



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

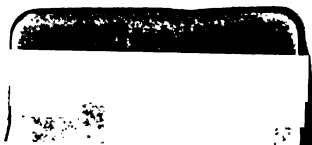
About Google Book Search

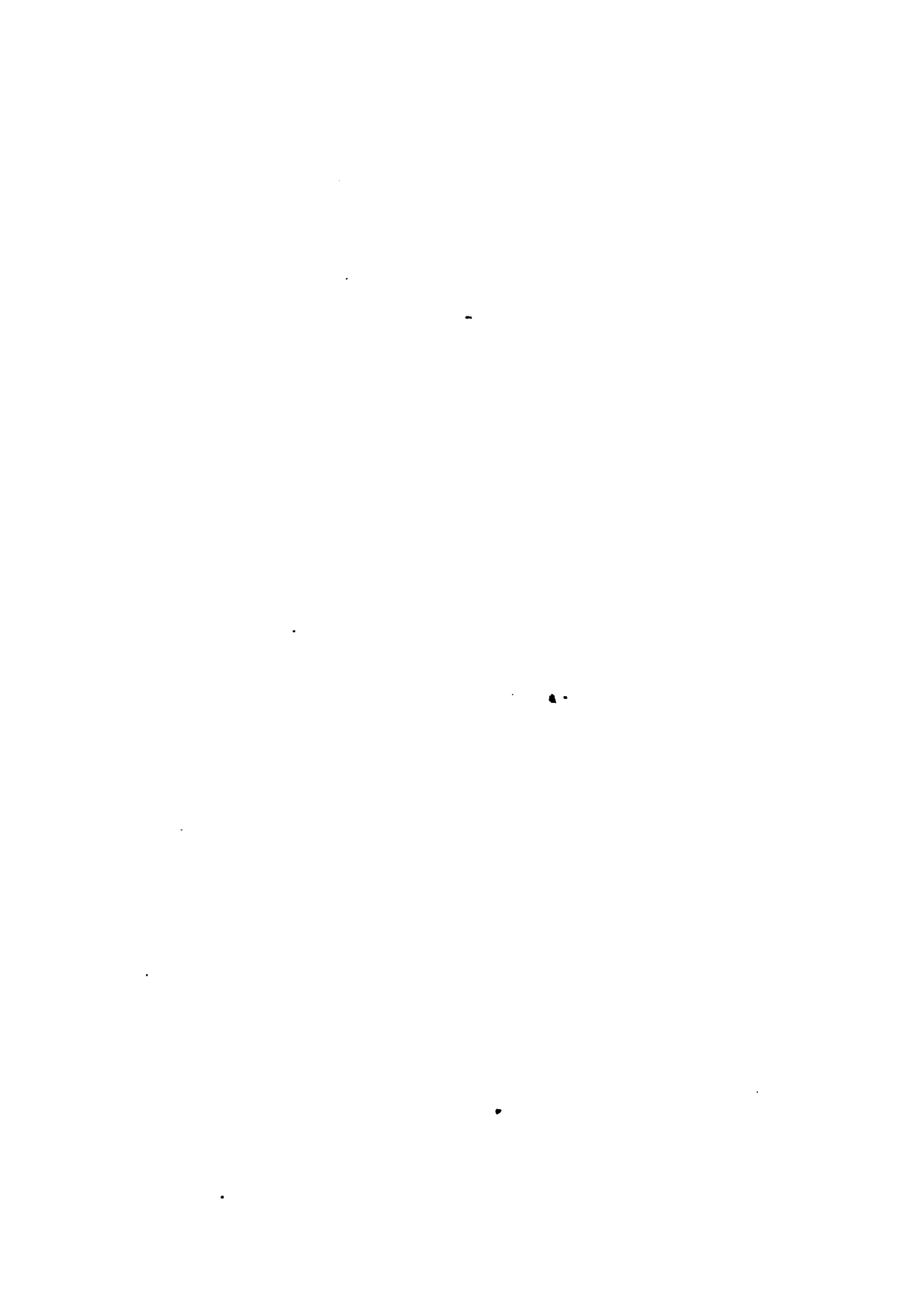
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600075801R





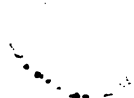


Das
S t a a t s - L e x i k o n .

Dritte Auflage.

Dreizehnter Band.





Das
Staats - Lexikon.

Encyclopädie
der
sämmtlichen Staatswissenschaften
für
alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben

von

Karl von Rottek und Karl Welcker.

Dritte,
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Gerausgegeben

von

Karl Welcker.



Dreizehnter Band.

Leipzig:
F. A. Brodhaus.

1865.

Ref: Cam. Rad.





n (Volkstamm). Derjenige römische Schriftsteller, welchem wir die gründlichste deutscher Verhältnisse der Urzeit verdanken, Tacitus, weiß ebenso wenig etwas von r so gewaltigen Volk der Sachsen zu erzählen als der frühere Cäsar. Aus ihrem n dürfen wir indeß nicht auf eine spätere Einwanderung der Sachsen schließen; eine nderung in jenen norddeutschen Gebieten ist uns in keiner Weise aus der Zeit von is gegen Ende des 2. Jahrhunderts, und dies ist der Zeitpunkt, wo von den Sachsen edet wird, überliefert, auch nicht wahrscheinlich. Die volkstümliche Sage läßt sie eines Waldes mit ihrem König Ushan aus dem Felsen wachsen; die reflectirende Er- päterer Jahrhunderte weiß uns zu melden, wie der Sachsen Vorfahren in des großen : Heere gewesen seien, der ihrer Unterstützung die Unterwerfung von Asten zu dan- Da Alexander starb, litt es sie nicht mehr in dem Lande, welches sie haßte. Auf 300 ifften sie von dannen, aber nur 54 blieben erhalten und landeten zum Theil in Preu- Rügen, zum Theil an der untern Elbe, bezwangen die Thüringer und beherrschten Land. Natürlich fehlt hier jeder historische Grundzug ebenso, als wenn es heißt, daß en von Aneas abstammen. Es gab eben Leute, die für ganze Stämme, wie andere ne Adelsfamilien antike Ahnen suchten.

obenangedeutete historische Nachricht über die Sachsen ist die des Geographen Ptole- luch sie ist kurz genug: „An dem Rachen der Cimbrischen Halbinsel (also in dem jezigi- ein, auf den Inseln der Westküste) wohnen die Sachsen.“ Auf unsere Frage: Woher n sind sie dahin gezogen? antwortet niemand. Wir begnügen uns mit der Vermu- ß sie über die Inseln des jezigen Dänemark aus Scandinavien gekommen sind. Wahr- hat man sich unter den Sachsen des Ptolemäus nicht etwa eine kleine Völkerschaft, die, Gaue umfassend, einen besondern Namen hatte, sondern einen größern Stamm zu essen Siege schon weitere Flächen einnahmen. Wundern können wir uns nicht über die astigkeit der Kenntniß, welche die damalige Culturwelt von den barbarischen Sachsen e waren von den römischen Grenzen weit genug entfernt, Gefahr war von ihnen e Sorgen.

Jahrhundert verging — die Römer wußten mehr von den furchtbaren Sachsen. Das nte als Straße nach dem Westen; an der zunächstliegenden, von den Friesen bewohn- : der Nordsee vorbei, steuerten sie nach den Niederlanden, dem nördlichen Gallien. nungen der Flüsse boten ihnen, wie später den Normannen, erwünschte Gelegenheit, isegen, raubend und plündernd Streifzüge in das Land hinein zu veranstalten. Ihre iende Verwegenheit und Schnelligkeit sicherte den glücklichen Erfolg. Es kam auch zu ederlassungen sächsischer Scharen, die Römer kämpften gegen sie an, hier und da mit aber die Küste blieb in der Barbaren Hand, heißt in der *notitia imperii* das *Lit- ionicum*. Doch waren diese Gründungen nicht so umfassend, daß sie sich auf spätere erte erhielten, vielmehr verwischte die Nachbarschaft anderer Stämme, von denen sie iftenhum annahmen, die Eigenthümlichkeiten der Sachsen. Die Erwähnung eines tlingua Saxonica in einem Capitulare Karl's des Kahlen ist ihre letzte Spur.

ers auf der gegenüberliegenden britanniischen Küste. Hier nahmen die Sachsen weite dauernd in Besitz, gaben den fernern Schicksalen der britischen Insel ihre Richtung. Schriftsteller, Rennius, Beda, das *Beowulflied* wissen vieles über die Ereignisse bei ung und Ausbreitung der sächsischen Ankömmlinge zu erzählen; das meiste knüpft :Kerison. XIII.

sich an die Gestalten des Brüderpaares Hengist und Horsa, welche, selbst noch Heiden, mit ihren Mannen zur Zeit eines Königs Vortigern landeten. Unter dem Vorwand eines Kriegs gegen die Schotten mehrte sich die Zahl der Einwanderer; als die Briten ihnen Land verweigerten, griffen jene auf das Wort des Hengist: „Nimid euro seaxas“, zu ihren kurzen Schwertern und ermordeten die zur Verhandlung herbeigekommenen Briten. Suffer, Esser und Middlefer räumte man ihnen darauf ein.

Die historische Kritik findet Anstoß an den gleichbedeutenden Namen der Heerführer, an den der Erzählung beigemischten Elementen fremder römischer Sage, sieht vor allem nicht ein, wie so späte Schriftsteller erfahren haben sollen, was gleichzeitigen unbekannt geblieben. Fest steht nur Folgendes: Seit Anfang des 5. Jahrhunderts dauerten die Züge der Sachsen nach den britannischen Küsten mehrere Jahrzehnte fort; nicht selten wurden sie mit Glück bekämpft, besonders einer der britischen Provinzialkaiser, Aurelianus, schlug sie aufs Haupt. Im Mittelpunkt der Kämpfe stand jedoch, wie es scheint, der Heldenkönig Arthur, aber auch hier weiß die im Abendlande verbreitete Sage mehr als der gleichzeitige Gildas Cormac.

Die Entwicklung der Dinge wurde nicht aufgehalten. Die Sachsen, mit ihnen jüdische Völkerschaften, Angeln, Jüten, wol auch einige Friesen, landeten in immer größeren Scharen an der Ostküste Britanniens. Es wurde eine Anzahl deutscher Herrschaften auf der Insel errichtet; nach dem Namen der Sachsen benannte man — wie es bei deutschen Völkerschaften häufig geschieht, nach geographischem Gesichtspunkte — die Landschaften Esser, Wesser, Middlefer und Suffer. Das gesammte eroberte Land hieß fortan Anglia; doch darf man daraus nicht schließen, daß die Angeln etwa zahlreicher gewesen seien als die Sachsen, vielmehr nennen mit letztem Namen die celtischen Stämme in Wales wie auch die Iren noch heute den Engländer. Der Name „Angelsachsen“ verdankt seine Entstehung nur der Bequemlichkeit der Schriftsteller. Das Christentum, welches in Britannien zu der Römer Zeiten sich Geltung verschafft hatte, wurde wieder ausgerottet, wie es scheint, ohne heftigen Widerstand. Dem großen Papst Gregor I. war es vorbehalten, dasselbe neu und lebenskräftig zu begründen.

Die Verfassung der Sachsen nach der Eroberung¹⁾ ist uns im einzelnen unbekannt, die Grundzüge aber gehen aus einigen Nachrichten und Rückschlüssen aus späterer Zeit hervor. Das Charakteristische ist, daß, während die Eroberung bei den Franken recht eigentlich Königswerk ist und bei dem Einzug in Italien die Longobarden gleichfalls schon Könige hatten, weder Sachsen noch Angeln eine Königsgewalt kannten. Erst infolge der Eroberung bildete sich diese auf dem fremden Boden aus, indem die Führung der einzelnen Abteilungen den Nachkommen der ersten Führer blieb; aber vielleicht ebendeshalb gelangte sie nie zu solchem Einfluß wie anderwärts. Der König hat ein freilich besonders hohes Wergeld. Im übrigen beruhte das politische Leben auf den einzelnen Gauen (shires), denen der ealdorman vorstand. Was man von einer Art Föderativverfassung zwischen den einzelnen Herrschaften, von einem Oberkönig, hretwala (d. h. einem mächtig herrschenden König), gesprochen hat, entbehrt der Begründung ebenso wie die Annahme einer Heptarchie. Die Zahl der Königreiche war viel größer, schmilzt allmählich zusammen, einzelne, Merßen, Wesser, treten mehr hervor, im 8. Jahrhundert vereinigt König Ekbert sie alle unter seinem Scepter.

Ist so schon unsere Kenntnis über die ältere Geschichte dieser Sachsenstämme, die, aus ihrer bisherigen Abgeschlossenheit heraustretend, dem deutschen Element eine neue Heimat schufen, unsicher, so wird man gewiß mit geringer Hoffnung versuchen, den Entwicklungsgang der Angelsachsen auf dem Continent zu erfassen, die, stetig in den frühern Verhältnissen, fern von Berührungen mit der übrigen Welt geblieben sind.

Während die Angeln, soweit wir sehen, ihre frühern Sitze in Holstein (der Name hafstet jetzt nur mehr an der Strecke zwischen Schles und Sider) vollständig räumten, dieselben den Slawen überließen, haben die Sachsen im ganzen ihre Grenzen gegenüber den heranbringenden Völkerschaften behauptet, zugleich sich nach Süden und Westen ausgedehnt, die Elbe überschritten. Der spätere Widukind will wissen, daß bei dieser Gelegenheit es zu feindlichem Zusammenstoß mit Thüringern (vielleicht den Angeln und Warnen) gekommen sei.

Man hat überhaupt geglaubt, die Ausdehnung des sächsischen Namens über die weiten Strecken des nordwestlichen Deutschland (ihr Name wird so ziemlich in allen den Gegenden gehört, wo früher der Gesamtname der „Angävonon“ galt) auf kriegerische Eroberung zurückführen zu können. Da der Nachweis nicht durch Quellenstellen geführt werden konnte, war

1) S. Großbritannien und Irland (Staatsgeschichte und Staatsrecht).

man mit unberechtigten Conjecturen nicht ängstlich. Ebenso wenig aber darf man jene Sachsen nördlich der Elbe, die Englands Eroberung vollbrachten, völlig von einem sogenannten „Sachsenverein“, der später in Niederdeutschland entsteht, sondern, die Stellen der Schriftsteller bald auf diesen, bald auf die andern Sachsen beziehen wollen. Diese letztere Auffassung hat allerdings darin recht, daß der Name „Sachsen“ auch von solchen Völkerschaften gebraucht wird, die daneben auch ihre besondern Namen führen, Chauten, Cherusker, Angrivarier, Charuden. Und diese bisherige Unterscheidung bleibt eben bestehen, auch als man sie alle unter gemeinsamem Namen zusammenfaßte; von einem Bündniß ist nicht die Rede. Indem die Sachsen unter den Stammesverwandten am meisten hervortraten, bezog man ihren Namen bald auf sie alle zusammen; während die Stämme der Franken und Alemannen diese ihre Namen eben neu erhielten, ist es bei den Sachsen wie bei den Thüringern, wo der Name Thuringi zuerst von den Hermunduren, dann auch von den benachbarten Völkerschaften galt.

Auf der andern Seite haben dann auch kriegerische Vorgänge die Ausdehnung des sächsischen Gebiets unterstützt. Einst suevische Landschaften, Nordthuringergau, Wardengau, fallen den Sachsen anheim, als sie den Franken Hülfe leisten beim Sturz des thüringischen Reichs. Der sächsische Hessengau ist wol, wie das Land der Bructerer, durch Eroberung sächsisch geworden. Es gibt auch Gebiete friesischer Sprache und sächsischen Rechts. Von Elbe und Saale bis gegen den Rhein erstreckt sich das Gebiet des Stammes, bis zur Vereinigung von Werra und Fulda von der Eider.

An Berührungen mit den Nachbarn, meist feindlicher Art, fehlte es nicht. Valentinian kämpfte bei Deuso (Duisburg oder Deuz) gegen sie. Den nach Italien ziehenden Longobarden schloß sich ein großer Haufe Sachsen an, kehrte aber, weil ihnen nicht die gleichen Rechte von jenen eingeräumt wurden, in die Heimat zurück und stritt hier einen unglücklichen Kampf gegen die suevischen Stämme, welche inzwischen, wie es heißt, auf Veranlassung der Franken, ihre Sitze eingenommen hatten, und wurden völlig vernichtet. Zu dem Sturze des thüringischen Reichs durch die fränkischen Könige liehen die Sachsen, welche unzweifelhaft theilweise dem Hermandob, der mit seinen Brüdern in Thüringen herrschte, hatten gehorchen müssen, willig ihr Schwert und erhielten, wie oben erwähnt wurde, zum Lohn einen Theil des Landes. Von dieser Zeit an war aber selten lange Friede zwischen ihnen und den Franken, am Rhein, an den thüringischen Grenzen kämpften sie gegeneinander. Die Franken drangen wol tief in das Sachsenland ein, erreichten die Weser auf der einen, die Oder auf der andern Seite, da die Gegner bei dem Mangel eines politischen Zusammenhangs keine geordneten Heere aufzustellen im Stande waren, sondern vor dem Feinde, den sie in kleinern Gefechten neckten, zurückwichen. Indes dauernde Erfolge erreichten sie nicht; einige Grenzdistricte zahlten wol Tribut, versprachen Ruhe, aber räuberische Streifzüge in das fränkische Gebiet unterließen sie nicht, sobald kein Heer in der Nähe war.

Dies war das Leben des sächsischen Stammes bis zu der Zeit, wo Karl der Große ihn in neue Bahnen der Entwicklung hinüberführte. Erst jetzt, wo großartige Veränderungen sich vorbereitet, fällt einiges Licht auf die bisherigen Verhältnisse. Es werden vier Hauptabtheilungen des Stammes unterschieden, welche bis auf späte Zeiten Geltung behalten: Ostfalen, (Ostfalahi, Ost-riudi), Westfalen (Falah, das Flachland), zwischen beiden die Engern; jenseit der Elbe die Nordalbingen (Nordliudi). Diese letztern zerfallen wieder in drei Abtheilungen, die Dithmarsen, Holsten, Stormarn. Ebenso lassen sich bei den Engern, die an beiden Ufern der Weser saßen, drei Gaue unterscheiden, der Leinegau, Cheruskergau, Angrivariergau; die beiden letztern umfaßten die Haupttheile der frühern Völkerschaften dieses Namens.²⁾ Westlich von ihnen bis zum Rhein wohnten die Westfalen, von den Höhen des Harzes bis zur Elbe die Ostfalen, gleichfalls in viele besondere Gaue zerfallend. Nicht nach bloß äußerlichen geographischen Gesichtspunkten ist diese Eintheilung gemacht, Eigenthümlichkeiten des Rechts, der Sprache und Sitten kommen in Betracht. Schärfere Grenzen würden sich nur nach einer genauern Untersuchung der täglich mehr schwindenden Unterschiede des Dialekts, ja der ganzen Art des Lebens, besonders auch des Hausbaues ziehen lassen.

Auf einer analogen politischen Organisation des sächsischen Stammes beruhte diese Eintheilung nicht. Die Nachricht des Widukind, eines Schriftstellers aus dem 10. Jahrhundert, wonach jeder der größern Abtheilungen Herzoge vorgestanden haben sollen, entbehrt ebenso jedes

²⁾ Vgl. Landau, Beilage zum Correspondenzblatt der historischen Vereine, Jahrg. 1859, S. 1 fg.

Grundes, als wenn neuere bei den alten Sachsen Könige gesucht und gefunden haben. Nur jede einzelne Gaugemeinde hatte einen Vorsteher, dessen Name wahrscheinlich wie bei den Angelsachsen Galdorman war: für den Krieg wurde, wie Weda erzählt, einer derselben durch das Los zum Oberfeldherrn, zum Herzog gewählt. Seine Thätigkeit erstreckte sich dann auf mehrere Gauen, die sich gerade zum Kampfe verbunden, erlosch aber nach Rückkehr des Friedens. Das einzige lose politische Band, welches die Sachsen zusammenhielt, bestand in einer Volksversammlung, die alljährlich zu Marklo an der Wejer stattfand. Auch ihre Existenz ist nur aus einer Nachricht bekannt, der zufolge dort, je aus einem der drei Stände, in die sich das Volk schied, den Edelingen, Frilingen und Lassen, 12 erlesene Männer tagten.³⁾ Im ganzen finden wir wenig Unterschied zwischen dem, was jetzt karolingische Schriftsteller über die Sachsen mittheilen, und den Nachrichten des Tacitus über die Deutschen seiner Zeit; jene gebrauchen zuweilen selbst des Römers Worte. Und in der That scheinen sie eben damit die wirklichen sächsischen Verhältnisse auch ihrer Zeit geschilbert zu haben, die eben ein entschiedenes alterthümliches Gepräge tragen. Ein rauhes Gesetz galt bei den Sachsen; öfter als bei den übrigen Deutschen bedrohten sie Verbrechen mit der Todesstrafe. Außerordentlich scharf war die sociale Gliederung, besonders ausgezeichnet die Stellung des Adels. Mit dem sechsfachen Wergeld des Freien wurde der Edeling gebüßt, der Tod stand auf der Ehe mit einer Frau höhern Standes. Die Erstarrung, in welcher sich das sächsische Volk befindet, bietet ein Beispiel, wie trotz der reichen Talente, die es besaß, doch demselben eine bedeutende Entwicklung nur dann zutheil werden konnte, wenn es aus den alten beschränkten Zuständen heraustrat, gegen den alten Glauben das Christenthum eintauschte, mit den übrigen deutschen Stämmen in Verbindung trat. Diese Ummwälzung ging indeß nicht ohne die heftigsten Erschütterungen vor sich; in langjährigem Streite rang die alte Volksherrschaft, das Heidenthum an gegen das Christenthum und Karl's des Großen Herrschaft. Schließlich freilich vergeblich!

Im Jahre 772 unternahm Karl seinen ersten Feldzug gegen die Sachsen. Derselbe gleicht noch den bisherigen Kämpfen, zeigt noch nicht den Charakter rücksichtsloser Energie, welcher später auf beiden Seiten hervortritt. Die Franken ziehen bis zur Weser, zerstören das sächsische Heiligthum, die das Weltall tragende Irminul, worunter man sich wol einen urmächtigen Baum zu denken hat; die Sachsen stellen Weiseln, versprechen Unterwerfung. Erst als diese, wie bisher, so jetzt noch Gleiches mit Gleichem zu vergelten wagen, auf einem Streifzug in das Frankenland die christliche Kirche zu Trislar zerstören, da traf sie Karl's Zorn in hohem Maß: von beiden Seiten versuchte man sich in wildem vierjährigem Kampfe. Endlich müssen die Sachsen dem Frankenkönig Treue schwören, das Christenthum annehmen und für den Fall, daß sie ihr Gelübde brechen sollten, erklären, ihr Recht am Grundeigenthum verwirkt zu haben. Die Organisation, welche Karl zur Ordnung der Dinge jetzt traf, beruhte vor allem darauf, daß es ihm gelang, sächsische Edle als Grafen für seinen Dienst zu gewinnen; auch mit kirchlichen Einrichtungen wurde ein Anfang gemacht.

Noch aber war die Kraft der Sachsen nicht gebrochen, der Westfale Widukind raffte sie zu neuen Kämpfen empor. Die harten Maßregeln, welche der Frankenkönig durch Hinrichtungen ganzer Scharen traf, konnten der empörten Wuth nur neue Nahrung leihen. Vergeblich waren alle Versuche, die alte Unabhängigkeit zu retten. In ziemlichem Umfang verpflanzte Karl sächsische Männer auf seine und der Kirche Besitzungen in andern Theilen des Reichs, überließ die so leer gewordenen Strecken theilweise slawischen Stämmen. Zuletzt haben die nördlichen Theile des Sachsenvolks an Weser und Elbe noch zähen Widerstand geleistet, aber auch sie und ebenso die Nordalbingen unterlagen. Im Jahre 804 war Sachsen unterworfen.

Was Karl jetzt that, um seiner und des Christenthums Herrschaft Geltung zu verschaffen, trug den Charakter blutiger Strenge. Jeder, der sich heimlich der Laufe entzog, christliche Gebräuche, z. B. das Fastengebot, nicht achtete, heidnischer Sitte anhing, wurde mit dem Tode be-

3) Vita S. Lebuini bei Perz, Mon. Germ. hist. SS., II, 361. Für die früher oft eifrig bekämpfte Glaubwürdigkeit der Stelle tritt Waig, Deutsche Verfassungsgeschichte, III, 114, weniger energisch in die Schranken als früher Vb. I, S. 60. Dieselbe erhält indeß vielleicht eine Stütze in dem Capitulare Paderbrunnense bei Perz, ib. LL., I, 50, S. 34: „Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit: sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat.“ Dazu die Nachricht der Annales Laurissenses mai. ad annum 772, daß Karl der Große bei seinem ersten Zuge nach Sachsen „super Wisoram fluvium venit et ibi cum Saxonibus placitum habuit et recepit obsides duodecim“.

droht, die Christlichen Kirchen unter besondern Schutz gestellt. Zeiner politischer Sinn milderte jedoch dieses Gebot in christlichem Geiste dadurch, daß dem, der wenig sein Vergehen dem Priester bekannte, von diesem das Leben gerettet werden konnte. Während des Kampfes hatten die Sachsen erklären müssen, daß sie bei wiederholtem Abfall das Recht am Grundeigenthum verloren haben sollten; jetzt scheint, auch abgesehen von dem Wegführen in andere Länder, eine Beschränkung ihres Eigenthumsrechts eingetreten zu sein, welche jedoch unter Ludwig dem Frommen wieder aufhörte. Den Zehnten an die Kirche mußten die Sachsen leisten, sonst aber keinen Tribut oder Zins. Die persönliche Freiheit, das Stammrecht blieb ihnen; letzteres wurde eben unter Karl niedergeschrieben. Ebenso wenig wie die Erzählung von einem ehrenvollen Frieden, den die Sachsen mit Karl zu Selz abgeschlossen haben sollen, ist es berechtigt, Karl als ländergeririgen Völkerbezwiner darzustellen, dem es Wollust gewesen, die Sachsen als Knechte zu seinen Füßen zu sehen; er wollte vielmehr, daß Franken und Sachsen Ein Volk ausmachten.

Das Reich Karl's vereinigte alle deutschen Stämme des Continents, mit ihnen große Streden romanischer Zunge und solche von gemischter Bevölkerung. Waren jene jedoch schon seit Erhebung des arnulfingischen Geschlechts zur königlichen Würde mehr als unter den Merovingern hervorgetreten, jetzt erhielt das deutsche Element eine so wesentliche Verstärkung, daß bei der Theilung zu Verdun ein Reich entstehen konnte, welches rein deutsch war. Während des 9. Jahrhunderts hatte die neue Entwicklung, auf welche Karl das Sachsenvolk hingewiesen, ihren Fortgang. Wir haben Nachricht von einer socialen Revolution, die Lothar, der Vertreter der einheitlichen karolingischen Monarchie unter Freien und Liten gegen den Abel hervorrief, wodurch dessen Stellung, die bisher so unverhältnißmäßig hervorrage, zweifelsohne gemindert wurde. Das Christenthum gewann die Herrschaft bald ausschließlich. Zu den von Karl gestifteten Bisthümern Bremen, Mimigardenesford (Münster), Verden, Paderborn, Osnabrück und Minden, wo theils Angelsachsen, die zur Bekehrung ihrer Landsleute herübergekommen, theils fränkische Geistliche, unterstützt von jungen Sachsen, die einige Jahre als Geiseln in fränkischen Klöstern gewesen waren, wirkten, kamen unter Karl's Nachfolgern andere Bisthümer hinzu, bei den Ostfalen Halberstadt, Hildesheim, für den Norden Hamburg; der heilige Veit, dessen Reliquien 836 nach Norwei gebracht wurden, galt als Schutzpatron des sächsischen Volks. Mit welcher Janigkeit die Heubefehrten das Christenthum erfaßten, wobei dann wol heidnische Vorstellungen noch mit unterflossen, beweist der „Heliand“, jene merkwürdige Verherrlichung des Gotteslohnes in altjächsischer Sprache, die aus jener Zeit auf uns gekommen ist. In diesem Gedicht hat Christus ein deutsches Gewand erhalten, als deutscher Volksfürst zieht er Gnaden und Segen dem glücklichen Volk spendend einher. Klöster entstanden an vielen Punkten und verbreiteten Sitte und Wissenschaft in ihrer Umgebung. Manche der sächsischen Edelfrauen entsagte der Welt und nahm den Schleier.

Der politische Gegensatz zwischen Franken und Sachsen mußte angesichts dieser Verhältnisse nothwendig an Schärfe verlieren. Wir finden mehrfach, daß sie sich in Heirathen vermischen, eble Sachsen haben Bedeutung im Rath fränkischer Könige, kurz, die Scheidewand ist gebrochen. Es findet in den Quellen keinen Anhalt, wenn man behauptet, daß noch fortwährend heftiger Haß gegen die übrigen Stämme, gegen den aufgezwungenen Reichsverband in Sachsen gewaltet habe. Wol erreichen sie wieder eine gewisse Selbständigkeit des Stammes, ihre eigene, nicht des Königs Kraft mußte meistens die bedrohten Grenzen gegen Normannen, Slawen verteidigen; aber von einer Opposition gegen das Reich ist keine Spur, das Herzogthum der Liudolfinger, welches die Einheit des Stammes vertritt, versucht es nicht, die Herrschaft der Karolinger abzuwärteln. Mehr als Baiern, Schwaben tragen die Sachsen bei zur Erhaltung des Königthums bei dem lebensmüden Stamme, die Franken und Sachsen gemeinsam wählen den deutschen Herrscher.

Ob freilich die Sachsen auch in dem Fall sich dauernd zur Anerkennung eines Königs, der nicht ihres Stammes war, verstanden hätten, wenn dieser nicht bloß den königlichen Namen beanspruchte, sondern die ihm zustehende Gewalt üben wollte, mag angesichts des erfolglosen Ringens des fränkischen Konrad gegen die herzoglichen Gewalten wol bezweifelt werden. Da war es nun von der größten Bedeutung, daß nach dessen Tode die deutsche Königswürde eben auf den sächsischen Herzog Heinrich überging, dessen Machtstellung jedenfalls unter allen deutschen Großen am meisten hervorragte. Der versuchte es nicht, die herzogliche Gewalt bei den andern Stämmen zu stürzen; ihm genügte, wenn niemand es weigerte, über denselben seine Königsgewalt anzuerkennen. Das setzte er durch. Ermöglicht wurde ihm das dadurch, daß eben in dem Stammlande Sachsen seine Herrschaft eine unmittelbare blieb, daß dieses ohne Mitteglied

unter ihm, dem König wie früher dem Herzog stand. Und Heinrich I. wieder verstand es, eine größere Kraftentwicklung desselben möglich zu machen. Er schaffte Schutz gegen die Scharen der Ungarn, deren Raubzüge die Sachsen besonders hart trafen, weil diese nach alter Gewohnheit theils in offenen Dörfern, in Westfalen auf Einzelhöfen zerstreut lebten. Heinrich sorgte für feste Plätze, baute Burgen, ließ Klöster mit ihrer Umgebung, wie größere Ortsschaften durch Mauer und Graben schützen, legte so den Grund zu Städten, deren Entwicklung besonders in rechtlicher Beziehung man freilich mit Unrecht auf ihn zurückgeführt hat. Die Ordnung des Heerdienstes ist gleichfalls sein Verdienst; er gründete eine tüchtige Reiterei, wobei ihm die allgemeine Wehrhaftigkeit der Sachsen glücklich entgegenkam. Er hinterließ dann seinem großen Sohn Otto eine bedeutende Macht, welche dieser in großartiger Weise fortbildete; diesem gelang, zu dem deutschen Königthum den Glanz der kaiserlichen Krone zu gewinnen.

Mit stolzer Befriedigung blickte das sächsische Volk auf zu seinem Herrscher, sah sich selbst durch dessen Herrlichkeit erhoben. In diesem Gefühle ging Widukind von Korvei ans Werk, eine „Geschichte der Sachsen“ zu schreiben. Er sah die Thaten Heinrich's I. und Otto's nicht, wie es sonst das Mittelalter liebte, für die Fortsetzung dessen an, was einst römische Imperatoren gewirkt hatten, beginnt vielmehr in seiner Erzählung mit den sagenhaften Anfängen der Sachsen, schildert ihre tapfern, aber erfolglosen Kämpfe gegen die Franken. Dann aber werden diese von dem heiligen Breit verlassen, der seinen Schutz von jetzt an den Sachsen zuwendet, und bald beugen sich vor diesem, wie die übrigen deutschen Stämme, so auch die Franken. Mit seinen Sachsen regiert Otto I., nachdem er alle erneuten Anfeindungen glücklich überwunden, die gesammte Christenheit.

Widukind steht als Schriftsteller nicht vereinzelt da, überhaupt war jene Zeit der Ottonen voll von geistigen Strebungen im Sachsenlande. In den Klöstern Korvei, Gandersheim, Quedlinburg zog man die alten Classiker ans Licht, die hildesheimer Domschule gedieh zu großer Blüte, bald regte es sich auch in Magdeburg und Merseburg, wo etwas später Thietmar seine Chronik schrieb. Eine eigenthümliche Stellung nehmen die Frauen ein. Die Damen der kaiserlichen Familie waren theilweise hochgebildet, standen als Abtissinnen den Klöstern vor; eine Nonne, Roswitha (Hrotsvit), besang die Thaten Otto's und dichtete geistliche Komödien, den Terenz nachahmend.

Otto der Große hob Sachsen auf alle Weise. Das bremer Erzbisthum erhielt der vortreffliche Abaldag, der bald eine neue Blüte des bisher daniederliegenden Stiffts herbeiführte. Magdeburg wurde als Erzbisthum mit den Suffraganen Merseburg und Zeitz gegründet zur Befehung der benachbarten Slaven. Der militärische Schutz der Marken wurde dem neuernannten Herzog, dem Hermann Billung, übertragen.

Als mit Otto III. das sächsische Kaiserthum ausstarb, versuchte wieder ein sächsischer Fürst, Markgraf Eckard von Meissen, die Königskrone zu erwerben und somit an den Stamm zu fesseln. Allein sein anmaßendes Wesen entfremdete ihm schon die Sympathien seiner Stammesgenossen, bevor ihn die Hand des Meuchelmörders erreichte, und so fand der von den übrigen Stämmen inzwischen erwählte Baiernherzog Heinrich auch in Sachsen Anerkennung. Zu Merseburg versammelten sich die Großen ihm zu huldigen, aber erst nachdem der König ihr Wahlrecht anerkannt und versprochen hatte, der Sachsen besondere Rechte achten zu wollen, überreichte Herzog Bernhard ihm als Zeichen der Herrschaft die heilige Lanze.

Der auffallende Umstand, daß nicht dieser Herzog Bernhard, sondern jener Markgraf sich damals um die deutsche Krone beworben hat, findet seine Erklärung bei genauerer Betrachtung der sächsischen Verfassungsverhältnisse. Die den Billungern übertragene Gewalt erstreckte sich keineswegs über ganz Sachsen; der Herzog war nicht der Stellvertreter des Königs den Großen, nicht der des Stammes dem Herrscher gegenüber, er verdankte seinen Titel dem militärischen Charakter seines Amtes, indem ihm die Marken gegen Slaven und Dänen übertragen waren. Außerdem verwaltete er eine Anzahl von Grafschaften. Gleichberechtigt standen ihm die übrigen Großen zur Seite, die infolge dessen eben selbständiger waren als die Fürsten in den andern Stammländern und die Macht, welche sie hatten, stets noch zu steigern suchten. Die Laienfürsten, sogar der Herzog, sinnen in Sachsen schon damals an, Lehen von den Bischöfen anzunehmen, diesen Mannschaft zu leihen. Die Beziehungen der Bischömer zum Reich wurden durch solch enge Verbindung derselben mit den Fürsten gelockert, immer mehr und mehr vom kirchlichen Gut gerieth in die Hände der Fürsten, und auf der andern Seite kam es dazu, daß Bischöfe Familienpolitik trieben. Besonders die Minderjährigkeit König Heinrich's IV. beförderte diese Entwicklung. Später versuchte dieser wol eine neue Machtentfaltung des Königthums möglich zu machen; die Anlage

früher Burgen auf den Bergen des Sachsenlandes sollte sie vorbereiten, er versuchte einzelne Fürsten zu demüthigen. Aber in ihrer Gesamtheit nahmen die sächsischen Großen den Kampf auf, den Heinrich nicht mit Besonnenheit führte; er reizte das ganze Volk durch die Behauptung, alle Sachsen seien Knechte. Er sowol wie sein Sohn Heinrich V. scheiterte. Die Herrschaft der fränkischen Könige in Sachsen faßte keine Wurzel.

In der Opposition gegen das Königthum kam das sächsische Herzogthum zu erneuter Geltung dessen Träger Lothar (Liuder) von Supplinburg es verstand, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, während sein Vorgänger Magnus zur Zeit Heinrich's IV. weit hinter Otto von Nordmark zurückgestanden hatte. In alle Verhältnisse griff Liuder ein, wurde Lehns herr eines slavischen Reichs, brachte in Westfalen seinen Einfluß zur Geltung, wußte eine Erhebung der Großen zu verhindern. Indem das Königthum dann auf ihn übertragen wurde, verstärkte sich seine Stellung ungemein. Aber da es ihm nicht vergönnt war, die Krone auf dem Haupt seines Nachfolgers im Herzogthum zu sehen, vielmehr nach seinem Tode der Staufer gewählt wurde in direkter Opposition gegen den Sachsenherzog Heinrich den Stolzen, den Schwiegersohn Lothar's, kam es dahin, daß die Macht des sächsischen Herzogs auf neue in Opposition gegen das Königthum gerieth.

Konrad III. nahm den Kampf auf, führte ihn anfänglich auch durch und verlich das sächsische Herzogthum Albrecht dem Wären von der Nordmark, gab es indeß in den letzten Jahren seiner Regierung dem gleichnamigen Sohne Heinrich's des Stolzen, der später „der Löwe“ hieß, zurück. Und dieser begründete dann eine Macht, wie sie früher nie ein deutscher Reichsfürst besessen hatte. Die benachbarten slavischen Fürsten mußten ihm huldigen, innerhalb ihres Gebiets wurde die Grafschaft Schwerin zur Beförderung deutscher Colonisation eingerichtet, einem Deutschen verliehen. In Nordalbingen waren nicht bloß die weltlichen Großen des Welfen Lehnsmannen, auch die Investitur der Bischöfe übte er aus, ließ sich den Treueid leisten und konnte sich hierbei sogar auf ein kaiserliches Privileg berufen. Die Grafen südl. der Elbe mußten ihm gleichfalls Huld und Treue leisten, waren thatsächlich von ihm abhängig.

Faßt mit Nothwendigkeit, so scheint es, hätte bei längerer Consolidirung dieser Macht auf deren Träger das Königthum übergehen, auf dieselbe gestützt selbst einen gewaltigen Aufschwung nehmen müssen. Dazu kam es nicht. Heinrich der Löwe glaubte die Heeresfolge dem König, als dieser in Bedrängniß war, weigern, so sich dem Reich unabhängig gegenüberstellen zu können. Aber da war Friedrich der Rothbart doch noch mächtiger als er und zertrümmerte mit gewaltiger Hand des Welfen Macht. Anfänglich mußte dieser aus dem Lande fliehen, erhielt später nur die braunschweig-lüneburgischen Hausbesitzungen zurück. Das Herzogthum, welches zuletzt die Kraft des Sachsenstammes repräsentirt hatte, war gebrochen. Zwar wurde ein neuer Herzog, Bernhard von Anhalt, eingesetzt; allein ohne Hausmacht wie er war, vermochte er nur zeitweise in Nordalbingen unbedeutenden Einfluß sich zu verschaffen. In dem übrigen Sachsen bedeutete er nichts. Die herzoglichen Rechte in den Diöcesen Münster und Paderborn erhielt der Erzbischof von Köln.

In den folgenden Jahrhunderten bildete sich die Macht der einzelnen Fürsten weiter und reiner aus; eine den ganzen Sachsenstamm umfassende Gewalt gab es seit Heinrich's des Löwen Sturz nicht mehr. Die Kraft des Stammes entfaltete sich bei der Colonisation des Ostens. In Pommern und Mecklenburg wie in dem fernem Preußen ließen sich Colonisten, besonders aus Westfalen und den untern Wesergegenden, nieder. Vor allem die Städte wurden von deutscher Bevölkerung eingenommen, während der slavische Charakter der Bewohner des offenen Landes noch lange blieb. In einer Verbindung mit dem Stammlande blieben diese Gegenden theils durch Beziehungen des Handels, indem die Hanse, jene mächtige Verbindung, welche deutsche Kaufleute geschaffen, ein gemeinsames Band um alle schlang, dann auch vorzüglich durch die Gemeinsamkeit des Rechtslebens.

Das Sächsische Recht wurde zu Anfang des 13. Jahrhunderts von einem Ritter aus der Gegend von Dessau, Wile von Rehgau, gesammelt und im „Sachsenspiegel“ zusammengestellt. Ursprünglich nur Privatarbeit, erlangte dieses Rechtsbuch gar bald die Geltung eines Gesetzbuchs, das angeblich Karl der Große den Sachsen verliehen hatte; im Süden Deutschlands diente es bei Abfassung des „Deutschen Spiegels“ als Grundlage, und durch dieses Mittelglied ging es dann größtentheils in den „Schwabenspiegel“ über. Vor allem aber in der sächsischen Heimat war der Wirkungskreis des „Sachsenspiegels“, er galt im ganzen deutschen Norden von Holland bis Livland, in unzähligen Handschriften war er verbreitet und wurde später sogar als allgemeines Recht betrachtet. Ihm zur Seite erlangen große Bedeutung die Stadtrechte der sächsi-

sehen Städte, besonders Magdeburgs und Lübeds; dieses breitete sich mehr an der Küste der Ostsee, jenes mehr im Binnenlande aus; ihre Schiffsflühe wurden lange Zeit von den übrigen Städten um Rechtsprüche angegangen und sandten ihre Weisthümer bis nach Schlesien und selbst Polen.

Man hat wol behauptet, dem Sachsenspiegel sei es zu danken, daß das Römische Recht im Laufe des Mittelalters in Sachsen weniger als im deutschen Süden habe plaggreifen können. Allein es ist nachzuweisen, daß bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts das fremde Recht kaum irgendwo in Deutschland Wurzel schlug. Nach der Reformation aber, welche ja einen großen Theil des sächsischen Volks erfaßte, führte man gerade hier mit mehr Eifer als anderswo das Römische Recht gegen das Kanonische ins Feld.

Die Sprache des sächsischen Volks scheidet sich in zwei Zweige, den westfälischen und nieder-sächsischen. Die Grenze beider Sprachgebiete liegt zwischen Weser und Elbe. Von den spätern colonisirten Gebieten haben die Länder westlich der Oder mehr westfälische, östlich derselben, ein Theil von Mügeln, nieder-sächsische Sprachweise. Doch finden mannichfache Übergänge statt.

Schließlich müssen wir noch unsern Blick wenden auf jenes Volk der Sachsen, die im fernem Siebenbürgen, obgleich nur 200000 Menschen zählend, nicht aufgehört haben, deutsch zu denken, und besonders in neuerer Zeit sich bemühen, enge Beziehungen mit Deutschland zu bewahren. Ihre Einwanderung läßt man meist im Jahre 1143 erfolgen unter König Gesja II., jedoch ist wahrscheinlicher, daß sie allmählich im Laufe des 12. Jahrhunderts erfolgte, daß zum Theil Kreuzfahrer, die den weitem Weg nicht machen konnten, dort sitzen blieben. Nicht alle diese Einwanderer sind aus Sachsen gekommen, der Name umfaßt die deutschen Colonisten indogesamt, ihr Dialekt erinnert mehr an die Gegend von Köln und Aachen, auch heißen sie im Mittelalter oft Flandrenses. Durch Andreas II. erhielten sie ein Privilegium, die libertas Cihiniensis, wodurch die bisher in drei Gaue gesonderten Deutschen politisch geeint und mit eigenthümlichen Rechten beschenkt wurden. Sie wählten wie die Geistlichen so auch ihre Grafen selbst; über allen stand ein Obergerf; außerdem erhielten sie Erleichterungen der Abgaben und Heerfolge. Als die Reformation im Lande Geltung erlangt hatte, wurden auf dem Landtage zu Maros (1571) den Katholiken, Lutheranern und Reformirten gleiche Rechte, den Orientalen Duldung gewährt. Eine genauere Erforschung der Geschichte dieser Sachsen ist noch immer nicht vorgenommen; das, was wir über sie wissen, weckt nur den Reiz, mehr zu erfahren.

Literatur. Feuß, „Die Deutschen und ihre Nachbarstämme“; Schaumann, „Geschichte des nieder-sächsischen Volks“; Lappenberg, „Geschichte von England“; Wais, „Deutsche Verfassungsgeschichte“; Giesebrecht, „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“; Steindorff, „De ducatu Billingorum“; Weiland, „Das sächsische Herzogthum unter Lothar“; Münger, „Deutsch-dänische Geschichte“ (1189—1227). Die Rechtsgeschichten von Walter, Gischhorn, Stobbe, „Rechtsquellen“. Bezüglich Siebenbürgens: Schuller, „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens“, und Schuler von Liblon, „Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte“.

A. von Druffel.

Sachsen (Königreich). (Politische und Territorialgeschichte. Staats- und Rechtsgeschichte. Geographische, statistische und staatsrechtliche Verhältnisse.)

I. Politische und Territorialgeschichte Sachsens bis zum Wiener Congreß. Das Land, welches vom Erzgebirge, der sogenannten Sächsischen Schweiz und den lauffigen Bergen nordwärts nach der großen niederdeutschen Ebene sich abflacht und in ebener Richtung (vom Süden nach dem Norden) von der Pleiße, Mulde, Elbe, Spree, der Weißen und Schwarzen Elster und der Neiße durchströmt, im Süden von Böhmen, im Osten, Norden und Nordwesten von Preußen, im Westen und Südwesten von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Meuß und Baiern begrenzt wird, das Königreich Sachsen hat (wie freilich beinahe die meisten deutschen Staaten) sehr mannichfache Gebietsveränderungen im Laufe der Jahrhunderte erfahren. Eigenthümlich ist ihm, daß der Name, unter welchem es seit nunmehr fast fünftalshundert Jahren in der Geschichte erscheint, der Name Sachsen, weder der eingeborenen oder eingewanderten Bevölkerung, noch aber auch dem ursprünglichen oder hauptsächlichsten Kern und Mittelpunkt seiner staatlichen Bildung, vielmehr einem erst später hinzuerworbenen Gebietsheil entnommen ist, einem Gebietsheil, auf welchen selbst dieser Name zuvor erst wieder von ganz anderswoher übertragen worden war. Land und Leute des heutigen Sachsens haben schlechterdings nichts gemein mit jenen alten Sachsen, die Karl der Große unterwarf, auch wenig oder nichts mit dem spätern Herzogthum Sachsen, dem Stammlande der sächsischen Kaiserfamilie, Heinrich's I. und der Ottonen. Dies muß darum betont

werden, weil nicht selten (zumal in Bezug auf Abstammung und Sprache) von solchen, die mit der verwickelten Territorialgeschichte Deutschlands minder vertraut sind, besonders von Ausländern, derartige Verwechslungen begangen werden. Die Bezeichnungen „Nieder- und Obersachsen“, womit man noch im vorigen Jahrhundert die ehemaligen und die heutigen Träger des Sachsennamens wenigstens einigermaßen zu unterscheiden pflegte, sind seit dem Aufhören der entsprechenden Reichskreiseintheilung ebenfalls außer Gebrauch gekommen. Das Ländergebiet, auf welches 1423 der Name des ehemaligen Herzogthums Sachsen überging, und dessen Haupttheil, das Königreich Sachsen wie es heute ist, hat niemals in ähnlicher Weise, wie etwa jenes Stammesherzogthum der Sachsen oder auch wie das alte Thüringen, eine sozusagen volkstümliche Grundlage seiner Entstehung und Ausbildung gehabt. Nicht ein Stamm oder ein Stammesbündniß war es, das hier nach innerer Zusammenhörigkeit unter einheimischen Fürsten sich zu staatlicher Einheit zusammenfaßte und dem Gesamtorganismus des Deutschen Reichs einordnete; hier ward vielmehr mit bewußter Absicht, für bestimmte politische Zwecke, ein staatliche Bildung geschaffen, erweitert, befestigt; dieser Absicht mußte das gegebene Material an Land und Leuten als Unterlage dienen. Über die ältesten germanischen Bewohner dieses Landstrichs weiß man wenig Zuverlässiges. Vom Ende des 4. bis ums erste Drittel des 5. Jahrhunderts gehörte er mit zu dem großen thüringischen Reich, welches aber 531 von den Franken mit Hülfe der Sachsen zerstört ward. Schon damals scheinen slawische Stämme bis an die Elbe, vielleicht noch weiter westlich vorgebrungen gewesen zu sein. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts ward von solchen Stämmen (man nennt darunter besonders die Sorben und die Daleminzier) das ganze heutige Sachsen, ja darüber hinaus das ganze Land bis zur Saale, hier und da selbst jenseit derselben in Besitz genommen. Erleichtert ward diese Eroberung durch die Verwirrung, welche nach Zerstörung des selbständigen thüringischen Reichs an dieser Ostgrenze Deutschlands eingerissen war, wie durch die Schwäche und innere Zerrüttung des fränkischen Reichs selbst, welches nicht so weit hin seine Macht nachdrücklich zu äußern vermochte. Erst seit dem Wiedererstarken des Frankenreichs unter den Pipinen und Karl dem Großen beginnt allmählich die bloße Vertheidigung gegen die vordringenden Slaven in einen Angriff behufs ihrer Zurückdrängung überzugehen. Schritt vor Schritt wird denselben der germanische Boden wieder abgekämpft, werden sie vertrieben oder wol noch häufiger zwar in ihren Eigen belassen, aber unterjocht und dienstbar gemacht. Zur planmäßigen Vetreibung und Sicherung dieses Werks der Wiedereroberung der an die Slaven verloren gegangenen Landstriche legten zum Theil schon Karl der Große und seine Nachfolger, mehr noch die deutschen Könige aus dem sächsischen Hause sogenannte Marken an, befestigte Burgen (besonders an Flüssen) mit kriegstüchtiger Besatzung unter einem tapfern Führer und mit einem entsprechenden Gebiet umher zur Unterhaltung und Verstärkung dieser Mannschafft — vorgeschobene Posten, die den Feind aufhalten sollten, bis die Macht des Reichs gesammelt und den Kampf nachdrücklicher aufzunehmen bereit wäre, von wo aus die Grenzen des Reichs nicht bloß behauptet, sondern allmählich auch wieder erweitert werden könnten. Dergleichen Marken wurden namentlich von Thüringen aus, von der Saale (die im wesentlichen doch die Grenzscheide zwischen Slaven und Deutschen bildete) je weiter und weiter ostwärts vorgeschoben. So entstand auch (wahrscheinlich 928 n. Chr.) die Mark Meissen an der Mittellelbe, und diese blieb, selbst nachdem noch andere Marken weiter östlich (in der Laußitz) und weiter nördlich (tiefer hinab an der Elbe bei Wittenberg, an der untern Mulde u. s. w.) errichtet worden, immerfort der eigentliche Schwerpunkt und Mittelpunkt dieses ganzen Systems der Vertheidigung und des Angriffs gegen die Böhmen, die Laußitzer, endlich die hinter den letztern stehenden Polen. Mit der Germanisirung ging die Christianisirung dieser Gegenden Hand in Hand; neben den Marken entstanden überall Wischümer, so in Meissen für die meißnische Mark, so für die rückwärts liegenden Marken in Betsch, Rerseburg, Naumburg.

Die heftigsten Kämpfe, welche theils von der Mark Meissen aus, besonders gegen die Böhmen, theils um diese selbst zwischen verschiedenen deutschen Großen geführt worden, fallen in die Zeit von ihrer Gründung bis dahin, wo sie in den festen Besitz eines bestimmten Geschlechts und zwar der Grafen von Wettin übergeht (1127). Das Geschlecht der Wettiner (von der Burg Wettin an der Saale, nördlich von Halle, benannt) wird zurückgeführt bis auf Dietrich aus dem Hause Buzici, der 982 in Calabrien für Kaiser Otto II. fiel. Ob derselbe von den thüringischen Herzogen Burkard, oder gar von dem Sachsen Wittekind abstammt, ist ungewiß. Dietrich war ein freier Mann auf eigener Erde, ein großer Allodialbesitzer im Mansfeldischen. Seine Nachkommen erweiterten noch diesen Besitz, erhielten damals auch Reichslehen

(die Grafschaft Brena, die Thurm, verübergehend auch schon einmal die Mark Meißen) zur Verwaltung. Zum Anfang des 12. Jahrhunderts finden wir sie stehend im Besiz dieses letzten damals durch Helone ererbten großen Reichthums. Doch tritten zwei Linien des Hauses eine Zeit lang darum, bis 1127 (nach andern 1123), nach dem Erlöschen der eilenburger Linie, welche zunächst damit besetzt worden war, ein Abkömmling der ältern, Abumo'schen Linie, Konrad, die Mark Meißen „mit Zustimmung der Großen“ in Besiz nahm und vom Kaiser Lothar darin bestätigt ward. Seitdem blieb die Mark Meißen mit unbestimmter Erblichkeit im Hause der Wettiner. Dieselbe erstreckte sich damals von Wurgan an der Mulde bis Mühlberg an der Elbe, über die Elbe hinüber an die Schwarze Elster und die Pulsnitz (bis zu deren Quelle), von da herüber nur bis Schwarzenberg, südwestlich bis gegen die Chemnitz und die östliche Mulde hin. Dazu erbe Konrad die Allodialgüter seines Vaters Heinrich von Gilenburg, Leipzig und andere Länd des sogenannten Thürlandes, d. h. des Landes an der untern Mulde, der Weisse und Elster, welche mit der Mark Meißen grenzten, wie er schon früher von andern Verranten Werra, Ramburg, Torgau geerbt hatte, sodas er, da auch sein Bruder Dedo schon 1125 gestorben war, alles Stammgut der Familie in seiner Hand vereinigte und mit seinem Markgrafenstamm vereinigte.

Durch das Aussterben des mächtigen Geschlechts von Groitzsch gelangte Konrad nicht blos in den Besiz der Mark Niederlausiz, womit ihn der Kaiser besetzte, sondern auch der meisten Erbgiiter dieser Familie in der vogauer und widaauer Gegend. Das Stammesbesiz Groitzsch selbst vererbte die Schwester des Grafen Wiprecht von Groitzsch an Konrad's Sohn Dedo. Auch Wubislin und Misani, die an Böhmen gekommen, erwarb Konrad wieder, und endlich erhielt er von Kaiser Konrad III. die erledigte Grafschaft Rochlitz, vielleicht für seine tapfere Antheilnahme an dem Kriegszug nach Italien. Außerdem kämpfte Konrad gegen die heidnischen Obotriten im Bunde mit Heinrich dem Löwen und andern Fürsten, wie er auch an einem Zug gegen die Polen theilnahm. Daneben bethätigte er seine Frömmigkeit durch Stiftung und Dotirung von Klöstern (unter andern auf dem Petersberge, mit einem Erbbegräbniß der Familie), sowie durch wiederholte Pilgerfahrten ins Gelobte Land. Er hieß daher, wie „der Große“, so auch „der Fromme“, endlich auch „der Reiche“, letzteres mit ebenfolchem Recht, denn sein Landbesiz erstreckte sich von der Saale (kurz unterhalb des Einflusses der Bode in dieselbe) herüber nach Leipzig, südlich bis oberhalb Zeiz, Altenburg, Benig, an der Chemnitz herab (doch ohne die gleichnamige Ortschaft) bis oberhalb Zöbliz, hinüber in die Oberlausiz jedenfalls bis zur Meisse, nordöstlich an der Oder hinauf bis Mittenwalde, Storkow u. s. w., dann wieder vom Einfluß der Schwarzen Elster in die Elbe an letzterer hinunter bis Wrettin und so weiter fort bis wieder an den obenbezeichneten Punkt der Saale.

Leider besolgte Konrad (gest. 1156) das damals noch meist übliche Princip der Theilung der Länder unter seine Söhne: Otto erhielt Meissen, Dietrich die Lausitzen und Gilenburg, Dedo Rochlitz, Heinrich Wettin, Friedrich Brena. Die Oberlausiz nahm der Kaiser zurück und gab sie abermals in böhmische Hände, an König Wratislaw. Otto „der Reiche“ sah den Wohlstand und Gewerbsleiß seines Landes gehoben durch die Entdeckung von Silberadern, angeblich bei Ausrodung des Waldes zur Anlegung des Klosters Altzelle. Als Mittelpunkt des erblühenden Bergbaues entstand Freiberg mit Städterecht seit 1179; für den mit Hilfe des Bodenreichtums sich entwickelnden Handel und Gewerbsleiß gründete Otto zwei Märkte in Leipzig. Der Versuch, seinen Landbesiz durch Güterkäufe in Thüringen zu erweitern, scheiterte an dem Widerstande des Landgrafen Ludwig III., mit dem er darüber in Fehde gerieth, sodas er das Erkaufte größtentheils zurückgeben mußte. Von seinem eigenen Sohne Albrecht ward er, angeblicher Verkürzung seines Erbes wegen, bekriegt und gefangen gesetzt. Kaiserlicher Spruch mußte den Frieden vermitteln. Otto starb 1190. Von seinen Söhnen erhielt der ältere, Albrecht („der Stolze“) die Mark, Dietrich („der Bedrängte“) Weisensfeld und Umgegend. Zwischen beiden brach ein Kampf aus, welcher, da Landgraf Hermann von Thüringen für Dietrich, seinen Schwiegersohn, auftrat, zu des letztern Gunsten sich wendete. In einen neuen Streit mit Kaiser Heinrich VI. (der nach den meißnischen Bergwerken lüftern sein mochte) verwickelt, starb Albrecht an Wist 1195. Der Kaiser wollte nun, da Dietrich keine Eventualbelehnung für die Mark empfangen, ihm diese nehmen, und Dietrich mußte wiederum mit Hilfe Hermann's, aber auch seiner Unterthanen (besonders der tapfern Bürger Freibergs), den Besiz des Landes sich erkämpfen. In weitere bedenkliche Kämpfe gerieth er durch wechselnde Parteinahme in dem Streit der Gegenkaiser aus welfischem und hohenstaufischem Hause, sowie durch die versuchte Beschränkung der von seinem Vater Otto der Stadt Leipzig gewährten Privilegien. In letzterer

zuerst unglücklich, da der osterländische Adel der Stadt beistand, siegte er zuletzt doch und er unter anderem zur Niederhaltung Leipzigs die Meißenburg. Er starb, nach manchen gleichfalls an Gift, im Jahre 1221. Während seiner Regierung starb die roßlitzer Linie (207), nachdem schon früher die eilenburger ausgestorben und deren Besitz an jene übergeben war (1185). Damit fielen die Güter dieser beiden Linien an die älteste (Ottoische) zurück, auch die Mark Niederlausitz; doch mußte Dietrich für die Belehnung mit dieser Mark dem Kaiser 10000 Mark Silber zahlen. Da Dietrich's ältere zwei Söhne geistliche wurden angenommen hatten, kam das Land ungetheilt an den jüngsten, erst dreijährigen, Heinrich (Erlauchten"). Sein Oheim Ludwig von Thüringen übernahm die Vormundschaft. Ludwig geworden, leistete er dem Deutschen Orden starken Zuzug gegen die heidnischen Preuden erwarb dort Ruhm, kämpfte aber darauf unglücklich gegen die brandenburgischen Markgrafen wie er Köpenick und Mittenwalde verlor. Dagegen erhielt er (um 1246) von Kaiser Friedrich II. das sogenannte Meißnerland (ein damals reichsunmittelbares, unter kaiserlicher Herrschaft stehendes Gebiet mit den Ortsherrschaften Altenburg, Frohburg, Goldzig, Leisnig, Chemnitz, Grimmitzschau, Werbau) pfandweise statt der 10000 Fl., welche der Kaiser mit Heinrich's ältestem Sohn Albrecht verlobten Tochter Margaretha als Mitgift zugesprochen. Dieses Gebiet ward zwar 1291 von Kaiser Rudolf noch einmal eingelöst, aber 1311 definitiv an Meissen zurück. Einen noch viel größern Zuwachs aber erhielt das meißner Land durch die Vereinigung Thüringens mit ihm. Schon 1242 hatte Heinrich's Urenkelbelehnung darauf für den Fall des söhnelosen Todes Heinrich's Kasse, des Landgrafen von Thüringen, vom Kaiser erhalten. Im Jahre 1247 starb dieser. Allein hinter seines ältern Bruders Ludwig, Sophia, Gemahlin Heinrich's von Brabant, erbte ihren Sohn, Heinrich das Kind, Ansprüche auf das Erbe und fand vielfache Unterstützung theils bei auswärtigen Fürsten, theils im Lande selbst. Ein langer, heftiger Kampf dauerte sich, der endlich durch einen Vergleich geendet ward, in welchem das bisher zu Thüringen gehörige Hessen an Sophien gegeben ward, dagegen das übrige thüringische Land (nebst der hiesigen Pfalzgrafschaft Sachsen) an Heinrich den Erlauchten fiel (1264). Dadurch und die vorausgegangene Erwerbung des Meißnerlandes rückte der bisherige Länderbestand Thüringens bergestalt nach Westen weiter und rundete sich zugleich innerlich ab, daß er nahezu von Werra bis zur Oder und vom Erzgebirge und Thüringerwald bis zum Harz reichte, jenem nur etwa den österreichischen Ländern, an Volkszahl keinem deutschen Territorium jener Zeit nachstand. Leider ging ein Theil davon, und darunter gerade die Wiege des Meißner, Wettin, nicht lange darauf der Familie verloren. Die Linie Wettin war 1217 entstanden, ihr Besitz, nach einem Vertrage mit dem Markgrafen Dietrich, an die jüngste Tochter Linie gefallen. Diese letztere, die durch mancherlei Erwerbungen ihr Erbe ziemlich weit erweitert hatte, erlosch 1290; der letzte Sproß derselben, Otto, überließ noch bei seinem Tode gegen 800 Mark Silber Schloß und Grafschaft Wettin (angeblich auch mit Genehmigung seiner Stammesvettern) dem Erzbischof von Magdeburg; die Grafschaft Brena aber ward 1291 von Kaiser Rudolf I. seinem Enkel, Rudolf von Sachsen, Herzog Albrecht's Sohn, als Pfand übertragen. Heinrich der Erlauchte war damals schon todt; sein Sohn, Albrecht der Erste, scheint keinen Einspruch dawider gethan zu haben. Später kam dieses Gebiet mit dem Herzogthum Sachsen an die Wettiner zurück, nur Wettin selbst blieb verloren, es gelangte auf in die Hände der Herren aus dem Wendell.

Heinrich der Erlauchte zersplitterte leider den kaum erst zusammen erworbenen Besitz durch Theilung und zwar schon bei Lebzeiten lange vor seinem Tode. Sein ältester Sohn, („der Entartete“) erhielt Thüringen und die Pfalz Sachsen sammt dem Meißnerlande, der zweite, Dietrich („von Landsberg“) das Osterland und Landsberg. Sich selbst behielt bis zu seinem Tode die meißner und lausitzer Mark vor, und seinem Sohne aus späterer Ehe, Friedrich („dem Kleinen“), überließ er davon Dresden, Gelnhausen, Tharand, etc. Zwischen Albrecht und Dietrich, dann zwischen Albrecht und dem Vater Heinrich wiederholter Streit und theilweise offener Kampf. Noch größere Verwirrung aber in Albrecht's eigenem Hause, als dieser seine hohenzollernsche Gemahlin Margaretha verließ, er war es, wo diese im Schmerz des Abschieds ihren Sohn Friedrich in die Wange biß, dieser dann den Namen erhielt, um ein Fräulein Kunigunde von Eisenberg zu heirathen und als er seine Söhne aus ebenbürtiger Ehe, Heinrich („ohne Land“), Friedrich („der gebissenen Wange“) und Diezmann, zu Gunsten des Mantelfürsten Alwig (des kleinen) verkürzen wollte, weshalb wiederholter Kampf zwischen Vater und Söhnen entbrannte.

Nach Albrecht nämlich hatte nach der Sitte der Zeit schon bei Lebzeiten getheilt, sodaß, da aus dem Dietrich von Landsberg ein Sohn, Friedrich Tutta, geboren war, das wettinische Erb zu gleicher Zeit nicht weniger als acht Herren zählte, Heinrich den Erlauchten, Albrecht mit seinen drei Söhnen (ungerchnet Apg), Dietrich und seinen Sohn Friedrich Tutta, endlich Friedrich von Dresden. Von diesen starb Heinrich (dem der Vater angeblich das ihm zugetheilt Meißnerland wieder entrißen hatte) 1283, Dietrich von Landsberg 1284, der greise Heinrich der Erlauchte nach mehr als funfzigjähriger eigener Führung des Regiments 1288¹⁾, Friedrich Tutta 1291. Inzwischen währte der Streit der beiden andern Söhne Albrecht's, Friedrich's und Diezmann's, mit ihrem Vater unablässig fort. Zweimal, im Rochlitzer und im Eisenacher Vertrag (1289 und 1290), zwangen sie ihn, zuerst, die ihnen widerrechtlich entzogenen Landstriche herauszugeben, sodann, ihnen zu versprechen, daß er ohne ihren Willen nichts mehr veräußern oder seinem Apg zuwenden wollte. Dennoch verkaufte Albrecht nach Friedrich Tutta's Tode, da seine Söhne (wol auch etwas eigenmächtig) sich in dessen Erbe theilten, Landsberg mit Delitzsch und Sangerhausen an die brandenburgischen Markgrafen, um deren Hilfe gegen seine Söhne zu gewinnen. Zwar schlug Diezmann die Brandenburger 1293, doch blieben, wie es scheint, jene einmal entäußerten Gebiete verloren. Aber noch viel Schlimmeres erfand der alte Albrecht, indem er aus Haß gegen seine Söhne die ganze Verlassenschaft Friedrich Tutta's und sogar Thüringen dem römischen König Adolf von Nassau um 12000 Mark Silber verkaufte. Adolf drang in Meissen ein, nahm oder zerstörte eine Menge Orte, bemächtigte sich sogar Freibergs, jedoch erst nach sechzehnmonatlicher Belagerung und nur durch Verrath, und zwang Friedrich zum unstillen Umherziehen außerhalb seines Landes, während Diezmann sich mühsam in der Lausitz behauptete. Adolf's eigene Bedrängniß durch einen Gegenkaiser und endlich sein gänzlicher Fall und Tod bei Gelnhausen schaffte den beiden Fürsten wieder etwas Luft. Aber Adolf's Nachfolger, Albrecht II., nahm dessen Ansprüche wieder auf und erklärte sogar (1306) die Brüder in die Acht. Mühsam hielt sich Friedrich auf der Wartburg (wobei jener bekannte Zug ritterlicher Vaterliebe vorkam, daß Friedrich sein neugeborenes Kind unter Bedeckung von nur wenig Mannen zur Laufe nach Reinhardtsbrunn brachte und unterwegs trotz der nachsetzenden Feinde halt machte, um dem Kinde die Brust der Amme reichen zu lassen) dann aber schlugen die Brüder bei Lucka unweit Altenburg (1307) die Kaiserlichen (Schwaben Baiern und andere; daher das Sprichwort: „Es wird dir glücken wie den Schwaben bei Lucka“). Mit Albrecht's Tode (1308), dessen Nachfolger Heinrich VII. (von Luxemburg) auf die Ansprüche des Reichs auf Meissen und Thüringen nach Untersuchung derselben durch unparteiische Schiedsmänner förmlich verzichtete, schwand auch diese Gefahr, und Friedrich konnte da Diezmann plötzlich, noch 1307, gestorben (oder nach dem bekannten, nicht streng verbürgten Gerücht) in der Thomaskirche zu Leipzig während der Messe ermordet worden war, der alte Albrecht aber sich gänzlich zurückgezogen hatte, von dem ganzen Erbe Heinrich's des Erlauchten wieder Besitz ergreifen — mit Ausnahme der Pflege Dresden und was sonst der noch lebende Friedrich von Dresden besaß oder auch an Böhmen veräußert hatte, sowie der Niederlausitz, welche Diezmann in den Bedrängnissen des Kriegs an die Brandenburger veräußert hatte (wol 1303). Durch den Tod Friedrich's von Dresden (1316) gewann er auch dessen Erb zurück. Der greise Albrecht war schon 1314 gestorben. Aber nochmals drohten dem nun allein übrigen Herrscher Meißens und Thüringens harte Verluste. In eine Fehde mit seinen Nachbarn, den Brandenburgern, verwickelt, in deren Verlauf er sogar in persönliche Gefangenschaft gerieth, mußte Friedrich in zwei Verträgen zu Tangermünde (1312) und dann wieder zu Weißenfels (1317) schwere Opfer an Land und Geld bringen. Auch diesmal rettete ihn die allgemeine Wendung der Verhältnisse, der Untergang des askanischen Hauses in Brandenburg sodaß er alles zurücklangte bis auf Landsberg, das bei Brandenburg blieb, und die Niederlausitz, die an Böhmen kam. Noch züchtigte Friedrich die widerständig gewesenen Städte und Vasallen, besonders das stolze Erfurt; 1322 starb er und hinterließ, da sein ältester Sohn Friedrich („der Lahme“) schon 1315 durch einen Pfeilschuß bei Belagerung des Schlosses Jznikau (in der brandenburgischen Fehde) gefallen war, alle wettinischen Länder einem einzigen Sohn und Erben, Friedrich („dem Ernsthaften“). Kaum mündig, erhielt dieser die Hand der Tochter Kaiser Ludwig's des Baiern, mit ihr statt haarer Mitgift die Hoheit über die Reichsstädte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar. Er war bemüht, theils den Frieden und die landes-

1) Über ihn vgl. Zittmann, Geschichte Heinrich's des Erlauchten (2 Bde., Leipzig und Dresden 1845—46).

kerliche Gewalt im Innern zu befestigen und die Unbotmäßigkeit der Vasallen zu züchtigen (sonamentlich der thüringischen Großen in der berühmten Grafenfehde (1343—45), die ihn schließlich auch einige Gebietsvermehrung einbrachte, wie die Grafschaft Orlamünde), theils nach außen seinen Länderbesitz zu vermehren, wie er denn durch Kauf Landsberg, Delitzsch u. s. w. zurück-, durch die Heirath seines Sohnes mit einer hennebergischen Erbtochter, nicht ohne Kampf, mehrere fränkische Gebiete, Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Rodach u. s. w. hinzugewann. Weiter greifende Pläne von Gebietsvergrößerung durch versuchte Erbverbrüderungen mit Hessen einerseits, Brandenburg andererseits kamen nicht zu Stande. Ein Kriegszug gegen den französischen König Philipp von Valois, an dem Friedrich auf Vertrieh seines kaiserlichen Schwiegervaters für den mit diesem verschwägerten Eduard III. von England theilnahm, brachte ihm keine Früchte, kostete aber auch, da es zu eigentlichen Schlachten nicht kam, keine namhaften Opfer. Der Aufforderung, welche nach Ludwig's Tode die haitrische Partei an ihn richtete, als Gegenkaiser des Luxemburgers Karl aufzutreten, leistete er nicht Folge, sondern nahm lieber von diesem 10000 Mark Silber zur Abfindung. Auch sein Vater hatte der Versuchung widerstanden, als Verwandter der Hohenstaufen und von Konradin ausdrücklich zum Erben seiner deutschen Länder eingesetzt, in weitaussehende Händel sich zu verwickeln, wie denn auch die Bethheiligung dieser wettinischen Fürsten an den Kämpfen der Kaiser und Gegenkaiser, die das Reich bewegten, immer nur eine vorübergehende und selten recht entschiedene war; die traditionelle Politik des Hauses, zum Theil bedingt und begünstigt durch die Lage seiner Länder, ging eben mehr auf Wahrung, Festigung und Erweiterung der eigenen Macht und der Zustände daheim. Friedrich starb 1349, erst 39 Jahre alt. Seine drei Söhne, Friedrich („der Strenge“), Balthasar und Wilhelm (ein vierter, Ludwig, war geistlich), regierten bis 1379 gemeinschaftlich, anfangs Friedrich allein im Namen der beiden andern noch unmündigen. Ihre Regierung war reich an Erwerbungen durch Kauf, Heirath, auch Gewalt, wobei ihnen die Freundschaft des Kaisers Karl IV., zu dem sie hielten, sehr zu statten kam. So wuchsen den bisherigen Ländern Meissen und Thüringen zu: eine Anzahl von Ortschaften, die bisher unter den Wögten von Blauen gestanden, Biegenrück, Triptis, Auma, Aborf, Mühltroff, Bausa (vielleicht ward auch schon damals die Anwartschaft auf das gesammte Besitztum dieser Wögte erlangt, welches wirklich bei deren Aussterben 1397 an Wettin fiel); Jörbig und andere ehemals wettinische Landstriche; Dornburg, Lobdaburg, Wachsenburg, Schwarzwalde, Liebenstein, Sangerhausen, Hildbrungen, Hildburghausen, Giesfeld, Ermerzhäusen, Ammerstadt. Auch die Erbverbrüderung mit Hessen kam nun zu Stande und Brandenburg trat ebenfalls in diese ein. Vorausgegangen war ein gemeinsamer Kampf der hessischen und meißnischen Fürsten gegen den sogenannten Sternbund, eine große Einigung des Abels zwischen Rhein und Elbe unter der Führung Otto's von Braunschweig. Ein paar Kriegszüge der Brüder — nach Frankreich, wieder auf seiten Eduard's III., und nach Italien, im Interesse des Kaisers, hatten weder besondere Thaten, noch materielle Resultate für sie selbst zur Folge. Im Jahre 1379 erfolgte eine sogenannte Orterung, d. h. eine gesonderte Benutzung einzelner Landestheile seitens der Brüder; gemeinschaftlich blieben die höchsten Regierungsrechte und die Regalien, besonders die freiberger Bergwerke.

Erst nach Friedrich's Tode (1381) kam (1382) zu Chemnitz eine förmliche Theilung unter dessen überlebenden Brüdern und seinen drei Söhnen zu Stande, doch blieben auch jetzt Freiberg und die Bergwerke gemeinsam. Die Söhne Friedrich's, Friedrich („der Streitbare“), Georg und Wilhelm, die das Osterland erhielten, vergrößerten dieses durch den Kauf von Schloß und Stadt Saalfeld, Altenberg bei Jena, Schloß Leuchtenburg mit Kahla und Roda, Königsberg in Franken, Schmöln, Ronneburg u. s. w. Ebenso betriebsam war ihr Oheim Wilhelm in Meissen, der durch Kauf Schloß und Stadt Goldzig mit einigen 50 Dörfern, Birna, Gottleube, durch eine glückliche Fehde gegen die räuberischen Burggrafen zu Dohna und durch Belohnung vom Kaiser Wenzel die ganzen ausgedehnten Besitzungen dieser Dynasten, mehrere 30 Ortschaften, darunter Dohna, Königstein, Wessenstein, Königsbrück, Döbeln u. s. w. gewann. Balthasar (in Thüringen) erbt die Grafschaft Käfernburg; sein hartnäckiger Kampf mit Hessen dagegen brachte nur vorübergehenden Gewinn. Im Jahre 1401 starb Georg, 1406 Balthasar, 1407 der ältere Wilhelm. Im Raumburger Hauptreiß (1410) theilten sich Wilhelm's Nessen, Friedrich der Streitbare und Wilhelm, und Balthasar's Sohn Friedrich („der Friedfertige“) in dessen meißnische Länder. Der letztere, unbedeutend, starb 1440. Von den beiden andern zeichnete sich Friedrich (der eine Zeit lang zugleich mit für seine Brüder ihr gemeinsames Land regierte) durch die Theilnahme am sogenannten Städtekrieg, besonders gegen

schon früher geworden war; der Herrschaft Sagan, für Geld, endlich der Souveränität über Grätz durch freien Vertrag mit dieser Stadt.

Nach einundzwanzigjähriger gemeinschaftlicher Regierung kam es 1485 zu der Leipziger Theilung, worin Ernst nächst dem Kurkreis Thüringen, Albrecht (Albert) das Meißnerland erhielt. Das Pleißen- und das Osterland wurde zwischen beiden vertheilt. Ernst starb schon 1486; er hinterließ vier Söhne, Friedrich („den Weisen“), Johann („den Beständigen“), Albrecht und Ernst. Die letzten beiden wurden Kirchenfürsten, Albrecht Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Ernst Erzbischof von Magdeburg. Ihr Onkel Albrecht („der Beherzte“), persönlich tapfer und unternehmungslustig, hatte, als noch Ernst mit für ihn die gemeinschaftliche Regierung führte, theils auch mehrfache Kriegsführerschaft im Namen des Reichs oder des Kaisers (er ward des „Reichs rechte Hand“ und der „deutsche Roland“ zubenannt), theils durch versuchte Kron- und Landwerbungen auf eigene Hand (seine Bewerbung um die böhmische Krone nach Podiebrads' Leide blieb erfolglos, dagegen erwarb er für sich und seinen Sohn die Reichsstatthaltertschaft über Friesland, die aber durch Empörung der Friesen schon 1515 wieder verloren ging), dazwischen auch Pilgerfahrten ins Gelobte Land u. s. w. sich berühmt gemacht, ohne daß jedoch seinen Erbenden Vortheil daraus erwachsen wäre. Er starb 1500.²⁾ Seinen Landestheil erbte sein Sohn Georg („der Wärtige“). Die Söhne Ernsts regierten ihre Lande gemeinschaftlich, oder letzter Friedrich regierte sie zugleich in seinem und seines Bruders Namen. Sorgfältig erzogen und früh schon reifen, besonnenen Geistes, genoß Friedrich bald eines hervorragenden Ansehens und wirkte einflußreich auf kriegerische Unternehmungen und diplomatische Verhandlungen des Reichs, besonders seit der Thronbesteigung Maximilian's I., der ihn sehr schätzte. Auf seinen Betrieb ward er an die Spitze des 1500 errichteten „Reichsregiments“ gestellt, dessen Bestimmung eine kraftvollere Handhabung des Landfriedens im Innern und der Maßregeln zur Sicherung des Reichs nach außen war, das aber, von den Kaisern selbst (zumal dem herrschsüchtigen Karl V.) mit argwöhnischen Augen angesehen, von den auf ihre Particularrechte eifersüchtigen Ständen mehr gehemmt als unterstützt, zu keiner ausgiebigen Wirksamkeit gelangte und 1524 auseinanderging. Inzwischen hatte Friedrich aber nach anderer Seite hin dem reformerischen Zeitalter einen gewichtigen Anstoß gegeben. Von der 1502 durch ihn „zur Pflege der lateinischen Studien“ gestifteten Universität Wittenberg gingen die Bestrebungen für eine Kirchenverbesserung aus. Der Kurfürst, obwohl er eine gewisse ängstliche Zurückhaltung (aus Besorgniß theils vor zu weit gehenden Folgen der Bewegung, theils vor politischen Conflicten im Reich) niemals ganz aufgab, verließ doch diesen Bestrebungen durch sein großes Ansehen und mit seiner edeln, duldsamen, für jedes ernste Streben nach Wahrheit und Sittlichkeit empfänglichen Natur kräftigen Schutz und, wenn auch nur indirect, vielleicht ebendarum um so wirkungreichere Förderung. Zu noch weit entscheidenderem Eingreifen in die politischen und kirchlichen Geschicke Deutschlands, ja der ganzen Zeit hätte Friedrich der Weise wol Gelegenheit und Aufforderung gehabt, da nach Kaiser Maximilian's Tode (1519) mitten in dem schon entbrannten Streit um kirchliche Reformen eine neue Kaiserwahl ausstand und das Wählercollegium der Kurfürsten, angesichts der Gefahren, womit die Bewerbung des spanischen Habsburger Karl die politische und religiöse Freiheit, die Gegenbewerbung des französischen Königs den innern Frieden Deutschlands bedrohte, in einer plötzlichen Regung, sei es des Patriotismus oder der Angst um die eigene Existenz, einstimmig ihm, dem angesehensten unter den eingebornen deutschen Fürsten, die höchste Gewalt im Reich anbot. Damals war es vielleicht noch möglich, die kirchliche Spaltung Deutschlands zu verhindern, ja die politische Einheit des Reichs selbst auf dem Boden eines gemeinsamen geläuterten kirchlichen Bekenntnisses (dem bereits die große Mehrheit der Nation sich zuneigte) unter weiser Benützung und kräftiger Leitung der besten reformatorischen Elemente in der Ritterschaft, den Städten, der Landbevölkerung aufzuräumen und in verbesserter Gestalt zu begründen. Aber von jeher hatten die Wettiner für die Betheiligung an den allgemeinen deutschen Angelegenheiten weniger Eifer gezeigt als für die Befestigung und Ausbildung der eigenen Hausmacht, und wenn Friedrich der Weise in

²⁾ Langens in seiner gründlichen Monographie: Herzog Albrecht der Beherzte (Leipzig 1838), sagt: „In jenen Erwerbungen lag ebenso wenig wahrer Vortheil und segensreiche Folgen als in der 200 Jahre später geschehenen Erwerbung des Landes an der Weichsel. Nie hat das Ausland dem Hause Wettin Günstiges geboten.“ Nach Albrecht dem Beherzten, dem Ahnherrn der jetzt in Sachsen regierenden (Albertinischen) Linie der Wettiner, ist der 1851 gestiftete Albrechtsorden benannt.

dieser Beziehung wol einen weitern Gesichtskreis hatte, so fehlte ihm doch jener stolzere Ehrgeiz, der den ruhig überkommenen bescheidenen, aber sichern Besitz kühnlich daransetzt, um ein Größeres durch eigene Kraft zu gewinnen und zugleich in die allgemeine Völker- und Staaten-geschichte mit starker Hand einzugreifen. Die Handhabung eines gerechten Regiments in geordneten Verhältnissen hätte er sich selbst wol zugetraut, nicht aber die nöthige Strenge des Willens, um in gewaltig gärender Zeit die Unbormäßigkeit, von wannen sie komme, mit fester Hand zu zügeln, die Autorität der Herrschaft gegen jedermann zu behaupten; vor dem Gedanken innerer Kämpfe und vor der Nothwendigkeit strafender Gerechtigkeit scheute sein mißber Sinn zurück. Auch die äußere Lage des Reichs rößte ihm Besorgniß ein. In ruhigen Zeiten, meinte er, möge ein nicht zu mächtiger Kaiser gut sein, jetzt aber, bei der drohenden Türken-gefahr, fehle es dem Kaiserthum zu sehr an Ansehen, Einkünften, eigenem Länderbesitz, darum müsse man zu einem Herrscher die Zuflucht nehmen, der dies alles mitbringe. Genug, er selbst bewog die Kurfürsten, für Karl V. zu stimmen — eine verhängnißvolle Wahl für das Reich und für Friedrich's eigenes Haus! Durch eine papierne Wahlcapitulation gedachte Friedrich dem an spanischen Despotismus gewöhnten Habsburger Jügel anzulegen, ein Zeugniß mehr zwar von dem eigenen strengen Rechtsinn des Kurfürsten, aber auch von seiner mangelhaften Vorsicht und Menschenkenntniß. Friedrich starb 1525.

Viel entscheidener als Friedrich, der niemals öffentlich zur neuen Lehre übertrat, nahmen sich dieser Lehre sein Bruder und Nachfolger Johann der Beständige (1525—32) und später dessen Sohn Johann Friedrich der Großmüthige an. Johann ging mit Philipp von Hessen und andern Reichsständen das Schmalkaldische Bündniß ein, dessen erste Frucht die Constituirung der Evangelischen als eine geschlossene Religionspartei mittels der Augsburgerischen Confession (1530) war. Johann Friedrich (der für seinen unmündigen Bruder Johann Ernst mitregierte) begann, da alle Versuche gütlicher Vereinbarung mit dem Kaiser und dem katholischen Reichstheil scheiterten, zur eigenen und zur Rettung des neuen Glaubens vor Vergewaltigung sammt seinen Bundesgenossen 1546 den Schmalkaldischen Krieg.

Im Albertinischen Sachsen war indeß auf den fanatisch katholischen Georg (gest. 1539) dessen Sohn Heinrich („der Fromme“) gefolgt, der, unter Johann Friedrich's Einfluß, die Reformation in seinem Lande einführte, diesem wieder 1541 der einundzwanzigjährige Moriz, ein Fürst von seltener Begabung, schlau, verschwiegen, lange voraus seine Pläne berechnend, aber rasch in der Ausführung, dabei (wie Ranke treffend bemerkt) „ohne alle Anwandlung von Treue und persönlicher Rücksicht“. Er blieb dem Schmalkaldischen Bündniß fern, hielt sich zum Kaiser, der seine Bedeutung wohl erkannte, und ward von diesem mit der Achtvollstreckung gegen seinen Vetter betraut, welcher er sich denn auch unter dem Vorgeben, er thue es nur, damit die sächsischen Länder nicht an ein anderes Haus kämen, bereitwillig unterzog. Der Kurfürst eilte zur Deckung Sachsens aus Süddeutschland, wo er dem Kaiser gegenüberstand, herbei, kämpfte glücklich gegen Moriz, ward aber, als Karl mit seinem Heere ebenfalls herankam, bei Mühlberg (23. April 1547) geschlagen, gefangen genommen und zu der Wittenberger Capitulation (19. Mai 1547) genöthigt, worin er auf seine sämmtlichen Lande sammt der Kur zu Gunsten Moriz's verzichtete, dagegen zu seinem und seiner Familie Unterhalt eine Anzahl Städte und Ämter in Thüringen angewiesen erhielt. Sein Bruder Johann Ernst (der seit 1542 mit der Pflege Koburg abgetheilt war) ward als Theilnehmer am Schmalkaldischen Kriege in sein Schicksal mit verwickelt und ebenfalls geächtet; doch ward ihm schließlich sein koburger Land gelassen. Das Kurfürstenthum selbst, wie es in Moriz's Hände überging, erlitt einige Verkleinerungen; die böhmischen Lehen Blauen, Pausa, Voigtsberg, Delstniz, Adorf, Schöneck, Neukirchen, Mühltrorf wurden vom römischen König Ferdinand seinem Oberkanzler, Heinrich von Reuß-Gartenstein, gegeben; doch erhielten Moriz und sein Bruder August die Mitbelehnung darüber; um andere Gebietstheile, Goldzig, Leisniz, Gilenburg zu retten, gab Moriz Sagan hin; endlich zog auch Böhmen die Lehensherrlichkeit über eine Anzahl reußischer Herrschaften an sich, die bisher sächsische Lehen gewesen.

Die Geschichte der beiden Linien ist fortan eine völlig getrennte: im Kurfürstenthum mit seinen Nebenländern (dem spätern Königreich) herrscht ausschließlich die Albertinische Linie; die thüringischen Landestheile, mit denen die Ernestiner abgefunden werden, erhalten die Bezeichnung der sächsischen Herzogthümer (s. d.). Doch blieb der ihres Besitzes beraubten Linie das eventuelle Erbrecht auf das Albertinische Sachsen vorbehalten, wie dies sowohl in dem Acte der Lehensempfangniß von Moriz selbst (der die Lehen zugleich für seinen Bruder und für seine Ernestinischen Vettern empfing) als auch in spätern Staatsacten ausgesprochen wurde.

Der neue Beherrscher Sachsens, Kurfürst Moriz, machte seinen Verrath gegen seinen Vater und seine Glaubensgenossen, die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes, wenigstens nach einer Seite hin quitt durch einen zweiten ähnlichen Verrath gegen den Kaiser, seinen Freund und Wohltäter, indem er, dessen Anschlägen gegen die religiöse und politische Freiheit Deutschlands durch raube und geheime Gegenrüstung zuvorkommend, ihn zur eiligen Flucht über die Alpen, dann zu dem Passauer Vertrag (1552) zwang, dessen weitere Frucht, den Religionsfrieden von 1555, Moriz selbst freilich nicht mehr erlebte. Moriz war auch diesmal in den Nitteln zum Zweck nicht wähllich; um die Bundesgenossenschaft des französischen Königs Heinrich II. gegen den Kaiser zu gewinnen, gestand er jenem zu, die Bisthümer Metz, Toul, Verdun, samt der Stadt Cambrai „mit Vorbehalt der Rechte des Reichs“ zu besetzen und zu behalten. Moriz fiel in der Fehde mit Albrecht von Kulmbach bei Sievershausen als Sieger [9. Juli 1553].³⁾ Er hinterließ keinen Sohn, daher das Kurfürstenthum an seinen Bruder August überging. Die Landesgeschichte Sachsens kennt diesen Fürsten unter dem ehrenben Beinamen des „Vater August“, und in der That zeigte er sich für die Wohlfahrt des Landes, besonders für die Hebung des im Theil schwer daniederliegenden Ackerbaues (unter Beistand seiner trefflichen Gemahlin, der Mutter Anna“), für die Verbesserung der Justiz und für eine zeitgemäße Einrichtung der Verwaltung (wozu schon Moriz den Anfang gemacht hatte) sorglich bedacht. Im Kirchlichen ward er nach anfangs milderer Praxis (im Geiste der Melancthon'schen Schule) ein um so stärkerer Eiferer (bis zur Grausamkeit gegen die Vertreter jener Richtung, Tracov, Weucer u. a.) für den Starr orthodoxen Glauben, den er in der formula concordiae auf immer feststellen wollte. In seiner auswärtigen Politik zeigt August dieselbe schlaue Berechnung wie sein Bruder Moriz, nur mehr im kleinen, dieselbe Entschlossenheit in der Verfolgung selbstlicher Zwecke, dieselbe Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel. Mit Albrecht von Kulmbach söhnte er sich ab. Die Ansprüche des verdrängten Johann Friedrich, in sein Land wieder eingesetzt zu werden, that er mit Hilfe des Kaisers durch Abtretung einiger weitem Gebietstheile im Raumburger Bergreich zum Schweißen. Als später Johann der Mittlere, des Großmüthigen Sohn, sich des niederschleisischen Ritters von Grumbach annahm (der ihm wohl Hoffnungen auf Rückeroberung des Verlorenen vorge spiegelt hatte), ließ August sich mit Vollziehung der gegen Grumbach und seinen fürstlichen Schützer ausgesprochenen Acht beauftragen, belagerte letztern auf seinem Grimmsstein, zwang ihn zur Übergabe und erhielt dafür (während jener entsetzt und bis zu seinem Tode gefangen gehalten ward) die Ämter Weida, Ziegenrück, Arnshausen und Sachsenburg vom Ernestinischen Sachsen erst als Pfand, später zum bleibenden Besitz. Daraus entstand der gegenwärtige neustädter Kreis. Von den Reichsvögten von Plauen und Titularburggrafen von Leisnig, die damals ausstarben, erbte er deren Titel, Wappen und Besitzungen Plauen, Delsdorf, Adorf u. a., die fortan den vogtländischen Kreis bildeten. Kleinere Landstriche, wie das Amt Lauterstein, einen Theil der Grafschaft Hartenstein (Amt Grottenhof, Wiesenthal, Scheibenberg, Elsterlein u. s. w.) erwarb er durch Kauf, zum Theil nicht ohne heißergehenden Zwang. Er bewirkte noch dazu einigermassen gewaltsam usurpirte Stellung als Vormund der Witwe des 1573 gestorbenen Johann Wilhelm von Weimar und des gefangenen Johann Friedrich benutzte er, um von einer Anwartschaft, welche die Ernestiner sich auf die Güter des dem Aussterben nahen erzbischoflichen Hauses verschafft hatten, die Hälfte auf sich übertragen zu lassen, ein Besitztittel, das er denn auch 1583 glücklich realisirte. Endlich sicherte er seinem Hause durch geschickte Unterhandlungen theils zu sofortigem Besitz, theils für spätern Anfall die Administration der Hochstiftener Raumburg, Zeitz, Merseburg, Meißen, die mansfeldischen Lehen, endlich gewisse Rechte und Besitzungen von dem queblinburger Stift. Die Freundschaft des Kaiserhauses, zu dem er sich wandte, kam ihm bei diesen Operationen zu statten.

Sein Sohn Christian I., der ihm 1586 folgte, war ein wohlmeinender, auch nicht unbegabter, ja in mancher Beziehung genialer Fürst, doch ohne die Energie und den praktischen Sinn des Vaters und Oheims. Kränklich und einer gewissen sorglosen Leichtglbigkeit ergeben, überließ er die Regierung fast ganz den Händen seines Kanzlers Orell, eines geistes- und willensstarken Mannes, der ihn zu weitausgreifenden politisch-kirchlichen Plänen, namentlich zu einer engeren Vereinigung mit den (ihm ohnehin verschwägerten) calvinistischen Höfen Pfalz und Brandenburg und mit Heinrich IV. von Navarra (später von Frankreich) gegen das Haus Osterreich veranlagte. Christian starb jung (1591), nach dem in solchen Fällen allezeit geschäftigen Gerücht an

3) Langemann: Moriz, Herzog und Kurfürst von Sachsen (2 Bde., Leipzig 1841).

Gift, nach andern Nachrichten an den Folgen unregelmäßigen Lebens, besonders des starken Trinkens. Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar, einst der Mündel Kurfürst August's, ward nur seinerseits der Vormund des unmündigen Christian II.; unter ihm begann jene von der lutherischen Geißlichkeit und den Feudalständen gleichermaßen geschürte kirchlich-politische Reaction deren blutiges Opfer Crell wurde. Christian II. übernahm die Regierung 1601, starb aber schon 1611. In seine Regierung fällt der Beginn des Erbstreits um das 1609 durch Todesfall erledigte Herzogthum Jülich-Kleve-Berg, auf welches beide sächsische Häuser alte und öfter wieder bestätigte Anwartschaften besaßen, das ihnen aber gleichwol entging, während die fortwährenden Bemühungen darum die Politik der sächsischen Kurfürsten vielfach lähmten oder in falsche Bahnen leiteten. Von der 1608 gebildeten protestantischen Union hielt sich Christian fern theils aus religiöser Abneigung und politischer Eifersucht gegen den an die Spitze derselben gestellten reformirten Friedrich von der Pfalz, theils aus ängstlicher Schonung der Beziehungen zum Kaiserhause. So war von vornherein und so blieb auch Sachsens Stellung zu dem großen Religionskriege eine schiefe und zweideutige. Johann Georg I., Christian's II. Bruder, der diesem 1611 folgte, ließ die dem reformirten Friedrich abgenommene Kur nebst der Pfalz an das katholische Baiern übergehen, ohne zu widersprechen, erhielt dafür unterpfändlich die beiden Laufigen. Als durch Gustav Adolfs Erscheinen in Deutschland die Entscheidung zwischen Protestanten und Katholiken näher gerückt war, versuchte Johann Georg an der Spitze des sogenannten Leipziger Bundes eine schwächliche Vermittelung und trat zu der schwedischen Partei erst dann, als er seines Landes und seines Willens nicht mehr freier Herr war (1631 im August) nachdem sein Zaudern Magdeburgs Ruin mit verschuldet hatte. Und schon 1635 sagte er sich abermals von der protestantischen Sache los, indem er auf eigene Hand den Prager Frieden mit dem Kaiser schloß.⁴⁾ Als scheinbarer Rechtfertigungsgrund dieses Schrittes wird angeführt der Wunsch des Kurfürsten, die Fremden aus Deutschland zu entfernen, die alte Ordnung im Reich herzustellen und dem erschöpften Lande Ruhe zu schaffen; allein die Preisgebung der böhmischen Großen, des Kurfürsten von der Pfalz und anderer reformirter Stände, die von der im Frieden bedungenen Amnestie ausgeschlossen blieben, sowie der österreichischen Protestanten, für die keinerlei Schutz ihrer Religionsfreiheit festgesetzt ward, die Lossagung von den bisherigen Bundesgenossen und die einseitig ohne sie mit dem Gegner geführten Verhandlungen, endlich der bedeutende territoriale Gewinn, den Johann Georg für seinen Theil aus dieser Verfahrungsweise zog, indem er die Laufigen zu dauerndem Besitz, außerdem noch vier magdeburgische Ämter und für seinen Sohn die Administration des Erzbisthums Magdeburg erhielt, alles dies wirkte einen starken Schatten auf die Politik, deren Frucht der Friede von 1635 war. Die darin wegen Aufhebung des Restitutionsedicts getroffenen Bestimmungen waren den Protestanten wenigstens nicht ungünstig. Die Beschränkung des Beitritts auf die „Augsburgischen Confessionsverwandten“ welche Johann Georg im Friedensinstrument zuließ, ward in der Praxis nicht aufrecht erhalten. Johann Georg machte sich anheißig, mit dem Kaiser und seinen Verbündeten zusammen die Schweden aus Deutschland zu vertreiben; damit setzte er freilich sein Land, um dessen Befriedigung er angeblich ihm zu thun gewesen, neuen, größern Gefahren aus. Auch äußerten die Stände große Bedenken gegen den geschlossenen Vertrag, und der treueste Rath und Feldherr des Kurfürsten, Arnim, erklärte, nach diesem Friedensschluß ihm nicht mehr mit gutem Gewissen dienen zu können. Die Sachsen sochten nun wirklich mit den Kaiserlichen gegen die Schweden, aber fast immer unglücklich; das Land, von Feind und Freund heimgesucht, ward bis zur Erschöpfung geplündert und verwüstet. Erst 1643 erkaufte sich Sachsen durch den Vertrag von Kößgenbroda von den Schweden Schonung. Im Frieden von 1648 behielt Sachsen das 1635 Erworbene. Die jülich-sächsische Sache ward auf künftige gütliche Entscheidung verwiesen. Schließlich ging aber Sachsen, als sich 1666 Pfalz-Neuburg und Brandenburg embgültig über die Theilung der betreffenden Länder verglichen, dabei leer aus. Johann Georg starb 1656.⁵⁾ Vorher beging er noch den Fehler, die Kraft seines Landes durch Erbtheilung zu schwächen. Während der älteste Sohn, Johann Georg II., allerdings den größten Theil des Gebiets und der Hoheitsrechte des Kurfürstenthums erhielt, wurden doch namhafte Länderstücke davon abgezweigt und unter die jüngern Söhne August, Christian und Moritz (als eine Art von Paragien) vertheilt. So wurden diese die Stifter

4) Gelbig, Der Prager Friede. Nach handschriftlichen Quellen; in Raumer's Historischem Taschenbuch (Leipzig 1858), Dritte Folge, Jahrg. 9.

5) R. G. Müller, Kurfürst Johann Georg I., seine Familie und sein Hof. Nach handschriftlichen Quellen (Leipzig 1838).

von drei Nebenlinien (Sachsen-Weißfels, Sachsen-Merseburg, Sachsen-Zeitz), die jedoch glücklicherweise sämmtlich im 18. Jahrhundert wieder ausstarben, sodaß ihre Besitzungen wieder mit dem Kurfürstenthum vereinigt wurden. Im Jahre 1660 ward die bis dahin mit den Ernestinern gemeinschaftlich besessene Hennebergische Erbschaft getheilt: die Albertiner erhielten fünf Zwölftel. Johann Georg II. schwankte, wie freilich die meisten deutschen Fürsten damaliger Zeit, zwischen der Parteinahme für Frankreich und Oesterreich hin und her, war überhaupt unselbständig in seinem Willen, von seinen Räten abhängig, einer zerstreuten und verschwenderischen Lebensweise ergeben. Ungleich kräftiger trat sein Sohn Johann Georg III. auf, der 1680 zur Regierung gelangte. Er hatte schon als Prinz in dem französisch-holländischen Kriege die Sachsen geführt; 1683 zog er mit 11000 Mann dem von den Türken bedrängten Wien zu Hülfe⁶⁾ und kämpfte tapfer mit bei Döbling. Gegen die raubsüchtige Politik Ludwig's XIV. erhob er sich unter allen deutschen Fürsten am frühesten und am nachhaltigsten. Er führte wiederum seine Truppen selbst und ließ nicht nach, obschon bereits kränkelnd, bis er von einer Seuche angesteckt 1691 in Tübingen starb, erst 45 Jahre alt. Die lauenburgische Erbschaftsfrage (1689) konnte er, weil er eben alle Kräfte gegen Frankreich aufgeboten, und weil ihm das allgemeine deutsche Interesse über das particulare sächsische ging, nicht mit der vollen Energie betreiben und mußte sich daher mit einer Entschädigung von 1,100000 Fl., Beibehaltung des Titels und Wappens von Engern und Westfalen und einem unsichern Anspruch auf Rückfall nach Aussterben des braunschweigischen Hauses begnügen. Sein ältester Sohn, Johann Georg IV., schien anfangs im Geiste des Vaters handeln zu wollen, besonders gegen Frankreich; bald aber gerieth er ins Schwanken, ward ohnehin fast aller ernstern Regententhätigkeit abwendig gemacht durch seine Leidenschaft zu Sisyllie von Neitschütz. Von ihr mit den Blattern, an denen sie starb, angesteckt, folgte er ihr im Tode schon 1694. Sein Bruder und Nachfolger, Friedrich August I. (bekannt unter dem Namen „August der Starke“), verzehrte seines Landes Markt theils in üppiger Pracht des Hofes und furchtbaren Vergeudung an Maitreffen, theils für Erwerbung und Behauptung der polnischen Wahlkrone, der zu Liebe er auch dem Glauben seiner Väter entsagte. Er bestieg den Thron von Polen als Friedrich August II. Zwar gab er den Ständen Sachsens bündige Sicherheit für den Bestand der protestantischen Lehre im Lande, zu welchem Zweck die ganze kaiserliche Gewalt des Landesherren an das Geheimrathscollegium (später die sogenannten Minister in Evangelicis) übertragen, auch der Eid auf die symbolischen Bücher nicht bloß den Kirchen- und Schuldienern, sondern auch den Staatsdienern auferlegt ward, allein dies konnte nicht hindern, daß der Religionswechsel des Fürsten, zumal ein so sichtbarlich äußern politischen Beweggründen vollzogener, als ein innerlich Trennendes zwischen die Bevölkerung und das fortan nicht mehr glaubensverwandte Regentenhauß trat. Dazu kommen noch die nachtheiligen Folgen desselben einerseits für Sachsens Stellung in Deutschland, wo es bis dahin noch immer der erste protestantische Staat gewesen, andererseits für den Protestantismus in Sachsen, welcher ebenso sehr durch die Furcht der einen vor einer katholischen Protaganda, wie durch überängstliche Rücksichten der andern auf den katholischen Hof in seiner unbefangenen freien Entwicklung beengt und in der Abgeschlossenheit und Erstarrung, zu der er schon vorher geneigt hatte, noch mehr befestigt ward. Durch die Theilnahme an dem sogenannten Nordischen Kriege (gegen Karl XII. von Schweden), welcher dem Lande große Opfer auferlegte und neue harte Schädigungen zuzog, nachdem noch kaum die Wunden des Dreißigjährigen Kriegs geheilt waren, mußte Sachsen schwer für den läppischen Ehrgeiz seines Fürsten büßen, dem nicht einmal irgendein höheres politisches Ziel oder auch nur die Energie tüchtiger Werthbeidigung und wohlthätiger Handhabung der gierig erstrebten Macht beigelegt war. Während aus dem schließlichen Frieden mit Schweden 1720 alle Mitverbündete Gewinn zogen, erlangte August der Starke zwar die zuvor im Ultranstädter Frieden (1706) aufgegebene Krone endgültig zurück, aber Sachsen erhielt für seine Opfer keinerlei Entschädigung.

Beinahe noch unheilvoller gestaltete sich Sachsens Verhängniß unter August's des Starken (gest. 1. Febr. 1733) Sohn, Friedrich August II., oder vielmehr unter seinem fast allein regierenden Premierminister Grafen Brühl.⁷⁾ Wenig rühmlich war es, daß Friedrich August II. sich die

6) Kurfürst Johann Georg III. bei dem Entsage von Wien im Jahre 1683; in Raumer's Historischem Taschenbuch (Leipzig 1848), Neue (zweite) Folge, Jahrg. 9.

7) Förster, Friedrich August II. König von Polen und Kurfürst von Sachsen, seine Zeit, sein Cabinet und sein Hof (Potsdam 1839).

Nachfolge seines Vaters auf dem polnischen Thron durch russische Truppen verschaffen ließ; do kostete der Erwerb und Besitz derselben wenigstens dem Kurlande keine weitem Opfer und in dem Deutschen Reich indirect das der endlichen völligen Abtretung Pothringens an Frankreich die freilich schon längst nur noch eine Frage der Zeit war. Dagegen hatte Sachsen im Österreichischen Erbfolgekriege und im Siebenjährigen Kriege abermals große Verluste an Menschen, Geld und an seinem innern Wohlstande zu leiden durch die ebenso treulose als kurzzeitige und in jeder Hinsicht erbärmliche Politik Brühl's. Sachsen, erst mit Friedrich II. um Frankreich gegen Maria Theresia (trotz der vorausgegangenen Anerkennung der Pragmatischen Sanction), bald wiederum mit Österreich gegen Preußen verbündet, ward abermals zum Schauplatz des Kriegs und durfte froh sein, nach der schweren Niederlage bei Kesselsdorf und der Einnahme der Hauptstadt durch die Preußen im Dresdener Frieden von 1745 durch ein unbedeutende Territorialabtretung und eine Geldbuße von 1 Mill. Thlr. sich mit dem Siege abfinden zu können. Dadurch nicht gewizigt, ließ sich Brühl mit Friedrich's II. Feinden, insbesondere Österreich, in neue Unterhandlungen gegen diesen ein, Unterhandlungen, die zwar auf Seiten Sachsens, wie es scheint, noch nicht zum förmlichen Abschluß eines Vertrags geführt hatten, aber doch so weit gediehen waren, daß aus ihrer Enthüllung (durch den Verrath eines sächsischen Archivbediensteten, Menzel) Friedrich II. den Anlaß und einen Schein des Rechts zur plötzlichen Einnahme in Sachsen (um seinen Feinden zuvorzukommen) entnahm. Der darauf entspringende Siebenjährige Krieg ward wieder zum großen Theil auf dem Boden und auf Kosten Sachsens geführt. Friedrich II. selbst berechnete die Contributionen, die er aus Sachsen gezogen, auf 50 Millionen, den Gesamtverlust am sächsischen Nationalvermögen schätzt man auf mehr als 200 Millionen. Der Hubertusburger Friede nahm zwar dem Lande nichts, aber brachte ihm auch keinerlei Vergütung so ungeheurer Verluste. Furchtbar contrastirte mit dem allgemeinen Elend der mehr als fürstliche Luxus, den Brühl trieb, und der Reichthum, der er dessenungeachtet nach seinem Tode noch hinterließ. Auch die edlere und zum großen Theil wirklich geschmackvolle Verwendung bedeutender Summen in Kunstwerken, Sammlungen, Bauten u. s. w., welche sowohl unter dieser als unter der vorhergegangenen Regierung stattfand, und welcher Dresden viele in ihrer Art einzige Schätze verdankt, verliert durch diesen Gegensatz sehr an Werth.

Noch in dem Jahre des Friedensabschlusses (October 1763) starb Friedrich August II kurz nach ihm auch Graf Brühl. Der treffliche Friedrich Christian (der älteste von sechs Söhnen des verstorbenen Kurfürsten) starb leider schon ganz kurz nach seinem Regierungsantritt (December 1763). Sein zweiter Bruder, Kaver, führte als „Administrator“ im Namen des noch unmündigen Friedrich August III. die Regierung. Abgerechnet eine für die Verhältnisse etwas große Liebhaberei für Militäraufwand und ein etwas herrisches Wesen, verfolgte derselbe die von Friedrich Christian entschlossen betretene Bahn, alle Sorgfalt für Wiederherstellung des Wohlstandes und Credits des Landes aufzuwenden, beharrlich weiter. Das Gleiche that in noch umfassender Weise der junge, 1768 mit 18 Jahren zur Regierung gelangte Friedrich August selbst.⁸⁾ Nach außen stellte derselbe ein freundliches Verhältniß mit dem preussischen Nachbarn her. Mit ihm vereint trat er den Vergrößerungsplänen Joseph's zweimal entgegen, zuerst Bairischen Erbfolgekriege (1778), wo er zugleich die eigenen Allodialansprüche an Baiern verfocht (er erhielt für diese im Teschner Frieden 1779 eine Abfindungssumme von 6 Mill. und die Lehnssovereinität über die drei Schönburgischen Reichsherrschaften, die bis dahin böhmische Lehen gewesen), dann wieder 1785, wo er dem zu diesem Zweck von Friedrich II. gestifteten Fürstebunde beitrug. Die ihm 1791 angetragene polnische Krone lehnte er, in richtiger Urtheilung der Verhältnisse, ab; ebenso hielt er sich fern von den Verabredungen, welche bei ihm selbst wol sehr unerwünschten Zusammenkunft der Monarchen von Österreich und Preußen sowie des Grafen Artois gerade an seinem Sommerhoflager in Pillnitz 1791 gepflogen worden, stellte aber sein Contingent zu dem bald darauf erklärten Reichskriege, und that dies dann noch, als durch den Baseler Frieden und die Demarcationslinie von 1795 ihm die Möglichkeit geboten war, sich gleichfalls vom Kriege zurückzuziehen. Erst 1796, nach dem erfolgreichen Vordringen Moreau's in Deutschland, rief er sein Contingent zurück und schloß einen Neutralitätsvertrag mit der französischen Republik. Bei dem Rastatter Frieden und dem Reichsdeputationsrecess war Sachsen nur als Mitglied des Reichs, nicht direct nach seinen eigenen Interessen

8) Pölig, Die Regierung Friedrich August's, Königs von Sachsen. Nach den Quellen dargestellt (2 Bde., Leipzig 1830)

ionalverhältnissen betheilig, oder höchstens insofern, als die Vergrößerung Preußens gerade hier
 1 Nord- und Mitteldeutschland, zum Theil mit Gebietsstücken, die früher zu Sachsen in nä-
 ern Beziehungen gestanden, die Gefahr eines Überwuchert- und Umschloffenwerdens von dieser
 Seite immer näher rückte. Als dann 1806 Preußen unter zweideutiger Begünstigung seitens
 Frankreichs einen „norddeutschen Bund“ neben dem inzwischen entstandenen Rheinbunde
 bilden wollte, sträubte sich Friedrich August gegen die Unterordnung unter Preußen, schien aber
 einerseits eine Art von Hegemonie über die herzoglich sächsischen Länder zu erstreben. Halb-
 überstrebend ließ er sich gleichwol von Preußen noch im letzten Moment (ohne einen förmlichen
 Vertrag) in den Krieg gegen Napoleon hineinziehen. Sächsische Truppen fochten mit bei Jena
 wieser (trotz der vorausgegangenen schlechten Verpflegung gerade dieses Corps), ohne freilich das
 Unglück abwenden zu können. Die Besetzung des Landes durch französische Truppen war die
 Folge der Katastrophe; dem Kurfürsten blieb nichts übrig als sich von Preußen zu trennen, um
 nächst wenigstens die Neutralität für Sachsen zu erlangen. Bald darauf (11. Dec. 1806)
 am zu Posen ein Friedensvertrag zu Stande. Friedrich August trat dem Rheinbunde bei, ver-
 trug Stellung eines Contingents, erhielt dagegen die Zusage einer Vergrößerung aus den von
 Preußen abzutretenden Ländern, wofür wiederum ein Stück sächsischen Gebiets an Napoleon,
 darüber anderweit zu verfügen, überlassen werden sollte. Der Kurfürst nahm den Königs-
 titel an; die ständische Verfassung blieb unverändert, was die confessionellen Verhältnisse betrifft,
 fand eine Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten in Bezug auf öffentlichen
 Gottesdienst und bürgerlich politische Rechte statt. Durch den Tilsiter Frieden, den die Sachsen
 in der Schlacht von Friedland hatten mit erkämpfen müssen, erhielt der Kurfürst, nächst dem
 Kurländer Kreise (einer Enclave der Niederlausitz, die früher davon abgekommen) auch das preu-
 ßische Polen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau. Dagegen mußte er westliche Ge-
 biete an das neugebildete Königreich Westfalen abtreten. Sachsen mußte nun Napoleon's
 Krieg mitschlagen, 1809 gegen Oesterreich, 1812 gegen Rußland. Als nach der Katastrophe
 des sechszehnjährigen Krieges Rußen und Preußen vorrückten und den Anschluß Sachsens an die
 gemeinsame Sache verlangten (wobei General Blücher den kurländer Kreis wieder für Preußen
 in Besitz nahm), andererseits die Franzosen noch im Lande standen, als im Volk und Heer sich
 eine starke Neigung zur Losagung von Frankreich und zur Vereinigung mit den Verbündeten
 zeigte, da begab sich der König, um nicht persönlich zu einem Entschluß gedrängt zu werden,
 nach Prag, befohl inzwischen seinen Truppen, sich von den Franzosen zu trennen und in die Festung
 Torgau zu ziehen, dem daselbst befehligenden General Thielmann aber, diese Festung weder den
 Franzosen noch den Verbündeten ohne seinen, des Königs, ganz besondern Befehl zu übergeben.
 Er war damals gewillt, sich der Neutralitäts- und Vermittelungspolitik, welche Oesterreich ein-
 malen zu wollen schien, anzuschließen. Allein Oesterreich zögerte mit einer bestimmten Erklärung;
 Napoleon, der inzwischen wieder bis Sachsen vorgeedrungen war und die Verbündeten zurück-
 gedrängt hatte, drang auf eine bestimmte Parteinahme des Königs und drohte demselben bei
 dem Abfall von ihm mit dem Verlust seines ganzen Landes. Da gab Friedrich August dem
 General Thielmann Befehl, Torgau und die Truppen dem französischen General Reynier zu
 übergeben (Thielmann vollzog den Befehl, nahm aber gleichzeitig seinen Abschied und trat in
 preussische Dienste), und kehrte am 12. Mai selbst in seine von den Franzosen besetzte Hauptstadt
 zurück. So mußten die Sachsen abermals unter französischen Fahnen gegen ihre deutschen Brü-
 der bei Bautzen, Großbeeren, Dennewitz kämpfen, Dresden selbst mußte die Schrecken und Lei-
 den einer Schlacht unmittelbar vor seinen Thoren ausstehen. Endlich bei der großen Völker-
 Schlacht vor Leipzig ward bei den sächsischen Truppen das nicht mehr zurückzuhaltende Gefühl
 patriotischer Scham und Entrüstung über die ihnen aufgezwungene Rolle, wol noch verstärkt
 durch militärische Zurücksetzungen und Beleidigungen seitens der Franzosen, so übermächtig, daß
 sie, da ihre Vorstellungen an den König, der in Leipzig fast in der Rolle einer Geißel Napo-
 leon's verweilte, fruchtlos blieben, auf eigene Hand zu den Verbündeten übergingen. Der König
 selbst, obgleich von Napoleon vor dessen Flucht aus Leipzig ausdrücklich, wie es heißt, seiner Ver-
 bindungen gegen ihn entbunden, konnte sich dennoch zu keinem rechtzeitigen Entschluß, um seine
 sächsische Stellung den Verhältnissen anzupassen, aufzuffassen und ward, da verspätete Schritte
 den siegreichen Monarchen ohne Erfolg blieben, als Gefangener nach Berlin, später nach
 Friedrichsfelde geführt. Sachsen ward von der Centralverwaltung der Verbündeten sequestrirt
 und erhielt erst einen russischen Gouverneur (den Fürsten Repnin), später zwei preussische (von
 Arnim und von Saury). Das endliche Schicksal Sachsens und seines Königs zu entscheiden,
 war eine Aufgabe, welche den Wiener Congreß lange beschäftigte und, verwickelt mit der polni-

schen Frage, beinahe zu einer Sprengung desselben und zu einem ernstem Conflict unter den Bündeten selbst geführt hätte. Die Rückkehr Napoleon's von Elba beschleunigte endlich die Lösung: die Theilung des Landes und die Abtretung des einen Theils an Preußen als Entschädigung für dessen anderweite Länderverluste bei der Regulirung der allgemeinen Territorialverhältnisse ward am 7. und 8. März 1815 beschlossen, auch deren Vollzug sofort begonnen (der gewaltsam vollführten Zerreißung der Armee widersetzten sich die in Lüttich stehenden sächsischen Truppen und wurden dafür durch Erschießung von sechs Grenadieren und einem Tambor durch Verbrennung ihrer Fahne und Entwaffnung der Mannschaften bestraft), dem König a die Alternative gestellt, in die Abtretung zu willigen oder das ganze Land zu verlieren. unterzeichnete endlich am 21. Mai 1815. 367 $\frac{1}{2}$ Quadratmeilen Land mit gegen 865000 Ewohnern (die Niederlausitz, ein Stück der Oberlausitz, der Kurkreis, Theile des leipziger und merner Kreises, der größte Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, das sächsische Maifeld, der thüringer und neustädter Kreis, endlich das Fürstenthum Duerfurt) gingen Sachsen verloren und fielen an Preußen mit Ausnahme des neustädter Kreises, der von letzterm geandere Abtretungen an Weimar gegeben ward. Gleichzeitig entsagte Friedrich August allen seinen Rechten auf das Herzogthum Warschau.

Das Unglück war nicht unver schuldet. Die Berufung auf eine Pflicht der Treue gegen bisherigen Bundesgenossen oder gar auf eine persönliche Anhänglichkeit an Napoleon reichte nicht aus, um eine Politik zu rechtfertigen, welche ebenso sehr den Interessen des eigenen Landes wie den Verpflichtungen gegen die deutsche Nation (die nicht mit dem Reichsverbande zugleich aufgelöst war) handgreiflich zuwiderlief. Sonst hätte Friedrich August auch nach der Schlacht Jena nicht zu Napoleon übertreten dürfen, sondern hätte bei Preußen ausharren müssen jede Gefahr hin. Auf der andern Seite war es aber freilich eine Unbilligkeit, daß man König von Sachsen allein entgelten ließ, was die andern Rheinbundsfürsten nicht bloß in gleichem sondern selbst in höhern Grade an dem gemeinsamen Vaterlande gesündigt hatten. Denn allermeisten davon waren früher als er und ohne äußern Zwang zu Napoleon abgefallen, hat auch länger dort ausgeharrt, und zwar ohne die Entschuldigung, welche dem sächsischen König immer noch einigermaßen zur Seite stand, daß bis zum letzten entscheidenden Augenblick das Land größtentheils in französischen Händen und folglich sein Entschluß kein ganz freier war. Aber irreteten sich zur rechten Zeit durch den Anschluß nicht sowohl an die nationale Sache als an Österreich und seine Sonderpolitik; der Vertrag von Ried und die ihm nachgebildeten spätern Verträge stellten die Integrität dieser andern Rheinbundskönige sicher, ja gaben ihnen die Möglichkeit, bei der Neugestaltung Deutschlands in ihrem eigenen und in Österreichs Sonderinteresse eine kraftvolle Einigung der Nation zu verhindern. Sachsen, welches weder nach deutsch-patriotischer Maßstabe, noch auch nach der politischen Klugheit das Rechte zur rechten Zeit gethan hatte, mußte für die andern büßen. Hätte man, wie Stein rieth, die sämmtlichen Rheinbundstaaten feindliches Land behandelt (was man nach strengem Recht konnte) und für ein zu gründend einiges Deutschland eingezogen, so hätte man alle mit gleichem Maße gemessen und hätte für die Ganze einen reellen Gewinn erzielt; die Zerreißung Sachsens, wie sie geschah, und nach den Umständen, unter welchen sie geschah, war, national betrachtet, von keinem ausschlaggebenden Wert ja sie war insofern entschieden nachtheilig, als sie Preußen von dem aus deutschem Gesichtspunkte allein richtigen Object seiner Schadloshaltung, nämlich einer Besitzergreifung der ganzen Rhein-grenze gegen Frankreich, ablenkte, und sie ist, wie gesagt, angesehen das viel günstigere Los der übrigen Rheinbundstaaten, von dem Makel der Ungerechtigkeit, der einseitigen Bestrafung ein einzigen Schuldigen unter Schonung der andern, nicht freizusprechen.⁹⁾

II. Staats- und Rechtsgeschichte Sachsens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Die äußere und die Territorialgeschichte Sachsens kann seit dem Wiener Congreß bis auf weiteres als abgeschlossen erachtet werden. In der Gebietsgestaltung des Landes sind seitdem (ein paar kleine Grenzregulirungen mit Österreich und Preußen abgerechnet) k

⁹⁾ Zu diesem Urtheil über die so vielbesprochene Theilung Sachsens ist die neueste Geschichtschreibung soweit sie nicht von einseitig particularistischen Gesichtspunkten — hüben oder drüben — ausgeht, ziemlich allgemein gelangt. Vgl. unter anderm Häuffer's Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's I. Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes (dritte Auflage, 4 Bde., Berlin 1861—62), IV, 5. Die während des Wiener Congresses erschienenen Streitschriften über diese Frage — von sächsischer Seite namentlich von Littmann, Rohlschütter, Gebhardt, Breuer u. a., von preussischer von Niebuhr, Hermann, Eichhorn, Wernhagen — stellen sich natürlich auf einen mehr oder weniger bestimmten Part standpunkt.

erlei Veränderungen vorgegangen, die auswärtigen Beziehungen des Staats aber sind durch nie im Verhältnis zum alten Reich geordneten Zustände des Staatenbundes, dessen Mitglied 1815 Sachsen ward, und durch die im Bunde obwaltenden Machtverhältnisse in so enge Schranken eingeengt, daß zwar vielleicht ab und zu noch von Velleitäten einer weiter ausgreifenden äußern Politik, aber nicht mehr leicht von thatsächlichen Ergebnissen solcher Velleitäten die Rede sein kann. Das Interesse geschichtlicher Darstellung concentrirt sich daher naturgemäß für die Zeit dieser letzten fünfzig Jahre auf die innere Staats- und Rechtsgeschichte Sachsens, zu welcher auch dessen Beziehungen zu dem weiteren Staats- und Rechtsverbände des Deutschen Bundes insofern gehören, als dieselben, wie wir sehen werden, mit den innern Rechts- und Verwaltungszuständen in enger Wechselwirkung stehen.

Sachsen hat mit allen andern deutschen Territorien das gemein, daß sein ganzes Staats- und Rechtswesen in frühern Zeiten auf den Fundamenten der Feudalität und der corporativen Gliederung ruhte. Dem Inhaber der Lehns-hoheit über das Territorium (welche im Laufe der Zeit sich mehr und mehr zu einer wirklichen Landeshoheit entfaltete und dadurch nach außen der überherrschenden Lehns-hoheit des Kaisers gegenüber immer unabhängiger ward) traten im innern ihr bald corporative Verbände entgegen, welche seine Macht durch feste, vertragsmäßig gezogene Rechtsgrenzen beschränkten. In Sachsen kommen solche corporative Verbände — Stände — schon früh vor. Bereits bei Einsetzung des ersten wettinischen Markgrafen von Meissen, Konrad, allen „die Großen der Proving“ mitgewirkt haben. Solche Versammlungen der unmittelbaren Landsassen, Vasallen und Ministerialen wiederholen sich dann im 12. Jahrhundert noch öfter, allerdings vorzugsweise, wie es scheint, zu Gerichtszwecken und noch ohne ein Recht der Bewilligung, vielleicht weil noch keine Veranlassung dazu war. Im 13. Jahrhundert tritt dieselbe in Wirksamkeit, wogegen die richterlichen Functionen der Stände aufhören. An regelmäßige Versammlungen darf man übrigens noch nicht denken, vielmehr geschehen die Bewilligungen jedesmal im Wege besonderer Verhandlung für den einzelnen Fall, in der Regel wol um den Preis bestimmter Gegenleistungen, der Bestätigung der alten oder der Einräumung neuer Privilegien seitens des Fürsten. Neben der Ritterschaft treten allmählich auch die Städte solcherweise mit den Landesherren pactirend auf. In das Jahr 1428 wird die erste gemeinsame Versammlung aller Stände (zu Leipzig) gesetzt, nämlich der Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und der Städte. Im Jahre 1438 sollen zum ersten mal die getrennten Stände des Meißner-, des Osterlandes und des Herzogthums Sachsen zu Einem Landtage sich vereinigt, gleichzeitig durch einen fürstlichen Revers die Zusicherung erhalten haben, daß sie sich jedesmal von Rechts wegen „zu ihrer Sicherheit“ einigen könnten, so oft der Fürst ihnen eine neue, außerordentliche Leistung anstinnen würde. Im Jahre 1445, beim Bruderkriege, sehen wir die Stände Sachsens sich das Recht der Entscheidung zwischen den Streitenden zusprechen und Kurfürst Friedrich den Sanftmüthigen diesen Anspruch als begründet anerkennen. Im Jahre 1458 machte derselbe Kurfürst den Ständen das Zugeständniß, daß sie über Krieg und Frieden um Rath gehen und ihrem Rath sollte nachgegangen werden, und eine ähnliche Zusicherung erneuerten 1466 dessen Sohn Ernst und Albrecht. Auch in Sachsen wie anderwärts kommen schon früh sogenannte Beden vor, regelmäßige Leistungen der Prälaten, Herren, Ritter, als Ausfluß aus dem Lehnsverhältnis derselben. Den Städten ward eine gewisse Steuer (für die ihnen gewährtem Gerechtfame oder für den landesherrlichen Schutz) auferlegt. Seit 1488 finden wir auch schon eine indirecte Steuer unter dem Namen Gynze, Ziese (Accise), auf Grund ständischer Bewilligung. Bei zunehmendem Bedürfnis des Staatshaushalts, beziehentlich des fürstlichen Hofhalts, werden neue Bewilligungen nöthig. Diesen Bewilligungen wird wiederholt (1451, 1454, 1481) die ausdrückliche Bedingung beigefügt, daß die eingehenden Steuern von einem ständischen Ausschuss besonders aufbewahrt, verwaltet und nur zu dem bestimmten Zweck abgeliefert werden sollen. Daneben bezogen die Landesherren mancherlei andere Einnahmen und Gefälle, z. B. Schutzzelder von den Städten und den Juden, Geleite, Wasser- und Brückenzölle u. s. w.

Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen zahlten früher alle Stände, wenn schon der Ritterschaft ihre Ritterdienste gutgerechnet wurden. Als letztere durch die Soldtruppen in Wegfall kamen, beanspruchte gleichwol die Ritterschaft Steuerfreiheit. Die Städte wehrten sich anfangs (z. B. auf dem Landtage 1554) tapfer, allein die Ritterschaft setzte es durch; doch verstand sie sich zu einem sogenannten Donativ (einer Art freiwilliger Gabe) als Äquivalent für die frühern Ritterdienste, daher dasselbe auch nach sogenannten Ritterpferden veranschlagt ward.

Im 16. Jahrhundert erlangten auch die Universitäten, die ja großen Grundbesitz hatten,

Seit dem 16. Jahrhundert: Um ebendiese Zeit begann (schon unter Moritz, mehr noch unter August) die in der Reformationsbedeutend verstärkte und durch die verwickelter werdenden Volks- und Staatsverhältnisse veranlaßte fürstliche Macht den Einfluß der Stände über zu erweitern und ihre Kräfte dadurch zu schwächen, daß sie möglichst viel mit bloßen Ausschüssen verhandelte. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kamen solche sich selbst ergänzende Ausschüsse als regelmäßige Einrichtung vor, ein Ausschuß der Ritterschaft, ebenso der Städte. Neben den allgemeinen Versammlungen (daneben mit ziemlich langer Unterbrechung dieser) erscheinen Ausschußtage, en bloc und weitere, daneben auch noch Deputationstage, d. h. Versammlungen besonders gearteter Ausschüsse für außerordentliche Angelegenheiten.

Die Rechte jener feudalen Stände waren in Sachsen so wenig als anderwärts fest abgegrenzt. Sie die Macht hatten, weil der Fürst ihrer bedurfte, da griffen sie mitunter sehr weit, nicht bloß in die äußere Politik, sondern selbst in die fürstlichen Hausgesetze, Testamente u. s. w. ein. Kräftige Fürsten dagegen ließen wol den ständischen Einspruch unbeachtet, wie dies z. B. Moritz selbst bei der so hochwichtigen Angelegenheit der Parteitregreifung gegen seinen Vetter Johann Friedrich den Großmüthigen that. Vollends in und nach dem Dreißigjährigen Kriege verfiel auch hier wie fast allwärts die ständische Macht. Eins der feststehendsten Rechte der Stände war das der Verwaltung der Steuern; daraus entstand später das Obersteuercollegium, bei dessen Besetzung die Stände concurrirten; unmittelbar behielten sie fortwährend das Staatsschuldenwesen in der Hand durch die ständische Deputation für dasselbe. Bei der Gesetzgebung und Verwaltung, soweit dieselbe nicht bestimmte Rechte der einzelnen Stände berührte, hatten sie nur einen mittelbaren Einfluß, insofern sie nämlich beschwerend oder rathgebend über sogenannt „Landesgebrechen“ sich äußern und auf deren Abhülfe dringen konnten, was in der Regel so gleich beim Beginn des Landtags (in der sogenannten Präliminarschrift) geschah. Sehr entgegengesetzt pflegten sie sich der prompten und unparteiischen Justizpflege und der Religionsangelegenheiten anzunehmen. Als Friedrich August I. katholisch ward, verlangten und erhielten die Stände einen sehr bestimmten Revers, daß dies der Landesreligion keinen Eintrag thun solle, und diese Revers ward auch von Friedrich August's Nachfolgern regelmäßig erneuert. Ueberhaupt pflegte die Stände von alters her an ihre Bewilligungen die Forderung von Reversen zu knüpfen theils damit die Bewilligungen selbst nicht als ein Recht, sondern nur als freiwillige Gabe angesehen würden, theils in Bezug auf anderweite Gerechtsame, deren Feststellung, Ausdehnung oder genauere Präcimirung sie zur Bedingung der Bewilligung machten. Unter diesen Gerechtsamen war auch das Recht der eigenmächtigen Versammlung, welches sie noch 1722 (nachdem es ihnen 1699 von Friedrich August I. streitig gemacht, 1700 wieder zugestanden worden) sich von neuem bekräftigen ließen. Doch ward es in die Landtagsordnung von 1728 nicht aufgenommen und gerieth so in Vergessenheit. Ueberhaupt sehen wir im 18. Jahrhundert die Stände in Sachsen ziemlich ohnmächtig. August der Starke schreibt mehrmals Steuern ohne besondere ständische Bewilligung aus, wennschon mit Vorbehalt ihres Rechts, und der sogenannte Administrator Kaver zwang die Stände mit Gewalt (indem er sie ins Landhaus einsperren ließ) zu einer Bewilligung. Wie hätten sonst auch August der Starke und Graf Brühl so wirthschafte können, wie sie wirthschafeten?

Die Berathungsform der alten Stände war eine sehr schwerfällige. Sie tagten in sieben verschiedenen Curien: Prälaten, Grafen und Herren (dabei auch die Untervestäten), engerer und weiterer ritterschaflicher Ausschuß, allgemeine Ritterschaft und ebenso drei städtische Curien. Jede Angelegenheit wurde zwischen allen diesen Curien unter sich und mit der Regierung so lange hin und her verhandelt werden, bis Übereinstimmung vorhanden war.

Das Recht der Standschaft, d. h. des Erscheinens auf dem Landtage, hatten alle Eigenthümer sogenannter schriftsässiger Rittergüter, wogegen die amtsässigen nur durch Deputirte vertreten wurden. Seit dem 16. Jahrhundert ward auch immer strenger auf rittermäßige oder adelich Geburt gehalten, und seit 1700 durften nur Altadeliche (d. h. mit acht adelichen Ahnen) oder solche mit dem Range eines wirklichen Geheimraths oder eines Obersten auf dem Landtage erscheinen, die andern nur durch Deputirte, welche letztern aber wiederum jene Eigenschaft haben mußten. Die Städte, welche das Recht der Standschaft hatten (nicht alle hatten es) wurden vertreten durch ein Mitglied ihres Magistrats. Die ältesten sächsischen (oder viel mehr meißnischen) Landtage wurden im Freien auf dem Kolmsberg unweit Dösch abgehalten die spätern abwechselnd in verschiedenen Städten, Dresden, Leipzig, Meissen, Altenburg

Torgau, Chemnitz, Freiberg, Grimma u. s. w. Infolge der Theilungen wurden verschiedene Versammlungen der Stände in den einzelnen Theilen von den verschiedenen Fürsten gehalten; bisweilen blieben jedoch auch die Landtagsangelegenheiten gemeinsam. Seit 1631 erscheint Dresden als ständiger Sitz des Landtags. Die Zeit der Versammlung ist keine regelmäßige; zeitweilig kommen solche fast Jahr um Jahr vor, dann wieder in längern Pausen. In der letzten Zeit, unter Friedrich August III., hatten sich so ziemlich gleichbleibend sechsjährige Landtagsperioden festgestellt.

Die Mitglieder des Landtags, die ritterschaftlichen wie die städtischen, erhielten eine sogenannte Auslösung oder Kostenvergütung, und zwar nach der Anzahl der Pferde (womit sie den Landtag bezogen, auf das Pferd 1 oder 1½ Gulden auf den Tag), welche Anzahl zum Theil sehr verschieden war, ohne daß genau zu ermitteln, welcher Maßstab dabei gegolten.

Neben den alten oder sogenannten erbländischen Ständen gab es noch abgesonderte Stände in der Lausitz (früher auch noch in den Siftern Naumburg und Merseburg), deren Zusammensetzung, Competenz und Berathungsweise ungefähr die gleiche war wie dort, Prälaten und Herren, Ritterschaft (altadeliche), Mannschaft (neuadeliche oder bürgerliche Rittergutsbesitzer) und Sechskädte.

Bei der Erhebung Sachsens zu einem souveränen Königreich (1806) war den sächsischen Ständen ausdrücklich die Fortdauer ihrer Gerechtsame zugesichert worden, während in andern Rheinbundsstaaten man diesen Moment benutzte hatte, um das ständische Wesen, soweit es noch bestand, vollends zu beseitigen.

Die gewaltige Veränderung, welche durch die Theilung von 1815 mit Sachsen vorging, hatte auf sein inneres Staats- und Verfassungsleben ebenso wenig Einfluß als die Verhandlungen beim Wiener Congreß über die politische Reorganisation Deutschlands im ganzen und in seinen einzelnen Gliedern. Der unbestimmten Vorschrift in §. 13 der Bundesacte glaubte man durch die Beibehaltung der alten Landstände, dem Bedürfniß einer Wiederkräftigung des erschöpften Landes durch Verbesserungen in der Verwaltung, besonders im Finanzwesen vollkommene Genüge zu leisten; an tiefergehende politische Reformen (wie etwa die von 1807 fg. in Preußen) ward nicht gedacht. Je strenger der Rechtsinn des Königs — den man den „Gerechten“ nannte — an dem historisch und formell Berechtigten festhielt, um so weniger war er Neuerungen hold, selbst wenn die Zeit und der Fortgang der allgemeinen Entwicklung solche noch so dringend heischten. Im Volk jedoch begannen sich allmählich mancherlei Wünsche nach Reformen zu regen, und selbst die feudalen Stände empfanden die Mangelhaftigkeit der überlebten Verfassungsformen und trugen auf Verbesserungen an, so namentlich auf Abstellung des allzu schwerfälligen Geschäftsganges und der übergroßen Heimlichkeit der Verhandlungen, auf genauere Einsicht der Stände in das Ganze des Staatshaushalts u. s. w. Diesen letztern Punkt suchten die Stände 1824 sogar durch Ablehnung einer von der Regierung geforderten Bewilligung durchzusetzen. Allein solange Friedrich August lebte, ward jedes solches Verlangen einer Neuerung auf das strengste unter Berufung auf „die durch so lange Erfahrung bewährte Verfassung“ abgelehnt. Eine Verschmelzung der oberlausitzischen Stände mit denen des übrigen Landes (1817) und eine kleine Verbesserung der ritterschaftlichen Vertretungsform (1821) war alles, was gewährt ward. Um so stärker regten sich alsbald nach seinem Tode (5. Mai 1827) — da sein Bruder und Nachfolger Anton „im Geiste seines Bruders fortregieren zu wollen“ erklärte — die lange zurückgehaltenen Wünsche und Beschwerden des Volks. Zu den letztern gehörten namentlich die angebliche Begünstigung der Katholiken, das von dem allmächtigen Cabinetminister Graf Einsiedel beschützte protestantische Minderwesen, sodann die zu unbeschränkter Macht des Polizei- und Beamtenstaats mit seinen mancherlei Härten und Beschränkungen der Einzelfreiheit; zu den erstern der Drang nach zeitgemäßer Verbesserung zunächst der Gemeinde-, dann auch der Staatsverfassung nach dem Vorgange anderer, besonders der südlichen deutschen Staaten, nach größerer Offenlichkeit im Staatshaushalt, gleichmäßigerer Vertheilung der Staatslasten u. dgl. m. In der Presse war es namentlich die „Wiene“, welche, trotz strenger Censur, immer lauter in solchem Sinne sprach.

Auf dem Landtage 1829—30 wurden die alten Forderungen, aber auch schon neue, weiter gehende laut. Die allgemeine Ritterschaft wollte nur unter Voraussetzung der künftigen Vorlegung eines Budgets bewilligen; einzelne aus ihrer Mitte regten schon den Gedanken einer Städte- und Dorfordnung, ja einer Vertretung des Volks, nicht mehr bloß ständischer Sonderrechte, an; die Universität verwandte sich für die „Freiheit der Rede und Schrift, zumal in religiösen Dingen“.

Dazu kamen dann Reibungen zwischen Polizei und Volk in Dresden und Leipzig bei Gelegenheit des Jubiläums der Augsburgerischen Confession im Juni 1830. So fand der Rückschlag der pariser Julirevolution einen vorbereiteten Boden. Aus zum Theil persönlichen und örtlichen Conflicten in Leipzig, Dresden, Chemnitz u. s. w. entwickelte sich eine Bewegung von allmählich allgemeinerer politischer Natur, der man von oben und so schneller nachgab, je mehr man dadurch überrascht schien und je länger man jedem Fortschritt hartnäckig sich verschlossen hatte. Einsiedel mußte ab danken; der kinderlose König Anton (wegen dieser Bereitwilligkeit des Gewährens seitdem „der Gütige“ zubenannt) nahm, unter Verzichtleistung seines Bruders Maximilian auf die Thronfolge, dessen ältesten Sohn, den im Rufe freierer Ansichten stehenden „Prinzen Friedrich“ zum Mitregenten an. Tiefgreifende Verfassungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungsreformen wurden versprochen und unter dem entscheidenden Einfluß des trefflichen Bernhard von Lindenau, der die Seele des neuen Cabinets ward, eifrig durchgeführt. Um die Rechtscontinuität zu wahren, ward der Entwurf einer neuen Verfassung den noch einmal zusammenberufenen alten Ständen vorgelegt und mit diesen vereinbart. Auch materiell knüpfte man an die bisherige ständische Verfassung an, indem man (abweichend von den meisten süddeutschen Verfassungen) die Gliederung in Stände beibehielt, nur daß man zu den bisher bevorrechteten Ständen den bisher gänzlich unvertretenen Bauernstand hinzufügte und die theils persönliche, theils corporative Standchaft in ein Mandatsverhältniß durch Wahl verwandelte. Im übrigen blieb diese Wahl sehr beschränkt durch mannichfache Bedingungen der Anfähigkeit und des Census für Wähler und zu Wählende, dadurch, daß letztere jedesmal nach Stand und Bezirk ihrer besondern Wählerschaft angehören mußten, endlich durch Einschlebung von Wahlmännern zwischen Urwähler und Abgeordnete. Das Zweikammersystem ward adoptirt, die erste Kammer aber weniger ausschließlich als in den meisten deutschen Staaten aus aristokratisch-feudalen Elementen, vielmehr durch ein glückliches Gemisch solcher mit Vertretern der größern Städte und der Universität und der höhern Geistlichkeit gebildet. Für die Verhandlungen beider Kammern ward volle Öffentlichkeit eingeführt. Die Rechte der Stände, sowie der einzelnen Unterthanen, die Beschränkungen der Staatsgewalt, die Controle des Beamtenthums und die constitutionellen Bürgschaften, wie sie die neue Verfassung feststellte, waren ungefähr dieselben wie in den meisten seit 1815 nach französischem Muster entstandenen deutschen Verfassungen.¹⁰⁾ In einzelnen Punkten erschien sie zurückhaltender, beschränkender; was sie dagegen auszeichnete, war ein Geist der Aufrichtigkeit, der, was er einmal gab, erschütterungsweise in der Absicht gab, auch daran festzuhalten, der keine „Mauselöcher“ und keine „Lücken“ sich offen hielt, um vorkommendenfalls nach Belieben der ständischen Controle entschöpfen zu können. Es war der Geist des alten formenstarren, gegen Neuerungen ängstlichen, aber an Recht und Gesetz streng haltenden sächsischen Beamtenthums, der in dieser letztern Richtung mit dem Geiste Lindenau's vollkommen zusammentraf, in jener Starrheit wenigstens hier und da vor demselben etwas gemildert und vorwärts getrieben ward. Besonders anerkenntnenswerth war die völlig rückhaltlose Art, wie in dieser Verfassung die Verschmelzung des bisher getrennten Kammer- und Landesvermögens vollzogen, die Gebarung mit diesem vereinigten Staatsvermögen aber und mit dem ganzen Staatshaushalt der vollsten Öffentlichkeit und der entscheidendsten Einwirkung der Stände unterzogen ward. Aus nahe liegenden geschichtlichen Vorgängen erklärt sich die ausdrückliche Feststellung, daß der Monarch Sachsens ohne Bewilligung der Stände nicht zugleich Oberhaupt eines andern Staats sein kann, Erbfälle ausgenommen, sowie das Verbot der Errichtung neuer Klöster oder der Aufnahme von geistlichen Orden im Lande, insbesondere der Jesuiten. Am 4. Sept. 1831 ward die neue Verfassung mit des Königs und des Prinzen-Mitregenten Unterschriften im ständischen Archiv feierlich niedergelegt.

Noch zwei andere wichtige Gesetze wurden mit dem Landtage von 1831 vereinbart, zum Theil nicht ohne harte Kämpfe, eine Städteordnung (1832 publicirt), welche, im ganzen der preussischen nachgebildet, die Principien der Wahl, der Controle und der Öffentlichkeit auch in

10) Vgl.: Sachsens Umbildung seit dem Jahre 1830 (Leipzig 1833). W. L. Krug, über die Wiedergeburt des Königreichs Sachsen (Leipzig 1831). R. von Steinbach (R. Gase), Sachsen und seine Hoffnungen (Leipzig 1830). F. Stolle, Die sächsische Revolution von 1830 (Leipzig 1835). Bülow, Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen (Leipzig 1833). Milhauser, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen (Leipzig 1839). Hermendorf, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, mit den sie ergänzenden Bestimmungen zusammengestellt (Leipzig 1839). Bölig Europäische Verfassungen. Zacharia, Deutsche Verfassungen der Gegenwart.

die Gemeindeverfassung, wo solche die längste Zeit hindurch so gut wie unbekannt gewesen waren, einführte, ferner ein Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (ebenfalls 1832 ins Leben getreten), welches, neben unentgeltlicher Aufhebung der härtesten Arten von Dienstbarkeit und Verwandlung der in der Laufsitz noch bestehenden Erbunterthänigkeit in eine Rente, die Ablösung der andern, insbesondere der sogenannten Fronen, auf des Verpflichteten Antrag vorschrieb (ebenso auch die Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen), als Maßstab der Kapitalisirung aber den fünfundzwanzigfachen Werth der Leistung aufstellte, wobei das Ablösungsgeschäft den Verpflichteten außerordentlich erleichtert ward durch die gleichzeitige Errichtung einer Landrentenbank, bei der das Ablösungskapital, das diese sofort den Berechtigten (in Landrentenbriefen) auszahlte, durch Zahlung einer Rente allmählich getilgt ward. Ein Gesetz wegen Aufhebung des Dienstzwanges auf dem Lande folgte 1833.

Am 7. Nov. 1831 trat an die Stelle der bisherigen obersten Verwaltungsbehörden (Landesjustizcollegium, Landesdirection, Obersteuercollegium u. s. w.) die moderne Gliederung nach (sech) Ministerialdepartements, welche sodann 1835 nach unten hin vervollständigt ward durch die Errichtung von vier Kreisdirectionen als Mittelbehörden mit collegialer Verfassung. Die bisherigen Consistorialbehörden wurden zu Abtheilungen der Kreisdirectionen. Eine Reihe von Gesetzen (das sogenannte A. = B. = C. = D. = Gesetz) regelte im gleichen Jahre die Ressortverhältnisse der Verwaltung und der Justiz, hob die bisherige Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden auf, deglückte die privilegiirten Gerichtsstände (mit einigen Ausnahmen), führte das sogenannte Administrativjustizverfahren für gewisse streitige Fälle ein und überwies Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung einer obersten Kompetenzbehörde. Ebenfalls 1835 erschien ein Staatsdienergesetz, welches die Fälle der Entsetzung (nach Urteil und Recht), sowie der Entlassung (im Disciplinarwege) und die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener regelte (für das Militär geschah letzteres durch ein besonderes Gesetz). Die Abgrenzung zwischen Verwaltung und Justiz und die Selbstständigkeit der letztern ward nach den in Deutschland allgmein gängig und gebe gemordenen Ansichten normirt; von den in Ruchessen um die gleiche Zeit in die Gesetzgebung eingeführten Grundsätzen der Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen Staatsdieners für verfassungswidrige Handlungen (auch wenn solche ihm von seinen Obern befohlen) und der unbedingten Cognition der Gerichte über alle Verwaltungsmaßregeln blieben kritisch diese Gesetze noch weit entfernt.

Neben der Städteordnung, deren gedeihliche Wirkungen für Weckung des Geistes der Selbstthätigkeit in den Bürgerschaften und für Hebung des Wohlstandes in den Städten sich bald zeigte, trat 1838 eine Landgemeinbeordnung ins Leben, zwar mit viel beschränktern Befugnissen der Selbstregierung (die obrigkeitliche Gewalt blieb bei den Patrimonialgerichten, resp. an königlichen Ämtern, und die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Verwaltung war eine bedeutendere), aber doch gegen den frühern Zustand ebenfalls eine wesentliche Verbesserung.

Weitere organische Gesetze waren das Hausgesetz von 1837, das Gesetz über den Staatsgerichtshof von 1838 (zur Präctischmachung der Verfassungsbestimmungen über Ministerverantwortlichkeit und über Auslegung der Verfassung); die Reccessive mit der Oberlausitz (1834) und mit den schönburgischen Reccessherrschaften (1835), um die vertragmäßigen Ausnahmehellangen dieser beiden Landestheile den neuen Verfassungszuständen Sachsens möglichst anzupassen. Eine unbedingte Verschmelzung gelang damals noch nicht; erst allmählich hat eine Ausgleichung stattgefunden, wie denn z. B. die Durchführung der neuen Gerichts- und Verwaltungsorganisation im schönburgischen erst 1865 erfolgte.

Aber nicht bloß auf dem eigentlich organisatorischen Gebiete, auf allen Gebieten des Staatsbens ward eifrig reformirt. Die Landtage nach der neuen Verfassung, deren erster 1833 sammentrat, entwickelten sowohl in Berathung der Regierungsvorlagen, als auch in Anregung an die Regierung durch ständische Anträge eine äußerst fruchtbare Thätigkeit.¹¹⁾ Das Jahr 1834 brachte ein neues Conscriptionsgesetz mit allgemeiner Militärpflicht, sechsjähriger Dienstzeit (nominell, in der Wirklichkeit sehr abgekürzt durch zeitige Beurlaubung) und Stellvertretung; die Militärleistungen wurden durch ein Gesetz von 1837 geregelt. Die so wichtige Steuerreform vollzog sich durch Aufhebung der Franksteuerbefreiungen (1834), durch ein Gewerbe-

11) Das Wirken der Staatsregierung und der Stände des Königreichs Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten konstitutionellen Landtags, von B. A. G. (Leipzig 1834). (Der Verfasser war damals Finanzminister G. A. von Zschau.)

iane geübte Justiz, endlich (eine Folge der Bewegung von 1831 und das specielle Verdienst Lindenau's) wenn nicht eine gänzliche Beseitigung, so doch eine bedeutende Herabstimmung des rüber gäng und geben schroffen und anmaßlichen Beamtengeistes. Das sächsische Volk, seiner vorherrschenden Denk- und Beschäftigungsweise nach ohnehin mehr auf praktische, materielle Fortschritte als auf ideale Ziele gestellt, fühlte sich eine geraume Zeit lang unter diesem System zufrieden und vermied weiter gehende politische Reformen nicht. Die Kammern begnügten sich mit einer strengen Wahrung ihrer Rechte, welche ohnehin von der Regierung gewissenhaft geschützt wurden, mit einer scharfen Controle des Gebarens der Bureaucratie, mit der Anregung der Unterstützung nothwendiger Verbesserungen der Gesetzgebung; außerdem waren sie vielsach in sich getheilt durch die in ihrem Schoße vorherrschenden und durch die verfassungsmäßige Sondervertretung selbst gewissermaßen zum Sichgeltendmachen autorisirten Standesinteressen. Im ganzen kann man sagen, daß damals die Regierung in manchen Stücken liberaler war als die Kammern, daß besonders die Gleichheit und Gemeinsamkeit der Interessen aller an ihr oftmals eine Stütze fand gegen die Sonderbestrebungen der einzelnen Stände. Gegen die idealen Interessen, z. B. der Presse, verfuhr die Regierung bisweilen streng (zumeist unter dem Druck auswärtiger Einflüsse, namentlich der Bundesbeschlüsse von 1832 und der geheimen Konferenzen zu Wien von 1834); doch gestattete sie für die Besprechung innerer Angelegenheiten ein ziemlich weites Feld.

So blieb es bis etwa um das Jahr 1840. Inzwischen hatte sich doch, zum Theil mit infolge des kräftigern materiellen Aufschwungs und des durch Zollvereine, Eisenbahnen u. s. w. vervielfachten Verkehrs der Bevölkerung untereinander und nach außen, zum Theil infolge der stärker gewordenen allgemeinen Bewegung der Ideen in Deutschland, auch in Sachsen eine größere politische Regsamkeit entwickelt. Das Bedürfniß einer Fortbildung der Verfassung und der politischen Gesetzgebung nach einer und der andern Seite machte sich geltend, während die Regierung in dieser Richtung alles gethan und das äußerste zulässige Ziel erreicht glaubte. Nächste der Presse war es das Gerichtswesen, welches zuerst zu einem ernstern Conflict zwischen einer parlamentarischen Opposition und einer sie unterstützenden starken Fraction der öffentlichen Meinung einerseits, der Regierung andererseits Veranlassung gab. Dem Verlangen nach einem nitgemäßen Preßgesetz that das auf dem Landtage 1842—43 vorgelegte und mit geringen in der Zweiten Kammer durchgesetzten Modificationen 1844 publicirte Gesetz nur sehr theilweise Genüge; die fast einmüthige Forderung der Zweiten Kammer nach Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Strafverfahren ward geradezu abgewiesen.

Bald nach diesem Landtage schied Lindenau aus dem Ministerium — wegen eines Conflicts, wie man sagte, mit dem in der Ersten Kammer vorwiegenden, von seinen Collegen zu sehr unterstützten einseitig aristokratischen Element. Seitdem trat neben der, noch immer nicht ganz aufgehenden reformatorischen Richtung des Ministeriums eine zurückhaltende, hemmende, gegenüber dem vorandrängenden Volksgeist, mehr und mehr in den Vordergrund. Gegen die Presse ward immer strenger verfahren; in der Frage der Justizreform blieb das Ministerium ärmlich auch beim Landtage 1845 nahezu auf seinem frühern Standpunkte stehen; dazu kamen endlich beengende Maßregeln gegen die aufstauenden freieren Richtungen im Kirchlichen und Religiösen neben einzelnen Begünstigungen der entgegengesetzten Bestrebungen. Sogar von der Duldung jesuitischer Eindringlinge gegen das Verbot der Verfassung wollte man wissen. Der dadurch erregte Argwohn und Unmuth des Volks wandte sich, irgeleitet, in höchst bedauerlicher Ausschreitung gegen den Bruder des Königs, den Prinzen Johann; derselbe ward bei einer Anwesenheit in Leipzig, als Generalcommandant sämtlicher Communalgarben, am 12. Aug. 1845 förmlich insultirt. Das Einschreiten des Militärs dagegen, nach Form und Maß keinesfalls gerechtfertigt, brachte, mit seinen blutigen Menschenopfern, neue, größere Erbitterung hervor und machte den Miß zwischen dem herrschenden System und dem Volk unheilbar. Der an von Leisnig Stelle als Kriegsminister getretene von Rostig-Wallwitz schien das Princip einer auf militärische Gewalt gestützten Regierung geflissentlich festzuhalten; der neue Minister des Innern, von Falkenstein, erfüllte die Hoffnungen nicht, die man in seine Versetzung dorthin auf Grund seiner Wirksamkeit als Kreisdirector in Leipzig geknüpft hatte; die Berufung des Präsidenten der Ersten Kammer, von Carlowitz, an die Spitze der Justiz (während Körneritz die gesetzgeberische Partie und den Vorsitz im Cabinet bezieht) galt zwar als eine Abweichung von dem herkömmlichen System bürokratischen Aufstiegs, für einen Fortschritt; doch schien zweifelhaft, ob von dessen aristokratischer Gesinnung

mehr Bedenkliches oder von seiner ebenfalls bewährten weitsichtigern, besonders auch national-deutschen Anschauungsweise Günstiges zu erwarten sei.¹²⁾

So kam das Jahr 1848 heran. Der Rückschlag der bekannten Ereignisse in der Schweiz in Italien, endlich in Frankreich hatte wie fast allermwärts in Deutschland auch in Sachsen ein Bewegung zur Folge, die, schon in den ersten Tagen des März zunächst von Leipzig ausgegangen und beharrlich, doch mit streng geseglichten Mitteln fortgeführt, endlich (zum nicht geringen Theil mit durch das Verdienst des Ministers von Carlomag, der, als außerordentlicher Bevollmächtigter nach Leipzig entsandt, sich durch eigenen Augenschein von der Allgemeinheit der herrschenden Unzufriedenheit überzeugt und in diesem Sinne dem König berichtet haben soll) die Entlassung des Ministeriums Kömmerich-Beschau (13. März) und die Berufung eines Ministeriums Braun, von der Pfordten, Georgi, von Holzendorf (16. März) zur Folge hatte, das später noch durch den Zutritt Oberländer's (gleich Braun und Georgi ein Wortführer der liberalen Kammeropposition) ergänzt ward.

Die Veränderungen, welche das Staats- und Rechtsleben Sachsens unter dem Einfluß des durch die Märzbewegung zur Herrschaft gelangten neuen Systems erfuhr, bezogen sich (abgesehen von einzelnen Maßregeln, wie: Vereidigung des Militärs auf die Verfassung und Stellung des Generalcommandos der Armee unter das verantwortliche Kriegsministerium, Erweiterung des Instituts der Communalgarde, Aufhebung der Bundesausnahmegesetze u. s. w.) in ihren organischen Reformen vor allem auf das Wahlgesetz, welches, in Übereinstimmung mit den noch einmal berufenen Ständen nach der Verfassung von 1831, in wesentlich freierem Sinne umgestaltet ward. Die Zweite Kammer sollte hinfort, mit gänzlicher Beseitigung der Ständeunterschiede, des Bezirkzwanges und des Censur, aus ganz allgemeinen, directen Wahlen hervorgehen. Auch die Erste Kammer ward in eine Wahlkammer verwandelt; nur war hier die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts an etwas beschränkende Bedingungen (Grundbesitz für die Wähler, 10 Thlr. Steuer für die zu Wählenden) geknüpft. Die Wahlen der Präsideten wurden unabhängig von einer königlichen Bestätigung erklärt. Weitere Neuerungen nahm man an der Verfassung nicht vor, wie sehr auch mancher Punkt derselben solcher bedurfte hätte. Bei den Gemeindevahlen ward der directe Wahlmodus eingeführt. Die Gesetzgebung über die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht ward im liberalen Sinne umgestaltet, speciell für diese und andere politische Vergehen schuf man Geschworenengerichte auf der Grundlage allgemeiner Wahlen; ein doppelter Mißgriff! Beim Militär ward die Stellvertretung abgeschafft. Die Agrargesetzgebung ward vervollständigt durch Aufhebung der noch bestehenden Vorrechte des ritterschaftlichen und Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes. Auf kirchlichem Gebiet kam nur ein Gesetz zu Stande, welches die Deutschkatholiken etwas besser stellte; die so bringende, schon 1844 allgemein begehrte Reform der Verfassung der evangelischen Kirche ward wieder nur in Aussicht gestellt. Wegen Verkündung der Deutschen Grundrechte gerieth das Märzministerium (das diese Verkündung nur unter Modificationen vornehmen wollte) mit dem nach dem neuen Wahlgesetze gebildeten Landtag von 1849, der in seiner Mehrheit ganz radical war und gleich von vornherein zu dem Ministerium eine mehr feindliche als fördernde Stellung eingenommen hatte, in eine unauflöbliche Differenz und nahm seine Entlassung.¹³⁾ Das Ministerium, welches ihm folgte, bestand aus nicht parlamentarischen, bureaukratischen Specialitäten (Feld, Vorständer, Justiz und Cultus, Freiherr von Deuff, Küperes, Weinlig, Inneres, von Ehrenstein, Finanzen, Rabenhorst, Krieg). Gleichwol ließ es sich zur Ausföhrung dessen, was das Märzministerium verweigert hatte, herbei, machte im übrigen dessen freisinniges Programm fast durchweg zu dem seinigen und vereinbarte auch mit den Kammern einzelne Gesetze in diesem Sinne, z. B. über die Theilung der Gesetzinitiative zwischen Regierung und Volksvertretung.

Bald jedoch kam auch dieses Ministerium in eine solche Stellung zu den Kammern, daß ein Theil von beiden weichen mußte. Obschon die radicale Partei früher aus Abneigung gegen die ihr zu conservative Mehrheit des frankfurter Parlaments dessen verfassunggebende Gewalt angezweifelt hatte, drangen doch jetzt beide Kammern auf unbedingte Annahme der in

12) Vgl. Sächsische Zustände, in der Zeitschrift Unsere Gegenwart und Zukunft, herausgegeben von R. Nibermann, Jahrg. 1846, Bd. I u. II.

13) Vgl. Das Königreich Sachsen von Einführung der constitutionellen Regierungsform bis zum Austritt des Märzministeriums in Die Gegenwart. Eine encyclopädische Darstellung der neuesten Zeit, Bd. V u. VI.

Frankfurt am 28. März beschlossenen und alsbald auch verkündeten Reichsverfassung. Das Ministerium weigerte sich dessen. Eine Differenz wegen Bewilligung der Steuern kam hinzu. So erfolgte am 30. April 1849 die Auflösung der Kammern, fast unmittelbar darauf aber auch der Rücktritt von drei Mitgliedern, also der Mehrheit, des Cabinets (Held, Weinlig, von Ehrenstein), welche nunmehr dem König nach Lage der Umstände zur Annahme der Reichsverfassung gerathen. Der König, unter Beirath von Beust's und Rabenhorst's, verweigerte diese entschieden trotz der vielseitigen Petitionen darum selbst von ganz gemäßigten Seiten, worauf die anfangs in legalen Formen gehaltene Bewegung, von einer extremen Partei in die Hand genommen, in einen förmlichen Aufstand unter Errichtung einer provisorischen Regierung überging und ein offener Kampf gegen die eigenen und die herbeigerufenen preussischen Truppen erfolgte. Das nach Niederwerfung des Aufstandes durch den Eintritt Schinsky's (Justiz und Cultus), Mehr's (Finanzen), von Friesen's (Inneres) ergänzte Cabinet ließ Verfassung und Gesetzgebung vorläufig ganz so bestehen, wie es sie vorgefunden, schloß in der deutschen Frage mit Preußen und Hannover das Mainzündniß zur Einführung einer der Reichsverfassung ziemlich ähnlichen Verfassung für Deutschland (allerdings mit einem damals streng eingehaltenen, später aber geltend gemachten Vorbehalt) und trat vor den neugewählten, im November 1849 berufenen Landtag mit einem denen seiner Vorgänger ganz ähnlichen Programm, mit der Zusage einer Menge wichtiger innerer Reformen. Als jedoch dieser, in seiner Zusammenfassung und Haltung überwiegend gemäßigte Landtag für das Festhalten Sachsens an der Altvaterverfassung und gegen Wiederherstellung des alten Bundestags stimmte und die Bewilligung einer geforderten Anleihe bis zur Ertheilung beruhigender Erklärungen über diesen Punkt aussetzte, erfolgte eine abermalige Auflösung der Kammern und statt verfassungsmäßiger Neuwahlen eine Deroirung, indem die Regierung die frühern, in vollkommen verfassungsmäßiger Form aufgehobenen Stände einseitig wiederherstellte.¹⁴⁾

Strickzeitig ergingen in der Form außerordentlicher Gesetze strenge Verordnungen zur Beschränkung der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts. Die alten Stände (die man mühsam, zum Theil unter neuen Eingriffen in bestehende Rechtszustände, z. B. einseitiger Änderung des Universitätsstatuts in Bezug auf die Wahl zur Ersten Kammer, in stimmfähiger Zahl zusammenbrachte) erklärten sich natürlich für competent, das Wahlgesetz von 1848 für aufgehoben. Diejenigen, welche nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung verfassungstreu den Eintritt verweigert haben, wurden als „Renitenten“ ihres Wahlrechts verlustig erklärt. Die Regierung hatte bei Wiederberufung der Kammern die Absicht ausgesprochen, mit denselben lediglich eine neue Regelung der Wahlfrage, überhaupt der Verfassungsreform, vorzunehmen. Die Kammern aber gingen auf diese Absicht nur in ganz beschränkter Weise und in ganz anderm Sinne als jene Ankündigung der Regierung hatte erwarten lassen, ein, und die Regierung war damit auch zufrieden. Das Gesetz wegen der ständischen Initiative, wie man bestehen, modificirte dagegen den Punkt der Verfassung wegen des Finanzgesetzes in dem für die Regierung günstigen Sinne. Das königliche Recht der Bestätigung, beziehentlich Ernennung der Präsidenten der Kammern ward wiederhergestellt. Auch die Grundrechte wurden wieder aufgehoben, die Geschworenengerichte beseitigt, die Verordnungen über Presse und Vereinswesen mit geringen Änderungen zu Gesetzen erhoben und ein Pressstrafgesetz hinzugefügt. Den Rittergutsbesitzern ward für die durch die Grundrechte unentgeltlich in Wegfall gebrachten Rechte eine nachträgliche bedeutende Entschädigung zugesprochen; das von den Kammermännern von 1849—50 bereits festgestellte Lehngelderablösungsgesetz ward modificirt; eine Revision des Communalgardengesetzes nahm dieser Einrichtung zum großen Theil ihren volkshämlichen Charakter und machte sie zu einem überwiegend polizeilichen Institut. In das Gewerkewahlgesetz wurde der indirecte Wahlmodus zurückgeführt. Ein neues Volksschulgesetz brachte zwar eine Erhöhung der Lehrergehalte (1858 und 1861 fanden weitere Aufbesserungen statt), aber auch eine geschärfte Controlle des Verhaltens der Lehrer, besonders des politischen. Die abgeschaffte Stellvertretung beim Militär ward wiederhergestellt. Ein Gesetz über Erwerbung des Staatsbürgerrechts füllte eine bis dahin fühlbar gewesene Lücke in der Gesetzgebung aus, leistete aber auch dem Princip der bureaukratischen Beeinflussung des Gemeindelebens neuen Vor Schub. Dies waren die Ergebnisse der Sitzung von 1850—51.

In Bezug auf die allgemeinen deutschen Dinge ging die Regierung auf dem einmal eingeschla-

14) R. Biedermann, Die Wiederherstellung der alten Stände in Sachsen vom rechtlichen und politischen Standpunkte beleuchtet (Leipzig 1850).

genen Wege nun um so beharrlicher vorwärts. Nachdem die Dresdener Conferenzen, die unter dem Vorsitz des Ministers von Beust stattfanden, gescheitert waren, trat der alte Bundestaat wieder ins Leben. An den hervorsteckendsten Maßregeln desselben — gegen Kurhessen, gegen Schleswig-Holstein, wegen Aufhebung der Grundrechte in allen deutschen Ländern, endlich betreffs der Beschlüsse über das Vereinsrecht und die Presse — war Sachsen, soviel man erfuhr eifrig mitbetheiligt. Auch an der Darmstädter Coalition, welche den Eintritt Österreichs in den Zollverein erzwingen wollte und damit beinahe den letztern gesprengt hätte, nahm Sachsen Antheil lenkte indeß noch rechtzeitig ein. Durch den Beitritt zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein, so wie zum Telegraphenverein, durch Förderung neuer Eisenbahnlilien, durch Erleichterungen der Steuerpflichtigen, welche die rasch wieder geordneten Finanzen ermöglichten, betrat die Regierung erfolgreich die Bahnen einer die materielle Entwicklung des Volks begünstigenden, dadurch die Geschäftswelt befriedigenden und die Gemüther zum großen Theil von idealern Forderungen und Strebungen ablenkenden Politik. Auf allen geistigen Gebieten dagegen griff ein strenges beengendes, gegen jede Art von freierer Regung argwöhnisches und unduldsames Regierungssystem platz. Die von früher her versprochenen Verbesserungen in der Gesetzgebung wurden hingezögert und kamen dann oft nur in sehr verkümmelter Gestalt zur Ausführung, allerdings zum Theil durch die Schuld der wiederhergestellten alten Stände, deren Mehrheit allen Reformen abhold, ja einer planmäßigen Restauration zugeneigt war. So erging es unter andern mit der schon 1848 in Aussicht genommenen und noch beim Landtage 1849—50 in bestimmt Aussicht gestellten Reorganisation der Justiz und Verwaltung. Erst 1855 trat das betreffende Gesetz ins Leben, allein das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung war aufgegeben, die Patrimonialgerichte wurden allerdings aufgehoben, aber an ihre Stelle traten Gerichtskämter, welche wiederum beides in sich vereinigten; den bisherigen Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden nicht nur eine Menge Sonder- und Ehrenrechte (insbesondere in ihrer Stellung zu den Landgemeinden), sondern namentlich auch polizeiliche Befugnisse theils in ihrer Eigenschaft als Rittergutsbesitzer belassen, theils unter der Firma sogenannter Friedensrichter wieder verliehen. Dasselbe Jahr brachte ein neues Strafgesetzbuch, nebst Gesetzen wegen Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, ein neues Militärstrafgesetz (dem dann 1862 auch eine neue Militärgerichtsverfassung und Militärstrafproceßordnung folgten), endlich eine neue Strafproceßordnung, die statt der Geschworenen (welche 1848 für alle schwerern Verbrechen versprochen worden und von denen noch im Landtagsabschied 1851 die Regierung erklärt hatte daß sie „davon abzugehen keineswegs gemeint sei“) ein ganz neues Experiment: juristisch geschult Richter, die aber als Geschworene, d. h. nach bloß subjectiver Überzeugung, ohne juristisch Beweistheorie, erkennen sollten, einführte, die Appellation und die Cassation von der Instanz beibehielt. Der Landtag 1857—58 brachte ein Jagdgesetz, kraft dessen die durch die Grundrechte ohne Entschädigung aufgehobenen Jagdgerechtfame auf fremdem Grund und Boden der ehemals Berechtigten (sofern diese darauf antragen würden) zurückgegeben, die dormaligen Inhaber aus der Staatskasse entschädigt, zugleich aber ihnen nachgelassen ward, nun ihrerseits an Abbildung dieses Jagdrechts gegen eine im Gesetz bestimmte Entschädigung anzutragen. Im Jahr 1859 erschien eine Advocatenordnung, welche durch Errichtung von Advocatenkammern eine Art von Selbstcontrole in diesen Stand einführte; desgleichen eine Notariatsordnung. Ein Postgesetz regelte den Postdienst, doch ohne in Bezug auf den Postzwang etwas wesentlich zu ändern. Durch ein Gesetz vom 15. Dec. 1860 wurden die 1851 wegen eventueller zeitweiliger Forterhebung nicht bewilligter Steuern und Abgaben getroffenen Bestimmungen näher präcisirt. In das Jahr 1861 fallen ein neues Gesetz wegen Zusammenlegung von Grundstücken (an Stelle desjenigen von 1834), ein Gewerbegesetz (in der Hauptsache dem österreichischen nachgebildet, nachdem ein erster, das zünftige Princip beibehaltender und höchst verwickelter Entwurf von 1858 auf allgemeine Opposition gestoßen war) nebst einem Gesetz wegen Errichtung von Gewerbegerichten (denen dann auch Handels- und Gewerbekammern hinzugefügt wurden); ein neues Heimatsgesetz (basirt auf den nicht eben rationalen Grundsatz, daß nur mehrjähriger Grundbesitz, oder aber Geburt Heimatsrecht begründe), ein neues Wahlgesetz sammt den entsprechenden Änderungen der Verfassung selbst, worin zwar das active Wahlrecht erweitert, allein die beiden Hauptmißstände des alten Wahlgesetzes, Ständegliederung und Bezirkszwang, beibehalten waren, endlich einige für den Verkehr wichtige Gesetze: wegen Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs, wegen Errichtung einer Landescurtrentenbank, wegen Abkürzung des bürgerlichen Proceßverfahrens und wegen gültlicher, kostenfreier Vermittelung streitiger, aber noch nicht anhäng-

giger Civilanspruch durch die Untergerichte. Im Jahre 1863 trat ein neues bürgerliches Gesetzbuch ins Leben, ward aber erst 1864 eingeführt; in demselben Jahre regelte ein Gesetz die Dauer der Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst; ein anderes erweiterte die Wirksamkeit der schon 1858 begründeten Altdrentenbank. Das Gesetz, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, beschränkte sich darauf, den Landgemeinden freizustellen, ob sie künftig ihre Gemeindevahlen unter Leitung des eigenen Gemeindevorstandes, oder wie zeitlich der Obrigkeit vornehmen wollten, ein recht augenfälliger Beweis, wie groß noch die Unselbständigkeit der Landgemeinden ist. Ein anderes Gesetz hob die Zinsbeschränkungen (Wuchergesetze) auf, wieder ein anderes regelte die Ausübung der Jagd. Als wichtige gesetzgeberische und organisatorische Maßregeln des Jahres 1865 sind zu nennen: die Aufhebung des Bundesbeschlusses von 1854 über Presse und Vereinswesen (womit freilich vorherhand die an sich ziemlich strengen, ja in einzelnen Punkten selbst über jene Bundesnormen hinausgehenden inländischen Gesetze über Presse und Vereinswesen noch keine Milderung erfahren haben) und die Herstellung einer Repräsentation des ärztlichen Standes ungefähr nach Analogie der Handels-, Gewerbe- und Advocatenkammern. In Vorbereitung sind und sollen durch ständische Zwischendeputationen für den nächsten Landtag vorberathen werden: die lange versprochene, beim vorigen Landtage bereits vorgelegte, aber nicht zur Verhandlung gekommene neue Verfassung für die evangelisch-protestantische Kirche (beruhend auf dem Presbyterial- und Synodalprincip, jedoch mit starker Beimischung von hierarchisch-bureaucratischen Elementen), eine neue bürgerliche Proceßordnung, ein Gesetz über eine Verwaltungsreorganisation, welches endlich den schon vor 16 Jahren vom jetzigen Ministerium angekündigten Grundsätzen einer durchgeführten Trennung der Verwaltung von der Justiz und einer größern Selbstverwaltung des Volks in Gemeinden und Bezirken einigermaßen gerecht werden zu sollen scheint.

Am 9. Aug. 1854 fand ein Thronwechsel statt. König Friedrich August II. verunglückte auf einer Reise in Tirol, indem beim Hinabfahren von einer Anhöhe die Pferde durchgingen, er aus dem Wagen geschleudert und durch den Hufschlag eines der Pferde am Kopfe tödlich getroffen ward. Sein Bruder bestieg als Johann I. den Thron. Es fand aber weder ein Systemwechsel, noch auch selbst nur ein Personenwechsel im Ministerium dabei statt. Wohl aber traten einige Personalveränderungen in dem letztern in Folge anderer Umstände ein. Im Jahre 1853 schied der damalige Minister des Innern, Freiherr von Friesen, aus, angeblich wegen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Sachsens Verhalten in der Zollvereinskrisis. Freiherr von Beust übernahm zu dem Ministerium des Außern das Ministerium des Innern, gab dagegen das des Cultus und öffentlichen Unterrichts an Herrn. von Falkenstein, den früheren Minister des Innern (vor 1848) ab. Nach dem Tode Schinkly's (1858) trat der bisherige Finanzminister von Behr an die Spitze der Justiz, und statt seiner übernahm Freiherr von Friesen, der somit wieder in das Ministerium eintrat, die Finanzen.

In dem Gesamtverhalten der Regierung, besonders der politischen Verwaltung, ging in den letzten Jahren, etwa seit 1858, zum Theil wol in Folge der damals in Preußen ausbrachenden freieren Richtung, sowie der halb darauf durch den italienischen Krieg (1859) wiedererstandenen lebhaftern Bewegung der Geister in Deutschland, allmählich ein unverkennbarer Fortschritt zu einer minder beengten, duldsamern Behandlung der Vorgänge des öffentlichen Lebens vor sich. Die eine Zeit lang gegen die Presse und das Vereinswesen geübte Strenge ließ etwas nach; den bei den Maiereignissen von 1849 Compromittirten ward nunmehr nach und nach ziemlich allen im Gnadenwege ein Erlass oder eine Milderung ihrer Strafen, auch wol Wiederherstellung in ihre frühere bürgerliche Stellung zutheil, während allerdings eine allgemeine Amnestie erst bei Gelegenheit der Geburt eines Prinzen, 26. Mai 1865, erfolgte. Gegen die deutsch-nationale Bewegung, wie sie im Jahre 1859 wieder hervortrat, erhielt sich die sächsische Regierung anfangs ziemlich feindselig. Der Nationalverein ward zwar nicht geradezu in Sachsen verboten, allein die Theilnahme daran galt für einen entbehrenden Grund, z. B. solchen, die zu städtischen Ämtern, deren Bestätigung in der Hand der Regierung liegt, gewählt wurden, diese Bestätigung zu versagen. Dagegen erkannte die sächsische Regierung allmählich die Verbesserungsbedürftigkeit der alten Bundesverfassung selbst an und machte schon seit 1860 verschiedene Vorschläge in diesem Sinne, immer jedoch in streng liberalistischer Richtung, im Gegensatz zu den bundesstaatlichen Bestrebungen der Nationalpartei. Besonders eifrig bemühten sich für das 1863 von Oesterreich ausgegangene Bundesreformproject nicht bloß der sächsische Minister des Auswärtigen, Freiherr von Beust, sondern

gebirge und dem sächsischen Gebirge) gegen Norden hin ein ausgebreitetes Tiefland. Die höchsten Punkte des Landes sind der Fichtelberg im Erzgebirge, 3708 Fuß, der Hochwald bei Chemnitz, 2239 Fuß. Von den Gewässern gehören die meisten dem Flußgebiet der Elbe an, nämlich die beiden Mulden (mit ihren Nebenflüssen Zschopau, Elbha, Schwarzwasser u. s. w.), die Mulde der Elbe und die Schwarze Elster, die Pleiße und die Spree; nur die Neiße fließt der Oder zu. Nur für größere Fahrzeuge und auf längere Strecken, so daß sie als Handelsstraße dienen können, ist von allen diesen Gewässern nur die Elbe. Von künstlichen Wasserstraßen besitzt Sachsen nur eine Kanalstraße zur Verbindung der Elbe bei Miesitz mit der Schwarzen Elster (Miesitz-Kanal) und den Anfang eines Kanals, welcher die leipziger Gewässer unter sich theil schon verbindet und in seiner weitern Fortführung (nach dem Project seines Erbauers, Dr. Heine in Leipzig) auch mit der Saale verbinden soll.

Die gesammte productive Areal Sachsens beträgt 2,632019 Acker. Davon sind 50,3 Proc. Ackerland, 11,3 Proc. Wiesen, 2 Proc. Weiden, 3 Proc. Gärten, 0,12 Proc. Weinberge, 0,12 Proc. Wälder, 0,12 Proc. Steinbrüche, 0,76 Proc. Teiche. Sachsen bedarf im Durchschnitt eine Zufuhr von 1,800000 Ctr. landwirthschaftlicher Producte; für den innern Verkehr bestehen 28 Getreidemärkte (zum Theil mit Productenbörsen). Was die Viehzucht betrifft, so gab es 1861 in Sachsen 98994 Pferde, 638460 Stück Rindvieh, 371989 Schafe, 1222 Schweine, 90881 Ziegen, 51330 Bienenstöcke. Unter den Gewerben ist das älteste Bergbau (schon seit dem 12. Jahrhundert), allerdings bei weitem das nicht mehr, was er in den letzten Zeiten gewesen; doch liefert er immerhin noch ziemliche Erträge sowohl an Silber als an Eisen, Kobalt, Nickel und Zinn. Der Gesamtwertb der jährlichen Ausbeute kann auf etwa 1,800000 Tblr. geschätzt werden, die Zahl der beim Bergbau beschäftigten Menschen beträgt 11000, wozu noch gegen 2000 Hüttenarbeiter kommen. Sehr bedeutend ist die Kohlenproduction Sachsens; 1863 gab es in den erzgebirgischen Revieren (Zwickau, Würschnitz, Chemnitz) zusammen 151 Steinkohlenschächte mit einem Ausbringen von über 25½ Mill. Ctr., im Werth von mehr als 2 Mill. Tblrn. und über 7000 Arbeitern; im bresdener Revier sind die Kohlenwerke mit einer Gesamtproduction von 6—8 Mill. Ctr. Scheffeln, zu etwa 1 Mill. Tblr. Werth mit 4—5000 Arbeitern (nach einer amtlichen Angabe aus dem Jahre 1860) war das Gesamttausbringen an Steinkohlen in sämtlichen Bezirken 22,232116 Mill. Ctr. (zum Werth von 3,344402 Tblrn.) Braunkohlenwerke zählte man 157 (davon 102 in der sächsischen Provinz). Die Zahl der sämtlichen beim Kohlenbau beschäftigten Arbeiter beträgt 15000. Das Ausbringen von Steinkohlen in Sachsen hat sich von 1830—64 von 4 Mill. Ctr. gesteigert, das von Braunkohlen von 1 auf 4 Millionen. Fabriken und Manufakturen gab es 1855—56 1973 mit einem muthmaßlichen Geschäftsumsatz von 1,1 Mill. Tblrn. Davon kamen etwa 18 Millionen auf die Weberei, 11½ auf die Spinnerei, 2½ auf die Strumpfwirkererei, 2¼ auf die Spigenfabrikation, 1½ auf die Eisenverarbeitung, 1 auf die Maschinenfabrikation u. s. w. Im Jahre 1860—61 hatte sich die Gesamtzahl der Fabriken auf 2510 erhoben, darunter 125 Baumwollspinnereien, 220 Streichgarnspinnereien, 349 Baumwollwebereien, 325 Wollwebereien, 124 Strumpfwirkerereien, 159 Leinwebereien, 9 Seidenwebereien, 92 Posamentgeschäfte, 48 Spigenmanufakturen, 99 Stickerzimanufacturen, 10 Wäschstuchfabriken, 30 Manufacturen von Strohhüten und künstlichen Blumen, 41 Zeugdruckerereien, 39 Holzwaarenfabriken, 46 Papierfabriken, 67 Instrumentenfabriken (davon 26 für Pianoforte in Leipzig), 31 für Metallwaaren, 75 Eisenwaarenfabriken, 97 Maschinenfabriken, 88 Gemische Fabriken, 79 Labackfabriken. Buchdruckerereien gab es 1856 in Sachsen 110 mit 97 Schnellpressen und 268 Handpressen (in Leipzig 35 mit 66 Schnell- und 141 Handpressen); sie beschäftigten 1900 Personen und verbrauchten im Jahre circa 16572 Ballen Papier. Dazu kamen 54 Steindruckereien, 18 Stahl- und Kupferdruckerereien, 10 Schrift- und ebenso viele Stereotypgießereien. Dampfmaschinen zählte man schon 1862 1234 mit 46416 Pferdekraft (gegen 708 mit 16707 Pferdekraft 1856). Endlich zählte man im ganzen Lande etwas über 4000 Getreidemühlen, unter 14 Dampfmühlen, Branntweinbrennereien über 600, Bierbrauereien über 700, Branntweinmanufakturen nur 2, welche nicht ganz 100000 Ctr. Rüben verarbeiteten. Das Quantum des gekelterten Weins betrug 1860 gegen 22000 Eimer. In den drei leipziger Jahresfesten wurden Ende der fünfziger Jahre etwa 400000 Ctr. Waaren zugeführt, davon etwa 10 Proc. aus dem Zollverein. Der Bankverkehr ist vertreten durch die Leipziger Bank, die sächsische Stadtbank, die Allgemeine Deutsche Creditanstalt, eine ganz neuerdings errichtete

Bank zu Dresden, endlich speciell für Mobilisirung des Grundbesitzes die Landständische Oberlauffiger Bank, den Erbländischen Creditverein und zwei neuere Hypothekenbanken zu Leipzig. Sehr zahlreich und mannichfaltig sind die in Sachsen bestehenden Versicherungsanstalten aller Art. Der Werth der bei der Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Immobilien betrug schon Anfang 1863 über 320 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Das Associations- und Actienwesen überhaupt ist in Sachsen in hohem Grade entwickelt: am Jahresfluß 1864 gab es in Sachsen 73 Actiengesellschaften (davon 18 für Kohlenbau, 8 für Bergbau-, Sandstein-, Schiefer-, Marmor- und Stahlindustrie, 7 für Versicherung, 4 für Bankverkehr, 8 Eisenbahngesellschaften, 4 Actien Spinnerien, 12 für Gasbereitung, 7 Brauereien, 2 Champagnerfabriken, 2 Papierfabriken, 1 Dampfschiffahrtsgesellschaft) mit einem Gesamtkapital von etwas über 68 Mill. Thlrn. vertheilt auf 616832 Actien. Vorschußvereine nach dem System von Schulze-Delitzsch gibt es bereits an vielen Orten und es entstehen fortwährend neue. Sparkassen bestanden Ende 1863 119 mit einer Gesamteinlage von 22 $\frac{1}{2}$ Mill. Thlrn. Mit dem Buchhandel beschäftigten sich über 300 Handlungen. Zeitschriften erschienen 1863 273, darunter 109 politische Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter.

Die gesammte Länge der sächsischen Eisenbahnen im Jahre 1864 betrug 107,568 sächsisch Meilen, wovon 72,994 Meilen Staatsbahnen, die übrigen Privatbahnen. Das Anlagekapital der Staatsbahnen betrug etwas über 50 Mill. Thlr., das der Privatbahnen über 20 Millionen zusammen ungefähr 70 $\frac{1}{2}$ Millionen, durchschnittlich für die Meile 696381 Thlr. Befördert wurden auf allen diesen Bahnen 6,183208 Personen und 101,111160 Ctr. Güter. Die gesammten Eisenbahnen Sachsens ergaben im Jahre 1863 einen Ueberschuß der Einnahme (8,540304 Thlr.) über die Ausgaben (4,151986 Thlr.) von 4,391318 Thlrn.

Über den Elbhandel Sachsens liegen folgende statistische Notizen vor: 1863 passirten Schandau 6990 beladene Fahrzeuge, davon unter sächsischer Flagge 1426; dieselben führten eine Gesamtlast von 8,584552 Ctrn. an Frachtgut. Die Einfuhr nach Dresden auf der Elb betrug 1862 6053 Fahrzeuge mit 5,412588 Ctrn.; die Ausfuhr 754 Fahrzeuge mit 87409 Ctrn. Die Dampfschiffahrt beförderte 1863 zwischen Dresden und Leitmeritz (Melnitz) 62131 Personen und hatte eine Frachteinnahme von 29541 Thlrn.; zwischen Dresden und Riesa, beziehentlich Torgau, 231824 Personen, mit einer Frachteinnahme von 2750 Thlrn.; zusammen also Personen 853141, Frachteinnahme 32291 Thlr.

Die Bevölkerung des Landes betrug nach der neuesten Zählung (3. Dec. 1864) 2,343994 mit Ausschluß des zu dieser Zeit noch in Holstein befindlichen sächsischen Bundescontingents von 6802 Mann. Dieselbe vertheilt sich auf die vier Kreisdirectionsbezirke wie folgt: Kreisdirectionsbezirk Dresden 615169, Leipzig 532689, Zwickau 872478, Bubißin 316886. Von jener Gesamtzahl leben in den Städten 887894, auf dem Lande 1,449298, so daß die städtische Bevölkerung nahezu 38 Proc., die ländliche etwas über 62 Proc. beträgt. Auf die Kreisdirectionsbezirke vertheilt sich dieses Verhältniß so, daß die städtische Bevölkerung von der Gesamtbevölkerung enthält: im dresdener 41,09, im leipziger 41,43, im zwickauer 41,28, im bubißiner dagegen nur 17,14. Bei der vorletzten Zählung, 1861, war die Gesamtzahl der Bevölkerung 2,225240, also 118754 weniger als im vorigen Jahre, was einen Zuwachs von etwa 5 $\frac{1}{3}$ Proc. auf drei Jahre oder im Durchschnitt etwa 1 $\frac{7}{10}$ Proc. auf das Jahr ergibt. Diese Vermehrung ist eine stärkere bei der städtischen Bevölkerung gewesen als bei der ländlichen, denn 1861 betrug die erstere nur 36,88 Proc. der Gesamtbevölkerung, 1864 dagegen 37,2. Von den vier Kreisdirectionsbezirken hatte, wie stets, der zwickauer die stärkste Zunahme, es folgten dann der dresdener, leipziger, bubißiner. Die Dichtigkeit der Bevölkerung beträgt gegenwärtig für das ganze Land 8648 Seelen auf 10000 Acker (9947 $\frac{1}{4}$ Acker = 1 geographische Quadratmeile), also ungefähr auf 1 geographische Quadratmeile; 1861 waren es nur 8209; 1858 erst 7812. Die größte Dichtigkeit findet sich in den sächsischen Reichsherrschaften (Kreisdirectionsbezirk Zwickau), nämlich 17329 auf 10000 Acker (1861 16336), die geringste in der Amtshauptmannschaft Grimma (Kreisdirectionsbezirk Leipzig): 4680 (1861 4525). Die Zahl der Wohngebäude betrug 1864 im ganzen Lande 241853 (1861 236416), davon auf dem Lande 181533 (1861 178431), in den Städten 60320 (1861 57986). Auf je ein Wohnhaus kamen durchschnittlich 1864 9,69 Bewohner (1861 erst 9,41). Die Vermehrung der Dichtigkeit in Bezug auf die Wohnungen trifft nur die Städte (mit einziger Ausnahme der Dörfer unmittelbar um Leipzig, wo die leipziger Arbeiterbevölkerung wohnt, in denen von 1861—64 eine Vermehrung um beinahe 22 Proc., also fürs Jahr über 7 Proc., stattgefunden hat). Sachsen besitzt 15 Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, nämlich: Anna-

g 10537, Bautzen 12485, Chemnitz 54827, Grimnitzschau 12248, Dresden 145728, Freiberg 18877, Glauchau 19296, Leipzig 85394 (wozu noch die zum allergrößten Theil von Weibern, die in Leipzig ihren ständigen Tageserwerb, oder von Geschäftsleuten, die ebendort Geschäft haben, bewohnten Dörfer unmittelbar rings um die Stadt, die nach der neuesten Zählung 50725 Einwohner zählen, zu rechnen sind), Meerane 15714, Meissen 10363; 18590, Reichenbach 10966, Verbau 10548, Zittau 14290, Zwickau 22432. Nach den Concessionen vertheilte sich die Bevölkerung nach der Zählung von 1861 (die von 1864 an diesem Punkte noch nicht veröffentlicht) so: Lutheraner 2,175392, Römisch-Katholische 163, Reformirte 4515, Deutschkatholiken 1722, Anglikaner 233, Griechisch-Katholische), Israeliten 1555.

Sachsen ist eine constitutionelle Monarchie. Die Krone ist erblich im Mannesstamm des Kurfürstenhauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge vermög Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Nur bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbvererbung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abzuwende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Dabei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden König, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, in dieser wieder das Alter der Person. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des nächsten Mannes in der Primogeniturordnung. Der König wird mit Zurücklegung des achtzehnten Jahres volljährig. Die Regierungsverwesung, wo eine solche nothwendig, wird von dem nächsten Agnaten geführt, der dabei an die Mitwirkung eines Regentschaftsraths — des Gesamtministeriums — gebunden ist. Wenn sich bei einem zunächst nach dem König zur Thronbesteigung bestimmten Familienglied ein Hinderniß zeigt, welches demselben die eigene Führung der Regierung unmöglich macht, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den Eintritt der künftigen Regierungsverwesung zu entscheiden. Tritt ein solches Hinderniß erst während der Regierung des Königs oder beim Anfall der Thronfolge ein, so müssen sechs Monaten in einer von dem Gesamtministerium zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden, nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sind mindestens drei königliche Prinzen zur Fassung eines diesfalligen Beschlusses gegenwärtig, werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zur Ergänzung dieser Zahl zur Versammlung eingeladen. Das königliche Haus besteht dormalen außer dem König Johann I. (geb. 12. Dec. 1801) aus drei männlichen Personen, nämlich dem Kronprinzen Albert (geb. 23. April 1828), ältestem Sohne des Königs, dem Prinzen Georg (geb. 14. Aug. 1832), dem dritgeborenen Sohne des Königs — der zweite, Ernst, geb. 5. April 1841, starb 2. Juni 1847 — und dem Prinzen Friedrich August (geb. 25. Mai 1865), Sohn des Prinzen Georg. Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats; er vereinigt in sich die Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgestellten Beschränkungen aus. Als Äquivalent für die Nutzungen des Domänenfonds bezieht er eine Civilliste von jährlich 570000 Thlr., die mit den Ständen auf die Dauer der Regierung vereinbart ist. Die Verhältnisse der Mitglieder des Königshauses, die Befugnisse des Königs als Oberhaupt der königlichen Familie sind in dem Hausgesetz vom 30. Dec. 1837 geordnet.

Das Königreich Sachsen ist ein Glied des Deutschen Bundes. Es nimmt in der Bundesversammlung die vierte Stelle ein (nach Baiern) und hat in der engeren Versammlung eine Stimme, im Plenum vier Stimmen. Das von ihm zu stellende Bundescontingent beträgt 144 Mann Infanterie, 2750 Mann Cavalerie, 1686 Mann Artillerie, 220 Mann Pioniers und bildet die 1. Division des 9. Bundesarmee-corps. Zu den Bundesausgaben zahlen Sachsen nach der Bundesmatrikel auf je 1000 Fl. 39,72 Fl. Sachsen gehört seit 1834 (durch Vertrag vom 30. März 1833) zum Preussisch-Deutschen Zollverein. Es hat 60 Meilen Küstlänge, verwendete im Jahre 1863 auf den Grenzschutz, die Erhebung der Grenzzölle u. s. w. einen Kostenbetrag von 150275 Thlr., vereinnahmte für den Zollverein 2,422872 Thlr., erhielt auf seinen Theil 1,373217 Thlr., hatte mithin herauszuzahlen 1,049155 Thlr. Gleiches ist Sachsen Mitglied des Deutsch-Osterreichischen Post- und Telegraphenvereins. Die Staats-Telegraphen hatten 1863 eine Länge von 138 Meilen und besforderten in Einem Jahr 179655 Telegramme, darunter 91245 interne. Die Post spedirte 1864 15,961426

Briefe, 2,561143 Fahrpostsendungen ohne Werthangabe, 1,560403 Werthsendungen von 236,853435 Thln., leistete 247247 Baarzahlungen im Betrage von 1,980862 Thln. Maß und Gewicht sind geordnet durch das Gesetz wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts (1858); im Münzwesen ist Sachsen dem Münzvertrag, den die meisten deutschen Staaten 1854 schlossen, beigetreten. Maßeinheit ist der leipziger Fuß (= 0,3019 französische Meter), Gewichtseinheit das Poldpfund (= 500 französische Gramme), Münzeinheit der Thaler (= $\frac{1}{30}$ Poldpfund fein Silber).

Das ordentliche Budget Sachsens für jedes der Jahre 1864—66 betrug a) Ausgabe: allgemeine Staatsbedürfnisse 4,357726 Thlr. (davon transitorisch 169648 Thlr.), Gesamtministerium und Dependenz 31890 Thlr. (transit. 2400 Thlr.), Departement der Justiz 591147 Thlr. (transit. 9655 Thlr.), Departement des Innern 1,051026 Thlr. (transit. 92514 Thlr.), Departement der Finanzen 537963 Thlr. (transit. 47589 Thlr.), Militärdepartement 2,305442 Thlr. (transit. 10567 Thlr.), Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts 498515 Thlr. (transit. 100845 Thlr.), Departement des Auswärtigen 98745 Thlr. (transit. 7300 Thlr.), Beiträge zu den Ausgaben des Bundes 35000 Thlr. Pensionsetat 596910 Thlr. (transit. 12514 Thlr.), Bauetat 3,454620 Thlr. (transit. 2,543200 Thlr.), Reservefonds 100000 Thlr.; zusammen Ausgabe eines Jahres 13,55898 Thlr. (transit. 2,996232 Thlr.). b) Einnahme: von Domänen und andern Besitztümern 1,471740 Thlr.; von den Regalien und den damit verbundenen Verkehrs-, Fabrications- und Debitanstalten 3,006540 Thlr.; Kapitalzinsen, Administrations- und zufälliges Einkommen 1,272528 Thlr.; ordentliche directe Abgaben 2,230800 Thlr.; ordentliche indirecte Abgaben 2,790000 Thlr.; außerordentliche dgl. (Zuschlag zur Stempelsteuer) 320000 Thlr.; zusammen 11,091608 Thlr. Darüber: Zusatz aus den verfügbaren, soweit nöthig durch besonderer Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens 2,567376 Thlr.

Die Staatsschuld umfaßte im Jahre 1863 folgende Posten: 1830 creirte 3proc. Obligationen 6,157350 Thlr.; 1847 creirte 4proc. Staatsschuld-Rassenscheine 8,479500 Thlr. 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirte 4proc. dgl. 38,118000 Thlr.; 1855 creirt 3proc. dgl. 4,365600 Thlr.; Sächsisch-Schlesische Eisenbahnactienschuld 3,576700 Thlr. zusammen 60,697150 Thlr.; hierzu noch ältere Schuld 14487 Thlr.; unverzinsliche Rassenbilletts 7 Mill. Thlr.; Gesamtsumme 67,711637 Thlr. Der größte Theil dieser Schuld ist productiv, namentlich in den ausgedehnten Staatsbahnen, angelegt. Für die blühenden Finanzen und den immerfort steigenden Wohlstand des Landes zeugt die bedeutende Summe der Mehreinnahmen, welche sich regelmäßig über die Voranschläge hinaus ergeben. Dieselben betragen für die Periode 1861—63 nahezu $8\frac{1}{2}$ Mill. Thlr., also für das Jahr mehr als 2,800000 Thlr. Ein sehr bedeutender Theil dieser Mehreinnahmen fließt aus den Staatseisenbahnen, welche z. B. 1862 2,661753 Thlr. Reineinnahmen gewährten. Das unbewegliche Staatsvermögen wird geschätzt auf nahezu 95 Mill. Thlr., davon über 37 Mill. Thlr. Eisenbahnen, über 30 Mill. Thlr. Forsten.

Die Hauptstadt Sachsens ist Dresden, die einzige Festung des Landes der Königreichs. Die sächsische Armee besteht aus 25396 Mann nebst 1232 Nichtcombattanten. Es findet allgemeine Wehrpflicht (mit ganz geringen Ausnahmen), jedoch mit Stellvertretung im Frieden, statt. Das Einstandsgeld beträgt gegenwärtig 300 Thlr. Die Dienstzeit ist acht Jahre, und zwar sechs Jahre in der activen Armee, zwei Jahre in der Kriegsreserve; die Dienstzeit in der letztern kann unter Umständen abgekürzt werden.

Das Schul- und Unterrichtswesen Sachsens gehört anerkanntermaßen zu den bestorganisirten. Das Volksschulwesen anlangend, so hatte Sachsen 1860 275 Stadtschulen mit 128046, 1741 Landschulen mit 243934 Kindern; 8 evangelische und 1 katholisches Schullehrerseminar und 1 Lehrerinnenseminar; 1 Turnlehrerbildungsanstalt, 2 Laubstuntmenlehranstalten (in Dresden und Leipzig). Für die gewerbliche Bildung des Volks sorgen 1 Polytechnikum zu Dresden, 1 höhere Gewerbschule zu Chemnitz, 1 Werkmeisterschule ebenda, 5 Baugewerkschulen, ferner eine Anzahl von Adyppelschulen im Obererzgebirge; für die gelehrte und die sogenannte realistische 11 Gelehrtenschulen und 7 Realschulen. Die Universität Leipzig wird regelmäßig von etwa 1000 Studirenden besucht (im Sommer 1865 genau 1000), wovon gegen ein Drittel Ausländer. Mit ihr verbunden ist die 1846 zu Leibniz' Gedächtniß gestiftete Akademie der Wissenschaften. Ihr Ausgabeetat beträgt etwa 120000 Thlr., wovon der Staat die Hälfte zuschießt. Endlich gibt es eine Bergakademie zu Freiberg, eine land- und forstwirtschaftliche Anstalt zu Charand (woneben die landwirthschaftliche Privatankalt des Direc-

len zu Magdwig bei Leipzig im Anschluß an die Universität besteht), ein Gabettenhaus Artillerieschule, ein Institut zur Bildung von Stenographen, eine Chirurgisch-Medicinische und eine Thierarzneischule zu Dresden, zwei Erziehungs- und Besserungsanstalten in Dresden und Großhennersdorf. Größere öffentliche Bibliotheken gibt es in Dresden (die) und Leipzig (Universitäts-, Stadt-, Böllig'sche Bibliothek), Anstalten für Bildung in Dresden und Leipzig, Gemäldesammlungen ebenfalls an beiden Orten, in außerdem noch viele andere Kunstsammlungen.

Man hat vier Orden: den Hausorden der Krone (gestiftet 20. Juli 1807), den Albrechtsorden (7. Juni 1815), den Albrechtsorden (31. Dec. 1850) und den militärischen Heinrichsorden (7. Oct. 1736).

Die Regierung des Landes wird versehen durch sechs Ministerialdepartements: des Innern, des Aeußern, der Finanzen, der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Handels, daneben besteht noch ein Ministerium des königlichen Hauses. Die im Gesammtministerium vereinigten Departementsminister bilden die oberste Staatsbehörde. Die vier in Sachsen beauftragten Minister üben die landesherrliche Gewalt über die evangelischen Gläubigen an Stelle des (weil katholischen) Landesherrn, während das katholische Kirchenregiment einem apostolischen Vicariat steht. Es besteht ferner ein Staatsrath als beratende Behörde in allen demselben vom König zugewiesenen Angelegenheiten, besonders Gesetzen — zusammengesetzt außer den Ministern und den vom König dazu berufenen Prinzen, aus Mitgliedern, welche der König als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder ein Staatsgerichtshof für Auslegung der Verfassung und für Ministeranklagen, ferner zur Hälfte der König aus den höhern Gerichtshöfen ernannt, zur Hälfte die Mitglieder ernannt. Der Regierung zur Seite, mitgesetzgebend und controlirend, stehen die Provinzialstände (in der oben unter II. näher bezeichneten Zusammensetzung und Wirkungsweise) daneben bestehen noch in der Oberlausitz Provinzialstände, in den Erblanden Kreisparlamentarische Vertretung lediglich der Ritterschaft und der Städte; ihr Beruf ist ein verwaltungsmäßigender für gewisse Angelegenheiten der einzelnen Kreise.

Die Justiz wird geübt durch 1 Oberappellationsgericht, 4 Appellationsgerichte, 17 Bezirks- und 122 Gerichtsämter (nachdem diese Gerichtsorganisation im Jahre 1865 auch in den bürgerlichen Herrschaften eingeführt ist), daneben noch für das Militär ein Obertribunal und mehrere Kriegsgerichte; für die Verwaltung bestehen unter den Ministerien von den verschiedenen Specialverwaltungen der Forsten, des Bergwesens u. s. w.) die Kreisverwaltungen und 14 Amtshauptmannschaften, wozu dann in unterster Instanz wiederum die Kreisämter und beziehentlich die Gemeindebehörden kommen. Außerdem sind dem Ministerium des Innern untergeben für besondere Zwecke der Verwaltung und der Landeswohlthätigkeit ein statistisches Bureau, ein Landesculturrath (in organischer Verbindung mit den statistischen Vereinen), die vier Handels- und Gewerbekammern und das ganz neuerdings in Verbindung mit den ärztlichen Kreisvereinen eingerichtete Obermedicinalcollegium. Dem Ministerium des Aeußern stehen 26 Gesandte und 65 Consula.

Literatur. Weiße, „Kursächsische Geschichte“ (7 Bde., Leipzig 1802—12); Böllig, „Geschichte des Königreichs Sachsen“ (Leipzig 1817); Böttiger, „Geschichte des Kurstaats und des Königreichs Sachsen“ (2 Bde., Hamburg 1836); Bretschel, „Geschichte des sächsischen Volks“, fortgesetzt von Bülow (3 Bde., Leipzig 1841—53). Von den Territorialveränderungen gibt Tuschmann's „Atlas zur Geschichte der sächsischen Länder“ (Grimma 1853) die besten Nachrichten. Vgl. noch „Zeitschrift des statistischen Bureau“; Isdary, „Statistik und Lage der Provinz Sachsen und des Handels im Königreich Sachsen“ (3 Abth., Leipzig 1865); G. Lange's „Atlas der Provinz Sachsen“ (12 Karten nebst Text, Leipzig 1860—61). R. Biedermann.

Sächsische Herzogthümer. (Gemeinsame Entwicklung; neuere Geschichte; vgl. S. 38.) In der Mitte Deutschlands liegt der Boden der sächsischen Herzogthümer. Es erstreckt sich vom obern Main und von der Rhön hinauf bis zum Fuße des Thüringer Waldes, von da hinab über die mittlere thüringer Saale bis zur Meise und zur Voigtländer Linie, umfaßt somit den nördlichen Saum von Franken, den südlichen von Thüringen und das Osterland, drei anmuthige, an Bergen, Hügeln und Ebenen, Feld und Wiesenauen meist geeignete, in Handel, Landwirtschaft und Gewerben, in Wissenschaft thätige und blühende Gebiete. Als ein inneres Glied der deutschen Landstrich nach Natur und historischer Nothwendigkeit mit den umliegenden Ländern in steter Wechselwirkung gewesen und hat somit einen Lebensfaden innerer und äußerer

rer, aus der eigenen Natur und von der Fremde her bewirkter Erregtheiten, deren bedenklichste Züge in der Geschichte der Ernestinischen Fürsten des Landes zur Anschauung kommen.

Der deutsche Volksstamm, welcher hier ursprünglich saß und sich bis heute nach mannichfachen Umgestaltungen erhalten hat, ist der hier in Boden und Natur seine Eigenthümlichkeit wohnen und gewahrt hat, ist das thüringische Volk. Es hat dasselbe im Norden des Thüringwaldes, seiner eigentlichen uralten Heimat, im Lauf der Zeiten alle hinzugezogenen Elementarvölker und anderer deutscher Volksstämme in sich aufgelöst; dagegen im Süden des Wa ist das fränkische Volk der überwiegende, alles in sich aufnehmende Bewohner geworden.

Als gebietende Herren dieses Landstrichs folgten aufeinander die Hermunduren oder Thüringer (bis 529), die Franken (bis circa 910), das Ludolfische Sachsenhaus, verschiedene kleinere und größere Territorialherren, darunter im Norden des Thüringwaldes (im eigentlichen Thüringen) von 1030—1247 die Ludwig-landgräfliche, im Süden des Waldes (Franken) von 1037—1583 die gräflich Hennebergische Familie, darauf wie dort so hier die wettinischen Fürsten, dort 1247 über das ganze Land, hier aber allmählich (1245, 1355, 1374, 1 und 1583) Stück um Stück gewinnend, und endlich unter den Wettinern das Ernestin Fürstenhaus.

Die Söhne des Wettiner Friedrich des Sanftmüthigen, der Kurfürst Ernst und Bruder Herzog Albert, theilten den 26. Aug. 1485 ihre sächsischen Lande. Diese Spaltung des wettinischen Fürstenhauses in zwei Linien (Albertinische und Ernestinische) und der sächsischen Lande, von denen Ernst außer der Kur den thüringischen Theil, Albert den meißnischen mit Kamburg erhielt, ist seitdem dauernd geblieben. Die Existenz und Grundlage der Ernestinischen Fürstenthümer schuf aber ein trauriges Ereigniß des Jahres 1547. Infolge des bekümmerten Schmalkaldischen Religionskriegs wurde der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige der Enkel des Kurfürsten Ernst, in der Schlacht bei Mühlberg 1547 geschlagen und gefangen genommen, von dem Kaiser zum Tode verurtheilt und sein Bruder Herzog Ernst, dem 1541 die Pflege Koburg überlassen war, wegen seiner Betheiligung am Kriege in die Acht erklärt, und dazu wurden ihre Lande für confiscirt ausgesprochen und dem Herzog W von Sachsen, an den auch die Kurwürde gelangte, überwiesen. Zwar wurde weder das Verurtheilte noch die Reichsacht vollzogen, indeß beide Fürsten mußten sich der Wittenberger Capitulation¹⁾ vom 19. Mai 1547 unterwerfen, nach deren Art. 13 den drei Söhnen des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich ein jährliches Einkommen von 50000 Fl. aus bestimmten Besitztungen in Thüringen, die zu einem selbständigen Fürstenthum erhoben wurden, zugesichert und dem Herzog Ernst seine Pflege Koburg mit Ausschluß des Schlosses Königsberg, das an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg fiel, belassen zu lassen. Dieses fundamentale Besitztum: „Das Amt Gerstungen, das Amt Haus Breitenbach, schon früher besessene Antheil an Verfa, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, sechs Theile an Treffurt und an Salzungen, Amt und Schloß Kreuzburg, Amt, Schloß Stadt Weimar, Amt und Schloß Tenneberg, Stadt Waltershausen, Stadt Kahla, Amt und Amt Leuchtenburg und Roda, Stadt Orlamünde, Amt und Stadt und Schloß I Schloß, Amt und Flecken Capellendorf, Schloß, Amt und Dorf Rosla, Schloß und Amt Wachsenburg, das Geseit zu Winzendorf, Amt, Schloß und Flecken Dornburg und Amt Iburg (beide vorher Herzog Moritz gehörig), Stadt Buttstädt, Stadt und Amt Buttstädt Theil am Schatzgeld und Geseit zu Erfurt, die Jagdhäuser und Dörfer Friedebach, Hummhain und Trodenborn, die Ämter Arnshausen, Weida und Ziegenrück und die Klöster Geortheil, Haugsdorf, Reinhardtsbrunn, Eutersberg, Zattershausen, Würzel, Lausnitz, Waldich; außerdem noch Stadt, Schloß und Amt Gotha und das böhmische Lehn Saal wurden durch den Raumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554, der die Wittenberger Capitulation bestätigte, um Altenburg mit Lucka und Schmöln, um Sachsenburg, Wöbneck und den großen Theil der Ämter Herbitzleben und Eisenberg und 1583 um die Grafschaft Henneberg-Sachsenburg, welche zufolge des zu Kahla am 1. Sept. 1554 zwischen Henneberg und den Ernestin abgeschlossenen Erbverbrüderungsvertrags an die Ernestiner fiel, vermehrt, freilich auch wie 1567 um die Ämter Sachsenburg, Weida, Arnshausen und Ziegenrück (die drei letztern fast 1815 wieder zurück) und 1660 bei der endlichen Theilung der Grafschaft Henneberg um Schloß Suhl, Kühndorf, Wendhausen und Kloster Westra vergrößert.

Dies Ganze blieb zwar dem Erbrecht nach eine Einheit, nicht aber in der Wirklichkeit, i

1) Vgl. Glasen, Kern der sächsischen Geschichte, S. 835.

Ernestiner das Theilungsprincip noch lange aufrecht hielten; es wurde daher das Land oft in Wechsel der Fürstenthümer in bald mehr bald weniger Theile zerschnitten und besteht zur Stunde noch aus vier Theilen: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg. Die Theilungen, welche in der Periode von 1554 — 1638 folgten, sind nur noch historisch bedeutsam; erst nachdem alle Landestheile in den Jahren 1638 und 1672 an Eine Linie (an die Söhne des Herzogs Johann) zurückgefallen waren, geschah 1640, 1645 und 1672 die Haupttheilung in die beiden Linien Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, welche die Grundlage der noch jetzt bestehenden sächsischen Herzogthümer bildet. Wesentlichen hat man bei all diesen frühern Theilungen das alte sächsische Hausgesetz (nach Grad) als Norm angesehen.

Im Jahre 1566 nahmen des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen zwei Söhne, Herzoge Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm eine Muttschirung ihrer Lande. Während derselben fiel jener infolge seiner Verwicklung mit dem französischen Ritter Wilhelm von Grumbach in die Reichsacht, welche Kurfürst August von Sachsen vollstreckte. Der griechische Executor erhielt als Kriegskostenentschädigung die im Jahre 1567 den Ernestinern erwiesenen vier Ämter, der besiegte Herzog dagegen lebenslängliche Gefangenschaft. Das übrige Land wurde seinem Bruder Johann Wilhelm und seinen auf dem Reichstage zu Speyer das väterliche Erbe wieder eingesetzten zwei Söhnen, Johann Kasimir und Johann Ernst, lassen. Der Oheim und seine beiden Nefsen theilten sofort auf Grund sorgfältig gearbeiteter, jetzt wichtiger Ämteranschläge (Portionsanschläge) den 6. Nov. 1572 ihr Land, wobei dem die weimarische Portion mit Kamburg und mit dem Stift Saalfeld, diesen die koburgische Portion zu. Aber auch die Nefsen theilten ihre Portion, von der Johann Kasimir die Pflegeburg mit Römhild, Johann Ernst Eisenach mit der Hälfte Salzungen übernahm. Beide infolge starben unbeerbt, und dadurch erlosch 1638 dieser unglückliche Fürstenzweig. Ihr Land kam ihres Oheims Nachkommen, welche es 1640 halb zu Altenburg und halb zu Weimar kamen. Doch auch die weimarische Portion entging der Theilung nicht. Zwar verwaltete der Herzog Johann Wilhelm's zwei Söhne, Friedrich Wilhelm und Johann, der ältere nach Vereinbarung mit dem jüngeren anfänglich das Ganze, indeß 1603 (13. Nov.) theilten die Söhne des ältern mit ihrem Oheim Herzog Johann ihr gemeinschaftliches Erbland, von dem dem Altenburg erhielten, dieser Weimar. Da die koburg-eisenacher Linie 1638, die altenburger 1672 ausstarb, so kam das Ganze an das Haus Weimar, resp. an Herzog Johann's (gest. 1605) Söhne zurück. Im Jahre 1640 waren von dessen 11 Söhnen (sechs berühmt, darunter Bernhard der Große) nur noch drei, Wilhelm, Albrecht und Ernst, am Leben und diese gründeten damals drei besondere Fürstenthümer: Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach und Sachsen-Gotha; indeß bereits 1664 erlosch die eisenacher Linie und es blieben nun Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, also zwei fürstliche Häuser, jenes vom Herzog Wilhelm, dieses vom Herzog Ernst dem Frommen gegründet, die stammhaltenden sächsisch-ernestiniischen Fürstenthümer, welche 1672 Altenburg beerbten und seitdem im Besitze des ganzen ursprünglichen Landes 1660 durch sieben Zwölftel der Grafschaft Henneberg und 1815 durch ein 31 Quadratkilometer großes Gebiet vermehrten Ernestinischen Ländercomplexes sind.

Die Fürstenthümer beider Ernestinischen Linien besitzen in Gemeinschaft das Hausarchiv zu Weimar, die Belehnung der Grafen und Herren, die Universität, das Oberappellationsgericht, den Schöppenstuhl und ein statistisches Bureau zu Jena. Das im Jahre 1816 (8. Oct.) von dem großherzoglich und herzoglich sächsischen und fürstlich reußischen Häusern errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena, dem auch später die schwarzburger Fürstenthümer und das ganze Anhalt beigetreten sind, bildet das oberste Justiztribunal dieser Länder. Ihm obliegt die schiedsrichterliche Entscheidung über alle zwischen den zu demselben vereinbarten höchsten Gerichten vorkommenden, um reines Mein und Dein, keineswegs politische Verhältnisse betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu. In all denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen nach der Gerichtsverfassung eine Berufung an die dritte Instanz gestattet ist, bildet es in der Regel die oberste und letzte Instanz. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet es in zweiter und letzter Instanz, wo das Appellationsgericht die erste Instanz ist. Bezüglich der Strafrechtspflege entscheidet es als Cassationshof über die an dasselbe gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden, ferner über die Appellation gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts hinsichtlich der Dienstentsetzung öffentlicher Diener und über die Anklagen gegen höhere Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen. Das früher gemeinschaftliche Senioratsamt Obisleben ist im Jahre 1821 gegen Entschädigung von den Häusern der gothaischen Linie an Sachsen-Weimar

abgetreten worden. Gemeinschaftlich haben in ihrem Titel der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzoge zu Sachsen-Meiningen und Hilburgshausen, zu Sachsen-Koburg-Gotha und zu Sachsen-Altenburg: „Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg“; außerdem die drei Herzoge noch: „Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, auch Ungern und Westfalen, Graf zu Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein“; dagegen besonders noch Sachsen-Weimar: „Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg“; Sachsen-Meiningen: „souveräner Fürst zu Saalfeld, Graf zu Ramburg, Herr zu Kranichfeld“; Sachsen-Koburg-Gotha: „Fürst zu Lichtenberg, Herr zu Tonna.“ Wie im Titel, so führen die sachsen-ernestiniſchen Höfe auch in ihrem Wappen Gemeinſames und Beſonderes. Als Gemeinſames haben ſie in ihrem Schild einen Mittelschild mit dem ſächſiſchen Haupteckranz und außerdem den thüringer und den meiſener Löwen und die hennebergiſche Henne. Zur Landesfarbe hat Sachsen-Weimar Grün und Orange, die drei Herzogthümer Grün und Silber. In Sachsen-Weimar beſteht der 1732 geſtiftete, 1815 erneuerte Orden zum weißen Falken mit drei, in den Herzogthümern der 1833 geſtiftete ernestiſche (gothaiſche) Hausorden mit vier Klaſſen. Die jeztregierenden Fürſten der vier Ernestiniſchen Häuſer ſtehen bezüglich der Entfernung von ihrem gemeinſamen Stammvater, dem Herzog Johann (geſt. 1605) in verſchiedenen Graden und zwar Sachsen-Meiningen im fünften, Koburg-Gotha im ſiebenten, Weimar und Altenburg im achten Grade. Nach dem Alter des Lebens und der Regierung ſind: Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen, geb. den 17. Dec. 1800, ſuccedirt den 24. Dec. 1803 (übernimmt den 17. Dec. 1821 die Regierung); Herzog Ernt II. zu Sachsen-Koburg-Gotha, geb. den 21. Juni 1818, ſuccedirt den 29. Jan. 1844; Großherzog Karl Alexander zu Sachsen-Weimar, geb. den 24. Juni 1818, ſuccedirt den 8. Juli 1853; Herzog Ernt zu Sachsen-Altenburg, geb. den 16. Sept. 1826, ſuccedirt den 3. Aug. 1853. Nach den Verfaſſungen ihrer Länder, ſoweit dieſelben übereinſtimmen, üben die regierenden Fürſten die Rechte der Staatsgewalt und Regierung, namentlich die vollziehende Gewalt unter Mitwirkung eines Staatsminiſteriums aus, treffen die zur Ausführung der Geſetze nöthigen Anordnungen, ernennen alle Staatsbeamten, leiten und überwachen die Landesverwaltung und ſchließen — eventuell unter Mitwirkung der Landesvertretung — Verträge mit andern Staaten ab, üben das Recht der Ertheilung von Auszeichnungen und Würden, die Dispensationen, der Aufhebung oder Milderung erkannter Strafen und ſelbſt der Befreiung Angeſchuldigter von Unterſuchungen. Ebenſo übereinſtimmend können nach den Staatsgrundgeſetzen neue Geſetze nicht ergehen, beſtehende nicht ſuspendirt, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgeſetzt; neue oder vermehrte Steuern und Abgaben nicht aufgelegt, ſowie kein Anleihen auf die Staatskaſſe (reſp. die Domänenkaſſe) nicht aufgenommen; Beſtandtheile der Staats- und Domänenguts nicht veräußert, auch Papiergeld nicht creirt werden ohne vorausgegangene Berathung und Genehmigung des Landtags. Die Einnahmen und Ausgaben der Staats- müſſen auf Voranſchlägen beruhen, welche vom Landtag zu genehmigen ſind. Es können daher bereits beſtandene Steuern und Abgaben nur inſoweit forterhoben werden, als ſie von dem Landtag nach den Voranſchlägen und Abgabengeſetzen vor Beginn einer jeden Finanzperiode weiter verwilligt ſind. Übereinträgungen der Voranſchläge in den Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags. Über Einnahmeüberschüſſe der Staatskaſſe darf nur mit Zuſtimmung des Landtags verfügt werden. Zur gültigen Abſchließung von Staatsverträgen gehört, wenn dadurch dem Ganzen oder einzelnen neue Laſten aufgelegt oder Geſetze gegeben, geändert oder aufgehoben werden, gleichfalls die Zuſtimmung der Landesvertretung. Es hat dieſe auch das Recht, Geſetze in Vorſchlag zu bringen und der Staatsregierung über Gebrechen oder Mißbräuche in der Staatsverwaltung und Juſtiz Anzeige und Vorſtellung zu machen, ſonſtige Wünſche vorzutragen, ſich der Beſchwerden von Privaten über Beeinträchtigungen durch die Behörden anzunehmen und ſelbſt Beſchwerden, reſp. Anklagen gegen Staatsdiener zu erheben.

1) Das ſachsen-weimariſche Fürſtenhaus, biſjegt von acht Generationen 2) regiert, wurde von Herzog Wilhelm's hinterlaſſenen vier Söhnen im Jahre 1662 in die vier Linien Sachsen-Weimar, Sachsen-Eiſenach, Sachsen-Markſuhl und Sachsen-Jena getheilt, doch betraf dieſe Theilung mehr die Renten als die Regierung, welche der älteſte Bruder allein

2) Wilhelm geſt. 1662, Johann Ernt geſt. 1683, Wilhelm Ernt geſt. 1728, Ernt August geſt. 1748, August Konſtantin geſt. 1758, Karl August geſt. 1828, Karl Friedrich geſt. 1853, Karl Alexander.

führte. Uebrigens starben bald die drei Nebenlinien (Eisenach 1671, Jena 1690 und Mark-
 juhl 1741) aus, wodurch die Theile, mit Weimar vereinigt, wieder ein Ganzes wurden und
 nun für immer beisammen blieben, weil Herzog Ernst August, Wilhelm's Urenkel, bereits
 1719 als Mitregent für das Haus Weimar die Primogenitur eingeführt hatte. Die Einfachheit
 der drei ersten Landesfürsten Wilhelm, Johann Ernst und Wilhelm Ernst, von denen der letzte
 1690 wegen der dem Ernestinischen Hause vom Kaiser im Jahre 1507 erteilten Anwartschaft
 auf Lauenburg und wegen des 1689 ausgestorbenen lauenburger Hauses den Titel eines Her-
 zogs von Engern und Westfalen annahm³⁾ und manche nützliche Werke und Anstalten (Bi-
 bliothek, Gymnasium) stiftete und vermehrte, hörte mit Herzog Ernst August auf, welcher
 einem Hofe Glanz gab, neue Schlösser schuf und den Orden der Wachsamkeit (weißen Falken)
 gründete. Ihm folgte 1748 sein Sohn August Konstantin und diesem 1758 noch unmündig
 Karl August, für den seine geistvolle und hochsinnige Mutter Amalie (aus dem Hause Braun-
 schweig) die Regierung führte. Ihr bleibender Ruhm ist nicht allein, bedeutende Summen er-
 zielt, die Noththeile schwerer Zeiten und Nothden gemildert und den Streit mit Fulda wegen
 Nischberg geendet zu haben, sondern auch, daß sie Wissenschaften und Künste mit Geist und
 Bemüth ehrte und pflegte. Ihr Sohn Karl August trat 1775 die Regierung an. Unter ihm
 und durch ihn kam Weimars große Periode. Er, der Jüngling Wieland's, der Freund Goethe's,
 der Verehrer von Schiller und Herder, machte mit seiner Mutter und den großen Geistern, die
 an sich heranzog, Weimar zu einem der wichtigsten Ausgangspunkte des geistigen Lebens in
 Deutschland, lenkte die Blicke Europas auf die kleine Stadt und bewies, daß auch ein kleines
 Land Großes entfalten kann. Freilich war es nicht die weimarische Kraft, durch die Weimar
 glänzte, sondern die deutsche, die hier Schutz und Pflege fand. Die Ehre des Fürsten wird
 deshalb nicht geringer, denn indem er das Fremde einbürgerte, hob er zugleich das Heimische,
 was eifrig für nützliche, geistige und künstlerische Anstalten wirkte. Wie er aber in der Pflege
 der hohen Geisteskultur den Fürsten seiner Zeit vorkaufte, so war er der erste unter ihnen,
 welcher der in Deutschland erwachenden politischen Richtung in einer Weise entgegenkam, die ge-
 eignet war, das politische Leben des Volks in gesunder Art und Kraft zu entwickeln. Diese
 Richtung zeigte er ebenso fest auf dem Wiener Congreß und im Verkehr mit andern Fürsten als
 heimlich in seinem Lande. Den politischen Bewegungen, die von 1815—19 in Jena hervor-
 traten und deutsch, nicht weimarisch waren, gewährte er Freiheit, solange sie von Abenteuerlich-
 keit freiblieben und solange kein Druck von außen kam. Auch die Verfassung, die er seinem
 Lande gab, war im Sinn der gerechten Zeitwünsche, zumal wie in den übrigen deutschen, so
 auch in den sächsischen Ländern für die Fortbildung der alten ständischen Verfassung nichts oder
 wenig geschehen war. Nachdem er bereits 1809 die drei Laubstädten Weimar, Eisenach und
 Jena vereinigt, die Geschäftsführung geregelt und dadurch einen Fortschritt gegen früher ange-
 bahnt hatte, betrieb er sofort nach dem Freiheitskriege als nunmehriger Großherzog, welche
 Städte er 1815 für sich und sein Haus und dazu noch den größten Theil des neustädter Kreises,
 nachdem Theile des erfurter Gebiets mit Blankenhain und Kranichfeld, Künster von Fulda und
 Süssen, zusammen 31 Quadratmeilen erwarb, den 7. April 1816 einen constitutionellen Land-
 tag und erließ bereits am 5. Mai d. J. das Grundgesetz über die landständische Verfassung des
 Großherzogthums, ein in seinem Ausdruck frisches und volkstümliches, in seinem Wesen ker-
 niges, den Verhältnissen der Zeit und des Landes Rechnung tragendes Gesetz, das, auf der
 Grundlage der ältern Verfassung freisinnig und umsichtig erbaut, wieder der Kern und die
 Grundlage der heutigen Verfassung des Landes ist. Die Idee der Repräsentation und die Ver-
 tretung des ganzen Volks nach Ständen ward aufgenommen, der Geschäftsgang vereinfacht, die
 Berechtigung der Stände erweitert und festgesetzt. Die Stände bestanden aus 31 in Einer Kam-
 mer versammelten, auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten, aus 11 der Ritterschaft (den
 ersten stellte die Universität Jena), 10 der Bürger und 10 der Bauern. Wie in der ältern Ver-
 fassung, so fanden auch jetzt keine regelmäßigen mündlichen, sondern nur schriftliche Verhand-
 lungen zwischen den Ständen und den Verwaltungsvorständen statt. Die Öffentlichkeit der
 Sitzungen wollte der Großherzog, der Landtag schlug sie ab; umgekehrt begehrte sie der Land-
 tag in den Jahren 1832—33, die Regierung wies sie zurück; erst ein Decret vom 15. März
 1848 stellte dieselbe fest. Die gemeinschaftlich mit der Regierung vereinbarten Rechte waren im
 wesentlichen die der gegenwärtigen Verfassung. Wie vorher, so befiel man auch 1816 die
 Scheidung der Kammer und der Steuer (Landeskasse), aber zugleich die Theilnahme der Stände

3) Sachsen-Weimar hat diesen Titel später wieder fallen lassen.

an der Verwaltung des Kammervermögens bei. Das Grundgesetz, das die Garantie des Deutschen Bundes erhielt, begriff nur Ständisches, doch erkannte der Großherzog in einem Schlußwort die Rechte der Staatsbürger auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und auf Freiheit der Presse ausdrücklich an. Der Großherzog Karl August starb den 14. Juni 1828; ihm folgte sein Sohn Karl Friedrich (gest. 8. Juli 1853), ein einfacher, aber treuer Charakter. In seine Regierung fällt die Bewegung des Jahres 1848 und die Umbildung der Verfassung. Ein im Vergleich zu den kleinern Nachbarstaaten ziemlich starker, durch eine etwas großartig angelegte Hof- und Staatsverwaltung mit bewirkter Abgabendruck, die Last der nicht beseitigten Feudalabgaben, die Lähmung der Industrie unter dem Druck der Zeitverhältnisse, vor allem aber das Bestehen und die Verwahrlosung des Kammervermögens gab zu Klagen Anlaß und trieb eine immer stärkere Opposition hervor. Unter ihrem Einfluß verlangte bereits 1847 der Landtag, welcher 1816 das Anbieten des Großherzogs, das Kammervermögen gegen eine Civilliste von 300000 Thlrn. der Lande überlassen zu wollen, zurückgewiesen hatte, die Abtretung der Kammereinkünfte gegen eine Civilliste, doch die Regierung weigerte sich dessen mit Recht. Erst am 4. März 1848 gaben sie dieser Forderung sowie den allgemeinen deutschen Forderungen nach. Infolge der am 8. März in Weimar hervorgerufenen Excesse wurde ein neues Ministerium⁴⁾ unter dem Fürsten von Wagdorf, einem aus dem Königreich Sachsen berufenen Staatsmann, gebildet, der bei dem (ein seltenes schönes Beispiel) durch seine Vorzüge, durch die Bildung seines Geistes, durch die Kraft seines Charakters, durch seine feste Gerechtigkeit und seine deutsche Gesinnung diese Stelle behauptet und sich durch eben diese Vorzüge das Vertrauen und die Liebe der Fürsten und aller Stände des Großherzogthums und die Achtung des Auslandes erworben hat. Das neue Ministerium machte sich die Wahrung der Volksrechte wie die des fürstlichen Hauses zur Aufgabe. Dies Ziel im Auge, erfolgte den 5. März 1850 die Reorganisation und Feststellung der Staatsbehörden, den 15. Oct. d. J. das revidirte Grundgesetz (Revision der Verfassung vom 5. Mai 1816), den 6. April 1852 das Wahlgesetz, den 22. Oct. d. J. die Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks, unter Karl Alexander, seit 1853 Großherzog, den 4. Mai 1854 die Wiederabtrennung des Kammervermögens vom landschaftlichen Vermögen, mit dem dasselbe seit dem 8. April 1848 vereinigt war, dann eine Reihe von Gesetzen und Anordnungen für Rechtspflege, Verwaltung, Cultur und Industrie, in der gesammten das Wohl des Landes und die Hebung des materiellen, geistigen und sittlichen Volkslebens bezweckten. Dadurch hat das Großherzogthum einen staatlichen und socialen glücklichen Zustand erreicht. Seine Landwirthschaft ist blühend, seine Viehzucht und Industrie (Gewerbefreiheit) ansehnlich und sein Handel (meist Transit) lebhaft.

Nach dem (15. Oct. 1850) revidirten Grundgesetz besteht für das Großherzogthum eine gemeinschaftliche Verfassung. Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Die Versammlung derselben bildet den Landtag in Einer Kammer. Die Stände haben gemeinschaftlich mit den Landesfürsten die Prüfung und Feststellung der Etats, die Steuerbewilligung, die Prüfung der Staatskassenrechnungen und die darauf bezügliche Rechenschaftsverwaltung, das Recht, Vorträgen über Mängel in der Gesetzgebung und Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen; deren Abstellung, das Beschwerderecht gegen das Staatsministerium im ganzen und im einzelnen, das Veto bei Gesetzen, welche die Landesverfassung oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger im ganzen Lande oder in einer Provinz betreffen, ebenso das Veto bei Abtretung von Staatsgebieten und endlich das Recht, auch außerhalb der Zeit ihrer Versammlung die im §. 15 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand vornehmen zu lassen. Ausgeübt werden diese Rechte durch 31 Abgeordnete, von denen 1 von der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 von den Besitzern eines inländischen Grundeigentums von wenigstens 1000 Thlrn. jährlicher Rente, 5 von denjenigen Staatsbürgern die aus andern Quellen als dem Grundbesitz wenigstens 1000 Thlr. Jahreseinkommen haben und 21 von allen Gemeindegürgern des Großherzogthums und zwar auf die Dauer der gesetzlichen Finanzperiode gewählt werden. Ordentliche Landtage finden von drei zu drei Jahren außerordentliche so oft statt, als es nach dem Ermessen des Großherzogs oder nach den §§. 16, 6 des Grundgesetzes notwendig ist. Die Sitzungen sind öffentlich. Den Geschäftsgang leitet ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, welche von den Abge-

4) Der damals liberale Hr. von Wydenbrug war auf einige Zeit Mitglied des neuen Ministerium

baeten selbst aus ihrer Mitte gewählt werden. Landesherrliche Commissare sind nicht nur zur Einnahme an allen Beratungen und Beschlußfassungen des Landtags berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Anfragen Aufschlüsse zu ertheilen oder deren Verfassung zu begründen. Solche sind die Chefs der Ministerialdepartements legitimirt, andere Staatsbeamte sind bedürftig zu legitimiren. Ein Landtagsbeschluß bekommt erst durch die landesfürstliche Bestätigung gesetzliche Gültigkeit und eine für die Staatsbürger bindende Gesetzeskraft erst durch seine promulgation. Die Vertagung des Landtags kann ohne dessen Zustimmung vom Fürsten allein in 30 Tage und nur einmal während einer Diät erfolgen; die Auflösung ist dem Großherzog vorbehalten. Jeder Staatsdiener wird auf die Verfassung verpflichtet und jede absichtliche Verletzung derselben soll als Verletzung der Amtspflicht angesehen und bestraft werden.

Das Land besteht in natürlicher Hinsicht aus 3 größern Theilen und aus 24 umherzerstreuten Parzellen, politisch aus 3 Kreisen. Der mittlere und größte Haupttheil oder der Kreis Weimar ist ein Stück des thüringer Wellenlandes; das westliche Stück, Kreis Eisenach, liegt zwischen Westthüringernwald und an der Rhön; das östliche, Neustädter Kreis, gehört zur voigtländischen Platte. Das Ganze beträgt $65\frac{2}{3}$ Quadratmeilen (Kreis Weimar 32,3; Eisenach 21,8; Neustadt 11,3 Quadratmeilen), wovon $\frac{56}{100}$ Ackerland, $\frac{25}{100}$ Wald, $\frac{9}{100}$ Wiese, $\frac{7}{100}$ Weiden, $\frac{2}{100}$ Hofraih und Gärten, $\frac{9}{10000}$ Wasser. Die Bevölkerung (1864) umfaßt 280202 Einwohner (Kreis Weimar 145309; Eisenach 83656; Neustadt 51237), 4271 Einwohner pro Quadratmeile; sie vertheilt sich auf 31 Städte und 596 Landorte, jene mit circa einem Drittel, diese mit zwei Dritteln der Einwohner. Im Lande sind 9824 Katholiken und 88 Juden, die übrigen Lutheraner. Die oberste Leitung der Verwaltung hat das Staatsministerium, bestehend aus vier Departements, dem des fürstlichen Hauses und des Außern, dem des Innern, dem der Finanzen und dem der Justiz und des Cultus. Oberstes Justiztribunal ist das Oberappellationsgericht zu Jena. Das Appellationsgericht zu Eisenach, an die Stelle der beiden aufgehobenen Landesregierungen zu Weimar und Eisenach getreten, hat zu seinem Gerichtsbezirk seit dem 23. März 1850 das Großherzogthum Weimar und die schwarzburgischen Fürstenthümer und seit dem 16. April 1863 das Land Neuß jüngerer Linie und (bet a) die dienliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte, Einzelrichter und Anwälte, b) die Appellationsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen wider Erkenntnisse der Einzelrichter und Kreisgerichte bei unschätzbaren Beschwerdegegenständen und in Strafsachen bei Berufungen wider Endurtheile der Kreisgerichte, c) erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Nichtigkeitsbeschwerden und in Strafsachen, als Anklagekammer und als Landgericht für die Geschworenengerichte, d) als Appellationsgericht für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unter ihm stehen fünf Kreisgerichte und unter diesen Justizämter (ausgeschlossen der zwei Stadtgerichte zu Weimar und Eisenach). Dem Departement des Innern sind fünf Verwaltungsbezirke untergeordnet. Die Landesuniversität Jena ist zugleich die Universität der andern sächsischen Herzogthümer. Das Land hat 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 14 Seminare, 1 Fortifikationsanstalt, 3 höhere Bürgerschulen, 460 Elementarschulen, darunter 19 Mädchenschulen; außerdem 1 Kunstschule, 1 Blinden- und Taubstummeninstitut, 1 Creditbank, 1 Kassen- und Pfandhäuser und viele andere für Industrie und Oekonomie und auf Wohlthätigkeit berechnete Anstalten und Stiftungen; Eisenbahn und Telegraphen. Landesfarben, Titel und Orden s. oben. Die Einnahmen betragen in der Finanzperiode 1861—63: 1,625190 Thlr.; die Ausgaben 1,624851 Thlr. Die Staatsschuld begriff am 15. März 1859: 4,106798 Thlr. Das Land hat an Truppen 3350 Mann, davon 2234 activ, und ein Genesarmedicorps.

2) Das sachsen-gothaische Fürstenhaus besteht aus den drei jüngern Ernestinischen Linien Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg. Ihr nächster Vorfahr wurde nach der Theilung vom Jahre 1640 Herzog Ernst der Fromme, vom Volke der Ernst genannt, ein durch Geist und Gemüth, durch redliche kräftige Thätigkeit, durch Sparsamkeit und Sparsamkeit, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe und durch seine trefflichen Landesordnungen ausgezeichnete seltener Fürst. Ein echter Landesvater. Sein Land vermehrte er 1644 durch die heldburger Portion, 1660 (resp. 1661) durch die hennebergischen Ämter Weisungen und Sand, und 1672 durch drei Viertel des Fürstenthums Altenburg. Bei seinem Tode (1675) hinterließ er sieben Söhne, von denen der älteste zuerst das Directorium nach dem Tode seines Vaters vom Jahre 1629 übergegangenen Vertrag führte. Indef bereits 1680 und 1681 theilten dieselben ihr väterliches Land und stifteten sieben Speciallinien, nämlich Friedrich die Linie Gotha, Albrecht Koburg, Bernhard Meiningen, Heinrich Römhild, Christian

Sächsische Herzogtümer

mit Hildburghausen und Johann Ernst Saalfeld. Herzog Friedrich hatte die hiesigen Landestheile auch die oberste Leitung übernommen, indess wie alle Landesherren damals, so wußten sich auch die vier jüngern Brüder nach und nach von ihm unabhängig zu machen. Von diesen Speciallinien, welche durch den Erbvertrag vom 23. März 1707 und Kömbild 1710 aus, und ihre Besitzungen wurden durch die Erbverträge durch kaiserliche Entscheidung unter die vier übrigen Linien (1732) vertheilt. Die zu Saalfeld seitdem Koburg-Saalfeld nannte. Doch auch von 1732 bis 1791 waren die zu Saalfeld seitdem Koburg-Saalfeld nannte. Doch auch von 1791 bis 1826 wurde den 28. Juli 1791 auf einer Handconferenz zu Kömbild den neuesten gemeinsamen Erbvertragsvertrag im allgemeinen zum Wohl ihrer Linie und insbesondere über die angestrebte Aufrechterhaltung der Linealsuccession bei der Nachfolge der Seitenlinie abgehandelt, in welcher 1791 die Primogenitur eingeführt ward und unter deren Fürsorge (gest. 1809) und August (gest. 1822) ausgezeichnet haben. Die nach mehr als 30 Jahren durch königlich sächsische Vermittelung den 12./15. Nov. 1826 erfolgte Landesvertheilung brachte eine große Aenderung in dem Länderbesitz der drei noch bestehenden Linien hervor, erhielt nämlich Meiningen das Fürstenthum Hildburghausen mit Ausschluß der Ämter Riebersdorf und Sonnenfeld, das Fürstenthum Saalfeld außer 11 Orten und sämtliche an der Steinachufer gelegene, vormals koburgische Orte, die Oberherrschaft Kranichfeld, ein Drittel von Kömbild, das Amt Ihenar und das Amt Ramburg nebst der Niederpflege Uetersen und den Parzellen Vierzebnheiligen, Lichtenhain, Mosen und Erkmannsdorf, trat dagegen die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt ab. Hildburghausen, das seine bisherige gesamten Länder abtrat, bekam das Fürstenthum Altenburg (mit Ausschluß des Amtes Jena) und 18 einzelner Ortlichkeiten) und vom Fürstenthum Saalfeld 11 Dörfer und nahm den Namen Sachsen-Altenburg an. Koburg erhielt zu seinen 1816 durch das jenseit des Saalfeldes gelegene Fürstenthum Lichtenberg vergrößerten Besitzungen das Fürstenthum Gotha (ohne Oberherrschaft Kranichfeld und ein Drittel von Kömbild), die Ämter Königsberg und Uetersen und die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, trat aber das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Ihenar und mehrere Dörfer an der Steinach ab und nahm den Titel Sachsen-Koburg-Gotha an. Das Fürstenthum Lichtenberg überließ dies Haus im Jahre 1833 für 100,000 Thaler gegen eine Jahresrente von 8000 Thlrn. Im Jahre 1833 (25. Dec.) wurde die vier Speciallinien der herzoglich sachsen-ernestiniische Hausorden, aus vier Klassen bestehend, gestiftet und zwar als Erneuerung des 1690 von Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg gegründeten Ordens der deutschen Adellichkeit (Adeliter et constantier) und zum ersten Male am 1. 1825 erloschene Linie Gotha.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen, anfänglich nur 12 Quadratmeilen groß, ist seit dem 21. Juni 1680 das Herzogthum Meiningen als seine volle Septimane Abtheilung seiner Revenuenämter, deren Residenz Jetershausen war, übernahm und Meiningen als seine neue Residenz und als Regierungssstadt seines Erbtheils bezog. Das Meiningen die Verwaltung des Landes lag ihm vor allem am Herzen. Wegen des Erbtheils Meiningens kam er mit seinen Brüdern und wegen des Amtes Jischberg mit Galtzheim in Streit. Ohne diesen geschlichtet zu haben, starb er 1706. Von seinen drei hinterlassenen Söhnen übernahm der älteste, Herzog Ludwig, durch einen Vertrag mit seinen Brüdern die Verwaltung des Landes nach seinen Brüdern zum Segen. Zu den ersten Einrichtungen kamen neue, dazu kamen Finanzen und Rechnungen in Unordnung. Im Jahre 1724 wurde die Ämter Saalfeld-Hildburghausen Amt und Stadt Schalkau gegen vier Dörfer im Amt Jena an Meiningen 1724. Mit dem bald erfolgten Tode seiner beiden hinterlassenen Söhne (1743) und seines Bruders Friedrich Wilhelm (1746) fiel die alleinige Regierung an den jüngsten Bruder Anton Ulrich, der schon vorher die Mitobervormundschaft über Meiningen durch die Mitregierung erlangt hatte. Er war als Mensch und Fürst ein kerniger Mann, als Privatmann einfach und sparsam, dagegen für Kunst und Wissenschaft, wie die Ehre seines Hauses und Ranges großartig freigebig. Leider die aus ihm hervorgehenden Söhne, deren Sprossen er erbähig zu machen suchte, erzeugten durch ihre unvorsichtige Kränkungen von seinen nächsten Verwandten verstimmt ihn und hinderten die Meiningen. Das Land erwartete, als er die Alleinregierung antrat, von 1746 bis 1771 verarmten Finanzen. Wenn besten Willen konnte er nicht viel bessern, weil zu dieser Zeit die ungeliebten Erzeugnisse des Hauses Meiningen neue hinzugekommen waren und über

ienjährige Krieg drückte. Auch hielt er sich seit 1742 stets in Frankfurt a. M. auf. Im 760 vermählte er sich zum zweiten mal mit Charlotte Amalie von Hessen-Philippsthal. nem Tode (1763) übernahm die fürstliche Witwe, die sofort Meiningen mit Frankfurt hie, über die beiden hinterlassenen Prinzen Karl und Georg die Vormundschaft und zu ber das Land die Regierung. Ihr gelang es, die Lasten, Schulden und Prozesse meibeseitigen. Dieses Streben der ruhmwürdigen Fürstin, das Wohl zu fördern, setzte Karl fort, der 1775 zur Regierung kam. Nach seinem bereits 1782 erfolgten Tode in Bruder Herzog Georg, ein ebenso genialer als praktischer Fürst, dessen höchste Sorge in Volk zu einer wohlhabenden, gebildeten, gesitteten und vergnügten Familie zu machen, ine durchdachten Gesetze und Anordnungen, seine planvollen Anlagen und Bauten, sein r und unter dem Volke, daher sein Name „Vater des Vaterlandes“. Im Jahre 1800 r in seinem Hause die Primogenitur ein, die ein Jahr darauf die kaiserliche Sanction und durch das Grundgesetz des Jahres 1829 bestätigt wurde. Bei seinem zu frühen 803) war sein einziger Sohn Herzog Bernhard Erich Freund (geb. den 17. Dec. 1800) Jahre alt.⁶⁾ Für ihn verwaltete die vormundtschaftliche Regierung seine Mutter, die zugin Luise von Hohenlohe-Langenburg. Ihre im Geiste ihres Gemahls mit Wohl- und Einsicht geführte Regierung fiel leider in eine schwere, durch Kriegslasten, Hunger und drückende Zeit. Sie trat den 25. Dec. 1806 wie die übrigen sächsischen Fürsten einbunde bei, machte ihr Haus souverän und schloß den 20. Juli 1808 mit Würzburg h zugleich mit Gotha Verträge in Bezug auf die Ausschreibung oberhoheitlicher Rechte ihre Orte. Am 17. Dec. 1821 übernahm der junge, noch regierende Herzog die Regie- zu den Ideen der Zeit erwachsen und voll des besten Willens errichtete er 1822 vier Ober- n, rief den 4. Sept. 1824 eine verbesserte, das ganze Land umfassende landständische ung ins Leben und organisirte den 25. Juni 1825 die Unterbehörden des Landes. Das undgesetz, demzufolge 21 Abgeordnete, sieben je von einem der drei Stände, den Land- gen, war dem Wesen nach indef weniger ein wahres Grundgesetz als vielmehr eine bloße isordnung. Die 1826 durch die gothaische Erbschaft erfolgten Territorialveränderun- mlaßten neue Organisationen, an denen sich der Staatsrath Ibell, dann der kurhes- inisterrath von Kraft und endlich der Geheimrath Schmid versuchten. In den Jahren ab 1829 wurden viele Umgestaltungen vorgenommen, und am 23. Aug. 1829 erschien, eine außerordentliche Ständeversammlung nach sorgfältiger Berathung die Überzeu- vonnen, alle Theile des Herzogthums durch Ein Grundgesetz zu Einem Ganzen zu ver- und dazu einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet und vorgelegt hatte, ein neues setz, das verschiedene Fortschritte im liberalen Sinne enthielt. Es bildete dasselbe seit- Grundlage für alle weitem ständischen Entwicklungen und für alle bald mehr zu Gun- Regierung, bald mehr zu Gunsten der Volkspartei schwankenden Verfassungskämpfe, sonderd die Domänenfrage den Hauptnerv abgab. Durch das Gesetz vom 7. April f man mehrfache Abänderungen im allgemeinen, insbesondere eine die Domänenfrage re Vereinbarung zum Vortheil des Landes. Der Landtag von 1843—44 nahm das sächsische Strafgesetzbuch mit einigen Modificationen an. Auf dem Landtag von 1846 Aufhebung der Steuerfreiheiten gegen Entschädigung und die der Patrimonialgerichts- id sonstigen gutsherrlichen Gerechtsamen beschloffen und zugleich durch das Gesetz vom j d. J. das Eigenthum der Domänen als fürstliches Eigenthum wie früher so auch jetzt t, dagegen ein jährlicher Zuschuß aus der Domänenkasse zur Landeskasse mit Wegfall ischen Weiraths und Rechts bei Feststellung des Domänenetats und der Domänenfag festgestellt. Die edle Absicht des Fürsten, dadurch allen Irrungen vorzubeugen, der nicht erkannt, ebenso wenig sein den Ständen kundgemachter Entschluß, die al- sich erhebenden deutschen Wünsche in umfassender Weise zu befriedigen. Das Jahr 1848 sch über Meiningen Sturmpetitionen und Tumult. Das Gesetz vom 13. März 1848 onderd in der Domänenfache zu dem des Jahres 1831 zurück. Auch das genügte nicht. der Bewegungen schuf man das Gesetz vom 27. Mai 1849, welches das Domänen- r für Staatsgut erklärte und dem Herzog eine Civilliste setzte. Hiergegen erhoben die r Agnaten Protest, da die Interessen des herzoglichen Hauses schwer verletzt seien. ing der Landtag durch das Gesetz vom 3. Juni 1854 wieder bezüglich der Domänen auf

ist unter den jetztregierenden sachsen-ernestnischen Fürsten dem Grade nach der nächste e des Herzogs Johann (gest. 1605).

die Grundlage vom 23. Aug. 1829 zurück und erkannte wieder das Domänenvermögen a. Eigenthum des herzoglichen Hauses an; dabei ward die Verwaltung des Domänenvermögens einer landesherrlichen Behörde übertragen und dasselbe auf die Lebenszeit des Herzogs besteuert. Ingleich bestimmte dasselbe Gesetz, daß ein Verzeichniß der Domänenzüter binnen Jahresfrist vorzulegen und daß jeder darin aufgenommenen Bestandtheil, den die landständische Prüfung als Eigenthum des Landes nachweisen könnte, diesem zuzuwenden sei. Ueber das von der Staatsregierung vorgelegte Verzeichniß erstattete ein vom Landtag 1860—61 erwählter Domänen-Ausschuß einen Bericht, der in Übereinstimmung mit der Denkschrift eines Abgeordneten von Hauptstadt des Domänenvermögens als Staatsgut nachzuweisen anstrebt. Um die Endgültigkeit der Entscheidung zu bringen, hat die Regierung drei oberste Gerichtsbehörden vorgeschlagen und der Landtag die zu Dresden gewählte. Die Vertheidigungsschriften beider Stande mußte nun jezt eingereicht und der Spruch steht zu erwarten.

Der Landtag des Herzogthums besteht nach dem Gesetz vom 25. Juni 1853 aus 24 Abgeordneten, von denen auf die Zeit von sechs Jahren 2 von dem Herzog ernannt, 6 von den Ritterschaften größerer gebundener Güter in zwei, 8 von den Städten in vier und 8 von den Landgemeinden in acht Wahlbezirken gewählt werden. In jedem Stande und für jeden Wahlbezirk ebensoviele Stellvertreter als Abgeordnete zu wählen. Öffentlich angestellte Personen müssen vor der Annahme der Wahl die Genehmigung ihrer Vorgesetzten nachsuchen. Die Rechte des Landtags sind nach dem Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 und 25. Juni 1853 geordnet. Der Landmarschall wird von den Ständen gewählt und leitet mit zwei ihm aus der Mitte der Stände beigeordneten Vorstehern die Geschäfte. Diese drei bilden mit noch drei Abgeordneten den Ausschuss zur jährlichen Abnahme der Rechnungen. Dem Landesherrn gehört allein das Recht, die Stände zu berufen, den Landtag zu schließen, zu vertagen oder aufzulösen, im letztern Fall aber sofort neue Wahlen zu verordnen. Die Stände haben als Recht: Feststellung der Steuern, Steuererwilligung, Vorlage ganzer Gesetzesentwürfe, Verath und Zustimmung zu Gesetzen, welche die Einrichtung der Behörden und deren Geschäftsführung, ferner welche Eigenthum und Freiheit der Staatsbürger oder deren Abgaben und Rechte betreffen, außerdem Anzeihe von Mißbräuchen in der Verwaltung, Anklage gegen Staatsdiener, gegen obere beim Obergerichtsappellationsgericht zu Jena, gegen untere bei den obern Landesbehörden, wegen Verfassungswidrigkeit, Mißbrauchs der Amtsgewalt, Untreue und Verpöschung. An den Diskussionen nehmen auch landesintliche Commissare theil. Die Verhandlungen sind öffentlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landesherr. Die Abgeordneten können wegen ihrer Äußerungen in der Versammlung nicht gerichtlich verfolgt, wohl aber zur Ordnung verwiesen, resp. vom Landtag ausgeschlossen werden.

An der Spitze der Landesverwaltung steht das Staatsministerium in fünf Abtheilungen: 1) des herzoglichen Hauses und des Äußern, 2) des Innern, 3) der Justiz, 4) der Kirche und Schule, 5) der Finanzen. Die Leitung aller die Staatsschuld betreffenden Geschäfte, sowie die Ausgabe, Verwaltung und Vermehrung der Cassenanweisungen ist einer Staatsschuldentilgungskommission aus drei Personen anvertraut, von denen die eine vom Herzog, die zwei andern vom Landtag gewählt werden. Auch besteht zur Aufbewahrung von verforglich creirten Staatsschuldentiteln und Cassenanweisen ein unter zwei Depositare gestelltes Staatsdepositorium. Bei großem Werthe für die Hebung des Volkswohls ist die den 25. Aug. 1849 geschaffene Landbank creditanstalt. Die untere Verwaltung des Landes wird außer der Residenzstadt durch 11 Verwaltungsamter und durch die Gemeindebehörden besorgt. Die Städte haben ihre eigenen Verfassungen, die Landgemeinden seit 1840 eine allgemeine Ordnung. In Justizsachen ist das Obergerichtsappellationsgericht zu Jena höchste, das Appellationsgericht zu Hildburghausen zweite, bei jugendlich erste Instanz. Vor ihm ändert die erste und zweite Staatsprüfung im Fach der Justiz statt, dagegen die dritte erledigt vor dem Obergerichtsappellationsgericht zu Jena. Die Untergerichte bestehen in fünf Kreisgerichten mit jezu Landgerichten und Kreisgerichtsherren. Seit 1853 bestehen Kreisgerichte (Schiedsgerichte). Auch besteht es des Inducit der freien Gerichte tage von Mäthen und Schulen im Woburnsberg und Kamm für Gewerbe und Oekonomie und bei Wohnortshilfe ist viel geübt. Im Herzogthum bestehen 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 1 Schullehrerseminar, 1 Hebammenanstalt, 1 Jernmanntel, viele miltre Stiftungen, viele Schulen im Woburnsberg, Kamm, Industrie und Oekonomie, 1 Eisenbahn, 2 Telegraphenstationen, 1 Woburnsberg und 1 Woburnsberg. Die Abende des Landes sind miltig, der Gewerbesitz und Handel lebhaft. Die Landwirthschaft ist miltig, der Viehzucht und dem Landbau. Das Land, aus einer hochentwickelten am Hauptgericht gelegenen Kamm und aus 13 predeuten Gebieten.

stehend, hat auf 43 Quadratmeilen nach der Zählung von 1834 146324, von 1861, von 1864 178065 Einwohner, darunter 175083 Lutheraner, 1105 Katholiken, 1017 Uniten, 191 Reformirte und Deutschkatholiken, 1625 Israeliten; also 4115 Seelen auf eine Quadratmeile. Der Budgetentwurf für 1862—65 schließt ab:

Landeskasse	1,083592 Fl. Einnahme,	1,086592 Fl. Ausgabe,
Domänenkasse	844700 „ „	788450 „ „

Summa . . 1,928292 Fl. Einnahme, 1,875042 Fl. Ausgabe.

Landbedarf ist gegen früher sehr vergrößert, dies namentlich dadurch, daß Meiningen die Hälfte der Baukosten *) der Werrabahn eine 4proc. Zinsgarantie auf die ersten zehn Jahre übernommen hat, und daß der Militäretat (133060 Fl.) innerhalb der letzten sechs Jahre um 60000 Fl. vergrößert wurde. Die Staatsschuld beträgt (1862) 3,982688 Fl. Das Contingent besteht in 3110 Mann einschließlich der 384 Mann umfassenden Ersatztruppe. Das Feldjägercorps, den 10. März 1827 errichtet, ist zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, zur Unterstützung der Justiz- und Verwaltungsbehörden und zum Zoll- und Aeraufsichtsdienst bestimmt. Über Landesfarben, Wappen und Titel s. oben.

Das Herzogthum Sachsen = Koburg = Gotha besteht aus zwei gegen 7 Stunden voneinander getrennten Hauptmassen, einer nördlichen und einer südlichen, und außerdem aus mehreren weit auseinander gestreuten Landesplättchen. Die nördliche Kernmasse, dreimal so groß als die südliche, dehnt sich vom Thüringerwalde in das thüringische Hügelland und begreift das Herzogthum Gotha; die südliche liegt im Süden des Thüringerwaldes ganz in der fränkischen Ebene und bildet das Herzogthum Koburg. Das Gesammte beherrschten die Nachkommen des kaiserlichen Johann Ernst, des jüngsten Sohnes von Ernst dem Frommen. Im Jahre 1680 erhielt seine neue Residenz Saalfeld bezogen. Seine überkommene Landesportion war zu dieser Zeit noch mit der hohen Staatsgewalt verbunden, welche er dem Herzog von Coburg zugesprochen hatte. Später strebte er, sich in den Besitz der vollen Hoheitsrechte und der Siebentheil zu setzen. Glücklicher war er in Beziehung des letztern Strebens. Er erhielt im Jahre 1682 Pödsneck und nach dem Aussterben der Linien Koburg, Eisenberg und Gera den größten Theil des Fürstenthums Koburg (die Gerichte Sonneberg, Schalkau und Gera kamen bezüglich an Meiningen und Hildburghausen), außerdem ein Drittel von Könnigsfeld und fünf Fünftel von Themar. Indeß das Ende des wegen der Koburger Erbenschaft entstandenen Streits erlebte er (gest. 1729) nicht. Sein älterer Sohn Christian Ernst übernahm die Regierung als Herzog von Koburg = Saalfeld. Im Jahre 1745 starb jener und nun folgte dieser, der bereits 1733 das Recht der Erstgeburt erhalten hatte. Im Jahre 1735 endete der Koburger Erbfolgestreit und Koburg ward für die Residenz erhoben. Franz Josias war ein Wohltäter seines Landes, daher sein Tod ein großer Schmerz für das Volk. Von seinen vier Söhnen folgte Herzog Ernst Friedrich, leider die Schuldenmasse des Landes so gesteigert wurde, daß eine von 1773—1802 kaiserliche Commission die Finanzen des Herzogthums verwaltete. Nach seinem Tode wirkte sein Sohn Franz mit seinem Minister Kretschmann kräftig zur Hebung des Landes seiner Lande (Entfernung der kaiserlichen Commission) und gewann endlich wieder die vollen Hoheitsrechte. Als er 1806 starb, stand sein Sohn und Nachfolger, Herzog Ernst, in russischen Kriegsdiensten, weshalb sein Erbland von den Franzosen besetzt und nur durch Vermittelung von Rußland und Sachsen gerettet ward. Er hob 1809 die Steuerfreiheit illegitim auf, übernahm 1813 das Commando des 5. Armeecorps, erhielt 1816 das Reichsgräfliche Lichtenberg (vorher Herrschaft Baumholzer genannt), führte den 28. Aug. 1821 die schwedische Verfassung (6 Abgeordnete der Ritterschaft, 2 der Stadtobrigaden zu Coburg und Saalfeld, 3 der Bürgerchaften zu Coburg, Saalfeld und Pödsneck, 6 der übrigen Städte) mit den gewöhnlichen Rechten, doch ohne Öffentlichkeit ein, bekam 1826 das jetzige Wappen und die Ämter Königsberg und Sonnefeld, gab 1828—29 der Koburgischen Verfassung einige Modificationen, ließ dagegen in Gotha dessen alte landständische Verfassung bestehen, ließ die Stände in die Curien der Grafen (Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Kangenen) der Ritter und der Städte Gotha und Waltershausen theilt waren, mit der einzigen Reform, daß 1829 auch die bürgerlichen Ritterguts-

besten landtagsfähig wurden, unangefastet, schuf mit Eifer für Kunst und Schönheit B und Anlagen, kam aber seit 1840 mit dem Koburger Landtag in Differenzen über den M der Concurrenz des Domänenverwaltens zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, ferenzen, die nicht gehoben waren, als er 1844 starb. Dagegen erlebte er noch das aufste Glück seines Hauses, wonach dasselbe fünf königlichen Häusern vererbt wurde und wonach sein Stamm in drei Königreichen (England, Belgien, Portugal) jetzt oder in Zukunft re Sein älterer Sohn Ernst (geb. 21. Juni 1818), der gegenwärtig regierende Herzog, ein Jagd, Reisen, Kunst und großartig liberale Politik-enthusiastischer Fürst, beseitigte die Koburger Differenzen bald nach seinem Regierungsantritt durch drei im December 1846 erlassene Gesetze (Wahl der Landtagsabgeordneten vom 8., die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung vom 24. und der Beitrag der Domäne zu den Staatslasten 29. Dec.). Die durch das Gesetz vom 29. Dec. mit dem Landtag getroffene Übereinkunft, die Domäne als Familieneigenthum des herzoglichen Hauses feststellt, ist noch gültig. Wodanum auch Koburg im Jahre 1848 weniger Sturm als Gotha, welches am 26. März ein neues, auf demokratischer Basis ruhendes Staatsgrundgesetz erhielt, das den Fürsten Präsidenten einer Republik herabsetzte und die bis dahin unabhängig fürstliche Domäne Staatsgut erklärte. Die Gesetze vom 1. Juni 1852 und vom 1. März 1853 hoben dies aber auf und gaben dem Domänengut seine Natur eines Fideicommisses des herzoglichen Hauses zurück. Schon seit 1848 war die fürstliche Regierung bestrebt, beide Länder Koburg und Gotha unter einer Gesamtverfassung zu vereinigen, indes erst im Jahre 1852 gelang es, ein Staatsgrundgesetz für beide Herzogthümer zu vereinbaren und beide Länder unter dieser gemeinschaftlichen Verfassung in das Verhältnis einer Realunion zu stellen, jedoch unter Fortbestand besondern staatsrechtlichen Verhältnisse. Eine seitdem weiter angestrebte völlige Vereinigung ist bis jetzt trotz eines zu Zeiten berufenen Gesamtlandtags nicht zu Stande gebracht und auch ungeachtet der finanziellen Vortheile schwerlich wegen der entlegenen Kerngebiete und der Eiferjuchtheiten zwischen denselben, welche ihre vormalige Selbständigkeit nicht verlassen können, zu Stande kommen. Die Landesvertretung beruht auf dem Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852. Ein Einführungs-gesetz vom 1. d. J. bestimmte theils die in Wegfall kommenden, theils die in Geltung bleibenden Gesetze. Aufgehoben sind namentlich die Koburgische Verfassungsurkunde von 1821 und das gothaische Staatsgrundgesetz von 1849. Nach dem Staatsgrundgesetz von 1852 besteht für jede Herzogthümer ein besonderer, für beide zusammen ein gemeinschaftlicher Landtag. Bezogen in den für beide Herzogthümer verfassungsmäßig gemeinsamen Verhältnissen und Einrichten (Verhältnis der Länder zum Herzog, ihre Beziehungen nach außen, das Staatsgrundgesetz, gemeinschaftliche Landtag, das Staatsministerium, der Staatsgerichtshof, das Militär, das Oberappellationsgericht und der Appellhof, die Post-, Zollsachen und Staatsarchiv den Landesvertretungen zustehenden Rechte aus. Der besondere Landtag für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, welche nach indirectem Wahlmodus gewählt werden. Der gemeinschaftliche Landtag besteht aus 7 Mitgliedern des Koburgischen und aus 14 des Gotha'schen Landtags, welche von diesen nach absoluter Stimmenmehrheit abgeordnet werden. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf vier Jahre, die Ergänzungswahlen geschehen nur an noch übrige Zeit der Wahlperiode. Die Abgeordneten sind Stellvertreter aller Staatsbürger nicht ihrer Wahlbezirke. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuss, der in der Thätigkeit tritt, wenn der Landtag nicht versammelt ist. Derselbe wird gebildet aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden und noch aus drei andern, von jedem Landtag gewählten Abgeordneten, wie denn haupt der Landtag seine Beamten selbst wählt. Berufung, Schließung, Vertagung und Auflösung stehen allein dem Herzog zu. Im Fall der Auflösung muß ein neuer Landtag binnen sechs Wochen einberufen werden. Die sonstigen Rechte des Landtags gleichen im ganzen landständischen Rechten in Weimar und Meiningen.

Die oberste Verwaltungsbehörde des gesammten Landes ist das Staatsministerium. dem Ministerialorganisationsgesetz vom 17. Dec. 1857 zerfällt dasselbe in zwei besondere Theilungen, wovon die eine zu Koburg die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Koburg, die andere zu Gotha die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Gotha leitet. Die gesammten Angelegenheiten beider Landestheile werden derjenigen Abtheilung zugewiesen, in der der Staatsminister vorsteht. Die herzoglichen Angelegenheiten können der einen oder der andern Abtheilung überwiesen werden. An der Spitze des Staatsministeriums steht mit dem Reichs- und Oberaufsicht der Staatsminister, der zugleich Vorstand der einen Abtheilung ist. Die

Verwaltung hat einen besondern verantwortlichen Vorstand. Mindestens fünf Mitglieder bilden ein Organisationsministerium. Die besondern Landesministerien haben zu ihren Geschäftskreisen die Verwaltung des Innern, der Kirche und Schule und der Finanzen. Nach dem Gesetz vom 1. und 14. Juni 1858 besteht der Behördenzug der innern Verwaltung, beziehentlich der Kirche und Schule aus dem Landesministerium, den Landrathsdämtern, den Kirchen- und Schulkämtern und den Gemeindevorständen. Die Magistrate der größern Städte stehen unmittelbar unter dem Ministerium. Die Organisation der Gerichtsbehörden beruht auf dem Gesetz vom 21. Sept. 1857, welches zugleich den privilegiirten Gerichtsstand mit Ausnahme des vom Hofe, vom Militär und der Fideicommission aufhob und die Todesstrafe und das Schwurgericht einführte. Nach diesem Gesetz bestehen als Gerichtsbehörden das Oberappellationsgericht zu Jena als höchste Instanz, dann das Appellationsgericht zu Gotha (an der Stelle der frühern Justizcollegien zu Koburg und Gotha), zwei Kreisgerichte, je eins zu Koburg und Gotha, und Justizämter (Stadtgerichte). Eine Strafproceßordnung wurde den 4. Nov. 1857 und den 12. Juni 1858 erlassen.

Das gesammte Land hat auf 35,8 Quadratmeilen (Koburg $9\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 48078, Gotha $26\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 116184) 164262 Einwohner, auf die Quadratmeile 4588 Seelen, alle lutherisch, mit Ausnahme von circa 3000 Reformirten, 2400 Katholiken und 1900 Juden, in 9 Städten, 14 Flecken und 306 Dorfsorten lebend. Gotha umfaßt die drei Landgerichte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, die drei Landrathsdämter Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und zwei Verwaltungsbezirke Nizza und Volkenroba; Koburg die Stadtgerichte zu Koburg, Neustadt, Rodach und Königsberg, den Landrathsbezirk zu Koburg (mit dem Verwaltungsbezirk Koburg und den Amtsbezirken Neustadt, Rodach und Sonnefeld) und den Verwaltungsbezirk Königsberg. Die Bildung wird durch 2 Gymnasien, 2 Realschulen und außerordentlich mehr als 320 Bürger- und Dorfschulen gepflegt. Auch hat das Land eine Reihe von andern Anstalten für Kunst, Wissenschaft, Industrie und Landwirthschaft, mehrere Banken für Bank, Lebens- und Feuerversicherung und mancherlei wichtige Stiftungen, Ackerbau und Handel lebhaft; Handel bedeutend, Telegraphen und Eisenbahnen. Die Staatsbekümmernisse der Finanzperiode von 1861—65 sind zu 471000 fl. jährlich, die Ausgaben zu 466900 fl. zu betragen, die Einnahmen des Fürstenthums Gotha zu 606500 Thlr., die Ausgaben gleich hoch zu betragen. Das abge sonderte Domänenvermögen bringt für Koburg 194408 fl. Einnahme und 128908 fl. Ausgabe (der Überschuf gehört halb dem Herzog, halb dem Lande), für Gotha 559500 Thlr. Einnahme und 385669 Thlr. Ausgabe (vom Überschuf erhält der Herzog 2651 Thlr., den Rest das Land). Die Staatsschuld betrug 1862 1,235687 Thlr. Das Militärcontingent umfaßt 1860 Mann, darunter 372 Mann Reserve und 186 Ersahmann. Das Herzogthum hat mit Preußen den 1. und 30. Juli 1861 eine auf zehn Jahre (von 1862 an) dauernde Militärconvention abgeschlossen und sich verpflichtet, gegen eine jährliche Entschädigung von 80000 Thlrn. im Frieden und 148000 Thlr. im Kriege die nöthige Truppenzahl zu stellen. Dabei steht der Herzog zu dem Contingent in dem Verhältniß eines commandirenden Generals. Zum Vermögen des herzoglichen Specialhauses gehören außer dem Hausallob und dem adeliche Senibratsstiftung drei Fideicommissionen: das lichtenberger, aus dem für die Abtragung von Lichtenberg erhaltenen Kapital von 2,100000 Thlrn.; das greinburger, aus den allienherrschaften des herzoglichen Hauses in Oberösterreich bestehend, und das Ernst-Alberth, die Forstlehen Lonna, Tabarz und Winterstein umfassend, welcher Grundbesitz nach einem Vertrag vom Jahre 1854 die Abfindungssumme bildet für die wegen des geerbten gothaischen Hausallobiums festgestellte Jahresrente von 40000 fl. Ein den 1. März 1855 erlassenes Hausgesetz für das Specialhaus Koburg-Gotha betrifft unter anderm auch die Erbfolge und die Fideicommissionen. Über Titel, Wappen und Orden s. oben.

b) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das aus zwei, durch die reussische Herrschaft zu getrennten, fast gleichgroßen Landtheilen, einem Osttheil (dem alten Pleßengau im Osterberg) und einem Westtheil im Saalthal und noch aus 12 kleinen Erclaven besteht, hatte früher eigenen Herzoge⁷⁾, ward aber nach dem Erlöschen derselben (1672) in drei getheilt, von denen der gothaische 1707 mit dem eisenberger Theil zu einem Ganzen vereinigt, der saalfelder Theil (1680, 1682, 1805) für immer getrennt wurde. Jene beiden vereinigten Theile bildeten

7) Herzog Friedrich Wilhelm I., Stifter der Linie Altenburg, gest. 1602; Johann Philipp, gest. 1669; Friedrich Wilhelm II., gest. 1669, und Friedrich Wilhelm III., gest. 1672.

des Herzogthums Altenburg unter Gotha. Durch das Aussterben des Hauses Sachsen-Coburg im Jahre 1826 wieder seine besondern Herzoge und zwar durch den nachmaligen kaiserlichen Thronfolger, welche von 1680—1826 in Hildburghausen regiert haben. Der erste dieser Fürsten war Herzog Ernst, der sechste Sohn Herzog Ernsts des Frommen. Am 22. Jan. 1703 die Primogenitur in seinem Hause ein. Nach seinem Tode (1712) regierte sein nächster, arbeitsliebender Sohn Ernst Friedrich, der 1720 die Grafschaft Kunitz bei Meiningen kaufte und dafür einen Kanal am Schlosse zu Hildburghausen anlegte. Am 10. Juni 1733 den Amt Schalkau an Meiningen gegen einige Dörfer im Grabfeld ab. Er starb 1734 an der Lunge tüchtiger als sein Bruder Joseph Friedrich, kaiserlicher Generalfeldzeugmeister und Gouverneur des Landes in Schulp. Eine kaiserliche Commission und die vormundtschaftliche Administration der Herzogin Witwe Sophie Albertine suchten sie zu mindern. Auch der an Königin Maria Theresia trinkende Herzog Ernst Friedrich II., des verstorbenen Herzogs älterer Sohn, (1734—43) regierte konnte den Zustand der Finanzen nicht bessern. Sein älterer Sohn, Herzog Ernst Friedrich III. führte die Regierung von 1748—80. Gutmüthige Besorgnisse, welche Verachtlichkeit und übertriebener Militäraufwand zeitigten rasierten schon zu seiner Zeit den angeleiteten Ruin der Finanzen. Da der Landescredit vollkommen vernichtet war, sandte 1769 eine kaiserliche Debitocommission ins Land, die 35 Jahre dauerte. Im Jahre 1787 regierte als Regent der nachvollende Herzog Friedrich, anfänglich unter der Vormundschaft seines Bruders Ernst Friedrich. Seine Regierung, unter sehr schwierigen Verhältnissen, wurde mehr und mehr zum Segen des Landes. Durch viele rühmliche Einrichtungen in Bezug auf Recht und durch zeitgemäße Gesetze, besonders aber durch eine den 19. März 1790 erlassene vom Deutschen Bunde sanctionirte Verfassung stellte er das Vertrauen zwischen Staat und Volk und den Staatscredit wieder her, sodass das Land sich wohl fühlte. Da trat er am 1. Juli 1826 von erledigtem Land ab und übernahm dafür das Herzogthum Altenburg mit einem jährlichen Einkommen von 100,000 Thalern. Hier fand er ein blühendes, wohlhabendes Land, eine lebhaft entwickelte Landwirtschaft und einen kernhaften, meist reichen, freilich auch üppigen Bauernstand, keine schwebende Schuldenlast und eine tüchtige Verwaltung. Nichtige Unruhen, die in den stürmischen Septembertagen 1849 auch in Altenburg zu Groomen führten, gaben den Anstoß zu einer Reform der Verfassung. Am 30. April 1849 ward das Grundgesetz erlassen. Es ist sehr umfassend, zwar nicht so weitgehend, wie das Grundgesetz der übrigen deutschen Staaten, aber doch ein vorzügliches Werk. Es ist sehr umfassend, zwar nicht so weitgehend, wie das Grundgesetz der übrigen deutschen Staaten, aber doch ein vorzügliches Werk. Es ist sehr umfassend, zwar nicht so weitgehend, wie das Grundgesetz der übrigen deutschen Staaten, aber doch ein vorzügliches Werk.

... der Ritterchaft und den neun landtaglichen Abgeordneten...

Ältnisse wieder auf eine feste, allen Ständen gerechte Grundlage zurückzuführen, vor Verfassung vom Jahre 1831 mit einigen Modificationen und auch die Domäne durch § vom 18. März 1854 wieder als Eigenthum des herzoglichen Hauses herzustellen. b, durch einen wackern Minister geleitet, fühlt sich unter seinem Herzog glücklich.

Landstände bilden Eine Kammer und üben ihre Wirksamkeit entweder in der öffentlichen Versammlung des Landtags oder durch die Landesdeputation (Auschuß) aus.

Jahre findet ein Landtag statt. Berufung und Schluß, Vertagung und Auflösung allein dem Herzog. Der Landtag besteht aus 25, aus freier Wahl hervorgegangenen Leuten, je 8 von den Rittergutsbesitzern, Städten und Bauern und 1 aus den Indu-

Sie werden auf neun Jahre gewählt, doch erneuert sich die Landschaft alle drei Jahre ritttheil. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus drei Candidaten, welche der Landtag r Mitte wählt und vorschlägt. Den Vicepräsidenten wählt der Landtag. Seine Rechte sichtigungen sind im allgemeinen denen der übrigen Herzogthümer gleich. Das Staats-

um, nach dem Grundgesetz von 1831 geordnet, ist die oberste Verwaltungsbehörde und i drei Departements: a) für die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses und Hofes, värtiges, Militär, Kirche und Schule; b) für Justiz und Inneres; c) für Finanzen und sachen. Für die Rechtspflege bestehen als obere Landesbehörden das Oberappella- ht zu Sena, das Appellationsgericht und der Gerichtshof zu Altenburg (Schwurgerichte); Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes; neue Strafproceßordnung vom 27. Jan. für die Polizei und innere Verwaltung besteht die Landesregierung, für Kirche und is Consistorium, für die Finanzen das Finanzcollegium und für Ablösungen und Zu- gungen die Generalcommission. Jede dieser Oberbehörden hat ihren entsprechenden Unterbehörden.

Land, 8 Städte, 2 Marktstellen und 454 Landorte umfassend, zerfällt in den alten- 11,5 Quadratmeilen mit 93741 Einwohnern) und in den saal-eisenberger Kreis (Quadratmeilen mit 48098 Einwohnern) und hat zusammen 24 Quadratmeilen mit 41839 Einwohnern, 5909 Einwohner auf 1 Quadratmeile. Bis auf circa 100 Ka- ad die Einwohner lutherisch. Keine Juden. Der altenburger Kreis befaßt 4 Städte mitbezirke, der saal-eisenberger 4 Städte und 3 Amtsbezirke. Jedem Kreise steht hauptmann (Verwaltung) vor; außerdem zerfallen sie in 2 Criminalgerichte und anwaltschaften und 10 Gerichtämter und in 8 Ephoralämter. Für den Haupt- 1863—64 beträgt die Einnahme 829526 Thlr., die Ausgabe incl. 158000 Thlr. trente an das herzogliche Haus 829526 Thlr. Zu Ende des Jahres 1860 betrug tenaats- und Domanalvermögen zusammengerechnet die Activkapitalien 1,206725 Thlr., kapitalien 980703 Thlr. einschließlich 432400 Thlr. in Umlauf befindlicher Kassen- Das Bundescontingent befaßt 1473 Mann incl. Reserve und 327 Mann Ersatzmann- derbau, Obstcultur und Viehzucht trefflich und blühend, weniger die Industrie. Die in Rohproducten (Getreide, Vieh) ansehnlich. Für geistige Cultur wirken 1 Gymna- enburg), 1 Lyceum (Eisenberg), 1 Seminar und 192 Stadt- und Landschulen; für iewerbe (Gewerbefreiheit seit 1863) und Landwirthschaft mehrfache Vereine. Auch insehnliche Stiftungen (das adeliche Magdalenenstift seit 1705 und das Lindenau- seit 1854). Über Titel, Wappen und Orden s. oben. G. Brückner.

sachsen-Lauenburg, s. Lauenburg.

sachsenpiegel, s. Germanische Volksrechte.

swalter, s. Anwalt.

st-Simonismus, s. Communismus und Socialismus.

isches Gesetz, s. Germanische Volksrechte.

st-Gallen, einer der östlichen Grenzcantone der Schweiz, ist, gleich den Cantonen nd Thurgau, ein im Jahre 1803 geschaffenes Conglomerat von Landesstheilen, die in geringer oder gar keiner staatsrechtlichen Verbindung unter sich gestanden hatten.

treten diese Verschiedenheiten im Charakter der Bevölkerung stark hervor, und es daburch auch die merkwürdige Gestalt des Cantons, der, die beiden Appenzell überall nd, sich wie ein, freilich sehr unregelmäßiger Ring um dieselben legt.¹⁾ Der Canton der Bodensee und der Rhein bilden die Grenze St.-Gallens gegen Norden und Nord- Süden zieht sich die Grenze gegen Graubündten über die rauhen Gebirge zur Rechten

¹⁾ s. hiesige Specialkarte des Cantons von Sieglar (1854).

der Tamina; westlich stößt St.-Gallen an die Cantone Glarus, Schwyz und Zürich, Nollensee in sich schließend und den obern Theil des Zürichersees berührend. Der größte Theil des Cantons gehört der eigentlichen Alpenregion an, die höchsten Spigen, der „Ringelkopf“, „Grauen Hörner“, die „Scheibe“ u. s. w., ragen über die Linie des ewigen Schnees em. Die Stadt St.-Gallen, obwohl schon im Hügellande gelegen, ist die höchstgelegene in Europa (2081 Fuß überm Meere).²⁾ Dem Flächeninhalt nach (87,68 schweizerische Quadratstunden = 2019 Quadratkilometer) nimmt St.-Gallen die sechste, der Bevölkerung (180411 Seelen nach der Volkszählung vom December 1860) die fünfte Stelle unter schweizerischen Cantonen ein. Die Bevölkerung, dünn gesät in den gebirgigen Theil ist um so dichter in den Thälern und flachern Gegenden, sodas St.-Gallen mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 2059 auf die schweizerische Quadratstunde noch immer erhel über dem für die ganze Schweiz sich ergebenden Durchschnitt (1396 auf die Quadratstunde) steht und in Bezug auf Dichtigkeit der Bevölkerung nur von zehn Cantonen, unter welchen natürlich die beiden fast nur aus einer Stadt bestehenden Cantone Basel-Stadt und Genöve stehen, übertroffen wird. In den zehn Jahren von 1850—60 hat die Bevölkerung St.-Gallen um 10903 Köpfe oder 6,33 Proc. zugenommen; für die Natur dieser Zunahme ist es bemerkend, das sie sich nur in den Rubriken der außerhalb ihrer Bürgergemeinde wohnenden Cantonsbürger (40743 : 46440), der Schweizer aus andern Cantonen (15140 : 22423) und der 2 Länder (3258 : 5967, unter diesen letztern 5434 Deutsche und Österreicher) herausgestellt während im gleichen Zeitraum der stabile Theil der Bevölkerung, d. h. die in ihrer Bürgergemeinde wohnhaften Cantonsbürger, von 110181 auf 105564 Seelen zurückgegangen. St.-Gallen gehört zu den paritätischen Cantonen mit ziemlich starkem Vorniegen der Katholiken (110731 gegen 69492 Protestanten); in den 6 von 15 Bezirken, in welche der Canton eingetheilt ist, nämlich in Stadt St.-Gallen, Neutoggenburg, Obertoggenburg, Untereheintal, Untertoggenburg und Werbenberg, ist die reformirte, in den 9 übrigen Bezirken, Alltogenburg, Gaster, Gossau, Oberheintal, Rorschach, Sargans, Seebezirk, Tablat und Wyl, die katholische Bevölkerung in Mehrheit. Die Hauptstadt St.-Gallen zählt 14532 Einwohner (Decem 1860); nur 3865 von ihnen besitzen zugleich das städtische Bürgerrecht, und nur 5244 sind in der Stadt geboren. Von Interesse ist eine im Januar 1860 in Verbindung mit einer cantonalen Volkszählung vorgenommene Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten (Cantonsbürger Schweizer aus andern Cantonen): es ergaben sich deren 48897 bei einer Gesamtbevölkerung von 179100 Seelen, worunter 88188 männlichen Geschlechts und 173591 Schweizer.

Das Toggenburg (Thurthal), die Hauptstadt und der nördliche Theil des Cantons sind Sitze einer blühenden Industrie, die ihren Markt vorwiegend auf überseeischen Märkten hat. Im Toggenburgischen werden hauptsächlich Baumwollgewebe aus farbigen Garnen fabricirt in der Hauptstadt, in der früher seit dem 15. Jahrhundert ein großartiger Leinwandhandel betrieben wurde, concentrirt sich vermalen die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begründete Stickindustrie. Wines so großen und wohlverdienten Rufes die St.-Galler Stickereien zu genießen, so leidet doch dieser Industriezweig in neuester Zeit stark unter der Concurrenz schottischen und irischen Fabricationen.

Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Verfassungszustände des Cantons unterscheiden wir zwei Perioden: die ältere, in welcher fast jeder der einzelnen Landbesitz seine besondere Geschichte hat, und die neuere, welche mit der Gründung des Cantons im Jahre 1803 anhebt.

I. Stift und Stadt St.-Gallen, das Toggenburg und die übrigen Theile des heutigen Cantons St.-Gallen bis zum Jahre 1803.³⁾ Der heilige Gallus, Jünger des Abtes Columban und wie dieser aus Schottland gebürtig, legte ums Jahr 600 durch die Erbauung einer Zelle den Grund zum Kloster und spätern Stift St.-Gallen. 2 Abgaben von alemannischen Herzogen und fränkischen Königen trugen zur Hebung

²⁾ Eine schweizerische Stunde = 16000 schweizerischer Fuß; ein schweizerischer Fuß = 0,3 Meter.

³⁾ Uebens von Arr, Geschichte des Cantons St.-Gallen (4 Bde., St.-Gallen 1810—30). W. Mann, Geschichte des ehemaligen Stifts und der Landschaft St.-Gallen unter den zwei letzten Fürstbischöfen (St.-Gallen 1834). Arr und Weidmann vertreten die beiden gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich leidenschaftlich bekämpfenden Parteien unter den Stiftsconventualen. D. Henne Arr, Geschichte des Cantons St.-Gallen (St.-Gallen 1863), behandelt nur die Periode seit der Revolution ausführlicher.

leas und zur Nahrung der Brüder bei. Im Jahre 720 sagte ihnen Pipin (der Kurze) den iſchen Biſchof Dismar; zum Abt und verpflichtete ſie zur Annahme der Benedictiner-Regel; des gen-Benedict, ſehr gegen den Willen der Mönche, welche vorzuziehen hätten, unter Columban's el zu verbleiben, aber im Intereſſe jenes Bündniſſes mit dem Romanenſar; durch welches in dieſem die Verbreitung unter den germaniſchen Stämmen und ſeiner Dynaſtie die welt- Herrſchaft zu ſichern unternahm. Von den Carolingern an datirt die Ausbildung der itorialhoheit des Kloſters. Die berühmte Schule, welche das Kloſter hielt, zog demſelben reiche Geſchenke und Vergabungen von dankbaren Ältern und Schülern zu; ſchon im 13. hundert konnte Abt Konrad die Stadt Wyl necht Altoggenburg ankaufen. Ludwig der nme und Ludwig der Deutſche gewährten dem Kloſter Schutz gegen die Anſprüche, welche Biſchof von Conſtanz über daſſelbe geltend zu machen verſuchte, und ſetzten ihm die heit zu, ſeine Abte ſelbſt zu wählen. Die Würde eines Reichsfürſten, welche König Philipp lehre 1204 zu Waſel dem jeweiligen Abt von St.-Gallen verlieh (die wohlbieneriſche Tra- midatirte die Reichsfürſtenwürde von einer Verleihung Karl's des Großen her), gab dem k den ſeiner Macht und Bedeutung entſprechenden anſern Glanz und verſchaffte ſeinem en nach Unabhängigkeit von geiſtlicher oder weltlicher Oberherrſchaft ein neue Stüge. Mit Macht und Reichthum hielt indeß die Pflege der Wiſſenſchaften nicht gleichen ur; mehr als auf gelehrte Studien waren die Conventualen auf Erwerb von Land und n und Befähigung ihrer Herrſchaft bedacht. So verſchwandet vom 13. Jahrhundert an die wicklung der Waſallen des Kloſters bei der Abtwahl. Die dem Reich zuffehende Raſtvogeti des Stift an ſich zu reißen und ſich eines Schutzes zu entledigen, der, ſelten kräftig ghabt, für das Stift von wenig Werth war, aber der Reichsgewalt häufigen Anlaß zur mſchung in deſſen innere Angelegenheiten öffnete. Zu Äbten wählte man kriegeriſch ge- te Krieger zu wählen, welche mit dem conſtanzer Biſchof, mit dem Grafen von Toggen- g mit der Gräfin von Napperdail, ja auch mit dem deutſchen König Rudolf von Hab- g und mit ſeinem Erben häufig in Fehde lagen. Die „alte Landſchaft“, d. h. der Landſtrich nſch bis Wyl, wurde vom Stift in ſtranger Abhängigkeit erhalten, und die Bewohner ſelben waren zum größten Theil Hörige (Gotteshausleute); die Beamten und Richter ſetzte es das Stift und wählte dazu regelmäßig Fremde. Daß die Stadt St.-Gallen und die „neue nſchaft“ (das Toggenburgiſche) größere Freiheit erlangten, hatten ſie nicht dem guten Willen kſt, ſondern der eigenen Thatkraft zu verdanken. Aber nicht der Fürſt, ſondern der kſarowent war der eigentliche Regent des Landes, und mit jenem Inſtinct, wie er allen kſſenen Corporationen gegenüber den aus ihnen hervorgegangenen Würdenträgern eigen i, wählten die Conventualen darüber, daß nicht die Gewalt des Abtes zu einer monarchiſchen ur.)

Die Stadt St.-Gallen, entſtanden aus den Gebäuden, die ſich allmählich rings um die kgebäude zu legen begannen, und im Jahre 953 zum Schutz gegen die Hunnen mit k umgeben, war frühzeitig von den deutſchen Königen mit manchen northvollen Privile- und Freiheiten ausgeſtattet worden, und wie in den rheiniſchen und ſchwäbiſchen Städten ſie auch in ihr mächtig der Unabhängigkeitsſinn. Mehr und mehr wußte ſie, bald durch k vor den Reichsgerichten, bald durch kluge Benutzung der Umſtände und Ablöſung von k das Abt mit Geld, bald durch offene Widerſetzlichkeit und Verbündung mit ſeinen k ihre Freiheiten auszudehnen und zu befeſtigen, und ſchon im Anfang des 11. Jahr- derts iſt ihr die Loſtrennung vom Stift faſt vollkändig gelungen. Das Stift, der Sig k Kapitels und des Fürſtens, das Münſter und die lateiniſche Schule in ſich ſchließend, war k allen Seiten von der frei gewordenen, durch ihre Induſtrie und ihre Märkte bedeutenden k Bewußtſein ihrer Kraft erfüllten Stadt umgeben, dieſe wiederum von der zu knecht- k Unterwürfigkeit gegen den geiſtlichen Oberherrn verurtheilt, und k de dieſer letztere Umſtand war für die zukünftige Entwicklung der Stadt von ſehr vortheil- k Wirkung. Die Bürgerſchaft, auf die Früchte ihrer eigenen Erwerbſtrebungen an- kiefen, konnte nicht auf die Abwege geraten wie andere regierende Städte der Schweiz, die k Ausbeutung von Unterthanenlanden die Mittel zur Erhaltung eines engherzigen Patri- k ſuchten und damit die individuelle Energie und den Sinn für productive Thätigkeit er-

1) Den beſten Beleg dafür bietet die Art und Weiſe, wie Ildesons von Arr, ſelbſt in einen hartnäckigen Kampf mit dem Fürſten Weda verwickelt, die Conflictte zwifſchen Abt und Conventualen darſtellt.

(Glanzen *) Hoch etc. der besagten Tag, wiew ich denn mit der Besetzung St.-Gall etwa mit zehnjähriger Freiheit der Herrschaft zu Schwaben und zu Schwaben Verschiedenheit. Was die Stadt St.-Gallen betrifft, so ist es ein gemeines Gut, ihrem Nutzen Rechte, Honorar und Befreiung, wie auch das Recht, sich einer von ihm befreiten Person, wie es in Schwaben Sitte ist, zu schreiben. Hiermit hatten den Fürsten die Herrschaft St.-Gallen, welche die Schwaben, namentlich schließlich die Herren von Sigmaringen, mit den Herren der eidgenössischen Landgemeinden, welche das besagte Herr ausgenommen, schon im Jahr 1411 mit den Arzengeln in ein Burg und das Recht zehret waren, die letzteren Gräfte der Eidgenossen bewilligte Rechte, wiew es aber noch den Herren kein Herr seiner Herrschaft mehr über sei, so die Eidgenossen, wie die Herrschaft, die Herrschaft seiner Untergebenen gemeine Sache mit der Schwaben, die Herrschaft mit ihnen, hielten noch sehr an dem Grund, daß sie die Herrschaft, wie einem Herrn untergeben oder zu Diensten verpflichtet sei, sich von einem Herrn, wie man es sonst gehalten hätte, die Eidgenossen in den Bergen gestatteten, so mancher schon sehr zu Grunde von den Zeitgenossen über nachgeredet wurde. *) Man hat auch die Herrschaft der Eidgenossen mag sie der Nachruhm bei vätern Geschlechtern erhalten. *) Die Schwaben, die Herrschaft ist an seiner doctrinären Weisheit zu Grunde gegangen, die Eidgenossen zugehen, indem sie an sich zogen, was im Dienst der Freiheitsbestrebungen seit dem Kriege gegen das Heutalisten einzuweisen gewillt war, haben einen bleibenden, feindlichen Geist, der Herrschaft von St.-Gallen, in richtiger Erkenntnis dessen, was die Herrschaft, wie man es sonst gehalten, gab die Herrschaft Legitimität auf und suchte seine Rettung bei der revolutionären Herrschaft der jungen Eidgenossenschaft; trotz des Widerstrebens des Fürstbistums, eines vom Eidgenossen erfüllten Junkers von Breitenlandenberg, schloß es im Jahre 1451 mit Luzern, Schwyz und Uri, in jenen beiden Städten die Eidgenossenschaft gegen das „brausende Zufahren der demokratischen Stände“ suchend. Die Eidgenossen verpflichteten sich jene vier Stände, die von nun an die Schirmorte des Fürstbistums waren, die Herrschaft zu schützen und Herrschaften zu schützen, während er seinerzeit die Herrschaft auch der Schirmorte anzunehmen sich verpflichtete, wenn sie in einem Zwist des Fürstbistums mit einem von diesen letzteren angerufen würden. Wenige Jahre später wurde die Herrschaft vollmündig durch den Hauptmannsbrief von 1490, nach welchem von den Schirmorten, wie man es sonst gehalten, aus ihren Räten ein fürsichtiger, frommer, redlicher und gestandener Mann mit zwei Weiden und einem Knecht gegeben wurde, in ihrem Namen und ihrer ganzen vollmündigen Gewalt bei einem Abt und von einem Herrn wegen aller seiner Rechte in der Herrschaft Hauptmann zu heißen und zu sein. Dieser eidgenössische Hauptmann war in dem kleinen Städtchen Wül und galt im Rang als die zweite Person nach dem Fürstbistum oder dessen Stellvertreter.

Auch das Bündnis von 1451 trat der Fürstbistum von St.-Gallen in die Stellung eines „gehobenen Vaters“ der schweizerischen Eidgenossenschaft, und trotz vielfacher, bis ins 18. Jahrhundert anbauender Versuche, die Reichstellung des Abtes geltend zu machen, so oft der Eidgenossen dem Stille unbequem wurde, folgten die St.-Gallischen Landschaften, theils durch die Ereignisse herbeigeführt, theils absichtlich gepflegten Tendenzen der Eidgenossenschaft zur völligen Fortrennung vom Deutschen Reich. Die Stadt St.-Gallen, stets bedacht, ihre Unabhängigkeit vom Stille zu bewahren, suchte ebenfalls ein Bündnis mit den Eidgenossen zu schließen. Im Jahre 1451 schloß sie ein Bündnis mit den vier Schirmorten des Abtes auch noch mit Bern und Luzern (1454). Bald darauf (1457) wurde sie durch einen Spruch des Reiches von Bern gegen die Herrschaft von 1400 Abt an den Fürstbistum von allen Ansprüchen desselben vollständig befreit. Die gemeinsamen Kriegszüge zu denen die Mannschaften der Stadt und des Stilles zusammenzogen, die eidgenössischen Orte auszogen, befestigten das politische Band mit die Eidgenossen.

Obwohl die Herrschaft von St.-Gallen an der Herrschaft Luzern, wie man es sonst gehalten, nicht so sehr an der Herrschaft Luzern, wie man es sonst gehalten, im Jahre 1486 gerufen war, im Jahre 1488 von Luzern durch Kauf an sich brachte. Die alten Freiheiten, welche die Herrschaft

*) Die Herrschaft, welche die Herrschaft Luzern, wie man es sonst gehalten, im Jahre 1486 gerufen war, im Jahre 1488 von Luzern durch Kauf an sich brachte. Die alten Freiheiten, welche die Herrschaft

den, und für welche sie durch ein im Jahre 1436 mit den demokratischen Ständen Schwyz und Glarus geschlossenes ewiges Landrecht sich eine Gewährleistung verschafft hatten, mußte der Abt anerkennen, als er, als nunmehriger Landesherr des Toggenburgs, im Jahre 1469 das Landrecht mit Schwyz und Glarus erneuerte. Ausdrücklich war darin verfügt, daß zwar beiden Stände dem Abt helfen sollten in billigen Dingen die Toggenburger zum Gehorsam bringen, daß aber, wenn der Abt mit den Toggenburgern in Unversöhnlichkeit gerieth, er sich Rechts vor Amman und Rath der beiden Stände begnügen solle.

Schwere Bedrängnisse brachten dem Stift St.-Gallen die schweizerische Reformationswegung und die Bürgerkriege, welche auf dieselbe folgten. Die Stadt und das Toggenburg hielten die neue Lehre an; selbst einige Stiftscapitularen traten zu ihr über. Die Städter zogen sich infolge dessen mit Gewalt in den Besitz der dem Stift gehörigen Kathedrale und umgaben sie in eine reformirte Kirche um; Abt und Kapitel flüchteten sich; von den vier Schirmorten, die selbst des neuen Glaubens wegen unter sich verfeindet waren, hatte das reformirte Zürich die mächtigste Hand. Wo geschriebenes Recht und Bündnisse dem Glaubensworte im Weg standen, war Zürich damals nicht ängstlich, dem letztern den Vorzug zu gestehen, und ebenso wenig nahm es Anstand, die Stellung, welche der eidgenössische Hauptmann von St.-Gallischen Stiftslanden einnahm, zur Einmischung in deren Angelegenheiten auszuweiten. Glarus, anfangs für Aufrechterhaltung der weltlichen Macht des Fürstbists gestimmt, wog bald dem Übergewicht Zürichs. So kam es, daß nach Abschluß des ersten Rappeler Landfriedens vom 24. Juni 1529 Zürich und Glarus das Stift förmlich aufhoben und der alten Landschaft eine neue Verfassung octroyirten, in welcher sie zur großen Enttäuschung des uneingeschränkten Selbstregierenden Volks den von den Schirmorten zu ernennenden Hauptmann an die Spitze des Regiments stellten. Besser als die alte Landschaft wußten die Toggenburger ihre Selbständigkeit zu verteidigen, wobei ihnen die Fürsprache ihres in Zürich an der Spitze der Reformation stehenden Mitbürgers Ulrich Zwingli wesentlich zu Hülfe kam. Sie sagten den Schwyzern das ewige Landrecht auf, konstituirten sich in rein weltlicher Weise unter selbstgewählten Behörden, indem sie erklärten, die Rechte des Abts seien mit Aufhebung des Stifts an die Landschaft gefallen, und kauften mit 15000 Fl., die sie von Zürich und Glarus zahlten, sich „so frei wie eine Spiegelmeise“. Aber schon nach zwei Jahren änderten sich die Dinge; auf die frühern Erfolge der Reformirten folgten nunmehr entscheidende Siege der Katholiken, und im zweiten eidgenössischen Landfrieden, von welchem das Toggenburg ausdrücklich ausgenommen wurde, erlangte der Fürstbist Wiedererlangung in alle frühern Rechte (1532). Die katholische Religion wurde in der alten Landschaft und im Toggenburgischen wieder eingeführt und der weitern Ausbreitung der Reformation jedes Hinderniß entgegengesetzt, obwohl in Toggenburg die Mehrheit bei der reformirten Lehre beharrte und dem Stift so viel Achtung einzubringen wußte, daß ihr die freie Ausübung des reformirten Cultus zugesichert blieb. An Stoff zu Reibungen fehlte es nicht. So antwortete die Stadt auf die Ausreibung der Evangelischen aus der alten Landschaft mit der Ausweisung aller katholischen Katholiken aus dem Stadtgebiet. Eine andere Streitigkeit zwischen dem Abt und den Toggenburgern, welche ursprünglich durchaus keinen confessionellen Charakter an sich tragen hatte, wurde die Veranlassung zu dem „Toggenburger Kriege“, dem letzten Religionskriege, welcher in der Schweiz geführt worden ist, und der mit dem vierten Landfrieden (1712) zu Ende erreichte. Das Übergewicht, welches in diesem Kriege die Reformirten erlangt hatten, wurde dem Toggenburg insofern zu statten, als es in dem durch Bern vermittelten und nach langem Widerstreben vom Fürstbist unterzeichneten Friedensvertrag vom Jahre 1718 eine geschriebene Verfassung erhielt, welche die Rechte der Landschaft gegenüber dem Abt festsetzte und unter eidgenössische Garantie stellte; aber keineswegs gewährte dieser Vertrag den Toggenburgern die ausgedehnte politische Rechte, als sie es verlangt und erwartet hatten. Dem Abt blieb das Recht, einen Landvogt einzusetzen, der immer ein Auswärtiger war; auch die übrigen Beamten der Landschaft wurden von ihm ernannt, mußten indeß aus den Angehörigen der Landschaft gewählt werden. Die Mitglieder des Landraths, der, im Widerspruch mit den wirklichen Zahlenverhältnissen der beiden Religionsgenossenschaften, zur Hälfte aus Katholiken bestehen mußte, wurden von den Gemeinden auf Lebenszeit erwählt; dieser Landrath, welcher über die Freiheiten des Landes wachen und dessen ökonomische Verwaltung führen sollte, sank bei seinen beschränkten Befugnissen immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab. Die gesetzgebende Gewalt und die hohe richterliche Hand lag bei ihm, sondern bei dem Landgericht, welchem der Landvogt präsidirte, in dessen sämtliche Weisiger der Abt erwählte. Zum Appellationsgericht und zum Kriegsrath

ernannte der Abt die eine, der Landrath die andere Hälfte der Mitglieder. Die Landsgemeinde in den reinen Demokratien der Schweiz die oberste, souveräne Behörde, war beibehalten; als außer zur Fuldigung und zur Erneuerung des Landrechts mit Schwyz und Glarus wurde nur einberufen zur Wahl des Bannerherrn (Befehlshaber über die Miliz). Den reformirt Gemeinden war die Wahl ihrer Geistlichen überlassen, eine anscheinend sehr demokratische Richtung, die aber, im Geist jener Zeit ausgelegt, nichts anderes hieß, als die reformirte Kirche des Schutzes der Staatsgewalt zu berauben, der umgekehrt der katholischen Kirche in volle Mafse zur Seite stand. Die Kirche vom Staat lösen hieß in jenen Zeiten sie preisgeben. Gschwacher Ursach für den Verlust des Zusammenhangs ihrer Kirche mit dem Staat war den Evangelischen bewilligte Zugeständniß einer eigenen Kirchensynode und eines eigenen Gerichts. Wen kann es wundern, daß unter einer solchen von der reformirten Eidgenossenschaft, von welcher es seine Befreiung erwartete, dem Lande Toggenburg auferlegten Verfassungen frisches Streben nach politischer Freiheit geknickt und der Sinn der Bevölkerung ausschließlich auf den Erwerb von Glücksgütern gelenkt wurde?

Was die im 18. Jahrhundert bestehenden Verfassungsrichtungen in der alten Landschaft und in der Stadt St. Gallen anbetrifft, so dauerte in jener die frühere politische Rechtschaffenheit fort bis zur Revolution. Die ganze öffentliche Verwaltung und Rechtspflege lag in den Händen der vom Abt eingesetzten Branten, die, zum größten Theil Geistliche, ein häufig unverständiges und willkürliches Regiment führten. „Die Gemeinden hatten durchaus keine Selbstständigkeit; sie durften keine Versammlungen halten, ihre Vorgesetzten nicht wählen, keine Bürger aufnehmen, sondern solche theilte ihnen das Stift willkürlich zu. Ebenso bezog letztere die Pensionen für fremde Kriegsdienste und vertheilte sie nach Belieben.“⁷⁾ Die Verfassung der Stadt sodann näherte sich derjenigen von Zürich, Basel und Schaffhausen. Die Bürgerschaft zerfiel in sechs Zünfte und in die adeliche Gesellschaft zum Rothenstein oder Nothvestfeste. Die Mitglieder dieser Adelsgunst waren von dem Großen Rath (gesetzgebenden Behörde) ausgeschlossen, und es kommt ihnen nicht wie den sechs übrigen Zünften eine notwendige Beteiligung im Kleinen Rath (Regierung) zu; dagegen sind sie einzig wählbar als Statthalter (Vizepräsidenten) des Stadtgerichts. Auf der Zünfteintheilung beruhte die ganze Organisation wie versammelte Bürgergemeinde hatte bloß die Bürgermeister zu wählen und die Eröffnung der jährlichen Steuerauflage entgegenzunehmen. Jede der sechs Zünfte wählte⁸⁾ drei Bürgermeister, welche alljährlich in der Weise im Amt wechselten, daß der „Neue“ und der „Alte“ Mitglieder des Kleinen Rathes, der Neue überdies Vorsitzender der Zunft ist, während der „Stillstehende“ nur den Sitz im Großen Rath beibehält. Außer den zwölf Zunftmeistern und von drei Bürgermeistern (welche ebenfalls im Amt wechseln, sodas ein jeder ein Jahr lang Amtsbürgermeister, dann stillstehender Bürgermeister, dann Vorsitzender des Blutgerichts ist besteht der Kleine Rath noch aus neun, frei aus allen Zünften und der Nothveststein-Gesellschaft genommenen Bürgern. Die Kleinen Rätze sind zugleich Mitglieder des Großen Rathes überdies besteht diese letztere Behörde aus 66 (zu 11 aus jeder Zunft) vom Kleinen Rath gewählten Mitgliedern. Die Stellen der Kleinen und Großen Rätze sind lebenslänglich; die Genossenschaft (Auslosung) steht dem Kleinen Rath zu. Von den Kleinen Rätzen sind jeweilen nur 18 im Amt; ein Viertel, von Jahr zu Jahr wechselnd, „steht still“. Erwähnungswert ist das Amt des Oberzunftmeisters, der, von den Mitgliedern des Großen Rathes, die nicht zugleich der Kleinen Rath angehören, jährlich neu gewählt, den Vorsitz an der Bürgergemeinde führt und gleichsam eine Art Volkstribun sein sollte (wie in Bern die „Heimlicher“). Besondere Sorgfalt verwandte die Stadt auf die polizeiliche Regulirung und Controle der Leinwandmanufaktur, „sie hat“, sagt Simmler⁹⁾, „diese besondere Freiheit(?): welcher eine Falschheit oder Betrug, es sei in Zeichen, in Siegeln, Färben, Mangen, Weben u. dgl. gebraucht

7) C. Henne, S. 11.

8) Mit der „Mann“, d. h. jeder Wähler küßert dem Vorsitzenden den Namen dessen, dem er seine Stimme gibt, zu, und der Vorsitzende macht hiernach das Ergebnis kund, ein Verfahren, das so zu unheimlichen Umständen zu fuhren, z. B. in Frauenfeld, vorkam und Ähnlichkeit mit den französischen Wahlverfahren hat. Man vermied dadurch den Nachtheil, der mit dem in Bern und den meisten anderen Orten üblichen „Ballotiren“ verbunden war, daß die Wähler an eine im voraus festgesetzte Anzahl Stellen gebunden waren, und sicherte in einer Zeit, in welcher die Kunde des Schreyens noch nicht bei allen Wählern vorausgesetzt werden durfte, das Princip der geheimen Stimmgebung, an dem die Städte im Gegensatz zu den Landsgemeindecantonen festhielten.

9) *Von dem Mythenland der todlichen Eidgenossenschaft* (zweite Auflage, Zürich 1785), S. 587.

urde, daß solchen Verbrecher der Rath durch seinen Reichsvogt an Leib und Leben straffen muß. Die Glieder der Kaufmannschaft sodann wählen ein kaufmännisches Directorium, welches Handels- und Wechselstreitigkeiten beurtheilte, das Postwesen besorgte und die Interessen des St.-Gallischen Handels vertrat.

Was die übrigen Bestandtheile des heutigen Cantons St.-Gallen betrifft, so waren sie entweder eigenthümliche Landvogteien (gemeine Herrschaften), so das Rheintal, Sargans, Uznach und Gaster, oder Unterthanenlande, so Sax, Werdenberg und die Stadt Rappersweil. Das Rheintal mußten, nachdem es häufig Herrscher gewechselt hatte, die Appenzeller 1489 an die vier Schirmorte des Stifts St.-Gallen abtreten, welche die Stände Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell und im vierten Landfrieden von 1712 noch Bern in die Mitherrschaft nahmen. Der Landvogt wurde nach einem unter den neun regierenden Ständen sesslehenden Urmuth von zwei zu zwei Jahren gesetzt. Die administrativen und Jurisdictionsverhältnisse im Landthum, unter dessen Einwohnern die beiden Confectionen ungefähr gleich stark vertreten waren, zeigen eine außerordentliche Verschiedenheit, beförderten die Proceßsucht und hinderten, zumal das Volk keine politischen Rechte besaß, das Aufkommen jeglichen Gemeingeistes. Etwas besser stand Sargans, welches früher einem Zweig der Grafen von Montfort-Werdenberg gehörte, und um dessen Besitz im Jahre 1437 der sogenannte Alte Zürichkrieg entbrannte. Die sieben alten Orte (ohne Bern) kauften das Land im Jahre 1483 dem letzten Grafen ab; 1712 erhielt auch Bern Antheil an der Vogtei über dasselbe. Sargans besaß einen vom Volk gewählten Landrath, der sich indeß nur versammelte, wenn es der Landvogt für gut fand. Uznach hatte das Volk Antheil an der Besetzung der Gerichte. Mit Ausnahme der Herrschaft Barmen, bekannte sich ganz Sargans zur katholischen Confection. Uznach (mit Wesen) sowie Gaster (mit Gaus) besaßen, obwol gemeine Herrschaften der Stände Schwyz und Glarus, die von den beiden regierenden Ständen gesetzten Landvögte hatten keine regelmäßige Residenz in den beiden Landschaften, von denen die eine, Uznach, immer dem katholischen Glauben ergeben geblieben war, während Gaster nach der Rappeler Schlacht durch die Schwyzer zur Wiederannahme desselben mit Gewalt genommen worden war. Die Stadt Rappersweil, mit ihrem sogenannten Hof, fiel, nachdem sie 1464 von Oesterreich abgefallen war und den drei Urregenten und Glarus Treue geschworen hatte, 1712 an Zürich und Bern, welche von da an nebst Glarus sich „Schirmherren“ der Stadt nannten und ihr eine aristokratische Verfassung verliehen. Die Grafschaft Werdenberg war seit 1517; Unterthanenland von Glarus, seiner zugesicherten Freiheiten beraubt und vielfach mißhandelt und bedrückt von seinen demokratischen Gebietern. Die Freiherrschaft Sax endlich (jetzt Gemeinde Sennwald) gehörte seit 1615 den Zürichern, welche sie dem alten regierenden Freiherrn abgekauft hatten.

Gegen die Revolution, welche sich von Frankreich nach der Schweiz wälzte, hielten diese Länder nicht lange stand, und zur nicht geringen Überraschung des Fürstbistums waren es gerade die getreuesten seiner Unterthanen, die allem Streben nach politischer Freiheit entgegen zu treten schienen, nämlich die „Gotteshausleute“ der alten Landschaft, von denen zu Anfang des Jahres 1793 die ersten Auflehnungen gegen das Stift ausgingen. Sie verlangten zunächst nicht politische Rechte, sondern nur Linderung des Drucks, welchen die veränderten Institutionen auf die ökonomische Lage der Landbewohner ausübten, und erst als der Conflict sich in die Länge zog, kam es den Gotteshausleuten mehr und mehr zum Bewußtsein, daß der Kern des Bistums die weltliche Herrschaft eines Klosters, das rechte Mittel dagegen die Konstitution der Landschaft zu einem sich selbst regelnden Gemeinwesen sei. Der Fürstbischof Weda, ein den Conventualen gegenüber sehr selbstherrlich auftretender, gegen die Unterthanen dagegen mildere und nachgiebiger Regent, wußte das drohende Ungewitter noch für einige Zeit zu beschwichtigen, indem er der Landschaft eine eigene Landgemeinde gewährte, den Gemeinden die Wahl ihrer Vorgesetzten zugestand, die Leibeigenschaft aufhob, einige der drückendsten Feudallasten milderte oder befreite und alle für loskäuflich erklärte, den Salzhandel der Landschaft überließ, die Einkünfte den allgemeinen Steuerordnungen unterwarf u. s. w. („Gütlicher Vertrag“ des Bistums mit der Landschaft vom 28. Oct. 1795); aber als Weda's Nachfolger, der starrsinnige Fürstbischof von Wyl, die Auflösung der Landesauschüsse befahl (5. Dec. 1796), brach der Aufstand aufs neue aus. Die Schirmorte brachten zwar beide Theile wieder zu einem Ueberständnis, nach welchem die Landschaft mindestens einen selbstgewählten Landrath und einen aus dessen Mitte gebildeten Vollziehungsausschuß erhalten sollte (Juli 1797); aber der Friede war von kurzer Dauer, denn schon im Februar 1798 nöthigte die Landschaft das

Zürcher Kanton

Der Kanton Zürich wurde am 1. Januar 1803 durch die Helvetik übergeben. Ab Bankrat begab sich der Kanton Zürich unter dem Namen des Bern zu den Zürcherern, allen Einflüssen auf die Politik des Kantons wurde ein Ende gesetzt, was ihm auch die Unterstützung der Zürcher im Osten der Schweiz für ein Jahr verschaffte. Die Helvetik im Jahr die revolutionäre Ordnung der Eidgenossenschaft. Die Kantone Bern und Solothurn traten in die Revolution ein, am 1. März 1798 einen allgemeineren Vertrag über die Kantone Bern und Solothurn mit dem Titel: Verträge für die rein den Kantone Bern und Solothurn die Folge davon entschiedene Abneigung gegen jede Verbindung mit dem Berner Kanton oder gar zu einem Schweizer Bund. Die Kantone Bern und Solothurn wollten die Herrschaft abgeben, so verstand es sich in Bern, dass die Helvetik dem Bern die Kantone Bern und Solothurn auf die einzelnen Kantone Bern und Solothurn übertragen mit der Freiheit vereinbarten Mittelstellung zwischen Bern und Solothurn, von einer repräsentativen Verfassung, wie sie die Franzosen in der helvetischen Revolution vermittelte, hatte das Volk keine Vorstellung, und es wurde in Bern die Helvetik von dem Kantonsrat, der sich gerade in diesen Gegenden z. B. in Bern, Solothurn und Bern für der Widerstand Bern gegen die Franzosen in den in diesen Gegenden der Schweiz außerhalb des politischen Gesichtspunktes der Helvetik. So liegen sich diese Kantone mit nach hartnäckigem Widerstand und nach dem Sieg der helvetischen Revolutionsarmee, dem Verlust ihrer kaum proklamirten Kantons-Souveränität und der Einführung der Verfassung, welche die Schweiz unter dem Namen Berner Republik in einen Einheitsstaat verwandelte (12. April 1798) die Helvetik den Kanton Bern mit dem Rheinthal, einem Theil der Appenzeler und der Appenzeler in einem Kanton Sänktis, mit der Hauptstadt (Sitz der Regierung und des Verwaltungsrathes u. s. w.) St. Gallen, während Werdenberg, Appenzeler, Appenzeler, Appenzeler, Appenzeler und Appenzeler mit Glarus und der Appenzeler Kanton Bern. Die folgenden Jahre bis zur Vermittlung Napoleons im Jahre 1803 war der Kanton Bern beständig in einem Parteistreit und häufigen Wechsell der Institutionen der helvetischen Regierung, welche das Vermögen des Kantons St. Gallen als Nationaleigentum, welches die wenigen noch zurückgebliebenen Conventualen über die Grenze schafften, die Helvetik und Berner Kantone des Abts Bankrat nicht achtend. Der Bischof von Konstanz, der von Berner Kantone die vollbrachte Thatsache, indem er das früher dem St. Gallen-Kanton in den St. Gallischen Landen übernahm. Bankrat wollte mit der Helvetik nicht verfahren, das Verbot des Abts von Sänkteln, der nach dem föderalistischen Vertrag vom 25. Oct. 1801 durch Vergleichleistung auf seine politischen Rechte sich die Helvetik in Bern einwirkte, war ihm keine Bekre.

II. Der Kanton St. Gallen. Der Gedanke, nach Wiederherstellung der alten Kantone Appenzeler und Glarus die übrigen, bis dahin zu den Cantonen Sänktis und Linth gezählte Kantons-Theile in einen einzigen, neuen Kanton zu vereinigen, lag so nahe, daß wir ihn bereits in dem Beschlusse des helvetischen Senats vom 26. Febr. 1802 ausgesprochen finde. Die Verwirklichung wurde erst in der Napoleonschen Vermittlungsacte vom 19. Febr. 1803 durch welche der neugebildete Kanton eine seiner wunderlichen Verfassungen erhielt, wie man damals in Paris den Staaten mit gleicher Fertigkeit zuschnitt wie die Uniformen der französischen Regimenter. Es war darin keine reine, auch keine repräsentative Demokratie; und doch war dem Volk das Erzeugniß directer Wahlen gelassen: feindselig gegen die alte Aristokratie waren diese Verfassungen doch zugleich darauf bedacht, eine neue, auf Weisheit und Ansehen gestützte Aristokratie zu stiften: die Furcht vor dem Parlamentarismus das Zurückhalten nicht nur des Volkes sondern auch der Volkskammern von der Geltendmachung eines bestimmenden Einflusses auf den Gang der Regierung war dem Napoleonismus damals gegen wie heute. Die Feudalzeit sollte begraben bleiben, die Grundbesitzer der Revolution in allem anerkannt werden nur in dem einen und wichtigsten Punkt, in der politischen Organisation nicht. Die Volkswahlen waren zwar direct, aber jeder Kreis ernannte nur ein (für Stadt St. Gallen nur) Mitglied des Kreises im Großen Rath und daneben fünf Cantonalen aus, dem Bezirk, aus welchen dann durch das Los ungefähr die Hälfte zu Abgeordneten bezeichnet wurde (14 Kreise, 220 Candidaten, darunter 102 Ausgeloste; gesammte Zahl der Mitglieder des Großen Rathes 150). Für die Ausübung des Stimmrechts war ein bestimmt

nßbesitz [200 Schweizer Franken¹⁰) in Liegenschaften oder 500 in Hypotheken] und festes Alter (Verheirathete 20, Unverheirathete 30 Jahre) erfordert; für die von den erwählten Mitglieder war das Alter von 30 Jahren die einzige Bedingung der Wähl- für die Candidaten hingegen ein hoher Censur vorgeschrieben (von den fünf meisten Vermögen in Immobilien oder Hypothek von mindestens 16000 Schweizer Franken nach- nenn, in welchem Fall das Alter von 25 Jahren genügt; die zwei übrigen sodann ber 50 Jahre zählen und 400 Schweizer Franken Immobilienvermögen besitzen). Alle re fand Integralerneuerungswahl statt; diejenigen indes, welchen von einer gewissen on Kreisen (14 oder bei der Klasse der mehr als fünfzigjährigen Candidaten, 30) mmennd die Ehre einer Candidatenwahl erwiesen worden war, waren auf Lebenszeit so jedoch, daß nie mehr als 49 lebenslängliche Mitglieder sich im Großen Rath befinden. Nur die von den Kreisen direct gewählten 48 Mitglieder durften für die Sitzungen t werden, und zwar nicht aus der Staatskasse, sondern von ihren Wählern; über- diese nicht freiwillig die Bezahlung eines Sitzungsgeldes, so waren die Functionen glieds des Großen Rathes auch für diese direct Gewählten, und für die aus den Can- ten gezogenen Mitglieder unter allen Umständen ein reines Ehrenamt — eine echt ische Einrichtung! Der Kleine Rath (Regierung) wurde durch den Großen Rath und i Mitte gewählt; die Amtsdauer der neun Mitglieder desselben war sechs Jahre, mit je eines Drittels von zwei zu zwei Jahren, aber mit unbefränkter Wiederwählbarkeit. nen Rath stand ausschließlich die Initiative für den Vorschlag von Gesetzen zu; ohne nimmung durfte der Große Rath seine Sitzung nicht über einen Monat ausdehnen. nung der richterlichen Gewalt von der Regierung war ausgesprochen, für administra- tigkeiten ein gemischtes Tribunal vorgesehen, die Loskäuflichkeit der Grundlasten ge- t. Das Stift St.-Gallen wurde, nachdem Napoleon die Reclamation des unermüd- itraz von der Hand gewiesen, als aufgehoben erklärt (Gesetz vom 8. Mai 1805), zu- r, indem man das Vermögen des Stiftes theils als Staatsgut erklärte, theils zu ka- . Gut stempelte, der Grund zu jener unseligen confessionellen Zerspaltung ge- he bis auf die Gegenwart ange dauert und einen dreißigjährigen Parteilampf nach en hat. Was es ein besonderes katholisches Gut, so mußte demselben auch eine be- zverwaltung, die „katholische Pflugschaft“ gesetzt werden, deren Einfluß um so stärker s die ursprünglich stipulirte Verwendung eines Theils des Stiftsfonds für die Schul- enanstalten der katholischen Gemeinden des Cantons unterblieb und so der Fonds be- nntwuchs. Statt Einer beiden Confessionen gemeinsamen höhern Lehranstalt für on wurde (10. Dec. 1808) eine katholische Cantonschule gegründet und unter mit den Erziehungsbehörden des Staats in keinem Zusammenhang stehende Curatel

ein Decennium nicht genügt, um, zumal unter einer durchaus unvolksthümlichen Ver- aus heterogenen Bestandtheilen einen festgekitteten neuen Staat zu schaffen, zeigte sich 1814, als die Mediationsacte Napoleon's dahinsiel und die Schweiz in neue Wir- rzt wurde, durch welche sie nur mit Hilfe der Diplomatie der allirten Mächte sich b. In der Stadt St.-Gallen, in den kleinern Städten, die nach Vorrechten in der tation verlangten, am meisten aber in den Landschaften, wo die Gelüste nach einer rein schen Verfassung, nach einer „wohlfeilen“ Regierung, nach Anschluß an Schwyz oder nit Macht hervorbrachten, regte sich der Geist der Trennung. Die Intervention der ig wurde nothwendig, um Uznach und Sargans zum Gehorsam und in die Ver- mit den übrigen Theilen des Cantons zurückzuführen. Die neue Verfassung, Canton unter den Auspicien der Diplomatie sich gab¹¹), trat im Jahre 1815 in ne durch Volksabstimmung genehmigt zu sein, so sehr war man sich bemüht, daß sie einen Boden habe. Sie behielt die durch die Mediationsacte geschaffene Einteilung on in 8 Bezirke und 44 Kreisen bei; der Große Rath, aus 150 Mitgliedern be- wurde zu einem Drittheil in directer Wahl von den Kreisen (je ein Mitglied, die Stadt en acht Mitglieder), und zu einem Drittheil in indirecter Wahl von den für jeden bildeten Wahlmännerversammlungen gewählt, während für das letzte Drittheil der ath das Recht der Selbstergänzung besaß, aber an den dreifachen Vorschlag gebunden

er Schweizer Franken war bis zur Münzreform von 1851 ungefähr = 1 ¼ französische Francs. ie findet sich bei Usterl, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts (Varaz 1821), S. 246.

war, den ihm ein aus dem Kleinen Rath, dem Appellationsgericht und den Bezirkshauptkern gebildetes Wahlcollegium vorlegte. Ein bestimmtes Alter und ein Vermögenstrenn waren sowohl für das Stimmrecht wie für die Wählbarkeit vorgeschrieben, letzterer nur für das direct gewählte erste Drittel der Mitglieder des Großen Raths. Die Amtsdauer der Behörden war neun Jahre mit periodischem Austritt eines Dritttheils von drei zu drei Jahren. Ein eigener Titel der Restaurationsverfassung handelte von den „Grundsätzen über Religion und Caritas“; im Großen Rath z. B. mußten 84 Mitglieder der katholischen, 66 der evangelisch-confession angehören, und ähnliche Regeln waren festgesetzt bis herab zu den Gemeindeführern. Die in der Mediationsperiode angebahnte confessionelle Trennung fand ihren Abschluß in der Vorschrift: „Jede Religionspartei besorgt gesondert unter der höhern Aufsicht und Sanction des Staats ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und städtischen Verwaltung und Erziehungsangelegenheiten.“ Bis dahin hatte wenigstens noch ein gemeinsamer Erziehungsrath bestanden; mit der neuen, im Jahre 1816 erlassenen Organisation der beiden Religionsparteien fiel er dahin und wurde für die Katholiken durch ihren Administrationsrath, für die Evangelischen durch einen besondern Erziehungsrath ersetzt, dieser, wie jener durch die Rathsmitglieder der betreffenden Confession gewählt. „So waren die merkwürdigen 24 Staaten im Staat aufgebaut, und der Canton St.-Gallen hatte das Glück, drei Regierungen zu besitzen; denn wenn zwei derselben auch diesen Namen nicht trugen, so waren sie es doch den heiligsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, in denen der Familie, der Geistesbildung und der Religion.“¹²⁾ Erst seit der Verfassung von 1861 zählt die St.-Gallische Regierung unter ihren Departements auch wieder ein Erziehungsdepartement.

Abt Bankray war am Wiener Congress nicht glücklicher gewesen als bei Napoleon; mußte sich mit einem Jahrgehalt begnügen, dessen Annahme er lange verweigerte und, als endlich 1819 die Hoffnungslosigkeit seiner Restaurationsträume einsah, bis zu seinem Tode zwar bezog, aber zu frommen Stiftungen verwendete. Da das Ordinariat des Stifts seit 1800 nicht mehr bestand und es überdies römischen Intriguen gelungen war, im Jahre 1819 die Schweiz von dem Bisthum Konstanz, in dessen Sprengel der größte Theil Cantons St.-Gallen lag, zu trennen¹³⁾, so wurde St.-Gallen mit Gur zu einem Doppelbisthum vereinigt, dessen erster und letzter Inhaber ein Graf Karl Rudolf von Buol-Schausstein war (1823—33). In den Grundgesetzen dieser neuen Schöpfung, welche, der Verfassung zuwider, die Regierung nie dem Großen Rath zur Einholung seiner Genehmigung vorlegte, waren die Rechte des Staats gegenüber der Kirche ungenügend gewahrt; in seinem Willen verleugnete das Doppelbisthum den Geist nicht, in dem es gestiftet worden war, und wies das Bisthum Gur von jeher gehuldigt hat.

Die Bewegung von 1830¹⁴⁾, im Volk wie in den Behörden vielfach vorbereitet, gab den lange daniedergehaltenen demokratischen Neigungen des Volks freien Spielraum. Es war die Demokratie in Holzschuhen, welche zuvörderst auf die politische Bühne trat, und welche, nur das Nächliegende beachtend, zum großen Theil auch unter geistlichen Einflüssen stehend, in bunter Mischung Verkündiges und Thörichtes forderte, hier den Fortschritt, dort Engherzigkeit und Bornirtheit vertrat. Ein Glück, daß in diesen Stürmen neben manchem geizigen oder rohen Demagogen¹⁵⁾ eine würdige Phalanx erleuchteter Männer der Bewegung sich annahm und Ausschreitungen hinderte, welche die Zukunft hätte büßen müssen! Der kluge Müller-Friedberg, der Gründer des Cantons und seit 1803 die Seele der Regierung St.-Gallens, vermochte die Agitation nicht einzubändigen; der Große Rath mußte darauf verzichten, von sich aus die Revision der Verfassung einzuleiten, und am 7. Jan. 1831 trat er vom Volk zu diesem Zweck gewählte Verfassungsath zusammen. Sein Werk, die Verfassung

12) D. Henne, S. 178.

13) Erst im Jahre 1827 folgte darauf die gänzliche Auflösung des Bisthums Konstanz.

14) Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen, Bd. III. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik (Schaffhausen 1844). A. Henne, Verhandlungen des Verfassungsathes von St.-Gallen (St.-Gallen 1831).

15) Der Führer der Rheinthalen, Eichmüller, zeigte, als am 22. Dec. 1830 die Wahlen in den Verfassungsath vorgenommen werden sollten, dem Kreisammann an, er „prohibire“ dagegen, da der Großathesbeschluss über die Wahl eines Verfassungsathes dahin abgeändert sei, „daß die provisorische Regierung, Kleiner und Großer Rath und die übrigen Behörden in keiner Beziehung aus in den neuen Verfassungswerken keine Vorschriften mehr zu machen haben“, und unterzeichnete sich: „Demokrat und Gemeindeführer der Gemeinde Mettätten, im Namen des Volks. Joseph Eichmüller: betruhl Naglerspess, Demokrat bis in Tod.“

1. März 1831, war, wie es unter den damaligen Umständen nicht anders sein konnte, ein *ipromiß* zwischen reiner und repräsentativer Demokratie und zugleich zwischen den *con-*sonnen Sonderinteressen und der politischen Einigung des Cantons, ein Compromiß, das wenig befriedigte, daß bei der Volksabstimmung von 32978 Activbürgern nur 9190 *umende* die Annahme erklärten, 11091 dagegen die Verwerfung, und die Verfassung nur t des aufgestellten Grundsatzes, daß alle an den Urversammlungen nicht erschienenen Activ-*ger* zu den Annehmenden zu zählen seien, ins Leben treten konnte. Kraft derselben fiel die *ere* Gluthheilung in „Kreise“ weg, die Zahl der Bezirke dagegen wurde auf 15 vermehrt. *en* dieser Bezirke bildete die Hauptstadt, so jedoch, daß der mitten in ihr gelegene ehemalige *ist* „Einsfang“ dem katholischen Bezirk Tablat einverleibt wurde, eine Eintheilung, die noch *den* heutigen Tag besteht. Die Großrathswahlen sodann sollten in Bezirksgemeinden, *. in* Versammlungen stattfinden, an denen sämmtliche Stimmfähige des Bezirks zusammen-*ten*. Ebenso wurde diesen Bezirksgemeinden die Wahl des administrativen Vorstehers des *gats* (des Bezirksamanns) und der Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte übertragen. *te* im Jahre 1814 enthielt die Verfassung „Grundsätze über die Parität in den Behörden“, *kap* 3. B. jedem Bezirk vorgeschrieben war, wie viele Mitglieder katholischer, und wie viele *angeli-*cher Confession er in den Großen Rath zu senden habe; die Zahl der im Canton *stlichen* Cantonsbürger und der in demselben niedergelassenen Schweizerbürger, nicht wie *derwärts* die Gesamtseelenzahl, war bei dieser Eintheilung maßgebend. Die Stadt *St. Gallen* hatte von ihrer frühern Begünstigung so viel gerettet, daß man ihr 15 Vertreter *in* Großen Rath zugestand, von denen indeß drei Bürger einer andern Gemeinde und *min-*destens einer ein Katholik sein mußte. Alle Censusbefchränkungen waren beseitigt; der Grund-*lag* der Integralerneuerungswahl mit kurzer Periode (zwei Jahre für den Großen Rath, *in* Bezirksamänner und Gemeinderäthe, vier Jahre für den Kleinen Rath, die Bezirks- und *Wahl-*ämter, sechs Jahre für die höhern Gerichte), allgemein durchgeführt; die Annahme *war* den durch unmittelbare Volkswahl zu besetzenden Stelle für eine Amtsbauer obligatorisch *stelt*; die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes von neun auf sieben reducirt; dem *Gro-*ßen Rath und seinen Mitgliedern das Recht der Initiative in Gesetzgebungssachen zu-*stehen*; die Öffentlichkeit der gesammten Staatsverwaltung als Grundsatz proclamirt. *Alle* Anstrengungen Baumgartner's und der übrigen Führer der damaligen Liberalen, *die* confessionelle Trennung zu beseitigen, waren fruchtlos; dieselbe wurde in gleicher Weise *im* Jahre 1814 bestätigt, und der Zusatz, daß die Verfassung das Recht der Eingehung ge-*we-*hrten Ehen gewährleiste, war das einzige Zugeständniß, zu dem die Mehrheit des Verfassungs-*st* sich herbeiliess. Statt der von den Demokraten verlangten Volksabstimmung über alle *Weg-*nahmen nahm man das „Veto“ an in der Weise, daß die Gesetze innerhalb 45 Tagen *der* Promulgation durch den Großen Rath in Kraft treten sollten, sofern nicht bis dahin *die* Mehrheit der sämmtlichen Stimmfähigen sich in Vetogemeinden für Verwerfung des Ge-*set-*zes ausgesprochen haben würde. Eine Revision dieser Verfassung war nach Ablauf von sechs *Mon-*aten gestattet; ein Großrathsbeschluß vom 8. Juli 1838 erleichterte die Revision dadurch, *da-*ß er versetzte, es habe alle sechs Jahre das Volk darüber abzustimmen, ob eine Revision *er-*nommen werden solle.

St. Gallen stand von nun an in der Reihe derjenigen Cantone, welche sich die consequente *Ver-*waltungsentwicklung der eidgenössischen und cantonalen Institutionen zum Ziel setzten, vielfach *war* durchkreuzt und gehemmt durch die Gegenwirkungen des Ultramontanismus. Die *con-*fessionelle Trennung wurde vollendet dadurch, daß der Große Rath sich in ein katholisches und *ein-*angeli-sches Collegium abtheilte, beide in Dingen, welche die Verfassung der gesonderten *Ein-*führung der beiden Staubensparteien überließ, gleichsam die gesetzgebende Behörde bildend *und* mit besonders organisirten Unterbehörden versehen, namentlich das katholische Großrathsb-*ge-*gium mit einem Administrationrath und einem Erziehungs-rath. Ein gewisses Verdienst *hat* indeß diese confessionelle Trennung: sie hat, indem sie die pädagogischen und kirchlichen *Gen-*gen in den Vordergrund der politischen Discussion brängte, den Parteikampf, so tief er auch *das* Volk in allen Schichten aufregte, in eine Sphäre gehoben, in welcher die gemeinen Leiden-*ten* nie dominiren konnten. Viel mehr, als es eine die Gegensätze geblühtlich abschleifende *ein-*schläfernde Regierungsmarine vermochte, hat dieser laute Kampf zur politischen Einigung *des* Cantons beigetragen, indem er jedem den Werth der höchsten sittlichen Zwecke des Staats *be-*dingtem Bewußtsein brachte. In der Parteilstellung, wie sie sich seit den dreißiger Jahren *ze-*igten, sehen wir fast immer eine Minderzahl freisinniger Katholiken voranstehen, die ihre

Wahl in die Behörden häufig nur dem Liberalismus der fast ganz protestantischen verbanden¹⁶⁾, und secundirt werden von der großen Mehrzahl der Evangelischen. Der Bischof von Chur und St.-Gallen (1833) drängte zunächst zu einer Lösung der Frage, welche nach harten Kämpfen endlich dahin entschieden wurde, daß, nachdem ein Conventorialdecret vom 23. März 1836 die beiden Diöcesen Chur und St.-Gallen gelöst hatte, vorerst ein apostolischer Vicar (1836—47) und sodann nach Feststel Concordats mit Rom in der Person des gewesenen Dekans von Sargans, J. B. eigener Bischof für die Diocese St.-Gallen eingesetzt wurde, der am 26. Juni 18 auf die Verfassung des Cantons leistete. An den Badener Conferenzen (1834), Zweck hatten, die Freiheiten der katholischen Kirche der Schweiz gegenüber Rom sich namentlich durch Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes, die Rechte in äußern Kirchensachen zu wahren und Uebergrieffe der Kirche in das weltliche Ge zu weisen, nahm St.-Gallen lebhaften Antheil; aber die nächste Frucht dieses Bestreb Weseg „über die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen“, welches den Inhalt d Verabredungen für den Canton St.-Gallen einführen sollte, scheiterte am Volksvote 1835), bei dem sich die Katholiken beinahe einstimmig für die Verwerfung erkl. Jahre 1837 säcularisirte der Staat auf den Antrag des katholischen Administration einem vom Klosterkapitel selbst an den Papst gestellten Gesuch entsprechend, das re Pfäfers, wobei der Große Rath, eingedenk der Fehler früherer Regierungen, den v Beschluß faßte (20. Febr. 1838), daß von nun an das Vermögen säcularisirter Klost tionen nach Auslösung der darauf haftenden Verpflichtungen dem Staat angehören u zu allgemeinen, frommen und milden Zwecken verwendet werden solle, und trotz 14500 Unterschriften bedeckten Petition um Zurücknahme dieses Beschlusses hielt Rath an demselben fest.

Von großer Wichtigkeit wurde in diesen Jahren für St.-Gallen eine Person Abfall seines ohne Zweifel hervorragenden Staatsmannes, Baumgartner's, von d Partei, ein Abfall, der theils in religiösen Gründen, theils in der Abneigung gegen t des Radicalismus zu gewaltsamer Niederwerfung formell gesetzlicher Schranken seir gische Motivirung finden mag. Die aargauische Klosterfrage, in welcher der Text d vertrags von 1815 unzweifelhaft zu Ungunsten Aargaus und der von ihm verfügten sämtlicher Klöster hätte entscheiden müssen, bezeichnet den Wendepunkt in Bau politischer Laufbahn, und das Übergewicht, welches die ultrafontane Partei, erst Stillschweigen, dann durch sein Bündniß erlangte, wußte sie zunächst so zu nutzen katholische Cantonschule, früher eine ausgezeichnete Anstalt, in pfäffischem Sinne re und eine ganze Reihe mißbeliebiger Lehrer durch Nämlinge ersetzte (1841—44) feiten unter den Liberalen¹⁷⁾ selbst wirkten in gleicher Richtung, sodaß sich bei den (wahlen von 1845 das merkwürdige Resultat ergab, daß 75 Liberale gegen 75 Ut und Conservative standen. Zwei Tage lang konnte es der Rath zu keiner Präsidenten gen, weil jeder Gewählte ausschlug, und nicht seiner Stimme bei Abstimmungen u verlustig zu werden, sodaß man, um den Großen Rath nur konstituiren zu können, Reglement abändern und dem Präsidenten, entgegen der sonst in der Schweiz gelt lamentarischen Regel, gleiches Wahl- und Stimmrecht wie den Mitgliedern einräu. Zwei Jahre lang dauerte dieser, beide Parteien lähmende Zustand, und mit größter jah man, nicht nur in der Schweiz, den Wahlen von 1847 entgegen, denn von ihrer hing das Zustandekommen der zwölf Standesstimmen ab, welche zur Auflösung d bundes durch die Tagjazung erforderlich waren; mit geringem Mehr entschied die zu Gunsten der Liberalen (77 gegen 73 Conservative, unter welchen letztern nur restanten), und St.-Gallen, obwohl es seine Lage ihm zum Gebot machte, kein Mittel

16) Die conservative Partei suchte deshalb auch das in der Verfassung von 1831 begrü recht der Stadt St.-Gallen“, kraft dessen ihr die Wahl einer nicht im Verhältniß zu ihrer V zahl stehenden Anzahl von Mitgliedern des Großen Rathes zustand, durch Recurs an die B den unzulässig, wurde jedoch von diesen abgewiesen. (Bundesbeschuß vom 29. Juli 1858

17) Veranlaßt hauptsächlich durch den sogenannten „Directorialhandel“ (1838—42), der Versuch der energischeren Liberalen, den Fonds des städtischen „kaufmännischen Direct St.-Gallen zu liquidiren und zur Errichtung eines vom Staate geleiteten, öffentlichen „Pof deloßfistis“ zu verwenden, an dem vereinigten Widerstande der Vertreter der Stadt, Baumg der Conservativen scheiterte.

den Sonderbund zu freiwilliger Auflösung zu bewegen, stand nicht zurück, als es solche Maßnahmen handelte.

Periode, welche mit der Bundesverfassung von 1848 für die Schweiz angebrochen, in St.-Gallen den Wunsch nach einer Revision der Verfassung von 1831, ins-
Bestimmungen über das Repräsentationsverhältniß, über die confessionellen Ver-
über die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Aber zu den Gegnern, auf
rale Partei gerechnet hatte, stieß nun unerwarteterweise noch eine Fraktion bis-
indeter, Reformirte nämlich, die aus Furcht, von der katholischen Mehrheit bevor-
erden, für die Aufrechterhaltung der confessionellen Trennung und gegen eine
der Staatsgewalt auf das Gebiet von Kirche und Schule in die Schranken traten.
aß in zwei Volksabstimmungen (28. Juli 1849 und 19. Jan. 1851) die Mehr-
die Revision erklärte.¹⁸⁾ Neuen Ruth faßte die liberale Partei, als sie in den
hlen von 1855 einen glänzenden Sieg errang, und die nächste Folge des Wahl-
s confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855, welches, auf denselben Principien
dasjenige von 1835, wie dieses einen gewaltigen, vom Bischof und der Geist-
altenen Wetosturm hervorrief, aber ohne daß es diesmal wieder gelang, eine
verwerfenden Stimmen aufzubringen. Einmal diese erste Position gesichert,
stig an die Ausführung eines seit Decennien von den Freunden der politischen
autons ersehnten Project's, an die Herstellung einer beiden Confessionen gemein-
Lehranstalt (Cantonsschule). Sie beruht auf einer von beiden confessionellen
legien und der Stadt St.-Gallen, welche schon bis dahin eine eigene, höhere Schule
atte, abgeschlossenen Übereinkunft, welche der Große Rath am 11. Sept. 1856
Die neue Anstalt hatte schwere Anfechtungen zu bestehen, als die Wahlen von
ramontanen Partei zwar nicht im Großen Rath, wohl aber im katholischen Col-
deutendes Übergewicht verschafften, und als 1859 die Wahlen auch im Großen
ine Mehrheit für die Conservativen (77 gegen 73) ergaben, schienen alle neue
wieder in Frage gestellt. Das confessionelle Gesetz wurde in dem Sinne revidirt,
entziehungen wegfielen, an die Stelle des Placets für Geistliche eine „hoheitliche
' trat und die Garantie der gemischten Schulen wegfiel. Man hoffte, da der
der Reaction zusteuerte, alles von einer Verfassungsrevision, die diesmal auch
ehrheit vom Volk genehmigt wurde (23. Oct. 1859). Aber bei den Wahlen in
ggrath erlitten die Liberalen neuerdings eine Niederlage, und obwol das Volk
nmung vom 28. Mai 1860 das Werk seines Verfassungsraths verwarf, in
onfessionelle Trennung noch stärker ausgedehnt, die Schule gänzlich zur con-
ache erklärt¹⁹⁾, das bisherige ungerechte Repräsentationsverhältniß im wesent-
sten, das Veto in eine obligatorische Abstimmung des Volks über alle Gesetze
nd alle diese Bescherungen durch die Lockspeise von Erleichterung der Militärlast
nruhpflicht gewürzt waren, so erzielten doch die Großrathswahlen von 1861
n Liberalen ungünstiges Resultat. Eins hatten diese wiederholten Wahlen und
n, in welchen schließlich fast jede Stimme nach ihrer Parteifarbe classificirt werden
deutlichste bewiesen, das nämlich, daß die Liberalen die Mehrheit des Volks für
nd nur die unzumuthmäßige Wahlkreiseintheilung, die Wahl der Mitglieder des
s in den 15 Bezirksgemeinden die Schuld trug, daß diese Mehrheit nicht zu ihrem
a konnte. Um diesen Punkt, um die Aufstellung eines Gesetzes, nach welchem die
es Verfassungsraths durch die 92 politischen Gemeinden gewählt werden müßten,
i ein Kampf, in welchem die liberale Partei unter der entschlossenen Führung von
idlich die conservative Großrathsmehrheit zur Anerkennung jenes Grundsatzes
mit zum Aufgeben des seit nahezu 50 Jahren mit so viel Zähigkeit verfolgten
der confessionellen Parität. Mit großem Mehr wurde nun (30. Juni 1861)
statut, welches für die Wahlen in den Verfassungsrath die Eintheilung nach den
meinden anerkannte, angenommen, die Revision neuerdings beschloffen und

gartner, St.-Gallerpiegel. Ein Hauptmübel zur nächsten Verfassungsrevision (Zürich

nftliche Bekämpfung dieses Standpunkts durch Seminardirector Rüegg: Die St.-Galler
ze und ihre Lösung; ein Beitrag zur Verfassungsrevision (St.-Gallen 1860)

(28. Juli) ein in seiner großen Mehrheit liberaler Verfassungs Rath gewählt. Die Liberalen benutzten ihren Sieg mit einer Mäßigung, wie sie ihre Gegner kaum erwartet hatten, und ein Art Veröhnung kam zu Stande auf Grundlage eines Compromisses, welches den bisherigen „staatskirchenrechtlichen“ Standpunkt opferte und, indem es die Freiheit der Kirche anerkannte zugleich das öffentliche Unterrichtswesen von der confessionellen Beschränkung befreite Glaubens- und Cultusfreiheit wurde als oberster Grundsatz vorangestellt; die rein kirchlichen Angelegenheiten beider Confessionen sollten die kirchlichen Behörden derselben besorgen und jeder Confessionstheil sich unter Sanction des Großen Rathes seine confessionelle Organisation selbst geben, sodas die katholische confessionelle Behörde die nicht rein kirchlichen Angelegenheiten zu besorgen und die katholischen Fonds und Stiftungsgüter zu verwalten, die evangelische confessionelle Behörde in gleicher Stellung die Confessionsangelegenheiten ihrer Glaubensanhänger und überdies die rein kirchlichen Angelegenheiten evangelischer Confession zu besorgen hatte, für alle confessionelle Angelegenheiten gemischter Natur das Recht der Aufsicht und Sanction des Staats vorbehalten war. Das Matrimonialwesen blieb wie bis dahin den Confessionen überlassen, jedoch wurde der Gesetzgebung die Befugnis zu Abänderungen eingeräumt, aber dem Vorbehalt, das diese Abänderungen das Sacramentalische des Ehebandes unter Rathwill nicht antasten dürfen. Das öffentliche Erziehungswesen aber wurde gänzlich unter die Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden gestellt, die Errichtung einer höhern Cantonallehranstalt vorgeschrieben, welche bis zum Ablauf des bestehenden Vertrags über die gemeinsame Cantonschule hergehen sollte; den kirchlichen Behörden wurde nur die Wahl der Religionslehrer in den öffentlichen Schulen zugestanden, die Freiheit des Unterrichts „unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen“ gewährt. Im übrigen zeigt diese Verfassung, welche am 17. Nov. 1861 vom Volk fast ohne Widerspruch angenommen wurde, wenig Eigenthümliches. Die Repräsentationsverhältnisse blieben ebenso bestimmt, wie es im Revisionsstatut für die Wahl des Verfassungsraths geschrieben worden war; die Amtsdauer für den Großen Rath und sämtliche administrative Behörden und Beamten wurde auf drei Jahre, für die oberen Gerichtsbehörden auf sechs Jahre festgesetzt; das Veto wurde in dem Sinne erweitert, das eine Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der vom Großen Rath erlassenen Gesetze in jeder Gemeinde stattfinden muß in welcher ein Sechstheil der Stimmberechtigten innerhalb der Frist von 45 Tagen es verlangt, und das, wenn auf diese Weise 10000 Bürger sich für Verwerfung erklärt haben, auch in allen übrigen Gemeinden des Cantons die Abstimmung vor sich gehen muß, ohne das hierbei die Abwesenden als Annehmende gezählt werden. Die „Variante“ spukt nur noch in zwei Articul dieser Verfassung, in welchen bestimmt wird, das von den 7 Mitgliedern des Regierungsraths von den 11 Mitgliedern des Erziehungsraths 6 der katholischen Confession angehören müssen und das in den Gemeinderäthen die Confessionen im Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinbezirk vertreten sein sollen. Dem Geist dieser Verfassung entsprechend, wurde die Regierung aus Anhängern beider Parteien bestellt und manches, was bis jetzt zur Ausführung ihrer Versprechungen geschehen ist, hat, ohne das indeß tiefer greifende Bewegungen im Volk sich herausknüpften, sowohl von Seiten der verhassten Ultramontanen Widerspruch erfahren, als auch von Seiten der Liberalen, welche fürchten, das man im Interesse des Friedens unter den Confessionen zu freigebig die Rechte des Staats preisgebe und die politischen Zielpunkte der Nation zu wenig im Auge behalte. Letzteres machte man nicht ohne Grund namentlich dem Gesetz über das Erziehungswesen vom 19. März 1862 zum Vorwurf, welches in den Volksschulen die confessionelle Trennung nicht nur bestehen ließ, sondern sogar für die Zukunft die Vereinigung mehrerer Primärschulen zu confessionell gemischten Schulen ausschloß; indeß fanden die 10000 Stimmen nicht, welche nach der neuen Verfassung erforderlich gewesen wären, eine allgemeine Volksabstimmung über das Gesetz zu provociren. Die neuen confessionellen Organisationen sind nunmehr in der Weise geregelt, das die Kirchgemeinden für den evangelischen Theil eine Synode, für den katholischen ein katholisches Collegium wählen, und diese Bestände einen Kirchenrath und einen katholischen Administrationsrath, jeden aus sieben Mitgliedern bestehend, bestellen. Im katholischen Collegium erhielt die ultramontane Partei wieder die überwiegende Mehrheit; auch der durch Mirer's Tod erledigte Bischofsstuhl erhielt in der Person des bisherigen Coadjutors Dr. Karl Breit einen jenen Tendenzen völlig ergebenen Inhaber (11. Sept. 1862).

Sanitätswesen, s. Staatsarzneikunde.

Sardinischer Staat. Diesen Namen führte bis 1860 der meist auf dem Festlande liegende Staat nach dem Nebenlande, der Insel Sardinien, welche der frühere Herzog Victor

I. aus der spanischen Erbschaftsmasse 1718 erhielt, indem er das ihm schon im Frie-13 mit dem Königstitel gegebene Sicilien gegen Sardinien an Oesterreich abtreten ließ auch der Name des Königreichs verändert wurde. Die Dynastie Savoyen nach dem Jahre 1000 mit dem Grafen Humbert auf. Sie ist es, welche den aus den besten Bestandtheilen auf beiden Seiten des Mont-Cenis, des Montblanc, des zusammengekrachten Staat zusammenhielt und ihm seinen Charakter gab. Dieses durch seltene Fähigkeit, durch eine Mischung von kriegerischer, bis zum Abenteuerlichen Kühnheit und von kalter Verschlagenheit möglich. In kirchlichen Dingen beherrschten die Herren lange, unter Zurückweisung kirchlicher Anmaßungen, die Milde des bürgerlichen Stammes gegen abweichende Lehren, bis die Jesuiten sie das Vordringen der Reformation fürchten. Die Fürsten erschöpften ihre Kräfte in den Aufgaben der Regierung, legten dann ab und zogen sich in eine mystische Einsamkeit zurück, namentlich Amadeus VIII. mit dem Spruch: „Gott dienen ist regieren“, der Salomo seiner Zeit genannt, welcher 1434 Genesee zurückzog, 1439 von der Reformkirchenversammlung in Basel als Felix V. abgesetzt wurde und die Regierung niederlegte. Die Papstwürde legte er 1449 nieder, und behielt die großen Rechte in kirchlichen Dingen, namentlich die Ernennung der Bischöfe. Die Behauptung derselben veranlaßte besonders im vorigen Jahrhundert die Kämpfe mit der Curie, welche indeß an die angestammte Frömmigkeit des Königs zu appelliren pflegt. Allein, wie Artois sagt, „Italien war stets für das Volk ein geschickter, aber ein von ihm aufgeopferter Diener, welchem es nie dieselben Zumächte wie den andern gegen seine Herrschaft rebellischen, ihm gefährlichen Völkern. In seinen Regierungen haben von Papst immer nur einen schwachen Theil der Souveränität erhalten, welche entferntere ihm entrißen.“ Daher die Nothwendigkeit der Reformation 1852 in Piemont, welche bis zur neuen Situation führten.

Die Wichtigkeit des kleinen Staats, dessen Wiege Maurienne am Nordabhang des Mont-Cenis war, und seine Hauptgefahr bestand in seiner Lage, welche ihm die Schlüssel zu Frankreich nach Italien gab. Dies zeigte sich schon unter der Gräfin Adelheid, der Gemalin Kaiser Heinrichs IV., welche zwischen ihm und Gregor VII. zu mitteln suchte. Unter der Gräfin von Turin, welche uralte, blühende Bürgerstadt lange im Bunde mit den sardinischen Städten ihre Unabhängigkeit gegen die savoyischen Grafen wie gegen die Genuesen behauptete. Eine ähnliche Stellung behaupteten die Communen Chiari, Asti, Novara. Thomas I., gestorben 1233, erhielt vom Kaiser Friedrich II. das Reichslehen, weil er konnte die Ansprüche desselben auf Ligurien und die Lombardie wenig zu thun, während er die Erwerbungen seines Hauses im Waadt begründete. Chambery als Hauptstadt gelten; die Gräber der Grafen in Hautecombe bildeten eine Stätte. Allein von 1250 an traten verschiedene Theilungen ein, unter welchen die andauernde Abtrennung der Linie Achaia im obern Pothal die bedeutendste ist; oft nur eine nominelle Unterordnung unter die Grafen von Savoyen an. Bei solchen Gelegenheiten erlangten die Stände Geltung. Saluzzo und das Haus Montferrat in dem Pothal, welches vom rechten Ufer des obern Po eingeschlossen ist, machten ihnen selbständig. Mit Mühe wurden die Anjou abgewehrt, welche von der Provence her aus sich am Po einzunisten suchten. Durch glänzende Ritterlichkeit zeichnete sich Thomas I., der grüne Graf, aus, welcher, von 1343—83 regierend, auch eine politische Rolle in italienischen Streitigkeiten spielte, das Faucigny in Savoyen, Chiari, Biella und Cossato bei Lenda erwarb. Seinem ähnlichen Nachfolger Amadeus VII. übergab die Stadt 1388 ihre zur Provence gehörige Stadt, welche von 1691—1792 viermal von den Franzosen eingenommen wurde. Sie war für den Staat von großer Bedeutung, da sie bis zum Jahre 1815 dessen Küstenland in das Königreich im Jahre 1815 dessen einverleibte war. Jener weise Amadeus VIII., der Friedfertige, wirkte seit 1391 auf Verbesserung und Befestigung des Staats, indem er ihm möglichst einheitliche Gesetze und Institutionen gab. Schon während seiner Minderjährigkeit waren die Versammlungen der Stände einmüthig geworden. Er erwarb Verceil, Mondovi am obern Tanaro und die Grafschaften. In Aussicht auf das nahe Aussterben des Hauses Achaia, in Folge dessen die Besitzungen im Pothal 1418 an Savoyen zurückfielen, ertheilte ihm Kaiser Sigismund 1416 den Titel von Savoyen. (Derselbe Kaiser ertheilte den Hohenzollern 1415 den Kurhut der sächsischen Markten.)

Alle diese Herren führten ein hartes Leben, sie pfl egten die Künste nicht, suchten vielmehr ihr Volk als Infanterie zu discipliniren. Daher hielt der Staat zusammen, auch als die Nachfolger jener Fürsten ihren Frauen die Regierung überließen, als Vormundschäften zu Streifereien innerhalb der Dynastie führten. Seit Frankreich Burgund durch die Schweizer gestrichelt hatte, mischte es sich unter dem Vorwand der Verwandtschaft sehr in die Angelegenheiten (vovens), wobei ihm nur die Stände in den Weg traten. Dieses wurde noch schlimmer, als Franzosen gegen Ende des Jahrhunderts wiederholt über die Alpen gingen, um Mailand zu erobern, als ihr König Franz I. hier mit Kaiser Karl V. und seinen Spaniern um die Herrschaft in Europa kämpfte. Herzog Karl III., der Gute, verband sich bald mit seinem Schwager Franz, bald mit seinem Neffen Karl, sah seit 1536 sein Land zum Kriegsschauplatz: selbst gemacht, Nizza 1543 von den verbündeten Türken und Franzosen geplündert und im Frieden von Crespy 1544 von beiden Mächten den größten Theil seines Gebiets behauptet blieb ihm nur die unzusammenhängenden Städte VerCELLI, AOSTA und Nizza.

Wenn der mehrerwähnte Amadeus VIII., der Friedfertige, durch Institutionen und glückliche Erbfälle dem Staat Bedeutung verschafft hatte, so galt es jetzt, seine Bestandtheile wieder aus den Händen mächtiger Nachbarn zu reißen und so sein zweites Stifter zu werden. Die bahnte Emanuel Philibert, mit dem Wahlspruch: „Den Beraubten sind noch die Waagen geblieben“, dadurch an, daß er als spanischer General sich in den Niederlanden im Kampfe gegen die Franzosen auszeichnete. Im Jahre 1553 gelangte dieser „Eisenkopf“ zur Regierung. Der 1559 zu Chateau-Cambresis geschlossene Friede setzte ihn wieder in den größern Theil des alten Gebiets ein. Er versammelte noch einmal die Stände in Chambéry, aber zum letztenmal; er ordnete die Gerichtshöfe, gründete ein stehendes Heer, zog alle Stände zu den Ständen bei, welche wie die Verwaltung systematisch, einheitlich geordnet wurden, er baute feste Befestigungen sowohl bei Turin und im Innern wie an den Grenzen. Turin, in welches er erst 1562 ziehen konnte, erhob er zur Hauptstadt, rief die Universität dahin zurück; den Ackerbau, Seidenzucht hob er. Anhänger der spanischen Politik, ließ er bei Lepanto seine Kriegskräfte gegen die Türken, seine Truppen gegen Protestanten setzen und erlaubte Jagden und Feste gegen seine waldensischen Untertanen. Erst 1574 kehrte er in den Besitz aller alten italienischen Bestandtheile des Staats zurück, während die Franzosen stets Saluzzo und Pinerolo als Schlüssel zu Italien zu behaupten suchten. Im Frieden von Lausanne mußte er auf Genf und auf Waadtland verzichten, welche sich der Reformation angeschlossen und unter den Schutz gestellt hatten. Ob er gleich auch für Gelehrsamkeit und Künste einiges that, galten die Savoyesen doch nur für halbbarbarische Halbtaliener. Aber in der schwierigen Lage zwischen dem spanischen Mailand und Frankreich alle ihre Kräfte zusammenfassend, verfielen sie nicht: Schlaffheit wie das übrige mittelbar oder unmittelbar von Spanien erniedrigte Italien. Es folgte von 1580—1630 Karl Emanuel I. Ehrgeizig, kriegerisch und intrigant, verbrachte die ersten Jahrzehnte mit vergeblichen Versuchen, Genf wiederzugewinnen und die Bürgerkriegs Frankreichs zu Ländergewinn auf dessen Kosten zu benutzen, nachdem sein Versuch, mit Hilfe der ultramontanen Ligue vielleicht die Krone Frankreichs zu erhaschen, mißlungen war. Im Vertrag von Lyon 1601 nöthigte ihn Heinrich IV. selbst zur Abtretung der alten Besitzungen westlich von Savoyen an Frankreich gegen Rückgabe Saluzzos an Savoyen. Seitdem suchte mit Heinrich's Hülfe sich auf Kosten Spaniens in Italien zu bereichern; der Vertrag von Brzolo vom April 1610, worin ihm Heinrich IV. die Lombardei zusagte, wurde durch dessen Ermordung entkräftet. Seitdem wurde das Haus Savoyen durch die concentrirte Macht Frankreichs genöthigt, seine Vergrößerungspläne auf die italienische Seite zu richten, was bei der Entkräftung Spaniens Aussicht bot. Piemontesirende Geschichtschreiber stellen dies als eine nationale Politik des Hauses Savoyen dar. Die Politik der freien Hand, aber oft kühn geführt, ist die herrschende und war die natürliche. Karl Emanuel suchte das Erbschaftsrecht des Mannstamms der angrenzenden Montferrat sich zu Nutzen zu machen. Der französische Vasall Nevers, welcher die Erbtochter der Montferrat heirathete, wurde von den Spaniern in Casale belagert. Savoyen, durch Abtretung des westlichen Montferrat gewonnen, wollte die Alpenpässe gegen Frankreich hüten. Aber Richelieu und Ludwig XIII. brachen im März 1629 durch den Schloß des Genevres, nöthigten das überschwemmte Savoyen, sich ihnen anzuschließen, und legten Besatzung nach Casale; noch härter wurde die hinterhältige Politik Savoyens von den Franzosen im folgenden Jahre bestraft. Währenddessen starb Karl Emanuel, geliebt und nie vergessen von seinem Volk, über welches er viel Unglück gebracht, welches er aber mit seinem Ehrgeiz durchbringen gewußt hatte. Von seinem jüngern Sohne zweigte sich die Linie Carignan ab.

Auf diese beiden gewaltigen und langen Regierungen folgten binnen 45 Jahren die von jungen Herzogen und darum zwei Regentschaften. Im Frieden von 1632 trat Frankreich dem Montferrat Alba am Tanaro an Savoyen ab, erhielt aber von diesem Pinerolo als Pfand für Piemont, wo auch die Regentin-Mutter, Maria Christina, die hochbegabte Tochter rich's IV., seit 1637 die französische Bundesgenossenschaft aufrecht erhielt, während zwei Jahre ihrer Söhne, auf Spanien gestützt, Bürgerkrieg erhoben und sich selbst 1639 auf ein Jahr Turin bemächtigten. Dieses war um so schlimmer, als von 1635—59 mit kurzen Unterbrechungen der Krieg zwischen Frankreich und Spanien fortglomm. Maria Christina starb 63; erst seitdem nahm sich ihr zweiter Sohn der Geschäfte an, welche hauptsächlich in Bauten bestanden. Daß er an einigen abenteuerlichen Kriegsunternehmungen sich nicht persönlich betheiligte, fiel sehr auf. Obgleich auch er eine Heze gegen die Waldenser begünstigte, wies er solche wie adeliche Anmaßungen zurück.

Eine der kampf- und erfolgreichsten Regierungen war die von Victor Amadeus II., von 1676—1730. Bei seinem Regierungsantritt war Frankreich unter Ludwig XIV. auf der Höhe seiner Macht und seines Übermuths; Ludwig kaufte von Gonzaga 1681 das feste Casale und ließ so Piemont an beiden Enden fest. Er beabsichtigte, die Dynastie Savoyen durch Heirath mit Portugal zu versehen; aber die Anhänglichkeit des Volks an dieselbe bestand jetzt die härtesten Proben. „Ein besseres Volk werden Sie nirgends finden“, sagte mit Recht ein Hofmann zum Herzog. Wilhelm von Oranien hatte die Bedeutung Savoyens in ihrer ganzen Größe ins Auge gefaßt und es zu einem Eckstein seines europäischen Bündnisses gegen Ludwig gemacht. In Strafe für den 1690 vollzogenen Beitritt Victor Amadeus' zu demselben sengte und brannte Catinat am obern Po. Die Waagschale der Siege schwankte, aber 1695 verloren die Franzosen Turin; im Vertrag von 1696 trat Ludwig selbst Pinerolo an Savoyen ab, welches alle seine Besitztheile jurückerhielt. Die Neutralität Italiens, zu deren Anerkennung auch Spanien von Herzog genöthigt wurde, blieb tochter Buchstabe angefaßt des Aussterbens der spanischen Dynastie, an deren Erbmasse auch Savoyen begründete Ansprüche erhob. Diese wurden auch im Vertrag vom 25. März 1700 anerkannt, worin Frankreich und Oesterreich dem Hause Savoyen das Herzogthum Mailand bestimmten, wofür die Provinz Savoyen an Frankreich fallen sollte. Da aber Spanien, welches jeder Theilung auch seiner Nebenlande sich entgegensezte und die Besitzungen in Italien, Neapel, die Inseln Sicilien und Sardinien und Mailand, 1700 im Tode Ludwigs XIV., Philipp V., als ihren König anerkannten, mußte auch Victor Amadeus sich ihnen anschließen. Sein Ziel war stets die Unabhängigkeit Savoyens, welche ihm die Wahl ließ, mit dem seine Allianz am theuersten Bezahrenden sich zu verbinden; aber zweifelnd und mißtrauisch folgerte er sich und die andern mit seiner Unentschlossenheit und seinem Schwachsinn. Prinz Eugen von Savoyen (von einer französischen Seitenlinie) hatte 1701 die französischen Truppen Catinat's an der Etschlinie umgangen und geworfen. Mailand im Händchen eines Bourbon mauerte Piemont ein. Victor Amadeus gab daher den Anträgen der Habsburger Gehör; aber so geheim dies geschah, Ludwig erhielt Kunde davon. Den 8. Sept. 1703 entwaффnete der französische Marschall Vendôme die sämmtlichen unter seinem Befehl stehenden savoyischen Truppen und erklärte sie für kriegsgefangen. Der größte Theil des Landes wurde von den Franzosen besetzt. Den 7. Oct. erklärte Victor Amadeus Frankreich und Oesterreich kühn den Krieg und schloß mit Oesterreich und den Seemächten ein Bündniß, worin auch zu seinen alten Staaten Montferrat und das Westmailändische einschließl. der Comellina ausgesprochen wurde. Die französischen Heere überschwemmten von beiden Seiten Piemont und konnten trotz verzweifelter Widerstandes, z. B. der kleinen Feste Verrua. Den 14. Mai 1706 erzwangen die Franzosen die Belagerung von Turin. Der Herzog, auf die Waldenser gestützt, konnte im Rücken der Franzosen nur den kleinen Krieg führen. Turin war aufs Äußerste gedrängt, als Prinz Eugen, auf dem rechten Poufer herausbringend, seine österreichischen und spanischen Truppen mit dem Herzog vereinigte. Von der herrlichen Höhe der Superga aus warfen beide den Angriffsplan, der Herzog gelobte der Heiligen Jungfrau hier eine Kirche, welche mit Karl Albert's Gruft Wallfahrtsort geworden ist. Den 7. Sept. wurde das besetzte Lager der Franzosen erstürmt mit ungeheuerem Verlust derselben an Mannschaft und Material. Als sie sich gleich noch im Mantuanischen hielten, war Italien damit für die Bourbonen verloren. Aber ein Einfall in die Provence wurde, wie so oft geschah, hinter die Seealpen zurückgeworfen. Der Herzog schloß sich um so entschledener an die friedensdürstigen Tories an, als durch den Tod des Kaisers Joseph die Gefahr sich erhob, daß auf dem Haupte Kaiser Karls VI., wie einst auf dem von Karl V., sich alle Kronen Oesterreichs und Spaniens verein-

nigten. Er, England und Preußen schlossen daher im April 1713 zu Utrecht Frieden mit den Bourbonen, kraft dessen alle jene versprochenen Landtschaften am Po, im Westen mit der richtigen Gebirgsgrenze, Victor Amadeus zufielen; statt des ihm eventuell versprochenen südlichen Frankreich erhielt er aus der spanischen Erbmasse Sicilien mit dessen Königskrone. Wen so die Besitzungen des Hauses Savoyen zum Theil naturgemäß erweitert und abgerundet waren, so war Italien statt durch Spanien jetzt von Oesterreich beherrscht, welches, außer Mantua die bisher spanischen Besitzungen Neapel, Sardinien und das wenn auch verkleinerte Herzogthum Mailand bekam; zum Glück für Piemont war dasselbe ein durch das Venetianische und oesterreichischen Staatskörper getrenntes Vorland. Die Staatsmänner jenes Jahrhunderts, in Vergangenheit mehr als die Zukunft ins Auge fassend, dachten nur daran, die spanische Oberherrschaft von Italien abzuwenden, und übergaben dieses friedbedürftig an Oesterreich. Denna war dieses eben so unzufrieden mit dieser Vertheilung Italiens wie das daraus verdrängt Spanien. Die Sicilier waren auch diesem neuen seldländischen Fürsten abgeneigt, ob er gleich die alten „Rechte der Monarchie“, welche dem König von Sicilien Vollmachten über viele kirchliche Dinge sichern, hartnäckig gegen den Papst verfocht. Der Versuch der Spanier, Sicilien zurückzuerobern, führte zu einem Bündniß aller Großmächte und zu einem Kriege gegen dieselbe; ob sich gleich Victor Amadeus demselben angeschlossen, mußte er 1720 das schöne Sicilien gegen das verwilderte Sardinien an Oesterreich abtreten. Frankreich und England suchten durch unfruchtliche Sitpulationen die Herrschaft Oesterreichs in Italien zu schwächen. Victor Amadeus bemühte sich während des folgenden Jahrzehnts, das Land geistig durch Unterricht zu heben. Überreizt und abgesspannt legte er im September 1730 die Krone in die Hände seines Sohns Karl Emanuel III. nieder; aber gerade ein Jahr später verlangte er die Entsagungsurkunde zurück und versuchte die Citadelle von Turin zu überfallen. Von seinem Sohne gefangen gefesselt starb er im October 1732.

Die alte Eifersucht der Bourbonen und der Habsburger brach, obgleich der Mannstamm dieser am Erbischen war, bei Gelegenheit der streitigen polnischen Königskrone wieder an. Das gekränkte Haus Savoyen aber, wie es jetzt hieß, der König von Sardinien wählte ein französisches Bündniß, welches ihm die ganze Lombardei, sein fides Verlangen, versprach. Die sardinische Heer mit französischen Hülfstruppen drang bis an den Oglio, dessen unterer Lauf ungefähr die Ostgrenze des oesterreichischen Mailand gegen das Venetianische bildete, und besetzte die Oesterreicher in Novara und Tortona. Aber, vielleicht weil die Spanier beide Strömung rasch eroberten, wollte Karl Emanuel die Oesterreicher nicht aus ganz Oberitalien verdrängen und führte den Krieg lässig. So bekam er im Wiener Frieden 1735 nur Novara und Tortona während Oesterreich gegen Abtretung Lothringens an Frankreich Mailand behielt, Parma-Piacenza für sich, Toscana für den Gatten Maria Theresia's, Franz, erhielt. Wenn auch Italien wieder, wie bei jedem europäischen Conflict, Kampfplatz und Mittel zur Ausgleichung dynastischer Ansprüche war, so gebieh es doch jetzt dahin, daß durch englisch-französischen Einfluß dem oesterreichischen Übergewicht in der obern Hälfte Italiens die spanischen Bourbonen in beiden Sicilien und Sardinien entgegengestellt wurden. Die See zahlte abermals das Deutsche Reich.

Der zu Ende des Jahres 1740 ausbrechende oesterreichische Erbfolgekrieg eröffnete Sardinien neue Ausichten auf einen Theil der Lombardei und neue Gefahren. Es trat dem im Mai 1741 zu Nymphenburg abgeschlossenen Bündniß Frankreichs, Spaniens, Preußens, Baierns und Sachsens bei, welche sich in das Erbe der Habsburger zu theilen gedachten. Aber nicht sofort bemerkte Karl Emanuel, daß Spanien das Mailändische nebst Parma für den Infanten Philipp zu gewinnen trachte, wodurch Piemont im Osten wie im Westen durch Bourbonen Besitzungen bedroht worden wäre, so griff er die Spanier an, welche aus Neapel bis in die Romagna vorgezogen waren, und schloß im September 1743 mit Oesterreich und mit England den Vertrag zu Worms, worin Maria Theresia Karl Emanuel das ganze rechte Tessinufer an Piacenza versprach. Jetzt erklärte auch Frankreich an Karl Emanuel den Krieg. Savoyen war bereits von den Spaniern, Nizza wurde mit leichter Mühe von den Franzosen besetzt. Aber der hartnäckige Widerstand der Sardinier und der nahe Winter nöthigten die Franco-Spanier 1744 die Belagerung von Coni aufzugeben und sich über den Col di Tenda zurückzuziehen, welche sich nebst den Gottischen Alpen und dem Mont-Genis wieder als die natürliche Grenze bewährte. Die Engländer hatten im Spanischen Erbfolgekriege ihre Seemacht im Mittelmeer zur Geltung gebracht und sich 1704 durch Eroberung von Gibraltar ihr Aufstreben darin gesichert. Dies war zugleich eine Basis für die ihm verbündete sardinische Politik. Um die Verbindung behauptend nach dem Verlust Nizzas zu sichern, besetzten die Sarden die genuesische Küstenstadt Genua

Thal schloß Genua ein Bündniß mit den Bourbonen, welche auch die Herzogthümer und den größten Theil Piemonts besetzten. In dieser Noth mußte Karl Emanuel Gebrauch von dem in Worms zugesandenen Artikel, kraft dessen er nach vorgängiger Kündigung vom Bündniß mit Oesterreich = England sich loszuziehen konnte, und schloß einen Waffenstillstand mit Frankreich. Unterhandlungen spannen sich auf der Basis an, daß Sardinien die Lombardei, Don Philipp Verma = Piacenza erhalten, die Lothringer in Locatna bleiben, alle italienische Fürsten ein Bündniß schließen sollten. Aber gegenseitiges Mißtrauen verhinderte den Abschluß des Vertrags, welcher Italien auf sich selbst stellen mußte. Karl Emanuel nahm den Krieg mit Neapel wieder auf, die Franco = Spanier wurden aus den Hoflanden hinaus bis in die Seealpen zurückgeworfen. Die Regierung von Genua öffnete dessen Thore den Austro = Sarden, aber da Oesterreicher das Volk prügelten, brach den 5. Dec. 1746 ein Aufstand aus, welcher die Neapler aus der Stadt hinauswarf. Andernseits wiesen die Piemontesen den Angriff der Neapler auf den Mont = Genedre zurück. Der Tod des Königs von Spanien erleichterte den Frieden, welcher 1748 in Aachen abgeschlossen wurde. Sardinien erhielt von der österreichischen Lombardei das obere Novarese und das Pavese auf dem rechten Pousier, so daß der Tessin = Grenze bildete; so fuhr also Sardinien fort, „die schönste Aetische Lombardei blattweise zu verspeisen“.

Der Sohn der verwitweten Königin von Spanien, der letzte Farnese, erhielt von Oesterreich Verma = Piacenza. So war in Oberitalien, abgesehen von Venedig und Genua, die alte Oesterreich durch mannichfache Obergewichte geschwächt; aber Maria Theresia, da sie länger über den Ausgang des Siebenjährigen Kriegs Oesterreich an Italien statt an Deutschland anzuknüpfen suchte, mußte dieses durch Verheirathung ihrer Kinder mit italienischen Thronen zu erreichen, wovon allein Sardinien, welches sich den aufstrebenden Stren Preußens bedacht im Militärwesen zum Muster nahm, ausgeschlossen blieb. (Über die sardinische und die französische Politik Frankreichs im 18. Jahrhundert vgl. Saint = Marc Girardin in der „Revue des Mondes“, Jahrg. 1860.)

Das Bündniß Frankreichs mit Oesterreich gegen Preußen hätte Sardinien eine ihm vortheilhafte Beteiligungs am Siebenjährigen Kriege unmöglich gemacht; für seine militärische Energie ist 44 Jahre lang kein Schauplatz als der Exercirplatz. Die Verwaltung, die Finanzen wurden streng geregelt, Clerus und Adel im Sinne des halbäufgeklärten Despotismus beschränkt. Inmitten blieb die harte Mutter gethig, besonders in Wissenschaft und Kunst hervorragender Leute auch unter Victor Amadeus III., welcher mit minderm Regentengeist 1773 seinem Vater folgte. Denn seine militärische Paradebatterie trieb trotz einiger Protection der Wissenschaften die Wissenschaften, den Dramatiker Alfieri, den Geschichtsschreiber Denina aus der Heimat. Nur die vaterländische Geschichte fand immer einige Pflege in Piemont. Auch die Finanzen wurden durch den Friedensetat des Heredes erschöpft, als die französische Revolution sich ankündigte. Sardinien wie Oesterreich und Neapel war mit dem Hofe von Versailles verschwägert, das war mit emigriertem Adel überfüllt. Das kriegslustige Girondistenministerium nahm ohne Veranlassung, der schwächsten Nachbarherrschaft den Krieg zu erklären; im September 1792 wurden abermals Savoyen und Nizza von den Franzosen rasch besetzt und behauptet. Nur die natürliche Grenze der Gebirge wurde mit um so besserem Erfolg über drei Jahre vertheidigt, da Lyon und Toulon den Jakobinern verzweifelter Widerstand leisteten. Oesterreich ließ Sardinien zum Kriege gestahelt, aber es nicht in die Coalition aufgenommen; obgleich es schwache österreichische Truppen das sardinische Meer verstärkten, unterstellte Sardinien sein Heer dem österreichischen Oberbefehl, welcher die Gelegenheit, Savoyen und Nizza zurückzunehmen, nicht benutzte. Was Kaiser Franz II. damit beabsichtigte, zeigt der den 28. Mai 1794 zu Valenciennes dem gränglichsten Sardinien abgerungene Vertrag, kraft dessen Sardinien die Provinz Savoyen bekommen, dafür aber die seit 1714 gewonnenen westlombardischen Provinzen „successivement échangés du Milanais“, ja Alexandria an Oesterreich abtreten mußte. Die italienische Politik Maria Theresia's hatten Joseph und noch mehr Franz II. maßlos aufgefaßt. Italien sollte Oesterreich für die geschickerten Platte auf Baiern und auf die Macht, für den Verlust der Niederlande real entschädigen. Rußland begünstigte diese Politik, welche Oesterreich vom Osten abwandte.

Der sechsundzwanzigjährige Donaparte, welcher seine Truppen längs der genuesischen Westküste aufgestellt hatte, benutzte die Kreuzung des österreichischen vom piemontesischen Meere, ließ sie im April 1796 dreimal im Apennin und noch einmal den 22. bei Monbovi. Da die Franzosen hierdurch das breite Thalbeden der Zuflüsse des obern Po geöffnet war, schloß

Sardinien den 28. zu Cerasco einen Waffenstillstand, welcher den 18. Mai in den Paris Frieden sich verwandelte. In demselben trat Sardinien an die französische Republik Savoyen und Nizza ab und öffnete ihr die schönsten Festungen in Piemont. Jetzt erst sahen die Italiener ein, daß sie durch ihre Neutralität den Fall ihres Bollwerks mit verschuldet hatten. Aber auch das Haus Savoyen hatte nicht seine alte kühne Zähigkeit bewiesen. Die Oesterreicher aber hob unisono alles auf, Mantua zu behaupten. Der Frieden von Campo-Formio vom 17. Dec. 1797 machte die Gtisch zur Grenze Oesterreichs. Die Lombardie hieß Republik, war französische Provinz; Piemont mußte, besonders seit auch Genua republikanisirt war, den Kelch der Verhandlung und des Hohns bis auf die Hefe leeren, obgleich Karl Emanuel endlich manche drückende Bannrechte u. dgl. abschaffte und nur wenige Eingeborene sich zu Zettelungen gegen die Dynastie gebrauchen ließen. Nachdem die Franzosen als Mittler auch die Citadelle von Turin besetzt hatten, erklärten sie dem wehrlosen Karl Emanuel IV. den Krieg. Er legte, um nicht gefangen fortgeführt zu werden, den 9. Dec. 1798 unter Protest die Regierung Piemonts nieder und zog sich auf die Insel Sardinien zurück. Piemont sezuzte unter provisorischer französischer Verwaltung.

Aber im Frühjahr 1799 brach Suworow mit seinen Russen und den Oesterreichern siegreich in Oberitalien vor. (Vgl. das Nähere in den „Preussischen Jahrbüchern“, Bd. I, Heft 6: „Die Oesterreicher in Italien und die italienische Politik Rußlands.“) Der Ritter der Legitimität Kaiser Paul von Rußland, fühlte sich dem turiner Hofe von seinem Aufenthalt an demselben verpflichtet. Zu Anfang Mai erließ Suworow von Pavia aus einen Aufruf an die früher sardinischen Soldaten, worin er sie aufforderte, ihre besetzten (die französischen) Fahnen zu verlassen, und im Namen beider Kaiser erklärte: „Ihr werdet keinem andern Herrn den Eid der Treue schwören als dem König von Sardinien, welchen einzusetzen wir kommen.“ Das Volk in Piemont rief er zur Wiederaufrichtung der Kirche und des Hauses Savoyen auf. Die ungeheure Mehrheit des Volks war geneigt, dem zu entsprechen. Aber Kaiser Franz II. schrieb gleich äußerst ungehalten darüber an Suworow, indem er schloß: „Ich werde einige Corps piemontesischer Jäger zu meinem Dienste, aber nicht anders errichten.“ Suworow nahm die piemontesische Festung nach der andern, aber mit Mühe gelang es, einige tausend Piemontesen unter die oesterreichische Fahne zu sammeln, von welcher sie bald desertirten. Die Hülfswunden Piemonts wurden für oesterreichische Zwecke aufs äußerste in Anspruch genommen. Kaiser Franz wurde tief entrüstet über die offen zu Tage tretende Absicht Franz', sich soviel wie möglich von Piemont anzueignen, welcher den von Paul zur Rückkehr in seine Festlandsstaaten eingeladenen Karl Emanuel „als Verbündeten Frankreichs“ daran verhinderte und dessen Statthalter zurückwies. Hauptächlich deshalb zog sich das siegreiche russische Heer im Herbst aus Oberitalien zurück. Um so besser konnte sich nunmehr Oesterreich in Piemont „consolidiren“ und Häusern einrichten. Dem russischen Gesandten in Wien wurde mitgetheilt: „Die Erfahrung hat erwiesen, daß das den Franzosen stets offen stehende Italien ihnen den Vortheil gibt, dieses Land auszuplündern. Daher liegt dem wiener Hofe viel daran, sich dagegen durch Gewinnung einer Barriere zu schützen, welche nicht mehr in den Händen einer Zwischenmacht Sardinien wäre, das in den Kriegen Frankreichs gegen das Haus Oesterreich von jenem dominiert, bald verführt wird.“ Die „Barriere“ konnte wol nichts anderes sein als jene Naturgrenze der Alpen. Savoyen, die Wiege, oder doch einen Theil davon hätte man dem verwachsenen Königsstamme nebst der Insel Sardinien großmüthig gelassen. Dieser Plan ist kundlich gewiß. In Wien nämlich sprach man sich gegen den Gesandten des verbündeten England noch rückhaltloser aus. Lord Minto berichtet den 17. Aug. 1799 an seinen Minister: „Der Kaiser hat die Absicht, Piemont zu behalten und von Savoyen alles zu nehmen, was militärische Wichtigkeit hat. Ich zweifle nicht, daß er die Absicht hat, auch Nizza zu nehmen, und gleiches auch Genua und die päpstlichen Legationen. Bei diesen projectirten Veränderungen scheint aber Piemont das Hauptobject zu sein, und ich möchte denken, Ew. Lordschafft werdet Oesterreich in diesem Punkte so fest eingenommen finden, daß es zur Realisirung dieses Plans alles wagen wird. Diese Idee ist mir so tief eingedrungen, daß ich mich nicht stark auszudrücken glaube, wenn ich sage, der wiener Hof werde sie wahrscheinlich zum Plan machen, um welches sich fortan sein ganzes System drehen wird, und daß er bei der Wahl sein Allirten diejenige Macht oder Mächte vorziehen würde, welche zu diesen seinen Absichten die besten Bedingungen geben. Es scheint mir, als ob eine entschiedene Opposition von Seiten Großbritannien und Rußlands gegen die Erwerbung Piemonts Oesterreich wahrscheinlich einmal die Verbindung mit der französischen Republik ziehen und, wie sie den Vorwand böte, so an

Notiv werden möchte, unter dieser Bedingung einen Separatfrieden mit Frankreich zu liefern.“ Nach diesen Thatsachen ist die Klage der österreichischen Diplomatie und der ihr nächsten Presse zu berichtigen, welche das Haus Savoyen beschuldigen, daß es mit der Gier und Treulosigkeit des Wolfs, der seine verwundeten Kameraden auffrißt, hinterlistig sein und einen guten Nachbar und Beschützer Österreich anfallt. Von nun an war ein Nebeneinandersein Österreichs und eines selbständigen Sardinien in Oberitalien zur moralischen Unmöglichkeit worden.

Aber der Rächer stand schon an der Thür, der aus Ägypten zurückgekehrte Bonaparte, welcher seit dem December 1799 Erster Consul in der Stärkung Frankreichs Wunder wirkte. Österreich unterhandelte wirklich mit ihm; der Consul wollte die Dynastie Savoyen in Piemont nicht einsetzen, denn er hatte so viel Achtung vor der militärischen Tüchtigkeit der Sarden, daß er 1798 geäußert hatte, ein paar sardinische Bataillone würden alle oberitalienischen Republiken retten. In der Angst wollte Österreich sich jetzt mit Südostpiemont einschließlich Alessandria verbinden. Allein Bonaparte gedachte letzteres zu einem Eckstein seines Reichs gegen Österreich zu machen. In der Mitte Mai 1800 ging er mit einer Heere über den Großen St.-Bernhard zu ihm, während die Österreicher Genua bedrängten und in Nizza standen, in ihrem Rücken die Alpen. Am Abend des 14. Juni 1800 besiegte er die Österreicher bei Marengo, welche nach dem Verlust ihrer Rückzugslinie am folgenden Tage einen Waffenstillstand abschlossen, kraft dem sie ganz Italien bis hinter die Gotthard und den Po räumten.

Im September 1802 wurde der größte Theil von Piemont Frankreich einverleibt; Alessandria, im Departement Marengo, wurde nebst Mainz und Antwerpen zu einer der großen Grenzfestungen des Reichs gemacht. Novara und die Romellina wurden der Republik, bald Königreich Italien zugetheilt. Alle aber hatten gleichmäßig ihr Blut und ihr Silber den Planen des Kaiser zu opfern. Dieser räumte indeß viele veraltete Zustände weg, baute die Alpenstraßen, zerstörte die über den Simplon und den Mont-Cenis, und Brücken. Die Bevölkerung von Turin, im Jahre 1796 gegen 77000, sank auf 60000 herab, aber der Bürgerstand hob sich.

Am Emanuel IV. legte 1802 auf Sardinien die Krone nieder und starb 1818 in Rom der Führer der Jesuiten. Sein Bruder Victor Emanuel I., unter dem Schutz der Engländer der Insel weisend, erhielt es gewissenhaft an seinem Höflichen die spanische Etikette und machte Anstrengungen zu Gnadenbildern; für die so hochnöthige Cultivirung Sardinien geschah nichts. Er war ein guter, bürgerlich sparsamer, sehr beschränkter Herr; aber sein Gesandter in Petersburg, der Savoyarde Graf de Raistre, war ein bedeutender Charakter und doch dem schwärmerischen Kaiser Alexander geistesverwandt. Ihm und England war es zu verdanken, daß nach dem Tode Kaiser Napoleon's Victor Emanuel sofort in seine Erbstaaten zurückgerufen und diese im Wiener Congreß durch das widerstrebende Genua und durch sein langes Küstengebiet sich durchsetzten. Allein durch die Vervielfachung des österreichischen Gebiets in Italien, welches durch die Vermittlung des venetianischen Festlandes, das Como, Bergamo, Brescia, Verona, Padua hatte, sich breit an den österreichischen Reichskörper angeschlossen, war die relative Stellung Sardinien Selbständigkeit vernichtet. Selbst die conservativsten piemontesischen Staatsmänner, wie de Raistre, fanden dies so unerträglich, daß sie schon 1814 erklärten, Sardinien solle, um nur seine alte Unabhängigkeit wiederzugewinnen, sich an die Spitze revolutionärer nationaler Bewegungen stellen. Dazu kam, daß die Österreicher als Bundesgenossen Sardinien bei der Rückkehr Napoleon's von Elba dazu benutzten, die meisten Festungswerke von Alessandria, den einzigen Schutz Piemonts gegen eine österreichische Invasion, zu schleifen. Als nach der Schlacht bei Waterloo ganz Savoyen seiner Dynastie zurückgegeben wurde, verlangte Österreich das Novaresische für sich, in dessen Besitz Victor Emanuel nur durch Rußland erhalten wurde. Im Jahre 1848 fand man die um 1819 verfaßten Dispositionen des österreichischen Kaiserkanzlers über das, was Österreich zu thun habe, wenn ihm ein Krieg von Frankreich drohe: nämlich das offene Piemont sei zu überfallen, sein Heer, seine Arsenalen entweder den Österreichern einzuverleiben oder zu vernichten und dann die aus den Alpenpässen herabsteigenden Truppen einzeln zu schlagen.

Indeß hatte sich im Freudentaumel über die Rückkehr des eigenen Fürsten in Turin die heftigste Reaction derer eingeschlichen, welche sich rühmen konnten, seit 1798 sich an keiner öffentlichen Thätigkeit betheiligzt zu haben, die Partei der „Schläfer“. Jenes Jahr wurde für persönliche Anstellungen wie für Gesetze das maßgebende; selbst die kasselsche Restauration wurde von Turiner in Abgeschmacktheiten überboten. Es fehlte z. B. nicht viel, so wäre die einzige Reichsbrücke, welche Turin mit seiner Vorstadt auf dem rechten Pousfer verbindet, als Werk der

Fremdherrschaft abgebrochen worden; sie wurde nur dadurch gerettet, daß jenseits die Krone der „großen Mutter Gottes“ als Dankeszeichen für die Restauration gebaut wurde. Ihr Gefährte drohte den berühmten Napoleonischen Alpenstraßen. Während der Volksgelüste unter hartem, aber thatkräftigen Fremdherrschaft sich fränzt hatte, herrschte bei Hofe päpstliche und schließlich, welche von Oesterreich gehegt wurde. Die parlamentarischen Kämpfe in Paris zündeten das Ehrgefühl selbst des militärischen Adels, welcher so oft bei der Besiegung der Oesterreicher mitgekämpft hatte. Die wenigen Ansätze zu Verschwörungen hatten eine antiösterreichische Tendenz der Nationalunabhängigkeit. Da rief der neapolitanische Militäraufstand im Juli 1821 die ganz demokratische spanische Verfassung aus. Um der Einheit willen schrieb auch der Aufstand, welcher im März 1821 in Alessandria und in Turin durch einen Theil des Militärs der Bürger durchgesetzt wurde, dieselbe auf ihre Fahne. Victor Emanuel, welcher sich wol zu Oesterreich verpflichtet hatte, nie eine Verfassung zu geben, legte die Regierung in die Hände zweiundzwanzigjährigen Prinzen Karl Albert als provisorischen Regenten nieder, welcher die Verfassung anerkennen mußte. Seine Unentschlossenheit zwischen den Parteien wich dem Hofe, sobald Karl Felix, welcher, in Modena weilend, die Regierung antrat und alle Zugeständnisse für null und nichtig erklärte, ihn von Turin abberief. Selbst die Entschlossenheit des Königs konnte nach der raschen Niederlage der Neapolitaner die Constitution gegen die Wuth der dem König treu gebliebenen Regimenter und der einrückenden Oesterreicher nicht aufhalten. Hunderte der Gebildeten wanderten aus, Heer und Beamtenstand wurden unter Schuß der österreichischen Occupation von jedem Sauteilig des Liberalismus gestäubert. Karl Albert war in Gefahr, als Empörer durch Metternich auf Anstiften des kronenstüchtigen Herzogs von Modena, Schwiegersohns des resignirten Königs, von der Thronfolge ausgeschlossen zu werden; allein da er jede persönliche Beziehung zu allen Freiännigen abbrach, ja unter den Fahnen der französischen Bourbonen gegen die spanischen Constitutionellen und gegen die piemontesischen Flüchtlinge in ihren Reihen focht, so nahmen ihn die Bourbonen und Rußland in ihren Schutz. Auch Karl Felix, der dritte sohnlose Bruder, der letzte von dem alten königlichen Hause Savoyen, bewahrte ein gewisses Bewußtsein der Selbständigkeit und hielt das alte Haus der männlichen Erbfolge aufrecht.

Nicht viel weniger feindselig gegen Ludwig Philipp war Karl Albert gesinnt, mit welchem die Linie Carignan im April 1831 auf den Thron kam. Von hoher, an Don Quixote erinnernder Gestalt, von mittelmäßigen Gaben, großem Fleiß, zähem Willen bei großer Unentschlossenheit in der Entscheidung des Moments, wenn dieser ihn nicht von außen gebieterisch faßte, auch durch ein Versprechen gebunden, keine Verfassung zu geben, war er der Mann des samen Fortschritts in Verwaltung und Gesetzgebung, deren draconische Härte der Reform bedurfte; doch beschränkte er den Mißbrauch unmittelbarer königlicher Drevets, wodurch Gesetze zu Gunsten adelicher Eigenthümer umgestoßen wurden. Ein leichtfertiger Einfall Cavour's und Lamorino's in Savoyen gab die mitverschworenen sardinischen Soldaten dem königlichen Erschießen von hinten preis. Die persönliche Erbitterung dieser Partei gegen Karl Albert wurde dadurch womöglich noch gesteigert, während er den Groll über das österreichische Reich, welches seine Minister, Beichtväter und seine Gattin um ihn zogen, tief in sich verarbeitete. Der beschränkte Minister Solaro della Margherita rief gegen eine vom König begünstigte Form des unglaublich vernachlässigten Volksschulunterrichts, obgleich dieselbe nach österreichischem Muster beabzichtigt war, nicht umsonst die Hülfe des Erzbischofs an. Jener Groll Karl Albert's und sein nationaler Unabhängigkeitsinstinct kamen erst in Fluß, als Pius IX. den päpstlichen Stuhl bestieg. Der aristisch-romantische König war entschlossen, den Papst selbst gegen Oesterreich unter den Schutz seines Schwerts zu nehmen, und schickte sich an, mit ihm den Grund eines nationalen Zollvereins zu legen.

Aber erst die durch die sicilianische Januarrevolution 1848 dem König Ferdinand II. Neapel abgetroffene Verfassung brachte selbst die Liberalen in Genua und Piemont so weit, die Verfassung zu wünschen; selbst sie erstaunten, als Graf Cavour diese Forderung zuerst ausbrachte. Nach schweren innern Kämpfen gab Karl Albert den 8. Febr. die Grundzüge einer Verfassung. Während der Festfeier derselben lief die Nachricht ein, daß den 24. Febr. in Paris die Republik gestiftet habe. Den 16. März trat der kirchlich fromme, mehr national als liberal gesinnte Cäsar Balbo (s. dessen Leben in den „Lebensbildern zur neuern Geschichte Italiens“ von De Sanctis, 1863) an die Spitze des ersten constitutionellen sardinischen Ministeriums. Den 18. März brach der Aufstand in Mailand aus. Die constitutionell-nationale Partei in Mailand rief nicht die sardinische Hülfe an. Als aber im Verlauf des Straßenkampfes in Mailand die

italianische Partei die Oberhand zu bekommen drohte, als Genua sich zur Hülfe erhob, so wäre Karl Albert in der Mitte von Republiken in dieselbe rettungslose Lage gekommen, deren Bitterkeit Karl Emanuel IV. von 1796 bis zu seiner Vertreibung 1798 bis auf die Hefen gekostet hatte. So wenig kriegsgerüthet das sardinische Heer war, entschlossen sich König und Ministerium, gehandelt vom Triebe der Selbsterhaltung, in die Lombardei einzurücken. Die Lombarden ließen sich sehen, daß Karl Albert das vermeintlich aufgelöste österreichische Heer verfolge und aus einem Versteck, dem Festungsviereck, mit Hülfe von Volksaufständen her austreibe. Aber diese unterblieben, und der Angriff des sardinischen Heeres auf die Verona beherrschende Stellung von San-Lucia den 6. Mai belehrte aber nur die Vernünftigen, daß selbst in einem Theil der italienischen Regimenter Österreichs die Disciplin noch stark sei. Daher betrieb die große constitutionelle Mehrheit in Lombardo-Venetien wie in den Herzogthümern Parma und Modena die Vereinigung aller Kräfte dieser schönen Länder in der Hand Karl Albert's, welcher vor dem Tode mehr Todesverachtung als Feldherrntalent bewies. Trotz der Zettelungen Mazzini's und anderer heimgekehrten Emigrirten wurde er denn auch mit ungeheuern Mehrheiten zum constitutionellen König von Oberitalien gewählt. Allein die Österreicher stellten durch Unterwerfung des venetianischen Festlandes ihre breiteste Verbindung mit den Erblanden her; die neapolitanischen Truppen waren vom Po nach Hause zurückgerufen, die Toscaner wurden vor Mantua gedrängt, die Päpstlichen mußten den 10. Juni in Vicenza capituliren. Da die neuen Proben nur die ungeordnete Heerverpflanzung unterhielten, kam zu dem ungeheuern Vortheil der österreichischen Stellung und des überlegenen Feldherrntalents nach und nach auch die numerische Übermacht auf Seiten Österreichs. Bei Custozza, bei Volta, bei Bolza, beide unweit des Mincio, geworfen, ließ die piemontesische Infanterie größtentheils auf; nach dem unglücklichen Versuche, sich am 23. Juni noch einmal unter den Mauern Mailands zur Wehr zu setzen, vom mailänder Pöbel am Leben bedroht, schloß Karl Albert den Waffenstillstand von Salasco, welcher vorerst beinahe die Grenzen wiederherstellte.

Diese Katastrophe machte auf das bis zur Stunde siegestrunkene Italien einen fürchterlichen Eindruck. Zehntausende, welche ihrem Patriotismus bisher hauptsächlich in Worten Luft gegeben hatten, wollten die aus dem Felde Zurückkehrenden als Schuldige zur Strafe ziehen. Tausende von Familien flüchteten aus der Lombardei und den Herzogthümern vor der Rache der „Franzosen“ nach Piemont, die Schrecken der Militärherrschaft mit ihren Amnestie genannten Exemptionen und Anläufen zu Gütereinziehung noch schwärzer schildern. Wie ein blutender Wund wurde das sardinische Heer durch Hohn zur sofortigen Wiederaufnahme des Krieges gezwungen. Karl Albert war auch weit entfernt davon, auf die Rechte zu verzichten, welche ihm die Zustimmung auf Oberitalien gegeben hatte. Auch in den besten Zeiten des Kampfes hatte die wirklichen Ansprüche nie weiter als bis an den Mincio oder höchstens bis an die Gisch geholt. England, dessen Vermittelung Österreich mit dem Anerbieten des Verzichts auf die Lombardei im Mai angerufen hatte, und welches Österreich gern noch am Worte gehalten hätte, Frankreich nöthigten das Ministerium in Olmütz, ihre Vermittelung, aber darum nicht eine Minute Basis derselben anzunehmen. Radecky an der Spitze des Heeres war fest entschlossen, keine Hand breit an Sardinien abzutreten; Schwarzenberg dictirte dem Hofe diesen Standpunkt. Für Karl Albert war daher die Aufkündigung des Waffenstillstandes nur eine Frage der Zeit; der gegen ihn geschleuberte Vorwurf des Verraths drohte ein altes Brandmal aufzureißen; er entschloß sich das Duell mit Habsburg wieder aufzunehmen und mußte, daß das Heer, von öffentlicher Meinung gehegt, dazu bereit war. Nur der Plan Gioberti's, auch Mittelitalien zum nationalen Kampfe zu betheiligen, verzögerte es. Da die sardinischen Generale alle durch die Presse heruntergerissen waren, die französische Republik sich weigerte, einen ihrer Feldherren ihnen zu leihen, wurde ein polnischer Kriegsdoctrinär an die Spitze des Heeres verschrieben. Ein Mann aus dem republikanischen Mittelitalien stand beim entscheidenden Kampfe am 23. Juli bei Novara als Oberbefehlshaber in den Reihen der sardinischen Truppen, als am Nachmittage des 20. März 1848 Radecky bei Pavia über den Tessin ging und sie am Abend des 23. bei Novara schlug. Von Karl Albert, der den Tod umsonst gesucht hatte, gestellte Ansuchen um einen Waffenstillstand wurde von Hof auf fränkende Weise zurückgewiesen, als könnte man sich auf sein Wort verlassen; da legte der König in der Nacht die Regierung nieder, um dem Lande bessere Bedingungen möglich zu machen. Er reiste unmittelbar nach Oporto in Portugal, wo er den 23. Juli starb.

Victor Emanuel, 29 Jahre alt, war hauptsächlich der Liebling der Soldaten, an deren Seite heldenmüthig im Feuer stand, für deren Bedürfnisse er kameradschaftlich sorgte, deren Wohl-

behrungen er theilte. Er theilte an Radetzky in der Frühe des Tags seinen Regierungssamt mit, während das von der turiner Straße abgeschnittene Heer gegen die Gebirge abzog. An demselben Mittag hatten beide Führer eine persönliche Zusammenkunft. Es wurde Waffenstillstand abgeschlossen, dessen Bedingungen jedoch für die Friedensunterhandlung keineswegs maßgebend sein sollten. Wenn Radetzky angesichts der Gefahr, eine französische Intervention heraufzubeschwören, auf den proclamirten Marsch nach Turin verzichtete, so versprach der junge König, seine Marine aus den Gewässern des noch Widerstand leistenden Venedig seine Truppen aus den Herzogthümern zurückzurufen. Das piemontesische Gebiet zwischen Sesia und Po sollte von 22000 Österreichern occupirt bleiben, welche auch die Hälfte der Besatzung von Alexandria bilden sollten, während das piemontesische Heer auf den Friedensfuß zu setzen war. Die aus österreichischen Unterthanen (Lombarden, Ungarn, Polen) gebildete Armee mußte aufgelöst werden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß schon damals dem König lehrtere Friedensbedingungen in Aussicht gestellt wurden, wenn er die Verfassung betreffenden Artikel allein er hielt unerschütterlich an ihr, und die sardinischen Friedensunterhändler in Mailand waren bereits die sich dessen klar bewußten Träger des nationalen Programms. Nicht bloß, sondern sie die österreichische Forderung von 200 Mill. Lire Kriegskosten auf 75 Millionen ermäßigte durch das Schutzrecht, das sie über die auf beiden Seiten des Tessin begüterten Grundbesitzer, welche Bürger des Königreichs Sardinien geworden waren, unerschütterlich beanspruchten, brachten sie es dahin, daß der Kaiser denselben eine Amnestie gewährte. Dennoch verweigerte die sardinische Kammer ihre Zustimmung zu diesem Frieden, welcher den Verzicht auf die oberitalienischen Länder einschloß, die sich durch Abstimmung an Sardinien angeschlossen hatten. Der König unterzeichnete daher den Frieden auf seine Verantwortung, und nachdem der König durch die Kammerauflösung an das Land appellirt hatte, erkannten ihn die neuen Abgeordneten am 7. Jan. 1850 auf den Rath Balbo's mit 112 gegen 17 Stimmen ohne Discussion an.

Die erste Folge des Friedens war, daß der Verfassung gemäß die Regierung der Provinz aus den Händen der Militärcommandanten, welche sie wieder seit 1814 mit dem Klerus gehabt hatten, in die von Civilbeamten gelegt wurde. Das Festland besitz 4, die Insel Sardinien 3 Erzbischöfe, jenes 24, diese 8 Bischöfe. Die Lage Sardiniens oder Piemonts, wie es jetzt der Nationalpartei lieber genannt wurde, in seinem Innern und seine äußern Verhältnisse waren jetzt seltsam. Da die Reaction in ganz Mitteleuropa gesiegt hatte, seit nach dem Muster Österreichs die Verfassungen im übrigen Italien auf die Seite gelegt waren, stand Piemont sehr isolirt. Napoleon, mit Österreich befreundet, bezeugte Sardinien absichtlich Kälte. Aber wenn der Mann fand, die Verfassung praktisch zu entwickeln, sie zu befruchten, so mußte diese Freiheit Piemonts auf diesem dunkeln Hintergrunde nur um so glänzender hervorheben; die Italiener konnten nur durch ein solches Unterpfand einer bessern Zukunft vom Nüßiggang, welcher das Land der Maste des üppigen Welt Schmerzes, bald die der Bigoterie vornimmt, wie vom grimmigen Demagogismus und von der Wühlerei Mazzini's erlöst werden. Und dieser Mann war Cavour, dem Frühjahr 1848 wegen seiner Mäßigung als Reactionär verstrichen, seit dem October 1850 Minister des Ackerbaues und des Handels. Um diese zu heben, um den Geist der Rationalität zu beleben, mußte die auch auf Geldforderungen an die Geistlichkeit sich ausdehnende Verantwortlichkeit der Bischöfe, wie die weder der Seelsorge, noch dem Unterricht, noch der Krankenpflege, noch der Heidenmission gewidmeten Klöster aufgehoben werden. Siccardi setzte die betreffenden Gesetze mit der Hilfe Cavour's und Rattazzi's durch. Der König bestand selbst in den Todesfällen seiner Mutter, seines Bruders und seiner Gattin die Probe im Kampfe gegen starke geistliche Einflüsterungen. Der Unterricht wurde in allen Stufen gehoben, ein dem bisher ähnliches Eisenbahnnetz über Piemont verbreitet und unter dem Apennin durch nach Griechenland geführt. Handelsverträge im Sinne der Herabsetzung der Zölle mit Österreich wie mit Frankreich vorgezeichneten Staaten, mit Frankreich, England, dem Zollverein, spornten den industriellen Geist aus seiner Gebundenheit heraus, machten dem niederen Volk Kleidung und Nahrung wohlfeiler, brachten das bisher ängstlich abgeschlossene Land in praktischen Verkehr mit auch politisch vorangeschrittenen Völkern. Bald kannte man das Volk der kirchlichen Demagogie, des militärischen Junkerthums nicht mehr. Die herkömmliche sparsame, überbordende Finanzwirtschaft wich einer kühnen Nationalökonomie und Politik, welche um so mehr Schulden machen mußte, da die mehrjährige Traubenkrankheit und der empfindliche Ausfall der Seidenzucht eine noch schwerere Besteuerung des Volks unmöglich machte.

Seit Österreich durch das Concordat sich mit dem Papst solidarisch verbunden hatte, betonte es die Zurückweisung des Klerus in seine Schranken, obgleich dieselbe im eigenen Lande im

sch rücksichtsloser vollzogen worden war, als eine Beleidigung von Seiten Piemonts. Die Zustimmung des mächtigen Nachbarn darüber und über das constitutionelle, nationale Leben seit des Festins nahm Veranlassung zur Rache, als den 6. Febr. 1853 eine von Mazzini aufbrachte Rotte in Mailand über österreichische Offiziere menschlins herfiel. Oesterreich legte sofort auf die Güter jener größtentheils in Piemont lebenden beiderseitigen Grundbesitzer Beschlagnahme, dem es sie beschuldigte, daß sie auch aus ihren lombardischen Gütern die Mittel zu Unterstützung solcher Attentate zögen. Dieses war beinahe allen Betroffenen gegenüber eine bare Unwahrheit und bittere Ungerechtigkeit; denn Mazzini hegte ihre Wächter gegen diese Anhänger der piemontesischen Politik, seiner Todfeindin, auf. Cavour verfocht ihre und seine Sache vor ganz Europa mit großer Entschiedenheit. Allein er mußte sich überzeugen, daß auf dem Festlande Europas die öffentliche Meinung noch unter dem Druck des kaum überwundenen Schreckens von der Revolution gebunden lag, und daß ihm für entscheidende Maßnahmen gegen die drohende Bedrohung Oesterreichs eine realere Unterstützung als die durch die öffentliche Meinung gewährt wurde. Die Herzogthümer Parma und Modena hatten sich wieder so sehr unter Oesterreichs Schutz gestellt, daß sie, namentlich die Festung Piacenza, wo Oesterreich sein Besatzungsrecht möglichst ausnützte, eine Basis nicht nur für die Vertheidigung des Statusquo, sondern auch für einen österreichischen Angriff gegen Piemont und gegen seine Verfassung wurden. Daß diese und der antinationale Absolutismus Oesterreichs in der Lombardei, in ganz Italien nicht in die Länge neben einander bestehen könnten, sah ebenso wol Cavour als die österreichische Regierung, und die ihr beherrschende klerikale Partei im Königreich Sardinien ein, welche, streng organisiert, die Pressefreiheit aufs äußerste benutzend, die Wahlen im Genuesischen, besonders aber in Savoyen beherrschte. Diese klerikal-aristokratische Provinz leistete, namentlich seit Pius IX. von der nationalen Seite der Reaction und Oesterreichs getreten war, höchst widerwillig seine Rekruten und Beiträge für die italienische Sache. Nur als die Wiege einer ausdauernden, streng disciplinirten Truppe hatte Savoyen Werth besonders in den Augen des Königs. Bis 1848 war der Hof die tadellose Schule spanischer Etikette, welcher sich auch die Gesandten der Großmächte unterwerfen mußten; Victor Emanuel II., seinen Wittverstand benutzend, hielt keinen Rath mehr, worüber die savoyischen Milchbrüder der Dynastie, welche sich in den Hofämtern einzuwickeln hatten, sehr entrüstet waren. Während das arme Gebirgsvolk seine Kinder an Raminoren bis an und über die Nordsee verkaufte, hatte der savoyische Adel seine Töchter in den Klöster untergebracht, was jetzt durch die Gesetze erschwert wurde. Je mehr sich Piemont dem Fortschritt der Aufklärung, der modernen Arbeit erschloß, je mehr das früher dem italienischen Leben ferngebliebene Piemont sich an die Spitze desselben stellte, desto größer wurde die Kluft zwischen jenem und dem Vergangenen und dem der Zukunft. Beide sann auf Scheidung. Sie wurden getrennt, noch durch die Solidarität der klerikalen Partei zu beiden Seiten des Mont-Cenis zusammengehalten; allein während die Pfarrer in Savoyen-Piemont ohne die ihnen von den reichbenedictenen Bischöfen ertheilten Gratualien nicht bestehen konnten und die Gehaltszulagen aus dem Staat aufzuhebenden Klöster den Pfarrern nur entfernte Aussichten boten, nahm der savoyische Adel es sich zu Gemüth, daß in Frankreich die Pfarrer anständig besoldet sind. Die innere Verbindung Savoyens und Piemonts, auch durch den Lauf der Gewässer und durch die Sprache, wurde durch geschichtliche Erinnerungen motivirt, war somit längst vor Plombières vollzogen. Cavour konnte sie nur an und mußte aus dem Unvermeidlichen Nutzen zu ziehen.

Vor den Reformen zählte der sardinische Staat 23000 geistliche Personen, also eine auf je 4 Einwohner, während sich in Belgien auf eine deren 600, in Oesterreich 610 berechnen. Jene Zahl wurde etwa um ein Drittel durch die Reform verringert. Beinahe die Hälfte der aufgehobenen Institute waren Bettelklöster, deren Bewohner, namentlich auf der Insel, häufig des Lebens unfähig waren. Der Kapitalstock des Kirchenvermögens wurde zu 388 Mill. Lire angesetzt, die Berechnung des Einkommens schwankt zwischen 11—17 Millionen. Und doch beherrschten die meisten Geistlichen der Cultur- und Christenmittel. Dennoch sprach der Papst den 1. Juli 1855 die große Excommunication gegen alle und jeden an dieser Reform irgend Beteiligten aus; die Bischöfe versuchten alle Formen des Widerstandes. Bislang betrug das Gesamteinkommen der Geistlichkeit, zu 17 Mill. Lire berechnet, mehr als die gesammte Grundsteuer. Das waren Mittel gewesen, um nicht bloß die arme, ungebildete, aber im ganzen unverborgene Landgeistlichkeit in Abhängigkeit von der hohen Geistlichkeit zu halten, welche selbst dem kaiserlichen Karl Albert durch herausfordernde Anmaßung tief verletzt hatte. Wir dürfen nicht vergessen, daß, was seitdem in Piemont vorwärts ging, durch Excommunicirte geschieht.

Beim Ausbruch des orientalisirten-russischen Kriegs war die Lage Piemonts eine sehr bedenk-

liche. Die Interessen Oesterreichs standen auf selten der Westmächte, man mußte seinen Beistand zu dem Bündniß derselben für wahrscheinlich, für nahe bevorstehend halten. Napoleon war, wie geneigt, dafür Oesterreich in Föhmung der jungen piemontesischen Freiheit, welche auch bedrohte, bis zur Unterdrückung der Verfassung Hülfe zu leisten. Und dann mußte das zwischen die verbündeten Riesen gestellte Piemont gewiß Truppen gegen Rußland stellen, ohne ein Dank, ohne Ehre oder Nutzen davon zu haben. Daher kam Cavour mit freiem Entschluß die Nothwendigkeit und Oesterreich zuvor, indem er den 26. Jan. 1855 einen Vertrag mit den Westmächten abschloß, kraft dessen Sardinien als deren Bundesgenosse 15000 Mann stellte, wo England ihm das Geld zu 3 Proc. darlieh. Durch Subsidien hätte Cavour gefürchtet zum bloßen Söldner herabzusinken. Oesterreich, darüber noch entrüsteter als Rußland, zog sich nun in feierlich bewaffnete Neutralität zurück, wodurch es beide kriegsführende Theile verletzte und sich isolirte. Das hatte Cavour beabsichtigt. Ein österreichischer Diplomat nannte den von den österreichischen Organen vielbepöttehten Vertrag eine auf Schutzweite gegen Oesterreich abgebrannte Pfeife. Die sardinischen Truppen, als sie sich nach der Krim einschifften, unterschieden sich vornehmlich nach ihren Heimatsprovinzen und von ihren aus allen Theilen Italiens zusammengeworbenen Offizieren; als Italiener, als ein Hauf mit neugehobenem militärischen Bewußtsein und Samen sie aus dem Felde zurück. Das durch Transporte bereicherte Genue fraternisirte mit ihm bisher fremden sardinischen Truppe, mit dem aus seiner Stiefheit gelösten Piemont. Aus allen Theilen Italiens in Piemont eingebürgerten Flüchtlinge erhielten jetzt aus ihren Heimats Erklärungen, dadurch, daß Piemont den Beweis gegeben habe, wie ihm weder sein noch sein Geld zu theuer, kein Umweg zu weit sei, um etwas für die italienische Sache zu thun habe es das Vertrauen der Patrioten gewonnen. Ihrer viele traten aus den Reihen Mazzini's, welcher umsonst seinen Credit zu heben suchte, indem er die Leidenschaften durch cale Aufstandsversuche neu ansachte.

Als im Frühjahr 1856 sich in Paris der Friedenscongreß sammelte, bedurfte es der ganzen Feinheit und unermüthlichen Energie Cavour's, um auch nur diplomatische Erfolge zu erringen. Denn Piemont war in das Bündniß eingetreten, ohne sich Vortheile versprechen zu lassen. Als Oesterreich als gleichberechtigt zugelassen wurde, wußte er die italienische Frage, die Beschwerden über die Occupation der Romagna durch Oesterreich, über die Misregierung daselbst und in Rom zur Sprache zu bringen und eine gewisse Anerkennung derselben den Westmächten zu entlocken. Aber seine Hoffnung, England, dessen Truppenmangel Piemont doch zunächst ergänzt hatte, einem Bündniß gegen Oesterreich zu bewegen, wurde gründlich enttäuscht. So mußte er sich an Napoleon wenden, indem er ihm erklärte, Piemont sei durch seine thatsächliche Bedrohung seitens Oesterreichs in einer so verzweifelten, seine Hülfsquellen nutzlos aufreibenden Lage, daß sich eher einem neuen Novara aussetzen müßte, als schmachvoll sich unterwerfen würde. Auch Napoleon nicht sogleich sich über den Antrag eines Bündnisses bestimmt geäußert. Wenige Monate darauf erschienen von beiden Seiten Schriften, welche die Ausschließung Oesterreichs aus Italien durch vereinigte Waffen, die Errichtung eines von den Poquellen bis zum Tongo reichenden oberitalienischen Königreichs und die Abtretung der französisch lebenden Provinzen des Hauses Savoyen an Frankreich empfahlen.

Da keine handgreiflichen Erfolge der Kriegsbetheiligung vorlagen, spotteten Broffario die andern piemontesischen Radicalen mit den Alerikalern in die Wette über die Erfolglosigkeit der Politik Cavour's. Aber unbeirrt setzte dieser seine innern Reformen, die Kriegsrüstungen zu deren Schutz und seine nationale, unermüthliche äußere Politik fort. Während das Reich im Jahre 1850 in 6737 Schulen nur 261000 Schüler mit dem Aufwand von 1,672000 Lire gezählt hatte, waren im Jahre 1855 bereits in 9435 Schulen 402000 Schüler mit einem Aufwand von 3,340000 Lire. Das Halbinselbreitland zwischen dem Po und dem unteren Vormida mit den Brückenköpfen von Casale und Valenza und der sehr verstärkten Festung Alessandria wurde als sicherer Sammelplatz des Heeres besetzt, von wo dieses einen Vormarsch der Oesterreicher nach Turin in seiner linken Flanke bedrohen, wo es die von Genue anrückenden Franzosen erwarten konnte. Während Balbo beklagt hatte, daß immer dasselbe Geschlecht eine große Aufgabe, z. B. die der innern politischen Reform, durchführen könne, verfolgte Cavour alle großen Wege zugleich als zu einem und demselben Ziele, zur Unabhängigkeit und Freiheit Italiens führend. Wenn Italien nicht durch die Freiheit Eins werden könne, solle es wenigstens durch die Einheit. Sein Einheitsstaat lag ihm noch im Hintergrunde vielleicht eines spätern Jahrhunderts. Obgleich alle Versuche, die neapolitanischen Bourbonnen in Güte oder durch Drohen für eine freie und nationale Politik zu gewinnen, fruchtlos blieben, wollte er durch

als mit den Ausrüstungen gemein haben, welche, indem sie Neapel an einen Napoleonischen ob brächten, nur eine neue Fremdherrschaft begründen würden.

War jede Monarchie dieser äußern und innern Politik eine Feindseligkeit gegen Österreich gegen die mit ihm solidarische italienische Restauration, so machte es sich Cavour noch zur andern Aufgabe, jede Gelegenheit zu benutzen, der Phantastie und der Thätigkeit der Italiener zu neuen Formen Anregung zu geben und Österreich in eine noch unheimlichere Lage zu versetzen, als die Piemonts war, welches unmöglich sein Heer in die Länge kriegsgerüstet halten konnte, ohne Finanzbankrott zu machen. Zwar erklärten die angesehensten Männer der Provinzen zu beiden Seiten des mittlern und untern Po im Namen ihrer Länder, diese würden sich von Piemont gemachten Schulden als die ihrigen anerkennen, und Österreich sah das kühnste Piemont auch ganz richtig dafür an, daß es im Namen eines größern Zukunftskönigs gemacht sei; und es war nur um so erbitterter. Zu welchen Opfern für Cavour's Politik charakterisierten in den gebildeten Klassen, besonders in österreichischen Provinzen, bereit waren, mag das Beispiel erproben. Dieselben ignorirten, wie der turiner Hof, möglichst die Gegenwart des Kaisers Franz Joseph und seiner Gattin in Mailand Anfang des Jahres 1857, bis diese eine Art Amnestie brachten und huldreichst die Spitäler besuchten. Der wegen seines Geschmacks hochgeschätzte mailänder Schriftsteller Tenca schrieb eine Zeitschrift, welche auch außerhalb der Lombardie starke Verbreitung fand. Die Behörde erklärte ihm, sein Blatt hätte auf irgendeine Weise von der Anwesenheit Ihrer Majestäten Notiz zu nehmen, wo nicht, so würde es unterdrückt werden. Tenca erklärte, jenes würde mit keiner Rücksicht geschehen, und sein Blatt wurde unterdrückt. Cavour bediente sich auch des Nationalismus, welcher den Grundsatz aufstellte: „Wenn Victor Emanuel seine angestammte Krone an die Erbsingung der Krone ganz Italiens wagt, wagen wir alles für ihn; wo nicht, nichts.“ Cavour war darüber einverstanden, daß kein Localaufstand ausbrechen dürfe, daß sich die Streiter nicht in die sardinischen Cadres einreihen sollten. Der bedächtige Piemontismus, auch der sardinische, sah schon damals das Wagniß, auf seiner schmalen Grundlage ein so großes Nationalitätsaufzubauen, für einen sehr bedenklichen babylonischen Thurmbau an. Ihn zu gewinnen war keine der leichtern Aufgaben.

Die von Cavour auf den nationalen Patriotismus ausgestellten, von diesem anerkannten Ziele konnten aber nur auf den Fall der Besiegung Österreichs baar realisiert werden. So machte Cavour die öffentliche Meinung aller gebildeten Nationen anschluss, soviel Mühe er sich gab, dieselbe besonders in England und Frankreich zu gewinnen, wo man jedoch infolge der napoleonischen Gefahren von 1848 sehr ängstlich war, so verbarg er sich nicht, daß ihn alles daran lag, die baltische Waffenhilfe Napoleon's nicht zum Ziel bringen würde. Napoleon, welcher eine gewisse Überlegenheit der zweifelhafte Kühnheit schenkte, wollte und konnte dieselbe nur im Fall leisten, daß Österreich als Angreifer erschiene und daß die Proclamation des Nationalitätsprinzips vermittelst großer französischer Blut- und Geldopfer Frankreich die nöthige Verstärkung brächte. Die Hauptsache wurde im Juli 1858 in Plombières vereinbart. Die Grundlagen des Vertrags sind bekannt; der Großherzog von Toscana sollte sich anschließen, die Romagna bekommen. Allein es blieb die große Differenz, daß Napoleon den Ausbruch des Kriegs bis zur Durchführung der gezogenen Geschütze in seinem Lager, etwa bis zum Herbst 1859 verzögert wissen wollte, Cavour dagegen, welcher klar erkannte, daß jeden Augenblick der Ausbruch eines Volksaufstandes in Italien, die Explosion der Mine Mazzini's, welcher Cavour's künstliches Werk mit allen Mitteln zu zerstören suchte, die Gefahr des Ausbruchs gefährden konnte, suchte den Ausbruch zu beschleunigen. Napoleon war befremdet über das ungehebre Echo, welches seine Neujahrscondolation 1859 an den österreichischen Generalen fand, über die Entschlossenheit, womit Österreich den Handschuh aufnahm. England bewegte sich als Friedensmittlere in Galop. Napoleon befahl Cavour noch zu Anfang April 1859, auf die Friedensmittelung einzugehen. Allein Österreich ließ sich durch die sardinische Rabelsche und durch seine keinen langen bewaffneten Frieden ertragende Finanznoth nicht hinweisen, Piemont ein Ultimatum zu stellen, welches als Kriegserklärung angenommen werden konnte. So mußte Napoleon schon am Ende desselben Monats seinem Verbündeten Hilfe eilen.

Cavour, Garibaldi, der Nationalverein, welcher im Moment der Kriegserklärung Toscana antrat, hatten alles, den Krieg nicht bloß als sardinischen, sondern als italienischen Nationalkrieg aufzufassen. Das sardinische Heer hatte, wie überall jeder schwächere Verbündete, von Chiasso bis Solferino (San-Martino) die nicht glänzende Aufgabe, durch Aufopferung dem

starken Verbündeten glorreiche Siege zu ermöglichen. In Villafranca und in Zürich wurde größte Theil der Lombardei von Oesterreich an Frankreich abgetreten, um von diesem an Sardinien überlassen zu werden. Allein durch das Verbleiben Venetiens bei Oesterreich war der Plan des Oesterreich aus Italien ausschließenden oberitalienischen Königreichs, welches an die Spitze eines italienischen Staatenbundes stände, eine Unmöglichkeit geworden. Auch war in Flammen gesezte Nationalgeist dadurch entfernt nicht mehr zu befriedigen. Nicht ein starkes Sardinien, nur die in einem Gesamtstaat vereinte Kraft ganz Italiens konnte hoffen Venetien und Rom zu erobern. Aber Napoleon ließ das erst im Werden beginnende Sardinien fühlen, daß er die Macht habe, für die Aufrechthaltung der Nichtintervention gegenüber von Oesterreich sich denselben Preis zu erzwingen, welcher ihm für die Errichtung eines an den Isonzo reichenden oberitalienischen Königreichs verschrieben worden war. Das war die Abtretung Nizzas das Motiv zur wunderbaren Expedition nach Sicilien, welche der König gebilligt, von Cavour endlich unterstützt wurde. Dieser wehrte die Gefahren, welche die Herrschaft der sich selbst überlassenen Actionspartei in Südtalien den Errungenschaften durch den Einfall des piemontesischen Heeres im Kirchenstaat ab. Nachdem auch Gaeta genommen war, konnte sich im Frühjahr 1861 das Königreich Italien für constituirt erklären, woselbst von Sardinien sein Ende erreichte, indem es der Halbinsel seinen alten Ordnungsgeist einbrachte.

Nachdem wir die Motive und Ursachen der jedem Zeitungsleser bekannten Thatfachen auf unsere Tage fortgeführt haben, wo Sardinien in Italien übergeht, indem das Haus Sachsen sich für die dem Nationalitätsprincip gebrachten Opfer reichlich belohnt sieht (s. Italien), lassen wir noch einen Rückblick auf ihren seltsam zusammengesetzten alten Ländercomplex. In unsere Vorältern vor drei Jahrhunderten daran interessirte, ersehen wir aus Münzstempeln und andern Kosmographien jener Zeit, welche Saphoy (Savoyen) übergehen oder seiner in der Schweiz erwähnen. Es wurde auf 180 Quadratmeilen gerechnet. „Piemont ist ein Theil der Lombardeyen, es hat seinen Namen von seiner Lage bekommen; denn Piemont ist in der italienischen Sprach anders nicht gesagt denn ein Fuß des Gebirges. Es ist ein fruchtbares und reichliches Land, mit Flüssen allenthalben durchwässert und mit guten Stätten besetzt, davon Turin die Hauptstadt, sehr alt, vorzeiten Augusta Taurinorum genannt ist; Sie ligt auff dem Fluß Po, vorzeiten Padus und Cridanus geheissen, daselbst hat es eine Hochschule und außerhalb der Stadt Eisenbergwerk. Verceille, eine schöne Stadt, auff dem Fluß Seria gelegen, daselbst jährlich zwey malen ein großen Markt. Neben Ivrea, nahe am großen Gebirge gelegen, hat es vorzeiten Goldbergwerk gehabt. Die Lombarden haben vorzeiten dieses Land (bis zum König Desiderius von Karl dem Großen Kaiser von Roma gefangen wurde) bewohnt, zur zeit kam es unter der Kaiser Gewalt, welche Gubernadoren und Regierer darüber ordnet. Darnach haben es die Marggraffen von Montferrat, bis daß es zuletzt unter die Hertzogen von Saphoy kommen, eyngehabt. Diese Hertzogen kommen von dem alten hochadelichen Hause Saren, wie sie dann auch noch heutiges tags das Sächsische Wapen führen. Berthold Bertbold bekam unter Rudolffo König von Burgund, von Kaiser Othone III. seinem Schwager, die Graffschaft Saphoy, mit des Burgundischen Königs Bewilligung. Sie seyden die 400 Jahr Graffen gewesen, waren im Concilio zu Costniz von Kaiser Sigmund zum Reich Hertzogen gemacht.“

Die Chronikartigen Übersichten zeigen, wie die Grafen und Hertzogen von Savoyen beiderseits durch Heirathen Land und Leute vermehrten und wie viele von ihnen wider die Ungläubigen kämpften, z. B. „Humbert der andere starb im Krieg Anno 1235 wider die ungläubigen in dem Grobmeister von Preußen.“ ... „Die Graffschaft Nizza ist 22 (italienische) Meilen lang und 11 breit, hat mehr dann 30 vester plätz. Ist reich an Korn, Wein, allerley Früchten und bergleichen. Nizza ist eine unüberwindliche Vestung und gar schöne Stadt am Meer gelegen, dem Schloss ist ein sehr tieffer Schöpfbrunnen, von einem Teutschen durch lauter Felsen gehend, Nicht fern von dannen liegt Bill Franca, daselbst des Hertzogen Galeren stehn. In dem Lande darumb werden sehr viel Sardellen gefangen.“ Charakteristisch ist, daß der Kronprinz, lange er keinen Sohn hat, Prinz von Piemont, sobald er aber einen hat, Hertzog von Savoyen hieß.

Ungleich ausführlicher und farbenreicher ist in den Kosmographien die Beschreibung der schönen und mächtigen ligurischen Hauptstadt Genua (Genova la superba), obgleich ihr südlich dem Macrabac im Osten und Nizza langgestrecktes schmales Küstengebiet südlich von den Fällern des Apennin von denselben richtig als das Vorland Piemonts erkannt wird. Genua hat seinen Namen von genu, das Knie, welches hier die von Südost heraufkommende Küste

jenischen Meeres bildet. Den stolzen Genuesern aber genügte dieses nicht, sie leiteten es von der Pforte des Landes, oder von seinem mythischen aus Aegypten gekommenen Erbauer ab, denn es liegt „gegen Africam über“. Die Ligurer waren ein von den Celten des Pobeckens verschiedenes Volk; noch fremder aber wurden sich die Bevölkerungen zu beiden Seiten des Apennin durch den Gegensatz des maritimen und des binnenländischen Lebens. Die natürliche Leidenschaftlichkeit und Energie der Genueser entlud sich in fünfzig Revolutionen, ihre Kämpfe oft über ihre Colonien bis in der Krin ausdehnten. Die provenzalischen Könige und die Könige von Frankreich errafften durch Unterstützung der einen Partei die Oberhand über Genua noch öfter als die Herzoge von Mailand, dessen natürlicher Hafen Genua ist. Die Seekriege mit Pisa und Venedig erfüllen drei Jahrhunderte des Mittelalters; Genua behauptete die Küsten des Schwarzen Meeres und Pera, nebst Lesbos, Chios und Corfu drei Jahrhunderten zählte es achtausend Sammtweber, welche die Seide roth gefärbt in Sicilien bezogen. Nebst der Pracht seiner Paläste galt die seiner Säulen, worin die Frauen sich von Maulthierren oder Männern tragen ließen, für ein Wunder der Welt. Im letzten Jahrhunderten waren die Genueser die Gläubiger besonders der spanischen Monarchie, wo Zehntausende von ihnen etablirt waren. Die Bank des heiligen Georg behauptete auch den politischen Einfluß. Das Gold beten sie bis in ihre zahlreichen Kirchen an. Schon vor Jahrhunderten war auch in Deutschland das Sprichwort verbreitet, „daß Genua ein rothe Fisch, Gebirge ohne Bäume, Männer ohne Treue, Weiber ohne Scham habe“. Zur Zeit des Ausbruchs der Französischen Revolution zählte der ganze Staat 400000, die Stadt 80000 Einwohner, über 1600 Seidenstühle und viele Sammtfabriken; die aristokratische Republik mit ihrem Dogen war nicht so innerlich gesunken wie Venedig. Der Staat soll um 1800 um 45 Mill. Thlr. besessen haben. Die Einwohner der Küste wurden als Angehörige der städtischen Aristokratie behandelt. Aber auch Genua mußte trotz seiner, von Frankreich respectirten, Neutralität 1796 den Frieden von Frankreich theuer erkaufen und die französische Partei diente als Brücke, um Genua 1805 dem französischen Reich einzuverleiben. Wie durch die Belagerung von 1800 zu Land und See, litt Genua durch die französische Besatzung sehr schrecklich. Im Frühjahr 1814 begrüßte es in der durch eine Proclamation der französischen wiederhergestellten Republik die Wiederkehr der alten großen Zeiten; allein der Wiener Congress theilte es mit seinem Gebiet von 110 Quadratmeilen trotz alles Widerstandes Sardinien zu.

Es war so schwieriger war die Versöhnung und Verschmelzung Genuas mit Sardinien, zumal die dem versprochenen Provinzialstände in dem absoluten Staat keine Boden fanden. Der sardinische Adel galt in Genua für faul und bettelhaft, Turin war ihm verhaßt. Der letzte Kaiser aus dem alten sardischen Königsstamm Karl Felix (von 1821—31) haßte Turin, er brachte Genua zu seinem Lieblingsaufenthalt, hob die Kriegsmarine, demüthigte die Barbaresken. Dennoch drohte Genua im März 1848 sich von Sardinien loszureißen; das war ein Hauptmotiv zum Einrücken des sardinischen Heeres in die Lombardei. Aber Genua benutzte die Gelegenheit die Citadellen mit sardinischer Besatzung zu entfernen. Nach der Schlacht von Novara vertrieß sich mit Tausenden von Flüchtlingen gegen Sardinien; aber Lamarmora nahm es ohne Verlust. Cavour machte Genua zum Stützpunkt seiner Freihandelspolitik; durch Verlegung des Kriegshafens nach Spezzia beabsichtigte er dem mittelmäßigen Handelshafen von Genua die hierzu, die seit der durch den Apennin geführten Eisenbahn doppelt nöthige Größe Sicherheit zu verschaffen. Allein die Genuesen, mit den Clerikalen verbunden, machten ihm dabei leidenschaftliche Opposition. Im Jahre 1854 zählten Genua 11400, Savona trotz des schlechten Hafens 4400, Spezzia 4000, Chiavari, Stammort der Garibaldi, 6000 Einwohner: Diese Bevölkerung des reinigen Küstenraums ist von großer Tüchtigkeit, aber sehr bigot. Die starke Zunahme des Reichthums, welcher in Handel, Schiffen und Fabriken angelegt ist, hat Genua conservativer gemacht. Seit die Zolllinie zwischen Genua und der Lombardei gezogen ist und die Durchbohrung der Alpen ihm ein großes Hinterland zu öffnen verspricht, für das es vielleicht die durch den Suezkanal anlangenden Güter besorgen wird, seit es italienisch geworden ist, hat der genuesische Municipalismus seinen giftigen Stachel verloren.

Die Insel Sardinien, mit einem Flächeninhalt von 430 Quadratmeilen, wurde der Reue der Beute der das Mittelmeer beherrschenden Völker, der Karthager, der Römer, der Phoenizier, der Sarazenen, trotz Genua die Beute der Pisaner, seit 1326 die der Aragonesen; bis 1713 blieb es im Besitze Spaniens, welches die reichen Familien in seine Hauptstadt

zog, wo sie das Mark der Insel verzehrten. Diese Lehnsherren genossen auch nach der Vereinigung mit dem Hause Savoyen (1720) maßlose Rechte, wodurch der zur Römerzeit auflührende Ackerbau zerfiel. Wie auf Sicilien leben die sesshaften Inulaner aus Furcht vor Fieberluft größtentheils in Städten, aber auch diese waren vom Adel unterjocht. Der Distrikt auf der Westküste halb catalonisch. Die stark befestigte Seestadt Cagliari an der Südseite der Insel, mit großen Privilegien ausgestattet, am Ende der fruchtbaren Mulde, welche nordwestlich gegen Oristano zieht, war ein Hauptstützpunkt der spanischen Seemacht in Kämpfen gegen Türken und Barbaren. Allein das Innere der Insel war so verwildert unzugänglich, daß die Kosmographen des 16. Jahrhunderts ihre Mittheilungen größtentheils Plinius und Ptolemäus entborgten. Die Gebirge mit ihren auch durch die Heerden nicht zu zertretenden Wäldungen, mit ihren hirschähnlichen Rufflo waren das Paradies der Wilden Thiere außer dem Wildschwein und giftige Thiere waren und sind der Insel fremd. „In Sardinien ist ein ungesunder Luft, sehr Pestilenzisch“; zumal in den Maremmen wüthet das Fieber, niemand wagt im Freien sich zu lagern, die Schnitter gehen warm gekleidet. An der Küste durch Verdampfung viel Salz gewonnen; die Berge bewahren Eisen, Silber und Blei, und Mineralquellen entspringen ihnen. „Gegen dem Meridien hat es flache Landschaften, ist mäßig (sumpfig), gegen dem Septentrional ist es bergigt.“ Doch sind es mehr Kupfer-, Bergketten; die höchste, Monte-Cenargentu, ist 5642 Fuß. Die trefflichen Häfen, auf der besonders Nelson ein lusternes Auge warf, beherbergen den Eingeborenen beinahe nur Kistenfahrzeuge.

Die Personalunion der ganz besonders verwalteten Insel mit Savoyen 1720 blieb erfolgloser, als die Stände mit drei stamentli, Klerus, Adel und königliche Gemeinden, hauptsächlich auf Erhaltung ihrer Vorrechte bedacht waren. Der Vizekönig saß in Sassari, was günstiger für die Verbindung mit Turin als mit dem bevölkerten Süden der Insel liegt. Der Aufenthalt des Königs von 1798—1814 gab nur Anregung dazu, daß seine kleine Liste verdoppelt wurde. Im Jahre 1828 erhielt die Insel noch ein besonderes Gesetzbuch. Karl Albert, zunächst Minister Villamarina ließen durch eine Commission von bedeutenden Naturforschern (den Botaniker Moris und den Geognosten Alexander Lamarmora) die Quellen des Landes näher untersuchen. Während Piemont schon 1729 Europa das Beispiel der Abschaffung der Lehnsgewalt gegeben hatte, lastete sie mit ihrer Gerichtsbarkeit, mit Steuern, Handleistungen, noch 1830 so hart auf den Inulanern, daß 70 Proc. des Ertrags verschlungen wurden. Es fehlte häufig an Abgrenzung des Grundeigentums; große Güter waren Gemeindegut und wurden von den stärkern Viehbesitzern ausgebeutet. Im Jahre 1830 gehörte über die Hälfte des Areal's Adlichen, welche außerhalb des Landes, meist in Spanien wohnten; von 372 Ortshäusern gehörten 304 mit 322940 Einwohnern dem Adel. Noch bestanden 376 große Grundgüter. Die Krone nahm nun die vertragmäßige Ablösung der Vermittlerin auf sich; aber dem Volke fehlte es nicht bloß an Kapital, sondern auch an Arbeitskräften, welche auch in den 108 Klöstern, worunter nur 13 mehr schlummerten. Es widersezte sich den Maßregeln seiner Erlösung local mit Gewalt. Die Krone zählte nicht viel mehr als 1000 Seelen auf die Quadratmeile. Das unbebaute Land überließ die Krone an sich und warf für Errichtung der beinahe ganz mangelnden Schulen Grundsteuer. Erst die Verfassung von 1848 vereinigte die Insel vollkommen mit dem sardinischen Staat, jetzt erst wurde die Conscription eingeführt. Das Gesetz vom 15. April 1851 bestimmte die Anlegung von Ackerbaucolonien. Die Minister legten 1856 den Kammern einen Gesetzentwurf über Abtretung von 60000 Hektaren an eine Colonisirungsgesellschaft vor. Die Diskussion darüber im April und Mai und die Commissionsberichte vom 17. Febr. 1858 und 30. Febr. 1859 gehören zu den lehrreichsten Actenstücken. Der unbebaute Boden betrug 1,290287 Hektaren, das Ackerland 606149 Hektaren, mit Ölbäumen 24478, mit Kastanien 2889, Wälder 241106, Sümpfe 11559. Künstlich berieselte Wiesen, das Meisterstück des italienischen Landbaues, finden sich nicht angegeben. Vor der Französischen Revolution hatte die Insel 1 Mill. Einwohner, wovon nur 200000 dem König und dem Staat blieben, welcher seit 1815 die Erhebung der Insel große Opfer brachte.

Das Königreich Sardinien wurde bis zur Französischen Revolution eingetheilt in das Herzogthum Savoyen, in das von Piemont, das von Montferrat, das Mailändische und die Insel. Savoyen bestand selbst wieder aus drei Herzogthümern, der Herrschaft Aost, der Obersavoyen mit Sallanche und Faucigny, und zwei Grafschaften. Das Herzogthum Piemont bestand aus dem im engern Sinne ebenso genannten obern Pothal, dem französisch beherrschten

und der Grafschaft Nizza. Zu Montferrat wurde Casale am Po und Acqui an der Bor- gerechnet. Das dazwischenliegende Alessandria, Handelsstadt und Festung, trug das *capitulum bella Paglia*, weil es, nach dem Namen des Papstes genannt, als ein Truz- atroffa in Elle gebaut, anfangs meist nur mit Stroh gedeckte Häuser hatte. Es wurde zum ländlichen gerechnet nebst den befestigten Vigevano, Novara, Tortona, Arona, welche t einigen Stückchen im Apennin für deutsche Reichslehen galten. Die in Deutschland erschie- m, z. B. die Gomann'schen Karten bis 1790, stellen alle diese Bezirke nebst dem Pavesan- ien auf dem rechten Poufer (Strabella, Voghera, Bobbio) noch so dar, als ob sie zum reichlichen Mailand gehörten, und drücken so das Gelüsten des wiener Hofes aus.

Bis 1859 war das Festland eingetheilt in elf Provinzen, wovon zwei auf Savoyen, eine Nizza kam, die Insel in drei. Das Festland hatte 937, die Insel 439 Quadratmeilen, Jahre 1848 jenes 4,368972, diese 547112 Seelen. Im Anfang des Jahres 1859 be- zume sich die Bevölkerung beider auf 5,167542 Seelen. Zu Ende des Jahres 1861 zählte n 179635, Genua 119610, Alessandria 54354 Einwohner.

Die Schattenseite der nationalen Politil ist die Rechnung dafür, das Finanz- oder Schul- wesen. Im Jahre 1788 hatte Sardinien 17 Mill. Lire Einkünfte und keine Schulden. Im re 1846 beliefen sich die Einkünfte auf 84, im Jahre 1858 auf beinahe 145 Mill. An kon. 1835 betrug die Schulden beinahe 100 Mill. Lire, die beiden Kriege von 1848 und 9 kosteten Sardinien, die Kriegsschädigung an Osterreich einbegriffen, über 200 Mill. . Von da bis 1852 wurden für Eisenbahnen mehr als 110 Mill. verwendet. Der Krim- g kostete 53 Mill. Lire. Der Credit war dadurch so gesunken, daß die neuen An- thatsächlich zu stark 6Proc. verzinst werden mußten. So brachte Sardinien dem Einheits- s Italien eine schöne Schuld als Morgengabe bei, welche, durch den Krieg von 1859 um n 150 Mill. vermehrt, beinahe 64 Mill. Lire Zinsen forderte. Die höchsten Güter eines n nationale Einheit und Freiheit, kommen theuer zu stehen. S. Neuchlin.

Savigny (Friedrich Karl von). Savigny's Vorfahren gehören dem Adel Lothringens . Im Jahre 1630 floh Paul von S. der protestantischen Religion wegen aus seiner Vaterstadt nach Deutschland und erwarb Grundbesitz auf deutschem Boden. In Frankreich gilt die nk seitdem als erloschen. S.'s Urgroßvater, der Sohn jenes Paul von S., Ludwig Jo- n von S., fürstlich nassauischer Geheimrath, schrieb 1692 gegen die Réunionskammern nig's XIV. das Buch „La dissolution de la réunion“ und wahrte der Kaubgier dieses Für- tgenüber das deutsche Recht als Vertreter des oberrheinischen Kreises beim Ryswicker Frieden . S.'s Vater lebte als Kreisesandter mehrerer oberrheinischen Fürsten in Frankfurt a. M. Hier in Frankfurt wurde Friedrich Karl von Savigny am 21. Febr. 1779 geboren. In 1791 verlor er durch den Tod seines Vaters, im folgenden Jahre seine Mutter. Sämmt- liche Geschwister, zwölf an der Zahl, waren bereits vor den Ältern gestorben. Der Verwaiste n das Haus seines Vormunds, eines Freundes seines Vaters, des Assessor beim lats- lichen und Reichskammergericht zu Weglar, des Hrn. von Neurath, wurde mit dessen in m Alter stehendem Sohne erzogen und setzte hier die im älterlichen Hause durch Privat- r begonnene Ausbildung in derselben Weise fort. Den ersten Rechtsunterricht erhielt er von Neurath selbst. Bereits im Alter von 16 Jahren, zu Ostern 1795, bezog S. niversität Marburg, begann die juristischen Studien sofort mit den Bandekten und trat mtlich zu einem seiner Lehrer in ein näheres Verhältniß, dem Professor Philipp Friedrich l, einem philologisch gebildeten Romanisten der positiven, sogenannten eleganten Rechts- r. Im Wintersemester 1796 siedelte S. nach Göttingen über. Er hörte hier Pütter und be, jedoch ohne Geschmac an ihren Vorlesungen zu finden. Hugo's Zuhörer ist er als Gast in einer einzigen Stunde gewesen. Bis nach dem Erscheinen des „Recht des Besitzes“ stand n ihm in keiner nähern Beziehung.¹⁾

Durch einen lebensgefährlichen Blutsturz genöthigt, seine Studien zeitweilig zu unterbre- , verlebte S. die sechs Sommermonate 1797 auf seinem Gute Trages im Hanauischen, darauf wieder nach Marburg und verwannte die Sommermonate 1796 zu einer Reise durch ssa und Böhmen. Den Winter 1799 widmete er dem Studium in Leipzig und Halle und nte bis in die Mitte des Sommersemesters 1800 im Kreise seiner Freunde von Rog, n Heise, Clemens Brentano u. a. in Jena.

¹⁾ Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, IX, 481.

Nach Marburg zurückgekehrt, empfing er daselbst, 21 Jahre alt, am 31. Oct. 1800 die juristische Doctorwürde und damit zugleich die Erlaubniß, an der Universität Vorlesungen zu halten. Im Winter 1800 las er über Criminalrecht, einen Stoff, aus dem seine Inaugural-dissertation („De concursu delictorum formal“) geschöpft ist. Ein criminalistisches Collegium hat er seitdem nicht wieder gehalten. Unmittelbar darauf wandte er seine volle Kraft dem römischen Civilrecht zu, einem Gebiet, auf welchem er zum Lehrer seines Zeitalters geworden ist.

Die Bearbeitung, durch welche uns die Kunde des Römischen Rechts vorzüglich überliefert ist, rührt nicht aus der Blütezeit der römischen Rechtswissenschaft und Rechtsbildung her. Die Justinianische Compilation sollte vielmehr ein künstliches Surrogat für beides sein und nicht einem höhern wissenschaftlichen, sondern einem rein äußerlich praktischen Zweck als Civilgesetzbuch für die Gegenwart gewidmet. Nur der zufällige und an sich ungünstige Umstand daß Muth und Kraft zu eigener Schöpfung fehlte, war die Veranlassung, daß man die Gesetze aus der bessern Zeit sammelte, sichtet, ordnete und sie so für die Gegenwart und Zukunft bewahren und nutzbar zu machen suchte. Daher entstand ein Gesetzbuch, das in Auswahl und Anordnung aus dem 6. Jahrhundert, in Gedanke und Wort wesentlich aus dem 2. und 3. stammt. Dieses eigenthümliche Verhältniß äußerte von Anfang an bis auf den heutigen Tag seine natürliche Wirkung auf das Studium und die ganze Behandlung des Römischen Rechts. Seitlich vorgeschrittenere Zeiten und Menschen fühlten sich von dem echten, alten römischen Recht mächtig angezogen, während die mechanischen und geistlosen bei dem spätern Justinianischen caput mortuum mehr gedankenlos stehen blieben.

Die letztere Richtung war namentlich im 17. Jahrhundert in Deutschland die herrschende geworden, in grellem Gegensatz zu der sonst gleichzeitigen holländischen Schule der sogenannten eleganten Juristen und der trefflichen französischen Schule des 16. Jahrhunderts. Namentlich betrachtete man das rechte historische Studium nicht mehr als ein Element des Rechtsstudiums, sondern als eine äußerliche fremdartige Zuthat. Dazu kam die Philosophie des 17. Jahrhunderts und durch sie das Naturrecht, eine bunte, allenthalben controverse Aufstellung von Grundbegriffen, die für alle Zeiten und Völker gelten sollten, und wobei man sich um alles was Recht gar nicht kümmerte, die aber keinem Volk und keiner Zeit etwas nützen konnten, für das allgemein Menschliche die scharfe Beobachtung und klare Lebensanschauung fehlte, weil das Nationale vollkommen außer Acht gelassen war. So blieb fortwährend die Gesetzgebung ein äußerlicher Zierath und die Philosophie eine Feindin und Nebenbuhlerin der Rechtswissenschaft, diese selbst aber in ihrem frühern geistlosen und traurigen Zustande.

Und gerade in Deutschland bedurfte das Recht historischer Forschung, denn von Anfang an concurrirte mit dem Römischen Recht das Kanonische und die Reichsgesetze, ferner in dem Kampf die einheimischen, meist particulären Rechtsübungen. Diesen positiven Stoff ließ man ohne kritische Prüfung und Sonderung seiner Bestandtheile zu einem Scheinbaren für praktische Zwecke verarbeitet, indem man aber das Ungleichartige und Unvereinbare zusammenfügte, der historischen Wahrheit ebenso viel Abbruch gethan als den praktischen Zwecken des Lebens. Der usus modernus pandectarum des vorigen Jahrhunderts bot ein Conglomerat von Sätzen und Vorstellungen verschiedenartigsten Ursprungs, in welchem vielfach mischendes Römisches und Deutsches Recht untereinander gemengt war und kein einziger Rechtsbegriff in seiner ursprünglichen Gestalt zum Bewußtsein kam. Es trat daher auch nicht hervor, und warum er seinerseits modificirt war oder etwa auf andere modificirend wirkte. Erst im Jahr 1764, seit 1788 Dr. jur. und Professor der Rechte in Göttingen, brachte wieder gesunden Sinn und eine verständige Methode in die Rechtswissenschaft. Er nahm als Grundbegriff an, daß in jeder Zeit das positive Recht ein lebendiges Ganzes war, und erkannte es als Natur der Wissenschaft, aus dem zerstreuten Vorrath einzelner Zeugnisse dieses Ganze zu reconstituiren. Er befreite das Leben von der Herrschaft abgestorbener Rechtsbegriffe und erkannte früh, die wichtigsten Irrthümer fast durch nichts anderes mehr verbreitet und befestigt worden waren durch unechten Sprachgebrauch. „Der Sinn von Wörtern und Redensarten“, sagt er, „kann nicht mehr philosophisch bestimmt werden, wie wenn man die Sprache und die Wissenschaft schaffen wollte, sondern historisch nach dem, was die Römer sich dabei dachten. War die römische Sprache eigenjinnig, verband sie verschiedene Begriffe unter Ein Wort, trennte ähnliche unter zwei und mehrere, so berechtigt uns dies nicht, eine runde Definition willkürlich oder doch nur ungeschicklich zu bilden, um diese da unterzuschieben, wo das Wort vorkommt.“

Im Jahre 1803 erschien S.'s „Recht des Besitzes“. Das Buch ist der Grundstein

artigen Epoche der Jurisprudenz geworden; es enthält bereits sämtliche Keime zu der Hugo geforderten Regeneration der Rechtswissenschaft.

Thibaut, der im Jahre vorher in einer eigenen Schrift denselben Gegenstand behandelt, gab in der „Allgemeinen Literaturzeitung“ von 1804 das nachstehende Urtheil ab: „Seit er Zeit hat Recensent keine juristische Schrift mit einem so lebhaften, immer wachsenden Interesse studirt als das vorliegende geistvolle Werk. Der Verfasser, welcher schon durch diesen auch das Recht erworben hat, mit unsern ersten Civilisten in eine Reihe zu treten, vereinigt in allem, was zur glücklichen Bearbeitung des Rechts erforderlich ist, einen seltenen, immer neuen, immer wachen Scharfsinn, eine glückliche Gewandtheit und Leichtigkeit im Auffassen und Darstellen der schwierigsten Begriffe, echte, tief eindringende Gelehrsamkeit, verbunden mit durchgehender Eigenthümlichkeit, mit Einem Wort alles, was der Eigensinn des Schicksals in seinem ganzen Umfang nur wenigen zu verleihen pflegt. Das Werk gewährt daher einen Genuß und eine Befriedigung, deren man sich selten bei der Lektüre juristischer Schriften erfreuen hat.“

Schon der Anordnung nach unterschied die Arbeit sich von der herkömmlichen Art der Darstellung. Ohne Vorerinnerung begann das Buch auf der ersten Seite mit der Quellenkunde. Es war ein literargeschichtlicher Abriss, der die lange Kette der Leistungen darlegte, welche seit dem Wiedere Erwachen des Römischen Rechts zur Zeit der Glossatoren über denselben Gegenstand geleistet worden waren. Eigenthümlich ist demächst die Art, wie Savigny den Begriff des Besitzes als einen juristischen ausmittelt und feststellt. Die zu diesem Zweck bisher gewöhnliche Aufzählung aller erdenklichen juristischen und factischen Vortheile des Besitzes erkennt Savigny als unzureichend. Er fragt statt dessen: Welches sind die rechtlichen Folgen, die nach der Anschauung der Römer den Besitz als Bedingung voraussetzen? Diese rechtliche Bedeutung, durch welche sich der juristische Besitz von seiner natürlichen Grundlage, der bloßen Innehabung oder Detention unterscheidet, ist das „Recht des Besitzes“, nach welchem er forscht. Es ergibt sich, daß als Rechtsmittel des reinen Besitzes nur die Usucapion und der Schutz gegen Störung durch das präscriptive Rechtsmittel der Interdicte anzusehen sind. Nur da, allein auch überall da, wo die Wirkung der Interdicte anerkannt sei, erkenne das Römische Recht das Dasein des juristischen Besitzes an. Um dies genauer nachzuweisen, wird die Terminologie untersucht und der Grund begründet, daß der Besitz, insofern er zur Usucapion, dem Institut des Civilrechts, diene, *possessio civilis*, insofern er den Interdictenschutz begründe, *possessio schlechtweg* heiße. Den Gegensatz zu beiden bilde *possessio naturalis*, d. h. entweder bloß die Negation des Usucapion-Besitzes oder auch Negation des juristischen Besitzes überhaupt, unter Anerkennung des natürlichen Zustandes der Detention. Die Untersuchung wendet sich dann zu den Voraussetzungen des Besitzes nach der Frage vom Erwerb und Verlust des Besitzes. Hier wies Savigny nach, daß die römischen symbolischen Deutungen (die Übergabe der Schlüssel zu einem Raum z. B. sollte die Befugnis der verschlossenen Sache bei dem Empfänger begründen, weil sie die Sache selbst im Bild darstellten) nichts anderes als scheinbare Erklärungen von Vorgängen waren, die einen natürlichen, nur nicht aufgebeckten Sinn haben. Indem nun Savigny das natürliche Element in den juristischen Begriff des Besitzerverwerbs darlegte und dessen Vorhandensein in den Thatfachen nachwies, welche das positive Recht als Erwerbshandlungen anerkannte, befreite er nicht die Theorie von der nebelhaften Vorstellung symbolischer Traditionen, sondern wies die Richtung auf einen Weg gesunder Reflexion über die Natur der Sache, den sie fast ganz verfehlt hatte. Diese Art der Betheiligung des praktischen Verstandes an der juristischen Argumentation trat hier an die Stelle der üblichen Deductionen aus dem sogenannten Naturrecht. Dem Einfluß nüchternen Betrachtung der realen Verhältnisse aber hat sich das Römische Recht wirklich entwickelt, nicht unter der Herrschaft naturrechtlicher Theorien.

Nur vor dem Erscheinen des Buchs, am 13. März 1803, war Savigny auf eigenes Ansuchen außerordentlichen Professor in Marburg ohne Gehalt ernannt worden. Noch in demselben Jahre erhielt er einen Ruf nach Heidelberg, einen zweiten nach Greifswald. Er lehnte beide ab. Die Anregung und Förderung seines Lehrers, des Professors Weis, war bei ihm der Plan zu größeren literargeschichtlichen Werken gereift, welches auf eine umfassende Benutzung der in den Bibliotheken zerstreuten Materialien sich gründen sollte. Er beabsichtigte die nächsten Jahre einer auf diesen Zweck gerichteten wissenschaftlichen Reise zu widmen. Bevor er die letzte Reise unternahm, vermählte er sich im Frühjahr 1804 mit Kunigunde Brentano, Tochter des kurbayerischen Geheimraths Brentano in Frankfurt a. M. Während des Sommers 1804 durchforschte er die reichen civilistischen Schätze der Bibliotheken zu Heidelberg, Stuttgart, Tübingen und

Strasburg. Als er in gleicher Absicht auf derselben Reise am 2. Dec. 1804 in Paris eintraf, traf ihn das arge Gemüth, daß das Gepäckstück, welches das kostbare, so mühsam gesammelte handschriftliche Material enthielt, vom Wagen abgeschnitten und entwendet wurde. A Nachforschungen blieben erfolglos, und die Frucht jahrelanger Studien, die Grundlage der Paris beabsichtigten Studien war unwiederbringlich verloren, soweit sie nicht im Gedächtniß des Forschers selbst einen sichern Platz gefunden hatte. Aber selbst diese Störung wußte S.'s j gendlicher Muth und Eifer zu überwinden. Auf seinen Wunsch war ihm zu gelehrter Hülfleistung Jakob Grimm, sein treuer Schüler, nach Paris gefolgt. Mit dessen Beistand wurde die Verlorene soweit möglich ersetzt.

Ende 1805 kehrte S. von Paris nach Marburg zurück. Er folgte im Jahre 1808 eine Ruf als ordentlicher Professor des Römischen Rechts an Theophil Hufeland's Stelle nach Landhut, wohin die Montgelas'sche Verwaltung Baierns die alte ingoßstädtische Hochschule seit dem Jahre 1800 verlegt hatte.

S.'s Lehrgabe, und zwar nicht bloß das, was man den akademischen Vortrag nennt, nach allen Zeugnissen die glänzendste gewesen. Seine schöne äußere Erscheinung, seine ebullirende Sprache, die ruhige, klare Folge und Entwicklung seiner Gedanken sind unstritt die äußern und formalen Eigenschaften, die ihm zu einer idealen Figur auf dem Katheder erhoben. Allein die Liebe seiner Schüler zu ihm, von der aus der marburger und landshuter Zeit eingehende Schilderungen vorliegen, der außerordentliche Erfolg, welcher sich an sein folgendes Auftreten in Berlin knüpfte, erklärt sich aus diesen Eigenschaften nicht. S. war damals noch ganz von jenem jugendlichen Feuer der Begeisterung durchglüht, die bei seinen Schülern dieselbe Wärme für den Gegenstand und für den Lehrer erweckte.

S.'s Natur war zur Objectivität angelegt; hierauf beruht zum großen Theil die Klarheit seiner Schriften. Diese objective Behandlung zeichnete sich jedoch, wie von seinem mündlichen Vortrag, namentlich aus den jüngern Jahren, berichtet wird, durch den innigen warmen Theil aus, den er als fühlender Mensch an dem Gegenstande nahm. Er wußte seine Schüler elektrifiren und ihren Geist zu wecken zum Verständniß und zu eigener Arbeit.

Preußen hatte seit 1807 der Geist seiner neuen Staatseinrichtung den ersten Rang in Deutschland als moralische und intellectuelle Macht selbst im Unglück gesichert. Diesem Ruf von Reformen gehört auch die Gründung der Universität Berlin an. Wilhelm von Humboldt, dem wir dieselbe verdanken, ein Mann, der, wie schwerlich einer in neuern Zeiten, die öffentlichen Verhältnisse und die Wissenschaft mit gleicher Größe und gleichem Geschick behandelt, bewährte seinen Blick in der Auswahl der Lehrer für die neue Universität. Er schlug die Berufung S.'s vor. Dieselbe erfolgte am 1. März 1810. S. trat schon im Juni desselben Jahres in Berlin ein und trat sofort in die Commission zur Einrichtung der Universität. Er erhielt der juristischen Facultät ein Spruchcollegium, welches derselben beizugeben man bedenkenlos funden, nachdem schon Friedrich der Große in der Justizreform von 1748 die Rechtsstudien der Universitäten mit der strengen Ordnung der preussischen Rechtspflege für unvereinbar erklärt hatte.

Seine Wintervorlesungen über Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts bezog S. vor 46 Zuhörern, unter diesen Göschen, Dirksen, von Köhne. Am 29. April 1810 wurde er ordentliches Mitglied der historisch-philosophischen Klasse der Akademie der Wissenschaften.

Niebuhr hatte als Mitglied der Akademie der Wissenschaften in diesem ersten Jahre des Bestehens der Universität seine Vorlesungen über die römische Geschichte eröffnet, aus denen sein epochemachendes Werk hervorging. Als die Vorlesungen ihren Anfang nahmen, waren neben Schleiermacher, Ancillon, Spalding u. a. unter seinen Zuhörern. „S.'s Aufmerksamkeit“, schreibt Niebuhr damals in einem Briefe, „und seine Äußerungen, daß ich eine Woche für die römische Geschichte anfangen, geben mir natürlich noch mehr Eifer, Untersuchungen in ihrem ganzen Umfange zu verfolgen, welche man sonst leicht auf halbem Wege läßt, sobald man das Ziel bestimmt erblickt hat und sich dann nach etwas Neuem umsieht.“ Entstand jene gegenseitige Durchdringung Römischen Rechts und römischer Geschichte, welche heute noch die römische Geschichtsschreibung und die romanistische Jurisprudenz in gleicher Weise beherrscht. Dankbar bezugte es Niebuhr öffentlich, als im folgenden Jahre der erste Band seines Werks erschien, daß er sich ohne S., Böttmann, Heindorf und den inzwischen verstorbenen Spalding „woh nie zu diesem Werk ermuntert gefühlt hätte, ohne ihre liebende Theilnahme und belebende Gegenwart es schwerlich ausgeführt wäre“.

nicht minder reiche Frucht gegenseitiger Einwirkung ergab sich, als im Sommer 1811 brich Eichhorn für das germanistische Element der Rechtswissenschaft neben S. trat. Drei Männer wirkten jetzt nebeneinander im regsten persönlichen Verkehr, von dem in seinem Gebiet eine neue Ära der Wissenschaft einzuleiten bestimmt war. Der Austausch der Gedanken und die gemeinsame Arbeit wirkte für die Erkenntniß des und noch mehr für die Ausbildung, Abklärung und Feststellung der allgemeinen Grundsätze.

Bei der ersten Rectorwahl der neuen Hochschule, am 17. Juli 1811, waren unter den 21 Candidaten auf Fichte gefallen, auf S. nur eine weniger. Als Fichte nach einem halben Jahre abtrat, wurde S. auf die Fortführung der Geschäfte zu verzichten, wurde S. vom Könige am 11. April 1812 zum Rector ernannt. Sein Rectorat ist das längste und denkwürdigste der Geschichte des Schlosses am 18. Oct. 1813. Er hat kein zweites wieder übernommen.

Bei der Befreiung Deutschlands von der Napoleonischen Herrschaft trat 1814 Thibaut in Verbindung mit dem Vorschlag zur Abfassung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs für Frankreich hervor. Wie er selbst sagt, suchte er nachzuweisen, daß unser positives Recht, das Justinianische, weder materiell noch formell unsern jetzigen Völkern anpassend sei und in Deutschland nichts heilsamer sein könne als ein durch Benützung der Kräfte der gelehrten Juristen verfaßtes bürgerliches Recht für ganz Deutschland. Namhafte Rechtswissenschaftler ihm beifällig. Nicht so S. Er hielt es für Pflicht, seine Stimme vernehmen zu lassen in dem ihm ganz entgegengelegten Sinne. Diese Schrift erschien, zehn Bogen stark, unter dem Titel „Vom Verfall unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“.

Was er hatte, das bürgerliche Recht anlangend, zum Theil die allgemeine Annahme des erst 1804 publicirten österreichischen Gesetzbuchs im Auge gehabt, zum Theil die Abfassung neuer. Diesen Plänen gegenüber sprach S. die Überzeugung aus, daß unsere Zeit für Gesetzgebungen überhaupt nicht reif sei. Er ging von der Ansicht aus, daß die Grundrechte nicht weder in der Willkür der Menschen noch in den Gesetzen unserer Vernunft gegründet, sondern allein in ihrer geschichtlichen Entwicklung, und daher auch die neuen Gesetzgebung wesentlich nur darin bestehen könne, die Anwendung des bestehenden Rechts durch Aufzeichnung zu erleichtern und zu sichern. Dazu sei aber eine so vollkommene Herrschaft und geistige Durchdringung des gesammten durch die Geschichte überlieferten Rechtsstoffes nothwendig, wie sie unsere Zeit nicht besitze. Dies zeige sich bei den drei großen Gesetzbüchern, die in Preußen, Frankreich und Oesterreich entworfen worden seien und die eine mangelhafte Auffassung des bestehenden Rechts auf eine naturgemäße Fortbildung nicht fördern einwirken könnten. Diese Gedanken führte er dann noch weiter in Besondere auf die durch seine Ansichten über die Entstehung und Fortbildung des Rechts begründete Aufgabe der Rechtswissenschaft in einer Abhandlung aus, mit welcher er die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“ eröffnete, die er vom Jahre 1815 an mit Eichhorn zusammen herausgab. Er ging hier von der Betrachtung aus, daß es überhaupt kein volles und abgegrenztes Dasein gebe, daß vielmehr, was als einzeln angesehen werden kann, einer andern Seite betrachtet, Glied eines höhern Ganzen sei. So sei jeder Mensch, zugleich als Theil einer Familie, eines Volks, eines Staats zu denken, jedes Volk aber als die Fortsetzung und Entwicklung aller vorangegangenen Zeiten. Da nun jedes Zeitalter nicht für sich und willkürlich seine Welt hervorbringe, sondern in der Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit, so müsse auch, meint er, jedes Volk was Gegebenes anerkennen, das ausgegangen sei von der höhern Natur des Volks und sich entwickelnden Ganzen. Der Stoff des Rechts sei wie die Sprache, gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkür, sondern durch ein andrer sein könne, sondern aus dem innigsten Wesen der Nation selbst und nicht hervorgegangen. Daraus schloß er dann endlich, daß die besondere Thätigkeit des Zeitalters darauf gerichtet sein müsse, diesen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Rechtsstoff zu verschonen und frisch zu erhalten; neu geschaffen und willkürlich gegeben das Recht ebenso wenig werden wie die Sprache, obgleich bei beiden im einzelnen eingreifen könne.

Im „Verfall unserer Zeit u. s. w.“ bezeichnet S. den damals unter den Juristen herrschenden Verfall als einen solchen, der den großen Aufgaben, welche die Wissenschaft im Gebiet des Rechts zu lösen habe, durchaus nicht gewachsen sei. Das ganze 18. Jahrhundert, sagt er, ist arm an großen Juristen gewesen. Fleißige Männer hätten sich zwar in Menge ge-

„wenn ich mich als ein Rechtswissenschaftler in es setzen wolle. Ein gewisser Sinn sei der
 Mensch nicht bloß ein vernünftige in das Gegenwärtige jedes Zeitalters und jed
 Rechtslehre hat zu tun. In der Wissenschaft, in jeder Zeit und jeden Ort in
 betragte. Selbstständig mit dem Gesetz zu verfahren, z. B. in dem Verhältnis, welches in
 allen Zeiten und Ländern ist. Diese gewisse vernünftige Sinn habe sich ungeme
 sehr in der letzten Zeit 18. Jahrhunderts, und vorzüglich ein notwendiges flüchtiges Streben
 der Wissenschaften im allgemeinen. Dies wurde über den Zustand der Wissenschaf
 ten mit als begründet gehalten. Denn als endlich die Geisteswissenschaften, die er für das beschrän
 kte Gegenstandes nicht als zu wenig erachtete.“

Die von Entwürfen der Naturrechtslehren, welche es unternahmen, auf ihre Principien
 gründe er für die Zeit der letzten gleich zügiges Naturrecht zu entwerten, ohne Rücksicht
 auf die historische Art einer bestimmten Nation, über deren Standpunkt hätte eigentl
 ich sein kann. Hier er seiner früheren Methode getreu dem Gedanken
 ganz neuen Wege über Recht aus Naturrecht bis zu ihrem Ursprung zurückgegr
 gen. Es wurde er gesehen haben, daß nur unsere Entscheidungen darüber nicht immer auf
 sich zu Grunde einer bestimmten und darum zu allen Zeiten und von allen N
 ltern gleichmäßig anzuwendenden absoluten Principien der Gerechtigkeit gründen, sondern be
 nur aus haben müssen als die Erfahrung stützen, die uns lehrt, wie wir zweckmäßig und
 rechtliche Ordnung herzustellen haben, wenn sie unsere socialen Bedürfnisse entsprechen ist.
 Aber Kant führte die Grundzüge seiner kritischen Methode gerade in Beziehung auf seine Rechts
 aus. Er wollte nicht selbstständig durch. Zudem er den Grundsatz seiner Ethik: „Handle
 daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung
 gelten könne“, in das Recht dahin formulirte: „Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch
 deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann bestehen kann“, kam er zu einem rein formale
 Princip des Rechts, welches nur Consequenz in allen unsere Handlungen von uns forderte,
 doch einer in materiellen Zwecken ausgeprägten Basis entbehrte. Um nun doch einen Weg
 für ihre Lehre zu gewinnen, wurden so die Anhänger der älteren Kant'schen Schule wieder
 den Weg der Naturrechtslehren zurückgeführt. Sie entnahmen wie diese ihren Stoff dem
 römischen Recht, namentlich dem Römischen, und stellten nur an die Spitze ihrer Darstellungen
 Kant'sche Princip, anstatt des Wolf'schen oder irgendeines andern. Um die logisch schärfere
 Klärung der Rechtsbegriffe, deren Sichtung und die Feststellung ihrer Beziehungen zueinander
 haben sie sich freilich gleich den aus der Wolf'schen Schule hervorgegangenen Juristen des 18.
 Jahrhunderts mehr verdient gemacht, als S. damals anerkannte, namentlich mehr, als die Ma
 jorität von S.'s Schülern ihnen einräumte, aber das Studium der Geschichte ließen sie gleich
 Juristen des 18. Jahrhunderts fast unbeachtet beiseitelegen. Dem gegenüber suchte Hugo
 seinem 1798 zuerst erschienenen „Lehrbuch des Naturrechts“ auszuführen, daß die Philosophie
 des Rechts ihren Stoff aus der Erfahrung schöpfen und die Geschichte dabei als Lehrmethode
 betrachten müsse. Die philosophischen Rechtsprincipien sollten nur als Kriterien und keine
 Maximen für die auf Erfahrung gegründeten Regeln benutzt werden. Hugo's Hauptverdien
 ist die Wiederbelebung rechtshistorischer Studien. Die philosophischen Grundwahrheiten
 auch er in den Gesetzen der menschlichen Vernunft auf und blieb in der Ableitung des Rechts
 bei der kritischen Philosophie stehen. Die Grundansicht, von welcher S. und die nachmal
 Anhänger der historischen Schule ausgingen, war eine wesentlich verschiedene. Das Charakte
 ristische der historischen Rechtsanschauung hat man häufig in einer völligen Verleugnung
 philosophischen Grundlagen des Rechts gesucht. Dagegen hat sich S. mehrmals ausdrückl
 verwahrt. Er trat nicht mit der Philosophie überhaupt, sondern nur mit bestimmten Richtun
 gen derselben in Opposition, indem er sich auf die Seite derjenigen Philosophen stellte, we
 die leitenden Ideen des Rechts nicht als durch die Gesetze des menschlichen Geistes bestimm
 trachteten, sondern als ein im Weltganzen sich offenbarendes Gesetz. In diesem Sinne
 sich zuerst Schelling in seinen im Jahre 1803 erschienenen „Vorlesungen über die Methode
 akademischen Studiums“ aus. Er verwarf da das ganze frühere Naturrecht als auf bloß se
 jectiven Gesetzen des menschlichen Geistes beruhend und suchte vermittelst seiner unmittelba
 Vernunftanschauung zur Erkenntniß eines objectiven Gesetzes für die bürgerliche Gesellschaft
 gelangen zu können. Er ging dabei von dem Gedanken aus, Gott sei in einem fortwährende
 Selbstentwickelungsproceß begriffen, er sei der Weltgeist, der sich in der Weltgeschichte offenba
 So wie er in der Natur die verschiedenen Reiche, Gattungen und Arten der Steine, Pflanzen
 und Thiere mit innerer Nothwendigkeit erzeuge, so auch in der sittlichen Welt die Gebilde i

milie, des Staats, der Kirche. Der Staat sei der Organismus der Freiheit, indem durch ihn das geistige Leben der verschiedenen Staatsgenossen durch eine öffentliche Ordnung zur Freiheit erhoben werde. Er sei aber keine bloße Anstalt für die Menschen, um den Zwecken derselben zu dienen, und er habe seine Gesetze daher auch nicht durch die subjective Willkür der Menschen anzunehmen, sondern er habe objectiv die höhere Bedeutung zu erfüllen, ein Abbild der in aller Mannichfaltigkeit der Welterschöpfung bestehenden Einheit des Weltganzen zu sein. Diese Ideen waren zu der Zeit, als S. mit seinen Ansichten über die Bedeutung der Geschichte des Rechts hervortrat, bereits eine große Verbreitung gefunden. Aus ihnen erklärt sich das Wesen der historischen Rechtsanschauung. S. brachte nun insbesondere die Entwicklung im Rechtsbereich als organische zur Geltung, zeigte, daß selbst Richtungen, die scheinbar unvorbereitet auftraten, bei einer genauern Betrachtung sich nur als Entwicklung von Keimen darstellen, die in früheren Zeiten gelegt sind, und sah es als die Aufgabe der Rechtswissenschaft an, das bestehende Recht in seinem organischen Zusammenhang mit der Vergangenheit aufzufassen, die Natur der verschiedenen Rechtsinstitute aus den frühern Zuständen zu erklären. Indem nun S. davon ausging, daß sich die Grundideen des Rechts mit innerer Nothwendigkeit in der Geschichte offenbaren, und daß sie sich unabhängig von menschlicher Willkür, die nur im einzelnen eingreifen kann, fortbilden, setzte er sich also nicht mit der Philosophie überhaupt in Opposition, sondern er trat mit derjenigen Richtung derselben, welche die leitenden Ideen des Rechts als durch die Geschichte der innern geistigen Natur des Menschen bestimmt betrachtet, und stellte sich auf die Seite derjenigen, denen sie als ein im Weltganzen sich offenbarendes Gesetz erscheinen. Er trat auf die Seite der neuern, durch Schelling angebahnten Speculation im Gegensatz zu dem kantischen Standpunkt, der in seiner consequenten Ausbildung die ganze Philosophie in eine innere Erfahrungssache verwandelt, in eine erfahrungsmäßige geistige Selbstbeobachtung (Fries).

Die durch die historische Schule angeregten geschichtlichen Untersuchungen haben die wissenschaftliche Bearbeitung des Privatrechts ohne Zweifel außerordentlich gefördert, aber man könnte nicht sagen, im großen Ganzen fast dasselbe Urtheil auf sie anzuwenden, welches S. über die Leistungen der Juristen des 18. Jahrhunderts aussprach, daß sie nämlich vorzugsweise nur als fleißige Vorarbeiten für eine künftige Geschichte des Privatrechts brauchbar seien. Die in den Jahren 1804 und 1805 von S. unternommene wissenschaftliche Reise hatte den Zweck gehabt, für die Geschichte des Römischen Rechts namentlich im Mittelalter die Schätze der Bibliotheken zu durchforschen. Seit einem Decennium hatte S. seine ungewöhnliche Arbeitskraft auf die Verarbeitung des gesammten Materials verwendet, als im Jahre 1815 der erste Theil seines großartigen Werks: „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ (6 Bde., Göttingen 1815—31; zweite Auflage, 7 Bde., 1834—51), erschien. Dasselbe zerfällt in zwei Theile, von denen der erstere die sechs Jahrhunderte vor Irnerius, in welchen von wissenschaftlicher Thätigkeit nur geringe Spuren vorkommen, der andere die vier Jahrhunderte seit Irnerius, worin die wissenschaftliche Bearbeitung und Mittheilung durch Lehre und Schrift das Wichtigste ist, umfaßt. Dieser zweite Theil ist somit seiner Aufgabe nach vorherrschend literarisch-historischen Inhalts, der erste dagegen legt dar, wie das Römische Recht in den Reichern, welche die Erbschaft des Weströmischen übernahmen, in Übung fortbestand, getragen von den römischen Völkern, deren Fortdauer als lebendige Elemente der neuen Staaten von S. nachgewiesen wird. Der zweite (4 Bände einnehmende) Haupttheil mußte nothwendig die Gestalt der Literaturgeschichte annehmen. Das Werk wurde in den Jahren 1815—31 vollendet und ist von der Continuität des geschichtlichen Lebens des Römischen Rechts eine ganz neue Anschauung eröffnet. S. weist die zahlreichen Fäden lebendiger Überlieferung auf, welche die Perioden des römischen Rechts mit dem Wirken der Glossatoren verbinden, und daß nicht, wie bisher angenommen hatte, Zufall oder Willkür die Geltung und Wiederbelebung des römischen Rechts bestimmt haben.

Im Jahre 1816 entdeckte Niebuhr in einem Manuscriptenshrank des Domkapitels zu Bonn die echten Institutionen des Gajus. Hugo bemerkt bei Gelegenheit der Anzeige der zweiten Auflage von S.'s „Vestig“ 1818: „Auf mehr als eine Art läßt sich sagen: ohne S. hätte wir den Gajus nicht.“ S. hatte die Aufmerksamkeit der Gelehrten für solche Denkmale geweckt. Durch die Auffindung des Gajus hat unsere Kenntniß des Römischen Rechts eine fundamentale Umgestaltung erfahren. Erst durch Gajus ist uns das Verständniß der römischen Rechtspflege eröffnet, also desjenigen Instituts, welches überall den Angelpunkt des praktischen Rechtslebens bildet, bei den Römern aber noch in einer ganz besondern Weise den Stützpunkt für die Rechtsentwicklung selbst darbot. Gerade ein Zeuge aus jener entscheidenden Zeit,

in welcher Hadrian mit der ganzen republikanischen Rechtsbildung durch Prokuratorautonomie Gerichtsgebrauch, durch Bürgerbeschlüsse und Stadtrichtereidichte abgeschlossen hatte, um die erweiterten Organe des Kaiserreichs eine neue anzubahnen, mußte aus dem Grabe erstlich um den Einblick in die alten Formen der Civilrechtspflege und durch diese in das Leben des wissenschaftlichen Rechts zu erschließen. Dieser wiedererstandene classische Jurist war überdies gerade derselbe Rechtslehrer, den Justinian sich angeeignet hat, um durch seinen Mund die Grundlagen des byzantinischen Rechtszustandes einzuführen.

Seit der Schrift über den Besitz hatte S.'s literarische Thätigkeit das Gebiet der Dogmen verlassen und sich ausschließlich der Geschichte zugewandt. Man hatte gemeint, dies beruhe in Einseitigkeit seines Talents oder seiner Neigung. Im Jahre 1840 erschienen die drei ersten Bände seines „Systems des heutigen Römischen Rechts“, denen zwei weitere Bände unmittelbar folgten. Zu diesem Werke hatte der glänzende Anfang monographischer Bearbeitung des Rechts in dem „Recht des Besitzes“, die ganze vorwiegend historische Epifode seines wissenschaftlichen Lebens, endlich seine praktischen Erfahrungen nur eine einzige großartige Vorarbeit gebildet. Bestimmt, das Lebendige und das Abgestorbene im Römischen Recht zu scheiden und jenes Anschauung derer zu bringen, welchen ihr praktischer Beruf tieferes Quellenstudium unmöglich macht, ist dies Werk univiersell und kosmopolitisch wie die völkerverbindende Wissenschaft, welche von jenem unsterblichen Culturelement getragen wird.

In der Vorrede erklärt S., der die historische Richtung der Juristen hervorgerufen, sie geleitet und in ihr seinen Ruhm gefunden hatte, diese Periode für erfüllt und die Zeit für gekommen, wo die Wissenschaft eine seither vernachlässigte Bahn wieder betreten müsse. Schon in der Vorrede zur zweiten Auflage seines Werks: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (Berlin 1814; dritte Auflage, 1840), hatte er sich darüber beschwert, daß man ihn in seinem Verhältniß zur Philosophie des Rechts nicht richtig verstanden und ihm Anmerkungen untergeschoben habe, die er weit entfernt sei zu billigen. Im „System“, Bd. I, S. I spricht er sich folgendermaßen hierüber aus: „Alles Gelingen in unserer Wissenschaft beruht auf dem Zusammenwirken verschiedener Geistesstättigkeiten. Um eine derselben und die aus ihr entspringende wissenschaftliche Richtung in ihrer Eigenthümlichkeit zu bezeichnen, ist früher von mir und von andern arglos der Ausdruck der historischen Schule gebraucht worden. Es wurde damals diese Seite der Wissenschaft besonders hervorgehoben, nicht um den Wert anderer Thätigkeiten und Richtungen zu verneinen oder auch nur zu vermindern, sondern jene Thätigkeit lange Zeit hindurch vor andern versäumt worden war, also vorübergehend als andere einer eifriger Vertretung bedurfte, um in ihr natürliches Recht wieder einzutreten.“ Weiter unten fügt er hinzu: „Die geschichtliche Ansicht der Rechtswissenschaft wird völlig erkannt und entstellt, wenn sie häufig so aufgefaßt wird, als werde in ihr die aus der Vergangenheit hervorgegangene Rechtsbildung als ein Höchstes aufgestellt, welchem die unveränderte Wissenschaft über Gegenwart und Zukunft erhalten werden müsse. Vielmehr besteht das Wesen derselben in der gleichmäßigen Anerkennung des Werths und der Selbstständigkeit jedes Zeitalters und sie legt nur darauf das höchste Gewicht, daß der lebendige Zusammenhang erkannt werde, welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft, und ohne dessen Kenntniß wir von dem Rechtszustande der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen.“ S. wurde bei dieser Erklärung, wie er auch selbst ausdrücklich bemerkt, von dem Wunsch geleitet, daß man den früher von ihm selbst so scharf hervorgehobenen Unterschied der Schulen wieder aufgeben möge. Den Gegensatz, in welchem er damals mit den bei den Juristen vorherrschenden philosophischen Richtungen trat, läßt er hier unberührt und hebt nur die Seite der von ihm selbst angebahnten wissenschaftlichen Richtung im Studium des Rechts hervor. Hätte aber der Charakter der historischen Schule wirklich nur darin bestanden, daß sie es sich zur Aufgabe stellte, den Sinn des positiven Rechts als eines geschichtlich Gewordenen und noch Werdenden aus dem Zusammenhange mit der Vorzeit und aus dem Geiste des Volks zu begreifen, so würde die Opposition gegen sie als von Anfang an auf einem bloßen Mißverständnis beruhen zu betrachten sein. Allein wenn wir dasjenige, was S. in seinem „Beruf unserer Zeit“ und dem Aufsatz vom Jahre 1815 über die Bedeutung der Geschichte bemerkte, mit der Art u. Weise vergleichen, wie er sich zuletzt im ersten Bande seines „Systems“ über die Entstehung u. Fortbildung des Rechts ausdrückt, so finden wir doch bei einer genauern Betrachtung, daß er der obigen Erklärung den Gegensatz der historischen Rechtsanschauung mit der rationalen Schärfe mehr verdeckt als auszugleichen vermocht hat. Von einem Mißverständnis konnte nur insoweit die Rede sein, als wirklich viele glaubten, S. verwerfe alle philosophischen Grundlagen!

Wissenschaft und wolke nur der Geschichte eine wissenschaftliche Bedeutung zugeföhren. Das ist freilich nicht der Fall.

Ziel des „Systems“ war die vollständige systematische Entwicklung des römischen Privatrechts, soweit es als Bestandtheil des gemeinen Rechts noch auf heutige Anwendbarkeit Anspruch hat. Über den von ihm verfolgten Zweck sagt er nach eingehender Beleuchtung der in dem Zustande unserer Rechtslehre seit hundert Jahren vorgegangenen Veränderungen, und nachdem er die in der Gegenwart herrschenden Mängel hervorgehoben hat: „Besteht nun also das Hauptziel unserer Rechtslehre in einer stets wachsenden Scheidung zwischen Theorie und Praxis, kann auch die Abhülfe nur in der Herstellung ihrer natürlichen Einheit gesucht werden. Gedeihen aber kann das Römische Recht, wenn wir es richtig benutzen wollen, die wichtigsten Bedürfnisse leisten. Bei den römischen Juristen erscheint jene natürliche Einheit noch ungestört und lebendigster Wirksamkeit; es ist nicht ihr Verdienst, sowie der entgegengesetzte heutige Zustand vielmehr dem allgemeinen Gang der Entwicklung als durch die Schuld der einzelnen herbeigeföhrt worden ist.“

Was dieses Werk in eminentester Weise leistet, ist das intuitive Erfassen der Rechtsinstitute nicht auf ihre praktischen Functionen, ihre Zwecke im wirklichen Leben, der Gegenwart und wie der Vergangenheit. Die Rechtsinstitute sind ihm nicht kahle Abstracta, wie sie in der Regel nach logischen Forderungen zurechtgemacht sind und gewöhnlich in unsern Lehrbüchern zu finden, sondern sie sind ihm Gestaltungen, welche aus den lebendigen Beziehungen der Menschen untereinander hervorgegangen und nur aus diesen zu verstehen sind. Die glücklichste Verbindung theoretischen Wissens mit praktischer Anschauung macht dies Werk zu einem praktischen Werk im höchsten Sinne des Wortes. Außer dem unabweislich gültigen Römischen Recht waren hier mit sorgfältigster Umsicht und Breite Untersuchungen angelegt, welche über das Römische Recht weit hinausgingen und recht eigentlich in die frühere Entwicklung des römischen Rechts zurückführten. Ein Hauptvorzug des Werks beruht wiederum in der subjectiven Richtigkeit und Abmähens lebigen Objectivität, in jener vollendeten Darstellung des Gedankens, welche als die einzig adäquate Form des Stoffs erscheint. Diese Freizügigkeit über dem Stoff bethätigt sich namentlich bei S.'s kritischem Verhalten zum Römischen Recht, wie man es sonst bei Romanisten gewohnt ist, hat die Bewunderung des Römischen Rechts sein Urtheil gefangen genommen, nicht, wie von dem vermeintlich einseitigen Rechtslehrer manche wol erwartet hätten, begnügt er sich dabei, daß etwas geworden; sondern er sucht dem Warum, nicht bloß nach dem äußern Warum, das in Wirklichkeit nur ein Wie sondern nach dem in den praktischen Zwecken und Gründen des Instituts gelegenen innern Warum. Deshalb ist dies Werk ein Bildungsmittel für den praktischen Juristen wie kein anderes, so wenig es auch den Stoff in der unmittelbar auf den praktischen Gebrauch berechneten Weise übergeht.

Das „System“ ist S.'s letztes, selber nur zum kleinsten Theil vollendetes Werk. Im Jahre 1848 trat er von seiner Professur zurück und übernahm das von Friedrich Wilhelm IV. für die preussische Ministerium für die Revision der Gesetzgebung. Dies Amt, welches bis zum Jahre 1848 in seinen Händen blieb, hat sechs kostbare Jahre eines kräftigen Greisenalters der Wissenschaft geraubt, ohne dafür durch Förderung praktischer Interessen ein Aequivalent zu erhalten. S.'s Leistungen als Minister stehen mit dem, was von ihm auf dem Gebiet der Wissenschaft noch zu hoffen war, in gar keinem Verhältnis. Die von so weitgehenden Erwartungen begleitete Revision der preussischen Gesetzgebung hat bis heute nur zu sehr vereinzelt gebliebenen Arbeiten geführt.

Bereits im Jahre 1817 erhielt der damalige Minister von Beyme den Auftrag, eine Revision der Gesetze vorzunehmen, welche den Zweck hatte, das Preussische Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung den Veränderungen anzupassen, welche durch die Gesetzgebung seit 1807 herbeigeföhrt worden. Diese Revision sollte demnächst auch auf die Provinzialgesetzgebung ausgedehnt werden. Sie wurde nach Beyme von dessen Nachfolgern Dankemann, Kamph und S. beauftragt. Zu diesem Behuf wurde die ganze preussische Gesetzgebung in einzelne Abschnitte zerlegt und einzelnen praktischen Juristen und Gerichten die Bearbeitung derselben übertragen. Diese Arbeiten sind als Manuscript unter dem Titel „Gesetzesrevision“ gedruckt. Den ersten Abschnitten geht der Entwurf der neuen Gesetze nach Vorschlag des Revisors voraus. In diesen Arbeiten ist der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für die preussischen Provinzen hervorgegangen, aus demselben aber bis jetzt erst das Strafrecht und die Concursordnung publizirt.

An der wichtigsten Verbesserung des preussischen Civilprocesses hat S. nur einen sehr mit baren Antheil gehabt. Bei Berathung und Begutachtung der Verordnung über den Mandatsummarischen und Bagatellproceß vom 1. Juni 1833 war er mit in die zu diesem Zweck gesetzte Commission ernannt. Der Anstoß zu diesem Gesetz und das Wesentliche in der Ausführung ist preussischen Praktikern zu danken. Dagegen ist unter S.'s Mitwirkung der Entwurf seit 1850 in Preußen eingeführten Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und insbesondere die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 entstanden. Die ebenfalls beabsichtigte Umgestaltung des materiellen Eherechts ist nicht zu Stande gekommen.

S.'s hervorragende Eigenthümlichkeit und seine Größe beruht auf seiner Lehrthätigkeit Schrift und Wort. Von seinem ersten Auftreten an war er der politischen Praxis abgewandt. Schon in jenem Kampfe, den die historische Schule bei ihrem Entstehen zu führen hatte, nämlich als die gleich nach den Befreiungskriegen sich erhebende Reaction S.'s Ansichten in ihr Interesse ausbeutete, blieb er selbst den in das politische Gebiet hinübergreifenden Streitigkeiten äußerlich völlig fremd und hielt sich allein an seine wissenschaftliche Aufgabe.

Über die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten spricht er sich am Ende der zwanzig Jahre in dem (erst 1832 veröffentlichten) Aufsatz über „Wesen und Werth der deutschen Universitäten“ aus und geht auf den Einfluß ein, welcher durch praktische Thätigkeit im öffentlichen Leben auf den engeren wissenschaftlichen Beruf des Lehrers geübt wird. Er sagt: „In gebotenen Grenzen eingeschlossen, kann diese Störung ein heilsames Gegengewicht gegen die Einseitigkeit des Gelehrtenstandes abgeben und so durch Erweiterung des Gesichtskreises und durch Verlassen der bloßen Bücherstudien die fruchtbarste Rückwirkung auf den Lehrberuf ausüben.“ — „Zweitens“, fährt er fort, „wird es leicht geschehen, daß die Theilnahme am öffentlichen Leben so viel Zeit und Kraft, besonders aber so viel lebendiges Interesse in Anspruch nimmt, daß daneben der Lehrberuf zurückgesetzt und als Nebensache behandelt werden muß. Ein solches Verhältniß aber schlechthin verwerflich.“

Diese ganze Anschauung, soviel sie im einzelnen für sich haben mag, zeigt, in wie hoher Maße S. im Berufsbeamtenthum wurzelte. Er kannte, wie wenige, die politische Thätigkeit römischer Staatsmänner, dachte aber nicht im geringsten daran, irgendeine auch noch so weitestreichende Anwendung ihrer bürgerlichen Tugenden auf unsere Verhältnisse zu machen. Im Jahre 1815 durch seinen Gegner von Götter, der die deutschen Fürsten und Regierungen vor historischer Rechtsanschauung als einer Schule der Demagogie gewarnt hatte, zu einer Erklärung gezwungen, begnügte er sich mit einem Raisonnement über die Doctrin und äußert in der Precession der Götter'schen Schrift in Bezug auf die Garantien, welche Staatsformen für die Freiheit gewähren, daß der Gegensatz des Despotismus und der Freiheit bei den verschiedenen Formen der Verfassung gedacht werden könne; „eine absolute Monarchie kann durch den Willen der Regierung im edelsten Sinne frei sein, wie eine Republik des härtesten Despotismus empfänglich ist, obgleich freilich auch manche Formen den einen oder den andern dieser Zustände mehr begünstigen“. Ob ein Fürst das Gesetz macht oder ein Senat, oder eine größere, etwa durch Wahlen gebildete Versammlung, ob vielleicht die Zustimmung mehrerer solcher Gewalten die Gesetzgebung erfordert wird, das ändert ihm nichts in dem wesentlichen Verhältniß des Gesetzgebers zum Volksrecht. Noch im „System“, I, 39, 40, sagt er: „Es ist Verwirrung der Begriffe, wenn manche glauben, nur in dem von gewählten Repräsentanten gemachten Gesetz wahres Volksrecht enthalten.“ So sehr ihm nun auch mancher hierin recht geben mag, so muß man zugeben müssen, daß staatsmännische Erfahrung sich mit einer solchen Erklärung schwer begnügt haben würde.

Im Jahre 1847 erschien der sechste Band des „Systems“, in den folgenden beiden der achte und achte, zugleich aber die Anzeige, daß eine Vollenbung des Werks nach dem ursprünglichen Plan nicht mehr zu erwarten stehe. Die bisher erschienenen Bände, welche die allgemeinen Lehren enthielten, sollten daher jetzt als ein selbständiges Ganzes gelten und ebenso die etwa noch erscheinenden Bearbeitungen specieller Lehren. Während der Jahre 1851 und 1853 vollendete S. noch zwei Bände des „Allgemeinen Obligationenrechts“. Gerade 50 Jahre nach dem Erscheinen des „Rechts des Besitzes“ endete seine schriftstellerische Thätigkeit.

Im Jahre 1850 sammelte S. alle seine kleinen, weit zerstreuten Abhandlungen aus dem Gebiet der römischen Rechtsgeschichte im Alterthum, der Quellenkunde, der Gelehrtengeographie der Lehranstalten, der Verfassung und Gesetzgebung. „Die Sammlung“, heißt es wörtlich in der Vorrede dieser „Vermischten Schriften“, welche er neben seinen vier Hauptwerken in jenem

t veröffentlicht hatte, „die Sammlung selbst gewährt einen Überblick über die fünfzigjährige Entwicklung unserer Rechtswissenschaft, woran der Verfasser einen oft nicht unthätigen und warmen Antheil genommen hat. Für die sehr wenigen Leser, welche diesen langen Zeitraum in wissenschaftlichem Bewußtsein mit durchlebt haben, kann die Vergewärtigung der vergangenen Zeit nicht ohne Interesse sein. Und für die weit mehrern, deren eigene Erinnerung nicht so weit aufwärts reicht, kann eine solche Sammlung theilweise den Eindruck des künftigen ersetzen.“

Am 25. Oct. 1861 setzte ein sanfter Tod S.'s Leben ein Ende. Seine Schrftwerke sind in fremde Sprachen, ins Französische, Englische, Italienische übergegangen und Eigenthum der Weltliteratur geworden. Den großen und unvergänglichen Verdiensten S.'s sowohl um das Wohlleben des deutschen Volks als auch um die Rechtswissenschaft fremder Nationen hat die deutsche Gesellschaft zu Berlin ein Denkmal errichtet in einer Stiftung, welche namhaften Leistungen auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, die das Römische und Germanische Recht in den Kreis der Vergleichung ziehen, ferner gebiegenen Arbeiten, die im Anschluß an S.'s „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“ der spätern Literatur- und Dogmengeschichte des Römischen Rechts gewidmet sind, eine angemessene Vergütung soll zu Theil werden lassen. Besonders befähigte Rechtsgelehrte sollen ohne Rücksicht auf Nationalität durch die Stiftung in den Stand gesetzt werden, die Rechtsinstitutionen fremder Völker durch eigene Anschauung kennen zu lernen.

A. Hefeskiel.

Schaffhausen. Der Canton Schaffhausen liegt, mit Ausnahme der Vorstadt des Städtchens Stein, ganz auf dem rechten Rheinufer, drei getrennte und sehr unregelmäßig geformte Theile bildend, die zusammen einen Flächeninhalt von 13 schweizerischen Quadratkunden (= 100 Quadratkilometer) einnehmen. Das östlich gelegene Stück des Cantons, sowie der nördliche Theil desselben mit der Stadt Schaffhausen sind fast ganz von badischem Gebiet umgeben; das südliche schließt hinwiederum eine badische Enclave, Büdingen, in sich, bekannt durch den Handel von 1849. ¹⁾ Das westlich gelegene kleine Stück des Cantons ist fast ganz von badischem Gebiet umschlossen. Die Bevölkerung, meist Landbau, namentlich Weinbau treibend, betrug nach der Volkszählung von 1860 35500 Seelen, die, mit Ausnahme von 2478 Katholiken, der evangelischen Confession zugethan waren; nur eine Gemeinde, Ramsen, ist zur Gänze katholisch; die Katholiken gehören durch Übung, nicht durch Concordat zur Diocese Chur. Im Jahre 1850 hat die Bevölkerung des Cantons um nicht mehr als 0,63 Proc. zugenommen, oder weniger, da in diesem Zeitraum die Hauptstadt eine Vermehrung von 12 Proc. (7700 gegen 6800) aufweist, so hat im übrigen die Einwohnerzahl des Cantons sich um 2,59 Proc. vermehrt. Sondernert man die Bevölkerung nach ihren Heimatsverhältnissen, so fällt die stärkste Zunahme auf die Klasse der in ihren Heimatsgemeinden wohnenden Drittbürger (27894, oder 78,8 Proc., Abnahme also $4\frac{1}{2}$ Proc.), während die Cantonsbürger außerhalb ihrer Bürgergemeinden, die Schweizer aus andern Cantonen und die Ausländer Zunahme zeigen.

Schaffhausen soll, wie Simmler und andere glauben, ursprünglich Schiffhausen geheißener Ort gewesen sein. Die Stadt verdankte ihre Entstehung dem berühmten Rheinfall, welcher die Schiffer anlockte und sie anzuladen; die Fähre über den Rhein, die hier bestand, war schon zur Zeit der Römer eine vielbenutzte Verbindung zwischen Schwaben und Helvetien. Der Flecken wuchs allmählich zu einer Stadt an, welche sich mehr und mehr vom Kloster Allerheiligen, zu dessen Pfründe sie seit 1080 gehörte, zu befreien wußte und es im Jahre 1264 dahin brachte, sich die Anerkennung als freie Reichsstadt zu erwirken. Mehr als einmal wurde später der Stadt ihre Unabhängigkeit gefährlich, mit welcher sie sich lange Zeit zu der Partei des Hauses Habsburg hielt. Ludwig der Bayer gab sie 1330 in österreichische Pfandschaft, und die Treulosigkeit Kaiser Sigismund's, der sich 30000 Dukaten von der Stadt als Preis für die Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit ausbezahlen ließ und dann, statt sein Versprechen zu halten, die Versuche machte, die Stadt sich wieder zu unterwerfen, unterstützte, warf sie in die Arme der Eidgenossen. Im Jahre 1454 schloß Schaffhausen ein fünfundsundzwanzigjähriges Bündniß mit Luzern, Bern, Zug und Glarus, welches 1479 erneuert wurde und 1501 zur Aufnahme Schaffhausens als zwölften Orts der Eidgenossenschaft führte. In der Refor-

¹⁾ Es war damals eine Abtheilung hessischer Truppen unter Verletzung der Neutralität des schweizerischen Gebiets nach Büdingen gezogen, und es entspann sich eine diplomatische Correspondenz über die Bedingungen, unter welchen ihr die schweizerischen Bundesbehörden den Rückzug über schaffhauser Gebiet gestatten würden.

mationszeit war Schaffhausen lange unentschieden, für welche von beiden Glaubenspartei sich erklären sollte; erst der Umstand, daß der Abt von Allerheiligen im Jahre 1524 die reiche Kloster dem Stadtrath übergab, scheint den Ausschlag zu Gunsten des neuen Glauben gegeben zu haben. Die Säkularisation dieses Klosters brachte der Stadt den größten Theil des biets zu, welches heutzutage den Canton Schaffhausen ausmacht; doch erst im 17. und 18. Jahrhundert löste die Stadt dieses Gebiet völlig von der Landeshoheit, welche die Grafen von Savoyen und Oesterreich über die Landschaft besaßen. Die Verfassung, unter welcher die Stadt im ältern Zeit stand, hatte sie sich im Jahre 1411 gegeben, nachdem sie dem Abt von Allerheiligen mit Guttheißen Herzog Friedrich's von Oesterreich das Recht, der Stadt einen Schultheiß zu verkaufen hatte. Gleich der Brun'schen Verfassung in Zürich, beruhte auch diejenige Schaffhausens auf der Eintheilung der Bürgerschaft in zwölf Gesellschaften oder Zünfte, von welcher noch bis 1360 ausschließlich zum Regiment in der Stadt berechtigt gewesene Adel einzige ausmachte. Diese ursprünglich in demokratischem Sinne angelegte Verfassung war jedoch vom Kleinen Rath benützt, immer mehr Gewalt an sich zu ziehen, sodaß die im Jahre 1688 und 1689 eingeführte „bürgerliche Reformation“ wesentlich den Zweck hatte die Allgewalt des Rathes zu brechen. Die bürgerliche Reformation blieb bis zur Helvetischen Revolution das Grundgesetz des Staats Schaffhausen. Der Zunftverband war unter ihr mehr bürgerrechtlicher als gewerblicher Art, d. h. die Söhne traten von Geburtswegen in die Zunft des Vaters ein, es sei denn, daß sie ein Gewerbe ergriffen, welches im Namen ein andern Zunft ausgedrückt war. Mehr dem Rang als dem Recht nach von den zehn gewerblichen Zünften unterschieden waren die beiden „Gesellschaften“ der Junker, auf welcher bloß Glieder von sechs alten adelichen Geschlechtern Zunftgenossen sein konnten, und die der Bauern, welche letztere auch noch einige adeliche Geschlechter unter sich zählte, und zu welcher falls nur die Abstammung von einem Zunftgenossen den Zutritt öffnete. Auf jeder Zunft wählten die sämtlichen Zunftgenossen²⁾ früher mit der Raun (s. Sanets-Gallen), später heimlicher Abstimmung mit Stimmzettel zwei Zunftmeister, die zugleich Mitglieder des Kleinen Rathes waren, sodaß dieser, den Bürgermeister mit eingerechnet, aus 25 Mitgliedern bestand. Außerdem wählte jede Zunft 5 Mitglieder in den Großen Rath, der somit, die Kleinen Rath inbegriffen, 85 Mitglieder zählte.³⁾ Alljährlich auf Pfingsten fand der Regimentwechsel statt und zwar wählte nicht etwa die versammelte Bürgergemeinde, die überhaupt nie zusammenberufen wurde, sondern Klein- und Große Rätze die „fünf Häupter der Stadt“, d. h. die beiden Bürgermeister, den Statthalter und die beiden Seckelmeister. Aus diesen letztern nebst einem Mitglied des Kleinen Rathes war überdies der Geheime Rath zusammengesetzt, eigentlich leitende Behörde sowohl in allen dringenden Geschäften, als namentlich in demokratischen Dingen und in solchen, welche die Sicherheit der Stadt, ihre Verfassung und politische Interessen berührten. Zwischen Kleinem und Großem Rath waren die Competenzen genau ausgeschieden; letzterer, die übergeordnete Behörde, hatte daher ziemlich freien Spielraum, vor sein Forum zu ziehen, was er für gut hielt. Zur Vorberatung und Beforgung einzelner Verwaltungsabtheilungen waren Commissionen aufgestellt, die von Mitgliedern des Kleinen Rathes präsidirt wurden. Im Großen Rath hatten zwei „Rathsrüger“ die Aufgabe, gleich als Volkstribunen darüber zu wachen, daß die bürgerlichen Freiheiten nicht beeinträchtigt würden; neben ihnen kommen seit 1689 noch zwei „Reformationsrüger“ vor, welche auf strenge Beachtung der Grundgesetze der bürgerlichen Reformation von 1689 zu achten und Eingriffe in die Vorschriften derselben zu rügen hatten. Trennung der Gewalten bestand nicht; der Kleine Rath war zugleich Concursbehörde sowie Criminalgericht und urtheilte in correctionellen und Civilfällen in zweiter Instanz, welche, wenn es sich um Landbürger handelte, die letzte Instanz während für die Stadtbürger der Große Rath die höchste (dritte) Instanz in Civilsachen bildete. Bei Appellationen vom Kleinen an den Großen Rath hatten die Mitglieder des ersten Rathes und ihre Verwandten den Austritt zu nehmen und wurden durch Supplicanten ersetzt. Seit

2) Schaffhausen eigenthümlich war der Ausschluß der Weiblichen vom Wahlrecht auf den Zunftversammlungen. Simmler (Leu), Vom Regiment der Eidgenossenschaft (Zürich 1735), S. 458, Note.)

3) Eine Confirmation von Wahlen durch den Großen oder Kleinen Rath, wie in Basel oder Zürich bestand in Schaffhausen nicht; jedoch hatte nach jeder Wahl der Kleine Rath zu untersuchen, ob Verstoß gegen die „Practicirordnung“ (Verbot, durch Geschenke, Versprechungen, persönliche Bemühungen u. s. w. auf die Wahlen einzuwirken) vorgekommen sei; war dies der Fall, so wurde die Bewerbsung eingeleitet und die Wahl annullirt.

formation besaß Schaffhausen ein eigenes Ehe- oder Ehorgericht, zu welchem im von Basel und Zürich Geistliche nicht wählbar waren. Die neun Obervogteien in t gehörenden Landschaft wurden durch geheime Wahl vom Großen Rath aus der leinen Rathes besetzt, und ohne daß die Obervögte ihre Residenz in den ihnen anzogteien nahmen; das Salz- und Zollamt sowie die sogenannte Hofmeisterei en Meistbietenden verpachtet, die Landvogtei und Landschreiberei Neunkirch und Ämter, namentlich auch solche, mit denen eine finanzielle Verantwortlichkeit ver- durchs Los in der Weise vergeben, daß jeder fünfundzwanzigjährige Stadtbürger n concurriren konnte. Die Landschaft wurde in strenger politischer Abhängigkeit der Stadt durften sich Bürger vom Lande nur als Tagelöhner oder Dienstboten der Zutritt zu wissenschaftlichen Berufen und zu gewissen Gewerben, ebenso jeder andern Gegenständen als mit Landeserzeugnissen war ihnen untersagt. Dessen- ar das Verhältnis zwischen Land und Stadt kein gespanntes, und die städtische ilder als in manchen andern schweizerischen Unterthanenländern, so daß z. B. an Bauernkriege das schaffhauser Landvolk sich nicht betheiligte und die Regierung ar, im Jahre 1790, als Unterhallau verlangte, daß man die Landvogtei Neun- hr durchs Los vergeb und Zehnten und Grundzins abschaffe, durch verständliche Sturm zu beschwichtigen.⁴⁾ Aber zu Anfang des Jahres 1798 mußte doch auch s Regierung „Freiheit und Gleichheit“ proclamiren und bald darauf, nachdem ruppen eingezogen waren, die Einheitsverfassung der helvetischen Republik an- : District Diesenhofen, sonst zur Landschaft Thurgau gehörig, wurde unter dieser it dem Canton Schaffhausen vereinigt, im Jahre 1803 aber durch die Media- der zu Thurgau geschlagen.

r Mediationsacte war der Canton Schaffhausen in drei Bezirke getheilt, wovon en bildete. Jeder Bezirk zerfiel in sechs Wahlzünfte; in der Stadt machten je zwei desellschaften und Zünfte eine Wahlzunft aus. Das Bürgerrecht der Stadt Schaff- elcher während 90 Jahren vor der Revolution nicht mehr als zehn Neubürger worden waren, sollte jedem Cantonsbürger geöffnet sein. Für das active Stim- ein Vermögenscensus (500 schweizer Franken = 714 französische Francs in eßig) und das Alter von 30, oder für Verheirathete von 20 Jahren als Be- rgeschrieben. Jede Wahlzunft hatte zur Besetzung der Stellen im Großen Rath aus ihrer Mitte zu wählen, sodann vier Candidaten aus den beiden Bezirken, zu lßt nicht gehörte, und von diesen 72 Candidaten bezeichnete das Los die Hälfte, oße Rath im ganzen aus 54 Mitgliedern bestand; für direct zu Wählende war n 3000 schweizer Franken und das Alter von 25 Jahren, für Candidaten ein 2000 schweizer Franken und das Alter von 25 Jahren erfordert. Alle Mitglieder Rathes waren auf Lebenszeit ernannt, und erledigte Stellen der directen Wahl rei Jahre neu besetzt, die Candidatenlisten sollten zum ersten mal nach fünf, später re erneuert werden. Jede Wahlzunft hatte jedoch das Recht, alle zwei Jahre das rabeau⁵⁾ auszuüben, d. h. durch ein in gewissen Formen erklärtes Stimmenmehr des Großen Rathes, sei es von dieser oder einer andern Zunft gewählt, abzurufen. lieber des Kleinen Rathes sodann wurden vom Großen Rath aus seiner Mitte und iltung ihres Sitzes in demselben gewählt auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, so e zwei Jahre ein Drittheil sich einer Neuwahl zu unterwerfen hatte. Das Grabeau Kleinen Rätthe nicht anwendbar. Die beiden, von Jahr zu Jahr im Amt wechseln- eister waren beibehalten, dagegen die Trennung der richterlichen Gewalt von der und gesetzgebenden durchgeführt, obwohl im Unterschied von den Verfassungen Mediationsacte neugebildeten Cantone⁶⁾, der Entscheid über Administrativ-

tem Grund rechnet es Imthurn (Gemälde des Cantons Schaffhausen, S. 41) der Regie- an, daß sie seit Anfang des Jahrhunderts successive die in den meisten übrigen Cantonen imatlosen“, sofern sie im Canton geboren und erzogen oder wenigstens seit einer langen ren darin wohnhaft gewesen, aus freien Stücken einbürgerte. In Schaffhausen wurde stziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die erste politische Zeitung in der Schweiz, die ie Schaffhauser Zeitung, im Volk „Röthlizeitung“ genannt, gegründet; sie hielt sich bis l.

ort stammt von grabeler, einem Dialektausdruck für vanner (Korn wannen), und köante tung übersezt werden. 6) S. Sanct-Gallen.

Freiheiten dem Kleinen Rath zugewiesen war. Die Initiative in Gesetzgebungssachen ist bei dem Kleinen Rath; ohne seine Zustimmung durfte der Große Rath seine Sitzungen über die in der Verfassung festgesetzte Zeitfrist verlängern. Das unter der Helvetik dal gefallene Gesetz, daß keine Partei vor Gericht sich eines Advocaten bedienen dürfe, wurde der Mediationsperiode erneuert und besteht noch auf den heutigen Tag fort.⁷⁾ Ebenso klar aus dieser Periode das berühmte Judengesetz vom 11. Mai 1808, nach welchem unter and Gelddarleihen von Juden an Schaffhausensche Einwohner nur dann rechtlich gültig waren wenn eine schriftliche Urkunde darüber aufgenommen wurde und in derselben ein Verwan und der Friedensrichter bezeugten, daß in ihrer Gegenwart der Jude dem Christen die in Schulbuckunde genannte Summe baar ausbezahlt habe. Erst im Jahre 1859 ist dieses Gesetz aufgehoben worden.⁸⁾ Ein bleibender Fortschritt war es, daß die Erwerbung des Bürgerrechts der Hauptstadt erleichtert wurde; ebenso bekräftigte die Mediationsverfassung Grundsatz der Abkömlichkeit der Zehnten und sonstigen Grundlasten. Für einen Beweis, zwischen der ehemals regierenden Stadt und der Landschaft ein erfreuliches Verhältnis best als in den meisten übrigen frühern Aristokratien der Schweiz, mochte man es ansehen, daß in der Mediationsacte anbefohlene Auscheidung des Municipalvermögens der Hauptstadt dem Staatsvermögen des Cantons in Schaffhausen nicht zur Ausführung kam. Schon am 24. April 1803 schlossen Stadt und Landschaft eine Übereinkunft ab, welche das Vermögen vertheilt beieinanderließ, sodas die von Napoleon eingesetzte und mit unbedingter Vollmacht ausgerüstete Helvetische Liquidationscommission, um ihrem Specialmandat zu genügen, auch für die Stadt Schaffhausen eine Aussteuerungsurkunde feststellte (4. Juli 1804), die aber nur für den Fall einer allensfalls später vorzunehmenden Auscheidung praktische Gültigkeit haben sollte. Allein gerade diese Übereinkunft wurde später zum Keim der Zwietracht; in welchem Geiste sie eingegeben war, davon gibt am besten der Umstand Zeugnis, daß in derselben die Stadt sich zum Ersatz für das „Dyfer“ (?!), welches sie durch Zustimmung zur Dauer der Unvertheiltheit von Staats- und Stadgut bringe, das Zugeständnis machen ließ, „Daß der Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen das von ihren Vorältern ererbte bürgerliche Los (ausschließliche Berechtigung zum Losziehen) für alle Ämter und Dienste, mit Ausnahm der Schullehrer- und Kanzleidienste, unbedingt und feierlich zugesichert bleibe.“

Trotz der Gemüthlichkeit, die sonst einen Grundzug der Schaffhauser Zustände bildete, nur zu oft einer ernstern Auffassung der Aufgaben der Regierung hinderlich wurde, gerade als zu Ende des Jahres 1813 allirte Truppen in Schaffhausen eingezogen waren, auch Stadtbürger von Schaffhausen wieder mit thörichter Haß nach ihren alten Vorrechten Regimentseinrichtungen. Die Verfassung vom 14. Juli 1814, wesentlich eine Wieder auffrischung derjenigen von 1689, stellte die frühern zwölf Zünfte wieder her und ließ für das Land die Eintheilung in zwölf Wahlzünfte (wovon Stein eine bildete) fortbestehen, gab der Hauptstadt 48, der Stadt Stein 4 und der gesammten Landschaft nicht mehr als 22 Vertreter im Großen Rath, von welchen letztern überdies die elf Zünfte nur je ein Mitglied in ihrer Mitte, das zweite dagegen außerhalb der Zunft (also in der Regel wol auch außerhalb der Stadt) zu wählen hatten. Die städtischen Mitglieder des Großen Rathes erhielten als solche die Besoldung; die Mitglieder von der Landschaft waren von ihren Zünften zu entschädigen. Von den 24 Mitgliedern des Kleinen Rathes (Regierung) erwählte jede der zwölf städtischen Zünfte sowie die Stadt Stein je ein Mitglied, fünf weitere Mitglieder wurden durch die von der Landschaft gewählten Mitglieder des Großen Rathes aus ihrer Mitte bezeichnet, die übrigen wählte der gesammte Große Rath frei unter seinen Mitgliedern. Nicht minder bezeichnend für den Geist dieser Verfassung ist es, daß sie, im scharfen Gegensatz zu dem in

7) Indessen hat (Gesetz vom 30. Juni 1852) jetzt jede Partei das Recht, einen „Beistand“ mit vor Gericht zu nehmen. Die althergebrachte Berechtigung der Parteien, sich einen Fürsprecher aus der Mitte des Gerichts zu wählen, ist seit 1848 abgeschafft, und jede freie Verbeiständung kommt in die Wirkungen der Einführung der Advocatur gleich; nur kann sich jeder, ohne einer Staatsprüfung unterworfen zu sein, als Advocat etabliren.

8) Immerhin besteht noch die Beschränkung, daß es den Israeliten speciell untersagt ist, bei Tauschen sich höhere Summen, als der Schuldner wirklich empfängt, verschreiben zu lassen, oder, angenommen im kaufmännischen Verkehr, mehr als 5 Proc. Zins oder Zinseszinsen zu fordern — bei Strafe der Ungültigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts. Um einem Israeliten die bleibende Niederlassung oder Erwerbung von Grundbesitz zu gestatten, bedarf es eines von der Mehrheit sämmtlicher Bürger der Gemeinde gefaßten Beschlusses.

Verfassung festgehaltenen Grundsatz der Gewaltentrennung, den Kleinen Rath als lang in Civil-, Criminal- und Administrativfällen bezeichnet. Erneuert wurde ferner dem ehemaligen Grundgesetz enthaltene Grundsatz, daß diejenigen, die sich unterirden, durch heimliche oder öffentliche Verbindungen oder Verabredungen die öffentliche Ordnung und allgemeine außerordentliche Junt- oder Gemeindeversammlungen zu stören, nach Befinden der Umstände mit Stillstellung oder Verlust des Bürgerrechts an Leib und Gut gestraft werden sollen“, und ein in weiterer Ausführung dieses Gesetzes erlassenes Gesetz vom 22. Dec. 1815 verordnete, daß an den jährlich am ersten nach Lichtmess abzuhaltenden Juntversammlungen nach Ablegung der Feuertordnung werden sollte, ob jemand einen Wunsch an die Regierung zu bringen habe, außerdem Petitioniren unterzagt sei. Daneben findet sich in merkwürdiger Mischung manche die in diesen Zeiten für sehr liberal gelten mußte. So war weder für das Stimmrecht die Wahlfähigkeit ein bestimmter Vermögensbesitz erfordert; das Alter von 20 Jahren, verbunden mit dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, genügte um zu wählen und in den Rath gewählt zu werden; nur die Mitglieder des Kleinen Rathes mußten das Amt für ein Jahr zurückgelegt haben. Ferner sollte von vier zu vier Jahren eine Integralerwahl von Großen wie Kleinen Rätthen stattfinden und alle zwölf Jahre eine Revision der Verfassung vorgenommen werden.

Die Verhältnisse waren die gefährlichste Klippe für die Restaurationregierung. Die Verarmung des Staats- und Stadtgut näherte unter der Landbevölkerung ein fortwährendes Misere schon im Jahre 1820, als der Fiscus theils durch die Incarcerationen und Steuern deutscher Nachbarstaaten, welche schaffhauser Eigenthum in starkem Maße gelitten, theils durch die Folgen der Kriegs- und Ueberungsjahre in Verlegenheit gerathen und der Große Rath die Erhebung einer directen Steuer anordnete, in offener Unzufriedenheit ausbrach und eine eidgenössische Intervention nothwendig machte, die indeß ohne Anwendung von Waffengewalt zum Ziel kam. Vergeblich waren die Bemühungen des vom Vorort abgesandten Repräsentanten, das Stadtgut vom Staatsvermögen zu trennen; kaum war der Aufstand niedergedrückt und die Vollziehung des neuen Steuergesetzes sichergestellt, so widersetzte sich die Stadt wieder hartnäckig jeder Neuerung, sodaß bei der Revision, welche vorgeschriebenermaßen im Jahre 1826 stattfand, nur wenige Verbesserungen durchgesetzt werden konnten. Der Große Rath erhielt durch diese Verfassung neun Mitglieder mehr als bis dahin, welche er selbst zu wählen hatte; der Kleine Rath wurde in drei Classen geschieden, in welchen nach einer bestimmten Ordnung die Mitglieder des Rathes wechselten und von denen das eine als oberste Justizinstanz functionirte; die Zünfte verloren ihre seit 1814 wiederhergestellte Eigenschaft von Standes- und Innungen. Ein wirkliches Verdienst der in Folge dieser Verfassung eingeführten Reformen war die durchgreifende Reform des öffentlichen Unterrichtswesens; in ihrer Reorganisation des mehr und mehr in übeln Geruch gekommenen Finanzwesens wurde sie unterbrochen durch die Volksbewegung von 1830, welche Revision der Verfassung einen vom Volk gewählten Verfassungsrath erzwang. Die neue Verfassung, vom 4. Juni 1831 trug, schrieb, wie dies bei dem bisherigen Gang der Dinge zu erwarten war, die Auscheidung des Vermögens der Stadt von demjenigen des Landes; und sie wurde, da eine gütliche Verständigung nicht möglich war, im Jahre 1832 eidgenössisches Schiedsgericht zu Stande gebracht, dessen Spruch, wesentlich auf der Grundlage der Urkunde von 1804 basirend, mehr im Interesse des Staats als der Stadt ausfiel. Die Verfassung, welche schon im Jahre 1834 einer neuen, und außer in der Organisation des Repräsentationsverhältnisses der Landschaft nur in wenigen Punkten von ihrer ursprünglichen Verfassung abwichen mußte, nicht nur jenes der damaligen Periode überhaupt nicht, sondern auch die Schwanken zwischen dem Anlehn an die hergebrachten und den Forderungen der durchgebildeten Demokratie, sondern beweist auch, daß es der kleinrädtischen Verfassung Schaffhausens schwer fiel, selbst solche Traditionen über Bord zu werfen, welche den übrigen regenerirten Cantonen der Schweiz ohne Erbarmen geopfert wurden. In z. B. beide Verfassungen, sowohl die von 1831 wie die von 1834, die zunftmäßige Organisation der Handwerke bei und meinten liberal genug gewesen zu sein, wenn sie die vorurtheillichen Handwerker beseitigten und jedem Einwohner erlaubten, sich seinen Bedarf an Handwerken bei jedem beliebigen Handwerker im Umfang des Cantons zu bestellen.

Wenn sie den Gemeindegürgern das Vorrecht nahmen, daß an Jahrmärkten in ihrer Gemeinde einzig sie Buden zu halten und zu verkaufen befugt waren, so bestimmten sie doch gleiche daß an Viehmärkten nur Cantonsbewohner gleiches Verkaufsrecht wie die Bürger der Gemeinde, in welcher der Markt stattfände, genießen sollten. Sehr anerkennenswerth war es gegen, daß die Verfassung jedem Cantonsbürger das Recht einräumte, das Bürgerrecht in j andern Gemeinde des Cantons, auch in der Hauptstadt unter den vom Gesetz aufgestellten Bedingungen zu erwerben, sodaß also, wenn diese erfüllt wurden, die Gemeinde die Annahme nicht verweigern durfte. In dem Großen Rath hatte die Stadt nach der Verfassung von 11 noch 30, nach derjenigen von 1834 nur 18 von 78 Mitgliedern zu wählen. Der Kleine Rath welchem für eine Anzahl von Verwaltungszweigen Commissionen an die Seite gegeben, untergeordnet waren, so z. B. für Schulsachen, für das Kirchenwesen, für die Finanzen für das Militärwesen — wurde frei aus sämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes gewählt. Die Gerichte wurden in selbständiger Weise organisiert; Kompetenzconflicte hatte eine aus zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts und der Regierung sowie aus vier Mitgliedern des Großen Rathes bestehende Commission zu entscheiden. Die Vorschrift, daß alle vier sämmtliche Behörden des Cantons einer Integralerneuerung unterworfen seien, war bei öffentlichen Bewerbungen für erledigte Stellen verboten, für Bemessung der Besoldungen „republikanische Sparsamkeit“ als Richtschnur eingeschärft. Eine Eintheilung des Cantons in Bezirke bestand nur für die Gerichtsorganisation; die Gemeinden, deren Behörden zugleich die Verwaltungsorgane für die Regierung bildeten, wählten ihre Gemeinderäthe selbst und hatten ziemlich ausgedehntes Recht der Mitwirkung zur Wahl des Ortsgeistlichen; aber den Gemeindevorständen ernannte die Regierung aus der Mitte des Gemeinderathes. Noch mag hervorgehoben werden, daß erst die Verfassung von 1834 die politische Bedeutung der alten Zünfte oder Gesellschaften der Stadt zerstreute, indem sie verordnete, daß zum Behuf der Wahl in den Großen Rath die Stadt drei Wahlversammlungen bilden und demgemäß jede der Zünfte durch das Los in drei gleiche Theile getheilt werden solle. Eine Vorschrift sodann, die, daß Mitglieder der Behörden, welche im Laufe eines Jahres den dritten, beziehungsweise den vierten Theil der Sitzungen versäumten, ihre Stelle verloren und sich einer Neuwahl durch das Volk oder den Großen Rath zu unterwerfen hatten, wird sich kaum in einer andern schweizerischen Verfassung wiederfinden; sie legt Zeugniß ab von dem strengen Sinne, welchem das Volk von Schaffhausen die Pflicht seiner Vertreter und Behörden beurtheilte, und zeigt auch davon, daß zur Klage über lässige Erfüllung dieser Verpflichtung hier wohl kein Anlaß als in andern Cantonen gegeben war.

In den innern Kämpfen, die mit dem Jahre 1848 ihren Abschluß fanden, hielt sich Schaffhausen, ohne daß in eidgenössischen Dingen der Gegensatz von Städten und Landgemeinden sich bemerklich machte, meist zu der gemäßigtern Fraction der liberalen Partei, die in der Tagsatzung durch Zürich geführt zu werden pflegte. Es war dies um so eher zu erwarten, da Schaffhausens Bevölkerung nicht durch confessionelle Gegensätze gespalten war und in der Mehrtheit dem reformirten Glaubensbekenntniß so eifrig zugethan war, daß z. B. im Jahre 1840 der Übertritt des Antistes der schaffhauser Geistlichkeit, Friedrich Hurter (der zum österreichischen Historiographen befördert), zum Katholicismus das ganze Volk tiefste aufregte und noch einige Jahre später (1844), als sich die falsche Nachricht verbreitete, Hurter sei nach Schaffhausen zurückgekehrt, zu lauten Massendemonstrationen führte. Eine im Jahre 1846 von der Regierung angeregte Verfassungsrevision, welche die Zahl der Behörden zu reduciren und die schwerfällige Organisation zu vereinfachen beabsichtigte, wurde vom Volke verworfen, und erst nach Annahme der Bundesverfassung von 1848 *) brachte es Schaffhausen zu einer den Wünschen der radicalen Partei entsprechenden Neugestaltung seiner Verfassung. Diese vom 5. April 1852 datirte Verfassung, welche noch dermalige Kraft ist, sanctionirte unter andern die Handels- und Gewerbefreiheit, und ein im Jahre 1855 erlassenes Gesetz führte diesen Grundsatz im einzelnen aus. Dem Volke wurde das Veto gegen Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes eingeräumt und überdies das Recht verliehen, den Großen Rath in seiner Gesamtheit jederzeit abzurufen; das frühere Ver-

*) Einige Schwierigkeiten machte bei der durch die Bundesverfassung gebotenen Centralisation des Postwesens der Umstand, daß Schaffhausen im Jahre 1833 trotz des Widerspruchs des damaligen eidgenössischen Vororts sein Postregal an Thurn und Taxis vergeben hatte. Die Eidgenossenschaft wurde durch Bezahlung einer Aversalentschädigung aus.

Integralerneuerung konnte unter diesen Umständen füglich in der Weise eingeschränkt werden, daß alle drei Jahre nur je die Hälfte sämmtlicher Behörden sich einer Erneuerungswahl zu erziehen hätte. Die Repräsentation im Großen Rath richtet sich einzig noch nach der Volkszahl, sodaß auf je 600 Seelen ein Mitglied gewählt wird. Der Regierungsrath zählt statt in nur sieben Mitglieder, von welchen jedem das Referat über ein bestimmtes Departement öffentlichen Administration und die Vollziehung der in diesen Geschäftskreis fallenden Regierungsbefehle zugetheilt wird. Der Erziehungsrath sowie der Kirchenrath sind indeß erhalten; der erstere besteht neben dem mit dem Referat über Kirchen- und Schulsachen beauftragten Regierungsmitglied aus sechs vom Großen Rath gewählten Mitgliedern, von denen eins dem geistlichen und eins dem Lehrerstande angehören muß, die übrigen vier frei gewählt sind. Den Gemeinden ist nicht nur die Wahl der Mitglieder, sondern auch diejenige des Präsidenten des Gemeinderaths zugestanden; den Ortsgeistlichen wählt die Regierung mit zwei von sieben Ausgeschlossenen der Gemeinde; die Errichtung von Einwohnergemeinden haben bis dahin einzig mit politischen Functionen betrauten Bürgergemeinden ist gestattet. In dieser Ermächtigung hat indeß bis jetzt keine Gemeinde des Cantons Gebrauch gemacht, was ist auch um so unwahrscheinlicher, daß es geschehen werde, weil das neue Gemeindegesetz von 1861 die vortreffliche Bestimmung enthält, daß in keiner Gemeinde Gemeindesteuern erhoben werden dürfen, solange in derselben die Ortsbürger Nutzungen vom Corporationsgut beziehen, und daß die Niedergelassenen in allen Angelegenheiten, für welche sie mitsteuern müssen, mitzustimmen haben. In der Kirchensynode haben außer den Geistlichen nur die weltlichen Mitglieder des cantonalen Kirchenraths Sitz und Stimme; Haupt der Geistlichkeit und Präsident der Synode ist der von dieser selbst gewählte Dekan. Den Kirchenrath wählt zum Theil der Große Rath, zum Theil die Synode, Präsident desselben ist der regierungsräthliche Referent über Kirchen- und Schulsachen, Vicepräsident der vom Großen Rath jeweilen auf sechs Jahre gewählte „Antistes“. Ein Aufsichtsrecht über die Volksschulen steht den Ortsgeistlichen nur in Bezug auf den Religionsunterricht zu; fast überall aber wählen die Gemeinden den Pfarrer zum Präsidenten der Ortsschulbehörde. Die Einführung von Geschworenengerichten behielt man in der Schweiz vor, ohne daß diese bis jetzt dazu gekommen ist, sich für Geschworenengerichte zu entscheiden, wie denn überhaupt in der Schweiz eine vielfach bestätigte Erfahrung zeigt, daß die Einführung von Reformen, welche bei Verfassungsrevisionen angeregt werden, einem später zu erörternden Gesetze zuzuweisen, häufig nur ein Mittel ist, unbequeme Forderungen auf die lange Hand zu schieben und in Vergessenheit zu bringen.

Schaffhausen besitzt ein am 3. April 1859 promulgirtes Strafgesetzbuch. Die sogenannte kantonale Wechsellordnung, welche außerdem nur noch in den Cantonen Bern, Luzern, Solothurn und Basel-Stadt zum Gesetz erhoben ist, wurde in Schaffhausen im Jahre 1863 eingeführt. Ein neues privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton ist in Arbeit; der erste Theil, Personen- und Familienrecht enthaltend, besteht seit 3. Dec. 1863 in Kraft, der folgende Theil, das Sachenrecht, liegt im Entwurf vor. Gegen den ersten Theil dieses Gesetzes, welches in ähnlicher Weise, wie sie im Canton Zürich besteht, facultativ zulässig, veranlaßte geistliche Stürmer das Veto des Volks in Bewegung zu setzen, scheiterten aber an dem unbilligen Sinne der Bevölkerung. Es ist dies bis jetzt seit 1852 der einzige Fall, in welchem das Veto angerufen wurde; die Besorgniß, daß dasselbe dem Fortschritt der Gesetzgebung hinderlich sein und Vorurtheilen die Oberhand über geläuterte Einsicht verschaffen werde, hat in Schaffhausen bis jetzt nicht erwahrt.

Die Finanzen des Cantons sind in blühendem Stande; sehr bedeutend (circa 2 1/2 Millionen) ist namentlich der cantonale Kirchen- und Schulfonds. Die directen Steuern sind seit neuer Zeit eingeführt und werden dormalen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Dec. 1862 erhoben. Eigentliche Staatsschulden hat der Canton nicht. G. Vogt.

Schaumburg, s. Lippe-Schaumburg.

Schenkung. Es liegt in der eigenthümlichen Natur der Schenkung, wenn es bisher noch hat gelingen wollen, eine völlig ausreichende Begriffsbestimmung dieser Art von Rechtsacten festzustellen. Der Grund davon dürfte darin zu suchen sein, daß die Schenkung theils dem einzelnen Rechtsinstitut hervortritt, theils sich über das gesammte Rechtsgebiet verbreitet. Die ganz natürliche Folge ist die unter den Rechtslehrern herrschende Meinungsverschiedenheit über die der Schenkung anzuweisende Stellung im System. Die einen haben sie nach Vorbild der Justinianischen Institutionen unter die Erwerbarten des Eigenthums gesetzt;

nach einer andern Ansicht gehört sie unter die obligatorischen Verträge. Wieder andere Redakteure haben sie an verschiedenen Stellen ihres Systems abgehandelt. Nach der Ansicht, die Schenkung einen vorwiegend allgemeinen Charakter habe, welchen die verschiedensten Rechtsgeschäfte annehmen können, ist von mehreren Neuern die Lehre von der Schenkung in den allgemeinen Theil des Systems des bürgerlichen Rechts an die Seite des Vertrags, welchem sie die allgemeine Natur und durch die Mannichfaltigkeit ihrer Anwendung gleichartig verwiesen worden (Puchta, Savigny). Unter den neuesten Rechtslehrern billigt Sintenis diese Stellung im allgemeinen Theil, indeß hält er es, unbeschadet des Zusammenhanges für systematisch richtiger, diejenigen Theile der gesamten Lehre von der Schenkung, welche ausschließlich gewissen Rechtstheilen angehören, auch bei diesen zu lassen (also das Schenkungsversprechen zu den Obligationen, die Schenkung zwischen Ehegatten zum Eheerbrecht und die im Todesfall zum Erbrecht zu stellen); er behandelt also im Allgemeinen Theil nur die allgemeinen Grundsätze der Lehre. Ähnlich Arnolds.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Jan. 1863, welches mit einigen Abweichungen in dieser Hinsicht der gemeinrechtlichen Auffassung folgt, hat dagegen Bedenken getragen, sich der vorgedachten, gegenwärtig als die herrschende zu betrachtenden Meinung, welche die Lehre von der Schenkung in den allgemeinen Theil des Rechtssystems veranzuschließen, und vielmehr diejenige ältere beibehalten, nach welcher die Schenkung theils in den allgemeinen, theils in den besondern Theil des Obligationenrechts, beziehentlich in das Erb- und Erbrecht zu stellen ist. Zur Begründung dieser Auffassung ist in dem dem Entwurf des Gesetzbuchs beigegebenen allgemeinen Motiven geltend gemacht worden: das Princip, welches jener andern Ansicht (von der sich übrigens gar nicht verkennen lasse, daß etwas Wahres darin liege) zu Grunde liegt, würde nur dann consequent durchzuführen sein, wenn man die Rechtsgeschäfte in zwei Theile theilte, von welchen die eine Klasse die Schenkung, die andere die sämtlichen übrigen Geschäfte im Gegensatz zu der Schenkung als onerose aufzufassen, eine Eintheilung, die jedoch wegen der geringen Wichtigkeit, welche der Schenkung den sämtlichen übrigen Geschäften gegenüber zukommt, in einem System doch sehr auffällig erscheinen würde. Zudem, heißt es weiter, ist gegen den Grund, welcher wider die Vertragsnatur der Schenkung aus dem Umstande abgeleitet wird, daß es Fälle gebe, in welchen „des Empfängers Bewußtsein der Bereicherung und dessen Einwilligung in dieselbe nicht nothwendig ist“, von andern nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß die Gegenseitigkeit des Geschäfts sich in dem Erforderniß des Armerwerdens auf Seiten des Schenkers und des Reicherwerdens auf Seiten des Beschenkten als etwas Wesentliches ausdrückt. In jedem Fall hat aber, führen die Motive weiter, das Schenkungsversprechen alle Merkmale eines obligatorischen Vertrags, und man müßte, wenn man selbst die übrigen Seiten der Schenkung im allgemeinen Theil abhandeln wollte, doch wenigstens das Schenkungsversprechen in das Obligationenrecht verweisen u. s. w.

Gleich dem Bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen hat auch die in Dresden behufs der Rathung eines allgemeinen Obligationenrechts gegenwärtig tagende Commission von Mitgliedern verschiedener deutscher Staaten die Schenkung in den besondern Theil des Forberrrechts aufgenommen und nach der uns vorliegenden Fassung des Redaktionsausschusses (Protokoll der 146. Sitzung vom 29. April 1864) in den Art. 491—495 unter A von der Schenkung im allgemeinen, in den Art. 496—526 unter B von der Schenkung unter Lebenden (beziehentlich in den Art. 507 und 508 unter a von dem Widerruf einer Schenkung unter Lebenden wegen Nichterfüllung der Auflage, in den Art. 509—515 unter b von dem Widerruf der Schenkung unter Lebenden wegen Undanks und in den Art. 516—526 und von dem Widerruf wegen Verletzung des Pflichttheils) und endlich in den Art. 527—530 unter C von der Schenkung auf den Todesfall gehandelt.

Unter Schenkung im allgemeinen (donatio im Römischen Recht) wird ein solches Rechtsgeschäft zwischen Lebenden (inter vivos) im Gegensatz von Schenkung von Todes wegen (s. unten) verstanden, wodurch der eine, der Schenker oder Schenkgeber, aus seinem Vermögen etwas an den andern, den Beschenkten oder Schenknehmer absichtlich unter dessen, wenn auch nachträglichen, Einverständnis solchergestalt überträgt oder ein ihm zustehendes Recht zu dessen Vortheil aufgibt, daß dieser nichts dagegen leistet, sondern einen reinen Zuwachs zu seinem Vermögen, der Schenker also einen reinen Abgang daraus hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen (§. 1049) nennt Schenkung kurzhin dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches jemand ohne Gegenleistung und aus Freigebigkeit einem andern einen Vermögensvorteil zuwendet, und die Vorlage des Redaktionsausschusses obgedacht

er Commission“ (welche wir in Nachstehendem kurz „dresdener Commissionsentwurf“ wollen) sagt hierüber im Art. 491: Wendet jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet durch Verminderung seines Vermögens einem andern mit dessen Einverständnis und nicht, dessen Vermögen zu vermehren, einen Vermögensvorthell unentgeltlich zu, so zuwendung eine Schenkung, ohne Unterschied, ob solche durch ein Versprechen einer (Schenkungsvertrag) oder durch ein anderes Rechtsgeschäft, insbesondere durch Überdes Eigenthums an einer Sache oder durch Unterlassung oder Aufhebung eines andern unrechts bewirkt worden ist. Während also der vorgedachte Commissionsentwurf von s Krachtens allein richtigen Ansicht ausgeht, daß jede Schenkung ihrer eigentlichen ch ein Vertrag sei, unterscheidet Sachsen (§. 1054) zwischen Schenkungen, welche auf rtrag beruhen und die Annahme des Beschenkten erfordern, und andern Arten der ig, bei welchen es keiner Annahme bedarf. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuch: das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1853 (Buch 2, Abth. 4, von den Verbindinshesondere), Art. 94, nennt denjenigen Vertrag, wodurch jemand aus Freieine Sache oder ein Recht an einen andern unentgeltlich veräußert, einen Schentrag, und der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Baiern vom 60 (Thl. I, von den Rechtsgeschäften im allgemeinen), Art. 91, bestimmt: Schenedes Rechtsgeschäft außer dem Letzten Willen und dem Erbvertrag, wodurch jemand lliche Verpflichtung aus seinem Vermögen einem andern in freigebiger Absicht eine Bez unentgeltlich zuwendet.

ist bereits oben der vielseitigen Natur der Schenkung gedacht worden. Man hat daher g im weitesten Sinne jede vermögensrechtliche Liberalität genannt, im engeren Sinne inter verstanden dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches jemand freiwillig, aus Libeohne rechtlich verbunden zu sein, ein Vermögenrecht aufgibt und das Vermögen eines rgrößert. Im engsten Sinne nennt man Schenkung die Eigenthumsübertragung aus eigebigkeit, im Gegensatz von den Schenkungsgeschäften, durch welche unentgeltlich rungrecht in das Vermögen des Beschenkten gebracht oder dasselbe von einer Verbindreit oder durch ein dingliches Recht vermehrt wird.

je me eine Erfordernisse einer Schenkung unter Lebenden sind: 1) das ensein von zwei Personen, dem Schenker oder Schenkgeber und dem Beschenkten oder hmer, welche beiderseits im Besitz von Willens- oder Veräußerungsfähigkeit und be) Erwerbshfähigkeit sein müssen. (Über Schenkungen zwischen Ehegatten s. unten.) astimmung der Absicht des Gebers und des Empfängers, insofern letzterer die An) Beschenkten als solchen wollen muß, sei es ausdrücklich oder durch concludente HandDeninach ist keine Schenkung vorhanden, wenn ein Vermögensgewinn ausgeschlagen r wenn jemand nur infolge einer rechtlichen Verpflichtung gibt. (Vgl. z. B. sächsisches hes Gesetzbuch, §. 1051, hessischer Entwurf, Art. 94, Absatz 2.) Durch bloßes Unter= n gleichfalls eine Schenkung nicht geschehen, ausgenommen, wenn darin ein verdecktes Handeln begriffen ist, wenn aus den Umständen auf die Einwilligung geschlossen wer=

Andererseits wird behauptet, daß das die Schenkung enthaltende Rechtsgeschäft auch trag, also durch eine in Bezug auf die Schenkung einseitige Handlung des Schenkers i, sodas es einer Annahme der Schenkung von seiten des Beschenkten und seines Wisbedürfe. Die dahin zu rechnenden sehr verschiedenartigen Fälle treffen nach Sinentis rein, daß die abichtlich zum Vortheil des andern vorgenommenen Handlungen für i Rechtsverhältniß begründen oder eine vortheilhafte Thatsache herstellen, welche der e nicht rückgängig machen kann und also unter den Begriff der Ereignisse für den erstern ne Ansicht, deren eingehende Widerlegung selbstverständlich, nach dem Zweck des gezen Auftrages, ausgeschlossen bleiben muß. 3) Veräußerung eines Vermögensgegen= Jeder Gegenstand einer Veräußerung ist auch möglicher Gegenstand einer Schenkung, ion einer Forderung, also auch durch Aufhebung eines Rechts zu Gunsten des Beferner durch Befreiung des Beschenkten von Verbindlichkeiten gegen dritte Personen. a daher durch Schenkung Vermögensrechte aller Art erworben werden und erlöschten, htsgeschäfte mit den verschiedensten Zwecken ihren Inhalt ausmachen können. (Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1050, hessischer Entwurf, Art. 94, bairischer Entwurf, dresdener Commissionsentwurf, Art. 491.) Wer dagegen auf ein noch unge= rmögensrecht verzichtet, schenkt nicht, weil das ungewisse Recht noch nicht einen Bes= seines erworbenen Vermögens bildet, er sonach nichts von seinem Vermögen auf=

gibt. 4) Bereicherung des Beschenkten, insofern das Vermögen des Empfängers durch Schenkung vermehrt werden muß. Es ist hierher somit nicht zu zählen der Erlaß eines Pfandrechts oder einer andern Sicherheit für ein vorhandenes Recht, oder wenn man eine unverzinsliche Schuld vor der Verfallzeit abzahlt. Wohl aber kann eine Vermögenszuwendung geschehen durch Führung der Geschäfte des Beschenkten gleich mit der Absicht, Vergütung dafür oder Ersatz für dabei gehaltenen Aufwandes nicht zu verlangen oder durch absichtliche Zahlung einer Nichtschuld. 5) Die Bereicherung muß eine absichtliche sein, die Veräußerung aus freier Gunst geschehen. Die Absicht ist nothwendig auf Seiten des Gebers, gewöhnlich vorhanden bei dem Empfang, jedoch hier nicht durchaus erforderlich. Es ist beispielsweise keine Schenkung, wenn der Vater infolge seiner gesetzlichen Verpflichtung die Tochter ausstattet, wenn der Erbe ein Legat an den Erblasser abgibt. Diese Absicht ist so wesentlich zum Schenkungsbegriff, daß bei ihrem Mangel (oder, wie es im Römischen Recht bezeichnet wird, bei dem Mangel des animus donandi) ungenügendes Dasein aller übrigen Bestandtheile des Schenkungsbegriffs eine Schenkung nicht angenommen werden darf.

Besondere Arten der Schenkung. Die Schenkung kann nicht bloß, wie bereits bemerkt worden, als ein selbständiges Geschäft vorkommen, sondern auch mit Geschäften anderer Art in Verbindung treten oder durch sie vermittelt und ausgeführt werden; sie kann gerade dem Erlaß der ganzen oder theilweisen Leistung des einen der Contractanten aus dem Contract oder in dem Versprechen einer größern Leistung, als er schuldet, bestehen. So verbindet sich beispielsweise mit dem Kaufvertrag eine Schenkung, wenn jemand eine Sache, um mit der Differenzsumme dem andern ein Geschenk zu machen, absichtlich unter dem wahren Werth verkauft oder mit einem Pacht- oder Miethvertrag, wenn in der Absicht einer Schenkung der betreffende Pachtzins unverhältnißmäßig niedrig oder hoch gestellt wird. (Hier liegt aber nur eine Schenkung im weitern Sinne vor, weil der Vermieter u. s. w. dadurch, daß er mit einem unverhältnißmäßig geringen Miethzins sich begnügt, nicht sein vorhandenes Vermögen vermindert, sondern nur eine mögliche Vermehrung desselben u. s. w. unterläßt.) Oder beim unverzinslichen Darlehen, wenn nach vorausgegangener Übereinkunft der Empfänger weniger zurückzahlen muß, als er entliehen hat. Als Schenkung gilt in solchen sogenannten gemischten Geschäften (negotium mixtum cum donatione der Römer) die Differenzsumme zwischen den beiderseitigen Leistungen. Es kann also hier nur von einer theilweisen Schenkung die Rede sein und kommt soweit die diesfälligen Regeln von der Schenkung, beziehentlich ihre (später zu gebenden) gesetzlichen Beschränkungen zur Anwendung. Kann indessen die Differenzsumme nicht festgestellt werden, so wird das Geschäft diesfalls nicht für eine Schenkung als solche angesehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen bestimmt in dieser Hinsicht §. 1052: Soweit bei zweifelhafte[n] Rechtsgeschäften die Leistung des einen aus Freigebigkeit geringer bestimmt wird, als ohnedies der Fall gewesen sein würde, ist eine Schenkung vorhanden.

Ferner kann die Schenkung Bezug haben auf frühere Vorgänge, durch welche sich jemand zu einer Erkenntlichkeit, zu einer Art Gegenleistung gedrungen fühlt, wie wenn man jemandem Gefälligkeiten, Wohlthaten oder Dienste, welche er uns erwiesen, oder auch Geschenke, die uns gegeben, durch eine Schenkung vergüten will (sogenannte belohnende Schenkung, donatio remuneratoria). Der Beweggrund ist für die Natur der Schenkung selbst gleichgültig. Die Ausübung ist bei einer derartigen Schenkung, daß der Geber zu der Vergeltung nicht etwa wirklich verpflichtet war oder sich dafür gehalten hatte, sondern daß seine Vermögenszuwendung den andern sich insofern noch als freie Gunsterweisung darstellt, als sie aus der sittlichen Pflicht der Dankbarkeit entsprungen ist. (Vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1064, bairisches Commissionentwurf, Art. 492, großherzoglich heßischer Entwurf, Art. 96, bairischer Entwurf, Art. 94.)

Der belohnenden Schenkung ähnlich ist die wechselseitige Schenkung (donatio reciproca) welche der Beschenkte wiederum dem Schenker macht.

Endlich ist es möglich, daß eine Schenkung mit der ausdrücklichen nähern Bestimmung der Gegenleistung oder sonstigen beschränkenden Auflage geschieht (sogenannte donatio sub modo) mithin wenn dabei dem Beschenkten entweder irgendein Zweck über die Verwendung des Geschenks vorgezeichnet oder eine Auflage, gleichviel ob zu Gunsten eines Dritten oder des Schenkers selbst, oder irgendeine Beschränkung gemacht wird, z. B. wenn jemand ein Landgut der Bestimmung geschenkt wird, daß der Beschenkte seine Ältern darauf wohnen oder seinen schwermüthigen einen bestimmten Theil des Ertrags daraus zukommen lassen soll. Hier liegt in der Annahme der Schenkung gleichzeitig die Übernahme der Verpflichtung. Eine eigentliche Schenkung

ung ist indeß auch hier nur insoweit vorhanden, als sie durch die Gegenleistung oder Auflage, eigentlich Beschränkung nicht wieder aufgewogen wird (vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1065, 1066, heßischer Entwurf, Art. 97, dresdener Commissionsentwurf, Art. 493).

Gesetzliche Beschränkungen der Schenkung. Dahin gehört: 1) (nach gemeinem Recht) das Verbot von Schenkungen zwischen Ehegatten. Schenkungen dieser Art, während der Ehe gegeben, sollen in der Regel ungültig sein. Es darf also hiernach der eine Ehegatte auf Kosten des andern durch dessen Freigebigkeit sein Vermögen nicht bereichern. Die Schenkung nämlich, die geschenkte Sache geht nicht in das Eigenthum des Beschenkten über. Ausgenommen von dieser Regel ist unter anderem (wie die üblichen Gelegenheitsgeschenke) insbesondere der Fall, daß, wenn der Beschenkte den Schenker überlebt, durch dessen Tod die vormalig ansehnliche Schenkung vollgültig wird, vorausgesetzt, daß seitens des Schenkers vor dem Tode kein Widerruf der Schenkung ausgesprochen und diese auch schon aus keinem andern Grunde, als der Ehe wegen, an sich ungültig gewesen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen hat diese Grundzüge aufrecht erhalten (vgl. §§. 1647—49); nach Art. 496 des Entwurfs der dresdener Commission dagegen sind Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten gültig, sofern nicht ein Landesgesetz etwas anderes bestimmt. Man ging dabei von der richtigen Ansicht aus, daß das Römische Recht mit seinem auf der willkürlichen Auflöslichkeit der Ehe gegründeten Verbot derartiger Schenkungen überlebt habe und gegenwärtig mit dem Leben in offenbarem Widerspruch stehe. Fast alle neuern Gesetzgebungen, mit alleiniger Ausnahme der gedachten sächsischen (auch der heßische Entwurf hält diese Beschränkung noch fest), wie die österreichische, französische, zürichische, auch das württembergische Landrecht haben von einer dergleichen Beschränkung abgesehen. 2) Schenkungen über eine gewisse Höhe hinaus bedürfen ihrer Gültigkeit einer besondern Form. Nach Römischem Recht ist für eine Schenkung, die den Werth von 500 solidi aurei (gleich 1400 Thlr. preuß. Cour. oder 2450 Fl.) übersteigt, gerichtliche Insinuation erforderlich, wenn sie gültig sein soll, d. h. wenn das Schenkungsgeschäft seitens des Schenkers vor jedem beliebigen Gericht zu Protokoll erklärt ist und gerichtliche Genehmigung erlangt hat. Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1056 fg.) hat den Betrag auf 1000 Thlrn. normirt und der gleichen Beschränkung auch Schenkungen von wiewelchen Leistungen auf unbestimmte Zeit, welche den Betrag von jährlich 50 Thlrn. übersteigen, unterworfen; dagegen hat es Schenkungen jährlicher Leistungen auf bestimmte Zeit in beschränkender Form nur in dem Fall unterstellt, wenn der Gesamtbetrag die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt, von Beobachtung dieser Form aber abgesehen bei mehreren nicht jährlichen Schenkungen unter denselben Personen, welche nicht einzeln, wohl aber in ihrem Gesamtbetrag 1000 Thlr. oder 50 Thlr. jährlich übersteigen, ausgenommen wenn eine Umkehrung der Besetzung dadurch beabsichtigt würde. Bei einer Schenkung an mehrere Personen soll der Betrag der auf die einzelnen Beschenkten fallenden Anttheile entscheiden. Ist die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, so sollen die Schenkungen nur bis zu den gedachten Beträgen gültig, für den Überschuss aber nichtig sein. Das gemeine Recht zählt noch einige hierher gehörige Fälle auf, welche von der gedachten Beschränkung ausgenommen worden sind, als z. B. Schenkungen zum Aufbau eines abgebrannten oder eingestürzten Gebäudes, zum Zweck der Ausstattung einer Frau u. s. w., ferner bei remuneratorischen Schenkungen den Fall, wenn durch Anlaß einer Lebensrettung ein Geschenk gemacht worden ist.

Bei diesen sogenannten großen oder beträchtlichen Schenkungen hat die vorgeschriebene gerichtliche Insinuation lediglich den Zweck, nicht bloß leichtsinnige und übereilte, des Schenkers oder dessen Familie Existenz oft gefährdende Schenkungen zu verhüten, sowie zu vermeiden, daß wichtige Handlungen nicht durch Eindrücke des Augenblicks, durch Leichtsinns oder Charakterlücke hervorgerufen würden, sondern auch durch ein öffentliches Document für den Beweis der Schenkung Sorge zu tragen und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Allein richtiger, weil dem allgemeinen Interesse entsprechender, sollten Schenkungen unter Lebenden behufs ihrer Gültigkeit an keinerlei Form gebunden sein. Wie schon angedeutet worden, bestehen unter den neuern Gesetzgebungen über das Maß der Höhe mannigfache Abweichungen. (Der dresdener Commissionsentwurf hatte anfänglich die Summe auf 500 Thlr. normirt, der heßische Entwurf, Art. 97, in Übereinstimmung mit dem heßischen Entwurf, N. 102, hat sie auf 150 Thlr. reducirt.) Schon dieser Umstand dürfte darauf hindeuten, wenn bei Ueberlassung derartiger gesetzlicher Normirungen in Zweifel darüber war, welche Summe als für die gerichtliche Form allgemein maßgebend erachtet werden möchte, wenn man nicht die römisch-rechtliche Bestimmung beibehalten wollte. In Anbetracht der dormaligen

Geldverhältnisse und des im Vergleich zu damals gesunkenen Geldwerths aber hätte man letztern Fall die entscheidende Summe von 1400 Thln. zum mindesten auf 2000 Thl. erhöhen sollen.

Man hat ferner unterscheiden zu müssen geglaubt zwischen Schenkung überhaupt und dem eigentlichen Schenkungsversprechen insbesondere und eine beschränkende Form nur rücksicht der letztern aufstellen wollen, indem man sich auf eine diesfallsige langjährige Praxis in Oesterreich, Preußen und Frankreich, welcher sogar noch eins der neuesten Civilgesetzbücher, das sächsische, §. 1091, zu folgen keinen Anstand nahm, für die Bewährtheit dieser Bestimmung bezog. Das förmliche, mit Worten abgemachte Schenkungsversprechen, sagte man, sei dem Leichtsinne, die Ueberlegung u. s. w. des Schenkers, welchen vorgebeugt werden soll, weniger gefahrbringender als die bloße Übergabe des Schenkungsgegenstandes, welcher, sinnlich wahrgenommen, dadurch leichter eine wiederholte Überlegung hervorrufe. Dagegen dürfte einzuwenden sein, daß der Leichtsinne durch eine solche Förmlichkeit nicht zurückgeschreckt wird für einen besonnenen Menschen aber dieses Mittel zur Erreichung des mehrgedachten Zwecks sich schon überflüssig ist.

Einige neuere Gesetzbücher haben zwar, um nicht sofort ganz die bisher festgehaltene Form aufzugeben, von aller Form in denjenigen Fällen abgesehen, in welchen die Schenkung seit dem Schenker durch Übergabe des Schenkungsgegenstandes sofort vollzogen wurde. Auch dieser Schritt dürfte als ein nur halbgemessener den Anforderungen des gegenwärtigen Verkehrslebens nicht entsprechen.

Unserer Ansicht nach muß hier, wie in manchen andern Fällen, um den Anforderungen der Gegenwart zu genügen, mit den diesfallsigen römisch-rechtlichen Bestimmungen vollständig gebrochen werden; denn unleugbar liegt in jener Beschränkung eine den freien Verkehr begünstigende Form, eine staatliche Bevormundung, welche gegen Leichtsinne und Charakterfehler einen sichern Schutz nicht gewährt, mithin als ungerechtfertigt erscheint.

Wenn bisher für ungefährlich erachtet worden ist, Schenkungen bis zur Höhe von 500 sol beziehunglich nach neuern Gesetzgebungen unter diesem Betrag, ohne jede Form als vollgültig betrachten, so läßt sich nicht absehen, weshalb die Überschreitung dieser Summe einer gerichtlichen Beurkundung unterworfen werden sollte. Schenkungen dieser Art dürften wol erfahrungsmäßig zu den seltenen Vorkommnissen zählen und dann nicht die minder bemittelte Klasse der Gesellschaft, zu deren Schutz jene Beschränkung von Haus aus eingeführt sein möchte, treffen. Den Reichen ist aber jene Summe kein bedeutendes Geschenk, ganz abgesehen davon, daß menschliche Natur überhaupt nicht zur Freigebigkeit, am geringsten noch bei den Wohlhabenden hinneigt und, falls dies hin und wieder geschehen sollte, zur Ummehrung der Gesellschaft durch verschiedene Wege offen stehen würden. Dazu kommt, daß es sich hier lediglich um Immobilien handeln könnte, indem Veräußerungen von Immobilien ohne alle Rücksicht auf die Höhe ihres Werths, sowie darauf, ob sie entgeltliche oder unentgeltliche sind, regelmäßig eine gerichtliche Concurrenz erfordern. So erfolgreich sich für den äußern Verkehr die Publicität in letzter Richtung erwiesen hat, so wenig dürfte sie hier den Absichten des Schenkers und beziehentlich Beschenkten, die ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer Willensrichtung dritten Personen gegenüber haben, entsprechen. Ein Bedürfnis, Veräußerungen der gedachten Art durch formliche Vorschriften entgegenzuwirken, hat sich aber unserm Wissens bisher nirgends herausgestellt. Beseitigt man aus diesem Grunde alle nutzlosen Fesseln des freien Verkehrs, Fesseln, die vorhanden sind, um geüffentlich umgangen zu werden! 3) Auch das Vermögen im ganz d. h. alle im Vermögen gegenwärtig begriffenen Rechte, kann Gegenstand der Schenkung sein sei es als Ganzes oder als eine Quote desselben, mit oder ohne Beschränkung. Durch die Schenkung eines ganzen Vermögens wird aber niemals eine Universalsuccession, wie bei einer Erbschaft, sondern nur eine Singularsuccession begründet, mit andern Worten, es geht das Eigenthum der im Vermögen befindlichen Sachen auf den Beschenkten nur über durch Übergabe einzelner Gegenstände u. s. w. Was die etwa zur Zeit der Schenkung vorhandenen Schulden des Schenkers anlangt, so gehen solche regelmäßig nicht auf den Beschenkten über; die Gläubiger des erstern treten in gar kein Rechtsverhältnis zu dem letztern, sie können daher gegen den Beschenkten nicht klagbar werden, selbstverständlich soweit die Schenkung das reine Vermögen nach Abzug der Schulden betrifft. (Vgl. hierüber auch dresdener Commissionsentwurf, §. 502, 503; hessischer Entwurf, Art. 107 fg.; bairischer Entwurf, Art. 105.) Im übrigen ist Ermangelung eines zuvor getroffenen Abkommens über die Befriedigung der vorhandenen Gläubiger anzunehmen, daß der Beschenkte sich stillschweigend zur Bezahlung aller Schulden

letztretung des Schenkers gegen dessen Gläubiger, verpflichtet habe. Haben die Gläubiger bereits vergeblich ausgeklagt, so können sie im letztern Fall, in welchem nicht Vermögen als solches in Frage steht, die verschenkten Gegenstände soweit nöthig als objecte angreifen, wie denn auch dem Schenker selbst noch das Recht zusteht, auf *beneficium competentiae* von dem Geschenkten so viel zurückzufordern, als zur Deckung seiner Schulden erforderlich erscheint. Verabredungen, nach welchen der Beschenkte von den Zahlungen befreit sein soll, werden in solchen Fällen als unrechtllich angesehen und sind in der Regel nichtig. (Dresdener Commissionsentwurf, Art. 504.) Selbstverständlich ist das Vermögen des Schenkers nur auf das Vorhandensein der Schulden bis zur Zeit der Schenkung beschränkt; für die später contrahirten Schulden kann sonach der Beschenkte nicht in Anspruch genommen werden.

Es steht hier noch die Frage, ob nicht auch neben dem gegenwärtigen Vermögen zugleich das Vermögen des Gebers Gegenstand einer Schenkung sein kann. Nach Römischem Recht ist eine solche Schenkung als ein verdeckter Erbvertrag ungültig, nach dem Deutschen Recht weifelhaft zulässig, weil in ihr ein wahrer Erbvertrag enthalten ist. Wohl aber kann nach dem Deutschen Recht das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen Gegenstand einer *donatio* sein (s. unten), und zwar schon um deswillen, weil eine solche Schenkung wegen ihrer möglichen Widerruflichkeit ganz den Charakter eines letzten Willens an sich trägt.

Abweichend vom gemeinen Recht erklärt das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen einen Vertrag, durch welchen jemand sein ganzes Vermögen oder sein ganzes gegenwärtiges Vermögen oder seinen künftigen Vermögenstheil verschenkt, und bemerkt dazu in den Motiven: Soviel die Schenkung eines ganzen zukünftigen Vermögens oder eines ideellen Theils desselben angeht, so wird dieselbe, soweit sie überhaupt zulässig sein kann, durch den Erbvertrag ersetzt. Eine solche Schenkung noch neben dem Erbvertrag zu gestatten, dazu liegt keine Veranlassung vor; im Gegentheil ergibt sich dagegen, daß dies dem Schenker, welcher dadurch schon bei Lebzeiten seiner vermögensrechtlichen Freiheit beraubt werden würde, gefährlich sein und dem Beschenkten, welcher kein Recht hätte, keinen Nutzen bringen würde, indem der Schenker den ihm besetzten Erbschaften und das Erbmorbone consumiren könnte. Betreffs der Schenkung eines ganzen Vermögens oder eines ideellen Theils desselben wird die diesfallige Bestimmung, nöthigen Falls für die Fürsorge für den Schenker selbst, vorzüglich durch das Interesse der Gläubiger als gerechtfertigt hingestellt. Auch nach dem Entwurf der dresdener Commission ist die Schenkung des ganzen künftigen Vermögens oder eines im Verhältniß zu dem Ganzen eines Theils desselben nichtig; dagegen kann nach ihm das ganze gegenwärtige Vermögen oder ein Theil desselben Gegenstand einer gültigen Schenkung sein. (Art. 495 der Vorlage des Redactionsausschusses.) Wegen Schenkungen des Vermögens ist mit Recht geltend gemacht worden, einmal, daß solche vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik als unzutraglich erscheinen, indem die Erwerbsfähigkeit dessen, der sein künftiges Vermögen verschenkt habe, durch das Bewußtsein, künftig nur noch im Besonderen andern, dem Beschenkten, erwerben zu können, meist gelähmt werde, und dann, daß der Schenker in einem solchen Fall eigentlich den Gegenstand seiner Schenkung noch gar nicht überblicken im Stande sei, sie könne ja möglicherweise selbst seine höchsten Erwartungen übersteigen. Der hessische Entwurf, Art. 98, läßt das ganze gegenwärtige Vermögen im Verhältniß zum Ganzen bestimmten Theil desselben als Gegenstand der Schenkung über künftige Güter. Hiermit stimmt völlig überein der bairische Entwurf, Art. 95. In dem Augenblicke einer gültigen Schenkung. Wie bereits oben hervorgehoben worden, ist die Schenkung ein Vertrag, welcher die Einwilligung beider Contractanten, des Beschenkten und des Schenkers, voraussetzt. Der Wille des letztern, auf welchem die Liberalität der Schenkung beruht, ist nur in den obgedachten Fällen bezüglich der Form der Schenkung ist die Annahme der Schenkung oder die Einwilligung seitens des Beschenkten nicht gebunden, sie kann auch stillschweigend, durch concludente Handlungen zu erkennen werden. Solange eine derartige Erklärung über die Annahme nicht erfolgt ist, wird die Schenkung nicht perfect. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem diese Erklärung abgegeben ist, steht es dem Geber frei, seinen Willen zu widerrufen und damit das ganze Geschäft rückgängig zu machen. Irrthum in der Person oder in dem Rechtsverhältniß der beiden Contractanten gleich anderwärts möglich und von wesentlichen Folgen begleitet. Im erstern Fall, Irrthum die Person des Empfängers betrifft, liegt keine Schenkung als solche vor, wohl

aber, wenn der Empfänger in der Person des Gebers sich getrrt hat. Für den Geber ist die Person des Empfängers von höchster Bedeutung, nicht so umgekehrt, aus dem sehr erklärlichen Grunde, weil erfahrungsmäßig Geschenke, von wem sie auch kommen mögen, nicht leicht zurückgewiesen werden. Bei Irrthum im Rechtsverhältnis kommt eine Schenkung nicht zu Stande, z. B. wenn der Geber die Gewährung eines Darlehens beabsichtigte, der Empfänger aber dasselbe als Geschenk auffaßte. Durch die Vollziehung der Schenkung geht das bisherige Recht des Gebers auf den Empfänger über. Aus einem Schenkungsversprechen hat der Beschenkte gegen den Schenker im Fall des Rücktritts desselben eine Klage auf Erfüllung. Letzterer haftet, falls die streitige Sache untergegangen oder verborben ist, oder wegen Entwährung oder sonstiger Mängel des Gegenstandes dem Beschenkten gegenüber einzig und allein für dolus und culpa lata, wegen arglistigen Venehmens insofern, als er absichtlich oder wissentlich entweder die Möglichkeit der Leistung ganz vereitelt und beziehungsweise nur in vermindertem Werth und Umfang bestehen läßt, oder für den Beschenkten die Möglichkeit, in Schaden zu gerathen, herbeiführt. (Vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1055 in Verbindung mit §. 949; dresdener Kommissionsentwurf, Art. 498; bairischer Entwurf, Art. 106; bairischer Entwurf, Art. 10.) Für physische Mängel des Gegenstandes ist er nicht verantwortlich. Ferner zahlt er keine Verzugszinsen (z. B. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 742), und steht ihm im Fall der Verurtheilung das obgedachte beneficium competentiae gegen die Klage mit der besondern Vergünstigung zu, daß er, um dem Beschenkten gegenüber sein Unvermögen zu begründen, seine übrigen Schulden im voraus abzahlen kann.

Eine Schenkung kann aus gewissen Gründen angefochten, sie kann widerrufen werden, nicht bloß, wenn der Widerruf ausdrücklich vorher ausbedungen war, oder wenn die Schenkung an sich ungültig ist, wie wegen der Ehe oder wegen versäumter Insinuation (s. oben), sondern auch — eine andern Rechtsgewästen gegenüber exceptionelle Erscheinung — selbst in dem Fall, wenn sie die Erfordernisse der Gültigkeit in sich vereinigt. Ein solcher Widerruf kann sowohl von dem Schenker selbst als auch von andern, durch die Schenkung in ihren Rechten an dem Vermögen des Schenkers beeinträchtigten Personen ausgehen. Dem Schenkgeber ist die Möglichkeit des Widerrufs gestattet wegen Nichterfüllung der Auflage, mithin wenn die der Schenkung zu seinem Gunsten beigelegte Auflage absichtlich oder durch Verschuldung des Beschenkten nicht erfüllt wird. Auch seine Erben können diesen Widerruf geltend machen und das Geschenke von dem Beschenkten oder dessen Erben nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Nichteintritts ihrer Voraussetzung zurückfordern. War hingegen die Nebenbedingung nur zu Gunsten eines dritten beigelegt, so kann der Schenker die Schenkung nur so lange widerrufen, als dieser dritte sich über die Annahme nicht erklärt hat. (Vgl. Vorlage des Reichsausschusses der dresdener Kommission, Art. 507 u. 508, auch Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen, §. 1065, 1066; bairischer Entwurf, Art. 107 u. 108, bairischer Entwurf, Art. 11.) Dem Schenker steht aber auch dieses Recht des Widerrufs wegen Undanks auf seiten des Beschenkten zu. Letzterer ist als undankbar zu betrachten, wenn er dem Leben des Schenkers schadet, stellt, wenn er den Schenker thätlich mißhandelt oder demselben (der bairische Entwurf, Art. 11) stellt dem Schenker auch dessen Ehefrau und seine Verwandten in gerader Linie gleich) schwere Beleidigungen zufügt (der dresdener Kommissionsentwurf, Art. 510, faßt diese Fälle alle dahin zusammen: „wenn der Beschenkte sich einer vorsätzlichen Handlung gegen den Schenker schuldig gemacht hat, welche durch das Strafgesetz mit einer Strafe bedroht ist“), oder er, wenn er dem Schenker absichtlich einen bedeutenden Vermögensverlust zuzieht. Hiermit einstimmend spricht sich auch das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen, §. 1059, bairischer Entwurf, a. a. O., bairischer Entwurf, Art. 117, aus. Auf die Erben des Schenkers geht das Widerrufsrecht nur in dem Fall über, wenn dieser den Willen, die Schenkung zu widerrufen, zu seinen Lebzeiten ausdrücklich und ernstlich erklärt oder der Beschenkte den Schenker vorsätzlich tötet hat. (Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen, §. 1060, dresdener Kommissionsentwurf, Art. 511, bairischer Entwurf, Art. 118, bairischer Entwurf, Art. 110.) Auch gegen die Erben des Beschenkten können die Rechte aus dem Widerruf der Schenkung geltend gemacht werden. Im Fall des Widerrufs wegen Undanks auf seiten des Beschenkten wird der Schenker bei nicht vollzogener Schenkung von der Verbindlichkeit ihrer Erfüllung frei; war sie vollzogen, so wird der Gegenstand der Schenkung auf den Beschenkten übertragen, so kann er das Geleistete gleich als bezahlten Nichtschuld zurückfordern. Gemeinrechtlich ist bei einer remuneratorischen Schenkung ein Widerruf wegen Undanks nicht statthaft, wenn für eine Rettung aus Lebensgefahr die Schenkung gemacht worden ist. Um aber die Klage mit Erfolg anstellen zu können, wird

steht, daß entweder das Geschenk sich noch im Vermögen des Beschenkten befindet, oder daß er dadurch noch fortdauernd, gleichviel in welcher Weise und durch welches Surrogat, befreit ist. Wie das Geschenk verloren gegangen oder vermindert worden, ist gleichgültig, wenn es vor Eintritt der Thatsache geschehen, welche den Undank enthält. Sollte nur noch ein Theil des Geschenks oder nur eine theilweise Bereicherung vorhanden sein, so tritt natürlich der Undank an die Stelle des Ganzen. Sachsen, §. 1063, und der dresdener Commissionsentwurf (S. 514) lassen in Übereinstimmung mit dem hessischen Entwurf, Art. 119 — der bairische Entwurf erstreckt die Frist des Widerrufsrechts auf zwei Jahre — ein Widerrufsrecht in Fällen des Undanks nur innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß der Thatsache zu. Die Vermeidung des Undanks enthält einen Verzicht auf das Recht, die Schenkung zu widerrufen; in welchem Falle man gültig auf dieses Widerrufsrecht nicht verzichtet werden. Außer dem Schenker können auch die Gläubiger Schenkungen des Schuldners anfechten (näheres hierüber s. im Art. 119) und die Nothherben, wenn sie durch eine sogenannte pflichtwidrige Schenkung (*donatio inofficiosa*) ihres Erblassers im Pflichttheile verletzt wurden. Bekanntlich soll der Erblasser seinen Angehörigen nicht sein ganzes Vermögen ohne Grund entziehen. Hat derselbe durch eine Schenkung unter Lebenden in der Weise sein Vermögen vermindert, daß dasjenige, was nach dem Tode den Pflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als diese erhalten hätten, wenn keine Schenkung stattgefunden wäre, so kann der Pflichttheilsberechtigte die Schenkung nach dem Tode des Erblassers insoweit widerrufen, als er dadurch in seinem Pflichttheile verletzt worden ist. (S. näheres im Art. 119, vgl. auch dresdener Commissionsentwurf, Art. 516—526, Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen, §§. 2603—16, bairischer Entwurf, Art. 111, hessischer Entwurf, Art. 120.)

Es erübrigt noch der Schenkung auf den Todesfall, Todes halber, Todes wegen (*mortis causa donatio*) in Kürze zu gedenken.

Es wurde bereits oben hervorgehoben, daß die Schenkungen auf Verträgen beruhen und diesem Grunde an Bedingungen geknüpft werden können. Eine eigenthümliche Art der Schenkung ist die auf den Todesfall gemachte, eine Schenkung, deren rechtlicher Bestand dem Willen des Schenkers davon abhängig ist, daß dieser den Beschenkten nicht überlebt. Durch unterscheidet sie sich wesentlich von der Schenkung unter Lebenden. Sie kann in Bezug auf eine bestimmte, bevorstehende Lebensgefahr (Krankheit, Feldzug, Seereise) oder auch überhaupt in Aussicht des künftigen Todes des Schenkers veranlaßt sein. Sie wird kraftlos entweder durch die Befreiung der Gefahr oder durch den frühern Tod des Beschenkten. In der Regel kann sie aber der Schenker auch jederzeit bis zum Tode willkürlich widerrufen, doch auf Willkür auch ausdrücklich Verzicht leisten. Außerdem wird durch den Tod des Schenkers die Wirksamkeit der Schenkung erst endgültig entschieden, sei es nun, daß dieser als aufschiebende, der frühere Tod des Beschenkten als auflösende Bedingung des Rechtsgeschäfts gestellt ist. Letzteres aber auch in dem Fall rechtsbeständig, wenn der Geber gleichzeitig mit dem Empfänger gestorben sollte. Zur Gültigkeit einer solchen Schenkung ist wie bei jedem Vertrag die Annahme des Beschenkten erforderlich. Ungeachtet des Nichtvorhandenseins dieses Erfordernisses kann die Schenkung andererseits noch als Vermächtniß aufrecht erhalten werden, wenn dabei die Verzichtform beobachtet worden war. Rücksichtlich des Gegenstandes der Schenkung gilt das bei der Schenkung unter Lebenden Ausgeführte. Durch Zweck und Erfolg den Vermächtnissen vertheilt, sind die Schenkungen von Todes wegen allmählich den über letztere geltenden Rechtsregeln, wenn auch nicht im ganzen und allgemeinen, doch in den wichtigsten Punkten gleichgestellt zu werden, wie z. B. bezüglich des Verhältnisses des Beschenkten zu den Gläubigern des Erblassers und dessen Noth- und Pflichttheilserben u. s. w. Betreffs der äußern Form ihrer Errichtung die bei der Schenkung unter Lebenden übliche beobachtet werden, soweit es deren bedarf; aber auch zugelassen, sie vor fünf Zeugen, welche die Eigenschaft von Eodicillarzeugen haben, zu errichten. Soweit es dagegen einer Form für gewöhnliche Schenkungen nicht bedarf, also der Werth des Geschenks die obgedachte Summe von 500 solidi nicht übersteigt, ist auch die einfache Schenkung auf den Todesfall zulässig. Was darüber hinausliegt, kann von den Erben nicht angefochten werden. Von den obgedachten positiven Einschränkungen der Schenkung auf den Todesfall ist das Verbot unter Ehegatten auf die Schenkung von Todes wegen keine Anwendung. Die Irrevocabilität der Schenkung auf den Todesfall von seiten des Schenkers wegen Undanks ist der Natur der Sache gelegen ungewisselhaft. Noch ist hervorzuheben, daß die Schenkungen auf den Todesfall nicht verwechselt werden dürfen mit den im ältern Deutschen Recht häufig vor-

kommenden Verausgaben von Todes wegen (s. **Erbrecht**), welche sich durch ihre Unberrücklichkeit von erstern unterscheiden. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen hat die ganz zum Theil verwickelte Lehre von der Schenkung auf den Todesfall vereinfacht und sagt darü in den §§. 2500—2 kurz: Ein einseitiges Schenkungsversprechen, welches jemand für d Fall seines Todes im allgemeinen oder für den Fall seines Todes bei einer bestimmten Lebens gefahr gibt, ist sowol rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als ar rücksichtlich seiner Wirkungen wie eine letztwillige Verfügung zu betrachten. Wird das Schenkungsversprechen von dem Beschenkten angenommen, so kommen sowol rücksichtlich der An nung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich der Wirkungen die Vorschrif über den Erbvertrag zur Anwendung. Dagegen soll auf solche Schenkungen keine Anwendu erleiden, was oben über die Schenkung eines ganzen (gegenwärtigen oder zukünftigen) Ve mögens oder eines ideellen Vermögenstheils, sowie über Schenkungen über 1000 Thlr. v von wiederkehrenden Leistungen auf unbestimmte Zeit u. s. w. (§§. 1053, 1056—58) merkt worden ist. Die dresdener Commission hat in ihrer 146. Sitzung vom 29. April 18 der Vorlage des Redactionsausschusses über die Schenkung auf den Todesfall in folgender s ung ihre Zustimmung erteilt (§§. 527—531): Hat der Schenker mit oder ohne Rücksicht eine bestimmte Lebensgefahr unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geschenkt, er den Beschenkten nicht überlebe, so bedarf diese Schenkung zu ihrer Gültigkeit der öffentli Beurkundung. Schenkungen auf den Todesfall können vom Schenker beliebig widerrufen w den. Als stillschweigender Widerruf gilt es, wenn der Schenker den versprochenen Gegenst veräußert, verbraucht oder vernichtet hat. Hat der Schenker auf den Todesfall auf das Recht beliebigen Widerrufs verzichtet, so ändert dies die Natur der Schenkung auf den Todesfall. Die Schenkung auf den Todesfall gilt als nicht geschehen oder verliert ohne weiteres ihre k ung, wenn der Schenker die bestimmte Lebensgefahr, mit Rücksicht auf welche die Schenkung erfolgt ist, überstanden oder wenn er den Beschenkten überlebt hat. Wird eine bereits vollge Schenkung auf den Todesfall widerrufen oder tritt der letztgedachte Fall ein, so kann der Scher das Geschenk nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen N eintritts ihrer Voraussetzung zurückfordern, sofern ihm nicht nach der Natur des Schenkun gegenstandes und nach den bei der Schenkung getroffenen Bestimmungen eine Eigenthum zu steht. Über Schenkungen auf den Todesfall enthält der hessische Entwurf in den Art. Abschn. 1, 112 u. 114, und der bairische Entwurf in den Art. 112—128 Bestimmungen, w im wesentlichen mit dem Vorbemerkten übereinstimmen.

Es dürfte geboten erscheinen, schließlich auch noch der beiden ältern deutschen Gesetzbü sowie der französischen und englischen in ihren Hauptgrundzügen bezüglich unsers Gegenst kurz zu gedenken. Das Allgemeine Gesetzbuch für die preussische Staaten (Landrecht) vom 1791 handelt ausführlich von Schenkungen in Thl. 1, Tit. 11, Abschn. 9, §§. 1037—11; das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichi Monarchie vom Jahre 1811 in Thl. II, Hauptstück 18, §§. 938—956; der Code civil 1803 faßt die Schenkungen unter Lebenden in einen Titel zusammen mit den Testamenten in Art. 893—930 und handelt sodann in den Art. 931—952 von der Form solcher Schenkun und in den Art. 953—966 von den Ausnahmen von der Regel der Unwiderrücklichkeit Schenkungen unter Lebenden. Bezüglich der für die Gültigkeit der Schenkung vorgeschrieb Form hat Preußen die strengsten Formen. Erforderlich bei allen Schenkungen ist eine drückliche oder durch Handlungen erklärte Annahme (§. 1058), bei Grundstücken noch schriftliche Urkunde; Schenkungsverträge sollen gerichtlich abgeschlossen werden (§. 1063), einem außergerichtlichen, schriftlichen Schenkungsvertrag kann in der Regel auf Erfüllung geklagt werden (§. 1064). Oesterreich fordert (§. 943) ein schriftliches („durch eine Urkunde gründetes“) Versprechen oder wirkliche Übergabe. Auf solche Weise kann jeder Werth, das ganze gegenwärtige Vermögen verchenkt werden, während rücksichtlich des zukünftigen Vermögens die Schenkung nur die Hälfte umfassen soll. Frankreich fordert (Art. 894 in Verbindung mit Art. 932) gleichfalls ausdrücklich erklärte Annahme seitens des Beschenkten ohne fö liche Übergabe (Art. 938), ferner bei Urkunden über eine Schenkung unter Lebenden die richtung vor einem Notar (Art. 931). Gegenstand kann nur das gegenwärtige Vermögen begreift die Schenkung zukünftige Sachen, so ist sie in dieser Hinsicht nichtig. Alle drei Gesetzbücher haben die einseitige Schenkung des Römischen Rechts nicht, verlangen mithin über Acceptation, ob schon nach dem Code (Art. 1236) zugelassen ist, für einen andern, ohne d Wissen, Schulden zu bezahlen. Das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten wird von Preu

ist II, 1, 310) und Österreich (§. 1246) verworfen. Das französische Gesetz dagegen ganz an das Römische Recht an, indem es für jede in der Ehe vorgenommene Schenkung willkürlichen Widerruf zuläßt (Art. 1096), wenn man sie auch als Schenkung unter Bezeichnung hätte. Rücksichtlich des Widerrufs läßt Preußen einen solchen zu bei außer-Ehen Schenkungen, die bereits durch die Übergabe vollzogen, innerhalb sechs Monaten nach jabe und noch nach Verlauf dieser Frist insoweit, als das Geschenk die Hälfte von dem des Schenkers überstiegen hat. (Allgemeines Landrecht, I, 11, 1090 fg.) Wegen Über-Ehen auch eine gerichtlich geschlossene Schenkung, gleich der außergerichtlichen, innerhalb en widerrufen werden. Ein Widerruf ist ferner gestattet wegen Verkürzung des Pflicht-egen entzogener Alimente, wegen einer dem Schenker zu reichenden Competenz, wegen nen Concurseß, wegen nachgeborener Kinder, wegen Undanks (vorsätzliche oder durch Versehen herbeigeführte Tödtung, Angriff auf das Leben, grobe Beleidigung, Ver-schädigung), ohne Verjährung und nur ausnahmsweise den Erben des Gebers; wegen Dürftigkeit, Undank (Verjährungszeit drei Jahre, auch unter den Erben beider Verkürzung des schuldigen Unterhalts oder Pflchttheils, der Gläubiger, wegen nach-Kinder; Frankreich wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen eine Schen-er Lebenden stattgefunden, wegen Undanks, Angriffen auf das Leben des Schenkers, lungen oder grober Beleidigung oder Verfassung des Unterhalts, mit einjähriger Ver-zeit regelmäßig ohne Übergang auf die Erben u. s. w. Wegen des bekanntlich nicht n englischen Rechts bezieht man sich auf die Darstellung des „Angelsächsischen Rech-tes im Zusammenhang mit dem heutigen Recht“, welche F. J. Gundermann in der ist für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft“, Bd. XVII, gegeben hat. Es heißt S. 205 fg.:

Schenkungen (gift) von Mobilien wird auf dieselbe Weise behandelt wie die Güterleihe, le anfänglich zusammenfällt. Wird die Schenkung von Mobilien sofort durch Tra-szogen, dann bedarf es jedoch zu deren Gültigkeit keiner förmlichen Urkunde, sowie es t bei Errichtung einer förmlichen Urkunde über die Schenkung einer Tradition der t bedarf. Für die donatio mortis causa gelten in der Hauptsache die gleichen Be-zen. Urkunde oder Tradition sind die Formen, welche die Rechtskraft bebingen und ker in der Weise binden, daß derselbe nicht mehr zurücktreten kann, auch wenn in der ein Motiv (consideration) erwähnt ist. Bei der Errichtung einer förmlichen Urkunde gel streitet eine rechtliche Vermuthung dafür, daß mit gehöriger Überlegung gehandelt i. Eine zum Nachtheil von Gläubigern vorgenommene Schenkung ist jedoch nach dem t Gläubigern, Kap. 3, nichtig, wenn die Urkunde keine Erkennlichkeit und zwar keine ent-valuable pecuniary consid.) enthält. Eine Gegenleistung, die keinen Tauschwerth ogenannte good consid., z. B. Blutsverwandtschaft, ist kein genügendes Motiv. Die-af gleiche Weise auch bei der urkundlichen Leihe von Grundstücken. Die Schenkung der nicht ausschließlich dem Mobiliarenrecht an. Sie hat bei dem Immobilienvermögen der ihre Stellung wie bei dem persönlichen Eigenthum. Sie gehört eben schon ihrer h keiner Klasse von Rechten ausschließlich an.“ (Vgl. hierzu desselben „Englisches t“, Thl. I, die „Common law“, auch unter dem Titel „Besitz und Eigenthum in Eng-ningen 1864, S. 202 fg.)

lich der neuern Literatur über die Lehre von der Schenkung ist zu verweisen auf: „System des heutigen Römischen Rechts“ (Berlin 1841), IV, 1—297; Schilling, für Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts“ (Leipzig 1846), III, 741—Sintenis, „System des heutigen Römischen Rechts“ (zweite Auflage, Leipzig 1860), 23, S. 198 fg.; II, 545 fg.; III, 66 fg., 636 fg., 721 fg. F. Sierig. edsgerichte. (Austräge, Vermittelung; Bundesstanz; und Bundeschiedsgericht.) I. Es gibt drei verschiedene Hauptwege hen Schlichtung entstandener Streitigkeiten: 1) der gerichtliche im engern Sinne brigkeitlich gerichtliche, 2) der Vergleichsweg und endlich 3) der schiedsrichter-promissarische oder austrägale. Den richterlichen Weg im engern Sinne behandeln rocess und Strafverfahren. Er setzt eine höhere Staatsgewalt voraus, ist also sen in völkerrechtlichen Verhältnissen und mithin auch in den deutschen Bundes-zen, nachdem in den Wiener-Congress-Verhandlungen über den Deutschen Bund völkerrechtliche Natur des Staatenbundes siegte. (S. Bund, Execution und Bund). Von dem Vergleichsweg handelt der Art. Friedensgerichte und zum

Theil das, was nachher von der Vermittelung des Bundes gesagt werden wird. Für den gegenwärtigen Artikel bleiben vorzugsweise die Schiedsgerichte übrig, unter welchen Begriff auch Austräge gehören, wengleich zufällig sowohl nach älterm deutschem Staatsrecht als nach dem Recht des Deutschen Bundes nur einzelne besondere Hauptarten der Schiedsgerichte mit diesem Namen belegt werden.

II. Das Wesen des Schiedsgerichts im allgemeinen besteht darin, daß in demselben zwar über die wahren Rechte der streitenden Theile rechtlich genau entschieden, dieselben also keineswegs, wie im Vergleichswege, theilweise aufgegeben werden, daß aber doch auch der Ausspruch kein obrigkeitlich, sondern ein vertragsmäßig gültiger ist, oder daß er nicht vermöge höherer Staatsgewalt von einem obrigkeitlichen Gericht erfolgt, sondern von einer Behörde welche die streitenden Theile zur Entscheidung ihres Streits mittelbar oder unmittelbar vertragmäßig niederlegen, wählen oder anerkennen.

Wenigstens mittelbar beruht also ein schiedsrichterlicher Spruch stets auf einem Vertrage und die Verpflichtung, sich demselben zu fügen, ist an sich nur eine Vertragsverbindlichkeit welche einzelne Menschen und Staaten und Völker oder Regierungen, unbeschadet ihrer vollen Selbstständigkeit, beliebig begründen können, und deren Wirkungen dann nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen ausgelegt und bestimmt werden müssen. Selbst wo ein Vertrag einen Schiedsrichter bestimmt, den man dann auch wol *arbitr* necessarius nennt, beruht die Mittelbarkeit auf der Annahme des Vermächtnisses die Einwilligung auch für das Schiedsgericht. Und wenn in einem allgemeinen Gesellschaftsvertrag, etwa in einem völkerrechtlichen Bundesverein, zum voraus gewisse Schiedsgerichte bestimmt sind, die man dann ebenfalls auch völkerrechtliche Schiedsgerichte nennt, im Gegensatz gegen die aus der neuen freien Vereinbarung einzelner Personen oder Regierungen hervorgehenden, die sogenannten gewillkürten, so auch bei den erstern die Vertragsmäßigkeit nicht weg. Wo man aber in einem wahren Bundes- oder Bundesstaat bestimmten Schiedsgerichten staatsgesetzlich unterworfen ist, da verlieren diese eigentlich die schiedsrichterliche Natur. Doch kann freilich die Mitwirkung der Wahl der Richter in Beziehung auf die Personen der Richter, so wie bei den englischen Friedensrichtern, Geschworenen, noch theilweise eine Analogie der Schiedsgerichte erhalten. Auch im völkerrechtlichen Verhältnis haben übrigens die Schiedsgerichte keine andere Eigenthümlichkeit als die gemeine der völkerrechtlichen Verhältnisse, daß für sie nämlich ein eigentlicher Staatszwang und Verwirklichung auch dieser Verträge ebenso wie bei andern Rechtsverbindlichkeiten fehlt. Es wird überhaupt die Erfüllung der schiedsrichterlichen Verträge und Urtheile nicht bloß noch durch besondere Conventionalstrafen und Bürgschaften gesichert; sie finden auch starke natürliche Sicherungen einerseits durch den deutlich ausgesprochenen rechtlichen und friedlichen Willen, welcher eine neue faustrechtliche Rechtsverweigerung nun als doppelt verwerflich, folgenübrig und treulos darstellt, andernteils durch das im schiedsrichterlichen Spruch auch der Welt klar und deutlich gewordene Recht in dem bestimmten Streit und durch die herangezogene feierliche Zeugenschaft der erwählten Schiedsrichter; zum Theil auch selbst durch die Scheu und Furcht, deren schiedsrichterlichen Spruch zu verachten. Diese Furcht ist insbesondere im Völkerverhältnis oft einflussreich, zumal wenn die erwählten Schiedsrichter mächtige Regierungen sind. Wegen jener moralischen Verbürgungen eines friedlichen schiedsgerichtlichen Rechts würde es auch vortheilhaft für den Rechtszustand und den Frieden der Welt sein, wenn viele oder alle civilisirte Völker sich vereinbarten, ihre Streitigkeiten vor einem Kriege an ein allgemeines völkerrechtliches schiedsrichterliches Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung vorzulegen, wengleich die nothwendige Selbstständigkeit der Völker eine höhere Gewaltvollziehung durchaus ausschließt. Eine solche Einrichtung scheint in den heutigen Verhältnissen noch viel wichtiger als in den frühern Zeiten. Hier bildeten zuerst nach den Ansichten des Mittelalters der römische Kaiser oder der Papst natürliche Schiedsrichter für die Fürsten und Völker, andernteils aber war es viel häufiger, daß man auch noch über andere schiedsgerichtliche Entscheidungen übereinkam. Auch letzteres wurde in neuern Zeiten viel seltener, vielleicht nur halb, weil die zu Schiedsrichtern erwählten Mächte häufig mit in den Streit hineingezogen wurden (Martens, „Völkerrecht“, S. 172.) Nun ist es aber doch unnatürlich, daß gerade mit wachsender Kultur und Humanität weniger als früher für Achtung des Rechts und für friedliche rechtliche Ausgleichung der Streitigkeiten gesorgt sein soll.

Schiedsgerichte finden sich übrigens bei allen Völkern in verschiedenen Formen, namentlich auch bei den Griechen, den Römern und den alten Germanen. In den frühern Zeiten, in welchen

Die Staatsgewalt weniger ausgedehnt und ausgebildet war, haben selbst die nachmaligen Staatsgerichte noch eine vorwiegend schiedsrichterliche Natur, so wie z. B. die griechischen *Diäten*, der römische *iudex pedaneus* und *arbitr*, die altgermanischen *Eidhelfer* und *Geschworen*. Auch bei der höchsten Ausbildung der Staaten aber sollte man die Schiedsgerichte sehr begünstigen. Die friedlichen Ausgleichungen der Streitigkeiten werden nämlich überhaupt von der Vernunft und dem Staatswohl gefordert; vor allem aber solche, die möglichst der freien Berzeugung der streitenden Theile entsprechen, die ohne große Kosten schnell und definitiv erfolgen, also die vielen Nachteile und Gefahren der Privatleidenschaften und langer Prozesse möglichst mindern, welches alles bei freierwählten Schiedsrichtern leichter der Fall sein wird als bei obrigkeitlicher Schlichtung. Die Gesetze müssen daher ihren Entscheidungen unter anerkennen und leichten Bedingungen eine Vollziehbarkeit wie gerichtlichen Urtheilen, gleich aber wegen der Vertragsnatur nur bei wirklichen vertragsverletzenden Entscheidungen in wesentlichen Nichtigkeiten eine Appellation gestatten, was auch der Sinn des Römischen Recht ist (Thibaut, „Pandekten“, §. 590); die Gesetze sollten aber auch, unbeschadet der Freiheit der Verträge, über Abkürzungen des gewohnten Verfahrens, selbst durch subsidiäre gesetzliche Bestimmungen eine gute Bildung von Schiedsgerichten, zumal in schwierigen Sachen, welche besondern Kunstverstand erfordern, und ein leichtes und schnelles Verfahren möglichst bezwecken, mehr als dieses begehrt gesehen ist. Nur zu häufig betrachten die Staatsbehörden in Gesetzgebung und Praxis die Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt als Gewinn und nicht als Verlust, und alles, was dieselbe mehr oder minder entbehrlieh macht, als eine Verkürzung für die Staatsautorität. Vor allem aber müssen doch gerichtliche Prozesse nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden, welches daher auch nur subsidiär eintreten soll, wenn jede andere friedliche Ausgleichung des Streits unmöglich ist. Insbesondere sind auch die Mühe, Geld und Zeit, die in den Förmlichkeiten der Prozesse und die mehrfachen Instanzen nur notwendige Uebel und Nachteile, die nur theilweis nur nöthig, wo die Parteien obrigkeitlich gezwungen werden müssen, ihre Rechte zu verfolgen, und Formen zu unterwerfen, welche nicht durch ihr eigenes freies Vertrauen bestimmt sind. Mag ein entschuldbares Standesvorurtheil der Richter und ihre Eingenommenheit gegen die Vortrefflichkeit ihrer gelehrten juristmässigen Entscheidungen sie darüber täuschen, wie sehr die besten Gerichtsverfassungen durch menschliche Unvollkommenheiten, durch Irrthümer, Unterlassungsfünden und andere Menschlichkeiten der Gesetze, der Richter, der Anwälte, der Parteien die allermeisten Entscheidungen, zumal der Civilprocesse, nur unsichere Entscheidungen sind! Der unbefangene praktische Staatsmann muß sich bald davon überzeugen, daß er auch nur eine mäßige Anzahl von Processen und ihre verschiedenen Schicksale in den obersten und untern Instanzen miteinander vergleicht. Und noch viel weniger darf er über die fast unübersehbaren ökonomischen, moralischen und politischen Nachteile der Prozesse, und der langen Prozesse, sich täuschen.

III. Austräge, Bundeszuschuß durch Vermittelung, Verwendung und Schiedsgericht. 1) Geschichtliches vor Entstehung des Bundes. Am häufigsten sind in völkerrechtlichen Bundesverhältnissen wohlgeordnete Schiedsgerichte. Sie sind aber unentbehrlich, weil einerseits der Mangel höherer Staatsgewalt die obrigkeitlichen Entscheidungen über die souveränen Bundesregierungen ausschließt, weil andererseits aber alle fauſtrechtliche und Kriegsgewalt gänzlich verbannt bleiben soll. Dieses Bedürfniß nun ergab im Deutschen Bunde diejenigen Schiedsgerichte, welche man in der Erinnerung an die alte deutsche Schiedsgerichte Austräge oder Austrägalinstanzen nennt, und welche zunächst dazu bestimmt sind, die Streitigkeiten zwischen den souveränen Bundesstaaten oder Regierungen untereinander zu schlichten.

Ungleich aber begründete der Bund selbst einerseits gar manche Hindernisse für einen vollständig durchgreifenden kräftigen Staatsorganismus, wodurch in freien Staaten, z. B. in England, die Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Volk oder den Ständen sich friedlich schlichten, und die Furcht vor dem Aeußersten auch schlimme Regierungen auf dem Wege des Friedens erhält. Andererseits aber hat auch der Bund selbst ein Interesse, eine gewaltsame Lösung auch solcher Streitigkeiten auszuschließen. Dieses Bedürfniß erzeugte nun später im Deutschen Bunde das sogenannte Bundeschiedsgericht zunächst zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesregierungen und ihren Landständen. Hierzu kam zur Ergänzung der vom Bunde verbürgten Privilegien des ehemaligen Reichsabels später eine dritte Schlichtung.

Austrag eines Rechtsstreits¹⁾ bezeichnete in der frühern deutschen Rechtspra- überhaupt jede friedliche Beendigung eines Rechtsstreits durch eine Entscheidung. Die schiedsrichterliche Beendigung nannte man einen Austrag. Austräge aber (oder das Wort in i Mehrzahl) bezeichnete das Schiedsgericht selbst. Schiedsgerichte bildeten sich in Deutschland im Privatverträge und Gewohnheiten. Ganz besonders aber wurden sie im Mittelalter, und zum für die Reichsunmittelbaren in ihren Streitigkeiten untereinander unentbehrlich und gewöhnlich, weil die Vorherrschaft der faustrechtlichen Gewalt die Staatsgerichte meist aufgelöst oder unwirksam gemacht hatte, vollends für die Reichsunmittelbaren, welche keinem besondern Landesherren unterworfen waren. So führte das Faustrecht selbst, weil man es doch nicht völligen Vertilgungskrieg wollte übergehen lassen, besondere Einigungen zum Schutze des Schiedsgericht zur Ausöhnung und zur Erhaltung der Einigungen und überhaupt aller rechtlichen Vereinbarungen herbei. Weil gerichtliche Hilfe meist fehlte und man faustrechtlichen Rat ausschließen wollte, verabredete man bei Eingehung rechtlicher Verhältnisse zugleich bestimmte schiedsgerichtliche Entscheidungen und wählte zu solchen Entscheidungen, nach dem alten deutschen Rechtsgrundsatz: „par parem judicat“, in der Regel Standesgenossen. So wurden die Austräge vorzüglich unter dem Reichsadel immer allgemeiner. Die Kurfürsten setzten in ihrem ersten Kurverein 1338 ihr Collegium selbst zum Schiedsgericht für ihre gegenseitigen Streitigkeiten. Sie setzten 1438 aufs neue und allgemeiner fest, daß sie ihre Streitigkeiten untereinander austragsweise entscheiden wollten. (Pfeffinger, IV, 510 u. 528 fg.) Ihrem Beispiel folgten Fürsten und Fürstenmäßigen, d. h. die gefürsteten Grafen und Prälaten. Zugleich ertheilte Kaiser manchen Reichsständen, namentlich Reichsstädten, das Privilegium, daß ihre Streitigkeiten auch ohne besondere schiedsgerichtliche Verträge durch Austräge geschlichtet würden. Als der ewige Landfriede und die Errichtung der bleibenden Reichsgerichte 1595 die Austräge weniger nothwendig machten, blieben nicht bloß die auf besondern Verträgen beruhenden Austräge und die allgemeine Sitte, dem Antrag des Klägers auf Austräge nachzugeben. Die kaiserliche Gerichtsordnung behielt auch für die Reichsunmittelbaren die Austräge bei, die sie begründet waren, als eine eigene, nicht zu übergehende Instanz galten, von welcher verkehrterweise noch an die Reichsgerichte appelliren konnte. Man betrachtete nun solche Austräge als ein besonderes kaiserliches Gericht und seine Entscheidungen als gerichtliche, der Reichskraft fähige Urtheile. (Danz, „Grundsätze des R. = G. = Processes“, §. 293 fg.) Zugleich begründete die kaiserliche Gerichtsordnung neben allen besondern, neben den willkürlichen neben den privilegierten Austrägen subsidiär, d. h. wenn solche willkürliche und privilegierte Austräge nicht festgesetzt waren, allgemein gesetzlich eine Austrägalinstanz für eine Reihe von Personen, welche man dann die gesetzlichen Austräge nannte, die nun ebenfalls nicht umgangen werden durften und von welchen ebenfalls eine Appellation an die Reichsgerichte stat. Diese Personen waren: 1) ohne Rücksicht auf den Stand des Klägers alle Reichsstände und die fürstenmäßigen Personen; 2) die übrigen Prälaten, Grafen und Herren von Reichsunmittelbaren Reichsadel, jedoch hier nur, wenn der Kläger von gleichem oder höherem Stande war.

Die Einrichtung dieser gesetzlichen Austräge war nach den verschiedenen Verhältnissen verschieden. War z. B. bei beklagten Fürsten und fürstenmäßigen Personen der Kläger gleiches Standes, so schlug er vier regierende Kurfürsten, zwei geistliche und zwei weltliche, vor,

1) Über die Austräge des Deutschen Reichs findet sich die reiche Literatur bei Pfeffinger, Vitruvius illustrat., IV, 499, und in Pütter's Literatur des Staatsrechts, III, 445 fg.; Fortsetzung von Kl. S. 362. Es handeln von denselben auch Hefster, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (Berlin 1829), S. 169 fg., 203 fg. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Staatsrechts (M. 1831), S. 215. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, II, 277. Auch über Austrägalgerichte des Deutschen Bundes haben wir schon viele schätzenswerthe Arbeiten. Hierher gehören von Dalmwig, Die Austrägalinstanz (Mainz 1817); Euler, Über die Nothwendigkeit und Befugnisse der Austrägalinstanz (1818); Gufnagel und Schauerlen, Die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, I, 1; Mohl, Die öffentliche Rechtspflege des Deutschen Bundes (Stuttgart 1831); Arnold, Die richterliche und Vollziehungsgewalt des Deutschen Bundes (Stuttgart 1835); Jarde, Die austrägalgerichtliche Entscheidung (1833); Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des Deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben (Berlin 1833); Hefster in seinen Beiträgen zum Staats- und Fürstenrecht, I, 166 fg.; Leonhardt, Das Austrägalverfahren des Deutschen Bundes (Frankfurt a. M. 1838). Eine vortreffliche Abhandlung über diesen Gegenstand im Reallexikon unter dem Art. „Austräge“ hat S. Jordan geliefert.

der Beklagte wählte einen aus, welcher dann durch seine Rätthe den Proceß führen und entscheiden ließ.

Nur allein diese gesetzlichen und die privilegierten Austräge sind ein Product erst des spätern Mittelalters, nur sie allein waren auch Standesprivilegien des reichsunmittelbaren Adels, so auch den Familiengliedern derselben zuständig, oder Ausnahmprivilegien, wie namentlich die für manche Städte. Völlig bodenlos aber ist es, beides auch von den gewillkürten Austrägen zu behaupten. Sie waren uralte, stets und noch heute allen Bürgern erlaubt, gleichviel ob sie durch Testament oder Vertrag dieselben für den einzelnen Fall oder für alle Fälle derselben Art begründeten. Nur um solche, die nicht einwilligen, sich ihren Entscheidungen zu unterwerfen, bedarf es allgemein gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privilegien, was namentlich auch in Beziehung auf die Familienausträge gilt.

Eine unrichtige Benennung war es nach dem Bisherigen, wenn die Rheinbundsacte §. 28 die Standesherrn ein Austrägalgericht in Criminalsachen zusagte. Denn sie verstand darunter nicht ein Standesgenossen gesetzlich zu bildendes Schwurgericht. Dieses Privilegium hat ihnen die deutsche Bundesacte nicht gewährt, sondern dasselbe in einen bloßen privilegierten Rechtsstand umgeändert. (Bundesacte, Art. 14.) Dagegen begründet für sie die Fortdauer der alten Familienverträge und eine bedingt beigelegte besondere Autonomie wol größere Privilegien für etwaige Familienausträge als für Nichtprivilegirte. (S. Standesherrn.)

2) Der jetzige Zustand. Mangel eines ständigen Bundesgerichts. Bei der Entstehung des Bundes beabsichtigten die Entwürfer und die große Mehrzahl der Gründer des Bundes früher stets eine staatsrechtliche Natur des Bundes oder einen Bundesstaat und ein bleibendes Bundesgericht zur Entscheidung sowol der Streitigkeiten der Regierungen untereinander als auch für Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Unterthanen vorzuziehen. Allein Baiern und Württemberg widersetzten sich diesen beharrlich, behaupteten die volle innere oder staatsrechtliche Selbstständigkeit ihrer Staaten als ein wohlverworbenes Recht ihrer Unterthanen, dem sie nichts vergeben dürften — und sie siegten zuletzt. Der Bundesvertrag wurde erst jetzt als rein völkerrechtlich bestimmt und sorgfältig aus ihm jede Silbe entfernt, die auf eine innere, staatsrechtliche und polizeiliche Sicherheit hätte gebedeutet. Ebenso wurde erst jetzt aus der „Organisation und Feststellung des Bundes“ (Bundesacte, Art. 11) alle staatsrechtliche Gewalt über die innern Staatsverhältnisse und die Bundesglieder entfernt, der Bund rein völkerrechtlich organisiert und nunmehr die volle Souveränität der Bundesstaaten und Regierungen als Grundgesetz anerkannt. Nur so viel wurde für sie zu, daß der Bund einen deutsch-nationalen Charakter erhalte und daß die hierzu nöthigen wenigen Nationalrechte der Bürger denselben als Ausnahmen und, neben einzelnen Privilegien für einzelne Klassen, in einem besondern Anhang der Bundesacte von den Regierungen und dem Bunde verbürgt würden. Ein ständiges Bundesgericht kam auf diese Weise bisher nicht zu Stande. (S. über dieses alles die Art. Deutscher Bund und Rheinbundsacte.)

Die mehr besteht alle durch den Bund begründete rechtliche Schützung der in ihm anerkannten Rechte der Bundesregierungen und der Unterthanen und der Stände bis jetzt:

A. nach der Regel nach in der allgemeinen Zusage der Vermittelung, der Verwendung und der Bewirkung von seiten des Bundes;

B. in gewillkürten und gesetzlichen Austrägen für die Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, wobei gesetzliche Austräge stets für jeden Fall gebildet werden;

C. in einem besondern Bundeschiedsgericht für gewisse Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Landständen, welches ebenfalls für jeden Fall gebildet wird und dessen Einwirkung freier Vereinbarung der Regierung und der Stände abhängt;

D. in einem privilegierten Schiedsgericht für die Beschwerden der ehemals reichsunmittelbaren Adelichen gegen die Regierungen.

Ob schon der bloße Überblick dieser verschiedenen Einrichtungen, noch mehr ihre nähere Beschreibung wird wol die Überzeugung begründen, daß durch sie nicht allen im Bunde verbürgten Rechten ein völlig genügender, durchgreifender Schutz gesichert sei, und daß insofern die jetztige Wirkung jener bairisch-württembergischen Ansichten für das ständige Bundesgericht zu bebauern ist.

Die jetzige Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 für die in jedem besondern Fall zu bildende Austrägalinstanz erklärt im Art. 2, §§. 1, 3, 5 gerade im Interesse der hohen

soveränen Würde der Bundesglieder könne „die Bundesversammlung nur sich selbst und auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz anerkennen“. Daher muß denn auch der Bundesversammlung die Klage angebracht, von ihr die besondere, in jedem Fall gewählte Austrägalinstanz mit der Proceßführung und Entscheidung beauftragt werden, und das Ge-
 „nur im Namen und anstatt der Bundesversammlung sowie vermöge Auftrags derselben handeln, das Erkenntnis ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnen und die Vollziehung der Bundesversammlung überlassen“. Widerspricht nun aber die Souveränität nicht ein bleibendes Gericht der bleibenden Bundesversammlung, deren Mitglieder gänzlich von ihren Regierungen abhängige Diplomaten sind, so wird ihr auch ein anerkanntes, bleibendes, schiedsgerichtliche Behörde nicht widersprechen, welche aus unabhängigem aber von allen Bundesgliedern ernannten Richtern gebildet ist. Im Namen und Auftrag der Bundesversammlung, unbeschadet ihrer Autorität, kann dann dieselbe natürlich ebenso sprechen als ein zum Austrägalgericht ernanntes Oberappellationsgericht eines Bundesstaates in dessen Verfahren und Entscheidung ja auch die Bundesversammlung nie eingreifen kann. Sie kann dieses ebenso gut, wie ja in jedem Staat, bei aller Unabhängigkeit der Gerichte bei aller Ausschließung der Cabinetjustiz, doch die Justizgewalt dem Fürsten zugeschrieben in seinem Namen ausgeübt wird. Sehr richtig aber bemerkte schon Klüber, daß der Bundesversammlung die unmittelbare Unterdrückung von Schriften und von schriftstellerischen Redactionsrechten in einzelnen Bundesstaaten und die Bundescentralgerichte mehr in die innere Selbständigkeit eingreifen, als es ein zum Schutz der Rechte bleibendes Bundesgericht thun würde.

Sobald hielten es ja auch Baiern und Württemberg für zulässig, die in der Bundesversammlung aufgenommenen Rechte durch den Bund zu verbürgen. Der hierzu unentbehrliche Schutz könnte die allgemeine regelmäßige Natur des Bundes ebenso wenig verletzen als die regelmäßige Feststellung und Zusicherung dieser Rechte selbst. Diese würden ja ohne den genügenden Schutz ihrem Zweck nicht entsprechen und nicht verbürgt sein. Sie würden vielmehr umgekehrt zu verletzenden Täuschungen herab sinken, Unzufriedenheit und Störungen des Bundesfriedens erzeugen.

Sonach konnten viele der kräftigsten Stimmen im Bunde sich stets für ein solches bleibendes Bundesgericht erklären, und die gegenwärtigen Einrichtungen werden selbst in den Verordnungen und den Gesetzen nur als provisorisch betrachtet. Die königlich preussischen Bevollmächtigten insbesondere erklärten noch bis zum Ende der Verhandlungen des Wiener Congresses das Bundesgericht „für den letzten und unentbehrlichen Schlußstein des Bundesgebäudes“. (S. „Acten des Wiener Congresses“, II, 17.) Die berühmtesten Staatsmänner sprachen sich außerhalb des Congresses für solch einen Nationalgerichtshof aus. (Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 216, Note d.) Die Bundesausträgalordnung vom 16. Juni 1817 aber erklärt im Art. 1. daß der Vorschlag einer permanenten Austrägalinstanz nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten werde. Auch geschah Erwähnung hiervon in dem Protokoll der Bundesversammlung vom 5. März, 5. Mai und 22. Dec. 1818, vom 12. Jan., 6. Feb. und 20. Sept. 1819. In den Verhandlungen über die Schlußacte war noch immer die Rede für die sofortige Errichtung eines solchen bleibenden Gerichts und gab dann der Ministerpräsident mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben für eine künftige Einführung nach. (Protokoll 19. Sitzung vom 8. März 1820 vgl. mit dem Protokoll der 2. und 19. vom 28. Nov. und 4. März 1820.) Die Schlußacte selbst erklärt daher im Art. 21 die jetzige Einrichtung als provisorisch.

Ein solches bleibendes Bundesgericht wäre, bei wirklicher Unabhängigkeit, besonders wichtig zum durchgreifenden Schutz der alten deutschen verbürgten Nationalrechte, zugleich wahrer landständischer Rechte, der Rechte der Pressfreiheit und des Rechts auf unabhängige Justiz, auf Schutz gegen jede Verweigerung, Verzögerung, Verweilung derselben. Es ist solches Bundesgericht auch oft genug gewünscht worden, namentlich auch auf dem preussischen Landtage von 1840 in einem fast einhelligen Kammerbeschluß. Man braucht auch keine Rechtfertigung dieses Wunsches nur hinzuweisen auf die Schicksale so mancher Schutzbitten um Vermittelung und Verwendung und Bewirkung von Seiten der hohen Bundesversammlung, z. B. auf die von der Bundesversammlung sogar zweimal einstimmig erregt, aber schließlich ausgesprochene Verwendung für den kurhessischen Ökonomen Hoffmann, ferner auf die Schicksale der westfälischen Domänenkäufer (s. d.) und auf die von der holländischen, der russischen und anderer Beschwerden wegen verletzte Verfassungsrechte. Ja man braucht nur zu blicken auf die Natur der Sache und auf die Würdigung jener erlauchten Versammlung selbst.

diplomatischen Gesandten der Regierungen, deren Vollmachten in jedem Fall gewißlich sehr schwer gegenüber den ständigen Ansprüchen den Regierungsstandpunkt verleugnen und eine völlig parteilose Stellung behaupten könnten. Das Unbefriedigende insbesondere des spätern Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen ist nachher klar werden.

Zum Schutz der Bundesglieder und der Bürger in möglichen Rechtsstreitigkeiten gegen den Bund fehlt es jetzt ganz an gerichtlichem Schutz, und auch in Beziehung auf die Schlichtung der Streitigkeiten bloß zwischen den Bundesgliedern untereinander würde ein ständiges Austrägalgericht offenbar durchgreifender schützen und viel eher geeignet sein, eine tüchtige, feste und gemessene Jurisprudenz auszubilden und zugleich eine so wohlthätige moralische Autorität zu Borthheil ihrer Beschlüsse und des Friedens zu begründen, als dieses bei den jetzigen wechselnden Austrägalgerichten der Fall ist, deren Richter nur ausnahmsweise nach staats- und kirchlichen und überhaupt nach den in diesen Streitigkeiten zur Anwendung kommenden Normen zu richten haben. Die hannoversche Gesandtschaft namentlich machte in den Bundeshandlungen zu Gunsten eines ständigen Bundesgerichts auf die großen Bedenken aufmerksam, es sei bei den ja selten dem juristischen Beruf angehörnden Gesandten der Bundesversammlung leicht an der genügend zuverlässigen Kenntniß des Rechts fehlen dürfte. (Klüber, §. 216, u. d.) Den Oberappellationsgerichten der einzelnen Bundesstaaten aber, welche jetzt schon zu Austrägen gewählt werden — wie wären ihnen gründliche Kenntniße und die richtigen Gesichtspunkte für die Verhältnisse des Völler- und Staats- und Bundesrechts und Privatfürsourcenrechts, ja nur für das frühere gemeine deutsche Reichsrecht zuzumuthen, wenn in Jahrzehnten wenig oder nichts mit denselben zu thun hatten!

Der Bundeschutz durch Vermittelung und Verwendung und Werwirkung des Bundes auf die Recurse, Bitten und Beschwerden der Betheiligten. Es ist zu bestreiten ist es, daß alle diejenigen öffentlichen oder Privatpersönlichkeiten, für welche der Bund oder die Bundesgesetze einen Rechtsanspruch förmlich anerkennen, begründen und garantiren, zum Schutz dieser Rechte bei deren Beeinträchtigung bittend und beschwerend an die Bundesversammlung recurriren dürfen. Dieses liegt in der Natur der Sache und ist gesetzlich feierlich anerkannt. (S. Petition.)

Die provisorische Kompetenzbestimmung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1815 sagt hierüber §. 5:

„Insofern die Bundes- oder Congressacte für einzelne, für Corporationen oder ganze Provinzen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, die Berücksichtigung bei dem Bundestage in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorbringen deshalb zu übergeben.“

„Einzelne, sowie ganze Corporationen und Klassen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die obenerwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtigkeiten oder solche, die in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer nähern Regelung zu bedürfen, verletzt werden und auf die desfalls zuvor an die unmittelbare Behörde gerichtete Vorstellung keine Abhilfe der gegründeten Beschwerde erfolgte.“

Ubereinstimmend hiermit sagt der Art. 53 der Schlußacte: „Da die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, die sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Bundesglieder beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken.“

1) Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß überall da, wo die geltend gemachten Ansprüche von der andern Seite bestritten werden, die Bundesversammlung zuerst durch Verzungung von Rede und Gegenrede und durch Erklärung und Verwendung für das, was ihr Recht und Willige scheint, gütliche Befriedigung zu vermitteln sucht.

2) Erfolgt auch dann noch keine gütliche Befriedigung, so ist, soweit A. von den Ansprüchen gegen Auswärtige die Rede ist, Bundeschutz nach der politischen Erwägung des Bundes als völlerrechtliche Zwangsmittel, Repressalien, Retorsion, Krieg begründet. Sofern aber die Ansprüche gegen einzelne Bundesglieder oder gegen den ganzen Bund die Rede ist, so fallen allerdings a) diejenigen, welche nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein können,

sondern unmittelbar unter der politischen Verwaltung und Vollziehung des Bundes stehen unmittelbar dieser anheim. (S. Execution.) Dagegen sollte b) über alle wirklich für Rechtsansprüche zuerst durch ein unparteiisches unabhängiges Schiedsgericht entschieden und dann, wenn sie rechtlich begründet sind, die Bundesexecution zu ihrem Schutze ein. Dieser Grundsatz ist indess in unserm Bundesrecht nicht durchgeführt. Vielmehr wird die Regel jene von der Bundesversammlung unmittelbar ausgehende unbestimmte Mittelung, Verwendungs- und Bewirkung, den gerichtlichen Schutze dagegen eigentlich nur Ausnahme für bestimmte Fälle zu betrachten haben.

Der Bundeschutz überhaupt und also stets wenigstens jener vermittelnde ist gegründet:

1) Für die Rechte der Bundesregierungen, und zwar

A. gegeneinander. Für diese Rechte besteht großentheils auch austrägalgerichtlicher

B. Gegen den Bund selbst. Hier fehlt gerichtlicher Schutz. Nicht zu leugnen aber ist Grund zu Beschwern, ja Bedürfnis eines unparteiischen Schutzes sehr wohl möglich (Klüber, S. 117.)

C. Gegen Auswärtige. Hier hat die Bundesversammlung jede Verletzung von wärtigen gegen ein Bundesmitglied als Bundesverletzung anzusehen, dasselbe gegen jedermann in Schutz zu nehmen, ihm alle seine im Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren hat also bei Irrungen mit Auswärtigen auf Ansuchen wirksame Vermittelung und Bindung eintreten zu lassen. Sie hat aber auch auf erhobene Beschwerden von Auswärtigen gegen diese zu verhinbern. (Bundesacte, Art. 11; Schlußacte, Art. 35, 36, 37.) Alle Schwierigkeiten und Gefahren, die hier und sonst leider dadurch entstehen, die einzelnen Bundesstaaten das Recht der Bündnisse, des Kriegs und Friedens behalten, und mehrere, insbesondere die zwei größten, andere als deutsche Länder besitzen, in Beziehung welche sie gar nicht dem Bunde angehören, sondern bloß europäische Mächte sind — diese hier nur Andeutung, aber keine Erörterung finden.

D. Gegen die eigenen Unterthanen bedarf die souveräne Regierung eines solchen Staats keinen äußern Schutz. Die Bundesacte weiß daher von solchem auch überall nichts. Der Bundeszweck spricht nur vom völkerrechtlichen innern Frieden Deutschlands, und in den Unterthanen sprechenden Artikel des Anhangs S. 12—19 haben nach klarem Wortlaut nach den Verhandlungen nur die Absicht, ausnahmsweise den Unterthanen gegen die Regierungen bestimmte Rechte zu verbürgen. Sie verbürgen nicht umgekehrt den Fürsten gegen die Unterthanen. Jedoch hat die Schlußacte, Art. 26 u. 32, bestimmt, daß die Bundesversammlung alsdann die schnellste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu leisten habe, „wenn durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die innere Anstalt mittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, oder wenn letzteren Falle notorisch außer Stande ist, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert ist, die Hilfe des Bundes zu begehren“. In keinem Artikel des Bundesgrundvertrags angebeuteten — sei es zur Ausübung einer Zwangsgewalt, sei es zum Schutze der Bundesregierungen getroffenen provisorischen und außerordentlichen Ausnahmemaßregeln können hier keine Erörterung finden. (S. Deutscher Bund.)

2) Für die Rechte der Unterthanen der Bundesstaaten, und zwar

A. gegeneinander. Hier besteht kein Bundeschutz.

B. Gegen den Bund selbst. Auch hier ist bis jetzt wenigstens kein gerichtlicher Schutz bedacht. Doch ist es nicht abzuleugnen, daß durch Bundesmaßregeln, durch Verträge, Kriegsverordnungen u. s. w. recht gut Verpflichtungen des Deutschen Bundes gegen Bundesglieder und seine Unterthanen entstehen können, über welche bei einem Mangel gültlicher Vereinbarkeiten gerichtlicher Schutz wohlthätig oder nothwendig werden könnte. (S. z. B. Klüber, S. Note d.)

C. Gegen Auswärtige. Hier findet zum Schutze der Bürger eine Verwendung gegen Verletzungen nur auf Aufforderung ihrer Regierung statt. (Schlußacte, Art. 50. Zöpsfl, „S. recht“, S. 297.)

D. Gegen ihre eigene Landesregierung. Hier ist nach dem Obigen überall da der Schutz des Bundes begründet, wo eins der in dem Anhang der Bundesacte verbürgten Rechte verletzt oder verlegt wird, insbesondere auch (nach S. 12 und der provisorischen Comp

immung, §. 5, 3) bei Verweigerung und Verzögerung der Justiz. (S. Justizverweigerung Klüber, §§. 169 u. 217). Die beiden wichtigsten hierher gehörigen Rechte sind entschieden Rechte auf Einführung und Erhaltung der landständischen Verfassung und der Pressfreiheit. oben beide Artikel und Klüber, §§. 217, 225, 283, 284 u. 504.) Ein gerichtlicher oder vögerichtlicher Schutz findet aber leider hier nur ausnahmsweise statt, nämlich 1) nur zum Schutz des ehemals reichsunmittelbaren Adels rücksichtlich der ihm zugesicherten Privilegien (unten VI), und 2) höchst beschränkt und bedingt zum Schutz der landständischen Rechte in gewissen Fällen (s. unten V). Auch durch besondere Garantieübernahmen, wie bei Mecklenburg, Wartburg-Rudolstadt, Weimar (s. Klüber, S. 297), oder durch Ausnahmsbestimmungen, rücksichtlich der Verfassung von Frankfurt, hat die Bundesversammlung ausgedehntern Schutz übernommen, als sie sonst hier gewährt.

Für die Vermittelungen und Verwendungen des Bundes sind übrigens ebenso wenig wie die Vermittelungen im Bölkerverhältniß bestimmte Formen und Rechtswirkungen vorzuziehen. Dieselben und die wichtige Frage, inwieweit im Bölkerverhältniß eine Regierung, inwieweit der Bund seine Vermittlung und Verwendung mit Gewalt, mit der Bundesmission und zuletzt mit Krieg durchsetzen will, hängen von den politischen Erwägungen und Meinungen ab. (Martens, „Bölkerrecht“, S. 172.) Nur bei einigen bestimmten Vermittelungen haben die Bundesgesetze die Ernennung eines Ausschusses für dieselben zum voraus festgesetzt (s. VI), welches Klüber, S. 180, mit Unrecht generalisirt.

Die Bundesausträgalgerichte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Austrägalgerichte bestehen 1) in dem Art. 11 der Bundesacte. Dieser enthält hierüber Folgendes: „Die Mitglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern bei der Bundesversammlung anzubringen. Es liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen und, falls dieser scheitern sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die Streitenden sofort zu unterwerfen haben.“

2) Zur Ausführung dieser Bestimmung des Grundvertrags erfolgten später eine ganze Reihe von Beschlüssen und Bestimmungen, nämlich die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Art. 21—24 der Wiener-Schluss-Acte und die Bundesgesetze vom 3. Aug. 1820, vom 16. Juni 1823, vom 7. Oct. 1830, vom 28. Febr. 1833, vom 25. Juni 1835 und vom 10. Dec. 1838. Am 3. Aug. 1820 wurde auch eine Bundescommission zur Revision der nur vorläufig bestimmten Austrägaleinrichtungen ernannt. Der von dieser Commission am 10. Dec. überreichte Entwurf wurde zur Instructionseinholung den Regierenden mitgetheilt, welche jetzt noch nicht zum Bundesgesetz erhoben.²⁾

Diese Gesetze bestimmen 1) über die Natur des Austrägalgerichts; 2) über die Behörde, welche es bildet; 3) über die an dieselbe gewiesenen Personen oder die subjective Competenz; 4) über die an dieselbe gewiesenen Sachen oder über die objective Competenz; 5) über das Verfahren; 6) über die Wirkung und Vollziehung der Entscheidungen, und endlich 7) über eine förmliche Entscheidung einer Vorfrage zu Gunsten der Unterthanen.

1) Die Natur der Austrägalinstanz. Auch noch nach unserm heutigen Bundesrecht ist es allgemein gesetzliche und besondere vertragsmäßige oder gewillkürte Austräge. Die allgemeinen Bundesausträgalgerichte sind zwar gesetzliche Schiedsgerichte, aber dieselben treten nur dann ein, wenn die Streitenden Theile nicht nur die Vermittelung der Bundesversammlung, sondern bleibende oder für die besondern Fälle vertragsmäßig bestimmte, besonders gewillkürte Austräge, oder durch vertragsmäßige Erwählung des unter V sich darstellenden Bundeschiedsgerichts ihren Streit gültlich austragen. Gelingt dieses nicht, so verpflichtet sie das Gesetz, der allgemeinen Bundesausträgalinstanz sich zu unterwerfen. (Austrägalordnung, Art. 1.) Der Austrägalinstanz für dieses gesetzliche Bundeschiedsgericht aber ist insofern unrichtig von Austrägalinstanz des Deutschen Reichs herübergezogen, als jetzt keineswegs mehr eine Appellation an ein höheres Gericht stattfindet, sondern die Entscheidung regelmäßig definitiv und sofort nach Eröffnung rechtskräftig ist. (Bundesacte, §. 11, und Bundesbeschluss vom 3. Aug., Art. 6.)

2) Die Behörde, welche die Austrägalinstanz bildet. Diese ist, der gesetzlichen Natur nach, die Bundesversammlung selbst. Allein so wie bei den frühern deutschen Austrägalgerichten die gewählten fürstlichen Standesgenossen ihren Räten die Untersuchung und Entschet-

zung der Streitsache übertragen, so überträgt dieselben auch die Bundesversammlung besteuerten Austrägalgerichten, nämlich einem höchsten Gerichtshof der zum Schiedsrichter erwählten Bundesregierung. Dieser Gerichtshof hat zwar keine richterliche Vollziehungsgewalt (imperii) auch die Vollziehung der unbedingten Mandate, welche jetzt die Gerichte erlassen dürfen, nur der Bundesversammlung zu (Bundesbeschluss vom 28. Febr. 1833, VIII. Sitzung, S. 1) dagegen hat das Gericht, einmal ernannt, die selbständige Proceßführung und Entscheid. Auch liegt natürlich das Recht, die durch Ungehorsam gegen die gerichtlichen Verfügungen die Streitsache selbst bezüglichen Nachtheile anzudrohen und zu verhängen, in dem richterl. Recht, den Proceß zu leiten und zu entscheiden. (S. Jordan in „Rechts-Lexikon“, S. 483)

3) Die Personen, für welche das Austrägalgericht constituirt ist, sind nämlich die Bundesregierungen. Das gesetzliche Austrägalgericht des Bundes ist also nicht, wie des Deutschen Reichs, ein Standesprivilegium; deshalb haben es denn auch keineswegs die förmlichen Familienglieder noch auch die Standesherrn. Ebenso haben es jetzt die Freien Städte gemein gesetzlich, ebenso gut wie die Bundesfürsten. (Protokolle der Bundesversammlung, VI S. 80 u. 138, und Jordan, a. a. O.) Dagegen ist es, da die Bundesregenten in allen Streitigkeiten untereinander an das Austrägalgericht gewiesen sind, einerlei, in welchen politischen Qualitäten sie Streitigkeiten führen, ob als Regenten, als Glieder eines Fürstentums oder als Privaten. Erlauben ihnen die Landesgesetze, in Civilsachen an die Landesgerichte zu gehen, so haben sie ein Wahlrecht, ob sie dies dem Austrägalgericht vorziehen wollen, falls nicht etwa von solchen Rechten die Rede wäre, die nur nach den Landesgesetzen jenes Landes durch die Unterwerfung unter die Landesgerichte erworben werden können. (Protokoll Bundesversammlung, III, 137; Heffter, S. 182 u. 183. Anderer Meinung ist jedoch zum Klüber, §. 177.) Bei der absolut allgemeinen Bestimmung des Art. 11 der Bundesacte dem entschiedenen Zweck des Bundes, zwischen Bundesgliedern jeden Kriegszustand zu beenden, darf man auch wol nicht mit Jordan, S. 488, annehmen, daß die Austrägalinstanz dann weg falle, wenn ein Bundesglied an die bundesfreien Besitzungen eines andern Bundesglieds Ansprüche macht und ein anderweitiger friedlicher Austrag des Streits nicht statt.

Auch ist es keine Ausnahme, sondern nur eine wohlthätige gesetzlich geforderte Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Austrägalgerichte durchaus nur zwischen Bundesgliedern untereinander die Streitigkeiten zu schlichten haben, daß die Schlußacte im Art. 30 Folgendes bestimmt: „Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern vertheilt oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zunächst eine Ausgleichung auf gutlichem Wege zu versuchen; im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmter Frist über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage eine Austrägalinstanz zu veranlassen.“

Nach dieser human und gerecht vorgehenden Bestimmung gibt es also zweierlei Veranlassungen des Eintritts einer Austrägalentscheidung zwischen Bundesgliedern: a) die wenn die Entscheidung unmittelbar durch eigene Beschwerden der Bundesglieder gegen einander herbeigeführt wird, b) die andere, wenn sie mittelbar durch die Beschwerden der Unterthanen in den bezeichneten Fällen herbeigeführt wird.

4) Die Bestimmung der Competenz des Bundesausträgalgerichts in jectiver Hinsicht, in Beziehung auf die Arten der Streitigkeiten der Bundesglieder ist bestrittener. Die beiden Hauptpunkte aber, nach welchen hierüber entschieden werden muß, sind einerseits der Art. 11 der Bundesacte, welcher unbedingt allgemein in Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern untereinander die gewaltthätige Selbsthülfe ausschließen will und überall, wo wegen Mangel eines Vergleichs „richterliche Entscheidung notwendig würde“, die Bewirkung derselben durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken Andererseits aber ist zu berücksichtigen, daß der Bund sich selbst in Beziehung auf die Ausübung seiner politischen Bundesrechte nicht einem Bundesgericht unterworfen hat, mit der Vollziehung und die dazu nothwendige Auslegung der Bundesgesetze wol ebenso der politischen Gewalt des Bundes und seines Bundesorgans vorbehält, wie im einzelnen Staat die Regierung die Vollziehung und die Administrativentscheidung für sich in Anspruch nimmt. Also auch hierher gehörige Streitigkeiten von Bundesgliedern untereinander, z. B. in Beziehung auf ihre Stellung in dem Bundesarmecorps, nicht an die Austrägalgerichte weisen. Die Schiedsbarkeit aber wird sich praktisch hier dadurch in den einzelnen Fällen lösen, daß ja vor jeder

nes Austrägalgerichts alle Streitigkeiten erst vor die Bundesversammlung gebracht üffen, damit diese, nach vergeblicher Bemühung gütlicher Beilegung, dieselben an ein Gericht verweise. Sie erscheint also auch stets als die Behörde, freilich nicht zur Willkürbestimmung der Competenz, wohl aber zur rechtlichen Entscheidung etwaiger Kompetenzgerichte alle Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern untereinander gehören, deren Regulirung nicht unmittelbar der politischen oder administrativen Vollziehung der Bundesversammlung angehört und deshalb von derselben in Anspruch genommen glaube nicht, daß man alle einzelne hierhin gehörigen, also der Austrägalentscheidung ne Fälle erschöpfend aufzählen kann (s. Hefster, S. 179). Ich glaube aber auch nicht an (S. 484) und andern, die Regel so stellen zu dürfen, daß alle Differenzen überkommen bloß zur Entscheidung der Bundesversammlung sich eigneten, weil nur ihr das Recht, diese Normen auszulegen, für die Aufrechterhaltung des wahren Sinnes der Bundesbeschlüsse und die Vollziehung der Grundgesetze des Bundes und der competenten Bundesbeschlüsse zu Folge, Art. 4, 7, 9, 10, 17 u. 31.) Fürs erste muß ich nämlich gestehen, daß ich nicht im juristisch vernünftigen Sinn jenes alleinigen Auslegungsrechts des Bundes rückwärts die Bundesgesetze durchaus nie habe finden und begreifen können als den, daß da, wo die absolute doctrinelle Unauslegbarkeit einer Bundesbestimmung eine wirkliche Aufhebung derselben nothwendig wird, diese letztere natürlich dem Bunde zukehrt. Wollte man allen andern in Beziehung auf den Bund und die Bundesgesetze rechtlich verpflichteten Personen, wollte man den unmittelbaren Bundesmitgliedern und den Vorgesetzten das Recht absprechen, nach den allgemeinen Rechtsregeln (oder doctrinell) die Gesetze auszulegen, um darauf ihre Rechte wie ihre Verpflichtungen rechtlich zu beurtheilen, deren Erfüllung oder Verwirklichung alle denkbaren rechtlichen Mittel mit praktischer Eile zu ergreifen, so würde man ja den Bundesgesetzen alle rechtliche, alle objective, ungeschwächte Natur absprechen. Es bliebe dann für sie nur der Charakter einer jeden Sache, jeden objectiven Rechtszustand aufhebenden, absolut grenzenlosen, rein subjectiven Willkür. Es wäre dies eine solche, wie sie auch selbst bei der äußersten Beschränkung aller Willkür und bei der größten Ausdehnung päpstlich hierarchischer blinder Glaubenssätze selbst in den dunkelsten Zeiten des Mittelalters dem Papste niemand zuschreiben konnte. Wie sprach man ja der ganzen Christenheit, der Geistlichkeit, den Concilien alle praktische Ablegung der christlichen Grundgesetze ab. Ich gestehe also, daß ich in solchen und ähnlichen nur einen Mangel klarer juristischer Vorstellungen, sonst aber nur die äußerste Willkür derer finden könnte, welche eine solche alleinige Auslegungsgewalt dem Bunde gegeben. Fürs zweite werden aber auch bei den Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, Bundeswegen und durch seine Schiedsgerichte zu schlichten sind, immer unmittelbar vom Bunde gegebene oder recipirte Rechtsnormen zur Anwendung kommen. Souveränität, Weisheit der Bundesglieder, ihre Rechte in Beziehung auf die Stände. s. w., ja alle ihre Rechte, worüber gestritten wird, verbürgen ja die Bundesgesetze. Rechtsnormen des gemeinen Rechts, welche der Bund den Austrägalgerichten bei ihren Urtheilen zu befolgen gebietet, werden insofern mittelbare Bundesnormen, für deren Erfüllung der Bund wacht. Aus allem diesem aber würde folgen, daß nach jener Jordan'schen Theorie Streitigkeiten der Bundesglieder stets nur die Bundesversammlung unmittelbar, die Austrägalgerichte entscheiden könnten. Auch kann man nicht mit ihm sagen, über die Entscheidung ein Austrägalgericht, für deren Entscheidung Rechtskenntniß nöthig sei, zur Auslegung jedes Gesetzes oder zu gar keiner. Auch ist ja endlich drittens alles, was durch seine Bevollmächtigten thut, rechtlich so anzusehen, als hätte er es selbst gethan. Diesem kann also auch die Bundesversammlung durch ihre Commissionen, durch die Gerichte, innerhalb der ihr übertragenen Gewalt für Auslegung und Aufrechterhaltung der Gesetze sorgen.

sondern auch über foribedictatorische Einreden, die bei dem Austrägalgericht vorkommen, hat man unnöthige Streitigkeiten geführt, wer competent zu ihrer Entscheidung ist, es liegt in der Natur der Sache, daß nur da eine solche möglich ist, wo in Beziehung auf den Bundesverfahren, in Beziehung auf die Art der Ernennung des Austrägalgerichts Unklarheiten stattfinden. Diese aber müssen, wenn sie nicht auf neuen Thatfachen beruhen, schon bei der Urtheilung vor der Bundesversammlung selbst vorgebracht werden und können also vor dem constituirten Austrägalgericht nicht mehr vorgebracht werden. Ist dieses einmal

durch das Bundesverfahren für eine Sache constituirt und vom Bunde zur Entscheidung derselben aufgefordert, so ist es nun auch nach der höhern Bundesentscheidung competent. Nur gewillfürten Austrägen ist über den Sinn des privatlichen Compromißvertrags Streit möglich. Gibt dagegen ein gesetzliches Austrägalgericht eine Entscheidung, daß die Klage nicht begründet sei, so ist dies keine Competenz-, sondern eine materielle Entscheidung. (Jordan, S. 484) Ebenso ist an sich nicht etwa darum eine Incompetenz zu behaupten, weil die Sache eine politische ist. Denn in allen Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, die ja in einem äußeren politischen oder völkerrechtlichen Verhältniß zueinander stehen und als staatsrechtliche politische Repräsentanten die Rechte ihrer Staaten und Bürger zu vertreten haben, soll das Austrägalgericht eintreten, wenn nur nicht ihre Entscheidung bloß der unmittelbaren politischen Beziehungsgewalt der Bundesversammlung anheimfällt. (Jordan, S. 486.) Auch bei Interessen der Bundesglieder ist die Competenz begründet, doch nur insofern ein Rechtsanspruch, ein Rechtstitel in Beziehung auf dieselben behauptet wird. Und an sich einerlei ist es, ob dieser Rechtstitel aus dem Civil- oder Staatsrecht oder aus dem Privatfürstenrecht abgeleitet werden. (Gitter, S. 182 fg.; Jordan, S. 487.)

5) Das Verfahren. Bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander findet A. außerordentliches Verfahren vor und von der Bundesversammlung statt, und zwar ein formales a) zur Aufrechterhaltung des Friedenszustandes und b) zur Festsetzung des jüngsten Besitztandes. (Schlußacte, Art. 18, 19 u. 20.) Im ersten Fall schreitet bei erhaltener Angelegenheit oder Kunde einer vorgeschickten oder zu besorgenden Friedensstörung, und namentlich auch in diesem wegen des Streits über den jüngsten Besitztand der Fall ist, der Bund von Amts wegen und ohne Mitwirkung anderer Behörden zur polizeilichen Handhabung des Friedens ein, Vorbehalt für die Betheiligten, ihre Rechtsansprüche auf geeignetem Wege auszuführen. Im zweiten Fall aber, wo es bloß die Feststellung des jüngsten Besizes gilt, da tritt nun auf Verlangen der Betheiligten ein Verfahren ein und zwar ein rechtliches. Die Bundesversammlung fordert ein unbetheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gutes auf, die Thatsachen des jüngsten Besizes und die Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof oder, bei mehreren höchsten Gerichtshöfen, durch den vom Bunde bestimmten summa summarum zu untersuchen und entscheiden und der Bundesversammlung zur etwa nöthigen Vollziehung mittheilen zu lassen.

B. Das ordentliche Verfahren besteht a) in dem Vermittlungsverfahren. Hierzu oder gütlichen Ausgleichung ernannt die Bundesversammlung sogleich nach der vor sie gebende Klage oder Beschwerde einen Bundesauschuß oder eine Vermittlungskommission von einem oder mehreren Bundesmitgliedern. (Bundesacte, Art. 11; Schlußacte, Art. 21; Bundesbeschluss vom 16. Juni 1817, Art. 2 u. 3.) Kommt der Vergleich zu Stande, so wird nach den im angeführten Gesetze die Vergleichsurkunde in Urschrift sammt den abschriftlichen Requisitionsurkunden im Bundesarchiv niedergelegt und der Vergleich selbst vom Bunde garantirt. Kommt er nicht zu Stande, so beginnt nun b) das Austrägalverfahren, und zwar, sobald solche ergeben, daß der ältern oder neuern vertragmäßigen oder gewillfürten Austräge zwischen den Bundesgliedern, sei es, daß sie dieselben nur für den einzelnen Fall oder für alle künftigen Fälle bestimmt haben. (Schlußacte, Art. 24.) Gewillfürte Austräge gehen also den gesetzlichen vor. Der Gang und die Ordnung des Verfahrens der gewillfürten Austräge liegen ganz in der Hand der Wirksamkeit der Bundesversammlung. Dagegen kann sie nöthigenfalls über den Gebrauch der Anwendbarkeit der gewillfürten Austräge, wenn derselbe vor sie gebracht wird, ein gesetzliches Austrägalgericht entscheiden lassen. Und da die gewillfürten Austräge von dem Bunde anerkannt sind und ebenso wie zur Zeit des Reichs an die Stelle der gesetzlichen treten, so sind die rechtskräftigen Urtheile dieser Austräge von der Bundesversammlung zu vollziehen. (Schlußacte, S. 192, und Jordan, S. 492.) Rechtskräftig aber werden auch solche Erkenntnisse jetzt, die die Appellation an die Reichsgerichte wegfällt, ebenso wie die der gesetzlichen durch die Bundesversammlung. Und nur die auch bei diesen letztern stattfindende Restitution ist jetzt auch hier zulässig. (Gitter, S. 216; Jordan, S. 492.) Auch können die streitenden Theile sich vereinigen, durch ein Bundeschiedsgericht, welches zunächst für die Streitigkeiten zwischen den Landständen und Reichsständen bestimmt ist, ihre Sache entscheiden zu lassen, in welchem Fall alsdann ebenfalls ein Bundesverfahren wird wie bei jenen Differenzen. (Bundesbeschluss vom 30. Oct. 1834, Art. 12.) Diese Entscheidung wird von dem Bunde garantirt und vollzogen. (Protokoll der Bundesversammlung, XI, 26 u. 27, und Jordan, S. 492.)

Es bleibt es nun aber an allen diesen andern Wegen, so wird das gesetzliche Bundesaus-

nicht für jeden besondern Fall gebildet, welches auch dann geschehen muß, wenn von mehreren treuenoffen, welche als solche belangt werden, nicht alle ein anderes Schiedsgericht mit dem klagen gemeinschaftlich haben. (Jordan, S. 493.) Zur Bildung der Austrägalinstanz hat die Austrägalordnung, Nr. III, der Schlußacte, Art. 21, und dem Bundesbeschlusse vom Aug. 1820: 1) ganz so wie in der Zeit des Reichs der Beklagte das Recht des Vorschlags. In vier bis sechs Wochen vom Tage der bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige über die Klagen des Vermittelungsversuchs hat er nämlich drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, und wenn er den Termin verstreichen läßt, ohne eine Erstreckung zu erhalten (Protokoll der Bundesversammlung, XIV, 32), so schlägt die Bundesversammlung vor. Dieses ist der Fall, wenn mehrere Beklagte sich nicht vereinigen. Ist es zweifelhaft, wer der Beklagte wie bei den *judicia duplicia* und bei Processen, welche Privatpersonen gegen Ungewißheit, von mehreren Bundesgliedern sie zu befriedigen habe, veranlaßten, so hat der Theil, welcher die Bundesversammlung zuerst anging, die Rolle des Beklagten zu übernehmen, oder, wenn sie gleich thaten, so entscheidet das Los, oder es bestimmt die Bundesversammlung eine gerichtliche Vereinbarung und wählt, wenn sie nicht zu Stande kam, die Austrägalinstanz. Der Kläger wählt in gleicher Frist vom Tage des ihm gemachten Vorschlags eins der vorgeschlagenen Bundesglieder, und die Bundesversammlung kann ihm für den Fall der Unterlassung ebenfalls die eigene Auswahl androhen. 3) Die oberste Gerichtsstelle des gewählten Bundesglieds ist alsdann die Austrägalinstanz. Hat das Bundesglied mehrere Gerichte derselben Instanz, so hat auch hierüber der Kläger sich zu erklären und, wenn er es unterläßt, statt dessen die Bundesversammlung. 4) Die Bundesversammlung erteilt nun dem so bestimmten Richterhofe den förmlichen Auftrag, zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz den Streit zu führen und zu entscheiden, und theilt ihm zugleich die Vergleichsverhandlungen mit, jedoch nur zur Kenntnißnahme, nicht zum gerichtlichen Gebrauch. 5) Die Übernahme von seiten des Gerichts ist Bundespflicht, sofern nicht etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche binnen sechs Wochen der Bundesversammlung zur Entscheidung mitgetheilt werden müssen, eine völlige Unmöglichkeit zur Instanzübernahme begründen.

Dem zur Austrägalinstanz gewählten Gericht steht nun die Leitung des Processes und die Abhandlung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Nur die zur Abhandlung der Entscheidung nöthigen Verfügungen hat im Fall der Verzögerung auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile die Landesregierung zu erlassen. Die das Verfahren des Gerichts bestimmen die citirten Gesetze Nachfolgendes: 1) Auch wenn das Gericht in mehrere Senate getheilt ist, so dürfen die Austrägalssachen nur im Plenum verhandelt und entschieden werden, sowohl rücksichtlich der Zwischenurtheile wie der definitiven Entscheidung. 2) Die Instruction des Processes geschieht, soweit es das Verfahren bei den stattzunehmenden Proceßhandlungen betrifft, ganz nach den gewöhnlichen landesgesetzlichen Proceßgesetzen des Reichs. Die Statthastigkeit der Proceßhandlungen dagegen, weil die Bestimmung über die bloße Instruction, sondern eine Entscheidung ist, muß nach den Bundesgesetzen und dem geltenden deutschen Proceßrecht erfolgen. (Jordan, S. 496.) 3) Der ordentliche Proceß bildet die Regel, jedoch liegt es im Recht der richterlichen Cognition des Gerichts, über die Proceßverfahren zu entscheiden und mithin in den dazu geeigneten Fällen auch ausnahmsweise ein summarisches Verfahren anzuordnen. (Hefter, S. 290.) 4) Das Gericht kann unbedingte Mandate erlassen, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Handlung stehenden Streitfache geklagt wird und an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in andern Beziehungen kein Mangel erscheint. Jedoch findet keine Androhung von Strafen statt, und die Vollziehung des auf das erlassene Mandat ergehenden schließlichen Urtheils ist der Bundesversammlung zu überlassen. (Bundesbeschlusse vom 3. Aug. 1820, und Bundesbeschlusse vom 23. Febr. 1833.) 5) Bei wesentlichem Zusammenhang mit Rechtsstreit findet zwar Widerklage und auch Intervention eines bei dem Rechtsstreit beteiligten dritten Bundesglieds statt. (Beschlusse vom 3. Aug. 1820, Art. 3.) Dagegen ist die Intervention von seiten des Gerichts unzulässig, weil seine Competenz nur auf der Wahl beruht. (Hefter, „Öffentliches Recht“, §. 175, Note h.) 6) Das Endurtheil muß längstens binnen sechs Wochen vom Tage der Überreichung der Klage bei der Austrägalinstanz erfolgen. Sollte es aus irgendwelcher Weise unmöglich sein, so sind die Gründe der Bundesversammlung zur Genehmigung der Billigung vorzulegen. 7) Entscheidungsnormen für das Gericht sind A. in Beziehung auf die Statthastigkeit der Proceßhandlungen das Bundesrecht und gemeine Proceßrecht; B. in

Beziehung auf die Hauptsache theils a) die besondern auf die Streitsache bezüglichen Normen wie gemeinschaftliche Verträge, Testamente, Hausgesetze, völkerrechtliche Vereinbarungen und Particularrechte der einschlüssigen Bundesstaaten; b) in deren Ermangelung aber die in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormalig von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder anwendbar sind, d. i. also das noch anwendbare gemeine Recht von Deutschland (Schlußacte, Art. 23; Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 4, vgl. mit dem Bundesbeschluß von 1817, Art. 3, Note 7), sodas dieses gemeine Recht, wenn allmählich in den einzelnen deutschen Staaten seine Herrschaft erlischt, durch die Bundesaussträgalgerichte noch eine gemeinrechtliche Gültigkeit behält. Aber wie wird's dann mit der Kenntniß desselben bei den wechselnden Aussträgalgerichten bestellt sein? C. In Beziehung auf die Kosten endlich ist rücksichtlich der Verurtheilung in dieselben stets nach den gemeinrechtlichen Grundregeln zu erkennen. Über die Quantität der Kosten dagegen ist nach der dem Gericht durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Tarordnung ohne Anrechnung anderweitiger Kosten zu erkennen. (Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 5.) 8) Das Urtheil ist im Namen der Bundesversammlung abzufassen, und es sind demselben die vollständigen Entscheidungsgründe beizufügen. (Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 5.) Dasselbe wird hierauf im Namen der Parteien von der Aussträgalinstanz unmittelbar, jedoch ausdrücklich im Namen und Auftrag des Bundes eröffnet und hierauf von derselben sammt den Acten der Bundesversammlung übersandt.

6) Die Wirkung der austrägalgerichtlichen Erkenntnisse besteht darin, daß sie sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und unbedingt zu befolgen sind (Bundesacte, §. 11, und Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 6.) Die Vollstreckung derselben sowie die aller durch Klagen bei der Bundesversammlung herbeigeführten und aller von dem Bunde anerkannten oder garantirten Entscheidungen fällt, wo sie nothwendig wird, der Bundesversammlung anheim. (Schlußacte, Art. 31, und Executionordnung vom 3. Aug. 1820, Art. 1.) Gegen die schiedsgerichtlichen Entscheidungen gibt es also kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur das außerordentliche der Restitution wegen neu aufgefundenener Thatbestände oder Beweismittel (restitutio ex capite novorum [Bundesbeschluß von 1817, III, 9, und vom 1820, VI]). Ausdrücklich ist insbesondere auch die Nullitätsquerel durch den Bundesbeschluß vom 25. Juni 1835 (s. Sitzung XVI, §. 230), ausgeschlossen.

Über das Restitutionsverfahren sind durch die citirten Gesetze die nachfolgenden Eigenthümlichkeiten bestimmt: 1) das Gesuch hält die Vollziehung nicht auf. 2) Es muß innerhalb dreier Jahren von Tage der Auffindung der nova bei der Bundesversammlung angebracht werden. 3) Diese läßt das frühere Austrägalgericht über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der nova entscheiden, welches alsdann, wenn es diese Zulässigkeit erkannt hat, diese neue Rechtsache instanzlich und entscheidet. 4) Die Ableistung des Restitutionseides geschieht vor dem Gericht entweder persönlich oder durch Specialbevollmächtigte, sowol von dem Vorstand derjenigen Behörde unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution erbeten wird, als von demjenigen Beamten des implorantischen Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, und bei mehreren von dem Imploranten bezeichneten.

Das Executionsverfahren in Beziehung auf die schiedsgerichtlichen Entscheidungen ist das gewöhnliche (s. Execution). Es hat nur die Haupteigenthümlichkeit, daß das Erkenntniß selbst in keinem Fall Gegenstand einer Berathung oder einer Abänderung und Aufhebung von Seiten der Bundesversammlung unterworfen werden kann. (Executionordnung, Art. 12.) Demselben fehlt der Bundesversammlung die nöthige richterliche Sachkenntniß und Eigenschaft. Es wird daraus auch eine verwerfliche Cabinetsjustiz und Aufhebung der wahren austrägalgerichtlichen Natur und Rechtskraft hervorgehen. Die Bestimmung, daß der Bund als die eigentliche Aussträgalgewalt angesehen und in seinem Namen und Auftrag entschieden werden soll (Executionordnung, II), hat also nur eine ähnliche Bedeutung wie die, daß der Landesherr Inhaber aller Hoheitsrechte ist, und daß auch in seinem Namen gerichtet werden muß, ohne daß er in den gesetzlichen Proceßgang und die Entscheidung einmischen darf. Wenn sich daher in der Executioninstanz bei austrägalgerichtlichen Entscheidungen Rechtsfragen und rechtliche Streitstände ergeben, so hat die Bundesversammlung dieselben bei dem frühern Austrägalgerichte lebigen zu lassen. Ergeben sich in Beziehung auf Vergleiche oder die Entscheidungen gewillkürter Austräge solche Streitfragen, so muß die Bundesversammlung nöthigenfalls eine gesetzliche Austrägalentscheidung einleiten.

7) Ihrem Wesen nach eigenthümlich sind die durch den Art. 30 der Schluß-

thigenfalls begründeten austrägalgerichtlichen Präjudizien oder Entscheidungen
 r Vorfrage über die streitigen Verpflichtungen mehrerer Bundesglieder,
 a Forderungen von Privatpersonen zu genügen. 1) Die richterliche Entscheidung
 (hier, obgleich sie mittelbar zur Sicherung der Privatpersonen von diesen veranlaßt wird,
 s nicht die Richtigkeit der Forderungen der Privatpersonen selbst betreffen, welche vielmehr
 Landesgerichten zu überlassen ist. Sie entscheidet ebenfalls nur unter den in Anspruch ge-
 nomenen Bundesgliedern ihre Verpflichtung zur Befriedigung und den Antheil derselben,
 d. ob und inwiefern und für welche Rata eine Regierung wegen eines erworbenen Landes-
 us für die frühern Schulden des vertheilten Landes haftet. (Protokoll der Bundesversamm-
 g, XI, 125, 173, 222; XII, 15, 224, 252.) Es existiren bei dieser ganz eigenthümlichen
 nfrage eigentlich nur in Anspruch genommene Beklagte, aber kein wahrer Kläger. Von den
 streitenden Theilen fordert hier eigentlich keiner etwas von dem andern. Jeder sucht nur
 s Verpflichtung gegen den dritten, die Unterthanen, er sucht nur die passive Sachlegitimation
 n diese von sich abzuwenden. Die Parteirollen des Klägers oder Beklagten können also
 n der Ordnung des Verfahrens nur fingirt werden. In Beziehung auf den wirklichen activen
 nanspruch der Unterthanen sollen diese wegen des hier allzu streng durchgeführten völker-
 lichen Princips durchaus nicht als Rechtspartei gegenüber der Regierung vor dem Aus-
 lgericht auftreten, und ebendeshalb soll auch über diesen Rechtsanspruch, selbst in diesem
 malen Verfahren, leider nicht entschieden werden. 2) Ein solches Präjudicium setzt nun
 us: A. daß Privatpersonen, einheimische oder fremde, nicht aber Souveräne eine For-
 ng gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, bei welcher sich hinsichtlich der Befrie-
 ng eine Concurrenz mehrerer Bundesglieder ergibt, die weder solidarisch noch nach aner-
 n bestimmten Theilen verpflichtet sind; daß vielmehr B. die Privatpersonen darum ihre
 bigung nicht erhalten, weil es unter mehreren Bundesgliedern bestritten ist, wer über-
 t oder principaliter und zu welchem Antheil er schuldig sei; C. daß auf die Entscheidung
 nfrage entweder von einem theilhaftigen Bundesglied oder einer theilhaftigen Privatperson
 Antrag gestellt wurde. 3) Die austrägalgerichtliche Entscheidung über die Verbindlichkeit
 Bundesglieder hat Rechtskraft auch für die theilhaftigen Privatpersonen. Keineswegs aber
 n man mit Hefter einseitigen Verfügungen oder Vergleichen der Bundesglieder untereinan-
 eine solche Kraft in Beziehung auf die Rechte ihrer Unterthanen geben. Da sie ihnen die
 n Gesetze nirgends beilegen, so bleiben hier vielmehr die allgemeinen Rechtsgrundsätze der
 nter alios acta und des Vertrags unter dritten in ihrer Kraft. 4) Wenn die Bundes-
 nmlung die an sie gebrachte Vorfrage nicht friedlich vermitteln kann, so bestimmt sie zuerst
 n Anspruch genommenen Bundesglied noch eine angemessene Frist zur Befeitigung des
 n durch ein Compromiß, und erst wenn auch dieses fehlschlägt, leitet sie das austrägal-
 liche Verfahren ein. 5) Haben sich nun die Betheiligten nicht bereits über die Partei-
 n vereinigt, so bestimmt diese jetzt das Gericht, wobei es sich nur um eine materiell unnach-
 e formelle Regulirung handelt. Denn materiell ist hier nach Analogie der Theilungs-
 n der Theil zugleich Kläger und Beklagter, oder vielmehr dem wahren Kläger gegenüber,
 nur als solcher nicht auftreten darf, jeder nur Beklagter. Will sich das zum Kläger bestimmte
 nsglied nicht zum Klagantrag verstehen, so hat das Gericht im Fall einer Contumaz dieses
 n die Bundesversammlung bewirken zu lassen. 6) Außerdem tritt im Verfahren die Eigen-
 nlichkeit ein, daß das Gericht alle Fristen von Amts wegen beachten, bei der Nichtbefolgung
 n Verfügung, welche peremptorische Eigenschaft hat, Verzichtleistung auf die unterlassene
 nung annehmen und eben das aussprechen muß, was sonst auf Antrag des andern Theils
 nfolge des Unterlassens zum Behuf der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde.
 n Beschuß vom 19. Juni 1828.) Es folgt dieses aus dem Zweck der ganzen eigenthüm-
 n Entscheidung zur Sicherung der theilhaftigen Privaten, gegen welche die betreffenden Bun-
 nglieder leicht gleichgültig und faumselig sein könnten. 7) Aus dem gleichen Grunde kann es
 n Privatpersonen, obgleich sie nicht als die selbst streitenden Theile erscheinen sollen, nicht
 nehrt werden, ihre Interessen bei dem Austrägalgericht durch geeignete Schritte zu wahren.
 n Protokolle der Bundesversammlung, XI, 26, Note 5; Klüber, §. 176.) 8) Dafür, daß das
 n, welches auch hier mit der Eröffnung rechtskräftig wird und nur die Restitution propter
 n zuläßt, bei den Landesgerichten respectirt wird, hat die Bundesversammlung zu wachen.
 V. Das Bundeschiedsgericht. Durch den Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 wurde
 nsonderes Bundeschiedsgericht begründet. „Für den Fall“, so lauten die Worte des Art. 1,
 j in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der

Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Rungen entstehen und alle verfassungsmäßige und mit den Gesetzen vereinbarliche Wege genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Mitglieder als solche gegeneinander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Lösung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel Wege zu veranlassen.“ Der Art. 11 erklärt das Schiedsgericht ebenso anwendbar zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden in Städten. Der Art. 12 aber gestattet auch den Bundesgliedern in ihren Streitigkeiten einander die Vereinbarung über dieses Schiedsgericht an der Stelle der Austrägalinstanz.

Die Bildung dieses Schiedsgerichts soll so bewirkt werden, „daß jede der beiden Engern Raths der Bundesversammlung aus den von ihnen repräsentirten drei zu drei Jahren zwei erprobte Männer, einen aus dem juridischen und einen aus der praktischen Sach ernennet“. Aus diesen 34 Spruchmännern sollen im betreffenden Jahr vier Wochen sechs, drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt zu haben dann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner einen Obmann zu wählen. Die betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner dürfen, wenn nicht beide Theile willigen, nicht Antheil nehmen am Schiedsgericht. Für die Partei, welche nicht in der Zeit wählt, ernennet die Bundesversammlung. Ebenso ernennet diese im Fall der Gleichheit den Obmann. Auch können sich die Parteien auf die Wahl von nur zwei Schiedsmännern beschränken oder auch deren Zahl auf acht ausdehnen (Art. 3, 4).

Das Verfahren besteht darin, daß die Schiedsmänner sich über einen Verfaß vereinigen oder, wo keine Vereinigung zu Stande kommt, die Bundesversammlung bestimmt. Dann werden die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung gereichten Acten, in welchen die Streitigkeiten bereits durch gegenseitige Denkschrift andere Art festgestellt sein müssen, dem Obmann übersendet. Dieser überträgt die Fassung der Relation und Correlation zwei Schiedsmännern, deren einer von der Regierung andere von den Ständen erwählt wurde. Wenn es zu weiterer Ermittlung der Schiedsgericht unumgänglich nöthig sein sollte, so kann es eine Ergänzung der Acte Bundesversammlung veranlassen (Art. 5, 7).

Die Entscheidung soll das Schiedsgericht, falls nicht im zuletzt bezeichneter Forderung unvermeidlich wird, spätestens in vier Monaten von der Ernennung des geben und zwar „nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht und durch Stimmen Sie senden sie dann der Bundesversammlung ein. Und alsdann wird sie auf die rechtskräftig und exequirt wie das austrägalgerichtliche Erkenntniß (Art. 6 u. 7). Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets behält die Entscheidung Wirksamkeit auf die Steuerbewilligungsperiode (Art. 9).

Diese neue Schöpfung des Bundes fand in der öffentlichen Meinung eben keine günstige Aufnahme, ja in mehreren Ständeversammlungen, so namentlich in der wißlichen, wurden ihr starke Protestationen und Besorgnisse entgegen gesetzt.

Aber so viel scheint doch wol gewiß, daß man in dieser Einrichtung einen dankenswerthen Grundgedanken finden kann, nämlich den der feierlichen öffentlichen Anerkennung, daß den Landständen gegenüber ihrer Regierung ein fester Rechtsboden, ein Regierungrecht formell gleich heiliges Recht und ein gleicher richterlicher Schutz zu Regierung und Volk oder dessen Repräsentation als gleichberechtigte Parteien in Bezug das Verfassungsrecht unparteiischem gerichtlichen Ausspruch unterstehen sollen. Den moralischen Werth dieser lauten öffentlichen Anerkennung wird man vollkommener wenn man sie in Verbindung mit unsern deutschen Verhältnissen und Zuständen auf braucht dazu nur die in der Restaurations- und Reactionszeit so vielfach laut geworden fälschlich dem monarchischen Princip untergeschobenen Theorien, man darf die bloß matischen Agenten nur der Regierungen gebildeten Bundes- und Congressversammlungen Auge fassen, und man darf endlich hinblicken auf den traurigen Eindruck, den die Losigkeit von Witten deutscher Bürger und Stände um Schutz ihrer Rechte, sowie Schlußacte, Art. 25 — 28, und in den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 und in deren fast nur allein den Fürsten gegen die Stände und Bürger zugesagte wirksamen Bundes bei so vielen deutschen Vaterlandsfreunden erzeugte!

Auch vermag ich die Verletzung oder Gefährdung der Selbständigkeit der einzelnen Staaten, ihrer Verfassungen, die man in dieser Einrichtung sehen wollte, nicht zu finden. Denn fürsich sind die Stände nie gezwungen, sich diesem Schiedsgericht zu unterwerfen, so wenig als die Regierung. Dieses folgt klar aus den Worten des Art. 3: „Erfolgt in dem Fall der Vereinigung über die Berufung an das Schiedsgericht u. s. w.“ (S. Zöpfl, „Staatsrecht“, S. 312.) folgt schon daraus, daß das ganze Gesetz diesen exorbitanten Zwang nirgends feststellt. Auch in liegt eine solche Verletzung und Gefährdung nicht, daß der Art. 1 allgemein von einer zwischenkunft des Bundes in innere Irrungen spricht, die das Schiedsgericht verhindern soll. Diese allgemeine Erwähnung will offenbar kein neues Recht bestimmen und feststellen, bezieht sich lediglich auf das, was durch den Bundesgrundvertrag und durch ihm entsprechende competente spätere Bestimmungen (Art. 3 u. 4 der Schlußacte) rechtlich begründet sein soll. Was nicht wäre, das erhält also durch das neue Gesetz keine Kraft.

Dagegen ist das eine ganz andere Frage, ob die neue Einrichtung ihrem Grundgedanken hinanem noththätigen Zweck genügend entsprechend ausgeführt ist? Dieses können auch wir ebenfalls nicht glauben. Daher kommt es denn auch, daß bisher dieses Institut nicht gebraucht wurde, obgleich es doch an Irrungen zwischen Regierungen und Ständen nicht fehlte.

Einem neuen Beweis, daß die bisherige gerichtliche Organisation des Bundes von ihm selbst nicht als genügend und als geschlossen angesehen wird, liefert eine spätere gerichtliche Einrichtung desselben. Es hat nämlich der Bund:

Art. 14 zum gerichtlichen Schutz der in dem Art. 14 der Bundesacte dem ehemaligen reichsunmittelbaren Adel vorbehaltenen Privilegien, nach der Publication der hannoverschen Gesesammlung am 15. Sept. 1842 folgenden Beschluß gefaßt: Infolge des Art. 63 der Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund und Angrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch den Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie liegen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen sein, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben, wird auf das diesfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaligen Reichsstände festgesetzt: 1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Seiten des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Art. 63 der Schlußacte die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insoweit diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbeeinträchtigt Wirkksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfnis dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtsfällen der Reclamanten zuständigen Landesgericht zweiter Instanz von der Bundesversammlung die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Fall in seinem ganzen Umfang für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtsverhaupte beobachteten Particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung innerhalb der möglichsten Frist zu instruiren. 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Wünschen von der Bundesversammlung oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen. 3) Diese richterliche Instanz für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesobergericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, sowie daß von diesen erwählten Mitgliedern oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. 4) Von dieser Instanz ist es zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite oder in welchem Maße von beiden Theilen antheilhaft die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. 5) Alle Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses vom 30. Oct. 1834 über das Bundeschiedsgericht mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundeschiedsgerichts betreffen, sollen nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen aber bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten.“

Wir sind weit entfernt, in die oftmals laut gewordenen Vorwürfe über das Gehör einzutreten, welches die Beschwerden dieser privilegierten Stände bei der hohen Bundesversamm-

lung fanden. Zwar ist es allerdings nicht zu verkennen, daß durch die den ehemals Re unmittelbaren zugestandenen großen Privilegien eine wohlthätige Harmonie der Gesetzgel und Verwaltung, daß die Rechtsgleichheit im Innern der Bundesstaaten gestört wird, daß, mehr ist, für die ehemaligen Unterthanen dieser Privilegirten und zum Theil auch für die i gen Staatsbürger eine größere Belastung entsteht, indem sie durch Staatssteuern alle Sta bedürfnisse bestreiten müssen, während jene Privilegirten alle Domänen und die nutzbaren andere Hoheitsrechte, die ihnen früher doch nur für die Regierung zustanden, jetzt als U thanen und als patrimoniales Privatrecht besitzen; daß endlich, was das Allerschlimmste jene Privilegien selber oftmals zum Schaden aller Unterthanen und der Regierung allgeme Verbesserungen der Gesetzgebung, der Gemeinde- und Gerichts- und Verwaltungseinrich entgegengestellt werden. Rechnete man ja doch aus diesen verschiedenen Gründen selbst auf Wiener Congress die Bewohner der standesherrlichen Gebiete nur als halbe Seelen. A jene Privilegien waren selbst damals, als bei Gründung des Rheinbundes diese Reichsunmi baren ihren früheren Mitreichthümern durch ein factum nullo iure justificabile unterw wurden, die Bedingung dieser Unterwerfung. Sie wurden bei Gründung des Bundes neu erkannt. So lange also, bis man sie durch würdige Vereinbarung mit den höhern Grundh und Interessen des Staatswohls ausgleicht, muß sie der Freiheitsfreund achten. Schon in Rheinbundszeit habe ich mit Unwillen die allem Recht höhnsprechenden Rechtfertigungen Gewalt und jeder Willkür gegen jene Familien bekämpft *) und stets auch in dieser Bezie Gerechtigkeit als die Grundlage wahrer Freiheit geehrt. Freilich konnte dieses mein Bedu nicht unterdrücken, wenn jene Privilegien zum eigenen Nachtheil selbst der Privilegirten w lichen Forderungen des öffentlichen Wohls des Vaterlandes entgegengesetzt und zu Mitteln vaterlandsverderbliche Reaction mißbraucht werden wollten. Und schmerzlich hat es auch betroffen und ist mir als nicht unbedenklich erschienen, wenn zu denselben Zeiten, wo die ba mäßig verbürgten Rechte der Freiheit und der nichtabelichen Bürger, wo die Verfassungen g Volksstämme nicht glücklich den Bundeschutz ansprachen oder durch neue Bundesbeschlüsse w lisch beschränkt wurden, die Privilegirten viele günstige Beschlüsse, zum Theil selbst Abände gen der verfassungsmäßig von ihnen mitberathenen Landesgesetze erwirkten.

Die rechtlichen Fundamente sowohl der schutzlos gebliebenen als der beschützten Anse können freilich hier nicht geprüft werden. Politisch sind jedoch auch die äußern Erschein und ihre Wirkung in der Meinung und im Vertrauen des Volks keineswegs gleich. Jedenfalls wird nicht ein einziger vernünftiger Mann zu finden sein, der nicht eine Be fung der innern Verbindung und der nationalen Kraft unserer mehr als dreißig Bundes für Sicherheit und Wohlstand, für das Wohl der Fürsten, der Bürger und der Nation sam fände. Was aber könnte mehr sie fördern als das allgemein verbreitete Bewußtsein durch einen Nationalverein begründeten, allgemein durchgreifenden, befriedigenden S aller Rechte!

Schiffahrtsgesetze. Die Schiffahrtsgesetzgebung eines Staats, insofern man den alle unmittelbar auf die Schiffahrt, Schiffe und Schiffer, Bezug habenden gesetzlichen An nungen eines Staats versteht, zerfällt ihrem stofflichen Inhalt nach in zwei Gruppen, die, die rechtlichen Verhältnisse der Schiffe und Schiffer reguliren, und die, welche sich auf die stalten zur Hebung, Beförderung, Erleichterung und Sicherheit der Schiffahrt beziehen. erstern sind mehr rechtlicher Natur, die letztern haben mehr einen administrativen, politischen Charakter und kommen in diesem Aufsatz nicht weiter in Betracht. Der Gegenstand der ist entweder die äußere Schiffahrt, d. h. die, welche den Verkehr zwischen verschiedenen S vermittelt, oder die innere, d. h. die im Gebiet desselben Staats sich bewegende; diese u die Colonialschiffahrt zwischen dem Mutterlande und den Colonien, die Küstenschiffahrt (botage) zwischen Häfen desselben Staatsgebiets und die Binnenschiffahrt, die Schiffahrt an Binnengewässern und Flüssen eines Staats.

I. Die äußere Schiffahrt. Es leuchtet ein, daß die Verhältnisse der äußern Schiff welche einen Theil des internationalen Verkehrs bildet, vorzugsweise der internationalen Gesetzgebung angehören und darum durch völkerrechtliche Acte geordnet werden. Die gegenw gebräuchlichste Form, deren sich die Staaten bedienen, sind die internationalen Schiffverträge. In einigen Fällen hat man das Mittel gewählt, daß jeder Staat unabhängig für aber in verabredeter Übereinstimmung mit dem andern seine Bestimmungen traf (etwa Art

*) J. B. in den Heibelberger Jahrbüchern, Jahrg. 1815, S. 442 fg.

veigender Vertrag). So verfuhren z. B. Bremen (Senatschluß vom 9. Febr. 1839) und Preußen (Ministerialerlaß vom 25. März 1839), Bremen und die Niederlande, Dänemark, England und viele andere Mächte. Daß ein Staat bei der Bestimmung von Verhältnissen, deren Normirung er so viele Interessen auswärtiger Nationen zu berücksichtigen hat, auf dem Wege innerer Gesetzgebung vorgehe, wird sich meist durch die Natur derselben verbieten. Denn der Staat wird bei Einrichtung dieser Verhältnisse nur sein Interesse und seine politischen Bedürfnisse im Auge haben, und wenn er nicht die Macht besitzt, seine einseitig für den internationalen Schiffahrtsverkehr erlassenen Gesetze den andern Nationen aufzuzwingen, läuft er Gefahr, durch Kriege oder Repressalien zur Rücknahme derselben gezwungen zu werden. Den historischen Beleg hierzu liefert die Geschichte der englischen „navigation laws“. Durch ihre Einführung ein Beweis der sich entfaltenden maritimen Größe Englands, durch ihre Erhaltung ein Beweis der unbestrittenen Seeherrschaft, haben sie allmählich beschränkt werden müssen, als die Völker, voran die Nordamerikaner und Deutschen, auf dem Meere ihr Recht zu nehmen. England durch Repressalien zum Aufgeben seiner tyrannischen Gesetze zu nöthigen anfangen. Was den Inhalt der die äußere Schiffahrt betreffenden Gesetzgebung anlangt, so sind die Punkte: der Handel, Ein- und Ausfuhr auf einheimischen und fremden Fahrzeugen, die Behandlung der inländischen und ausländischen Schiffe in Bezug auf die Schiffabgaben, als das Hafengebühren-, Vooisen-, Leuchtfeuer-, Schiffsgelder u. s. w., die Behandlung fremder Schiffe in den Häfen. In den ersten beiden Beziehungen ist in neuester Zeit eine Umkehrung der Ideen Grundzüge erfolgt, der seinen Ursprung besonders der gewaltigen Entwicklung des Handels und namentlich der Industrie verdankt.

Sucht man gegenwärtig die Schiffahrt von den sie hemmenden Schranken zu befreien (Aufhebung des Sundzolls 1854, des Stader-Brundhauser 1861, des Scheldezolls 1863, so war das 17. und 18. Jahrhundert die Zeit, in welcher man sie mit hohen Abgaben und Steuern belastete, die, wie es schien, eine unerschöpfliche Finanzquelle bot. Jetzt genießt der Fremde in jedem befreundeten Staate derselben Sicherheit und Freiheit wie der Inländer, und man ahnt noch größerer, wenn er Angehöriger einer mächtigen Nation ist; damals fing man erst an zu ahnen, daß der Staat seine Unterthanen überall zu schützen die Pflicht habe, damals erachtete man noch in jedem Fremden ein Mittel, Geld für das Inland zu machen. Zu dem allen kam die in einer Zeit, wo die Staaten in dem Übergange aus dem ewigen Kriegszustande des Mittelalters in den friedlichen der Neuzeit begriffen waren, so sehr erklärliche Politik, alles Gute und Nützliche nur mit Rücksicht auf den eigenen Staat, unbekümmert um andere, selbst die öffentliche Schädigung derselben zu erstreben, bei jeder neuen Einrichtung nur den beschränkten Horizont der eigenen Gebietsgrenze zu sehen, nicht den Blick in weitere Fernen zu werfen; den Nutzen einer Institution berechnete der Politiker danach, ob es ihm nütze, nicht nach ihrem Werth danach ermessend, daß der allgemeine Nutzen auch der besondere sei. In der Zeit, welche das Mercantilsystem erfand, war es nicht wunderbar, daß die Staaten den Handel über See von und nach den einheimischen Häfen soviel wie möglich ihren Unterthanen zuwenden, die Ausländer durch höhere Zölle davon fern zu halten strebten, wie Frankreich alle fremden Schiffe in französischen Häfen die doppelten Abgaben zahlen ließ, oder gar ganz auszuweisen, wie Dänemark lange Zeit nur dänischen Schiffen die Fahrt auf Norwegen gestattete. Das hervorragendste Product jener egoistischen, rücksichtslos die fremden Interessen verachtenden Schiffahrtspolitik sind die unter Cromwell erlassenen und von König Karl II. bestätigten „navigation laws“ Englands, welche durch das in ihnen ausgesprochene, wohlbedachte in sich geschlossene System einzig in ihrer Art dastehen. In ihrem Kern waren sie theils darauf berechnet, die damals von den Holländern blühend betriebene Frachtschiffahrt den Engländern in die Hände zu spielen, theils die britischen Kaufleute zu zwingen, directen Handel mit den Producenten der Ausländer zu treiben, der auf der einen Seite die englischen Seeleute zu kühnen Unternehmungen nöthigte, auf der andern den Engländern einen reichen Absatz für ihre Producte zu sichern.

Daher 1) sollten nun eine Menge wichtiger Handelsartikel, die im Verhältniß zu ihrem Preise sehr viel Raum einnehmen (Sperrig Gut), z. B. Bauholz, Theer, Hanf, Korn u. s. w., nicht anders in Großbritannien eingeführt werden als in britischen Schiffen oder in Schiffen des Handelslandes, deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertel der Besatzung Unterthanen desselben Landes wären. Auch wenn sie in Schiffen der letztern Art eingeführt wurden, so sie doch die Zölle, welche die Ausländer entrichteten, doppelt bezahlen. Würden sie aber in Schiffen anderer Nationen hereingebracht, so war Confiscation von Schiff und Ladung an-

droht. 2) Alle in Afrika, Asien und Amerika erzeugten Waaren durften nur in Schiffen nach britischen Besitzungen gebracht werden. 3) Europäische Waaren und G. durften nur in solchen Schiffen nach England gebracht werden, welche aus dem Land wo die Erzeugnisse wuchsen oder die Waaren gefertigt waren. 4) Fische aller Art, von britischen Schiffen gefangen, und die sonstigen Erzeugnisse der Fischerei, die nicht in britischen Fahrzeugen gefertigt waren, sollten beim Eingang in England den Zoll der 2 doppelte bezahlen.

Daß diese Gesetze von einer richtigen Politik eingegeben worden, hat man neuerdings fast in Zweifel ziehen wollen, und selbst in England haben sich zeitgenössische und antiker Tabler derselben gefunden. Doch haben Staatsökonom und Politiker wie Adam Smith hervorgehoben, daß durch den Zwang, der den Engländern auferlegt wurde, die selbst zu betreiben, selbst aus den fremden Ländern deren Erzeugnisse zu holen, der in ihnen bereits erwachte Unternehmungsgeist angespornt und erhalten wurde; und die Meinung in England hat bis in die Gegenwart herab die navigation laws als die beste seiner maritimen Größe angesehen. Sie haben in der That den Erfolg gehabt, die Schiffahrt den Holländern zu entreißen und sie den Engländern zuzuwenden. Und wie sehr gegen sie geführten Schlag verspürten, beweisen die in wiederholten blutigen Kriegen, Versuche, die Rücknahme der navigation laws zu erzwingen.

Solche Gesetze, welche aus dem Bedürfnis einer gewissen Zeit hervorgegangen sind man aus dem Geiste ihrer Zeit beurtheilen und nach den Erfolgen in ihrer Zeit. Was im 18. Jahrhundert eine geniale Politik gewesen, war im 19. eine verderbliche. Seitdem die großen Productionsländer Amerikas und Europas sich nicht mehr darauf beschränkten, in ihren eigenen Häfen ihre Erzeugnisse an die Engländer zu verkaufen, seitdem sie fangen hatten, mit eigener Marine ihre Producte direct den Consumen zuzuführen in England oder in andern Ländern, und ihren Bedarf an den dortigen Erzeugnissen sich holen und in Bezug auf ihren Eigenhandel den Engländern eine erfolgreiche Concurrenz machen begonnen hatten, konnte England nicht mehr daran denken, den Ausländern Konkurrenz aufzuerlegen; denn dabei lief es Gefahr, den Handel jener Länder auf England zu erlösen zu sehen, da jene schwerlich geneigt waren, in England theurer einzukaufen und zu verkaufen wenn sie es an andern Orten billiger konnten, und den Engländern bei sich zu Hause die Bedingungen des Verkehrs zu gewähren, als die Engländer ihnen in britischen Häfen zu gewähren, während die Frachtschiffahrt der Engländer zwischen diesen Ländern schon dadurch tergang geneigt war, daß jene in directe Handelsverbindung miteinander und mit den benachbarten Territorien der übrigen Welttheile getreten waren. Eine kurze Zeit der Behauptung Engländer nach den von ihnen selbst beobachteten Grundsätzen seitens der Nordamerikaner und Deutschen²⁾ genügte, um sie, deren Handel nach diesen Staaten die empfindlichste erlitt, zum Aufgeben ihres bisher gegen die Ausländer geübten Drucks zu zwingen. Die Acte 3 und 4 Wilhelm's IV., welche, mit dem 12. Sept. 1833 in Kraft tretend, den Schiffahrtscode bildet, sind die den Ausländern auferlegten Beschränkungen im weitesten aufgehoben. Privilegirt ist die britische Rhederei noch darin:

1) Daß gewisse viel Raum einnehmende Waaren, z. B. Bauholz, nur in britischen Schiffen des Ursprungs-, resp. Erzeugungslandes zum innern Verbrauch in England geführt werden dürfen; 2) daß die Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika zum Verbrauch nur direct aus den Erzeugungsländern eingeführt werden dürfen, während 3) Waaren, die nur durch die Schiffahrtsgesetze verboten sind, zur Wiederausfuhr in die keine britischen Besitzungen sind, in Schiffen irgendeines Landes nach England und britischen Besitzungen gebracht werden dürfen.

Auf der Basis der in diesen Gesetzen ausgesprochenen Grundsätze, auf dem Fuß der Prohibitivität, hat England in neuerer Zeit mit Nordamerika, Dänemark, Preußen, den Niederlanden und andern Staaten Schiffahrtsverträge abgeschlossen. Nach Inhalt des mit den Niederlanden 1825 errichteten Vertrags sollen 1) die in englischen Häfen ankommenden oder

1) Schiffahrtsacte von 1787, fast wörtlich mit der englischen übereinstimmend.

2) Cabinetsordre des Königs von Preußen vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengebühren für die Schiffe aller Nationen, welche preussische Schiffe in ihren Häfen höher belasteten als die eigentlichen, herabgesetzt wurden.

henden hanseatischen Schiffe keinen andern oder höhern Schiffsgebühren oder Auflagen unterworfen sein als die englischen im gleichen Fall. 2) Alle Güter und Waaren, die ein Erzeugniß der hanseatischen Gebiete oder eines andern Landes sind, welche aus einem hanseatischen in englischen Schiffen nach England eingeführt werden können, dürfen auch auf hanseatischen Schiffen eingeführt werden. Das gleiche Princip soll hinsichtlich der Ausfuhr gelten. Alle Güter und Waaren, welche direct aus den hanseatischen Schiffen nach England eingeführt werden können, sollen gegen die nämlichen Abgaben zugelassen werden, ob sie nun in hanseatischen oder britischen Schiffen ankommen; und ebenfalls sollen alle Güter, deren Ausfuhr aus England gesetzlich erlaubt ist, die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen genießen, mögen sie in britischen oder hanseatischen Schiffen ausgeführt werden.

Keineswegs ist, wie man aus dem Vorstehenden sieht, auch nach dem neuesten Standpunkte der englischen Gesetzgebung die englische Schiffahrt mit der ausländischen auf gleichen Fuß gestellt. Vielmehr sind die Beschränkungen der ausländischen Schiffahrt zum Theil beibehalten worden, nur die sie belastenden Zölle beseitigt; die Schiffahrtsverträge versprechen auch nicht den ausländischen Schiffen gleiche Rechte wie den englischen, sondern nur, wo sie gleiche Rechte haben, die gleiche Behandlung. Ob England diesen Standpunkt auf die Länge wird halten können, läßt sich bezweifeln, da die Strömung unserer Zeit und vornehmlich in England auf Freiheit des Handels gerichtet ist.

Der Grundsatz der Reciprocität, wie er auch England gegenüber beobachtet wird, läßt sich viele Abstufungen zu von der größten Verschiedenheit zwischen In- und Auslande bis zur absoluten Gleichstellung heider.

Die letztere ist das Ziel, dem die Gegenwart zustrebt. England gegenüber, das von seinem alten System noch nicht ganz lassen will, wird die Ausländerqualität stark hervorgehoben; im Verkehr der übrigen Seestaaten, z. B. zwischen den deutschen und den nordamerikanischen Seestaaten (man vgl. den Schiffahrtsvertrag zwischen diesen und den Hansestädten vom 1. Dec. 1827), namentlich auch im Verkehr der deutschen Bundesstaaten untereinander sind die Unterschiede der Flagge ausgeglichen. In den deutschen Bundesstaaten wird die Flagge eines fremden Schiffes der eigenen gleichgestellt. Als Beispiel mag der Schiffahrtsvertrag zwischen den beiden größten deutschen maritimen Staaten, zwischen Preußen und den Hansestädten vom 4. Oct. 1827 hier einen Platz finden. In diesem lautet:

Art. 1. Die preussischen mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Freien und Hansestädte ankommenden, ingleichen die hanseatischen mit Ballast oder Ladung in den Häfen des preussischen Staats ankommenden Schiffe sollen bei ihrer Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich der Zölle oder künftig bestehenden Hafenzölle, Tonnen-, Lootsen-, Leuchthurm- und Bergewerke, wie auch hinsichtlich aller andern jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgendeiner Art oder Benennung auf demselben Fuß wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren, Güter und Handelsgegenstände, die inländischen oder ausländischen Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die königlich preussischen Häfen oder in diejenigen der Freien und Hansestädte ein- oder aus selbigen ausgeführt werden, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Theils ein- oder ausgeführt werden können, ohne mit höhern oder andern Abgaben irgendeiner Art belastet zu werden, als bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen des andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgendsonstige Begünstigungen gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa jetzt oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. Sowie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen Schiffe eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben stattfinden soll, so soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgabe bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der beiden Theile sollen dabei alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche preussischen Untertanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von seiten dieser Städte und Hansestädte keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben, als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt alle Güter, Waaren und Handelsgegenstände, welche Bürgern der Freien und Hansestädte gehören, in den königlich preussischen Häfen zu entrichten sein. XIII.

ischen Häfen keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgabe Eigenthum königlich preussischer Untertanen unterworfen sein.

Art. 4. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfange nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren Nationalhäfen kommen oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus einem dritten Staats ankommen oder dahin bestimmt sein sollen.

Vergleicht man die zahlreichen Schiffahrtsverträge, welche von Preußen, den Har- und Dänemark mit den in den Kreis der europäischen Cultur gehörenden Staaten abge- schlossen sind, so sind sie mit kleinen Abweichungen fast wörtlich übereinstimmend immer auf dieselben Principien aufgebaut, auch der neueste Vertrag der Art, der Schiffahrtsvertrag zwis- chen dem Deutschen Zollverein und Frankreich, beide früher schutzblnerische Staaten.

1) Der erste Artikel stellt die mit Ballast oder Ladung in die den pacificirenden gehörenden Häfen einlaufenden Schiffe, woher sie auch kommen mögen, hinsichtlich des Ausgangs- und Aufenthaltsabgaben, Geleider, Lasten, unter welchen Namen sie au- genommen werden vom Staat, Gemeinden oder Privaten, in den beiderseitigen Häfen vor. 2) Ebenso soll die Behandlung der Schiffe bezüglich des Aufstellens, Ein- und Aus- gangs des Dockes, Wassins u. s. w., aller Förmlichkeiten und Bestimmungen, welchen die Besatzungen oder Mannschaften unterworfen sind, eine gleiche sein. 3) Alle Waaren in Schiffen, welche auf Nationalschiffen ein- oder ausgeführt werden können, dürfen es auch auf Schiffen des andern Theils, zum Verbrauch oder Durchgang oder Wieberausfuhr denselben Freiheiten. 4) Waaren, welche auf Zollvereinschiffen direct aus Häfen des Zollvereins nach Frankreich, und umgekehrt, welche auf französischen Schiffen, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen aller Begünstigungen theilhaftig, keinen andern Abgaben unterworfen sein als Waaren auf Nationalschiffen unter diesen Umständen. Eben- den- selbe- gelten betrefend 5) der Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollverein oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte ausgeführt werden.

Eine besondere Berücksichtigung pflegt sowol in der Staatsgesetzgebung als in den nationalen Verträgen den Fahrzeugen, die nicht zum Zweck des Handeltreibens ein- laufen, ertbeilt und dieselben von den sonst üblichen Abgaben ganz, wie in Ausnahmefällen theilweise befreit zu werden. Es sind dies die Luftfahrzeuge und die Schiffe, welche e- in- laufen. So heißt es auch in dem Französisch-Deutschen Handelsvertrag, Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theils im Nothfall einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für diese andere Abgaben bezahlen als die Nationalschiffe in gleichem Fall und dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie die Häfen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben. Die zum Zweck der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Reparationen und Reparaturen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Die engste Beziehung zu dem Vorstehenden haben die Bestimmungen über die Nationen der Schiffe, deren Bedeutung auch im Kriege hervortritt. England erlaubt sich auch in Beziehung die Nationen, welche sich's gefallen lassen, zu tyrannisiren, indem es ihnen vorzuschreiben sich unterfängt. Wenn es als britische Schiffe nur solche behandelt, welche mit einem Register versehen, von einem britischen Untertan als Schiffsführer und mit Schiffsvolk bemannt sind, von dem zum wenigsten drei Viertel britische sind (Act. 3 Wilhelm IV., §. 12), so übt es freilich nur einen Act einer berechtigten Gewalt aus, in deren Principien es selbst nicht wesentlich von andern Staaten abweicht. Doch eine aus England's Übergewicht zur See hervorgegangene Gewaltthätigkeit ist es, wer- den- selbe- Acte, §. 15 verfügt wird:

Ein Schiff soll nur als Schiff eines besondern Landes angesehen werden, wenn es in solchem Lande gebaut oder als Prise in solchem Lande im Kriege genommen ist, oder in solchem Lande nach den bestehenden Gesetzen zur Unterdrückung des Sklavenhandels und in beiden letzten Fällen von einem competenten Gerichtshofe solches Landes con- firmirt. Ferner müssen sowol der Schiffsführer eines solchen Schiffs als auch wenigstens drei Viertel der Schiffsmannschaft Untertanen eines solchen Landes sein; auch muß es das alleinige

thanen sein, die gewöhnlich in solchem Lande oder unter der Herrschaft desselben sind.

natürlichen Verhältnissen nach gehört die Regelung der Bedingungen der Heimats- t eines Schiffs ebenso der innern Staatsgesetzgebung an wie die Bestimmung der zungen der Heimatsberechtigung einer Person oder des Eigenthums einer Sache. Und t ein Eingriff in die Souveränitätsrechte der Staaten, wenn England ihnen hierin en machen will. Daß diese sich der Annahme Englands fügen, wie z. B. die Hanse- rem oben erwähnten Schiffahrtsvertrag, beweist nicht für das Gegentheil, sondern sie entweder nicht den Muth oder die Macht gehabt haben, bessere Bedingungen zu Vereintes Handeln würde auch hierin gewiß zur Anerkennung der richtigen Grund- rt haben, die unter den übrigen Nationen nicht zweifelhaft und in dem neuen Deutsch- jen Handelsvertrag von 1865 auch ausgesprochen sind. Art. 3: Die Staatsange- und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theil eigenthümlichen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, ronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

ichtiges Stück deutscher Geschichte knüpft sich an die deutschen Handelsverträge, auf s Auge des Patrioten mit Vergnügen ruht, weil sie eine Geschichte des Fortschritts i und nach innen ist. Bei ihrem Abschluß ist Deutschland, das durch die Gründung :eins zu einem Handelsgebiet constituirte worden, zum ersten mal als eine geschlossene Macht unter der Führung des größten deutschen Seestaats nach außen aufgetreten. den asiatischen Nationen Chinas (1862) und Japans (1863) hat Preußen für sich amen der übrigen deutschen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins sowie der übr- iven Seestaaten mit Ausnahme Schleswig-Holsteins Schiffahrtsverträge abgeschlossen. at Preußen mit Frankreich 1863 den im Jahre 1865 in Kraft tretenden Han- Schiffahrtsvertrag, der ein Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands geworden h und namens der übrigen Zollvereinsstaaten vereinbart. Wol haben die Mehrzahl n Staaten sich gesträubt, das, was Preußen über die von ihnen erteilte Vollmacht :han, anzuerkennen, aber das energische consequente Festhalten Preußens an den men Verträgen, die Macht der realen Verhältnisse, die laut erhobene Stimme der : Meinung haben sie gezwungen, das Geschehene gutzuheißen. Und es hat sich gezeigt, enn auch nur im Handelsverkehr bestehende, Einheit Deutschlands eine Thatsache ht wieder aufgehoben werden kann, und daß Preußen vom Auslande willig und, wo schiedenheit und Festigkeit handelte, auch von den Deutschen selbst als der Führer ds in seinen commerciellen Beziehungen anerkannt wird. Welche Folgerungen lassen : für die Zukunft ziehen? Wird das Bedürfniß, der Ruf der Nation die Einheit auch : Gebieten als dem des Verkehrs schaffen und die Zolleinheit die Vorläuferin der po- rden? Wird Preußen auch dann der Führer bleiben? Es scheint, als ob die Ent- er Schleswig-Holsteinischen Frage das Programm bilden soll, nach welchem sich die :fassung Deutschlands in der Zukunft gestalten wird.

on an sich das einbreitliche Auftreten Deutschlands ein bedeutsamer Fortschritt, so wird nehr durch die Erfolge, welche dadurch errungen sind. Sehen wir ab von den gün- ngungen, die von China und Japan errungen sind, so ist doch die Öffnung der n Colonien für die Schiffe des Deutschen Zollvereins eine Errungenschaft, die nicht ischlagen ist. Günstig ist auch in diesem, wie in allen deutschen Schiffahrtsverträgen zu : daß in ihnen nie der deutschen Fischerei gedacht wird. Läßt sich dies auch dadurch er- :ß eine solche zur Zeit noch erst in schwachen Anfängen existirt, so liegt doch eben in :ärungsgrunde eine Aufforderung, jede Gelegenheit zu benutzen, um das Empor- :rselben zu befördern. Leider ist dies bisher von allen deutschen Regierungen unter- :der in Handelsverträgen, wie doch selbst das kleine Belgien gethan³⁾, noch auf dem :innern Gesetzgebung, wie in England⁴⁾, ist etwas für die Fischerei auf hoher See

ie Seeleute betrifft, so werden sie nur insoweit in die Schiffahrtsverträge mit hinein- :ls ihre Verhältnisse unmittelbar die Schiffahrt berühren, auf die Beendigung oder

Schiffahrtsvertrag mit Bremen vom 11. Mai 1863,
3, Wilhelm IV., §. 12.

Beschleunigung einer begonnenen Reise Bezug haben. Solche Verhältnisse entstehen dritteltheilig zwischen Mannschaft und Capitän, Widersegligkeiten, Desertionen der erst hierin beobachtete Princip, soweit die Verträge es erkennen lassen, ist, daß die U in solchen Fällen dem Staat vorbehalten wird, dem das Schiff angehört, das U seine Bemühungen verwendet, theils um die nachtheiligen Folgen solcher Mißverh die Fahrt eines Schiffs abzuwenden, welche dadurch entstehen, daß eine endgültige U nur in der Heimath zu erlangen ist, theils um durch interimistische Sicherungsma Entscheidung des berechtigten Staats vorzubereiten und zu sichern. Der erste Zw derjenigen, welche in neuerer Zeit bei der Errichtung von Consulaten verfolgt we einzelne Staaten haben angefangen, ihren Consuln eine richterliche Gewalt in S ihrer Angehörigen im Auslande beizulegen. So heißt es in dem Vertrage zwischen Städten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 30. April 1852, Art. :

Die Consuln u. s. w. der contrahirenden Theile sollen das Recht haben, als solch tigkeiten zwischen den Capitänen und Mannschaften der Nation, deren Interessen nehmen berechtigt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmann zu handeln, zwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften Capitäns die Ordnung oder Ruhe des Landes stört oder die Consuln u. s. w. deren U Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen; es jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streiter nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die rich hörde ihres eigenen Landes sich zu wenden.

In den andern Beziehungen bestehen jetzt in den meisten Staaten gesetzliche Bes oder Verträge, daß desertirte Matrosen ausgeliefert werden sollen.⁵⁾ Ihrem Inhalt men sie alle mit dem Art. 13 des Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrags überein versprochen, daß die Ortsbehörden jede Hülfe und Beistand für die Ermittlung, E und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsr iger Personen leisten sollen. Die Auslieferung soll erfolgen, wenn die zuständigen angegangen sind und durch Mittheilung der Schiffsregister, Musterrollen oder ande Documente bewiesen ist, daß die reclamirte Person zu der Mannschaft gehört hat. teure werden verhaftet und auf Kosten und zur Verfügung der Consuln so lange festg sie an Bord des Schiffs wieder eingestellt oder in ihre Heimath auf anderm Wege zu werden können. Doch soll die Haft nicht über eine gewisse Zeit (zwei, drei Monc erstreckt werden und die Freilassung sofort erfolgen, wenn die Kosten nicht mehr b den, vorausgesetzt, daß mit der Desertion nicht andere Vergehen concurriren.

II. Die innere Schiffahrt. Früher war es feststehender Grundsatz, daß Schiffahrt in einem Staat ausschließlich den Angehörigen desselben vorbehalten sei; Zeit hat man indeß angefangen, auch hierin Ausnahmen zuzulassen.

Die in früherer Zeit allgemein befolgten strengen Grundsätze hinsichtlich des handels, welche die Aus- und Einfuhr von und in die Colonien ausschließlich den C Mutterlandes vorbehielten, haben in der Gegenwart liberalern Principien Platz gem auch nicht in allen Staaten in allen Einzelheiten gleiche Regeln befolgt werden, so g im wesentlichen die Maxime der Freiheit des Colonialhandels. Bisweilen ist der-jelb gegeben, sodaß betreffs der Ein- und Ausfuhr kein Unterschied zwischen den Schiffe terlandes und denen fremder Staaten gemacht wird, so in Dänemark.⁷⁾ Andere S die Niederlande, haben nur einige Häfen ihrer Colonien fremden Schiffen gedöfnet dieselben den Schiffen des Mutterlandes gleichgestellt werden.⁸⁾ England läßt im E schen britischen Besizungen in Asien, Afrika und Amerika keine andern als britische schiffe zu, und keine Waaren sollen in irgendeine der britischen Besizungen in Afi oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solche nicht Schiffe des E

5) Gleich in den Verträgen Bremens mit den Niederlanden (1855), Dänemarks mit F (1861), in dem Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrage.

6) In Dänemark von 1853, 1855, 1856, in Bremen 1854, 1856 u. s. w.

7) Gesetze vom 17. Nov. 1815, 6. Juni 1833, vom 28. Nov. 1854 und 11. Juni 1855.

8) Gesetz vom 19. Juni 1845 und Bekanntmachung der bremischen Handelskammer, S *Freiheiten und Gleichstellung der bremischen Schiffe in den niederländischen Häfen und G* 8. Febr. 1851.

ie Waaren erzeugt oder von woher dieselben eingebracht werden. 9) An einer ähnlichen be-
 rufenden Politik bezüglich des Colonialhandels hält auch noch Frankreich fest, wie dies der
 7 des Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrags beweist, welcher bei der Einfuhr der Gr-
 nisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten in die französischen Colonien
 eutschen Schiffen alle Vortheile und Begünstigungen der meistbegünstigten andern euro-
 pen Nationen für die Gegenwart und die Zukunft verspricht und in einem zweiten Absatz
 ie Schiffe der Zollvereinsstaaten (resp. der Hansestädte), welche direct von einem Hafen
 : Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, ein festes Lonnengeld von 2 Frs. per
 re auferlegt.

Ähnlich wie mit der Colonialschiffahrt wurde es früher allgemein mit der Cabotage gehalten.
 Art. 8 ¹⁰⁾ der neuesten englischen Navigationsacte verordnet nichts anderes, als was auch
 n meisten übrigen Staaten Europas und Americas gilt, nämlich daß der Küstenhandel in
 Staat nur den Schiffen dieses Staats vorbehalten ist. Nur darin geht das englische
 über das bei andern Nationen Gebräuchliche hinaus, daß es alle fremden Schiffe aus-
 schließt, während sonst gewöhnlich von dieser Ausschließung nur die größern, über eine gewisse
 Fähigkeit, meist 15 Last oder englische Registertons, betroffen werden. In neuester Zeit haben
 die Staaten angefangen, auch den Küstenhandel preiszugeben nach dem Princip der Reci-
 pität. So sind in Dänemark die schwedisch-norwegischen Schiffe, in Preußen die hanseatischen
 Küstenhandel berechtigt, und auch Sardinien hat letztern diese Berechtigung eingeräumt.

Berfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Schiff-
 der großen deutschen Ströme bezieht, welche die Gebiete mehrerer Staaten berühren,
 a, Weser und Elbe. ¹¹⁾ Der Wiener Congreß hat für die Schiffahrt auf diesen Flüssen
 Principien aufgestellt, indem er die Freiheit der Schiffahrt proclamirte, diese Flüsse so
 ffenen Meere, in das sie münden, gleichsetzend. In der Ausführung dieser Principien
 an den betheiligten Staaten Verträge abgeschlossen, Schiffahrtsacten, denen zufolge nun
 der Schiffahrt zweierlei Regeln gelten, die sich aus einer verschiedenen Betrachtung der
 ergeben.

Erstlich sind die großen Flüsse Straßen, welche aus dem Binnenlande ins hohe Meer und
 das Meer zu andern Ländern führen, folglich verschiedene Völker miteinander verbinden.
 Aus ist wie das Meer die Straße, auf welcher die Völker einander im Interesse ihres Ver-
 traffes suchen, gewissermaßen das in das Land hinein sich fortsetzende Meer gleichsam eine
 und Annex desselben. Wie das Meer selbst keiner Nation verschlossen werden kann, so
 auch die großen Ströme, die ins Meer sich ergießen, der Schiffahrt aller Nationen ge-
 „Der Transport von Gütern und Personen von dem Meere nach jedem Flußplatz und
 dem Flußplatz nach dem Meere steht den Schiffern aller Nationen zu.“ ¹²⁾ Dagegen bildet
 jeder Fluß ein abgeschlossenes Verkehrsgebiet für sich, das die an demselben belegenen
 Staaten begreift. Der Fluß ist der Weg, durch welchen die anwohnenden Völkerschaften
 Bedürfnisse austauschen, welchen sie benutzen mittelst der für die Fahrt auf den Flüssen ein-
 gen Fahrzeuge. Es scheidet sich der Binnenhandel auf den Strömen und die eigentliche
 Schiffahrt aus. Diese, der Schiffahrtsverkehr zwischen den Flußplätzen, ist nur den Unter-
 thanen der anliegenden Uferstaaten gestattet, welche zu demselben ohne Unterschied berechtigt
 sind, jedoch mit der Beschränkung, daß die Schiffahrt von einem Flußplatz nach einem
 andern desselben Gebiets, Cabotage, den Unterthanen dieses Staats vorbehalten bleibt. Es
 tritt völlige Gleichheit herrschen, kein Staat die Unterthanen anderer mit höhern Abgaben
 belegen dürfen, eine Vertragsbestimmung, die aber nicht immer in der Ausfüh-
 rung eingehalten worden ist. Die Schiffahrt stehe jedem frei, der ein Patent gelöst hat, wel-
 ches nur solchen ertheilt werden soll, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse für die
 Führung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

R. J. Burcharbi. -

9) Act. 3 u. 4, Wilhelm IV., §§. 10 u. 11.

10) Keine Waaren sollen längs der Küsten von einem Theil des Königreichs nach einem andern
 gebracht werden, außer in britischen Schiffen.

11) Der Pariser Congreß von 1856 hat diesen noch die Donau angereicht.

12) Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821, §. 2; Additionalacte von 1844, §. 2; Weserschiffahrts-
 acte vom 10. Sept. 1823, §. 1. Der einschlagende Passus der Rheinschiffahrtsacte ist durch die berück-
 sichtigte Auslegung der Worte „jusqu'à la mer“ allen Deutschen bekannt geworden.

13) Elbschiffahrtsacte, §. 2; Weserschiffahrtsacte, §. 1; Deutsch-Französischer Handelsvertrag, §. 9.

Schisma, eigentlich Spaltung, bezieht sich zunächst auf die Kirche, und ist der Name, welcher nach dem Fall einer Kirche demjenigen, welcher sich von ihr abgespalten hat, gegeben wird. Der Name Schisma wird aber auch auf die Spaltung der Kirche selbst angewendet, wenn sich die Kirche selbst in zwei oder mehrere Theile spaltet, und die Spaltung der Kirche die Ursache der Spaltung ist. Der Name Schisma wird aber auch auf die Spaltung der Kirche selbst angewendet, wenn sich die Kirche selbst in zwei oder mehrere Theile spaltet, und die Spaltung der Kirche die Ursache der Spaltung ist.

Der Begriff des Schisma in dem christlichen Sinne liegt im Verstand der Kirche, die sich von der Kirche abgespalten hat, und ist die Ursache der Spaltung. Der Name Schisma wird aber auch auf die Spaltung der Kirche selbst angewendet, wenn sich die Kirche selbst in zwei oder mehrere Theile spaltet, und die Spaltung der Kirche die Ursache der Spaltung ist.

Der Begriff des Schisma in dem christlichen Sinne liegt im Verstand der Kirche, die sich von der Kirche abgespalten hat, und ist die Ursache der Spaltung. Der Name Schisma wird aber auch auf die Spaltung der Kirche selbst angewendet, wenn sich die Kirche selbst in zwei oder mehrere Theile spaltet, und die Spaltung der Kirche die Ursache der Spaltung ist.

Der Begriff des Schisma in dem christlichen Sinne liegt im Verstand der Kirche, die sich von der Kirche abgespalten hat, und ist die Ursache der Spaltung. Der Name Schisma wird aber auch auf die Spaltung der Kirche selbst angewendet, wenn sich die Kirche selbst in zwei oder mehrere Theile spaltet, und die Spaltung der Kirche die Ursache der Spaltung ist.

Was das Geistliche betrifft, so bilden die schismatischen Bewegungen der eine zusammenhängende Kette von Erscheinungen, deren einheitliche Grundidee die einer „Kirche der Reinen“ ist, welche nicht sowohl auf die bischöfliche Amtsgnade und die Kraft des Sacraments, als vielmehr auf die subjektive Heiligkeit der einzelnen Glieder sich aufbaut. Den Anfang macht bald nach Mitte des 2. Jahrhunderts Montanismus, dessen Hervortreten zur Ausbildung des katholischen Kirchenbegriffs wesentlich beitrug. Eine Reaction der ursprünglichen christlichen Hoffnung auf die nahe künftige Wiederkunft Christi, fordert der Montanismus eine strengere Sittenzucht und eine ausschließliche Aufnahme aller in schwere Sünden Gefallenen von der Kirchengemeinschaft. Die Kirche als eine „reine unbesleckte Braut“ dem wiederkommenden Heiland entgegenzuföhren, Organ des göttlichen Geistes aber gilt ihm eine neue Prophecie, deren Anerkennung die Kirche (die Pneumatiker) von der verweltlichten Bischofskirche (den Hierarchen) so Montanismus gegenüber behaupten die „Katholiken“ das Recht der bischöflichen Erbschaft und den in der bischöflichen Succession durch die Ordination fortzubehalten. Mogen der Anspruch der montanistischen Propheten auf iberische Geistbesabung nicht. Der Montanismus wurde seit dem Jahre 180 in Rom und in Kleinasien, Decennien später auch in Afrika aus der Kirchengemeinschaft ausgeschieden. Aber führten die montanistischen Fußstapfen zu neuen Spaltungen, welche durch die presbyterialen und der episkopalen Partei gefährlicher wurden. In Rom kam es 200 zu dem Schisma des Hippolyt, welches bis zum Jahre 236 fortdauerte. Auf 250 das novatianische Schisma, welches von Rom aus sich über Afrika und Kleinasien ausbreitete. Die novatianische Gegenkirche, mit welcher die Reste des älteren Montanismus verschmolzen, erhielt ihren Namen von Novatian, der von der presbyterialen Disciplinargrundsätzen strengern Partei an die Stelle des von ihr nicht aner-

im Gegenbischof gewählt wurde. Sie nahm keinen Gefallenen wieder auf, knüpfte die it des Sacraments an die persönliche Würdigkeit der Spendenben und betritt die un- vom Glauben wirksame Amtsgnade der Bischöfe. Die Spaltung, mit welcher das sche Schisma in Agypten (Anfang des 4. Jahrhunderts) manche Verwandtschaft hat, is ins 6. Jahrhundert hinein. Aber schon vorher wurde die Kirche von Afrika durch gefährlicheres Schisma, das donatistische, zerrüttet, welches im Jahre 311 durch anerkennung des neugewählten Bischofs Cäcilian von Karthago von seiten einer mäch- positionspartei zum Ausbruch kam. Letztere, die von ihrem geistigen Führer Donatus oßen“ den Namen empfing, erneuerte noch einmal den alten montanistischen und no- jen Kirchenbegriff. Auch den Donatisten ist das Grundmerkmal der Kirche nicht ihre äubheit, sondern ihre innere Reinheit, das zusammenhaltende Band derselben nicht ective“, sondern das „subjective“ Moment. Zu ihrer Unterdrückung forderte und Augustin hundert Jahre später den Beistand des weltlichen Arms, und es kam zu einem Verzweigungskampfe, welcher erst mit der Eroberung Nordafrikas durch die Bau- a Ende fand. Reste der Donatisten hielten sich bis ins 7. Jahrhundert hinein. entlich anderer Art sind die Schismen des Mittelalters. Das berühmteste derselben ist enspaltung zwischen Rom und Konstantinopel, welche durch frühere, aber vorüberge- rennungen der abendländischen und der morgenländischen Kirche vorbereitet, im Jahre knitiv wurde und bis heute andauert. Die griechische Kirche hat die angesprochene it der römischen Bischöfe niemals anerkannt, und die Einmischungen derselben in ihre angelegenheiten zu wiederholten malen energisch zurückgewiesen. Seit dem 8. Jahrhun- sie in Verfassung und Sitte und theilweise auch in der Lehre eine selbständige Richtung oder vielmehr den römischen Neuerungen gegenüber die ältern Grundzüge mit Be- it festgehalten. Zur förmlichen Aufhebung der Kirchengemeinschaft zwischen den beiden ilen der Christenheit kam es jedoch erst, als im Zeitalter Hildebrand's Rom auf dem ier Macht und Anmaßungen die Idee einer kirchlichen Universalmonarchie zu ver- trachtete. Seitdem ersahen, was früher, wenn auch mit steigendem Widerwillen, worden war, die Verweigerung des Gehorsams gegen den Statthalter Christi von Orientalen als eine frevelhafte Auslehnung gegen das gottgeordnete kirchliche Ober- Die Bekenner der griechisch-orientalischen Kirche (s. Griechische Kirche) gelten daher icken Katholiken bis auf den heutigen Tag als Schismatiker. Ein wirkliches Schisma us innerhalb der griechischen Kirche selbst durch die Bemühungen Roms, dieselbe unter näsigkeit zu bringen, herbeigeführt worden. Zuerst in den polnisch-russischen Wro- 596), danach besonders in den österreichischen Staaten wurde ein großer Theil der a Christen zur Anerkennung des Papstes, doch unter Schonung ihrer eigenthümlichen bräuche vermocht und dadurch eine Spaltung zwischen unirten und nichtunirten Grie- rigeführt. Nach der Theilung Polens gelang es Katharina II., die unirten Griechen zur russischen Kirche zurückzuführen; weitere zwei Millionen folgten im Jahre 1839 f das Nachtgebot des Kaisers Nikolaus. Dagegen besteht namentlich in Ungarn, Ga- Siebenbürgen die Spaltung zwischen unirten und nichtunirten Griechen (in der offi- prache als griechisch-katholische und griechisch-orientalische Christen unterschieden) fort. er abendländischen Kirche wurden durch die Kämpfe des Papstthums mit der kaiserlichen lichen Gewalt sowie mit den alten Rechten des Episcopats sehr häufig vorübergehende i herbeigeführt, indem einzelne Diocesen und ganze Landeskirchen zeitweilig die Kir- inschaft mit den Päpsten aufhoben. Da aber die Idee der kirchlichen Einheit zu tief in upstsein der Zeitgenossen gegründet war, so endeten alle jene Spaltungen mit erneuter rung. Um daher das religiöse Gefühl der Völker nicht zu verletzen, pfliegten die Kaiser Kämpfen mit dem Papstthum seit Heinrich IV. von ihrem alten Recht, Päpste zu ent- debrauch zu machen und Gegenpäpste wählen zu lassen, von denen jedoch kein einziger ie Anerkennung erlangte. Sobald dann die Kaiser ihren Frieden mit den in den er Mehrzahl rechtmäßigen Päpsten schlossen, wurden ihre Gegenpäpste gesperrt. Erst ahrhundert kam es insoferne der von den Franzosen erzwungenen Übersiedelung der Päpste gnon zu dem großen Schisma, welches die abendländische Christenheit selbst in zwei jetrennte Theile zerriß. Als Gregor XI., dem Verlangen Italiens nachgebend, nach rückgekehrt war, um dort zu sterben (1378), wählten die italienischen Cardinäle den y von Bari als Urban VI., die französischen den Cardinal Robert von Genj als Cle- L zum Papste. Beide Päpste verfluchten sich gegenseitig, und da beide sich mit Cardi-

nähen umgaben, auch bei einem Theil der abendländischen Staaten Anerkennung fanden, dauerte das Schisma auch nach ihrem Tode noch fort. Endlich veranlaßte das allgemeine Concilium die beiderseitigen Cardinäle, sich zu Livorno zu vereinigen (1408) und eine Kircherversammlung nach Pisa zu berufen, welche das Schisma beseitigen sollte. Diese wählte den zwei Päpsten Benedict XIII. von Avignon und Gregor XII. von Rom einen dritten Alexander V. (1409), dessen Nachfolger Johann XXIII. wurde (1410). Erst dem Concilium Konstanz gelang es, durch Absetzung aller drei Päpste und durch Wahl Martin's V. die kirchliche Einheit wiederherzustellen (1417). Wenige Decennien später führte der Streit des Conciliums mit Eugen IV. zu einem neuen, obwohl kürzern Schisma. Das Concilium, welches sich souveränen Repräsentation der allgemeinen Kirche erklärte, lud den Papst wegen Widersetzlichkeit gegen seine Anordnungen vor sein Gericht, entsetzte ihn, da er nicht erschien, und wählte seine Statt den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. zum Papste (1439). Deutlich und Frankreich schwankten längere Zeit zwischen beiden Päpsten hin und her; zuletzt behauptete Eugen IV. die Oberhand und Felix V. entkleidete sich seiner Würde zu den Füßen seines Gegners (1449). Seitdem ist wol der Verkehr einzelner Landeskirchen mit Rom, meist infolge politischer Ereignisse, zeitweilig unterbrochen worden, ohne daß jedoch die geistliche Gewalt des Papstthums angefochten wurde. Die Säkularisation der Kirchengüter in den meisten katholischen Staaten seit Ende des vorigen Jahrhunderts hat wol zu heftigen Streitigkeiten mit dem Papste aber niemals zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft geführt. Auch die Säkularisation des Kirchenstaats durch Napoleon (1809) und die Einverleibung des größten Theils der päpstlichen Provinzen in das Königreich Italien (seit 1859) hatte zwar Bannflüche, aber kein Schisma zur Folge. Der Versuch Napoleon's, auf einer Synode von Paris (1811) die Reichskirche vom Papstthum unabhängig zu machen, scheiterte an dem Widerstande der französischen Bischöfe und die neueste Reformbewegung in Italien ist bis jetzt nur gegen den Papst-König, nicht gegen die Oberhaupt der Kirche gerichtet gewesen; einzelne weiter gehende Bestrebungen aber, wie bei einem Theil des niedern Klerus Boden gewannen, wurden weder von der Staatsregierung noch von der öffentlichen Meinung begünstigt. Die reformatorische Bewegung des 16. Jahrhunderts kann nicht unter den Begriff des Schisma, wie er sich im Mittelalter festgesetzt hat, befaßt werden. Die Kirchentrennung, welche, ohne von den Protestanten beabsichtigt zu sein, aus dem Lauf der Ereignisse von selbst hervorging, hatte von vornherein nicht den Charakter einer definitiven Loslösung von der bischöflichen und päpstlichen Autorität, obwohl auch allmählich unvermeidlich wurde. Vielmehr handelte es sich für die Protestanten um die Wiederherstellung der „reinen Lehre“, der „lauteren Predigt des Evangelium“, wogegen sie andererseits niemals als bloße Schismatiker, sondern immer als Häretiker betrachtet und von kirchlichen Versammlungen zu Trient (1545) als solche verdammt wurden. Auch die Spaltungen zwischen Reformirten und Lutheranern innerhalb der evangelischen Kirche bezog sich vorzugsweise auf die Lehre und nur abgeleitetweise auf Verfassung und Sitte. Am ersten konnte die wunderliche Pseudoreformation Heinrich's VIII. von England, die mit ihrem königlichen Haupt zu Grabe ging, unter dem Gesichtspunkt des Schisma gestellt werden, da es sich nach seiner Intention nicht um eine Änderung der Lehre und des Cultus, sondern lediglich um die Loslösung von der Autorität des Papstthums handelte. Dagegen hat die neuere und neueste eine Reihe von Bewegungen auf protestantischem Boden aufzuweisen, welche völlig oder vorzugsweise den Charakter des Schisma tragen. Dahin gehören z. B. die Bildung der schweizerischen (1843) und der waadtländischen (1845) Freikirche, welche in der unbedingten Trennung der Kirche vom Staat die einzige Bürgschaft für die ungehemmte Entfaltung eines rein christlichen Lebens in altväterlicher Frömmigkeit fanden, von denen jedoch die erstere selbst wieder in verschiedene Fractionen zerfallen ist; ferner die ebenfalls der Staatskirche gegenüberstehende „evangelischen Kirchen“ von Genf (1848) und die christlichen separirten Gemeinden der Schweiz (1839). Alle diese Secessionen sind auf dem Boden der reformirten Kirche zunächst Verfassungstragen entstanden, wenn es auch vorzugsweise die orthodoxe Partei war, welche sich zur Trennung von der Staatskirche in ihrem Gewissen gedrängt fühlte. Ebenso ist ein großer Theil der Sektenbildungen in England und Nordamerika, welche meist innerhalb schon bestehender kleinerer Kirchenparteien wie der Baptisten und anderer vor sich gehen, fast nur die Folge von Fragen der Verfassung und Sitte veranlaßt, wobei übrigens die Verwandtschaft dieses modernen Separatismus mit den alten montanistischen und donatistischen Ideen in einer Menge von charakteristischen Zügen zu Tage tritt. In Deutschland führte namentlich die Aufrichtung der preussischen Union und die Einführung der neuen Agende durch Friedrich Wilhelm III. zu

aration eines Theils der strengen Lutheraner, welche sich nach harten Verfolgungen durch Staatsgewalt als lutherische Kirche in Preußen constituiren durfte (1841), während ein anderer Theil, der seit dem Reaktionssturm der fünfziger Jahre unter Pastoren und Kirchenmännern massenhafte Zugänge erhielt, innerhalb der Landeskirche verblieb, um dort die Union materiell zu untergraben, und in diesem Streben durch die Politik des Ministers Raumer und confessionalistischen Eifer der meisten Provinzialconsistorien in der Osthälfte der Monarchie unterstützt wurde, ohne daß es zur Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit ihren irrtümlichen Brüdern gekommen wäre. Dagegen ist es innerhalb der lutherischen Separation selbst zu allerlei Spaltungen gekommen, deren hauptsächlichste durch den Streit über die göttliche Stiftung des Kirchenregiments (speziell des Breslauer Oberkirchencollegiums) hervorgerufen ist. Anderer Art wieder ist die slowakisch-lutherische Separation in Nordungarn, welche namentlich aus nationalen Gründen bei der im Jahre 1859 octrovirten, aber von der überzähligen Mehrzahl der Gemeinden nicht angenommenen und später wieder zurückgenommenen Verfassung (dem „Patente“) verbarrt und dadurch in die Stellung einer schismatischen Kirche, die freilich nur einige wenige Gemeinden umfaßt, gekommen ist. Im allgemeinen ist zu behaupten, daß auf protestantischem Boden der Begriff des Schisma ebenso wenig wie der Häresie überhaupt in der alten Weise festgehalten werden kann, wie denn die Unterschiede in Lehre und Kirchenordnung, welche da oder dort zu Spaltungen Anlaß gegeben haben, über den innerhalt derselben Confession thatsächlich bestehenden Gegensätzen nur von verändernder Bedeutung sind und überhaupt nur auf dem pietistisch-orthodoxen Standpunkte ihrer ins Gewicht fallen.

Schleswig (Herzogthum). (Jetzige Beschaffenheit des Landes und seine Entwicklung in den ältesten Zeiten; geschichtliche Übersicht bis zur staatsrechtlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins.)

Schleswig jetzt und ehemals. Das Herzogthum Schleswig, jenes schmale Verengungsstück zwischen Holstein und Jütland, liegt zwischen $54^{\circ} 12'$ und $55^{\circ} 29'$ nördl. Br. (abgesehen von den Inseln Femern und Arroe) zwischen $25^{\circ} 58'$ und $27^{\circ} 52' 30''$ östl. L. Ferro und hat mit sämmtlichen dazu gehörigen Inseln einen Flächeninhalt von $166\frac{3}{10}$ Quadratmeilen. Die durchschnittliche Länge von Norden nach Süden beträgt $17\frac{1}{2}$ Meile, die durchschnittliche Breite 10 Meilen. Die Königsbau im Norden, die Eider im Süden sind die natürlichen Grenzen, welche Schleswig von Jütland und von Holstein scheiden. Der Untergrund der ganzen Cimbrischen Halbinsel besteht ohne Zweifel aus Kreideformation, wie sie im Osten Englands, im Süden jenseit der Elbe bei Lüneburg, im Westen auf Helgoland, im Norden Deutschlands am Limfjord zu Tage tritt. Über der Kreide lagert sich die Braunkohlenformation, die oberste Schicht des Bernsteins, und endlich folgt die Geschiebeformation. Bei dieser obersten Schicht müssen wieder verschiedene Bildungen unterschieden werden, welche das Land von Norden nach Süden durchziehen. Im Osten, an den Küsten des Kleinen und der Ostsee findet sich der Geschiebethon. Hier ist die Oberfläche wellenförmig, sehr hügelig und bewaldet, im Durchschnitt zwischen 100 und 200 Fuß über dem Spiegel der Ostsee erhebt sich von Höhenketten durchzogen mit muldenförmigen Thälern und größern Vertiefungen, die Seen waren, jetzt aber größtentheils ausgetrocknet oder trocken gelegt sind. Die Küsten sind meistentheils schroff ab gegen das Meer und gegen die zahlreicheren, tiefeinschneidenden Buchten, in welche die kurzen fließenden Gewässer durch tief ausgehöhlte Thäler sich ergießen. Von dieser an Naturschönheiten reichen Ostküste stoßen wir auf ein aus Geschiebesand gebildetes Hochplateau, dessen Oststrand die Wasserscheide bildet und sich nach Westen hin zum flachen Heidesand herablenkt. Dieser von Hügelketten und Wasserläufen vielfach durchzogene Sandboden ist im ganzen wenig fruchtbar, doch gibt es wenige Gegenden, deren Anbau auf verwandter Arbeit nicht genügend lohnte, wie denn auch von Jahr zu Jahr immer mehr Heidesand urbar gemacht wird. In diesem von dem Geschiebesande nur in den oberen Theilen verschiedenen Heidesand finden sich überall Flächen, die mit niedrigem Giesengebüsch besetzt sind, den Resten jener mächtigen Giesenwaldungen, die einst den größten Theil der Insel bedeckten, und an denen die großen alten Dörfer lagen, welche jetzt meist bis auf die Asche verschwunden sind. Die Westseite des Landes nimmt die Marsch ein, jenes reiche, durch Ablagerung der feinen im Meerwasser enthaltenen Thonerde gebildete Geschenk der Nordsee, das sich fortwährend erneuert. Sie besteht aus fettem, glimmerreichem Thon, genannt, der sich $\frac{1}{2}$ —10 Fuß tief erstreckt. Völlig eben, ohne allen Wald, erhebt sie sich nirgends über 16 Fuß über der Meeresfläche. Künstliche Wassergräben bewirken die Ent-

Wässerung, künstliche Deiche schützen das Land vor den Sturmfluten. Das Areal der schlesischen Marsch wird auf 18 Quadratmeilen geschätzt, doch kommen hierzu noch die im Söw zur Grasung benutzten Vorlande außerhalb der Deiche.

Das ist die jetzige Beschaffenheit des Landes. Aber man würde sehr irren, wenn man anmen wollte, daß die äußere Gestalt desselben mit dem Lande eine Ähnlichkeit gehabt hätte, wie zwei Jahrtausende vor Christi Geburt von den Phöniziern besucht wurde, oder auch nur mit Gegenden, von denen die Sachsen und Angeln auszogen, um Britannien zu erobern. Grundformation ist natürlich dieselbe geblieben, desto größer aber sind die Veränderungen welche durch die umflutenden Meere hervorgebracht sind. Die Halbinsel, welche von den Römern der Kaiserzeit nach dem ältesten Volk, von dem sie in jenen Gegenden Kunde hatten, Cimbrische genannt wurde, scheint eine Ausnahme von der ganz allgemeinen Bildung des Landes der Erde zu machen, derzufolge alle größeren Halbinseln sich nach Süden hin wenden. Allein diese scheinbare Ausnahme erklärt sich einfach aus dem Umstande, daß hier in der historischen Zeit keine Halbinsel vorhanden war, sondern nur eine Menge von Inseln, die trennende Secarme noch heute deutlich an den tiefen Senken erkennbar sind, welche an dieser Stelle traten. Aus dieser frühern Gestaltung der jetzigen Halbinsel erklären sich eine ganze Reihe der ältesten Berichte, die man nur darum für unrichtig gehalten oder falsch ausgelegt hat, man alles nach der heutigen Länderlage hat deuten wollen. Es gab eine Zeit, wo ein mächtiger Strom die Marschländer des westlichen Holstein und südwestlichen Schleswig von dem höher liegenden Rücken des Landes trennte. Diese Marschen bildeten damals niedrige, durch Weirinnen geschledene Inseln, in denen wol die Bernsteininseln der Alten zu suchen sind, zumal noch jetzt der jährliche Ertrag an Bernstein hier auf 3000 Pfd. anzuschlagen ist. Der Nordsee-Holsteins war die im Alterthum heilig gehaltene Nerthusinsel. Von Wasser umgeben war das Land zwischen der Kieler und Eckernförder Seebucht, dem jetzigen Dänischen Wohlb, und Halbinsel zwischen dem Hafen von Eckernförde und der Schley, die sich noch heute durch ihren Namen Schwansen (Svensö, Svends-Giland) als ehemalige Insel zu erkennen gibt. Von Schley aus verband ein Meeressarm die Ostsee mit der Westsee, der noch Jahrhunderte vor Christi Geburt fahrbar war und den noch viel später eine nur schmale Landenge in zwei Meeresbusen verwandelt hatte. Weiter nach Norden war Schleswig von Jütland durch eine Meerenge geschieden, von der in der Königebau nur noch ein schmaler Fluß übriggeblieben ist.

II. Historischer Ueberblick bis zum Jahre 1460. Die älteste historische Nachricht, von der aus jenen nördlichsten germanischen Grenzmarken berichtet wird, ist die Auswanderung der Cimbern, die, mit den Teutonen vereint, nach langen Irrfahrten der Schwabische Romus wurden. Zur Zeit Alexander's des Großen waren sie den Griechen wohlbekannt, mit der Kunde von diesem seltsamen Volk, das damals bereits mehrere Menschenalter durch mit Weib und Kind umherirrte, war auch die Erzählung von einer furchtbaren Schwemmung, welche es aus seinen heimathlichen Sigen vertrieben hatte, bekannt geworden. Während des Sinkens des römischen Weltreichs bedeckte tiefes Schweigen die Geschichte nördlichsten unter den in Rom bekannten germanischen Völkern, wenn es gleich ein Land wäre, hier statt Geschichte eine Reihe von Fabeln aus dem weiten nordischen Sagenkreise zu zählen. Sehr mit Sagen untermischt sind auch die Berichte von der Einnahme Britannien durch die Angelsachsen. Die Züge nach dem weit reichen England sind ohne Zweifel sehr wichtig, doch scheint ein Hauptzug um die Mitte des 5. Jahrhunderts stattgefunden zu haben, der den größten Theil Englands den Angeln und Sachsen unterwarf und dem eroberten Lande die römische Kultur raubte, welche es von den Römern empfangen hatte. Für die Dabeimgebliebenen war aber dieser Zug von der größten Bedeutung, denn auf die dünn gewordene Bevölkerung warfen sich jetzt die Dänen, deren ursprünglicher Sitz die jetzigen schwedischen Provinzen Schonen und Halland waren, die aber sehr früh auch Seeland eingenommen hatten. Sie setzten sich jetzt eine neue Grenze. Fünen, Jütland und der größte Theil des heutigen Herzogthums Schleswig wurde von ihnen eingenommen. Fortan galt lange Zeit die Schley und jetzt immer mehr versumpfende Wasserscheide bis zur Westsee als Grenze der Dänen.

Für die nächsten Jahrhunderte, welche auf die Auswanderung der Angelsachsen folgten, ist sich nur das Eine mit Sicherheit behaupten, daß es eine Mehrheit von Reichthümern dänischer Geburt gab, die sowol unter sich als mit den Nachbarvölkern in fast unausgesetzten Kämpfen

1) Aristoteles, Ethica, III, 1. Strabo, lib. VII, c. 2. Letzterer führt den Geschichtschreiber und gelehrten Alexander's, Meletarchos, an; seine eigene Ungläubigkeit ist leicht erklärbar.

ben uns gegen Ende des 8. Jahrhunderts die fränkischen Annalen neues Licht. Als Droße, gleichmäßig von übel geleitetem Glaubenseifer und von Herrschsucht angespornt, und des weitverbreiteten Stammes der Sachsen unternahm, herrschte in Südjütland ist auch in Fünen und einem Theil Nordjütlands König Siegfried, wie ihn die ennen; bei den Sclonen hieß er vermuthlich Sigurd oder Siward. Bei diesem fand ge Wittekind wiederholt gastliche Aufnahme und soll sogar dessen Tochter Wenuda ge- haben. Als Kaiser Karl 804 im Verfolg seiner gewöhnlichen Politik einen ganzen irtum an der Unterelbe in das Innere des Frankenreichs verpflanzte und sich seine Macht ichter Weise den Dänen näherte, war Siegfried todt. Aber sein Sohn Göttrik oder h) war nicht willens, dem siegreichen Kaiser widerstandslos zu weichen. Er versam- : Flotte und das Aufgebot seines Reichs bei Sliesthorp. Diese Ortschaft, das jegige , sonst auch Sliastwic und von den Dänen Hethaby geheißcn, war damals der wich- delssplatz im Norden Europas. Westlich von diesem Orte verband Göttrik, einen nzwall benutzend, die Schley mit dem Busen der Westsee durch eine für die damalige irtige Befestigung, durch die bekannte Danewirke. Nach längern, offenbar nur zum ührten Unterhandlungen verwüstete er (810) das den Franken jindbare Friesland, wußte am fränkischen Hofe, daß er sich gerühmt habe, den großen Kaiser auf dem d bestehen und als Sieger in Aachen einzziehen zu wollen. Zum Kampfe kam es t, denn als der Kaiser eben ein großes Heer gesammelt und unweit Verden ein Lager hatte, lief die Nachricht ein, Göttrik sei von einem seiner Kriegersleute erschlagen. Sein m Heumung und dessen Nachfolger hatten bei den immerwährenden Thronstreitigkei- Ursache, mit den Franken auf gutem Fuß zu stehen; es kam noch bei des alten Kai- ten zu friedlichen Unterhandlungen, und wenn auch später wiederholte Kämpfe statt- nn auch die Bewohner Südjütlands nicht die letzten waren bei den Beutezügen an der zerfallenden Großreichs, so war doch wenigstens Eins erreicht: das von dem glau- rn Ansgar gepflanzte Christenthum begann, wenn auch sehr langsam, unter den wohnern des Nordens Eingang zu finden. Es bedeutet zwar an sich nicht viel, wenn isfrst, Harald, 826 in der St.-Albanskirche in Mainz feierlich getauft wurde und isfall des Kaisers bekannte, allein bereits 831 wurde für den Ansgar das Erzbisthum gestiftet, das den ganzen Norden zu umfassen bestimmt war, und im folgenden ert werden Bischöfe von Schleswig als Suffragane desselben genannt.

ieselbe Zeit (Anfang des 10. Jahrhunderts) wurde Dänemark zu Einem Reich ver- ls Reichsstifter nennt man Gorm, von den Spätern Gorm der Alte genannt, der herziehend seine Herrschaft bis an die Schley ausdehnte. Aber Gorm war ein Heide, seine Hand die spärlichen Anpflanzungen des Christenthums. Erst als Heinrich der 4 den von Gorm erweiterten und neu besetzten Göttrikswall durchbrach, siegreich in ndrang und die schon von Karl dem Großen oder kurz nachher errichtete Grenzmark der Schley wiederherstellte, fand das Christenthum wenigstens äußerlich Anerken- b unter Knud dem Mächtigen, dem Sohne Svend Gabelbart's (Tingestjäg, sur- nae), des Eroberers Englands (gest. 1014), gewann es einen vollständigen Sieg. her auch über England mußte es Knud daran liegen, mit dem Deutschen Reich in leben, und dies gelang ihm so wohl, daß er eine Zusammenkunft mit Kaiser Kon- die Verlobung seiner Tochter mit des Kaisers Sohn benutzen konnte, um die Ab- : schleswigschen Markgrafschaft zu erlangen, die nun theilweise von Dänemark aus wurde. Auf diese Thatsache weist jetzt freilich nichts mehr hin als eine Reihe von dä- tsnamen südlich von der Schley, namentlich in Schwansen.

r Mitte des 11. Jahrhunderts entstand ein neues Königsgeschlecht in Dänemark, das rtelang in Glück und Unglück über das Land geherrscht hat, und unter dem Schleswig in sich zusammenfanden. Knud des Mächtigen Söhne starben jung wie er selbst. uesterjohn Svend, wegen seines nur von der Mutter, Estrith, herstammenden Erb- nach seinem Vater, dem Schweden Alf, sondern stets Svend Estrithsen geheißcn, ach schweren Kämpfen den unbestrittenen Besitz des dänischen Throns. Fünf seiner men nacheinander durch Volkswahl auf den Thron, denn von einem Erbrecht auf war keine Rede. Anders gestaltete es sich jedoch gerade um diese Zeit mit dem Her-

ard nennt ihn immer Godefridus, der dänische Chronist Saxo Grammaticus (lib. VIII, i. 4.) ricus, qui et Godefridus est appellatus."

zogthum Südjütland oder Schleswig, wie es schon jetzt zuweilen genannt wird. Fröh waren einzelne Theile des Reichs Gliedern des königlichen Hauses zugewiesen worden. D nigsten willkommen aber war Südjütland mit seiner dünnen, aus Dänen, den Rest Sachsen und Angeln und den Friesen bestehenden Bevölkerung und oft genug das Ziel scher Räuber. Zu Knud des Heiligen Zeit (1080—86) suchte sein Bruder und Nachfolger Statthalter in Schleswig (Slesvici partibus praefectus) eine gewisse Selbständigkeit zu nen, was er freilich mit kurzer Haft büßte; ein anderer Sohn Svend Estrithsen's, Biöt unter Erich dem Gütigen (1095—1103) ebenda Befehlshaber gewesen sein und eine Ze durch Waffenglück selbst über Holstein und Dithmarschen geherrscht haben, was unter alle ständen auf geringe Theile zu beschränken ist. Unter König Niels (1104—34) kam Statthalter Giliß vor, der schon Herzog genannt wird, der aber seiner Würde entfrem als er in den Verdacht kam, von den Wenden Geld angenommen zu haben. Kein Kröniglichen Hauses trug großes Verlangen, sein Nachfolger zu werden. Da erbot sich der Sohn Erich's des Gütigen, später von den Seinen Lomar (angelsächsisch-Hlaford, d. i Herr) genannt, die verschmähete Stellung einzunehmen (1115).

Dieser hochbegabte junge Fürst war früh an den Hof Lothar's von Sachsen, des n ligen Kaisers gekommen, um ritterliche Kunst und Sitte zu lernen. Als Befehlshaber des landes war seine Hauptaufgabe, dasselbe vor innern und äußern Feinden zu schützen, ein gabe, der er sich mit solcher Umsicht und Geschicklichkeit unterzog, daß das Herzogth außerordentlich kurzer Zeit zu vergleichungsweise Sicherheit und Wohlhabenheit gelangte sentlich gehoben ward Knud's Stellung dadurch, daß sein Gönner Lothar den deutschen A thron bestieg. Knud hatte mit den wendischen Dobotriten, die in Wagrien und bis in V burg hinein ihre Sitze hatten, hartnäckige Kämpfe gehabt. Nach dem Untergang des wen Herrscherhauses ward Knud mit diesem Lande belehnt (1126) und hieß fortan König de triten. Er war also gleichzeitig deutscher und dänischer Vasall, und diese Stellung Verwickelungen mit seinem eigenen Geschlecht herbeiführen. Sein Oheim, der alternde Niels, sah mit wachsendem Unmuth auf die immer gebietender werdende Macht des und der Sohn des Königs, Magnus, der in dem Lomar wol nicht mit Unrecht den lichsten Nebenbuhler für die Thronfolge erblickte, entledigte sich seiner 1131 durch Meuch

Eine lange Periode der innern Fehden und der innern Kriege für Dänemar dieser Unthat. Der Bruder des Erschlagenen, Erich, mit dem Beinamen Emund, t Rächer auf. Magnus fiel den 4. Juni 1134 in der Schlacht bei Fodwig, und als Köni wenige Wochen später auf seiner Flucht nach Schleswig kam, erschlug ihn die Gibe deren Vorfahr Knud Lomar gewesen war (21. Juni). Die Gemahlin des letztern he Tage nach dem Tode ihres Gemahls einen Sohn geboren, Waldemar geheiß. A heranwuchs, waren zwei Prinzen im Kampfe um die Krone begriffen: Svend, der Soh Emund's, und Knud, der Sohn des Magnus, des Mörders des Lomar. Waldemar id an den ersten an und erhielt das Herzogthum Schleswig, wie es sein Vater besessen. ! schlagene Knud suchte Hülfe bei den Deutschen, und Kaiser Friedrich I. entbot die fr Fürsten zu sich auf den Reichstag zu Merseburg (1152). Der kaiserliche Ausspruch lautete daß Svend König sein, Knud und Waldemar aber jeder eine besondere Herrschaft un haben sollten. Alle drei huldigten dem Kaiser. Dies war keineswegs die erste Huldigu seit den dänischen Könige. Schon Gorm der Alte hatte sich einer Schatzung unterworfen: die sein Sohn Harald Blauzahn willig bezahlte. Daß dänische Gesandte Otto dem Grof schenke gebracht und Huldigung boten, war am kaiserlichen Hofe als schuldige Dienstpfli gesehen worden. Magnus hatte den Zorn Kaiser Lothar's über den an seinem Lehnsm gangenen Mord nur dadurch besänftigen können, daß er ihm auf dem Reichstage zu Hall in feierlichster Weise huldigte. Zwischen den drei neuen Herrschern des zerstückten Dän aber dauerte die Einigkeit nicht lange. Svend strebte mit den gewaltfamsten Mitteln u Alleinherrschaft. Waldemar verband sich jetzt naturgemäß mit Knud, und Bürgerkri fleischten von neuem das Land. Svend suchte geschlagen Hülfe bei Heinrich dem Löwen, den Durchzug durch die Danewirke für Geld erkaufte und sich durch eine Schatzung, di Stadt Schleswig auferlegte (1156), schadlos hielt. Weit unheilvoller aber war es Stadt, daß Svend Schiffe mit russischen Waaren, die im Hafen lagen, anhielt und a berte, denn fortan zog sich der Ostseehandel nach Lübeck, und die Stadt Schleswig gelu mieder zu ihrer alten Bedeutung im Norden.

Man einigte sich endlich abermals (1157). Svend nahm den Osten, Schonen nebst

in Blekingen, Knud die in der Mitte gelegenen Inseln, Waldemar Nord- und Südjütland mit königlichem Recht und Titel. So war die Halbinsel ein besonderes Reich geworden, wie es vielleicht schon vor Gorm dem Alten gewesen war. Aber nicht für lange. Knud hatte die in Verjähnten nach Roeskilde, seinem neuen Königsitz, eingeladen. Hier gelangte der lange überbedachte Berrath Svend's zur Reife. Knud ward ermordet, der verwundete Waldemar kam mit Mühe nach Jütland, wohin ihm Svend folgte. Auf der Grathöhe kam es zur Schlacht. Svend ward geschlagen und fiel (den 23. Oct. 1157). Waldemar war Alleinherrscher des dänischen Reichs und das Herzogthum Südjütland war wieder mit der Krone verbunden, allein es lag vollständig im Interesse der Nachkommen Knud Laward's, die Selbständigkeit des Landes aufrecht zu halten, denn schon hatte sich im Volksbewußtsein die Rechtsansicht ausgebildet, daß das Herzogthum dem Hause des Laward als Erbland verbliebe, wohin auch die Krone des Reichs fallen möchte. Daher finden wir auch stets besondere Statthalter und eine besondere Verwaltung mit eigenen, zu Uroehöved bei Apenrade abgehaltenen Landstagen.

Unter Waldemar dem Großen, wie ihn die Spättern nannten, und seinen Söhnen wurde Dänemark ein erobernder Staat. Waldemar zwar hatte zunächst sich der wendischen Seeräuber zu wehren, die mit einer bis dahin unerhörten Kühnheit die dänischen Küsten plünderten und zerstörten. Dänemark athmete unter dem kraftvollen König wieder auf; dessen aber konnte er sich nicht entziehen, von dem Kaiser Friedrich Barbarossa 1162 auf dem Reichstage zu Jean de Laune sein Reich als Lehn zu empfangen. Sein ältester Sohn Knud VI. (1182—1202) baute auf dem von Vater gelegten Grunde weiter fort; er konnte es schon wagen, dem Kaiser die Huldbigung entschieden zu verweigern.

Das Herzogthum Schleswig war inzwischen dem jüngern Bruder Knud's, Waldemar, geblieben. Bis zu dessen Volljährigkeit ward mit der Verwaltung der Bischof von Schleswig beauftragt, ebenfalls Waldemar geheißener, ein unehelicher Sohn des zu Roeskilde ermordeten Knud, ein ehrgeiziger, unruhiger Mann, der trotz seines geistlichen Gewandes die Lust an weltliche Herrschaft nicht aufgegeben hatte. Im Jahre 1188 übernahm Herzog Waldemar die Verwaltung selbst, den Bischof aber brachte sein Streben, wenigstens einen Theil des väterlichen Reichs zu gewinnen, in harte dänische Gefangenschaft. Die Holsten hatten sich durch Adolf III. von Schauenburg dem Bischof Hülfe geleistet. Dafür traf sie jetzt die Rache der Dänen, die das ganze Land eroberten und den gefangenen Grafen gefesselt nach dem Schloß Rindburg auf Seeland führten. König Knud starb kinderlos (den 11. Nov. 1202), der Bruder, Herzog von Schleswig, folgte. Aus dem Umstande, daß die Thronfolge in Dänemark durch den letzten Gliedern einen regelmäßigen Verlauf genommen hatte, darf man jedoch nicht schließen, daß das Reich sich zum Erbreich geneigt hätte; im Gegentheil hatte Knud's VI. Wahl durch den Widerstand auf dem nordjütischen Landsting zu Viborg und noch größern auf dem Storting zu Uroehöved in Schleswig gefunden. Um so deutlicher erkannten die Fürsten dieses Reichs ihre Familieninteresse in der Erblichkeit des Herzogthums, das nach der damals geltenden Regel zwar nicht notwendig nach dem Recht der Erstgeburt vererbte, aber doch der Familie verbleiben mußte. Waldemar nennt Südjütland: „unser Herzogthum und das Erbe unsers Vaters“ (*ducatus noster et patris nostri hereditas*).

Die Dänen haben ihrem König den Beinamen des Siegers gegeben, denn unter ihm erreichte das Reich den Höhepunkt seiner Macht. Ihm gehorchten die Holsten, die wichtigen Städte Hamburg und Lübeck, der trotzige dithmarsche Bauer, die Fürsten der wendischen Länder an der Ostsee in Mecklenburg und Pommern. Kaiser Friedrich II., damals noch fremder Hülfe bedürftig, trat die eroberten Reichsländer in einer zu Metz ausgestellten Urkunde, der auch der Papst seine Sanction erteilt hat, förmlich ab. Endlich aber erlag der stolze Sieger der wohlverdienten Rache des von ihm beleidigten Grafen Heinrich von Schwerin, von dem er gefangen zur Rückgabe des größten Theils der eroberten Länder gezwungen wurde (1223). Der Versuch, sich mit dem Schwert der eiblich übernommenen Verpflichtungen zu entbinden, führte zur Niederlage bei Bornhöved (22. Juli 1227). Nach Holstein kehrten die Schauenburger siegesreich zurück, der dithmarsche Bauer war wieder ein freier Mann, Lübeck trat wieder in sein altes Verhältniß zum Deutschen Reich, aber auch das Herzogthum Südjütland entfremdete sich mehr dem Königreich. Waldemar hatte seinen ältesten gleichnamigen Sohn zum König ernannt und krönen lassen und seinen zweiten Sohn Erich zum Herzog über Schleswig gesetzt. Aber der junge Waldemar vor dem Vater starb, wurde Erich als der nächste zum Nachfolger ernannt und dem folgenden, Abel, das Herzogthum zuerkannt. Unter den Nachkommen

rafen Johann III. von Kiel entgegen. Der König, der bereits den größten Theil des innehatte und Gottorp belagerte, floh geschlagen nach den Inseln, aber auch hier verlor ihn die siegreichen Grafen, jetzt in Verbindung mit den durch Christoph's Misregierung verbrüchigkeit zum Aufstande gebrachten dänischen Großen. Christoph floh nach Rostock, ältesten, bereits gekrönten Sohn Erich nahmen die Dänen selbst gefangen und schritten zur Königswahl. Unter dem Einfluß Gerhard's wurden auch die beiden jüngeren Söhne Erich's, Otto und Waldemar, ausgeschlossen, man wählte den zwölfjährigen Herzog Jar von Schleswig (7. Juni 1326), und der siegreiche Oheim wurde als Vormund des Königs und als Vormund des Reichs (vormund des rikes to Dannemarken, tutor regni) anerkannt. Gleichzeitig wurde die berühmte, unter dem Namen der Waldemariſchen Constitution (Constitutio Waldemariana) bekannte Urkunde ausgestellt, zufolge deren „das hiesige Südjütland dem Reich und der Krone Dänemark niemals wieder vereintigt noch angeschlossen werden sollte, sodas ein Herr sei über beide“ (Item Ducatus Sunder-Jutiae regno nae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque). Die Verbindung des Lehns sollte dadurch verbütet, das Land als selbständiges Fürstenthum anzuwerden, das Lehnsverhältniß wurde jedoch nicht aufgehoben. Wenn neuere dänische Historiker die Echtheit oder die spätere Gültigkeit dieser Urkunde bestritten haben, so ist dieser Beweis von der größten Unkunde oder, wie es im letzten Streit dänischerseits nur hervorgekommen ist, von der gewissenlosesten Entstellung der Thatſachen.³⁾

Gerhard blieb jedoch nicht stehen. Auf dem bald darauf zu Nyborg abgehaltenen Landtage ward mit Zustimmung der Bischöfe und der Großen das ganze Herzogthum Jütland (mit allen Gebieten und Regalien Gerhards und seinen Erben als erbliches Eigenthum) übertragen, nur die Oberherrlichkeit und das Recht der Belehnung wird vorbehalten (15. Aug. 1326). Allein die Dänen ertrugen nicht lange die ihnen aufgedrungene Herrschaft Johann's, der mit Reiz auf die wachsende Stellung seines Vetter's und empfangen mit seinem Stiefbruder, dem vertriebenen König Christoph. Gerhard sah ein, das er als Königling auf die Dauer nicht werden können und willigte in einen Vergleich, das hiesige Reich verbleiben möge, und der bereits gekrönte Waldemar, der jetzt sein fünfzigjähriges Jahr erreicht hatte, sein Herzogthum wiedererhalte (15. Febr. 1330). Aber Graf Johann hält für 20000 Mark, die der König ihm für die gewährte Unterstützung versprochen, im Fehmern und Faland, dazu Seeland und Schonen, soweit diese Länder nicht bereits unter dem sind, Gerhard empfängt für das zurückertretete Schleswig jetzt Fünen als rechtes Eigenthum für sich und seine Erben und für die aufgewandten Kosten den pfandmäßigen Besitz fast ganz Nordjütland, doch sollen, wenn Waldemar's Haus ausstirbt, Gerhard und seine Erben die Rückgabe Fünens an das Reich das Herzogthum Schleswig empfangen, für welches Gerhard jetzt die Mitbelehnung erteilt wird.

Der Zustand des Reichs wurde den Dänen bald unerträglich. Wieder kam es zum Kriege, der wieder wurde dieser auf der Lohheide durch einen vollständigen Sieg Gerhards gegen eine dänische Armee entschieden (29. Nov. 1331). In dem von Gerhard dictirten Frieden zu Kiel v. 1332 wurden ihm Nordjütland und Fünen für 100000 Mark Silber verpfändet, einmal gezahlt werden sollten, die aber der ländelose König aufzubringen nicht die Möglichkeit hatte.

Der weitere Verlauf gingen Gerhards Pläne. Auch als Herzog Waldemar, der überhaupt zu Jar gehörte, die niemals mündig werden, 1336 das einundzwanzigste Jahr erreichte, blieb des Oheims Einfluß fast unbeschränkt. Ein Vertrag zwischen beiden bestimmte, Waldemar mit ihm im Bündniß bleiben, einseitig keinen Frieden schließen und die Lande nicht die festen Plätze dem Oheim, so oft er es begehre, öffnen sollte. Etwas später (1340) überläßt Waldemar ihm sogar das ganze Herzogthum bis auf Alsen und läßt er in Nordjütland entschädigen. Gerhard erstrebte offenbar eine zusammenhängende, inoffene Herrschaft, und er hätte es erreicht, wenn er nicht inmitten seiner Siegeslaufes von der offenen jütischen Stadt Randers von dem dänischen Ritter Niels Ebbesen nächstlich überfallen und ermordet wäre (1. April 1340). In den dänischen Volksliedern heißt er der „kühle Graf“ (den kullede Greve), die Holsten aber nennen ihn mit Recht Grafen.

gl. A. von Bartsch, Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein (Sanno-), S. 177 fg.

In Dänemark wurde in demselben Jahre der jüngere Sohn Christoph's, V (Asterdag), zum König gewählt, der seitdem mit vielem Geschick daran arbeitete ganz verpfändete und aufgelöste Reich wieder zusammenzubringen. In der Wahl völlig unbedenklich, suchte er alte Ansprüche auf das Herzogthum hervor und unter Waffengewalt einen Theil der Friesen. Doch kam es nach mehrfachen blutigen J 24. Mai 1360 zu Kallundborg zum friedlichen Vergleich. Die Erbllichkeit des Lehnsständig anerkannt; Herzog Waldemar und sein Sohn Heinrich sollen alle Rechte Herzoge wiedererhalten. Aber der größere Theil des Landes war noch als Pfand in der holsteinischen Grafen, und auch über das Wenige, das Waldemar bekam, begab Macht. Er starb 1364 in ruhmloser Dunkelheit, sein ihm an Charakter ähnlicher rich konnte zu keiner Zeit Einfluß im Lande erhalten und starb ohne Erben 1375. : Jahre ging auch Waldemar ins Grab mit Hinterlassung einer Tochter, Margaretha Königin des Nordens; der Mannsstamm Svend Estrithsen's war erloschen.

Nichts war natürlicher, als daß jetzt wieder von beiden Seiten her Ansprüche zogthum gemacht wurden. Aber die holsteinischen Grafen waren die ersten zur S setzten das ganze Herzogthum und ließen sich auch von den Friesen hulbigen (1376 retha war damals von der Wahl ihres Sohnes Dlus und von der sich daran knüpfen auf die Vereinigung der nordischen Reiche in Anspruch genommen, und so kam August 1386 zu einem Vergleich auf dem Reichstage zu Nyborg. „Die Holsten-4 das Herzogthum Schleswig haben, Kindeskind zu erben und dann dem Reich Däne schaft und Dienst thun“, doch soll nur einer regierender Herr heißen und Herzog zu In dieser Weise ward die Belehnung erteilt. Der älteste Sohn Gerhard des Groß verführte schlagenerfahrene Feldherr Heinrich der Eiserne, war in der Fremde. D Sohne Gerhard aber ward die Belehnung mit der Fahne und die herzogliche W: Mit ihm leisteten der Dheim Gilaus und die jüngern Brüder den Eid der Treue. berühmte Reichstag zu Nyborg; hier fand zuerst das enge Verhältniß, das seit Herzogthum an die Grafschaft geknüpft hatte, ein neues und engeres Band durch die des Fürsten. Aber das blühende holsteinische Grafenhaus ward von schweren Verlust Albrecht, der zweite Sohn Heinrich's des Eisernen, fand 1403 auf einem unglü gegen die Dithmarschen seinen Tod, und als Herzog Gerhard im folgenden Jahre diese Niederlage und des Bruders Tod zu rächen, hatte er gleiches Schicksal; seine mit gepaltem Haupt von den Dithmarschen erkaufte werden. Albrecht hinterließ : Gerhard drei Söhne im zartesten Alter. Da erwachte bei den Dänen auf neue Schleswigs Wiedereroberung.

König Dlus, der Sohn Margaretha's, war den 13. Aug. 1387 gestorben, kaum die Selbstregierung angetreten hatte. Die kinderlose Mutter hatte darauf neffen, Eric von Pommern, zu dem Erben ihres Gelingens und ihrer weitgehend sehen und es dahin gebracht, daß er als König der drei nordischen Königreiche an Solange Margaretha lebte, wurde das Streben nach Schleswigs Besitz vorwärts dem Schein der Theilnahme mit der verwitweten Herzogin verborgen, nach dem : nigin aber (28. Oct. 1412) wurden alle Arten von Ränken und offener Gewalt Ein dänisches Lehnsgesicht, oder vielmehr der Bischof Peter Jensen von Roskilde, in der gesegwidrigsten und freivolsten Weise 1413 zu Nyborg den Grafen alles D Herzogthum ab, ein Spruch, der denn freilich auch nie eine weitere Bedeutung : Eric bot die gesammte Macht der drei Reiche gegen die Holsteiner auf, aber der Söhne Gerhard's leistete mit Hülfe einiger deutschen Bundesgenossen kräftigen Nur der Kaiser Sigismund blieb der Sache der Holsteiner feindselig. Wie wenig Deutschlands und seine eigene, Recht und Wahrheit galt, hat er oft gezeigt, faun in stärkerer Weise als in dem berühmten Urtheilspruch vom Jahre 1424. Er nischen Zeugen ab, deren Aussagen, den notorischen Thatfachen entgegen, dahin es in Dänemark und Schleswig keinen Lehnsgebrauch und kein Lehnsrecht gebe. : aus Holstein wurden gar nicht abgewartet. Sigismund erklärte als von beiden Sei Schiedsrichter: „daß den Grafen Heinrich, Adolf und Gerhard kein Lehnsrecht an

4) Lübische Chronik, I, 338: „... besitten dat hertogdom to Sleswik, Kindeskin ... dat ... en regnerende here hete und en hertoge to Sleswik.“

n zusehe.“⁶⁾ Aber auch diese kaiserliche Entscheidung hatte keinen Erfolg, und trotz des Rathes des ältesten und talentvollsten Bruders, des Herzogs Heinrich, der 1427 noch unverheiratet bei der Belagerung von Flensburg fiel, ward der Kampf mit unverminderter Kraft fortgesetzt. Er kostete Erich seine drei Kronen. Vorher jedoch ward er zu einem Vergleich genöthigt, worin er Adolf das „Herzogreich“ zu Schleswig sammt Femern und den Frieslanden, soweit er sie besaß, überließ (1435). Nur ein kleiner Theil, Hadersleben und einige Inseln, verblieb vorläufig dem König, bis auch dieser, als Erich aus seinen Landen weichen mußte, Adolf überließ (1439). In demselben Jahre (15. Aug.) stellte Kaiser Albrecht eine Urkunde aus, in der er dem „hochgeborenen Adolf, Herzog zu Schleswig, alle und jegliche Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, Gnaden, Freiheiten, Ehren und Würden, die seine Vorfahren, Herzöge zu Schleswig, über das Herzogthum und Fürstenthum gehabt und hergebracht haben, erneuert, bestätigt und confirmirt“. Am 30. April ertheilte der an Erich's Statt erwählte König Albrecht von Baiern mit Zustimmung des bairischen Reichsraths zu Rolding dem Herzog Adolf die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig als einem rechten Erblehn mit ausgehender Fahne.

So hatte der lange Streit seine vollste rechtliche Erledigung gefunden. Aber der vor wenigen Jahren noch so freudig aufblühende Stamm Gerhard's des Großen nahte sich jetzt seinem Ende. Herzog Heinrich war unvermählt gefallen, Adolf's Ehe blieb kinderlos, Gerhard's einzige Tochter, Agnes von Baden, hatte ihm zwei Kinder, einen Knaben und ein Mädchen, geboren, allein deren Erbschaft wurde angezweifelt und sie starben früh, er selbst aber zu Emmerich seiner Reise, die er unternommen, um seine verstorbene Gemahlin zurückzubringen (24. Juli 1442). Adolf war der letzte seines Geschlechts; er gedachte, sich unter seinen Neffen, denen er den Rath mit seiner Schwester Heilwig vermählten Grafen Dietrich's des Glücklichen von Oldenburg, einen Erben auszusuchen. Aber nachdem der bairische König Christof von Bayern gestorben war (6. Jan. 1448) und Herzog Adolf die ihm angebotene bairische Krone abgelehnt hatte, neigten sich die bairischen Stände nicht ohne Einfluß Adolf's dem ältesten Oldenburgischen Bruder zu, Christian (oder Christiern, wie er sich selbst schrieb), der seine Mutter von den Waldemarn abstammte und überdies unvermählt war, sodas durch den Rath mit der letzten Königin Witwe deren großes Leibgedinge der Krone verbleiben konnte. Bei der Wahl aber mußte Christian (28. Juni 1448) geloben, falls er zu einem Herrn und Könige von Dänemark gewählt werden sollte, für sich und seine Kindererben die Waldemarsche Situation unverbrüchlich zu halten, sodas der König von Dänemark als solcher nie eine Unterwerfungsgewalt üben solle. Als König verleiht Christian I. dem Herzog Adolf am 21. April 1449 den ruhigen und friedsamen Besiz des Herzogthums Schleswig, welches zu einem rechten Erblehn ohne alle Ausnahme und ohne Arglist verliehen ist. Am 4. Dec. 1459 starb Herzog Adolf, 58 Jahre alt.

Über die Nachfolge war bei seinen Lebzeiten nichts entschieden worden, und die Rechtsfrage blieb demnach ganz einfach. Über Eins aber waren sich die Schleswiger wie die Holsteiner einig, sie wollten von ihrer in langen und schweren Kämpfen behaupteten Verbindung mit Dänemark nicht loslassen, sie hatten sich als ein Volk fühlen gelernt und wollten nur Einen Herrn über sich haben. Da aber das Herzogthum ein dänisches, die Grafschaft ein deutsches Lehn war, das dem strengen deutschen Lehnsrecht unterworfen war, was in dem dänischen Lehn immerhin nicht der Fall sein konnte, und da Holstein von alters her theilbar gewesen war, Schleswig aber nicht, so führte dieser Entschluß mit Nothwendigkeit dahin, das sich die Stände Schleswigs ein Wahlrecht beilegen oder, um genauer zu reden, die letzte Entscheidung sich vorbehalten, wer der rechte Erbe zum Lande sei. Als Bewerber aber traten auf: die schleswiger Grafen, die Oldenburgischen Brüder, König Christian, Gerhard und Moriz, als Schwefteröhne des verstorbenen Herzogs, das nächste Anrecht auf das Herzogthum zu haben und demzufolge wegen der Untertrennlichkeit der Lande auch auf die Grafschaft. Daneben trat der König, ohne sich von seinen Brüdern zu trennen, mit folgender Behauptung auf: „Wäre ich nicht nächster

6) Päbische Chronik, II, 37: „Ok richte wy, dat Hinrik, Alph unde Gherd, greven van Hol-
land, van der leenware weyen neen recht hebben gehat edder hebben daran.“
watts-Exifon. XIII.

Erbe zum Herzogthum, so wäre dasselbe ein heimgefallenes Lehn und ich zöge es als I Dänemark ein", und diese Rede konnte für die Stände der vereinigten Fürstenthümer nicht anders werden als jede andere. Man einigte sich nicht sogleich, es schien ohne Kampf den Rivalen gar nicht abgehen zu können. Die Versammlungen, erst zu Neumünster Rendsburg führten zu keinem Ende; auf letzterer kam man überein, zu Lübeck, das Interesse an dem Ausgang nahm, eine neue Versammlung zu halten. Inzwischen aber königlichen Versprechungen so viel, daß Christian I., der die Räte der Lande zu sich eingeladen hatte, dort gewählt wurde wider das den Schauenburgern gegebene Wort sollten entschädigt werden, ebenso die Brüder durch Abtretung des königlichen Antheils väterlichen Erbschaft und durch bedeutende Geldsummen. Am 5. März 1460 verkündete der Bischof von Schleswig vom Rathhause herab, daß der Rath um des Besten des Landes den König Christian von Dänemark erkoren habe zu einem Herzog von Schleswig und von Holstein. Abgesehen von der innern Unehrenhaftigkeit des Verfahrens wären doch auch im Interesse der Lande gewiß am besten bei dem schauenburgischen Hause geblieben, wenn ein sich selbst vollkommen genügendes Land in den Kreis des nordischen, ihm liegenden Interesses gezogen; doch war immerhin das Eine erreicht: die Rechte der Lande wurden in einer Weise festgestellt, daß sie nicht mißverstanden werden konnten. In der vom 6. März 1460 und der sogenannten „Tapfern Verbesserung“ vom 4. April desselben sind jene bekannten Landesprivilegien enthalten.

Das erbliche Recht des oldenburgischen Hauses ist anerkannt, doch ohne Primat. Die Realunion der Lande wird durch die berühmten Worte ausgedrückt, „daß sie ewig vereinigt bleiben sollen ungetheilt“. Der Rath des Landes, zwölf Männer, die Bischof von Schleswig und Lübeck, nebst fünf guten Männern aus Schleswig und ebenso vielen aus Hamburg sollen für den abwesenden Fürsten alles entscheiden. Keine Schatzung ohne Zustimmung der Räte und der Mannschaft. Der Droft in Schleswig, der Marschall in Holstein sollen halten wo es noththut, und nur im Lande soll jebermann Recht suchen, niemand in welchem Leib und Gut betreffen, außerhalb des Landes geladen werden. Alle Beamte der Lande sollen Eingeborene und niemand pflichtig sein, außerhalb des Landes zu sein. In der „Tapfern Verbesserung“ ist hauptsächlich die Münzordnung und speciell die Befugnisse von Wichtigkeit, daß keine Münze eingeführt werden darf, die nicht gäng und gebe ist und Hamburg.

Das ist der wesentlichste Inhalt der Privilegien, die von jedem Oldenburger der Linie, der zur Krone gelangt ist, ausnahmslos beschworen ist. Die Geschichte der Realunion ist nicht mehr zu trennen und im Art. Schleswig-Holstein gemeinsam bei der Literatur. Adam von Bremen, „Gesta hammenburgensis ecclesiae“ oder „ecclesiastica“ (von 788—1072), herausgegeben von Wedel (Wellejus; Kopenhagen 15 in Berg, „Monumenta Germaniae historica“, Bd. IX; Einhard (Eginhard), „regum Francorum“, bei Berg, „Monumenta“, Bd. I, und „Vita Caroli Magni“ dasselbe von Saro Grammaticus, „Historia Danica“, herausgegeben von W. E. Müller (3 Bde. Kopenhagen 1839—59); Dahlmann, „Geschichte Dänemarks“ (3 Bde., Hamburg 1841); Waig, „Schleswig-Holsteins Geschichte“ (Göttingen 1851—54), Bd. I u. II.

Schleswig-Holstein. (Zustände des Landes um die Mitte des 15. Jahrhunderts; Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Wahl Christian's von Oldenburg, Königs von Dänemark, bis zur Einführung der Realunion im Königreich Dänemark, 1460—1660; von 1660 bis auf die Zeit; Statistik der Herzogthümer.)¹⁾

1. Zustände Schleswig-Holsteins um die Zeit des Aussterbens des oldenburgischen Hauses. Der lange Kampf um den Besitz des Herzogthums Schleswig-Holstein schien 1460 nach der Wahl Christian's von Oldenburg zum Herzog von Schleswig-Holstein immer ausgekämpft. Was Eide, Pergamente und Siegel thun konnten, das war Landesprivilegien, den Vertrag zwischen dem neuerkorenen Herrscher und seinen jetzt thronenden erreicht. Es schien unmöglich, daß dieser Vertrag jemals mißverstanden werden könnte. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Fürsten und der Unterthanen waren genau. Der dänische König als solcher hatte im Lande nichts mehr zu bedeuten. Ein besonderer in allen wichtigen Angelegenheiten dem Landesherrn zur Seite steht, tritt wahr-

1) Vgl. Dänemark und Holstein.

eit vollständig an seine Stelle. Ihn sind die Bögte verpflichtet, wenn jener stirbt. In Schleswig, der Marschall in Holstein haben die höchste Gerichtsbarkeit; „wollte sie vergewaltigen, so sind alle Rätthe, Bögte und Untertanen gehalten, nun und fürzeiten, ihnen beizustehen und ihr Recht zu schirmen, wo und wann sie dazu aufgefordert.“ Auf diese Weise ließ sich noch die Gültigkeit der Constitutio Waldemariana von zufolge das Herzogthum Schleswig nie wieder mit dem Königreich Dänemark verenden sollte, sodas Ein Herr sei über beide, noch aufrecht halten, während sie in diesem anfänglich verlegt war. In Beziehung auf die Rechtswidrigkeit einer Incorporation hinreich ist die rechtliche Gültigkeit dieser Constitution bis auf die neuesten Zeiten felt worden. Das Erbrecht des oldenburgischen Hauses wurde, nachdem Graf Otto tenburg und die Brüder des Königs abgefunden waren, von vornherein als feststehend anen. Christian I. nennt sich in verschiedenen Urkunden den nächsten Erben, der als den Rittersn und Einwohnern der Lande zum Herrn gewählt sei.²⁾ Wenn aber ein h nur Einen Sohn hinterläst und dieser sich weigert, die Landesprivilegien bei Kraft t und zu beschwören, so sollen die Einwohner nicht verpflichtet sein, diesen zu ihrem erwählen, sondern sie sollen alsdaum einen der nächsten Erben wählern. Die Einund bei ihren Privilegien, Freiheiten und Rechten zu lassen und darin zu beschützen, itte und Gewohnheit über diese Lande ungekränkt zu erhalten. Recht soll man nur indes sprechen, wie es sich gebührt; keine Steuer ohne ständische Bewilligung; die beider Lande sollen nur aus den Bewohnern derselben genommen, Krieg nur mit Zuder Stände geführt werden; im allgemeinen ist niemand verpflichtet, außer Landes se zu leisten; die Münze soll der in Hamburg und Lübeck gleich sein. Das Gewicht: : sogenannte „Lapfere Werbetterung“ der Landesprivilegien vom 4. April 1460 gerade Punkt legt, erklärt sich aus dem großen materiellen Interesse, welches die Fürstender ungehemmten Verbindung mit diesen Städten hatten, und welches sich bis heute ingert hat. Auch dauerte es jahrhundertlang, ehe dieser Punkt des Vertrages von den Königen verlegt wurde.

itte es allen Anschein, als wenn die Rechte und Interessen des Landes vollkommen geen. Aber die Strafe für das an den Schauenburgern begangene Unrecht ließ nicht sich warten. Die Vortheile, deren man sich versichert zu haben glaubte, waren theuer linen fremden König, dessen ganzes Streben, wie die Verhältnisse damals lagen, nothich dem Norden hin auf die Erwerbung der drei Kronen Scandinaviens gerichtet man zum Herrn über zwei Fürstenthümer erkoren, deren auswärtige Verbindungen Süden hin durch jedes Interesse geboten war. Den sich selbst genügenden Boden hatte iem Opfer fremder Bestrebungen gemacht und dagegen die beiden großen benachbarlädte schwer gekränkt. Sehr begreiflich ist der Zorn des gleichzeitigen lübecker Chro: sich in scharfen Worten über die folgenschwere Wahl äußert: „Also wurden die Schleswig-Holsteiner) Dänen und verschmähten ihren Erbherrn und gaben sich mit llen ohne Schwertes Schlag unter den König von Dänemark, da ihre Ahnen und Altanches Jahr gegen gewesen waren und es hinderten mit wehrhafter Hand. Denn manchen Krieg und hatten manchen Streit mit den Dänen, wobei ihnen die Städte waren mit großem Volk und großen Kosten, darum das sie keine Dänen sein wollten. mancher Herr und Fürst und ritterliche Mann in dem Streit geblieben, darum das nen nicht unterthänig, sondern frei wollten sein. Und diese vorbeschriebenen Stücke Holsten alle vergessen zu dieser Zeit; dyan war die Stierigkeit der Holsten und die nheit (Lobheit) der Dänen schuld. Denn der König und sein Rath kauften sie mit mit Gabe und mit mancherlei Versprechungen.“

Zorwurf der „Stierigkeit“, den der lübecker Chronist den Holsten oder eigentlich der h entscheidenden Ritterschaft Schleswig-Holsteins macht, war nur zu gerecht. Statmen werden genannt, welche König Christian den Häuptern des Adels für seine Wahl und wofür er Schläffer und Güter zu Pfand gab. Die Verschreibungen lauten auf rn, Lönning, die Luntostharde, Sonderburg mit den dazugehörigen Gärten,

sagt er z. B. in der Urkunde vom 6. März 1460: die Lande seien „von ervetales wegene i und angestorven . . . an uns erklicken gestorven . . . und wii von den rederen und der sulven lande to enem Heren gekoren sint“.

Sundewitt und Kefeniß, Kiel und auf welche Schlösser und Besitzungen nicht sonst? Chri war überhaupt ein Freund glänzender Versprechungen, die er zu brechen nicht das mindeste denken trug. So nahm er bereits im nächsten Jahre den meisten der Pfandinhaber ihre Pfäuter gewaltsam unter irgendetnem Vorwand ab und ersetzte sie durch ihm ergebene Mä. Ueberdies hatten viele der Ritter, die Christian's Wahl durchgesetzt hatten, Bürgschaften Summen übernommen, die der König seinem Bruder Gerhard und der Stadt Lübeck schenkte und für die sie trotz der entzogenen Pfänder haften mußten, sodaß mancher Edelmann armte. Am schlimmsten war, daß das Land selbst schwer litt, einestheils durch die Entfrem der Städte, wie denn Hamburg jetzt darauf angewiesen war, nach der von Lübeck l errungenen Reichsfreiheit zu streben, anderntheils durch die Leistungen an den neugewä Herrn, der, überhaupt ein schlechter Haushalter und immer in Geldnoth, stets mit leeren Tu in das Land kam und mit vollen davonging. Die Summen, die dem König die Erwerbun schwedischen Krone kostete, suchte er, da ihm in Dänemark die Fügung zu sehr gebunden w in Schleswig-Holstein und Norwegen durch Erpressungen zusammenzubringen, und sonstiges Regiment, das stets als Hauptziel die Erneuerung der Kalmarischen Union verfi wirkte auf vielfache Weise nachtheilig auf die Fürstenthümer ein, die schon jetzt anfangen, al Nebenland behandelt zu werden, werthvoll zwar, aber nur um deshalb, weil es die Mittel zur Zwecke zu verfolgen, die dem Interesse desselben nicht nur fern lagen, sondern oft gerade gegengesetzt waren. Die Sehnsucht nach der verlorenen völligen Unabhängigkeit sprach sich in der Klage aus: „Es ist nicht mehr so wie zu Herzog Adolfs Zeit.“

Eines hatte man erreicht, und das Eine bedeutete viel: die Lande sollten auf ewig zusam bleiben ungetheilt, der Anwohner der Königsau soll rechtlich nicht anders gestellt sein al Anwohner der Elbe, in Besetzung der Ämter, in allen äußern Rechtsverhältnissen soll Unterschied sein zwischen einem Schleswiger und einem Holsteiner. Verschiedenheiten si sich im Lande, und zwar nicht unbedeutende. Im Herzogthum bildeten namentlich die in den Marschen der Westküste einen starken Gegensatz zu den Bewohnern des mittlern rüdens und der Ostküste. Sie hielten mit Zähigkeit an ihrer alten Gemeindeverfassung selbstgewählten Vorstehern und an den Sitten ihrer Vorfahren. Oft unter sich entzweit si sie sich stets gegen auswärtige Dränger geeinigt. Waldemar dem Sieger hatten sie sich u werfen müssen, allein ihre Freiheit wieder errungen, als das Kriegsglück von seiner Sei wichen war. Sie hatten dessen Sohn, den König Abel, auf dem Schlachtfelde erschlagen, waren sie den Herzogen von Schleswig unterthan und die Fügung des Regiments u straffer angezogen, doch hatten sie ihre besondere Gemeindeverfassung und ihr beson Recht bewahrt.

Im größten Theil des übrigen Schleswig galt das jütische Gesetz (das sogenannte J Lov), welches von Waldemar dem Sieger 1240 auf dem Reichstage zu Wordingborg, scheinlich nur für Nord- und Südjütland, gegeben worden war. Doch hatten die Städ besondern Stadtrechte, welche, ursprünglich dänisch geschrieben und dänischen Charakter tragend, jetzt ins Niedersächsische übertragen und durch das Eindringen des Deutschen bald vielfach modificirt wurden. Einzelne Städte, wie Burg auf Fehmern und Tondern (schon durch Abel 1243) waren mit dem Lübischen Recht begabt.

Zm Gegensatz zu Dithmarschen war die Macht des Adels in den jetzt verbundenen R thümern groß. Sie waren die großen Grundbesitzer des Landes und übten auf ihre läufigen Gütern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; sie hatten den entscheidenden bei der Staatsleitung, die Wahl des Oldenburgers war ihr Werk, wenn auch gegen den einer ansehnlichen Minorität, die gewissenhaft auf das nähere Recht der Schauenburger h Die hervorragende Stellung des Adels war nicht ohne starke Schattenseiten, viele Fälle u Uebermuths werden uns berichtet, und die Patrimonialgerichtsbarkeit auf den adelichen war weit entfernt, immer auf den Namen einer unparteiischen Rechtspflege Anspruch zu können. Dennoch war die Schleswig-holsteinische Ritterschaft im ganzen populärer und eine geringere Kluft von dem Volk getrennt, als in irgendetnem andern deutschen Lande als in Dänemark, wo um diese Zeit der Bauer zu einem fast völlig rechtlosen Vermög herabsank und einem gedanken- und hoffnungslosen Elend anheimfiel. Die verschiedenen bedurften einander zur Behauptung der schwer errungenen Selbständigkeit ihres L und altgermanisches Wesen hatte sich genug im Lande erhalten, um auch dem Landbes einen gewissen Grad von Unabhängigkeitsgefühl zu erhalten.

In beiden Fürstenthümern war das Gerichtsverfahren nach altgermanischer Sitte d

ündlich, und als Regel ist dies bis auf die neueste Zeit geblieben, wenngleich neben der mündlichen Verhandlung die schriftlichen Reccessen allmählich in ungebührlicher Ausdehnung Eingang fanden. Die Untergerichte waren Volksgerichte unter der Benennung von Ding und Recht. In den genannten Dingleute oder frommen Holfken waren auf dem platten Lande erbgegründet, in den Städten sprachen Bürgermeister und Rath Recht, auf den adelichen Gütern der Herr unter Zuziehung häuerlicher Schöppen, in den Klöstern der adelichen Jungfrauen die Abt oder Priorin nebst dem Convent, gewöhnlich vertreten durch einen ritterschaftlichen oder Verbitter. Für beide Lande bestand ein höheres gemeinsames Gericht, das Landrecht, in welchem, wie in der gemeinsamen Regierung, nach den Landesheilungen der Vorstände die Hauptern der herrschenden Linien jährlich wechselte. Der Vorsitzende, mochte es König oder Herzog sein, hieß der regierende Herr. Dieser gemeinsame Oberhof für Schleswig und Holstein war kein fortwährendes Richtercollegium, sondern wurde je nach Bedürfnis bald im Lande, bald im Holfkeinschen abgehalten. Ursprünglich bestand er mit Zuziehung der adelichen Räte aus allen drei Ständen, also aus Prälaten, Mannen (Rittern) und Abten der Städte. Später traf die im Jahre 1573 zuerst verfaßte Landgerichtsordnung eine Änderung, daß nunmehr eine bestimmte Anzahl Ritter und Gelehrte, ohne den Adel und Städte zu erwähnen, von jeder der damals herrschenden drei oldenburgischen Linien jedesmal zu ernennen war. Zugleich wurde ein eigener Gerichtschreiber, der Landnotar, fest angestellt. In der revidirten Landgerichtsordnung von 1636 wurde ein zu haltendes Landgericht eingesetzt, und endlich für jedes Herzogthum ein eigenes Landrecht zu Gottorp und Glückstadt gestiftet. Appellationen von Landgerichten in Schleswig und Holstein sind und über schleswigsche Unterthanen Recht gesprochen haben, an das Reichsgericht kommen nicht selten vor, freilich nicht ohne Widerspruch seitens der Fürsten. Im Jahre 1740 ging so weit, wegen der unzertrennlichen Verbindung die Zuständigkeit desammergerichts auch für Holstein zu bestreiten.

Staats- und Verfassungsgeschichte. 1) Von der Wahl Christian's I. Oldenburg bis zur Einführung der Souveränität im Königreich Dänemark (1460—1660). Länger als 400 Jahre hat der dänische Königsraum über Schleswig und Holstein geherrscht, und während dieser Zeit sind schwere Prüfungen über das von der Natur begünstigte Land ergangen, zum großen Theil durch die Verwickelungen herbeigeführt, in Folge der Verbindung mit Dänemark und der fortwährenden Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Linien des fürstlichen Hauses entstanden. Als Christian I. den Thron bestieg, schloß das Mittelalter zu Ende. Die Hierarchie hatte den übergroßen Einfluß, den sie einst auch auf kirchliche, sondern auch auf weltliche Verhältnisse geübt hatte, verloren und hatte sich im Alleinbesitz der wissenschaftlichen Bildung zu sein; die feudale Gliederung der Gesellschaft wich allmählich der einheitlichen Gestaltung der Staaten unter der aufstrebenden Fürstentum; neue Verkehrsbahnen öffneten sich den Völkern, das Nahen der großen geistigen Umwälzung, die wir mit dem Namen Reformation bezeichnen, kündete sich durch tausend Zeichen diese Übergangsperiode, deren Grundzüge wir in allen europäischen Staaten gleichmäßig finden, nahm naturgemäß unter den verschiedenen Verhältnissen einen besondern Charakter an. Für Schleswig-Holstein mußte es zunächst von Wichtigkeit sein, das Verhältniß zu Dänemark so zu regeln, daß kein Zweifel in irgendeinem Punkte übrigbleiben konnte, namentlich auch in Betreff der Erbfolge, die bei dem anomalen Wahlrecht, das die Landesprivilegien vorbehalten hatten, zu einer Zeit, in der sich die Staaten allgemein entschieden dem Erbprinzip neigten, gar leicht eine Quelle dauernder Streitigkeiten werden konnte. Und nur zu spät man ja schon dem Frieden geopfert! Im Jahre 1466 kam in des Königs Weisheit zwischen dem dänischen Reichsrath und dem Landrath von Schleswig-Holstein an der Grenze zu einer Vereinbarung, eine sogenannte Union zu Stande (am 20. Juli). Man wollte, daß Christian nur einen Sohn hinterlasse, diesen beiderseits zum Herrn wählen, wenn mehrere Söhne vorhanden wären, oder solche ganz fehlten, wollte man eine gemeinschaftliche Rathung über die Wahl halten, ob man einen gemeinsamen Fürsten wählen, oder ob jeder Lande seinen besondern Fürsten haben wolle. Daneben wird bestimmt, daß zwischen den beiden keine Feindschaft mehr stattfinden, sondern aller Streit durch ein Schiedsgericht ausgemittelt werden solle.

Zwischen dem Lande selbst kam es im Laufe der Zeit zu bedeutenden Unruhen, deren Hauptursache in den verschiedenen, kaum zu erfüllenden Bedingungen lag, welche Christian für seine Erwählung hatte zu erfüllen müssen. Namentlich stand ihm sein unruhiger Bruder Gerhard als unerträglich

drängender Gläubiger gegenüber. Der König mußte ihm endlich (am 18. Dec. 1466) die Regierung Schleswig-Holsteins zu seiner Entschädigung überlassen, allein sein Regiment sagte den Rittersn so wenig zu, daß sie, 140 an der Zahl, am 2. Mai 1469 ein förmliches Bündniß mit ihm schlossen und Lübeck und die Dithmarschen hineinzogen. Gerhard suchte sich auf die unteren Klassen der ländlichen Bevölkerung zu stützen, denen er Erleichterung ihrer Abgaben und Lasten verheißte, und gewann viele, namentlich in der Krenper- und Milster-Marsch, die mit Gewalt zur Unterwerfung gebracht werden mußten. Ihr ehrgeiziger Führer ward aus dem Lande vertrieben, und sein späterer Versuch (1472), mit Hilfe der benachbarten Friesen in Gutfest den Fuß zu fassen, brachte nur schweres Unheil über diese Gegenden.

Mit den Dithmarschen standen Christian und die Schleswig-Holsteiniſchen Stände damals äußerlich gutem Einvernehmen, namentlich wurde die Zollfreiheit derselben bestätigt. Allein die alten Ansprüche der holsteiniſchen Grafen blieben unvergessen. Der König wußte, kurz nach er einen freundschaftlichen Vertrag mit den Dithmarschen geschlossen hatte, den Kaiser Friedrich zu der Ausstellung einer Urkunde zu bewegen: daß das Land „Dietmarn“ von ihm und dem Reich zu Lehn herrühre und von den Herzogen zu Schleswig und Holstein früher zu Lehn getragen, jetzt aber, da diese es lange nicht empfangen, heimgefallen sei, weshalb er es dem König Christian und seinen männlichen Erben zu Lehn verleibe; binnen Jahresfrist sollte dieser durch einen bevollmächtigten Anwalt Lehnspflicht thun. Im folgenden Jahre (1474) kam Christian auf einer Reise nach Rom mit dem Kaiser persönlich zu Rotenburg an der Taunus zusammen (am 8. Febr. 1474) und erlangte hier die Erhebung der Grafschaften Schleswig, Stormarn und des ihnen incorporirten Landes Dithmarschen zu einem Herzogthum (14. Febr.). Kaiserliche Gesandte gingen mit Gebotsbriefen zur Unterwerfung nach dem angeblich incorporirten Lande ab. Die Dithmarschen beriefen sich auf ihre althergebrachte Verbindung mit dem Bremer Stuhl, sie suchten Hilfe bei dem befreundeten Lübeck, appellirten an den Papst und Leben wollten sie an die Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit setzen. Der Papst bestätigte die Verfassung des Landes, und auch der Kaiser befahl später, die Sache nicht weiter zu verfolgen, da er falsch berichtet sei. Der König ließ sich auf einen Vergleich ein, aber derselbe ward nicht aufgegeben. Am 22. Mai 1481 starb Christian I. mit Hinterlassung eines Sohnes, Johann's, der schon bei Lebzeiten seines Vaters zum König von Dänemark erwählt und des viel jüngern Friedrich.

Johann führte schon seit 1474 den Titel eines erwählten Königs von Dänemark, Schweden, rechten Erben zu Norwegen, Herzogs von Schleswig-Holstein und Dithmarschen. Er suchte derselbe gleich nach dem Tode seines Vaters für sich und seinen Bruder Friedrich zu erlangen, er suchte auf die Herzogthümer geltend zu machen. Der Plan der Ältern war gewesen, den jüngern Sohn die Herzogthümer allein zu lassen, namentlich war die verwitwete Königin, die Brandenburgerin Dorothea, für diesen ihren Lieblingssohn noch immer thätig. Die Stände waren höchst geneigt, auf diesen Plan einzugehen, Friedrich zu wählen und so ihrem Recht der freien Wahl unter den Söhnen des Königs Gebrauch zu machen. Aber es war es der Mangel an Muth, alles an alles zu setzen, der die Stände bewog, ihr freies Recht von der Zustimmung Johann's abhängig zu machen, „da sonst die Lande in Fehde, Unruhe und Verderb kommen möchten“. Nichts lag aber diesem fern, als hier seinem jüngern Bruder zu weichen, und die Stände fanden keinen Ausweg, als die Wahl beider Fürst regierenden Herren in Schleswig-Holstein. Abermals hatte man das Wesen der Sache geahnt und suchte hinterher in allerlei Formen die Landesrechte sicherzustellen, abermals hatte die Städte schwer gekränkt, die laut klagten, daß eine sie so nahe angehende Sache ohne ihre Zustimmung und Zuthun ihrer anwesenden Gesandten entschieden sei. An der Lewensdau, der Grenze zwischen den Herzogthümern, ward die Hulbigung geleistet und die feierliche Bestätigung der Landesprivilegien ertheilt (12. Dec. 1482).

Als Friedrich das achtzehnte Jahr erreicht hatte, kam es zwischen den Brüdern zur Theilung (10. Aug. 1490), der ersten der verschiedenen folgenreichen Zerstückelungen des Herzogthums. Solche Theilungen kamen damals trotz der alten kaiserlichen Satzungen, namentlich der Constitutionen Kaiser Lothar's von 1136 und Kaiser Friedrich's I. von 1158 (N. Libr. II., 52 und 55), fast in allen Landen des Reichs vor und hatten überall dieselben Folgen. Zwietracht zwischen den Fürsten, endlose Streitigkeiten über die Ausdehnung der Befugnisse eines jeden derselben, Unheil und Zerrüttung für das ganze Land. Aber die Theilungen des Schleswig-Holsteins zeigen doch immer, wie vollkommen man an der Einheit der Lande festhielt. Man nahm Schloßer als Hauptstamm an, und diesen wurden nach Verhältnis der Einkünfte

neue Districte zugelegt, die jedoch durchaus kein geschlossenes Gebiet bildeten, sondern zerstreut in beiden Herzogthümern belegen waren. Gemeinsam blieben alle Verhältnisse zu den klugen und weltlichen Ständen, Bischöfe, Ritterschaft und gute Mannen sollen beiden gleich zugetheilt sein, auch von beiden zugleich die Lehen empfangen; die geistlichen Lehen wollen die einen Jahr um Jahr, die Propsteien zu Hamburg und Schleswig wechselseitig vergeben; die weltliche Landbede soll nur gemeinsam gefordert und für beide zu gleichen Theilen verwandt werden; die Landtage, sowie der Landrath haben in alter Weise ihren Fortbestand; gemeinsam werden endlich die Rechte an Hamburg und die Ansprüche an Dithmarschen. Die beiden als einzige angenommenen Schlichter waren Gottorp und Segeberg; die Theilung geschah nach dem alten deutschen Grundsatz, der ältere theilt, der jüngere wählt. Friedrich wählte Gottorp seinen Wohnsitz in diesem Schloß auf, das mit kurzer Unterbrechung jahrhundertlang der Hauptsitz einer Reihe seiner Nachkommen war, deren Interesse es gebot, die Selbstständigkeit und deutsche Entwicklung des Landes zu befördern. An Streitigkeiten zwischen Herzog und Herzog fehlte es kaum zu irgendeiner Zeit; nur darüber einigten sich schon die ersten gemeinsamen Inhaber rasch, den Dithmarschen unrecht zu thun. Es war auf die völlige Unterwerfung der trotzigen Bauern abgesehen. Man versammelte ein für die damalige Zeit und für die Dithmarschen, das man bekriegen wollte, gewaltiges Heer, nach der geringsten Angabe 13—14000 Mann. Zu den bekanntesten Episoden der schleswig-holsteinischen Geschichte gehört die große Niederlage desselben bei dem sogenannten Dusenbüwelswarf in der Nähe von Hemmingstedt (17. Febr. 1500). Zwei Grafen von Oldenburg, elf Ahlesfeldts, wenigstens fünf Bogowisch, vier fünf Ranhaus, vier Buchwalds, vier Rathlows, ebenso viel von der Wisch und eine große Anzahl von Rittern aus andern Adelsgeschlechtern lagen unter den Todten. Schleswig-Holstein verlor die Blüte seines Adels; die Gefallenen aus den Städten und Dörfern hat niemand zu ersetzen vermocht, von 200 Femarenern sollen nur 14 entkommen sein; der König und der Herzog entkamen mit wenig Begleitern. Für den erstern hatte dies große Unglück die unmittelbare Folge, daß in Norwegen Särgen entstanden, die durch blutige Strenge unterdrückt wurden, worauf sich Schweden ganz losriß. Herzog Friedrich und die Landstände lebten den sehnlichsten Wünsche nach nach dem Bestehen gegen die skandinavischen Reiche und gegen Lübeck entchieden ab. Der einzige Sohn des am 20. Febr. 1513 verstorbenen Königs, Christian II., folgte und regierte in Schleswig-Holstein ohne Anstand als Nachfolger in dem Theil, den sein Vater beiderseits anerkannt. Er vermählte sich mit einer Schwester Kaiser Karl's V., Isabella (Elisabeth). In der kaiserlichen Hofe wurden gerade damals Theorien von der nach göttlichem Befehle nothwendigen absoluten Königsgewalt Mode, und der übel erzogene, leidenschaftliche junge König in Dänemark war nur zu geneigt, solche Theorien zu adoptiren. Gegen seinen Oheim nahm er eine feindliche Stellung ein. Erst nach längerem Zögern bestätigte er (18. Oct.) die Privilegien. Der Einfluß der Ritterschaft regte ihn zu immer erneuten Gewaltthatigkeiten gegen dieselbe auf. Das Verhältniß zu seinem kaiserlichen Schwager benutzte er während seines Aufenthalts zu Gent, um sich außer einer einseitigen Bestätigung aller Rechte auf Schleswig-Holstein nebst der Herrschaft Schaumburg und Dithmarschen auch das Recht der Belehnung der gottorpschen Antheile ertheilen zu lassen. Bei Friedrich's Weigerung, hierauf einzugehen, und bei der durch vielfache Verwickelungen mit den nordischen Reichen und den Hansestädten herbeigeführten Ohnmacht des Königs ist es auch zu der früher aufgehobenen Belehnung mit Schleswig niemals gekommen.

Das Stockholmer Blutbad (im November 1520) hatte bekanntlich die allgemeine Erhebung gegen die völlige Trennung Schwedens zur Folge, und auch in den übrigen Ländern regte es sich. Die schleswig-holsteinische Ritterschaft verweigerte dem König jede Beihilfe, und dieser ließ sich dann zu Bergslagen herbeiführen, bei einer Zusammenkunft mit seinem Oheim August (Aug. 1522) Zugeständnisse machte, das Recht der holsteinischen Belehnung aufgab und erlaubte, daß niemand aus den Herzogthümern auswärts vor Gericht geladen und über die Ritterschaft und Prälaten nicht von Einem Fürsten allein, sondern nur von beiden gehalten werden solle, diese Zugeständnisse aber bald wieder brach, kam es zur offenen Bewegung wider ihn. Der Adel Jütlands that ihm zuerst feierlich Absage (20. Jan. 1523) und wandte sich an Friedrich, der sich inzwischen, namentlich durch Begünstigung des Adels in Dänemark Freunde zu erwerben gewußt hatte. Am 26. Mai 1523 empfing Friedrich zu Wiburg die dänische Krone, mehr Widerstand fand er in dem königlichen Antheil der Herzogthümer, nicht weil man hier beliebt gewesen wäre, sondern weil der Eid hier noch etwas galt. Aber es geschah, daß bei einer Versammlung zu Gottorp ward Friedrich als alleiniger Landesherr anerkannt.

(14. April 1523), wenn auch manche von Christian's frühern Unterthanen dem neuen mit Thränen in den Augen Treue schwuren. Christian's Unterhandlungen wegen seiner Wiederherstellung scheiterten an dem Mißtrauen gegen den wankelmüthigen Tyrannen. Auf Verhandlung zu Hamburg (15. April 1524), an der auch die beiden benachbarten Hanse theisnahmen, erklärten die Stände einmüthig, man könnte und wollte den Herrn Christian wieder annehmen, auch ihn keineswegs leiden, sollten sie auch alle darum an Einem sterben und verderben, ehe wolle man Türken, Russen und Moskowiter zu Hülfe rufen. darauf erfolgte auf einem Landtage zu Kiel (6. Mai 1524) die Bestätigung der Landesprivilegien durch Friedrich I. Hier ward der Ausbau der Verfassung vollendet, doch nicht im volksfreundlichen Sinne, denn der von Friedrich zu allen Zeiten hochbegünstigten Hofschacht wurden noch besondere Vorrechte erteilt. Ihr ward über ihre Unterthanen volle Gewaltbarkeit und für sich Freiheit von den Farben in Schleswig gegeben, dazu das Verprechen die Ämter nur an ihre Mitglieder verliehen werden sollten. Aber jeder sollte sein Recht binnen Landes suchen, auch die Bewohner des Herzogthums Schleswig, obwohl dasselb dem Reiche Dänemark zu Lehn gehe, nicht außer Landes appelliren, sondern ihre Rechte im Lande entscheiden lassen; dieser Lande Prälaten, Rätthe und Männer, aber keine bis oder auswärtige sollten richten. Jährlich sollen zwei gemeine Landtage für beide Herzogthümer eine zu Flensburg, der andere zu Kiel, ausgeschrieben werden. Auf's neue wird zugesagt, „daß die Lande ewig zusammenbleiben sollen ungetheilt“.

Unterdeß gewann die Reformation in den Herzogthümern einen immer festern Fuß. Schon Christian II. war den Bewegungen seiner Zeit nicht abhold gewesen, Friedrich I. 1524 eine Verfügung, daß niemand bei Hals, Leib und Gut um der Religion, päpstlichen lutherischer, willen einen andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Unglück zufügen, sondern jeder sich in seiner Religion also verhalten solle, wie er es gegen Gott den mächtigen mit seinem Gewissen gebächte zu verantworten. Sein Sohn Christian war Zeuge des gläubensfesten Auftretens Luther's in Worms gewesen, und bald waren die Ritter und die Ritterschaft allgemein für die neue Lehre gewonnen. Nicht ganz ohne eigentümliche Nebenabsichten, denn sie gewannen an Besitzthum und Macht. Die schon früher nicht unbedeutende hohe Geistlichkeit trat in den Hintergrund, zuletzt waren es nur Mitglieder der Ritterschaft, welche als Vorsteher (Vröbste, Verbitter) einzelner den ritterschaftlichen Geschlechtern vorbehaltenen Stifter die Stelle der Prälaten einnahmen. Auch auf die Ausbildung des deutschen Elements in Schleswig hat die Reformation wesentlichen Einfluß gehabt, im Theil der neuangestellten Geistlichen nur des Hochdeutschen kundig war und deutsche Sprache allmählich Eingang fand.

Christian's II. Versuche, die verlorenen Kronen wiederzugewinnen, führten zu vielen Verwickelungen. Noch hatte er in Dänemark eine starke Partei, namentlich bei den niederen Volksklassen; unbekümmert um die Wahl seiner Mittel, suchte er erst die norddeutschen Herzogthümer zu gewinnen und trat als Anhänger der lutherischen Lehre auf. Dann wandte er sich nach den Niederländern und verbündete sich mit den Anhängern des alten Glaubens, was dahin führte, daß Friedrich mit den protestantischen Fürsten, die sich zum Schmalkalbischen Bunde hatten, in nähere Beziehung trat. Lübeck hatte Weistand geleistet, um den verhassten Herzog zu stürzen, wollte sich jedoch nicht gern mit dem Kaiser verfeinden, den der alte Rath als Tyrann wider demokratische Neuerungen betrachtete. Als aber die Anhänger der religiösen und politischen Reform unter der Führung Jürgen Wullenweber's, eines Mannes, der verdient eine bessere Zeit zu leben und ein besseres Schicksal zu haben, zur Macht gelangt waren, der Herzog und die Stadt alles wider den Vertriebenen und für die Reformation eine ganz andere Gesichtsseite hätte ganz Norddeutschland haben mögen, wenn nicht die Besorgnis des Schmalkalbischen Bundes mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus Furcht vor dem Kaiser geögert hätten. Der vertriebene König war allerdings nicht mehr zu fürchten. Er kam am 1. Juli 1532 zu einer Besprechung nach Kopenhagen, ward er gefangen und in der Festung von Bergen in schwerer Haft gehalten. Sein einziger Sohn, Johann, starb unbeerbt am 11. Aug. Jetzt waren Friedrich's Kronen gesichert, aber er selbst starb schon im darauffolgenden Jahre in Gottorp (10. April 1533).

In Dänemark stand die Entscheidung über die Nachfolge lange dahin, in den Herzogthümern jedoch war über das Erbrecht der vier Söhne des verstorbenen Königs kein Streit. Der jüngste derselben, Christian, empfing nach Bestätigung der Landesprivilegien ohne Anstand für seine unmündigen Brüder die Huldigung. Nach dem Vertrag mit Dänemark vom 15. April 1533

56 hätte man sich mit den Dänischen über eine Neuwahl und über die eventuelle Fortsetzung Personalunion einigen sollen. Aber wenn auch dies nicht geschah, man kam überein, daß Streitigkeiten zwischen den Landen oder deren Eingeseffenen friedlich ausgeglichen und beide sich verpflichtet sein sollten, in jeder Sache sich gegenseitig Hülfe zu leisten, im Nothfall mit der Macht; über die Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark bleibt eine nähere Bestimmung vorbehalten. Mit den Niederländern wurde zu gleicher Zeit ein Vertrag geschlossen.

Dies aber führte zu Streitigkeiten mit Lübeck, dessen Eifersucht gegen den wachsenden Handel der Niederländer damals heftig erregt war, und in dem die herrschende demokratische Partei hin dem aristokratischen Regiment in Schleswig-Holstein feindlich gesinnt war. Zunächst bot die Stadt dem Herzog Christian ihren Beistand zur Erlangung der noch immer beanspruchten dänischen Königswahl. Als dieser aber abgelehnt wurde, trat Lübeck für den gefangenen König auf. Der Kampf, der sich hierauf entspann, und in dem Lübeck schließlich unterlag, Heranweber enthaubtet und sein Anhang gestürzt wurde, ist wegen der Theilnahme des Grafen Christoph von Oldenburg unter dem Namen der Grafenfehde bekannt. Nach Aufstellung einer Liste von Bewerbern um die Krone Dänemarks ward Christian auch hier gewählt (den 18. Aug. 1534), und Lübeck mußte ihn im endlichen Frieden zu Hamburg (14. Febr. 1536) als König erkennen.

Die Brüder Christian's wuchsen heran und dieser wünschte eine Theilung. Die Stände, endlich der als Feldherr und Staatsmann hochangesehene Johann Ranzau, waren anfangs wegen, indeß war sie nicht wohl zu vermeiden, und auf einem Landtage zu Reudsburg (August 1534) ward sie vollzogen. Wieder nahm man drei Schlösser, diesmal Gottorp, Habersleben und Sonderburg als Mittelpunkte an und legte diesen verschiedene gesonderte Stücke zu. Adolf, der jüngere, wählte Gottorp, der König, dem der zweite Bruder, Johann, das nächste Wahlverlassene, Sonderburg, diesem letztern fiel Habersleben zu. Der jüngste der vier Brüder, Christian, erhielt vorläufig eine Spanage von 9000 Thln. und behielt diese, als er 1551 das ganze Land um Schleswig und gleich darauf Hildesheim erhielt. Vor der Theilung waren den Ständen des Landes „ihre alten zuvor erlangten und wohlhergebrachten Privilegien“ bestätigt und zugesichert, daß diese mit Beirath der Räte des Landes vorgenommene Theilung des Landes den Privilegien ungeschädlich, ungekränkt und zu keinem Verfange“ sein solle. Ungetheilt blieb auch hier außer dem Recht auf Hamburg und auf Dithmarschen als Stände des Landes die Städte, Klöster und adelichen Güter. Die staatliche Gemeinschaft ist in jeder Hinsicht voll und ganz gewahrt. Im Jahre 1556 wurde der erste Statthalter über beide Herzogthümer ernannt, Heinrich Ranzau, Sohn Johann's, der länger als ein Menschenalter diese Würde bekleidete. Christian III. starb am 1. Jan. 1559. Zwei Wochen später starb auch der gefangene Herzog Christian II. zu Kallundborg (25. Jan.).

Wenig nach dem Tode des friedlichgesinnten Christian III. wurde der oft verunglückte Plan, die Dithmarschen zur Unterwerfung zu bringen, wieder aufgenommen. Die Bewohner des Landes widersetzten sich um diese Zeit selbst mit ihrem Erzbischof zerfallen, und im Innern kam blutige Gewaltthat häufig vor. Die Fürsten rückten diesmal vorsichtig in sommerlicher Zeit in das Land ein, nach einem verzweifelten Kampfe bei Heide mußten die Landeshäupter für die Vertheidigung des Landes guten Rechts knieend Abbitte thun und Hulldigung leisten (20 Juni). Das Land wurde in drei Theile getheilt und für jedes der drei Theile ein besonderes Gericht eingesetzt. Der Herzog Christian II. (1567) trat an die Stelle der alten auf Gewohnheitsrecht beruhenden Satzungen das sächsische Recht. Indes behielten die Gemeinden ihre eigenthümliche Verfassung, die im wesentlichen bis auf den heutigen Tag behauptet haben.

Von den drei Söhnen Christian's III. folgte der älteste, Friedrich II., ohne Widerspruch in der Regierung der Herzogthümer. Der zweite, Magnus, ward 1560 mit den Bischöfern des Landes abgefunden und verzichtete dafür auf seinen Antheil an den Herzogthümern zu Gunsten des ältesten Bruders. Mit dem dritten, Johann, der zum Unterchied von seinem zu Hamburg regnenden Oheim Johann der Jüngere genannt wird, ward, als er erwachsen, am 28. Jan. 1564 ein Abkommen dahin getroffen, daß ihm ein Drittel des königlichen Antheils, Schleswig die Ämter Sonderburg und Norburg (Alsen und Sundewitt), in Holstein Blöndel und Ahrensböde, mit allen den Rechten, welche den andern Landesherren zustanden, überwiesen wurden. Die Stände jedoch, die zuerst an der Lebensau, dann (October 1564) in Flensburg zusammenkamen, weigerten sich, Johann den Jüngern als vierten regierenden Landesherren anzuerkennen. Sein Erbrecht als Mitglied des Gesamthauses ward in keiner Weise bestritten, die Stände machten ihr Wahlrecht nur insoweit geltend, daß sie die Zahl der regierenden Herren nicht

vermehrten wollten und sich die Entscheidung vorbehielten, wer an der obersten Staatshauptung theilzunehmen habe. Wenn dänische Schriftsteller der neuesten Zeit aus dem Verzicht 3 auf seine väterliche Erbschaft vom 28. Jan. und aus der Weigerung der Stände, Joh. regierenden Herrn anzuerkennen, einen Verzicht desselben auf künftige Successionsrecht Descendenz hergeleitet haben, so beruht dies auf einem gänzlichen Irrthum oder einer Verfälschung der Urkunden und des ganzen Hergangs sowie der folgenden Geschichte. 3) Die Frage zu unserer Zeit deshalb von praktischer Wichtigkeit geworden, weil von Friedrich II. die jetzt ausgestorbene königliche Linie abstammt, während Herzog Johann der Jüngere der Vater aller Fürsten der jüngern königlichen Linie ist, welche nach dem Schloß Sonderburg-sonderburgische Gesamtlinie hießen, und von denen jetzt nur die Herzoge von Augustenburger Linie und von Beck oder, wie sie sich seit 1825 nennen, von Glücksburg übrig sind.

In Betreff der gemeinsamen Regierung wurde auf demselben Landtage bestimmt, daß die Leitung der drei Landesherren abwechselnd die Leitung haben und diesem von den beiden vier Räte beigeordnet werden sollen, die sich versammeln, so oft es nöthig sei. Neben der Landesverteidigung hatte diese Regierung für alles Sorge zu tragen, was das Land als betraf. Die auf dem Landtage zu Schleswig 1571 beschlossene gemeinsame Landgerichtsordnung wurde 1573 publicirt.

Auch nach außen hin treten die Herzogthümer dem Königreich völlig selbständig gegenüber. Als Weistand zu dem schwedischen Kriege bewilligen die Landstände eine Steuer unter Verzicht ihrer Freiheiten (1665). In Betreff der Lehnfolge, die für das Herzogthum Schleswig gelten sollte, entstand Streit, der auf der Versammlung der Räte zu Odense 1567 nicht entschieden wurde, 1569 aber unter Vermittelung deutscher Fürsten zu einem Vergleich kam. Wichtig war die Frage wegen der Erbfolge. Der König behauptete den Charakter als Lehnherr, das nach gemeinem Lehnrecht vererbt, also der ältern Linie den Vorzug gewähren zu müssen, die Herzoge die Gültigkeit des alten dänischen Herkommens entgegensetzten, welches den Herzogen den Vorzug gab. Das Familieninteresse hat hier, wie so häufig, auf die Rechtsansprüche einwirkend eingewirkt. Erst im Odenser Vergleich vom 25. März 1579 kam es zur Entscheidung. Der König will für sich und seine Successoren im Reich Dänemark „alle Herzogen zu Schleswig des oldenburgischen Stammes, so viel deren ige Zeit leben oder künftig sein werden, abtreten und abgeben oder Verzicht gethan, mit dem Fürstenthum Schleswig sammt der Insel Fehmarn als mit einem altväterlichen und von Dannemarc herrührenden anererbten Kahrenlehn innerhalb Jahres und Tages willig abtreten“. Ferner verpflichtet sich der König, das Lehn jederzeit zu schützen und zu verteidigen ihm bei einem Kriege, der mit Rath und Bedenken der Herzoge angefangen ist mit 40 Mann zu Fuß und 80 Mann zu Pferde bestehen. Die feierliche Belehnung am 3. Mai 1580 zu Odense; sie ward den drei regierenden Fürsten und Johann dem Jüngeren zugleich erteilt. Es war demnach eine Succession nach gemeinem oder longobardischen Recht, nach Erblichkeitsrecht; die Abstammung von dem ersten Erwerber entschied.

Die Erbfolgefrage trat sehr bald in den Vordergrund. Herzog Johann der Ältere kinderlos am 2. Oct. 1580. Auf seinen lehnbaren Nachlaß machte der einzig überlebende Sohn auf Grund des deutschen oder sächsischen Lehnrechts, welches kein Repräsentationsrecht beansprucht als das „nehefte Blut“, als „propinquior agnatus“, als „Bruder, der den Kindern vorgeht“. Dem gegenüber berief sich Friedrich II. für sich und seinen Bruder auf gemeines oder longobardisches Lehnrecht, welches neben den Brüdern die Brudersöhne einschließt. Seine Forderung, daß nach Stämmen getheilt werden solle, wurde von mittelalterlichen deutschen Fürsten, von Kurpfälzen, Mecklenburg und Hessen, unterstützt und gemäß die Lehen und unbeweglichen Güter in zwei gleichmäßige Hälften getheilt, von denen eine dem Herzog Adolf, der andere dem Meffen zufiel. Der Antheil des Verstorbenen in Schleswig ward besonders getheilt, so daß der Norden dem gottorper Antheil, der Südnorden dem Meffen zufiel. Der ganze Nachlaß an beweglichen Gütern kam in Gemäßheit des Landes dem Herzog Adolf. Im folgenden Jahre (23. April 1581) kam es zur weiteren Theilung dem König und Johann dem Jüngeren, in Folge deren ersterer für sich und seinen abgetretenen Bruder zwei Theile, letzterer einen Theil erhält. Dieser Theil wird dem Herzog Johann dem Jüngeren, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit erblich überlassen, vererbt und über-

3) Vgl. Warnstedt, Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein (Hannover 1852) S. 52 fg.

König Friedrich II. seinen angefallenen Erbtheil an diesem Nachlaß erhielt“. Für die die Johann noch auf Dithmarschen erheben konnte, gab ihm der König eine Summe einige Besitzungen in Holstein und Nordschleswig.

Adolf starb am 1. Oct. 1586. Nach seiner Bestimmung sollten von seinen vier beiden ältesten zur Herrschaft kommen und den Besitz theilen. Der älteste, Friedrich, großjährig war, trat auch wirklich die Regierung an, starb aber schon im folgenden Juni), ohne daß es zur Anerkennung gekommen wäre. Auch König Friedrich, der unmündigen Wetttern die Vormundschaft führen sollte, starb den 4. April 1588, und zu einem Kampfe mit den Ständen, deren Wahlrecht und Gerechtfame die verwitwete Christine, eine hessische Prinzessin, nicht anerkennen wollte. Doch drangen die Stände 19. Sept. 1588 wurden König Christian IV., Sohn Friedrich's II., und Philipp, der ne Sohn Adolfs, gemeinsamt zu regierenden Landesfürsten gewählt. Auch die Witten nach langem Widerstreben Bestätigung, worauf dann die Hulbigung erfolgte (1590).

Auch Philipp starb noch in demselben Jahre, und der dritte Bruder, Johann Adolf, jüngste, Johann Friedrich, wurde mit dem Bremer und bald darauf noch mit dem Bisthum abgefunden. Im Lande selbst aber hörten die Verwickelungen mit den Ständen nicht auf. Die Hulbigung erfolgte zwar in hergebrachter Weise, allein das Wahlrecht der Stände noch neben dem unbestrittenen Erbrecht des oldenburgischen Gesamthauses bestand, neuen Anlaß zu Streitigkeiten. Johann der Jüngere, durch kaiserliche Mandate unterdrückt nicht auf, seine Ansprüche auf Anerkennung als regierender Landesherr geltend zu machen, die Hulbigung zu fordern. In der That drängte alles, auch das Interesse des Landes eine Veränderung des damaligen Zustandes hin. Zu tief hatte man die Nutzlosigkeit der Vielherrschaft empfunden. Die Einführung einer festen Erbfolgeordnung erschien als die einzige abzuweisende Nothwendigkeit.

Johann Adolf ging voran. Aber die Art und Weise, wie er einen offenbar heilsamen Versuch nahm, zeigt deutlich, wie abgeneigt dies Zeitalter jeder ständischen Beschränkung über-

Unter dem 9. Jan. 1608 traf er die Verfügung, daß in der Folge das Recht der Succession eine reine Linealerbfolge für die Succession entscheidend sein sollte. Die Bestätigung des Kaisers für Holstein und des Königs von Dänemark als Lehnsherrn für Schleswig zu erhalten, allein es ward nicht für nöthig erachtet, die Zustimmung der Stände zu erlangen.

Diese empfingen eine einfache Anzeige des Geschehenen, eine Äußerung derselben verlangte. Doch suchten die Stände ihr Recht zu wahren, als Johann Adolf am 1616 gestorben war und sein Sohn Friedrich III. einfach auf den Grund der väterlichen Erbfolge hin die Erbfolge in Anspruch nahm. Über die Einführung der Erbfolge durch die Erstgeburt erhob sich indess kein Widerspruch, und nach längern Verhandlungen endlich auch mit dem König, dessen lehnsherrlichen Einfluß man fern zu halten am man über die Fassung überein, daß das Wahlrecht der Stände „ad jus primogenitum reducirt sei“. Dagegen ließen sich die Landesherren den Ausdruck gefallen, „daß sonder andere Herren damit abzuhalten, das jus electionis seinen Effect behalte“. In Johann des Jüngern Hause ward die Erbfolge nach der Erstgeburt gleichfalls eingeführt (1633), aber erst elf Jahre nach seinem Tode (gest. 9. Oct. 1622), und nachdem er seinen Erbtheil unter seine Söhne getheilt hatte.

Johann Adolf und seine nächsten Nachfolger zeichneten sich durch ihre Bestrebungen für die Wohlfahrt des Landes, durch Pflege der Wissenschaften und durch Duldsamkeit und Liberalität aus. An der Westküste wurden durch Eindeichungen dem Meere bedeutende Strecken abgewonnen, die freilich durch die furchtbare Sturmflut vom 11. und 12. Oct. 1634, wodurch der Land unterging, zum großen Theil wieder verschwanden; in Lüdnungen wurde ein neues Land betriebsame Remonstranten aus Holland fanden hier Aufnahme, in Altona verschiedenen Glaubensbekenntnissen freie Religionsübung gestattet, eine Verordnung über den Unterricht erlassen, der Unterricht und die höhere Bildung in zweckmäßiger Ordnung gefördert. Aber die schwere Zeit des Dreißigjährigen Kriegs brachte auch über die Herzogthümer namenloses Elend und zerstörte größtentheils das begonnene Werk. König Christian IV. der tüchtigsten und thatkräftigsten Fürsten aus dem oldenburgischen Hause, suchte in seiner langen Regierung (1588—1648) seine Macht gegen Norden und Süden immer auszubehnen und kam mehrfach in Conflict mit dem Herzog wie mit den Landständen von Schleswig-Holstein. Die Union, welche seit den Zeiten Christian's III. bestand, wünschte

er zu erweitern, und es wurde (9. Mai 1623) ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die Kriegshilfe verdoppelt ward und nicht mehr bloß auf Vertheidigungskriege beschränkt blieb, sondern auch auf Offensivkriege ausgedehnt wurde. Die Theilnahme an der Kriegsteuer, die in Gemäßheit eines Beschlusses des niedersächsischen Kreistags zu leisten war, wurde auch für Schleswig gefordert und bewilligt, doch ohne Präjudiz für kommende Zeiten. Die Erfolge der kaiserlichen Waffen riefen Christian zur Theilnahme am Kampfe auf. Im März 1625 ward er Herzog von Holstein zum Obersten des niedersächsischen Kreises gewählt und bot zugleich die Macht seines Reichs für seine Glaubensgenossen auf. Aber das Kriegsglück war wider ihn ein schwerer Sturz mit dem Verbe zu Hameln lähmte seine Thätigkeit, nach der Niederlage Lutter am Warenberge (15. Aug. 1626) gegen Tilly trennten sich die schon früher uneinig Fürsten vom König, der nun sein eigenes Land nicht mehr zu schützen im Stande war. Zu und Wallenstein gingen am 27. Juli 1627 über die Elbe, das ganze Land außer Glückstadt besetzt und alle Greuel des Krieges über dasselbe verhängt. „Das ganze Land“, schreibt Augenzeuge, der Oberst Munro, der ein Corps Schotten befehligte, „war vorher voller Segen, es schwamm in Überfluß; aber in Zeit von sechs Wochen ward es ruinirt, und aller Wohlstand war dahin.“ Der Herzog von Gottorp hatte eine neutrale Stellung zu behaupten gesucht, und wirklich Gewährung derselben und Schutzbriefe für sein Land von den feindlichen Feldherren verlangt, freilich seinem Lande von sehr geringem Nutzen. König Christian mußte den Frieden zu Lübeck eingehen (12.—22. Mai 1629), in dem zwar nicht auf die anfangs geforderte Abtretung der Herzogthümer bestanden wurde, in welchem er aber die deutschen Stifter aufgab und auf weitere Einmischung in die Angelegenheiten des Reichs verzichtete.

Das Verhalten Herzog Friedrich's III. hatte den König gereizt, und mehr noch erbittert die offenbar feindselige Haltung des Erzbischofs von Bremen und Bischofs von Lübeck, Johann Friedrich's, Oheim's des Herzogs, und das Streben des Bruders desselben, Adolf's, der im kaiserlichen Heere diente. Als jedoch letzterer infolge der in der Schlacht bei Lützen erhaltenen Wunden (9. Nov. 1632) und ersterer zwei Jahre später (3. Sept. 1634) gestorben waren, ward das Verhältniß wenigstens äußerlich ein besseres. Des Königs Eifersucht gegen Schweden brachte noch einmal schwere Kriegsbedrängnisse über Schleswig-Holstein. Im December 1634 drang Torstenson mit seinen seit Gustav Adolf's Tode zuchtlos gewordenen Banden in die Herzogthümer ein und besetzte fast ohne Widerstand das ganze Land. Herzog Friedrich erkaufte durch Zahlung einer Summe Geldes und Einräumung einiger besetzten Orte die Anerkennung seiner Neutralität, ein Act der Nothwehr, aber eine thatsächliche Verletzung der Union, die später wiederholt zum Vorwurf gemacht worden ist. In den Frieden zu Brünnsbroe, den Christian mit großen Opfern im Norden einzugehen genöthigt war (13.—23. Aug. 1645), ward Herzog Friedrich mit aufgenommen, und freundschaftliche Versicherungen wurden getauscht, allein das Mißtrauen blieb und wuchs unter den Nachfolgern, zumal da sich bald auf die Stellung der Mitregenten zueinander wesentlich änderte.

Auch das Verhältniß der Fürsten zu den Ständen war nicht mehr dasselbe. In allen sächsischen Ländern steckte die ständische Verfassung dahin: die überall nothwendig gewordenen, kein Band an das Land, dem sie zum Schutz dienen sollten, geknüpften stehenden Heere in der Hand der Fürsten das natürliche Werkzeug, die Macht der Stände zu brechen. In Schleswig-Holstein fand man es noch zwar für nöthig, die Stände zu berufen, aber die Fürsten ließen wichtige Gesetze ohne ihre Einwilligung, höchstens daß man diese nachträglich einholte. So bei der Erhöhung der Zölle und der Einföhrung einer Accise, wo das Recht von den Fürsten als in der Landeshoheit liegend behauptet wurde (1636). Die Verwahrung der Stände hatte keine Folgen, nur die Prälaten und Weiger adelicher Güter behielten für sich die Zollrechte. Der Westfälische Friede hatte den Reichsverband so gut wie aufgelöst, die Souveränität der Fürsten dem Kaiser gegenüber festgestellt und denselben durch ihre erhöhte Stellung neue Rechte gegen die ständische Wirksamkeit an die Hand gegeben. Christian IV. erlebte zwar den Anfang dieses Friedens nicht; er starb fast siebzigjährig den 28. Febr. 1648, allein sein Sohn, Friedrich III., schritt auf der betretenen Bahn rüstig vorwärts, und die Herzoge von Gottorp, früher mit den Ständen vereint so oft gegen die Könige gestanden hatten, zeigten sich der Verfassung fast noch abgeneigter als diese.

Zunächst folgte Friedrich III. dem Beispiel der jüngern Linie seines Hauses, indem er die Ausschließung fernerer Theilungen durch die Primogeniturordnung vom 24. Juli „zu Nutzen Unserer Fürstlichen Mannes-Leibes-Erbens und Nachkommen Herzogen zu Schleswig-Holstein dieser unserer Königlichen Linie das Recht der Erstgeburt“ einföhrte, „sobald

jüngern Linien nach dem Primogenitus und dessen männlicher Descendenz der Secundo-itus und dessen leibes-lehnsfähige Descendenten, und so ferner der Tertio-genitus u. s. w. und allezeit ordine successivo gradatim einer allein der Regierung fähig sein soll". Beim gang der directen männlichen Descendenten aber blieb es bei den allgemeinen Grundsätzen Lehnsfolgerechts. Gleichzeitig ward in Holstein, wie es schon in Schleswig Mechtens war, das Jahr als Zeit der Volljährigkeit bestimmt. Die Bestätigung des Kaisers ward willig hilt. In demselben Jahre (1650) kam der gottorper Antheil an der früher schauenburger rtschaft (Graf Otto VI. von Holstein war am 15. Nov. 1640 unbeerbt gestorben), das Amt wärde, an den Grafen Christian Ranzau, königlichen Statthalter in Schleswig-Holstein, der Kaiser erhob dies Amt (November 1650) zur unmittelbaren Grafschaft des Reichs nach Recht der Erstgeburt im Mannstamm.

Das Verhältniß zwischen dem König und dem gottorper Herzog wurde immer gespannter, al seit Politik und Familienbande den letztern dahin führten, in Schweden eine Stütze gegen Ansprüche seines mächtigen Mitregenten zu suchen. Herzog Friedrich III. hatte seine Tochter Hedwig Eleonore an Karl X. Gustav, aus dem Hause Zweibrücken, vermählt, der nach igin Christine's Entzagung 1654 den schwedischen Thron bestiegen hatte. Gegen diesen erischen und unternehmenden Fürsten begann König Friedrich III. einen Krieg, um das er zu erlangen, was er im letzten Kriege verloren, und der Herzog, der gern wenigstens seine alität gewahrt hätte, war vertragsmäßig genöthigt, eine freilich nur scheinbare Mitwir- zu leisten. Mit außerordentlicher Schnelligkeit eilte Karl Gustav von Schweden herbei, n die Herzogthümer rasch ein und vollführte im folgenden Winter seinen berühmten Zug das Weis und die dänischen Inseln bis vor Kopenhagen. Der Roeskilder Friede vom 18.— Febr. 1658 hatte für Dänemark neue Verluste im Norden zur Folge, für den von Schweden rzigten Herzog aber wurden wichtige Vortheile bedungen, die durch einen besondern Ver- in Kopenhagen (2.—12. Mai) zur Ausführung gelangten. Der König trat das Amt absteht (die schleswighischen Bisthumsgüter) ab, das Domkapitel von Schleswig wurde ge- , einige andere Zugeständnisse gemacht, weitaus das wichtigste aber war die Aufhebung der hohheit. Durch zwei im wesentlichen gleichlautende Urkunden wurde sowohl der gottorpsche r königliche Antheil von Schleswig vom Lehnsnexuß befreit, „weil“, wie die königliche Ur- besagt, „Wir und nach Uns Unsere Erben mit Herzog Friedrichs Liebden und dero Ehe- lichen Descendenten in gemeiner Regierung sitzen und daß, wenn Wir und dero Angehöri- als Herzogen zu Schleswigh nicht paris dignitatis et authoritatis sein würden, sondern der heil von einem Souveränen Herrn, der andere aber von einem Herzogen, der dieser Grohu hnspflichten verwandt, sollten regiert werden, neue Irrungen und Mißverstände entstehen n“. Die Sicherung der Landesrechte wird ausbedungen: „doch daß dem Adel, Städten, n und gesammten Untertanen ihre Güter, Possessiones, wohlbesessene Libertät, Gerech- en, Privilegien in Ecclesiasticis et Politicis, ohne Hinderniß ungefränkt verbleiben.“ Herzog soll sein Land „cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Super- nis plenissimo jure, die Souveränität genannt“, besitzen. Alles dies geschah unter Ver- lung des englischen und französischen Gesandten und mit Zuziehung der dänischen Reichs- , deren elf das Diplom unterzeichneten, und mit der Bedingung, daß das Herzogthum nicht oder zum Theil der Krone zum Nachtheil veräußert, auch die Union mit Dänemark aufrecht en werde. Dagegen bleibt das Lehnsverhältniß für die Nachkommen Johann's des Jüngern en, verschiedentlich sind sie noch später mit der gesammten Hand am Fürstenthum be- n worden.

Der König von Schweden hatte sich indeß bei den Irrungenschaften des Roeskilder Friedens beruhigt. Kurz nach dem Friedensschluß erneuerte er den Krieg, der die Zerstückelung markts bezweckte. Aber dieser Plan mißglückte vollständig. Kopenhagen, wohin Karl us von Holstein aus geschifft war, leistete mannhaft Widerstand, und in die Herzogthümer n Verbündete der Dänen ein, durch den Einfluß der Schweden auf die deutschen Verhält- t gereizt, Kaiserliche, Polen, Brandenburger. Der aus seinem Schloß Gottorp vertriebene og erhielt Neutralität und Anerkennung seiner Souveränität, die auch in dem allgemeinen en zu Kopenhagen (27. Mai 1660) nochmals bestätigt wurde. Aber das Land war ver- rt, die Bevölkerung verarmt.

In Dänemark führte der glückliche Ausgang des letzten Krieges, die Popularität, die sich der ig durch seinen persönlichen Muth erworben hatte, und die zum Selbstbewußtsein gekom- n Kraft der Kopenhagener Bürgerschaft nach kurzem, unblutigem Kampfe mit dem bis dahin

übermächtigen Adel zu einer leichten Revolution, in Folge deren das Reich aus einem Reich in ein Erbreich verwandelt und dem König die alleinige und volle Souveränität übertragen wurde (6. Oct. 1660).

2) Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Einführung der Alleinherrschaft in Dänemark bis auf die neueste Zeit. Am 10. Jan. 1661 wurde König Friedrich III. die bekannte Arv-Gnevolds-Acte (Erb-Alleinherrschafts-Acte) übergeben durch welche ihm und seiner männlichen und weiblichen Nachkommenschaft die Erblichkeit der Würde, sowie die absolute Alleinherrschaft übertragen wurde. Aus der engen Beschränkung in welcher die Könige Dänemarks bisher durch die Handfeste gehalten worden waren, erließ sie sich mit Einem Schlag zu den unumschränktesten Souveränen des civilisirten Europa. Fürst in den germanischen oder romanischen Staaten hat niemals rechtlich eine solche Gewaltsprüche anfordern können, als Friedrich III. und seinen Nachkommen nach dieser Acte und dem denselben ausgearbeiteten Königs-Gesetz vom 14. Nov. 1665 übertragen worden war. Letzteres regelte die Successionsordnung dahin, daß nach Aussterben seines Mannstammes weibliche Descendenz zur Thronfolge berufen sein sollte (Lex Regia 15, 27—38). Die abgezweigten Linien des oldenburgischen Hauses waren von der Erbfolge im Königreich ausgeschlossen.

Für die Herzogthümer als politisch völlig gesonderte Länder hatte der ganze Act keine Bedeutung. Kein Schleswiger hat in irgendeiner Weise bei diesem Vorgang mitgewirkt; auch ist anzuerkennen, daß bis zum Jahre 1848 kein Versuch gemacht ist, die Gültigkeit des Königs-Gesetzes für Schleswig durchzuführen. Dennoch war die Einwirkung auf das Herzogthum eine tiefeingreifende und dauernde. Das ganze Verhältniß war umgekehrt wie bisher war Dänemark ein Wahlreich gewesen, und wenn auch die Nachfolge in dem königlichen Hause eine Art von Verjährungsrecht erhalten hatte, so stand doch dem Reichsrath frei, davon abzuweichen. Bisher war die königliche Macht völlig beschränkt gewesen, während der Herzog von Schleswig-Holstein doch weit ausgedehntere Rechte gehabt hatte. Es lag bis 1660 völlig im Interesse der Könige, die Selbstständigkeit der Herzogthümer Dänemark gegenüber zu wahren. Nach Einführung der Souveränität dagegen konnte ihr Streben dahin gerichtet sein, in den Herzogthümern die Machtvollkommenheit zu erlangen, die im Königreich erreicht hatten, und die Richtung der ganzen Zeit kam ihnen zu Hülfe. Auch dies in einer Periode, in der die Völker ohne die Fürsten und wider dieselben nichts vermögen können, wenn nicht das Interesse der verwandten Fürstenhäuser, zunächst das dänische, später das sonderburgische, ihnen schroff und entschieden entgegengetreten wäre.

Zwischen dem König und dem Herzog fand ein tiefes und nur zu wohlbegründetes Vertrauen statt. Jeder der beiden trachtete danach, zu gelegener Zeit den Antheil seines Mitregenten mit dem seinigen zu verbinden. Herzog Friedrich III. war bereits während des Krieges gegen Schweden (10. Aug. 1659). Sein Sohn Christian Albrecht war mit Karl Gustav vor Kopenhagen gezogen und war aus dem schwedischen Lager nach Tönningen geeilt, um die väterliche Krone anzutreten. Nur der Vermittelung der auswärtigen Fürsten war es gelungen, ihn in dem gemeinen Frieden von Kopenhagen mit aufzunehmen. Doch sprach er schon 1660 die Absicht aus, daß er und sein Ländlein nicht eher unangefochten bleibe, bis er sich des Kopenhagener Vergleichs ergebe, durch welchen ihm die Souveränität zutheil geworden sei.⁴⁾ Im Jahre 1661 (24. Mai) schloß er mit Schweden einen Vertrag zur Erhaltung der Bestimmungen des Kopenhagener Friedens'ab. Diesem war ein geheimer Artikel beigelegt: „daß Gottorp dem königlichen Antheil der Herzogthümer, im Fall Ibro königl. Majestät succediren sollten, nichts wolle begeben, sondern sich und ihren Successoren solches allerdings vorbehalten haben.“

Es versteht sich, daß man sich königlicherseits, als dieser Artikel später bekannt wurde, durch sehr verlegt fühlte. Gottorp suchte der Sache die Wendung zu geben, es habe ihn nicht hüten wollen, daß die Lande nicht in fremde Hände geriethen; die königliche Gegenpartei (1685) besagt: „Gesezt, daß der königliche Antheil an den Herzogthümern wäre erledigt worden, was hätte der Herzog von Holstein-Gottorp für Erbgerichtigkeit daran zu präsumiren, dem Zeit der getroffenen Allianz noch mehr als zwanzig andere Herzoge zu Schleswig-Holstein, so Ibro königliche Majestät näher verwandt und folglich zu berührten Landen ein näheres Vorrecht gehabt, am Leben gewesen.“ — „Man sieht“, heißt es weiter, „die g

4) Matzen, Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, I, 182.

die Begierde hieraus, nicht nur der königlichen Familie, sondern auch andern unschuldigen Andern das Ihrige zu entziehen.“ Die Absichten des Herzogs sind allerdings klar erkennbar, aber die königliche „Begierde“ nicht wesentlich verschieden war, zeigen die folgenden Blätter: Geschichte. Der angeführte Passus ist aber auch um deswillen von Wichtigkeit, weil er zeigt, wie fern man damals davon war, das Erbrecht der Nachkommen Johann's des Jüngern (Schleswig-Holstein in Zweifel zu ziehen. Denn gerade diese, deren damals 22 männliche Aeltern vorhanden waren, sind unter den näher verwandten Herzogen zu Schleswig-Holstein gemeint. Ubrigens wurden dem Hause Gottorp durch wiederholte Garantieacten von auswärtigen Mächten, von England 1665, 1696, 1700, von Frankreich 1666 und 1679 der Ropener Friede und die Souveränität des Herzogthums Schleswig zugesichert.

In Einem Punkte waren die Herzoge von Gottorp mit den Königen von Dänemark einig, zu Ungunsten, mit der sie auf die ständischen Rechte blickten. Die Stände werden seltener ohne Steuern ohne neue Bewilligung erhoben. Die wichtigsten Angelegenheiten werden ohne Wirkung der Stände erledigt. Für die Hebung der geistigen wie der materiellen Interessen Landes geschah jedoch manches. Altona wurde 1664 von König Friedrich III. zur Stadt erhoben und mit wehren Vorrechten begabt. Im Jahre 1665 kam der Gedanke, den schon Friedrich III. gehabt, und für den er bereits 1652 die nöthige kaiserliche Urkunde erlangt hatte, Gründung einer Landesuniversität, zur Ausführung. Die feierliche Einweihung fand am 10. Oct. statt. Auch schien es zu einem bessern Verhältniß der rivalisirenden Fürsten zu kommen, als dem sogenannten Glückstädter Recej eine Einigung über manche bisher streitige Punkte gegeben wurde, so über den Bau einer Festung am Kieler Hafen, über die Verhältnisse des Bisthums u. s. w., und als diese Einigung durch die Vermählung des Herzogs Christian mit der Tochter Friedrich's III. (23. Oct. 1667) ihre Bestätigung erhielt. Eine Uebereinkunft des Königs und des Herzogs zeigte sich auch in dem oldenburgischen Successions-Contract Graf Anton Günther, der letzte der Nachkommen des Grafen Gerhard, Bruders Christian I., starb kinderlos 1667. Dieser Fall war lange vorhergesehen worden. Schon am 10. Oct. 1646 hatten König Christian IV. und Herzog Friedrich von Gottorp einen Vertrag abgeschlossen, daß bei der Succession in Oldenburg und Delmenhorst unter ihnen als den Hauptlinien des oldenburgischen Hauses eine gleiche Theilung jener beiden Grafschaften eintreten, das Haus Sonderburg dagegen als Nebenlinie des Königshauses behandelt und von oldenburgischen Erbschaft ausgeschlossen bleiben solle. Nähere Bestimmungen in demselben Vertrag wurden dann 1648 und am 16. April 1649 in dem sogenannten Rendsburger Vergleich bestätigt. Herzog Joachim Ernst von Plön, Sohn Johann's des Jüngern, war hingegen am 12. Sept. 1649 suo et suorum fratrum et agnatorum nomine wider diese Verträge als Reichshofrath eingekommen, denn dem Grafen Gerhard und seiner männlichen Descendenz die väterlichen Grafschaften als Abfindung für seinen Verzicht auf Schleswig-Holstein zugesprochen worden, dabei aber von Christian I. die Lehnfolge für den Fall des Aussterbens der Linie Gerhard's ausdrücklich vorbehalten worden. Als nun Graf Anton Günther noch im Besitz seines Land durch den Kieler Recej vom 29. Juli 1664 wirklich überließ, erhob sich Ernst als der dem Grade nach nächste Lehnserbe neuen Widerspruch, und der Rechtsstreit wandte sich zu seinen Gunsten. König Christian V., der Sohn und Nachfolger Friedrich III., ging am 8. März 1671 einen Vertrag ein, wodurch er die eine Hälfte erlangte, während dem Herzog neben der Übertragung einiger Güter im Holsteinischen namentlich die Weichsel mit Schleswig zugesagt und die Huldigung in Holstein auch als für das Haus Holstein geltend anerkannt. Gegen Gottorp ging der Proceß fort, und der Herzog versprach, auch die andere Hälfte für den Fall des Absterbens dem König gegen weitere Entschädigung zu überlassen. Die Übertragung erfolgte auch, nachdem drei übereinstimmende Urtheile (die tres comites) vom 20. Juli 1673, 14. Sept. 1674 und 23. Jan. 1676 ausgesprochen hatten, daß dem Ernst (gest. 1671), ansehe dessen hinterlassenen Söhnen und Erben die Lehnfolge und die Grafschaften gebühre. Mit der Execution wurde 1676 Braunschweig beauftragt. Ein Vergleich mit den Gottorpern endete 1681 den Streit. Christian V. war seinou Vater den 9. Febr. 1670 auf dem dänischen Thron gefolgt. Nicht natürlicher, als daß der neue Herrscher im Bewußtsein seiner Machtvollkommenheit in dem Königreiche die ständischen Gerechtsame der Herzogthümer haßte. Die Bestätigung der Privilegien konnte er allerdings nicht vermeiden. Sie erfolgte auf dem Landtage zu Rendsburg am 10. Febr. 1671. Hingugefügt war die Versicherung, daß in der Bestätigung dem Wesen nichts geändert sei. Die Stände erklärten hierauf (4. Juli 1671): „Wenngleich der König

nicht, wie die königlichen praedecessores die Confirmationes mit einem absonderlichen solen Eide bestätigt, anstatt dessen dieselben an Eidesstatt bekräftigt, welches Stände als wirklichen Eid annehmen, auch von gleichmäßiger Kraft und Wirkung halten, so zweife nicht, königliche Majestät werde diese Vollziehung in gleichmäßigem Verstande gethan. Damit dies aber nicht einömal als Neuerung ausgelegt und in Consequenz gezogen werde, Stände, den altgewohnten königlichen unterschriebenen Eid zu leisten.“ Ihrerseits leisteten Stände den ständischen Huldigungs Eid in der Form: „Der königlichen Majestät zu Dänemark unserm gnädigen Herrn gereden wir als einem Herzog zu Schleswig-Holstein neben dero selb Vettern, Herzog u. s. w. unsern auch gnädigen Herren getreu und hold zu sein, Ihre königliche Majestät und fürstlichen Gnaden Bestes zu wissen und Arges zu wenden und als getreuen und thänen eignet und gebühret gegen unsere Herzoge und gnädigen Herren zu verhalten, all Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Das königliche Streben, namentlich den schleswigschen Antheil zu erwerben, trat in offener hervor. Die Aufhebung des Lehnverhältnisses des Herzogthums war bei der veränderten Regierungsform in Dänemark nicht zu verschmerzen. Wie gut hätte man dasselbe nicht ausbeuten können! Schon 1665 hatte König Friedrich III. bei Gelegenheit seiner Verhandlungen mit dem Hause Holstein-Plön, in denen Gottorp „das Fundament seines Ruins“ blickte, ausgesprochen: das Fürstenthum Schleswig sei per vim majorem durch den Nothwehr-Friedensschluß allodial gemacht. Das Mißtrauen steigerte sich durch den oldenburgischen Erbfolgestreit und durch eine Reise des Herzogs nach Schweden (1674), wo sein Neffe, der Karl XI., kurz zuvor die Regierung angetreten hatte. In den europäischen Verwickelungen welche durch den Übermuth und die Gewaltthatigkeiten Ludwig's XIV. hervorgerufen waren trat Dänemark auf die Seite der gegen Frankreich Verbündeten, während Schweden seine Verbindung mit Ludwig erneuerte; Gottorp aber galt als Bundesgenosse Schwedens. Auf Landtage zu Kiel forderte der König Bewilligungen zur Vertheidigung des Landes, die Herzog zu verzögern gelang. Es war der letzte Landtag, der nach alter Weise berufen war.

Zu derselben Zeit ward Schwedens kriegerische Bedeutung durch des Großen Kurfürsten Sieg bei Fehrbellin (18. Juni 1675) sehr geschwächt. Kaum hatte König Christian II. diesem Siege Nachricht erhalten, als er den Herzog, seinen Schwager und Mitregenten, in der Maske der Freundschaft nach Rendsburg einlud, ihn hier aber gefangen nehmen ließ und am 10. Juli 1675 zum sogenannten Rendsburger Vergleich zwang, in welchem derselbe in der Aufhebung der Souveränität, die Herstellung der alten Union, die Gemeinsamkeit von Kriegskosten und Bündnissen, die Ueberlieferung aller Festungen an den König, die Einzahlung Steuern in die gemeinsame Kasse zum Zweck der Landesvertheidigung und die Rückgabe Schwabstedt willigen mußte. Diese Bedingungen gaben den Herzog völlig in die Hand des Königs.

Der schwer Gefranzte floh nach Hamburg und protestirte von dort aus gegen den Rendsburger Vergleich als einen erzwungenen. Er rief die Hilfe Englands an als des Garanten Kopenhagener Friedens. Einer zweimaligen Aufforderung des Königs, die Befehle des Königs in Schleswig gehödig zu suchen, kam er nicht nach, worauf durch ein königliches Patent vom 19. Sept. 1676 das Herzogthum, „soweit solches von uns und unserer Gron Dänemark Lehen rühret“, sequestrirt und allen Einwohnern befohlen ward, den herzoglichen Befehlen weiter Gehorsam zu leisten. In einem Gegenpatent vom 4. Jan. 1677 protestirte der Herzog von neuem und suchte in den Friedensverhandlungen zu Nimwegen und dann zu Fontenay alles zu seinen Gunsten in Bewegung zu setzen. In dem erstern erwirkte er das Verbot kaiserlichen Schutzes (5. Febr. 1679), durch den zweiten (2. Sept.) und durch den Frieden zu Lund zwischen Schweden und Dänemark (26. Sept.) ward letzteres genöthigt, alle Bedingungen des Rendsburger Friedens anzuerkennen. Der Herzog wurde die Souveränität restituirt. Die Unionen und Erbverträge sollen in Kraft bleiben.

Dänemark nahm eine andere politische Haltung an. Es verzögerte die Ausführung des Friedensschlusses und schloß am 22. April 1682 mit Frankreich eine Allianz gegen Schweden. Dann trat es im Vertrauen auf Frankreichs Schutz mit den frühern Forderungen gegen Schweden hervor (1684): Aufgeben der Souveränität über Schleswig und aller Bündnisse mit den Mächten, das Unterlassen aller Befestigungen. Dazu kamen eine Reihe älterer Streitigkeiten. Der Kaiser, an welchen sich der Herzog wandte, verbot diesem, auf die Forderungen einzugehen (13. Juni 1684). Inzwischen erschien aber ein königliches Patent d. d. Rendsburg den 13. Juni 1684 wegen Einziehung des Herzogthums Schleswig, da das Haus Gottorp bei dem Rendsburger Vergleich

den durch so harte und gegen die Pflicht des Vasallen laufende Mittel die Souveränität über König Friedrich III. abgedrungen habe, und „weilen die Sachen ohne gänglichen Untergang fürstenthümer nicht länger in solchem verwirrten Zustande verbleiben können“. Trotz des kaiserlichen Gegenpatents d. d. Iphoe den 28. Juni 1684, wurde die Fuldigung wirklich vollzogen, die sich Weigernden mit Entsetzung von ihren Stellen oder Gütereinziehung bestrafte.

Die große Coalition gegen Frankreich, die nach der Englischen Revolution von 1688 ins Leben trat, brachte einen neuen Wechsel. Dänemark wurde nach langem Widerstreben gezwungen, am 20. Juni 1689 den Altonaer Vergleich einzugehen, der Herzog wurde in seine Lande, „Land und Güter“, in seine Souveränität, wie er sie bis 1675 besessen, restituirt. „Soviel es die Unionen, Familienpacte und die Communion (gemeinsame Regierung) angeht, soll es bei dem bis dahin üblichen Herkommen und dem buchstäblichen Gehalt des Westfälischen, Nordischen und Fontainebleauischen Friedens bleiben.“ Die Integrität und Souveränität des Herzogthums Schleswig nach Maßgabe dieses Vergleichs verbürgten der Kaiser, Schweden und der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg. Am 14. Mai 1696 traten noch England und die Generalstaaten eine Garantie ein.

Die letzten Lebensjahre Christian Albrecht's waren wenigstens äußerlich friedlich. Aber in seinen Bemühungen zur Herstellung der innern Ordnung versäumte er nicht, Vorbereitungen zu einem neuen Kampfe zu treffen, zu dem es bei den endlosen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen regierenden Linien doch noch kommen mußte. Er starb den 27. Dec. 1694. Auch König Christian V. erlebte den Ausbruch der Feindseligkeiten nicht mehr. Doch hat er den großen nordeuropäischen Kampf vorbereitet, indem er kurz vor seinem Tode die folgenreiche Allianz mit Sachsen, Preußen und Rußland gegen Schweden und dessen jugendlichen Beherrscher Karl XII. schloß. Er starb den 25. Aug. 1699. Seine Nachfolger der Fürsten von Schleswig-Holstein, König Christian IV., trugen den Namen Friedrich IV. Der Herzog, zum Theil in Schweden erzogen und durch seine Verbindung mit Karl's XII. Schwester Hedwig Sophie vermählt, von Jugend auf voll Haß gegen die schwedische Herrschaft, verband sich aufs engste mit Schweden und machte so sein eigenes Schicksal von den Erfolgen Karl's XII. abhängig. Anfänglich mit Erfolg. Wegen dem Verstand, daß Schweden zu demüthigen bestimmt war, bildete sich die Coalition zwischen diesem König, den Generalstaaten und England (23. Jan. 1700), deren vierter Separatartikel die Garantie des Altonaer Vergleichs enthielt. Sofort wurde wieder von Dänemark der herzogliche Antheil an den Herzogthümern occupirt. Aber als Karl XII. mit unerwarteter Schnelligkeit Seeland erreichte, eine englisch-holländische Flotte sich vor Kopenhagen legte und der Herzog von Gellebrunn einrückte, wurde Dänemark bald zum Travendahler Frieden gezwungen (18. Aug. 1700). Die frühern Unionen von 1533 und 1623 wurden erneuert, die erlangte Souveränität in Westfälische, Nordische, Fontainebleauische Friede, sowie der Altonaer Vergleich noch bestätigt. Die zwischen den beiden regierenden Herren etwa künftig entstehenden Irrungen sollten per amicabilem compositionem unter sich oder durch Vermittelung dazu erwählter Personen verglichen werden. Auch dieser Friede und der Besitzstand der Gottorper erlangte die Genehmigung des deutschen Kaisers, Englands, Hollands, Schwedens, Kurbrandenburgs, Hannovers, von Celle und Wolfenbüttel.

Seine Erfolge kamen indeß weder dem Herzog Friedrich IV. noch seinen Erben zugute. Er diente im schwedischen Heere und fand schon in der Schlacht bei Cliffo seinen Tod (23. Juli 1702). Sein Sohn und Erbe, Karl Friedrich, war damals ein zweijähriges Kind.

Seine Mutter erzog ihn in Schweden unter der Vormundschaft ihres Bruders Karl's XII. Christian Albrecht leitete der Dheim des jungen Herzogs, Christian August, ein unbedeutender Mann, die Angelegenheiten, seit dem Tode der Herzogin Hedwig Sophie (22. Dec. 1708) in dem Titel Administrator. Die alten Streitigkeiten nahmen indeß ihren Fortgang. Die wichtigste Frage, ob bei den gemeinsamen Regierungserlassen der Name des Königs mit großem Nachdruck haben als der des Herzogs zu drucken sei, diente als Vorwand, daß acht Jahre lang kein Vertrag gehalten wurde. Im Jahre 1707 beantragten Prälaten und Ritterschaft die Zusammenberufung eines solchen. Hier war wieder der einzige Punkt, in denen die habsburgischen Fürsten einmüthig waren, die Abneigung gegen die ständische Verfassung. Zwar wurde den Petenten durch die beiden Landesherren 1708 eröffnet, daß man „Prälaten und Ritterschaft oder sämmtlichen getreuen Landtschaft Privilegien aufzuheben oder zu vermindern nicht gemeint sei“; aber im nächsten Jahre (Altona 1709, 21. März) trafen beide Verabredungen, „deren Inhalt künftig aufs äußerste secretirt werden solle“, daß sie sich der „Formalität“ der Zusammen-

berufung eines Landtags entlebigen und nur eine Convocation von Prälaten u insoweit zugestehen wollten, daß dieselbe durch einen Ausschuß ihre Proponenda derselben nur ein purum votum consultativum zu gestatten sei. Ein solcher u Landtag (der letzte) ist auch auf Andringen des ständischen Ausschusses im Septer sammengetreten, Prälaten und Ritterschaft, ohne die Städte. Von seiten der ritterschaftlichen Deputirten wurde eine feierliche Verwahrung dagegen eingelegt, rufung den althergebrachten Landtagen von Prälaten, Ritterschaft, Ständen und hinderlich sein solle. Die Privilegien wurden bestätigt und gegen Bewilligung bed tributionen auch die Zusicherung ertheilt, daß die schleswig-holsteinische Contri bution niemals erhöht, eine außerordentliche Contribution aber, außer in Kriegsfällen, n nach Bewilligung des Landtags ausgeschrieben werden solle.

Unterdeß hatte die Niederlage Karl's XII. bei Wultawa (8. Juli 1709) a Gegner wieder zusammengebracht. Der König von Dänemark besetzte die Schwedi gen in Deutschland, Pommern und die Herzogthümer Bremen und Verden. schlugen den König anfangs bei Gadebusch (20. Dec. 1712) und rückten in die ein, mußten sich aber, von den Dänen, Russen und Sachsen gedrängt, in die zu n Antheil gehörige Festung Lönningen werfen (13. Febr. 1713) und bald darauf ergeß Königlicherseits betrachtete man die Aufnahme der Schweden in die Festung als ei Bruch der von Gottorp angelobten Neutralität, und der König säumte nicht, du vom 18. Febr. 1713 den gottorpschen Untertanen zu eröffnen, daß er alle l Hause zugehörige Lande unter seine Botmäßigkeit nehme, und daß künftig den got fehlen kein Gehorsam mehr zu leisten sei. In einem gottorpschen Gegenpatent u wurde gegen diese Occupation protestirt, „da Wir von Anfang dieses Krieges l Neutralität in allem zu observiren uns höchstens beflissen“. Als indeß am 8. F Festung Lönningen gefallen war, ersah der König aus den dort vorgefundenen der schwedische General Steenbuck bereits vor seinem Einrücken in die Herzogtl vormundschaftlichen herzoglichen Regierung das Versprechen der Aufnahme in die ningen erhalten, und daß der holstein-gottorpsche Minister Ödrß am 21. Jan. l selbe Zeit, da er dem König persönlich die strengste Neutralität gelobt, einen geh mit Steenbuck abgeschlossen hatte. Friedrich IV. nahm das Ödrß ertheilte Veri Rückgabe des herzoglichen Theils zurück.

Von gottorpscher Seite wurde alles aufzuboten, um die Restituirung zu be wandte sich an den Kaiser, an England, Holland, Hannover, aber von allen e ausweichende Antworten. Die politische Constellation war in jeder Weise dem Hause ungünstig. Die norddeutschen Fürsten, zumal Preußen, waren froh, l Übergewicht Schwedens los zu sein, die Generalstaaten schützten „das Impedim Krieges mit der Cron Frankreich“ vor, das Kurhaus von Hannover, das um Thron Englands bestieg, trachtete nach dem Besitz der Herzogthümer Bremen überall entlebigte man sich mit Leichtigkeit der vielfachen gegen Gottorp überno pflichtungen als unbequemer Fesseln. Daß Karl XII. vor Friedrichshall seinen Tod (1718), vernichtete die Hoffnungen der Gottorper vollend. Denn in Schweden n verfolgte Politik völlig aufgegeben. Mit Übergebung des jungen Herzogs, de ältern Schwester Karl's XII., ward die jüngere Schwester Ulrike Eleonore, auf hoben, Ödrß starb auf dem Blutgerüst. Im Frieden mit Dänemark (Stockh 1720, Frederiksborg 23. Juli) verpflichtete sich Schweden, dem Herzog keine Ue gewähren. Durch Vermittelung des Kaisers erlangte dieser wenigstens seine Wi in Holstein, aber Schleswig blieb verloren. Daß er nach Rußland ging und d ältesten Tochter des Zaren Peter, Anna, vermählte, änderte in der Sache nicht Es fehlte Dänemark noch an einem Rechtstitel für seine neuen Erwerbungen. da Gottorp auf keine Weise zum Verzicht zu bewegen war, nur durch Garanti werden, wie viel auch solche nach den gemachten Erfahrungen werth sein mochte tende Schritte waren längst geschehen. Bereits 1710, als das Kriegsglück sich g gewandt hatte und Friedrich IV. im Begriff stand, Schweden die Herzogthümer Verden zu entreißen, hatte er mit Kurhannover ein Bündniß auf fünf Jahre Eine gegenseitige Garantieclausel bezog sich auf Schleswig und die im Reich begr Unterdeß bestieg Kurfürst Georg Ludwig als Georg I. den englischen Thron, aber nes ganzen Lebens lagen ihm die Interessen seines Stammlandes näher am Herzen

en Königreichs. Am 26. Juni und in einer nachträglichen Declaration vom 16.—28. Juli 1715 schloß er ein Bündniß mit Friedrich IV., in welchem dem König von Großbritannien als Kurfürsten von Hannover die Herzogthümer Bremen und Verden für den künftigen Frieden zugesichert werden und erforderlichenfalls ein Hülfscorps von 8000 Mann verheißen wird. Als Aequivalent „versprechen Seine Majestät in Großbritannien und obligiren sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besiß, Genuß und Intactum sothanen fürstlichen Antheils am Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräftig maintainiren und garantiren helfen“. Preußen war schon vorangegangen, indem es durch Vertrag vom 24. Mai 1715 sich Stettin, Demmin, Anklam, Wollin und Usedom hatte zuwer lassen und dagegen mit denselben Worten wie Großbritannien Friedrich IV. im Besiß fürstlichen Antheils von Schleswig zu schützen versprach. Specialgarantien wurden später Friedrich's IV. Wunsch ausgestellt von England den 26. Juli, von Frankreich den 18. Aug. 1715. In beiden wird ihm der friedliche Besiß des herzoglichen Antheils von Schleswig garantiert; von dem königlichen ist mit keinem Wort die Rede. Wie man in Frankreich über die Intacten dachte, ergibt sich aus der Antwort, welche dem gottorpischen Gesandten gegeben wurde, als er sich über dieselbe beschwerte: die Acte sei nur ein Stück Lumpen (chiffon), welches keinen Nutzen für gute Waare annehme, das aber für ihn selbst und den Regenten durchaus keine Vertheuerung habe; der Herzog sollte sich übrigens die Freundschaft des Zaren zu erwerben suchen und über das übrige keine Sorge machen (et ne se mettre pas en peine du reste).

Im folgenden Jahre ließ Friedrich IV. die Prälaten, Mitterschaft und Besißer adelicher Güter in Schleswig anbieten. Das Hulldigungs-patent vom 22. Aug. 1721 besagt, daß es zur Vertheilung befangen sei, wie „der Herzog von Holstein sich treulos gegen Uns declariret und öffentlich den Regenten aggressor aufgeführt, ja sogar wegen vermeintlicher Theilung Unserer Länder mit dem Zaren sich eingelassen“. Weiter heißt es: „daß Wir daher bewogen worden, des Herzogs Carl Philipp's zu Holstein gehaltenen Antheil im Herzogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen Umständen unrechtmäßigerweise von der Grobne Dänemark abgerissenes Pertineus, wieder in Possession zu nehmen.“ Nach Erwähnung der formellen und solennen Garantie für sich und die künftigen Erbsuccessoren fährt das Patent fort: „Und Wir dann solchem nach entschlossen, den Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren und zu Dero Antheil von den gesambten Eingeseßenen Ständen Unseres Herzogthums Schleswig als Prälaten, der Mitterschaft, Städten und Landtschafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Verwaltung einnehmen“ u. s. w. Die Hulldigung erfolgte (3. und 4. Sept.) durch Unterschrift eines Formulars, in welchem es heißt, daß der König „den vorhin gewesenen fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Krone als ein altes Pertineus temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden“; demselben gelobt er die einzelne für sich, seine Erben und Successoren: „daß Ich und sie Ihr Königlich-Majestät zu Dänemark, Norwegen u. s. w. für unsern alleinigen Souverainen Landesherren sein und halten und Deroselben, wie auch Dero Königlich Erb-Successoren in der Regierung, dem tenorem Legis Regiae, Treu, hold und gewärtig sein wollen.“ Dieser Eid wurde von den Räten, die bisher unter der gemeinsamen Regierung gestanden hatten, abgelegt, auch von den Mitgliedern der jüngern königlichen Linie, die Güter im Lande besaßen, mit Rücksicht auf die Krone. Einen völlig ähnlichen Eid leisteten die Beamten, Magistrate und andere Einwohner des Herzogthums gottorpischen Antheils.

Der ganze Hergang ist keiner Zweideutigkeit unterworfen. Mit dem früher königlichen Antheil keine Veränderung vorgenommen. Mit diesem wird der gottorpische Antheil vereinigt und derselben incorporirt, Schleswig ist nach wie vor ein souveränes Herzogthum geblieben. Anders wird dies von sämtlichen Gleichzeitigen, die darüber berichten, aufgefaßt. Einer neuen Zeit ist es vorbehalten, den Hergang dahin zu entstellen, daß eine Incorporation des Herzogthums in das Königreich stattgefunden. Dabei muß zu der an das Ungereimte der Auslegung gegriffen werden, der herzogliche Antheil sei mit dem königlichen vereint und dem Königreich Dänemark incorporirt, eine Auslegung, zu der kein Wort des Patents und des Hulldigungsformulars Anlaß gibt, zu der man aber gezwungen war, weil auf keine andere Weise die Einführung der dänischen Erbfolge zu retten ist. Zur Widerlegung dieser falschen Interpretation genügt es, auf den Umstand hinzuweisen, daß der königliche Antheil unverändertem Verhältniß blieb, kein neuer Eid von den privatim königlichen Unterthanen abgelegt wurde. Ein zweites Mittel, die neuern dänischen Ansprüche aus den Vorgängen

von 1720 und 1721 zu begründen, wird aus den Garantieacten und aus einzeln bedingungsbeide gebrauchten Worten hergenommen. Die dänische Staatschrift, Wafung des bekannten Offenen Briefs vom 8. Juli 1846 veröffentlicht wurde, stellt es wäre nicht allein der gottorpische Antheil von Schleswig, sondern auch das Königl. Antheil dieses Herzogthums kriegsrechtlich verloren und von Dänen Jure belli sei der gottorpische Antheil von Schleswig erworben und diese nach Kzogene Erwerbung von England und Frankreich garantirt. Die Verfehrtheit dies liegt am Tage. Der König von Dänemark führte mit dem Hause Gottorp keinen war volle Neutralität zugestanden worden. Am 30. März 1713 hatte Friedrich die Einlassung der Schweden in Lönningen nach Versicherung des gottorpischen auf dessen Veranlassung oder mit dessen Approbation gesehen, kein Ressentiment Durchlaucht ausüben, das fürstliche Haus wieder in den vollkommenen Besitz je Als jedoch das Colludiren mit Schweden bei Einlassung und die Doppelzüngigkeit Gottorp zu Tage kam, hielt sich der König von diesem Versprechen entbunden hatte das Verfahren gegen sein Land als eine gewaltsame Occupation bezeichnen: erwidert fünf Monate nach der Capitulation von Lönningen: „Er habe aus dem Mandat mit nicht geringer Befremdung vernehmen müssen, wie man sich fürst entblöde, die von Uns aus bringender Noth und zu Unserer Reiche und Lande un Sicherheit geschehene Possessions-Nehmung der fürstlichen Länder, Ämter un gewaltsame Occupation zu betiteln.“ Es ist allerdings nicht leicht einzusehen, walt same Occupation ohne einen Krieg zu denken ist, und wie aus der „zu Unserer Staats Sicherheit vorgenommenen Besitzergreifung“ ein jus belli hergeleitet In dem Vertrag mit Hannover von 1715 fügt Friedrich IV. sein Begehren, Antheil von Schleswig zu behalten, nicht auf das Recht der Eroberung, sondern Schadenanpruch, welcher ihm durch das Eindringen der schwedischen Armee in mer erwachsen war. Kurz, die ganzen Verhandlungen zeigen es auf das unzweifel allein eine Vereinigung des gottorpischen Antheils von Schleswig beabsichtigt ist thum selbst in seiner Eigenschaft als souveräner Staat verbleibt.

Nicht minder deutlich sind die Garantieacten. Die Garantie des Königs von nien als Kurfürsten von Hannover liegt allen folgenden zum Grunde. Der Vertrag 1715, Art. 11, besagt: „Weil Wir (Friedrich IV.) darauf absolute bestehen, daß lichen Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen, so versprechen S Großbritannien hiermit und obligiren sich für Dero Erben und Nachkommen, Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthumb so th lichen Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque zu maint definitive Garantie Englands vom 26. Juli 1720 sagt: le tout en vertu du tra 1715 avec Sa Majesté Britannique comme électeur de Brunsvic und nennt la cale du duché de Slesvic, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains. I vom 18. Aug. 1720 nimmt wieder auf die englische Bezug und sichert zu den ruh la partie ducale du dit Duché. Diese Aussprüche sind so unzweideutig wie eine völlige Verdrehung der Worte kann sie auf das ganze Herzogthum Schleswig ein nur noch kühneres Unternehmen, damit das ganze Herzogthum der Krone I verbleiben lassen. König Friedrich's Absicht liegt zu Tage. Er wollte durch ein A den fehlenden Rechtstitel ersetzen. Denn mehr als fünfzig Jahre vergingen, eh seine Erblande freiwillig verzichtete. Daß der König, sofern es möglich gemef Herzogthum Schleswig unter die Herrschaft des Königsgefezes gebracht, daran i nach der ganzen Lage der Verhältnisse nicht zu zweifeln.

Dit gemisdeutet sind die Worte des Huldbigungsbeides, nach denen die Gu loben, dem König wie auch Dero königlichen Erbsuccessoren „secundum tenor giae“ treu, hold und gemärtig zu sein, ausgesetzt gewesen, indem dänische Interp nichts anderes als das Königsgefeze von 1665 verstanden haben wollen. Es soll diese Eidesformel, nach der einzelne Unterthanen des Herzogs von Schleswig t geleistet haben, mit Einem Schläge die ganze, vielmals anerkannte und feierlich Successionsordnung abgeändert sein. Abgesehen davon, daß diese drei latein wahrscheinlich einer großen Zahl der Schwörenden völlig unverständlich waren, si für die, die einer Verbeurteilung derselben fähig waren, ein Mißverständniß ka Der Ausdruck Lex Regia war auch nach der Publication des Königsgefezes von 16

rn königlichen Befehl mehrfach gebraucht worden. So hatte namentlich eine dänische Handschrift in Bezug auf das Herzogthum Schleswig der lex Regia Danica erwähnt. Gottorpeits hob man hervor: „Ihro Hochfürstliche Durchlaucht vermöchten nicht abzusehen, lex Regia im Herzogthum Schleswig einzuführen sei“. Von königlicher Seite erfolgte eine Antwort, es sei ja König Friedrich's III. Dispositio inter liberos, das königliche Erbvertrags von 1650, gemeint, welches das Recht der Erstgeburt einführt. Es heißt weiter wörtlich: „Ihro Königl. Majestät sind von der erleuchteten Begabniß und von so gerechtem Verstande, daß Sie Ihre keine ungleiche Meinung überreden noch glauben werden, daß jemand so unbesten Verstandes sein könne, daß Ihre Königl. Majestät Frederico III. gloriösen Gedächtnisses zu disputiren sei, dergleichen Disposition auch im Herzogthum Schleswig Antheils zu machen.“ Außerhalb Dänemarks wird kein Publicist die Behauptung aufstellen wollen, daß durch Uebelthun einzelner Unterthanen in einem Theil eines souveränen Reichthums der ganze öffentliche Rechtszustand und für das ganze Land die Erbfolge vermindert, die reine agnatische Succession in eine eventuell cognatische verwandelt werden könne, die Huldbildung war indes geschähen. Prälaten und Ritterschaft verbanden damit ein Gesuch um Bestätigung der Privilegien, Berufung von Landtagen, regelmässige Abhaltung der Landtage. Der König erwiderte, wenn die Nothwendigkeit erfordere, einen Landtag abzuhalten, so werde er das Nöthige verfügen. Wie wenig derselbe auch geneigt sein mochte, dies Versprechen zu erfüllen, er erkennt das Recht beider Herzogthümer und den Fortbestand der Verfassung. Unter dessen hatte die gottorper Linie die Hoffnung, das Verlorene und womöglich dazu den königlichen Antheil der Herzogthümer wiederzugewinnen, keineswegs aufgegeben. Herzog Friedrich lebte seit seiner Vermählung in Petersburg, und Peter der Große und noch mehr seine Nachfolgerin Katharina waren nicht abgeneigt, ihn zu unterstützen. Die Kaiserin Anna (1730) suchte zu vermitteln, allein Karl Friedrich weigerte sich entschieden, eine Entschädigung an Geld (einer Million) anzunehmen, die Rußland in einem Vertrag mit Oesterreich in Pommern und Preussen erlangt hatte. In dem herzoglichen Antheil von Holstein führte während der Abwesenheit des Herzogs das Geheime Conseil in Kiel die Verwaltung, allein die innere Ordnung und die Finanzen waren in fortwährender Verwirrung, während Günstlinge sich an die Macht setzten. Auch an Streittigkeiten mit der königlichen Regierung fehlte es nicht, wenn auch diese gemeinsame Verfügungen erlassen und die Landgerichte abgehalten wurden. Schlimmer wurde es noch, als der Herzog starb (12. Juni 1739) und der Bischof Adolf Friedrich von Lübeck die Verwaltung übernahm. Rechtspflege und Verwaltung befanden sich in einem ungleich schlimmern Zustande als in dem königlichen Antheil.

Dem letztern suchte sowohl Friedrich IV. als sein Sohn und Nachfolger Christian VI. (seit 1746) die innere Wohlfahrt durch Unterstützung der Wohlfahrts- und Unterrichtsanstalten, Handels und Gewerbes zu fördern. Auch nach außen hin suchten sie mit Erfolg ihr Gebiet zu erweitern. Im Jahre 1721 hatte Friedrich IV. die Grafschaft Ranzau erworben, deren letzter Herr sein älterer Bruder hatte erschießen lassen. Dann kam ihnen das Aussterben mehrerer Linien des sonderburgischen Hauses zugute. Die plöner Linie war seit dem Tode des Herzogs Ernst (1671) in drei Linien gespalten. Der älteste Zweig starb aber schon 1706 aus, der mittlere 1729; über die nunmehr vereinte Erbschaft erhob sich Streit, da der Herzog Christian Carl (gest. 1706) nur einen Sohn, Friedrich Carl, aus unebenbürtiger Ehe mit einem Prinzen von Karlstein hinterlassen hatte. Da jedoch Friedrich IV. dessen Recht anerkannte, übertrug er die junge Herzog dem König schon 1720 Norburg und seinen Theil von Arde; die andere Linie verfiel ihm 1749 zu. Endlich schloß derselbe, da er ohne Erben war, einen Vertrag mit dem König, daß nach seinem Tode alle seine Besitzungen an diesen fallen sollten. Mit den noch übrigen Linien des sonderburgischen Hauses wurden Verträge abgeschlossen, durch deren Ratification sie gegen Entschädigung auf ihre Erbansprüche an die Lande der ausgestorbenen Linien verzichteten. Es waren dies die Linien Augustenburg, Beck und Glücksburg. Nur die letztere hatte noch einen kleinen selbständigen Landesantheil. Nach ihrem Aussterben fiel auch dieser an den König. Der Name Glücksburg ging später (1824) auf das Haus Schleswig über. Die Erbansprüche der sonderburgischen Fürsten auch auf ihre Ansprüche als Mittheiler und Erben des oldenburgischen Gesamthauses wurden durch jene Verträge nicht nur nicht anerkannt, sondern wiederholt ausdrücklich anerkannt.

Während das dänische Königs Haus in dieser Weise mit der sonderburgischen Linie übernahm, drohte ihm große Gefahr von Seiten des schwergekränkten, noch immer in seiner Feindschaft verharrenden gottorper Hauses, das gerade jetzt im Norden zu einer glänzenden Macht-

Stellung sich erhob. Herzog Karl Peter Ulrich war ein Enkel Peter's des Großen und Karl's XI. von Schweden. In Schweden wie in Rußland hatten, da beide Reich Thronfolge waren, die Erbansprüche des gottorpiſchen Hauſes politiſchen Grün müſſen. Vielmehr war in beiden die jüngere weibliche Linie der ältern vorgezogen, aber dieſe letztere ſowol in Schweden als in Rußland erbloß blieb, ſehrte man zur ä Karl Peter Ulrich wurde 1741 von den Ständen Schwedens als Thronfolger aner aber die Kaiſerin Eliſabeth ihn unmittelbar darauf zum Großfürſten und Nachfolg trat der Biſchof von Lübeck, Adolf Friedrich, an ſeine Stelle.

Am däniſchen Hofe gerieth man über dieſe Wendung der Dinge in große Bes nicht ohne Grund. Man wußte, mit welcher provinziellen Vorliebe die Gottorper zoghütern hingen, und kannte den launenhaften und eigenſinnigen Charakter des r fürſten. Die europäiſche Stellung Rußlands, der Einfluß deſſelben auf die deu legenheiten war in ſtetem Waſſen begriffen. Zuerſt war Chriſtian V. der Anſicht, i Übertritt des Großfürſten zur griechiſchen Kirche benutzen könne, um ihm ſeinen Holſtein zu entziehen. Als dieß nicht durchgeführt werden konnte, verſuchte er t Unterhandlungen, welche nach ſeinem Tode (6. Aug. 1746) von ſeinem Nachfolger fortgeſetzt wurden. Adolf Friedrich verſtand ſich zuerſt zu einem Vergleich, in weld Geldentſchädigung ſeinen Anſprüchen auf Schleswig zu Gunſten des Königs und ſ lichen Nachkommen entſagt und für den Fall der Nachfolge in Holſtein ſich zum A herzoglichen Antheils gegen Oldenburg bereit erklärt. Selbſt der Großfürſt ſchien ei geneigt, auf einen ähnlichen Vergleich einzugehen, aber der alte Familienhaß erw in ihm und alle Verhandlungen hatten ein Ende.

Nachdem Karl Peter Ulrich unter dem Namen Peter III. den ruſſiſchen Thron t mit Friedrich dem Großen Frieden geſchloſſen hatte, ſchienen neben ſeiner gewalti rungſucht alle ſeine Gedanken auf einen Krieg gegen Dänemark gerichtet zu ſein. für letzteres war groß, über die Unterhandlungen waren die Mittel zum Kriege worden. Doch rüſtete man in Eile, die feindlichen Heere ſtanden ſich in Mecklen genüber, eine ruſſiſche Flotte ankerte bei Femern, als die Ermordung Peter's (17 allen Beforgniſſen ein Ende machte und bald den Frieden herbeiführte. Die Ne über den jungen Großfürſten Paul erhielt der Herzog Georg Ludwig, jüngſter Königs von Schweden, und nach deſſen ſchon 1763 erfolgtem Tode der ältere, Frieck Biſchof von Lübeck. Während dieſer Periode (ſeit 1759) ſtand der Freiherr von der Spitze der Geſchäfte, und unter ſeiner Leitung geſchah manches zur Verſerung d

Das Wichtigſte war aber, daß die Kaiſerin Katharina ſich zu einer Übereinkun König willig zeigte. Wegen der Minderjährigkeit des zukünftigen Herrſchers, des Paul, kam es zunächſt zum Abſchluſſ eines proviſoriſchen Tractats (11. [22.] A der alle „in dem zur Beherrſchung des ganzen Nordens berufenen und beſtimmten ſchen Hauſe“ obwaltenden Uneinigkeiten mit der Wurzel audrotten ſollte. Auf de Antheil Schleswigs wird vollſtändig Verzicht geleiſtet, der holſteiniſche Theil ſoll g burg verkauft werden. Das Haus Gottorp behält ſeine Fideicommißgüter in d das Biſthum Lübeck, deſſen Coadjutor von einem Mitglied des königlichen Hauſei wird; als Entſchädigung wegen Anſprüche an Femern wird eine Summe Geldes g König verſpricht, Holſtein, alle Stände und Einwohner bei ihren Rechten und f laſſen, namentlich auch die Univerſität Kiel zu erhalten und zu ſchützen. Nach erre jährigkeit des Großfürſten (geb. 1753) kam dieſer Vertrag zur Ausführung (26 1773). Er renunciirt und entſagt für ſich, ſeine Erben und Deſcendenten allen zoghthum Schleswig und in ſpecie auf den vormaligen fürſtlichen Antheil deſſelbe Femern u. ſ. w. biſher gehabt oder zu formirenden Eigenthums: und andern A derungen, An- und Zuſprüchen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, er ve weder ſelbſt in einiger Weiſe oder Wege dieſer Renunciation entgegenzuhandeln, n zu laſſen, daß derſelben zuwidergehandelt werde; in dieſer Abſicht werden alle vo nen Teſtamente, Diſpoſitionen, Pacta, Verträge, Friedensſchlüſſe und Garanti ſelbige dieſer Renunciation und dem wörtlichen Verſtande derſelben entgegen ſein m mit in Anſehung ſeiner, ſeiner Erben und Deſcendenten ausdrücklic für auf kraftloß erklärt, vergeſtalt, daß ſolche und beſonders Herzog Johann Adolf's weg tigen Succeſſion und ſonſt unterm 9. Jan. 1608 gemachte Diſpoſition und Ver *Entkräftung und Abwörung gegenwärtiger Renunciation niemals ſollen könne*

inigem Befehl genommen werden, „und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihre Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero Königl. Cron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig mit allen Zubehörungen ruhig und ungestört, ohne von jemand, am weber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalb zu machenden Forderung, Ansprüche und Hinderniß ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, innezuessen und nutzen mögen“.

Bedeutung auch dieser Acte ist demnach nicht weniger klar und unzweideutig als die Die Besitzergreifung von 1713 erhält jetzt in Folge des Verzichtes des Großfürsten für sich Erben und durch den Beitritt der Glieder der jüngern gottorper Linie diejenige Rechtschaffenheit, der sie bisher entbehrt hatte und die man durch Garantien zu ersetzen bemüht war. Der Verzicht bewirkte, daß die königliche Linie an die Stelle der gottorpschen trat, das Erbrecht auf den Antheil der Herzogthümer, welches das Haus Gottorp bisher hatte, wie es durch die Primogeniturordnung Johann Adolfs von 1608 geregelt war, nigliche Linie und deren männliche Descendenten nach den Grundsätzen der agnatischen übergang. Aller Erbrechte auf die Herzogthümer hat sich das Haus Gottorp damit so begeben. Nur tritt es an die Stelle zurück, die ihm das Geblütsrecht in der agnatischenfolge anweist. Wenn also das gesammte königliche Haus älterer und jüngerer (souveräner) Linie aussterben sollte, würde das Haus Gottorp unzweifelhaft das nächste Recht in dem Complex beider Herzogthümer besitzen. Bei aller Einfachheit und Unzweideutigkeit Vorgangs hat man dennoch versucht, ihm eine andere Deutung unterzulegen. Das die Commissionssbedenken und die Anwälte der Dänen ziehen aus demselben folgende Fassung: Vom Großfürsten Paul sei 1773 auf seine Ansprüche und Rechte an um Schleswig zu Gunsten der Krone Dänemarks Verzicht geleistet; in der Renunciations-Acte er den gottorpschen Antheil von Schleswig den von der Krone Dänemarks und hochfürstlichen Antheil, er spreche von Ihrer Königl. Majestät von Dänemark und deren Erben. Dieser Verzicht müsse auch gegen jeden dritten von Effect sein, weil in dem im Kriege gewonnenen Landes völkerrechtlich die Cession und Renunciation des sichberechtigten genüge. Es sei demnach die im Königreich Dänemark geltende Succession dem Königsgeße auch in Schleswig anerkannt.

Die Bezeichnung Krone bekanntlich sehr früh gebraucht. In Beziehung auf die Krone kommt dieser Ausdruck zahllosmal vor. Ganz allgemein wurde unter dem Namen der Krone selbst, das Symbol für die Person verstanden. Zu Gunsten der Krone der Verzicht heißt daher nichts anderes als die Erbrechte, wie sie einmal in dem Landesrecht verzeichnet wird, bestehen, und wie sie der Verzichtende besitzt, auf den Inhaber der Krone Dänemarks übertragen, und Kronerben sind diejenigen, welche in diesem Fall dem bestehenden Erbrecht gemäß zur Erbfolge berufen sind. Es gehört die ganze der dänischen Interpreten dazu, aus einem so gewöhnlichen und so allgemeinen Ausdrucks-Anerkenntniß eines neuen Erbrechts herleiten zu wollen. Wie wenig ferner die Acte von 1713 eine kriegsrechtliche Occupation genannt werden kann, ist oben gezeigt; klar ist es klar, daß die ganze dänische Deduction auf einer (abschließlichen oder unabschließlichen) Uebersetzung der Begriffe Renunciation und Cession beruht, da Cession die Uebersetzung der Rechte auf einen dritten, Renunciation nur das Wegräumen von Hindernissen be- deutend ist es völlig ungerathen, zu behaupten, es könnten durch eine Renunciation durch eine Cession Erbansprüche dänischer Kroncognaten begründet und das bessere Agnaten vernichtet werden.

Der Verzicht des Großfürsten Paul und durch das einige Jahre später (1779) erfolgte Act des Hauses Glücksburg war ganz Schleswig-Holstein unter der königlichen Regierung, und im ganzen betrachtete das Land dies als einen Segen. Thatsächlich herrschte ein milder Absolutismus, aber die Regierung trug einen wohlwollenden Charakter und die alten Formen wurden gewahrt. Die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft der alten Weise bestätigt, von Christian VI. auf besonders Ansuchen auch der Uebersetzung der Schleswig-holsteinischen Ritterschaft, doch mit dem Zusatz: „soweit selbiger Uns, als verdammt und alleinigen Landesherrn, an Unsern hohen juribus und Gerechtigkeiten nicht schaden könne“ (17. Juni 1732). Christian VI. that, wenn auch in einseitig kirchlicher Absicht, manches für die Hebung von Unterricht und Wissenschaft, und einzeln hervortretende Personen, die dänische Sprache in Schleswig wieder nach und nach zur Geltung zu bringen, neuen Erfolg. Vielmehr kam die deutsche Sprache, auch als Gerichtssprache, in ganz allge-

meinen Gebrauch. Schwer aber empfand das Landvolk die Einrichtung eines neuen Heerwesens von der es allein betroffen wurde. Nicht weniger drückend war die Einführung einer Kopfsteuer unter Friedrich V., da sie naturgemäß den Unvermögenden am härtesten fiel. An eine Befreiung von selten der Stände dachte man in jener Zeit nicht, am wenigsten bei einem so schwenderischen Hofe, wie der Friedrich's V. es war.

Auf Friedrich V. folgte Christian VII. (14. Jan. 1766), unter dessen Regierung die Katastrophe Struensee's und der Königin Karoline Mathilde, sowie die erste leise Regung des national-dänischen Elements gegen das deutsche in den Herzogthümern fällt. Struensee war ein Mann von bedeutenden Gaben, den humanern und aufklärerischen Ansichten des Jahrhunderts völlig ergeben, ernstlich das Beste des Volks wollend, ehrgeizig und sinnlich. Mit der Macht im Bunde übte er eine unumschränkte Herrschaft über den infolge früherer Ausschweifungen kranken König aus. Die frühern Minister traten zurück, unter ihnen der hochverdient Ernst Hartwig Bernstorff, der den wesentlichsten Antheil an den Verhandlungen über den Austausch des großfürstlichen Holstein gehabt hatte, und Struensee erhob sich zu allmächtigem Einflusse. Viele Mißbräuche wurden abgeschafft, so namentlich die Tortur und die Censur, die Verwaltung in allen Zweigen neu organisiert, namentlich auch die zerrütteten Finanzen geregelt. Erstens geschah dies in Gemeinschaft mit den Herzogthümern, doch unter Bewahrung einer gewissen Selbständigkeit derselben, wie sie z. B. im Finanzcollegium eine besondere Abtheilung hatten. Dabei aber verletzte er fast alle Klassen der Gesellschaft, den Adel durch seinen bewußten Stolz, die kirchlichen Zeloten, die unter Christian VI. ihre goldene Zeit gelobt hatten, durch seine Toleranz, den Bürgerstand durch seine die privaten Interessen vielfach verletzenden Neuerungen, das ganze Volk durch seine ausgesprochene Vorliebe für das Deutsche. Auch in den Herzogthümern war man seiner Regierung nicht hold, namentlich der Adel, dem Emporkömmling abgeneigt, der seine Geringschätzung gegen die Vorzüge der Geburt verhehlte. Sein Tod auf dem Blutgerüst (25. April 1772) wird jetzt auch in Dänemark mehr als ein Justizmord betrachtet. Die von ihm vorgenommenen Veränderungen, am wohlthätigsten, wurden zum großen Theil beseitigt, die alten Einrichtungen wiederhergestellt. Indeß waren es Jahre des Friedens und des steigenden Wohlstandes, und eine noch günstige Zeit wird bezeichnet durch das Emporkommen von Dänemarks größtem Minister August Peter Bernstorff, der mit dem aufrichtigsten Willen für das Wohl des Volks Mäßigkeit und Geschicklichkeit genug verband, seinem Ministerium nach innen und außen hin Nutzen verschaffen.

Für die Herzogthümer war die deutsche Kanzlei mit gemeinsamen Collegien, der Kammer, dem General-Landesökonomie- und Commerzcollegium gebildet. Eine ständige Deputation aus Prälaten und Ritterschaft (seit 1775) nahm in einigen Beziehungen die Stelle der ständischen Ausschüsse ein und vertrat wenigstens die Einheit des Landes. Die in Altona gegründete sogenannte Speciebank brachte wenigstens eine geraume Zeit Schutz gegen die ungünstigern Finanzverhältnisse des Königreichs. Handels-, Kriegs- und andere Sachen wurden für Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer gemeinschaftlich, doch sprach Bernstorff bei verschiedenen Gelegenheiten aus, daß das Reich nur dann in friedlichem und glücklichem Stande gedeihen könne, wenn die drei Theile desselben nach ihren besondern Eigenheiten behandelt und regiert würden. An eine Trennung derselben von Dänemark dachte man indeß nicht. Im Jahre 1776, 15. Jan., erschien die Indigenatsverordnung, die sämmtliche Unterthanen ein gemeinsames Recht begründete und nur von jedem die Erfüllung der Bedingungen verlangte, welche in dem einzelnen Lande für den Dienst oder gewisse Rechte desselben vorgeschrieben waren. Dadurch fanden viele Dänen Eingang in die Herzogthümer, namentlich in den Heeres- und Polizeidienst und als Kirchenlieder im nördlichen Schleswig, während sie freilich bei dem ganz verschiedenen Rechtszustande von dem eigentlichen Staat ausgeschlossen blieben.

Inzwischen suchte der ränkevolle und heuchlerische Guldberg, auf die Günstigkeit der Königin Mutter sich stützend, Bernstorff zu stürzen. Es gelang ihm (1780), und eine Zeit lang trat er allmächtig, bis der Kronprinz Friedrich nach erreichter Mündigkeit durch entschlossenes Auftreten die Zügel der Regierung ergriff (1784) und Bernstorff zurückberief. Solange dieser lebte, war die Regierung des Kronprinzen eine glückliche. Die Wissenschaft wurde gefördert, die Universität in Kiel erhoben, daselbst und in Londern ein Schullehrerseminar gegründet. Besonders lobenswerth waren die Bemühungen des Kronprinzen und seines Ministers für die Verbesserung der Lage des Bauernstandes, speciell für die Aufhebung der

schaft, wozu die Ritterschaft im allgemeinen willig die Hand bot. Ein Beschluß vom Jahr 1797 verfügte, daß in acht Jahren die Leibeigenschaft völlig ein Ende haben solle, die uezern Bestimmungen brachte ein Gesetz vom 19. Dec. 1804. Auf den meisten Gütern indeß die Zeitpacht bestehen.

Die Möglichkeit einer Trennung der Herzogthümer von Dänemark hat Bernstorff ernstlich istigt. Um dieser vorzubeugen, brachte er 1786 die Vermählung des Herzogs von Augusturg mit der Schwester des Kronprinzen zu Stande, sodas für den Fall des kinderlosen s des letztern der älteste aus dieser Ehe entsproffene Sohn unbezweifelt der nächste Erbe der anter Einem Scepter vereinigten Lande geworden wäre. Während der Stürme, die nach Ausbruch der Französischen Revolution über Europa dahinbrausten, bewahrte Bernstorff Auge Neutralität, die für Handel und Schifffahrt höchst vortheilhaft war. Aber er erlebte lrsolge seiner vielseitigen Thätigkeit nicht, am 2. Juni 1797 starb der große Minister, und roher Wechsel der Dinge trat ein.

Der Kronprinz Friedrich war ohne Zweifel von dem besten Willen beseelt, sein Volk glück- n machen, allein er war übel erzogen und sein Geist beschränkt. Bernstorff war nicht zu en. Die Neutralität ward aufgegeben und ferrechtliche Streitigkeiten führten zum offenen h mit England, dessen Flotte 1801 Kopenhagen angriff und Dänemark zu einem un- nigen Frieden zwang. Handel und Verkehr litten unsäglich, und die sich mehrenden Küstungen Baffer und zu Lande erforderten neue Mittel, die bei dem erschöpften Zustande der Finanzen er aufzubringen waren. Den Herzogthümern ward eine neue Steuer (Grund- und Be- zugssteuer) auferlegt; die Vorstellungen der ritterschaftlichen Deputation dagegen blieben hlos. Die Veränderungen in Deutschland hatten auch auf Holstein Einfluß. Die Säcu- tionen des Jahres 1803 machten dem Bisthum Lübeck und dem hamburgers Domkapitel ade; ersteres verblieb als weltliches Fürstenthum der zu Oldenburg regierenden jüngern des gottorper Hauses, in Betreff des Domkapitels ward (21. April 1803) eine Verein- g mit Hamburg getroffen.

W bald darauf Kaiser Franz II. seine Würde als Oberhaupt des Deutschen Reichs nieder- satstand für Dänemark die Frage, wie es mit Holstein zu halten sei. Man wünschte am n Hofe, es durch einen Machtspruch dem Königreich zu incorporiren, und schließlich damals von seiten Deutschlands ein Widerspruch erfolgt, wohl aber standen außer den n Rechten, um die man sich wenig kümmerte, die Rechte des Herzogs von Augustenburg ent- h, der energischen Widerspruch erhob. Man fand einen Ausweg, indem man in dem zu henden Patent Holstein als einen in jeder Beziehung „ungetrennten“ Theil der dänischen urchie bezeichnete. So bedeutend das Wort „unzertrennlich“ gewesen wäre, so nichtsagend der Ausdruck „ungetrennt“. Das Patent vom 9. Sept. 1806 besagte: „Unser Herzog- : Holstein, unsere Herrschaft Pinneberg, unsere Grafschaft Ranzau und unsere Stadt h sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem unten Staatskörper als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil desselben ver- m und von nun an unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein.“ l mag man die Absicht gehabt haben, in der Folge das „ungetrennt“ als ein „unzertrenn- zu deuten, wie denn wirklich dänische Schriftsteller unserer Zeit sich nicht entblödet haben, fer Weise das Wort zu fälschen. Das Erbfolgerecht des Herzogs von Augustenburg auf Herzogthümer wurde übrigens damals noch nicht bestritten, und die alte Verbindung der- i nicht angetastet. Desto schwerer empfanden die Herzogthümer die Übel der falschen Politik : Landesherrn, der sich mit Leidenschaft in das französische Bündniß geworfen hatte, und Klugheit und das Interesse der von ihm beherrschten Volksstämme zu einer Verbindung England hätte drängen müssen. Die Theilnahme an der Continentsperre, die Frankreich rte, brachte den Herzogthümern ungeheuere Verluste, die Überlieferung der Flotte an den östlichen Kaiser wurde durch die Wegführung derselben von seiten der Engländer ver- ret, und jetzt blieb nur der enge Anschluß an Frankreich übrig (13. Oct 1807), das alsbald : Truppen in das Land sandte und so zu der Lähmung alles Verkehrs die Lasten einer über- ren Cinquartierung fügte. Christian's VII. Tod, der um diese Zeit erfolgte (13. März 1808), ke natürlich in der Lage der Dinge nicht die mindeste Veränderung hervor, Dänemark war Befallskaat Frankreichs geworden, aber noch bewahrte es seine Integrität, bis der Um- ung der Verhältnisse, Napoleon's Niederlagen in Rußland und bei Leipzig die Abtretung t seiner Königreiche zur Folge hatten. Bald nach der Schlacht bei Leipzig occupirte ein : russisch-deutsches Heer Schleswig-Holstein, man dachte an eine völlige Zer-

stückelung der Monarchie und an die Errichtung eines Königreichs Cimbrien, das 3 die Herzogthümer umfassen sollte. Zu spät hatte Friedrich VI. versucht, sich den W zu nähern, im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) mußte Norwegen gegen Schwedisch an Schweden, Helgoland an England abgetreten werden. Zu den Leiden des Quartierung, Brandschädigung, Plünderung kam noch der dänische Staatsbankrott, de Glend einer Papierentwerthung über die Herzogthümer brachte. Die Altonaer W ihre Vorräthe hergeben, ohne daß ein Ertrag geleistet wurde. Eine neue Bank ward für Dänemark und Schleswig-Holstein eingerichtet, neue sogenannte Reichsbant geführt, als Deckung 6 Proc. vom Werth des gesammten Grundeigenthums in A nommen; diese 6 Proc. sollten baar bezahlt werden, wo nicht, eine Verzinsung mit eintreten (5. Jan. 1813). Die Herzogthümer beriefen sich abermals ohne Erfolg Landrechte, strenge Maßregeln sicherten die Durchführung jener Gewaltthat, und dur gesetztes System der Übervortheilung der Herzogthümer wurde diesen die Hauptil der heillosen dänischen Staatsverwaltung entsprungenen Staatsslasten aufgebürdet suchte man der dänischen Sprache eine immer weitere Ausdehnung zu geben. Sie die Vorliebe, welche Friedrich VI. schon in seiner Jugend für alles Dänische eingeflößt eint mit dem Hinblick auf einen zukünftigen dänischen Gesamtstaat. Es erschienen Folge verschiedene Verordnungen in diesem Sinne. Im Jahre 1807 den 8. Oct. stimmt, daß alle Verordnungen im Lande auch dänisch erlassen werden sollten; am 2. wurde für alle Bestallungen das Dänische eingeführt; die Kenntniß der dänischen S nach der Verordnung vom 23. Oct. 1811 einen Vorzug geben sollte, ward späte gefordert (14. Sept. 1812), der Unterricht derselben sollte in allen Schulen eingefül Man ließ sich alles dies ohne Remonstrations gefallen, auf die Ausbreitung der dänisch hat es keinen Einfluß gehabt. Der Schleswiger lernte sich nicht als Däne fühlte nannte er sich selbst gern Holsteiner und ward als solcher von den Dänen ebenso all zeichnet als von den Deutschen.

Die in Wien pacificirenden Mächte waren im allgemeinen gegen Friedrich VI. wollend gesinnt. Norwegen war zwar nicht wiederzuerlangen, indeß war der dän nahe daran, die Hansestädte Hamburg und Lübeck als Ertrag zu bekommen, und Ende Schwedisch-Pommern gegen Lauenburg aus. Holstein und Lauenburg wur Deutschen Bund aufgenommen, auch ist von dem Beitritt Schleswigs die Rede ge wenn auch dieser nicht erfolgte, so blieben doch die gemeinsamen Einrichtungen und jamen Oberbehörden. Es konnte nicht fehlen, daß die wiener Verhandlungen die W frage aufs neue aufregten. Noch während des Congresses (23. Jan. 1815) reichte und Ritterschaft ein Gesuch an den König um Herstellung ihrer alten Verfassung, Bundesacte verhielt jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung, und die Pete daß eine solche auch auf Schleswig ausgedehnt werden möge. Zugleich ward die A der Privilegierten nachgesucht, die auch (17. Aug.) erfolgte. Aber zu derselben Zeit Commission niedergesetzt, um für Holstein eine den Verhältnissen entsprechende (9. Aug.) zu entwerfen. Eine neue Vorstellung und Bitte erfolgte von seiten der Ritterschaft (8. Oct.), betreffend „die Erhaltung und Wirkung der gemeinsamen Ver uralten Verbindung von Schleswig und Holstein“. Dieser Bitte schlossen sich Gori Städte und Landgemeinden an. Allein Friedrich VI. war einer Verringerung sei vollkommenheit höchst abgeneigt und seinem Bestreben kam die nationale Bewegun nicht weniger die große Reaction in Europa nach den Befreiungskriegen. Die einzige Vertretung des Landes, Prälaten und Ritterschaft, denen sich andere Gutsbesitzer widersetzten sich neuen Steuern und legten Rechtsverwahrungen gegen alle vom gebilligten Steuern ein. Aber diese wurden mit Gewalt eingetrieben und mit Au fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft gedroht. Die Bundesvei an die man sich (im November 1821) mit einer ausführlichen Denkschrift gew entschied sich, nachdem der König die Erklärung abgegeben hatte, für das Bundeslan fassung geben zu wollen, dahin, die Antragsteller darauf zu verweisen, im übrige Gesuch keine Folge zu geben. Auch sonst brachten diese Jahre schwere Calamität Land. Die hohen Steuern, Theuerung und Mangel, Entwerthung des Grundbes Kaufende aus ihrem Besiß, bis sich allmählich infolge des allgemeinen Friedens steigender Wohlstand kundgab.

Nach der Julirevolution trat das Verfassungsleben neu hervor. In einer fu

schienet Klaren Schrift übergab Jens Uwe Kornsen der Öffentlichkeit die Wünsche des Landes in das Recht desselben, die Verwirklichung dieser Wünsche zu fordern. Seine Beurtheilung war freilich von der noch bestehenden Abhängigkeit selbst der richterlichen Behörden von der Regierung; doch wurde (2. Mai 1831) die Trennung der Justiz von der Verwaltung, sowie Einführung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und von Provinzialständen befohlen. Nach einigem Zögern wurden wenigstens die beiden letztern Punkte erfüllt. Die ordnungen vom 15. Mai 1834 führten Provinzialstände mit beratender Stimme ein, jedes Herzogthum besonders, doch sollte an dem Socialverus der Ritterschaft und an den übrigen Verhältnissen der Herzogthümer nichts geändert werden. Gebildet wurden die Stände aus den Abgeordneten der Städte und kleinern Landbesitzer, den Besitzern adelicher Güter, aus ihren Inhabern von Virilstimmen und den vom König ernannten Mitgliedern. Alle zwei Jahre sollten sie sich in Holstein und Schleswig versammeln; zur Berathung sollten ihnen allgemeine Besetze vorgelegt werden, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten in den Steuern und öffentlichen Lasten betrafen; an die Regierung durften sie Vorschläge für Anträge, Bitten und Beschwerden richten; eine entscheidende Stimme hatten sie nur über Municipalangelegenheiten. Diese Einrichtungen entsprachen freilich dem alten Landesrecht in der Weise und Prälaten und Ritterschaften verabzäumten nicht das einzige, was damals in der Macht stand, Rechtsverwahrungen einzulegen. Allein es war doch Gelegenheit gegeben, Wünsche und Interessen des Landes zur Sprache zu bringen, die Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben zu wecken.

Das Oberappellationsgericht in Kiel und die schleswig-holsteinische Regierung in Schleswig, welcher letztern die administrativen Befugnisse der beiden Obergerichte übertragen wurden, waren in beiden Herzogthümern gemeinsam. Auch die Gesetzgebung blieb im wesentlichen in beiden gemeinsam, dieselben Entwürfe wurden beiden Ständeversammlungen vorgelegt. In Altona waren gleichzeitig beratende provinzielle Ständeversammlungen eingeführt, für die Herzogthümer und für Jütland. Wie die schleswig-holsteinischen strebten auch sie nach einer Verfassung, wollten aber keine solche Gemeinsamkeit der Stände für die Herzogthümer dulden, sondern so immer neue Streitpunkte zwischen den Herzogthümern und den Dänen aufwarfen, starb König Friedrich VI. (3. Dec. 1839). Seine Söhne hatten das Kindesalter nicht erreicht. Ihm folgte ein Abkömmling der seiner Linie feindlichen Stiefmutter seines Vaters, Christian VIII., Sohn des Erbprinzen Friedrich.

Dieser König nahm entschiedene Partei für Dänemark, das Land seiner Geburt. Allein er hatte jedes physischen und moralischen Muthes und war weit geneigter, auf dem Wege der Unterhandlungen und der List seine Zwecke zu verfolgen, als durch ein entschiedenes Aufstehen. Seine ersten Maßregeln erweckten im Lande Hoffnung, namentlich wurde die Ernennung des Prinzen Friedrich von Augustenburg-Neer zum Statthalter und Höchstcommandanten mit Befriedigung aufgenommen. Aber bald geschahen Schritte, welche des Königs Wunsch, Schleswig-Holstein möglichst eng mit Dänemark zu verbinden, deutlich offenbarten. Der wesentlichste Punkt des ganzen Streits drehte sich jedoch um die Erbfolge. Zwei einzigen Söhne Christian's VIII., des spätern Königs Friedrich VII. waren kinderlos geboren und getrennt worden, und da auch der Bruder des Königs, der Erbprinz Ferdinand, keine Kinder hatte, war die Aussicht auf die Trennung der Herzogthümer von dem Königreich nicht allzu große Ferne gerückt. Jetzt wurden alle Vorgänge der Geschichte durchsucht und jene oben erwähnten Verträge, Friedensschlüsse, Garantien, Patente, Huldigungen u. s. w. vorgehoben, um das Anrecht Dänemarks an die Herzogthümer und speciell an Schleswig zu beweisen. Die dänischen Ständeversammlungen, deren eigentliche Aufgabe eine Einmischung in schleswig-holsteinischen Angelegenheiten gar nicht zuließ, machten sich zu Wortführern dieser Forderung. Nachdem der König, durch die Entschiedenheit des Widerstandes in den Herzogthümern wankend gemacht, noch im December 1843 erklärt hatte, daß er ebenso wenig die Abtheilung Schleswig oder Theile desselben mit dem Königreich zu vereinen, als es in eine staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland zu bringen, daß er aber die Selbstständigkeit des Herzogthums und dessen Verbindung mit Holstein zu erhalten gesonnen sei, wurde in der rosenkränzel-Landversammlung 1844 der Antrag gestellt: der König wolle in feierlicher Weise zur öffentlichen Kunde bringen, daß die gesammte dänische Monarchie, das Königreich Dänemark, sowie die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nach den Bestimmungen des Königsgesetzes für Dänemark vererbt würden. Die damals versammelten holsteinischen Stände sprachen dagegen

in einer feierlichen Rechtsverwahrung die Sätze aus: die Herzogthümer sind selbständige, miteinander verbundene Staaten, in denen der Mannstamm herrscht.

Der Beschluß der roekfilder Ständeversammlung entsprach indes den Neigungen des Königs vollkommen. Eine Commission ward niedergesetzt, um die Erbverhältnisse zu untersuchen und als Resultat ihrer Arbeiten verkündete der sogenannte Offene Brief vom 8. Juli 1844 daß die Erbfolge des Königsgesetzes, wie in Dänemark auch in Schleswig und Lauenburg zweifelhaft bestehe, „dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämtlichen königlichen Successoren von diesem Herzogthum auszusprechen“. Dieser letztere Passus war ohne Zweifel von der Scheu vor einem Widerspruch des gottorpschen Hauses, namentlich Rußlands und Schwedens eingegeben. Den gewissen Widerstand der jüngern, näher berechtigten königlichen Erbprinzen hoffte man womöglich durch gütliche Mittel, oder, wenn nöthig, durch Gewaltmaßregeln zu beseitigen. Der erwartete Widerstand ließ nicht auf sich warten. Die Fürsten des Herzogthums Sonderburg legten Verwahrungen beim Bunde ein, der Prinz von Noer, der Herzog von Glücksburg und mehrere Mitglieder der Schleswig-holsteinischen Ritterschaft gaben die Adresse auf, die sie bekleideten, trotz des dänischen Verbots entwarfen die holsteinischen Stände eine eigene Adresse, legten, als die Annahme derselben verweigert ward, die Lage der Dinge dem Bunde vor und gingen auseinander.

Jetzt wurde auch in Deutschland die Bedeutung der Frage im vollen Umfang erkannt. Zahlreichen Schriften ward die Frage erörtert, in Adressen und Kammerbeschlüssen den Herzogthümern alle Hülfe zugesagt. Christian VIII. suchte den Sturm zu beschwichtigen, den er herauf beschworen. Auf seine beruhigenden Erklärungen sprach der Bundestag aus, der König von Dänemark habe versichern lassen: „daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, Successionsverhältnisse des Herzogthums Holstein zu ordnen, nicht willens seien, wohlbedachten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten und die Selbständigkeit des Herzogthums, die Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen und willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen.“ Dadurch fand sich die Bundesversammlung in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß der König bei endlicher Feststellung der dem Offenen Brief vom 8. Juli 1846 besprochenen Verhältnisse die Rechte aller und jeder, besonders aber die des Deutschen Bundes, der erbberechtigten Agnaten und der gesetzlich legitimirten Landesvertretung Holsteins beachten würde. Dieselbe behielt sich als Organ des Deutschen Bundes die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen (17. Sept. 1846). An die Herzogthümer erging (18. Sept.) eine Erklärung, daß es nicht die Absicht sei, die Rechte der Herzogthümer zu kränken, ihre Verbindung zu lösen, aber die unzerrennlichkeit der dänischen Monarchie ward auch hier als Princip aufgestellt, und der Grundsatz fand bei den europäischen Cabineten Billigung, wenn auch nicht der vom Bunde beabsichtigte Weg zur Erreichung dieses Ziels.

Die schleswigsche Ständeversammlung kam am 1. Oct. 1847 zusammen und legte in einer Adresse die Rechte der Herzogthümer dar; es wurde die Trennung der Administration der Herzogthümer von der des Königreichs, die Einführung einer gemeinsamen Verfassung für Schleswig-Holstein, die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund beantragt. Die Versammlung trennte sich, als die Annahme dieser Adresse verweigert wurde. Auch die Ritterschaft forderte die Feststellung der Rechte des Landes in einer Verfassungsurkunde und Umgebung derselben Garantien. In Dänemark dagegen rief man laut nach gewaltsamen Maßregeln gegen die rebellischen Provinzen. Das Endziel der Führer der nationalen Partei war aber ein von den königlichen Absichten weit verschiedenes. Man sah ein, daß Holstein auf die Dauer nicht bei Dänemark behauptet sei, und daß es Dänemark schwer fallen werde, in der Folgezeit eine achtunggebietende Stellung im europäischen Staatenbunde einzunehmen. Die Demokratie erstrebte daher die Verbindung mit Schweden und Norwegen. Skandinavien sollte ein einziges und festes Land werden, Schleswig sollte nach dem Ausdruck eines der begabtesten Leiter dieser Bewegung dem vereinigten Skandinavien als Morgengabe dargebracht werden, und zu diesem Zweck schaute man kein Mittel, auch nicht die Hülfe des Absolutismus. So kam es, daß Europa ein seltenes Schauspiel ansehen mußte, wie die in Dänemark zur Macht gelangten Vertreter der äußersten Demokratie jahrelang mit den Verfechtern der königlichen Machtvollkommenheit in andern Staaten Hand in Hand gingen. Christian VIII. hegte indes noch immer Hoffnung, Streit auf friedlichem Wege seinen Absichten gemäß zu erledigen. Ein Plan zu einer gemein-

den Verfassung für das Königreich und die Herzogthümer sollte mit der Einräumung verfassungsmäßiger Rechte zugleich die Vereinigung sichern. Inmitten dieser Entwürfe ereilte ihn der Tod (20. Jan. 1848).

Sein Nachfolger, Friedrich VII., den nationalen Anschauungen ergeben, gutmüthig, unwillig, war bald ein bloßes Werkzeug in den Händen der Parteien. Sein erstes Werk war die Veröffentlichung der von seinem Vater ausgearbeiteten Verfassung, wodurch formell eine gewisse Gleichstellung versprochen, in Wirklichkeit jedoch ein entschiedenes Übergewicht der dänischen Vertreter gesichert war (28. Jan. 1848). Zugleich wurden zur Prüfung dieser Verfassung erfahrene Männer einberufen, die theils nach Wahl, theils nach königlicher Ernennung zusammenzutreten sollten. Niemand wurde durch diese Verfassung befriedigt. Man beschloß in den Herzogthümern zwar, die Wahl zu den Vorberatungen vorzunehmen, aber nur, um auf die Herstellung des alten Rechts des Landes zu bestehen.

In dieser Lage der Dinge machte die von Paris ausgehende Erschütterung von ganz Europa eine friedliche Ausgleichung, die schon vorher unwahrscheinlich war, völlig unmöglich. Eine Versammlung schleswig-holsteinischer Ständemitglieder, die am 18. März 1848 in Rendsburg zusammentrat, beantragte die Vereinigung der Stände beider Herzogthümer, die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund und verfassungsmäßige Rechte. Aber bevor die Deputation, welche diese Wünsche überbringen sollte, in Kopenhagen eintraf, hatte eine dortige Volksbewegung Friedrich VII. gezwungen, sein Ministerium zu entlassen und sich mit den Führern der demokratischen Partei zu umgeben (21. März). Die Antwort auf die Anträge der Deputation enthielt die Incorporation Schleswigs. Der König erklärte, Holstein eine freie Verfassung zu gewähren, dagegen die ungetrennlige Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung kräftigen zu wollen. Es war dadurch die Entscheidung der Waffen angesetzt. Die einflußreichsten Männer des Landes, der Prinz von Noer, Graf Reventlow-Breeh, Beseley, traten zu einer provisorischen Regierung zusammen, zu der Schmidt in Kiel, Borch aus Flensburg, später auch Olshausen berufen wurden. Als Ziel ward ausgesprochen: „Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und des angestammten Herzogs“, der in den Augen einer dänischen Partei als nicht frei in seinen Entschlüssen angesehen werden könne. Der Prinz von Noer, der das Obercommando wieder antrat, nahm Rendsburg in Besitz und erwartete den in Schleswig einrückenden Truppen entgegen, was an streitbarer Mannschaft vorzuziehen war oder sich in der Eile sammeln ließ. Der Mangel an genügender Rüstung und an Anführern führte das unglückliche Treffen bei Bau herbei, das die Einnahme fast des ganzen Herzogthums durch die Dänen zur Folge hatte.

In den deutschen Regierungskreisen war man der schleswig-holsteinischen Erhebung keineswegs gleichgültig zugethan. Kämpften die Herzogthümer auch nur gezwungen und gegen die kopenhagener Revolution, sie waren doch immer gegen ihren rechtmäßigen Landesherren aufgestanden. Der König von Preußen hatte die Landesrechte in einem Schreiben an den Herzog von Rendsburg vom 21. März 1848 entschieden anerkannt, eine Versammlung von deutschen Abgeordneten, das sogenannte Vorparlament, erklärte sich für die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund, der Bundestag selbst beschloß, das Recht Holsteins auf Schleswig zu schützen und anerkannte die provisorische Regierung an (4. und 12. April). Preussische Truppen rückten in Holstein ein, und am 23. April wurden die Dänen bei Schleswig völlig geschlagen. Aber die Verfolgung fand nicht statt, die Dänen erhielten volle Zeit, ihre geschlagene Armee in Ordnung zu bringen. Langsam wurden die deutschen Truppen nach Norden und in Jütland vorgeschoben, politische und diplomatische Einflüsse lähmten alle kriegerischen Maßnahmen. Preußen ließ sich schon am 8. Juli zu einer Waffenruhe bewegen, welcher der Waffenstillstand von Malmö unter Bedingungen folgte, die allgemein als schimpflich angesehen wurden. Die provisorische Regierung wickelte eine von der deutschen und dänischen Regierung besetzte „gemeinsame Regierung“, welche für die Dauer des Waffenstillstandes gelten sollte. Die Landesversammlung wahrte die Rechte des Landes, soweit sie im Stande war, eine neue Verfassung wurde angenommen und publicirt (15. Sept.). Auch die deutsche Nationalversammlung verweigerte anfangs die Bestätigung des Waffenstillstandes und gewährte sie erst mit Vorbehalten nach Wegräumung einiger der ungünstigsten Bedingungen.

Die Männer der gemeinsamen Regierung entsprachen indeß den dänischen Erwartungen nicht, dieselbe wurde für insurrectionell erklärt, Alsen nicht conventionsmäßig geräumt und im Jahr 1849 der Waffenstillstand gekündigt. Reventlow und Beseley wurden von der dänischen Centralgewalt als Statthalterchaft eingesetzt (26. März 1849), und der Krieg begann

aufs neue. Aber die ersten Siege der Schleswig-holsteinischen Armee bei Gernsörbe (5. April), Kolbing (23. April), Gudst (7. Mai) waren von keinem Erfolg. Von preussischer Seite war es mit dem Kriege kein Ernst. Der Niederlage der vor Fredericia überfallenen schleswig-holsteinischen Truppen (6. Juli) waren schon Friedensverhandlungen vorausgegangen. Am 10. Juli ward von Preußen ein Waffenstillstand abgeschlossen, wodurch die Statthalterei auf Holstein beschränkt wurde. Schleswig sollte von einem dänischen und preussischen Commissar verwaltet und von neutralen Truppen die nördliche Hälfte von Schweden und Norwegen die südliche von Preußen besetzt werden. In dem letztern Theil des Landes trat die Statthalterei bald wieder als Regierung ein, soweit indeß die nordischen Truppen das Land behielten, begann sofort ein völlig willkürliches, blos auf die Durchführung der dänischen Sitten gerichtetes Regiment. Geistliche und Beamte wurden in Menge entlassen, Maßregeln zur Einführung der dänischen Sprache getroffen. Preußen schloß einen völlig inhaltslosen Frieden mit Dänemark, wodurch alle Ansprüche vorbehalten, keiner befriedigt ward. Die mit dem deutschen Staaten traten demselben bei (2. Juli 1850).

Jetzt war Schleswig-Holstein auf sich selbst angewiesen und hatte wol Aussicht, den Krieg mit Erfolg zu bestehen. Allein die Schwäche und der Irrthum des Oberbefehlshabers der schleswig-holsteinischen Armee machte die schon gewonnene Schlacht bei Idstedt (26. Juli) verlieren, kleinere spätere Treffen waren resultatlos. Jetzt schien es dem der Sache stets abgeneigten Oesterreich Zeit einzuschreiten. Der reactivirte Bundestag, an dem Friedrich's VII. Gesandter für Holstein-Lauenburg theilnahm, forderte Einstellung der Feindseligkeiten, Preußen schloß sich der Politik Oesterreichs an. Abgesandte der beiden Großmächte forderten Unterwerfung (im Januar 1851), österreichische Truppen wurden nach Norden gesandt, um diesem Nachdruck zu verschaffen.

Die Majorität der Landesversammlung erklärte sich gegen weitem Widerstand, und schied aus der Statthalterei, eine Regierung trat in Holstein ein, die das Land im Namen Friedrich's VII. und des Deutschen Bundes verwalten sollte. Das Staatsgrundgesetz wurde außer Kraft gesetzt, eine Menge von Verordnungen aufgehoben, das Heer aufgelöst, die Glieder des Hauses Augustenburg mußten das Land verlassen. In Schleswig waltete ein dänisches Regiment, jede Verbindung mit Holstein ward beseitigt, die Zollgrenze an die Grenze verlegt, alles Deutsche verfolgt. Dann ward Friedrich VII. auch Holstein übergeben (18. März 1852) und dabei das gesammte reiche Kriegsmaterial der Armee nach Dänemark gebracht. Alle Forderungen Dänemarks waren erfüllt, seine kühnsten Hoffnungen übertroffen.

Indeß wünschten die Großmächte eine Einverleibung des Herzogthums Schleswig in Dänemark doch nicht, und die Männer des Casinoministeriums standen naturgemäß bei in keiner Gunst. Es kam zu einem Wechsel des Ministeriums, Anhänger des Casinoministeriums traten an die Stelle der Liberale. Auf Grund von Vereinbarungen mit Oesterreich und Preußen erließ Friedrich VII. eine Proclamation über die zukünftige Ordnung der Monarchie (28. Jan. 1855). Die Herzogthümer sollten mit Dänemark Heer, Finanzen und andere Angelegenheiten gemeinsam haben, eine gemeinsame Verfassung sollte entworfen, ein gemeinsames Zollsystem durchgeführt werden, in andern Angelegenheiten sollten Schleswig, Holstein und Lauenburg, jedes für sich, eine selbständige Verwaltung haben.

Unterdeß nahmen die Unterhandlungen wegen der Erbfolge ihren Fortgang; mit russischer Hülfe gelang es auf der Conferenz zu London, die außerdeutschen Großmächte mit Schweden zu einer Erklärung über die Aufrechterhaltung zu vereinigen (2. Juni 1850). In den vielfachen Verhandlungen kam es zu einem Tractat (8. Mai 1852), in welchem sämmtliche Großmächte, und außerdem Schweden, versprachen, den Prinzen Christian von Glücksburg Thronfolger in der Gesamtheit der gegenwärtig unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten Staaten anzuerkennen. Das Princip der Integrität der dänischen Monarchie wurde nochmals anerkannt und dabei nur die Nichtincorporation Schleswigs und die Beziehungen Holsteins und Lauenburgs zum Deutschen Bunde vorbehalten. Eine Anzahl deutscher Staaten hat seine Zustimmung gegeben; daß der Deutsche Bund dies nicht that, ist hauptsächlich dem Widerspruch Baierns zuzuschreiben.

Der Herzog von Augustenburg ward durch Vorbehalt seiner Güter und Drohung der weitem Verfolgung bewogen, für jene eine Entschädigung an Geld anzunehmen und dabei sich und seine Familie die Versicherung abzugeben, der Ordnung der Erbfolge in den unter dem dänischen Scepter vereinigten Landen nicht entgegenzutreten zu wollen (30. Dec. 1852). *Verzicht seinerseits und eine Zustimmung seiner Söhne ward nicht verlangt, weil, wie der*

Der Premierminister Bluhme 1853 dem Reichsrath erklärte, „die dänische Regierung nie die politischen Präntionen anerkannt habe, welche von der augustenburgischen Linie geltend gemacht seien; sie habe es deswegen unter ihrer Würde gehalten, eine förmliche Renunciation auf diese nicht anerkannte Rechte zu fordern“. Der Prinz von Noer legte eine entschiedene Verweigerung seiner Rechte ein (24. März 1853).

Das neue Thronfolgegesetz erhielt nach langem Zögern in dem dänischen Reichstage seine Zustimmung. Es berief den Prinzen Christian und seine männlichen Nachkommen zur Erbfolge. Auch in den Herzogthümern ward es publicirt, aber begreiflich nicht den Ständen vorgelegt. Hier lastete schwer der Druck auf allen Klassen der Bevölkerung, in Rechtspflege und Verwaltung, Kirche und Schule suchte man dem dänischen Element Geltung zu verschaffen. Die Ansprüche gestellten verfassungsmäßigen Rechte, vor allen die Steuerbewilligung, kamen durch diese Bestimmungen (für Schleswig 15. Febr., für Holstein 11. Juni. 1854) nicht zur Ausführung, selbst das Petitionsrecht wurde beschränkt. Die Gesamtstaatsverfassung vom 7. Juli 1854 wurde den Ständen der Herzogthümer nicht vorgelegt, fand aber bei dem dänischen Reichstage Widerspruch; eine zweite, nach erfolgtem Ministerwechsel vorgelegte Verfassung vom 20. Oct. 1855 erhielt die Bestätigung. Sie unterwarf die Herzogthümer in der Weise der dänischen Majorität. Daß diese den Ständen nicht vorgelegte Verfassung für die Herzogthümer nicht verbindlich sein konnte, ist unbestritten, selbst im dänischen Reichsrath erhoben sich Stimmen gegen dieselbe, und die deutschen Mächte schienen wieder einmal der Sache zuzustimmen zu wollen, indem sie auf Erfüllung des Londoner Vertrags drangen. Der Deutsche Bund erklärte, daß die Gesamtstaatsverfassung und der auf sie bezügliche Theil der Verfassung Holsteins nicht in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehend anerkannt werde, und verlangte, daß die dänische Regierung sich aller damit in Widerspruch stehenden Maßregeln enthalte (11. und 25. Febr. 1858). Nach weitem Verhandlungen und scheinbarem Nachgeben am 20. März 1863 folgte unterm 20. März 1863 eine Bekanntmachung, welche einseitig die Verfassung Holsteins ordnete, Schleswig aber mit dem Königreich unter Einer Verfassung zu bestimmen war. Der Bundestag beschloß endlich die Execution (1. Oct.) In Kopenhagen war indeß dem Reichsrath der Entwurf einer neuen gemeinsamen Verfassung für Dänemark und Schleswig vorgelegt (29. Sept.). Dieser vollendete die Einverleibung des Herzogthums in das Königreich und ward von den Ständen mit wenigen Veränderungen angenommen (13. Nov.). Ehe diese Verfassung aber die königliche Bestätigung erhielt, starb Friedrich VII. (15. Nov.), der letzte des Mannsstammes Friedrich's III.

In Dänemark wurde Christian von Glücksburg (der sogenannte Protokollprinz) am 16. März 1863 als König proclamirt, in den Herzogthümern aber regte sich überall ein Widerstand. Der Erbprinz Friedrich von Augustenburg, zu dessen Gunsten der Herzog verzichtet hatte, erließ demselben Datum ein Patent, in welchem er, gestützt auf die legitime Erbfolgeordnung, den Regierungsantritt in den Herzogthümern und beziehungsweise in Lauenburg erklärte und die Aufrechterhaltung der Verfassung der Herzogthümer gelobte. Von allen Seiten kamen dem Lande selbst Zustimmungen. Fünfundzwanzig Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung unterzeichneten schon am folgenden Tage eine Eingabe an den Deutschen Bund, der denselben um schnelle Maßregeln zum Schutz des Landes und Bundes bat, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts in Kiel, des akademischen Senats, der Geistlichkeit, der dänischen Behörden, des Advocatenstandes u. s. w. saßten den Beschluß, den von ihnen laut Kaiserlicher Befehl abzulegenden Eulidigungs Eid nicht leisten zu können. Ein Gleiches that die Herzogthümer in einer Versammlung zu Kiel am 27. Nov.; mit allen gegen Eine Stimme beschloß sie eine mit der Adresse der Ständemitglieder im allgemeinen übereinstimmende Eingabe an den Deutschen Bund, der vor Empfang derselben gegen die Stimmen von Oesterreich, Preußen und Hannover die Suspension der Stimme für Holstein-Lauenburg bis zur Entscheidung der Erbfolge durch den Bund suspendirt hatte. In Dänemark aber fühlte man, daß man nicht mehr zurücktreten könne. Schon am 18. Nov. hatte König Christian das neue Verfassungsgesetz für Dänemark-Schleswig unterzeichnet, und bei der drohenden Haltung der unabhängigen Bevölkerung war ihm kaum eine Wahl übriggeblieben; unter dem 1. und 2. Dec. erfolgte die amtliche Publication, am 4. erließ er eine Proclamation an die Holsteiner, in welcher heißt, daß er fest entschlossen und gerüstet sei, allen aufrührerischen Bewegungen entgegenzutreten, jedoch auf eine Verständigung hoffe und seinen deutschen Bundesländern eine würdige Stellung in der Monarchie zu verleihen beabsichtige.

Im Schos des Bundestags war es indeß zu entscheidenden Verhandlungen gekommen.

Österreich und Preußen erklärten, noch durch den Londoner Vertrag gebunden zu sein, bei hartnäckiger Weigerung Dänemarks aber, die Bedingungen desselben zu erfüllen, namentlich auch bei der offenen Verletzung durch die Verfassung vom 18. Nov. für die Execution hin zu wollen. Dies wurde auch vom Bunde am 7. Dec. mit Vorbehalt der competenzmäßigen Entscheidung über die Successionsfrage beschlossen. Am 23. Dec. rückten die ersten deut. Executionstruppen in Holstein ein, und sogleich proclamirte die Besatzung Herzog Friedrich als Herzog von Schleswig-Holstein; am 31. langte dieser selbst in Kiel an und erließ hier aus eine Proclamation über den Zweck seines Kommens. Das von den Dänen verstandslos verlassene Holstein wurde von den Executionstruppen besetzt, es zeigte sich jedoch, Dänemark nicht gesonnen sei, Schleswig ohne Kampf zu räumen. Die österreichischen preussischen Truppen überschritten am 1. Febr. 1864 die Eider. Nach einigen kleineren Gefechten wurde im dänischen Kriegsrath beschlossen, die früher für fast uneinnehmbar gehaltene Stellung an der Danevirke aufzugeben; damit war aber das Festland ausgegeben, es blieb den Dänen nur ihr Salamis aus den Jahren 1848—50, die Insel Als. Aber Übergang wurde am 29. Juni erzwungen, Jütland vollständig von den Truppen der Alliierten besetzt; die gehoffte Hülfe von seiten der außerdeutschen Großmächte blieb aus, und das zuvor noch jedes Zugeständniß verweigernde Dänemark sah sich zu Unterhandlungen genöthigt, welche jetzt auf keiner andern Grundlage beginnen konnten als auf der der Abtretung Herzogthümer, selbst des so lange Jahre heiß erstrebten Schleswig, dessen man unter allen Umständen gewiß zu sein geglaubt hatte. In Folge einer am 18. Juli zu Christiania gefassten Übereinkunft trat eine Waffenruhe ein; am 26. Juli begannen die Friedensconferenzen zu Wien und am 1. Aug. wurden die Friedenspräliminarien unterzeichnet. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wurden von Christian IX. an Preußen und Österreich zu Disposition abgetreten, ein Waffenstillstand bis zum 15. Sept. mit sechswochentlicher Wirkung von diesem Tage an geschlossen; bis zum Abschluß des Friedens soll Jütland von Alliierten besetzt bleiben.

Es war für die beiden mächtigen Staaten kein Grund vorhanden, sich des Sieges über kleine, ohne Unterstützung gelassene Dänemark besonders zu rühmen, wohl aber hatten die Truppen, österreichische wie preussische, ihre Disciplin und ihren Heldemuth aufs glänzendste bewährt. Die Besiegten wurden mit aller Schonung behandelt, die Friedensunterhandlungen schleppten sich langsam fort. Den Dänen wurden endlich Zugeständnisse gemacht, wie sie niemals nach dem völligen Unterliegen einer Partei gemacht worden sind. Am 30. Oct. wurde der Friede zwischen Preußen und Österreich einerseits und Dänemark andererseits unterzeichnet, am 16. Nov. fand der Austausch der ratificirten Friedensurkunden statt. In demselben „entsagt“ der König von Dänemark „zu Gunsten der Monarchen von Preußen und Österreich“ allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und verpflichtet sich, die Dispositionen anzuerkennen, die in Bezug auf diese Herzogthümer von jenen vorgenommen werden. Der schon in den Friedenspräliminarien bedungene Austausch der dänischen Gutsbesitzer in Schleswig und den Westfriesen gegen Abtretung wird in den Art. 4 und 5 genauer festgesetzt. Dänemark tritt die jütländischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Grenzlinie des Districts Ripen liegen, also das jütländische Territorium von Møgeltondern, die Insel Als und die jütländischen Theile der Inseln Föhr, Sylt, Römö u. s. w., wogegen es einen äquivalenten Theil von Nordschleswig erhält. Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig geht vom Mittelpunkt der Mündung der Bai von Heilsmünde am Nordende der Belt nordwestlich bis zur Königshaus im Norden von Holte. Von diesem Punkte bis zum Thälweg der Königshaus die Grenze bis zur Ostgrenze des Kirchspiels Hartlund. Von diesem Punkte an verfolgt die Grenzlinie eine südwestliche Richtung bis zu den Südgrenzen der Kirchspiele Riepen und Wester-Webstedt und der Nordsee. Im Art. 8 wird der Antheil an den drei Herzogthümern von der dänischen Staatsschuld zu übernehmen haben, auf 29 Mill. dänischer Reichsmünze (21,750000 Thlr. Preuß.) festgesetzt. Die Kriegskosten werden an Preußen und Österreich von den Herzogthümern zurückgezahlt (Art. 12). Die aufgebracht worden sind, werden von Dänemark zurückgeliefert, resp. dafür Ersatz gegeben (Art. 13), die flensburger Sammlung von Alterthümern wird von der dänischen Regierung wieder herbeigeschafft (Art. 14). Dänemark und die Herzogthümer werden sich rüchellos ihres Handels- und Schiffsahrtsverkehrs sowie der Transitzölle gegenseitig stets auf demselben der meistbegünstigten Nationen behandeln.

Dänemark hatte bisher geglaubt, daß Deutschland mit Rücksicht auf die außerdeutschen Mächte gar nicht Krieg führen könne und dürfe. Daher der maßlose Hohn, mit dem das ige Dänemark den deutschen Riesen eine so lange Reihe von Jahren behandelt hat. Es war sehr anerkennenswerth, daß Deutschland geschickt den Augenblick ergriff, in dem ein solches Vorgehen von seiten einer Großmacht höchst unwahrscheinlich war. Allein der Zwiespalt zwischen den deutschen Großmächten und dem Deutschen Bunde einerseits und Österreich Preußen andererseits, der schon im Kriege zu nicht unbedenklichen Mißthelligkeiten geführt, ließ das Schicksal der Herzogthümer bis auf den heutigen Tag in der Schwebe. Preußische Gelüste, Schleswig-Holstein für sich zu annectiren, traten völlig offen hervor und stießen verständlich überall auf Widerstand. Es berief sich auf die 1502 zwischen dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg und Elisabeth, der Tochter des Königs Johann von Dänemark, geschlossenen Ehe. Am Mittwoch nach Mis. Dom. desselben Jahres stellte Elisabeth mit Zustimmung ihres Gemahls für sich, ihre Erben und Nachkommen einen Verzichtsbrief aus, in sie ihre alle ihre etwaigen Erbgerichtigkeiten für den Fall vorbehält, daß ihr Vater ohne männliche Leibeserben für und für versterben sollte. Maximilian I. confirmirte 1517 diesen Verzichtsbrief und sagte dabei dem Kurfürsten Joachim zu, daß er „ihn und seine Kinder für den Fall, daß die Fürstenthum und Lande Holstein und Schleswig dem Heiligen Reich kraft der Herrlichkeit heimfallen sollten, mit dem gottorpschen Antheil an Schleswig-Holstein bezahlen und denselben vor allen andern verleihen und zustellen wolle“. Dieser kaiserliche Verzichtsbrief wurde 1530 von Karl V. dem Kurfürsten Joachim II. und seinen „Mitbelehnten“ bestätigt, jedoch, da Schleswig offenbar nicht zu den deutschen Fahnenlehen auf den gottorpschen Antheil von Holstein restringirt, und so auch von den nachfolgenden Kaisern bis 1699 confirmirt. Die directe männliche Nachkommenschaft Johann's starb 1559 mit seinem Sohne Christian II. aus, die preussischen Ansprüche wurden jedoch wiederholt zurückgewiesen, weil die Herzogthümer Mannlehen seien und daran kein kaiserlicher Brief etwas ändern könne.

Die Herzogin Ulburg machte Ansprüche, die von Preußen mit nicht ganz unfreundlichem Auge betrachtet worden. Es stützt sich dabei auf eine Renunciation Rußlands zu seinen Gunsten, des Primogeniturstatut, worauf sich die augustenburgische Linie berufe, habe nie die Abhängigkeit der Schleswig-holsteinischen Stände erlangt, dagegen berufe sich die gottorper Linie auf vom Kaiser bestätigtes und von den Vorfahren genehmigtes Statut, wonach der Erstgeborene regierender Herr sei. Beide Ansprüche haben genügende Widerlegung gefunden.

Eine ausführlichere Darstellung der neuern Vorgänge muß nach deren Abschluß einer spätern Zeit vorbehalten bleiben. Hoffen wir, daß bei der endlichen Entscheidung über das Schicksal dieses vielgeprüften Landes Recht und Wahrheit, die wahre Ehre und das wahre Interesse Deutschlands den Ausschlag geben werden.

Statistik. Von einer genauen Statistik der Herzogthümer kann natürlich erst die Rede sein, wenn die Verhältnisse derselben geregelt und deren Grenzen völlig fest bestimmt sind. Im Jahre 1864 wurde auf den folgenden 3. Dec. eine Volkszählung ausgeschrieben, deren Resultate jedoch bei Publication dieses Artikels noch nicht bekannt waren. Schleswig hat nach der Volkszählung vom 1. Febr. 1860 auf 167 Quadratmeilen 409907 Einwohner, Holstein auf 1000 Quadratmeilen 544419 Einwohner, zusammen also zählen beide Herzogthümer auf 322 Quadratmeilen 954326 Einwohner. Auf die Quadratmeile hat Schleswig 2456, Holstein 3226 Einwohner. Städte mit 10000 Einwohner und darüber sind: Altona 45524; Flensburg 19682; Kiel 17541; Schleswig 12197; Rendsburg 10702. In dem Friedensschlusse vom 30. Oct. 1864 sind die sämmtlichen in Schleswig belegenen jütischen Enclaven, Festland und Inseln, mit Ausnahme der Enclaven von Ripen an Schleswig abgetreten. Dagegen ist ein Stück äquivalenter Theil des Festlandes und die Insel Arrde mit Dänemark vereinigt. Die Bevölkerungsverhältnisse mögen ziemlich dieselben geblieben sein, allein Arrde war der bevölkerteste Theil des frühern Schleswig; sie zählt auf 1½ Quadratmeilen 11418 Einwohner, und die Insel Stenderup gehört zu den blühendsten Ackerbaudistricten des Landes. Nachtheil kann durch den Austausch den Dänen keinesfalls bringen.

Literatur. Zur frühern Geschichte der Herzogthümer erwähnen wir außer den im Art. Schleswig genannten Werken von Dahlmann und Waig: Christiani, „Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein“, (4 Bde., Flensburg 1776—79); derselbe „Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein“ (fortgesetzt von Hegewisch, 4 Bde., Kiel 1784—1802); vgl. auch „Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu Dänemark und Preußen.“

zu dem Herzogthum Holstein" (Kiel 1816); derselbe „Über die staatsrechtliche der Herzogthümer Schleswig und Holstein" (Kiel 1816); derselbe, „Sammlung Kunde des Vaterlandes" (3 Bde., Altona 1819); derselbe, „Handbuch des scheinischen Privatrechts" (4 Bde., Altona 1825—40); Dahlmann, „Sammlungen der Actenstücke, die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der schlesischen Prälaten und Ritterschaft betreffend" (Kiel 1816); „Duellensammlung der holsteinisch-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, herausg. J. M. Lappenberg" (Kiel 1862 fg.). Viel Aufsehen erregte eine 1836 von Professor Christ. Paulsen veröffentlichte Schrift: „Für Dänemark und für (Altona), welche zum ersten mal der Öffentlichkeit gegenüber die Incorporation der Dänemark durch die Vorgänge der Jahre 1720 und 1721 behauptet, und welche die anonyme (vom Herzog von Augustenburg verfaßte) sogenannte „Halle'sche Schrift widerlegt wurde. Immer eifriger wurden von jetzt an die Streitpunkte mit Dänemark und Schrift verhandelt, und die Frage verschwand gar nicht mehr von der literarischen Ordnung. Unter den fast zahllosen Werken und Broschüren heben wir hervor: „Staatserbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein" (Hamburg, 1844); „Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland" (Heidelberg, 1846); Kammerrechtliche Bemerkungen über den königlich dänischen „Offenen Brief" (Berlin 1845); „Polemische Erörterungen über die schleswig-holsteinische Staatserbfolge" (Leipzig 1844—46); Dronfen und Samwer, „Die Herzogthümer Schleswig und das Königreich Dänemark" (zweite Auflage, Hamburg 1850). Unter den besten dänischen Auffassungen nennen wir den Baron Dirding-Holmsfeldt, von Ostwal Wolbeck, Krieger, Allen. Unter den neuesten Schriften über die Erbfolge ragen die gründlichsten jetztlebenden Kenner des schleswig-holsteinischen Privatrechts, A. steht, vor allen hervor, namentlich „Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Holstein, Kritik der Schriften des Staatsraths Zimmermann und des Geheimrath (Hannover 1864). Eine officielle Literatur über die Erbfolgefrage steht zu erwarten letzten deutsch-dänischen Krieg vgl. man einen mit außerordentlicher Kunde und selbsteiligkeit geschriebenen Aufsatz in „Unsere Zeit." (Leipzig 1865), Neue Folge, I, 1.

Schlözer (August Ludwig von). In der Reihe ausgezeichneten Männer, Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland erhebt über den befruchtenden Französischen Revolution hinüber der deutschen Kunst und Wissenschaft eine Brücke und deren nachhaltige Wirksamkeit fließt in unsere Gegenwart herübergreift einer der ersten. In Ansichten, Meinungen und Vorurtheilen mit dem Jahrhundert geboren werden und reifen sah, vielfach verwachsen, half er doch in Geschichte, Politik neue Bahnen brechen.

August Ludwig von Schlözer, geboren am 5. Juli 1735 zu Jagstbad, in Hohenlohe-Kirchberg, verlor schon in seinem fünften Jahre seinen Vater, ein Dorfpfarrer, der ihm nur ein geringes Erbschaft hinterließ. Nachdem er von seiner mütterlichen Seite, Magister Pfarrer Haigold, der die großen Gaben des kranken Knaben erkannte, unterstützt, die Stadtschulen zu Langenburg und dann (1751) Werthheim besucht hatte, bezog er erst 16 Jahre alt die Universität Wittenberg, wo logisch-scholastische Dissertation „De vita Dei" schrieb, sich jedoch hauptsächlich mit philosophischen und humanistischen Vorbereitungsstudien beschäftigte. Im Jahre 1754 kam er nach Jena, hörte namentlich Rosheim's Vorlesungen in den eigentlich theologischen Wissenschaften und den hochangesehenen Michaelis über Gregor und mosaisches Recht. Schon in Jena war bei ihm eine lebhaftere Neugier erwacht, deren Befriedigung er mit seinen Absichten in Verbindung zu bringen suchte. Ihm schwebte damals der Gedanke vor nach Malabar zu begeben, wohin gerade mehrere protestantische Missionen abgegangen vorbereitet wurden. Aber durch Michaelis darauf hingewiesen, wie viel noch durch Aufenthalt und durch Ausposten in Palästina und Syrien für die Kenntniß der heiligen Sprachen gewonnen werden könne, richtete sich seine Wanderlust fortan auf diese Theile des Orients. Ein Zusammenstoß von Umständen und die Überzeugung, daß er sich die Ausführung seines Plans noch mehrseitig vorzubereiten habe, bestimmten ihn indeß erst 1755 zunächst als Hauslehrer nach Schweden zu gehen, wo er sich theils in Upsala und Stockholm bis 1759 aufhielt und in letzterer Stadt, in dem Hause des ihm freundschaftlichen Bankiers Seele, auch mit kaufmännischer Correspondenz und Buchhalterei sich

a Wittenberg hatte S. seine noch dürftigen politischen Studien mit der Lektüre einer Geschichte und eines genealogischen Reichs- und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch nicht genug erschien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter sorgfältig anzumerken, also schwerlich schon zu der Überzeugung gelangt war, daß — nach seinem spätern Aus-
 — die Könige und ihre Regierungsjahre nur als „chronologische Krücken“ dienen. Michaelis, der bei ihm den Grund zu einer bessern Methode im historischen Studium legte, bei ihm auch den ersten Funken seiner Neigung für die Staatswissenschaft geweckt haben. Später auf seiner Reise nach Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers Kanzeleirath zu Hamburg machte, übernahm er es, für dessen Zeitung, den „Postreuter“, gegen ein sehr geringes Honorar Correspondenzartikel aus Stockholm einzusenden, was ihn in die Politik in weitere Berührung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wichtigen Verhandlungen desselben und die Einrichtung des Grafen Brahe regten ihn noch mehr zum eingehenden Studium von Politik und Statistik an. Damit verband er historische Studien, durch welche alte nordische Geschichte, und beschäftigte sich mit der Erlernung mehrerer Sprachen zu dem hauptsächlichsten Zweck einer Berichtigung der falschen Begriffe über Völkerverwandtschaft und Sprachverwandtschaft. Im Hause des Bankiers Seele machte er auch seinen schriftstellerischen Versuch mit der „Neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden“, eine literarische Anzeiger, wovon im ganzen fünf Hefte erschienen. Diesem folgte der in dieser Sprache geschriebene „Versuch über Handel und Seefahrt der Alten“, ein zwar ziemlich unvollkommenes Werk, das aber doch schon in Politik und Staatswirtschaft sehr wichtige Ansichten aussprach.

Sein Entschluß zu einer Reise in den Orient, worin ihn Michaelis und Gesner durch ihre Ermahnungen unterstützten, war in Schweden zur Reise gekommen. Die Ereignisse des Siebenjährigen Kriegs traten indeß hindernd entgegen. Er begab sich nach Lübeck (1758), wo er den Ruf als Hauslehrer und als Herausgeber der „Schwedischen Biographien“ und einer Sammlung schwedischer Anekdoten“ theils zur Unterstützung seiner von ihm hochverehrten Mutter geliebten Mutter verwendete, theils zur Bestreitung der Kosten seiner immer noch ferneren Reise zurücklegte. Im Jahre 1759 ging er nach Göttingen und, obgleich selbst durch eigene Leistungen in der gelehrten Welt wohlbekannt, hörte er daselbst Vorlesungen in Medicin und Naturwissenschaften, über mosaisches Recht, über Rechtsgeschichte bei Müller, über Moral, Naturrecht, Wechselrecht, sodann Politik und Statistik bei Achenwall und Statistik bei Kästner. Seinen mannichfachen Studien und Vorbereitungen in Göttingen verdankte er einen Ruf nach Petersburg im Jahre 1761 auf den Vorschlag des gerade dort anwesenden Büsching. S. wurde bei der Akademie in Petersburg angestellt, fand dann für einige Beschäftigung in einem Privatinstitut und erhielt später abermals eine öffentliche Vorlesung, vorläufig für sieben Jahre, als Professor der Geschichte. Mit großem Eifer und in kurzer Zeit hatte er sich eine gründliche Kenntniß der russischen Sprache erworben und beehrte diese durch die Ausarbeitung der ersten russisch-deutschen Grammatik, deren Druck jedoch, wegen einiger von ihm gewählten Beispiele, von der Censur verboten wurde. Ein weit wichtiger Erfolg krönte seine Forschungen in dem kaum noch angebaute Gebiet der Politik und Geschichte, namentlich der Rechtsgeschichte und der Gesetzgebung des russischen Reichs. Er kann als der Schöpfer der neuen russischen Geschichtschreibung, wenigstens als der bezeichnet werden, der dafür die Bahn gebrochen hat.

Seine vielseitige literarische Thätigkeit in der russischen Kaiserstadt hatte S. durch eine Krankheit nach Deutschland unterbrochen, die den Wunsch zu einer baldigen Rückkehr ins Vaterland bei ihm weckte. Als bei Gelegenheit einer zweiten Reise nach Deutschland sein Urlaub zu Ende ging, steigerte sich sein Widerwille gegen die Rückkehr: er forderte also (1769) und erhielt seinen Abschied. Zugleich wurde ihm eine Professur in Göttingen zu theil, und in demselben Jahre, seine Stellung noch mehr zu fixiren, machte S. in demselben Jahre Hochzeit mit der Tochter des verstorbenen Adberer, einem sechzehnjährigen Mädchen, das er schon vorher als seine Schülerin hatte kennen lernen. ¹⁾ Während seiner langen akademischen

S. hatte mit ihr vier Söhne und zwei Töchter, von welchen die jüngere im vierten Jahre starb. Die älteste war die gelehrte, im Jahre 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter Dorothea, die dem Senator Rodde zu Lübeck verheirathete. S. erlebte nicht mehr die schlimmere Wendung dieses seiner Tochter durch den Bankrott ihres für unerträglich reich gehaltenen Mannes.

Laufbahn gab er von größern selbständigen Werken, die zum Theil Epoche machten, wie nach heraus: „Große nordische Geschichte“; „Handbuch der Weltgeschichte“; „Geschichte Deutscher in Siebenbürgen“; „ältere Geschichte der Osmanen“; „Nestor's Annalen“; sein „Systema politicoes“; „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre“; „Viertel der Statistik“, 1 Heft. Nicht geringern Erfolg hatten seine akademischen Vorlesungen. In denen über allgemeine Weltgeschichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurde, die Zahl seiner Zuhörer von 8 auf 70 und 100; und diesen großen Kreis von Schülern er jahrzehntelang um sich versammelt, bis endlich Spittler eine größere Anziehungskraft die akademische Jugend ausübte, sodaß sich S. veranlaßt sah, die Collegien im später gänzlich aufzugeben. Kaum geringern Beifall fanden seine Vorlesungen über nordische und europäische Geschichte, über Politik, die er abwechselnd mit Achenwall las, sowie in jener Zeit über Statistik. Dazu kamen nach Umständen mehrere gelegentliche Nebencollegien, wie über die „Kunst, mit Nutzen zu reisen“, über den „Lurus“, über „Wechsel“ u. s. w.

Noch hatte S. die seiner Thätigkeit angemessenste Sphäre einer ausgebreiteten und tiefen publicistischen Wirksamkeit nicht gefunden, als er im Februar 1774 von einem mehrtägigen Aufenthalt in Paris nach Göttingen zurückkehrte. Von dieser Reise hatte er einen günstig Eindruck von Frankreich zurückgebracht. „Kein liebenswürdigerer Mann“, schrieb er, „als ein Joseph, der über 40 Jahre hinaus ist“, eine Bemerkung, die in Deutschland eine Art Curs dieser vortheilhafte Eindruck wurde durch die nähere Bekanntschaft mit einigen ausgezeichneten Männern in Frankreich, wie mit Vilvoison, Pfeffel²⁾, dem Bruder des Fabeldichters, andern noch erhöht. Durch diese erhielt S. fortan manche wichtige politische und für Nachrichten, zumal über Frankreich, die über die in Deutschland noch wenig gekannten Verhältnisse des Nachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Ueberdies unterhielt er seit jener Zeit mit Schweden und Rußland eine regelmäßige Correspondenz und, aufgemunter durch Pütter, faßte er nun den Plan, dem deutschen Publikum die wichtigsten der ihm zuhanden Nachrichten in einer zu gründenden Zeitschrift mitzutheilen. Freisinnigere religiöse und politische Ansichten kamen in Umlauf, namentlich erwachte ein lebhafteres Interesse für die Verbesserung des Volkunterrichts und der Wunsch nach größerer Öffentlichkeit im Staat. Diese Bewegung wollte auch S. durch den Hebel der Presse unterstützen. Der erste schüchternere Versuch, den er mit seiner erst unter dem Titel „Briefwechsel“, dann unter dem Titel „Staatsanzeigen“ erscheinenden Zeitschrift machte, fand indes wenig Beifall. Bald nachdem sie in den Verlag der Wandenhoef'schen Handlung übergegangen war, und seit dem Ausbruch des nordamerikanischen Kriegs, steigerte sich die Theilnahme an demselben. Durch diesen Erfolg gehoben, führte S. mehr und mehr eine kühnere Sprache, was zum Anwalt der Unterdrückten, zum öffentlichen Ankläger der Unterdrücker und ließ das Land zum ersten mal wieder seit Luther die Macht der Presse und den Segen der Öffentlichen Meinung empfinden. Einige freisinnige Fürsten, vor allen Joseph II., nahmen dieses Streben an und so hoch stieg sein Ansehen, daß einmal Maria Theresia einen Beschluß ihres Reichsraths mit den Worten niederschlug: „Nein! das geht nicht; was würde S. dazu sagen.“

Bei der kühnen und durchgreifenden Art, womit S. auftrat, konnte es nicht fehlen, daß mancherlei Händel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern auch Gegner fand. Ein europäisches Aufsehen machte die durch eine Publication in seinem Briefwechsel (VI, 57—61) veranlaßte Hinrichtung des gewesenen Pfarrers Waser im Canton Bern. Vor und nach diesem Ereigniß, wodurch S. tief erschüttert, aber nach seiner Kräftigung für den Kampf gegen Willkür und Geheimnißkrämerei, gegen geistlichen und Jesuitismus und Geistesdruck nur mehr angefeuert wurde, hatte er mannichfache Fehden mit Reichsständen, als Baiern, Hessen-Darmstadt, Hildesheim, theils auch mit Landesherrn wie mit denen von Mecklenburg, die er „privilegirte Landesverräther“ nannte, wegen kastenartiger Selbstsucht nur ihre Standesinteressen ins Auge faßten. Besonders heftig war der von 1781—88 fortgesetzte Streit mit dem Fürstbischof von Speier. S. hatte diesen die Verdamnung der von Feder herausgegebenen Moral und bald darauf noch heftiger eine im Bisthum erhobene sehr empörende Leibeigenschaftsabgabe angegriffen. Er erließ der Fürstbischof ein Rundschreiben bei den Reichstagsdeputirten gegen den „Reichsbriefwechsel“, worin er, wenn nicht im Stil, doch im Sinne einer spätern Zeit, unter Berufung

2) Pfeffel wurde unter dem Namen „der Aufrichter“ der ausgezeichnetste Mitarbeiter S.'s an Briefwechsel und Staatsanzeigen.

„Gefetze und Censur“ von einer „Aufhebung der Untertanen“ durch den „Apostel der Philosophie“ sprach und dessen „aus Hunger oder Gewinnsucht“ geschriebene Schriften tiefen“ nannte, „die gleich nach ihrer Geburt hätten vernichtet oder als Makulatur und zu urtbällen hätten verschliffen werden sollen.“ Auch wurde zum wenigsten die „Strafe der Ärgkeit“ gegen denselben „niederträchtigen Schriftsteller“ verlangt, mit dessen ruhmvollem und zufällig auch der ruhmlose des Fürstbischofs von Speier der Nachwelt überliefert worden als Deutsche Reich war damals keine zur Erhaltung der Ruhe und der Sicherheit aderte wechselseitige Affecuranzanstalt gegen Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb und schreiben ebenso erfolglos als die vom Fürstbischof schon früher dem König Georg III. richten Beschwerden. Auch in zahlreiche literarische Zwistigkeiten mit Privaten sah sich stiftfertige S. verwickelt, wie mit Trent, mit Schirach, dem Herausgeber des „Politischen Mal“, und namentlich mit Büsch, der die besondern Interessen Hamburgs, im vermeint- Gegensatz gegen das deutsch-nationale Interesse, zu vertreten bemüht war.

hi aller Gleichgültigkeit und Leidenschaftlichkeit, womit S. seine Meinung verfocht, war er wrsichtig, um sich seinen Wirkungskreis als Journalist zu erhalten. Daher kam es, daß Reich einlaufenden Beschwerden deutscher Reichsstände bei der hannoverschen Regierung me Zeit nicht besonders beachtet wurden; erst später, als sich die Zahl seiner Gegner und gen ihn einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt er wol dann und wann ein biges Rescript. Unter anderm fehlte es nicht an dem herkömmlichen Vorwurf, daß er en Schriften und Vorlesungen die christliche Religion antaste. Endlich ließ er sich bei uch eine in Hannover selbst mißbräuchlich bestehende Posteinrichtung zu tabeln und in der Postbeamten die noch herrschende Beamtenwillkür scharf zu züchtigen. Darin erblickte ührung einen Übergriß des kühnen Untertanen in das eigene Privilegium der Tabel- ; und von Verweisen kam es endlich (1796) zur Suspension seiner Censurfreiheit und bot der fernern Herausgabe seiner Zeitschrift sowie jeder andern periodischen Schrift. wurde ihm auf Fürsprache des Ministers von Steinberg 1800 wieder Censurfreiheit , aber die Publication eines politischen Journals blieb ihm ferner untersagt, und S. te also fortan die Zeit, die ihm seine Berufsgeschäfte übrigließen, auf die Ausarbeit- ortscher Werke.

den letzten Jahren ihres Bestandes hatte sich indeß der Vertrieb der „Staatsanzeigen“ vermindert, wengleich ihre Verbreitung immer noch eine sehr ausgedehnte blieb. Die r davon lag theils in der Concurrnz anderer Zeitschriften, theils in der Art, wie S. die t Ereignisse seiner Zeit auffaßte, und in der Stellung, in welche er dadurch zu den kam. Denn dieser Mitschöpfer einer bessern Geschichtschreibung war nicht frei von n Vorurtheilen und Einseitigkeiten in der Beurtheilung der Gegenwart. Er theilte nur das Schicksal von Tausenden seiner geistvollsten Zeitgenossen. Als sich die neue Zeit Mutigen Wehen der Revolution gebat, stand sie urplötzlich so riesengroß da, daß selbst hern Pfleger und Nährer des Gedankens der Völkerfreiheit ihr Kind verkannten und mit en es von sich stießen. S. hatte eine entschiedene Abneigung gegen alles Oligarchische wechselte dieses, nach seinen Erfahrungen über die Afterdemokratie der Schweiz, allzu mit dem Republikanischen. Dies zeigte sich zunächst in der Beurtheilung der nord- kanischen Revolution. Für die Anerkennung der repräsentativen Demokratie Nordame- eines ganz neuen Verfassungswerks, für dessen Beurtheilung ihn die Classification- nes Montesquieu und seine eigenen historischen Forschungen im Stiche ließen, hatte h keinen Maßstab; noch weniger konnte ihm einfallen, daß der Staat in dieser jüng- ad neuen Gestalt auf gleiche Weise darauf Anspruch machen würde, die Zukunft des Lebens zu beherrschen, wie periodisch die feudalistisch-ständische, die absolute und reprä- de Monarchie in Vergangenheit und Gegenwart überwogen haben oder noch jetzt über- . Von diesem beschränktern Gesichtskreise aus warf er den Amerikanern Ungerechtig- und Undankbarkeit vor, und glaubte noch 1782, daß sie an einem Abgrunde von ke und oligarchischer Despotie ständen. Indeß finden sich in spätern Schriften einige a veränderter Ansichten.

allich erging es ihm mit der Beurtheilung der Französischen Revolution. Solange sich ngsische Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde t S. freudig begrüßt. „Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen“, so schrieb j 1791, „ist ein Codex der ganzen, durch allgemeine Cultur der Volljährigkeit sich den Menschheit.“ Bald aber ging ihm der Maßstab für die Beurtheilung der Ereignisse

verloren. Der statistisch-ökonomische Professor tauchte in ihm auf und er rechnete z. B. blutenden Frankreich die Summen vor, die ihm durch die Emigration verloren gegangen nun im Auslande verzehrt würden. Denn selbst die Gelehrtesten in Deutschland hatten da noch keine Ahnung davon, welche überallhin schaffenden Kräfte durch die erst nur in der Ferne der Zerkünderung sich darstellende Revolution geweckt wurden, und wie leicht die Freiheit, so sie eine müßige Aristokratie über die Grenze gestoßen hatte, selbst die ersten materiellen Theile nicht bloß einfach zu ersetzen wußte. Aus Haß gegen die Oligarchie gab S. in j. „Staatsanzeigen“ eher Auszüge aus Schriften gegen als für die Revolution; und im Wunsch zugleich seine Hoffnungen und Erwartungen erzeugte, so weissagte er mit andern Orten und deutschen Staatsmännern³⁾ den deutschen Heeren im Kampfe gegen das revolutionäre Frankreich leichten Sieg, obwohl er früher selbst aus Paris geschrieben hatte: „Kein Sold tapferer als der französische, wenn er gut angeführt wird.“ So kam es, daß jetzt S. im heftigeren Demokraten als servil angegriffen wurde, ohne doch den für immer verschärzten Widerstand der niemals vergeßlichen Aristokratie zu finden und ohne jemals nach diesem Weisfall zu greifen.

S.'s Wünsche und Prophezeiungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Er erlebte den Schmach Deutschlands, er fühlte sie tief, ertrug sie wie ein Mann und war zur Abwendung des Schandens an seinem Theile stets auch wie ein Mann zum Handeln bereit. Als der Kaiser Napoleon's dessen Bruder Hieronymus als königlichen Strohmann mitten unter die wohlwollenden Deutschen hingesezt und ihm mit andern den Wappmantel der Souveränität um die Hüften geworfen hatte, da konnte es S. nicht über sich gewinnen, dem Beispiel unterthänigen Eifers zu folgen und mit seinem Kollegen bei der Huldbigung persönlich zu erscheinen. So ergriff er nicht den jüngsten Großhandel mit Völkern und Bruchstücken von Völkern, nicht den großen politischen Jahrmarkt vom 1. Nov. 1814 bis 10. Juni 1815. Und wenn er denn einmal in Briefform verfaßten Fragment vom Jahre 1806 sagte: „Jetzt ungefragt und verkauft, verschenkt, verpupelt man uns wie Heerden, und unempfindlich für die deutsche Gefühllosigkeit selbst für alle Menschenwürde, heucheln wir, jubiliren wir, illuminiren wir, Feiern und tanzen wir noch dabei“, so beschränkte sich die Geltung dieser Worte nicht schließlich auf die Zeit vor den deutschen Befreiungskriegen. Ein Gleiches dürfte sich von dem Schluß des Fragments behaupten lassen: „Wir Deutsche sind zwar in unserer jetzigen Verfassung (Konstitution genannt⁴⁾), arme Schaaf, die sich blindlings von einzelnen leiten lassen, aber wir sind im ganzen als Nation noch immer gesund, die Anzahl der Drehfrankens und ist unendlich klein; wie wenn uns nun das Schicksal andere Leitthiere gäbe?“ Das Fragment wollte S. in den zweiten Band seiner „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte“ aufgenommen haben, und nicht er selbst war es, der vor dem Wagniß juristischrechtlicher Berichterstattung verweigerte die Aufnahme einer Stelle, die ihrem Verfasser Palm's Schicksal Aussicht gestellt hätte. Noch an seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag, am 5. Juli 1807, verbat er sich jeden Glückwunsch und schrieb unter andern: „Ich verachte dieses Menschenleben, eben weil ich es so lange gelebt habe, tief, und kann besonders an die Generation, bestehend aus gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, méchants, Undankbaren u. s. w., nur mit verbissenem Ingrimm denken, da ich durch die Erlösung zu erleben mehr hoffen kann.“ Er erlebte sie nicht, sondern starb wenige Tage darauf, am 9. Sept. 1809.

S. war launisch, heftig, aber vor allem ein Mann von unbeflecklicher Rebllichkeit und tiber Genügnung, die seinen Geist mächtig spornte, daß er über das Rathgeber und die Grenzen seines Hörjaals hinaus in weiterem Feld sich tummelte. Sein Ehrgeiz trieb ihn zu bahnter Thätigkeit fort und fort an. In seiner Zeit galten die Fürsten, die sich mit Ehren von Titulaturen, Standeserhöhungen und Ordenskreuzen aller Formen, Farben und noch nicht für alle Zukunft erschöpft hatten, für die Quelle von Ehren; und auch S. wurde im spätern Curse tief gefallene Auszeichnungen keineswegs unempfindlich. Viel machte ihm in den letzten Jahren seines Lebens die Ernennung zum Geheimen Justizrath

3) Der geistvolle und freisinnige Spittler in Göttingen schien jedoch anderer Ansicht.

4) Wenn S. früher (1787) eine viel Aufsehen machende, in drei Auflagen erschienene Schrift für den auf Anstiften einiger sogenannten Patrioten in Amsterdam vom Pöbel dieser Stadt gehaltenen Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig geschrieben hatte, so that er dies mit der vollen Ueberzeugung, als Vertheibiger des Rechts gegen das Unrecht aufgetreten zu sein.

5) S.'s Worte.

weit größere, als ihm Kaiser Alexander von Rußland im Jahre 1802 Adelsdiplom mit Orden und Wappen nebst einigen Geschenken als „sable marque de son estime“ übersenden ließ. In Geschichte, Statistik und Politik hat sich S. gleich große Verdienste erworben. Bis zu jener Zeit war es um die Geschichtschreibung in Deutschland kläglich bestellt. Sie beschränkte sich auf die geistlose Berichterstattung über den Wechsel der Throne und Dynastien und über die kriegerischen Ereignisse, von denen S. erklärte, daß sie bloß Mittel zum Zweck, nicht der Zweck seien. Er nahm vielmehr das ganze Volksleben, die Verfassungen und Gesetzgebungen, die Einflüsse neuer Erfindungen und Entdeckungen, alle Fortschritte der geistigen und materiellen Kultur als den vollen historischen Inhalt in Anspruch, dem er durch Verbindung mit der Politik, durch stete Beziehung desselben auf die Einheit des Staats, ein immer lebendiges Interesse gab. Darin stand er allerdings nicht allein, sondern war mit andern, unter denen für unsere Erkenntniß des deutschen Volks- und Staatslebens besonders Justus Möser (s. d.) genannt, nur einer der ersten, mit denen eine neue Phase für die historische Literatur hereinbrach. Sein „Handbuch der Universalgeschichte“ enthielt nicht bloß einen Schatz neuer historischer Thaten, sondern auch in der Einleitung eine Art Theorie der Geschichte nach bisher völlig vernachlässigten Gesichtspunkten. Vor allem gaben ihm seine ausgebreiteten ethnographischen und politischen Kenntnisse die Mittel an die Hand, für die Würdigung der Völker und ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung einen ganz andern Maßstab als den bis jetzt herkömmlichen anzulegen. In solchem Standpunkt aus wies er, im Gegensatz zu der bis ins Lächerliche getriebenen Verhöhnung der Völker des Alterthums, zuerst den Arabern, Türken, Mongolen die ihnen gebührende Stelle an; sodann fortan manches scheinbar unbedeutende Volk, den mächtigen Nationen gegenüber, in der Stufenleiter der Entwicklungen und Verdienste um die fortschreitende Civilisation auf eine höhere Stelle gehoben wurde. Endlich machte er vornehmlich darauf aufmerksam, wie bei Klassifikationen in der Urgeschichte der Völker die Sprache die wesentlich Unterscheidende sei; er hob damit zugleich eine allgemeine Wahrheit hervor, die von großer praktischer Bedeutung auch in die Politik eingreift und die Grundlage eines neuen Maßstabs zu werden verheißt. So erschienen von nun an die Nationen im Vordergrunde, und alle die Reichen der Kaiser, Könige und Fürsten, die den Ereignissen nur den Namen gaben und so oft nur als Träger der Weltgeschichte paradirten, gebührend zurückgewiesen wurden. Indem er aber überall dem Geiste der Geschichte sein Recht widerfahren ließ, ließ er doch das Drama der Ereignisse nicht in den Lüften gespielt haben und ließ gewöhnlich die Geschichte eines Volks die Beschreibung des Schauplatzes seiner Rolle vorgehen. Daß diese Sprachkenntnisse zugleich manche Verbesserung in der historischen Ethnologie an die Hand gaben, mag nur nebenbei bemerkt werden. Viel wichtiger aber war seine nicht erfolglos gebliebene Opposition gegen den Mißbrauch der Chronologie und gegen die Vollypftropfung des historischen Wissens mit einer todtten Masse auswendig gelernter Jahreszahlen, oder gar mit den Namen bedeutungsloser Regenten. Besonders viel that er für die Verbesserung des historischen Wissens durch seine „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte“, ein kleines, aber sehr reiches Büchlein, das in sieben bis acht Auflagen erschien und in die meisten gebildeten Theile Europas übersetzt wurde. Nicht minder gehaltreich ist das Büchlein „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre“ (1793). Auch entschieden gebührt ihm der Ruhm, durch seine „Theorie der Statistik“, obgleich diese nur ein einziges Heft erschienen ist, unter die Mitschöpfer einer neuen Wissenschaft gezählt werden zu können. Mag er auch den Begriff der Statistik noch nicht in ganzer Schärfe und Vollständigkeit gefaßt und ausgesprochen haben, so hauchte er doch der unzusammenhängenden Masse von Notizen, die erst noch nach der Gestalt einer Wissenschaft rang, den lebendigen Athem des Lebens in den treffenden Worten ein: „Die Statistik ist die stehende gebliebene Geschichte und die Wissenschaft in der Bewegung gesetzte Statistik.“ Auch für die Verbreitung statistischer Nachrichten und zur Erweckung einer größern Neigung für statistische Forschungen und Studien hat er durch seinen „Briefwechsel“ und seinen „Staatsanzeigen“ ungemein viel dadurch geleistet, daß er durch seine häufigen Mittheilungen in unmittelbarer lebendiger Verbindung mit der Politik und den vorherrschenden Interessen zu bringen wußte. Endlich verdankt ihm die weitere Ausbreitung der Politik als Wissenschaft, worin er hauptsächlich auf der von Montesquieu gelegten Grundlage fortbaute, manche Vereinerung und Erweiterung. Viel größer aber ist S.'s Einfluß Journalist auf das Leben seiner Nation. Konnte sich auch sein Urtheil über die eine Epoche der Weltgeschichte einleitenden Revolutionen in Nordamerika und Frankreich nicht durch die Beschränktheit einer Zeit erheben, aus der er seine ganze Bildung bis ins vollreife

Mannesalter geschöpft hatte, so hat er doch an seinem Theil das Mögliche dafür gethan, allseitige Bewegung in das verkümmerte Leben zu bringen und die folgenden Geschlechter gegen Erkaltung, Einseitigkeit und Vorurtheil zu bewahren. Er war der unermüdete Kämpfer gegen das aufgeblasene engherzige und beengende Spießbürgerthum der Kaste der Gelehrten und Beamten, er schwang mit unauslöschlichem Jorn die Geißel und klopfte den Schein erborgten Weisheit aus den hochgeborenen und wohlgeborenen Herrrüfen, er schritt den Druck voran mit dem Muth des freien Urtheils und weckte bei ihnen das freilich erst nach Jahren befriedigte Bedürfnis der Öffentlichkeit. Aber auch nur für den ersten Versuch, die politischen Geheimnißräumer aus dem Tempel des Vaterlandes zu jagen, war mehr als bloßes Wissen erforderlich. Und wie S. von tüchtiger vaterländischer Gesinnung durchdrungen, so erkannte er sogleich das Eine, was dem Vaterlande noththat. „Er wünsche Deutschland schrieb er einst aus Lübeck, „unter Einen Herrn, es möge nun der — oder der Könige Preußen sein.“ Der letztere, so meinte er damals, müsse damit anfangen, sich ganz Deutschland zu unterwerfen. Manche werden in neuester Zeit diesen Gedanken anders formuliren und nicht gerade durch eine deutsche Universalmonarchie verwirklicht sehen wollen. W. Sch

Schmähschrift, s. Pasquill.

Schriftsässigkeit, s. Kanzleisässigkeit.

Schulen (gelehrte). Die Anstalten, welche die Aufgabe haben, für das selbständige Studium der Wissenschaften auf der Universität vorzubereiten und zu diesem Behuf eine seitige Ausbildung der geistigen Kräfte und das erforderliche Maß geschichtlicher Kenntniss zu gewähren, heißen heutzutage meist Gymnasien. Aber das Gymnasium soll nicht einseitig Schüler zu Gelehrten ausbilden, sondern ein Glied des gesammten Schulorganismus sein in Verbindung mit dem gesammten Volksleben die bereits in der Volksschule begonnene allgemeine Menschenbildung weiter führen. Die Mittel, deren sich diese Schulen zur Erreichung ihres Zwecks bedienen, sind vorzüglich geeignet, die Grundlage der höhern Geistesbildung zu gewähren. Ehe sie aber zu dem jetzigen Namen und der jetzigen Auffassung und Bestimmung ihres Zwecks gelangt sind, haben sie unter wechselnden Namen und Aufgaben eine langwierige Kämpfe reiche geschichtliche Entwicklung durchmachen müssen.

Das Alterthum hat unsern Gymnasien entsprechende Anstalten nicht gehabt; es blieb der christlichen Welt vorbehalten, eigentliche Anstalten für höhere Geistesbildung zu gründen. Die griechische Kirche, welche neben der Landes- und Kirchenprache keine andere hatte, die zu geistiger Übung hätte dienen können, war in dieser Beziehung die abschließende Kirche gestellt, weil sie, zunächst im Zusammenhang mit dem alten Römerthum, solchen Ländern sich ausbreitete, wo neben der lateinischen Kirchenprache eine Landesprache als ein für die Kenntniss unerlässliches Element bestand. Die Anforderungen der Kirche an die geistige Ausbildung der Gläubigen, einen Klerus für den Dienst der Kirche heranzubilden. So entstanden zunächst die Klosterschulen (scholae claustrae), die bei den reichen Benedictinerabteien zu besonderer Blüte gelangten. Sanct-Gallen, Reichersberg, Hirshau, Korvei, Hersfeld, Sanct-Emmeran in Regensburg, Fulda, wo Hrabanus der erste praecceptor Germaniae wirkte, werden mit Anerkennung genannt. Das Leben von Walafrid Strabus (gest. 849) über seine Studien in Reichenau gibt eine anziehende Beschreibung der dortigen Unterweisung. Der Abt bestellte den magister scolae oder scholasticum; scolastici heißen die übrigen Lehrer, scolasticuli oder scolares die Schüler. Man begann zunächst an die Bildung der spätern Ordensgeistlichen, der sogenannten oblati, und stimmte für sie die schola interior mit ihrer elementaren Abtheilung für Psalmen, Latein und Grammatik und der höhern für die artes liberales in ihrer durch das ganze Mittelalter geübten Scheidung in trivium und quadrivium, so fehlte doch an mehreren Orten die schola exterior für Weltkleriker und Laien nicht. Benedictiner sind auf diesem Gebiet zuerst und hauptsächlich wirksam gewesen¹⁾; es verging eine geraume Zeit, ehe Franciscaner und Franciscaner mit ihnen in Wettstreit traten. In gleicher Weise sind auch in Spanien, seit dem 8. Jahrhundert in Deutschland Domschulen an den Bischofsstühlen in Verbindung mit den Collegiatstiftern entstanden. Daher ihr Name scholae cathedrales oder Kapitelschulen, der sich für manche bis auf unsere Tage erhalten hat. In Paderborn, Münster, Hildesheim, Magdeburg, Bremen, Hamburg, Braunschweig gelangten zu besonderm Ansehen. Auch hier galt der Unterricht hauptsächlich den Klerikern

1) Vgl. Wagenmann in Schmid's Encyclopädie, I, 530—544.

den Domicellaren. Dem scholasticus und dem cantor lag die Sorge dafür ob. slich übertrugen sie ihre Dienstleistungen erst Vicaren, dann besondern Rectoren und noch die reichen Einkünfte ihrer Stellen als Pfänden. Der Rector nahm sich einige locati) und ertheilte mit ihnen nach bestimmten Lehrbüchern den Unterricht, für den und quadrivium natürlich maßgebend blieb. Wenn hier in dem 9. bis 11. Jahrhunderte Leistungen hervortreten, so darf die großartige Einwirkung Karl's des 1. unerwähnt bleiben, der nicht bloß für die Hebung der Landessprache und die Volksbildung war, sondern auch auf die Restaurirung der classischen Studien in den für die Geislichen bestimmten Anstalten sein Augenmerk richtete und in Alcuin ein Organ ealen Plane fand. Die schola palatina oder Hofschule war Muster und Vorbild und Tours bildete den ersten deutschen Gelehrten Grabanus. Seine Verordnungen b Bischöfe, die von ihm veranlaßten Beschlüsse der Concilien zu Mainz, Friaul, Tours zeigen sein organisatorisches Talent, bei dem es nur zu beklagen war, daß Ausföhrung keine andern Werkzeuge zu Gebote standen als die Klöster und Bisther Hierarchismus hemmte einen freieren Aufschwung, und sein Einfluß ward um so je mehr die Klöster verfielen und die Stifter sich verweltlichten und die Pflege des karglich besoldeten Rectoren und deren Gehülfen überließen. Daher ist es nicht zu daß in den durch die Hansa besonders gehobenen Städten sich der Wunsch regte, i Ermessen auch ein Schulwesen einzurichten, das den Interessen des bürgerlichen der Bildung der Laien mehr diene als die geistlichen Anstalten. So entstanden An- 12. Jahrhundert an spärlich, seit dem 14. Jahrhundert häufiger Stadtschulen natoriae). Wo kein Stift war, machte sich die Sache leichter, weil dort keine un- beeinträchtigung des vermeintlichen Privilegiums der Stifter stattfand, wie 1280 h von Hannover, 1387 in Rostock. Wo aber der Klerus seine Interessen gefährdet urfte es schwerer Kämpfe, und selbst mit langjährigem päpstlichen Mann sah sich legt, als es eigene Schulen zu errichten begann. Ein wahrhafter Fortschritt ist ch diese Schulen nicht gewonnen. Die Lehrer konnte man nur aus der Zahl der ehmen, weil dieser Stand allein Träger der Bildung war. Der rector puerorum m, auch provisor und magister genannt, der die Seele der ganzen Anstalt war, m Rath einen Vertrag auf ein Jahr ab und erhielt außer dem Schullocal keine Be- ndern ward auf das ohnehin sehr spärliche Schulgeld angewiesen. Verstand er es, ß seiner Patrone zu erwerben, so blieb er und erlangte eine Verlängerung seines Seine Gefellen (locati) nahm er selbst an, besoldete sie ärmlich und wechselte mit dutdunken. Auf den Elementarunterricht im Lesen, Beten und Singen folgte das ier Methode, die bei dem Mangel an Büchern sich auf ein Vor- und Nachsprechen mußte und bei der trotz alles Vorherrschens des Scholasticismus Dialektik und r spärliche Berücksichtigung fanden. Die jüngern Schüler sind Novizen oder ie ältern Bacchanten, aus deren Zahl nicht selten die Lehrer genommen wurden. ich in Junstformen goß, so auch die Gliederung der Schüler, und der schlimmste erfelben wurden die fahrenden Schüler, die mit ihren Schüßen bettelnd im Lande

2) eberherstellung der Wissenschaften, welche mit dem 14. Jahrhundert in Italien be- zwar für die classischen Studien von Bedeutung und wird daher mit Recht als der tkt einer neuen Zeit bezeichnet, aber noch fehlte es an der Verbreitung der Schriften ß durch die Buchdruckerkunst möglich wurde; noch beschränkte sich der Einfluß auf rung der barbarischen Formen des Mittelalters, und das Hauptstreben war darauf großen Vorbilder in den eigenen Schöpfungen nachzuahmen. 3) Die Schule zog un- nen Gewinn von jenen Humanisten. Wichtiger ward der Kampf gegen das Papst- der, durch welchen Männer wie Bielisse, Hus u. a. der Reformation Bahn bra- n der, welchen die großen Mystiker führten, aus denen in der zweiten Hälfte des erterts die Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die Hieronymianer, i. 4) Geert Groot (gest. 1384), der ein praktisch-christliches Leben neu begründeten

el in Schmid's Encyclopädie, Art. „Mittelalterliches Schulwesen“.

igt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums oder das erste Jahrhundert des Huma- in 1869). Ältere Schriften von Heeren und Erhard.

it, Verhandeling over de Broederschap van G. Grote (Utrecht 1830; deutsch von

wollte, sammelte in Deventer Schüler um sich, namentlich solche, die sich dem geistlich widmeten, und fand dabei einen unermüdblichen Helfer an Florenz Rabewyn (gest. 1471), zuerst die äußere Form der Gemeinschaft nach dem Leben der apostolischen Kirche einri. Windshheim und auf dem Agnesberg bei Zwoll entstanden durch ihn Klöster reguli herren, die denjenigen Brüdern, die eine entschiedene Neigung zum beschaulichen pfänden, als Vereinigungspunkt, den Bruderhäusern als Stützpunkt dienen sollten. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstehen zahlreiche Bruderhäuser in den Niederlan nächst am Niederrhein, in Westfalen, Sachsen (Magdeburg), Pommern, Preußen, Schlesien, aber auch im Süden bis nach Schwaben hinein. In ihrer Sorge für den Zu richt eröffneten sie selbst höhere Schulen oder übernahmen in denselben einen Theil des l. Unter Alexander Hegius (Sander aus dem Dorfe Heek im Münsterlande) wurde die Deventer wie die in Groningen und Zwoll recht eigentlich die Pflanzschule für die Er alten Literatur, welche die dort gewonnene Bildung namentlich nach Deutschland trug die Reorganisation der Schulen sorgten. So hat der Domherr Rudolf von Langen⁵⁾ Domschule in Münster umgestaltet, die lateinischen Classiker an die Stelle der barbari bücher gesetzt und sogar (1504) einen Lehrer des Griechischen angestellt; so Graf Eriegelberg in Emmerich, Ludwig Dringenberg in Schlettstadt. Im Süden wirkte d Johann von Dalberg in Verbindung mit Rudolf Agricola (Huesmann) für die Förd nischer Studien auf der Universität Heidelberg, zu welchem Behuf Konrad Celtes Wimpfeling berufen wurden. Hieronymianer und Humanisten haben gemeinsam a dung Hermann's von dem Busche sich betheiligte, der bei seinem unsteten Leben als Ar die Scholastik wirkte, selbst auch die Leitung einer Schule übernahm (1516—18 W aber den Reformatoren sich anschloß und somit am besten den Übergang zu der vermittelt. In den heftigen Kämpfen, welche die Freunde der neugewonnenen classische die Poeten (denn so heißen sie, weil die Kunst, lateinische Gedichte in classischer Sprach ben, als das höchste Ziel der humanistischen Bildung angesehen wurde), mit den Unh Alten, den Theologen und Artisten führten, konnte für die Schulen noch kein groß erwachsen, selbst eines Reuchlin und Erasmus weitgreifende Wirksamkeit zeigt erst u formation ihren Einfluß; es fehlte an tüchtigen Lehrern und brauchbaren Handbüch.

Die Reformation der Kirche hätte nothwendigerweise auch zu einer Reformation d führen müssen, und in der That haben namentlich die deutschen Reformatoren den W den die Pädagogik einzuschlagen habe. Wenn wir auch von Luther keinen Lehrplan ei nassum haben, so lassen sich doch die Grundzüge eines solchen aus seinen Anichten Studium der alten Sprachen, die dem Evangelium den Weg bahnen sollen, über Mathematik und Musik, ja selbst über Leibesübungen, die er unter dem Ritterspi vollständig entwickeln. Mit Recht hebt man die Schrift „An die Rathsherren aller Stäb lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“, vom Jahre 1524 her sie war durch ein dringendes Bedürfnis hervorgerufen; denn infolge der Kirchenev hatte der Besuch der Schulen abgenommen. Die Klosterschulen genossen kein Vertra aber auch in die Stadtschulen schickten die Leute ihre Kinder nicht. In der gehofften ! tung aller Dinge glaubte man die Schulbildung entbehren zu können, und Schwarmg Karlstadt, erklärten alle Gelehrsamkeit für unnütz. Die Kinder fanden fortan lei gung mehr in den Klöstern, und der neue geistliche Stand hatte in seinen noch gan, Einnahmen wenig Kostendes. Luther's mächtige Stimme ward nicht überhört; die Behörden richteten neue Schulen ein oder gestalteten die bestehenden um (daher Ka große Stadtschulen), auch Kirchengemeinden gründeten eigene Schulen. Die Ref legten bei der Organisirung selbst Hand ans Werk. Melancthon ward der eigent ceptor Germaniae; einzelne Schulen, wie Nürnberg, Mühlhausen, Gisleben, W Coest u. a. wurden durch ihn eingerichtet, Schulpläne geprüft, Visitationen veran wittenberger Universität machte er zu einer Hauptbildungsstätte deutscher Jugend,

Mohnke, Leipzig 1840). Ullmann, Joh. Wessel, S. 389—448. Gramer, Geschichte der und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters, S. 260.

5) Cornelius, Die münsterschen Humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation (Mün Kasmann, Nachrichten von münsterschen Schulmännern (Programm der Realschule in Mün Im allgemeinen die populäre Schrift von Schröder, Das Wiederaufblühen der classischen Deutschland (Halle 1864), und Raumer's Geschichte der Pädagogik, Bd. 1.

r Pfliegerin des Humanismus. Wo er nicht persönlich eingreifen konnte, da haben es seine reichen Lehrbücher gethan und seine Grammatiken haben sich Jahrhunderte hindurch erhalten. Aber auch Dialektik, Rhetorik, Ethik, Physik hat er behandelt und in der „*Chronicon rionis*“ ein vielbenutztes Lehrbuch für die Geschichte geliefert. Die sogenannte kursächsische Schulordnung (1528) ist sein Werk; sie wurde die Grundlage, auf der nachher Bugenhagen seine Kirchenordnungen von Braunschweig (1528), Lübeck (1531) und Hamburg (1529) Landstön's Ordnung weiter ausführte und die für unzählige andere Ordnungen des 16. Jahrhunderts ⁶⁾ maßgebend blieb. Indeß haben nur zwei derselben eine größere Bedeutung, württembergische von 1559 und die kursächsische von 1580, weil in denselben der Organismus gesammten Schulwesens und die innere Einrichtung des Unterrichts am ausführlichsten dargestellt werden. In Württemberg wie in Sachsen hatten die Landesfürsten die Klostergüter nicht sich genommen, sondern der Kirche und Schule erhalten. Die Klöster erhielten die Bestimmung, statt der Mönche junge Leute aufzunehmen, die durch eigene Lehrer unterrichtet und dem Kirchendienst vorbereitet werden sollten. ⁷⁾ Was im Süden Herzog Christoph, das hat Sachsen Herzog Moriz durch die Landesordnung vom 21. Mai 1543, nach welcher aus den wichtigsten geistlichen Gütern die Schulen in Meißen, Merseburg (1550 nach Grimma verlegt) und Borna begründet wurden.

Melanchthon setzte den Zweck der Schulen ⁸⁾ darin, „damit man leut auff zibe, geschicht man von der kirchen vnd sonst zu regiren“, und theilte die Schüler in drei Haufen oder Klassen, die erste die Elementarkenntnisse treibt, die zweite Grammatik und daneben Aesop, Terenz, Plautus (nur an Einem Tage in der Woche ist christliche Unterweisung), die dritte Cicero, Virgil, Ovid, daneben Metrik und lateinische Sprechübungen, und erst, wenn die Schüler in Grammatik genug geübt sind, zur Dialektik und Rhetorik übergeht. Daraus, daß er „deudsch oder griechisch oder ebreisch“ gelehrt wissen wollte, um nicht die Kinder mit unthätiger und schädlicher Mannichfaltigkeit zu beschweren, und daß er allein auf das Lateinische seine Hauptkraft legte, erklärt sich das Streben seiner Schüler und Nachfolger auf dem Gebiet des gesammten Schulwesens, eines Hier. Wolff, Mich. Neander, Trozendorf und namentlich Joh. Sturms. Denn von diesem Rector der Schule in Strasburg (1507—89) ⁹⁾ rührt die theoretische und praktische Ausbildung der lateinischen Schule hauptsächlich her. In seiner Schrift *Litterarum ludis recte aperiendis* (1538) gibt er als Ziel der Schulbildung die *sapiens loquens pietas*, und weil *rerum cognitio absque sermonis elegantia barbara et foeda insoluit*, führt er in einem wohlgeordneten Organismus die Knaben vom sechsten Lebensjahre durch neun Jahrescurse dahin, zunächst *ut oratio pura, dilucida et ornata sit* und dann die *litterarum ut oratio ad id, de quo dicitur, congruens et apta sit*. Trotz der Einseitigkeit der Organisation des Sturms hat das Muster nicht bloß für Deutschland, sondern auch für Schwyz, für Frankreich und andere Länder.

Sturm's Grundsätze finden wir auch in den Lehranstalten der Jesuiten, die trotz aller Neigung gegen protestantische Lehre doch nicht über die lateinische Sprache als Hauptlehrgegenstand hinwegkamen. Von den romanischen Staaten aus hatte sich der Orden schnell verbreitet, und bereits im 16. Jahrhundert waren zahlreiche und glänzend ausgestattete Collegien errichtet. Glauco Aquaviva (gest. 1615) hat die *ratio atque institutio studiorum soc. Jesu* entworfen, die in alle Provinzen des Ordens galt und auch nur geringe Abänderungen im Lauf der Zeit erfahren zu haben scheint. Die Lehranstalten zerfallen in einen höhern und einen niedern Coursus (*studia superiora und inferiora*), die letztern haben fünf Klassen, das Rudiment, die Grammatik, die Syntax (also drei *classes grammaticae*), die Poetik und die Rhetorik (zwei *Humanitätsklassen*). Der *Gymnasialcurfus* ist auf sechs Jahre berechnet, von denen zwei auf die Rhetorik fallen. Eloquenz ist das Ziel der Bildung, also die Geschicklichkeit, lateinisch zu reden und zu schreiben, wobei die Versification eingeschlossen ist. Deshalb werden Cicero's Schriften hauptsächlich gelesen. Nur die beiden Humanitätsklassen haben auch einen ziemlich dürftigen

⁶⁾ Die Mehrzahl derselben bei Vormbaum, *Evangelische Schulordnungen*, Bd. I.

⁷⁾ Wunderlich, *Die ehemaligen Klosterschulen in Württemberg* (Stuttgart 1833).

⁸⁾ Particularschulen heißen sie im Gegensatz zu dem *studium generale* der Universität; in Sachsen Gegensatz zu den Fürstenschulen. Zugleich war der Name lateinische Schulen wegen des Vorwiesens der Latinität gebräuchlich.

⁹⁾ E. Schmidt, *La vie et les travaux de Sturm* (1855). Strobel, *Histoire du gymnase protestant de Strasbourg* (1838).

Unterricht in der griechischen Sprache, Religionsunterricht nach dem Lehrbuch des Peter Caspary, etwas Geographie und Geschichte und daneben die sogenannte Trivium, in welcher alles allerlei Wissenschaft allerlei, aber sparsam und nach der Fassungskraft der Schüler geordnet wird. Der obere Cursus begriff Dialektik, Rhetorik, Physik und Moral in sich. Die Jesuiten hielten viel auf Declamation, sowie sie auch die auf Bekämpfung des Ehrgeizes berechneten Prüfungen in der Aufführung lateinischer Schulkomödien einleiteten und dabei die Schüler ganz ungeschuldig der Kunst der Verstellung übten. Die Diplomatie ward ihnen ohnedies sowohl durch den strengen Gehorsam als durch das System des gegenseitigen Mißtrauens, der Spionage und Vergeberei aufgenöthigt. Trotzdem hat der von ihnen im Unterricht entwickelte exacte Mechanismus ihnen den Ruf musterergültiger Schulanstalten erworben und ihren Collegien selbst aus der Zahl der Protestanten zahlreiche Zöglinge gebracht und ihnen unter den höhern Ständen immer noch eine besondere Verehrung gesichert. Nachdem Clemens XIV. 1773 den Orden aufgehoben, schickte er an vielen Orten als Weltpriester den Unterricht fort und Friedrich die Große zog sie in sein Land, um für Westpreußen, Schlesiens, selbst im Kleveschen Lehrer zu gewinnen. Ihre Güter wurden als Erjesuitenfonds zum großen Theil für Schulzwecke verwendet und werden in manchen Ländern bis auf den heutigen Tag.¹⁰⁾

Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts zeigt sich ein allgemeiner Verfall der Schulen. Dazu wirkten theils äußere Veranlassungen, wie Vernachlässigung der Kinderzucht, Kriege, Pest, theils mittelbar die kirchlichen Streitigkeiten, die in alle Lehrverhältnisse eingriffen. Die Lehrer hatten keine genügende Vorbildung und waren äußerlich schlecht gestellt und wenig geachtet. Die wahre Aufgabe des Lehrens und Lernens blieb unklar, und so mußte das Zeitalter tiefer in Barbarei versinken und dabei Christenthum wie die Arianer gleichweit aus den Augen verlieren.¹¹⁾ Von den classischen Sprachen ward die griechische wenig betrieben und selbst das wahrhaftige Verständniß der lateinischen Schriftsteller immer schwächer und oberflächlicher. Mit dem Sinken des Humanismus erhielt der Realismus seinen ersten Antriebe durch den großen Engländer Bacon von Verulam in seinem „Novum organum“ und in seinen Büchern „De dignitate et augmentis scientiarum“. Seine Grundgedanken, die Veranschaulichung finden für die Schule ihre Verwerthung bei den Methodikern des 17. Jahrhunderts, Wolfgang Ratich (gest. 1635) und Johann Amos Comenius. Beide waren wegwerfend von den Leistungen des bisherigen Unterrichts, weil ihm die Methode fehlte; sehen damals zuerst, was sich in den beiden folgenden Jahrhunderten wiederholt hat, die allein seligmachende Kraft der Methode angepriesen. Der erstere, an sich unbedeutender Mann wollte den Sprachunterricht erleichtern und den Unfähigen ebenso geschickt machen als den Fähigen, wenn er sich nur mit strenger Gewissenhaftigkeit an das Lehrbuch des Comenius sprich das Comenius in der „Didactica magna“ aus: „prora et puppis esto in nave, ut stigare et invenire modum, quo docentes minus doceant, scholae minus habeant studium, nauseae, vani laboris, plus autem otii, deliciarum solidique profectus.“ In seinen Schriften (seine opera didactica allein füllen vier Bände) hat er neben dem herrschenden Latein auch Berücksichtigung der Muttersprache verlangt, Bekanntschaft mit den Realien gefordert und auf eine naturgemäße Methode gedrungen. Er fand dieselbe in dem Parallelismus der Worte, der lückenlosen Stufenfolge des Unterrichts und dem schnell fördernden Verfahren bei dem Unterrichten. Praktisch hat er dies für die lateinische Sprache in dem „Stibulum“, der „Janua linguarum reserata“ und dem „Atrium“ gemacht, nach deren Anweisung der Schüler in die palatia der Classiker einzutreten befähigt ist. Um aber die Sachen auch unmittelbar anschaulich zu machen, lieferte er in dem „Orbis pictus“ noch eine Reihe von Bildern versehen eine ianua, welcher in einer großen Anzahl von Auflagen sich bis in unsere Tage erhalten hat. Freilich ist er durch das von seinem Standpunkt befangene Festhalten am Realismus das sich seinen Realien nicht anpassen konnte, ein Beförderer des schlechten Lateins geworden. Über den Gebrauch der alten Schriftsteller sind seine Ansichten zu verschiedenen Zeiten verschieden; in dem „Ventilabr. sapientiae“ von 1656 will er aus christlichem Eifer die heidnischen Schriftsteller aus den Schulen verbannt wissen.¹²⁾ Übrigens sind seine Bestrebungen auch

10) Wagenmann, Jesuiten und Jesuitenschulen in Schmid's Encyclopädie, III, 740—798. — Das Unterrichtswesen der Jesuiten (Galle 1863).

11) Böschke, Die religiöse Bildung der Jugend und der sittliche Zustand der Schulen im 16. Jahrhundert (Dreslau 1846).

12) Baur in Schmid's Encyclopädie, I, 821—829, und zu der dort angeführten reichen Literatur.

Humanismus heilsam gewesen, denn dieser wurde vielfach veranlaßt, seine formale Einseitig- aufzugeben und die Methode des Unterrichts und der Erziehung mehr als bisher zu beachten. ganzen aber verharreten die Schulen in den von Melancthon und Sturm vorgezeichneten hnen. Daß der Dreißigjährige Krieg nicht ohne nachtheilige Folgen für die höhern Schulen den konnte, ist erklärlich; vielen wurden die Mittel entzogen, andere aus protestantischen in jolische verwandelt und, wie besonders in Schlesien, den Jesuiten übergeben. In der Zeit dem Westfälischen Frieden zeigen die neuerlassenen Schulordnungen, an denen diese Zeit ist, einen wesentlichen Fortschritt in der Lehrverfassung, weil die Muttersprache einen Platz et und an die Stelle der lateinisch geschriebenen Grammatiken deutsch geschriebene treten. Nach durch Christian Thomas auch deutsche Vorlesungen auf den Universitäten eingeführt wa-, mußte die Alleinherrschaft des Lateins auf den Gymnasien immer mehr geschwächt werden. wchten wir, welche Grundsätze unter Herzog Ernst dem Frommen in Gotha aufgestellt wur- i, „daß zwar nach dem exercitio pietatis das fundamentum studiorum die lateinische pache, daß aber außer dieser, der griechischen und hebräischen, zur Erweckung und Schär- h des Nachdenkens, sowie zur Vorbereitung auf den akademischen Unterricht, Geschichte, thematik, Philosophie, besonders Logik und Rhetorik, ferner die Grundsätze der Poese, wksamkeit und Musik vorgetragen werden müßten“, so werden wir einerseits den Zusam- mhang mit Comenius, andererseits die Grundzüge der Richtung erkennen, welche Aug. m. Francke in der Lehrverfassung der höhern Schulen einschlug, denn Francke war unmit- ur unter jenen Einflüssen erzogen.

Wo von dem Einfluß des Pietismus auf das höhere Schulwesen die Rede ist, kann nicht er, sondern nur Francke genannt werden, der mit seltenem praktischen Talent und großer ie für alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichts sorgte. Die beiden höhern Schulen, er in den halle'schen Anstalten gegründet hat, scheiden zunächst die Stände, denn nach organg der Ritterakademien (Lüneburg 1655, Brandenburg und Liegnitz folgten erst und 1708) bestimmte er das Pädagogium¹³⁾ für die Söhne der Reichen und nahm darum n Lehrplan die deutsche (Oratorie) und französische Sprache, Geographie und Geschichte, ematik, Botanik, Mineralogie, Anatomie, Physik und Chemie auf, ließ die äußere ung der Sitten nicht unbeachtet bis zu der edeln Franchirkunst und ordnete für die körper- Bewegung Drechseln und Glaschleifen an. Daneben wurden die Handwerker in ihren rstätten, die Buchhändler in ihren Gewölbten besucht und mancherlei Nützliches in soge- den Recreationsstunden getrieben. Daß daneben die alten Sprachen nicht vernachlässigt den, versteht sich in jener Zeit von selbst, nur daß man in der Auswahl der Schriftsteller hriften den Heiden vorzog und Lactanz für Cicero, Prudentius für Horaz, Nonnus für er wählte. In der Disciplin galt das jesuitische Princip der Überwachung; das Gefühl ündhaftigkeit zum Bewußtsein zu bringen und dann zu einer lebendigen Beziehung zu us zu führen, blieb der Hauptzweck. In der Organisation des Unterrichts befolgte Francke der jesuitischen Einrichtung gerade entgegengesetzt. Wenn diese in ihrem Klassensystem jeden einzelnen Lehrer mit seinen Schülern durch alle Klassen aufstiegen und dann wie- von vorn anfangen ließen, ordnete Francke das Fachsystem an. Das war nur möglich, eine große Menge Studirender als Lehrer herangezogen wurden, sodaß jede Disciplin in Klassen in derselben Stunde gelehrt werden konnte. Dies Heranziehen junger Männer, natürlich selbst erst für das Unterrichten befähigt werden mußten und die bei häufigem el gern einem Ruf an andere Orte folgten, hat ebenso sehr zur Verbreitung Francke's- Einrichtungen beigetragen als die zahlreichen Lehr- und Schulbücher, die durch seine Schule auf gekommen sind. Der unmittelbare Einfluß zeigte sich in der Errichtung des Friedrichs- giums in Königsberg (1701), des Pädagogiums in Jülichau (1710), der Schule in rth (1709), ohne der eigentlichen Waisenhäuser zu gedenken. Aus Francke's Schule her- gungen und zugleich angeregt durch Christoph Semler hat Joh. Jul. Hecker in Berlin die eutsche Realschule gegründet, deren Name schon 1706 in Halle als Gegensatz zu den altschulen von Semler für eine Schule gebraucht war, die für die Bedürfnisse des täglichen

an's in dem Jahrbuch für slavische Literatur, Jahrg. 1846, Heft 7; und Daniel, Das pädagogische en des Comenius (Hallisches Schulprogramm von 1839).

13) Die Ordnung und Lehrart, wie selbige in dem Pädagogium eingeführt ist (1702), ist abge- d bei Wormbaum, Evangelische Schulordnungen, III, 52, 214; ebenda auch Freyer, Verbeßerte hode des Paedagogii Regii (1721).

Lebens in mathematicis, mechanicis et oeconomicis unterrichten wollte. Mit der Eruption des Landbaues, des Handels und der Industrie ging das Streben nach realer Bildung und der Förderung des Praktischen auch in die gelehrten Schulen über.

Solchen Bemühungen gegenüber hatte die humanistische Reaction einige Wochenlang die das Sprechen und Schreiben des Lateins wieder zum Mittelpunkt des Unterrichts in Rom und Athen zu Hause sein ließ und daneben für die Muttersprache und die Wissenschaften spärlich sorgte. Ihre Hauptvertretung findet diese Richtung in der sächsischen Schule (1773, deren Verfasser J. A. Ernesti ist.¹⁴⁾ Dort wird der seltsame Unterschied zwischen Fürstenschulen und den lateinischen Stadtschulen beibehalten und eine Stabilität der Sache begründet, die bis zum Jahre 1835 in Sachsen fast unerschüttert geblieben ist.

Solche Einseitigkeit führte den philanthropischen Bestrebungen Freunde und Rousseau hatte das Naturevangelium der Erziehung gepredigt und die Rückkehr zur Vernunft der Natur empfohlen. Seine Reformideen fanden bei den Romaniern weit weniger Eingang als in Deutschland, und Basedow, der 1768 sein Manuskript über die bevorstehende Errettung durch die Erziehung und sein Elementarbuch brachte so viel Geldmittel zusammen, daß er 1774 in Dessau sein Philanthropinium konnte. Wolke, Campe, Salzmann, Trapp und Nauendorf waren eifrige Anhänger. Er wollte die Jugend leicht und ohne Zwang lernen, der Vortrag leicht und angenehm werden; spielen sollte sie in einem Jahre das Latein, in vier Jahren überhaupt so viel zu dem Studium einer Facultätswissenschaft reif zu sein. Darauf wurden die Kosten der Methode berechnet, die man aber nur für Lateinisch und Französisch, nicht für das Griechische anwendete. Die Erfolge waren gering; ähnliche Institute, wie in Marschlin und Glogau, hatten gleichfalls nur kurzen Bestand; wenn Schnepfenthal alle überdauert hat, daraus zu erklären, daß man dort alle Basedow'schen Übertreibungen verständlich und nützlich des Philanthropinismus ist nicht darin zu suchen, daß er Neues und Förderliches gebracht, sondern darin, daß er auf Mängel und Schäden der bisherigen Erziehung gewiesen hat. Staatsmänner, wie Zedlig in Preußen, sind durch jene Bestrebungen des Schulwesens überhaupt angeregt worden. Aber die utilitarische Richtung Basedow verfolgte und die die Lösung von scholae, sed vitae discedendum annahm, hat sich in die Schulen. Man lehrte Diplomatie, Heraldik, Numismatik, die Naturgeschichte und zog alle Theile der Popularphilosophie in den Unterricht.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben drei Dinge die Neugestaltung des Unterrichts vorbereitet: das zweite Erwachen der classischen Studien, zu der die des Geschmacks und Verstandnisses der alten Kunst hinzutrat, die Aufschwung der Nationalliteratur, der seinen Ausgangspunkt von dem classischen Alterthum hatte, und die Philosophie. Die Namen eines Winckelmann, Lessing und Herder stehen hier oben an. Der Humanist hat zuerst Chr. G. Heyne, der seinem Vorgänger Gesner an Ästhetik und in archäologischem Wissen weit überlegen war, für die Behandlung der Geschichte der Mythologie und der Antiquitäten viel geleistet, dann aber F. A. Wolf durch die der Alterthumswissenschaft dem Humanismus eine feste Grundlage gegeben. Der unmittelbar für die Schule wirksam zu sein weniger Gelegenheit gehabt (das Pädagogische Institut ist nach seinem Plan organisiert, bei andern Schulen ist er Rathgeber gewesen) dagegen durch die Methode seines Vortrags zahlreiche Schüler gebildet und auch theoretische Ansichten über die Gestaltung der Gymnasien vielfach entwickelt.¹⁵⁾ Als Lehrer (gest. 1848) nicht minder ausgezeichnet gewesen, obgleich er sich auf Grammatik und Metrik beschränkte.¹⁶⁾ Das Überwiegen der griechischen Literatur, die erst durch jener Männer zur wahren Geltung in dem Jugendunterricht gelangt ist, führte in auch zu manchen Verirrungen, unter denen die von der Priorität des Griechischen vor dem Lateinischen zu erwähnen ist.

Der heilsame Einfluß, den diese Neugestaltung auf die Schule übte, beruhte auf der Persönlichkeit der Lehrer, die ihre eigene Begeisterung der Jugend mittheilten, der Bearbeitung zweckmäßiger Lehrbücher und angemessener Ausgaben. Zu einer

14) Mit derselben schließt Vormbaum Bd. III seiner Evangelischen Schulordnungen, S.

15) Arnoldt, Friedrich August Wolf in seinem Verhältniß zum Schulwesen und zum (2 Bde., Braunschweig 1861—62).

16) Ameis, Gottfried Hermann's pädagogischer Einfluß (Jena 1850).

misation kam es noch lange nicht. In Preußen wurde zwar schon 1810 beschlossen, eine meingütige Unterrichtsordnung einzuführen, und Staatsrath Sövern mit der Bearbeitung tragt, indeß erst 1816 wurde der Entwurf festgestellt, aber nicht veröffentlicht und all- in zur Anwendung gebracht. Man begnügte sich meist, in den Anforderungen über die ritätsprüfungen den Schulen das zu erreichende Ziel hinzustellen, in der Einrichtung des lants aber Freiheit zu gestatten. So konnte ein gewisser Encyclopädischer Eingang finden, eben dem Übergewicht der alten Sprachen auch die übrigen Lehrgegenstände, namentlich ichte, Mathematik, Naturwissenschaften massenhaft erweiterte. Seitdem die Philologie igeigenen philologischen Lehrerstand gebildet hatte, der sich gegen die übrigen Unterrichts- r abschloß, traten auch für Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften Fachlehrer in Schulen, von deren jedem das eigene Fach energisch vertreten wurde.

Ein Aufsatz des Medicinalraths Dr. Lorinser, „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen“, im Jahre 1836 einen mächtigen Anstoß zur Prüfung der über die Gymnasien laut sich er- eben dem Klagen, aber nur die preussische Regierung fühlte sich dadurch veranlaßt, 1837 das iber den einzelnen Lehrgegenständen zu widmenden Zeit in einem sogenannten Normalplan stellen. Die durch den Lorinser'schen Streit hervorgerufene Bewegung führte auch zu wei- r Prüfung. Die Gründung von Realschulen, in Preußen besonders durch die ständische atzung in Schlessen und im Rheinland und mehr noch durch die auf Befriedigung der zu- liegenden Bedürfnisse dringenden städtischen Behörden begünstigt, führte zu Widerspruch ften der Vertreter der strieten classischen Observanz und zu nicht minder einseitiger Ver- lag dessen, was die Gymnasien erstrebten. In diesem Sinne war 1845 Köchly mit der ft, „Über das Princip des Gymnasialunterrichts“¹⁷⁾ hervorgetreten und hatte als unflugbare iche hingestellt, daß unser Gymnasialunterricht mit dem Zeitbewußtsein im Widerspruch

schien 1846 der Kern seiner Bestrebungen in der Beseitigung des Lateinschreibens und tsprechens zu liegen, so ging er doch in dem Dresdener Gymnasialverein, der vom 20. Sept. bis 17. April 1848 bestanden hat, viel weiter und construirte ein neues Gymnasium¹⁸⁾, hem die Ansprüche des Humanismus und Realismus nur dadurch vereinigt werden, daß ne allgemeine Bildungstätte für jede höhere Richtung bietende Gymnasium den neuern hen die Priorität einräumt, in den obern Klassen aber eine Trennung zwischen beiden wagen eintreten läßt und die alten Sprachen mit den künftigen Humanisten um so energi- betreibt.¹⁹⁾ So entstand die Idee des Gesamtgymnasiums. Mehrfache Verhandlungen Besprechungen von Lehrern über Gymnasialangelegenheiten, äußere wie innere²⁰⁾, haben nur schätzbares Material geliefert. Dasselbe gilt auch von den Ergebnissen der im Jahre nach Berlin berufenen Landes Schulconferenz, welcher ein Reorganisationsplan für die Schulen vorgelegt wurde, dessen Grundlage der gemeinsame Unterbau für Gymna- und Realschule war, an welchen sich dann in der sogenannten Bifurcation eine Trennung den Richtungen anschließen sollte.²¹⁾ Neben diesen beiden Reorganisationsplanen, us der Verschmelzung des Gymnasiums und der Realschule zu einem Gesamtgymna- das nur in einer Privatanstalt Leipzigs zur Realisirung gekommen ist, andererseits der ichtigen Gestaltung der Oberklassen beider Arten von Schulen, die an vielen Orten zur ichtung gebracht ist, ging auch der Plan der Verbindung zu einer anorganischen Einheit ri welcher entweder Parallelstunden für die Realisten, oder vollständige Parallelklassen selben in dem Gymnasium beabsichtigt wurden.²²⁾ Die Reaction hat die Pläne, weil bei Zeitforderungen für Bedürfnisse erklärte, wenig beachtet, und nur einzelne Länder sind zu einer Organisation geschritten. Der Bewegung gegenüber, welche Staat und Kirche nder trennen wollte und damit die Besorgniß erregte, daß die höhern Schulen religions-

Aber Freunde und Feinde spricht er in: Zur Gymnasialreform (Dresden und Leipzig 1846).

1) Köchly, Vermischte Blätter zur Gymnasialreform (3 Hefte, Dresden und Leipzig 1847 und 1848).

2) Diesen Grundsatz für die Organisation der höhern Schulen hält Köchly fest in dem Schriftchen *Reform des zürcher Gymnasiums* (1859) und entwickelt ihn in den im Schweizerischen *Mutualitätstheisten* Thesen und Bemerkungen zu einer einheitlichen Umgestaltung unserer Gymnasien.

3) Eine Zusammenstellung habe ich in der Hallischen Allgemeinen Literaturzeitung, Intelligenzblatt, 1849, Nr. 2 fg., gegeben; Einzelberichte stehen in der Zeitschrift von Müggell, Bd. II u. III.

4) Hochegger, Das System der Bifurcation in seiner geschichtlichen Entwicklung (Zeitschrift für vreichsische Gymnasien, Jahrg. 1863, XIV, 487—542).

5) Eine genaue Darlegung der verschiedenen Ansichten gab Müggell in der Zeitschrift für das schulwesen, IV, 817—884.

Tos sein würden, fasste man in verschiedenen Gegenden Preußens und in Württemberg den vom Staate unabhängige Gymnasien von bestimmt ausgesprochenem und gesichertem evangelischem Charakter zu gründen. Zur Ausführung ist dieser Plan nur bei der höhern Lehranstalt in Gütersloh (Westfalen) 1851 gekommen, die 1854 in alle Rechte und Pflichten öffentlicher Gymnasien getreten ist, aber seit 1861 ihren ursprünglichen Charakter insoweit gegeben hat, als sie auch die Söhne katholischer oder jüdischer Eltern, die in Gütersloh aufgenommen. Wenn nur die Lehrer und Beamten einer Schule einer bestimmten Confession gehören, so ist ja der confessionelle Charakter derselben nach preussischen Begriffen gewahrt.

Der Gedanke an einen Gesamtorganismus ist jetzt in vielen Ländern factisch die Organisation der Realschulen ausgegeben und damit die vollständige Trennung des Gymnasiums von der Realschule (s. d.) ausgesprochen. Ehe ich zu den Grundzügen der Bestimmung und der Mittel des Gymnasiums übergehe, wird es zweckmäßig sein, vorher der Gesezliche gelung, welche diese Verhältnisse in den verschiedenen Ländern gefunden haben, zu gedenken.

Osterreich, dessen frühere Geseze in der „Sammlung der Verordnungen und Vorordnungen über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien“ (Wien 1847) enthalten sind, erhielt im Jahre 1849 einen „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen“, der in der Hof- und Staatsdruckerei gedruckt ist und 260 Seiten in Quart umfaßt. Er ordnet das Unter- und Untergymnasium an, welches letztere auch als Vorbereitung auf die Oberrealschulen soll. Unter den Unterrichtsgegenständen fehlt in dem vielsprachigen Kaiserreiche neben der Muttersprache des einzelnen Kronlandes die deutsche Sprache nirgend. Dispensation vom Geseze kann im Untergymnasium denen gewährt werden, welche nicht in das Obergymnasium übergehen wollen.

Preußen hat kein Unterrichtsgesez; das in der Verfassung verheißene gehört noch zu den leeren Versprechungen, und man fühlt sich in dem Ministerium wohler dabei, als man durch ein Gesez gebunden wäre. Der Normalplan der Gymnasien, welcher der Ministerialverordnung vom 24. Oct. 1837 angehängt ist, erhielt einige Modificationen durch die Ministerialverordnung vom 7. Jan. 1856. Zahlreiche Verordnungen der Central- und der Provinzialbehörden (Provinzial-Schulcollegien) regeln auch die geringsten Verhältnisse. Das ist der Werk von L. von Köhne²³⁾, „Das Unterrichtswesen des preussischen Staats“ (Berlin 1855) in dem zweiten Bande das auf die Gymnasien Bezügliche und findet eine Ergänzung in L. von Köhne, „Das höhere Schulwesen in Preußen“ (Berlin 1864). Eine ähnliche Übersicht über die Verhältnisse der Lehranstalten wäre von jedem Lande zu wünschen.

Baieren ist reicher an Schulplänen als irgendein Land. Das von Riethammer erarbeitete Normativ von 1808 war streng auf das humanistische Princip gegründet. Die Schulordnung von 1824, welche die zwei Progymnasial- und vier Gymnasialklassen in ein fünfjähriges Gymnasium vereinigte, setzte zwischen Gymnasium und Universität eine obligatorische Zwischenklasse. Die Schulordnung von 1830, welcher der 1829 von Thiersch ausgearbeitete Plan vielfach durch die Behörde modificirte Plan zu Grunde lag²⁴⁾, hob die Specialklasse auf und ließ sie einfach in die Oberklasse des Gymnasiums übergehen. Über die vielfachen Wandlungen, welche in zwanzig Jahren erfolgt sind, übt G. L. Roth, „Das Gymnasialschulwesen in Bayern zwischen den Jahren 1824 und 1843“ (Stuttgart 1845), scharfe Kritik. Im Jahre 1845 schien eine revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien, die aber wiederholt wesentliche Modificationen erfahren hat.

Hannover erhielt bereits 1737 eine Schulordnung „vor die kurfürstlich braunschweig-lüneburgische Lande“, welche nach den Vorschlägen einiger Consistorialräthe von dem Hofrath Buttstedt zu Osterode verfaßt und von Gesner revidirt ist.²⁵⁾ Sie steht im engsten Zusammenhang mit dem in demselben Jahre zu Göttingen begründeten philologischen Seminar, das Lehrer zur Ausführung jener Ordnung heranzubilden sollte und dessen Director

23) Rügell's Zeitschrift, IV, 424; VI, 316. Wiese über die Stiftung neuer christlicher Schulen in der Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, Jahrg. 1851, S. 146. Vgl. auch die Verhandlungen der Philologenversammlung in Erlangen (1851), S. 75.

24) Ältere Werke, wie Meigebaur, Die preussischen Gymnasien und Realschulen (Berlin 1845), erwähnen nicht mehr aus.

25) Thiersch, Geschichte des bairischen Schulplans von 1829 und seine Revision im Jahrbuch der Philologenversammlung in Erlangen (1851), S. 75.

26) Abgedruckt bei Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, III, 359.

ber sämtliche höhere Schulen ward. Heyne bot zur Umgestaltung einzelner Gymna-
e-Hand. Einen weitem Fortschritt bedingten die Einführung der Maturitätsprüfung
ordnung vom 11. Sept. 1829, die Errichtung des Ober Schulcollegiums durch Patent
ii 1830, welches die Centralbehörde für das gesammte höhere Schulwesen bildete,
führung der Prüfung der Candidaten des höhern Lehramts durch Verordnung vom
831. Die 1848 berufene Conferenz hat das Verhältniß des Realunterrichts geord-
eine einzige vollständige Realschule in der Stadt Hannover besteht. Genauere Auf-
n ein Aufsatz von Geffers in Schmid's „Encyclopädie“, III, 263—319; Kohrausch,
er die Thätigkeit des Ober Schulcollegiums“ (Hannover 1855) und zahlreiche Mitthei-
elben in den „Erinnerungen aus meinem Leben“ (Hannover 1863).

en hat zeitgemäße und durchgreifende Reformen seit 1773 am längsten verzögert. Am
33 wurde den Ständen der Entwurf eines Gesetzes über die Gelehrten Schulen vor-
er fand so leidenschaftliche Gegner, die bald den verderblichen Geist des Realismus,
zuführende Polyarchie, bald die Emanzipation der Schule von der Kirche, bald die
städtischer Patronatsrechte und anderes angriffen, sodaß der Entwurf am 30. Juli
fgezogen wurde. Vorschriften über einzelne Unterrichtsgegenstände wurden erlassen,
ber den Unterricht in der deutschen Redekunst, in demselben Jahre ein Lehrgang des
nterrichts. Nicht ohne Mitwirkung der Schulen wurde am 27. Dec. 1846 das Regu-
: Gelehrten Schulen im Königreich Sachsen gegeben und im folgenden Jahre ein Lehr-
i mathematischen und den naturwissenschaftlichen Unterricht und für die philosophi-
eufuß hinzugefügt.²⁷⁾ Das Regulativ wurde ausdrücklich als ein provisorisches be-
r seit jener Zeit ist nichts für eine Verbesserung gethan, obgleich inzwischen die Real-
selbständige Organisation erhalten haben. Vgl. Pfreckschner, „Rückblicke auf die
ig des Schulwesens im Königreich Sachsen“, Programm von Plauen 1849.²⁸⁾

em berg ist an Verordnungen und Gesetzen für das höhere Schulwesen nicht min-
: Baiern. Die Sammlung der „Württembergischen Schulgesetze für die Mittel- und
bis zum Jahre 1846“ von C. Hirzel (Tübingen 1847) macht einen Band von 932
i.²⁹⁾ Am Ende des Jahres 1847 hat die Regierung einen Entwurf einer neuen
ng für die gelehrten Anstalten Württembergs veröffentlicht, bei dessen Abfassung die
rärthe Klumpp und Schwab theilhaftig waren, und einer Commission von Schulmän-
erathung vorgelegt. Vgl. Müggell in der „Zeitschrift für Gymnasien“, II, 365—
dagogische Vierteljahrsschrift 1848“, S. 259—292.

den mußte die Ungleichförmigkeit der Schuleinrichtungen die Aufmerksamkeit der
und der Landesvertretung auf sich ziehen. Vom Jahre 1830 an kamen die Gesetze
nungen zu Stande, welche eine einheitliche Ordnung bezweckten. Nachdem 1836 der
rath eingesetzt war, folgte die Verordnung über das Gelehrten Schulwesen vom
836³⁰⁾, der Lehrplan und die Schulordnung für die Gelehrten Schulen vom 18. Febr.
le Mittelschulen sind Staatsanstalten und haben eine confessionelle Bestimmung nach
auf denen sie beruhen; an den Simultananstalten wechselt die Direction nach der

Diejenigen Schulen, welche den vollständigen Cursus bis zur Universität absolviren,
en; die, welchen die zwei obersten Jahrescurse der Lyceen fehlen, nennt man Gymna-
Schule, der auch die zweitoberste Lycealklasse fehlt, ist ein Pädagogium. Die früher
lateinischen Schulen sind in höhere Bürgerschulen umgewandelt. In Bezug auf die
studien stehen die Anstalten zurück. Sammlungen der Gesetze über das höhere und
dienwesen des Großherzogthums sind erschienen in Konstanz 1846 und von Schmidt
1852.

: Großherzogthum Oldenburg bestehen theils reine Gymnasien (Oldenburg und
eils sogenannte Gesamttgymnasien, indem in Jever Gymnasien und Realisten in

druckt in Müggell's Zeitschrift, II, 458—477; in demselben Bande steht auch eine Beur-
Regulativs, S. 22—64.

n auf offizielle Anordnung 1849. ausgearbeiteten Entwurf zu dem allgemeinen Schulgesetz
igreich Sachsen hat Köchly (Leipzig 1850) herausgegeben.

in früher ab Württembergs Schulgesetze zusammengestellt von Hezel (M Ravensburg 1827).
Entwurf von 1834 bei Thiersch, über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unter-
5.

rison. XIII.

den beiden untern Klassen ungetrennt sind, nachher aber für mehrere Lehrgegenstände getrennt werden, in Gütin dagegen Gymnasial- und Realschüler schon in den beiden untern Klassen trennt sind (die Realisten lernen kein Latein), nachher aber eine vollständige Trennung findet. Auf Grund der Art. 82—91 des Staatsgrundgesetzes erschien im April 1865 („Dänisches Gesetzblatt“, XIV, 68) ein neues Schulgesetz, nach welchem das gesammte evangelische Erziehungs- und Unterrichtswesen unter einem Oberschulcollegium steht. Für Lübeck und Lüneburg sind 1857 und 1861 besondere Schulgesetze erlassen, die im wesentlichen mit denen des Herzogthums übereinstimmen. Für die Candidaten des höhern Schulamts besteht eine Prüfungscommission. Vgl. Chr. Harms, „Das Schulwesen des Großherzogthums Oldenburg Programm der höhern Bürgerschule in Oldenburg vom Jahre 1864“.

In Kurhessen gibt es weder ein allgemeines Schulgesetz, denn zwei gedruckte Guts sind bei der bekannten Stellung der Stände und der Regierung über dieses Stadium hinausgekommen, noch ein Gesetz über das Gelehrtenschulwesen. Die Reorganisation der fürstlichen Gymnasien 1833—35, die Dienstanzweisung für die Lehrer und das Regulativ die Abhaltung der Lehrerconferenzen aus dem Jahre 1849 gelten als normative Bestimmungen. Der durch den marburger Thiersch 1857 veranlaßte Streit, in welchem der Encyclopädist die Überbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten und überhaupt der geringere Erfolg Gegenstand zu den ältern einfacher eingerichteten Gymnasien getadelt wurde, hat das Ministerium nach dem Beschlusse vom 31. März 1859 nicht veranlaßt, in den bestehenden organisatorischen Veränderungen Vorzunehmen und nur einzelne Bestimmungen scharfer hervorgehoben wie über das Klassensystem in den untern Klassen, andere, wie über die Zahl der Unterrichtsstunden, zu modificiren. Vgl. Bezzenberger in Schmid's „Encyclopädie“, III, 499—511.

Die sechs Gymnasien des Großherzogthums Hessen stehen seit 1832 unter dem Studienrath. Der Studienplan für dieselben vom 1. Oct. 1832 steht abgedruckt bei Fr. III, 107—134, und in den allgemeinen, das gesammte Schulwesen des Landes und den Schriften von G. Zimmermann, Darmstadt 1832. Die harte Beurtheilung, welche höhern Schulen in dem Werke von Thiersch (I, 323—361) erfahren hatten, veranlaßte eine offizielle Vertheidigung: „Übersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen“, amtlich dargestellt und herausgegeben von Dr. Linde (Gießen 1839).

In den Schulverhältnissen der beiden mecklenburgischen Länder fehlt es überhaupt an Einheit und Übereinstimmung; das tritt an den Gymnasien noch viel stärker hervor als an Volksschulen und Bürgerschulwesen. Es gab eine allgemeine mecklenburgische Schulordnung, die vierten Theil der Kirchenordnung von 1552³¹⁾, aber diese ist längst antiquirt und die Rechte der Städte gestatten diesen auch große Freiheit in der Gestaltung ihres Schulwesens. einzig Bindende sind die Verordnungen über die Maturitätsprüfung, welche für Schwerin am 4. Mai 1833, für Strelitz am 8. Aug. 1837 erlassen sind. So ist Mecklenburg, wie schon Preußen, das einzige Land, wo die Forderungen der Maturitätsprüfung maßgebend die innere Einrichtung der Gymnasien sind.

Für die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind seit dem Jahre 1745 zahlreiche Schulordnungen erlassen; sie erhielten im Jahre 1814 eine allgemeine Schulordnung, die für ihr viel Gutes und Brauchbares enthält. Bei der Erziehung der Regierung zu Gottorp war eine besondere Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen angeordnet und dieser ein außerordentliches Mitglied für die Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen beigegeben. Ein neues Regulativ erschien am 28. Jan. 1848, in welchem sämmtlichen zehn Schulen (den Namen Gymnasium erhalten nicht) eine gleiche Einrichtung gegeben und der Erlaß weiterer Instructionen in Aussicht genommen wurde. Das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer vom 15. Sept. 1848 stellt, Art. 101, eine Umgestaltung in der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens in Aussicht. Entwurf zu diesem Gesetz ist auch unter Mitwirkung Lübker's, der seit 1865 mit der Reorganisation der Gymnasien betraut ist, wirklich vorgelegt. Die reneburger Lehrerversammlung am 30. Sept. 1848 hatte vier Lehrer mit der Ausarbeitung einer Gymnasialordnung für die Herzogthümer beauftragt, deren Arbeit in Kiel 1850 in Druck gegeben ist. Diese lehnt ihren ersten Theil an das bestehende Regulativ an und fügt in dem andern die Lehrpläne und ein Reglement für die Maturitätsprüfungen hinzu.

In dem Herzogthum Braunschweig hatte Bugenhagen das Schulwesen der Herzogthümer

31) Abgedruckt bei Vormbaum, I, 59, wo auch die güstrower (1572) und wismarer (1566) Schulordnungen sich finden, S. 576 u. 547.

Melancthon's Grundsätzen geordnet. Nach Einführung der Reformation erschien 1569 eine Schulordnung, welche zugleich eine Schulordnung umfaßte, für welche Melancthon's und Bagen's Ansichten maßgebend gewesen sind. Auf ihr ruht nach der Versicherung in der „Encyclopädie“, I, 746, das eigentliche Gymnasialwesen. Inzwischen hat sich gerade im Lande die Praxis in den einzelnen Schulen den Bedürfnissen der Zeit nicht entzogen. Das Herzogthum Anhalt hat am 22. April 1850 für Dessau und Köthen ein Schulgesetz erlassen, das nach der Vereinigung des bernburgischen Antheils auch für die Schulen dieses Landes (es hat ein Gymnasium in der ehemaligen Hauptstadt) als organisches Gesetz octroyirt ist. — Unter den Schulordnungen der thüringischen Ländergruppe nimmt die meiningener Ordnung vom 24. Nov. 1836, die Ordnung der beiden Landesgymnasien in Meiningen und Coburghausen betreffend, eine sehr hervorragende Stelle ein.

Das Herzogthum Nassau besteht erst seit 1816 in seinem gegenwärtigen Umfang, aber unter dem 24. März 1817 erschien das landesherrliche Edict, die Einrichtung der öffentlichen Unterichtsanstalten betreffend, welches den sehr verschiedenartigen Formen in den verschiedenen Landestheilen eine zweckmäßige in einander eingreifende Einrichtung zu geben beabsichtigte. Es besteht noch jetzt zu Recht, einige Abänderungen von größerer oder geringerer Wichtigkeit abgerechnet. Denn der im Jahre 1849 von einer frei gewählten Commission ausgehender Kund durch den Druck veröffentlichte Entwurf, die Revision des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht und die Reorganisation des Gesamtschulwesens betreffend, ist bei der veränderten Richtung der Reaction nicht weiter in Verhandlung genommen worden, hat aber auf eine spätere Gesetzgebung und Verordnungen eine Einwirkung ausgeübt. Hier hat eine vollständige Centralisation nicht bloß der Fonds und eine feste Posttrennung von der Kirche stattgefunden. Die Organisation in Pädagogien für Schüler vom zehnten bis vierzehnten Lebensjahre ist ein einziges Landesgymnasium als eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität betrachtet worden, aber erst 1844 wurden drei achtklassige Gymnasien eingerichtet und der bisherige provisorisch angeordnete neunjährige Lehrkursus definitiv angeordnet. Seit 1857 bestehen die Gymnasien nur sieben Klassen, die beiden obern je einen zweijährigen Kursus. Innere Verhältnisse der höhern Schulen sind vortrefflich geordnet.³³⁾

In den sächsischen Fürstenthümern hat Detmold ein Gesetz über das Volksschulwesen vom 1. 1849, von gesetzlichen Bestimmungen für die beiden Gymnasien in Lemgo und Detmold mir nichts bekannt. Schaumburg hat für das hildesburger Gymnasium eine Verordnung über die Maturitätsprüfung vom 4. März 1830.

In den Freien Städten erlangt Frankfurt eines einheitlichen Schulwesens; sein Schulwesen ist dem lutherischen Consistorium allein untergeordnet. Aus dem 16. Jahrhundert ist außer der Schulordnung von Nicollus zwei von 1579 und 1583.³⁴⁾ In Bremen besteht die höhere Schulanstalt seit 1858 reorganisiert; auch in Hamburg ist seit der Einführung der neuen Verfassung gleiches geschehen. Lübeck besitzt in dem Katharineum Gymnasium eine öffentliche Schule vereinigt.

In den außerdeutschen Ländern wird es genügen nur das hauptsächlichste kurz zu erwähnen. Die Revolution hatte in Frankreich das frühere Unterrichtswesen vernichtet. Die Versuche des Directoriums zu Neugealtungen blieben ohne Erfolg. Erst Napoleon I. hat durch ein Gesetz vom 17. März 1808 das gesammte öffentliche Schulwesen in einer einzigen Unterordnung, in der université de France, vereinigt, der dadurch ein Monopol für den Unterricht verliehen wurde. Die Charte versprach zwar ein Unterrichtsgesetz, aber nur über den Unterricht wurde es erlassen durch Guizot's Bemühungen. Bei dem Gymnasialunterricht (instruction secondaire) sind mancherlei Versuche gemacht³⁵⁾, namentlich von Villele vom 14. März 1824, der mit seinem Entwurf keine Partei befriedigte, am wenigsten die Merikalen³⁶⁾, von Salvaudy 1847. Erst durch das Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 ist das Mono-

Die Bestimmungen für das Gymnasialwesen sind mitgetheilt in Müllers Zeitschrift, IV, 775. Vgl. auch in Schmid's Encyclopädie, IV, 24—80.

Nicollus' Plan von 1537 findet sich bei Glaffen, S. 168, die Ordnung von 1579 bei Worms, S. 631, der auch die Ordnung von Nicollus hat abdrucken lassen.

Die Gesetze sehen bei Thierisch, über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts, S. 392.

Der Entwurf steht in der ausgburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1844, Nr. 40.

pol des Unterrichts gefallen und die Universität nicht mehr Staat im Staat, sondern Staatsanstalt. Die Gymnasien, welche Staatsanstalten sind, heißen lycées, die städtischen collèges, die Privatschulen theils collèges, theils institutions oder pensions. Vereinen ersten Unterricht und Erziehung, so ist doch der Entwicklung der persönlichen Eigenthümlichkeit weder bei dem Lehrer noch bei dem Schüler Raum gegeben. Wo die Uniformirungssucht so ist, daß in allen Anstalten des ganzen Landes zu derselben Zeit genau dieselben Lehrstoffe wendet werden müssen, daß von der Regierung nicht bloß die einzelnen Schriftsteller, sondern die einzelnen Bücher ihrer Werke vorgeschrieben werden, da ist an eine Entfaltung besonderer Eigenthümlichkeit von seiten der Lehrer nicht zu denken. Wo aber das ist, kann auch von der Pflege der Individualität der Schüler nicht die Rede sein. In den Schulstunden (deren Zahl 22 beträgt) hört man die alten Aufgaben ab und gibt neue, in den Arbeitsstunden, denen Hauptgewicht beigelegt ist, besorgt man sie und lernt auswendig. Nur um der Disciplin halbe zu kommen, hat man es zu sechs bis sieben täglichen Arbeitsstunden gebracht. Die tägliche Durchführung der Bifurcation, welche Fortoul in der section des sciences im Jahr der Naturwissenschaften neben den sprachlich-historischen Studien (section des lettres) angerechnet hatte, ist jüngst gefallen und damit das Realgymnasium neben dem humanistischen Gymnasium in den drei obersten Klassen beseitigt. Die Neigung zum Generalisiren hat an école normale supérieure ins Leben gerufen, die als ein Seminar zur Bildung der Gymnasiallehrer sowohl in den sciences, d. h. Mathematik und Naturwissenschaften, als in den lettres classischen Studien, bestimmt ist. Genauer geben L. Hahn, „Das Unterrichtswesen in Preußen“ (Breslau 1848); Holzappel in Mügell's „Zeitschrift“, IV, 794—812 und die „Mittheilungen über Erziehung und Unterricht in Frankreich“ (1853). Ein „Recueil de décrets, arrêtés, instructions, circulaires et notes ministérielles concernant et motions apportées à l'instruction publique“ ist 1856 zu Paris in fünf Bänden erschienen.

Belgien hat mehrere Versuche gemacht, das mittlere Unterrichtswesen (l'enseignement moyen) zu ordnen. Der Gesetzesentwurf sur l'instruction primaire et secondaire vom 30. Juli 1834³⁷⁾ kam nicht zur Erörterung in den Kammern. Das energische Aufstreben der Geistlichkeit bei der Begründung einer katholischen Universität in Mecheln (jetzt Löwen) bewirkte das Gesetz über die Organisation des höhern Unterrichts, das am 27. Sept. 1835 erlassen wurde.³⁸⁾ In den Jahren 1846 und 1849 wurden neue Gesetze erlassen. Auch hier wie in Preußen bestehen königliche Anstalten und Gemeindeanstalten (collèges), auch hier eine Normenschule, nur daß die beiden Abtheilungen für humanistische Studien und für die exacten Wissenschaften getrennt (in Lüttich und Gent) bestehen. Vgl. Leroy in Schmid's „Encyclopädie“, I, 521, der ebendasselbst, III, 571—579, über Holland berichtet hat.

Dieser und anderer Länder reicher Schulgesetzgebung gegenüber nimmt England und Schottland eine ganz eigenthümliche Stellung ein, das eine Gesetzgebung für höhere Schulen noch nicht kennt. Völlig unabhängig bestehen die alten Erziehungsanstalten und die Unterrichtsanstalten. Jene ältern, die grammar-schools, heißen public, wenn sie auf einem bestimmten Statut beruhen und durch einen Verwaltungsrath überwacht werden; sie alle besitzen ein großes Vermögen und zeichnen sich durch das zähe Festhalten an hergebrachten Einrichtungen durch straffe Zucht und Schülerpennalismus aus. Die classischen Sprachen bleiben die Hauptsache. Es gehörte ein so ausgezeichnete Schulmann wie Arnold in Rugby dazu, um die alten Anstalten neu zu beleben. Mehr deutschen Realgymnasien entsprechen die Schulen neuerer Schottlands wie Kings-College in London (1828), an denen vielfach eine division of classics und a department of instruction sich findet. Da aber der Unterricht, abgesehen von den Freistellen, sehr schlecht ist, so bestehen eine Menge von Privatanstalten, die ganz von ihrem Unternehmer abhängen. In Schottland heißen die Gymnasien high-schools. Seit 1855 ist England auch in das allgemeine Gleichgewicht gekommen, denn es hat Prüfungen angeordnet für den Eintritt in den öffentlichen Dienst, halb darauf auch für den englischen Civildienst, für die Artillerie und die Ingenieure. Auch an den alten Instituten rüttelt die öffentliche Stimme, und die vom Parlament angestellten Committees werden nicht umsonst ihre mühseligen Untersuchungen angestellt haben. Wiese, „Deutsche Briefe über englische Erziehung“ (Berlin 1852); Voigt, „Mittheilungen über das Unterrichtswesen Englands und Schottlands“ (Halle 1857).

Seitdem der Dualismus in dem höhern Unterricht zur Geltung gekommen ist und die

37) Thiersch, III, 394.

38) Die belgischen Unterrichtsgesetze. Deutsch von Moritz Bloch (Berlin 1849).

Hoffnung aufgegeben haben, die abgefallene Tochter, die Realschule, wieder in sich auf- oder eng an sich zu ketten, kann über die Bestimmung des Gymnasiums kein Zweifel ist die eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität. Damit wir nicht zu fern zurückzukehren scheinen, wollen wir gleich hinzufügen, daß das Gymnasium nicht sonst als alleinige Bildungsanstalt dasteht, noch sich vornehm von dem übrigen Schulorganismus abschließen darf. Darum genügt uns das *ᾤονεῖν καὶ λέγειν*, sapere seiner sogenannten rein formalen Bildung nicht mehr. Die Grundlage der sprachlichen Bildung und damit der Mittelpunkt des gesammten Unterrichts ist allerdings die altgriechische, d. h. Lateinische und Griechische, das zu einem bloß facultativen Lehrgegenstande zu würdigen werden darf. Grammatik und Lektüre sind unzertrennlich miteinander verbunden; genauere grammatische Unterricht muß aber immer in einer fremden Sprache gegeben werden, in der Muttersprache das Denken ohne klares Bewußtsein geübt wird. Die lateinische muß dazu gewählt werden, weil sie als allgemeiner grammatischer Canon zu dienen nicht die griechische, deren Werth und Nutzen in ihrer Literatur liegt. In der Lektüre sorgfältiges zu halten und dabei auf allseitiges Verständniß des Textes und gute Uebersetzungen. Das muß auch für die Muttersprache ersprießlich werden, die überhaupt nicht grammatik, sondern durch Übung und Handhabung zu lernen ist. Eine Anleitung zur Kenntniß dieser Sprache darf den gereiften Schülern nicht mehr entzogen werden; der Nationalliteratur mag in den geschichtlichen Lektionen gegeben werden, der deutsche wird sich auf die Heroen der Literatur beschränken und Anleitung zum Verständniß geben müssen. Für irgendetwas der modernen Cultursprachen genügt es einen guten; als solche ist in den meisten Gegenden das Französische anerkannt und nur locale rechtfertigen es, wenn statt dessen das Englische in Norddeutschland oder das Italo-Schweizer getrieben wird. Über Geographie und Geschichte bedarf es keines Wortes; und Naturwissenschaften werden in den Gymnasien insoweit getrieben, als die ihnen eigene, streng exacte Methode zur Ergänzung des sprachlichen Unterrichts und somit zur Übung des Geistes erforderlich ist. Sind diese beiden Disciplinen nur formale Bildung, so wird eine Beschränkung des Lehrstoffes sich von selbst ergeben. Der Religionsunterricht seine Berechtigung in dem eigentlichen Zweck des Gymnasiums, den diejenigen anerkennen, welche diesen Unterricht entweder ganz oder wenigstens aus den obern Klassen lassen wollen, oder von orthodox-kirchlichem Standpunkte allem Unterricht einen Charakter aufprägen möchten. Hebräisch und Philosophie gehören nicht in das Gymnasium; die Zulassung jener Sprache ist nur eine Gefälligkeit gegen die Theologen, die an dem Anfang der elementaren Kenntnisse während der akademischen Jahre verzweifeln. Die hohen Fertigkeiten im Schreiben, Zeichnen und Gesang dürfen nicht fehlen. Über die Zeit der körperlichen Ausbildung durch das Turnen herrscht kein Zweifel mehr. Für die Begründung dieser kurzen Skizze mag es genügen auf die Werke von Deinhardt „Mastalunterricht“, Hamburg 1837), R. von Raumer („Geschichte der Pädagogik“, Gießen 1837), Aulow („Gymnasialpädagogik im Grundriss“, Kiel 1858), Nägelsbach („Gymnasialpädagogik“, Erlangen 1862), Roth („Gymnasialpädagogik“, 1865), Lattmann („Über die Concentration“, Göttingen 1860), Heiland („Die Aufgabe des evangelischen Gymnasiums“, Weimar 1860), Baumstark („Friedrich August Wolf und die Gelehrtenerschule“, 1860), auf die Schriften von Döberlein, der den Namen Gymnasialpädagogik in Gang brachte, und E. Roth und eine Anzahl höchst gelegener Artikel in Schmid's „Encyclopädie der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften“ zu verweisen. Auch die Zeitschriften (die „Gymnasialwesen“, die für österreichische Gymnasien, die Zahn'schen „Jahrbücher der Pädagogik“ und neuerdings die „Ged.“) liefern über die hier einschlagenden Gegenstände wichtige Aufträge.

Im Staat ein Aufsichtrecht über die Gymnasien in Bezug auf die externa sowohl als interne, ist nicht in Abrede zu stellen. Mit Ausnahme von England wird es in allen Ländern; einzelne haben auch alle höhern Lehranstalten zu reinen Staatsanstalten gemacht. Wo der Staat nicht in Kleinern Ländern erscheinen mag, so wenig ist doch der Wunsch, dies zu lassen, gerechtfertigt. Die Patronatsverhältnisse mögen an einzelnen Orten Vortheil der Schulen bei der Auswahl der Lehrer, bei der Dotirung, selbst bei dem inneren Verwaltung gewesen sein; die Aufnahme in einen allgemeinen Verband und die Aussicht auf Verbesserung gewähren; aber Stiftungen und Eigenthumsrechte verhindern ihre Beachtung, und noch gibt es Städte genug, die in der Blüte ihrer Schulen den

schönsten Schmuck finden. Gemischte Patronate, wo der Staat auf Grund der von ihnen zugesprochenen Zuschüsse oder die Kirchengemeinde auf Grund von Statuten oder Herkommen eine Anordnung an dem Patronat in Anspruch nehmen, haben viel Bedenkliches. In solche die Anordnung von Curatoren, in denen auch die Schule selbst ihre Vertretung für deputationen oder Commissionen als Zwischenbehörden in vielen Gegenden (am Westfalen) sehr heilsam gewesen.

Bei der Anstellung der Lehrer wirkt der Staat schon durch die von ihm angeordneten Bedingungen mit, aber auch in dem einzelnen Fall kann ihm ein Bestätigungsrecht zugesprochen obgleich schon die Erfahrung gelehrt hat, daß in bewegteren Zeiten sehr unlaute Motive, der Mangel an sogenannter guter Gesinnung, zur Verwerfung der Vorgesetzten in neuern Zeiten in den Vordergrund getretene Befolgsfrage findet in der sehr un„Auskömmlichkeit“ des Gehalts keine Erlebigung. Schon die Gymnasialorte für Erziehungsverhältnissen sehr verschieden, ebenso die Anforderungen an die von den zu verwendende Zeit. Es wird am gerathensten sein, zur Vergleichung die Gerichts- und Verwaltungsbeamten heranzuziehen und nach deren Gehalten die der Lehrer zu bemessen, meist auch äußerlich im Rang ihnen gleichgestellt sind. Aus der pflichtmäßigen Sorge des Wohl der Schule folgt nothwendig auch die Disciplinargewalt der Aufsichtsbehörde dem Lehrer; es kommt nur darauf an, das Untersuchungsverfahren mit schüßigen Vorzügen geben. Die ausführlichsten Bestimmungen enthält das preussische Disciplinargesetz v. 1852.³⁹⁾ Mit dem Gedeihen der Schulen hängt auch die rechtzeitige Pensionirung worden Lehrer zusammen; um sie zu erleichtern sind gute Pensionsreglements von Bedeutung. Die preussische Verordnung vom 28. Mai 1846 gehört nicht dazu. Daß die Hinterbliebenen der Lehrer durch Witwenkassen sorgen, ist sehr löblich, obgleich Institutionen der Privatindustrie auf sicherem Grundfassen beruhen und ihren Theilnahme Vorteile gewähren. Sogenannte Staats-Witwenversorgungsanstalten können bedeutende Zuschüsse aus öffentlichen Fonds nicht bestreiten.

Streitig ist die Frage über die Nothwendigkeit und Möglichkeit der Maturitätsprüfung die zur Universität übergehenden Schüler. In frühern Zeiten bestand eine solche Prüfung die Deposition entweder bei dem Dekan der philosophischen Facultät für alle oder vor dem Dekan der Facultät, bei welcher sich der Studierende inscribiren ließ. Seit der Instruction vom 23. Dec. 1788, welche durch die Bestimmungen des Allgemeinen Rechts (1794) unterstügt wurde, hierin am meisten geleitet, die weitgehenden Forderungen der Instruction vom 25. Juni 1812 in dem Reglement vom 4. Juni 1834 wesentlich und dessen Bestimmungen in der Verordnung vom 12. Jan. 1856 bedeutend modificirt, weichen die meisten andern Länder nach dem Muster Preussens gleichfalls Vorschriften für die Prüfung erlassen. Wenn der Staat bestimmte Berechtigungen für seinen Dienst stehen einer solchen Prüfung knüpft, so läßt sich ihm das Recht dazu nicht bestreiten hat er auch die Pflicht, von jeder Schule den Nachweis zu verlangen, daß sie erfüllt habe⁴¹⁾, obgleich diese Überzeugung auf anderm Wege viel genauer erlangt könnte. Unter den von den Vertheidigern dieser Prüfung beigebrachten Gründen sind diejenigen die schwächsten, welche von der Idee, alle Gymnasien in ihren Leistungen ihrem Endziel übereinstimmend zu machen, oder von dem Anspruche der Universität reifen Studenten bewahrt zu werden, hergenommen sind. Die Verschiedenheit der einzelnen Schulen und selbst die Verschiedenheit, die reglementarischen Bestimmungen, wird trotz aller Commissarien und trotz der ganz ungehörigen Superrevisory Prüfungscommissionen immerfort bestehen. Unsere Universitäten aber verhalten

39) Bei Köne, I, 492. Wiese, S. 575. Eine gute Zusammenstellung gibt „Stirmer'sche Disciplinverfahren“ in Schmid's Encyclopädie, II, 11—18.

40) Wiese, S. 478—504, und die sorgfältige Zusammenstellung von Tischner in A. Schrift, XIII, 739, auch besonders abgedruckt (Berlin 1859). Man darf die Äußerung Mos übersehen, daß die Einrichtung des Examens in Preußen zum größtmöglichen stülischen Verd Das Schriftchen von Wilde, Das preussische Reglement in seiner Zweckwidrigkeit und V (Leipzig 1848), ist nicht antiquirt.

41) Für die Prüfung spricht Kohlrausch, Muß die jetzige Unterrichtsordnung der gelehrt geändert und müssen die Maturitätsprüfungen abgeschafft werden? (Hannover 1863): Schmid's Encyclopädie, III, 195. Pagenen Landfermann in Mügell's Zeitschrift, IX, 771 ebendasselbst, XII, 177.

gütlich gegen den Bildungsgrad der Commilitonen. Ueber läßt es sich hören, daß man den eine Garantie für die Ausbildung ihrer Söhne schuldig sei, daß auch diese in dem förmlichen Abschluß ihrer Schullaufbahn durch ein erstes Staatsexamen eine Ehre und Freude finden sollen; nur darf man nicht zu dem traurigen Grunde seine Zuflucht nehmen, daß die Schüler von unnützen Zerstreungen abgehalten, zu ernster Thätigkeit gespornt und durch die Spitalation des ganzen Schulcursus zu einem Zusammenfassen ihres Wissens genöthigt werden.

Leider ist es der Fall, daß die Gramensucht die bessern zu einer bloßen Arbeit für das Leben veranlaßt und ihnen dadurch gerade die Schulzeit verdirbt, in der ein liebevolles Einwirken auf die Lehrgegenstände zu wahrhaft wissenschaftlichem Eifer auf dem eigentlichen Gebiet Wissenschaft Anleitung und Anregung geben soll. Und wie die Schwächern zu allerlei sittenwidrigen Streichen, zu Lug und Betrug Veranlassung finden, das ist oft beklagt, aber nicht genug gethan, weil man das Maß der Kenntnisse, dem sittlichen Werth gegenüber, allein im Auge behält. Was soll man aber dazu sagen, daß die Lehrer durch diese Einrichtung einen Schutz gegen gewisse Anforderungen der Aelteren, ein Mittel sich ihrer Aufgabe immer klar Bewußt zu sein, finden sollen? Im Gegentheil, das polizeiliche Eingreifen der höhern Instanz stört das Verhältniß zwischen Schülern und Lehrern und beeinträchtigt deren Autorität. Einen Abschluß der Schulzeit halte auch ich für zweckmäßig, aber man überlasse es den Lehrercolliegen nach bestem Verstand und Gewissen darüber zu entscheiden und lasse nur da eine Prüfung eintreten, wo eine Nothwendigkeit der Ansichten sich findet. Damit ist nicht der gänzlichen Abschaffung das Wort zu sagen, von der ängstliche Gemüther den Verfall der Gymnasien besürchten.

Am Schluß noch ein Wort über das, was man den confessionellen Charakter der Schule an. In Holland hat man den Religionsunterricht wegen der Mischung der Confectionen, weltbürgerlich mit gleichen Rechten nebeneinander bestehen, ganz ausgeschlossen; man hat den Unterricht der Kirche überlassen. Der sogenannte allgemeine Religionsunterricht, der auch in unsern deutschen Köpfen spukt, ist ein Un Ding. Andererseits darf man nicht zu weit gehen in dem christlich-confessionellen Charakter, nach welchem die Gymnasien entweder evangelische oder katholische oder simultane Anstalten sein sollen. Wo bestimmte Stiftungsurkunden vorliegen, kann darüber kein Zweifel sein; daß aber der Staat willkürlich den Schulen einen solchen Charakter beilegt, die aus allgemeinen Staatsmitteln, also aus den Steuern sämmtlicher Staatsbürger unterhalten werden, ist nicht zu rechtfertigen; am allerwenigsten, wenn man sagt, daß dieser Charakter durch die Lehrer repräsentirt werde. Den Ausschlag kann doch die Confession der überwiegend größern Schülerzahl geben, die dann maßgebend für die Art der Lehrer sein muß. Ist die Zahl der Schüler verschiedener Confection gleich groß, so sind Simultanenschulen errichtet werden, bei denen die Lehrer beiden Confectionen angehören. In der Besetzung der Directorstelle (nur nicht nach bestimmten Jahren) alternirt wird. Eine Einigung zwischen Curie und Rathhaus, zwischen Kirche und Staat geschlichtet ist, wird auch eine Einigung nicht möglich werden. Aber man sollte sich bei der politischen Gleichstellung der Confectionen vor Engherzigkeiten hüten oder vor Widersprüchen, wie wenn man jüdische an Realschulen zuläßt, an Gymnasien aber ausschließt. Auch das Gymnasium hat allerhöchstens zu erziehen in dem lebendigen Bewußtsein und Zusammenhang mit der Kirche; aber eine Abhängigkeit von der Kirche ist dazu nicht nöthig.

Die drei Factoren wirken in den Gymnasien, der Humanismus, die Nationalität und die Religion. Die Nationalität, Vaterland und Glaube, und diese finden sich auf dem Boden, auf welchem die Nation erst für eine höhere Bildung befähigt wird, in den Beziehungen zu dem Ewigen und Unvergänglichem. Die classische Alterthum gegeben, das zur Erkenntniß des nationalen Geisteslebens in der Wissenschaft eine unentbehrliche Vorstufe und für die vaterländische Bildung unserer Nation eine unerschöpfliche Fundgrube ist. F. A. Eckstein.

Schwarzburg. Die beiden thüringischen Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen verdanken ihre Selbstständigkeit ihrem Fürstenthum. Sie hat in alten Zeiten der deutschen Nation einen Kaiser geboren und mochte schon deshalb nicht in volle Unterthänigkeit herabsinken. Denn sonst ist gar manches Geschlecht, welches auf demselben Boden und unter gleichem Recht wie die Schwarzburger einst mit ihnen gekämpft, unter der Ungunst der Zeiten untergegangen oder von Mächtigen unterworfen worden. Diese thüringischen Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig und Welfen und mußten in manchem diesen starken Geschlechtern weichen, ja eine Hoheit anerkennen, von der erst neuere Zeiten sie befreit haben.

Über den Ursprung des schwarzburgischen Geschlechts gehen mancherlei Sagen. 1) Man will schon 552 oder 582 einen Grafen Heinrich von Schwarzburg wissen. Man wollte sie von ein Vetter Witekind's ableiten. Mit einiger Sicherheit 2) bekannt ist aber erst Günther I., der 114 gestorben und einen Sohn Namens Sizzo erzeugt haben soll, welcher urkundlich in den Jahren 1143 und 1144 nachzuweisen ist und sich Graf zu Kevernburg nannte. Von seinem ältesten Sohne Günther II. stammen die 1385 ausgestorbenen Grafen desselben Namens, von dem jüngsten, Heinrich VII. (gest. 1184), stammt das heutige schwarzburgische Haus ab. Theilung waren auch hier nicht selten. Die schwarzburgische oder Günther'sche Linie, gestiftet von Günther IX. (gest. 1296), einem Urenkel Heinrich's VII., erlosch, nachdem sie sich auch 1564 gänzlich. Das heutige Haus stammt von dem Stifter der blankenburger Linie, Heinrich XXXIII. (gest. 1444). Von seinen Nachkommen wurden die beiden Brüder Johann Günther (gest. 1586) und Albert VII. (gest. 1605) die Stammväter der noch jetzt bestehenden Linien Sondershausen (anfänglich zu Arnstadt) und zu Rudolstadt. Die Grafen gehörten zu dem Reichsadels, zugleich aber zu den thüringischen Vasallen, und wir finden sie in der nächsten Umgebung der thüringischen Landgrafen, in hohen Bedienstungen und Würden bei ihnen und gleich auch als Patres derselben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. (gest. 1349) wurde 1349 zum deutschen König erwählt; freilich nur als Gegenkönig gegen den Luxemburger Karl IV., hauptsächlich durch die Stimmen von Mainz, Brandenburg, Pfalz und Saarlautern, aber doch mit solchem Ansehen, daß Karl sich freuen mußte, den Gegner auf solche Weise zur eigenen Verzichtleistung bewegen zu können. Er galt als ein biederer, und ländlich gesinnter Mann und er war entschlossen, auf den Bahnen der großen Kaiser des Reichs Namens zu wandeln. Demgemäß waren auch seine ersten Schritte. Zur Nachgiebigkeit trieb ihn theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der Krankheit, an halb darauf starb. Das Volk beklagte ihn und schrieb seinen wahrscheinlich durch die Pest veranlaßten Tod dem Gift zu. Die heutigen Schwarzburger stammen von seinem Sohn Heinrich XII. (gest. 1336). Die Schwarzburger rechneten sich zu den alten Herzgrafen des Reichs, und in diesem Betracht verfügte Kaiser Maximilian I. am 10. Sept. 1518, daß ihnen von der Reichskanzlei zeitlich zuweilen nur als „Ehle des Heiligen Römischen Reichs" angewiesen worden waren, der reichsgräfliche Titel hinfüro jederzeit beigelegt werde, was auch von Maximilian II. durch Diplom vom 11. Mai 1566 bestätigt wurde. Dem Grafen Günther XXII. (gest. 1583) bewilligte Kaiser Rudolf II. am 31. Oct. 1576 noch besonders den Titel „Graf" und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit Hinzufügung der Klausel: „und dem Heiligen Römischen Reich und sonst männiglich an seinen Rechten, Obrigkeit, und Herbringen ohne Schaden." Graf Christian Günther von der Arnstädter Linie erhielt am 22. Dec. 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte und das Recht zu abeln, am 3. Sept. 1697 für sich und seinen Bruder und beider Nachkommen die reichsfürstliche Würde. Dieselbe Würde wurde für die Rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig Friedrich durch Kaiser Joseph I. am 2. Juni 1710 verliehen. Im Jahre 1356 hatte ein Schwarzburg auf dem Reichstage als Reichsjägermeister fungirt, und seitdem stritten sie sich um diese Würde mit den Markgrafen von Meißen. Als aber 1708 den letztern ihr Anspruch bestätigt wurde, entsagte man die Schwarzburger durch den Titel „Erbstallmeister des Heiligen Römischen Reichs".

Graf Günther XL. (gest. 1552) schloß sich zwar der Reformation an, aber zugleich der Union des Herzogs Moriz von Sachsen an, weshalb er von dem Kurfürsten Johann Friedrich von Brandenburg und erst nach der Schlacht von Mühlsberg restituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. Dec. 1584 die noch jetzt bestehende Theilung, wobei man, ohne Rücksicht auf zweckmäßigen Zusammenhang der Lande, oder vielleicht einen innigern Zusammenhang der Regierungen wollen später geliebt ist, jeder Linie von den beiden geschiedenen Haupttheilen des Landes, der obern und untern Grafschaft, einen Antheil zuwies. Die ältere Linie, die des Grafen Johann Günther zu Sondershausen, erhielt zwei Drittel der untern Grafschaft (Stadt und Amt Sondershausen, die Stadt Greußen, die Ämter Klingen, Hasleben, Gebeleben, Ehrich, Bobungen, und Scherenberg) und ein Drittel der obern Grafschaft (die Herrschaft Arnstadt und die Ämter Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu Rudolstadt bekam ein Drittel der untern Grafschaft (Stadt und Amt Frankenhausen, die Ämter Arnberg, Straußberg, GutsMuths)

1) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schöttgen und Kreyßig Diplomataris (Altenburg in Preussentum), Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg (Gefurt 1722)
2) Annalista Saxo ad ann. 1062.

das Schloß Schlotheim) und zwei Drittel der obern Graffschaft (die Ämter Rudolfsenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Rönitz, Leutenberg, Ilm und Seerberg). en befestigten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept. 1713 ihre Eintracht, verbürgten jede Veräußerung oder Verpfändung der Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein, und gegenseitige Erbfolge zu und bestimmten, daß der Rang der beiden Fürsten und sich nach dem Lebensalter richten sollte. Infolge der alten Verflechtung mit dem Saalberg, mit dem man gemeinschaftliche Besitzungen sowie eine Erbverbrüderung vom 1433 hatte, hat übrigens auch dieses eventuelle Successionsrechte, sodas hier eintritt, wo der Wiedereintritt eines mediatisirten Hauses unter die Souveräne möglich ist, die Linie zu Sondershausen erwarb übrigens 1631 infolge einer 1623 mit dem letzten Herzog von Gleichen geschlossenen Erbverbrüderung das Amt Ehrenstein und die Dörfer Gundersleben, Ingersleben, Sülzenbrück und Stetten, welche letztern vier Dörfer 1811 an Gotha durch seine Hoheitsrechte überlassen wurden.

Linien traten am 18. April 1807 dem Rheinbunde, am 24. Nov. 1813 der großen Rheinbundlich 1815 dem Deutschen Bunde bei. Hier haben sie im Plenum jede eine Stimme, in den engern Sitzungen die funfzehnte mit Oldenburg und Anhalt.

Die Länder der beiden Fürsten von Schwarzburg bestehen aus der Ober- und Unterherrschaft. Die Oberherrschaft liegt am Thüringerrwald von Preußen, Baiern, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern und Neusiedel begrenzt, diese wird von der preussischen Provinz Sachsen und der Oberherrschaft der Fürstenthümer zählen zusammen fast 33 Quadratmeilen und 127000 Einwohner. Die Unterherrschaft kommen 17,47 Quadratmeilen mit 71913 Einwohnern, auf Sondershausen 17 Quadratmeilen mit 64895 Einwohnern. Keiner von beiden Staaten bildet ein durchgängiges, geschlossenes Territorium. In Schwarzburg-Rudolfsstadt umfaßt die Oberherrschaft das Hauptland, ferner den durch meiningisches und bairisches Gebiet davon getrennten Kreisbezirk Leutenberg und vier von Preußen, Weimar und Neusiedel eingeschlossene kleine Lande. Die Unterherrschaft besteht aus Frankenhäusern und zwei unbedeutenden Enclaven. Die Unterherrschaft ist durch die Zerplitterung in sieben Verwaltungsbezirke eingetheilt. Schwarzburg-Sondershausen bildet die Unterherrschaft ein zusammenhängendes Land, die Oberherrschaft dagegen zerfällt in die zwei voneinander durch weimarische, gothaische und sondershausische Landestheile geschiedenen Landrathsämter Arnstadt und Gehren.

Die Oberherrschaft ist gebirgig, der Boden steinig, die Unterherrschaft wellenförmig, der Boden fruchtbar. Die erstere ist gut bewässert und hat zahlreiche Flüsse, Bäche und Teiche. Die Unterherrschaft haben die Saale, die Ilm, die Orla und die Schwarzza zu nennen sind, gehören dem Gebiet der Elbe. Die Unterherrschaft wird durch kleine Bäche, die in die Unstrut fließen, mit Wasser versorgt. An Mineralquellen werden die starken Soolquellen bei Frankenhäusern und die Jodbitterwasseranstalt zu Arnshall bei Arnstadt benützt. Naturproducte sind in den Fürstenthümern reichlich vorhanden. In den zum Thüringerrwald gehörigen Ländern ist das Klima rau, im ganzen aber zeichnen sich die Oberherrschaften und insbesondere die Rudolfsstadt und noch mehr Arnstadt durch ihre gesunde Lage aus.

Die Bevölkerung, deren Zahl wir bereits angegeben haben, lebt in 13 Städten, 12 Flecken und 107 Dörfern; sie ist deutscher Nationalität, größtentheils thüringischen und nur zum kleinen Theil sächsischen Stammes. Die herrschende Religion ist die evangelisch-lutherische.

In Schwarzburg-Rudolfsstadt werden 8 Städte, 5 Flecken und 157 Dörfer, 127 Kirchen, 145 Schulgebäude, 118 Gebäude zu Staatszwecken, 460 Gebäude zu Civilzwecken, 10711 Privatwohnhäuser, 277 Fabriken, Mühlen u. s. w. und 15366 Scheuern gezählt (Ende 1861). Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen besitzt 5 Städte, 12 Flecken und 81 Dörfer sowie 10874 Wohnhäuser.

Die Landwirtschaft ist für beide Fürstenthümer von großer Wichtigkeit, indefs ist an der Unterherrschaft ergiebiger, in der Oberherrschaft wiegen Viehzucht und Forstcultur vor. Die Waldareal ist sehr beträchtlich, es beträgt in Rudolfsstadt 34, in Sondershausen 29 Quadratmeilen Besamntfläche und liefert bedeutende Einnahmen. Der Materialertrag aus den Wäldern beziffert sich in Rudolfsstadt auf jährlich 2½ Mill. Kubikfuß, in Sondershausen auf ein Tausend von 1857—61 auf mehr als 16 Mill. Kubikfuß Holz.

Der Bergbau ist in beiden schwarzburgischen Staaten ansehnlich und zwar auf Manganerze sowie auf Braunkohlen. In starkem Betrieb sind die Schiefer- und Salzen bestehen in Frankenhäusern und Arnshall.

Die verbliebenen Industrie beschäftigt viele Hände, namentlich sind hervorzuheben die Spin-

nerien und Webereien in Leinen, Wolle und Baumwolle, die Porzellan-, Papier- und Buchfabriken, die Bierbrauereien, die zahlreichen Mühlen, die Eisenhämmer und Glasbläsen. Ein eigenthümliches Gewerbe für das Waldgebirge ist das Laborantengeschäft oder die Herstellung und der Handel mit Arzneien und die Verfertigung von Mittäten, welche beide durch die fortgeschrittene Wissenschaft in Verfall gerathen sind; 1856 gab es noch 30 Laboranten und 403 Mittätenhändler, die indeß meist den Arzneihandel aufgegeben und sich statt dessen dem Handel mit Drogen, Glas, Porzellan und Sämereien zugewendet haben.

Die schwarzburgischen Lande exportiren Holz und Holzwaaren, Glas, Schiefer, Eisen, Holzwaaren, Porzellan, Leder, Garn, Wolle und Schlachtwieh. Die Unterherrschaft steht unter preussischer Zollverwaltung, die Oberherrschaft gehört zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein. In das Eisenbahnetz sind die beiden Fürstenthümer zur Zeit noch nicht hineingegeben, aber es wird seit längerer Zeit darüber verhandelt, Arnstadt durch eine Zweigbahn mit Thüringischen Eisenbahn zu verbinden, der Bau ist gesichert und soll in kurzem begonnen werden. Die Landstraßen sind in vortrefflichem Zustande, sogar zwischen einzelnen vom Hauptverkehrswege abgelegenen Dörfern. Die Postverwaltung ist in der Oberherrschaft die Preussische und in der Unterherrschaft die Thüringische, in der Unterherrschaft dagegen die preussische. Telegraphenstationen sind in beiden Residenzen Rudolstadt und Sondershausen, außerdem in Arnstadt errichtet. Sondershausen ist der Sitz der 1856 eröffneten Thüringischen Bank, die mit einem Aktienkapital von 3 Mill. Thlrn. gegründet ist und alle Geschäfte vermittelt, welche Zettelbanken zu besorgen pflegen. Das Münzwesen anlangend, so wird in der rudolstädtischen Oberherrschaft noch die alten und Kreuzern Süddeutscher Währung, in der Unterherrschaft und dem Fürstenthum Sondershausen nach dem Thalerfuß gerechnet.

Das Schulwesen entspricht den Anforderungen der Gegenwart; es bestehen in beiden Fürstenthümern 263 Volksschulen, 3 Gymnasien, 2 Realschulen, 3 Schullehrerseminare, eine höhere Mädchenschule und mehrere Fortbildungsschulen. Von Privatanstalten ist die Erziehungsanstalt zu Reilhaus zu erwähnen, welche sich eines großen Rufes in ganz Thüringen erfreut. Bibliotheken in Rudolstadt, Sondershausen und Arnstadt, sowie die Naturalienkabinete in beiden Residenzen sind reich an seltenen Büchern und Kunstschätzen.

Die Verfassung beruht in Schwarzburg-Rudolstadt auf dem Grundgesetz vom 21. März 1845, in Schwarzburg-Sondershausen auf dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857. In Schwarzburg-Rudolstadt regiert jetzt Fürst Friedrich Günther, geboren den 6. Nov. 1817, er feierte im Jahre 1864 sein fünfzigjähriges Regierungsjubiläum; in Schwarzburg-Sondershausen hat der jetzige Fürst Günther Friedrich Karl (geb. 24. Sept. 1801) die Regierung am 19. Aug. 1835 angetreten. Die Regierungsfolge ist im Mannstamm erblich; nach dem natürlichen Erlöschen desselben im schwarzburgischen Gesamthause geht die Regierung auf die nächstliegende Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, doch tritt dann wieder unter den Nachkommen derselben zur Regierung Berufenen der Vorzug des Mannstamms ein. In Schwarzburg-Rudolstadt wird der Fürst mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten, in Schwarzburg-Sondershausen mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Beim Regierungsantritt verspricht der Fürst in jedem der beiden Staaten, das Grundgesetz unverändert zu erhalten und zu wahren. Beide fürstlichen Linien bekennen sich zur lutherischen Kirche.

Das Kammervermögen ist fideicommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses in beiden Staaten und erbt nach den Grundsätzen der Regierungssuccession fort. In Schwarzburg-Rudolstadt werden die Einkünfte des Domanalvermögens zunächst zur Deckung der Kosten der fürstlichen Familie verwendet; nach dem Budget für 1864—66 beträgt die jährliche Ausgabe für das fürstliche Haus 160302 fl. In Schwarzburg-Sondershausen wird die Verwaltung und Nutzung des Kammerguts (mit Ausschluß der zu unmittelbarer Benutzung fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile) gegen den Bezug einer festen Domänenrente von 1859 auf 150000 Thlr. jährlich festgesetzt wurde, der Landesfinanzverwaltung überlassen.

Der Titel der Fürsten ist ein zweifacher, ein kleiner und ein größerer; der erstere lautet in Schwarzburg-Rudolstadt: „von Gottes Gnaden Fürst von Schwarzburg“, in Schwarzburg-Sondershausen: „von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.“ Der größere Titel beider Häuser dagegen lautet: „von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Leutenberg, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.“

Das fürstliche Wappen ist in beiden Staaten gleichartig; das kleine enthält den Reichsadler in Gold, das größere die Zeichen der Landestheile, das ebenerwähnte kleine Wappen und einen goldenen Löwen in Blau, es ist von sechs gekrönten Helmen bebedt und wird

wilden Manne und einem wilden Weibe gehalten. Die Landesfarben sind weiß und blau. Belohnung treuer Dienste und Anerkennung ausgezeichneter Leistungen ist von beiden in im Jahre 1857 ein gemeinschaftliches Ehrenkreuz in drei Klassen gestiftet worden.

Bei Ausübung des Befehlgebungs- und Besteuerungsrechts sind die Fürsten an die entscheidende Mitwirkung der Landtage gebunden. Der Landtag für Schwarzburg-Rudolstadt besteht aus 6 Abgeordneten, von denen 3 von den größern Grundbesitzern, 5 von den größern Städten und 8 von den kleinern Städten und den Bewohnern des Landes gewählt werden. In Schwarzburg-Sondershausen ist der Landtag aus vom Fürsten lebenslänglich ernannten Mitgliedern (höchstens 5) aus 5 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und aus 5 Abgeordneten aus reinen Wahlen zusammengesetzt.

In beiden Ländern können Gesetze nur in Übereinstimmung des Fürsten und des Landtags erlassen, aufgehoben oder geändert werden. Der Landtag hat das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Belastungen der Staatsangehörigen; die Bedürfnisse des Staats und die Befreiung derselben erforderlichen Mittel werden für jede Finanzperiode, die in Schwarzburg-Rudolstadt eine dreijährige, in Schwarzburg-Sondershausen eine vierjährige ist, von der Regierung und dem Landtage festgestellt. Ohne Genehmigung des Landtags können weder Anleihen abgeschlossen, noch Domänen veräußert werden. Die Landtage haben das Recht der Bewilligung über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staats und das Recht der Petition und Beschwerdeführung.

In jedem der beiden Fürstenthümer besteht für die Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, ein Landtagsauschuß, der aus dem Vorsitzenden des Landtags und aus vom Landtage aus der Mitte gewählten Abgeordneten (in Schwarzburg-Rudolstadt 4, in Schwarzburg-Sondershausen 2) gebildet ist; diesem ist in Schwarzburg-Sondershausen auch die Revision des Staatshaushalts übertragen, während hierfür in Schwarzburg-Rudolstadt ein besonderer aus der Mitte des Landtagsauschusses zusammengesetzter Rechnungsauschuß bestimmt ist.

Die Gemeindeverfassung beruht in Schwarzburg-Rudolstadt auf der revidirten Gemeindeordnung vom 23. April 1858, in Schwarzburg-Sondershausen auf der Städte- und auf der Gemeindeordnung vom 10. Juli 1857. In Schwarzburg-Sondershausen bestehen als Verwaltungsbezirke Bezirksauschüsse, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis durch die Bezirksordnung vom 10. Juli 1857 bestimmt wird.

In Schwarzburg-Rudolstadt hat jede Gemeinde eine Gemeindebehörde, um dieselbe zu verwalten und deren Angelegenheiten zu verwalten. Die Bildung von Gutsbezirken und die Loslösung gewisser Güter von der Zugehörigkeit zum Kreise der örtlichen Polizei ist ausdrücklich vorbehalten. In jeder Stadt ist der Stadtrath die vorgesetzte Behörde; er wird aus 4—8 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gebildet. In den Städten von mehr als 2500 Einwohnern ist dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister beigeordnet. In ländlichen Gemeinden bis zu 300 Einwohnern besteht die Gemeindebehörde aus einem Schultheißen und einem Stellvertreter desselben, in den größern Landgemeinden aus einem Schultheißen und einem Gemeinderath (mit 4—6 Mitgliedern). In jeder Gemeinde wird die Gemeindeverwaltung durch die Stimmberechtigten gebildet; von ihr werden die Gemeindebehörden gewählt. In Schwarzburg-Sondershausen besteht in jeder Stadt die Stadtverordnetenversammlung aus 18 Mitgliedern (die auf sechs Jahre gewählt werden) als beschließendes und vertretendes Organ, und der Stadtrath (Magistrat) als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde; letzterer wird aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten oder Stellvertreter desselben und von der Stadtverordnetenversammlung in der Regel auf 12 Jahre gewählt. In der Landgemeinde fungiren ein Gemeindevorstand (aus einem Schulzen oder Schultheißen und drei Ortschöppen bestehend, die durch den Landrath oder die Guts herrschaft in der Regel auf sechs Jahre gewählt werden) und ein Gemeinderath, welcher aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und 3—6 Gemeinderathsmitgliedern (auf sechs Jahre von den Stimmberechtigten gewählt) zusammengesetzt ist. Die fürstlichen Schloßer und Domänen und Rittergüter zum Areal von mehr als 500 preussischen Morgen können von den Gemeindebezirken ausgegliedert werden. Israeliten besitzen wol das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen, sind aber (so wie auch in Schwarzburg-Rudolstadt) nicht Mitglieder der Stadträthe oder Gemeindevorstände werden.

In jedem Verwaltungsbezirk des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen besteht ein Landtagsauschuß, der aus dem Landrath, aus den Besitzern der Rittergüter, die einen Flächeninhalt von mehr als 500 Morgen haben, aus Bevollmächtigten derjenigen Ritter- und Frei-

gutsbesitzer, deren Güter nur 500 Morgen oder weniger umfassen, aus Vertretern fürstlichen Kammergut gehörigen Grundbesitzer, aus Vertretern der Städte und Landge (auf sechs Jahre gewählt) zusammengesetzt ist, den Bezirk in allen Bezirksangelegenheiten und über letztere beschließt, die Bezirkslasten vertheilt, Gutachten abgibt u. s. w. und in jeder Regel in jedem Vierteljahre einmal versammelt.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist in beiden Fürstenthümern die Landeskirche, in der evangelisch-lutherische Fürst die bischöflichen Rechte ausübt. Die Oberbehörde für Sachen ist in jedem der beiden Staaten das Consistorium, welches aus geistlichen und 2 Mitgliedern besteht.

Dem Consistorium zu Rudolstadt sind 6 Superintendenten in ebenso vielen Diocese geordnet, von welchen wieder 63 Parochien abhängen. Dem Consistorium in Sonder unterstehen 3 Superintenduren, 1 in der Unter- und 2 in der Oberherrschast.

Die Juden, welche im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wohnen, bilden Synagogengemeinde mit dem Sitz in Sondershausen, deren Interessen durch die Synode und die Repräsentantenversammlung, sowie durch einen Vorstand vertreten werden.

Die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte hat in Schwarzburg-Rudolstadt das Ministerium, unter welchem drei Landescollegien, die Regierung, das Consistorium Finanzcollegium, stehen. In Schwarzburg-Sondershausen ist das fürstliche Ministerium oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung, neben und unter welchem nur dieses oberste Landescollegium, nämlich das Consistorium besteht.

Die obersten Landesverwaltungsbehörden wurden in Schwarzburg-Rudolstadt durch fürstliche Verordnung vom 30. April 1858 neu organisiert. Danach gehören in das Ministerium die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Landes, die Prüfung und Entscheidung von Beschwerden gegen die Landescollegien, die Angelegenheiten des Hofes, die Verhältnisse zum Deutschen Bunde, die auswärtigen, Landtags-, Münz-, Militär-, Zoll- und Handelsvereinsangelegenheiten, die Entscheidung von Competenz zwischen den oberen Verwaltungsstellen u. s. w. Es besteht gegenwärtig aus vier Mitgliedern von denen eins mit dem Titel „Minister“ der Chef ist. Dem Ministerium sind die Kanzlei und das geheime Archiv beigegeben und die fürstlichen Gesandten am Bunde am preussischen Hofe, sowie die fürstlichen Consuln zu Wien, Hamburg, London, New York und das Telegraphenbureau zu Rudolstadt direct untergeordnet. Von auswärtigen Mächten sind Oesterreich und Preußen durch Gesandte, die Schweiz durch einen Consul in Rudolstadt vertreten. Dem Ressort der Regierung sind alle innern Landesverwaltungs- und Angelegenheiten, die Militäraushebung, die Gewerbesachen und die Aufsicht über die Verwaltung überwiesen. Demselben sind die Medicinal- und Strafanstalten, die Gensdarmen (21 Mann) und die Straßenbaudirection unmittelbar untergeordnet. Das Finanzministerium hat die Verwaltung der Domänen und Forsten, mit Einschluß der Regalien, der directen Steuern und Abgaben, die Leitung des herrschaftlichen Bauwesens und der obersten Hauptlandes- und Landescreditkassen. Letztere ist für die Vergütung und Tilgung Landes- und Kammer Schulden, die Vermittelung der Ablösung grundherrlicher Lasten, die Bewilligung von Darlehen an Landwirthe und Gewerbsleute bestimmt. Das Consistorium bearbeitet die rein geistlichen und kirchlichen, sowie die gemischten kirchlichen Angelegenheiten.

Die untern Verwaltungsbehörden wurden durch die fürstliche Verordnung vom 1858 reorganisiert. Die unmittelbaren Unterbehörden der Regierung sind die Verwaltungsämter, deren Geschäftskreis die sämmtlichen Landesverwaltungs- und Polizeisachen des Landes umfaßt; für die Medicinalpolizei sind ihnen die Amtsphysiker und Kreisthierärzte beigegeben. Die Verwaltungsämter sind entweder als besondere Behörden (Landrathämter) oder mit den Einzelgerichten (Justizämter oder Amtskommissionen) zu einer Behörde und Verwaltungsamt verbunden. Es bestehen nun als Verwaltungsämter 2 Landräthe (Königssee und Frankenhausen), 4 Justizämter (Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm und Tenberg) und 1 Justizamtscommission (Schlotheim). Die Residenzstadt Rudolstadt ist mittelbar der Regierung untergeordnet. Die Handhabung der Ortspolizei ist den Wüstern und Schultheißen, sowie den Vertretern der Gutsbezirke oder den besonders beauftragten Polizeiverwaltern übertragen; auch sind die Vorstände der Gemeinden verpflichtet, die Behörden zur Ausübung gewisser Regierungsbefugnisse zu unterstützen. Die Vorstände der Verwaltungämter bilden mit den Superintendenten die Kirchen- und Schullinspectionen.

nter dem Finanzcollegium stehen 2 Forstämter und das Oberforstamt Frankenhäusen sammen 5 Forstleuten, 7 Rent- und Steuerämter, das Bergamt König, die Eisenhütten- tion in Kayhütte, die Floßverwaltung und das Salzollamt zu Frankenhäusen. Für die raufsicht sind theils ausschließlich schwarzburgische, theils gemeinschaftliche Beamte des ngischen Zoll- und Handelsvereins unter Oberleitung der Generalinspektion in Erfurt und rovinzialsteuerdirection in Magdeburg aufgestellt.

er Verwaltungsborganismus des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen gründet sich is Gesetz vom 17. März 1850 und die Bezirksordnung vom 10. Juli 1857. Das Mini- m bearbeitet in oberster Instanz sämtliche Geschäfte der Staatsverwaltung und zerfällt sem Behuf in fünf Abtheilungen: 1) für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, die hungen zu andern Staaten und zur deutschen Bundesversammlung, sowie für die Militär- , 2) für die innere Verwaltung, auch für Bergsachen, 3) für die Finanzen, 4) für en- und Schulsachen, 5) für die Justiz (die letzte mit dem Landesarchiv). Dem Ganzen ist hef ein Staatsminister vorgefetzt. Dem Ministerium unterstehen für die Landesverwaltung n vier Verwaltungsbezirken des Fürstenthums (Sondershausen, Gbeleben, Arnstadt und m) die Landräthe, welchen die ganze innere und Polizeiverwaltung, die unmittelbare Ver- mg der Domänen und der Bergsachen überwiesen ist; außer dem erforderlichen Verwal- kramtenpersonal sind jedem Landrath ein Bezirksphysikus, ein Bau- und ein Berg- rz, Bezirkswundärzte und ein Bezirksthierarzt beigegeben. In den Gemeinden hand- die Stadträthe und Gemeindevorstände die Ortspolizei.

inftlich der Rechtspflege ist die Gesetzgebung in beiden schwarzburgischen Staaten mit n Sachsen-Weimar fast ganz identisch. Für das Privatrecht gelten das gemeine Sachsen- es gemeine deutsche Recht und verschiedene Landesgesetze, für das Strafrecht das thürin- Strafgesetzbuch mit der Proceßordnung vom Jahre 1850, welche letztere in den Jahren und 1864 revidirt wurde. Das Wechselrecht richtet sich nach der Deutschen Wechsel- mg, das Handelsrecht nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch. Die Gesetze über die Dr- ßen und Zuständigkeit der Gerichte datiren in Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. Mai j in Schwarzburg-Sondershausen vom 3. und 5. April 1850.

ie oberste Gerichtsinstanz ist für beide Schwarzburg das Oberappellationsgericht in Jena. r oberste Gerichtshof ist für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, für beide und Schwarzburg und für Anhalt gemeinschaftlich errichtet. Gerichtshof zweiter Instanz l für die großherzoglich sächsischen und die schwarzburgischen Länder, sowie für Neuß jün- linie gemeinschaftlich bestehende Appellationsgericht zu Eisenach. Die übrigen Gerichte le Kreisgerichte (Collegialgerichte) zu Rudolstadt für die rudolstädtische Oberherrschaft, zu rshausen für die Unterherrschaft beider Staaten (von ganz Schwarzburg mit Sachsen- ar gemeinschaftlich errichtet) und zu Arnstadt für die sondershausenische Oberherrschaft und etmarische Justizamt Ilmenau, die Justizämter (Einzelgerichte) und Justizamtscommis- , und zwar in Schwarzburg-Rudolstadt 7 Justizämter (darunter Frankenhäusen mit n-Weimar gemeinsam) und 1 Justizamtscommission, in Schwarzburg-Sondershausen izämter. Die Kreisgerichte sind die ersten Instanzen in wichtigen bürgerlichen Streitig- und die Aufsichtsbehörden über die Einzelgerichte; für vorgekommene Verbrechen und m bilden sie die Untersuchungsbehörden. Vor die Einzelgerichte gehören alle minder- en bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Untersuchung und Entscheidung in den criminellen wigeilichen Übertretungen, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. Für bbrechen im engeren Sinne ist das Geschworenengericht competent, bestehend aus dem thofe mit 5 Mitgliedern, welcher aus Mitgliedern des Appellationsgerichts und der Kreis- e zusammengesetzt wird, und der Bank der 12 Geschworenen; es tritt gewöhnlich in jedem onat zusammen. In Bezug auf dasselbe bilden die schwarzburgischen Fürstenthümer schen-Weimar-Eisenach und Neuß jüngerer Linie einen Geschworenenbezirk. Bei jedem ert ist ein Staatsanwalt, beim Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt angestellt. ätlichen Schlichtung von gewissen streitigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und In- achten sind in Schwarzburg-Sondershausen Schiedsmänner eingeführt, welche in den n von den Gemeinderäthen, in den Landgemeinden von Bezirksausschüssen auf drei Jahre it werden (Gesetz vom 17. Juli 1857).

1 Schwarzburg-Rudolstadt ist durch das Finanzgesetz vom 1. April 1864 der Staatshaus- zt für die Finanzperiode 1864/66 wie folgt in süddeutschen Gulden festgesetzt worden.

Schwarzburg**Einnahme.**

	1864.	1865.	1866.
Aus dem Domänenvermögen und Staatsgut	428828	427571	435369
Grundherrliche Bezüge	8450	5845	3016
Aus den Hoheitsrechten	88392	84136	84392
Aus Gewerken für Rechnung des Fiscus	837	1265	1707
Reinertrag der Güter Seeborf und Hornstorf (in Holstein)	51000	51380	51000
Directe Steuern	42315	42345	42360
Indirecte Steuern	243155	241210	241270
Vermischte Einnahmen	2340	2340	2340
Summa	865317	855592	861413

Ausgabe.

	1864.	1865.	1866.
Fürstliches Haus	160302	160302	160302
Bundeszwecke und auswärtige Verhältnisse	6784	6784	6784
Landesvertretung	4500	—	—
Ministerium und Landescollegien	63272	63272	63272
Zustizpflege	79021	79021	79021
Verwaltung	22439	22439	22439
Militär	83101	91175	83101
Kirchen, Schulen, Bildungsanstalten	41669	41669	41669
Schuldenwesen	31880	30125	28730
Sonstige Ausgaben	402747	300733	345769
Summa	895715	855520	831087

In Schwarzburg-Sondershausen war der Staatshaushaltetat für jedes Jahr der Periode 1860/63 in Einnahme auf 599938 Thlr. und in Ausgabe auf 593801 Thlr. gestellt.

Nach dem Finanzgesetz vom 12. Jan. 1864 sind Einnahmen und Ausgaben für jedes der Finanzperiode 1864/67 also festgestellt:

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
Directe Steuern	77800	Allgemeine Staatsausgaben	671
Indirecte Steuern	113285	Fürstliches Haus	1551
Gebühren	61250	Auswärtiges	49
Regalien	2305	Militär	464
Forstverwaltung	227613	Inneres	691
Domänenverwaltung	119092	Finanzen (für die Schuld 67000 Thlr.)	1890
Erträge des Staats- und Kammerguts	21064	Cultus und Unterricht	375
Sonstige Einnahmen	6139	Zustiz	416
Summa	628548	Summa	6113

Nach der Prüfung des Landtagsausschusses im Herbst 1862 betrug für 1861 die Einnahme ohne Rüffenbestand und Reste 647143 Thlr., die Ausgabe 620571 Thlr., und der Überschuss 26572 Thlr.

Die Staatsschulden (Kammer- und Landeschulden) betragen in Schwarzburg-Rudolstadt 1847 1,438741 fl., im Jahre 1862 1,481700 fl.; von letzterer Ziffer gehen infolge 40470 Activa ab, so daß nur 1,077000 fl. Passiva verbleiben. An Papiergeld sind 200000 oder 350000 fl. im Umlauf. In Schwarzburg-Sondershausen belief sich die Landesschuld 1. Jan. 1863 (incl. der Pacht- und Dienstrenten) auf 672287 Thlr. (1851 382743) und die Kammereschuld zu derselben Zeit auf 851976 Thlr. (1851 838713 Thlr.).

Das Contingent zum deutschen Bundesheere ist in Schwarzburg-Rudolstadt auf 989 Mann (809 Mann Hauptcontingent und 180 Mann Ersatz) und in Schwarzburg-Sondershausen auf 826 Mann (676 Mann Hauptcontingent und 150 Mann Ersatz) festgesetzt.

Die Contingente beider Fürstenthümer gehören zur Reservedivision des Bundesheeres. Jedem der beiden Staaten sind die Truppen in 1 Infanteriebataillon zu 4 Compagnien zu

auglichen jungen Leute von 21 Jahren an sind zum Militärdienste verpflichtet. Die
ng erfolgt durch das Los; doch ist Stellvertretung gestattet. Studierende werden bei der
ben Einberufung zurückgestellt, ebenso die in einer öffentlichen Berufsthätigkeit befind-
ungen Leute, wenn sie ein Unentbehrlichkeitszeugniß beibringen. Die Dienstzeit beträgt
; Schwarzburg sechs Jahre, davon zwei Jahre in der Reserve. Die Beurlaubten dürfen
mit Genehmigung des Militärcommandos aus ihrer Heimat entfernen. Die Offiziers-
nten besuchen die preussische Kriegsschule in Erfurt. *)

A. Wallert.

Schweden. (Das Land und seine Bewohner; Staats- und Verfassungs-
ichte; das jetzige Staatsrecht; Statistik.)

Land und Leute. Von der großen, schon dem Plinius unter dem Namen Scandinavia
iten nordischen Halbinsel bildet Schweden (Sverige) den größern südlichen Theil und
t sich von 55° 20' bis 69° 4' nördl. Br. und von 28° 46' bis 41° 50' östl. L. Die
Längenerstreckung von Norden nach Süden beträgt 215, die größte Breite 55 Meilen.
auptmasse des unter dem Namen Kjölungebirge bekannten Bergsystems der Halbinsel er-
Norwegen, von hier aus senkt sich dasselbe nach Osten hin allmählich und im allgemeinen
große Übergänge und ohne eigentliche Seitenäste, sodaß Schweden, obwol sehr gebirgig,
ie Norwegen ein eigentliches Bergland ist. Im Norden des Landes (Norrland) fällt das
e terrassenförmig östlich nach dem Bottenischen Meerbusen und südlich gegen das große
ebassin des mittlern Schweden hin ab. Durch dieses Bassin, welches das alte Svealand,
sten Bestandtheil des eigentlichen Schwedenreichs ausmacht, zieht sich von der norwegischen
in der Nähe des Fämundsees die wichtigste schwedische Bergkette, welche erst in süd-
; dann in südlicher Richtung sich bis nach Schonen hinzieht. Südlich von den großen
ilden die waldbigen Höhenzüge (Åsar) Liffweden, Luld-Skog und Kolmården die Grenze
Döthaland, wo südlich vom Wetteren das 1100 Fuß hohe Bergplateau von Småland
ebt. Von da daucht sich das Land nach allen Seiten hin ab, gegen Osten nach der Ostsee,
Westen nach dem Kattegat und gegen Süden nach Schonen, welches ein eigentliches Flach-
k. Das Kjölungebirge, welches die Natur der ganzen Halbinsel bestimmt, erreicht auf der
hen Seite noch nicht die Höhe von 6000 Fuß. Die höchsten Bergspitzen Schwed-
igen unweit der Grenze gegen Norwegen, so der höchste Punkt, Sulitelma, in der
Lappmark (5961 pariser, 6342 schwedische Fuß) und Syltopparne (5564 Fuß).
måland erreicht der isolirte Åreskutan die Höhe von 4624 und im nordwestlichen Theil
lärne der Ståjan 3670 Fuß. Die Berge Gotthlands, wie z. B. der Åmberg (894 Fuß),
Loutulle (856 Fuß), der schönste Berg Schwedens, der Billingen (844 Fuß) erheben sich
bis nicht bis zu 1000 Fuß, in dem Bergplateau von Småland steigt der aus Magnet-
stehende Taberg doch bis 1032 Fuß empor, der sagenberühmte, wilddromantische Kullen
wen höchstens bis 600 Fuß. Wie die weit höhern Gebirge Norwegens hat auch das
nd Schwedens eine völlig zerrissene Gestalt, fast überall steigt das nackte Gestein in
Wänden empor, oft erhebt sich mitten aus der Ebene ein gigantischer einsamer Fels;
Kentrümmern und erraticen Blöcken ist das ganze Land, etwa mit Ausnahme des
n Schonen, gleichsam übersät.

Geologischer Beziehung besteht die Hauptmasse der Gebirge Schwedens wie der ganzen
aus den ältesten Formationen, die Hauptbestandtheile des Bodens, sowol des Hoch-
Tieflandes, sind Granit und Gneis, als eingemischte Bestandtheile häufig Granat,
und Hornblende enthaltend. An Flözgebirgen aus der Zeit der Übergangsperiode, in
Kalk den Hauptbestandtheil bildet, fehlt es in Schweden nicht, doch sind dieselben von
zu Alter, um jene werthvollen Erzeugnisse einer spätern Periode, wie namentlich Stein-
und Steinsalz, zu enthalten, denn das einzige Steinkohlenlager des Landes bei Högenäs
vestlichen Schonen ist von geringer Bedeutung und liefert ein mittelmäßiges Product.
Schweden der schwedischen Berge besteht vor allem aus Eisen, das man von Lappland bis
n mit geringen Ausnahmen überall antrifft. Die reichsten Eisengruben enthält der
das Land quer durchschneidende, Westmanland, Dalarne, Nerike und Wermland um-
Gürtel. Das Erz von Dannemora gibt den besten und härtesten Stahl. Neben dem
ind Schwedens Berge von alters her durch ihren Kupferreichtum bekannt, und wenn

Die neuern Mittheilungen entnehmen wir einer kleinen Schrift von H. Brachelli, Geographie
nächst des Fürstenthums Schwarzburg (Revidirter Separatdruck aus der siebenten Auflage
ein und Hörsthemann's Handbuch der Geographie und Statistik).

auch die Ausbeute früher beträchtlicher gewesen ist, so sind doch die Gruben von Falun Dalarna und von Arwidaberg in Ostergothland noch immer sehr ergiebig. Gold und Silber mangelt nicht gänzlich, Kobalt, Nickel, Blei, Zink und Schwefel kommen vielfach in großer oder geringerer Menge vor. Mineralische Quellen gibt es viele, wie Ronneby, Ramn Lannaskede, Medevi, Porla, Loka und Sättra.

Ganz ungemein zahlreich sind die Landseen Schwedens, wie denn Scandinavien überhaupt ein der wasserreichsten Länder der Erde ist. Der größte der Seen und überhaupt nächst dem Ladoga und Onega der größte Europas ist der Wener, 135 Fuß hoch, der 9 Quadratmeilen enthält und über 300 Fuß tief ist. Der größere nördliche Theil ist der eigentliche Wener, der südliche heißt Dalbossee. In den Wener ergießen sich über 30 Flüsse, wovon die Klaraelf (Elf = Fluß) der bedeutendste ist; seinen Abfluß hat er durch die zehn Meilen lange Göthaelf nach dem Kattegat. Der Größe nach ist der Wetter der zweite See, der 2 Meilen lang, 3 Meilen breit, 33 1/2 Quadratmeilen groß, fast 400 Fuß tief und 272 Fuß der Meeresfläche gelegen ist. Der Mälars, der schönste See Schwedens, 33 Quadratmeilen groß ist wenig über der Ostsee erhaben, in die er durch den Nordström bei Stockholm abfließt. Ihm steht der 70 Fuß höher belegene fischreiche Hjelmars in Verbindung, der 9 Quadratmeilen enthält. Die meisten Flüsse bilden Landseen und die Zahl der erstern ist nicht minder ansehnlich. Der Natur des Landes gemäß entspringen die meisten am Kjölen und ergießen sich in den Bottnischen Meerbusen. Im Norden bildet die Torneaelf und ihr großer Nebenfluß Muonioelf die Grenze gegen Finnland. Die übrigen Flüsse des Norrland, wie die Umeäl-, Umeäl- und Indalsälfl neben der Ljuså und Ljungå, haben geringe Bedeutung für die Schiffahrt, welche durch die zahlreichen Wasserfälle und Stromschnellen gehindert wird. Das gilt von den südlichen Flüssen, „der großen Dalelf und der Motalaelf“, dem Ausfluß des Bottnischen Meerbusens; wichtiger dagegen ist die zwischenliegende Angermansälfl, der schönste Fluß Schwedens, bis 14 Meilen von seiner Mündung aufwärts schiffbar ist. Der einzige bedeutende Fluß, der sich in das Kattegat ergießt, ist die Göthaelf, die jetzt durch vier Kanäle, welche ihre Ufer umgehen, bis zu ihrem obern Lauf (der Klaraelf) in einer Länge von 29 Meilen schiffbar ist. Unter diesen ist der bedeutendste der Trollhättanakanal neben den 105 Fuß hohen Trollhättanfällen in Granit gesprengt. In Verbindung mit diesem steht jetzt der von 1810—13 angelegte Göthakanal, welcher in zwei durch den Wettersee getheilte Linien, die ostergothische und westergothische zerfällt. Diese Wasserbauten in Verbindung mit den großen Seen bilden einen sehr wichtigen Wasserweg zwischen dem Skagerrack und der Ostsee. Unter den zahllosen Wasserfällen in den Flüssen Schwedens verdienen namentlich Njommelsåka oder Harsprånget Luleålf (1380 Fuß) und der Trollhättan in der Göthaelf (105 Fuß) wegen ihrer großen Wassermasse, sowie die Fälle in der Motalaelf und Indalså wegen ihrer im Dienst reicher Fabriken angewandten Triebkraft Erwähnung.

Die große Ausdehnung des Landes und dessen verschiedene Erhebung über dem Meer bedingt naturgemäß eine große Verschiedenheit des Klimas. Im ganzen ist dasselbe auf der ganzen Halbinsel wärmer als in irgendeinem andern Lande unter gleichem Breitengrade. In Schweden mehr continental, also durch strengere Winter und heißere Sommer bedingt, als an den norwegischen Küsten, wo die Einwirkung des Golfstroms unmittelbar antritt. In Lund und Göthaborg ist die mittlere Jahrestemperatur + 6—7 Grad, in Stockholm und auf Gothland überwintert die Weinrebe und der Maulbeerbaum; im Norden Lappland dagegen ist die mittlere Temperatur 1—2 Grad unter dem Gefrierpunkt, und in einer Höhe von 3000 Fuß über dem Meer wächst kein Baum mehr. Der Ackerbau gedeiht in Schweden ungefähr 5 Grad nördlicher als in Sibirien und 14 Grad nördlicher als in Canada.

Die Bewohner des Landes, soweit sie dem germanischen Stamm angehören, sind im ganzen ein schöner und kräftiger Menschenstamm voll Waterlands- und Freiheitsliebe. gewisser bedächtiger Ernst mischt sich mit einem Hang zur Fröhlichkeit und die Genügsamkeit im gewöhnlichen Leben nicht selten mit einer Neigung zur Wollerei bei außerordentlichen Gelegenheiten. Unter der ländlichen Bevölkerung herrscht noch große Einfachheit der Sitten und große Anhänglichkeit an altes Herkommen und alte Gebräuche, aber auch viel Abgibt an die Mode, der sich gewöhnlich auf Überlieferungen aus der Heidenzeit zurückführen läßt. Im nördlichen Theil leben noch Finnen, die zu dem Stamm der Quänen gehören und als Colonisten nach Schweden gewandert sind, aber bereits durch Vermischung mit den Schweden ihre nationale Individualität fast ganz verloren haben. Die Lappen in dem innern gebirgigen Theil Nordens gehören der tschudischen Familie an.

1. Staats- und Verfassungsgeschichte. Es ist keineswegs unglaublich, daß die den Lappen des Nordens noch jetzt wiederholte Sage, ihr Stamm habe einst die ganze Insel beherrscht, eine Wahrheit enthält. Jedenfalls aber sind die beiden germanischen Völker, die Nordgermanen und Gothen, durch deren Verschmelzung sich das jetzige Schweden gebildet hat, in vorhistorischer Zeit eingewandert. Uralte Sagen reden von einem langen Kampfe zwischen zwei Göttergeschlechtern, den Aesen und Wanen, der endlich durch einen Vertheilung beendet sei. Sie deuten damit auf einen Zwiespalt nicht nur zweier Volksstämme, sondern zweier Götterculte. Im Norden der großen Seen war der Stammsitz des eigentlichen Schwedenvolks, der Sviones des Tacitus, belegen; hier, im Norden des Mälar, im heutigen Upsala, lag das älteste Nationalheiligtum, der Göttertempel von Upsala, wo der als höchste Gottheit verehrte Odin selbst den Dienst und die Opfer eingerichtet und die Runenschrift eingeführt haben sollte; von hier aus ward die Colonisation des Nordens immer weiter geführt, nach der Vereinigung mit den im Süden der Seen wohnenden Gothen allmählich das Reich reich gebildet. Viele Jahrhunderte sollten indeß vergehen, ehe das Reich seine jetzigen Grenzen erhielt, so sehr diese auch im ganzen mit den natürlichen zusammenfielen. An der Grenze gegen Norwegen waren weite, damals noch fast völlig wüste Districte, wie das Fentland zwischen der Jämtland, lange Zeit streitig, und der südlichste Theil, die heutigen Provinzen Schonen, Blekingen und Wästmanland, bildeten das älteste Stammland der Dänen, eines germanischen, dem die Schweden ohne Zweifel nahe verwandten Volks. Aus der überreichen ältesten Sagengeschichte geht nur mit Bestimmtheit erkennen, daß eine Menge einzelner Herrscher in jenen weiten Gegenden geherrscht hat, doch gewann das älteste von den Schweden eingenommene Land, das die Sitze des Nationalcultus früh ein hervorragendes Ansehen. Hier wird als erstes Schwedenhaus das von Odin abstammende Geschlecht der Ynglinger genannt, von denen es jedoch erst im letzten, Angiald Alråde, um 600 n. Chr. gelang, eine Oberherrschaft über die benachbarten Kleinkönige zu erwerben. Unter der folgenden Dynastie der Skiolbunger verbreiten die Sagen verherrlichten Könige Ivar Vidfamna (der Weitumfassende), Sigurd Ring und Ragnar Lodbrok Glanz im Norden. Der Letztgenannte und seine Söhne waren namentlich auch durch ihre wiederholten Raubzüge in England gefürchtet. Die ganze Geschichte während der Zeit ist erklärlicherweise mit vielfachen Mythen vermischt, doch geben die Sagen ein ziemlich deutliches Bild von der Rechtsordnung und Lebensweise im allgemeinen. Von einer absoluten Monarchie, wie sie Tacitus den Königen seiner Sviones beilegt, kann keine Rede sein, sie widerspricht nicht nur den ältesten einheimischen Quellen, sondern auch den gesammten nordischen Kenntnissen jener Zeit. Der König wurde gewählt, die Sitte gebot das Festhalten an einer alten Familie, doch galt dies keineswegs als ein Recht der königlichen Familie. Das höchste Gewicht im Staat lag in den Händen der Obalbauern, das heißt der mit freiem Grundbesitz versehenen Landbewohner, und ein solcher stand um so höher im Ansehen und Ansehen, je länger sein Besitz in seiner Familie fortgeerbt hatte. Unter sich wählten die Obalbauern den Lagman, dem die Leitung auf dem jährlichen Thing oblag. Hier entschied er durch den Ausschluß von zwölf Männern streitige Rechtsfachen, auch gegen den König, hier wurde das vorhandene Recht festgestellt und fortgebildet, denn die Gesetzgebung stand bei den Schweden nicht bei dem König, der nur in gewissen Sachen höchster Richter, sonst wesentlich bloß Richter im Kriege und Oberpriester im Frieden war. In die Dienste des Königs zu treten, das heißt für die Obalbauern als eine Herabwürdigung. Sklaven gab es bei den Schweden, ihnen waren alle niederen Dienste zugewiesen, und sie scheinen zur Zeit des starren Heidenthums oft mit roher Härte behandelt worden zu sein; doch erwähnt Tacitus, daß einem Sklaven die wichtigsten Posten eines Hüters des Waffenhauses anvertraut worden sei.

Das Christenthum wurde schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Schweden von dem berühmten Apostel des Nordens, Ansgarius, gepredigt, doch fand es nur langsam und durch mühsamen Kampf seinen Eingang. Der erste christliche Upsalakönig war Blaf-Störk (Schöpfer), der von 993—1024 regierte. Seine Taufe setzt man in das Jahr 1000. Von da an trat er sich nicht mehr als Upsalakönig, sondern König von Schweden, weil die erstere Bezeichnung den Volksbegriff wesentlich den oberpriesterlichen Charakter in sich schloß. Der Vorrang Schweden und ihrer Könige hatte mit dem alten Götterglauben in genauem Zusammenhang; nach der Einführung des Christenthums strebten die früher christlich gewordenen Könige eifrig nach Gleichstellung und nach der ihnen bis dahin verjagten Theilnahme an der Wahl. Dies gelang ihnen nicht nur, sondern sie waren selbst im Stande, nach dem Aus-

sterben des alten Königsgeſchlechts durch die Erhebung Stenkil's eine gothiſche Dynaſtie gründeten, die von 1061—1129 herrſchte, und unter der das Chriſtenthum immer mehr ſand. Doch war in dem Svealande das Heidenthum mächtig genug, um dem zweiten dieſer Dynaſtie, Inge dem Ältern, einen Gegenkönig aus ihrer Mitte, Blotſven entgegenſtellen zu können. Die Trennung zwiſchen den beiden Volkſtämmen dauerte über fort. Als das Geſchlecht Stenkil erloſchen war, wählte jeder Stamm ſeinen eigenen Abgöthen den dänischen Prinzen Magnus, die Schweden Ragnvald Knapphöfde, der von Gothen erſchlagen ward. Nach dem Tode des Magnus in der Schlacht bei Fodevig 1134 beide Völker wieder unter Sverker I. vereint, allein auch in der Folge bekleideten zwei Geſchlechter, das Sverker'sche und das Eric'sche (1134—1250) abwechſelnd den Thron, von den Gothen, letzteres von den Schweden unterſtützt. Unter dem erſten König dieſen Hauſes, Eric IX., dem Heiligen (1155—60), dem Schutzpatron Schwedens, das Chriſtenthum auch im Svealande völlig befeſtigt und durch einen Kreuzzug nach Finland, viele Jahrhunderte lang mit Schweden vereinigte Lande der Grund germaniſcher Geſchichte. Erweitert und befeſtigt wurde dieſe Kultur durch einen neuen Kreuzzug, der am letzten dieſes Geſchlechts, Eric XI., und namentlich durch ſeinen Jarl (Unterkönig, Statthalter), den Stammvater der folgenden Dynaſtie der Folkunger, unternommen wurde. dieſe Zeit erhielt die Kirche die Organiſation, welche ſchon im übrigen Europa durchgeſehen war, durch die Kirchenvorfammlungen von Linköping (1152) und von Skeninge (1248) durch die Errichtung des Erzbisthums Uppsala (1163). Die Ausbildung der kirchlichen Organiſation war indeß der Entwicklung der Gemeinſchaftlichkeit durchaus ungünſtig, denn die Biſchöfe, deren Steuerfreiheit und privilegirter Gerichtsſtand (1200) bildeten ein Standesprivilegium und führten naturgemäß dahin, daß die weltlichen Großen dem Biſchof nachzuſehen ſich beſtrebten. Unter den Folkungern (1250—1397) erlangte der Reichthum anſehnliche Privilegien. Der zweite König dieſes Geſchlechts, Magnus II. (1279—90) beſtimmte, daß derjenige, welcher im Kriegsfall einen oder mehrere völlige Reiter ſtellte, von allen auf ſeinen Grundſtücken haftenden Abgaben befreit ſein ſollte. So trat die Sonderung einer eigentlichen Ariſtokratie von den Obaldbauern ein, bald man Adel und Ritterschaft, deren Macht zum Nachtheil der alten Bauernfreiheit durch die Thätigkeiten im Königshauſe in fortwährendem Wachſen begriffen war. Denn nachdem der Sohn des Magnus, Thorkel Knutsen, welcher die Eroberung und Chriſtianiſirung Finlands vollendet hatte, von ſeinen Mündeln, dem König Birger und den mit Lehenreich ausgeſtatteten Herzogen Eric und Waldemar, ermordet worden war, ließ Birger die Brüder gefangen nehmen und den Hungertod ſterben. Dafür wurde er vertrieben, ſein mündiger Sohn enthauptet. Bei der folgenden Wahl des Magnus (1319—63), eines Sohnes des Herzogs Eric, wurden ſchon die politiſchen Rechte des Adels feſtgeſtellt, und dieſer ſich bald als der Königsmacht überlegen. In den Händen des aus den weltlichen und geiſtlichen Großen gebildeten Reichsraths lag von nun an die höchſte Gewalt im Staate, er entſchied über die Krone. Im Zuſammenhang mit dieſer Veränderung ſtand die allmähliche Schmelzung der Landſchaften durch ein für das ganze Land gemeinſames Geſetzbuch. Das allgemeine Geſetz (Landlagen) ward 1347 gegeben und die alten Landſtämme verloren nach ihrer politiſchen Bedeutung, doch ward die völlige Vereinigung der Landſchaften erſt vollzogen. So ſtark war bald die Ariſtokratie, daß ſie die letzten Könige aus dem Geſchlecht der Folkunger, Magnus II. und ſeinen Sohn Hakon, ihrer Würde entſetzen und einem Albrecht von Mecklenburg (1363—89) die Krone übertragen konnten, natürlich gegen ordentliche Zuſtändniſſe. Die ſchwachen Verſuche dieſes wankelmüthigen Fürſten, die Landſchaften wieder zu beugen, führten nur dahin, die Königin von Dänemark, Margarethe, das Land zu rufen. Die von dieſer durch die berühmte Kalmarſche Union (1397) die Vereinigung der drei nordiſchen Kronen unter Einem Haupt, jedoch unter Belaffung der Staats bei ſeinem Recht und Geſetz hätte möglicherweise Beſtand haben und einer allmählichen Verſchmelzung der zwar oft einander höchſt feindſeligen, aber doch nahe verwandten germaniſchen Stämme führen können, wenn die Nachfolger der Gründerin der Union ihrer ſelbſt Aufgabe gewachſen geweſen wären. Allein ſchon der erſte Unionkönig, den ſich Magnus nach dem Tode ihres Sohnes Daſ zum Nachfolger auſerſehen hatte, der Enkel ihrer Tochter Eric von Pommeren, vernichtete thatſächlich das Werk ſeiner Vorgängerin. Zwar war noch bei Lebzeiten dieſer in allen drei Reichern als Nachfolger anerkannt; als er aber nach Tode (27. Oct. 1412) die Selbſtregierung angetreten hatte und die ganze Kraft ſeiner Kräfte

für die damaligen Verhältnisse fast widersinnigen Streben nach der Wiedergewinnung Schwedens aufbot, zeigte sich sofort in Schweden wie in Norwegen große Unzufriedenheit. Nur die Interesse der hohen Aristokratie, die allein regierte und immer mehr Vorrechte erzwang, für eine Zeit lang die Union aufrecht. Doch war der Unwille des Volkes über den vom Adel den Druck und die für Bestrebungen, die dem Lande völlig fremd waren, geforderten Opfer so groß, als daß er sich nicht in wiederholten Aufständen kundgegeben hätte. Fast ein Jahrzehnt lang war Schweden der Schauplatz heftiger innerer Streitigkeiten. Die erste große nationale Bewegung brach 1434 unter der Bevölkung von Dalarna und unter der Leitung des rein und volksbeliebten Engelbrecht Engelbrechtsson aus. Dafür ließ ihn das Haupt der Aristokratie, der überreiche Karl Knutson Bonde, 1436 meuchlerisch ermorden und trat nun als Reichsvorsteher (1436—40) mit fast königlicher Machtvollkommenheit an die Spitze der Regierung. Im Jahre 1439 wurde König Erik genötigt, aus seinen Reichen zu fliehen, und seinem Vetter, Christoph von Baiern, der im Frühjahr 1440 zum König von Dänemark ernannt war, kam bei seinen Ansprüchen auf Anerkennung in Schweden hauptsächlich die Eifersucht des Adels gegen die Macht des Reichsvorstehers zu statten. Die Schweden huldigten Christoph im Herbst 1440. Aber auch dieser König, obgleich mit einer weit überlegenern Klugheit und Charakterstärke begabt als sein Vorgänger, verfolgte Pläne zur Vergrößerung seiner Krone auf Kosten des sich bildenden Schleswig-Holstein und des Deutschen Reichs, Pläne, die für die Schweden gegen das Interesse Schwedens waren und hier große Unzufriedenheit hervorriefen. Schon bald es, als ein früher Tod den König aus der Mitte seiner Entwürfe abgerufen hatte (König 1448), dem frühern Reichsvorsteher Karl Knutson Bonde möglich, seine eigene Kandidatur durchzusetzen, freilich gegen eine starke Opposition. Auch wurde seine Stellung immer weniger und unhaltbarer. Denn die großen Geschlechter Schwedens, die allenfalls den Reichsvorsteher Karl Knutson geduldet hatten, ertrugen nicht den König Karl VIII., der nicht geboren war als sie. Die Sache der Union fand noch ihre Verteidiger, an deren Spitze der Hofprediger Jöns Bengtsson aus dem großen Geschlecht Drenstierna stand. Die Kalmarische Union wurde 1450 in dem Sinne erneuert, daß man in der Folge einen gemeinsamen König für alle drei Reiche wählen wolle. Doch behauptete sich Karl Knutson noch mehrere Jahre, bis er 1457 durch den Abfall aus dem Lande floh und Christian I., König von Dänemark und Norwegen, der aus dem Hause Oldenburg, als König anerkannt und am 19. Juni 1457 gekrönt wurde. Doch machte sich dieser verschwenderische Fürst, die bodenlose Last, wie ihn die Schweden nannten, durch seine Exzesse bald so verhaßt, daß Karl 1464 wieder zurückgerufen ward. Die Unruhen und Parteistreitigkeiten nahmen kein Ende. Schon im folgenden Jahre ward Karl VIII. vertrieben, dann durch die mächtigen und ihm verwandten Geschlechter Sture und Tott wieder zum dritten mal als König anerkannt. Er starb als solcher 1470, sein Nebenbuhler Christian II. Dessen Sohn Hans (1481—1513) war schon 1465 auf dem Reichstag zu Sora als Nachfolger seines Vaters gewählt, doch gelangte er erst 1497 zur allgemeinen Anerkennung, doch nur für wenige Jahre, denn die Nachricht von seiner gänzlichen Niederlage in Dithmarschen (17. Febr. 1500) bewirkte wiederum den Abfall des Landes. Inzwischen regierten die Reichsvorsteher mit königlicher Machtvollkommenheit Sten Sture der Ältere (1472—1503), Erik Sture (1504—12) und dessen Sohn Sten Sture der Jüngere (1512—20). Nach diesen Kämpfen erzwang sich Christian II., der Sohn des Königs Hans, 1520 die Anerkennung des Landes und suchte seine Krone durch das große Verbrechen zu besetzen, welches unter dem Namen des Stockholmer Blutbads bekannt ist, und in welchem der feige Tyrann am 10. März 1520 die angesehensten Männer des Landes, darunter manche, die am meisten zu seiner Anerkennung beigetragen hatten, hinrichten ließ. Diese Unthat führte den gänzlichen und unumkehrbaren Untergang der Union herbei. Gustav Eriksson aus dem Hause Wasa, das in den letzten Zeiten der Union zu deren kräftigsten Stützen gehört hatte, stellte sich an die Spitze der Bewegung, der seinen Anfang in Dalarna nahm und sich schnell über das ganze Reich verbreitete. Die Sache der Union hatte alle Anhänger verloren; schon 1521 wurde Gustav Wasa zum Reichsvorsteher, 1523 König und der Stifter einer neuen Dynastie. Seine lange Regierung war zwar durch manche innere und äußere Kämpfe gestört, gereichte jedoch dem Lande im ganzen unermesslichen Segen. Die Reformation wurde ohne jegliche Gewalt eingeführt, viele Freiheiten zu Gunsten des Handels gegeben, den bis dahin die Hausstädte monopolisiert hatten, die königliche Gewalt trotz des Widerstandes des Adels so sehr gehoben, daß die Krone auf dem Reichstag in Örebro 1540 bereits für erblich in Gustav's Familie erklärt wurde, eine Be-

stimmung, die durch den sogenannten Erbverein in Westerbås 1544 ihre Bestätigung Gustav starb den 29. Sept. 1560 und hinterließ seinen Söhnen ein wohlgeordnetes emporblühendes Reich. Der älteste derselben, Eric XIV., folgte, für die jüngern, Magnus und Karl, hatte der Vater Herzogthümer geschaffen. Die Unfähigkeit des zu Zeit wahnsinnigen Königs, seine Versuche, die den Brüdern übertragene Gewalt zu schränken, führten zu seiner Entthronung (1568). Der zweite Sohn Gustav's, der unter dem Namen Johann III. den Thron bestieg, beendete 1570 den verheerenden Krieg mit Dänemark durch den Frieden von Stettin und schloß die für das Königshaus und das Land so schwere Vermählung mit der polnischen Prinzessin Katharina, welche, eifrig katholisch, einen großen Einfluß auf den wankelmüthigen König gewann, daß der Thronfolger Sigismund im katholischen Glauben erzogen wurde. Dieser wurde 1566 König von Polen und succedirte in Schweden. Im erstern Reich regierten seine Nachkommen bis 1668, in Schweden jedoch seine Versuche, den Katholicismus wiederherzustellen, seine Entsetzung zur Folge (1611) die Krone ging auf Gustav Wasa's jüngsten Sohn Karl IX. über, der während der Regierung des Protestantismus mit Kraft und Glück vertheidigt hatte. Der Kampf wurde auf der andern Seite der Ostsee fortgesetzt und hatte Verwickelungen mit Dänemark, Rußland zur Folge, sodaß Karl bei seinem Tode 1611 seinem großen Sohne Gustav I. drei Kriege hinterließ. Mit Dänemark schloß dieser 1613 Frieden in Knärod; der Friede von Stolbowa 1617 vereinigte Estland und Livland mit Finland und schloß Rußland von der Ostsee aus. Mehrfach wiederholte Waffenstillstände unterbrachen den dauernden Krieg gegen Polen, der 1629 gendthigt ward, einen Stillstand auf sechs Jahre einzugehen. Inzwischen war Gustav Adolf trotz aller dieser Kriege unausgesetzt thätig, die innern Angelegenheiten des Reichs zu organisiren, wobei ihm sein berühmter Kanzler Axel Oxenstierna die wichtigste Stütze war. Die schon unter der vorigen Regierung begonnene Neugestaltung des Kriegswesens wurde vollendet, indem die Verpflichtung zur Ausrüstung und Unterhaltung des Heeres auf das Eigenthum gelegt und unter die Landschaften vertheilt wurde. Fünf hohe Collegien wurden eingerichtet: das Hofgericht, die Kanzlei, die Rentkammer, der Kriegsrath und die Admiralität, an deren Spitze der Reichsdrost, der Kanzler, der Schatzmeister, der Marschall und der Admiral standen. Für den öffentlichen Unterricht geschah außerordentlich viel. Gymnasien wurden errichtet, die Universität in Dorpat angelegt und die Universität zu Upsala 1624 durch Königsbescheid beschenkt. Die Rechtspflege erhielt die Gestalt, die sie im wesentlichen bis auf die heutige Zeit beibehalten hat. Das Verhältniß der königlichen Macht zu den Ständen wurde durch die Könige erkannt, daß in dem Volk ein sicheres Gegengewicht gegen die Aristokratie enthalten sei, und hatten daher schon seit langem zu den Herrentagen oder, wie man nannte, zu den Reichstagen Abgeordnete von den Härden (Härade) und den Städten herbeigeholt, die der König allein bestimmte den Ort und die Zeit des Zusammentretens. Karl IX. ließ die Reichstage oft versammeln, um die Mittel zu seinen Kriegen zu erhalten, auch sein Reich hatte sich gleichfalls veranlaßt gesehen, dieselben wiederholt zu berufen. Schon um 1600 waren in denselben die vier Stände vertreten, wie sie später fortwährend vertreten werden: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern, doch fanden sie ihre gesellschaftliche Anerkennung erst durch eine Verordnung vom Jahre 1617, welche das Verfahren bei den Reichstagen regelte. Jetzt begannen sie auch bei der Gesetzgebung mitzuwirken und das Steuerbewilligungsrecht zu üben, was früher den einzelnen Landschaften zugesprochen hatte. Es war also eine eigentliche Repräsentation des Reichs vorhanden, doch hatte der Adel immer noch bedeutende Macht und den überwiegenden Einfluß auf den Reichstagen; aus seiner Mitte wurden die Räte und sämmtliche höhere Beamten ernannt, und seine Stellung ward wesentlich erhöht durch die glücklichen Erfolge der schwedischen Waffen während dieser Periode.

Denn das Genie Gustav Adolfs wies Schweden auf Bahnen, die es zu einer kaum geahnten Machtstellung führten. Allerdings war schon in seinem Vorgänger die Idee entstanden, Schweden zum Haupt eines großen protestantischen Bundes zu machen, dessen Ausführung blieb seinem Sohne überlassen. In dem letzten polnischen Kriege hatte Karl Gustav II. Polen Hülfsstruppen zugesandt, und die Macht dieses fanatischen Katholiken über den Protestantismus und die Freiheit Deutschlands, vielleicht insolge dessen auch des Reichs, Gustav Adolf landete 1630 an der Spitze eines Heeres von etwa 15000 Mann in Deutschland und fand nach einer zweijährigen Siegeslaufbahn den Heldentod bei Lützen (6. Nov. 1630). Die schwedischen Waffen blieben unter den Feldherren Banér, Torstenson und R. G. Wrangel im ganzen siegreich, nur die früher streng gehandhabte Mannszucht verschwand zum Nachtheil

Deutschlands. Mit gleichem Erfolge wurde die innere und äußere Politik von Orenstierna und der Minderjährigkeit und auch nach dem Regierungsantritt der Königin Christine geleitet. Ein im Jahre 1643 ausgebrochener Krieg mit Dänemark wurde durch den von Brömsebro 1645 beendet, in welchem das Herzogthum, das Jemtland und die Inseln und und Osel für immer an Schweden abgetreten werden mußten, daneben auch denselben 25-jähriger Besitz von Halland zugesichert wurde. Noch größere Vortheile gewährte der Ålische Friede (1648): Schweden erhielt Vorpommern mit den anliegenden Inseln, einen von Hinterpommern, Wismar und die Herzogthümer Bremen und Verden.

Allein alle diese glänzenden äußern Erfolge gereichten nicht zum Segen des Landes. Die ständigen Rekrutirungen, die endlosen Kriege hatten Schweden arm an Menschen und Geld gemacht und eine Reihe von Feldherren und Staatsmännern hervorgerufen, deren Ansprüche ebensowenig als die Ansprüche der Domänen befriedigt werden konnten. So schwanden die Domänen der Königin Christine von den nicht adelichen Ständen ein energischer Widerstand gegen die Verschleuderung der Staatsgüter und die Forderung der Zurücknahme eines Theils derselben an Unterthanen übertragenen Staatseigenthums eingereicht wurde. Christine wich den unüberwindlichen Schwierigkeiten aus, indem sie 1655 dem Thron entsagte und denselben ihrem Sohn Karl X. Gustav, einem Tochtersohne Karl's IX., aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken überließ. Dieser vermochte allerdings auf dem ersten Reichstage (1655) den Adel zu einer theilweisen Reduction, allein die Kriege, in die Schweden verwickelt wurde, hinderten deren Ausführung. König Johann Kasimir von Polen hatte als Abkömmling der ältern männlichen Linie Gustav Wasa's gegen die Thronbesteigung Karl Gustav's protestirt, dafür griff dieser zu Hilfe, eroberte Warschau, zwang Johann Kasimir, aus dem Lande zu entweichen, und setzte sich nun König von Polen. Darüber gerieth er in Conflict mit dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der das Lehnverhältniß Preußens zu Polen nicht anerkennen wollte. Sein Feldzug gegen Brandenburg war siegreich, doch trat er, um den Kurfürsten zum Bundesgenossen zu gewinnen, im Januar 1656 demselben Ermeland ab. Die verheerenden Kriege (18.—20. Juli 1656) die dreitägige Schlacht bei Warschau, infolge welcher der Kurfürst von Brandenburg die Souveränität über Preußen und Ermeland erlangte, die schreckliche Kriegsglück Schwedens erregte die Aufmerksamkeit und die Eifersucht anderer Mächte, namentlich Dänemarks und Hollands; das erstere verband sich mit Brandenburg und eroberte das Herzogthum Bremen, eine holländische Flotte sollte im Sund Verhindern, aber Karl Gustav vertrieb schnell die Dänen aus Bremen, eroberte Holstein und Schleswig im Januar 1658 seinen berühmten Zug über die gefrorenen Wälder und gewann den Frieden von Roskilde (26. Febr. 1658), durch welchen er Schonen, Götaland, Blekinge, das Behuslän, Åhrnhjelm und die Insel Bornholm erhielt. Inzwischen war ein neuer Krieg ausgebrochen, Karl Gustav fiel zum zweiten mal (August 1658) bei der Belagerung von Danzig ein, allein er konnte Kopenhagen nicht erobern, eine holländische Flotte eroberte die Inseln und der Kurfürst von Brandenburg wie der deutsche Kaiser sendeten Truppen nach Schweden, auf dem 13. Febr. 1660), und die für den erstgenannten Kaiser bestimmten Truppen wurden durch die Regentin besetzt, mit den Nachbarn Frieden zu schließen. Im Frieden von Breda (1660) trat Polen Litauen und Livland an Schweden ab und Johann Kasimir verzichtete auf alle Ansprüche an die schwedische Krone. Im Frieden von Aachen (20. Jan. 1668) ließ Schweden im Besitz von Schonen, Götaland, Åhrnhjelm und Bornholm bleiben an Dänemark zurück. Auf dem Reichstage von 1660 erlangte Schweden die Grenzen, die bis jetzt unverändert geblieben sind. Im Frieden von Brinnö (1661) stimmte dem in Schweden anwesenden Kaiser zu, die Provinzen, welche Rußland noch immer von den Schweden besetzt waren, zu restituiren, jedoch Rußland noch immer von den Schweden besetzt zu bleiben. Im Frieden von Andover (1666) trat Schweden an Dänemark ab. Auf dem Reichstage von 1666 erlangte Schweden die Grenzen, die bis jetzt unverändert geblieben sind. Im Frieden von Brinnö (1661) stimmte dem in Schweden anwesenden Kaiser zu, die Provinzen, welche Rußland noch immer von den Schweden besetzt waren, zu restituiren, jedoch Rußland noch immer von den Schweden besetzt zu bleiben. Im Frieden von Andover (1666) trat Schweden an Dänemark ab. Auf dem Reichstage von 1666 erlangte Schweden die Grenzen, die bis jetzt unverändert geblieben sind.

Als Karl XI. 1672 die Regierung antrat, befand er sich in einer schwierigen Lage. Der Staatshaushalt war zerrüttet und ein Bündniß mit Frankreich führte zu schweren Kriegen mit Brandenburg und dem mit Holland verbündeten Dänemark. Die Schlacht bei Fehrbellin (18. Juni 1675) vernichtete den Ruhm der Überlegenheit der schwedischen Waffen in der Schlacht, und die Seeschlacht in der Rågabucht zerstörte Schwedens Seemacht. Dennoch keine wesentlichen territorialen Veränderungen statt. Die Friedensschlüsse von Sten-lesund, Nimwegen, Fontainebleau und Lund (1679) gaben Schweden alles wieder auf einen Theil von Pommern zurück.

Jetzt ging der König mit Kraft und Geschick an die Ordnung der innern Zustände. Hauptstütze waren die nichtadelichen Stände, welche ebenso sehnlich wie der König die Einschränkung des Reichsraths und des hohen Adels, geordnete Finanzen und die Zurückvertheilung der Staatsgüter wünschten. Sie mußten deshalb sich eng mit dem König verbinden, das königliche Recht in jeder Weise unterstützen. So wurden auf den Reichstagen von 1682 Beschlüsse durchgesetzt, die das Recht und die Macht des Adels dem Könige unterwarfen und die Ausdehnung der Reductionen seinem Gutdünken anheimstellten. Dies führte mit Nothwendigkeit zur Unumschränktheit der königlichen Gewalt. Die Reducirung unachtsamlich durchgeführt, zehn Grafschaften, mehr als 70 Freiherrschaften und viele adeliche Güter wurden den Besitzern entzogen und der Krone zuerkannt. Dadurch wurde der Adel und sein Ansehen durch eine Creirung einer übermäßigen Zahl von Leuten, Freiherren und Grafen geschwächt. Aber der Staatshaushalt war wohlgeordnet, als Karl XI. den 15. April 1697 starb, hinterließ er seinem Sohne, Karl XII., ein reiches, hochangesehenes Reich, ein gerüstetes Kriegsheer und unumschränkte Gewalt.

Diesem tapfern, aber eigenmächtigen und unklugen Fürsten war es vorbehalten, die Schöpfungen seines Vaters zu zerstören und sein Reich an den Rand des Verderbens zu bringen. Da er beim Tode seines Vaters erst 15 Jahre alt war, sollte seine Großmutter Ulrika mit fünf Reichsräthen die Regierung führen, allein schon nach sieben Monaten überrückte die Regierung selbst und zeigte sofort eine große Neigung für das Kriegswesen und ein Willen gegen die eigentlichen Regierungsgeschäfte. Die Nachbarn, Rußland, Polen und Dänemark glaubten seine Jugend benutzen zu können, um mit Leichtigkeit die an Schweden tretenden Provinzen wiederzugewinnen. Infolge eines gegen Schweden abgeschlossenen Bündnisses überfiel Friedrich IV. von Dänemark im Jahre 1700 den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp, den Schwager Karls; August von Polen rückte in Pommern und Zar Peter I. von Rußland zog ein Heer zusammen. Karl XII. aber begann jählich die russische Laufbahn mit einem Angriff auf Dänemark und zwang dasselbe schnell zum Frieden. Er ergriff Trarbal, welcher den Herzog von Gottorp wieder in alle seine Rechte einsetzte. Doch er sich gegen Rußland, siegte am 30. Nov. bei Narwa gegen eine zehnfache numerische und vertrieb das polnisch-sächsische Heer aus Livland. Mehrere Jahre blieb das Reich dem König treu, er konnte den Frieden von Ultranäbdt ertragen (24. Sept. 1706), August der polnischen Krone entsagte, und versuchte nun, dem Zar Peter gleiches zu bereiten. Allein hier wandte sich das Glück. Der schreckliche Winter von 1709 vernichtete Theil seines Heeres, die Schlacht bei Poltawa (7. Juli) brachte seiner neu zusammengebrachten Macht Untergang, und Karl floh zu den Türken, wo er in Bender fünf Jahre lang gefangen und thatenlos weilte. Unterdeß empfand Schweden schwer die Abwesenheit seines Königs, und Dänemark säumte nicht, dieselbe zu benutzen, um die frühern Verträge für sich zu klären und neue Feindseligkeiten zu beginnen. Im Innern bekämpften sich zwei Parteien schon die künftige Succession ins Auge faßten, die des Sohnes der ältern Schwester, des Herzogs von Holstein-Gottorp, und die der jüngern Schwester des Königs, Ulrika. Die Kriege, welche Karl nach seiner Rückkehr führte, waren mehrertheils unglücklich. Sein thörichtester Starrsinn ließ es nie zu, den Frieden durch eine Abtretung zu erkauft zu finden er in der Nacht des 11. Dec. 1718 in den Laufgräben der Festung Friedrichs Tod, wie es jetzt feststeht, durch eine aus der Festung entsandte Kugel. Die Reichsstände jetzt die jüngere Schwester des Königs, Ulrika Eleonore, doch mußte sie vorher in den Beschränkungen der königlichen Macht willigen, da die Regierung ihres Bruders bitter den Absolutismus hervorgerufen hatte. Die Macht aber, welche der Krone genommen ging nicht auf den Reichsrath, sondern auf die Stände über, und es begann die so genannte Freiheitzeit (1719—72), d. i. die Zeit der schrankenlosen Gewalt der Stände, die nahe das Schicksal Polens bereitet hätte. Die Regierungsform vom 2. Mai 1719.

hatte, am 13. März 1809 verhaftet und zur Abdication gezwungen. An demselben Tage übernahm der Oheim des Königs, Herzog Karl von Südermanland, durch eine Proclamation die Regierung und berief einen Reichstag, welcher am 10. Mai Gustav IV. und seine Nachkommen des Thrones verlustig erklärte und dem Herzog die Krone anbot. Doch mußte derselbe vor der Thronbesteigung die noch jetzt geltende Staatsverfassung (vom 6. Juni 1809) beschwören, in durch genaue Feststellung der gegenseitigen Rechte des Königs und des Volks den langen im Streitigkeiten ein Ende machte.

Der zu Frederikshamn am 17. Sept. geschlossene Friede kostete Schweden ganz Finsland bis an die Torneå und den Nuonio nebst den Ålandsinseln, aber es konnte jetzt, auf die Insel beschränkt, um so ungestörter seine innere Entwicklung verfolgen. Da Karl XIII. kinderlos war, mußte es vor allem die Aufgabe der Stände sein, die Thronfolge festzusetzen. Der zuerst zum Nachfolger erwählte und von dem König adoptirte Prinz Christian August von Augustenburg, welcher den in Schweden seit der dänischen Herrschaft verhassten Namen Christian Augustenburger, starb den 28. März 1810 bei einer Revue plötzlich zum Schrecken des Volks, das ihn für vergiftet hielt und beim Leichenbegängniß in Stockholm den angelegentlichsten Anstifter, den Grafen Axel Fersen, ermordete. Auf dem Reichstage von Örebro wurde, da dem die Wahl des Bruders des Verstorbenen, des Herzogs von Augustenburg, durch die Intervention Friedrich's VI. von Dänemark hintertrieben war, der französische Marschall Bernadotte zum Thronfolger erkoren. Dieser sicherte seine Krone durch einen rechtzeitigen Abfall von Napoleon, und seiner Umsicht und Geschicklichkeit gelang es, die Vereinigung mit Norwegen herbeizuführen, welches Dänemark durch den Frieden zu Kiel (den 14. Jan. 1814) abzutreten gezwungen worden war, eine Verbindung, die auf Grundlage völliger Gleichheit und Selbstständigkeit beider Völker geschlossen und trotz manchen Haders immer fester geworden ist. (S. Norwegen). Die Abtretung des schwedischen Pommern ist um so weniger ein Opfer zu nennen, als Schweden, auf seine Halbinsel beschränkt und von den europäischen Konflikten entfernt, so ungestörter dem Ausbau seiner Verfassung und der Entwicklung seiner inneren Quellen widmen kam.

Die folgenden Regierungen waren alle friedlich. Unter Karl XIV. Johann (1818—1844) ging die materielle Entwicklung des Landes mit starken Schritten vorwärts. Das Handels- und Schiffahrtsgeschäft wurde 1830 durch die sogenannte „Realisation“ geordnet, die Schifffahrt und Handel blühte empor, der Berg- und der Ackerbau begann nach wissenschaftlichen Grundsätzen betrieben zu werden. Auch für die geistige Bildung des Volks wurde von der Regierung die möglichste Sorge getragen. Die Universitäten und die übrigen Unterrichtsanstalten erhielten reichliche Unterstüzungen und viele neue Elementarschulen wurden errichtet. Bei allem dem blieb dem König nie das volle Vertrauen des Volks, und die Ursachen hiervon sind nicht zu erforschen. Er wurde nie ein Schwede und lernte nie die Stimmung und den eigentlichen Charakter seines Volks kennen. Die Folge hiervon war ein beständiges Mißtrauen seitens des Volks, das ihm von seinem Volk reichlich vergolten wurde, Verfolgung der liberalen Opposition, unbeugbarer Widerstand gegen alle von Zeit zu Zeit auftauchenden Reformvorschläge. Besser gelang es seinem Sohne Oskar I. (1844—59), sich die Zuneigung seiner Unterthanen zu erwerben. Den von Darmstadt aus datirten Protest des Prinzen Wasa gegen seine Thronbesteigung beantwortete er in würdiger Weise durch Aufhebung des Verbots, zufolge dessen Schwedischer Unterthan mit dem entthronten Königshause in Verkehr treten durfte. Mit dem getheiltem Beifall wurde die Aufhebung der sogenannten „Einziehungsgewalt“ (Indrogningsmagt), d. h. die Befugniß der Autoritäten, die Zeitungen mit Beschlagnahme zu belegen und die Ausgabe zu hindern, aufgenommen. Erst jetzt hatte das Land in Wirklichkeit die Pressefreiheit gewonnen, welche schon 1809 als Gesetz aufgestellt war. Dagegen kam eine wiederholte Reform 1847 und 1850 auf den Reichstagen zur Sprache gekommene durchgreifende Reform in der Art der Zusammenfassung der Volksrepräsentation nicht zu Stande, da die Ansichten der Vertreter völlig auseinandergingen und die Regierung selbst keinen der Vorschläge unterstützen wollte. Auf der andern Seite geschah sehr viel für die Verbesserung der criminal- und civilen Justizpflege. In dem schleswig-holsteinischen Kriege von 1848—50 zog Schweden ein Heer zusammen, sandte auch Truppen nach Fünen, um eventuell zu Gunsten Dänemarks zu interveniren, doch kam es zu keiner wirklichen Theilnahme am Kriege. Beim Ausbruch des Krieges der Westmächte gegen Rußland (1854—56) erklärte Schweden neutral bleiben zu wollen, konnte jedoch, namentlich der stark ausgesprochenen Neigung des Volks gegenüber, Neutralität nicht lange behaupten, und am 8. Nov. 1855 wurde während der Anwesenheit

nischen Marschalls Canrobert in Stockholm ein Tractat unterzeichnet, durch welches die ruzung sich verpflichtete, keinen norwegischen oder schwedischen Gebietsantheil an Rußland erten und überhaupt jeden Vorschlag Rußlands zur Vergrößerung alsbald den Westmächten hellen, wogegen diese die Integrität der Scandinavischen Reiche garantirten. Der Friede zu verhinderte jede Betheiligung Schwedens am activen Kampfe. Der Tod König Oskar's Juli 1859 bewirkte keine Veränderung in der Regierungspolitik, da sein Sohn Karl XV. Kränklichkeit des Königs schon seit Jahren die Leitung der Geschäfte in Händen gehabt

Schweden behielt seine friedliche und neutrale Haltung auch im letzten deutsch-dänischen : bei, wenn sich auch unter dem Volk starke Sympathien für die Dänen zeigten.

L. Das jetzige Staatsrecht. Die Grundgesetze des Königreichs, welche das geltende recht enthalten, sind: 1) die Constitution (Rogerings-Formen) vom 6. Juni 1809; : Reichstagsordnung vom 10. Febr. 1810; 3) das Erbfolgegesetz vom 26. Sept. 1810; r Verordnung über die Freiheit der Presse vom 16. Juli 1812. Einzelne Modificationen urch die Vereinigung mit Norwegen durch die sogenannte Reichsacte vom 6. Aug. 1815 g geworden, doch hat diese Acte für Schweden nicht die Bedeutung eines Grundgesetzes. Grundgesetze sowie die Privilegien der Stände können nur durch einen Beschluß des Königs ller vier Stände abgeändert werden; bei sonstigen Fragen entscheidet die Mehrheit in den men der Stände.

Schweden ist eine durch Reichsstände beschränkte Erbmonarchie und die Thronfolge erblich aufse Bernadotte. Der König, der sich zur evangelischen Lehre bekennen muß, hat die aus- de Gewalt und das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, nicht minder Verträge Bändnisse einzugehen. Er hat das volle Begnadigungsrecht in Criminalsachen und kann igemem Gutdünken in den gräflichen, freiherrlichen oder adelichen Stand erheben, sowie die würde ertheilen und alle wichtigen Ämter besetzen. Umgekehrt kann er alle diejenigen Beam- welche einen sogenannten Vertrauensposten (fortroendepost) innehaben, wie Staatsräthe, Deuten der Collegien, Landeshauptleute, Gesandte bei auswärtigen Mächten, Generale und ale, Festungscommandanten u. s. w. absetzen, wenn er es für gut findet; die übrigen Beam- b nur durch Richterspruch absetzbar. Der König ist unverantwortlich, ihm allein steht die ung des Reichs zu, aber er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten vor der eitung verantwortliche Rathgeber, Mitglieder des Staatsraths, zu hören, die er unter den horenen evangelischen Bekenntnisses frei wählt und verabschiedet. Die Zahl der Mitglieder Staatsraths, von denen zwei Staatsminister genannt werden, beträgt zehn, von welchen r sieben Chefs verschiedener Departements sind. Diese Departements sind: der Justiz, des rtigen, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine und der kirchlichen Angelegen- . Bei Sachen von besonderer Wichtigkeit sollen sie alle zugezogen werden, bei minder n Angelegenheiten sollen außer dem Vortragenden mindestens noch drei Staatsräthe zu- sein. Alle Anwesende sollen ihre Meinung zu Protokoll erklären, aber dem König steht die Entscheidung zu. Widerspricht diese Entscheidung der Verfassung oder den allgemeinen en des Reichs, und bleiben Vorstellungen dagegen erfolglos, so hat der Vortragende seine nsignatur zu verweigern, und keinem königlichen Befehl darf Folge geleistet werden, wenn iche fehlt.

Die Stände bestehen aus dem Adel, dem Priester-, dem Bürger- und dem Bauernstande. m ersten gehört jedes geadelte und gehörig introducirte Geschlecht, von denen jedes eine me hat. Die Ausübung steht dem jedesmaligen Haupt des Geschlechts zu, doch kann im nderungsfall das Geschlecht durch ein anderes Mitglied oder durch einen von dem Ge- tshaupt Bevollmächtigten vertreten werden. Der Priesterstand besteht aus dem Erz- f, den Bischöfen und dem Pastor an der St.-Nikolaikirche in Stockholm, die von Amts s berechtigt sind, und aus Gewählten, aus einer gewissen Anzahl Pfarrer aus jedem Stift, einem oder zwei Professoren von jeder Universität und zwei unadelichen Mitgliedern der rante der Wissenschaften. Die Zahl der Abgeordneten aus dem Priesterstande beträgt aus 76, mindestens 61. Zu Reichstagsmitgliedern des Bürgerstandes können alle in einer t domicilirten Gewerbsleute gewählt werden, sie mögen Bürger sein oder nicht, ferner die ktratspersonen und die Besizer von Grund und Boden in einer Stadt. Daneben wählen ellshaber an dem Kupferbergwerk in Falun einen und die übrigen Bergwerksbesizer fünf rdnete. Der Bauernstand endlich besteht aus den Hufeneigern und Besizern von Kron- s mit erblichem Besizrecht. Diese wählen durch Wahlmänner einen Abgeordneten für Garde (Gerichtsbezirk).

Ordentlicherweise treten die Stände jedes dritte Jahr an dem Tage zusammen, welcher dem letzten Reichstage bestimmt ist; zu außerordentlichen Versammlungen beruft ihn der König. In Gegenwart des Königs kann kein Beschluß gefaßt werden. Die Stände berathen, jedoch können auf den Wunsch zweier Stände alle vier zusammentreten, um einen bestimmten Gegenstand in Berathung zu ziehen, in welchem Fall ebenfalls kein Beschluß gefaßt werden kann. Die Stände haben das Recht, Steuern aufzulegen und die zur Regierung des Staats nothwendigen Gelder anzuweisen. Ohne Einwilligung derselben kann der König weder neue Steuern geben, noch Anleihen contrahiren, noch Truppen ausheben, noch eine Veränderung der Landesmünze vornehmen. Die Stände haben das Recht, die Staatsräthe zur Verantwortung zu ziehen über die gerechte Handhabung der Verwaltung und Rechtspflege zu wachen, die Bank des Reichs zu leiten und die Rechnungen der Staatsverwaltung zu untersuchen. Die Initiative auf Reichstage kann sowohl der König durch Propositionen, welche allen vier Ständen zugesandt werden, als auch jedes einzelne Mitglied durch Motionen ergreifen, welche jedoch binnen dem ersten Monats gestellt werden müssen. Jede derartige Proposition oder Motion wird an einen Ausschuß zur Begutachtung gesandt. Solcher Ausschüsse werden in jeder Sitzung sieben gemacht. Es sind dies: der Constitutionsausschuß, welcher die Anträge wegen Abänderung der Gesetze und die im Staatsrath geführten Protokolle prüft; der Staatsausschuß, welcher Staatshaushalt begutachtet und Einnahmen und Ausgaben berechnet; der Bewilligungsausschuß, welcher über die zu bestimmenden Besteuern sein Urtheil abgibt; der Bankausschuß, welcher den Zustand der Staatsbank prüft; der Gesetzesausschuß, dem die Untersuchung der Fragen der allgemeinen bürgerlichen, strafrechtlichen und kirchlichen Gesetzgebung obliegt; der Beschwerdeb- und ökonomische Ausschuß, welcher die Fragen erledigt, die keinem andern Ausschusse bestimmt zuzureisen sind; endlich der Expeditionsausschuß, welcher die von den Reichstagen erlassenen Schreiben nebst den Reichstagsbeschlüssen formulirt. Die Gutachten jedes Ausschusses werden an jeden der vier Stände gesandt, welche sie annehmen, ändern, zurück oder verwerfen können. Mit Ausnahme der schon erwähnten Gesetze über die Änderung Grundrechte und der Ständesprivilegien kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande, wenn die Stände übereinstimmen; kann eine solche Einigkeit nicht erzielt werden, so bleibt die Frage erledigt, wenn dies möglich ist; Fragen, deren Erledigung unerlässlich ist, gehen an den verfassungsmäßigen Ausschuß, d. h. der frühere Ausschuß wird zu einer Anzahl von 30 (der Constitutionsausschuß von 20) Mitgliedern jedes Standes verstärkt, die einfach nach Köpfen ohne Discussion stimmen und entscheiden. Nach viermonatlichem Bestehen kann der König die Versammlung auflösen, doch reicht diese Zeit heutzutage niemals zur Erledigung bloß der finanziellen Fragen aus.

Der Reichstag hat, wo es erforderlich ist, König, Thronfolger und Vormund eines unmündigen Königs zu wählen, mit dem König gemeinsam hat er das Recht der Gesetzgebung. Veränderungen eines allgemeinen Gesetzes bedürfen stets der Zustimmung dreier Stände und der Zustimmung des Königs, dem in jedem Fall ein absolutes Veto zukommt, und von diesem Rechte verhältnißmäßig ziemlich oft Gebrauch gemacht.

Den einzelnen Bürgern sind durch die Grundgesetze diejenigen Rechte zugesichert, welche wesentlich in allen konstitutionellen Staaten der Neuzeit als Grundlage dienen. Es sind namentlich: 1) Sicherheit der Person und des Vermögens. Der König darf niemand schädigen oder schädigen lassen an Leib, Ehre, Freiheit und Wohlfahrt ohne gesetzliche Überführungsurtheil, und niemand sein Gut, bewegliches oder unbewegliches, nehmen oder nehmen lassen ohne Untersuchung und Erkenntniß, niemandes Hausfrieden stören, niemand von einem Orte einen andern verweisen; 2) jedermann soll vor seinem gesetzlichen zuständigen Gerichte Anspruch erlangen können; 3) Gewissensfreiheit. Der König soll jedermann in der freien Ausübung seiner Religion schützen, sofern dadurch nicht die Ruhe des Staats gestört oder öffentliches Argerniß gegeben wird. Doch hat erst das Gesetz vom 23. Oct. 1860 den völlig freien Willkür von der Landeskirche zu einer andern religiösen Gemeinschaft gestattet, und noch bestehen manche Beschränkungen für alle nicht zur evangelischen Kirche Gehörenden. Diesem Beschränkung müssen der König, die Staatsräthe, die Richter und bürgerlichen Beamten folgen; es können zu Reichstagsabgeordneten nur Lutheraner und Reformirte gewählt werden, und die Wahlrecht Ausübenden müssen wenigstens der christlichen Religion angehören; 4) Pressfreiheit, die in einer sehr ins Einzelne gehenden „Pressfreiheitsverordnung“ zugesichert ist. Bei Vergehen, die gegen Religion und Sittlichkeit, gegen den Staat und gegen einzelne Beamten begangen werden können, entscheiden Geschworene. Nur in dem Fall, wo der Verleger den Verfasser nicht angeben kann oder will, ist er für den Inhalt einer Schrift verantwortlich.

Die eigentliche Verwaltung anbelangt, so stehen an der Spitze der verschiedenen Zweige des Departements, deren Chef Mitglieder des Staatsraths sind, und welche die dem vorgelegenden Fragen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse zu expediren haben. Es sind: 1) das Departement der Justiz, dessen Chef Justiz-Staatsminister genannt wird, und dessen untergeordneten öffentlichen Gerichte angehören; 2) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welches die Fragen erledigt, die das Verhältniß zu den fremden Mächten betreffen; was den Handel und Seefahrt betrifft, soll unter Zuziehung des Chefs des Departements beschieden werden; 3) das Departement des Kriegs, zu dessen Ressort die Organisation und Unterhaltung der Armee gehört; 4) das Departement der Marine; 5) das Departement des Innern, wohin alles gehört, was die innere Verwaltung, die Polizei, das öffentliche Leben und die officielle Statistik betrifft; ausgenommen ist das Post- und Telegraphen-Departement und die Forstwirthschaft, welche unter dem Finanzdepartement stehen, die Gesundheits- und Armenpflege, welche dem Departement des Cultus zugehört; 6) das Departement der Finanzen, welches das Besteuerungswesen, die Verwendung des Staatseinkommens, die Verwaltung des Staatseigenthums u. s. w. regelt und überwacht; endlich 7) das Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, das die Fragen erledigt, welche die Geistesbildung, die Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten, die Gesundheits- und Armenpflege betreffen.

Den Departements sind noch eine Anzahl Collegien untergeben, die selbständig beschließen und theil aus einer früheren Vergangenheit datiren, zum Theil neuern Ursprungs sind. Diese sind: das Kriegscollegium, das Marinecollegium, das Kammercollegium, das Kammer- und Staatscomptoir, das Commerzcollegium und das Gesundheitscollegium. Zu den untergeordneten gehören die Generalpostdirection, die Generalzolldirection, das Amt für Wege- und Wasserbau, das Gefängnißamt, das Telegraphenamnt, das Amt für die Eisenbahnen, das Amt für das Feldmessercomptoir.

Statistik. Der Flächeninhalt des Königreichs Schweden wird nach dem revidirten Censur von 1860 zu 8025,81 geographischen Quadratmeilen angegeben, auf denen nach der Volkszählung von 1863 4,022564 Menschen leben, sodaß etwa 500 Einwohner auf die Quadratmeile kommen. Selbstverständlich aber ist die Dichtigkeit der Bewohner in den einzelnen Provinzen unterschieden. Städte mit mehr als 10000 Einwohnern gab es nach der letzten Zählung nämlich Stockholm mit 124691, Gothenburg mit 41585, Norrköping mit 21579, 21526, Karlskrona mit 15995 und Uppsala mit 11610 Einwohnern. Doch reichten diese Städte, wie Uppsala und Lund, so nahe an 10000 heran, daß sie bei der allgemeinen Volkszählung diese Zahl zur Zeit der nächsten Zählung voraussichtlich überschritten werden. Der Ackerbau, obgleich der geringere Theil des Bodens demselben günstig ist, liefert 7 Proc. der Bevölkerung die Hauptnahrungsquelle; daneben steht die Viehzucht; die Forstwirtschaft bildet die große Hälfte der ganzen Bodenfläche bedeckenden Forsten bildet mit einem Ueberschuß die Quellen des Nationaleinkommens. Der Fischfang ist von großer Wichtigkeit; den Haupterwerb bilden jedoch die vortrefflichen Eisenerze. Daß in Schweden außer dem Bergbau kein anderer Zweig der Industrie trotz der Handels- und Gewerbefreiheit in demselben Verhältnissen betrieben wird, erklärt sich aus der Natur des Landes. Von größerer Wichtigkeit sind der Handel und die Schifffahrt von Schweden, begünstigt durch die maritimen Verhältnisse, die große Anzahl guter Häfen und mehrere vortheilhafte natürliche und künstliche Wasserstraßen im Innern. Die Handelsflotte bestand 1861 aus 3313 Fahrzeugen mit 100000 Mann Besatzung; die Zahl der Dampfer war bis dahin auf 219 mit 8970 Pferdekraft gestiegen. Der Werth der Einfuhr erreichte 1861 den Werth von 106,570000, die Ausfuhr von 81,084000 Gulden.

Die alte historische Eintheilung des Landes, die noch immer im Munde des Volks ist, theilt Schweden aus drei Haupttheilen mit 24 Landschaften oder Provinzen: aus dem Reich (Götha Rike) mit 10, dem Schwedischen Reich (Svea Rike) mit 6 und dem Reich der Lappmarken mit 8 Landschaften. Die neuere administrative Eintheilung theilt Schweden in die Oberstatthaltertschaft Stockholm und 24 Län geschieden, deren Grenzen nur theilweise mit den alten Landschaften zusammenfallen. Die Län zerfallen wieder in 111 Vogterier, von denen jeder eine oder mehrere Hörden (Härader) oder, wie sie an der Küste heißen, Schiffsdistricte (Skeppslag) enthält, doch kommt die Häradeintheilung in den sechs Län nicht vor. In kirchlicher Beziehung ist das Land in 12 Stifter eingetheilt, jedes mit einem Bischof an der Spitze. Der Bischof von Uppsala führt den Titel Erzbischof und Ver-

Ordentlicherweise treten die Stände jedes dritte Jahr an dem Tage zusammen, welcher in dem letzten Reichstage bestimmt ist; zu außerordentlichen Versammlungen beruft ihn der König. In Gegenwart des Königs kann kein Beschluß gefaßt werden. Die Stände berathen, jedoch nicht, doch können auf den Wunsch zweier Stände alle vier zusammentreten, um einen bestimmten Gegenstand in Berathung zu ziehen, in welchem Fall ebenfalls kein Beschluß gefaßt werden kann. Die Stände haben das Recht, Steuern aufzulegen und die zur Regierung des Staats nothwendigen Gelder anzuweisen. Ohne Einwilligung derselben kann der König weder neue Gesetze geben, noch Anleihen contrahiren, noch Truppen ausheben, noch eine Veränderung der Landmünze vornehmen. Die Stände haben das Recht, die Staatsräthe zur Verantwortung zu ziehen über die gerechte Handhabung der Verwaltung und Rechtspflege zu wachen, die Bank des Königs zu leiten und die Rechnungen der Staatsverwaltung zu untersuchen. Die Initiative auf Reichstage kann sowohl der König durch Propositionen, welche allen vier Ständen zugesandt werden, als auch jedes einzelne Mitglied durch Motionen ergreifen, welche jedoch binnen dem ersten Monats gestellt werden müssen. Jede derartige Proposition oder Motion wird an den Ausschuß zur Begutachtung gesandt. Solcher Ausschüsse werden in jeder Sitzung sieben gemacht. Es sind dies: der Constitutionsausschuß, welcher die Anträge wegen Abänderung der Gesetze und die im Staatsrath geführten Protokolle prüft; der Staatsauschuß, welcher den Staatshaushalt begutachtet und Einnahmen und Ausgaben berechnet; der Bewilligungsausschuß, welcher über die zu bestimmenden Besteuern sein Urtheil abgibt; der Bankauschuß, welcher den Zustand der Staatsbank prüft; der Gesetzesauschuß, dem die Untersuchung der Fragen der allgemeinen bürgerlichen, strafrechtlichen und kirchlichen Gesetzgebung obliegt; der Beschwerde- und ökonomische Ausschuß, welcher die Fragen erledigt, die keinem andern Ausschusse bestimmt zuzuweisen sind; endlich der Expeditionsausschuß, welcher die von den Reichstagen erlassenen Schreiben nebst den Reichstagsbeschlüssen formulirt. Die Gutachten jedes Ausschusses werden an jeden der vier Stände gesandt, welche sie annehmen, ändern, zurückweisen oder vertwerfen können. Mit Ausnahme der schon erwähnten Gesetze über die Änderung der Grundrechte und der Ständesprivilegien kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande, wenn die Stände übereinstimmen; kann eine solche Einigkeit nicht erzielt werden, so bleibt die Frage erledigt, wenn dies möglich ist; Fragen, deren Erledigung unerlässlich ist, gehen an den verordneten Ausschuß, d. h. der frühere Ausschuß wird zu einer Anzahl von 30 (der Constitutionsausschuß von 20) Mitgliedern jeden Standes verstärkt, die einfach nach Köpfen ohne Discussion stimmen und entscheiden. Nach viermonatlichem Bestehen kann der König die Versammlung auflösen, doch reicht diese Zeit heutzutage niemals zur Erledigung bloß der finanziellen Fragen aus.

Der Reichstag hat, wo es erforderlich ist, König, Thronfolger und Vormund eines unmündigen Königs zu wählen, mit dem König gemeinsam hat er das Recht der Gesetzgebung. Veränderungen eines allgemeinen Gesetzes bedürfen stets der Zustimmung dreier Stände und der Zustimmung des Königs, dem in jedem Fall ein absolutes Veto zukommt, und von diesem Rechte verhältnißmäßig ziemlich oft Gebrauch gemacht.

Den einzelnen Bürgern sind durch die Grundgesetze diejenigen Rechte zugesichert, welche wesentlich in allen constitutionellen Staaten der Neuzeit als Grundlage dienen. Es sind namentlich: 1) Sicherheit der Person und des Vermögens. Der König darf niemand schädigen oder schädigen lassen an Leib, Ehre, Freiheit und Wohlfahrt ohne gesetzliche Überführung und Urtheil, und niemand sein Gut, bewegliches oder unbewegliches, nehmen oder nehmen lassen ohne Untersuchung und Erkenntniß, niemandes Hausfrieden stören, niemand von einem Orte einen andern vertreiben; 2) jedermann soll vor seinem gesetzlichen zuständigen Gericht Recht erlangen können; 3) Gewissensfreiheit. Der König soll jedermann in der freien Ausübung seiner Religion schützen, sofern dadurch nicht die Ruhe des Staats gestört oder öffentliche Aergerniß gegeben wird. Doch hat erst das Gesetz vom 23. Oct. 1860 den völlig freien Eintritt von der Landeskirche zu einer andern religiösen Gemeinschaft gestattet, und noch bestehen manche Beschränkungen für alle nicht zur evangelischen Kirche Gehörenden. Diesem Beschränkung müssen der König, die Staatsräthe, die Richter und bürgerlichen Beamten folgen; es können zu Reichstagsabgeordneten nur Lutheraner und Reformirte gewählt werden, und die Wahlrecht Ausübenden müssen wenigstens der christlichen Religion angehören; 4) Pressefreiheit, die in einer sehr ins Einzelne gehenden „Pressefreiheitsverordnung“ zugesichert ist. Bei Vergehen, die gegen Religion und Sittlichkeit, gegen den Staat und gegen einzelne Beamten begangen werden können, entscheiden Geschworene. Nur in dem Fall, wo der Verfasser den Verfasser angeben kann oder will, ist er für den Inhalt einer Schrift verantwortlich.

Was die eigentliche Verwaltung anbelangt, so stehen an der Spitze der verschiedenen Zweige sieben Departements, deren Chef Mitglieder des Staatsraths sind, und welche die demselben vorzulegenden Fragen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse zu expediren haben. Es sind dies: 1) das Departement der Justiz, dessen Chef Justiz-Staatsminister genannt wird, und dem alle öffentlichen Gerichte angehören; 2) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welches die Fragen erledigt, die das Verhältniß zu den fremden Mächten betreffen; 3) das Departement des Handels und der Seefahrt, welches das Verhältniß zu den fremden Mächten betreffen; 4) das Departement des Kriegs, zu dessen Ressort die Organisation, Ausbildung und Unterhaltung der Armee gehört; 5) das Departement der Marine; 6) das Departement des Innern, wohin alles gehört, was die innere Verwaltung, die Polizei, das Landwesen und die öffentliche Statistik betrifft; ausgenommen ist das Post- und Telegraphenwesen, die Besteuerung und die Forstwirtschaft, welche unter dem Finanzdepartement stehen, die Gesundheits- und Armenpflege, welche dem Departement des Cultus zugehört; 7) das Departement der Finanzen, welches das Landwesen, die Verwendung der Staatseinkünfte, die Verwaltung des Staatseigenthums u. s. w. regelt und überwacht; endlich 8) das Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, das die Fragen erledigt, welche die Wissenschaften und Geistesbildung, die Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten, die Gesundheits- und Armenpflege betreffen.

Diesem Departements sind noch eine Anzahl Collegien untergeben, die selbstständig beschließen und zum Theil aus einer frühern Vergangenheit datiren, zum Theil neuern Ursprungs sind. Es sind das Kriegscollegium, das Marinecollegium, das Kammercollegium, das Kammerrechnungscollegium, das Staatscomptoir, das Commercocollegium und das Gesundheitscollegium. Zu denselben gehören die Generalpostdirection, die Generalzolldirection, das Amt für Wege- und Bauwesen, das Gefängnißamt, das Telegraphenamt, das Amt für die Eisenbahnen, das Amt für die Feldmessercomptoir.

Statistik. Der Flächeninhalt des Königreichs Schweden wird nach dem residirten Censuss von Dec. 1860 zu 8025,81 geographischen Quadratmeilen angegeben, auf denen nach der Volkszählung von 1863 4,022564 Menschen leben, so daß etwa 500 Einwohner auf die Quadratmeile kommen. Selbstverständlich aber ist die Dichtigkeit der Bewohner in den einzelnen Provinzen außerordentlich verschieden. Städte mit mehr als 10000 Einwohnern gab es nach der letzten Zählung 12, nämlich Stockholm mit 124691, Gothenburg mit 41585, Norrköping mit 21579, Umeå mit 21526, Karlskrona mit 15995 und Geste mit 11610 Einwohnern. Doch reichten noch andere, wie Upsala und Lund, so nahe an 10000 heran, daß sie bei der allgemeinen Volkszählung diese Zahl zur Zeit der nächsten Zählung voraussichtlich überschritten werden. Der Ackerbau, obschon der geringere Theil des Bodens demselben günstig ist, liefert für 77 Proc. der Bevölkerung die Hauptnahrungsquelle; daneben steht die Viehzucht; die Holzgewinnung der großen, fast die Hälfte der ganzen Bodenfläche bedeckenden Forsten bildet mit einer Hauptquelle des Nationaleinkommens. Der Fischfang ist von großer Wichtigkeit; den Reichtum des Landes bilden jedoch die vortrefflichen Eisenerze. Daß in Schweden außer dem Hüttenbetrieb kein anderer Zweig der Industrie trotz der Handels- und Gewerbefreiheit in demselben Verhältnissen betrieben wird, erklärt sich aus der Natur des Landes. Von größerer Wichtigkeit sind der Handel und die Schifffahrt von Schweden, begünstigt durch die maritime Lage des Landes, die große Anzahl guter Häfen und mehrere vortheilhafte natürliche und künstliche Wasserstraßen im Innern. Die Handelsflotte bestand 1861 aus 3313 Fahrzeugen mit 126000 Tonnage; die Zahl der Dampfer war bis dahin auf 219 mit 8970 Pferdekraft gestiegen. Der Handelsverkehr erreichte 1861 den Werth von 106,570000, die Ausfuhr von 81,084000 Reichsthalern.

Nach der alten historischen Eintheilung des Landes, die noch immer im Munde des Volks ist, besteht Schweden aus drei Haupttheilen mit 24 Landschaften oder Provinzen: aus dem Gothländischen Reich (Götha Rike) mit 10, dem Schwedischen Reich (Svea Rike) mit 6 und dem Norrland nebst den Lappmarken mit 8 Landschaften. Die neuere administrative Eintheilung Schwedens in die Oberstatthalterschaft Stockholm und 24 Län geschieden, deren Grenzen nur zum Theil mit denen der alten Landschaften zusammenfallen. Die Län zerfallen wieder in 111 Högderter, von denen jeder eine oder mehrere Hårader (Hårader) oder, wie sie an der Küste heißen, Schiffsdistricte (Skeppslag) enthält, doch kommt die Håradeintheilung in den sechs inneren Län nicht vor. In kirchlicher Beziehung ist das Land in 12 Stifter eingetheilt, jedes einem Bischof an der Spitze. Der Bischof von Upsala führt den Titel Erzbischof und Pri-

mas des Reichs. Die Stifter sind Upsala, Linköping, Skara, Strengnäs, Westera Lund, Göttheborg, Kalmar, Karlsbad, Herdösand und Wisbiv. Die evangelische ist Staatsreligion. Gymnasien besitzt Schweden mit Einschluß der beiden Domschulen und Lund 14. Die beiden Landesuniversitäten sind Upsala und Lund.

Die Finanzen Schwedens befinden sich in keineswegs ungünstiger Lage. Die E und Ausgaben durch den Reichstag für die dreijährige Finanzperiode vom 1. Jan. 31. Dec. 1866 sind in folgender Weise festgestellt. Die jährlichen ordentlichen Staatsverden zu 8,309500 schwedischen Reichsthalern (1 Riksdaler Riksmünt = 11 Sgr. 5, fisch), die außerordentlichen zu 24,600000, im ganzen also zu 32,909500 veranl ordentlichen Ausgaben zu 31,250000, was einen Überschuß von 1,659500 Rthl geben würde. Als außerordentliche Ausgaben sind für drei Jahre 35,704636 Thl worden, darunter an Zinsen und für die Amortisirung der verschiedenen Eisenba 12,283965 Thl., die durch den Überschuß der vorhergehenden und nächsten Jahre, d schüsse der Nationalbank, durch Karten- und Zeitungstempel und andere Einnahr sind. Eine auswärtige Staatsschuld besteht in Schweden erst seit dem Jahre 1857, zur Unterstützung des Handels 12 Mill. Thl. angeliehen sind. Diese sind bereits c In den Jahren 1858 und 1860 wurden auswärts Eisenbahnanleihen und 1861 d dische Staatsanleihe aufgenommen. Am 31. Dec. 1863 betrug die ausländische S 45,965555, die inländische 6,171125, zusammen also 52,136680 Thl.

Die schwedische Armee besteht aus drei verschiedenen Arten von Truppen, den „Ge (värfade), den „Eingetheilten“ (indelta, Cantonnirten) und aus der Landwehr (l Dazu kommt die 21 Compagnien starke Miliz von Gothland, die indeß nicht außerhal zu dienen braucht. Die Geworbenen gehen eine Capitulation auf eine bestimmte Zei sechs Jahre, ein und werden hauptsächlich zu Garnisonen in Städten und Festungen mit Ausnahme des wermländischen Feldjägerregiments, welches nur bei den Exerciti thut. Die eingetheilten Truppen werden wesentlich aus dem ländlichen Grundbesitz er zu diesem Zweck in verschiedene Klassen eingetheilt ist, außerdem werden die Einnahr Krongüter zu diesem Zweck verwandt. Der Eigenthümer eines Bauerguts, welches ist, einen Infanteristen zu stellen, hat denselben bei seiner Annahme mit einer Geldsu freier Wohnung oder einem Ersatz dafür und endlich mit verschiedenen Prästationen zu versehen. Von der zur Anschaffung der Waffen und Kleidung erforderlichen Sum nimmt der Staat die Hälfte. Der Soldat dient so lange, als er dazu tüchtig ist. I Befehlshaber der eingetheilten Regimenter erhalten statt der Löhne die Benutzung u nahmen gewisser Höfe, welche böställen genannt werden. Die Landwehr besteht a samuntheit der waffenfähigen Mannschaft des Landes vom einundzwanzigsten bis fün zigsten Jahre. Die Gesamtstärke des Heeres, ausschließlich der Offiziere, beträgt 105: Infanterie, 8660 Mann Cavalerie, 5050 Mann Artillerie mit 176 Feldgeschützen, 1: Genie und 4667 Mann Train, im ganzen 124807 Mann. Specieil für das Jah die Gesamtstärke incl. des topographischen Corps, der Offiziere und Spielleute z: Mann angegeben.

Als Seemacht hat Schweden außer unter Gustav I. und Karl XI. niemals besc deutung gehabt, ist auch nie besonders glücklich gewesen. Ende 1863 bestand der effec der bewaffneten Fahrzeuge aus 24 Dampfern mit zusammen 212 Kanonen, darunter schiffe und 1 Schraubensregatte, 28 Segelschiffen mit 527 Kanonen, darunter 5 L und 3 Fregatten, endlich aus der Ruder- oder Schärenflotte, welche 171 kleine Faß 250 Kanonen zählt. Eine Anzahl größerer Schiffe ist im Bau begriffen und theil dem öffentlichen Dienst übergeben.

An Orden bestehen in Schweden der Seraphinenorden (gestiftet 1260), der Ed (1522), der Nordsternorden (1748), der Wasaorden (1772), der Orden Karl's XII der Orden des heiligen Olaf für Norwegen. Das Wappen besteht aus vier Feldern, zwei drei goldene Kronen im blauen Felde (wegen Schweden), die beiden andern ei Löwen in goldenem Felde und drei blaue wellenförmige linke Schrägbalken (wegen enthalten. Das Mittelschild zerfällt wiederum in fünf Felder. Landesfarbe ist blau Schweden besitzt als Colonie die Insel St.-Barthelemy in Ostindien. Residenz des R Hauptstadt des Reichs ist Stockholm.

Literatur. Unter den Werken über Schweden sind namentlich hervorzuheben: „ des topographischen Corps“ (Maßstab $\frac{1}{100000}$), die seit 1860 erscheint und auf :

t ist. Ein großes geologisches Kartenwerk (Maßstab $\frac{1}{50000}$) über das südliche mittlere en hat 1862 begonnen. Für die Geschichte sind die wichtigsten Werke: die Quellennngen von Fant, Geijer und Schröder, „Scriptores rerum Suecicarum medii aevi“ (Upsala 1818—25) und Ritz, „Scriptores Suecici medii aevi“ (2 Bde., Lund -44); D. Dalie, „Geschichte von Schweden“, deutsch von J. Benzeltsterna und J. R. Däh- Bde., Greifswald 1756—64); Geijer, „Svenska falkets historia“, deutsch von Lessler, Hamburg 1832—36), nebst einer beträchtlichen Anzahl von Monographien über ein- ischnitte der Geschichte.

Schweiz. (Land und Volk; Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes.)
b und Volk.¹⁾ Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft bedeckt einen Flä- m von 41418 Quadratkilometern = $752\frac{1}{4}$ geographischen Quadratmeilen, und liegt : Frankreich, Deutschland und Italien ($23^{\circ} 37'$ bis $28^{\circ} 9'$ östl. L., $45^{\circ} 47'$ bis 47° bl. Br.); die größte Längenausdehnung (Chancy unterhalb Genf bis Martinsbrück im gadin) beträgt $73\frac{1}{2}$, die größte Breite (Morgen im Canton Schaffhausen bis Wedrinat von Lessler) 47 Schweizerstunden.²⁾ Die Grenze der Schweiz mißt etwa 350 Schwei- ern, wovon mehr als die Hälfte Gebirgsgrenze und ein Viertel Wassergrenze. Eine „na- ' Grenze im strategischen Sinne des Wortes besitzt die Schweiz nur theilweise; einzelne genbe Punkte, wie z. B. die jenseit des Rhein gelegenen Theile von Zürich und Schaff- and im Süden der Bezirk Mendrisio (Lessler) liegen außerhalb ihres militärischen Ver- ngsgebiets, auf der Westseite sobann unterbricht theils das Fort de Jour, theils das i Ger ihre Militärgrenze, auf der Südseite endlich würden das ganze Quellgebiet der as im Winkel zwischen Lessler und Wallis gelegene Eschenthal (Val d'Orfola), sowie Chiavenna und Bormio zu ihrem Vertheidigungsgebiet gehören.³⁾ Die Höhen des b der Centralalpen mit mehreren der wichtigsten Verbindungsstraßen zwischen Deutsch- r Frankreich und Italien beherrschend, zugleich Österreich und Frankreich, die beiden alten um die Suprematie in Europa, voneinander trennend, ist die Schweiz gleichsam ein m Europas aufgerichteter Bollwerk gegen die Übertragung eines Kriegs von Nord nach r von Ost nach West. Dies die Veranlassung der Garantie der Unverletzbarkeit des ffschen Gebiets durch die Congreßmächte (30. Nov. 1815) und der, jetzt freilich durch ch eigenmächtig zerstörten Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf Savoyen. : an wenigen Stellen erhebt sich der Boden der Schweiz um nicht mehr als 1000 Fuß leer, während die Spitzen ihrer Alpen bis über 14000 Fuß emporragen. Mehr als die hres Gebiets nimmt die eigentliche Alpenregion ein, dem Jura gehört nicht ganz ein ffschen an, aber auch das zwischen Jura und Alpen ausgebreitete Mittelland, der be- e Theil, ist durch Duer- und Längsthäler stark durchschnitten. Die Natur selbst hat r und gelegt zu dem Triebe der Individualisirung, wie er dem schweizerischen Volk und nstitutionen eigenthümlich ist. Weite Ebenen finden sich nirgends.

wichtigsten Straßen über die schweizer Alpen sind im Westen der Simplon, welchen n l. angelegt und durch die am Süden des Genferfers hinführende Simplonstraße mit Verbindung gesetzt hat, sobann im Mittelpunkt der Schweiz der St.-Gotthard und im e graubündnerischen Pässe, der Bernhardin und Splügen, jener beim Langensee, dieser somersee ausmündend, und der Julier, durch welchen das Engadin mit Ghur einer-) mit Chiavenna andererseits in Verbindung steht. Angeregt durch den Durchbruch des lenis und durch die österreichische Brennerbahn hat man in neuester Zeit auch in der die Anlegung einer Alpenbahn ernstler ins Auge gefaßt; außer Gotthard (oder Grimfel) plon ist in dieser Hinsicht namentlich der Übergang des Lukmanier (Dissentis-Divone) n worden.

Stromgebieten nach kann man die Schweiz in vier Hauptstücke abtheilen. Die nörd- hänge der Alpen, von Finstermünz in Graubündten bis zur Einnündung der Rhône enfersee, wo sie sich durch die Höhen des Waadtlandes an den Jura anschließen, ge- n Becken des Rheinstroms, der von Luziensteig bis zum Bodensee und von Gglisau bis Grenze der Schweiz bildet, bei Brugg die mit Reufe und Limmat vereintigte Aare auf-

rlerssch, Schweizerkunde (Braunschweig 1864).

ne Schweizerkunde (16000 Fuß) = 4,8 Kilometer.

l. die interessante Denkschrift des eidgenössischen Generalquartiermeisters Finsler über die für z; wünschbare Militärgrenze, Bellage M zum Tagsatzungsabschied von 1813—15, Bd. I.

nimmt und in welchen sich mit Ausnahme des Genfersees und der Seen der italienischen Seite alle bedeutendern Schweizer Seen ergießen. Die südlichen Abhänge der Alpen dagegen gehören zum Stromgebiet der Rhône, zu welchem auch der auf einer Strecke seines obern Laufes Grenze der Schweiz bildende und in seiner Biegung bei St.-Urspanne im bernischen Jura Schweizerboden eintretende Doubs gehört. Der Tessin sodann führt seine Gewässer in den Jura, der im Engadin entspringt, in die Donau. Mit Ausnahme des Engadin sind alle Hauptthäler der Schweiz, das der Rhône, Aare, Reuß, des Rhein, des Tessin, auch dasjenige der Linth ihren Knotenpunkt am Gotthard. Die Seen sind die Ablagerungsorte für das beträchtliche Geschiebe, welches die Flüsse mit sich führen; die Landzungen und Deltas, welche die letztern bei ihrer Einmündung in Seen bilden, treten besonders augenfällig hervor am Bodensee und Genfersee, bei Locarno, wo die Maggia in den Langensee fällt; Thunersee bei der Einmündung der Aare (seit 1714), am Wallensee bei der Einmündung des Kanals von Mollis (seit 1811). Die Correction der Linth und der La Ricca'sche Canal, die Correction der Aare („Juragewässercorrection“) beruhen auf dem Princip, dem Strom einen gleichmäßigen Fall zu verschaffen und dadurch das Geschiebe in die Seen abzuführen. In uralter Zeit hatten die Seen ein weit größeres Wasserbeden als jetzt; so erstreckte sich die Genfersee vom Fort l'Écluse bis zur Dent du Midi. Sehr beträchtlich sind die Wechsellagerungen, welche die Gebirgswasser periodisch anrichten und durch welche hier und da ganze Landstriche unfruchtbares Kies- und Sumpfland umgewandelt worden sind; so die Thalsohle des Rheins in Graubünden, das untere Rheinthal im Canton St.-Gallen, die Niederung des bernischen Seeland. Nicht wenig hat dazu beigetragen die Entwaldung der Gebirgsrücken. Wie zu Anfang dieses Jahrhunderts bei der Correction der Linth, so hat auch in neuerer Zeit wieder der Bund die Ausführung von Flusscorrectionen größern Stils werththätig unterstützt.

Schon die Bodengestaltung der Schweiz bringt es mit sich, daß die klimatischen Unterschiede sowohl von Ort zu Ort als der Wechsel der Temperatur am nämlichen Orte sehr erheblich sind. Der südliche Abhang der Alpen zeigt eine weit höhere mittlere Jahreswärme als die nördlichen Alpen gelegenen Theile der Schweiz; im Juragebiet hinwieder sind die klimatischen Verhältnisse der Vegetation weniger günstig als in der Alpenregion; die Unterschiede in der Lufttemperatur schroffer in den Thälern als auf den Höhen. Ein in den letzten Jahren mit dem Bund in der Schweiz organisirtes Netz meteorologischer Stationen wird dazu führen, einen genauern Einblick in die klimatischen Verhältnisse des Landes zu eröffnen.

Die Bevölkerung der Schweiz betrug nach der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dec. 1860 2,510,494 Seelen. Seit der Volkszählung von 1850 ist sie um 5,04 Proc. gestiegen, seit den Jahren 1836—38 um 14,62 Proc. gestiegen; die Zunahme im letzten Decennium war aber, wie dies auch in andern Ländern beobachtet worden ist, weit stärker in den städtischen als unter der ländlichen Bevölkerung und stärker in den industriellen Gegenden als in den Ackerbaubezirken. Große Städte zählt die Schweiz nicht; Zürich und Genf haben über 40000, Basel 37000, Bern 30000 Einwohner. Von den Cantonen zählt einziger mehr als 400000 Seelen, über 200000 hat Zürich, über 100000 Waadt, Argau, Solothurn, Luzern, Tessin und Freiburg; die geringste Bevölkerungszahl hat Nidwalden (111). Die Zahl der Gemeinden ist 3071, die der Haushaltungen 528105; Wohnhäuser wurden 347327, und in ihnen 2,016,150 bewohnte Räumlichkeiten. Das Verhältniß der Bevölkerung war im Jahr 1860 (1,236,363 Männer, 1,274,131 Weiber, oder 1000 zu 1024 annähernd das nämliche wie bei der Volkszählung von 1850 (1000 : 1024). Ebenso ist in diesem Decennium das Zahlenverhältniß der Confectionen im ganzen nur wenig verändert (1850 kamen auf 1000 Seelen 406 Katholiken und 593 Protestanten, 1860 408 auf 1000 merkwürdig aber und ein Beleg für die schon häufig gemachte Beobachtung, daß, insbesondere unter dem Schutze einer freien Verfassung, Minoritäten eine größere Expansivkraft entwickeln als Majoritäten, ist die Thatsache, daß in den katholischen Cantonen die Zahl der Protestanten in den protestantischen, und zwar noch in höherm Maße, diejenige der Katholiken verhältnißmäßig stärker zugenommen hat als die Zahl der Angehörigen der herrschenden Confection. Einen noch schlagendern Beleg für die praktischen Einwirkungen des Verfassungsstandes in der Schweiz und die große Beweglichkeit, welche Niederlassungs- und Gewerbefreiheit der Bevölkerung verliehen haben, gibt die Zunahme der außerhalb ihrer Heimat- (Bürger-) Gemeindegrenzen und außerhalb ihrer Heimatcantone wohnenden Schweizerbürger sowie die Zunahme der Ausländer an die Hand. Im Jahre 1850 kamen auf 100 Einwohner noch 64 in ihren Heim-

in den wohnende Bürger, sodann 26 Bürger des Cantons, die im Canton aber außerhalb der Heimatgemeinden wohnten, $6\frac{1}{2}$ Schweizerbürger aus andern Cantonen und 3 Ausländer; 1860 dagegen waren von 100 Einwohnern nur noch $58\frac{1}{2}$ in ihrer Bürgergemeinde, $\frac{1}{2}$ außerhalb derselben aber in ihrem Heimatcanton, 9 in einem andern als in ihrem Heimatcanton wohnhaft und $4\frac{1}{2}$ Ausländer. Von den die Schweiz bewohnenden Ausländern (114983) ist Deutschland das stärkste Contingent (47792, wobei 3654 Österreicher nicht eingerechnet), ihnen zunächst kommen die Franzosen und Savoyarden (zusammen 46534), sodann die Italiener (13828) u. s. w. Zu den wanderlustigsten Bevölkerungen in der Schweiz gehören, sofern die Zahl der in andern Cantonen der Schweiz wohnhaften Angehörigen eines jeden Cantons in Betracht genommen wird, Schaffhausen (15 Proc.), Basel (beide) und Solothurn (13 Proc.), Zug (12 Proc.), Bern, Glarus, Appenzell, Zug (10—11 Proc.), während von den in der ganzen Schweiz gezählten Tessinern nur 4 per Mille, von den Wallisern und Neuenburgern 3 Proc., von den Graubündnern 3 Proc., von den Freiburgern und Genèvern etwa 5 Proc. in den Cantonen sich fanden. Wesentlich modificirt wird jedoch diese Scala durch die periodische Wanderung, die von einzelnen Cantonen nach dem Auslande stattfindet, so namentlich aus Graubünden und Glarus, welche aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt die verhältnismäßig größte Anzahl im Auslande wohnender Bürger aufweisen. Abgesehen davon ist auch das Verhältniß sehr verschieden, in welchem das Gastrecht der einzelnen Cantone von Angehörigen andrer Cantone in Anspruch genommen wird; von 12 Cantonen (Tessin, Argau, Bern, Thurgau, Schaffhausen, Uri, Schwyz, Solothurn, Unterwalden, Zürich und Glarus) befinden sich sehr viele Cantonsbürger in andern Cantonen, als sich umgekehrt Bürger anderer Cantone in denselben Cantonen angesiedelt haben, während die Cantone Freiburg und Zug dritthalbmal, Appenzell A. A. dreimal, Neuenburg fünfmal und Genève sechsmal so viele Schweizer aus andern Cantonen zählen, als sie eigene Angehörige in andern Cantonen zählen. Von der Dichtigkeit der Bevölkerung gibt die Durchschnittszahl (61 Einwohner auf den Quadratkilometer) ein sehr ungleichmäßiges Bild, da ein großer Theil des Landes gar nicht oder wenigstens nicht bleibend bewohnt ist; die Bevölkerung ist daher in den gebirgigen Theilen des Landes, namentlich in den Cantonen Graubünden, Uri und Wallis sehr dünn gesät, während sie in andern Strichen, wie in den Cantonen Appenzell, Basel, Zürich, Argau ebenso dicht zusammengedrängt ist, wie in Belgien oder in der Lombardei.

Der deutschen Sprachstamm gehören etwa sieben Zehntel der schweizerischen Bevölkerung an, die französische Sprache wird von etwas weniger als einem Viertel der Bevölkerung gesprochen, die italienische (Tessin nebst Risor und Buschlag) und die romanische (nur in Graubünden) von etwa sieben Hundertel. Sehr groß ist die Verschiedenheit der Volksdialekte. Was die volkwirthschaftlichen Zustände der Schweiz anbetrifft, so müssen wir uns des wegen mit einigen Notizen darüber begnügen.⁵⁾ Die Schweiz ist reich an Wiesen- und Weideland, einer ihrer Haupterwerbszweige daher die Viehzucht, welche jedoch vorzugsweise zum Zweck der Butter- und Käsefabrikation betrieben wird, sodas der Anport den Export übersteigt. Die wichtigsten Plätze für die Viehzucht sind die Cantone Bern (Simmenthal), Freiburg (Grenzerz und Bülle) und Schwyz, letzteres die sogenannte graue, welche die gefleckte Rasse züchtend. Der Alpenwirthschaft wird in neuester Zeit größere Aufmerksamkeit und Sorge zugewendet, als es bis jetzt üblich war. Für ihren Getreidebedarf ist die Schweiz vom Auslande abhängig. In bedeutendem Umfang wird, namentlich in der Ostschweiz, der Obstbau cultivirt; Wein produciren die meisten Cantone, besonders Wallis, Appenzell A. A., Neuenburg, Zürich, Graubünden, Schaffhausen und Thurgau. Die Veracellirung des Weins ist in den meisten Gegenden weit getrieben; nur in einigen Cantonen besteht noch theils die Befestigung, theils das Herkommen die Erhaltung der größeren Güter (so gilt im deutschen Cantonsstheil von Bern die Vorschrift, daß beim Erbfall der Sohn Haus und Hof des Vaters „gegen eine mäßige Schätzung“ an sich ziehen könne). In neuerer Zeit kommt es noch vor, daß der Staat landwirthschaftliche Domänen besitzt;

⁵⁾ Wir nehmen hierbei die Summe der einem jeden Canton bürgerrechtlich angehörenden Individuen welche sich 1860 im Umkreis der ganzen Schweiz vorfanden (z. B. wurden 238713 Züricher in ihrem Heimatcanton, 19962 Züricher in andern Cantonen gezählt, zusammen also 258675), und setzen hier die Gesamtsumme die in andern Cantonen gezählten Angehörigen des Cantons (also obige 238713 Züricher zu den 258675) in Proportion.

⁶⁾ Für ausführlichere Belehrung verweisen wir auf Emminghaus, Die schweizerische Volkswirthschaft (2 Bde., Leipzig 1860).

sehr stark vertreten aber ist noch jetzt, namentlich im deutschen Theil der Schweiz, der corporative Besitz von Grundeigenthum. Nicht nur die meisten Bürgergemeinden besitzen Feld, Weide, Waldungen, sondern neben ihnen haben sich noch vielfach, besonders in den Alpengegenden, Genossenschaften verschiedener Art, Überreste der mittelalterlichen Dorf- („Rechtssame“-) Genossen u. dgl. erhalten, deren Grundlage der Besitz von Allmenden ist.⁶⁾ Die Grundherrenlasten, Zehnten, Bodenzinse u. dgl. sind überall ablösbar erklärt worden, zum Theil: ziemlich ungünstigen Bedingungen für die Inhaber solcher Rechte, zum Theil, wie z. B. in Waadt und Bern, unter starker Betheiligung des Fiscus; einige Cantone, wie namentlich im Jahre 1846, haben die Ablösung der Grundlasten nicht blos erleichtert, sondern obrigkeitlich gemacht, sodaß mit Einem Schläge die bisherigen Berechtigten Gläubiger des Staat die Kostaussummen wurden, der Staat aber nur einen Theil dieser Summen als Uypothekschuld auf das Grundeigenthum der Pflichtigen legte. Am meisten Reste der alten Grundlasten mögen sich heutzutage noch in den Cantonen Aargau und Zürich finden. Wol vier Fünftel der Gesamtbevölkerung der Schweiz nähren sich von Ackerbau und Viehzucht; weit gerades als dieses Zahlenverhältniß es mit sich brächte, ist aber der praktische Einfluß der agrarischen Bevölkerung auf das Politische, welches die durchschnittlich höher gebildete, regsamere in einem weitern Gesichtskreis heimische industrielle Bevölkerung viel besser zu ihrem Vorth nutzen weiß. Die Waldungen, an denen einzelne Theile der Schweiz einen bedeutenden, aber zu wenig vorsorglich ausgebeuteten Reichtum besitzen, gehören meist den Gemeinden, Genossenschaften oder dem Staat; der Durchführung einer gesunden Forstwirtschaft bereiten theils die Corporationen, theils die Privatbesitzer von Waldungen, welche in der Einmischung der Polizei nichts als einen Eingriff in die Freiheit ihres Eigenthums erkennen, vielfach ernste Schwierigkeiten. Von geringer Wichtigkeit ist der schweizerische Bergbau; Kohlen finden sich nicht; Eisen von vorzüglicher Güte, aber in einer die Ausbeutung nur wenig lohnenden Menge wird im bernischen Jura gewonnen.

Die Schweiz ist eins der wichtigsten industriellen Länder. Fehlen ihr auch Eisen und Kohlen, stößt sie auch nirgends ans Meer, so vereinigen sich doch in ihr andere Bedingungen um ihre Industrie zur Blüte zu bringen. Ein Gebirgsland, das seinen eigenen Rohstoffbedarf nicht zu erzeugen im Stande ist, war die Schweiz darauf angewiesen, für ihre Versorgung nach weitem Erwerbsquellen zu suchen⁷⁾, und die Zollschranken, welche ihre Einfuhr rings um sie aufthürmten, nöthigten die schweizer Industrie von vornherein, auf den europäischen Markt, die großen Welt Handelsstraßen ihre Anstrengungen zu richten. Die Grenzschwierigkeit der schweizer Fabrikation haben ihre Nachbarstaaten gerade durch das Rohstoffmangel, welches sie erdrücken sollte. Die Kohlen ersetzt die Schweiz allerdings, theilweise wenigstens, durch die in großer Zahl vorhandenen Wasserkräfte. Die Arbeitslöhne dagegen im Durchschnitt in der Schweiz nicht niedriger stehen als in Frankreich und Deutschland; längt es ihr trotzdem, die Kosten des doppelten Transports der Rohstoffe nach der Schweiz der Fabrikate ans Meer auszugleichen? Bei der Uhrenfabrikation mag es sich aus dem größten Vollkommenheit ausgebildeten Arbeitstheilung erklären, bei den Sanct-Gallen, appenzeller Handstickereien und ebenso bei der Rothfärberei durch den hohen Grad technischer Ausbildung, aber eine für alle Fabrikationszweige, namentlich für die Baumwollspinnerei und -weberei und die Seidenweberei ausreichende Beantwortung jener Frage kennen wir nicht. Am meisten Menschen beschäftigt die Baumwollindustrie, als deren Hauptstühle die Thurgau, St.-Gallen, Appenzell, Zürich, Zug, Glarus und Aargau gelten können; zunächst und sie an Exportwerth bedeutend übertreffend, steht die Seidenindustrie, die hauptsächlich in Basel (Vänder) und Zürich (Stoffe) heimisch ist. Zu den großen Industrien der Schweiz gehört überdies die Uhrenfabrikation in den Cantonen Genf, Neuenburg und Valais sowie die Strohflechterei im Aargau. Sehr herabgekommen ist die früher in Bern und Glarus zu großem Aufschwung gelangte Leinenindustrie, während dagegen die Maschinenfabrikation in stichtlichem Fortschritt begriffen sind und ebenso die im bernischen Oberlande

6) Daß dieser corporative Besitz einer rationellen Bewirthschaftung Hindernisse bereitet, läßt sich erwarten. Der Canton Uri z. B. besitzt fast kein Ackerland und leidet selbst an Viehen Mangel, und wird bei Altdorf die schönste, eben gelegene, zu jeder Benutzung sich eignende Fläche als Heimath benutzt. Landolt, Bericht über die Hochgebirgswaldungen (1860), S. 115.

7) Dies war mit einer der Gründe, welche in früherer Zeit das Ausschließen fremder Kriegsgüter durch die Schweizer veranlaßten.

den Fremdenverkehr lohnend gewordene Holzschneiderei mehr und mehr Ausdehnung gekt. Den mit dem Fabrikwesen Hand in Hand gehenden Nachtheilen ist man auch in der Schweiz nicht entgangen, doch wird ihre Schroffheit gemildert durch ein im Allgemeinen humanes Verhältniß der Fabrikherren zu den Arbeitern, bei manchen Industrien auch durch die Zulässigkeit der Hausarbeit, sowie durch die in manchen Arbeiterfamilien bestehende Verbindung der Arbeit mit einem kleinen landwirthschaftlichen Betrieb. In Bezug auf Beschränkung der Erarbeit und der Arbeitsstunden für die Erwachsenen hat sich indeß die Gesetzgebung in den industriellen Cantonen aus Besorgniß vor der ausländischen Concurrrenz weniger energisch benommen, als es vom hygienischen und populationistischen Standpunkt aus wünschbar wäre.²⁾

Die öffentliche Verwaltung in der Schweiz hat, abgesehen von dem sie durchweg beherrschenden Sinne der Sparsamkeit, besonders zwei Glanzpunkte ihrer Leistungen aufzuweisen: Straßenwesen und die Pflege des Volksunterrichts. Seit der Einführung der Eisenbahnen (1825) haben allerdings die Straßenbauten an Wichtigkeit verloren und belasten die cantonalen Budgets nicht mehr so stark wie früher; wie viel aber darauf verwendet wurde, zeigt das Beispiel Berns (Bevölkerung im Jahre 1860 467141), wo in den Jahren 1831—62 der Staat aus dem Cantonalen Einnahmen 13,208400 Frs. für Straßenbauten verausgabte hat. Beim Bau der Eisenbahnen haben die Cantone sehr verschiedene Wege eingeschlagen. Für die eine große Frequenz erfordern Linien fanden sich die Kapitalien von selbst, andere Eisenbahnunternehmungen vom Staat und Gemeinden durch Actienzeichnungen oder Subventionen unterstützt, und manche Cantone, namentlich für Freiburg und neuerdings für Bern, sind daraus ernsthafte Lasten entstanden, deren Folgen ihre Budgets noch lange empfinden werden. Zu dem Jahre 1863 standen in der Schweiz im ganzen 247 Schweizerstunden Eisenbahnen im Betrieb. Einen ungefähren Maßstab für die Regsamkeit des Verkehrs gibt die Zahl der von der Post versendeten Briefe und Zeitungen. Im Jahre 1864 spedirte die Post 34,325916 Briefe (13924 inländische, 8,727179 ausländische; 31,641103 zahlende, 2,684813 portofrei), d. h. 12,73 auf den Kopf der Bevölkerung; von den europäischen Staaten zeigt nur Großbritannien eine stärkere Proportion (1862 20½ auf den Kopf), und seit 1850 hat sich der Briefverkehr in der Schweiz mehr als verdoppelt. Die Zahl der im Jahre 1864 durch die Post versendeten Zeitungsnummern war 25,026095.

Was den Volksunterricht anbetrifft, so gebieten in den meisten Cantonen die Gesetze unter Androhung, daß jedermann den ihm anvertrauten Kindern den für die öffentlichen Prüfungen vorgeschriebenen Grad des Unterrichts verschaffen solle. Beginn und Ende des schulpflichtigen Alters sind nicht überall gleich normirt; doch besteht es meist bis zum sechzehnten Alter, wenn schon in den industriellen Cantonen in den letzten Jahren eine Repetirschule an die Stelle der Alttagsschule zu treten pflegt. Staat und Gemeinden theilen sich in die Bestreitung der Kosten des Volksschulwesens; meist besitzen die Gemeinden besondere Schulfonds, in denen durch Gesetz oder Herkommen gewisse bleibende Einnahmequellen zugewiesen sind. Man sieht in der Schweiz beherzigt, daß demokratische Einrichtungen, insbesondere das allgemeine Wahlrecht, nur dann eine Wahrheit sind, wenn sie auf dem festen Grund einer gleichmäßig verteilten Bildung des Volks beruhen, und die schweizerischen Regierungen suchen in der Regel ihre darin, in Hebung des Volksschulwesens miteinander zu wetteifern. Den besten Beleg für die Erfolge dieses Strebens geben die in einigen Cantonen seit kurzem regelmäßig stattfindenden Prüfungen der Rekrutenmannschaft, welche bei dem in der Schweiz geltenden System der allgemeinen Wehrpflicht annähernd die ganze männliche Bevölkerung schweizerischer Abstammung umfaßt; im Canton Bern z. B. ergaben diese Prüfungen im Jahre 1863, daß von den Infanterierekruten nur 43 (also 1,91 Proc.) weder lesen noch schreiben konnten. Dabei sind die Rekruten der Specialwaffen (im Jahre 1863 für Bern 443 Mann) und die Offiziere nicht abgerechnet; bei beiden ist Kenntniß der Elementarfächer Bedingung der Annahme. Für die Hebung des Schulwesens sorgt der Staat; doch stehen ihm hierfür in vielen Cantonen besondere Mittel von Stiftungen herkommende Fonds zu Gebote, die sich häufig auf beträchtliche Ra-

²⁾ Nur Glarus hat durch ein am 10. Aug. 1864 von der Landsgemeinde erlassenes Gesetz auch die Arbeitszeit der Erwachsenen in den Fabriken auf ein Maximum von 12 Stunden beschränkt. Zürich, Solothurn, Aargau und Thurgau haben bloß in Betreff der Arbeitszeit der Kinder gesetzliche Vorschriften. (Zürich 13, Thurgau 14, Aargau und Sanct-Gallen 12 Stunden Maximum).

vitalien belaufen. Die vom Bunde errichtete Polytechnische Schule in Zürich ist eine der artigsten Anstalten dieser Art, die es gibt, außerdem bestehen Hochschulen und Akademien Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne und Neuenburg.

Das republikanische Staatsprincip bringt es mit sich, daß im einzelnen früh das Bewußtsein der Selbstständigkeit und eigenen Verantwortlichkeit geweckt und es nicht geduldet wird, das Individuum auf der Familie oder auf dem Staat ausruhe. Es gibt deshalb in der Schweiz keine Beamtenhierarchie und keinen Beamtenstand; nur allenfalls Geistliche und Lehrer werden auf Lebenszeit angestellt, alle andern Beamten müssen sich einer periodischen Erneuerung unterwerfen, ohne ein Recht auf Ruhegehälter oder dergleichen zu besitzen. Viel häufiger, anderwärts ist aus demselben Grunde in der Schweiz das Betreiben von Gewerben durch Frauen es verbreitet sich, auch in den gebildeten Ständen, fast überall von selbst, daß ein unverheirathetes Frauenzimmer sich einen selbständigen Erwerb suche. Es ist nicht zu leugnen, daß in ihrem Keru höchst ehrenwerthe Richtung auch ihre häßlichen Auswüchse zeigt, sodas auf demjenigen, der seine ökonomische Selbstständigkeit, wenn auch durch Misgeschick, verlor ein schwer auszulöschender Makel haftet, aber im ganzen gibt sie doch dem einzelnen wie ganzen Volk eine männlich feste Haltung und ein Selbstvertrauen, die alle Achtung verdienen. Besonders kräftig zeigt sich der Zug zur Selbstthätigkeit in den unzähligen Vereinigungen, Gesellschaften zu politischen, militärischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohlthätigen ökonomischen Zwecken, in denen, wenn auch mit manchem die Zeit nutzlos vertröbelt werden mag, meist ein frisches Leben pulst, welches eine große Menge verdienstlicher Leistungen regt und zum Ziele führt. Die Anzahl der Einleger in den 230 Ersparnißkassen der Schweiz auf welche die das Jahr 1862 umfassende Statistik derselben sich erstreckte, war 353855, Betrag ihrer Einlagen 131 1/2 Mill. Frs., derjenige der Jahreseinlagen 23 3/4 Mill., was in diesem Jahre die Rückzahlungen um etwas über 200000 Frs. überstiegen. Die Gewerbeversicherung gegen Feuerfahden ist in 17 Cantonen (oder, da im Jahre 1864 Genf seine tonale Brandassuranzanstalt aufgehoben hat, nur noch in 16) Staatssache, ebenso im Canton Waadt die Mobiliarversicherung. In den übrigen Cantonen ist die Versicherung gegen Feuerfahden den concessionsirten Gesellschaften anheimgegeben.

So erfreulich auch im ganzen das Bild ist, welches die gegenwärtigen Zustände der Schweiz dem Beobachter darbieten, so fehlt es doch auch nicht an der Rehrseite. Besonders hervorzuheben ist in dieser Hinsicht die Last, welche einzelnen Cantonen aus dem Proletariat erwächst, wenn auch in Zeiten industrieller Krisen, wie sie jetzt gerade die Baumwollindustrie zu befallen hatte, die Verarmung in den industriellen Cantonen zunimmt, so ist doch im allgemeinen in den agricolen Cantonen das Proletariat eine schwerer zu bewältigende Plage als die Arbeit in den Industriebezirken. Von besonderm Interesse sind in dieser Hinsicht die Zustände im Canton Bern und die gesetzgeberischen Reformen im Armenwesen, zu denen derselbe sich gezwungen hat.⁹⁾

II. Die Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes zerfällt in vier Perioden: Zeiten der alten Eidgenossenschaft (1291—1798), die revolutionäre Periode (1798—1803), die staatenbündische Zeit (1803—48), und die endliche Feststellung und Ausbildung des Bundesstaats (von 1848 bis auf die Gegenwart).

1) Die alte Eidgenossenschaft. Die Entstehungsgeschichte des Schweizer Bundes

9) Im Jahre 1828 betrug die Zahl der Armengeßtigen im alten Canton Bern 6,33 Proc. der Bevölkerung, 1846 war sie auf 8,33 Proc. angewachsen, und der Staat suchte Abhülfe durch ein Gesetz, welches an die Stelle der obligatorischen Unterstützung einen allmählichen Übergang zur freiwilligen Armenpflege setzen sollte und einzuweilen dem Staat einen bedeutenden Beitrag an die Kosten der Armenpflege auferlegte. Jenes mislang, der Beitrag blieb, und im Jahre 1857 erfuhr das Armenwesen durch die von Schenk entworfenen Gesetze eine vollständige Umgestaltung, durch welche die Armenpflege von den Bürgergemeinden auf die Orts- („Einwohner-“) Gemeinden übertragen, eine strenge Scheidung zwischen „Notharmen“ und „Dürftigen“ durchgeführt, die letztern der freiwilligen Armenpflege überlassen und für die erstern das Beitragsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden genau festgestellt wurde. Der erste nach diesen Gesetzen aufgenommene Status (1858) ergab 6,88 Proc. Armengeßtige (1000 Notharme, 7837 Dürftige); 1863 fanden sich trotz aller Energie, mit welcher die Gesetze gehandhabt worden waren, und ohne daß schlechte Erntefahre dazwischengekommen, in der Ortsarmenpflege 1000 Notharme und 8886 Dürftige und überdies 1381 von den Bürgergemeinden unterstützte (zusammen 7,3 Proc. der Bevölkerung). Die Baarausgaben für die Notharmenpflege betragen 837833 Frs. (Staatsbeitrag 495799 Frs.), für die Armenpflege der Dürftigen 229859 Frs. überdies unterstützte der Staat 889 außerhalb des alten Cantonstheils wohnende Unterstützungsbedürftige mit 35565 Frs.

igentlich durch die umfassenden und gewissenhaften Urkundenforschungen des Luzerner's Kopp¹⁰⁾ aus dem Hellbunkel der Sage und Poesie, in welches sie nicht nur der alte, sondern auch noch Johannes von Müller gehüllt haben, in helleres Licht gerückt worden. Nur der Mangel urkundlicher Forschung und geschichtlicher Kritik war es, der bis auf eine richtige Darstellung und Auffassung der Stiftung des eidgenössischen Bundes hin, sondern es standen auch gewichtige Vorurtheile im Volk wie unter den schweizerischen Hirten einer unparteiischen Erforschung der objectiven Wahrheit entgegen. Die große Masse mit einer Jahrhunderte hindurch genährten Pietät an den Traditionen vom Tell und seinen Zeitern; wohlgemeinter, aber übelverstandener Patriotismus sah es für eine Ehrensache an, die Geschichte den Beweis von der Legitimität der Erhebung der drei Länder gegen Oesterreich zu bringen; Mangel an Aufmerksamkeit auf die gleichzeitigen Vorgänge und Bewegungen im übrigen Deutschland verführte zur Übertragung politischer Gesichtspunkte, welche die politischen Irrungen einer spätern Zeit waren, auf eine Periode, deren Gesichtskreis sie fremd sind. Die heutige Geschichtsschreibung weiß, daß zur Zeit seiner Stiftung der Schweizer Bund kein isolirtes Ereigniß war, das sich nur aus dem Vorhandensein eines schon damals ausgetretenen schweizerischen Nationalbewußtseins erklären ließe, wie es unter dem bestimmenden Gesichtskreis geschichtlicher Thatfachen allmählich gepflanzt und gepflegt wurde. Statt aus einer Hypothese leitet sie die Motive der Entstehung des Bundes aus seinem Zusammenhang mit der gesammten deutschen Reichsgeschichte ab. Sie ist zur Erkenntniß gelangt, daß ein Volk, das mit eigener Kraft seine Freiheit sich nimmt und, fremde Gewalt abwerfend, sich zu einem selbständigen Gemeinwesen konstituiert, eines bessern Rechts titels für seine Unabhängigkeit nicht bedarf; daß kein auch noch so unumstößlicher Beweis für die formelle Rechtmäßigkeit des Widerstandes der drei Waldstätte gegen Oesterreich der Schweiz eine Stütze gibt, wenn sie heute in ihrer Freiheit bedroht sein sollte, und daß umgekehrt, wenn ebenso unwiderleglich der Beweis des Rechts vorläge, die Behauptung ihrer geachteten Stellung in Europa ihr darum nicht um so weniger erschwert oder der Schweizernamen darum minder angesehen sein würde. Vielleicht ist namentlich Kopp in seiner Misachtung gegen jede nicht mit Brief und Siegel belegte Meinung zu weit gegangen; neuerer in seinen Fußstapfen wandelnde Forscher haben diese erklärliche Einseitigkeit wieder auszugleichen versucht.¹¹⁾

Wie die deutsche Hansa, wie die lombardischen, rheinischen und schwäbischen Städtebünde, so der Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden eine Frucht jenes Einigungstriebs, der schon ursprünglich im germanischen Charakter lag und um so kräftiger hervortrat, je die Reichsgewalt ihre Pflichten vernachlässigte und dadurch den auf Erwerb der Landarbeit gerichteten Bestrebungen der Feudalherren und Dynasten Vorschub leistete. Dies war namentlich der Fall theils unter Kaiser Friedrich II. und während der nach seinem Tode eingetretenen Wirren im Reich, theils in den Jahren vom Tode Rudolfs von Habsburg bis zur Wahl Albrechts, und von den beiden ältesten Bündnissen der drei Waldstädte fällt der eine wol ins Jahr 1291, neun Jahre nach dem Tode Friedrich's II., während der zweite, dessen Text uns noch erhalten ist und welcher auf jenes ältere Bündniß zurückweist¹²⁾, wenig Tage nach Rudolfs Tode, Aug. 1291, abgeschlossen ist. Urns Reichsunmittelbarkeit hatte schon König Heinrich, als seines Vaters Friedrich's Statt in Deutschland regierte, auf dem Reichstage zu Worms öffentlich anerkannt (1231); Schwyz¹³⁾ hatte von Friedrich selbst, aber freilich erst als der Mann ihn ausgesprochen war, im Lager vor Faenza ein gleiches Zugeständniß erlangt (1240).

10) Sein Hauptwerk ist die Geschichte der eidgenössischen Bünde (Leipzig 1845 fg.) Vorausgeschickt ist schon 1835 die Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (Luzern).

11) So namentlich G. von Wyß in seinem Akademischen Vortrag über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden von 1212—1315 (Zürich 1858). Wir führen noch an Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts (2 Bde., Zürich 1849—52); Blumer, Staats- und Rechts-Geschichte der schweizerischen Demokratien (2 Bde., St.-Gallen 1850—59); Seyffert, Staats- und Geschichte von Luzern (Luzern 1850—52).

12) „Antiquam confederationis formam — praesentibus innovando.“ Eschubi hat die Jahreszahl des Bundesbriefs von 1291 irrig gelesen und daraus 1251 gemacht; das Datum des ältern, nicht erhaltenen Bundes stützt sich auf die Angabe des ältesten schweizerischen Chronisten, des bernischen Stadtschreibers Justinger, der seine Chronik um das Jahr 1430 abfaßte.

13) Über die Auslegung einer Urkunde von 1217, in welcher Graf Rudolf von Habsburg, des Königs Großvater, sich „von rechter Erbschaft rechten Vogt und Schürmer der Leute von Schwyz“ nennt. Vgl. von Wyß, S. 6 u. 24.

Mit diesen Ansprüchen auf die Reichsunmittelbarkeit standen die Länder in nothwendigem Gegensatz zu dem Streben der Habsburger nach Ausdehnung ihrer Herrschaft in den oberdeutschen Gauen, und da die Habsburger überdies vom Reich mit den landgräflichen Rechten im Aargau belehnt worden waren¹⁴⁾, welche Stellung Anlaß genug zur Förderung der eigen dynastischen Interessen brachte, so erhielt das Widerstreben der Waldstätte frühzeitig auch eine oppositionelle Färbung gegenüber der Reichsgewalt, die im Grunde ihr natürlicher Verbündete hätte sein sollen. Die Angabe des Chronisten Justinger, daß schon im Jahre 1260 ein blutig langjähriger Krieg zwischen Habsburg und den drei Ländern gewaltet und, nachdem „die Herrschaft Österreich“ den Habsburgern ihre Rechte abgekauft¹⁵⁾, mit Unterwerfung der drei Länder „nach Weisung ihrer alten Rechte“ gendigt habe, hat unter diesen Umständen die Wahrscheinlichkeit für sich; in diesem Kriege scheint namentlich Schwyz sein Gebiet von dem habsburgischen Dienstabte, der früher wol auch hier angesessen war, gesäubert zu haben. Sei dem inbezug ihm wolle, so ist doch so viel sicher, daß seit Rudolf's Erhebung auf den deutschen Thron Reichsunmittelbarkeit von Schwyz, die schon der ältere Graf Rudolf, nachdem er sich von Friedrich's II. Partei losgesagt, als nicht zu Recht bestehend erklärt hatte, nicht mehr anerkannt war, während Uri auf besserem Titel beruhende reichsunmittelbare Stellung auch durch Rudolf bestätigt wurde. Möchte auch dies maßhaltende Verfahren als ein Beweis ernstern Willens zur Herstellung streng gesetzlicher Zustände angesehen werden, so paarte sich doch dieser Charakterzug bei Rudolf mit einem unablässig auf Stärkung der eigenen Hausmacht bedachten Sinne, der ihn manchmal jenem Gleis der Legalität hinausdrängen mußte, und von welchem Kopp doch vielleicht zu gut urtheilt, wenn er meint, Rudolf habe bei diesen dynastischen Bestrebungen nicht anders im Auge gehabt, als der Reichsgewalt eine feste Stütze gegen Gefährdung durch den Ehrgeiz einzeln zu verschaffen.¹⁶⁾ So läßt es sich kaum bestreiten, daß Rudolf den Waldstätten gegenüber Zwecke der habsburgischen Hauspolitik namentlich in der Weise verfolgte, daß er versuchte, Landrichter des Reichs, unter welchen sie standen, durch solche seines Hauses zu ersetzen. Die Thalleute, obwohl sie dem mächtigen Willen sich fügten, mit Ungebuld die Gelegenheit ersehnd solche Übergriffe in ihre Schranken zurückweisen zu können, zeigt der Umstand, daß sie¹⁷⁾ 17 Tage nach Rudolf's Tode den ewigen Bund von 1291 abschlossen, dem bald nachher (13. Oct.) der dreijährige Bund von Uri und Schwyz mit der Stadt Zürich folgte, mit welchem namentlich Uri, infolge der Grundherrschaft der Abtei Zürich über das Thal, schon seit Jahren in näheren Verbindungen gestanden hatte. Über die politische Tendenz dieses erstgenannten kundlich vorhandenen Bündnisses der drei Waldstätte läßt uns der Text nicht im Zweifel; in den Bestimmungen über gegenseitige Hülfleistung gegen ungerechte Angriffe, neben Vorkehrungen zur Wahrung der Rechtsicherheit und über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe, findet man darin der erste Keim einer Bundesgewalt in dem Satze, daß, wenn Streit unter den Verbündeten selbst entstehe, sie unter sich kluge Männer mit Schlichtung des Handels betrauen und die Execution des Spruchs einsehen wollen, und ein entschiedener Widerspruch nicht nur gegen habsburgische Übergriffe, sondern auch gegen die Reichsgewalt liegt in dem Ausspruch, daß sie keinen „Richter“ annehmen wollen, der sein Amt erkaufte habe oder der nicht ihr Landmann dort setzen sie ihre eigene schiedsrichterliche Jurisdiction an die Stelle der Entscheidung des Kaisers und Reichs; hier schreiben sie, die Reichsunmittelbaren dem Reich, die unter Habsburg stehenden ihrem Gerichtsherrn, dem die Wahl des Richters zukam, vor, wie er sein Amt ausüben solle. Nichts ist gerechtfertigter, als daß die drei Länder, für welche habsburgische Reichsgewalt identisch geworden waren und beide ihrer Freiheit sich feindlich gezeigt hatten, eine bessere Position vorrückten, um nicht diejenige zu verlieren, aus welcher sie bisher Gefahr laufen hatten verdrängt zu werden — was hätten in einer Zeit, wo neue Schwäche Verwirrung und Rechtslosigkeit im Reich drohten, sie anders thun können, als sich selbst zu erfolgreicher Selbstbehauptung ihrer Sonderexistenz zu kräftigen? — aber nichts ist weniger am Orte als die

14) Die oberste Gewalt im Thal Uri übten früher als Lehnsträger vom Reich die jährlinger Zoge; erst nach deren Aussterben kam die Vogtei über Uri, ebenfalls durch kaiserliche Belegung, an Habsburg.

15) Bezieht sich ohne Zweifel darauf, daß Rudolf im Jahre 1273, kurz vor seiner Wahl zum deutschen König, die Rechte seiner Vettern, der Grafen von Habsburg-Laufenburg, über Schwyz und Nidwalden durch Kauf an sich brachte.

16) Kopp, Urkunden, S. XIII.

17) D. h. Uri, Schwyz und Nidwalden. Erst im Bunde von 1315 erscheinen beide Theile unter dem Namen Unterwalden.

welche Johannes von Müller nach Darstellung dieses Bündnisses ausbricht: „Wo ist hier das früherrische in den Schweizerbünden?“ Er hätte besser gefragt: wer kannte in jenen Zeiten die Auflösung die Grenze zwischen Gesetz und Gesetzlosigkeit, und wer vermochte sie einzuhalten?

Daß Rudolf's Sohn, Albrecht, den eidgenössischen Bund zu sprengen suchte und keineswegs, wie Sagen behauptet hat, der freiheitlichen Entwicklung der Länder günstig gesinnt war, hat von Wyl mit schlagenden Gründen nachgewiesen. Noch als Herzog zog er gegen Zürich und schlug es durch eine blutige Niederlage zum Frieden, und als er endlich nach Befestigung Rudolf's von Nassau auf den deutschen Thron gelangte, bestätigte er nicht einmal den Urnern ihre Reichsmittelbarkeit und drückte Schwyz und Unterwalden, sowie auch die Stadt Luzern, obwohl er selbst von Rudolf wieder eine Anerkennung seiner unter Rudolf verlorenen reichsfreien Stellung nicht hatte, in völlige Unterordnung unter habsburgische Landesherrschaft herab. Erst nach Rudolf's Tode (1308) erneuerte Heinrich von Lützelburg nicht nur den Urnern und Schwyzern Freiheiten, sondern verließ auch den Unterwaldenern wie jenen die Reichsunmittelbarkeit und gab überdies den drei Ländern das besondere Vorrecht der Exemption von jedem auswärtigen kaiserlichen Gericht, mit Ausnahme des kaiserlichen Hofgerichts, sofern sie nur vor dem ihnen vom kaiserlichen Landvogte zu Recht ständen (3. Juni 1309). Von nun an ist die Freiheit der drei Länder und ihr Bündniß gesichert; der Sieg über den ritterlichen Herzog Leopold bei Morgarten (15. Nov. 1315) verschaffte ihnen, auf längere Zeit wenigstens, Ruhe vor ihrem gefährlichen Gegner, und nicht minder vortheilhaft war ihnen der Umstand, daß bis zur Wahl Rudolf's II. (1438) das Haus Habsburg nicht mehr auf den deutschen Thron gelangte. Ja, die Herrscher aus dem Hause Lützelburg haben mehr als die Eidgenossenschaft selbst deren Absonderung vom Reich gefördert, indem namentlich Heinrich und Sigismund, um den Rivalen Oesterreich zu überwinden, sie nicht nur mit allem ausstatteten, was das Reich gewähren konnte, sondern zu ihren Gunsten auch über das verfügten, was von Rechts wegen Oesterreich gehörte. Als die Kaiserwürde über an das habsburgische Haus, an den „Erbfeind“ der Schweizer fiel, war der Antagonismus zwischen dem Reich und den Eidgenossen zu verhärtet und zugleich das Volkgefühl der eigenen Kraft zu sehr erstarbt, als daß von den Eidgenossen ein aufrichtiger Anschluß an das von Habsburgern regierte Reich noch hätte die Rede sein können. Der Bund der drei Länder, nach dem Siege bei Morgarten am 9. Dec. 1315 zu Brunnenthal erneuert, ist im wesentlichen eine Wiederholung desjenigen von 1291, mit der bemerkenswerthen Erweiterung jedoch, daß die drei Länder sich verpflichten, daß keines ohne Zustimmung der beiden andern „sich beherrschen oder einen Herrn nehmen“ wolle, daß ferner zwar jedermann seiner eigenen Herrschaft zu dienen fortfahren solle, doch aber solchen Herren nicht, welche das Land außen oder zu unrechten Dingen nöthigen wollten (also den Herzogen von Oesterreich), und daß jeder Theil ohne der andern Zustimmung sich mit Auswärtigen verbünden dürfe. So weit ging der Bund weder jetzt noch in der spätern Zeit der alten Eidgenossenschaft, daß ein Glied des Bundes mit seiner Zustimmung eingegangenen Verbindungen mit Auswärtigen auch für sich einzustehen müsse, wie denn überhaupt der Grundgedanke der ältern eidgenössischen Bünde der ist, die vertragschließenden Theile im Bunde nicht eine staatsrechtliche Einigung, sondern eine gegenseitige Unterstützung und Sicherstellung der Selbstständigkeit und der Sondereinrichtungen eines jeden der Bünde zu suchen. Gegenseitige Hülfeleistung gegen äußere und innere Angriffe und Aufrechterhaltung eines Rechts- und Friedenszustandes unter den Gliedern des Bundes sind die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes.

Die erste Ausdehnung erhielt der Bund der drei Waldstätte durch das Bündniß mit der damals noch ungetheilten, den Herzogen von Oesterreich untergebenen Stadt Luzern (7. Nov. 1332, so genannter Vierwaldstätterbund). Die Abschüttelung der österreichischen Herrschaft seitens der drei Waldstätten war darin nicht ausgesprochen — im Gegentheil behalten in demselben Luzern die Rechte der drei Waldstätten, der Herzoge, und die drei Länder ihrerseits Kaiser und Reich vor — aber sie war doch ein wichtiger Schritt zur Erweiterung des Bundes. Ein wichtiger Zweifel vor vollem Bewußtsein beabsichtigte politische Konsequenz des Bündnisses. Wichtiger noch für die Folgezeit war es, daß mit Luzern zuerst das städtische Element neben dem ländlichen eine Stelle im Bunde erhielt. Im Inhalt schließt sich übrigens auch das Luzerner Bündniß noch durchaus an die Bünde von 1291 und 1315 an; indefs unterscheidet es sich darin, daß es zum ersten mal den Grundsatz ausspricht, daß die Mahnung zu bundesgemäßem Bezug für die Mahnenden verpflichtend sei, sobald der mahnende Ort auf seinen Eid erkenne, daß ihm Unrecht angethan werde. Der Bezug war wie früher auf eigene Kosten der Zuziehenden zu leisten. Noch wichtiger ist die Bestimmung, daß in diesem wie in den ergänzenden Bestimmungen vom 31. Oct. 1379 die Bestrafung von Frevlern und Friedebrechern die drei Waldstätte zusammen als der eine, und nicht als der andere Contrahent auftreten, man möchte sagen, jene wie vollbürtige Brüder,

diese wie ein Adoptivbruder. Mustergültig für die Zukunft wurde der Ewige Bund mit Zürich (1. Mai 1351), von welchem derjenige mit Stadt und Amt Zug (27. Juni 1352) sich nur dem einen Punkte unterscheidet, daß im Zuger Bund Luzern die Herzoge von Österreich nicht mehr vorbehalten. Zürich, die freie Reichsstadt, suchte in ihrem Bunde mit den Eidgenossen die Garantie der demokratischen (Brun'schen) Verfassung, welche es kurz zuvor sich gegeben hatte, aber nicht nur seine Verfassung ist ihm in dem Bunde gewährleistet, sondern die Verbündeten machen sich auch sämmtlich anheischig, die in ihrem Gebiet gelegenen Städte, Länder und Dörfer bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen, sodaß also die bundesgemäße Hülfe nicht im Falle der Herrschsucht eines Bundesgliedes soll mißbraucht werden dürfen. Zürich nahm übrigens eine zu ansehnliche Stellung ein, als daß es sich der in den bisherigen Bündnissen auferlegten Beschränkung des Bündnisrechtes mit Auswärtigen hätte fügen mögen, und verstand sich dazu, daß dieser Bund allen später zu schließenden vorgehen solle. Das Verfahren bei Mahnungen um Hülfe ist im Züricher Bunde genauer regulirt und im Fall „jähren Schadens oder Angriffs“ auch Hülfeleistung ohne Mahnung vorgesehn; dagegen ist eine bestimmte geographische Grenze gezogen, jenseit deren die bundesgemäße Hülfeleistung nicht verlangt werden kann und was die Kosten anbelangt, so soll, wenn eine Belagerung nöthig wird, ausnahmsweise mahnende Ort die Ausgaben für die Belagerungsarbeiten zu tragen haben. Sollten große Kriegszüge oder Belagerungen unternommen werden, so sollen zuvor Boten der fünf Orte, Mahnung eines von ihnen, sich in Einsiedeln zu einer Tagsatzung zusammensinden und Nähere beraten. Das schiedsgerichtliche Verfahren in Rechtsstreitigkeiten unter Bundesgliedern ist in der Weise geregelt, daß jeder der Streitenden Theile zwei Schiedsrichter abordnet und wenn sie den Streit weder in Minne austragen noch sich über den Spruch einigen können, der Obmann zum Entscheid beiziehen. Noch vor Zug war Glarus in den Bund eingetreten (4. Juni 1352), unter Bedingungen, die uns das erste Beispiel eines nicht auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung, und ebenso eines nicht mit allen bisherigen Bundesgliedern abgeschlossenen Bündnisses geben. Luzern blieb dem Bunde mit Glarus fremd; erst 1450, nachdem zuvor im Jahre 1408 Zürich mit Glarus ein Bündniß geschlossen hatte, in welchem die früheren Beschränkungen fallen gelassen waren, kam ein Bündniß zwischen Glarus und den vier Orten zu Stande, mit dem Züricher Bunde von 1352 übereinstimmend und nur darin abweichend, daß Glarus sich die Zustimmung der vier Orte mit niemand als mit Bern, Luzern und Zug verbinden darf.

Den Kreis der „acht alten Orte“ schloß die im Neckland zu großer Macht gelangte Reichsstadt Bern, welche schon im Jahre 1336 mit Hülfe der Waldstätte den Abel der Umgebungen Laupen aus Haupt geschlagen hatte und nun von der ansteckenden Kraft der demokratischen Ideen, namentlich von den Unterwaldnern einen gefährlichen Einfluß auf das ihr untergeordnete Oberland fürchtete. Bern zeigt sich in dem Bunde, welchen es am 6. März 1353 nur mit drei Waldstätten abschloß, ängstlich auf Wahrung seiner Selbstständigkeit bedacht. Die Mahnung anerkennt es nicht als ohne weiteres zur Hülfeleistung verpflichtend, sondern verlangt, daß im Fall einer Mahnung vorerst Abgeordnete zusammentreten und berathschlagen. Bei gemeinsam beschlossenen kriegerischen Auszügen soll jeder Theil seine Kosten tragen; aber ein Theil dem andern auf Mahnung hin zu Hülfe, so will Bern von Unterseeen an die Kosten des Zuzugs übernehmen und umgekehrt. Statt wie Zürich seine Verfassung, läßt Bern seinen Länderbesitz garantiren. Die in Bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren im Bunde aufgenommene Änderung, daß der Obmann aus dem beklagten Ort gezogen werden sollte, erwies sich schon sehr bald als praktisch unausführbar.¹⁸⁾ Luzern und Zürich verpflichteten sich ohne mit Bern direct in Bündniß zu treten, ihm, auf Mahnung der Waldstätte, ebenfalls zuziehen; ein Gleiches verspricht Bern, wenn es von den Waldstätten eine Mahnung zur Hülfe Zürich oder Luzern erhalte. Später regelten Luzern und Bern unter sich die Rechtsverhältnisse über welche, außer der Bundeshülfe, die Bündnisse Vorschriften zu enthalten pflegten, durch den Vertrag vom 1. März 1421, in welchem namentlich das schiedsrichterliche Verfahren besser geregelt erscheint: der Obmann ist aus den Magistratspersonen eines unbetheiligten Ortes zu wählen, und wenn nicht zwei von den vier Mitgliedern des Schiedsgerichts seiner Meinung sind, muß er sich für die eine oder andere der sich entgegenstehenden Ansichten entscheiden. Wenn die Ansprache nicht die beiden Städte selbst betrifft, sondern Untergebene, so ist der Obmann vom Kläger aus dem Rath derjenigen Stadt zu wählen, deren Angehörige beklagt

18) In dem sogenannten Rinfenberg'schen Handel von 1381; Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Urtheile, 1, 10 u. 12.

e darauf (22. Jan. 1423) schloß auch Zürich mit Bern ein directes Bündniß, in Verpflichtung, sich gegenseitig freien Kauf zu gewähren, besondere Anerkennung

iner eigentlichen Organisation der Bundesgewalt finden sich in diesen Zeiten nur Anfänge. Die Tagsatzungen werden berufen je nach Bedürfniß; jeder Ort darf zu einer sein. Das Mehrheitsprincip ist noch nicht anerkannt, ausgenommen wo eine besondere eines Bundbriefes es ausdrücklich sanctionirt, wie denn z. B. nach dem Vierwaldstätterbrief einen widerstrebenden Ort zwingen soll, einem bundesgemäßen Schiedsspruch zu gehorchen; gemeinsame Beschlüsse können nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. Die gemeineidgenössischen Verfügungen, welche sich im 14. Jahrhundert vorfinden, dem „Sempacherbrief“ (7. Oct. 1370) Bern und Glarus fern geblieben, und dieser wie der „Sempacherbrief“ (Juli 1393) sind nicht im Namen der Tagsatzung, sondern in demjenigen der einzelnen Orte, welche zugestimmt haben, erlassen. Jener bezweckt die energische Durchführung der territorialherrschschaft, insbesondere durch Entwicklung des Grundgesetzes, daß außer den eidgenössischen Sachen jeder im Umkreis der Eidgenossenschaft Wohnende von niemand, sei weltlichen oder geistlichen Standes, vor einem andern als dem Richter seines Wohnortes verklagt werden darf¹⁹⁾, sowie durch Feststellung eines bleibenden Landfriedens unter den eidgenössischen Orten. Der Sempacherbrief sodann ist besonders wichtig als die erste eidgenössische Rechtsordnung. Auch über polizeiliche und Verkehrsverhältnisse kommen im 15. Jahrhunderte eidgenössische Ordnungen vor. Weit aus die wichtigste derselben aber ist das durch den Flüe vermittelte sogenannte Stanserverkommniß vom 21. Dec. 1481, welches die Vertheilung der burgundischen Kriegsbeute und wegen der von den Ländern angeführten Vermehrung des städtischen Einflusses durch die Aufnahme von Freiburg und Solothurn entstandenen Handel schlichtete. Man einigte sich in diesem Verkommniß über die gegenseitige Weisheit und Leistung von Rechtshilfe auch gegen innere, die Obrigkeit eines eidgenössischen Ortes bedrohende Anschläge oder Angriffe, kurz zu einer gegenseitigen Gewährleistung der bestmöglichen Regierungsform, der kraft derselben eingesetzten Regierungen und ihrer Machtübung gegenüber Unterthanen. Mit Unrecht hat man es diesem Verkommniß zum Vorwurfe gemacht, daß es die Garantie der Volksrechte außer Acht gelassen habe; es war vielmehr ein Schritt, daß man die innern constitutionellen Verhältnisse der einzelnen Orte über Gegenstände eidgenössischer Fürsorge erhob, und in einem Bunde, der von einem uralt völkerrrechtlichen Verhältniß ausging und nicht auf eine politische Einigung des eidgenössischen Staates gerichtet war, standen naturgemäß die Regierungen im Vordergrund. konnte ein nationales Band erst die spätere Frucht dieser Verbindung sein. Das Verkommniß hat die innere Politik der schweizer Regierungen gegenüber ihren Unterthanen härter oder selbstherrlicher gemacht, als sie es ohnehin war oder nicht war, wohl Bestätigung einer jeden Regierung die Grundlage des Bundes selbst gesichert.

Am 1. März 1501, an welchem dieses vielbesprochene Verkommniß zu Stande kam, datirte die Eidgenossenschaft mit Freiburg und Solothurn in den Bund; im Jahre 1501 folgen Basel und Appenzell A. O., und endlich tritt im Jahre 1513 das lange zurückgesetzte Appenzell A. U. als letztes Mitglied der Eidgenossenschaft hinzu, die von nun an bis zum Jahre 1798 keinen Zuwachs mehr erfuhr. Die fünf Bünden der neuern Orte ist wenig erheblich Neues zu erwähnen, als die Herausbildung von Verhältnissen rechtlicher Ungleichheit; die Verpflichtung zum Zuzug der neuen Orten Freiburg, Solothurn und Appenzell den ältern Orten gegenüber ungleichen Lehren dagegen nur innerhalb des Gebiets der neuen Orte ob; zu Verbindungen zwischen den Orten bedürfen die neuen Orte der Zustimmung der ältern, nicht auch umgekehrt; Schaffhausen sollen in Zwisten der übrigen Orte untereinander nicht Partei ergreifen, sondern vermitteln suchen u. dgl. m. In den Bünden mit Basel, Schaffhausen und Appenzell A. U. ist es festgesetzt, daß kein Theil gegen den andern neue Hölle aufrichten soll.

Die Ausdehnung auch der Umfang des ursprünglichen Gebiets der eidgenössischen Orte gewesen ist, und dasselbe doch durch glückliche Kriege, durch Kauf und Erbschaft nach und nach vergrößert worden, freilich nicht in jenem freibürgerlichen Sinne, der im Alterthum den Ruhm des Bundes ausmachte, sondern in dem Geiste, der den neuesten Geschichtschreiber der frei-

¹⁹⁾ Name „Waffenbrief“ ist nicht vom Gegenstand, sondern von der zufälligen Veranlassung (wegen des Waffen Bruno Brun) hergenommen und darf nicht zum Maßstab der Beurtheilung dienen. Vgl. Segesser, Buch 2, S. 269; Buch 4, S. 80 fa.

städtischen Bünde Freeman²⁰⁾ sagen läßt, der Schweizer Bund sei in dem, was er Engherziges und Eigenüchtiges an sich getragen hat, den halbbarbarischen, kein Gesetz und Menschenrechts achtenden Metellern zu vergleichen. Nicht Vermehrung ihrer Anhängen, sondern Erwerbung von Land und Unterthanen war die vorherrschende Thätigkeit der Schweizer Bauern und Städte sowol wie der deutschen Fürsten und Herren. In weit größerer Lage als diese Unterthanen der souveränen „Hochzeiten“, wennschon nicht im Range solcher Orte befanden sich die sogenannten „zugewandten Orte“, Verbündete, die entweder einem Theil der 13 Orte in directem, in Bezug auf gegenseitige Rechte und Pflichten abgestuftem Verbande standen, so Gersau, Engelberg, Abt und Stadt St.-Gallen, Wetzikon, Neuenburg, Genf, die drei rhätischen Bünde und der Fürstbischof von Basel-Bruunlingen, wenn mit allen Orten verbündet, so doch in einem mehr oder weniger untergeordneten Grade, so die Städte Rothweil in Schwaben und Mülhausen im Elsaß. Einzelne, wie Biel, der Abt und die Stadt St.-Gallen, hatten Zutritt zu den Tagessammlungen; zum ergangenen Mahnung hin waren sie sämmtlich, mit Ausnahme von Graubünden, und verstärkten so wesentlich die Macht der Eidgenossenschaft. Manche der 13 Orte waren vor ihrer Aufnahme in den Bund ebenfalls zugewandte Orte gewesen, so Freilighausen, Schaffhausen und Appenzell, letzteres schon seit 1411.

Von größerem Einfluß aber als die Ausdehnung der Territorialherrschaft der einzelnen und die Heranziehung von Zugewandten (Coallies) war für die Entwicklung der Institutionen der Schweiz die Erwerbung der „gemeinen Herrschaften“, welche, zuerst aus gauischen und thurgauischen Landschaften gebildet, welche die Eidgenossen im Jahre 1308 auf Aufforderung des Kaisers Sigismund dem geächteten Friedrich von Österreich abtraten, später noch durch Sargans, Rheintal und die italienischen Vogteien (das heutige Verden) vermehrt wurden. Diese Herrschaften wurden regiert von denjenigen Orten, welche die Gewalt hatten, sodaß z. B. Bern an der Regierung von Rheintal, Freiamt, Thurgau keinen Antheil hatte, Appenzell an den vier italienischen oder „ennetbirgischen“ Vogteien nicht betheiligte war u. s. w. Die regierenden Orte verfahren in der Verwaltung dieser Vogteien dadurch, daß sie nach einer genau bestimmten Reihenfolge abwechselnd Landvögte ernannten, ein Regiment, dessen Habacht und Willkürlichkeit noch jetzt der Schweizervolk sprichwörtlich ist und dessen demoralisirende Einflüsse auf das Volk sowohl wie auf die herrschenden „Herren Eidgenossen“ nicht nur durch die Geschichte sondern selbst noch in der Gegenwart sich erkennen lassen. Der Söldnerdienst unter alldiesem ihnen bezahlten konnten, die Pensionen und Privatvortheile aller Art, die man aus dem Besitz mit dem Auslande, namentlich mit Frankreich zog und daher „Bundesfrüchte“ nennet, endlich das schmutzige Treiben um die Ausbeutung von Unterthanenländern haben zu physischer Kraft der Schweizer gebrochen, wohl aber die politische Sittlichkeit des Volkes untergraben und der niedrigsten Auffassung vom Staat, welche am wenigsten eine Reputation im Stande ist, zur Herrschaft verholfen.²¹⁾ Aber den Kitt, der in dieser Zeit den Bund noch zusammenhielt, bildeten dessenungeachtet oder vielmehr gerade der gemeinsame Besitz von Unterthanenländern, die Interessen, welche derselbe erzeugte, gemeinsamen Berathungen und Verhandlungen, welche sich an die Abnahme der Rechte der gemeinen Vogteien knüpften, und in welchen, im Gegensatz zu dem bis dahin einzigen völkerrechtlichen Grundsatz der Einstimmigkeit, das staatliche Princip der Untertänigkeit unter die Mehrheit sich Platz machen mußte. Ein selbständiges Glied im europäischen Staatensystem geworden und geblieben zu sein, verdankt die Schweiz der engern Verbindung ihres Bundes, welchen das Interesse an den gemeinen Herrschaften selbst dann noch erhält, als die Gegensätze der Reformationzeit der Schweiz völlige Auflösung drohten. Die ordentlichen Tagessammlungen, an welchen die Tagessammlungen über die Rechte der Herrschaften abgenommen wurden, pflegten früher in Baden, später in Frauenfeld zu werden; es ward allmählich Übung, daß jeder Ort zwei Gesandte an dieselben sendete, denen der erste die Stimme führte. Die Einberufung ging von Zürich aus, welches

20) History of federal government (London und Cambridge 1863), I, 349 fg.

21) Am widrigsten tritt dieser Materialismus in den Landsgemeindecantonen zu Tage. theilte die Landsgemeinde von Schwyz zwei eines politischen Vergehens angeklagte Vorgesetzte der 23 Landgemeinden, welche wegen dieser Angelegenheit abgehalten worden waren, jeder einen Thaler zu bezahlen (24. März 1765; Blumer, Vb. II, Abth. 1, S. 152).

er eidgenössischer „Vorort“ nicht sowol eigene Competenzen, als vielmehr einen höhern Ehrenrang genoss. Dem Auslande gegenüber standen die einzelnen Orte ungefähr in gleichen Rechten, die Bundesglieder des heutigen Deutschen Bundes, d. h. der Verkehr mit fremden Mächten durch Abschluß von Verträgen und Bündnissen mit andern Staaten war ihnen gestattet, so- bald sie nicht ihre bundesgemäßen Pflichten dadurch verletzten.²²⁾ Schloß die Tagsatzung mit einem fremden Staat ein Bündniß ab, so war dieses nicht verbindlich für die nicht beigetretenen Orte; es war immer ein Bündniß einzelner Orte mit dem fremden Staat, nur mit dem Unterschiede, daß die Verhandlungen über dasselbe vor der Tagsatzung vor sich gingen, die es, wenn der Bund mit Frankreich erneuert wurde, nicht unter ihrer Würde hielt, ihre Sitzung in der Residenz des französischen Gesandten in Solothurn zu halten. Überhaupt besaß, außer in Angelegenheiten, die Tagsatzung nicht eine selbständige Gewalt; wenn auch Mehrheitsbeschlüsse vorkommen, ja einmal (1515) förmlich beschloffen wird, daß, wo die Ehre und die Fortdauer der Eidgenossenschaft in Frage stehe, die Minderheit der Mehrheit folgen solle, so ist doch fortwährend der Souveränitätsbündel, namentlich der kleinen Cantone, gegen die Majorität eine gewisse Geltung dieses Grundgesetzes, sodaß die Mehrheit nur durchdringt, wo die Minderheit willig auf Durchsetzung ihres Widerspruchs verzichtet. Das Instructionenwesen und die Tagsatzung, mit welcher darauf gehalten wurde, daß die Voten an der Tagsatzung ihre Vollmacht nicht überschritten, vermehrte noch die Schwere dieser Organismen und machte ihn unfähig, die Ereignisse zu bemessen. Die politischen Anordnungen, welche von der Tagsatzung ausgingen — gegen den Vorkauf, gegen das Reiselaufen, gegen den Bettel, gegen Pensionen und Gnadenbriefe, über die Blattern, gegen das Schmähren und Aufreizen um des Glaubens willen u. s. w. — beruhten meist auf Einstimmigkeit; die einzige nationale That, zu welcher im 17. Jahrhundert, dem Ludwig XIV. unter höhnischer Verachtung der bestehenden Neutralitätsverträge mit den Protestanten die ehemals burgundische, nun spanische Freigravität annext hatte, die Tagsatzung sich aufraffte, nämlich das sogenannte eidgenössische Defensional von 1668, die erste Dringlichkeit eines Bundesheeres, erregte so heftigen Widerstand bei den kleineren Cantonen, daß im Jahre 1792, als schon die Brandung der Französischen Revolution gewaltig an die morastlichen Mauern der alten Eidgenossenschaft anschlug, Schwyz sein Contingent zur eidgenössischen Armee in Basel nur unter Verwahrung seiner Souveränität gegen das Defensional ziehen durfte. Die Religionskriege der Reformationszeit, deren letzter im Frieden von 1712 den Reformierten ein entscheidendes Übergewicht verlieh und namentlich Berns und Zürichs Antheil an der Regierung der gemeinen Herrschaften auf Kosten der katholischen Cantone erweiterte, schwächten nicht das Band unter den Eidgenossen, das bis dahin noch an der Erinnerung gemeinsamer Thaten Nahrung gefunden hatte, so sehr, daß lange Zeit zwei confessionelle Bünde sich friedlich gegenüberstanden, jeder in Allianzen mit dem Auslande eine Stütze gegen den andern fand, beide weniger darauf bedacht, den eigenen Glauben den zur andern Confession sich beziehenden Ständen aufzunöthigen, als vielmehr in den gemeinen Herrschaften die Festhaltung des alten oder die Ausbreitung des neuen Glaubens mit Gewalt durchzusetzen. Kamen auch die beiden Confessionen wieder in eine Tagsatzung zusammen, so dauerte doch nicht nur der heftige Glaubenshaß an, sondern man fuhr auch fort, für Religionsfachen Sondertagsatzungen beider Confessionen zu halten. Die Religionsfrieden schufen auch staatsrechtliche Hindernisse der Annäherung und Befestigung des Bundes dadurch, daß sie festsetzten, in Angelegenheiten, welche die Religion oder die Souveränität eines eidgenössischen Standes angehen, solle ein schiedsrichterliches Verfahren nicht zulässig sein, sowie dadurch, daß sie von der Regel, daß in den Orten der gemeinen Vogteien Mehrheitsbeschlüsse maßgebend seien, Ausnahmen statuirten. So es sich um Religionsfachen derselben handelte, so sollte, sofern man sich nicht gütlich vergleichen konnte, nur ein Schiedsgericht entscheiden dürfen, und in den paritätischen Vogteien Argau und Rheinthal wurde sogar für allgemeine Regierungssachen Erledigung durch „gleiche Stimmen“ beider Religionsparteien erfordert. Überhaupt mußten, sobald einmal der Geist der alten Eidgenossenschaft entflohen war und man ängstlich am Text der Worte klaubte, das schiedsrichterliche Verfahren in Streitigkeiten unter einzelnen Orten und die damit in Zusammenhang stehenden Reclamen für eidgenössische Interventionen (d. h. für maßgebende Einmischung der Tagsatzung in die inneren Wirren eines Orts) zu endlosem Hader Anlaß geben, und häufig zeigte sich dabei die

²²⁾ Diese Frage war der Kernpunkt des Streits, welcher den „alten Züricherkrieg“ veranlaßte, in welchem schließlich Zürich angehalten wurde, sein mit Oesterreich geschlossenes Bündniß zu lösen (s. auch Babenberg's vom 13. Juli 1450 in der Sammlung der eidgenössischen Abschiede, II, 844).

Schwäche der Bundesgewalt in ihrer ganzen Blöße: der Streit zwischen Schwyz u. z. B. über Schifffahrtsrechte auf dem Zürichersee dauerte 29 Jahre.²³⁾ Eine nur gehende Annäherung unter den aristokratischen Ständen beider Confessionen brachte den Krieg von 1653 zu Wege; schon im Toggenburgerkriege von 1712 standen sie sich offener Fehde gegenüber. Eine „Bundesverfassung“ gab es in der alten Eidgenossenschaft war nichts anderes als ein wesentlich auf aristokratischer Grundlage beruhendes, mächtiges Conglomerat von Sonderbündnissen im Innern wie mit dem Auslande und derrechten verschiedener Art, welche die einzelnen Cantone bald hierhin bald dorthin; unter deren zerfetzenden Einwirkungen das nationale Leben des ganzen Bundes eine Existenz gerettet hatte. „Hominum confusione atque Dei providentia regitur“ sagte das Sprichwort. Der Cultus des Privilegs ist überall ein charakteristisches Merkmal der aristokratischen Staatsbeirichtungen; was im Kern liegt, das drückt sich auch in allen Ecken aus, und der schweizer Bundesorganismus war insofern nur das getreue Abbild der Stände in den Cantonen. Nicht nur in den Städtecantonen war der aristokratische Charakter anzutreffen, auch in den dem äußern Ansehen nach rein demokratischen Ländern concen die Regierungsgewalt meist in den Händen einzelner angesehener Familien, und in dieser Hinsicht über die sei es gemeinsamen, sei es besondern Unterthanenlande waren die Ländschäfer, der Abstand zwischen dem herrschenden und unterworfenen Theil schärfer ausgeprägt als seitens der städtischen Aristokratien geschah. Bern z. B. übte ein milderes und Regiment über seine Angehörigen als etwa Glarus über Werdenberg oder Schwyz über die äußern Landschaften (March, Rühnacht, Einsiedeln u. s. w.). Nur Appenzell und Uri hatten keine Immediat-Unterthanenlandschaften.

Das Verhältniß der Eidgenossenschaft zum Deutschen Reich zu lösen, lag ursprünglich im Sinne ihrer Freiheitskämpfe. Erst 1499 geschah ein bedeutender Schritt zu ihrer Absonderung vom Reich durch die Cretion vom neuerrichteten Reichskammergericht sowie die Reichssteuern, welche sie nach dem Ausgang des sogenannten Schwabenkriegs im Basler Vertrag dem Kaiser Maximilian abtrugten. Noch nach diesem Frieden aber kommt es vor, daß die Thronbesteigung eines neuen Kaisers die Eidgenossen um Bestätigung ihrer Freiheiten und erst im Westfälischen Frieden (1648) wurde die Schweiz förmlich anerkannt als ein unabhängiger, vom Reichsverbande völlig abgelöster Staat, was sie thatsächlich schon lange zuvor war. Mit Oesterreich hatte die Eidgenossenschaft schon 1412 Frieden geschlossen; 1474 später wiederholt erneuerte ewige Richtigkeit mit ihm zu Stande gekommen. Den Einfluß der Reichsregierung in der Eidgenossenschaft übte, hatte allmählich Frankreich, das seit 1452 begonnen hatte, die Bündnisse mit den Schweizern zu pflegen und sie in militärische Dienste zu ziehen. Die Grundlage aller spätern Bündnisse mit Frankreich war der 1516 mit Franz I. geschlossene „ewige Friede“, der noch im Bündniß von 1803 angezogen und bekräftigt wird. Durch die Zerstörung der burgundischen Macht, durch die Abtretung savonischer Landschaften bei und unterhalb Genf an Heinrich IV. von Frankreich, durch Ludwig XIV. vollzogenen Annexionen der bis dahin spanischen Freigravität Burgund und deutschen Elsaß war Frankreich der Schweiz immer näher gerückt; die Militärcapitalien knüpften die Regierungen der Schweiz an sein Interesse, und mehr als einmal, namlich bei den Religionskriegen des 17. und 18. Jahrhunderts, übte es auf die innern Angelegenheiten der Schweiz eine für ihre Selbständigkeit bedrohliche Einwirkung. Ihr Ansehen in Europa verdankte die Schweiz dem Kriegsrühm, den sich ihre Söhne früher in den Feldkämpfen, später in fremden Diensten erworben hatten; seit den Burgunderkriegen spielte sie eine hervorragende Rolle in europäischen Angelegenheiten, aber nachdem in der Schlacht bei Marignano (1515) ihre Großmachtsgelüste gekühlt worden waren, während gleichzeitig die systematische Verflechtung der einheimischen Wehrkraft im Dienste fremder Mächte einrückte²⁴⁾ und das innere Staatsleben seinen sittlichen Halt mehr und mehr verlor, u

23) Sammlung der eidgenössischen Abschiede (1778—96), VIII, 3, 296.

24) Von 1465—1715 lieferte die Schweiz einzig in französischen Militärdienste 1,110,000 Mann. Zur Ausbildung der Officiere in der Praxis des Kriegshandwerks boten die fremden Kriegsböden weniger Gelegenheit, je mehr es bei den Souveränen Übung wurde, die treuen Schweizer gleich ihre Leibgarde zu befehlen und sie hauptsächlich gegen Volksaufstände zu verwenden. Überdies aus fremden Diensten heimgekehrten Offizieren häufig die Fähigkeit, sich in die von ihnen angeordneten sehr bedeutend abweichenden Erfordernisse des Dienstes bei einem Milizheer hineinzufügen.

utralität politisches Princip der Eidgenossenschaft, freilich eine schlechte und heuchlerische Neukritik, welche den Deckmantel bildete für die Begünstigungen, die man in Defensivallianzen, Militäracapulationen den einen Mächten zutheil werden ließ, während man sie andernweigerte.²⁵⁾ Der Territorialbestand der Eidgenossenschaft hat seit 1536 (Eroberung des bis in savoyischen Waadtlandes durch Bern) keine erhebliche Veränderung mehr erfahren.

1) Die Revolution. Daß bei den innigen Beziehungen, wie sie seit drei Jahrhunderten zwischen der Schweiz und Frankreich bestanden, die Französische Revolution das schweizerische Vaterland in Erregung versetzte, ist weniger zu verwundern, als daß trotz der zahlreichen Reize mit dem revolutionären Frankreich²⁶⁾ und trotz der wiederholten Ausbrüche von Unzufriedenheit unter der schweizerischen Bevölkerung²⁷⁾ der alte morsche Bau der Eidgenossenschaft das Jahr 1798 sich behauptete und erst dann den vereinten Kräften der Revolution im Innern und der französischen Invasion erlag. Schärfer als in der Reichsverfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798, dem Werke des baseler Agitators Peter Ochs, konnte man damals den Gegensatz der neuen gegen die alte Zeit nicht ausgeprägt sein: sie befreite die Unterthanen, setzte die „eine und untheilbare Helvetische Republik“ an die Stelle der bisherigen Souveränität der Cantone, führte, in Befolgung des französischen Beispiels, obwohl mit etwas größerer Rücksichtung hergebrachter cantonaler und landschaftlicher Abscheidungen, eine neue administrative Einteilung des schweizerischen Gebiets durch, proclamirte die Rechtsgleichheit, die Vereinheitlichung der Bürgerpflichten, die Beseitigung jeder erblichen politischen Gewalt, die Volkssouveränität, das Princip der politischen Repräsentation und die Trennung der Gewalten. Den einzelnen „Canton“ behielt sie bei; aber an der Spitze eines Cantons stand nur noch ein vom helvetischen Vollziehungsdirectorium eingesetzter Präfect, dem zwar eine vom Volk des Cantons gewählte „Verwaltungskammer“ von je fünf Mitgliedern beigegeben war, aber ohne daß dieser Kammer irgendwelche gesetzgeberische Competenz zukam.²⁸⁾ Die neuen Centralgesetzgebungsorgane (ein „Senat“ oder Rath der Alten und ein „Gesetzgebender Körper“), angefüllt mit einer Reihe ausgezeichneten Männer, von denen namentlich Kengler, Stapfer, Gschler, welche zu nennen sind, eilten, die Verfassung auszubauen durch Abschaffung der Zünfte und der Zölle (19. Oct. 1798), der Abzugsrechte (12. Juni und 31. Aug. 1798), der Einzugsrechte, welche eine in eine andere Gemeinde einheirathende Schweizerin erlegen mußte (18. Aug. 1798), der Freigabe der Errichtung von Wirthschaften, Durchführung unbedingter Verkehrsrechte im Innern (8. Mai 1798), Umbahnung der Säkularisation sämmtlicher Klöster, Gesetzgebung der Eingehung confessionell gemischter Ehen, Aufhebung des auf der außerehelichen Abzucht haftenden Makels (28. Dec. 1798) u. dgl. m. Weitläufiger als man hätte erwarten können, griffen ein Gesetz über die Reform des Gemeinbewesens, welche die auf der Thatsache des Wohnsitzes beruhende Einwohnergemeinde schufen und den Wirkungskreis der Bürgergemeinde auf die Armen- und die Verwaltung der nicht zu öffentlichen Bedürfnissen in Anspruch genommenen Gemeindegüter beschränkten, sowie die Gesetze über Aufhebung und Verkauf der Zehnten und Lasten vom 4. Mai und 10. Nov. 1798²⁹⁾, und eine ehrenvolle That nicht nur, sondern eine bleibende Errungenschaft, welche der Keim der bedeutendsten Fortschritte wurde, waren die Regeln zur Hebung der öffentlichen Erziehung, insbesondere des Volksschulwesens. Freizügigkeit im Gefolge jener Reformen auch die directen Steuern (17. Oct. 1798) mit all der Popularität, welche sich an sie heftete und namentlich vom katholischen Klerus genährt wurde. Politischen Garantien, wie Pressfreiheit und Vereinsrecht, glaubte man nicht mehr aufrecht erhalten zu können, als bald die alten Parteien, bald Gegner aus den eigenen Reihen am gewalt-

25) Vgl. G. Vogt's Abhandlung in der Deutschen Vierteljahrschrift, 1862, Heft 1, S. 105 fg.

26) Besonders nach dem Massacre der Schweizertruppen am 10. Aug. 1792 und der darauf erfolgten Auflösung der Schweizerregimenter in französischem Dienst.

27) Zunächst wurde Genf von der revolutionären Strömung ergriffen (Verfassungsänderung in diesem Sinne am 10. Febr. 1789); 1790 kamen Unruhen im Unterwallis und im Waadtlande vor, in Zürich („Stäfer Handel“), bald darauf in den Landschaften des Abts von Sanct-Gallen u. s. w.

28) Abgedruckt ist diese Verfassung unter anderm bei Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundes, II, 305 fg. Die übrigen Verfassungen der helvetischen Periode finden sich nur bei Troxler, Die Bundesverfassungen der Eidgenossenschaft (Zürich 1838).

29) Die Vollziehung dieser Gesetze stieß auf so große Schwierigkeiten, daß man sie am 15. Sept. 1801, nachdem die energischen Elemente aus dem Directorium vertrieben waren, suspendirte und bald darauf (31. Jan. und 9. Juli 1801) die facultative Ablösung der Zehnten und Grundlasten an die Stelle der obligatorischen Ablösung setzte, bei welcher letzterer der Staat einen Theil der Ablösungsummen tragen sollte.

samen Sturz der neuen Zustände arbeiteten, und statt zu consolidirten Reformen gelangte man unter fortwährendem Parteihader, Staatsstreichen³⁰⁾, Verfassungsänderungen, Einmischung der französischen Schwesterrepublik oder Oesterreichs³¹⁾ während fünf Jahren zu nichts als erfolgloser Verwirrung, die noch gesteigert wurde durch das Geld, welches die immer wiederkehrenden starken Truppenlieferungen an Frankreich, seine sonstigen Requisitionen aller — „Bundesfrüchte“ in umgekehrtem Sinne wie vor 1798 —, sowie die Kriegszüge der Franzosen, Oesterreicher und Russen auf schweizerischem Boden über das Land brachten. Die politische Centralisation in der solcher Einrichtungen gänzlich ungewohnten Schweiz war ein schwierigeres Unterfangen als in Frankreich, wo schon die monarchische Zeit das Volk in Schule erzogen hatte, welche nun durch die Revolution zu ihren Zwecken benützt wurde; in ehemaligen Landsgemeindecantonen hing man an der althergebrachten rein-demokratischen Fassung, in den frühern Städtecantonen hatte sich das alte Patriciat bei einem großen Theil der Landbevölkerung in gutem Ansehen erhalten, wahre politische Bildung fand sich in den so gut wie gar nicht. Der Sprung war zu gewagt, so weise kann heute jeder über die Urtheile; aber gab es in jener Zeit der politischen Fäulniß ein anderes Mittel, den Auflösungsproceß aufzuhalten, als consequente Geltendmachung des rücksichtslosesten Gegensatzes gegen die alte, wäre man auf andern Wege zu einem die richtige Mitte einhaltenden Compromiß gelangt? Unterwürigkeit gegen Frankreich kann man der Helvetik ebenso wenig zum Besten machen. Sie mußte der Übermacht weichen, welche Mühlhausen (Januar 1798), Genè (26. 1798), das Fürstbisthum Bruntrut nebst der Stadt Biel mit Frankreich³²⁾, das graubündnerische Unterthänenland Bellin mit Cisalpinien vereinigte (10. Oct. 1797) und das Vaud von der Schweiz losriß³³⁾; sie hatte weder Geld im Staatsschatz, noch Truppen zur Verfügung, um die drückenden Bedingungen, welche Frankreich der Helvetischen Republik in seinem Bündnis und Trugbündnis mit ihr vom 19. Aug. 1798 auferlegte, namentlich die Stellung und Erhaltung eines Hülfscorps von 18000 Mann, abzulehnen oder, im Gegensatz zu dem von Frankreich verlangten Anschluß der Schweiz an sein politisches System, die Neutralität zu erklären, aber dessenungeachtet hat sie nicht aufgehört, die Rechte und die Selbstständigkeit des Landes zu vertheidigen, solange es irgend anging, bis schließlich, dank den unaufhörlichen Umwälzungen, die Fäden des Staats in die Hände von Handwerkspolitikern der schlimmsten Sorte, zerfallen und zerfallen Dolder, gefallen waren. So wenig übrigens als die Partei der Einheitsfreunde retten ihre Gegner, als sie an die Spitze traten, den dominirenden Einfluß Frankreichs zu halten; im Gegentheil suchten auch sie zuweilen Frankreichs Stimme für ihre Entwürfe zu gewinnen, und nach dem 18. Brumaire (9. Nov. 1799) stellte sich Bonaparte, obwohl seine Feindseligkeit gegen die unbedingten Anhänger des Alten nicht aufgebend, doch entschieden auf der Seite föderalistischer Bestrebungen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn man die Schweiz selbst überlassen hätte, die Revolution ihren Abschluß gefunden hätte in einer Bundesverfassung, die immer noch im Vergleich zu den Zuständen vor 1798 als ein Fortschritt hätte gelten können. Der Entwurf einer solchen Verfassung, welchen die im Jahre 1802 nach Verjagung der französischen Regierung aus Bern in Schweiz zusammentretene Tagsatzung ausarbeitete, fiel

30) Der erste dieser Staatsstreiche, 7. Jan. 1800, bei dem der 18. Brumaire als Vorbild galt nur der Entfernung L'Harpe's und seiner Freunde aus dem Directorium, welches durch einen „Zerlegungsausschuß“ ersetzt wurde. Auch in dem im August 1800 an die Stelle der beiden gesetzgebenden Kammern getretenen „Gesetzgebungsrath“ hatten immer noch die Unitarier, freilich nicht diejenige, die radicalen Färbung L'Harpe's, das Übergewicht.

31) In den östlichen Cantonen trat infolge des Einmarsches der Oesterreicher unter Erzherzog im Frühjahr 1799 vollständige Reaction ein; nach dem Siege der Franzosen bei Zürich (26. 1799) wurde jedoch die helvetische Ordnung der Dinge wiederhergestellt. Graubünden, das schwankte, wurde durch Bonaparte am 24. Juni 1800 förmlich mit Helvetien vereinigt.

32) Die zum Deutschen Reiche gehörenden Theile des Fürstbisthums Bruntrut (Basel) hatten die Franzosen schon im April 1792 besetzt und am 23. März 1793 der Französischen Republik einverleibt. Die schweizerischen Theile des Fürstbisthums wurden im December 1799 besetzt und annektirt. G. Vogt, Handbuch des schweizerischen Bundesrechts, S. 161 fg.

33) Das Wallis hatte für Napoleon besonderes Interesse wegen der von ihm angelegten Simplonstrasse; deshalb mußte trotz beiderseitigen Widerstrebens Helvetien in die Erhebung des Wallis einem selbständigen, unter Frankreichs, Cisalpinien's und Helvetien's Schutze stehenden Freistaat willigen (30. Aug. 1802). Der Staatsstreich vom 28. Oct. 1801 wurde von Bonaparte einzig deswegen provocirt, weil in der kurz zuvor entworfenen neuen Verfassung die Unitarier seine Absichten in Bezug auf das Wallis durch die Erklärung der Integrität des helvetischen Gebiets zu durchkreuzen hatten.

terthananverhältnisse in der Schweiz nicht wieder her, stattete dagegen die Bundesversammlung ziemlich bedeutenden Kompetenzen aus und traf Fürsorge, daß neben der Tagsatzung, wie vor alters die Cantone gleiches Stimmrecht haben und dasselbe durch an ihre Seiten gebundene Gesandte ausüben sollten, ein eidgenössischer Rath und ein Volksschuß, beide nach freiem Ermessen entscheidend und handelnd, als eigentliche Bundesräthe aufgestellt würden.

amit war der französischen Politik nicht gebient. Bonaparte wollte allerdings auch, die Schweiz zur Ruhe gelange, und er sah ein, daß dieses Ziel nur auf dem Boden einer Verständigung zwischen alter und neuer Zeit zu erreichen sei, aber nicht durch die Schweiz selbst, sondern durch Frankreichs Willen und Wünschen sollte diese neue constitutionelle Grundlage eingebracht werden. In diesem Sinne hatte schon im Jahre 1801 Bonaparte den schweizerischen Cantonen einen Verfassungsentwurf (sogenannter Entwurf von Malmaison, 30. April 1801) gegeben, welcher indeß zuerst von der unitarischen Partei, nachdem sie in den Wahlen zur Tagsatzung von 1801 neuerdings die Mehrheit erlangt hatte, und dann, nach dem von Frankreich vollzogenen Staatsstreiche der von Aloys Reding von Schwyz geführten Partei vom 28. Oct. 1801, von dieser letztern Partei, beide mal nicht zur Zufriedenheit der Tagsatzung, modificirt wurde. Ein neuer von ihm eingegebener Staatsstreiche beseitigte die föderalistische Verfassung vom 27. Febr. 1802, und wie sehr die Unitarier ihrer Vermählung gelernt hatten, bewies die Verfassung vom 20. Mai 1802, welche der Tagsatzung von den Cantonen so weit gehende Zugeständnisse machte, als sie irgend mit dem Grundgesetze des helvetischen Staats vereinbar waren. Aber nur durch eine Künstlei — 167172 Bürger, die an der Abstimmung nicht erschienen waren, zu den 72453 Angehörigen gegenüber den 92423 Verwerfenden — konnte diese Verfassung als von der Tagsatzung angenommen ausgegeben werden, und als nun Bonaparte, eingestandenemassen in der Schweiz zur Anrufung seiner Intervention zu nöthigen, die französischen Truppen, welche im Lande geblieben waren, plötzlich zurückzog, ergriff die helvetische Regierung vor dem Landvolke, das mit Knütteln bewaffnet unter Anführung bernischer Patricier vorab zog (daher der Name „Stettlikrieg“), die Flucht nach Lausanne (18. Sept. 1802), sich die föderalistische Partei an der Tagsatzung in Schwyz, und stand ein letzter Kampf zwischen den sich gegenüberstehenden Truppen beider Lager bevor, hätte nicht Bonaparte dem Flehen der helvetischen Regierung nachgebend, Einstellung der Feindseligkeiten und Anerkennung der helvetischen Regierung geboten und seine Absicht angekündigt, eine neue Verfassung zu geben (4. Oct. 1802). Die helvetische Regierung kehrte nach Schwyz, die Tagsatzung löste sich auf, in Paris sammelte sich die aus Vertretern der Cantone und Parteien zusammengesetzte „Helvetische Consulta“, um bei den Verhandlungen über die neue Verfassung der Schweiz mitzuwirken. Das ganze Spiel Bonaparte's darauf, daß damals die Friedensunterhandlungen mit England über den Frieden im Gange waren; die Friedenspräliminarien stipulirten, gleichwie es schon im Frieden von Luneville geschehen war, die Unabhängigkeit der Schweiz, und wollte die Zustände derselben unter seinem Einflusse geordnet wissen, bevor ihm der England eine größere Zurückhaltung zur Pflicht machte und die reactionäre Partei sich an England eine Stütze für ihre Pläne und gegen seine Einmischung fand. Aber er suchte seine Berechnung; gerade sein Benehmen gegen die Schweiz wurde für England zum Bruch des Friedens von Amiens, da es darin einen Beleg sah, daß Frankreich jetzt so wenig zu halten beabsichtige, als es in seinem bisherigen Verhalten die Schweiz diejenigen von Luneville geachtet hatte.³⁴) Das Mandat Bonaparte's, den Rechts zu wahren, indem er nur als von beiden Parteien angerufener Vermittler sich in Angelegenheiten der Schweiz mische, schlug fehl, da die Tagsatzung in Schwyz durch Protektionen gegen die Gewalt, der sie weichen mußte, dem Gebote des Verzichts.

io de des Staatenbundes (1803—48). a) So fruchtbar die helvetische Zeit

Kermoyan, Napoléon (Paris 1853), I, 406, 436. Die Verhandlungen über die Mediation, die bemerkenswerthen Neben, in welchen Bonaparte seine Ansichten über die Schweiz besonders über die Satellitenrolle, zu der sie Frankreich gegenüber bestimmt sei, finden sich Voyage en Suisse (Paris 1822), II, 577, und in der Correspondance de Napoléon I., 3, 239.

an neuen Anregungen, so arm war im Verhältniß zu ihr die Periode, welche mit Erlaß von Bonaparte der Schweiz dictirten Mediationsacte vom 19. Febr. 1803 beginnt und dem Einmarsch der Auirten in die Schweiz im December 1813 schließt. Zehn Jahre lang war die Schweiz ungestörter Frieden; die französischen Truppen verließen das Land; aber Abhängigkeit von Frankreich war stärker als unter der helvetischen Periode, die Anforungen in Bezug auf Lieferung von Rekruten für die in französischen Diensten stehenden fortwährend im Steigen und die durch die Continentsperre Napoleon's hervorgerufene theuerung der Rohstoffe für die schweizerische Industrie, der Colonialwaaren und Lebensübte einen bis dahin ungewohnten Druck auf alle Klassen der Bevölkerung. Mit Unrecht man die Mediationsacte als ein Erzeugniß hoher staatsmännischer Einsicht Bonaparte's, Mediationsperiode als eine der glücklichsten Zeiten der Schweiz gepriesen. Die Cantonalverfassungen, welche die 19 ersten Kapitel der Mediationsacte einnehmen, sind schablonenmäßig arbeitet ohne wirkliches Verständniß für die Eigenthümlichkeiten eines jeden Cantons seiner Geschichte; die eine Schablone dient für die Verfassungen der ehemaligen Städte (Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen), eine andere für nigen der reinen Demokratien (die drei Urkantone nebst Glarus, Zug, Appenzell und bündten), eine dritte für die neugeschaffenen Cantone (Leysin, Waadt, Argau, Thurgau, Sanct-Gallen). Nur in diesen letztern, die ihre Existenz Napoleon verdankten, war die Mediationsacte geschätzt und populär; in den Städtecantonen und in den reinen Demokratien mochte die Verfassung, obwohl gerade darauf Bonaparte sein Hauptaugenmerk gerichtet das Wiederaufkommen derjenigen Elemente nicht zu hindern, welche Bonaparte haßte, in den Augenblick seines Sturzes durch eine europäische Coalition herbeisehnten.³⁵) Die Grundlage, auf welcher eine neue Schweiz hätte entstehen können, die innere Kräftigung nationalen und politischen Bewußtseins, war mit den selbstfüchtigen Interessen des Bern nicht im Einklang; nicht nur die Art, wie er sich fortwährend in innere Fragen des und der Cantone einmischte und seinem Übermuth dem schwachen Nachbar gegenüber freiließ, nein, schon die Verfassung selbst war darauf berechnet, jede kräftige Regung des nationalgeistes zu ersticken und ein gemeinsames politisches Bewußtsein nicht aufkommen zu lassen. Die Bundesverfassung (20. Kapitel der Mediationsacte) war ein Gemisch von Staatsform und Bundesstaat, unklar in seinen Grundgedanken und von dem vagen Bestreben getragen, Mittelweg zwischen Einheitsstaat und alter Eidgenossenschaft, zwischen Revolution und Restauration zu schaffen. Zu dieser Erkenntniß hatten es die Parteien in der Schweiz schon gebracht: wenn ihre Schöpfungen nicht von Bestand waren, während die Mediationsacte erhielt, so war es die hinter dieser stehende französische Übermacht, nicht die bessere Einsicht, welche der Mediationsverfassung größere Festigkeit verlieh und die Gegensätze zu mildern, statt sie zum Ziel und zur Versöhnung zu führen, daneberbielt. Als einen Mittelweg, daß die mediationsmäßige Bundesverfassung aus der Schweiz einen Bundesstaat gemacht, pflegt man die Aufstellung einer eigenen Bundesexecutive in der Person des „Landammann der Schweiz“ anzuführen; aber dieser Landammann wurde nicht vom gesammten Volk gewählt, etwa der Präsident der nordamerikanischen Union, und seiner ganzen Stellung nach war nichts andern da, als damit Frankreich an ihm ein leicht zu handhabendes Werkzeug zur Ausübung von Einwirkungen auf die innere und äußere Politik der Eidgenossenschaft. Deshalb war ihm nicht, wie es vor 1798 und wieder von 1815—48 der Fall war, der örtliche Staatsrath an die Seite gegeben, an den er zudringliche Begehren hätte verweisen können; ein isolirter Mann sollte die ganze Befugniß der Bundesexecutive und die volle Verantwortung für Conflicte tragen, in welche er die Schweiz verwickeln könnte. Zu einem Bundesstaat vor allem aus erforderlich ist, eine Vertretung des Volks in den Behörden des Bundes, das gerade ließ die Mediationsacte beiseite.

Die Tagfagung bestand wie vor alters aus instruirten Abgeordneten der Cantone; der Landammann der Schweiz führte den Vorsitz. Den sechs volkreichern Cantonen, zu welchen man

35) Dieser Umstand erleichterte später nach Napoleon's Sturz die Abschaffung der mediationsmäßigen Einrichtungen und die Rückkehr zur alten Verfassung; so namentlich in Bern, Freiburg und Solothurn. Die Urkantone führten, als die Mediationsacte sie von der Gefahr der Wiederkehr des alten Einheitsstaats befreit hatte, Napoleon gegenüber eine Sprache, über die man heutzutage nicht mehr zu sprechen braucht: sie erkannten ihm den Ehrentitel „Wiederhersteller der Freiheiten der Söhne Tell's“ zu, und Napoleon acceptirte ihn mit Dank. (Correspondance de Napoléon I., S. 380, 382, 384.)

auch das dünn bevölkerte Graubünden gerechnet hatte, waren je zwei Stimmen ein- die übrigen gaben je eine Stimme ab. Nur wenn die Tagsatzung sich als Syndikat, unbeschwert zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter Cantonen, formirte, umgebung der Abgeordneten frei und kam einer jeden Cantonsabordnung gleiches : zu. Die ordentliche Tagsatzung, die jährlich am ersten Montag im Juli zusam- rste ohne Einwilligung des Landammanns nicht länger als einen Monat versammelt nderordentlicher Weise mußte sie, wenn es nicht der Landammann von sich aus beschloß, werden auf Begehren von fünf Cantonen oder einer fremden Macht, wenn diese das zestellt und dasselbe beim Großen Rath des vorörtlichen Cantons Unterstützung ge- e. An diesen Großen Rath, der sonst in keiner Beziehung die Stellung einer Bun- hat, durfte also der auswärtige Staat vom Landammann der Schweiz appelliren, u gleichem Zweck dieser selbst. Die Tagsatzung besaß keine andern als die ihr ausdrück- e Bundesacte übertragenen Gewalten; dies war der Ursprung jener eigenthümlichen vollkommenen Beschlüssen, welche im Lauf der Zeit den technischen Namen „eidgen- concordate“ erhielten und nur verbindlich waren, wenn eine Mehrheit der Stimmen klärte, aber, weil es sich um nicht ausdrücklich der Tagsatzung übertragene Com- abelte, auch dann nur für diejenigen Cantone, welche ihre Zustimmung erklärten.²⁶⁾ Tagsatzung stand es zu, Krieg zu erklären, Frieden und politische Bündnisse zu ber es gehörte zu Beschlüssen dieser Art die Zustimmung von drei Vierteln der Can- Militärcapitulationen, die so häufig zur Sonderbündelei mit dem Auslande verlockt über welche der Vermittler besonders eifersüchtig wachte, und Handelsverträge sollte satzung abschließen dürfen; nur in unbedeutendern Angelegenheiten ohne politische urften die Cantone in directe Unterhandlung mit fremden Behörden oder Staaten ten aber unter allen Umständen das Ergebnis der Unterhandlung der Tagsatzung ing ihrer Genehmigung vorzulegen. Nur die Tagsatzung konnte eine fortdauernde e Intervention in einem Canton oder eine solche, welche ohne vorausgegangenes es Cantons für notwendig erachtet würde, anordnen, und eine Intervention der war nur zulässig, wenn die Unruhen in einem Canton einen für andere Cantone Charakter annahmen. Der Tagsatzung anheimgestellt war die Einberufung der Milizcontingente, welche sich zusammen auf 15203 Mann beliefen, während kraft allianz mit Frankreich und den Militärcapitulationen mit Frankreich, Italien und e Schweiz 16000 Mann in fremde Dienste zu liefern und vollzählig zu erhalten id das französische Protectorat zeigte sich schon im Jahre 1804 in seiner ganzen selbst- eßfähigkeit, als Napoleon die Tagsatzung nöthigte, ihrem Project einer Verbesserung len Wehrwesens durch Aufstellung eines eidgenössischen Generalstabs zu entsagen. n durfte mehr als 200 Mann stehender Truppen halten, keiner ohne Anzeige an imann mehr als 500 Mann Miliz ausbieten. Alle Bündnisse von Cantonen unter- aren unterjagt; cantonale Regierungen oder gesetzgebende Räte konnten, wenn cretet der Tagsatzung zuwiderhandelten, vor ein eidgenössisches Criminalgericht ge-

ort wechselte von Jahr zu Jahr unter den sechs Städtcantonen Freiburg, Bern, Basel, Zürich und Luzern; Landammann der Schweiz war der jeweilige Bürger- Schultheiß des vorörtlichen Cantons. Alle Kosten der Centralverwaltung trug m; selbständige Einnahmequellen waren in der Verfassung dem Bunde nicht ange- r wenn es sich um eine vorläufige Intervention in einem Canton handelte, war der in an den Beirath des Kleinen Raths seines Cantons gebunden; in allen übrigen z zur Handhabung der Mediationsacte, im Verkehr mit dem Auslande u. s. w. hatte ge Competenzen.

diationsacte enthielt im übrigen manche zweckmäßige Garantien. Es sollte in der der Untertanenlande, noch Vorrechte der Orte, der Geburt oder der Personen

Das Recht der freien Niederlassung und Gewerbsübung war gewährleistet. Der r von Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaren sollte im Innern der Schweiz

darüber S. Bogt in der Bernischen juristischen Zeitschrift, Jahrg. 1863/64, S. 201 fg. date, die zum Theil noch jetzt in Kraft stehen, haben meist civil- und bürgerrechtliche, vo- strafgerichtliche Angelegenheiten, aber auch Münzen, Raß und Gewicht, Posten u. s. w. ind.

durch keine Detrois, Eingang- oder Transitzölle gehemmt werden dürfen, die Lari Grenzzölle gegen das Ausland der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen. Weg Brückengelder konnten beibehalten werden, jedoch war für die Tarife ebenfalls die Sa der Tagsatzung einzuholen. Die Münzen durften nur in dem von der Tagsatzung festge Münzfuß ausgeprägt werden. Theils durch Beschlüsse, theils durch Concordate wurde manche andere gemeinsame Angelegenheiten gefördert, so z. B. Fürsorge getroffen für al liche Einbürgerung der sogenannten Heimathlosen, der Satz aufgestellt, daß niemand Religionänderung des Bürgerrechts verlustig erklärt werden dürfe u. dgl. m. Ein blei Denkmal setzte sich die Mediationsperiode durch die auf Betreiben J. G. Gschler's von Zür ternommene Correction der Linth in den Cantonen Schwyz und Glarus. Endlich sor Mediationsacte für Ausmittelung der helvetischen Nationalschul und wies Zahlung für dieselbe an; in den Städtecantonen sollte das Staatsgut vom Stadtgut ausgehoben den. Den Clerus mußte sie zu gewinnen durch das Zugeständniß, daß den Klöstern ihr risirtes Eigenthum zurückzugeben sei.

Frankreich hatte der Schweiz die Anerkennung ihrer Neutralität zugesichert, und das und Trugbündniß von 1798 wurde demgemäß in einen Defensivallianzvertrag (27. Sept.) umgewandelt. Aber diese Neutralität achtete Napoleon selbst so wenig, daß er am 31 1810 zur Aufrechthaltung des Verbots englischer Manufacturwaaren ohne Anzeige an die desbeshöbde den Canton Tessin durch italienische Truppen besetzen ließ und allen Reclam der Tagsatzung ein beleidigendes Stillschweigen entgegensetzte. Erst nach der Schlacht bei zog er diese Truppen zurück und beeilte sich, die Neutralitätserklärung der Tagsatzung von vember 1813 anzuerkennen. Daß die alliirten Heere bei ihrem Vorrücken gegen Frankri Neutralität nicht achteten, kann ihnen niemand zum Vorwurf machen; nicht bloß in der sächlichen Übergewicht Frankreichs über die Schweiz und in der Art, wie es dasselbe etete, lag der Mangel, sondern die Verfassung selbst war gebaut auf die Anketzung der an die politischen Interessen Frankreichs. Als daher die alliirten Armeen am 21. Dec. die Schweizergrenze überschritten hatten, war es nur consequent, daß die Diplomati alliirten Mächte dem Landammann der Schweiz, Bürgermeister Reinhard von Zürich, ten, die Mediationsverfassung habe aufgehört zu existiren. Kaum vom Druck Fran entledigt, hatte die Tagsatzung sofort die seit der Continentsperre bestehenden eidgenö Grenzanstalten benützt, um den Ertrag der Eingangsgebühren, die auf einen sehr g Tarif herabgesetzt wurden, zur Errichtung einer Bundeskriegskasse zu bestimmen.

Von territorialen Veränderungen, welche unter der Mediationsacte stattfanden, erwähnen die Abtretung des früher österreichischen Friedthals an den Canton Aargau und des im Canton Waadt gelegenen, die französische Straße von Morey nach dem Ger und Genf eine Strecke weit einschließenden Dappenthals (1808) an Frankreich. D stenthum Neuenburg wurde von Preußen an Frankreich abgetreten und von Napoleo Marschall Berthier zu Lehn gegeben, Wallis wurde durch ein französisches Senatuscom Departement des Simplon (in Wahrheit galt hier Land und Volk für nichts als für eine nen; der Militärstraße über den Simplon) dem französischen Reich einverleibt.

b) Bundesvertrag von 1815. Eine mühseligere Verfassungsgeburt als Schweizer Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 hat die Geschichte wol kaum aufzuweisen. Einfluß, welchen bis dahin Frankreich geübt hatte, ging nun auf die Diplomatie der über, so vollständig, daß nach den Hundert Tagen die Schweiz nicht nur die Schweiz menter aus Frankreich zurückberief, sondern sich sogar dem großen Bündniß gegen Na anschloß und ihr Contingent gegen ihn ins Feld stellte. Daß diese Diplomaten an der Au tuirung der Schweiz ein lebendiges Interesse nahmen, war natürlich und bis zum Congre Châtillon, bis zu welchem Napoleon noch Aussicht hatte, sich auf dem Thron zu erhalten Forderung gesunder Politik. Wenn man aber darum später den Bundesvertrag von 18 ein der Schweiz wider ihren Willen aufgebrungenes Nachwerk verlästert hat, so muß jet wtr die Acten des ganzen Hergangs genau kennen, die unparteiische Geschichte vielmehr et daß von sich aus die Schweiz ohne Bürgerkrieg eine neue Verfassung nicht zu Stande g hätte und die Diplomatie der alliirten Mächte im ganzen redlicher und besser für die S geforgt hat, als sie selbst es zu thun vermochte. Am meisten hat sie dem russischen Kaiser W der, dem sein Erzieher, der im Jahre 1800 verbannte Laharpe, wohlwollende Gesinnu gegen die Schweiz einzulösen wußte, und seinem Gesandten, dem Grafen Capo d'Istria, Wirksamkeit in den Schweizer Wirren zu danken. Von nicht geringerer Wichtigkeit war es

seiner Spitze der gewandte und scharfblickende Bürgermeister Hans von Reinhard, zu dem nach unbedingter Wiederherstellung der alten Zustände lüsterne Bern ent- die Spitze derjenigen trat, welche der Zeit und ihren Fortschritten einige Rechnung begraben lassen wollten, was der Wiedererweckung nicht werth war. Verleitet von i von Senft-Bilsach, welchen Metternich gegen den Willen des Kaisers Alexander iftrag, in der Schweiz die Restauration zu bewirken, nach Bern geschickt hatte und esavouiren für gerathen fand, rief man in Bern, nach Abtänkung der Mediations- die alten 1798 beseitigten Behörden wieder an die Spitze des Staats, verweigerte ung der Tagsatzung in Zürich, obwol sich diese mit dem bescheidenen Namen „Eidgerersammlung“ begnügte, und proclamierte in thörichter Hast die Wiederherstellung ist der Stadt über ihre frühern Untertanenlande, die seit 1803 im Genuß gleicher it stehenden Cantone Waadt und Aargau. In Zürich dagegen schlossen die daselbst alten Orte die Übereinkunft vom 29. Dec. 1813 ab, welche eine neue Bundesverfas- sacht stellte, Zürich bis zu deren Zustandekommen die vorörtlichen Functionen über- urch den Ausdruck, daß in der Schweiz keine durch die Mediationsacte beseitigten iverhältnisse wiederhergestellt werden sollten, sowie durch die an die neuen Cantone inladung, der Übereinkunft beizutreten, Berns und seines Anhangs Bestrebungen r Weg trat. Dessenungeachtet mußte Bern, als es nach langem Widerstreben den und Versprechungen der Diplomatie endlich nachgab und sich entschloß, an den n der Tagsatzung Antheil zu nehmen (28. März 1814), bald wieder einen Ein- vinnen, der die neuen Cantone mit ernstern Besorgnissen erfüllte. Es ist von zu rmeinem Interesse, im einzelnen zu schildern, wie sich die Verfassungsarbeiten all- rch alle Schwierigkeiten durchwandten.²⁷⁾ Als alles bereinigt schien, blieb noch die wichtigste Frage übrig, ob und wie den Ansprüchen Berns und anderer alten hermalige Untertanenlande Rechnung zu tragen sei. Die Lage war um so kriti- die Eröffnung des Wiener Congresses in Aussicht stand und die Diplomatie er- Schweiz würde nicht eher zu demselben zugelassen, als bis sie ihr Verfassungswerk führt habe. Man versiel endlich auf den Ausweg, im Text des Bundesvertrags rochenen“ Landestheile einzelner Cantone von der gegenseitigen Garantie des Ge- o lange auszunehmen, bis die bisherigen Ansprüche erledigt seien, das Verfahren iach welchem über diese Ansprüche geurtheilt werden sollte, in einer besondern nft“ festzustellen (16. Aug. 1814). Aber wieder ergab sich keine Mehrheit von (Cantons-) Stimmen weder für das eine noch das andere, und erst als jene von der Gebietsgarantie im Bundesvertrag weggelassen, die Übereinkunft vom ber, welche diese nämliche Ausnahme aufstellte, zugleich als ein vom Bundesvertrag ichter Zusatz erklärt wurde, sodas, wer nur dem Bundesvertrag beitrete, die Zu- ur Übereinkunft dagegen verweigere, als nicht im Bunde stehend angesehen werden dann wurde der Bundesvertrag einstimmig, die Übereinkunft von allen Ständen, Ausnahme Waadts, angenommen (8. Sept.). Wenige Tage nachher wurde die ft an den Wiener Congreß gewählt; sie sollte den Bundesvertrag vorlegen, aber rleistung desselben durch die Mächte, von welcher man besürchtete, sie würde den äufigen Einmischungen derselben in innere Fragen der Schweiz bieten, ablehnen, durch die Übereinkunft vom 16. Aug. 1814 auf den Weg schiedsrichterlicher Ent- wiesenen Territorial- und Entschädigungsansprüche von alten an neue Cantone be- j die Instruction an die Congressesandtschaft deutlich durchblicken, daß man eine efeitigung dieser Streitigkeiten durch den Congreß nicht ungern sehen würde. Dies h die „Erklärung des Wiener Congresses, betreffend die schweizerischen Angelegen- n 20. März 1815. Vorangestellt wurde darin die Anerkennung der „Integrität“ one, wie sie zur Zeit der Übereinkunft vom 29. Dec. 1813 bestanden hatten, ein rinen andern Sinn hatte, als die Ansprüche Berns und seines Anhangs auf Ge- er durch die Mediationsacte neugeschaffenen Cantone zu beseitigen, und welchem actionäre Diplomatie mit Unrecht so zu deuten versuchte, als dürfe die Schweiz nicht on des Bundesvertrags von 1815 dem Bund Rechte übertragen, welche nach diesem rag in den Bereich der Cantonalsoeveränität fielen. Wallis, Gené und das nördere

verweisen in dieser Beziehung auf G. Bogt, Handbuch des Bundesrechts. S. 111 u.
 Anz. XIII. 16

an Preußen zurückgefallene Fürstenthum Neuenburg wurden als drei neue Cantone in die Schweiz vereinigt; das Dappenthal sollte ihr restituirt werden. Dem Canton Bern war die Stadt Biel und das ganze Fürstbisthum Basel, mit Ausnahme eines kleinen dem Canton (später Basel-Land) zugetheilten Stückes, des sogenannten Birsecks zugesprochen; Waad an die durch Aufhebung der Laubemien in diesem Canton geschädigten Berner eine Entschädigungssumme von 300000 Schweizer Franken entrichten; den Cantonen Aargau, Waadt, und St.-Gallen wurde die Auszahlung einer Entschädigungssumme von 500000 fl. Franken an die demokratischen Cantone auferlegt. Erst nachdem die Tagsatzung die Ausführung dieser Verfügungen erklärt hatte, konnte der Bundesvertrag beschworen werden (7. Aug. 1815). Unterwalden, welches sich beharrlich weigerte, demselben beizutreten, wurde durch den Intervention der Tagsatzung dazu gezwungen und mußte zur Sühne seiner Halsstarrigkeit Thal Engelberg an Obwalden abtreten.

Der Bundesvertrag von 1815 brach nicht so scharf mit der Vergangenheit, wie es die Helvetik als die Mediationsacte³⁸⁾ gethan hatten. Fast alle eidgenössischen Concordate die meisten Tagsatzungsbeschlüsse der Mediationsperiode blieben in Kraft: die erstern an unter der Herrschaft des Bundesvertrags von 1815 noch starken Zuwachs, namentlich die Beziehung auf Gegenstände des intercantonalen Privatrechts³⁹⁾ und bürgerrechtliche Verhältnisse. Aber während die Mediationsacte sich für eine, freilich octroyirte, Verfassung ansah, so war die Bundesurkunde von 1815 die vertragsmäßige Natur des Staatenbundes fest, so daß die Bundesgewalt und ihre Rechte auf keinem andern Fundament beruhten als auf der freiwillig eingetragenen Abtretung von gewissen Hoheitsrechten von Seiten der im Bunde stehenden souveränen Staaten.⁴⁰⁾ Daher die Vereinigung aller Kompetenzen des Bundes in der aus den Cantonen abgeordneten bestehenden Tagsatzung; das gleiche Stimmrecht aller Cantone an der Tagsatzung (die Stimme der getheilten Cantone, Unterwalden, Appenzell u. s. w. zählte nur, sofern die Cantontheile übereinstimmten); die Stimmgebung der Abgeordneten nach Instruktion der Cantone; der Mangel directer Beziehungen zwischen der Bundesgewalt und der Nation, die Völkerschaften der Cantone bildeten den Bund; beschworen wurde er von den Bevollmächtigten der 22 souveränen Stände im Namen und als Bevollmächtigte der Bürger, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndiken und Großen Rätthen und ganzen Gemeinden⁴¹⁾, der hohen Stände Zürich u. s. w. schließlichen Verathungsformen, bei welchen sich häufig in den wichtigsten Fragen noch gegen eine Mehrheit von 12 Standesstimmen finden wollte, waren von dem Organ dieses Staatenbundes unzertrennlich; auch die Verbesserungen, welche das Tagsatzungsmanifest von 1835 anbrachte, vermochten nicht, das Übel gründlich zu beseitigen, welches mehr als alles übrige dazu beigetragen hat, den Staatenbund von 1815 bei einem mehrheitlichen Volksentscheid gewöhnlichen Volk ins Gefäß zu bringen.

Die Kompetenzen der Tagsatzung in Bezug auf das Auswärtige blieben im Wesentlichen gleich bestimmt wie unter der Mediationsacte; auch das Erforderniß einer Majorität von drei Viertel Stimmen für Krieg, Frieden und politische Bündnisse blieb bestehen. Doch obwohl im Bundesvertrag nicht ausgesprochen, der Grundsatz durch, daß Verträge über Krieg, Handel, Auslieferung u. dgl. zwar nur durch die Tagsatzung geschlossen werden konnten, auch dann aber nur für die beitretenden Stände verbindlich seien. Dagegen war der Abschluß von Militärconventionen⁴²⁾ und Verträgen mit dem Auslande über „den Handel und Zollgegenstände“ wieder den Cantonen anheimgegeben unter der einzigen Bedingung, daß solche Verträge der Tagsatzung zur Kenntniß zu bringen seien. Was aber wichtig

38) „Es können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden“, Kap. II, Art. 40.

39) Vgl. über die eigenthümlichen Grundsätze, welche in der Schweiz in dieser Lehre geltend gemacht worden, die treffliche Abhandlung von Wyt in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, II, 34 fg.

40) §. 8 des Bundesvertrags: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes“ u. s. w.

41) Der „Fürst“ von Neuenburg fehlt in diesem Regierungsorgan der Schwurformel, die Tagsatzung sich ausdrücklich den Standpunkt gewahrt hatte, daß sie in allen die Verhältnisse Neuenburg zur Eidgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten nur die in Neuenburg residirende Regierung (Rath) kenne. (Vgl. Art. 1 der Aufnahmeurkunde vom 19. Mai 1815.)

42) Solche Capitulationen bestanden namentlich mit Frankreich (bis 1830), Neapel, Sardinien und dem Papst. Vgl. Enell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, I, 540 fg.

Grundsätze, so daß die „Mahnung“ eines Cantons an einen andern diesem die Forderung der Hülfe zu leisten, die Frage aber ungelöst blieb, ob und wann die Bundesbehörde zur Intervention in einem Canton berechtigt sei, und darüber walteten, welches in solchen Fällen die Competenzen des Vororts seien.

Als Zwecke des Bundes waren lebendig „Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit gegen alle Angriffe fremder Mächte“, sowie „Handhabung der Ruhe u. Innern“ genannt. Nebenbei wurde auch in dem von den Mannschaffscontingenzen zur Bildung des Bundesheers handelnden Artikel die Aufrechterhaltung der Neutralität erwähnt. Aber in Wahrheit enthielt schon der Bundesvertrag selb die sich nur aus einer umfassendern Zweckbestimmung erklären ließen. So die des Begehrens des päpstlichen Nuntius in den Text des Bundesvertrags aufgenommen die Klöster und Kapitel, und ferner, in einer auf richtigem Verständniß der Zwecke beruhenden Anwendung, die Gewährleistung des freien Verkehrs im Innern. Diese letztere Gewährleistung war freilich magerer ausgefallen als in der Mediocras hatte schon diese letztere eine Auslegung erfahren, welche das Bestehende ängstlich nur die allergrößten Mißbräuche in den dem innern Verkehr auferlegten fiscalzeitlichen Bedrückungen milberte, so wagte man es unter dem Bundesvertrag nicht das Übel an den Wurzeln zu fassen. Das cantonale „Dmngelb“ (Eingangszolltränke schweizerischen oder ausländischen Ursprungs) blieb bestehen, obwohl es nicht als bundesgemäß anerkannt; nichts hinderte die Cantone, an ihren Grenzland außer den allerdings sehr niedrigen eidgenössischen Eingangszöllen noch cantonale Zölle zu erheben. Etwa 400 innere Zölle, Weg- und Brückengeld, Kaufhaus- oder Niederlagsgebühren u. dgl. m. bestanden mit Genehmigung, wo die Genehmigung nicht erteilt oder abgelaufen war, fehlte häufig dem die Forterhebung zu hindern.

Aber so beschränkt jene Zweckbestimmung auch war, so elastisch war doch die „Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern“, und als seit den dreißig Jahren Bundesvertrag von 1815 nur noch deshalb ertragen wurde, weil man sich über dessen Stelle treten sollte, nicht einigen konnte, mußte man sich diese Elasticität machen. Die Aufhebung der Klöster im Canton Aargau (13. Jan. 1841) nach dem Aufstande, dessen Anzettlung man ohne vollgültigen Beweis den Klöstern schon von diesem Gesichtspunkt aus gerechtfertigt, und die Tagsatzung gab sich, nach der Miene gemacht hatte, die im Bundesvertrag ausgesprochene Klostersgarantie nicht durchzusetzen, mit dem Zugeständniß der Wiederherstellung einiger Frauenklöster (31. Aug. 1843). Der Gegentrumpf, den Aargau ausspielte, der Antrag nicht zu unterstützen aus der Schweiz auszuweisen, wurde ebenfalls mit den friedensförmlichen Bedingungen des Ordens motiviert (Tagsatzungsbeschuß vom 3. Sept. 1847).

Ein politisches Leben, Gegensätze und Parteibildungen auf dem Grunde des Bundesvertrags konnten sich in der Schweiz nicht gestalten. Alle politische Bewegung in den Cantonen; der Bund war ein Mittelpunkt, an welchem sich allerdings schloß, aber von dem nicht eigene Kraft ausströmte. Ein Bund der Regierung so lange, als in den Cantonen Obrigkeit und Staat gleichbedeutend waren, aber durch die Julirevolution in Frankreich (1830), einer der aristokratischen Cantone, deren den Grundsatz der Volkssouveränität annahm, war es ein grelles Mißverhältnis, das der Bund auf einer entgegengesetzten Basis beruhte. Die Volksbewegung in den Cantonen von nun an ihren eigenen Weg; durchgreifende Änderungen in demokratischem Sinne vollzogen; der Bund ist bei alledem meist passiver Zuschauer, oder wo er eine Rolle spielt, das Werkzeug bald dieser, bald jener Partei, welche jedes Mittel zu ihrer Macht benützt, unbekümmert darum, ob sie im Geiste der Verfassung an die Arbeit oder Steine zu ihrer Zerstückelung herbeitrage. Das ist die Periode der Unruhen und Wirren, in denen die besorgten Nachbarn nichts als die Ausbrüche anarchoisirenden Treibens sahen, während es in Wahrheit nur die Geburtswehen waren, die schließlich eine aus eigener Kraft regenerirte Schweiz hervorgehen mußte. Unglück, daß die in den Jahren 1832 und 1833 versuchte Revision des Bundesvertrags; im Volk war damals das Interesse an dieser Frage noch gar nicht warm, erst mußte in den Cantonen ein sicherer Grund gewonnen sein, bevor man an die Hand anlegte. Eine Schilderung jener Wirren der dreißiger und vierzi-

sieben Tage vor dem Ausbruch der Revolution in Paris. Durch dieses letztere Ereigniß mit Einem Schlage der Sturm gezähmt, welchen Guizot und Metternich gegen die Aufhebung des Sonderbundes und gegen die Bundesrevision heraufbeschworen hatten; selbst Ungarn, welcher in der Sonderbundsangelegenheit wesentlich dazu beigetragen hatte, die beabsichtigte Convention Oesterreichs und Frankreichs von der Schweiz abzuhalten, hatte sich insofern ihnengeschlossen, als es die Zustimmung aller Cantone als eine *conditio sine qua non* für die Standekommen einer neuen Bundesverfassung erklärte (Note vom 18. Jan. 1848).⁴⁴⁾ Schweiz konnte in Ruhe ihr Verfassungswerk beendigen, und überblickt man, wie groß jetzt noch, nachdem der Sonderbundskrieg die gefährlichsten Gegner der Bundesrevision von der politischen Bühne entfernt hatte und das gemeinsame Nationalgefühl aufs höchste angeregt die Schwierigkeiten im Innern waren, welche sich einer Verständigung über die Grundzüge einer neuen Verfassung entgegenstellten⁴⁵⁾, so verkleinert man das Verdienst der Staatmänner, welche dieselbe endlich zu Stande brachten, dadurch nicht, daß man anerkennt, wie sehr die Schweiz im Vergleich zu andern Ländern Europas durch die Umstände außerordentlich begünstigt war.

Über den Entwurf, welchen die Revisionscommission ausgearbeitet hatte (3. April), wurde am 15. Mai die Berathung in der Tagsatzung eröffnet und am 27. Juni geschlossen. In 14 $\frac{1}{2}$ Cantonen, mit einziger Ausnahme Freiburgs, wurde der Entwurf dem Volk vorgelegt und in 14 $\frac{1}{2}$ Cantonen durch Volksabstimmung, in Freiburg durch den Großen Rath die Annahme erklärt. Insofern, wo sowohl Großer Rath als Volk eine bedingungsweise Annahme ausgesprochen hatten, wurde den verwerfenden Cantonen zugezählt. Ausdrücklich verworfen hatten nur die Cantone Zug, Appenzell-Außere Rhoden und Wallis. Die Tagsatzung erklärte hierauf am 12. Juli 1848 mit Mehrheit (17 $\frac{1}{2}$ Stimmen) die Annahme der neuen Bundesverfassung; der von den Ur-cantonen erhobene Einspruch, daß zu einem solchen Act Einstimmigkeit gehöre, wurde ihnen selbst thatsächlich aufgegeben, indem sie unter Verzicht auf die anfänglich beigefügten Vorbehalte behalte ihre Wahlen zu den neuconstituirten Bundesbehörden trafen (November 1848) und die Diplomatie vergaß, je mehr die neuen Zustände sich befestigten, ihr Schmolzen und den eine Zeit lang abgebrochenen Verkehr wieder an, Rußland, das im Jahre 1848 am meisten gegen die Schweiz gepoltert hatte, freilich erst im Jahre 1855.

Ist somit auch der Bundesvertrag von 1815 dahingefallen, so bilden dagegen die im gleichen Jahre ergangenen Acten des Wiener Congresses und des zweiten Pariser Friedens jetzt einen wichtigen Bestandtheil des geltenden äußern Staatsrechts der Eidgenossenschaft. Der bereits erwähnten Wiener-Congress-Erklärung vom 20. März 1815 ist namentlich das Protokoll vom 29. März gleichen Jahres und den Art. 3 des Zweiten Pariser Friedens, als Gegenleistung der Schweiz für die von Sardinien zur Abwendung des genfer Gebietes standenen Abtretungen, die Neutralität der Schweiz ausgedehnt worden auf die Provinzen Genua, Chiavari, Chiavari, Chiavari und auf das zwischen diesen Provinzen und der Rhône gelegene Gebiet Savoyens. Diese Neutralisation ist illusorisch geworden durch die Abtretung Savoyens an Frankreich (24. März 1860), da ihr Zweck gerade darin bestand, für den Fall einer Abtretung von Frankreich mit Sardinien den savoyischen Provinzen dieses letztern Staats den Schweizerischen Neutralität zuzuwenden. Einen Anhang zum Zweiten Pariser Frieden bildet die Urkunde vom 20. Nov. 1815, durch welche die Mächte anerkannten, „daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche“, und den unverletzten Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen gewährleisteten. Entschieden ist der Schweiz das Weltklima, an dessen Verlust indeß Graubünden selbst am meisten Schaden

44) Bei Martens, Nouveau recueil, XI, 71, 55. Vortrefflich setzt den schweizerischen Stand in diesen Fragen auseinander die Antwortnote der Tagsatzung vom 15. Febr. 1848 auf die Convention Oesterreichs, Frankreichs und Preußens, ebend. S. 86 fg.

45) Am meisten Arbeit machten die allgemeinen organisatorischen Fragen (Ein- oder Zweikantonsystem; Vertretung des Volks und der Cantone; Stimmgebung nach Instructionen für die Abgeordneten; Weisung der Cantone u. dgl.) und die sogenannten materiellen Fragen (besonders die Abtretung des inneren Jödis und Verheerungsbeschränkungen, Übergang des Postregals an den Bund und die Abtretung der Cantonssarazien, Centralisation des Militärwesens u. dgl.). Die erste Bundestags-Organisationsfrage im Schoße der Commission hatte einen so entmuthigenden Ausgang, daß es nicht ohne Gefahr den Antrag stellte, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger sei, Zeit und Kosten zu sparen und der Tagsatzung das erhaltene Mandat zurückzugeben! (7. März 1848; Protokoll, S. 82.)

mokratien sind die Landsgemeinden, in den repräsentativen die Großen Räte die Wahlbehörde. Genauere Vorschriften sind gegeben für die Wahlen in den Nationalrath. Stimmfähig wählbar sind mit Zurücklegung des zwanzigsten Altersjahres alle Actiobürger weltlichen Standes nur für naturalisirte Schweizerbürger findet sich die Beschränkung, daß sie, um wählbar zu sein, das Bürgerrecht seit fünf Jahren besitzen müssen, und Beamte des Bundes, insbesondere Mitglieder des Bundesraths, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalraths sein. In manchen Cantonen steht es den Cantonen frei, an die Annahme einer Wahl in den Nationalrath den Verlust cantonalen Beamten zu knüpfen, und manche haben durch sogenannte Incompatibilitätsgesetze hiervon Gebrauch gemacht, um zu verhindern, daß die Cantonalverwaltung nicht durch die Annahme eidgenössischer Ehrenstellen von seiten der Magistrate Nachtheil erleide. Die Wahlen sind immer directe; die Eintheilung in Wahlkreise wird durch Bundesgesetz festgestellt, in jedem Canton (auch Halbcanton) wenigstens einen Wahlkreis bildet und Theile verschiedener Cantone nicht zu einem eidgenössischen Wahlkreis vereinigt werden dürfen. Die Zahl der Mitglieder des Nationalraths ist seit der Volkszählung von 1860 47, die je 1 bis höchstens 5 Vertreter, zusammen 128 Mitglieder des Nationalraths zu wählen haben. Die Cantonalgesetzgebung macht in Bezug auf die Art und Weise, an welchen Orten und auf welche Weise in diesen Wahlen die Abgabe der Stimmen geschehen soll; der vorläufige Entscheid über die Gültigkeit einer Wahl steht der Cantonsregierung, die definitive Anerkennung dem Nationalrath selbst zu. Die Gesamterneuerungswahl (statt⁴⁸⁾) erfolgt jeweils von drei zu drei Jahren am letzten Sonntag im October (die letzte im Jahre 1863); bei der am darauffolgenden ersten Montag im December zu eröffnenden constituirenden Sitzung haben, bis zum Entscheid über ihre Legitimation, vorläufig alle diejenigen Sitz und Stimme, welche mit einem Einberufungsschreiben ihrer Cantonsregierung versehen sind. Jeder der beiden Räte bestellt für jede Sitzung sein Bureau, die Präsidenten einer Sitzung sind für die zunächst folgende nicht wieder wählbar. Die Sitzungen der Bundesversammlung dauern selten länger als vier Wochen und finden seit 1863 regelmäßig im Juli und December statt; daneben können jedoch auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Allgemein ist in der Schweiz der Grundsatz angenommen, daß der Präsident eines Collegiums nur bei Wahlen und beim Einsetzen der Stimmen eine Stimme abgeben hat; zur Beschlußfähigkeit genügt, einzelne Ausnahmefälle vorbehalten, in den Bundesbehörden die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Zu jedem Bundesgesetz oder Bundesbeschluss gehört die Zustimmung beider Räte; die Competenzen, wie sie in der nordamerikanischen Union dem Senat betreffend die Wirkung zu Wahlen, die Gutheißung von Staatsverträgen, den Entscheid über Staatsverträge, dem Repräsentantenhaus in Bezug auf Anbringung solcher Anklagen eingeräumt sind, stehen nach der schweizerischen Bundesverfassung nicht. Besorgnisse vor der im Zweikammersystem liegenden Gefahr des Nichtzustandekommens eines Beschlusses haben dagegen die Gleichberechtigung des nur 44 Mitglieder zählenden Ständeraths bedeutend geschwächt. Man hat schriftlich hervorgehoben, daß zur Vornahme von Wahlen⁴⁹⁾, zum Entscheid über Competenzfragen zwischen dem Bund und einem Canton, sowie zur Verhandlung über Wegnahme beider Räte zur „vereinigten Bundesversammlung“ zusammentreten, sobald die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Wichtiger aber noch als diese Abweichung ist im Vergleich zur nordamerikanischen Bundesverfassung die ganz verschiedene Behandlung des Verhältnisses der Bundesversammlung, der Exekutivbehörde des Bundes, dem Bundesrath, und überhaupt die Stellung der obersten Behörden des Bundes zueinander (die eigenthümliche Ansicht von der Theilung der Gewalt). Der Bundesrath besteht aus sieben, von der Bundesversammlung aus verschiedenen Cantonen aber im übrigen frei aus allen in den Nationalrath wählbaren Bürgern gewählten Mitgliedern. Die Verfassung und Gesetze des Bundes weisen ihm bestimmte Competenzen an, aber von seinen Beschlüssen und Entschieden kann, freilich in der Regel nicht mit Suspensivbeschluss, die Bundesversammlung recurriert werden. Erst in den letzten Jahren hat man einen sehr fe-

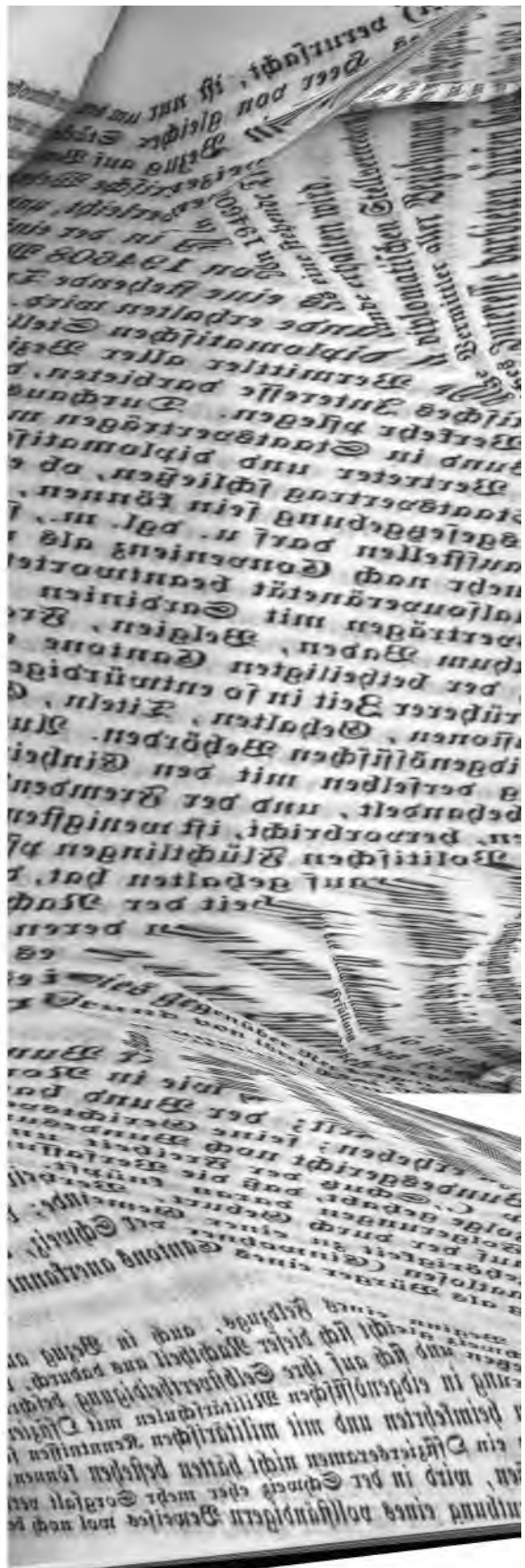
48) Dieses Princip ist überhaupt consequent durchgeführt, sobald mit Ausnahme der Ständerath und der Professoren am eidgenössischen Polytechnicum in Zürich, alle eidgenössischen Behörden und Beamten, die Bundesrichter einbezogen, von drei zu drei Jahren einer Erneuerungswahl unterworfen sind.

49) Die Bundesversammlung wählt den Bundesrath, das Bundesgericht — und aus demselben die Präsidenten und Vicepräsidenten beider Behörden — den Kanzler, und im Fall einer eidgenössischen Truppenaufstellung den General und den Chef des Generalstabes.

letzterer die Pulververwaltung untergeordnet ist. Beratende Collegien sind dem Bundespräsidenten nicht an die Seite gegeben; nur für die Polytechnische Schule besteht eine mit einem ständigen Präsidenten an seiner Spitze. Die Competenz der Departementen ist bloß geschäftsleitender Natur; alle Entschlüsse gehen vom Bundesrath als Behörde der Verhandlungsgegenstände bringt der Bundesrath bei der Bundesversammlung durch „Schluss“ in Antrag; keineswegs aber ist die Bundesversammlung irgendwie beschränkt, Initiative zu ergreifen, und es ist nur übliche Rücksicht, in solchen Fällen den Bundespräsidenten über den Gegenstand einzuladen. Die Mitglieder des Bundesrathes im National- und Ständerath in Bezug auf jeden in Verathung liegenden Gegenstand ergreifen und persönliche Anträge stellen, nicht aber Motionen, neue Gegenstände zur Behandlung zu ziehen. Alle Wahlen, die nicht der Bundesversammlung übertragen sind, hat der Bundesrath zu treffen; die Anzahl der ihm zuzuschickenden Beamten, die besonders in der Post- und Zollverwaltung zahlreich sind, beläuft sich auf mehr als 2500. Die Gehälter der eidgenössischen Beamten und Angestellten, die hauptsächlich in den untern Schichten überaus gering bemessen waren, sind in den letzten Jahren sehr erhöht worden; ein Mitglied des Bundesrathes erhält 8000, der Präsident 10000 Frs. Gehalt. Musterhaft ist, in Folge der oben hervorgehobenen Grundanschauung, die welche die Bundesversammlung über den Bundesrath übt: alljährlich hat er auf ein festes Termin die Staatsrechnung nebst einem ausführlichen Bericht über seine Geschäftsführung vorzulegen und die Acten der ganzen Verwaltung den von beiden Räten ernannten Prüfungskommissionen zur Einsicht offen zu stellen, sodass jedesmal nicht bei Verathung des Budgets, Gelegenheit zu Wünschen und Forderungen, sondern auch bis ins einzelne einbringende Kritik des Verhaltens der Bundesregierung geboten ist. 1862 hat der Bundesrath es mit dem Budget auf die leichte Achsel zu nehmen begaun und trauen auf den guten Willen der Bundesversammlung zu nachgiebig war in der proklamirten Verwilligung von Nachtragscrediten für die Militärverwaltung, wurde ihm eine sehr schmerzliche Niederlage zutheil, welche seither gute Früchte getragen hat.

Der wesentliche Vorzug dieser Organisation des Bundes vor derjenigen, wie sie die Staatenbunde von 1815 besaß, liegt darin, dass vermöge derselben die Garantien der Bundesverfassung eine Wahrheit sind. Schon das wäre ein großer Fortschritt gewesen, die Bundesverfassung von 1848 hat überdies materiell die Sphäre des Bundes sehr erweitert und den Cantonen die zum Gedeihen des Ganzen erforderlichen Einschränkungen des Postregal, die dahin von vielen Cantonen auf ungebührliche Weise rückwärts ging, wie es auch zur Zeit der Helvetischen Republik der Centralregierung gehört hat dem Bund über, der sich dagegen verpflichtete, den Cantonen den Reinertrag zu vergütigen nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1844—46 von dem Postregal bezogen dem Bundeshaushalt in dem, dass, wenn der Reinertrag, den die eidgenössische Postverwaltung hierfür nicht ausreichte, die Cantone sich einen entsprechenden Abzug gefallen lassen. Die elektrischen Telegraphen, welche die Bundesverfassung noch nicht gekannt hatte analog der Post zu einem Regal des Bundes erklärt und werfen, obwohl durch nationalökonomisches Interesse ausgebeutet, jetzt der Bundeskasse einen ziemlichen Reinertrag wurde das Münzregal dem Bund abgetreten und ihm die Aufgabe gestellt, das Maß- und Gewichtssystem einzuführen. Eine neue Organisation erhielt das Salz. Die Zollgebühren wurden so weit erhöht, dass sie die hauptsächlichste Einnahme des Bundes darstellen und den Bund von den „Geldcontingenten“ (Matrikularcantonen unabhängig machen, ohne doch den Charakter bloßer Fiscalzölle; den Bezug blieb nicht mehr den Cantonen überlassen, sondern wurde den Bundesorganen übertragen. Die Freiheit des innern Verkehrs, welche die Bundesverfassung vorsah, wurde in liberalstem Sinn durchgeführt, die innern Zölle, Strafgelder, Kaufmannsgebühren, Transportvorrechte u. s. w. beseitigt, die Rechte der Bürger zu Gunsten von Bürgern des eigenen Cantons gegenüber Bürgern anderer Cantone abgeschafft, nur das cantonale Ohngeld auf geistige Getränke beibehalten und dessen unentgeltliche Aufhebung die Finanzen einiger Cantone zu sehr er-

52) „Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Bundes, Einigkeit und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Förderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“ Bundesverfassung, Art. 2.



um so werthvoller ist, als die Handhabung derselben nicht den Behörden anheimgelassen, sie zu verletzen, sondern vom Bunde gegenüber den Behörden gesichert werden soll. Auf den der Garantie der Cultusfreiheit beigegebenen Bund „zur Handhabung des Friedens unter den Confessionen die geeignete zu treffen habe“, stützte der Bund in etwas weitgehender Auslegung seinen Schutz der Eingehung confessionell gemischter Ehen und der Scheidung solcher Ehen für den protestantischen Ehegatten. Ueberdies sichert die Verfassung allen rechtlich urtheilenden Volkziehbarkeit zu, gebietet die Auslieferung von Verbrechern und Canton zu Canton, mit dem Zusatz jedoch, daß für politische und Pressvergehen nicht obligatorisch gemacht werden kann, unterjagt die Aufstellung von Gerichten, gewährleistet jedem „aufrechtstehenden“ (d. h. nicht faillirten) Besondere Ansprüche den Gerichtsstand seines Wohnorts. Wo eine Cantonalverfassung die Garantie erteilt, als sie die Bundesverfassung allgemein ausspricht, dehnt sich der Schutz der Bundesbehörden aus, welchen ein jeder Bürger anrufen kann. In den Urhebern der Verfassung von 1848 der Zwiespalt frisch vor Augen, welche Gestaltungen der Cantonalverfassungen in den dreißiger Jahren die Verschiedenheit der Grundlagen in Bund und Cantonen hervorgerufen hatte; man begnügt sich damit, die Cantonalverfassungen einer Prüfung vom Standpunkt ihrer Vereinbarkeit dem Bunde oder andern Cantonen zustehenden Rechten zu unterwerfen, sondern dies, daß in Zukunft eine jede Cantonalverfassung „die Ausübung der republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichere“, so vom Volk angenommen und (womit man Anlässe zum „Butschen“ hinwegräumt) die absolute Mehrheit der Bürger verlange, revidirbar sein müsse. Die Umwandlung in eine Republik (12. März 1848) wurde mit jener Gewährleistung der Staatsform unter das Patronat der Bundesgewalt gestellt; von den in Bezug und Revidirbarkeit der Cantonalverfassungen aufgestellten Bedingungen dagegen eine der Bundesverfassung beigelegte Übergangsbekimmung die bei Erlaß der in Kraft bestehenden Verfassungen erimirt, namentlich mit Rücksicht auf Freie Besetzung des Sonderbundes eingesetzten liberalen Behörden sich eine von allen unabhängige Amtsdauer von acht Jahren gesichert hatten. Man würde genügen, um die ultramontane Bevölkerung in andere Bahnen zu lenken sich darin geblüht; gerade jene undemokratische Garantie der freiburgischen Behörden Widerstand, der sich häufig in Aufständen Luft machte und den Bund nöthig, den Zeiten des Stanzerverkommnisses ziemenden Rolle als Verteidiger einer liberalen Regierung gegen die Volksmehrheit aufzutreten. Noch größer vielleicht der Einfluß des Bundes auf die Cantonalverfassungen war die mittelbare Wirkung seit 1848 in Beziehung auf fortschreitende Demokratisirung dieser Verfassungen; bei jeder Verfassungsrevision in einem Canton die repräsentative Demokratie wurde durch Volksveto, Recht der Abberufung des Großen Rathes und der Volksabstimmung u. dgl. m. Die Vorschriften der Bundesverfassung über die des Bündnisrechts unter Cantonen und über die Fälle, in welchen ein Canton mahnen oder die Hülfe des Bundes anrufen, oder in welchen der Bund von sich Intervention in einem Canton anordnen kann, unterscheiden sich durch wenig anderes und vollständiger Redaction von denjenigen des Bundesvertrags von 1815. wie damals, alle Acte der Selbsthülfe unter den Cantonen, ebenso „besonderer Verträge politischen Inhalts“, letzteres ein sehr dehnbarer, aber gerade darum die Bestimmung entsprechender Ausdruck. Die Mahnung an andere Cantone gegen äußere oder innere Gefahren ist wie vor alters für die gemahnten Cantone jedoch soll gleichzeitig der Hülferuf an den Bund ergehen, welcher sofort die Distanz nimmt und die aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Commando stellt. Die Regierung außer Stande Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit gefährdet ist, so soll die Bundesbehörde von sich aus die Intervention in einem Canton. Die Grundsätze der Bundesverfassung bringen es mit sich, daß bei eidgenössischen Interventionen nicht unbedingt die Behörden in ihrem verfassungsmäßigen Bestande gegen die vollendete Thatfache einer Umwälzung einfach anerkannt würde, sondern nächst darum handeln müssen, dem unverfälschten Willen der Volksmehrheit sich zu verschaffen und auf dieser Grundlage den Knoten der Verwicklung zu lösen.

Daher zeigt uns die Geschichte, daß alle irgend freien und für Sicherung ihrer Rechte strebten Völker die unmittelbar über Ehre, Freiheit und Leben entscheidende strafrechtlich Richter Gewalt niemals dem bloßen Ermessen der Regierungsvorsteher oder ihrer Agenten zu lassen, sondern neben den zur Anordnung und Leitung der Strafproceße nöthigen Regierungsbeamten eine größere oder geringere Mitwirkung zu der richterlichen Entscheidung, wenigstens eine Verbürgung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch seine Mitbürger, in Anspruch nehmen. Für alle Zeiten denkwürdig drückte die Magna-Charta der Engländer diesen Grundsatz in den Worten aus: „Kein freier Mann darf auf irgendeine andere Weise durch den König verhaftet, eingekerkert, seiner Freiheiten oder Güter beraubt, in die Acht gethan, verbannt, sonst gerichtet werden, als durch die rechtmäßige Entscheidung seiner Rechtsgenossen nach Befehl des Vaterlandes.“

Alles Mitwirken der Gesellschaftsglieder zu der gerichtlichen Entscheidung ist im weitesten Sinne ein volksgerichtliches.

Zu demselben gehört fürs erste das Volksgericht im engsten Sinne, in welchem wie früher in den griechischen Städten oder bei den alten Germanen, die Volksgemeinde als Ganzes unter äußerer Leitung von Regierungsvorstehern oder ihrer Beamten die ganz richterliche Entscheidung ausübt.

Sodann gehört hierher das Volksgericht im engern Sinne, wenn, wie in Griechenland, Rom und im deutschen Mittelalter, nur kleine Abtheilungen oder Ausschüsse der Gesellschaft die ganze richterliche Entscheidung aussprechen.

Nur im weitesten Sinne volksgerichtlich ist das neuere oder heutige Schwurgericht fast aller civilisirten Völker. Sein Wesen besteht in solchem Zusammenwirken einer Anzahl von Volksgenossen mit den juristischen Staatsrichtern zur Fällung eines Strafurtheils, wobei die Staatsrichter den öffentlichen und mündlichen Proceß leiten und schließlich die verbindliche Strafe aussprechen, die Volksmänner, die Geschworenen dagegen über die Schuld oder die Thatsache und die Zurechnung des angeklagten Verbrechers entscheiden.

Die mannichfachen Wandlungen und Schwankungen der bald despotischen, bald republikanischen oder gebildeten, größern oder kleinern staatlichen Zustände verändern natürlich die volksgerichtliche Wirksamkeit in Strafsachen. Daher bilden sich selbst in den dem Grundgedanken nach gemeinschaftlichen Einrichtungen doch bedeutende Verschiedenheiten, während dem Begriff nach verschiedene mehr oder minder ineinander übergehen. So wurde nach alter Tradition den Rechten die eigentliche richterliche Entscheidung oft fast ersetzt durch gerichtliche Zweifelsurtheile, Götterurtheile, Gildhelfer und Gemeindegewichte.

So wurden ferner in den germanischen Staaten, als nicht mehr alle Mitglieder der Volksgemeinde zu den Gerichtsungen erschienen, eine Anzahl befähigter Bürger als Geschworene zur Vertretung der Volksgemeinde erwählt; früher richteten dabei die übrigen Gemeindeglieder, welche erschienen waren, mit, so daß dieses Gericht eine Art Mittelglied zwischen dem Volksgericht im engsten und im engern Sinne bildete. Als dieses Mittelglied wegfiel, standen die Schwurgerichte unsern neuern Geschworenen sehr nahe. Sie waren, wie sie, Mitbürger im einzelnen Fall, nicht ständige und juristische und die Regierung vertretende Beamte, und sie entschieden ebenfalls unter Leitung des Proceßes durch Regierungsbeamte. Sie näherten sich auch noch darin den neuern Geschworenen, daß diese Volksgeschworenen, welche die peinliche Gerichtsordnung Karl's V. zu jedem Criminalgericht verlangte, und welche in allen Theilen von Deutschland bis zur Französischen Revolution sich fanden, deshalb, weil sie die eingeführten fremden Rechte nicht verstanden, häufig über die Rechtsfragen die Richter befragten, wozu die Carolina sie wiederholt auffordert, und wodurch dann alle richterliche Geschworenen oder juristische Beamtengerichte an ihre Stelle treten konnten.

Sowie aber in Deutschland durch die fremden Rechte und durch den Feudalismus seine besondern feudalen Genoffengerichte und durch die Zerreißung der alten Volksgemeinden, der Herzogthümer und Grafschaften die alten allgemeinen Volksgerichte vielfach verändert und verdrängt wurden, so unterdrückte sie in England der normännische Eroberer, despotismus der Könige und ihrer Vasallen eine Zeit lang fast noch gewaltfamer. Auch hier aber in den hier glücklicherweise niemals ganz aufgehobenen Eintheilungen und Versammlungen der Grafschaften und ihrer Unterabtheilungen und bei dem glücklichen Ausschluß der feudalen Rechte allmählich wieder alte Volksgemeinschaften sich geltend machten und durch bessere Verfassungen geschützt wurden, da traten auch die alten volksgerichtlichen Rechte wieder ins Leben,

und Umständen in verschiedenen Gestalten und Anknüpfungen an einzelne Reste genheit.

wie überhaupt der beharrliche und praktische Freiheitsfinn des englischen Volks, und die Kämpfe gegen die empörende fremde despotische Unterdrückung, den übrigen: Neuzeit voranging in zeitgemäßer Ausbildung freier Staatseinrichtungen auf den utschen altgermanischen Rechtsgrundlagen, so bildete er allmählich auch ihr alt-olksgericht zu dem vervollkommeneten zeitgemäßen neuen Schwurgericht aus, welches: die englischen Coloniestaaten und in ihrer Revolution die Franzosen und sodann deutschen und übrigen civilisirten Staaten mit einzelnen wenig wesentlichen Annahmen.

Kampf freilich für diese naturgemäße, dem Wesen nach auch echt vaterländische, dem aber fremde und demokratische volksgerichtliche Einrichtung war in Deutschland hweriger. Er mußte sehr viel Vorurtheile aller Stände und dazu wirkliche oder Interessens despotischer Regierungen und der romanistischen Juristen und Beamten-iglich das fürchtbare Bollwerk ihres geheimen und schriftlichen Inquisitions- und rocesses besiegen.

Verfasser dieses Artikels diesen Kampf (nächst dem für die freie Presse und die landesverfassungsmäßige parlamentarische Volksrepräsentation) frühzeitig als seine ebensaufgabe erkannte, so erklärt sich daraus auch die Ausführlichkeit vieler Artikel:Lexikon“ über die Jury und über alle Haupttheile des alten und des neuen Criminal- den beiden frühern Ausgaben des „Staats-Lexikon“, welche jetzt sämmtlich wesenwerden durften.¹⁾ Auch diese verkürzte Darstellung wird jetzt zur Befestigung der g genügen, daß dieses Schwurgericht durch das bezeichnete Zusammenwirken der bildeten Regierungsbeamten und der gut ausgewählten parteilosen achtbaren Ver-olks, zugleich durch die Öffentlichkeit des Criminalprocesses und durch die Mitwirkung Ankläger und Verteidiger vervollständigt, auf die natürlichste und vortrefflichste i Anfang des Artikels angedeuteten zwei Hauptaufgaben der Strafproceffe löst.

geschichtliche Ursprung einerseits des neu europäischen öffent-ndlichen Anklageprocesses, vor dem Verein juristischer Staats-nd bürgerlicher Geschworenen, und andererseits des deutschen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, vor bloß:n Regierungsbeamten.

und außerhalb des Staats-Lexikon suchte ich für die Jury schon von den Befreiungskriegen: auf dem Lehrstuhl und im landständischen Wirken, sondern vorzüglich auch dadurch zu ich mir die vortrefflichen Gutachten der preussischen Immediatjustizcommission über die Bei-: Jury und des öffentlichen mündlichen Verfahrens in den Rheinlanden verschaffte, sie zum dieser Beibehaltung höchst abgeneigten preussischen Regierung veröffentlichen und sie dann berger Jahrbüchern, Jahrg. 1818, Nr. 51 und 52, ausführlich beurtheilte und empfahl, erner auch die geheimen Actenstücke über den Weidig'schen Kertermord verschaffte, und nun a, nachdem es mir in Deutschland fehlgeschlug, das Gutachten der medicinischen Facultät in ste und sodann meinen Freund Wilhelm Schulz zu deren Veröffentlichung oder zu seiner Schrift über Weidig's Tod veranlaßte. Da dieselbe in Verbindung mit meiner Drucky. Die großen Gebrechen unserer deutschen Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das l, ihnen gründlich abzuhefen“, sowie mit meiner weitem Schrift: „Über die Criminalpro- dig und Jordan“, die Anhänger des geheimen Inquisitionsprocesses zur äußersten Verthei-immer mehr erschütterten alten Festung nöthigten, so richtete ich mit meinem Freunde B. inen letzten Hauptsturm gegen dieselbe durch unsere gemeinschaftliche Schrift: „Geheime Ju- fur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde“ (1845). Diese ergänzte die in der Schrift „Jury“ enthaltenen zahlreichen actenmäßigen Mittheilungen über empörende Erschwin-geheimen Criminalprocesses durch 35 neue, welche uns nur allein aus einem einzigen deut- aus dem Großherzogthum Hessen, von sichern Händen mitgetheilt waren. Der über diese ir in zwei Instanzen siegreich durchgeführte Criminalproceß gegen mich konnte neben den risten ehrenwerthen Mitkämpfer für die heilige Sache natürlich nur vortheilhaft wirken. ch nach dem dreißigjährigen fortgesetztem Kampfe zum vollständigen erfolgreichen praktischen ch dem Ausbruch der Februarrevolution in Frankreich wir heidelberger und manheimer die vier besanneten Volksforderungen: Pressefreiheit, Parlament, öffentliches Schwurgericht rheit, zuerst in der badischen Zweiten Kammer und in wenigen Tagen in ganz Deutsch- spruchselosen öffentlichen Annahme brachten, und als nun die Reichsverfassung von 1849 en Landesgesetzgebungen sie förmlich sanctionirten.

A. Des Schwurgerichts echt deutsche Grundlage und Rat-
 viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Proceßarten
 Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.

Volksgerecht im weitesten Sinne oder das Mitwirken der Mitbürger zu
 Erklärung in Criminalsachen, sowie das öffentliche mündliche accusatorische W-
 der That so alt als die Geschichte freier Völker. Die Hebräer in ihren bessern B-
 Griechen und Römer und alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgem
 ist, kein anderes. Selbst die slavischen Völker, solange und wo sie Freiheit b
 behaupten, hatten und haben Schwurgerichte.²⁾ Es gilt heutzutage in allen
 Staaten der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches n
 fassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte oder dieselbe behauptete, bei welchem
 Criminalproceß und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunke
 und richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten. Die Ge-
 aller civilisirten Völker der neuern Zeit hatte bis zum spätern Mittelalter im weß
 Grundlagen. Dieselben beständen, soweit nicht Kampf, Gottesurtheil oder
 Streitigkeiten schlichteten, in der Entscheidung des Volks oder der Genosse
 scheidung erfolgte in den altgermanischen öffentlichen, mündlichen, accusatorische
 Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des R
 schon ganz früh, später immer mehr in den Schöffengerichten oder den Gerichten
 erwählten Repräsentanten desselben. (S. Deutsches Landesstaatsrecht.) Di
 der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an der Zahl, mußten bekanntlich
 scheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht b
 sie erschienen, als sogenannter „Umstand“ ihr Stimmrecht geltend zu machen u
 ihrer Repräsentanten beizustimmen oder auch es zu ändern. In den Freudalvereis
 den Volksgerichten nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, de
 Ministerialen und Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina,
 Grundlage des gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt ein Strafurtheil bloß
 und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen oder Schöffen im öffentlichen m
 satorischen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. (S. Carolina.) Die g
 der Genossen oder auserwählte Schöffen aus denselben, „geschworene Gericht
 dem Ausdruck der Carolina Art. 88, oder: „Geschworene“ geradezu nach dem
 Kaiserrecht (I, 1) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der
 gericht des Klettgaues³⁾, sprachen überall in Deutschland und meist bis zur Häl
 Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsstädten, bis zu Ende des Deut
 Strafurtheile, und zwar theils nachdem in alter Weise die ganze, theils ne
 Schlußverhandlung mit Öffentlichkeit vor ihnen stattgefunden hatte. Außerde
 reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch A
 (s. v.) die Zwischen- und Endurtheile von einem unparteiischen auswärtigen ad
 Spruchcollegium fällen zu lassen, sowie auch die Volksgerichte sich bei denselben
 durften.⁴⁾

Über die Thatsache jener spätern Fortdauer der öffentlichen vollsmäßigen G
 allen Theilen von Deutschland sind die Beweise enthalten in meiner Schrift „Ja

Nur erst dann wurde mehr und mehr die deutsche Nation ihrer öffent
 gerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, bei

2) Vgl. z. B. Overo, Das älteste Recht der Russen, S. 285, 301.

3) Zentner, Das Geschworenengericht (Freiburg 1830), S. 167 fg.

4) Über die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Michaelis' Mosaisches Recht,
 vergleichen; über die der Griechen Wachsmuth's Hellenische Alterthumskunde, Bd. II, Abt
 Littmann, Griechische Staatsverfassung, S. 198; außerdem die besondern Werke von W
 mann, Heffter, Platner, Gutwaller u. s. w.; über die der Römer Schweppe, Römische
 S. 889 fg.; über die der Deutschen endlich, namentlich auch die angeedeuteten Grundzue
 tung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Rauerer u. s. w. Über das Gefi
 der Carolina s. den Art. Carolina und über die neuern Geschworenengerichte Mittermai
 ren, Bd. I, §§. 13—44, und die dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (sch
 gische, isländische, dänische) Geschworenengericht von Nepp, übersetzt von Busß (Frei
 vorzüglich auch durch die neuen Nachweisungen der Übereinstimmung der skandinavische
 gen germanischen Rechtseinrichtungen sowie des uralten repräsentativen Charakters d
 Schöffen interessant.

A. Des Schwurgerichts echt deutsche Grundlage und Natur. Viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Proceßarten gesprochen, Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.

Volksgerecht im weitesten Sinne oder das Mitwirken der Mitbürger zu der Erklärung in Criminalsachen, sowie das öffentliche mündliche accusatorische Verfahren der That so alt als die Geschichte freier Völker. Die Hebräer in ihren bessern Zeiten, die Griechen und Römer und alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgemein zugestanden ist, kein anderes. Selbst die slavischen Völker, solange und wo sie Freiheit behauptet behaupten, hatten und haben Schwurgerichte.²⁾ Es gilt heutzutage in allen wirklich Staaten der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches wahre oder fassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte oder dieselbe behauptete, bei welchem die Criminalproceß und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunkel inquirirt und richtenden Juristen und Reglerungsdienern überlassen hätten. Die Gerichte aller civilisirten Völker der neuern Zeit hatte bis zum spätern Mittelalter im wesentlichen Grundlagen. Dieselben bestanden, soweit nicht Kampf, Gottesurtheil oder Eideh Streitigkeiten schlichteten, in der Entscheidung des Volks oder der Genossen. Diese Entscheidung erfolgte in den altgermanischen öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, allgemeinen Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des Reichs; schon ganz früh, später immer mehr in den Schöffengerichten oder den Gerichten der erwähnten Repräsentanten desselben. (S. Deutsches Landesstaatsrecht.) Diese lehrte der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an der Zahl, mußten bekanntlich zum Erscheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht behielten, sie erschienen, als sogenannter „Umstand“ ihr Stimmrecht geltend zu machen und dem ihrer Repräsentanten beizustimmen oder auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richteten die Volksgerichten nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, der Hintersassen und Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina, diese die Grundlage des gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt ein Strafurtheil ohne und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen oder Schöffen im öffentlichen mündlichen accusatorischen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. (S. Carolina.) Die ganze Entscheidung der Genossen oder auserwählte Schöffen aus denselben, „geschworene Gerichtsbescheide“ dem Ausdruck der Carolina Art. 88, oder: „Geschworene“ geradezu nach dem Ausdrücke Kaiserrecht (I, 1) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der für das Gericht des Klettgau's³⁾, sprachen überall in Deutschland und meist bis zur Hälfte des Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsstädten, bis zu Ende des Deutschen Reichs Strafurtheile, und zwar theils nachdem in alter Weise die ganze, theils nachdem Schlußverhandlung mit Öffentlichkeit vor ihnen stattgefunden hatte. Außerdem hat reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch Acten (f. d.) die Zwischen- und Endurtheile von einem unparteiischen auswärtigen Schöffengericht oder Spruchcollegium fällen zu lassen, sowie auch die Volksgerichte sich bei denselben Rath bedürften.⁴⁾

Über die Thatfache jener spätern Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Gerichte in allen Theilen von Deutschland sind die Beweise enthalten in meiner Schrift „Jury“.

Nur erst dann wurde mehr und mehr die deutsche Nation ihrer öffentlichen Gerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, beraubt,

2) Vgl. z. B. Over, Das älteste Recht der Russen, S. 285, 301.

3) Zentner, Das Geschworenengericht (Freiburg 1830), S. 167 fg.

4) Über die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Michaelis' Mosaisches Recht, Bd. I, S. 1 verglichen; über die der Griechen Wachsmuth's Hellenische Alterthumskunde, Bd. II, Abth. I, S. 1 Littmann, Griechische Staatsverfassung, S. 193; außerdem die besondern Werke von Meier und Mann, Hefter, Platner, Gutwaller u. f. w.; über die der Römer Schweppe, Römische Rechtsgeschichte, S. 889 fg.; über die der Deutschen endlich, namentlich auch die angebeuteten Grundzüge ihrer Entstehung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Maurer u. f. w. Über das Geschworenengericht der Carolina s. den Art. Carolina und über die neuern Geschworenengerichte Mittermaier, Strafrecht, Bd. I, §§. 13—44, und dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (schwedische, dänische, isländische, bänische) Geschworenengericht von Nepp, übersetzt von Busz (Freiburg 1830) vorzüglich auch durch die neuen Nachweisungen der Übereinstimmung der skandinavischen und germanischen Rechtseinrichtungen sowie des uralten repräsentativen Charakters der germanischen Schöffen interessant.

ander Schrankenlosigkeit des fürstlichen Absolutismus der Despotismus der Beamten- und der Heflinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheitlichen Grundlagen des vaterländischen Lebens, die Reichs- und landstäubische Verfassung, die freien Gemeinde- und Municipalrechte in Stadt und Land mit ihrem Haß verfolgte, untergrub und zerstörte. Diese Zerstörung aber war es ja auch, welche die deutsche nationale Gesinnung und so furchtbar lähmte, welche unsere ehrwürdige Reichsverfassung auflöste, die Fremdherrschaft, den Untergang so vieler Fürstenhäuser und beinahe aller Freiheit des Vaterlands herbeiführte, welche uns bis jetzt zwischen unserer doppelten überwältigenden Macht und in unserer Zersplitterung in einer wahrhaft gefährlichen Lage ließ, in einer Lage, ehe nur zeitgemäße Herstellung nationaler, volksmäßiger Institutionen, ebenso in der Sprechung wie in der bereits wieder volksmäßig gewordenen Landesgesetzgebung und Landesverwaltung, die Grundbedingung unserer Kräftigung und unserer Rettung ist.

Die das öffentliche Volks- und Genossengericht überall in Europa in den einzelnen Staaten, Städten und Ständen in dem Maße sich erhielt, wie noch Freiheit dauerte, so wurde es auch beim Wiedererwachen der Freiheit wiederhergestellt oder doch zurückgefordert. So wurde es hergestellt in Frankreich, Norwegen, Spanien, Portugal, Belgien, Italien, durch engere Verbindung mit Frankreich auch in den preussischen, hessischen und bairischen Staaten des linken Rheinufer's. So wurde es überall von den Ständeversammlungen der nationalen deutschen Staaten zurückgefordert und in der deutschen Reichsverfassung von 1848 für ganz Deutschland begründet und in den meisten deutschen Ländern endlich wirklich eingeführt.

Die naturgemäße Entwicklung des heutigen Schwurgerichts aus dem altdeutschen Volks- und Schöffengericht durch die Umbildung der feudalen und der feudalköniglichen Verfassung in freie staatsbürgerliche Verfassung.

Die vorzüglichsten Unterschiede des neu-europäischen Schwurgerichts von den frühern Volksgerichten überhaupt bestehen fürs erste darin, daß an den ältern Volksgerichten mehr oder minder die Masse der Bürger Antheil nahm, während in den neuern Schwurgerichten das Volk durch eine kleine auserwählte Anzahl von Bürgern repräsentirt ist. Sodann aber in den ältern Volksgerichten die Bürger über die That- und über die Rechtsfragen, bei den neuern Schwurgericht die juristischen Staatsrichter über die gesetzliche Strafe.

Wie im geschichtlichen Leben gewöhnlich die Verschiedenheiten sich mehr einander annähern, als in absoluten Gegensätzen auseinandertreten, so auch hier in Beziehung auf die Hauptunterschiede der alten und neuen Volksgerichte. Es nähern sich fürs erste schon die Athenern in die einzelnen Gerichtshöfe vertheilte größere Anzahl der Bürger, und die zu Rom in die verschiedenen besondern Criminalgerichte vertheilte Anzahl von Volksrichtern (Judices), welche letztere schon ähnlich wie bei den neuern Volksgerichten unter Mitwirkung des Angeklagten ausgewählt war, gewiß sehr bedeutend an der Volksrepräsentation der Geschworenen. Noch mehr thut dieses die noch kleinere Anzahl jener germanischen zwölf Schöffen.

Die beschränkten sich aber auch fürs zweite schon die römischen Judices, und nicht bloß der dem Prätor in geringern sogenannten Privatvergehen, sondern auch die in den öffentlichen Criminalgerichten richtenden, im wesentlichen auf die Erklärung über die Thatfache und Schuld und überließe den vorsetzenden Magistraten die Zuerkennung der gesetzlichen Strafe. Nicht minder suchten auch in den skandinavischen Reichen die rechtskundigen Gesetzegeber, welche dort den vom Volk erwählten zwölf Geschworenen präsidirten, seitdem sie mehr als Volksbeamte waren, im Verein mit den Königen die Geschworenen oft auf ein Urtheil über den Beweis zu beschränken.⁵⁾ Auch bei den deutschen Schöffen enthält die Verfassung nach Carolina häufig und für jeden Fall schwierigerer Rechtsfragen zur Pflicht die Einholung des Rathes von Rechtsverständigen schon eine Beschränkung. Und hierbei sind die römischen und kanonischen Gesetze, welche durch die Juristen leider in fremder Sprache in die Rechtsprechung allmählich eingebracht waren, nicht selbst studiren konnten, es sich natürlich, daß die vorsetzenden juristischen Richter allermehr und mehr an dem Urtheil erhielten. Noch näher einem Geschworenengericht bloß über die

Thatsache der Schuld steht ein anderes urdeutsches gerichtliches Institut aller germanischer Völker, die Eidhelfer oder die Abschwörung der Schuld durch zwölf oder mehr Mitgeschworene. Wie nämlich der Ankläger sich an die öffentlichen Geschworenen wendete, um durch ihren Ausspruch der Schuld des Beklagten zu erwirken, so konnte dieser oft dadurch den Angeklagten beendigen, daß er eine Anzahl Privatgeschworene stellte, die, wenn sie mit ihm selbst einstimmig seine Unschuld beschworen, ein Beweis für dieselbe wurden und ihn freimachten. Diese Art Proceßschlichtung (bei den Engländern Wager of Law, bei den Schweden Edh genannt) theils selbständig, theils vor dem Volks- oder Geschworenengericht statt und war sehr häufig. Durch eine größere Anzahl von Privatmitschwörern aber konnte auch hier der Ankläger den Angeklagten besiegen.

Auch in den geistlichen Send- oder Synodalgerichten gab es Schöffen, die später nur die Thatfrage beschränkt wurden. Die Bischöfe hielten nämlich schon früh bei ihren Visitationen in den einzelnen Kirchspielen ein kirchliches Strafgericht über religiöse Vergehen. Ganz nach den allgemeinen freien germanischen Grundsätzen richteten nun hier erst die ganze Kirchengemeinde, und mit ihr oder für sie bald ebenfalls, wie in den weltlichen Gerichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen. Bei Ausbildung der geistlichen Hierarchie ihrer aristokratischen Priesterkaste aber beraubten die geistlichen Vorsteher dieser Sendgerichte die Bischöfe, die versammelte Kirchengemeinde und ihre kirchlichen Schöffen des Rechts, über kirchliche Bußen oder über die Rechtsfrage mitzustimmen. Nur das Entscheiden, ja oder nein, mehr nur das bloße Aussagen über die Thatfachen der Vergehen oder eine Zeugnißnahme der Gemeinde über die Schuld blieb also hier übrig von dem altdeutschen Volksgericht. In England beschränkte in der härtesten normanischen Unterdrückung theils feudale gesellschaftliche, theils königliche und Beamten-Richtergewalt das uralte allgemeine volkreiche Recht vielfach, oft auf ein bloßes Gemeindezeugniß über die angeklagte That, welches in Criminalproceß zur Verdrängung der Beweise durch Gottesurtheile und Zweikampfbeweiße wurde. Auch mit an diese Gemeindezeugnisse knüpfte sich dann unter freieren Regierungen der alten Grafschaftsversammlung die Wiederherstellung des wirklichen alten volkreichen Rechts, jetzt in der Form der späteren Geschworenen. Bei ihnen aber war zuerst die Beschränkung des Rechts der Schöffen fremde Beschränkung auf die Thatfrage keineswegs so vollständig allgemein, als großentheils bei den neuern englischen und vollends bei den französischen Geschworenen. Selbst noch Blackstone in seinem „Commentar über das englische Recht“ (1769) legt den neuern englischen Geschworenen, wie den ältern skandinavischen und den deutlichen, die Befugniß bei, über die Rechtsfrage zu entscheiden, und sagt, daß sie, „sobald sie die That ihren geleisteten Eid wagen wollten, auch ein vollständiges Urtheil zu fällen das unbedingte Recht hätten“. Aber sie beschränkten sich mit Recht, unserm heutigen Culturstande entsprechend, bei Ausbildung eines besondern Juristenstandes entsprechend, immer vollständiger auf die Thatfrage der Schuld. Ja, in einzelnen Fällen überließen sie sogar dem Richter das Recht der Entscheidung darüber, ob eine gewisse, lediglich als Factum von ihnen bekräftigte That den Charakter eines Verbrechens habe. Dieser Zusammenhang des englischen Schwurgerichts mit dem alten Volks- und Schwurgericht erklärt es auch, daß, obgleich man später immer mehr den vorstehenden Beamten die Befugniß der Aussprechung des rein juristischen Theils des Urtheils überließ, man sie doch lange hierin sehr beschränkte. Sie sollten nach bekannten Rechtsansichten nur buchstäblich das anzuwendende Strafgesetz ablesen, ähnlich den skandinavischen Gesezmännern, welche früher, als ein lebendiger Gesezcodex, vor der Volksversammlung die ganzen Volksgesetze auswendig herfagen mußten. Sie sollten eigentlich juristisch oder logisch beschränkend oder ausdehnend auslegen oder richten, streng beim Buchstaben stehen bleiben. Doch wurde das längere Festhalten dieser an die natürlichen richterlichen Beschränkung, die zuweilen zu bekannten sonderbaren Sentenzen später immer mehr nur ein Mittel, um der Anwendung veralteter und zu harter Strafen zu entgehen. Eine logische Auslegung zu Gunsten einer nach dem wahren Geiste des Gesetzes auszusprechenden Freisprechung oder einer mildern Strafe bestritt man daher den praktischen Richtern nicht.

Was soll man nun sagen von den großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo das englische und das französische, überhaupt das neuere Geschworenengericht entstanden sei; ob es nur aus dem altdeutschen Volksgericht; ob aus den uralten oder späteren Schöffen; oder aus der altdeutschen Gesammtbürgerschaft und aus einem eidlichen Zeugniß der Geschworenen; oder aus den geistlichen Sendgerichten, oder auch aus dem germanischen

en oder Affsen für das Königreich Jerusalem; ob in England oder nur in den spanischen Reichen; ob bloß durch Heinrich's II. Reformen in England, wodurch er im 12. Jahr: rt, vorzüglich zur bessern Beschränkung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtsitzungen (n) bessere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht seltenen Schieds- von Sachverständigen (Prud'hommes)? Was kann man anders sagen, als daß auch unsere Gelehrsamkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht sah! Man machte es, wie in dem ten Streit über die deutschen Landstände, die der eine lediglich von Unionen und Genossen- n im Mittelalter, der andere vom freien Grundeigenthum, der dritte von den Vasallen- kamentagen, der vierte von den freien städtischen Municipalverfassungen, der fünfte von inisterialen Hoftagen, der sechste von fürstlichen Privilegien gegen Übernahme landes- her Schulden, der siebente endlich von der Entstehung der Landeshoheit und von der Nach- ng der Reichsverfassung und reichsgesetzlicher Bestimmung ableiten wollte; während doch gemeine menschliche Grundlage sowol unserer frühern wie unserer jetzigen Landstände urdeutschen Freiheits-, Zustimmung- und Bewilligungsrechten für alle gemeinschaftliche edung, Regierung und Besteuerung bestand, und jene andern historischen Umstände heil nur Momente der Ausbildung, der historischen Gestaltung, der Unterstützung und herstellung des alten Volksrechts der freien Verfassung waren. Der tiefere, praktischere liche Sinn und die wahre Gelehrsamkeit des britischen Blackstone und unsers deutschen öfner standen keinen Augenblick an, auf gleiche Weise das englische Geschworenengericht eutsche Schöffengericht des Mittelalters, namentlich auch das der Carolina dem Wesen bedingt aus der allgemeinen germanischen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem allgemeinen en Recht jedes freien Bürgers, nur auf Schuldigerklärung seines Volks oder seiner rter verurtheilt werden zu dürfen. Selbst der äußern Einrichtung nach knüpften sie es t vorzugsweise an das altdeutsche Volksgericht. Sie erklärten es zugleich auch aus der n gefunden Vernunft, aus dem wahren Naturrecht aller freien Völker, welche stets a, daß Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Angelegenheit ist, ein alle umgehendes Nationalrecht, welches unter ihrer Mitwirkung und unter dem moralischen icht der Öffentlichkeit auszuüben sei, und daß zugleich ein befriedigender criminal- er Beweis auf andere Weise in der Regel nicht zu finden ist, als so, daß eine Anzahl der n Mitbürger, nach möglichst vollständiger eigener Anschauung und Prüfung aller eheiten, ihrer Aussagen und Verhältnisse, ihre eibliche gewissenhafte Überzeugung im ihres Volks aussprechen. Sie erklärten daher diese Mitwirkung des Volks zu Criminal- für ein ebenso unzertrennbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht egeszbestimmung oder das der Steuerverwilligung, in verschiedenen zeitgemäßen Formen en ist, früher in den mehr demokratischen, jetzt nach Ausbildung der monarchischen und utativen ständischen Verfassung, gleich der Gesetzgebung, in mehr monarchischen und icht in angemessener Zusammenwirkung von Regierung und Regierten.⁶⁾ e deutsch war auch jenes obengeschülberte spätere deutsche Volks- oder Schöffengericht hauptsache oder darin, daß kein Bürger verurtheilt werden konnte, ohne daß er durch e Repräsentation seiner Mitbürger und seines Vaterlandes nach accusatorischer öffent- Verhandlung für schuldig erklärt worden war.

er wie viel weiser und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten rein deutsche Institut zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einerseits gänzlich d frei von den fremdartigen zerstörenden Einflüssen der volksverachtenden Romanisten, aus Parlament und Gericht jagten, wie von aller hierarchischen und kanonischen In- on und retteten dadurch das Grundinstitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit aterlandes⁷⁾ und der Welt. Dagegen huldigten sie andererseits der mehr monarchischen e Verfassung und der höhern Civilisation durch die ganze belben entsprechende Aus-

⁶⁾ öfner, Phantasien, I, 59.

⁷⁾ Urtheilen mit dem gründlichen Blackstone die Engländer selbst. Vgl. auch Zentner, S. 187, nach Guelf (in Bluntschil's Staats-Wörterbuch, IV, 429) bekräftigt jetzt erfreulich unsere Grund- s, indem er die Jury zurückführt auf „den altherkömmlichen Antheil der Gemeinde am Gericht egespflicht, Eideshülfe, Gemeindezeugniß und Urtheilsprechung“ und auf die seit Heinrich II. rührung der königlichen Richter bewirkte Fortbildung des gemeinen Landesrechts und auf die so ne Vertheilung und Beschränkung der Pflicht der Freisassen und Ritter und der neuern Schöffen- diese Gemeindeauschüsse der alten Strassafafs- und Hundredesgerichte“. Vgl. auch Fißchel, fassung Englands, S. 257.

bildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen, naturgemäßen und doch so unendlich folgenden Vorzüge dieser Ausbildung sind vorzüglich die folgenden sechs.

1) Sie beseitigen gänzlich alle directe Mitentscheidung und Oberentscheidung des unkräftigen Volks, des sogenannten Umstandes, welche in Dänemark das Schwurgericht unmöglich machten und zerstörten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstoßen ihrer Entscheidung schwere Bußen zu zahlen hatten.⁸⁾ Statt derselben überließen sie einerseits der Nation, öffentlichem Meinungen in der vollständigsten Öffentlichkeit und der Mittheilung auch durch die freien Zeitungen eine mittelbar controlirende Einwirkung. Andererseits übergaben sie die Entscheidung über Verletzung der Gesetze und daraus entstehende Wichtigkeiten dem aus den rechtsgelehrten Obergerichtern gebildeten königlichen Obergericht und gaben auch den gelehrten königlichen Präsidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende Mittel, ungerechten materiellen Entscheidungen vorzubeugen oder abzuhelfen. Gleiches aber vermieden sie es, ähnlich wie später die Dänen und Schweden, den auch dort das Schwurgericht bildenden zwölf Obergerichtern, seit dieselben vom König angestellte Rechtsgelehrte ferner als einem höchsten Schwurgericht (was das Obergericht ursprünglich sein sollte) Oberentscheidung im Materiellen zu geben und dadurch eigentlich das Wesen der Schwurgerichtsentscheidung zu beeinträchtigen.

2) Auch die Erwählung der Geschworenen wurde theils monarchischer, theils aber in jeder Hinsicht besser als die der meisten spätern deutschen Schöffen. Zwar wurde der Grundsat, daß sie Volksrepräsentanten, und zwar, wie alle Gesetze aller germanischen Völker stets forderten, eine Auswahl der besten und achtbarsten Bürger des Volks sein sollten, festgehalten. Er galt auch später ebenso gut wie damals, als die Schöffen noch nach dem Großen Gesetzen und in vielen der obenerwähnten spätern deutschen Schwurgerichte mittelbar vom Volk erwählt wurden und dieses die Sprüche seiner Stellvertreter nachprüfen durfte. Jene Wahl geschah natürlich auch früher in den skandinavischen Reichen, die Geschworenen eben von ihrer meist in der Volksversammlung stattfindenden Erwählung als Schwurgericht die Erwählten (Männd, Rävninger), oder von ihrer Eigenschaft und Pflicht der Wahrhaftigkeit die Wahrsprechenden (Sandemen, veridici) hießen (woher auch ihre Sprüche hier wie in England Verdicte genannt wurden). Ebenso aber wie später in den germanischen Reichen, so wurde auch in England und Frankreich die Auswahl der Geschworenen die große Theilnahme, welche einerseits stets die Regierung, andererseits beide Parteien, Ankläger und der Angeklagte, bei denselben erhielten, theils mehr monarchisch und einer Repräsentation des ganzen Vaterlandes, also auch der jetzt souveränen Regierung wie des reinen Volks angemessen, theils zugleich parteiloser für den Angeklagten wie für den Ankläger. Die englische Bildung der Geschworenenliste vereint und befriedigt alle Interessen. Durch die stets neue Auswahl für jede Gerichtssitzung und jeden Proceß aber geschah dieses noch mehr, es blieben auch die Geschworenen eine reinere Repräsentation des Volks, als wenn, wie oft in Deutschland, die Schöffen auf längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Magistrate identisch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorstände, welche in England aus einem oder mehreren vom König unabsehbar angestellten rechtsverständigen zwölf Obergerichtern bestehen und welche einen regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgrafen Karl's des Großen, das Land hin und her ist sicher monarchischer als die in alten Zeiten auch in Deutschland stattfindende Volkswahl der Grafen und Centgrafen und in Skandinavien der Gesezmänner, ja selbst noch als jenes erwähnte Präsidium der spätern deutschen Schöffen durch Gemeindevorstände.

4) Auf's neue aber ist es monarchischer und zugleich der höhern Civilisation mit ihrer Theilung der Arbeit entsprechender, fürs erste, daß die Vorstände des Schwurgerichts (wie alle auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte Beamte, aber freilich — statt der Kanoniker und Kanonisten — vaterländische Rechtsgelehrte sind, während häufig auch noch in den spätern Schwöffengerichten Nichtjuristen präsidirten; sodann auch das, daß alles, was juristische Kenntniß erheischt, den Rechtsgelehrten, der, wie sich zeigen wird, durchaus nicht juristisch-juristische Ausspruch über die Thatsache der Schuld dagegen den Geschworenen bleibt, daß beide — das Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverstand und der praktische Verstand — unter sich und mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die gleiche

8) Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten über die skandinavischen Schwurgerichte gibt unter andern Repp in der citirten Abhandlung vollständige urkundliche Beweise.

ke für ein möglichst gerechtes Strafurtheil regelmäßig organisch zusammenwirken. Wie unglücklicher ist dieses als jenes unorganische zufällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwirkung bei den spätern deutschen Schöffengerichten durch die freigelassenen Rathsherholungen bei Rechtsverständigen.⁹⁾

5) Ungleich scharflicher für Gerechtigkeit und Freiheit ist auch darin das englische Schwurgericht, daß es festhielt an den altdeutschen Grundsätzen, daß, verschieden von dem spätern deutschen Schöffengericht, die ganzen Hauptverhandlungen, also auch die Aussagen des Angeklagten aller Zeugen stets vor den Augen und Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accusatorischer Verhandlung stattfanden und Richter und Geschworene, Ankläger und Vertheidiger belieben Fragen an dieselben stellen konnten; und endlich

6) daß hierdurch, durch die Zurückweisung aller romanistischen und hierarchischen Einflüsse, das englische Criminalverfahren sich freihielt oder doch längst sich wieder völlig frei machte von den zu schilbernden unheilvollsten Erscheinungen unsern deutschen Criminalprocesses, von der Bahn einer vollständigen juristischen Beweisstheorie mit ihren schauerhaften Folgen, der schrecklichen Tortur nämlich und der neuern ungesetzlichen der jahrelangen geheimen Inquisition und Kerkerqualen, von den Verbahts- oder außerordentlichen Strafen und den lebenslangen Verbahtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die Lossprechungen in Instanz.

7) Die Entstehung des geheimen schriftlichen Inquisitions- und Relacionsprocesses vor bloß juristischen Regierungsbeamten durch die hierarchische Inquisition und die unvaterländische Jurisprudenz, durch Beamtenhaft und Absolutismus und ihre vereinte Zerstörung der vaterländischen Freiheit und Verfassung. Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in England, die fremden in einer für die Volkrichter unverständlichen Sprache geschriebenen kanonischen und lombardischen Rechtsbücher allgemeine Gesetzeskraft erhielten, mit Ausnahme in Schweden und England, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, geheime inquisitorische Beamtengericht aus.

8) Von frühzeitig im Mittelalter hatte die Geizlichkeit, zunächst angeblich aus der Sorge für die Seelenheil (sacramentali ratione), für Kirchen- und Sittenzucht, dann aber immer mehr zur Ausbildung ihrer theokratischen priesterlichen Oberherrschaft eine große kirchliche Duz- und Gewalt usurpirt. Diese übte sie früher nach den Grundsätzen der freien deutschen weltlichen Gerichte, immer mehr aber auf eine geheime und inquisitorische Weise aus. So geschah es nach demselben selbst in den ursprünglich ganz volksmäßigen bischöflichen Sendgerichten.

9) Dennoch hielt das frühere kanonische Recht lange den uralten Grundsatz fest, daß zu jeder strafgerichtlichen Entscheidung accusatorisches Verfahren wesentlich sei.¹⁰⁾ Nur erst der Uebergang zum System hierarchisch-theokratischer Herrschergewalt, Innocenz III., war der Ursprung des eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar schrieb er denselben zunächst nur den Bischöfen vor¹¹⁾; doch bald beilegte die hierarchischen Principien auch in den weltlichen Gerichten die freieren Rechtsgrundsätze.

10) In dem hierarchisch-fanatistischen Treiben der Geistlichkeit und der geistlichen Gerichte, zu dem Inquisitionseifer gesellte sich zur Untergrabung altdeutscher Freiheit die verderbliche Richtung der romanistischen Juristenkunst mit ihrem fremden Recht und mit ihrer Unkenntnis und Verachtung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. Auch sie suchte, wie die hierarchische Geistlichkeit, das Volk immer mehr rechtsunmündig, der Theilnahme an seiner Gesetzgebung

11) Auch hier zeigt sich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutschen Bestandtheils der alten Inquisition oder der Mittelschwebenden (des Wager of Law) und der alten öffentlichen Geschworenen. Wenn Geschworenen sind nach dem ersten Element Beweisinstitut, ein kunstverständiger Beweis der That (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche sie früher die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weise beschränkten. Von den Eidschwestern in die Engländer neben der Beschränkung der Jury auf die Thatfache der Schuld auch die bei der That natürliche Einseitigkeit an, während die alt- und neudeutschen und namentlich auch die römischen Geschworenen als Richter sehr natürlich stets nach Stimmenmehrheit entschieden. Das Element der Entwicklung des englischen Schwurgerichts übrigens veranschaulicht schon der Anfang des Criminalprocesses. Will der Angeklagte bei demselben sogleich freiwillig sich selbst schuldig bekennen und auf die „Prüfung der Sache durchs Schwurgericht“ verzichten, so entscheiden die Richter allein; will er das nicht, so fordert er durch das Verlangen, „durch Gott und sein Vaterurtheil zu werden“, die Jury.

12) Can. 1, Caus. IV, qu. 4.

11) Cap. 21, 24, X, de accusat.

und Rechtsprechung verlustig und die Volksschöffen in den Gerichten mehr und mehr zu machen und zuletzt, wo immer möglich, aus den Gerichten zu verdrängen und deren Zahl zu vermindern. Dem Volk abgewendet, dienstbar nur der nächsten geistlichen oder weltlichen oder gütsherrlichen despotischen Gewalt, ahmten sie natürlich, soweit möglich, bei päpstlichen und Feudalaristokratie kastenmäßige Absonderung, Volksverachtung und Bedrückung, andererseits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgericht zu jahren aus dem Römischen Recht die Sklaventortur für die Freien ein und erfanden neuen Inquisitionsgruel.

Vorzüglich die fanatische Wuth der Keger- und Hexenproceffe, zuerst in den geistlichen dann in den weltlichen Gerichten, diese schrecklichste Ausgeburt der Hierarchie, gab zu glücklicher Umbildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt als Proceffen Tausende unglücklicher Opfer fallen, und seitdem zugleich durch Geldstrafen und confiscationen die Criminalgerichte zur schändlichsten Erwerbsequelle für Guts- und herrschaften und ihre dienstbaren Richter gemacht werden sollten, jetzt mußte unser inquisitorischer Tortur- und Beamtenproceß sich auch den weltlichen Obrikeiten empfehlen criminalistischen Greuel und mehr als orientalischen Grausamkeiten, womit nun die ganze Deutschland schändeten und besleckten, erweckten zwar überall im ganzen Deutche die lauten Klagerufe der entsezlichsten Volksnoth. Als aber, nach vielfach wiederholte beschließen wegen derselben, endlich das deutsche Reichsgesetz der Carolina zur Abhülfe die meisten Mißbräuche auch nachdrücklichst verbot und ausß neue das vaterländische Geschworenengericht sanctionirte, da verfolgte die unwaterländische Juristenkaste das vor auch vortrefflich deutsch geschriebene Gesetz mit Haß und Spott. Selbst zu theilweiser Abänderung kam das treffliche Reichsgesetz zuerst, als es aus der deutschen — der „Bauernsprache in die Gelehrtensprache, das Lateinische, übersetzt war. Mit der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus vollends wuchs die Geringschätzung der kastenmäßigen Hof- und Beamten gegen alles Volksmäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutschen Gerichten auch die Geschworenengerichte unterliegen. Seine Greuel des geheimen Inquisitionsproceßes, seine Tortur-, seine Kerker- und Justizmorde wütheten fort, und die unheimlichen Proceß- und Gerichtseinrichtung entwickelten und verbreiteten sich immer mehr.¹²⁾

Leider benutzten die Fürsten die römische Juristen- und Beamtenkaste für die absolute fürstliche Gewalt. Selbst der Kaiser Maximilian begünstigte sie in dieser in seinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung seiner fürstlichen Macht im Reich, denn aller Kampf einsichtiger Vaterlandsfreunde gegen dieselbe vergeblich. Wirkung hatten die kühnsten Klagen gegen diese Doctoren der fremden Rechte in der sogenannten Kaiser Friedrich's III. und in Ulrich von Hutten's Schriften und Briefen. Blichen ihre Vorschläge: ähnlich, wie bekanntlich die Engländer und lange Zeit hindurch Schweizer¹³⁾ zur Rettung ihrer Nationalfreiheiten gethan hatten, die Doctoren der Rechte aus den ständischen und Gerichtsversammlungen auszustoßen. Vergebens blieben Bauernkriege blutige verzweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerstückelung deutscher Volksrechte; nur vorübergehend wirksam der Würtemberger und anderer Volksstämme Kämpfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Württemberg forderten die Stände 1514: „wenn die Sache Unterthanen beträfe, die nicht zu Rathe zu ziehen, das Hofgericht mit ehrbaren, redlichen und verständigen vom Adel und von den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seien, auch ferner die Beamten der Gelehrten zu bedenken, welche merklich bei allen Gerichten durch das ganze Land Handlungen einbreche, sodasß jetzt einer, dem Rechtsens noththue, mit 10 Fl. nicht davon der vielleicht vor zwölf Jahren mit 10 Hellern die Sache gar gerichtet hätte.“¹⁴⁾ Hr

12) Vgl. überhaupt *Ablegnung, Anklage, Carolina, Folter und Jurisprudenz*.

13) *Verflacher, Sammlung der württembergischen Gesetze*, I, 70. Unter andern wies ein eifriger Gerichtsvorstand, als eine Partei sich aus dem nachbarlichen Konstanz einen Doctor hat lassen, der sich nun auf Römisches Recht und seine Commentatoren Bartolus und Baldus b den Worten jurid: „Hört Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht nach dem Bartole und andern Doctoren. Wir haben sonderbare Landbräuche und Rechte. Raus mit euch, Doctor von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef., Basel 1518) klagt unter andern: „Die Klagen liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürsten. Nach ihrem Rathe werden jetzt die Staaten

14) *Matblant, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung, Vorrede*.

den der Stände ertönten in Mecklenburg, Franken, Böhmen, Baiern.¹⁵⁾ Eine Verord- vom Herzog Georg von Baiern hißt hierauf unvollständig ab durch die Bestimmung, „daß , mehr Landleute als Doctores genommen werden sollen“.¹⁶⁾ Besser, aber nicht viel wirk- suchten viele landständische Verträge durch die Bestimmung abzuhefeln: „es solle auch auf der Rechtfertigung kein Doctor oder Licenciat gebraucht werden.“¹⁷⁾

entstand und so befestigte sich unser geheimer Inquisitionsproceß. Ergriffen von den lauten Klagen, welche bei dem Wiedererwachen der Lichtstrahlen geistiger Freiheit und ng zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomasius, Beccaria und die neue höhere Cultur tiefen, suchte zwar allerdings fürstliche Humanität eifrig seine auffallendsten Grausam- , die gefessliche Tortur, die Härte vieler Strafen, die Güterconfiscationen zu beseitigen. Die Juristen wußten bald ihre guten Absichten zu vereiteln. Die gefessliche Tortur wurde noch viel fürchtbarere und gefährlichere ungesessliche Torturmittel und durch immer re Dauer der Inquisitions- und Kerkerqualen während der Untersuchung ersetzt. Die sung des Reichs aber und der Despotismus der Rheinbundsperiode brachte unserm criminal- lichen Zustande neues, großes Unglück. Die Reste alter Volks- und Genoffengerichte, der storischen Einrichtung und der altdeutschen Öffentlichkeit des Criminalprocesses, welche r noch der Verfolgung der Romaniſten und Regierungsdiener widerstanden hatten, wie nlich in den meisten Städten, verschwanden jetzt fast gänzlich. Die früher in Deutschland, r noch jetzt in England und Frankreich absolute Inamovibilität und Unabhängigkeit der r wurde, wenigstens der Sache nach meist aufgehoben; ebenso die Zustimmung der r bei Besetzung und Organisation der Obergerichte. Die Criminalproceß wurden im- heimer gemacht. Dabei wurde, zuerst meist landesgesesslich, zuletzt allgemeiner bundes- ch, das große reichsgesessliche Palladium der Sicherheit, das Recht der Angeklagten, über r schritte des Criminalprocesses wie über das Endurtheil Actenversendung und Ent- ng eines auswärtigen völlig unabhängigen und unparteiſchen Spruchcollegiums zu for- rthrt. Die wesentlichsten von der Carolina absolut geforderten Sicherungen der Ange- en gegen Willkür der Untersuchungsbehörden aber blieben allermeist auch jetzt wie anbesolgt oder wurden sogar gesesslich zerstört.

Das Wesen und die Wirkungen der beiden Proceßarten und Gerichte: k unsers geheimen inquisitorischen Relations- und Beamtengerichts. k frühern Ausgaben des Artikels schilderten hier die empörenden, oft wahrhaft schesslichen k des geheimen Inquisitions- und Relationsprocesses, welche wegen der Heimlichkeit dieses k ferns der Nation allermeist unbekannt blieben. Sie wurden veranschaulicht theils durch k Reihe actenmäßiger Criminalgeschichten aus allen deutschen Ländern, theils durch die kzelung der ganz natürlichen logischen Folgen der so gänzlich widernatürlichen und ver- r Grundlagen und Einrichtungen jenes Verfahrens. Der nothwendigen Kürze wegen r jetzt, wo dieses Verfahren allgemein verurtheilt und wenigstens größtentheils in Deutsch- mgehoben ist, beide Ausführungen hier wegfällen. Die etwa an der historischen Wirk- r der Abscheulichkeit unsers bisherigen geheimen Criminalverfahrens noch Zweifelnden r auf die frühern Ausgaben und die oben in der ersten Note dieses Artikels citirten Schrif- r wiesen sein!

dar ein kürzeres Bild, welches der erfahrenste und competenteste Kenner des alten Ver- r mit Meisterhand von demselben entwarf, mag hier Platz finden.

rueberbach sagt in seinen „Betrachtungen über das Geschworenengericht“ (S. 35 fg.) nach der rderung des englischen und französischen Schwurgerichts: „Stellt man den Geschworenen- ten die in Deutschland eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grund- und das Verfahren beider in Vergleichung, so zeigt sich überall ein schneidender Abstand, ie glänzenden Vorzüge der erstern nur um so mehr erhebt und uns für dieselben, als für lgemeine Sache der Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da als ertliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden, von der Wahrheit rdet; diese jenen gegenüber als ein düsternes ängstiges Zwinghaus, das in finstern Zeiten rrannei für ihre Sklaven gegründet und erst späterhin ein besserer menschlicher Sinn in km Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich benoßnbar zu machen versucht hat.

5) Steiner, Über das altdeutsche Gerichtswesen, S. 272 fg.

6) Brenner, Bairisches Civilverfahren, VIII, 269.

7) Maurer, S. 312.

Hier ist nicht die Rede von Richtern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle Unterthanen richten, hat in jedem Augenblick das Schwert über den Häuptern aller empor; stets drohend und doch im Finsterniß des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Thüren jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung will sich der Bürger dem Staat gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Criminalgewalt mehr als Eigenmacht denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wobei der Souverän seine eigenen Verleidigungen rächt, denn als das Veröhnungsmittel der Bestrafung aller, als parteiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines jeden.

„Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht; durch Mittelorgane bringt seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn sprechen; das ledigste Wort muß erst in einem Protokoll zum kalten Buchstaben erstorben sein, ehe es die Urtheilsmühle trifft, in welchen es als Urtheil über Dasein und Freiheit wieder auferstehen soll. Die Untersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfang bis zu ihrem Ende wie die Bestrafung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einsam verlassen steht der Angeklagte vor dem Untersuchungsrichter, der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil gesprochen hat, der ihn schuldig zu finden alle Kräfte anspannt, weil seine Inquisition hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergericht überliefert. Dem Untersuchungsrichter ist zwar von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie für die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst den Unschuldigen betören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht durch Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugesagt werden soll, alles getreu zum Protokoll zu geben ohne Zusatz, Weglassung oder Änderung. Aber es sind das Gesetze, denen die Garantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche nicht beugt und der Unredliche straflos überschreitet? Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Aussagen wacht, die Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche und vorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit verhindert? Der Untersuchungsrichter — wenn er da ist — gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf, schreibt, was der Richter ihm in der Feder sagt; der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihnen beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissenheit das Gewicht nicht ahnt, welches erst der erkennende Richter in einem Umfange mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter einer Controle zu unterwerfen, gibt man ihm zuweilen zwei oder mehrere Beisitzer, sogenannte Schlichter, zur Seite, die aber meist kaum wissen, wozu sie da sitzen, und am Ende auch nur dazu da sind, einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protokolls zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines düstern misstrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Geheimniß wird der Angeschuldigte geführt in die ebenso einsame Verhörstube, in diese Werkstätte, in welcher man die Pfeile schmiedet, die seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt nicht, wer seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besondern Gnade; er steht seine Anschuldigung nicht, außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geistige Marter der Confrontation ein mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Angeber, außer wenn er, nachdem schon das entscheidende Los gefallen, zum Schaffot oder in das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wol meistens gestattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber meist nicht während der Inquisition und nur insgeheim und unter der Wache einer gegenwärtigen, vielleicht theilhaftigen Gerichtsperson; und diese Besprechung schiebt, um nach diesem Gespräch und nach den Protokollen eine Vertheidigung zu schreiben, wenn sie recht meisterhaft ist, mehr nicht sagt, als sich jeder verständige Richter nach den Protokollen selbst sagen könnte, deren Inhalt niemand erfährt als diejenigen, von denen, namentlich dem Referenten, es allein abhängt, wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihm auf den Gründen beilegen wollen.

„Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das Princip der Langsamkeit zu Hülfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends als Missethäter an dem Galgen für unsere Zeitgenossen betrachteten es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach ein halben Jahre der Proceß endigt, und fühlen sich wenigstens nicht empört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen zwei Jahre — und wie oft noch viel länger! —

ker verlegt. Unsere Proceßgesetze haben dem Gang der Untersuchung schwere Gewichte an-
 imgt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und
 zu gehen.

„Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, ist die ängstliche Beschränkung
 Beweise der Schuld. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus andern Quellen,
 aus welcher jede andere historische Gewißheit kommt, wird der volle Beweis der Anschulldigung
 schließend an Voraussetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit geben als die ausge-
 sprochenen. Die Überführung des Thäters ist sonach, abgesehen noch von dem besondern Beweise
 Thatbestandes, gestellt auf dessen Unverstand, daß er vor wenigstens zwei, über jede Einwen-
 g erhabenen Zeugen sein Verbrechen beging, oder auf seine schwache oder gutmüthige Bereit-
 igkeit, sich durch sein Geständniß selbst anzuklagen (sich selbst zu verrathen nach englischem
 tract) und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wodurch die größern und feinern
 wichte der Strafe von Rechts wegen entgehen, seitdem man nicht mehr durch die Faust der
 bröckelichte die Geständnisse erpressen half. Der gemeine Verstand und das Interesse des
 aber fanden hierbei erhebliche Bedenken. Man erfand daher (theils die ungesetzlichen
 Inquisitionen- und Kerker-torturen, theils) die Theorie der außerordentlichen Strafen bei
 vollständigem juristischen Beweise, indem man dem Angeschulldigten, von dem man sich selbst
 stand, daß er nicht in rechtllicher Art überwiesen sei (daß er also vielleicht unschuldig, nur
 unglücklichen Zufall oder durch feindselige Hinterlist in Verdacht gerieth), wenigstens einen
 der Strafe zuerkannte — zu wenig, war er schuldig, und viel zu viel, wenn er unschuldig
 hin und wieder ging man von dieser Voraussetzung zu noch gefährlicheren Extremen,
 die außerordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthungen dem An-
 digten entgegenstanden, und erhob den Verdacht zu einem besondern Verbrechen oder
 unter dem Namen von »Sicherheitsmittel« ohne Beweis der Schuld die grausamen
 zu, die man als unverbient anerkannte, welche selbst den elenden Zweck einer ungerechten
 ung nicht einmal erreichen. Man verband außerdem damit Verlust der edelsten Bürger-
 z, der Wahlfähigkeit in Beziehung auf Landstände. Neuerdings knüpfte man daran
 Verbannungen aus der Heimat u. s. w. Ja man vernichtete zugleich das Vermögen des
 dlichen, indem man ihm auch noch, abgesehen von der Störung seines Hauswesens und
 betriebs durch den Untersuchungsfehler und seine Folgen, mit der Losprechung von der
 die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil aufbürdet.“

Was zur Erinnerung verlossen sind in diesem ganzen Verfahren die Grundsätze freier
 der Griechen und der Römer und aller germanischen Völker wenigstens bis zum spätem
 Alter, daß vor vollständig geliefertem Beweise der Schuld der Angeklagte in seinem Rech-
 ungekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Proceß auf Ehre, Leib und Leben das
 Recht auf eine Beendigung desselben durch die Entscheidung über seine Schuld oder Un-
 gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollständig und für immer
 von dem angeschulldigten Vergeben gesprochen werden mußte. Vergessen wurde es, daß
 noch die Carolina, sowie öffentliches und mündliches Geschworenengericht, so auch
 strengsten Bestimmungen gegen Verletzung in Anklagestand ohne dringend begründetes
 dacht gab, ebenso auch gegen verlegende und lange Verhaftungen und für die durch Gau-
 m und selbst durch Mitverhaftung des Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß derselbe dem
 plagten, wenn er nicht überführt würde, völlige Privatgenugthuung für „Schmach,
 wergen, Kosten und Schäden leiste.“

Auch hier enthielten die frühern Ausgaben noch viele Beweise und historische Belege der
 verbach'schen Schilderungen und berührten einzelne Werwerflichkeiten des geheimen staats-
 rechtlichen Inquisitionen- und Relationsprocesses, deren richtige Würdigung und möglichste
 itigung selbst noch nach der Einführung des Schwurgerichts um so wichtiger ist, je mehr
 neben demselben eine staatsrichterliche, vollends eine nichtöffentliche Wirksamkeit statt-
 tet und Einfluß hat.

Hierhin gehört vor allem die Abhängigkeit und Befangenheit dieser Wirksamkeit durch
 einfluß und bureaukratischen Kastengeist. Diese Einflüsse werden jetzt oft doppelt gefähr-
 durch die natürlichen, ja heilsamen Kämpfe der staatsbürgerlichen Freiheit mit der Regie-
 ungs- und Beamtenmacht, welche vorübergehend oft selbst mit leidenschaftlichen Situa-
 tionen und Verblendungen geführt werden. Diese selbst haben ja leider sogar die frühere
 trische Unabhängigkeit durch Besetzungen der Gerichte mit verblendeten Parteimännern

und durch die Einführungen so abenteuerlicher Disciplinargerichte über alle juristischen Persönlichkeiten wie in Preußen, fast gänzlich zerstört. Hierzu kommt auch jetzt noch häufig in dem Beginn von Criminalproceffen und in der geheimen Vorinquisition die Einsänftigung und Willkür einzelner untergeordneter Beamten, welche nicht bloß von der Gunst der Regierung und vorgesetzten Beamten abhängig sind, sondern auch von der Leidenschaft des Inquisitorkriegs gegen unglückliche Inquisitionsgefangene, die die gewünschten Geständnisse weigern. Die unzuverlässigsten Subjecte begründen für den Bürger das schwere Uebel von Criminalproceffen, die Freiheitsberaubungen und die geheime Inquisitionstortur als all jenes vielfache controllirende Zusammenwirken achtbarer Behörden und ohne die Sicherungsmaßregeln, wie sie in einem gut eingerichteten öffentlichen Schwurgerichtlichen Verfahren zum Schutz der heiligsten Güter der Bürger stattfinden. An die Forderung der Gerechtigkeit, denjenigen Bürger, gegen welchen zum öffentlichen Nutzen die großen, unvermeidlichen Leiden eines Criminalprocesses verhängt werden, ebenso zu entschädigen wie diejenigen, die zum öffentlichen Nutzen ihr Eigenthum abtreten müssen, will unser immer noch etwas stumm Rechtsgefühl vollends nicht erinnert sein. Sehen wir ja doch fast überall, wo zufällige Schleier deutscher geheimer criminalrechtlicher Anfänge, Voruntersuchungen und Verhandlungen in Criminalproceffen sich lichtet, mit Schrecken, wie vielen absolut unnöthigen und unantwortlichen, wochen-, monate- und jahrelang fortgesetzten Untersuchungs- und Qualen deutsche Bürger zum Ruin ihrer Gesundheit und ihres Vermögens, zur Zerstörung Lebensglücks ihrer nicht einmal angeforderten Familie unterworfen werden, unterworfen werden, nicht weil man weiß, daß sie schuldig sind, sondern weil man es nicht weiß.

Griechen und Römer in ihren freien Zeiten glaubten, daß für die größten Verbrechen dem Staat Genugthuung würde, wenn der angeforderte Verbrecher mit seinem Vermögen sein Vaterland verlasse, und erlaubten ihm noch nach der Anschuldigung solche Auswanderung. Sollte es denn nicht wenigstens bei allen geringern Verbrechen hinlängliche Genugthuung und sein, wenn der Angeforderte durch Auswanderung oder Flucht Vaterland und Vermögen preisgibt. Weit in den meisten Fällen sind ferner Verhaftungen ebenso unnöthige als unrechte Grausamkeiten. Vollends sind es ihre entsetzliche deutsche Dauer und die schreulichen Torturen durch quälende Beschaffenheit der Gefängnisse und die Inquisitionsmisshandlungen. Sie sind es ganz unbestreitbar, indem durch sie sogar noch in wahrhaft pfuscherischer Weise die Beweiskraft des allerbesten Criminalbeweises, die eines auch wirklich glaubwürdigen Confessions zerstört wird.

2) Wesen, Einrichtung und Folgen des neuern Schwurgerichts. In England behielt man bis zur Assise. In England behielt man bis heute, ebenso wie stets in Griechenland und Rom und bei allen germanischen Völkern bis ins späte Mittelalter, den Privatanklageproceß oder den Grundsatz fest, in der Regel die Criminalproceffe davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweise sorgen. In eigentlichen Staatsproceffen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In England gegen die Verbrechen nährt, hat diese Form des accusatorischen Verfahrens viel Gutes. Sie hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Associationen zur Bekämpfung der Lasten der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Nachhülfen, die unleugbaren Bedenken gegen diese Einrichtung bisher meist beseitigt (während wir, mit der Herstellung des wesentlich wichtigen Rechts der Privatanklage, zur Nachhülfe die öffentlichen Ankläger herbeibringen müssen). Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafschaft zur Erlaßung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Ankläger den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieses erste Verhör ist öffentlich und ein Anstand des Angeklagten nicht ausgeschlossen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protokolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht desselben, so läßt er den Angeklagten gehen. Ist das Gegentheil der Fall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leistet, sich vor Gericht zu stellen; müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt sein. Bei einem solchen erklärt sich selbst England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerspruch mit den germanischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna-Charta, nach welchen ganz so wie bei der römischen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heutzutage nach den Fueros der spanischen kastilischen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durch ein

nische Gericht seiner Freiheit beraubt werden darf.¹⁸⁾ Aber auch im Fall der Haft selbst im Capitalverbrechen bleibt der Britte völlig frei von allen unsern deutschen Inquisitions-Kerker-torturen und hat den unendlichen Trost und die Sicherung, Verwandte, Freunde, Bekannte bei sich sehen zu dürfen. In England legt man nur Werth auf ganz frei abgelegte Äußerungen, weiß, daß dieselben eher durch moralische Einflüsse als durch allen listigen und enden Krieg, welcher zum Gegenkriege reizt, entstehen. Geständnisse überhaupt, aber nicht die so tausendfach irreführenden, welche auch nur durch eine bloß geistige Tortur erpreßt werden, sind für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

Infolge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelassenen Anklage wird nun der Angeschuldigte alsbald vor die große Anklagejury gestellt, welche aus mindestens 12 und höchstens 24 der besten Männer der Grafschaft bestehen muß und die von dem Sheriff der Grafschaft zusammengerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigstens 12 der Geschworenen die Anklage für bewiesen halten, so wird der Angeschuldigte nicht in Anklagezustand versetzt, sondern freigelassen, aber später wegen desselben Vergehens gerichtlich verfolgt werden. Gält dagegen die Jury die Anklage für gegründet, so ist der Angeschuldigte erst jetzt im peinlichen Anklagezustande, und Proceß wird nun, abermals ohne Dazwischenkunft irgendeines Actes unserer deutschen Inquisitionsqualen, in der nächsten Assise der Grafschaft öffentlich accusatorisch verhandelt und entschieden. Wenn nun in der Assise Losprechung erfolgt, so kann der Losgesprochene wegen desselben Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß endet, wenn er nicht schon gleich in den ersten Tagen endet, mit seiner dreifachen Verhandlung vor der Assise und seinen zwei Schwurgerichten, der Anklage- und Urtheilsjury, nur wenige Wochen, selten ein Vierteljahr und noch seltener einige Zeit länger. Bei jeder Sitzung werden die Gefängnisse geleert, alle Proceße beendigt werden. Das ganze Criminalverfahren beginnt mit dem Anfang bis zu seinem Ende und der Angeklagte in demselben steht unter dem vollen Sonnenlicht der Öffentlichkeit. Bekannt ist es außerdem, auf welche treffliche Weise die Habeas-Corpus-Acte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortdauer unbegründeter Verhaftungen durch eine Reihe von Bestimmungen sorgt.

Das französische Gerichtsverfahren ist leider unter Napoleon's despotischem Einfluß mancher Garantien des englischen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und schützender als das deutsche. Gerade diejenigen Punkte, wo es dem letztern sich nähert, bezeichnen die Reformen als dessen partie honneuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des accusatorischen Verfahrens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei unheiliger Kultur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichtsverfahren öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher verordnet sind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theilweise inquisitorischer Voruntersuchung statt.

Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des ersten Instanzgerichts als Instructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicherweise auf eigene Hand, in andern Fällen aber regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers, jedoch niemals ohne Mitwissen und ohne Mitwirkung des letztern und ohne höhere Leitung des Collegiums bei bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfordern ebenfalls dieses Zusammenwirken und sind zwar häufiger als in England, doch weitaus nicht so häufig und so lange als in Deutschland, nämlich nur bei den größern Verbrechen und bei sehr dringendem Verdacht. Auch die Haft öfter durch Sicherheitsleistung abgewendet. Und nur selten und auf kurze Zeit ist die Verhaftete durch besondern Beschluß der sogenannten geheimen Haft, sowie leider regelmäßig und jahrelang in Deutschland, des tröstlichen und schützenden Zuspruchs von Verwandten, Freunden und Bekannten beraubt. Die Voruntersuchung selbst ist zwar nicht so kurz wie in England und nicht öffentlich wie dort. Dennoch aber bleibt sie aus mehrfachen Gründen doch nach ganz frei von den deutschen Inquisitionsgräueln. Dahin wirkt es schon, daß die französischen Instructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder des Tribunals erster Instanz, ihre selbständigen Actuare sich höchst vortheilhaft auszeichnen vor unsern deutschen Inquisitoren. Sodann gibt neben dem Schutz des Zuspruchs von Freunden und Bekannten und dem Hwerdrecht des Inquisiten vorzüglich auch die controlirende Mitwirkung des für die Gerechtigkeit des Verfahrens mitverantwortlichen Staatsprocurators bei der Untersuchung, endlich bei allen wichtigeren Momenten derselben, eine Bürgschaft gegen deutsche Inquisitions-

8) Neue Jahrbücher. Herausgegeben von Bülow, Jahrg. 1840, S. 314.

und Kerkerorturen; auf gleiche Weise auch die beständige Mitwirkung des Colley an welches der Instruktionsrichter wöchentlich mindestens einmal über den Gang der berichten muß (Art. 127). Ferner macht das Geschworenengericht das inquisitorisch auf die Täuschungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse vor allem ist die der Voruntersuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und die heit des Verteidigers und des Angeklagten, in derselben jede Ungebühr kräftigst zu zum Vortheil seines Klienten zu nützen, eine neue kräftige Sicherung. Gublich ist eiliche Hauptfolge dieser Öffentlichkeit, daß jeder englische und französische Bürger seinen Rechte und Pflichten ungleich besser kennt als der Bürger in Deutschland und das Stand gefehrt wird, jedes Unrecht sogleich bei dem Beginn kräftig und wirksam zu bel

Übrigens wird auch in Frankreich die Voruntersuchung von dem Instruktions-Hülfe des Actuars zu Protokoll gebracht, zwar zunächst ebenfalls nur, um, wie in mit allen etwaiigen sonstigen Documenten und Beweisstücken für die Frage über die in den peinlichen Anklagestand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben diese Protokolle in den endlichen öffentlichen Verhandlungen Bestätigung erhalten, eine schriftliche auch in dem übrigen Proceß.

Ist die Voruntersuchung beendet, so werden die Untersuchungsacten nach vorgängung und Antragstellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals der stanz berathen und von diesem, wenn es nichts weiter zu erinnern und ergänzen Anklagekammer des Appellhofs übergeben. Diese, mindestens aus fünf Appellat bestehend, hat nun statt der englischen Anklagejury nach genauer Erwägung über die in den Anklagezustand zu entscheiden. Erklärt sie, daß die Anklage entweder unzu nicht genügend begründet sei, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in f setzt. Erkennt sie die Verletzung in den Anklagezustand, so wird nun die Sache an vierteljährige Assise verwiesen. Auch in Frankreich werden die meisten Proceffe in weichen beendet. Selten dehnen sie sich über die nächste Vierteljahrsfristung der Assisen dauern in der Regel nicht so viele Wochen als in Deutschland Monate, ja Jahre.

Das Hauptverfahren selbst und die endliche Entscheidung. Sie England wie in Frankreich in der feierlichen durchaus öffentlichen Verhandlung der ten Assise statt. Diese findet in England dreimal, in Frankreich viermal im Jahre, sich die Proceffe häufen, damit sie schnell genug beendet werden können, auch n ordentlicher Weise in jedem Gerichtsbezirk statt.

In der Assise nun sitzen in England als juristische Staatsrichter einer oder zwei Oberrichter von England, welche zu diesem Zweck die Grafschaften bereisern, zu Ge haben die ganze Gerichtsverhandlung unparteiisch und gesetzlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, in welchen spätern französischen bedeutenden Veränderungen der frühern Napoleonischen Gesetz das Schwurgericht nicht stattfinden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf (nach neuen Gesetz leider nur aus drei Rätthen des Oberappellationsgerichts des Bezirks, v einer zum Präsidenten der Assise ernannt wird. Neben ihnen richten in England wie reich 12 Geschworene. Sollte eine besondere Theilnahme, die ein Proceß erregt, Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten lassen, so kann durch beschluß der Proceß der Assise eines andern Departements zugewiesen werden.

In England ist, nach der Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, zum Geschwor Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ist und ein Einkommen von 10 Pfd. St. an eigenthum oder einen Erbpacht von 20 Pfd. St. jährlicher Einkünfte hat und in der anständig ist. Doch sind manche Personen ausgeschlossen, weil man sie für weniger ta oder nicht als genug unabhängig von der Regierung, oder als eingenommen und l gegen den Angeklagten. Hierher gehören Geistliche, Pairs, Richter an den königlichen gerichten, Diener des königlichen Hauses, Offiziere, Polizeibeamte, Gefangenwär (Bei einer Anklage gegen einen Fremden dagegen müssen, wenn es der Angeklagte größtmöglichen Unparteilichkeit die Hälfte der Geschworenen aus Fremden, aus sein leuten, bestehen.) Alle, welche in der Grafschaft zu Geschworenen tauglich sind, we lich von den Friedensrichtern in eine Liste eingetragen und diese zur Berichtig licher Versehen oder Auslassungen durch Anschlag an alle Kirchthüren öffentlich b macht. Über Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen entscheidet die Versam Friedensrichter. Aus dieser großen Liste theilt der bürgerliche Vorsteher der Grafschaft

Lage vor der Affise dem Präsidenten derselben ein Verzeichniß von höchstens 72 und mindestens 48 Personen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnung der Affise auf einzelne Pergamentblätter geschrieben und in eine Urne geworfen, woraus der Gerichtsschreiber die Namen 2 Geschworenen zieht. Der Angeklagte aber hat das Recht, nach Umständen die ganze Liste der Geschworenen zu verwerfen, wenn er dargeth, daß der Scheriff bei Entwerfung derselben mit Parteilichkeit zu Werke ging, wenn er bei der Anklage interessirt oder mit dem Ankläger verwandt. Außerdem kann der Angeklagte auch einzelne Geschworene recusiren, und zwar ohne alle Angabe eines Grundes 20, und dann noch außerdem jeden mit Angabe gesetzlicher Recusationsgründe, wegen Unfähigkeit, Infamie oder Parteilichkeit. Bleiben hierbei keine 12 Geschworene übrig, so werden Ergänzungs geschworene zum Theil aus den Umstehenden ernannt, bei denen dieselben Recusationsrechte stattfinden. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so kann sie beeidigt und das Geschworenengericht ist constituirt.

In Frankreich sind zu Geschworenen fähig französische Staatsbürger, welche 30 Jahre alt und im Besitze der politischen Rechte sind und durch Einkommen oder ihre intellectueller Bildung notabile Bürger Bürgschaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien der Deputirtenstellen, welche im Departement wahlfähig sind oder ihren Wohnsitz haben; 2) vom Kaiser ernannten unentgeltlich dienenden öffentlichen Beamten; 3) die Offiziere der Land- und Seetruppen, welche en retraite sind, 1200 Frs. Pension haben und seit fünf Jahren im Departement wohnen; 4) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten, welche als Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshof oder mit dem Unterricht in einem Zweig der Facultätswissenschaft beauftragt sind oder schon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner die Mitglieder und Correspondenten des Instituts von Frankreich und die Mitglieder der übrigen vom Kaiser anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) endlich die Notarien, welche schon drei Jahre ihre Amtsfunctionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Listen aller dieser Fähigen und legen sie, wenn sie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in einem Departement bestehen, bis zur Zahl aus den höchstbesteuerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten sind. Wenn werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich bekannt gemacht. Über Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung der Listen entscheiden die Gerichte. Auf diesen Listen entwirft dann der Präfect ein für das nächste Jahr dienendes Verzeichniß von 300 Namen, welche für die Dauer der Affise als Geschworene dienen, das jedoch 300 nicht überschreiten darf. Dieses Verzeichniß übersendet er dem Präsidenten des Appellhofs. Dieser zieht dann zehn Tage vor Eröffnung der Affise in öffentlicher Gerichtsitzung aus diesem Verzeichniß durchs Los 36 Namen, welche die Dauer der Affise als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung der Affise weniger als 30, so werden sie durch Ersahmänner, welche aus der Liste des Orts der Affise durchs Los erwählt werden, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesenden werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geschworenen herausgezogen. Sowie der Name herausgezogen wird, hat zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Geschworenenliste mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der Gründe, den Genannten zu recusiren, bis nicht mehr als 12 übrig sind. Bei ungleicher Zahl der Angeklagte einen mehr recusiren. Wenn 12 nicht recusirte Geschworene oder solche, welche nach dem Angeführten kein Recusationsrecht mehr möglich ist, vorhanden sind, so kann dieselben beeidigt und das Geschworenengericht ist gebildet.

Diese ganze Bildung der Geschworenen in England und Frankreich¹⁹⁾ bezweckt offenbar, aus der ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl solcher Bürger als Repräsentanten derselben in ihrem Namen, gleichsam als ihr öffentliches Gewissen, wie ausdrücklich schon die alten englischen Gerichtsformeln erklären, über das Dasein der Schuld zu richten, welche dazu in jeder Hinsicht am geeignetsten sind. Persönliche Unbescholtenheit, ein anständiges Auskommen und die Reife des Geistes und der Ausbildung, ihre Mischung aus den verschiedenen Ständen und Klassen der Gesellschaft, ihr Wohnsitz in der Gegend, wo das Verbrechen geschah und der Angeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß sie, sowie sie vor dem Urtheil des Hofes ihrer Mitbürger hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in den-

19) Die zum Theil empfehlenswerthen Bestimmungen der vielen neuern Schwurgerichtsgesetze über die Bildung der juristischen Bestandtheile der Jury und der Liste der Geschworenen, sowol der allgemeinen für den zeitweiligen Dienst im Gerichtsbezirk als des besondern für jeden einzelnen Fall lassen sich natürlich nicht aufzählen. Vgl. übrigens Sneyff, Die Bildung der Geschworenengerichte im 1849).

selben zurückkehren, sollen die Annahme rechtfertigen, daß sie durch persönlich wie durch Interesse für das Vaterland und die Gerechtigkeit, daß sie als ebenso für der Unschuld und der Freiheit wie für die öffentliche Ordnung gefinnt, für gewisse sungen und Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld geeignet sind. Vorzüglich ab das öffentliche Siegel der Tauglichkeit und der völligen Unparteilichkeit noch aufgel durch den gegenseitigen Einfluß, welchen sowohl der Staat als der Angeklagte auf der tauglichsten und unparteilichsten Männer besitzen. Der Angebeschuldigte und der Staat bekommen so ein Gericht, das sie selbst als das möglichst unparteiliche anerkennen sie sich gewissermaßen selbst auserwählen.

Zu dem so vereinigten Gericht juristischer Staatsrichter und der Geschworenen selbst gehören nun außer dem Angeklagten, den Zeugen, dem Gerichtsschreiber in welchem der mündlichen öffentlichen Verhandlung anwohnt (sofern nicht ein für die dalselbst Fall ausnahmsweise nur allen Advocaten Zutritt gestattet), noch folgende Bestandtheile. Auf der einen Seite der Staatsanwalt, welcher ebenfalls, wie die für die strenge Befehllichkeit der ganzen Verhandlung, zunächst aber für die Wahrheitsinteressen in derselben zu wachen hat. Dabei tritt in dem französischen Accusatic Staatsanwalt regelmäßig als öffentlicher Ankläger auf und hat als solcher besond alle Mittel der Überführung des Angebeschuldigten zu sorgen, während in England noch Privatankläger auftreten. Den Staatsprocuratoren und Anklägern gegenüber in England wie in Frankreich die freierwählten, meist rechtsgelehrten Vertheidiger klagten, welche vorzugsweise alle für den Angeklagten günstigen Momente hervorunterstützt von der Öffentlichkeit, für genaues Einhalten der Gesetze zu seinen Zweck freilich sollen auch sie niemals wissentlich Unwahres und Ungefegliches verthei vollends der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse seines Amtes dasselbe bekämpflich auch die dem Angeklagten günstigen Momente anerkennen und geltend machen sind gerade ihre beiderseitigen entgegengesetzten Rollen der Vertheidigung und der die dadurch natürlich gegebenen entgegengesetzten Hauptrichtungen für die gerechtfür Entscheidung wesentlich und vortreflich, um die Sache möglichst vielseitig und von den entgegengesetzten Standpunkten aus zu betrachten und alle bedeutenden Punkte hervorzuheben. Schon allein weil bei uns dieses mangelt und weil bei uns nicht ein Verklagter vor dem Richter gegenübersteht, ist unser deutscher Criminalproceß unströck. Dagegen fordert die Staatsrichter und die Geschworenen ihre unparteiliche auf, die natürliche Ausgleichung und die unparteiliche Wahrheit zu suchen. Das Richter und Geschworene ebenso wie die Ankläger und Vertheidiger auch das für der Sache herrliche Recht, stets die nöthigen Fragen an den Angebeschuldigten wie zu stellen, oder in Frankreich durch den Präsidenten stellen zu lassen, demnach alle die Punkte zu befeitigen und über dunkle Punkte sich und andern sogleich Licht zu schaffen und hören alles vollständig und selbst lebendig vor sich, haben nicht, wie die Richtrelatationen und oft sehr einseitigen Auszügen aus einseitigen letzten Protocollen, die Punkte vielleicht unrichtig aufgefaßt und unvollständig, vielleicht unrichtig zu lesen zu hören, ohne die Angebeschuldigten und Zeugen mit ihren eigenen Worten, Gebärden jemals selbst zu sehen, zu hören, oder um augenblickliche Aufschlüsse zu nehmen, um Aufschlüsse, die oft mehr als alles das wahre Licht geben. Um aber die und die andern Richter in diesem Streben nach der parteilichen Wahrheit ihrer Schuld zu unterstützen hat der Präsident der Würde des Rechts, nach beendigter Verhandlung mit möglichster Umgehung: Ruhe und Carden die ganze Verhandlung und gegen die Anklageurteilung vortretenden Punkte zu wiederholen. Dieser die Geschworenen überträgt die Fragen über die Begehung einer Missethatung der die Missethat und über die wegen der Missethatung welche ursprünglich vorliegt und über die Missethat oder die Missethat streitende Verhandlung.

Nach jeder Seite hat verschiedene Verhandlung; zu Anfang mit Vernehmung der Geschworenen in die beiderseitigen Verhandlungen tritt. Es nehmen dann vortretenden Fragen und diese Verhandlungen der Verhandlung und im ersten Stadium tritt zu Stande die die der beiderseitigen Verhandlungen gesammelter Ein für die Seite dass nach vortretenden ist die der Verhandlung gegenwärtigen Verhandlung und ist endlich in dem gewöhnlichen Verlauf über die Schuld der Missethat. Es ist möglich dass die Verhandlung nicht nur der Verhandlung...

sch um möglichst unabhängig und ohne äußern Einfluß stimmen zu können, -ein jeder ge-
bgeben.

in der englischen Jury ist zum Urtheil oder Verdict nöthig, daß die Geschworenen einhellig
selben sich einigen, wozu sie ohne Feuer und ohne Nahrung bis zu dieser Vereinigung
bleiben. Man mag diese allerdings wol zunächst durch historische Umstände entstan-
nenrichtung tabeln; der Regel nach wird sie indessen gründlichere Erwägung jedes Zwei-
des und zuletzt eine nur dem Auge des Publikums entzogene Unterordnung der Min-
unter die Mehrheit bewirken. Im schlimmsten Fall aber dient sie dem Grundsatz, daß es
ei, Schuldige entinnen als Unschuldige durch Justizmord hinrichten zu lassen. Das
ig sollen die Geschworenen nur aussprechen bei inniger Überzeugung von der Schuld.
se Überzeugung sollen sie freilich die Beweise ins Auge fassen, haben aber keine Rechen-
über ihre Überzeugung zu geben. An juristische Beweisregeln sind sie nicht gebunden.
len sie in England wegen Hochverraths nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Zeugen-
m für die Schuld; sowie auch das Recusationsrecht des Angeschuldigten im Hochverraths-
größter ist. Die großartige britische Freiheit vermehrt die Sicherung der Angeklagten
r Unschuld, wo sie der Despotismus mindert. Jeden, der, wie der Verfasser dieser
, das englische Schwurgericht selbst beobachtet konnte, erfüllt die stete äußerste Sorg-
tjenen großen Grundsatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte nichts von der ty-
hen oder polizeimäßigen Häßermanier an sich. Da hört man die vorsitzenden Lords-
her, statt gewaltsamen oder listigen Drängens zur Erhaschung eines Geständnisses, die
widrigten sogar väterlich warnen, sich nicht durch Überraschung zu falschen Geständnissen
n zu lassen. „Da ist es“, um mit einem Berichterstatter der „Allgemeinen Zeitung“
l. Aug. 1840) über die damalige gerichtliche Verfolgung der Chartisten zu reden, „ein
neues erhabenes Schauspiel, wie die höchste Gewalt sich selbst durch kleinliche Förmlich-
egen Willkür bewahrt, wie man selbst die Prozesse gegen Männer, welche die öffentliche
y großlich verletzt haben, und denen man noch dazu die frevelhaftesten Absichten in Bezug
stehenden Eigentumsrechte zuschreibt, mit der majestätischen Gelassenheit und Lei-
dslosigkeit führen sieht, welche diese Verhandlungen in Monmouth bezeichnen.“

der französischen Jury genügte früher eine Mehrheit bloß von Einer Stimme, also die
st von 7 Geschworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur Verurtheilung, sondern alsdann
n die Staatsrichter mit über die Thatfrage, und zwar so, daß vor dem Gesetz vom 24. Mai
hre Stimmen mit denen der Geschworenen zusammengezählt und durch die Mehrheit ent-
wurde, später aber die Mehrheit der Staatsrichter die Losprechung entschied. Dieses
te, daß die Geschworenen in schwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Überzeugung für
ld überwog, aber noch nicht über jedes Bedenken erhaben war, öfter wol gern durch
urtheilung von 7 gegen 5 die Entscheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Nach
Wirten Code d'instruction von 1832 aber ist in Frankreich dieses aufgehoben, und es
zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den Septemberegesetzen jedoch wie-
7 gegen 5. Dagegen können die Geschworenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar
thast ist, aber ihnen die Verurtheilung durch besondere mildernden Umstände er-
wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandensein mildernder Umstände ausprä-
chei dann die Staatsrichter eine geringere Strafe auszusprechen haben. In England
ke Geschworenen in ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Begehung
stehenden Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber doch wegen besonderer Umstände der ver-
thete Charakter und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich scheint, auch noch das Recht,
anntes Specialverdict zu geben, durch welches sie, statt ein Schuldig auszusprechen,
ären, daß die Thatsache wahr sei, um den rechtsgelehrten Staatsrichtern die Entschei-
e Sache anheimzustellen.

en etwaige Mißgriffe schüzen außerdem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören
S die Cassationen des ganzen Processes im Fall der Verletzung irgendeiner der wesent-
sehnlichen Vorschriften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Auslegung des
- Diese Cassation kann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gefordert werden
, wo sie erkannt wird, die Verweisung der Sache an ein neues Geschworenengericht zur
vor welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein Geschworener etwa
privatgespräch, durch eine Lektüre oder durch eine Entfernung während der Verhandlung,
n geheimen Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner ange strengten Auf-
W-Strifen. XIII.

merksamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird sogleich das ganze Verfahren cassirt, besondern Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Strafkenntniß aussprechen, wo sie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in einem einzelnen der Unschuld durch eine solche Verurtheilung schaden könnten, bei welcher die wissenschaftlichen Richter ernstliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, steht den letztern bei einem solchen theilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspensionsrecht zu, vermöge des die Sache an ein neues Geschworenengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es be theil undeutlich, unvollständig oder sonst formwidrig oder auch durch Irrthum und Miß der Geschworenen begründet hält, dieselben zu einer alsbaldigen nochmaligen Verathung fordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel der Revision (Mitteln §. 206). Die nicht formwidrige Losprechung der Jury dagegen befreit den Angeeschuldigten immer von weitem Verfolgungen desselben Vergehens.

Alle diese tröstlichen Mittel sind, sowie das ganze Verfahren, offenbar darauf ben daß der gesunde, unbesangene Sinn und Menschenverstand und die vielseitige Lebenserfahrung der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Staatsbürger oder Volksrepräsentanten aus verschiedenen Ständeklassen mit der juristischen Bildung und Erfahrung der Staatsrichter Zweck der Gerechtigkeit möglichst zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, und ohne beiderseitige Übereinstimmung keine Verurtheilung eines Bürgers stattfindet, daß über um eine Verurtheilung auszusprechen, für Volk und Regierung die denkbar größte Gewißheit und Überzeugung von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, widrigenfalls derselbe gesprochen werde.

Einerseits sollen und können allerdings die Geschworenen über die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatfache der Schuld sich ein Urtheil bilden, entweder die feste, innige und sichere Überzeugung, daß der Angeklagte unzweifelhaft des Verbrechens schuldig sei, in welcher sie ihn schuldig erklären, oder die, daß sie ihn für unschuldig halten, oder endlich die, daß nur noch Zweifel an dieser Schuld stattfinden, in welchen beiden letztern Fällen sie nur noch Zweifel an dieser Schuld aussprechen sollen. Sie können darüber urtheilen. Denn es ist die Thatfache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der allgemeinen menschlichen und natürlichen Erkenntniß, daß nicht bloß jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich eine Überzeugung darüber urtheilt, sondern daß auch eine Verurtheilung des nicht juristischen Verbrechens rechtlich unmöglich, daß ihm die Handlung zur Schuld gar nicht zurechenbar, wenn er nicht selbst über die Schuld hätte urtheilen können. Es sind sicherlich die Geschworenen zwölf der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus verschiedenen Ständen und Verhältnissen, mit gesundem praktischen Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrung die Lebensverhältnisse, über Bedürfnisse, Neigungen, Bestrebungen und Handlungen ihrer Mitbürger, zu einem solchen Urtheil über eine ihnen so vollständig dargelegte Thatfache des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine menschliche Interesse und ihre eigentümlichen Bedürfnisse in ihrem Verkehr mit Menschen aller Klassen, ihr tägliches Bedürfnis und die Thätigen vor Verbrechen wie vor Verbrechern zu schützen, haben sie längst vor sich geführt, die verschiedenen Aussagen und Gründe für und wider die Wahrheit der Aussagen und Anzeichen der Schuld oder auch für die Wahrheit der Ableugnung verdächtiger Personen zu einem moralischen Überzeugungsurtheil abzuwägen oder zu combiniren. In diesen Verhältnissen, so z. B. ihre Verträge mit ihren Vätern, Handlungsbienern, Knechten und zwingen sie ja täglich zu ernstlichen Prüfungen von solchen Verdachtsgründen und von Aussagen über Schuld oder Unschuld bestimmter Personen, und sie knüpfen hieran ihre Urtheile selbst und für die Beurtheilten die folgenreichsten Beschlüsse.

Dennoch kann und soll ihr Urtheilen bei der Mithilfe zur möglichsten Vielseitigkeit und Vollständigkeit auch durch die juristische Bildung unterstützt werden. Kann diese nämlich einem besonders Schatz von Erfahrungen und von Scharfsinn vielleicht in Beziehung auf einzelne Umstände und Aussagen den Schlüssel zur Lösung einzelner Verwickelungen und der richtigen Combinationen und Schlüsse finden, die, sobald sie einmal gefunden und richtig sind, neue, nun allgemein verständliche, lichtvolle Ansichten über den wahren Zusammenhang der Sache eröffnen, kann sie in Beziehung auf den schuldhaften Charakter der Handlung, Erkenntniß freilich nach dem Obigen an sich auch schon Gemeingut der Bürger sein muß, ein etwa mögliches Mißverständniß aufhellen, nun so können und werden natürlich erst die praktischen Männer als Geschworene von diesen klaren Resultaten für ihr Urtheil gerade

rauch machen, als hätten sie beides aus sich selbst erzeugt. Dazu benutzen sie die gegenwärtigen Vorträge der juristisch gebildeten Ankläger und Verteidiger für und gegen die Gründe Anschuldigung und den ruhig vermittelnden, die Einseitigkeiten aufhellenden Vortrag des Advokaten zur Bildung ihrer moralischen und bürgerlichen Überzeugung von der Wahrheit oder der Ungewißheit der verbrecherischen Thatfachen.

Andererseits bedarf es allerdings der juristischen Bildung für die Aufgabe der Staatsrichter, ihre Auslegung und Handhabung aller gesetzlichen Vorschriften über das ganze Criminalsahren und über die Bestrafung des schuldig erkannten Verbrechers, über die Ausmessung Grades der Strafbarkeit und zur Feststellung der hierzu entscheidenden thatfälligen Fragen, die die Geschworenen zu lösen haben. Und auch für möglichst vielseitige Lösung dieser Thatfragen ist nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirkung der Juristen und Staatsrichter ein bedeutender Spielraum gegeben. Aber es ist unendlich heilsam, daß in Beziehung auf dieses Urtheil über die thatfällige Schuld und in Beziehung auf die ganze Verurtheilung oder Lossprechung der unvermeidlichen natürlichen Standeseinseitigkeit, der nur zu oft durch die Gelehrtheit selbst verdeckten theoretischen Spitzfindigkeit und befangenen Stimmung der dem Stande angehörigen besoldeten Regierungsbeamten ein wohlthätiges Gegengewicht und Ergänzung gegeben werde. Dieses nun geschieht durch die Mitwirkung der Geschworenen, des unbesangenen gesunden Menschen sinnes, ihrer frischen, vielseitigen, praktischen Lebendigkeit, ihrer Beurtheilung vom Standpunkt des freien Bürgerthums aus, von einem Stande, welcher nähere Verührung mit den Lebensverhältnissen sowol des Angeklagten wie der Verbrechen verletzten oder bedrohten übrigen Mitbürger darbietet. Nicht bloß die, sondern der gegenseitige Anblick von beiden machen ihre Urtheile vielseitiger, richtiger. Der Triumph der Geschworenengerichtseinrichtung ist es folchergestalt, daß sie 1) die Vorzüge der guten Kräfte und Eigenschaften und Richtungen der freien Bürger und der juristischen Regierungsbeamten zum Zweck möglichst richtiger Strafurtheile und möglichst gerechter Handhabung der Strafrechtspflege mit Beseitigung der Einseitigkeiten vereinigt, und daß 2) vor allem die Bürger die unermessliche Gewähr haben, nicht verurtheilt zu werden, wenn nicht beide, die Mitbürger und die Juristen, Volk und Regierung, „Vaterland“, nach dem Ausdruck der Engländer, oder seine Repräsentanten, in der Überzeugung der Schuld zusammenstimmen. Die Geschworenen gehen als freie Mitbürger des Anklägers zwar aus dem regierten Volk hervor, und ihre Richtung könnte zunächst mehr auf die Freiheit und der Mitbürger gehen; aber durch ihre sorgfältige Auswahl nach dem Willen sowol der Regierung als des Angeklagten und durch ihre Theilnahme an der Ausführung des wichtigsten aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz auch der Freiheit wie der rechtlichen Freiheit sind sie gewiß zugänglich für alle würdigen, richtigen Gedanken der richterlichen Staatsbeamten und für die rechte Vereinigung mit ihnen in ihrem bürgerlichen Geschäft. Die juristischen Beamten wären zwar in einseitiger Absonderung den großen Anforderungen des gelehrten und juristischen Standes ausgesetzt und vollends als besoldete Diener der Regierung, welche ganz natürlich zunächst mehr auf Ordnung und Unterwürfigkeit als auf Gerechtigkeit gerichtet ist, ebenso auch den gefährlichen Einseitigkeiten einer bloßen Beamtenrichtung. Da sie zugleich auch eine unabhängige richterliche Stellung haben und auch an ihre eigene bürgerliche Eigenschaft durch das Schwurgericht lebendig erinnert werden, so sind sie im Verein mit den achtbaren Repräsentanten ihres Volks ihrerseits ebenfalls zugänglich den würdigen bürgerlichen Gesichtspunkten und einem vereinten Wirken für die wahre, vollkommene, allseitige Gerechtigkeit. Ganz so wie bei der ständischen Verfassung, welche im Schwurgericht ihren Höhe- und Schlüsselstein erhält, die ständische Mitwirkung bei gesetzlicher Feststellung des gesetzlichen Rechts, so wird im Geschworenengericht der wichtigste Theil der Handhabung des Rechts, so wird das Endurtheil über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger, auch hier unter Leitung der Regierung, das Resultat des freien, sich gegenseitig bewachenden, erhellenden und unterstützenden Zusammenwirkens der Regierung und des Volks, der Regierungsbeamten und der freien Bürger, des juristischen Wissens und des gesunden Menschen sinnes. So fordern es die Natur und die Harmonie des Lebens eines freien, eines gesunden bürgerlichen und Rechtsorganismus.

Dieses alles aber wird erst in seiner Vollkommenheit verwirklicht durch die stets öffentliche bürgerliche Verhandlung des ganzen Processes, in welchem, in so ganzlichem Gegensatz mit dem inquisitorischen und Relationsproceß des bloßen Beamtengerichts, alle juristischen und

bürgerlichen Theilnehmer des Gerichts den Ankläger, den Angeklagten, seinen A und alle Zeugen, ihre Worte und ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren selbständig sehen und hören und sich durch beliebige Fragen sogleich jede Lücke ergänzen, Beistand beseitigen können und sollen.

Alle diese Personen selbst aber stehen und sprechen angesichts des Ehrfürcht Staats- und Nationalgerichts. Sie stehen mit allen Richtern selbst gegenüber sowie samten Staatsregierung wie dem Kreise zuhörender Mitbürger, welche theilnehmend bewegt sind von der großen, wichtigen, lebendigen Handlung und von den angeregten höchsten Gesichtspunkten und Interessen aller Bürger, des ganzen Vaterlandes. Menschen, sonst fast unfähig der Scham und höherer Regung hier von denselben ergriffen. Die verstocktesten Verbrecher, die im geheimen, listig tionekriege jahrelang listig ihre Schuld verdeckt hätten, gestehen oder verrathen sie ur und selbst der falschen Aussagen und Zeugnisse Worte, wenn sie nicht verthummeligen gestraft durch die Geberden, Mienen und Widersprüche, durch die Zusammenkunft und ihren unmittelbaren, lebendigen Eindruck auf die Versammlung, durch die des bösen, des erschütterten Gewissens. In solcher lebendigen Verhandlung und in geordneten Kampfe, bei der freiesten Rede und Gegentrede zur Vertheidigung aller überstehenden Rechte und Interessen von den verschiedensten Standpunkten aus sämmtlich in der lebendigen Wahrheit und Gerechtigkeit sich ausgleichen oder ihr Ge Aus dem vollständigen Gegenkampfe aller Mittel der Anklage und der Vertheidigung dem unparteiischen Urtheil des so vollständig und so vielseitig besetzten vaterländischen soweit es unter Menschen möglich ist, der endliche Sieg der Wahrheit und hervorgehen.

Aber die öffentliche und mündliche Verhandlung gibt nicht bloß allen Ausdruckszeichen durch Mienen und Geberden mehr Wahrheit und Treue und zugleich allen Aechtere und ungleich vollständigere Kenntniß; sie veranlaßt auch im Volk hundertmal bedeckung und Mittheilung sonst unbekannt geliebener Beweise für die Schuld und die Sie vermehrt vor allem die Vertheidigungsmittel der Unschuld. Sie gibt endlich Rechtspflege eine würdigere, moralischere, heilsamere Gestalt²⁰⁾, einen lebendigen seitigen Zusammenhang mit der Volksmoral und der öffentlichen Meinung.

In solchem Verfahren, und nur allein in solchem, können Angeklagte = oder Indiv ohne welche Criminalurtheile bei Zerstörung aller Folter allermeist unmöglich sind richtig bestimmen. Nur hier steht, vernimmt und würdigt es dieselben selbst, richtig. Nur hier kann die moralische Überzeugung der Wahrheit entscheiden. Es ist ehrliche Überzeugung der allseitig aufgeklärten, unparteiischen Repräsentanten des ga und Staats.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers hier kaum je zu denken daß sowohl die wissenschaftlichen Beamten als die Geschworenen sie für gerecht halten klar. Die Staatsprocuratoren selbst haben die Pflicht, die Anklage ganz oder theil zu lassen, soweit ihnen die Verhandlungen die Unschuld der Angeklagten ins Licht ste bloß der Vertheidiger macht alle Gründe für die Unschuld und die Zweifel geltend Staatsprocurator soll die ihm gewichtig scheinenden hervorheben und anerkennen. dent hebt sie in seinem Vortrag natürlich ebenso wie die für die Schuld hervor. Und s läßt sich gar nicht erwarten, daß alle zwölf oder mindestens sieben Geschworenen da, jenschaftlichen Staatsbeamten mit dem Vertheidiger überzeugt sind, der Angeklagt wegen Ungewißheit der Schuld losgesprochen werden, vielmehr verurtheilend ausprü ihnen nach ihrer innigen Überzeugung seine Schuld unzweifelhaft sei. In Frank England haben sie ja auf ihren Eid behauptet, nur dann zu verurtheilen, „wenn Schuld innig überzeugt sind“, also keinen Zweifel haben. Sollte aber das Gericht urtheilung seiner Überzeugung über den Beweis der Schuld widersprechend finden ihm die Pflicht und das Recht der Suspension, um die neue Prüfung und Entschel andern Assise herbeizuführen.

So ist es sonnenklar, daß der Natur der Sache nach aus vielen Gründen wenig

20) Über die unermesslichen Vortheile der Öffentlichkeit vgl. Rittermaier, S. 33, und die Schriften, und den Art. Censur als Sittengericht.

ungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder herbeiführen kann als ein bloßes Justizgericht. Den Gegnern bleibt daher nur der Vorwurf der Gefahr zu vieler Losspree- wie überhaupt der Vorwurf einer zu großen Sicherung der angeklagten Bürger. Vorwurf aber sehen siegreich die freien Briten fürs erste den natürlichen Grundsatz, auch in Schrift wie des Römischen Rechts entgegen, daß es besser und auch für alle ehrli- cher sichernder ist, wenn im Zweifel lieber Schuldige straflos bleiben, als daß ein un- Bürger namens der Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie setzen fürs zweite daß jene Sicherheit gegen Kerker- und Justizmorde ihnen als freien Männern un- ztiger und für ihr Vaterlands- und Freiheitsgefühl erhebender sei als die, welche ch gewonnen wäre, daß auf Kosten derselben einige Verbrecher mehr gestraft würden. i ihm endlich drittens die siegreiche gewaltige Thatfache entgegensetzen, daß in England he Sicherheit in unendlich schwierigeren Verhältnissen dennoch ungleich besser gehand- als in fast allen Ländern der Erde. Daß dieses mit ungleich größerer Sicherung der nd ohne den zehnten Theil der traurigen, theuern Mittel, ohne die Verletzungen un- tionsprocesses geschehen kann, das ist der höchste Triumph ihres Schwurgerichts und llable Verdammungsurtheil unsers Verfahrens, seiner uns deutsche Juristen so tief en Stümperhaftigkeit und Ungerechtigkeit.

stend aber ist es zugleich, daß das Schwurgericht, während es wenigstens solche id Justizmorde wie die des geheimen Processes unmöglich macht, doch auch sehr viele Losspreechungen öffentlicher Verbrecher ausschließt, welche anderwärts wegen Man- enannten juristischen Beweise unvermeldlich stattfinden müssen.

upt aber, durch Erwägung des ganzen hier angedeuteten Verfahrens, erhalten die rte, womit noch heute in England der Angeklagte nach alten Gerichtsformeln das engericht für sich fordert: „Ich verlange, durch Gott und mein Vaterland gerichtet , und darauf zur Antwort erhält: „Sieh, hier sind redliche Männer, die dein Volk n“²¹⁾, ihre volle Bedeutung. Alle freien germanischen Volksstämme hielten es s mit der Freiheit unvereinbar, daß ein einzelner Mann, eine einzelne ständige We- lt habe und Herr sei über Ehre, Leben und Freiheit des freien Mannes, ihn fesseln dürfe. Nach dem Vertrauen für jeden Fall besonders erwählte freie Volksgenossen, ihrem Spruch sogleich wieder unter das Volk zurücktreten und als augenblickliche Re- n des allgemeinen Volksgewissens und des Gewissens des Angeschuldigten²²⁾ gleichsam sich selbst wie im Namen des Angeklagten selbst über diesen urtheilen, müssen das Schul- chen. Nur Gott und die vaterländische Gerechtigkeit sind des freien Mannes Richter. i dasselbe ewige Grundgesetz der Freiheit, nach welchem Cicero mit Römerstolz es preist, ie Römer nur Mitbürger als Richter sprechen dürfen, die nach ihrer Zustimmung zu n.²³⁾ Es ist zugleich die höchste Idee der strafenden Gerechtigkeit, daß der Angeklagte eegner von feindlicher Gewalt zur Rache verfolgt, nicht als Sklave vom despotischen chtigt, sondern daß seine That durch die Gottesstimme des eigenen Gewissens und chen Gewissens seines Volks gerecht gerichtet, daß so die Schuld wahrhaft ge- von ihm und dem Volk hinweggenommen würde. In diesem Sinne nimmt ein solches Vaterlandes, sobald alles geschehen, was menschliche Weisheit zur Verhütung des eisten konnte, das möglichst größte Vertrauen der Gerechtigkeit in Anspruch, die für ne Wirkung fast noch wichtiger ist, als die größere materielle Gerechtigkeit selbst es immt die Natur eines Volks- oder Gottesurtheils an und erhält eine unendlich sitt-

Die Wichtigkeit des Schwurgerichts für politische Freiheit, und wie es zugleich das ste Sittengericht und die Schule und Stütze wahrer politischer Bildung, Gesinnung t und des Gemeingeistes ist, kommt hier noch gar nicht in Betracht. Schon aus der tlichen Vortrefflichkeit wird die einstimmige Begeisterung erklärt, womit alle Völker, ie auch unsere deutschen Rheinländer, einmal das Schwurgericht im Leben kennen erprobten, an diesem Institut wie an keinem andern und als an ihrem kostbarsten igen, und nicht minder die einstimmige Forderung desselben von allen Völkern, dem sie das unnatürliche entgegengesetzte Verfahren erprobten, zum Bewußtsein der

h, De repl. Angl., II, 26.

maier, §§. 41 u. 42. Vgl. auch des zu früh verstorbenen Professors Gans Vertheidigung richts in seinen Beiträgen zur preussischen Gesetzgebung, Bd. I, Abth. 1, S. 6.

luontio, 43.

Freiheit erwachten und von dem Wesen des Schwurgerichts Kunde erhielten. Es wird begreiflich, wie selbst der große Hume²⁴⁾ mit seinem gründlich und in kalter Parteilosigkeit prüfend zur Skepsis geneigten, tiefen und praktischen Verstande, wie dieser nichts weniger als feurige heißschwärmerische Hume, der vielmehr sein Vaterland lieber als absolute Monarchie denn eine Republik sehen will, dennoch das Schwurgericht „eine der größten und herrlichsten Erfindungen des menschlichen Geistes“ nennen konnte; eine Einrichtung, welche von allen, die je der menschliche Scharfsinn ersann, am besten berechnet ist für die Erhaltung der Freiheit und die Herrschaft der Gerechtigkeit.

IV. Gründe für das Schwurgericht. 1) Erfahrungsbeweise. Es ist ja soeben erwähnte Urtheil der Völker wol kein ganz schwacher Erfahrungsbeweis und Autorität für das Schwurgericht und gegen unser Beamtengericht. Ein solches Urtheil der Völker ist um so bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Vorzug der einen oder andern Einrichtung sich danach bestimmen wird, bei welcher am wenigsten Mängel sichtbar wurden. Es bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die Gebrechen ungleich mehr verborgen als bei öffentlichen Schwurgericht, sodas an sich bei der Vergleichung die Urtheile für das letztere weit weniger günstig ausfallen müssen, als es verdient. Dumme und unerfahrene Regierungen ja oft aus gleichen Gründen die Zustände geheim regierter absolutistischer Länder besser und glücklicher als die der freien Staaten. In diesen letztern sieht jeder alsbald Schädlichkeiten und Gebrechen. Die Darstellungen der Volkredner, der Petitionen und der Presse bringen mehr die interessanteren und zur Rüge und Verbesserung auffordernden übergreifenden Misgriffe als das gleichförmiger bleibende stille Gute zur Sprache, selbst mit Übertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: seht, wie viel schlimmer es ist in Frankreich, in der Schweiz, in Frankreich als in jenem despotischen Reich. Wenn auch dort Tyrannis, Kastengeist, Bestechungen, Verfolgungen einheimisch sind und im Dunkeln wuchern, die Grundlagen des Staats untergraben, so werden sie meist doch nur in geringem Gefahren, und wenn sie schon den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch für die Augen sichtbar.

Auch die Bewohner unserer deutschen Rheinlande, die Rheinpreußen, Rheinhesen, Baiern, betrachten und vertheidigen das Geschworenengericht als ihren kostbarsten Schatz. Und doch hätte in diesen Ländern der Umstand, daß ihnen dieses Institut von den Eroberern war aufgedrungen worden, gegen dasselbe verstimmen können. Auch die Bewohner dieser Provinzen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt in Ost- und Nachbarländern herrschende deutsche Gerichtseinrichtung mit dem Schwurgericht vergleichen. Dabei besitzen sie das Schwurgericht sogar nicht in der in Frankreich später wirklich verbesserten, sondern nur in der mangelhaften Napoleonischen Gestalt. Den Rheinländern wurde sogar 1819 das, was selbst sonstige Gegner am Schwurgericht allein als vortrefflich priesen, die Sicherung der bürgerlichen Freiheit in politischen Processen durch dasselbe, entzogen. Für politische Vergehen und Vergehen der Beamten wurde das Schwurgericht aufgehoben. Dennoch, auch bloß als reines Rechtsinstitut für die übrigen Criminalproceffe, bewahrt, und dasselbe mit eifersüchtiger Liebe. Lediglich von diesem criminalrechtlichen Standpunkt aus weist auch dessen Vortrefflichkeit das berühmte Gutachten der königlich preussischen Justizcommission über das Geschworenengericht 1819. Es ist dies die beste Schrift, welche das Schwurgericht als rein criminalrechtliches Institut geschrieben wurde. Und sie ist das stimmigste Gutachten einer Commission, welche der Mehrheit nach aus den bewährtesten altpreussischen Richtern gebildet war, und in den Rheinlanden selbst jahrelang die Justiz achtet und untersucht hatte.

Die Einwendungen, welche etwa noch laut werden, beruhen, wenn nicht auf der Abneigung der Freiheit, entweder auf Mißverständnissen oder darauf, daß die Mängel des öffentlichen Geschworenengerichts öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geheimen Inquisitionsverfahrens dagegen meist im Verborgenen bleiben und diejenigen, die sie treffen, meist stumm zu machen wissen.

2) Beseitigung der schädlichsten Mißverständnisse: A. Die Aufgabe des Geschworenen ist keine wissenschaftlich juristische. B. Eine juristische Beweistheorie in Criminalsachen ist eine unheilvolle Täuschung. C. Ein Juristengericht mit Mischung von Laien und Schwurgerichtsbeweis ist ebenso unzulässig wie jeder andere Ausweg aus dem

24) S. Kap. 2 seiner englischen Geschichte.

übeln außer dem Schwurgericht. D. Das Schwurgericht ist weit entfernt von einer Iesung oder Zurücksetzung der Wirksamkeit der juristischen Staatsbeamten und von archischer volksgerichtlicher Einrichtung.

entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv so ausdrücken: die Geschworenen ach ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Überzeugung über die Wahrheit von hen des gemeinen Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über welchen auch Juri- ünftigerweise nur nach denselben Quellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen

Sie sollen ferner keineswegs für sich allein, sondern in organischer Verbindung und selwirkung mit den juristischen Staatsrichtern urtheilen. Nach diesen beiden Sätzen gilt um die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden zunächst in Beziehung auf die dung der Thatfragen besser ist als das alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen eamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das Criminalurtheil Bürger besser s Juristen oder vollends besser als diese deren juristische Aufgaben lösen, ist noch wider- als ein Streit, ob die Regierung besser sei oder das Parlament. Sie sind nur zusam- ; nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger Wechselwirkung in Beziehung auf die schäftliche Aufgabe.

A und D. Zur Entscheidung der eben aufgestellten Frage kommt es auf zwei Vor- in: 1) wem muß bewiesen und 2) wie muß bewiesen werden?

abar muß nun der ganzen Staatsgesellschaft, d. h. dem Volk und der Regierung Vereinigung bewiesen werden; und es muß auf eine ihre möglichste moralische Über- von der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise bewiesen werden. halb ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß den Bürgern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Recht aller Bürger, daß on ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde ohne allgemein er- Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. Zu- r ist es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Ver- gemeinschaftlichen Rechts auch die gerechte Strafe treffe.

wahre Bedeutung dieser Forderung sowie die Natur des criminalrechtlichen Beweises h vollständig erst durch die Betrachtung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und yproceße und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilproceßen handelt es sich um Schlichtung eines Streits über veräußerliche Privatinteressen zweier streitenden Theile ander, worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf ch der ganze Civilproceß und seine Beweise der Thatfache in demselben, seine Eides- ungen, Einräumungen, Beweisversäumnisse u. s. w., von jeher nach den sogenannten l-Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hat- ichter und Parteien betrachten, sobald über die beliebig beigebrachten oder zugestande- weise, Eide, Zeugen u. s. w. nach den conventionellen und formellen Feststellungen rechtlichen Wahrheit definitiv entschieden ist, den Streit in dieser Beziehung als absolut et. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach bloß formeller Bestimmung absolut iftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalproceß dagegen handelt es sich um beider- veräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die theit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewisse des Angeklagten erlangen oder seine Schuldblosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber soll ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlichen Güter büßen oder schuld und Ehre anerkannt wissen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier tsgesellschaft wie dem Angeklagten alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidungen auf ntionelle künstliche oder formelle Beweise hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als g zu präsumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichst materielle Wahrheit erfolgen, mithin, wo die Wahrheit nur durch moralische Überzeugung erkannt nnte, nur möglichst nach der moralischen Überzeugung der ganzen Gesellschaft. Nur e Entscheidung ist gerecht. Daß hiervon auch die gerechte und heilsame Wirkung der eisse abhängt, bedarf keiner Ausführung. Es wäre Übermuth eines einzelnen Standes, ristischen, sein subjectives Glauben an die Stelle der hier allein der Objectivität sich und das Beweisurtheil objectiv machenden Gesamtüberzeugung des Staats oder glichst besten Repräsentation an die Stelle der Überzeugung und Entscheidung „des es“ im brittischen Sinne setzen zu wollen.

nun aber in der That an sich schon derjenige Theil des Strafurtheils, welcher ent-

scheidet, daß man annehme, ein bestimmter Angeklagter habe die ihm angeschuldigten verbrechlichen Thatfachen begangen, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juristisch Grundsätzen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit einer solchen juristischen Beweistheorie ist bereits von den besten Criminalisten nachgewiesen.²⁵⁾

Die Entscheidung über die Thatfrage der Schuld hängt ab von der Wahrheit besondern Theil innerlicher historischer Thatfachen, nämlich von der Wahrheit der Thatfachen der Angeklagte habe wirklich die angeschuldigten Handlungen, und zwar mit innerer Absicht, bösem oder doch mit fahrlässigem Willen begangen oder nicht begangen. Die Wahrheit ist besondern, freien, historischen Thatfachen aber ist für alle, welche sie nicht unmittelbar zum selbst empfanden oder wahrnahmen, welchen sie also bewiesen werden sollen, nicht etwa wie naturgesetzliche, mathematische, logische Wahrheit, nach absolut allgemeinen Principien, Gestalt und Formen menschlicher Auffassung objectiv oder absolut allgemein gewiß und erweisbar. Es ist es nicht durch den natürlichen oder directen Beweis, durch vielleicht unwahre Zeugenaussagen und Bekenntnisse über unmittelbare, sinnliche Wahrnehmungen der Thatfache, welche bewiesen werden soll. Sie ist es noch weniger durch den indirecten, künstlichen, den Anzeigen- und Schlußfolgerbeweis, wobei man, ohne unmittelbare Aussagen sinnlicher Wahrnehmungen, das, was bewiesen werden soll, nur aus andern Thatfachen (Anzeigen) mittelbar darauf schließen (er fordert also fürs erste schon einen vollständigen directen Beweis jener andern Thatfachen, z. B. der Thatfache, daß man den des Mordes Verdächtigten mit blutigen Kleidern sah), sodann fürs zweite, daß mit Wahrscheinlichkeit aus dieser Thatfache allen besondern Umständen nach eine Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen und naturgesetzlichen Zusammenhang zwischen ihm und jener Thatfache gemacht werden kann.

Alle directen Aussagen sowohl des Verbrechens wie der Zeugen über die historische Thatfache der angeblich verbrecherischen Handlung, oder der Anzeigen, ihre richtige Auffassung und Erinnerung wie der rechte Wille, nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen, alles sind ebenfalls wie das Verbrechen selbst besondere freie, zum Theil innerliche historische Thatfachen. Diese doppelten freien historischen Thatfachen gehen einerseits von dem freien Willen, halb unrichtigen Willen und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, halb richtigen, halb unrichtigen Auffassung des Aussagenden aus. Sie können also so oder anders, wahr oder unwahr sein. Deshalb eben sind sie weder mathematisch noch naturgesetzlich oder philosophisch mit absoluter Nothwendigkeit als wahr oder als falsch zu erweisen. Tausende von Bekenntnissen und Tausende von Zeugenaussagen waren falsch, waren zu Zeiten aus unerklärlichen verschiedenen Gründen, theils durch Irrthum, theils durch Unwahrheit falsch. Ganze Reihen solcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedenen Ursachen, Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s. w. stellen Feuerbach aus von ihm selbst behandelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiele Bekenntnisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödlich gewordenen Schusses Schlags, bloß wegen eigenen Irrthums des Bekennenden falsch waren, sind nicht selten. Aussagen von Zeugen halten selbst die Freunde des juristischen Beweises für unsicher. Sie erklären meist mit neuem Gesetze selbst für Civilsachen die Aussagen von Zeugen für unsicher. Sie halten jedenfalls die Aussage eines Zeugen für unglauwbüdig. Kann aber lügen oder irren, so können es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich weniger wahrscheinlich, sowie es nur weniger wahrscheinlich ist, daß ein Angeklagter irrig oder unwahr für schuldig bekennt, als daß er sich unwahr für unschuldig behauptet. Geben nun aber die angeblich juristisch-vollständigen directen Beweise keine absolut objective Wahrheit, so sind es noch weniger die künstlichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Beweise nicht als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteibeide ergänzt. Hier kommt die Ungewißheit des directen Beweises der Thatfachen, aus welchen man schließen will, die Ungewißheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täuschenden und meist an bloße Wahrscheinlichkeiten begründenden Schlußfolgen über die Verbindungen der verschiedenen Thatfachen unter sich. Selbst der im Gegenstande sehr beschränkte Beweis durch Augenzeugen von Gerichtspersonen erhält meist jene unsichere Natur der Auffassungen und Aussagen zum Theil innere historische Thatfachen und der Schlußfolgerungen aus ihnen. Auch das ist nichts, daß in den seltensten Fällen denkbarerweise einzelne Punkte des Schuld- oder Un-

25) S. Mittermaier, Strafverfahren, §. 44, und die dort citirten Schriften; Feuerbach, über Geschworenengericht; Gutachten der preussischen Juristencommission, S. 1 fg.

rises auf mathematischer, naturgesetzlicher und logischer Unmöglichkeit des Gegentheils beruhen könnten. Die Annahme der Unmöglichkeit wird auch regelmäßig selbst wieder Umstände aufweisen, die, wie z. B. das Alibi, nur auf Aussagen des Angeklagten oder der Zeugen oder Indicien beruhen. Jedenfalls sind die Fälle, wo durch gerichtlichen Augenschein oder durch Unmöglichkeit allein ein vollständiger Beweis der Schuld oder Unschuld sich ergäbe, ja, es sogar die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntnisse oder ebensolche Aussagen zwei vollzähliger Augenzeugen für das Verbrechen vorhanden sind, nach der Natur der Sache und der Führung so selten, daß sie bei der Entscheidung über die Natur des Beweises überhaupt nicht betrachtet kommen. Nur das Wenige, sagt Kant, ist in den Beweisen Gewißheit, was Mathematik ist. Aber wie ist's mit dem Übrigen, also mit dem Ganzen?

Hier ist nur praktisches Fürwahrhalten, nur auf der moralischen Überzeugung beruhende Annahme der Wahrheit, nur Beweisentscheidung nach ihr möglich.

Die praktische moralische Überzeugung von der Wahrheit dieser bestimmten historischen Thatsachen besteht aus vielen einzelnen Elementen oder Wahrscheinlichkeiten. Diese aber beruhen einerseits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer Erscheinungen des bestimmten Falls, aller dabei vorkommenden eigenthümlichen persönlichen oder sachlichen Eigenheiten, Umstände und Verhältnisse; andererseits auf der ebenso unerschöpflichen Reihe von Erfahrungen und Verknüpfungen derselben, nach welchen diejenigen, welche die historische Wahrheit des Falls beurtheilen, seine Erscheinungen auffassen, unter sich und mit dem Endzweck verknüpfen. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von allen Umständen des individuellen Falls und gilt nur für ihn. Hierfür nun oder für die historische Wahrheit der einzelnen freien historischen Thatsachen und für ihre Scheidung von bloßer Wahrscheinlichkeit oder selbst von der Unwahrscheinlichkeit gibt es, wie auch Feuerbach richtig sagte, durchaus keine Wissenschaft, keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze. Jene im individuellen Fall verschiedene und unendliche Reihe der Erscheinungen und der allen Erfahrungen entsprechenden möglichen Verknüpfungen in allgemein entscheidenden Regeln zum voraus umfassen und für jeden Fall die Kraft bestimmen zu wollen, welche sie im Verstand des Richters haben sollen, „dieses wäre“, wie Feuerbach sagt, „nicht vernünftig als der Plan, den Ocean in einen Eimer zu fassen. Solche Gesetze sagen immer zu wenig und viel, sind entweder zu eng oder zu weit, und darum ebenso begünstigend für die Schuld als die Unschuld gefährlich.“

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Überzeugung von der Wahrheit der einzelnen inneren freien innegerlichen und äußerlichen historischen Thatsachen in jedem Fall frei nach den eigenen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen. Selbst juristische Bürger ebenso gut wie die juristischen, sobald Aussagen oder andere Anzeichen einen Verdacht begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische That verübt, benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren Tugenden sowie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen Interessen der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen, Meinungen, ihre darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den guten Willen der Ausfagenden, andererseits ihr natürliches logisches Schluß- und Verbindungsvermögen über den Zusammenhang der vorliegenden besondern Umstände, um rückwärts jenes Verbrechen die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf bis zu gut ausgewählten Geschworenen ist an sich schon hierbei nach dem Obigen noch im offenen Vortheil vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils unmittelbar aus dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mitglieder aller Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist mehrere, die den Angeklagten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen können, zeigen sich vielseitigere und praktischere Standpunkte und Ansichten zur Beurtheilung der Thatsachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden. Und auch zur Übung in dieser Beurtheilung haben sie täglich Veranlassung besser wie Stubengelehrte. Sie sind weit weniger in Gelehrts- durch Mißverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorien und Phantasien, Spitzfindigkeiten, täuschend ausgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen wie entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln und Wahrheit sich von diesen abführen zu lassen und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen oder für sich andere ein täuschendes Scheinbild zu entwerfen. Werden sie nicht vollends in so großer Zahl, in solchen vielseitiger öffentlicher Verhandlung und in solchem organischen Zusammen-

wirken, auch mit den Staatsbeamten und Justizmännern, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, unendlich viel richtiger urtheilen als die wenigen, von einseitigem, brennendem Standpunkt ausgehenden juristischen Staatsbeamten für sich allein, vollends wenn zu sie, nicht aber diese Staatsrichter, alle Ausagenden selbst sehen, hören und fragen? Je wenig dieses letztere der Fall ist, je mehr Zwischenorgane zwischen das Gericht und alle jene Quellen historischen Umstände und Verhältnisse des bestimmten Falls, alle jene Worte und Thaten der Ausagenden u. s. w. gestellt werden, je mehr entfernt sich das Gericht von der Wahrheit und von der Reinheit und Sicherheit ihrer Auffassung.

Doch prüfen wir die Einwendungen gegen unsere Ansicht! Man wendet hiergegen zweien. Kürz erste sagt man: das Schuldig der Geschworenen enthält mehr als das Urtheil, es eine bestimmte äußere Thatfache, z. B. die Tödtung eines andern, von einem bestimmten Mord hervorgebracht sei. Sie enthalte auch juristisches Urtheil, z. B. daß jene Tödtung das Strafverbrechen eines abtödtlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die Wahrscheinlichen Thatfache sagt das Geschworenenurtheil aus. Aber ist dieses mehrere, ist — nach zuvor die juristischen Richter durch die Fragestellung die Wesenheit der verbrecherischen Handlung unter ihren richtigen Gesichtspunkt des bestimmten vom Gesetz bestrafte Verbrechen gehalten und nun fragen: ist der Angeklagte schuldig. diesen bestimmten Menschen ermordet haben — ist nun dieses eine lediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten juristischen Regierungsdienner zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre dieses, dann dürfte nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Verbrecher danach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Unrechts, das er als Bürger nach den allgemeinen moralischen und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen, verbrecherischen Handlungen erkannt und erkennen muß. Es wäre schrecklich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter Jurist nach seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen und strafbaren Charakter seiner Handlung entdecken könnte. bleibt also auch dieser Theil der Schuldigerklärung eine Frage für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß. ²⁶⁾

26) Vorzüglich der treffliche Junius Moser hat es mit seinem echt juristischen und zugleich echt menschlichen Sinne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Existenz der Schuld durch den allgemeinen Bürgerverstande angehört und nicht technisch juristisch ist. Ja, es ist ihm dies seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und gefährlich sei, wenn gelehrte Juristen das ganze Strafurtheil fällen. „Denn“, sagt er (I, 203), „was kann unbilliger und grausamer als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Übertretung zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe oder habe begreifen und verstehen können? rechtliche Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe verstehen können sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte Männer ihn danach verurtheilen und durch dieses Urtheil zu erkennen geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen sei und jeder mit gesundem Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Der in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den ungelehrten Urtheilsfindern, daß sie ihrem besten Verstandniß treuen sollen. Das beste Verstandniß eines Gelehrten ist aber nicht die von dem besten Verstandniß des Verbrechers sehr unterschieden. Der Gelehrte ist ein Naturgenie, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge in einer Sache entdeckt, welche ein gemeiner Auge nicht sieht. Wenn also ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seinem eignen Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen Strenge verführt zu werden, und er sollte sich um seines eignen Gewissens willen nie mit peinlichen Urtheilen abzugeben (wie sie ausschließlich und allein fällen wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch anders den Vorzug praktischer, handlender Menschen vor den Gelehrten hervor, sobald es Urtheile über ganze Thatfachen gilt. „Wie glücklich“, so sagt er, „ist der Mensch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines Totaleindrucks und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln bestimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darin Böses geschieht, falls das Vermögen der Menschen gewesen wäre, sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten oder seiner Handlungen so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnsstuhl bei salter Überlegung vorzuziehen hatte. Ebenso wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des physischen Artheils lachen und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maße verliert, als er urtheilt und ins Unendliche geht. Unter jenen hat nie einer an seiner Existenz und seiner Freiheit gefehlt. . . . Zum Glück müssen die meisten abgezogenen Regeln in dem Augenblick der Handlung und der Entscheidung dem mächtigen Totaleindruck weichen.“ Verfiel doch in Einseitigkeiten und Unanständigkeit selbst ein Feuerbad mit seinen „zwei Vernunften, einer moralischen und einer juristischen“, mit ausdrücklicher Ablegung aller moralischen Freiheit im Rechtsverhältnis und des Vorzugs der Vernunft im Zweifel, mit seinem Grundsatz, daß es auf die Schuld in concreto bei dem Strafurtheil nicht ankomme (!), daß schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe (!) u. s. w. Auch das erste Gutachten weist an mehreren Stellen nach, wie die berühmtesten Juristen und Gerichtshöfe durch theoretischen Ewigfindigkeiten, und ähnlich wie systematisirende Historiker zu den falschen Urtheilen

ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 2), wie das Schwurgericht nicht bloß alles wech Juristische — Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, Auslegung und Handlung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und Endurtheil — den Juristen zuweist, sondern sie auch zum Thaturtheil der Geschworenen in solcher unterstützend und controlirend mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat beiderseitigen geordneten organischen Zusammenwirkens, als das Resultat beiderseitiger Kenntnisse und Vorzüge erscheint, und daß vollends die Vollziehung einer den Juristen unzugewandten Verurtheilung ausgeschlossen ist.

Schon allein hierdurch ist denn auch — selbst abgesehen von dem Recht der Juristen, als Geschworene erwählt zu werden — das Mißverständniß D beseitigt, daß nämlich, wie Trefurt behauptet, das Schwurgericht „über die Jurisprudenz den Stab breche“, daß durch dasselbe juristische Staatsbeamten zurückgesetzt und ganz aus der strafrechtlichen Wirksamkeit verbannt würden und alles von den Geschworenen ausgehe. Dieses ist gerade so falsch, als wollte man sagen: durch die Mitwirkung der aus allen Bürgerklassen erwählten Landstände bei bestimmten Regierungsgeschäften würde die Regierung herabgesetzt und wirkungslos gemacht. Es ist nur das allein die Frage: erklären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes conventionelle und wechselseitig unterstützende Zusammenwirken, ebenso wie bei dem Gesetzgeben, im Strafgericht zur steten Vereinigung der Interessen der öffentlichen Ordnung mit der Freiheit, zu einer vielseitiger erwogenen, gerechten Gesetzgebung, zur vollen Repräsentation des ganzen Staats und zur lebendigen Gerechtigkeit im Volk und in der Regierung vor als das isolirte absolute Gesetzgeben und Richter bloßer Regierungsbeamten in ihrer künstlichen Absonderung vom Volk?

Das Strafgericht aber ist jene organische Vereinigung und die Mitwirkung der Bürger für Recht und Rechtsicherung sogar noch weit unentbehrlicher als bei der abstracten Gesetzgebung. Auch läßt sich dort eine technisch-juristische von einer bürgerlichen Function für die Rechtsgleichung besser absondern als in der ständischen Gesetzgebung.²⁷⁾ Erscheinen aber wohl auch in Deutschland, wo man sie zu Schreibmaschinen macht und in bestaubten Gerichtssälen von der Nation absondert, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten, einflussreichen Stellung und Wirksamkeit als die englischen und französischen Juristen in der Affäre? B. Ein zweiter Einwand führt näher zu dem zweiten Mißverständniß. Jener Einwand besteht nämlich darin, die Gesetzgebung könne wenigstens zur Sicherung gegen unrichtige richterliche Beweisurtheile künstliche juristische Beweise erschaffen.

Wie aber kann dieses nach der unter A entwickelten Natur des criminalrechtlichen Beweises als Beweis der Wahrheit der besondern freien historischen Thatfachen, sowohl der verurtheilten Handlungen wie auch der Aussagen darüber geschehen? Bloß conventionelle Beweise oder eigentliche Vergleiche, altdeutsche Beweise durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottesurtheile, Torturen oder andere Losentscheidungen, gleichviel ob der wirklichen Wahrheit entzogen oder nicht, kann man doch unmöglich heutzutage zur Grundlage der Strafurtheile annehmen wollen. Dennoch aber führen alle juristischen Zwangsgesetze über den Beweis jener Thatfachen, weil ihr bester, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichst freien und vollen Auffassung und moralischen Überzeugung je nach allen ihren besondern Erscheinungen und Verhältnissen besteht, zuletzt auf jene Abwege und zur Zerstörung des wahren Beweises. Der Gesetzgeber muß nämlich die Richter zwingen, in jedem besondern zukünftigen Fall für wahr zu halten und als solches auszusprechen, was wahr ist nach ihrer moralischen Überzeugung, welche ihnen ihre eigene Anschauung, Auffassung und Prüfung aller besondern persönlichen und sachlichen Erscheinungen und Verhältnisse der angeblichen verbrecherischen Handlungen und aller Aussagen und Anzeichen über dieselben begründet. Er zwingt sie nicht, dasjenige für wahr zu halten, was er, ohne alle diese besondern Erscheinungen selbst zu sehen, zum voraus im allgemeinen bloß nach einigen wenigen Umständen, die er in beding-

ten über Thatfachen geführt werden, zu Verheertheiten, wie sie dem gesunden praktischen Sinne des Schwurgerichts unmöglich sind. Bei den für das Schwurgericht etwa unüberwindlichen Fragen aber, da ja auch die Juristen noch kunstverständiges medicinisches Gutachten einholen.

27) Nach allem Bisherigen kann ich auch dem ernststen Tadel gegen Röser (vgl. „Schwurgericht“ in Köllers Staats-Wörterbuch) nicht beistimmen, wenn derselbe für ein gerechtes Schulurtheil gegen verklagte die Geschworenen bei der natürlichen Mitwirkung auch der Juristen für ihr Urtheil bester erklärt als bloß juristische Regierungsbeamte.

ten abstracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrscheinliche hält und deshalb juristischen Beweis zu erklären beliebt.

Ist nun wol dieses vernünftig und gerecht? Offenbar ist dieser angeblich juristische Beweis doch an sich weiter nichts, als ein moralisches Glaubens-, ein Geschworenennurtheil über historische Thatsache, aber sicher kein gutes. Es ist ein vom Gesetzgeber zum voraus, ohne irgend genaue und anschauliche Kenntniß und Prüfung jener Thatsache und aller ihrer Beweismittel gegebenes. Ja, was das Schlimmste ist: es ist ein solches, das der Gesetzgeber selbst nicht wahr hält, indem er wissen muß, daß er selbst in den besondern Fällen oft das Gegentheil wahr halten würde.

Die Erfahrung hat dies dargethan. Die Noth und fehlerhafte Vermischung von Civil- und Criminalbeweisen hatten im spätern Römischen und Deutschen Recht, nach der Zerstückelung des einzig wahren Criminalbeweises durch vollständiges Schwurgericht, auf eine gesetzliche Beweisstheorie zur Sicherung der Unschuld gegen angebliches individuelles Glauben der Beamten geführt. Die Gesetze forderten, um eine strafrechtliche Verurtheilung auszusprechen, vollständigen, durch Augenschein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenaussagen zu liefern, directen Beweis des Thatbestandes des Verbrechens und einen ebenso vollständigen, durch einen Zeugenaussage oder ein völlig glaubwürdiges Geständniß zu liefernden directen Beweis der Angeschuldigte der Thäter war. Sie verboten durchaus die Verurtheilung auf indirectem oder Indicienbeweise, weil diese zu offenbar nur zu subjectivem Glauben des Richters führten. Diese gesetzliche Beweisstheorie aber offenbarte und bewirkte bald folgende Verbrechen:

a) Jene directen Beweise bildeten in der That doch nur eine Todesentscheidung, führten zu sehr vielen falschen Verurtheilungen von Unschuldigen, noch ungleich mehr zu falschen Lossprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren gesetzlichen Bedingungen Vollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man mußte also alle Verbrecher, die nicht zwei völlig glaubwürdige Zeugen zu ihrem Verbrechen zuguziehen oder es zu ihrem Verderben willig vollgültig zu gestehen liebten, losprechen.

b) Um diesem Skandal zu entgehen, gelangte man dann sehr bald dahin, daß man nicht mehr bloß glaubwürdige Aussagen und Geständnisse, sondern auch völlig unglaubwürdige gesetzliche Beweise der Wahrheit ansah. Man verurtheilte auf die vermittelst der gesetzlichen und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die durch Schmerz und Todesangst, Inquisition- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß und Überlastung erpreßten Aussagen. Wenig half es, daß der Widersinn solcher Theorien schon an sich zu Tage lag und bald Tausende von Justizmorden, so z. B. auch durch die erpreßten Aussagen des Unmöglichen den Heren, handgreiflich wurde. Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip fest, dann sind verkehrte Folgen oder Auswülfen unvermeidlich. Und sobald das positive Gesetz oder juristische Praxis einmal etwas festgestellt hat, dann hört für viele Juristen der Unterscheid zwischen Sinn und Unsinn, von Gerechtigkeit und Barbarei auf (*e vinculis sermocinantur*).

c) Eben weil bei den juristischen Beweisen doch einmal der Todestopf und die gesetzliche Scheinwahrheit an der Stelle der wirklichen Wahrheit gelten sollten, so nahmen auch deutsche Juristen und nehmen noch viele gar keinen Anstoß an dem Unsinn, den gerichtlichen Beweismitteln und die allerwichtigsten Beweismittel, eine solche öffentliche Verhandlung in jenen obengeschilderten Schwurgerichten, ja alles Selbstsehen, Selbsthören und Selbstsprechen der Angeschuldigten, der Anschuldiger, Zeugen und Vertheidiger zu entziehen und sie in dunklen Kammern einzuschließen und nach so tausendfach unsichern, unvollkommenen, unrichtigen Actenreferaten entscheiden zu lassen. Solch blindes Nichten kann man dann allerdings preisen als ein Nichten „ohne Ansehen der Personen und der Sachen“.

d) Da es bei juristischen Beweisen so wenig auf die wirkliche Wahrheit der Schuld Unschuld ankommt, so wurden und werden Vernunft und Gerechtigkeitsgefühl so vieler deutscher Juristen auch durch das nicht empört, was sonst alle vernünftigen Menschen und Völker empört, nämlich durch die Strafurtheile, oft Verurtheilungen zum langsamen qualvollen Tode durchs Zuchthaus, wegen bloßen Verdachts, und ebenso wenig

e) durch den neuen barbarischen Ausweg lebenslänglicher Verdächtigkeitserklärungen und die Lossprechungen bloß von der Instanz mit ihren verlegenden Folgen.

f) Da endlich jene juristische Beweisstheorie durch ihre eigene Willkür und Unnatürlichkeit zur richterlichen Willkür einladet, so sah man in Deutschland nicht selten Richter, die nach den Gesetzen zu richten geschworen haben, in dem wichtigsten Punkte ihres Richtens die sonnenklarste, ausdrücklichste Gesetzesvorschrift, die, auf bloße Indicien nicht zu verurtheilen

weiteres mit Füßen treten. Diese heilige gesegnete Bürgschaft der Unschuld, welche dem $\text{\$}$ selbst noch nöthig schien neben allen andern großen Bürgschaften für die Unschuld, die man uns jetzt beraubt hat, wie der Öffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte, der Actenversendung und der völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten, diese letzte Bürgschaft zerstörten ebenfalls willkürlich unsere Richter, ohne zum Ersatz jener zerstörten Bürgschaften und als die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweises die Wiederherstellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu verlangen.

g) Ja man ist endlich so weit gekommen, nach dem völligen Bankbruch aller juristischen Rechtslehre, und dieses Auskunftsmittel selbst legislativ vorzuschlagen. Nach Indicien, das ist nach ihrem subjectiven Meinen, als Geschworene, sollen jene abhängigen Beamten Bürger verurtheilen. Ein solcher Beweis, den man als Entscheidung über das schlechteste im Civilproceß mit Entrüstung zurückweisen würde, dieser soll jetzt bei der ehemals freien und rechtsichsten Nation die genügende Grundlage aller Verurtheilung von Ehre und Freiheit und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wol noch einer Ausführung, daß alle freien Bürger der Erde, wie alle ältern würdigen Juristen Deutschlands solchen Vorschlag mit Entrüstung und als völlige Zerstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweisen würden? Doch auch die Bessern neuern thun dieses gottlob! ebenfalls. ²⁹⁾

h) Vortrefflich hat insbesondere, sowie früher Möser, so auch Gans, a. a. D., die Furchtbarkeit des Systems enthüllt; ebenso auch das Gutachten, a. a. D., S. 234. Feuerbach, Über Öffentlichkeit; ferner Rittermaier, Strafverfahren, I, 255; Lehre vom Beweis, S. 119. Interessant ist es über diese Sache die Stimme eines andern Criminalisten zu vernehmen, welcher liberalen Grundprinzips keineswegs huldigt, auch als guter historischer Jurist das Schwurgericht nur da, wo es wie in England historisch jetzt besteht, bewundert, uns Deutschen aber die zeitgemäße Wiederherstellung vaterländischen historischen Instituts unter sagt, weil gegenwärtig bei uns nur die Usurpation monarchischer Inquisition, des Despotismus und des juristischen Faustrechts historisch besteht. Koch hat in seiner Abhandlung über den Geist des deutschen Strafverfahrens, S. 19, mit Recht aus dem Indicienbeweis als subjectiver Glaubensbeweis sich nimmermehr auf juristische Regeln zurückzuführen und durch sie regeln lassen, weil hier alles auf jedesmalige richtige Anschauung und Auffassung der vielfach verschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sachlichen Verhältnisse und ihre vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, und sagt dann: „Noch sei uns erlaubt, dies zu zeigen, daß der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste und Schlimmste in den Händen der rechtsgelehrten Richtercollegien ist. Abgesehen davon, daß sie nicht immer wie die Gerichte geneigter sind, loszusprechen als zu verurtheilen, abgesehen davon, daß der an das Leugnen gewöhnte Angeeschuldigte gewöhnte juristische Geschäftsmann verhärtet wird in der Verurtheilung der Schuld: so ist am wichtigsten, daß die stehenden Gerichtshöfe immer bestrebt sind, vorzukommene Fälle zurückzubilden (praecedens) und daran sich zu halten. So ist es gar leicht möglich, daß die Verurtheilung der Anhaltspunkt für zehn andere wird, und so wenig gerade hier eine wahre Freiheit der Fälle möglich ist, indem in Hinsicht auf den Indicienbeweis kaum ein Fall mit dem andern übereinstimmt, so sehr verführt eine täuschende Ähnlichkeit. Das Gericht, einmal gewöhnt an den Indicienbeweis aus Vermuthungen, wird immer kühner in der Macht und Gewohnheit zu schließen und unter dem Schein angenommener Grundsätze und des Herkommens immer willkürlicher. Die Mehrtheit der Richter unterliegt dem schon vom Inquirenten im Geiste des Inquisitionsprocesses genährten Gesetze die grelle Wahrscheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen der Drang der Gerichte, um die Gefahren zu vermehren. Wenn man auch Einstimmigkeit der Ansichten der Vorurtheiler als notwendige Voraussetzung der Verurtheilung aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im römischen Lippus-Verdacht, so würde dies wol die Gefahr vermindern, aber — nicht beseitigen. Auch würde nichts ändern, daß dem Urtheil Entscheidungsgründe und folglich Deductionen der Schlüsse beigefügt werden müssen. Denn alles ist hier an sich relativ und willkürlich.“ (Daß wirklich beizubehalten hilft, das zeigt jenes einstimmige falsche Todesurtheil der zehn Mitglieder des göttlinger Collegiums gegen den schullosen Wendt.) „Aber selbst hierdurch ist dann wieder eine neue Art trügerischer Verlässlichkeit geöffnet; denn es ist eine Garantie scheinbar gegeben, die in der That nicht besteht. Überhaupt ist nichts gefährlicher, als das arbitrium judicis an eine Formvorschrift oder an Regeln zu binden. Abgesehen davon, daß ein Widerspruch in sich hier gegeben ist, so wird das System mit der Form und mit den Regeln beschwichtigt, und der praktische Schlenkerian erstickt die Wichtigkeit der einzelnen richterlichen Handlung. Man darf nur sehen, wie der ehrlichste Mann ungerecht wird in der Verurtheilung seiner Schüler ex indicis. Auch die Collegialität wenig. Ja sie erleichtert oft die Verurtheilung, wenn die Verantwortung gleichsam auf einem einzelnen nicht sitzen bleibt. Endlich ist es wie mit dem Arzt, welcher viele Kranke behandelt: er wird durch sein System reißt ihn fort, seinem System treu hält er sich bei jedem Ausgang der Dinge gerechtfertigt: der Tod hat nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Jurist, welchem der Beweis in dem arbitrium gegeben ist. Er macht sich eine Art von System und dann ist sein Gewissen beschwichtigt, und die Verurtheilung ist ihm keine schwere, sondern eine alltägliche Sache“ (wie jenem römischen Carpio, der sich rühmte, zu 20000 Todesurtheilen mitgewirkt zu haben). „Wie ganz an-

Zu C. Die Einsicht der absoluten Unvereinbarkeit der Strafurtheile von juristisch vollends von amovibeln und geheim verfahrenen Regierungsdienern nach ihrem subjektiven Meinen mit der rechtlichen Sicherheit der Bürger hat eine Abart derselben, einen Mißbrauch verführt von objectivem, juristischem und moralischem Glaubensbeweis bei neuern Crimina und in Gesetzborschlägen erzeugt, und, trotz der Warnungen tüchtiger Criminalisten, z. B. Möser, von Mittermaier (a. a. O.), gegen solche unvereinbare Mischung des Widerspruchs verbreitet jetzt die Verweisung an der echten juristischen Beweisstheorie wie an der Indicienstheorie für juristische Beamte und die Muthlosigkeit, die einzige gerechte Ausübung des Schwurgerichts zu fordern, diese franke Theorie.

Man hält nach derselben einige Bruchstücke der alten directen gesetzlichen Beweise fest, hebt einzelne besonders stark scheinende Indicien hervor, und erlaubt, sie durch die juristisch bestimmbareren Wahrscheinlichkeiten bloßer Indicien und das subjective Glauben der Richter dieselben zu ergänzen. Auch erklärte man bereits häufig geradezu, der Richter solle alle Rossprechungen nach seinem subjectiven Glauben entscheiden. Er solle nur vermuthungen genannter negativer juristischer Beweise keine Verurtheilungen aussprechen können, oder einige Trümmer des juristischen Beweises sich mit seinem Glauben oder Glaubenwollen binden. In allen diesen Fällen aber bleibt einestheils der Vorwurf der Untauglichkeit aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen Hemmung der Wahrheit. Daneben aber bleibt zugleich die ganze Gefährlichkeit der richterlichen Einseitigkeit und Mißbrauch seinem wahren Wesen nach bleibt solcher Beweis subjectiver Glaubensbeweis. Er bleibt er vollends nach der Theorie derer, die, wie Kosschirt, dadurch zu einer juristischen Theorie helfen wollen, daß sie den bisher als unzuverlässig anerkannten Bruchstücken juristischer Beweise, außergerichtlichen Geständnissen, den Aussagen von Mißschuldigen, von Einreden u. s. w. eine höhere Beweisraft andichten. Dadurch wird der juristische Beweis um weit mehr unzuverlässig, oder er muß noch mehr seine eigentliche Kraft durch Indicien moralische Überzeugung erhalten.

Wenn auch einzelne Stücke directen juristischen Beweises, etwa ein Beweis des bestandes und ein Fragment des Zeugen- und Geständnißbeweises gesetzlich gefordert werden, welche selbst nur Wahrscheinlichkeitsbeweise geben und durch neue Wahrscheinlichkeiten zu werden müssen, so läßt sich ja nun und nimmermehr dieses Bruchstück, die Stärke und Mangel seiner Glaubwürdigkeit und die nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothwendigen Wahrscheinlichkeiten objectiv, mathematisch und juristisch abmessen und ausgleichen, wenig als die Stärke der Indicien selbst. Hier entscheidet in Beziehung auf jeden lediglich das subjective richterliche Meinen und Ermessen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollständiger juristischer Beweis fehlt, da aber in den allermeisten Criminalfällen in seiner, nach allen unberechenbaren, verschiedenen Besonderheiten jedes concreten Falls zu bildenden subjectiven Überzeugung voraus durch einzelne abstracte, nach der subjectiven Überzeugung des Gesetzgebers gesetzlich juristische Bedingungen und Regeln, ihn durch halbe und viertelsjuristische Beweise ganz juristische beschränken zu wollen, dieses ist vielfach noch verkehrter als die Forderung ganz juristische Beweise. Es ergeben sich hier alle obigen Nachtheile beider Formen; zugleich aber ein eigenthümliche neue, daß nun hier bei dieser Mischung der subjectiven Überzeugung juristischer Beweise, bei dieser Mischung der subjectiven Überzeugung des Richters und Gesetzgebers, beide verderbt oder aufgehoben werden, daß doppelte Täuschung, Unsicherheit und Willkür an die Stelle des juristischen Beweises wie des richterlichen Glaubensbeweises tritt, daß der Richter nur der Wahrheit verderbliche Hemmungen oder ihr noch gefährlichere, selbst und andere täuschende Scheingründe für Unrecht und Willkür erhält, und das moralische und juristische Verantwortlichkeit zerstört wird. Zerstört wäre alle Garantie, der frühere objective actenmäßige juristische Beweis neben allen seinen Gebrechen und Aber auch ein auf der vollen freien wahren Überzeugung der Richter beruhendes Urtheil eigener Anschauung und Erwägung aller möglichen concreten Erscheinungen und Eigenschaften der Verhältnisse und Persönlichkeiten ist nicht an die Stelle getreten. Diese Überzeugung selbst wird wiederum den hier doppelt täuschenden halben abstracten juristischen

ders steht es hier mit dem Geschworenen, zumal wenn er seinen jungfräulichen Wahrspruch thut. Nochmals meine volle Überzeugung — nichts ist gefährlicher als der den Richtercollegen freigelegte Beweis aus Vermuthungen."

geln geopfert. Dieser Schein aber deckt selbst die moralische Verantwortlichkeit bei falschen Urtheilen ebenso, wie die Zulassung des Glaubensbeweises die juristische. Von allen den großen Garantien des wahren Schwurgerichts vollends ist hier keine Rede. Dagegen aber werden h fernert bleiben die obengeschilderten allertraurigsten Folgen und Ausbühlmittel der ristischen Beweisstheorie und des Beamtengerichts, die langen geheimen Kerker- und Inquisitionstorturen zur Erpressung von Ausfagen und Geständnissen, die Verdächtigenstrafen b Instanzlosprechungen und das femgerichtliche Dunkel des Verfahrens. Das reine ristikengericht, das sie schuf, wird sie auch gegen den Willen der Gesetze erhalten. Die Natur r Dinge ist stärker als die Gesetze.

Es steht die absolutistische Verschlimmerung der Dinge nie von selbst still. Es liegt eine wachsende Kraft in jeder Verfehrtheit, solange das Leben nicht eine gänzlich entgegen- setzte Richtung erhält. Ohne diese werden auch jene Übel sowie das Geheimniß des Criminal- wess und die Abhängigkeit der Gerichte stets wachsen, wie sie seit Anfang der Rheinbunds- wie zum Erschrecken täglich wachsen. Sie werden wachsen, selbst trotz dem, daß sogar die Autisten aus Furcht vor Schande dagegen protestiren und z. B. Abhängigkeit der Gerichte kühnlich, und eine Justiz, die das Licht scheut, alles Vertrauens unwürdig erklären, ja aussprechen, daß eine geheime abhängige Justiz der ausgesprochene Kriegszustand zwischen r und Regierung sei.

So bleibt denn die Herstellung des wahren Schwurgerichts die einzige Rettung der Ehre r Gerechtigkeit, ja der Menschlichkeit in unserm jetzigen criminalistischen Bankbruch. Sichtbar glich ist jeder andere Weg geworden; unmöglich auch der neue Mischungsbeweis, wel- che die meisten Nachtheile der beiden andern Formen ohne ihre Vortheile verbindet, selbst unab- hängig Regierungsbeamte zu Geschworenen, aber zu den schlechtmöglichsten machen würde, zu worenen, welche nach Feuerbach und jenen trefflichen Mitgliedern der preussischen Im- kominmission²⁹⁾ „mit den Nachtheilen unserer alten Einrichtung noch unzählige neue haben und keine Vortheile des wahren Geschworenengerichts geben würden.“

Die größere Verbürgung der Gerechtigkeit der Urtheile des Schwur- rts. Es enthält entschieden die besten Bedingungen für wirklich objectiv gerechte Ur- und verbannt allein alle obengeschilderten Ungerechtigkeiten unsers geheimen inquisito- r Beamtengerichts. Es wirkt zugleich am besten für die subjective Gerechtigkeit oder auf subjectiven Glauben der Bürger an die Gerechtigkeit und auf die Gesinnung für sie.

Das Schwurgericht verbürgt die objective Gerechtigkeit oder wie Duttlinger richtig sich rückt, „die richterliche Unabhängigkeit gegen die unlautern Einflüsse von außen her mit r Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem andern Wege erreichbar ist. Es wirkt rsten gegen das Unheil, daß die Gerichte und ihre Urtheile, statt von der Gerechtigkeit rhrer eigenen freien rechtlichen Überzeugung, vielmehr von äußern Willen, von frem- einflüssen abhängen und zu deren Werkzeugen erniedrigt werden. Es wirkt zugleich rsten für die richterliche Unparteilichkeit, für vielseitige, parteilose Auffassung der r und endlich für die richterliche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Be- rgen das alles, was für die Gerechtigkeit der Urtheile einflussreich ist, vollständig und r auffassen und würdigen“. Schon allein das Zusammenwirken, die natürliche, wechselse- r Ergänzung, Unterstützung und Controle der Staatsrichter und der Geschworenen gibt rndig ihrem vereinten Wirken in allen drei Hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem bloß rigen Beamten- oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält dadurch nothwendig eine rre Schutzwehr gegen ungebührliche Abhängigkeit von der Regierung, ihren einseitigen

29) Vgl. die vorige Note gegen das juristische Monstrum eines Schwurgerichts aus Beamten! Vor- maß man jedem Gedanken, juristische Beamte ohne vollständige streng juristische objectiv Beweise inalurtheile fällen zu lassen, stets neu entgegenzusetzen, was unser Justus Möser (I, 308) demselben rtrüßter Seele entgegenrief: „Die gefährlichste Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, r diese, daß Ungenossenrichtern die Macht gegeben wird, welche vor dem die Genossen hatten. Wenn r erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck mit Hintanzetzung unnöthiger Formalitäten zu rden, wenn diese von dem dürren Buchstaben der Gesetze auch nur ein Haar breit abweichen dür- so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, so kann er r Leute zu Richtern verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit ver- n sollen, nichts Eigenes haben und keinem Genos sind, die aus der Türkei und Tatarei zu Hause und die es nach unermesslichen Gründen darthun können, daß es vernünftiger sei, die Weinfleis- de den Hut unter den Arm zu nehmen.“

Richtungen und wechselnden politischen Interessen und Leidenschaften, und ebenso freilich ungleich seltener Abhängigkeit von Bestechung und Willkür. Der eine Theil des Gerichts gibt dem andern Schutz und Kraft und warnt und bewacht den andern Schwächen. Beide sind nicht abhängig von denselben Einflüssen. Wer aber möchte kühnen, alle Geschworenen, alle die Tausende von Bürgern, die nach dem Los ein Richter berufen sind, seien so leicht feiner oder gröber, durch Belohnungen oder nach verkehrtem Urtheil zu bestimmen, als wenige ständige Regierungsdiener? Wo sind bei den Geschworenen die Beispiele der Beförderungen, der Zurücksetzungen oder Absetzungen von Urtheilen? Schon durch die verschiedenartige, wechselseitige, unabhängige Stellung der verschiedenen, ihnen zunächst liegenden Gesichtspunkte und Interessen der öffentlichen Ordnung und der bürgerlichen Freiheit, ergibt sich auch die parteilosere, gerechtere sowie auch die vielseitigere, richtigere Auffassung und Beurtheilung. Dieses alles selbst dann noch wahr und hochwichtig sein, wenn auch unsere juristischen Beamten es die Ehre Deutschlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigkeit und, sowie bei dem Scher die Öffentlichkeit zurückhalten, und wenn wiederum, wie bei jenem, alle Rechte geklagten, den Vertheidiger und die Zeugen selbst sehen, selbst hören und selbst mithin für das wichtigste aller Geschäfte sich selbst so gründlich unterrichten wie jeder bürgerliche Geschäftsmann und Familienvater selbst bei unendlich unwichtigern.

Das Schwurgericht würde von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die befähigteste, vielseitigste Einrichtung ist, in unsern beschränkten menschlichen Verhältnissen gerecht Urtheile zu erhalten. Es wird aber doppelt nothwendig, weil seine Urtheile das größte Vertrauen der Gerechtigkeit für sich haben und schon deshalb am meisten die Gerechtigkeit und die gerechte Gesinnung der Bürger wirken.

Das Schwurgericht wirkt ferner objectiv wie subjectiv unendlich heilsam zur Erhaltung der Gerechtigkeit, weil es allein Tausende von schrecklichen langen Verhaftungen, Inquisitions- und Kerker-torturen mit ihren Kerker- und Justizmorden, die Instanzlogen und andere Verdächtigkeitstrafen, weil es alle diese Leiden selbst für so viele unschuldige unnöthig macht und abschafft. Es ist ein weiterer unendlicher Vorzug für die Wirkung der Strafurtheile, daß sie möglichst schnell der verbrecherischen That auf folgen, so bei allen den Glauben an die Heiligkeit der Gesetze und Rechte erhalten und während bei uns die Strafen meist erst erfolgen, wenn das bisher ungerochen geblieben Verbrechen fast vergehen ist und die Leiden nun oft nur Mitleid für den Verbrecher und gegen die Justiz erregen, so daß bei unserm zugleich unsicherern und unendlich langsamern Strafproceß, wie der Minister von Arnim klagt, „die Verzögerung der Strafen ein Quelle neuer Verbrechen wird“.

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit durch das Schwurgericht durch die eigene thätige Theilnahme der Bürger, ihrer würdigsten Repräsentanten an der Erhaltung der Gerechtigkeit und der Gesetze, an der Unterdrückung der Unterdrückung der Frevel. Es wird so in ihrem vollen Bewußtsein die Erhaltung jener Gesetzlichkeit die Bestrafung ihre eigene Sache, der Gegenstand ihrer Sorge und Theilnahme. Es sich erhoben zu würdigen Wächtern der Gesetze, zu Schützern der Unschuld und zu Mächtigern der beleidigten vaterländischen Gerechtigkeit. Der klügste Gesetzgeber des Alterthums, Solon, er in seiner gesetzgeberischen Weisheit bei seinem zur Abgötterei geneigten Volk die seines religiösen Glaubens und der darauf begründeten Nationalgesetzgebung möglich machen und befestigen wollte, verordnete, jeder Bürger solle an der Steinigung des thätigen Antheil nehmen. Aber nicht bloß lebendigen Haß und Entrüstung gegen das Unrecht — statt der tödlichen Gleichgültigkeit — erweckt und nährt das Schwurgericht; es bildet den Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenschaftslose Gerechtigkeit und Gerechtigkeit und für die Sicherung der rechtlichen Freiheit aus. Denn als selbstthätige Theilnehmer an gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf sie, verlieren sie die alle Gerechtigkeit und Freiheit gebende Stimmung so vieler deutschen Bürger, bei welcher sie nur blindes Wüthen und Justiz fordern und ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis- und Strafurtheile genug sind. Im deutschen Mittelalter standen und in England stehen bloß durch Gericht, trotz so vieler sonstiger Mißverhältnisse, doch die Bürger in wahrer Bürger ungleich höher als so viele unserer jetzigen deutschen Bürger!

Solcher thätigen Theilnahme der Bürger an dem Gericht gibt die Öffentlichkeit

ung erst ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohlthätige Wirkung von den Geschworenen auf alle ihre Mitbürger aus. In der ganzen feierlichen, lebendigen Zusammenwirkung der öffentlichen Staatsanwälte und Ankläger, der präsidirenden Staatsrichter, der Geschworenen, des Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der Zuhörer liegt etwas moralisch ergreifendes. Ein würdiger Präsident, seine und der Staatsanwälte und Vertheidiger seine Reden erwecken jezt mehr, als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffentlichen Gewissens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der Scham und Scheu vor dem Unwürdigen, den Abscheu vor dem Verbrechen und zugleich die gewissenhafte Sorge für unparteiische, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerechtigkeit mit der Moral und moralischen Gerechtigkeit und der bessern öffentlichen Meinung verbunden. Es wird ein wahrhaftes öffentliches Gensurgericht, allgemein ergreifend für die Zuhörer.

So gänzlich hohl ist die naive Befürchtung mancher deutschen Theoretiker, die öffentliche Meinung schade der Moralität und Sicherheit. Als hörten etwa hier die Verbrecher zum ersten Mal! Als wenn nicht auch alle Schändlichkeiten der Verbrecher sich hundertfach im Volk rügen! Aber sie thun dieses meist nur auf eine frivole Weise, während sie im öffentlichen Verdict unter die Herrschaft der höhern moralischen Gesichtspunkte gestellt erscheinen und das öffentliche Gewissen gegen sie geweckt wird. Die in mißtrauisches und Mißtrauen erweckende Anklage gebüllten Verurtheilungen und Lossprechungen bloßer Beamten dagegen machen so statt eines wohlthätigen, vielmehr einen nachtheiligen, nicht selten gefährlichen Eindruck. Im öffentlichen Schwurgericht vernimmt man ihre Gründe und sieht und achtet die Haltung der Mitbürger und die würdige, unparteiische Handlungsweise des Gerichts.

Die politische Heilsamkeit des Schwurgerichts für den Schutz der Verfassung und der staatsbürgerlichen Freiheit, für edlere Volksbildung und patriotische Gesinnung, für die Herrschaft der Gerechtigkeit in der Volksherrschaft im Staat. In politischer Hinsicht ist der Vorzug des Schwurgerichts allgemein selbst von den sonstigen Gegnern dieses Instituts anerkannt. Sogar die größten Gegner der englischen Verfassung und unter ihnen der Nordamerikaner Livingston (in seiner „Beschreibung der englischen Verfassung“, S. 36) preisen doch laut sein Schwurgericht und seine Heilsamkeit. „Nur diese zwei einfachsten Institute“, so sagt Livingston, „haben alle die Vorzüge, haben das Erstaunen und die Bewunderung des Weltalls, nur diese beiden Institute haben Englands großen Vorrang vor den übrigen Völkern bewirkt.“

Die wenigen Gegner des Schwurgerichts aber, welche die vortrefflichen politischen Wirkungen des Schwurgerichts zugestehen, vergessen nur, daß diese vortreffliche Wirkung doch zugleich auch die große juristische Vorzug der Gerichtseinrichtung für die Strafgerechtigkeitspflege ist. Denn was ist der Endzweck, diese Einrichtung im ganzen, was die höchste Aufgabe derselben? Offenbar nicht die, daß in einem einzelnen Fall so oder so entschieden werde, sondern daß die Gerichte gemeinen ihre Entscheidungen, daß also die Einrichtung und Handhabung der Strafgerechtigkeit im ganzen möglichst der Gerechtigkeit und ihrer Erhaltung entsprechen, daß sie möglichst die Herstellung und Erhaltung der durch die Verbrechen geschädigten und bedrohten öffentlichen Gerechtigkeit im Volk, in der Volksgesinnung und so auch für die Minderung der Verbrechen wirksam sich erweise. Dazu aber wirkt ja die würdige politische Freiheit der Bürger, die öffentliche Achtung und Theilnahme für die Herrschaft der Gerechtigkeit in ihrem Vaterland und ihr Glaube an diese Herrschaft, ihr Glaube namentlich auch an die Herrschaft in der Strafgerechtigkeitspflege. Die gänzliche Absonderung der bisher erwiesenen rechtlichen Vorzüge des Schwurgerichts von den politischen ist eine Thorheit. Ist denn für edle Menschen und Völker die öffentliche Freiheit und ihr Schutz gegen Gewalt Herrschaft und ihre Verderbnisse nicht die höchste Achtung alles Rechts, also auch für die Unterdrückung und Verhinderung der öffentlichen Verbrechen?

Am nächsten in Beziehung auf die politische Heilsamkeit erklärt Feuerbach, S. 47, das Schwurgericht für wesentlich für gemischte und für demokratische Verfassungen. „In den letztern, in denen jeder Bürger einen Theil des souveränen Volkskörpers bildet, sind einzelne Richter oder Richtercollegien mit dem Princip und Wesen der Verfassung unvereinbarlich, denn diese sind mit dem ausschließlichen Vorrecht des Gerichts über Leben, Freiheit und Bürgerthum unvereinbarliche Gewalt, wodurch alle ihrem unbedingten Willen unterworfen werden. Die Vertragung des Richteramts nur auf bestimmte Zeit ist zwar die Gleichheit nicht aufgehoben, ist aber nicht.
atd-Perison. XIII.

aber doch durch die überwiegende Gewalt über Leben und Tod die Fortdauer der Volk und der Verfassung in hohem Grade gefährdet. Ausübung des Richteramts durch gar aber macht den beleidigten Souverän unmittelbar selbst zum Richter und gibt nicht die schärfste, parteiloser Beschlüsse, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden Fall erwählt und unter einem Magistrat richtend über Schuldig oder Nichtschuldig. Er wird kein einzelner, kein ständiges Collegium und auch nicht die Menge Herr über das der einzelnen. Der Gesetzgeber ist hier nicht auch Richter, und es steht auch der Richter vorherrschender Gewalt über dem Gesetzgeber. Der Thatrichter ist verborgen unter der und verliert sich nach abgegebenem Spruch wieder unter seinesgleichen. So läßt erwarten, daß die kleine, stille Versammlung gut und unter Mitwirkung des Angeklagte erwählter parteiloser Richter nicht nur leidenschaftslos das Urtheil suche, sondern auch tigem Verstande das wahre Urtheil finde.

„In einer gemischten Verfassung sind, wie in allem Leben Kampf der Kräfte ist, die Kräfte in wechselseitigen Widerstreit gesetzt, so daß aus diesem Widerstreit der politischen Lebens und Wirkens und selbst das Princip der Fortdauer einer solchen hervorgeht. Auf welche Seite man hier das Gewicht der Criminalgewalt legt, so wird Gegengewicht aufgehoben und die Verfassung durch Uirpation des Übergewichts von getrennten widerstrebenden Gewalten zerstört. Wird z. B. der Monarch allein Herr Criminalgewalt, so wäre er zugleich Herr über jeden Willen, der etwas anderes wollte als hin auch über jeden, der die Konstitution durch Wort oder That gegen ihn zu vertheidigen Er würde mithin alsbald der Gesetzgeber sein, sobald er es werden will, und in solchen kommt stets das Wollen von selbst, sobald nur immer das Können in Richtigkeit geht. Geschworenengerichte sind daher in einem solchen Staatsorganismus der Schlüsselstein der Verfassung oder vielmehr ihr Grundstein, mit welchem sie selbst steht oder fällt. Da muß die Gewalt haben, die Verbrecher durch Anklage zu verfolgen und durch die von setzten Richter zu bestrafen. Aber dieser Gewalt muß das Palladium einer Magna-Charta Grundsatz gegenüberstehen: «Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut alio modo destruatur nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem!» Alle Könige Englands, welche nach der Alleinherrschaft strebten, suchten daher durch die Jury die Verfassung, welche sie umstürzen wollten, an ihrer Wurzel anzufassen.“

Feuerbach führt nun aus, daß in despotischen Staaten, in welchen der Fürst rechtlich unbeschränkte Eigenthümer alles öffentlichen Rechts ist, das Schwurgericht dem Geiste der Verfassung widerspreche; dieses sei selbst dann der Fall, wenn ohne wirkliche rechtsgültige Wirkung der absoluten Gewalt der Fürst in einer Scheinverfassung Stände einführe, die nur bedeuten, daß der Fürst damit sein Belieben ausspreche, ohne daß das Volk Rechte erhalte. Unrecht aber erklärte Feuerbach damals in der Rheinbundszeit die deutschen Staaten nicht rechtlich despotischen Staaten, da ja in Deutschland und namentlich auch in Baiern nie vertragsmäßigen reichs- und landständischen Rechte der Bürger rechtsgültig vernichtet und da auch der König von Baiern, dieses anerkennend, eine zeitgemäße Wiederherstellung landständischen Verfassung verkündet hatte. Niemand zweifelt aber vollends, daß jetzt die Rechte durch die constitutionellen Landesverfassungen rechtsgültig und wesentlich bestehen, gleichviel ob dieselben so wie die österreichische und preussische Verfassung aus eine Theilung des höchsten Souveränitätsrechts der Gesetzgebung zwischen dem Fürsten Ständen zugekehren, oder ob sie dem Volk nur das wirkliche, aller fürstlichen Willkür zogene Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und andern Regierungsrechten beilegen durch gegenseitige Zusicherungen Eid und Fürstenthum und Guldigung verbürgen.

Daß jetzt noch oftmals für politische Verbrechen und namentlich bei Verbrechen die eingeführte Schwurgericht ausgeschlossen ward, also in Fällen, für welche man es mußte, wenn es noch nicht erfunden wäre, ist eine bedauerliche Wahrnehmung.

Vollständig nachgewiesen aber wurde es auch oben (II, B, 2), daß in vielfacher Hinsicht die neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger demokratisch eingerichtet ist als die im 18. Jahrhundert nach der Carolina in Deutschland bestandenen Schwurgerichte. Als die neuere Schwurgerichte könnte man das Mitstimmen der Bürger bei der allgemeinen Besteuerung und Landesgesetzgebung oder andern Regierungsmaßregeln, das Mitstimmen Ständen, welche bleibender sind und weniger unter Mitwirkung der Regierung erwählt als unmonarchisch verschrien als das, daß für den einzelnen Straffall jene wenigen Personen das Zeugniß über die Thatfache der Schuld abgeben. Wer möchte davor zittern?

Alle jene abgeschmackten Darstellungen des Schwurgerichts, daß es volksouverän, unerschütterlich u. s. w. sei, verhüllen nur zu dürftig das Bestreben, die Unabhängigkeit der Justiz Strafsachen despotisch zu vernichten.

V. Einwendungen gegen das Schwurgericht. Fast alle, welche erwähnt zu werden dienen, sind durch die bisherige Ausführung genügend widerlegt. Sie gründen sich ja theilweis auf unrichtige Auffassungen des Verhältnisses des Schwurgerichts zu dem Juristenrecht und auf Mißverständnis der wahren Natur und Einrichtung von beiden.

Feuerbach hatte sechs Geschworenenuitheile zur Verdächtigung des Schwurgerichts zusammengestellt. Allein das Gutachten der königlich preussischen Immediatcommission hat 1826 fg. gründlich nachgewiesen, daß alle diese sechs vermeintlich schlimmsten Urtheile, die Feuerbach aus allen stets öffentlich bekannt werdenden Schwurgerichtsurtheilen von England, Frankreich und den deutschen Rheinlanden und aus den Sammlungen solcher Urtheile aufstreifen konnte, und die fast sämmtlich Lobspredigungen waren, an sich gar keine Vorwürfe begründen. Aber können jene Mitglieder der Immediatcommission, welche durch lange Jahre hindurch Schwurgerichte in den Rheinlanden genau kannten, und mit ihnen der berühmte Daniels, öffentlich erklären (S. 131): daß ihnen auch noch nicht Ein auffallender Mißgriff eines rheinischen Schwurgerichts bekannt geworden oder bei ihren genauen Nachforschungen zu Ohren gekommen sei, ja daß selbst die wissenschaftlichen Richter noch nicht ein einziges mal in den Fällen vorkommen seien, wegen ihres Glaubens an eine grundlose Verurtheilung der Geschworenen ihr Suspensionsrecht zum Schutz der Unschuld zu gebrauchen. Wahrlich, das ist ein starkes Zeugniß von welchem gleich großen deutschen Lande kann es von so langer Zeit der Rechtsverwaltung durch Beamtengerichte gegeben werden, selbst trotz des Dunkels, das hier so vieles Unrecht verdeckt? Gleich herrlich ist das Zeugniß, welches Merlin, ein Gegner des Schwurgerichts (port., Bd. VI, S. 627), von demselben ablegt: „Rendons pourtant justice aux erreurs, même à la prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables, et il n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une goutte du sang innocent!“ Unsehbar freilich ist keine menschliche Einrichtung. Den Juristengerichten aber ist trotz ihres Dunkels mehr als zehnmal so viel falsche Verurtheilungen nachgewiesen worden als den öffentlichen Schwurgerichten.

Es sind nach dem Bisherigen auch lauter falsche Auffassungen des Schwurgerichts, daß es nach Gefühlen, nach einer nur auf Gefühl beruhenden moralischen Überzeugung oder gar nach Willkür richte. Es soll vielmehr nach allgemein bürgerlicher praktischer Erkenntnis, nach Erfahrung und Beurtheilung und nach objectiver Wahrheit richten wie die Staatsbeamten. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Notar urtheilen als Geschworene über die Würdigkeit einer Thatsache, einer Aussage ebenso wenig nach einem bloßen dunkeln Gefühl als sie danach ihre andern praktischen Geschäfte, die Auswahl ihrer Leute u. s. w., besorgen. In der Weise man uns doch vor allem eine — ihrem Wesen nach von ihrer allgemeinen Lebensanschauung verschiedene, wirklich juristische Erkenntnisquelle der Wahrheit nach! Selbst die anerkannten juristischen Beweisregeln sind ja nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung entnommen, die Wahrscheinlichkeitsregeln. Laugten aber die Fesseln juristischer Beweisregeln im Criminalrecht etwas, nun dann könnten natürlich auch die Geschworenen danach richten, wie es ja überhaupt dem Verstande der Geschworenen nach der Carolina thun sollten. Man denkt auch in England nicht daran, daß die Geschworenen anders als nach prüfender Vergleichung der natürlichen, sich aus der allgemeinen Erfahrung ergebenden allgemeinen Resultate und Regeln über die Wahrheit der Thatsachen und Aussagen urtheilen sollen, man fesselt ihre Überzeugung nur durch einseitigen juristischen Zwang, mithin auch nicht durch den Zwang einer besondern Beweisaufnahme über die Beweise. Daß aber sowol mit eigentlich juristischen Beweisen wie mit Beamtengerichten am wenigsten die Wahrheit verbürgt, das wurde vollständig (IV) erwiesen. Auch bei ihnen entscheidet ihre subjective Überzeugung nach den besondern Umständen. Gefühl und Willkür wirken dabei reichlich ein. Jedes in höchster Instanz über Berufung und Thatsache sprechende Juristengericht hat auch noch mehr angebliche Dummpotenz als unter der Controle des Suspensions- und Cassationsrechts und der Revision, unter der Controle der Staatsräthe, der Nation und der Regierung öffentlich richtenden Geschworenen. In solchen Fällen sind allerdings einzelne ausnahmsweise Lobspredigungen möglich, welche hätten veranlaßt werden sollen, und welche bessere Gesetzgebung oder besseres regierungswirtschaftliches Verfahren für die Zukunft zu verhindern suchen müssen.

Die französische Gesetzgebung gab deshalb den Geschworenen das Recht, eine Schuldigung mit der Hinzufügung, daß mildernde Umstände vorhanden waren, auszusprechen.

Will man aber in jenen wenigen Ausnahmefällen, welche wenigstens niemals zu rechter Verurtheilung führen, noch von einer Schuld der Geschworenen reden, so vergesse nur nicht die hier auch weit häufigern und größern Schulden der geheimen Jurisfenge. Aber unsern Beamtenrichtern steht theils das gerichtliche Dunkel, theils eine ganze Kiste von tausend verschiedenen Gesetzen und gelehrten juristischen Scheingründen zu Gebote, Gesetzwidrigkeit in großen Ausführungen sich selbst und andern zu verhüllen, während armen Geschworenen nur seine kurzen Formeln Schuldig oder Nichtschuldig gegeben sind, jede seiner kleinsten Abweichungen vom Buchstaben des Gesetzes aller Welt offen vorliegt. Mußte es doch schon oben erwähnt werden, daß mehr als die Hälfte der deutschen und Oberhofgerichtsräthe täglich Menschen zum Tode oder andern schweren Strafen verurtheilen, da, wo unsere positiven Gesetze mit unumstößlicher Gewißheit die Losprechung gebieten (den Fällen bloßer Indicienbeweise nämlich). Aber sehe man doch nur in die deutsche Criminalpraxis! Da haben die Gerichte sogar durch fortgesetzte Gesetzwidrigkeit gegen klare Gesetzlichkeitsproceßeinrichtungen abgeschafft und andere neu eingeführt. Abgeschafft haben sie die öffentliche, die Verurtheilung durch die Öffentlichkeit, das Schwurgericht, die Zuziehung von Schöffen und selbständigen Richtern zu den Proceßhandlungen, die rechte Trennung von General- und Specialuntersuchung, ebenso ferner die Strafen des Brandes, des Stuprums, der Gotteslästerung, der Hererei u. s. w. Eingeführt haben sie die geheimen Inquisitionsproceß, die Tortur, die Losprechungen von der Instanz, die Mordstrafen, die furchtbare Theorie der delicta excipia, die Strafen bloßer Verleumdung ohne Klagen, die Strafen der Duellen, der heimlichen Niederkunft, des Betruges, der Aufreizung zum Mißvergnügen, des Gonats des Hochverraths u. s. w. (S. Carolina).

Manche andere Einwendungen lassen sich noch leichter widerlegen. So der Tadel Bach's, daß man bei dem Schwurgericht mehr Vorsicht anwende gegen ungerechte Verurtheilungen als gegen unverdiente Losprechungen. Er sagt (S. 113): „Der Grundsatz: es ist besser, daß Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger gestraft werde, ist als Maxime der Gesetzgebung nicht mehr werth wie der entgegengesetzte.“ Das gesunde Rechtsgefühl aber, die Stimme aller gestimmten Völker verurtheilt im Verein mit der Heiligen Schrift und dem klassischen Römischen Recht diese neue Weisheit, nach welcher man auch consequent bei Verdacht strafen mußte. Auch hier wurde der berühmte Gelehrte wieder von seiner Schwärze und durch allgemeine abstracte Begriffe verleitet. Freilich, nach der Gerechtigkeit in abgedacht, kann ebenso wenig ein Schuldiger freigesprochen als ein Unschuldiger verurtheilt werden. Weil aber die concrete menschliche Gerechtigkeit und ihre Beweise unvollkommen sind, so soll sie, wo sie selbst die Mangelhaftigkeit und Ungewißheit in einem bestimmten Fall an sich nach jenem uralten, ehrwürdigen, ebenso gerechten als humanen Grundsatz verfahren: soll im Zweifel stets das Mildere wählen, die juristische Vorausannahme der Unschuld halten. Denn kann sie bei dem besten Willen das Verbrechen nicht beweisen, so ist das die ihre Schuld. Wohl aber wäre es ihre Schuld und eine Zerstückung des ganzen auf der fides und der praesumptio boni viri beruhenden friedlichen Rechtszustandes, einem Bürger das Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, gegen welchen der möglichst vollgültige Beweis der Schuld fehlt. Nach jener mit Unrecht getabelten Maxime verwirft auch das gemeine Strafrecht bei Appellation in Criminalsachen die Verschärfung der Strafe, eine reformae pejus, und erlaubt dem Fürsten Begnadigung und nicht Vermehrung der Strafe. Unschuldig ist die Klage zu vieler Losprechungen durch das Schwurgericht jetzt durch die Erfahrung stimmt, da durch die Öffentlichkeit des ganzen Verfahrens gegen schuldige Verbrecher viel Beweise zu Tage treten als früher, und da durch das richterliche Selbstsehen und Selbsthören Richter und durch die Zusammenwirkung der Juristen und der Bürger in der Verhandlung in den Verhören der Angeschuldigten und Zeugen auch die Indicienbeweise eine viel größere Gewißheit und Sicherheit gewinnen und die Geschworenen sich ihrer überzeugendern Kraft zu schließen keine Ursachen haben.

Man tabelt auch noch, daß das Schwurgericht die Sicherung und Controle durch Appellationen, neue Prüfungen des Urtheils und vor allem die Schriftlichkeit ausschliesse. Dieses ist eigentlich ein Einwand gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, gegen Entschiedenheit die auf dieses gegründet sind. Wo man nicht die abgeschmackteste Begründung strafgerichtlicher Urtheile bloß durch unsichere Arten und Relationen vorzieht, da kann auch gegen den

nes von Juristen gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme der Verhandlung ap-
 pirt werden. Mit neuer Verhandlung aber kann so gut ein neues Schwurgericht wie ein
 jedes wissenschaftliches Gericht nochmals prüfen und entscheiden. Dieses ist nach dem Obigen
 (3) zum Schutz der Angeklagten der Fall bei Suspensionen, Cassationen und Revisionen
 (Code d'Instr.", 364, 410). Außerdem kann und soll das Gericht, wenn das Urtheil der Ge-
 wahren unregelmäßig, unvollständig oder innerlich widersprechend war oder bedenklich ver-
 halte, die Geschworenen darauf aufmerksam machen und neue Berathung zur Berichtigung
 der Vollständigung fordern. Außer diesen Fällen aber oder der Regel nach ist, wie die
 im Völker urtheilen, die sich des Geschworenengerichts erfreuen, die unparteiische Gerech-
 tigkeit seiner Entscheidung so controlirt und verbürgt, so viel mehr verbürgt als die der geheimen
 Richterlichen Beamtengerichte, daß regelmäßige Appellationen theils unnöthig, theils im Ver-
 theil ihres Werths für den Angeklagten und für seine Befreiung und für den Staat als über-
 zehrend nachtheilig erscheinen. In Schweden übrigens ist bei den Schwurgerichten sogar doppelte
 Revision zulässig an mittlere und oberste Gerichte.

Unter jenen Controlen des Schwurgerichts fehlt auch schriftliche Aufzeichnung keineswegs.
 Die Controlle ist freilich an sich unendlich unvollkommen und unsicher, obwol sie die wesentliche
 Controlle des geheimen Beamtengerichts bilden muß. Aber sie ist sogar bei dem Schwurgericht
 in vertrauenswürdigerem, vollständigerem Grade vorhanden als bei dem schriftlichen gehei-
 men Beamtengericht. Die ganze Voruntersuchung wird actenmäßig protokolliert, und zwar bei
 der Vollständigkeit des Actuars, bei der Controlle des Staatsprocurators, des Collegialgerichts
 des Verteidigers und der spätern der Anklagekammer über die Führung der Untersuchung
 und auch bei der nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Verhandlung jede Ungenauigkeit,
 Unvollständigkeit, leidenschaftliche Übereilung, Befangenheit und Untreue zur öffentlichen
 Verhandlung vor der Nation und der Regierung an den Tag bringen könne, läßt sie sich hier un-
 getreuer und gewisser hoffen als in den Protokollen unserer ewig geheimen Beamtengerichte.
 Neben diesen werden auch nach ihren Ergänzungen auf Anordnungen der Anklagekammer in der
 öffentlichen Verhandlung und bei der Berathung der Geschworenen zu Rathe gezogen und be-
 zogen vor dem Anfang der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen aber und vollends
 der Verhandlung selbst beginnt, neben deren unvergleichbar trefflichen Garantien, neue schriftliche Auf-
 zeichnungen, die abermals ungleich vollständiger, vielseitiger und treuer, zugleich unendlich viel
 mehr und mehr gelesen ist als die unserer unglückseligen, schlecht geschriebenen dicken deutschen
 Acten. Neben dem fortdauernden Protokoll des Gerichtsschreibers über das Wichtigste
 der Verhandlung nämlich Tag für Tag verschiedene öffentliche Zeitungen nach den wörtlichen Aufzeich-
 nungen verschiedener Geschwindtschreiber die ganzen Verhandlungen mit. Man gibt sie in di-
 versen Theilen der Welttheilung der Worte der Angeklagten, der Zeugen, der übrigen Theilnehmer an den
 öffentlichen Verhandlungen. Möglichste Treue und Vollständigkeit bewirkt die Controlle des
 Publikums, das Gericht mit einbegriffen, und der Wetteifer und die gegenseitige Er-
 regung der verschiedenen Geschwindtschreiber und Journale. Auch hier wieder drängt sich un-
 ter dem Eindruck des großen brittischen Geschichtsschreibers Bewunderung über das Schwurgericht auf.
 Aber, wie fast in jedem Punkte, verhält sich die Vollständigkeit und Güte unsers frühern
 deutschen Verfahrens zu dem der Briten und der Franzosen ungefähr wie etwa unsere frü-
 hern deutschen Reichspostwagen, oder wie die alten Flußschiffe zu unsern jetzigen Dilligencen,
 Dampfmaschinen und Eisenbahnwagen. Die frohe Erwägung, daß in dem Reise- und Handels-
 wesen die Annahme der verbesserten Einrichtungen endlich auch bei uns entschieden ist, und daß
 die Werttheiligung des Alten, selbst wo es von der Reaction gegen die gefährdeten Fort-
 schritte der Menschheit ausging, doch vor dem gesunden Menschenverstande des Volks sich nicht
 halten kann, gibt mir auch Hoffnung für den endlichen vollständigen Sieg der gesunden
 Vernunft in unserm Rechtsverkehr.

Schwyz, s. Arcanton der Schweiz.

Secularisation, Sécularisation, oder Verweltlichung bezeichnet die vom Staat aus-
 gehende Verwandlung geistlicher Güter, und in einem engern Sinne die Verwandlung der mit
 Regierungsrechten verbundenen geistlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder.
 Kirche und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre religiös-moralischen Zwecke
 weltliche Mittel, und bei aller christlichen Enthaltensamkeit von weltlicher Herrschaft, Hab-
 tucht und Genußsucht läßt es sich doch sicherlich rechtfertigen, daß die Kirche, um größerer Selb-
 ständigkeit willen, jene Bedürfnisse nicht etwa bloß durch jedesmalige Beiträge ihrer Glieder
 des Staats, sondern auch durch Erwerbung von Eigenthumsrechten und selbständigen Ein-

künftigen bestreite. Auch ist dieses bei den verschiedenen christlichen Confessionen anerkannt bald die christlichen Kirchen nicht mehr als verbotene Gesellschaften von den römischen verfolgt, sondern als erlaubte moralische Personen anerkannt wurden, erwarben sie real kirchliche Güter. Freilich aber ist nicht zu leugnen, daß auch sehr bald verderbliche Habsucht sich einmischte und durch Benützung menschlicher Schwächen, insbesondere der und Sterbenden, sowie des schönstbesten Aberglaubens, ja durch die schändlichsten Betrug und Beraubungen zur Verletzung der einzelnen und des Staats übermäßiger Güterbeihand der Kirche oder in der sogenannten Todten Hand angehäuft wurde. Die gerühmten Wirkungen des Kirchenguts wurden auch so für die Kirche selbst zerstört oder doch zu durch böse überwogen. Das mußten Christus und die Kirche, als sie Armuth so oftmals und empfahlen. Und die irländische katholische Kirche und Geistlichkeit haben es in neuer dargethan, daß selbst eine an sich nicht zu wünschende gänzliche Armuth moralisch besser wirkt als die des Materialismus großziehenden Reichthümer.

Noch weit mehr dem Wesen und den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche („Gott sei nicht von dieser Welt!“ und: „Ihr sollt nicht herrschen in weltlicher Weise!“) als spricht es, wenn die Kirche und die Kirchendiener auch weltliche Regierungsrechte erhalten wurde bekanntlich auch dieses im Mittelalter in der katholischen Kirche vom Papst her zu den meisten katholischen Fürstentümern herrschend. Dieses entstand theils durch die weltlichen Regierungs- und Oberregierungsrechte der Kirche, theils durch den Einfluß und seine Verknüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, der Jurisdiction, der Steuer mit dem Grundeigenthum. (S. Modum.)

Die durch jene verlegenden und übermäßigen Güteranhäufungen und durch die Regierungsbefugnisse der Kirche entstehenden Nachtheile und Beraubungen der Familien, Städten und weltlichen Regierungen führten natürlich nicht bloß zu vorzuziehenden und beschützenden Gesetzen, sogenannten Amortisationsgesetzen, über kirchliche Erwerbungen, sondern Secularisationen. Schon Karl Martell entzog der Kirche und Geistlichkeit einen großen Theil ihres übermäßigen Güterbesitzes, und die weltlichen Feudalherren, oft gerade diejenigen die Kirchen und Klöster zu ihren weltlichen Schirmherren sich erwählt hatten, wie bei der Aufhebung der Tempelherren im 14. und der Jesuiten im 18. Jahrhundert, oder wie Albrecht von Brandenburg als Hochmeister des Deutschen Ordens und auch andere protestantische Fürsten der Reformation¹⁾, später auch Joseph II., ferner die Völker in Revolutionszeiten, in denen von Frankreich und Spanien, die Friedensschlüsse, wie der Westfälische und Tilsiter und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, verwandelten sehr vielfach geistliche Güter in weltliche. So blieb von geistlichen Herrschaften außer der päpstlichen unter Napoleon auch schon einmal secularisirt war und jetzt abermals theilweise se und weiter bedroht ist, fast nichts mehr übrig. Der geistliche Güterbesitz aber sammt vorzüglichsten Inhabern, den Klöstern, haben sich wenigstens fast überall in Europa ordentlich gemindert.

Bei der Frage nach der Güte oder Nichtgüte solcher Secularisationen muß man nicht die politische, namentlich auch die nationalökonomische Seite von der Rechtsfrage unterlassen. Politisch ist es entschieden schädlich für den Staat und die Unterthanen und nicht mit der Kirche und Geistlichkeit selbst, wenn die letztern das, was ihrem Amt und Wesen entspricht, weltliches Regierungsrecht, und ebenso, wenn sie mehr Privatgüter, als zu einer Befriedigung ihrer wahren Bedürfnisse nöthig sind, als Eigenthum besitzen und verwenden.

Was aber die Rechtmäßigkeit der Secularisationen betrifft, so kann dieselbe allerdings verfassungsmäßig erlassene Gesetze zum voraus bestimmt werden. Auch ist eine verfassungsmäßige Aufhebung staatsverderblich oder ihrer Bestimmung untreu gewordener Corporationen in Aufhebung mag man wol zugeben, daß die kanonischen Gesetze, welche jede Secularisation der Verwendung kirchlicher Güter für Kirchenraub erklären (c. 57, C. 16 q. 1, c. 4, 5, c.

1) Von Secularisation verschieden ist einerseits eine veränderte kirchliche Bestimmung der Güter, die in der Regel nur mit Zustimmung der berechtigten kirchlichen Corporationen und insbesondere die Reformation des Kirchenguts, d. h. die Verwendung desselben für andere Corporationen, wenn die frühern durch Religionsänderung erloschen sind. Vgl. Klüber, D. Recht, §. 582. Eichhorn, Kirchenrecht, II, 791.

2) Diese, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. II, §. 325. Wie es hier mit dem Gut zu halten Klüber, §. 583.

3. X. de foro comp., c. 2. De reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav. com. cod.), nicht praktisch sind. Nicht minder kann man zugeben, daß die neue Gewalt und Beraubung bei Secularisation sehr häufig nur die Beraubung oder Gewalt bei der Erwerbung compensirten, daß äußere und innere Kriegs- und Revolutionszustände mit ihren spätern Friedensschlüssen und neuen Verfassungsverträgen auch diese wie so viele andere Rechtsveränderungen als Kriegs- und Siegs- oder Nothmaßregeln entschuldigen oder hintennach das Unrecht a. Die päpstlichen Protestationen gegen den Westfälischen Frieden, gegen den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und gegen den Deutschen Bund werden also mit Recht auch in dieser Hinsicht wirkungslos verbleiben. Aber weder hierdurch noch durch die größte Vorliebe für bestimmte Secularisationen darf der tüchtige Rechts- und Staatsmann sich verleiten lassen, die rechtlichen Verhältnisse zum Voraus jede beliebige Secularisation durch unethische Scheinrechtspfug zu wollen. (Vgl. auch Klüber, „Öffentliches Recht“, §§ 531, 502.) Das Fundament des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ist ein zweifelhafte Schwert. Hier schlägst du den Gegner, und derselbe Streich fährt verlegend auf dich zurück. Zu solchen Scheinrechtspfungen hat man sich z. B. berufen auf die Politik und die biblischen Grundsätze, welche aber an sich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen und als keine Rechtsgründe sind. Wiese („Lehrbuch des Kirchenrechts“, §. 352; „Handbuch“, II, §. 352) rechtfertigt alle Secularisationen und die Unanwendbarkeit der kanonischen Vorschriften derselben einestheils durch die Hinweisung auf das, was öfter geschehen ist, und durch den unangenehmen Satz, der Regent könne willkürlich jede Corporation aufheben durch die Abnahme der Bestätigung. Man hat sich ferner berufen auf ein angebliches Staatsoberhaupt an den Kirchengütern, welches aber auch hier nicht existirt. (S. Eminentissimus jura „Kirchenrecht“, I, 383) hält zwar für die Landesstaatsgewalt beliebiges Secularisiren zulässig, für die Reichsgewalt aber erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden gewesen sei. Wo aber haben je die Reichsgrundsätze solchen scheußlichen jakobinischen Grundsatz als Regel für die Reichsregierung und Reichsgesetzgebung aufgestellt und nicht vielmehr die immer mehr erschütterten Kraft der Durchführung der Reichsverfassung oftmals im Reich und in einzelnen Staaten Nothrecht oder auch faustrechtliche und Kriegsgewalt sich geltend gemacht, so z. B. im Lunewiller Frieden, den der Deputationsrecess unter dem Zwang französischer und russischer Übermacht nur durchzuführen hatte. Dagegen ist ein anderer von Eichhorn (Eichhorn, „Kirchenrecht“, I, 383) als Hauptgefahrpunkt für viele Secularisationen allerdings von Bedeutung. Er führt (Eichhorn, 189; II, 797), daß die deutschen katholischen Kirchen und Geistlichen im Mittelalter meistens Güter und vollends alle ihre Regierungrechte und die damit verbundenen Vermögensgegenstände eigentlich nicht als Kirche und für kirchliche Zwecke erwarben, sondern als ein weltlicher Herrenstand und für seine politischen Zwecke, und daß insofern eine Veränderung der Verhältnisse gar keine Frage des Kirchenrechts, sondern bloß eine Frage des weltlichen Rechts sei. Als eine politische Maßregel aber dürfe sie da, wo sie sowie andere staatsrechtliche Veränderungen verfassungsmäßig möglich sei, die Religionsübung nicht beeinträchtigen und mithin nur die für sie entbehrlichen Vermögensgegenstände und Rechte aufheben. Er verlangt daher auch Aufhebung der Klöster, da sie ihre kirchliche Lebenskraft und Bestimmung verloren hätten.

Das an sich unbestreitbare Recht der kirchlichen Corporationen auf ihre Güter und auf den kirchlichen und verfassungsmäßigen Staatsschutz gegen willkürliche Secularisationen heiligen Rechts, ebenso wie das frühere gemeine Recht von Deutschland, so auch die neuern Verordnungen und Gesetze. Nur haben freilich weder die alten noch die neuen Gesetze einen jenen Widerstand gewollt. Sie haben nämlich als Subject oder als die berechtigenden Inhaber der kirchlichen Güter nur wahre juristische Corporationen oder moralische Personen, Pfarrengemeinden u. s. w., angesehen, niemals etwa alle zerstreuten Genossen eines Ortsbekenntnisses. Doch konnten die Rechte dieser protestantischen oder katholischen kirchlichen Corporationen in Deutschland, solange als das Deutsche Reich existirte, von der Staatlichkeit der protestantischen oder katholischen Reichsstände vertreten oder geschützt werden. (Eichhorn, „Kirchenrecht“, II, 793 u. 648.) Dieser Schutz ist nun weggefallen, der Deutsche Bund wollte nichts Ähnliches erneuern. (Eichhorn, I, 381, 383.) Die wahren Rechte dieser kirchlichen Corporationen und also auch ihr landesgerichtlicher und landesverfassungsrechtlicher Schutz sind geblieben. Einen päpstlichen Schutz dieser Rechtsverhältnisse aber erkannten die deutschen Gesetze nicht an, indem sie stets, und namentlich durch den Westfälischen Frieden und

den Reichsdeputationshauptschluß ganz unabhängig vom Papste über all diese Güter zufügten und nicht einmal eine Publication päpstlicher Einsprüche in Deutschland gef (Giechhorn, I, 384.)

Seeraub. Seeräuber hat es gegeben, seitdem zum ersten mal ein Mensch auf dem Bret sich dem beweglichen Element anvertraut hat, und bis auf den heutigen Tag der Schrecken des friedlichen Seefahrers und einsamer Küstenbewohner. Eine moderne Poesie hat die freien Vögel des Meeres mit einem poetischen Schimmer umkleidet die Kühnheit ihrer Fahrten und Kämpfe, die Freiheit ihres willbewegten Lebens. Wie tief steht sie unter dem Altvater der Poesie, Homer, der das Verbrecherische und Lichte ihres Gewerbes, den Fluch, der auf ihnen lastet, in wenigen Versen so treffend schil-

Selbst feindselige Männer und räuberische, die an ein fremdes Land aussteigen durch Zeus Rathschluß und Beute gewannen Und mit beladenen Schiffen sich retteten, jeder zur Heimat, Selbst ihr Herz erschüttert die mächtige Furcht vor den Räubern.

Und doch, während jene Dichter den Verbrecher besingen, tadelt dieser, was seine nur für erlaubt, sondern für eine des freien Mannes würdige That hielt. Denn nicht in der Seeraub, die gewaltsame Aneignung fremden Eigenthums auf dem Meere ein Verbrechen in den Augen der Menschen gewesen. Der Herstellung eines friedlichen Verkehrs u Nationen, der Entwicklung eines aus dem gemeinsamen Bedürfnis hervorgegangenen welchem alle sich unterwerfen, geht eine Periode vorher, in welcher unter den Menschen das Recht des Stärkern regiert, alle sich gegenseitig fortwährend bekämpfen, berauben. Menschen eingesehen und gelernt haben, daß der friedliche Austausch ihrer Producte größern Segen und Gewinn bringe als die gewaltsame Plünderung des Nachbarn, dauernerder Krieg die Völker entzweit, war die Piraterie der gewöhnliche Zustand. Die die Wohlthaten des friedlichen Handels und Verkehrs sich geltend gemacht haben, die Piraterie regelmäßig geführten Kriegen Platz und sinkt zu einem Verbrechen herab, Nationen gleichmäßig verhaßt ist, von allen mit gleichem Eifer verfolgt wird, das die drücken die erste Sorge desjenigen ist, der eine Herrschaft auf dem Meere besitzt.

Dieser Zeitpunkt tritt natürlich auf dem weiten Raum der Erde zu ganz verschiedenen Zeiten ein. Es hat in der Geschichte jedes Volks einen Zeitraum gegeben, wo die überliche Kraft nach allen Seiten hin über die Grenzen hinausdrängte, dort in rastlosen Kämpfen zu üben und zu stählen. Wie Herodot von den alten Griechen, so erzählt Cäsar von Germanen, daß sie ihre Nachbarn mit steten Raubanzügen heimgesucht hätten; die feiern ihren Achilles, der gelegentlich auch Seeraub trieb, die Scandinavier rühmen ihre Haralds. Jährlich, berichtet uns die Geschichte, zog die junge Mannschaft Norweg Dänemarks unter selbstgewählten Hauptlingen aus, an fremden Küsten Ruhm und ersehnten, bald auch Staaten zu gründen, wie in der Normandie Nolf der Gänger a Seefbnig zu dem mächtigsten Vasallen und Schwiegersohn König Karl's von Frankreich stieg. Bis auf die jüngste Zeit herab hat der Piratenkrieg gedauert, welchen die Völker der afrikanischen Nordküste gegen die Staaten Europas geführt, die ihnen keinen Tribut oder sich Sicherheit durch ihre Waffen verschafft hatten, und erst das energische Auft Nordamerikaner hat einem schmachvollen Zustande ein Ende gemacht, welchen die europäischen Souveräne, vielleicht abgestumpft durch die lange Dauer desselben gegen den Schwächern einigen ohnmächtigen Staaten sich eine so unnatürliche Behandlung gefallen zu lassen, hatten. Noch jetzt dauert in den ostindischen Gewässern der Krieg fort, den die europäischen Völker gegen die europäischen Schiffe führen. Aber in immer weitere Entfernungen Civilisation zieht sich das Gebiet zurück, auf welchem der Wettkampf der Nationen Waffen geführt wird. In immer weitem Kreise breitet sich die Civilisation aus, immer Völker werden in den Kreis des friedlichen Verkehrs hineingezogen und der Herrschaft Völkerrechts unterworfen, welches Krieg und Feindseligkeiten nur als anomale Zustände

Wer sein Recht auf die Spitze des Schwertes stellt, der muß sich auch gefallen lassen das Schwert gegen ihn gezückt werde. Das Volk, das im Verkehr mit andern das Recht des Stärkern als das einzige Gesetz gelten läßt, fordert die Gewalt gegen sich heraus und in sich allen den Folgen, welche der Gebrauch der Gewalt bis auf die äußerste Strenge bringt. Wenn ein Volk die Piraterie als eine Art des Kriegs betreibt, so ist nach der Selbstvertheidigung die Vernichtung des allgemeinen Sidrenfrieds erlaubt und man darf jedoch das räuberische Volk, das unser Völkerrecht nicht kennt, mit dem

r, der die Rechtsordnung bricht, nicht auf Eine Stufe stellen und muß das Volkseiche das eigene Treiben als ein erlaubtes hinstellt, achten. Zwischen jenem und gilt das Kriegsrecht, wenngleich das grausamste und strengste; dieser fällt unter

ird es oft schwer sein, den Unterschied zu entdecken zwischen einem Räuberstaat und ande. Die großartigste historische Erscheinung einer solchen liefern die Seeräuber, lezten Jahrhunderten vor Christi Geburt das Mittelländische Meer lange Zeit id selbst das stolze Rom erzittern machten. Dieselben, nach der berebten Schilderung) zusammengelaufen aus Verzweifelten und Abenteurern, eine Sammlung der eute aller Nationen, der gehegten Flüchtlinge aller überwundenen Parteien, alles nd und verwegen war, hatten sich allmählich zu einem Korsarenstaat mit einem Gemeingeist, mit einer festen Organisation und einer eigenen Heimat gebildet, welche verfolgte und als politische Macht in den Verwickelungen der Zeit auftrat. icht bloße Räuber heißen, sondern ein Volk sein, das mit aller Welt in Krieg Kriegerrecht für sich in Anspruch nahm, Friedensverträge und Bündnisse schloß. iger waren sie Piraten, wie die Flibustier des 17. Jahrhunderts, die auch eine eitem nicht so ausgebildete Organisation besaßen. Und so wurden sie auch von behandelt, die ihrem Besteger Pompejus, obwohl sie eine ungeheuere Macht zu fang angeboten hatten, doch den Triumph nicht gestatteten, den sie oftmals ber viel unbedeutendere Gegner gewährt hatten.

schied zwischen dem räuberischen Volk und dem Räubergemeinwesen liegt in dem . Mit Cicero müssen wir noch immer sagen, daß auf kriegsrechtliche Behandlung des Unfriedens Anspruch haben diejenigen, welche einen Staat mit Verfassung, d Verwaltung besitzen, in welchem die Bürger das Wohl des Ganzen durch ihre en, Friedensverträge und Bündnisse eingehen. Und man wird selbst der Räuber- mit dem heiligen Augustin die Rechte eines staatlichen Gemeinwesens zugestehen, Rechtsgemeinschaft gegründet, in welcher die Erhaltung des Rechtszustandes erstes eine feste Heimat gewonnen haben. Die Räuber bekämpft man und bestraft die ; mit einem Volk führt man Krieg und schließt Frieden.

: Völkerrecht, welches sich an das Römische Staatsrecht angeschlossen²⁾, hatte für den rmelle Bedingung, die den Feindseligkeiten vorausgehende feierliche Kriegs- ostes sunt, quibus nos vel qui nobis publice bellum decreverunt, ceteri prae- Allein heutzutage ist es nicht mehr allgemein üblich, den Krieg zu erklären, und es, ob die Feindseligkeiten Krieg oder eine Expedition gegen Räuber sein sollen, f an, ob ein Staat oder unter seiner Autorität fechtende Angehörige die bekämpf- nd. Einfach das Fehlen einer staatlichen ausdrücklichen oder stillschweigenden ist es, was den Räuber kennzeichnet. Seeräuber sind diejenigen, welche auf der igentums sich mit Gewalt bemächtigen, um sich zu bereichern, ohne eine Volk- : Bemächtigung von irgendeinem Staate zu haben.³⁾

seuter, welche die Meere durchschwärmen und auf ihre eigene Hand und Autorität r Hand ohne Unterschied die Schiffe und das Eigenthum aller Nationen plündern welche allen Nationen, der menschlichen Gesellschaft den Krieg erklären, haben, jedermanns sind, auch jedermann zum Feinde. Das Recht, das sie nicht achten,) nicht, sie stehen außerhalb des Rechts, sind vogelfrei; jedem ist es gestattet sie nd sich ihrer zu bemächtigen, nur Tödtung derselben ist nicht erlaubt außer im ofes, denn auch sie sollen ihre Strafe nicht von dem Machtpruch des Leidenschaftlich erd, sondern von dem besonnenen Urtheil des Richters erwarten. Jeder Staat sie nach seinen Gesetzen zu richten, wenn er sie in seine Gewalt bekommt, sie sind on dessen unterworfen, der sie ergreift, ubi to invenio, ibi to judico, denn ihre if dem Meere, das niemand unterthan, begangen, machen sie allen Staaten ver-

: Geschichte (zweite Auflage), III, 39 fg.

. de captivis, XLIX, 15; L. 118, D. de V. S., I, 16; Hugo Grotius, De jure belli c. 3, §. 1.

Völkerrecht, §. 104. Wilbman, International law, I, 201. Allgemeines Preussisches I, Tit. 9, §. 206.

Nicht minder schändlich als das Treiben dieser gefesselten Freibeuter ist das Gewerbe der welche von mehreren kriegsführenden Mächten zugleich sich haben eine Vollmacht ertheilen lassen unter verschiedenen Flaggen dem friedlichen Schiffer nachzustellen⁴⁾, sei es daß sie von den kriegsführenden Theilen Kaperbriefe annehmen, oder von mehreren alliirten Staaten gegen gemeinsamen Feind. Denn auch das letztere wird als eine arge Verletzung der Rechte Neutralen angesehen, welche mit allen Mitteln zu verhindern ist.⁵⁾ Auf gleicher Stufe Infamie steht das Benehmen dessen, welcher sich einen Kaperbrief ertheilen läßt von einem fremden Souverän; der Kaperbrief darf ihnen nicht Straßlosigkeit für ihr schändliches Gewerbe verschaffen, und mit Recht werden daher diese wie jene in einzelnen internationalen Verträgen und den besondern Gesetzen einzelner Staaten den Piraten hinsichtlich der Strafe gleichgestellt. Außerdem haben die Gesetzgebungen in den verschiedenen Staaten einzelne strafwürdige Handlungen mit der Strafe der Piraterie bedroht. So das französische Recht die Feindseligkeit von einem Kaper unter falscher Flagge verübt, die Wegnahme fremden Eigenthums durch Mannschaft von Kriegsschiffen, welche gegen ihre Befehlshaber revoltirt haben; das amerikanische Gesetz vom 25. Mai 1820 erklärt der Piraterie für schuldig jeden, welcher auf offener Meere oder in einem Hafen, Bucht, Meerbusen oder in einem in das Meer sich ergießenden einen Diebstahl begeht in oder auf einem Schiff, an der Besatzung oder Ladung. In der ganzen Reihe von Verträgen und Gesetzen verschiedener Staaten, für Deutschland durch Bundesacte von 1846, ist für den Negerhandel die Strafe des Seeräubers ausgesprochen worden.

Ist auch die Strafe in allen Fällen dieselbe, so unterscheidet doch Eines die Piraterie der letztern Klasse von jenen Freibeutern des Meeres. Der erstern That ist nicht schon dem Völkerrecht ein Verbrechen, sondern nur nach den besondern Gesetzen des Staats, der es erlassen hat, und nur nach diesen sind sie strafbar. Darum kann die gesetzliche Strafe nur diejenigen treffen, welche diesen Gesetzen unterworfen sind, das heißt die Unterthanen, und derjenige Staat hat das Recht die Strafe auszusprechen und zu exequiren, welcher die Strafbarkeit der Handlung in seinen Gesetzen aufgestellt hat. Vor seine Gerichte müssen die Delinquenten gebracht werden, mag auch ihr Verbrechen auf hoher See oder in fremdem Territorium, z. B. auf fremden Schiffen, begangen und mögen sie von den Officialen fremder Staaten ergriffen worden sein. Ein fremder Staat, dessen Gesetzen sie nicht unterworfen sind, hat keine Gewalt über sie und ist nicht befugt, als Verbrechen zu behandeln, was nur die Gesetze eines Staats nicht seine eigenen dahin rechnen.⁷⁾

Gegen Seeräuber sind die Gesetze immer sehr streng gewesen. Die Schutzlosigkeit des Rauffahrer auf dem Meere, die Unmöglichkeit, auf den Meeren eine so gute Polizei zu halten wie auf dem festen Lande, haben die Gemüther der Völker von jeher so sehr gegen sie erregt, die äußerste Strenge nicht für zu hart gehalten worden ist. Wie im Alterthum der Tod durch Kreuz den gefangenen Piraten erwartete, so ist jetzt ihnen der Strick und die Raanode vorbehalten. Die Coutumes d'Oléron erklärten es für ein Verbrechen Mitleid mit ihnen zu haben und ihnen Gutes zu thun und entzogen ihnen den Schutz, den das rein menschliche Gefühl auch dem Verbrecher gewährt. Sie verboten, den gestrandeten Piratenschiffen Hülfe zu leisten (Art. 10), „denn den Seeräubern, den Feinden der heiligen katholischen Kirche kann man ihr Eigenthum nehmen und sie ihrer Güter berauben“. In diesem Punkte sind nun freilich jetzt die Gesetze milder geworden; auch dem strandenden Piraten versagt man in der Noth die Hülfe nicht, rettet ihn, um ihn dem Arm des Gesetzes zu überliefern. Den Küstenbewohnern ist es verboten, ihn zu plündern, das gerettete Eigenthum wird denen zugestellt, die nach den Gesetzen Anspruch darauf haben. Allein auf mehr als menschliche Barmherzigkeit dürfen Seeräuber nicht rechnen. In vielen Verträgen haben sich die contrahirenden Staaten verpflichtet, Piratenschiffen den Zutritt in ihre Häfen ganz zu verschließen und, wenn diese gegen Seegefahr Schutz gesucht und gefunden haben, womöglich sich ihrer und der von ihnen gemachten Beute zu bemächtigen, keinesfalls aber ihnen dort längern Aufenthalt zu gestatten, als unumgänglich nothwendig, um wieder in See stehen zu können. Den Handelsschiffen ist Schutz zugesichert durch die bewaffneten Fahrzeuge, ohne Unterschied der Nationalität.

4) Mit berechneten Worten verdammt es de Cussy, Buch 1, Kap. 2, §. 21.

5) Wheaton, *Eléments du droit international*, I, 142. Eoline Jentine, *Works*, II, 714: „The law distinguishes between a pirate, who is a highwayman and sets up for robbing, and a privateer, who is a soldier and hath two or three.“

6) Ordonnance de la marine und Gesetz vom 22. Mai 1803 in Frankreich.

7) Wildman, a. a. O. Wheaton, a. a. O.

: Den Satz, den schon das Römische Recht aufstellte (l. 24 D. de capt., 49, 15), daß gegen Räuber das Seerecht nicht gilt, und daß sie daher durch Wegnahme von Eigenthum kein Recht daran erwerben, besteht heutzutage noch in ungeschwächter Kraft. Die Piraten können den Besitzern nicht das Eigenthum, sondern nur den factischen Besitz entziehen, und wie lange auch seit der Captur verstrichen ist, niemals geht diesen das Recht verloren. Die praktische Frequenz dieses Satzes, die das Römische Recht daraus zog, daß das Postliminium unndthig das Recht der Eigenthümer sofort mit der Befreiung aus der Gewalt der Räuber wieder kraft trete, erkennt auch das heutige Recht an in dem Satz, daß den Eigenthümern ihre Sachen, sobald sie den Räubern abgenommen worden, restituirt werden muß. Allein neuere Gesetzgebungen verfahren darin nicht folgerichtig, daß sie den Wiedernehmern ohne Unterschied drittel des Werths des Schiffs und der Ladung als militärischen Vergelohn zuwähren, so England und Frankreich. Staatsschiffe wenigstens, deren Pflicht es ist, die Polizei zu üben, verdienen ebenso wenig für die Befreiung aus Räubergewalt einen Lohn erhalten, als der Privatbeamte, der dem Dieb das bei ihm gefundene Diebsgut abnimmt und dem Eigenthümer wieder zustellt. Nur Private, die mit Gefahr ihres Lebens das Eigenthum retteten, können Ersatz ihrer Kosten und Mühen beanspruchen, den man der einfachen Rechnung nach Procenten des Werths von Schiff und Ladung ersetzen könnte, wie das Lübisches Recht es thut, das mit deutscher Ehrlichkeit zu Werke geht.⁹⁾ Aber der öffentliche Nutzen, was dafür ausgegeben wird, muß so mancherlei rechtfertigen, in Spanien sogar, daß dem Räuber das Gut, welches 24 Stunden in der Gewalt von Piraten gewesen, zugesprochen wird. Setzt das nicht eine Prämie auf den Seeraub setzen?

Wenn Angriff durch Piraten ist Widerstand erlaubt, weil sie nicht im Dienst eines Staats sind, die Krieger und zur Aufbringung berechtigt sind, und ist die Widersetzung gegen die Captur und Confiscation rechtfertigender Grund wie der Widerstand gegen einen legitimen Raper. Wegnahme oder Plünderung eines Schiffs durch Piraten ist ein Fall der großen Havarie und somit der Verlust nicht bloß von dem Beraubten getragen, sondern von allen, welche an dem Schiff und Ladung hatten.⁹⁾ Werden von der Besatzung des Schiffs einige bei der Abführung verwundet oder getödtet, so gehen auch die Kosten der Heilung, des Begräbnisses, dergleichen Belohnungen über Schiff und Ladung¹⁰⁾; das hanseatische Seerecht sichert dem Besatzten, „da er zu solcher Unvermögenheit gerathen wäre, daß er die Kosten nicht mehr bezahlen vermöchte, soll ihm frei Brod sein Leben lang verschafft werden“. Aber es droht Strafe dem Mann der Besatzung, den der Muth im Augenblick der Gefahr verläßt. Er kann auch erweist werden können, daß einige der Schiffsleute dem Schiffer in solcher großen Gefahr nicht helfen noch entsetzen wollen, und das Schiff darüber genommen würde, soll der Besatzten offenbar mit Ruthen auf dem Block gestrichen werden.“ Haben aber die Schiffsleute in der Gefahr das Ihrige gethan, und sind sie willig gewesen, der Schiffer aber hat nicht geholfen, „so soll der Schiffer nach der Zeit einige Schiffe nicht gegläubet, sondern seiner Ehre verlustig sein und für keinen ehrlichen Mann gehalten werden“.

Unsere modernen Seesleute werden dieses Sporns nicht mehr bedürfen, muthig, wie die alten Seefahrer der See Troß bieten, werden sie auch das ihnen anvertraute Gut gegen Räuber zu verteidigen wissen.

R. J. Burghardi.

Seerecht. Die Geschichte der Seerechtsgesetzgebungen aller Nationen ist eine Bestätigung des römischen Dictums: „Non opinione sed natura jus constituitur.“¹⁾ In allen Seerechten von dem uralten der Hindus bis auf das Deutsche Handelsgesetzbuch herrscht eine einstimmige Übereinstimmung der hauptsächlichsten Principien, die, wie sie von der unwiderstehlichen Gewalt der Vernunft und Wahrheit zengt, so auch den Beweis liefert, daß im Verkehrsleben allgemeine Gesetze herrschen, welche über allen aus der geographischen Lage, den klimatischen Verhältnissen, dem durch die Geschichte gebildeten Nationalcharakter der Völker hervorgehenden Ver-

9) Buch 6, Tit. 5, §. 2: „Wärden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederum sagt durch etliche Anwesende auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Hälfte des Guts behalten und die andere Hälfte den Beschädigten Kaufleuten zustellen. Wären aber der Städte Auslieger in der See, und würden das genommene Gut erobern, die sollen dem Kaufmann alles wiederum zustellen.“

10) L. 2, §. 3, D. de lege Rhodia, XIV, 2; Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 708, §. 2, 6.

11) So schon nach dem alten hanseatischen Recht, Art. 30; Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, §. 4, a. D.

12) Nicht die Meinungen der Menschen, sondern die Natur der Verhältnisse schaffen das Recht.

schiebenheiten erhaben sind.²⁾ Um so schlagender und siegreicher tritt die Wahrheit jenes Satzes hervor durch die Bemerkung, daß die Seeresetze der mächtigsten Staaten nicht bei diesen in die Legislation etwa einer Versammlung der einflüchtigsten und kundigsten Männer der Nation oder eines weisen genialen Gesetzgebers entstanden und dann nach einem so oft besprochenen Vorgang, nachdem die Trefflichkeit des Rechts erprobt worden, von andern Nationen adoptirt sind, sondern daß die maritimen Rechtsordnungen ihren Ausgang genommen haben von kleinen Staaten, Handelsplätzen, in denen die Kaufleute und Seeleute aller Nationen ihr Geschäft sammelführte, und daß sie ausgerichtet sind von schlichten bescheidenen Bürgern, die ihrer Sache Einsicht folgten ohne Kenntniß von den den Verkehr beherrschenden Gesetzen, welche damals noch nicht existirenden Wissenschaften der Nationalökonomie und der Volkswirtschaftslehre politisch noch nicht entdeckt hatten. So sind die Rhodier die Gesetzgeber des Alterthums geworden die Coutumes der kleinen Insel Rhéon sind Quelle der französischen Ordonnance de la mer und des Code de commerce, des verbreitetsten Gesetzbuchs der Neuzeit geworden, das Seerecht der Stadt Wisby auf der Insel Gotthland liegt den Seerechten Deutschlands und der nordischen Völker zu Grunde.

Die ältesten Seerechte bestanden, wie das Recht überhaupt in den Anfängen seiner Entwicklung, nicht aus geschriebenen Gesetzen. Das Bedürfniß der Handelstreibenden und der Seefahrer hatte Gebräuche und Gewohnheiten hervorgerufen, deren Herrschaft jene stillschweigend sich anerkannten, nach denen die Richter, wenn der böse Wille oder die Streitigkeiten hervorgerufen hatte, Recht sprechen, die sich durch die Übung der Genossen jene „series rerum perpetuo et similiter judicatarum“ immer mehr befestigten. Darum klärt es sich, daß wir von den schon den Griechen und Römern nicht mehr bekannten Seefahrern der ältesten Handelsvölker Phönizier, Karier, Ägypter, Kartageniensier keine nachweislichen Überbleibsel besitzen, wenn auch gewiß in den spätern Seeresetzen sich manches davon, unbekannt, erhalten hat. Wir können über ihren Inhalt nicht mehr urtheilen; die Urtheile der Alten sind so ungleich und verschieden, daß wir kaum selbst über den Geist jenes ältesten Seerechts eine Meinung zu haben vermögen. Während von dem Recht der Phönizier Aristoteles sagt, daß sie kein anderes Gesetz als das des Stärkern gekannt hätten, und daß die, welche auf dem Wege des Handels ihnen tributpflichtig zu werden verweigerten, die Opfer ihrer grenzenlos gewordenen Habgier geworden seien, preist dagegen der Prophet Hesekiel die Weisheit der phönizischen Gesetze an mehreren Stellen, z. B. Kap. 28, V. 5: „Und habest (Tyros) durch deine Größe und Handlung so große Macht überkommen, davon bist du so stolz geworden, daß du nicht mehr fürchtest“; V. 12: „Du bist ein reinliches Siegel voller Weisheit“, und a. a. D.

Ein allgemeineres Urtheil ist vielleicht über die ältesten Seeresetze in einem Punkte zu fällen, nämlich daß sie von einem äußerst feindseligen Geiste gegen alle Fremden (Ausländer) waren, gegen welche jede Gewaltthat im Handelsverkehr und außerhalb desselben, z. B. den Schiffbrüchigen, für erlaubt gehalten wurde, vielleicht mit Ausnahme der Ägypter, von Herodot erzählt, daß sie den zu ihnen im Interesse ihres Handels kommenden Ausländer stattdessen, nach den Gesetzen ihrer Heimat zu leben. Aber wir dürfen uns über diese Urtheile nicht wundern, da jene Völker die Blütezeit ihres Handels erlebten in einer Zeit, wo das Seerecht des Völkerrechts das der Gewalt war, wo vielmehr ein Völkerrecht noch nicht existirte, der Krieg aller gegen alle, die Piraterie zu Wasser und zu Lande der gewöhnliche Zustand war.

Ein vollständiges, auch durch die Gesetzgebung ergänztes Seerecht besaßen schon die Seefahrerstaaten der Griechen, Athen und Rhodus, und die Römer. Obgleich von dem Seerecht der erstern in der originalen Fassung und Gestalt nichts auf unsere Zeit gekommen ist — unter dem Namen Jus maritimum Rhodiorum bekannte Sammlung von seerechtlichen Normen, welche sich selbst in der Überschrift als bestätigt durch eine ganze Reihe von römischen Kaisern bezeichnet, ist höchst wahrscheinlich nichts anderes als die Privatarbeit eines griechischen Rechtsgelehrten Namens Rhodion oder Rhodios, aus dessen Namen die Ähnlichkeit des Klangs der Rhodier — so haben sich doch so zahlreiche Spuren des griechischen Rechts in den Reden des Justinian, des römischen, welches meist aus jenem entlehnt ist, in den Digesten und Code

2) So lehrt in allen Seerechten der Satz wieder, daß der in einer gemeinsamen Gefahr für Leben und Ladung erlittene Verlust von allen Interessenten an Schiff und Ladung gemeinschaftlich gemacht werden muß. Schon in den Gesetzen der Athener war ausgesprochen, was sich heutzutage noch in allen Nationen findet, daß ein Kapitän, der sein Schiff in Folge einer Unvorsichtigkeit verloren hat, nicht fähig ist, je wieder ein Schiff zu führen.

ius juris erhalten, daß daraus ein ziemlich deutliches Bild von deren Umfang und Inhalt vorlesen werden kann.

Wir finden schon den Satz ausgesprochen, daß ein Schiff gewissermaßen ein individuelles Ding (die geflügelten Schiffe der Dichter) ist, dessen Eigenthum verschieden ist von dem Eigenthum an dem Material, und welches bei allen Reparaturen in seiner besondern Existenz conservirt wird. Im Interesse der Erleichterung und Vermehrung der Schifffahrt war dem Gläubiger, obgleich zum Bau, Kauf oder Ausrüstung oder Reparatur eines Schiffs geliehen, ein vorzügliches Recht auf Befriedigung eingeräumt; die Pflichten und Rechte der Aheber sind geordnet; die Haftung ist haftbar aus allen Verträgen, welche der von ihnen eingesetzte Schiffer oder Patron zum Nutzen des Schiffs abgeschlossen hat, und zwar solidarisch, wenn ihrer mehrere sind; das Gesetz macht sie verantwortlich für die Ladung, die in das Schiff eingenommen, und sie müssen einstehen für die Delikte der Schiffsmannschaft, sei es, daß sie durch die schlechte Führung des Schiffs einen Schaden erlitten oder durch die Besatzung beschädigt ist. Das Gesetz will, daß der mit dem Besatzung abgeschlossene Vertrag genau erfüllt werde, man unterscheidet, ob der Transport einzelner Waarenstücke verbunden oder ob das ganze Schiff gewartert war; im letztern Fall war die Fracht halber, sobald ein Theil der Ladung in das Schiff eingebracht worden. Force majeure bedingt die Zahlung der Fracht. Es war Bedacht genommen auf den bei lebhafter Schifffahrt häufig vorkommenden Fall des Zusammenstoßes zweier Schiffe auf offenem Meere oder im Hafen und die Verantwortlichkeit verschieden bemessen, je nachdem die Gewalt der Wellen oder der Winde oder die Unvorsichtigkeit der Schiffer den Zusammenstoß verursacht hatte. Der Schaden der Rhodier ist unauslöschlich verknüpft mit dem diesfalls die Regel aufstellenden Gebot, daß in gemeinsamer Gefahr für Schiff und Ladung durch Opfern oder feindlichen Angriffen etwas geopfert werden muß, um das Ganze zu retten. Alle, welche einen Theil an Schiff und Ladung haben, auch die Passagiere und die Mannschaft, sollen beitragen zur Deckung des Schadens, soweit sie durch das Opfer aus der Gefahr gerettet sind. Der Bodmerervertrag (nauticum) enthielt schon bei den Alten wesentlich denselben Inhalt wie heutzutage. Das Schiffskapital muß bezahlt werden, sobald das Schiff, auf welches es geliehen, am Bestimmungsorte angelangt ist, wohin es nur auf der festgesetzten Route fahren darf; Schiff und Ladung gehören dem Gläubiger, der sie sofort verkaufen darf, wenn er nicht befriedigt wird, und das Schiff hat, für das Risiko, das er läuft, sich höhere Zinsen zu berechnen; denn sein Kapital geht verloren mit dem Untergang des Schiffs und der Waaren, auf welche es vorgestreckt worden. Das Eigenthum der in Seegefahr ausgeworfenen oder bei Scheiterung des Schiffs angetriebenen vertriebenen Güter geht den Eigenthümern nicht verloren; hohe Strafen sind darauf gesetzt, wenn man Strandgut sich aneignet oder Gestrandete beraubt. Sogar die Ansätze einer Seerückversicherung finden sich bei den Römern. Das Schiff prompte Justiz haben müssen, hat den Rhodier ebenso eingeleuchtet wie uns, und ebenfalls gingen sie schon von dem Gedanken aus, daß die Rhodier, die sich so leicht dem Arm der Justiz entziehen können, stärkere Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nothwendig sind als gegen andere.

Die lange Zeit blieb noch im Mittelalter das Mittelmeer mit den daranstoßenden Marmarameer und Asowschen Meere das Gebiet, auf welchem sich der kommerzielle Verkehr wie im Alterthum bewegte. Ein lebhafter Seehandel entwickelte sich seit den Kreuzzügen zwischen den Küsten Italiens und Frankreichs mit denen des Orients. In Handelsplätzen, wie Venedig, Genua, Marseille, Barcelona mußte sich daher bald auch die Rechtsbildung auf einem Zweig des Verkehrs geltend machen, welcher einen wesentlichen Theil der Beschäftigung ihrer Bürger ausmachte. Gleichwol finden wir in den Statuten jener Städte, die dem 11.—13. Jahrhundert angehören, die größere Thätigkeit der Rechtschaffung andern Theilen des Handelsrechts bedient, und nur einzelne seerechtliche Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf das Verhältnis zwischen Fremden beziehen, erregen unsere Aufmerksamkeit. Erst im 14. und 15. Jahrhundert, in welchem sich die maritime Bedeutung jener Handelsemporien zur höchsten Blüte entwickelte, ist für das Seerecht mehr geleistet. Dieser Periode gehört das vollendetste System des Seerechts an, welches das Mittelalter hervorgebracht hat, dessen Sätze die Basis der noch jetzt in praktischer Anwendung befindlichen Seerechte Europas geworden sind, das Consolato del mare.³⁾ Von einem geschmälert, ist es von der Mehrzahl der Schriftsteller hoch gepriesen worden, und es ver-

³⁾ Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, daß die Sätze des bis auf die neueste Zeit geltenden Seerechts: „Feindliche Waare an Bord eines neutralen Schiffs ist gute Prise“, „neutrales Gut an Bord eines feindlichen Schiffs darf nicht confiscirt werden“, dem Consulat angehören.

dient dieses Lob, denn obwohl nur eine Privatarbeit, ist es bald ein allgemeines Gesetz geworden, dem sich fast alle Handelsstaaten Europas bereitwillig unterordneten, und das von den Städten des Mittelmeers allgemein befolgt wurde. Entstanden ist es gegen Ende des vor Mitte des 16. Jahrhunderts an den Küsten des Mittelmeers. Sein Vaterland bekannt und nur so viel ausgemacht, daß es in romanischer Sprache geschrieben wurde; ähnlich ist es wie die Gesänge Homer's nicht die Arbeit eines Einzigen; viele, die Seefahrer und Leute der Mittelmeerstaaten haben daran gearbeitet, bis es die vollendete Gestalt erwelcher es uns vorliegt, bis die Sammlung von weisen Regeln entstand, die, entnommen maritimen Gesetzen Marseilles, Barcelonas und anderer Städte, in einem das Gute was in diesen zerstreut lag.

Das Consulat beginnt wie billig mit der Erbauung des Schiffs. Diese pflegte scheint, von dem zukünftigen Schiffer (Patron) unternommen zu werden, der sich dazu in nahme einiger Rheber zu versichern suchte. Was zwischen ihm und diesen ausgemacht gehalten werden; der Schiffer darf das Fahrzeug nicht über den vereinbarten Plan hin größern, die Zahl und Größe der Parte nicht verändern; die Rheber sollen ihren Bei Bau zahlen, wovon sie nur frei werden durch den Tod. Um den Schiffer nicht in bringen, darf der Rheber seinen Part an einem neuerbauten Schiff nicht vor Vollen ersten Fahrt veräußern; sodann haben Schiffer und Mitrheber ein Vorkaufrecht.

Hierauf wird das Verhältnis zwischen Schiffer und Passagieren und Verladern sehr häufig ist dies eine Art von Societät, der Schiffer gewöhnlich am Ausgang der U mung theilhaftig; nicht selten ist der contratto di colonna, durch welchen die ganze Unten zwischen Schiffer, Schiffsteuten und Kaufleuten derart gemeinschaftlich wird, daß Gen Verlust derselben alle trifft. Der Schiffer ist schuldig, alle, die auf dem Schiff sind, den wie den Kleinen, zu bewahren und zu beschützen. Namentlich auf den Cargo soll er Ut beim Laden, auf der Reise und beim Löschen; er soll dafür sorgen, daß die Güter in ei angemessenen Weise verstaubt werden, nasse nicht auf trockene, schwere nicht auf zer paden; er ist verantwortlich für den Schaden, den sie erleiden durch schlechte Verstaub Fehler des Schiffs, außer es seien diese Folge der Gewalt des Windes und der Well. Schiffer hat Anspruch auf die Fracht, wenn der Kaufmann ohne gute Ursachen die zurückzieht; thut er es, wenn der Schiffer bereit und im Stande war die Ladung einzun so muß ein Drittel der Fracht bezahlt werden, die Hälfte aber, wenn die Ladung bereit Schiff gebracht oder dieses schon segelfertig war. Dagegen muß nun auch der Schiffer die den ersetzen, wenn er bedungene Güter liegen läßt.

In Seefahrt darf der Schiffer nicht eher werfen, als bis der Kaufmann, der in i seine Waaren zu begleiten pflegte, geworfen hat; der Verlust durch den Seewurf, soweit auf dem Verdeck verladenes Gut betrifft, wofür von den übrigen Verladern nichts vergüt wird über Schiff und Ladung vertheilt, wozu das erstere die Hälfte beiträgt. Der W Geworfenen wird, wenn vor der Hälfte der Reise geworfen wird, nach dem Kostenabgangsorte, sonst nach dem Werth am Entladungsorte gerechnet. Nothfälle geben dem außerordentliche Befugnisse, sobald er sogar die Ladung erbrechen und davon für die W des Schiffs verkaufen darf.

Besondern Bedacht nimmt das Consulat auf das Verhältnis des Schiffers zu der mannschaft. Dem angenommenen Matrosen gebührt seine Heuer, er mag seine Sachen oder nicht; nach beendigter Reise ist er frei; stirbt er auf der Reise, so muß sein Nat Erben ausgeliefert werden, anders als bei Passagieren, welche zum Theil von der Besat erbt werden; wird das Schiff an einem fremden Orte verkauft, so muß ihm freie Rück die Heimat gewährt werden. Für die Heuer haftet ihm das Schiff und die Fracht; er seine Dienste anders als auf dem Schiff zu leisten und kann nur wegen Diebstahls, Key Ungehorsam entlassen werden. Der Schiffer ist zu einer besondern Fürsorge verpflichtet für eine gute Anlage des Lohns sorgen. Das Consulat bestimmt sehr sorgfältig, welche Matrosen geleitet werden solle, aber es unterläßt auch nicht zu bemerken, daß er Sch jedoch nicht Schläge, ertragen, nicht zanken müsse. Er ist gehalten die Reise zu thun, si er sich verheuert, und darf das Schiff nur aus besondern Gründen vorher verlassen, z. B selbst ein Schiff erhalten hat oder sich verheirathen will.⁴⁾

4) Der Matrose fährt häufig auf Part, d. h. participirt an Gewinn und Verlust der Untern jerner genießt er die Führung, das Recht, einige Waaren frachtfrei ins Schiff zu verladen.

ie durch Ansegeleu entstandenen Fragen behandelt das Consulat nach Römischem Recht, in die Erfahrpflicht davon abhängen läßt, ob ein Schiffer durch seine Schuld den Zusammenstoß herbeiführt hat.

in dem Römischen Recht unbekanntes Geschäft war das Commissions- oder Commandit-Verhältnis, daß der Schiffer oder jemand, der mit dem Schiff reiste, Waaren für einen andern mitzunehmen und an dem Bestimmungsorte für dessen Rechnung zu verkaufen, oder Geld, um daselbst einzuhandeln. Der Commissions- oder Commanditarius trägt den zufälligen Verlust dieser Waaren nicht; ist der Ausgang der Commission ein unglücklicher, z. B. weil er ohne guten Grund den Bestimmungsort veränderte oder denselben trotz guter Gründe beibehielt, so muß er den Schaden ersetzen. Auch den Zufall trägt er, wenn er das Commanditgut als eigen Gut annehmen oder das Recht erhalten hat, es überall hin, wohin er sich mit seiner Person begeben, zu dürfen. Hat er das aus dem Verkauf gelöste Geld und sein eigenes in Waaren gekauft und verkauft an dem Bestimmungsorte die fremden Waaren, die eigenen zurückbehalten, so wird der Verlust auch über die Commandite vertheilt. Der Commissions- oder Commanditarius hat nur Anspruch auf Deckung seiner Unkosten und Vergütung für seine Bemühungen, dagegen muß die Rechnungsbilanz abgelegt werden.

Admiraltschaften nannte man Vereinigungen zwischen mehrern Schiffen zu einem gemeinsamen Zweck, z. B. zur gegenseitigen Vertheidigung gegen Seeräuber oder Unterstützung in der Seefahrt. Der Vertrag muß strikt erfüllt werden. Wird ein in Admiraltschaft fahrendes Schiff gefangen, so müssen alle übrigen den Schaden mittragen. Ausbringung durch Feinde und Aufbruch von derselben sind Fälle der großen Havarie. Als Grundsatz des Kriegesrechts stellt das Römische Recht auf, daß nur das feindliche Schiff und Gut der Erbeutung ausgesetzt ist, neutrales Eigentum immer dagegen sicher sei.

Die vorstehende Übersicht, die keineswegs als eine vollständige ausgegeben werden soll, ist hoffentlich dem Leser einen Begriff von dem Geiste und der Ausführung des Consularrechts zu verschaffen. Leider erlaubte es der dem Artikel Seerecht in diesem Werke zugewiesene Raum nicht, eine ausführlichere Schilderung vorzuführen, welche geeigneter sein würde, die Verhältnisse der mittelalterlichen Seefahrt kennen zu lernen.

Im frühen Mittelalter, dem 11. und 12. Jahrhundert, waren nun auch andere Meere für den Handelsverkehr gezogen worden, auf welchen sich wegen der eigenthümlichen Verhältnisse, die sich auf ihnen die Seefahrt verknüpfte, besondere seerechtliche Rechtsbildungen entwickeln mußten. Diese Meere waren der Atlantische Ocean, die Nord- und die Ostsee. Die Schiffahrt auf diesen stürmischen Gewässern voller Untiefen sich aufs offene Meer hinauswagen, war eine Sache, die Erfahrung und nautische Kenntnisse voraussetzte und daher sich sehr zu einem besondern Beruf herausbildete. Wie daher einerseits der Kaufmann nicht mehr die Führung des Schiffes abgeben konnte, sondern die Führung des Schiffes ausschließlich dem Kapitan anvertrauen genöthigt war, so mußte andererseits aus dem Vertrauen, das dem Führer des Schiffes geschenkt werden mußte, eine freiere selbständigere Stellung, ernstere Verantwortlichkeit hervorgehen, um so mehr, da die weite Entfernung der Seereisen seltener dem Kapitän seine Waaren zu begleiten gestattete. Auch das Verhältniß der Schiffsbefragung wurde endlich ein anderes. Wenn von ihrem Gehorsam gegen die Befehle, ihrer strengen Pfllichtung immer die Sicherheit, oftmals die Rettung des Schiffes abhing, so konnte es nicht fehlen, daß auf der einen Seite stärkere Garantien zur Erlangung und Erhaltung beider gesucht, auf der andern größere Sicherheit für ihre Interessen gewährt wurden. Die ganze Schiffsbemannung trat in ein reines Dienstverhältniß zum Rheeder, selten war sie am Schiff, noch seltener an der Unternehmung theilhaftig. Die Rheederei war häufig schon zum Gegenstande besonderer Vernehmung gemacht, was zur Folge hatte, daß sich die Rechtsverhältnisse der Rheederei, der Rheeder zu den Befrachtern, schärfer herausbildeten.

Die älteste Rechtsammlung auf diesen Gebieten sind die Rôles d'Oléron (benannt nach der französischen Insel Oléron im Atlantischen Ocean, ihrer Heimat), in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden und dadurch von so hoher Bedeutung geworden, daß sie nicht bloß das geltende Seerecht Frankreichs, sondern auch Spaniens und Englands wurden, aller Länder die den Atlantischen Ocean begrenzen, und sogar Aufnahme fanden in das Consulat. Aus dem Geiste derselben in Flandern gingen die „Urtheile de Danune oder die Gesetze van Westkapellen“ hervor, während nach der Ostsee gedrungen sie zum „Hogesken Waterrecht tho Wisby“ bei Bornholm, welches übrigens außer ihnen noch originale Quellen hatte.

Die Rôles d'Oléron wurden auf ihrem Geltungsgebiet bald durch das Consulat verdrängt,

das sich zu einer allgemeinen Herrschaft erhob, während im Norden sich das wissb. erhielt und die Grundlage der seerechtlichen Entwicklung in Deutschland, Schweden, und Rußland wurde. Dieses ging über in den Codex Karl's XI. von Schweden (16 dänische Seerecht Friedrich's II. (1561) und von diesem wieder in das Lov Christian's Ebenfalls wurde es, durch Beschlüsse auf den Hansatagen ergänzt, Theil des hanse rechts, sowie der Stadtrechte Hamburgs und Lübeck's, mit welchem letztern es die R ganze Ostseeküste machte, in die Statuten von Danzig von 1455, in das Seerecht für reich Preußen von 1727 und auf diesem Umwege in das Preussische Landrecht, vielfach ergänzt und vervollkommenet, aufgenommen wurde.

Um das Consulat gruppirte sich die Weiterbildung des Seerechts in den romar dern. Aus dem Consulat und dem Guidon de la mer, einer gegen das Ende des 16 derts entstandenen Sammlung auf das Seeversicherungswesen bezüglicher Rechtsfälle, Ordonnance de la marine Ludwig's XIV. von 1681, welche ihrerseits fast ebensold und indirecten Einfluß geübt hat wie seinerzeit das Consulat.⁵⁾ Die Ordonna bildet den Hauptbestandtheil des Code de commerce 1807, jenes Gesetzbuchs, dat allen europäischen Staaten Eingang verschaffte.⁶⁾

Das in neuerer Zeit auf den frühern Particularismus folgende Streben, die einz der des großen Körpers Deutschland enger zusammenzuschließen, das aus der reinen praktische Wirklichkeit überzugehen begonnen, hat Deutschland auch ein Seerecht ge fünften Buch des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Dasselbe betrifft frei privatrechtlichen Verhältnisse des Seerechts, z. B. die aus der Aeberei, Befrachtung ei hervorgehenden, und läßt die völker- und staatsrechtlichen und polizeilichen unberührt nach Art. 434 die Bedingungen, von welchen die Nationalität eines Schiffs abhäng Landesgesetzen geordnet werden sollen. Mit seinem Inhalt aber ist es bestimmt, unte gung aller frühern particularistischen Seerechte ausschließlich zu gelten, soweit es die örtliche Gewohnheiten nicht ausdrücklich als Ergänzungen seiner Bestimmungen be wie z. B. Art. 527 die Landesgesetze über die Qualification eines Schiffers, Art. 5 Verordnungen über die Dauer der Ladezeit.

Was den Inhalt des Seerechts anlangt, so handelt es gemäß der natürlichen D nächst von den Rechtsverhältnissen des Schiffs als solchen, der Aeder, Kapitäne, S ischaften, sodann von denen, welche durch die bestimmungsmäßige Verwendung ei entstehen, die ordentlichen aus der Vermietung desselben zum Transport von Sache sonen, die außerordentlichen, die Bohmerei und Havarie. Besondere Titel bez Schiffsgläubiger und die Seeversicherung. Eine kurze Zusammenstellung einiger den Kapiteln, welche nicht wie die Seeversicherung in besondern Artikeln dieses Lexikon“ bearbeitet sind, mag hier Platz finden, um eine Probe von dem Geiste di buchs zu geben.

Obwol eine bewegliche Sache, sind die Schiffe, die wegen ihres hohen Werths als selbständige Vermögensstücke im Verkehr vorkommen und wegen ihrer Wichtigl Verkehr, der ganzen Art ihres Gebrauchs nicht wie andere bewegliche Sachen behan dürfen, doch ein so besonders qualifizirter Bestandtheil des Eigenthums, daß die Gese stets exceptionell beurtheilt hat. Über die Schiffe werden, wie über die Grundstücke i Schiffregister geführt, welche den Zweck haben, theils die Nationalität und die Geir

5) Es kann hier nicht die Absicht sein, alle einzelnen Gesetze und Statute der SeeStaate ren. Wer diese kennen lernen will, ist auf die sehr vollständige Collection des lois mar térieures au XVIII siècle von Parbessus zu verweisen.

6) Der Code de commerce gilt unmittelbar in den ehemals mit dem französischen verbundenen Ländern: Großherzogthum Luxemburg, Lombardisch-Venetianisches Königreich, t thum Toscana, Parma, Piacenza, Lucca, Königreich Belgien, Canton Genf sowie im König und der ehemaligen Republik Krakau. Auf dem Code de commerce beruhende Gesetzbüchc Königreich beider Sicilien (Codice per lo regno delle due Sicilie, 1819), der Kirchenstaa mento provvisorio di commercio, 1821), Serbinien (Codice di commercio per gli : 1842), Modena (Codice commerciale per gli stati Estensi, 1851), Spanien (Codigo d cio, 1829), Portugal (Codigo commercial Portuguez, 1833), die Niederlande (Wetbook handel, 1838), Walachei (1841), Serbien (1860), Griechenland (1841), die Ionischen In Die südamerikanischen Staaten haben wiederum aus den Gesetzbüchern ihrer Mutterländer sodas die französische Legislation auf diesem Umwege auch auf dem neuen Continent G funden hat.

von welcher im Auslande so viel abhängt, die Berechtigung zur Ein- und Ausfuhr von, die Belastung mit Hafengelbern u. s. w., theils die Identität und Eigenthumsverhältnisse des Fahrzeugs festzustellen. In dasselbe werden alle hierauf bezüglichen Thatsachen einzeln, namentlich auch die, welche einen Eigenthumswechsel begründen. Ein solcher geht oft während das Schiff sich auf einer Reise befindet; es fragt sich dann, ob der Erwerber die durch das Eigenthum am Schiff begründeten persönlichen Verhältnisse, z. B. Versicherung, des Veräußerers eintreten solle, wer von beiden den Gewinn und Verlust der zu tragen habe. Im Zweifel soll nach Art. 441 den Erwerber, wie ihm der Gewinn so auch der Verlust treffen, obwohl ihnen freisteht, anderes auszumachen; die persönlichen begründeten Verpflichtungen gehen dagegen nicht auf ihn über; denn die Verpflichtungen, die durch das Eigenthum am Schiff begründet werden, sind doch nicht Vertinenz desselben, zum Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmten Sachen, deren Eigenthum mit Schiffs verbunden ist. Der Eigenthumsübergang ist von den Fesseln befreit, die sonst dem Verkehr im Interesse der Sicherheit desselben einengen; derselbe kann schon durch die Vereinbarung, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber zu fallen soll. Auch genießen Schiffe das Privileg, daß sie, wenn segelfertig, nicht wie anderes mit Beschlagnahme belegt werden können. Auch der Ladung und der Schiffsbesatzung gewisse Vorrechte gegeben worden.

dem Betrieb des heutigen Seeverkehrs erfordern gerade die Verhältnisse der Rhederei (ist der Eigentümer eines Schiffs) die besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung. In dem es die Fragen, wie weit die Rheder haften müssen aus den Obligationen, in welche sie ihrer Qualität als Rheder eintreten, theils sind es die Beziehungen, welche zu den Schiffen sind, wenn, wie es so häufig bei der Größe der Seeschiffe, an manchen Orten, z. B. in London, sogar gewöhnlich ist, mehrere Personen sich an dem Betrieb eines Seeschiffs gemeinschaftlich betheiligen. In der ersten Beziehung hat das deutsche Gesetzbuch das Römische Recht, das eine solidarische Haft der Rheder annimmt, verlassen und neben der solidarischen eine theilweise Haftung eingeführt. Diese Scheidung beruht auf dem Gedanken, daß manche Verträge im directen persönlichen Interesse des Rheders und unter seiner unmittelbaren Einwirkung abgeschlossen werden. Bei solchen, z. B. den Feuerverträgen mit der Schiffsmannschaft, die eine Vollmacht von dem Schiffer für ihn abgeschlossenen Contracten (Art. 453, 498), der auch die Person des Rheders in die Verbindlichkeit hineingezogen. Andere Verträge dagegen muß er sich gefallen lassen, ohne Erhebliches dawider thun zu können, indem sie nur auf Grund seines Verhältnisses zum Schiff treffen, z. B. aus Verträgen, die der Rheder kraft seiner gesetzlichen Befugnisse⁷⁾ abschließt, aus Verschuldungen der Mannschaft, die der Schiffer in Erfüllung von Verträgen; es wäre unbillig, hier den Rheder, der mit dem Fracht einsteht, auch zu zwingen die Fortuna de terra eventuell preiszugeben. Die alte Streitfrage, ob Mitrheder als Mitglieder einer Gesellschaft oder als bloße Miteigengesehene zu sehen sind, an die sich praktisch eine Menge wichtiger Folgen knüpfen, hat das Handelsrecht in vermittelnder, wahrscheinlich der angemessensten Weise gelöst, indem es in einigen Punkten das Princip der Gleichheit, wie sie aus dem Eigenthum folgt, adoptirt hat, z. B. bei der Theilung des Gewinns und Verlustes, betreffs des Austritts und Eintritts von Mitrhedern⁸⁾ Haftung gegen dritte.⁹⁾ In andern wird die Rhederei als eine Art von Erwerbsgesellschaft behandelt, welche Behandlung insofern auch gerechtfertigt ist, als die Gemeinschaft nur zum Zweck der Erwerbs halber constituirte wird. In der Angelegenheit der Rhederei gelten Majoritätsregeln (Art. 450), es kann ein sogenannter Correspondenztroster (Procurist der Rhederei) bestellt werden, der alle Geschäfte derselben nach außen mit verbindender Kraft für die übrigen, die an denselben nicht theilnehmen dürfen, leitet (Art. 459); auf dieser Auffassung beruht das Anwartschaftsrecht, wenn ein Schiffspart aufgegeben wird (Art. 468), die Möglichkeit, die Auflösung des Verhältnisses durch Stimmenmehrheit zu beschließen (Art. 673).

7) Eine Beschränkung derselben, die dem dritten nicht bekannt war, gilt ihm gegenüber auch nicht. 8) Nach der Größe der Schiffsparten wird das Gewicht der Stimmen bei Beschlussfassungen, Gewinn und Verlust vertheilt, die Haftung gegen dritte bemessen; jeder Mitrheder kann frei veräußern und tritt durch die Veräußerung seines Parts aus, wie der Erwerber durch den bloßen Erwerb Mitglied des Verhältnisses der übrigen Rheder erleidet keine Veränderung durch diese Ereignisse. Art. 458, 472, 474.

Willing verändert hat sich seit dem Alterthum die Stellung des Schiffers, Kapitäns eines Schiffes. Bei den weiten Fahrten, die jetzt häufig unternommen werden, in fremde Länder, fremden Völkern, muß die Sorge für Schiff und Ladung, für Ausführung der abgeschlossenen Verträge, Erfüllung der in fremden Häfen dem Verkehr obliegenden Verbindlichkeiten u. ihm oftmals ganz überlassen werden, da weder der Rheber noch der Ladungseigentümer haltungsvorschriften zu erteilen sind. Da auf dem Schiffer die ganze Verantwortlichkeit so ergibt es sich als eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung, den Kreis seiner Rechte und Pflichten angemessen und genau zu bestimmen. Weibe zerfallen in die, welche er als technischer und Befehlshaber des Schiffes, und die, welche er als Vertreter der Rheber und Ladungseigentümer hat. Die erstern ergeben sich aus der Natur der ihm obliegenden Dienstverrichtungen er hat z. B. dafür zu sorgen, daß das Schiff vor Austritt der Reise in diensttüchtigem Zustand sei, alle Schiffsgeräthschaften in guter Ordnung, daß geladen und gelöscht werde nach den Regeln der Kunst und Erfahrung, er muß jede gute Fahrgelegenheit benutzen, darf sich vom Schiff ohne Noth entfernen; besonders liegt ihm ob, auf der Reise ein Journal zu führen, in welchem alle wichtigen Begebenheiten eingetragen werden, bei erlittenen Unfällen nach Ankunft im Hafen eine Verklarung, d. h. einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, eine detaillierte Erzählung der Unfälle und der zu ihrer Abwendung oder Verringerung angewandten Mittel abzulegen.

Auch in der andern Beziehung ist der Gegenstand der Thätigkeit durch die Aufgabe bezeichnet, wenn auch die einzelnen in dieselbe fallenden Handlungen sehr verschieden bestimmt seyn können. Dieselbe umfaßt wesentlich eine rechtliche, auf die Vornahme von Rechtsgeschäften, Abschluß von Verträgen gerichtete Thätigkeit, beschränkt sich aber dem oben angeführten gemäß auf eine Geschäftsführung im Auslande.⁹⁾ Hier besitzt er kraft des Gesetzes die Macht, für den Rheber alle Geschäfte vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Proviantirung und Erhaltung des Schiffes, sowie überhaupt die Ausführung der Reise betreffen, jedoch nur mit der Wirkung, den Rheber bis zum Belauf von Schiff und Fracht zu verpflichten. Er ist daher befugt, einzukaufen, z. B. Proviant, das Schiff zu verfrachten, zu chartern und sogar in dringender Nothwendigkeit zu verkaufen. Natürlich ist mit diesem Recht verbunden, das Interesse des Rhebers wahrzunehmen, besonders ihm immer Rath über die Geschäfte zu geben und Rechnung abzulegen. Hinsichtlich der Ladung wird seine Thätigkeit schon deshalb beschränkter gestaltet werden müssen, weil die Befrachter zunächst nicht mit dem Schiffer, sondern nur mit dem Rheber zu thun haben und ihn nicht anzuweisen können. Während er für das Beste der Ladung stets Sorge zu tragen hat, weil sie ihm anvertraut ist, darf er als Vertreter der Ladungsbetheiligten doch nur zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes thätig werden, und in solchen Fällen ermächtigt ihn auch das Recht außerordentlichen Maßregeln, wie er sie für nöthig hält, z. B. Ausladung, Verbodnung, Verkauf der Ladung u. s. w.

Wie das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Rheber beruht das der Schiffsmannschaft auf einem Dienstcontract, gestaltet sich dadurch aber eigenthümlich, daß die Endlung desselben nicht bloß durch Ereignisse in der Person der Contractanten, sondern auch durch solche, welche das Object, auf welchem und für welches die Dienste geleistet werden sollen, betreffen und an ganz verschiedenen Orten bedingt ist. Sehr zweckmäßig hat das Handelsgesetzbuch die im Mittelalter übliche Führung, d. h. das Recht der Schiffsbefahrung, für eigene Rechnung zu übernehmen, das eine Quelle von Durchstreicheien und endlosen Streitigkeiten zwischen Herren und Untergebenen war, beseitigt. Der vorzüglichste Nutzen des Gesetzbuchs besteht darin, daß es die Verpflichtungen aus dem Vertrag genauer geregelt hat. Das Dienstverhältniß zwischen dem Schiffer und der Mannschaft ist mit dem Dienstantritt, Anmusterung, von welchem Augenblick an die Mannschaft der Schiffsdisciplin unterworfen wird und das Recht auf den Lohn, Feuer, in Kraft tritt, dauert, je nachdem es für eine bestimmte Reise oder auf unbestimmte Zeit eingegangen, bis zur Vollendung desselben, d. h. bis zur Rückkehr in den Heimathafen oder bis zur Auflösung desselben, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreffen, wie Krieg, Embargo des Schiffes, Untergang u. s. w. Die Stellung eines Schiffers ist natürlich nach beiden Seiten hin frei, die der Mannschaft, welche ähnlich den Soldaten in einem für sie unbilligen, ohgleich frei

⁹⁾ Rechtsgeschäfte, vom Schiffer im Heimathafen abgeschlossen, sind für den Rheber nur dann verbindlich, wenn jener auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat oder ein anderer besonderer Vertragungsgrund vorliegt.

jangenen Verband stehen. Der Schiffer übt das Recht der freien Kündigung seines Contractes wie der Rheder, der Matrose aber kann nur ausnahmsweise austreten wegen grober Ungehorsamkeit gegen ihn obliegenden Pflichten, wohl aber aus mehreren Ursachen entlassen werden, wobei das Gesetz besonders seine moralische und physische Dienstfähigkeit ins Auge gefaßt hat. Während es aber so anscheinend ihn in eine sehr abhängige Stellung bringt, ist es auf der andern Seite auch bedacht gewesen, für sein materielles Wohl zu sorgen. Fast in allen Fällen, wann er entlassen wird, wird ihm eine Entschädigung zugebilligt, aus dem empfangenen Handgeld, halb aus einer Quote der Feuer bestehend, zu welcher die Kosten der Rückkehr in die Heimat kommen, wenn das Dienstverhältniß im Auslande war. Sehr anzuerkennen ist die Fürsorge, welche das Gesetz den erkrankten, im Schiffsdienst verunglückten oder getödteten Personen der Schiffbesatzung widmet.

Die Forderungen der Schiffsgläubiger mit aus Dienst- und Feuerverträgen herrührenden Forderungen gehören zu den privilegierten, unter welcher Rubrik das Gesetz eine Reihe von Forderungen vereinigt hat, es ein Privilegium hinsichtlich der Befriedigung gewährt. Dies besteht in der Einräumung auch gegen dritte Besitzer verfolgbar Pfandrechts an dem Schiff und der Bruttofracht der Forderung, aus welcher die Forderung entstanden ist, welches in Concurrenz mit andern Pfandgläubigern und sonstigen Gläubigern den Vorzug in der Befriedigung gibt und nur erlischt durch den Verkauf des Schiffs im Wege der Zwangsvollstreckung oder den Verkauf, den der Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse vornimmt.

So weit das Deutsche Handelsgesetzbuch. Sorgfalt und Sachkunde in der Anlage und Ausarbeitung, richtige Würdigung der einschlagenden Verhältnisse, humaner, billiger Geist in den Bestimmungen, klare, lichtvolle Anordnung zeichnen es aus; seine Fehler sind ein zu starkes Eingehen in die Einzelheiten, zu große Minutiosität in den Bestimmungen und oftmals durch ein Streben, genau zu sein, ein gewisser Wortreichthum und eine Dunkelheit in der Sprache, welche um so mehr in die Augen fällt, wenn man es mit dem Code de commerce vergleicht, dessen großer Vorzug bei sonstigen Mängeln die Gracheit seiner Rede ist.

Was aus dem Obigen hervorgeht, ist Deutschland nicht an der Spitze der Bewegung auf dem Gebiet der nautischen Gesetzgebung gewesen, sondern, wie es sich von der Schwerefülligkeit seiner Einrichtungen erwarten ließ, ziemlich spät nachgekommen. Selbst Rußland hat ihm die Handelsordnung von 1835/42 den Vorrang abgewonnen. Die andern nordischen Staaten behielten sich noch immer mit ihren alten oben erwähnten Gesetzbüchern, die zwar in ihren Beziehungen ergänzt, aufgehoben, modificirt sind, aber im wesentlichen noch jetzt die gleiche Wirkung haben. Was wir noch einen Blick auf das Seerecht der beiden ersten zur See fahrenden Nationen, der Engländer und Nordamerikaner. Bei beiden Völkern ist am wenigsten durch die Gesetzgebung für die Interessen der Kaufleute, Rheder und Seefahrer in privatrechtlicher Hinsicht gesorgt. Die Bildung des Rechts ist diesen selbst fast ausschließlich überlassen geblieben, was allerdings die Folge gehabt hat, daß sich ein Reichthum von seerechtlichen Normen in allen Richtungen hin durch Gewohnheiten der am Seeverkehr Theilnehmenden, Urtheile der Gerichte entwickelt hat, aber ein Reichthum, der schwer zu heben ist. Erst in neuerer Zeit hat sich in England die Gesetzgebung auch dem Privatseerecht zugewandt, deren Hauptstück die umfangreiche „Merchant shipping act 17 and 18 Victoria, c. 104“ von 1854 ist, welche eine Ergänzungssacte von 1862 ist. Auch in Nordamerika ist keine das gesammte Seerecht umfassende Legislation, ebenso wenig als in England, verfaßt worden; auch hier hat man sich mit einzelnen Theilen, je wie das Bedürfniß erforderte, durch Gesetze zu ordnen, die indessen sehr weislich und umfangreich gerathen sind, wie z. B. die „Revised statutes of Massachusetts.“

R. J. Burchardi.

Seeverficherung. Der Gedanke, die Gefahren des Verlustes auf einer Unternehmung durch die Versicherung zu vermindern oder ganz aufzuheben, daß man sich von einem dritten Ersatz für die erlittenen Verluste gegen eine ihm gezahlte Vergütung stipulirt, ist weder so neu, daß unsere Zeit als den ihrigen beanspruchen könnte, noch so alt, daß schon das Alterthum ihn nicht erkannt und gewürdigt hätte. Er gehört wesentlich dem spätern Mittelalter, der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts an¹⁾; damals hat seine Entwicklung statt-

1) Der Guidon de la mer, die erste ausführlichere Zusammenstellung der Regeln von der Seeversicherung, gehört dem Ende des 16. Jahrhunderts an. Die Verordnungen der Beamten der Assicurazioni in der Stadt Florenz (Engelbrecht, Corpus juris nautici, S. 158) stammen aus dem Jahre 1512.

gefunden bei den Völkern, welche damals die ersten Seefahrer der Welt waren, Italiener, Portugiesen und Spanier; er ist von ihnen zu den Nationen gekommen, welche seit der Entdeckung Amerikas den ersten Rang auf dem Meere errungen haben, und ist von ihnen in der neuern zu der umfassenden, genauer detaillirten Lehre ausgebildet worden, von der wir den neuern Ausdruck²⁾ in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Buch V, Tit. 11, finden.

Die Seeversicherung ist eine Anwendung der Versicherung überhaupt auf Seeunternehmungen und hat daher mit dieser den allgemeinen Zweck gemein, der darin besteht, für die Luste, welche den an einer Seeunternehmung pecuniär Theilhabenden durch die natürlichen Gefahren einer Seefahrt droht, sich ganz oder theilweise Ersatz zu schaffen. Von dem bei dem Abschluss eines Versicherungsgeschäfts Interessirten zahlt der eine, der Versicherte, eine gewisse Summe Prämie, um sich den Ersatz zu sichern, wogegen der andere, Versicherer, gegen Empfang der Prämie sich verpflichtet, eingetretene falls den Ersatz zu gewähren. Von der Seite des Versicherten wird auf diese Weise die Kosten seiner Unternehmung steigert, wird durch Opferung einer bestimmten Sicherheit gegen das Ungewisse erkaufte, von der andern Seite, auf der das Schiff ein gewagtes ist, besteht die Speculation darin, gegen Empfang eines Gewinns einen bloßen Schaden, also ungewissen Verlust zu erleiden; der Versicherer basirt seine Rechnung auf der Wahrscheinlichkeit des Nichteintritts eines unglücklichen Zufalls, und hierin ruht die Möglichkeit der Lucrativität des Geschäfts, welche sich steigert in eben dem Grade, als er Versicherungen nimmt, weil nicht im Verhältniß zur Zahl der versicherten Gegenstände die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls wächst, sondern abnimmt; der Versicherte hingegen ist an dem Eintritt des Versicherungsfalles uninteressirt, weil er dadurch nichts erhält, was er nicht schon hat, in ausgenommen, als, je geringer die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes ist, desto niedriger der Kaufpreis sein muß, mit welchem er sich Sicherheit gegen Verlust erkaufte. Für ihn wird die Prämie immer verloren, gewonnen wird möglicherweise Ersatz; für jenen ist der Gewinn die Prämie, der Verlust ungewiß, weil er von dem Eintritt des Versicherungsfalles, der für die der Versicherer das Risiko trägt, abhängt.

Mit dieser Natur des Geschäfts, das auf Sicherung gegen Verluste gerichtet ist, ist die Unvereinbarkeit einer darüber hinausgehenden Gewinnspeculation des Versicherten klar; die Grundidee desselben würde verrückt werden, wenn es benutzt werden sollte, dem Versicherten außer dem Ersatz seines Schadens noch eine weitere Avance zu verschaffen, denn sein Schaden besteht eben darin, daß er einen Schaden nicht leidet. Das Verbot der Überversicherung, einer solchen Versicherung, wo die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Handelsgesetzbuch, Art. 790³⁾) und der Doppelversicherung, wenn ein Gegenstand, der bereits vollkommen Werth versichert war, nochmals versichert wird (Art. 792), liegt in dem Wesen des Geschäfts begründet. Zweifel kann bei einer Gesetzgebung nur darüber obwalten, welche an solche Acte geknüpft werden sollen. Ausgeschlossen ist es ebendaher auch, daß jemand Schaden, den ein anderer erleiden kann, bei dem er aber selbst gar nicht interessirt ist, versichern darf. Nicht minder ist es in der Natur der Versicherung begründet, daß sie nur gegen den zufälligen Schaden schützen soll, d. h. hier den, welcher durch die mit der Seereise verbundenen ordentlichen Ereignisse bewirkt wurde, als da sind: Schiffbruch, Sinken, Einbringen des Schiffes, nicht aber gegen die Verluste, welche entweder Folge eigenen Verschuldens des Versicherten und seiner Untergebenen, soweit er dafür einstehen muß⁴⁾, oder welche durch die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände oder ihren ordnungsmäßigen Gebrauch verursacht werden.⁵⁾

Wenn schon im allgemeinen Neblichkeit, Vertrauen Bedingung eines geordneten

2) Das Handelsgesetzbuch beruht in der Lehre von der Seeversicherung wesentlich auf dem römischen Seeversicherungsrecht, das durch Usancen, Gewohnheiten, Verordnungen unter wesentlicher Rücksichtigung der Rechte anderer Völker entstanden ist und schon an sich als die Darstellung einer gemeinen deutschen Rechtsüberzeugung gelten könnte.

3) Es soll hier gleich für den Leser bemerkt werden, daß die Citate ohne weitem Beisatz in jedem sich nur auf das Handelsgesetzbuch beziehen.

4) Art. 825. „Schaden durch Verschulden des Versicherten bei der Versicherung von Gütern, den durch Schuld der Ablader, Empfänger; Schaden, der daraus entsteht, daß das Schiff in einem fechtigen Zustande oder nicht gehörig bemannt in See gesandt ist.“

5) Schaden an Schiff und Zubehör, in Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Laufe des Alters, Fäulniß, Sturmraß; Schaden an den versicherten Gütern, entstanden durch deren natürliche Beschaffenheit, innern Verderb, Schwinden, Leckage u. s. w. (Art. 825).

in Handelsverkehr ist, so ist besonders bei Versicherungen Ehrlichkeit und guter Glaube die *utilitas contrahentium* geboten nicht bloß bei Erfüllung des Contractes, sondern schon Eingehung.⁶⁾ Der Versicherer muß sich nicht nur auf die ihm gemachten Angaben des Ersten verlassen können, er muß auch von ihm Mittheilung alles dessen erwarten dürfen, was ihm contractlich zu begründendes Verhältniß von Relevanz ist, denn selten werden die Umstände ein, wo er selbst die Mittel besitzt oder so gute wie jener, über solche Momente Aufklärung zu erhalten, und oftmals ist er dazu gar nicht im Stande, weil er den Versicherer nicht erfährt (Versicherung für Rechnung wen es angeht). Sowie es daher eines theils für den Versicherungsnehmer eine durch Ehre und Recht gebotene Pflicht ist, vor Abschluß des Versicherungsvertrags alle bekannten Umstände dem Versicherer anzuzeigen⁷⁾, welche wegen ihrer Wichtigkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf Abschluß des letztern sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einwirken, Einfluß zu üben (Art. 810 fg.), eine Pflicht, deren Unterlassung durch Unverschämtheit des Vertrags bestraft wird, so erscheint es andertheils nur als selbstverständlich, daß beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet waren, der eine, daß die Möglichkeit zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, der andere, daß der zu ersetzende Schaden eingetreten sei, der Vertrag als unverbindlich behandelt werde (Art. 789). Aber unrecht nur durch praktische Verkehrsbrüderlichkeiten nothwendig dürfte es sein, daß der Versicherungsnehmer für unrichtige Anzeigen, auch durch unverschuldeten Irrthum unrichtige, ebenso verantwortlich gemacht wird wie für das Unterlassen jeglicher Anzeige (Art. 813). Das ethische Princip ist nur Bestrafung des Verschuldens.

Der Versicherungsvertrag ist, was die Juristen einen zweiseitigen Consensualvertrag nennen durch die bloße erklärte Willensübereinstimmung der Contrahenten zu Stande kommt, welchem für beide Theile Rechte und Pflichten hervorgehen. Besondere Formen, die im Verkehr gebräuchlich sind, z. B. das Ausstellen einer von dem Versicherer unterzeichneten über den versicherten Gegenstand ausgestellten Urkunde, Police, erkennt das Handelsgesetzbuch nicht als nothwendig (Art. 788). Kann auch nur zum Besten desjenigen versichert werden, der bei einer Seereise betheiligt ist, so ist doch nicht erforderlich, daß er selbst in eigener Person oder durch einen Vertreter es thue (Versicherung für eigene Rechnung). Vielmehr hat sich im Verkehr eine Versicherung gebildet, daß häufig ein fremdes Interesse versichert wird (Versicherung für Rechnung), z. B. für den Committenten vom Commissionär die eingekauften Waaren, welche der letztere erstern zusendet, was das Handelsgesetzbuch aber nur erlaubt entweder im Fall Auftrags oder beim Mangel eines solchen unter der Voraussetzung, daß dem Versicherer der Mangel angezeigt werde. Daß der Versicherte gleich bei Abschluß des Vertrags bekannt sei, ist nicht nothwendig; eine Versicherung für Rechnung wen es angeht, ist zu oft im Gebrauch, um eine leichtere Übertragung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bezu ziehen zu können, als daß sie vom Handelsgesetzbuch hätte ausgeschlossen werden dürfen.

Dem wesentlichen Inhalt eines Versicherungsvertrags gehören die Angabe des Gegenstandes der Versicherung und des Versicherungsfalles, die Gefahr, deren Risiko der Versicherer übernimmt. Versichert kann werden im allgemeinen jedes in Geld schätzbare Interesse, welchem man daran hat, daß Schiff und Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe (Art. 782), nämlich Schiff, Fracht, Überfahrts-, Bodmerei-, Havariegelder, Güter, auch die etwa zu verwendende Provision, der am Bestimmungsort von den Gütern zu verhoffende Gewinn (imaginer Gewinn), sogar die von dem Versicherer übernommene Gefahr, sogenannte Rückversicherung. Nur die Feuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft schließt das Handelsgesetzbuch, Art. 784, von der Versicherung aus; es scheint hier der Grund obgewaltet zu haben, weil durch eine Versicherung für diese Personen ein großer Antrieb, ihre Pflicht zu thun, hervorgeht, theils dieselben mit ihren Feueransprüchen so gut schon anderweitig versichert sind, theils die Affecurirung derselben regelmäßig den Charakter einer Doppelversicherung tragen. Der Versicherungswertb nennt man den Werth des versicherten Gegenstandes, und dieser bildet die Grundlage, wenn auch nicht immer den Gegenstand des von dem Versicherer zu leistenden Entschades, und ihn zu kennen hat daher das größte Interesse. Sehr vereinfacht wird

⁶⁾ Die Versicherung ist ein Contract, welcher auf der Grundlage der gegenseitigen guten Treue geschlossen wird. §. 13 des revidirten Allgemeinen Plans hamburgischer Seeverversicherungen.
⁷⁾ Es entbehrt nicht der Beachtung, daß die Umstände nicht öffentlich bekannt oder zweifelhaft sind.

die Schadenberechnung, wenn, wie es oft geschieht, die Contractanten sich stimmte Summe vereinbaren (taxirte Police), die im Fall des Verlustes bezahlt aber nicht überall ist im voraus die Bestimmung des eventuellen Schadens für den Versicherungsnehmer möglich oder jedenfalls mit großen Gefahren für sein Interesse und so wird er die offene Police vorziehen, in welcher der Versicherungswert gegeben ist, sondern nur die Gegenstände der Versicherung. In solchen Fällen ist die werth der Rechtsberzeugung obliegt, die Momente zu bestimmen, von welchen der Werth abhängt, namentlich also die Schätzung des versicherten pecuniären Interesses, Zeit, Objecten. Bei der Versicherung eines Schiffs entscheidet der Werth, welchen der Versicherer zu laufen beginnt, in welchem Zeitpunkt die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt, bei der von Gütern der Werth, welchen sie am Ort und zur Zeit der Abladung hinzurechnung aller Kosten bis an Bord (Art. 803). Ist der imaginäre Gewinn so werden auf ihn 10 Proc. des Versicherungswerts der Güter gerechnet (Art. 804). Der Versicherungswert der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen üblichen Fracht (Art. 801). Es sind diese Regeln wesentlich interpretative Regeln zur Auslegung und Ergänzung der contractlichen Vereinbarungen dienen und Anwendung kommen, soweit nicht aus den bestimmten Erklärungen der Contractanten etwas anderes erhellt. Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften über die Haftung des Versicherers zu tragen übernimmt.

Diese Gefahr begriff Unfälle in sich, welchen der versicherte Gegenstand ausgesetzt ist, welche die Versicherung genommen worden, ausgesetzt ist. Obenan stehen die Vernichtung durch die Gewalt der Elemente, Wind, Wasser, Wellen, Eis, Feuersereignisse, z. B. Gewitter, Erdbeben, sodann durch äußere von Mensch her, mag sie berechtigt oder unberechtigt sein, was die römischen Juristen vis majore zum casus nannten, z. B. den Schaden durch Krieg, Verfügungen von hoher Gewalt, Seeraub, Plünderung, Arrestschlag u. s. w. Der Versicherer trägt regelmäßig a) des Versicherten durch eine verschuldete (dolose und culpose) Handlung der Versicherten, sowohl die criminal strafbare als das privatrechtliche Delict. Das Handelsgesetz die Gefahr des Diebstahls, der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person befahrung, des Zusammenstoßens von Schiffen dahin. Endlich fallen ihm auch die Vernichtung, Entziehung durch freiwillige, absichtliche, gerade auf Herbeiführung gerichtete Acte des Schiffers zur Last, insoweit dieser zu denselben nach dem Gewissen, wie wenn er Schiff und Cargo verbodmete, zur Fortsetzung der Reise überfügte durch Verkauf, in Seegefahr sie über Bord werfen ließ, zur Rettung der größeren Noththeile nothwendig oder zweckmäßig Kosten aufwandte, endlich auch zur Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens, Abschätzung, Verkauf und der Anfertigung der Dispahe (Art. 824, 825). Es steht sich hierbei immer von selbst, daß der Versicherer für den durch Schuld der Versicherten oder solcher Personen, die auf seine Gefahr handeln, unmittelbar veranlaßt nicht aufkommt, z. B. wenn der Versicherte den Arrest auf das Schiff selbst verschuldet schon für den reinen Zufall steht er nicht ein, wenn derselbe den versicherten Gegenstand traf, weil derselbe sich in einer Lage befand, in welche er durch Schuld der Versicherten Leute gebracht worden, sogenannter casus mixtus. Das Handelsgesetzbuch Princip in einer ganzen Reihe von einzelnen Entscheidungen zur Geltung. So ist der Versicherer nicht für die nach Veränderung der Reise eintretenden Unfälle, wenn die Reise wurde, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hatte (Art. 826), falls, wenn von dem Versicherten oder in seinem Auftrag der Antritt oder die Fortsetzung der Reise ungebührlich verzögert oder von dem der versicherten Reise entsprechenden Ort oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Annehmung als in der versicherten Reise erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung erteilte bei

8) Daber bestimmt z. B. das Handelsgesetzbuch, Art. 799, daß bei einer Versicherung die Tare in Bezug auf einen zu ersetzenden Schaden nur dann maßgebend sein soll, wenn bedungen ist. Denn die Höhe der Fracht, die bedungen werden kann, ist von den Conjunctionen die rasch wechseln, und an verschiedenen Orten von sehr distanter Höhe. Den Versicherer nach den Verhältnissen von Hamburg am 1. Oct. berechnete Tare binden zu wollen, ist etwa von Hongkong im Mai des folgenden Jahres abgeht, wäre unbillig.

fällt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle (Art. 815).
 r. Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und inwieweit
 förderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet
 wenn die Güter ohne Auftrag des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Trans-
 port bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies infolge eines Unfalls geschieht
 (20). In allen Fällen steht es freilich dem Versicherten frei, sich durch den Beweis zu er-
 n, daß der Unfall den versicherten Gegenstand betroffen haben würde, auch wenn er sich
 der durch Schuld des Versicherten veranlaßten Lage befand. Seine Ansprüche aus dem
 Transportvertrag gehen trotz der Veränderung der Reiseroute nicht verloren, wenn dieselbe
 einen Auftrag ausgeführt wurde oder infolge eines Unfalls nothwendig war (Art. 817).
 artien spricht dies aus, und wir können uns nicht enthalten, diesen Artikel hierher zu
 weil er ein Beweis deutscher Humanität auch in Gesezen ist, Art. 818: Die Vergrö-
 ßerung im Antritt oder Vollendung der Reise, Abweichung von der Reiseroute oder sonstiges
 in gegen den Vertrag äußern keine Wirkung auf das Recht des Versicherten: 1) wenn
 die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den spätern
 Schaden ausüben können; 2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nach-
 dem die Reise bereits für den Versicherer zu laufen begonnen, durch einen Nothfall verursacht ist,
 wenn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen
 ist; 3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlich-
 keit gezwungen ist.

Die dispositiven Normen, weil subsidiärer Natur, sind der Ergänzung und Abänderung
 durch Privatrecht fähig. Auch das Handelsgesezbuch gestattet dieser letztern einen sehr
 Spielraum, schließt sie jedoch in gewisse Schranken ein, welche durch die Natur des Ver-
 sicherungsvertrags als eines nur auf eine Schadenersatzobligation gerichteten Geschäfts ge-
 bildet sind. Aus diesem Grunde ist es untersagt, die Fracht höher als bis zu ihrem Brutto-
 werth zu versichern, und selbst dies Maß ist schon zu groß, wenn die Fracht bereits durch die
 Kosten der Ausrüstungskosten, der Feuer- und der Versicherungskosten gedeckt ist
 (Art. 796). Diese drei Gegenstände können auch nur versichert werden bis zu dem Betrag, der
 durch die Versicherung der Bruttofracht versichert ist (Art. 800). Sonst steht es im
 Ermessen der Contractanten, sowol das Object der Versicherung als den Versicherungsfall zu
 bestimmen. Namentlich die Versicherungssumme unter dem Versicherungswertth anzuneh-
 men, statt der Bruttofracht nur die Nettofracht, nur einen Theil der Güter oder nur für einen
 Theil der Reise zu versichern, ist durchaus zulässig (Art. 796, 802). Ebenfalls selbstverständlich
 ist, daß der Versicherungssfall begrenzt, die Gefahr, die der Versicherer steht, nach ihrem
 äußern und innern Umfang beschränkt werden dürfe. Solche Vereinbarungen werden durch
 die Police aufgenommen und ausgedrückt, die eine feststehende Bedeutung haben,
 die der Kaufmann liebt, sich soviel wie möglich im Geschäftsverkehr bestimmter an solenne
 und unabweisbar bedienend, deren Sinn für alle am Verkehr Theilneh-
 menden klar und ungewiß ist; das Handelsgesezbuch führt mehrere solcher Klauseln an, die
 dem holländischen Recht entlehnt sind. Der Verfasser beschränkt sich an diesem Orte darauf,
 die anzuführen, da er schon einmal in diesem Verikon Gelegenheit gefunden (s. Man-
 dat), dieses Gegenstandes zu erwähnen. So bedeutet die Klausel „für behaltene An-
 sehung“ daß der Versicherer nur für die Gefahr haftet, bis das Schiff im Bestimmungshafen am
 festgesetzten oder gehörigen Platz den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist, und in diesem
 Falle seiner Versicherung des Schiffs auch nur für den Totalverlust, die Abandonnirung und
 die wegen Reparaturunfähigkeit, resp. Unwürdigkeit, bei einer Versicherung von Gütern
 erlangte Summe oder ein Theil derselben infolge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht er-
 reicht. In keinem Fall trägt der Versicherer die Kosten der Rettung, Vergung u. s. w.
 (Art. 814). Ist der Versicherungsvertrag auf die Klausel „frei von Beschädigung außer im
 Transportfall“ abgeschlossen, so steht der Versicherer nur für den Schaden ein, wenn das
 Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist, voraus-
 daß der daraus entstandene Schaden 3 Proc. des Werths übersteigt. Der Strandung
 sind folgende Fälle zuzurechnen: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall,
 durch den das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist“ (Art. 855). Im all-

von großer Wichtigkeit für das praktische Seerecht ist die genaue Bestimmung des Worts „Stran-
 dung“. Da gerade durch die Unsicherheit des bisherigen Rechts in diesem Punkte häufig Streitigkeiten

gemeinen läßt sich als das Princip, nach welchem im Handelsgesetzbuch die Thätigkeit der Vathdisposition geordnet, das Gebiet der relativen Rechtsnormen abgegrenzt ist, so bezieht sich das die Lage des Versicherten zu verschlechtern, die des Versicherers zu seinem Nachtheil über im Gesetz gezogenen Grenzen hinaus zu verändern nicht freistellt.

Durch den Abschluß des Vertrags tritt die Wirksamkeit der aus demselben entspringen Rechte und Verbindlichkeiten ein. Diese theilen sich 1) in die des Versicherungsnehmers, und nicht nothwendig identisch ist mit dem Versicherten. Der Versicherungsnehmer muß sofort nach Abschluß des Vertrags die Prämie zahlen gegen Auslieferung der Police, wenn eine solche ausbedungen worden. Unter Umständen trifft die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie auch dem den Versicherten, nämlich bei der Versicherung für fremde Rechnung, wenn der Versicherungsnehmer mittlerweile zahlungsunfähig geworden und die Prämie von jenem noch nicht gehalten hat (Art. 816). 2) Sodann liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Reise gerade in der Weise, wie sie im Vertrag ausgemacht worden, ausgeführt werde, z. B. das Schiff die abredete Reiseroute einhalte, keine andern Häfen anlaufe als die angegebenen, von dem genannten Schiffer geführt werde, daß die Güter in dem bezeichneten Schiff verladen werden u. s. w. 3) Ist ein Unfall eingetreten, aus welchem Forderungen in Gemäßheit des Vertrags gegen den Versicherer erhoben werden sollen, so müssen Versicherungsnehmer, Versicherer jenem Anzeige davon machen, sobald sie Kenntniß davon erlangt haben, und liefern im Unterlassungsfall den Betrag der Entschädigungssumme, um welchen dieselbe rechtzeitig Anzeige sich gemindert hätte (Art. 822). 4) Es liegt dem Versicherten ob, Eintritt des Unfalls für die Rettung der versicherten Sachen und Abwendung größter Gefahr theils thunlichst zu sorgen (Art. 823); 5) endlich ist er schuldig, dem Versicherer, der seine Verpflichtungen genügt hat, seine Ansprüche, die er gegen dritte hat, abzutreten, auch vorher zu deren Sicherstellung alles zu thun, was in seinen Kräften steht, z. B. wenn eine Forderung versichert war, zu deren Deckung eine Sache diente (Art. 809), wenn ein Schiffer auf Schadenersatz belangen konnte, der durch seine Nachlässigkeit den Verlust verursacht hatte (Art. 826).

Weit umfassender sind die Verpflichtungen des Versicherers natürlich, da das Geschäft wesentlich auf Erwerb einer Forderung gegen ihn gegründet ist. Die vornehmste unter ihnen ist nach der Idee des Vertrags die Versicherungssumme zu zahlen, wenn der Schadensfall eingetreten ist. Dabei entstehen nun zunächst die Fragen:

1) Wann ist der Schadensfall eingetreten. Die Antwort ist insofern eine gegeben, gerade der Unfall sich ereignet haben muß, gegen welchen die Versicherung genommen wurde. Allein diese Antwort würde nicht für erschöpfend gelten können; es wird auch darauf ankommen müssen, daß der Unfall in dem Zeitraum eingetreten ist, während welcher der Versicherer die Versicherung übernommen hat. Dieser Zeitabschnitt wird nicht in allen Fällen von gleicher Dauer sein, Anfang und Ende desselben müssen sich nach der Beschaffenheit der versicherten Objecte richten. So beginnt die Versicherung des Schiffs und von Ueberfahrtsgeldern für die Reise die Gefahr für den Vertrag mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballasts angefangen wird, oder, wenn beides nicht einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs, und endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Ablösung der Ladung oder des Ballasts im Bestimmungshafen vollendet ist (Art. 827). Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von Schiffen Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr, sobald die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder das Leichterfahrzeug vom Lande scheiden, und endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gehen (Art. 828). Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Fracht, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden, und bei der Versicherung der Fracht, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt wie bei der Versicherung von Gütern für dieselbe Reise (Art. 829).

entstanden. Nach dem Handelsgesetzbuch liegt ein Strandrungsfall vor: „Wenn das Schiff unter gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund geräth und entweder nicht wieder flott oder zwar wieder flott wird, jedoch 1) entweder nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, Kappen der Masten, Auswerfen der Ladung, nicht aber durch Binden auf dem Anker, Bahren, Segel; 2) oder erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Körper erlitten hat.“ (Art. 857.)

der Versicherung von Bodmerei- und Havariiegeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen, resp. verwendet sind, und endigt in dem Augenblick, die Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havariiegelder versichert sind, enden würde (Art. 830). Ungebührliche verschuldete Verzögerung des Versicherten oder d'Ischen schiebt in Gemäßheit allgemeiner Rechtsgrundsätze diese Zeitpunkte nicht ab; es ist dann nur die Schwierigkeit vorhanden, den Zeitpunkt des Anfangs oder Endes zu bestimmen, welcher ohne die Verzögerung gegolten haben würde.

Da die Höhe der Asscuranzprämie sich stets nach der Zeitdauer einer Reise richten wird, so es auf der flachen Hand, daß die Speculation darauf verfallen wird, eine Ersparniß zu machen dadurch, daß die Versicherung auf Zeit genommen, ihre Dauer nach Zeitabschnitten, in Monaten, Wochen, Tagen bestimmt wird. Hier tritt eine ganz andere Art der Benutzung der Versicherungszeit, nämlich nach dem Kalender ein, indem nur ganze Tage in Anschlag kommen (Art. 834). Abgang des Schiffs und Ankunft im Bestimmungshafen sind hier gleichzeitige Ereignisse, die nur in dem Fall Berücksichtigung finden, wenn das Schiff beim Ablauf der Versicherungszeit sich schon unterwegs befand. In diesem Fall erfordert die Billigkeit, in Ansehung besonderer Verabredungen, eine Verlängerung der Zeit bis zur Ankunft im Bestimmungshafen (Art. 835). Welches dieser sei, richtet sich nach der Reiseroute des Schiffs; es kann auch mehrere sein, unter denen der Versicherte die Wahl hat, oder die alle besuchen zu können er das Recht hat, selbstverständlich in der vereinbarten oder der den Schiffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge.

Während der ganzen Dauer der Versicherungszeit dauert die Gefahr für den Versicherer selbst wenn im Lauf derselben das versicherte Schiff in einen Noth- oder Zwischenhafen hat verlaufen und zum Zweck einer Reparatur auf's Land gezogen werden und die Güter hat d'Ischen zu lassen. Auch ein Aufgeben der Seereise befreit ihn nicht, wenn die versicherten Güter auf anderer Wege an den Bestimmungsort geschafft werden, sobald darin nur nicht eine Abänderung des Trags liegt (Art. 831 und 832).

Durch den eingetretenen Unfall muß dem versicherten Gegenstande ein Schaden zugefügt werden, derselbe ist ein Totalverlust, wenn das ganze versicherte Object dem Versicherten verloren geht. B. bei einer Versicherung von Schiff und Gütern, wenn diese zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind (Art. 858), bei einer Versicherung des imaginären Gewinns, wenn die Güter, von denen er gehofft wurde, den Bestimmungsort nicht erreicht haben (Art. 860), der Bodmereigelder, wenn die verbodmeten Gegenstände von einem Totalverlust oder dergestalt von andern Unfällen betroffen sind, daß infolge d'Ischer herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Zeit jener Gelder nichts übriggeblieben ist (Art. 861). Der Schaden kann auch ein partielles sein, dessen Begriff sich nach dem Vorstehenden leicht bestimmen läßt als Verlust eines Theils des versicherten Gegenstandes. Er besteht z. B. bei der Versicherung des Schiffs in den Reparaturkosten (Art. 876), von Gütern in so vielen Procenten des Versicherungswertes, als der Theil des Werths der Güter verloren gegangen sind (Art. 879, 880).

Der Betrag des erlittenen Schadens, soweit der Versicherer überhaupt dafür haftet, bildet die Summe, welche er ausbezahlen hat, ohne von dieser Verpflichtung dadurch befreit zu werden, daß später infolge einer neuen Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt (Art. 848). War zum vollen Werth versichert, so ist von ihm der Schaden vollständig zu vergüten, wenn nicht, ein verhältnismäßiger Theil davon (Art. 885). Zu dieser Summe kommen bisweilen noch außerordentliche Beträge (Art. 844), welche der Versicherer ersetzen muß, die jedoch aufzufassen sind als Ersatz von Verwendungen, Auslagen, die in seinem Interesse von dem Versicherten gemacht sind und gesetzlich nicht werden müssen, Ausgaben, welche auch der Versicherer nicht gescheut haben würde. Sind die nach eingetretenerm Unfall zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile notwendig oder zweckmäßig, selbst wenn ohne Erfolg, aufgewendeten Kosten (Art. 838, 845, u. s. w.). Nicht unter denselben Gesichtspunkt sind die zur Ermittlung und Feststellung des Schadens der Versicherer zur Last fallenden erforderlichen Kosten, insbesondere der Besichtigung, Abschätzung, Verkaufs, der Anfertigung der Dispatche, zu bringen, welche der Versicherte ebenfalls tragen muß (Art. 838, 879). Sie sind ebenso wol im Interesse des Versicherten als des Versicherers aufgewandt und sollten daher billig auch von beiden, sei es halbshiedlich, sei es nach Maßgabe ihres Interesses, getragen werden. Praktische Gründe haben dahin geführt, kein dem letztern aufzubürden, da dem erstern nicht bloß oft die Mittel, eine gute Berech-

nung anfertigen zu lassen, fehlen und nur zu häufig deren Kosten die Versicherungssumme trüchlich mindern würden, und da auf diese Weise eine Concurrenz des Versicherers nach dem Grundsatz der Rechnung u. s. w. erzwungen wird, welche gegen Ausbreitungen zu sein kann.

Dagegen ist nun auch der Versicherer berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen zu machen, wodurch verhindert werden soll, daß er mehr als den einfachen Schadenertrag zu machen. Die Ersparungen, welche der Versicherte macht an Fracht, Feuer-, Ausrüstungskosten weil er sie in Folge des eingetretenen Verlustes des Schiffs nicht oder nur theilweise zu braucht, muß er sich auf die Versicherungssumme ebenso anrechnen lassen (Art. 804 u. 805) als bei einem Totalverlust des versicherten Schiffs und Cargos den Erlös der geretteten (Art. 863). Es sind diese Abzüge ebenso sehr in der Billigkeit begründet, als daß der Versicherte dem Versicherer auf Ersatz seines Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person sein Recht, den Versicherer anzugehen, nicht abschwächt oder aufhebt (Art. 826).

Die Versicherungssumme muß dem Versicherungsnehmer ausbezahlt werden, der die Versicherung der Police, falls eine solche erteilt worden, legitimirt (Art. 891 u. 892) demjenigen, welchem die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag cedirt worden sind (Art. 893). Ist eine Versicherung für fremde Rechnung genommen, so ist der Versicherungsnehmer ohne Vollmacht des Versicherten legitimirt, und nur, wenn jenes ohne Auftrag geschehen ist, darf er der Zustimmung des Versicherten. Man könnte ihn um so mehr aus diesem Grunde als Vertreter des Versicherten ansehen, als nach Art. 895 der aus der Versicherung belastete Versicherer Forderungen gegen den Versicherungsnehmer nicht zur Compensation bringen kann. Allein diese Auffassung ist doch nicht ganz gerechtfertigt, denn die Versicherung, welche der Versicherte abgeschlossen, gründet sich doch auf einen Vertrag des Versicherungsnehmers, aus welchem daher die rechtlichen Folgen in seiner Person eintreten. Daß das Handelsgesetzbuch demselben seine Rechte gegen den Versicherten und dessen Nachfolger es ihn einestheils von der Verpflichtung befreit, die Police ihnen auszuliefern, solange seiner auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche nicht befriedigt ist (Art. 894) und andererseits den Versicherer für alle Beeinträchtigungen desselben durch Zahlung des Versicherten oder dessen Gläubiger oder dessen Concursmasse oder durch mit diesen abgemachten Verträge verantwortlich erklärt.

Der Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungssumme ergibt sich, wenn nicht speciell abredungen getroffen sind, aus der Natur der Verpflichtung. Schuldig dazu ist der Versicherer nach dem Schadensfall sich ereignet hat, aber er braucht seine Verbindlichkeit nicht erst zu erfüllen, als bis der Umfang desselben festgestellt ist. Nimmt dies längere Zeit in Anspruch, so daß der Versicherte ohne sein Verschulden die Versicherungssumme länger entbehren muß, erklärt das Gesetz den Versicherer für verpflichtet, vorläufig eine durch ungefähre Errechnung festgestellte Abschlagssumme zu leisten, welche jedenfalls von ihm zu zahlen wäre (Art. 898). In Vorzug gehen muß er in Havariiefällen mit einem Theil der Rettungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungskosten und bei der Aufbringung des Schiffs oder Güter mit den Kosten des Reclameprocesses (Art. 898); dagegen ist ihm nun auch das Recht eingeräumt, sich von weiteren Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der bereits begründeten, zu befreien, wenn der Versicherte nach Eintritt des Unfalls die volle Versicherungssumme zahlt (Art. 845).

Das Recht auf Zahlung ist, wie bereits bemerkt wurde, von der Feststellung des Schadens abhängig. Sache des Versicherten ist es, eine Berechnung des Schadens, obgleich auch die des Versicherers, anzumachen und den Beweis zu führen, daß und welchen Schaden er hat und welchen Ersatz er beanspruchen dürfe.¹⁰⁾

Was die Berechnung betrifft, so ist sie für gewöhnlich ihre Privatangelegenheit des Versicherten, wie sie für gut finden, und bei der sie sich zur Erleichterung des Geschäfts von dem Verkehr üblichen Hülfsmitteln, Hinzuziehung von Sachverständigen, bedienen mögen. In dem Fall einer großen Havarie ist mit Rücksicht auf das in allen größeren Seestädten bestehende Institut der Dispache eine Ausnahme gemacht. Ist in einem solchen Fall überall Widerspruch gegen den Versicherer begründet, so entscheidet die am gehörigen Orte im Ausland im Einklang mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht aufgemachte über die Verpflichtungen des Versicherers, so daß weder dieser noch der Versicherte sie

10) Bei einer Versicherung für fremde Rechnung auch den Beweis eines Mandats oder einer *torum gestio*, Abschluß der Versicherung durch den Versicherungsnehmer (Art. 887).

(Art. 839), es wäre denn, daß in der Dispache ein Schade als große Havarie behandelt wofür nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht eine Vergütung nicht gebührt (Art. 841), oder daß dem Versicherten eine Vergütung abgesprochen worden, die ihm nach Art hätte zukommen müssen, und derselbe auf dem Rechtswege sie nicht erhalten hat oder Verletzung desselben ohne seine Schuld abgehalten ist (Art. 841—843). Die Dispachen manchen Orten durch Geiz oder Gewohnheit dazu berufenen Personen, also namentlich erstellten Dispacheurs, sind sogar noch stärker gegen Anfechtung geschützt; selbst die Nichtstimmung derselben mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht und die dadurch e Benachtheiligung des Versicherten geben dem Versicherer kein Recht zur Anfechtung, nicht jener durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte seinen Schaden selbst verschuldet (Art. 841). Der Verkehr unter Kaufleuten geht seine eigenen Bahnen, folgt seinen besonderen Gesetzen, die abweichen von denen des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs. In diesem 3. das unbeeidigte außergerichtliche Zeugniß sehr wenig, in jenem beweist das Connoissance, das Empfangsbeskenntniß des Schiffers über die Ladung allen Personen gegenüber, daß die Güter in das Schiff eingebracht seien. Auch die Factur, das Verzeichniß der Waaren nebst Angabe der Preise, welche der Absender dem Empfänger zusendet, würde im bürgerlichen Recht als Aussage in eigener Angelegenheit zu nichts taugen, dem Kaufmann genügt ein solches, um den Werth der Waaren zu beweisen. Das Handelsgesetzbuch, dessen großer Vorzug es ist, die Eigenthümlichkeiten des kaufmännischen Verkehrs in verständiger Weise beizubehalten, hat dies denn auch bei der Ordnung einer der schwierigsten Frage nicht bios in Betracht der Seeversicherung, sondern des Rechts überhaupt, wie und mit welchen Mitteln ein Schaden zu beweisen sei, bewährt. Der Versicherte muß nur beweisen sein Intention, daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist, den Unfall, über den Anspruch gestützt wird, den Schaden und dessen Umfang (Art. 886). Als genügende Beweise aber angesehen werden alle Belege, welche im Handelsverkehr, namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen, z. B. Charterpartien, Facturen, Schiffsjournale u. s. w. und zwar sowohl außer- als vor den Gerichten (Art. 888).

Die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten der Berechnung und Beweifung des Schadens durch die Versicherung in einigen Fällen dadurch aus dem Wege gehen, daß er einfach die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrag gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte fordert (Abandon). Durch die Abandonerklärung, welche innerhalb einer gewissen Frist, der Abandonfrist, abgegeben werden muß und zwar ohne Vorbedingung, auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstreckend, soweit dieser durch den Unfall den Gefahren der See ausgesetzt war (Art. 870), erlangt der Versicherer die Rechte, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonirten Gegenstandes zustanden (Art. 72), während er sonst durch Zahlung der Versicherungssumme regelmäßig keine Rechte erlangt. Zum Abandon nun ist der Versicherte befugt: 1) wenn das Schiff verholten ist, wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter imbargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht; auf andere Weise durch die Hand von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und nicht innerhalb der Zeit freigegeben ist (Art. 866). Die Wirksamkeit der Abandonerklärung, welche davon abhängt, daß die Voraussetzungen, auf welche sie sich stützt, zur Zeit der Abgabe wirklich vorhanden sind, nicht aber davon, daß später eintretende Umstände das Recht dazu ausgeschlossen haben (Art. 871), pflegt bekräftigt zu werden durch den Abandonrevers, eine Urkunde, die der Versicherer ausstellt, worin er den Übergang der abgetretenen Rechte anerkennt (Art. 875).

Nachdem wir im Vorgehenden die Natur des Versicherungsvertrags, die Rechte und Verbindlichkeiten des Versicherten und Versicherers betrachtet haben, erübrigt noch einige Worte über die Kündigung desselben zu sagen. Abgesehen von der Unverbindlichkeit des Contracts, das Gesetz in mehreren Fällen auspricht, z. B. wegen Vernachlässigung der Anzeigepflicht, der Contrahenten, und der Aufhebung, welche mit gegenseitiger Einwilligung der Parteien bewirkt werden kann, findet unter gewissen Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht des Versicherten statt, welches dem Versicherungsvertrag eigenthümlich ist, das Risorno. Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zutun die versicherte Sache ganz oder ein Theil von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie der zu dem verhältnismäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung

(Miskornogegebühr), gesetzlich $\frac{1}{2}$ Proc. der Versicherungssumme, zurückgefordert oder einhalten werden, wodurch dann auch der Versicherer seiner Verpflichtungen ledig wird (Art. 89). Das gleiche Recht genießt der Versicherte, wenn die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses oder Über- oder Doppelversicherung unwirksam wird, vorausgesetzt, daß sich in gutem Glauben befunden hat (Art. 900). Während in diesen beiden Fällen das Austrittsrecht beschränkt ist dadurch, daß die Gefahr für den Versicherer noch nicht zu laufen begonnen (Art. 902), steht es ihm unbedingt frei, wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, Er hat dann die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder auf Kosten des Versicherers eine neue Versicherung zu nehmen (Art. 903), wenn ihm nicht etwa genügende Sicherheit die Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers geleistet wird. Eine Veräußerung des versicherten Gegenstandes ist ohne Einfluß auf das Rechtsverhältniß des Versicherers, wenn der Veräußerer seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Käufer überträgt; doch ist jener von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre (Art. 904).

R. J. Wurcharbi.

Selbsthülfe (im allgemeinen). Dieses Wort bezeichnet seiner ursprünglichen sprachlichen Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, Unschuldiges, ja Ebbliches. Der Mensch, selbständigste und mittelreichste aller Geschöpfe, soll so frei und unabhängig sein wie möglich. Er soll sich also auch selbst helfen in seinen Bedürfnissen und Nothen und zur pflichtmäßigen Haltung seiner selbst, seiner Würde und seiner Güter thätig sein. Dieses gilt an sich auch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse und ihren Schutz. Es gilt für die moralischen Personen, die Völker, die Staaten, die Regierungen wie für die einzelnen. Nur hat freilich die Staatsordnung die Selbsthülfe zum Rechtsschutz, wenn sie nicht in der Verletzung der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs besteht, und wenn endlich die Staat Anstalten zur Hülfe eingerichtet hat und von denselben die Hülfe wirklich erwartet werden kann, allermeist oder der Regel nach den Staatsbürgern untersagt.

Diese haben durch ihren Eintritt in den Staat insoweit auf ihr natürliches Recht der Selbsthülfe verzichtet. Insoweit wird also diese im weitern Sinne gewaltsame Selbsthülfe unzulässig. Außerdem aber und an sich bleibt die Selbsthülfe als natürliches Recht. (S. Nothwehr.) Der Charakter als natürliches Recht behält sie selbst da, wo bei dem Eintritt jener obigen Bedingungen der Staat sie nicht verbietet, wie in den Fällen erlaubter Selbsttrache, z. B. der Retorsion einer Injurie. Die despotischen Staaten und Staatsgewohnheiten aber, welche freien und selbständigen Männer und Völker wollen, haben auch noch über die rechte Selbsthülfe hinaus die Selbsthülfe angefeindet und zu unterdrücken gesucht, sodas sich dem allgemeinen Begriff mit Unrecht schon etwas Gehässiges beigemischt hat. Auch kommt diese gehässige Bedeutung des an sich unschuldigen allgemeinen Begriffs vielleicht mit daher, daß auch bei uns an sich die Selbsthülfe als natürliches Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbesteht, theils die wahre Moral, theils auch eine krankhafte und falsche, einen Verzicht auf diesen jenen Selbstschutz oder auch auf diese und jene Art der Ausübung derselben gebietet. Solche jene rechtlichen als die moralischen Grenzen aber lassen sich vollständig nur begründen bei der sondern Betrachtung der Verhältnisse und der Selbsthülfe der Privaten, der Völker und Staaten und hierüber handeln die Art. Nothstand, Nothwehr, Krieg, Revolution und Selbsthülfe (völkerrechtliche).

Wenn nun aber eine Selbsthülfe als vom Staat untersagt erscheint, alsdann ist dies sofern die zu ihrer Durchführung gewählte Verletzung schon an sich ein besonderes Vergehen gründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder das einer wirklich, d. h. nicht etwa bloß den spätern despotischen römischen Bestimmungen, verbrecherischen Gewaltthätigkeit, nach Bestimmungen über diese Vergehen zu bestrafen. Das in derselben Handlung enthaltene Vergehen absorbirt das kleinere. Der Beweggrund aber, durch diese Vergehen sein Recht zu schützen, dieser wird nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, je nach den Umständen, eher zur Milderung wie zur Schärfung der Strafbarkeit beitragen. Mit manchen Juristen erhöhte Strafe deshalb anzunehmen, weil hier außer jenen bestimmten Vergehen auch noch die Selbsthülfe concurrirt und zu bestrafen sei, dieses ist darum verkehrt, weil nicht die Selbsthülfe an sich, sondern nur die wegen ihres rechtsverletzenden Charakters verbotene Selbsthülfe strafbar, die Rechtsverletzung aber hier in jenem andern Verbrechen enthalten ist. Man spricht nach den Juristen von einer einfachen und einer qualificirten Selbsthülfe. Die einfache ist nach richtigen Begriffen nur die bisher besprochene, bei welcher nämlich zum Zweck des verbotenen Selbsthülfe ein anderes benanntes Vergehen begangen wurde.

Die einfache verbotene Selbsthülfe ist dagegen diejenige, welche nicht mit einem besondern Vergehen verbunden ist. Von ihrem Begriff ist nun außer der qualifikationszuschließen jede an sich rechtliche oder positiv gesetzlich erlaubte Selbsthülfe, wie die im Lande, in der Nothwehr, wie die zur Besitzschützung oder die als erlaubte Compensation vorkommene oder wie die in besondern Fällen, z. B. unter bestimmten Bedingungen bei Mißbrauch oder bei Injurien gestattete Privatgenugthuung. (Feuerbach, „Criminalrecht“, 37 u. 296 a.) Die nun noch übrigbleibende rechtswidrige Selbsthülfe besteht nur darin, man bei einem bestrittenen Rechtsanspruch mit Verletzung des Rechts des Gegners, in dem bisherigen Zustande so lange belassen zu werden, bis die Staatsgerichte denselben verurtheilen, sich eigenmächtig hilft. Dieses kann entweder geschehen durch einfache Selbsthülfe im Sinne, welche auf den Besitz des bestrittenen Rechts gerichtet ist, oder durch Privatrathe. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt hierbei nichts vor als eine Rechtsverletzung der selben Privatpersonen, bei welcher der Regel nach nur die Civilklagen auf Herstellung des alten Rechtszustandes und Schadenersatz begründet sind, sofern nicht etwa die positive Gesetzgebung aus besondern Gründen diese rechtliche Genugthuung unzulänglich hält und also andere Strafen vorschreibt. Das Römische Recht bestimmte hier durch das Decretum Divi die Privatstrafe des Verlustes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte bestrittene Rechtsanspruch begründet war, und die Bezahlung seines Werths an den Gegner, wenn er ungegründet war. (Feuerbach, a. a. D., §. 188.) Bei dem Widerwillen der Deutschen Juristen gegen Strafen überhaupt wurden auch die wegen der Selbsthülfe in Deutschland fast ebenso wenig geltend als die *Lex Julia* über die *vis publica* und *privata*. Dagegen aber erblickten unsere Juristen bei der Liebe für eine allgemeine despotische Staatsgewalt und für ihre möglichste Ausdehnung in dieser Selbsthülfe ein Staatsvergehen, zunächst eine Beeinträchtigung, Uebergriff oder Anmaßung der staatsrichterlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten, und bestrafte nach diesem Gesichtspunkt auch als eine besonders ausserordentliche Selbsthülfe das Duell. (Feuerbach, §. 189.) Allein diese Ansicht ist unhaltbar. Die Selbsthülfe ausüben oder sich duelliren, denken gar nicht daran, sich einer Staatsgewalt anzumassen und dieselbe auszuüben. Dadurch aber, daß sie eine andere Art der Abwendung des Streits versuchen als die eines Processes vor den Staatsrichtern, werden sie mindestens nicht verletzt, ebenso wenig, als wenn die Parteien sich vereinigen, ihre Streitigkeiten und auf freiwillige Witte um Rechtsmittel eintretende richterliche Thätigkeit durch Verzicht auf Kostopf oder Privatchiedsgericht unnöthig zu machen. Darin, daß dem Staat ein Recht entzogen wird, liegt an sich gar keine Verletzung desselben. Ja es wird ihm nicht einmal entzogen, da ja die Selbsthülfe nicht rechtsgültig entscheidet und dem Staat sein Entscheidungsrecht bleibt. Das Unrecht bei der Selbsthülfe gegen den Willen der Gegenpartei besteht nur in der Verletzung ihres Rechts, der bestrittenen, von ihr in Anspruch genommenen Ansprüche nicht anders verlustig erklärt zu werden als nach eigenem Vertrag oder nach unfehlbarer staatsrichterlicher Entscheidung. Dieses Rechts wegen vorzüglich trat sie in den Vordergrund und entsagte dem eigenen Faustrecht. Eine Verletzung des Staats aber wird solche Rechtsverletzung nicht. Sie wird es nicht mehr und nicht minder als auch andere durch Privatverletzung bewirkte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung, nicht mehr und nicht minder Mißthat und Körperverletzung. Die gegenseitig vertragsmäßig bewilligte Entscheidung der Selbsthülfe des Duells aber ist nach dem Rechtsprincip: dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht (*volenti non fit injuria*), sogar an sich nicht einmal rechtsverletzend und kann daher nicht und insofern gestraft werden, als die Grundsätze der Sitten- oder Sicherheitspolizei der Gesetzgebung bewogen haben, sie als besonderes Polizeivergehen mit Strafe zu belegen, welche deutsche Particulargesetze thun, was aber das Römische, Kanonische und Deutsche Recht eben so wenig gethan hat als das französische und englische Recht. *) Nur die Selbsthülfe und die den Duellvereinbarungen widersprechenden Verletzungen bleiben bei mangelnder

*) Diese einfachen Rechtsgrundansichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren positiv gesetzlichen Grundsätzen in Beziehung auf Selbsthülfe und Duell stellte ich zuerst in den Heidelberger Jahrbüchern, Bd. I, 1818, S. 815 u. 816, damals als eine juristische Reperie der allgemein herrschenden entgegengegesetzten Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem sind sie vielfach vollständiger ausgeführt und begründet worden. Vgl. vorzüglich Wächter in seinem Strafrecht, §§. 146 u. 147. Rittermaier zu Feuerbachs Strafrecht, §. 190, und die daselbst citirten Schriften. S. auch Henke, Handbuch, Bd. III, 176, 176 u. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbsthülfe consequent ist.

Einwilligung auch Rechtsverletzungen gegen die Gegenpartei. Ebenso aber ist andererseits solche Selbsthülfe, wobei man sein eigenes Recht verfolgt, ohne daß ein entgegengesetzter bestrittener Rechtsanspruch gegen dasselbe vorhanden ist, ebenfalls nicht rechtsverlegend; je wenn ich meinen Hund, der mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrsams und mit mir nehme.²⁾

Die gesetzgeberische Frage über Bestrafung der Duelle ist im Art. Zweikampf zu sehen. Die Strafbarkeit einfacher Selbsthülfe möchte ich verneinen. Es ist durchaus kein theil, recht viele Rechtsverletzungen zu Criminalvergehen zu stempeln. Nach unsern ständigen neuern deutschen Strafgesetzbüchern sind die rechtlichsten Männer nicht mehr jeden Tag in Criminaluntersuchungen gezogen zu werden. Die civilrechtlichen Folgen bei bei guter Justiz alle geringern Verletzungen, zumal solche, welche, wie die der einfachen E hülfe, nicht aus schändlichen Motiven hervorgehen und nicht gewerbmäßig getrieben zu meist hinlänglich. Und sobald bei der verbotenen Selbsthülfe eine größere Verletzung hin so fällt ja eine solche qualifizierte Selbsthülfe unter das Strafgesetz dieser Verletzung. In mische Privatstrafe ist bei geringern Gegenständen passend, aber bei großen wird sie id bedeutend. Die neuern Gesetzbücher bestimmen meistens eine mäßige Geld- oder Gefan strafe. Das österreichische Strafgesetzbuch enthält mit Recht für die Selbsthülfe keine E wenn dieselbe nicht in das Verbrechen des Landfriedensbruchs ausartet. Die gesetzgebte Ansichten werden übrigens hier verschoben sein; anders, wenn man die Ruhe für die er heiligste Bürgerpflicht erklärt und bei jeder lebhaftern Bewegung eines Bürgers allzu die Gefährdung dieser Ruhe, ja Regierungsgefahr und die Minderung des Schreckens d Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man bei gutem Gewissen vor einer freie wegung der Bürger weniger zittert und ein lebhafteres Gefühl der Bürger für ihre Rech deren Schutz, obgleich es zu einzelnen durch die rechtlichen Folgen leicht auszugleichende rungen verführen kann, dennoch selbst für eine gründliche Bürgerschaft einer wahrhaft gro und freien Ordnung hält. Die letztere, die freiere männlichere Ansicht ist namentlich d des englischen Rechts, welches ein besonderes Vergehen der Selbsthülfe nicht kennt. Dre tigte Bearbeiter desselben, Blackstone, spricht gleich schon durch seine Stellung im Geg unfern deutschen Rechtsanhandbüchern die freiere Ansicht aus. Im Anfang des dritten Buch berühmten Commentars stellt er in der Lehre „von der Abhülfe der Verletzungen“ die Selbsthülfe des Betheiligten zu bewirkende Abhülfe als die natürliche und regelmäße und zählt sechs verschiedene Arten derselben auf, die für die Selbsthülfe eine freiere S geünden, als sie bei uns stattfindet. (Diese Arten sind: 1) Selbsthülfe und gegenseit theiligung; 2) Zurücknahme oder Wiederabnahme; 3) Besignahme; 4) Entferne Nachtheiligen und Störenden; 5) Pfändung; 6) Einziehung.) Dann folgen die A durch vereintes Handeln beider Betheiligten (Vergleich und Compromiß), und erst zule als subsidiär in den äußersten Fällen, die gerichtliche Hülfe. Unsere deutschen Juristen selbst Henke, „Handbuch des Criminalrechts“, I, 292) aber stellen schon die Strafbarke Selbsthülfe und die staatsrichterliche Hülfe gegen alle Verletzungen als die Regel vor. Selbsthülfe, zum Theil selbst das Schiedsgericht, werden nur als „einige“ besondere A men, ja fast nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber würde sehr irren, der sol schiedene Stellungen im System nicht als Folgen von verschiedenen Grundansichten und Ursachen sehr verschiedener Folgefälle ansehen wollte.

Selbsthülfe (völkerrechtliche). Der Satz: „Hilf dir selbst und Gott wird dir entsprechen in seiner richtigen Auffassung ebenso sehr der Würde des einzelnen wie der von lichen Gesamtwesen, indem er vor allem den Werth der eigenen That betont. Rati aber die Art, sich selbst zu helfen, nicht nur überhaupt eine verschiedene, sondern es mi, besondere Verschiedenheiten derselben auch dadurch entstehen, daß ihr Subject ein versch ist. Der einzelne Mensch findet eine eigene Art von Selbsthülfe in seinem innigen An die Gesellschaft und den Staat, und so spricht man mit Recht von einer socialen Selbsthülfe, von der in der freien Association oder Staatsangehörigkeit, resp. in einer richtigen Verbil beider, liegenden, geordneten, die Gewalt oder die Entscheidung durch die materielle Übe ausschließliche Selbsthülfe. Etwas Ähnliches besteht auch für die Staaten und zwar d verschiedenen rechtlichen Verbindungen derselben, wie sie theils durch das Völkerrrecht gemeinen, theils durch besondere Verträge begründet werden. Allein diese Art, sich sel

²⁾ Henke, Handbuch des Strafrechts, III, 299.

, unterscheidet sich von der vorigen dadurch, daß Staaten Wesen sind, welche ein höheres und Gerichte über sich nicht anerkennen. Der Gesellschaft bedürftig, wie das Einzelindividuum, verlieren sie doch nicht gleich dem letztern in der Gesellschaft ihre volle Selbstständigkeit im Sinne, als ob die Gesellschaft Gesetzgeber und Richter über ihnen wäre, und die eigene Erhaltung erscheint demnach jedem Staat in jeder Verbindung um so mehr als das oberste, als die Verbindung selbst durch die Erhaltung jedes ihrer Glieder in seiner Selbstständigkeit bedingt ist. Der Krieg, der seinem ganzen Wesen nach innerhalb des einzelnen Staats ausbrechen muß, bleibt daher immer, wenn auch das äußerste, doch unentbehrliche Mittel der Selbsthülfe zwischen mehreren unabhängigen Staaten, für die er freilich auch nur als wahres Mittel zur Selbsthülfe in Anwendung kommen sollte.¹⁾

Die Fiktion aber oft von dem Kriegsrecht Gebrauch gemacht wurde und noch wird, man hat sich in der Regel vorgesogen, zuvor durch minder drastische Mittel zum Ziel zu gelangen, und erst der Krieg stets die Brust dessen hob, der sich in seinem Recht fühlte, gerechtfertigt es zur Vertheidigung der Menschheit, daß auch die größte Übermacht ohne gerechten Kriegsgrund zuerst andere Mittel versuchte, ehe sie nach falschen Rechtfertigungen einer ungerechten Kriegsgewaltthat schritt.

Man hat von jeher eine Menge von Mitteln besessen, um Kriege abzuwenden. Bei geringen Collisionen zwischen mehreren Staaten bediente man sich vor allem der diplomatischen Verhandlungen, welche, falls es nicht am guten Willen gebrach, leicht zum Ziel führten. In wichtigen Collisionen dienten diplomatische Congresse, deren Nützlichkeit bei falschen Zwecken verworfen werden muß, im Gegentheil aber nicht wohl bestritten werden konnte. Wenn, oder wenn diese Mittel nicht fruchteten, bediente man sich, falls man dazu den Muth und die Kraft hatte, einer Art kleinen oder auch oft kleinlichen Kriegs in der Form der Talion, des Raubzugs und Repressalie.

Es nun natürlich, daß bei engern Staatenverbindungen, wie beim Bundesstaat und bei Verbänden, der Krieg ganz hinwegfallen muß, solange die Verbindung besteht, die letzten kleinen Feindseligkeiten aber hinwegfallen sollten, so erscheint es nicht minder natürlich, daß bei dem in unsern Culturstaaten mit jedem Tage ins Ungeheuere wachsenden Wohlstand und dem ebenso zunehmenden Bedürfnis des Friedens einerseits, sowie bei der wunderbaren Fortschrittskraft und der fürchterlichen Masse unserer Kriegsmittel andererseits, auch der Gedanke, daß unsere Kriege nicht mehr die lange Dauer früherer Kriege haben können, keineswegs die Umstände, um den Krieg nicht unter allen Umständen als das größte Übel erscheinen zu lassen.

Die diplomatische Verhandlung, sei es durch einzelne diplomatische Vertreter, sei es auf diplomatischen Congressen, kann daher an Bedeutung nur zunehmen und wird es um so mehr, je mehr die Diplomatie nach der alten Mode in den Hintergrund tritt, und in den diplomatischen Verhandlungen auch diejenigen humanen und politischen Principien Gewicht bekommen, deren man sich früher so stolz rühmt, daß sie die erhabenen Principien unserer Zeit seien.²⁾

Daneben werden allerdings die obenerwähnten Formen der Selbsthülfe, nämlich Talion, des Raubzugs und Repressalie³⁾, leider nicht ganz entbehrlich werden, und es muß daher unsere Aufmerksamkeit auf dieselben mit Ausnahme der letztern, über welche sich oben ein eigener Artikel findet, näher zu richten.

Vor allem ist zu bemerken, daß die angegebenen drei Begriffe nicht immer scharf auseinandergehalten werden und in der That auch miteinander verwandt sind. Sie stimmen nämlich in dem überein, daß jeder derselben eine Erwidrerung wirklich oder eingebildetermaßen eines Unrechts eines Volks durch dieses selbst und zwar vermittels Zufügung desselben Unrechts gegen das verletzende Volk enthält. Die drei Begriffe ruhen also auf dem allgemeinen Grundgedanken der Talion.

Wenn nun unter der Talion zwischen Völkern eine Art der Bestrafung des verletzenden Volks durch das verletzte verstanden werden will, muß dieser Begriff vollständig verworfen wer-

¹⁾ C. DeWolfe, Note 6. Über den Krieg vgl. Held, Staat und Gesellschaft, I, 202 fg., 287, 491, 73, 84, 198, 204, 322, 711, Note 537; III, Note 247. Die neueste Schrift darüber ist Pfnoor, Die neue Mittel und Wege (Tübingen 1864).

²⁾ In diesen gehört namentlich auch eine gewisse jedenfalls nothwendig ehrliche Offenlichkeit der diplomatischen Verhandlungen, besonders deren Veröffentlichung nach ihrem Abschluß. Am weitesten ist in dieser Beziehung der vorige Präsident der nordamerikanischen Union, Lincoln, gegangen.

³⁾ Laurent, Etudes, VII, 365 fg.

den, wie dies auch bereits von dem Herausgeber des „Droit des gens“ von Vattel 1771 gesehen ist. (Vgl. die neueste Ausgabe von Pradier-Fodéré, II, 318, Note a.) Auch A und Pradier-Fodéré haben dasselbe als dem Völkerrecht, ja der Civilisation fremd dem Übrigen müssen wir doch bemerken, daß die Talion einerseits nie eine Strafe gewesen ist, daß etwas von ihr nicht bloß in der Retorsion und Repräsentation enthalten, sondern überhan Völkerverkehr schwer zu entbehren sein dürfte, wenn auch vorkommendenfalls der Name vermieden wird.

Wo nämlich die Talion in unserm Sinne vorkommt, da ist nicht Ein Staat, sondern eine Mehrzahl von wenigstens conföderirten Staaten vorhanden. Die Meinung, als ob irgendwelchen Zuständen eines Volks die Talion Strafe gewesen sei, beruht auf der irdlichen Ansicht, daß dieses Volk im fraglichen Moment Einen Staat gebildet hätte. In die Talion findet, da stehen sich entweder zwei unzweifelhaft verschiedene Völker oder versch noch nicht staatl. geeinigte, wenigstens irgendwie conföderirte Stämme eines und des Volks gegenüber. Die Grundidee der Talion ist aber keine andere als eine gewisse pol Gleichgewichts-idee. Der Friedensstand zwischen den verschiedenen Völkern oder zwisch verschiedenen selbständigen und conföderirten Stämmen desselben Volks beruht nämlich auf bestimmten Besitz- und Machtzustände jedes derselben. Dieser Besitz- und Machtzustand wird durch ein bestimmtes Mobiliar- und Grundvermögen (Skaven, Vieh und Land), durch den Personalbestand der Bevölkerung (daher die selbständige Familie, eine Mag auch ein Vermögen, ein Machtbestandtheil ist, was ebenfalls von den weiblichen Familien wegen der von ihnen zu leistenden Dienste und wegen des für sie von dem Bräutigam zu den Kaufgelbes gilt). Wird nun dieses Vermögen dadurch vermindert, daß eine andere g gewaltthätig, eigenmächtig oder betrügerisch etwas zerstört, verletzt oder sich davon aneign dadurch die andere Familie schwächt, sich selbst aber verstärkt (Raub von Frauen, Skaven und Landoccupation), oder geschieht so etwas dadurch, daß von der Magtschaft ein oder d dere Glied verstimmt oder erschlagen wird, so daß sie schwächer und hierdurch allein s Gegner stärker wird, so ist das bisherige Gleichgewicht, die Basis des Friedenszustandes, Conföderation oder ohne solche gebrochen und kann dasselbe nur dadurch wiederhergefa den, daß die gegnerische Familie in irgendeiner Weise an ihrer eigenen Macht die glei buße erleidet. Es versteht sich von selbst, daß sich dabei auch die Verschiedenheit politis religiöser Anschauungen betheiligen kann. Wie nun die fraglichen Gewaltthaten nicht ei strafrechtliche Reate, z. B. Diebstahl, Raub, Mord, Entführung u. s. w. sind, es bei ih auch nicht auf eine strafbare Willensrichtung ankommt, und *) jede eigentliche Strafurtheil weil eine eigentliche Staatsgewalt über den Parteien, fehlt, so ist auch deren Erwiderun Strafe. Die Gewaltthat und ihre Erwiderung ist Krieg, und kann die gewaltthätige derung der erlittenen Gewalt damals wie zu allen Zeiten nur dadurch beseitigt werden, jene, welcher zuerst Gewalt that, sich freiwillig zu der ausgleichenden Entschädigung u und dies vom Verletzten angenommen wird. Geschieht dies nicht, so wird sich der Kri mehr perpetuiren, je mehr sittlich-religiöse Momente in der fraglichen Collision wirksam und daher sehen wir namentlich die Blutrache, die gleichfalls eine Art der Talion ist, selbst allen höhern staatl. Entwicklungen zum Troz, wie einen erblichen Fluch der Generationen fortsetzen. *) Es ist aber offenbar schon ein bedeutender Fortschritt in der lichen Entwicklung eines Volks, wenn die verbundenen Familien und Stämme in Fäl Machtverletzung des einen durch den andern sich für verpflichtet ansehen, statt zum Kri friedlichen Beilegung, compositio, zu schreiten. Noch ist letztere keine Strafe, noch ist die positio überwiegend von der Idee der Talion getragen; aber der Friedenszustand des erscheint doch schon wichtiger als die Machtintegrität der einzelnen Glieder. Das Kri

4) Sie können Selbsterhaltungshandlungen des Gegners, die Folgen seiner eigenen sittlich Rechtsanschauungen sein, wenn sie auch gegen die des Verletzten verstoßen.

5) Heib, Staat und Gesellschaft, I, 469; II, 435. Bachofen, Mutterrecht, S. 57, 62 fg. auch Brintmann, Aus dem deutschen Rechtsleben (Kiel 1862), S. 157 fg. Die Blutrache unter gewissen Voraussetzungen als ein Institut des jus gentium und findet sich im alten Arabien in Arabien und Corsica. (Vgl. das bekannte Werk von Gregorovius.) Die höhere sittliche Idee die Gerechtigkeit nur dann gesühnt sei, wenn der Verletzende gleiche Verletzung erlitten, daß die des Einzelnen wie die Wiederherstellung des Verletzten Familienfache sei u. s. w. ist durch das Kri und namentlich Blutrachensystem in roß materialistischer Weise ausgesprochen.

en ist nur noch eine Ausnahme, und wenn dadurch der Stärkere verliert, gewinnt durch den Schutz des Ganzen der Schwächere.⁹⁾

In Angegebenen erhellt aber zugleich, daß die uralte und ganz natürliche Idee der heutzutage noch wirksam ist und sein muß. Sie liegt ohne Zweifel den Kriegsgesforderungen sowie allen den Prätexten zu Grunde, welche wegen Ausgleichung Kriegsverluste sowie deshalb gemacht werden, weil ein Staat in irgendeiner Weise vermehrte und ein anderer Staat das bisherige Gleichgewicht für gebrochen, seine Macht, wenn auch nur mittelbar, für vermindert erachtet. Von selbst versteht es sich, um gewisse Procédés älterer und neuester Zeit nicht für gerechtfertigt halten. Die Menge aller Gewaltthaten zwischen Völkern kann immer nur in der Nothwendigkeit der Sache, welche letztere übrigens auch von der unverletzten Ehre oder von der Behauptung ethischen oder sittlichen Überzeugung bedingt sein kann, gefunden werden.

Der Griff der Retorsion gibt Vattel, a. a. O., II, 319, folgenberweise an: „Wenn ein Staat unzufrieden ist über die Art und Weise, wie seine Untertanen nach den Gesetzen und Gebräuchen einer andern Nation behandelt werden, so ist er berechtigt zu erklären, daß er dieselben der fraglichen Nation dasselbe Recht antworten werde, welches diese gegen seinen Untertanen in Anwendung gebracht. Das ist es, was man «*Rétorsion de droit*» nennt.“ Bei dieser Retorsion gebraucht man in Erwiderung des *droit d'aubaine*, dann der gesetzlicher Anordnungen, über welche man sich nicht beschweren könne, gegen die aber man sich dadurch, daß man sie nachahmt, schützen müsse. Er schließt den betreffenden Paragraphen mit den Worten: „*Souvent aussi il ne convient pas de rétorsion. Chacun peut faire à cet égard ce que lui dicta sa prudence.*“

Man ist demnach „eine juristische, gleiche, homogene Wiedervergeltung fremder, die Untertanen beschwerender Gesetze und Einrichtungen“. Sie will nur ganz gleich verfahren, beziehentlich jene Gesetze und Einrichtungen beseitigen. (Vollgraff, „Politische V“, 177 fg.)

Ob der Retorsion kann einem Staat so wenig abgesprochen werden wie die vollständige Gestaltung seiner Gesetze und rechtlichen Einrichtungen. Es ist aber natürlich größer die Verschiedenheit in letzterer Beziehung unter mehreren Staaten, und je desto mehr in Religionsanschauungen und sonst wirklich eigenthümlichen Verhältnissen befeuert je isolirter sich die Staaten gegenüberstehen, je geringer ihr wechselseitiger Verkehr und je weniger ihre und ihrer Angehörigen Interessen wechselseitig gebunden sind, desto mehr verhältnismäßig, Veranlassung zu Retorsionen gegeben sein müsse, daß endlich man um so leichter auch zur Ausführung kommen kann, je weniger die rechtlichen Einrichtungen eines Landes ausgebildet erscheinen, und je weniger Schwierigkeiten es also verursacht, die Angehörigen desjenigen Staats, gegen welchen retorquirt werden soll, von den landesüblichen abzuweichen.

Man lege diese Grundsätze namentlich auf Deutschland an, so ist es klar, daß die deutschen Verhältnisse bei der religiös-sittlichen Grundlage und bei dem universalen Charakter des Rechts sich zu einer Zeit, wo unsere kosmopolitischen Interessen und Ideen noch nicht befreit sind, mehr der modernen Ansicht von der privatrechtlichen Gleichheit der Fremden mit den Einwohnern zuneigten. (Vgl. Laurent, „*Études*“, VII, 365 fg.; „*Auth. Omnes peregrini de success.*“ [6, 59]), daß dagegen die dem römisch-deutschen Weltreich allzuentziehenden besondern Staaten Europas bei der scharfen Auffassung ihrer Selbstbestimmtheit bei dem geringen Bevölkerungsverkehr und bei der Mangelhaftigkeit ihrer innern Entwicklung schroffer ihre besondere Nationalität und den Gegensatz zu allem Fremden herbeiführen. Dasselbe geschah in der Opposition zur staatlichen Reichseinheit zwischen den deutschen Reichsterritorien selbst und zwar desto eifriger, je kleiner und eines selbstän-

der Charakter des Strafrechts mit dem Geiste der Staatsverwaltung innig zusammenhängt. Man hat nicht genügend aber wurde bisher beachtet, daß der Begriff der Strafe vor allem davon abhängt, daß man weiß, wo der Staat ist. Wo der Staat nicht ist, da ist auch keine Strafe, solange in der Staats- oder Staatenbildung vorhanden sind, da muß auch der Begriff von Strafe bis zum Eintritt einer entschiedenen Bildung zweifelhaft und schwankend verbleiben. Standpunkt aus sind vorzüglich die alten *leges barbarorum*, deren Hauptinhalt besteht in solchen Compositionen oder Bußtaxensystemen besteht, selbst gewissermaßen die Zustände einer Periode zu beurtheilen.

bigen politischen Lebens unfähiger die fraglichen Territorien waren, so daß es fast den Anschein hatte, als ob die ganze Selbständigkeit dieser Staatsembryonen sich auf die Feindschaft alles ihnen nicht Angehörigen, auf die Ausbildung eines oft ganz unvernünftigen Rechtsnationalismus und auf die Benutzung der Reichseinheit, also der nationalen Einheit zu belagern geworfen hätte.

Die Zeit hat in ihrem Fortschritt alle diese Verhältnisse wesentlich geändert. Das ist dahin und es gibt keine Idee mehr, welche offen mit einer Art von staatlicher Weltberufung präntend auftreten könnte. Die Völker stehen miteinander in der lebhaftesten Verbindung und der Schutz der Fremden, ihre privatrechtlich gleiche Stellung mit den Inländern ist ebenso notwendig wie jenen; Ausnahmen in der processualen Behandlung zum Nachteil der Fremden sind thatsächlich schwer zu machen und müßten der Macht der öffentlichen Meinung entgegen politisch meistens unmöglich erscheinen. Der kleinliche Territorialgeist der vorläufigen Länder und Ländchen wie Städtchen im spätern⁷⁾ Mittelalter ist dahin; gemeinsame Interessen z. B. in Wechsel- und Handelsfachen, haben schon vieles gethan und werden noch mehr thun; einer der wichtigsten Veranlassungsgründe zu Retorsionen, das *droit d'aubaine*⁸⁾, ist nur für alle deutsche Staaten untereinander aufgehoben, sondern auch durch eine Reihe von Staatsverträgen zwischen den Staaten Europas überhaupt fast gänzlich beseitigt.⁹⁾

Hat so die Idee, daß „der Ausländer auf den Genuß der allgemeinen Wohlthaten der bürgerlichen Ordnung, auf den Schutz der Gesetze und der Gerichte einen wohlbegründeten Anspruch besitzt“, in sehr erweiterten Kreisen Anerkennung gefunden, so darf dies doch nicht als Anerkennung des sogenannten Rechtsstaats gesetzt werden, sondern ist lediglich die Folge der Entwicklung des modernen Humanitätsgesetzes.

Übrigens ist doch immer die Retorsion sogar zwischen den deutschen Staaten noch vorhanden. Dies beweist z. B. ein Erlass des Königs von Preußen an den Ministerpräsidenten und Justizminister vom 20. Dec. 1862: „Aus Ihrem Bericht vom 8. Dec. letzten Jahres habe ich gesehen, daß im Königreich Baiern nach der dortigen Gesetzgebung, welche die Unterthanen der deutschen Bundesländer den Inländern gleichstellt, eine Arrestklage schon dann als begründet betrachtet wird, wenn nur die Forderung als solche bescheinigt und der Umstand, daß der Schuldner ein Ausländer ist, dargethan wird. Da die Unterhandlungen zur Herbeiführung einer beiderseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Verfahrens von keinem Erfolg gewesen sind, bestimme ich hierdurch, mit Bezug auf den §. 43 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, daß gegen bairische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll“ u. s. w.

Gegen die Retorsion lassen sich überhaupt manche sehr triftige Gründe geltend machen namentlich: 1) die Retorsion selbst trifft in ihren wehe thuenenden Wirkungen stets solche, die der Veranlassung derselben unschuldig sind. Dadurch bekommt die Anwendung der Retorsion etwas Chicanöses, was, wie in den Einrichtungen des Staats, so auch in den völkerrechtlichen Beziehungen möglichst vermieden werden sollte; 2) die Retorsion ist ein Mittel, das von der Seite eines mächtigern Staats gegen einen schwächern Staat oder zwischen gleich starken Staaten mit Erfolg angewendet werden kann, nicht aber von Seiten des schwächern Staats gegen den Stärkern.

Allein beide Mißstände hat die Retorsion mit dem gleichfalls unvermeidlichen Krieg verbunden und es kann kein Zweifel sein, daß die Konsequenzen einer Retorsion doch immer noch nachtheiliger sind, als die eines Kriegs bei ungleichen Kräften. Dagegen steht aber dem schwächern Staat im Fall eines Kriegs mit einem mächtigern Staat das Mittel der Unterwerfung zu Gebote, während zur Beseitigung einer Retorsion nicht leicht ein Allirter gefunden werden dürfte. Dies gleicht sich jedoch wiederum dadurch aus, daß Retorsionsgründe in der Regel nur dann vorkommen, wenn die Schranken für die Selbständigkeit der Staaten leichter zu beseitigen, die darüber entstehenden Differenzen durch diplomatische Verhandlungen unschwerer zu überwinden sind.

Der stärkste Grund gegen die Anwendung der Retorsion liegt aber darin, daß 3) bald einem Staat aus innern Gründen sehr leicht, bald einem andern Staat aus äußern

7) Daß dies früher, vor der vollständigen Ausbildung von nahezu 2000 Landeshoheiten, anders war, ist in Franz' neuestem Werke: Die Wiederherstellung Deutschlands, S. 82.

8) Laurent, *Études*, I, 347 fg. Escher, *Handbuch der praktischen Politik*, II, 56 fg.

9) Gelpi, *System*, I, 152 fg.; II, 543 fg., 563 fg. Derselbe, *Staat und Gesellschaft*, I, 177 fg. wo sich auch die neueste Literatur über die Lage der Fremden findet. Dazu Murhard, *Was gehört einem constitutionellen Staate Recht und Politik hinsichtlich der Behandlung der Fremden?* (1831). Völlgraff, *Politische Systeme*, IV, 177 fg.

den geradezu unmöglich werden muß. Bei rein positiven Rechtsbestimmungen nämlich, die Vergeltung der Rechtsungleichheit keine höhern sittlichen Anschauungen verlegt, ist es Bedenken, zu retorquiren, während die Wiedervergeltung einer Rechtszurücksetzung, welche höhern sittlichen Gefühle der Nation verletzen würde, unmöglich erscheinen muß. Die Retorik wird demnach ihrem innern Wesen nach unter Völkern von der Hauptsache nach gleichartig leichter sein als zwischen Völkern, deren Bildung den Principien und dem Höbegrade eine sehr verschiedene ist.

Endlich ist noch als ein Mangel der Retorik zu bezeichnen, daß sie 4) zur Herstellung einer gleichen Rechtsgleichheit auch dann nicht ausreicht, wenn keiner der bisher bemerkten Gründe dieselbe vorhanden wäre. Dies erhellt a) daraus, daß öffentliches und privates Recht nicht vollständig voneinander getrennt werden können, die Verbindung beider Rechtstheile einander oder das Verhältniß derselben zueinander, das Gebiet eines jeden, soweit es auszuüben werden kann, bei verschiedenen Völkern verschieden sein muß, und kein Staat den Anforderungen kann und soll, seine eigene Auffassung in dieser Beziehung zu opfern. Die letztere Konsequenz der Retorik müßte eine bei der Mannichfaltigkeit der Völkerindividualitäten ungleiche Uniformität des Rechts aller Völker sein. Abgesehen hiervon, sind b) nicht einmal so innerlich zerklüftete Verhältnisse wie die deutschen nöthig, um den Fremden im Inländischen situirt erscheinen zu lassen als den Inländer selbst. Das deutsche londoner Blatt „Deutschmann“ hat aber im November 1861, in einem Aufsatze unter dem Titel „Deutsche Ausländer“ mit Recht folgende Äußerungen gemacht: „Es ist bekannt, daß deutsche Regierungen in der Lage sind, einem Engländer oder Franzosen gewähren zu müssen, was sie den Fremden versagen, sodaß in vielen Dingen die Fremden besser behandelt sind als unsere deutsche Mitbürger. Nach dem Handelsvertrag mit Frankreich, §. 24, ist es jedem Franzosen gestattet im Zollverein niederzulassen und da Gewerbe und Handel zu treiben, während Deutschen nicht zum Zollverein gehörigen Staaten dies nicht dürfen. Der Widersinn natürlicher Einrichtungen wird sich nicht lange halten können. Im kleinen besteht er aber doch. Fast auf allen westlichen Eisenbahnen, selbst bis tief nach Baiern hinein und vom Telegraphenamt in München selbst wird französisches Silbergeld angenommen bis zum 10-Groschenstück herab, während 5- und 10-Groschenstücke, ja selbst Thalerscheine nicht angenommen werden“ u. s. w.¹⁰⁾ c) Viele Rechtsungleichheiten sind auch derart, daß man im Voraus nicht weiß, ob dadurch der Fremde wirklich benachtheiligt ist oder nicht, oder so, daß verschiedene sittlichen Grundanschauungen der betreffenden Völker beruhen.

Nach einigen sehr wichtigen allgemeinen Principien unseres nationalen Rechts, z. B. die allgemeine Anerkennung erworbener Statutsrechte oder der nach den Formen des Errichtungsortes der Verträge und Testamente, ferner durch eine Menge besonderer Staatsverträge ist mit der Isolirung der Staaten auch eine Menge von Veranlassungen zu Retoriken geworden und steht zu hoffen, daß einerseits eine entsprechende Weiterbildung der dieser Art unterliegenden Principien, andererseits eine richtige diplomatische Thätigkeit das Uebel der Retorik immer mehr einengen werde.

J. Held.

Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst. Die widerwärtigsten Ansichten über diese Handlungen finden sich in den Gesetzen der Völker und in den Schriften der Schriftsteller, selbst bis auf den heutigen Tag. Diese Widersprüche lassen sich theils nur erklären und auflösen, wenn man auf die verschiedenen Rechts- und Staatsanschauungen zurückgeht, welchen sie ihren Ursprung verdanken. Eine despotische, patrimoniale und feudale Staatstheorie, welche die Bewohner des Staats mehr oder minder vollständig zum Eigenthum des Herrschers macht, gibt dieser Herrschaft natürlich auch das Recht, alle die Verfügungen der Untthanen, die ihrem Interesse widerstreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht begründet die theokratische Staatstheorie Recht und Pflicht der Regierung, je nach dem Verhältniß der religiös-moralischen Grundsätze, die göttlichen Gebote über die Pflichten der Untthanen gegen Gott und sich selbst strafgesetzlich zu erhalten und überhaupt auch in dieser Hinsicht die Grundsätze und Interessen der theokratischen oder blinden Glaubensherrschaft zu verfolgen. Eine theils aus Despotismus, theils aus theokratischen Principien gemischte Staatstheorie, welche gewöhnlich jenen beiden andern Entwicklungsstufen nachfolgt, wird mehr oder minder auch in dieser Beziehung jenen despotischen und theokratischen Grund-

¹⁰⁾ Vgl. angoburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1864, Nr. 335, S. 5437.

sähen. Die wahre Freiheits- oder vernunftrechtliche Theorie dagegen scheidet die moralischen und religiösen Pflichten des Menschen gegen sich selbst, gegen seine überirdische Bestimmung und gegen Gott von seinen Pflichten des rechtlichen Friedens und seinen rechtlich übernommenen weltlichen Gesellschafts- oder Staatspflichten. Weit entfernt, gleichgültig gegen jene moralischen Pflichten zu sein, sind sie ihm vielmehr zu heiliger und geistiger und freier! als daß er sie unter das Staatszwangsgesetz stellen, daß er sie nicht vielmehr der freien moralischen Überzeugung der freien Bürger und ihren freien kirchlichen Vereinigungen lassen sollte. Nur wo Rechtspflichten gegen die Staatsgesellschaft verletzt sind, tritt ein Zwang und Strafrecht des Staats ein. Dieses leidet nur eine doppelte Beschränkung. Fürs erste die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung der rechtlichen Persönlichkeiten selbst aufgeben. Deshalb kann sie solchen allgemein infamirenden Handlungen, welche Achtung zerstören würden, nicht selbst Rechtskraft beilegen, z. B. keinem schimpflichen Tode, daß jemand sich castriren oder für Geld prügeln läßt, Gültigkeit beilegen. In sie wird die allgemeinen öffentlichen Meinung begründete Minderzucht oder Zerstörung der Achtung und Ehre der rechtlichen Persönlichkeiten berücksichtigen und mit der entsprechenden Entziehung des Rechts verbinden, jedoch in der Regel nur, soweit sie an zugleich rechtsverletzende Handlungen sich knüpft und mit durch sie objectiv oder rechtlich erkennbar geworden ist. (S. das I. hierüber in dem Art. Infamie.) Fürs zweite wird das Staatsgesetz ausnahmsweise in seltenen dringendsten Fällen, wo es zum Schutz der sittlichen Grundlagen des Rechts unentbehrlich scheint, einzelne Unsitlichkeiten, sofern sie verderbliches öffentliches Argerniß geben, und mit Strafe belegen.

Vollkommen hatte sich bereits das classische Römische Recht auf diesen vernunftrechtlichen Standpunkt erhoben. Und wenn manche neuere deutsche Schriftsteller, nachdem sie die vernunftrechtliche Bildung unserer Zeit denselben vollständig begründet und befestigt gesehen, ihn wieder verlassen, den Unterschied von Recht und Moral aufgeben und der Gewalt die an sich grenzenlose Befugniß beilegen, auch bloße Irreligionitäten und Immoralitäten mit Zwang und Strafe zu verfolgen, so sind dieses entweder Schriftsteller, die mit der Reaction gegen die Freiheit einer despotisch-theokratischen und vormundtschaftlichen Drückung derselben huldigen, oder es sind Männer, die hier nicht wissen, was sie thun, es hier an klarem Blick über die Grundverhältnisse in der Geschichte und in unserer Zeit die höchsten Grundsätze und ihre Folgerungen gebracht.¹⁾

Daß die Griechen und theilweise vielleicht auch in ihrer frühern Zeit die Römer nicht die richtige Grundansicht durchführten und, außer den bezeichneten seltenen Ausnahmen, bloß unsittliche Handlungen staatsgesetzlich verboten und bestrafte, die Griechen z. B. Selbstmord, dafür gibt es mehrfache Erklärungsgründe. Es konnten dieses, ebenso wie Erscheinungen in manchen deutschen Gesetzen, Reste der despotischen und der theokratischen Verhältnisse sein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren Staatsverfassungen, nie ganz verschwanden. Zum Theil waren es auch wol einseitige und unvollständige Ausdehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmegründe. Vielleicht endlich verbanden diese Erscheinungen auch mit einer einseitigen unbedingt demokratischen Rechtsansicht der vorzüglich der Athener, von welcher sich indeß wenigstens die Römer in der spätern Republik und der classisch-römischen Jurisprudenz bereits gänzlich frei gemacht hatten. nämlich alle Bürger zugleich derselben Staatsreligion huldigten, also sich zu den geoffenbarten höchsten religiös-moralischen Grundsätzen öffentlich bekannt hatten, und in unbedingt demokratischer Abstimmung die Gesetze gewissermaßen alle sich selbst konnten sie leicht ihre wesentliche Freiheit in diesem Mitstimmen finden und für den Fall der Gesetze auf andere Rechtsgrenzen verzichten als diejenigen, welche man durch jenes Recht von selbst für verbürgt hielt.²⁾ So konnten sie denn alle sich selbst auch unsittliche Handlungen verboten und mit Strafe belegen, ohne dadurch ihre bürgerliche Freiheit verletzt zu haben. Ganz etwas anderes aber ist das in neuern freien Staaten. Hier haben die Bürger weder unbedingt demokratische Mitgesetzgebungs- und Mitrichter- und Mitregierungsrecht, noch jene Garantie für die Freiheit aller, und nicht jenen Schein wenigstens, daß jedes

1) Sehr empfehlenswerth ist Wächter's Revision der Lehre vom Selbstmord im Neuen Archiv für Criminalrecht, X, 72, 216 u. 634 fg.

2) Vgl. Welcker, Letzte Gründe (1813), S. 350 fg. S. auch Henke im Handbuch des Staatsrechts, I, 146 fg., 150, 189 fg.

sich selbst gegeben habe. Vollends aber haben die Bürger heutzutage verschiedene religiöse moralische Überzeugungen und fordern einen heiligen Rechtskreis, um sie und nach den-
 1 ihre besondere Bestimmung innerhalb dieses Kreises verwirklichen zu können. Deshalb
 2 ca sie eine strenge Heiligkeit des objectiven Rechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens
 der allgemeinen Privat- und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von
 3 seau vertheidigten Irrthum, daß, wenn alle demokratisch die Gesetze machten, dieselben
 4 ich von allen gewollt würden. Dieses ist falsch wegen der mannichfachen Verschiedenheiten
 Verhältnisse und Parteien in der Gesellschaft, wodurch despotische Verletzungen der über-
 5 aten Minoritäten stattfinden können. Wir glauben also auch nicht mit Rousseau, daß alle
 6 schen ungerechten Gesetzen schon zum voraus ebenso willenlos unterwerfen müßten wie
 einzelnen Glieder unsers Körpers den Beschlüssen unsers Kopfes, und so fordern wir
 7 nicht mit Rousseau jene absolute Demokratie, wohl aber, so wie es mit vollster Klarheit
 die Römer thaten, die Heilighaltung fester unabänderlicher Rechtsgrundsätze und der recht-
 8 Grundverträge. Wir fordern die Heilighaltung der durch sie verbürgten religiösen, sittlichen
 9 schlichen Freiheit auch von aller demokratischen Gesetzgebung. (S. Grundgesetz.)

10 nach diesen Grundsätzen muß denn nun auch (soweit nicht jene seltenen obigen Aus-
 11 gründe Beschränkungen nöthig machen) Staatszwang und Staatsstrafe bei Vergehen
 12 menschen gegen sich selbst, bei Selbstmord und Selbstbeschädigung ebenso wol wie bei
 13 bloßen Immoralitäten und Irreligiositäten wegfallen, Gesetzgebung, Urtheil und
 14 müssen hier Gott, dem eigenen Gewissen, der Kirche und der mächtigen und heiligen
 15 Gesetzgebung und Censur der freien öffentlichen Meinung eines freien gestitteten Volks
 16 an werden. Es ist ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im wesentlichen zwar mit
 17 Grundansichten übereinstimmt, dennoch aber den Selbstmord darum als fogar rechts-
 18 und darstellen will, „weil, wer in den Staat trete, demselben seine Kräfte verpflichte und
 19 widersüßig handele, wenn er sie ihm eigenmächtig entziehe“. Die freie Theilnahme an
 20 wenigstens an diesem bestimmten Staat, verpflichtet mich nur, solange ich dessen
 21 nach meiner Überzeugung bleiben kann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur,
 22 den gesetzlichen Bedingungen, ihm das zu leisten, was ich zur Zeit des Eintritts der
 23spflicht noch besitze, sonst müßte auch die Auswanderung ein Verbrechen sein, und ich
 24 auch nicht ungestraft mein Geld ausgeben, meine Gesundheit und mein Leben durch
 25 ung, Erkältung, Essen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben berinträchtigen. Wohin
 26 welcher absurden Aufhebung aller rechtlichen Freiheit führt eine einigermaßen folge-
 27 Durchföhrung der entgegen gesetzten Ansicht!

28 Das nun insbesondere den Selbstmord betrifft, so ist wol nicht zu bestreiten, daß derselbe
 29 Regel nach der Moral, nach der christlichen wenigstens, sehr verwerflich ist. Das Leben ist
 30 Menschen zur Erfüllung seiner Bestimmung und seiner Pflichten anvertrautes heiliges
 31 das er nicht eigenmächtig dieser Bestimmung und diesen Pflichten entziehen darf, in
 32 er auch in den schmerzlichsten Lagen dem göttlichen Willen geduldig und standhaft sich
 33 muß, in welchem er durch solches Benehmen und Beispiel auch in der hüßlosesten Lage
 34 wirksam wirken kann. Dennoch sind die philosophischen Ansichten nicht absolut einstimmig
 35 unbedingten Verwerfung des Selbstmords. Und wenigstens unter bestimmten Voraus-
 36 gen und bei bestimmten Motiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt worden. Bei den
 37 Römern, welche den sträflichen Selbstmord mit Abhauung der Hand und schimpflichem
 38 büß bestrafte³⁾, und bei den alten Massiliern soll die Einrichtung bestanden haben,
 39 brigkeit die Gründe zum Selbstmord vorzulegen und sich im Fall ihrer Zustimmung die
 40 liche Vorwurfs- und Straflosigkeit zu sichern.⁴⁾ Die Stoiker aber beurtheilten bekannt-
 41 Selbstmord, der nicht aus unwürdigen Motiven entstand, nur allzu günstig. Das
 42 rthum hat in dieser Hinsicht die Ansichten berichtigt. Allein auch christliche Moralisten
 43 en doch nicht in der absoluten Verwerfung jedes Selbstmords überein. Sogar Kirchen-
 44 wie Eusebius, Chrysostomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerspruch mit
 45, namentlich mit Augustinus — den Selbstmord der Jungfrauen zur Rettung ihrer
 46 heit. Und die Heilighaltung und Erfüllung anderer Pflichten, die Wirksamkeit für sie
 47 möglicherweise in außerordentlichen Lagen, wenigstens nach der Überzeugung der
 48 Enden und vieler sittlichen Menschen, den Selbstmord ebenso rechtfertigen als die oft sehr

Meier und Schömann, Der attische Proceß, S. 310.

Neurusus, Themis attic., I, 19, und Valer. Maxim., II, 6, §§. 7 u. 8.

ähnlichen Handlungen, durch welche man sich zur Erfüllung sittlicher Pflichten, z. B. zur Vertheidigung von Grundstücken, Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmenschen Vaterlandes, freiwillig dem Tode in die Arme stürzt. Außerdem aber ist es keine Sache, die man bei schwierigen moralischen Fragen, über welche zumal durchaus keine religiös-unmittelbar bestimmte, und vollends bei schwer zu ergründenden Gemüthsfragen, vor allem selbst das echt christliche Gebot befolgen muß: „Nichtes ist dir gewiß ist es, daß, auch ohne für fremdes Auge sicher erkennbar zu sein, sehr häufig krankhafte Stimmungen diese That erzeugen⁵⁾, die ja an sich so unnatürlich und gegen die Triebe des Menschen widerstreitend ist, daß fast stets schon eine Vermuthung dafür da ist, wo nicht etwa eine moralische Ansicht dieselbe bestimmte, eine Art Selbstverleumdung geführt haben müsse.

Alles dieses ist auch insoweit sehr wohl zu berücksichtigen, als dem Selbstmord die Zustimmung der Kirche und die Censur der öffentlichen Meinung entgegenzutreten und Staat unterstützt werden sollen. Denn keineswegs wünschten wir eine Gleichgültigkeit der Kirche und der öffentlichen Meinung gegen diese traurige Verirrung der Staat selbst es wünschen, daß ihre Mißbilligung ersterbe. Nie darf er vor rechtswidrige Eingriffe die öffentliche Moral verletzen, Immoralitäten und traurige Verirrungen selbst unter seinen besondern Schutz nehmen und nähren. Sowenig also nach den der Staat wirkliche Strafen und juristisch infamirende, beschimpfende Handlungen schimpfliches Begräbniß, gegen den Selbstmörder begründen soll, so muß er doch die Rüge von Seiten der öffentlichen Meinung und der Kirche und deren Freiheit, von abhängige freiwillige besondere Ehrenbezeugungen zu unterlassen, billigen und unterstützen wird also auch durch keine von ihm selbst ausgehenden besondern Ehrenbezeugung Selbstmord indifferent sich zeigen. Hier aber wird es nun schon die Gerechtigkeit, und das Interesse der öffentlichen Moral selbst und auch die Rücksicht auf die unglücklich Lebenden fordern, schuldblose beklagenswerthe Unglücksfälle von moralischen Verweirungen unterscheiden. Es scheint hier nichts passender als die englische Einrichtung, durch den Schourgericht in jedem bestimmten Fall eine Entscheidung geben zu lassen. Er rechtfertigt sich hier durch die Natur der Sache, durch die obigen Gesichtspunkte gemeinen Rechtsgrundsätze, daß, bis zum besondern positiven Beweis des Gegentheils die Rechtsvermuthung für die Schuldblosigkeit aufrecht gehalten wird, daß also aller Mangel des freien Gebrauchs der Vernunft (wegen des Sterbens am gebrochenen englischen Ausdruck) auch das moralische Strafurtheil unterdrückt oder suspendirt.

Mit diesen Grundansichten stimmt so ziemlich auch unsere heutige Praxis überein. Schon das Römische Recht kannte keine Strafbarkeit des Selbstmords. Bei den Römern strafen ihn die Militärgesetze (L. 6, §. 7 de re milit. u. L. 28, §. 12 de poen.) als Verletzung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. Die Despotie der Kaiser aber, welche in ihrer Tyrannei, welche die Vermögensconfiscation bei allen Capitalverbrechen Hauptbereicherungsmittel der Tyrannen benutzte, die Angeklagten, die oft bloß der Verraubung angeklagt wurden, ihnen den Raub nicht durch Selbstmord entziehe (Vgl. Feuerbach, „Strafrecht“, §. 241.) Die Carolina (welche Art. 135 u. 218 gemeine Güterconfiscation bei Capitalverbrechen aufhob) und selbst das Kanonische Recht behielten die weltliche Straflosigkeit des Selbstmords bei. (Feuerbach, a. a. O.) Das Römische Recht sprach aber natürlich von seinem kirchlichen Standpunkt die religiös-moralische Mißbilligung des Selbstmords aus und entzog dem Selbstmörder die religiöse That der Seelmesse und die Ruhe in der kirchlich geweihten Erde. (C. 9—12, c. c. 11, 12, X, de sepult.) In der Praxis mißverstand man größtentheils die römischen Gesetze, verwechselte religiös-moralische und theokratische Gesichtspunkte mit der weltlichen und belegte so den Selbstmord mit der die unschuldigen Verwandten grausam Strafe Confiscation und mit schändendem Begräbniß (sepultura asinina), den Versuch aber nicht oder Landesverweisung oder Zuchthaus. (Senke III, §. 201.) Sehr mit Unrecht manche Juristen (z. B. Heffter, „Lehrbuch“, S. 276) aus diesen Gesetzeswidrigkeiten verbindende allgemeine Gewohnheit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbach, Das Preussische Landrecht, §. 803, verordnet, daß Selbstmörder nach ihrem Tode nicht

5) Vgl. Medel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, S. 318. Heinroth, System der Medicin, S. 302.

n, sondern nur der ehrenden Auszeichnungen verlustig sein sollen, womit sonst das Ab- und Andenken von Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt. Selbst-
 r, die sich ermorden, um der Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des Gerichts
 m Nichtplaz verscharrt werden. Ist bereits ein Strafurtheil gegen sie ergangen, so soll
 re, soweit möglich, anständig und zur Abschreckung dienlich am todtten Körper vollzogen
 n. Das österröische Gesetz über schwere Polizeiübertretungen verordnet §. 90 bei ver-
 n Selbstmord, und zwar bei freiwilliger Unterlassung obrigkeitliche ernstliche Abmahnung,
 r unfreiwilligen auch noch so lange strenge Aufsicht, bis durch sittliche und physische Heil-
 bewirkte Besserung anzunehmen ist. Bei vollbrachtem Selbstmord soll der Körper, bloß
 er Wache begleitet, außer dem Leichenhose durch gerichtliche Diener verscharrt werden.
 e Strafgesetzbücher, das bairische, württembergische, sächsische, erwähnen mit Recht den
 mord gar nicht mehr unter den Verbrechen.

selbstbeschädigung und Selbstverstümmelung sind nach dem Bisherigen ebenfalls straflos.
 als Mittel, sich bürgerlichen Pflichten und insbesondere der Militärpflicht zu entziehen,
 sie vielleicht mit Strafe bedroht werden, welches einige neuere Strafgesetze (und zwar
 heussische Landrecht durch sehr harte Strafbestimmungen §. 802) wirklich thun. Das
 Recht aber thut dieses nicht. (Henke, a. a. O.) Und schlimm muß es da um den Staat
 im Kriegsdienst stehen, wo solche Strafbestimmung wesentlich nothwendig ist. Nur
 Zweck solcher Versuche möglichst vereitelt und daß z. B. ein solcher Verstümmelter noch
 einen Art von Kriegsdienst verwendet wird, wozu er noch tauglich ist (was auch das
 sische Gesetz vorschreibt, Thl. II, §. 161), dieses ist zulässig. Die Literatur über
 mord s. bei Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier, §. 241. Welcker.

Selbstregierung des Volks, s. Centralisation.

Semitische Völker. Unter semitischen Völkern sollte man eigentlich diejenigen Völker
 n, welche der biblischen Völkertafel gemäß von Sem, dem Sohne Noah's abstammen.
 n gehören aber auch die Elamiten, oder Perser, welche zur indogermanischen Rasse ge-
 hen, während andere Völker, die man gewöhnlich als Semiten ansieht, wie die Phönizier,
 naeßis unter den Nachkommen Chan's vorkommen. Man war aber allmählich über-
 kommen, diejenigen Völker, welche semitische, das heißt hebräischartige Sprachen redeten,
 ische zu bezeichnen, gleichviel, ob sie nach der jüdischen Tradition zu den Söhnen Sem's
 um's gehören, also Hebräer, Chaldäer, Syrer, Phönizier, Äthioper und Araber; in
 Büchern wurden sie dann auch von Geographen, Philologen und Historikern als eine eigene
 Charakterist und namentlich der indogermanischen gegenübergestellt. Gegen den
 tionellen Namen „semitische Sprachen“ läßt sich nichts einwenden, wohl aber gegen die
 nung „semitischer Völker“ in gedachter Bedeutung, da eine solche, nur auf die Sprach-
 beschaft gestützte Eintheilung, mag sie auch sonst als Kriterium des Zusammengehörens
 en werden, hier nicht maßgebend sein kann. Gerade die Juden, welche an der Spitze der
 en Völker stehen, sollten am besten zeigen, wie unsicher der Schluß ist, daß zwei Völker,
 e verwandte Sprache reden, auch von gemeinschaftlicher Abstammung sein müssen.
 wissen daß die Juden nicht nur in Babylonien chaldäisch, in Alexandrien griechisch und
 den Chalifen arabisch redeten, sondern daß sie auch in allen indogermanischen Ländern,
 sie niederließen, sehr bald die Landessprache annahmen, und warum sollten sie nicht
 gut ursprünglich arisch geredet und dann bei ihrer Niederlassung in Westasien die
 e der ältern, in der Cultur weiter vorgeschrittenen Bevölkerungen angenommen haben,
 die älteste historische Tradition dafür spricht, daß die Nachkommen Sem's aus Gegenden
 ert sind, in welchen indogermanisch gesprochen wurde? Warum sollten herumziehende
 n, die aus dem turkischen Gebirge herabstiegen und längere Zeit im Lande Kanaan
 waren, sich nicht ebenso gut die Sprache der Phönizier angeeignet haben als die gleich-
 e arischen Ländern eingewanderten Chaldäer, die semitische Sprache Mesopotamiens?
 des aber zugegeben, so stehen auch alle in neuerer Zeit zur Mode gewordenen Ansichten
 disse Eigenthümlichkeiten der Semiten auf sehr unsicherer Grundlage, und wenn solche
 den sogenannten arischen und semitischen Völkern vorhanden sind, so dürften sie weniger
 Zusammengehörigkeit der Rasse als in andern Umständen, ganz besonders in Gemein-
 r religiösen Anschauung zu suchen sein, welche auf ihre Entwicklung in der Weltgeschichte
 z. Man ist übrigens offenbar in der Bestimmung der Eigenthümlichkeiten der einzelnen
 e bis zur neuesten Zeit einander gegenüberzustellen, einen beliebigen Moment und ein

beliebtes Volk aus diesem und jenem Geschlecht herausgegriffen und darauf die Charaktere der Gesamtheit gestützt hat. Gern geben wir zu, daß freie Forschung über das Wesen Gottheit und ihre Beziehungen zum Menschen, selbständiges Nachdenken über die Räthsel Weltalls, in Einem Worte speculative Philosophie, mehr Eigenthum der Arier ist, nämlich festes Anlehnen an Gott, eine ursprüngliche Gabe in das Geistesleben hineinzuschauen und höhere Bestimmung des Menschen zu erkennen, kurz eine gewisse religiöse Genialität als Anker der Semiten gelten muß. Der geistig weniger gebildete Semit ist durch seinen religiösen Instinct, oder wenn man will durch Offenbarung urplötzlich dem Wesen der Gottheit gekommen als Indier und Hellenen, mit allen philosophischen Systemen ihrer großen sinnigen Geister. Da die Semiten keine Mythologie haben, ist auch ihre Poesie nur lyrische oder gnomische, und da sie in ihrem strengen Monotheismus alles fern hielten, zum Götzendienst führen konnte, so blieben sie auch in der plastischen Kunst zurück. Seit aber weiter und behauptet, die semitische Rasse sei den Verirrungen des Polytheismus fremd geblieben, oder sie habe keinen Sinn für Wissenschaft, noch eine höhere Begabung, so vergißt man einerseits, daß die Juden bis zur Zerstörung Jerusalems trotz der Lehren und der Ermahnungen der Propheten stets wieder in Vielgötterei verfallen sind, und daß die Araber vor Mohammed neben Gott ihre Götzen hatten, und andererseits die Leistung vielen Juden und Araber auf allen Gebieten der Wissenschaft, sowol im Mittelalter als in neuerer Zeit, in welcher, um nur einen Philosophen zu nennen, der Semit Spinoza nicht leicht ignoriert werden kann. Ein größeres organisatorisches Talent ist allerdings arischen Stämmen auch nicht abzuspüren, es mag zum Theil mit der Religion der Semiten zusammenhängen, derzufolge alle Glaubensbrüder vor Gott gleich sind, und daher jede Ordnung, jede strenge Disciplin fehlt, ohne welche kein großer Staat gegründet oder in Dauer erhalten werden kann, zum Theil aber auch mit alten Sitten und Gewohnheiten. Wir nämlich von der Bibel ganz ab, mit welcher ja doch die übliche conventionelle Anschauung der semitischen Rasse nicht in Übereinstimmung zu bringen ist, so verstehen wir unter den Semiten diejenigen Nomadenvölker, welche in Arabien, im südl. Syrien und am Euphrat und Tigris umherzogen und später zum Theil das Nomadenleben aufgaben und in festen Städten Ackerbau trieben. Trotz aller Auswanderungen der Semiten und ihrer Vermischung mit fremden Elementen hat sich der zähe Charakter des freien, ursprünglichen Wüstenbraub bei ihnen erhalten. Die republikanische Verfassung, in Form einer Conföderation unter selbstgewählten Oberhaupt, wie sie unter den arabischen Stämmen der Wüste von jeher geblieben ist, blieb ihr Ideal. Das Königthum unter den Juden ist, wie das Khalifat unter den Arabern, namentlich das erbliche, eine antisemitische Geburt. Gegen jenes eiferten die Propheten, bald auch die abfallenden Stämme, denn es war nur eine Nachahmung anderer Völker, Palästina umgaben, und gegen dieses das arabische Volk, das gleich nach dem Tode Mohammed dem ersten Khalifen Abubekr die Steuern verweigerte, und das nur zur Zeit Omar's, der die Araber in auswärtigen Kriegen zu beschäftigen wußte und selbst mehr wie ein oberster Regent als wie ein regierender Fürst lebte, sich willig unter eine absolute Monarchie beugte.

Mit Omar hört eigentlich die Einheit des islamitischen Staats schon auf, Osman stießen von Mordrhand, und wenn es auch einzelnen Nachhabern noch hier und da gelang, das ganze Volk seinem Scepter zu unterwerfen, so verstummte doch die Opposition nie. Mehrere zahlreichen Prätendenten, von denen der eine auf persönliches Verdienst oder Stammesrecht, der andere auf Verwandtschaft mit dem Propheten seine Ansprüche stützte, erhoben sich gegen die sogenannte Charibjiten, das heißt freie Männer, die nur einen vom Volk gewählten Oberhaupt anerkennen wollten und schon damals das ganze Institut des Khalifats nur als ein Mittel zur Förderung des Volkswohls geschaffenes ansahen, dessen Bestand daher auch diesem untergeordnet sein müsse. Von der Regierung Meavia's an finden sich fortwährend Tausende, welche ihr Leben unter Folter und Henkerbeil opferten, als daß sie sich unter einem andern Oberhaupt dem von Gott geoffenbarten beugten. Vergleicht man diese Semiten mit Ariern unter persischen, byzantinischen und germanischen oder fränkischen Despoten, so kann doch nicht behauptet werden, daß bei letztern das Gefühl der Freiheit lebendiger sei als bei den Juden sowol als Araber waren Theokraten in dem Sinne, daß sie nur Gott als ihren obersten Regenten anerkannten, nur das von ihm geoffenbarte Gesetz als ein heiliges ansahen, staatliche Organisation aber sollte nur vom Volkswillen ausgehen. Die Sonderung von Staat und Kirche ist bei den Ariern bis in die neueste Zeit noch nicht zu allgemeiner Geltung gekommen, während sie bei den Semiten von frühester Zeit her begründet war. Von einer

schaft ist weder im Mosaischen Gesetz noch im Koran die Rede. Die jüdischen Priester sind Vorsteher des Cultus, sie haben die Aufsicht über Maß und Gewicht und berechnen die Zeit feste, sind nur ausnahmsweise die Interpreten des Gesetzes, haben aber weder mit der Ierung noch mit der eigentlichen Gesetzgebung etwas gemein. Der Islam weiß gar nichts einem priesterlichen, sondern nur von einem gelehrten, das heißt keineswegs abgesonderten irgendwie privilegierten Stande. Der einzige Beruf der Ulema war den Koran zu deuten nach Überlieferung und Analogie das Gesetz weiter zu entwickeln. Freilich mußten aber die Ariten, weil sie stets ihre Offenbarung als die höchste Weisheit ansahen und als Grundlage der Fortbildung nehmen mußten, hinter den arischen Völkern, die in ihrem Streben nach Vollkommenheit durch nichts gehemmt waren, zurückbleiben, und diesem Umstande hauptsächlich sind die Fortschritte in der Gesetzgebung zuzuschreiben, welche die arischen Völker vor den semitischen voraushaben. Betrachten wir indes diese Verschiedenheit von der moralischen Seite her, so fragen wir uns nur noch um ein Jahrhundert zurück, so fragen wir ob der menschlich misstrauende Staat der Arier oder der von Offenbarung geleitete der Semiten vorzuziehen war? Fragen ferner, ob eine größere Vollkommenheit in der Verfassung und Gesetzgebung, wie wir sie in den Staaten der Neuzeit aufweisen, durch die verkehrten Ansichten von Staat, Recht und Gerechtigkeit, wie sie Jahrtausende unter arischen Völkern herrschten, maßgebend sein kann, um unbedingt den Vorzug vor den Semiten zuzusprechen? Wären Juden und Araber im Besitz der Macht geblieben und wie jene durch neue naturwüchsige Elemente frisch und gestärkt worden, so hätten sie vielleicht noch manches Anstößige aus ihrem Gesetz entfernt, ohne den Glauben zu verletzen, und sich zu bessern Staatsformen gewendet, die ihrer Natur, noch ihrer Religion zuwider sind. Denn daß das Mosaische Gesetz der Fortschritt fähig ist, geht ja aus den Widersprüchen hervor, die wir im Pentateuch selbst zwischen dem Gesetz der Leviten, Elohisten und Deuteronomisten finden, die nur als zeitgemäße, den neuen Verhältnissen im Geiste des Gesetzgebers getroffene Abänderungen erklärt werden können. Ist die verfassungsmäßige Monarchie, das Ideal der neuern Staatsweisheit, dem semitischen Wesen angemessen, warum finden wir sie weder bei den Indiern noch bei den Arabern, und warum wurde sie bis zur Französischen Revolution fast überall und wird sie jetzt in einem großen Theil Europas von absoluten Herrschern mit Füßen getreten und von Tyrannen verworfen? Und welche Früchte hat die ständische Gliederung: das ganze Mittelalter hindurch getragen, und welche Gesetze hat der freie menschliche Geist in dieser Zeit geschaffen, deren Moralität und Humanität die der Semiten übertrüfe? Man könnte leicht irren werden, wenn ein französischer Orientalist, dessen Werke auch nach Deutschland übertrugen sind und hier wie andere pariser Artikel zur Mode wurden, die Behauptung aufstellt: „der Semit kenne keine andere Pflichten als die gegen sich selbst; Rache nehmen und das vermeintliche Recht verschaffen sei in seinen Augen eine Art Pflicht, von ihm aber zu verlangen, daß er sein Wort halte, oder in uneigennützigter Weise Recht spreche, heiße Unrecht verlangen“; wo aber der gelehrte Gallier diese Behauptung hergenommen, wissen wir nicht, gewiß weder aus der Bibel, noch aus dem Koran, die doch hier maßgebend sein sollten, wenn nicht Offenbarung, jedenfalls semitische Schöpfung und haben volle Rechte bei Juden und Moslemin. Es wird wol nicht nötig sein, da es dem romanisch-arischen Rechtsbegriff nicht gelungen ist, das Alte Testament ganz zu verdrängen, Stellen daraus anzuführen, welche im Gegentheil Rache verbieten, Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue empfehlen. Die Semiten lieben und sich seiner Heiligkeit als ein heiliges Volk anschließen, heißt doch wol nichts anderes als nach der höchsten sittlichen Kleinheit streben, und „seinen Nächsten wie sich selbst“ ist doch wol das Gegentheil von „keine andern Pflichten als gegen sich selbst kennen“. So überflüssig wäre es, Koranverse zu citiren, in welchen Lüge und Rachsucht als sündhaft erklärt, Menschenfreundlichkeit, Aufrichtigkeit, Redlichkeit, Festhalten an Verträgen und Rechtfertigung im Urtheile als gottgefällige Eigenschaften gepriesen werden. Wenn Mohammed selbst oder einzelne jüdische Könige und Priester diesen Vorschriften nicht immer gehorhten, so kann darauf ebenso wenig ein Verdammungsurtheil über die Semiten gesetzt werden, als wollte man den Charakter der Arier nach dem Leben einzelner Päpste weltlicher Fürsten des Mittelalters schildern. Spricht man aber nur von dem Naturzustand der durch keine Religion cultivirten Masse der Semiten, etwa von Beduinenhorden, die vor Mohammed waren, so findet sich bei ihnen allerdings ein mächtiges Verlangen nach Belebung zu rächen, keineswegs aber der Hang zur Lüge, Wortbruch und Rechtsverletzung. Ist aber das Bedürfnis, ja sogar die Verpflichtung zur Rache, besonders zur Blut-

rache, nur bei den Semiten vorhanden? finden wir nicht ähnliches bei den Griechen, bei den Persern, bei den Kelten und bei den Germanen? sind nicht die Sagas der Skandinaven, wo sich um Blutrache handelt, ganz im Geist der altarabischen Gebichte geschrieben? Moses und Mohammed konnten ebenso wenig als andere ältere Gesetzgeber eine so tiefeingewurzelte Leidenschaft und Gewohnheit wie die, den Tod eines Verwandten zu rächen, auf einmal austrotzen sie konnten nur ordnend und vermittelnd einschreiten, einen Zufluchtsort bestimmen, wo der Verbrecher zwar nicht der Strafe entgehen, aber doch vor dem ersten Leidenschaftsausbruch des Bluträchers gesichert sein sollte, bis die Obrigkeit ihn als schuldig erkannte. Mohammed ließ es den Verwandten des Ermordeten frei, ob sie Blutrache wollten oder Wergeld, auch er bietet Selbsthilfe, legt aber den Gerichten die Verpflichtung auf den Mörder nicht ungezogen zu lassen. Hier zeigt sich auch wieder eine Grundverschiedenheit zwischen semitischer und arischer Gesetzgebung, aber sicherlich nicht zu Gunsten der letztern. Diese läßt in ihrer complicirten Rangordnung der menschlichen Gesellschaft je nach dem Stande des Getödteten eine schwere oder leichtere Strafe eintreten; das Wergeld für einen gemordeten Sklaven ist ganz gering, das für einen Freien ist größer oder geringer, je nachdem die Tödtung eines Bürgerlichen, Adlichen oder Geistlichen zu sühnen ist, das semitische Recht hingegen verhängt gleiche Strafe über jeden Schuldigen und schätzt selbst das Leben eines Fürsten nicht höher als das des letzten Unterthans. Daß selbst der Sklave bei den Semiten höher stand als bei den Ariern, nicht im Alterthum, sondern selbst im Mittelalter und theilweise sogar noch in der neuesten Zeit, niemand leugnen. Weder Moses noch Mohammed konnten die Sklaverei ganz abzuheben. Ersterer beschränkte sie jedoch auf Nichtjuden, denn der jüdische Sklave wurde nach sechs Jahren, oder noch früher, wenn das Jubeljahr eintrat, frei und trat dann als ebenbürtig in bürgerlichen Verhältnisse ein. Aber auch der fremde Sklave ging bei der geringsten Rechtsverletzung frei aus, wurde also niemals, wie bei arischen Völkern, einem Ding gleichgesetzt, mit dem der Eigenthümer nach Belieben umgehen konnte, und wurde ein Sklave gar erst, so mußte das Gericht selbst den eigenen Herrn zum Tode verurtheilen. Auch empfindet Mosaismus seinen Befennern entlohene Sklaven zu schützen, und entscheidet somit eine Sache, welche das christlich arische Amerika in brudermörderischen Krieg gestürzt hat. Spätere jüdische Sekten, wie die Essener und Therapeuten, haben übrigens schon die Sklaverei ganz aufgehoben und als gegen die allgemeine Verbrüderung der Menschheit streitend verworfen. Auch der Koran enthält manche Bestimmungen, welche das Los der Sklaven mildern, ihre Freilassung erleichtern und, was die Hauptsache ist, er spricht ihre Gleichheit vor Gott mit den Freien, macht demnach eine humane Behandlung derselben zur Pflicht des Gottesfürchtigen. Wie anders erscheint der Sklave in den Augen der philosophisch gebildeten Griechen und Römer, steht in keiner Beziehung zu Gott, er ist ein lebendiges Werkzeug, wie das Werkzeug ein toter Sklave ist. Das Christenthum, das man doch wol als eine semitische Geburt bezeichnen kann, hat zwar auch, indem es die Gleichberechtigung aller Menschen vor Gott aussprach, der Sklaverei principiell, wie das Judenthum und der Islam, den Todesstoß versetzt, aber gegen die völlige Aufhebung derselben haben sich schon die Apostel widersetzen müssen. Rom und Byzanz wollten, auch nach ihrer Bekehrung zum Christenthum, die Arbeit nicht mit dem Sklaven theilen, ebenso wenig wollte das europäische Mittelalter, mit seiner vielgepriesenen Gliederung mit seinem Adel, seinen Freien, Hörigen und Leibeigenen und seinem ganzen Feudalismus auf seine sogenannten historischen Rechte verzichten, wenn auch früh schon die Macht des Feudalherrn über den Sklaven mehr oder weniger durch das Gesetz beschränkt wurde. Aufgehoben wurde in Deutschland die Leibeigenschaft bekanntlich erst gegen das Ende des vorigen und zu Anfang unsers Jahrhunderts, und ist dieser bedeutende Fortschritt in der Geschichte der Menschheit weder einer besondern Rasse, noch selbst dem Christenthum zuzuschreiben, das hierin weiter als Judenthum und Islam gegangen ist, sondern lediglich einer zu vollkommener Bewusstseinsgekommenen Anschauung von Menschenrecht und Menschenwürde, an welcher freimüthig und vorurtheilsfreie Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts weit größern Antheil, als die Kirche haben, die auch heute noch kein förmliches Verdammungsurtheil gegen die Leibeigenschaft ausspricht und im Mittelalter nicht nur alle Standesunterschiede und Ungleichheiten vor dem Gesetz billigte, sondern selbst in ihren Klöstern Leibeigene hielt.

Man bezeichnet ferner als ein Merkmal arischer Völker die Achtung, in welcher die Frauen bei denselben stehen, und in Folge derselben die Monogamie, die reinere Auffassung der Ehe und das Erbrecht, das sich bis auf das Grundeigenthum erstreckt. Bei den Semiten hingegen die geringe Schätzung der Frau, Polygamie, lockere Familienbände, Beschränkung des Eigenthums

8 auf bewegliche Sachen, da der Boden nur Gott gehört. Prüfen wir diesen Gegenstand näher, so werden wir auch hier finden, daß eine solche scharfe Trennung ganz unstatthaft ist. Sehen wir zunächst nach den Indiern hin, so genügt schon das eine Gesetz, daß die Witwe verstorbenen Manne ins Grab folgen muß, um darzutun, daß das Weib dem Mann dingt angehört und ihm ewige Hingebung schuldig war, während der Mann nicht nur dem Tode der Frau sich wieder verheirathen, sondern auch in vielen Fällen bei ihrem noch Lebendigen noch Nebengattinnen und Concubinen haben konnte, wenn nur die Rechte der legitimen Gattin und die bestehende Kasteneinrichtung nicht verletzt wurden. Das indische Gesetz schreibt dem dreißigjährigen Mann vor, ein Mädchen von zwölf, und einem Manne von 24 Jahren, ein Mädchen von acht Jahren zu heirathen; wo ist hier eine höhere sittliche Anschauung von Ehe zu finden? Gleich groß war die Autorität des Mannes über die Frau bei den Aegyptern, bei denen übrigens die Vielweiberei nicht nur gesetzlich erlaubt, sondern gemissermaßen sogar geboten war, damit recht viel Kinder erzeugt würden. Auch bei den Griechen fehlte bei der Ehe dem Weiblichen Lebens und wird der Werth des Weibes nicht nach Gebühr anerkannt. Die Eheinstitution wird nahezu aufgemuntert, die Jungfrau lebt abgeschlossen und wählt nicht selbst ihren Mann. Das Weib soll nicht ohne Noth die Schwelle ihres Hauses übertreten, und nur die nächsten Verwandten dürfen ihr Gemach betreten. Fortpflanzung war die Hauptaufgabe der Ehe, unfruchtbare Ehen wurden aufgelöst, und mit Einwilligung des Mannes konnte sogar die Ehe geschieden werden, wenn er die Ursache der Unfruchtbarkeit war, ein Fremder zur Begattung herangezogen werden. In Sparta mußten wegen Untheilbarkeit der Güter oft mehrere Brüder mit einer Frau leben. Bei den Römern war bekanntlich die Frau ihrem Mann in demselben Grade unterthan, wie die Tochter ihrem Vater und die Sklavin ihrem Herrn.

Wenden wir uns nun zu den Semiten, das heißt zu den Juden und Arabern, über deren Verhältnisse wir vollkommen unterrichtet sind, während wir die der Syrer, Chaldäer und Aegyptier wenig kennen, die beiden letztern übrigens, wie schon andere zugegeben haben, kaum von den Semiten gezählt werden dürfen. Die Phönizier werden nicht nur von der Bibel zu den Semiten gerechnet, sondern auch ihre ganze Geschichte spricht dafür, daß sie mit der Semiten nur die Sprache gemein hatten. Das Nomadenleben ist der charakteristische Zug der Semiten, der Monothetismus, wenigstens nach der Ansicht jener systematischen Rassentheorien, der Grundton ihrer Religion; Industrie, Schiffahrt, Colonisation, Municipalverwaltung sind ihnen fremd. Hier finden wir im Gegentheil eine inindustrielle Civilisation, keine staatl. Einrichtungen, eine ausgebreitete, das ganze Mittelmeer beherrschende Colonisation, eine ausgebildete Götterlehre und statt des reinen Jehovahdienstes die Wollust der Kulte erhoben. Gleiche Verschiedenheit in Sitten, Gebräuchen und Religion findet sich auch bei den Chaldäern, so daß die bedeutendsten Philologen der neuesten Zeit keinen Anstand nehmen zu behaupten, daß sie zur iranischen Familie gehören, wie die erobernden kriegerischen Arier, und daß sie arische Cultur unter die von ihnen unterjochte ältere semitische Kultur verpflanzt haben, die sich am Euphrat und Tigris niedergelassen hatte. Es bleibt also nur noch die Stellung der Frau in der jüdischen und arabischen Familie zu betrachten. Moses und Mohammed konnten ebenso wenig die Polygamie als das Sklaventhum mit einemmal abschaffen. Juden und Araber waren zur Zeit dieser beiden Gesetzgeber noch Nomaden. Dem Beduinen ist aber, nicht zur sinnlichen Lust, sondern zur Verrichtung der vielen Arbeiten im Zelte, die Vielweiberei ein wahres Bedürfnis. Während der Mann in den Wüsten zieht oder eine Karavane begleitet, oder einen Weideplatz aufsucht, muß die Frau das Zelt bewachen, aber auch zugleich kochen und backen, Wasser und Holz oft aus der Ferne holen, die Kinder auf die Weide führen, die Kinder pflegen, spinnen und weben; wie kann eine Person diesen Anforderungen nachkommen? Konnte aber die Vielweiberei nicht aufgehoben werden, so geschah doch manches um sie zu beschränken, und um der Frau dem Mann gegenüber gewisse Rechte zu sichern. Im Alten Testament wird die Polygamie eigentlich nur als eine herkömmliche Sitte geduldet, aber nicht gerade gebilligt, vielmehr wird zu wiederholten malen vor dem Mißbrauch dieses dem Mann zustehenden Rechts gewarnt. Die Monogamie wird in der Hebräer- und Araber-Geschichte als das ursprüngliche Verhältniß des Mannes zum Weibe dargestellt, dem dem Weibe eingeräumt wird. Die Erzmütter stehen fast ebenso hoch als die Erzväter, dem Weibe ein großer Ansehen ist, wie dem Manne. Im Alten Testament ist eine Prophetin, die religiöse Begeisterung mit zartem weiblichen Gemüth verbindet, und eine Dichterin. In den Sprüchen wird ein weiseres Weib als der Welt geschilbert, nicht ein schönes und anmuthiges, sondern ein gottes-

fürchtiges Weib. Die Frauen bewegten sich frei im öffentlichen Leben, sie nahmen Volksfesten und verherrlichten sie durch Gesang, Tanz und Musik. Wie wenig B der Rasse begründet ist, beweist das spätere Verbot derselben durch einen Rabbinen in außereuropäischen Ländern, wo die Landesgesetze sie gestatten, beobachtet wird. War stets Regel bei den Juden, Polygamie nur eine Ausnahme, daher auch das Fr bei ihnen stets rein und kräftig war. Der Vater, das Haupt der Familie, war G alle Angehörigen des Hauses, doch waltete mehr ein Verhältniß der Liebe und G des slavischen Gehorsams zwischen den Untergebenen und dem Herrn, und wurt nicht so viele Rechte über Frau und Kinder eingeräumt, wie z. B. bei den Römern im Judenthum eine Fortbauer der Familie, ein Familienerbrecht anerkannt. G der Eroberung Kanaans jedem Geschlecht ein bestimmter Antheil an dem Grund angewiesen, der ihm als Erbgut verbleiben sollte, wir finden also hier die Institution eigenthums im vollsten Sinne des Worts um so fester begründet, als nach semitisch Gott selbst, der Herr der ganzen Erde, die Juden als Eigenthümer des Landes : gesetzt hat.

Betrachten wir nun noch die Stellung der Frau bei den Arabern, so kommen : zum Schluß, daß mehr äußere zufällige Umstände als der Rasse angeborene Eig ihre jetzige niedere Stufe heruntergebracht hat. Die Araberin war bei den Beduir hammad und ist noch in den Gegenden, die der Islam mehr äußerlich berührt durchdrungen hat, viel freier als unter den spätern in festen Wohnsitzigen lebenden danern. Wie bei den Juden nahmen die Frauen bei den alten Arabern auch Anthe lichen Leben. Sie waren nicht die Sklavinnen, sondern Lebensgefährtinnen des A die Würze des geselligen Lebens. Sie waren, wie bei den abendländischen Ritters alterd, nicht bloß Gegenstand des Wohlgefallens und der Lust, sondern auch der und Anbetung. Prophetinnen, Priesterinnen und ganz besonders ausgezeichnete : waren gar keine seltene Erscheinung unter den vorislamitischen Arabern. Erst W grenzenlose Eifersucht, die sich noch bis über das Grab hinaus erstreckte, indem er se verbot, sich nach seinem Tode wieder zu verehelichen, schloß die Frauen vom öffent gänglich ab und beschränkte selbst ihren Umgang im Hause auf ihre nächsten Verwa Frau blieb zwar ein Heiligthum (Harem), aber ein solches, das nicht die eigene sondern Schleier und Mauern vor Entweihung schützen sollten. Die Polygamie : auch von Mohammed beschränkt, ebenso wurde die Frau vielfach gegen die Willkür : geschützt. Nur denjenigen Männern ist es gestattet, mehrere Frauen zu heirathen Mittel haben, sie anständig zu versorgen, doch darf ihre Zahl nicht vier überst Gatte durfte in keiner Weise eine Frau auf Kosten der andern bevorzugen, auch hal nem Tode seine Verwandten keinerlei Recht über die Witwe. Die Vielweiberei if Volk, selbst im Orient, nicht so allgemein, wie man in Europa glaubt, und mel zum Gesetz gewordene Absondern der Frauen, wodurch sie von aller Fortbildung a wurden, dem Mann nur noch sinnliche Freuden, den Kindern nur körperliche Pf konnten, als durch die gestattete Vielweiberei ist das Familienleben bei den Moslir funken, doch nicht so, daß das Erbrecht darunter gelitten hätte.

Das Erbrecht der Mohammedaner ist schon im Koran mehr oder weniger näh, und auch das weibliche Geschlecht geht in demselben nicht leer aus. Das Erbrecht nicht bloß auf bewegliche Güter, sondern auch auf Grundeigenthum. Wenn Go einzige wahre Herr aller Dinge genannt wird, so ist dies mehr als eine philosoph Idee zu betrachten denn als ein wirklicher Rechtsfag und höchstens insofern prakti diese Idee das Recht des Staats sich gründet, gewisse für das allgemeine Wohl, al gefällige Werke zu verwendende Steuern zu erheben. Alles Grundeigenthum in A Ursitz des Islam, blieb in den Händen derer, welchen es vor ihrer Bekehrung : unbeschränktes Eigenthum und pflanzte sich auf ihre Nachkommen fort; die von Steuer, in der Regel ein Zehnthheil des Ertrags, beeinträchtigte das Eigenthumdi Weise, denn eine solche lastete ja auch auf beweglichen Gütern, während Häuser Recht steuerfrei sind. Die von den Moslimen eroberten Länder wurden, wenn n vorzog, sie den besiegten Völkern gegen Entrichtung einer Kopf- und Grundsteuer, Eroberer festgesetzt wurde, zu lassen, unter den Siegern mit vollständigem Eige vertheilt. „Das Eigenthum“, heißt es im mohammedanischen Gesetzbuch Muktel in bewegliches und unbewegliches. Letzteres ist entweder ein vollständiges, nur den

hnten unterworfenen, oder ein solches, auf welchem noch andere Abgaben lasten. Zu dem Grundeigenthum, über welches der Eigenthümer volles Genuß- und Dispositionsrecht hat, gehört alles Land in Arabien und Basra (als islamitische Colonie) sowie jedes Land, dessen Bewohner sich freiwillig zum Islam bekehrt haben, oder das, mit Gewalt erobert, Moslimen getheilt wurde. Das durch Capitulation eroberte Land, d. h. solches, das Juden oder Christen gehörte, die sich freiwillig der Kopfsteuer unterwarfen, bleibt im Besiz ihrer Eigenthümer und wird auf ihre Nachkommen vererbt, unterliegt jedoch, je nach dem Werth und Ertrag desselben, einer von der Regierung zu bestimmenden Steuer." So liest man auch in dem neuesten Osmanischen Gesetz vom Jahre 1858: „Über das Grundeigenthum hat der Eigenthümer volles Verfügungrecht, es vererbt sich wie bewegliches Gut, nur wenn kein erbfähiger Verwandter vorhanden ist, fällt es dem Staat zu. Als volles Eigenthum gilt das den moslimischen Urvätern gehörende, das vom Staat an einzelne verkaufte Gut, das nach der Eroberung an die Urväter vertheilt und das der Nichtmosammedaner, welche sich freiwillig unterworfen haben, denen der volle Besiz ihrer Güter mit der Verpflichtung zu gewissen Steuern belassen wurde.“ Wir sehen also, daß sowohl das alte als das neue semitische Recht bei allen theokratischen Ideen das Eigenthumsrecht auch auf Grund und Boden ausdehnt, und daß nur gewisse Lasten auf dem Boden lasten, die mit dem Recht der Eroberung zusammenhängen. Wir sehen auch, daß nicht nur Mohammedaner, sondern selbst Nichtmoslimen Grundeigenthümer sein konnten, während manchen arischen Völkern noch in unsern Tagen der Erwerb von Grundeigenthum nur wegen der Staatsreligion gestattet ist. Legterer Umstand, sowie überhaupt was in Bezug auf die Intoleranz den arischen Völkern zum Vorwurf gemacht wird, soll jedoch ein schlimmes Merkmal des Semitismus sein. Prüfen wir aber auch diese Behauptung etwas näher, so dürfte sie wie manche andere auf diesem Gebiet, nicht als richtig erkannt werden. Sehen wir von den verschiedenen Verordnungen in Bezug auf die Vertilgung der Bewohner Kanaans ab, welche einen politischen als einen religiösen Charakter haben, und die nie in ihrer ganzen Strenge ausgeführt wurden, so finden wir im Mosaismus keinerlei Intoleranz. Wir haben gesehen, wie gegen den nichtjüdischen Sklaven humane Behandlung geboten ist, und wissen, wie die Fremden ermahnt werden, Fremdlinge, d. h. Nichtjuden, die nach Palästina kamen, zu lieben und nicht zu vergessen, daß auch sie in Aegypten Fremdlinge waren. Das jüdische Volk war in diesem Sinne ein auserkorenes, daß es von Gott gewählt wurde, um einen reinern Glauben über die Welt zu verbreiten, aber nicht durch Feuer und Schwert, wie es hier und da im Islam oder im Christenthum vorgekommen ist, sondern durch die Macht des Geistes. Jehovah ist kein Naturgott der Juden, und dem Juden ist der Glaube fremder Völker nicht gleichgültig. Das Judentum war nicht so engherzig, wie manche glauben; die ganze Welt sollte von der Wahrheit des Glaubens überzeugt werden; es wurde, wie ein Prophet sich ausdrückt, „zum Licht für die Völker eingesetzt“, und es sollten Zeiten kommen, „wo Gott Einer sein wird und sein Name Einer“. Der jüdische Gottesbegriff soll in die ganze Welt eintreten und mit ihm die humane Lehre der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Die Fremdlinge, welche sich Gott angeschlossen, wurden bei den Juden stets als vollberechtigte Bürger aufgenommen; insofern war das Proselytenthum nicht fremd, nur von Proselytenmacherei durch Anwendung der Gewalt, um Bekehrungen ohne innere Überzeugung zu erwirken, wußten sie nichts. Anders schon die Araber auf, die sich nicht mit Arabien, wie die Juden mit Palästina, begnügten. Sie wollten die Welt erobern, und wenn auch nicht zu ihrem Glauben bekehren, doch demselben unterwerfen, daher schon früh nicht gerade Unterdrückung, aber Zurücksetzung der Nichtmosammedaner: Kopfsteuer, Auszeichnung in der Kleidung, Beschränkung des öffentlichen Gottesdienstes, Verbot Waffen zu tragen u. dgl. m. Daß die abendländische Kirche in ihrer Intoleranz weiter gegangen ist als Juden und Araber, braucht wol nicht näher bewiesen zu werden. Die Lehren des Christenthums, die Lehren des Mittelalters legt dafür Zeugniß ab. Wenn man aber auch die Christen, selbst zur Verbannung der Ungläubigen und zur Verurtheilung zum Feuertode ausstehende Ungläubigen als ein jüdisches Erbtheil gelten lassen wollte, weil sie doch mehr als weniger vom religiösen Geiste der Semiten ausging, so ist die gemeine Intoleranz, wie sie die Fürsten und Völkern in den civilisirten Staaten Europas geübt wurde und zum Theil noch geübt wird, eine Intoleranz, der Herrschsucht, Eigennuz, Furcht vor Concurrenz, Rassenhass und vor allem wieder das Festhalten an alten Rechten und Privilegien zum Grunde liegt, den Semiten stets fremd geblieben. Ubrigens hatte die Glaubensfreiheit auch bei den indischen Völkern des Alterthums ihre Grenze. Wer kennt nicht die Verfolgungen, welche die Buddhisten von seiten der Brahmanen zu erdulden hatten und die so weit gingen, „daß, wer

einen Buddhisten, so Greis wie Kind, nicht erwürgte, selbst erwürgt werden sollte'. Wir wissen, daß unter den Persern, namentlich unter den ersten Sassaniden, die größte Unbulsamkeit diejenigen herrschte, welche nicht zum Feuerdienst übertraten, und daß Mäni ein qualvolles Leben nahm. Auch beweist der Tod des Sokrates und die Verbannung des Anaxagoras, daß Hellenen nöthigenfalls ihren Götterglauben mit irdischen Waffen zu schützen wußten. Die Römer verlangten bekanntlich göttliche Verehrung ihrer Kaiser, und die Seleuciden stellten Bildsäule des Zeus im Tempel zu Jerusalem auf. Letzteres führte den heroischen Widerstand Hasmonäer herbei und ersteres den blutigen Aufstand in Galiläa.

Fassen wir daher das Resultat unserer Betrachtungen zusammen, so ergibt sich, wenn man Arier und Semiten als verschiedene Rassen mit besondern Merkmalen des Charakters, der geistigen Richtung und des Bildungsganges einander gegenüberstellt, man eigen unter letztern nur Juden und Araber verstehen darf, denn an den übrigen sogenannten Semiten finden sich die meisten jener Eigenheiten, welche gerade die Arier an sich tragen sollen. Eine sentsliche Verschiedenheit zwischen Juden und Arabern einerseits und den indogermanischen Völkern andererseits findet sich in der geoffenbarten Religion gegenüber der philosophischen Richtung, im mehr oder weniger gehemmten, daher langsamen Fortschreiten auf der Bahn der Geistesbildung gegenüber der freieren Entwicklung und endlich in dem Begriff von der Gerechtigkeit aller Menschen vor Gott gegenüber der Gliederung nach Ständen. Weitere Verschiedenheiten sind entweder gar nicht vorhanden oder rühren nicht von der Rasse, sondern von zufälligen Umständen her. Der Einfluß der Semiten auf die Arier war stets ein mächtiger. Als Hauptfactoren der europäischen Civilisation darf man wol die Überlieferung des Hellenismus und das Christenthum ansehen. Mit dem Wiederaufleben griechischer Wissenschaft beginnt die neue Ära der arischen Geisteskultur, und Semiten, Araber und Juden, waren die Vermittler zwischen dem alten Griechenthum und dem europäischen Mittelalter. Die Werke Albert des Großen und Abelard's von Bath sind größtentheils aus arabischen Materialien zusammengestellt, und Daniel Morley, der Philosoph des 12. Jahrhunderts, verdankte seine philosophischen Kenntnisse arabischen Schulen. Der Einfluß des Christenthums auf die Völker Europas hinsichtlich ihrer geistigen Veredlung wird wol von niemand bestritten, und selbst die Strengsten geben zu, daß die reinsten Lehren des Christenthums, freilich klarer ausgesprochen, weiter entwickelt und vom Geseßballast gesondert, ihre Wurzel im Judenthum haben. Ebenfalls wird geleugnet werden können, daß der Monotheismus der Araber und Juden und ihre Abneigung gegen die Dogmen der Kirche nicht wenig dazu beigetragen haben, das wahre Christenthum von der Überlieferung der Kirche zu scheiden, und daß auch ihnen ein Antheil an der Entwicklung des Protestantismus gebührt, welche die christliche Lehre von den Mythen über die Person Christi zu trennen sucht.

G. Weil

Seniorat, s. Majorat.

Serbien. (Geographisch-statistischer Überblick. Staatsgeschichte. Staatsrecht und Verfassung.)

1. Geographie und Statistik. Das dem osmanischen Kaiserreiche tributpflichtige Serbenthum liegt zwischen dem 43.° und 45.° nördl. Br. und dem 36.° 56' und 30' östl. L., grenzt im Westen an Bosnien und die Herzegowina, im Süden an Albanien, im Osten an Macedonien und an die türkische Donauprovinz (Bulgarien), im Nordosten von Rumänien durch die Donau und im Norden von Oesterreich durch die Donau und getrennt. Es umfaßt ein Territorium von 1000 geographischen Quadratmeilen. Das Land ist zum größern Theil gebirgig, mit der Senkung nach Norden, waldig und sehr reich an Holz und auf seinem ganzen Umfang äußerst fruchtbar; die Gebirgszüge, die es durchziehen, gehören zwei verschiedenen Systemen an. Der längs der Westgrenze von Süden nach Norden sich ziehende Ramus ist eine Abzweigung des alpinischen Dinaragebirges. Seine höchste Spitze, Kopaonik, mißt 5882 pariser Fuß. Der mit diesem fast parallel an der Ostgrenze laufende ist ein Zweig des Balkan. Ebenen hat Serbien fast gar nicht. Die zahlreichen Flüsse sind theils im solche, die dem Lande als natürliche Grenzen dienen, und solche, welche im selben Lande springen und es durchfließen; zu erstern gehören der östliche Grenzfluß Timok, Nebenfluß der Donau, und der westliche Drina, Nebenfluß der Save, beide reißend und doch fischreich, zu letztern die schiffbare Save und die Donau, beide die Grenze zwischen Oesterreich und Serbien bildend, und zwar die Save bis Belgrad und von da bis Widdin die Donau, nachdem die Save aufgenommen. Außerdem gehören mehrere mit Forts versehene Save- und Drina-Inseln zu Serbien. Im Innern strömen die sehr fischreiche Morawa, welche das Land

en südnördlichen Lauf fast halbrirt, und die drei kleinern Flüsse Kolubara, ein Nebenfluß Save, Jadar, ein Nebenfluß der Drina, und Matava, ein Nebenfluß der Donau. Unter vielen Mineralquellen ist die bedeutendste Bad Kisela voda. Das Klima ist im allgemeinen warm und gesund, jedoch des gebirgigen Terrains wegen durch Niederschläge gemäßigter. Das Reichthum Serbiens an Naturproducten ist den angegebenen Verhältnissen gemäß außerordentlich. Alle in Europa vorkommenden Getreidearten gedeihen in üppigem Maße; ausserdem ist an erster Stelle die Fruchtbarkeit der Pflaumenbäume zu erwähnen, weshalb auch der serbische Pflaumenbranntwein (Slivovizica) über ganz Europa verführt wird, und der Reichthum an Pflanzenfärbestoffen. Aus dem Thierreich ist nebst allen auf unserm Continent einheimischen Thieren die besondere Abundanz an Borstenvieh, das sich selbst im wildem Zustande in den Wäldern mit Bucheckern mästet, dann eingefangen und exportirt, und der vorzügliche Betrieb der Seidenwürmerzucht hervorzuheben. Das Mineralreich wird repräsentirt durch Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Marmor. Die namhaftesten Bergwerke sind Rudnik, Kopaonik, Rajdanpek, Milanowatz und die Bleigruben bei Sokol; dagegen hat Serbien an vollständigem Salzangel.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 1,108,668, zum größten Theil Serben; der Rest Bulgaren, Romanen, Zigeuner, Juden und in Belgrad kleine Bruchtheile anderer europäischer Nationalitäten, welche dort meist ihre eigenen Kirchen und Schulen haben; die Volkszahl ist übrigens in stetem Zuwachs begriffen, wozu auch der Umstand beiträgt, daß die Regierung von jeher aufs sorgfältigste bemüht ist, Einwanderer heranzuziehen; doch müssen dieselben einer Nationalität sein, um günstige Aufnahme bei der Bevölkerung Serbiens zu finden. Die zunehmende Bevorzugung in dieser Hinsicht erfreut sich der türkische Unterthan Christlicher Nation, an erster Stelle der Montenegriner, dem die Regierung, sobald er das Land betritt, sich ansiedeln zu wollen erklärt, ein Handgeld von 60 Thlrn., einen Niederlassungsplatz und dreijährige Steuerfreiheit bewilligt; noch günstigere Bedingungen bietet fremden Colonisten ohne Unterschied der Nationalität das neueste serbische Colonisationsgesetz vom Jahre 1864. Der jährliche Handelsumsatz beziffert sich auf circa 8 Mill. Thlr., das Nationalvermögen auf 65 Mill. Thlr. Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt 209,863. Die Einheitssteuer bei der Steuerrepartition gibt, da in Serbien der Grund und Boden noch nicht katastrirt ist, der volljährige Mann einer Hausgenossenschaft. Das jährliche zwischen Einnahmen und Ausgaben abgewogene Gleichgewicht haltende Staatsbudget beträgt 3,146,215 Thlr. Die Serben sind zum Theil dem morgenländisch-orthodoxen Glauben zugethan; das Oberhaupt ihrer Nationalität ist der serbische Metropolit zu Belgrad, welcher von der Nation und dem Fürsten genehmigt und vom Patriarchen zu Konstantinopel bestätigt wird. Außer der belgrader Metropolit hat Serbien noch drei andere Diöcesen, deren Bischöfe von dem Metropolit, vom Fürsten und dem Senat (Sowjet) gewählt und vom Metropolit installirt werden. Die Sitze derselben befinden sich in Negotin (timoker Bisthum), Tschatschak (uscher Bisthum) und in Srebrenitz. Die Bulgaren und Romanen sind ebenfalls orthodox; die Juden haben in Belgrad Synagogen und einen Schaham. Für den Unterricht geschah in Serbien seit dessen Unabhängigkeit Anerkennenswerthes; fast jeder Ort hat seine Volksschule; außerdem bestehen Halbschulen und theologische Facultäten an allen bischöflichen Sitzen, in Kragujewatz und in Belgrad volle Gymnasien, in letzterer Stadt überdies eine Handels- und Gewerbeschule, eine Akademie, ein Lyceum und eine „Gelehrte Gesellschaft“ (eine Art Akademie der Wissenschaften).

Der Hauptnahrungsweig der Serben bilden der Ackerbau, die Viehzucht und der Handel. Der Export beschränkt sich ausschließlich auf Rohproducte, an denen Serbien sehr reich ist, wie: Wolle, Pferde, Schweine, Schafe, rohe Seide und Wolle, ungegerbte Häute, Honig, Talg, Fett, Bluteigel u. a.; wogegen der Import von Kunstproducten aller Art, besteht aus: Seiler-, Baumwoll-, Leinen-, Seidenwaaren, Öl, Zucker, Tabak, Kaffee, Leder, Porzellanwaaren, Papier, Uhren, Nürnberger- und Töpferwaaren u. s. w., in Serbien stets einen Markt findet, da außer der Kragen- und Kologliofabrik, einer Buchdruckerei und Lithographie in Belgrad, einer Tuchfabrik und einer Dampfmühle in Toptschiber bei Belgrad, einer Eisenhütte in Kragujewatz und einer Pulverfabrik in Stragari industrielle Unternehmungen erst im Entstehen sind. Die Hauptstapelplätze des Handels in Serbien sind: Belgrad, Kragujewatz, Paratschin, Kragujewatz, Jagobina, Semendria, Negotin und Alexinaatz. Zur Erleichterung des Handels bestehen in Serbien ein wohlorganisirter Postverkehr, gute Chaussees und Grenzstapelplätze. Sowol im Interesse des Handels als auch der Gesundheit stehen

längs der serbischen Grenze Gordontrachen auf Gesichtweite voneinander entfernt und in Kastell- und Quarantäneplätze errichtet, wo die Türken und Serben kaufen und verkaufen ohne sich untereinander zu mischen und wo die aus der Türkei kommenden Waaren läng Zeit zur Durchräucherung und Lüftung liegen bleiben müssen, lauter Vorkehrungen, um Einschleppen der in den türkischen Ländern häufigen Pest zu verhindern. Die Verkehrsstraßen führen südwärts über Jagodina und Alexinaß nach Nissa, westwärts über Waljewa nach Rajewa in Bosnien, ostwärts über Semendria nach Widdin und Berza: Palanka in Bulgarien. Der Haupthandel nach dem Auslande geht auf der Wasserstraße der Donau von Belgrad an.

Die politische Einteilung des Landes weist 17 Kreis- und 54 Bezirksämter nach, in zahlreichen Personal die polizeiliche, administrative und Schulaufsichtsberecutive in sich hat. Als oberste Schulaufsichtsbehörde fungirt die belgrader Schulcommission (eine Art Unterrichtsraih). In jedem Kreise hat ein Kreisgericht seinen Amtssitz. Die Stadt Belgrad bildet in administrativer wie in jurisdictioneller Beziehung einen eigenen Kreis. Beim Kreisgericht in Belgrad sind auch die Klagen der Fremden gegen Eingeborene anzubringen. Die zweite Instanz gilt fürs ganze Land das Appellationsgericht und als dritte der Cassation in Belgrad. Das Begnadigungsrecht fällt dem Fürsten zu. Serbiens Wappen ist das alpenwappen; es enthält in einem französischen Schild ein silbernes Kreuz in rothem Felde, je einem Feuerstrahl in den Eckfeldern des Kreuzes. Der Schild ist von einem Lorbeer- und Eichenfranze umgeben, mit Purpur verbrämt und mit einer geschlossenen Fürstencrone, Reichsapfel und Kreuz bedeckt. Die serbische Flagge repräsentirt das slavische Tricolore, blau-rot. Das rothe Feld trägt vier silberne Sterne und das blaue das Staatswappen. Die Militärmacht Serbiens, gegen 7000 Mann stark, besteht aus regulären Truppen. Die Soldaten dienen je drei Monate abwechselnd in ihren Garnisonsplätzen und kehren auf je dritte Monate wieder nach Hause. Haben sie so vier Jahre Dienste geleistet, werden sie in die Reserve eingereiht und zu Hause belassen. Im Fall der Noth ist jeder waffenfähige Serbe zum Militärdienst verpflichtet, ja sogar mit eigenen Waffen und eigener Bekleidung. In Friedenszeiten fordert der Staat von jeder Hausgenossenschaft je einen Soldaten.

Unter den Städten Serbiens verdienen erwähnt zu werden: Belgrad, die Hauptstadt des serbischen Fürsten und erste Hauptstadt des Landes (serbisch: Beograd, das altpalatinum) mit beiläufig 20000 Einwohnern. Belgrad besteht aus der untern Stadt, welche ausschließlich von Nichttürken (Serben und Fremden) bewohnt ist, und einer Festung, in welcher eine türkische Garnison liegt. Hier ist der Knotenpunkt des gesammten Handels zwischen Wien und Konstantinopel, weswegen auch die europäischen Großmächte daselbst ihre Generalconsulaten haben die Pforte das Crequatur erteilt und die der Fürst von Serbien accreditirt. Die Stadt besitzt wegen ihrer historischen Bedeutsamkeit einen europäischen Namen. Grozka, nördlich von Belgrad, berühmt durch die Schlacht zwischen Eugen von Savoyen und den Türken im Jahre 1739; im westlichen Theil des Landes Schabacz an der Save gelegen, stark befestigt; nicht fern davon liegt Mischar, der Walplatz zwischen den Türken und Kara-Gjorgje im Jahre 1806; die Festung Sokol; Uspize mit 5000 Einwohnern.; Tschatschal mit dem berühmten Kloster Schitscha, dem Krönungsorte der altserbischen Kaiser, und Studentza mit deren Kloster; im mittlern Gebiet, der sogenannten Schumadija (Waldband) liegen: das Belodubnik, der Stammort der gegenwärtig regierenden Dynastie; Kragujewas, die zweite Hauptstadt, zur Zeit der Revolution die Residenz; in dessen Nähe Loyola, Stammort der Karagjewitsch'schen Erdynastie; im östlichen Theil Beligrad, aus den Befreiungskämpfen bekannt; die Festung Kladowo auf der gleichnamigen Donauinsel; Poscharewas (Passarowig), aus dem österreichisch-türkischen Friedensschluß vom Jahre 1718 bekannt; Batotschina, der Schauplatz der Schlacht zwischen den Österreichern und Türken im Jahre 1689; Golubaz, in der Naturgeschichte durch hier entstehenden golubatscher Stechfliegen berüchtigt. In den östlichen Bezirken finden sich die meisten Reste sowohl des römischen als auch serbischen Alterthums. An den Ufern der Save stehen Trümmer der römischen Castelle, die einst Trajan hier auf seinem Feldzug gegen die Dacier gebaut, und landeinwärts die Ruinen altberühmter, von den serbischen Kaisern errichteter Schlösser und Kirchen.

II. Staatsgeschichte. Jenes Reich, welches die aus dem jetzigen Gallien nach der Balkanhalbinsel überlebte serbische Nation zum Schluß der Völkerwanderung in den Jahren 634—38 auf dem Territorium des gegenwärtigen Fürstenthums Serbien begründet und nach siebenhundertjährigen Kämpfen unter ihrem großen Kaiser Stephan Duschan (1347—56) das ganze griechisch-illyrische Dreieck mit Ausnahme des Peloponnes und des bis auf die

lumellen zusammengeschrumpften griechischen Kaiserthums ausgedehnt hatte, ist, nachdem ein Gipfel der Macht und durch die vermittelst des Duschan'schen Staatsgrundgesetzes einzetrepräsentativverfassung und die Schwurgerichte eine für die damalige Zeit beispiellose politische Freiheit erkommen, durch die Uneinigkeit der Heeresführer in der Schlacht auf der Maritsa, den 15. Juni 1389, eben jenen Türken erlegen, welche der byzantinische Kaiser am Sterbetage des zur Eroberung Konstantinopels ausgezogenen Duschan nach Europa zurückgeführt hatte, damit sie ihn gegen die Serben schützten. Nach vierhundertjähriger hoffnungsloselaverei gewannen die Serben durch den zwischen Österreich und der Türkei im Jahre 1699 abgeschlossenen Sistowaer Frieden wieder Ausichten auf eine bessere Zukunft. Österreichlich in diesem seinem letzten Friedensschluß mit den Türken auch auf die Serben, welche einem dreihundertjährigen Kampfe gegen den Islam stets mit Aufopferung unterzogen, Zweck sogar in der Zahl von einer halben Million eine ganze österreichische Provinz, die väterliche Serbische Wojwodschafft, angeflebelt hatten, dadurch Bedacht genommen, daß es Interesse derselben von der Pforte ausbedang, daß sie die Serben milde behandelte. Der Kaiser hielt soviel ihm möglich Wort; doch machtlos gegen seine eigenen Statthalter, war er im Stande, die Rückkehr der alten Willkürzustände in Serbien auf die Länge hintanzuziehen. Nach wenigen Jahren geordneter Zustände in Serbien erlaubte der Padiſchah wieder Janitscharen (eine Soldateska, die vom Staat in Zeiten der Ruhe, weil nicht gebraucht, nicht bezahlet wurde und demnach durch Raub und Mord sich das Nöthige und darüber zufließen wußte) nach Belgrad zurückzukehren. Überdies fielen die in Bulgarien unter Paschwan ausenden Janitscharen häufig in Serbien ein und machten mit ihren belgrader Genossen gemeinsame Sache. Der Sultan befahl seiner in Belgrad stehenden Armee und den Serben die Räuber zu Paaren zu treiben. In dem darauffolgenden Zusammenstoß siegten lezterebien war wieder in der Hand der Janitscharen, welche unter dem Namen Dahizien abgrad aus, an den Sultan und seine Befehle sich nicht gehend, das Land tyrannisirten. Der Pforte drohte, „er werde ein Kriegsheer gegen sie senden, aber kein muselmanisches, sondern Leute anderer Religion“; da ergriffen sie den Vorwand, als wollte der Sultan die Pforte gegen sie zu den Waffen rufen, zur Gelegenheit, alle einflußreichen Männer in Serbien zu tödten. Dies geschah im Januar 1804. Vor dem Blutbad rüchtete sich, was fliehen konnte, in den Gebirgen. Die waffenfähigen Männer thaten sich zu Hatbuden- (Guerrilla-) Banden zusammen, entschlossen, den Kampf gegen die Türken bis auf den letzten Mann zu führen. Ein Hatbudenhaufe trat in der für das Südflawenthum ewig denkwürdigen Nacht des 17. 1804 in der Drafschag-Alpe mit andern eingeladenen Volksmännern zusammen, beendeten den Unabhängigkeitskrieg und wählte zum Zweck der Einheit in der Führung den ersten Mann Serbiens, Georg Czerny (eigentlich Kara-Gjorgje, d. h. der schwarze Georg), der nur durch seine frühern Scharmügel mit den Türken, sondern auch als Anführer des den Serben im Jahre 1788 zu Hülfe gezogenen serbischen Freicorps den Ruhm des Tapfersten erworben hatte, zum Oberhaupt der Serben. Als solcher erließ er alsogleich an alle Stammeshäupter (Knesen) den Aufruf zum Freiheitskampfe. Ganz Serbien erhob sich. In einem Monat war das Land bis auf die festen Plätze von den Türken gesäubert. Den Serben eingeschlossenen Dahizien zogen nun ihre Genossen aus Bosnien, Albanien und Mazedonien unter Guschanaſ- und Rutschuk-Allja zu Hülfe. Doch schlug sie Kara-Gjorgje bei Smederevo und Tschoketina aufs Haupt (April 1804). Die Janitscharen flohen vor den siegreichen Serben aus ihren Festungen, nur den Hauptſiß Belgrad wollten sie bis aufs äußerste behaupten. Georg rückte vor die Mauern Belgrads. Die Pforte schickte angeſichts der Erfolge der Serben, um ihre eigene Herrschaft in diesem Lande besorgt, nacheinander zwei Botschafter nach Belgrad, welche, von den über die wahren Absichten der türkischen Regierung wohlunterrichteten Janitscharen daselbst aufgenommen, unter dem Schein, Kara-Gjorgje zu unterstützen, nur den Auftrag hatten, dessen Forderungen durch geringfügige Gefälligkeiten, wie die Lieferung von vier Dahizien, eine Grenze zu setzen. Doch die Serben hatten über die Türken nicht nachgelassen und ließen sich durch leere Zuversprechungen nicht beschwichtigen, sondern belagerten die in Belgrad eingeschlossenen Paschas selbst, bis diese sich mit ihnen zu einem Frieden einigten, der für Serbien Zugeständnisse enthielt, welche den Serben von nun als Kanon des zu sendenden Rechtszustandes galten. (S. den staatsrechtlichen Theil.) Mit diesem vom belgrader Pascha (im September 1804) unterschriebenen Tractat gingen nun serbische Gesandte nach Konstantinopel, um sich dort denselben von der Pforte bestätigen zu lassen. Der Padiſchah bestätigte denselben. XIII.

billigte anfangs den in seinem Namen geschlossenen Vertrag, antwortete jedoch bald einem German, in welchem er von Serbien unbedingte Unterwerfung und Rückkehr verhältniß verlangte. Die Serben blieben ruhig unter den Waffen, bereits einsehr Kampf gegen des Sultans Heere unausbleiblich sei. Während dieser Verhandlung Gjorgje's, durch welche er die Freiheit Serbiens, die es mit Waffen erkämpft, nicht als völkerrechtlicher Abmachungen sicherstellen wollte, sandten die Stammeshäupter am Aufstande sehr thätig theilhaftig hatten und nun, aus Kriegshauptleuten im Hauptleute geworden, sich zu einer Art Aristokratie zusammethaten, die in der und mehr hervortretenden Dictatur Georg's den Ruin ihrer Macht erblickte, ein aus ihrer Mitte nach Petersburg. Sie wollten lieber ein russisches Protectorat als Schutzherr durch einen ihresgleichen. Es war eben in der Nation das Gefühl für den vollständigen Unabhängigkeit durch die letzten vier Jahrhunderte derart abgestumpft daß dieselbe den jähen Übergang von der Sklaverei zur Freiheit nicht ertrug. Diese welche keine kräftige Regierung, wie eine solche in den Zeiten der innern und äußern nothwendig, in den ersten Jahren der Freiheit aufkommen ließ, ist schuld daran, noch jetzt nicht ein souveräner Staat ist. Der Zar nahm den Antrag an, der ihm die Hand gab, welches nach der ererbten Politik Russlands ebenso wenig frei werden soll wie ein anderer christlicher Volksstamm der Türkei, damit es, kräftig gemacht Erbthronerwägungen der Russen auf die Balkanhalbinsel nicht einen Strich mehr rieth er den Serben, die Pforte noch einmal um die Gewährung der erwähnten Bedingungen, er wolle für sie sein Wort einlegen. Im Frühling 1805 ging infolge dieser Gesandtschaft nach Konstantinopel; der Sultan antwortete mit einem Befehl an Herrn Aphis, Serbien mit Gewalt zu züchtigen. Hiermit war der Bund der Revolutionen geworfen. Kaum war jedoch Aphis in Serbien von Süden her als ihm Kara-Gjorgje bei Waratschin eine gründliche Niederlage beibrachte (Herbst grimmte darüber schickte die Pforte ihre bosnische und albanische Armee nach Serbien siegte nach vielen für die Serben unglücklichen Kämpfen die eine Schlacht bei Smederevo die für die wieder gefährliche Zeit auf der Landesversammlung zu Semendria zum Oberbefehlshaber gewählte Kara-Gjorgje am Mißgarnfelde (Mai 1806). Die dererseits mit Rußland in Krieg verwickelt, bat um Waffenstillstand und stellte den sehr günstigen Friedenstractat in Aussicht; Kara-Gjorgje schickte zum dritten Mal nach Konstantinopel, um den Frieden endlich abzuschließen. Der Sultan hatte willkommen und verweigerte den Serben alles; Kara-Gjorgje antwortete mit der Belgrads (23. Febr. 1807). Serbien war so seinem ganzen Umfang nach auch von schaft des Großherrn befreit durch Kara-Gjorgje. Um die immer mehr steigende Heerden zu beschränken, erbaten sich die Gegner desselben von Rußland einen Präseson des Griechen Rodosnikin; bei dem mit der Pforte (August 1807) abgeschlossen stillstande geberdete sich der Zar bereits als factischer Protector Serbiens, inder für Serbien Frieden ausbedingen ließ, unter dem gleichzeitig den Serben ertheilte sich ruhig zu verhalten. Mit der Ruhe nach außen trat wieder der alte Parteihäupter Dictatur Kara-Gjorgje's, welcher mit der alljährlich zu Weihnachten einberufung aller Hausväter des Landes regieren wollte, wurde bereits im Jahre den aus Creaturen der Stammeshäupter (Nationalversammlung, Skupschtina) gesetzten Senat (Sowjet) von 12 Mitgliedern (je ein Mitglied aus jedem Lande) geengt. Der Sowjet hatte während des Kriegs die Verwaltung des Landes zu zweiter Instanz Recht zu sprechen (in erster Instanz versahen die Justiz die natiendrichter) und für die Errichtung von Schulen zu sorgen. Diese Thätigkeit anwar der Senat eine für das damalige Serbien unglückliche Institution, weil die ein Werkzeug der Oligarchie, zur Vermehrung der Zwistigkeiten sich mißbrauchte Jahre 1808 gingen nun die Oligarchen daran, sogar in das Oberfeldherrnam Gjorgje durch den Sowjet einzugreifen, um ihn so nach und nach gänzlich gen. Der Versuch scheiterte, da Georg den Senat, auf gleiche Art wie Napoleon hundert, auseinandertrieb. Als nun im Jahre 1809 nach Ablauf des Waffenstillstandes russisch-türkischer Krieg wieder ausbrach und auch in Serbien zwei türkische Heere westen, das andere von Osten neuerdings einrückten, rächte sich Georg an seinen sachsen dadurch, daß er den Oberbefehl über das serbische Heer einem seiner Befehlshaber Milosch, anvertraute, während er das Westheer selbst commandirte. Die Folge war

garchen, als es zum Kampfe mit dem Feinde kam, dem schwachen Milosch den Gehorsamieten und die Armee bei Kamenitza eine totale Niederlage erlitt. Die Aristokraten sammt Robosinikin ins russische Hauptlager zu Bukarest. Georg hatte hingegen nicht Westen die Türken aus Serbien hinausgedrängt, sondern auch durch Eroberung eines von Bosnien sich mit Montenegro in Verbindung gesetzt; schon war sein Plan, im mit den Montenegrinern die Türken aus Europa zu treiben, fertig, als ihn die Kunde glücks von Kamenitza nach Hause rief. Gegen die durch die Siege ermutigten Türken tete Georg mit seiner geringen Heeresmacht nur die Defensiv. Er bat Oesterreich, sich um Hülfe, doch vergebens. Plötzlich gingen die Russen activ vor, indem sie inien einrückten; die Türken sahen sich demnach genöthigt, den größern Theil ihrer aus Serbien zurückzuziehen. Der Winter unterbrach den Feldzug vom Jahre 1809. Inachsten trat die Landesversammlung zusammen; die wieder muthig gewordenen Aristokratischen mit ihrem ganzen Anhang bewaffnet auf derselben. Die so terrorisirte Skupbeschloß, das Serbien glaubens- und stammverwandte Rußland um Hülfe gegen dieande unter Kurshid stehende türkische Armee zu bitten; Georg, der wohl einfach, Freundschaft Rußlands seinem Vaterlande zum Verderben gereichen werde, fügte sich, nicht das größere Übel eintreten zu lassen, nämlich sein theueres Serbien wieder denpreiszugeben; er verlangte jedoch allererst, daß ihn Rußland officiell als Oberfeldherrnrien anerkenne, was ihm auch durch eine Proclamation des Obercommandanten derDonauarmee willfahrt wurde. Auch stießen in der That, Sommer 1810, einigeCompagnien zu Kara-Gjorgje; gemeinschaftlich mit diesen vernichtete er die Armee desbei Warvarin und ein neuerdings von Bosnien eingebrochenes Türkenheer bei Losch.Im December 1810 schloß man wieder einen Waffenstillstand. Georg, zum drittenRetter des Vaterlandes, trat nun gegen seine Gegner entschlossen auf. Er berief dieSina vom Jahre 1811. Die Beschlüsse derselben wollten die Aristokraten durch ihreheiligung illusorisch machen, woran sich Georg jedoch nicht kehrte, sondern sich geradeher Nationalversammlung zum Herrn von Serbien wählen ließ. Das Land ist aufNationalversammlung in kleine Bezirke getheilt worden, von welchen jeder einemStammeshauptern zur Regierung unter der Oberleitung Kara-Gjorgje's anvertrautlte. Es wurde ein oberster Gerichtshof eingesetzt und eine Regierung von sechs Mi-aufgestellt, deren Präsident Kara-Gjorgje war. Zugleich schwor die Skupschtina imder Nation letztem Treue und drohte allen Opponenten dieser Beschlüsse die Landes-ung an. Einige von den Oligarchen veranfalteten unter Milosch Obrenowitsch einenabspulsch gegen Kara-Gjorgje, welchen jedoch dieser mit leichter Mühe bezwang; andereins Ausland, als sie sahen, daß ihr Fernbleiben von der Nationalversammlung zwecklosa; wieder andere wollte Georg dadurch mit sich versöhnen, daß er sie ins MinisteriumDer inzwischen von neuem aufgenommene Krieg zwischen den Türken und Russen durch den Bukarester Frieden vom Jahre 1812 (Frühling) beendet. Der Zar, welcher,Napoleon im eigenen Lande engagirt, im Süden freie Hand haben wollte, erkaufte diehasthaft des Türken um den Preis von Serbien. Kara-Gjorgje, seine Nachgiebigkeit gegennd bereuend, protestirte gegen jene Negociation; die Türken antworteten darauf (Frühling)mit einem Einfall in Serbien. Georg rief sein Volk zu den Waffen. Allein der Ruß-bedingt ergebene Senat und die gleichgesinnte aristokratische Majorität des Ministeriums die Waffen niederzulegen, da ja des Sultans Heere nur mit Zustimmung der Russen abe wieder Besitz ergreifen. Zwei unter oligarchischen Führern stehende Heere lösten sich, f den Oberbefehlshaber zu hören, alsogleich auf. Kara-Gjorgje jedoch hielt seine Truppen ten, solange ihm nicht von russischer Seite angedroht worden war, gegen ihn im Verein Pforte vorgehen zu wollen. Da erst entließ er seine Getreuen und ging nach Oesterreich Oct. 1813. Die Türken waren wieder Herren von Serbien und dies todt und still Friedhof. Alle Angesehenen flohen nach Oesterreich oder Rußland, das Volk verbarg heilige; von allen frühern Stammesältesten blieb nur Einer im Lande, das war Milosch witsch, der Stammvater der jetzigen fürstlich serbischen Dynastie. Dem geraden Patrio-des gegenüber seinen Feinden im Innern zu wenig rücksichtslosen Kara-Gjorgje war es lungen, seinem Vaterlande vollständige Freiheit und Unabhängigkeit zu erringen. Die Herrschaft mißgünstigen Oligarchen hatten, um ihre persönliche Macht zu wahren, Ser-erect in russische Abhängigkeit und durch diese wiederum in türkische Sklaverei gebracht.

Milosch, den mehr die Gunst unruhiger Zeiten als wahres Verdienst auf den hatte nun in seinem Herrschgeloß keinen Rivalen mehr und faßte sogleich nach dem vom 15. Oct. 1813 den Plan, die Türken durch knechtische Schmeichlerlist oder durch Vermögen, ihm Serbien als eine Satrapie zu übergeben. Nachdem er selbst dem Pascha seine Waffen ausgeliefert, zog er mit ihm durchs Land, um dasselbe zu pacifizieren; dafür erhielt er vom Sultan den Titel eines Oberknesen von Rudnik. Er, ein eifriger Dienstleister gegen die Pforte so weit gehen zu müssen, daß er, als im Jahre 1817 wieder Prodan das Land zum neuen Freiheitskampfe insurgirte, nicht nur allerercenten spielte, sondern dem Türken selbst half, den Aufstand zu ersticken. Von dem er auch beim Pascha von Belgrad. Dieser, wahrscheinlich befürchtend, daß Milošs Verdienste um die Pforte ihm mit der Zeit gefährlich werden könnten, trachtete dem Leben. Als Miloš dies merkte, schwankte er mit seiner Politik und griff zu flüchtete aus Belgrad ins Gebirge, vereinigte sich mit den Unzufriedenen und trug am Sonntag (1815) bei der Kirche zu Rakowo mit seinem neuen Plan hervor. Im Wappenschmuck, die Wojwodensfahne in der Hand, begab er sich unter's Volk: „und jetzt habt ihr Krieg mit den Türken!“ Von allen Seiten sammelten sich die Soldaten und die zweite serbische Revolution begann. Die aus Belgrad gegen die Aufständigen türkischen Truppen erlitten bei Kjubitsch und Krugujewag eine vollständige Niederlage; das von Kurtschid-Pascha aus Bosnien nach Serbien geschickte Heer wurde am 1. Juni in seinen Versammlungen bei Dublje von den Serben umzingelt und gefangen genommen, mit der Pforte stets auf gutem Fuß zu bleiben entschlossen, entließ alle Krieger und bat bei Kurtschid um Frieden, allein vergebens. Inzwischen fiel auch vom Ende die türkische Armee unter Maraschli in Serbien ein; Miloš ließ Maraschli, ohne ihn zu leisten, nach Belgrad, und schickte, nachdem ihm dieser seine Fürsprache zugesagt, nach Konstantinopel, um jene Friedensbedingungen auszuwirken, die man schon bei Gjordje gefordert. Die echten Patrioten wurden über dies Vorgehen Milošs man knüpfte mit dem in Ghotim (Russisch-Bessarabien) internirten Kara-Gjordje damals erstandenen griechisch-slawischen Revolutionscomité (Hetairie) Unterhandlungen einen wahren Befreiungskampf aller Christen der Türkei gegen die Herrschaft der Türken zu unternehmen. Doch Miloš schonte weder den einen noch den andern; nachdem den Petar Molar, die Seele des zweiten Aufstandes, und den Bischof Melentios er auch den auf den Ruf seiner Freunde nach Serbien zurückgekehrten Kara-Schlaf erschlagen und dessen Kopf nach Konstantinopel dem Sultan als Zeichen der Unterwerfung überbringen. So schaffte Miloš mit schonungsloser Hand im Innern die Türken aber nahm er eine achtungsgebietende Stellung, die denselben wehrte, die Türken heraus ihre Anwesenheit dem Lande fühlbar zu machen; zugleich vermied er stets, es mit der Pforte zu verderben. Das Volk, welches nach dreizehnjährigem Ruhe ersehnte, war zufrieden, wurde es nur vor den Quälereien der Janitscharen übertrug demnach dem Miloš Obrenowitsch, der ihm diese Lage ausgewirkt, anlangten in der Landesversammlung vom Jahre 1817 die erbliche Fürstenwürde in Miloš war am Ziel seiner Wünsche, sobald noch der Sultan den Spruch der Eupyscher auch das wollte er sich verdienen. Die nach Konstantinopel im Jahre 1816 gegangene Deputation hatte zwar keine Friedensbedingungen erwirkt, Miloš herrschte unumschränkt im schlimmsten Sinne des Wortes. Warum sollte ihn die Pforte irgendwie behelligen? Die bosnischen Serben, die Albanesen unter Ali Pascha erhoben sich zu hartnäckigen Revolutionen eben in dieser Zeit gegen die Pforte; Dypflanti und die Hetaristen brachen in der Walachei los; die Hellenen freies Vaterland erkämpften; die Russen waren zweimal siegreich bis vor die Thore von Kiew gedrungen — und Miloš blieb als treuester Satrape des Sultans in Serbien ruhig, sondern schlug, als die Patrioten in ihrem Unmuth über diese schmachvolle Unterwerfung des Vaterlandes angeführt der Erhebung aller der Pforte unterthänigen christlichen Serben Miloje Djak im Jahre 1825 gegen ihn aufstanden, dieselben mit blutiger Hand in Rußland, das sich die Serben bei jeder Gelegenheit verbindlich machen wollte, und in steter Abhängigkeit von dem Zar zu erhalten, in der Convention von Akjerman im Adrianopler Frieden (1829) für Serbien auch nicht ein Wort eingelegt, der von selbst seinem Miloš alles bewilligt, was er wünschte. Demgemäß räumte der Adrianopler Vertrag den Serben folgende Rechte ein: „Die Pforte anerkennt Mi-

als erblichen Fürsten von Serbien; das Land besitzt eine unabhängige innere Verwaltung; die dem Sultan zu zahlende Steuer entrichtet Serbien in einer collectiven Tributumsumme auf sich sowol der Souveränität der Pforte als dem Protectorat des Zaren fügen.“ Der willige Ferman des Pabischah wurde auf der Landesversammlung des Jahres 1830 am 25ten Andreastag verlesen, weshalb dieser Tag noch jetzt, wie der Palmsonntag zur Erinnerung an den Beginn des zweiten Aufstandes, als politisches Nationalfest gefeiert wird. Mißwar am Gipfel seiner Macht angelangt; um seine Tyrannis dauernd zu behaupten, führte er eine stehende Armee. Doch das Land war dessen Despotie überdrüssig geworden, verlangte einen auf Gesetze basirten Rechtszustand. Es wiederholten sich Aufstände von Jahr zu Jahr. Der Fürst glaubte die Gemüther dadurch beruhigen zu können, daß er auf Verath des Sultans vom 7. Febr. 1832 hin, der ihm die Aufrechterhaltung der Ruhe anzuvertrauen, eine Commission niedersetzte, die sich mit Abfassung eines Gesetzbuchs auf Grund des von Napoleon beschafften. Die Gesetze jedoch, die dieselbe erließ, waren erstens dem Nationalcharakter der Serben so wenig entsprechend, und zweitens führte sie Milosch so willkürlich, daß sich darob das ganze Land, ja des Fürsten eigener Bruder gegen ihn erheben. Der Fürst sah sich, da auch Rußland als Protectoratsmacht gegen dessen Regierungsart protestirte, gezwungen, nach Konstantinopel zu reisen (1835) und den Sultan zu bitten, ihn auf dem Fürstenthron zu erhalten. Infolge dessen erließ die Pforte im December 1838 einen Firman, der, aus 66 Paragraphen bestehend, nun das serbische Staatsgrundgesetz, die Verfassungsurkunde (Ustaw) für Serbien bildet. Hiermit hatte die Regierung des Pabischah die Freiheit ergriffen, das früher den Serben zugestandene wichtigste Recht der inneren Selbstverwaltung wieder an sich zu ziehen. Für Milosch war jedoch auch diese Verfassung zu unbedeutend, er wollte gleich wie bisher absolut regieren, wurde aber im Volksaufstand vom 12. Juni 1839 gefangen genommen, und nachdem es ihm gelungen, der Lynchjustiz zu entgehen, flüchtete er sich aus dem Lande. An Stelle des vertriebenen Milosch wurde von den Führern der Revolution, die sich die „Stellvertreter der fürstlichen Würde“ nannten, sein erster zwanzigjähriger, auf dem Krankenlager zurückgebliebener Sohn Milan Obrenowitsch II. zum Fürsten ernannt. Derselbe starb schon nach 26 Tagen, ohne zu wissen, daß er Fürst gewesen. Die Revolution schwankte nun lange Zeit, ob man den zweiten Sohn Obrenowitsch's oder den Sohn Kara-Gjorgje, Alexander Kara-Gjorgjewitsch, auf den Thron berufen sollte; doch ging man zuletzt dem letztern Plan vorläufig noch ab, weil man in Michael große Hoffnungen setzte, und ernannte diesen am 17. März 1840 zum Fürsten als Obrenowitsch III. Man hatte sich jedoch geirrt; die Pforte verstand es, sich die Wirren zugute zu machen, und cassirte das Erbfolgerecht Obrenowitsch's; dessenungeachtet nahm Michael die Krone an und begab sich sogar nach Konstantinopel, um vom Sultan die Investitur zu erhalten. Diese Erniedrigung erbitterte die Serben. Kaum war Michael nach Serbien zurückgekehrt, brach ein offener Aufstand der Anführer der Kara-Gjorgjewitsch'schen Familie los, fiel jedoch so unglücklich aus, daß seine Vertreter Wutschitsch und andere alte Revolutionäre aus den Befreiungskriegen flüchten mußten. In diesem Siege trat der Fürst energisch auf und protestirte, er, der sich aus Selbstsucht die schändlichste staatsrechtliche Verletzung von seiten der Pforte hatte gefallen lassen, gegen die Entscheidung des Senats mit einigen Anhängern derselben, weil dies ein Angriff auf den zweiten Punkt des Ustaw, nämlich der freien innern Verwaltung war, und weil er sich nach dem Beispiel seines Vaters in alles, nur in keine Beschränkung seiner Macht im Innern fügte. Hierdurch hatte er es auch mit dem Großherrn verborben. Derselbe nahm sich der Commission an und befahl dem Fürsten, eine allgemeine Amnestie zu erlassen. Die meisten Flüchtlinge darunter auch Wutschitsch und Garaschanin, waren bis April 1842 nach Serbien zurückgekehrt. Michael's Schwäche lag klar am Tage; alle Parteien vereinigten sich gegen ihn; er wollte zwar die Aristokraten durch Verleihung von Monopolen wiederzugewinnen; allein es geschah spät. Die Pforte, welche planmäßig darauf hinarbeitete, sich in die Angelegenheiten Serbiens immer mehr einzumischen und die demselben eingeräumten Freiheiten allmählich insgesammt abzunehmen, schickte einen Commissar in der Person des Schekib-Gfendi nach Belgrad, angeblich um die Streitigkeiten beizulegen, in Wirklichkeit aber, um die Parole zur Vertreibung des serbischen Fürsten zu geben. Als Schekib-Gfendi in Belgrad angelangt war, brach auch der Aufstand auf allen Punkten zugleich aus. Michael versuchte zwar noch einigen Widerstand, seine Anhänger aber gingen unverweilt zu Wutschitsch über. Michael Obrenowitsch III. floh daher am 17. März 1842 auf österreichisches Gebiet. Die Vertreter der europäischen Mächte in Belgrad legten die Forderung gegen diesen Umsturz ein; doch Wutschitsch antwortete ihnen, Michael möge zu-

rückkehren, wenn er wolle, die Empörung hätte nicht ihm, sondern seinen Rathgebern golt. Gleich am ersten Tage nach der Flucht Michael's wurde eine Landesversammlung einberufen, bei der 12000 Serben erschienen. Die Nation sprach mit Acclamation die Gmisen der Familie Obrenowitsch vom serbischen Thron und die Erhebung des Sohnes des Kara-Gjorgje auf denselben aus. Letzterer war im Jahre 1813 mit seinem Vater aus Serbien geflohen, lebte bis zum Regierungsantritt Michael's in russischem Militärdienst, kehrte nach Serbien zurück und bekleidete die Stelle eines Leibadjutanten des Fürsten. Die Wahlen bestätigte ohne weiteres die Wahl Alexander's, ging jedoch in ihrem Plan, Serbien in frühere Abhängigkeit immer tiefer hineinzuziehen, um einen Schritt weiter, indem sie neuen Fürsten nicht als solchen, sondern nur als Oberältesten der Serben anerkannte, und einen seine Macht sehr beschränkenden Senat an die Seite gab, einen höhern Tribut von Serbien forderte und überhaupt demselben sehr harte Bedingungen zu dictiren begann. Die Regierung Alexander's Kara-Gjorgjewitsch II. ist ein Gewebe von Intriguen, soweit hier die diplomatische und Diplomatie in Betracht kommen muß; insofern man aber dieselbe bloß auf den Fortschritt des Landes in Rechnung zieht, ist sie die beste von allen bisherigen serbischen Regierungen gewesen, indem unter ihm nicht nur die Gesetzlichkeit herrschte (fast alle Landesgesetze sind sein Werk und erschienen im Codex vom Jahre 1854 gesammelt), sondern auch alle Staatsinstitute entstanden, die Serbien in die Reihe der civilisirten Länder stellen. Nur der alte Feind der demokratischen Kara-Gjorgjewitsch, erhob gegen die Wahl Alexanders protest. Dieser war schwach genug, insofern er auf die Fürstenthürde zu verzichten wurde aber am 15. Juni 1843 von der Skupstina, welche dem anwesenden Bevollmächtigten des Zaren erklärte, ihre Wahlfreiheit mit Waffengewalt wahren zu wollen, wieder zur Thron in inaugurirte er seine Regierung dadurch, daß er unter den Obrenowitschianern mit vielen Verbannungen aufräumte. Die Wirkung davon war eine im Jahre 1844 von der Partei und von Rußland angezettelte Revolte, welche doch mit der bloßen Beseitigung des damals allmächtigen Wutschitsch gedämpft wurde. Nun ohne einheimischen Rathgeber ließ sich Alexander alldald gänzlich der Leitung des österreichischen Generalconsuls, in der Politik seiner Regierung gemäß nichts Minderes anstrebte, als Serbien in ein Schicksal zu Österreich zu bringen. Über diese unliebsame Beeinflussung wuchs die Unzufriedenheit des Volks von Tag zu Tag, bis sie sich in der Nationalskupstina des Jahres 1848 ausmachte. Vor der Absetzung rettete den Fürsten nur der alte Wutschitsch, dem es als einem dem Volk beliebten Republikaner gelang, dieses mit seinem Herrscher zu versöhnen. Dessen nach änderte Alexander seine äußere Politik nicht. Es kam der russisch-türkische Krieg der Jahre 1854 und 1855; Serbien mußte ruhig bleiben, obwohl es, für jeden Krieg begeistert, der Islam gilt, gern den Russen geholfen hätte. Es wurden zwar die Rechte Serbiens gegen den Ein- und Übergriffen der Pforte auf dem Pariser Congreß unter die Garantie der Großmächte gestellt; die so für ihre unfreiwillige Neutralität im Kriege belohnte Nation ließ sich trotzdem nie mit dem Fürsten befreundet, der nicht einsehen wollte, daß dem Volk ein russisches Protectorat doch noch weniger gefährlich erscheint als ein österreichisches. Die Diplomaten, stets die intimsten Freunde Rußlands, verlangten daher auf dessen Anrathen im Jahre 1857 vom Fürsten die Abdankung. Im Vertrauen auf das Versprechen des österreichischen Generalconsuls, ihm in jedem kritischen Fall mit bewaffneter Hilfe beizustehen, ließ Alexander fünf Senatoren ins Gefängniß werfen. Über den Gewaltstreich brach ein junger Aufstand im Lande aus. Die Pforte hatte wieder Gelegenheit, sich einzumischen; unter dem Vorwand, die Ruhe herzustellen zu wollen, kamen zwei ihrer Commissare nach Belgrad und octroyirten dem Fürsten ein neues Gesetz, welches seine Macht in ungebührlich enge Schranken einengte. Alexander sträubte sich gegen die Annahme desselben; das Volk verlangte die Einberufung der Skupstina, der Fürst bewilligte dies Begehren erst dann, als man ihm sagen ließ, daß die Nationalversammlung werde auch gegen seinen Willen zusammentreten. In der Landtagswahl vom 23. Dec. 1858 wurde nun Alexander Kara-Gjorgjewitsch des Thrones verlustig. Dieselbe berief noch in der nämlichen Session unter dem Druck der Diplomatie, die nach den Kriegen im Orient um jeden Preis Frieden haben wollte, den alten Milosch Obrenowitsch zurück, weniger seiner selbst wegen als wegen seines Sohnes Michael, von dem man erwartete, er habe in den 16 Jahren des Exils gelernt, so zu regieren, daß er nicht zum zweiten Male in Gefahr laufen werde, und weil man hoffte, durch die Rückberufung desselben vom Volk wie vom jugeränen Hofe als erblich anerkannten Obrenowitsch'schen Dynastie endlich einmal eine feste Ordnung der Dinge herzustellen. Doch hat man sich im letzten

ern getäuscht. Die Pforte bestätigte den Wunsch der Landesversammlung, die Obrenowitsch wieder erblich zu erklären, nicht, proclamirte im Gegentheil nur als Wahlfürsten sowohl am 1. Januar 1859 nach Serbien zurückgekehrten Milosch, als auch den gegenwärtigen Fürsten Michael, der nach der kurzen Regierung seines Vaters, aus der bloß ein Militärorganisationswerk zu verzeichnen, gleich am Sterbetag desselben (26. Sept. 1860) vom Volk auf den Thron berufen wurde. Seine bisherige Regierung beweist am besten, daß die Obrenowitsch nicht gelernt und nichts vergessen haben. Ist ihm das Volk schon gram geworden, daß er mehr als Augenbienererei als durch eine energische Politik von der Pforte das Erblichkeitsrecht zu erkämpfen sich bestrebt, so ist dasselbe in die strengste Opposition übergegangen, indem es sieht, daß sich der Fürst durch eine mittels polizeilicher und bureaukratischer Maßregelungen usurpirte Diktatorien verhalten will. Als im Jahre 1862 die in der belgrader Festung liegenden Türken die Pforte wegen geringer in derselben zwischen ihren Glaubensbrüdern und den Serben stattgehabter Brügelleien bombardirten und das Volk Serbiens zu einem dritten Aufstande gegen die Herrschaft des Sultans bereit war, erstarrte die ganze Aufregung durch die Ruthlosigkeit des Fürsten. Für die Vorbeilassung der goldenen Gelegenheit, jedes Zeichen der Oberherrschaft des Sultans von Serbien zu entfernen, entschädigte die Serben die von den Großmächten in Constantinopel im Jahre 1863 niedergesetzte Commission, welche die Türken endlich anhielt, Serbien gemäß dem Verträge von 1829 zu räumen, was diese hinsichtlich der Festungen Uschipe, Srebrenica, Sokol und Schabaz, jedoch nicht der in Belgrad thaten. Der seit der Zeit ungeschwächte Widerstand der Opposition glaubt Michael dadurch zu begegnen, daß er, gar nichts Ersprißliches ab, alle freiheitlichen Institutionen der Verfassung, ja sogar die Unabhängigkeit der Presse, wie dies im Verschwärungsproceß gegen Majstorowitsch und Genossen im Jahre 1864 vollends vernichtet. Da die serbische Nation außerdem jedes Interesse an der Familie Obrenowitsch verloren hat, weil der letzte des Stammes kinderlos bleibt, so steht der gegenwärtige Fürst Michael Obrenowitsch III. von allen Parteien verlassen da.

Staatsrecht und Verfassung. Der einzige freie Theil der von der serbischen Nation besetzten Länder, das gegenwärtige Fürstenthum Serbien, ist ein unter der Suzeränität des türkischen Reichs stehendes Territorium, dessen staatsrechtliches Verhältniß zum Suzerän durch die Verträge der Pforte mit dem Kaiserthum Rußland und durch freie Übereinkünfte mit dem serbischen Volke selbst festgesetzt und schließlich sammt und sonders durch den Frieden vom Jahre 1856 unter die Garantie der Großmächte gestellt ist. Die Entwicklung des serbischen Fürstenthums entwickelte sich seit dem Aufstande der Serben unter Kara-Georgje im Jahre 1804. Nach einjährigem glücklichem Kampfe mit den Türken löste sich Serbien von der früheren türkischen Staatswesens. In der Nationalversammlung zu Semendria im Jahre 1805 verlangte dasselbe von der Pforte, daß die Serben mit dem volksgewählten Fürsten Kara-Georgje an der Spitze alleinige Herren in ihrem Lande sein und eine nationale Verfassung erhalten, daß die Türken nie mehr als Besizer von Grund und Boden zurückkehren, daß die Serben die Landesfestungen allein besetzen sollen und eine türkische Garnison nur in Belgrad zum Zeichen der Oberherrschaft des Großherrn über Serbien liegen und dieses zum Zeichen anstatt des Charadsch (Kajah-Sklavenabgabe) eine jährliche Abschlagssumme von einem Tributs an den Padiſchah zahlen sollte. Der Statthalter des Sultans hatte in dies Begehren der siegreichen Insurgenten eingewilligt; ja sogar die konstantinopler Regierung bestätigte ohne Sträuben den von jenem mit Serbien geschlossenen Friedensvertrag, weigerte jedoch dessen endgültige Ratification. Ungeachtet dessen galten den Serben die Bestimmungen jenes Vertrags als Kanon des zu erkämpfenden Rechtszustandes. Der schnell erkämpften Unabhängigkeit war es jedoch nicht gegönnt ihre ursprüngliche Reinheit zu bewahren. Rußland, welches seiner alten Politik im Orient zufolge, keinen slavischen Stamm in der Türkei erstarken sehen möchte, weil ihm sodann die Beerbung des Padiſchah durch andere vorweggenommen werden könnte, fing an, den Protector des neuen Staats, freilich auf die Einladung der auf die Alleinherrschaft des Kara-Georgje elferzüchtigen Stammes, zu spielen, nahm sogar im Jahre 1807 mit der Türkei abgeschlossenen Waffenstillstand einen Artikel auf, der die Unabhängigkeit Serbiens das erste mal staatsrechtlich garantierte, sodann nach der Katastrophe vom Jahre 1813 den Türken preiszugeben. Doch befreiten die Serben im Jahre 1815 unter Milosch Obrenowitsch wieder, und es bildete sich deren Recht durch die Akjermansche Convention und den Adrianopeler Frieden (s. den staatsrechtlichen Theil) zu der noch jetzt bestehenden Ausdehnung aus, bis sie im Jahre 1838 dem Sultan auch mit einer Verfassung beschenkte, die Serbiens innere Zustände zu einer modernen

staatlichen Consolidirung brachte. Die Art. 28 und 29 des Pariser Vertrags vom 1814 vollendeten die Reihe der auf die Unabhängigkeit Serbiens bezüglichen diplomatischen Verhandlungen, indem sie festsetzten, daß in Serbien keine Macht mit bewaffneter Hand einmarschiren dürfe ohne vorausgegangene Verständigung mit den europäischen Großmächten. Facit der von den Serben der hohen Pforte abgerungenen Zugeständnisse besteht in Serbiens, sich seine Fürsten frei zu wählen, autonome Verwaltung und Gesetzgebung zu üben, freiem Handel zu Land und zu Wasser, eine eigene Defensivmacht zu haben, sich bei fremden Regierungen repräsentiren zu lassen; über sein Recht des Selbstbestimmens jedoch gegen äußere Feinde existiren noch keine staatsrechtlichen Bestimmungen. Die Verfassung, fast durchgängig nach westeuropäischen Mustern bearbeitet, ist auf die Auffassung der in einem monarchischen Haupt sich gipfelnden Staatsidee basirt. Sie wird in einer allgemeinen Versammlung aller Hausväter des Landes ohne Wahl gewählt; die letztere bestätigt, nachdem jener das Versprechen der Treue, Fama und der Leistung eines Tributs von jährlich 135000 Thln. abgegeben, die Wahl, ohne berechtigt zu sein, dieselbe zu nullificiren, und ertheilt zugleich dem Fürsten eine persönliche türkische Auszeichnung, gewöhnlich die Würde eines Weisens (Mutasarrif). Das Grundgesetz faßt die Staatsgewalt als eine organische Einheit, der die Freiheitsrechte des Volks nur negativ sind. Der Fürst ist oberster Kriegsherr, und die Exe cutive und die Gesetzgebung mit einem als Volksvertreter geltendem Senate, bestehend aus 17 Mitgliedern, je eines aus jedem Kreise des Landes, aus und befehligt rückwärts die Beschlüsse desselben das Recht der Sanction, aber auch des absoluten Veto; er kann Hofstaat und verleiht auch keine Orden oder Adelsdiplome, welche zwei Institutionen der Gesellschaft ohne politisch anerkannte Standesunterschiede durch sich selbst unmöglich machen. In seinem Privatrecht ist der Fürst allen Serben gleich. Der Senat ist die juristische Vertretung des gesammten Volks und seiner politischen Interessen der Regierung gegenüber; er selbst ist zur Theilnahme an der Gesetzgebung und zur Kontrolle der Staatsverwaltung also ein integrierender Theil der Staatsgewalt. Der Sowjet ergänzt sich selbst, indem er die Vacanz einer Stelle in demselben die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder selbst überlassen ist. Die Senatoren müssen geborene Serben und Besitzer von Boden sein, genießen die vollständige Freiheit der Äußerung im Amt, und können in ihrer Stellung als solche nur infolge einer gerichtlichen Verurtheilung verlustig werden. Sie können von der Regierung weder vertragt noch aufgelöst werden. Bei seinen Sitzungen sind die Minister des Fürsten anwesend. In Gesetzesachen hat der Sowjet die Initiativ-, die Befehl- und die Bewilligungsrechte, bei Verwaltungsangelegenheiten die Beaufsichtigung und die Begutachtung. Die Gesetze haben nur nach vorausgegangener Botirung von dem Senate ihre Geltung. Außerdem steht dem Senate die Organisation der Staatsverwaltung, der Umfang des Wirkungskreises der Minister und die Organisation und Gesetzgebung der Armee zu. Ihm legen die Minister alljährlich die bezüglichen Rechenschaftsberichte vor, für welche sie für ihre Amtsthätigkeit verantwortlich sind. Doch der Umstand, daß eine Ministerium im Staatsgrundgesetz nicht begründet ist, daß hingegen der Fürst das absolute Veto hat, und der Lauf der Zeit haben dieses Veto der Verfassung des Jahres 1838 illusorisch gemacht. Der Senat ist dadurch, daß die alten Bureaucraten, meist gewesenen Ministern, sich rekrutirt, zu einem Vertrauensministerium herabgesunken. Die in den ersten Jahren nach der Befreiung Serbiens allmählich wachsende, nach alter patriarchalischen Sitte zusammentretende allgemeine Landesversammlung der Erstarkung der fürstlichen Gewalt, besonders aber in der neuesten Zeit, gänzlich in Grund gedrängt worden, weil das Staatsgrundgesetz es unterlassen hat, durch Verleihung des Factors der Nation eine Garantie ihrer politischen Rechte zu bieten; deshalb auch die Kompetenz derselben jeder Charakteristik. Die jetzigen Nationalkuppeln können von der Regierung beliebig einberufen, und während früher alle Hausväter des Landes die Stupschina bildeten, entsenden gegenwärtig die Gemeinden, deren nationale Verfassung gänzlich bureaukratisch ist, auf jedesmaligen Befehl, die bei dem Ministerium gut angeführten Gemeindevorstände außerdem die Stadt Belgrad, das dortige Lyceum, wie auch die Kirche und die Körperschaften ihre Vertreter zu derselben. Der wiederholten Forderung der Landlungen, eine Wahlordnung und ein Gesetz für periodische Sessionen derselben zu erlassen, von der Regierung bisher nicht entgegengekommen. Die Summe der politischen Frei-

Serbien, da keine Standesunterschiede herrschen, jedem gleichmäßig zu. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist grundgesetzlich gesichert. Zwischen der Polizei- und Richterjurisdiction ist eine sehr präcise Grenze gezogen. Die Pressfreiheit wird von der gegenwärtigen Fassung der Verfassung zum Trost durch eine rigoreuse Censur gemäßigelt, die Kernfreiheit dagegen erfährt schon grundgesetzlich dadurch eine Beschränkung, daß sie die sittliche Bildung Grundlage der orthodoxen Kirche zu bauen bestimmt; ebenso ist die Religionsfreiheit, welche sich auf alle Glaubensbekenntnisse erstreckt, durch das Statut der Verfassung alterirt, den Austritt aus der Nationalkirche mit dem Verlust politischer Rechte belegt. Bezüglich Vereins- und Petitionsrechts macht das Grundgesetz keine Erwähnung. Dieselben sind jedoch durch die Gewohnheit auf das vollkommenste entwickelt.

Eine Vermögensconfiscation ist unter allen Umständen verfassungswidrig, während Expropriationen gegen Entschädigung zum allgemeinen Wohl erlaubt sind. Die Unabhängigkeit der vom Staat besoldeten Richter ist dadurch geborgen, daß sie die Verfassung verletzen, gegen jede Beeinflussung von oben zu protestiren, und sie nur wegen eines Verurtheils mittels gerichtlichen Urtheils entsetzt werden können. Militärgerichte sind unstatthaft. Fremden gewährt die Landesgesetzgebung jeden möglichen Schutz; außerdem werden dieselben durch die vor dem Entstehen des jetzigen serbischen Fürstenthums zwischen der Pforte und den europäischen Mächten abgeschlossenen Verträge bezüglich der internationalen Privatrechtsgrundsätze eines geregelten Staatswesens erklärt werden muß, indem sich die Gerichtsbarkeit der fremden Consuln zu Belgrad auf alle bürgerlichen, polizeilichen und criminellen Angelegenheiten ihrer in Serbien wohnenden Nationalen erstreckt. Die Naturalisation letzteren nach siebenjährigem Aufenthalt im Lande zugestanden. Als autonome Individuen sind anerkannt, die Hausgemeinde, die Ortsgemeinde und die Kirche. Die beiden ersten Wirtschaftskreise bilden vermöge ihrer Organisation Institutionen, welche ausschließlich nur zwischen Nation eigenthümlich sind. Die Hausgemeinden sind Genossenschaften von verheiratheten oder in den Verband aufgenommenen Personen, welche unter Einem Dach wohnen, die gemeinsamer Vermögensgegenstände in untheilbarem Familienbesitz mit stetig wechselnder Nutzung der Nutznießung leben, indem der Erwerb jedes einzelnen der Gesamtheit gebührt, den Schaden alle zu tragen haben. Theilhaber des Hausguts sind sämmtliche männliche Mitglieder, das Dispositionsrecht über dasselbe steht nur der Gesamtheit der volljährigen Mitglieder zu. Die weiblichen Mitglieder erhalten bei der Verheirathung außer dem Hause eine gewisse Aussteuer; der Leiter und der juristische Repräsentant der ganzen Genossenschaft gegenüber ist der Hausvater, gewählt von den Männern der Hausgemeinde aus der Mitte. Dieser übt die discretionäre Gewalt über die Hausgenossen, und ist zugleich der Vormund der Waisen der Genossenschaft. Die Finanz- und Verwaltungsbehörden treten in Beziehung auf das Haus bezüglich Anliegen nur durch die Gemeinde und nicht direct mit dem Hausvater in Beziehung. Die Hausgenossenschaften eines oder mehrerer Orte bilden eine Gemeinde, welche sich im großen ebenso regiert wie die einzelne Hausgenossenschaft. Sie steht direct der Staatsgewalt, hat einen selbstgewählten Vorstand, der der Bestätigung der Regierung nicht bedürftig; sie vertheilt und hebt selbst die Staats- wie die Gemeindesteuern verwaltet autonom ihr Vermögen und übt in ihrem Bereich die Executive in administrativer und in gerichtlicher Hinsicht durch ihre Friedensrichter, ein Collegium von drei freien Gemeindegliedern, aus. Ihre Auslagen bestreitet sie mit den gewöhnlichen Landsteuern und den ihr vom Staat überlassenen Marktgebühren und dem Pachtshilling Lage- und Nichtigkeit. Solcher Gemeinden gibt es in Serbien insgesammt 1170. In den ältesten nationalen Verfassungen der Hausgenossenschaft und der Gemeinde hat das Grundgesetz sanctionirt; die Regierung der Obrenowitz zerstörte jedoch die patriarchalisch-autonomen Zustände mit bureaukratischer Rücksichtslosigkeit gänzlich. Die Kirche (morgenländisch-orthodox) in Serbien steht zwar mit der gesammten orientalischen Kirche in Verbindung, was aber an den konstantinopeler Patriarchen zu zahlende Tribut von 525 Thlrn. beweist, bildet infolge des im Jahre 1832 mit demselben abgeschlossenen Concordats im Umfange des Eigenthums eine Nationalkirche mit einer eigenen Verwaltung und einem hieraus erfließenden unabhängigen Statutarrecht. Doch hat sich der Staat das Oberaufsichtsrecht über die Administration des Kirchenvermögens im allgemeinen wie im besondern vorbehalten. Der Fürst ist Schirmher der Kirche das jus circa sacra, ohne sich in das dogmatische jus in sacra einzumischen zu dürfen. Die höhere Geistlichkeit wird aus dem Gesamtertrag einer allgemeinen

kirchlichen Steuer, und aus dem der Kirchengüter erhalten. Diese letztern sind ein @ Staats, indem alle bis zum Jahre 1804 den türkischen Moscheen gehörigen Länd Nationalklerus zu eigen gegeben wurden. Der Pfarrer wird von seiner Gemein Geld und Victualien sustentirt; auch überläßt ihm diese, sobald er, ihrem Ruf sol Amtsfähig bereits eingenommen, eine Grundbesitzung zur Kupnießung, welche eben Kirchengüter überhaupt die Steuerfreiheit genießt. Im übrigen sind die Kleriker den unterworfen, mit der einzigen Ausnahme, daß sie nicht mit körperlichen Strafen bel dürfen. Die Bildung von Religionsgenossenschaften zu bewilligen, steht dem Staa Land hat einen Metropolit und drei Bischöfe, welche die kirchliche legislative Syn Oberleitung und Verwaltung der Kirche repräsentiren; die nächst untere Behöi Appellationsgericht, welches aus den vier Bischöfen und vier Archimandriten (Abt und die kanonischen Rechtsstreitigkeiten im Appellationswege entscheidet. Dieser un sind die Diöcesanconsistorien, die erstrichterliche geistliche Instanz mit ausgedeh ciplinarygewalt und specieller Aufsichtscompetenz über Kirche und Schule, und in w stufung: Die Protopresbyters, Vicare und Pfarrer (Popen). Die Weltgeistliche verehelichen, hat jedoch außerhalb des Ehelichts keinen Anspruch auf Avancement.

Die Regierung besteht dem Staatsgrundgesetz gemäß: Aus dem Staatskanzlei Ministerpräsident, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern; aus dem M Innern, zugleich Minister der Polizei (dem Kraw unbekannt); des Kriegs und de welsch letzteres Ressort derselbe mit dem Finanzminister theilt; aus dem Finanzmi dem Justizminister mit dem Nebensort des Unterrichts. Die Minister haben gegei Senat der Verfassung entgegen Sitz und Stimme, wodurch sie an der Legislative werden. Der Ministerpräsident haftet für die Integrität der durch die Staatsve der Pforte den Serben erworbenen Rechte und Freiheiten; ihm untergeordnet ist d haja, der Ministerresident am kaiserlichen Hof zu Konstantinopel und der diplomati in Bukarest. Jeder Serbe ist zur Bekleidung jedweden Amtes berechtigt; Fremde n als Contractualbeamte ausgenommen; die Justiz ist staatsgrundgesetzlich von der A tion getrennt; die Beamten dürfen, wie der Klerus, keinen Handel treiben und si gesetzlich gegen körperliche Strafen geschützt. Pensionäre dürfen ihre Pension nicht lande verzeihen.

Literatur. Vgl. Rantz, „Die serbische Revolution“ (zweite Auflage, Hambu Richter, „Serbiens Zustände“ (Leipzig 1840); Guibert, „Essai historique sur l tions et l'indépendance de la Serbie depuis 1804 jusqu'à 1850“ (2 Bde., Leipz Hilfsreding, „Geschichte der Serben und Bulgaren“ (Baugen 1856). L. Let

Servituten, Dienstbarkeiten, Grundgerechtigkeiten. Die Servituten, n sacher Art sind, entweder Personal- oder Realservituten, werden auch in Deutsche Regel nach den Grundsätzen des Römischen Rechts beurtheilt (s. hierüber und wegen tuten überhaupt die „Systeme des Römischen Rechts“ und Eichhorn „Einleitung in t Privatrecht“, vierte Auflage, S. 178 fg.). Sie beziehen sich theils subjectiv und objec Realservituten oder Dienstbarkeiten der Grundstücke (die Grundgerechtigkeiten), the jectiv auf unbewegliche Sachen, wie die meisten Personalservituten (Gebrauch, Nieß Grundstücken, Wohnungsrecht), doch auch einige deutsch-rechtliche Realservituten (wi tungs- und Holzungsrechte von Corporationen und Innungen (§§ 92, 96, 97, Tit. des Allgemeinen Preussischen Landrechts), auch vom berechtigten Grundstück losgelö barkeitsrechte, wie die Schäferhütungsgerechtfame in Westfalen. Ihrem Gattungsg gehören die Servituten zu den dinglichen Rechten. (S. „Staats-Lexikon“, IV, 545, 1

Bereits vor, zum Theil nach Einführung des Römischen Rechts gab es auch in D außer den Benutzungsrechten fremden Eigenthums, Institute und rechtliche Verhältni den nach den Regeln des fremden Rechts zu behandelnden Servituten verglichen und logie derselben beurtheilt wurden; so z. B. die Zwangs- und Banrechte.

Zu den Personalservituten zählte das Römische Recht den Nießbrauch, den Geb Wohnungsrecht und die Dienste oder Arbeitskräfte eines Sklaven. Von den deutsch Institutionen wird man unter den Begriff persönlicher Dienstbarkeiten z. B. das vo bei bäuerlichen Besitzungen vorkommende Aus- und Leibgedinge und das Wittthum s dürfen; schon gewungener und infolge Misapplication römischer rechtlicher Begriffe r rechtliche Verhältnisse, rechnete man dahin auch wol die eine oder andere Art von Goli bei Bauergütern wie den erblichen oder nichterblichen Laßbesitz (in der Mark Br

rschieden vom precären und widerruflichen Laßbesitz nach Sachsenrecht). Zu den **Per-**
servituten sind Leibzucht, Wittthum, Ausgedinge, aber nur insoweit, als sie sich auf Grund-
stücke, auf Gebäude, Äcker, Wiesen, überhaupt auf unbewegliche Sachen beziehen, zu rechnen,
sie nicht in einer bloß persönlichen Verpflichtung (einer Obligation zum Geben oder Leisten)
stehen. (S. über den Unterschied von Reallast und Servitut den Art. **Gemeinschafttheilung**,
293.)

Die Zwangs- und Dammrechte, wie Mühlen-, Branntwein-, Bier-, Kelterzwang und an-
dere Verpflichtungen der Grundstücke, resp. ihrer Besitzer, ihre Bedürfnisse aus der berechtigten,
der Regel gutsherrlichen Fabrikationsstätte zu entnehmen oder gegen gewisse Abgaben in der-
selben zubereiten zu lassen (Sichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht“, vierte Auflage,
1861, 185 fg., und Allgemeines Preussisches Landrecht, Thl. I, Tit. 23), enthalten indeß im
allgemeinen Beschränkungen der natürlichen wirtschaftlichen und bürgerlichen Freiheit der Per-
son und das nicht immer in ihrer Eigenschaft als Besitzer von gewissen verpflichteten Grund-
stücken, sondern oft auch in der Eigenschaft als Einwohner eines gewissen Orts oder Districts.

Begreift man auch die Personal- und Realservituten oder Dienstbarkeiten im allgemeinen
unter dinglichen oder Realrechten, unter denjenigen Berechtigungen, welchen die Verpflich-
tung gewisser Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person und Eigenschaft ihres Besitzers gegen-
übersteht, so unterscheiden sie sich von denselben doch hauptsächlich dadurch, daß die Servituten
Handlungen und Leistungen, sondern nur ein Dulden oder Leiden des verpflichteten Grund-
stücks, bezüglich Grundbesitzers, zu ihrem Gegenstande haben. Zu den Realrechten im engeren
eigentlichen Sinne gehören daher z. B. die Rechte auf Leistung von Grunddiensten, auf Zinsen,
auf Naturalabgaben, Laubemien und Zehnten, wobei das Thun oder die Leistung der
andere ein auf das Grundstück und dessen Besitzer als solchen verbindendes Obligation ist,
während bei den Servituten eine etwaige Handlung des Besitzers des verpflichteten Grundstücks,
wie die Erhaltung einer Brücke, eines Weges, einer Mauer u. s. w. nur Nebensache und acci-
dentelle Verbindlichkeit, hingegen die Hauptpflicht des Grundstücks die von seinem Besitzer zu
erfüllende Berechtigung eines andern zum Fahren, Gehen, Einlassen von Balken u. s. w. ist.
(S. **Gemeinschafttheilung** und Dingliches Recht.)

Die Real- oder Prädialservituten oder Grundgerechtigkeiten, d. h. solche Dienstbarkeits-
rechte, welche dem berechtigten oder herrschenden Grundstück gegen ein anderes, das verpflichtete
dienende Grundstück, zustehen, sind entweder städtische oder ländliche Dienstbarkeitsrechte,
wobei solche, bei welchen das berechtigte Grundstück ein bewohntes Haus oder doch ein Ge-
bäude oder solche, bei welchen dasselbe ein ländliches, dem Landwirthschaftsbetrieb gewidmetes
Grundstück ist.

Die wichtigsten städtischen Dienstbarkeitsrechte (servitutes urbanae, praediorum urba-
nae) sind: das Recht, einen Theil des eigenen Gebäudes auf dem Gebäude, der Mauer oder
dem Grundstück eines Nachbarn ruhen zu lassen, dergleichen Balken in die Mauer des Nachbarn einzu-
senken, ferner einen Vorbau, Erker, Balken von dem eigenen Gebäude in den Luftraum des
Nachbarns hineinragen zu lassen, ein Wetterdach vorzubauen, sodann das Regenwasser von dem
eigenen Gebäude auf das Nachbargrundstück oder umgekehrt das Regenwasser von dem Hause
des Nachbarns auf das eigene Grundstück hinzuleiten, die Verpflichtung des Nachbargrundstücks,
höher zu bauen, das Licht und die Aussicht nicht zu hemmen, oder auch Fenster in einer fremden
Mauer anlegen zu dürfen, um Aussicht zu erhalten, eine Mistgrube auf oder dicht am fremden
Grundstück anlegen zu dürfen, den Rauch durch den Rauchfang des Nachbarns zu leiten u. s. w.

Von den ländlichen Dienstbarkeitsrechten (servitutes praediorum rusticorum) sind vor-
zugsweise diejenigen Prädialservituten von besonderer Bedeutung, welche der Landescultur
auf dem Grundstück und der freien Bewirthschaftung von Äckern, Wiesen, Forsten hinderlich sind, mit denen
die neuere Agrar- und Culturgesetzgebung des 19. Jahrhunderts beschäftigt hat, deren Auf-
hebung, bezüglich Ablösung auch in den meisten deutschen Staaten bereits ausgeführt oder
in Aussicht genommen ist. (Vgl. hierzu die Art. **Ackerbau**, **Agrarverfassung** und **Agrargesetz-
gebung**, dergleichen **Culturgesetzgebung**, **Consolidation**, insbesondere aber **Gemeinschafts-
theilung**, wogegen der Art. **Ablösung** nicht die Servituten oder Dienstbarkeitsrechte, resp.
Grundgerechtigkeiten, sondern die Realrechte im engeren Sinne zum Gegenstande hat, s. **Gemein-
schafttheilung**, VI, 293.)

Wie weit die Gesetzgebung des einen oder andern Staats hinsichtlich der Befreiung des
Grundbesitzers von culturhinderlichen Dienstbarkeitsrechten oder Grundgerechtigkeiten ge-

gangen ist, hängt von den jeweiligen Fortschritten und den Ansichten über rationelle Schafzucht ab, welchen die positive Gesetzgebung als leitenden Motiven für Lösung und der Fesseln der Landescultur gefolgt ist.

Ausgenommen von der Aufhebung sind in allen Fällen die nothwendige Grundgerechtigkeiten, d. h. solche Berechtigungen des einen Grundstücks gegen das andere, welche ersteres ganz oder zum Theil nicht benutzt werden könnte, z. B. auf Zugang auch auf Entwässerung.

Gewisse Grundgerechtigkeiten, wie z. B. das Recht auf Verschaffung von Vorflut, die Ableitung des schädlichen und stöckenden Wassers auf den eigenen Grundstücken über Grundstücke eines Nachbarn, werden in manchen Gesetzgebungen als Servituten und unverschieden von Dienstbarkeitsrechten, in andern aber als nothwendige Beschränkungen des Eigentums und der Nachbargrundstücke behandelt. (S. dieserhalb auch den Art. Entwässerung.)

Zu den wichtigsten Servituten ländlicher Grundstücke, welche nicht unmittelbar der Ablösung (s. Gemeinheitstheilung) sind, gehören die Fußsteigs-, Viehtrieb-, Wasserleitungsgerechtigkeit, hingegen zu denjenigen, welche vorzugsweise jeder Gesetzgebung über Aufhebung und Ablösung der Servituten, resp. über Gemeinungen als cultur-schädliche betrachtet und für ablösbar erklärt werden, die Berechtigung auf fremden Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, die Berechtigung in Forsten zur Mast, zum Streubolen wie zur Mitbenutzung des Holzes, die Berechtigung zum Plaggen- und Bueltenhieb. Doch rechnet die eine oder andere (z. B. die Ablösung) den ländlichen Dienstbarkeiten, obwohl von geringerer Erheblichkeit und weniger einschneidenden Nachtheilen für die Landescultur auch noch folgende: Die Berechtigung zum Graschnitt, zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgrundstücken zum Krauten, zum Wäldchen von Gras und Unkraut auf beackerten Feldern, zum Mähen abgerenteten Feldern, sowie zum Stoppelharfen, zur Nutzung fremder Äcker gegen Düngers, zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremden Ackers, zu Deputat-, Holz-, Fisch-, zur Fischerei auf stehenden oder fließenden Privatgewässern wie zur Nutzung von Fischweiden.

Die Wirkung solcher ländlichen Grundgerechtigkeiten, welche die Kultur hemmen, besteht in dem sogenannten Flurzwang, in der Verpflichtung des mit der Belasteten Grundstücks, gewisse Nutzungsarten des Eigenthums ganz oder periodisch zu dulden, zu denen dagegen der Dienstbarkeitsberechtigte befugt ist, welcher in der Regel wohl erworbenen Nutzungsart seiner Grundgerechtigkeit vom Gesetz geschützt zu werden pflegt, wengleich andererseits dem belasteten Grundbesitzer im allgemeinen die Befugnisse stehen: daß jeder Dienstbarkeitsberechtigte sich bei Ausübung der Grundgerechtigkeit gewisse Schranken halten müsse, namentlich nur dergestalt seiner Berechtigung ausüben dürfe, daß der Eigenthümer an der Substanz der Sache keinen Schaden leide und die gewöhnliche Landescultur und Benutzung nicht gehindert werde. (S. Feldweidung.)

Von besonderer Schädlichkeit für die Landescultur sind namentlich die Weideberechtigungen. Durch sie werden die Grundstücksbesitzer meist verhindert, aus der althergebrachten, z. B. der Dreifelderwirtschaft mit Brache und Stoppelhalten, in eine freiere und bewirtschaftung auf Fruchtwechsel mit beschränkter Brache, Umacern der Stoppelfrüchte, Anbau von Futterkräutern u. s. w., sowie zu einem rationellern Wiesenbau überzugehen. Zu den schlimmsten Nutzungsberechtigungen gehört unter andern die Frühjahrsweide auf Wiesen, zumal der nassen und durchbrüchigen, aber auch die Schaftrieb-, die Berechtigung zum Stoppel und Winterfaat, welche häufig als ein Vorrecht der Gutsherrschaften angesehen, daher, wie es nach den frühern hannoverschen Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgesetzen der Fall war, nicht einmal bei einer Verkoppelung, d. h. bei der Umlegung der zerstreuten Feldgrundstücke, abgelöst werden mußte.

Ein großer Theil der Hutungsberechtigungen, namentlich die Koppelhutung auf nachbarten Feldmarken, aber auch zwischen den benachbarten untermischt und zerstückelt derselben Ortsgemarkung liegenden Grundstücken, ist aus einer frühern Markengemeinschaft hervorgegangen. Man wird die Brach- und Stoppelweide auf den Wiesen sehr oft als Überbleibsel einer Markengemeinschaft ansehen dürfen. Oft ist die Schafhutung, die man in älterer Zeit als selbst betrachtetete, aber auch bei Verleihung von Grundstücken und Colonisationen als ein Vorrecht des Verleiher ausdrücklich reservirt. (Vgl. hierüber auch Roscher, „Nationalökonomie“, II, 222 fg.) Für ganze Provinzen Spaniens wurde besonders das durch

Ugien (1556) den vereinigten Corporationen der großen Grundbesitzer (Abel und Gelfsit) bekräftigte Triftrecht für ihre Merinoheerden (die Metta) im hohen Grade verderblich, und es das Land entvölkerte und die Cultur vernichtete. (S. Eugenheim, „Aufhebung der Eigenschaft in Europa“, Kap. 1.)

Andere Grundgerechtigkeiten, besonders auch die Waldgerechtigkeiten der bäuerlichen Wirthe Abraum, Raff- und Leseholz, Kiengraben, Streu, sind hingegen oft nur Reste eines früheren einschaftlichen oder Gemeindeguthums, indem die allmähliche Ausdehnung von forstpolitischen, gutherrlichen und Patrimonialrechten über die Ortseinwohner und deren Gemarkung Niteigenthumsrechte der Bauern auf bloße Dienstbarkeitsrechte herabdrückte.

Auf diese oder jene Entstehung der Grundgerechtigkeiten darf jedoch bei der Ablösung keine Rücksicht genommen werden, vielmehr sind dieselben als vorhandene Rechte des Vermögens und Vermögens zu achten, und es hat die Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß die Berechtigten ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft und auf die Entstehung ihres Dienstbarkeitsrechts nach dem angestrebten Wert und Werth ihrer Berechtigung eine angemessene Abfindung erhalten, je nach verschiedenen Gesetzen in Land, in Rente oder in Kapital. Bei wechselseitiger Berechtigung ist der Regel Landabfindung stattzufinden.

Wichtig wie die Ablösung der Weidgerechtigungen ist die der Forstberechtigungen Streu, durch deren Wegnahme die Wälder ihres Düngmaterials beraubt werden, wie der bedenklichen Theilnahme am Holzbestande, weil je nach der Art dieser Berechtigungen, die bestimmten Waldeigentümer zu einer bestimmten Wirtschaftform des Waldes genöthigt sind, also einen Hochwald nicht in Mittel- oder Niederwald und umgekehrt verwandeln dürfen, eine gewisse Holzart, deren Benutzung Gegenstand des Servitutsrechts ist, wieder anpflanzen, jedenfalls die Waldflächen nicht in Wiesen- oder Ackerland verwandeln dürfen.

Bei dem Verfahren über die Ablösung kommt es hauptsächlich darauf an, die Art, das Maß und den Umfang der Berechtigung genau festzustellen, um die Entschädigungsberechnung danach zu treffen. (S. die voralkirten Artikel, insbesondere den Art. Gemeinheitstheilung.)

Wichtig gehört es im Allgemeinen zum Begriff der Servitut, daß sie dem berechtigten Grundbesitzer einen dauernden Nutzen gewähre, daher demselben als Pertinenz anlebe und von ihm trennbar sei. Es ist in dieser Beziehung jedoch zu bemerken, daß in manchen Landesstellen die Servituten zu subjectiv-persönlichen, auch ohne den Besitz eines Grundstücks und abhän- gert von demselben übertragbaren, frei veräußerlichen Berechtigungen geworden sind. So das Schafaufhutungsrecht in Westfalen, selbst manche andere Berechtigung bürgerlicher bäuerlicher Güter auf Gemeindegrundstücken. Dies offenbar nach Analogie der Markenrechte, resp. Markenberechtigungen. Wenn demnach insolge deutsch-rechtlicher Entwicklung der Begriff und das Wesen einer Grundgerechtigkeit nicht immer ein Grundstück als berechtigtes voraussetzt, so hängt mithin auch die Ablösung im Landesculturinteresse nicht sowohl davon ab, daß das berechtigte Subject ein Grundstück ist, als davon, daß die Verpflichtung zum Nutzen und Dulden auf einem Grundstück beruht und der Cultur nachtheilig wird.

Urgens haben ohne Entschädigung nur einzelne Gesetzgebungen, so die österreiche, auch die gutherrliche Servitutsrechte aufgehoben, weil sie dieselben lediglich als Ausfluß und Anzeichen der gutherrlichen Gewalt ansahen.

Wenn in der Mehrzahl deutscher Gesetzgebungen in und seit dem Jahre 1848 die gehässige, in früherer Zeit durch die grausamsten Strafen geschützte Jagdberechtigung ohne Entschädigung aufgehoben wurde, so rechtfertigt sich dies, abgesehen von den Fällen, wo die Jagdberechtigung als lästigen Vertrags von den Eigenthümern der Grundstücke selbst erworben war, dadurch, wie z. B. auch in Preußen und vor 1789 überall in Frankreich, die Jagd entweder als Vorrecht oder doch als ein besonderes Vorrecht adelicher Besitzer von Rittergütern und als Ausfluß der gutherrlichen Gewalt angesehen wurde. (S. Jagdberechtigkeit.) W. A. Lette.

Sicherheitspolizei, s. Polizei.

Sicilien, s. Neapel und Sicilien.

Siebenbürgen. (Geographie; Ethnographie; Staats- und Verfassungsrecht; Statistik.) Das Großfürstenthum Siebenbürgen, ungarisch Erd-ély, d. i. Erde, zu deutsch „Hinterwald“ (Land), und lateinisch Transsilvania (Trans-silvania), hat Namen „Hinterwaldland“ und Transsilvania daher erhalten, daß das Land von Ungarn, Mutterlande, durch Bergzüge getrennt ist, die man ihrer geringern Höhe wegen „Waldberge“, zum Unterschied von den höhern östlichen und südlichen Grenzgebirgen, die man „hohen Gebirge“ (havas) oder Alpen nannte. Deswegen hieß die Moldau und vorzüglich die

Walachei ungarisch Havas-el-söld, d. i. Land jenseit der Schneegebirge, und lat. vinciae Transalpiniae. Der Name Siebenbürgen soll von den sieben Burgen: Heltenburg, Schwarzenburg, Gilenburg, Rosenauerburg, Förgsburg und Kreuzbergen, welche die Deutschen Ritter im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts im Burzengebirge um Kronstadt erbauten.

I. Geographie. Siebenbürgen liegt zwischen $45^{\circ} 12'$ und $47^{\circ} 12'$ nördl. Breit. und $40^{\circ} 2'$ und $44^{\circ} 5'$ östl. L. Sein Flächeninhalt beträgt ohne die partes annexae (von denen nachher) 997,500, mit den partes annexae aber 1102,2 q Quadratmeilen. Es bildet ein längliches Viereck, dessen nördliche und östliche Seite 116 und dessen Süd- und Westseiten ungefähr 74 Meilen lang sind. Es grenzt es an die Bukowina $8\frac{1}{2}$, an die Moldau $34\frac{1}{2}$, an die Walachei $59\frac{1}{2}$ und endlich $77\frac{1}{2}$ Meilen lang. Es ist rings von Bergen umgeben, die kaum je nach zehn q Saumweg oder eine Wagenstraße ins Innere gestatten. Von den Niederungen gegen, der Moldau und Walachei aus zeigt sich das Land als eine Bergfeste, deren Ebenen um 700—1100 Fuß höher liegen als die Theisebene und um 800—höher als die Ebene der Moldau und Walachei.

Die nördlichen Grenzgebirge zwischen Siebenbürgen und Ungarn erreichen ein 7316 Fuß (Pietros) und 7222 Fuß (Kuhhorn, ungarisch Ünő-kő). Die östliche Seite der Grenze gegen die Moldau bildet, erhebt sich über 6000 Fuß und erreicht in der Spitze, Pietrosul, 6660 Fuß. Der südliche Gebirgszug, der gegen die Walachei die Grenze bildet, erreicht die Höhe von 7960 Fuß (Bucsecs), 8113 Fuß (Dmuspitze des Bucsecs), (Königsberg), 7850 Fuß (Veru-Durla), 7978 Fuß (Groß-Megoi), 7915 Fuß. Die westlichen Berge gegen Ungarn erheben sich nur bis 5840 Fuß (Kukurbeta). Die südliche Gebirgskette ist demnach die höchste, und doch läßt sie den Disfluß entschöpfen, der den höchsten Karpaten den Popradfluß dem Dunajek zusenden.

Was das Bild einer Bergfeste noch genauer zeichnet, ist der Umstand, daß die höchsten Gipfel von Norden, Osten und Süden den Eingang nach Siebenbürgen gestatten, sich gerad die höchsten Gipfel befinden. So sind im Norden der Rodnaer Paß neben dem Kuhhorn der Borgoer Paß neben dem Pietrosul; im Osten der Ghymscher Paß neben dem (Königsberg) und Karhavas = Kahltschneeberg (5206 Fuß); im Süden der Förgsburger Paß neben dem Bucsecs und Königsberg oder Piatra krajului, und der Thurmberg neben dem Surul (7194 Fuß).

Die siebenbürgischen Gebirge bilden den östlichsten und südlichsten Theil der Karpatenberge hier so wie in Ungarn reiche Erzgebirge sind. Und eben diese befinden sich im Norden, nämlich die Kordobányaer, Nagy-áger, Zalatnaer, Abrudbányaer und Berge. Nach der Behauptung des Hrn. Bernhard von Cotta wäre die Gegend um Weißenbrunn Siebenbürgens, das auf einem verhältnißmäßig geringen Raum den Reichthum Europas vereinigt. Hier sind die Bergstädte Zalatna, Abrudbánya, u. s. w. Zu Anfang des Jahres 1863 fand man in einer Goldgrube auf dem Zalatna einen 20 Pfd. schweren Goldklumpen. Auch an andern Merkwürdigkeiten sind sie reich; da befindet sich z. B. der wunderschöne Basaltfels Detunata-Gula (vom Donner Berg), der 300 Fuß hoch und 1000 Fuß lang ist. Unweit Lorda sieht man die heilige Bergspalte (Tordai hasadék). Ein vier Meilen langer Berggraben ist bis auf die Mitte entzweigerissen; die Wände haben eine Höhe von 1000 Fuß, und eine Breite von 4000 Fuß und stehen hier und da Stellen bloß 3—4 Klaftern voneinander entfernt.

Parallel mit dem östlichen Gebirgszug läuft die Harghita-Bergkette, an deren Westseite sich die großen Salzlager anlehnen. Das ganze innere Becken Siebenbürgens ist mit Salzlagerstätten ausgefüllt zu sein, die an manchen Stellen zu Tage treten, z. B. in der Gegend von Maros. Unzählige Salzquellen zeigen sich an vielen Orten. Gegenwärtig wird in der Gegend von Maros Salz gehauen, und die betreffenden Salzlager werden auf die enorme Menge von 74993 Mill. Ctr. geschätzt, und zwar rechnet man auf

Dés-átna . . .	16173 Mill. Ctr.
Lorda . . .	15904 „ „
Maros . . .	19051 „ „
Maros-Ujvár . . .	2417 „ „
Uj-átna . . .	21448 „ „

Ganz Siebenbürgen hat eine Neigung gegen Westen und West-Osten; die Hau-

mern Berggügel ist eben auch eine ostwestliche, was den Lauf der Flüsse bestimmt. Diese im Norden beginnend, der Szamos, dessen Zweige im Westen (der Kleine Szamos) und im Osten (der Große Szamos) des Landes entspringen und nach ihrer Vereinigung in nordwestlicher Richtung nach Ungarn, in das Flußgebiet der Theiß, strömen. Die Maros, der größte Siebenbürgens, entspringt im Osten des Landes, nimmt nebst vielen kleinen Flüssen den Mos (Goldener) auf, der parallel mit dem kleinen Szamos vom Erzgebirge herkommend sich im Süden wendet, dann den kleinen und großen Kolesfluß (Küküllö) und fließt nach Westen, die Nordgrenze des Banats bildend, um sich bei Szegedin mit der Theiß zu vereinigen. Der Ostfluß entspringt im Osten, wendet sich aber südlich und strömt der Walachei zu. Im Norden, im Erzgebirge, entspringen die drei Rörös, der reißende, der schwarze und der weiße, mündet in die Theiß fallen.

Die gebirgig aber auch Siebenbürgen sei, so hat es doch eine baum- und steinlose Fläche, sogenannte Mezöség, welche zwischen Klausenburg und Bistritz, dem Aranyos und der Szamos 100 Quadratmeilen umfaßt, und ungefähr 2000 Fuß über der Meeresebene liegt. Die Höhen von 4—600 Fuß Höhe erheben sich aus ihr, sie ist also durchaus nicht mit der umliegenden Ebene zu vergleichen. Sie ist durch und durch ein fruchtbares Ackerland.

Ethnographie. Unter dieser Rubrik wollen wir nicht nur das Verhältniß der siebenbürgischen Nationen zueinander, sondern auch ihre Geschichten und Religionen berühren, weil um Verständniß der Besonderheit Siebenbürgens wesentlich beitragen dürfte.

Nach Czörnig („Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie“, Wien 1861) betrug die Bevölkerung des Großfürstenthums Siebenbürgen, ohne die sogenannten partes annexae, 1,171,676 Seelen, davon 517,577 Ungarn oder Magyaren, 200,364 Deutsche, von denen etwa 100,000 Sachsen sind, 84,300 Armenier, 79,360 Zigeuner, 14,152 Israeliten und 17,680 Griechen, Rumänen, Ruthenen. Die Gesamtbevölkerung Siebenbürgens beträgt 1,926,797 Seelen. Die Zahl der Rumänen überwiegt also die Zahl aller andern Nationalitäten.¹⁾ Den Glaubensbekenntnissen nach gehören zu der katholischen Kirche 228,095, zu der griechisch-katholischen Kirche 546,513, zu der orientalischo-orthodoxen²⁾ Kirche 622,720, zu der reformirten Kirche 130,365, zu der evangelisch-lutherischen Kirche 195,861, zu den Unitariern 48,040, zu dem römisch-katholischen Ritus 54,811 Seelen. Vor ungefähr hundert Jahren fand dasselbe Verhältniß der Nationalitäten und Glaubensbekenntnisse statt. Nach Wentz nämlich („Transsilvaniae Magnus Transsilvaniae Principatus“, Wien 1778, I, 472) waren 1761 nach einer amtlichen Zählung 547,243 Rumänen, und nach einer confessionellen Zählung im Jahre 1761 fand man 93,135 Katholiken, 140,043 Reformirte, 130,365 Evangelisch-Lutherische und 48,047 Unitarier. Die Bekenner dieser vier Kirchen zusammen waren damals 391,190, also der Zahl der Rumänen nicht gleich. Die Bekenner der griechisch-katholischen (546,513 Seelen) und der orientalischo-orthodoxen Kirche (622,720 Seelen) sind ohne Ausnahme Rumänen, sie haben demnach im Verlauf des letzten Jahrhunderts ihre Anzahl mehr als verdoppelt. Dasselbe Vermehrung zeigen auch die Katholiken; aber die beiden protestantischen Kirchen Unitarier haben ihre Zahl nicht in dem Verhältniß vermehrt. Nun sind aber die Rumänen zum allergrößten Theil, die Reformirten und Unitarier ausschließlich Magyaren, die Katholiken zum allergrößten Theil Deutsche; folglich stehen die Deutschen und die Magyaren dem Verhältnißmäßigen Nachtheil zu den Rumänen. Wir wollen nun kurzlich die Nationalitäten in ihrer geschichtlichen Entwicklung betrachten.

Die Rumänen müssen voransehen, weil ihrer die größte Zahl ist. Bekanntlich wurden sie früher von den Deutschen Walachen genannt, welcher Name mit dem der Welschen in Verbindung steht. Auch die Ungarn nannten und nennen sie oláh, wie die Italiener olasz. Diese Benennungen kennzeichneten den Ursprung der Rumänen, der in ihrer Sprache deutlich ist, die zu den romanischen gehört. Die Geschichte erzählt uns, daß die Römer mit den Germanen in Siebenbürgen blutige Kriege führten, und daß Domitian sogar durch jährlichen Tribut den Frieden von Decebalus erkaufen mußte. Trajan aber griff den starken Gegner im

¹⁾ Es ist sehr schwer, Genaueres über die Anzahl der zu den verschiedenen Nationen Gehörigen zu ermitteln. Nach einer Angabe der „Debatte“ in Wien (Mitte December 1864) betrügen die Sachsen 477,813 Seelen, in der That aber 500,000, die Ungarn 200,000 Seelen; beide zusammen 700,000 Seelen. Hingegen zählen die Sachsen nur 160,000 Seelen.

²⁾ Nach dem kaiserlichen Handbillet vom 24. Dec. 1864 soll diese Kirche nicht mehr „griechisch-orthodox“, sondern „orientalischo-orthodoxe“ heißen.

Jahre 101 an und besiegte ihn, nach der Sage, in Siebenbürgen bei Torba, an Kerecztes Mezö, das die Rumänen Prat de la Trajan, oder Prat Trajanu-lui³⁾, Trajan's, heißen. Decebalus wagte noch einen Versuch; er mußte aber den römischen Sieg überlassen im Jahre 105 und nahm sich das Leben. Das durch den Krieg Dacien wurde mit Colonien aus fast allen römischen Provinzen besetzt; unter Caracalla römische Bürgerrecht allen Provinzialen ertheilt, um die Römerherrschaft fester zu die aus Daciens Bergwerken und Salzgruben beträchtlichen Gewinn zog. Die mittlere Donau war von jeher die Grenze des Römischen Reichs; nun hatte Trajan sie über das jenseitige Dacien durch eine Brücke mit den süblichen Provinzen verbunden. Au ließ die Donaubrücke abtragen, und Aurelian räumte vermöge eines Vertrags das Dacien den Gothen ein (um 274) und verpflanzte die römischen Soldaten, Col einen Theil der Provinzialen zwischen das obere und untere Moldau, welcher Bezirilianische Dacien bildete. Die Gothen herrschten von 274—376 über Dacien; ihnen Hunnen und diesen andere germanische Völker, bis die Avaren und endlich die Magyaren in Besitz nahmen. Es blieben aber trotz aller Völkerströmungen romanisirte Siebenbürgen zurück, die dann von Süden aus immer neue Zugänge erhielten. Sie Hirten und dienten den jeweiligen Herren des Landes. Walachen (Blaci, Βλαχοι) un werden sie aber erst im 12. Jahrhundert von den Byzantinern genannt; so nennt Privilegium Andreae II., Königs von Ungarn im Jahre 1224, welches die Privilegien bürgerlichen Sachsen erneuert.⁴⁾

Zu den Rumänen kam das Christenthum von Konstantinopel aus, und vielleicht Liturgie vom Anfang an in der griechischen oder nach dem 9. Jahrhundert in der slavischen Sprache gehalten. Als durch die konstantinopolitanischen Patriarchen Photius und Caerularius die griechische Kirche von der occidentalischen sich trennte, da folgten die bulgarischen Metropolitane Leon Achridai und schlossen sich der griechischen Kirche hatten wol damals wenig Bewußtsein ihrer romanischen Verwandtschaft oder konnten stens nicht folgen. Und im 15. Jahrhundert ließ der Bulgare Theotirius als die Molbau den Gebrauch der lateinischen Sprache und Schrift verbieten, damit die Rumänen an die Vereinigung mit der römischen Kirche, welche 1439 Metrophan, der molbauer Florenz unterzeichnet hatte, erinnert würden. Die slavische Sprache wurde in den (und die cyrillischen Buchstaben in die Schrift eingeführt. Diesem folgten wol auch die Rumänen Siebenbürgens. Daher kam es, daß die ältesten vorhandenen rumänischen (nur bis in das 16. Jahrhundert hinaufreichen.

Der erste bekannte rumänische Bischof in Siebenbürgen war Barlaam im Jahre war die Zeit der Reformation, der sich hier die Deutschen und Magyaren angeschlossen Theil der Szeckler hielt an der römisch-katholischen Kirche fest. Die Rumänen blieben kirchlichen Bewegung fremd, auch nachher, als die siebenbürgischen Fürsten der Kirche angehörten. Fürst Georg Rákóczy I. war es aber, der 1643 dem rumänischen Simeon Stephanus befahl, daß er die rumänischen Popen in der Mutter Sprache, rumänischen Sprache den Gottesdienst abhalten lasse. (quod sacrosanctum verbum tum in ecclesiis tum ad funera tum vero alibi locorum desiderabitur, vernacula praedicabit, praedicarique per alios pastores curabit). Zu dem Behufe ließ er nöthigen Kirchenbücher in der rumänischen Sprache, obwohl mit cyrillischen Buchstaben geben. Dies sind also in Siebenbürgen die ältesten rumänischen Bücher.

Nachdem der letzte siebenbürgische Fürst sein Land dem Schutze des Königs von Ungarn Kaisers von Deutschland, Leopold I., übergeben hatte, fing man sogleich katholischer der Vereinigung der griechischen Kirche mit der römisch-katholischen zu arbeiten, indem rumänischen Bischof und den Popen alle Rechte des römischen Klerus zusicherte. Es dem Cardinal Kolonich, Primas von Ungarn, durch die erfolgreiche Bemühung Gabriel Heveness und Stephan Barányi, den rumänischen Bischof Theophilus zu bewegen. Dieser berief 1697 im Monat Februar eine Synode nach Weiszenburg,

3) Die walachische Sprache setzt den Artikel hinter das Hauptwort, z. B. domnu-lui, des Herrn u. s. w.

4) „Praeter supra dicta silvam Blacorum et Bissenorum cum agris, usus comendo cum praedictis, scilicet Blacis et Bissenis, eisdem (hospitibus Teutonicis) c. Vgl. Bentz, Transilvania, I, 441.

ion beschlossen wurde. Der Bischof und zwölf Archidiaconen unterschrieben und beideten die vier Artikel: 1) sie anerkennen den Primat des römischen Papstes; 2) sie bekennen, außer dem Himmel und der Hölle noch einen dritten Ort, das Purgatorium, gebe; 3) das lauerte Brot sei hinlänglich zum Abendmahl und der Messe; 4) der Heilige Geist kommt Vater und Sohn (a Patre et Filio procedere credimus). Sie behielten aber den Julianischen Kalender, die Ehe der Popen und die Liturgie in der Muttersprache. Der unirte Bischof setzte seinen Sitz in Fogaras, dann in Blasendorf, und nannte sich „Ecclesiarum in Magno silvaniae principatu et partibus eidem reapplicatis Graeci ritus unitarum Episcopus rasiensis“. Er war Suffragan des kalotschaer Erzbischofs in Ungarn.

Nicht alle Rumänen unierten sich, und viele verließen nachher die Union. Ihre Popen ohne Bischof, und sie mußten sich von den Bischöfen der Moldau und Walachei die Priester geben lassen. Da nun dies zu Beschwerden, zumal zu Umtrieben gegen die Union führung gab, so wurden die Popen an den nichtunierten Bischof in Ofen angewiesen. Erst II. stellte 1784 das nichtunierte Bisthum der Rumänen in Siebenbürgen her, das seinen Sitz in Hermannstadt hatte und dem griechisch-serbischen Erzbischof von Carlowitz untergeordnet war. Neben mir und nun zu den staatlichen Verhältnissen der Rumänen in Siebenbürgen. Die Rumänen bildeten den Stand der Unfreien unter allen Herren Vaciens und Siebenbürgens, unter der Herrschaft der erobernden Magyaren. Als wirthschaftliche Beamte, Knechten, oder einzelne Walachen zu einer bessern Stellung, und erhielten zum Theil den Adel, z. B. die Szeg. Genauerer wissen wir über ihre Lage nicht. Das erste mal werden sie als politizantoren in dem Ausgleich vom 6. Juli 1437 erwähnt, in welchem sie aber als den unierten Unterthanen gleichgestellt erscheinen. Sie standen mit diesen in den Waffen gegen den katholischen Bischof, wegen Bedrückungen des Jochs und gegen die Grundherren; es so zwischen ihnen und den Unterthanen magyarischer Nation kein Unterschied, die beide „colae Hungari et Valachi“ genannt werden. Später hat sich die Zahl der magyarischen Unterthanen gemindert, die Zahl der Rumänen aber vermehrt; und da die andern Einwohner Siebenbürgens als drei Nationen ein Bündniß schlossen zu gegenseitigem Schutz und alle Rechte innehatten, so waren die Rumänen als eine nicht „recipirte“ oder bloß „geduldet“ Nation nicht nur individuelle Unterthanen, sondern auch eine unterthänige Nation. Die Verhältnisse mußte noch durch den Gegensatz der Religionen scharfer und drückender erscheinen. Die berechtigten Nationen gehörten nämlich der occidentalischen, die Rumänen der orientalischen Kirche an, und wir wissen, wie hart die Päpste und Bischöfe überall gegen die „Schismatiker“ auftraten, und wie leicht sich die Könige gegen die „Keger“ aufheizen ließen.

Das Verhältniß der unierten und schismatischen Rumänen kam durch die Reformation, die berechtigten Nationen annahmen, in keine bessere Lage, sowie es durch die Losreißung Siebenbürgens von Ungarn auch nicht verschlimmert wurde. Unter den siebenbürgischen Fürsten zu den drei berechtigten Nationen noch vier gesetzlich angenommene Kirchen, die römisch-katholische, die reformirte, die evangelisch-lutherische und die unitarische, hinzu. Die „Approbativ-Constitutiones Regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem annexarum“ stellen den Titulus octavus die Lage der Rumänen klar vor Augen. Da heißt es: „Obgleich die unierte Nation nicht unter die Stände aufgenommen und ihre Religion nicht recipirt worden, so sind sich ihre Geistlichen, solange sie wegen des Reichs Wohlfahrt geduldet werden“ (im halb- und halbmagyarischen Stil „propter regni emolumentum miglen patialtatoak“) „an zu halten: Sie erbitten sich vom Fürsten einen Bischof aus ihrer Mitte, den sie für tauglichsten, und der Fürst bestätigt ihn; die walachischen Bischöfe, Predbxyter und Popen sind sich aller Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten und üben ihre geistlichen Pflichten ohne Bedrückung des Pöbels; aus fremden Ländern kommende Popen müssen sich den Fürsten vorstellen, und sie und die Bischöfe stellen dieselben vor die weltliche Obrigkeit zur Prüfung (examnen), damit über sie dem Fürsten Kunde geschehe; die walachischen Popen sind den Grundherren jährlich ein angemessenes Honorarium zu geben verpflichtet, und sollte der Herr seine Forderung über die Gebühr steigern, so wird die Comitatsbehörde gewissenhaft gegen ihn; die Söhne der walachischen Popen, sobald sie heirathen, einen eigenen Haushalt

Die Approbativ-Constitutiones enthalten alle Beschlüsse der siebenbürgischen Landtage unter Leopold I. und wurden von Georg Rákóczy II. 1658 bestätigt und publicirt. Zu diesen kamen die Comitats-Constitutiones, welche die Beschlüsse von 1654—69 enthalten. Sie sind ungarisch verfaßt.
 23

stiften und nicht selbst Popen sind, werden von den Grundherren wie andere Untertthan ansprucht“ (d. h. die walachischen Popen genießen nur eine persönliche Befreiung vom Landdienste, den sie übrigens durch die Leistung des jährlichen Honorars anerkennen); „die walachischen Popen, welche den Landesgesetzen zuwider entweder Copulationen oder Scheid vornehmen, sollen durch die Presbyter und den Bischof bestraft werden.“ Der Titulus verordnet: „Obgleich die walachische Nation wegen des Vortheils des Landes bloß zugeworben (propter bonum publicum admittatott), so berücksichtigt sie doch nicht ihren Stand und verhindert manche unserer adelichen Mitbürger an ihren Feiertagen arbeiten. Es wird demnach beschlossen: die Walachen dürfen der ungarischen Nation nicht schreiben und sollen es nicht wagen, künftighin aus der oberwähnten Ursache jemand zu dorn.“ Hier finden wir die Bestimmungen beisammen, welche die walachische Nation als betreffen. Die einzelnen Individuen waren der großen Mehrzahl nach Untertthanen und so behandelt wie die magyrischen, nur daß diese bei ihrer geringen Anzahl sich befanden und mehr unter den Rumänen verschwanden. Aber die Erhebung in den Adelstand der Rumänen nicht unmöglich; und wir finden in den *Compilatae Constitutiones* einen Artikel vom Jahre 1655, der so lautet: „Die walachischen Popen haben auch damit Ungehorsamkeit verursacht, daß sie gegen einige unserer adelichen Mitbürger, die ihrer Sekte angehörten oder gegen ihre Untertthanen ungesetzliche Strafen verhängen, und der Blabika (so nannte gewöhnlich den rumänischen Bischof) auch in solche Angelegenheiten sich mischt, die nicht unter dem Amte sind. Der beleihtigte Theil hat demnach das Recht, seine Beschwerden vor das oberste Gericht vor die höhere Gerichtsstafel zur Entscheidung zu bringen.“ Es gab also von jeher griechische Adelige, die als solche Untertthanen hatten wie jeder andere Grundherr.

Daß die Untertthanen über die maßen bedrückt wurden, erleidet nicht den geringsten Zweifel; dasselbe geschah eben überall in Europa; nur mußte der Druck in Siebenbürgen und Rumänien mehr empfunden werden, da sie als eine nur gebildete Nation und Kirche den Nationen und Kirchen fremd blieben.

Durch die Vereinigung Siebenbürgens mit den andern ungarischen Ländern unter die Herrschaft der Habsburger erfuhren die Rumänen wol keine Erleichterung, im Gegentheil Union beirrte einen großen Theil, da dieser, wie wir sahen, ohne eigenen Bischof blieb. Die Regierung Maria Theresia's, die wol für die unirte Selbstlichkeit sorgte, blieb alles bei. Aber unter Joseph II. entstand eine große Bewegung.

Eine der Josephinischen Reformen war die gleiche Besteuerung aller Einwohner nach dem Verhältniß des Besitzes, und dies machte die allgemeine Conscription und Volkszählung notwendig. In Siebenbürgen erregte die Conscription unter den Rumänen die Meinung, daß sie aus ihnen Regimenter bilden und sie von der Verpflichtung gegen ihre Grundherren befreien wollte. Hausenweise drängten sie sich zur Conscription; es fanden sich auch Leute, namentlich gewisser Salis, welche das unwissende Landvolk noch mehr beführten. Ein Rumäne, der sich geradezu für einen solchen aus, der vom Kaiser die Mission erhalten hätte, seine Leute zu befreien. So brach der Sturm am Ende Octobers 1784 aus, der sich nach allen Seiten verbreitete und Hóra's Scharen immer mehr und mehr vergrößerte. Die Regierung Siebenbürgens war zufällig in schwachen und mit sich uneinigen Händen, denn der Subernator Bruckenthal haderte mit dem Kriegskommandanten Baron Preuß; ihre Verordnungen halbe Maßregeln und widersprachen sich. Dadurch wurde das rumänische Landvolk in Wahnsinn beflügel, daß das Militär nicht gegen dasselbe auftreten werde. Aber schon am 1. August langten die geeigneten Befehle Joseph's in Hermannstadt an. Der neue Commandant, und der königliche Commissar, Graf Jankovics, traten energisch auf und der Aufruhr wurde gedämpft. Die irregulierten Rumänen hatten 62 Dörfer und 132 Geseßte eingekerkert und Grausamkeiten begangen. Im Jahre 1785 verkündete Kaiser Joseph die Freizügigkeit und persönliche Freiheit der Bauern in Ungarn und Siebenbürgen; übrigens blieben die Untertthanenverhältnisse wie sie waren, bis ihre Auflösung in Folge der ungarischen Gesetze durch die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn 1848 zu Stande kam.

Die letzte große Waffenergreifung der Rumänen in demselben Jahre 1848 hatte einen ganz andern Charakter, wie wir in der Geschichte Siebenbürgens sehen werden. Hierher gehört nur die neueste Veränderung auf dem kirchlichen Gebiet.

Die Rumänen Siebenbürgens gehören seit 1697 theils zur unirten, theils zur nicht-unirten griechischen Kirche. Bis 1853 hatte die griechisch-unirte Kirche in Siebenbürgen nur einen Bischof; in dem genannten Jahre wurde er Erzbischof und führt nun den Titel: *Archiepiscopus*

ensis et Albae-Julienensis, behält aber seinen Sitz in Blasendorf (Balásfalva). Außerdem zwei neue Bisthümer errichtet, das von Szamos-Ujvár in Siebenbürgen und das 1708 im Banat (in Ungarn) und dem neuen Erzbischof untergeordnet. Die Rumänen der unierten Kirche haben demnach in Siebenbürgen einen Erzbischof und einen Bischof, in bloß einen Bischof, der aber dem Erzbischof von Siebenbürgen untergeordnet ist. Die unierten Rumänen hatten in Siebenbürgen von 1697—1784 keinen Bischof; Joseph II. rief ein Bisthum im letztgenannten Jahre wieder her und gab ihm in Hermannstadt einen Sitz. Er unterordnete dem serbischen Erzbischof von Carlovicz untergeordnet. Gegen diese Unterordnung unierten rumänischen Geistlichkeit unter das serbische Archiepiskopat hatten die Rumänen in Siebenbürgen als auch in Ungarn manche Beschwerden. Nachdem Kajachich, der serbische Erzbischof und Patriarch von Carlovicz im Jahre 1862 gestorben und sein Sitz im Jahre 1863 ersetzt worden, kam die Reihe der Verbesserung und Erhöhung auch an die nichtunierten Rumänen. Ein allerhöchstes Handbillet vom 24. Dec. 1864 erneuert einen Erzbischof und einen Bischof der griechisch-orientalischen Rumänen Siebenbürgens und Ungarns, dem der Bischof von Siebenbürgen und der Bischof von Arad in Ungarn, sowie der neu zu creirende Bischof von Karansebes untergeordnet werden. Und soll die Kirche von nun an nicht mehr unierten, sondern orientalisches-orthodoxe heißen. Die Rumänen Siebenbürgens und Ungarns haben demnach jetzt zwei Erzbisthümer und fünf Bisthümer und sind kirchlicherseits unierten, indem die betreffenden erzbischöflichen Sprengel sich auf Siebenbürgen und Ungarn beziehen. Ihr Schwerpunkt ist jedoch Siebenbürgen.

Nach den Rumänen, welche durch ihre große Zahl wichtig sind, müssen wir diejenigen Nationen betrachten, welche vor 1848 als die alleinberechtigten die Träger des Staatswesens in Siebenbürgen waren und in der diplomatischen Sprache „die unierten Nationen“ hießen, die Ungarn, die Szekler und die Sachsen.

Die Ungarn Siebenbürgens sind desselben Stammes mit den Ungarn oder Magyaren in Ungarn, das allgemeine über sie kann demnach in dem Art. Ungarn nachgeholt werden. Weil der magyarische Stamm der letzte Eroberer Siebenbürgens war, so mußte wol den Verhältnissen nach im ersten Jahrhundert der Adel ganz diesem Stamm angehören; und da im Mittelalter der Adel zugleich der Grundbesitzer war, so mußte der Grundbesitz in den ungarischen oder magyarischen Familien erblich werden. Die Ungarn waren demnach die Herren des Landes und die Rumänen ihre Unterthanen; allein es gab auch magyarische Unterthanen. Von 1540—1690 lebten in Siebenbürgen einheimische Fürsten, und diese gehörten alle zu den aristokratischen (oder adelichen) Geschlechtern Siebenbürgens. Zwischen der magyarischen Aristokratie Siebenbürgens und ihren Unterthanen, den Rumänen, war ungefähr dasselbe Verhältnis, welches dem deutschen Adel Ostlands und Livlands und dessen estnischen und livischen Unterthanen, mit dem Unterschied jedoch, daß die magyarische Aristokratie Siebenbürgens das Territorium als auch die Staatsrechte mit den beiden „Nationen“ der Szekler und Rumänen theilte und sie also nicht so ausschließlich herrschen konnte wie die Aristokratie in Ostland und Livland.

Die „Nation“ der Ungarn hatte ein eigenes Territorium, das bei weitem den größten Theil des Landes, nämlich 626 und mit den „partes annexae“ sogar 728 Quadratmeilen ausmachte. Das Territorium oder, diplomatisch gesprochen, „das Land der Ungarn“ war in elf Comitaten eingetheilt, zu denen noch drei Districte gerechnet wurden. Die elf Comitate sind Oberalba (Gyulafehérvár), Középalota, Küküllő, Torba, Kolosch, Doboka, Inner-Szolnok, Hunyad, Mittel-Szolnok, Zaránd; die drei letztbenannten hießen „partes annexae“, weil sie unter den einheimischen durch Friedensschlüsse von Ungarn abgetrennt wurden und immer als „zurückgefordert“, reapplicandae, galten. Die Districte sind der fogarascher an der Südgrenze des Landes, der nachaber im Norden und der kövärer im Westen, der auch zu den partes annexae gerechnet wird. Wie aber die Ungarn oder Magyaren Siebenbürgens eigentlich nur ein Theil der Nationen Siebenbürgens sind, so war auch ihre Verfassung in den Comitaten ganz der ungarischen Verfassung analog; die partes annexae waren in der Hinsicht ganz identisch mit den ungarischen

ba deutsch: weissenburger Comit. Die Residenzstädte heißen in der ungarischen Sprache Gyulafehérvár, daher Szekelweissenburg (Fehér-vár) in Ungarn, die alte Residenzstadt der Könige, und Gyula (Alba Julia, Gyula-fehérvár, jetzt Karlsburg) in Siebenbürgen, die Residenzstadt der

Comitaten. Überhaupt muß Siebenbürgen als ein Tochterland Ungarns betrachtet werden, jedoch manche Eigenthümlichkeiten hatte, und diese bildeten eben die zweite und dritte „Nation“.

Die Ungarn Siebenbürgens wurden durch Stephan den Heiligen zum Christenthum bekehrt, sie gehörten demnach vom Anfang der occidentalischen Kirche an. Zwar wurden Versuche auch von Konstantinopel aus gemacht, aber die orientalische Kirche schloß Wurzeln unter den Magyaren. Daß dennoch alle Walachen oder Rumänen sich zu erkennen, mag vielleicht dem zugeschrieben werden, daß der größere Theil derselben nach Oberungarn und nach den Zeiten des heiligen Stephan aus den benachbarten Ländern hereingezogen ist. Denn wären sie vor und zu Stephan's Zeiten in verhältnißmäßiger Menge dagewesen, so hätte es wol leicht geschehen können, daß die Ungarn Siebenbürgens der orientalischen Kirche zugefallen wären.

Stephan der Heilige stiftete auch das siebenbürgische Bisthum im Jahre 1003, das seinen Sitz in Weißenburg hatte. Aber bereits früher war ein Bisthum im Osten des Landes (scilicet patus Milkoviensis), zu dem die sächsischen Gemeinden gehörten, und das um das Jahr verschwand. Sein Sitz war demnach in der Moldau, wo wir auch ungarische Hussiten denn die älteste ungarische Bibel, die vorhanden ist, wurde 1466 in Lattos in der Moldau geschrieben. Aus dieser Thatfache (der Codex befindet sich in der münchener Hofbibliothek) erfahren wir, daß Hussiten Lehren auch unter den Magyaren Ungarns, Siebenbürgens und der Moldau Anhänger fanden; um so weniger darf es uns wundern, daß nachher die Reformation so schnell verbreitet hat.

Das siebenbürgische katholische Bisthum wurde 1556 von den bereits protestantischen Ständen aufgehoben; nach der Übergabe Siebenbürgens an die ungarische Krone unter Kaiser Rudolph aber wurde es im Jahre 1697 wiederhergestellt.

2) Die zweite „Nation“ Siebenbürgens waren die Szekler im Osten des Landes, Territorium oder „das Land der Szekler“ 215 Quadratmeilen beträgt. Dies ist das innerste Wölklein Siebenbürgens, wenn man seinen Ursprung und seine Verfassung betrachtet. Szekler sind ihrer Sprache nach Magyaren und unterscheiden sich von den andern Nationen Siebenbürgens und Ungarns nur durch einige Dialektverschiedenheiten, die aber auch in manchen Gegenden Ungarns zum Vorschein kommen. Die Chroniken nennen die Hunnenkömmlinge der Hunnen, namentlich wären sie von der Heeresabtheilung Arna's, des Attila's, die sich in dem baci'schen Hochlande gerettet haben soll. (S. Ungarn.) Sie sind auch nach dem Zeugnisse aller Chroniken eine besondere Schrift, welche durch eine neue entdeckte Inschrift vielleicht außer Zweifel gestellt wird. Sie wird von der Rechten gelesen und in allen Chroniken hunnische Schrift genannt. Wir finden das Land und die Namen der Szekler bereits in den ältesten vorhandenen Urkunden, aber Genaueres über ihre Unterthanen unter den ersten Königen Ungarns finden wir nicht, denn bestritten wird eine sogenannte Szekler Chronik, die im Jahre 1533 aus alten Documenten verfaßt worden sein soll, die nach einer Copie aus dem Jahre 1796 vorhanden ist.

Die Szekler waren ursprünglich Vertheidiger des Landes und als solche von allen andern Lasten befreit. Sie waren in Vornehme (ungarisch só népek, primores), die (ungarisch lö-sejek, löfök, d. h. Kopfhäupter, weil sie Reiterdienste thaten) und Gemeine (ungarisch köz népek) eingetheilt, genossen aber alle ohne Ausnahme adeliche Vorrechte und standen unter einem Grafen (comes), den der ungarische König ernannte. Ihr Besitz stammte aus der ursprünglichen Occupation herleitete, fiel nie dem Fiscus anheim und konnte nicht Gegenstand königlicher Schenkungen werden. Söhne und Töchter erbten zu gleichen Theil, eine Erbordnung, welche der Feudalverfassung, die überall die ursprünglichen Verfassungen umänderte, vorangegangen ist; waren keine Descendenten und Collaterales vorhanden, so fiel das Erbe den Nachbarn zu. Dagegen war auch das Besitztum unveräußerlich; der Besitzer war nur der Nutznießer; das Eigenthumsrecht gehörte der Gemeinde und dem Grafen. So oft das Land Kriegsdienste brauchte, mußten die Vornehmen mit ihrem Gefolge erscheinen, wie die Magnaten der Comitate, d. i. aus dem Territorium der Ungarn; die Gemeinen erschienen einzeln zu Ross, die Gemeinen aber zu Fuß. Außer dem Kriegsdienste mußten sie nach alter Sitte bei der Krönung des neuen Königs, bei dessen Verehelichung, und wenn die Königin den ersten Sohn gebar, von jedem sechsten Ochsen eine Steuer zahlen. Diese Steuer nannte man Ochsenbrennen (ökör-sütés), weil den betreffenden Ochsen ein Brennen aufgedrückt wurde. Dieses Ochsenbrennen pflegte zu Maros-Básárhely (Maros-Basch) der Hauptstadt des Szeklerlandes, zu geschehen.

Das Loß der Szekler war in unruhigen Zeiten kein beneidenswerthes, denn sie mußten im- zu Felde liegen; aber sie galten für eifrige und freiheitsliebende Krieger und waren auch bereit, mit den Waffen ihre alten Vorrechte zu vertheidigen. Daher die vielen Aufstände Szekler gegen die wirklichen oder vermeinten Bedrücker. Als muthige Vertheidiger des Alten fanden sie am längsten und hartnäckigsten dem Christenthum und nach 500 Jahren auch Reformation, zu der sich ein Theil der Szekler nie bekannte; der größte Theil jedoch ist reform- auch eifrige Unitarier gibt es unter ihnen. Weil die Szekler zu Ende des 17. und Anfang 8. Jahrhunderts ihre Waffen den Rákóczy'schen Unternehmungen gewidmet hatten, so m sie 1711 am 29. April zur Ablieferung der Waffen vernocht und zum Steuerzahlen st. Da machte sich der schon entstehende Unterschied zwischen den vornehmen und gemeinen ren vollends geltend, denn jene wurden den Adlichen und Magnaten, diese aber den steuer- igen Einwohnern gleichgestellt. Der arme Szekler mochte jedoch lieber Steuer zahlen, die en war, als die früher unbemessenen Kriegsdienste leisten, denn nach einem halben Jahr- rt zeigte er nicht mehr Lust wieder den alten Stand zu ergreifen. Maria Theresia hatte im 1761 aus den südlichen und nordöstlichen walachischen Grenzwohnern zwei Grenz- nter errichten lassen; im Jahre 1764 sollten auch diejenigen Theile der Szekler, welche die e gegen Osten bewohnen, in Grenzregimenter organisiert werden. Die Conscription ging isang gut von statten, aber in den entfernten Theilen fand sie Widerspruch. Am 5. und 1. 1764 rotteten sich die Szeklerbauern in Mádésfalva zusammen, und am 7. Jan. kam es Nutvergießen zwischen ihnen und dem die Conscription beschützenden Militär. Mádésfalva n Flammen auf, 186 Szekler blieben todt da, 34 wurden verwundet und 400 gefangen. mádésfalvaer Niederlage, die lateinisch „siculicidium“ heißt, ist ein vielbesungener Gegen- in der Volkspoesie der Szekler.

Damals wurden aus den Grenzwohnern zwei Regimenter Infanterie und ein Regiment m gebildet; und dies Grenzmilitärinstitut bestand bis 1849. In den Jahren 1848—49 sich wieder die Szekler sehr eifrig der ungarischen Erhebung angeschlossen; nach ungung des blutigen Kriegs in Siebenbürgen wurde dann das Grenzmilitär der Szekler en.

Das „Land der Szekler“ war in Stühle (szék, sedes) eingetheilt, deren Zahl in frühern größer war, später wurden mehrere vereinigt. Sie heißen nun: aranoshelyer Stuhl, er Stuhl, udoarhelyer Stuhl, eiser (lies tschik) Stuhl, háromszékter Stuhl. Die Zahl tler beträgt über 470000, und sie bilden im Osten Siebenbürgens eine compacte Masse. b fleißig, denn sie bewohnen größtentheils ein gebirgiges Land.

Die dritte „Nation“ Siebenbürgens waren die Sachsen, oder die Deutschen daselbst. m Großherzog Geysa, dem Vater des heiligen Steyhan, siebelten Deutsche nach Ungarn in größerer Menge zog sie aber König Geysa II. um das Jahr 1141, durch Verleihung Privilegien herein, um die durch die Einfälle der Petschenegen und Rumanen ver- rn Gegenden zu bevölkern. Einzelne Colonien ließen sich 1146 zu Mediaß, 1150 zu mbach, 1160 zu Hermannstadt, 1178 zu Klausenburg, 1180 zu Wistriz, 1200 zu Broos, zu Kronstadt nieder; andere Ansiedelungen geschahen nach dem Mongoleneinfall, z. B. m bischöflichen Gut zu Enyed u. s. w.?) König Andreas II. bestätigte 1224 ihre frühern egien, und erweiterte sie, in Folge dessen die Sachsen ein politisches Ganze bilden, das nur richtsbarkeit des Königs und ihres Grafen untersteht, den der König bestellt, und welcher b Königrichter heißt; sie wählen frei ihre Geistlichen, denen der Zehnt gebührt; die Sach- nießen zollfreien Handel durch ganz Ungarn, abgabefreie Wochen- und Jahrmärkte, drei- es Jahres unentgeltlichen Bezug des Kleinsalzes; sie erhalten ein besonderes Siegel; dafür ten sie jährlich eine Abgabe von 500 Mark Silber, stellen 500 Mann bei einem Kriege abe, außerhalb Landes aber, wenn der König persönlich das Heer anführt, 100 Mann, nur 50; wenn der König in ihrem Gau erscheint, müssen sie ihn dreimal, seinen Woj- z aber zweimal bewirthen (cum ad expeditionem ad ipsos nos venire contigerit, tres msus tantum solvere ad nostros usus teneantur. Si vero Vayvoda ad Regalem utili- s ad ipsos vel per terram ipsorum transmittetur, duos descensus, unum in introitu, orum in exitu, solvere non recusent). Derselbe Andreas II. hatte im Jahre 1211 das paland oder das Gebiet um Kronstadt den Deutschen Rittern zum Lehn gegeben, die dort

D) Geysa, Ethnographie der österreichischen Monarchie, II, 227. Auch Bentö, Transsilvania, II.

Burgen errichteten (von sieben ihrer Burgen stammt der deutsche Name Siebenbürgens), die Ritter aber Lust zeigten, das Ansehen des Königs hintanzusetzen, so wurden sie von vertrieben und das Burgenland zu dem Gebiet der Sachsen geschlagen. Die Stadt Klausen wurde vom König Stephan V. (1270—72) gegründet. Überhaupt verbanken alle 6 Siebenbürgens, mit Ausnahme der Szeklerstädte, ihren Ursprung deutschen Colonisten. dem Jahre 1318 erscheint der Name der sächsischen Stühle (sedes) an der Stelle der fri Comitate. In den Diplomen heißen die Deutschen „hospites Teutonici“ oder „hos Saxones“; der Name „Sachsen“ ist der allgemein herrschende. So entstand die dritte „Na Siebenbürgens. Ihr Land beträgt jetzt 155 Quadratmeilen und ist in folgende Stühle getheilt: Hermannstädter, brooser, mühlenbacher, reußmarcker, mediascher, schäßburger, schenker, leschkitcher, repser, kronstädter und bistriger. Die Zahl der Sachsen beträgt 160000 Seelen.

Diese drei Nationen verband zuerst das Auflehnen der ungarischen und walachischen Na im Jahre 1437; so entstand die Union, die vielmal, und zuletzt am 30. März 1542 zu Th erneuert wurde. Die wesentlichsten Punkte dieser Nationalverbindung waren: 1) Von 1 der ungarischen Velleute sollen sieben, ebenso viele von seiten der Szekler und Sachsen, Berathschlagung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit dem königlichen Statthalter wählt werden. 2) Kein Private was immer für einer Nation darf ohne besondere Bewilligung des Statthalters einen Abgeordneten an ein fremdes Reich schicken. 3) Alle drei Nation unterstügen sich nach alter Befugniß und Reichsgewohnheit durch Rath und That zur Aufhaltung des Friedens. 4) Bei einem feindlichen Angriff von außen oder von seiten 1 innern Feindes waren sie bei Todesstrafe verpflichtet, gemeinschaftlich mit ihrem ganzen Aufwand nach Anordnung des Statthalters zu wirken. 5)

Die Reformation brachte neue Bestimmungen auf. Die Sachsen waren die ersten, 1 den Lehren Luther's Gehör gaben; ihnen folgten die Ungarn und ein Theil der Szekler. Doch bald neigten sich die Ungarn und Szekler dem Lehrbegriff Calvin's zu; durch Blank einen Arzt aus Itallen, der in Genf die socinianische Lehre ergriffen, von daher nach Polen endlich nach Siebenbürgen gekommen war, wurde auch der Socinianismus seit 1566 verbreitet. Schon hatte der Landtag zu Thorda im Jahre 1557 und 1563 die vollste Religionsfreiheit gesetzlich ausgesprochen; es entstanden demnach außer der katholischen Kirche drei neue evangelisch-lutherische, zu welcher sich die Sachsen bekannten, die evangelisch-reformirte (helvetische Confession), welche unter den Ungarn und Szeklern ihre Bekenner hatte, 1 unitarische, zu der sich ebenfalls Ungarn und Szekler bekannten. Von nun an war der Landtag der Union folgender: 1) Die vier gesetzlich aufgenommenen Religionen (receptae religiones) nämlich römisch-katholische, lutherische, reformirte und unitarische) genießen im ganzen Lande vollständige Freiheit. 2) Wenn eine der drei Nationen in ihren gesetzlichen Freiheiten Privilegien gekürzt wird, so müssen die andern zwei sogleich auf dem Landtage für sie eintreten und sie auf jede Weise beschützen. 3) Ebenso wenn ein Private an seiner Habe oder an seinen Rechten von dem Fürsten verletzt würde, und er den Schutz seines Comitats anriefe, so muß das Comitats alsogleich die andern Comitats und die Szekler- und Sachsenstühle aufsuchen, damit sie vor dem Fürsten für das Recht einstehen. Dasselbe findet in Betreff der Szekler und Sachsen statt, um so mehr, wenn der beschädigte oder beleidigte Theil eine Stadtgemeinde ist. 4) Die Beschlüsse der Landtage müssen allen ohne Unterschied heilig sein. 5)

C. Noch müßten wir die Armenier, Israeliten, Sigeuner und Slawen erwähnen; da aber kein staatlches Moment ausmachen, so können sie übergangen werden. Nur über die Armenier siehe hier eine kurze Nachricht. Nach dem Tode Leo's III., Königs von Armenien, entstand unter seinen Söhnen Oschin und Hagag Zwist, und der letztere rief die Türken Perser um Hilfe an. Diese theilten aber unter sich das Land und zerstritten die Städte über welche sie sich nicht vereinigen konnten. Die übergebliebenen Einwohner der Städte flüchteten theils nach Persien, theils in die Krina, in die Moldau und nach Polen. Als 1600 die Türken gegen den moldauer Fürsten ins Feld zogen, flüchteten die Armenier nach Siebenbürgen, wo Fürst Michael Apafi 1671 sie als Gäste aufnahm, und ihnen einige Dörfer anwies. Nach dem Tode der Apafi kauften sie Ghesfalva vom siebenbürgischen Kanzler Gabriel Bolyai und nannten es Elisabethstadt 1721; Szamos-ujvár wurde von ihnen 1738 besetzt. 8)

8) Gzörniq, II, 235.

9) Approbatæ constitutiones Transsylv., Thl. III, Tit. 1.

wurden in die Reihe der privilegierten Städte aufgenommen. Von daher stammen auch armenische Armenier, die zum Theil reiche Grundbesitzer sind.

Im Jahre 1684 wurden sie durch Drenbius Verzeßki, der 14 Jahre in Rom gelebt hatte, Anschluß an die römisch-katholische Kirche bewogen; sie behielten sich aber das Recht vor, feste in der armenischen Sprache feiern zu dürfen.

Die Armenier waren im 18. Jahrhundert die größten Kaufleute Siebenbürgens und uns; nun sind sie es nicht mehr. Sie haben sich bereits magyarisiert; in ihrem Unterricht zu Elisabethstadt ist die Lehrsprache ungarisch; sie lernen aber auch die armenische, zu deren Unterricht ein Mechtarist aus Venedig angestellt ist.

L. Staats- und Verfassungsgeschichte. Die Geschichte Siebenbürgens beginnt für uns mit der Eroberung des Landes durch die Magyaren. Sie zerfällt in vier Perioden, sich scharf voneinander unterscheiden. Die erste Periode läuft unter der unmittelbaren Herrschaft der ungarischen Könige ab, von 1002—1540. In dieser bildet sich die Union oder die Verhältnisse der drei Nationen zueinander. Die zweite Periode umfaßt die Zeit der einzelnen Fürsten Siebenbürgens von 1540—1690. Die dritte Periode umfaßt den Zeitraum von 1690 bis zur Auflösung der Union im Jahre 1848. Diese beiden Perioden bilden die Geschichte der Union der drei siebenbürgischen Nationen. Endlich die vierte Periode mit der Auflösung der siebenbürgischen Union und bereitet eine ganz neue geschichtliche Entwicklung vor.

Die Eroberung des Landes durch die Magyaren fällt in die Zeit Arpad's, des ersten Großfürsten der Magyaren (884—906 n. Chr.). Die Sage nennt Tuhutum als Heerführer, der das Land „jenseit des Waldes“ eroberte. Das erste Jahrhundert hindurch scheint es unter tapferen Führern gestanden zu haben; denn die Stammverfassung der Magyaren ließ solchen Zustand leicht aufkommen. Der letzte Häuptling Gyula war der mütterliche Oheim des Heiligen, aber ein großer Gegner des Christenthums. Stephan führte ihn und seine Anhänger gefangen nach Ungarn und unterwarf Siebenbürgen seiner unmittelbaren Herrschaft, nachdem er auch den Widerstand der Szekler gebrochen hatte, wie die bezweifelte Chronik es besagt. Er gründete das siebenbürger Bisthum, theilte das Land in Comitate und setzte die schon bestandenen Gaue und setzte einen Wojwoden ein. Siebenbürgen war durch häufige Einfälle der Petschenegen und Kumanen ausgesetzt; Stephan schlug alle Feinde ab. Diese Einfälle haben es gewiß bewirkt, daß die Szekler als Grenzhüter des Ostens ihre ursprüngliche Verfassung entwickelten, und daß die nachfolgenden Könige immer mehr Deutsche ins Land brachten, namentlich Geysa II. (1141—61), wie wir bereits gesehen haben. Die Flut der Deutschen im Jahre 1241—42 überschwennte auch Siebenbürgen. Bela IV. sandte nach dem Abzuge der Feinde den Wojwoden Laurentius nach Siebenbürgen, damit er das Volk wieder zusammenbringe (ut populos nostros recolligeret).

Mit dem Aussterben des Arpad'schen Stammes nahmen die Sachsen Siebenbürgens für sich. Der Otto Partei, allein der Wojwode Ladislaus nahm ihn gefangen und entließ ihn erst 1308 nur unter der Bedingung, daß er Ungarn verlasse. Karl Robert und Ludwig I. von Frankreich brachten manche neue Begriffe aus dem Auslande nach Ungarn und Siebenbürgen; unter dem letztern wurde die Abgabe des neunten Theils der Früchte dem Bauer entlassen. Bis dahin hatte er bloß den Zehnt an den Bischof zu zahlen und bestimmte Zahlungen dem Grundherrn zu leisten. Nun mußte nach dem Gesetz Ludwig's I. vom Jahre 1351 auch der neunte Theil aller Früchte und Weine dem betreffenden Grundherrn abgegeben werden, und zwar in allen Dörfern und freien Ortschaften (in quibusdam villis) mit alleiniger Ausnahme der mit Mauern umgebenen Städte. Und sollte einer der Herren den Neunten nicht abnehmen, so wird ihn der König für sich einsammeln lassen. *Qui exactione praedicta secus fecerint, Nos in talium rebellium et praesentem nostram Unionem alterantium possessionibus pro usu nostro ipsam nonam partem ipsorum et vini exigi faciemus, sine diminutione et relaxatione aliqua. Ut per hoc honoris augeatur et ipsi Regnicolae nostri (Edelleute) Nobis fidelius possent famulari.* ¹⁰⁾ Die böse Saat, deren Früchte in Siebenbürgen zwar einerseits die Union der drei Nationen, andererseits aber auch die Unterdrückung des Bauernstandes waren. Unter Sigismund's langer Regierung (1387—1437) haben sich die Verhältnisse des Bauern gegen die Herren und die privilegierten Städte, welche auch Grundherren wurden, nur verschlimmert.

1) Corpus juris Hungarici.

So brach denn in Siebenbürgen ein großer Aufstand der ungarischen und walachischen Bauern gegen den Bischof, den Adel und gegen die bevorzugten Städte aus. Die Bauern waren organisiert und siegten; die andere Partei mußte am 6. Juli 1437 folgende Bedingungen gestehen: daß der Bischof für den Zehnt stets die laufende Münze annehme; daß die Herren den Neuten nicht verlangen; daß die Freizügigkeit der Bauern nicht gehindert werde, daß der Bauer über sein Vermögen verfügen könne und der Grundherr bloß ein dreijähriges Rind beanspruchen dürfe, so oft der erbliche Besitzer wechselt. Dieses alles gelte aber nur solange, bis die Privilegien des heiligen Stephan aufgefunden werden, welche allen Einwohnern des Landes erteilt wurden; denn die Bauern wünschten nach den Verordnungen des heiligen Stephan behandelt zu werden. Obwol dieser Vertrag, nach der Sitte jener Zeit, von dem Bischof, dem adeliche und städtische Partei, die sich 1438 durch die Union der ungarischen Edelleute, der Szekler und der Sachsen befestigt hatte¹¹⁾; der Bürgerkrieg begann aufs neue, und die Bauern wurden besiegt, was die Aufhebung der Freizügigkeit und des Rechts frei über ihr bürgerliches Vermögen zu verfügen, zur Folge haben mußte. Die Union der drei Nationen, anfangs privatrechtlicher Natur war, nahm bald immer mehr einen politischen Charakter an.

Unterdessen vergrößerten sich die Eroberungen der Türken in Europa, und schon Siebenbürgen mußte mit ihnen kämpfen. Ladislaus verlor sein Leben in der Schlacht bei Warna 1440. Siebenbürgen wäre mit Ungarn vielleicht schon jetzt erlegen, wenn ihnen das gute Glück nicht gekommen wäre. Johann Hunyad, dem Wojwoden Siebenbürgens, nicht den geeigneten Retter geschenkt, er schlug den ersten großen Einfall der Türken 1440 zurück und beschützte als Subregent das ganze ungarische Reich. Sein noch berühmterer Sohn, Matthias, am 14. Febr. 1458 in Klausenburg geboren, wurde 1458 König von Ungarn. Seine Maßregeln waren im allgemeinen den Bedrückten günstig, daher er beim Volk Matthias der Gerechte hieß; er hatte auch er einen Aufruhr der Bauern in Siebenbürgen zu bekämpfen, 1466. Unter seiner Regierung zeichnete sich Stephan Báthori als Wojwode von Siebenbürgen aus, er 1479 mit Hilfe des Paul Riniß einen großen Sieg über die Türken erfocht, die Siebenbürgen plündern wollten. Nach Matthias erhielt 1490 Ladislaus II. die ungarische Krone, die gerade damals ein starkes Haupt gebraucht hätte. Siebenbürgens Wojwode Johann Zapolya (von 1510—26), der sich vorzüglich durch die Unterdrückung des Bauernaufstandes in Ungarn 1514, sowie durch die Besiegung der Szekler 1519 bekannt und dem ungarischen Adel beliebt gemacht hatte. Schon soll ihn sein Vater Ladislaus Zapolya, Palatin von Ungarn unter Matthias, zum König bestimmt haben. Als im Jahre 1526 Ludwig II. sein Leben in der Schlacht gegen die Türken bei Mohács verlor, fiel der größte Theil des Landes Zapolya zu, und dieser ließ sich 1527 in Stuhlweißenburg krönen. Aber der Palatin Stephan Báthori von Ursib und die Witwe des Königs Ferdinand von Oesterreich nach Ungarn, der auch in demselben Jahre gekrönt wurde. Zapolya zeigte durchaus nicht die Energie, die man von ihm erwartet hatte; doch auch er konnte seinen Gegner, der sich dem Schutz des Sultans empfohlen, nicht besiegen. So regierten in Ungarn zwei Könige. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, kraft dessen Ferdinand Johann's Tode ganz Ungarn und Siebenbürgen erhalten sollte. Johann starb 1540; seine Witwe und die Vormünder seines Sohnes dachten nicht an die Erfüllung des Vertrags, und Ferdinand vermochte nichts gegen Soliman, der Ofen besetzte und die Königinwitwe mit ihrem Sohne Johann Sigmund nach Siebenbürgen schickte.

11) Das angeführte Gesetz von 1351 und seine nothwendigen Folgen sowie der merkwürdige Vertrag von 1437, wurde von den Geschichtschreibern zu wenig gewürdigt und wird in untern falsch verstanden. Wir kennen nicht die Verordnungen des heiligen Stephan, auf welche sich die ungarischen und walachischen Bauern beriefen; aber die Punkte, welche sie ihren Gegnern aufbringen ließen, sind uns errathen. Freizügigkeit der Bauern und das Recht, über ihr Vermögen zu verfügen, sind die Hauptbestimmungen jener Verordnungen gewesen sein; daß der Neute nicht dem Grundherrn die Hälfte des Erbes hatte, bezeugt eben das Gesetz von 1351. In unsern Tagen wollen einige in der Erhebung der ersten Protestation der walachischen Nation gegen ihre magyarischen Unterdrücker erkennen. Diese Auffassung ist unrichtig. Es erhoben sich damals die Unterthanen (magyarische und walachische Bauern) gegen den Bischof und die Grundherren (magyarische Edelleute und sächsische Städte). „Nicht allein die verholten Türkeneinfälle, sondern zunächst der Aufstand der ungarischen und walachischen Bauern gegen den Adel und die Sachsen hatten 1437 zu einer gegenseitigen Vereinigung der Ungarn, Szekler und Sachsen bei gemeinschaftlicher Gefahr... geführt.“ Ethnographie der österreichischen Monarchie.

Hiermit beginnt die zweite Periode der Geschichte Siebenbürgens. Es hat nun eigene Fürsten, die aber mehr oder weniger Vasallen des Sultans sind, und von ihm bestätigt werden. Während der Minderjährigkeit des Johann Sigmund regierte Martinuzzi, Bischof von Großwardein, der im Jahre 1551 Siebenbürgen an Ferdinand übergab. Johann Sigmund wurde wieder Fürst und regierte bis 1571. Unterdessen hatten die neuen Kirchen in Siebenbürgen sich gebildet, und es wurde Staatsgesetz, daß niemand ein öffentliches Amt bekleiden dürfe, der nicht zu einer der drei Nationen gehört und sich zu einer der vier recipirten Religionen, reformirten, lutherischen und unitarischen) Religionen bekennt.

Nach Johann Sigmund ward Stephan Báthori von Somlyo Fürst (ein anderer Zweig des Geschlechts Báthori führte den Zunamen „von Geseb“), und als dieser im Jahre 1576 die Krone von Polen erhielt, gelangte sein Bruder, Christoph Báthori, zur Fürstentürde. Die Báthori waren eifrige Katholiken; Christoph berief die Jesuiten nach Siebenbürgen und ließ seinen Sohn Sigmund durch sie erziehen. Als Christoph 1582 starb, war sein Sohn noch minderjährig, und Gezi führte geschickt die Regierung bis 1588. Sigmund sprach ein schönes Wort, war aber grausam und wankelmüthig; nur Stephan Bocskai, sein mütterlicher Oheim, hielt ihn eine Weile auf dem Fürstenthron, den er bald Rudolf, dem König von Ungarn und seinem Kaiser, bald dem Cardinal Andreas Báthori, seinem väterlichen Oheim, abtrat. Sigmund verursachte er blutige Wirren. Basta, Feldherr Rudolfs, und Michael, Wojwode der Moldau, mischten sich ein, bis ersterer auch den letztern besiegte, und im Namen Rudolfs die Herrschaft übernahm.

Rudolf hatte die Gegenreformation in Ungarn und Siebenbürgen beschlossen; Basta sollte den Plan ausführen. Da ergriff Stephan Bocskai, der früher kaiserlich gesinnt war, die Partei der Protestanten, Siebenbürgen und Oberungarn schlossen sich ihm an, und Rudolf war gezwungen, mit dem Erzherzog Matthias den Wiener Frieden zu schließen, 1606, der den Protestanten freie Religionsübung sicherte. Bocskai war der erste protestantische Fürst Siebenbürgens. Nach seinem plötzlich erfolgten Tode gelangte Sigmund Rákóczy zur Fürstentürde, und 1608, trat sie aber an Gabriel Báthori von Somlyo ab, der ein gewandter, aber leichtgläubiger und übermüthiger Mann war und alle Gemüther sich entfremdete. Gabriel Bethlen, ein Mann mit Hilfe der Türken und bekleidete die Fürstentürde von 1613—29 mit vielem Ruhm. Die Religionsbeschwerden hatten in Deutschland den Dreißigjährigen Krieg entzündet, Ferdinand II. wollte mit Peter Pázmány, dem berühmten Cardinal und Primas von Ungarn, die katholische Kirche auch in Ungarn zur alleinherrschenden machen. Bethlen fand Ursache und Gelegenheit dreimal mit Heeresmacht gegen Ferdinand zu ziehen; durch den Westfälischen Frieden von 1622 wurde der Wiener Friede bestätigt und wieder einige Comitate an Bethlen abgetreten. Der Fürst begründete auch eine hohe Schule in Weissenburg, die er durch ansehnliche Gehalte deutscher Gelehrte zog, z. B. Martin Opitz, den schlesischen Dichter, dann Absteinius, Bistorius, Biefferfeld u. a. Er schickte auf seine Unkosten junge Leute auf ausländische Universitäten und beförderte alles geistige Bestreben. Leider starb er zu früh. Nach einigem Wechsel kam Georg Rákóczy I. auf den Fürstenthron 1631—48, der im Verträge mit den Schweden Ferdinand III. den Linzer Frieden abzwang 1645 und aufs neue die Religionsfreiheit sicherte. Er ordnete den Zustand der reformirten Kirche in Siebenbürgen neu abgetheilten Theilen Ungarns, und baute mit Glück auf dem von Bethlen gelegten Ort. Schade daß sein ehrgeiziger Sohn Georg Rákóczy II. alles verdarb. Dieser (1649—60) führte im Jahre 1657 mit dem schönsten und größten Heere, das je Siebenbürgen ausgerüstet, nach Polen, um sich die polnische Krone zu erwerben. Allein dort wurde er von den plötzlich eintreffenden Tataren umringt und geschlagen, der Rest seiner Armee sammt dem Anführer Johann Kemény in die Gefangenschaft geführt. Rákóczy kam ohne Heer in seine Heimat zurück, um sich vor der hohen Pforte zu verantworten, die eine Armee nach Siebenbürgen entsandte, den Fürsten wegen seines Ungehorsams zu bestrafen. Unsagliches Elend kam über das Land. Die Fürstentürde wankte zwischen Ráthözy, Barsai und Kemény, der aus der tatarischen Gefangenschaft zurückgekehrt war, bis der türkische Pascha Michael Apafi I. (1661—90) die Herrschaft übernahm.

Die Periode des Verfalls der türkischen Großmacht trat ein; die Siebenbürger fanden es ihnen, sich von der Oberhoheit des Sultans zu befreien und dem Schutze des Königs von Ungarn, der zugleich deutscher Kaiser war, zu übergeben. Nachdem die siebenbürgischen Stände dem Könige Michael Apafi II. 1681 die Nachfolge gesichert hatten, schlossen sie 1686 ein Bündnis mit dem König und Kaiser Leopold, in welchem dieser den Fürstenthron den beiden Apafi

und ihren Erben garantirte, zugleich aber auch die Religionen und Freiheiten des Landes unantastbar erklärte. Genauer wurden die Forderungen der Stände in ihrer Instruktion 1688 und der darauf erfolgten Antwort Leopold's bestimmt. Michael I. starb 1690; sei war noch minorenn; die Einfälle Tököli's gaben dem Hofe Leopold's Gelegenheit die Krone zu übernehmen und den jungen Apafi nach Wien zu nehmen, wo er 1714 starb. Er schließt die zweite Periode.

Wenden wir auf diese Periode (1540—1690) zurück, so findet das Auge viel Interessantes. Aber für die Geschichte Siebenbürgens und Ungarns ja vielleicht auch die Geschichte Mitteleuropas ist diese Periode von nicht geringer Wichtigkeit. Es ist ohne das Eingreifen der protestantischen Fürsten von Siebenbürgen in die ungarischen Angelegenheiten der Protestantismus in Ungarn sich nicht hätte erhalten können; es ist auch nicht minder gewiß, daß Bethlen in Siebenbürgen die Thätigkeit Ferdinand's II. im 17-jährigen Kriege bedeutend hemmte. Und wäre wol Ferdinand III. zum Osnabrück-Wünster Frieden schon bewogen worden, wenn Georg Rákóczy I. ihn nicht gehindert hätte? Aber über alle Zweifel erhoben ist der Einfluß der siebenbürgischen Fürsten auf die Entwicklung der magyarischen Nationalität. Unter ihnen war die ungarische Sprache Hofes, der Gesetzgebung und der Regierung; Unterricht und Wissenschaft gingen an zu Stephan Bethlen, Johann Kemény, Szalárdy, Cserei u. a. schrieben in ungarischer Sprache Memoiren und die Geschichte ihrer Zeit; Cserei von Apáczai gab 1654 eine ungarische Encyclopädie heraus und eine Logik in ungarischer Sprache heraus u. s. w. Daß die theologischen Streitigkeiten, die damals den größten Theil der Literatur ausmachten, in ungarischer Sprache erschienen, versteht sich fast von selbst.

An die Spitze der dritten Periode müssen wir das Leopoldinische Diplom stellen, 1691 in Wien ausgegeben, die Bedingungen enthält, unter welchen König Leopold die Regierung Siebenbürgens übernimmt, und welches von nun an ein Hauptgesetz des Landes (Eingang des Diploms wird Siebenbürgen als ein Theil des ungarischen Reichs bezeichnet) (charissimam hanc Transsilvaniae Regionem jam a seculis inclyto Nostro Hungariae Imperio assertam); 1) wird die Freiheit der Religionen garantirt, ungeachtet alles Einspruchs dürfen auch die Katholiken auf eigene Kosten sich Kirchen errichten („in causa recepta ibidem religionum . . . nihil alterabitur u. s. w.“); 2) werden alle königlichen und adelichen Donationen bestätigt; 3) werden alle Gesetze Siebenbürgens und das „jus municipale Nationis Saxonicae“ gutgeheißen, die übrigen Punkte aber in Betreff der Religionen der alten sächsischen Privilegien, dem Gutachten der siebenbürgischen Räte und der königlichen Entscheidung vorbehalten; 4) die alte Sitte der Regierung (in gubernio Consilii) wird der Abstimmung auf den Landtagen, der Rechtsprechung u. s. w. wird beibehalten; Ämter werden nur Einheimischen, und zwar Ungarn, Szeklern und Sachsen anvertraut werden auch Ausländer das Indigenat auf dem Landtage erhalten können; 5) dem zugewallene Güter werden ebenfalls nur Ungarn, Szeklern und Sachsen verliehen; 6) der obersten Leitung der Regierung, welche früher der Wojwode innehatte, wird ein siebenbürgischer Edelmann oder Magnat ernannt werden als Gubernator; dasselbe gilt vom General der siebenbürgischen Miliz, dem ersten Kanzler, den Geheimen Räten, den Gespannen, Szeklerkapitänen u. s. w.; 7) für die Stelle des Gubernators, Generals, & der Geheimen Räte und der Protonotarien werden aus den drei Nationen Candidaten geschlagen, aus denen allerhöchsten Ortes die Ernennung geschehen wird; 8) die 2. Geheimen Räte wird auf zwölf gesetzt, und diese sollen je drei Mitglieder aus allen Religionen sein; dasselbe findet bei der obersten Gerichtsstelle statt; 9) der Landtag jährlich abgehalten; 10) bestimmt die Gehalte; 11) Siebenbürgen zahlt im Frieden 40000 Imperialgulden (quingaginta mille Imperialium tributo), in Kriegszeiten 100000 (centaginta milia) Gulden Tribut; . . . 14) die Szekler, mit Ausschluß der Szekler Bauern, sind in allem Tribut, sind aber wie früher zur Heeresfolge verpflichtet . . . 18) die Sachsen von allen unentgeltlichen Einquartierungen, Vorspannen und Bewirthungen befreit.

Die letzten Jahre der Regierung Leopold's waren durch den großen Aufstand Ungarns und Siebenbürgens unter Franz Rákóczy, dem Enkel Rákóczy's II., beunruhigt. Leopold's 1705 der Bürgerkrieg wurde am 29. April 1711 mit dem Sathmarer Frieden beendet aber Joseph I. nicht erlebte. Unter Karl III., als deutscher Kaiser VI., wurde die Pragmatische Sanction von den siebenbürgischen Ständen 1722 angenommen, und durch sie die Krone auch auf die weiblichen Linien verpflanzt. Unter Maria Theresia wurden die siebenbürgischen

enter errichtet, und zwar 1761 zwei walachische, 1764 drei szeckler Regimenter, erwähnt worden. Die Fürstin schmeichelte aber auch der Eitelkeit der Einwohner, c Belohnung des gegen sie bewiesenen Eifers in dem Erbfolge- und dem Sieben- tiege im Jahre 1762 einige Erbämter, als Hofmarschall u. s. w., errichtete und and zum Großfürstenthum erhob.

3 II. Reformen betrafen auch Siebenbürgen, dessen Hofkanzlei er mit der ungarischen tte. Nach dem Aufstand der Walachen 1784 (s. Ethnographie, Rumänen) stellte igigkeit und die persönliche Freiheit der Bauern her; zugleich hob er auch die Ber- ver politischen Administration auf, was die Grundrechte der „drei Nationen“, vor- Sachsen und Szeckler, beeinträchtigte. Als demnach im März 1790 in den Ber- der Stühle und der Comitate die Rescripte Joseph's II. vom 28. Jan. desselben leirt wurden, welche alles in den Stand von 1780 zurückversetzten (mit Ausnahme edicts und der persönlichen Freiheit der Bauern), so herrschte allgemeine Freude. te des Landes der Ungarn, die Stühle der Szeckler und Sachsen wurden wieder- die Sachsen erhielten am 29. März ihr Archiv zurück, und ihr Comes wurde im- ringesetzt. Der längstersehnte Landtag wurde von Leopold II. auf den 12. Dec. menberufen und ihm unter anderm auch diese Propositionen vorgelegt, daß ein buch geschaffen werde; daß die Leibeigenschaft der Bauern gesetzlich aufgehoben, Steuerchlüssel verfertigt, und die Fähigkeit zu Staatsämtern auch Nichtadelichen werde. Der Landtag wurde am 9. Aug. 1791 geschlossen und seine Beschlüsse der Bestätigung unterbreitet.

Administration Siebenbürgens war in den Händen der siebenbürgischen Hofkanzlei in ach Joseph's Widerruf von der ungarischen abgefordert wurde) und des Landes-

Der Hofkanzler und der Subernator wurden vom Großfürsten aus den 12 Candi- nt, welche der versammelte Landtag aus den vier recipirten Confessionen durch hrheit wählend vorschlug. Dem Hofkanzler waren als Referenten sechs Hofräthe die der Großfürst ernannte. Das Subernium bestand außer dem Subernator aus consiliarii regii gubernales intimi). Kraft ihres Amtes und ihrer Würden waren he der katholische Bischof, der Präsident der Landesstände (statuum praeses), der saurarius und der Graf der Sachsen. Außer dem Bischof und dem sächsischen Grafen Subernaträthe auf die Weise gewählt und ernannt wie der Hofkanzler und Gu- nter diesen beiden Oberbehörden standen die Particularbehörden der ungarischen o Districte, der Szecklerstühle, der sächsischen Stühle und Districte, endlich die kö- isstädte und Taxalorte.

nd der Ungarn" war in 11 (mit Abzug der partes annexae in 8) Comitate und 3 zug der pars annexa in 2) Districte eingetheilt. An der Spitze der Comitate stand hsfürsten ernannte Obergespan, die andern Comitatsbeamten wurden durch die egation des Adels gewählt. An der Spitze der Districte standen die vom Groß- nten Capitäne. Das „Land der Szeckler" bestand aus fünf Stühlen, deren erster Oberkönigsrichter, ebenso ernannt wurde wie die Obergespane. Die Vice- , Unterrichter und die andern Beamten wurden von der Generalversammlung bes hlt. Das „Land der Sachsen" hatte eine gemeinschaftliche Oberbehörde, die „Uni- chsischen Nation" (Universitas Nationis Saxonicae), welche die Verwaltung in un- labhängigkeit von dem Landesfürsten besorgte. Das Haupt dieser Behörde ist der isischen Nation (Comes nationis Saxonicae), den der Landesfürst ernannt. Die rstand aus 22 Mitgliedern, denn jeder sächsische Stuhl wählte dazu zwei Mitglieder. llgemeinen Nationalbehörde stand die Verwaltung der einzelnen Stühle. Es gibt e Städte; und zwar im Lande der Ungarn: Karlsburg (ehedem Weissenburg), , Szamos-Ujvar und Elisabethstadt; im Lande der Szeckler Maros-Bajarschely; Sachsen Hermannstadt, Kronstadt u. s. w. Andere 16 Städte nannte man Taxal- niglichen Freistädte und Taxalorte der Ungarn und Szeckler haben ihre eigene Ver- sind unabhängig von den Comitaten und Stühlen; hingegen die sächsischen Städte n betreffenden Stühlen ein unzertrennliches Ganze. Die Rechtspflege übten das sium (in bestimmten Fällen), die königliche Gerichtstafel, die Comitats- und , endlich die sächsischen Gerichte, deren oberstes Gericht die sächsische Nations-

ar.
bürgische Landtag (der nach dem Leopoldinischen Diplom jährlich einberufen wer-

den sollte) bestand aus dem Landesgubernium und der königlichen Gerichtsstafel; dann an Obergespannen der ungarischen Comitate, den Obergerichtern der Szeklerstühle und den Beamten der sächsischen Stühle; aus den Regalisten, das heißt aus solchen, die durch königliche Einberufung (literae Regales) zum Landtag erschienen; endlich aus den Abgesandten der mitate, der szekler und sächsischen Stühle, dann der königlichen Freistädte und der Tarale.

Diese Verfassung war dem innern Wesen der drei Nationen entworfen, und hätte Rumänen, die nur eine „gebildete“ Nation waren und deren Religion nicht zu den „recip“ gehörte, darin einen Platz gefunden, so wäre sie nicht bloß dem Bedürfnis der Privilegien sondern auch den allgemeinen Erfordernissen entsprechend gewesen und hätte sich leicht entwickeln können. So aber war sie geeigneter zum Stillstand als zum Fortschritt.

Unter der Regierung Franz I., der dem zu früh gestorbenen Leopold II. nachfolgte, 1 lange keine Landtage; die obersten Beamten des Landes, welche durch Wahl des Landtags nannt werden sollten, waren bereits größtentheils substituirt, alle Fragen, welche die schreitende Zeit aufgeworfen hatte, mußten unerledigt bleiben. So häuften sich Gravamina Gravamina. Und als endlich Landtage gehalten wurden, so war wieder die Schwere des Gesetzgebenden Körpers, der, wie man spöttisch zu sagen pflegte, an sieben Tösel (den drei Nationen und vier Religionen) krankte, nicht danach angethan, schnell und gut zugehen; und was ihm endlich gelingen wollte, scheiterte noch in Wien, wo man die sogenannte Demokratie verhorrescirte. Nur so ist es erklärlich, daß man dem gewiß nicht genug vorsichtigen Baron Mikolauß Wesselenyi im Jahre 1837 einen Hochverrathproceß ansetzte, weil er für die vollständige Emancipation der Bauern agitirt hatte. Dennoch die Landtage von 1834, 1837, 1841—43 und 1847 in das Fahrwasser der Reformen als plötzlich 1848 die Februarrevolution in Paris und die Märzrevolution in Wien tagenden ungarischen Landtag in Pressburg zu den radicalsten Reformen ermutigte, unter auch die Union Siebenbürgens mit Ungarn ausgesprochen wurde, im Fall der Landtags Siebenbürgen einwilligen würde.

Hier war aber bei allen Freunden der Reformen das Wort „Union“ schon längst ein Schwärzwort, denn man glaubte mit der ungarischen Gesetzgebung vereint sicherer fortgehen können. Die Anführer der Sachsen jedoch fürchteten durch die Union ihre municipale Selbstständigkeit oder vielmehr ihren großen Einfluß zu verlieren. Der siebenbürgische Landtag wurde am 29. Mai 1848 durch den königlichen Commissar Buchner, der Landescommandant wurde, eröffnet und die Union mit Ungarn einstimmig, auch von den sächsischen Deputirten, angenommen und der Beschluß König Ferdinands zur Bestätigung übersandt. Diese erfolgte am 11. Juni und wurde am 18. Juni auf dem siebenbürger Landtag publicirt. Statt der alten Stände künftighin die Repräsentanten Siebenbürgens ohne Unterschied der Nationen und Religionen, deren politische Ungleichheit aufgehört hat, von den gesammten Einwohnern des ungarischen Landtags gewählt und die Regierung des Landes, mit Beibehaltung aller Privilegien, welche die Gleichberechtigung nicht beeinträchtigen, dem ungarischen Ministerium unterordnet werden. Alle frühern Gesetze, welche einen Unterschied zwischen den Nationen und Religionen begründeten, wurden aufgehoben; die Zahl der Repräsentanten Siebenbürgens auf 73 festgesetzt. Von nun an sollten demnach die Walachen dieselben politischen Rechte genießen wie Ungarn, Szekler und Sachsen, deren privilegierte Stellung hiermit aufgehoben wurde. Die Union der „drei Nationen“ endigte durch die Erhebung aller Einwohner zur politischen und religiösen Gleichberechtigung.

Es beginnt nun die vierte Periode der Geschichte Siebenbürgens, wird aber mit dem heftigsten Bürgerkrieg eingeleitet. Die Änderungen, welche die neuen Gesetze hervorbrachten, mußten wol bei der ungarischen Aristokratie Unbehaglichkeit verursachen, denn die Aufhebung der bäuerlichen Lasten war eine der Hauptbestimmungen; und doch sängen die Walachen zusammenzurufen, die doch das meiste gewonnen hatten. Das Verständniß dieses unheimlichen Räthsels kann nur durch die gleichzeitigen gesammten Begebenheiten Ungarns erklärt werden; hier genüge, zu erwähnen, daß die große Versammlung der Walachen in Siebenbürgen zu Blasenborn am 15. Mai, der serbische Congreß zu Carlovicz an demselben Tage den Aufruhr gegen ihre Mitbürger erhob, und daß der Banus von Kroatien am folgenden Tage, d. h. am 16. Mai, die Kroaten zu den Waffen gegen Ungarn oder vielmehr gegen die neuen Reformen rief. In Siebenbürgen nahm der ungarische und szekler Bauer die Befreiung von den

12) Der letzte Landtag von 1846—47 hat auch ein Urbargesetz ausgearbeitet.

r mit Freudenthränen auf; der walachische Bauer spottete ihrer, ihm wurde gesagt, hätte diese Befreiung schon vor sieben Jahren ausgesprochen, aber die magyarischnen hätten sie bis jetzt verheimlicht; ihm wurde eingeredet, er sei der alte Römer, der siegt hatte, und daß er sich von nun auch Römer nennen müsse (Väter begnügte man: Namen Romanen oder Rumänen), und daß Siebenbürgen Daco-Romanien sei. Vorher Versammlung hatte ein Sicherheitscomité errichtet, das in Hermannstadt sesshaft, mit dem Landesmilitärcommando daselbst correspondirte und mit dem sächsischen in Verbindung stand. „Keine Union mit Ungarn“ war das allgemeine Lösungswort ihrer; die Sachsen fügten hinzu: vollständige Union mit Oesterreich; die Romanen eilten das Land in Präfecturen und wären lieber Römer als Oesterreicher geworden. neuen Gesetz sollten überall zur Aufrechthaltung der Sicherheit Nationalgarden werden; das gab einen guten Vorwand zur Rüstung. Ungarisches Ministerium übernahm Siebenbürgen und sendete Baron Nikolaus Waparden Hofkammerer im Jahre 1861) als bevollmächtigten Regierungskommissar nach Rumänien. Hier hatte aber das fungirende Subernium die Fäden schon entschlipfen lassen, Militärcommando schien schon einer andern Weisung zu gehorchen. Dazu beging die die unverzeihliche Unklugheit, agrarische Frevel, deren sich die walachischen Bauern bedienten, mit ungarischen Nationalgardern oder Szeklermilitär zu unterdrücken. Solche Taten dann von dem „Siebenbürger Boten“ in Hermannstadt commentirt und von ungarischen Comité ausgebeutet. Unterdessen hatte das Repräsentantenhaus in Pesth mit von 42 Mill. und 200000 Mann „zur Vertheidigung des von allen Seiten Vaterlandes“ bewilligt. Diese Beschlüsse wollte König Ferdinand nicht bestätigen; er schickte eine große Deputation am 11. Sept. d. J. d. h. v. d. t. (denn bereits hatte Jellachich die Drau überschritten, um gegen Pesth zu ziehen. Am 5. Sept. wurde eine Versammlung der Rumänen in Blasendorf abgehalten, welche den ungarfeindlichen Meinung absetzte und die Organisation des Landes vornahm. Urban, Oberhaupt des zweiten walachischen Grenzregiments, erhob am 4. Sept. die Standarte neue Ordnung; Jank, ein walachischer Concipist, erhob sich in den westlichen Provinzen und ließ der Commandant Siebenbürgens alles geschehen, bis er selbst auf dem Plan gereift war. Die Ungarn Siebenbürgens sahen sich von den Walachen überall bedroht, sie bateten um Waffen zu ihrem Schutz, erhielten aber keine; demnach ihre Augen auf die Szekler, was auch die Regierung in Pesth that. Der Szekler Repräsentant, hatte der Lehtern angeboten, die Szekler in die Waffen zu ziehen hielt eine große Versammlung, rottete die Szekler zusammen, war aber nicht der diese Unternehmung zu leiten. Am 13. Oct. traten die Walachen mit Worten auf; die ungarischen Familien zogen an sich zu flüchten; in Klein-Enved wurden 141 gemordet, der Ort verbrannt. Gerabe am 13. Oct. erließ Waparden eine Verfassung man von nun an nur von ihm Befehle anzunehmen habe, und daß das Militär, rohrt würde, sich gegen Hermannstadt ziehen soll. Somit wurde das Land den rumänen, das heißt den walachischen Anführern, zur Beute hingeworfen. In dieser Zeit: am 16. Oct. die Versammlung der Szekler in Aggagsalva abgehalten. Waparden am 18. Oct. den Belagerungszustand und ließ durch das walachische Comité die wohnen in 15 Legionen eintheilen, denen er Offiziere und Waffen versprach; die waffneten stellte er auf 195000 Mann fest. Am 23. Oct. zog unter dem Feldmarxant Gebeon das Militär aus Hermannstadt gegen „die Rebellen“. Baron Waparden Landsturm aufbieten, allein niemand konnte mehr seinem Befehl gehorchen. Jank, Präfect in dem Erzgebirge, erhob sich am 22. Oct., am 23. Oct. stand er vor seinen Nationalgardern von den königlichen Bergbeamten commandirt waren; sie überlassen und wurden am 24. Oct. mit Weib und Kind ermordet (640 Personen), die kannte zum großen Nachtheil des Krans. Ähnliches thaten Jank's Unterpräfecten, Buttvan. Überall wurden die ungarischen Nationalgardern entwaffnet, damit die nicht gereizt würden, hieß es, in der That aber, damit sie waffenlos in die Hände rumänen und Tribunen fallen mußten. Unterdessen rückte auch die Szeklerarmee hervor, und ohne guten Führer. Am 1. Nov. stand sie vor Keen, einer sächsischen Stadt, ert und eingeschert wurde. Dadurch wurde der ungeübte Haufe noch mehr demozerstreute sich vor dem Angriff Gebeon's. Die ungarische Regierung hatte nun gar ht mehr. Das wenige Militär, das ihr gehorchte, war unter schwachen oder zwet-

deutigen Anführern; die Nationalgarben der ungarischen Ortschaften konnten nicht a ihre Wohnungen und ihre Familien gegen die großen Haufen der Walachen schützen. Die serbischen Anführer ließen diese schalten und walten, während sie gegen Klausenburg zu man ten, das sich am 17. Nov. ergeben mußte. Die Reste der ungarischen Armee stande 23. Nov. bei Gsucsá an der Straße nach Großwardein; Siebenbürgen war für sie ver Nur im Ostfüden des Landes erhielt sich noch ein Theil der Szekler um Kezdi-Wásárhely. schien das Landvolf das Schießpulver und die Stückgießerei aufs neue zu erfinden; Pulve Kanonen wurden verfertigt, um sich bis auf den letzten Mann gegen die Walachen un Militär zu verteidigen.

Wem erhielt am 1. Dec. den Auftrag von Kossuth, Siebenbürgen zurückzunehmen gelang ihm, durch geschicktes Manövirren ins Land zu bringen, Klausenburg am 25. A nehmen. Am 31. Dec. mußte schon Urban in die Bukowina flüchten und Bistriz mit Wem genommen; Kaszob ging in Flammen auf, wo so viele ungarische Opfer gefallen u denn das war das nördliche Centrum des von Urban organisirten walachischen Aufst Am 6. Jan. verkündete Wem allgemeine Amnestie der Walachen und Deutschen und zog das Land der Szekler. Diese Gelegenheit benutzten die Präfecten Arente und Brodan, u 8. Jan. des Nachts Groß-Enyed abzubrennen und die Einwohner zu ermorden. Hier wa berühmteste Collegium der Reformirten, mit einer kostbaren Bibliothek, Münz- und a Sammlungen ein Raub der Flammen. Das schien denn auch Buchner zu arg, denn a Brodan gefangen nehmen. Wem rückte am 13. Jan. in Maros-Wásárhely ein, wo e den Szeklern sich in Verbindung zu setzen suchte. Am 21. Jan. stand er schon vor Her stadt, mußte sich aber zurückziehen. Schnell hatte sich demnach das Blatt gemendet, a Sachsen fingen an, unter Einwilligung Buchner's, mit Lüders, dem Commandanten b rischen Macht in der Walachei und Moldau, um Hülfe zu unterhandeln. Die Russen erf am 2. Febr. in Kronstadt; am 4. Febr. sah man schon auch bei Hermannstadt russische nen. Nun konnten die Kaiserlichen mit aller Macht gegen Wem auftreten, der eine Sch Bizakna verlor, bei Wiski aber mit ungeheurer Anstrengung siegte. Die Kaiserlichen z sich aufs neue in Hermannstadt concentrirten und Wem konnte nun Mediasch einneh dem Szekler Landsturm die Hand reichen. Vor Mediasch war am 2. März eine Schla 13. März stand er vor Hermannstadt, besiegte die russische Besatzung, zog am folgende in die Stadt, wo er ungeheure Vorräthe erbeutete; am 20. März zog er in Kronstadt a Kaiserlichen wurden in die Walachei gedrängt; doch die Sachsen erfuhren nicht die a Sieger. Während aber Wem im Banat beschäftigt war, beging Kossuth den ung Fehler, daß er die Pacificirung der Walachen einem eiteln untauglichen Menschen, a auftrug, der mit seinem tollkühnen Auftreten Veranlassung gab, daß Jank am 19. Mai die stadt Abrudbánya verbrennen und ausmorden ließ.

Unterdessen war die zweite große russische Intervention vorbereitet. Am 19. Jun betraten 39000 Russen mit 15000 Kaiserlichen und 133 Kanonen die siebenbürgischen Die Ungarn konnten dieser Macht kaum 27000 Mann und 85 Kanonen entgegenste mußten überall vor der Übermacht weichen, und der herbeieilende Wem konnte nirgend siegen. Am 19. Aug. forderte Görgei auch die siebenbürgischen Überbleibsel der ungar Armee auf, die Waffen niederzulegen und nicht einer überlegenen Macht gegenüber lü die Opfer des Vaterlandes unnütz zu vermehren. Das geschah zu Sibó am 26. Aug. diese blutige Tragödie wurde die neueste Periode der Geschichte Siebenbürgens eingeleit

Am 21. Sept. 1849 ward das Land in sechs Militärdistricte eingetheilt, nachdem b desgubernium aufgelöst worden (am 1. Sept.); der Comes der sächsischen Nation blieb der Districtsobercommissar für den hermannstädter District, zu welchem auch die Filial Bistriz und Kronstadt gehörten. Die bisherigen Comitats- und Szekler-Kreisbehörden außer Wirksamkeit, aber in dem hermannstädter District und dem dazu gehörigen Gebi provisorisch die bestehende Verwaltung. Definitiv wurde dann Siebenbürgen im 1853 in zehn Kreise eingetheilt, nämlich: hermannstädter, kronstädter, udvarhelyer, u wásárhelyer, bistrizger, beescher, szilagy-somlyoer, klausenburger, karlsburger und b Kreis. Die Statthaltereie und das Oberlandesgericht hatten ihren Sitz in Hermannstadt, ches mit seinen 25000 Einwohnern unmittelbar unter der Statthaltereie stand; die Städte standen unter der betreffenden Kreisbehörde. Ganz Siebenbürgen war in 79 ämter eingetheilt. Auch das österreichische Gesetzbuch wurde eingeführt; die Sprache d Verwaltung und der Gerichte war die deutsche.

Die päpstliche Bulle vom 6. Dec. 1853 erhob das griechisch-katholische Bisthum in Siebenbürgen zum Erzbisthum. Außerdem wurden zwei neue griechisch-katholische Bisthümer errichtet, das von Szamos-Ujvar in Siebenbürgen und das von Lugosch im Banat. Als die römischen Siebenbürgens von ihrer Betäubung erwachten (denn sie, als Magyaren, hatte röthte Schlag getroffen), flehte ihr Oberconsistorium um die Erlaubniß, die Schulanstalten zu eröffnen zu dürfen. Darauf erfolgte am 13. Aug. 1850 vom Militär- und Civilsacrao eine Zuschrift, laut welcher die reformirten Schulen mit dem Beginn des Jahres eröffnet werden konnten mit Ausschluß jedoch des großenyeder Collegiums, als wo bloß die Eröffnung einer Elementarschule gestattet wurde. Später wurde jedoch diese auffallende Beschränkung zurückgenommen, und im Anfang December 1862 wurde daselbst das reformirte griechische Seminar eröffnet.

In diesem Zustande verblieb Siebenbürgen bis 1860, wo die bekannten Octobererlasse eine Aenderung in Aussicht stellten. Siebenbürgischer Kanzler ward Graf Franz Kemény und Graf Präfes des wiederhergestellten Guberniums. Nachdem die Comitate und Stühle provisorisch wiederhergestellt worden, trat im Sinne des kaiserlichen Handschreibens eine Versammlung in Weissenburg zusammen, an welcher der katholische und griechisch-nichtunierte Bisthümer Erzbischof und viele andere theilnahmen. Die Romanen, die seit der Beendigung des Kriegs trotz aller eingeführten Änderungen, bei denen sie eben nicht bevorzugt wurde, geschwiegen hätten, erwachten wieder und wollten die Gleichberechtigung allein auf das Verhältniß bastren. Deswegen erhoben sie Einsprache gegen den Beschluß der Berathung, die die Union mit Ungarn als gesetzliches Factum anerkannte und die Repräsentation Siebenbürgens am ungarischen Landtage beantragte.

Als nun der ungarische Landtag im Jahre 1861 aufgelöst worden, wollte man in Siebenbürgen der Februarverfassung Boden gewinnen, zu der sich die Sachsen und Romanen neigten, die lieber mit Wien als mit Pesth in unmittelbarer Verbindung zu stehen. Franz Kemény wurde als Kanzler entlassen und Graf Franz Nádasdy, der Justizminister bis zum 20. Oct. an seine Stelle ernannt. Dieser wirkte mit großem Erfolg für die Durchführung der Februarverfassung, das heißt für die Beschickung des Reichsraths in Wien. Es wurden dem Nationalparlament abgehalten. Zuerst kam die sächsische Nationaluniversität zusammen (14. Jan. 1863), die sich nicht nur für die Beschickung des wiener Reichstags erklärte, sondern auch gleich die Gesetzgebung ausübte; denn am 12. März 1863 nahm sie für das Sachsen einige Reichsgesetze an, z. B. das Ausgleichsverfahren, das Allgemeine Handelsgesetz, das Preßgesetz u. s. w., sich auf das Recht der „statutarischen Gesetzgebung“ stützend, die von Stephan Báthory, König von Polen und Fürsten von Siebenbürgen, erhalten. Der Rumänencongress wurde am 20. April 1863 in Hermannstadt eröffnet, und dem Landtag des Erzbischofs Sterka Suluz und des Bischofs Schaguna, der seit 1848 der thronreiter der Rumänen ist, folgend, formulirte er zwölf Postulate und Beschwerden. Unabhängigkeit Siebenbürgens von allen Mitprovinzen; neue Eintheilung des Landes auf topographisch-nationale Grundlage; ein einziges Oberlandesgericht; gerechtere Verteilung bei Besetzung der ersten Ämter; Errichtung einer paritätischen Universität und schickte eine Dankadresse nach Wien. Am 9. Mai publicirte die „Wiener Zeitung“ die überfungsgebiet und die provisorische Landtagsordnung für den siebenbürgischen Landtag, der sich am 1. Juli 1863 in Hermannstadt versammeln sollte. Die königlichen Proben enthielten unter andern folgende Gesetzentwürfe: 1) Die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen; 2) den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen (ungarisch, deutsch, walachisch oder romanisch); 3) die Zusammensetzung und Ordnung des Landtags; 4) die endgültige Regelung der Art und Weise der Entsendung der siebenbürgischen Abgeordneten in den Reichsrath u. s. w. Als die Wahlfähigkeit begründet wurde, war bereits beim ersten Ausschreiben des Landtags am 4. Nov. 1861 die Steuerverteilung von 8 Kl. festgestellt worden. Auf dieser Basis geschah auch die Wahlen, und sie betrafen für die Sachsen 37 Repräsentanten, für die Rumänen 41, für die Szekler 21, für die Magyaren in den Comitaten nur 1, in den Städten 15 Repräsentanten. Nun sind aber die Sachsen bei weitem in größerm Besiß als die Rumänen, namentlich soll nach den Angaben der statistischen Direction der Besiß der Ungarn in den Comitaten 340 Quadratmeilen betragen, der Rumänen aber nur 200 Quadratmeilen, und doch konnte in den Comitaten nur ein ungarischer Repräsentant gewählt werden. Aber nicht nur im Verhältniß des Besißes, sondern auch in dem der Seelenzahl fand sich das magyarische Element (Ungarn und

Szekler) beeinträchtigt. Die Zahl der Szekler betrage, sagte man, nach amtlicher Zählung 477313, und doch kamen auf sie nur 21 Repräsentanten; hingegen die Zahl der Sachsen mache nur 160000, und doch erhielten sie 37 Repräsentanten, endlich die Zahl der Rumänen steige auf 200000¹³⁾ mit einem Besitztum von 340 Quadratmeilen, und sie konnten allem nur 16 Repräsentanten erhalten. Die Ursache dieser auffallenden Ungleichheit wollte theils in dem zu niedern Censur, theils aber auch in der Eintheilung der Wahlbezirke (die so gestaltet wäre, daß überall in den Comitaten das ungarische Element in der Minorität bleiben müsse, in den sächsischen Stühlen aber, in denen ebenfalls das rumänische Element überwiegend sei, das deutsche Element zur Majorität gelangen könne. Die ungarischen Szekler Repräsentanten reichten demnach einen Protest ein und entfernten sich vom Landtage durch ließen sich aber die rumänischen und sächsischen Mitglieder nicht beirren, sie wählten ordnete für den Reichsrath in Wien und arbeiteten auch sonst rüstig fort. In der Session 1864 beschloffen sie, daß das Oberlandesgericht Siebenbürgens in Wien seinen Sitz haben

Am 24. Dec. 1864 wurde das griechisch-nichtunirte Bisthum Siebenbürgens zum Erzbisthum erhoben, wie bereits erwähnt worden; endlich verkündete den 3. Jan. 1865 die „Wiener Zeitung“ ein kaiserliches Handschreiben, das den nichtunirten rumänischen Erzbischof zum Erzbischof und Metropolit der orientallisch-orthodoxen Kirche der Ungarn in Siebenbürgen und Ungarn ernannt.

Der kaiserliche Besuch in Pesth (6. Juli 1865) war der Vorbote wichtiger Ereignisse. 27. Juli ward Georg von Majláth ungarischer Hofkanzler, und das Ministerium Schurz wurde entlassen. An die Spitze der siebenbürgischen Hofkanzlei trat Graf Haller. In mehreren Conferenzen über die siebenbürgischen Angelegenheiten gehalten. Es gilt die am 11. März 1848 bestätigte Union mit dem Landtag von 1863, das Recht der ungarischen Krone mit der österreichischen Constitution vom 26. Febr. 1861 zu vermitteln. Dies ist die schwere Aufgabe der künftigen Tage.

IV. Statistik. Unter dieser Rubrik wollen wir in möglicher Kürze ein Bild der Gegenwart von Siebenbürgen entwerfen.

1) Bevölkerung. Wir sahen, daß nach Czörnig die Bevölkerung Siebenbürgens 1,926797 Seelen betrage. Im Jahre 1858, aus welchem eigentlich die angegebene Zahl entnommen wurde, wurden 77339 Kinder geboren und zwar 37696 Knaben und 35296 Mädchen. In demselben Jahre starben 29375 männliche und 27684 weibliche, zusammen 57059 Individuen. Nun die Vertheilung der Bevölkerung nach den Wohnorten betrifft, so kann hier angedeutet werden, daß die Zahl der Wähler für den Landtag im ganzen 76500 betragen haben, was von nur 4000 auf die Taxalorte fallen. (Vgl. „Für Stadt und Land“, herausgegeben von G. Cholich, Wien 1863, S. 186.) Die Angabe will aus amtlichen Quellen geschöpft sein, sie stimmt mit einer andern amtlichen Angabe, nach welcher die Zahl der gesammten Eigner der Grundparzellen auf 600000 steigt, gar schwer vereinigen läßt.

Die größte Stadt Siebenbürgens ist Kronstadt (Brassó) mit 26826 Einwohnern, gleich der größte Handelsort des Landes ist. Dann folgt Hermannstadt (Magy. Szeged), Hauptort des Landes der Sachsen, jetzt Hauptstadt des ganzen Großfürstenthums, mit 21000 Einwohnern. Sie war auch der Sitz des einzigen griechisch-nichtunirten Bischofs, und zwar der des neuen Metropolit der orientallisch-orthodoxen Kirche werden. Klausenburg (Kolozsvár), ehemals Hauptort des Landes der Ungarn und bis 1849 Sitz des Landesguberniums mit 21000 Einwohnern. Klausenburg war auch eine sächsische Stadt; nach der Revolution hat sie sich magyarisiert, indem sie den Unitarismus annahm. Jetzt ist sie größtentheils katholisch, aber alle Religionen Siebenbürgens haben dort Kirchen, was übrigens fast in jeder Stadt der Fall ist. Maros-Bászárhely mit 10000 Einwohnern, ehemals Hauptstadt des Landes der Szekler und Sitz der königlichen Tafel, d. i. des obersten Gerichts des Landes, das am 1. März 1864 durch den letzten Landtagsbeschluss nach Wien verlegt werden soll. Weiszenburg (Fehérvár) mit 10000 Einwohnern, die ehemalige Residenzstadt Siebenbürgens, nun Sitz des katholischen Bisthums von Oradea mit 8000 Einwohnern. Groß-Enyed, der Sitz der größten und reichsten Lehensreformirten; am 8. Jan. 1849 von den Walachen niedergebrannt und verwüstet, wurde auf neue erbaut.

13) Die hier aufgestellten Zahlen weichen von den aus Czörnig's Statistischem Handbuche mitgetheilten ab; aber auch die Zahlen des erwähnten Handbuchs heben nicht die in Rede stehenden Verhältnisse.

dingungsanstalten. Siebenbürgen hat keine Universität, kein Polytechnikum; es Klausenburg eine chirurgische Anstalt und in Hermannstadt eine Rechtsakademie. Bildungsanstalten sind das siebenbürgische Museum in Klausenburg, an dessen Errichtung mit vielen Unterbrechungen seit 1791 arbeitete, bis es die Sammlungen der Grafen Samuel Kemény im Jahre 1841 eigentlich begründeten. Allein die landesfürstliche wurde erst 1859 erhalten, nachdem Graf Emerich Mikó und der durch ihn ins Leben getretene Museumsverein die materielle Ausstattung herbeigeschafft hatten. In Weisenthurm sich die bischöfliche Bibliothek, größtentheils vom Bischof Batthyányi gestiftet; in Arbely die Teleki'sche Bibliothek von 60000 Bänden, in Hermannstadt die Druckerei, Bibliothek und Bildergalerie.

Die andern Bildungsanstalten sind Schulen der Confessionen. Im Jahre 1859 hatte man

griechisch-orthodoxe Gymnasien	mit 80 Lehrern und 1249 Schülern,
griechisch-orthodoxes Unterergymnasium	„ 4 „ „ 30 „
griechisch-katholisches	„ 16 „ „ 376 „
griechisch-nichtunirtes Unterergymnasium	„ 6 „ „ 68 „ ¹⁴⁾
ungarisch-lutherische Gymnasien	„ 86 „ „ 1063 „
reformirte Gymnasien	„ 74 „ „ 1158 „
italienische Gymnasien	„ 30 „ „ 289 „

man hatte Siebenbürgen damals 26 Gymnasien mit 296 Lehrern und 4233 Schülern. In jeder Confession ihre theologischen Institute.

Die siebenbürgische Literatur befindet sich in den Händen der Ungarn und der Deutschen; die deutsche erst im Beginnen. Die ungarische Wissenschaft und Literatur versank nach dem 17. Jahrhundert in einen tiefen Schlaf; nur in Siebenbürgen flammte noch mancher Funke auf, und Franz Pápai Páriz, Peter Bob u. a. sind gefeierte Namen in der Literaturgeschichte. Auch das erste ungarische Theater entstand in Klausenburg; es ist und die Magnaten Siebenbürgens unterlagen nicht so ganz dem Einflusse Wiens, wie in Ungarn geschehen war. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat aber das Mutterland den Vorzug behalten. Die Sachsen sind ewige Arbeiter auch auf dem Felde der Wissenschaften; einerseits ihre Isolirtheit und die Opposition an, in welche sie sich gegen ihre vormaligen Herrschaften gestellt haben, andererseits erhebt sie die Weltliteratur der Deutschen. Die Bodencultur leidet an vielen Mängeln. Siebenbürgens Verhältnisse sind noch ungeordnet; die Zerlegung und Commassirung der Felder, um die Früchte der früheren Grundherren von dem der Bauern abzusondern, hat noch kaum begonnen ist dort mit großen Schwierigkeiten verbunden, theils weil die der Fronen unterliegenden Güter nicht klar bestimmt waren, theils aber auch, weil die gewesenen rumänischen Herrschaften, durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 aufgeregt, sich vielen Unruhen haben. Wohl hatte der letzte Landtag von 1846—47 ein Urbarialgesetz ausgearbeitet, welches gelangte aber nicht zur Ausführung. Die im Jahre 1850 stattgefundenen amtlichen Vertheilungen ergaben, daß sich in den Comitaten, Districten und Szeklerstädtchen 33816 Urbarialansässigkeiten mit einem Besitze von 6—14 Joch ¹⁵⁾, 3247 solche mit 14 Joch und 1855 mit 5 und 6 Joch, andere 30428 mit 2½—5 Joch und endlich 32890 von 1 bis 2 Joch befanden. Es waren demnach 111236 Urbarialansässigkeiten, deren Ackerland vielleicht 600000 Joch oder 60 österreichische Quadratmeilen betragen haben würde. Es ist es, daß jetzt die Rumänen im Besitze von 200 Quadratmeilen wären; der rumänische Acker war und ist aber durchaus nicht so zahlreich, daß sein Besitze in den Comitaten, Districten und Szeklerstädtchen 140 Quadratmeilen betragen könnte und die übrigen 60 Quadratmeilen auf das Urbarialbesitzthum zu fallen hätten. Das Widersprechende dieser Angaben am deutlichsten die unklaren Besitzverhältnisse Siebenbürgens, an denen die Boden-

¹⁴⁾ griechisch-nichtunirt (orientalisch-orthodoxe) Kirche, welche 622720 Befehmer zählt, ist wenigstens mit Lehranstalten versehen. Dies wird nun wohl anders werden.

¹⁵⁾ runden Katastraljoch verstanden mit 16000 Quadratlastern; 10000 solcher Joch machen eine runde Quadratmeile aus, die etwas größer ist als eine geographische Quadratmeile, in dem Verhältnisse 100 : 102¼.

Der nutzbare Boden des Landes zerfällt in 2,161345 Joch Äcker, 46989 Joch Weiden, 1,575635 Joch Wiesen und Gärten, 913775 Joch Weideland, 3,563511 Joch Weiden, 4037 Joch Rohrsümpfe; zusammen 8,265292 Joch nutzbares Land.

Die verschiedenen Fruchtgattungen werden ungefähr in folgendem Verhältniß, wie dem auf das Joch berechneten durchschnittlichem Ertrag angebaut:

auf 197927 Joch Weizen,	dessen Ertrag per Joch 19 wiener Metzen,			
„ 141700 „ Halbfrucht ¹⁶⁾ ,	deren „ „ „ 13 „ „			
„ 222465 „ Korn,	dessen „ „ „ 12 „ „			
„ 39228 „ Gerste,	deren „ „ „ 13 „ „			
„ 271072 „ Hafer,	dessen „ „ „ 11 „ „			
„ 430559 „ Mais,	„ „ „ 14 „ „			
„ 1554 „ Kartoffeln,	deren „ „ „ 63 „ „			

Der Mais ist die gewöhnliche Nahrung des gemeinen Mannes und ersetzt die Kartererländer. Nach den Angaben der Steueradministration soll es in Siebenbürgen Beizger geben, was sehr viel wäre, da die gesammte Bevölkerung höchstens 2 1/2 erreicht.

Der Viehstand nach Czörnig's „Statistischem Handbüchlein“ war 1861: Pferde 499948 Stück, Rinder 951793 Stück, Schafe 1,897171 Stück, Ziegen 146271 Stück, (499948 Stück. Ziehen wir von der Zahl der Pferde die mitgerechneten 35882 Küllen der Zahl der Rinder die 286892 Kälber und 355001 Kühe ab, die nicht eingespannt so verbleiben als Zugvieh 151540 Pferde und 310900 Ochsen.

4) Bergbau. Die Producte des Bergbaues waren im Jahre 1861 folgende:

Gold	2032 Pfund,	dessen Geldwerth	1,371711 Fl. Oesterr. W.
Silber	3262 „	„	37148 „
Roh Eisen	82687 Centner,	„	260659 „
Gusseisen	11514 „	„	96660 „
Braunkohle	37308 „	„	3462 „
Kupfer	3994 „	„	275299 „
Blei	1503 „	„	24048 „
Bleiglanz	2092 „	„	33472 „
Quecksilber	2,87 „	„	411 „

Der Bergbau ist größtentheils im Privatbesitz.

Das Salz aber ist ein Monopol der Regierung. Im Jahre 1862 wurden 1,011' Steinsalz und 41745 Ctr. Industriesalz gewonnen oder vielmehr genommen, da könnte beliebige Massen gewinnen. Der Geldwerth des Salzes als Monopolswaare 4,695623 Fl. („Oesterreichische Revue“, Jahrg. 1864, VII, 187.) Im Verkehr ist jedoch theurer (z. B. in Szolnok in Ungarn kostet der Centner Steinsalz 8 Fl. 54 Kr., im Verkehr in Pesth kostet das Pfund 10 Kr.). Der hohe Preis des Salzes vermindert so den Verbrauch zum Nachtheil des Gesundheitszustandes und der Ökonomie.

Gewerbe und Handel haben eine gar geringe Bedeutung in Siebenbürgen. Im Jahre 1862 waren nur zwei Sparkassen im Lande, mit 1,600000 Fl. Kapitaleinlage. Im Jahre 1862 arbeiteten daselbst 13 Dampfmaschinen mit 240 Pferdekraft, und zwar eine Maschine: Ölfabrik mit 10 Pferdekraft, zwei Maschinen bei der Erzeugung von Kerzen und Seil 10 Pferdekraft, zwei Maschinen in Getreidemühlen mit 34 Pferdekraft, drei Maschinen Erzeugung von Chemikalien mit 16 Pferdekraft, eine in einer Branntweinbrennerei 10 Pferdekraft u. s. w. („Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik“, Wien 1864, I, Den Hauptverkehr hat Kronstadt. Daher war es der allgemeine Wunsch, daß die Eisenbahn von Großwardein über Klausenburg nach Kronstadt gebaut werde; nun soll von Arad nach Hermannstadt geführt werden.

Zur Vervollständigung des Bildes der Gegenwart Siebenbürgens scheint uns es geeignet, was ein siebenbürgischer Abgeordneter (Schuler = Libloy) am 3. Febr. 1865 im Reichsrath mitgetheilt hat: „Bis zum Jahre 1848 hatte Siebenbürgen als constituirtes Land, bezüglich seiner finanziellen Belastungen, durch einen Staatsvertrag mit österreichischen Herrschern eine gewisse Summe vereinbart. Nach dem zwölften Pa-

16) Weizen mit Korn gemischt.

Simonie ist ein geistliches Vergehen und besteht darin, daß man geistliche Ämter Dienste für weltliches Vermögen (spiritualia für temporalia) zu erwerben sucht. Der solchen Feilschens mit spirituellen Gütern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, der großen Indignation des Apostels Petrus, Geld bot für die Mittheilung des Heiligen Geistes. Die Simonie kann auf sehr verschiedene Weise und theils mittelst förmlichen Vertrags (sichliche oder conventionelle Simonie), theils ohne denselben (innerliche oder mentale Simonie) eingegangen werden. Die Simonie des Kanonischen Rechts enthält 19 verschiedene Arten. Man unterscheidet die auf Herkommen gegründeten und die Natur eines Honorars an sich tragenden Gebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42, X, de simon.), auch nicht die Oblationen freiwilligen Darreichungen der Gläubigen. Die Strafen sind geistliche Disciplinaren. Der Bischof, der mit Simonie die Weihen erteilt, ebenso der die Weihe Empfangende suspendirt. (C. 8, 21, C. 1, q. i. und C. 1, 6, 11, X, de simon.) Wer eine Kirche durch Simonie empfängt, muß sie mit allen bezogenen Früchten herausgeben und ist für jedwede Pfründe unfähig (C. 2, C. 15, q. 3, und C. 59, X, de elect. C. 27, X, de simon.) Die Gesetze drohen bei der simonistischen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die Excommunication (C. 6, X, de simon. C. 2, X, de conf. und L. 31, C. de episcop.). Die Strafen sind überaus streng und werden daher auch in der Praxis zum Theil nicht befolgt. ¹ Es ist es nicht zu leugnen, daß, auch abgesehen von den besondern hierarchischen Gründen, welchen insbesondere Gregor VII. so eifrig gegen die Simonie verfuhr, solche Entwürde des Heiligen und unwürdige Verletzungen der Kirche eher noch strengere Abhandlungen als die weltliche Amterschleichung.

Sittenpolizei. Wie verschiedenartig auch bei allen Völkern der Welt die Ansichten von den ersten Anfängen der Menschheit sich ausdrücken mag, so tritt doch aus der Fülle der Anschauungen das Eine Hauptmoment durchschlagend hervor, daß der Ursprung der Menschheit als außer ihr liegend angenommen wird, und daß wie die Menschheit, so der einzelne Mensch nicht der Urheber des eigenen Daseins, sondern daß dieser Urheber ein über der Menschheit stehendes Wesen, die Gottheit, ist. Dem Menschen ist das Gottesgefühl charakteristisch eigentümlich, und dieses klärt sich mehr oder minder vollkommen zum Gottesbewußtsein ab, je nach der Richtung seiner individuellen Anschauung durch Speculation oder durch den Glauben an die unmittelbare Offenbarung zur Erkenntniß gelangt. Die Gottesidee ist die höchste Autorität, das höchste Princip für jeden Menschen wie für jedes Volk und setzt den Menschen durch den Glauben an die Gottheit mit dieser selbst in Verbindung. Ebenso ist der Drang zum Staat zum Staat ein Hauptbestandtheil des innersten menschlichen Wesens. Das Bedürfnis des Staats ist mit der Menschheit geboren und der Trieb zum Staat von der menschlichen Natur gelegt.¹⁾ Unterscheidet man die äußere geschichtliche Thatsache, daß der Staat zur Erscheinung gelangt, von dem letzten innern Grunde des Staats, so tritt dankte der göttlichen Schöpfung des Staats und die Unmöglichkeit der Urgründung schon von anfangs scharf hervor. Plato (de legibus, III, 676) sagt: „Wagst du es zu läugnen, wie frei, daß Staaten entstanden, Menschen in bürgerliche Gesellschaft getreten sind? Ich halte es für unmöglich, man verliert sich dabei ins Unendliche.“ Der Trieb und Drang des Menschen zum Staat ist aber von Gott der menschlichen Natur nicht als bloßer sinnlicher Trieb oder herrschende Naturkraft eingepflanzt, sondern als ein von dem Gesetz der Materie sich abhebbendes geistig-sittliches Leben, in welchem der Mensch sich geistig auslebt und in voller Kraft sich zum Göttlichen erhebt. Der Staat ist dem Menschen eine sittliche Welt, in der der Mensch unter der göttlichen Lenkung und Regierung sich zur bewußten Freiheit und Selbstbestimmung erhebt, den Staat fortbildet und bewahrt und von diesem selbst fortgeführt und bewahrt wird. In dieser Wechselwirkung ist aber auch überall der Mensch selbst das Centrum seiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen und geographischen Situation, und die zweifelhafteste Thatsache ist es, welche von jeher den entschiedensten Einfluß auf die Entwicklung von Wesen, Zweck und Organisation des Staats gehabt hat, wenn auch überall die Anschauung von der göttlichen Schöpfung des Menschen und des Staats erkennbar ist. Die Philosophie des classischen Alterthums und namentlich Plato stellte in dem Staat die Realisirung des Guten und Gerechten, und Aristoteles in der sittlichen Vollendung der menschlichen Gesellschaft, in der ethischen Vernunft Herrschaft, den Zweck des Staats an. Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee.“ (Hegel, „Grundlinien der Rechtsphilosophie“)

1) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, I, 223.

11.) Durch das ganze Mittelalter brachte sich die Theorie der allgemeinen Wohlfahrt, die die Glückseligkeit aller als verkümmerte Aristotelische Ansicht ohne irdisches Substrat zur Grundlage und schichtete die Moral vom Staat ab, indem sie diese der Kirche zuwies, bis mit Grotius Sicherung und Schutz der Rechte durch den Staat als höchster Zweck des Staats gestellt wurde. Wesentlich bildet die materielle Wohlfahrt und die Sicherung der Rechte den Staat sowohl im Leben wie in der Wissenschaft die Summe der Forderungen, welche die väterliche Zeit an den Staat stellt.

Der Blick auf die Geschichte zeigt, daß der Verfall des sittlichen Geistes und der sittlichen Ordnung den Völkern stets den Untergang bereitet hat. Die Sitte ist die lebendig und thätig wirkende Religion oder die praktische Darlegung des dem Menschen zum Bewußtsein gewordenen Gottesgedankens, nicht in der unmittelbaren Richtung zu Gott, sondern in der directen Einwirkung auf das gesammte irdische Leben. Mit dem Verfall der Sitte stirbt auch die Religion und mit diesem Wegfall verleugnet der Mensch wie der Staat seinen göttlichen Ursprung und Urheber. Wenn auch die Religion des heidnischen Alterthums ganz in den Staat aufgehen konnte, so entging es doch auch nicht den Lenkern des schon auseinander fallenden Staatsorganismus, daß zum Fortbestand des Staats es deutlich ausgesprochenener, zum Bewußtsein aller Bürger gebrachter ethischer Substrate bedürfe. Daher findet man selbst auch in den Zeiten vorwerfbarer Staatenverfalls eine Sittenpolizei angeordnet, welche eine Reihe ethischer Maximen als nothwendige Postulate des staatlichen Lebens aufstellte und mit dem Scheitern der Religion verquickte, ohne diese Postulate wie die Sitte und den Fortbestand des Staats zu halten zu können, weil überall die aus dem Gottesgedanken in der Brust jedes Einzelnen hervorsprudelnde Volksindividuen zu Leben und That strebende sittliche Quelle nicht mehr aus der vollen menschlichen Seele sprudeln und nicht mehr das Leben durchdringen, erquickend und befruchtend konnte. Die Sittenpolizei der verfallenden Staaten des heidnischen Alterthums war daher ein Nothgriff verzweifelnder Angst und ein trüber, aus der Versumpfung künstlich herbeigekelter und unterhaltener Sprudel, welcher stets in dieselbe Versumpfung zurückfiel und die Stoffe nur noch mehr durcheinandermischte.

Das Christenthum hat den Gedanken des von Gott geschaffenen Menschen und Staats in derbareren Tiefe und Fülle zum Bewußtsein gebracht, indem es durch den neugeschaffenen Inhalt des Glaubens die lebendige Vergegenwärtigung des im Menschen und im Staat verkörperten Gottesgedankens schuf und in der höchsten und vollendetsten Tugend der Liebe dem Menschen den Grund und die Kraft verlieh, alle andern menschlichen Tugenden zu erwerben und in den Gesetzen der Natur und Freiheit in selbstbewußter Individualität und Kraft seine maximale und geistige Vervollkommnung unter den Gesetzen des Staats als der menschlichen Individualität zu erstreben. Wie die Friction des innern und äußern Menschen der unendliche Proceß des Menschen ist, in welchem er zur Vollkommenheit hinanstrebt, so vollendet sich der Staat in seiner Beziehung zur Religion, indem diese von innen nach außen auf den Staat und dieser von außen nach innen auf die Religion wirkt. Der Staat ist ein christliches Reich, die Kirche ein christlicher Gottesdienst, Staat und Kirche beherrscht eins das andere, sowie der Staat das Gebiet des andern übertritt. Die ausgleichende Form, in welcher alle Beziehungen zwischen menschlicher Gemeinschaft in harmonischen Einklang gebracht werden, ist das allbeherrschende Recht, das eben als Form durchaus dem Wesen der Gemeinschaft entsprechen muß und daher auf sittlichen Grundlagen stehen darf. Der Rechtsstaat, welcher neben der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt nur den Schutz und die Sicherheit des Rechts als höchstes Ziel des Staats setzt, läuft dieselbe Gefahr, welche den heidnischen Staaten des classischen Alterthums den Untergang bereitet hat. Für den Staat, welcher darauf zu sehen hat, daß die Interessen der Menschheit, der Sitte und Bildung seiner Angehörigen im gemeinsamen Zug gefördert werden, ist es die wichtigste Aufgabe, die möglichst vollkommene Ausbildung der Sittlichkeit seiner Angehörigen nach allen Kräften zu fördern. Dabei hat er aber auch überall die individuelle Freiheit seiner Angehörigen zu schonen, um nicht durch äußern Zwang eine scheinbare Heiligkeit, anstatt wahrer Sittlichkeit herbeizuführen. Die Sittenpolizei als eine vom Staat direct herbeigeführte Zwangsanstalt ist daher ein Widerspruch und in Hinsicht auf ihren realen Bestand der manchen Cupremismen, mit denen die Polizei unserer Tage gern zu prunken pflegt, in ihrer Zerfahrenheit und Unpopularität den besondern Schein der Ehrbarkeit für sich zu suchen. Nur auf indirectem Wege, durch Hinwegräumung der Uebelstände, welche das sittliche Leben gefährden, durch Förderung des Familien- und kirchlichen Lebens, der bürgerlichen Thätigkeit und der öffentlichen Zucht und Ordnung kann die Polizei der Unsittheit steuern und somit immer

nur indirect die Sittlichkeit heben. Wenn aber das Sittengesetz in seiner Totalität zu befolgen ist, so ist eine scharf bestimmte einseitige Competenz der Sittenpolizei in gemagt, wenn sie nicht die zu allen Zeiten und bei allen Völkern sich unleugbar geltende Wahrheit scharf ins Auge faßt, daß überall der Mensch selbst das Ergebnis seiner gesellschaftlichen und geographischen Situation ist. Diese Reproduktion des Menschen man genau beobachten und ihre Thätigkeit an die Beziehungen zwischen dem in steter Veränderung begriffenen Menschen und dem allgemeinen Sittengesetz anknüpfen. Damit wäre gerade das umfassendste und feinste Gebiet menschlicher Beobachtung, Forschung und Zugewiesen, auf welches jedoch die Polizei sich um so weniger wagen kann, als es ihr ernstesten wissenschaftlichen Begründung und an einer würdigen Stellung und Repräsentation. Aber auch die dürre Specification der einzelnen Aufgaben, wie namentlich die Überverhinderung des unzüchtlichen Gebrauchs der Getränke, des Vermögens, der Gewerkschaften und Thiere u. s. w. reicht keineswegs dafür aus.²⁾

Wie schwankend und wie verschiedenartig und bunt aber auch da und dort die der Sittenpolizei verzeichnet ist, so bringt doch die Polizei ihre volle Berechtigung anstatt ganz besonders der Prostitution gegenüber zur bestimmtesten Geltung und vorzugswelse in dieser Beziehung den euphemistischen Titel der „Sittenpolizei“. Über Ursprung, Wesen und Paralyse der Prostitution laufen aber weit und bunt und die Rathlosigkeit dieser „Sittenpolizei“ ist so groß, daß die Prostitution trotz Verdammmung und Verfolgung vollständig emancipirt ist und sich nirgends mlassen will. Um so mehr muß der Staat eine richtige Erkenntnis des Übels anbahnen stets mehr wachsende Gefahr für das gesammte politische, sociale, religiöse und sittliche gewandt werde, welche in unsern Tagen einen immer bedenklicheren Charakter annimmt der schlimmsten Übelstände ist schon, daß man sich daran gewöhnt hat, die Prostituti als eine ganze historische Erscheinung aufzufassen und sie als lebendigen feindlichen (sittlich-strebenden Menschen aufzustellen. Anstatt mit dem eigenen Ernst und Scharfscheinung zu erfassen und zu durchforschen, hat sich die deutsche Wissenschaft und ganz besonders von der glitzernden Genialität französischer Schriftsteller verleitet Auffassung zu adoptiren, welche auch bei den Franzosen selbst nur darum eine historische Geltung erlangt hat, weil viele ihrer Schriftsteller das eigenthümliche Talent wol ernste als auch abgeschmackte Dinge mit der ganzen Würde des pragmatisc darzustellen und mit Pathos zu würzen, wo es mit dem gründlichen Nachweis beden So stellen französische Schriftsteller mit vollem historischen Ernst und gehobener Ausrüstung eine „gastrfreundschäftliche“, eine „geheiligte“, eine „religiöse“ und eine „stitution auf und wissen in der Geschichte jedes einzelnen alten Volks, aus seinen feinen Ormbtugenden, die historische Erscheinung der Prostitution abzuleiten Symptome der überall sichtbaren Friction des physischen und psychischen Menschen fassen und diese Symptome aus der Bewegung des Menschen in seiner politischen, religiösen Situation zu prüfen und an der mehr oder minder starken Intensität diese überall den Menschen in seiner Doppelnatur zu erkennen und darzustellen. In Frankreich leider die Prostitution auf völlig gleichem Niveau mit dem socialen Leben steht, muß nachgewiesene Ausbildung der Prostitution als außer dem Menschen dastehende und kämpfende selbständige Erscheinung nicht unwillkommen sein, um die riesige Ausbreitung der Prostitution zu motiviren und zu entschuldigen. Doch fällt diese gemachte historische Zusammenfassung zusammen, wenn man die ganze orientalische Völkerguppe in einer Naturumgebung in welcher die unerschöpflich reich und üppig schaffende Kraft der Natur dem Menschen facher Hinsicht ihren ewig unerschöpflichen Schöpfungsproceß offenbart und ihn in dieser Umgebung mit glühender Phantasie und üppiger Sinnlichkeit ausgeformt orientalischen Göttern wurden wesentlich als zeugende belebende Kraft verehrt. Ihn sich vorandrängenden Priestern wurden die ersten und schönsten Früchte, die Erzeugungsfähigkeit zum Opfer dargeboten. In diesem Cultus drängten sich die Menschen, und in dieser Gelegenheit des Göttercultus und der Gastfreundschaft, nicht Cultus und der Gastfreundschaft als grundsätzlichen Gebot oder „legaler Prostitution die Prostitution als charakteristisches Symptom der Friction der menschlichen Doppel- und bezeichnete in der vorherrschenden Uebermacht der sinnlichen Natur den Verfall

²⁾ Vgl. R. von Mohl, Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, I,

r des Menschen, wie auch den Grund und Anfang des politischen Verfalls der Völker aupt. So erklären sich die allmählich immer weiter greifenden Erscheinungen bei den Ägyptern, Babyloniern, Ägyptern, Armeniern, Syrern u. s. w., welche in dem Kulturzug vom Osten nach Westen endlich auch die einfachen festen sittlichen Grundlagen der Griechen und Römer, erst nach langem Widerstande, zu ergreifen und zu erschüttern vermochten.

Die interessant und wichtig für die politische und culturhistorische Forschung die Betrachtung auf und ab wogenden Lebens der alten heidnischen Völker sein mag, so erscheint sie doch intergeordneter Bedeutung, wenn es sich um die Prostitution im christlichen Staat handelt. Wie das Christenthum den Gedanken des von Gott geschaffenen Menschen in der vollkommen und tiefsten Weise zum Bewußtsein gebracht hat, so hat es auch die ewig unveränderliche Doppelnatur des Menschen mit ihrer nothwendigen Ausgleichung und gleichmäßigen Förderung zum Grund und Zweck der Theilung der Menschheit in zwei Geschlechter mit der größten Reinheit als Werk der schöpferischen Vorsehung zum Ausdruck gebracht. Der Fortpflanzungstrieb führt Mann und Weib in freier Wahl mit unübersteiglicher Gewalt zusammen, die Menschheit fortzupflanzen und in dieser Fortpflanzung den Gedanken der Unsterblichkeit von Gott geschaffenen Menschen auszudrücken. Wie verschieden die jedem Geschlecht zugeordnete Rolle bei diesem nothwendigen Schöpfungstrieb sein mag, in beiden Geschlechtern, im Mann als dem aggressiven urheberischen Theil der Vereinerung und ihrer Früchte, wie in dem Weibe als empfangendem und ausbildendem Theil, lebt eine und dieselbe treibende schöpferische Kraft von Gott geschaffene Gewalt, welche ewig denselben Menschen in seiner Doppelnatur geltend machen will und in diesem Schöpfungstrieb den vollendetsten Gotteßgedanken offenbart, den der Mensch fassen und ausdrücken kann.

Mit dieser Offenbarung trat das Christenthum mitten im entarteten und versunkenen Heidenthum auf, um die fast verschwundene Gleichmäßigkeit der Friction der menschlichen Doppelnatur herzustellen und in der harmonischen Ausgleichung dieser Doppelnatur zum Bewußtsein der bewußten sittlichen Kraft zu bringen. Es begann den Kampf, den es trotz seiner großen Siege unablässig bis jetzt gekämpft hat und noch ferner wird kämpfen müssen, den Kampf der Ausgleichung der in Disharmonie gebrachten menschlichen Doppelnatur, wobei die Disharmonie als ein charakteristisches intermittirendes Symptom dieser Disharmonie, jedoch niemals ganze historische Erscheinung hervortrat. In der Familie, deren Grund und Wesen das Christenthum in der größten Reinheit aufstellte, wies es zugleich den natürlichen sichtbaren Schwerpunkt der Ausgleichung so deutlich nach, daß zu allen Zeiten sich das ganze menschliche Leben, sowol das materielle als auch das religiöse, darin erfüllen konnte. In der reinen Familie ist die Gleichheit des Weibes mit dem Manne zur Erreichung des menschlichen Zwecks, von welcher sich doch auch schon selbst in dem Dualismus der männlichen und weiblichen Götter aller heidnischen Religionen eine Hindeutung findet, mit Recht ausgesprochen. Den würdigsten und kräftigsten Ausdruck, Grund und Halt für diese Gleichheit hat das Christenthum in der Monogamie aufgestellt. In dieser steht das Weib, von der Erniedrigung des Sklaventhums und der Polygamie befreit, mit voller heidnischen Würde und mit dem ganzen tiefen sittlichen Gehalt seiner innersten Natur in vollkommener Reinheit da, und auch die geschichtliche Bewährung mag nicht unterschätzt werden, daß gerade bei den heidnischen Völkern, deren Christen und Geschichte am längsten vorgehalten hat, bei den Griechen, Römern und Juden, gerade die Monogamie, wenn auch mehr oder minder getrübt, der Weg der Verbindung und Ausgleichung zwischen Mann und Weib gewesen ist. In der Monogamie hat das Christenthum den Kernpunkt hingestellt, an welchem sich die Sitte krystallinisch in der Familie in ihrer Reinheit als erste, tiefste und mächtigste Grundlage des Staats aufbaute und aufstellte.

Die durch die Monogamie verwirklichte und befestigte Geltung des Weibes und der Familie ist die große sittliche Wahrheit des Christenthums, für welche zu allen Zeiten gekämpft ist und noch weiter gekämpft werden muß. Wie gewaltig und mit wie tiefer Überzeugung namentlich Paulus in den Briefen an die Römer, Korinther und Thessalonier für diese Wahrheit gekämpft hatte, so standen doch später die Kirchenväter immer noch der Alten Welt und heidnischen Sitte zu nahe, als daß nicht gerade durch sie manches davon in das Christenthum übergegangen wäre. Die Erniedrigung des Weibes im Heidenthum, die biblische Lehre von der Sünde und dem Sündenfall und der Spiritualismus der ersten Christen ließ im Weibe den gefährlichen Feind und Versuchung erkennen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Reinheit der heidnisch-germanischen Sitte doch der germanische Patriarchalismus den

Mann in der Gruppierung des Familienlebens durchaus prädominirend in den Vor- und das Weib zurück in den Hintergrund stellte, so herrliche plastische Formen auch Frauengestalten zu entdecken sind. Dennoch hat sich im Christenthum die Geltung der sieghaft durchgerungen. Das Märtyrertum vieler edler Frauen und vor allem die aus mächtiger sittlicher Wirkung sich geltend machende Verehrung der heiligen Jungfrau Bewußtsein der Frauenwürde tief und nachhaltig geweckt und lebendig erhalten, auf diesem festen Boden die vom Weibe gegründete und gepflegte christliche Familie als ewige Bedingung und Basis des christlichen Staats steht.

Wenn nun überhaupt von einer „Sittenpolizei“ die Rede sein kann, so hat sie als Punkt ihrer Aufgabe und Thätigkeit die harmonische Ausgleichung der menschlichen Natur zum Bewußtsein zu bringen und zur sittlichen Kraft zu erheben, dazu aber vor Anerkennung und Würde des Weibes als Halt und Hort des Familienlebens zu fördern befehligen. Das mag auch wol von jeher die „Sittenpolizei“ gewollt haben. Aber historisch nachweisbar, so oft der sittliche Verfall sich ihren Augen darstellte, fast Symptome des Übels für das Übel selbst genommen und mit Unterdrückung dieser das Übel auszumerzen geglaubt, welches nun mit nur desto mächtigerer Intensität in den gesellschaftlichen Körper durchbringen konnte. Das aber, was die Polizei mit so viel Aufwand und nutzloser Scenerie und Thätigkeit bekämpft und welchem die französischen Schriftsteller widersinnigen Namen der „legalen Prostitution“ gegeben haben, umfaßt nur den Goll der Symptome, welche die Polizei nach besondern und eigenthümlichen Merkmalen und Bedingungen als das sittliche Übel aufgefaßt und wofür sie in den Vorderellen die gefährlichsten Stätten errichtet hat, in denen das Schlecht versteckt und verhehlt Übel aber nur mit noch in Contagiosität, als das Hospitalfeber in andern überfüllten Krankenhäusern, grassirend in denen es mit verheerender Gewalt über Land und Leute herausbrechen kann.

Prüft man nun das, was die französischen Schriftsteller als eine „Geschichte der Prostitution“ mit falscher Auffassung, Betrachtung und Eintheilung aufgestellt haben, so kann man eine das Wesen und die Bedeutung einer hündigen Statistik auch nicht einmal entfernt loedere Casuistik erblicken, in welcher eine lange Reihe Bilder des sittlichen Verfalls an den Völkern in grellen Figuren dargestellt wird, auf dessen arg vernachlässigtem Grunde doch immer noch die Störung in der Gleichmäßigkeit der menschlichen Doppelnatur schimmert, und zu denen die „Sittenpolizei“ sich stets und gern als eitle decorative Vorbergrund hat zeichnen lassen. Gerade aber doch in Frankreich, dem historisch der Schwelgerei zwischen Ascese und Libertinage, lehrt diese leichte „Geschichte der Prostitution“ der beiden Factoren in der menschlichen Doppelnatur auf Kosten der gleichmäßigen Friction heraustreten und die Oberhand gewinnen darf, und daß auch negiren läßt, ohne sofort diese seine Unterdrückung durch Siechthum und Störung des socialen Organismus schwer zu rächen. Mag die Duldung und selbst Förderung der Concubinate von Chlodwig bis Karl dem Großen als Nachwirkung des Heidenthums aufgefaßt werden, so tritt doch Karl der Große in seinen Capitularien sehr streng Prostitution, den Ehebruch, die Fornication und Sodomie auf. Aber schon die Nothwendigkeit zeigte, daß der legislatorische Blick weder die menschliche Natur noch den Geist richtig gewürdigt hatte. Die Geschichte der folgenden drei Jahrhunderte, in denen mit diesen Bestimmungen und Strafen begnügte, in denen aber Kriege, politische Umwandlungen tiefgehender Art stattfanden, und in deren verschiedenartigsten Situationen das Volk in seiner einzelnen wie Gesamtindividualität sich reproducirte, zeigt auf, wie falsch die Gesetzgebung mit ihren Bestimmungen gegriffen hatte, da sie nicht die Gleichmäßigkeit der menschlichen Doppelnatur als erste und nothwendigste Bedingung aller politischen Zusammenlebens erkannt und berücksichtigt hatte. Die klerikale Ascese angefangen, den sinnlichen Factor in der Menschennatur zu negiren, während andererseits aus den stürmischen tiefgreifenden Situationen reproducirte Individuum, von der sichtbaren Weisheit und der Gelegenheit hingerissen, das sittliche Element seiner Doppelnatur verleugnete. Diese dreifache Negation hüben und drüben war die Ursache, weshalb die Prostitution mit Ungewalt um sich greifen mußte, bis endlich Ludwig IX. mit den Waffen der Religion das Übel aufzutreten unternahm. War auch der für diesen Kampf außersehbare Boden der richtige, so war doch die Führung der Waffe nicht die geeignete. Ludwig den Erzbischof von Paris, Guillaume de Saligny, einer zusammenberufenen Versammlung von Bischöfen mit nachdrücklicher Vermahnung ihr schändliches Leben vorhalten und ihnen

in den maisons de Chartières (maisons de filles Dieu) anbieten. Von seinem Kreuzzug zum Heiligen Lande zurückgekehrt, verfügte er in der Ordonnanz von 1254 die vollständige Vertilgung der Prostitution und bewilligte aus seiner Privatkasse die Gelder zur Aufnahme und Unterhaltung von 200 bekehrten Dirnen im Kloster der filles Dieu. Diese erste Manifestation und der „Sittenpolizei“ wider die „legale Prostitution“ erwies sich sogleich als eine Prostitution gesetzgeberischen Gewalt selbst, da sie dem gewerbmäßigen Laster ein Asyl eröffnete und es jenseitig zur Gruppe vereinigte, ohne das Übel zu erkennen und ihm an die Wurzel zu gehen. Der Fehlgrieff des Bannens, Abschiebens und Negirens trat schon jetzt scharf hervor. Binnen Jahresfrist mußte der edle König jene Ordonnanz zurücknehmen. Die filles Dieu, die mit dem Schein ehrbarer klösterlicher Zucht die raffinierteste Koketterie getrieben, sie mit dieser pikanten Zucht die Lüsterheit der Wüstlinge nur noch zu steigern und hatten jetzt die Würde des klösterlichen Lebens tiefer herabgerissen, als selbst die ausschweifendsten Dirnen in den Klöstern und im geistlichen Stande überhaupt das jemals vermocht hatten. Am Hofe des Königs figurirte ein eigener Beamter, roi des ribauds³⁾, als höchster Schiedsrichter der legalen Prostitution, und dieser König der Ribauds mußte und konnte seine hohe Stelle durch die Regierung aller nachfolgenden Könige von Frankreich bis zu Franz I. behalten, welcher diese Stelle endlich aufhob. Der ungeheuerer Mißgriff der Polizei, welche die Hand geboten hatte zur Nivellirung des klösterlichen Lebens mit der gewerbmäßigen Prostitution, führte auch eine gleichmäßige Nivellirung des ganzen bürgerlichen Lebens und der Nation herbei. Es war schon völlig vergeblich, daß der Prévot von Paris mittels Ordonnanz von 1360 den öffentlichen Dirnen verbot, gleich ehrbaren Frauen Seide, Gaze, Schmuck und Edelwert zu tragen, oder daß er in der Ordonnanz von 1374 in den neuerrichteten clapiers die Unkeuschheit den nächtlichen Verkehr verbot. Mag man die Literatur dieser Jahrhunderte durchmustern, seien es historische, geistliche, weltliche, prosaische, dichterische Werke, das Pöbelstück des Grabanus Maurus, die Geschichte des Vitriaco, die von Barbasan und Le Grand⁴⁾ u. a. gesammelten Fabliaux, Jeux-partis, Tensons der Trouveurs, oder die Bigarrures et Touches des Tabourot⁵⁾, überall findet man den Athem vergebender Wüstenwind über den kochenden Boden der Sittlichkeit fahren, auf welchem kaum hier und da ein gründer Keim sich zu zeigen wagt. Das inzwischen aufkommende, von vielen als „ein wahres Glück der Zeiten“ gepriesene Ritterthum, „welches die sinnlichen Leidenschaften bändigte, die Tugend aus Achtung vor der Ehre war, auf welchen es das Weib setzte, und dessen Princip in der sittlichen Erhebung des weiblichen Geschlechts bestand, das durch die Prostitution auf die niederste Stufe der Sklaverei herabgesetzt war“⁶⁾, hat keineswegs solche vollkommen günstige Wirkungen gehabt. Gerade im Mittelalter findet man neben der schärfsten Ascese die ärgsten geschlechtlichen Ausschweifungen, der nahezu abgöttischen Verehrung des Weibes die schamloseste Liederlichkeit und eine argen und sittlichen Verwahrlosung der Kinder. Die ekelhaft ausschweifende Spitzfindigkeit, welche die Schulen, den Reden, den Predigten und theologischen Schriften jenes Zeitalters sich zur Schau gebracht, und welche in der erotischen Jurisprudenz der ebenso sehr von der größten Unkeuschheit wie von dem an Fanatismus grenzenden Purismus der Liebe strogenden Jeux-partis und Tensons der Trouveurs den Grundton angab, brachte auch bei der damaligen ostentirten

¹⁾ Die ribauds waren ein Corps wagehalsiger Abenteurer, welche bei Schlachten und Belagerungen ersten Angriff thaten. Die Geschichtschreiber Philipp's II. (August) gedenken ihrer öfter. Bei damaligen Kriegszucht und Kriegführung arteten die ribauds sehr bald in Horden wilder Banditen aus, deren Name wurde bald zum argen Schimpfwort. Der roi des ribauds war ein königlicher Hofbeamter, welcher in der Armee und auf Reisen die Aufsicht über die öffentlichen Spiele, Bordelle und Liebesdirnen zu führen hatte. Letztere mußten ihm sogar durch den ganzen Monat Mai die Zimmer im Hofe einräumen. Er führte bei Hinrichtungen das Präsidium und richtete oft mit eigener Hand die Verurtheilten hin. So erklärt sich, daß in einem Etat des königlichen Hofes von 1328 sich der König der Ribauds als Genet von Toulouse aufgeführt findet.

²⁾ Le Grand d'Aussy, Fabliaux ou contes du XII et du XIII siècle, fables et romans du XIII. Les notes historiques et critiques, et les imitations qui ont été faites de ces contes de leur origine jusqu'à nos jours (5 Bde., Paris 1779—81).

³⁾ Les Bigarrures et Touches du Seigneur des Accords (Tabourot) (Paris 1585, 1603; 1614, 1628, 1671).

⁴⁾ F. S. Hägel, Zur Geschichte, Statistik und Regulirung der Prostitution. Social-medizinische Studien in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Großstädte. Nach amtlichen Quellen (Wien 1865), S. 32.

Ehrfurcht gegen das Weib das galante faselnde Geschwäg zu ungemeinem Credit und Metaphysik des Gefühls, die um so lächerlicher war, je subtiler sie zugespielt wurde. Entstandenen Streitigkeiten, welche man nicht anders als durch Gerichtshöfe mit absoluter Autorität schlichten zu können glaubte, wurden nun vor die Cours d'amour⁷⁾ gebracht, deren Wirkung nur noch durch den Schaden übertroffen wurde, den sie anrichteten. Als zu der Epidemie noch der heftige Ausbruch der physischen, die Syphilis, hinzukam, verfügte durch die große Ordonnanz von 1560 die Aufhebung der Bordelle und verordnete auch die „Rottung der Prostitution“; wie vergeblich, das zeigt die folgende Zeit und sein eigenes ausschweifendes Nachfolger übles Beispiel, welches ja von oben herab nur verderblich auf das Volk wirken mußte. Am spätern glatten Hofe des üppigen Louis XIV., des wuchernden Orleans mit seinen Roués, des wollüstigen Ludwig XV. mit seinem schändlichen Hofe scheint die Prostitution nahezu natürlich in ihrer geschulten Kunst und Raffinerie. Nicht ist man beim Studium der französischen Geschichte schon durchaus darauf vorbereitet, in der Revolutionszeit die Freudenmädchen halb nackt und mit entblößtem Busen auf den Straßen umherlaufen. Ganz Paris war ein einziges großes Bordell und das Palais-Royal die Hauptstadt, deren Räumung infolge der Julirevolution auch nicht den geringsten Einfluß auf die Prostitution mit der bürgerlichen Gesellschaft aufzuheben. Die Revolution hat keine „legale Prostitution“ und diese hat, wie neuere deutsche Schriftsteller ohne Erwähnung hervorheben, „ihren Gode, ihre Usancen, ihre Gebräuche, ihre Privilegien, ihre Privilegien, ihre eigene Sprache, macht einen integrierenden Theil der Organismen des Körpers aus und bildet dessen parties secrètes“!

Ist das beständig durch äußere und innere Ereignisse in Bewegung erhaltene Frankreich den vielfachen und bunten Maßregeln seiner Staatspolizei zu diesem sehr bedenklichen Grade gelangt, so weiß die Geschichte aller übrigen christlichen Staaten dieselbe Verwechslung des Guten mit dem Übel selbst und darum sehr schlimme Mißgriffe der Staatspolizei, welche sich vergeblich bemühte, dem wachsenden Sittenverfall entgegenzuarbeiten. reflectirt sich aber von den eingeschlagenen Wegen der Gesetzgebung die Reproduktion der Prostitution als individuelle aus den politischen, socialen und geographischen Situationen, ohne daß Volk oder Land in der modernen Organisation der Prostitution sich mit Frankreich messen kann, wenn auch leider hier und da ohne Grund und Nothwendigkeit der üble Versuch, die äußeren französischen Formen zu copiren. Eine specielle historische Übersicht dieses Lebens in den einzelnen Staaten läßt sich hier nicht geben. Doch lassen sich einige wahrnehmbare Grundsätze zusammenfassen. Bis zu Ende des 11. Jahrhunderts finde die Prostitution durchgängig von der Gesetzgebung mit großer, oft barbarisch roher Strenge verfolgt. Mit dem 12. Jahrhundert trifft man, und namentlich in den Staaten, welche am meisten durch den Handel oder durch die Kreuzzüge, mit dem Orient in Berührung kamen, die Prostitution von Bordellen, meistens mit Badstuben vereinigt. So in Neapel, Rom, Genua, Lombardien, der Schweiz, Spanien, England u. a. Die besonders durch die Kreuzzüge verbreitete Kenntniß und Nachahmung orientalischer Ausschweifung ist so unverkennbar wie die Prostitution. Die sittliche Entrüstung der spätern Staatspolizei griff zu den verschiedensten Mitteln dagegen. Sie erblickte zwar im Ehelibit und in der grenzenlosen Ausschweifung des Klerus den mächtigen Förderer der Prostitution und versuchte hier und da, wenn auch nicht mit durchschlagendem Erfolg gegen denselben aufzutreten, ohne jedoch den wahre in der durch dieses Ehelibit vertretenen und vom sittenlosen Klerus verhöhnten Negativität der menschlichen Doppelnatur unvermeidlich gegründeten sinnlichen Factors zu erkennen. Die Erfolglosigkeit der wenn auch von dem ehrbaren Leben in den Zünften stets kräftig unterstützten gesetzgeberischen Bemühungen führte zur vollen Gewährung der Bordelle, und die in diesen privilegierten lieberlichen Wegen konnten nicht allein nach corporativer Consolidation präsentation und Vertretung streben, sondern auch sogar die nicht privilegiirten Weiber verfolgen und deren Privatwohnungen stürmen. Eine merkwürdige Anschauung von der Prostitution wie des Glaubens an die Nützlichkeit der Bordelle zeigt sich in den Befehlen mit „Frauenhäusern“, wie das im 13. bis 15. Jahrhundert unter anderm Mainz, Würzburg und in der Schweiz, ja sogar selbst in Rom, der Fall war. Die Verbot durch die Ehelibitner und deutschen Landsknechte weithin verschleppten Lustseuche konnte die Bordelle nicht verhindert oder verringert werden. Der größte und gewichtigste Schritt

7) Vgl. Abt-Lallemand, Das deutsche Gaunerthum (Leipzig 1858—62), III, 70, Not.

tution geschah in Deutschland durch die Reformation, welche das Eölibat der Geistlichen, wö hingegen durch die Einrichtung der stehenden Heere ein ebenso ausgedehntes indirectes t ohne Scham und Gram eingeföhrt wurde, welches in nicht zu verhehlender höchst nach- r Weise auf die bürgerliche Zucht und Sitte einwirkt.

i der Frage, ob das Bordellwesen noch länger zu dulden und wie überhaupt der Pro- n beizukommen sei, muß man vor allem auch noch einen Blick auf die Länder und Orte , welche keine „legale Prostitution“ haben. In Spanien, wo unter Philipp IV. im Jahre durch Einfluß der Jesuiten die Bordelle aufgehoben wurden, gab erst unter Ferdinand VII. h die französischen Kriege weit durch Spanien verschleppte Syphilis Anlaß zur lebhaften tion hinsichtlich der Frage über absolute Verbietung und Verfolgung der Prostitution ber Errichtung und polizeiliche Beaufsichtigung von Bordellen. Die namentlich 1822 354 besonders lebhaft ventilirte Frage ist in keiner Weise zum Austrag gekommen und in en fehlt es an jeglicher Beaufsichtigung der im geheimen bestehenden Bordelle. In Rom, n 1033 Benedict IX. nahe bei der Kirche des heiligen Nikolaus ein Bordell errichtet, l. ein Prostitutionsstatut 1471 publicirt, Sixtus IV. eine Menge besteuerte Bordelle enen die Steuer, oder der Milchzins, in drei Jahren 5 Mill. Ducati eingetragen haben ingerichtet, Julius II. die Bordelle 1510 in bestimmte Quartiere gewiesen, Leo X. und II. das Prostitutionsstatut Paul's II. revidirt, Clemens VII. die Erbschaftsverhältnisse stbirnen geregelt, Julius III., Paul IV., Pius IV. eine Kleiderordnung vorgeschrieben, s V. aber die Bordelle aufgehoben hatte, hat die geheime Prostitution niemals aufgehört, egenwärtig existiren nicht wenige geheime Bordelle und Absteigequartiere, darunter sieben lle an der Kampe des Capitols und in der Fremdenlegion. *) Auch in Österreich gibt es „legale Prostitution“, obßhon von den frühesten Zeiten an bis zum Regierungsantritt s II. zu verschiedenen Zeiten mancherlei Mittel zur „Regulirung der Prostitution“ in gemacht sind. Eine Geschichte der Prostitution, namentlich in Wien, theilt Hügel in sei- trlich erschienenen Werke, besonders S. 49 fg., mit, welche mit einer kurzen Geschichte der aria Theresia, gewiß mit der besten Absicht, eingesetzt, jedoch durchaus verfehlten „Keusch- mmission“ abschließt und schwere Klagen über die in Wien herrschende moderne geheime tion führt, wie denn das ganze Werk entschieden auf die Einführung von Bordellen be- l nach französischem Muster abzielt.

ie bei diesen Erscheinungen überall der Einfluß des Eölibats, der Kriege oder anderer her und socialer Ereignisse in unverkennbarer Weise hervortritt, so zeigt sich auch in dem ten und durch eine Menge eigenthümlicher Rechtsformen getragenen Volköleben Eng- ie Prostitution in starkem Grade verbreitet. In der englischen Culturgeschichte prägt sich im bei irgendeinem Volk ein streng sittlicher Ernst aus, wiewol dieselben Einküffe, welche wo nachtheilig auf die Sitten wirkten, sich allerdings auch in England geltend gemacht

Die mit der Prostitution verbundenen öffentlichen Badstuben finden sich schon im 12. ndernt, und auch schon Heinrich II. erließ 1161 ein später von Eduard III. und Heinrich IV. tes Bordellreglement, welches jedoch der Prostitution große Beschränkungen auflegte. h VII. ließ 1506 die Badstuben schließen, wiewol dieselben später mit seiner Bewilligung geöffnet wurden. Heinrich VIII. hob jedoch 1546 diese Badstuben definitiv auf. Gegen- kennt man in England weder eine legale Prostitution, noch gibt es dort öffentliche und r Polizei controlirte Bordelle. Doch trifft man, namentlich in den größern Städten, iche geheime Bordelle, deren Existenz auf der durch die Habeas-Corpus-Acte (1679) ge- nstigten Unverletzlichkeit des Hausrechts sich gründet und um so ungefährdeter bleibt, als nderingen der Polizei in Privatwohnungen nur bei einem Verbrechen oder mittels eines mit großer Umständlichkeit zu erlangenden richterlichen Befehls möglich ist. Eine nur rmaßen bestimmte Übersicht über die Zahl der Bordelle und Lustdirnen in England läßt sich eben. Die bestehenden Angaben beruhen nur auf den ungefähren Schätzungen der Polizei uf den vereinzeltten Erforschungen der manchen philanthropischen Vereine und sind über- tß nach der Zahl der Einwohner in den einzelnen Städten und nach der politischen, geogra-

Werkwärdig ist noch, daß — wie Reysler in seinen neuesten Reisen, I, 463, erzählt — noch in te des vorigen Jahrhunderts, ganz wie in den Zeiten des alten Rom, die Lustdirnen eine Kerze n Gemächern oder Kammeren brennen hatten, welche nur während eines empfangenen Besuchs ommen wurde; ähnlich wie der gravitätische Spanier bei gleicher Gelegenheit setzen Degen vor r der Dirne sehen läßt, solange er bei ihr weilt.

phischen und socialen Situation innerhalb der letzteren zu bemessen. Nur mit dieser Rücksichtigung hat die bei Hügel, a. a. D., S. 156, nach angeblich amtlichen statistischen Deber der Basis von 1858 gegebene Tabelle über die Bordelle in den vorzüglichsten Städten (mit Einschluß von Newyork, wo, wie in England, ebenfalls keine öffentliche Bordelle einen einigen Werth, um eine, wenn auch immerhin unzureichende Panoplie der Prostitution wichtigsten Städten Europas aufzustellen.

Städte.	Bordelle.	Bordellmädchen.	Inscribirte allein wohnende Lustmädchen.	Anzahl der innerhalb Sabresfrist in den Spinnern an Spinnstühlen Beschäftigten.
Paris . . .	204	1502	5000 ⁹⁾	8094
Bordeaux . .	12	70	493	529
Lyon . . .	54	370	690	473
Marseille . .	51	413	816	930
Nantes . . .	31	234	264	287
Strasburg . .	30	247	250	336
Petersburg .	178	770	1123	1032
London . . .	3335	30015 ¹⁰⁾	—	12670
Liverpool . .	770	2900	—	—
Edinburgh . .	203	800	—	—
Glasgow . . .	204	1475	—	—
Manchester . .	266	710	—	—
Newyork . . .	618	7860	6000	14770
Madrid . . .	105	1175	—	2867
Brüssel . . .	42	208	658	212
Haag . . .	10	74	306	250
Rotterdam . .	16	131	231	213
Amsterdam . .	19	200	700	530
Utrecht . . .	4	87	111	86
Berlin . . .	24	240	600	2133
Hamburg . . .	124	712	174	632
Kopenhagen . .	68	194	56	—
Rom . . .	7	56	—	—
Leipzig . . .	65	209	117	150
Schweizerstädte	49	352	—	—
	6489	51007	17389	46058.

Nach einer solchen Mustertafel der legalisirten sittlichen Entartung des Kulturvirten welche immer nur noch höchst euphemistisch die von der Polizei patronisirte Prostitution aufweist, muß der moderne Rechtsstaat, welcher sowohl an der mittelalterlichen der allgemeinen Wohlfahrt und Glückseligkeit, der verkümmerten Aristotelischen Philosophie ohne Bedingung ethischer Substrate, als auch an seiner eigenen Geschichte seit Hugo so gewichtige Lehren erhalten hat, sich denn doch endlich mit ganzem Ernst bewußt machen es mit vollem Muth auszusprechen, aber auch zu Saft und Blut des Staatsorganismus lassen, daß das Recht nur auf sittlichen Grundlagen Bestand habe. Der christliche Staat die höchste Sittlichkeit fordert, ist ein anderer als der Rechtsstaat, welcher die „legale Prostitution duldet. Auch ist innerhalb der Consequenzen des Rechtsstaats die Prostitution ein politischer Nothwendigkeit zu rechtfertigender Widerspruch. Der Rechtsstaat, welcher nach Godes die Unzucht, die Nothzucht, den Incest, den Ehebruch, die Päberastie und Sodomit darf nicht dulden, daß die Unzucht öffentlich unter der Ägide der Polizeibeamten des Staates verkauft, darf nicht dulden, daß die Bordellwirthe unter derselben Ägide mitten im humanen Europa die persönliche Freiheit des Individuums antasten und unter dem vorsehen Vorgeben der Ausübung von Schulden, welche mit der raffiniertesten Schlaupheit

9) Außer den inscribirten öffentlichen Mädchen schätzt die Polizei die Zahl der nicht eingeschriebenen prostituirten Frauenspersonen auf 26000.

10) Die Polizei schätzt die Zahl der Lustmädchen Londons auf 40000, die Zahl der inscribirten läßt sich der in England überall fehlenden Einregistrirung wegen nicht angeben.

merhürtesten Zwang und Wucher aufgebrängt sind, ihre Opfer von einem Bordell ins re wie Sklaven oder Schlachtvieh schleppen, tariren und verkaufen; darf nicht dulden, daß lerinnen, Verschickfrauen und Commissionare von diesem Verbrechen unter polizeilichem z und Trug eine schmachliche Mätlercourtage ziehen; darf nicht dulden, daß unter dem Schuß ben Polizei, welche die Verbrecher überall verfolgen soll, die Bordelle zu den sichersten icken Schlupfwinkeln und Asylen für Gauner und Verbrecher aller Art dienen, und darf dulden, daß Staatspolizeidiener in den Bordellen strafbare Erpressungen ausüben und zu Verführern¹¹⁾ und Kupplern werden, um mit raffinirter Plusmacherei den eigenen l zu füllen; man muß erkennen und aussprechen, daß die „legale Prostitution“ in ihrem d und Wesen nichts anderes ist als ein strafbares Verbrechen der Polizei und der Titel der enpolizei“ nichts anderes als ein wie zum Spott und Hohn des Rechts und der Sitte ge- er unverantwortlicher Euphemismus.

Die jeder erfahrene und gewissenhafte Polizeimann diesem Bekenntniß offen und rückhalts- stimmen muß, so muß er auch in Übereinstimmung mit den bedeutendsten und erfahrensten yilidologen bekennen, daß es überaus schlecht bestellt ist mit der ganzen blöden und hoch- igen Weisheit der Polizei, welche mittels der öftern ärztlichen Untersuchungen in den Bor- z der Syphilis und deren Weiterverbreitung sieghaft entgegenzutreten vermeint. Es steht daß auch die genauesten und häufigsten Untersuchungen nur ganz negative Resultate ergeben, die Verbreitung der Syphilis fast ganz unabhängig davon und daß es geradezu unmöglich egenwelche Maßregeln zu treffen, um die Verbreitung der Syphilis durch die Bordellbirnen ehindern. Berühmte gewissenhafte Ärzte stehen nicht an, zu bekennen, daß ungeachtet ihrer ältigsten Untersuchungen der Dirnen dennoch Ansteckung erfolgt sei. Das Entwicklungs- am der Syphilis entgeht fast ganz dem ärztlichen Auge und die Ansteckungsfähigkeit des äischen Giftes ist im progressiven Stadium bei weitem größer als in dem Regenerations- am, in welchem das Geschwür schon entwickelt und das Secret schon purulent ist, und in m Stadium die Krankheit erst mit Sicherheit entdeckt werden kann. So erscheint es kaum ich, wie die Protectoren der Bordelle noch zu behaupten wagen, daß der heimlichen Pro- und der angeblich durch diese verbreiteten Syphilis durch die Bordelle entgegengewirkt e könne. Es steht fest, daß die Ausbreitung der Syphilis besonders abhängig ist von dem Handel, Schifffahrt, Eisenbahnen u. dgl. vermehrten Verkehr, und daß klimatische Ein- daß der Wechsel des Orts und der Lebensweise eine wichtige Rolle dabei spielen, und daß ar den Wiederausbruch der in der Heimat des insicir Gewesenen scheinbar geheilten Sy- fördern, sodas die von den Protectoren der Bordelle aufgestellten numerischen Angaben unzuverlässig erscheinen. Noch weniger stichhaltig ist die Behauptung, daß die Bordelle chl der unehelichen Geburten verringern. Man darf geradezu das Gegentheil behaupten. amburg mit seiner ostentirten geschwollenen Prostitution kommen sehr häufig uneheliche rten, zahlreiche Kindermorde und Kinderaussetzungen neben den brutalsten Geschlechtsver- gen vor, während im nahen Mecklenburg die viel zahlreichern unehelichen Geburten viel er eine weite Ausbreitung der Prostitution und eine bedenkliche Entfittlichung des Volks fen, als den höchst beklagenswerthen Mangel einer verständigen Gesetzgebung, welche die fegung von Ehen fördert. Auch in Lübeck, wo es schon 1854 dem im Jahre 1852 neu ein- ten Polizeiamt gelungen ist, nicht nur die allergefährlichsten Partikeln der legalen Prosti- a, die alleinwohnenden eingezeichneten Dirnen (sogenannte Einspänner), sämmtlich zu be- en, sondern auch ungeachtet des sichtbar zunehmenden Handelsverkehrs die Zahl der Bor- auf 8 mit jetzt zusammen 43 Dirnen beschränkt zu erhalten, ist das Verhältniß der unehel- Geburten zu den ehelichen in den letzten 11 Jahren nicht größer als 1 : 8²/₃.

Man sieht nun die gesammte Prostitutionsgesetzgebung des christlichen Europa ins Auge, so en sich aller Orten und Zeiten die größten Schwankungen, Abweichungen und Wider- e, welche nicht nur in politischer und juristischer, sondern auch in culturhistorischer und psy- chischer Hinsicht merkwürdig sind. Klar und lebendig leuchtet aber doch durch allen trüben warr der Gedanke hindurch, daß die Sünde sich nicht durch die falsche Negation abfertigen und daß sie gerade den am sichersten faßt, welcher sie am meisten verleugnet und sich von ihr abdet, anstatt sich dem Gegner Auge in Auge gegenüberzustellen und zum steten Kampfe ge-

¹¹⁾ Vgl. die Bekenntnisse der Dirnen vor dem Präsidenten von Gerlach und den Behörden zu Frank- l. D. über ihre Verführung von namhaft gemachten Polizeimännern bei Posner, Die Wiedereinfüh- der Bordelle in Berlin (Berlin 1851), S. 49 u. 50.

rüftet zu sein. Die „legale Prostitution“ ist ein großer politischer Fehler, weil mit ihr sie die ganze Prostitution anerkannt ist, und weil sie nur die individuellste und localste Gruppe bildet, welche trotz der scheinbaren Isolierung und trotz aller Strenge und der Überwachung doch jederzeit in die gesammte Prostitution aus- und einläuft. Die bunten Schwankungen dieser Gesetzgebung deuten aber auch darauf hin, daß der nie gelugnende sittliche Factor im staatlichen Leben sich zur Geltung bringen will, daß einmal vom Staat zu unterschätzende Reproduktion des Menschen aus seiner politischen Situation als wichtiges Agens des staatsbürgerlichen Lebens vom Staat selbst anerkannt ist, daß aber auch derselbe Staat die zu Tage tretenden Resultate dieser nur einseitig als im staatsbürgerlichen Leben mit natürlicher Nothwendigkeit her Wirkungen betrachtet, anstatt mit klarer Objectivität sich bewußt zu sein und zu That zu bringen, daß die Situationen, aus welchen die Reproduktion des Menschen als Ursachen von Wirkungen der genauesten Beachtung und Berücksichtigung des Sittlichen sind, und daß daher, wie schon oben dargestellt, die Staatsgewalt, um die Situation vollkommensten zu beherrschen und um die Reproduktion des menschlichen Individuums zu harmonischen Ausstrag zu bringen, sich stets die Grundanschauung ungetrübt erhalten der Friede und Drang des Menschen zum Staat von Gott der menschlichen Natur nicht stänlicher Friede oder als beherrschende Naturkraft eingepflanzt ist, sondern als ein Gesetz der Materie sich abblühendes höheres geistig-sittliches Leben, in welchem der Mensch auslebt und in voller geistiger Kraft sich zum Göttlichen erhebt. Die bestehende Gesetzgebung ist aber ein sehr zu beachtender Beweis sowohl von der Unverleugbarkeit der mehr oder minder starken Trübung dieser Grundanschauung. Denn in der „legalen Prostitution“ überhaupt, wie in den von den Protectoren der Prostitution künfteter Reihe aufgezählten „Ursachen der Prostitution“ ist es geradezu ausgebrüht aus den mangelhaft überwachten und gelenkten Situationen hervorgekommenen Reue und krankhaft sie auch sein mögen, als natürliche und nothwendige Ergebnisse des Lebens und als charakteristische und nicht abzuweisende Eigentümlichkeiten des Lebens gesehen werden, denen bei der weiteren Ausbildung dieses Lebens Rechnung geträumt. Darum scheuen sich auch neuere Schriftsteller nicht, sogar „die Koketterie“, „die Lieberlichkeit“ u. dgl. als „Ursachen der Prostitution“ aufzuzählen, während diese, wie schon die Unsitte und das Laster selbst sind. Die Trübung jener Grundanschauung Ursache, daß selbst die hoch anzuerkennenden menschenfreundlichen und aufopfernden ehrenhaftesten und von dem sittlichen Verfall unsers staatsbürgerlichen Lebens die Männer keine erhebliche Erfolge haben erreichen können. Der Blick auf das Ganze und die Aufgabe wurde von den hundert durch das Leben laufenden Einzelgruppen auch nicht einmal durchgängig die concrete Ergreifung des Individuums ermöglicht einseitig angezogen und dadurch die Unbefangenheit im objectiven Überblick des Ganzen gestört. So sind die zahlreichen höchst achtungswerthen Gesellschaften und Institute, Prostitution entgegneten, in ihrer Wirksamkeit gelähmt und sogar in ihrem Ansehen worden dadurch, daß sie vom rohen Spott als Organe einer taktlosen und verfehlten Methode herabgerissen und sogar auch die Zucht und Sitte edler Männer selbst verdorben sind.

Solange die „legale Prostitution“ oder „Sittenpolizei“ zu Schmach und Hohn und Sitte, des Rechts und der Staatsklugheit anerkannt und bestehen bleibt, solange sittlichen und rechtlichen Fundamente des Staats weiter untergraben und selbst seine gefährdet werden; auch droht diese Gefahr immer bedenklicher zu wachsen, wenn nicht u politischen, rechtlichen und sociales Leben sich mit voller offener Wahrheit auf die uralten Grundlagen der vom Christenthum gelehrt und gebotenen Sitte stellt. Die hörbar machende Mahnung dazu läßt sich auch nicht mehr als bloße politische Sitten weisen; denn das Gewissen regt sich allerorten und läßt sich nicht mehr beschwichtigen darf der kräftigen sittlichen That, und diese That vollzieht sich nur mit dem vollen Blick auf die Grundwahrheit, daß ebenso wie die Friction des innern und äußern D nothwendige Proceß ist, in welchem er zur Vollkommenheit hinanstrebt, ebenso auch sich nur in seiner Beziehung zur Religion vollenden kann, indem diese von innen auf den Staat und der Staat von außen nach innen auf die Religion wirkt. Die kein äußerer Apparat, sondern die von innen heraustretende wirkende Ursache. Des thum hat nun, wie schon oben gezeigt, in der Familie, deren Grund und Wesen es in!

reit aufstelle, indem es die Gleichheit des Weibes mit dem Manne zur Erreichung des heitlichen Zwecks aussprach und dieser Gleichheit in der Monogamie den würdigsten und besten Ausdruck und Halt verlieh, den natürlichen sichtbaren und faßlichen Schwerpunkt der Verbindung der menschlichen Doppelnatur nachgewiesen. „Die Familie¹²⁾“ beruht auf der und sittengesetzlichen Nothwendigkeit der gegenseitigen Ergänzung und harmonischen Verbindung der beiden Geschlechter zum Zweck der vollständigsten, dem Schöpfungsplan entsprechenden Productivität und der physischen wie psychischen Erhaltung und Fortbildung der Menschheit. Aus der Familie nimmt der Mensch nicht nur die ersten Selbsterkenntnisse, sondern auch seine Vorstellungen von Gott, dem Urogenie, dem Schaffenden und erhaltenden Princip; in der Familie steht der erste Altar, in ihr befindet sich der Mensch auch in der ersten religiösen Beziehung. In der Familie erwacht zuerst das Gefühl einer über das eigene irdische Leben hinausgehenden Fortdauer, einer die eigene Kraft des Einzelnen weit übertreffenden Gesamtkraft, nicht rein selbstfüchtigen Daseins, einer unzweifelhaft berechtigten menschlichen Autorität, selbständigen Gesamtwesens. Auch die ersten Vernunftkenntnisse, die ersten Beziehungen materiellen Daseins knüpfen sich an die Familie, und man kann wohl sagen, es gebe eine Welt, es gebe Verhältnisse, in denen die Familie dem Menschen alles ist, in denen das ganze menschliche Leben, das religiöse wie das weltliche, keinen größern Umfang kennt als den der Familie, innerhalb welcher es sich ganz erfüllt. Und es gab und gibt noch Menschen, bei denen dies oder minder der Fall ist.“

Die Familie ist die am vollkommensten faßliche Wahrheit des Christenthums, indem sie die göttliche sichtbare und für die Schöpfungs-idee nothwendigste Verwirklichung der vom Christen geoffenbarten Liebe und in ihrer thatsächlichen Existenz wie in ihrem ganzen Gehalt alle ihren Folgen die erste Grundlage des Staats ist. Die christliche Familie in ihrer Fülle hat sich deshalb auch als historische Thatsache aufgestellt und als Grundbedingung der Staatsexistenz bewährt. Die einmüthige Einwirkung auf die Erhaltung und Förderung des Familienlebens ist auch das wirksamste Mittel, um der Prostitution entgegenzutreten. Wenn man die vielen bunten „Ursachen der Prostitution“ genauer betrachtet, welche von den Schriftstellern der Prostitution aufgeführt werden, so ist jede dieser „Ursachen“ ein Fragment zertrümmerten oder zertrümmerten Familienlebens. Wenn auch beispielsweise in unsern Fabriken durch strenge Aufsicht und Sonderung der Geschlechter allen unästhetischen Einwirkungen wirklich vorgebeugt, wenn durch den Unterricht in den Fabriksschulen eine, obzwar immerhin nur dürftige, Kenntniß der nothwendigsten Unterrichtsgegenstände erreicht, durch große Kochanstalten der unbemittelten Arbeiterfamilie ein billiges Mittagessen erstattet wird: wo bleibt dann aber das Familienleben mit seiner köstlichen Pietät, wenn schon im zehnjährigen Kinde das Bewußtsein des eigenen Geldverdienstes, der Ermöglichung von vortheilhaften Lebensgenüssen, der Unabhängigkeit von den Altern geweckt wird, mit denen es höchstens abends in dem kaum noch des Namens werthen Alternhause zusammenkommt, nur um zu schlafen und früh morgens wieder fortzugehen? Wo bleibt die väterliche Zucht und Mahnung, wo die mütterliche Lehre und der tief in das Herz des Kindes dringende mütterliche Blick, das Kind nicht die Mutter und Hausfrau im Alternhause walten sieht? Wie können die kleinen Mütter und Hausfrauen herangebildet werden, wenn das Kind nicht sieht und lernt, die irthschaftliche Ordnung und Keuschheit in den häuslichen Räumen gehandhabt und das Feuer auf dem häuslichen Herde angezündet wird? Das sind Fragen, welche der Polizeimann, welcher auch die alten Verbrecher und Gauner mit Leichtigkeit abzufertigen weiß, von Tage zu Tage immer schwerer thun muß, wenn er auf die Jugend sieht, deren Zukunft sich schon jetzt aus der immer mehr anschwellenden Fülle verwegener Verbrechen und schändlicher Laster prognosticiren läßt. Die Pietät ist der Lebensäther der Familie; sie ist dem Kinde ebenso angeboren wie der Liebe zum Kinde, und vollendet sich auch schon in der bloßen Gewöhnung, und somit ist das ganze Familienleben schon aus der bloßen Gewöhnung sich zur Vollendung heranbildend. Mit diesem wunderbaren, fast instinctiven Zug hat das deutsche Familienleben, trotz so oft verleugnet und trotzdem so viel darauf hin gesündigt worden, sich doch als Urtypus des menschlichen bürgerlichen Lebens zur Geltung gebracht und dadurch eine überall anerkannte christliche Propaganda gemacht. Denn wohin nur ein Deutscher gelangen mag, und sei es in die weiteste Ferne, da hat er mit seiner Arbeit eine Familie gegründet und hat durch die Familie die deutsche Sitte wie in die kleinste Colonistenhütte so auch auf die Fürstenthrone getragen,

¹²⁾ Vgl. Held, Grundanschauungen über Staat und Gesellschaft (Leipzig 1861), I, 145.

wie er ja auch schon lange daheim die schmähliche Maitreffenwirthschaft früherer zur Unmöglichkeit gemacht hat.

Die Prostitution ist keine ganze historische Erscheinung. Nur als „legale Prostitution“ in ihrer innigen Verbindung mit dem Gaunerthum ist sie durch die übeln Misgriffen historisch gemacht worden. Um der Prostitution überhaupt mit Erfolg entgegenzutreten, muß die „legale Prostitution“, d. h. das Bordellwesen nebst allen einzeln vorhandenen Dirnen beseitigt werden. Dahin zielende Versuche sind freilich schon mehrfach gemacht worden, ebenso oft bereut und wieder rückgängig gemacht worden. Auch hier lag der Fehler an unbefangenen richtigen Blick auf das Ganze und auf das höchste Ziel. Solche Erscheinungen sich verleugnen lassen, so wenig die so weit in das bürgerliche gedrungene Sittenverderbniß sich mit einem mal heilen läßt, so wenig hilft die Decretur und das zuchtmeisterliche Gebaren der euphemistischen Sittenpolizei, büreaukratischen Unfehlbarkeit dem beschränkten Unterthanenverstande das octroyirte für Sitte und Sittensförderung hält, während sie selbst doch der historische Grund der „legalen Prostitution“ bleibt. Man muß mit dem Anfang und mit der Begründung, daß die „legale Prostitution“ eine gesetzliche und geschichtliche Existenz aufzuweisen hat, daß auf dieser Grundlage die Prostitution sich „zu einem integrierenden Theil des socialen Körpers gemacht hat und dessen parties secrètes bildet“. Um der Prostitution zu weichen, muß man vor allem ihren Organismus zum allmählichen Absterben bringen, die Berauschung des Sittlichkeitsgefühls das wesentlichste bewährte Mittel raffinirt und Kuppelerei bei den einzelnen erkorenen Opfern ist, so beruht das Hauptarcanum des wahren Sittens in der fortdauernden Erhaltung der analogen Berauschung durch Luxus und der reichsten und üppigsten Lebensgenüsse, welche nur Wahl und Erholung des bürgerlichen Standes als Werk und Lohn seiner sauern Arbeit sein dürfen. Die Gewalt dieser Berauschung in den Bordellen übersteigt allen Glauben, und der Polizei mit ganzem ernstem Willen und mit schwerer Arbeit und Verleugnung genaue Umschau gehalten und eine Fülle wahrhaft erschreckender Erfahrungen gesammelt zu bezeugen, daß die scheußliche Abschweifung vom Boden aller Sitte und die Betäubung so tief von der Natur im Weibe begründeten Schamgefühls lange nicht so sehr Dirne als die schmachvolle Kunst und Schuld der Kuppeler und Bordellwirthin ist. Die schlimmste Bordellwirthin ist lange noch nicht so verworfen wie der gleichnerische Bordellwirth der ganzen Jurisdiction des bürgerlichen Erwerbs sein Geschäft betreibt und sogar hürde darauf pocht, daß er „solider Bürger ist und seine Steuern prompt bezahlt“. Die Dirne wird systematisch creditlos gemacht, um sie durchaus nur vom Wirth abhängig zu machen, sie wird niemals allein gelassen, damit sie sich nicht ernüchtere. Nicht die Leibesgroßen Fortschritt der Arzneikunst meistens sehr rasch geheilten Syphilis, sondern Enthaltensamkeit in den Krankenhäusern sind die eingreifenden Momente, in denen nach stücker Umkehr und der Rückkehr in das ehrbare bürgerliche Leben am meisten und nur die Verzweiflung über die sittliche Verdammung des Bürgerthums erlöset. Verdammung ist aber auch nur noch die einzige Waffe, welche das Bürgerthum gegen die Protection durch die Polizei dem legalisirten Laster entgegenstellen kann, und in berechtigter Nothwehr die mitten in das bürgerliche Leben hineinschwärmenden Dirnen aus der ehrbaren Bewegung des Bürgerthums abweist. Solange nicht zu weichen wohnenden Lustbirnen gänzlich beseitigt werden, wie das in Lübeck mit sehr gelungener ist, solange wird es nichts helfen, daß man den Dirnen und Wirthinnen öffentlicher Wirths- und Tanzlocale und Lustbarkeiten untersagt. Die prunkend und weiß doch überall den Weg ins Publikum und hingegen der Kenner die in Busch auf offenen Wegen und Stegen zu finden, und gerade in diesem Begegnen und in unheilvolle Mivellement des Lasters mit dem bürgerlichen Leben am deutlichsten Ein Todesstreich für die Bordelle und für die ganze Prostitution wird es sein, vor allem gebotenen Eingiehung aller einzeln wohnenden Lustbirnen nun auch in dem zum Theil schon auf den höchsten Gipfel getriebenen Luxus und die Darbietung Lebensgenüssen ein entschiedenes Ende gemacht, wenn deshalb den Dirnen absolut anders als in der schlichtesten Kleidung und ohne allen Schmuck, gerade auch in der einherzugehen, und wenn den Wirthinnen jegliche Darreichung von Getränken und Bewährung irgendwelchen Credits oder Pfandes an die Gäste und jeglicher, auch

jeder Credit, jede Anschaffung von Kleiderstoffen, Schmuck oder dergleichen durchaus und durch strenge Überwachung unbestechlich redlicher und uneigenmüthiger Polizeibedienten gemacht wird. Dadurch vollzieht sich endlich eine Scheidung zwischen dem Aulastere und dem ehrbaren Bürgerthum, nicht nur dem Äußern nach, sondern auch dem Inneren. Der Zubrang zu den Bordellen wird sich in jeder Beziehung verringern, das leichtsinnige wird statt der herauschenden Lust das nackte Elend des Lasters erkennen lernen, der Pfingling wird hinter den kofettirenden Milchglasfensterscheiben der Bordelle nicht mehr die Wirthshausbehaglichkeit oder die raffinirtesten Lebensgenüsse neben der bei allen Reizmitteln doch immer kalt und mechanisch gewährten Wollust suchen und wird sofort der Wollerei bewahren, welche gleich fürchtbar den Körper wie den Geist vernichtet. In den Hospitälern, Zucht- und Irrenhäusern in grauenerregender Weise vermehrt. Man dabei von der Polizei und von den schon lange bestehenden Vereinen¹³⁾ endlich ersehnt mit klarem Blick die speciellen topischen, socialen und individuellen Verhältnisse erfassen und mit einmüthigem Streben zu der dargestellten, nie bestimmtem genug einzuzuführen; und nie genug zu wahrenen sittlichen Grundlage des staatlichen, rechtlichen und bürgerlichen hingeleitet, dann, aber auch nur dann wird es bald möglich werden, mit nachdrücklichem Erfolg die absolute Aufhebung der Bordelle zu bewerkstelligen und somit dem sittlichen und bürgerlichen Leben die bis dahin arg verkümmerte Geltung und Kraft zu verleihen, immer vergeblich angestrebt werden wird, solange die sogenannte „legale Profiturie“ die „Sittenpolizei“ in ihrer dermaligen Beschaffenheit besteht.

F. C. B. Aré-Lallemant.

Sklaverei ist der Zustand eines Menschen, an dem ein anderer Eigenthumsrechte beansprucht und ausübt. Seinem Herrn gegenüber ist der Sklave absolut rechtlos; erwirbt er ein Recht, stehen sie dem Gebieter zur Verfügung; geht er Familienverhältnisse ein, so sind sie für ihn nicht vorhanden; von körperlicher oder anderer Mißhandlung des Sklaven seitens des Herrn kann rechtlich nicht die Rede sein; und wo das Verhältniß in seiner Reinheit besteht, ist das Leben des Sklaven nicht minder Eigenthum des Herrn als seine Arbeit.

Die vollständige Rechtlosigkeit steht ein bis auf die feinsten Schattirungen ausgebildeten Sklaven den Herren unter sich gegenüber. Ist der Mensch das edelste aller Güter, so ist er überhaupt Eigenthum ist, das werthvollste und recht geeignet, die Entwicklung des Rechts zu veranlassen. In den Vereinigten Staaten bieten sich bei jedem Streit um die Präcedenzfälle von Streitigkeiten um Sklaven, an denen die gesuchte Rechtsnorm gefunden wurde. Am Sklavenbesitz bildet sich das Eigenthumsrecht erst heran, und in dem Maße, in dem man nicht zu leugnen, daß diese Verkennung aller Menschenrechte zugleich die Quelle der Sklaverei ist.

Das rechtlose Verhältniß des Sklaven zum Herrn verträgt sich ferner eine mehr oder weniger festigte Rechtsordnung der Sklaven eines und desselben Herrn untereinander, freilich nur der letztern unterworfen, da ihm die ungetheilte Rechtsprechung zukommt. Auch gegenüber einem fremden Herrn gegenüber hat der meinige alle Rechte, die ihm gewährt werden, nachdem die Interessen der beiden Herren und überhaupt der Klasse der Besitzherren bedacht, ein Ueberrest, der in der Praxis allerdings gering ist. Sogar den fremden Freien sind die Sklaven der Theorie nach nicht völlig rechtlos. Jedenfalls aber ist der Sklave in dem Augenblicke auch in der Rechtsauffassung durchaus verschieden, als ihm sämtlichen Leistungen des Rechtszustandes ebenso fest obliegen als dem Freien und deren Ueberlegenheit ihm sogar weit strenger geahndet wird. Nur darf auch hier der Herr nicht leiden; ein Sklave hingerichtet, so erhält er Entschädigung aus dem Staatsschatz.

Die Frage, ob die Sklaverei zu Recht bestehen könne, hat für Deutsche keinen praktischen Werth. Eine wissenschaftliche Beantwortung zu geben ist schwierig, weil überhaupt die Begriffe des Rechtsbegriffes noch immer nicht feststeht.¹⁾ Nimmt man an, die Rechte eines Menschen seien diejenigen Zugeständnisse und Leistungen, die ihm von seinesgleichen zukommen, so sind die Pflichten eines Menschen diejenigen Zugeständnisse und Leistungen, die es an

große Anzahl solcher zum Theil schon rühmlich bekannter Vereine und Anstalten führt: 17—222, obgleich bei weitem nicht erschöpfend, auf dem Art. „Recht, Rechtsbegriff“ in Bluntschli's Deutschem Staats-Wörterbuch wird dieser sehr geistreich umgangen.

seinesgleichen zu machen hat, so wäre die Rechtmäßigkeit der Sklaverei gleiche Behauptung, ein Mensch, der ein Herr zu sein vorgibt, sei einem andern Mensch Sklaven beansprucht, gar keine, ihm selbst hingegen der andere alle Zugeständnisse schuldig. Er kann also in keinem Fall unter dem Rechtsbegriff, sondern muß an der ihm günstigsten Auslegung seiner eigenen Ansprüche außerhalb des Rechtsvertrags sein. Er kann nicht sagen, daß er sich dem Rechtsgebot unterzieht, sondern muß behaupten, daß er sich dem Rechtsgebot auf ihn keine Anwendung findet. Er muß behaupten, daß es recht geben könne, die doch ins Unbegrenzte verpflichtete Menschen seien. Er muß also angreifen, daß es keine Menschen ohne Rechte geben kann, und dabei doch an den halten, daß es keine pflichtlosen Menschen geben könne. Wenn nun das oben bei seiner Anwendung auf den Menschen etwas wesentlich Menschliches ist, so können sie davon ausgenommen werden. Der Sklavenhalter muß also das Recht als ein Menschliches leugnen, und wer dieser Verleugnung widerspricht, muß die Sklaverei

Aus dem Gefühl dieses Widerspruchs entsteht der Eifer, mit dem die Molderer der Sklaverei die Menschheit der Rasse, an der sie die Herrtenrechte ausüben wollen, stellen. Sie beweisen damit aber zu viel, denn von einer Sklaverei des Menschthums die Rede sein. Man kann von keinem Sklaven sprechen, ohne sich einen Menschen. Auch die Freunde der Sklaverei legen dem Thier Pflichten auf, was sie ihm nicht anwenden können. In der Erfahrung begründet auch nur die Gewalt Sklaven; kann dieser sich in den Besitz der größern Gewalt setzen, so hat er gerade als sein Herr früher hatte, sogar das Recht, den letztern zum Sklaven zu machen.² auf den Grund irgendeines Vertrags kann Sklaverei rechtlich werden, denn durch sich zum Sklaven hinzugeben, setzt voraus, daß man Person und Sache zugleich sei, daher schon das Römische Recht vertragsmäßiges Sklaventhum für unzulässig, daher schon das Römische Recht vertragsmäßiges Sklaventhum für unzulässig, daher schon das Römische Recht vertragsmäßiges Sklaventhum für unzulässig. Ebenso wenig gestattet das Vernunftrecht, daß ein Kriegsgefangener Sklave werde, welche wie Thomas Hobbes³) meinen, wer im Kriege durch Gnade des Überwinder befreit, mußte nun dieses Leben dem willkürlichen Gebrauch seines Erhalters und das sei die Bedingung des Geschenke gewesen, haben übersehen, daß hier Vertrag untergeschoben wird.⁴)

Interessanter als die juristische ist die volkswirthschaftliche Seite der Frage. In der Bildung, so ist die Sklaverei auch der Ausgangspunkt der Arbeitstheilung, wo nach dem einfachen Gesichtspunkt verfahren wird, daß die einen arbeiten, damit die andern genießen. Eine gewisse Steigerung des Genusses nicht minder als der Arbeit wird streitig erzielt, und hat somit die Einführung der Sklaverei in der Regel eine Volkswohlstand zur Folge. Es wird jedem ein Wirkungskreis angewiesen, auf welchem er sich concentrirt und Erfolge hat. Diesen Gang geht die Entwicklung an. In der Sklaverei, in der der Knecht ohne Achtung gegen seine Persönlichkeit gleich Mittel für das physische Wohlbefinden der Familie verbraucht wird⁵), in den Gegenden der Besizer und Bedauern des Acker. Einen Hauptklärungsgrund für die Entstehung des Wachstums der Sklaverei findet Mitford⁶) in dem Übergang der kriegerischen Lebensart zu einer sesshaften. Die Beschäftigung des Ackerbauers war nicht zu dem Geiste eines kriegerischen freien Volks, es bot sich daher die Idee der Befangenen im Kriege zu schonen, um sie als Sklaven zum Bau des Bodens und solchergestalt den Siegern nützlich zu machen, sehr leicht als eine natürlichere Anwendung jenes Gebrauchs früherer Zeit dar, wo die besiegten Feinde immer getödtet zu werden

Auch die Bildung der besitzenden Klasse kann aus der Sklaverei Vortheil ziehen, indem ihnen die nöthige Ruhe verschafft. Dieser Vortheil geht verloren, sobald sie sich bewusst wird und den Fortbestand oder die Ausdehnung der Sklaverei zum Gegenstand des Strebens macht. Desgleichen hemmt die Sklaverei auch den weitern Fortgang

2) Vgl. A. Huber's Aufsatz über die Sklaverei im britischen Westindien in den *Politik* XX, 150 fg. 3) *De cive*, Kap. 8.

4) S. über diese Frage Schöler, *Allgemeines Staatsrecht*; Köppen, *Rechtslehre nebst Grundrissen* (Leipzig 1819), S. 25 fg., wie auch dessen *Politik* nach Platonischen Grundrissen, Vorlesungen über *Politik* (Stuttgart 1828), S. 17 fg. Krug, *Encyclopädisch-Lexikon*.

5) Kant's *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, S. 117.

6) *History of Greece*, Thl. I, Sect. 4, Kap. 5.

g, weil sie mit jeder gewerblichen Arbeitslust bei den Arbeitern unvereinbar ist, also nur Neuerungen zuläßt, die dem Nachdenken des Gebieters, der doch lediglich die Früchte, nicht e Mittel der Arbeit im Auge hat und zur Ausführung jedes neuen Gedankens den Ar: rzt zwingen muß, entgegenkommen. So ist es z. B. fast undenkbar, daß ein Gemein: von Herren und Sklaven jemals den Maschinenbau aus sich heraus hätte entwickeln können, en Sklaven ist es einerlei, ob ihre Thätigkeit viel oder wenig abwirft, und den Herren, ob :zeugte den Sklaven viel oder wenig Mühe macht. Sie fordern die Ziegeln, ohne zu fragen, mit Stroh oder mit Kohlen gebrannt werden. Eigentlich können Sklaven nur Kohpro: ziefeln und Herren nur solche bestellen, die sich unmittelbar zur Consumtion eignen; jedes glied ist durch die Trennung in zwei Gesellschaftsklassen ausgeschlossen, und wo es dennoch unde kommt, geschieht es infolge der Berührung mit freien Arbeitern, sei es im Inlande 1 der Außenwelt.

ie Inferiorität der meisten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, die zur :lichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Mac Culloch in seinem „Dic: ry“ sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allgemeinen Gebrauch, sie durch Sklaven verrichten :en, zugeschrieben werden. Nicht nur wurde aller Weiteifer und der Trieb, in den Ge: m Verbesserungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde auch veranlaßt, :hliche Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung anzusehen. Die Handwerke, von :n betrieben, verblieben Jahrhunderte ohne Verbesserung und Vervollkommnung. Die :n über Nachlässigkeit, Verschwendung und schlechte Besorgung aller Arbeiten durch Sklaven: :nd so alt wie die Sklaverei selbst. Man lese nur, was schon die römischen Schriftsteller, :lich Columella⁷⁾ und Plinius⁸⁾ darüber berichten. Das Einzige, worin sich des Sklaven : Thätigkeit bewegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügereien gegen seinen Herrn :ne von diesem über ihn gesetzten Aufseher.

Sklavenswesen verhindert ferner die Vereinigung der Interessen zwischen Armen und :n, zwischen höhern und niedern Ständen und zugleich das Aufkommen einer Mittelklasse. :che, der Sklaven im Überfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren, und der letztere :keine Weise Vortheil von dem Vermögen des erstern. Wenn es unter solchen Verhält: :ch für den freien Mann anständig befunden würde, sich ähnlichen Arbeiten zu unter: :so würde er doch nicht einmal Gelegenheit dazu finden. Alle gedungene Arbeit fällt weg, :r Unbemittelte, der keine Sklaven hat, muß auswandern oder freiwillig selbst Sklave :. Trotz der dünnen Bevölkerung der Südstaaten des amerikanischen Bundes ist daher :wanderung aus ihnen in den Westen nicht geringer gewesen als aus den Nordstaaten. :rwindet ein Volk aus eigener Kraft diese Hindernisse, so arbeitet es sich eben damit zur :Arbeit hindurch; unterliegt aber die Sklaverei einem Andrang von außen her, so kommt :esen Sieg auch die weitere Theilung der Arbeit, mit andern Worten die volkwirthschaft: :ntwicklung zum Durchbruch.

uch in Bezug auf das sittliche Leben der Völker ist die Sklaverei der erste Schritt aus dem : in die Ordnung. Genetisch dürfte sie noch älter sein als die Ehe, welche letztere sich in :n Fällen thatächlich aus ihr heraus entwickelt. Sie bringt den Begriff der Pflicht :tziehung als Pflicht des Gehorjams an dem Sklaven und als Pflicht der Achtung des :humsrechts an den Freien unter sich. Weiter kann sie es aber nicht bringen, und es bleibt :er Würde, die es fast unglaublich macht, daß ihr eine noch größere Uncultur habe vor: :n können.

der Sklave, sagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, so schonend von seinem Herrn :elt zu werden, wie dieser seinen Esel und sein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher :h und eine Eifersucht, die nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den :n. Die Interessen beider liegen in einem ewigen Kampfe gegeneinander, und ebendes: : muß der Sklave dem Herrn in einem Licht erscheinen, in welchem dieser seinen Esel und :ird nicht sieht. Diesem Krieg kann der Herr, ein so guter Mensch er auch sein mag, nicht :hen, denn er geht aus der Sklaverei ebenso unmittelbar als unvermeidlich hervor. „Wer :er bereifte“, bemerkt der Fürst Wüdler-Muskau⁹⁾, „wo Sklavensherren fast noch un: :ht über Sklaven gebieten, der erstaunt darüber, wie das Herz des Menschen trotz Religion

Lib. I, §. 8. 8) Hist. Nat., XVIII, 3.
In den Tutti Frutti (1834), I, 202.

und Bildung dem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern kann, wenn Gesetzlich erlaubte Zügellosigkeit den Leidenschaften freien Spielraum gewähren.“ halter läßt seinen Sklaven knuten, weil dessen Weib ihm nicht zu Willen sein will der Herr verreis, läßt die Herrin des Sklaven Frau mit glühenden Eisen zwischen Besitzer zu Willen gewesen. Die Sklavin sucht zu entfliehen und wird an den gehängt, bis sie stirbt. Ihr Mann, des Aufruhrs verdächtig, wird lebendig verbr er noch im Sterben seine „Unschuld“ betheuert. Solchen Zuständen entwindet sich die Besserung.

Gleichwol thut sie es, wenn der Friede und feste Verhältnisse ihre natürliche ! üben; denn der Mensch schämt sich der Sklaverei; er übt sie ursprünglich nur an vor denen er sich noch nicht zu schämen gelernt hat. Wenn Herr und Sklave la beisammen wohnen, so gewöhnen sie sich allmählich einander als Menschen zu t jeder räumt dem andern Rechte ein und unterzieht sich den menschlichen Pflichten oder von außen bricht sich die Freiheit Bahn.

Diejenigen Eigenthümlichkeiten der Sklaverei, die das Gemüth vornehmlich nehmen, sind weniger das Wesen der Sklaverei selbst, in dem doch der Kern des Ü die zur Sicherstellung des Instituts unvermeidlichen Nebendinge, die Grausamkeit jeder Versuch des Entkommens oder gar der Widerseßlichkeit bestraft wird, die Anwendung der Tortur in der grauenhaftesten Form, die Unfähigkeit der Sklave auch nur als Zeugen aufzutreten, die nothgedrungene Uncultur der ganzen Sklave die Muthlosigkeit, mit der sogar an Freien jede Gewissensäußerung zu Gunsten der als Verbrechen gestraft wird. Der allseits anerkannte unzertrennliche Zusamm Greuel mit dem Stamm, dem sie entwachsen, genügt allein zur Widerlegung aller gung der Sache selbst angeführten Spitzfindigkeiten.

Nur an der Geschichte der Sklaverei kann ihre Bedeutung klar werden. Die schreiben ist aber eine noch ungelöste Aufgabe, theils wol wegen ihres Umfangs, ihres düstern Inhalts, denn es ist ungefähr die ganze Schattenseite der menschlil lung, die hier zur Darstellung käme. Gewöhnlich leitet man das Vorhandense verei in der Urgeschichte aller Völker vom Kriege her; und ganz mit Recht, wenn griff des Kriegs unserer modernen Auffassung entkleidet, die ihn als ein bere Rechtsnormen umgrenztes Verhältniß zweier Völker hinstellt, deren jedes in sich Frieden herrührenden Ordnung verharrt. Der Krieg, aus dem sich die Sklave ist im eigentlichen Sinn der Krieg aller gegen alle, der Krieg des Mannes gegen t Altern gegen die Kinder. Der Stärkere überwindet den Schwächern und macht : bar. Aus diesem Naturzustande entwickelt sich die Gesittung durch das directe (Rousseau'schen Gesellschaftsvertrags, welchen einzugehen die Menschen wol erst an Civilisationsprocesse, welchen zu halten sie aber wahrscheinlich niemals fähig sein entsteht durch eine Kette von Einzelverträgen. Zwei Gewaltige, die sich gegensei wollen, werden an dem Mißlingen der beiderseitigen Anschläge die Gleichheit ihr wahr und kommen nun überein, gemeinschaftlich gegen dritte auszuziehen, sich g Genuß ihrer erworbenen Besitzthümer zu beschützen und neue Errungenschaften theilen. Stößt diese Verbrüderung ebenfalls auf einen gleich kräftigen Widersta ein weiteres Bündniß zum Abschluß. Dergestalt vergrößern sich die Knäuel zu Ges Stämmen und endlich zu Nationen, dem Punkt, an dem die Entwicklung ne stillsteht.

Befinden sich nun unter den Gegenständen, an denen in einem solchen Bündi benen Rechte gegenseitig anerkannt werden, unterjochte Menschen, so ist die Sk denn erst als vom dritten Anerkanntes kommt einer solchen zur Gewohnheit gem gewaltigung der Name dieses Verhältnisses von Rechts wegen zu. Jede Aneri Rechts ist aber der Anfang der Gesittung; mit der Sklaverei fängt also die Gesitt äußere Veranlassung, wodurch in den frühesten Zeiten Menschen getnechtet wur nach öfter einfacher Menschenraub als Krieg im modernen Sinne des Wortes. D ein, nachdem die Sklaverei schon Institut geworden ist; ist er doch bei den heu völkern das anerkannte Mittel zum Zweck der Sklavenjagd.

Allerdings waren im Alterthum die Ideen Krieg und Sklaverei unzertrennlich welche Gefangene im Kriege gemacht, verkauften sie nun entweder an andere oder ve wie sie sonst für gut fanden. Es war im Alterthum völkerrechtlicher Grundsatz, t

en anzusehen, welche das Unglück hatten, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Justinian¹⁾: „Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur.“ Nachdem der Gesetz, Menschen zu Sklaven zu machen, einmal Raum gewonnen, wurde solcher nur zu bald viel-erweitert. Die Nachkommenschaft der Sklaven oder die von Weibern in der Sklaverei men Kinder waren, eben wie beim Viehstande des Hausherrn — partus sequitur ven- — wieder Sklaven und konnten als Sklaven benützt oder verkauft werden. Ob bei dieser enheit ein Vater die eigenen Kinder verkaufte, war gleichgültig.

Wie die Gesittung die Sklaverei erzeugt, so entpuppt sich auch die erstere aus der letztern. den Sklaven desselben Herrn, unter denjenigen verschiedener Besitzer, zwischen den Sklaven teien, ja zwischen dem Herrn und seinem Sklaven bildet der Verkehr Gewohnheiten aus, ach und nach als gegenseitige Rechte und Pflichten zur Anerkennung kommen. Sind aber Wesen einmal Rechte zuerkannt worden, so ist der Widerspruch derselben mit der Sklaverei echtlosigkeit zum Vorschein gekommen, und an diesem Widerspruch reibt sich ein Unrecht em andern ab, bis die menschliche Gleichberechtigung hergestellt ist. In der Gesetzgebung sich die Wirksamkeit dieser Einflüsse gewöhnlich zuerst in Beschränkungen, nicht in Beför- ragen der Freilassung, wie das nicht allein in den nordamerikanischen Sklavenstaaten, son- auch in Athen der Fall war.¹¹⁾

Derjenige Gesellschaftszustand, der vor Einführung der Sklaverei obwaltet, ist heutzutage an den Indianervölkern Amerikas und etwa an einigen Südpazifikanern zu beob- . Hier ist noch kein Bewußtsein des Gegensatzes zwischen Genießenden und Arbeitenden; Anfänge zu dieser Entwicklung dennoch vorhanden sind, führen sie höchstens zu einem klla- schen Zustande der Frauen. Ihre Kriege werden ohne eigentliche Beutekunst geführt, also ohne Bedacht auf das Einfangen vieler Gefangener. Die Skalpen sind die Hauptsache. ein Feind dennoch heimgeschleppt, so geschieht es, um den Genuß seiner Tödtung festlich hen, in Australien wol gar, um ihn zu verspeisen. Entgeht der Gefangene durch die der Sieger oder andern Zufall diesem Schicksal, so gibt es für ihn keine andere Beschäf- als die Jagd, die Fischerei und den Krieg, zu der er aber als Sklave nicht angehalten ö könnte. So wird er als ebenbürtig in die Sippschaft aufgenommen.

man von der Bedeutung der Arbeit eine Ahnung bekommt, findet die Sklaverei sich ein, den Mexicanern. Nach den Sagen der Azteken, erzählt Prescott, gab es Sklaven ener Art: Kriegsgefangene, die jedoch in der Regel dem grauenvollen Opfertode anheim- wurden, Verbrecher, Schuldner des Staats, Arme, die sich freiwillig in Dienstbarkeit a hatten, und von den Ältern verkaufte Kinder. In letztem Fall, der gewöhnlich auch die zur Veranlassung hatte, pflegten die Ältern mit Zustimmung des Herrn die zuerst verk- Kinder durch die jüngern abzulösen, um die Last möglichst gleichmäßig zu verteilen. Mjährigkeit der armen Leute, sich in diese Lage zu begeben, läßt auf eine sehr milde Form irtschaft schließen, die auch aus der Gleichartigkeit an Rasse und Sprache abzunehmen ist. waren die Dienstleistungen vom Gesetz aufs genaueste bestimmt. Der Sklave hatte seine für sich, besaß Eigenthum und hielt sich sogar selbst Sklaven. Seine Kinder waren frei, Bestimmung, die den Mexicanern unter allen Völkern eigenthümlich gewesen zu sein . Zum Verkauf schritten die Herren nur unter dem Drang der äußersten Noth. Oft sie freigegeben, oft auch mit dem Besitzer ehelich verbunden. Ein widerspenstiger oder hchter Sklave hingegen konnte mit einem Kragen belegt und auf öffentlichem Markt ver- im Wiederholungsfall sogar den Göttern geopfert werden.

Grnehmlich in den Negerstaaten wird Sklaverei und Sklavensfang ganz eigentlich zur lage des Staatsgebäudes. Ein armes Negermädchen, von einem der neuesten deutschen en um ein paar Groschen losgekauft, hörte zum ersten mal von einem Lande, in dem uschen nicht Handel getrieben wird, und rief verwundert aus: „Das muß doch ein sehr and sein!“

den Mongolen hingegen scheint die Sklaverei bereits bis auf wenige Überreste verwun- sein, ein Schlagender Beweis für das Alter wie für die Energie ihrer Kultur. Unter diesen läßt sich die Sklaverei bis auf das 13. Jahrhundert v. Chr. zurückverfolgen.

alten Indien scheint die Kastenherrschaft die Sklaverei verdrängt zu haben. Man denkt Zustandekommen dieser Einrichtung gewöhnlich so, daß eine kriegerische, aber an Zahl re Völkerschaft aus hochbegabter Rasse von außen her eine größere, sesshafte Volksmenge

Institut, I, 5.

11) Petitus de leg. Attic., II, 6. Aeschines contra Ctesiph.

von untergeordneten Anlagen unterjocht habe. Vor dem Zusammenstoß mögen die (wol als die Besiegten in Herren und Knechte getheilt gewesen sein, doch verschwanden die Schiede vor dem grellern der zwei Nationen. Das Mißverhältniß der Zahlen verbot Vertheilung der Geknechteten unter die Uebersinder als Einzelgut, und es entstand soj Sklavencommunismus, derart, daß jeder aus dem Herrenstande jedem Knecht gleiche Erft später vertheilte sich die herrschende Kaste in die zwei Kasten der Priester und Kri die Unterabtheilungen der dienenden Klasse dürften noch jüngern Ursprungs sein.

Im alten Agypten hebt die Kette von Ereignissen an, aus denen auch unsere Sg herleiten, und die wir als die Geschichte des Abendlandes zu bezeichnen haben. Hier soweit die Kenntniß der allgemeinen Bildung reicht, die Einrichtung der Kasten und die nebeneinander. Es wäre der Forschung werth, ob dieses Nebeneinander nicht ein b hares sei. Bei der thatenreichen Geschichte dieses merkwürdigen Landes dürfte es sich weise finden, daß die erste Eroberung des untern Nilthals durch ein den Fluß hinabwo hochbegabtes Volk zu einer Gliederung ohne Sklaven geführt habe, den gleichen Vor Indien entsprechen. Die spätern auswärtigen Kriege des demaßen constituirten wesens könnten dann leicht die Einföhrung der Sklaverei an den Kriegsgefangenen haben. Jedenfalls stellen die Urkunden in vielen Fällen die Sklaven als Ausland

Die Semiten haben den Handel zur Institution gemacht, und da sie die Sklaven werthvollsten beweglichen Besiß vorfanden, so betrieben sie den Sklavenhandel. Da l des Handels die Ausgleichung ist, so läßt sich nicht sagen, daß er in seinen letzten St auf die Erhaltung oder Verschlimmerung der Sklaverei abziele; zunächst thut er dies durch Erhöhung des Werths der Sklaven und durch die daraus hervorgehende gr lockung zum Sklavengang. Städte wie Tyrus und Sidon bestanden in überwiegender aus Sklaven, auch in Karthago hat es deren viele gegeben. Als Rohproduct bezog Waare großentheils aus Kappadocien und den Kaukasusländern, die, wie Heeren bem ihres schönen Menschenblags seit den Anfängen der Geschichte von den Seelenverkäu wurden. Auch von den Nordküsten des Pontus, sowie von ihren nächsten Nachbarn, mußte sich das verfluchte Kanaan diese werthvolle Waare zu verschaffen. Durch die n mählich aus dem Norden und Osten des Mittelmeers verbrängt, trugen sie ihre ganze immer weiter gen Westen. Karthago hatte einen Karavanhhandel mit dem innern n namentlich auch an Negerklaven ergiebig war. Die schwarzen Sklaven waren im gan thum ein beliebter Handelsartikel, der wenigstens viermal so hoch im Preise stand als Waare. Unter ihnen wurden die Weiber den Männern vorgezogen, in denen besonde Balearen viel gemacht wurde. Auch in Corfica fanden die Punier eine reiche Weg Bei der Einnahme der Stadt wurde die Knechtschaft das Los der Karthaginier selbst Fluß der jüdischen Propheten ging in Erfüllung.

In den affrischen und babylonischen Reichen tritt bereits die Erscheinung auf, daß Ländern ein anhaltender Friede die Fesseln der Geknechteten lockert und die Nachfo Kriegsgefangenen allmählich wieder zu freien Bürgern umwandelt.

Der erste Eintritt der Arier in die Geschichte, in den Eroberungszügen der Pers keinem bemerkbaren Einfluß auf das uralte Verhältniß zwischen Herren und Knechten. eröffnet seine ganze Geschichte mit einer lebendigen Schilderung aus der Vorzeit von l die fremden Schiffer einen Bazar von phönizischen, affrischen, ägyptischen Manufac Tage lang aufgestellt haben unter Zulauf des Ufervolks.¹²⁾ Was alsdann nicht ver brachte man wieder in den Schiffsraum, und der beste Gewinn war es, wenn es gel gierige Töchter des Landes auf das Verdeck zu locken, wie von So erzählt wird; denn war heimlich zur Abfahrt bereit, um sie nach fernem Sklavenmärkten zu entführen. Di sage enthält die Erinnerung eines Zustandes, da das Giland Kranae mit seinem n heiligthum wie ein fremdes Territorium dicht vor der lakonischen Küste lag, ein pl Stapelplatz, wo die entführten Frauen nebst andern Gewinn und Klau geborgen von Sklaven der Phönizier haben auch griechische Männer zuerst die entlegenern Gestade d meers bereift. Bald lernten aber die Griechen den Fremdlingen ihre Künste ab; denn i wie im kleinen ist dies der Gang der Dinge, daß ein Volk, ein Staat vom andern die erlernt, und dann im Besiß derselben sich losreißt und alsbald die selbständig geword auch an dem erprobt, von dem dieselbe erworben ist. Man raubte Knaben und Mä

12) Curtius, Griechische Geschichte, II, 33.

n brach aus Schlupfwinkeln hervor und zog mit leichtgewonnener Beute von dannen. jener Zeit irgendwo unbekannte Leute ans Ufer stiegen, so fragte man arglos, wie zeugt, ob sie Händler wären oder als Seeräuber umzögen. Die wilden Tyrthener on damals den Sklavenhandel nach Oberitalien. So waren zu Homer's Zeiten die er Sklaverei gegeben, wenngleich ein eigentlicher Sklavenstand noch nicht bestand. usbreitung des Handels hielt aber auch die Sklaverei gemessenen Schritt, und zur Zeit te hatte sowol Athen als Chios, wie auch wahrscheinlich alle größern Handelsstädte avenmärkte. Als die Theraer in Cyrene eine Pforte Lybiens aufschlossen, kamen ihnen üfte mit schwarzen Sklaven die fremden Stämme entgegen. Bei dem Ausbruch des serkriegs bestand in Griechenland eine unfreie Bevölkerung, welche in Handels- und ten, wie Korinth und Ägina, sich bis auf das Zehnfache der freien Bevölkerung belau- muß. Das Zehnfache muß auch in Attika als geringstes Maß angenommen werden. 00 Sklaven der Korinther, die 470000 der Äginaten sind gut bezeugt.¹³⁾ Man muß daran denken, daß diese Sklavenmassen in den Städten zusammengeedrängt gewesen ern sie waren in den Schiffen und auf den überseeischen Factoreien zerstreut. Was die iche Stellung der Sklaven betrifft, so war dieselbe allerdings nach Orten und Zeiten . In aristokratischen Staaten wurde auf strenge Standesunterschiede gehalten; die che Lust in Athen kam auch den Unfreien zugute und begünstigte zum Ärger der Ari-¹⁴⁾ ein humanes, gemüthliches Verhältnis zwischen Herrn und Sklaven. sollte denken, daß eine solche Menge unterdrückter Menschen einem Landesfeinde große in die Hand gegeben hätte, namentlich wenn die Sklaven unter den feindlichen Truppen leute fanden, wie dies mit den Phrygern, Syrenn und andern asiatischen Sklaven beim ; Xerxes der Fall war. Indessen finden sich nicht nur in den Perserkriegen keine Wei- Berrath und Überlauf, sondern es kämpften die zu Marathon und Arginusai aus- ie bewaffneten Knechte mit dem Heldenmuth ihrer Herren. Die Sklaven waren mit schaft zu eng verknüpft, es bestand zwischen ihnen und den Familien ein gemüthliches i, das durch Sitte und Religion gepflegt wurde. Sie gehörten solchen Stämmen an, eistigen Anlagen den Griechen weit nachstanden und namentlich für bürgerliches Ge- n weder Neigung noch Fähigkeit besaßen. Darum erschien zu jener Zeit ihre Unter- icht als Unterdrückung; das ganze Verhältnis wurde als ein nach beiden Seiten er- angesehen. Das griechische Bürgerthum aber war ohne diese Grundlage nicht denk- Sklaven verfahren alle untergeordneten Gantierungen; sie bestellten den Acker, besorg- und Viehstand; sie dienten ihren Herren als Handwerker und Arbeitsleute und er- ihnen das Leben in allen Beziehungen, ohne daß die Bürger dadurch träge, schlaff wurden. Vor dieser nachtheiligen Einwirkung des Sklaventhums wurden annoch n durch die natürliche Energie ihres Wesens, die Macht der Sitte und des Gesetzes be- enn Müßiggang und Geschäftlosigkeit wurde in allen wohlgeordneten Staaten als i bestraft.

dem Fache ist jedoch die Verwendung der Sklaven in Athen nicht minder als anderwo nd hart gewesen, in den Erzschächten des laurischen Berglandes. Die Ausbeute dieser n muß in sehr früher Zeit begonnen haben. In den tiefliegenden Gängen arbeiteten on Sklaven. Der Staat war Eigenthümer; er baute aber nicht selbst, sondern über- zzelnen Districte an unternehmende Kapitalisten. Mikias hatte hier Besitzungen, in 0 Sklaven für ihn arbeiteten. Während der Drangsale des dekeleischen Kriegs wurde efestigt, als Abwehr gegen diese unterirdischen Feinde. Gleichwol setzten sie sich da- Zeit lang fest und bedrohten den Staat fast noch mehr als die Spartaner.

ndern Verhältnissen entwickelte sich in Attika zur Zeit der Archonten eine Klasse von i, die in die Hdrigkeit der Gläubiger verfallen waren. Diesem Unwesen machte Solon tung der erworbenen Privatrechte ein Ende. Auch das Recht, die eigenen Kinder zu fand Solon für nöthig, auf dem Wege des Gesetzes abzusprechen. Die Sklaverei heben, ist ihm nicht eingefallen, doch galten die attischen Gesetze in dieser Beziehung besten in Griechenland. Das Heiligthum der Eumeniden gewährte sogar Sklaven, Mißhandlung des Weigers flohen, Schutz. In Athen kannte man auch Staatsknechte, i einige gut erzogen wurden und wichtige Ämter bekleideten, wie Schreiber, Meer- Schatzmeister der Armeen.

tius, II, 44. Böckh, Staatshaushaltung, I, 57.

14) Xen. de rep. Ath., I.

Zustände, wie die der Heloten in Lakonien, haben übrigens mit der eigentlichen Sklaverei das Wenigste gemein. Diese Leute waren höchstens als Sklaven des Staats zu betrachten, da kein einzelner Bürger hatte an ihnen ein Eigenthumsrecht. Als Sklaven des Staats aber war ihre Lage nicht viel anders als die der Unterthanen eines Reichsherrn aus dem vorigen Jahrhundert, deren Leiden auch mit den ihrigen eine Familienähnlichkeit bekunden. Die bekändigsten Kriege der Kleinstaaten untereinander begünstigten das Entkommen und nöthigten schon bald zur Milde. Durch Anlage fester Plätze, von denen aus man unter anderm die flüchtigen Sklaven einer Stadt an sich ziehen konnte, hatten die Dorier die ältern peloponnesischen Städte überunden. Der dekeleische Krieg, der seinen Namen von einer ähnlichen Maßregel der Spartaner gegen Athen führt, soll den letztern wirklich über 20000 Knechte gekostet und zu öffentlichen Benutzungen zu ihren Gunsten geführt haben. War eine Stadt im Bürgerkriege begriffen, so war auch wol beide Parteien die Sklaven für sich, wie das wenigstens in Korcyra während des peloponnesischen Kriegs geschehen ist¹⁵⁾, und jederzeit muß die Möglichkeit eines solchen Ausganges den Sklaven zu Gunsten gekommen sein. Wenn also auch im Peloponnesischen Kriege, gegen frühere Sitte, hellenische Kriegsgefangene nicht zu verkaufen, sondern gegen Lösegeld freizugeben, zum ersten mal Griechen von Griechen, wie die Athener von den Syrakusanern nach der Fehlschlagen der Belagerung der letztern Stadt, im eigentlichen Sinne geknechtet wurden, so auch die korinthischen Demokraten nach Abschlagung sämtlicher Männer der Abels ihre Frauen als Sklavinnen abführten, so hat doch der Stand der Knechte aus diesen Ursachen eher Vortheil als Nachtheil gezogen. Es läßt sich annehmen, daß der Zustand der krieglichen Sklaven unter diesem maßvollsten aller Völker stets thatächlich derselbe gewesen ist, dieselben Menschen als Freie eingenommen haben würden. Auch in den äußerlichkeiten ist nicht zur Übertreibung; die reichsten Athener hatten nicht mehr als 50 Hausklaven.

Unter den Macedoniern erhob sich Korinth zum ersten Sklavenmarkt, indem es hauptsächlich zwischen Italien und dem Osten den Verkehr vermittelte. Seine Zerstörung im Jahre 146 v. Chr. übertrug seine kommerzielle Bedeutung an Delos, welches bei der allmählichen Verwilderung der festländischen Zustände den Römern zum Ankauf von Griechen, Thraziern, Bithyniern, Phrygiern und Syrern die größten Vortheile bot. Man muß annehmen, daß die Griechen durch den Verlust ihrer Selbständigkeit sich dieser einträglichen Industrie mit Vorliebe hingeworfen. Strabo zufolge konnte man an einem Tage 10000 Sklaven nach Delos importiren und demselben Tage sämtlich wieder ausführen. Der Herrlichkeit machte der Einzug des Sulla in Griechenland ein Ende. Von der Verheerung durch seine Truppen hat sich die Insel nicht wieder erholt. Durch die Bezwingung des ganzen Ostens war den Römern die Piraterie entbehrlich geworden. Die griechischen Händler verlegten sich mehr und mehr auf die Piraterie, die sie ja auf einige Jahre zur Weltmacht erhoben. Zu Side in Pamphylien, dem Hauptmarkt, verkauften sie die zum Theil weit von der Küste geraubten Knaben und Mädchen. Sogar in Italien war kein Landhaus, keine Heerstraße vor ihren Wegelagerern sicher. Die ganze Literatur der sogenannten griechischen Romane bewegt sich in den Schicksalen der Beute dieser Seeräuber. Noch im 10. Jahrhundert besänkte der griechische Kaiser deutsche Fürstentümer mit Sklavinnen; und wenn die Griechen überhaupt vor ihrem gänglichen Unthum die Sklaverei und den Sklavenhandel los geworden sind, so ist es wahrscheinlich geschehen, daß sich keine Kunden mehr im Abendlande vorfinden.

Sklaverei war nicht nur gesetzlich in den griechischen Republiken eingeführt, sondern auch, soweit man sich überhaupt ein Urtheil bildete, für unerläßlich nothwendig gehalten. Diejenigen, welche es nie anders sahen, bemerkt Welcker¹⁶⁾, sahen darum die Sklaverei nicht gerade für nothwendig und straflos an, als wir z. B. das Ermorden unschuldiger Unterthanen eines uns bekriegenden feindlichen Staats, solange uns kein anderes Mittel gegeben ist, gegen seinen ungerechten Herrscher zu schüßen. Die Denker des Volks traten nicht dagegen auf, waren sie doch großentheils selbst Sklavenhalter. Plato, wiewol er die Sklaverei für dem natürlichen Gefühl des Menschen Widerstreitendes hält und für das Betragen gegen die Sklaven sehr gesunde Grundsätze entwickelt, äußert doch keinen Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Sklaverei, sodas es ihm überflüssig geschienen haben mag, in eine Untersuchung über diesen Gegenstand einzugehen. Aus Patriotismus gibt er blos den Wunsch zu erkennen, die Römer möchten nicht gegen Griechen die Sitte, die Überwundenen und Gefangenen zu Sklaven zu

15) Curtius, II, 376.

16) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 63, in der Note.

in Ausübung bringen¹⁷⁾, „aber schrecklich“, sagt Schöbzer, „läßt er seinen Sokrates über das ecis des Griechen über seine nichtgriechischen κτήματα philosophiren“. ¹⁸⁾ Daß Aristoteles' auch einer Rechtfertigung der Sklaverei vor einer vorurtheilsfreien Kritik nicht Stich hält, der neuen Zeit öfter nachgewiesen worden. Er hat sich vergeblich darzuthun bemüht, daß Sklaverei im Naturrecht begründet sei. Eine Deduction jener aus diesem hat er nicht zu de zu bringen vermocht, ohne das Politische mit dem Rechtlichen und die Begriffe von dem, gerecht, und von dem, was nützlich und darum gut ist, miteinander zu vermengen und ohne sich annehmen zu müssen, daß die Übermacht ein Recht gebe. ¹⁹⁾

Er erkennt zwar sehr richtig den Widerspruch an, der in dem Begriff von einem Menschen in dem Sklaven von Geburt liegt; aber er geht über diesen Punkt, der doch gerade der wichtigste ist, ohne alles weitere Bedenken hinweg, um sich bloß mit der Frage zu beschäftigen, ob es manche Menschen gut sei, daß sie dienbar seien und unter fremder Gewalt ständen. Von Grundfrage ausgehend, was nützlich sei, sei auch recht, sucht er dann die Nützlichkeit der Sklaverei für die Sklaven selbst zu beweisen, indem er zugleich annimmt, daß es φύσει δούλοι, d. i. Sklaven gebe, die von Natur zur Sklaverei bestimmt seien. Daß aber das ganze Raisonnement alten Philosophen hier auf Sophisterei beruhe, hat ein neuerer deutscher Denker ²⁰⁾ zu manns Überzeugung auseinandergesetzt, und schon früher hatte die Aristotelische Behauptung daß es natürliche Sklaven gebe, durch die treffende Bemerkung bei J. J. Rousseau: „S'il y a des esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force des premiers esclaves, leur lâcheté les a perpétués“, ihre Widerlegung gefunden. Aristoteles hat hier nicht in Erwägung gezogen, daß das Sittengesetz kein Recht geben könne, die Ungleichheit eines andern aufzuheben.

Unserer heutigen Auffassung widerstrebt das Zusammensein von Sklaverei und republikanischer Staatsform in einem Gemeinwesen; der Widerspruch trifft aber die antiken Demokratien, weil in ihnen nicht wie in den neuern das Bürgerrecht als Ausfluß der allgemeinen Menschenrechte galt, sondern immer nur als Privileg bevorzugter Individuen und Familien, denen, außer den Frauen und Kindern, sich jederzeit noch unzählige andere befanden, die den Vorfahren der Stadt jahrhundertlang angehört haben mochten, ohne doch, als Nichtbürgern oder aus andern Nebenumständen, der Gleichberechtigung theilhaftig zu werden. Neben einer solchen politischen war die sociale Ungleichheit zwischen Knechten und Freien auffallender, als sie es in einem Königthum oder in einer Aristokratie gewesen wäre. Am besten zeigt sich dieser Unterschied an dem Verfallischen Gesetz, demgemäß alle, die zur Erlangung ihres angeblichen Bürgerrechts einen Proceß einleiteten und denselben verloren, waise in die Sklaverei verkauft wurden.

Das römische Königthum war bei weitem mächtiger als die Republik in den ersten 200 Jahren ihres Bestandes und hatte mit Karthago und andern Handelsstaaten Beziehungen. Es ummach höchst wahrscheinlich auch mehr Sklaven besaßen; denn unter der Herrschaft der Stadtväter beschränkte sich die Verwendung derselben auf das Hausgesinde; die Felder, der Stolz des Römers, wurde ihnen nicht anvertraut. Capua, die Stadt, aus der die Kompaenierstämme stammen, ist auch hierin aller Wahrscheinlichkeit nach Rom vorangegangen. So die Kriegsgefangenen aus den Nachbarstädten kamen und einen verwandten Dialekt sprachen, konnte auch ihr Loos nicht so hart sein als bei Ausländern. Je mehr sich aber der Bereich der Herrschaft ausdehnte, mußte sich, auch bei der starren Consequenzliebe dieses Volks und seiner Vorliebe für das Massenhafte, die Klust und das numerische Mißverhältniß zwischen den Sklaven erweitern. Nach ihrem Kriegsrecht legte die Übergabe einer Stadt, deditio, wie Arnold sagt, nicht allein die öffentlichen Einrichtungen und Güter, sondern das Vermögen und das Leben einzelner im Volk den Siegern zu Füßen, und das nicht als ein hartes Recht, von dem in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen sei, sondern als wohlvermordenes Eigenthum, auf das aus besonderer Gnade verzichtet wurde. Auf diese Weise sind gerade die gebildetsten Völker, als die werthvollsten, zu römischen Sklaven geworden, und hierin unterscheidet sich die römische von der griechischen Handhabung des Instituts. Als Regulus im Jahre 216 v. Chr. zum ersten mal in Afrika einfiel, landete er in einer Gegend zwischen dem Hermä-

¹⁷⁾ De leg. IV (edit. Bipont.), §. 300 fg.; de rep., V, 44.

¹⁸⁾ Rhädon, Kap. 6.

¹⁹⁾ Wie unter anderm J. G. Schloffer in seiner Anmerkung zu seiner Übersetzung der Aristotelischen (1798, Abth. 1, S. 35, Note 42) gezeigt hat.

²⁰⁾ Krug, Progr. de Aristotele servitutis defensore (Leipzig 1815).

schen Vorgebirge und der Kleinen Syrtis, dessen damalige Culturhöhe nicht ohne Gr
 Niviera bei Genua oder der Umgebung von Genf verglichen worden ist, und griff d
 schen auf, von denen ohne allen Zweifel ein großer Theil den höhern Gesellschaft
 hörte. Trotz der Grausamkeit, mit der man in den Punischen Kriegen Hunderttausende
 statt sie auch nur als Sklaven leben zu lassen, fing doch um diese Zeit jene Überfüll
 mit dieser Menschenklasse an, die den ganzen Charakter der Halbinsel wesentlich ve
 Bis dahin hatten die großgriechischen Städte unstreitig weit mehr Sklaven besessen
 Einnahme von Capua wurden seine reichen Geschlechter zu Sklaven gemacht und
 verordnet, daß die Versteigerung in Rom stattzufinden habe, um das Aufkaufen d
 schen durch ihre Angehörigen möglichst zu erschweren. Siebzig Jahre nach dem Ende
 Punischen Kriegs klagte bereits Liberius Gracchus über das vollständige Verschwu
 freien Ackerbevölkerung. Als Paulus Amilius Macedonien bezwungen hatte, sch
 einem mal 150000 Epitroten, welche für Perseus Partei ergriffen hatten, auf d
 Sklavenmarkt. Als in einem Jahre Karthago und Korinth erlagen, schwellten die
 schlechter der zwei gebildetsten Völker des Alterthums die Masse der römischen S
 Italien sich von der langen Besetzung durch Hannibal zu erholen anfing, entstand
 frage nach Korn und dadurch in Sicilien, das sich zum Kornbau besonders eignel
 Bedarf an Sklaven. Der Landbau ging immer mehr in die Hände der reichsten C
 über, und es entwickelte sich hier wie auf dem Festlande die jüngere Aristokratie d
 die bald das Erbe der alten Patricier antrat und unter Sulla und Pompejus den
 die Demokratie fortsetzte. Spanien, Griechenland, Aegypten, Syrien und Macedo
 immer neuen Zugang liefern, der zum Theil von den Plantagebesitzern abgeführt wur
 aber auch in der Hauptstadt sitzen blieb und über seinen Ursprung einiges Dunkel
 wußte. Als der jüngere Africanus auf dem Marktplatz geäußert hatte, Liberius
 mit Recht getödtet worden, und darüber großes Murren im Volk entstand, rief e
 gegen: „Haltet Ruhe, ihr Stieföhne Italiens! Ihr habt das Siegel des Bürge
 der Toga.“ Der Einfall der Cimbern und Teutonen lieferte in einer Schlacht 600
 Sulla, Lucullus und Pompejus drückten durch Überfüllung den Markt dermaß
 daß im Lager des Lucullus in Pontus der Mann zu 4 Drachmen zu haben n
 verkaufte an 10000 Bindenspinn. Cäsar's Gallischer Krieg ergab eine halbe M
 den, und Augustus brachte einmal 36000 Galasser in den Markt, von denen der
 waffenfähig war. Während des Kriegs, der mit der Zerstörung von Jerusa
 wurden 90000 Menschen zu Sklaven gemacht. Und doch waren die Kriegsgefange
 mer und deren Nachkommen vielleicht nur der kleinere Theil ihrer Sklaven. Aus j
 theilen, wohin die römischen Adler niemals gelangten, brachte der Handel die G
 die Tiber, manche Völkerstämme sind hier zuerst auf diese Weise bekannt worden.
 Gallien, Scandinavien, Sarmatien, Germanien, Dacien, Hispanien, die äthiopis
 dyten, die Balearen, Sicilien, Aethiopia, Aegypten, Thrazien, Macedonien, Epirus, Bithy
 gien, Cappadocien, Syrien, Arabien und unzählige andere waren hier vertreten. A
 führung von Delos und durch die Einnahme der asiatischen Länder, welche en
 Hauptbezugsquellen für menschliche Waare waren, oder doch diesen am nächsten
 der Handel mehr in römische Hände über und wurde ohne Zwischenstationen g
 Seelenverkäufer zog den Soldaten nach, machte ihnen ihr Handwerk einträglich,
 dennoch, wie zu allen andern Orten und Zeiten, mit allgemeiner Verachtung gestraft
 die der Sklavenhalter für sich nicht fühlen will, empfindet er für diesen seinen un
 Handlanger. Die Gefangenen waren häufig im Lager für ein Trinkgeld zu bekom
 aber nach Rom gelangten, war mehr als ein Händler an ihnen reich geworden. W
 während der 14 ersten, auf die Unterjochung Griechenlands folgenden Men
 Sklavenbevölkerung im ganzen Reich dreimal so groß als die der Freien gewesen
 nimmt an, daß unter der Regierung des Claudius die Zahl der Freien der der R
 und an 60 Millionen gewesen sei, was einleuchtet, wenn man in Ermägung zieht,
 häufung der Sklaven vorzüglich in der Mitte des großen Länderringes stattgefunde
 ricus Crassus, der reichste Mann seiner Zeit, schenkte der Auswahl, der Bildung, u
 und Überwachung seiner zahlreichen Sklaven, unter denen sich Künstler aller G
 fanden, die größte Aufmerksamkeit und fand in dieser Beschäftigung die wichtig
 eines guten Wirtschafters. Neben den reichen Römern der Kaiserzeit, bei denen
 von 1000 Seelen nichts Außergewöhnliches war, würde er übrigens doch nur als 11

ten haben. Die Preise der Sklaven waren sehr verschieden. Gute Ärzte, Mimen, Köche, Frauen hielten sich hoch; hübsche Knaben, Eunuchen und Narren dergleichen. Auch Ge- und Nebner ließen sich zuweilen nicht übel an. Für geübtere Handwerker wurden an Tlir. bezahlt; einen ordinären Sklaven konnte man für 150 Tlir. haben.

Durch die Kriege mit den Sarazenen bekam in den Ländern des ehemaligen Römerreichs Sklavenhandel einen neuen Aufschwung, an dem sich namentlich die mächtigen italienischen eisepubliken in ausgebreitetester Weise theilhaftigten. Venedig war reich an Sklaven, und rreuz ist G. S. Napier den Spuren des Instituts bis weit in das 16. Jahrhundert hinein it; auch ist niemals in Italien ein Gesetz dagegen erlassen worden.

Sowol in Rom als in den meisten alten Staaten war die Person desjenigen, der eine d eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und dessen thum. So wird der Schuldner Sklave seines Gläubigers, und wenn man dem, der alles ren hatte, nichts abnehmen konnte, so nahm man ihm seine Freiheit. Auch der Fiscus achte oft Sklaverei als Strafe. Man bestrafte den Verbrecher, indem man ihn als Sklaven uste. Kinder wurden von den Ältern verkauft, sei es aus Armuth oder aus Habsucht; in n der Eheuerung geschah dies überaus häufig. Auch sich selbst durfte ein Armer an den n bringen, was freilich erst im 2. Jahrhundert des Kaiserthums unwiderrücklich erklärt k, und zwar um dadurch die Zahl dieser Handlungen zu vermindern. In früheren Zeiten k auch der Betrug an der Conscriptio mit Sklaverei bestraft. Die römischen Sklaven ar- m nicht nur als gewöhnliche Diensthoten, als Ackerbauer und Handwerker, sondern als hührer, Ärzte, Bibliothekare, Vorleser, Schauspieler, Sänger und Baumeister.

er alten, unbrauchbaren oder kranken Sklaven entledigten sich ihre Herren nicht selten da- daß sie sie auf eine der Inseln in der Liber transportiren ließen, um sie daselbst dem rtothe preiszugeben. Wenn es nach Plutarch's Zeugniß ein eingestandener Grundbesitz bei Wanne, wie der ältere Cato war, sich seiner bejahrten Sklaven um jeden Preis als einer en Würde zu entledigen, dann kann man wol denken, was andere mögen gethan haben.

h orgastula genannt, wie Columella ²¹⁾ berichtet, stets unter der Erde erbaut, in wel- h Sklaven während der Nacht und oft auch zur Arbeit bei Tageszeit eingesperrt wurden, i sich überall im Römischen Reich, und noch oft heutigentags trifft man davon über- k in Italien und Sicilien an, wenn man die untern Geschosse alter Gebäude untersucht.

n eines Verbrechens, das ein einzelner Sklave begangen hatte, wurden oft Hunderte 'Mitsklaven hingerichtet. Der kleinste begangene Fehler setzte den unglücklichen Sklaven glos der ganzen Heftigkeit einer launischen und zügellosen Willkür seines Herrn aus. Kreuzigung als das Einzige, das ein Sklave noch fürchten konnte, war die an ihnen am sten ausgeübte Strafmethode, der später das Verbrennen bei lebendigem Leibe folgte.

Die Fechtspiele, die nach Beendigung der Punischen Kriege in Rom so häufig wurden, en ihre Entstehung daher erhalten zu haben, daß man in ältern Zeiten den Gebrauch ' bei den Trauerfesten der im Kriege gefallenen Freunde die Feinde, die durch Kriegsge- schaft in Sklaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man nannte die zu solchen hten und Zweikämpfen auf Tod und Leben gebrauchten Sklaven Gladiatoren, und diese yen Schauspiele dienten dem großen Haufen bei den Römern zu einer großen Belustigung.

lich wurden Tausende von Unglücklichen bei diesen unmenschlichen Vergnügungen aufge- k. So gab noch Trajan nach seinem Triumph über die Dacier Schauspiele dieser Art, in h nicht weniger als 10000 Gladiatoren fochten und mit 11000 wilden Thieren zu kämp- hatten. Die gegen die Sklaven von ihren Herren ausgeübten Grausamkeiten haben meh- für den römischen Staat überaus gefährliche Slavenaufstände veranlaßt, welche von den klichsten Greuelthaten begleitet waren. Zwei solcher Kriege brachen nach den Punischen n in Sicilien aus, und nur durch das Aufbieten consularischer Heere und mit dem k von Tausenden und aber Tausenden konnten die Römer der Aufständischen Herr n. Schrecklich war besonders die bekannte Empörung, an deren Spitze Spartacus, ein der Thrazier, stand, der durch Kriegsgefangenschaft in die Sklaverei gerathen und zum rtor bei den Fechtspielen bestimmt war.

immerhin ist auf dem Boden des ehemaligen Römerreichs zum ersten mal in der Entwick- der Menschheit die Sklaverei gänzlich vertilgt worden, und die Kraft zur Lösung dieser be ist ebenfalls dem Boden des Römerreichs entsprossen. Im Römischen Recht kann

1 L. I, c. 6.

man den Übergang von der äußersten Härte bis zu einer Annäherung der Menschlichkeit folgen. Die dem innern Frieden entspringende Assimilation der Herren und Knechte. Freilassungen fanden sehr häufig statt, zum Theil wol wegen der Leichtigkeit, durch neue Ankäufe wieder auszufüllen. Sterbende gaben ihre Knechte frei, um Leichenbegängniß zu haben. Bei freudvollen Anlässen geschah das Nämliche. Auch Sklaven ertheilte man zuweilen die Gnade, als Freie zu enden. Nicht selten war die Gegenstand eines Vertrags zwischen Herren und Dienern. Die Befreiten vermehrte Fällen den Einfluß der frühern Herren mehr nach der Freilassung als zuvor, weshalb Republik schon häufig vorkam und von den ersten Kaisern mehr gehindert als gefördert. Bei dem ceremoniösen Wesen, das den Verkehr des vornehmen Römers mit den Plebejern zeichnete, war der freiere Umgang mit gebildeten Untergebenen ein unabwendbares. So hatte Cicero seinen Tiro, Plinius seinen Joñmus, Tiberius seinen Pallas. Die Verherrlichung der Senat hündische Verordnungen erließ, und Claudius seinen Volk Seneca gleichnerische Lobreden hielt. Dreißig Jahre nach August's Tode hatten die ganze Regierungsgewalt in Händen.

Sehr fest stand schon bei den alten Römern der Grundsatz, daß das Knechten gegen auf Bürgerkriege keine Anwendung finde, eine Maxime, die vielleicht der Alweniger entsprang als der Menschlichkeit, denn gewesene Mitbürger müssen als Gebieter mehr gefährlich als nützlich sein. Nach der Einnahme von Cremona durch des Vitellius konnten die Soldaten für ihre Gefangenen keine Käufer finden und nur dadurch, daß sie dieselben heimlich abschlachteten, sofern sie nicht von ihren A losgekauft wurden. Je mehr nun das Römerreich den ganzen Erdkreis umfaßte, mußten alle Kriege zu Bürgerkriegen werden und die Veranlassung zur Verwundung Leute in Sklaven schwinden.

In jedem Lande, wo die Sklaverei einmal gesetzmäßig anerkannt ist, setzt sich die wenn sie sich der Sklaven durch Gesetze annehmen will, dem Vorwurf aus, in dem eigenthum der Herren einzugreifen. Daher bei einer Verfassung, in der die Sklaverei Politik in Händen haben, die Schwierigkeit, durch gesetzliche Anordnungen den Sklaven zu mildern, und solange in Rom die Republik bestand, wußte man nichts einer Beschränkung der Machtvollkommenheit der Sklavenbesitzer im Sinne der auf dem Wege der Gesetzgebung. Erst nach Befestigung der Macht der Imperatoren anders. Als A. Pollio in August's Gegenwart einen seiner Sklaven wegen eine Verbrechens in Stücke hauen und den Fischen in dem Teich seines Landguts zur Speise lassen wollte, befahl ihm der Kaiser voll Unwillen, nicht nur diesen, sondern auch ihm gehörigen Sklaven freizugeben. Indeß befolgten die Kaiser hierin durchaus für förmige Politik, und einige stellten die von ihren Vorfahren abgeschafften grausamen wieder her. Während einiger Menschenalter beschränkte sich der den Sklaven zu Schutz darauf, sie einigermaßen gegen übermäßige Mißhandlungen von seiten ihrer zu sichern. Heutzutage, sagt Gajus²²⁾, darf keiner, der unter der römischen steht, übermäßig und ohne rechtlich hinreichende Ursache über seine Sklaven herfallen suos saevire). Erst als die langentbehrte politische Bedeutung in den Bürgern die Herrschen hatte aussterben lassen, war ihnen auch das Gebieten über Sklaven so geworden, daß die Gesetzgebung unbedenklich weiter schreiten konnte. Unter den Anton den Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Sklaven ausdrücklich entzogen. schaffte die Sklaverei als Strafe ab. Zur Zeit der Abfassung des Corpus juris betrug zwar noch immer die Sklaverei als etwas, was juris gentium sei²³⁾, stellte aber doch den Grundsatz des Naturrechts auf, daß nach dem Naturrecht alle Menschen gleich seien²⁴⁾ plierete wenigstens, daß die Sklaverei naturwidrig sei.

Die Wehrkraft des Reichs war an der theilweisen Auflösung desselben in die untrügerischen Stände der großen Grundbesitzer und der Sklaven zu Grunde gegangen nun die Barbaren einfielen, befreite man häufig Sklaven, um sie als Landesvertheidiger zu wenden. Ursprünglich hatte nicht einmal ein Freigelassener in die Legion treten dürfen zweiten Punischen Kriege nahm man sie häufig ins Fußvolk auf, was stets ihre Freiheit brachte; seit der Schlacht bei Pharsalia finden sie sich auch unter der Reiterei.

22) L. I, 2. D. de his qui sui vel alieni juris (1, 6).

23) L. I, §. 1, D. I, 6.

24) Lex 32, Digest. 50, 17. §. 2, Inst., 1, 3.

n den Bürgern ihre Sklaven gewaltsam ab, wenn die Kriegsnoth drängte. Auch in die lichen Kemter drangen sie ein. Ein Prätor Philippus soll diesem Stande angehört und über die Gültigkeit seiner Rechtsprüche wurde unter den Juristen vielfach verhandelt. Das von vielen der ersten Römer ihren Sklaven geschenkte Vertrauen und die hin und zwischen beiden geschlossene Freundschaft muß viel zur Annäherung der Stände beigetragen haben.

Der Sieg der Barbaren verwischte den Rest des Unterschieds von Freien und Knechten und nunmehr gemeinschaftlich Unterworfenen. Zur eigentlichen Knechtung der letztern die Sieger zu wenig zahlreich, und um sie zu einer dienenden Rasse herabzudrücken, nicht hinreichend überlegen. Indem die höhere Bildung der Unterthanen sich den Gemitttheilte, traten sie sich beständig näher. Sogar die *glebae adscriptio* — ein von den gelehrten eingeführtes Compromiß zwischen beiden Gesellschaftsklassen — gestand den Knechten Rechte zu oder setzte wenigstens ihren Pflichten Maß und Ziel und war also einen Schritt aus der eigentlichen Sklaverei heraus. Die freien Städte bildeten sich größtentheils aus freien Bürgern. Die veränderte Art des Kriegführens brachte unter den Herren wie unter den Unterworfenen Menge andere Vorstellungen in Umlauf. Mehr als alles andere hat aber die von den norditalienischen Städten ausgebildete höhere gewerbliche Technik erst das Wiedergehen der Sklaverei daselbst unmöglich gemacht und dann nach außen die freie Arbeit über Europa verbreitet.

In christlichen Ländern, wo die Sklaverei zu Recht bestand und sich um Anerkennung vor den weltlichen Meinungen bewarbt, wurden von den besondern Kämpfen des Christenthums die Sklaverei als allergöttlichste und allerchristlichste Einrichtung gepriesen; in denjenigen, wo sie nicht bestand, wird von den entsprechenden Vorkämpfern dem Christenthum die Ehre dieser Einrichtung vindicirt. An diesem Gegensatz scheint sich die vielbesprochene Frage, welchen Einfluß das Christenthum an der persönlichen Befreiung der christlichen Völker habe, von selbst zu lösen. Jede Religion erscheint ihren Bekennern als letzte Ursache des vorhandenen weltlichen Zustandes, ist aber in Wahrheit nur die Abspiegelung desselben.

Die Hebräer durch die Flucht aus der Sklaverei zum Volk geworden, trugen die Juden doch denken, die Sklaverei in ihr Gesetzbuch aufzunehmen. Sie erkaufte ihr Gesinde von Fremden. ²⁶⁾ Wenn eine Stadt den gebotenen Frieden nicht annahm und erobert so wurde alles Männliche darinnen mit des Schwertes Schärfe geschlagen, Weiber, und Vieh aber vertheilt. ²⁶⁾ Auch kaufte der Hebräer sich leibeigene Knechte von den Fremdlingen, die als Gäste im Lande waren, und von ihren Nachkommen, und erkaufte zu eigen und besaß sie und seine Kinder nach ihm zum Eigenthum für und für. ²⁷⁾ Die Hebräer Bestimmungen über die Behandlung und Freilassung finden sich bekanntlich im Pentateuch und in verschiednen einzelnen Stellen des Alten Testaments. ²⁸⁾

Die neue Religion war das Christenthum allerdings eine Erhebung derjenigen Bedrückten des Römischen Reichs, die, ohne selbst Sklaven zu sein, dem Sklaventhum am nächsten standen, sofern es die Sklaven zu seinen Mystereien und Kirchenehren zugelassen hat, während bei den meisten Bekenntnissen die Priesterschaft entweder erblich oder Staatsamt war, hat es gewisse Vorrechte der allgemeinen Gleichberechtigung hinweggeräumt. Allein in den überlieferten Schriften ihres Stifter wird das Verhältniß von Herr und Knecht kritiklos als Stoff zu Lehren und Beispielen recipirt. ²⁹⁾ Ebenso wenig liegt eine Mißbilligung derselben in den Worten: „Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweist den Knechten und wißt, daß ihr den Herrn im Himmel habt.“ ³⁰⁾ Paulus verehrt Philemon als einen Bruder, durch dessen Herzen der Heiligen erquidat sind, findet aber doch nöthig, seine ganze Verebtsamkeit aufzuheben, um ihn von der Mißhandlung seines entflohenen Knechts Onesimus abzuhalten, den, zum Dienst in den Banden des Evangeliums tüchtig, er nicht ohne Einwilligung des Besizers sich behalten will, weil er darin eine Nöthigung des Besizers gesehen haben würde. Die in den Schriften sklavereifeindlichen Äußerungen der Kirche sind gleichlautende Manifestationen

²⁶⁾ 5 Mos. 20, 14. ²⁷⁾ 3 Mos. 25, 44. ²⁸⁾ 1 Mos. 3, 8. ²⁹⁾ 1 Mos. 27, 13. ³⁰⁾ 1 Kön. 2, 39. 5 Mos. 23, 15. 2 Mos. 21, 20. 1 Kön. 2, 39. 5 Mos. 21, 20. 2 Mos. 25, 39. 2 Kön. 4, 1. Matth. 18, 25. 2 Mos. 22, 3. Jes. 50, 1. Nehem. 5, 5, 57, 66. Mark. 14, 66. Michaelis, Mosaisches Recht, II, 160 fg.; IV, Art. 277. Matth. 18, 25. Joh. 13, 16. Joh. 8, 35, 36. Marc. 14, 66. Luc. 17, 7 fg. Luc. 22, 27. Coloss. 4, 1.

der profanen öffentlichen Meinung mehr vorangegangen als nachgefolgt. Im 9. Jahr wagte es zuerst ein christlich-griechischer Mönch, Theodor Studita, gegen das kirchliche Unfreie in das Kloster aufzunehmen, das Evangelium anzuführen, wonach auch ein nach Gottes Ebenbild geschaffen sei.³¹⁾ Muselmanen zu Sklaven zu machen, jah man dienstvolles Werk an. Selbst Christen an Mohammedaner zu verkaufen konnten die trotz päpstlicher Gegenermahnungen, nicht lassen; viele dieser Unglücklichen löste der Zacharias wieder ein, was aber selbstredend den Handel nicht ins Stocken brachte.

Als der Papst Alexander III. im 12. Jahrhundert der Sklaverei ein Ziel zu setzen unterschied er nicht nur zwischen dem Verkauf von Christen an Moslems und dem von Moslems an Christen, sondern auch zwischen dem Verkauf von Christen an Moslems und Moslems an Christen. Im dritten im Lateran gehaltenen Concilium verbot er die Sklaverei sogar aber man widersetzte sich allenthalben seinen Excommunicationen, und die Verbote der freien Kirchenfürsten blieben ohne Wirkung; man hielt sich lieber an den Ausspruch des land Abt Guibert von Nogent, der die freien Gemeinheiten für „verfluchte Erbsünde“ erklärte, „wodurch gegen Recht und Gerechtigkeit Sklaven sich dem Gehorsam entziehen sie ihren Herren schuldig sind“.

Wenn die Spanier die Indianer in Amerika zur Sklaverei verdammt, so ließ die Christentum wenigstens den Vorwand, es sei leichter Sklaven zu bekehren als freizuschaffen. Diese Vorstellung bewog auch, wie Montesquieu³²⁾ anführt, Ludwig Frankreich, das Gesetz zu unterzeichnen, welches die Regent in den französischen Colonien Sklaven erklärte.

Dieselbe Erscheinung, daß die Kirche der öffentlichen Meinung folgt, statt ihr den weisen, ist nirgends augenfälliger geworden als in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Solange die Sklavenhalter das weltliche Regiment zu führen im Stande waren, die schwere Mehrzahl aller geistlichen Autoritäten gegen den Unglauben des Abolitionismus war der Obige gestürzt, so proclamirten alle Kirchen die Freiegebung der Knechte.

Als zugleich welteroberndes und handeltreibendes Volk haben die Moslems viel erbeutet, und da ihre Entwicklung überhaupt ins Stocken gerathen ist, sind sie als Institut nicht los geworden. Indeß haben sie es bis auf die letzten Züge verwehrt gemüßert. In vielen Stellen des Korans ist von den Sklaven die Rede; ausdrücklich Nachsicht und Schonung gegen dieselben ermahnt und ihre Freilassung als ein verbotenes Wert empfohlen. Bei Verbrechen, welche Sklaven begehen, werden sie mit den freien auf gleichem Fuß behandelt, nämlich es trifft sie nur die Hälfte der Strafe, die ein freier in dem gleichen Fall zu erleiden haben würde. Auf die Freilassung wirkt vornehmlich hat das muselmanische Gesetz, welches dem Sklaven das Recht einräumt, einen Herrn zu beerben, der ihm die Zusage der Freiheit ertheilt und bei seinem Tode noch nicht verheiratet hatte. Überhaupt erkennen die Gesetze zwei Abtheilungen in der Sklaverei an: eine absolut ist, d. i. wo der Sklave mit allem, was er ist und hat, seinem Herrn angehört; die zweite, wo der Sklave, obgleich er vor seiner Freilassung weder Eigenthum erwerben kann, doch gewisse Rechte genießt, z. B., daß er nicht mehr verkauft werden kann. Eine die ihrem Herrn ein Kind geboren hat, gehört zu dieser privilegierten Klasse, ebenso ein dem sein Herr gegen die Bezahlung einer gewissen Summe oder auf den Fall seines Todes Freiheit versprochen hat.

In den Morgenländern gibt es Sklaven von allen Farben, aber die schwarzen werden nicht menschenfeindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Wenn man das Verhalten der Sklaven bei den Muselmanen mit dem dieser Unglücklichen bei den Christen — urtheilt ein britischer Schriftsteller, der den Orient bereist hat³³⁾ — dann müssen wir den Welt zu Ehren den asiatischen Nationen in diesem Punkte einen höhern Grad der Gerechtigkeit zuerkennen, als wir selbst besitzen. Ausgenommen in einigen Seehäfen, ist die Sklaverei selten hart. In Asien gibt es keine Pflanzungen, welche von Sklaven bebaut keine Manufacturen, wo sie sich von morgens früh bis in die späte Nacht abarbeiten. 3

31) Mand's Geschichte der kirchlichen Verfassung, II, 350. über den Einfluß des Christentums auf die Aufhebung der Sklaverei vgl. Welcker, Rechte Gründe, S. 64 fg., und Savigny, Geschichte des römischen Rechts, I, 364.

32) Esprit des lois, XV, 5.

33) Sketches of Persia from the Journal of a Traveller in the East (London 1826).

igung ist vorwiegend häuslich, eine gute Aufführung wird mit Wohlwollen und Zutrauen entgegengenommen und bringt sie in die Gemeinschaft derer, denen sie angehören. Gewöhnlich ist der Eintritt zur Religion ihres Herrn die erste Stufe, auf welcher sie zu dessen Gunst gelangen. Auf Sklavenstande haften auch in den mohammedanischen Ländern nicht der Begriff der Schande. Sklaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im Hause geborenen Kinder machen sofort einen Theil der Familie aus. Sie werden alsdann als die anhänglichsten betrachtet, denen sie einen beträchtlichen Theil des Vermögens ihres Herrn, und nicht selten verwilligen auch eine Heirath in der Familie oder durch eine andere gleich ehrenvolle Verbindung ihrer Abkunft. Dem Koran zufolge schenkt mancher fromme Muselman seinem Sklaven ein Stück Land oder läßt ihn ein Handwerk lernen, damit er durch Fleiß und Sparsamkeit zur Erlangung seiner Freiheit erforderliche Summe selbst erwerbe. In der Türkei steht Sklaven zu den höchsten Hof- und Staatsämtern, der Sklavin zu königlichen Ehren die Bahn offen. Zu manchen Hofämtern ist sogar die Eigenschaft, Sklave zu sein, stets erforderlich. So muß z. B. der Kizlar-Aga, das Haupt der schwarzen Verschnittenen im Serail des Sultans, sowie der Kapi-Aga, das Haupt der weißen Castraten, allezeit dem Sklavenstandehörig sein. Besonders machen die in den kaukasischen Gebirgsländern geborenen Sklaven, nämlich die circassischer oder georgischer Abkunft, häufig ihr Glück in Konstantinopel. Gehandelt wurde in Ägypten keiner Weiße, der nicht Mamluk, d. h. Sklave, gewesen war. Die vornehmsten und berühmtesten türkischen Großen waren als Sklaven in das Land gekommen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eroberten die Türken Konstantinopel, die Insel Rhodus. Diese Ereignisse hatten auf die Entwicklung der Sklaverei einen nicht geringen Einfluß. Die Christen erschrakten vor der Machtentfaltung der Osmanen, und die Osmanen waren über die Vertreibung ihrer Religionsbrüder aus der Iberischen Halbinsel betrübt. Es entspann sich ein heftiges, langathmiges Ringen an allen Küsten und Inseln des Mittelmeers, in dem auf christlicher Seite Italiener und Spanier die Vorkämpfer waren, Frankreich als Staat sich mehr auf die Seite der Ungläubigen neigte. Am unermüdblichsten hielten die Johanniter, erst in Palästina, dann in Rhodus, und endlich auf Malta. Der Kampf bewegte sich mehr in Raubzügen als in eigentlichen Treffen. Auf leichtem, schnellem Schiffe liefen die Türken bei Nacht in die südeuropäischen Häfen ein, setzten sie in Brand und plünderten die angesehensten Bewohner, deren sie habhaft werden konnten, in die Gefangenschaft. Die damals an der Küste erbauten Wachtthürme sind zum Theil noch erhalten. Die Schreie dieser Gefangenen erzeugten von neuem eine Literatur, die in Romanen und Schauspielen ihr Loos besang. Lope de Vega, Cervantes u. a. haben sich hier ihre Spuren verdient. Andere war selbst fünf Jahre lang in Algerien gefangen, wo er 25000 Leidensgefährten kennen lernte und sich mit dem Plan eines Aufstandes trug. Tausende von Christen rübten die Gassen der Mohammedaner, und Türken die der Christen. Durch den Sieg von Lepanto im Jahre 1571 wurden 12000 christliche Galerensklaven in Freiheit gesetzt. Bei der Einnahme von Tunis im Jahre 1535 entkamen 20000 Christen aus der Gefangenschaft. Tausende von Frauen wurden aufgegriffen und in der Türkei, in Algier, Tunis und Tripolis verkauft, welche damals den Gesamtnamen der Barberei erhielten. Bis an die Küsten von Irland und England liefen diese Raubzüge erstreckt. Dieses Unwesen bestand in der Hauptsache bis in das 19. Jahrhundert hinein, oder jedenfalls, bis der Handel des Mittelmeers und der Wohlstand ganzlich unterbrochen, die vormalig als Garten der Welt gegolten hatten, völlig zerstört und untergeordnet war. Endlich bequerten sich die erlauchtesten Monarchen Europas zur Tributzahlung an die wenigen Piratenfürsten, welche sich herbeiließen, gegen solches Löbsegel anderweitige Nachforschungen zu unterlassen. Auch die Vereinigten Staaten mußten sich einen Augenblick diesem schändlichen Joch beugen; doch hat die junge Republik die Ehre, in der Abwerfung desselben die ersten Staaten vorausgeeilt zu sein. Das Bombardement von Algier durch Lord Exmouth im Jahre 1816 wird gewöhnlich als Beendigung der weißen Sklaverei in Nordafrika betrachtet. Der Fortschritt aller Wurzelsäden eines gesunden industriellen Gedeihens durch den jahrelangen Verlaß auf den Sklavenhandel als einzig lohnenden Erwerbszweig muß es dringend werden, daß die Befreiung des Reichs Masinissa's durch die Franzosen bisher noch nicht der gedeihlichen Entwicklung geführt hat.

Wenn auch die Kriege der Germanen mit den Slawen so ergiebig an Menschenraub waren, und die teutonischen Sprachen für die Bezeichnung der Sklaverei den Namen der östlichen Nationen anwanden, so sind doch die Germanen unter allen Culturvölkern am allrücklichsten dem Fluch

dieser Völkcrkrankheit entronnen. Die anfangs unter ihnen bestehende Sklaverei löste in den Wirren ihrer Wanderungen auf, und der Verkehr mit den entwickelteren romanischen Ländern und Leuten verhinderte das Zustandekommen einer neuen. Allerdings ist die Sklaverei der Leibeigenen jahrhundertlang der eigentlichen Sklaverei zum Verwechseln ähnlich gewesen allein sie blieb doch jederzeit ein Rechtszustand, behielt also den Kern der Freiheit in sich; waren politische Beziehungen da, die eine vollständige Knechtung der Bedrängten unmöglich machten, und immer gewann die Masse des Volks in Friedensjahren einen Vorrang, in den unruhigen Zeiten nicht ganz aufgehoben werden konnte. Der Kampf zwischen Kirche und Staat im Norden, der Krieg zwischen Gothen und Arabern auf der Iberischen Halbinsel, die Kämpfe des Adels mit der Krone und die Kreuzzüge, die zum Glück niemals zahlreiche Gefangeneneinbrachten, thaten das Ihrige. Als Papst und Kaiser sich verständigt hatten, war das bereits zur Reformation reis geworden. Der Welthandel und die Entdeckung unbekannter Welttheile ermöglichten die Flucht, wo der Widerstand nicht ausreichte. Was die Völker herbeigeführt hatten, machte endlich die Aufklärung des 18. Jahrhunderts zum Pflicht und die Revolution erhob es zur Staatsmaxime. Als politischer Grundsatz ist die persönliche Freiheit aber erst seit hundert Jahren aufgetreten.

An den Grenzen ihres Culturgebietes haben die Germanen gleichwol ernstlich an der Sklaverei zu schaffen gehabt. Der Kampf mit den Türken am Mittelmeer ist bereits erwähnt worden. Folgenreicher für die Geschichte der Sklaverei waren die atlantischen Entdeckungsreisen der Portugiesen und Spanier. Die ersten waren auf die volkreichen Negerländer Westafrikas gestoßen, die letztern auf die üppigen Ländereien des westlichen Festlandes. Die Erzeugung dieser Waaren nahm Arbeitskräfte in Anspruch, die man möglichst billig beschaffen wollte. So war eine jener ökonomischen Nothwendigkeiten gegeben, mit welchen die Sklaverei zu rechtfertigen pflegt. Im Jahre 1441 brachten zwei von Prinz Heinrich von Portugal ausgesandte Schiffshauptleute aus Afrika unter andern Merkwürdigkeiten auch einige aufgefessene Neger mit. Diesen Gefangenen wurde es gestattet sich loszukaufen, wobei eine Sammlung Waaren aus ihrem Vaterlande bemerkte, unter welchen sich auch Negerklaven befanden, die in Portugal allerorts nicht geringes Erstaunen erregten. In Lissabon bildete sich in Lagos eine Handelsgesellschaft, an der sich Prinz Heinrich mit einem Theile betheiligte, und brachte auch in kurzer Zeit 200 Sklaven ein, von denen freilich durch die Hälfte alle Neger waren. Im Jahre 1445 wurden die ersten vier Neger im Negerlande selbst von Portugiesen erbeutet, und von nun an nahm der Handel einen raschen Fortgang. Doch schon der jährliche Fang während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht leicht 1500 Sklaven, von denen die eine Hälfte nach Portugal spedirt, die andere an fremde Händler abgesetzt wurde, welche letztern sie größtentheils in Tunis und Sicilien an den Mann brachten. Die Sklaven waren, wie im Alterthum, Luxusartikel, wie eben noch heutzutage die Kakaosamen, Angorafäden, mit denen man sie auf alten Gemälden auch häufig zusammenfindet. In der Landwirtschaft oder für productive Arbeit wurden sie in Europa niemals verwendet, und da die Gewerbe war schon bedeutend in Abnahme gekommen, als die Entdeckung von Amerika den weltgeschichtlichen Impuls gab.

Columbus soll sich selbst vor seinen Entdeckungstreifen am portugiesischen Sklavereihandel betheiliget haben, und machte sich jedenfalls aus der Knechtung aller Heiden kein Gewissen. Er die im „Kriege“ erbeuteten Indianer verkaufte, war selbst der Königin Isabella nicht anders als nur als er sie wegen nichtbezahlten Tributs aufgriff, bekam er eine Rüge von seiner Gemahlerin. In nicht langer Zeit waren die Eingeborenen im spanischen Westindien fast ganz zusammengeschmolzen, daß die Frage um ihre persönliche Freiheit kaum mehr eine praktische Bedeutung hatte, was den Bemühungen des ehrlichen Las Casas und anderer aus dem 16. Jahre, die, um die Trümmer der Indianerstämme zu retten, die Aufmerksamkeit der spanischen Regierungen auf die Neger lenkten, nicht geringen Vorschub geleistet haben mag. Unter dem Concessionen Karls V. fing ein Flämänder die Einfuhr der Neger nach Westindien an, die eine große Aufschwung kam. Man hielt jeden Schwarzen für so viel werth als vier Indianer. Im Jahre 1522 reichten die Afrikaner in Haiti zu einem Aufstande hin. Im Jahre 1562 ließen die Engländer einen Theil des Geschäfts an sich zu reißen. Sir John Hawkins besanderte das erste Sklavenschiff, und die Königin soll an seinem Gewinns betheiliget gewesen sein. Die spanischen Korsaren übertrafen die portugiesischen bei weitem an Grausamkeit. Die Engländer schickten vier Compagnien zum Sklavensfang concessionirt, in deren einer sowol Karl II. als

jatten. Als Herzog von York war der letztere sogar Vorstand dieser Gesellschaft. Nach jliſchen Revolution wurde der Handel allen Engländern freigegeben und in der Folge e „Königliche Afrikanische Geſellſchaft“ von Staats wegen ſubventionirt. Im Jahre wurde der ſpaniſchen Regierung als Triumph der Diplomatie das Recht für die eng- jändler abgerungen, dreißig Jahre lang die ſpaniſchen Colonien mit importirten Ne- verſehen unter der Verbindlichkeit, während dieſes Zeitraums mindteſtens 144000 Stück a. Auch die Franzoſen und Holländer theiligten ſich. Im Jahre 1620 ſetzte ein hollän- ſchiff die erſten Sklaven, 20 an der Zahl, auf dem Gebiet der heutigen Vereinigten Staa- Jamestown in Virginien ans Land. Dadurch kam man auf den Gedanken, auch die nord- niſchen Indianer zu Sklaven zu machen, was in weit größerem Maße, als gewöhnlich , geſchehen iſt. Die Verſuche einiger Colonien, dem Handel Einhalt zu thun, ſcheiterten abgier des Mutterlandes. Zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung befanden ſich) Neger im Lande.

in ſchätzt die Zahl der Neger, welche ſeit Anbeginn des Sklavenhandels aus Afrika nach r entführt wurden, auf 40 Mill. Andere 20 Mill. ſind auf der Überfahrt umgekommen. hlich dauert der Handel noch fort in Cuba und Braſilien, den amerikaniſchen Landes- die ſich von europäiſchen Einrichtungen noch nicht losgeſagt haben. In beiden Ländern h auf dem Rücken dieſer Unterjochten eine rohe, aber an Kraft und Bedeutung zuneh- triſtokratie auf. Die Lage der Sklaven in Cuba ſcheint hart zu ſein. Man rechnet ge-), daß jeder Sklave, der die Seefahrt überſteht, in ſieben Jahren der ihm ausgebü- rbeit erliegen muß. In Braſilien iſt die Bevölkerung zu fünf Sechstheilen von reiner iſcher afrikanischer Abſtammung, und unter dieſen fünf Sechstheilen ſind zwei Fünftel . Die gänzliche Abweſenheit des den Nordamerikanern eigenthümlichen Farbenhaffes incheß zur Milde rung der Lage der braſilianischen Sklaven bei.

moderne Negerſklaverei unterſcheidet ſich von jeder andern weſentlich durch den Um- iß der Unterſchied der Raffen mit der der Klaffen zuſammenfällt und ihr dadurch ein äußeres Zeichen ausdrückt, welches ihr in den Augen des Gedankenloſen den Anſchein aturordnung verleihet. Die Affimilation zwiſchen Knechten und Herren, deren wir be- hrmals als Hauptmittel zur allmählichen Aufhebung des Verhältniſſes gedacht haben, ter wenig Anwendung, ſolange nicht das ganze Volk zu Miſchlingen geworden iſt. findet ſich auch die Freilaſſung der Negerſklaven weit ſeltener vor als dieſelbe Handlung Staaten des Alterthums oder im Orient. Trotz dieſer abſonderlichen Hinderniſſe iſt die laverei in ganz Amerika, mit Ausnahme der obenangeführten Länder, vertilgt worden, Urſachen dieſes Vorgangs erweiſen ſich bei näherer Ergründung als nicht ſowol com- er oder rein poliſtiſcher — ſondern moralischer Art. Das erwachende Gewiſſen Europas, klärung des 18. Jahrhunderts, hat die Ehre dieſer Läuterung. Wohl hat es bereits bei m Griechen, wie ſelbſt Ariſtoteles geſteht³⁴), nicht ganz an Männern geſehlt, welche ten, nicht der Natur (φύσει), ſondern lediglich dem poſitiven Geſetze (νόμῳ) nach eine Sklave, der andere frei, die Sklaverei ſei daher gegen die Natur (παρὰ φύσιν), icht etwas Gerechtes (δίκαιον), ſondern vielmehr etwas Grausames (βλαβόν). Allein dankenübungen konnten ſich erſt zu Überzeugungen entwickeln, nachdem die Erfahrung hlichkeit einer Civiliſation ohne Sklaven dargethan hatte. Auf dieſer Grundlage erhob philoſophiſche Geiſt zu der Stufe, auf der er zur Erkenntniß von der Würde der Menſch- h jeder mit Vernunft begabten Individualität, dem Weſen der Perſönlichkeit und dem der Freiheit, Vorſtellungen, welche dem Alterthum mangelten, gelangt iſt.

England hat die frühzeitig von einzelnen gegen den Sklavenhandel gethane Einſprache klige Meinung ſo wenig beeinflusst, daß noch im Jahre 1788 eine Parlamentsacte im e der Händler paſſirt wurde. Die Quäker haben ſich von ihrem erſten Entſtehen an als ene Abolitioniſten ausgeſprochen, ſind aber auch von jeher nichts weniger als beliebt ge- der poliſtiſchen Bedeutung der Habeas-Corpus-Acte, welche das Recht eines jeden Menſchen inliche Freiheit zum Inhalt hatte, ungeachtet waren die Rechtspraktikanten überzeugt, Sklavenhandel nicht minder ehrenwerth als einträglich ſei, wenn auch ſchon im Jahre r Oberriſter Lord Holt entſchieden hatte, daß ein Neger frei werde, ſobald er engliſchen etrete, und kurz darauf, daß ein Menſch niemals als käufliches Ding betrachtet werden

könne. In London wurde 1769 ein Neger von seinem Herrn Krankheits halber auf gestoßen, erholte sich aber durch mildbätige Pflege und ward darauf von seinem Herrn mirt. Dieser Fall mit seinen Entscheidungen erregte großes Aufsehen, und 1787 ein Verein zur Abschaffung des Sklavenhandels. Die hervorragendsten Männer teien, besonders Pitt und Fox, theilten entschieden diese Ansicht, aber erst 1793 Unterhaus eine Bill behufs Abschaffung des Sklavenhandels, die aber von den Lords verworfen wurde. Nachdem der Versuch jedes Jahr vergeblich erneuert worden war, ging im Jahre 1807 das Gesetz durch. In Frankreich hatte am 15. Mai 1791 die Nation allen freien Menschen gleiche Rechte zuerkannt, was in Haiti zwischen den Negern größtentheils frei waren und den Negerklaven Reibungen verursachte, die nach Megeleien, an denen aber die Treulosigkeit der französischen Behörden nicht wenig Schuld hatte, die Befreiung aller Sklaven in den französischen Colonien herbeiführte. Napoleon die Sklaverei auf den kleinen Inseln wiederherzustellen, nicht aber auf Haiti. Vor hundert Tage proclamirte er die Abschaffung des Sklavenhandels, die auch unter Louis XVIII im Jahre 1819 bestätigt wurde. Auch der Wiener Congreß erwarb sich das Verdienst, den Sklavenhandel zu verdammen, nachdem sich Spanien anheißig gemacht selber im Jahre 1821 einzustellen. Wie bekannt, wird diesem Gelöbniß zum Erfolge fuhr von Sklaven nach Cuba unter persönlicher Betheiligung des jeweiligen Königs bis auf den heutigen Tag betrieben, was diese Stelle zur weitaus vortheilhaftesten spanischen Regierung gemacht hat. Die Niederlande beschloßen die Abschaffung im Jahre 1818, und im Jahre 1826 Brasilien, welches das Gesetz jedoch nicht gewissenhaft beobachtet hat als Spanien.

Der Congreß der nordamerikanischen Colonien hat bereits im Jahre der Unabhängigkeitserklärung zur Beschränkung der Sklaverei ein Verbot gegen die Einfuhr von Sklaven eine Verordnung, die freilich, nachdem der Friede den Handel wieder möglich gemacht keine Gesetzeskraft erlangen konnte. Man nahm damals durch den Standpunkt der amerikanischen Humanisten ein und war in einigen südlichen Staaten der Sklaverei gram als in einigen nördlichen, wo bis dahin Sklavenhändler gewohnt hatten; und der Staat Georgien hat für sich den Sklavenhandel bereits im Jahre 1798, also acht Jahre vor den freien Mutterlande, abgeschafft. Washington, Jefferson, Madison, Franklin, Jay und Hamilton haben Aussprüche zu Gunsten der freien Arbeit gethan, die von der Freiheitspartei als Lösungsworte im Munde geführt werden. Der Virginier Jefferson berühmte Ordnung von 1787 ab, welche, unter Zustimmung fast aller Staaten die unfreiwillige Arbeit auf alle Zeiten von den nördlich vom Ohio gelegenen Staaten der Union ausschließt. Die Sklaverei selbst hat Vermont schon im Jahre 1777 abgeschafft. Im Jahre 1780 Massachusetts und unter Franklin's Leitung Pennsylvanien folgten. Im Jahre 1799 New York und New Jersey im Jahre 1804. Im Jahre 1775 unter Franklin's Präsidentschaft die niemals aufgelöste Pennsylvanische Abolition und reichte bei der ersten Sitzung des Congresses nach Annahme der Constitution ein, alle gesetzliche Befugniß bis auf's äußerste anzustrengen, um allem Handel entgegenzutreten. Diesem Gesetze entsprechend verordnete auch in derselben Sitzung daß nach dem Jahre 1808 keine Sklaven mehr eingeführt werden dürfen. Im Jahre 1800 die Übertretung dieses Verbots als gleichbedeutend mit der Seeräuberei bezeichnet und selber Strafe bedroht, die jedoch zum ersten mal im November 1861 an Nathan in New York zur Ausübung kam. Auch England erklärte im Jahre 1825 den Sklavenhandel für Seeräuberei.

War dergestalt dem Sklavenhandel ein Ziel gesetzt worden, so behielt es bei der selbst noch jahrelang sein Bewenden. Erst im Jahre 1825 bildeten Clarkson, Buxton und andere den Verein zur allmählichen Abschaffung der Sklaverei in den Ländern. Um dieselbe Zeit wies die Quäkerin Elisabeth Heyrick in der Broschüre nicht allmähliche Abolition" nach, daß die vielbesprochene allmähliche Abschaffung der Sklaverei nicht um nichts leichter zu erlangen und weit schwieriger durchzuführen sei als eine Maßregel, die einem mal zum Ziel führen würde. Allein erst durch den unerbittlichen Widerstand der Sklavenhalter jedem noch so leise tretenden Verbesserungsvorschlag entgegenzusetzen, Abolitionisten selbst zu Gunsten eines durchgreifenden Verfahrens gestimmt. Im Reformparlament 1832 zusammentrat, war die Abschaffung der Sklaverei in das Reformprogramm aufgenommen. Zur Besprechung der Einzelheiten des vorgeschlagenen

n 369 Freunde der Sache zu einer Conferenz zusammen und bewirkten nicht unerhebliche Aenderungen des Regierungsvorschlags, der am 28. Aug. 1833 in Kraft trat. Es wurde die Lehrszeit von sechs Jahren anberaunt, und den Sklavenhaltern eine Entschädigungssumme von 20,000,000 Pfd. St. gewährt. Die Einrichtung der Lehrszeit als Übergangsmaßnahme bewährte sich nicht. Antigua und Bermuda strichen sie sofort und mehrere der übrigen Colonien in kurzer Zeit, und im Jahre 1838 machte ihr das Parlament ein Ende. Die Production und Ausfuhr von Colonialwaaren ist durch die Emancipation, soweit sich deren Wichtigkeit bisher geäußert hat, verringert worden, was in den Augen der frühern Pflanzer nicht den Ruin der Inseln bedeutet. Die Masse der farbigen Bevölkerung ist aber dadurch jedenfalls zu Menschen geworden; die Ehe hat sich unter ihnen als Institution festgesetzt, sie streifen sich rings um die Plantagen herum, in denen sie früher dienten, kleine Gärten gepflanzt und führen als Kleinbauern ein ruhig gedeihliches Leben, das dem Treiben, welches die Sklaverei der Emancipation dem entlassenen Sklaven angedichtet haben, direct entgegen ist. In Frankreich ist während der ganzen rebelligen Periode des Julikönigthums über die Emancipation unablässig debattirt, aber nichts gethan worden, bis die Provisorische Regierung im Jahre 1848 die Sklaverei abschaffte, und zwar ohne Entschädigung der Besitzer. Schweden that im Jahre 1847, Dänemark im Jahre 1848 dasselbe gethan, Holland folgte erst im Jahre 1860 ihrem Beispiel.

In den Vereinigten Staaten war zur Zeit der Beendigung des Revolutionskampfes die Sklaverei zu einem geringen Ueberbleibsel zusammengeschrumpft, das auch in den nördlichen Colonien bald darauf völlig erlosch. Unter dem durchaus berechtigten Eindruck, daß ein allgemeines Recht im Süden erfolgen müsse, wurde die Verfassung der Union angenommen. Man verbot in diesem Actenstück den Gebrauch des Wortes Sklaverei, begab sich des Rechts, entlassene Sklaven gegen die Nachstellungen der Besitzer in Schutz zu nehmen, ließ die unfreie Bewegung als Basis der Vertretung im Congreß gelten, stellte aber das Verbot der weiteren Einfuhr von Sklaven aus Afrika von 1808 ab in Aussicht, welches auch seinerzeit erfolgte.

Einige Jahre zuvor hatte jedoch die Erfindung der Baumwollschluppe eine neue Periode der Entwicklung dieses Instituts herbeigeführt, in deren Verlaufes vor seinem endlichen Verfall eine bisher ungeahnte Wichtigkeit erreichen sollte. Durch diese Vorkehrung wurde die Kultur der Baumwollpflanze, zu der der Boden Südcarolinas und der mit ihm in gleicher Weise auch weiter südlich gelegenen Staaten sich vorzüglich eignet, dermaßen vorthellhaft, daß die Verschiffung der Baumwolle nach England in 60 Jahren zum Hauptgegenstande des Weltverkehrs wurde. Zur Bearbeitung des Bodens reichte die in diesen Staaten vorhandene Negersklaverei von fern nicht aus, was das Sklavenzüchten zu dem einträglichsten Gewerbezweig der Sklaverei gelegenen, sonst Taback producirenden, seither „Grenzstaaten“ genannten Gebiete machte. Während im ganzen diese Landestheile verarmten, häuften sich schnell große Reichtümer in einzelnen Händen. Die schnelle Ausfaugung des Bodens durch die eingeschlagene Kulturmethode erzeugte eine stets wachsende Nachfrage nach frischen Länderreien; und so bildete sich eine Klasse, die alles in sich vereinigte, was in normalen Zuständen zwischen den Sklavereibauern und den Revolutionären vertheilt ist, ausgebehten Besitz, weitreichende Geldmacht und unbefriedigte Gier nach Macht und Reichthümern. Dieser Klasse waren die möglichste Ausbreitung des Sklaventerrains und die möglichste Vermehrung der Sklaven als Ziel angewiesen. Beides war allein durch die Handhabung der Bundesregierung zu erreichen, wozu dem trat das Rechtsbewußtsein der modernen Welt und das gemeinsame Interesse aller Sklavenhalter entgegen.

Am 22. dem Jahre 1820 ist sich die Partei der Sklavereiausdehnung dieser ihrer Stellung klar gemacht gewesen, obwol noch zwanzig weitere Jahre verfloßen, bevor sie in sämtlichen Sklavereistaaten die Herrschaft an sich gebracht hatte. Die Gegner aber bezweifelten noch immer selbst die Existenz dieser Partei, bis sie im Jahre 1861 den Bund für aufgelöst erklärte, die in den Sklavereistaaten gelegenen Festungen und Häfen besetzte und die baselbst stehenden Truppen der Sklavereistaaten gefangen nahm. Die politische Seite des langen Habers wie die militärischen Vorgänge des daraus entstandenen Bürgerkriegs gehören weniger zur Geschichte der Sklaverei als zu der der Vereinigten Staaten. Und beschäftigt hier vielmehr die daraus hervorgehenden Veränderungen in der socialen Lage der Sklaven und ihrer Herren.

Da ein jedes Mitglied der Union sich für autonom erachtete, so bestand in den Verordnungen der verschiedenen südlichen Staaten über die Sklaverei große formale Verschiedenheit, die

aber bei der Ähnlichkeit der die Gesetzgebung beeinflussenden Interessen und dem lebhaften Verkehr der Sklavenhalter aller Staaten untereinander nicht hinderte, daß die Lage sowohl der Sklaven als der Herren vor dem Gesetz wesentlich in allen Staaten dieselbe gewesen ist. Wenn Status eines Individuums gerichtlich in Frage stand, so galt die allgemeine Präsomtion Freiheit nur für die kaukasische Rasse; der Farbige wurde als Sklave betrachtet, sofern er seine Freiheit nachwies. Es gab keine theilweise, modificirte Sklaverei; wer Sklave war, ganz Sklave, sodasß eine testamentarische Verfügung, die einen Sklaven unter Beschränkung Herrenrechte vermachte, nichtig war. Das Sklaventhum vererbte sich wie bei den Römern der Mutter auf das Kind. Der Sklave konnte keinerlei Vertrag eingehen; that er das im Auftrag seines Herrn, so konnte er den letztern verbinden, nicht sich. Vor dem Criminalrecht ten die Sklaven als Person. Gegen Beschädigungen von seiten dritter konnten sie vor Civilgericht nicht Klage führen, wohl aber konnten das ihre Herren, sofern sie dadurch beschädigt waren. Weder der Besizer selbst noch ein Miether des Sklaven konnte unter irgend welchen Umständen für die körperliche Mißhandlung eines Sklaven belangt werden, ausgenommen wenn der Tod des Sklaven durch die Mißhandlung herbeigeführt wurde; in diesem waren sie des Mordes schuldig, ohne Rücksicht auf die Absicht der Thäter. Für die Beschädigungen, die der Sklave einem dritten zufügte, mußte der Meister einstehen. Verurtheilt zu Todesstrafe, so wurde sein Herr aus der Staatskasse entschädigt. Ein flüchtiger Sklave seinem Herrn sich selbst, und konnte demnach dem Herrn gegenüber kein dritter an ihm in recht bekommen, auch wenn er ihn im guten Glauben zum vollen Werth gekauft hatte. Sklaven konnte nichts zu eigen, folglich auch nichts geschenkt werden, ausgenommen die Freiheit, auch nicht auf dem Wege des Fideicommisses; das Geschenke ward Eigenthum des Gebers. Es bestand der Gebrauch, daß der Sklave, den sein eigener Herr nicht beschäftigte, sich an drittem vermietthen konnte, wenn er dem Herrn einen vereinbarten Lohn bezahlte. Das Uebrigere gehörte ihm dann zu eigen; gerichtlich ist dieses Besizrecht aber niemals anerkannt worden. In Louisiana gehört dem Sklaven alles, was er am Sonntag verdient; dasselbe galt in den übrigen Staaten von weltlichen Feiertagen; wenn der Besizer an Arbeit verlangte, so bezahlte er, was der Neger anderstwo hätte verdienen können. Der Neger war der Ehe absolut unfähig; weder für den Herrn, noch für die Wittwe, erwachsen aus solchen Verbindungen irgendwelche Verpflichtungen. Die Freigebung der Sklaven war nicht statthaft, wenn die Gläubiger des Herrn dadurch verkürzt wurden, und wenn mannichfache polizeiliche Erfordernisse beschränkt, welche die Vermehrung der freien schwarzen Bevölkerung hemmen sollten. Die freien Farbigen waren überhaupt die Zielscheibe gementaler Mißhandlung, auch in einigen freien Staaten. So durfte kein Farbiger in den Staat Illinois einwandern. Hat er es dennoch, so wurde er in den Staat seiner Verhaftung transportirt und, sofern es die dasigen Gesetze zuließen, zur Deckung der Unkosten verkauft. Die Freigebung konnte sich auf die Zukunft beziehen; wenn jedoch eine Negerin nach der Freigebung, aber vor dem Tage, an dem diese in Kraft trat, Kinder gebar, so verfiel die Freigebung. Kein Sklave konnte Zeugniß ablegen, wo es sich um die Rechte eines Weißen handelte; wurde also ein Sklave von seinem Herrn oder einem andern Weißen mißhandelt, konnte weder der Beschädigte noch ein anderer Neger Zeuge sein. Ob sich diese Unfähigkeit auf die Farbigen überhaupt, den Weißen gegenüber, erstreckte, ist unklar; in den freien Staaten Ohio, Indiana, Illinois und Iowa hatte sie diesen Umfang. Der Unterricht der Sklaven von jeher ein Gegenstand gesetzgeberischer Anfeindung gewesen. Seit 1740 ward einem Sklaven schreiben zu lehren oder schreiben zu lassen, in Südcarolina mit 100 Pfd. St. Strafe bestraft, in Georgien seit 1770 und in allen Sklavenstaaten.

Am entseßlichsten war die Lage der Sklaven auf den Baumwollpflanzungen von Virginia, Carolina und Georgien. Ihr Dasein hatte eigentlich gar keine menschlichen Annehmlichkeiten; die häufigern Peitschhiebe allein unterschieden ihr Schicksal von dem des Zugviehs. Ein exträglicher war es im untern Mississippithal. Der Gebrauch von Familiennamen war nicht so streng verboten; ihre Hütten enthielten gewöhnlich nicht weniger als zwei Stuben, einmal vier. Es befanden sich darin Bettstellen und Bettzeug, und diejenigen, welche sich als Mann und Frau betrachteten, schliefen getrennt von den Unverheiratheten; auch schliefen die Leute verschiedenen Geschlechts in besondern Räumen, ihre Mahlzeiten nahmen sie nicht öffentlich an Familientischen, aber sie konnten ihre Rationen essen, wie sie wollten. Ubrigens 15—18 Arbeitsstunden des Tags die Regel, und in gewissen Jahreszeiten wurde auch der bedeutender Theil der Nacht der Arbeit gewidmet. Der Aufseher hatte einen gewissen Betrag

gegebenen Anzahl von Arbeitern zu liefern, und alle waren verpflichtet, ihm mehr als dem Herrn zu gehorchen. Gewöhnlich war derselbe viel grausamer als der Herr. Gutherzige Sklavener nahmen oft grausame Aufseher. Es sind Fälle von Geburten zwischen den Linien der Baumwollsträucher bekannt. Die Sklavinnen mußten auch dann ihre Reize zu Ende behaften, und ihnen eine Stunde zur Erholung vergönnt wurde. Viele Pflanzer hielten es für einträglich, die Kinder sterben zu lassen als sie aufzuziehen. Die Aufseher hatten alle Selbstsklavinnen Verfügung, und weigerte sich eine derselben, so wurde sie heftig gepeitscht. Die alten Herren ließen sich gewöhnlich die Hausmägde, und ihre Söhne zogen als Weiskläferinnen ihre Halbskizern vor. Sie behandelten ihre Kinder als Sklaven, züchtigten sie grausam und verkauften sie um sie aus ihren Augen zu entfernen. Das Prüegeln mit der Schaufel, Zerfleischen mit der Fehnhaut, das eisenbespizte Halsband und andere Quälereien waren die Züchtigungsmethoden. Dagegen gab es auf jeder Plantage einige Sklaven, die lesen konnten. Einen andern Halt boten die Cypressensümpfe, die alle Pflanzungen wenigstens theilweise umfassen und im Winkel gewähren, in denen sich Flüchtige, Marons genannt, zuweilen jahrelang aufhielten. Noch leichter war die Lage in den nördlicheren slavenzüchtenden Staaten, zumal daselbst sie sehr wenig gearbeitet wurde. Hier hing das Damoklesschwert des „Verkaufwerdens zum Süden“ über dem Haupt der Unglücklichen.

Im Jahre 1860 gab es in den Vereinigten Staaten 3,952,801 Sklaven und 482,122 freie Neger. Die zehnjährige Zunahme, welche von 1790—1800 32,23 Proc. betragen hatte, war 1850—60 auf 21,90 Proc. gesunken.

In Südcarolina und Mississippi waren sie zahlreicher als die Weißen; in den übrigen Staaten südlichsten Reihe kamen sie ihnen fast gleich; in Nordcarolina, Tennessee und Arkansas waren sie etwas über ein Drittelheil der letztern und in Virginien und Kentucky etwas weniger. Wichtigsten zeigten sich die Sklaventhalter in Virginien, Südcarolina und Louisiana.

Die Wahl des Präsidenten Abraham Lincoln war das Werk einer Partei, welche das Gesetz der Sklaventaaten auf Beibehaltung dieses Instituts zwar ausdrücklich anerkannte, die Verbreitung desselben auf andere Gebiete hingegen mit aller Macht der gemeinschaftlichen Regierung verhindern wollte. Auf die Dauer war diese Politik gleichlautend mit Abschaffung der Sklaverei selbst, indem diese den Boden, auf dem sie sich ansetzt, zur Ernährung von Menschen nicht macht und also beständig nach neuen Länderereien greifen muß. Es beschloffen deshalb die Sklaventhalter die Secession und bestimmten alle südliche Staatsregierungen zum Schritt, mit Ausnahme von Delaware, Maryland, Kentucky und Missouri. Die „Rebellen Staaten“ schrieben zu ihrem Gebrauch die Verfassung der Vereinigten Staaten mit eigenen Änderungen ab. Um die anfangs schwankenden Grenzstaaten, welche auf den Verkaufszüchteter Sklaven als oberste Einnahmequelle angewiesen waren, zu gewinnen, wurde die Fahr von Negern aus andern Ländern verboten, und um sie zu schrecken, wurde der Conzernmächtig, auch aus diesen Staaten die Zufuhr zu verbieten, sofern sie dem Sonderbunde beitreten. Alle Staaten des Sonderbundes sollten unbedingt Sklaventaaten sein. Alsbestimmte der Congress, daß im Fall der Übertretung des Verfassungsverbots gegen die Einfuhr von fremden Negern die eingeführten an Gesellschaften, die sich anheischig machen, ihnen im Auslande die Freiheit zu geben, ausgeliefert werden sollten; in Ermangelung solcher Gesellschaften seien sie an den Meistbietenden zu versteigern. Jefferson Davis fand für seine Bill seine Zustimmung zu versagen. Daneben erklärte jedoch sein Staatssecretär, daß die Regierung dem Auslande gegenüber keine Verpflichtung eingehen könne, den Negerhandel zu erneuern, indem das in der Constitution enthaltene Verbot jeden weitem Vertrag überzwecke.

Bei der gänzlichen Handelsperre konnten diese Verhandlungen nicht unmittelbar praktisch werden. Bemerkenswerth im Gange der Rebellion war, daß die Neger sich nirgends zu Gewaltthaten gegen ihre bedrohten Herren und Meister hinreißen ließen, sondern entweder einzeln sich ergrißen oder die Ankunft der Befreier ruhig abgewartet haben; ein Umstand, der alsbald einer instinctmäßigen Ergebung in die Sklaverei als allein für sie geeigneten Zustand eben selbst ausgesetzt worden ist, welche niemals versäumt haben, die Schwarzen als Weisheit schildern, die die Knechtschaft allein von unaufhörlichem Mord und Todtschlag abhalten. Es sind auch nicht wenige freie Farbige als Freiwillige in die Rebellenarmee eingetreten, für von den Rebellen gelobt worden; die Staaten Tennessee und Virginien, wenn nicht andere, haben seit Anbeginn des Kriegs die freien Farbigen zum Kriegsdienst gezwungen,

obwol die Centralregierung der Rebellen als solche zur Rekrutirung unter den Farbigen greifen wollen.

Die Sklaven haben sofort im Schanzgraben und allen möglichen Arbeiten das Itz müssen. Im Frühjahr 1861 will man bereits 10000 Neger in Charleston an den Tag haben arbeiten sehen. Die Willfährigkeit der Besitzer, die doch für diese Artigerungspapier bezahlt wurden, während freie Farbige für dieselbe Leistungen nicht Rationen bekamen, ließ bald nach, und die Androhungen von Zwangserhebungen Zweck wurden immer häufiger. Im Jahre 1864 bedrohte der Mayor von Charleston Säumigen mit 200 Doll. Strafe. Die Sklaven zu eigentlichen Soldaten zu machen, i Ausgang des Jahres 1864 offiziell zur Sprache gekommen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten schloß am 7. Juni 1862 mit Großbritannien einen Vertrag, der den damit beauftragten Kriegsschiffen der beiden Mächte die Freiheit, innerhalb 200 englische Meilen von der afrikanischen Küste, südlich vom 32.° sowie auch innerhalb 30 Seemeilen von den Inseln Cuba, San-Domingo, Po Madagaskar, unter bestimmten Verhaltungsregeln des Sklavenhandels verdächtig durchsuchen, aufzugreifen und abzuführen. Am 16. Aug. 1861 beschloß der Congreß Benutzung eines Sklaven zur Beförderung der Rebellion das Anrecht des Herrn Sklaven verwirken sollte. Weiter zu gehen getraute man sich vorläufig nicht. Um Sklaven aus Feindesland nicht ohne weiteres dem Feinde ausliefern zu müssen, he mit der von General Butler erfundenen Spitzfindigkeit, daß diese flüchtige Waare a contrebände“ mit Beschlagnahme belegt und einstweilen in Stand zu halten und zu benutzen Eigenthum an derselben rechtlich constatirt sei. Bei der der ganzen Volksmasse seit e schenalter unaufhörlich eingepägten Überzeugung von der verfassungsmäßigen Unan der Sklaverei und dem thierartigen Haß, der den rohesten Theil der freien Bevölkerung Farbigen befeelte, war es von seiten der nördlichen Staatsmänner durchaus am Plat der Herstellung der Union als einzige Kriegsfahne wehen zu lassen und die zur höchst wendigkeit gewordene Freisetzung der Sklaven ohne Aufhebens und gleichsam nur verständlichen Theil der Kriegführung vor sich gehen zu lassen. Man trieb aber die noch weiter. Mac Gillan im westlichen Virginien und Patterson im westlichen Mafahlen ihren Soldaten, jeden Versuch der Neger, sich gegen ihre Meister zu erheben, Hand niederzuschmettern. Keine Schwarzen durften sich den Armeen anschließen. A der die Aufgabe hatte, mit einigen hundert Turnern von St. -Louis den Staat 2 erobern, in einem am 31. Aug. 1861 erlassenen Befehl erklärte, daß jeder Missourier die Vereinigten Staaten die Waffen ergriffen habe, seines Vermögens und seiner E lustig sei, und daß seine Sklaven freie Leute seien, cassirte alsbald der Präsident die Fremont's Nachfolger, Hallek, befahl am 20. Nov. nicht allein keine weiteren Flüchtlin zu nehmen, sondern die bereits eingelaufenen in Feindesland zurückzustoßen, was m ordnungen Sherman's vor Charleston und Dick's in der Halbinsel östlich von Chesape einstimmt. An einigen Orten, wie in Südcarolina, vermehrte sich die Verlegenhe durch, daß nicht allein die Sklaven den Herren, sondern die Herren den Sklaven e ganze Plantagen mit Mann und Maus im Stich ließen. Eine Bevölkerung von 30 fiel den Truppen an letztem Ort mit einem mal in die Hände. Nothgedrungen w genannter „militärischer Gouverneur“ mit ihrer einstweiligen Verpflegung und B beauftragt, der auch, mit der Unterstützung einiger Neuengländer, sich mit der Einr Schulen besaß. Die Plantagen wurden vermietet und sollen den Unternehmern Neger als Lohnarbeiter zu dinge hatten, nach den Behauptungen der Freunde d nicht unbeträchtlichen Gewinn eingebracht haben. Jedenfalls sind über das Betragen keine Klagen laut geworden. Anders im Mississippithal. Ein Befehl des Profosen in Mississippi vom 16. Febr. und 19. März 1864 klagt, daß die in der Stadt gelaufenen Sklaven den öffentlichen Gesundheitszustand in Frage stellten. „Faul u fen“, heißt es, „ungewohnt um ihren Unterhalt zu sorgen, hungern die meisten auf d und Gäßchen umher, verkrüppeln sich in Schlupfwinkel und drängen sich haufenwei Hütten unter unfaglichem Schmutz, der die ganze Luft verpestet.“ Es wird deshalb j treband“ verboten in der Stadt zu verweilen, wenn er nicht von einer „verantwort son“ beschäftigt wird und in deren Hause wohnt, und keiner darf fortan für sich ein mietzen. Im Congreß wurde dagegen Einsprache erhoben, deren Resultat aber n geworden ist.

Beider die Opposition des Congresses noch das Murren der Soldaten, denen es von Tag zu Tag untraglicher wurde, ihren Feinden als Häſcher zu dienen, würden in der Politik des Landes eine Änderung bewirkt haben, wenn nicht der klägliche Ausgang des Feldzugs von 1862 ausschlag gegeben hätte. In seiner Botschaft vom 3. Dec. 1861 beantragte der Präsident Vorschlag der Centralregierung an die Sklavenstaaten, die in jedem Staat befindlichen durch die Vermittelung der Staatsregierung (die man damals noch auf keine Weise zu dürfen glaubte) aufzukaufen und im Auslande anzusetzen. Am 16. April 1862 beorderte der Congress gegen Entschädigung von 300 Doll. für jeden Sklaven die unfreien Farmen im District Columbia und setzte 100000 Doll. zur Beförderung freiwilliger Colonisten der Schwarzen aus. Eine Colonie wurde auf Isle à Vache bei San-Domingo gegründet, aber in einigen Monaten dem Hungertode bis auf einige geringe Überbleibsel, die ein vorzugeschicktes Schiff in die Heimat zurückführte.

Der Vorschlag der „compensirenden Emancipation“ erneuerte der Präsident in einer besonderen Botschaft an den Congress am 6. März 1862, und der Vorschlag wurde am 2. April von den Häusern des Congresses im Princip genehmigt. Um ihn zur Ausführung zu bringen, sagte der Präsident in seiner Jahresbotschaft vom 1. Dec. Zusätze zur Constitution, die die mächtigen sollten, die Schuldscheine an die betreffenden Staaten eintretendenfalls unverzüglich auszustellen. In dieser Form wurde der Vorschlag nicht angenommen, wohl aber ein Eingebot, dem Staat Missouri 20 Mill. Doll. auszuzahlen, wenn er seine Sklaven erkaufen wolle. Dieses Anerbieten, das um so vortheilhafter war, als der Krieg ohnehin den wirklichen Sklavenbestand dieses Grenzstaats auf ein äußerst geringes Maß zurückgeführt hatte, von der in jenem Staat tagenden Constituante, welche, ursprünglich unter secessionistischen Auspicien berufen, nach der Wiedereinnahme des Staats seitens des Bundes die inhaberliche Regierungsgewalt an sich gezogen hatte, angenommen, aber in einer Weise, die die eifrigen Anhänger der guten Sache als einen gleichgültigen Versuch bezeichnen, unter dem Vorwand einer „hübschen“ Freiegebung die Sklaverei ein Menschenalter länger zu halten, als sie sonst bestanden hätte.

Maryland, anfangs saumseliger und nur durch den Druck einer militärischen Übermacht zum Abfall bewahrt, hat Missouri in diesem Stück überholt. In Maryland hatten die nördlichen Counties mit drei Viertel der weißen Bevölkerung und der Steuerkraft geringen Einfluß auf die Gesetzgebung als der Überrest des Staats, der fast ausschließlich von Sklaven und Sklavenhaltern bewohnt war. Im Jahre 1864 wurde, größtentheils durch die Anführung der Deutschen von Baltimore, eine Constituante berufen, welche ein rundes und nettes Gesetz über die Sklaverei in die neue Verfassung aufnahm, die auch im October, obwohl mit sehr geringer Mehrheit, die Genehmigung der Wähler davontrug.

Sofort nach Ausbruch der Rebellion trennte sich der nordwestliche Theil des Staats Westvirginien und bat um Aufnahme in die Union als Westvirginien, welches unter der Bedingung, sich erst der Sklaverei entledigen mußte, gewährt wurde. Diese Bedingung ist erfüllt.

Der Beschluß des Congresses vom 13. März 1862, daß die Offiziere und Soldaten der Sklavenstaaten keine Häſcherdienste leisten sollen, ging dem eigentlichen Ubel direct zu Leibe, obwohl alles erreicht, was auf dem Papier zu erreichen war. Aber der Congress ging weiter und erließ das Gesetz vom 17. Juli 1862, welches die Sklaven aller Hochverräther sowie der Mitschuld an der Rebellion Überführten und die in die Linien der Armee flüchtenden Sklaven aller derjenigen, die sich fortan an der Rebellion betheiligen würden, wie auch alle in den Orten vorgeschriebenen Sklaven befreite und dem Präsidenten freigestellte, zur Unterdrückung des Aufstandes Farbige, „wie er es für gut finden würde“, zu gebrauchen. Auf dieses Gesetz drang sofort die sogenannte entschiedene Partei in Herrn Lincoln, eine allgemeine Emancipationsproclamation zu erlassen, ein Ansuchen, dem er manches gewichtige Bedenken entgegenzusetzen hatte. Denn auf die beznungenen Landesheile konnte eine Proclamation, nach demmal bestehenden Gesetzen aus moralischen, auf Feindesland aus physischen Gründen keine Wirkung ausüben, in den Freistaaten selbst aber, ohne die Gutgesinnten zu bekräftigen, den Übelthätern zum Vorwand und zum politischen Kapital dienen. Nach den neuesten Angaben soll die Freiegebung durch unter der Hand gegebene Winke der europäischen Diplomatie bewirkt sein, dahin gehend, daß die Anerkennung der südlichen Confederation sonst nicht länger zu werden könne.

Der Präsident am 22. Sept. 1862, daß in allen Landesheilen, die am

1. Jan. 1863 nicht unter die Botmäßigkeit der Vereinigten Staaten zurückgekehrt sein wüßte die Sklaverei von dem Tage an aufhören müsse, und bestätigte diese Erklärung am 1. J. 1863 mit besonderer Angabe der betroffenen Landesheile. Ohne den Gang des Kriegs wirklich zu beeinflussen, machte dieser Schritt Epoche in dem Parteitreiben des Nordens, wo erst dieser Zeit an die Identität der Sklaverei und der Rebellion einerseits, sowie der Emancipation und Wiederherstellung der Union andererseits zur allseitigen Anerkennung gelangte. Opposition, die bisher mehr die Art der Kriegführung gegen den Süden beanstandet, richtete sich von nun an immer mehr gegen die Fortsetzung des Kriegs überhaupt, ballte sich Conspirationen zusammen, culminirte in den Greueln des newyorker Aufruhrs vom 13. 1863 und gelangte in der demokratischen Convention, die im September 1864 in Chicago sammentrat, zur Befürwortung einer unbedingten Einstellung der Feindseligkeiten. Die newyorker Vorgänge, bei denen sich fast ausschließlich eingewanderte Irländer hervorthaten, hatten den Vortheil, das Nationalgefühl des Volks seiner Entrüstung über die an den Regern begangenen Verbrechen zugufellen. Bereits im Juni 1863 hatte der deutsche Nationalclub in Newyork erklärt, daß die Constitution die Sklaverei als mit der Demokratie unverträglich zu betrachten habe. Langsam brach sich der Gedanke Bahn. Am 11. Jan. 1864 kam der Vorschlag ersten mal vor den Congress, wurde vom Senat gutgeheißen, vom Unterhause jedoch mit 95 gegen 66 Stimmen verworfen. Am 7. Juni 1864 wurde er in das Programm der zu Baltimore tagenden Convention der Regierungspartei aufgenommen, deren vollständiger Sieg den Congress bestimmte, seine Weigerung zurückzunehmen.

Unendlich weittragender aber ist die Befehlung der Nation zur Anerkennung der Geschäftsfähigkeit der Neger. Bis nach dem Fehlschlagen der Campagne auf der richmonder Halbinsel fanden alle darauf hinielenden Vorschläge wenig Eingang von seiten der Unionspartei und stießen auf erbitterten Widerstand der Gegner. Die Clausel im Gesetz vom 17. Juli 1863 wurde zuerst mehr als leere Drohung betrachtet. Am 22. Juli befahl der Kriegssecretär, in der Übung derselben die Sklaven als „Arbeiter“ zu gebrauchen, was selbstredend ohnedies geschehen war. Am 2. Aug. resignirte der General Phelps, weil ihm verboten wurde, eine auf Irland vor Neworleans ihm zugelaufene Schar zu bewaffnen. Noch am 13. Sept. äußerte Präsident die Ansicht, daß alle Waffen, die man den Schwarzen gebe, in kurzer Zeit in die Hände der Rebellen sein würden. Zu Ausgang des Jahres 1862 erließ Jefferson Davis ein fulminantes Manifest, angeblich gegen den General Butler gerichtet, jedoch die Ankündigung enthaltend, daß alle schwarzen Soldaten der Union als entlaufene Sklaven und deren Officiere als Sklavendiebe bestraft werden sollten. In diesem Sinn hatten die Rebellen wirklich den Anfang an gehandelt und bereits nach der ersten Schlacht bei Bull's Run einige Regimenter unter der Friedensflagge beim Begraben der Todten helfen wollten, aufgegriffen und nach Lincoln's Proclamation vom 1. Jan. 1863 meldet dagegen ganz demüthig, daß die Negersoldaten im Garnisonsdienst in den Festungen verwendet werden würden. Das Aushebungsgesetz vom 3. März 1863 enthält zum ersten mal keine Beschränkung auf weiße Personen. Von Anfang an ging unter unsäglichen Schwierigkeiten das Werk der Einmusterung schwarzer Truppen vor sich, nicht, wie die übrigen Freiwilligen, einem bestimmten Staat angehörend, sondern unter der unmittelbaren Obergewalt der Vereinigten Staaten erhoben wurden, vor sich. Lange Zeit war es schwer, Offiziere zu bekommen, da diese von ihren Kameraden keines Umgangs gewohnt waren. Die vortreffliche Haltung der Truppen im Treffen wie im Lager bewirkte allmählich den so nöthigen Umschwung in der öffentlichen Meinung. Zu Ende des Jahres waren über 100000, die an den ehrenvollen Waffenthaten des Feldzugs Theil hatten. Die Weigerung der Rebellen, die Uebereinkunft in Bezug auf die Auswechslung der Gefangenen den Schwarzen zugute kommen zu lassen, brachte bis November 1864 die ganze Auswechslung ins Stocken und wurde erst beseitigt, als die Beendigung der Präsidentenwahl einen Hauptzweck dieser Versöhnlichkeit vereitelt hatte.

Der wiedererwählte Präsident Abraham Lincoln erlebte noch, wie die Secessionisten, einer Position in die andere gedrängt, selbst die Hoffnung an einem Sieg bezweifeln. Am 15. April 1865 ward er in seiner Theaterloge zu Washington durch James Booth ermordet. Die fanatische That erregte das außerordentlichste Aufsehen nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa. Der sofort eintretende Vizepräsident, Andrew Johnson, verfolgte mit großer Energie die Politik seines Vorgängers, und bald darauf lagen die Sklavenstaaten, sämmtlich niedergeworfen, zu den Füßen der Nordstaaten.

Durch das jähe Ende des Kriegs ist aber die Lage der Dinge auf höchst unerwartete Weise

ndert worden. Wie schon Präsident Lincoln in seinem letzten Vortrag die Einsetzung der
 ellenstaaten als Bundesglieder in den Vordergrund geschoben, so ist sein Nachfolger, erst
 Hinrichtungsanschlügen befangen, nun so weit in der Gutmüthigkeit gegangen, daß er
 besiegten Rebellen nicht allein das Leben und den Fortbestand ihrer Staatsregierungen,
 ern sogar das persönliche Stimmrecht wiedergab und ihrem eigenen Ermessen es überläßt,
 dieses Stimmrecht auch auf die Neger ausgedehnt werden solle oder nicht. Natürlich stimmen
 geweseneu Rebellen einmüthig gegen die Stimmberechtigung der Neger. Durch ihre voll-
 dige Niederlage sind die Sklaventhaler — um es in Einem Worte zusammenzufassen — oben
 gekommen. „Begnabigt“ heißt in ihrem Fall: zu Landesherren gemacht. Sie sind wieder
 „Volk“, welches allein über die Angelegenheiten des Volks — also auch der Neger — zu
 heiden hat. Die Pflanzer halten Bezirksversammlungen und verpflichten sich gegenseitig
 dem Neger, der nicht arbeitet, als Vagabunden aufzugreifen; 2) keinen Neger, der früher
 andern Sklave war, zu beschäftigen; 3) höchstens 5 Doll. Monatslohn, und zwar aus
 Erlös der Ernie, zu entrichten. Die Sklaverei im eigentlichen Sinne hat zwar aufgehört,
 die Sklaventhaler und die Sklaven sind geblieben. An die Stelle der Sklavenbevölkerung
 eine rechtlose, politisch, social und pecuniär von ihren frühern Eigenthümern niedergehal-
 tene Klasse treten und zwar nicht zum Nachtheil der alten Herren, die jede Verpflichtung zur
 fahrung ihrer Sklaven in Krankheit und Alter losgeworden sind, aber die Vortheile der
 Sklaverei, die Ausbeutung der Arbeitskräfte behalten. Kommt dazu noch der wilde Haß und
 die Rachsucht, nicht nur gegen die Nordstaaten, sondern auch gegen die emancipirten
 den, so begreift es sich, daß es noch lange Zeit dauern wird, bis sich die Zustände auch nur
 ungenügend gestalten. Die Union ist wiederhergestellt, aber der Geist ist von ihr gewichen.
 Der patriotische Amerikaner ergeht sich gern in der Betrachtung der Größe, die seinem Va-
 terlande nach Beseitigung des Abdrucks der Rebellion beschieden worden. Der Deutsche aber
 mit vollem Recht in diesem Triumph das Werk seiner Stammgenossen erblickten. Durch das
 Gelingen der deutschen Wanderung nach Pennsylvanien wurde der Sklaverei nach Norden
 Ziel gesetzt. Durch die deutsche Besiedelung des Mississippihals wurde die Macht ge-
 waltig, die zwischen Sklavenstaaten und Neuengland den Ausschlag gab. Von den stummen
 Feinden des Vaterlandes sind viele bis auf das letzte den Feinden der guten Sache angehangen;
 seit 1856 hat jeder Deutsche, der im eigentlichen Sinne mitsprechen kann, die örtliche
 Meinung der Knechtschaft als Bundespolitik befürwortet, und nur durch die Thätigkeit der
 kühnen Deutschen ist der Bann gebrochen worden. So steht denn zu erwarten, daß nament-
 lich durch Hülfen der Einwanderung, die von der Verachtung einer niedern Rasse und vom alten
 Haß der Parteien nichts weiß, die Vereinigten Staaten nach der schweren Übergangsperiode
 der Vergangenheit zu einer auf reinern Rechtsprincipien beruhenden glücklichen Neugestaltung er-
 reichten werden.

Die Literatur über diesen Gegenstand ist, ohne gerade erschöpfend zu sein, äußerst um-
 fangreich. Hier nur einige der bekanntern Werke: Th. Claxton, „History of the abolition of
 the slave trade“ (London 1808); G. Stroub, „Laws relative to slavery“ (Philadelphia
 1817); W. Blair, „An inquiry into the state of slavery among the Romans“ (Edinburgh
 1817); L. N. Child, „Appeal in behalf of that class of Americans called Africans“
 (Boston 1833); Th. Weld, „American slavery as it is“ (Newyork 1835); W. Jay, „A
 history of the action of the federal government on slavery“ (Newyork 1835); D. Trumbull,
 „The slave trade, with notices of Porto-Rico and the slave trade“ (London 1840); R. Gilbreth,
 „Slavery in America“ (Boston 1840); W. Adams, „The law and culture of slavery in
 India“ (Boston 1841); W. Goodell, „Slavery and anti-slavery“ (Newyork 1843);
 J. F. Coakley, „Histoire de l'esclavage dans l'antiquité“ (Paris 1847); Fuller und Wagland,
 „Domestic slavery“ (Newyork 1847); Copley, „A history of slavery“ (London 1852);
 Mann, „Slavery, letters and speeches“ (Boston 1832); J. Fletcher, „Studies on sla-
 very“ (Natchez 1852); derselbe, „The proslavery argument“ (Charleston 1853); F. L.
 Schuchert, „The seaboard Slave states“, „A journey through Texas“, „A journey in the
 Cotton Country“, „Our Slave states“ und „The Cotton Kingdom“ (Newyork 1854—61);
 J. C. Burned, „An inquiry into the Scripture views of slavery“ (Philadelphia 1855); R.
 C. Anderson, „A South-side view of slavery“ (Boston 1855); G. F. Fisher, „Sociology for the
 South“ (Richmond 1855); Richard, „The natural history of man“ (London 1855); A.
 O. Lovejoy, „The Spanish conquest in America, and its relation to the history of slavery“
 (London und Newyork 1856—60); Wheaton, „Progress of slavery in the United States“

(Washington 1857); J. R. K. Cobb, „An inquiry into the law of negro slavery delphia und Savannah 1858“; Gurowiski, „Slavery in history“ (Newyork 1860); „Die Sklavenfrage in den Vereinigten Staaten. Geschichtlich entwickelt“ (Göttingen derselbe, „Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika“ (1860); Ginton Rowan Helder, „The impending crisis of the South“ (Newyork G. Kirke, „Among the Pines“ (Newyork 1863); Gasparin, „Un grand peuple et (Paris 1863); F. Greeley, „The American conflict“ (Newyork 1864); G. W. „The political history of the United States during the great rebellion“ (Washington J. W. Rann, „The Mastership and its fruits“ (Newyork 1864). Für den deutsch Kayy's Schrift besonders berechnet und in jeder Beziehung zu empfehlen. C. C.

Slawen. Wie lange ist es her, seitdem unermüdbliche Gelehrte in ihren einsamen Stuben anfangen über die Slawen zu forschen und gleich Mönchen in die Einsamkeit vergraben, ohne die geringste Aufmerksamkeit außerhalb den gelehrten Fachkreisen ziehen? Wie lange ist es her, seitdem man in Europa von den Slawen im allg sprach, wie von einer nur halbcivilisirten Horde? Erst in unserm Jahrhundert ist d senschaft und Literatur kosmopolitische Deutschland, vornehmlich durch Wilhelm von und Jakob Grimm auf die slawischen Stämme aufmerksam gemacht worden. Namentlich die poetische Literatur eines Theils der Südslawen, die jugendfrische Poesie des Helbenvolks mit ihrer kühnen Phantasie, ihren kraftvollen Bildern und der k Sprache, welche in mehr oder minder guten Übersetzungen sich einer großen Theilnahme gebildeten Welt zu erfreuen hatte. Die slawischen Stämme, welche erst im Jugen Schauplatz der Weltgeschichte betreten, wurden häufig als im ersten Entwicklungsstadium stehend, als Unterdrückter einer fortschrittsfreundlichen Cultur und freier entwicklung geschildert; bisweilen aber ist ihnen durch ein zu poetisches Auf phantasievolles Schildern von Eigenthümlichkeiten in Sitte, Brauch und Dichtung, mäßiges Lob zutheil geworden.

Wenn wir es nun unterfangen, das Slawenthum in seiner Gesamtheit aufzu darzustellen, so möchten wir einerseits die banalen Phrasen von „Panlawismus“, d Kampf des Slawenthums gegen das Germanenthum“ und dergleichen in ihrer Nichtigkeit und einer gegenseitigen Verständigung das Wort reden.

Wir halten es für unsere Pflicht, zuerst den Standpunkt zu kennzeichnen, auf den und daher auch bei vorliegender Skizze stehen. Dem Slawenstamme angehörig, ab Bildung und Wissenschaft die geistige Entwicklung verdankend, war und ist unser dahin gerichtet, beiderseits eingewurzelte Vorurtheile möglichst zu beseitigen, zur I und Verständigung zwischen Deutschen und Slawen unser bescheidenes Scherlein b. Wir glauben uns bei diesem ehrlichen wissenschaftlichen Streben für ziemlich eman jenem hypernationalen Dünkel, der nur das „Nationale“ auf den Thron hebt und d ländische herunterzerrt. Wir halten es für eine durchaus irrige Ansicht, daß durch ei Wechselverhältniß zwischen verschiedenen Nationen das nationale Selbstgefühl erst Ein Abschließen und Absperren gegen „das Fremde“ ist die Quelle irriger Beurtheilung erzeugt Einseitigkeit, wol auch Eigendünkel und ist bei dem dormaligen Aufschwung Weltverkehr des wissenschaftlichen Lebens wahrhaftig nicht geeignet, zur Hebung d Cultur eines Volks beizutragen.

I. Historische Übersicht. Die Slawen gehören sowol ihrer Sprache und ih als auch ihrem Äußern und ihrer Geschichte nach dem indoeuropäischen Volksstamm sind die nächsten Anverwandten der Litauer, dann der Germanen, Kelten, Lateiner. Sie sind ein alteuropäisches Volk, ihre Sprache ist so alt als die griechische, und deutsche. In den ältesten griechischen und römischen Quellen findet man bereits wische Localnamen, sowie die Griechen und Römer selbst die Slawen für ein altes Volk hielten, welche Ansicht auch bei den Schriftstellern des Mittelalters herrschte die neuesten Forschungen als die richtige bewiesen wurde. Der jetzige allgemeine Name wird von „slovo“ = Wort, oder von „slava“ = Ruhm abgeleitet; beide Wörter übrigens dieselbe Wurzel. Wie jedoch zur Bezeichnung verschiedener slawischer Stämme heutzutage verschiedene Benennungen gebraucht werden, so geschah dieses noch mehr thum, und während ihr Ursprung, ihre Abstammung und Einwanderung geschichtlich weißbar sind, weiß man doch, daß die Slawen ursprünglich auch ohne eigentliche Namen Scythen, Sarmaten u. s. w. mit einbegriffen sind. Als der erste eigentl

Slawen gilt der Ausdruck „Weneden“ (Wenden). Der Bernstein macht die Griechen zum ersten Mal durch Herodot zuerst mit den Weneden bekannt. Diesen Namen gebrauchten sofort die griechischen und römischen Schriftsteller, und er kommt noch bei Jordanes im 5. Jahrhundert n. Chr. als geschichtlicher Name vor; Jordanes unterscheidet nämlich drei verschiedene Stämme, die Winiden (oder Weneden), Anten und Slawen. Die Wurzel des Wortes, welches in verschiedenen Quellen in unwesentlich verschiedener Form gebraucht wird, ist „winda“, dessen Grundbedeutung noch nicht genügend erklärt ist. Ein zweiter allgemeiner Name der alten Slawen ist „Serben“, der bei Plinius vorkommt, sonst aber seltener bei den Römern gefunden wird als jener der „Weneden“. Später gibt Prokopius „Spori“ (verderbt in „Seri“) als den allgemeinen Namen an. Vom 5. Jahrhundert vor bis zum 5. Jahrhundert nach Christus bewohnten die Slawen unter den beiden angeführten Namen die Länder zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meere, zwischen den Karpaten, dem Don, der obern Wolga im Gebiet der Finnen hinter Nowgorod. Unter der Benennung Wenden und Serben mit diesen, oder mitunter als besondere Stämme zu jenen beiden Völkern gehörend, waren die Slawen und die Neuren oder Nuren bei Herodot, sowie die Bulanen, Arfieten, Saboci und andere bei Ptolemäus ebenfalls Slawen.

Wie die Urgeschichte eines jeden Volks, so ist die der Slawen besonders dunkel und vielfach verflochten mit der Geschichte angrenzender Völker. Die Griechen und Römer kamen mit den Slawen wenig in unmittelbare Berührung. Jordanes und Prokopius geben die ersten sicheren Nachrichten von den Slawen; diesen schlossen sich später byzantinische, dann deutsche und zuletzt russische Chronisten an. Die ersten slawischen Geschichtsschreiber sind Nestor, Dalimil, Radulph und Boguchwal. Übereinstimmend mit den ältern nicht einheimischen Quellen geht aus den Aussagen dieser hervor, daß die Slawen nicht nur seit den ältesten Zeiten in den oben genannten Gegenden angesiedelt waren, sondern daß sie auch erst um das Jahr 350—336 v. Chr. von den spätern Illyriern längs der Donau, durch die Walachen verdrängt und weiter nach Norden geschoben worden sind. Diese Walachen waren die Gelta Gallier, die nach lateinischen Quellen in jener Zeit gegen Süden und Osten losbrachen, die Länder der Donau durchzogen und dieselben unterwarfen und theilweise bis nach Asien vordrangen. In den drei ersten Jahrhunderten n. Chr., als die römischen Imperatoren nach Norden und Osten Europas ihren Heeren erobert vordrangen, finden wir die Slawen gegen die Römer kämpfend, bis sie gleichsam in die allgemeine Geschichte aufgenommen werden. Dies geschah nachher unter Trajan, welcher mit Beginn des 2. Jahrhunderts Dacien eroberte, ferner im Hermannischen Kriege im Jahre 166. An der allgemeinen Völkerwanderung nahmen die Slawen insofern Antheil, als sie infolge der großen Strömungen gezwungen wurden, ihre Wohnorte zu ändern. Im 4. Jahrhundert waren sie unter der Oberherrschaft des gothischen Königs Ermanarich; bald darauf kamen sie mit den Hunnen in Berührung und lebten theils unter ihrer Herrschaft, theils waren sie Bundesgenossen derselben. Nach dem Fall der Hunnen und der römischen Herrschaft erlangten zwar die Slawen mehr Selbstständigkeit und Freiheit, hatten jedoch harte Kämpfe mit Byzantinern, Franken und Awaren zu bestehen. Es kam, daß sich die Slawen in mehr oder minder geschiedene Gruppen absonderten, die in vielfachen im Laufe von Jahrhunderten erfahrenen Veränderungen noch heute als einzelne Völker bestehen, erhellet aus folgender historischer Thatsache.

Unter den Wanderungen der Slawen sind zwei Hauptzüge zu unterscheiden. Zuerst mußten die Slawen im 4. Jahrhundert v. Chr. ihre Urtage an der Donau verlassen und gegen Norden ziehen, als sie von Kelten, Germanen und Römern bedrängt wurden. Im 3. bis 7. Jahrhundert nach Christus hingegen wurde die umgekehrte Strömung durch die allgemeine Völkerwanderung verursacht; die Slawen wendeten sich da wieder nach dem fruchtbaren Westen und Süden und ließen sich in ihrer neuen Heimat fest, um dieselbe nie wieder zu verlassen. Hier erstarkten sie durch Behauung des Feldes, durch Viehzucht und Handel, sodas sie eigene königreiche Fürstenthümer gründeten, welche voneinander getrennt und ohne Rücksicht auf ihre gemeinsame Stammverwandtschaft ihre eigenen Wege wandelten. Von da an beginnt die Entwicklung der Slawen so, wie sie im wesentlichen noch jetzt besteht. Nach Dobrowsky, der die ethnologische als Eintheilungsgrund nimmt, zerfallen die Slawen in zwei Reihen, in die Ostslawen und die Westslawen. Zu jeder dieser beiden Reihen gehören wieder drei Klassen, zur ersten Reihe: Russen, und zwar Groß-, Klein-, Weißrussen und Nowgoroder, 2) die Bulgaren, 3) die Tschechen Slawen, nämlich die Serben, die Chorwaten und die Slowenen. Zur zweiten Reihe gehören 1) die Polen (Lechen), das heißt die Polen, Schlesier und Pommern; 2) die Tschechen,

nämlich die eigentlichen Czechen in Böhmen, die Mährer und die Slowaken; 3) die C zu denen einst die Lutizer, die Bobricen u. a. gehörten, gegenwärtig aber nur noch die Serben ihre Nationalität bewahrt haben. Eine gedrängte historische Übersicht jeder dieser Stämme wird über die weitem Schicksale der Slawen von jener Zeit an Aufsch wobei auch die Einführung des Christenthums zur Sprache kommen soll, da selbes, wärts, so auch in der slawischen Geschichte eine neue Epoche gründet.

Die russischen Slawen wurden unter Rurik 860 vereinigt. Sie bildeten je einzelne Völkerschaften, deren Namen bei Nestor und andern Chronisten zu finden einzelne sich bis heute erhalten haben. Rurik wurde zugleich mit seinen Brüdern (Ertrunor) von den Russen freiwillig zum Fürsten erwählt: nach dem Tode seiner Br er Alleinherrscher und schlug im Jahre 864 seine Residenz in Nowgorod auf, w somit die älteste Hauptstadt Rußlands ist. Andere Waräger setzten sich am Dniep gründeten den Staat Kiew, in welchem bald das Christenthum Eingang fand „slawischen Rom“ erhob sich das erste Kreuz und erhielt Wladimir die heilige Tau selbst regierte bis 879; bei seinem Geschlecht blieb die Herrschaft über Rußland d hunderte. Schon Rurik's Nachfolger Oleg vereinigte beide erwähnten Staaten warf sich fast ganz Rußland. Mit dem Christenthum, welches sich im Lande raf tete, wurde zugleich die slawisch-bulgariſche Schrift eingeführt. Wiederholte Theil Reichs, deren erste schon Wladimir I. (1015) unter seine zwölf Söhne vornahn daraus hervorgehenden Kämpfe um das Großfürstenthum Kiew, welchem alle tribut thümer unterstehen sollten, schwächten das Reich. Da zu dieser innern Zwietrac feindliche Einfälle der Nachbarvölker gesellten, gelang es den seit 1223 nach G dringenden Mongolen, sich die Großfürstenthümer tributpflichtig zu machen. Den Mongolen an der Kalka (1225) unter dem furchtbaren Dschingis-Khan führte das über ganz Rußland herbei. Selbst in dieser unheilvollen Unterthänigkeit unter der Horde führten jedoch einzelne Großfürsten mitunter glückliche Kriege und grün Städte; so Daniel (der jüngste Sohn Alexander Newski's), der den Kreml von Mos (1300) und sich Großfürst von Moskau nannte. Allein das furchtbar gewaltsame Timur Lamerlan's erschütterte die tatarische Macht in Rußland: Jwan I. Wasiljen Großen' gelang es, Rußland von dem verhassten Joch der Mongolen und Tataren, es zwei Jahrhunderte gesuckzt hatte, nach und nach zu befreien, und im Jahre 1492 ko Beherrscher von ganz Rußland nennen. Nach dem Aussterben des Stammes Rur der letzte starb 1598) folgten große Wirren im Innern, bis besonders seit der Thron Peter's des Großen der Staat sich mächtig erhob und als das einzige slawische Rei deutung noch jetzt besteht.

Die bulgarischen Slawen. Die Bevölkerung des ehemaligen Dacien war re Im 5. bis zum 7. Jahrhundert führten diese Slawen Kriege mit den byzantinischen K diese Zeit siedelte sich auch in Rußien eine slawische Bevölkerung an. Da drangen i hundert (680) uralisch-finnische Bulgaren in diese Länder vor und stifteten hier ei Reich, indem sie in einem Zeitraum von zwei Jahrhunderten die slawische Sprache, Religion annahmen und auf diese Art mit den Urbewohnern unter fremden R schmolzen. Das Christenthum fand im Bulgarenlande bereits früh Eingang: wurde es erst eingeführt, als sich 861 der Fürst Boris taufen ließ, worauf der zwischen der ursprünglichen und der eingewanderten Bevölkerung gänzlich aufhört häufigen Kämpfen der russischen Fürsten mit den Byzantinern waren die Bulgaren l bald der einen, bald der andern Partei, bis sie (im Jahre 1018) dem Schutz der Kaiser sich unterwarfen, obwohl sie von eigenen Königen regiert wurden. Im Jahre der bulgarische König Asan dieses Schutzbündniß auf, doch maßen sich dann die U Oberhoheit an. Nach einem langwierigen meist unglücklichen Kampfe gegen di traf sie der erste Anprall der über Gallipoli nach Europa vordringenden Osman nicht zu widerstehen vermochten. Der bulgarische König Sisman geriet (1392) Gefangenschaft, wodurch die Bulgaren ihre Selbständigkeit verloren. Unter dem türkischen Druck seufzte das Land durch Jahrhunderte und auch in neuester Zeit i dieses Volks noch immer eine vielfach beklagenswerthe.

Die serbischen Slawen. Der Kaiser Heraclius rief (um das Jahr 636) a Chorwatien und Weiskerbien, einer Gegend des heutigen Ostgalizien, gegen die Dalmatien slawische Völker herbei, welche bis zum Jahre 838 die Awaren aus

lieben hatten. Die neuen Ankömmlinge breiteten sich unter dem Namen Serben und Croaten schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts über ganz Illyrien, das ist über den größten Theil des heutigen Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Dalmatien, also von der Adria bis über den Balkan und zum Adriatischen Meere aus. Anfangs theilten sich die Serben in selbständige Staaten oder Districte, deren Herrscher Zupane hießen. Einer von diesen übte gewöhnlich eine gewisse Oberherrlichkeit über die andern und hatte als Lehnsträger byzantinischen Kaisers in Desnica an der Drina seinen Sitz. Das Christenthum, für die Ausbreitung Heraklius große Sorge trug, fand nur langsam Eingang; die vollständige Christianisierung ging erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts vor sich. Die Hauptthätigkeit der Serben bestand für lange Zeit in den fortwährenden Kriegen mit den benachbarten Bulgaren. Mit Beginn des 10. Jahrhunderts (um das Jahr 924) wurde jedoch das gesammte Serbien vom bulgarischen Zaren Simeon unterworfen, die Einwohner vertrieben und das Land verwüstet. Nach dem Sturz der bulgarischen Herrschaft durch Kaiser Basilius im Jahre 968 fiel auch Serbien der griechischen Oberherrlichkeit anheim, was sehr blutige Kämpfe mit Byzantinern zur Folge hatte. Nach vielen innern Streitigkeiten um den Thron und andern Kriegen mit den Byzantinern errang Stephan Nemanja die Selbständigkeit und regierte sich (1165) zum Serbenfürsten auf. Dessen ältester Sohn, der 1195 den Thron bestieg, erhielt 1222 mit einer von Rom erhaltenen Krone zum Zaren gekrönt. Das Reich erweiterte sich bis es unter Stephan Duschan (1336—56) den Gipfel seiner Macht erreichte, indem nicht nur ganz Maceonien, Thessalien und Albanien, sondern auch Nordgriechenland und Bulgarien dazu gehörten. Duschan gab seinem Volk ein treffliches Gesetzbuch, er beförderte die Wissenschaft und Handel und nahm sogar den kaiserlichen Titel an. Mit seinem Sohne Urosch fiel die Dynastie der Nemanja aus. Um das Jahr 1374 gelangte mit Lazar eine neue Dynastie zum Thron, welcher anfangs glücklich regierte, dann aber im Kampf mit den Türken unterlag. In der großen Schlacht auf dem Amselfelde (Kosovopolje) am 15. Juni 1389 fiel. Von dieser Zeit an stand Serbien unter türkischer Joche. In neuester Zeit bildet Serbien ein selbständiges Fürstenthum unter türkischer Oberhoheit.

Die Chorwatischen Slawen, welche mit den Serben zugleich nach Süden gekommen sind, gründeten anfangs zwei Staaten; des einen Hauptstadt war Bielograd, des andern die Kaiser Heraklius ließ ihnen das Christenthum predigen, denn sie standen unter seiner Herrschaft. Später suchten sie sich von Byzanz loszureißen, wurden aber von den Franken unterworfen und auf das härteste unterdrückt. Gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts erlangten sie nach jahrelangen blutigen Kämpfen ihre Freiheit wieder. Um das Jahr 868 nahmen die Croaten das Christenthum nach der orientalischen Kirche mit dem slavischen Ritus frei an, nach dem Beispiele Bulgariens, Serbiens und des großen mährischen Reichs; später wurde die Grundzüge der römischen Kirche herrschend, jedoch mit Beibehaltung der slavischen Liturgie, die aber 928 verboten wurde. Als Lehnstaat des griechischen Reichs gelangte sich Kroatien zu einem Reich und zu bedeutender Blüte empor, verfiel jedoch bald wieder durch innerer Kämpfe und der Kriege mit Venedig. Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts wurde die Herrscher den Titel König, den sie aber um die Mitte des 11. Jahrhunderts mit dem König von Dalmatien vertauschten. Das Aussterben des Herrscherhauses Deschisch verursachte große innere Kämpfe, worauf der ungarische König Ladislaw auf den kroatischen Thron berufen wurde. Im Jahre 1342 vereinigte König Ludwig von Ungarn Kroatien nebst Slavonien und Dalmatien mit Ungarn, wodurch es unter die unmittelbare Herrschaft der Ungarn gelangte. Das Land wurde sofort von einem königlichen Banus ver-

Die kärntischen Slawen kamen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, etwa 592 n. Chr. in das nordwestliche Pannonien, nach Noricum und Karnien. Sie lebten lange unter der Herrschaft der Avarn, zeitweise waren sie jedoch auch frei. Wie die Chorwatn, hatten auch sie mit den Franken große Kriege geführt. Karl der Große hatte sie dauernd unterjocht. In wurde das Christenthum unter ihnen verbreitet, wobei sich salzburgische Bischöfe, namentlich Virgilius und Arno, große Verdienste erworben. Die Christianisierung derselben theilweise auch von Aquileja aus. Die Sitze dieser Slawen waren in drei Marken getheilt: 1) die Ostmark (das jetzige Erzherzogthum Oesterreich), 2) das Herzogthum Kärnten und 3) die slavische Grenzmark, zu welcher ganz Krain, sowie ein Theil von Kärnten und die Ostmark gehörten. Die Nachkommen dieser Slawen werden gegenwärtig „Slowenen“ genannt; die Benennung „Wenden“, welche namentlich auf die Bewohner der südlichen

Steiermark und Kärntens bis in die neueste Zeit angewendet zu werden, die Schriftsprache bereits vermieden. Die Slowenen haben noch jetzt dieselben jedoch nicht in dem Umfang wie ehemals; denn im 8. und 11. Jahrhundert grenzen derselben im Westen bis an die Quellen der Drau in Tirol, zu dem Inn in Baiern, im Norden bis an die Donau im Erzherzogthum Österreich. Bedeutung weiß die Geschichte dieser Slawen minder als anderwärts aufzuweisen; bewahrten ihre Fürsten, selbst nachdem sie sich den Markgrafen unterworfen hatten, noch einige, wenigstens scheinbare Selbständigkeit. In der Nähe von Klagenfurt ein Denkmal (der „Herzogstuhl“), das einige Worte enthält, welche die Herzoge von Kärnten bei ihrer Einsetzung auffragt; diese slawische Antiquität rührt aus dem 8. Jahrhundert, aus der Zeit des letzten Herzogs in Kärnten.

Die polnischen Slawen. Über die Urgeschichte weiß man gerade bei diesem Stamme am wenigsten etwas Bestimmtes anzugeben. Die Urheimat ist unbekannt, der Weichsel zu sein. Die ältesten Sagen schließen sich an Krakau an, an Krakus und dessen Tochter Wanda, an die Fürstendynastie Papiel an. Nach dem Tode des letzten Papiel wurde Piast zum Fürsten gemacht; sein Sohn Semoit (oder Piemoit) die Sage eine gewisse historische Bestimmtheit; dieser gründete um das Jahr 860 ein größeres Reich, das sich unter seinem Namen rasch ausbreitete. Mieszko I. war der erste, der das Christenthum annahm; unter seinem Sohne Boleslaw durch glückliche Siege befestigt wurde. Er war ein tüchtiger Begründer des Königreichs und der Macht Polens und wurde im Jahre 1025 Kaiser Otto III. in Gnesen mit der Königskrone geschmückt. Zur Zeit der inneren Kämpfe bildete sich das Verhältniß der Familienherrschaft immer mehr; der letzte Piast, Kasimir III. (starb 1370), suchte innere gesellschaftliche Ordnung einzuführen. Allein nach dessen Tode begann der Adel, der eine Art Reichsversammlung und Antheil an der Gesetzgebung (seit 1347) besaß, seine Stimme den Thronveränderungen entgegenzusetzen und zum Nachtheil des Ganzen zu verkaufen. Die Ungarn unter Ludwig (1370—82) war wenig heilbringend. Im Jahre 1385 schloß die Königin Hedwig, Ludwigs Tochter, mit dem Großfürsten von Litauen bei der Taufe den Namen Wladislaw II. an. Dadurch wurde Litauen christlich, aber dem slawischen Stamme verwandte Bevölkerung zum Christen ward, mit Polen vereinigt. Allein Sprache und Sitten trennten fortwährend von den Polen, nur das Christenthum bildete das Band, welches die beiden zusammenhielt. Unter den Jagellonen war Polen im 15. und 16. Jahrhundert ein Reich. Nach dem Aussterben dieser Herrscherfamilie mit Sigmund II. war es ein Reich und blieb es bis zur Constitution vom 3. Mai 1791. Es kamen tüchtige Könige auf den Thron, z. B. Johann Sobieski; aber die früheren infolge innerer Verwirrung nicht wieder, und so kam es, daß sich ausländische Angelegenheiten zu mischen begannen. Zuerst von einheimischen Parteien gerufen, thaten dies später Rußland, Preußen und Österreich dergestalt, daß in den Jahren 1772, 1793 und 1795 das gesammte Königreich unter diese drei Mächte mehrmalige Versuche der Polen, ihre Selbständigkeit wiederzuerlangen, erfolglos, indem die jedesmaligen Aufstände von der herrschenden Macht energisch unterdrückt wurden.

Die czechischen Slawen. Die Einwanderung der Czechen nach Böhmen 451—495. Sie kamen von den gallischen Karpaten und mit ihnen zugleich andere Stämme. Sie bildeten eine Menge kleiner Fürstenthümer, welche Samo (einem Ganzen vereinigte), worauf derselbe die Avaren vertrieb, wie auch die slawischen Länder eroberte. Unter diesem großen Fürsten erreichte überhaupt das Reich die höchste Blüte seiner Macht. Nach seinem Tode zerfiel das Reich wieder in Theile. Die Feldzüge Karls des Großen sowie Ludwig's gegen die Czechen erfolglos. Gegen das Ende des 9. Jahrhunderts ward es vom großmährischen Reich abhängig, um welche Zeit sich das Christenthum auszubreiten begann. gleichzeitig griechische und lateinische Apostel, weshalb die lateinische und die griechische längere Zeit nebeneinander bestanden. Die prager Herzoge, Nachkommen Přemysl's und ihres Gemahls Arzemyš, erlangten nach und nach das Übergewicht

8 nach dem Sturz des großmährischen Reichs (am 15. Juli 895) freiwillig in den Reichsverband eintrat. Der spätere Herzog Wenzeslaw, der 936 von seinem ehren, herrschsüchtigen Bruder Boleslaw I. ermordet wurde, wird als „Heiliger“ verehrt. Die innere Unruhen und äußere Kämpfe schwächten das Reich, doch erhielten Herzog islaw II. von Kaiser Reinrich IV. (1086) und später Wladislaw II. von Kaiser Friedrich I. 3) die Königskrone „für geleistete Dienste“. Erst Przemysl Ottokar I. (1197—1230) e die Erbllichkeit der Königskrone. Ottokar II., der fast alle zum Deutschen Reich igen Provinzen des heutigen Österreich besaß, verlor diese Eroberungen und sein Leben ampe gegen Rudolf von Habsburg (1278). Seine nächsten Nachfolger kamen in den von Polen und Ungarn, doch erlosch das thatkräftige Haus der Przemysliden schon mit I III. (1306). Unter den spätern Herrschern ist Karl I., als deutscher Kaiser Karl IV. —78) für dieses Land der wichtigste; die „Goldene Bulle“, die Gründung der prager sität, die kräftige Förderung nationaler Bildung erheben diesen Monarchen weit über ne Vorgänger und Nachfolger. Seit der Vereinigung des Landes mit Österreich (1526) s übrigens stets mit Deutschland in unmittelbarer Verbindung und theilte die Schicksale bsburger und Deutschlands.

e mährischen und slowakischen Slawen waren im Alterthum fast ein und dasselbe daher ist auch die Geschichte beider in jenen Zeiten nur eine. Noch heutzutage nennen sich wohner des südlichen Mähren Slowaken. Zur Zeit Karls des Großen standen sie unter hutz des fränkischen Reichs, und damals fing auch das Christenthum an sich unter ihnen reiten. Fürst Rastislaw verhalf dem Lande zur Selbständigkeit und hob es dermaßen, der erste slawische Beherrscher des 9. Jahrhunderts wurde. Er war es auch, der die bei: wenenapostel Cyrill und Method aus dem Orient herbeirief (863), ein Ereigniß, das in religiöser, als auch in literarischer Beziehung nicht nur für das damalige Großmähren: en großer Bedeutung war, sondern für alle nord- und südwestlichen Slawen bis auf egenreich bleibt. An Macht und Ansehen wurde Rastislaw nur von seinem Nachfolger ulat übertroffen. Allein mancherlei Missethätigkeiten mit den Franken, welche auf seine herfürchtig waren und ihn zu demüthigen suchten, waren die unmittelbare Veranlassung us der Magyaren gegen denselben, welcher den unglücklichen Ausgang der Zerrümme: großmährischen Reichs zur Folge hatte. Das Gebiet desselben umfaßte das ganze heu: ren, einen Theil Österreichs und das ungarische Slawenland von der Mündung der bis an den Toros (Torca). Die Geschichte dieser Slawen hängen in der Folge vielfach in der Geschehen zusammen; ihre Länder wurden später ebenfalls ein Theil der österreichi: chsmacht und gehören noch heute zu den Provinzen dieses Kaiserthums.

Weslslawen. Darunter werden jene Slawen verstanden, welche sich im 5. und 6. Wert, von Osten kommend, in den Landstrichen zwischen der Oder, dem Riesen-, Erz: telgebirge ansiedelten. Es waren drei Hauptstämme: die Luticen oder Weleten, die e und die Serben. Karl der Große unterjochte sie, oder vielmehr er beherrschte sie als e. Entschendender waren die spätern Kriege der römisch-deutschen Kaiser gegen die: en denen sie wegen ihrer Uneinigkeit gewöhnlich erlagen, dauernd jedoch erst unter den Kaisern gekettet werden konnten. Zur Zeit des Sinkens und der Abnahme deutscher Langten diese Slawen zeitweise noch ihre Freiheit; allein Heinrich der Löwe bekriegte sie und vernichtete ihnen alles mit Feuer und Schwert (1160). Ähnliche Vorgänge, die Karl dem Großen öfters wiederholt hatten, waren die Schuld, daß das Christenthum, von Deutschland aus Verbreitung finden sollte, hier unter allen Slawen am spätesten fassen konnte. So unterlag dieses Volk nach und nach vollständig der deutschen Über: nicht nur mit seinem materiellen Hab und Gut und mit seiner politischen Freiheit, son: weit größere Zahl desselben wurde hier wie nirgends anderwärts auch seiner Nationa: schaftig. Denn nur noch die Bewohner der beiden Lausitzen, gegenwärtig theils unter re, theils unter sächsischer Herrschaft sind bis auf heute reine Slawen geblieben.

Die kurze historische Übersicht zeigt, daß die erste Heimath der Slawen in Europa jenen nahm, der in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung zum Schauplatz deren Völkerströmungen wurde. Dieses hatte zur Folge, daß die Slawen, selbst viel: e Strömung mit hineingerissen, ihre Wohnsitze ändern mußten, und in dieser Art in einzelnen Zweige desselben Stammes zerstreut, einander mehr und mehr entfremdet. der Druck von Byzanz, von Rom, und endlich ganz besonders von Westen. In: gkeiten der Slawen ebneten fremden Einflüssen meistens den Weg. Dazu kommt

die religiöse Spaltung, die dadurch entstand, daß das Christenthum einerseits von Rom aus unter den Slawen Eingang und Verbreitung fand, andererseits von Byzanz aus unter den Slawen Eingang und Verbreitung fand. Alle diese Umstände machen es begreiflich, warum die Slawen in der politischen und dann in der geistigen Bildung hinter den meisten übrigen europäischen Nationen blieben mußten. Eigenthümliche Verhältnisse und Ereignisse brachten es mit sich, daß die Slawen selbst dort, wo sie viel früher als bei den jetzt gebildeten Völkern zu Heimath hatten, wieder erstirbt wurde. Denn wo war noch die ganze Classe eines großen Westeuropas, als die Slawen nach Cyrill und Method in einer wohlgeleiteten Bibel übersetzt bekamen? Indeß, die Reformation des 16. Jahrhunderts weckte sie aus ihrem Schlummer wieder auf, und seitdem wurde hier das geistige Feld bearbeitet. Ein vollständiges Wiederaufleben bei allen slawischen Nationen gab es in unserm Jahrhundert kund, und wer in dieser Hinsicht das Wirken der Slawen zur Überzeugung gelangen, daß sie ebenfalls berechtigt sind, zu den gebildeten Nationen zu werden. Die Literatur der slawischen Völker, selbst der kleinsten, treibt immer sich. Die Gesamtheit der Slawen lebt aber, wenn auch jetzt erst die Morgenröthe ihr Ruhm herandrückt, doch der besten Hoffnung, daß, während bei manchen Nationen bereits untergegangen, bei andern dem Untergang nahe ist, ihr sich dieselbe noch in Glanz zeigen werde. Ohne uns jedoch in Zukunftssträume hoffnungreich einwiegen zu lassen, folgen wir der Darstellung bestehender Thatsachen, wie die reale Gegenwart sie uns darbietet, und versuchen, nachdem wir einen Blick auf die Vergangenheit geworfen, die Charakteristik der Slawen im allgemeinen zu geben, der wir eine Schilderung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse anknüpfen. Schließlich wollen wir die Bestrebungen nach Einigung charakterisiren und beleuchten.

II. Ethnologische Charakteristik. Wie bei keinem Volk der allgemeine Charakter mit einem Wort erschöpfend gekennzeichnet werden kann, so ist dieses bei den Slawen der Fall; dies um so weniger bei den letztern, weil die Spaltung und die Stellung der einzelnen Volkszweige des großen Stammes gar verschiedene Verhältnisse förderte. Die geographische Lage der einzelnen von Slawen bewohnten Länder, die politischen Zustände, ihre staatlichen und confessionellen Anschauungen und Verhältnisse einzelner slawischer Stämme einen eigenthümlichen Charakter auf, der sich in Wort und That, in Sitte und Brauch, im socialen wie im politischen Leben verschiedenartig äußerte. mannichfache Reserve kann also die fast allgemein angenommene Bezeichnung „Slawen“ als geltend bezeichnet werden; wenn auch diese Temperamentsbezeichnung der historischen Vergangenheit, zum Theil auch in der Gegenwart, mit ihren zumeist friedliebenden politischen und staatlichen Zuständen einen hinreichenden Erklärungspunkt darbietet. Wenn wir die schriftlichen Denkmäler durchgehen und forschen, was sie darüber sagen, finden wir, daß alle, die einheimischen ebenso wol als die fremden, darin übereinstimmen, die Slawen seit jeher ein mehr ruhiges, friedliebendes Volk gewesen sind. Seit Zeiten waren sie der Barbarei entfremdet, fanden stets nur an feinerer Sitte Wohlgefallen, wie die Griechen und Römer, in höchsten Ehren. Frühzeitig an mannichfachen Erfindungen und Bequemlichkeiten im Familienleben; sie trieben Handel und Gewerbe und beschäftigten sich fleißig mit Viehzucht und Bienenzucht. In Deutschland grüßten sie die Salzgewinnung ab, ebenso mit der Weberei und Obstzucht, aber auch die Musik und gesellige Freuden, ohne sich dabei Unmäßigkeit zu Schulden lassen. Ein fernerer Zug des slawischen Charakters aller Zeiten ist ein theilnehmendes Herz, ein häufig allzu sehr unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten und eine erschütterliche Anhänglichkeit an die Gebräuche der Religion, obgleich auch der Aberglaube nach dem vollständigen Siege des Christenthums heute noch in verschiedenen Gestalten fortlebt, wie es denn auch bei andern Nationen ebenfalls der Fall ist. Die Slawen sind meist erfindungsreich; dies beweisen die schönen Volksagen, welche die Nationen nicht nachsehen, dies beweisen die unvergleichlich schönen Volkslieder, die serbischen und russischen, von denen Grimm sagt: „Über ihre Schönheit würde ich mich freuen, wenn es sie kennen möchte.“ Der Slawe liebt seine Muttersprache und die heiligen Gesänge und den Volksruhm über alles, sein Beifallsgewand erhält ihm „Slava“. Das alte Slawenthum ruht auf rein demokratischen, zum Theil socialistischen Grundlagen, welche in diametralem Gegensatz zu den römisch-germanischen standen, die die Bekehrung zum Christenthum und in Folge der staatlichen Anknüpfungspunkte mit der

stern zum Opfer gefallen sind. Vollständige Gleichheit herrschte unter den Slawen, es weder einen Adel noch Sklaven, bis fremder Einfluß maßgebend ward und die staatsrechtlichen Einrichtungen dem Feudalsystem weichen mußten. Der herrschende „Zeitverschlang die persönliche Freiheit mit der Gemeinde- und der staatlichen Autonomie! trifft ein Theil der Schuld die Slawen selbst; war doch eine gewisse Vorliebe für Fremdenbes, ein demüthiges Sichbeugen vor Gewaltthabern seit jeher ein hervorragender Charakter, anstatt mit festem Selbstvertrauen auszurufen: „Nevdajmo se!“ (Wir ergeben uns

Dazu kam die innere Uneinigkeit, ein altes Erbübel so vieler Nationen. Was dagegen Ederkeit und Verlässlichkeit anbelangt, so ist der Slawe ein „Mann von Wort“, und die Geschichte beweist es, daß die Slawen an geschlossenen Verträgen stets festhielten und die gegebenen Versprechungen erfüllten. Der Slawe ist im allgemeinen reich begabt, insbesondere besitzt er erstaunliche Fähigkeit, fremde Sprachen sich mit Leichtigkeit anzueignen, und die reine Sprache sowie die correcte Accentuirung lassen es häufig kaum wahrnehmen, daß der Sprecher fremder sei. Letzteres findet zum Theil auch darin seine Erklärung, daß die slawische Sprache fast alle Laute der andern europäischen Sprachen in sich vereinigt. Was von den Slawen gemeinlich gilt, bestätigt sich auch bei der Betrachtung einzelner slawischer Stämme. Die z. B. zeigen sich fortwährend in einer gewissen natürlichen Gutmüthigkeit, die sich selbst in der Sprache des Kaufmannes nicht verleugnet, ein Zustand, der insbesondere bei den untern Schichten der Bevölkerung leider nur zu oft bemerkt werden kann; ihre „vodka“, eine Art Branntwein, ist bekannt. Der Russe ist ein geborener Kaufmann und zeigt viel Gewandtheit und List im Handel, wodurch die Antwort, welche Peter der Große holländischen Juden gab, sich erklärt: „Ihr behaltet euer Geld, ein Russe ist so pffiffig als vier Juden.“ Die Neigung zu Diebstahl und Betrug sowie zur Habgucht tritt in manchen Gesellschaftskreisen ziemlich stark hervor, die russische Sprache hat für den Begriff „stehlen“ viele sonderbare Diminutiva, die so beständig sind, daß sie zur Beschönigung des Diebstahls sich eignen. Zu den Lichtseiten im russischen Charakter gehören mitunter schwärmerische Liebe zu dem „heiligen Rußland“ und ihre religiöse Frömmigkeit, die allerdings mehr an äußerlichkeiten haftet, als das eigentliche Innere im Handeln Ausdruck fände. Ihrer Kirche sind die Russen sehr eifrig. Die von der griechischen Kirche gebotenen Fasten, die meist strenger sind als die des römischen Cultus, halten sie genau; aber auch der Aberglaube mit den wahnwitzigsten Ausprägungen macht sich unter den ohnehin nur wenig civilisirten untern Ständen bemerkbar. Die zwischen Volk und Adel und der überaus zahlreichen Beamtenwelt ist bei den Russen größter Gegensatz. Der geringere Volk in Europa, und die höhern Stände verstehen es, die eigenthümlichsten Vorzüge ihres Stammes mit dem feinsten Culturfirniß überzogen zur Schau zu tragen. In den untern Ständen findet man Frohsinn, Sorglosigkeit, Gemüthlichkeit und Unwissenheit, dabei aber auch Arglist und Lücke, Unmäßigkeit und häufig Grausamkeit. Solche Gegensätze liegen nicht selten ganz gemüthlich nebeneinander, und der knechtische Sinn ist tief eingepflanzelt worden. Nicht minder scharf treten die geistigen und intellectuellen Eigenschaften hervor, wenn auch dieselben auf eine geschickte Nachahmung, eine gewisse Dressur hingerichtet werden als zu einem selbständigen Schaffen. Die Kleinrussen zeichnen sich besonders in vielfacher Beziehung vor den Großrussen aus. Die erstern (auch Russinen oder Ruthenen genannt) bewohnen nebst Theilen des westlichen Rußland auch die größere östliche Galizien. Der Ruthene ist nicht selten melancholisch bis zur Schwermuth, bedächtig in der Langsamkeit und demüthig bis zur Kriecherei; aber er ist auch gelehrig, ausdauernd, trocken, im Umgang gefällig, in der Ausübung der Gastfreundschaft unermülich. In der That zeichnen sich die Ruthenen durch ihre unerschütterliche Anhänglichkeit an die Dynastie der Romanow bisweilen allzu große Demuth vor der Regierung ganz besonders aus.

Der Bewohner von Westgalizien und den benachbarten preussischen und russischen Provinzen, die unter der Herrschaft der Polen lebten, unterscheiden sich wesentlich von den auf einer viel tiefern Culturstufe stehenden Ru-

Der Pole, „der Franzose des Nordens“, ist lustig bis zur Ausgelassenheit, fest bis zur Unerschütterlichkeit, sorglos bis zum Leichtsinne; deshalb wird der Pole ungestüm, er überspringt die Bescheidenheit der Überlegung und stürzt sich in alle Extreme, insbesondere wenn „Waterland“ dabei im Spiel sind. Der Pole ist für alle körperlichen Übungen leicht, gewandt, sein Geiſt ist ungemein beweglich und entzündet sich rasch. Waterland, Ruhm, Ehre, Macht, das sind die Schlagworte, welche den Polen bewegen, welche ihn erglühn und zu Thaten machen. In dieser Beweglichkeit liegen aber auch die Schattenseiten des Charakters;

rasch wechseln Eindrücke und Gefühle, Edles und Gemeines berühren sich bisweilen ganz Bekannt sind die Prachtsucht, die Streitsucht, der Jähzorn, sowie die Leidenschaften des Tr und Spiels. Dem romantischen Sinne des Polen fehlt endlich in der Regel die Reigung praktisch-soliden Anstrengung; daher so viel Unsauberkeit, eine gewisse äußere Pracht bei in Armuth: die „polnische Wirthschaft“ ist sprichwörtlich, sie deckt die Blößen mit äußer Glanz zu. Allein, die edeln Züge dieses wahrhaft ritterlichen Volks mit seinen heldenmüt Großthaten werden durch obige Schattenseiten bei weitem nicht verdunkelt. Groß ist der Liebe zum „Vaterlande“, das leider nur in ihrer Erinnerung oder Hoffnung besteht, da nen andern realen Boden in der Gegenwart hat als in ihrer Religion, ihrer Literatur, Sprache. Ihr Nationalgesang: „Gott segne Polen“ möge ihnen Hülfe und Regeneration gen, wie schwierig dieses bei den verjährtten Verhältnissen auch sein mag.

Westwärts von den Polen wohnen die Czechen (Tschechen), der in der Bildung am weit vorgeschrittene Zweig der slawischen Völkfamilie. Böhmen war durch die ausgezeichnet Geisteswerke seiner Gelehrten und Dichter schon vor Jahrhunderten berühmt, und in Tagen bezeichnete ein österreichischer Staatsmann dieses Land als das „Californien der Czechen“. Obgleich seit Jahrhunderten mit den benachbarten Deutschen in unmittelbarer Berührung der Czeche seine Charakter- und Stammeigenthümlichkeiten bewahrt. Rüstigen Körper muthig und ausdauernd tapfer, gehört der Czeche zu den besten Truppen Oesterreichs. Akt verständig, bildsam, zeichnet sich der Czeche durch sein Streben und Wirken in Wissenschaft Kunst aus; mit gleicher Leichtigkeit, mit welcher er sich fremde Sprachen aneignet, um auch fremde Sitten an. Dabei ist er ungemein heiter, er hat ein auffallendes musikalisch Talent und Vorliebe für den Gesang; die aus den ältesten, zum Theil aus den heidnischen herrührenden Reste czechischer Nationalgesänge gehören zu den schönsten und vollkommensten ihrer Art. Die Czechen sind ferner ein sehr betriebames Volk, sie zeichnen sich im Bergbau wie in verschiedenen gewerblichen Industrien aus. Ausgeprägt ist der Nationalstolz und das mit Recht; die Czechen haben zu allen Zeiten, im Kriege wie im Frieden ausgezeichnete Männer besessen. In der Geschichte der politischen und geistigen Entwicklung Oesterreichs und Deutschlands nimmt die Heimat der Czechen eine hervorragende Stelle ein.

Die Serben endlich, welche gegenwärtig ebenfalls zu den bedeutendern der slawischen Nationen zählen, waren von jeher bestrebt, die Reinheit ihres Nationalgeistes zu bewahren, da sie mit den westlichen Völkern Europas weniger als die übrigen Slawen in Berührung kamen, so war es ihnen auch leichter, den ursprünglichen Nationalcharakter reiner zu erhalten. Natürliche Gutmüthigkeit, Tapferkeit, Freiheitsliebe ist auch ihnen eigen; viele schönste slawische Sitten findet man bei ihnen noch in reiner Form, und daß sie sich am schönsten ergötzen, geht daraus hervor, daß sie die schönsten Volkslieder aufzuweisen haben.

III. Staatliche Verhältnisse. Die Slawen, deren Zahl wol über 80 Mill. beträgt, besitzen gegenwärtig nur Ein vollkommen selbständiges Nationalreich, nämlich Rußland. Denn einige Südbanaufürstenthümer, wie Bosnien, Herzegowina, Serbien u. a., sind weder ganz oder mit einer nur scheinbaren Selbständigkeit fremden Mächten unterthan, sogar Czernagora (Montenegro), dessen kräftiges Gebirgsvolk nie ganz unterjocht werden konnte, ist kein vollkommen selbständiger, nach europäischen Staatsbegriffen organisirter verwalteter Staat. In staatlicher Hinsicht werden sonach die Slawen eingetheilt: in den selbständigen Nationalstaat Rußland, in die Unterthanen des türkischen, des österreichischen, preussischen und des sächsischen Staats.

Die Slawen, welche zu Rußland gehören, sind zunächst die Russen selbst. Diese zerfallen in mehrere Gruppen. Man unterscheidet die Großrussen mit den Nowgorodern, dann die Mittelrussen und die Weißrussen, im ganzen über 52 Mill. (worunter nahezu 36 Mill. Großrussen, an 4 Mill. Weißrussen, gegen 12 Mill. Kleinrussen). Ferner sind gegen 800000 Poln in Südrußland, gegen 100000 Serben in der Colonie Neuserbien, über 4,900000 Polen im Königreich gleichen Namens und in den Westgouvernements russische Unterthanen. Die Gesammtbevölkerung dieses Reichs waren fast bis in die Neuzeit über vier Fünftel Leibeigene oder mindestens unfrei. Leibeigene waren über 23 Mill., dazu kamen noch die nominal freien Apanage- und Kronbauern mit ungefähr 12 Mill. Seelen. Die Leibeigenschaft ist nicht durch außerordentliches Gesetz, sondern durch Mißbrauch der Gewalt seit Peter I. eingeführt worden zu sein. Endlich aber durchdrang unerwartet rasch und intensiv die Emanzipation auch Rußland, welche sich insbesondere seit der Thronbesteigung Alexander's II. und dem Pariser Frieden geradezu als Nothwendigkeit herausstellte. Die Regelung der bürgerlichen

nisse wurde jedoch erst durch Ukas (Befehl) vom 29. Dec. 1857 wirklich angebahnt. Die in dem Ukas entwickelten Grundsätze wurden sodann durch kaiserliches Manifest vom 19. Febr. 1 zur Verwirklichung gebracht. Danach werden die Bauern persönlich frei, und die Weiblichen ihnen Grundstücke zur Sicherstellung ihrer Existenz gegen einen ablößbaren Grundzins. Die gesammte Einrichtung dieser Ablößbarkeit ist jedoch so complicirt und drückend, daß die jetzige Generation gar nicht in den freien Genuß gelangen kann. Eine Art Mittelstellung zwischen Freien und Leibeigenen nahmen bisher die Kron- und Apanagebauern ein. Auf ganz athümlichen, geradezu socialistischen Grundlagen ruht die Gemeinde. Die Feldmark einer Gemeinde ist nicht Eigenthum der einzelnen, sondern der Gesammtheit. Jede „männliche Seele“ (Weib zählt nicht) hat Anspruch auf den ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Bodens. Ein Vererben nach unsern Begriffen findet nicht statt. Waldungen, Weiden, Jagdflüsse etc. bleiben völlig ungetheilt; Äcker und Wiesen werden unter sämtliche männliche Angehörige vertheilt, meist verlost; für Nachkommende hält man in der Regel ein Reserveterritorium bereit. Dieses System gleichmäßiger Nutzung wird angewendet, ob die Gemeinde freie Grundbesitzerin (wie alle Kosackengemeinden), oder bloß Besitzerin (wie auf den Kronhöfen), oder nur Inhaberin (wie in den leibeigenen Communen) ist. Die Leibeigenen bezahlen eine Geldabgabe (Dobro). Wie bei solchen Einrichtungen zwar kein ländliches Proletariat entstehen kann, ebenso wenig kann von einem agrarischen Aufschwung die Rede sein, solange der Bauer des Bodens nicht freier Eigenthümer desselben ist.

In der Türkei gehören bulgarische und serbische Slawen, ansässig in Bulgarien, im türkischen Serbien, in der Herzegowina, in Bosnien und Czernagora. Die Zahl der zur Türkei gehörenden Bulgaren beträgt gegen $3\frac{1}{2}$ Mill., die der Serben gegen 2,600,000, sodaß im Ganzen über 6 Mill. Slawen unter türkischer Herrschaft sich befinden. Es ist zu bemerken, daß der jetzige Zustand dieser Slawen aus nicht schwer zu errathenden Gründen vielleicht mehr als je andern zu wünschen übrigläßt, indem diejenigen, die unmittelbar unter dem Halbmond zu stehen stets hart bedrückt werden und oft nicht einmal ihre Religion frei ausüben dürfen; jene aber welche die Wofte eigene Fürsten regieren läßt, von diesen selbst in nicht gar entfernter Zukunft die härtesten Oppressungen erleiden mußten. Erst in neuester Zeit beginnt unter den Slawen ein den übrigen europäischen Staaten analoges Verwaltungssystem platzzugreifen, wodurch die socialen Verhältnisse thatsächlich sich besser gestalten.

Wohin die Hälfte der österreichischen Bevölkerung ist slawisch, sie beträgt über 15 Mill.; man sie füglich in nord- und südösterreichische Slawen eintheilen. Die erstern halten sich hauptsächlich in den Provinzen Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und im nördlichen Ungarn auf; die letztern ziehen sich von Siebenbürgen durch Südungarn und die Grenze bis zum Adriatischen Meere. Den österreichischen Slawen sind gleiche Rechte mit den übrigen Nationen der Monarchie zugesichert, und sie machen dieselben auch immer mehr geltend. Wenn wir die Namen der österreichischen Slawen durchgehen und ihre Zahlen berücksichtigen, so haben wir zunächst: die Nordslawen (an 12 Mill.) und zwar: die Czechen in Böhmen, Mähren und Ungarn, deren Zahl nach über 7,100,000. Die Bewohner des südlichen Mähren und des nordwestlichen Ungarn werden gewöhnlich Slowaken genannt, ihre Sprache ist eigentlich czechische nur wenig verschieden. In Schlesien, Galizien und Krafau wohnen noch Russinen (Rothrussen, Ruthenen) genannt, mit nahezu 3 Mill. In Südungarn wohnen gegen 25000 Bulgaren. Von den Südslawen, über 4 Mill., gehören an 3 Mill. Serbisch-serbischen Stamm an (1,400,000 Kroaten, nahezu 1,600,000 Serben) und ungefähr 1,300,000 sind Slowenen. Die Kroaten wohnen in Kroatien, der Militärgrenze, auf den Dalmatischen Inseln, in Ungarn und andern Provinzen des Kaiserstaats; die Serben im nördlichen Theile der Militärgrenze, in Dalmatien, Slavonien, in Istrien und einigen Sprachinseln in Ungarn. Der Repräsentant des Slowenenthums ist Krain, dann Unterfärenten und Steiermark (welche südlich der Drave), Triest mit Görz, Istrien und zum Theile das venezianische Gebiet.

Die Slawen in Preußen zählen gegen $3\frac{1}{2}$ Mill., in Sachsen ungefähr 80000. Die Slawen derselben sind Polen, einige wol auch czechischer Abstammung, und die übrigen sind Ruthenen (Sorben), die zumeist in der Ober- und Niederlausitz wohnen.

V. Kirchliche Verhältnisse. Wie der bei weitem größte Theil der Bevölkerung Europas, so gehören auch die Slawen fast ausschließlich dem Christenthum an, nur ein

kleiner Theil derselben, wie dies aus der statistischen Übersicht hervorgeht, ist zum mebanismus abgefallen. Die geographische Lage der von Slawen bewohnten Länder und der Gang der historischen Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß die slawischen Völker der Seite hin, welche die Beziehung des Menschen zu Gott in sich begreift, mithin in religiösen und Religionsangelegenheiten ebenso wenig als in politischer Hinsicht einzig erste kirchlichen Streitigkeiten im 9. und 10. Jahrhundert hatten das griechische Schisma das Patriarchat von Konstantinopel hatte sich von Rom emancipirt und die Christen des Landes seiner eigenen Oberherrschaft unterworfen. Diese Spaltung blieb durch Jahrhunderte, und da, wie oben erwähnt, die Verbreitung des Christenthums unter den Slawen von Konstantinopel, zu den westlichen von Deutschland, Rom und Aegypten, so gehört noch jetzt die slawische Bevölkerung im Süden und Osten der übrigen Welt nach zur griechischen, die westliche dagegen bekennet sich größtentheils zur römischen Kirche. Ein Theil der letztern Slawen (der Czechen und Slowaken) bekennen den Protestantismus, dessen Wiege zum Theil ja Böhmen, die Heimat und der Kampfbühnen und begeistert kämpfenden Fuß, der Ausgangspunkt jenes großen Krieges in Deutschland die Glaubensfreiheit brachte, gewesen ist. Die Czechen, als Vorkämpfer der Glaubensfreiheit, der Freiheit wissenschaftlicher Forschung, haben zu den nach demselben benachbarten Deutschen treu und fest gestanden, ohne dadurch die geringste ihrem stolzen Nationalgefühl zu erleiden. Diese Thatfachen und Erfolge sind festgestellt.

In Bezug auf die zur „orientalischen Kirche“ sich bekennenden Slawen heben wir einige Punkte hervor, in denen sich die griechische Kirche in dogmatischer Hinsicht von der römischen unterscheidet, nämlich: in der Trinitätslehre über den Ausgang des Heiligen Geistes, in der Lehre über das Fegfeuer und in der Ansicht über die Suprematie des Papstes. Diese bilden die äußern Formen der gottesdienstlichen Handlungen einen Unterschied, der je wesentlicher ist. Dabei ist zu bemerken, daß sich die griechische Kirche in ihrem Cultus die griechische Sprache bedient, während die katholische bekanntlich an der lateinischen festhielt, um die Einheit besser zu wahren. Der Gebrauch der slawischen Sprache beim Gottesdienst wurde erst durch die Intervention verschiedener Missionare und Bischöfe von Rom aus gestattet, bestand zu jener Zeit, als der Bruch mit Rom noch nicht vorhanden war. Vorzüglich blühten der Cultus zur Zeit des Cyrill und Method im großmährischen Reich; die Slawen beider Mächte zogen sich nach dem Zerfall Mährens nach Bulgarien und verbreiteten die Glaubenslehre in slawischer Sprache. Es ist bekannt, wie oft die römische Kirche versuchte, um die Kirche des Orients wieder in ihren Verband zu bringen. Diese Versuche blieben zwar nicht immer ganz ohne Erfolg, der Versuch zu einer dauernden Vereinigung scheiterte stets, anfangs an der Widersegligkeit griechischer Patriarchen zu Konstantinopel, besonders an dem herrschsüchtigen Absolutismus russischer Zaren, da sie diesen in weltlichen Angelegenheiten geltend machten, obwol auch hierbei das peccatur intra et extra die Geltung hat. Hier wie dort, bei „Griechen“ und „Lateinern“ hört man das verhängnißvolle „non possumus“, bis vielleicht einst der Glanz der menschlichen Entwicklung, die Freiheit der Forschung auf allen Gebieten beiden ein „trop tar kann. Nachgiebiger erscheinen dennoch öfters die Griechen, denn von diesen lehrten holten malen große Scharen „in den Schoß der Mutterkirche zurück“, und diese heißen „unirt“ oder Griechen schlechtweg. In der römischen Kirche bestehen religiöse Brüder, welche den Zweck haben, die Bekehrung griechischer Slawen zu veranlassen; darunter Cyrill und Method unter den Westslawen besonders verbreitet und wird mitunter mit Erfolgen gekrönt. Die Slawen der griechisch-nichtunirten Kirche stehen unter der Herrschaft zu Konstantinopel. Dieser oberste Kirchenstift hängt jedoch derart von dem Sultan ab, daß die Geschichte der Befehungen des Patriarchats die unglaublichsten aufzuweisen hat. Es ist ein offenkundiges „Geheimniß“, daß die Patriarchen in nur durch Simonie zu ihrer Würde gelangten; gewöhnlich aber durch ein gleiches in kurzer Zeit verdrängt wurden. Sie erhielten über ihre untergebenen Priester um Gewalt (durch einen Erlass vom 18. Febr. 1856 wurde diese vom Sultan aufgehoben) drücken sie nicht selten schrecklich; von diesen pflanzt sich der Druck in steigender Proportion fort; daher kommt es, daß der Stand der türkischen Slawen in jeder Hinsicht trauriger ist, daß eine Menge derselben vom Patriarchat abgefallen ist und sich in verschiedene Sekten getheilt hat.

Die gegenwärtig sogenannte „russische Kirche“ bekam vor Peter dem Großen ihre Bischöfe und Ernennung von Seiten des Patriarchats in Konstantinopel. Sodann entstanden zwei unabhängige Patriarchatsitze, der eine zu Moskau, der andere in Kiew. Peter der Große riß, nach einem vergeblichen Vorschlag, sich mit Rom zu vereinigen, die oberste Kirchenwürde an sich, und seitdem sind seine Nachfolger sowohl weltliche Beherrscher der Russen, als auch zu ihm „heilige“ Zaren ihrer Kirche. Der „immerwährende heilige Rath“ steht dem Kaiser zur Seite, muß sich aber seinem Willen fügen und nach seiner Politik handeln. Der Kaiser ernennt Bischöfe, meist aus dem Mönchtum, dabei wird darauf Rücksicht genommen, daß diese körperlich wohlgestaltet, dem Zar ergeben und im Kirchencereemoniell geschickt sind. Nach einer wissenschaftlichen Bildung, nach Frömmigkeit, Charakterstärke und andern theologischen Tugenden wird dabei nicht gefragt; die Form, das Äußerliche ist maßgebend. Unter den russischen Slawen sind die sogenannten Großrussen sämtlich griechisch, scheiden sich jedoch in gläubige (pravoslavni) und in Altgläubige (raskolniki), welche letztere viele Sekten untereinander bilden. Von den Kleinsrussen sind 10,154,000 griechisch, 2,990,000 römisch, von denen 2,774,000 in Österreich, 2,160,000 im Königreich Polen. Von den Weißrussen sind 2,376,000 griechisch, 350,000 römisch-katholisch. Die Kleinsrussen, welche oben als „heilig“ bezeichnet sind, heißen griechisch-unirte Katholiken. Von den Russen im allgemeinen sind 47,844,000 griechisch, 2,990,000 griechisch-unirt und 350,000 römisch-katholisch. Ungarn gehören größtentheils zur östlichen Kirche, im ganzen 3,278,000; etwa 50,000 in Rumänien und Bulgarien sind griechisch-unirt; 250,000 in der Türkei sind zum Mohammedanismus übergegangen, ohne jedoch ihrer Sprache entsagt zu haben. Bei den Südslawen gibt es im ganzen 1,000,000 Katholiken, 2,880,000 Griechen, 13,000 Protestanten und 550,000 Mohammedanismus-Abgefallenen sind serbischer Abkunft; die Protestanten sind größtenteils von westlichen Stämmen und leben in Westungarn. Die übrigen Slawen sowie die Kroaten sind sämtlich römisch-katholisch. Von den Polen sind 8,923,000 katholisch, 442,000 protestantisch, zumest in Preußen. Unter den Tschechen gibt es 4,270,000 Katholiken und 144,000 Protestanten; bei den Slowaken sind 1,953,000 katholisch, 800,000 protestantisch. Die Slawen beider Lausitzen endlich sind größtentheils protestantisch, es gibt nur gegen 10,000 Katholiken unter ihnen.

Slawische Unionsbestrebungen und die panslawistische Idee. Freiheit und Gleichheit ist ein Lösungswort, das in unserer Zeit nicht nur oft ausgesprochen wird, sondern dessen Verwirklichung stets gestrebt wurde, und dessen Idee, welcher Gestalt auch immer, im Beginn in allen Völkern lebte. Dazu kommt in neuer Zeit der Umstand, daß das Nationalitätsgefühl lebendiger als je erwachte, sowie es die Stufe der gegenwärtigen menschlichen Entwicklung erfordert, daß man möglichst vorwärts schreitet und sich die Errungenschaften des Geistes nicht nur möglich eigen macht. Wen kann es daher wundernehmen, daß sich auch bei den Slawen ein neues Leben regt, daß sich das Verlangen nach Freiheit kundgibt und das Streben, die Höhe der europäischen Zivilisation zu ersteigen? Wir wollen also hier noch kurz besprechen, wie gegenwärtig bei den Slawen vorgeht und vorging, um dieses Ziel zu erreichen. — Aus den verschiedensten Betrachtungen geht hervor, daß die Slawen zwar im Osten ein selbständiges Reich haben, während sie andererseits mehreren fremden Herrschern unterthan sind; es ist ferner angedeutet und muß hier noch ausdrücklicher bemerkt werden, daß jeder slawische Stamm einen mehr oder minder abweichenden Dialekt (mit mehreren Mundarten) und eine eigene Literatur besitzt, ja daß sogar Schriftzeichen und Schreibweise zwischen den Ost- und den Westslawen verschieden sind, indem sich die erstern des cyrillischen (nach dem griechischen gebildet) und die letztern des lateinischen Alphabets bedienen. Hieraus würde sich eine zweifache Aufgabe für die Slawen ergeben: erstens die staatliche Selbständigkeit zu begründen, zweitens die literarische Einigung zu Stande zu bringen. Wir haben weiter auf die Uneinigkeit unter den Slawen hingewiesen; ein gewisses Mißtrauen untereinander hinderte sie seit jeher, gemeinsamen Zweck zu verfolgen. In neuer Zeit haben sich die Verhältnisse geändert. Die Slawisten, deren Ideen sich über die Bestrebungen der Sondernationalitäten erheben, suchen nach Mitteln, diesen innern Streit endlich zu schlichten. Die einen beschränken sich auf literarische Propaganda; die andern halten die wechselseitige Ausöhnung nur durch völkervergebende Freimachung der Nationalitäten, oder auch durch deren endliche Aufnahme in das russische Reich für möglich. Diese letztern unterlegen also ihrer literarischen Sendung politischen Zweck; sie wollen mittels des literarischen Panslawismus zum politischen Gei, d. h. der literarische ist Mittel — der politische ist Zweck ihrer Bestrebungen. Unter

den Slawisten sind es die Russen und Polen, welche am wenigsten zu der beabsichtigten Annäherung unter den Slawen beitragen können: hier ist der gegenseitige Argwohn zu groß, man schuldigt sich allzu häufig und gegenseitig der Parteilichkeit, und so viel steht fest, daß „Polen das mächtigste Bollwerk gegen einen „russischen Panflawismus“, gegen Rußlands Vorbrücken nach Westen ist. Diese beiden Parteien hören hingegen mit einem gewissen Vertrauen (Tzscherny) zu, wenn er von Mitteln spricht, um die verschiedenen slawischen Völker einander näher zu bringen, und in dieser Hinsicht ist das (von Kollar und Schafarik aufgestellte) Schlagwort „wzajemnost“ (Wechselseitigkeit), welche eigentlich reinen Panflawismus auf sprachlichem intellectuellem Wege erstrebt, zu erwähnen. Dieser literarische Panflawismus — wenn man diese Bezeichnung annehmen will — fand dort die wärmste Aufnahme, wo der erste Panflawist der je existierte, der religiöse Panflawismus unter Cyrill und Method, die eifrigsten Vertheidiger gefunden hatte, in der Slowakei. Der slowakische Dialekt hält gewissermaßen die Mitte zwischen den slawischen Dialekten, und hier mußte die Idee der intellectuellen Solidarität zwischen den verschiedenen slawischen Nationalitäten am tiefsten erfaßt werden. Eine „wzajemnost“, der Schöpfer dieser Begriffsbezeichnung sie ahnen mochten, hat übrigens das Gebiet der sprachlichen Theorie niemals überschritten, sie lebte nur in Gelehrtenstuben. Dagegen hat sich eine neue Art von „Wechselseitigkeit“ herausgebildet, zu der die vergleichenden Sprachstudien die Mittel bildeten, jene nämlich, daß in unsern Tagen fast jeder gebildete Slawe die mehrerwähnten Hauptdialekte (russisch, polnisch, czechisch, serbisch) versteht und sich mit deren literarischen Produkten bekannt macht. Diese Wechselseitigkeit fördert die Culturentwicklung auf Slawisch, sie, die gegenseitigen Vorurtheile schwinden mehr und mehr, und die geistigen Producte bilden ein intellectuelles Band um die Glieder der großen slawischen Völkerfamilie. Das letzte dieser literarischen Panflawismus wäre eine gemeinsame slawische Schriftsprache, ohne halb die Dialektstudien zu verbannen. Eine solche geistige Vereinigung ist vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht nur zu vertheidigen, sondern auch anzustreben, sie hat eine Berechtigung der Existenz. Um zu diesem Ziel auch die großen Massen der verschiedenen Stämme bringen zu können, ist vor allem nothwendig, daß eins der beiden Alphabete, das cyrillische, das lateinische, dem andern zum Opfer gebracht werde; denn Einheit in der Schreibweise ist allem noth. Hier aber treffen wir auf ein kaum zu bewältigendes Hinderniß, wo unter diesen Bestrebungen ganz andere Motive zu sehen meint. Die mit lateinischen Zeichen schreibenden überwiegend katholischen (zum Theil protestantischen) Slawen besorgen mit der „Cyrillica“ (den cyrillischen Schriftzeichen) die orthodoxe Religion und mit dem russischen Alphabete zu „Lateinern“ (römischen Katholiken) bekehrt zu werden. So thürmen die literarischen Hindernisse noch confessionelle und politische — und die Ausichten auf Durchführung des literarischen Panflawismus sind bei der fast beispiellosen Abhängigkeit des Volksklerus hier wie dort für die Gegenwart und die nächste Zukunft so mikroskopisch gering, sie der praktischen Erörterung kaum zu unterziehen sind.

Was den politischen oder socialen Panflawismus betrifft, so bezeichnen wir denselben vollstem Bewußtsein und nach innerster Überzeugung als eine Utopie, eine Ausgeburt phantastischer Gigantenvölker, die bei ruhig denkenden Slawen gar nicht ernsthaft discutirt wird, und wofür Führer und hervorragenden Männer der verschiedenen Stämme ebenso wenig als die Stämme selbst verantwortlich gemacht werden können. Man wird es uns Slawen doch einräumen, auch wir als letztes Ziel die höchstmögliche Civilisation, die größtmögliche Freiheit aller Slawen anstreben. Eine staatliche Verschmelzung der in Sprache, Literatur, Geschichte verschiedenen vier slawischen Stämme ist nach jeder Beziehung eine bare Unmöglichkeit, nach dem bisherigen Gang der Geschichte, bei den gegenwärtigen Culturstrebungen wahrhaftig weniger als wünschenswerth. Und welche Staatsform könnte die räumlich getrennten Slawen vereinigen? Eine politische Freimachung der vier Stämme ist ein Traum, welchen weder der „politische Jüngling“ träumte, wenn er sich in müßigen Schäferstunden des nationalen Patriotismus die künftige Größe seiner Nation von mehr als 80 Mill. ausmalte. Die ernste Männer fragen: welches ist der Weg zu diesem Ziel? welche Mittel haben wir? Die Antwort darauf haben wir oben gegeben. Mag es manchem auch hart klingen, wir wärsen diese Art des „Patriotismus“ unter die Ammenmärchen.

Noch bliebe dann das „Aufgehen in Rußland“! Bei aller Achtung für die Patrioten, welche sich wackerer Männer um die Wissenschaft und Literatur, um die Hebung des Volks, um die Anbahnung freierer Institutionen in dem großen Zarenreich erworben haben, müssen wir

stübig bekennen, daß der europäische Geist, die Ideen Europas unter den westlichen Slawen eine so große Propaganda gemacht, daß sie so tief ins Volksbewußtsein gedrungen sind, daß eine derartige Zumuthung von der Neva oder Moskwa aus auf das bestimmteste abzuweisen. Der russische Panlawismus kann und darf nicht aus dem Bereich der russischen Wünsche; die slawischen Völker des Westens werden diesem Phantom ihre ganze Cultur, ihren nach Civilisation und Freiheit, ihre Vergangenheit und Zukunft niemals zum Opfer geben. Mag auch Rußland als schreckendes Gespenst für Fremde dieses Phantom zeitweilig beschwören wollen, für uns Slawen bleibt es ein „Dolch ohne Schaft, dem die Klinge“. Nicht im Kampfe des Slawenthums gegen Fremde, sondern in der friedlichen, freundlichen Entwicklung liegt die Zukunft unsers Volks.

Wir hoffen in dieser Art nicht bloß unsern subjectiven Standpunkt gekennzeichnet, sondern ihnen fast aller freigeistlichen, denkenden Stammgenossen das Wort geführt zu haben.

Berufen wir einen Blick noch auf eine zweite Bestrebung, welche speciell die Südslawen bezugnehmend als „Illyriismus“ hier und da zu ähnlichen Bemerkungen Veranlassung geboten hat, haben diese Wandlungen unter unsern Landsleuten durchgemacht und konnten dieselben in innerster Getriebe verfolgen. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

Als die Südslawen für ihre Literatur entschiedener zu wirken begannen, bestanden eine neue Alphabete und voneinander abweichende Sprachlehren; man glaubte, es werde eine Einheit ihnen zu Stande kommen. Aber dem war nicht so. Ludwig Gaj führte nun in den letzten Jahren eine Schreibweise ein, der sich gegenwärtig alle lateinisch Schreibenden Südslawen bedienen, sowie sie auch im Norden weit und breit gäng und gebe ist, und seitdem ist auch in verschiedenen Dialekten selbst eine derartige Annäherung bemerkbar, wie sie früher nicht zu werden konnte. Man verdächtigte zwar vielfach auch die Südslawen zur Zeit jenes Illyriismus; unter dem Namen „Illyriismus“ wurden ihnen politische Tendenzen zugemuthet, denen fern lagen, indem sie nur geistige Hebung der Nation bezweckten. Zur geistigen Hebung zur Bereicherung der Literatur ist in letzter Zeit allerwärts sehr viel geschehen, nicht nur zur Gründung und Verbesserung der Schulen, vorzüglich im Volk, sondern eine Menge Vereine wurden ins Leben gerufen, die in literarischer Hinsicht thätig sein sollen. Unter dem Namen „Matica“ (Mutterfonds) bestehen bei fast allen Slawenvereine zur Förderung nützlicher literarischer Bücher; Lesevereine (citavnica) dienen zur Entwicklung einer bessern sozialen Lebensweise, und die Tagespresse steht schon vielfach derart in Blüte, daß sie der andern nicht nur an Umfang, sicherlich aber nicht an gewähltem Inhalt nachsteht. Es ist nicht zu zweifeln, daß in den letzten drei Jahrzehnten unter den Südslawen größere Fortschritte gemacht worden sind als früher in drei Jahrhunderten. Ehemals war fast nur die Geißlichkeit der eigentlichen Träger des Nationalitätsprinzips; jetzt schart sich die gesammte Intelligenz, das geistige und materielle Kapital um das nationale Banner. Politische und bürgerliche Freiheit, Wahrung der Nationalität, Gleichberechtigung aller Nationalitäten, das sind nicht bloß die Worte auf den Fahnen, welche die Führer hochhalten, sondern auch der Hergang aller, welche der Fahne folgen. In allen slawischen Kreisen gibt sich ein reges Leben kund, und mit der Entwicklung des öffentlichen Lebens schwinden nationale Vorurtheile. Verständigung und gegenseitige Achtung zwischen den Völkern, die Lösung der Gebildeten, und uns war es eine angenehme Pflicht, zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten, zur Aufklärung und Verständigung zwischen Deutschen und Slawen ein Scherz- und Spotttragen.

B. F. Klun.

Socialismus und die sociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland. Die verschiedenen Ideen von Saint-Simon und Fourier, von Owen u. a. sind in dem Art. Communismus und Socialismus auseinandergesetzt worden. Auch die neuern Bestrebungen in ähnlicher Richtung in Frankreich, Belgien, Deutschland u. s. w. seit 1848 haben dort ihre Würdigung gefunden. Es erübrigt daher nur noch ein Blick auf die neuesten Vorgänge auf diesem Gebiet, insbesondere auf eine Bewegung, die in der allerjüngsten Zeit, seit 1863, in Deutschland ausgebrochen ist.

1. **Allgemeines** scheint der wirtschaftliche Fortschritt der Gegenwart einer Entwicklung der socialistischen Ideen, insofern man darunter eine Umgestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse behufs einer andern Vertheilung der Gütermasse versteht, nicht besonders fremd. Der ungeheure Aufschwung der Industrie und des Handels, der sich fast allerwärts hat auch die Lage der arbeitenden Klassen im allgemeinen unlegbar verbessert, die Erleichterung der Lohnarbeit vervielfältigt, den Preis der Arbeit in den meisten Geschäften abnehmend erhöht. Die arbeitenden Klassen im ganzen und großen befinden sich entschieden

den Slawisten sind es die Russen und Polen, welche am wenigsten zu der beabsichtigten Wirkung unter den Slawen beitragen können; hier ist der gegenseitige Argwohn zu groß, schuldigt sich allzu häufig und gegenseitig der Parteilichkeit, und so viel steht fest, daß das mächtigste Bollwerk gegen einen „russischen Panflawismus“, gegen Rußlands I nach Westen ist. Diese beiden Parteien hören hingegen mit einem gewissen Wert Geheh zu, wenn er von Mitteln spricht, um die verschiedenen slawischen Völker eine zu bringen, und in dieser Hinsicht ist das (von Kollar und Schafarik aufgestellte) „wzajemnost“ (Wechselseitigkeit), welche eigentlich reinen Panflawismus auf sprach intellectuellem Wege erstrebt, zu erwähnen. Dieser literarische Panflawismus — wenn diese Bezeichnung annehmen will — fand dort die wärmste Aufnahme, wo der erste Pan der je existierte, der religiöse Panflawismus unter Cyrill und Method, die eifrigsten I gefunden hatte, in der Siowakei. Der slowakische Dialekt hält gewissermaßen die Mi den slawischen Dialekten, und hier mußte die Idee der intellektuellen Solidarität zwisch schiedenen slawischen Nationalitäten am tiefsten erfaßt werden. Eine „wzajemnos Schöpfer dieser Begriffsbezeichnung sie ahnen mochten, hat übrigens das Gebiet der I Theorie niemals überschritten, sie lebte nur in Gelehrtenstuben. Dagegen hat sich Art von „Wechselseitigkeit“ herausgebildet, zu der die vergleichenden Sprachstudien bildeten, jene nämlich, daß in unsern Tagen fast jeder gebildete Slawe die mehrere Hauptdialekte (russisch, polnisch, czechisch, serbisch) versteht und sich mit deren literar ducten bekannt macht. Diese Wechselseitigkeit fördert die Culturentwicklung auf slawisch, die gegenseitigen Vorurtheile schwinden mehr und mehr, und die geistigen Prol ein intellectuelles Band um die Glieder der großen slawischen Völkerfamilie. Das dieses literarischen Panflawismus wäre eine gemeinsame slawische Schriftsprache, halb die Dialektstudien zu verbannen. Eine solche geistige Vereinigung ist vom wissen Standpunkte nicht nur zu vertheidigen, sondern auch anzustreben, sie hat eine Bered Erstenz. Um zu diesem Ziel auch die großen Massen der verschiedenen Stämme können, ist vor allem notwendig, daß eins der beiden Alphabete, das cyrillische lateinische, dem andern zum Opfer gebracht werde; denn Einheit in der Schreibwei allem noth. Hier aber treffen wir auf ein kaum zu bewältigendes Hinderniß, unter diesen Bestrebungen ganz andere Motive zu sehen meint. Die mit lateinisch zelchen Schreibenden überwiegend katholischen (zum Theil protestantischen) Slawen bes mit der „Cyrillica“ (den cyrillischen Schriftzeichen) die orthodoxe Religion und n Rußenthum ins Land gebracht werde, und die orthodoxen Slawen besorgen mit d schen Alphabet zu „Lateinern“ (römischen Katholiken) bekehrt zu werden. So thürn die literarischen Hindernisse noch confessionelle und politische — und die Ausichten au rung des literarischen Panflawismus sind bei der fast beispiellosen Abhängigkeit des Klerus hier wie dort für die Gegenwart und die nächste Zukunft so mikroskopisch g sie der praktischen Erörterung kaum zu unterziehen sind.

Was den politischen oder socialen Panflawismus betrifft, so bezeichnen wir de vollstem Bewußtsein und nach innerster Überzeugung als eine Utopie, eine Ausgeburt vß Gigantpfe, die bei ruhig denkenden Slawen gar nicht ernsthaft discutirt wird, und Führer und hervorragenden Männer der verschiedenen Stämme ebenso wenig als d selbst verantwortlich gemacht werden können. Man wird es uns Slawen doch einrä auch wir als letztes Ziel die höchstmögliche Civilisation, die größtmögliche Freiheit aller genossen anstreben. Eine staatliche Verschmelzung der in Sprache, Literatur, Gei schiedenen vier slawischen Stämme ist nach jeder Beziehung eine bare Unmöglichkeit: dem bisherigen Gang der Geschichte, bei den gegenwärtigen Culturstrebungen wahrh weniger als wünschenswerth. Und welche Staatsform könnte die räumlich getrennt vereinigen? Eine politische Freimachung der vier Stämme ist ein Traum, welchen Her „politische Jüngling“ träumte, wenn er sich in müßigen Schäferstunden des lichen Patriotismus die künftige Größe seiner Nation von mehr als 80 Mill. ausm ernste Männer fragen: welches ist der Weg zu diesem Ziel? welche Mittel haben Die Antwort darauf haben wir oben gegeben. Mag es manchem auch hart klingen weisen diese Art des „Patriotismus“ unter die Ammenmärchen.

Noch bliebe dann das „Aufgehen in Rußland“! Bei aller Achtung für die : welche sich wackere Männer um die Wissenschaft und Literatur, um die Hebung des ! Anbahnung freierer Institutionen in dem großen Jarenreich erworben haben, müßn

üthig bekennen, daß der europäische Geist, die Ideen Europas unter den westlichen Slawen eine so große Propaganda gemacht, daß sie so tief ins Volksbewußtsein gedrungen sind, wie eine derartige Humutung von der Niewa ober Moskwa aus auf das bestimmteste abstrahirt. Der russische Panflawismus kann und darf nicht aus dem Reich der russischen Wünsche; die slavischen Völker des Westens werden diesem Phantom ihre ganze Cultur, ihren nach Civilisation und Freiheit, ihre Vergangenheit und Zukunft niemals zum Opfer geben. Mag auch Rußland als schreckendes Gespenst für Fremde dieses Phantom zeitweilig beschwören wollen, für uns Slawen bleibt es ein „Dolch ohne Schaft, dem die Klinge“. Nicht im Kampfe des Slawenthums gegen Fremde, sondern in der friedlichen, freundlichen Entwicklung liegt die Zukunft unsers Volks.

Wir hoffen in dieser Art nicht bloß unsern subjectiven Standpunkt gekennzeichnet, sondern ihnen fast aller freigesinnten, denkenden Stammgenossen das Wort geführt zu haben.

Berufen wir einen Blick noch auf eine zweite Bestrebung, welche speciell die Südslawen betraf und als „Illirismus“ hier und da zu ähnlichen Bemerkungen Veranlassung geboten hat. haben diese Wandlungen unter unsern Landsleuten durchgemacht und konnten dieselben in innerste Getriebe verfolgen. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

Als die Südslawen für ihre Literatur entschiedener zu wirken begannen, bestanden eine Alphabete und voneinander abweichende Sprachlehren; man glaubte, es werde eine Einheit ihnen zu Stande kommen. Aber dem war nicht so. Ludwig Gaj führte nun in den letzten Jahren eine Schreibweise ein, der sich gegenwärtig alle lateinisch schreibenden Südslawen bedienen, sowie sie auch im Norden weit und breit gängig und gebräuchlich ist, und seitdem ist auch in verschiedenen Dialekten selbst eine derartige Annäherung bemerkbar, wie sie früher nicht zu erwarten war. Man verdächtigte zwar vielfach auch die Südslawen zur Zeit jenes Uebergangs; unter dem Namen „Illirismus“ wurden ihnen politische Tendenzen zugemuthet, denen fern lagen, indem sie nur geistige Hebung der Nation bezweckten. Zur geistigen Hebung zur Bereicherung der Literatur ist in letzter Zeit allerwärts sehr viel geschehen, nicht nur die Gründung und Verbesserung der Schulen, vorzüglich im Volk, sondern eine Menge Vereine wurden ins Leben gerufen, die in literarischer Hinsicht thätig sein sollen. Unter dem Namen „Matica“ (Mutterfonds) bestehen bei fast allen Slawenvereine zur Förderung nützlicher literarischer Unterhaltender Bücher; Lesevereine (citavnica) dienen zur Entwicklung einer bessern sozialen Lebensweise, und die Tagespresse steht schon vielfach derart in Blüte, daß sie der andern nicht nur an Umfang, sondern auch an gewähltem Inhalt nachsteht. Es ist nicht zu bezweifeln, daß in den letzten drei Jahrzehnten unter den Südslawen größere Fortschritte gemacht worden sind als früher in drei Jahrhunderten. Ehemals war fast nur die Geistlichkeit der eigentliche Träger des Nationalitätsprinzips; jetzt schart sich die gesammte Intelligenz, das geistige und materielle Kapital um das nationale Banner. Politische und bürgerliche Freiheit, Wahrung der Nationalität, Gleichberechtigung aller Nationalitäten, das sind nicht bloß die Worte auf die Fahnen, welche die Führer hochhalten, sondern auch der Herzschlag aller, welche der Fahne folgen. In allen slavischen Kreisen gibt sich ein reges Leben kund, und mit der Entwicklung des öffentlichen Lebens schwinden nationale Vorurtheile. Verständigung und gegenseitige Achtung, die Lösung der Gebildeten, und uns war es eine angenehme Pflicht, zur Befestigung von Freundschaften, zur Aufklärung und Verständigung zwischen Deutschen und Slawen ein Scherflein beizutragen.

W. F. Klun.

Socialismus und die sociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland. Die slavischen Ideen von Saint-Simon und Fourier, von Owen u. a. sind in dem Art. Communismus und Socialismus auseinandergesetzt worden. Auch die neuern Bestrebungen in ähnlicher Richtung in Frankreich, Belgien, Deutschland u. s. w. seit 1848 haben dort ihre Würdigung gefunden. Es erübrigt daher nur noch ein Blick auf die neuesten Vorgänge auf diesem Gebiet, insbesondere auf eine Bewegung, die in der allerjüngsten Zeit, seit 1863, in Deutschland ausgebrochen hat.

1. **Allgemeines** scheint der wirthschaftliche Fortschritt der Gegenwart einer Entwicklung entgegen zu stehen, insofern man darunter eine Umgestaltung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse behufs einer andern Vertheilung der Gütermasse versteht, nicht besonders 2. Der ungeheure Aufschwung der Industrie und des Handels, der sich fast allerwärts hat auch die Lage der arbeitenden Klassen im allgemeinen unlegbar verbessert, die Gezeiten zu lohnender Arbeit vervielfältigt, den Preis der Arbeit in den meisten Geschäften bedeutend erhöht. Die arbeitenden Klassen im ganzen und großen befinden sich entschieden

besser als sonst, und selbst augenblickliche Stockungen in einzelnen Handelszweigen, wie Wollkrisis und die Beschränkung des amerikanischen Markts durch den großen dortig Krieg, haben viel weniger ausgebreitete und andauernde Calamitäten in diesen E Bevölkerung zur Folge gehabt, als in frühern Zeiten bei solchen Anlässen fast immer war. Die große Erleichterung und Erweiterung, welche die wirthschaftliche Production allmählich in einem Lande nach dem andern zur Geltung gelangten Principien der Gewerbefreiheit — wie nicht minder durch die außerordentliche Vervielfältigung und Vollkommenung der Transport- und Communicationsmittel — erfahren, hat in diesem höchst erfreulichen Fortschritt auch in socialer Beziehung nicht wenig beige England ward durch die Aufhebung der Kornzölle der Verbrauch der ersten Lebensverwohlfeilert, fast gleichzeitig aber durch die in Folge des freieren Handelsverkehrs Steigerung der gewerblichen Production die Arbeitsgelegenheit vervielfältigt, die Arbeit erhöht. Auch war die englische Gesetzgebung mit weiser Vorsicht bemüht, die durch die im Staatshaushalt und durch Überschüsse in den Einnahmen (wohlthätige immerfort steigenden Nationalwohlstandes) gewonnene Möglichkeit einer Herabsetzung der Steuern vorzugsweise zur Erleichterung der zahlreichsten Klasse der Consumenten zu verwenden.

Frankreich hat durch den Übergang vom strengen Schutzzollsystem zu einem System Handelsverträge, den es in den letzten Jahren vollzogen, denselben Weg zu betreten. Freilich wirkt dort das nicht bloß im Politischen unverändert festgehaltene, sondern dem zweiten Kaiserreich theilweise sogar direct auf das wirthschaftliche Gebiet übertragene Centralisation, der Regelung und Ausnutzung aller Kräfte von Einem Punkt aus, socialen Verhältnisse vielfach störend ein und macht eine künstliche Wiederausgleich geschaffener Misstände beinahe zu einer traurigen Nothwendigkeit. Wenn die Regierung Begünstigung des Würfelspiels, der massenhaften Kapitalansammlung, der Beherrschung des ganzen Geld- und Arbeitsmarkts durch diese (man denke nur an die Institute des Glücksspiels u. s. w.) es der Speculation leicht macht, große Vermögen „ohne Arbeit und (wie ein französischer Staatsmann sagte), oder doch beinahe so, zu erwerben, so ka anders, als die dadurch aufs höchste gesteigerten Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit ohne entsprechende Mühe des Erwerbs und Erwerb ohne entsprechenden Genuß, einigermaßen zu mildern, sei es durch Vorzuschüsse aus Staatskassen, welche die Gewinnreicherer Betreibung ihres Erwerbs im Wege der Association gewährt, sei es durch öffentliche Arbeiten, die sie selbst ausführt oder den großen städtischen Gemeinden anvertraut, es endlich durch Preismaxima für gewisse erste Lebensbedürfnisse, z. B. eine bestimmte Anzahl von Wohnungen, deren Festhaltung der Stadt Paris bereits ungeheure Summen gekostet hat. Das ist allerdings eine Art von Socialismus, d. h. von künstlicher, planmäßiger Regelung der Lohnverhältnisse, im Werke, und zwar nicht gerade von der besten Sorte. Doch das künstliche System der Unterstützung gibt sich doch auch dort mindestens ein kräftiges Zeichen der Arbeiterklasse nach Verbesserung seines Loses durch die eigene Kraft, mit Erfolg, dem es an erfreulichen Erfolgen nicht fehlt.

Was Deutschland betrifft, so hat hier neben der freieren Bewegung des Außenhandels durch mehrseitige Handelsverträge und dem entsprechende Herabsetzung der Zölle an neben der schwungvollern Entwicklung fast aller Industriezweige, neben den bedeutenden Verbesserungen der Transport- und Communicationsmittel, wesentlich auch der in einem Theil der deutschen Staaten gerade in den letzten Jahren vollzogene Übergang von der alten Form der zünftig gebundenen Arbeit zu dem System der Gewerbefreiheit und der mannichfachen neuen Wege des Fort- und Emporkommens, wie für alle Erwerbsklassen für die eigentliche sogenannte arbeitende Klasse, erschlossen. Dazu kommt in Deutschland andermwärts die größere Rührigkeit dieser Klassen selbst für ihre materielle und geistliche durch eigene Kraft, das namentlich in allen möglichen Arten von Vereinigungen und Organisationen (s. d.) sich kundgebende Streben theils nach einer höhern sowohl berufsmäßig als allgemein menschlichen Bildung (Arbeiterbildungsvereine), theils nach ausgiebigerer Ausnutzung und Verwerthung ihrer materiellen Kräfte, Ansammlung von Ersparnissen, Beschaffung von theilhaftigen Gelegenheiten zum Erwerb u. dgl. m. (Spar-, Consum-, Vorschußvereine) und Productivgenossenschaften). Durch alles dies ist der Arbeiter heutzutage mehr als früher in den Stand gesetzt, durch seine eigene Kraft sich vorwärts zu bringen.

1, folglich auch den Abstand zwischen sich und den sogenannten besitzenden Klassen zu und weniger fühlbar zu machen.

sind damit die tiefsten socialen Mißstände, welche sich wie unentfliehbare Schrecken am meisten an die raschesten Fortschritte des modernen Industrialismus heften, welche bisher eine Abhilfe im natürlichen Entwickelungsgang dieser Verhältnisse nicht war, weder beseitigt noch auch einer weiter blickenden Staats- und Volkswirths-
-men Augen oder den Gedanken entrückt, vor allem die furchtbar wachsende Übermacht Industrie mit ihrer immer weiter gehenden Mechanisirung der Menschenarbeit, der dasten ungünstigsten Concurrnz dieser letztern und allen den physischen und sittlichen, die im gewöhnlichen Gang der Dinge damit verbunden sind. Indeß erscheinen diese Schattenseiten der modernen Industriebewegung durch den günstigen Aufschwung Gewerbe für den Augenblick gemildert, da sich wenigstens eine eigentlch physische Erholung in den vierziger Jahren unter den schlesischen Webern nicht zeigt. In Deutschland schon ein solches erdrückendes Übergewicht der Großindustrie über die kleine viel mehr als in England. Für die meisten Gebiete dieser letztern aber, die sogenannten häßigen Gewerbe, und somit für einen sehr beträchtlichen Theil des Arbeiterstandes, in der jüngsten Zeit das seit Anfang der fünfziger Jahre — hauptsächlich durch das un-
-berdient von Schulze-Delitzsch — ins Leben gerufene, fortgebildete und immer breitere Genossenschaftswesen (s. Genossenschaften) einen höchst wohlthätigen Aufbeigeführt, hat in weitesten Kreisen der Arbeiter den Trieb und die Zuversicht einer Besserung ihrer Lage im Wege der Selbstthätigkeit und der freien Einigung geweckt t. 1)

in mitten der allgemeinen wirthschaftlichen Reformbewegung, welche Deutschland in Jahren ergriffen hat (man denke nur an die allerwärts entstehenden volkswirthschaftlichen Vereine, die jährlichen Congresse deutscher Volkswirthe u. s. w.) auch der Arbeiterstand, durch gemeinsame Bestrebungen im großen und ganzen sein Interesse zu wahren, thätlich. Nachdem eine Menge einzelner Arbeitervereine an den verschiedenen Orten in Thätigkeit getreten waren, entstand im Herbst des Jahres 1862 der Plan eines deutschen „Arbeitercongresses“. Das vorläufig dafür entworfene Programm besaß wesentlich auf dem Boden der gegebenen volkswirthschaftlichen Voraussetzungen und schloß sich somit der von dem volkswirthschaftlichen Congreß und den volkswirthschaftlichen Vereinen, von Schulze-Delitzsch und seinen Strebegenosfen, den Männern der ökonomischen Schule, in Fluß gebrachten Bewegung an; Gewerbefreiheit, Freizipar-, Invaliden-, Hülf- und Krankencassen und ähnliches waren die Hauptpunkte. Gleichwol rieth Schulze-Delitzsch mit wohlmeinender Besonnenheit von jener Bewegung der Arbeiterbewegung für den Augenblick ab, mahnte vielmehr zur vorherigen Besprechung solcher und ähnlicher Fragen in den engeren Kreisen einzelner Vereine Arbeiterversammlungen, überhaupt zu noch größerer Durchbildung und Aufklärung des Arbeiterstandes in Bezug auf die Grundgesetze des wirthschaftlichen Lebens, ehe derselbe sammtlich aufzutreten und zu handeln unternähme. Dieser Rath ward von dem ber-
-terverein befolgt und demgemäß die Verschiebung des beabsichtigten Arbeitercongresses in Mailand, welches sich dafür in Leipzig gebildet hatte, beantragt. Während man dort verhandelte, erschien von Ferdinand Lassalle, der bis dahin den socialen Bestrebungen gestanden, eine Flugschrift: „Arbeiterprogramm. Über den besondern Zug der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes“ (Zürich: Abdruck eines Vortrags, den er in einer berliner Versammlung von Arbeitern gehalten. Darin war folgender Gedankengang entwickelt: „Im Mittelalter bildete der Grundbesitz die Basis aller Rechte; seit der Französischen Revolution von 1789 war der Arbeiter an seine Stelle getreten, der die andern Klassen der Gesellschaft nun ebenso ausbeutete und verachtete wie vorher jener; die Revolution von 1848 endlich erhob das Princip des Arbeiterstandes zum herrschenden Princip in der Gesellschaft durch die Einführung des allgemeinen directen Wahlrechts, durch Aufnahme der »Verbesserten arbeitenden Klassen« in den Begriff des Staatszwecks, durch Wahl einer Arbeiter-
-Provisorische Regierung). Der Arbeiterstand, der keinen andern Stand mehr unter

erüber die jährlichen Berichte von Schulze sowie dessen Zeitschrift: Die Innung der Zukunft.

oder hinter sich hat, repräsentirt ebendeshalb das ganze Volk, die ganze Menschheit; er nichts Ausschließendes, er strebt nach keinem Privileg für sich, er besitzt keinen Standesdünkel. Die Herrschaft des Principes des Arbeiterstandes im Staat äußert sich darin, bei Staat nicht mehr bloß als eine Rechtsanstalt zum Schutz der individuellen Freiheit und Sicherheit, vielmehr als ein sittlich geordnetes Gemeinwesen betrachtet wird mit Solidariät der Interessen, Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit der Entwicklung aller seiner Angehörigen. Zweck soll sein, durch Vereinigung die einzelnen in den Stand zu setzen, eine solche Stufe Daseins zu erreichen, die sie als einzelne niemals erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Stufe von Bildung, Macht und Freiheit zu erlangen, die ihnen als einzelnen schlechthin unerreichbar wäre, also das menschliche Wesen zu positiver Entfaltung und fortschreitender Entwicklung zu lenken, die menschliche Bestimmung, d. h. die Cultur, deren das Menschengeschlecht fähig ist wirklichem Dasein zu gestalten, die Erziehung und Entwicklung des Menschengeschlechtes zu Freiheit.“ („Arbeiterprogramm“, S. 33 fg.)

Dieses Schriftchen, das seinem Verfasser einen Criminalproceß zuzog, infolge dessen wiederum das gleiche Thema weiter ausführte in der „Verteidigung vor dem berliner Landgericht gegen die Anklage, die beschlossenen Klassen zum Haß und zu Verachtung gegen die sitzenden öffentlich angereizt zu haben“ (als besondere Flugchrift erschienen unter dem Titel, Wissenschaft und die Arbeiter“, Zürich 1863), hatte die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf sich gelenkt, und derselbe erhielt von dem leipziger Centralcomité die Aufforderung, seine Ansichten über die Arbeiterbewegung und über die Mittel, deren sie sich zu bedienen habe, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in politischer, materieller und geistiger Hinsicht zu erreichen, sowie ganz besonders über den Werth der Associationen für die ganz unbemittelte Volksklasse, in irgendeiner ihm passend erscheinenden Form darzulegen. Lassalle entsprach dieser Aufforderung in seinem „Offenen Antwortschreiben an das Centralcomité zur Berufung des Allgemeinen Deutschen Arbeitercongresses zu Leipzig“ (Zürich 1863). Diese Schrift bewirkte eine Spaltung, zunächst in dem leipziger Arbeiterverein, von welchem die Bewegung ausgegangen, weiterhin in der gesammten deutschen Arbeiterwelt. Ein Theil der Arbeiter neigte sich den Lassalle'schen Ideen zu, während ein anderer an den von Schulze-Delitzsch vorgezeichneten Bahnen festhielt. Das letztere war besonders der Fall bei den berliner Arbeitern, denen Schulze-Delitzsch eine Reihe von Vorträgen hielt, in denen er die Lassalle'schen Ansichten bekämpfte und die Arbeiter, statt der von Lassalle empfohlenen „Staatshülfe“, auf das Princip der „Selbsthülfe“ und des freien Genossenschaftswesens verwies.

Lassalle seinerseits hatte indes seine im „Arbeiterprogramm“ nur flüchtig skizzirten Gedanken über die Nothwendigkeit einer radicalen Umgestaltung der ganzen bestehenden Volkswirtschaft zunächst in Bezug auf einen einzelnen Hauptpunkt, die Besteuerung, ausgeführt in einer besondern Broschüre: „Die indirecten Steuern und die Lage des Arbeiterstandes“ (Zürich 1863). Er begann nun auch persönlich in die Bewegung einzugreifen, die er entzündet hatte. In Leipzig, Frankfurt a. M. und andern Orten hielt er Arbeiterversammlungen, in denen er seine Ideen weiter entwickelte und zur Bildung eines Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins ermahnte, welcher auch am 24. Mai 1863 in Leipzig zu Stande kam und zu seinem Präsidenten erwählte. Die zu Frankfurt am 17. und 19. Mai gehaltene Nationalversammlung erschien als Broschüre unter dem Titel „Arbeiterlesebuch“ (Frankfurt a. M. 1863). Endlich schrieb er gegen Schulze-Delitzsch das Buch „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit“ (Berlin 1864).

Mitten in dieser Agitation durch Wort und Schrift ward Lassalle auf gewaltsame Weise seiner Thätigkeit enttriften; er fiel am 31. Aug. 1864 in Genf in einem Pistolenduell, in dem er durch einen Liebeshandel verwickelt worden war.

Wir lassen hier Lassalle's früheres Leben, wie seine zum Theil bedeutende Thätigkeit in andern wissenschaftlichen Gebieten, ebenso sein persönliches Auftreten, als nicht hierher gehörig beiseite und halten uns nur an seine socialen Aufstellungen und Bestrebungen, wie sie in den obengenannten Schriften niedergelegt sind.

Lassalle beginnt, wie alle Socialisten, mit einer schneidenden, unerbittlichen Kritik der bestehenden Gesellschaftszustände und der herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauungen. In allermeiste von dem, was er in dieser Richtung sagt, ist indes nicht neu; dasselbe oder ganz ähnliches haben wir bereits vor längerer Zeit von Fourier und Considérant, von Proudhon

2) Diese Vorträge erschienen gesammelt unter dem Titel: Arbeiterkatechismus (Leipzig 1863).

nd E. Blanc, von Owen, von Engels und Marx und von vielen andern Anhängern der socialistischen Schule gehört. Es sind mehr oder weniger präcisierte, mit Beispielen aus dem Leben oder mit statistischen Zahlen belegte Klagen über die nachtheiligen Rückwirkungen der Concurrenz auf die arbeitenden Klassen, über die Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeiter durch das Kapital, über die traurige Lage der Arbeiter, zumal in den großen Mittelstädten der Fabrikindustrie, über die Unmöglichkeit einer Abhülfe dieser Uebelstände mit den Mitteln der individuellen Freiheit und Selbstthätigkeit u. dgl. m.

Die Formel, in welche alle diese Betrachtungen bei Puffe sich zuspitzen, welche für ihn die Hebel ist, womit er die ganze bestehende Volkswirtschaft aus den Angeln zu heben hofft, ist folgende: „Das eiserne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, ist: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt der Arbeiter bleibt, der in einem Volk gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Perioden jederzeit herum gravitirt, ohne sich jemals lange weber über denselben erheben, oder denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben, denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterzahl und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter den früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter den notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen Auswanderungen, Gebelungskathaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt. Der wirkliche durchschnittliche Arbeitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um jenen seinen Schwerpunkt, in den Perioden dauernd zurückzinken muß, herumzukreisen, bald etwas über denselben (Periode der Prosperität in allen oder einzelnen Arbeitzweigen), bald etwas unter ihm zu stehen (Periode der Noth oder weniger allgemeinen Nothstandes und der Krisen).“

Wir lassen wir diese Behauptung Puffe's, die den Ausgangspunkt aller seiner weitern Aussagen bildet, unbefangen ins Auge, so ist ja freilich, leider! nicht zu leugnen, daß in manchen Fällen die unerbittliche Gewalt der Concurrenz, welche die Arbeiter selbst sich untereinander machen (namentlich im Gebiet der sogenannten Großindustrie, wo es sich meist um rein mechanische Dienstleistungen handelt), den Arbeitslohn so tief herabdrückt, daß der Arbeiter mehr als die knappe Lebensnothdurft hat, die sogenannte Kartoffelportion. Gleichwohl ist die Behauptung in der Unbedingtheit und Allgemeinheit, wie sie Puffe ausspricht, unrichtig, und durch Thatsachen bewiesen läßt. Denn Thatsache ist es, daß z. B. in Deutschland während der letzten hundert Jahre, also gerade in der Zeit, wo eine gesteigerte und allmählich immer abnehmend betriebene Industrie auch hier platzgriff, die Löhne der Arbeiter, und zwar der Handarbeiter als der handwerksmäßigen Gehülften, ja auch wenigstens eines Theils der Fabrikarbeiter, nicht bloß an sich (absolut) bedeutend gestiegen sind, sondern auch im Vergleich zu den während der gleichen Zeit ebenfalls gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse (z. B. Getreide, Fleisch, Zucker, Kaffee, etc.), und daß durchschnittlich der heutige Arbeiter unbedingt um vieles besser situiert ist als der Arbeiter vor hundert Jahren.²⁾

Puffe selbst gibt zu, daß sich die Lage der Arbeiter im Fortgang der Zeit und der Cultur

Für Deutschland habe ich den betreffenden statistischen Beweis schon 1854 in dem ersten Bande meiner culturgeschichtlichen Werks: Deutschland im 18. Jahrhundert (Leipzig), S. 387—401, umständlich geführt, und neuerdings (bei Anlaß der von Puffe in Leipzig gehaltenen Arbeiterversammlung) in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 24. Juni 1863 gegeben. Auf diese Ausführungen muß ich hier verweisen, da eine Wiederholung derselben an dieser Stelle zu viel Raum erfordern würde. England hat bekanntlich Macaulay in dem berühmten dritten Kapitel seiner History of England die Ansicht — von der fortschreitenden Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen — ausdrücklich ausgesprochen. Obenabhin führen die Vergleichenungen Duetelet's über die durchschnittliche Sterblichkeit unter der Arbeiterbevölkerung, welche danach seit 1700 sich bedeutend ermäßigt hat, sowie die amtliche Ausweise über den fortwährenden bedeutenden Zuwachs des Verbrauchs von Getreide, Fleisch, Zucker, Kaffee, welcher nicht möglich wäre ohne eine verhältnismäßige Betheiligung der zahlreicheren Bevölkerungsklasse, der Arbeiter, an diesem Mehrverbrauch.

wol gebessert haben könne, allein er behauptet, dies ändere nichts an seiner Auffassung auch das „gewöhnheitsmäßig übliche Minimum der Lebensnothdurft“ erhöhe sich, der Arbeiters bleibe daher relativ immer dieselbe, nämlich immer in dem gleichen Maße den andern Gesellschaftsklassen eine ungünstige. Er drückt dies in dem „Arbeiterlesel“ so aus: „Der Arbeitslohn, sagte ich, sei das unter einem Volk gewohnheitsmäßig nimmum, nicht gleichstehend unter allen Völkern, weil nicht jedes Volk sich mit denselben mitteln begnügt, um zu leben, sich zu verheirathen und eine Familie zu bilden: ein anderer in Rußland, ein anderer in Deutschland, ein anderer in England, je lativen socialen Lebensnothwendigkeiten, die in jedem bestimmten Volk üblich sind. ändern sich im Lauf verschiedener Zeiten oder in der Verschiedenheit des Raums, der verschiedenen Völkern; dies aber, sagte ich Ihnen, ändert sich nie, daß Sie ste äußersten Rande des in jeder Zeit und in jedem Volk gewohnheitsmäßig erforderlichen Minimums herumtanzten!“

Und in dem Antwortschreiben, S. 20 fg.: „Jede menschliche Befriedigung hängt nur ab von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gemäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen, oder was dasselbe ist, von dem Überschuß der Befriedigungsmittel über die unterste Grenze der in einer Zeit gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnisse. Ein gesteigertes Minimum der untersten Lebensbedürfnisse gibt und Entbehren, welche frühere Zeiten gar nicht kannten. Was entbehrt der Arbeiter, wenn er keine Seife kaufen, was entbehrt der menschenstrebende Wilde das keinen anständigen Rock tragen, was entbehrt der Arbeiter vor der Entdeckung Amerikas, wenn er keinen Taback rauchen, was entbehrt der Arbeiter vor Erfindung der Kunst dabei, wenn er ein nützliches Buch sich nicht anschaffen konnte? Alles menschliche und Entbehren hängt also nur von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits vorhandenen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten ab. Alles menschliche und Entbehren und alle menschlichen Befriedigungen, also jede menschliche Lage besteht mit nur durch den Vergleich mit der Lage, in welcher sich andere Menschen befinden. Bezug auf die gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnisse derselben befinden. Jede Lage bemißt sich somit immer nur durch ihr Verhältniß zu der Lage der andern Klassen in der Zeit. Wenn also noch so feststände, daß sich das Niveau der nothwendigen Lebensbedürfnisse in den verschiedenen Zeiten gehoben hätte, daß früher nicht gekannte Befriedigungsmittel geworden sind und ebendadurch mit diesen auch früher nicht gekannte Bedürfnisse und Leiden eingetreten sind — Ihre menschliche Lage ist in diesen Verhältnissen immer dieselbe geblieben; immer diese: auf dem untersten Rande der in jeder Zeit gemäßig erforderlichen Lebensnothdurft herumzutanzten, bald ein wenig über ihm, bald unter ihm zu stehen. Ihre menschliche Lage ist also dieselbe geblieben, denn diese Lage bemißt sich nicht durch ihr Verhältniß zu der Lage des Thiers in den Urwäldern Negerd in Afrika, oder des Leibeigenen im Mittelalter, oder des Arbeiters vor 20 Jahren, sondern nur durch das Verhältniß dieser Lage zu der Lage Ihrer Mitbürger der Lage der andern Klassen in derselben Zeit.“

Allein auch diese Behauptung ist theils thatsächlich unrichtig, theils in ihren Folgerungen schief und nicht zutreffend. Daß sämtliche Arbeiter in Bezug auf ihr Einkommen die unterste Stelle in der gesellschaftlichen Hierarchie einnehmen, ist unwahr. Es gibt Arbeiter, sowohl in manchen Handwerken (z. B. Kunstschlosser, Buchdrucker u. s. w.) als in fabrikmäßigen Gewerben (z. B. Maschinenbauer, Krempelmeister in Spinnereien) welche mehr, zum Theil beträchtlich mehr verdienen als ein Schulmeister auf dem Lande, ja mancher studirte Staatsdiener (z. B. Actuare, Rechtsanwälte), trotzdem daß letztere einer viel längern Vorbildung bedürfen und viel später ins Leben treten als jene. Selbst bloße Handarbeiter in großen Städten (Ausläder, Markthelfer u. s. w.) messen sich oft mit den genannten Berufsclassen in Bezug auf ihr Einkommen. Die völlig mechanische (unqualified) Thätigkeit des gewöhnlichen Fabrikarbeiters zählt nicht als irgendetwas andere, so wird man zwar gewiß auch dieser Arbeitsclass eine Verbesserung ihrer Lage von ganzem Herzen wünschen, damit sie ein möglichst „menschliches Dasein“ führe, allein eine Ungerechtigkeit, eine wirthschaftliche oder sociale Abnothman darin doch unmöglich finden, daß die am wenigsten durch- und vorgebildete Arbeit am wenigsten lohnende ist, daß einer, der ohne allen und jeden Aufwand an Zeit, Geld für seine Geschicktmachung zu dem künftigen Beruf schon mit dem vierzehnten Jahre (

noch früher) Geld zu verdienen anfängt, eine geringere Vergütung für seine Kraft und erhält als einer, der vielleicht erst bis zum einundzwanzigsten Jahre Schule und Unter- oder Seminar besuchen, dann oft noch viele Jahre umsonst oder für ein ganz geringes muß und endlich mit 25—30 Jahren in ein ebenfalls nur sehr mäßiges Gehalt einrückt. So sehr die Ungleichheit der verschiedenen Arten von Einkommen ist anzufassen (die wenig bei uns in Deutschland so grell in der That nicht ist, wie Lassalle sie darstellt, der immer die kleine Zahl reicher Leute der am schlechtesten gestellten Klasse der Arbeiter gegenüberzu- scheint), als vielmehr der im allgemeinen noch zu niedrige Durchschnittslohn desselben. dies findet auch Anwendung auf das von Lassalle gern und viel gebrauchte statistische An- von den Abstufungen der Klassensteuersätze im preussischen Staat. Wenn wirklich in gen, wie Lassalle behauptet, 89 Proc. der Bevölkerung weniger als 200 Thlr. jährlich zehren haben, etwa 7 Proc. zwischen 200—400 Thlr., $3\frac{1}{4}$ Proc. von 400—1000, ur $\frac{1}{2}$ Proc. über 1000 Thlr. („Antwortschreiben“, S. 29), so springt in die Augen, mit einer bloßen andern Vertheilung des Einkommens wenig geholfen wäre. Denn, um 89 Proc. oder etwa 18 Mill. auch nur 10 Proc. ihres Einkommens zuzulegen (womit ihre Lage noch kaum merklich geändert würde), müßte man von den etwa 100000 Per- , die mehr als 1000 Thlr. einnehmen, jedem durchschnittlich 3600 Thlr. jährlich abfor- was bei den meisten derselben wahrscheinlich den größten Theil ihres Einkommens, bei , sogar mehr als das Ganze betrüge.

Wie hier, so geht Lassalle auch darin übereilt oder einseitig zu Wege, daß er den ganzen Über- des Arbeitsproducts über den Lohn, den der Arbeiter erhält, als bloßen Kapitalgewinn Unternehmers und gewissermaßen als einen Raub an dem Arbeiter, dem dadurch der volle ng seiner Arbeit verkürzt werde, darstellt. „Wie früher der Sklave“, sagt er, „der Leibe- , der Hörige, so muß auch der Arbeiter unter der Herrschaft der freien Concurrenz ver- jenes zwingenden Gesetzes der Noth, das ihn vom Kapitalisten, vom Unternehmer ab- macht, diesem den über seine eigene Lebensnothdurft hinausgehenden Ertrag seiner Arbeit .“ Oder, wie er es ein andermal ausdrückt, „die vorgethane Arbeit, das Kapital, er- in einer unter Theilung der Arbeit und unter dem Gesetz der freien Concurrenz produc- Gesellschaft die lebendige Arbeit. Je mehr der Arbeiter producirt, je mehr er im Dienst burgeoisie (der Besitzenden) vorgethane Arbeit, Kapitalien, in deren Eigenthum aufhäuft, , hartiger gestaltet er seine Klassenlage.“ Lassalle vergißt zunächst, daß fast kein Arbeits- — und am wenigsten beim Fabrikbetrieb in der Großindustrie — so auf den Markt , wie es aus den Händen des einzelnen Arbeiters hervorgeht, vielmehr jedes eine Menge , die die Vervollkommnung durchlaufen muß, sodaß kein einzelner Arbeiter z. B. in einer Fabrik sagen kann: dieses Gespinnst ist mein Product und sein Ertrag gehört mir. Er rner nicht gelten lassen, daß einen sehr wesentlichen Antheil an der Herstellung des „Ar- products“ — in der Gestalt, wie es auf den Markt kommt und einen „Ertrag“ liefert — der Lehmer selbst hat. Und doch ist dem so. Denn was man kaufmännische Speculation nennt, , was wiederum eine Menge einzelner, zum Theil sehr verwickelter und schwieriger Opera- unter sich befaßt (die Erkundung der besten Bezugsquellen für die verschiedenen Arbeits- alien, die Beschaffung tüchtiger Arbeitskräfte, die Aufsicht auf das richtige Ineinander- z aller Theilarbeiten, die Ermittlung günstiger Absatzwege u. s. w.), das ist ebenfalls Er“, und zwar sehr anstrengende, potenzierte, mannichfache Vorbildung voraussetzende Arbeit. In Kampfe der modernen Concurrenz stehen sich keineswegs bloß todtter Kapitalbesitz und ige Arbeit gegenüber, sondern verschiedene Arten von Arbeit, die geistige des Speculanten, Unternehmers, und die mechanische des Arbeiters (wenn wir die Mittelglieder zwischen beiden : Betracht lassen). Allerdings bedarf die Speculation eines Kapitals als Arbeitsinstruments, : das bloße Kapital ohne die entsprechende Fähigkeit zur Inangriffnahme und Führung kaufmännischen oder Fabrikunternehmens thut es nicht, während umgekehrt ein hinreichen- daß solcher Fähigkeit und der Energie des Unternehmens und Wagens (selbst bei geringem gar keinem Kapitalfonds von Haus aus) sich einen solchen oder den nöthigen Credit wohl zu ka weiß, was am schlagendsten das Beispiel derer beweist, die von einfachen Arbeitern all- sich zu wohlhabenden Geschäftsunternehmern emporzuschwangen, wie z. B. ein Vorfig, ed Hartmann u. a.

Dieser Irrthum Lassalle's in der Beurtheilung der bestehenden volkswirtschaftlichen Factoren des Zusammenwirkens ist von wesentlichstem Einfluß auf seine positiven Reformvorschläge. Er nur den kalten Gegensatz von Kapital und Arbeit im Auge, glaubt Lassalle, es genüge,

wenn man nur dem Arbeiter Kapital in die Hand gebe; er werde dadurch befähigt, eigener Unternehmer“, Arbeitgeber und Arbeiter in Einer Person zu sein, neben dem Lohn“ auch den „Unternehmergewinn“ zu beziehen, kurz den ganzen „Arbeitsvertrau“ unverfügt sich zuzueignen. Das ist die Panacee, wodurch Lassalle alle socialen Gegenwart mit einem mal zu heilen vermeint.

„Es handelt sich“, sagt Lassalle, „keineswegs darum, mit der Theilung der Quelle aller Cultur, zu brechen, sondern bloß darum, das Kapital wieder zum todt Arbeitinstrument zu begrabiren. Es handelt sich nicht darum, die Theilung der zu heben, sondern vielmehr darum, sie weiter zu entwickeln. Theilung der Arbeit sich gemeinsame Arbeit, gesellschaftliche Verbindung zur Production. Es ist also lich, in der gesammten Production die individuellen Productionsvorschüsse, auf Überlassung des Productionsertrags an den Unternehmer und die Ausführung alles überschusses über den Lebensunterhalt an ihn folgt, aufzuheben und die ohnehin Arbeit der Gesellschaft auch mit den gemeinsamen Vorschüssen derselben zu betreiber der Production aber an alle, die zu ihr beigetragen haben, nach Maßgabe dieser il zu vertheilen. Das Übergangsmittel hierzu, das leichteste und mildeste Übergangsu Productivassociationen der Arbeiter mit Staatscredit.“

Damit es dahin komme, daß der Staat den Arbeitern diese Hilfe angebeihen laß Arbeiter selbst oder durch zuverlässige Vertrauensmänner und Vertreter ihrer Int Geseßgebung des Staats eine ausschlaggebende Stimme führen. Dazu soll da directe Wahlrecht führen; dieses ist daher nach Lassalle die nothwendige politif seßung und Bedingung der von ihm erstrebten socialen Reform und somit das nō von ihm im Arbeiterstande entzündeten Agitation.

Diesen leßtern Punkt lassen wir hier auf sich beruhen, beschäftigen uns vielmehr socialen Gedanken Lassalle's. Derselbe ist keineswegs ganz neu; schon bei Saint-E wieder bei Louis Blanc, noch ausgeprägter bei Proudhon, findet sich die Idee von Volksbanken, welche bestimmt sein sollen, jeder Einzelthätigkeit den ihr nöthigen Arbeitskapital zu gewähren. Auch ist dieser Gedanke bei Lassalle durchaus nicht zu klaren Gestalt durchgebildet. Er unterscheidet weder die verschiedenen Arten und der Praktischmachung desselben, noch hat er, wie es scheint, die unausbleiblichen w quenzen der neuen Ordnung der Dinge, die er ins Leben rufen möchte, erwogen. es ein bedeutender Unterschied, ob z. B. eine Productivassociation zu Stande kommt Meißern eines bloß handwerksmäßigen Gewerbes (z. B. den Tischlern, Schneidern die jeder für sich ihre Gesellen beschäftigen wie bisher und nur zur Erleichterung der oder des Absatzes ihrer Waaren durch gemeinsame Beschaffung der Rohstoffe, der Verkauflocalen u. s. w. sich associiren, allenfalls auch zwischen Arbeitern eines solche die durch ihre Organisation zugleich die specielle Unternehmerrthätigkeit erzeugen (wie tion der Buchdrucker in Paris), oder ob ein großes Fabrikunternehmen (z. B. ein auf solche Weise ins Leben gerufen werden soll. In jenen ersten Fällen ist die Thā die sich associiren, eine ganz oder annähernd gleichartige, sodas der Einzelne neben der die er übernimmt, wol allenfalls auch an der Leitung des Ganzen oder an den hō der Thätigkeit, die erfordert werden, allein oder mit den andern theilhaben kann. wol denkbar, daß der Arbeiter, der heute an der Maschine die allerniedrigsten, geistlo nischen Dienste verrichtet, morgen als Leiter oder Disponent eines so ausgedehnt wickelten Geschäfts fungiren könne? Geht dies aber nicht an, erfordern vielmehr Dienstleistungen für die Unternehmungen auch eine ganz besondere Art von Vorb Befähigung, von fortwährender Übung und Anspannung einer gewissen geistige wie und von wem soll der Antheil eines jeden der Theilhaber sowol an der Arbeit se theils jener niedern, mechanischen, anderntheils dieser freieren geistigen — als auch beitsertrag bei einem solchen Unternehmen bestimmt werden? Soll die Abstimmung entscheiden, so steht zu fürchten, daß gerade die roheste Art der Arbeit als die der B stärksten vertretene sich ein unbilliges Übergewicht über die mehr durchgebildete, schaffe. Oder sollen (wie Saint-Simon wollte) gewisse „Obere“, d. h. die Intelli Arbeit und ihre Vergütung vertheilen, würde dann nicht abermals über Ungere Bedrückung des „Arbeiters“ geschrieben werden, wenn jene der geistigen Thätigke ligen, einen Vorzug vor der mechanischen zubilligten sowol in Bezug auf die Zeit sammtarbeiten als in Bezug auf den Antheil am Gesammtvertrag? Schon ist e

ist im Schoße mancher der freien, auf Selbsthülfe beruhenden Associationen ausgebrochen, unter den sogenannten Pionieren von Rochdale und einigen der pariser Productivassonien, indem diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche zugleich „Actionäre“ sind (offensichtlich die intelligenten und geschicktesten, die etwas erübrigt haben), mit den bloßen „Arbeitern“ schlechthin den Gewinn theilen, sondern einen bevorzugten Antheil für das von ihnen eingesetzte Kapital (die Frucht ihrer größern Geschicklichkeit) genießen wollen. Dies würde sich in weit stärkerem Maße wiederholen bei großen fabrikmäßigen Unternehmungen, wo die gebildetste kaufmännische und technische Intelligenz mit der allermechanischsten Handarbeit verfahren müßte. Wie diese Schwierigkeit zu besiegen sei, darüber finden wir bei Lassalle Wort.

Dies wäre unser sociales Bedenken bei der Sache. Nicht minder bedeutend und schwer zu gen erscheint das folgende staatswirthschaftliche und finanzielle. Welche Bürgschaften eine solche Arbeitervereinigung, die den Staatscredit in Anspruch nähme, dem Staat dafür daß sie von diesem Credit einen guten, vernünftigen Gebrauch machen würde? Lassalle nur so ganz im allgemeinen davon, daß die Gesetzgebung des Staats die Credite votiren die den „ernsthaften Associationen“, die sich bilden wollen, zu gewähren seien, „solchen Associationen, welche gewissen von der Gesetzgebung festgesetzten Bedingungen entsprechen“. Er verfährt den Staat „bloße Gläubigerrechte“, „Einsicht in die Buchführung“, genug eine Ähnlichkeit wie die eines „stillen Gesellschafter“ in einem kaufmännischen Geschäft. Nun, im Privatverkehr jemand einem Geschäftsunternehmer Credit geben, vollends wenn er selber „Gesellschafter“ sich betheiligen soll, so sieht er sich seinen Mann sehr genau an, welche geschäftliche oder technische Laufbahn er durchgemacht, wie er sich dabei bewährt u. s. w. Wenn sich aber der Staatsbehörde 2—300 Arbeiter präsentiren würden, zwar der „ernsthaften“ Absicht, gemeinschaftlich eine Fabrik zu errichten, aber ohne daß dem irgendetwas Weiteres von diesen Arbeitern bekannt wäre, als daß eben jeder derselben seine Maschine bedient oder sonstwelche mechanische Arbeit — mag sein ganz ordentlich pünktlich — verrichtet hat, welche Bürgschaft hätte der Staat dafür, daß nicht durch schlechte Führung des Geschäfts, durch Mangel an der nöthigen Intelligenz, oder auch durch Mangel an gehöriger Harmonie und Unterordnung der vielen Arbeiter unter eine gemeinsame Leitung sein Geld verloren ginge? Und wenn es nun verloren gegangen wäre, wenn die Association Bankrott machte, sollte dann der Staat derselben von neuem Credit, Vorschuß und so immerfort in infinitum? Oder sollte er dann diese Arbeiter wieder sich selbst überlassen die bereits mit Hoffnungen auf eine bessere Lage genährten oder eine Zeit lang an die schon gewöhnten Leute nur um so tiefer ins Elend zurückstoßen? Dies sind Fragen, auf die bei Lassalle keine Antwort finden, und von deren Lösung gleichwol die Hauptfrage nach Gerechtigkeit und Durchführbarkeit seines ganzen Systems wesentlich bedingt ist.

Was will Lassalle uns einreden, ein solches Risiko gebe es gar nicht; denn, sagt er, „nur der einzelne Unternehmer läuft Gefahr, bei der Production sein Kapital zu verlieren, weil nämlich der Weise andere Unternehmer, seine Concurrenten, den Absatz an sich reißen; die Production dagegen dagegen ist von stetigem Wachsthum und Gewinn begleitet“. Zeugniß dafür sei die jährliche Zunahme des in der Production angelegten Nationalkapitals.

Lassalle übersieht hierbei, daß die bisherigen Erfahrungen über das Wachsen der Production im Lande im ganzen und großen sich durchaus auf dem Boden der freien Privatconcurrentz beruhen, und daß es daher allermindestens sehr gewagt ist, diese Erfahrungen ohne weiteres auf einen Zustand der Dinge überzutragen, wo diese und mit ihr der so bedeutende Hebel der strengsten Wettbewerbs der verschiedenen Unternehmer, des Aufgebots aller Kräfte der Nation für Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines bestimmten Geschäftszweigs fehlen würde, ohne daß noch gewiß ist, was an seine Stelle treten möchte. Es ist bekannt, welchen Schwierigkeiten und Verlusten die „Pioniere von Rochdale“, als sie sich an die Betreibung eines fabrikmäßigen Gewerbes, einer Spinnerei, wagten, zu kämpfen hatten, bevor sie dieses in Gang brachten. Und diese Arbeiter waren von Haus aus die tüchtigsten, energischsten, geschicktesten der ganzen Gegend, sonst würden sie den Plan der Association überhaupt nicht ohne Beharrlichkeit ergriffen und mit solchem Erfolg durchgeführt haben; sie hatten sich auch in früheren einfacheren Stadien dieser Association für jenen schwierigeren Theil ihres Unternehmens vorbereitet, hatten im allgemeinen die Mittel und Wege kaufmännischer Geschäftsführung und Speculation kennen gelernt. Denke man sich nun aber einmal eine zusammengehörige Masse ungebildeter, in nichts dazu vorgeübter Arbeiter, denen es beikäme, gemeinsam

eine Fabrik zu errichten, was würden die Folgen sein? Lassalle hat sich offenbar bei seinen Danken von umfassenden Arbeiterassociationen mit Hilfe des Staats durch das Beispiel ein schon bestehender Associationen solcher Art, welche Erfolg gehabt haben, zu Illusionen verlassen. Er hat dabei übersehen, einmal, daß diese bisherigen Productivassociationen hauptsächlich auf dem engeren und darum leichter zu beherrschenden Gebiet der Handwerksindustrie, nicht der eigentlichen Großindustrie, bewegen; fürs zweite aber, daß sie fast alle entstanden sind und sich fortentwickelt haben mit den Kräften und Mitteln der Selbsthilfe. Gerade aber liegt ein ungeheurer Unterschied. Associationen auf der Basis der Selbsthilfe, die lediglich auf die eigene Kraft ihrer Mitglieder angewiesen sind und bei denen diese alle Risiko tragen, werden fürs erste immer nur gegründet werden von den an Fleiß, Geschicklichkeit namentlich aber an Willensenergie ausgezeichneten Arbeitern; sie werden ferner sorgfältig vorbereitet und in ihrer Ausdehnung vorsichtig auf ein solches Maß beschränkt werden, welches eine Vereinigung von Arbeitern, die eben nicht Kaufleute, Speculanten von Haus aus sind, sehen kann, und sie werden nur allmählich zu umfangreicheren Geschäften fortschreiten; dem wachsenden Fonds, sowohl dem geistigen als dem materiellen, ihrer Theilnehmer. All das ist bei den auf Staatshilfe gegründeten (der Natur der Sache nach, und wie die Menschen einmal sind) wenigstens nicht vorauszusetzen, und darum ist es falsch, von dem Bestehen derselben auf Selbsthilfe gegründeter, von einer Elite der Arbeiter ins Leben gerufener Associationen (neben denen viele andere der gleichen Art doch immer noch wieder eingehen oder sich auflösen) einen Schluß zu machen auf die Möglichkeit und Nützlichkeit der Bildung solcher Associationen im großen, für den ganzen Arbeiterstand, und auf Staatskosten.

Das Auskunftsmittel, welches Lassalle dann noch für Verringerung des Risikos der einzelnen Productivassociationen vorschlägt, nämlich: Verbindung aller solcher Associationen gleichen Gewerbes in einer Stadt oder im ganzen Lande zu einer einzigen großen Association, die Bildung eines Credit- und Assuranceverbandes sämmtlicher Associationen, dieses Mittel ist leicht das Übel nur schlimmer machen, denn dann würden (da ja doch die Concurrency im Auslande fortbestände, folglich auch die Gefahr von Entwerthung der Producte, Stockungen, Handelskrisen u. s. w.) die von den fleißigern und geschicktern Arbeitern geleiteten und gutgeleiteten Associationen die Kräfte, ungeschicktern oder in sich weniger einigen mit Verlust arbeitenden mit übertragen müssen. Es wäre das gewissermaßen eine Befreiung der Faulheit und des Ungeschicks, zugleich eine Ungerechtigkeit gegen den ganzen bessern Arbeiter. Lassalle tadelt es, daß in der Association zu Hoch- und Niedrigen, in einer zu den Arbeitern selbst wieder einen Unterschied unter sich machen, indem diejenigen, welche zugleich Capitalisten, Actionäre sind, nicht schlechthin mit den andern, die bloß ihre tägliche Arbeit leisten, theilen, sondern für ihre „vorgethane Arbeit“ auch etwas voraushaben wollen. Er sieht vielmehr darin einen Fingerzeig sehen sollen, daß eine vollkommen gleiche Behandlung der gebildeten und des gebildeten, des minder und des mehr leistenden Arbeiters gegenwärtig nicht ist und von dem gesunden Sinne des Arbeiters selbst zurückgewiesen wird. Und doch will er das ganze System auf eine solche Gleichstellung hinauslaufen, da er die Konsequenzen Sain-tesimon's oder Fourier's, durch welche diese einer solchen Abnormität zu entgehen suchten, nicht zu bedenken scheint, nämlich daß entweder nach dem Beschluß gewisser Aufsichtspersonen (oder der Staatsbehörde), oder nach im voraus bestimmten Quotalfähigkeiten der Arbeitserträge verschiedenen Theilnehmer der Production in bestimmten Abstufungen vertheilt werden.

Die Frage, woher der Staat all das Geld oder den Credit nehmen sollte, um auch nur einen Theil seiner Arbeiterbevölkerung, geschweige der ganzen, die Mittel zur Gründung von Productivassociationen darzubieten, kann zur Zeit auf sich beruhen bleiben, wie wenig auch Lassalle vorgeschlagene Mittel einer unbeschränkten Ausgabe von Papiergeld zu dienlich sind, nach den allgemeinen nationalökonomischen Bedingungen des Weltverkehrs (die ja während auch auf einen solchen Lassalle'schen Staat ihre Rückwirkungen äußern würden) erscheint. Wenn eine solche Organisation der Arbeit durch Staatshilfe, wie Lassalle es nach socialen und wirtschaftlichen Principien praktisch möglich und heilsam erschiene, so es ja wol auch einen Weg geben, um den Geldpunkt zu erledigen und wenigstens allmählich als richtig erkanntes Ziel sich zu nähern. Allein eben jene praktische Möglichkeit und die Freiheit der vorgeschlagenen Reform müssen wir durchaus bestreiten. Daß die Lage, die das Princip freier Concurrency und seine Ausgeburt, die massenhaft producirende Fabrik, einer zahlreicheren und immer zahlreicher werdenden Arbeiterbevölkerung bereitet, nicht hält, welche eine Abhilfe dringend heischen, welche nicht allein das Humanitätsgesetz

n, sondern auch dem Politiker und Nationalökonomien zu den ernstesten Besorgnissen An-
 en, das wird niemand leugnen, der unsere heutigen industriellen Zustände nicht bloß ein-
 zigt dem Maßstabe des sogenannten „Nationalreichtums“ und seines stetigen Wachstums
 sondern auch danach fragt, wie sich die einzelnen und wie sich die verschiedenen Klassen der
 erung dabei befinden. Ob eine solche Abhilfe durch die natürliche Weiterentwicklung
 gegebenen Verhältnisse selbst, durch die treibende Consequenz der freien Concurrrenz und
 durch erzeugten wirtschaftlichen Individualismus, beziehentlich unter Hinzutritt der ebenso
 then und freien Wirkungen des Associationstrieb, nach dem Princip der Selbsthilfe und
 verantwortlichkeit, zu ermöglichen sei, oder ob es dazu des Eingreifens künstlicher, außerhalb
 natürlichen Spiels der Einzelkräfte und ihres freien Wettstreits stehender Factoren, z. B.
 Staatshilfe, bedürfe, diese Frage ist jedenfalls eine der brennendsten Fragen unserer Gegen-
 und wird es aller Wahrscheinlichkeit nach auf lange sein. Zu einer neuen, tiefern Durch-
 ng und Abklärung dieses Problems einen gewichtigen Anstoß gegeben zu haben, ist jeden-
 n Verdienst Rastalle's, das er mit den frühern Socialisten theilt. Seine Kritik der be-
 en Zustände, wenn auch nicht neu, hat doch manche Punkte mit einer Schärfe bloßgelegt,
 über kaum noch gesehen. Was dagegen seine positiven Vorschläge betrifft, so sind sie
 als viel zu roh, zu oberflächlich, zu wenig durchgearbeitet und nach den nothwendigen Vor-
 ungen ihrer Anwendbarkeit zu wenig erwogen, als daß durch sie die Lösung jenes wich-
 Problems irgendwie gefördert werden könnte. Sie haben aber — gerade in der Gestalt,
 auftreten — das Gefährliche, daß sie dem minder gebildeten und besonnenen Theil der
 ter leicht mit der Hoffnung schmeicheln, eine solche Reform (bei der scheinbar das ganze
 z Betriebe unsers wirtschaftlichen Lebens unverändert bleibt) ließe sich recht wohl und
 ausführen, wenn nur der Staat, d. h. die Besitzenden wollten, daß sie also in den Arbeitern
 immer wachsenden Haß gegen die Besitzenden und eine stieberhafte Ungeduld nach Er-
 gung der Herrschaft im Staate nähren, indem sie dieselben glauben machen, wenn nur sie,
 weiter, das Heft in Händen hätten, so wäre mit Einem mal ihnen gründlich geholfen.
 Werlernen sie dann, die ihnen schon jetzt gebotenen, bei eigener Anstrengung gar wol-
 te zu machenden, von einem großen Theil ihrer Genossen bereits so erfolgreich betre-
 Bege einer allmählichen Verbesserung ihrer Lage mit Energie, Ausdauer und Geduld
 reiten; sie wollen alles oder nichts; sie fordern für sich eine plötzliche und vollkommene
 ellung als ein ihnen zukommendes Recht und verschmähen eine langsame, schrittweise,
 selbst mit Mühe sich erringen sollen; sie erwarten alles Heil von einem politischen Um-
 g, der ihnen die Gewalt in die Hände geben soll, und vergessen dabei, daß die allgemeinen
 rechtlichen und socialen Verhältnisse sich nicht ebenso ändern lassen wie die politischen eines
 Landes, und daß, selbst wenn sie diesen oder jenen Staat ganz nach ihren An- und
 einzurichten vermöchten, sie damit doch die Gewerbe- und Verkehrsverhältnisse in
 en und also auch ihre eigenen socialen Verhältnisse den Rückwirkungen des allgemeinen
 Verkehrs noch keineswegs entzogen haben würden, und daß diese Rückwirkungen den von
 strebten Zweck leicht vereiteln, wo nicht gar in sein Gegentheil — eine Verschlimme-
 re Arbeiterzustände — verwandeln könnten.

Uebriglich sei noch bemerkt, daß alles, was hier gegen das von Rastalle aufgestellte Prin-
 cip Staatshilfe gesagt ist, sich ebenso und zum Theil mit noch viel besserem Recht sagen läßt
 als Princip einer Unterstützung der Arbeiterassociationen aus kirchlichen Mitteln, wie es
 der Ketteler von Mainz auf Anlaß der Rastalle'schen Bewegung in dem Schriftchen „Die
 Frage und das Christenthum“ (Mainz 1864) entwickelt oder vielmehr nur in sehr vagen
 angedeutet hat. R. Wiedermann.

Solothurn. Unter allen schweizerischen Cantonen hat keiner eine so sonderbare unzusam-
 menhänge Gestalt wie Solothurn, dessen Gebiet (785 Quadratkilometer) die Stadt nach und
 nach einzelnen Parzellen, meist durch Kauf, erworben hat. Er stellt ein schieß zusammenge-
 kreuzt dar mit zwei an die französische Grenze stoßenden abgesonderten Gebietstheilen
 Thal und Klein-Lüzgel); die Westgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil der
 Ostgrenze bildet der Canton Bern, der den protestantischen Bucheggberg (südlich der Haupt-
 stadt der Aar) fast ganz umschließt. Im Norden grenzt der Canton überdies an Baseli-
 stadt, im Osten und Süden an Aargau. Die Jurakette, welche sich bis zu einer Höhe von
 1700 m über dem Meer (Hasenmatte) erhebt, durchzieht den Canton von West nach Ost und
 bildet in eine nördliche und südliche Abdachung, jene in der Volkssprache als das Land der

„Schwarzhuben“, diese als dasjenige der „Gäuer“ bezeichnet. Solothurn ist ein Cantone, welche mehr Getreide produciren, als sie verbrauchen; außerdem fleh und Käseerei auf einer hohen Stufe. Im Jura werden Eisenerze ausgebeutet; ferner der sogenannte „solothurner Marmor“, ein Kalkstein, der in der Nähe gebrochen wird. An Industrie ist der Canton nicht reich; doch beschäftigt man sich hienieden mit Seidenbandweberei für Basel, und neuerdings ist bei Solothurn Wollspinnerei errichtet worden. Die Bevölkerung des Cantons betrug am 1. 69263 Seelen (88 auf den Quadratkilometer; 59624 Katholiken und 9541 Protestanten) und hat sich seit 1850 um $\frac{1}{2}$ Proc. vermindert. In den beiden bedeutendsten Städten des Cantons, Solothurn und Olten, welche letzteres besonders gewonnenen Knotenpunkt der Centralbahnlinie und Sitz der mechanischen Werkstätten dieser Cantonung geworden ist, hat im gleichen Zeitraum die Bevölkerung sich vermehrt, (1860 5916 Einwohner) um 10 und in Olten (1860 2301 Einwohner) um 10. Der Canton ist in fünf Bezirke (Oberämter) eingetheilt: Solothurn-Läbern, Balsthal, Kriegsfelden, Dornach-Thierstein und Olten-Gösgen. Ungewöhnlich stark ist die Bevölkerung der Gemeinden, deren der Canton 132 zählt, so daß also, wenn man die Hauptstadt läßt, nicht ganz 500 Seelen auf die Gemeinde kommen; eine Gemeinde (Gösgen) hat 42 Einwohner, 30 andere weniger als 200.

Solothurn und Zürich gelten für die beiden ältesten Städte der Schweiz. Solbaten, Ursus und Victor, sollen gegen das Ende der römischen Herrschaft da in der Gegend von Solothurn verbreitet haben. ¹⁾ Die Entwicklung der Stadt leitet unter den Karolingern erfolgte Gründung eines Benedictinerklosters an; dieses erlangte zu einem reichen Stift, dessen Rechte über die Stadt unter den burgundischen Königen an den Grafen von Burgund zu Lehn gegeben und später, als die Stadt mehr und mehr den Bürgern selbst überlassen wurden. Die Rechte des Reichs, namentlich den Blutbann, hatte früher der vom Kaiser ernannte Schultheiß verwaltet, rner Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in Civilsachen der Bürgerschaft und dem rten Haupt, dem Bürgermeister, zustanden. Im Jahre 1324 aber kam das Schultheißbürgerschaft, und die Würde des Bürgermeisters hörte von da an auf. Als freie R die Stadt schon unter den Jähringern betrachtet. Von alters her stand sie mit F freundschaft, eine Verbindung, deren Einfluß bis auf den heutigen Tag sich le hat. Im Bunde mit den Bernern, der 1351 ein auf ewige Zeiten geschlossener w die Solothurner gegen Österreich (Belagerung der Stadt durch Herzog Leopold von Osterreich 1415), die Grafen von Kyburg und den Adel der Umgegend bei Laupen 1339); bald nahmen sie auch an den Fehden der Eidgenossen Antheil, welche einer Verstärkung des städtischen Elements im Bunde abhold waren dem die Solothurner auch in den Burgunderkriegen mit in den Reihen der Eidgenossen hatten, erfolgte im Jahre 1481, gleichzeitig mit dem Stanzerverkommniß, unter dem Bruder Klaus von Glarus die Aufnahme Solothurns als zehnten Orts in den Bund. In der Schlacht bei Novarra (1513) war Solothurn einer der Hauptplätze des Bundes, welcher, veranlaßt durch den Verdacht, die Regierungen seien an Frankreich Verstrafung der Schulbigen („Leutschfranzosen“ oder „Kronenfresser“ vom Landvo- Zugeständnisse an die Landleute zum Zwecke hatte. Unter Vermittelung der Städte Burg, Biel und Jofingen wurde die Sache geschlichtet und die bedrohte Herrschaft Aristokratie dadurch gerettet, daß sie die Leibeigenschaft für loskäuflich erklärte. mation zeigte sich Solothurn anfangs geneigt, obwohl die Chorherren des Stifts, Schritte der neuen Lehre zu hemmen, plötzlich die Gebeine von Ursus und Victor, ligen der Stadt, entdeckten und ausstellten; die Solothurner zogen mit Bern Religionskrieg (Schlacht bei Rappel 1531), aber nach dessen unglücklichem Aus die Altgläubigen wieder die Oberhand und die katholische Lehre wurde im ganzen unter Berns Oberherrlichkeit stehenden Bucheggberg ausgenommen, zum Theil wiederingeführt. ²⁾ Ein Span mit Basel, welches den Blutbann über die Drei

¹⁾ Ihnen ist die prächtige Domkirche in Solothurn, ein Werk des Baumeisters Bischof (1762—73) geweiht.

²⁾ In diese Zeit (30. Oct. 1533) fällt die Helbenthat des Schultheißen Niklaus von

ch und zum Zeichen seiner Herrschaft daselbst einen Galgen aufrichten ließ, veranlaßte um diese Zeit (1531) den sogenannten Galgenkrieg, welcher durch eidgenössische Vermittelung zwischen Solothurns geschlichtet wurde. Politisch meist mit Bern sympathisirend, confessionell an der katholischen Partei zugehörend, ohne in territorialem Zusammenhang mit dem eigentlichen Berner Land, den Urkantonen, zu stehen, hielt sich Solothurn in den spätern Religionen neutral, obwohl bei den specifisch katholischen Bündnissen mit dem Fürstbischof Basel (1579), mit dem Papste (sogenannter goldener oder borromäischer Bund von 1586) und Frankreich („Früchlibund“ von 1715) mit den übrigen katholischen Ständen gemeinnachte.³⁾ Eine übermüthige That zweier solothurnischer Landvögte, welche einen nach außen zum Zug bestimmten, über solothurnisches Gebiet ziehenden Trupp Berner überführten und zerstreuten (1632), erzeugte heftigen und lange nachwirkenden Groll zwischen den Städten. An dem großen Bauernkriege von 1653, der auf kurze Zeit die Aristokratien hinweg zum Bewußtsein ihrer gemeinsamen politischen Interessen brachte, betheiligte sich das solothurnische Landvolk; der Aufstand, welchen Solothurn seinerseits durch Nachgiebigkeit zu bemeistern versucht hatte, wurde unter Leitung Berns und Zürichs blutig niedergewrungen und die Bezahlung der Kriegskosten dem ohnehin durch Grundlasten, Abgaben, Sporteln und habgierige Verwaltung der städtischen Landvögte gedrückten Landvolk auferlegt. Seit dem 18. Jahrhundert wurde Solothurn die bleibende Residenz der französischen Boten und damit auch der Mittelpunkt der verderblichen Einwirkungen, welche ausländischer Dienstreue, Pensionen und fremde Sitten auf die Schweiz ausübten. Das städtische Patriciat, durch Milde ausgezeichnet, schied sich mehr und mehr ab vom Volk, welches man sich wie ein raufendes Waare anzusehen gewöhnte; die patricische Jugend suchte französischen Militärdienst auf, und wenn sie aus der Fremde heimkehrte, fielen ihr Stellen in der Regierung, in den Räten u. s. w. zu, durch deren Nutzungen die Familien ihren Glanz behaupteten. Nicht ohne schädlichen Einfluß hatten die Jesuiten, welche 1646 aufgenommen wurden; nach der Auflösung des Ordens im Jahre 1773, welche seinem Wirken in Solothurn für immer ein Ende machte, hat sich die Geistlichkeit des Cantons durch wissenschaftliches Streben und Emsigkeit für freiere Ansichten in kirchlichen und politischen Dingen ausgezeichnet, und im Unterchied vom Klerus der Cantone Freiburg und Luzern ist diese Richtung bei der solothurnischen Geistlichkeit bis heute die vorherrschende geblieben. Dies der Grund, weshalb die zur Diocese gehörenden Cantone Solothurn zum Sitz des Priesterseminars der Diocese auserkoren wurden (Convention vom 17. Sept. 1858.)

Die alte Verfassung Solothurns hielt die Mitte zwischen den Zunftverfassungen (Zürich, Schaffhausen u. s. w.) und den patricischen Verfassungen, wie sie sich in Bern, Luzern und Basel ausgebildet hatten. Die Eintheilung der Bürgerschaft in elf Zünfte, alle mit Handwerken, ist zwischen 1340 und 1446 durchgeführt worden. Der ursprünglich aus 11 Mitgliedern bestehende und vermuthlich vom Landgrafen ernannte Rath verschmolz allmählich mit dem durch den so starken Ausschluß der Bürgerschaft in den ordentlichen oder Kleinen Rath der Stadt in welchem man die 11 alten von den 22 jungen Räten unterschied; vereinigt mit den 11 alten Räten bildete er, unter dem Präsidium eines der beiden, jährlich im Amt wechselnden Schultheißen, die höchste Gewalt im Staat, die „Hundert der Stadt Solothurn“. Ein Bürgermeisteramt hatte sich erhalten in dem „Gemeinmann“, einem der Jungräthe, welcher das Vormundschafswesen, die Aufsicht über Maß und Gewicht u. dgl. anheimgegeben war und welcher bei der alljährlichen Bürgerbesatzung⁴⁾ den Sprecher des Volks machte. In der Verhandlung bei dieser jährlichen Bestätigung drückte sich noch in der spätern

Verfassung Solothurn versammelten Reformirten die Brücke über die Aar abgeworfen hatten und überlebenden Anhänger des alten Glaubens sich anschickten, eine Kanone gegen sie abzufeuern, die Mündung stellte mit der Erklärung, wenn sie schießen wollten, wolle er der erste Mann sein.

„Ulramontan“ war indessen Solothurn auch damals nicht. Als der päpstliche Nuntius ihm mit der Drohung, wenn es fortfahre, Heinrich IV. und seinen Verbündeten Vorschub zu leisten, befragte, fernere Briefe des Nuntius uneröffnet zurückzuschicken und den Priestern anzugeben, daß sie sich des Krieges nicht annähmen, sondern über die Bibli gangend und in derselben

die hieß der „Rosengarten“, weil jeder Bürger einen Rosenstrauch in der Hand trug oder man im jedem Wetter im Garten der Barfüßerkirche, welcher jenen Namen trug, sich versammelte.

Zeit der Bedanke aus, daß die ganze Gemeinde ihre Beamten, d. h. die Alt- und Jungräthe und den Schultheißen u. s. w. selbst wählt; die übrigen 66 Mitglieder des Großen Rathes sind zumuthlich anfangs von den Zünften gewählt worden, aber thatsächlich waren später alle Rathsherrenstellen lebenslänglich, die Bestätigung durch die Gemeinde eine leere Ceremonie, und ganze Wahlgeschäfte beruhte auf Selbstergänzung, sodaß vorerst die Jungräthe die Altgräthe wählten oder vielmehr bestätigten, der Amtschultheiß dem Amtschultheiß regelmäßig nachfolgte, sodann die Alträthe die Jungräthe und die 66 Großräthe wieder wählten oder, wenn einer starb, ihn aus den Zunftbrüdern ergänzten. Mit dem „Practiciren“ (Wahlmischbräuchen) um sich, wie in übrigen schweizerischen Städtearistokratien, so auch in Solothurn die Gesetzgebung viel zu schaffen. Ebenso findet sich die Einteilung der Administration in eine große Zahl Collegien und Räthen; der wichtigste darunter, der das Diplomatische und die hohe Polizei waltende „Geheimerath“ bestand aus den Häuptern des Staats, d. h. dem Schultheißen, Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber, Gemeinmann und dem ältesten Altrath. Der Landesrat bestand aus 11, abgesehen von dem Antheil Solothurns an den italienischen Vogteien, 11; Rangordnung, nach welcher dieselben vergeben werden sollten, war gesetzlich genau bestimmt. So schroff wie in Bern war übrigens in Solothurn die Aristokratie nicht ausgebildet; wir wissen nicht, daß die Stadt die Landbürger von der Erwerbung des städtischen Bürgerrechts je gänzlich ausgeschlossen hätte, obwohl allerdings die Bedingungen der Erwerbung allmählich strenger und Fälle einer Bürgerrechtsannahme immer seltener geworden sein mögen; ferner konnte großjährig werdende Bürger sich die Zunft wählen, welcher er auf Lebenszeit angehörte und er entschied sich dabei in der Regel für diejenige, auf welcher er zuerst ein Amt zu erlangen hoffen konnte. Doch wurde im Jahre 1681 eine Verordnung erlassen, daß die damals im Besitz des Bürgerrechts stehenden Bürger (etwa 85 Familien) als „Altbürger“ von den von neuem ins Bürgerrecht tretenden „Neubürgern“ unterschieden und von diesen letztern niemand aufgenommen werden sollte, als wenn die Zahl der Altbürger auf 25 Familien zusammenschmelzen würde. Auch das lächerliche Prunkten mit Adelstiteln machte man den Bernern nach, obwohl die altadelichen Geschlechter der Stadt schon seit dem 15. Jahrhundert ausgestorben waren. Wenn die berner Aristokratie sich auszeichnete durch einen nicht unbedeutenden Grad staatsmännischer Einsicht, so war dies dagegen in dem kleinstädtischen Solothurn eine seltenerere Erscheinung. Glückliche Erfolge erzielte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die „Ökonomische Gesellschaft“, welche sich namentlich die Hebung der Landwirthschaft zum Ziel setzte und deren Bemühungen, obwohl die im Jahre 1785 erfolgte unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft zu verdanken, im Jahre 1798 mußte sich Solothurn nach kurzem, der mangelnden Organisation halber völlig hoffnungslosem Kampfe dem französischen General Schauenburg ergeben; die neue Verfassung der helvetischen Republik (April 1798) fand wenig Sympathien, und der „Schweizerkrieg“ (September 1802) gegen die helvetische Regierung brachte auch in Solothurn für eine Zeit die alten Regenten wieder ans Regiment. Durch die Mediationsacte von 1803 wurde Solothurn zu einem der sechs Directorialcantone erhoben, und zweimal bekleidete der solothurner Amtschultheiß die Stelle eines Landammanns der Schweiz (1805 und 1811). Im Jahre 1803 verlieh die Mediationsacte dem Canton eine Verfassung von ähnlicher Art, wie sie unter „Schweizerhaus“ geschildert worden ist. Von den fünf Bezirken war jeder in vier Quartiere eingetheilt, von welchen jedes je ein Mitglied direct in den Großen Rath wählte und außerdem die vier Quartiere abwechselnd außer dem Bezirke ernannte, unter denen das Los die Hälfte zu Mitgliedern des Großen Rathes bezeichnete. Der Kleine Rath bestand aus 21 Mitgliedern, aus deren Mitte der Amtschultheiß erwählt wird; die Theilung der Gewalten war eingeführt und der dem Amt stehende Schultheiß hatte als Präsident des Appellationsgerichts zu functioniren. Die Aemter, das „Grabau“ u. dgl. waren gleich bestimmt wie in der Verfassung für Schweizerhaus. Es verdient zur Charakteristik des solothurner Volks hervorgehoben zu werden, daß es sich des Grabau zu bedienen wagte, um eine Anzahl Patricier aus dem Großen Rath zu entfernen, was den damals zugleich die Würde eines Landammanns bekleidenden Schultheißen, Gluz Ruchi zu dem thörichten, durch den General von Wattenwyl vereitelten Begehren zur Intervention Napoleon's verleitete (1805; von Tillier, „Geschichte der Mediationsperiode“, 1, 184).

Die Mediationsregierung hatte die Sympathien des Volks für sich und erwarb sich durch bare Verdienste durch gemeinnützige Anordnungen, Hebung des Schulwesens, Einrichtung von Armenanstalten u. dgl. Als daher nach dem Einmarsch der Allirten in die Schweiz die aristokratische Partei durch einen frechen Handstreich den mediationsmäßigen Großen Rath

zte (8./9. Jan. 1814), kam es zu Volksaufständen, welche die Aristokratie theils Versprechungen, theils mit Hülfe herbeigerufener berner Truppen zu bemeistern mußte, denen sie, kaum wieder im Besitz ihrer Macht besetzt, durch Verfolgungen der Führer die In abzuschneiden suchte. Doch wagte die Restaurationsverfassung vom 17. Aug. 1814 eine unbedingte Wiederherstellung der alten Zustände. Sie anerkannte Gewerbs- und Isfreiheit im Innern des Cantons, ferner allgemeine Kempterfähigkeit, sie verpflichtete jede nde des Cantons, einen Bürger einer andern Gemeinde gegen Erlegung der festgesetzten ufssumme ins Bürgerrecht aufzunehmen, und stellte in der Hauptstadt die Neubürger den rgern gleich. Die städtischen Zünfte wurden wiederhergestellt. In den obersten Behörden n Stadtbürgern ein starkes Übergewicht eingeräumt, Lebenslänglichkeit und Selbstergänzung :aktiv ziemlich werthlosen Mobilisationen als Grundsatz anerkannt. So bestand der Große aus 101 Mitgliedern, die alle auf Lebenszeit gewählt waren und unter denen sich 58 Stadt- r befanden. Fünfunddreißig seiner Mitglieder erwählte der Große Rath selbst frei aus die gesetzlichen Qualifikationen besitzenden Staatsbürgern; für die übrigen 66 Stellen i die Zünfte und Wahlkreise nicht das Recht der Wahl, sondern nur dasjenige eines drei- i Vorschlags, aus welchem der Große Rath das Mitglied wählte. Und nicht einmal der mnttheit der Zunft oder des Wahlkreises stand dieses Vorschlagsrecht zu, sondern es wurde rübt von einem durch das Los bezeichneten Wahlcorps, bestehend aus fünf aus den elf en, fünf aus den zehn reichsten und fünf aus der Gesammttheit der Anwesenden ausgelosten r- oder Kreisgliedern. Der Censur der Wählbarkeit (2000 schweizer Franken Vermögen) der nämlich, wie er zur Mediationszeit für die direct von den Zünften gewählten Mitglieder rden hatte. Die Befugnisse des Großen Rathes gegenüber dem aus 21 Mitgliedern be- nden Kleinen Rath waren ausgedehnter als in andern Cantonsverfassungen dieser Periode, m ihm namentlich das Recht der Initiative eingeräumt war; dagegen blieb aus der Media- racte die Vorschrift stehen, daß nur mit Gutheißung des Kleinen Rathes der Große Rath ordentlichen Sitzungen (Frühling und Herbst, je acht Tage) über die bestimmte Zeit ver- n dürfe. Im Kleinen Rath (Regierung) hatte jede der elf städtischen Zünfte von Rechts eines, die Landschaft vier Mitglieder; die übrigen sechs Mitglieder konnten aus der Stadt om Lande sein. Die Trennung der Justiz von der Regierung wurde beibehalten, nur hlen trat das Appellationsgericht mit der Regierung zusammen und mußte, wenn es sich llung eines Todesurtheils handelte, vier Glieder des Kleinen Rathes beziehen. Von acht t Jahren hatte, auf den Vorschlag einer durch das Los zusammengesetzten Commission, röße Rath darüber zu erkennen, ob der Kleine Rath sich einer Wiederwahl zu unterwerfen r ergaben sich zwei Drittel der Stimmen für die Bejahung der Frage, so war sofort die wahl vorzunehmen.

Die herrschende Bürgerschaft der Hauptstadt, kaum 300 Familienhäupter zählend, zeigte r Aufgabe, die Aristokratie zu beseitigen, in keiner Weise gewachsen. Sie fand ihre Ver- ng in der Menge von Ämtern und Ämtchen, mit welchen die Staatsverwaltung überladen i das heranwachsende Geschlecht suchte fremde Kriegsdienste auf. Weder durch höhere Bil- noch durch schöpferische Energie imponirte die städtische Aristokratie dem Landvolk; noch wurde ihr Ansehen erschüttert durch die ökonomische Zerrüttung, in welche manche früher ren Rang geklammerte Familien versielen. Von Verdiensten, welche sich die Restaurations- ung um das Land erworben hätte, ist wenig zu melden; vergeblich bemühte sich ein feinen desgenossen an Einsicht überlegenes Mitglied des Patriciats, der Geschichtschreiber Robert -Blotheim, die Reorganisation der Stadtschulen ins Werk zu setzen. Das Beste war das ive Verdienst, daß man trotz der nachdrücklichen Vorstellungen der Nuntiaturs die unter der ationsregierung angebahnte Berufung der Jesuiten wieder fallen ließ (15. Juli 1816). bei den Verhandlungen über die Neugestaltung des Bisthums Basel suchte Solothurn im n mit den übrigen Diöcesancantonen (Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Zug) Zugeständ- gen, aber wenigstens erhielt die neue Diöcese, als deren Sitz Solothurn bezeichnet wurde, ischhof Salzmann von Luzern ein der Staatsgewalt gegenüber bescheiden und veröhnlich etendes Haupt (1828).

Vor der im Spätjahr 1830 losbrechenden Volksbewegung, die ihren Kern in dem Städt- lten hatte und von zwei an Geist und Energie hervorragenden Männern, dem Handels- n Joseph Nünzinger und dem Juristen Reinert geleitet war, mußte die solothurnische Ari- atie bald die Segel streichen. Eine Volksversammlung in Balsthal (22. Dec. 1830) ent-

schied das Schicksal des Cantons, und die neue Verfassung kam komischerweise so zu Stande, daß zwar der bisherige Große Rath sie erließ, aber gleichzeitig die in Balsthal niedergesetzten Ausschüsse tagten und der Inhalt der neuen Verfassung durch Compromiß zwischen der ortslichen und der improvisirten Legislative festgestellt wurde (13. Jan. 1831). Daraus erhellte sich die Schüchternheit, mit welcher in dieser Verfassung die Demokratie auftritt, was sich besonders in den gekünstelten organisatorischen Vorschriften zeigt. Der Große Rath z. B. ist zusammengesetzt aus 109 Mitgliedern; 26 davon wählten die zehn Wahlkreise in drei Jahren, 70 die „Wahlcollegien“, d. h. die von den Urwählern im Verhältniß von einem Mann auf je 50 Einwohner ernannten und zur Ausübung ihres Wahlrechts kreisweise zu mentretenden Wahlmänner, 13 endlich wählte der Große Rath selbst. Die erstern kamen drei Jahre zur Hälfte, die beiden letztern Kategorien alle zwei Jahre zu einem Drittel in periodischen Austritt. Die Hauptstadt zählte immer noch 34 Mitglieder im Großen Rath; in jeder Wahlcollegie galt die Vorschrift, daß jeder Wahlmann mindestens zwei Candidaten aus dem Kreise seines Kreises bezeichnen müsse. Das active Wahlrecht kam nur den im Canton wohnenden Bürgern zu, aber denjenigen, welche außerhalb ihrer Heimatsgemeinde wohnten, nur in der Nähe ihrer Wohnorte. Geistliche waren vom Stimmrecht wie von der Wahlbarkeit ausgeschlossen. Wie in den meisten Cantonsverfassungen jener Periode war der Kleine Rath (17 Mitglieder, periodischer Austritt eines Drittels alle zwei Jahre) im Grunde nur ein Ausschuß des Großen Rathes. Außer der Pressfreiheit und dem Petitionsrecht enthielt die Verfassung keine erheblichen neuen Gewährleistungen von Volksrechten.

Mit dieser Verfassung legte das impotente städtische Patriciat seine Gewalt nieder in die Hände eines bureaukratischen Liberalismus, welcher sich mehr als den Erzieher denn als das Organ des Volks ansah. Hatte das Patriciat das Recht der Demokratie geleugnet, so gab die liberalen Doctrin jener Zeit doch auch nicht für mehr als ein fernes Ideal, dem man sich in manchen Übergängen sich nähern werde. Aber sie arbeitete wenigstens mit Hingebung und Eifer sich in die Bedingungen einer freien politischen Entwicklung darauf hin, daß das Volk die Freiheit erlange, welche man ihm dormalen noch nicht zugestehen wollte. Befreiung von den Lasten des Feudalstaats⁵⁾, Hebung der materiellen Zustände, ganz besonders aber Volkserziehung und Bekämpfung der Rückschrittstendenzen des Ultramontanismus, das waren die Ziele des Liberalismus auf katholischem Boden, und je kräftiger er für sie einstand, um so mehr der Gegensatz zwischen Stadt und Land sich abschwächen und der zwischen Staatsgründe und Kirche hervortreten. In Solothurn, wie in Aargau und Luzern, schwang sich die liberale Bewegung auf demokratischem Boden; derselbe Glaube, welcher die Politik der liberalen Staatsmänner bestimmte, der Glaube nämlich an die Unreise des Volks, machte die Klerikalen zu den Vorführern der schrankenloser Ausdehnung der Volksrechte, denn über das Volk, so rechneten sie, sollten die Priester herrschen. In Solothurn drohte die demokratisch-klerikale Bewegung der Regierung über den Kopf zu wachsen, als nach Ablauf des in der Verfassung von 1831 vorgeschriebenen zehnten die Revision der Verfassung an die Hand genommen wurde; die Regierung aber, unter der Leitung von Munzinger geleitet, entfaltete eine Energie, welche den Widerstand niederwarf und der vorherigen Großen Rath entworfenen Verfassung die Mehrheit sicherte. Unvorsichtigkeiten, welche sich die Klerikalen hatten zu Schulden kommen lassen, gaben den Anlaß, die Führer zu verhaften, und es ergab sich in der Volksabstimmung vom 10. Jan. 1841 für Annahme der vom Großen Rath revidirten Verfassung eine Mehrheit von 6289 gegen 4277 Stimmen; 5134 hatten sich der Abstimmung enthalten. Die Neuerungen, welche diese Verfassung brachte, waren nicht sehr bedeutend. Man vermehrte die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder nur auf 55, aber doch blieb die indirecte Wahl noch für 41, die Wahl durch den Großen Rath für 9 Großrathssitze bestehen. Das Vorrecht der Hauptstadt war beseitigt, das Repräsentationsverhältniß auf die Volkszahl basirt. Alle fünf Jahre sollte der Große Rath zur Erneuerungswahl unterliegen; die persönliche Amtsdauer der Mitglieder war somit von sechs auf zehn Jahre ausgedehnt. Der Kleine Rath wurde in einen Regierungsrath umgewandelt, die Zahl seiner Mitglieder auf neun reducirt; wählbar in den Regierungsrath sollte jeder Cantonbürger sein, nicht wie bis dahin nur Mitglieder des Großen Rathes.

Die Feuerprobe des Systems waren die confessionellen und politischen Kämpfe der vier nächsten Jahre, und es hat sie trefflich bestanden. Solothurn und Tessin waren die einzigen katho-

⁵⁾ Gesetz über Ablösung der Zehnten von 1837 (obligatorische Umwandlung der Zehnten in Lösungskapitalien).

tone, welche in den Streitfragen, welche im Sonderbundsfrige ihren Culminationspunkt und r Bundesrevision von 1848 ihre Lösung fanden, unbeirrt zur liberalen Mehrheit der Tagung hielten. Aber mit dem Jahre 1848 trat der leitende Kopf der solothurner Regierung, zinger, in den Bundesrath über; die Stützen des Systems begannen alt und matt zu werden und es war ein zweideutiges Lob, wenn man Solothurn das „Land der classischen Ruhe“ te. Eine Verfassungsrevision, die im Jahre 1850 stattfand, führte einige bescheidene Veränderungen ein, so namentlich die Beseitigung aller indirecten Wahlen, die Gesamterneuerungswahl des Großen Rathes (fünfjährige Periode) und die Annahme des Grundsatzes, daß Stimmberechtigte die politischen Rechte an seinem Wohnorte ausüben, aber sie befriedigte bei nicht die Wünsche, welche unter der allmählich sich bildenden radicalen Partei nachgefragt waren. Zwei jüngere Advocaten, W. Vigier und J. Affolter, jener dem ehemaligen icat angehörig, dieser ein Bauersohn, führten die Opposition der „Rothen“, welcher clerikale Elemente sich angeschlossen, zum Kampfe gegen das „Ältere Regiment“, um welches die „Grauen“ scharten. Die Fehde wurde mit großer Erbitterung geführt, die Thatlosigkeit der Regierung, ihr Verhalten in Eisenbahnsachen u. s. w. einer strengen Kritik unterworfen, das Ergebnis war ein vollständiger Sieg der „Rothen“. Die Verfassung vom 1. Juni 1850, in welcher sie ihr politisches Programm durchgesetzt haben, charakterisirt sich namentlich durch die Erweiterung der Volksrechte (Veto gegen Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes, sonders gegen Steuerdecrete; Volksvorschläge für Besetzung von Bezirksbeamten und rathen; Wahl des Gemeinderathes und seines Vorstehers, der Friedensrichter und der Richter durch die Gemeinden, sowie Wahl zweier Mitglieder des Bezirksgerichts durch das Volk); gesetzlich gebotene Verpflichtung zur Theilnahme an politischen Wahlen und Abstimmungen; Ausschluß der Regierungsräthe und sämtlicher Regierungsbeamten von der Wahlberechtigung in den Großen Rath; Aufstellung eines Besoldungsmaximums von 2600 Franken; Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrathes (fünf); Errichtung einer Hypothek- und Leihbank; Das die Geistlichkeit nicht auf die neue Verfassung einwirken konnte, wie sie es vielleicht hätte, beweist die beibehaltene Ausschließung der Geistlichen vom politischen Stimmrecht. Die unter dieser Verfassung eingesetzte Regierung, deren Seele Vigier ist, hat in allen Zweigen der Staatsverwaltung eine höchst anerkennenswerthe Thätigkeit entfaltet, ohne bis jetzt irgend etwas Negatives zu sein, zur Erhebung directer Steuern zu schreiten. Besondere Sorgfalt wurde dem Erziehungswesen zugewendet (Gesetze über die Cantonschule von 1857; über die Lehrpläne von 1858); der Sporteltarif ward einer Revision unterworfen (1857), ein neues Strafgesetzbuch erlassen, im Strafverfahren das Geschworenengericht eingeführt (1862), das Gemeindewesen 1859 durch ein Organisationsgesetz regulirt, welches freilich noch ganz auf dem Boden der Bürgergemeinde steht (also z. B. nur Gemeindebürgern das Stimmrecht einräumt, alle Gemeindeeinwohner dagegen den Gemeindesteuern, „Zellen“, unterwirft); das Saatenwesen, das Straßwesen, die Bestimmungen über Wasserbau, Entfumpungen, Drainage u. dgl. erlitten eine durchgreifende Revision; die in der Verfassung vorgesehene Bank wurde in der Weise errichtet, daß der Staat die Hälfte des Actienkapitals (1/2 Mill. Frs.) subisirte u. s. w. Solothurn besitzt ein vortreffliches, von Meinert bearbeitetes Civilgesetzbuch (1841—47), welches wie die Civilgesetzbücher von Nargau und Lugern zu der an das französische Gesetz sich anschließenden Gruppe gehört, jedoch sich selbständiger als jene zu dem nationalen verhält.

G. Vogt.

Souveränität; Suzeränität. Wir haben es hier wieder mit Bezeichnungen zu thun, die, wie so viele technische Ausdrücke unsers öffentlichen Rechts, nicht der deutschen, sondern der romanischen Sprache angehören und deshalb von dem Lateinischen abstammen.¹⁾ Die Imperialis oder superioritas hatte bei den Römern keinen bestimmten staatsrechtlichen Inhalt, sondern bezeichnete überhaupt den thatsächlichen Zustand des Vorkemmens oder Höhernehmens.²⁾ Ein specifisch politischer Sinn wurde mit diesen Ausdrücken erst im Mittelalter verbunden, wo der erstere derselben zur Bezeichnung der Stellung von Kaiser und Papst,

¹⁾ Die Literatur s. bei Held, Staat und Gesellschaft, II, 503 fg. Dazu Fröbel, Theorie der Politik, 3, 106, 125. Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 64, 68; II, 113. Battel, Droit des gens, I, 108 fg., 173. Fissel, Die Verfassung Englands, S. 17.

²⁾ So wurde auch das Wort „souverän“ nicht nur häufig zur Bezeichnung eines relativen Vorkemmens (Held, II, 506 u. 507), sondern auch ganz populär zur Bezeichnung aller möglichen Superlativität gebraucht. Es wird z. B. ebenso von souveränen Heilmitteln wie von einer „souveraine imprudence“ vergnien de Sauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, II, 381) gesprochen.

der zweite zur Bezeichnung der Stellung der reichsunmittelbaren Landesherren, daneben auch in des Kaisers³⁾ gebraucht, in den gleichzeitigen französischen Urkunden aber der Ausdruck „souverain“ sowohl für die Stellung des französischen Königs wie für die seiner Barone und ihren Baronen zur Anwendung kam.

Als man in Deutschland durch den Einfluß Frankreichs dazu kam, die lateinische Sprache als die der Gebildeten, der Wissenschaft, Gesetzgebung und der diplomatischen Verhandlung aufzugeben, für die letztern aber die französische Sprache anzunehmen (namentlich seit den Dreißigjährigen Kriegen), da fing man auch an, sich des Wortes „souverain“ zu bedienen. Von den Franzosen in der Redaction des Westfälischen Friedensinstrumentes versuchte die Festsetzung von „superioritas territorialis“ mit: „souveraineté“ wurde zwar noch in den lateinisch redigirten Originalen des Osnabrücker und Münsterschen Friedens beseitigt. Nichts desto weniger kam der Gebrauch des fraglichen Ausdrucks mit dem in jeder Richtung steigenden Einfluß Frankreichs und dem Verfall des Deutschen Reichs immer mehr auf und zwar gerade zur Bezeichnung der Landeshoheit der deutschen Fürsten. Betrachtet man die hierbei wirkenden innern Motive, so wird man finden, daß in der Anwendung des Wortes „Souveränität“ über der Behauptung derselben seitens der deutschen Fürsten gleichsam ein Frontmachen nach verschiedenen Richtungen hin gelegen war, nämlich einmal gegen die Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt von seiten des Reichs und gegen die Schranken, welche durch die mittelalterlichen Territorialstände der fürstlichen Gewalt gezogen waren.

Es ist sicher nicht ohne Bedeutung und Interesse, zu sehen, wie der anfangs hauptsächlich Kriegsherr oder (im Frieden) als eine Art indifferenter Größe erscheinende germanische Herrscher (suadendi magis auctoritate quam iubendi potestate) nach den Eroberungen römischer Länder mehr den Charakter eines eigentlichen Königs annahm und neben der auf Sitzen und Vertrag beruhenden, für die neuen Zustände aber nicht ausreichenden Ordnung eine königliche Ordnung mittels des *hannus regius* begründete, der königlichen Gewalt eine besondere und selbständigen Inhalt geben und auf diese Weise in die von dem Alterthum gelassenen Lücken ergänzend eintreten wollte, wie hierauf gegen die politischen Ideen der Römer und Karolinger, aus dem Schoß der Gesamtzeitverhältnisse in ganz Europa das Seniorens- oder Lehnskönigthum⁴⁾ mit einem föderativen, oder wenn man will, in mehrer Beziehung constitutionellen Charakter hervorgeht, wie weiter die Entartung des Feudalismus die Unverträglichkeit der Consequenzen der Pairschaft der großen Vasallen mit dem Königthum und der wechselseitig gleichen Treue zwischen Vasallen und Lehnsheeren für die fortschreitenden Anforderungen an die staatliche Entwicklung, das Königthum in Frankreich und England Territorialfürstenthum in Deutschland, zur Unterdrückung des Lehnwesens und zur Bildung einer allgemeinen höchsten Gerichtsbarkeit für die Gesamtheit ihrer Länder in England infolge dessen sie ihre Stellung zuerst als oberste *justitia* oder *jurisdictio*⁵⁾, Landesoberhoheit als die alleinige Erbregerie, alleinige landesobrigkeitliche Macht und Botmäßigkeit, endlich in dem Geschmack der Zeit und der absolutistischen Entwicklung der königlichen und fürstlichen Gewalt entsprechenden Weise, also namentlich seit dem Westfälischen Frieden die Souveränität bezeichnen, ohne daß der Inhalt dieser Begriffe, auch nur seinen wesentlichen Bestandtheilen nach, bei dem fortdauernden Protest früherer historischer Rechtsbestände bei dem lebenden Fluß, in welchem sich die politischen Verhältnisse befanden, irgendwie schief gewesen wäre.

Als mit den fürchterlichen Stößen, welche am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts das altersschwache Deutsche Reich erschütterten, der Glaube an dessen Fort-

3) Held, II, 507, Note 386.

4) Wie *superioritas* für den Kaiser und die Stände, so ist auch die Bezeichnung *senioris regis* König und die *Pairs* gebraucht worden.

5) Sehr interessantes Material über das Verhältniß des Königthums zur Rechtspflege s. bei A. Die Könige, I, 189. Wraffeur de Bourbourg, Les nations civilisées de Mexique, II, 94. Les Études, VII, 535. Quijot, Histoire des origines, I, 388. Nordenflicht, Die schwedische Staatsfassung, S. 38. Bataud d'Étang, Les parlements de France, II, 81. Waitz, Verfassungsge-
schichte IV, 403 fg., 420 fg. Du Cellier, Histoire des classes laborieuses, S. 67. Leubichum, Der deutsche Staat, S. 2. Barbesius, Essai sur l'organisation judiciaire et l'administration de justice depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII (Paris 1851). Penney, De partibus quae habuerint habeantque etiam nunc in administranda justitia (Amsterdam 1849). G. v. Dietherr, Deutsche Rechtsprüchörter, S. 30. Hallam, Constitutional history, I, 12 fg. v. Graff, Staats- und Rechtsphilosophie, II, 151.

er mehr wich und schon vor seiner Auflösung einzelne deutsche Fürsten Separatverträge mit Frankreich schlossen, da tauchten die Worte „Souverän“ und „Souveränität“ mit besonderer Bedeutung in Deutschland wieder auf, um von nun an definitiv der deutschen Staatsrechtslehre einverleibt zu werden.⁶⁾

Der Bresburger Friede vom 26. Dec. 1805 und die Rheinbundsacte von 1806 gab den Fürsten die volle Souveränität über ihre Lande und der Art. 26 der Rheinbundsacte umte sogar den Inhalt der Souveränität mit folgenden Worten: „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de juridiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.“ Es dürfte bemerkenswerth erscheinen, daß das Gesandtenrecht, das Recht des Krieges und Friedens und was sonst noch zu der sogenannten Repräsentation oder zur Souveränität nach außen gehört, von der Rheinbundsacte unberührt blieb. Sicher geschah es nicht unabsichtlich, wie denn auch die Rheinbundsfürsten der Protection, das ist domination Napoleon's, thatsächlich nichts weniger als souverän waren.

Auch in den spätern Separatbeitritten deutscher Fürsten zur großen Allianz gegen Napoleon kam von der Souveränität die Rede. Auf dem Wiener Congreß aber wollten die deutschen Staaten, namentlich Preußen, die Aufnahme des Wortes „souverän“ in die deutsche Bundesacte nicht gestatten, theils weil dies ein ausländisches Wort sei, theils weil damit der Begriff eines absoluten Regiments verbunden werden könnte.⁷⁾ Die beiden Großstaaten, die die ihrer europäischen Stellung jedenfalls in der Lage waren, unter Umständen für sich dem Souveränitätsbegriff vollen Gebrauch zu machen, schlugen demnach vor, in der Bundesacte nur von der „Landeshoheit“, den „landeshoheitlichen Rechten“, von den „vollen und freien Regierungsberechtigungen“, wol auch von der „Oberhoheit“ oder „Oberherrlichkeit“ der deutschen Fürsten zu sprechen.⁸⁾ In den französisch redigirten Urkunden dieser Lage kommen aber noch die Ausdrücke: „droits et prérogatives de la souveraineté“ oder „souveraineté et domination“, „souveraineté et propriété“ vor.

Der Streit zwischen Oesterreich und Preußen einerseits gegen, und Baiern und Württemberg andererseits für die Aufnahme des Wortes „souverän“ zog sich durch viele Sitzungen des deutschen Congreßes hindurch, bis es endlich, nachdem auch die 29 kleinern, lange von der Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossenen deutschen Staaten sich für die „Souveränität“ ausgesprochen hatten, in die Bundesacte aufgenommen wurde.

Man sieht, auch Worte haben ihre Schicksale und können selbst als Schicksal erscheinen. Denn wenn wir uns an der Geschichte des Wortes „Souveränität“, daß es mit den geschichtlichen Veränderungen der europäischen Staaten innigst zusammenhängt und erst mit der vollständigen Ausbildung des modernen Staats und der modernen Staatswissenschaften den Charakter eines *terminus technicus* erhält: andererseits wurde mit der Aufnahme dieses Wortes in die Bundesacte nicht nur jede Möglichkeit einer rechtlich zu begründenden Suprematie der beiden Großstaaten über die Mittel- und Kleinstaaten vernichtet, sondern auch der Bundesacte der Staatenbündnisse Charakter verliehen, welcher die Einigung Deutschlands, wie sie ist, so vollkommen erscheinen läßt. Noch dürfte zu erwähnen sein, daß die hier und da vorkommende Auffassung der Souveränität als der vollständigen Unabhängigkeit nach außen mit der besten Auffassung der Souveränität in der Rheinbundsacte und mit der Beanspruchung derselben seitens der deutschen Großmächte auf dem Wiener Congreß einigermassen zusammenhängt.⁹⁾

Denn nun gleich das Wort „souverän“ immer noch auch für andere als staatliche Verhältnisse steht, ja in einem gewissen Sinne, nämlich für die vom Recht völlig frei oder unbeschränkt verlaufende Sphäre der persönlichen Freiheit, sogar jeder einzelne Mensch souverän genannt werden kann, so ist doch Souveränität im technischen, namentlich im staatsrechtlichen Sinne, Ausdruck, der nur vom Staat und dem Träger seiner Gewalt gebraucht wird und in diesem Sinne dem gesammten modernen Staatsrecht angehört.

⁶⁾ Vgl. Droysen, Geschichte der preussischen Politik, III, 2. Warnstedt, Staats- und Verfassungsrecht von Ludwig-Holstein, S. 4 fg.

⁷⁾ Klüber, Acten, Bd. II, Heft 5, S. 80 ad 31.

⁸⁾ Vgl. den preussischen Entwurf vom 13. Sept. 1814 bei Klüber, I, 45 fg.; VI, 554.

⁹⁾ Vgl. auch Hehl, System des Verfassungsrechts, II, 9, 115 fg., 131. Kaltenborn, Die deutschen Verfassungen, I, 136, 148 fg.; II, 127, 131.

Übrigens erscheint damit die Geschichte des Wortes und Begriffs der Souveränität als abgeschlossen.

War nämlich die frühere Zeit keineswegs ohne staatswissenschaftliche Befreiung, erhielt doch die Staatswissenschaft theils durch den Gesamtschritt der Zeit, theils durch die seit dem 16. Jahrhundert hervortretenden, zuerst in England, dann zum Ausbruch gekommenen Freiheitsideen einen mächtigen Anstoß. Handelte es darum, Freiheiten zu behaupten oder ihnen neue Gassen zu brechen, so kam man zur Untersuchung der Fragen, welches das rechte Verhältniß zwischen staatlicher und persönlicher Freiheit, wer der eigentliche Träger der staatlichen Gewalt, welche Grund für Gewalt und Trägerschaft, was der Inhalt der erstern u. s. w. sei? man sich gewöhnt hatte, die Souveränität als charakteristische Bezeichnung für Gewalt und Staatsoberhaupt zu gebrauchen, so mußte man auch alle diese Fragen und Bestimmungen über der Souveränitätsbegriff zu entscheiden und auch die Souveränitätsfrage die eigentliche Cardinalfrage des modernen Staatsrechts zu werden wir dieselbe nachstehend in zwei Hauptabtheilungen behandeln, deren erste handelt, was die Souveränität, die zweite aber darüber, wer souverän sei.

1. Was ist Souveränität? Die Souveränität ist an sich ein Zustand auch die menschliche Persönlichkeit. Gleich der letztern muß sie, sobald sie mit andern in Berührung kommt, bestimmte und zwar rechtliche oder geordnete Folgen haben. Rechtsbegriff sein soll. Das Wesentliche des Zustandes der Souveränität ist das, was ein Zustand, über welchem kein gleicher oder ähnlicher Zustand ist. Der Souveränität läßt daher nur gleichsouveräne Zustände neben und nichtsouveräne zu sich zu.

Da der Staat ein Gesamtwesen ist, so erscheint die Souveränität als eines Gesamtwesens, vermöge dessen es keine höhere rechtliche Gewalt über sich gleiche Gesamtwesen neben sich und alles, was ihm nicht gleich, unter sich Souveränität ist demnach die volle völkerrechtliche und staatsrechtliche Selbständigkeit des Gesamtwesens, beides zugleich, keines ohne das andere. Da dies mit voller Identität ist, so kann man sagen die Souveränität sei die Staatsgewalt, die ganz und gar ein Gesamtwesen ein selbständiges ist und diese Selbständigkeit nach außen behauptet. Dies ist ihr mit ihrem Dasein von selbst gegebenes Recht nach innen, und darin liegt der Grund alles Völker- und Staatsrechts, womit für alle ein allgemeines Princip, gleichsam ein Rahmen gegeben ist, innerhalb dessen sich das Recht des Staats nach den allgemeinen Zuständen eines Völkersystems und nach den Verhältnissen der einzelnen Völker sehr verschieden ausbilden kann.

Da wir es hier mit der Souveränität vorzüglich nur als einem staatsrechtlich thun haben, so sollen nun auch die hauptsächlichsten staatsrechtlichen Konsequenzen die man die Eigenschaften der Souveränität nennen kann, gezogen werden.

1) In jedem Staat kann es nur eine Souveränität geben, da eben nur untheilbare Zustand des rechtlich Nichtuntergeordnetseins des Ganzen, was Staat zu dem macht, was wirklich Staat ist.¹⁰⁾ Mehrere Souveränitäten in einem *contradictio in adjecto*¹¹⁾, ein souveräner Staat eigentlich eine Tautologie. Die Souveränität ist seinem Wesen nach untheilbar und deshalb ist die Untheilbarkeit der erste Grundsatz jedes Staatsrechts. Von einer Theilung der Staatsgewalt mehrerer *pouvoirs souverains* kann daher nur in einem uneigentlichen Sinne so gesprochen werden, daß bei der Ausübung gewisser Zweige der Staatsgewalt Factoren zusammenwirken, deren Thätigkeit keiner rechtlichen Verantwortung u. s. w. so, daß überhaupt für die Verwaltung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt

10) Cibot (Mémoires concernant la Chine, IX, 299) berichtet: „Le signe de seigneur sur celui de Seigneur, c'est le souverain maître de toutes choses.“ L'ancien souverain s'écrivait avec un point. Et quelle explication nous donne de ce point célèbres écrivains chinois? „Le point est le symbol de l'unité.“ Rougemont, *L'Asie*, I, 153.

11) Dies auch dann, wenn man neben dem eigentlichen Souverän, dem Volk, wie America, dem Präsidenten eine sogenannte „souveraineté restreinte“ geben wollte. *La démocratie*, I, 149. Vgl. die Ausführungen unter 2.

ang nach dem Princip der Arbeitstheilung stattfindet. Allein in beiden Fällen ist keine ng der Souveränität vorhanden, im ersten nicht, weil wer immer an der Ausübung der Gewalt einen wenn auch auß Gewissen gestellten Antheil nimmt, doch nur im Sinne politischen Pflicht, also bestimmt durch die Souveränität des Staats, die ungetheilt im i liegt, zu handeln hat; im zweiten Fall nicht, weil über jeder denkbaren Mannich- it der Verwaltungsressorts und über jeder möglichen Selbständigkeit ihrer Vorkände (minister) die Einheit der Regierung oder der eigentlichen, das heißt obersten Verwaltung, alten der Souveränität stehen muß.

Unmöglich ist es, daß eine Souveränität über oder unter einer andern Souveränität Dennoch wurde das Gegentheil angenommen und dann die höhere Souveränität ränität", die niedere „halbe Souveränität" oder „beschränkte Souveränität" genannt. lassung dazu gaben verschiedene eigenthümliche Verhältnisse der Verbindung von Ländern ikern mit andern Ländern und Völkern, wo den einen ein gewisser oft hoher Grad von her Selbständigkeit, sogar ihre eigenen erblichen oder gewählten Fürsten verblieben, wäh- e in andern Dingen von der Politik, resp. der Regierung, dem Souverän eines andern s abhängen, z. B. Tribute zahlen und in Bezug auf Krieg und Frieden u. s. w. den Willen tern anerkennen mußten. Als Hauptfall für dieses Verhältniß erscheint die feudale änetät, das heißt die Oberherrlichkeit des Lehnsherrn, resp. seines Staats über den en oder den vasallitischen Staat¹²⁾; sie ist für die richtige Erkenntniß des Verhältnisses er lehrreichste. Das Feudalkönigthum wie die vasallitische Unterthanschaft sind nämlich unfertige, nicht ausgegorene Verhältnisse, halb politisch halb privatrechtlich, halb fast halb Unterthanschaft. Der Lehnsherr ist nicht souverän und der Vasall protestirte egen die Unterthanschaft; der Lehnsherr kann ebenso gut seinerzeit Unterthan, wie fall Souverän werden. Wann und wie dies geschieht, ist Sache der geschichtlichen Ent- ng. Übrigens wird ohne Zweifel das Verhältniß sich in concreto sehr verschieden n. Man vergleiche nur z. B. das Verhältniß zwischen dem deutschen Kaiser und den Reichsvasallen mit dem Verhältniß der indischen Vasallenfürsten zu England¹³⁾ oder a Ägyptens oder der Donaufürstenthümer zu der Hohen Pforte, oder mit dem des n Kaisers (für Neapel) zum päpstlichen Stuhle, oder mit dem ehemaligen Lehnverband t Frankreich und England u. s. w. Natürlich wird auch die Verschiedenheit der Macht- übungsverhältnisse in allen hierher gehörigen Fällen eine bedeutende Rolle spielen. weniger aber ist es möglich, die fraglichen Begriffe zu bestimmen. Man kann nur so viel daß ein Staat, dem über gewisse Länder und Völker nur einzelne Hoheitsrechte zustehen, ng auf letztere ebenso wenig wirklich souverän sei, wie diese letztern selbst; daß aber auch chhältniß zwischen beiden weber eine Conföderation, ein Staatenbund noch ein Bundes- mannt werden könne. Während des Bestandes solcher eigenthümlichen Verhältnisse unterbrochen eine Menge von Collisionen sich ergeben, die nach und nach zur Abklärung üffen. In der Regel wird sich der Suzerän nicht mit der Suzeränität, der Halb- n nicht mit der Halbsouveränität begnügen, das heißt, die logische und praktische Unhalt- eider Begriffe wird sich darin äußern, daß beide Theile die Souveränität behaupten, n Ende wird hier wie in allen Collisionen, über denen kein Richter steht oder sich geltend nann, der Vertrag oder Krieg entscheiden.

Mit dem Staat wird auch die Souveränität; sie ist nichts Gemachtes oder Erfundenes. Man er auch sagen: wie der Staat wird, so wird auch die Souveränität. Souveränität ist identisch mit höchster Einheit. Insofern ist Souveränität überall und insbesondere auch en Staatsformen wesentlich dieselbe, indem die verschiedene Form, in welcher sie aus- ird, auf das, was ihr Wesen ausmacht, keinen Einfluß üben kann. Die Art und Weise a welcher ein Staat die verschiedenen Hauptrichtungen des menschlichen Wesens und Da-

Zu der in Heib, Staat und Gesellschaft, II, 504, 508, Note 389 und S. 510 gegebenen Litera- och Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 49; II, 156. Battel, Droit des gens, I, 125 fg. - 218, Note 271.

Siehe auch eigenthümliche, gleichfalls auf Übergangsstadien beruhende Souveränitätsverhältnisse ischen England und vielen seiner Colonien statt. „Mit Ausnahme des Berufungsrechts von n Gerichtshöfen, der Statthalterernennung und der Pflicht gegenseitiger Verteidigung besteht Großbritannien und seinen Colonien kein zusammenhaltendes Band mehr, abgesehen von den en Banden der Abkunft, Sprache und gemeinsamen Interessen." (Zürcher Zeitung, Jahrg. 1864, Beil. 386, S. 5442.)

feins, Sittlichkeit, Vernunft und materielle Existenz überhaupt, und für welche von sich selbst, in welchem Grade er sie in seiner Souveränität vereint darstellt, namentlich dabei das Gesetz der Ausgleichung zwischen Einheit und Freiheit erfüllt, das alles in außerordentlich großen Einfluß auf die concrete Souveränität eines Staats, auf ihre Kraft und Lebensdauer, auf den geordneten Gang ihrer Functionen ausüben. Ueber nur einzelne Theile seiner Länder und Völker organisch eint, allein oder vorherrschend die eine oder für die andere der drei großen Lebensrichtungen dazusein scheint und auf seine eigenen Ansprüche, nicht an die gerechten Forderungen der Freiheit denkt, wird eine ganz andere Souveränität haben als derjenige Staat, bei welchem das Gegenüberseitigkeiten stattfindet. Die Souveränität verehelt also mit der gesammten Staatentwicklung ihren Inhalt, gleichwie derselbe mit einer rückwärts gehenden Entwicklung auch entartet. ¹⁴⁾)

4) Souveränität als Rechtsbegriff ist zwar der höchste rechtliche Begriff des Menschen nicht das Höchste, was er überhaupt zu denken vermag. Ueber der rechtlichen Souveränität die menschlichen Ideen, welche höher gehen als die Rechtswelt, und welche die Seele in ihrer ethischen Gehalt sind. Aber diese Überordnung findet nur in der Ideenwelt statt. In der äußern Welt ist Souveränität der höchste Begriff, und nur durch die Formen der äußern hindurch können sich die höhern Ideale geltend machen. Sie gelten also im Rechtswelt, als sie in dasselbe und also auch in die Souveränität übergegangen sind.

5) Die Souveränität als der Begriff der höchsten und gesammten staatlichen Macht resp. Staatsgewalt kann weder unfehlbar, noch vollkommen oder unbegrenzt, noch einem Staat so gedacht werden, daß ihre ganze concrete Ausbildung für alle Zeiten Völker absolut maßgebend sein könnte. Da die Souveränität durch Menschen dargestellt auch in ihrer Wirksamkeit nur im Durchgang durch Menschen gedacht werden kann, sie selbst im besten Fall nicht unfehlbar zu wirken. Vollkommen ist sie nicht, weil der immer vollkommener, aber nicht vollkommen zu werden vermag; unbegrenzt nicht in feinem Sinne, weil die Macht eines jeden Staats nicht nur ihre absoluten, sondern besondern Schranken hat, deren erstere sich aus dem äußern Wesen des Staats, letztere concreten Machtverhältnissen ergeben. ¹⁵⁾ Gerade die Fortbildung der Staaten und die notwendige Coexistenz der Staaten sind aber der Beweis, daß keine in einem geschichtlichen vorbandene Souveränität in sich vollendet und für alle Länder und Völker sein könne.

6) Die Souveränität ist Grundbedingung oder Schlüsselstein jeder Staatsverfassung. Sie ist eine Verfassung Staatsverfassung, mit ihrem Verlust hört jede Verfassung auf Verfassung zu sein. Eben weil sie alles, was im Staat ist, erfassen muß, bindet, sie alles, soweit sie geht. Sie selbst ist nur gebunden durch ihr eigenes staatliches Wesen die concrete Artung des Staats, der sie eigentlich selbst ist. Sie steht daher auch nicht Staat, sondern liegt in ihm; oder sie ist der über allem im Staat Begriffenen steht. Da ihr Wesen durch den Staat bestimmt ist, so kann es auch nicht in irgendeinem uncharakter, z. B. in dem Wesen der Familienautorität, der privaten Berechtigung, der öffentlichen Zusammengehörigkeit u. s. w. bestehen. ¹⁶⁾)

7) Die Souveränität als Rechtsbegriff kann nicht durch ein bestimmtes Alter des nicht durch ein mathematisch festzusetzendes Maß von materiellen Mitteln, Geld, Waare, Bevölkerung, bedingt sein. Allein gleichwie eine wahre Staatsgewalt durch ihre Legitimität (letzteres im Sinne einer anerkannten Rechtmäßigkeit) bedingt ist, so ist die entsprechende materielle Machtgrundlage unmöglich und kann in ihrem Fortbestande Verhältnis ihrer Macht zu andern Staaten abhängen.

II. Wer ist Souverän? Die Antwort auf diese Frage scheint sich aus dem Wesen

14) Held, Staat und Gesellschaft, II, 513 fg.

15) Henner, Die katholische Kirchenfrage, S. 4.

16) Der Begriff des königlichen Amtes und der Gedanke, daß die Wahrung des Rechts dessen höchster Inhalt sei, ist ebenso alt wie allgemein verbreitet. Vgl. z. B. die Stellen Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Auflage), I, 173, Note b. Held, System des Verfassungsrechts sub b, 206 fg., 24, 3 fg.; II, 36, 136 fg., 141, 150, 198 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft Genuerius, De officio principis christiani. Glichtougius, De regio officio (Paris 1515) De principis ducisque officio (1500). Duvergier de Hauranne, I, 157; II, 172. Gersten, II, 70 fg.

einfach zu ergeben. Souverän ist der Staat. Allein der Staat selbst an sich ist ja nur der wirklich organisirte Zustand einer Masse von Land und Menschen in voller rechtlicher Selbstigkeit. Dieser Zustand, aus einer großen Menge nicht nur centripetaler, sondern zugleich centrifugaler Elemente gebildet, voller Leben und Bewegung nach beiden Richtungen, bedarf wendig einer entsprechenden Personification; es muß also auch die Souveränität personifiziert werden.

Zum Zweck der Personification der Staatsgewalt oder Souveränität hat der Mensch gewöhnlich sehr verschiedene Wege eingeschlagen.

Die älteste und weitverbreitetste Form zur Personification der Staatsgewalt ist die, daß eine je physische Person als deren Träger erscheint, oder die Monarchie, und zwar unter den verschiedensten Modalitäten und mehr oder minder ausgebildet.

Eine gleichfalls alte, aber viel seltener Form ist die, daß man eine künstliche Einheit zur persönlichen Darstellung der Staatsgewalt schuf, eine sogenannte juristische Person zum persönlichen Souverän machte, wie dies in den alten und neuen Republiken der Fall war und noch ist.

Die neuere und neueste Zeit konnte zwar den Versuch einer Personification der Staatsgewalt nicht aufgeben, gelangte aber zu höchst eigenthümlichen Ansichten darüber und fand die Souveränität bald nur factisch in Menschenhand, während sie von Rechts wegen Gott¹⁷⁾, der Vernunft, der Vernunft, dem Gesetz¹⁸⁾ u. s. w. gebühre, oder gab sie, welches auch die concrete Staatsform war, bald „dem idealen Gesamtwillen“, bald der Nation oder dem Volk (Volkssoveränität)¹⁹⁾, bald dem Parlament (sogenannter Parlamentarismus), bald dem selbstständigen Klerus. Häufig glaubte man auch die an sich eine und untheilbare Souveränität wenigstens in der Ausübung theilen zu müssen²⁰⁾ und kam so zu einer Unterscheidung zwischen Zuständigkeit zur Ausübung der Souveränität, zur Theilung der Staatsgewalt und zu den sogenannten getheilten Staatsformen.²¹⁾

Alle diese Theorien gehen theils aus dem Gefühl hervor, daß es in der Welt noch etwas Gutes gebe als den Staat und seine Gewalt, theils entstammen sie insbesondere der Richtung der neueren Zeit, ein Mittel gegen die Gefahren zu finden, welche dem Staat wie den Einzelnen drohen, daß Menschen die Gewalt des Staats innehaben und ausüben, theils endlich beruhen sie, einen Rechtstitel für diese Innehabung zu setzen. An sich sind diese Bestrebungen nicht neu. Abgesehen von dem theokratischen Princip, so findet sich z. B. in den Heiligen Schriften oft die Behauptung von der Souveränität der höchsten Vernunft u. s. w.; der Gedanke einer gemischten Staatsform oder einer Theilung mehrerer in die Staatsgewalt war dem schon Alterthum ziemlich geläufig, und selbst der Grundgedanke der Republik im Gegensatz zum Königthum oder zu Tyrannis, das bloße Wahlkönigthum mit seinen Capitulationen hängen zusammen, jenen Gefahren entgegenzutreten. Übrigens haben diese Bestrebungen in unsern Tagen namentlich durch den Constitutionalismus und seine nicht selten einseitige Abneigung gegen wirklichen oder eingebildeten Absolutismus sowie durch die oft rein doctrinären Forderungen und Durchführung angeblicher oder wirklicher constitutioneller Grundzüge und durch einen neuen und eigenthümlichen Charakter bekommen.

Die Unterscheidung einer souveraineté de droit, die keinem Menschen zustehen könne, und einer souveraineté de fait, worin die persönliche Innehabung und Ausübung der Staatsgewalt liegt, stammt von Guizot²²⁾ her, ist aber etwas sehr Bedenkliches, denn es wird dadurch das Recht einer Souveränität, nämlich der justice, beigelegt, die nicht im Menschen ruhen können und der in Menschenhänden liegenden Souveränität das Recht ab- und nur die Thatigkeit zugesprochen. Was Guizot souveraineté de droit nennt, das ist der göttliche Ursprungsgeanke des Menschen, das sind die höchsten allgemeinen Gesetze alles Seins, Naturgesetze, Sittengesetz u. s. w. in ihrem letzten Grunde, Glaubenssachen, die allerdings nicht aus der Hand der Menschen kommen und nicht durch einzelne Menschen dargestellt werden können, die aber für den Staat nicht anders bestehen als so, wie sie nach dem Durchgang durch seine Glieder

17) J. B. Guizot, Mémoires, II, 237.

18) Vgl. schon Platon, Legg., IV, 7.

19) Über Volkssoveränität s. Helld, II, 503. Dazu Laurent, VIII, 510 fg. Laine, Histoire de la France anglaise, III, 74, 100. Murrhard, Die Volkssoveränität im Gegensatz zur sogenannten Souveränität (Raffel 1832). Ortolan, De la souveraineté du peuple (Paris 1848). Guizot, Histoire politique, II, 324. Pinheiro-Ferreira bei Battel, I, 254. Thucydides, VI, 39; Koscher, Thucydides, S. 242 fg.

20) Battel, I, 184. Helld, II, 601.

21) Helld, II, 598.

22) Histoire des origines, I, 84, 124, und Histoire de la civilisation en Europe, I, 124.

sich herausstellen und in Folge dessen auf sein Recht, auf die äußere Ordnung aller Beziehungen seiner Glieder eingewirkt haben. Nur insoweit oder nur hierdurch absoluten Befehle zum Recht des concreten Staats, der demnach nicht nur eine soudeit auch in diesem Sinne, sondern auch einen menschlichen Träger derselben habe.

Mit der Theorie Guizot's sind die verschiedenen Theorien von einem nichtmen fingirten Souverän nahe verwandt. Bezeichnend ist für sie nur besonders das, daß verschiedenen einseitigen Auffassungen des irdischen Daseins und des Verhältniß zum Staate deutlich hervortreten. So macht eine einseitig-spiritualistische Auffassung selbst Guizot einmal thut²³⁾, geradezu Gott zum Souverän; die einseitig-rationalistische erkennt den Souverän im Befehl und Gericht oder in der Vernunft; einseitiger Macht macht die materielle Gewalt in irgendeiner Form, z. B. in der der Baumwolle, die oder der Bajonnette, zum Souverän. Dadurch aber, daß man das Befehl der zwischen Freiheit und Ordnung, und zwar nach allen Lebensrichtungen nicht erkannt, daß man bald nur die Ordnung als souverän erkannte und die Souverän und allein dem fürstlichen Absolutismus beilegte oder die Freiheit allein als des Staats betrachtete und, ohne Rücksicht auf die Staatsform oder unter einem kettiren mit der Republik, das Volk im Gegensatz zum Staatsoberhaupt oder d souverän nannte und so zur Volkssouveränität²⁴⁾ gelangte. Soweit diese Theorie lich-persönliche Darstellung der staatlichen Souveränität ausschließen, gilt von ihne gelegentlich der Unterscheidung einer souveraineté de droit und de fait bemer Außerdem aber liegt der Beweis ihrer Unstatthaftigkeit besonders in ihrer Eins weil dem menschlichen, darum auch dem staatlichen Wesen nicht entsprechen kann.

Die Theorie, welche eine staatsrechtliche Souveränität nur in der Hand ein Fürsten annehmen zu können glaubt, befindet sich gleichfalls in einem doppelten Ir einmal ist eine staatliche Souveränität gar nicht denkbar, ohne daß sie formell hier aufträte und, gleichviel in welcher Form sie sich äußere, doch mitunter materiell während nach dem Wesen des organischen Staats jeder Fürst, weil er zum Volk nicht für seine Person und persönlichen Interessen regiert, an die Befehle des Sta und von diesen nur in dem Fall entbunden ist, in welchem die staatliche Selbsterhaltung weise die Anwendung des formell oder positiv gewordenen Rechts nicht gestattet. aber ist die Absolutheit oder Unbeschränktheit des Herrscherwillens doch immer nur tives und besteht eigentlich nur in der Verschiedenheit des Maßes, resp. der Fof schränkung. Es ist ein großer Irrthum, den absoluten Fürsten an und für sich für u zu halten als den sogenannten beschränkten; denn fürs erste ist, wenn man Momente sondern den Staat und seine Regierung als ein großes und ununterbr stehendes Ganze auffaßt, eine rechtliche und bestimmte Schranke an sich eine geringere verlegende denn eine thatsächliche und unbestimmte, weshalb z. B. ein moderner des Constitutionalismus sicher eine viel würdigere und selbständigere Stellung ha Monarchen mit den mittelalterlichen Ständen besaßen. Fürs zweite aber sind rechtli auch rechtliche Grundlagen und Schutzmauern; sie hindern nicht nur gefährliche l Staatsgewalt in ein Gebiet, dessen Heilighaltung zu den Fundamenten der St sondern machen auch Übergriffe in das Gebiet der Staatsgewalt, dessen unverli nicht minder Grundlage der Staaten ist, unmöglich.

Überhaupt aber ist der Irrthum, die von der Innehabung der Staatsgewalt d fahren durch deren Schwächung, durch eine immer größere Erweiterung der Freiheit gleichzeitige entsprechende Steigerung der Ordnung zu beseitigen, ein um so große man dabei stets von einem principiell feindseligen Gegensatz zwischen dem Souver Regierung und dem Volk ausgehen zu müssen glaubt. Dies ist namentlich die Gewaltentheilungstheorie und der Theorie von den gemischten Staatsverfassungen weitere Theorie, daß man dem Souverän den größtmöglichen Spielraum zum Gu gar keinen Spielraum zu dem Staat nachtheiligen Handlungen gewähren soll²⁵⁾, g und sind alle diese Theorien rein doctrinäre Versuche, denen jede Erfahrung der die vernünftige Logik entschieden entgegensteht. Die Staatsgewalt, welche geschwi

23) Mémoires, II, 237. Vgl. Malte-Brun, La légitimité.

24) Die Literatur hierüber: Held, II, 503, 504. Dazu Escher, I, 64, 68.

25) Held, II, 501 fg.

nach auch im Guten schwach erscheinen, und gerade dies dürfte übler sein als mancher Mißbrauch einer kräftigen Staatsgewalt. Eine schwache Staatsgewalt ist ein schwacher Staat und natürlich auch nur Schwäche den staatlichen Bedürfnissen der Staatsangehörigen gegenüber. Sie ist ja keine Gewalt der sie tragenden Person, sondern die in dieser Person sich concentrirte Gesamtkraft des Staats. Dieses Concentriren oder diese Einheit ist das gerade theilweise einseitige Gegenstück zwischen Regierenden und Regierten, der, wo er besteht, vom Staat, sondern von staatswidrigen Zuständen kommt und überwunden werden muß, der Staat nicht zu Grunde gehen. Das Gleichgewicht der Ordnung und der Freiheit ist die natürliche Ausgleichung zwischen Individualismus und Geselligkeit, gehört also wesentlich zu den befriedigenden Staatszuständen. Eine organische Ordnung, vermöge welcher jeder an der ihm entsprechenden Stelle im Staat sich befindet und jedes gemeinsamere Interesse gebührende Würdigung findet, ist nicht die Folge einer combinirten Staatsform, bei welcher ohne die Einheit der Einheit ebenso unbefriedigt bleiben muß wie bei der Annahme der Gewalttheilung im Sinne der Aufstellung einer Mehrzahl souveräner sich gegenseitig einander *pouvoirs* für einen und denselben Staat.

Die besonders für Erblichkeitsmonarchien gemachte Unterscheidung der Zuständigkeit von der Ausübung der Staatsgewalt²⁶⁾ ist gleichfalls unrichtig und werthlos oder vielleicht gar schädlich.

Denn Zuständigkeit oder Rechtstitel und Ausübung bedingen sich gegenseitig. Die Zuständigkeit ohne Ausübung wäre ein *nudum jus*, die Ausübung ohne Zuständigkeit eine That ohne Rechtstitel. Die Zuständigkeit der Krone oder Souveränität in der Erblichkeitsmonarchie ist auf dem Gesetz, ebenso die Art der Ausübung.²⁷⁾ Beide sind nicht durch die Persönlichkeit oder allgemeine menschliche Qualifikation, sondern durch die besondere politische Eigenschaft des Thronfolgers, resp. Souveräns bedingt, und zwar je nach dem concreten Staatsrecht. Die Thronfolge ist jedem vom Gesetz nicht Gerufenen gegenüber ein persönliches Recht, das das Staatsgesetz gibt und der gesetzliche Thronfolger behaupten muß wie jedes Recht, aber die durch das Gesetz ihm übertragene höchste politische Berufspflicht um des Staats willen auszuüben vermag. Daß die Gesetze den persönlichen Souverän überhaupt an die Einhaltung ihres ganzen Inhalts und in gewissen Fällen an die Einhaltung gewisser constituirter Formen binden, macht die Ausübung der Souveränität nicht zu etwas von der Zuständigkeit wesentlich Verschiedenem, da die eigentliche Thätigkeit der Souveränität, die Aussprechung des schließlichen unappellablen, letztentscheidenden Wortes, stets dem persönlichen Souverän verfallen muß.²⁸⁾

Nach alledem muß es klar sein, daß, wenn auch die Souveränität als Rechtsbegriff im Staat liegt, sie doch nie anders als durch Menschen zur Erscheinung kommen kann, dies aber nur auf verschiedene Art und in verschiedenem Grade der Vollkommenheit, sondern auch unter Umständen, namentlich in großen politischen Übergangsperioden, so unendlich geschehen kann, daß nicht nur zweifelhaft wird, wer der eigentliche Souverän sei, sondern auch die Ursachen der Souveränität unendlich verschwimmen. So kann es z. B. in einem Wahlreich unentschieden bleiben, wer der eigentliche Souverän sei, ob der Wähler oder der Wahlführer²⁹⁾, und ähnliche Unklarheiten werden sich durch die vasallitischen Verhältnisse, durch die aristokratischen und falsch verstandene constitutionelle Staatsformen ergeben.

Sobald aber die rechtliche Unverantwortlichkeit des persönlichen Souveräns, die freilich selbst die Souveränen gegen ihre eigenen Standesgenossen schon verletzt werden wollte³⁰⁾, aufgegeben wird, muß jedenfalls die Souveränität von ihm auf diejenigen gewälzt erscheinen, denen er diese Verantwortung schuldet, und ein um so größerer Widerspruch entstehen, weil ja alle die Action vom Souverän ausgeht und in seinem Namen geübt wird.³¹⁾ Selbst in England,

1) Sie ist besonders von Zachariae, Deutsches Staatsrecht, Bd. I, S. 65, auf die deutschen Souveränen angewendet, findet sich aber schon bei Locke, *Origine etc. of civil government*, Kap. §. 1 in fin.

2) Held, System, II, 205.

3) Held, II, 535, 587.

4) S. die Art. Kaiser und König, Kurfürsten und Monarchie. Dazu Wattel, I, 147, 208 fg. Meier, S. 50. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde (Bonn 1842), S. 2. Mommsen, Römische Geschichte, I, 762. Ersch und Gruber, Encyclopädie, s. v. „Patricier“, II, Bd. XIII, S. 349. Phillips, Die deutsche Königswahl (Wien 1858).

5) Klüber, Acten, I, 16.

6) Über Tyrannenmord vgl. Held, System, II, 380. Troplong, 169 fg., 189 fg., 223, 224, 242.

7) Oeuvres complets, S. 594. (Epinoza) Tract. polit. in quo demonstratur quomodo solum debet institui, ne in tyrannidem labatur. Languet, *Vindiciae contra tyrannos*, heraus-

wo das Princip der Absehbareit des Königs theoretisch gilt, hat man es nicht nur die alleräußersten Fälle einschränken zu müssen geglaubt (s. Locke), sondern es zu Fictionen, z. B. der Abdication, des erklärten Kriegs gegen das Volk u. s. w., zu müssen geglaubt.

Spanien. (Geographische Lage und Gestalt. Staatsverfassungsgeschichte. Statistik und staatsrechtliche Verhältnisse.) Einst im Besitz der Weltherrschaft, war zu Anfang unsers Jahrhunderts in stige und materielle Verkommenheit herabgesunken, daß es auf die Geschichte zu dessen Haupt es durch seine Lage von der Natur bestimmt zu sein scheint, weni Einfluß auszuüben vermochte und nur wegen der noch immer unermesslichen Län ihm in Amerika und andernwärts gehörten, als ein Großstaat, nicht aber als e welche zu sein es längst aufgehört hatte, betrachtet wurde. Im übrigen war e gültig für Europa, denn wie von unheilbarer Lethargie betroffen streckten sich die nen Glieder des Riesenreichs über die Alte und Neue Welt! Man würde aber recht begehren, wie es unzähligmahl begangen worden ist, wollte man die e Verkommenheit dem spanischen Volk allein aufbürden. Wol trägt es selbst ein dieser Schuld, indem es sich jahrhundertlang hartnäckig den Forderungen verschloß und in stolzer Vermesstheit sich fortwährend die erste Nation der Welt ohne sich um die Fortschritte der Civilisation zu kümmern; der bei weitem größte A an jenem Unglück trifft aber seine Beherrscher, weltliche wie geistliche, welche au Zwecken, in kurzsichtiger Verblendung die Nation absichtlich in hermetischer A von der übrigen civilisirten Welt Jahrhunderte hindurch erhielten und, ind angeborenen Stolz schmeichelten, jede freie Regung in ihr unterdrückten, u willenlosen Werkzeuge der Despotie und Bigoterie zu erziehen. Demgemäß h die neueste Zeit Spanien und das spanische Volk nach seinen Regierungen b danach zu fragen, was dieses Volk unter besserem Regiment für Europa und civilisirte Welt hätte werden können und noch werden kann. Wie schlecht w meisten Nationen wegkommen, wollte man sie bloß nach den Handlungen und d Regierungen bemessen! Daß aber gerade das so stolze und einst so thatkrä sinnige spanische Volk zu einem willenlosen Werkzeug des weltlichen und k potismus werden und unter dessen doppeltem Druck geistig und materiell verkü das hat seinen Grund theils in der eigenthümlichen Geschichte und Entwicklun theils in der von der Natur selbst geschaffenen Abgeschlossenheit ihres Landes v Europa. Deshalb muß Spanien anders beurtheilt werden wie die übrigen Erdtheils, und ebendeshalb ist es auch nothwendig, bevor wir uns zur Darstellu und Verfassungsgeschichte dieses Landes wenden, zuvor einen eingehenden geographische Lage und Gestalt und auf die Entwicklungsgeschichte der spa zu werfen.

1. Geographische Lage und Gestalt. Wenige Länder der E so in sich abgeschlossenes Ganzes, wie die spanische Halbinsel. Auf drei Sei umspült, auf der vierten durch ein hohes breites wildes Gebirge, welches n schwierige Übergänge darbietet, von Frankreich geschieden, erscheint dieses Land selbst vom übrigen Europa abgetrennt, während die zahlreichen und treffliche Südküste es auf den Verkehr mit dem ihm gegenüberliegenden afrikanischen (welchem es ursprünglich unleugbar zusammenhing, hinweisen. Nicht minder ist die Gestalt dieses Landes. Ein geräumiges Hochplateau, ein Tafella fährt 4200 geographischen Quadratmeilen, an mehreren Punkten bis über schwellend und nirgends unter 1500 Fuß sich senkend, bildet den Kern der Fa tige Gebirge umgürteten dieses gewaltige Hochland, während ein in der Nähe Grenze beginnender Bergwall, das castilianisch-leonesische Scheidegebirge, sein zwei ungleiche Hälften theilt, welche theils aus ausgedehnten Ebenen, theils

gegeben von Treitschke (Leipzig 1846). Helb, Staat und Gesellschaft, II, 519 u. 794. De juridict. princ. germ. in imperatorem exercita (Vena). Roth von Schredenske I, 341. Battel, I, 190 fg. Gneiß, I, 147, 149, 254. Mémoires de l'académie r xelles, V, 32. Laine (über Milton), II, 342 fg. Koffhaus, De justa reipubl. chr impios et haereticos autoritate (Antwerpen 1592).

, mitunter terrassenartig übereinander aufsteigenden Plateaux bestehen. Letzteres ist nämlich der Fall längs des östlichen Randes des centralen Tafellandes, wo dieses am höchsten ansteigt und sich von da in breiten Stufen zu der weiten Mulde des Ebrobeckens abwärts während in westlicher Richtung der Boden sich senkt und zugleich drei parallele, durch die Berge getrennte Thalmulden zeigt, welche die Minsale von drei Hauptströmen der Halbinsel Duero, Tajo und Guadiana bilden. Von den Randgebirgen des Tafellandes ist nur die nördliche eine ununterbrochen fortlaufende Kette; das südliche zeigt eine Menge von engen Thälern und Schluchten, durch welche zahlreiche auf dem Tafellande entspringende Flüsse, kleine Berggewässer, sich nach dem Mittelländischen Meere hindurchdrängen, und das östliche ist auf isolirte Gebirgsmassen reducirt, welche bald schroff, bald in sanften Abdachungen zum Ebrobassin abfallen. Gegen Westen dagegen steht das Innere der Halbinsel durch die Berge des Duero und Tajo bis zum Atlantischen Meere offen, doch nur scheinbar, denn schroffe Gebirge versperrten auch hier an mehreren Stellen den Ausweg, die Thäler der genannten Gebirge zu wilden Schluchten verengend, durch welche sie ihre Fluten nur in brausenden Stromen hindurchzuzwängen vermögen. So ist das große Tafelland des Innern nach allen Seiten hin von den Küstengegenden und den Tiefländern der Halbinsel abgeschlossen, gegen Norden durch hoch emporgethürmte, wasserarme und unwirthliche Plateaux, nach allen Himmelsrichtungen durch schroffe oder breite, schwer zugängliche Gebirgsketten und Bergterrassen. Denn die hervorragende Eigentümlichkeit des iberischen Hochlandes ist der Umstand, daß seine Abhänge fast überall stufenförmig abhaken, diese terrassirten Abhänge aber größtentheils von Ketten und Massengebirgen, welche deshalb Bergterrassen bilden, bedeckt sind. So erheben sich auf dem westlichen und längsten Abhang zwei umfangreiche, durch den Lauf des Duero gebildete Bergterrassen, welche den nordwestlichsten Theil Spaniens und die nördliche Hälfte desselben einnehmen, nämlich die Terrasse von Galicien und Traz-os-Montes und die Terrasse von Beira, während auf der entgegengesetzten Seite die Terrasse von Valencia mehr als die Hälfte des östlichen Abhanges bedeckt. Zwei andere, in noch großartigerem Stil entwickelte Terrassen thürmen sich im äußersten Norden und Süden der Halbinsel empor, gleichsam die höchsten Posten des inneren Tafellandes, mit dem sie in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Im Norden die pyrenäische oder iberische, im Süden die granabische oder bätische Terrasse, ausgezeichnet dadurch, daß gerade sie die höchsten Gebirge der Halbinsel beherbergen, die Sierra Nevada und die Sierra Nevada sind durch tiefeingesenkte Ebenen von dem centralen Tafellande, mit welchem die pyrenäische Terrasse durch das Plateau von Alava, die granabische durch das Plateau von Murcia zusammenhängt, getrennt, nämlich die nördliche durch das Ebrobassin und die südliche durch das Guadalquivirbecken. Während aber letzteres gegen Südwesten in weiten Ebenen sich unmittelbar bis an das Atlantische Meer erstreckt und dessen Gestade zwischen der Mündung des Guadiana und der Bai von Cadix mit einem breiten Gürtel von Sanddünen und Strandsumpfen umgibt, erscheint die länglich-ovale, in der Richtung von Nordwest nach Südost gestreckte Mulde des Ebrobassins gegen das Mittelländische Meer von einem breiten Gebirgswall abgesperrt, durch welchen der Ebro sich eine lange, vielfach geschlängelte Fluht mühsam gegraben hat, indem hier die valencianische und die pyrenäische (catalonische) Terrasse sich die Hände reichen. So war und ist noch immer das Innere der Halbinsel nur von der nördlichen Seite her leicht zugänglich, nämlich durch die Ebene des Guadalquivirbeckens oder des Tieflandes; allein zwischen diesem und dem eigentlichen Innern, der Oberfläche des Tafellandes, thürmt sich abermals ein mächtiges Gebirge auf, welches, zwar nicht durch Höhe, sondern durch Breite und Wildheit ausgezeichnet, der Communication mit dem Innern fast unüberwindliche Hindernisse entgegenstellt. Es ist die über 50 geographische Meilen lange und 10 Meilen breite, durchweg mit Gebüsch und Wald bedeckte, von engen Felsenschluchten durchzogene Sierra Morena, welche den terrassirten Südbahang des Tafellandes vom Plateau von Murcia an bis zu dem engen Thal des Guadiana bedeckt, ja sich jenseit desselben unter dem Namen des Algarbischen Gebirges noch über 20 Meilen weiter bis an die südwestliche Ecke des Landes hinzieht, wo sie in den schroffen Sandsteinklippen des Cap St.-Vincent in das Meer hinabstürzt.

Wir sehen hier die weiten Länderstrecken des Innern der Halbinsel abgeschnitten nicht allein durch den Seeverkehr, sondern selbst von den peripherischen Gliedern und den Küsten des Landes, so daß der Landverkehr, welcher von wesentlichem Einfluß auf den Gang der gesammten Staats- und Geschichts Spaniens gewesen ist und das unleugbare Zurückbleiben des inneren Landes verursacht hat. XIII.

im Vergleich mit den Küstenprovinzen erklärt. Daß diese eigenthümliche Gestalt Landes, für welche wir im übrigen Europa vergeblich ein Analogon suchen¹⁾, uncommunication zwischen den Küsten und dem Innern ungemein erschweren und z. B. von Eisenbahnen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen muß, liegt au Ganz besonders gilt dies von dem Norden der Halbinsel, wo das cantabrische Ki mit kurzen, schroffen, labyrinthisch zerklüfteten Felsenterrassen zum Biscavischen herabfällt.

Die Hauptströme der Halbinsel sind der Tbro, Duero, Tajo, Guadiana und Si. Von denselben gehören bloß der erste und letzte Spanien ausschließlich an, während und Tajo, welche im allgemeinen in westlicher Richtung strömen, Portugal und u um an dessen Westküsten in den Atlantischen Ocean zu fallen. Der Guadiana und i quivir fließen anfangs auch gegen Westen, wenden sich aber dann nach Süden, u Meere entgegenzueilen. Nächst diesen Strömen, von denen der Tajo die größte len), der Guabalquivir die geringste Länge (70 Meilen) besitzt, ist der im Noi Halbinsel strömende Minho (30 Meilen Länge) der bedeutendste Fluß der Halbi unterer Lauf bildet einen Theil der Nordgrenze Portugals. Alle übrigen selbstän Spaniens und Portugals sind Küstenflüsse, darunter nur die wenigsten in ihren Lauf schiffbar, weil sie fast alle in geringer Entfernung von der Küste auf hohe entspringen. Auch die Hauptströme sind für die Binnenschifffahrt wenig geeignet, i allen der mittlere Stromlauf ein sehr bedeutendes Gefälle besitzt und von dem unt der Schmalheit des Küstenlandes meist kurzen Stromlauf durch Stromschnellen rakte getrennt ist, die der Schifffahrt große Hindernisse entgegenstellen. So fehlen Spanien auch die Wasserstraßen, welche in andern Ländern Europas die Comm sehr erleichtern, oder konnten wenigstens erst durch kostspielige Kanalbauten u regulierungen, die größtentheils noch der Vollendung harren, hergestellt werden. theilhafter ist in dieser Beziehung Portugal gelegen, weil dasselbe von dem unterer Lauf zweier Ströme der Halbinsel gänzlich durchschnitten, von dem zweier ander begrenzt wird. Gänzlich fehlen dem Innern der Halbinsel große und mit schiffbare Verbindung stehende Seen.

Zwischen $36^{\circ} 0' 40''$ und $43^{\circ} 46' 40''$ der Breite sowie $8^{\circ} 17' 42''$ und 20° östl. L. von Ferro gelegen, umfaßt das spanische Festland bei einer Küstenentwi 487 Leguas²⁾, wovon 231 auf die atlantische, 256 auf die mittelländische Küste k eine Landgrenze von 229 Leguas, von denen 131 der portugiesischen, 87 der f Grenze, 10 dem Gebiet der Pyrenäenrepublik Andorra und 1 dem englischen Gebiet vo angehören, einen Flächenraum von 15960 Quadratleguas (= 9068,9 Quadratmei chen mit den andern Halbinseln Europas, besitzt die Pyrenäische viel weniger geglied striche, indem tiefeinschneidende Meerbusen und Meeresarme fast ganz fehlen; den ihre Küsten viele und treffliche Häfen aufzuweisen, von welchen Bilbao, Santan und Goruña an der Nordküste, Vigo an der Westküste, Cadix, der Golf von Gil Malaga an der Südküste, Cartagena, Alicante und Barcelona an der Südost- u die wichtigsten sind. So steht das spanische Küstenland nach vier Himmelsgegenden handel offen, während die Halbinsel vom europäischen Festlande durch die Pyrenäi ständig abgeschnitten ist. In der That bildet diese gewaltige Gebirgskette eine natürlu wand zwischen Spanien und Frankreich: dagegen ist die spanisch-portugiesische Grei theils eine künstliche. Dieser Umstand, die bei aller Verschiedenheit der Spanier u giesen dennoch beiden Völkern gemeinsamen Interessen, die Verwandtschaft der A und Sprache, die Unbequemlichkeit, welche für die Entwicklung des spanischen Bin darin liegt, daß Portugal die untern Stromläufe und Mündungen zweier Hauptflüß und diejenigen zweier andern begrenzt, die Ohnmacht Portugals gegenüber Englar sich längst seines Handels bemächtigt hat: alles dieses zusammengenommen macht d

1) Das spanische Centralland ähnelt in oro- wie hydrographischer Beziehung auffallen canischen Hochlande, und nicht bedeutungslos dürfte es erscheinen, daß die Spanier bei der Americas gerade Mexico mit dem Namen Neuspanien belegten.

2) $17\frac{1}{2}$ Leguas (geographische) gehen auf einen Breitengrad. Gewöhnlich rechnet m guas reales, deren 26 = 144 Kilometer sind.

Verschmelzung beider Staaten in einen einzigen (die sogenannte Iberische Union), mit welcher namentlich die demokratische Partei beider Länder schon seit langer Zeit trägt, erklärlich. Die klimatische Beziehung bietet Spanien die merkwürdigsten Gegensätze dar; ja, man kann sagen, daß in diesem Lande alle Klimate der nördlichen Hemisphäre mit alleiniger Ausnahme des tropischen vereinigt sind. Denn während im Innern im Sommer eine glühende Hitze herrscht, im Winter eine strenge Kälte herrscht, kurz ein vollkommen ausgeprägtes Continental- mit den schroffsten Temperaturextremen vorhanden ist, genießen die Küstengegenden ein gemäßigtes Klima, welches hin und wieder (z. B. an der Westküste Galiciens) einem fortwährenden Regen gleichet. Und während auf dem centralen Tafellande nur wenig, in Murcia sogar fast in Regen fällt, erfreuen sich einzelne Gegenden Biscayas (Bilbao) und Galiciens einer opischen Regenmenge. Tiefe Schneemassen bedecken alle Winter die nackten hohen Plätze von Reinosa, Soria und Molina, Oberaragonien und alle Hochgebirge, während zur selben Zeit in den Ebenen und Thälern der südlichen Küstenprovinzen die Orange reift und Weizen saaten fußhoch stehen. Bei Lanjaron am südlichen Fuß der Sierra-Neuva über- man an dem langen Abhang dieses Hochgebirges mit einem Blick die Vegetationen fünf lebender Zonen! Diese großentheils durch die geographische Lage der Halbinsel, theils und gleich durch die eigenthümliche Plastik des Landes bedingte Verschiedenheit des Klimas zeigt sich auch in der Vegetation und in der Thierwelt, ja sogar in der menschlichen Bevölke- rung aus. Fast alle Küsten Spaniens umzieht ein üppig fruchtbarer Gürtel mit feuchtwarmem Klima, in welchem Orangen und Feigen, Mandeln und Oliven, Fackelbäume und Agaven, Mais und Weizen und die edelsten Gartenfrüchte in reicher Fülle gedeihen. Doch, damit Regenfälle nicht fehlen, erscheint dieser Gürtel im Norden wie im Süden stellenweise von unfruchtlichen Felsgebirgen unterbrochen, in Asturien und Galicien durch granitne Vor- gebirge, am Cabo de Gata und längs der Küste von Murcia und Südbalencia durch zerflüthete Gesteine von Trachyt, Thonschiefer, Kalk und Sandstein. Weiter landeinwärts hat hier die Natur einen völlig afrikanischen Charakter. Nackte, schroffe, dürre Felsgebirge und wasser- mit Steppenpflanzen kümmerlich bestreute Einöden wechseln mit förmlichen von Datteln, Granat- und Orangenbäumen beschatteten Oasen, ja, die Stadt Gize in Süd- spanien liegt inmitten eines Palmenwaldes von mehr als 70000 Stämmen. Dagegen erin- nert die reizenden Gefilde von Motril, Almuñecar, Velez-Malaga und Malaga mit ihren Datteln, Bataten- und Baumwollfeldern, durch die Bananen- und Bambusstauden ihrer Schönheit, in welchen der Kaffee- und Ghirimoyabaum seine Früchte reift, an die Tropenländer. Die weite bätische Tiefland beherbergt südwärts zahllose Orangenhaine, während längs des Nordens mit immergrünem Giftpflanzengesträuch dicht bedeckten Sierra-Morena förmliche Wälder von Eichen, theilweise untermengt mit Kork- und Immergrüneichen hinziehen. Dazwischen liegen ungeheure Getreidefluren, aber auch ausgedehnte mit Zwergpalmengestrüpp, Disteln und Steppenpflanzen bedeckte Wüsteneien. Eine ähnliche Physiognomie hat die tiefe Mulde des Bätischen. Zwischen von Oliven-, Maulbeer-, Mandel- und Walnußbäumen, von Hanf- und Weizenfluren oder von Weingärten umringten Städten und Flecken breiten sich hier die nackten Salzsteppen aus, die höchstens den Schafen ein kümmerliches Futter bieten. Der- gleichen Salzsteppen findet man auch auf der südlichen Hälfte des centralen Tafellandes (in Murcia), auf den Plateaux der granadinischen Terrasse, in Murcia und Südbalencia, in der bätischen Tiefland, wo sogar ein großer Salzsee, die Lagune Jonar nebst verschiede- nen Salzseen, die auch anderwärts nicht fehlen, vorhanden ist. In solchen Gegenden glaubt man nach Centralasien verlegt. Die Ebenen des centralen Tafellandes sind, soweit sie für den Anbau bestanden, vorherrschend mit Getreide-, namentlich Weizenfluren bedeckt; doch auch hier der Weinbau und auf der südlichen Hälfte die Oliven- und Maulbeerbaumzucht stark verbreitet. Die unangebauten Landstrecken sind im Westen von Giftpflanzen, im Norden von Kiefern, sonst von gesellig wachsenden aromatischen Labiaten (Tomillares) überzogen, welche durch die Oberflächengestaltung des Bodens bedingte Monotonie noch erhöhen. Einen ganz andern Charakter hat der von der cantabrischen-asturischen Kette bedeckte Norden und Nord- west Spaniens. Hier glaubt man in der Schweiz oder in den Rheingegenden zu sein; denn dort schmücken hier die Thalgründe blumige Wiesen, wie dort sind hier die zahlreichen Ort- steine und zerstreuten Gehöfte von Obstgärten umringt, wie dort breiten sich Eichen- und Buchen- über an den Bergabhängen aus. Ja die ganze Vegetation ist vorzugsweise aus mittel- europäischen Pflanzen zusammengesetzt, nur im Westen (Galicien) erscheint sie stark vermengt

mit der Halbinsel eigenthümlichen, mediterranen und azorischen Pflanzenformen. das östliche Küstenland (Valencia, Catalonien) anlangt, so ähnelt hier die Vegetation derjenigen von Südfrankreich und Italien. Die ausgedehnten Reisfluren erinnern an die Lombardei. Ein fremdartiges Element bilden indeß die Korkeichen taloniens und die ausgedehnten Pflanzungen von Johannisbrotbäumen in Valencia.

Daß bei dieser außerordentlichen Verschiedenartigkeit des Bodens, des Klimategetation auch die Thierwelt ungewein variiren muß, liegt auf der Hand. Während in den asturischen Gebirgen Bären und Gemsen leben, haust in den Wildn duras der afrikanische Luchs; ja auf dem Gibraltarfelsen kommt sogar noch der Affe vor. Nordafrikanische und orientalische Reptilien (z. B. das Chamäleon) finden sich in Andalusien, Murcia und Valencia, afrikanische Sandhühner in den den des Südens und Centrums. Die Fauna des Nordens stimmt wieder in der derjenigen Mitteleuropas überein, während das Centrum und der Westen eine thümlicher Arten, namentlich unter den Insekten, besitzt. Die Schneeregion de vada ist sogar mit einer eigenen Steinbockart (*Capra hispanica*) bevölkert, wel einigen andern Hochgebirgen des Centrums und Westens wiederfindet. Wohl Wildschweine sind durch einen großen Theil von Spanien verbreitet, während und der gemeine Hase nur noch sparsam vorkommen. Das gemeinste Haarwild i hen, das gewöhnlichste Federwild, wenigstens im Centrum und Süden, das rot huhn. Die Flüsse sind, soweit sie im Sommer nicht versiegen, meist reich an f denen Barbe und Forelle eine hervorragende Rolle spielen.

Spanien ist reich an Metallen und Mineralien. Unter erstern herrschen Blei i schieben vor, aber auch alle übrigen finden sich, von edeln namentlich Silber. sind die uner schöpflichen Quecksilbergruben von Almaden in der Hohen Manq Leon und Andalusien besitzen ausgedehnte Steinkohlenlager, und neuerdings i Eisenbahn- und Bergbau auch anderwärts bedeutende Kohlenflöße aufgeschlossen i Bausteine fehlen fast nirgends. Unermesslich ist endlich der Reichtum an Stein = Seesalz, an Gips, Mergel, Thon, an mineralischen Düngestoffen (in Estrem grosan gibt es einen ganzen Berg von Phosphorit), an warmen und kalten M Auch an Wald ist keineswegs ein solcher Mangel, wie man gewöhnlich glaubt. auch die weiten Ebenen des Centrums und der beiden Tiefländer und die meisten Südens und Südostens der Waldung größtentheils entbehren, indem ihre Waldu von Jahrhundertn allmählich ausgerodet worden sind; so gibt es doch immer n Wälder, ja ganze waldbreiche Districte. Im Norden herrschen die Blattwechselnde (verschiedene Eichen, Rothbuchen und Kastanien) vor, während im Süden und E mergrüne Eichen (darunter Korkeichen und Eichen mit essbaren Früchten) im Bere und Schwarzkiefern (*Pinus Pinaster*) eine Hauptrolle spielen. Mächtige Eichenr bedecken einen großen Theil des höhern Estremadura, Pinienwälder die Strandgeg tischen Tieflandes zwischen der Mündung des Guadiana und der Bai von Cadix. Scheidegebirge hat im Westen Wälder von Eichen und Kastanien, im Centrum gemeinen Kiefer aufzuweisen. Die Serrania de Guenca ist zur Hälfte von ungehe wäldern (*Pinus Laricio*) bedeckt, das Seguragebirge in Murcia von Wäldern d Kiefer (*P. pyrenaica*), welche auch in den aragonischen Pyrenäen waldbildend au sind die Pyrenäen durch Wälder der Fadenkiefer (*P. uncinata*), der Edeltanne, n lich in Navarra den umfangreichen Wald von Irati bildet, und der Rothbuche In Catalonien endlich treten wieder bedeutende Korkeichenwaldungen auf. Auch e Holzarten fehlen nicht, z. B. die andalusische Tanne (*Abies Pinosapo*) in den Ronda, und die spanische Ceder (*Juniperus thurifera*), welche im Osten des ce landes stellenweise dichte Waldungen bildet.

Spanien hat folglich von der Natur alles erhalten, was ein Volk bedarf, u Bergbau, Handel und Industrie zur höchsten Blüte zu bringen und dadurch z Macht und Ansehen zu gelangen; es scheint durch seine Lage wie durch seine man uner schöpflichen Hülfquellen dazu berufen, das weltbeherrschende Haupt Eur Wenn es dies dennoch nur kurze Zeit gewesen und die spanische Nation nach jener tiefer gesunken und Jahrhunderte hindurch weit mehr in der Civilisation zurückgel irgendein anderes christliches Volk Europas, so darf man den Grund davon nicht Involenz und der stolzen Eingebildetheit des Spaniers suchen, sondern sind daran

enthümliche Entwicklungsgang des spanischen Volks und seine verhängnißvolle Geschichte

Alles dieses zusammengenommen erklärt, warum erst in neuester Zeit Spanien einen Aufschwung zu nehmen vermochte, welcher zu der Hoffnung berechtigt, daß dieses Land dereinst in die Reihe der civilisirtesten und mächtigsten Ländern Europas ebenbürtig zur Seite stellen und so den führenden Platz in Europa einnehmen werde.

Staats- und Verfassungsgeschichte. Natürlich abgeschieden von Europa erhielt die Iberische Halbinsel eine Mischung celtischer von Norden her eingewanderter und iberischer Stämme hervorgegangener Urbevölkerung die erste Cultur vom Orient aus durch die Phönizier, welche der Sage nach um 15 Jahrhunderte vor Christus rasch emporblühende Colonien an Andalusiens Küsten (Gades) gründeten. Gleichzeitig oder bald darauf bauten griechische Einwanderer aus Sicilien, Rhodus und später Massilia zahlreiche Pflanzorte, besonders im östlichen Küstenlande. Es folgten die Karthager, welche, den Phöniziern an Schlaueit und Macht ebenbürtig, die Iberische Halbinsel in eingetretene Zersplitterung des celtiberischen Volks in eine Menge sich gegenseitig bekämpfender Stämme flug benutzend, den größten Theil der Halbinsel unterjochten und mit ihrem celtiberischen Stammreich vereinigten. Der zweite Punische Krieg setzte die Römerherrschaft an der Iberischen Halbinsel durch den Kampf der karthagischen nach langem Widerstreben seitens der tapfern, von glühendem Aufopferungssinn erfüllten Urbevölkerung, und noch dauerte es zwei Jahrhunderte, bevor Spanien (unter Augustus) in den Vollgenuss der römischen Civilisation eintrat, denn so lange währte der Kampf gegen die Ureinwohner, namentlich gegen die unbezwinglichen Cantaber, so lange Spanien der Schauplatz aller Rebellionen, der Schlupfwinkel aller geschlagenen Parteien des römischen Weltreichs. Mit der Kaiserzeit begann für Spanien eine lange Periode des Fortschritts, unter dessen Segnungen die Nation rasch zu einem blühenden, hochgebildeten Völkchen heranwuchs. Denn wenn auch unter der römischen Herrschaft die celtiberische Nationalität allmählig verschwand, so wurde doch Spanien vom Römertum so tief durchdrungen, daß die Sprache, Sitte und Lebensweise hier selbst im höchsten Grade heimisch wurden als in weit mehr gracißirten Italien. Aber gerade dieses innige Eingehen in das römische Culturleben wurde für Spanien verhängnißvoll. Denn mit der römischen Bildung verbreitete sich auch die römische Sittenlosigkeit und Verweichlichung, und so vermochte das römische Spanien zur Zeit der Völkerwanderung der rohen Kraft der von Norden herankommenden Stämme nicht zu widerstehen, sondern wurde von den Sueden, Vandalen und Burgundern, von denen die erstgenannten im Nordwesten der Halbinsel sich dauernd festhaft machten und ein Reich gründeten, welches 175 Jahre (bis 585) die Iberische Halbinsel beherrschte, bis es der Macht der mittlerweile, anfangs unter dem Titel von Bundesgenossen der Römer, eingedrungenen Westgothen erlag. Dieser germanische Volksstamm bemächtigte sich bald den größten Theils der Halbinsel, verlor aber auf jenem Boden einer weitverbreiteten Wildnis unter dem Einfluß des milden Klimas und einer bunt gemischten und theilweis stark bevölkerten Bevölkerung rasch seine lebensfrische Gesundheit. Dazu kam, daß die Gothen sich dem christlichen Glauben anhängen, während die Romanen (die aus der Vermengung der Iberischen und Celtiberer hervorgegangene Bevölkerung) sich zur katholischen Religion bekannten. Dies veranlaßte einen erbitterten, mit gegenseitiger Unduldsamkeit und Verfolgung verbundenen Religionsstreit, welcher bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts währte, wo König Recaredus mit ihm das ganze westgothische Volk zur katholischen Kirche übertrat. Allein der Arianismus war einmal angefaßt und wollte einen Gegenstand der Verfolgung haben. Einen großen Theil der in Spanien besonders zahlreichen Juden, auf welche sich nunmehr die katholische Bevölkerung mit glühendem Haß stürzte, vertrieb er aus dem Lande. Er bildete sich in Spanien gleich beim Beginn des Mittelalters jener Glaubenseifer und Hierarchie aus, welche die Hauptschuld an dem spätern Zurückbleiben der spanischen Nation an dem meißten Unglück trägt, das dieses edle Volk betroffen hat. Schon damals bekehrten die Bischöfe die Kirche wie das Volk, die Concilien wie die Reichstage. Dadurch wurde allmählich Zerrüttung des politischen Organismus und Uneinigkeit zwischen den gothischen Fürsten herbeigeführt, welche im Verein mit der oben erwähnten Ausartung des gothischen Königthums den größten Unglück, welches das christliche Spanien betreffen konnte, der arabischen Invasion Thür und Thor öffnete. Von gothischen Parteiführern und Kronpräsidenten unangewandter Weise zur Hilfe gerufen, landete Tarif am 28. April 711 mit seinen unbeflegten Arabern am Felsen von Calpe (Gibraltar), worauf die achtstägige dem Halbmond geweihte Schlacht am Guadalete, woselbst der letzte Gothenkönig Rodrigo Leben und Krone

verlor, das Schicksal Spaniens entschied und dieses Land wieder unter die Einflüsse zurückbrachte, die sein geschichtliches Leben eröffnet hatten. Vielleicht wäre der unbenessener, welcher der Hierarchie das Übergewicht gegeben und durch diese den Ugothenreichs herbeigeführt hatte, erloschen, hätten die Saragenen die ganze Gall und sich längere Zeit in deren ungestörtem Besitz zu erhalten vermocht. Denn der Nationalismus, mit welchem sie die Spanier niedergeworfen hatten, verlor sich den Weg über allmählich und wich mit der steigenden Bildung der spanischen Araber, so christliche hoch überragte, einer Toleranz, die unerhört war in jenen Zeiten des Kampfes zwischen dem Kreuz und dem Halbmond. Durften doch unter der weissen Abd-ur-Rahman's I. von Cordova (755—78) die „Mozaraber“, wie die unterjochten genannt wurden, sich in der Hauptstadt des Reichs sogar der Glocken bedienen und ganzen maurischen Reich ihre Kirchen haben und sich von ihren eigenen Erzbischöfen und Priestern nach ihren eigenen Gesetzen regieren lassen. Und als unter Abd-ur-Rahman hervorgehoben durch katholische Priester, die den mohammedanischen Cultus offen hatten, eine Christenverfolgung ausbrach, welche zehn Jahre währte, so erlitten sie doch nur 45 Christen den Märtyrertod, was im Vergleich mit den jüdischen Verfolgungen zur Zeit der römischen Kaiser und mit den spätern Greuelthaten Spanier gegen die Juden und Mauren soviel wie nichts bedeuten will. Wer weiß, welche von Cordova ausstrahlte, wo unter des Khalifen Al-Hakem's Regierung 80 Schulen zum unentgeltlichen Unterricht des Volks gegründet wurden, und dessen Akademie selbst christliche Prinzen zu ihrer Ausbildung besuchten, nicht mildernd auf den Geist der besiegten spanischen Bevölkerung gewirkt und den Sinn der Duldung unter ihr zur Entwicklung gebracht hätte, wäre die ganze Halbinsel der Dummjaden unterworfen gewesen. Allein die bei dem Einbruch der Araber, welche den Siegeslauf Spanien überfluteten und über die Pyrenäen dringend selbst das benachbarte Frankenreich mit gleichem Schicksal bedrohten, in die unzugänglichsten Gebirge flohenen Reste des gothischen Adels begannen unter Pelajo's Führung und unter unbezwungenen Bergvölkern der Cantabrer (Basken) sehr bald jenen romantischen die Wiedereroberung Spaniens zum Ziel hatte und beinahe acht Jahrhunderte gleichzeitig leistete ein in die Gebirge Hocharagoniens geflüchtetes Häuflein Christen kräftigen Widerstand, ja begann, als Karl Martell die in Frankreich eingebrungenen bei Poitiers auf's Haupt geschlagen hatte (732), von seinen verborgenen Felshöhlen des Gasconen Pnigo Arista's Führung und mit fränkischer Hilfe den Wiedereroberung ebenfalls. So entstanden im Norden und im Osten Spaniens zwei kleine christliche Königreiche von Leon und Sobrarbe, später Aragonien), welche sich allmählich schließlich einander die Hände reichten und sich zum gemeinsamen Kampfe gegen mehr zurückgedrängten Mauren verbanden. Dadurch wurde der blinde Glaubenschristlichen Bevölkerung von neuem angefaßt und der Entwicklung einer von Jahrzehnt immer mächtiger werdenden Hierarchie neue Nahrung gegeben. Die daß die arabische Bildung der christlichen Bevölkerung zugute kommen konnte; sie nern Gesittung der Mauren gegenüber, die ebenso wie früher die Romanen, die Verweichlichung und Parteiung anheimfielen, eine rohe, nur für ihre Unabhängigkeit Ausbreitung des katholischen Glaubens glühend begeisterte Masse. Abgeschnitten sehr mit dem übrigen Europa, theils durch die Pyrenäen, theils durch das noch seine Unabhängigkeit eiferfüchtige Urvolk der Basken, den letzten Rest der celtischen an dem die Stürme der Völkerwanderung fast wirkungslos vorübergebraust und den selbst die Heldenheeren Karl's des Großen erlegen waren, als dieser Spanien liches Weltreich hineinziehen wollte, in fast ununterbrochenem Kampfe mit den mußte die sich neu gestaltende spanische Nation nothwendig einen ganz andern Charakter und einen andern Bildungsgang nehmen als die übrigen christlichen Völker. Nur dem glühenden Glaubenseifer bildete sich während des langen, anfangs harten Kampfes jenes starre Festhalten an der Sitte der Väter, jenes hochmüthige Mißvertrauen fremde Gesittung und jener unbegrenzte Glaube an die eigene Tüchtigkeit das spanische Volk sich selbst lange verhindert hat, in den Vollgenuß der europäischen zu gelangen, aber auch jene aufopfernde Vaterlandsliebe, jener stolze Unabhängigkeit und jene zähe Ausdauer im Unglück, durch welche die Spanier wiederholt sich die selbst ihnen feindlich gestimmter Nationen, erzwungen haben.

Auf den Trümmern des mehr und mehr zusammenstürzenden Maurenreichs bildete sich allmählich eine Anzahl kleiner christlicher Reiche (die Grafschaft Barcelona, später Fürstenthum Katalonien, ein Theil der frühern durch Karl den Großen gegründeten spanischen Mark, die Grafschaften von Aragonien, Castilien, Leon, Galicien, das Fürstenthum Asturien u. a.), die bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in zwei Königreiche, das aragonische im Osten und das kastilianische im Westen des Landes verschmolzen. Auch entstand vom Ende des 11. Jahrhunderts an, erst in Abhängigkeit von Castilien, dann aber als selbständiger Staat, im Süden der Halbinsel das portugiesische Königreich. Die gänzliche Wiedereroberung Spaniens durch diese drei christlichen Reiche würde schneller gegangen sein, hätten nicht die oftmaligen Zerwürfnisse unter den christlichen Regenten den Fortschritt ihrer Macht verzögert. Dennoch konnte die durch Zwistigkeit getheilten Mauren, deren Herrschaft sich mehr und mehr zersplitterte, wiederholten Andrängen der ihnen an Begeisterung und an Bewaffnung bald überlegenen Armeen aus die Länge nicht widerstehen. Eine Stadt, eine Provinz nach der andern fiel den Kastilianern und Portugiesen in die Hände, der Glanz des Halbmonds erlosch nach und nach, bis zur Zeit der Vereinigung der Kronen von Castilien und Aragonien durch die im Jahre 1474 erfolgte Vermählung der kastilianischen Königin Isabella I. mit dem aragonesischen König Ferdinand V. die Maurenherrschaft bloß noch auf das kleine, aber schwer zugängliche und reich an Schätzen, Hülfquellen und Menschen Überfluß habende Königreich Granada beschränkt wurde. Sofort richtete sich das Hauptaugenmerk der beiden durch das Band der Ehe verbundenen Herrscher des christlichen Spanien, die ihre Kronen vereinigt hatten, ohne die innere Verfassung und Verfassung ihrer Staaten zu ändern, und die sich, bezeichnend genug für den Geist, welchem sie ihre Zeit und die ihnen gewordene Aufgabe aufsaßen, die „katholischen Könige“ (s. unten *), auf die Vernichtung dieses letzten Bollwerks des Islam. Nach einem mehr als vierzigjährigen, auf beiden Seiten durch glänzende Waffenthaten ausgezeichneten Kriege endete die maurische Herrschaft in Spanien mit der Übergabe Granadas (am 2. Jan. 1492), nachdem es 781 Jahre gedauert hatte. Mit ihr ging ein reiches Culturleben zu Grunde, das den Mauren Macht haben ein leider wenig beachtetes Zeugniß hinterließ, welches außerordentlichen Aufschwung in jeder Beziehung die Bevölkerung des von der Natur so reich gesegneten Halblandes fähig ist. Ein Krieg gegen Frankreich, mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab Ferdinand die willkommenen Gelegenheit, den größten Theil dieses kleinen Königreichs, welches alles diesseit der Pyrenäen gelegene Land, mit seinem Reich zu vereinigen und so die spanische Monarchie auf dem europäischen Continent innerhalb der Grenzen zu befestigen, die schon von der vorübergehenden Annexion Portugals unter Philipp II., bis auf unsere Zeit ungetrübt geblieben sind.

Der Fall Granadas, die Vernichtung der Macht des Islam im europäischen Occident ging in die Geschichte ein mit dem welterschütternden Ereigniß, welches die neue Zeit einleitete, mit der die spanische Unterstüßung ermöglichte Entdeckung von Amerika. Diese eröffnete der noch durch die Siege über die Mauren trunkenen, nach neuem Ruhm und neuen Schätzen dürstenden Nation die verlockende Aussicht, durch Eroberung eines ganzen Erdtheils die Macht Spaniens und den Glanz der katholischen Kirche auf eine nie zuvor geahnte Höhe emporzuheben; eine Aufgabe, die die Spanier in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Staunen Europas zu vollbringen vermochten. Gleichzeitig ward Spanien durch die Länderbegier des schlaunen Ferdinand in Kämpfe mit andern europäischen Staaten verwickelt und dadurch plötzlich in den Mittelpunkt des europäischen Staaten- und Völkerlebens, denen es bisher fremd geblieben war, hineingezogen. In die spanische Nation waren durch die fortwährenden Kämpfe mit den Mauren bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in der Hauptsache gewaltsam auf der Bildungsstufe des frühern Mittelalters zurückgehalten worden. Dazu kam, daß sie ebendeshalb beim Beginn der neuen Zeit noch mit dem ganzen religiösen Blut der ersten Kreuzzüge erfüllt waren, während die übrigen christlichen Nationen der Neuzeit schon längst in den Standpunkt seit Jahrhunderten überwunden hatten. Was wunder, die Spanier im Bewußtsein ihrer rasch anwachsenden Machtentwicklung sich zu dem nun ausbrechenden großen Glaubensstreit, welcher die ganze christliche Welt umzugestaltete und die neue Zeit des Völker- und Staatenlebens herbeizuführen bestimmte war, zur Reformation anders gestellt als alle übrigen christlichen Nationen? Mußten sie nicht die Vorkämpfer des Katholicismus, der Hierarchie und des mit letzterer stets eng verschwisterten monarchischen

*) Aus jener Zeit stammt der Titel „katholische Majestät“, den noch gegenwärtig die Könige Spaniens führen.

Absolutismus in der Alten wie in der Neuen Welt werden? Als solche übten die Spanier die höchst bedeutende Thätigkeit im Mittelpunkt des europäischen Lebens aus, zumal, nachdem der Hand Karl's I., des Enkels Isabellens und Ferdinand's, des Sohnes der einzigen Tochter welche jener Ehe entsprossen war, und Philipp's des Schönen von Oesterreich, die sämtlich spanischen Besitzungen „die seit und jenseit des Oceans“ mit dem habsburgisch-burgundisch-erben und der deutschen Kaiserkrone vereinigt und dadurch Spanien zur ersten Macht der Welt erhoben worden war. Allein die Seele dieser einflussreichen Thätigkeit, welche das katholisch und absolutistische Spanien fast zwei Jahrhunderte hindurch geltend zu machen vermochte, in der schärfste politische wie religiöse Gegensatz gegen die Interessen des ganzen übrigen Europa. Dadurch gerieth Spanien in Conflict mit fast allen europäischen Nationen, dadurch wurde genöthigt, den thörichtesten Versuch zu wagen, den Geist der neuen Zeit zu unterdrücken, in dessen seine Kraft nach außen hin in fruchtlosen, das Mark des Landes und Volks verzehrenden Kämpfen, im Innern durch fanatische Vernichtung jeder freien Geistesregung zu vergeuden sich gegen das rasch fortschreitende europäische Culturleben abzuschließen; und das war sein Unglück! Um dies zu verstehen, um zu begreifen, wie eine so thatkräftige, unternehmende, stolzem Unabhängigkeitsstunde durchdrungene Nation, wie es die spanische zu Anfang des 16. Jahrhunderts war, so ganz und gar gegen ihre eigenen Interessen zu handeln vermochte, muß man die innere Geschichte Spaniens seit der Eroberung Granadas und während der reichthümlichen Dynastie kennen.

Schon seit Beginn des Mittelalters war das Repräsentativsystem in allen christlichen Staaten Spaniens zur Geltung gelangt, nur mit dem Unterschied, daß damals die Cortes, die Vertreter des Volks in allen jenen Staaten, die kastilischen Länder ausgenommen, die eigentlichen „ricos homes“, dem hohen begüterten Adel, gebildet wurden. Die freie Verfassung besaß Aragonien, wo in der Krönungsformel, die der von den Ständen gewählte König beschwören mußte, sogar das Recht zum Aufstande sanctionirt war.⁴⁾ Die Eroberung der Neuen Welt, welche einen großen Theil des für seine Hülfsleistung während des Krieges gegen die Ungläubigen reichlich mit Gütern und Privilegien belohnten und dadurch mächtig gewordenen, unruhigen, ehrgeizigen und schwer zähmbaren Adels in ferne Gegenden ableitete, bot den katholischen Königen eine willkommene Gelegenheit, die Macht des Adels zu brechen und den Einfluß der Cortes zu beschränken. Dies gelang zuerst Isabella in Castilien durch Einführung einer strengern Rechtspflege, durch Gründung des städtischen Polizeiraths der Hermandad zur Herstellung des allgemeinen Landfriedens, durch die anfangs monarchisch-monarchischen als kirchlichen Interesse, ja sogar gegen den Willen des Klerus gesetzte Errichtung des Inquisitionengerichts und durch die Verbindung des Großmeisters der drei großen und mächtigen geistlichen Ritterorden Castiliens mit der Krone. Die Cortes, welche in Castilien von jeher eine bedeutende Rolle gespielt hatten, waren mit diesen Einrichtungen wohl zufrieden, denn sie gewannen desto mehr an politischer Macht und Selbstständigkeit, je mehr Einschränkungen die Macht des Adels erlitt. Da riefen die Mißgriffe Kaiser Karls V. aber das von den katholischen Königen klug begonnene Werk der Mehrung des königlichen Einflusses durch Beschränkung auch der städtischen Freiheiten und Vorrechte rasch zu Ende zu machen wollte, den gefährlichen Aufstand der sogenannten Comuneros hervor, welcher erst in der Schlacht bei Villalar (1522) und der Hinrichtung des hochherzigen und tapfern Führers der Städte, Juan de Padilla, endete. Die Aragonesen, Valencianer und Catalanier sahen die völlige Vernichtung der Freiheiten und Privilegien der Castilianer nach sich ziehend, die Verwerfung derselben gleichgültig zu, ja sie leisteten dabei Karl I. sogar Hülfe, ohne zu ahnen, daß bald auch sie dasselbe Schicksal treffen werde. Dies geschah mit Hülfe castilianischer Soldaten unter Philipp II., auf dessen Befehl der Oberrichter von Aragonien, der edle Lanuza, zum Tode verurtheilt wurde. So gingen die freien Verfassungen und die municipalen Rechte allmählich in ganz Spanien zu Grunde; nur die Basken mußten ihre von den Vätern ererbten republikanischen Einrichtungen und ihre Freiheiten (Fueros) auch damals zu wahren. Erst durch Isabella gedemüthigte Adel wandte sich bei Beginn des Städteaufstandes, ergriffen durch die Furcht der Möglichkeit, das demokratische in den Städten wurzelnde Element abgezurückt zu werden, sofort dem Königthum zu, ebenso der Klerus, beide, um zur Rettung

4) „Wir, von denen jeder ebenso viel ist wie Ihr, und die wir zusammen mehr sind wie Ihr, sind Euch zum König. Wenn Ihr unsere Gesetze und Privilegien achtet, werden wir Euch gehorchen; nicht, nicht.“

noch gebliebenen Vorrechte einen Damm gegen die anschwellende Macht des dritten Standes Iben. So wurde aus dem ursprünglichen Feudalstaat ein weltlicher und geistlicher Vollregiment, aus dem ständischen Königthum ein absolutes. Doch nun kam das im Innern unfrei gebliebene Spanien auch in seiner Stellung gegen das Ausland gar bald zu einem Wendepunkt. Den ersten Kriegen Karl's I. gegen Frankreich, das an die Spitze der Opposition gegen die österröisch-österreichische Suprematie getreten war, ging es zwar noch als politische und militärische Hauptmacht hervor. Aber dann folgten Schlag auf Schlag, und mißmuthig über das Uebeln seiner stolzen und kühnen Entwürfe entsagte der gewiß große Kaiser der Krone zu Gunsten seines Sohnes Philipp's II., um sich hinter die Mauern eines einsamen Klosters in den Gebirgswildnissen Estremaduras zurückzuziehen. Unter der zweiundvierzigjährigen Regierung seines hochbegabten, aber leider mit dem finsternsten Glaubenseifer erfüllten und von der Unheilbarkeit des absoluten Königthums durchdrungenen Sohns (regierte von 1556—98) ging die letzte Schimmer der spanischen Freiheit zu Grunde, mit ihr auch der eigentliche Lebensnerv des Staats; denn trotz der ungeheuern Größe, welche damals die spanische Monarchie durch die Verleihung Portugals und die Erwerbung von dessen unermesslichen Besitzungen in Ostindien, Südamerika erreichte, war die intensive Kraft des Staats gebrochen, weil Philipp's eiferführer Herrschertum, seine Zeit völlig verkennend, der geistigen Entwicklung seiner Völker ergebende Fesseln anlegte und infolge seiner unseligen, durch seinen religiösen wie politischen Eifer hervorgerufenen Kriege mit den Niederlanden und mit England Spanien eine unerträglich schwere Schuldenlast aufbürdete. Philipp II., der Begründer der eigentlichen egoistischen, herzlosen Cabinetpolitik, vergeudete sein politisches Erbtheil und lieferte der Geschichte ein merkwürdigstes Beispiel von der Nichtigkeit der ausgedehntesten Gewalt, sobald dieselbe den Strom des Völklerlebens und der unsichtbaren Macht, welche diesem seine Richtung gibt, überlegen sich vermischt. Bei seinem Tode war Spanien in solchem Grade erschöpft, daß es nicht nur noch der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großstaaten, dagegen bezüglich seiner politischen und politischen Bedeutung kaum zu denen zweiten Ranges zählte. Seitdem erlitt dieses Land unausgesetzte Verluste, welche sich leider nicht bloß auf Länder und Menschen erstreckten, sondern zugleich auch die blühende Industrie und den großartigen Welthandel des Mutterlandes zerstörten. Während der österröisch-österreichischen Dynastie, welche im Jahre 1700 mit Karl II. erlosch, die Blütezeit des absoluten Königthums und der Günstlingsherrschaft bildete, büßte die spanische Monarchie die Mehrzahl der außerspanischen Besitzungen in Europa und einen großen Theil der Colonien (die Hälfte von San-Domingo und die ursprünglich portugiesischen Besitzungen in Ostindien) ein. Die aus bigoter Verblendung beschlossene Vertreibung der Juden aus Spanien, die Verfolgungen der Ketzer und aller dem Clerus nicht blind ergebenden Personen durch die Inquisition, welche in dem Zeitraum von 1481—1781 im ganzen 31920 Menschen lebendig, 16759 im Wibe verbrennen ließ und 291450 zur Einsperrung und Condemnation der Güter verurtheilte; die Kriege gegen die Niederlande, gegen Portugal, Frankreich, England, die zahlreichen Rebellionen, die der Despotismus veranlaßte und welche nur durch Ströme von Blut erstickt werden konnten; die Auswanderung, welche die durch Amerika's Entdeckung aufgestachelte Habgier hervorrief; endlich Hungersnoth und Seuchen vernichteten Millionen der Bevölkerung des Mutterlandes und gaben dessen fruchtbarste Fluren der Verödung überlassen. Dennoch fiel in die Zeit der österröisch-österreichischen Dynastie die Glanzperiode der spanischen Literatur und Kunst, weil die absoluten Könige es liebten, den Nimbus ihrer Krone durch Förderung von Kunst und Wissenschaft zu mehren. Die Namen Cervantes, Lope de Vega, Calderon, Velasquez, Murillo u. a. glänzten als Sterne erster Größe am damaligen Himmel der spanischen Literatur und Kunst.⁵⁾

Endlich brach, um das Maß der Leiden des unglücklichen Landes voll zu machen, mit dem Tode des letzten, gänzlich entnervten Sproßlings aus dem Hause Habsburg jener verhängnißvolle Erbfolgekrieg aus, welcher 12 Jahre lang wüthete, das spanische Volk in zwei feindliche Lager spaltete, die heiligsten Bande der Familie zerriß und den Wohlstand gänzlich vernichtete. Nachdem zuletzt der unnatürliche, vorzüglich durch Ludwig's XIV. Umtriebe veranlaßte Kampf zu Gunsten von dessen Enkel, Philipp's von Bourbon-Anjou, nachmaligen Philipp's V.,

5) „Spanien bot in der habsburgischen Periode die beispiellose Erscheinung eines literarisch und künstlerisch überreich producirenden, eines kriegerisch und diplomatisch dominirenden, eines die Welt bestaunenden und stolz jubelnden und dabei in den Abgrund des Elends, der Unwissenheit und Sittlosigkeit verfallenden Volks.“ (Baumgarten in den Preussischen Jahrbüchern, Jahrg. 1864).

entschieden und durch den Utrechter Frieden (1713), welcher das spanische Reich an Minorca und Gibraltar's beraubte, geendet worden war, begann der neue König in rührung mit der grausamsten Verfolgung der sogenannten Rebellen, d. h. aller derjenigen zum Hause Oesterreich gestanden und die Ansprüche des österreichischen Kronprinzen des Erzherzogs Karl, unterstützt hatten. Da nun dies namentlich seitens der Provinz ehemaligen aragonischen Reichs geschehen war, wandte sich Philipp's ganzer Grimm Länder, deren altehrwürdige Verfassungen, Privilegien und Freiheiten, sowie nach Philipp's II. Zeit wieder zur Geltung gekommen waren, nunmehr unter dem durch Henker'shand vergossenen Blute vollständig vernichtet wurden. In Aragonien waren während der österreichischen Dynastie immer noch dann und wann gehalten worden. Auch dies hörte nunmehr auf, jede Spur ständischen Lebens wurde nur die Vasallen behielten auch diesmal noch ihre Fueros.

Die Bourbonendynastie, welche noch gegenwärtig in Spanien herrscht, hat diesen ebenso wenig Segen gebracht wie die habsburgische. Nur Karl III. war es wirklich die Wohlfahrt seiner Völker. Während der dreißigjährigen Regierung dieses des spanischen Richtung des vorigen Jahrhunderts angehörnden Königs (1759—88) er spanische Monarchie wieder einigermaßen zu einem ihren reichen Hülfquellen angestrichelten Standpunkt. Durch die weisen Maßregeln des wohlwollenden Königs erleuchteten Minister Aranda, Campomanes, Olavides und Floridablanca wurde vernachlässigten Kräfte des Mutterlandes wieder belebt, ein regerer Handelsverkehr, Flotte neu regenerirt⁶⁾, ein besserer Staatscredit und ein richtigeres Regierungssystem geschaffen. Minorca ward wieder gewonnen, die innere Communication durch Straßen und Brücken befördert, Ackerbau und Industrie gehoben, das Unterricht bessert, die Macht der Inquisition beschränkt, die Jesuiten vertrieben, die Tortur abgelesen, Censur gemildert u. s. w. Freilich regierte auch Karl III., wie überhaupt jeder Herrscher Zeit, nur als absoluter Monarch und ließ deshalb seine Unterthanen nicht den Antheil an der Staatsverwaltung nehmen; allein seine Reformen und seine Politik dem aufgeklärten Theil der Nation das Bedürfnis nach Repräsentativverfassung und so, vielleicht wider des Königs Willen, eine neue Ära für Spaniens Staatsleben vor der Regierung seines schwachen und unfähigen Sohnes, Karl's IV., ging alles wieder die verständige Verwaltung der vorhergehenden Jahrzehnte geschaffen hatte, und ließ die Nemesis über das absolute Königthum hereinzubrechen an. In den ersten Jahren, Floridablanca die Zügel der Regierung in den Händen hielt, wurde das Staatsschiff noch Karl III. eingeschlagenen Bahn festgehalten. Als aber gerade zu der verhängnißvollen (1792) der schwache König dem Buhlen seiner Gemahlin, dem eiteln und gänzlich Emporkömmling Don Manuel de Godoy, welcher rasch zum Herzog von Alcubia, erst und Admiral emporstieg und als Principe de la paz (Friedensfürst), als welcher er Prädicatur, „königliche Hoheit“ erhielt, eine traurige Berühmtheit erhalten hat, die Regierungsgewalt überließ, stürzte dessen schwankende Politik das durch die Französischen bereits nach allen Richtungen erschütterte Land in einen Strudel der verderblichsten. Anstatt eine kluge Neutralität zu beobachten, verband sich der König auf Go im Jahre 1796 mit der französischen Republik in der thörichten Meinung, sich und durch vor den Folgen der Französischen Revolution sicherstellen zu können. Dieses Bündniß beraubte Spanien seiner Flotte, indem dieselbe für Rechnung der übrigen Bundesmacht in den Seejahren gegen die Engländer (namentlich bei Trafalgar: loten ging, sowie seiner besten Truppen, indem auf Napoleon's Verlangen diesem ein 30000 Mann unter dem Befehl des Marquis de la Romana zur Verfügung gestellt mußte, und erschoßte zugleich den Staatschatz wie die Kräfte der Nation, weil Spanien seiner Nichttheilnahme am Kriege Frankreichs gegen England Unsummen Geldes als an jenes Land zu zahlen gezwungen war. Auch begann vom Jahre 1806 an, unter Begünstigung, der Unabhängigkeitskämpfe der amerikanischen Colonien. Die Fina

6) Karl III. brachte die spanische Flotte wieder bis auf 80 Linienfahrzeuge, konnte dieselbe nicht bemannen, weil das von Philipp V. eingeführte schimpfliche System der Inmatrikulirten Küstenbewohner ihn keine Matrosen finden ließ. Fünfzig dieser Schiffe ankerten während der Belagerung von Gibraltar bei Algieras, aber sie konnten nicht verhindern, daß ein Duzend englischer Schiffe zu Hilfe kam, weil sie nicht bemant waren.

en Grade zerrüttet; in allen Zweigen der Verwaltung trat eine unheilbar scheinende gepaart mit der größten Erbärmlichkeit einer bloß persönlichen und von allem Volksirten Regierung immer deutlicher zu Tage. Da versuchten die nachgerade unzufriedenen Großen durch den Thronerben Ferdinand dem König die Augen zu öffnen, was den sich gegen den verhassten Friedensfürsten gerichteten Aufbruch zu Aranjuez (am 19. März) vorrief, indem in dem Gezänk zwischen Vater und Sohn die Sittenlosigkeit des Hofes ekelhafte Intriguengewebe Godoy's offenkundig wurde. Zum ersten mal wieder seit erten trat der Horn des Volks drohend und Rechenschaft fordernd an das absolute im heran, und dies veranlaßte den alten und feigen König, der Krone zu entsagen, wortwechlerischer Sohn, auf dem damals die Hoffnung der Nation beruhte, unter allgejubel als Ferdinand VII. die Zügel der Regierung ergriff. Allein schon waren infolge sonnenen Zugeständnisse Karl's die wichtigsten Festungen Spaniens und Madrid selbst arat's Befehl von französischen Truppen besetzt worden, und bald zeigte es sich, daß sonthronte König, welcher einen vergeblichen Widertuf seiner Verzichtleistung versuchte, and willenlose Werkzeuge in den Händen Napoleon's geworden waren. Blind durch ast und Schwäche ließen sich beide auf französischen Boden locken, wo Napoleon's Macht-Verzicht Ferdinand's auf die Krone Spaniens erpreßte, um diese auf das Haupt seines des Königs Joseph von Neapel, setzen zu können. Ja, als Ferdinand in einer vordnen Aufwallung männlicher Entschlossenheit sich gegen die ihm angethane Gewalt zu wagte, ließ ihn der fränkische Imperator als Gefangenen nach Valencay abführen, wo sechs Jahre lang verbleiben mußte.

rhob sich das jahrhundertlang geknechtete und unter der zwiefachen Last des politischen Despotismus zu Boden gedrückte spanische Volk wie Ein Mann für seine Nation; seine Unabhängigkeit und seinen legitimen König und vergoß sechs Jahre lang unter sen Opfern und Anstrengungen sein Blut im ungleichen Kampfe gegen den Unterjocher Napoleon, wegen der Erbärmlichkeit der spanischen Dynastie und Regierung mit ng gegen Spanien überhaupt erfüllt, sollte bald erkennen, daß er sich gewaltig geirrt er meinte, mit den scheinbaren Häuptern der spanischen Nation diese selbst sequestriren t. Was half es ihm, daß er sofort eine Junta von 150 spanischen und amerikanischen leuten (von denen nur 90 erschienen) nach Bayonne berief und durch diese schon nach rüst (am 7. Juli 1808) eine Verfassung octroyiren ließ, durch welche die gesetzgebende wischen dem König und aus Geistlichkeit, Adel und Volksabgeordneten zusammengesetzten eitheilt wurde, daß er die Spanier durch eine Proclamation aufforderte, ihm zu verja daß er die Feudalrechte, die Inquisition und die Ordensorden aufhob: das spanische htete seine Lehren, aber es verwarf den Lehrmeister. Auch lag bereits eine Blutlache Napoleon und der spanischen Nation, welche jede Veröhnung unmöglich machte, das id in der Nacht vom 2. zum 3. Mai durch Murat stromweise vergoßene Blut wehrloser , Frauen und Kinder infolge des am Tage zuvor bei der Abreise der königlichen Familie enen Straßenkampfes. Vergebens überschwemmte Napoleon das unglückliche Land n bis dahin unbeflegten Armeen, vergebens ersochten seine Marschälle und er selbst e Siege über die in der Eile zusammengerafften und schlecht bewaffneten spanischen fen, die geschlagenen und zersprengten Spanier sammelten sich unverweilt wieder und benso kühnen als schlauen Volksführern commandirten Guerrillas bereiteten überall rhinderung der Communication zwischen den französischen Truppenabtheilungen, durch Überfälle, Wegnahmen von Transporten u. s. w. die Folgen der französischen Siege. m der unerhörte Widerstand, den die größern Städte und festen Plätze (Saragossa, und andere) leisteten und die kräftige Unterstützung, welche bald britische Heerscharen unter ion's unsichtiger Führung den bedrängten Spaniern brachten. Schon vorher hatten die allein unter Castaños' und Rebing's Führung durch den glänzenden Sieg bei Baylen Juli 1808) über die Armees Dupont's dem staunenden Europa den Beweis geliefert, oleon's Truppen nicht unbeflegbar seien. In den spätern Jahren trat das Kriegsglück eehr auf die Seite der Verbündeten, und als Napoleon's Macht auf den Schneefeldern s gebrochen war und infolge dessen die Franzosen die Halbinsel rasch zu räumen be- da machte die entscheidende Schlacht bei Vittoria (am 21. Juni 1813) der französischen st in Spanien und diejenige von Toulouse (am 10. April 1814) dem ganzen Kriege, ch bald der Gefangenschaft Ferdinand's VII. ein Ende.

in durch den Befreiungskrieg war die spanische Nation zu neuem politischen Leben er-

wekt und daher eine ganz andere geworden. Bei ihrer Erhebung gegen die Franzosen sah sich alle Stände und Parteien theilhaftig, doch aus sehr verschiedenen Beweggründen. Er sah sich durch die Proclamation Napoleons und die von ihm decretirte Aufhebung der Religion und der Mönchsorden gänzlich in seiner Existenz bedroht und seines Einflusses, seiner Reichthümer völlig beraubt. Was wunder, daß er alles aufbot, um die Franzosen zuwerfen und das alte Régime wiederherzustellen, daß er den Kreuzzug gegen Napoleon und sich Priester an die Spitze der Soldaten und Freischaren stellten? Der unter dem Namen zu einträglichen Ämtern, Reichthümern, Ehren und Würden gelangte Adel mußte bei der Aufhebung der Feudalrechte nicht minder empört gegen Napoleon und den aufgeklärten König sein als der Klerus. Beide Stände suchten die Massen des Volks gegen die zu fanatisiren und für den legitimen König zu begeistern, nicht aber gewiß nur zum Theil aus Liebe zu dem angefallenen Herrscherhause, sondern aus den erwähnten selbst Motiven. Die große Masse des Volks folgte ihnen anfangs meist aus Aelichen und bestehenden Führern blindlings, indem ihr ein goldenes Zeitalter unter ihrem legitimen vorgespiegelt wurde. Daneben existirte aber auch eine große Partei, aus den intelligenten aller Stände gebildet, welcher die französische Revolution die Augen geöffnet hatte, daß Absolutismus, Günstlingsherrschaft und gewaltthätige Unterdrückung des Geistes durch die Hierarchie und Inquisition schuld an Spaniens Verderben seien die spanische Nation aus denselben nur durch eine politische, administrative und Wiedergeburt errettet werden könne. Glücklicherweise bemächtigte sich diese Partei gleich der Zügel der Regierung. Sie gründete überall Juntas oder Vertheidigungsausschüsse, die den Aufstand und eine Centraljunta, welche zuerst von Sevilla, dann aus dem Befreiungskampf und die Verwaltung des Landes leitete. In der Überzeugung nur dem repräsentativen Regierungssystem die Neugestaltung der Monarchie gelingen berief die Centraljunta im Jahre 1810 constituirende Cortes. Die Wahlen fielen auf die Cortes bestanden aus den intelligentesten, edelsten und patriotischsten Männern und Unter dem Donner des französischen Belagerungsgeschüßes, unter dem Sausen der Bomben, unter dem Geschrei der Kämpfenden tagte diese Versammlung begeisterter zu San-Fernando auf der Isla de Leon und schuf jene ewig denkwürdige Constitution am 19. März 1812 zu Cadix proclamirt wurde und das Muster für alle spätern Verfassungen Spaniens und des Auslandes geworden ist. Kraft dieser Constitution Souveränität in die Hände der Nation gelegt und feierlich erklärt, daß die spanische Nation mehr als Erbe einer Familie oder Person sein könne und ihr ausschließlich zustehen, sich ihre Fundamentalgesetze selbst zu geben. Die Gesetzgebung sollte zwischen dem in einer Kammer versammelten Cortes getheilt sein und erstern nur die ihm zuziehende Gewalt zustehen. Unter keinem Vorwand sollte der König die Versammlung in den verfassungsmäßig bestimmten Zeiten verhindern, aussetzen, auflösen oder auf Art in ihren Sitzungen oder Berathungen stören können. Die Rathgeber und Helfer Versuch dieser Art sollten als Verräther bestraft werden, die Minister und Königl. überhaupt den Cortes verantwortlich sein. Der König sollte keine Beamten bei Civilgerichten, keine Bischöfe u. s. w. ohne vorhergegangene Vorschläge des Staats nennen können, in allen auf eine Veränderung des spanischen Gebiets abzielenden Verträgen, desgleichen bei Abschlüssen von Bündnissen und Verträgen, bei Zulassung fremden, bei Veräußerung von Nationalgütern, bei der Besteuerung, bei der Verleihung von Legien und Monopolen u. s. w., sogar bei Eingehung eines Ehebundes und bei Reisen land an die Zustimmung der Cortes gebunden sein und eine von den Cortes jährlich au Civilliste erhalten. Zu den besondern Rechten der Cortes sollte gehören: die Entschcheidung zweifelhafter Thatfachen und Rechte, welche die Thronfolge betreffen, im verfassungsmäßigen Fall die Wahl einer Regentschaft oder des Regenten und die nähere Bestimmung der Machtbefugnisse; die öffentliche Anerkennung des Thronfolgers, Prinzen von Asturien Genehmigung des Plans seiner Erziehung; die Vormundschaftsbestellung über minderjährige Könige; die Einrichtung oder Abschaffung von Stellen in den verfassungsmäßig öffentlichen Gerichten und den übrigen öffentlichen Ämtern; die jährliche Feststellung der Staatseinnahme nach dem Vorschlag des Königs und ihre Vermehrung zur Zeit des Krieges; die Bestimmung allgemeiner Bestimmungen für Heer, Flotte und Volksbewaffnung; die Zustimmung der Steuern und die Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen; die Bestimmung der Zölle und Zolltarife; die Entwerfung eines allgemeinen Plans für den öffentlichen

die Genehmigung der allgemeinen Polizei- und Gesundheitsvorschriften; die Überwachung verantwortlichen Minister. Endlich enthielt die Constitution die wichtige Bestimmung, daß König den Gesetzesvorschlägen der Cortes nur ein suspensives Veto entgegensetzen konnte, der in drei Jahresitzungen nacheinander wiederholte Gesetzesvorschlag der Cortes das dritte mal König genehmigt werden mußte. Für die Bildung der Cortes schrieb die Constitution daß auf je 70000 (nach spätern Bestimmungen auf je 50000) Einwohner ein Abgeordneter: zwei Jahre gewählt werden und dann Integralerneuerung stattfinden sollte, so daß kein einziger Deputirter für die unmittelbar folgende Versammlung der Cortes wiedererwählt wurde. Die Cortes sollten sich jährlich am 1. März für wenigstens drei Monate versammeln und jede Versammlung eine die Beobachtung der Gesetze und der Constitution bis zur nächsten Sitzung überwachende beständige Deputation von sieben Mitgliedern ernennen. Es war ganz natürlich, daß diese die königliche Macht in hohem Grade beschränkende Verfassung den Jorn Ferdinand's VII. erregte. In der Atmosphäre des Absolutismus aufgewachsen von dessen Berechtigung durchdrungen, mußte er im höchsten Grade darüber empört sein, ein Volk es gewagt hatte, ohne seine Erlaubniß sich selbst Gesetze zu geben und die Rechte der Herrn zu schmälern. Dazu kam, daß die Verfassung von 1812, für deren heilsamen Einfluß auf Spaniens Neugestaltung und Zukunft es der großen Masse des unwissenden bis vor Jahren von Regierung und Klerus absichtlich von jedweder Theilnehmung am politischen Leben zurückgehaltenen Volks an Verständniß fehlte, ebendeshalb im Geiste des Volks noch keine tiefen Wurzeln geschlagen, ja sogar, weil sie in tausenderlei herkömmliche Ansichten, Gewohnheiten, Rechte und Privilegien verlegend eingriff, den Unwillen nicht allein des Adels und Klerus, sondern auch eines großen Theils des Volks (z. B. der Basken, welche, da durch die Constitution Spanier für gleichberechtigt erklärt wurden, ihre bis dahin aus allen politischen Stürmen ungeschüttelten Fueros nun auch verlieren sollten) erregt hatte. Ferdinand VII. hatte sich, Dankbar um Liberalismus heuchelnd, die Liebe der Nation bewahrt, welche nichts davon wußte, daß während seiner Gefangenschaft nur wiederholte Beweise eines kriechenden Servilismus gegenüber seines Throns und seiner Freiheit gegeben hatte. Als er daher am 16. April 1814 auf dem abgedüngten Boden seines Vaterlandes in Valencia wieder betrat, wurde er vom Volk mit unbeschreiblicher Begeisterung und nicht enden wollendem Jubel begrüßt. Allein schon vier Tage früher hatte ihm 69 Mitglieder der verfassungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes von 1814, welche sich in Madrid tagten und durch welche am 2. Febr. beschlossen worden war, Ferdinand VII. solle die Krone beschwören, sobald er den spanischen Boden betrete, und bevor er dies nicht gethan, nicht gehorcht werden, eine Verwahrung gegen die Constitution überreichen lassen, was ihn nicht nur in seinem reactionären Vorhaben bestärken konnte. Es gab eben auch unter den Befürwortern der Nation Abtrünnige und Verräther (der Volkswitz bezeichnete sie als „Verräther“), welche aus egoistischen Gründen dem Absolutismus huldigten. Anstatt daher die Verfassung zu beschwören, decretirte Ferdinand VII. noch von Valencia aus, nachdem er sich des größten Theils der Truppen und ihrer Anführer versichert hatte, am 4. Mai die Auflösung der Cortes, die Vernichtung der Constitution, die Annullirung aller Beschlüsse der Regentenschaft, die Wiederherstellung der absoluten Monarchie, der Tortur, der Mönchsorden und der Inquisition erklärte zugleich die heldenmüthigen Führer des Volks im Befreiungskriege und die Väter der Constitution für Hochverräther! Die Verfolgungen begannen, die ebelften Patrioten wurden gefangen oder verbannt, viele erlagen in den afrikanischen Presidios dem Klima und den Entbehrungen, nicht wenige endeten ihr Leben unter den Händen des Henkers oder den Qualen der Folter. Mit gleicher Härte und Grausamkeit wüthete der perside Tyrann gegen die Josefinos, die ehemaligen Anhänger des französischen Régime. Mit Weib und Kind wurden sie ausgewiesen, so daß bald Tausende von Spaniern von allem entblößt im Exil lebten. So belohnte Ferdinand VII. den sechsjährigen aufopfernden Kampf des spanischen Volks für seine Befreiung! Dieser ebenso ungerechte als unkluge Gewaltstreich beraubte Spanien den größten Theils seiner damals noch immer unermesslichen Besitzungen in Amerika. Schon während des Befreiungskriegs hatten sich bedeutende Theile des spanischen Amerika unabhängig erklärt. Die Constitution von 1812, welche sämmtlichen Colonien gleiche Rechte mit dem Mutterlande einräumte, würde unfehlbar die noch treu gebliebenen dem Mutterlande erhalten hätte, die bereits abgefallenen demselben vielleicht wieder zugeführt haben. Nach dem Bekanntwerden der eingetretenen Reaction mochten aber die Colonien nichts mehr von dem Lande wissen, denn sie drei Jahrhunderte lang fast nur ausgebeutet worden waren. So gingen bis 1825 Cuba, Neugranada, Peru, Chile und Mexico verloren. Die an und für sich durchaus un-

zureichenden Anstrengungen, welche Ferdinand zur Wiedereroberung der abgefallenen Colomachte, erschöpften die geringen vorhandenen Hülfquellen des Mutterlandes voll Auch nahm mit der steigenden Willkür und unter einer kläglichen Camarillaregierung die wirrung und Noth im ganzen Staatswesen immer mehr überhand; namentlich geriethen Finanzen in immer tiefere Zerrüttung, und die zahlreichen Ministerveränderungen von 1814 waren Symptome der haltlos schwanfenden Zustände des Reichs. Infolge dessen verbreitete die wachsende Mißstimmung und Unzufriedenheit der gebildeten Klassen allmählich auch über das Volk und zumal über die schlecht bezahlte Armee und Flotte. So konnte es nicht fehlen als der kühne Riego, einer der Führer einer beträchtlichen, gegen die Colonien bestimmte Cadix zusammengedragenen Truppenmasse im Januar 1820 die Fahne des Aufstandes erhob allgemeine Revolution ausbrach, welche in Madrid, wo das empörte Volk — bezeichnend für den Charakter des damaligen Aufstandes — den Inquisitionspalast anzündete, die Thronen todtschlug und die Gefangenen in Freiheit setzte, selbst das Leben des Königs bedrohte, weshalb sich derselbe genöthigt sah, nicht allein die Constitution von 1812 wiederherzustellen sondern sie auch zu beschwören. In der Heuchler sagte sogar am 10. März vom Balkon Palastes aus zu der versammelten Menge, er habe 1814 geglaubt, die Verfassung sei nicht die Wille des Volks, und sie deshalb damals nicht angenommen, nunmehr wolle er aber offentlich auf dem Wege der Constitution, die er beschworen, vorgehen. Trotz dieser schönen That Ferdinand VII. auch nicht das Geringste, um die Verfassung zur Wahrheit werden zu lassen, aber ließ er durch Passiven und Absolutisten in den über diesen Umwälzung mißmut wordenen baskischen Provinzen und in Catalonien Aufstände anzetteln, welche den Bürgern herbeiführten. Dort und anderwärts bildeten sich zum Theil unter der Führung fanatischer Priester sogenannte Glaubensstruppen und 1822 eine absolutistische Regentenschaft in Sevilla. Diese Bewegung hätte wenig zu sagen gehabt, da jene Rebellenhaufen von den constitutionellen Truppen überall geschlagen, auch ein absolutistischer Aufstand der königlichen Garde in Madrid (am 7. Juni 1822) blutig unterdrückt wurde, wäre nicht von der die politische Situation Europas damals beherrschenden „Heiligen Allianz“, welche um jene Zeit auf dem Congreß zu Verona tagte, die Intervention in Spanien zu Gunsten der absoluten Monarchie beschlossen worden. Infolge dessen rückte ein französisches Heer von 100000 Mann unter dem Befehl Herzogs von Angoulême im Frühjahr 1823 in Spanien ein, wo sich ihm sofort die fanatischen Banden der Glaubensstruppen angeschlossen. Dieser starken Heeresmacht waren die an Zahl schwächern und schlecht organisirten constitutionellen Truppen nicht gewachsen. Sie wurden geschlagen und hierauf Cadix, wohin die constitutionelle Regierung, den König gewaltsam fortführend, geflüchtet war, zur Capitulation und Herausgabe Ferdinand's gezwungen. Am 1. Oct. 1823 die Constitution zum zweiten mal auf, indem er zugleich alle auf der Verfassung in den vergangenen drei Jahren gefaßten Beschlüsse für null und nichtig erklärte und die absolute Macht im vollsten Umfang wiederherstellte. Nur die Inquisition wurde nicht wieder aufleben zu lassen. Zahllose und grausame Hinrichtungen (z. B. des edlen Grafen welcher dem König kurz zuvor mit eigener Aufopferung das Leben gerettet hatte) und Exekutionen, im Widerspruch mit den zu Cadix abgeschlossenen Verträgen und den gegebenen Versicherungen einer Amnestie, Gewaltthaten aller Art gegen die constitutioneller Gesinnung Betreffenden waren die Folgen dieser unseligen Restauration des absoluten Königthums. Nie war es in Spanien einen verabscheuenswürdigern Tyrannen gegeben als diesen perfiden, heuchlerischen, feigen, hinterlistigen, grausamen und cynischen Ferdinand VII. Ihm war nicht als sein persönliches Interesse; es ließ ihn vollkommen gleichgültig, daß während der nachfolgenden zehnjährigen Periode des finstersten Despotismus sein Land und Volk dem politischen, finanziellen und moralischen Untergang entgegeneilte, da er ungestraft seinen Lüsten folgen konnte; er hob die Universitäten auf und gründete zu Sevilla eine Akademie für Stierkampf, er ließ den Rest der Flotte verfaulen und die Marineoffiziere betteln geben, weil es hieß, dieselben der liberalen Partei angehörten; er entließ die verdientesten und erprobtesten Generale aus der Zeit der Befreiungskriege als liberaler Gesinnung verdächtig, löste sogar die alte Armee auf und organisirte eine royalistische Landwehr unter unwissenden und unfähigen Führern, unterdrückte jede freie Meinung, verfolgte alles, was die „Negros“ (Spottname der Constitutionellen) gethan hatten, mit unverhohlenem Haß und raffinirter Grausamkeit. Daß Spanien diese entsetzliche Wirthschaft nach den vorausgegangenen langwierigen und verheerenden Kriegen auszuhalten, ja sich zu neuem politischen Leben aufzuraffen und nach unruhigen Stürmen endlich doch eine bessere Zukunft anzubahnen vermochte, ist ein Beweis für die

Reichthum der Hülfquellen dieses Landes und für die Fähigkeit, Thatkraft und Lebensfreudigkeit dieser Nation.

Im 29. Sept. 1833 starb Ferdinand VII. und hinterließ seinem Volk als Vermächtniß den Erbfolgekrieg. Als nämlich seine vierte Gemahlin, die ebenso schöne als üppige und ränkevolle Christina von Neapel (seine eigene Cousine), mit welcher er nach drei kinderlosen Ehen sich den Willen der Royalisten, die seinem ihm verhassten Bruder Don Carlos die Thronfolge wollten, im Jahre 1829 vermählt hatte, sich Mutter fühlte, erließ er am 29. März 1830 genannte „Pragmatische Sanction“, nach welcher unter Aufhebung des Erbfolgegesetzes pp's V., aber im Einklang mit dem altcastilischen Recht der Thron auch für die weiblichen Erben erblich sein sollte. Bald darauf gebar Christina eine Tochter, die jegige Königin Isabella II., welcher Ferdinand am 20. Juni 1833 die zu diesem alleinigen Zweck berufenen „es por estamentos“ den Eid der Treue leisten ließ, worauf er noch kurz vor seinem Tode Gemahlin zur Regentin während der Minderjährigkeit seiner Tochter ernannte. Gleich nach dem Königs Tode brach der von Don Carlos und der hierarchisch-absolutistischen Partei geleitete Aufstand in den schon gärenden baskischen Provinzen aus, und bald wurde es klar, daß Streit über die Nachfolge die ganze Nation wie zur Zeit des ersten spanischen Successionskrieges in zwei feindlich Lager spalten müsse. Allein während sich damals das spanische Volk für einander feindlich gegenüberstehende Dynastien schlug, handelte es sich diesmal um einen Kampfkampf. Der alte Glaube und das absolute Königthum, beide gleich unantastbar in Inhalt und Form, wußte das Feldgeschrei der einen, Freiheit, Verfassung und Fortschritt das Schlagwort der andern. Den Kern der carlistischen Partei bildete die Bevölkerung Navarras und der baskischen Provinzen, denen der gleichnamige Bourbonenprinz die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer uralten, fast demokratischen Verfassungen, ihrer zahlreichen Fueros und Privilegien und goldene Berge obendrein versprach. Dagegen hing die gebildete Mittelklasse im übrigen Spanien und zum Theil selbst in den genannten Provinzen, die Mehrheit der Bevölkerung aller größern Städte, besonders in den Küstenprovinzen, endlich auch der größte Theil der Truppen der Regentin an, von der sie eine bessere Zukunft für das Land erwarteten. Demnach der Name Christinos, den diese Partei den Carlistas gegenüber erhielt. Um ihres Interesses willen wußte sich die Regentin gegenüber den Ansprüchen ihres Schwagers, schon vor Ferdinand's Tode gegen die Pragmatische Sanction feierlichst protestirt hatte, auf der liberalen Partei stellen, und das war ein großes Glück für Spanien. Der erste Schritt, den sie that, war die Ertheilung von Amnestien, in Folge deren Tausende ausverbannter Spanier nach langer Verbannung in ihr Vaterland zurückkehren konnten, die sich alle um den Thron des Kindes scharten, auf dem die Hoffnung der intelligenteren Nation ruhte. Dazu kam, daß seit der französischen Julirevolution die Stellung der spanischen Schicksale zunächst einfließenden Westmächte Europas jetzt eine wesentlich andere Zeit des Congresses von Verona war, indem es jetzt in ihrem Interesse lag, den absolutistischen Staaten des Ostens gegenüber sich gemeinschaftlich an die Spitze der constitutionellen Parteien des westlichen Europa zu stellen. Daher kam bald nach dem Ausbruch des ersten Carlistenkriegs, am 22. April 1834, die Quadrupleallianz zwischen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal zu Stande. Und wenn auch die materielle und directe Hilfe, welche diese mit Spanien verbündeten Mächte mehrere Jahre hindurch den Christinos leisteten, eben sehr bedeutend war, so bildete sie doch ein schwer in die Waagschale fallendes Gegengewicht gegen die geheimen Unterstützungen, womit die Sympathie der absolutistischen Staaten und viele Hofrathen aller Länder sowie des Papstes die Anstrengungen der Carlisten zu fördern suchte. Die christinische Partei war daher von Anfang an der carlistischen an materieller wie moralischer Macht überlegen, und nur dem Zwiespalt in ihrem Schoße, den meist durch die reactionären Theorien der Regentin herbeigeführten Verfassungswirren, der Kühnheit und Schlaueit der höchsten Führer, unter denen der Vaske Zumalacárreguy, gewesener Oberstlieutenant der Armee im Norden, und der Catalonier Cabrera, bei Ausbruch des Kriegs Seminarist zu Tortosa im Südosten die Seele des Kampfes wurden, und der Unzugänglichkeit der Gebirgslandschaften, auf welche sich die Carlisten nach wenigen Jahren beschränkt sahen (die baskischen Provinzen, Navarra, Obergatalonien, Südaragonien und das Maestrazgo), ist es zuzuschreiben, daß der Carlistenkrieg volle sieben Jahre währen konnte. Derselbe wurde in den drei ersten Jahren von beiden Parteien mit verabscheuungswürdiger Grausamkeit geführt, indem man gegenseitig die Städte verbrannte und in eroberten Ortschaften oft auch Nichtcombattanten, selbst Frauen über den Haufen schmeißte; später hatte England das menschlichere Verfahren der neuern Krieg-

führung durchgeführt. Im Baskenlande wurde die karlistische Erhebung bei zeitigen Tob Zumala-Cárreguy's (am 24. Juni 1834) gelähmt, während des grausamen „Tigers vom Maestrazgo“ düsterer Fanatismus, Tapferkeit und strategische Gewandtheit Auffland in Catalonien, Aragonien und Valencia immer wieder von neuem ansachte gelang es weder ihm noch andern Karlistenchefs, durch Eroberung der Hauptstadt, die mittels kühner Handstreichs versucht wurde, dem Kriege eine für den Prätendenten günstige Wendung zu geben. Auch hatten sie in Espartero, dem Obergeneral des Heeres, einen ebenso gewandten als muthigen Gegner. Durch meisterhafte Operationen gelang es diesem dem liberalen Princip treu ergebenen Manne, die Hauptmacht der Karlistischen Provinzen und Navarra einzuschließen, wo, nachdem die Aussicht auf eine Offensive gänzlich geschwunden war, die Bevölkerung allmählich der beispiellosen Dürre müde wurde, und das um so mehr, als sie fortwährend Zeuge der völligen Unfähigkeit ihres Lande sich aufhaltenden Prätendenten und der unverbesserlichen Nichtswürd Camarilla und seines mit ihm umherwandernden, aus müßigen Schranzen, brotlose forstgejagten Beamten und fremden Abenteurern bestehenden Hofes war. Bald erreichten schmählichen Intriguen dieses Hofes gegen manche der tüchtigsten Generale Unzufriedenheit den karlistischen Truppen. Diese Umstände klug benutzend, gelang es Espartero, am 1. August 1839 mit dem Karlistenchef Maroto zu Vergara ein Abkommen (convenio) zu Stande zu bringen, demzufolge 25000 Karlisten die Waffen streckten und mit den Basken, denen die Aufrechterhaltung ihrer Fueros zu befürworten versprach, die Königin anerkannten. Energie warf nun Espartero den Prätendenten mit den Trümmern seines Heeres, auch die von Cabrera befehligten Insurgenten in Catalonien über die französische Grenze ab und beendete dadurch den langwierigen Bürgerkrieg um die Ansprüche eines endlich von der Partei verächtlich gewordenen Prinzen, dem so viele Tausende zum Opfer gefallen, welcher einen großen Theil der blühensten Provinzen des Reichs verheert, unsäglich verelendete und das Mark der Nation verzehrt hatte.

Die Rebellion des Don Carlos führte jedoch diejenige Revolution herbei, mit welcher eine bessere Zeit für Spanien begann. Die ränkevolle Regentin, welche im Herzen dem Absolutismus ebenso sehr huldigte als ihr Schwager und nur, um sich in ihrer Stellung zu erhalten, liberalen Tendenzen liebäugelte, wurde schon zu Anfang des Jahres 1834 durch die allgemeine Erhebung der Constitutionellen, welche in Catalonien auszubrechen gedroht, ihren von Ferdinand VII. überkommenen Minister Jea-Bermudez, welcher seine unvorsichtige Erklärung, das spanische Volk sei jeder Neuerung abhold, den liberalen Partei zugezogen hatte, zu entlassen. Martinez de la Rosa, ein liberaler, doch conservativer, ebenso reblicher als ängstlicher Mann, trat an seine Stelle und übertriebene gemäßigte Politik beschleunigte die Gefahren, denen er dadurch auszuweichen suchte. Zwar führte er manche heilsame Reform ein (z. B. ein neues bürgerliches Gesetzbuch, die Freigebung des Getreidehandels, eine Erweiterung der Amnestie, eine bedeutende Reform der Censur, in Folge deren die politische Presse bereits zu einer Macht zu werden begann), mochte aber dadurch nicht die immer lauter und drohender werdenden Rufe nach einer repräsentativen Regierung zu beschwichtigen. Die liberale Partei schied sich in zwei Fractionen, die Moderados, deren Politik sich fortan an die Justemilieupolitik Ludwig XVIII. lehnte, und eine von der Diplomatie und ministeriellen Presse Englands unterstützte, die Exaltados (später Progressisten genannt). Letztere gewann bald durch die immer dringender werdenden Forderungen bewogen die Regentin auf Martin Rodriguez eine halbe Maßregel, zur Ausrückung einer halbliberalen Verfassung, des von ihm gearbeiteten „Estatuto real“ (am 10. April 1834). Dieses Machtwort, in welchem die absolute Monarchie unter den Schein constitutioneller Freiheit verbarg, wurde von den liberalen mit Unwillen und Hohn aufgenommen. Dazu kam die steigende Unzufriedenheit, welche Christina durch ihr leichtfertig üppiges Hofleben inmitten des allgemeinen Elends regte. Vorerst suchte sich der Zorn des Völkchens ein anderes Ziel. Da ihm die karlistischen Mönche als Brunnenvergifter bezeichnet worden waren, so stürmte er in Madrid drei Meilen die darin befindlichen Mönche nieder. Erst jetzt hob die Regentin durch ein Decret vom 15. Juli 1834 die längst nicht mehr bestandene Inquisition definitiv auf, wies ihre Staatsschuldentilgungsfonds zu und verbannte die noch vorhandenen Jesuiten. Die zum ersten mal nach langer Zeit sich versammelnden Cortes griffen das Ministerium an, daß Martinez seine Entlassung einzureichen für gut befand, worauf die Regentin den

den Grafen Lorenzo mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragte, dem später (1835) Mendizabal, unter Lorenzo Finanzminister, als Präsident des Ministeriums folgte. Seit Lorenzo's Regierung hatten die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Einfluß auf die Massen gewonnen, welcher sich in einer Menge von Militärempörungen und Städteerhebungen (pronunciamientos) und Errichtungen von Provinzialjuntos zu Gunsten dieser Verfassung documentirte. Zwar gelang es Mendizabal, durch Gewährung unumschränkter Pressfreiheit und durch decret über allgemeine Volksbewaffnung die Bewegung eine Zeit lang niederzuhalten, auch wesentliche Verbesserung der Finanzen herbeizuführen; als er sich aber in den am 16. Nov. eröffneten Cortes der zweifachen Opposition der Moderados und Exaltados gegenüberließ ihm nichts übrig als die Cortes aufzulösen (am 26. Jan. 1836). Bereits diese Cortes ergaben dem Klerus bedeutend zu Leibe, indem sie den privilegierten Gerichtsstand der Geistlichen in peinlichen Sachen aufhoben, die Einziehung aller Klöster, welche weniger als 12 ordentliche Mitglieder hatten (circa 900) verfügten und deren Einkünfte zur Schuldenentilgung bestanden. Das gegen die Mönche im höchsten Grade erbitterte Volk wartete aber diese Beschlüsse nicht ab, sondern stürmte in vielen Städten die Klöster und schlug die Mönche todt, wo es sie fand. Der Brand eines Klosters in Catalonien war das Signal zu dieser Bewegung geworden, binnen 14 Tagen sich fast über die ganze Halbinsel verbreitete. Die Regierung nahm nun Maßregeln, deren Zahl 2000 überstieg, und welche noch kürzlich 60000 Mönche und Nonnen umherbringt hatten, in Befähigung. Aber weder Mendizabal, welcher der heftigen Opposition der am März 1836 wiedereröffneten Cortes weichen abstand, noch sein Nachfolger Isturiz, der schon am 22. Mai zur abermaligen Auflösung der Cortes veranlaßt sah, konnten die Forderungen der Liberalen nach einer wirklichen Constitution beschwichtigen. An die neuen Wahlen knüpften sich neue Unruhen, und während die Regierung strenge Maßregeln vorzuziehen, brach in Madrid am 3. Aug. ein Aufstand aus, welcher zwar schnell unterdrückt wurde, die Militärrevolution von La Granja (in der Nacht vom 12. zum 13. Aug.) veranlaßte, die sich die damals an genanntem Ort befindliche Regentin gezwungen sah, die Constitution von 1812 proclamiren zu lassen und den Progressisten Calatrava an die Spitze des neuen Ministeriums zu stellen. Die am 24. Oct. zusammentretenden Cortes erachteten jedoch diese Forderung als zu demokratisch auf die obwaltenden Verhältnisse nicht passend, weshalb sie auf derselben eine neue Constitution schufen, welche am 18. Juni 1837 verkündigt ward. Auch jetzt war das spanische Volk noch zu unmündig, um diese ebenfalls sehr liberale Verfassung, welche sich von derjenigen von 1812 wesentlich dadurch unterschied, daß sie das Zweikammersystem einführte, nämlich eine Kammer von Senatoren (Senat) und eine Kammer von Abgeordneten (Procuratoren), das active Wahlrecht für die Deputirtenwahlen an eine directe Wahl von 200 Realen oder den Nachweis irgenbeines dieser entsprechenden Einkommens, die Einführung von Geschworenengerichten verhielt, neben dem stehenden Heer in jeder der Provinzen, in welche das Land nunmehr eingetheilt ward, die Bildung einer Nationalgarde, für jede Provinz die Errichtung einer Provinzialdeputation und für jede Gemeinde die eines Gemeinderaths (ayuntamiento) anordnete, vollkommen würdigen und sie den Capricien der Regentin und deren Camarilla gegenüber ungeschmälert aufrecht erhalten zu können. am 14. Oct. erfolgte die Auflösung der constituirenden Cortes, worauf Christina den Thron bestiegen. Ludwig Philipp's Gehör schenkend den Weg des französischen Justemilieu- und Verfassungssystems zu betreten versuchte. Ein Ministerium folgte dem andern, ohne daß weder die Regentin ihre Absicht, noch die Liberalen die Verwirklichung aller Punkte der Constitution verwirklichen konnten. Doch gelang es der Regentin, in Folge der am 18. Nov. 1839 abermals decretirten Auflösung der seit dem 1. Sept. versammelten Cortes mittels eines Systems von Einkünften und offener Eingriffe in die Wahlfreiheit die Zügel der Regierung wieder in die Hände der Moderados zu spielen. Mittlerweile war der Bürgerkrieg durch Espartero beendet und dieser zur Belohnung der ausgezeichneten Dienste, welche er dem Vaterlande geleistet, zum Herzog von Angoulême und zum Grafen von Spanien unter dem Titel eines Siegesduques (duque de la victoria) erhoben worden. Dieser einflußreiche, von der Majorität des Volkes allgemein verehrte Mann, welcher bisher der Partei der Moderados angehört hatte, ergriff plötzlich unter den Wahlcandidaten der Exaltados, weil er offen und rücksichtslos die unpopulären Rückschritte und Verfassungsverletzungen der Moderados gemißbilligt hatte. Als am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes die Regentin trotz einer heftigen Opposition, tumultuarische Auftritte in Madrid und anderwärts zur Folge hatte, es durchzusetzen

mußte, daß die Majorität beider Kammern einem von ihr vorgelegten, die Freiheit untamienlos zu Gunsten einer nach französischem Muster erstrebten Centralisation in hol beschränkenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilte, den sie trotz Espartero's am 15. Juli, wo sie sich mit der jungen Königin in Barcelona befand, sanctionirte. Espartero, welcher tags darauf unter lautem Volksjubel und den Huldigungen aller mit seinem siegreichen Heere in jene Stadt einzog, seine Entlassung, weil er nicht ein der Zerstörung einer Verfassung sein wollte, für die er und seine Armee so glorieus hatten. Dieser Schritt des allgemein beliebten und geachteten Generals rief erst in Barcelona hervor, die nur durch Espartero's besonnenes Einschreiten beigelegt wurde. Da alle Versuche der Regentin, ein ihren Tendenzen günstiges progressives Ministerium bekommen, scheiterten, so kehrte sie nach Valencia zurück, wo sie zwar vom Volk bald dort commandirenden, den Moderados angehörenden General D'Donnell aber gutmen wurde. Unter diesen veränderten Einflüssen ernannte sie am 28. Aug. ein neues cabinet. Als dies in Madrid, wo bereits starke Gärung herrschte, bekannt wurde, der dortige Gemeinderath für permanent und griff die Nationalgarde zu den Waffen fraternisirte die Mehrzahl der Linientruppen, worauf eine „constitutionelle Assemblée“ bald 12000 Mitglieder aller Stände zählte, zusammentrat. Das Ayuntamiento er am 2. Sept. eine provisorische Centraljunta und sandte hierauf der Regentin ein Placat durch welches diese aufgefordert wurde, im Sinne Espartero's zu handeln, ihre frügebe als Verräther zur Rechenschaft zu ziehen und die neuen Cortes als eine Art der Versammlung mit speciellen Vollmachten zu versehen. Obwohl sich viele Städte Madrid ausgegangenen Bewegung angeschlossen, beschloß die Regentin doch militäri gegen die Hauptstadt zu versuchen, sah sich aber bei diesem Beginnen von allen verlassen. Nach vergeblichen Versuchen, ein progressives Ministerium zu Stande, blieb ihr nichts übrig als den Siegesherzog zum Ministerpräsidenten zu ernennen und machte sich selbst nach Gaudíen ein Cabinet zu bilden. Dieser machte, nachdem er an einen mehr als königlichen Einzug in Madrid und später in Valencia gehalten hatte, die Zurücknahme des verfassungswidrig erpreßten Ayuntamientogesetzes und Lösung, sowie die Entlassung der Camarilla, worauf die Regentin abt Ministerium bis zur Versammlung der neuen Cortes mit der Regentschaft beauftra. Am 14. Oct. sich nach Frankreich einschiffte, wohin ihr viele Häupter der Moderados, für mittlerweile zum General erhobener Ruhle und Günstling, der ehemalige Leibgard mit dem sie sich schon ein Jahr nach Ferdinand's Tode hatte heimlich trauen lassen, fol einer kurzen provisorischen Regierung wurde am 8. Mai 1841 Espartero durch die an eröffneten Cortes zum alleinigen Regenten und der eble Arguelles, der Haupturheber stitution von 1812, der „spanische Cicero“, zum Vormund der erst elfjährigen Königin ernannt.

Es schien nun das Bestehen der unter großen Wehen geborenen Constitution un dergeburt der spanischen Nation im liberalen Sinne gesichert zu sein und Spaniens lichen Zukunft entgegengehen zu müssen. Allein einmal waren die politischen Lei durch den Bürgerkrieg und die Verfassungskämpfe entsefelt worden, und außerdem die Schwierigkeiten sowol im Innern als mit dem Auslande, Schwierigkeiten, mühsam aufgerichtete Gebäude des liberal-constitutionellen Staats bald tief erschüttert ihm den Einsturz drohten. Zunächst sah sich die progressive Regierung mit den Provinzen, deren Fueros von den Cortes nur unter der Bedingung ihrer Uebereinstim der Constitution anerkannt worden waren, in Zwistigkeiten verwickelt, zumal da a noch bestandenen Klöster, insbesondere das einzige noch vorhandene Jesuitencolleg geschlossen wurden. Schlimmer waren die Verwickelungen, welche infolge der Re von 1836 und 1840 mit dem auswärtigen Mächten und mit dem päpstlichen Stuh Die nächste Folge der Bewegung von 1836 waren Protestationen seitens der a Diplomatie, worauf Oesterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und Neapel ihre Gesel abriefen (Gesandtschaften dieser Staaten bestanden schon seit dem Ausbruch des Wi nicht mehr, da dieselben die Königin Isabella nicht anerkennen wollten) und selbst die an der Grenze versammelten Truppen, welche zu einer Intervention im Interesse der bestimmt waren, auflöste. Der Papst protestirte gegen die Aufhebung der Klöster Einziehung und den beschlossenen Verkauf der Kirchengüter, gegen alles, was die U 1836 bezüglich der Kirche und des Klerus beschloßen und die Regierung in Ausführung hatte, und erließ, was am gefährlichsten war, nach der Unterwerfung der baskischen

der dort erfolgten Aufhebung der Klöster am 1. März 1841 eine geharnischte Allocution, in der unter anderm erklärt wurde, die madriber Regierung trete die Rechte der spanischen Kirche des Heiligen Stuhls mit Füßen. Da insolge dieser in vielen Tausenden von Exemplaren Spanien verbreiteten Allocution die Majorität des Kapitels der Erzdiocese von Saragossa Regierung den Gehorsam in allen geistlichen Angelegenheiten aufgab, erließ das Ayuntamiento Madrid eine äußerst heftige Erklärung gegen den Papst, der sich viele andere Gemeinden angeschlossen; ja, in den Cortes verlangte ein Abgeordneter sogar die öffentliche Verbrennung Allocution durch Henkershand! Die Regierung selbst erklärte durch zwei ebenfalls in vielen Tausend Exemplaren verbreitete Manifeste, daß Spanien, dem seine Verfassung die höchste bürgerliche Freiheit gebe, auch eine ebenso große kirchliche Freiheit beanspruchen müsse, daß die Römische Curie kein Recht habe, ein directes Patronat über Spanien auszuüben, und daß der Papst seine fortgesetzte Weigerung, die Königin Isabella trotz ihrer Legitimität anzuerkennen, zu betrachten und Empörung in Spanien auffordere. Eine päpstliche Encyclica vom 22. Febr. 1842, welche die frühern Allocutionen wieder in Erinnerung gebracht und allgemeine Gebete für die glückliche spanische Kirche in der ganzen katholischen Christenheit angeordnet wurden, veranlaßte weitere heftige Gegenmaßregeln der progressistischen Regierung. Widergesetzliche Geistliche wurden verhaftet, verboten und selbst zu Freiheitsstrafen verurtheilt, alle Geldsendungen Rom für Ertheilung kirchlicher Indulgenzen bei Strafe verboten, dem hohen Klerus verboten, allen von fremden Prälaten ordinirten oder der Partei des Prätendenten angehörenden Geistlichen die Erlaubniß zur Beichte und Messe zu entziehen, alles Kirchengut für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Klerus angeordnet, die außerordentlichen kirchlichen Tribunale aufgehoben u. s. w. Dies mußte natürlich eine nachhaltige Spaltung zwischen Spanien und Rom herbeiführen und ununterbrochene Aufregungen seitens der Regierung ergeben. Priester unter den größtentheils noch sehr unwissenden und leichtgläubigen Massen des Volks veranlassen. Dazu kamen die zahlreichen Mißgriffe der progressistischen Regierung in der Verwaltung des Staats und in der auswärtigen Politik. Espartero rechtfertigte in seinen Beziehungen die Hoffnungen der Liberalen in keiner Weise. Er besaß den besten Willen, fehlte ihm aber die nöthige Einsicht und Energie. Er bewies sich als ein ebenso schlechter Staatsmann, als er sich vorher als tapferer und kluger Feldherr gezeigt hatte. In der äußern Politik ließ er sich gänzlich von dem englischen Gesandten, Lord Clarendon, leiten. Dabei war seine Politik ohne Kraft, die Finanzen blieben in hobenloser Unordnung, die materiellen Interessen ohne Aufmunterung, das Heer schlecht equipirt und unregelmäßig bezahlt. Auf der andern Seite thaten die Moderados im Einverständniß mit der verbannten Regentin, welche in Paris aus gegen die Ernennung des Regenten und Vormunds durch die Cortes gleich angetreten protestirt hatte, alles, um das Progressistenregiment zu stürzen. Militäraufstände und Unruhen folgten sich unaufhörlich, selbst in Madrid kam am 7. Oct. 1841 eine kühne Militärverschwörung zum Ausbruch, welche nichts Geringers als die Entführung der Regentin und deren Schwelger beabsichtigte und nur durch einen blutigen Kampf im Palast der Regentin, wobei die Kugeln bis in das Gemach der Königin drangen, unterdrückt werden konnte. Die andern politischen Parteien waren nicht müßig. Ein republikanischer Aufstand zu Barcelona (1842) zwang Espartero, diese Stadt bombardiren zu lassen, wodurch er sich in Galicien und auch anderwärts der Volksgunst beraubte. Es bildeten jetzt alle Zweige der Opposition eine mächtige Coalition gegen ihn, der sich bald von der Mehrheit des Heeres wie des Volkes verlassen sah. Sein Sturz war nun unvermeidlich. Mit einem Rest der ihm treu gebliebenen Truppen zog sich Espartero nach Sevilla, dann nach Cadix zurück, woselbst er sich (im März 1843) nach England einschiffte.

Aber mit dem Regenten stürzte zugleich die Herrschaft der Progressisten. Vergebens empörten sich die Garnisonen in Catalonien und proclamirten die Centraljunta, vergebens schloß sich Saragossa, Cartagena, Alicante, Vigo und andern Orten das Volk dieser Bewegung an: der Mangel im progressistischen Lager war zu groß, als daß diese Bewegung hätte zum Sieg führen können; sie wurde nach dreimonatlichem Kampfe von den fest zusammenstehenden Moderados unterdrückt, zum Theil unter vielem Blutvergießen (so namentlich in Alicante durch Roncali), und General D. Ramon Narvaez, welcher Christinen in die Verbannung gefolgt war, ergriff die Zügel der Regierung (im Mai 1844). Eine Periode heftigster Reaction trat nunmehr ein. Die Moderados sanctionirten ihren Sieg durch Zurückrufung der ränkevollen Christina, welche ihrer Tochter für mündig erklärten Tochter beratend zur Seite stehen sollte, und durch eine ziemlich

durchgreifende Revision der Verfassung im monarchisch-conservativen Sinne durch die berufenen Cortes, in denen die Moderados natürlich die Oberhand hatten. Nach dem 23. Mai 1845 publicirten Verfassung, in welcher der anstößige Passus der Volksliste einfach weggelassen war, gebührt die Ernennung der Senatoren, deren Zahl unbekannt, während die Mitglieder der Zweiten Kammer, von jetzt an Congress der Deputirten genannt, durch directe Wahlen (auf je 50000, später 35000 Seelen einer) bestimmt und jederzeit wieder wählbar sind. Nach dem später (am 23. März 1846) veröffentlichten Gesetz können zu den Deputirten (im ganzen 349) nur solche Personen gewählt werden, entweder eine Jahresrente von 12000 Realen aus Grundstücken beziehen oder 10000 Reale directe Steuern zahlen, und sollen die Deputirten keine Besoldung bekommen. Auch jeder selbständige Spanier Wähler sein, sondern nur derjenige, welcher mindestens 10000 Reale directe Steuern entrichtet. Durch diese Bestimmungen waren die nicht begüterten Spanier von den Cortes und den Corteswahlen völlig ausgeschlossen und, da die Begüterten über die Regierung der Cortes, solange sie der Verfassung die Majorität in den Cortes gesichert. Ferner bestimmte die Verfassung, daß die Senatoren lebenslänglich sei, das Mandat eines Deputirten dagegen fünfjährig, daß zwar alljährlich einberufen werden müßten, doch jederzeit vom König suspendirt, aufgelöst werden könnten mit der Verpflichtung im letztern Fall, innerhalb dreier Monate die Cortes wählen zu lassen und einzuberufen. Bezüglich der Provinzial- und Gemeindeverwaltung bestimmt die Verfassung, daß in jeder Provinz eine Deputation sein, in jeder Stadt ein Alcalde und Ayuntamiento fungiren sollen, hinsichtlich der bewaffneten Macht, daß alljährlich auf den Vorschlag des Königs die Größe der Land- und Seemacht festzusetzen. Ubrigens sollten auch nach dieser Verfassung die Minister verantwortlich sein und im Falle vom Congress in Anklagestand versetzt, vom Senat gerichtet werden können, jedoch ohne richterliches Erkenntniß in Anklagestand gesetzt oder verurtheilt werden, auch Güterconfiscation als Strafe verhängt werden dürfen u. s. w. Was endlich die Verfassung so war diese zwar durch keine Censur, wohl aber durch ziemlich strenge Pressegesetze. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Verfassung, so conservativ sie im Vergleich mit den Verfassungen von 1812 und 1837 war, dennoch eine liberale genannt werden muß und viel mehr Mäßigung und verständlicher Ausgleichung der streitenden Gegensätze trugen auch die andern großen Gesetzgebungen jenes Jahres, von denen die totale Reform des Steuerwesens, die Reorganisation des Heeres und der Marine, die Begründung eines großen Einheitsunterrichts-systems erwähnt sein möge. Haupt zeigte es sich bald, daß trotz reactionärer Maßregeln verschiedenster Art, trotz der regiments ohnegleichen, trotz grausamer und blutiger Unterdrückung progressiver karlistischer Regungen (z. B. in Valencia, wo Narvaez im Herbst 1845 nicht weniger als 10000 Karlisten nach Bewältigung eines Aufstandes erschießen ließ, wofür er den Herzog von Valencia erhielt) an der Spitze der Regierung ein Mann stehe, dem die Wohlfahrt Spaniens und um dessen Emancipation vom französischen und englischen Einfluß sei, zwischen welchen die bisherigen Cabinete hin- und hergeschwankt hatten. Der Handel des Landes, Handel und Industrie fingen an sich zu heben, eine kräftige und weise Verwaltung (unter Mon) erhöhte die Einnahmen des Staats und gestattete die Reorganisation des Heeres. Die bis dahin entsetzlich gewesene Unsicherheit der Straßen wurde durch die 1845 geschaffene Guardia civil, ein 6000 Mann starkes, trefflich equipirtes Gendarmencorps binnen kurzer Zeit beseitigt, die Anerkennung der Königin von der europäischen Mächte durchgesetzt. Innere Zwistigkeiten und Hofcabalen führten Anfang des Jahres 1846 das Zerfallen des bisherigen Cabinets herbei und nöthigte (im April), in seine Entfernung aus Spanien zu willigen, die sich wenig von einer Waise unterschied. Sein Sturz machte es Ludwig Philipp und Christine möglich, ihre lang gehegten Pläne zu realisiren, nämlich die Vermählung der Königin mit ihrem Cousin Franz Joseph Sohn des Infanten Francisco de Paula (jüngstem Bruder Ferdinand's VII.), welche ihren Willen aufgebrungen wurde, und ihrer Schwester Luisa mit dem Herzog von Braganza jüngstem Sohne Ludwig Philipp's. Unmittelbar nach dieser im November gefeierten Hochzeit, durch die Spanien wieder unter französischen Einfluß gerieth und welche viel geringeres beabsichtigte, als den Thron des heiligen Ferdinand in der Zukunft den Enkeln Philipp's zu sichern, für den Fall, daß die Königin kinderlos bleiben sollte, löste die 9. März 1846, in welcher sich ein unfähiges Ministerium nach dem andern gefolgt war, die Cortes aus.

Neuwahlen nach einem neuen Wahlgesetz an. Allein trotzdem war die neue Kammer weit entfernt, ministeriell zu sein, und daher fiel das Cabinet bereits bei der Präsidentenwahl Congresses (Januar 1847). Mit Hilfe des englischen Gesandten Sir Henry Bulwer und dem Günstling Isabella's, den jungen und schönen General Serrano, gelang es den sogenannten Puritanos (derjenigen Fraction der Moderados, welche unter Narvaez eine gewissenconstitutionelle Regierung verlangt hatte), ein Ministerium unter Pacheco, einem reblichen, ebenfalls unfähigen Manne, zu bilden. Dasselbe vertagte die Cortes und machte den Proben Concessionen, während die Königin, getrennt von ihrem Gemahl und im offenen Zwiespalt ihrer Mutter, mit Serrano zu La Granja weilte, ohne sich im geringsten um die Regierung zu kümmern. Diese bedenkliche Lage der Dinge veranlaßte die Zurückberufung des Halls Narvaez, damals Gesandten in Paris. Derselbe kam sofort, entfernte Serrano, leitete die Wiedervereinigung der Königin mit ihrem Gemahl sowie eine Annäherung der liberalen und progressivsten Opposition herbei, willigte sogar in seines Todfeindes Espartero's Lehr und wußte binnen kurzem den Parteikampf in Grenzen einzubämmen, die ein ferneres breites Mitregieren Frankreichs und Englands verhinderten. Raun war dies geschehen, als die französische Februarrevolution von 1848 die Ruhe Spaniens und Narvaez's Stellung nach compromittirten. Allein während mächtige, legitime und geordnete Regierungen durch folgen jenes ganz Europa in feberhafte Aufregung versetzenden Ereignisses tief erschüttert waren, blieb das scheinbar zunächst bedrohte Spanien fast unberührt. Die Ursachen dieser blenden Erscheinung dürften theils in dem Mangel eines zahlreichen und hülfbedürftigen Proletariats, theils in der Sehnsucht nach Ruhe, welche das Volk nach so vielen vorhergegangenen Revolutionen hegte, zumal die besitzenden Klassen eben die Früchte des begonnenen massigen Aufschwungs des Landes zu genießen anfangen, theils und vornehmlich in der unermüdeten Politik und energischen Regierung des Generals Narvaez zu suchen sein. Gewiß mag Narvaez bei der ersten Kunde vom Sturz des Bürgerkönigthums sich verloren gegeben und die Folgen der unausbleiblich scheinenden Revolution gezittert haben; Narvaez rettete sie. Liberalische Bewegungen, welche zu Madrid am 26. März und in der Nacht vom 6. zum 7. ausbrachen, wurden energisch unterdrückt; ja, als es sich ergab, daß bei der letztern der Gesandte Bulwer theilhaftig gewesen sei, ließ Narvaez demselben seine Pässe schicken und befehlte, binnen 48 Stunden das Land zu verlassen! Dieser kühne Schritt führte allerdings den offenen Bruch zwischen den Cabineten von Madrid und St. James herbei, erreichte seinen Zweck, Spanien vom englischen Einfluß zu befreien, vollkommen. Ebenso energisch wurde bald darauf in Catalonien ausbrechende republikanische Unruhen, an deren Spitze der Bruder des König-Gemahls, der Infant Don Enrique stand, und die wiederholten Verderber Karlisten, Spanien zu insurgiren, unterdrückt. Die Pacification der östlichen Provinz wurde durch eine allgemeine, ausnahmslose Amnestie gefeiert, welche ganz Spanien mit sich erfüllte, zugleich auch das bisherige Prohibitivsystem beschränkt, eine Maßregel, die der Befriedigung der materiellen Interessen im hohen Grade günstig war, endlich eine Vertheidigung dem päpstlichen Stuhl durch die Intervention eines spanischen Heeres von 12000 Mann an den Küsten des Papstes herbeigeführt.

Narvaez befand sich nun auf dem Gipfel seiner Macht und Spanien auf einem Wege des schnellen Fortschritts, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Jeder Widerstand war beseitigt, der Sieg über Revolution und Bürgerkrieg durch einen großartigen Act der Verfassung besiegelt, die Unabhängigkeit des Landes nach außen gerettet, sein Ansehen und seine Macht im Steigen, wie die spanischen Interventionen in Portugal (1847) und dem Kirchenstaat (1848) bewiesen, sein Wohlstand im sichtlichen Wachsen. Verschiedene Intriguen der absolutistischen gesinnten Camarilla des bigoten König-Gemahls scheiterten kläglich an der Energie des Herzogs. Derselbe hatte jedoch seinen Einfluß überschätzt. Um der heikligen Frage der Verfassungsmäßigkeit in den Cortes zu entgehen, that er den unbesonnenen Schritt, die Cortes vor dem gebräuchlichen Termin zu vertagen (Ende Februar 1850) und Neuwahlen nach einem erzwungenen neuen Wahlgesetz anzuordnen, bei deren ihm günstigen Ergebnis sein persönlicher Einfluß klar vor Augen lag. Am 31. Oct. wurden die Cortes mit großem Pomp in dem eben fertig gewordenen neuen Cortespalast eröffnet; allein trotzdem daß sie dem Cabinet gegenüber waren, zeigte es sich doch bald, daß Narvaez die Sympathien und das Vertrauen verloren hatte. Dies, vielleicht noch mehr die Thatfache, daß Christina zu seinen Feinden übergegangen war, vermuthlich weil sie nachgiebigere Staatsmänner, als wie er war, zur Durchführung allmählich reifenden absolutistischen Pläne zu haben wünschte, veranlaßte ihn, am 11. Jan.

1851 der Königin seine Entlassung einzureichen, welche angenommen wurde. Die reactionären Tendenzen, denen damals fast alle Cabinete Europas huldigten, begünstigten die geheimen Pläne Christina's und der Hofcamarilla. Ein gefügiges Werkzeug fand sich in der Person an die Spitze der Regierung gestellten Bravo-Murillo, welcher trotz eines vielversprechenden Programms sehr bald so reactionäre Maßregeln ergriff, daß es offenkundig war, er beabsichtige die Unterdrückung der liberalen Erregenschaften. Das Ministerium löste am 7. April die Cortes auf, entwickelte bei den sofort angeordneten Neuwahlen ein unerhörtes Einschüchterungs- und Corruptionssystem, vertagte nach der mühsam durchgesetzten Genehmigung des Staatsschuldenregulierungsentwurfs die Cortes sofort wieder, veröffentlichte am 15. Oct. den Abschluß eines Concordats mit dem päpstlichen Stuhl voll ungenessener Zugeständnisse an Rom und den Klerus (unter andern sollten Mönchsklöster und Congregationen vom Orden des San-Vincent de Paula, d. h. eines jesuitischen Ordens, errichtet werden) und verfolgte die Presse auf härteste Weise. Am 5. Dec. gelangte die Nachricht des bonapartistischen Staatsstreichs in Madrid. Der Ministerpräsident theilte sie den wieder versammelten Cortes mit unter der Bemerkung, daß die Regierung die Verfassung aufrecht erhalten werde. Im völligen Widerspruch hiermit vertagte das Ministerium schon am 9. Dec. die Cortes und verhinderte durch das Einschreiten der bewaffneten Macht eine gemeinschaftliche Besprechung der Abgeordneten verschiedener Oppositionsparteien. Rasch hintereinander folgten nun die ärgsten Attentate auf die Verfassung. Am 14. Jan. 1852 erließ die Regierung eine Pressordnung, welche fernere ernste Discussion erstickte, am 20. löste sie die Cortes nach vorher erlangter Stimmwillingung auf, im April gab sie ein neues Pressgesetz, welches am 1. Mai die ganze madridische Oppositionspresse zum Aufhören nöthigte. Karlistische Offiziere, als Werkzeuge der absoluten Gewalt wurden dem Heere einverleibt, die ausgezeichnetsten und verdienstvollsten Generale mit Ausnahme belohnt. Concha, welcher im Sommer 1851 Cuba gegen die amerikanische Freibeutertruppe des Generals Lopez energisch und glücklich verteidigt hatte, wurde von dort abberufen, weil man ihn mißtrauisch bewacht in Loja. Zugleich gab das Ministerium den Einflüsterungen von Leopoldo III. in jeder Weise nach und brachte somit Spanien wieder in die Abhängigkeit von Ausland, von der es Narvaez mühsam befreit hatte. Auf allen Gebieten des Staats betrieb es die eifrigste Reaction. Es war nunmehr unverkennbar, daß Hof und Regierung die Verfassung durch einen Staatsstreich zu stürzen und den Absolutismus wiederherzustellen beabsichtigten. Diese Wahrnehmung vereinigte mit einem mal wie durch Zauber Schlag alle Parteien der liberalen Partei. Progressisten und Moderados, Adel und Volk reichten sich die Hand, ganz besonders verbanden sich die der liberalen Partei angehörigen Glieder des höchsten und des Heeres zum Schutz der Verfassung. Es bestanden aber damals folgende Parteien: die alte Moderadopartei hatte sich in drei Fractionen gespalten: die Neocatolicos (Neukatholiken) eine ultrareactionäre und hierarchisch-monarchische Partei, geschworene Feinde des constitutionellen Systems, mit Donoso Cortés (Marquis von Valdegamas), welcher die verschrobene Theorie hatte, die Monarchie als halb mittelalterliche, halb utopische Theokratie wiederherzustellen; Theoretiker und Lehrmeister, Bravo-Murillo als Staatsmann und General Pezuela als Führer an ihrer Spitze; die Constitutionellen oder eigentlichen Moderados, welche die pünktliche Wahrung der Constitution von 1845 verlangten, unter Leitung von Ron, Martinez de la Rosa, Narvaez u. a.; die vorgeschrittenen Moderados, welche den Ausbau der Verfassung im liberalen Sinne wollten und deren Häupter die Schriftsteller und Advocaten Rios Rosas und Pacheco und General Serrano waren. Jede dieser Parteien war wieder in eine Menge kleinerer gespalten, in der vielen seit 1851 versuchten Verfassungsänderungen. Denn jedes der verschiedenen Ministerien, welche an der Verfassung ihre unglücklichen Experimente machten, schuf sich einen besonderen, durch kleinliche Personalinteressen zusammengehaltenen Anhang. Infolge dessen hatten die Progressisten eine immer drohendere Opposition angenommen. Eine progressive Partei im Sinne von 1836 bestand damals kaum. Die Mehrzahl der ehemaligen Progressisten schloß sich der vorgeschrittensten Fraction der alten Moderadopartei an, die Minderzahl eine demokratische Partei, welche allmählich an Umfang und Bedeutung zugenommen hatte. An ihrem Banner waren damals drei verschiedene Fractionen versammelt: die eigentlichen Demokraten, welche radicale ökonomische und politische Verbesserungen erstrebten, aber genügt waren, der Monarchie zu unterhandeln; die reinen Republikaner, die sich 1848 als Partei zu bilden begonnen hatten, und die Socialisten, Vertreter des neuen Socialismus, wie er in Frankreich von der Regierung Ludwig Philipp's sich charakterisirte. An der Spitze dieser demokratischen Fractionen standen Ordoñez, Gamara, Cervera, Ferradas, Monturrol, Coello u. a. Die eige-

keine Progressivpartei, welche an der Constitution von 1837 festhielt, war geführt von Marquis von Albaida). Das war der Stand der Parteien und Ideen, als die „liberalen“ wie später die Vereinigung aller liberalen Fractionen genannt wurden, ins Leben trat. Am 1. Dec. zusammengetretenen Cortes wurden deshalb schon am folgenden Tage wieder aufgelöst, und am 3. Dec. veröffentlichte Bravo-Murillo in der „Gaceta“ einen Entwurf zur Aenderung der Verfassung, welche die Umkehrung zum Absolutismus anbahnte. Angesichts dieses Schritts schlossen sich die liberalen Parteien nur noch fester zusammen und bildeten Wahlvereine für die zum 1. März 1853 anberaumten Cortes unter der Leitung der angesehensten Männer. Eine so fest geschlossene Organisation des Widerstandes hatte die Regierung nicht erwartet, sie ließ sich aber dadurch in ihren verbrecherischen Absichten nicht stören. Alle nicht ministeriellen Wahlvereine wurden sofort verboten, dem Herzog von Rancia, welcher für das Haupt der gesammten Opposition galt, der Auftrag gegeben, nach Madrid zur Einsicht der dortigen Militärverhältnisse zu gehen. Roncali, ein erbitterter Gegner des Herzogs, trat an die Spitze des neugebildeten Cabinets, welches zwar anfangs seine Absichten verheimlichte, allein noch ehe die Cortes sich versammelten, denselben verfassungsfeindlichen Betrug betrat, indem es den Zeitungsredactionen die Weisung gab, über die Cortesverhandlungen keine hohen Strafen, keine andern Mittheilungen als die der officiellen „Gazeta“ zu bringen. Opposition war in den Cortes allerdings nur schwach vertreten, aber desto hinreißender in der Wirklichkeit. Martinez, Concha und D'Donnell erhoben fürchterliche Anklagen gegen die abgetretenen Minister und gegen die Camarilla, besonders gegen Muñoz, den Marquis schon nach Narvaez' erstem Sturz zum Herzog von Rianzares und Granden von Spanien ernannt und dadurch den gesammten hohen Adel tief beleidigt hatte. Dies veranlaßte die Regierung, die Cortes bereits am 9. April aufzulösen und sie für das ganze laufende Jahr nicht wieder einzuberufen. Alle Beamten, welche im Senat Opposition gemacht hatten, wurden abgesetzt, sogar der nach dem Gesetz unabhängige Präsident des höchsten Gerichtshofes, der allgemeinen Unwillen erregte und den Rücktritt des Justizministers nach sich zog. Die allenthalben in den Provinzen immer drohender werdende Stimmung veranlaßte endlich am 1. April 1853 das gesammte Cabinet, seine Entlassung einzureichen. Lersundi, ehemaliger Minister von Bravo-Murillo, brachte ein neues Ministerium zu Stande, dessen hervorragendste Persönlichkeit Egaña, ein entschiedener Absolutist und Verbündeter Christina's war. Die Minister hielten die Gewaltmaßregeln ihrer Vorgänger aufrecht, ja Egaña wollte das Land ohne Cortes und Verfassung regieren. Das Corruptionsverfahren und die Unterdrückung von Seiten der Minister und ihrer Creaturen mehrten sich, die Königin kümmerte sich so wenig gar nicht um die Regierung, überall herrschte Willkür und Gewalt. Angesichts dieses kläglichen Zustandes stieg der Zorn der Opposition und die Misstimmung des Volks. Öffentlich wurde wiederholt verkündet, daß Spanien aus dem neuen entscheidenden Krisen entgegengehe, die wol zur Absetzung der Königin und zum Sturz der Dynastie führen würde. Unter solchen Verhältnissen verlor das Cabinet endlich doch den Muth und reichte am 1. Sept. 1853 seine Entlassung ein. Sartorius, Graf von San-Luis, trat an die Spitze des neuen Ministeriums, dessen Mitglieder zwar unbedeutende Persönlichkeiten, jedoch bisher Anhänger der Constitution gewesen waren, weshalb dieses Cabinet, wenigstens von den Moderirten nicht ungünstig aufgenommen wurde. Auch benahm es sich anfangs liberal, indem es die Cortes einberief, Narvaez zurückholte, viele Creaturen des frühern Regiments entließ, der Presse Erleichterungen gewährte u. s. w. Während aber das Ministerium diese liberalen Gesinnungen kundgab, brütete die Camarilla über andern Plänen. Da es bisher mißlungen durch einen Cortesbeschuß die Verfassung zu stürzen, so gedachte man nunmehr den längst beabsichtigten Staatsstreich mit offener Gewalt auszuführen. Die schwachen Minister wurden diesem Plan gewonnen, die Cortes aufgelöst, die einflußreichsten Generale verbannt. Doch suchte es D'Donnell, sich in Madrid zu verbergen. Concha's Verbannung rief zu Saragossa (Februar 1854) einen Militäraufstand hervor, der nach blutigem Straßenkampfe unterdrückt wurde. Neue Beschränkungen der Presse und Attentate auf die persönliche Freiheit und andere Verletzungen der Verfassung folgten. Da erkannte die liberale Union, daß nun die Zeit gekommen sei, wo die Verfassung des Landes und die Wohlfahrt der Nation nur noch mittelst gewaltthätigen Einschreitens gerettet werden könnte. Die längst vorbereitete Revolution brach aus. Am 28. Juni 1854 verließ D'Donnell an der Spitze einiger Regimenter Madrid und richtete nach dem ein gleich tags darauf erfolgter blutiger Zusammenstoß mit der unter persönlicher Führung des Kriegsministers Blasas zu seiner Verfolgung ausgerückten Besatzung von Ma-

Madrid zu keinem Resultat geführt hatte und mehrere Tage ohne Änderung in der Lage dergangen waren, von Manzanares aus einen Aufruf an das Volk, in welchem er die Entferrnung des Cabinets, die Entfernung der Königin-Mutter, die Wiederherstellung der Constitution 1837 und die Wiederbewaffnung der Nationalmilizen beantragte. Auf diesen Aufruf fast gleichzeitig die bedeutendsten Städte Spaniens, die Bewegung wurde von einer Revolte zu einer allgemeinen gewaltigen Volksrevolution. Überall fraternisirten die mit dem Volk, nur in Madrid kam es am 18. und 19. Juli zu einem erbitterten Kampfe. Das Volk stürmte und verbrannte den Palast Christina's, die sich zu ihrer Residenz flüchtete, welches hierauf vom Volk belagert wurde. Auch die verhafteten Mitglieder des Ministeriums, dessen Präsident sein Leben nur durch die Flucht konnte, demolirte und verbrannte das Volk. Seitens der rathlosen Königin wurde den wankenden Thron zu retten, ein zur Hälfte aus Moderados, zur Hälfte aus Br zusammengefügtes Ministerium unter dem Vorsitz des Herzogs von Rivas versucht, aber kaum einen Tag unter dem Loben des Kampfes, während die Kugeln an Isabell schlugen, bestanden hatte, Espartero als Helfer in der Noth herufen, um ein neues bilden und die Ruhe wiederherzustellen, und unterdessen eine Verteidigungsjunta unter dem Vorsitz des alten progressivsten Generals San-Miguel gebildet, welche die Zügel der provisorisch ergriff. Der Siegesherzog, der bis dahin in Logroño in stiller Zurückgelebt hatte, kam aber nicht sogleich, weil ihn seine Freunde am 18. Juli nach Sarag hatten, wo er am 23. Juli mit einem Gefolge von 40000 Menschen unter dem ungeläuterten Jubel einen triumphirenden Einzug hielt. Bei der Kunde von Espartero's Berufung, wieder der allgemeinen Volksgunst zu erfreuen hatte, hörte der Kampf in der Hauptstadt das Volk, das keineswegs besiegt war, blieb aber in Waffen und hielt nach wie vor den Palast umzingelt, namentlich um die Flucht Christina's, welche man ihre anfangen begangenen Verbrechen mit dem Leben bezahlen lassen wollte, zu verhindern. Espartero leitete in Saragoſſa ein Programm, das weiter ging als das D'Donnell'sche, indem er aufzuforderte, konstituierende Cortes zu berufen. Dies Programm wurde fortan die Revolution. Gleichzeitig mit dieser anfangs nur den Sturz der Reaction und den Siegtionellen Principien bezweckenden Revolution war eine entschiedene demokratisch-republikanische Bewegung ausgebrochen, welche nichts Geringeres als den Sturz der Dynastie und die Einführung der republikanischen Staatsform beabsichtigte, ja in Alcira am 6. Juli die Republik wirklich proclamirt. Auch bei dem Barrikadenkampfe in Madrid leitete demokratisch-republikanische Partei stark theilhaftig. Diese Bewegung mußte unterdrückt werden, Spanien nicht in völlige Anarchie gerathen, so war wenigstens die Ansicht der Spitze der Revolution stehenden Generale, und sie wurde unterdrückt unter dem Blut. Dasselbe Schicksal hatten communistic-socialistische Bewegungen, welche in Valencia und Catalonien zum Ausbruch gelangten. Nach Niedererschlagung dieser Unruhen leitete D'Donnell mit seinem siegreichen Heere nach Madrid, bald darauf (am 29. Juli) auch die Gegenwart dieser beiden einflußreichen und allgemein beliebten Männer und das Zusammenhalten der liberalen Moderadofractionen und der Progressivsten der Demokratie über beruhigte Madrid, verhinderte aber auch zugleich, daß Christina ein Opfer der Volksraube oder, was gewiß heilsam für die Zukunft gewesen wäre, öffentlich zur Schau gezogen wurde. Das ränkevolle Weib ward aus Spanien unter Beschlagnahme der Güter verbannt und unter Escorte nach Portugal gebracht (am 28. Aug.).

Espartero und seine Rathgeber, die Progressivsten von reinem Wasser, waren in der Situation; es fehlte ihnen aber wie früher an Entschlossenheit, und so wurde der Willen Werkzeuge in den Händen der Moderados, deren sie sich nicht zu entledigen wollten. Dies rettete den Thron und die Dynastie. Denn trotz der Unterdrückung der republikanischen Bewegung war die Krise für das Königthum noch nicht vorüber, da zu den ersten neuen, aus den hervorragendsten Persönlichkeiten der liberalen Union bestehenden Ministern der Siegesherzog präsidirte, die Einberufung konstituierender Cortes, welche die Nation zu gebende Regierungs- und Verfassungsform entscheiden sollten, die Wiederherstellung der bereits 1844 von Narvaez aufgelösten Nationalgarde und die Aufhebung aller Beschränkungen der Freiheit gehörten. Die am 8. Nov. zusammenberufenen Cortes hielten das monarchische Princip aufrecht; doch stimmten gegen einen am 1. Dec. eingebrachten Antrag, welcher lautete: „Spanien ist eine constitutionelle Monarchie, der Familie der Isabella von Bourbon und ihrer legitimen Nachkommen durch den

ion", nur 23 Mitglieder. Die Cortes erkannten also der Nation das Recht zu, sich eine Regierung zu geben, wie sie ihr passend dünkte, und dadurch war die Volkssouveränität wieder in volle Rechte eingefeszt. Ubrigens rechtfertigten die constituirenden Cortes die auf sie gezogene Erwartungen keineswegs. Die Parteien hatten sich während der reactionären Zeit zu zersplittert, die politischen Leidenschaften durch die Revolution zu sehr erhigt, als daß eine gerechte und die Schöpfung einer großartigen Gesetzgebung im liberalen Sinne möglich gewesen wäre. Von allen Thaten der Cortes hatten nur das Eisenbahngesetz, das Gesetz über die graphenlinien und Banken und namentlich die beschlossene und in der Folge schonungslos geführte Beseitigung der „Todten Hand“, d. h. der Verkauf aller Nationalgüter (Kirchen-, Kloster-, Stiftungs-, Gemeinde- und Staatsgüter mit Ausnahme derjenigen, welche zu öffentlichen Zwecken benutzt werden oder dem Staat eine wesentliche Rente gewähren), eine weitreichende Bedeutung. Die in unendlichen Berathungen geborene Verfassung, welche später nicht als publicirt wurde, war ein Mittelglied zwischen den Verfassungen von 1812 und 1837 hatte vor diesen nur einen Vorzug, nämlich den der religiösen Duldsamkeit, indem der auf die Religion bezügliche Paragraph lautete: „Die katholische Religion ist die Staatsreligion, aber man kann wegen seiner religiösen Ansichten verfolgt werden.“ Leider kam auch diese Bestimmung später nicht zur Ausführung. Merkwürdig und bezeichnend für den Fortschritt der Nation in Spanien waren aber die Debatten über die religiöse Frage und über die beantragte Gewissens- und Gewissensfreiheit, indem dieser Antrag nur mit 103 gegen 99 Stimmen angenommen wurde, während ein Antrag auf Verfolgung derjenigen, die sich nicht zum Katholizismus bekennen, 159 Stimmen (gegen 56) gegen sich hatte. Zwei Jahre berietten die constituirenden Cortes unter endlosen Wortkämpfen und alle Leidenschaften bis zum Aufsteigenden Agitationen. Die Monarchie ging siegreich aus dem Parlament hervor und begann sofort in Verbindung mit der beleidigten, aber nicht besiegten Kirche das Werk der Restauration, welcher die Liberalen durch Reformen in der Verwaltung und Politik entgegenwirken strebten, ohne ihr Ziel erreichen zu können. In der That war die Regierung Marquis dazu nicht geeignet. Der alt gewordene Siegesherzog zeigte sich noch unfähiger als er seiner Regentenschaft und vermochte namentlich seinem Nebenbuhler und Mitregierer O'Donnell nicht die Spitze zu bieten. Als endlich die seiner Fahne noch immer folgenden Parteien eine Bewegung zu Gunsten der liberalen Ideen versuchten, zog sich Espartero zurück und ließ O'Donnell die Gewalt, welcher nun diese letzten Zuckungen der Revolution in blutigen Kämpfen zu Madrid und Barcelona niederzuschlug und sofort an die Spitze der Regierung am 14. Juli 1856). Nach Espartero's Rücktritt ging fast die ganze progressivste Partei in Lager O'Donnell's über, der weder Progressivist noch Moderado war. Dieser sah sich da er selbst das Volk entworfen hatte, der Königin und der reactionären Partei gegenüber, er beide ihn als den Urheber der Julirevolution hielten, ohne alle Stütze. So kam es, daß O'Donnell, nachdem er lange mit der Auflösung der Cortes geizigert und endlich einen die Weisung des Parlaments erweiternden Zusatz zur Constitution von 1845 verkündet hatte, seine Regierung erhielt (am 12. Oct.), worauf Narvaez, mit ihm die eigentliche Moderadopartei, an die Ruder kam. Allein diese Partei war durch die unglücklichen Experimente der Jahre 1845—54 wesentlich geändert worden. Die herrschende Fraction derselben bestand aus ausgeschiedenen reactionären Neocatolicos, welche die Constitution um jeden Preis vernichten wollten. Dazu kam, daß jetzt den Herzog von Valencia nicht die Macht der Ereignisse oder sein politischer Einfluß an die Spitze des Staats emporgehoben hatten, sondern die Intriguen Lamarilla, welche in ihm nur den Feind Espartero's und der Progressivisten sah und von seiner Energie die Durchführung ihrer reactionären Plane erwartete. Am Hofe selbst gab es keine Parteien. Die einen schrien nach durchgreifender Revision der Verfassung von 1845, nach Fesselung der Presse, Unterwerfung der Schule unter die Macht des Klerus; die andern plaidirten gar für eine Fusion mit den Karlisten durch ein Ehebündniß zwischen der Königin mit einem Sohn des Don Carlos; nur wenige riethen zur Mäßigung. Die Anhänger des Herzogs gehörten fast alle den Neukatholiken an, der schlimmste war der Minister Lamier, Don Candido Nocedal. Sein Preßgesetz vom 13. Juli 1857, seine Verfassungsgesetze vom 17. Juli bezweckten offenbar die völlige Unterdrückung der öffentlichen Meinung und die Fesselung der Volksvertretung. Das neue Unterrichtsgesetz vom 9. Sept. blieb neben den wenigen Verbesserungen weit hinter dem von 1845 zurück. Die ganzen politischen Leidenschaften der vergangenen zwei Jahre zerrannen wie Nebelbilder, und bald athmete die neue Verwaltung den Geist der Unterdrückung in noch höherm Grade als vor der Juli-

revolution. Die öffentliche Meinung erklärte sich rasch gegen diesen Gang der Dinge im August begann eine Ministerkrise, da auch der Hof sich in Narvaez getäuscht sah, dessen Sturz am 15. Oct. endete. Das neugebildete Cabinet, dessen bedeutendste Persönlichkeiten Mon und Armero waren, trat mit einem durch und durch liberalen Programm hervor die alten Moderadoüberlieferungen den Bedürfnissen der Gegenwart anpassen soll aber dieses Programm nicht durchsetzen und wurde deshalb schon im Januar 1851 Ministerium unter Isturiz ersetzt, welches gar kein Programm hatte und die Impotenten so kräftigen Moderadopartei offen documentirte. Die Cortes, welche dieses Schattencabinet mit mehr oder weniger verbienter Verachtung behandelten, führten eine neue Krone vor auf am 30. Juni D'Donnell abermals berufen und mit der Leitung des neuen beauftragt wurde. Dieser trat jetzt als Führer der „liberalen Union“ auf, welche vor der Reaction zu bilden angefangen hatte und jetzt die ehemaligen Progressiven und Moderados in sich vereinigte. Die neukatholische Fraction war unterlegen und trat, haupt die Moderadopartei, auf längere Zeit vom Schauplatz ab. Hiermit begann Epoche in der politischen und Culturgeschichte Spaniens.

Es war nachgerade höchste Zeit, daß eine Regierung aus Ruher kam, die ihre Hauptaufgabe die politischen Leidenschaften zu beruhigen, die in unzählige Parteien zerrissenen Volk zusammenzufassen und soweit möglich zu versöhnen und dadurch dem Lande Ruhe zu verschaffen eine Zusammenstellung der seit 1834 stattgehabten Corteswahlen, Cortessessionen und Wechsel, welche das im Jahre 1858 zum ersten mal erscheinende „Anuario“ der statistischen Commission enthielt, bewies lauter und überzeugender als die eindringlichste Rede, die Theileidenschaften im Verein mit den stets mehr oder weniger retrograden Tendenzen die Nation zerrissen und ihr eine schmachvolle finanzielle Last aufgebürdet hatten. In der vierundzwanzigjährigen Periode waren nämlich 18 Corteswahlen auf Grund fünf verschiedener Verfassungen vorgenommen, neunundzwanzigmal die Cortes eröffnet, funfzehnmal vierzehnmal geschlossen und ebenso viel mal aufgelöst worden und 529 Ministern genommen! Die Präsidenschaft des Ministerraths hatte siebenundvierzigmal gegeben hatte 61 verschiedene Minister des Auswärtigen, 62 Justizminister, 78 Finanzminister, 77 Kriegsmi-
 nister, 77 Marineminister, 78 Minister des Innern u. s. w. gegeben: waren jene 529 Ministerien von 245 verschiedenen Personen verwaltet worden! Es bedenkt, daß in Spanien kein Ministerwechsel ohne eine tief hinabsteigende Anzahl Beamtenpersonalis denkbar ist, ja eine totale Cabinetserneuerung kaum ohne eine Pensionirungen und Entlassungen, so kann man sich eine Vorstellung machen von der heuern Zahl von in Ruhestand versetzten und zur Disposition gestellten, also müßigen Personen, welche damals dem Staatsfiskus zur Last fielen. In der That verzehrten die Klassen der Beamten nach dem Budget von 1858 die ungeheure Summe von 147 Millionen d. h. ungefähr den zehnten Theil sämmtlicher Staatseinnahmen! Welch fürchterliche Last aber bei den Corteswahlen herrschte, bewies die damals unternommene Revision der Listen, wobei sich ergab, daß z. B. allein in der Provinz Caceres von 2733 eingeschriebenen Wählern nicht weniger als 941 von den Behörden widerrechtlich eingeschrieben waren! Die Lehren dieser Zahlen waren zu eindringlich, als daß ihnen nicht alle Parteien namentlich die regierende hätten Gehör schenken sollen. Man sah ein, daß man die Parteileidenschaft verlassen müsse, sollten geordnetere Zustände eintreten, welche dem Lande ein gedeihliches Fortschreiten garantiren konnten. Es gelang dies D'Donnell durch Zusammensetzung des Ministeriums, Staatsraths und anderer Behörden aus Mitgliedern liberaler Union und durch Besetzung der wichtigsten Stellen mit Liberalen aller Fac-

Das Ministerium D'Donnell bestand, was noch nie dagewesen war, beinahe ein Jahr (vom 30. Juni 1858 bis zum 2. März 1862). Daß es sich so lange hielt, ist keineswegs großen politischen Reformen im liberalen Sinne, denn D'Donnell war kein großes Genie, sondern bloß ein geschickter Dirigent und zugleich tüchtiger Militär, sondertheils dem Umstande, daß D'Donnell den Monarchisten als Retter der Gesellschaft, der als Wiederhersteller des Repräsentativsystems galt, theils dem allgemeinen Bedürfnis der Ordnung und Ruhe, theils mancherlei glücklichen Ereignissen, welche der Regierung die Sympathien der Majorität des Volkes zuführten, und endlich der weisen Mäßigkeit und klugen Benutzung der Umstände seitens D'Donnell's. Da die Regierung auf dem politischen Gebiet wenig zu leisten vermochte, so wandte sie allen ihren Eifer der Hebung der Interessen zu, besonders nachdem ihr 1859 zu diesem Zweck ein Credit von 2 Milliarden

Den war. Bald kehrten Ruhe und Ordnung zurück, welche während dieser ganzen Periode wesentlich gestört wurden, da die von seiten der Karlisten unter General Ortega (1860), Republikaner und Socialisten (in Andalusien und Estremadura 1859 und 1860 und zu 1861) versuchten Schilderhebungen einen schnellen und für sie unglücklichen Ausgang nahmen und nur dazu dienen konnten, bei einem großen Theil der Nation das Ansehen der Regierung zu befestigen; das Land durchzog sich mit Eisenbahnen und Straßen, Ackerbau, Industrie und Handel blühten rasch empor, eine Menge der gemeinnützigsten Unternehmungen zu ins Leben, der Wohlstand und das Ansehen der Nation nahm in erfreulichster Weise zu. Einem nie erlebten Regelmäßigkeit erledigten die im Herbst 1858 gewählten Cortes während der ganzen Periode die Feststellung des Budgets, es wurden bedeutende Überschüsse gewonnen, sie erlaubten, die Staatsschuld mehr und mehr zu regeln, und in Folge dessen stieg der Credit Landes. Zu den besondern Glücksfällen, welche D'Donnell's Regierung stützten, gehören der marokkanische Krieg (1859—60) und die freiwillige Rückkehr San-Domingos unter spanische Herrschaft (1861). Der glücklich geführte Krieg gegen Marokko wandte D'Donnell, sich durch denselben den Titel eines Herzogs von Tetuan erwarb, die vollste Sympathie der Nation durch die ersten Siegesnachrichten aus Afrika in einen wahren Taumel der Freude versetzten. Dieses stark pulsirende Gefühl hätte gefährlich werden können, wenn die Regierung, an der Nation erwarteten Eroberungsgelüsten nachgebend, auf Gebietserwerbungen im großen Maße ausgegangen wäre. Sie verstand aber sowohl in dieser als in andern Angelegenheiten patriotischen Gefühle mit weiser Mäßigung im Zaum zu halten, indem sie Frieden mit Marokko schloß, sobald die geforderte Genugthuung erreicht war und so den marokkanischen Krieg, Spanien mit den auswärtigen Mächten zu compromittiren, zu einer Erinnerung machte, ein edles, über dem Parteigetriebe stehendes Gefühl lebendig erhält und jeden Spanier mit der Pflicht für die Zukunft seiner Nation erfüllen muß. Die gleiche Mäßigung bewies D'Donnell's Cabinet bei der Einverleibung San-Domingos, indem es diese Insel erst nahm, als sie sich die Notmähigkeit der Vereinigten Staaten zu stellen drohte, was gleichbedeutend mit dem Fall von Cuba gewesen wäre; desgleichen bei der so verlockenden mexicanischen Intervention, die zur rechten Zeit trotz des Geschreis eines Theils seiner eigenen Freunde aufgab, ebenso wie mit den Franzosen gemeinschaftlich unternommenen Expedition nach Cochinchina. Schon nach langer Zeit zum ersten mal wieder spanische Kriegsschiffe und Truppen an der Seite der russischen und englischen in fernen Continenten operirten, mußte wesentlich dazu beitragen, das Ansehen Spaniens in Europa zu mehren und dadurch das Vertrauen der Nation zu ihrer Regierung zu stärken. Großes Lob verdient auch die Festigkeit, mit welcher D'Donnell den politischen Forderungen des Clerus und des Hofes, in Italien zu Gunsten der Bourbonen der weltlichen Macht des Papstes zu interveniren, widerstand. Sind dies alles auch nur relative Verdienste, so müssen dieselben nichtsdestoweniger hoch angeschlagen werden, weil sie wesentlich dazu beitragen, eine gedeihliche Ruhe in Spanien zu erhalten und die Hülfquellen des Landes zu erschließen. Indeß die Unfruchtbarkeit des D'Donnell'schen Regiments auf dem Gebiet der innern Politik, wo alle brennenden Fragen ungelöst blieben (das Pressegesetz von 1857 wurde z. B. nicht aufgehoben, ebenso wenig die Verfassungsreform von 1857, aber auch beobachtet), verbunden mit der allmählich mehr und mehr reactionär werdenden Verwaltung des Ministers des Innern, Posada Herrera, führten endlich doch zum Untergang auch dieses Cabinets. In der Cortessitzung von 1862—63 beschuldigten einige der wichtigsten Träger des eigenen Systems die Regierung, daß sie ihr Programm verkümmere, und bald bildete sich aus der liberalen Union eine Partei heraus, welche, geführt von Rios Rosas und Pacheco, unter dem Namen der Dissidenten neben den rein moderatistischen und progressivistischen Gegnern der Regierung diese aufs heftigste angriffen. Dazu kam, daß die Gunst der Verhältnisse, unter welcher die Regierung Großes geleistet, vorüber, der Wunsch nach einem Wechsel des Systems unter den Parteien wieder rege geworden und das Vertrauen zu D'Donnell geschwunden war. Dies während war das Cabinet selbstverleugnend genug, seine Entlassung einzureichen.

Es begann nun eine neue Periode der Mißgriffe und Ungewißheit, welche Spanien wieder Verderben zu bringen drohte. Den Herzog von Tetuan ersetzte der alte Marquis von Flores mit einem Ministerium, welches, weil ebenfalls aus der liberalen Union hervorgegangen, eigentlich nur die Fortsetzung des frühern unter anderer Firma war. Dies verdroß die hochstrebende Persönlichkeiten des Cabinets, die eigene Politik machen wollten, insbesondere den Minister des Innern, Vaamonde. Dieser benutzte die Neuwahlen zu den Cortes, im October 1863, um eine Menge Candidaten der liberalen Union gewaltsam durch alte Mode-

rados und sogar Neukatholiken zu verdrängen und so die Moderados als Sieger in den Wahlkämpfen hervorgehen zu lassen. Gegen dieses Mandat traten fast alle Parteien machten mit vereinten Kräften der Regierung die heftigste Opposition in den Cortes ihrerseits das denkbar unerfreulichste Bild des spanischen Verfassungslebens gewährt fünf Jahre der Ruhe schienen spurlos vorübergegangen zu sein. Die Parteien überbot Anklagen, Verdächtigungen und Schimpfen auf die Regierung und gegeneinander. Die Regierung bei den Wahlen seitens der Regierung war eine unglaubliche gewesen, denn die Regierung hatte sich ihrer Macht im weitesten Sinne und in der schamlosesten Weise bedient um die Wahlen sich günstig zu machen. Die Cortes selbst bewiesen sich völlig unfähig, überragte sich ein maßloses Überwiegen persönlicher Leidenschaft und Reizbarkeit. Da erhoben aber die Bevölkerung, besonders die Vertreter der mächtig gewordenen materiellen Interesse gegen diese Getreibe und verlangten eine starke, den Interessen des Landes entsprechende föhnlige Regierung. So fiel das Cabinet und machte dem Ministerium unter Arcaz welches am 18. Jan. 1864 vor die Cortes mit der Erklärung trat, „die Principien der Moderadopartei vertreten zu wollen“. So unklar wie dies Programm war das Ministerium selbst. Bald entpuppte es sich als ein total reactionäres, denn es wollte die alten schroffen Gegensätze wiederherstellen und die liberale Union sprengen. Dagegen erhoben sich die Cortes als die Presse und die Börse, worauf schon im Februar das Ministerium stürzte sich die Königin nicht hatte entschließen mögen, die von dem Cabinet vorgeschlagene Verfassung der Cortes zu decretiren. Es ward nun Alexandro Mon, der alte und erprobte Finanzmann, früher ein Führer der Moderados, jetzt eine Hauptstütze der liberalen Union der Bildung eines andern Ministeriums beauftragt, was ihm auch bis zum 1. März schon am 8. März trat dies Cabinet mit sehr wichtigen Gesetzeswürfen vor die Cortes (Aufhebung der reinen Verfassung von 1845, Aufhebung des Preßgesetzes Rocaedal, Beibehaltung des Gemeindelebens von ungebührlichen Eingriffen der Regierung u. a. m.) und gewann durch die öffentliche Meinung in hohem Grade. Cortes, Presse und Börse kamen dieser Regierung mit außerordentlicher Bereitwilligkeit entgegen, und es schien eine neue Aera der Ruhe für Spanien angebrochen zu sein. Allein die finanzielle Verlegenheit, die mittlerweile eingetretenen Verwickelungen mit Peru durch die etwas vorschnelle Occupation (Chinchasinfeln⁷⁾ und namentlich der Aufstand von San-Domingo herbeigeführt hatte fortgesetzte Weigerung Isabellas, das Königreich Italien anzuerkennen, was schon im Interesse des spanischen Handels und der spanischen Machtstellung in Europa dringend geboten die immer drohender werdende Arbeiterkrisis in Catalonien und die sich immer wieder machenden reactionären Tendenzen des Hofes, welche gehässige Verfolgungen gegen die Presse und gegen die Progressiven veranlaßten⁸⁾, nöthigten das Ministerium am 13. Sept. seine Entlassung einzureichen. Jetzt ward Narvaez wieder berufen, welcher am 1. Oct. zu Stande brachte und mit einem sehr liberalen Programm hervortrat. Alle Verurtheilungen mit Restituirung aller seit 1857 bezahlten Strafgeelder niedergeschlagen, die Verfassung gewissenshaft befolgt, der weiteren Entwicklung der liberalen Institutionen kein Hinderniß gelegt werden. Die nach Auflösung der Cortes für den November anberaumten Wahlen waren dem Cabinet günstig, denn die bei weitem größte Zahl der gewählten Deputirten aus Ministerielle Gesinnungen, weil die Progressiven sich trotz der Zurückberufung Prim's und Verbannten der Abstimmung enthalten hatten. Unterdeß war die Finanznoth gestiegen die Unsummen Geldes, welche der Aufstand von San-Domingo verschlang, zugleich Aufregung und Mißstimmung des Volks wegen der Opfer an Menschen, welche die Bekämpfung dieses Aufstandes, dessen Bezwingung immer zweifelhafter wurde, nach sich gezogen schon bis Ende October hatte der spanische Staatsschatz (seit Beginn der Insurrection)

7) Sie wurde veranlaßt durch die Weigerung der peruanischen Regierung, wegen der Ermordung eines spanischen Unterthanen in Callao und wegen eines angeblichen Mordversuchs auf den gesandten spanischen Regierungscommissar in Panama Genugthuung zu geben. Es darf hiernächst beachtet werden, daß die Republik Peru bis damals von Spanien noch nicht anerkannt war.

8) Eine am 8. Aug. in Madrid ausgebrochene, aber sofort unterdrückte Militärmeuterei schon früher entdeckten angeblichen Verschwörungen der Liberalen zusammenhängen und die Prim diesen Umtrieben nicht fern gestanden haben. Prim und viele andere Progressiven waren verbannt (Prim nach Oviedo) und zwei liberale Zeitungen vor das Kriegsgericht gestellt, was allgemein Unwillen hervorrief, obwohl das Kriegsgericht die Zeitungen freisprach.

re Summe von 280 Mill. Realen für San-Domingo verausgabt⁹⁾ und von 30000 dahin zickten Soldaten waren nur noch 14000 am Leben und von diesen bloß noch 4000 zu den Operationen brauchbar. Ein Versuch des Finanzministers, bei den madrider Kapitalisten Anleihe zu negociiren, mißglückte. Als nun gar England die Aufständischen auf San-Domingo als kriegsführende Macht anerkannte und die Königin auf den Rathschlag Narvaez', in der Thronrede das Aufgeben San-Domingos zu verkündigen, nicht eingehen wollte, reichte das ganze Ministerium am 14. Dec. seine Entlassung ein. Dies führte eine sehr bedenkliche Krise herbei, denn die Königin konnte kein ihren Plänen günstiges Ministerium sich verschaffen. Pavia, Canales, Isturiz und Miraflores wurden nacheinander berufen, ohne daß die von ihnen proponirten Cabineten von der Königin angenommen worden wären, welcher schließlich nichts übrig blieb, als Narvaez zu bitten, sein Cabinet zu reorganisiren, indem sie auf seine Ideen einzugehen sprach. In der That verkündete sie in der bei der Eröffnung der Cortes, am 22. Dec., gehaltenen Thronrede, daß ihre Regierung, da es in der Monarchie nicht überall befriedigend aussehe, eine wichtige Vorlage machen werde (unter welcher jedermann das Aufgeben San-Domingos verstehen zu müssen glaubte), und stellte zugleich die Anerkennung Italiens, welche von dem Gang der Ereignisse abhängig gemacht wurde, in Aussicht. Die Geldverlegenheit hatte die Verhandlung aufgehört, da es Narvaez gelungen war, noch vor der Eröffnung der Cortes mit Frankreich in Paris eine Anleihe im Betrag von 400 Mill. Realen abzuschließen und von ihm 14 Mill. aufbewahren zu erhalten. Diese Anleihe wurde auch in der Thronrede den Cortes mitgetheilt, worauf General Concha zum Senatspräsidenten ernannt und de Castro, ein Regierungsrath, zum Präsidenten des Congresses gewählt ward. Am 7. Jan. 1865 machte Narvaez dem Congress eine Vorlage, nach welcher das Decret von 1861, das die Einverleibung San-Domingos aussprach, aufgehoben werden sollte, da Spaniens Politik keine Eroberungspolitik sei. Diese Vorlage veranlaßte langwierige Debatten und zugleich im Senat einen Antrag des Senatspräsidenten de la Torre (am 20. Jan.), ein neues Wahlgesetz zu votiren, welches den Colonien die gleiche Vertretung verschaffe, Vertreter in die Cortes zu schicken. Daraus geht hervor, daß in den Cortes oder wenigstens im Senat eine Partei vorhanden war, welche die Erhaltung San-Domingos wollte, und darauf mochte die Königin bei ihrem dem Herzog von Valencia gegebenen Vertheilung ihre Hoffnung gesetzt haben. Denn weder sie noch die reactionäre Partei wollten von der Aufgabe jener Insel etwas wissen, und ebenso wenig von einer friedlichen Ausgleichung des zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten bestehenden Streits, trotz der überaus kritischen Lage der Finanzen und trotzdem, daß die politische Frage ernste Verwickelungen nicht allein mit Südamerika, wo sich damals bereits eine Bewegung von neun Republiken gegen Spanien gebildet hatte, sondern auch mit den Vereinigten Staaten heraufzuführen drohte, indem beide von der Wiedergewinnung der ehemaligen spanischen Besitzungen in America träumten und deshalb keine Gelegenheit vorbeiließen, um im Volk Eroberungslüste zu erwecken und anzufachen. Damit, wenn nicht mit reactionären Tendenzen dürfte der große Pairschub vom 31. Dec., wo die Königin 55 Senatoren ernannte, in Verbindung gestanden haben. Trotzdem und trotz der im März nach Spanien gelangten (vermutlich aus Südamerika) Nachricht von einem Aufstand der Bevölkerung San-Domingos zu Gunsten der spanischen Regierung hatte sich den Cortes wie dem Volk mehr und mehr die Überzeugung aufgebrängt, daß die Wohlfahrt Spaniens das Aufgeben jener Insel gebieterisch fordere. Die wiederholten Botschaften, welche während der ersten drei Monate des Jahres 1865 aus San-Domingo über die misliche Lage des dortigen spanischen Heeres nach Europa gelangten, mögen zur Festigung jener Überzeugung nicht wenig beigetragen haben. Es kann daher nicht übersehen werden, daß die Deputirtenkammer am 1. April dem Antrag, San-Domingo aufzugeben, ihre Zustimmung erteilt hat und daß auch der Senat am 29. April demselben mit überwiegender Majorität beigetreten ist.

Ein glücklicher Ausgang hat für Spanien der peruanische Streit genommen, dank dem die Aufstrebende des Contreadmirals Pareja, den Narvaez an des unfähigen Binzon Stelle im October nach den peruanischen Gewässern abgesandt hatte, wo sich allmählich eine achthundertköpfige Flotte spanischer Kriegsschiffe ansammelte, welcher auch die vereinigte Seemacht aller südamerikanischen Republiken keinen Widerstand zu leisten im Stande gewesen sein konnte. So kam es, daß trotz feierlicher Proteste gegen die spanische Vergewaltigung seitens des in Lima tagenden Congresses der verbündeten Republiken die Regierung von Peru sich gezwungen sah, am 18. Jan. an Bord eines französischen Schiffs bei den Chinhasinseln mit Pareja

⁹⁾ Der Transport von Trinkwasser für die Armee hatte allein 480000 Realen gekostet!

in Friedensunterhandlungen zu treten und am 27. Jan. zu Callao einen förmlichen Vertrag abzuschließen, kraft dessen sich Peru verpflichtete, an Spanien eine Entschädigung von 100 Mill. Realen (welche in Guano bezahlt werden sollten!) zu zahlen. Nach Abschlusse des Vertrags hob Pareja die Occupation der Chinhasinseln auf. Nach späterer Nachricht neue Verwickelungen mit Peru, indem der mit Spanien abgeschlossene Friede unter Verletzung eines solchen Unwillen hervorgerufen hat, daß es in Lima und andern Orten zum offenen Aufstande gegen die Regierung kam, ja eine völlige Revolution auszulösen. Dazu kam, daß die Mannschaft eines nach Callao gegangenen spanischen Kriegsschiffes, welches dort anlegte, vom Volk überfallen und mißhandelt wurde. Zwar versprach die peruanische Regierung wegen dieses Vorfalls, bei dem sogar ein spanischer Matrose getödtet worden war, Genugthuung zu geben; da sie sich aber wegen des ausgebrochenen Aufstandes nicht der Lage befand, die Bedingungen des abgeschlossenen Friedens erfüllen zu können, so hat Pareja mit der Wiederebesetzung der Chinhasinseln und der Eröffnung der Feindseligkeit gegen Peru gedroht. Indes ist später die Sache beigelegt, die Genugthuung gegeben.

Wenig erfreulich lauten die neuesten Nachrichten über die innern Angelegenheiten Spaniens. Schon im Januar drohte eine neue Krisis, indem die Gesetzentwurfung über die Erhebung der Steuern, zu welcher sich das Cabinet durch die ohne Wissen und Zustimmung der Cortes negociirte Anleihe gezwungen sah, böses Blut in den Cortes und im Volk gegen die Regierung aber jene Gesetzentwurfung zu einer Cabinetsfrage machen zu wollen schien. In den öffentlichen Blättern, daß die Königin mit dem General Lerfundi, nach dem Tode des Marquises von Alcañices wegen Bildung eines neuen Cabinets unterhandele, als es den vollen Anstrengungen Narvaez', der sich mit den einflußreichsten Männern sämtlicher Parteien zu stellen suchte, gelang, die Genehmigung jener Gesetzentwurfung durch die Cortes zu erhalten (Anfang Februar). Auch wurde die bereits ausgeschriebene Zwangsanleihe in eine freiwillige umgewandelt und dadurch der Sturm gegen das Cabinet noch einmal beschwichtigt. In der Zwischenzeit besetzte sich die Stellung des Herzogs von Valencia, als die Königin durch ihn an der Deputirtenkammer ankündigen ließ, daß sie entschlossen sei, einen Theil ihrer vermögens zum Vortheil des Staats abzugeben, d. h. einen Theil der Kronsgüter zu verkaufen¹⁰⁾, denn daß die Königin zu diesem nach der conservativen Presse mit großer Zustimmung seitens der Cortes und der Nation aufgenommenen und als ein Act hochherziger Freigebigkeit laut gepriesenen Entschlusse nur durch Narvaez' eindringliche Vorstellungen unglückliche Finanzlage des Landes und die allenthalben herrschende Unzufriedenheit mit der Regierung gekommen sein dürfte, leidet wol keinen Zweifel. In der That war die Sache auf die höchste gestiegen und hatte der von den Cortes genehmigte Gesetzentwurf über die Erhebung der Steuern allenthalben, namentlich in der in Spanien so zahlreich vorhandenen Bevölkerung von demselben am härtesten betroffen werden mußte, die größte Aufregung hervorgerufen.¹¹⁾ Es war deshalb nothwendig, die Nation durch einen freiwilligen Opferungsact seitens der Krone zu blenden, zu beruhigen und zur Nachbegeisterung zu begeistern. Dieses Manöver gelang; denn die Zwangsanleihe konnte, wie schon er-

10) Von den überaus zahlreichen Kronsgütern hat die Königin das Residenzschloß von Retiro zu Madrid, die königlichen Lust- und Jagdschlösser Casa del Campo, Parado, Escorial, und Aranjuez, die königlichen Schlösser zu Valladolid, Barcelona, Palma und Bellver, die Alcazar zu Granada und den Alcázar zu Sevilla, desgleichen das Kloster de las Huelgas zu Burgos und deren königliche Nonnenklöster für immer behalten. Alle übrigen Kronsgüter sollen verkauft werden man daraus ungefähr 800 Mill. Realen zu lösen. Erwägt man, daß ein großer Theil der bestimmten Kronsgüter der Königin nur Unterhaltungskosten verursacht, aber nichts einbringt, daß laut des von den Cortes über den Verkauf der Kronsgüter vorgelegten Gesetzentwurfs 2/3 des Erlöses der Königin als Entschädigungssumme übergeben werden sollen, so erscheint dieser Opferungsact in Scene gesetzte Entäußerungsact der Königin nicht eben als eine hochherzige Opferung der Vaterlandsliebe, erinnert vielmehr sehr an die zweideutige Schenkung, welche Napoleon der italienischen Nation durch Überlassung vieler ehemaliger Residenzschlösser und andern Gütern gemacht hat.

11) Es sollte nämlich den Beamten — allerdings nur solchen, welche über 8000 Reales haben — die betreffende Steuerquote gleich von ihrem Gehalt abgezogen werden. Wie groß noch damals und schon im December gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß ein königlicher Decret vom 18. Dec. 1864 jedem, welcher der Regierung Gelddarlehne auf 4—8 Monate vorstreckt 8 Proc. für Gelddarlehne auf 8—12 Monate sogar 9 Proc. Zinsen verspricht!

freiwillige verwandelt und das mißliche Steuergesetz zurückgezogen werden, was die erste Abweisung des mittlerweile an des zum Vizekönig ernannten Barzanallana Stelle zum Finanzminister avancirten bisherigen Präsidenten des Congresses, Castro, war, der sich dadurch die Vorsehung der Cortes wie der Nation zu gewinnen verstand. Er erklärte am 22. Febr. im Congress bei Gelegenheit der Zurücknahme des Steuergesetzes, daß er für den vorzulegenden auf Verbesserung der Finanzen abzielenden neuen Gesetzentwurf auf die Zustimmung der Kammer rechne, was mit Beifall aufgenommen wurde. Wirklich gelang es dem neuen Finanzminister, bedeutende Ersparungen durchzusetzen, so daß in dem am 23. März dem Cortes vorgelegten Budgetentwurf für das Finanzjahr 1865—66 die Einnahmen mit 546, die Ausgaben bloß 535 Mill. Frs. figuriren konnten.

Während durch solche Maßregeln der augenblicklichen Geldnoth abgeholfen und überhaupt finanzielle Lage des Landes bis auf weiteres verbessert werden konnte, wurde die politische Lage immer bedenklicher. Die nicht unbedeutenden Concessionen, welche das Cabinet Narvaez im Anfang seines Bestehens (vor der Decemberkrise) den liberalen Parteien gemacht (die Zurückberufung Prim's und anderer verbannten Progressisten, die Gestattung einer neuen Progressistenversammlung am 16. Oct. u. s. w.), mögen von diesen als Symptome der Schwäche der Regierung gedeutet worden sein. Sie benutzten die zeitweilig freigegebene Freiheit, um Anklagen auf Anklagen gegen die bisherigen Moderatocabinete zu schleudern und die bedenkliche Lage der Nation der Dynastie und der Regierung gegenüber in den grellsten Farben darzustellen. Besonders erhoben die demokratische und die Unionspartei (diejenige, welche die Vereinigung von Spanien und Portugal unter dem Hause Braganza anstrebt) ihr Haupt an der Spitze der letztern Partei waren im Januar (nach Zeitungsnachrichten) und sogar O'Donnell getreten, ein Umstand, der das Bestehen des Cabinets, ja der bourbonischen Dynastie im höchsten Grade gefährden mußte. Dies und anderes mag das Cabinet Narvaez zur Ergreifung reactionärer Maßregeln veranlaßt haben. Als die erste von weitgehender Bedeutung ist das Mitte März dem Senat vorgelegte neue Pressegesetz zu nennen, durch welches offenbar der von der liberalen Presse bisher geschürten Aufregung ein Ende werden sollte. Dieses Gesetz schnitt unter der Maske der Freiheit durch die enormen Geldstrafen und Freiheitsstrafen, die es für Pressevergehen androhte, jede ernsthaftige Discussion über die politische Lage und förmliche Fragen ab.¹²⁾ Die Folge war, daß sofort 32 der einflußreichsten Zeitungen einen feierlichen Protest gegen diese Gesetzentwurf einreichten, und daß die demokratische Partei ein an die Nation gerichtetes Manifest erließ, in welchem nicht nur unbeschränkte Pressefreiheit, sondern auch persönliche Freiheit, Religionsfreiheit im ausgedehntesten Sinne, Freiheit der Volksbewaffnung (Wiederherstellung der Nationalgarde) u. s. w. gefordert ward. Die Regierung der demokratischen Partei veranlaßte weitere Coercitivmaßregeln, namentlich Verfolgung von Beamten, welche der demokratischen Partei angehörten oder sich demokratischer Gesinnung verdächtig machten. Eine solche in jeder Beziehung als ungesetzlich zu bezeichnende und von dem liberalen Volk als mißbilligende Maßregel war die willkürliche Absetzung des liberalen und sehr beliebten Rectors der Centraluniversität zu Madrid, Castellar, und die Ersetzung desselben durch einen Anhänger der Regierung und dem Hofe ergebenen Mann, ein Ereigniß, welches die größte Erbitterung allein unter den Studenten, sondern auch unter den liberalgesinnten Bewohnern der Hauptstadt hervorrief und die blutigen Vorgänge des 15. April zur Folge hatte, welche als die Vorläufer einer neuen Revolution betrachtet werden können.

Am 20. Juni wurde im Juni zu Valencia eine Militärverschwörung entdeckt, welche nichts Anderes zum Ziel hatte, als die Absetzung der Königin und die Verschmelzung Spaniens mit Portugal. Prim, der Theilnahme daran verdächtig, damals in Catalonien, wurde nach Madrid zurückberufen, gehorchte aber nicht, sondern ging nach Caprera zu Garibaldi. Diese Vorfälle, die durch dieselben hervorbrachte steigende Aufregung und Mißstimmung in allen Schichten des Volks, führten den Sturz des Cabinets herbei. Narvaez erkannte, daß er das Vertrauen der Nation verloren habe und fortan seiner schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sei.

¹²⁾ Nach dem neuen Pressegesetz soll zwar weder eine Caution zur Gründung einer Zeitung nöthig noch die Confiscation der Zeitungen oder Bücher als Strafe verhängt werden, auch alles ohne vorherige Concession gedruckt werden können, dagegen bei Büchern sowohl der Verfasser als der Verleger und sogar der Drucker, bei Zeitungen nur der Gehilfen für den Inhalt verantwortlich. Als Strafen für die Pressevergehen figuriren Geldstrafen im Betrag von 4000—36000 Reales, Verhaftung, ja sogar Zuchthaus auf die Dauer von 7—36 Monaten.

Die Ernennung seines Feindes Copeleta zum Majordomo des Prinzen von Asturi eine willkommene Handhabe, seine Stellung aufgeben zu können, ohne seine politische Stellung eingestehen zu dürfen. Infolge dieser Hofintrigue reichte das gesammte (19. Juni seine Entlassung ein, welche die Königin annahm. Damit trat die Mol abermals vom Schauplatz ab, vielleicht auf lange Zeit, denn die Königin, erkennen ein bei den liberalen Parteien beliebter Mann im Stande sei, Thron und Dynast berief in ihrer Noth D'Donnell, um ein neues Cabinet zu bilden. Schon am 21 der Herzog von Tetuan der Königin die Liste der neuen Minister zur Genehmigung diesem noch gegenwärtig bestehenden Cabinet figuriren D'Donnell als Präsident, minister, Bermudez Castro als Minister des Auswärtigen, Posada Herrera wie nister des Innern, Zavala als Marineminister, Galberon Collantes als Justizmini Martinez als Finanzminister, Vega de Armijo als Minister der öffentlichen Arbeiten als Colonialminister. Alle diese Männer sind hervorragende Persönlichkeiten Union. Wirklich ist mit diesem Ministerium ein gänzlicher Umschwung in der in eingetreten, denn die ersten Handlungen der neuen mit einem höchst liberalen Pro vortretenden Regierung waren die Wiedereinsetzung des nach den Aprilvorgänger Ayuntamiento von Madrid und des durch Narvaez abgesetzten Rectors der Centre die Aufhebung des Pressgesetzes, die Verkündigung einer allgemeinen Amnestie vergehen, die Ausdehnung des Stimmrechts und die Anordnung der Corteswahl vingen anstatt die bisher nach Bezirken. Aber auch bezüglich der äußeren Politik neue Cabinet nicht minder progressiv. San-Domingo ist definitiv aufgegeben falls ein Ereigniß von der weitgehendsten Bedeutung für die Zukunft Spaniens, da Italien endlich anerkannt worden. Die Tragweite dieses Acts läßt sich noch nicht ab dürften seine Folgen verhängnißvoll, sei es für das Cabinet, sei es für die Donu In keinem andern katholischen Lande Europas hat die Anerkennung Italiens eine regung und eine so feindselige Stellung der verschiedenen politischen Parteien zuei Regierung und Dynastie hervorgerufen als in Spanien. Es war dies freilich vor Denn wenn auch die vorgeschrittenen Liberalen die Anerkennung des revolutionären Jubel begrüßt und die materiellen Interessen Spaniens diese Anerkennung schon lä risch gefordert haben, so mußten doch der gesammte Klerus und die klerikale absolutij über einen Schritt der Regierung im höchsten Grade erbittert sein, welcher ihren Königin und Volk zu paralyßiren und erstere zu einem willenlosen Werkzeug der liebe zu machen drohte. Dazu kommt, daß es satzsa bekannt war, daß Isabella, die dem Absolutismus und der Hierarchie ebenso ergeben ist wie ihre Mutter, nur m Widerstreben und getrieben von der Nothwendigkeit, die liberalen Parteien einig beschwichtigen, jenem Regierungsact ihre Genehmigung erteilt hat. Dies erklär schaftlich heftigen Proteste der Prälaten gegen die Anerkennung Italiens, von denen so weit gegangen sind, selbst der Königin förmlich den Gehorsam aufzukündige um dieselbe einzuschüchtern oder vielmehr sie in ihrem Widerwillen gegen die Pol nell's zu bestärken. Dieser hat allerdings mit den widerspenstigen Prälaten kurzen macht und sich vorläufig deren Gehorsam zu erzwingen gewußt, allein damit ist Aufreizungen des Klerus hervorgerachte Erregung der Gemüther in den ungebil Klerus immer noch beeinflussten Schichten des Volks keineswegs beschwichtigt. Die solutistische Partei macht die äußersten Anstrengungen, das Cabinet, ja sogar die I ihre Dynastie zu stürzen, wenn diese sich ihr nicht wieder zuwenden will. Ist diese schon so weit gegangen, den Enkel des Don Carlos unter dem Namen Karl VII. al des Throns Isabella's zu bezeichnen! Auf der andern Seite erheben die Demu Unionisten ihr Haupt immer lecker. Während letztere die Verschmelzung Sp Portugals unter dem mit deutschem Blut aufgefärbten Hause Braganza allen Erb en, möchten erstere am liebsten eine Republik auf den Trümmern des Throns ert stehen die großen Parteien, wenn auch aus ganz verschiedenen Beweggründen, i und ihrer Dynastie feindselig gegenüber. Wie groß die der Königin noch günstige mag und was in dieser kritischen Lage das gegenwärtige Cabinet zu thun gedenkt, li absehen. Wenn aber wahr, was behauptet wird, daß nämlich D'Donnell selbst zu tern der unionistischen Partei gehöre, dann dürften die Tage von Isabella's Regier gesammten Bourbonendynastie gezählt sein, denn das Heer ist dem Sieger von Tet und ein gewaltfamer Zusammenstoß der Parteien beinahe unvermeidlich. Fast schein

betrug 6519 Mill. Realen (= 478 Mill. Thlr.). Der Ankaufspreis ist immer doppelt gewesen als das Angebot. Mehr als die Hälfte dieser Güter hat die bisher am wenigsten habende Mittelklasse an sich gebracht, wodurch selbstverständlich der Wohlstand der Bevölkerung bedeutend steigen muß und auch schon beträchtlich gestiegen ist. Noch bleibt große Zahl solcher Güter zum Verkauf übrig, abgesehen von denen, welche gar nicht werden sollen (ein großer Theil der Staatswäldungen, die Salinen, gewisse Bergländereien der Wohlthätigkeits- und Lehranstalten u. s. w.). Bis 1844, bis wohin Kauf der Güter Todter Hand überhaupt nicht bedeutend war, haben die laufenden Einnahmen des Staats die Erträge derselben verschlungen, später sind dieselben namentlich zur Tilgung der Staatsschuld und Ausgleichung der Deficits in den Budgets verwendet worden. War es 1859 möglich, von dem Erlös der Nationalgüter 2 Milliarden auf die Bauarbeiten für Herstellung öffentlicher Bauten, Subventionen von Eisenbahnen und anstaltlichen Unternehmungen, Vermehrung der Flotte u. s. w. zu verwenden. Seitdem Spanien bezüglich der Verkehrswege und Verkehrsmittel völlig umgestaltet. Auf den Bau allein wurden 1860 nicht weniger als 88 Mill. verwendet, während von 1844 ganzen nur 131 Mill. dafür verausgabte werden konnten. Im Jahre 1808 gab es 3000 Kilometer königliche Landstraßen (alle übrigen Wege waren nur Saumpfade), Ende 1860 dagegen 11276 Kilometer; 1110 Kilometer Straßen erster Klasse in diesem Jahre gebaut worden. Seit 1848, wo (am 28. Oct.) die erste Eisenbahn 29 Kilometer Länge dem Betrieb übergeben wurde (von Barcelona nach Mataro), 1863 hat sich die Zahl der das Land bereits in den verschiedensten Richtungen durch Eisenbahnen auf 33 gesteigert, welche zusammen, soweit sie im Betrieb sind, eine Länge von 3569 Kilometern repräsentirten (6018 Kilometer waren bis dahin im ganzen durch bewilligt). Allerdings ist der Ertrag der spanischen Bahnen, deren Bau wegen der unordentlichen Terrainschwierigkeiten ungeheurer Kosten verursacht, bisher geringer als in den meisten übrigen Ländern Europas (1862 = 20966 Frs. pro Kilometer), doch trächtlich höher als in Portugal, Dänemark, Scandinavien und der Türkei¹³⁾, und zu hoffen, daß, je mehr die Production steigt und je reger der Verkehr mit dem Auslande auch die Eisenbahnen mehr einbringen werden. Die elektrischen Telegraphenlinien (gab es nur optische Telegraphen) hatten Ende 1861 eine Ausdehnung von 7812 Kilometern und wurden in jenem Jahre 993289 Depeschen befördert, 1860 nur 344512. In dieser Weise ist der Postverkehr gestiegen. Im Jahre 1846 betrug die Zahl der durch die Post beförderten Briefe und Packete nur 19 Mill., 1861 dagegen 59. Wegen 1846 hat Postverkehr mit dem Auslande sechs- bis sieben- und dreißigfach, mit den Colonien sieben- und dreißigfach, 117 Häfen der spanischen Ocean- und Mittelmeerküste sind für Reparaturen, kleine Neubauten von 1857—60 im ganzen 41, für Leuchtthürme 12 Mill. ausgegeben. Zwar will dies nicht viel sagen, aber seit Karl's III. Zeit war gar nichts mehr gethan. Seit 1861 sind jährlich für Häfen und Leuchtthürme 220 Mill. ausgelegt. Und wahrlich an den spanischen Küsten im ganzen erst 20 Leuchtfeuer brannten, gab es 1859 kein Leuchtfeuer befähigte Leuchtthürme, waren 13 im Bau begriffen, 31 andere im Entwurf und noch 45 projectirt. Infolge dieser Verbesserungen und des gesteigerten Verkehrs auch die spanische Handelsflotte sehr bedeutend vermehrt, nämlich seit 1848—58 Segelschiffe mit 217176 Tonnen Last und um 44 Dampfer mit 12035 Tonnen. Im Jahre 1861 für weite Fahrt 1446 Segelschiffe von 245000 Tonnen mit 15617 Besatzung, sowie 36 Dampfschiffe mit 12035 Tonnen, für die Küstenschiffahrt 3293 Segelschiffe von 101000 Tonnen Last mit 19083 Personen Besatzung, sowie 65 Dampfer von 12035 Tonnen Last. Dagegen betrug noch 1853 die Gesamtzahl der Handelschiffe bloß (worunter 39 Dampfer), welche zusammen 255880 Tonnen Last und 29715 Besatzung besaßen. Von der Kriegsflotte wird weiter unten die Rede sein.

Auch Industrie und Handel haben sich in sehr erfreulicher Weise gehoben. Die Thätigkeit war noch zu Anfang dieses Jahrhunderts eine höchst unbedeutende. Wie auch anders sein, solange eine wie auf den Ruin alles Verkehrs berechnete Steuerer-

13) Nach einer vom französischen Handelsministerium veröffentlichten Übersicht der Erträge spanischer Eisenbahnen, welche der *Globus* (1865, S. 192) mittheilt, kommt Spanien gleich Baiern und nimmt Spanien unter den europäischen Ländern den vierzehnten Platz ein. In Schweden die schwedischen und norwegischen Bahnen (4383 Frs. pro Kilometer).

Flotte verwendeten Ausgaben haben sich von 1859—62 von 266,850000 auf 566,49811 Realen gesteigert; 1863 betragen sie 420,470348 Realen. Das rasch steigende ordentliche Ausgabebudget ist bisher durch die Summen gedeckt worden, welche der Staatskasse aus dem allgemeinen Aufschwung der Nationalthätigkeit ohne besondere Belastungen zufließen. Die Mehreträge der Grund- und Gewerbesteuer sind bereits erwähnt worden. Die Zölle welche 1839 bloß 83 Mill. abwarfen, beliefen sich 1861 auf 290 Mill., der Ertrag des Tabakmonopols steigerte sich von 1840—61 von 90 auf 321; derjenige des Salzmonopols 1850—61 von 94 auf 121, derjenige des Schießpulvermonopols in derselben Zeit von 521, derjenige der Stempelleinnahmen von 23 auf 76 Mill. u. s. w. Inzwischen sind die meisten Steuern doch bereits auf das höchste angepannt, sodaß eine noch stärkere Inanspruchnahme der Steuerkraft des Landes unmöglich erscheint.¹⁵⁾ Dazu kommt, daß die Finanzverwaltung durch die Verwendung der Erträge aus dem Verkauf der Nationalgüter auf öffentliche Arbeiten u. s. w. an eine für die Zukunft höchst gefährliche Bequemlichkeit gewöhnt hat; denn es wird bereits ein Zeitpunkt eintreten, wo sich der Staat auf die gewöhnlichen Einkünfte beschränkt sieht und die bedeutenden Ausgabeposten, für welche er eine regelmäßige Deckung zu finden gelernt hat, nur durch neue Anleihen bestreiten kann. Die zu Anfang des Jahres 1865 herrschende Finanznoth ist vorzüglich durch den Aufstand San-Domingos, die mexicanische und peruanische Expedition verursacht worden, denn die Kosten des marokkanischen Krieges müssen laut dem Frieden von Tetuan (26. April 1860) vom Kaiser von Marokko, welcher sich zu einer Kriegskostenentschädigung von 400 Mill. Realen verpflichtet hat, bezahlt werden, und auch bereits größtentheils bezahlt worden.

Die Staatsschuld, welche im Jahre 1787 nur 1543,906944 Realen (die aber gar verzinst wurden!) betragen hatte, belief sich am 1. Dec. 1861 auf 18440,985301 Realen. Zinsen beanspruchten in jenem Jahre 295,291139 Realen. Dazu kommt die spanische Staatsschuld, welche von 1851 an stetig gewachsen ist, nämlich bis 1862 von 272,512266 auf 931,335000 Realen. Trotz dieser enormen Schuldenlast und deren stetigen Vermehrung ist der Credit gehoben, dank der seit dem Gesetz vom 1. Aug. 1851 festgestellten Anleihe seit welcher Zeit die Gläubiger (einen Rest von 800 Mill. ausgenommen) regelmäßig die Zinsen bezahlt erhielten. Infolge dessen stiegen die 3proc. Papiere, welche 1843 durchschnittlich von 25 hatten, 1851 auf 46, fielen später, nach der Revolution von 1854, wieder auf 31, stiegen aber dann von neuem wieder, sodaß sie jetzt ziemlich auf 52 stehen.

Sehr bedeutend ist der Aufschwung der spanischen Kriegsmarine. Während dieselbe zu den spanischen Zeiten größtentheils aus unbemannten und abgetakelten, in den Arsenalen verbleibenden Schiffen bestand und daher kaum existirte, auch im Jahre 1843 nur 24 Fahrzeuge aufzählte, betrug am 1. Jan. 1852 die Gesamtzahl der eigentlichen Kriegsschiffe bereits 78 (70 Geschützen) wozu noch 119 Guardacostas (Küstenwachtschiffe) mit zusammen 194 Kanonen kamen. Dagegen bestand die Flotte 1862 mit Einschluß der Guardacostas aus 225 Schiffen (worunter 2 Segellinienschiffe, 12 Schraubendampffregatten, 1 Schraubendampfer, 1 Segelfregatte und 3 Segelregatten) mit 1414 Geschützen und 26660 Mann Besatzung. Die Zahl der eigentlichen Dampfschiffe betrug 89 (63 Schrauben-, 26 Raddampfer), welche zusammen 11000 Pferdekräfte repräsentirten. Im Bau begriffen waren 6 Panzerfregatten, 2 andere Panzerfregatten und 3 Goceletten mit zusammen 438 Geschützen und 8900 Pferdekräften. Anfang 1864 bestand die eigentliche Kriegsmarine (mit Ausschluß der Küstenwachtschiffe) 160 Schiffe, worunter 12 Panzerfregatten. Dazu kommt noch die Flotte der Colonien, welche im Jahre 1861 aus 120 Fahrzeugen mit 468 Kanonen, 7172 Pferdekräften und 8608 Mann Besatzung bestand.

Die spanische Landarmee zählte mit Einschluß der Armee der Colonien im Jahre 1861 den ganzen 287168 Mann (249402 Mann Infanterie, 19349 Mann Cavalerie mit 16295 Pferden, 19255 Mann Artillerie mit 2500 Geschützen). Davon kamen auf die Armee der Colonien 73060 Mann. Seit 1828, wo die active Macht nur 71336 Mann betrug, hat die spanische Armee im ganzen 5550,966952 Realen gekostet.

Daß mit dem anfangs allmählichen, später rapiden Aufschwung Spaniens in manchen Beziehungen auch ein physischer, eine Vermehrung der Bevölkerung Hand in Hand geht,

15) Als das Ministerium Miraflores Anfang 1864 den durch den Aufstand San-Domingos verursachten Ausfall durch Erhöhung der Grundsteuer um 50 Mill. zu decken vorschlug, erklärten alle Zeitungen eine größere als die bereits bestehende Belastung für unmöglich. Das Ministerium antwortete in Folge dessen zu dem desperaten Mittel, die Fahrkarte der Eisenbahnreisenden um 10 Proc. zu erhöhen.

: daß vielmehr jene von dieser abhängig war, ist selbstverständlich. In der That hat die Bevölkerung Spaniens seit Anfang dieses Jahrhunderts sehr bedeutend zugenommen. Im Jahre 1820 wurde die Bevölkerung auf 11,161,980 Seelen geschätzt.¹⁶⁾ Am 30. Nov. 1823 betrug sie 12,101,952, dagegen am 21. Mai 1857 (mit Einschluß der Balearen und Canarischen Inseln) 15,464,340 Einwohner (wovon auf das spanische Festland 14,957,837 kamen). Gesamtbevölkerung aller Colonien beträgt über 7 Mill.¹⁷⁾ Erwägt man, daß im Jahre 1808 die Bevölkerung der preussischen Monarchie 17,739,913 Einwohner betrug, das stehende Heer (auf dem Friedensfuß und ohne die Landwehr) 198,853 Mann zählte und die Kriegsmarine 1861 im ganzen aus 74 Fahrzeugen mit 321 Geschützen und 2548 Mann Besatzung bestand, so wird man zugeben müssen, daß factisch Spanien in die Reihe der europäischen Großmächte bereits eingetreten ist, und daß die Zeit nicht mehr lange entfernt sein kann, wo dieses Land als Großmacht anerkannt werden muß.¹⁸⁾ Dazu genügt aber eine annähernde Gleichzeitigkeit mit den übrigen Großmächten in materieller Beziehung nicht allein, sondern Spanien muß auch hinsichtlich der geistigen Cultur sich auf eine möglichst gleiche Stufe mit den übrigen großen Staaten Europas stellen. Davon ist es leider noch weit entfernt, und dürfte es dieses Land noch nicht sobald erreichen, da die Gesetzgebung allein dazu keineswegs ausreicht, sondern nur eine totale Reformirung der Sitten und Anschauungen dahin führen kann. Diese Reform aber nur eine den Ideen des Jahrhunderts entsprechende Erziehung des Volks, ein vernünftiges Unterrichtswesen und das Aufhören der religiösen Intoleranz zu bewirken. Wir glauben auf diesen Gegenstand noch etwas tiefer eingehen zu müssen.

Die Spanier erklärten wiederholt den politischen Übergriffen des Klerus den Krieg, aber nicht der von der spanischen Kirche gehegten und gepflegten Bigotterie und Intoleranz. Sie zerstörten die Klöster aufgehoben, die Mönche und Jesuiten verjagt, ja selbige zu Hunderten töteten, ihre Besitzungen verkauft, die Heiligenbilder von den Gassen und Wegen entfernt, dem Klerus allen politischen (wenigstens öffentlichen) Einfluß geraubt; aber noch jetzt besteht die spanische Kirche mit ihren Priestern mehr oder weniger das geistige Leben der Nation. Der frühere Glaubenseifer ist zwar verschwunden, ja er hat in einem großen Theil der Bevölkerung einen völligen Indifferentismus in religiösen Dingen Platz gemacht, welcher vielleicht als verfallener beklagenswerth genannt werden muß als der ehemalige Fanatismus; aber noch immer ist der nichtkatholische Spanier den Verfolgungen des Klerus und Spottungen, ja Insulten derjenigen ausgesetzt, welche nicht von jenem Indifferentismus befreit sind, sondern dem alten starren Glauben noch anhängen oder aus irgendwelchen persönlichen Rücksichten ihm anzuhängen heucheln; noch immer stehen entehrende und schwere Strafen der öffentlichen Ausübung eines andern Religionsbekenntnisses als des römisch-katholischen.¹⁹⁾ Der Verfasser dieses muß eingestehen, daß während seines langen Aufenthalts in Spanien (1844—46 und 1850) ihm kein Fall religiöser Verfolgung zu Ohren gekommen ist, er hat auch von religiöser Intoleranz nichts zu leiden gehabt; die in neuester Zeit vorgekommenen Verfolgungen und Bestrafungen protestantisch gesinnter Spanier, welche mit Recht einen großen Anstoß von Unwillen nicht allein unter den Protestanten, sondern auch unter den Katholiken hervorrufen, während das spanische Volk ihnen entweder gleichgültig zusah oder öffentlich applaudirte, beweisen jedoch zur Genüge, daß die Spanier von dem Geiste des christlichen Christenthums, welcher nicht allein die Duldung, sondern die Gleichberechtigung aller

¹⁶⁾ Noch viel geringer war die Bevölkerung im 18. Jahrhundert, am niedrigsten 1724, wo sie nur 7,000,000 Seelen betrug.

¹⁷⁾ Wir fügen hier eine Übersicht der Colonien oder überseeischen Besitzungen (die Canarischen Inseln und die Presidios der nordafrikanischen Küste, deren Gebiet durch den Frieden von Tetuan etwas vermindert worden ist, werden zum Mutterlande gerechnet, wie auch die Balearen) nach dem Länderverzeichnisse von 1864 bei. 1) Africaniſche Besitzungen: Insel Fernando Po, Cap San-Juan, Mosquitos und Gabon, zusammen 2214 Quadratkilometer. 2) Amerikanische Besitzungen: Cuba und anliegende Inseln, Puerto-Rico und benachbarte Inseln mit zusammen 128147 Quadratkilometern. San-Domingo und anliegende Inseln mit zusammen 348975 Quadratkilometern. Oberfläche sämmtlicher Colonien 479336 Quadratkilometer.

¹⁸⁾ Schon zur Zeit der mexicanischen Expedition wollte Napoleon III. die Anerkennung Spaniens als Großmacht proponiren. O'Donnell war dagegen, weil eine solche Anerkennung Spanien Verpflichtungen auferlegt haben würde, denen damals dieses Land noch nicht gewachsen zu sein schien.

¹⁹⁾ Es ist gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß die politisch so überaus liberale Verfassung Spaniens ausdrücklich ausdrückt, die Ausübung jedes andern Religionsbekenntnisses als des römisch-katholischen sei bei Strafe verboten.

Culten fordert, noch weit entfernt und bezüglich ihrer religiösen Anschauungen noch dem Einfluß des Klerus unterworfen sind. Ein Umschwung in dieser Beziehung kann nur durch völlige Emancipation der Schule von der Kirche, durch Einführung des Schulzwangs, Stände und durch feierliche Proclamation der Religionsfreiheit seitens der Landesbehörden angebahnt werden. Hinsichtlich des Unterrichtswesens muß man anerkennen, daß seit 1808 der Regierung wie der Gemeinden und Privaten viel für dessen Hebung und Vertiefung gethan worden ist. Beschränken wir uns zunächst auf den Volksschulunterricht, so betrug die Zahl der Schulen 24353, diejenige der Schulkinder 1,101529, während es 1815 15640 Schulen mit 663611 Schülern gab. Noch 1850 kam es vor, daß in ganzen die Schulkinder kein anderes Lehrmittel zum Lesenlernen hatten als die Kreuzzugsbulen, waren in 11849 Volksschulen wirkliche Lehrbücher eingeführt. Die meisten Schulen sind auf Kosten der Gemeinden und von Privatleuten und Gesellschaften errichtet und erhalten, was auf die wachsende Theilnahme der Bevölkerung am Volksschulunterricht schließt. Von 61 Millionen nämlich, welche 1860 für die Elementarschulen verausgabt wurden, wurden 54 durch die Gemeinden aufgebracht. Noch vor 30 Jahren gab es in Spanien wirklichen Volksschullehrerstand, sondern besorgten Mönche, Priester, Advocaten u. a. gelegentlich den Elementarunterricht; seit 1845 sind Lehrerseminarien (Nur für Elementarlehrer) errichtet worden und werden jetzt nur in solchen Schulen gebildet angestellt. Früher wuchs die große Masse des Volks ohne jegliche Bildung auf, ein gefügiges Werkzeug in der Hand der Kirche; jetzt bringt Lesen und Schreiben bereits einsamsten Bauerhöfe. Was den höhern Unterricht betrifft, so gab es 1859 bereits 11 Institutos, d. h. Gymnasien, mit im ganzen 20149 Schülern (1845 existirten erst 10) nische Lehranstalten und Fachschulen (für schöne Künste, Handel, Schifffahrt, Veterinärkunst, Land- und Forstwirtschaft, Musik, Malerei u. s. w.) mit im ganzen 20149 Lernenden und 10 Universitäten mit 6081 Studenten, aber freilich auch 59 Priester mit 21170 Jünglingen. Es läßt sich also nicht verkennen, daß Spanien auch bezüglich der Erziehung und Bildung des Volks seit 1845 sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat; nur darauf an, daß namentlich der Elementar- und Gymnasialunterricht vom rechten Geiste echter Humanität durchdrungen wird, was bisher noch keineswegs der Fall gewesen scheint. Schon daß man in den Institutos das Studium des classischen Alterthums und Sprachen fast ganz vernachlässigt, ist sicher ein großer Mißgriff. Immerhin ist es ein Fortschritt zu nennen, daß man den gesammten Unterricht mit Ausnahme des geistlichen Klerus und der Kirche bereits fast ganz entzogen hat, und es fehlt daher nur noch ein Schritt zur ungehinderten Beförderung der geistigen Entwicklung zu thun, nämlich die Freiheit einzuführen.²⁰⁾ Auch sie wird kommen, denn daß das Bedürfniß danach besteht, haben die Protestantenvorfürsungen gezeigt. Solange keine Verfolgungen wegen der Verschiedenheit vorkamen, brauchte auch kein Gesetz zum Schutz Andersdenkender zu sein. Dies ist der Hauptgrund gewesen, weshalb der Antrag auf Religionsfreiheit in den Cortes von 1855 nicht durchging.

Wir fügen zum Schluß eine Tabelle bei, welche in runden Summen die Zahlen der Mönche, Orden und Klöster, verglichen mit der Volkszahl, zu verschiedenen Zeiten und den augenscheinlichen Beweis liefert, daß in dem Maße, wie der Klerus sich von der Bevölkerung sich vermehrt hat.

Jahr.	Mönchsorden.	Orden.	Mönche.	Gesamtheit aller Klassen.	Bevölkerung.
1690	9000	40	90000	168000	7,500000
1768	9000	40	60000	149800	9,300000
1820	2280	37	46000	118000	11,660000
1835	1340	27	31279	90000	13,500000
1859	41	8	719	38568	15,500000

²⁰⁾ Daß seit der Emancipation der weltlichen Schulen von der Leitung des Klerus bereit freierer Geist in religiöser wie politischer Hinsicht in den Schulen sich geltend machen muß, einem Rundschreiben des Unterrichtsministers vom 29. Oct. 1864 hervor, durch welches den Klöster in Erinnerung gebracht wird, „daß, da die katholische Religion die einzige und anerkannte Religion und das constitutionelle Erbkönigthum mit der jetzigen Regierungsform der spanischen Nation sei, beide Institutionen nicht ungestraft angegriffen dürfen“.

Diese Tabelle gibt Stoff zu mancherlei Reflexionen. Wer möchte noch zweifeln, daß die Verschuld an Spaniens unglücklichen Hierarchie und Absolutismus getragen haben! Nach der in neuer Gestalt am 23. Mai 1845 publicirten und am 15. Sept. 1851 wieder-estellten Constitution ist Spanien eine in männlicher und weiblicher Linie erbliche constitutionelle Monarchie, in welcher der König oder die Königin die ausübende Macht besitzt und die regierende mit den Cortes theilt. Letztere bilden zwei Kammern, den Senat und den Congress, sich alljährlich versammeln. Die Regierung besteht aus einem Ministerrath von acht Ministern: Auswärtiges, Gnade und Justiz, Finanzen, Inneres, Fomento (öffentliche Arbeiten, Handel und Unterricht), Krieg, Marine und (seit 1864) Colonien. Der königliche Staatsrath ist nach der Organisation vom 1. Sept. 1860 aus den Ministern der Krone, einem Präfecten und 32 Räten. In Bezug auf die Verwaltung zerfällt Spanien in 49 Provinzen (einschließlich der Canarischen Inseln), an deren Spitze je ein Civilgouverneur (gubernador civil) steht. Hinsichtlich der Rechtsverwaltung bestehen in Spanien 15 Obergerichte und 497 Untergerichte. Der oberste Gerichtshof hat seinen Sitz zu Madrid, der Haupt- und Residenzstadt des Landes. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich.

Unter den Ritterorden, deren Spanien zehn besitzt, ist der angesehenste der des Goldenen Ordens; die übrigen sind: der Orden von Galatrava, der des heiligen Jakob vom Schwert, der Alcantara, Orden Unserer lieben Frau von Montese, Orden Carl's III., Marie-Luisen-Orden, Militärorden des heiligen Ferdinand, Militärorden der heiligen Hermengilde, der königlich-amerikanischen Orden Isabella's der Katholischen. Das Wappen ist ein größeres und ein kleineres. Letzteres enthält die Wappenschilder von Castilien (ein goldenes Castell mit drei Löwen in Roth), von Leon (ein rother gekrönter Löwe in silbernem Felde), in der Mitte das spanische Familienwappen (die drei bourbonischen goldenen Löwen im blauen Felde). In dem Wappen kommen außer diesen noch die Wappenschilder der einzelnen Landestheile vor. Es ist das Wappen mit der Königskrone, vom Goldenen Wiesorden umgeben und von zwei Löwen gehalten. Landesfarbe ist Roth und Gelb.

In Bezug auf die Literatur vgl. außer den Reiseverken von Fischer, Inglis, Barrow, Humboldt, Willkomm, Duandt, Ziegler, Minutoli, Kofsmähler, Gackländer u. s. w. besonders Madoz, „Diccionario geografico-estadístico-histórico de España“ (16 Bde., Madrid 1843—51); Willkomm, „Geografía general de España“ (Madrid 1861 fg.). W. Willkomm.

Sparcassen. Das Sparcassenwesen hat besonders im Laufe des letzten Jahrzehnts in Deutschland eine außerordentliche Entwicklung erfahren, sowohl in Beziehung auf die Zahl der Sparcasseneinleger und die Summen der Einlagen als auf die Ausdehnung und Richtung, sowohl nach Art und Form der Spareinrichtungen, der Sparform der Bevölkerung angenommen und auf Ablicht wie Anlage der Ersparnisse. Aber auch in andern Ländern, selbst in England, wo das Sparcassenwesen von längerer Zeit her datirt, wie in Frankreich, wo dasselbe den deutschen Verhältnissen etwa gleichen Schritt gehalten hat, haben die Sparcasseneinrichtungen in neuerer Zeit bei ihrer weitem Ausbildung und Verbreitung neue Formen und Richtungen angenommen. Außer den Mittheilungen über Sparcasseneinrichtungen, die im Lauf dieses Artikels erwähnt werden wird, ist jetzt vorzugsweise auf ein neuestes Werk: „Das Sparcassenwesen in Deutschland und den außerdeutschen Landestheilen Österreichs und Preußens, herausgegeben vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen“ (Berlin 1864), zu verweisen, welches in zwei Bänden, im ersten das Sparcassenwesen in den österreichischen Kaiserstaaten und in der preussischen Monarchie, im zweiten das Sparcassenwesen aller übrigen deutschen Länder einschließlich der freien Städte behandelt, und eine Darstellung sowohl des Geschichtlichen als der statutarischen Bestimmungen der verschiedenen Sparcassen wie ihrer gegenwärtigen Zustände und Ergebnisse enthält. Veranlassung zu diesem Werke, für welches die Herbeischaffung der Materialien, die Berathung und Sichtung derselben durch mehrere Jahre die Thätigkeit des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen in Anspruch nahm, gab bereits die Gründung jenes Vereins, welche sich an die erste deutsche Industrieausstellung des Zollvereins zu Berlin im Jahre 1844 angeschlossen. (S. Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen.) Als mustergültigen Vorgang betrachtete man die von der Aachen-Münchener Lebensversicherungsgesellschaft unter der Direction des verstorbenen Ministers a. D., des Director der Berliner Discoutokasse, Hansemann, zunächst im aachener Regierungsbezirk errichteten, alsbald mit ihren Succursalen über die Rheinprovinz sich ausbreitenden Spar- und Prämienkassen, und den damit verbundenen gleichzeitigen Lebensversicherungs-

zur Beförderung der Arbeitsamkeit unter den ärmern Volksklassen und zur Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts, um damit eine Quelle der Not, Bettel und Hilfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen, Kinder der Klasse bei moralischer Erziehung zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu dem und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brot auf ehrliche Weise zu verdienen.

Nach diesem Vorgang glaubte der Centralverein durch Bildung von Sparcassen, als der durch Erfahrung bewährten wirksamsten Einrichtung zur Hebung der Klassen mittels Erwerbung eines gesicherten, wenn auch geringen Einkommens die Aufgabe am besten zu erfüllen, nämlich „Einrichtungen zur Verbesserung und sittlichen Zustandes der Arbeiter anzuregen und zu fördern“. In welcher hiernächst der Centralverein für das Sparcassenwesen wirksam gewesen, ist im „Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main“, S. II, 152 fg., näher angegeben. Werthvolle, für Entwicklung des Sparcassenwesens und im übrigen Deutschland beachtenswerthe Aufsätze, namentlich über die Organisation einzelner Sparcassen, finden sich außerdem in den älteren Jahrgängen des Centralvereins aus den Jahren 1849—50, wie in der neuen Folge dieser Zeitschrift insbesondere von Konstantin Schmidt, vom Stadtrath Runge und dem Reg. Rath v. Wilmanns, welche als Vorläufer des zunächst von dem erstern, dann vom Redacteur der Zeitschrift bearbeiteten größern Werks über das Sparcassenwesen in Deutschland sind. Ferner ist zu verweisen auf den Aufsatz des Verfassers dieses Artikels: „Das Sparcassenwesen“, in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Culturgeschichte“, Jahrg. 1863, S. 54 fg., demnächst auf die „Zeitschrift für preussische Statistisches Bureau“, redigirt von Dr. Ernst Engel, und in den Blättern Nr. 4, Januar 1861, und Nr. 5, Februar 1861, und neben der „Revue d'économie politique“, Nr. 1, 1861, auf die Schrift v. Ducpétiaux: „Des caisses d'épargne“ (Brüssel 1831), auf die Schrift v. Raths und Directors der amtlichen Commission für Wohlthätigkeitsanstalten in Preussen, W. Bisschers: „Nouvelles études sur les caisses d'épargne“ (Paris 1860), endlich auf die beachtenswerthen Mittheilungen über die gegenwärtigen Sparcassenwesen in Frankreich und England in den Druckschriften des Congrès international de Bienfaisance, namentlich auf die im „Congrès international de Bienfaisance“, II, 160 fg., enthaltenen Mittheilungen von George Chetwynn, Office Savings Banks über diese Post Office Savings Banks, die neueste Entwicklung des Sparcassenwesens für das größere Publikum in England specieller gedenken werden.

Indem das vom Centralverein in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen gegebene Werk über Sparcassenwesen außer der Geschichte und der Darstellung der in den einzelnen Ländern bei derselben eingeführten, wie im Fortschritt der Zeit verbesserten Einrichtungen, Bestimmungen über Zweck, Höhe der Einlagen, Verzinsung, Kürzungen u. s. w. gibt, gewährt dasselbe hiermit einen Blick in den Zweck und Wirkung dieser Einrichtungen und Bestimmungen mit der Entwicklung des Sparcassenwesens und des Sparsinnes der verschiedenen Klassen. Die Kritik über größere oder geringere Zweckmäßigkeit der thatsächlichen Ergebnisse am überzeugendsten von selbst hervorgeht und Werte schließt sich die nachfolgende Darstellung überall an.

Die hohe Bedeutung des Sparcassenwesens für die Hebung des Volks ist allgemein anerkannt. In früherer Zeit, als zum Theil noch aus dem Gesichtspunkte der Wohlthätigkeit, womit besonders die Höhe des Zinsfußes und der Prämien zusammenhing. Eine Wohlthat für diese Klassen, denen die Sparkassen, Discontocassen und ähnliche Institute, bei der Beschränkung ihrer Ausdehnung zumal in Deutschland, kaum zugänglich sind und zu leisten, sind die Sparcasseneinrichtungen allerdings. Ähnlich namentlich die reichliche Regierung vom Jahre 1844 bezüglich der Bildung, Entwicklung der Sparcassen ist der Zweck auch in den Gesetzen, Anordnungen anderer Länder ausgesprochen, „daß sie bezwecken, durch Sparcassen

bundenen Instituten zugewendet. Doch wird das Sparcassenwesen in seiner ganzen sittlich und wirtschaftlichen Bedeutung, wie in seinen fortschreitenden Wirkungen nicht völlig begriffen, wenn man nicht gleichzeitig einen Blick auf jene großentheils erst aus demselben erwachsenen verwandten Institutionen, insbesondere auf diejenigen wirft, welche nicht wie die Sparcassen als Übergangs- und Durchgangsstadien für andere wirtschaftliche Zwecke zu betrachten sind, sondern diesen Zwecken unmittelbar selbst dienen. Man gewinnt dadurch eine Einsicht in innern Zusammenhang beider und eine Anschauung von dem bei allen civilisirten Nationen namentlich aber auch in Deutschland seit wenigen Decennien hervorgetretenen Fortschritte eines theils des Wohlstandes, anderentheils der dem Wohlstande wie der geistigen Erbschaft zugleich dienenden, sowohl aus sittlichen wie aus wirtschaftlichen Motiven hervorgegangenen außerordentlichen Bewegung auf dem Gebiet einer vernünftigen Selbsthülfe. Mit dem Fortschritte auf diesem Gebiet sind auch die Sparcasseneinrichtungen, vorzugsweise in England überall aber zugleich die Summen der Einlagen Hand in Hand gegangen. Mit Recht ist daraus der Dr. Engel, „daß zu den vielen Beweisen zur Widerlegung des Gerüchtes und Urtheils über Massenverarmung die Zunahme und Ausdehnung der Sparcassen nicht wenigsten gehören“.

Wie jede großartige Entwicklung in socialer und volkswirtschaftlicher Beziehung, so ist auch diese auf dem hier besprochenen Gebiete an große politische Weltbewegungen geknüpft. So entstanden namentlich in Deutschland und selbst in Frankreich, abgesehen von wenigen einzelnen Ausnahmen älterer Zeit, die Sparcassen überall erst nach den Freiheitskriegen, die ersten in Württemberg, in Berlin und auch in Paris erst im Jahre 1818. In Deutschland nahmen die Sparcassenwesen zumeist erst im dritten Jahrzehnt, von 1830 an, eine bemerkenswerthen Aufschwung. Sogar in England bestanden, als die Parliamentsacte über Sparcassen im Jahre 1817 erging, erst einige siebenzig dergleichen Cassen. Von der Zunahme hier und dort werden wir später sprechen. Waren die Jahre 1848—49 auch in der Stockung auf dem Arbeitsmarkt den Ersparnissen und mithin dem Sparcassenwesen günstig, so schloß sich doch an die politische Aufregung, welche auf dem Continent die Revolution plötzlich ergriffen hatte, alsbald in der merkwürdigsten Weise eine volkswirtschaftliche Bewegung an, die nicht bloß der Entwicklung des Sparcassenwesens, sondern auch dem Entstehen von Vereinen zur unmittelbaren wirtschaftlichen Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klassen den mächtigsten Impuls gab, und ganz neue Gestaltungen auf diesem Felde herbeiführte. Einrichtungen im Bereich der Selbsthülfe, welche in England etwa zwei Jahrzehnte vorher Wurzel gefaßt hatten, überflutheten nach dem Continent und erweckten überall das Streben für wirtschaftliche Selbstständigkeit. Den Communismus und Socialismus, welche das Volk im großen und ganzen, zumal in Deutschland, sehr bald; ein edleres Bewußtsein den arbeitenden Klassen selbst wies die bloße Wohlthätigkeit zurück. Der urgermanische Sinn der Jahrhunderte des Polizeistaats nur niedergehaltene Sinn für das Genossenschaftswesen bemächtigte sich der socialen Bestrebungen nach allen Richtungen hin. Es entstanden im Decennium mehr und mehr Associationen gegen Krankheit, Invalidität, Tod des Ernährers, Renten- und Lebensversicherungs-gesellschaften und Vereine und vor allem die Credit- und Vorschußgenossenschaften als Volksbanken, hin und wieder sogar Productivgenossenschaften, gleichzeitigen Consumvereine, während die Zahl der schon einer frühern Zeit angehörigen Krankencassen zunahm und ihre Einrichtungen verbessert wurden. Auch zu allen diesen Gesellschaften und Vereinen aber bedurfte es der Ersparniß und der Anlegung der Summen für diese verschiedenen wirtschaftlichen Zwecke. Der durch die Sparcassen und allmählich genährte Sparsinn des Volks trug seine Früchte in diesen Neubildungen auf Selbsthülfe gegründeten Formen des wirtschaftlichen Lebens.

Siehe wir aus dem neuesten „Jahresbericht für 1863 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften“, erstattet im Auftrag des Königlich-preussischen Volkswirthe von H. Schulze-Delitzsch“ (Leipzig 1864) nur einzelne thatsächliche Ergebnisse hervor.

Es weist der Bericht bei der fortschreitenden Bewegung dieses Genossenschaftswesens 662 Vorschuß- und Creditvereine, 172 Rohstoff-, Magazin- und Productivgenossenschaften und 88 Consumvereine, im ganzen 900 auf Selbsthülfe gegründete deutsche Vereine aller Art nach, und er veranschlagt ihre gegenwärtige Zahl auf 1150 im ganzen, deren Capital pro 1863 aber auf 40 Mill. Thlr. mit einem Betriebsfonds von 12—14 Mill., wovon ihnen bereits $2\frac{1}{2}$ Mill. selbst gehörten und durch ersparte Beiträge angesammelt waren.

Uebersahl erreicht annähernd 200000. Die Summe der Geschäftsanteile der Mitglieder der Anwaltschaft dieser Genossenschaften (Schulze-Deitzsch) specieller bekannten Vereine, in das eigene Kapital der Mitglieder beträgt pro 1863 1,803203 Thlr., wozu als den noch 218047 Thlr. treten, was eine Ersparniß von im ganzen 2,021250 Thlr. . Am Rechnungsschluß des Jahres 1863 betrug der Bestand der freiwilligen Sparcassen in den Vereinskassen 3,416250 Thlr., welche bei den statistischen Übersichten der andern der eigentlichen Sparcassen nicht mit in Rechnung gekommen sind.

Manz andere und bei weitem größere Summen erscheinen aber neben den Sparcassen in England in den gemeinschaftlichen Kassen der englischen Wirthschafts- und Erbschafts-Genossenschaften. Vgl. hinsichtlich des Standes der Sparcassen in England und der Form der Einlagen in den Jahren 1846—60, neben den dort bestehenden Pennybanken und Häuserbaugenossenschaften den Art. Großbritannien und Irland (Politische Staaten, Staats-Lexikon“, VII, 26 u. 27.

Managen müssen wir indeß hier zweier neuer mit dem Sparcassenwesen im engsten Zusammenhang stehender gesetzgeberischer Schöpfungen Englands gedenken, zunächst der Penny- und demnächst der schon oben erwähnten Postamtsparkbanken; letztere schlossen sich an die vordringende Einrichtung des englischen Sparcassenwesens, nämlich an die jedoch aus freiwillige Belegung von Sparcassengelbern bei der Englischen Bank bezüglich der Schuldentilgungskasse.

Während in England schon die Sparcassen Beträge von einem Schilling (10 Sgr.) annehmen, gehen im Minimum der Einlagen die Pennybanken viel weiter. Sie verdanken ihre Entstehung dem Geistlichen eines der ärmern londoner Kirchspiele. Bei diesen Banken dürfen nämlich Einlagen von einem Penny (10 Pfennige), höchstens indeß bis 25 Sh. (25 Sgr.) gemacht werden. Erst wenn das Guthaben eines Einlegers auf 30 Sh. (einige 30 Thlr.) angewachsen ist, wird dasselbe an eine Sparcasse abgeführt; jedoch der Einleger auch ferner Einlagen bei der Pennybank machen. Die Einlagen über 25 Sh. werden mit 3 Proc. verzinst und die Zinsen jährlich ausgezahlt oder gutgeschrieben. Ein Sparcassenbuch wird jedem Einleger mit einem Penny berechnet, ebenso kostet das Statut ein Penny, und für einen Penny wird jedem Theilnehmer alljährlich das Exemplar einer Bilanz der Bank verabfolgt. Bei der in Birmingham 1851 eröffneten Pennybank waren bereits 1856 84464 Conten mit 11500 Pfd. St. Einlagen, und während in Birminghamer Sparcassen der Durchschnittswert eines Sparcassenbuchs oder Contos 10 Pfd. St. beträgt, betrug dasselbe in den Pennybanken derselben Stadt noch nicht 17 Sh., dennoch war das Guthaben der Einleger der Pennybanken bereits auf nahe an 100 Pfd. St. angewachsen und dies zwar bei Einlagen von 3 Sh. (1 Thlr.) im Durchschnitt. Auf diese Weise verfolgt und erreicht man den Zweck, einen Theil der unproductiven Ausgaben der unvermögenden Klassen, nach ungefährem Anschlag für geistige Getränke von alljährlich einer Summe von 30 Mill. Pfd. St., in productive zu verwandeln. (Vgl. hierüber den Aufsatz des Dr. Engel in der „Zeitschrift des statistischen Bureau“, Jahrg. 1861, Nr. 5, S. 113.)

Indem die englische Gesetzgebung dem Sparcassenwesen fortbauernde Fürsorge und Aufmerksamkeit zugewandt, verpflichtete sie diejenigen Sparcassenverwaltungen, welche von weitem Vergünstigungen des Staats Gebrauch machen wollen, ihre Statuten zur Prüfung und Genehmigung dem königlichen Registraturamt, einer im Interesse der gemeinnützigen Vereine einzusetzenden Behörde, vorzulegen. Sie legt diesen Kassen aber auch, um möglichen Betrügereien entgegenzutreten, unter Schlagungen vorzubeugen und die Ersparnisse nicht unproductiv zu lassen, die Pflicht auf, diese nicht anderweit belegten und nützlich verwendeten Überschüsse an die Staatsschulden-Zinscommission abzuführen, Jahresrechnung zu legen und diese der Controle des Parlaments zu unterwerfen. Die Sparcassen, welche sich der Prüfung und Bestätigung ihrer Statuten unterwerfen, können bei Belegung der überflüssigen Gelder bei der Bank bezüglich der Staatsschuldentilgungskasse auch mittels derselben Leib- und Altersversorgungsrenten für Mitglieder erwerben.

Indem diese Verbindung des Sparcassenwesens mit der Staatsschuldentilgungskasse hat nunmehr die Zeit die Gesetzgebung eine weitere höchst wichtige Erleichterung der Anlage kleinerer Sparcassen geknüpft in Folge der Parlamentsacte über die sogenannten Postamtsparkbanken. Diese interessante Einrichtung enthält der schon oben erwähnte Aufsatz im zweiten Theil der 1862 des Internationalen Wohlthätigkeitscongresses von London, S. 160 fg.,

ausführliche Mittheilungen. Infolge dieser Parlamentsacte werden auch ganz geringe Ersparnisse mit großer Leichtigkeit an fast allen Orten des Landes, namentlich bei den von dem Generalpostmeister dazu designirten und in allen Theilen des Staatsgebiets belegenen 2532 Postanstalten angenommen, durch Vermittelung einer besondern Abtheilung des Generalpostamts an die Staatsschuldentilgungskasse, resp. an die Bank von England abgeführt, vom Sa garantirt, und wiederum allerorten, wie zu jeder Zeit, auf den Antrag des Einlegers kürzester Frist zurückgezahlt. Ungeachtet der Zahl von Vereins- und Corporationspostämtern (638 im Vereinigten Königreich) fehlten dergleichen doch in einer Anzahl von Districten außerdem war die Annahmezeit bei diesen Sparkassen theils beschränkt, theils ungewöhnlich bestimmt. Diesen Mängeln und Erörterungen im Sparkassenwesen hilft jene Parlamentsacte ab. Bei einem jeden der vom Generalpostmeister designirten 2532 Postämter, wozu täglich von 9—6 Uhr und Sonnabends bis 8 Uhr abends geöffnet sind, werden Sparkassen- oder Einzahlungsbücher ausgehändigt, Einlagen angenommen oder abgeschrieben zurückgegeben, auch die in den alten Sparkassen befindlichen Einlagen durch Vermittelung dieser Postanstalten ohne baare Ein- und Auszahlung in die Nationalbank transferirt und umgekehrt. Welche Erleichterung dadurch der sichern Anlegung der Ersparnisse zutheil wird, ergibt unter anderm die Thatsache, daß während die 638 alten Banken zusammen wöchentlich nur an 3042 Stunden dem Publikum offen standen, die 2532 Postamtbanken dagegen 122024 Stunden dem Publikum zur Benutzung geöffnet sind. Für eingezahlte und rückbare Gelder leistet die Staatskasse volle Garantie, sobald die in der Parlamentsacte beschriebenen einfachen Maßregeln beobachtet worden sind. Die Correspondenz zwischen den Postämtern und den betreffenden Departements des Generalpostamts sowie mit den einzelnen Einzählern geschieht überall portofrei. Jedes für das Sparkassenwesen designirte Postamt hat seine täglichen regelmäßigen Berichte an das Hauptpostamt zu erstatten. In irgend einem Orte des Landes bei einem designirten Postamt eingezahlten Gelder können jedem andern Ort bei einem andern Postamt zurückgefordert und in Empfang genommen werden. Gleiche Vorzüge genießen auch alle die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung, Wohlthätigkeit und wirtschaftliche Fürsorge, deren Statuten registrirt, resp. geprüft und genehmigt sind, bezüglich der bei der Staatsschuldentilgungskasse anzulegenden Gelder und Ueberschüsse.

Dabei ist übrigens zu bemerken, daß die in England bei der Generalschuldentilgungskasse bezüglich Nationalbank angelegten Sparkassengelder einen besondern Fonds mit abgesondelter Verwaltung bilden, sonach mit den Fonds der Staatskasse nicht vermisch werden, wozu in Frankreich, wo eine ähnliche Einrichtung wegen der bei der allgemeinen Staatskasse anzulegenden Sparkassengelder besteht, diese letztern gewissermaßen von dem großen Schuldenwagen des Staatsfiskus verschlungen, nicht abgesondert verwaltet werden. Diese Vermischung von Staatsgeldern und Privateigenthum brachte denn auch im Jahre 1848 den Internationales Sparkassen erhebliche Verluste. Obwol die damalige Regierung Frankreichs versicherte, daß ihr vor allem die Ersparnisse des Volks heilig sein sollten, unterlagen sie doch dem allgemeinen Bankrott, und die Sparer wurden für ihre Einlagen mit Staatschuldscheinen von geringem Nennwerth befriedigt.

Wenden wir uns specieller zur Geschichte und Ausbildung des Sparkassenwesens in Deutschland, sodann zu den wesentlichsten Organisationsbestimmungen und den Ergebnissen, wobei wir hauptsächlich dem erwähnten vom Centralverein in Preußen herausgegebenen Werke über Sparkassenwesen folgen.

Als die ältesten Sparkassen im weitern Sinne sind die Knappschaftskassen zu betrachten, welche durch jährliche Einzahlung der Bergbauarbeiter, wie mit Hülfe der Gewerkschaften Kranke, Invalide, Witwen und Waisen der Hütten- und Bergbauarbeiter zu sorgen und Pensionen zu gewähren bestimmt waren. Zu den ältern Einrichtungen dieser Art gehören in Deutschland auch die schon früher sehr verbreiteten Kranken- und Sterbekassen insofern, als die Ersparnisse in kleinen Summen sammeln, um dagegen in Todes- und Krankheitsfällen Unterstützung zu gewähren. Eine der frühesten Kassen der letztgedachten Art waren die in Berlin bereits durch König Friedrich Wilhelm I. privilegirten Gesellenunterstützungs- und Krankenkassen, zu denen jeder in Berlin arbeitende Geselle Beiträge zahlen mußte, um den ertagten Gewerkschaften Pflege und Hülfe angedeihen lassen zu können, zu welchen aber auch die Nachbarn und Kommunalkassen Beihilfe zu gewähren verpflichtet waren. Neuerlich sind die 67 besondern Kassen zu einem großen Gewerkschaftenverein der verschiedenen Handwerker verbunden

§ ein Statut vom 26. Febr. 1855 geregelt. (Vgl. die Mittheilungen hierüber im *ugres international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main de 1857*", II, 167 fg.) Schon näher verwandt mit den gegenwärtigen Sparcasseneinrichtungen war die im *ogthum Braunschweig 1765* unter dem Namen „Herzogliches Leihhaus“ gegründete Bank, welche Gelder zur Verzinsung annahm und wieder auslieh, ferner eine 1787 in *iburg* ins Leben getretene allgemeine Versorgungsanstalt und gleichzeitig errichtete Sparcasse zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, Diensthoten, Tagelöhner, Arbeiter, Seeleute u. s. w. „um ihnen Gelegenheit zu geben auch bei Kleinigkeiten etwas zu legen, und ihren sauer erworbenen Noth- oder Brautpfennig sicher zu einigen Zinsen zu können“, sodann eine im *Großherzogthum Oldenburg* schon 1786 in Verbindung der Regulirung des Landarmenwesens gegründete Sparcasse, endlich die vereinzelt 1801 *Wittingen*, in *Altona* und in *München* entstandenen Spar- und Unterstützungsclassen. Erst längerer Zeit ging aus diesen ganz vereinzelt Einrichtungen eine Gestalt des Sparcassenwesens hervor, an welche damals wol noch nicht gedacht wurde. Denn allererst mit der *hebung* des Kunst- und Innungswesens, auf dem platten Lande aber erst mit Aufhebung der *igen*schaft und mit Herstellung der persönlichen Freiheit der Arbeitskräfte traten *wirthliche* und *sittliche* Zustände bei den arbeitenden Klassen ein, welche Ersparnisse möglich *en*, die eigene Fürsorge und Selbstverantwortlichkeit herausforderten und auf die Selbst- *hinwiesen*. Damit bildeten sich allererst diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse aus, *welchen* auch das Sparcassenwesen als ein vollberechtigtes erstes und wichtiges Glied in der *der* auf Selbsthülfe beruhenden Anstalten hervortritt. Deshalb ist denn gerade auch das *assenwesen* als ein sicherer Maßstab des Grades allgemeiner Bildung und *wirtschafts-* *Fortschritte* der Bevölkerung in den verschiedenen deutschen Ländern zu betrachten, *vor-* *setzt*, daß die Gesetzgebung und die Verwaltungsorganisation dem *socialen* Entwicklungs- *des* Volks folgt und entgegenkommt, statt ihn zu hemmen und zu erschweren.

Erinnern wir uns hier noch einmal daran, daß, wie bereits bemerkt wurde, es die *Vereins-* *heit* edler gemeinnütziger Männer gewesen ist, welche zumeist erst den Anlaß zur *Errichtung* *Sparcassen* gegeben und diese ins Leben gerufen hat. Während der in *Paris 1818* durch *erzog* von *Carohefoucauld-Rancourt* gegründeten Sparcasse erst 1829 durch die *französische* *derung* eine laufende Rechnung beim *Staatschatz* gegen Verzinsung ihrer Einlagen zu *loc.* eröffnet wurde, gründete ebenfalls erst 1818 in *Preußen* die *Commune* der *Haupt-* *Berlin* die erste öffentliche Sparcasse, und noch 1819 existirten in *Preußen* erst vier Spar- *classen*. Die *preussische* Gesetzgebung beschäftigte sich mit dem Sparcassenwesen zuerst 1838. *Österreich* wurde die erste Sparcasse im *October 1819* eröffnet und beruhte auf der *Ver-* *ordnung* ihrer Gründer, resp. der von einem besondern Verein ernannten *Commissarien*.

Aus diesen Anfängen hat sich das Sparcassenwesen auch in den deutschen Staaten zu *einem* gegenwärtigen Umfang erweitert. Bei der ersten *österreichischen* Sparcasse betrug *„Das Sparcassenwesen in Deutschland“*, I, 38) zu Ende des Jahres 1819 das *Ein-* *vermögen* 9816 Fl., im Jahre 1856 dagegen 29,116414 Fl.; der *Durchschnittsbetrag* *Conto* 1819 15 Fl. und 1856 185 Fl.

Während bei der 1787 gegründeten Sparcasse in *Oldenburg* damals die *Einlagen* 150 *Gold* und 11 *Thlr. Cour.* betragen, waren dieselben beim *Jahreschlusse 1862* auf *866 Thlr. Cour.* gestiegen.

Der *Errichtung* der ersten Sparcasse in der *preussischen* Monarchie von der *Commune* *in 1818* folgte 1819 die *Errichtung* dreier anderer Sparcassen in *Magdeburg* und in *schlesischen* Städten, worauf dann von 1820 bis Ende 1829 36 (eine mit 9 Filialen) — 39 40 (eine mit 10 und eine mit 34 Filialen, nämlich die zu *Nachen*) neu *entstan-* *den* *späterhin*, gestützt auf die *Verordnung* vom 12. Dec. 1838, aber von 1840—49 die *von* 136 neuen Sparcassen mit 15 Filialen erwuchs und alsdann aus der *Bewegung* *Jahre 1848* und 1849 in den Jahren 1850—59 sogar 242 neue Sparcassen hervor- *traten*. Während im Jahre 1839 im ganzen *preussischen* Staat, abgesehen von nicht bekannt *ebenen* *Privatunternehmungen* dieser Art, 80 städtische und 5 *Kreis-* *Sparcassen*, im ganzen *standen*, hatte sich deren Anzahl nach zehn Jahren (1849) auf 187 städtische und 33 *kreis-* *ländische*, im ganzen auf 220, und 1859 wiederum auf 353 städtische und 109 *kreis-* *ländische*, *amen* auf 462 von größeren oder kleineren *Communalverbänden* garantirte Sparcassen *bestanden*. Am *Schlusse* des Jahres 1838 betragen in *Preußen* die *Einlagen* aller Sparcassen *8935 Thlr.*, 1849 schon 14,363363 und 1859 44,709310 *Thlr.* Seitdem sind sie bis

Ende 1862 auf 66,248724 Thlr. gestiegen. Die Zunahme der Einlage Summen vermehrte also von 1839—62 um 1090 Proc. Dabei existirt indeß in Preußen neben den öffentlichen städtischen und Kreisparcassen noch eine erhebliche Zahl von Privatparcassen. Ueberdies wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß den allererst im Laufe des letzten Jahrzehntes meist sogar erst in dessen letzterer Hälfte entstandenen Credit- und Vorfußgenossenschaften eine erhebliche Summe von Spargeldern von Nichtgenossen anvertraut ist.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß die Summe der Sparcasseneinnahmen die Zahl der Einleger gleichen Schritt gehalten hat mit der sich vermehrenden Zahl der Sparcassen und ihrer Filiale, also mit der Gelegenheit, die Ersparnisse sicher niederzulegen, besondere ferner, daß der Zuwachs durch Zuschreibung von Zinsen dem Jahreszuwachs der neuen Einlagen gleichkam. In demselben Verhältniß vermehrte sich demnach die Sicherheit Sparerer durch die Reservefonds, indem deren Bestand 1839 die Summe von 224557 Thlr. 1849 schon 914367 und 1859 2,546980 Thlr. erreichte.

Zweifelloß gewähren diese Zahlen den Beweis, daß das Bewußtsein im Volk sich zu weiter verbreitet, wie nur durch Arbeit und Sparsamkeit Reichthümer zu erwerben sind. Spar Sinn nimmt unter den sogenannten kleinen Leuten fast überall mehr und mehr zu. In den obengedachten Schriften durchgeführte Betrachtung über einzelne Provinzen und Gegenden läßt dann weiter erkennen, in welchem Grade und Maße Wohlstand und Kultur hier und vorangeschritten oder zurückgeblieben sind. Auch in Preußen stehen die industriereichsten, besonders also die westlichen Provinzen bezüglich der Entwicklung des Sparcassenwesens in vorderer Linie. Interessant ist hierbei die Vertheilung der Sparcassen auf Quadratmeilen wie auf Einwohner, ebenso die der einzelnen Sparcassenbücher, wie der größern oder kleineren Durchschnittsbeträge, theils jedes einzelnen Sparcassenbuchs, theils abgestuft nach verschiedenen Summen, unter 20 Thlr., von 20—50 Thlr., über 200 Thlr. u. s. w.; sodann auf die verschiedenen Berufsstände, Handwerker, Gesellen, Dienstboten, Fabrik- und Bergbauarbeiter u. s. w. Die Vergleichung der jährlichen Rückzahlungen mit den jährlichen Einzahlungen durchgeföhrt durch eine Reihe von Jahren, ergibt außerdem, wie viel als wirkliches Ersparniß angesehen werden darf. Am wenigsten betheiligt sich im allgemeinen noch die ländliche Bevölkerung bei den Sparcassen, was theilweise und besonders in Preußen darin seinen Grund hat, daß es in den meisten Kreisen an bequemen, leicht zugänglichen Hebestellen, und in den östlichen Provinzen an einer auch diese Seite der gesellschaftlichen Zustände fördernden Gemeindeordnung, wie an einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden reformirten Kreisordnung fehlt.

Hervorragend vor Preußen in Betreff des Sparcassenwesens, so auch der Wirksamkeit und Erfolge der Sparcassen auf die Bevölkerung, ist das Königreich Sachsen, obwohl hier die erste Sparcasse erst 1819 gegründet ist und die weitem allgemeinem Anregung zur Errichtung von Sparcassen erst seit 1820 geschahen. Veranlaßt durch den gegenwärtigen Director des Statistischen Bureau in Preußen als frühern Dirigenten der königlich sächsischen Statistik, Geheimrath Dr. Engel, hatte man überdies in Sachsen bereits früher ausföhren und zweckmäßige Formulare für die wünschenswerthe Übersicht des Sparcassenwesens angefertigt. Im Königreich Sachsen vermehrte sich namentlich von 1845—59 die Zahl derartiger Sparcassen von 31 auf 110, das Guthaben sämmtlicher Einleger von 2,690675 auf 15,408221 Thlr., der Reservefonds von 102711 auf 631284 Thlr., die Summe aller Contis von 5770 auf 258467 und das Gesamtvermögen der Cassen von 2,793386 auf 16,178245 Thlr., einem Flächeninhalt von 272 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 2,225240 Einwohnern gegenüber einem Flächeninhalt in Preußen von 5104 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von mehr als 18 Mill. Einwohnern. Doch stand auch in Preußen die Vermehrung der Zahl der Quittungs- oder Sparcassenbücher in einem stärkern und günstigeren Verhältniß als die Vermehrung der Seelenzahl.

Zur Vergleichung mag hier bemerkt werden, daß in den (640) Sparcassen Englands im Jahre 1848 in denen Frankreichs 95 Mill. Thlr. befindlich waren, und daß in England 36 Proc. aller Einlagen als Ersparnisse von Arbeitern und Handwerkern angenommen wurden. Indes bedarf es zur richtigen Würdigung des Spar Sinns der Bevölkerung von beiden Ländern und der Sparergebnisse der einen und der andern auch der Bemerkung, daß, wie z. B. Frankreich nach Maßgabe seiner Einwohnerzahl England gegenüber erheblich zurücksteht, dafür die Erklärung größtentheils in dem Vertheilungsverhältniß des Grundbesitzes in

und andern Lande gefunden werden muß. (S. Dismembration.) In Frankreich, bei der extenden völlig freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, bildet nämlich der Grundbesitz ermaßen die allgemeine Sparkasse, in dessen Erwerb die unvermögenden Klassen ihre Kräfte anzuwenden stets eifrig und vor allem bestrebt sind, während in England die unverdienenden Klassen erst in neuerer Zeit durch die dort ins Leben gerufenen Häuserbau-genossen unter den Arbeitern, deren man jetzt jedoch schon 2000 zählen soll, die Erwerb eines eigenen Herdes und kleinen Grundeigenthums anstreben.

Es leuchtet ein, daß die Sicherheit und Zugänglichkeit zahlreicher über das Land angemessener öffentlicher Banken, welche auch die kleinen Ersparnisse annehmen und verzinsen und Contostellen dafür halten, die Wirksamkeit der Sparkassen beeinträchtigt, indem unter solchen Umständen diese letztern durch die erstern gleich gut ersetzt werden, wie dies z. B. von Schottland gilt. Uebrigens benutzen die wohlhabendern Klassen die Banken, Discontokassen u. s. w. nicht für die höhere Verwerthung und Rentabilität ihrer Ersparnisse. Es ist daher ein besondres Kennzeichen der glücklicheren Verhältnisse in Bezug auf Wohlstand und Sparfinn, wenn bei der hohen Benutzung von Bankeinrichtungen auch die Sparkassen prosperiren, was z. B. von Bremen gilt, wo in dem im kleinen Staat Bremen bestehenden drei Sparkassen zu Anfang ihres 1863 ein Fonds von 6,370,825 Thln. Gold angelegt war und außerdem die Einlage auf Contobücher bei der Bremer Bank die Höhe von 3,441,426 Thln. Gold erreichten. Diese apothorischen Bemerkungen aus der Statistik des Sparcassenwesens genügen, um die hohe Bedeutung für die socialen Zustände und deren fortschreitende Verbesserung, zugleich aber auch dessen Zusammenhang mit den allgemeinen Fortschritten der Civilisation und Wirtschaft zu zeigen und einen allgemeinen Überblick über den heutigen Stand des Sparcassenwesens zu gewähren.

Es bleibt nur noch übrig, auf die wichtigeren bei den Sparkasseneinrichtungen, bei der Organisation und Verwaltung, in Betracht kommenden verschiedenen Bestimmungen etwas näher einzugehen. Diese dabei in Betracht zu nehmenden Punkte sind: die Bestimmung über Minimum und Maximum der Einlage, Zinsfuß und Kündigung, Kündigungsfrist und Auszahlung, Anlegung der Sparkassenbestände, Reservefonds, Organisation der Verwaltung, Verkehr mit dem Publikum und Garantie. Die Wirksamkeit der Sparkassen hängt hauptsächlich von den allgemeinen gesetzlichen oder öffentlichen Bestimmungen über diese Gegenstände ab:

Die Bestimmungen bezüglich des geringsten zulässigen Betrags einer Einlage und der höchsten Maßes derselben dienen zur Beschränkung der Sparkasseneinlage auf bestimmte Klassen der Gesellschaft, wie z. B. Dienstboten, Handwerksgehilfen, Arbeiter, Fabrikarbeiter, kleinere dürftige Gewerbetreibende, auch Soldaten u. s. w. Hier ist auch wohl verordnet, daß eine andere Anlegung der Ersparnisse eines und desselben Einlegers sei es in Separat- oder Specialfonds, gegen Ankauf von Lettres aux porteurs erfolge, dessen Ersparnisse die zulässige Höhe überschreiten. Zur Controle derselben ist bestimmt, daß der Einleger nur ein und dasselbe Quittungs- oder Sparkassenbuch für seine Einlagen führen darf. Das französische Gesetz vom 30. Juni 1851 beschränkt das Maximum des Depots eines Einlegers auf 1000 Frs.: für die überschreitenden Summen werden Staatsrenten gekauft, resp. nur deren Zinsen gewährt. Die englische Gesetzgebung hatte 1817, als ein Parlamentsbill über Sparkassen erging, das Maximum individueller Einlagen auf 50 Pf. St. für das erste Jahr und auf 100 Pf. St. für die folgenden Jahre bestimmt, von Beschränkungen jedoch die freundschaftlichen Genossenschaften und Vereine zu gegenseitiger Unterstützung ausgenommen. Ein Gesetz vom 28. Juli 1828 bestimmt das Maximum der Einlage einzelner Sparere für das einzelne Jahr auf 30, im ganzen auf 150 Pf. St. und einschließt die Zinsen auf 200 Pf. St. In welcher Weise gegenwärtig durch die Banken und durch die zu Anfang dieses Jahrzehnts eingeführten Postamtsparkbanken die Aufnahme und Niederlegung der geringsten Ersparnisse gesorgt ist, wurde bereits oben erwähnt. Die preussische Gesetzgebung kennt dergleichen allgemeine Beschränkungen nicht, wogegen sie durch die mutarischen Bestimmungen, je nach dem Zweck und nach dem unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Ermessen der die Sparkassen gründenden Commune und Corporation, überlassen und sich hiernach sehr verschiedenartig gestaltet haben.

Die Verzinsung der Einlagen. Der Zweck der Sparkasse, wie er im Eingang dieses Artikels entwickelt worden, gebietet eine mäßige Verzinsung, obwohl es dagegen verwerf-

lich ist, wenn, wie es in mehreren Communen des Königreichs Sachsen geschah, Sparcassen dem Zweck der Ansammlung kleiner Capitalien gegen einen sehr niedrigen Zinsfuß zum Zweck der Benutzung dieser von den ärmern Klassen ersparten Capitalien im Interesse der Commune eingerichtet werden. Wie hebenklich aber andererseits ein zu hoher Zinsfuß ist, welche Gefahr damit insbesondere da verbunden sind, wo die Staatsregierung die Verwaltung der Sparcassengelder in die eigene Hand nimmt, haben die Beispiele von England und Frankreich gezeigt. Hauptsächlich durch anfängliche Bestimmungen eines hohen Zinsfußes ist es in England gekommen, daß die Staatskasse durch die Verwaltung der Sparcassengelder und an denselben Deficit von $4\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. erlitten hat, obschon die in der Staatsschuldenentlastungskasse gezahlten Sparcassengelder in einem von der allgemeinen Staatskasse abgeforderten Fonds verwaltet werden. In Frankreich, wo die Sparcassengelder bei der Staatskasse in Renten angelegt, aber seit 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Proc. verzinst werden, soweit die Einlagen das Maximum überschreiten, bilden die bei der Staatskasse verwalteten Sparcassengelder gewissermaßen fortwährende schwebende Schuld des Staats. In der Mehrzahl deutscher Länder, namentlich auch in Preußen, ist die Bestimmung des Zinsfußes den Statuten überlassen. Noch ist bei dem Punkte der Prämiiirung consequenter Sparerer zu erwähnen, welche sich jedoch nur auf die Wittigern, im Gesetz oder in den Statuten ausdrücklich bestimmten Klassen von Einlegern beschränkt. Die Aachen-Rünchener Feuer-Societätsgesellschaft und der mit derselben verbundene Verein für Beförderung der Arbeitsamkeit hatte die Prämiiirung mit dieser Beschränkung in seinen Statuten aufgenommen, und sie schien sich besonders zu empfehlen, sodas z. B. bei Einführung von Provinzialhülfskassen und deren Einrichtung in den verschiedenen provincial- oder communalständischen Verbänden Preußens mittels Dotation dieser Provinzialhülfskassen aus dem Ersparnissen der Staatskasse, resp. Überschüssen der Staatseinnahmen, gleichzeitig mit der Bestimmung, die Überschüsse der städtischen und andern communalen Sparcassen bei der Provinzialhülfskasse zinsbar zu belegen, die Prämiiirung der unvermögenden Klassen der Sparcassen die Provinzialhülfskassen ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Inzwischen hat die Ansicht und mehr Platz gewonnen und sich als die richtige herausgestellt, daß das Prämienwesen bei Sparcassen nicht zu empfehlen sei, selbst abgesehen davon, daß die Klassifikation der zu prämiirten Sparerer eine sehr unsichere und willkürliche ist. Vor allem kommt es darauf an, die Thätigkeit und Gesinnung der Bevölkerung für Ersparnisse zu beleben, dieselbe aber auch zu leiten, daß sie die zinsbare Anlegung der Ersparnisse nicht als einen letzten Zweck der Sparcassen sondern daß sie diese und die Ansammlung der Ersparnisse in denselben nur als einen Durchgangsstadium für die eigene bessere und productivere Benutzung der Ersparnisse betrachte.

3) Die Kündigungsfristen der Einleger und die Rückzahlung der Einlagen mit dem Kündigungsrecht der Sparcasse andererseits. Die möglichst größte Erleichterung der Sparcassen bleibt im Interesse der Ausbreitung des Sparcassenwesens sehr wünschenswerth, in der Regel auch nur für größere Summen die nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze geschriebene Kündigungsfrist in Anspruch genommen wird. Auch muß der Grundtendenz sein, daß die Sparcassenverwaltung denjenigen, welche aus Sparcassen vorgehen, denen die Sparcassengelder nutzbar angelegt werden, im allgemeinen nicht längere Kündigungsfristen gewährt, als sie gesetzlich oder statutenmäßig den Einlegern bewilligt sind. Denn es muß ein Theil der Sparcassengelder für die möglicherweise in großer Masse eintretenden Kündigungen der Einleger beweglich und verfügbar gehalten werden. Geschichte und Erfahrung zeigen, daß Sparcassenverwaltungen haben ohne Verlegenheit und Erschütterung ihrer Existenz in Jahren der Calamität, beim Anstürmen der Einleger auf Rückgabe ihrer Deposita, den Kündigungen zu begegnen gewußt. Erwähnt ist schon, daß besonders die Centralisation der Sparcassenverwaltung in Frankreich, wobei der Staat mit seinem Credit den sparrenden Klassen allein die Mittel bot, 1848 zu einer zwangsweisen Convertirung der Spareinlagen in Staatspapiere minimalwerth selbst wider den Willen der Deponenten führte. Das Kündigungsrecht der Sparcassen selbst muß allerdings gegenüber den Borgern vorsichtig und rücksichtsvoll, gegenüber Sparerern, den Einlegern und Darleihern aber nur nach Maßgabe der Statuten, etwa bei Überschreitung der Maxima der Einlagen, angewendet werden.

4) Die Anlegung der den Sparcassen anvertrauten Gelder. Vornehmlich ist es dieser Punkt, welcher den Nutzen und die Wohlthat der Sparcasseneinrichtung nicht nur den Einlegern, den ärmern Klassen gegenüber, auf welche die Sparcassen besonders berechnet sind, sondern auch gegenüber dem geld- und creditbedürftigen Publikum darthut.

nicht auf größtmögliche Sicherheit der Sparcassen gestattete anfangs nur eine sehr beschränkte Anlegung, meist nur in Hypotheken gegen sogenannte pupillarische oder gar depositarische Sicherheit (zu zwei Dritteln, resp. zur Hälfte des Taxwerths), außerdem allenfalls nur auf Staat garantierte Papiere. Erst später überzeugte man sich, daß die Ansammlung kleiner Capitalien unbeschadet der Sicherheit der Sparcassen auch dem Personalcredit zugute kommen könne. Schon jetzt zeigt eine Mehrzahl der Sparcassen auch auf Wechsel, resp. Bürgschaft. Auf diese Weise sind die Sparcassen zu Creditanstalten und Leihbanken für Befruchtung der Geschäftstätigkeit ihrer Gegend geworden. Sie conserviren solchergestalt die in den verschiedenen Gegenden des Landes durch deren Bevölkerung selbst angefallenen Capitalien im Interesse der Gewerksamkeit derselben, mithin zum Nutzen der arbeitenden Klassen der Gegend, aus welcher sie hervorgewachsen sind. Immerhin kommt dabei ein großer Theil der Sparcassengelder dem Grundbesitz zugute, welcher längere Kündigungsfristen der Natur der Sache nach in Anspruch nimmt. Im Jahre 1860 waren in den verschiedenen Regierungsprovinzen der preussischen Monarchie angelegt auf Hypothek, zur Hälfte auf städtische und zur Hälfte auf ländliche Grundstücke 24,209827 Tblr., ferner in auf den Inhaber lautenden Werthzettel (Lombard) 3,403976 Tblr., bei Gemeinden, öffentlichen Instituten und Corporationen 1,001 Tblr., mithin 47 Proc. sämmtlicher Bestände auf Grundstücke, 24 Proc. auf Werthzettel, 11 Proc. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft, 6,6 Proc. auf Lombard und 10,4 Proc. auf Gemeinden u. s. w.

Die Für Ansammlung eines Reservefonds zur Übertragung möglicher Ausfälle bei der Vertheilung der Sparcassengelder ist in der Regel nach allen Gesetzgebungen und Verordnungen gesorgt.

Die Organisation der Sparcassenverwaltung, dabei auch die größere Centralisation oder Decentralisation der Sparcasseneinlagen. In Deutschland ist der gefährliche Weg der Centralisation der in Sparcassen vorhandenen Capitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse, welcher anfangs mit dem hohen Zinsfuß von 5 Proc. nur im Königreich Baiern infolge der Entscheidung vom 26. Febr. 1823 beschritten, späterhin indeß verlassen, der Zinsfuß auch auf 3 Proc. herabgesetzt, und wiederum auf 3 1/2 Proc. herabgesetzt, durch die Gesetze vom 4. Juli 1848 wieder auf 4 Proc. erhöht, aber auch die Zurückzahlung von Sparcassencapitalien seitens der Staatsschuldentilgungsanstalt angeordnet. Im übrigen ist die auf Centralisation der Sparcassenverwaltung wie auf Anhäufung der Sparcassengelder in einer großen Centralcasse auch in Belgien eingeschlagene Richtung in Deutschland mit Recht vermieden. Dadurch ist schon beim Punkt 4 hervorgehoben wurde, die Sparcassen wohlthätige Creditanstalten zur Befruchtung der verschiedenen Gewerbe in allen Landestheilen geworden und die Mißstände und Nachtheile vermieden, welche erfahrungsmäßig mit der Centralisation verbunden sind, ohne die Energie und wirtschaftliche Entwicklung der größern und kleinern Sparcassen zu hemmen und ihre Selbstverwaltung gefährdet.

Die Verkehrsmittel mit dem Publikum. In dieser Beziehung ist in England durch die Einrichtung der Pennybanken wie durch die Einrichtung der Postamtsparkbanken das Außerordentliche bewirkt. Zahlreiche, über den ganzen Rayon der Wirksamkeit jeder Sparcasse verbreitete, in den angemessensten Stunden zugängliche Annahmestellen sind eins der ersten und wichtigsten Erfordernisse für die Entwicklung des Sparcassenwesens.

Die Garantie den Einlegern gegenüber. Soweit dieselbe nicht von wohlthätigen Communen, größern oder kleinern politischen Verbänden und Corporationen übernommen und diese für die Sicherheit der Sparcasse und der darin niedergelegten Ersparnisse mit dem ganzen Vermögen haften, sofern die Sparcassen mithin von Actiengesellschaften oder Unternehmungen eingerichtet werden, muß die Gesetzgebung vermöge des Aufsichtsrechts eingreifen, wie es auch in England geschehen, gewisse Bestimmungen treffen, welche die Einleger vor Betrug und Schaden sicherstellen. Am besten schließen sich die Sparcasseneinrichtungen an die politische Abgrenzung der einzelnen Landestheile, wie in Württemberg an die Oberamtskreise, in Hannover an die Amtsvogteien, in Preußen, abgesehen von mittlern und größern Städten, an die Kreise oder aus mehreren Kreisen bestehenden communal-ständischen Verbände an. In den vielen trefflichen Sparcasseneinrichtungen in verschiedenen deutschen Staaten, vorzugsweise der Decentralisation und Selbstverwaltung der communalen Kreise zu danken, dürfte namentlich auf die Sparcasse der preussischen Niederlausitz und auf die hannoverschen Kreise.

verifche Sparkaffe der Amtsvogtei Fallingbommel-Soltau im Landdrofthebezirk Lüneburg merksam zu machen sein, über welche das vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden in Preußen herausgegebene Werk über das Sparfaffenwesen in Deutschland, sowie „ältern Mittheilungen“ dieses Vereins detaillirte Nachrichten enthalten. W. A.

Spinoza (Baruch, b. i. Benedict) wurde am 24. Nov. 1632 zu Amsterdam aus einer jüdischen Familie geboren, die aus Portugal eingewandert war, um vor den Verfolgungen des römisch-katholischen Katholicismus in dem damaligen Holland eine Freistätte für ihren Glauben zu finden. Der junge S. studirte sehr eifrig die talmudische Literatur, aber auch die Schriften der griechischen Philosophie. Er hatte einen Lehrer für das Lateinische, von dem Ende, der gelehrte Tochter besaß, welche die Schüler ihres Vaters, wenn dieser verhindert war unterrichtete. Auch den S. unterrichtete sie, er verliebte sich in sie, aber sie zog ihn von dem Schüler von statlicherem Aussehen vor. Durch sein philosophisches Studium wurde sich S. seinen Glaubensgenossen. Sie fingen an ihn zu verfolgen, ja sogar meuchel nach seinem Leben zu trachten, und schlossen ihn endlich durch die schrecklichste aller Verwünschungen von der Gemeinschaft der Synagoge aus. S. zog sich nun von dort nach einigen kleinern Städten zurück, namentlich nach Rhynsburg und Haag. Er führte ein einsiedlerisches Leben, welches vor allem der Wissenschaft gewidmet war. Um seinen Lebensbedarf zu bestreiten, verfertigte er auch optische Gläser. Trotz seiner großen Verbreitung verbreitete sich sein Ruf so sehr, daß auswärtige Gelehrte den Briefwechsel mit ihm oder wie Leibniz auf Reisen zu ihm kamen und der Kurfürst von der Pfalz ihm eine Professur der Philosophie an der Universität zu Heidelberg anbot. Er lehnte jedoch dieselbe ab, durch seine Philosophie mit den Theologen in Streit zu gerathen fürchtete, wenn der Kurfürst ihm die größte Freiheit im Philosophiren zugesichert hatte. Er starb am 21. Febr. 1677 im Haag.

S. schrieb zuerst 1663 einen Abriß der Philosophie des Cartesius: „Principia philosophiae Cartesianae“, und legte seine Auffassung der Cartesianischen Philosophie in einer Schrift dar: „Cogitata metaphysica, more geometrico demonstrata.“ Hierauf folgte dasjenige Werk, welches seinen Namen hauptsächlich bekannt machte, ihm aber auch der nur der jüdischen, sondern auch der christlichen Theologen aller Confassionen zugog: die „Tractatus theologico-politicus“, mit welchem er die rationalistische Kritik der Bücher begründete und die Nothwendigkeit der Pressfreiheit als eine unumgängliche Glaubens- und Gewissensfreiheit darthat. Die übrigen Schriften, die er verfaßte, erst nach seinem Tode herausgegeben, namentlich sein Hauptwerk, die Ethik, welche erst der Dr. Meyer, gleich nach seinem Tode 1677 veröffentlichte. Zwei seiner Schriften unentdeckt geblieben, wenn auch zum größten Theil ausgeführt, sodaß über ihre Grundzüge Zweifel sein kann. Die eine derselben: „Tractatus politicus“, betrifft die Idee der Republik; die andere: „Tractatus de emendatione intellectus“, die philosophische Methode der Wissenschaft. Außerdem haben sich Briefe von ihm erhalten, unter welchen sich die an den Londoner Akademie, Oldenburg, gerichteten besonders auszeichnen. Von großem Interesse auch der Brief eines jungen Mannes, Albert Burg, an ihn. Dieser Burg nämlich war Anhänger S.'s gewesen, wurde aber katholisch und machte nun den Versuch, aus der Kirche zu treten. S. antwortete ihm in einem Briefe, welches Punkt für Punkt die Gründe widerlegt, auf welche Burg seine Selbsterlösung gestützt hatte. Diese classische Antwort ist daher von Zeit zu Zeit besonders gedruckt und in andere Sprachen übersetzt. Die sämtlichen Schriften S.'s wurden zum Anfang dieses Jahrhunderts, 1802—3, von Paulus in Jena in zwei Bänden besorgt. Die Ausgabe enthält auch die Lebensbeschreibung des S., welche der Pfarrer Colerus, der die größte Achtung vor S. sich zuweilen vortragen ließ, verfaßt hat; Berthold Auerbach hat seine Lebensgeschichte in Deutsche übersetzt und sein Leben wie seine Lehre durch einen Roman populär gemacht.

Die Schicksale der Philosophie S.'s bieten uns das Bild der leidenschaftlichsten in dem dieselbe von der einen Seite ebenso grenzenlos vergöttert als von der andern Seite verachtet und verfehndet ward. Wenn man den Bildungsgang S.'s verfolgt, so sieht man, daß er ursprünglich durch einen andern jüdischen Philosophen, Moses Maimonides, ward. Denn dieser große Bibelforscher wollte durchaus der Vernunft ihr Recht erhalten und suchte daher diejenigen Wunder, die einer verständigen Auflösung gänzlich widerstehen, durch allegorische Ausdeutung für den Begriff zu gewinnen. Hieraus erklärt sich die

Kritik, mit welcher S. die Begriffe des Wunders, der Prophetie und der Inspiration behandelt. Für die Weltansicht S.'s überhaupt war aber auch die kabbalistische Speculation nicht einflußreich, denn sie war es, welche ihm die Einheit des göttlichen Wesens auf das dringendste einschärft hatte. S. lehrte freilich keine Emanation, die in immer schwächeren Graden von der reinen Geisterwelt bis zur lichtlosen Materie sich fortstuft, aber die Attribute, die er der Theit beilegte, sind mit den Sephiroth des kabbalistischen Kosmos unstreitig verwandt. In es aber der talmudistischen Weisheit an Genauigkeit und Klarheit der Begriffsbestimmungen mangelte, so lernte S. aus der Cartesianischen Philosophie, wie man das Denken als höchstes Denken darzustellen und damit alles Phantastische auszuschneiden habe. Durch die Anwendung der synthetischen Form, mit welcher er die Elemente des Euklid nachahmte, glaubte er die Unwiderleglichkeit der philosophischen Methode noch zu erhöhen.

Der innere Zusammenhang, in welchem sein System mit dem Cartesianischen steht, wurde allerdings durch den Widerspruch herbeigeführt, in welchem der Cartesianismus sich verwickelte, nämlich die Verbindung der res extensa und der res cogitans durch die absolute Substanz vermittelte. Cartesius hatte Materie und Geist als Substanzen einander coordinirt und behauptet, jede derselben auf die andere eine Einwirkung zu äußern vermöge. Da jedoch die Erfahrung zeigt, daß Körper und Seele aufeinander wirken, so schloß er, daß nicht sie selbst es sind, welche ihre Beziehung aufeinander hervorbrächten, sondern daß Gott ihre Verbindung vermittelte. Wenn, schloß nun Spinoza weiter, sich dies so verhält, so folgt daraus offenbar, weder das Ausgedehnte, noch das Denkende wirkliche Substanzen sind, denn in diesem würden sie von keiner andern Substanz abhängig sein können. Sind sie also von der absoluten Substanz abhängig, weil nämlich diese es ist, welche ihre Einheit bewirkt, so erhellt, daß es nur Attribute der Einen Substanz sein können, die allein Ursache ihrer selbst ist. Diese Konsequenz S.'s war logisch eine vollkommen berechtigte. Sein ganzes System ist daher nichts anderes als das unaufhörliche Bestreben, alle Unterschiede, welche der Verstand in den Erscheinungen wahrnimmt, durch ihre Beziehung auf die Einheit des ursprünglichen Wesens zu einem Schein herabzusetzen. Hieraus ergeben sich auch alle Verschiedenheiten in der Auffassung des Systems. Sieht man nämlich darauf, daß nur die göttliche Substanz die allein wirkliche Ursache ist, so hat man den Pantheismus; sieht man hingegen darauf, daß die Wirkung von der Ursache zu keiner freien Selbstständigkeit sich abscheidet, so hat man den Kosmos, in welchem gar keine Welt für sich einem Schöpfer gegenüber vorhanden ist; sieht man endlich darauf, daß die absolute Substanz doch nur in ihren Attributen Realität hat und sich als immanente Ursache nicht auf sich zurückbezieht, so hat man den Atheismus.

Wir wollen versuchen, uns von dem Inhalt der Philosophie S.'s die Hauptpunkte in einem klaren Umriss vorzuführen. Es wird daraus auch hervorgehen, weshalb er an seinem System den Namen Ethik vorzüglich die praktische Seite hervorhob. S. sagt nämlich, daß die Leidenschaften in ihren Leidenschaften überall dieselben seien, wie sehr sie auch durch ihre Abstammung, ihren Stand, ihre Consequenzen und sonstige Verhältnisse sich unterscheiden und daß die Leidenschaften der Furcht und der Hoffnung, der Zuneigung und des Abscheus, der Freude und Traurigkeit, sowie Geiz, Ehrsucht, Wollust, Herrschsucht u. s. w. überall dieselbe Natur zeigen. Um also das Wesen des Menschen erkennen, so müsse man von allen äußerlichen Bedingungen des Menschen wegzehen und sich die Erklärung seiner Affecte und Leidenschaften zum Zweck machen. Man müsse die menschlichen Dinge weder beweinen noch verachten, sondern zu überwinden streben. Die Affecte und Leidenschaften seien es, welche den Menschen unfrei machten, und die Hauptfrage sein müsse, wie er sich von der Knechtschaft der Affecte und Leidenschaften befreien könne. Diese Frage besitze das gleiche Interesse aller Menschen und könne ebendasselbe auch als die Hauptaufgabe der Wissenschaft betrachtet werden.

Da nun aber der Mensch mit der gesammten Welt in Verhältniß steht, so kann jene Aufgabe nur dadurch gelöst werden, daß man bis zu dem höchsten aller Begriffe aufsteigt, von welchem alle übrigen abhängen. Diesen höchsten Begriff findet S. in dem der Substanz, welche die Ursache ihrer selbst (causa sui), d. h. als dasjenige Wesen bestimmt, welches zu seinem Bestehen keines andern bedarf, oder dessen Begriff die Nothwendigkeit seiner Existenz in sich selbst trägt. Für den Sprachgebrauch S.'s ist nun zu bemerken, daß er den Ausdruck Substanz gleichbedeutend mit dem Ausdruck Gott nimmt, da es unmöglich sei, daß zwei Substanzen existirten, welche als absolute nebeneinander beständen; die absolute Substanz als das schlechthin nothwendige oder realste Wesen kann nur eine einzige sein, und S. hat

aus diesem Grunde dem ersten Buch seiner Ethik, worin er die Lehre von der Substanz trägt, die Überschrift *de deo* gegeben. Das zweite Buch handelt *de mente*, das dritte *origine affectuum*, das vierte *de affectuum viribus seu de servitute humana*, das fünfte *potentia intellectus seu de libertate humana*. Von der Substanz unterscheidet S. das Attribut und den Modus. Das Attribut ist, wie die Substanz, unendlich, der Modus hingegen ist der Unterschied des Attributs von sich selbst und wegen seiner notwendigen Relativität endlich. Die Substanz, versichert S., habe unendlich viele Attribute, unser Verstand aber nur nur zwei derselben wahr, die Ausdehnung und das Denken. Diese beiden Attribute sind an sich vollkommen verschieden, aber es ist dieselbe Substanz, welche sich sowohl in dem einen als dem andern darstellt. Der Modus der ausgedehnten Substanz ist der Unterschied von Ruhe und Bewegung, der Modus der Substanz als der denkenden der Unterschied von Erkennen und Wille. Da die Substanz mit ihrer Thätigkeit nur sich selbst bewirkt, so ist sie eine nur manente, nicht aber transiente Ursache, woraus folgt, daß alles, was geschieht, so geschieht wie es von der Substanz bestimmt und bewirkt wird, denn wenn etwas ohne ihr Zutun geschähe, so würde dasselbe eine Unabhängigkeit von der Substanz voraussetzen, welche nach Grundbegriff derselben unmöglich ist.

S. hat, wie schon erinnert, seinem System die Form der synthetischen Deduction gegeben. Diese Form, mit ihren Grundsätzen, Lehrsätzen, Beweisen, Corollarien u. s. w. gewährt dem Verstande freilich eine große Befriedigung, ist aber keineswegs vor Inconsequenzen und Widersprüchen gesichert. Auch das System S.'s ist nicht frei von solchen, wie wir sogleich sehen werden. S. leitet die Entstehung des Affects einerseits aus mangelhafter Erkenntniß, andererseits davon ab, daß ein jedes Ding in seinem Wesen zu beruhen strebe.

In ersterer Hinsicht unterscheidet S. das inadäquate Erkennen von dem adäquaten. Inadäquat ist dasjenige, welches nur das Endliche zum Gegenstande hat. Das Endliche ist zwar äußerlicher Weise auch ein ins Unendliche hin sich immer veränderndes, aber diese Unendlichkeit ist nicht das wahrhaft Unendliche, welches den Gegenstand des adäquaten Erkennens macht. S. nennt das erstere Unendliche auch das *infinitum imaginationis* und das zweite *infinitum rationis* oder auch das *infinitum actu*. Das adäquate Erkennen hat ganz die Ordnung und denselben Zusammenhang der Begriffe, welchen die Dinge selbst haben.

In zweiter Hinsicht behauptet S., daß der Geist (*mens*) in seinem Erkennen unmittelbar keinen andern Gegenstand als seinen Körper habe. Der Geist vermöge sich von seinem Körper und von den Vorgängen in demselben ein adäquates Bild zu machen. Wenn er es aber nicht thue, so entsände durch die inadäquate Erkenntniß der Affect. Jedes Wesen habe das Bestreben, sich in seiner Eigenthümlichkeit zu erhalten. Gelingen ihm dies, so empfinde es Lust, scheitert es im Affect der Freude äußere; werde es aber darin gestört, so empfinde es Unlust, scheitert es im Affect der Traurigkeit äußere. Da Materie und Geist nur verschiedene Seiten der Substanz seien, so müsse auch die Steigerung in der Vollkommenheit der einen Seite eine Steigerung der andern zur Folge haben.

Hier sieht man nun, daß S. dem Begriff der Substanz noch einen andern Begriff, den eines Individuums gegenüberstellt. Seine Ethik nimmt von hier aus eine doppelte Richtung, die eine ist eine ganz naturalistische, sofern der Geist nämlich keinen andern Gegenstand als den Körper haben und alles, was die Vollkommenheit des Körpers steigert, gleichfalls die des Geistes potenziren soll. Die andere Richtung ist eine mystische, denn das wahre Wesen des Individuums ist zuletzt nicht es selbst, sondern die Substanz.

Das Individuum ist endlich, und jede Endlichkeit oder Bestimmtheit ist nach S. eine Negation (*omnis determinatio est negatio*). Die absolute Substanz als wahrhaft unendlich ist also alle Negation, also auch ohne alle besondere Bestimmtheit. Die adäquate Erkenntniß hat diesen Begriff zu ihrem Hauptinhalt; S. behauptet daher, daß das Wesen des Menschen nur in der Liebe, Gott zu erkennen. Wenn er ihn erkenne, werde er ihn auch lieben müssen und in der Liebe sich von der Gewalt aller Affecte und Leidenschaften befreien. Die Tugend ist nach S. durch die adäquate Erkenntniß der Substanz bedingt, denn diese Erkenntniß beseligt den Menschen, weil sie ihn über alle Unruhe und Verworrenheit des Endlichen erhebt. Wir sind nach S. nicht deshalb selig, weil wir tugendhaft sind, sondern wir sind tugendhaft, weil wir selig sind. Da nun das Erkennen ein Modus von dem Attribut des Denkens ist, das Denken in die göttliche Substanz fällt, so ist die Liebe, mit welcher wir Gott lieben, im Grunde genommen die Liebe, mit welcher Gott sich in uns selbst liebt. Dies ist der mystische Gipfel, welchem die Ethik S.'s in ihrem fünften und letzten Buch sich erhebt.

Die naturalistische Richtung S.'s ist diejenige, die auf seinem Begriff der Substanz basiert, denn nach demselben existirt nur eine blinde Wirksamkeit der Substanz, denn sie wirkt, wie sagt, *ex necessitate naturae*, und ein Handeln nach Zwecken spricht er ihr geradezu ab. Die Substanz ist in der That nichts anderes als die Natur selbst, wie er auch dem Geiste keinen andern Gegenstand als den Körper zu geben vermag. Das Handeln des Menschen ist schlechdings, so wie es geschieht, nothwendig und die Vorstellung des Menschen, mit Freiheit zu handeln, eine leere Illusion. Mit diesem Naturalismus steht nun scheinbar der Mysticismus im Widerspruch, denn diesem zufolge soll der Mensch die Herrschaft der Affecte und Leidenenschaften als eine Unterjochung seines wahren Wesens empfinden. Er soll sich durch die klare Erkenntniß der Substanz von den Affecten befreien, ja er soll Gott, indem er ihn liebt, lieben müssen. Diese ganze Lehre S.'s ist daher wohl geeignet, auch die frömmsten Menschen anzuziehen, wie ja bekanntlich Schleiermacher in seinen Reden über die Religion S. als das Prädicat des Heiligen gab. Aber die Freiheit S.'s hat einen nur negativen Charakter, sie besteht nur in der Abstraction vom Endlichen, ja zuletzt nur in dem theoretischen Act, mit seinen Gedanken in den Gedanken der Substanz zu versenken. Wie die Gottheit S.'s freies Subject ist, welches schöpferisch sich verhält und aus sich eine Welt von Wesen herbringt, die das Centrum eigener Lebenigkeit in sich besitzen, so ist auch die Freiheit, welche dem Menschen beilegt, nur die Resignation auf alle Selbständigkeit durch die Erkenntniß einer alles wirkenden Substanz, die er ausdrücklich als eine unpersonliche bezeichnet, obwohl Denken eines ihrer Attribute ausmachen soll und das Denken ohne Selbstbewußtsein nicht bar ist.

Die Literaturgeschichte der Philosophie hat die Doppelrichtung S.'s beständig ausgedrückt, je dem jemand bei dem Begriff der Substanz innerhalb des Begriffs der Natur stehen blieb, je nachdem er unter Substanz ein göttliches Subject, wenn auch in pantheistischem Sinne fand. Die Cartesianische Philosophie war der des S. ebenso gegnerisch als die Leibniz'sche, welche letztere noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Gottsched eine spezifische Widerlegung des verurtheilten S. ergeben ließ. Das war die Zeit, in welcher Lessing sagte, man mit S. wie mit einem todtten Hund umgehe. Bald nach Lessing's Tode entbrannte bekanntlich der Streit zwischen Heinrich Jacobi und zwischen Mendelssohn, ob Lessing ein Spinozist gewesen. Durch diesen Streit wurde das Studium S.'s, des fast schon vergessenen, lebhafteste wieder angeregt, und die Schelling'sche Philosophie namentlich war es, welche des S. bediente, um durch eine phantastische Modification seines Systems dem Kant'schen Idealismus ein Gegengewicht zu geben. Seit dieser Zeit ist S. in unserm Jahrhundert viel mehr als irgendein anderer Philosoph studirt; die ganze naturalistische Richtung unserer modernen Wissenschaft verehrt ihn wegen seiner Verwerfung der Teleologie als Autorität. Besonders sehen wir auch, daß jüdische Gelehrte, sobald sie die Fesseln der talmudistischen Doctrin abwerfen, sich dem Spinozismus ergeben und oft naiv genug sind, sich noch für orthodoxe Juden zu halten, obwohl die jüdische Orthodoxie den S. als einen frevelhaften Häretiker verdammt hat.

Was nun die Lehre S.'s vom Staat anbelangt, so beruht dieselbe bei ihm ursprünglich auf dem Gedanken, den er am Ende seines „Tractatus theologico-politicus“ aussprach, daß Menschen deswegen in Gemeinschaft zusammentreten müßten, weil sie damit die Wahrheit leichter zu erkennen, zu befestigen und zu verbreiten im Stande seien. Im „Tractatus politico“ geht S. von dem Gedanken aus, daß das Recht und die Macht zusammenfallen; es kann nach Machiavellistisch verstanden werden, wonach derjenige, der die Macht besitzt, auch festsetzt, was Rechtens sein soll. Bei S. hat diese Identität wol auch den weitern Sinn, daß das Recht die Macht sich nicht zur Geltung bringen könne, und daß der Staat vorzüglich darauf auszumachen müsse, mächtig zu sein, um unabhängig und frei leben zu können. Der größte Theil des Tractats wird von einer Beschreibung der verschiedenen Staatsformen hingenommen, und S. oft mit sehr weitläufigem Detail nachzuweisen bemüht ist, daß die Menschen sowohl in Demokratie als Aristokratie und Monarchie frei und glücklich zu sein vermöchten. Es kommt darauf an, daß die nothwendigen Elemente jedes Staats in das richtige Verhältniß zu einander gesetzt würden. Er sucht demnach zu zeigen, wie die Verwaltung der Finanzen, die Justizverwaltung, die Besetzung der öffentlichen Ämter u. s. w. innerhalb einer jeden dieser Verfassungen organisiert sein müsse, um die Freiheit möglich zu machen. Man kann nicht bezweifeln, daß diese Lehre in der Entwicklung der Staatswissenschaft eine besonders wichtige Bedeutung gewonnen habe.

Das Wesen des Willens ist ohne den Zweckbegriff undenkbar, denn der Wille ist eine Ur-

sache, die als eine ideelle ihrer Realisation vorausgeht und in ihrer Verwirklichung nicht als ihren Begriff ausdrückt. Die Würde des Willens beruht ebendeshwegen schon auf Sinnung, d. h. auf dem Entschluß zur Freiheit. Die Freiheit ist selbst das Gute. Bei aber die Idee des Guten. Er definiert das Gute nur als das Nützliche (suum utile) consequent gilt ihm das Schädliche als das Böse. Diese oberflächliche Auffassung und des Bösen ist bei ihm eine Folge seines Grundbegriffs, weil die Substanz in ihr samkeit gar nicht einen Zweck verfolgt, sondern lediglich sich selbst bewirkt, ohne Wirken in sich als Subject zurückzukehren. Man erzählt von S., daß er öfter lä Spinne zugehört habe, wie sie ihr Netz webt und aus ihrem Lauerwinkel mordlust selten losstürzt, welche sich in den Fäden ihres Gespinnstes versfangen haben. Er schaut Vorgang die Nacht an, die als berechnete aus der Nothwendigkeit ihrer Natur so ha sie eben muß. Die Spinne webt ihr Netz unaufhörlich von neuem, wie oft man es störe, und sie mordet immer von neuem, weil dies Morden zur Selbsterhaltung ihr schlechterdings nothwendig ist. Für die Natur ist dies Recht des Stärkern in der That wendige, während die Menschen umgekehrt den Staat um bedwillen hervorbringen, der Schwächere in seinem Recht gegen den Stärkern geschützt sei. Es kann problemat nen, ob nach S. die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten das Maß der sittl hältnisse ausmacht.

S. war eine edle, tiefe, in ihrem wissenschaftlichen Stilleben großartige Persönlich keit die demonstrative Methode auch von außen her erscheint und so viel Willkür und keit innerhalb derselben möglich ist, so muß man doch gestehen, daß S. einen gewiss rischen Trieb besaß, der ihn unter seinen Zeitgenossen vortheilhaft unterscheidet. S imponirte vorzüglich durch ihren plastischen Charakter und gab ein glänzendes Bei man einen Gegenstand Schritt vor Schritt von einer allgemeinen elementaren Grund den mannichfaltigsten Beziehungen verfolgen könne. Es war nicht nur der Inhalt auch die Form seiner Philosophie, wodurch S. so außerordentlich fesselte. Wenn System im großen überblickt, so zeigt es sehr deutlich die innige und kunstvolle Verw zwei Einschlagsfäden. Der eine derselben ist der Idealismus, der andere der Realis Idealismus erscheint bei ihm in dem apriorischen Begriff der Substanz, der ganz un reinen Denken angehört. Der Realismus erscheint bei ihm in dem Begriff des Atti des Modus, denn diese entnimmt er aus der Erfahrung. Er versichert zwar, daß die unendlich viele Attribute habe, aber er weiß doch keine andern zu nennen, als welch stand außerhalb der Substanz (intellectus extra substantiam) an derselben wahrneh die Attribute der Ausdehnung und des Denkens würde seine Philosophie weiter kein metaphysischen Begriff der Substanz zum Inhalt haben. Die Polemik, welche Bayle berühmten und oft wiederholten Artikel „Spinoza“ in seinem „Dictionnaire“ gegen nete, drehte sich vorzüglich darum, den Begriff der Substanz überhaupt als eines durch sich selbst bestehenden Wesens von dem besondern Begriff der göttlichen S unterscheiden. Bayle suchte S. auch dadurch lächerlich zu machen, daß er die Monstr malte, wie die Eine Substanz in der Natur sich selbst zerfleische und in den Kriegen mit sich selbst in blutigen Widerspruch gerathe.

Es kann nicht der Zweck dieses Artikels sein, die Literatur über S. anzuführen, i sie in ziemlich genügender Vollständigkeit in dem Tennemann'schen „Grundriß der der Philosophie“ zusammengestellt. R. Rosenkr.

Staat, Staatsverfassung. (Organismus, Souveränität, Endzweck sammtwille, Entwicklungsperioden und Eintheilung der Staaten. Staatsverfassung.)

I. Einleitung. Was ist der Staat? Und wie soll er sein? Nächst der Fami gemeinste, zugleich aber die allerumfassendste, einflußreichste aller menschlichen Ein zugleich naturgesetzlich und geschichtlich sich bildend und zugleich bei den edelsten Wi freieste und höchste Kunstwerk, das ist der Staat. Wie die Zustände der Völker verschieden sind, bald mehr bald weniger entwickelt und vollkommen, so haben natürlich Staatsverhältnisse verschiedene Stufen der Entwicklung und in ihnen verschiedene Ge der einzelnen Seiten des reichen Staatslebens. Schon hierdurch werden die Begrif Lehren vom Staat verschieden. Die einen fassen nur die höchsten Entwicklungsstufen i die andern entlehnen ihre Begriffe und Gesetze von unvollkommenen Anfängen und 2 gen oder auch nur von einzelnen Seiten des Staatslebens. Die Verschiedenheit der Be

ren vom Staat vermehrt sich vollends durch die verschiedenen Standpunkte, von welchen die Kritiker bei ihren Entwicklungen ausgehen. Aus den verschiedensten oft einseitigsten Grundprinzipien der wechselnden individuellen philosophischen Schulsysteme oder der Parteien Tagespolitik erbauen sich lustige Gerüste einseitiger politischer Theorien.

Da, wo die Völker sich bereits eines ausgebildeten freien gesunden Staatslebens erfreuen, mittelst dieses Leben selbst, wenigstens größtentheils für die Anwendung, gesündere, vielseitigere praktische Grundsätze. Wo aber, sowie leider noch immer in Deutschland, ein solches Staatsleben noch fehlt, und wo zugleich das an sich löbliche wetteifernde Streben der Professoren neuer und eigener Doctrinen den Wechsel und die Modeherrschaft von Theorien begünstigt, da erregen die einseitigen Theorien Streit und Zerstörung, wenigstens verderbliche Hemmungen des harmonischen Zusammenwirkens und der gesunden Entwicklung. So entstand denn jene unangenehme entgegengesetzter Rechts- und Staatstheorien und der Streit selbst über die ersten Fragen des Staatslebens. Es entstanden aber auch zugleich jene jammervolle Lähmung der geistigen Thätigkeit, jene schmachvolle Zerstörung, Unterdrückung und Verkümmern unserer geistigen Thätigkeit, von denen wir uns selbst nach den rühmlichsten Anstrengungen und Kämpfen nicht hierarchische, feudale und despotische Verletzung der Nationaleinheit und Freiheit bis jetzt noch keineswegs befreien konnten.

Für die Lösung jenes Theorienstreits und für die sehr schwierige Aufgabe der Begründung einer befriedigenden vielseitigern Staatstheorie müssen wir nun nach unsern frühern Ausführungen vor allem sorgfältig ins Auge fassen den wahren Gegenstand und Zweck dieser Aufgabe, nämlich die objectiven oder allgemein erkenn- und beweisbaren Rechts- und Staatsgesetze und die für ihre Entwicklung notwendige historisch-philosophische methodische Methode (Bd. I, S. XXIX, XXXVII, XLI fg., Bd. XII, S. 326 fg.), die drei unzertrennlichen natürlichen Grundlagen alles Staatslebens, die naturgesetzmäßigen, die freien und die historischen (X, 394), sowie seine verschiedenen Entwicklungsstufen, die despotische, theokratische und vernunftrechtliche (VII, 101; IV, 101). Die vollständigere Begründung in meinem „System“, I, 322—435).

Die historisch-philosophische analytische Betrachtung des Staats. Bei solcher Betrachtung der Staaten und zunächst der Staaten auf der höchsten Entwicklungsstufe treten Erscheinungen hervor:

a) Eine Vielheit einzelner selbständiger Individuen oder freier Persönlichkeiten. Nach ihrem Wesen und ihrer erfahrungsmäßigen Anerkennung gibt es für sie nichts anderes als ihr eigenes umfassendes Gesetz, als ein Leben für den eigenen Lebenszweck nach dem religiösen oder moralischen Überzeugung. So sagt es jedem der eigene Lebenszweck, das vernichtende Gewissen, so die historische Betrachtung aller zur Vernunft erwachten freien würdigen Völker und Menschen. Sie anerkennen, äußerer Gewalt gegenüber, das höchste natürliche Gesetz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Für jeden freien sittlichen Menschen gilt Luther's Wort: „Über die Seele kann und will Gott niemand lassen reden denn sie allein selbst.“

Dieses Grundgesetz, die Forderung freier Besonderheit, wird auch dadurch nicht aufgehoben, diese vielen Einzelnen durch besondere Vereine für besondere, ihnen gemeinschaftliche Interessen und Bedürfnisse untereinander verbunden werden. Die Mitglieder der Vereine und Wortführer fordern jetzt jene freie Persönlichkeit auch in gemeinschaftlichem Interesse.

b) Zugleich aber sehen wir eine Einheit, eine umfassende Gesetzgebung und Gesetz des Staats über Leben und Handeln der Vielen für den Staatszweck.

So drohen denn vernichtende Collisionen zwischen dem eigenen umfassenden Lebensgesetz und dem der Vielen und dem umfassenden Gesetz und Zweck des Staats, zwischen der selbständigen, anarchischen Freiheit der Einzelnen und zwischen der selbständigen, leicht despotischen Gesetz des Staats. Aber es ergibt sich zugleich bei den gestifteten Völkern:

c) Harmonie und harmonische Vermittelung, und zwar a) durch die gemeinschaftliche Friedens- und Hülfes- oder durch die Rechts- und Staatsvereinigung, in welchen die Gesetze, bestimmt durch natürliche und sittliche Antriebe, für sich und den Staat Gesetze und Rechte gemeinschaftlich machen. Hierüber und zunächst über das Friedens- oder Rechtsgesetz belehrt der Art. Recht, der mit dem gegenwärtigen Artikel über den Staat oder den allgemeinen friedlichen Hülfesverein für den allgemeinen menschlichen Gesamtzweck eines Volks ein unzerstörbares Ganzes bildet. b) Dadurch, daß die Genossen des friedlichen Hülfesvereins zu einem gemeinschaftlichen lebendigen Organismus sich einigen.

Auch für diese vollständigste Vereinigung wirken die natürlichen und sittlichen A und Verhältnisse mit und insbesondere auch die innere Lebenskraft des staatlichen Organ selbst, sobald einmal dessen Lebenskeime sich entwickeln konnten. Die Einzelnen, entweder durch Abstammung, Gewohnheit und Bedürfnis, oder durch gemeinschaftliche Anstrengung Kriegen, Revolutionen und Wanderungen abhängig und bestimmt von dem Verein zu nossen, wirken selbst wiederum auf sie und auf die gemeinschaftliche Gestaltung und Leistung ihres Staats zurück. Und je mehr sich nun die Bürger und die Organe des Staats vollkommnen, um so vollkommener wird neben der Selbständigkeit und der Selbstgesetz der Bürger und des Staats für ihren Endzweck zugleich die allseitige Einigung und vielseitige freie Anerkennung und Wechselwirkung.

Aus der genauern Betrachtung und logischen Entwicklung dieser historischen sündnünftigen objectiven Grundlagen der Rechts- und Staatsverhältnisse ergibt sich nun wesentlichen Merkmalen zugleich auch der Begriff des Staats.

III. Begriff des Staats. Der Staat ist der selbständige organische Verein eine Ober vollständiger die wesentlichen Merkmale bezeichnend, deren Entwicklung wir ergreifen: er ist die organische freie moralisch persönliche souveräne Vereinigung eines Volkes unter Leitung der grundgesetzlichen und constitutionellen Regierung die rechtliche Freiheit innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch das Wohl des ganzen Volks zu verwirklichen.

IV. Die wesentlichen Merkmale des Staats. 1) Die drei Haupttheile des Staats. Diese sind:

a) Das Grundgesetz, das Vereinigungs- oder Verfassungsgesetz geht als die allgemeinste höchste Grundkraft des Staatslebens zwar allerdings von gemeinsten Kräften des Menschenlebens und von der Abhängigkeit des Volks von Gott Menschheit und ihrer Kultur, es geht von natürlichen, religiösen oder vernünftig sittlichen Trieben, vom göttlichen Willen, der höhern Idee aus, ganz ähnlich wie der Geist im Menschen von Gott oder von dem allgemeinen Weltgeist ausgeht. Stets aber ist es als gemeinsames Lebensprincip des Volks gemeinschaftliches, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und einstimmung bestimmtes allgemeines Willensgesetz der Bürger. Bei freien Völkern männlichen Kulturstufe aber ist es frei anerkanntes Willensgesetz, freier patriotischer Geist, Gesamtzweck der Bürger, für den Gesamtzweck bestimmter Gesamtwille, eine sittliche Gesamtwille der Vereinigung nach den Grundbedingungen des freien Friedens Hülfvereins (juris consensus et utilitatis communio). Sowie jede Grundkraft im Staat hat auch das Lebensgrundprincip des Staats besondere Centralorgane; früher oft in einem sacrum, in der Nationalkirche, in Orakeln und, wie bei den Hebräern, in Propheten, Volk stets an sein Grundgesetz mahnen sollten, oder in andern ehrwürdigen Nationalräthen Areopag, Censur, Tribunal, höhere, namentlich auch geistliche und gelehrte Reichsräthe. Bei freierer höherer Bildung aber besteht das Organ des Verfassungsgesetzes der sittliche Nation in ihrer wahren, freien und möglichst organisierten patriotischen öffentlichen Meinung in einer solchen öffentlichen Meinung, welche in nationalen, geschichtlichen und religiösen Grundlagen wurzelt, welche durch sittliche Volkserziehung und Wissenschaft geläutert und gebildet wird, und welche bei der Öffentlichkeit des Staatslebens sich auf jedem Wege verfassungsmäßig frei über dasselbe ausspricht und die freie Übereinstimmung der Regierung bewirkt. Dieses ist eine wahrhaft lebendige, das Staatsleben durchdringt und beherrschende, seine höchste und stärkste Grundkraft; ganz in dem Sinne, wie unsere römischen Juristen an der Spitze des Corpus juris das Grundgesetz, den sittlichen Willen, auf welchen sie stets sorgfältigst alle andern Gesetze zurückführen, nicht als todte Bestimmungen sondern als die höchste lebendige Kraft betrachten und ihn die von Gott ausgehende höchsten Dinge und zugleich das freie feierliche Vereinigungsgelübde des Volks nennen. 1)

Unter Leitung dieser Grundkraft, zunächst des von ihr gewollten freien Friedens Hülfvereins für das ganze gesellschaftliche Leben, also für die Vielheit wie für die Einheit treten nun diese beiden unter sich wie mit dem ersten Lebensbestandtheil des Staats in organische harmonische Wechselwirkung. Der Friedens- oder Rechtsverein für die allseitige Freiheit sich zunächst auf die Vielheit und begründet so vorzugsweise ihre Rechte und das Prinzip. Der Hülf- oder Staatsverein für das gemeinschaftliche Zusammenwirken bezieht sich

1) Inventum et munus Dei, divinarum atque humanarum rerum regina, communis publicae sponsio. L. 2 u. 32 de legib., und Welter, System, I, 192.

Die Einheit und begründet vorzugsweise die Politik und die politischen öffentlichen Rechte. In der organischen Verbindung und Wechselwirkung muß das politische Zweck- und Mittelrecht überall nur in rechtlicher Freiheitsform wirken, die freien Privaten und ihr Recht aber eben umgekehrt auch für den politischen Zweck organisiert (S. 2). Unmittelbar aus dem Grundrecht und durch dasselbe geheiligt ergeben sich die Grundrechte der Regierten und der Regierenden, die unverletzlichen, leges sacrae. (S. Vb. VII, S. 109 fg., Vb. XII, S. 339 fg.)

b) Die Constitution des Staats= oder der aus freien Bürgern constituirte Volkskörper. In ihm erhalten zuerst die einzelnen Persönlichkeiten und ihre Vereine einen besondern gleich heiligen Privatrechtskreis, um innerhalb desselben als selbständige autonome Persönlichkeiten bestehen und ihre besondere Überzeugung und Bestimmung verwirklichen zu können. Diese Privatfreiheit umfaßt auch die freien Privatvereine und Genossenschaften für ihre Privat Zwecke, Familien u. s. w. Sie erhalten zugleich als freie Mitglieder des regierten Volkskörpers²⁾ (der sogenannten bürgerlichen Gesellschaft) einen Rechtskreis, ihre rechtliche und angemessene Stellung und Gliederung in Gemeinden, Bezirken, in Volks- und Vertreterversammlungen und die hierhin gehörigen staatsbürgerlichen Rechte zur Verwirklichung und Vertretung ihrer Privat- und ihrer Verfassungs- und Institutionenrechte gegenüber der Regierung. In der Durchführung des Verfassungsgesetzes des Friedens- und Hülfvereins im organisirten lebendigen Staat steht nämlich der Regierte, nicht bloß der Einzelne als eine rechtliche Privatpersönlichkeit gegenüber, die Regierung des Landes oder des Rechtsstaats hat auch die ganze im Volkskörper vereinigte regierte Nation nicht als einen willenlosen, rechtlosen Haufen, sondern als selbständige Persönlichkeit sich gegenüberanzuerkennen. Dazu erhält dieser Körper bei allen freien Bürgern seine organisirte Gliederung und seine Repräsentanten und Centralorgane, Volks- oder Urversammlungen, Volksrat, Ständerschaft. Hierdurch allein, durch die Gründung und Anerkennung eines doppelten Subjects mit selbständiger Erkenntniß und Willensfreiheit, wird ein wirklich freies verfassungsmäßiges Verhältniß organisch verwirklicht. So geschah es z. B. in Rom nach dem Auszug aus dem heiligen Berg und bei und nach Abschließung der allseitig beschworenen Grundverträge leges sacrae, bei der Bildung des Tribunats und der plebejischen Volksversammlungen, in England durch die Magna-Charta, überhaupt in germanischen und deutschen Staaten durch Land- und Ständeversammlungen. Nur wer die Natur wie die Geschichte der freien Verfassungen erkennt, kann hier vom Staat im Staat sprechen und die Nation als in einzelne Atome zerfallend oder als ungegliedertes, willenloses Aggregat der Regierung gegenüberstellen, oder manche für echt staatsweise und naturphilosophisch halten, sie als willen- und rechtlos mit der Regierung bis zur Ununterscheidbarkeit vermischen.³⁾ Aber nur bei den niedrigsten Thierorganisationen scheint wenigstens alles als in einer Masse durcheinanbergemischt oder von einem einzigen Organ und seiner Function (etwa vom Darmkanal) verschlungen. Bei allen höhern Organisationstypen dagegen bilden sich immer vollständiger und am vollständigsten im Menschen bloß einzelne Organe, sondern eine Reihe selbständiger kräftiger Centralsysteme aus, Nervensystem, Gefäßsystem, Zellsystem, im geistigen Leben die Functionen des Denkens, Fühlens, Begehrens, Organe und Systeme mit den verschiedensten Grundkräften. Und weit entfernt,

1) Die hiervon durchaus zu unterscheidende mitregierende Theilnahme an der Regierungsgewalt ist die zweite Aufgabe der Constitution.

2) Auch Hegel thut dies und erklärt das Volk ohne seinen Monarchen als „formlose Masse“ und die Organisation von einem solchen berechtigten Volk „als eine wüste Vorstellung vom Volk“, hebt also nicht richtig alles selbständige Recht von Volk und Bürger gegen den König, alles Vertragsrecht auf. Er ist aber radical geworden: Anhänger von ihm setzen nun an die Stelle des regierenden Königs das regierende Volk. Aber gegenüber von diesem und seinem Stimmenmehrheitsbeschlusse haben nun die Bürger das regierte Volk und auch ein Fürst kein Recht, so wenig als nach Rousseau „der Fuß gegen den Fuß“, während die freiere und tiefere Staatsweisheit der Römer und aller freien Völker stets anerkannte, daß die Stimmenmehrheit an das grundvertragsmäßige Recht gebunden, daß ein dasselbe verletzender Regimentsbeschlusse rechtlich unmöglich und ungültig sei (Vb. VII, S. 109). Volkdespotismus ist um ein Haar besser als Königsdespotismus. Aber Hegel's Vernichtung aller Persönlichkeit und alles Rechts des regierten Volks gegenüber der Regierung ist die Quelle entgegengesetzter Verfehrtheit und überhaupt nicht besser als die Verwandlung des Volks in eine rohe volksouveräne Gewalt über der Regierung, was ich den regierten Volkskörper nenne, erkannten die Staatslehrer an, wenn sie unter dem Namen „bürgerliche Gesellschaft“ die durch gemeinsame Rechte und Interessen verbundene Nation ohne Regierungsgewalt so bezeichneten. Aber man dachte nicht klar genug an die nothwendige Organisation und Fortdauernde rechtliche Persönlichkeit auch gegenüber der Regierung.

daß hierdurch Harmonie, Kraft und Werth des Lebens geschwächt würden, werden sie nur gehoben. Auch wird man ja wol mindestens gleiche Freiheit, mit welcher in jeder Nation, um so mehr, je mehr sie dieses ist, andere Vereine und Corporationen zur Befriedigung ihrer Interessen und Rechte sich ausbilden dürfen (s. Association), der ganzen Nation sprechen wollen. Man wird nicht eine monarchisch regierte Nation bei dem Aussterben berechtigten für allgemein preisgegeben, ihre Existenz als Nation, als moralische Person zerstückt ansehen. Dieses aber müssen alle Schriftsteller thun, welche die freie Verfassung der Nation gegenüber (nicht über) der Regierung leugnen. Die selbständige, Persönlichkeit der regierten Nation und ihr grundvertragsmäßiges Recht erkannte selbsten die meisten absolutistische europäische Verfassungen, die dänische, und ihre Lex Regia und Säkularacte an, ebenso wie die Norweger es später thaten, als sich ihr König durch Abt Schmeden von ihnen losgesagt hatte. Alle Verfassungsurkunden europäischer Staaten klar jene zwei Rechtssubjecte, versprechen und verbürgen der regierten Nation als solche ihre Rechte. Im Deutschen Reich war sie, abgesehen hiervon und von den Verfassung Regenten, schon allein in der grundgesetzlich stets ausgesprochenen, praktisch durch Möglichkeit für die Reichs- und Landesbürger gegeben, den Kaiser und den Landesfürst Verletzung des regierten Volks durch verfassungswidrigen Mißbrauch der Reichs- und Regierungsgewalt, wegen Auflage unbewilligter Steuern (s. oben Bd. VII, S. 146) so leicht vor Gericht zu stellen. In der organisirten Gemeinde steht dem regierenden Rathe die Volksgemeinde oder deren Vertretung gegenüber.

Die zweite Aufgabe der Constitution, welche man oft für die einzige hält, ist die Schaffung einer selbständigen, aber zugleich verfassungsmäßigen constitutionellen Regierungsgewalt (Regierungsform).⁴⁾ Moralische Person bleibt die Regierung nicht aus einer zusammengesetzten Persönlichkeit besteht, denn auch der einzelne als solcher regiert und handelt als Repräsentant des Staats mit seinem unzerblich nicht bloß als physisches Individuum und als Privatmann. („Le roi ne meurt pas.“) Die selbständig bleibt die Regierungsgewalt als die der höchsten innern Behörde in einem unabhängigen Staat. Und es wird sich die Regierungsgewalt nicht etwa als bloße Form, sondern als höchste selbständige Gewalt lebendig und nicht so, wie die mechanische Staatsrechtslehre meint, bilden. Sie wird nicht entstehen und nicht dauernd selbständige Einigungs- und Regierungskraft bestehen, wo nicht wenigstens ein lebendiger, organischer Lebenskeim selbständiger Herrschaft und der unterordnenden Einigung der Glieder vorhanden ist, bestche derselbe in alter Familienautorität oder in einer andern von Theilen gefühlten Überlegenheit, in dieser oder jener harmonisch vermittelnden und verbindenden oder regierenden Kraft. Dieses aber schließt natürlich abermals nicht die Freiheit einer demokratischen Regierung nicht aus. Die Regierung kann sich vielmehr auch als Versammlung aller selbständigen Familienväter entwickeln, wenn diese etwa gleich großes Gefühl, Bedürfnis, Bestreben und die Gewohnheit einer nur wechselseitigen Zusammenleben und wirken und in gemeinschaftlicher Bestrebung, Aufopferung und der Keim der regierenden Volksversammlung des neuen Staats gegeben ist. Ähnliches auch in revolutionären Rechtskämpfen entwickeln. Wenn aber auch der Politiker die natürlichen und religiösen wahren Lebenskräfte und die natürlichen Entstehungen der Regierung schon für die Beurtheilung ihrer Kraft und Dauer nicht übersehen darf, so darf man nicht deshalb mit den Anhängern des göttlichen Rechts und den Gallianern die freie Vereinbarung oder Anerkennung von Seiten des Volks, ihre rechtliche Constitution sehen, ohne welche eine rechtliche und freie Regierung in einer freien Nation unmöglich.

Denn stets ist die rechtliche Regierung untergeordnet dem Verfassungsgesetz und an die verfassungsmäßige Constitution des Volkskörpers, an seine und seiner Glieder. Die rechtlich organisirte Regierungsgewalt hat beide in sich aufzunehmen, untereinander mit sich selbst wie mit der Außenwelt harmonisch zu vermitteln und so den ganzen Staat lebendige Einheit zu erhalten und zu repräsentiren. Die Constitution soll der bürgerlichen

4) Die Schriftsteller nennen gewöhnlich, weil, zwar nicht die Völker im Leben, wohl aber das Verfassungsgesetz und die Volksconstitution übersehen, die Regierungsform: die Constitution auch die Verfassung. Die letztere kann man übrigens in einem weitern Sinne vom Verfassungsgesetz unterscheiden als Bezeichnung der ganzen Staatseinrichtung.

ist durch Ausbildung guter Organe des Verfassungsgesetzes (s. oben 1) und guter Organe die eigentliche Regierung des Staats deren heilsame verfassungs- und constitutionstreue Regiertheit begründen und die gänzliche Trennung oder vollends eine feindliche Entgegensetzung der Grundbestandtheile und ihrer Organe verhindern. Die repräsentative Stände können neben ihren wirklichen Mitregierungsrechten zweckmäßig zugleich das Grundgesetz und die Privatrechte der Bürger vertreten. Dabei sind jedoch stets die verschiedenen Rechte Functionen der Stände wohl zu unterscheiden, z. B. die Steuerbewilligung als Vertretung Privateigenthums und die Gesetzgebung. (S. oben Bd. VII, S. 146.)

3) Die Regierung, die lebendige Regierungsthätigkeit, welche gemäß dem Grundgesetz und der Constitution und im Verein mit der von ihr controlirten bürgerlichen Verwaltung im Fluß des Lebens die stete Erfüllung des Staatszwecks verwirklicht.

Nach dem bisherigen verwickelt und einigt die constitutionelle Regierung die Rechte der Regierung und der bürgerlichen Gesellschaft. Sie vollzieht und repräsentirt die lebendige Einigung und den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staats, welche das Grundgesetz und den wirklichen Volkswillen in sich vereinigen; sie wird ihr selbständiges lebendiges Organ. Sie ist erst kein vom Verfassungsgesetz und von dem Willen des Volks wesentlich verschiedener, sich hinzukommender und aufgezwungener fremder und Particularwille. Sie wird der lebendige, personificirte, sittliche Verfassungswille in der Form der rechtlichen Freiheit des Volks. Grundgesetz, der constituirte Volkskörper und die Regierung vereinigen sich jetzt nach der Meinung des Aristoteles, der Stoiker und der römischen Jurisprudenz (s. „Mein System“, S. 59 fg.) zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staatsleben, ganz so wie göttlicher Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen. Sowie namentlich die vernünftig-sinnliche, selbständige Seelenthätigkeit, diese Regiererin des menschlichen Lebens, nach stoischem Ausdrück untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Gesetz des Geistes und, gebunden an ihre lebendigen Organe, diese nicht verlegen darf, ohne sie nicht wirken kann, so muß die Regierung jenem dem Verfassungsgesetz und ist in Existenz und Wirksamkeit bedingt durch die Constitution des Volkskörpers und die Volksrechte. Ebenso wenig wie die Seele bloß activ ist, so soll die Regierung nicht unempfindlich für die Einwirkung des Verfassungsgesetzes und des Volkswillens, z. B. seiner öffentlichen Meinung, sein. Die freie Constitution der bürgerlichen Gesellschaft erscheint nunmehr weder als etwas Entbehrliches oder Zufälliges im gesunden Staat, noch als ein absolutes, angeblich göttliches Recht der Regierung preisgegeben, wie unsere Zeit so gerne wollen. Aber die Regierung ist auch keineswegs, so wie nach einer weitverbreiteten, aber liberalen Ansicht und Volkssouveränitätstheorie, bloß passives, selbständiges Organ mit willkürlich vom Volk mandirter oder delegirter Beamtenverwaltung.

Das wahre gesunde Leben vereinigt in seiner Vielseitigkeit und Harmonie überall scheinbar widersprechbare Gegensätze und besiegt die Einseitigkeiten. So auch thut es der sittliche freie und lebendige, frei organisirte Staat und seine Theorie.

4. Fortsetzung. 2) Der natürliche aber zugleich freie Organismus des Staats. Der Staat ist ein lebendiger Organismus. Ein innerliches Lebensprincip verbindet alle Glieder zu einer lebendigen Einheit, in welcher sich alle gegenseitig bedingen und unterstützen, für den Zweck des Gesamtlebens als Theilhaber und Mittel zusammenwirken.

Der Staat ist aber zugleich ein freier Organismus, durch den Willen freier persönlicher Glieder mit einander einig und wirksam.

Was die erklärende Ursache, durch welche sich nach der historisch-philosophischen Entwicklung der Gegensatz der freien Vielen und der Staatseinheit löste (s. oben III und IV a), zeigte sich das, aber höhere und freie, frei organisirte Leben des Staats, in welchem, unter Herrschaft des lebendigen Lebenskraft oder des Lebensgrundprincips, des lebendigen Grundgesetzes, die Staatseinheit und der Staatszweck zugleich mit dem allgemeinen Staatsleben auch Lebensgesetz und Zweck der vielen freien Glieder in freier Wechselwirkung in sich aufnehmen und sich beider Harmonie des Gesamtlebens entsprechend, frei bewegen.

Der Staat ist hiernach weder etwa eine todtte Actiengesellschaft, oder eine bloße Abstraction, oder bloße äußerliche Rechtsform, oder äußere Zwangs- und Rechtssicherungsanstalt, oder ein bloßes Aggregat, noch auch vereinigen, so wie bei einer Maschine, bloß äußere, mechanische, wie beim unorganischen Naturkörper, niedere physikalische und chemische, oder auch bloß sinnliche Kräfte die Staatsglieder zu dem auf Leben und Tod verbundenen unsterblichen Ganzen. Er ist ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrungen und beherrscht durch ein inneres, selbständiges Lebensprincip, eine wahre höhere...

Lebenskraft ($\beta\lambda\omicron\varsigma$ $\pi\lambda\omega\varsigma$, nach des Aristoteles Ausdruck). Schon oben, Bb. I, S. XXX vollständiger anderwärts („System“, I, 48, 206, 538, 688) habe ich nachgewiesen die Alten und nicht etwa bloß der tiefphilosophische Plato, sondern auch der von der ausgehende, verstandesstarke, praktische Aristoteles, daß die Stoiker wie Cicero u staatsmännischen, praktischen Meister der classischen Jurisprudenz, und mit ihnen auch Staatslehrer der germanischen Völker, noch Thomasius mit einbegriffen, den Staat lebendiges Ganzes mit drei, Geist, Leib und Seele des einzelnen Menschenlebens an standtheilen (Grundprincip, Volkskörper, Regierung) auffaßten. Erst die modern stischen Abstractionen-, mechanischen Zwangsrechts- und atomistischen Staatstheorie hänger des Formalismus, Materialismus und des Polizeistaats faßten den Staat e dig nach einzelnen oft niedern äußern Erscheinungen auf. Die naturphilosophische, d und die mythisch-theokratische Schule bekämpften diese Einseitigkeiten und faßten den der als lebendig auf; aber sie begingen dabei den Fehler, daß sie die Freiheit ver- faßten nicht, wie die Alten, neben der grundgesetzlichen Gemeinschaftlichkeit des Staa dem Einzelnen zugleich auch dessen generische Verschiedenheit, nämlich 1) die freie A der Glieder des Staatslebens und 2) deren fr e i e Theilnahme am Ganzen, sie faßten der Einheit auch die Freiheit, nicht neben den natürlichen, sittlichen, religiösen, rec historischen Bestimmungsgründen auch das freie Anerkennen, Vertragen und Mit die dazu nöthigen freien Organe ins Auge. Nicht etwa dachte man bloß an eine Ü mung der allgemeinen naturgesetzlichen Grundform für alle Lebenserscheinun- schen. Man verkannte das innerhalb dieser Grundform für das im Vergleich mit den Leben und dem Leben willenloser Glieder des menschlichen Leibes generisch höher stel autonomischer und gleich heiliger freier Persönlichkeiten, ihre gleiche Würde ur Man sprach nur von naturgesetzlichem, göttlichem Machen, oder von einem histori vonselbstmachen, von der Naturwüchsigkeit des Staats. Man setzte die Staatsg poetisch aufgefaßten Ähnlichkeiten allen willenlosen Gliedern des Menschen, z. B. d Brust, die Bauern und Gewerbsleute dem Bauch, den Fürsten dagegen dem Kop Geiste gleich. Die theokratischen Mystiker, die Adam Müller, Bonald u. s. w., vollends so in Beziehung auf das dreieinige göttliche Leben. Da wurde der Köni Vater, der Adel dem Heiland gleichgestellt, die übrigen Bürger der absolut abhäng tur u. s. w. Oder man erdichtete wenigstens ein absolutes göttliches Königsrecht.

Erst als zugleich freies und zugleich innerlich lebendig gerinigtes Ganzes wird der Aristoteles und Plato es aussprachen, zu einem höhern und größern menschlichen Le des einzelnen Menschen und Bürgers. So erst gab es mit Recht für jene großartig des classischen Alterthums im ganzen Gebiet menschlicher Betrachtung und Wissen! Größeres und Herrlicheres, keinen reichern, fruchtbarern Gegenstand als den sittl Staat. So erst wird in Wahrheit der Staat die herrlichste Schöpfung Gottes und und zugleich der Menschen bewundernswürdigstes Kunstwerk, die größte sittliche A die irdische Sonne beleuchtet. Durch die physische Zeugung, Abstammung und Ern wie durch die geistige und moralische, die Volks- und Jugenderziehung, durch Lebendg und natürliches Bedürfnis wie durch sympathetische Gefühle und die Staatsbeinric das Leben des Bürgers mit dem Leben seines Volks und vaterländischen Staats im äußerlich verbunden. In dankbarer, begeisterter, aufopfernder Vaterlandsliebe und ordnet der würdige Bürger dessen höhern Leben das seinige unter und erkennt es, daß Sein und Thun, seine theuersten Güter, Gefühle, Gedanken, Ideen, daß die Glem Bildung, daß körperliche Vorzüge aus diesem vaterländischen Leben, aus der tiefen seiner Verfassung und Gesetzgebung, aus der Liebe und Vorsorge des Vaterlandes, ältern ihm hervorblühten, und daß sie unsterblich fortleben in seinen und des Vaterl dern. Das höhere selbständige Gesammtleben des vaterländischen Staats ergreift un den Bürger stets neu, und ein höheres Lebensprincip ihres Staats, das Verfassungs! (s. IV), übt seine Gewalt über das ganze Volk. Auch die freien Bürger von Athen von England und Nordamerika, sie waren ebenso wenig als die Bürger des hebräis mit ihrer eigenen Staatsidee und politischen Bildung bereits fertig da, ehe sie etwa e fürbeschluß faßten, jetzt den Staat von Athen, Rom oder England oder den Staat erfinden und zu erschaffen. Weide, der lebendige Staat und seine Glieder als solch miteinander aus höhern Lebenskeim und durch Freiheit. So meint es auch i der gar keinen wahren Staat kennt als den freien, in welchem alle „wechselseitig

regiert werden". Die lebendige, Sinn und Gemüth ergreifende Idee gemeinschaftlichen Lebens, das lebendige Verfassungsprincip und Gesetz, dieser Lebenskeim und die Le-
 rundkraft des Staats und die lebendig verbindende Übereinstimmung für eine Rechts-
 Staatsgemeinschaft, für gemeinschaftliche Staatszwecke und Gesetze (die κοινωνα nach
 steles, ein juris consensus et utilitatis communio nach Cicero) mußte sie ergreifen haben,
 sie auf Leben und Tod sich zum Staat, zu einer Entwicklung und Vertheidigung frei ver-
 und seinen Gesetzen mit Freiheit sich unterordneten. Es mag nun der Keim dieser Idee,
 allen bewußt wurde, ehe sie selbst lebendig im Leben hervortrat, sich entwickelt haben in
 driste eines großen Führers, eines Moses, Solon oder Romulus, eines Alfred oder Benn
 Franklin, oder auch in der Gemeinschaft hebräischer, griechischer, lateinischer und britischer
 isten und Klüchtlinge, sie mag begründet sein in ihrer gemeinschaftlichen Abstammung und
 ilation, in ihren gemeinschaftlichen Kämpfen, Bestrebungen und Opfern: jedenfalls würde
 solche natürliche und sittliche Einigungstrieb, es würde bloße Vertragswillkür und die
 äußere Staatsform ebenso wenig einen wahren Staat begründen, als auch nur diese Form
 ie entstehen würde. Ihre höhere, ihre unsterblich fortwirkende, auch die noch ungeborenen
 r ergreifende Kraft, welche, in die freie Anerkennung, in den freien Willen aufgenommen,
 ienskraft des Staats bildet, kann nicht abgeleugnet werden, ebenso wenig als die Form
 r Anerkennung und Verwirklichung (II u. IV).

urch beider innerliche Harmonie durchbringen und verbinden sich Vielheit und Ein-
 Freiheit und Gewalt innerlich und harmonisch miteinander zum wahren Staat, wie
 es ausspricht (Multitudo concordia civitas facta erat, Rep. I, 25), und dieser Staat,
 Bürgereinheit ist nun wirklich, wie er den Staat definiert: multitudo juris consensu et
 lis communionem sociala. Dieser Staat ist jetzt nicht ein durch bloß äußern mechanischen
 g verbundener Haufe von vielen, von welchen die einzelnen, Freien etwa äußerlich gegen-
 inden einer ihnen fremden Regierung und Gewalt, die ihnen für Außerliches Außerliches,
 lenste Schutz gäbe, nein, er ist, wie es ausdrücklich stets auch die römischen Juristen mit den
 an aussprachen, zugleich ein einziger großer Mensch (homo, persona, corpus, s. „Sy-
 fl, 48), in welchem die Einheit und Freiheit die Bürger und die Regierung zugleich inner-
 binden und in Wechselwirkung setzen; und so ist er das lebendige und freie Gemeinwesen
 ablica, res publica).

I. Fortsetzung. 3) Der Staatszweck. Derselbe ist, wie schon oben Bd. I, S. XLVIII
 wurde, nothwendig der vorhin unter III angegebene umfassende. Nur durch ihn ist
 II) die Vereinigung und Vereinigung der Freiheit der Bürger und der Einheit des
 möglich. Die Bürger bedürfen für ihre Bestimmung das hülfreiche Zusammenwirken,
 umfassenden Zweck. Er ist durch die historische Betrachtung aller gesitteten Völker bestä-
 ihrer Anerkennung der Freiheit und des Gemeinwohls als Zweck ihres Staats. Er
 zugleich mit logischer Nothwendigkeit in der Absicht der Glieder, welche ja mit ihrer eigenen
 indigkeit und höchsten Bestimmung, falls dieselben nicht im Staatszweck enthalten wären,
) in unaufschiebbaren logischen Widerspruch kämen, daß sie eine souveräne Gewalt des
 über Leben und Tod, eine Abhängigkeit der Jugend- und Volkserziehung und des Lebens-
 s der Ihrigen von seinen Gesetzen und Einrichtungen und die sittliche und Rechtspflicht
 opferung für sie, für das Vaterland, anerkennen. Dies alles wäre ja alsdann einer-
 n beständiges Aufgeben jener ihrer eigenen Selbständigkeit und höchsten Bestimmung
 licht, es wäre zugleich auch eine Hingabe des Zwecks für das Mittel, wenn der Staat,
 doch alles unterordnen und opfern, ein bloßes Mittel nur für einen untergeordneten
 etwa für die äußere Sicherheit, wäre. Wenn aber nach III Erhaltung des Rechts oder
 ytlischen Freiheit erster Zweck, Grundbedingung und Grundform aller Staatsthätigkeit
 Gemeinwohl ist und letzteres nur durch die Gesamtbestimmung erreicht werden soll,
 itig dieses niedrigen Eudämonismus und Materialismus, wie auch die despotische,
 he und vormundschaftliche Beglückungsgewalt und verlangt unter gerechtem Staatsgesetz
 rier Staatsermunterung und Staatshülfe die freie Thätigkeit der Privaten, der Kirchen,
 nden und Vereine aller Art. Der im Staatszweck enthaltene Rechtsschutz unterscheidet
) den Staatszweck von dem Zweck aller andern Vereine und bewahrt seine rechtliche
 , welche auch durch Nr. VII bestätigt wird.

I. Fortsetzung. 4) Der Gesamtwille. Der wahre Gesamtwille eines Volks ist
 ganischer. Er vereinigt das lebendige höchste Vereinigungsprincip oder Grundgesetz des
 und Staats (IV, a) und den organisirten Willen der Bürger (IV, b) und soll den Be-

schließen der Regierung zu Grunde liegen. Ohne alle organisirenden Grundlagen grundsätzlicher Friedens- und Hülfvereinigung und ohne Achtung ihrer Grundbedingungen ist einzelner und selbst der Mehrheit nur Einzelwille, nicht Gesamtwille, während Grundlagen entsprechende Stimmenmehrheit, als zum voraus anerkanntes sicherstes Wirkungsmittel über den Vereinswillen als solcher, als Gesamtwille gilt. Es ist der Fehler der Rousseau'schen jakobinischen Theorie, daß sie fürs erste den Mehrheitswille Einzelnen ohne solche Organisation derselben zum Gesamtwillen stempelt, und daß sie schrankenlose, kein Recht und keine Verfassungsgrundbedingung achtende Volksoberverfassung als rechtsgültig erklärt. Der rechtliche Gesamtwille ist aber fern von bodenloser Willkür oder auch von einem bloßen Aggregat von Einzelwille diese letztere Ansicht bildet diejenige Rechtswissenschaft, die noch heute die erste der Römischen, dadurch den schärfsten Gegensatz, daß sie stets mit Entschiedenheit einen grund- oder verfassungswidrigen Beschluß aller römischen Bürger als rechtungültig, als keinen Willen und als ungültig erklärte. (S. Bb. VII, S. 109; Bb. XII, S. 140.) Sie fordernd schied einen vernunftrechtlichen Gesamtwillen. Und doch ist sie zugleich, sowie von modernen Einseitigkeiten, so auch von der abgeschmackten Theorie unserer deutschen Zeit entfernt, welche den Gesamtwillen entweder für überflüssig für den Staat hält Widerspruch schon mit seinem Wortsinne, wirkliche historische Einwilligung des Volkes nicht für ihn erklärt. Man thut beides, wie es scheint, damit entweder der physische Hochmuth seine einseitige subjective Ansicht oder der Regierungshochmuth seine Herrschaft an die Stelle des Gesamtwillens setzen und auch da durchführen könne, wo sie dem Gesamtwillen der Nation feindlich entgegensteht. Jene classische Jurisprudenz aber vielmehr ihre ganze Rechts- und Staatstheorie auf einen historisch wirklichen Gesamtwillen *consensus omnium* oder *populi*. Aber derselbe beruhte in ihr auf der sittlichen Vernunft der Nation und wurde als solche objectiv erkennbar gemacht, wurde historisch wirklich heiligen Grundverträge und Grundgesetze und durch die denselben nicht widersprechenden Beschlüsse der grundvertrags- oder vertragmäßigen, vom Volk frei anerkannten Behörden vor allem auch durch die Abstimmung der Bürger in ihren Versammlungen. Dabei denn solche grundvertragsmäßige auf dem Gleichheitsprincip beruhende *Simulacrum* des Rechts *est consensus omnium*⁵⁾, und diese ist ganz absolut wesentlich für alle Gesetze. (Bb. XII, S. 334.) Daß aber ein gesittetes Volk bei seinen unter heiligen Eiden gelobten Verträgen über seine heiligsten und theuersten Angelegenheiten von sittlich vernünftig ausgehe und ebenso ein diesen Grundverträgen nicht erkennbar widersprechendes Grundvertragsmäßigen Volksorgane, dieses ist eine natürliche auf dem Fundament aller und gesitteten Gesellschaft, auf Treue und Glauben beruhende juristische Vorausannahme. Diese Annahme liegt ebenso nothwendig in der Natur des freien Vernünftigen Person wie die, daß die so objectiv gewordene sittliche Vernunft des Volkes individuelle Speculation als das praktische Gesetz für sie erscheine.

Die allgemeine Volksversammlung und ihre Abstimmung ist übrigens nur ein Mittel, in dem gewiß nicht allgemein das zweckmäßigste Mittel, um den Gesamtwillen zu erkundigen. Jedes andere Organ, und insbesondere auch die Regierung, welche constitutionell rechtsgültig dazu bevollmächtigt, hat nach und innerhalb dieser Vollmacht den Gesamtwillen des Volkes und Staats geltend zu machen.

VIII. Fortsetzung. 5) Die Persönlichkeit. Der Staat ist eine moralische die Verwirklichung seines Endzweck und seines Gesamtwillens mit selbständiger handelnde Persönlichkeit. Seine Constitution bevollmächtigt besondere Organe, in denen die Regierung, diese moralische Persönlichkeit der Vollmacht gemäß zu vertreten den Gesamtwillen des Staats zu verwirklichen. Es kommt hier alles auf die Constitution, in welchen physischen und moralischen Personen und in welchen Grenzen diese Vollmacht kann wird.

Allgemein gewiß ist nur das, daß, wenn auch ein Fürst die Vollmacht erhält und

5) Der Wille bloß des Volkes oder seiner Vertreter ist aber da, wo nach der Regierung zu seiner Gültigkeit noch Zustimmung der Regierung oder eines Regierungsbestandtheils nöthig ist, einen verfassungsmäßigen Gesamtwillen des ganzen Staats zu bilden, noch nicht der Volkswille hat diejenigen Rechte, die ihm die Verfassung einräumt. Aber weit entfernt eine vollkommene Staatsvollmacht bildet, ist er nicht einmal Wille oder Gesamtwille des

Allein die Regierung bildet, auch er als Regierung nur eine moralische Person je nach seiner funktionsmäßigen Gewalt und für dieselbe bildet, ganz verschieden von seiner physischen Persönlichkeit und ihren Verhältnissen.

Ebenso wenig schließt er auch, wenn selbst der Inbegriff der Regierungsrechte ihm übermüßig wäre, und wenn er auch, wie gewöhnlich, nach außen, solange er gültig besteht, den Willen des Staats allein repräsentirt, andere Organe zu einer theilweisen Vertretung des Staatswillens aus und niemals die Geltendmachung der moralischen Persönlichkeit der Regierung gegenüber der Regierung. (S. oben IV b.) Sobald ein Volk nur einmal in einer völkerrechtlichen und staatlichen Hilfsvereinigung, wenn auch noch unvollkommen, organisiert ist, macht es sich nicht- und rechtmäßig und nach der Geschichte aller freien Völker dieses Recht und, sobald die rechtliche Regierung wegfällt, auch die moralische Persönlichkeit des Staats nach außen geltend: die nöthige Regierungsgewalt im Innern geltend. Entgegengesetzte Schwindereien des Anmaßens und jenes immer noch häufigen Höfendienstes für denselben, welche das Volk zu schamlos und willenlosen Heerde herabwürdigten, bedürfen dem heutigen Bürger- und Volkswort gegenüber keiner Widerlegung. (S. Recht.)

K. Fortsetzung. 6) Die Souveränität. Die richtige Grundansicht vom Staate setzt auch den großen Streit über die Souveränität. Es fragt sich: 1) Was ist die Souveränität? 2) Wem steht sie zu? In den Begriff der Souveränität haben viele den Begriff einer unbeschränkten Gewalt legen wollen. Dieses läßt sich aber weder nach dem Wortbegriff noch dem Recht behaupten. Seinem Begriff nach bezeichnet das Wort Souveränität (von dem lateinischen supremus, dem italienischen soprano und dem französischen souveraineté gebildet, ein Bastardwort aus drei Sprachen) nur das Oberste in seiner Art. So heißt noch heute der oberste Richter in Frankreich une cour souveraine, ohne daß dabei an Unbeschränktheit zu denken wäre. Auch bei der Übertragung des Wortes auf Staats- und völkerrechtliche Verhältnisse blieb nur die Grundbedeutung. Vorzüglich im Gegensatz zur Lehnsherrschaft wurde früher gewöhnlich in der diplomatischen Sprache ein Staat souverän genannt, wenn er keinen Lehnsherrn anerkennen mußte. So hieß die Acte, welche das Herzogthum Schleswig von dem Lehnshande gegen Dänemark befreite, Souveränitätsacte, und Schleswig ein souveränes Herzogthum, obgleich es nur als mit Holstein unirt und nach einer sächsischen Verfassung von den Königen von Dänemark regiert werden durfte. Der Westfälische Friede von 1805 nannte die Könige von Baiern und Württemberg wegen aufgehobener Lehnsherrschaft ihrer Regierungsgewalt souverän, obgleich die landständischen und reichständischen Verhältnisse unverändert blieben. In das Recht und auf die Staatsverhältnisse übertragen, kann ebenfalls das Wort Souveränität nur etwas rechtlich Bedingtes und Begrenztes bezeichnen. Nur despotische Rechte sind grenzenlos und unbedingt, soweit die physische Macht reicht. Es ist also Souveränität — oder viel besser: die staatliche Selbstständigkeit und Hoheit — die oberste Stellung in staatsrechtlichen Beziehungen, verbunden mit den in der Natur der betreffenden Rechtsverhältnisse begründeten Rechten.

Nun aber gibt es folgende Hauptverhältnisse des Staats, in Beziehung auf welche von einer Souveränität gewöhnlich die Rede ist.

a. Das Verhältniß des Staats nach außen. Hier bezeichnet die Souveränität des Staats die völkerrechtliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Staats. Die Frage, wem die Souveränität steht, kann vernünftigerweise die Regierung und die Nation nicht in Gegensatz bringen. Souveränität steht beiden gemeinschaftlich zu. Keine von beiden hat ein Interesse, die andere auszuschließen. Die Regierung aber hat sie, solange sie besteht, zu repräsentiren und zu vertheidigen. Ohne sie wäre der Verein kein Staat.

b. In den innern Staatsverhältnissen gibt es 1) Souveränität in Beziehung auf das Staatsgesetz als die höchste Gewalt, über dasselbe zu bestimmen. In gewisser Weise steht die höchste Gewalt nach dem Obigen (IV, a) Gott oder der sittlichen Vernunft zu, von welcher die rechtliche vernünftige Grundprinzip der Vereinigung ausgeht. Insofern aber dabei die freie Zustimmung der Gesellschaft hinzukommen muß, versteht es sich von selbst, daß diese Souveränität ebenfalls wieder der ganzen Gesellschaft ohne Trennung der Nation und der Regierung, d. h. nach der öffentlichen Meinung der ganzen Nation, zusteht.

2) Die Souveränität oder höchste Gewalt über die Constitution oder über die Organisation des Staatskörpers und über die Organisation der Regierung. Diese beiden Gewalten zusammengenommen nennt man auch wol die Constitutions- oder die Verfassungsgewalt im weitern Sinne. Sie steht ebenfalls dem Volk und der Regierung, die sich in

gemeinschaftlichen Grundverträgen darüber zu einigen haben, gemeinschaftlich zu. Sie fle dem Volk allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet. Regierung, die sich müßte gefallen lassen, daß ihre ganze Stellung, all ihre Rechte je blic beliebig ohne ihre Mitwirkung aufgehoben und geändert werden könnten, wä wahre, selbständige und souveräne Regierung, sondern nur ein bloß abhängiger D kann morgen zum Staatsosenheizer ernannt werden. Auch muß die Regierung, als Staatseinheit, der Natur der Sache nach mit dem Organ des Volks und der Voll den hier in Sprache stehenden, das Rechtsverhältniß beider betreffenden Änderung und selbständig, also vertragsmäßig zusammenwirken. Das hat z. B. auch in E jemand bezweifelt. Hätte dagegen die Regierung ein Recht, einseitig und willkürlich constitution und die Regierungrechte zu ändern, so wäre das Volk rechtlos und eines Despoten. Aller Vertrag und Consens wäre aufgehoben.

3) Die Souveränität der Regierung endlich ist die höchste Gewalt, nach mungen des Verfassungsgesetzes, der Volksconstitution und der Regierungsorganisa gierung, die Rechtsvollziehung und Staatsverwaltung auszuüben. Über ihre rechtl ledigkeit ist im allgemeinen auch kein vernünftiger Streit möglich. Denn diese Zustän lediglich von dem positiven Recht, von der besondern wirklichen Organisation jedes Staats ab, worüber sich im allgemeinen nur politische Grundsätze aufstellen lassen

Kann es also etwas Unrichtiges geben, als Fürst und Volk schon im allgemeinen hängig von etwaiger Auslegung besonderer positiver Gesetze durch einen Streit über digkeit der Souveränität in Gegensatz und Feindschaft zu setzen? Es können dabei n die bisherige Darstellung über die wesentliche Natur des Staats, seines Grundgesetz stitution und der Regierung beseitigten Vorstellungen von einer despotischen und gē beschränkten fürstlichen Allgewalt oder einer rohen unstaatlichen anarchischen Volksh zu Grunde liegen.

Die Regierungsgewalten sind keine absoluten oder unbefchränkten, und die G kann auch noch andere Organe als selbständige, innerhalb ihrer bevollmächtigten Recht in höchster Instanz handelnde Organe und öffentliche Persönlichkeiten hinstellen; so t gerichte und andere höchsten Gerichte, so alle Staatsbürger mit ihren constitutionel der Petition, der Vereine, der Presse, der Wahlen, wodurch sie für die Staatsverb die Regierung mitwirken. Auch ohne als öffentliche Persönlichkeiten konstituiert zu si die Bürger und ihre Vereine aller Art mit garantirter rechtlicher Freiheit oder au Domini) wesentlich mit für die Staats- und Regierungsaufgaben, für den Wohlst ganze Kultur. Die Römer sagten: „Majores nostri in quocunque civium sum voluerunt.“ Dieses gilt nicht bloß von ihrer souveränen Theilnahme an der Gesetz der spätesten Zeit sogar noch durch Gewohnheitsrecht (L. 32, de legib.) und an den Comitien, sondern auch in Beziehung auf ihre sonstigen öffentlichen Bürgerrechte, wi die der Vertheidigung von Recht und Verfassung durch Ausübung der rechtlichen W und Nothwehrrechte, auch gegen Verletzung durch öffentliche Gewalt. Auch die le kannte ebenfalls stets das gemeine Recht von Deutschland. (S. Nothwehr). I tifikische und servile Doctrin verkümmerte oder verleugnete dieselbe, während die Juristen, wie Blackstone, das volle active und passive Widerstandsrecht aller Bü Verfassungsverletzungen mit Stolz als die Bürgerschaft englischer Freiheit und Verfassu Die Römer aber bezeichneten es noch als den letzten Ausfluß des souveränen Bürgertl der Bürger neben allen übrigen Freiheitsrechten, wenn sie ihm nicht genügten, um heit mit dem vaterländischen Rechtszustand zu vereinigen, stets das Recht besaß, ganzen Vermögen auszuwandern (sui quemque juris et retinendi et dimitti dominum). (S. Recht.)

Alles dieses veranschaulicht die Verkehrtheit der Herüberziehung des schlechten S Souveränität, vollends aber die Verkehrtheit der Verbindung der falschen Begriffe schränktheit und von der Zerströrung jeder andern selbständigen, also in ihrer Sphäre ebenfalls höchsten Gewalt im freien Staat durch eine moderne servile Staatslehre, allem die Fürstengewalt zu einer alles Recht aufzehrenden Molothesgewalt erniedrigt. dieselbe ja doch bis zum heutigen Tage — zum Spott wenigstens jedes freien Englant ein wesentliches Merkmal fürstlicher Gewalt auf, daß sie eine absolut unwiderstehl haben müsse. Sogar die naturphilosophische Vermischung des Staats mit einem bloß Organismus entschuldigt solche Verkehrtheit nicht. Denn auch in ihm hat ja kein einzelt

je brutale vernichtende Gewalt. Im freien sittlichen Staatsverein soll zwar der sittlich rechtliche Wille über allen stehen. Aber er hat ebenfalls nicht ausschließlich seinen Sitz in einem einzelnen Organ. Überall begegnen wir noch mythischen und dunkeln Vorstellungen vom Staat. Die schädlichsten Irrthümer entstehen namentlich auch dadurch, daß man das Grundgesetz (s. oben IV, a), diese höchste, aber unpersönliche Staatskraft in eine souveräne Persönlichkeit wandelt. Mit ihr vermischt man denn bald die Regierung und legt ihr absolutistisch eine solche, untheilbare und ungemischte Gewalt bei, erweist auch mythisch die göttliche Natur Entstehung des Grundgesetzes. Oder man verwechselt diese nicht existirende Persönlichkeit der constituirten Persönlichkeit des ganzen Staats, also des Volks und seiner Regierung, ihr aber alsdann absolut souveräne Zwecke und Rechte selbst gegen das Volk und den Bürger für die Staatsidee bei. Diese stehen angeblich über den Zwecken und Rechten der Bürger ihrer Gemeinschaft, fallen natürlich der Regierung zu und verzeihen mit Volothes Gewalt die eigenen Rechte. Alle Staatszwecke und Rechte aber gehören allen Bürgern und ihrer Gemeinschaft an. Diese selbst wollen und sollen freilich durch ihre besondere (griechische, römische) Zweck ihres Vereins der menschlichen Cultur nützen; diese Idee aber und das Grundgesetz bilden insbesondere berechtigtes Organ, gerade ebenso wenig als in dem physischen Organismus die eigene höchste Lebenskraft ein besonderes gegen die übrigen Organe gewaltthätiges Organ. Der Staat entsteht und besteht nur durch die Bürger, ihre Rechte und Zwecke und für nicht zu deren Beeinträchtigung für anderweitige und eigene.

L. Fortsetzung. 7) Organisches Wachsen und Verändern, Entwicklungsperioden und dadurch entstehende Verschiedenheiten der Staaten. In der Überschrift bezeichneten Momente sind Folgen des wirklichen organischen Lebens der Staaten. Ohne dieselben gründlicher aufzufassen, ist das richtige historische und praktische Gesetze des Staatslebens und seiner reichen Erscheinungen unmöglich.

Bei allem, was wir in Raum und Zeit werden, leben und sich entwickeln sehen, bei Pflanze, Thier und Mensch, im Leben des einzelnen sowie im Leben der Völker und Völkersysteme, finden wir in der Natur in der That nachweisbar, außer einer Periode der Urfähigkeit oder Vorgesichte von der Entwicklung, den Grundlagen und Quellen des neu entstehenden individuellen Lebens die folgenden: a) des Anfangens, des Aufkeimens; b) des Aufschwungs zur vollen Entwicklung oder Blüte; c) der Reife; d) des Zurücksinkens, des Verwelkens, Erstarens, Absterbens.⁶⁾

Ich will hiermit, vollends mit den noch relativern, schwankendern Bezeichnungen: Jugend, Kindheit, Alter, Natur- und Culturstand der Völker u. s. w., bloß nach einzelnen Erscheinungen und nach den Lebensverhältnissen, z. B. von innen nach außen, oder auf das Ideale, Reale u. s. w., oder endlich nach dem Zweck der Beschäftigung, ist an sich noch wenig gewonnen. Weder die Thatsachen noch als erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Aufschlüsse, und ohne die verschiedenen Ansichten überlassen bleibt vielmehr hier alles, solange nicht einestheils die möglichsten allgemeinsten Grundverschiedenheiten des menschlichen Lebens, der Gestaltung und der Entwicklung seiner Ideen, die wesentlichen, charakteristischen Grundgesetze, Principien und Lebensverhältnisse, und andernteils das regelmäßige Zusammentreffen jener Perioden mit ihnen nachgewiesen und genetisch entwickelt sind.

Die möglichsten allgemeinsten Grundverschiedenheiten menschlicher Lebensgesetze und Lebensverhältnisse aber ergeben sich durch folgende Betrachtung: Alle Thätigkeit des nothwendig harmonischen Lebens und lebendigen Universums wird durch höhere oder niedere Triebe, die inneren lebendigen Lebenskräfte, und nach höhern oder niedern Gesetzen, eben jenen harmonischen Lebensformen oder Lebensrichtungen, bestimmt. Gesetz ist die aus der lebendigen Beziehung der Lebenskräfte für die schwächere entstehende Nothigung oder Bestimmung. Grundprincip, Lebenskraft oder Lebenstrieb, Motiv für das Gesetz ist: die innere Beschaffenheit der Natur der Thätigkeit, vermittelt deren sie in lebendiger Beziehung zu der stärkern Kraft steht, für ihre Einwirkung empfänglich und zu der durch sie bestimmten Thätigkeit geneigt ist. z. B. bei dem Gesetz der Schwere die Anziehungskraft im Stein, vermöge der er durch die stärkere Anziehungskraft der Erde zu ihr hinbestimmt wird, das Princip; bei dem göttlichen

6) Daß die Alten bei dem Staat, als einheitlichem, lebendigem Ganzen, und auch wegen der Allgemeinheit dieses Entwicklungsgesetzes in der Zeit ähnlich periodisiren, ist bekannt. Cic. de finib., V, 14; Aristot. n., III, 5; Flor. prooem. und Amm. Marcell., XIV, 14. Vgl. auch L. 40, de peculio.

Willensgesetz das lebendig gewordene Göttliche in dem Menschen. Von dem Dasein unge störten Wirklichkeit, von der Vorherrschaft des Principes eines Gesetzes in der Welt, für welches das Gesetz gelten soll, hängt alle Erfüllung des Gesetzes ab. Ni keine Erfüllung zu hoffen und das Gesetz ein leerer Schall. Mit ihr ist sie gewiß, de alle Gesetze siegt die Natur.“⁷⁾ Verschiedene Grundgesetze für das Willkürvermögen) schen und sein bewußtes willkürliches Handeln aber kann es nur so viele geben, als es de Grundkräfte und lebendige, bestimmende Beziehungen derselben für sein Willkürvermi Solche sind aber für das willkürlich handelnde Ich nur die beiden andern Lebenselemente: Göttliche und Sinnliche. Als irdisches, nothwendig nach Harmonie strebendes, intel Wesen muß der Mensch bei der unvermeidlichen Collision der aus diesen beiden Haupt gen entstehenden sinnlichen oder sittlichen Bestimmungen oder Gesetze die Harmonie in nimmungen und Bestrebungen zu erhalten suchen durch möglichste Unterordnung, entwe Des Göttlichen unter das Sinnliche, oder des Sinnlichen un Göttliche. Ein drittes gibt es nicht. „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich kann nicht zweien Herren dienen; man wird den einen lieben, den andern hassen, anhangen, den andern meiden.“ „Wo des Menschen Schatz ist, da ist auch sein Herz die tiefste und wahrste Gesetzgebung.

Das Göttliche aber kann nun wieder aufgefaßt werden, es kann in Beziehung zu d fürvermögen treten und dadurch gesetzlich bestimmend für dasselbe werden: entweder

1) in sinnlicher Form, als blind geglaubtes, fortdauernd äußerlich hartes, zunächst vermittels der Vorherrschaft des Gemüths, des überwiegend äußerlich lich bestimmten höhern Gefühls- und Phantasievermögens und vermittels eines hierau deten blinden Glaubens an die fortdauernde äußerliche Erscheinung des Göttlichen u dadurch nothwendige Mischung und Verschmelzung desselben mit Sinnlichem; oder

2) in geistiger Form, als mit der eigenen innern Vernunft erk und beständigstes Göttliches, zunächst vermittels der Vorherrschaft der Vernu durch den selbstständigen Verstand geleiteten höhern Auffassungsvermögens und vermitt verständigter, auf das eigene Innere zurückgehender, reflectirender und prüfender Auffa Göttlichen in seiner reinen Geistigkeit und in seiner Sonderung wie in seinem rechten, be geordneten Verhältnis zu dem Sinnlichen und Irdischen.

Auch hier aber führt bei dem unvermeidlichen Widerstreit solches blinden Glaubens her verständig reflectirenden und prüfenden vernünftigen Auffassung das Streben nach notwendig zu einem Streben nach Vorherrschaft einer dieser beiden Auffassungen; durch sie bestimmten Grundgesetze.

Es gibt es denn nur diese drei Grundgesetze und Grundprincipien, welche das im Menschenleben bestimmen, welche in einer bestimmten Periode vermittels jenes stärksten trieb nach Harmonie die Vorherrschaft (keineswegs die Alleinherrschaft) behaupten und müssen, auf welche, als ihre Quelle, auch noch abgesehen von aller Vorherrschaft des einer bestimmten Periode jedenfalls alle einzelnen Lebenserscheinungen zu ihrem richti ständnis zurückgeführt werden müssen: nämlich 1) das sinnliche, egoistische, 2) das bli bens- oder theokratische, 3) das Vernünftige und Princip.

Auch im lebendigen, einheitlichen Staat und Staatensystem aber, wenigstens in Sein bestimmenden thätigen Mehrheit ihrer Glieder, muß die Vorherrschaft eines diese sich nachweisen lassen: denn auch sie sind ja lebendig und streben unvermeidlich nach Si bestehen nur mit ihr sowie zugleich nur durch das höchste Lebensgesetz ihrer Glieder und Zweck der Verwirklichung desselben: assimiliren aber, einmal entstanden, auch wie Glieder und deren Richtung sich und ihrem Grundverhältnis. Jeder zusammengesetz nismus wiederholt und spiegelt im großen ab das Grundgesetz seiner Glieder, sodas auf der Mensch, wenn nicht Maß und Grundtypus der Schöpfung, doch sicher der Mensch mindestens des lebendigen Menschenvereins ist.

7) Τὸν νόμον κρατοῦσα ἡ ἰσχυρὰ ἐστὶν ἡ φύσις. Thuc. III, 84. Montesquieu, der zu Recht sein Werk die Staaten nicht auf die Lebensgrundgesetze zurückführt, spricht, III, 1 von Principien, nicht der Staatsverfassungen, sondern nur der Regierungsformen, welche auf Eigenschaften beruhen sollen. S. Avertissement de l'auteur. Anzangier, I, 12, will alle egoistische Liebe zur Gewalt zum Princip setzen. Andere bestimmen um diesen wichtigsten sich gar nicht.

So und nur so ergibt sich eine erschwepende Eintheilung der wesentlichsten Grundverschiedenheiten der Staaten und ihrer Verfassungen, eine solche, welche, gegründet auf die Grundverschiedenheit des ganzen Grundgesetzes und Grundprinzips der menschlichen Lebensthätigkeit, nicht für die politischen Einrichtungen entscheidet, sondern überhaupt für das ganze geschichtliche, das, wie Cicero sagte, der Staat bedingt und bestimmt, sowie er zugleich selbst dessen weiner, lebendiger Ausdruck ist.

Es entsteht so, und gewöhnlich⁸⁾ in der Periode der Kindheit und des kindischen Greisens das despotische, im Jünglingsalter das theokratische, im Mannesalter das verstreutliche Gesellschaftsverhältniß mit durchaus generischer Verschiedenheit, welche zu sich besonders abziegelt und sich wirksam und bedeutend erweist:

- A. In den Altersstufen, mit welchen sie verbunden sind;
- B. in der Art der Entstehung und Bildung des Rechts- und Gesellschaftsverhältnisses;
- C. in dem Verfassungsgefeß und Zweck der Gesellschaft;
- D. in dem Princip derselben sowie in Lohn und Strafe zu seiner Erhaltung;
- E. in der durchs Grundgesetz gewährten rechtlichen Freiheit;
- F. in den wichtigsten Lebensgrundverhältnissen, welche mit der Vorherrschaft des Grundgesetzes und seines Prinzips wie unter sich in Wechselwirkung stehen, sie fördern und von ihnen ert werden. Diese aber sind 1) die Lebensernährung und Beschäftigung; 2) das Geschlechts- und Familienverhältniß; 3) die Standesverhältnisse; 4) die Religion; 5) das Grundverhältniß von Staat und Kirche; 6) die Regierungs- und Verwaltungsformen; 7) endlich die Kultur.

Bestimmtere Charakterisirung der Hauptperioden, und zwar zunächst: Periode, Periode des Anfangs oder der Kindheit: unterste, sinnliche, rechtliche oder despotische Kulturstufe; Gesetz, Recht und Staat despotie. A. Verbindung mit der Altersstufe der Kindheit. Es ist dieses die Eintritts des ersten (innern, allgemeinen, höhern) Lebensbestandtheils in den zweiten, äußern, besondern) und also des Vormiegens des letztern. (Über die drei Lebensbestandtheile vgl. Bb. I, S. XXXVIII.) Noch nicht gereift ist nämlich die der möglichsten Offenheit des höhern Lebens und seiner Vorherrschaft über die niedern Kräfte entsprechende Ausprägung seiner Träger, Organe, Systeme, seiner Kräfte und Wege. Denn nur allmählich und allmählich sich bildenden Organen erscheint alles irdische Leben und das Höhere in ihm.

Für das intellektuelle Leben des Menschen ist diese Zeit der Kindheit: die Zeit des Regens der Sinnlichkeit oder der am meisten äußerlich bestimmmbaren, selbstsüchtigen und Verleugung der eigenen niedern Bedürfnisse gerichteten sinnlichen Triebe, des Überwiegens der sinnlichen, Materiellen, über das in dieses Leibliche erst eintretende, erst allmählich in ihm zu reife und taugliche Organe erhaltende Göttliche. Diese Vorherrschaft aber erzeugt das gesellschaftliche Leben der Völker in ihrer Kindheit sinnliche, egoistische, auf sinnlicher Genußsucht oder Furcht, sinnlicher Trägheit oder Gewohnheit beruhende Sklaverei und Knechtschaft, Faustrechtsgewalt und Despotie. So finden wir sie z. B., sowie gerade bei den Völkern in der Kindheit, Wildheit und Roheit in Australien, vielen Theilen Asiens, Afrika und Amerika, so auch am Anfang der uns bekannten Weltgeschichte, bei jenen riesigen und Gewaltigen in der Mosaischen Urkunde, bei jenem Jäger Nimrod und Assur, Sardanapal und der Semiramis und ihrer alsbald von ursprünglicher Stammes- und Hordenhaftigkeit zu despotischen Eroberungsreichen gewaltsam ausgedehnten Macht. Wir finden sie in den ältesten Erinnerungen griechischer und römischer Vorzeit und den nur erst allmählich gebildeten und besiegten Nesten despotischer Theokratie, Altern-, Vormundschafts-, Patronats- und Lehnverhältnisse, unorganischer Selbst- und Blutrache und Vermischung des geistlichen und

Gewöhnlich, sagen wir, denn die Freiheit kann ja auch bei dem einzelnen Menschen in Kindheit und Mannesalter individuelle Abweichungen von den gewöhnlichen Erscheinungen hervorzubringen, wie vielmehr in den viel größern Kreisen des Staatslebens. Dies ist wesentlich für die Aufklärung der historischen Periodisirung, und ebenso wesentlich ist es, für die nicht durch diese Perioden, sondern nach den Grundgesetzen menschlichen Handelns begründeten, despotischen, theokratischen, aristokratischen und vernunftrechtlichen Verhältnisse die Wahrheit festzuhalten, daß im wirklichen Leben unter der Vorherrschaft (nicht Alleinherrschaft) des Einen Gesetzes Folgen der beiden anderen Verhältnisse einer frühern oder als Keim einer spätern Periode sich finden, welche aber nur als solche erkannt und behandelt werden müssen.

weltlichen, des Privat- und öffentlichen Gesetzgebungs- und Richterrechts. Wir finden ebenso bei dem Beginn des eigenthümlichen intellectuellen Lebens und Culturtriebes unter den heutigen christlich-germanischen Völkern, welche wegen Gemeinschaftlichkeit der Grundformen ihrer Cultur, gleichzeitigem geschichtlichen Anfang, fortdauernder Wechselwirkung und Gemeinschaft der Hauptgeschickale sowol für ihre innern Verhältnisse wie für ihr Völkerrecht im weltlichen gemeinschaftlichen Hauptperioden haben. Ihr intellectuelles Culturleben als solches besteht, auch abgesehen von der physischen Vermischung mit ehemals römischen Unterthanen, durchaus nur in der Verschmelzung classisch-althümlicher, orientalisch-christlicher und germanischer Elemente, sodasß also für dieses die Geschichte des frühern rein und heidnisch-germanischen Lebens gerade so nur einen Theil der Vorgeschichte bildet wie die des classischen Alterthums und des Christenthums. Oder gäbe es etwa ein größeres Recht, die Geschichte z. B. der holländischen Franzosen mit Tacitus' „Germania“ als mit Romulus anzufangen? Ihr Anfang ist jene Verschmelzung, ist zugleich also das Faustrecht, die rohe Feudalanarchie und Despotie, seit der Gründung der großen Reiche in der Völkerwanderung bis zur theokratischen Hierarchie. Das Räthsel aber, daß das rein heidnisch-germanische Leben einen würdigern Charakter hatte, dieser gerade zunächst durch die zuletzt freilich segensreiche Aufnahme des Christenthums in die classisch-althümlicher Cultur und Rechtsgrundsätze zerstört werden konnte, erklärt sich. Einestheils nämlich vereinigt sich das besondere Leben in stets neuen und höhern Kreisen des Volks, des Völkersystems zu größern Lebensganzen mit denselben nur größern grundlichen Lebensperioden. So kann denn das untergeordnete Leben des Einzelnen (hier im Verhältniß zur europäischen Menschheit das rein heidnisch-germanische Leben) in Beziehung auf den kleinern Kreis seines besondern Lebens schon auf der dritten Stufe angelangt sein, wenn das Ganze in Beziehung auf seinen größern Kreis und seine höhere Natur noch auf der ersten Stufe ist. Sodann aber besteht die Seele aller höhern Cultur in einem Volk in seinen Religionen und Rechts-Ideen. Die beiden Hauptträger und Hauptorgane dieser Cultur, ja die einzigen beim Mangel selbständiger Wissenschaft und Kunst, sind seine Religions- und Rechtsideen. An sie ist geknüpft die Heiligkeit aller Institute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bande, die die niedern Kräfte bändigen und unter die Herrschaft des Höhern fesseln. Wenn sie also zerstört werden, wie bei Aufnahme des Christenthums und römischer Cultur die altgermanischen Religions- und Rechtsideen und -Einrichtungen, wo jetzt die alten Götter zu bloßen Spukgeisteswesen herabsanken, die Rechtsverfassung schon allein durch Einschwärmung der Testamente und durch Zerstörung des Familieneigenthums und Vereins zur todten Larve wurde, alsdann wird es nicht möglich sein, da die neuen Ideen nicht sogleich hinlänglich Wurzel fassen und hinlängliche neue Einrichtungen bilden konnten, um alle Gefühle, Gedanken, Gesinnungen, Sitten, Gesetze und Einrichtungen des Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen und so das Leben zu einem vollkommen natürlich, daß das intellectuelle Leben des Volks als wieder auf neuen Anfängen rückgestellt erscheint und der Herrschaft der natürlichen, sinnlichen und selbstischen Triebkräfte anheimfällt. Es ist gerade so natürlich, als es natürlich ist, daß ein Greis, wenn seine höhern Organe zerstört oder verbraucht sind, wenn sein Gehirn, wie im Kindesalter wieder schlaff und weich wird, wieder kindisch und sinnlich wird. Daß aber wirklich das Leben der Germanen in dieser Zeit der Sinnlichkeit anheimgefallen war, um sich davon zu überzeugen, dazu bedarf es nur eines Blicks auf ihr Leben in der Faustrechtsperiode, und auf das der Franken von Chlodwig an. Überall jetzt im Innern wie nach außen, statt der alten bewunderungswürdigen Treue, Sitte und Freiheitsliebe, statt der alten herrlichen heiligtumsverehrung und dem nationalen Schutzbündniß der einzelnen Volksstämme für die Freiheit, wie z. B. unter Hermann und Marbod, zum Theil noch unter Theoderich, ein rohes Raub-, Eroberungs- und Gewaltssystem; Meineid und Sittenlosigkeit, despotische Herrschaft und Knechtschaft für die Geringern, Anarchie gegen die selbst gewaltthätigen, aber schwachmüthigen Könige, zum Theil gemordeten und entthronten Könige: eine solche sinnliche Verberbung und Verweichlichung, daß die kurz zuvor muthvollsten, freiestkräftigsten Völker, die Ost- und Westgothen, die Vandalen, Burgunder, Alemannen und Longobarden bei dem ersten Anzeichen feindlicher Eroberungsgewalt schmachvoll ihre Freiheit aufgeben, die liegenden Franken selbst jahrhundertlang die physisch und moralisch scheußlich entartete Merovingische Despotie und ihre Weiber- und Hofgesinneregerie dulden! Gleiches Elend und gleiches Jauchzen wird bei den nordischen Völkern erst Jahrhunderte später, aber ebenfalls unmittelbar nach der Aufnahme des Christenthums und südeuropäischer Cultur herrschend.

Die despotische Willkürherrschaft am Anfang des römischen Volkslebens übrigens, welche

allgemeiner Volkserinnerung, die nirgends sicherer ist als in Beziehung auf frühere, wenig-
 in ihren Resten so lange fortlebende Rechtszustände, alle römischen Schriftsteller ausprä-
 9), auch noch außer der Sage von dem Hirten- und Räuberleben vor der Gründung der
 st, bezeichnet der Meister tiefer historisch-philosophischer Auffassung des Menschenlebens und
 r Gesetz, bezeichnet Tacitus, er, der, wie Joh. von Müller mit Lichtenberg sagt, alles reducirt,
 er alles durchschau, mit den Worten: „Nobis Romulus ut libitum imperitaverat.“ Er
 chnet so in der merkwürdigen Stelle, wo er ausdrücklich erklärt, die Entwicklungsstufen
 ganzen römischen Rechts angeben zu wollen, in der That aber gerade die unferige aufstellt, die
 Entwicklungsstufe.¹⁰⁾

B. Bildung der sinnlichen, despotischen Gesellschaftsverhältnisse. In der
 sheit der Völker wie der Einzelnen werden in ihnen fast nur die Forderungen der sinnlichen
 e und des Egoismus laut. Ein Wesen, oft mehr durch Anlagen zu dem, was es werden
 1, als durch das, was es ist, von dem Thier unterschieden, läßt er durch Bedürfnisse und sinn-
 Triebe, durch Trägheit und Noth den Blick blos an die Erde fesseln. Wenn auch zuweilen
 Strahl göttlichen Lichts in ihm aufklimmt, so ist er vorübergehend wie der Wetterstrahl in
 rrer Nacht und kein Licht, ihn auf seinen Wegen zu leiten.

Befriedigung sinnlicher Triebe und Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse ist jetzt sein
 des Gesetz und Recht.

Die der Mensch aber selbst von dem Gesetz der Sinnlichkeit und Selbstsucht beherrscht wird,
 handelt er nach diesem Gesetz auch seine Mitmenschen. Soweit sinnlicher Trieb und Gewalt,
 List und Kraft und Mittel reichen, müssen sie seinen egoistischen Zwecken sich fügen, wie er
 Trigen, wenn er der Schwächere wird. „Was aber der Mensch nach dem Gesetz seiner Na-
 thut er mit größtem Recht, und ihm, solange bessere Erkenntnisse ihm fehlen, zuzumuthen,
 nach den Gesetzen der Vernunft handeln, wäre ebenso viel als der Kage zuzumuthen, sie
 nach den Gesetzen der Löwenatur handeln“, sagt Spinoza. So, bei solcher wenigstens
 lichen Anerkennung der Sinnlichkeit und egoistischen Willkür als des höchsten Gesetzes
 t, was man Faustrecht und Recht des Stärkern genannt hat, vielleicht besser Recht der
 efreit nennen würde; denn nur sie ist die Grundlage, vernittelt deren der Mächtigere zur
 haft, der Schwächere zum Gehorsam gebracht oder die gemeinschaftliche Fehde fortgeführt
 Auch ist, wie schon bei dem Thier, so vollends bei dem Menschen, nicht blos physische
 e, sondern List die vorzüglichste Waffe. Ihr dienen jetzt alle Verstandeskkräfte, und vor-
 durch sie wird die Gewalt über größere Güter und Kräfte, werden die mächtigen sinn-
 Bande der Trägheit und Gewohnheit die Mittel der Herrschaft. Schon in dem Begriff
 lichen Rechts als Unsinns zu finden¹¹⁾, dieses kann man nur dann, wenn man einseitig
 begriff Recht absolut auf moralische Normen beschränken will. Allein in der That und nach
 Sprache der gebildetsten Völker, nach griechischer, lateinischer und deutscher Sprachbedeutung,
 rnet Recht nur Übereinstimmung mit irgendeinem Gesetz.¹²⁾ Das römische jus naturale
 es ein halbes Jahrtausend lang in Deutschland gesetzlich anerkannte, nur theilweise und vor-
 ehend beschränkte Faust- und Fehderecht, überhaupt aber die auf der untersten Entwick-
 Stufe der Völker anerkannten Normen, waren auch nicht rein vernünftiger Natur und hat-
 ch historische Realität und Bedeutung. Von verderblichen Folgen aber ist es, wenn unsere
 acten, statt der Erforschung des auf untern Culturstufen anerkannten Rechts, übereilt

D) S. j. B. L. 2, §§. 1 u. 14 de orig. jur. Liv., I, 3—6, 16, 19. Ovid. fast., II, 141. Prop.,
 17. D. Halic., II, 9 u. 55.

H) Ann., III, 26. Auch Cicero, Pro Sext., 42, erklärt es als allgemein anerkannt, daß zuerst die
 Men aus sinnlicher Noth durch ein divinum jus zur Freiheit und Cultur geführt wurden.

A) Wie j. B. Henrici, Ideen, I, 20 fg.; II, 316, und mein Recensent in der Leipziger Literatur-
 ung, Jahrg. 1813, Nr. 272. Mein zweiter Recensent, ebenas., Jahrg. 1814, Nr. 240, meint gar,
 lge praktisch dieses Recht.

H) Bei den Griechen bleibt dies, mag man δικαιοσ mit Aristoteles, Eth., V, 27, und Cicero, De
 I, 6, dadurch als die Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit νόμος darstellen, daß man als das
 des Gesetzes (νόμος von νέμω, ich theile, daher auch Νέμεσις!) nach griechischer Vorstellung
 Wesen der Gerechtigkeit, das gleiche Theilen erklärt, δικαιοσ oder von δίκ und δίκη ableitet, als
 gleiche Theile getheilt; oder mag man auch δικαιοσ als Übereinstimmung mit dem höchsten ob-
 rten Gesetz, mit Αδς, denken, ähnlich wie Ulpian, L. 1, de J. et J. Bei dem lateinischen justum
 rectum von jubere und regere, wie bei dem Deutschen Recht von regere oder richten, richten,
 Sache klar.

Realität und Ausführbarkeit höhern Vernunftrechts da annehmen, wo es wie bei der praktischen Realität nur erst erhalten kann, wenn sie dazu herangewachsen und erzogen.

Zunächst begründet dieses Gesetz despotisches Recht des stärkern mittelreichern Vaters gegen die schwächern Frauen, Kinder, Schützlinge, Knechte, in seiner Erziehung mildert durch die sinnlichen Triebe und Instincte selbst, durch Gewohnheits- und Tugend und durch Mangel an nöthiger Ausbildung für manche drückendere Einrichtung. Dieses Herrschaftsrecht vererbt dann vermittelt der Bedürftigkeit, Gewohnheit und leicht auf den, der nach dem Vater zuerst Gewalt und Gewohnheit des Herrschens und Verdens erwarb, auf den Erstgeborenen, „die erste Kraft“ (5. Mos. 21, 16), und wie z. B. bei den Völkern in der großen Völkerwiege des mittlern Asien, leicht zur und Thronherrschaft an.

Gegen Nichtmitglieder aber und Fremde bildet sich, solange Collisionen der Interessen, ein Faustrecht, oft mit wechselnden Föderationen der Hülfbedürftigen, und durch Siege eines Stammführers und seine Erwerbung größerer Mittel, um das Interesse der Menge dauernd an seinen Dienst zu fesseln, der größere despotische Staatsverfassung; wie z. B. bei den frühern und spätern Einfällen jener mittlern Asien in gebildete ost-, süd- und westasiatische und in europäische Länder. Despotie aber kann, vorzüglich da sie oft auch im Greisenalter der Völker zurück so entstehen, daß, wie Hobbes es schildert, nach langem Faustrecht, namentlich nach den Bürgerkriegen, die Mehrzahl, des Kampfes müde, sich willig einem Despoten unterziehend „einen privilegierten Räuber und Mörder so vielen“, oder der trägen Ruhe und der Circusspiele sich freuend, die er ihnen verspricht¹³⁾, oder so, daß in der allgemeinen Vertheidigung die Menschen, egoistischem Vortheil nachjagend, wie Rom's Delatoren einer Gut und Recht einem Mächtigen überliefern.

C. Grund- oder Verfassungsgesetz und Zweck der despotischen Staatsverfassung ist Befriedigung sinnlicher, egoistischer Triebe und Bedürfnisse, zuerst des Stärksten, der dann der andern Mächtigen, der Satrapen und Beamten, der herrschenden Kasten, der Familienhäupter, stufenweise herunter, bis endlich den Untersten nicht viel mehr als blinde Gehorsam zur Befriedigung der sinnlichen Furcht, der Genuss träger Ruhe oder Mittel zum Vergessen ihrer Schmach.

D. Grundprincip oder Lebenskraft dieses Gesetzes und des auf ihm beruhenden Staats ist natürlich die Vorherrschaft der Sinnlichkeit oder der sinnlich egoistischen ihrer Triebe. Furcht nennt Montesquieu das Princip der Despotie, weil der stärkste von der Regierung in Bewegung gesetzte Hebel, die Sklaven an den Diensten zu ketten, weniger bestehen kann in Austheilung sinnlicher Genussmittel und als im Gebrauch der Furchtmittel. Auch müssen, wie mit Aristoteles Cicero sagt Geschichte thatsächlich erweist, die, welche durch Furcht herrschen, selbst stets fürchten, und so mehr, je reiner die eigene Unumschränktheit und Willkür gerade nur die sinnliche das höchste Gesetz hinstellt. Die eigentliche letzte Grundlage dieser Staaten und der aber ist doch die Vorherrschaft der Sinnlichkeit. Sie muß der Despot erhalten, „der großer Geschichtschreiber sagt, „das Geheimniß des Despotismus“ (wo Eigennutz der der Stärkern, der sich den der Untergeordneten dienstbar macht, nicht aber feste gleiches Wohl aller als Grundgesetz regieren), „ist es, es dahin zu bringen, daß jeder eigenen Vortheil sehe und niemand an die allgemeine Sache denke“. Daß für seine Censur mehr passe, sah der Meister des Despotismus, Libel, und der tiefe Kenn Tacitus, ein.¹⁴⁾ Und nur die, welche sich „avilirt“ hatten, waren — so weit führt die stehliche Consequenz und harmonisirendes Princip im despotischen Organismus — Leon's Pläne taugliche Werkzeuge. Wahre Tugend, Sitte und Ehre, wahrer Gemein, begrifflich den Despoten zittern machen. Sie sind keine gefügigen, willigen Werkzeuge Eigensucht und Willkür, für sein Delatoren- und Spioneries, sein geheimes Polizei Angriffe auf Ehre und rechtliche Freiheit und die Verfassung des Vaterlandes. Sie,

13) Vgl. über Rußland Montesquieu, V, 14.

14) 3. B. 1 Mos. 47, 13 fg.;

15) Arist. Pol., III, 6. Cic. de offic., II, 7. „Qui se metui volunt, a quibus metu dem metuunt ipsi necesse est“; und dann mit Cuius: „Quom metuunt, oderunt: que odit, perisse expetit.“

16) Ann., II, 88; IV, 82.

trauen, Treue und Glaube, bestehen nicht in diesem listigen allgemeinen Kriegs- und Gewaltthum des Eigennuzes.

Auch das Princip der Despotie wird zunächst gefördert und geschützt durch Lohn und Strafe, denen man nach Solon den guten Staat, und zwar deshalb erkennt, weil sie am unmittelbarsten seine Lebenskraft wirken und selbst dadurch bestimmt sind. Denn alle Lebendthätigkeit, auswendig von bestimmten Lebenstrieben, hört auf oder nimmt andere Richtungen, wenn diese Triebe ihre natürliche Befriedigung finden, und diese ist ihr Lohn, er nährt und befestigt sie. Und das Leben besteht, wenn die ihm widersprechenden schädlichen, im weitern Sinne verbrecherischen Leidenstriebe und Lebendthätigkeiten und ihre Befriedigung nicht aufgehoben werden, und das Leben Strafe. Verdienstliche Triebe und Thätigkeiten in der Despotie sind nun die der herrschenden Gewalt und dem Princip ihrer Herrschaft, der Sinnlichkeit, süßsamen und dienstbaren. Für sie ist natürliche Befriedigung und Mehrung der durch solche Triebe und Thätigkeit erzielten sinnlichen Genüsse, der Eitelkeit, des Luxus, der Wollust und Weichlichkeit, nicht aber Befriedigung edeln Selbstgefühls durch bloß achtungsvolle und Achtung der Mitbürger, durch Anerkennung des Verdienstes, nicht wahre Ehre. Sie gedeiht nicht in den Sanden des Despotismus und wäre gefährlich. An Geld und Gelbeswerth ertheilen daher immer die Despoten die größten Belohnungen. Allgemeiner Lohn aber für ruhiges, dem Despoten angenehmes Leben ist Ruhe und ruhiger Genuß sinnlicher Freuden. Ruhe und Sicherheit, wenigstens da sie gegen die Regierung nicht stattfinden kann, auch bei irgend noch thatkräftigen Bürgern nicht gegen die Satrapen und innern Empörungen — im Verkehr der Bürger untereinander, ist daher stets das gepriesenste Gut der Despotie, „in welcher das erste Bestreben des Herrschers, da er durch Furcht herrscht, die Sicherheit sein muß“. ¹⁷⁾ Sie heißt hier Gerechtigkeit, wie die blinde Unterwerfung Religion und Tugend. Irgend sinnlicher Genuß aber muß Sklaven bleiben. Wollüstig daher, wie der Sultan im Serail, finde womöglich der letzte Despot auf irgendeine Art seinen Genuß, und sollte es auch nur in Nahrungsmitteln zur Befriedigung seiner Furcht und des Gefühls seines Glanzes sein.

Verbrecherische Thätigkeiten und Triebe aber sind hier die, welche einen Mangel, eine Störung des Princips der Sinnlichkeit und der Furcht und ihrer Richtung auf die Befriedigung des Eigennuzes des Despoten beweisen oder erzeugen oder seine Sinnlichkeit verletzen. Grund und Wirkung der Strafe ist also hier wesentlich Herstellung und Vermehrung der Furcht zur positiven Befriedigung und zur Befriedigung der sinnlichen Nachsicht des gekränkten Despoten durch graue Strafen, womöglich vor den Fenstern des Palastes vollzogen, im schnellen Proceß mit Anwendung von Tortur und Inquisition, mit Bestrafung bloß der Verdächtigen und der schuldlosen Verdammten, wie z. B. in China oft bis zum neunten Grade oder auch im römischen Majestätsdelicten. Hier also sind jene positiven, auf Vorherrschaft der Sinnlichkeit und sinnlichen Furcht beruhenden und sie erziehenden sinnlichen Abschreckungs- und Präventionstheorien von jeher die wirksamsten. Hier allein sind sie wirksam und consequent durchführbar. Bei uns, bei einem ganz durch Sinnlichkeit beherrschten freien Volk, wie viel man ihnen hier auch unvermeidlich der Gerechtigkeit opfern mag, sind sie bodenlos, bleiben sie ewige Stümperei, wirken, die sittliche Achtung der Gerechtigkeit zerstörend, dem wesentlichen Grundprincip für unsere Freiheit entgegen, statt es zu fördern. ¹⁸⁾ Selbst aber zur einzigen Sicherung der Bürger und Ruhe gegen den zu Anarchie und Raub und Gewalt überall wachen Eigennuz, namentlich der Beamten ist, wie schon Montesquieu bemerkte ¹⁹⁾, in der Despotie die grausamste Regierung die wohlthätigste. „Anfangs“, sagt Amyot, „sahen es mir hart (daß in China die unglücklichen Kinder, Altern, Brüder mitgestraft werden, daß auf bloßen Verdacht gestraft wird v.); als ich aber sah, daß die Chinesen bloß aus Furcht und Eigennuz handeln, fand ich die Strenge unvermeidlich und vernünftig.“ ²⁰⁾ Hier, wo, wie in niedrigen Organismen, das eine Hauptorgan alles verschlingt, zugleich aber doch die rechte innere, centrale Einwirkungskraft fehlt, ist alles bei dem ersten äußern oder innern Anstoß auseinanderzufallen bereit, also mit äußerer Gewalt und maschinenmäßig zusammengehalten werden. Sowie hier die Freiheit keinen Augenblick sinkt, ist das Reich in Zerrüttung, und der Despot hat in jeder sinnlichen Thätigkeit der Bürger den gefährlichsten Feind. Daher bedarf es recht oft blutiger Schauspiele, der Pracht und Wein aller Art, und zwar hier, wo Zwang nicht bloß gegen Rechtsverletzung statt-

17) Worte des Aristoteles, Rhet., I, 8.

18) Vgl. hierüber Weller, Letzte Gründe, S. 145 u. 214 fg.

19) Eb. III, S. 9.

20) Mouv. rech., Sect. X.

findet, nicht bloß als eigentliche Strafe zur Aufhebung bereits verschuldeter Sündflut des Prinzipals, am wenigsten einer durch den Verbrecher erzeugten, sondern um positiv für dessen Besserung zu wirken und immer aufs neue die Sklaven zu überzeugen, wie wohlfeil ihr Blut. Dazu aber benützt man bequem Gelegenheit und Namen der Strafe, wie ja auch zur Befriedigung der Wollust oder der Gier nach den Gütern der Bürger, wie überall in Despotien besonders auch in der römischen.

E. Gesetzlich anerkannte, gesicherte rechtliche Freiheit, freie, heilige! Sündlichkeit und heiliges, festes Eigenthum kennt das Verfassungsgezet Despotie nicht. Hier, wo alle Sklaven zuerst eigener, dann fremder Sinnlichkeit sind, u Menschen und Sachen, namentlich auch das Grundeigenthum, von dem Stärksten, von Despoten, despotischen Eroberer und Oberlehnsherrn oder Oberlehnsherrn als Eigen besandelt. Daher der Namen Despotie! Der Despot, der sich, wie Aristoteles²¹⁾ sag insofern um die Interessen der Sklaven bekümmert, als ohne Sklaven kein Herr sein kann, aber eben dazu und zur nothwendigen Bearbeitung die Sachen lehnweise überläßt, zieht Sklavenpeculien beliebig zurück, allgemein als Erbe, z. B. in Mantam, und außerdem, u ihm beliebt, gleichviel unter welchem Namen, ob vermittelst römischer Delatoren, der poenae und der Consecrationen, oder auf andere Art. Nach Herodot nannten schon die Perser sich selbst ausdrücklich Sklaven des Königs. „Ein Mongole, welcher den and Schöpfer kriegt, ist strafbar, nicht weil er dem andern wehe thut, sondern weil der Schöpfer Fürsten gehört.“²²⁾ Mein Rücken ist herrschaftlich, sagte sich tröstend die mit Schlägen b russische Leibeigene. Hier also gilt die Hugo'sche Rechtslehre der völligen Aufhebung Privatrechts. Daher wird denn consequent, und soweit es vorzüglich auch zur leichtern führung des Strafprinzips bequem scheint, jede Verletzung Majestätsbeleidigung, China²³⁾ und in Rom in den seit der Kaiserzeit, sowie in jeder Despotie, abichtlich unbestimmtern und ausgebehntern Majestätsgesetzen.²⁴⁾

F. Die wichtigsten, mit der Despotie wie unter sich in fördernder Wechseln stehenden Grundverhältnisse sind:

1) Vorzugsweise nomadische Lebensweise, Lebensernährung u schäftigung der Fischer, Jäger und Hirten. Denn die unterste Lebensstufe erzeugt höhern Bedürfnisse, und umgekehrt erzeugen und fördern diese Lebensbeschäftigungen

21) Polit., III, 6.

22) Heeren, Ideen, I, 479.

23) Du Halbe, I, 43.

24) Tac. Ann., I, 72; II, 50; III, 24. Beispiele besonders consequenter Despotien liefern afrikanischen Regerkraaten. So der von Dahomey auf dem Westrande von Hochafrika. Von ihm tet Ritter, Erdkunde, I, 297, nach guten Quellen: „Alle betrachten sich als Sklaven des Königs! Haupterinkommen auch hier wie in andern Regerkraaten der Menschenhandel, der Verkauf der Untertanen wie der als Tribut erhaltenen ist). Nur für ihn leben sie und sechten in ihren Sch Was er über sie gebietet, wird ohne Widerrede vollzogen. Alle Neugeborenen gehören dem Daher werden die Kinder den Eltern entrisen und erhalten eine Art öffentlicher Erziehung. D übung der blutigen Grausamkeiten ist dem König als ein Gottesgericht zugestanden. Sein A der Ausspruch: „Der König geht im Blute von seinem Thron bis zu seinem Grabe und bewäff Jahr die Gräber seiner Vorfahren mit Menschenblut.“ Es ist Majestätsverbrechen, zu behaupt König von Dahomey sei sterblich, esse und trinke und schlafe so wie andere Menschen. Bei der beßeigung erklärt der Monarch, „daß er niemand kenne und kennen wolle, sondern nur die Gew handhabe! Er hat das Monopol, die Frauen zu verkaufen. Nur wer 20000 Kowries bringt! vor das Thor des Palastes in den Staub wirft, erhält eine Frau. Hoffänger beßigen die K Königs und seiner Feldherren. Als Fetisch verehren sie den Tiger und sagten den Europäern müssen mit diesem zufrieden sein, weil ein besserer Gott, der den Weißen so vieles gegeben h und noch nicht kundgethan hat.“ Kapitän Landolph, Denkwürdigkeiten, übersetzt von Th. (1826), S. 46 u. 160, erzählt vom König von Benin, der ihm in der Freude über das Gesch bunten Schlaftröden und andern Kleidern aus der Garderobe von Ludwig XIV. ein Fest mit furd völlig unmelodischer und unharmonischer Musik gab, „daß derselbe mitten im Fest bloß ihm w lich zum höchsten Vergnügen und ohne daß er es zu verhindern wagen durfte, einem Unschuldigen Gesellschaft selbst den Kopf spalten ließ, sowie daß in den Tagen nach des Königs Tode Soldat die Stadt ziehen und jeden Begegnenden tödten, um ihr Blut auf dem Grabe des Königs zu opf welchem auch seine Minister lebendig vergraben werden und so lange, bis sie vereschwächet sind müssen: „Der König lebt!“ Oft übrigens zeigen sich auch in der Despotie Erscheinungen u dern Culturstufe, sowie ihre Reste meist in diese hinüberreichen. So war z. B. die Sklaverei in ein solches despotisches, von ihnen selbst auch ganz, z. B. in Beziehung auf die Strafe, nach b schen Principien behandeltes Institut, und es kann möglicherweise die Herrschenden despotisches f befehlen und die Beherrschten ein anderes Princip, z. B. blinder theokratischer Glaube, leiten.

Nachdenken, keine höhere Kunst und gesellschaftliche Ordnung und das Bedürfnis sie bilden zunächst nur Kriegskunst und Egoismus aus. Kehrt Despotismus im so erhält natürlich die Sinnlichkeit die den gesteigerten sinnlichen Bedürfnissen und den dienstbaren Beschäftigungen. Doch sinken auch sie häufig, theils weil der Despotismus die nöthige Freiheitskraft und Thätigkeit und Rechtsicherung nicht zulässt, theils ihrer Wohlstand der völligen sklavischen Abhängigkeit nachtheilig werden könnte.

zugewiesene sinnliche, dem Gesetz oder der That und der Sittenlosigkeit nachgehen und despotische Geschlechts- und Familienverhältnisse. Das wirtschaftliche Grundverhältnis darf nicht durch Unterordnung des stärksten sinnlichen: höhere Gefühle, durch gegenseitige Achtung heiliger Persönlichkeit, eine Schule der Sittlichkeit werden. Es muß vielmehr Vorherrschaft jener stärksten sinnlichen Willkürherrschaft als Vorschule und Grundtypus des despotischen Staats statt der Gebrauch der Menschen zur Befriedigung des Egoismus, namentlich der Frau und Sklavin, als sklavischen Hauskinder, als Waare, als Gegenstand des Kaufs und von bleiben dann oft später noch der Scheinkauf, oder wie ebenfalls zum Theil bei ²⁵⁾, wie auch bei einigen australischen und amerikanischen Völkern, der Schein-
⁶⁾ Andererseits aber kann auch Herrschaft der Sittlichkeit und Freiheit in solcher erzogen werden. Kehrt im Greisenalter die Despotie zurück, so wird Sittenlosigkeit, der früher sittlich strengeren Familienverhältnisse, welche vorzugsweise, wie einst Despotismus herbeiführt, auch wieder vom Despotismus unvermeidlich begünstigt, theils absichtlich, um die Menschen zu Sklaven der Sinnlichkeit zu machen und thigen sinnlichen Genuß zu lassen (s. IV), theils unabsichtlich durch Luxus und stliche Kraft und Ghr.

die Standes- und Amtsverhältnisse, vorzüglich Privatflavereihaft einer Kriegerkaste oder bevorzugter Stämme. Überwundene Feinde, Kinder, Kinder von Rebhweibern werden Knechte, zuerst der Familienväter, dann denen, deren Kinder dann einen natürlichen Vorzug vor den Kindern der Nachhaupten. Wenn nun aber solche Horden, wie die des mittlern Asien, in früher indern Eroberungreiche oder überhaupt feste Reiche gründen und sich jetzt zuerst e Lebensgeschäfte theilen müssen, dann werden die Besiegten eine Kaste der Sklaven, Parias, die Sieger vertheilen die bessern Lose. Der am meisten bevorzugte Stamm siegerkaste das Kriegshandwerk, und die es erhalten, die Prätorianer, Strelitzen, Mandschuren, Feudaleroberungsheere, und zwar der ganze Stand der Krieger, ens, wie in den Feudaldespotien des Mittelalters, ihre Vorsteher, die jetzt sich rger-, Reiter- oder Ritterkaste werden Herren der Waffenlosen, suchen consequent die Waffen bloß in ihren Händen zu erhalten ²⁷⁾, während die übrigen Bürger und ehlos werden. Eine auf der Achtung sittlich persönlicher Würde und ehende, sie wiederum fördernde freie Wahl des Lebensberufs nach innerer, Aufmunterung und Belohnung freien Wettstreits und Verdienstes passen wenig tie. Auch wird durch Despotismus in den untern Kreisen der Despotismus des rganisch unterstützt. Die Anerkennung desselben Gesetzes, nach welchem man den despotisch beherrscht, enthält schon die des nothwendigen sklavischen Gehorsams ärkern. Umgekehrt kann ein Staat schon deshalb, weil er auf die faule Grundlage nkaufe aufgebaut ist, auf die Dauer seine Freiheit nicht behaupten gegen die un-Entartung des Volks, das mit dem verworfenen Sklavenvöbel und seinen Frei-

rüber, was sie in Sprachgebrauch und Sitte noch später in Verbindung brachten mit dem innerinnen, 3. B. Gell., I, 12.

er Daküste von Sumatra werden bei Vielweiberei Frau und Kind als Sklaven selbst vom ft. (Quarterly Review, Jahrg. 1828, Nr. 66, S. 99 fg.) Ähnlich in Neuholland, wo e Lastthiere behandelt werden. Bei den wilden Arabern muß sich die Frau selbst vor jedem te demüthigen, 3. B. bei den Arabern vom Kamel steigen. Vgl. überhaupt Aristoteles, 1 China, diesem consequenten, aber sehr polizirten Despotismus, geht gesetzlich die Fa- des Vaters, welche auch hier nach seinem Tode auf den Erstgeborenen von der ersten bis zur Erlaubtheit des Verkaufs und Straflosigkeit des Mordes von Kindern und En- ergehungen gegen ältere Familienglieder dagegen furchtbar hart bestraft werden. Der rgt dem Landesvater für die Verbrechen seiner Angehörigen, während bei seinen Verbre- andten mit bluten müssen. Du Halde, I, 140, 266; III, 69, 155. La-Fling-Keu, Lee, 37 fg., 316. ²⁷⁾ Arist., IV, 13.

gelaassen sich ergänzt und mischt. Auch das „Theile und herrsche“ findet durch die laße Absonderungen und Privilegien ebenso seine Anwendung, wie die stets bloß kriegerisch art und militärische Zucht, und mechanische Dressur gerade in der herrschenden & bürgerlicher Freiheit ungünstig ist. Übrigens möge ein despotischer Herrscher wol zu in China, auch Generale und Minister unter die Furcht des Bambusrohrs zu & wenigstens einigermaßen sich zu sichern gegen prätorianische und feudalaristokratische Maßung, Revolution und Anarchie.

4) Sinnliche, wenig sittlich erhebende Religion in der ersten Periode die unterste Stufe, die noch fetischistische oder götzdiennerische, welche (wie wol auch der ältesten Griechen) ganz auf das Besondere, Sinnliche und seine Zauberkräfte bei böhere Einheit und Unendlichkeit noch gar nicht auffaßt, sehr oft, wie jene Tigera Dämonen, mehr in Furcht vor bösen als in Verehrung guter Kräfte besteht; weni Religion, welche, wie mohammedanischer Fatalismus und sein sinnliches Paradies Dienst des So mit seinem naturphilosophischen Nichts und unabwendbaren Natur der Sinnlichkeit nicht ab- und zu freiem sittlichen Vorwärtstreben nicht hinführt. ja selbst unsere heutigen Apostel des Despotismus statt wahrer, aufgeklärter Christlie welche durchaus nicht mehr Hauptsache sein soll, lieber blinden Aberglauben und sinnlichen Cultus.

5) Diensthare Unterordnung des Kirchlichen und Geistlichen u Weltliche, womöglich Vereinigung wenigstens der höchsten kirchlichen Würde und (der weltlichen, wie bei despotischen Familien-, Stammes- und Horbenhauptern, wi und der Türkei, bei den persischen Söhnen der Sonne, bei den oberpriesterlichen, ja v römischen Cäsaen und wie nach unsern neuern Unionstheorien oder unserer Hugo'sch „von der Staatsanstalt der Kirche“. In völlig dienstbarer Abhängigkeit von der Gewalt, sind Religion und Priesterschaft nur bestimmt, den Despoten zu salben Gunsten ihre Augurien, Orakel und Lehren zu geben, wie auch Napoleon es wollt ständiger jene Einheit bewirkt ist, um so mehr ist zuletzt jeder letzte Damm gegen A Gewalt, jede Sicherung der objectiven Wahrheiten und Grundsätze, jedes letzte A Freiheit, ist zuletzt die Freiheit selbst im Gedanken zerstört; denn selbst für die Geb. zuletzt aufgehoben, bei weltlicher Gewaltthat, die prüfende Vergleichung mit einem be lichen Recht und Verufung an dasselbe, bei geistlicher Anmaßung die Verufung auf weltliches Recht. Alles wird zugleich weltliches Recht und religiöse Sägung. Hier ste wie nach dem Schmeichler des Alexander, Jupiter neben dem Throne der Könige u ihre Willkür zum Recht. Sie haben, wie Heinrich VIII. von England, die Wahl Zweifelnden entweder als Reher oder als Majestätsbeleidiger zu richten. Nichts ab und erniedrigt mehr als solcher gänzliche Mangel eines gesetzlichen Widerstandes nicht nimmt der Religion mehr alle wahre Liebe der Bürger und daher alle sittlich ermutigende Kraft, als wenn man sie zur gemeinen, irdischen Staats- und Polizeians gewürdigt, gemeinen weltlichen und politischen Zwecken dienstbar sieht.

6) Unumchränkt monarchische Regierungs- und autokratische bureaukratische), militärisch hierarchische Verwaltungsform. Unur in ihrer Ausübung natürlich nie den rechtlosen Untergebenen verantwortliche Ge Horben- und Stammeshaupt bis zum letzten Familienvater, vom Sultan, Begier, und Präfecten bis zu dem untersten Polizeidiener herab, wie unter Napoleon, de Bureaucratie keine Anklage der Beamten durch die Bürger zuließ, entspricht natürlich: und Princip dieses Staats. Hier, wo möglichst schnell jede neue Laune zu verwirklich oft in schneidendem Gegensatz mit dem Wohl und dem Besitzstand der Bürger, wo ke festes, objectives Verfassungsrecht sorgfältige, mehrmalige collegialische Berathung f allgemeine Selbstsucht aber stärkern Zügels bedarf, um die Gehorchenden von Er „des Glücksguts der Herrschaft“ auszuschließen, wo ferner statt des thätigen Ge alles von oben durch Zwang gemacht werden muß, hier können die Beschlüsse nicht f ungehemmt genug gefaßt und durchgeführt werden. Hier, wo der Staat wirklich „ein Maschine“ ist, steht alles um so besser, je einfacher und stärker der äußere Hebel i Räder in Bewegung setzt. Hier ist wirklich jede, auch vorübergehende Hemmung durch und Beschränkung der Gewalten, selbst „die durch festes Privatrecht“, unpassend. Der

hier wirklich „allein noch freien Entschluß“ zu haben anspricht, darf durch nichts beschränkt sein, wie der türkische Kaiser nicht durch Gide, sobald sie dem Staatszweck, d. h. seiner Sicherheit seiner subjectiven Meinung entgegenstehen. Sowie aber der Despotismus solche unumschränkte Herrschafts- und Verwaltungsformen gründet und fördert, so fördern sie auch ihn. Auch beim Willen der Bürger und des Regenten besteht in ihnen auf die Dauer kein festes objectives Verhältniß gegen überhandnehmende Einseitigkeit, Kraftlosigkeit und Selbstsucht der Regierenden der Regierten, gegen eigensüchtigen Eigenwillen der Herrschenden und sklavische Unterthätigkeit der Gehorchenden, vor allem aber nicht gegen Trug und Verrath der in die Mitte stehenden Schmeichler, Hofleute und Beamten, eigensüchtiger Priester- und Adelskasten. Diese üben, eifrigst rathend zu immer mehr unumschränkter willkürlicher Gewalt, theils um gemeiner Herrscher willen, theils um sie auszuüben, üben sie bald gegen das Volk wie gegen den Fürsten, der und dessen Familie vollends, wie schon Montesquieu bemerkt, nach aller Geschichte um so unsicherer werden, je unumschränkter die Macht wird. Im Volk wird dann durch Willkür der sittliche Gemeingeist, durch Eupressungen und lose Finanzkünste und öffentliche Anrechlichkeit Wohlstand, Fleiß und Credit, durch Verfälschung und Unterdrückung der öffentlichen Meinung und freien Wahrheitsstimme die höhere Bildung und die Wissenschaft der immer mehr schwankeuden und verhüllten Grundsätze, durch listiges Polizeisystem und Delatorensystem wie durch die Sittenlosigkeit der Vornehmen endlich der gute Charakter, die Sittlichkeit und die Kraft immer vollständiger zerstört. Der Fürst aber muß zuletzt an sich selbst recht augenfällig das Grundgesetz und Wesen, das Grundresultat und die Ursache zerstörender Lüge, die ganze Schmach des Despotismus darstellen. Durch Adels- und Hofgesinde schon für ihre Zwecke erzogen, oft absichtlich so, daß er, wie jene elenden Zwinger, als moralischer und physischer Krüppel den Thron besteigt, wird er fortbauend mit einem Zauberneß von Ehrenbläserien, falschen Vorstellungen und lügnereischen Nachreden umgarnt, welches in diesem Reich der öffentlichen Lüge keine freie Stimme der Wahrheit öffentlichen Meinung zerreißt; welches jeder dem Fürsten sich Nähernde aus Rücksicht auf die eigene Macht und allmächtig Regierenden fester ziehen muß, welches sehr oft auch, wenn die Verräther an auswärtige Macht Fürst und Staat verrathen, von dieser befestigt wird. Wird er denn mit all seinen Beschlüssen, die ihm nach listigen Einflüsterungen durch Werkzeuge der eigentlich Regierenden, oft durch den Schein des Widerspruchs entlockt und dann durch den Schein des treuesten Gehorsams vollzogen werden, täglich der Spielball der Favoriten, der Camarilla, der Günstlinge, Maitressen und Weichwäter, und täglich aufs neue durch den lügenhaften Schein einer unbeschränkten Selbstregierung geäfft, einer Selbstregierung, die in der Ausführung selbst einem Napoleon so oft Willkür und Betrug seiner Betrüger verleiht. Wenn ein Günstling Ludwig's XV., H. von Monbarez, einem seiner Freunde antwortete: „Alle je der König Einfluß gewinnen, so sollen Sie gewiß die gewünschte Stelle haben“; wenn ein spanischer König lieber sterben muß, als daß er und sein Hofgesinde zur Ausübung seines entzündeten Kleides von der Hofetikette dispensiren dürfen, so zeigt beides nur von den mehrfachen Arten der Knechtschaft der Despoten, und eine ebenso häufige Abart in milder Form wie die der spätern Merovinger und Karolinger und so vieler andern in dem despotischen Feudalismus, und wie bei römischen und orientalischen Herrschern. Wenn nach H. von Dohm selbst bei einer Kaiserin Katharina, selbst von so vielen Mitleidenden, die Enthüllung des frechsten Betrugs nicht gefürchtet zu werden braucht, des Betrugs, wenn ihr dadurch die durchreisten Provinzen wundervoll blühend erscheinen läßt, daß ihr in der wirklich künstlichen, für einige Tage erbauten Landstraßen von schönen gemalten Figuren fern aus die aus der Ferne herbeigeschleppten schön geschmückten Sklaven als die glücklichen Einwohner zuzuschauen müssen, wehe dann euch, ähnlichen Mißhandlungen ausgesetzten schwächeren unumschränkten, euch, trotz aller unter euerm Siegel und Namen gegen Tugend und Glück der Bürger, gegen Ehre und Macht eures Throns und eurer Familie verübten Verbrechen, billig mehr noch Gegenstand des Mitleids als des Hasses und des Fluchs der unglücklichen Bürger!

1) Mangel an höherer Geistescultur und selbständiger Wissenschaft, empiristische und materialistische Auffassung aller Dinge. Der erste Mangel ist dieses ohnehin natürlich. Aber auch in der spätern Despotie versinkt allmählich die höhere Cultur, welche als Rest besserer Zeit, und genährt durch ihre Kräfte, so wie die ägyptischen Pyramiden in fetten Jahre die magern eine Zeit lang erhielten, eine Weile in sie hineindauert, ja oft im Vergleich der Despotie als der letzte Vereinerungspunkt der Kräfte der bessern Zeit doppelt auf-

blüht, dennoch zuletzt ebenfalls in die allgemeine Barbarei verfunkt, wie z. B. selbst die rechte Rechtswissenschaft nach Alexander Sever's Zeit. Die Despotie erträgt nicht die niedrige moralische Gewalt freier, sittlicher, aus Freiheit stammender, zum freien Fortwährender, wissenschaftlicher Grundsätze, „die Ideologie“ und Aufklärung. Auch Kunst und Wissenschaft und ihre Bearbeiter können auf ihrem Boden, in ihrer Rechtlosigkeit, in knechtischem Druck, in dem allgemeinen Schlamme der Niedrigkeit und Eitelkeit nicht gedeihen, Lebenskraft und höhern Aufschwung gewinnen. Nur etwa dem zur dem Mechanismus dienende Künste und Kenntnisse, so wie die der Naturseite und dem Nützlichem zu-, von den ewigen Ideen und der praktischen Freiheit dagegen abgewendeten, nicht falls auch gut in der Zucht gehaltenen Materialisten und Buchstabenwiffer, so Schmelzler und Rechtsfertiger der Künste wie der Willkür, lügnerische Hofdoctoren, historiographen und Hofzeitungsschreiber, wie in China, sie werden als Knechte oder behänge des despotischen Throns geduldet und gepflegt; nicht aber freie Wissenschaft, Philosophie und wahre Aufklärung. Christus wie Sokrates mit ihrem begeisterten freier, immer steigender sittlicher Verblendung und Beglückung der Menschen, also auch Verdeckung und Entfernung der Unvollkommenheiten, sind in solchen Zuständen giftige und Volköverführer und Hochverräter. Das Evangelium, das an die Armen gepredigt wird auch, schon um dem sinnlichen Kultus den sittlichen Kern zu entziehen, verboten Volk, wo möglich, wie laut öffentlicher Nachrichten einst in Sardinien, auch die A. Lesens selbst. In Indien ist es für die zur Sklaverei bestimmten Soubras Todesverbreitungs Beda's zu lesen.²⁹⁾ Wahre Aufklärung würde allen Bessern im Volk Unglück und des ganzen Zustandes und seines Widerspruchs mit Religion und Geschichte, ja vielleicht und dem Namenregenten selbst das trügerische Netz zeigen, welches Nichtswürdige überwerfen, und das unvermeidliche Verderben, welchem sie der Despotismus in die Arme überhaupt aber ist, wie schon richtig Spinoza sagte, Obscurantismus, Verdümpfung der geistigen Lebens und ungefährdete öffentliche Bulletinslüge, ebenso wie Begünstigung der Sinnlichkeit einerseits und Erstarrung aller Gemüther in Furcht vor der Polizeiquisitionsgewalt, allgemeine Erschlaffung und Kraftlosigkeit andererseits, das Leben die Stütze der Herrschaft absoluter Premierminister, der Günstlinge, der Camarilla.

Zweite Hauptperiode; Periode der Blüte oder des Jünglings Mittlere, theokratische Kulturstufe. Gesetz, Recht und Staat der Theokratie.

A. Verbindung mit der Periode des Jünglingsalters. Dieses ist die Periode des Hervortretens und Übergewichts des höhern Lebensbestandtheils, jedoch Vermischung und Verschmelzung mit dem niedern. Denn nicht sprungweise geht die Lebensentwicklung von der Herrschaft des niedrigsten zu der des höchsten Lebensbestandes. Jene Organe, Institute, Kräfte für das Höhere sind, obwohl schon kräftiger und widerstandsfähiger noch nicht reif zur höchstmöglichen reinsten Offenbarung des Göttlichen, zugleich zu vollkommener Selbstständigkeit und Sonderung, und zugleich zur allseitig harmonischen Unterwerfung des Niedern unter das Höhere vermittelt des individuellen selbständigen Lebensprinzips.

Für das intellectuelle menschliche Leben ist dies die Zeit der Mitte zwischen der niedrigen, ganz durch äußere Reize bestimmbaren, bloß auf sich selbst gerichteten Sinnlichkeit und der selbständigen, frei prüfenden, sittlichen, durch sich selbst bestimmten gleichgewichtigen Vernunft, dem spiritualistischen, vernünftigen, selbständigen Auffassen des Göttlichen. Es ist dies die Zeit der durch Phantasie und Gefühl bestimmten blinden oder schwärmerischen, theokratischen Offenbarung des Göttlichen, wobei stets, wie in dem Kultus, oder in Beziehung auf die moralisch-religiöse Idee der Reinigkeit und Unreife, ebenso fernere wie in höherer Geschlechtsliebe, wie in Ritterthum und Liebe des Mittelalters selbst nach den günstigsten Darstellungen eines Ulrich von Lichtenstein, Sinnliches gar nicht mit dem Höheren vermischt und verschmolzen wird, bei der Liebe z. B. die Befriedigung des sinnlichen Lusttriebes mit aufopferndem Hingeben und Anschließen an die Gattung der geliebten Gegenstand. Es ist die Zeit blühender, energischer, poetischer (zeugender) und vornehmlich nach außen gerichteter, das Höhere sinnlich gestaltender Lebenshätigkeit.

Für die gesellschaftlichen Verhältnisse ist dieses die Zeit der Vorherrschaft des Glaubens oder theokratischen Gesetzes auch über die äußern gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Zeit der fortbauenden äußern Leitung derselben durch die fortbauende äußere,

29) *Memoirs*, IX, 334.

barung, ihre Orakel, Augurien, Propheten, inspirirte Statthalter und Priester, wie bei Indiern und Persern nach den Gesetzen des Menu und Zoroaster, bei den Hebräern: Moses und bis zu den Königen, bei den Germanen vorzüglich seit Gregor VII., überhaupt der Wändigung der rohesten Faustrechtsgevalt durch die theokratische geistliche Gewalt und die Oberlehnherrschaft des großen abendländischen Christenstaats. In Rom ist dieses seit Numa bezeichnete Zeit, aus welcher so viele theokratische Nester im Familien- und Verhältniß auch in die folgende Periode hinein fortbauerten, und von welcher jene Stelle des Tacitus nach der Angabe des frühern despotischen Zustandes fortfährt: *na populum religionibus devinxit.*"

. Art der Bildung des theokratischen Rechtsverhältnisses. Immer mehr nach Befriedigung der dringendsten niedern Bedürfnisse der Mensch einer höhern Bewegung entgegen. Er, der bisher allein auf das Irdische gerichtet war, dessen höhere Natur, wendet allmählich, durch glückliche Anregung und Mittheilung bestimmt, den Blick oben. Immer heller fällt das göttliche Licht in seine empfängliche Brust, bis endlich die Zeit mit lebendigem Glauben sein ganzes Wesen ergreift und sich unterordnet.

. Der der eben noch im Sinnlichen verlorene Mensch und die Organe seines geistigen Lebens noch zu schwach und ungeübt, um Sinnliches und Geistiges völlig zu sondern und das eine rein geistig und innerlich zu erfassen. Je schwächer er aber sich selbst erkennt, desto fühlt er seine Abhängigkeit von der Gottheit, er thut keinen Schritt, ohne überall ihr zu Walten, ihr wundervolles Wirken zu ahnen, zu belauschen. Innig schmiegert er sich an sie, sucht ihren Beifall, fürchtet ihren Zorn und forscht deshalb eifrig nach ihrem Willen, einem heiligsten und höchsten Gesetz. Aber wie ihm von außen die Gottheit entgegenkam, so ist er nie auch nur außen. Vernunft und Gewissen sind ihm, der, ohne ausgebildete Kraft Reflexion und freien Prüfung, in Anschauung und Gefühl verloren ist, noch nicht ihr Dolmetscher. Die Gottheit selbst muß ihm und zwar sinnlich sprechen, muß sich offenbaren. Wunderbare Erscheinungen, der Mund der Orakel und Propheten, inspirirte Statthalter und Priester thun den göttlichen Willen ihm kund und leiten ihn auf allen Wegen.

. Recht kann jetzt nur sein, was diesem stets neu sich äußerlich offenbarenden göttlichen Willen entspricht. Frömmigkeit oder Glaube, Tugend und weltliches Recht, Erkennen und Glauben ergeben daher, wie sie es z. B. bei den Hebräern gänzlich sogar in der Sprache thaten. Der Glaube ist Gerechtigkeit, und Unglaube höchstes weltliches Staatsverbrechen, wie die Handlung und Reinigung gottesdienlich und fromm ist.³⁰⁾

Durch die beschränkte sinnliche Auffassung bekommt die Gottheit sinnliche Gestalt, wird nämlich auch Nationalgotttheit, unmittelbar den Staat regierender König. An ihren sinnlichen Cultus, ihre Orakel und Altäre, ihre Tempel und Feste knüpft sich, wie in den antiken Zeiten der Hebräer, Phönizier, Griechen und Lateiner, das Gesellschaftsband. Der Vorherrschaft des Höhern aber, seiner durchgehenden Verschmelzung mit Sinnlichem, liegt selbst die Befriedigung sinnlicher Triebe und Bedürfnisse stets den Menschen auf Gott. Alle Gaben empfängt er aus der Hand eines Gottes und denkt seiner bei deren Genuß, wie Götter zu seinem Mahle nieder und erfreuet sie mit seinem Opfer und opfert selbst mit ihrer Liebe der schönen Göttin.

. Grund- oder Verfassungsgesetz der Gesellschaft. Dieses ist jetzt der sich offenbarende, von den Priestern, Sehern und Statthaltern der Gottheit ausgehende und gehandhabte göttliche Wille und der blinde Glaube an denselben. Endzweck des Staats ist Erfüllung dieses Willens und dadurch Wohlgefallen und Segen, Erfüllung der Erheißungen der Gottheit, nähere Vereinigung mit ihr.

. Lebenskraft dieses Staats und seiner Gesetze ist der blinde Glaube oder die Vorherrschaft des durch höhern Gefühl und Phantasie geleiteten gläubigen Hingebens an das sich offenbarende Göttliche. Es wird positiv erhalten und gefördert zunächst durch den poetischen Cultus, durch den Lohn der Befriedigung aller verdienstlichen, das heißt hier die fromme gläubige Hingebung und folgsame Unterwerfung ausdrückenden und verbindenden Triebe und Thätigkeiten, durch göttliches Wohlgefallen und Erfüllung der göttlichen Erheißungen für sie. Vergessungen sind hier bewiesene oder erzeugte Störungen solcher frommen gläubigen Hingebung und folgsamen Unterwerfung, und zwar bei der Vermischung Innern und Außern so wie des Sinnlichen mit Sittlichem, und wegen des nothwendigen

³⁰⁾ Vgl. z. B. 2 Mos. 9, 27. 2 Sam. 8, 15. Jes. 3, 10. Psalm. 68, 4; 85, 11; 145, 17.

blinden Glaubens, auf dem hier der ganze Staat ruht, das, was bei uns niemand brechen zu betrachten nur denkt, bloße äußere Verunreinigungen, bloße moralische Sünde böse Gedanken; vollends aber jeder Unglaube, der hier Todesverbrechen, Ketzeri u Verrath zugleich ist. Diese Störungen des Princips nun werden hier aufgehoben durch Reinigungen, Entschuldigungen, Buße und Opfer aller Art, durch symbolische Andeutung ewigen Werths des Guten und der Vernichtungswürdigkeit des Bösen, wozu bei nicht durch vernünftige Reflexion, sondern durch Phantasie und Gefühl geleitetes Volk bei uns unvernünftige Talion gehört, die man ebenso wie das despotische Strafre herrschenden Vermischung der Culturstufen und der Principien in den Rechtsstaat willte. Hierdurch müssen die Schuldigen oder das bei dem Mangel an reflectirender E des Innern und Äußern durch sie mit verunreinigte Volk das Böse und Unreine, brecherische sinnliche Lust wieder von sich abthun, sich durch freiwilliges Opfer des durch reuige liebevolle Hinwendung zum Göttlichen wieder mit Gott versöhnen das rechte innige Verhältniß setzen. Es muß vollends bei großen Verbrechen durch volle, rächende, göttliche Gerichte der gesunkene Glaube an Gott und seine Di Statthalter und ihre göttliche Kraft bei den im Irdischen verlorenen Sündern wieder Phantasie und Gefühl wieder für den blinden Glauben gefesselt werden. So erscheine die theokratischen Strafen, die indischen und persischen und Mosaischen wie die altödm die deutschen im Mittelalter, ausgesprochen durch Priester, Weisheit, priesterliche durch priesterliche Augurien und durch die vermittelst ihrer Einflüsse bestimmten Kü Gottesurtheile, wozu jetzt auch der Eid wird. So erklären sich das Cereri sacer necator; das arietem endo concione subjicito, die suovetaurilia u. s. w.³¹⁾

31) Welcker, Legte Gründe, S. 285, 324 fg., 371, 536. L. 2, §. 6, de O. J. Überall wirklich, was die Lobpreiser der Theokratie vergessen, unbewußt das Sinnliche mit dem jedoch so, daß, was die Feinde vergessen, dem Streben und Endziel nach die bessere Natur Sinnliche vorherrscht, welche der Gläubige ihr selbst in grausamer Marter, in oft bewundernswürdigen schwärmerischer Kraft und Begeisterung aufzuopfern nicht anseht; und so da der Gottheit und einer stitlichen Unterwerfung unter ihr Gesetz auch das Sinnliche abelt, das sie hinführt. Wenn auch allerdings ein individueller, positiver, mit Irrthümern und großen Schwierigkeiten gemischter und gehandhabter Glaube und Gottesdienst Grundlage des theokratischen ist, so darf man doch nicht übersehen, daß auch ihm der allgemeine Glaube und das Willige an das Göttliche in den Gemüthern der Menschen zu Grunde liegt, daß aber als wesentliche hierzu eine wahrhaft stitliche Richtung der Menschen erforderlich ist. Wenn das Gemüth sie auch die zur Gottheit, hat es den immer festern Glauben, die wachsende Liebe und Sehnsucht wogegen Laster und niedrige Leidenschaft immer mehr von ihr entfernen und entfremden und sie bloßen Schreckbild machen, von welchem der Sünder in stets neuem Sinnenrausch und Verblohmacht, so viel er nur immer vermag. Deshalb, wie einseitig und häufig von eigensüchtigen geleitet auch die Stellvertreter der göttlichen Regierung oft wirken mögen, mußten sie doch auf Tugend und Frömmigkeit und eine wenigstens zur Herrschaft durch geistige Impulse, zur des Blicks auf das Höhere fähigen Geistesentwicklung schon ihres Zwecks wegen zu wirken nicht zu verkennen ist, daß sich die Theokratie in dem Jünglingsalter der Völker als ein Übergangspunkt von der untersten, sinnlichen, egoistischen und faustrechtlichen Culturstufe zu den darstellt, wohlthätig und nothwendig wie Jünglingsalter zwischen Kindheit und Mä wohlthätig zur Vöndigung des rohen Faustrechts und allmählichen Erziehung. Die theokratische im Mittelalter förderte auf vielfache Weise die höhere Cultur gerade als Grundlage u mittel ihrer geistigen Macht. Auch scheint es mir keinen guten historischen Blick zu verrathen, bei allen theokratischen Gesetzgebungen und Institutten, z. B. den mosaischen, in einem völlig lichen, bloß vom heutigen Standpunkt ausgehenden Raisonniren, bloßen schlanen Betrug u süchtige Absicht zu wittern (vgl. z. B. auch Filangieri, Bd. IV. Kap. 34; Bd. VII, Kap. 43; Kap. 5), und in einem Zeitalter, welches die Vorsehung, wie sie auch sonst ihre Wege in Dun offenbar als Übergangspunkt wollte und wo alles schwärmerisch und feurig glaubt, auf eine degreiftliche Weise überall Wunder sieht und hört und unsere kalte Reflexion und Kritik und is nicht kennt, einzig und allein die Herrschenden als ausgeschlossen anzusehen von der allgem eisterung, welche doch heute noch oft gerade die kräftigsten Naturen, z. B. unter Jünglingen ten ergreift und oft verblendet. Der Frevel in der Theokratie aber beginnt da, wo nach dem ren des allmählich mündig gewordenen Geistes das Volk zur höhern, dritten Culturstufe gereiffen die früher wohlthätige theokratische Gewalt mit kalter List und eigensüchtiger despotische den erwachten Geist wieder zu unterdrücken und statt durch ihre theokratischen Strafen blo anerkannt verbrecherische Störungen des freien Glaubens negativ wieder auszugulden, selbst de Macht nicht durch den freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht vor der Strafe, vor In und Ketzergericht zu begründen strebt. Dann muß sie zu den niederdrückendsten, schändlichsten greifen und sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte, z. B. Unverständen grün

E. Anerkannte sittlich achtungswürdige Persönlichkeit und wenigstens sittliche Privatfreiheit ist hier durch das Grundgesetz begründet für die Gläubigen, Kinder und Ebenbilder Gottes, zu deren Bestem göttliche Regierung und Staat und die sühnlichen Verheißungen gegeben sind, die mit freier Liebe und Huldbigung sich zu Gott und dem Gesetz bekennen, deren Rechte endlich nach dem bestehenden festen göttlichen Gesetz und nach dem Willen der heiligen und geschützt anerkannt werden. Nur ist wahre Glaubensfreiheit und auch die Mitregierungs- oder republikanische Freiheit hier neben der allein weisen, unfehlbaren sühnlichen Regierung nicht begründet, und der Gläubige, obwohl als frei, doch als ein unter Vormundschaft stehender Minorennor behandelt. Durch die persönliche Freiheit hat der Fromme ein geschütztes Vermögenrecht. Doch ist, wie alles, so auch dieses hier zunächst gottesdienstlich bestimmt, dem Göttlichen dienstbar, ein Lehnbesitz der Kirche, ein dem göttlichen Oberlehnsbesitzer zehntpflichtiger, zunächst für die *sacra privata und publica* und, wie in Indien, für die Tempel dienlicher Besitz.

F. Die die Theokratie fördernden, von ihr geförderten Grundverhältnisse
1) vorzugsweise Beschäftigung mit Ackerbau, wenigstens, wie bei den Hebräern unter Moses, Übergang vom nomadischen Leben zu demselben. Diese Lebensführung und Beschäftigung beweist und sie erzeugt noch mehr höhere Bedürfnisse und höhere Kräfte. Sie erweckt sie theils durch die größere Regelmäßigkeit und Kunst der Beschäftigung ihrer Werkzeuge, insbesondere den Gebrauch des Eisens, besonders aber durch die Nothwendigkeit der Grenzschreibung, der Festigkeit und Heiligung des Eigenthums. Sie erweckt sie auch den Blick auf den Himmel und seine höhern Gesetze für Natur und Menschenleben, seine Ordnung für den Ackerbau selbst entscheidende physische wie moralische Weltordnung. Aber die Einfachheit des Geschäftes verträgt sich doch zugleich mit dem Festhalten am alten blinden Glauben der priesterlichen Lebensordnung besser als Vorherrschaft des Gewerbs und Handels und häufiger Verkehr mit fremden Andersgläubigen, als der Austausch der Meinungen, Gedanken und Gefühle mit ihnen und die darin enthaltene vielfache stete Anregung der Bergleichung, zu freier Reflexion und Prüfung, zu eigener individueller, selbständiger Ausbildung, zu Aneignung fremder und neuer Ideen und Überzeugungen. Dieses zerstört nothwendig das Reich des blinden Glaubens, wie z. B. bei den Hebräern seit Salomo und noch mehr seit Salomo, und gleichzeitig in vielen orientalischen Staaten. Ja es ist bei den Hebräern die Theokratie nie so vollständig verwirklicht, als Moses wollte, weil das Verbot auswärtigen Handels und seine freilich harten, aber nur aus dem theokratischen Gesichtspunkte erklärlichen Befehle der gänzlichen Reinigung des Landes von den frühern Wesen nicht gehörig vollzogen wurden und so Gemeinschaft mit ihnen wiederholt zum Abfall vom Nationalgott und Königtum verleitete.³²⁾

Es gerade ihre Wohlthätigkeit und Zeitgemäßheit documentirte, daß sie es konnte, nunmehr sie verlor, um dennoch und oft gerade um so schneller ihrem Sturze entgegenzugehen. Als Wahnsinn und als Frevel zugleich, das letztere wenigstens bei der Ausführung unvermeidlich, erscheint das Verbot der italienischen, portugiesischen und spanischen, der französischen und deutschen Congregations-Jesuiten und Theokraten, nach erwachter freier Reflexion und Prüfung, nach bereits zerstörtem Reich des blinden Glaubens dasselbe wiederherzustellen, oft blos unter dessen Namen mit bewußter Absicht des Despotismus oder wie einst bei spanischer Inquisition durch nichtswürdige Verbindung mit dem Feudalismus und Feudalismus, durch List und Gewalt, Verdummung und Brutalisierung der Menschheit zu begründen. Wahnsinnig ist es, wenn selbst das für immer verschwundene Jünglingsalter mit dem Sturz uns besser gefallen sollte als das Mannesalter, in das forteilende Rad der Zeiten zu greifen einen ewigen Umschwung hemmen zu wollen. Frevelhaft aber ist es, statt wie in der wahren zeitlichen Theokratie die Menschheit vorwärts und zu neuem Aufschwung, vielmehr durch Unterdrückung der Kräfte rückwärts zu führen und zwar mit verbrecherischer Gewalt gegen freie Menschen und durch Verbrechen jeder Sünde Anfang und Ende und Mittelpunkt ist, durch bewußte kalte Lüge und Heiligung der Mittel durch den Zweck, durch bewußten Mißbrauch des Heiligen. Mehr als begriffliche Verblendung aber wäre es, wirklich zu glauben, daß auf solchem Wege etwas anderes zu erreichen sei als Erzeugung schenlicher Heuchelei, Geistesverdummung, Armuth und Entfittlichung, etwas anderes als ein nach verbrecherischer Despotismus, gemischt aus Pfaffen-, Hofgefinde- und Maitressenregierung, unfähig wie der in Spanien, Portugal und Italien; erbarmungswürdig unfähig gegen jeden Feind und jede Schmach von außen wie gegen alle Revolutionen im Innern, welche auch dort unvermeidlich der europäischen Bildungsgang und der, wie einst in Frankreich, gerade durch Mißbrauch mit Religion erzeugte Voltaire'sche Haß derselben immer aufs neue und, wie zu befürchten steht, nicht anders als in so gutmüthiger Gestalt wie in den letzten Jahren hervorrufen wird, um endlich vor gänzlichem Untergang der unglücklichsten geschändeten Völker jene Thoren oder Freveler in den Abgrund zu schleudern.
32) Im alten Priesterstaat Nereoe trieben die Priester selbst den Karavanhhandel und mußten dann,

2) Religiös und gottesdienlich, z. B. als Sakrament, als Vereiner der Glieder um den Hausaltar, bestimmte Ehe- und Familienverhältnisse theils unmittelbar zur theokratischen Erziehung und Grundlage für den Staat, theilgründung des theokratischen Einflusses und Einkommens der Priester bei den sacralen Testamenten, Familieneinrichtungen, Ehestreitigkeiten, Adoptionen u. s. w., wie in Rom und im Mittelalter.

3) Kastenmäßige, die Prüfung und freie Wahl des Lebensberufes ausschließende Standes- und Amtsverhältnisse und mindestens herrschende, die Gottheit repräsentirende, ganz den theokratischen Interessen dienliche Kaste, wie Moses in den Leviten, die päpstliche Theokratie und Gregor VII. durch die feste, ordnungsmäßige Ausbildung der Geistlichkeit gründeten, wie die auch bei den Brahmanen stammenden Brahmanen, die von höherm Geschlecht stammenden Patrien.

4) Die zweite oder mittlere Stufe der Religion zwischen heidnischem spiritualistischem Monotheismus, nämlich eine poetische, zwar schon auf unendlicher, allgemeiner göttlicher Weltregierung beruhende, aber angeblichem Monotheismus noch sinnlich, meist vielgöttlich und menschlich gestaltet mit poetisch sinnlichem Kultus, mit Ceremonial- und Opferdienst. So bildete selbst folgung reinen Glaubens und der Voranstellung einfacher Moral das theokratische Mißsein Marien- und Heiligen-, in seinem Bilder- und Ceremonien- und Opferdienst u. s. w. selbst das Christenthum aus, um Phantasie und Gefühl zu nähren, daran die Priester und die unmittelbare theokratische Regierung Gottes durch sie erhalten.

5) Vereinigung der weltlichen Gewalt, der weltlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung mit der geistlichen und kirchlichen, und jedenfalls Verschmelzung der geistlichen Gewalt, wie bei den Hebräern, oder wie nach Gregor VII. unbedenklichen Ausspruch selbst auch noch des Sachsen- und Schwabenspiegels, oder wie die Patrien nicht bloß durch die Gewalt des im Tempel versammelten Senats, sondern zugleich auch durch ihre priesterliche Weihungs- und Auguriengewalt und durch ihre geheimnißvolle Gewalt über das Recht.³³⁾ Indische, hebräische, persische Religionsbücher waren eins und dasselbe, ebenso wie der Levit und Richter, und auch das Recht strebte, so gut es die Verhältnisse erlaubten, seinem Ideal nach.

6) Aristokratische Regierungs- und Verwaltungsform, in welcher der Oberpriester als der Erste unter Gleichen erscheint, weil die nothwendig von Gott also souverän mit entscheidenden Priester nicht unbedingt untergeordnet werden, die spirituellen Laien aber nicht weiter entscheidende Stimme haben können, als man ihnen für ihre Unterstützung wieder in ihren aristokratischen Interessen unterstützen das Volk im blindgläubigen prüfungslosen Gehorsam zu erhalten. Deshalb verfolgte Papst mehr als eine volksthümliche Verfassung mit dem Mann.

7) Religiös priesterliche und poetisch künstlerische Weisheit und Aufschwung zum Höhern und schöpferische Gestaltung desselben, aber in sinnlichen Formen, Symbolen, überhaupt mit Vorherrschaft der Phantasie und des theokratischen Glaubens und im Dienst derselben, zu ihrer Belebung und zur Hilfe des sinnlichen Kultus, nicht aber vom Glauben sich sondernde, freie

wohl umgeben von Wüsten, Gewässern und unwissenden Völkern, die störenden Einflüsse so lang zu entfernen, indem sie zugleich streng auf Unverrücktheit des alten Herkommens hielten: Ansehen hatten, daß der König ihre Erklärung, er müsse nach dem Rathschluß der Götter sterben. Als später der Handel sie in Verbindung mit freien Griechen und ihrer Philosophie war es um ihre Theokratie geschehen. Der König Ergamenes drang in den unzugänglichen der goldene Tempel der Äthiopier war, brachte die Priester um und schaltete nach Götzen Römern galt Ancus Marcius für den Gründer von Handel und Schifffahrt, und schon sein Bruder von den priesterlichen Patrien gehaßt Servius, gründete die rechtliche Freiheit. Bei den Römern und Karthageniern, bei denen im Orient am meisten Handel und städtisches Leben waren, sehen wir nach früherem Recht der Gewalt sowie der Theokratie am meisten Ausschließung rechtlichen Freiheit. In Japan schloß man bis vor kurzem jeden Verkehr mit Fremden ab.

33) „Quas actiones, ne populus prout vellet institueret, certas solennesque erant — omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud Collegium Perant: ex quibus constituebatur, quis quoque anno praesesset privatis.“ L. 2, §. 6, de

ast, Philosophie und Geschichte. So waren die Theokratien, z. B. in Indien, Aegypten, germanischen Mittelalter, Mütter und Pflegerinnen der Poesie und Kunst, unüberheiliger Tempelbauten, Dome, Grabmäler, Pflegerinnen der bildenden Kunst wie der und überall wenigstens der Musik, des Gesangs und der Poesie, die in dieser jugend- t, wie der Minne-, Ritter- und Meistersang im Mittelalter, nicht etwa Eigenthum besonders Begünstigten, sondern in der ganzen Nation verbreitet sind. Wie die Sprache ist alle Weisheit jetzt vorzugsweise poetisch und in poetischer Form mit der Religion und, wie die Vedas und Zendbücher und das Alte Testament beweisen, mehr oder wie auch die legis actiones bei den Römern, Eigenthum und Geheimniß der Priester n dienftbar. Durch alles Wissen weht jetzt dieser poetische, theokratische Charakter, r Despotie der roh empirische, materialistische, im Rechtsstaat der kritisch prüfende, ge, philosophisch- und historisch-wissenschaftliche. So erhebt sich z. B. die Geschichte jetzt en Geschlechtsregistern, bloß annalistischen und logographischen Einzelheiten zu den jen, mythischen und poetischen Volks- und Heroensagen und zu den Geschichten vom chen Standpunkt, z. B. zur Apologie des Christenthums, wie die von Drossius und den Geschichten nach den theokratischen Zeitaltern und den vier von Gott eingesetzten archien, nach den sechs Schöpfungstagen und dem Wilde des Daniel. In welchem Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit dem allgemeinen utoritätsglauben aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit ihen „vor der ruchlosen Vermessenheit“ des Zweifels an den einmal in der Hierarchie alten Schriftstellern und ihren Zeugnissen und mit der jetzt in allen Disciplinen herr- Interwerfung des Geistes und Urtheils unter den überlieferten Buchstaben, und wie im Ende der theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung dieses hat vortrefflich Niebuhr geschildert.³⁴⁾ Nicht minder ist bekannt, wie die Re- ihrer roh materialistischen Gestalt auf der untersten Culturstufe einen religiös theo- mystischen Charakter in der Periode der Theokratie erhält, durch Wunder heilt, in u. s. w. meist ebenfalls, wie noch bei den griechischen Hippokraten, Priestergeheimniß erst auf der dritten Stufe zu wahrer Wissenschaft wird, um in der im Alter zurück- Despotie allmählich wieder in unwissenschaftliche Empirie überzugehen.³⁵⁾ Im Recht u dessen theokratisch poetischem Inhalt nicht bloß die alten Symbole und symbolische jen des Römischen Rechts, die solennes formulae und juris antiquae fabulae³⁶⁾, die ffeil des praktischen Rechts von den Priestern ausgehenden und von ihnen bewahrten und legis actiones. Es tritt dieser für die Auslegung und Würdigung des Rechts Zeit hochwichtige Charakter und Standpunkt auch lebendig genug in unserm deutchen r hervor. So gestalten in der Rechtsverwaltung jene vielen feierlichen Symbole und jeden Rechtsstreit zu einem ritterlichen Kampfe, zu einem Drama, worin zuletzt die heile, die Eide mit Eidhelfern, Feuer- und Wasserproben und Zweikämpfe den Knoten benso zeigt sich auch in den Gesetzen überall jener Charakter, selbst wo ihr Inhalt ur-) aus nichttheokratischer Zeit stammte, wie meist im Sachsen- und Schwabenspiegel. z. B. hier gleich vorn statt einer abstracten prosaischen Bestimmung über das Ver- :istiger und weltlicher Gewalt vielmehr Christus vor unsere Seele geführt, „als er gen ühr und dabei, als er des Friedens Fürst nun heißet, zwei Schwerter, das des geist-) weltlichen Gerichts, zur Beschirmung des Christenthums und des Erbreichs, dem etrus befahl“, dessen Nachfolger der Statthalter Christi sodann „das Schwert des Gerichts dem Kaiser leihet“. Diesem hohen Vasallen aber und weltlichen Schirmherrn enheit und des Heiligen Römischen Reichs „ist gesetzt zu bescheidener Zeit, wenn der tet auf einem blanken Pferde, demselben den Stegreif zu halten an dem Aufstiegen, r Sattel nicht entwinde“. (Anderwärts spricht das Bild der Sonne, die dem Monde eilt, die Seele und der Leib das Verhältniß aus.) Ebenso werden unmittelbar darauf re und Standesunterschiede als die sieben Heerschilde dargestellt durch die sieben Welt- Verwandtschaftsarten und Grade aber durch die Glieder des menschlichen Leibes, ähn-

dmische Geschichte, Bb. I, S. VII.

ies führt vortrefflich durch die ganze Geschichte der Medicin durch eine öffentliche Rede meines und frühern Collegen Baumgärtner.

icero pro Muren., c. fg. Justinian und Theophilus im Proömium der Institutionen.

Lexikon. XIII.

lich wie in den *Weden* die Stände durch ihren Ursprung aus den Gliedern des *Brach* bekannten biblischen *Rechtsbücher* aber, z. B. die *Handschrift des Sachsenpiegels* in der *berger Bibliothek*, enthalten nicht etwa, woran man höchstens in unserer Zeit den *Abbilder* einzelner vorzunehmender körperlicher, rechtlich wichtiger Handlungen. ! ganze Inhalt der *Rechtsgebote* selbst, *Sag für Sag*, wird in diesen *wahren Rechtsbüchern* der *Bezeichnung* durch *Worte*, *Abstractionen*- und *Reflexionsbegriffe*, für die an *fin* *schauung* und *symbolisch poetische Hüllen* gewohnten *Bürger* und *Schöffen* durch *Wilder*- und *Symbolsprache* gegeben. So z. B. wird gleich anfangs die *Rechtsregel*, da *Pfaffen*, *Krämer* und *Weiber* nicht *lehnsfähig* sind, dadurch ausgesprochen, daß *vier Personen* in *Abbildungen* auftreten, *kennlich* durch ihre *Symbole* (der *Pfaff* durch *Kutte* *sur*, der *Bauer* durch den *Buntschuh* und sein gleichförmig *plumpes Bauerngesicht*, *der* *durch die Elle*), und nun durch das *Ausstrecken* ihrer *Hände* in *bittender Stellung* *her*, bezeichnet durch sein *Symbol*, die *Lilienkrone*, um *Belehnung* bitten, *von ihm* *gewiesen* werden durch sein *Abwenden* und dadurch, daß er seine *rechte Hand*, *statt* *seiner* *lehne* *zu* *gebrauchen*, *sich* *festhält*. So wird die *Regel* von der *Rechtsfähigkeit* nur *den* *geborenen*, die schon an sich *poetisch* so bezeichnet ist, daß der *Sohn* *beerbt* sei mit *seiner* *Lehne*, „wenn er so lange lebet, daß man seine *Stimme* *gehören* mag in *den* *vier* *Wänden*“ (wenn er die *vier Wände* des *Hauses* *bescrien* hat), *ausgesprochen* durch *eines* *Wickelkindes* *neben* *einer* *Wochenbeterin*, die auf ihr *schreibendes Kind* *deutet* *vier* *Büsten* an *den* *vier* *Wänden* mit *einem* *Finger* auf ihre *großen* *geöffneten* *Ohren*

Solche *Bilder* *machten* *selbst* bei *landesherrlichen* *Publicationen* der *Gesetze* ein *integrirenden* *gesetzlichen* *Bestandtheil* aus, *selbst* *noch* bei dem *hambergischen* *penalbuch*, wo in einer *Ausgabe* mit *Holzschnitten* das *Titelblatt* das *Geschworenengericht* und im *Publicationpatent* steht: „Wir haben auch in dieser unserer *Ordnung* und *Wertung* und *Behaltnuß* des *gemeinen* *Mannes* *willen* *Figur* und *Reimen* nach *der* *Gesetze*, so *darnach* *folgen*, *ordnen* und *drucken* *lassen*“, in *welchen* *Reimen* *darauf* *licht* *biblisch* *poetisch* *dargestellt* *wird*.³⁷⁾

Auch was jetzt *Philosophie* sich nennt, wird, wie alle *geistige* *Kultur* der *Theologie* *geduldet* und *gehegt* als *Waffe* ihres *Glaubensreichs*, zur *Sittigung* und *Bändig* *licher* *Kohheit*, als *völlig* *unterwürfige* *Dienerin* der *Kirche*, sowie *jener* *geistliche* *der* *Scholastiker*, der den *gegebenen* *Inhalt* in *seinen* *dialektischen* *Formen* *vertheidigt* *bereit*, wenn es der *Kirchenglaube* so *gewollt* hätte, für eine *Fünfs-* als *für* eine *Seine* *Langen* zu *brechen*. Wo aber *irgend*, *selbst* *auch* *nur* in der *Naturwissenschaft*, *erschafft* *sich* zu *emancipiren*, ein *selbständiges* *Reich* zu *erbauen* *strebt*, wo der *der* *Vor* *entwachsene* *Geist* eines *Roger* *Baco*, eines *Bruno*, eines *Galilei* *auch* *nur* bei *Sag* *jenem* *Wahn* der *Kirchenväter*, daß die *Erde* eine *platte* *Scheibe* sei, oder *der* *alten* *daß* *sich* die *Sonne* *um* *sie* *herumdrehe*, das *Reich* der *blinden* *Glaubensmacht* *mü* *erschüttern* und das *Reich* der *Reflexion* und *Prüfung* *beginnen* *will*, da *trifft* *Strafe* *folgung* die *hochverrätherische* *Kezerei*, bis *endlich* *nach* *schweren* *Kämpfen* *das* *neue* *den* *Trümmern* *des* *alten* *sich* *erbaut*. Doch *freilich*, *noch* die *päpstliche* *Encyclica* *von* *dazu* *verführen*, alle *alten* *theokratischen* *Grundsätze* *festzuhalten*, die *unser* *Rechtsstaat* zu *verfluchen*!

Dritte *Hauptperiode*, *Periode* der *Reife*, *des* *Mannesalters*: *vernunftrechtliche*, *freiheitliche* *Kulturstufe*; *das* *praktische* *Gesetz* *Rechtsstaat*. A. *Verbindung* mit der *Periode* *des* *Mannesalters*. *die* *Periode* *allseitiger* *Harmonie* und *harmonisch* *geordneter* *selbst* *Lebens* *thätigkeit* für *den* *ganzen* *Lebenszweck* *unter* *Vorherrschaft* *der* *selbständigen* *individuellen* *Kraft* *aufgefaßten* *höchsten* *Lebens* *wozu* *jetzt* *alle* *Organe* und *Kräfte* *hinlänglich* *gereift* *sind*. Es *ist* *die* *Periode* *zugleich* *endetsten* *selbständigen* *Ausbildung* *aller* *Lebensbestandtheile*, *Organe* und *Systeme* *w* *ihrer* *allseitig* *harmonisch* *geordneten* *Zusammenwirkung* und *Vermittlung* *vermi*

37) Schunk, *Zeitschrift*, Bd. IV, Abth. 1, S. 106. Über die *Poesie* im *Recht* hat auch *Savigny's* *Zeitschrift*, II, 25, einen *verdienstlichen* *Aufsatz* *gegeben*, aber *ebenso* *wenig* wie *der* *Abbildungen* *der* *heidelberger* *Handschrift* *des* *Sachsenpiegels* die *Sache* mit *dem* *the* *Standpunkt* *in* *Verbindung* *gebracht*.

das selbständige Lebensprincip erhaltenen centralen Unterordnung unter den höhern Bestandtheil.

Für das intellectuelle menschliche Leben ist dieses die Zeit der Vorherrschaft der selbständigen, sittlichen, prüfenden Vernunft oder des Göttlichen in vernünftiger, rein spiritualistischer Fassung und der selbstbewußten allseitigen Harmonie des Lebens, unter Vorherrschaft des begreiften Göttlichen.

In Beziehung auf das gesellschaftliche Leben insbesondere ist es die Zeit der Vorherrschaft des vernünftigen, freiheitlichen Rechtsgesetzes und des Rechtsstaats oder der von der Sittlichkeit, geprüften, vernünftigen Überzeugung der selbständigen sittlichen Personen anerkannten Gesellschaftsgesetze, des frei consentirten, für alle verhältnißmäßig gleichen oder gleichartigen harmonischen Rechts, wie in den bessern Zeiten des classischen Alterthums und bei zeitigen freien germanischen Völkern.

Lactius bezeichnet für die Römer als ersten Gründer dieser dritten Periode den Servius Tullius, den Stifter der Centuriatcomitien statt der aristokratischen und priesterlich bestimmten Patricien und Curienherrschaft, als den Gründer fester gleichheitlicher Verfassungsgeetze, als etiam reges obtemperarent, berührt dann den Kampf der Plebejer zum Schutz der vernünftigen ausgesprochenen Freiheit (tuendae libertatis) gegen die wiedererwachten despotischen theokratischen Anmaßungen der priesterlichen Patricier, erwähnt hierauf den Auszug nach dem Heiligen Berg als den Übergang zum Gipfel und zur Befestigung des freien und gleichen Rechts durch die Zwölf Tafeln (finis aequi juris).³⁸⁾

Für die germanischen Völker wurde die Vorherrschaft dieses freien Vernunftrechts im Innern und eines ebenfalls vernunftrechtlichen, freiheitlich gleichheitlichen Völkerrechts oder das Streben des rechtlichen Gleichgewichts an die Stelle des großen theokratischen Christenstaats bezeichnet durch das gegen Ende des Mittelalters stattfindende Zusammentreffen einer ganzen Reihe von Ereignissen und Verhältnissen, von welchen jedes allein durch Begünstigung freier Prüfung, Vergleichung und Reflexion das Reich des blinden Glaubens hätte zerstören können. Dazu gehören, neben einer Reihe von naturwissenschaftlichen, mechanischen und astronomischen Entdeckungen, die gründlichen Studien des classischen Alterthums seit der Verbreitung der christlichen Flüchtlinge, das immer größere und selbständigere Reizen städtischer Kultur und Freiheit sowie der Universitäten und Wissenschaften, die Entdeckung eines neuen Weltsystems durch die Entdeckung der neuen Welt, die des ostindischen Handelswegs und der fast neuen Entdeckung von Amerika, die Entdeckung und Verbreitung der Buchdruckerkunst und des Schießpulvers und die durch das letzte bewirkte Entwaffnung der aristokratischen Feudalmiliz. So gelang endlich der selbständigen Freiheitskraft Luther's die von den europäischen Fürsten und Völkern auf den Befehl von Basel und Konstanz vergeblich erstrebte Reformation, und kein Bannstrahl und Jesuiten tritonen die hierarchisch-theokratische Macht über das Weltliche gegen die siegende Kritik und Aufklärung, gegen die selbständige Philosophie und Wissenschaft und den Freiheitsgeist der Völker.

Die Bildung des vernunftrechtlichen Gesellschaftsverhältnisses. Immer mehr verbindet mit dem Jünglingsalter, zum Theil selbst durch Entwicklung derjenigen Kräfte des Menschenlebens, welche die Theokratie zu ihrem Dienst erzog und benugte, die Vorherrschaft des warmen Gefühls und der schaffenden Phantasie. Kältere Reflexion tritt an ihre Stelle, logisches Denken und Prüfen. Der herangewachsene selbständige Mensch ist jetzt endlich in der Lage, das Sinnliche und Geistige rein zu scheiden und das Geistige geistig in seiner eigenen Verfassung zu erfassen und zu gestalten. Mit prüfendem Auge erforscht er jetzt, wie alles, so auch die Götter, ihre Orakel und Propheten, und bald sieht sein nicht mehr geblendeter Blick Irrthum, Täuschung der eigenen Phantasie oder anderer Menschen. Indem er reflectirend auf sein Inneres, sich selbst, die Natur und die angeschauten Götter trennt und vergleicht, erkennt er, daß, wie er auch in der äußern Natur überall die Spur des ewigen Geistes ahnen kann, ihm sichere Erkenntniß und Mittheilung aus ihr nicht mehr komme. Er erfährt nicht täglich neue wundervolle Einwirkung und Leitung seiner Schicksale durch die Gottheit.

³⁸⁾ Mit dieser Ansicht schon der besten Gründe, S. 452 sq., stimmt jetzt vom selbständigen Standpunkte aus, und ohne Benutzung der bedeutungsvollen Stelle des Lactius, überein von Schröter, *Srv. jur. civ.* (1826), Obs. I; darin nämlich, daß die Zwölf Tafeln ihrem Hauptcharakter nach Ausführung und Wiederherstellung der Verfassung des Servius waren.

Was früher so erschien, zeigt sich mehr und mehr als Täuschung der Menschen, oder unveränderliches Gesetz des All. Aber auch die ganze äußerlich geoffenbarte Lehre verliert die alte Würde. Von hundert verschiedenen, widersprechenden Offenbarungen erklärt die feine für die allein göttliche, alle andern für Menschenwerk und Irrthum. Ist ur schon darum der allein richtige und untrügliche, weil wir zufällig als Christen, nicht hammebaner, als Katholiken, nicht als Protestanten geboren wurden? Ist nicht jede unsere Offenbarung, das, was wir früher in Inhalt und Form für untrüglich und hielt, von Menschen, menschlich schwach und unvollkommen, mit unvollkommen aufgefälscht und mitgetheilt und durch hundert zum Theil allmählich anerkannte r fene, aber jahrhundertlang ebenfalls für göttlich gehaltene Mißverständnisse und jagungen verunreinigt und verfälscht worden? Was ist noch wirklich göttliche und r heit in denselben, und wie sollen wir sie erkennen, wie richtig zwischen den verschiede Kirchen und Philosophien entscheiden und auswählen?

So sich selbst und seinen quälenden Zweifeln überlassen, führt die Reflexion di immer tiefer in sich selbst zurück, bis ihm endlich mit Sicherheit die Stimme der Vernunft und Gewissen erwacht, vernehmbar wie einst aus dem Munde der Proppheten und ihm entscheidend auch über die Göttlichkeit und Wahrheit wie über die und Anwendung aller von außen mitgetheilten Lehren und Offenbarungen.

Diese innere, eigene Vernunft, selbstgeprüfte, freie, eigene Glaubens- und überzeugung ist ihm jetzt letzte souveräne Gesetzgebung und Richterin seines Für und Thuns, auch über das an sich Objective, vielleicht ohne äußere Hülfe und k nicht Erkennbare. Recht ist nur, was sie gebietet, und ein Glaube ohne ihre Hil Aberglaube, eine Unterwerfung unter fremdes, nicht selbst frei als wahr anerka gibtes und praktisches Gesetz und Gericht Verbrechen und Sklaverei. So kann denn ewig verschiedenen und unvollkommenen subjectiven Stand- und Anfangspunkte der in Auffassung des Göttlichen oder der übersinnlichen, metaphysischen und praktis heiten unter diesen verschiedenen Individuen, es kann nach diesem höchsten Gesetz l Achtung und Behauptung eigener und fremder, persönlicher göttlicher Würde, { Selbstgesetzgebung ein gemeinschaftliches äußeres Gesetz und Recht für gemeinscha dens- und Hülfverhältnisse nur durch freie vertragmäßige Rechts-, Staats- u vereinbarungen aller selbständigen Freien zu Stande kommen. Es gilt insofern von Völkern, wie sie nach dem Obigen stets anerkannten, was Plinius von den Römer quocunque civium summum esse voluerunt.“ Es hat die Betrachtung der Naturf natürlichen Grundform, die der Freiheit und der Gerechtigkeit, auf das eine gemeinsch fultat, auf das der objectiven sittlich freien Vereinbarung geführt: die Sprache Glauben und Tugend wie Tugend und Gerechtigkeit.

C. Außerliches und gemeinschaftliches oder gesellschaftliches o Rechts- und Verfassungsgesetz und Endzweck des Staats ist jetzt nur die hung des als vernünftig anerkannten gemeinschaftlichen Gesetzes und der bloß ir Ansichten, der individuellen Bestimmung und Glückseligkeit nur innerhalb seiner G und Grundbedingungen.

D. Das Grundprincip, die Lebenskraft des vernunftrechtlichen lichen Gesellschaftsverhältnisses ist die freie innere Stimme der sittliche oder des Gewissens³⁹⁾, zunächst als freie, sittliche Achtung eigener und fremder, sit sönlicher Würde, oder der Ehre und Freiheit. Die objectiv erkennbar jenem Grund gemessenen und es fördernden Thätigkeiten und Triebe, die sinnlichen also nur, si ihm unterordnen und dienlich machen, sind hier Verdienst. Ihr Lohn ist auch hier idigung, achtungsvolle Anerkennung und Ehre, Gewähr der durch das gemeinschaf erstrebten rechtlichen Freiheit und Erwerb der Mittel sittlicher vernünftiger l Verbrechen sind die objectiv erkennbaren, bewiesenen, das objective Recht schuldvo den Triebe oder Thätigkeiten. Sie werden bei allen freien Völkern gestraft durch l Genugthuungs- und Wiederherstellungsstrafen, noxae vindicta, ἀμαρτίματος zur Aufhebung der ganzen rechtsverletzenden Schuld oder intellectuellen Verschädigung brechers vermittelt seiner Besserung und der Herstellung der durch seine Schuld gei

39) Vgl. Seneca de benef., II, 20, Ep. 90. Jacobi, über ein Wort, das Lessing gesagt

und rechtlichen Willensstimmung bei den übrigen Bürgern und dem Verletzten⁴⁰); und nur nach objectiv gültigem Verfahren und Rechtsurtheil unparteiischen Gerichts.

R. Dieses Gesetz des bleibenden, sittlich freiheitlichen, objectiven Consenses aller selbstigen Personen, geschützt durch unparteiisches Gericht und Verantwortlichkeit der Diener der Welt bei denselben, gewährt vollständig die ganze heilige Persönlichkeit und sündliche Freiheit, sowohl die privatrechtliche mit ihren festen Grundlagen, einem selbstigen, nach dem Grundsatz der Gleichheit und gleicher Gütervertheilung erworbenen Privatthum, wie die politische Verfassungsfreiheit und fast bei allen freien Völkern auch, als ständige und sichernde, die constitutionelle dem Wesen nach republikanische Freiheit, welche in großen Staaten, zur bessern Erhaltung der Einheit (s. oben II) die erbmonarchische oder die Form der Bundesstaatsverfassung in sich aufnimmt.

F. Die nach dem Bisherigen sich von selbst erklärenden Grundverhältnisse des Staats sind:

1) Städtische völlig freie Gewerbs- und Handelsbeschäftigung neben dem Ackerbau, oft vorkommend über denselben. Sie fördern und bedürfen Nachdenken und bürgerlichen Geistes, Selbständigkeit und höhere Cultur, sowie diese hinwiederum sie.

2) Möglichst sittliche und freiheitliche, streng monogamische, die Achtung der Sittlichkeit der persönlichen Würde und sittliches Aufopferungsvermögen erziehende Geschlechts- und Familienverhältnisse.

3) Freie, nach individueller Freiheit, Fähigkeit und Selbstbestimmung frei erwählte Berufs- und Amtsverhältnisse statt der unorganischen, isolirenden und unfreiheitlichen Rechtsverhältnisse.

4) Eine der dritten Stufe der Religion entsprechende möglichst monotheistische, spiritualisirende und wahre praktische Moral fördernde Religion.

5) Selbständiges und freies, aber friedliches und gegenseitig hülfreiches Nebeneinanderleben der bürgerlichen Rechtsordnung und der Kirche, der jetzt gesonderten weltlichen und weltlichen Behörden und Gesetze, mit Unterordnung der Kirche unter den souveränen Staat in Collisionen, in welchen dieser nicht, wie in der Regel, freiwillig dem kirchlichen Huldbräuten sich erklärt.⁴¹)

6) Repräsentative, collegialische, gemischte (zugleich monarchische, aristokratische, demokratische) Verfassungs- und Verwaltungsformen von dem Reichsrath und geheimen Rath bis zur Gemeindeversammlung und dem collegialischen und Geschworenengericht. Diese, mehr oder minder in allen freien Staaten erstrebt und verwirklicht, entstehen theils dem Verfassungsgezet als dem objectiven Gesammtwillen, auf welchem die Regierung, alle nur durch denselben Kraft habende, in vicem legis geltende Gesetze ruht. Solches Gesetz erheischt eine die vielseitige, mehrmalige Prüfung der objectiven Ansprüche und Rechte möglich machende collegialische Berathung mit gerichtlicher Verantwortlichkeit der verlegenden Behörden gegen die Bürger und mit Zuziehung der Bürger zur Vertretung ihrer Rechte und Bedürfnisse. Diese entspricht zugleich den drei Hauptbedürfnissen, Leistungen und Hauptfunctionen des Staats.

7) Freie, selbständige, in höherer Entwicklung immer mehr durch selbständige, gründliche Philosophie und Geschichte, durch Wissenschaft und wissenschaftliche Cultur geleitete allgemeine Erziehung, die vollkommenste Scheidung und Sonderung und zugleich die vollkommenste Harmonie in den Erscheinungen fördernd und vom freien Rechtsstaat selbst gefördert. Wol mögen Materialisten und Theokraten vor solcher Aufklärung und Cultur erzittern, nie die rechtliche Regierung eines wahren Gemeinwesens, dessen Grundgesetz gemeinschaftliche freie Überzeugung der Bürger, dessen Grundprincip selbständige sittliche Selbstachtung und Ehre und muthvolle Tödtung für sie ist, wo nichts mehr alle höhern Kräfte für das Gemeinwohl vereinigt, höherer alle Gefahren äußerer Angriffe und innerer Verführungen und Verirrungen vertreibt und besiegt als der höchstmögliche sittliche Gemeingeist, getragen und geleitet durch die klare Überzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Wohls und der Ehre des Staats, des Regenten und des Bürgers, wo endlich Fortschritt in aller Vollkommenheit, in

⁴⁰) Vgl. L. 131, de V. S. Henr. Steph., III, 446. Vgl. oben, und die letzten Gründe, S. 133 fg., I., 553 fg.

⁴¹) Welcker, Rede über das Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule (1828).

freier Wahrheit wie in freier Liebe, Seele und Endziel der ganzen Vereinigung, ihre oder Unterdrückung die einzige unlösliche Sündflut ist.

Vierte Hauptperiode; Periode des Absterbens, des schwachen kindlich werdenden Greisenalters und die Rückkehr zur Despotie. die Zeit des allmählichen Zurücktretens des Höhern aus dem Besondern, des Auskreises in seinen Anfang.

Für das intellectuelle Leben kehrt bei einem wirklichen Eintritt eines übrigen höchsten Lebensalter nicht allgemein nothwendigen kindlichen Greisenalters ebenfalls sinnlichen Egoismus, der Sinnlichkeit, des Geizes, der Trägheit zurück. Das Höh allmählich Bedeutung und Wirksamkeit, sodas alsdann jene traurigen Worte von Senes sibi sapiunt magis quam aliis et reipublicae, et omnia metuunt praeter c magis deformat animas quam corpora senectus.

Auch für das Gesellschaftsverhältniß kehrt alsdann, wenn der höchste erfrische geist zurückweicht, wenn die Organe und Wege des Höhern Lebens allmählich ohne Verjüngung sich verbrauchen, verderben, erstarren, wenn sich die edlern Kräfte zerf in Disharmonie gerathen, es kehrt so, wenigstens häufig, die Herrschaft der Sinn durch die Despotismus zurück, wie bei so vielen alternden Völkern, z. B. den Rö Kaiserzeit. Von diesem traurigen Zustande, den seine Geschichten mit Flamme sch gibt Tacitus in jener classischen Stelle meisterhaften Umriss.

Übrigens ist der Zustand der Völker im Greisenalter von dem der Kindheit, a List und ausgebildete, methodische Despotie hier mehr herrscht als die rohe Körper züglich nur dadurch unterschieden, das die Kindheit regelmäßig mit frischen, Kräfte zum Bessern empor, das Greisenalter hoffnungslos immer mehr ab Grabe geht.⁴²⁾ Um so nothwendiger ist das Streben gegen die Fortdauer od Mischung der despotischen oder theokratischen Grundsätze in den Rechtssta

XI. Eintheilung der Staaten. 1) Nach der Verfassung. Die Wiss der Natur, von den Mineralien, Pflanzen, Thieren, Völkern, alle beginnen nach ihres Gegenstandes und seines Begriffs mit der Eintheilung der verschiedenen Gatt in ihrem Gebiet. Die richtige Eintheilung ihrer verschiedenen Merkmale und d der Gattungen und Erscheinungen und Folgen bilden die Grundlagen und Richtpu weitem Entwicklungen dieser Wissenschaften. Und mit der wichtigsten, schwierigsten v aller Lebenserscheinungen, mit den Staaten und ihrer richtigen Theorie, sollte es a

Das der gründliche Aristoteles dies nicht übersah, ist begreiflich. Von ihm stam Eintheilung der Staaten: in Monarchie, Aristokratie und Demokratie (Einherrsch oder Adels Herrschaft und Volksherrschaft) her. Diese Eintheilung ist an sich richtig bis auf den heutigen Tag. Und es ist nicht einmal eine wirkliche Verbesserung, da dreitheilige Eintheilung in eine zweitheilige umwandelte. Er theilt in Fürstenthü publik und die letztere wiederum in Aristokratie und Demokratie. Die dreitheiligen sind an sich richtig und der Natur der Dinge, vorzüglich jenen naturgesetzmä standtheilen (s. oben IV) und der damit zusammenhängenden, im Leben stets wiew Vermittelung zweier Gegensätze entsprechend. Auch sind Monarchie, Aristokratie, drei unter denselben Eintheilungsgrund gehörige Glieder. Der Hauptunterschied doch auf die Regierungseinrichtung, und zwar auf die Zahl der Regierenden, woro erst andere Verschiedenheiten, z. B. die Ausbildung der mehrere zum Adel, als B oder als Folgen der Ausführung knüpfen. Dagegen bezeichnet der Begriff Republ meinweisen, wenn man sie Staaten ohne Gemeinwesen entgegensezt, so wie Hr. nicht bloß die Regierungseinrichtung, sondern einen Unterschied der Verfassung, sol keinen Gegensatz gegen Monarchie bildet. England ist Monarchie und Gemeinw richtig nun aber auch die Aristotelische Eintheilung ist, so taugt sie doch nicht zur ob theilung der Staaten. Alle Eintheilungen der Staaten kann der Jurist und Politik den wichtigen rechtlichen oder politischen Verschiedenheiten machen. Die Haupt: o eintheilung aber darf er nur machen nach der Verschiedenheit im wesentlichsten Pun aber das Vereinigungs- oder Grund- oder Verfassungsgesetz des ganzen Staatslebe von hängen natürlich die Grundbedingungen, die Grund- oder Urrechte der Verei

⁴²⁾ Die vorzüglich auch historisch und namentlich rechtsgeschichtlich wichtige Unterabth Hauptperioden s. bei Belder, System, I, 413 sq.

Bürger, überhaupt die politischen und rechtlichen Grundverschiedenheiten ab, zumal die des bürgerlichen Verhältnisses der Bürger zueinander, zum Staat und zur Regierung und die ab für alle drei hervorgehenden Rechte. Dieses führt also zu unserer Abtheilung nach den Verfassungen: Despotie, Theokratie, Rechtsstaat. Das ist das Wesentliche auch rückwärts der Freiheit. Alles andere ist untergeordnet, und es ist noch heute das Unglaubliche wahr, wie Heeren einst klagte, man die Haupteintheilung der Staaten nicht nach ihrer wesentlichstenchiedenheit macht. Jede der drei Verfassungen kann nun möglicherweise nach der Zahl der Regierenden in Monarchie, Aristokratie, Demokratie untergeabtheilt werden. Das Gefühl der Wahrheit bestimmt auch Aristoteles, seinen drei Staaten in der Tyrannei, Oligarchie, Pöbelherrschaft drei Ausartungen entgegenzusetzen. Da nun sein normaler Zustand im Wesentlichen der rechtliche, die Ausartung der despotische ist, so hätte er, auf diesem Wege richtig vorgehend, zu dem Rechtsstaat und der Despotie, als einer höhern Unterscheidung, kommen müssen. Dieses aber wurde wahrscheinlich auch ihm noch erschwert durch die griechische und die römische (ebenso auch römische) Vermischung der Demokratie mit der freien rechtlichen Verfassung, so daß man den wahren Rechtsstaat nicht in seiner Wesenheit auffaßte und ihn ohne Aristokratie nicht denken konnte. Selbst der große Tacitus konnte es noch nicht. Er beginnt die Geschichte des römischen Reichs mit dem Satz: „Urbem Romam in principio reges habuere; libertatem Brutus instituit“. Und seitdem hat die Geschichte der Welt in den alten Irrthum zurück. Dieses hatte denn die verderblichen Folgen, daß man in jeder, auch der zeitgemähesten und mildesten Monarchie Rechtlosigkeit, daß sich das freie Streben stets und oft verderblich auch da, wo sie, so wie bei Cäsar's Regierung, unmöglich war, nur auf Demokratie richtete, nicht aber auf rechtliche Einrichtung der Monarchie, und daß man, wo diese unvermeidlich war, sich selbst in der Sklaverei aufgab. Dies zeigen und noch heutige Republikaner, die, wenn sie die Republik nicht erreichen, die Monarchie nicht ihrer Bemühung werth halten. So fürchterlich folgenreich sind falsche Ansichten in der Staatstheorie.

Von Aristoteles bis auf Montesquieu machte die Staateneintheilung keinen wesentlichen Schritt. Montesquieu (3, 1) theilte die Staaten in Despotien, Monarchien und Republiken ab. Er theilte, wenigstens einen Hauptunterschied nach der Verfassung, in die Grundeintheilung abgenommen zu haben, war höchst verdienstlich. Aber der Fehler der unlogischen Vermischung von verschiedenen Eintheilungsprincipien bei derselben Eintheilung ist klar. Montesquieu nach der Verfassung die Staaten eintheilen müssen in Despotien und Rechtsstaaten, nach Regierungsform aber beide in Monarchien und Republiken. Seine Eintheilung der Staaten ist nicht besser wie die der Menschen in einem amtlichen Geburtsregister: in männliche, weibliche und uneheliche.

Kant in der Schrift: „Zum ewigen Frieden“, S. 23, und nach ihm Behr in seiner höchst wichtigen „Staatverfassungslehre“ verwarfen die Verfehrtheit, das Wesen der Staaten nach der Zahl der Regierenden eintheilen zu wollen und diese Eintheilung (nach der Form der Regierung, wie Kant sagte) mit der nach der Verfassung (oder, wie Kant sich ausdrückte, nach der Regierung) zu vermischen. Nach der Verfassung theilten sie nun, geleitet durch Montesquieu's und Locke's Lehren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotische und 2) in monarchische Verfassung, wo die gesetzgebende Gewalt (der Ausdruck des Willens) und die vollziehende (die Ausführung desselben) ungetrennt in der Hand derselben oder moralischen Person vereinigt sind, und 2) in republikanische Verfassung, wo beide getrennt sind. Im wesentlichen gleiche Begriffe verbanden viele die Eintheilung in nicht konstitutionelle und konstitutionelle oder in despotische Staaten und in mit getheiltem, beschränktem, gemischtem Regierungsgewalt. Allein es gilt im ganzen von dieser Eintheilung das in Beziehung auf die Aristotelische Angeführte. An sich bestimmt die Trennung, so natürlich und wichtig sie in der rechtlichen Verfassung bis zu einem gewissen Grade ist, und jene Vereinigung nicht absolut die wesentliche Verschiedenheit des Staatswesens. Selbst ohne Trennung läßt sich Anerkennung und Durchführung des Rechtsgesetzes, z. B. in einer reinen Demokratie, welche Kant mit Unrecht einen nothwendigen Despotismus nennt, ja auch in einer Monarchie mit Pressfreiheit, Petitionsrecht, freien Volksversammlungen, mit Steuerbewilligungsrecht und rechtlichem Schutz der Volksrechte, aber ist scheußlicher Despotismus möglich bei jener Trennung, wie die Geschichte der römischen Verfassung beweist. Dieses ist doppelt alsdann der Fall, wenn man mit der Trennung der Gewalten nicht zugleich eine Übertragung der Gesetzgebung an das Volk und eine gute Volksrepräsentation verbindet.

Die Fehler dieser Eintheilung rügte Heeren in seinen „Ideen“ (I, 1, 446 u. 4) wollte streng die Verfassungen von den Regierungsformen trennen. Er setzte das! Verfassungen darein, daß sie das Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volk! theilte hiernach dieselben 1) in despotische, wo die Masse des Volks im Verhältniß; gierung aus Knechten ohne persönliche und Privatfreiheit bestehe, sodas die Regie! blos Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens, sondern auch nach Gut! Privatwillens sei; 2) in autokratische, wo das Volk aus Unterthanen mit persönlid! bestehe gegenüber dem Regenten, und dieser nur Repräsentant und Vollzieher des a! Willens sei, und zwar auch die Privatrechte aufheben dürfe, aber nur da, wo er es i! Gewissen für den Staatszweck thue; 3) in republikanische, wo das Volk aus Bürge! sönlicher und bürgerlicher Freiheit bestehe, indem es durch Theilung der Gewalt An! Geseßgebung habe. Allein nicht blos das Verhältniß zur Regierung, sondern auch! geseßliche Verhältniß der Bürger zueinander und zum ganzen Volk bestimmt die! Geseß, die große Masse, etwa 40 Mill. Menschen, wären Privatflaven von eini! Adelsichen, aber nicht von dem Regenten, wäre wol das eine freie Verfassung? Aud! festes objectives Rechts-geseß und wenn lediglich das subjective Gewissen und die subj! nung vom Staatswohl den Regenten zu jeder Aufhebung der Privatrechte ermächtigt! kein rechtlicher Zustand vorhanden. Und dieses wäre selbst nicht der Fall bei einer i! schen Regierung, die ja ebenfalls sehr despotisch sein kann. Er hätte unterscheiden mi! potie und Rechtsstaat und beide unterabtheilen in monarchische, aristokratische, de! und diese Formen wieder in gemischte oder ungemischte oder autokratische. Dabei! er die Autokratie als Unterabtheilung des Rechtsstaats an das objective Rechts-g! und an die zu seiner Durchführung nöthigen Freiheitsrechte. Gemein-schaftlich endl! fröhern Abtheilungen theilt auch die von Heeren die Fehler, daß sie aus Mist! Grundwesens der Verfassungen von dem Rechtsstaat weder den wesentlichen Begr! richtige Bezeichnung hat und gibt und die Theokratie ganz zur Seite läßt.

Einen neuen Versuch der Eintheilung der Staaten machte Hr. von Haller durch! theilung in Patrimonial-, militärische und geistliche Staaten, je nachdem eine p! oder grundherrliche, eine militärische oder eine geistliche Schutzherrschaft die Gru! Staats bildete. Diese Eintheilung ist indeß blos nach einer Verschiedenheit der histori! stellung der Staatsverhältnisse gemacht. Diese selbst und ihre rechtliche und politi! werden dadurch noch nicht nothwendig und am wenigsten dauernd bestimmt. Sie! derselben sowol nach der Verfassung als der Regierungsform verschieden sein. Wir se! davon ab, daß selbst historisch unrichtig Hr. von Haller die faustrechtliche Feudalmon! seine ganze Staatsrestaurations copirt, noch überbietet und diese dreifachen Zustände! daß in denselben nur eine Privatverbindung getrennter Schützlinge mit einem T! Schutzherrn und mithin absolut gar kein Gemeinwesen, gar kein Staat und keine wa! rung bestehen, die er lediglch den Republiken zugestehet, sodas, genau genommen, sei! wäre sie richtig, dringender als irgendeine andere zur Zerstörung der Monarchie und! dung von Republiken anreizen müßte. Als eine der vielen geschichtlichen Verschie! Staaten bleibt indeß diese Abtheilung nach der Entstehung immer interessant, zu! Feudalismus des germanischen Mittelalters.

Einen scharfsinnigern Versuch einer neuen Staateneintheilung machte Schleier! einer Abhandlung der berliner Akademie der Wissenschaften 1821 über die Staatsbe! Er führt zuerst dialektisch gegen die Aristotelische Eintheilung aus, ein fester Gegen! Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestehe nicht. In jedem Staat bestände! Formen. Nie regierten wirklich in der Demokratie alle, selbst nicht einmal alle St! tigen. Parteien, als eine aristokratische Mehrheit, entschieden meist, und in diese! herrsche wiederum ein monarchisches Parteihaupt. Auch in der Monarchie regiere st! stokratische Mehrheit von Einflußreichen, von Beamten, Kriegern, vom Adel, von! marilla neben dem König, und der demokratische Einfluß der Bürger auf die G! verhältnisse in den untern Kreisen und durch ihre Stimmung und die öffentliche Me! in den allgemeinen Angelegenheiten fehle ebenfalls nicht leicht. Dieses alles ist sehr! von Schleiermacher angehend ausgeführt. Eine krankhafte, thörichte Vorliebe für! stische Bevormundung des Volks, zumal da, wo es zur Mündigkeit reif ist, kann! genug darin spiegeln, wie die absoluten Könige unvermeidlich bevormundet und grü! thatsächlich meist ungleich mehr beschränkt werden als constitutionelle Fürsten. Nur!

Juristen nicht bestimmen, jene Abtheilung der Regierungsform aufzugeben. Denn nach Recht läßt sich stets scharf unterscheiden, ob einer, einige oder, soweit thunlich, alle Bürger die souveräne Entscheidung in Regierungssachen haben. Wenn sie dabei ihr Recht nach dem Vertrauen so ausüben wollen oder aus factischer Schwäche so ausüben müssen, daß sie Meinungen anderer befolgen, so ändert das ihr Recht nicht. Auch muß ja die Sanction von ihnen ausgehen.

Schleiermacher gibt hierauf eine neue Eintheilung nach einem natürlichen Entwicklungs- gang des Volkslebens und nach dem allmählich in ihm sich bildenden Staatsbewußtsein des freien stlichen Zusammengehörens. Er theilt in Stadtstaaten, Stammstaaten und Nationalstaaten. (Stadtstaaten (oder auch Gemeinde- und Gaustaaten) bezeichnen die Anfänge der Entwicklung Staatsbewußtseins, das sich zuerst in den einzelnen Gemeinden ausbildet, die dann wegen ihrer Theilnahme der Bürger am Staatsbewußtsein, an Cultur und Lebensverhältnissen, so wie die griechischen und römischen (und altgermanischen), überwiegend demokratisch ge- wesen. Auf einer mittlern Stufe im Stammstaat entwickelt sich das Staatsbewußtsein in dem Volksstamm, der dann die andern Stämme, so wie die Römer die Latiner, dann das ganze Italien, wie Chlodwig's Franken die andern Deutschen erobert mit sich verbindet, und die aristokratisches Übergewicht des höher entwickelten herrschenden Stamms und seiner Könige natürlich ist. Endlich auf der dritten Stufe, im Nationalstaat, entwickelt sich das Staatsbewußtsein in der ganzen Nation, unter Leitung eines Nationalkönigs, um welchen jetzt die Nation als den lebendigen Einheitspunkt in einer wahren Monarchie mit freier und gleicher Nationalrepräsentation zum höchsten Staat sich einigt. Belehrend und anziehend ist diese Darstellung, auch abgesehen von der durchleuchtenden praktischen Tendenz Schleiermacher's in Bezug auf Deutschland und Preußen. Und vortrefflich ist seine Schilderung der viel größeren, ja monarchischen Königswürde in einem so hoch entwickelten, die ganze Nation ihrer glorreichen Bestimmung zuführenden freien constitutionellen Nationalstaat im Vergleich zu der Stellung eines Aristokratenhäuptlings und eines feudalistischen Schutzherrn und Mundes einer unfreien unmündigen Volks- und Pöbelmasse. Möchten nur die kleinen Völker unserer Zeit das Großartige zu fassen fähig sein! Daß aber die mehr historische und allgemein historische Abtheilung nicht als die juristisch-politische Hauptabtheilung aller Staaten an die Spitze gestellt werden kann, dieses bedarf keiner Ausführung. Sie ist eine über den natürlichen Entwicklungsengang ebenfalls vorzugsweise der germanischen Staaten belehrende historische Hauptabtheilung des Rechtsstaats.

So also führt mich auch die Betrachtung aller neuern Versuche zu der obigen Grundein- teilung aller Staaten in Despotie, Theokratie und Rechtsstaat zurück. Schon vor 50 Jahren habe ich — und alle meine Betrachtungen im Leben und in der Wissenschaft seitdem haben mich stets lebhafter überzeugt — daß es zumal bei der modernen und deutschen Verwirrung unter Staats-theorien wie unserer Lebensverhältnisse durch die überreichen verschiedenen Elemente verschiedener Völker und Gesetzgebungen unentbehrlich ist, diese dreifachen Verfassungs- stadien mit ihren Folgen scharf gegenüberzustellen und bei Betrachtung der Staatsverhältnisse vor Augen zu haben. Nur so läßt sich unsere Geschichte mit ihren Erscheinungen gründlich verstehen, nur so der Widerstreit der Theorien und des Lebens lösen und das wirkliche Recht und Bedürfniß unserer Zeit sicher erfassen. Denn nur zu oft stehen die verschiedenartigen Folgen der dreifachen Verfassungen als Reste der Vergangenheit oder Anfänge der Zukunft in demselben Staat nebeneinander. Freilich drängt die Geschichte selbst und die Natur des Mensch- tums überall die Wahrheit und Grundverschiedenheit dieser dreifachen Entwicklungsstufe so widersprechlich auf, daß sie wenigstens theilweise anerkannt werden mußten. So spricht man wohl von Kindes-, Jugend- und Mannesalter der Völker u. s. w. Aber man suchte und fand nicht die wahren grundgesetzlichen Verschiedenheiten des ganzen Rechtszustandes der Völker. Montesquieu, der dem rechten Weg am nächsten stand, entzog durch seine Fehler und dadurch, daß ihm das Wesen des Rechtsstaats und vollends die Theokratie entging, seiner Theorie und endlich auch seiner Lehre von den Principien der Verfassungen die volle Wahrheit und An- schaulichkeit, sodaß gerade in seinem verdienstlichsten Theil sein Werk am wenigsten gewürdigt wurde. Einer der scharfsinnigsten und gelehrtesten unter den neuern Politikern, R. S. Zachariä, hat zwar jetzt die gewöhnlich ganz übersehene theokratische Verfassung mit Recht hervor, und ganzes berühmtes Werk vom Staat führt den Unterschied der Staaten des göttlichen Rechts von den Staaten des weltlichen vernünftigen Rechts durch, aber er läßt, indem er nur diese zwei Verfassungen zu Grunde legt, die dritte, die despotische Verfassung, hinweg, und was nun na-

rürlich, aber höchst verderblich ist, er vertheilt das despotische Recht unter seine sechs Verfassungen. Dadurch wird deren Wesenheit verfälscht. Der Staat des göttlichen erscheint mehr als eine jahne Despotie unter dem Stuart'schen Vorwand der Abkams Gott, als eine vom Papste geerbte, nicht mehr wahrhaft theokratische, sondern abj despotische Vormundschaft.⁴³⁾ Die wichtige Auffassung der verschiedenen Grund- oder Lebenskräfte der Verfassungen läßt auch er ganz zur Seite. Er begründet auch eine große Reihe Irrthümer und unauflöflicher Widersprüche seines geistvollen Werks

Von denjenigen neuern Schriftstellern, welche im wesentlichen der bisherentwidrt an sich über die Verfassung beitraten, führe ich hier nur den an, dessen treffliches Werk zur Verbreitung wahrhaft gründlicher und gesunder Rechtsansichten geeignet ist, ich n Pfizer. Er bezeichnet in seinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche“, 1842, 2 u. 16 die dreifachen Grundverschiedenheiten der Rechtsgrundansichten und des Rechts nicht unpassend als die willkürrechtlichen, mystischen und vernunftrechtlichen, oder Naturalismus, des Supernaturalismus und des Rationalismus, als Wille des Glaube und vernünftiges Recht, Willkür- oder Gewaltstaat, Glaubensstaat und Recht deutet durch die erstern Benennungen zugleich an, wie groß und grundverderblich die solcher Schriftsteller ist, welche, nachdem offenbar die despotische und die theokratische hinter und liegen und öffentliche Verfassungen und Verheißungen vollständig die unanftretlichen Grundsätze anerkannten, doch die Ruinen von jenen festhalten und nach despotischen, naturalistischen oder theokratischen Staatstheorien unser Leben wollen, die Königskrone auf die morschesten Trümmer bauen, unser Volksleben unterdrücken und unglücklich lähmen.

2) Eintheilung der Staaten nach der Constitution und nach gierungsform. Da die Staaten drei wesentliche Grundbestandtheile haben, so und ihre nach dem ersten Grundbestandtheil sich ergebenden drei Hauptgattungen dem zweiten und dritten Bestandtheil abgetheilt werden. In Beziehung auf die tion des Volkskörpers sind nun die Staaten entweder 1) constitutionelle oder 2) n tutionelle. Constitutionelle sind diejenigen, in welchen das regierte Volk als solche sönlichkeit und zur Sprache für seine Rechte und Bedürfnisse organisiert ist. Diei lung entscheidet also über die constitutionelle staatsbürgerliche Freiheit. Solche Ge ist der Despotie unangemessen, kann aber in der Theokratie stattfinden und fand in d schen Versammlungen des Volks und der Volksältesten und auch in der Theokratie d alters statt. Sie ist unentbehrlich zur Durchführung und Erhaltung der Grundsätze d staats, und namentlich bedürfen hier die Volksorgane zwar nicht eine unmittelbare T an der Regierung, an der Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt, dennoch 1) das

43) Zacharia, Vom Staat (1839), I, 51 fg. Daher z. B. die Verfehrtheiten, daß er son gierung und ihre Legitimität wie das Recht in Beziehung auf Revolutionen lediglich auf l sche siegreiche Factum, also auf jede herrschende Gewalt gründet (auf das impero, ergo und daß er die mit dem Rechtsstaat völlig unvereinbarliche Grenzenlosigkeit der Gewalt und : sams, die absolute Widerstandslosigkeit, lehrt und eben daher eine solche gänzliche Aufgebung ständigen Persönlichkeit der Bürger im Staat behauptet, daß deswegen eine freiwillige vertri Unterwerfung unter den Staat rechtsungültig wäre; weshalb er dann die Vertragstheorie ver welcher er doch selbst anerkennen muß, daß sie den Gesetzen und Verfassungen aller germanise zu Grunde liegt. Doch ist die schlimmste Folge davon, daß er die verschiedenen Verfassungen tiger und tiefer, und namentlich nicht genetisch als nacheinander folgende Entwickelungsstaf daß er auch für uns heutzutage, wo die Periode theokratischer blinder Glaubensherrschafft und nur einige dem wahren Christenthum (s. d.) ebenso wie unserer Vernunft und heutigen (völlig widersprechende, den Königen wie den Völkern verderbliche, ja unserer Rationalisten: fährlich gewordene Reste der frühern Periode übrig sind, die Stuart'sche Ableitung absolut und Vormundschaft unmittelbar von Gott gleichsam rechtfertigt. Er stellt sie als ein prakt berechtigtes System neben das für uns heute allein gültige Vernunftrecht. Er kanonisiert f tunglosen Widerspruch unserer Gesellschaftsverhältnisse selbst theoretisch. Einen größern gegen die Staatsansicht dieses berühmtesten deutschen Werks vom Staate kann man sich nicht die Grundansichten der großen britischen Staatsmänner, z. B. die des großen Lords Ghatam derselbe unter andern in der Rede über Wilkes: „Ich glaubte, Mylords, die Rede vom leid horfarn sei längst zum Gespött geworden — die menschliche Einbildungskraft kann sich nicht teres, nichts Verabscheuungswürdigeres denken als Macht ohne Recht, als einen Zustand, wo Unrecht nur Appellation an den Himmel übrigbleibt. Nicht bloß verderblich für diejenigen, i cher Macht unterworfen sind, hebt sie zugleich sich selbst auf.“

an Sprache, Vorstellung oder Petition über ihre Rechte, Bedürfnisse, Wünsche; 2) das Recht der Verwilligung ihres Privateigenthums zur Staatssteuer; 3) das Recht der Zustimmung bei Abänderung des Verfassungsgesetzes und der Constitution und zu nachtheiliger Veränderung der ihnen nach denselben zustehenden Rechte. Diese Rechte, in Verbindung mit den Rechten der Privatfreiheits-, Petitions- und Auswanderungsrechten der Einzelnen, sind unentbehrlich zur Verwirklichung und Erhaltung des objectiven Rechts- und Grundvertrags. Dieses nun das Wahre an der Ansicht derer, welche, wie Kant und Behr, wie selbst Friedrich Schlegel, den Staat ohne organisirte Sprache und Theilnahme des Volks, oder welche einen sogenannten beschränkten autokratischen Staat, wie ihn Heeren beschreibt, als eine Staatsunform bezeichnen und für despotisch erklären. Denn in der That nur vorübergehend, höchstens nicht andauernd und bleibend würde ein Rechtsstaat bestehen, ja nur als den Worten nach zugestanden, aber nicht in der Wirklichkeit durchgeführt erschiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszustand der Regierung und des Volks erkannt, dennoch aber dieselben thatsächlich nicht bloß unmündig und unter Vormundschaft erklärt würden, sondern die Vormundschaft über sie gerade demjenigen übertragen würde, der ihnen wenigstens in vielen Beziehungen als betheilt gegenübersteht, nämlich der gegenwärtigen Regierung. Ein solcher Staat wäre ebenso ein freier Staat, wie der dem Recht nach ein unmündiger, aber factisch unter Vormundschaft gestellte Bürger ein freier, mündiger Bürger ist. Er muß auf jedem rechtlichen Wege sein Recht verfolgen. Daß es ihm rechtlich nicht, daß er es will, dieses ist sein Unterschied vom Sklaven der Despotie. Dagegen läßt sich das Recht in Beziehung auf die allgemeine Theilung des Regierungsrechts der Gesetzgebung auf eine entscheidende Stimme des Volks und seiner Organe in der Regierung übertragen. Man darf nicht behaupten, obwohl es höchst natürlich und heilsam ist, auch diese im Rechtsstaat zu gewähren. Heilsam ist es, schon um den mittelbaren Einfluß der Stände durch ihre Verwilligung organischer zu machen, und weil auch die nachtheiligen Änderungen der Verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sich schwer von andern Landesgesetzen scheiden. Ein solches Gefühl der absoluten Wesentlichkeit der bezeichneten constitutionellen Volks- und Bürgerrechte und ihr Unterschied von dem eigentlichen Mitregierungsrecht scheint auch bei den deutschen ständischen Verfassungen vorgeschwebt zu haben. Das erste wollte man geben, das zweite nicht oder nur ausnahmsweise. Wo man daher den Ständen das Zustimmungswort zu neuen Landesgesetzen gab, da suchte man doch durch Beschränkung im Umfang und auch durch Beschränkung der Initiative zu den Gesetzen auf den Fürsten und in anderer Weise die Mitregierungsrechte auszuschließen. Dagegen aber macht sich unaufhaltsam überall immer auch das richtige Gefühl geltend, daß ein bloßes Bitten und Rathen der Stände ohne die wesentlichen constitutionellen Volksrechte für die regierten Bürger durchaus nicht genügen können und daß das Recht der Stände zur Mitentscheidung auch Theilung der Gewalt und Mitregierung ist.

Die constitutionellen Organe des Volks, und zwar sowol insoweit es nur als regiertes erscheint, wie in Beziehung auf die ihm durch die Regierungseinrichtungen etwa zugestanden sind, als Mitregierungsrechte, können nun 1) repräsentative sein, wenn das Volk durch erwählte Vertreter, oder besser Volkswortführer, Volkstribunen, Ständeversammlungen spricht, und nicht repräsentative, wenn die stimmberechtigten Bürger unmittelbar sprechen. Daß die letztere Form die bessere ist, ist anerkannt. Auch alle Regierungsorgane überhaupt können ebenso wie die der Volksfreiheit repräsentativ ihre Functionen ausüben, wie z. B. selbst der Regent die Justiz durch Gerichte, ja in den wahrhaft repräsentativen Verfassungen alle Regierungsrechte durch verantwortliche Minister ausüben muß.

Die repräsentativen Stände können dann ferner wieder 1) staatsbürgerliche Repräsentanten sein, wenn sie aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besondern Klassen erwählt werden, oder 2) ständische Vertreter im engerm Sinne, wenn sie zunächst aus der Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden. Hier nun lassen sich zwei Fälle denken. Entweder es geht dabei die Gesetzgebung davon aus, daß diese Stände keineswegs alle Bürger und ihre Rechte nach dem Grundsatz gleicher heiliger Rechtswürde und keineswegs die Gesamtheit der regierten Bürgerschaft oder Volksgenossenschaft und ihre Rechte, Bedürfnisse und Interessen zur Sprache bringen sollen. Sie wollte etwa kastenmäßig privilegierte Stände, nur ihr besonderes Ständesinteresse und ihr besonderes Eigenthum vertreten sollen, und nur wiederum der eine Stand vor dem andern privilegiert oder begünstigt, sodas dann die Bürger und ihre besondern Interessen und Rechte gänzlich von der Repräsentation ausgeschlossen, andere nur nachtheilig (nach einem privilegium odiosum), nur ungleich, ja vielleicht

wegen Stimmenüberzahl der Privilegirten nur wirkungslos repräsentirt, der ganze Staat als edles, von lebendigem Gemeingeist besetztes Gemeinwesen zu erscheinen, vielmehr in faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie, in ein Aggregat von Kasten und in i derinteressenen gesplittert und der gemeinsamen Würde, Persönlichkeit, Sprache und W beraubt wäre. Könnte je eine heutige Gesetzgebung solcher Haller'schen Junkerei un anarchie hulbigen wollen, nun so wäre eben Werth und Vortheil ihrer ständischen E aufgehoben, die Würde des wahren Staats wie die Majestät eines wahren Königthu gegeben und despotische Rechtsunterdrückung, nicht aber allgemeiner Rechtszustand un gegründet. Es wäre aber durch dieses in einer Zeit, die des Rechts und der Freiheit Ehre und Würde eines wahren freien Staats und Volks so dringend bedürftig ist n ferige und die nur noch höchst wenige Völker von denselben ausgeschlossen sieht, der g Keim zu innerm Kriege gelegt, zumal zum Kriege gegen die Privilegirten, gegen den heutzutage nicht im feindlichen Gegensatz gegen eine freie und gleiche Staatsbürger stehen kann. Oder die Gesetzgebung wollte alles dieses nicht, sondern vielmehr ein gleiche, heilige, rechtliche Schützung und Vertretung aller Staatsbürger und ihrer I Interessen, und auch die der Ehre, der Würde, der Interessen und Wünsche einer freien Dann fragt es sich nur, ob die hierzu gewählte ständische Form die entsprechende ist, der heutigen Zeit, wo alle verschiedenen Stände in der ausgebildeten höhern Würde de bürgerthums, des vaterländischen Gemeingeistes und der allgemeinen Staatsbürger immer mehr miteinander verschmelzen sollen? Es würde hier zwar auch die Frage ob nicht die gewählte Form wenigstens den beleidigenden Schein und somit die Gefa ersten, verkehrten Endabsicht begründe, ob nicht wenigstens im geheimen diejenige dazu rathen, in dieser Endabsicht, oder aus gänzlicher Begriffsverwirrung und aus Gespensterfurcht vor Volkssouveränität, womit repräsentative Land- und Reichst nichts zu thun haben, aus krankhafter Mittelalterschwärmerei, überhaupt nur durch losen Haller'schen Irrsinn der Politik verleitet, dazu rathen? Spricht man ja doch Vertretung der Interessen, nicht der Menschen, des Volks und der Bürger! Als wäi Sachen, nicht menschliche Absichten und Wünsche der Berechtigten, der Interessirten, gilt, als wären die Sachen mehr werth als die Menschen! Doch die Hauptfrage blei die: ob und inwieweit diese Form dieselben wesentlichen Zwecke zu erreichen geeig die viel natürlichere, besser erprobte staatsbürgerliche Repräsentativform. Allein zu j einzelne gehenden Prüfung ist hier der Platz nicht. Jedenfalls aber wären für wir regierung noch ungleich mehr, als zur Sprache und Vertretung für die gleich heilig und Bedürfnisse und Wünsche aller Regierten als solcher privilegirte Stände, Ung und Ausgeschlossen zulässig.

Der Zustand nach können die Volkswie die Regierungsorgane eingetheilt wer monarchische, wie fast die römischen Volkstribunen und ein neapolitanischer Volksvert bei Regierungswechseln das regierte Volk wenigstens formell vertritt, 2) in aristokra 3) in demokratische.

Der Entstehung nach sind diese verschiedenen Organe der Volksfreiheit wie d gewalt entweder 1) erblich, oder 2) auf Wahl beruhend.

In Beziehung auf den Umfang der ihnen übertragenen verfassungsmäßigen Re der Freiheitsvertretung oder der Regierungsgewalt, sind beide Organe entweder 1) un ungemischt, mit ungetheilter Gewalt, wenn alle Rechte nur einem monarchischen, aristokr demokratischen Organe übertragen sind, oder 2) gemischte, beschränkte, mit getheilte wenn mehrere Organe nebeneinander stehen und sich in die Ausübung der Rechte thei eine monarchische, eine aristokratische und demokratische Behörde. Man kann aber au mischten Behörden zusammen als eine moralische Person betrachten, sowie im Deuts als „Kaiser und Reich“, oder wie in England als das „Parlament“, d. h. als Verein vo Ober- und Unterhaus.

Bei wirklicher Beschränkung zu Gunsten der Stände nennt man denn neuerlich in land dieselbe und das ständische Recht häufig eine Beschränkung des fürstlichen Regieru nur in der Ausübung, sodas dem Fürsten die vollen Regierungsrechte dem Recht geschrieben werden. Das ist aber nur in Beziehung auf die Majestätsehre praktisch wi den Ständen die Ausübung unwiderruflich zusteht. Die neue österreichische und preußisch sungen geben bereits diese salvatorische Clausel der Reactionszeit auf und erklären das S der Regierungssouveränität, die Gesetzgebung, als getheilt zwischen dem Fürsten und dem

XII. Die beste Staats-Verfassung und -Einrichtung. Ihre Gegensätze wie ihre Hauptgrundsätze enthält die Periodisirung (X). Die weitere Ausführung geben die einzelnen Artikel des „Staats-Lexikon“.

Staatsanwalt. Der Begriff ist ein verschiedener, je nachdem in verschiedenen Staaten die Bestellung der für die Wahrung des öffentlichen Interesses bei Verwaltung der Rechtssache von dem Staat verwendeten Personen und der Umfang der zu diesem Zweck übertragenen Geschäfte verschieden ist. Insbesondere zeigt sich dies darin, daß entweder nur in Strafsachen für die Verfolgung des öffentlichen Interesses wegen verübter Verbrechen ein öffentlicher Ankläger bestellt ist (was als die am häufigsten vorkommende Ansicht erscheint), oder auch in bürgerlichen Prozessen das Auftreten eines öffentlichen Beobachters der Gesetze überwachenden Beamten für notwendig gehalten, oder selbst einem Beamten die Beaufsichtigung der Verwaltung der Justiz und ihrer Diener und die Beforgung von Geschäften übertragen wird, von welcher das Richteramt befreit werden soll. Die Auffassung und Würdigung des Instituts wird verschieden sein, je nachdem man bei der Organisation desselben von den Vortheilen ausgeht, welche die Regierung (oder richtiger eine eben herrschende Partei) durch Benutzung gewisser ihrer völlig abhängiger Beamten zur Verfolgung mißliebiger Personen und strenger Überwachung der Justizbeamten zu erhalten sucht und daher möglichst die Macht dieser von ihr abhängigen Beamten ausdehnt, oder ob man mit Mißtrauen auf die großen der bürgerlichen und individuellen Freiheit gefährlichen den Staatsanwälten eingeräumten Befugnisse blickt und in der Furcht vor Mißbrauch der Macht den Kreis der Befugnisse der Staatsanwälte möglichst zu beschränken sucht. Die erste Ansicht liegt vorzüglich in Frankreich zum Grunde und übt ihren Einfluß auch auf Staatsmänner anderer Länder vorzüglich in politisch aufgeregten Zeiten, wo im Kampfe des Ministeriums mit einer freisinnigen Kammer und der Kammer zustimmenden Partei das Ministerium durch den Staatsanwalt politische Prozesse einleiten läßt. Die zweite obige Ansicht ist ziemlich die vorherrschende in Deutschland und in Italien, indem alle Stände die hohe Bedeutung der Staatsanwaltschaft in Strafsachen anerkennen und ihr die Befugnis einräumen wollen, die zur energischen Handlungsweise bei Verfolgung des Verbrechens nöthig ist, aber eingedenk der Aeußerung von Montesquieu: „C'est une expérience éternelle, que l'homme qui a du pouvoir est porté à en abuser“, verlangen, daß der Kreis der Befugnisse der Staatsanwälte nicht über das Bedürfnis ausgebeugt und daß alles entfernt wird, was ein Hinderniß für die vertrauenerweckende Wirksamkeit dieser Beamten werden kann. Aus der obengedehnten Ansicht erklärt es sich, daß in England, wo alle erfahrenen Personen die Nothwendigkeit der Bestellung eines public prosecutor anerkennen (ähnlich wie er in Schottland gestellt ist), während eine Reaction gegen die Einführung des Instituts sich ausdrückt, weil man bezweifelt, daß dadurch die französische Staatsanwaltschaft mit manchen ihrer Mißbräuche das Wohlleben Englands gefährden könne. Überall zeigt sich bei neuen wissenschaftlichen und politischen Verhandlungen ein Widerstreit von Ansichten, indem viele, welche die Befugnisse der Staatsanwaltschaft ausdehnen und ihre großen Vortheile hervorheben, leicht durch eine ungetriebene ideale Auffassung des Instituts, durch die Hinweisung auf einzelne würdige Mitglieder dieses Standes, welche allgemeine Achtung sich zu erwerben wissen, dazu verleitet werden, die solche wohlthätige Wirksamkeit als die Regel aufzustellen, während die entgegengesetzte Ansicht das wirkliche Leben und die durch einzelne Erfahrungen nachgewiesenen Ueberschreitungen einzelner Staatsanwälte betrachtet und die großen Versuchungen erwägt, welche durch die Anträge der Vorgesetzten oder anderer mächtiger Personen auf die abhängig gestellten, vorzüglich niedrigeren Beamten der Staatsanwaltschaft einwirken und so zu Ueberschreitungen bewegen können. Betrachtet man zuerst die Ausbildung der Idee öffentlicher Ankläger in Rom, so kann man von den Zeiten der römischen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nämlich Beamte, welche bestellt und beauftragt waren, die Anklage zu stellen, nicht annehmen. Weber in den *duumviris perniciosis*¹⁾, noch in den *quaestoribus*, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darstellt²⁾, ist ein solcher Institut gefunden worden; insbesondere waren die *quaestores*, bei denen man nicht Unrecht die gewöhnlichen *quaestores* von den *quaestores parricidii* trennt, keine ständigen Beamten, denen die Anklage oblag, sondern Commissarien, welche von dem Senat oder dem

1) Vgl. darüber Weib, Geschichte des römischen Criminalprocesses, S. 59.

2) Zachariae, Cornelius Sulla, II, 147. Walter, Rechtsgeschichte, I, 82, 96. Als Ankläger fast *Quaestores* auch auf Le Bastard Delisle, Précis de l'administration de la justice criminelle chez Romains (Paris 1841), S. 8.

Volk ernannt wurden und im Namen der Auftraggeber das Urtheil in Strafsachen zu (Ebenso wenig kann man in dem Quästor⁴⁾ einen öffentlichen Ankläger finden, da darum der Präses der quaestio perpetua verstanden wurde.⁵⁾ Wenn auch nach der alten Einrichtung die magistratus majores in den Comitien die Anklage stellen konnten, so kam dieser mit dem politischen Charakter der Comitien und der Geschäftsordnung derselben menhängenden Einrichtung niemand die Spur öffentlicher Ankläger finden. Erst in der Zeit zeigen sich die Beweise, daß das römische Recht ein officielles Einschreiten und die An einer amtlichen Thätigkeit dafür kannte. Die Idee der publica sollicitudo für die Ver von Verbrechen hatte Wurzel gefaßt.⁶⁾ In den Provinzen hatte schon früher der prae vinciae über gefährliche Leute zu wachen⁷⁾ und eine Art von inquisitio zu dem Zweck stellen, daß die Provinz von solchen Leuten gereinigt wurde. In den Städten hatten die sores civitatum⁸⁾, deren Stellung selbst in verschiedenen Zeiten sich verschieden zu haben mag, schon die Pflicht, über begangene Verbrechen zu wachen, mit der die Schuldigen, die sie auf frischer That erwischten, festzuhalten und an der abzuliefern, zugleich mit einer Strafgewalt in geringern Fällen, wo es auf (ankam.⁹⁾ Daß der procurator Caesaris¹⁰⁾ und der advocatus fisci¹¹⁾ öffentliche waren¹²⁾, läßt sich nicht nachweisen. Der erste war in den kaiserlichen Provinzen bedei hatte zwar auch eine jurisdictio¹³⁾, allein auf keinen Fall eine allgemeine Verbindlich brechen zu verfolgen, und die Stellung beider Beamten war auf jeden Fall nur bei de gung der Interessen des Fiskus im damaligen Sinne einflußreich. In dieser Beziehung dem advocatus fisci freilich begangene fiskalische Übertretungen angezeigt.¹⁴⁾ Wü für die Nachweisung, daß das Römische Recht Beamte kannte, die man einigermaßen de lichen Anklägern gleichstellen kann, das Verhältniß der irenarchae¹⁵⁾, welche zwar Municipalbeamte waren, später aber eigentliche Staatsbeamte wurden¹⁶⁾, ferner des tionarii¹⁷⁾, curiosi¹⁸⁾ und nuntiatores.¹⁹⁾ Wenn auch die irenarchae höher als die zuvor genannten standen²⁰⁾ und die stationarii und curiosi zunächst über die öf Straßen und den cursus publicus die Aufsicht hatten, so wurden doch alle später dam trägt, eine Aufsicht über Verbrecher zu halten, und wenn sie Verbrecher entdeckten, sie fest und mit ihren Berichten (elogia, notoria) dem magistratus abzuliefern.²¹⁾ Wie weit mischen Einrichtungen in die germanischen Staaten, insbesondere in Italien, überging; Dunkeln; nur so viel darf nach den neuern Forschungen über die Geschichte des Römische in Italien als gewiß angenommen werden, daß die Ansicht mancher Geschichtsforscher, germanischen Einrichtungen aus römischen Instituten erklären will und überall d Recht, insbesondere die römische Municipalverfassung, als fortdauernd betrachtet, neuern historischen Studien in Italien, vorzüglich seit Troya, nicht bestätigt wird. Wü

3) Nachweisungen in Geib, S. 57—67.

4) Vgl. zwar Ramm, De ministerii publici origine in criminum causa, in primis nostra (Wrecht 1840), S. 36.

5) Geib, S. 180.

6) L. 1, Cod. Theod. de custod. reor.

7) L. 3, Dig. de offic. praesid. L. 13, D. h. t. L. 4, §. 2. D. ad leg. Jul. pecul.

8) Untersuchungen über ihre Befugnisse in Ramm, Diss., S. 41, und in Geib, Geschichte u. 484, und Filippini, De municipiis et decurionib. diss. (Rom 1841), S. 27. Bethmann Handbuch des Civilprocesses, S. 127.

9) L. 18, D. de munerib. L. 6, 7, Cod. de defensor. civit., nov. 15, c. 5.

10) L. 3, pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccamo, De ministerio publico, S. Ramm, Diss. etc., S. 81.

11) Nachweisungen über seine Stellung in Ramm, Diss., S. 71 u. 88.

12) S. zwar Meyer, Esprit origine des institutions judiciaires, I, 371. Sarmignani Annali di Giurisprudenza (Florenz 1841). Distribuzione, I, 34.

13) Er hatte sie als Stellvertreter des Präses.

14) Ramm, Diss., S. 72.

15) S. Cod. Theod. de irenarchis, l. 6, D. de custod. reor. Ramm, Diss., S. 50. Manuale latin. fontium jur. civ., S. 504.

16) L. 3, Cod. Theod. de episcop., l. 1, §. 12. D. de offic. praes. urb. Ramm, S. 5

17) L. 12, Cod. de curios.

18) L. 6, §. 3. D. ad SC. Turpill.

19) Walter, Rechtsgeschichte, S. 336. Geib, Geschichte, S. 528.

20) Vgl. noch Ramm, Diss., S. 58—61.

21) Über die Geschichte vgl. die Literatur in Rittermaier, Strafverfahren, I, 257, Note 3. oft angeführte Dissertation von Ramm, De minist. publici origine.

mehr nachweisen zu können, daß die Idee des öffentlichen Anklägers oder die Idee einer öffentlichen Sorge, daß verübte Verbrechen entdeckt und bestraft wurden, früh schon in den germanischen Einrichtungen wurzelte und jene Anstalten veranlaßte, aus welchen in verschiedenen Ländern, freilich mit verschiedenen Modificationen, die Staatsanwaltschaft sich ausgebildete.²²⁾ Unrecht hat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten späteres Institut der Staatsanwälte abzuleiten versucht. So war es lange eine Ansicht der römischen Schriftsteller²³⁾, in dem in dem Westgothischen Recht vorkommenden *sajo* den Vorfürer der Staatsanwälte zu sehen, während die Geschichte beweist, daß diese *sajones* nur Gerichtsdiener waren, welche wie die *huissiers* in Frankreich oder die deutschen Fronboten die geladenen Angeklugten vor Gericht brachten.²⁴⁾ Auch in den *juniores*, welche in den *actibus* vorkommen²⁵⁾, kann man keine Ankläger erblicken, da sie nur geringere Beamte waren, die ähnliche Dienste wie Gerichtsdiener leisteten, vielleicht aber auch wie die römischen *stationarii* die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigten.

Daß die Ansicht einer officiellen Thätigkeit gewisser Beamten, verübte Verbrechen zu entdecken und zu verfolgen, den germanischen Einrichtungen nicht fremd war, ergibt sich aus vielen Quellen. Schon das Amt des *missus dominicus* und des *comes*²⁶⁾ unter den fränkischen Königen war auch darauf gerichtet, ein wachsameres Auge auf gefährliche Leute zu haben, Verbrechen zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen zu lassen, wobei freilich noch ein Dunkel darüber herrscht, welche Befugnisse diesen Beamten in Bezug auf die vor sie gebrachten Verbrecher zuerkannt, und welches Verfahren eintrat.²⁷⁾ In Ansehung der *centenarii* ergibt sich, daß sie die Verbrechen hatten, kein zu ihrer Kenntniß gekommenes Verbrechen zu verheimlichen, vielmehr dem Gemeindeglied anzuzeigen, und früh scheint schon die Einrichtung vorgekommen zu sein, daß der *comes* gewisse Zahl von rechtlichen Männern beizog²⁸⁾, die auf ihren Eid auszusagen mußten, wenn sie Verbrechen bekannt waren, obwohl es ungewiß ist, ob diese Männer die *Schöffen* waren, die die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, obgelegen haben soll, oder ob sie besonders beigezogene Männer aus der Gemeinde waren, welche, wie die *Sendschöffen* in den *Sendgerichten*, verpflichtet waren, die ihnen bekannt gewordenen in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen.²⁹⁾ Diese Einrichtungen beweisen nicht das unmittelbare Vorkommen von Beamten, welche solche Ankläger in dem Sinne genannt werden können, wie die heutigen Staatsanwälte es sind. So wenig es jemand einfallen kann, deswegen, weil bei uns die *Sendbarnen* und *Senddiener* Verbrechen anzeigen und den Schuldigen vor Gericht führen müssen, diese Personen solche Ankläger zu nennen, ebenso wenig kann man aus alten Beamten, welchen die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, abgeleitet, daß sie öffentliche Ankläger gewesen seien. Wir möchten auch aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechtsquellen bei gewissen Beamten³⁰⁾, wie bei den *hauillis* in Frankreich, die Pflicht erwähnt wird, auf begangene Verbrechen aufzupassen zu sein und die Verdächtigen einzuziehen, für die Geschichte der Staatsanwaltschaft nichts anderes ableiten, als daß die Idee eines amtlichen Einschreitens wegen verübter Verbrechen im Germanischen Recht anerkannt war. Auch beweist die Einrichtung, nach welcher, wie in England und Schottland, die Gemeinde oder ein engerer Kreis von Gemeindegliedern, aus später die große Jury hervorging³¹⁾, über die Rüge gewisser Verbrechen entschied, sowie in den Niederlanden vorkommende Institut der stillen Wahrheit³²⁾ nur, daß man es als Pflicht der Gemeinde anerkannte, für die Entdeckung der Verbrechen thätig zu sein, wenn kein Ankläger auftrat. Die Frage ist nur, ob es Beamte gab, deren Amtsbefugniß und Thätigkeit darauf ging, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Nachrichten über verübte Verbrechen zu benutzen und die Anklage gegen die Verdächtigen bei Gericht durchzuführen. Die

22) Garat in Merlin, Répertoire, VIII, 230. Robillard, Considérations, S. 43.

23) Birnbaum in der Bibliothèque de jurisconsulte, I, 513. Ramm, Diss., S. 223.

24) Capitular., 802, c. 25. 25) Ramm, Diss., S. 135 u. 148.

26) Capitular., II, a. 813, c. 11. Capitular. 828, Nr. 3. S. überhaupt Ramm, Diss., S. 129 u.

27) und in Bezug auf die *missi* Ramm, S. 143.

28) Ramm, S. 159. Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 427.

29) Leges Longob. Pipini, c. 11. Capitular. Carol. Calvi, tit. 14, c. 4.

30) Wiener, Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 130 fg., vgl. mit Wigand, Frongericht, S. 284 fg.

31) Vieles darüber hat gesammelt Ramm in Diss.

32) Ramm, Diss., S. 169.

33) Von den Niederlanden Warufönig, Flandrische Rechtsgeschichte, III, 332, von Holland, Ramm, S. 179 u. 264.

Geschichte lehrt nun, daß solche Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, und zum Theil in Deutschland und auch Holland vorkommen. In Bezug auf Italien den Urkunden das Vorkommen solcher Beamten.³³⁾ Schon in den Constitutionen von 1 findet sich die Spur der Bestellung eines öffentlichen Anklägers. In einer Urkunde kommt ein *magna curiae advocatus* mit einer solchen Stellung vor, daß darin die eines heutigen Staatsanwalts nicht verkannt werden kann. In Venedig kommen in Befugnissen, insbesondere mit der Verfolgung der Anklage bei Gericht, *avogad muno*³⁴⁾ im 13. Jahrhundert vor; und die *conservatori di leggi* in Florenz den solches Institut. Mit Unrecht würde man aber annehmen, daß schon die Idee der Sta wie sie der heutigen Staatsanwaltschaft zum Grunde liegt, den alten Einrichtungen Es war wol weniger die erhabene Aufgabe, die Handhabung des Gesetzes zu sichern mehr das politische Interesse, welches die Machthaber nöthigte, ihre Macht durch stre ngung der im Kampfe mit ihnen befindlichen Personen geltend zu machen oder fiscalis nach dem im Strafproceß zu verfolgen; obwohl wir nicht leugnen wollen, daß wenig die Erkenntniß der Nothwendigkeit vorschwebte, da die bürgerliche Sicherheit du Einschreiten aufrecht zu erhalten, wo die Gleichgültigkeit oder die Furcht Privatank den Schuldigen zu verfolgen. Die politischen Verhältnisse in den verschiedenen St auf die Art der Ausbildung des Instituts Einfluß. Wo die königliche Gewalt e immer mehr nach Centralisation strebend in der Unabhängigkeit der Gerichte gefäh der Uebergrieffe der Regierung zu finden glaubte und ihre Interessen durch besondere Beamte bei den Gerichten geltend zu machen für nöthig hielt, mußte die Staatsbeh dem Charakter ausbilden, die Rechte der königlichen Gewalt zu sichern, z. B. in Fran rend in andern Ländern die königliche Macht im Kampfe mit der Volksfreiheit sich das früh zu einer kräftigen Stellung und zur Einsicht der ihm drohenden Gefah Volk in einer Anstalt, welche amtlich wegen aller Verbrechen hätte einschreiten dür fährliches Werkzeug in der Hand der Regierung erblickte und, jedem Versuch der öffentlicher Ankläger sich widersetzend, auf dem System beharrte, daß nur von e mann eine Anklage gestellt werden könne, z. B. in England, wogegen in Schott alten Gerichtsbeirichtungen erhielten und mit ihnen auch das Institut einer Staats immer mehr entwickelte, da nach der Geschichte kein solches Widerstreben im Volk ge stitut wie in England sich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung der Staatsbehörde in Frankreich ist der Zusamm selben mit der Geschichte der Parlamente unverkennbar. Diese neugegründeten (erlangten bald eine zwar der Erreichung der Zwecke der Justiz günstige, aber der Macht vielfach bedrohliche Stellung³⁵⁾ und veranlaßten die Bemühungen der Kö Einfluß bei den Gerichtshöfen zu retten. Wie schon vorher die Könige bei den G baillis³⁶⁾ und *sénéchaux* ihre Interessen gesichert hatten und *avocats* oder *procur zuweilen erwähnt wurden, so gelang es leicht, bei den Parlamenten gleichfalls diese Procuratoren als Beamte aufzustellen, welche die königlichen Interessen dort zu vertr Solange die meisten Strafen in Geldstrafen bestanden, lag das Recht des Königs, l Verbrechen wegen dieser Strafen sich einzumischen, Anklagen deswegen zu stellen u sehen, daß das Interesse des Königs nicht beeinträchtigt wurde, klar vor. Als aber a der Geldstrafen Leibesstrafen traten, war die Ansicht, daß die königliche Gewalt bei der Verbrechen thätig sein könne, schon so tief gewurzelt, daß das Auftreten der mit tung dieser Interessen beauftragten Beamten bei den Gerichtshöfen nichts Auffalle und so sieht man von Philipp dem Schönen an seit 1302 die königlichen Procurat die regelmäßig vorkommenden Beamten bei den Parlamenten mit der Befugniß, B verfolgen, Conclusionen zu stellen³⁷⁾, die Rechte des Königs in allen fiscalischen und*

33) Über die Geschichte der Staatsbehörde in Italien vgl. Sclopis, *Della autorità* S. 151 ff.

34) Lentori, *Saggio sulla storia civile della repubblica di Venezia*, II, 371.

35) Wichtige Nachrichten über die Geschichte der Parlamente bei Beugnot, in der *En Olim.*, Bb. I, S. LXXII, und über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in der Vorrede zu B

36) Über diese Gerichte Beugnot in der erwähnten Vorrede zu Bb. II, S. XXIX.

37) Über die Geschichte Maurer, *Geschichte des Gerichtsverfahrens*, S. 146 ff. *Wim zur Geschichte des Inquisitionsprocesses*, S. 198.

38) Das Edict von Heinrich II. vom 20. Nov. 1853 beschreibt umständlich ihre Pflichten

treten und Aufsicht über die Rechtspflege zu halten. Diese Procuratoren, deren Amt all-
schon organisiert wurde³⁹⁾, waren die Organe, durch welche die Könige mit den Parlamenten
verhandelten.

Es ergibt sich aus neuern Forschungen, daß man unter dem früher vorkommenden Ausdruck
du roi anfangs alle als Beamte Angestellten umfaßte und später erst auf die Anwälte des
Königs diese Bezeichnung sich bezog. Wenn auch anfangs diese Anwälte nur in Bezug auf die
rechtlichen Interessen des Königs thätig waren, so zeigt sich aus Urkunden von 1314, daß da-
schon procureurs du roi bei dem Parlament Anträge auf Strafverfolgung stellten.⁴⁰⁾
Nicht nimmt man aber oft an, daß die Stellung des königlichen Procurators so wichtig
war, daß nur auf seinen Antrag der Untersuchungsrichter einschreiten konnte, während sich er-
gibt, daß die Untersuchungen noch später auf Anklage des Verletzten oder auch von Amts-
wegen vom Untersuchungsrichter bei délit flagrant angestellt werden konnten, und daß sie von dem
procureur du roi oft aufgefordert wurden. Bis später, insbesondere seit Ludwig XIV., die Macht
des Staatsanwalts so stieg, daß nur auf seinen Antrag eingeschritten wurde.⁴²⁾ An Conflicten der
Staatsanwälte und der Untersuchungsrichter und Parlamente fehlte es nicht; je mehr die auf-
hängigkeit der Parlamente eifersüchtigen Könige auf die Parlamente Einfluß zu ge-
winnen suchten, desto mehr mußte die Gewalt der procureurs du roi.⁴³⁾ In Spanien kannte
schon das ältere Recht einen defensor patrimonii principis; allein eigentliche Beamte der
Stabsbehörde kommen erst unter dem Namen fiscales de su majestad seit König Heinrich IV.
in Verbindung vor; eine vollständige Organisation erfolgte erst seit König Philipp II. Von
dieser Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscales angestellt, einer für die Civilsachen, der
andere für Criminalsachen; bei den Gerichten erster Instanz ist ein promotor fiscal ange-
stellt.⁴⁴⁾ In Portugal⁴⁵⁾ wird schon früh eines Fiscals als öffentlichen Anklägers gedacht,
wenn die vollständige Organisation einer Staatsbehörde kommt auch dort erst seit dem 16. Jahr-
hundert vor. In Schottland bildete sich, ohne daß der Ursprung völlig klar ist, das Institut
des öffentlichen Anklägers in der Art aus, daß der Lord advocate⁴⁶⁾ bei dem hohen Gerichtshof
als procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Voruntersuchung
führt und bei der Hauptuntersuchung als prosecutor thätig ist.⁴⁷⁾ In Holland läßt sich
das Dasein eines eigentlichen öffentlichen, bloß zur Verfolgung von Anklagen aufgestellten
Anklägers nicht nachweisen, allein früh schon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in diesem
Land wenigstens in Bezug auf gewisse Verbrechen, ein inquisitorisches Verfahren vorkam, in-
dem bestimmte Beamte, wo kein Kläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unter-
schuldig waren, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen
zur Strafe abzuliefern.⁴⁸⁾ Daß in jenem Lande ausgebildete Institut der stillen Wahrheit
noch mehr dazu bei, die Ungekräftigkeit der Verbrechen zu verhindern.

) Vorzüglich von Pardeffus, *Essai historique sur l'organisation judiciaire* (Paris 1851),

La Marre, *Traité de la police*, I, 199. Pardeffus, S. 192. Weitere Nachweisungen bei
Mittermaier, *Strafverfahren*, I, 330.

Wichtige Nachweisungen von Barngault in der *Revue du droit français et étranger*, Jahrg.
S. 142.

Die allmählich diese Veränderungen entstanden, Nachweisungen im *Gerichtssaal* (1858), S. 188.

Über die Fortbildung Morin, *Dictionnaire du droit criminel*, S. 522. Ortolan und Lebeau,
Manuel de droit public en France, Bb. I, S. XXXII.

Tejada, in der *Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung* (von Mittermaier und Zachariä),
S. 9 fg.

) Beweisstellen bei Mittermaier, *Strafverfahren*, I, 149, Note.

) Gume, *Commentary on the criminal law of Scotland*, II, 127, verglichen mit dem Aufsatz
in *Edinburgh Review*, Jahrg. 1835, Nr. 48, S. 95 fg. Nachweisungen bei Mittermaier, *Straf-
verfahren*, I, 338.

) Über den gegenwärtigen Zustand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Ein-
setzung) des procurator fiscal enthält der Fourth report of law commissioners in Scotland 1839
viele Notizen. Am wichtigsten sind die Nachweisungen in dem Report on the public prosecutor,
(Auszüge daraus in der *Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung*, XXVIII, 215), und Aufsätze
in *Transactions of the national association* (1860), S. 71 u. 251.

) Über Geschichte des holländischen Inquisitionsprocesses vgl. Meyer, *Esprit origine des insti-
tutions judiciaires*, Bb. IV, Kap. 2, S. 240 (wo er ein eigenes Kapitel du ministère public hat).
Kemper, *Wetboek van Strafvordering*, Bb. I, S. LXXI—LXXXI u. 143. Ramm, *Diss. etc.*,
S. 280.

Wahrscheinlich ist, daß auf die Ausbildung des Instituts der Staatsanwaltschaft in n Staaten, vorzüglich der romanischen Bevölkerung, das Kanonische Recht insofern Einfluß als bei dem geistlichen Gericht⁴⁹⁾ von der Zeit an, als die Elemente des Inquisitionsproci sich entwickelten und die Ansicht siegte, daß Verbrechen im öffentlichen Interesse verfolgt müßten, ein promotor bestellt wurde, der nach dem eingeleiteten Informationsverfahren Aufstellung von Artikeln, welche die Beschuldigung enthielten, eine Art Anklageacte aufste die Anklage verfolgte.⁵⁰⁾ Es ist anzunehmen, daß diese Praxis der geistlichen Gerichte in die weltlichen Gerichte überging. Daß im Germanischen Recht die Idee, nach welcher öffentliche Interesse forderte, daß schwere Verbrechen nicht un verfolgt blieben, frühzeitig eine Rückpflicht der Gemeindegengenossen oder selbst die Pflicht einzelner Mitglieder der G begründete, begangene Verbrechen anzuzeigen, ergibt sich aus manchen Stellen.⁵¹⁾ Ineb deuten darauf auch Einrichtungen in der Schweiz.⁵²⁾ In Deutschland, wo der Inquisition früh Einfluß erhielt, läßt sich zwar die Existenz eines Instituts, welches allgemein die Ver der Verbrechen bezweckte, nicht nachweisen. Die Zerstückelung Deutschlands in eine gr kleiner Staaten verhinderte dies; allein daß die Idee eines amtlichen Einschreitens und Idee, durch Beamte die Anklage führen zu lassen, in Deutschland nicht fremd war⁵³⁾, zeigt die Stellen⁵⁴⁾, nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (i unter dem Schutz des Regenten stand und das Vergelt dem Regenten gehörte), die durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter d führte⁵⁵⁾, theils selbst in einigen Städten ein Stadtkläger mit solchen Klagen beauftragt theils selbst in einigen Ländern⁵⁷⁾ ein Beamter mit Verfolgung der Anklage beauftra daher das in der C. C. C. erwähnte Institut des Klagens von Amts wegen⁵⁶⁾ sich erklärt freilich nicht nachgewiesen werden kann, daß es allgemein in Deutschland vorkam. Daß die Idee des öffentlichen Anklägers nicht siegen und zur Ausbildung eines dem französischen Institut gelangen konnte, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie in Deutschlan Gerichtshöfen fehlte, die sich mit solcher politischen Macht wie die Parlamente Frankreich Regenten gegenüberstellten und, daß bei dem allmählichen Verschwinden des Anklages durch Privatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutschlands für den der Freiheit gegen ungerechte oder leichtsinnige Verfolgungen, bei der Ausbildung der Regenten in dem reinen Inquisitionsproceß hinreichend das Interesse der bürgerlichen schaft gesichert fanden, weil die Untersuchungsbeamten dann zugleich das Amt in sich vere das eigentlich dem Ankläger gebührt hätte. Erst die französische Gesetzgebung hat die al nere Verbreitung des Instituts der Staatsanwaltschaft veranlaßt, und je größeren Einfl Gesetzgebung auf die Ausbildung der europäischen Legislation erhielt, je mehr der wieder öffentliche Sinn und die Erkenntnis des Zusammenhangs des Strafprocesses mit dem bürgerlicher und individueller Freiheit die Gefahren des reinen Inquisitionsprocesses e ließ, desto mehr verbreitete sich die Ansicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde.⁵⁹⁾

49) Darüber viel Gutes bei Bouix, Tractatus de judiciis ecclesiasticis (Paris 1855).

50) Köpffert, Kanonisches Recht, S. 890.

51) Weib, Reform des deutschen Rechtslebens, S. 95. Köpffert, Wendepunkt des Strafrechts S. 114. Daniels, Ursprung des Geschworenengerichts, S. 28 u. 76. Maurer, Über die J (München 1848), S. 22 u. 49.

52) Blume, Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratie, S. 534.

53) Ortolan in der Zeitschrift für deutsches Recht, XVI, 256.

54) Vorzüglich Kulmischer Recht, II, 89.

55) Blutrecht von Bacharach in Rindlinger's Münchener Beiträge, II, 292.

56) Jöppf, Damberger Stadtrecht, S. 135.

57) Maurer, S. 152. Wiener, S. 141. Ramm, S. 233.

58) Zacharia, Strafproceß, S. 138.

59) Über das Wesen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich Henrion, Des p de l'autorité judiciaire, S. 127. Niederheimisches Archiv für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Nr. 94. Müller, Das Institut der Staatsanwaltschaft (Leipzig 1825). Delpon, Essai sur l'h de l'action publique (Paris 1830). Ortolan und Lebeau, Le ministère public en France (Paris 1831). De Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, Bd. V, Nr. 2; I Nr. 19; Vb. VII, Nr. 12. Mangin, Traité de l'action publique (2 Bde., Paris 1837). Au Manuel des procureurs du roi (2 Bde., Paris 1838). Rolin, Traité prat. des fonctions d' procureur du roi (2 Bde., Paris 1844). Schenk, Traité du ministère public (Paris 1846). Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich (Erlangen 1850). Hélie, Traité de l'ac tion criminelle, I, 459—473; II, 71.

In Frankreich selbst hatte die Organisation der Staatsbehörde verschiedene Perioden durchgemacht.⁶⁰⁾ Im Anfang der Französischen Revolution wirkten noch die Vorstellungen, welche in von den alten procureurs und avocats généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die Ineffizienz der Stellen vor der Revolution hatte diesem Institut geschadet; obwohl man gestehen muß, daß von jeher in Frankreich unter den Generalprocuratoren ausgezeichnete Männer sich fanden, welche selbst ihre politische Stellung⁶¹⁾ zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten und zur Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit der Nation bedrohlich waren, B. bei Übergriffen der geistlichen Gewalt, zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig zur Beförderung eines guten Geistes in der Justiz wirkten. Was am meisten der Achtung der Staatsbehörde in den Augen des Volks schadete, war, daß die Beamten der Staatsbehörde nicht als die oft leidenschaftlich die Schuld verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unparteiische Wächter des Gesetzes galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation nach der Revolution wirkte aber auch die Furcht, Einem Manne eine so fürchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und die Ansicht, daß man das System der Privatanklage begünstigen würde. Daraus erklärten sich die Anträge von Bergasse.⁶²⁾ Man hob nun die Befugnisse der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 commissaires du roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugnisse der Commissaires du roi, welche nach der Aufhebung des Königthums commissaires nationaux wurden, in Strafsachen nur auf Kenntnisaufnahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht, Anträge im Interesse der Handhabung des Gesetzes. Traurige Erinnerungen an die Schrecken der Revolutionstribunale befehlten das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfassung vom 17. Dec. 1790 den commissaires du gouvernement übertragen. Bald machte sich wieder die unzulässige Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Voruntersuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angekuldigte und Zeugen zu vernehmen, Beweismittel zu lassen u. s. w. Unter dem Ausdruck: directeurs du jury und später magistrats de sûreté wurden solche Beamte angestellt. Durch die Gesetze vom Jahre XII. wurden zwar die procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei der Neuorganisation durch das Gesetz vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem noch jetzt geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sûreté verschwanden; die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlassen, welche dem Richteramt anheim fielen, war zu tief gewurzelt, als daß man sich leicht davon losmachen konnte, sodas den öffentlichen Procuratoren in der Voruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen wurden. Danach erscheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher gewisse unter sich zusammenhängende, durch eine gewisse Abgliederung verbundene Beamten, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Interessen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Oberaufsicht über die Handhabung der Justiz und die vollziehende Gewalt, insofern sie auf die Justizpflege sich bezieht, ausgeübt wird. Danach ist bei dem Cassationshof der Generalprocurator, welcher unversöhnlich mit dem Justizminister correspondirt, bei jedem Appellhof ein Generalprocurator mit mehreren Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gericht erster Instanz ein Staatsprocurator mit seinen Substituten. Unter diesen Beamten ist eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von seinem vorgesetzten Generalprocurator, und dieser erhält Befehle von dem Generalprocurator des Cassationshofs, der in beständiger Verbindung mit dem Minister die Ansichten und Wünsche der Regierung kennen lernt und sie durch Circulare den unter ihm stehenden Beamten mittheilt. Insofern ist Kraft und Einheit in dem Wirken der Staatsbehörde und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt, mit Consequenz und Umsicht ein gewisses System durchzuführen, bewährt sich die Einrichtung, um den Sieg des Rechts des Ministeriums zu bewirken und geeignet einzuschüchtern. Man sagt daher oft in Frankreich: le ministère public est indivisible; ein Satz, der oft mißverstanden und so aus-

⁶⁰⁾ Vgl. darüber Morin, Répertoire du droit criminel (Art. Ministère public). Sebül, Encyclopédie de droit (1837), S. 123.

⁶¹⁾ Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, S. 211.

⁶²⁾ De Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, V, 37.

gelegt wurde, daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befehlen der gehorchen müsse, während nach richtiger Ansicht⁶³⁾ der einzelne Beamte der Staatsbehörde nach eigener Überzeugung, selbst gegen die Weisungen der Vorgesetzten handeln, z. B. eine Untersuchung nicht beantragen kann, obgleich der Generalprocurator dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der Wirklichkeit das Verhältniß anders gestaltet. Die Beamten der Staatsbehörde sind nämlich nicht inamovibel wie die angestellten.⁶⁴⁾ Es ist daher begreiflich, daß ein häufiges Widerstreben von Seiten eines procurators oder seines Substituten gegen die Weisungen seines Vorgesetzten bald die Wirkung begründen wird, daß ein solcher Beamter nicht zu dem Agenten der Regierung wird und daß Entlassungen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man die Ursache der Entlassung in ihrem Widerstreben liegt, nicht geeignet sind, die Neigung noch die Anweisungen der Vorgesetzten unbefolgt zu lassen, zu vermehren, ist leicht bei jeder Beamte der Staatsbehörde ist übrigens insofern unabhängig, als das Gericht in auftragen kann und er nur der Staatsregierung verantwortlich ist. Nur in zwei Fällen ihm das Gericht Aufträge zur Amtsfunktion geben, nämlich wenn der Anklagesenat die Verurteilung der Verfolgung aufträgt⁶⁵⁾, oder wenn der Appellationshof nach dem Vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einleitung einer Untersuchung wegen gewissen Verbrechens auffordert.⁶⁶⁾ Was in den verschiedenen Staaten Europas in Bezug auf die Einrichtung der Staatsbehörde vorkommt, ist größtentheils eine Nachbildung der französischen Organisation. Nur in Spanien und in Schottland, wo solche Behörden bestehen abweichende Einrichtung, die aus der eigenthümlichen Ausbildung des Instituts in je dem sich erklärt. In Spanien gilt insbesondere die Grundansicht, daß die Staatsbehörde die Regierung, sondern nur das Gesetz vertritt, daß die Beamten der Staatsbehörde nicht in einem unmittelbaren Verhältniß zur Regierung stehen und keine Befehle erhalten, daher frei nach ihrer Überzeugung handeln, und daß jeder bei einem Gericht als Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesetzten Beamten handelt und daher ein Zusammenhang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch sind die Fiscals inamovibel und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen ist eine andere. In Frankreich, da die spanischen Fiscals gar keine Einmischung in die Untersuchungsbefugnisse erlauben dürfen, sondern nur Anträge stellen, ohne eine gerichtliche Untersuchung vorzunehmen; daher sie die Acten erst nach geschlossener Untersuchung erhalten und ihnen nöthig scheinenden Anträge, z. B. auf Vervollständigung, stellen und die Anklagen führen.⁶⁷⁾ In Schottland⁶⁸⁾ steht der Lord advocate, welcher bei dem high courticiary als öffentlicher Ankläger thätig ist, ebenso wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court ständig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund der gelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht, selbst einige Untersuchungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören. Der schottische Staatsanwalt ist nur öffentlicher Ankläger, ohne andere Befugnisse (wie sie der französische Staatsanwalt hat) zu haben; er ist aber im Strafverfahren einflußreicher als der französische, indem in Schottland keine Anklagejury und keine Anklagekammer vorkommt) es nur von ihm abhängt und in welchem Umfang er einen Angeklagten vor Gericht stellen will.⁶⁹⁾

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet sich auf die französische Gesetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieser Behörde, Absetzbarkeit u. a. sind in den einzelnen Staaten besondere Gesetze oder Verordnungen oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stellung

63) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique, Bd. I, Nr. 105. S. 416—418.

64) Über die angeblichen Vortheile dieser Bestimmung de Vaulx in der Zeitschrift für Gesetzgebung, V, 42 fg.

65) Code d'instruction, Art. 235.

66) Gesetz vom 20. April 1810, Art. 11.

67) Gute Darstellung der spanischen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitschrift für Gesetzgebung, XIV, 30—35.

68) Gut Alison, Practice of the criminal law, S. 84, und Westminster Review, 1836.

69) Eingedenk seiner Verantwortlichkeit stellt daher sehr häufig der schottische Staatsanwalt bei der Voruntersuchung keine Anklage (z. B. 1863 wurden 494 ohne Trial von den Staatsanwälten lassen) oder mildert in der Verhandlung seine Anklage oder läßt sie ganz fallen. Alison, S. 84. Weisungen in Mittermaier's Schrift: Das englisch-schottische Strafverfahren, S. 324.

Staatsbehörde insbesondere auch darin zu sichern, daß ihnen geboten wird, in Straffachen Fall die Ermittlung und den Schutz der Unschuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens zu machen.⁷⁰⁾ In der Schweiz war vor 1848 in den Cantonen, in welchen die französische Gesetzgebung im wesentlichen sich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich organisiert; in andern Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für die Vernehmung der Anklagen in Straffachen mit mehr oder minder großen Befugnissen; an manchen Orten ist er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in denselben zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf⁷¹⁾; an andern Orten ist er nur in der Vorverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet sich das Institut Staatsanwaltschaft in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in Ausführung ist wieder große örtliche Verschiedenheit, indem die Gesetzgeber die schon dem Einfluß der französischen Gesetzgebung in Italien vorkommende Stellung eines Fiscals später mit den durch das französische Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So in Neapel bei jedem Criminalgerichtshof ein *procuratore generale*, der in Bezug auf Vernehmung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei angeführt wird (*Codice di edure penale*, Art. 9), von Amts wegen die Voruntersuchung nur bei gewissen Verbrechen (Art. 39) betreiben darf. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter von den Anträgen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig.⁷²⁾ Die Hauptthätigkeit der Staatsbehörde äußert sich in der öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher sie im wesentlichen die Befugnisse wie der Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Cassationsgesuchen kommt besteht zwar ein *procuratore fiscale*; allein dieser ist nicht eigentlich Ankläger, sondern es ist daselbst in der Voruntersuchung der Proceß wesentlich inquisitorisch, und der *procuratore fiscale* hat nur eine gewisse Aufsicht und das Recht, Anträge zu stellen; der Inquirent ist übrigens unabhängig. Erst in der Specialuntersuchung bei der Aburtheilung der Sache der Fiscal als Ankläger hervor.⁷³⁾ In Toscana ist durch das Gesetz vom 2. Aug. 1838 die Organisation der Staatsbehörde⁷⁴⁾ auf eine ähnliche Weise wie in Frankreich verordnet; in der Voruntersuchung handeln dort die *vicari regi* und die *direttori di Atti* mehr inquisitorisch selbständiger als in Frankreich die Untersuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Vernehmung beginnt, ist das Verhältnis der Staatsbehörde im wesentlichen so wie in Frankreich. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine Staatsbehörde.⁷⁵⁾ Auch nach andern Gesetzen kam bei den Senaten ein *avvocato fiscale generale* vor, welcher in der Voruntersuchung, die mehr inquisitorisch geführt wird, von dem *giudice istruttore* von allen im angefangenen Strafproceß in Kenntniß gesetzt werden muß und Requisitionen an den Untersuchungsrichter erläßt.⁷⁶⁾ Bei der Aburtheilung des Verbrechens im Senat ward der Fiscal mit den Conclusionen gehört und nach einem neuen Gesetz⁷⁷⁾ kann der Fiscal in den nach diesem Gesetz zulässigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvernehmung in der Sitzung antragen und die Verhandlung selbst Fragen an die Zeugen stellen. In Parma⁷⁸⁾ ist die Stellung der Staatsbehörde im Strafproceß im wesentlichen die nämliche wie in Frankreich. Im Königreich Niederlande war durch das Gesetz über die richterliche Gewalt von 1838⁷⁹⁾ die Staatsbehörde organisiert und mit der Aufrechterhaltung der Gesetze, mit der Verfolgung der Verbrechen und mit der Vollstreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Gesetz (Art. 5) verpflichtet die Beamten der Staatsbehörde, sich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des Königs durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen erteilt werden.⁸⁰⁾ In den meisten Beziehungen ist ihr Amt in Holland wie das der französischen Be-

b) Trefflich ist dies in einem Rescript des rheinpreussischen Generalprocurators vom 27. Juni 1833 ausgesprochen, wo es heißt: „Indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung als bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde.“

c) Über die verschiedene Stellung des Staatsanwalts in den schweizerischen Gesetzbüchern vgl. Mittermaier's Aufsatz im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 175—180.

d) Nicolini, *Procedura penale*, I, 502.

e) Gute Darstellung in Giuliant, *Istituzioni di diretto criminale* (Macerata 1840), I, 536 fg.

f) Abemollo, *Il giudizio criminale in Toscana* (Florenz 1840), S. 111 fg., dort eine Darstellung der Verhältnisse der Staatsbehörde.

g) Graf Sclopis, *Storia della antica legislazione del Piemonte*, S. 560.

h) Ferrero, *Comentario sui delitti e sulle pene* (Turin 1828), S. 322.

i) Gesetz vom 11. Jan. 1840, §. 10 fg.

j) *Codice di procedura penale*, Art. 37 fg.

79) Art. 3—8.

80) S. darüber Bosh Kempfer, *Wetboek van Strafvordering*, I, S. 159.

amten des ministère public; die Pflicht, unparteiisch zu sein und überall ebenso als Verdächtigter der Unschuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, ist ihnen aufgelegt.⁸¹⁾ In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen diese zur besonderen Pflicht.⁸²⁾ In beständiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen üblichen Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt⁸³⁾, handeln Beamte der Staatsbehörde im Fall des flagrant délit wie nach französischem Recht unmittelbar thätig⁸⁴⁾; nur hat man besser als in Frankreich die eigentlichen Untersuchungsbehandlungen Untersuchungsrichter allein übertragen.

Eine wesentliche Verbesserung der Staatsanwaltschaft wurde in den Niederlanden durch Gesetz vom 31. Mai 1861 eingeführt, indem⁸⁵⁾ danach das Verhältniß des Staatsanwalts eine mehr Vertrauen begründende Weise geordnet und ein Recht des Staatsanwalts, im proceß Conclusionen zu geben, nicht angenommen ist. In Deutschland erhielt das Institut 1848, als der Zeit, in welcher nur auf Anklageprincip, öffentliches mündliches Verhör und Schwurgerichte gebaute Strafproceßordnungen eingeführt wurden, eine Bedeutung. Den Gesetzen der einzelnen Staaten zeigte sich aber bald eine große Verschiedenheit danach, die Gesetzgebung sich darauf beschränkte, das öffentlich-mündliche Verfahren mit Anklage einzuführen, ohne daß schon eine entsprechende neue Gerichtsverfassung und eine vollständige neue Strafproceßordnung erlassen wurden, sodaß man sich begnügte, aus der Reihe der einzelnen als Staatsanwälte zu bestellen, um zur Durchführung der Anklageform in der Kammer die Anträge wegen Anklage zu stellen und in der mündlichen Verhandlung die Anklage durchzuführen; während für die Voruntersuchung, in welcher der Untersuchungsrichter Amtes wegen einschritt, der Staatsanwalt nur darauf beschränkt war, in der Voruntersuchung Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen und eine (mehr oder minder beschränkte) Aufsicht und Controle über die Untersuchung zu führen. In solcher beschränkter Weise war die Staatsanwaltschaft geordnet in den Gesetzen von Baiern, Kur- und Großherzogthum Hessen, Würtemberg und Baden. Eine andere Richtung⁸⁶⁾ erhielt b) die Gesetzgebung über die Staatsanwaltschaft in den deutschen Staaten, in welchen der Gesetzgeber schon in der Voruntersuchung den französischen Grundsatz an die Spitze stellte, daß der Untersuchungsrichter eine förmliche Untersuchung nur einleiten darf, wenn der Staatsanwalt ihn hierzu auffordert, sodaß diese Art der Staatsanwaltschaft die ihm zukommenden Anzeigen verübter Verbrechen im öffentlichen Interesse prüfen muß und er nur dann, wenn er das Interesse begründet findet, den Untersuchungsrichter auf Untersuchung stellt. Dies System liegt der preussischen Gesetzgebung von 1849 und zu Grunde.⁸⁷⁾ Das Gesetz dehnte den Kreis der Befugnisse des Staatsanwalts aus, ihm Mittel gegeben werden mußten, um die ihm obliegende Vorprüfung anzustellen, was ein näheres Verhältniß des Staatsanwalts und der Polizeibehörden nöthig wurde. Auch wurde die Stellung der deutschen Staatsanwaltschaft der französischen in den Staaten gleichgestellt, welche eine vollständige, im wesentlichen der französischen nachgebildete Strafproceßordnung und eine derselben entsprechende Gerichtsverfassung einführten. Das war der Fall in Braunschweig, in Hannover, in den thüringischen Staaten, im Königreich Sachsen und Preußen nach Gesetz von 1850, in Oldenburg und in neuester Zeit in Baden.⁸⁸⁾ Hier war

81) Bosh Kemper, S. 175.

82) Art. 22, und darüber Bosh Kemper, I, 178.

83) Art. 27; Bosh Kemper, S. 200.

84) Art. 39.

85) Darüber Archiv für Civilpraxis, XLV, 233; XLVI, 424. Über niederländische Staatsanwaltschaft, Sicrana, De ministerio publ. (Utrecht 1826); dann Haanen, Het openbaar ministerie in Nederland (1860).

86) Von Baiern, Gesetz von 1849, §§. 23, 24, 31. Walthers, Lehrbuch des Strafproceßes, I u. 85. Follmann, Bairisches Strafgesetzbuch von 1848, S. 106 u. 123. In Baden war in der Strafproceßordnung von 1845 die Staatsanwaltschaft zu Grunde gelegt, aber durch Gesetz von 1850, §. 28, wurden die Vorschriften darüber wieder außer Wirksamkeit in Bezug auf Voruntersuchung aufgehoben. Vgl. über den damaligen Zustand Haager in den Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft, II.

87) Preussisches Gesetz von 1849, §§. 5 u. 8. Sternau, Preussisches Strafverfahren, S. 10; Archiv für preussisches Strafrecht, VII, 576—725; VIII, 91. Rittermaier's Schrift über Gesetzgebung, S. 166.

88) Von Braunschweig, Gesetz von 1849, §§. 9 u. 27. Weitere Nachweisungen in Rittermaier's Schrift über Gesetzgebung, S. 158. Dasselbe über Hannover S. 159; über das thüringische Strafrecht und über Staatsanwaltschaft nach königlich sächsischem Gesetz von 1856, S. 161, und über den Commentar zur sächsischen Proceßordnung, und über Oldenburg Verhandlungen im Reichstag, Jahrg. 1856.

is der Befugnisse des Staatsanwalts ausgebehnt schon durch die Anerkennung des französischen Grundgesetzes, daß nur auf Antrag des Staatsanwalts der Untersuchungsrichter strafrechtlich einschreiten darf, und durch die Aufnahme der französischen Bestimmungen über gerichtliche Inquisition. Bei der Vergleichung der Vorschriften der deutschen Gesetzgebungen über Staatsanwaltschaft überzeugt man sich aber, daß fortbauend eine große Unklarheit über die wahre Fassung des Instituts in den deutschen Gesetzen herrscht⁹⁰⁾, je nachdem mehr oder minder französische Gesetz vorherrscht und eine oder die andere der im Eingang unsers Aufsatzes gezeigten Ansichten vorherrscht. Als die vorwaltende Richtung der deutschen Gesetzgebungen ist sich jedoch die, die Stellung des Staatsanwalts vorzugsweise auf die Thätigkeit desselben Strafverfahren zu beschränken und nicht in dem ganzen Umfang das französische Institut, mit so vielen Attributen ausgestattet ist, daß es eigentlich ein Werkzeug der Centralisationspolitik wird, einzuführen⁹¹⁾, aber auch bei Regelung des Instituts im Strafverfahren daran halten, daß der Staatsanwalt eine unparteiische, auch die Entdeckung der Unschuld sichernde Leistung erhält, bei welcher der Staatsanwalt seiner eigenen Überzeugung folgen kann und in Voruntersuchung nur so viele Befugnisse hat, als dazu nöthig ist, um ihm die Vorprüfungen zu machen, ob und wieweit ein Antrag auf Strafverfolgung an den Untersuchungsrichter gestellt werden soll. Eine ähnliche Richtung spricht sich auch in der Gesetzgebung der Schweiz in Bezug auf Staatsanwaltschaft aus, wo jedoch dem Mißbrauch der Gewalt von den Staatsanwälten schon durch das in Republiken einflußreiche Mißtrauen gegen Beamte, man nicht zu viel Macht anvertrauen will, sowie durch das öffentliche Leben und die gesicherte Überwachung der Beamten vorgebeugt wird.⁹²⁾ Eine Verschiedenheit der Stellen den einzelnen Cantonen zeigt sich danach, je nachdem in einigen die Gesetzgebung vorzugsweise der französischen folgt, z. B. in Genf, oder mehr deutsche Gesetzgebungen nachahmt vorzugsweise dem Staatsanwalt eine Thätigkeit als öffentlicher Ankläger zur Durchführung der Hauptverhandlung anweist⁹³⁾, in Bezug auf Voruntersuchung aber von dem Untersuchungsrichter einschreiten darf, z. B. nach den Gesetzgebungen von Aarau, Solothurn, oder das inquisitorische Princip insofern beibehalten ist, daß der Untersuchungsrichter von Amts wegen eine Untersuchung einleiten kann, z. B. in Bern und Zürich.

Wir betrachten nun den Wirkungskreis des französischen Staatsanwalts, so muß derselbe in den bestehenden Beziehungen aufgefaßt werden: A. insofern die Staatsbehörde in Civilrechtssachen thätig ist; B. insofern sie als vollstreckende Behörde wirkt; C. in ihrer Thätigkeit als aufsehende Behörde; D. in ihrer Stellung als Mittelorgan zwischen der Staatsregierung und den Gerichten; E. in ihrer Wirksamkeit als Organ der Staatsgewalt in administrativen Dingen; F. in ihrer Thätigkeit in Strafsachen.

A. In Civilstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde selbst wieder in einer zweifachen Stellung: I. insofern sie als Nebenpartei bei den Gerichten durch ihre Conclusionen handelt; II. insofern sie in gewissen Fällen als Hauptpartei auftritt.⁹⁴⁾ In der ersten Rücksicht geht das davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung vertritt, zugleich die natürliche Verteidigerin aller Schutzbedürftigen ist und überall wachen soll, daß das Gesetz von den Gerichten gehörig angewendet werde; danach bestimmt der Art. 63 des Code de procédure, daß in gewissen dort bezeichneten Sachen⁹⁵⁾ die Staatsbehörde vor der Urtheilsfällung mit

90) Über die verschiedenen Auffassungen der gerichtlichen Polizei in den deutschen Gesetzgebungen vgl. Baier's Entwicklung in der Schrift: Die Gesetzgebung, S. 347—354.

91) Hermann im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1852, Nr. 14.

92) Dies wurde insbesondere in Baiern bei den Berathungen der Zweiten Kammer über die Verfassung 1861 ausgesprochen. Ebel, Das bairische Gesetz von 1861, S. 131. Auch die Aufhebung in der bairischen Gesetzgebung von 1864 über Gerichtsverfassung, §. 42 der Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1864, beruht auf dem Streben, die französische Staatsanwaltschaft nicht einzuführen.

93) Über die verschiedene Auffassung der Staatsanwaltschaft in den schweizer Gesetzen Kaiser, Schweizerisches Staatsrecht, II, 257.

94) In der Gesetzgebung von Sanct-Gallen heißt er Amtslager.

95) Überhaupt de Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VI, 412, und Ortolan und Le ministre public, I, 70. Cyrauld, Administration de la justice, III, 132. Molénes, des fonctions du procureur du roi, I, 16; II, 223. Borcenne, Procédure, II, 278. Esau, Etude sur la procédure, S. 256—261.

96) Dahin gehören z. B. alle Prozesse, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, öffentliche Anwaltschaft, Vormundschaftswesen, Syndicatlagen, Ermächtigung der Ehefrauen, Dotalsachen betreffen.

ihren Conclusionen gehört werden muß; allein außer diesen Fällen kann die Staatsbehörden allen Proceffen, wie es ihr nöthig scheint, fordern, daß sie gehört werde; ebenso kann das Gericht verfügen, daß eine solche Vernehmung eintrete.⁹⁶⁾ Man sieht daher, daß es in jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit er den Kreis seiner Thätigkeit in diesen ausdehnen will. Manche Einwendungen in dieser Beziehung werden auch in Frankreich laut, indem diese Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut und da, wo das Gericht schon aufgeklärt ist, zur unnöthigen Verlängerung der Proceffe führt. In einigen Fällen belästigt die Staatsbehörde in Civilsachen auch als Hauptpartei (partie principale), in welcher durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweise in den von dem Gesetz besonders angeordneten Fällen eintritt, und zwar insofern bei den Civilstandsregistern (actes d'état civil) die nöthige Verichtigung derselben ihre Thätigkeit fordert⁹⁷⁾, in Abwesenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Interesse der Personen wacht, welche als abwesend vermutet werden fern in Thesen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in andern Fällen die Wichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen⁹⁸⁾; ebenso (jedoch mit einer gewissen Rücksicht von Seiten der Gesetzgebung, welche in die Familienverhältnisse nicht ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Mißbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt¹⁰⁰⁾ und überhaupt in Fällen der Entmündigung.¹⁰¹⁾

B. In der Stellung als der die Vollstreckung betreibende und überwachende Beamte der Staatsprocurator dafür zu sorgen, daß Urtheile, welche Geldstrafen zum Vortheil erkennen, sowie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gefolgt werden.¹⁰²⁾

C. In Bezug auf die Oberaufsicht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberaufsicht über die Beamten der sogenannten gerichtlichen Polizei (also auch Untersuchungsrichter, Friedensrichter und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien u. s. w.) in der Art der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamten des Art beaufsichtigt, auf Mißbräuche aufmerksam macht und die Disciplin ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Disciplin angeordneten (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt.

D. In der Stellung als Mittelorgan zwischen der Regierung und den Gerichten der Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, und Berichte über die Verwaltung der Justiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnung des Dienstes theilnehmen und die Handhabung der bestehenden Verordnungen und Anordnungen bewirken.¹⁰⁴⁾

E. An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requisitionen wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, sowie sie überhaupt die Geschäfte, welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüsse des Amtes zu betrachten sind.

F. Die Hauptwirksamkeit der Staatsbehörde äußert sich in Strafsachen¹⁰⁵⁾, an dem Punkt, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt sein muß, weil bei den Verhandlungen über die Strafproceßordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde meistens vorkommt und hier Vorurtheile oder Unbekanntheit mit dem Institut sich zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde erscheinen als Beamte der gerichtlichen Polizei¹⁰⁶⁾, und zwar als Generalprocurator die Oberaufsicht über alle Beamte dieser Polizei, er selbst aber tritt aus; er kann daher für sich keine Handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Constataion des Verbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsprocurator des Bezirkes hierzu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instruktionsrichter die Anträge stellt und Weisungen den Friedensrichtern gibt.¹⁰⁷⁾ 2) Der Staatsprocurator betreibt

96) De Baulx, S. 413—419.

97) De Baulx, S. 422. Ortolan, S. 99.

98) Code Civil, Art. 114. De Baulx, S. 425. Ortolan, I, 132.

99) Ortolan, I, 158.

100) De Baulx, S. 428. Ortolan, S. 201.

101) Ortolan, I, 211.

102) Ortolan, II, 238.

103) Überhaupt Ortolan, II, 364.

104) Ortolan, II, 374.

105) Gut handelt darüber de Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung.

Nr. 12.

106) Morin, Dictionnaire de droit criminel, S. 524.

107) Ortolan, II, 29.

ante action publique¹⁰⁸), oder die Verfolgung des öffentlichen Interesse in Bezug auf diese Verbrechen. Jeder solche Beamte an dem Gericht erster Instanz empfängt in dieser Rücksicht die Befehle des vorgeordneten Generalprocurators.¹⁰⁹ 3) Das Gesetzbuch geht von der Entscheidung aus: ob ein délit flagrant vorliegt oder ein solches nicht da ist. Im ersten Fall, ist das Gesetz diesen Begriff in einem sehr weiten abichtlich unbestimmt gelassenen Sinne aufgestellt¹¹⁰), ist die Gewalt des Staatsprocurators sehr ausgedehnt, da er nach Art. 32 des Gesetzes selbst¹¹¹) ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters alle zur Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vorzunehmen und selbst den Verdächtigen ergreifen lassen kann¹¹²), sodas durch ihm das Recht, wahre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig hat das Verhältnis des Staatsprocurators zum Untersuchungsrichter darin, daß der erste dem zweiten nur auffordert¹¹³) und Anträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbständig erscheint¹¹⁴) und nur nach den Befehlen und seiner rechtlichen Überzeugung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Daher gelangen auch an sie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Untersuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hierzu aufgefordert zu sein; hat in Fällen, in denen der Untersuchungsrichter dies ex officio darf, er eingeschritten, so ist er das Resultat sogleich dem Staatsprocurator anzeigen und kann die Untersuchung nicht setzen, wenn dieser nicht darauf anträgt. 5) Das Gesetz geht davon aus, daß durch das Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters das öffentliche Interesse geschützt werden soll. Daher soll der Instructionsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, den Staatsprocurator dazu einladen¹¹⁵); allein dies geht nicht so weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen¹¹⁶) oder des Angeschuldigten¹¹⁷) gegenwärtig sein dürfte, obwohl freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugnis zu behaupten und ausüben.¹¹⁸) 6) Wegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters, wenn dieser einen Antrag nicht bewilligt, steht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Interesse durch Laune oder Irrthum des Untersuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht¹¹⁹) zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, so oft ein Gesuch des Angeschuldigten vorliegt, welches das öffentliche Interesse angeht, z. B. bei Gesuchen um Entlassung gegen Caution.¹²⁰) Durch die nach Gesetz von 1856 geschehene Aufhebung der Einsetzung der chambre de conseil ist die Macht des Staatsanwalts noch mehr ausgedehnt. Selbst gegen die Aussprüche der chambre de conseil steht dem Staatsprocurator das Recht der Opposition zu.¹²¹) 9) Nach beendigter Voruntersuchung sendet die Staatsbehörde die Akten an den Generalprocurator des Appellhofs, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Verfügungen jener Kammer befolgt.¹²²) 10) In Bezug auf die Akten ist es die Staatsbehörde, welche die Anklage derselben betreibt, die nöthigen Vorladungen besorgt, nachdem sie die Anklageacte vorbereitet, die Zeugenliste entworfen hat. In der Sitzung selbst begründet sie die Anklage, stellt die Conclusionen an das Gericht, hat die Befugnis, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu richten, entwickelt am Ende die Ergebnisse der Verhandlung, ohne jedoch hier streng nur die Lage gegen die Überzeugung durchzuführen zu müssen.¹²³) 11) Ist der Angeklagte verurtheilt, so trägt die Staatsbehörde auf die Strafe an, hat die Befugnis, gegen die von den correctio-

108) Am besten darüber Mangin in dem oben Note 59 angeführten Werke. Hélie, Instruction criminelle, II, 381.

109) Über dieses Verhältnis Morin, Dictionnaire, S. 526.

110) Mittermaier, Strafverfahren, Thl. II, §. 115. Hélie, IV, 53, und Mittermaier's Aufsatz im Rechtsaal, Jahrg. 1862, S. 89. 111) Morin, Dictionnaire, S. 427.

112) Vertheidigung dieser Einrichtung bei de Baulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, VII, 268. 113) Ortolan, II, 78.

114) Gut darüber Duvergier, Manuel de juges d'instruction, I, 310.

115) Duvergier, I, 401.

116) Duvergier, II, 37.

117) Duvergier, II, 95.

118) Selbst vertheidigt in Massabiau, Manuel, II, 554.

119) Duvergier, I, 330.

120) Ortolan, II, 82.

121) Ortolan, II, 99. De Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VII, 281.

122) Ortolan, II, 154. Über die Mängel der Anstalt de Baulx, VII, 284.

123) Ortolan, II, 161—275. De Baulx, VII, 288.

nellen Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt wegen Verletzung des Cassation, insbesondere im Interesse des Gesetzes zu ergreifen. ¹²⁴⁾

In der Hauptverhandlung übt auf den Ausgang des Proceßes der Staatsanwalt überwiegenden Einfluß dadurch, daß von ihm es abhängt, welche Zeugen und Sachverständigen er vorladen will, daß er bei Anfang der Verhandlung ein sogenanntes exposé vorträgt, „in welchem er unbeschränkt aus der Voruntersuchung Aussagen heranziehen und seine einseitigen Behauptungen und Darstellungen die Geschworenen irreführen kann, und dem Vertheidiger kein Recht der Erwiderung und Berichtigung zusteht, wenn auch die Unrichtigkeiten vorgetragen wurden. ¹²⁵⁾ Der Staatsanwalt hat ein gefährliches Uebel dadurch, daß er in jeder Zeit, sogleich nach jeder Zeugenaussage Bemerkungen machen kann auf die Geschworenen wirken, beliebig, ohne daß der Präsident ihn hindern kann, wann an den Zeugen Fragen stellen darf, während dem Vertheidiger das Recht nicht zusteht. A Bedeutung ist aber auch der große Einfluß, welchen der Staatsanwalt auf die Fragestellung an die Geschworenen ausüben kann. Einer Erwähnung würdig sind noch die neuerlich in England gekommenen Verhandlungen über die Nothwendigkeit der Bestellung öffentlicher Anwälde deren Mangel schon seit vielen Jahren bedauert wurde. Zwar kommen in England auch Anwälde (attorney general und solicitor general) vor ¹²⁶⁾; allein sie sind eigentlich Königin, um über wichtige Fragen Gutachten zu geben, können bei Proceßvergehen (Wege der information) und bei Anklagen wegen schwerer Staatsverbrechen thätig sein können auch bei andern schweren Verbrechen, bei denen die Krone beschließt, auf Staats die Anklage durchzuführen ¹²⁷⁾, als prosecutor die Verhandlung der Anklage leiten; alle Beamten sind keine öffentliche Ankläger, welchen die regelmäßige Verfolgung aller Verbrechen und die Stellung und Durchführung der Anklage bei allen Verbrechen obliegt. Im Jahre 1855 wurde nun durch eine Motion auf Bestellung solcher Ankläger die Ernennung einer Parlamentscommission veranlaßt, welche auf den Grund der von zahlreich vernommenen Zeugen mitgetheilten Erfahrungen und Vorschläge einen höchst bedeutenden Bericht dem Antrag auf Einführung eines public prosecutor vorlegte. Dieser Bericht ¹²⁸⁾ erregte allgemeine Aufmerksamkeit vorzüglich wegen der Fülle der von den Zeugen mitgetheilten Erfahrungen über den jetzigen Rechtszustand Englands mit praktischen Bemerkungen und Vorreden. Der Grund, aus welchem ungeachtet der Fortdauer der Forderungen der Presse und im Uebri- ment wegen Abhülfe des Übels ¹²⁹⁾ doch die Gesetzgebung keine öffentlichen Ankläger ein- führt liegt in der grundlosen Beforgniß, daß durch das Institut, insbesondere wenn es die öffentliche Staatsanwaltschaft nachahmt, schwere Nachteile für bürgerliche und individuelle Freiheiten herbeigeführt werden könnten.

Um zur gerechten Würdigung des Werths des Instituts der Staatsanwaltschaft zu gelangen, wird es geeignet sein, A. die Vortheile, welche durch das Institut das Strafverfahren zu betrachten, B. die Schattenseiten des Instituts und die durch Erfahrung nachgewiesenen Mängel und ihre Nachteile zu prüfen, C. die Richtung der neuesten Bestrebungen in Bezug auf Verbesserung des Instituts zu bezeichnen und die Voraussetzungen der Erfolge derselben anzugeben.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in neuerer Zeit die Staatsanwaltschaft Gegenstand scharfer Angriffe wurde, indem manche Schriftsteller und Mitglieder von Kammern auf der einen Seite die Unverträglichkeit des Instituts mit dem monarchischen Princip und mit der natürlichen Beschleunigung des Strafverfahrens hervorhoben, während andere auf die Gefährdung der Freiheit der Bürger durch eine unbedingt von der Regierung abhängige Macht hinwies

124) Ortolan, II, 296. De Baulr, VII, 289.

125) Wir erinnern an das leidenschaftliche und einseitige exposé im Proceß gegen Armand Maier's Ausführung in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1864.

126) Mittermaier, Strafverfahren, I, 337. Gneiß, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, S. 510, 704.

127) Gneiß, II, 780.

128) Report from the select committee on public prosecutor (London 1855). Eine Auszug aus diesem Bericht habe ich in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, Bd. Nr. 12, geliefert.

129) Nachweisungen bei Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa (Erlangen 1864), S. 65 sq.

130) Als Gegner des Instituts sind zu nennen Garmignani, Loggi della sicurezza sociale, I, Stahl, Philosophie des Rechts, II, 400. Höpfner, Über Anklageproceß, S. 22.

Einwendungen aber verlieren ihr Gewicht durch die Erwägung, daß sie auf irrigen Vorzügen, z. B. von der Monarchie, beruhen oder nur einzelne nützliche Mißbräuche und harte Rechtsübung (vorzüglich wo nur die französische Staatsanwaltschaft vorschwebt) herben, statt anzuerkennen, daß, sobald das Institut geeignet durchgeführt wird, die bemerkten Heile verschwinden.¹³¹⁾

u A. Die auf die Durchführung eines gerechten Strafverfahrens einflussreichen Vortheile Staatsanwaltschaft ergeben sich, wenn man das Wesen des Instituts beachtet. Dies besteht in der Einrichtung, bei welcher die Nachteile des reinen, von Anklagen der Privatpersonen getragenen Anklageprocesses ebenso wie die Nachteile des Inquisitionsprocesses vermieden und Vortheile des Anklageprincips mit den Vortheilen einer zweckmäßigen amtlichen Thätigkeit in Verbindung der höchsten materiellen Wahrheit zweckmäßig vereinigt werden. Daraus erklärt sich, warum bei fortschreitender Bildung eines Volks und Entwicklung der Staatsgewalt der Anklageproceß in das Verfahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Interesse von Beamten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der Staatsanwaltschaft¹³²⁾ liegen in sich selbst, wenn man die Nachteile des Anklageverfahrens, sobald nur auf Anklage von Privatpersonen eingeschritten wird, erwägt und die nachtheiligen Verhältnisse des reinen Inquisitionsprocesses berücksichtigt, wie er z. B. in Deutschland besteht.

Überall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafprocesses erfordert ist, ist die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens an der Weichheit oder Furchtsamkeit der Einzelnen, selbst wenn sie durch ein Verbrechen beschädigt sind, scheitert, weil man ja leicht vor den Lasten der Betreibung eines Strafprocesses sich scheut, daher in England¹³³⁾ der Mangel der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, wie er in Schottland besteht, gefühlt wird.¹³⁴⁾ Ohnehin erhält die Thätigkeit des Verbrechers oder seiner Helfer und Freunde, den Beschädigten von der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageproceß weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeschüchtern werden kann und selbst nach begonnener Untersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurückgabe der Anklage zu bewegen, während eben in der Hand des böswilligen Feindes der Anklageproceß ein fürchtbares Mittel ist, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen oder ähnliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen. Alles dies fällt da weg, wo ein Beamter im öffentlichen Interesse das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf Strafe verfolgt. Neben zahllose Mittel und Wege zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu erhalten; sein Veruf treibt ihn zur Anklage; die Besorgniß, daß schlechte Motive ihn zur Anklage verleiten oder Nuthlosigkeit oder Einwirkungen der Verbrecher ihn von der Stellung der Anklage abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigern Charakter, wenn sie, als im öffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft verfolgt wird; die Kraft, mit welcher die Anklage durchgeführt wird, sichert die Überweisung des Schuldigen.

1. Durch die Staatsanwaltschaft werden die unvermeidlichen Nachteile des Inquisitionsverfahrens beseitigt, welche sich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, der des Anklägers und des Untersuchungsrichters, in der Person eines Beamten ergeben.¹³⁵⁾ Wer mag es wagen, daß irgendjemand im Stande sei, heterogene Geschäfte zu verbinden? Während der Inquisition bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel als wenig zu thun genöthigt wird, um dem Vorwurf zu entgehen, daß durch seine Schuld Verbrechen unbestraft geblieben sind, soll er auf der andern Seite als Richter unparteiisch nur die nöthigen und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritt muß er prüfen, ob diese oder jene Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. In dieser Beziehung ist er Richter; er muß urtheilen, ob die Handlung, auf welche die Anschuldigung gerichtet ist, nach den Gesetzen strafbar ist; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeeschuldigten erhobene Verdacht begründet ist. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber jemand, welcher urtheilen soll, in der Lage

31) Mittermaier's Widerlegung der Einwendungen im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842, A. und dessen Werk: Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. (Stuttgart 1845), S. 314—317.

32) Darüber Hepp, Anklageschaft, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen). Rollator in von Jagemann's Zeitschrift für das Strafverfahren, III, 24. Lemann, Über Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Berlin 1843).

33) Wichtige Mittheilungen über Nachteile des englischen Privatanklagesystems im Report. Page in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, S. 218.

34) Rene in von Jagemann's Zeitschrift, II, 94 fg.

35) Darüber Mittermaier's Aufsatz im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1852, S. 444 fg.

sich befindet, über das, was er selbst nach dem ihm vorgesezten Zweck in Vorschlag bringt und wozu er durch seine amtliche Aufgabe angetrieben wird, urtheilen zu sollen, fehlt die Unparteilichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens ist es begreiflich, daß der Inquirent wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst, das Verbrechen zu entdecken, anerkannt und Thätigkeit von einem günstigen Erfolg gekrönt werde, von welcher Ergreifung kräftige z. B. der Haussuchung, der Verhaftung, den besten Erfolg sich verspricht und daher die Lungen vornimmt, weil er, wenn er darüber urtheilen soll, ob er sie vornehmen darf, fangen ist und der Verstand ihn leicht überredet, daß nach dem Bedürfnis des Falls dies durchaus nothwendig sei.

III. Ein großer Vortheil liegt darin, daß der Staatsanwalt das öffentliche Interesse prüft, ehe er den Antrag auf Strafverfolgung an den Untersuchungsrichter stellt, zu dieser Vorprüfung ein Informationsverfahren einleitet, polizeiliche Erhebungen anordnet, selbst Anfragen bei den Vorgesetzten darüber stellt, ob die Einleitung eines Strafverfahrens dem Fall wünschenswerth sei¹⁸⁷), und nach den Ergebnissen der Vorprüfung den Untersuchungsrichter ob und in welchem Umfang ein Antrag auf Untersuchung gestellt werden soll, daher an grundlose Untersuchungen unterbleiben, weil das öffentliche Interesse dies verlangt.¹⁸⁸

IV. Die Staatsanwaltschaft ist am meisten geeignet, die Überweisung der Schuldbilddung zu wirken und zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Strafgesetze beizutragen, daher auch Erfahrung lehrt, daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schrecken verbreitet ist und die größere Zahl der Verurtheilungen möglich macht. Die Thätigkeit des Staatsanwalts ist vorzüglich darauf gerichtet, daß schon bei der ersten Spur eines begangenen Verbrechens die Erforschung auf alle Punkte gerichtet wird, von deren Kenntniß die Beurtheilung ob die angezeigte Handlung einen verbrecherischen Charakter hat, daß dabei der Staatsanwaltschaft die Beamten der Polizei die geeignete Richtung für ihre Thätigkeit geben und auf diese Untersuchungsrichter ein reiches und für die Sache erhebliches Material mittheilen kann. Sammlung weder den Polizeibeamten, denen die juristischen Kenntnisse fehlen, und die eine Masse nutzloser Experimente machen, noch einem Privatankläger möglich ist.

V. Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit der gehörigen Energie, unterstützt von andern Beamten, der Ankläger die nöthigen Materialien zur Überweisung der Schuldbildung und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungshandlungen stellen kann, der unparteiisch gestellte Untersuchungsrichter, berufen, den von dem Ankläger gestellten zu prüfen, in der Lage ist, eine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen, da er unbeschädigt scheint. Zugleich bildet der Staatsanwalt eine Controle des Untersuchungsrichters, in im Fall der Nachlässigkeit oder Einseitigkeit des letztern ihn geeignet auffordern, unbeschädigt dieses Richters, welche er als Gefährdungen des öffentlichen Interesses erkannt an das höhere Gericht ergreifen kann.

VI. Vorzüglich bewährt sich die wichtige Stellung des Staatsanwalts in Bezug auf die mündliche Hauptverhandlung, insofern durch ihn das wohlverstandene Anklageprincip durchgeführt wird¹⁸⁹), sodas die von dem Staatsanwalt dem Inhalt des Verweisungsbeschlusses der Kammer entsprechende Anklageschrift die Grundlage der mündlichen Verhandlungen bildet, welchen ein geistiger Kampf beginnt, wobei der Staatsanwalt als Ankläger dem Vertheidiger des Angeklagten gegenübersteht, seine Beweise für die Anklage vorbringt, für ihre Durchführung der Wahrheit bezweckende Benutzung sorgt, hierzu geeignete Fragen und Anträge stellt, die ihm gesetzlich nicht begründet erscheinenden Anträge des Vertheidigers bekämpft, der Thätigkeit der Beweise des letztern entgegentritt und zuletzt, insofern er davon überzeugt ist in die Anwendung der Verhandlungen sich nicht veranlaßt sieht, die Anklage aufzugeben oder zu schränken, durch seine Ausführung die Richter (oder Geschworenen) zu überzeugen sucht, durch die Beweise die Anklage als begründet sich ergibt.

Zu B. Sammelt man aber auch die Erfahrungen über die Mängel und Nachtheile

186) Mittermaier's Nachweisungen im Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 291—298.

187) Dies kann wichtig werden bei manchen Pressvergehen, bei Majestätsbeleidigung.

188) Die Statistik beweist, daß häufig in Frankreich der Staatsanwalt nicht verfolgt, „par n'y a pas intérêt public“. Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 449.

189) Bedenklich ist hier die oft vorkommende Äußerung, daß durch den Staatsanwalt die Anklageform durchgeführt wird. Leider bemerkt man oft, daß in den französischen und deutschen Verhandlungen man mit der Anklageform sich begnügt, das Anklageprincip aber oft verlegt.

und prüft man die Gründe der mangelhaften Wirksamkeit, so kann man nicht verkennen, je vielfach der Grund, welcher hindert, daß das Institut des wohlthätigen Vertrauens genießt, der Art der Auffassung der Staatsanwaltschaft in der französischen Gesetzgebung und Rechtsang liegt, und zwar 1) schon in der durch beliebige Phrasen, durch die man in Frankreich den Charakter der Staatsanwaltschaft bezeichnet, herbeigeführten Unbestimmtheit ihrer Aufgabe, an man z. B. sie die Vertreterin oder die Wächterin oder das Auge des Gesetzes nennt, prä solche eigentlich nichtsagende, daher beliebig zu drehende und auszubehutende Worte wird: Staatsanwalt leicht über seinen wahren Beruf irreführt und verleitet, selbst in der besten nicht seine Macht über die Gebühr auszudehnen und sich eine höhere überall Richter und Anzeigepolitrolitende Stellung anzumahen.¹⁴⁰⁾ 2) Nachtheilig wird die vorzugsweise begünstigte politische Stellung des Staatsanwalts, seine unbedingte Abhängigkeit von der Regierung, insbesondere da verderblich hervortritt, wenn er Befehlen der Regierung gehorchen muß, deren Grundlosigkeit nach den Gesetzen er überzeugt ist. Vorzüglich wird die Achtung vor Staatsanwalt untergraben, wenn unter schlimmen politischen Umständen, wo das Ministerium Kämpfe mit der Fortschrittspartei durch häufige politische Anklagen die Freunde des Fortschritts einzuschüchtern sucht, der Staatsanwalt als Werkzeug dienen muß, um unter der Mithilfe des Gesetzes die strafrechtliche Verfolgung durchzuführen.¹⁴¹⁾ 3) Als nachtheilig erweist sich auch die dem Staatsanwalt in Frankreich übertragene Stellung der Obergewalt und Kontrolle, die er über die Richter und alle zur Justizverwaltung gehörigen Personen ausüben muß, nicht seine Berichte an die obere Behörden in Bezug auf Richter und andere Beamte (insbesondere auch über ihre politischen Gesinnungen) großen Einfluß auf die Schicksale der Justizverwaltungen haben können, sodaß dadurch eine Einschüchterung der Richter bewirkt werden kann.¹⁴²⁾ Eine bedenkliche Seite der Staatsanwaltschaft ist das ihr eingeräumte Monopol¹⁴³⁾, insofern es von dem Staatsanwalt abhängt, ob er, wenn eine Anzeige oder Klage gestellt wird, gegen einen Antrag auf Strafverfolgung stellen will. So sehr man anerkennen muß, daß Staatsanwalt die Prüfung zu überlassen ist, ob das öffentliche Interesse eine Strafverfolgung fordert, und unfehlbar in manchen Fällen es gebilligt werden muß, wenn wegen Frivolität oder Leidenschaftlichkeit der Klage kein Antrag auf Untersuchung gestellt wird, so lehrt doch die Erfahrung, daß nicht selten Fälle vorliegen, in denen eine Klage gegen eine vornehme hochgeachtete Person erhoben wird oder einen Beamten betrifft, dessen Handlungsweise angegriffen während von höherer Stelle man Gründe hat, das Benehmen des Beamten zu schützen¹⁴⁴⁾, wo dann der Staatsanwalt (oft durch höhere Befehle gebunden) keine Untersuchung einleitet.¹⁴⁵⁾ Daß auf diese Art leicht gerechte Klagen über Parteilichkeit des Staatsanwalts kommen können, ist klar. 5) In Bezug auf die Stellung des Staatsanwalts in der Voruntersuchung nach französischem Recht muß es gerügt werden, daß dem Staatsanwalt Befugnisse einzuräumen sind, welche als wahre Untersuchungsbehandlungen nur einem richterlichen Beamten übertragen werden sollten. Nie ist daher die Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen¹⁴⁶⁾, welche das französische Gesetzbuch im Fall des flagrant délit gestattet, den Thatbestand herzustellen, den Verdächtigen zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch so ebler und ehrenhafter Mann sein, so ist es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm das Gesetz in dem Strafproceß einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeeschuldigten gegenüber legt, die Handlungen, welche er vornimmt, selbst unbewußt mehr in dem Sinne leitet, um Beweise der Anschuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geschieht dann leicht leichtfertig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Untersuchungsrichter vernommen werden, so ist doch durch die erste Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der

140) Rittermaier's Nachweisung im Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 245.

141) Wohl zu beachten ist, was Béranger in De la répression pénale, S. 262, sagt.

142) Wir erinnern an die Worte von Thraud, De l'administration de la justice, III, 160. Vgl. Gerichtssaal, S. 277.

143) Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 295. Gneist, Englisches Verfassungsrecht, I, 704. Verhandlungen des Zweiten Juristentags, S. 133, 244, 257. Verhandlungen des Dritten Juristentags, S. 295.

144) Wir erinnern an Fälle, in denen das Einschreiten des Militärs oder eine politische Maßregel höherer Beamten oder Briefunterschlagung Billigung von oben findet.

145) Über die sonderbare Unterscheidung der französischen Gesetzgebung, je nachdem der Fall eines Verbrechen oder delit vorliegt, vgl. Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 295.

146) Rittermaier's Aufsätze im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1828, S. 189, und Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 88, 105.

Unparteilichkeit nachtheilige einseitige Richtung gegeben. Am wenigsten sollte man dem procurator die Befugniß geben, den Angeeschuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung diese Verhöre häufig wegen des leichtbegreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das zu erhalten, und die dabei vorkommenden captiosen und suggestiven Fragen, Verwundungen und Drohungen der Entdeckung der Wahrheit oft schädlich werden. Tadelnswürdig ist die Befugniß des Staatsprocurators (die wenigstens an vielen Orten durch die Praxis eingeführt ist), bei den von dem Untersuchungsrichter abgehaltenen Vernehmungen und des Angeeschuldigten gegenwärtig zu sein; daß dadurch der Zeuge eingeschüchtert, der Angeeschuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, wird auch in von den bessern Praktikern eingesehen, um so mehr, als der gegenwärtige Staat dann nicht verfehlt, von seiner Seite ebenfalls Fragen zu stellen. Durch die hier machten Rügen soll der Staatsanwalt nicht in den nothwendigen Erhebungen beschränkt werden, welche in dem Informativverfahren nothwendig werden, um dem Staatsanwalt die Befugniß zu machen, ob er Gründe findet, den Antrag auf Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter zu stellen.¹⁴⁷⁾ Es muß aber auch erwähnt werden, daß eben in den Informativverfahren nach der Erfahrung¹⁴⁸⁾ die Stellung des Staatsanwalts nicht seltener Verhältniß zur Polizei gefährdet werden kann, insofern insbesondere in größeren Städten (namentlich Residenzstädten) die dort schon von oben begünstigte Polizeibehörde eine ausschließliche, die nicht selten die Grundlage des Strafverfahrens verdächtig macht und die Freiheit durch die oft mit schlechten Mitteln vorgenommenen Experimente, ein Verbrechen bedeckt, gefährdet, während der Staatsanwalt oft nicht Energie genug hat, dem Treiben selbst, wenn sie willkürlich über das Gesetz sich hinaussetzt, entgegenzutreten, vielmehr in guter Absicht mit der Polizei die bedenklichen Experimente fortsetzt.¹⁴⁹⁾ 6) In der Verhandlung liegt die Gefahr, daß die Wirksamkeit des Staatsanwalts keine die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Verfahrens sichernde ist, darin, daß die nothwendige Gleichheit der Waffen der Anklage und der Vertheidigung nach französischem Proceß nicht in dem Ueberwiegen der Staatsanwaltlichkeit besteht, daß er als eine von jeder Controle durch den Angeeschuldigten unabhängige, seiner Rüge nicht unterworfenen Behörde¹⁵⁰⁾ auftritt, sich wie einen Richter betrachtend, beliebige Handlungen vornehmen, Äußerungen machen, wodurch über einzelne Aussagen urtheilt, oder neue Gesichtspunkte, Berufungen auf Thatjache Charakter des Angeklagten zu verdächtigen, Beweismittel, auf die als neu vorgebracht, geltend gemacht sich nicht vorbereiten konnte, heranziehen kann.¹⁵¹⁾ Überall zeigt sich, daß die Stellung des Staatsanwalts im Nachtheil gegen den Ankläger ist¹⁵²⁾, vorzüglich durch das gefährliche Ueberwiegen des Staatsanwalts, dem der Vertheidiger nichts einwenden darf¹⁵³⁾, und durch die Unerkennung der Stellung des Staatsanwalts, unmittelbar jede beliebige Frage an Zeugen stellen zu dürfen. Die auch in Deutschland immer mehr begründete Überzeugung von der Ungleichheit der Stellung des Staatsanwalts gegenüber veranlaßte auch in der sächsischen Kammer¹⁵⁴⁾ eine in der Verhandlung über einen Antrag in der Gleichstellung der Vertheidigung und Staatsanwaltschaft.

Zu C. Die immer mehr zum Siege gelangte Erkenntniß, daß die auch in den meisten Gesetzen nicht genügend geregelte Stellung der französischen Staatsanwaltschaft in der erfolgreichen Wirksamkeit des Instituts selbst verbessert werden muß, erzeugt in

147) Über den Umfang der hier vorzunehmenden Handlungen Mittermaier's Aufsatz in *Rechtswissenschaften*, Jahrg. 1862, S. 102, 105.

148) Nachweisungen im Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 16—18.

149) Darüber, in welchem Umfang der Polizei Befugnisse eingeräumt werden sollen, *Rechtswissenschaften*, Jahrg. 1862, S. 103 fg.

150) Wir erinnern an das Auftreten des Staatsanwalts im Proceß Ollivier. *Mittler's Strafrechtszeitung*, Jahrg. 1861, S. 23, und *Preussische Gerichtszeitung*, Jahrg. 1860, S. 1.

151) Auch in Preußen war anerkannt, daß der Staatsanwalt nicht zur Ordnung gewickelt werden kann. *Goltammer, Archiv*, II, 799.

152) Daher gegründete Zweifel bei Hélie, *Traité*, VIII, 829. S. einen guten Aufsatz über den Proceß Cassagne in der *Edinburgh Review*, Jahrg. 1842, S. 365.

153) Nachweisungen in Mittermaier's Aufsatz in der *Strafrechtszeitung*, Jahrg. 1861, S. 1.

154) Daher auch der schwere Tadel dieser Einrichtung in der *Schrift von Desjoez, Conseil de la jeune barreau belge* (1864), S. 18.

155) *Pétition der Advocatenkammer in Dresden und Bericht der Deputation der Zweiten Kammer in den Berichten zur dritten Wählung*, S. 357, 409.

lichen Arbeiten ¹⁵⁶⁾ und in Versammlungen von Juristen, welche Verbesserung des Rechts-
 ives bezwecken ¹⁵⁷⁾, bedeutende Verhandlungen, bei deren Prüfung man sich freilich über-
 , daß fortdauernd in Deutschland über das Institut eine Unklarheit herrscht und Gewöh-
 an französische Ansichten, deren bedenkliche Folgen viele Schriftsteller aus eigener Prob-
 ig nicht kennen, oder ideale Auffassung oder die Vorstellung, zusammenhängend mit einem
 jen Misstrauen gegen die Richter, oder das Streben, die Macht der Regierung auch in Be-
 uf Justizpflege auszudehnen, die richtige Würdigung des Instituts hindern, dessen wohl-
 je Wirksamkeit nur da gesichert ist, wo dasselbe des allgemeinen Vertrauens und dabei-
 er Unterstützung aller Wohlgeantanten sich erfreut, was nur dann zu erwirken ist, wenn
 Wirksamkeit der Staatsanwälte naturgemäß begrenzt und auf die Thätigkeit in Verfol-
 des öffentlichen Interesses wegen verübter Verbrechen beschränkt wird. Hierzu gehört, daß
 Beamten nicht mit einer Masse von Geschäften beladen werden, bei denen eigentlich die
 llung zum Grunde liegt, daß die Staatsanwaltschaft vorzugsweise die beste Kenntniß
 rzeuge besitzt und als Wächterin derselben erscheint. Die Wirksamkeit des Staatsanwalts
 kann gesichert sein, wenn er so selbständig gestellt ist, daß er nicht gegen seine Überzeugung
 in muß ¹⁵⁸⁾ und als bloßes Werkzeug des Ministeriums erscheint. Die Aufnahme der
 sischen Einrichtung, nach welcher der Staatsanwalt auch in Civilprocessen durch Conclu-
 die Richter belehrt (mit offenkundiger Herabwürdigung des Richteramts), ist wol zu be-
 . ¹⁵⁹⁾ Im Strafverfahren sollte dem Staatsanwalt kein Recht eingeräumt werden,
 ungen vorzunehmen, die nur richterliche Acte sein können ¹⁶⁰⁾, und der Nachtheil des An-
 onovols muß durch geeignete Regelung der Zulässigkeit der Privatanklage vermieden wer-
¹⁶¹⁾ Im Hauptverfahren sollte man endlich aufhören, die Anklage zu bestreiten ¹⁶²⁾, daß
 taatsanwalt als Ankläger die processualische Stellung einer Partei hat, und vorzüglich
 nmen, daß nur dann ein gerechtes Strafverfahren besteht, wenn völlige Gleichstellung
 efugnisse des Anklägers und der Vertheidigung gesichert ist. ¹⁶³⁾ Möchten die deutschen
 ren bei ihren Forschungen über die beste Organisation der Staatsanwaltschaft nicht bloß
 ranzhöfische Institut zum Vorbild nehmen, sondern auch die schottische Staatsanwaltschaft
 Gegenstände ihrer Beobachtungen machen. Sie würden dann finden, daß der schottische
 anwalt eine moralische Macht und ein Ansehen genießt, dessen sich wol wenige Staats-
 lte in andern Staaten rühmen können. Möchten die Juristen der merkwürdigen Worte
 hottischen Lord advocate auf dem Congreß in Glasgow 1860 eingedenk sein, wenn er
 nicht, daß die Staatsanwaltschaft in einem Willkürstaat für die Volkstheuren sehr ge-
 h sein kann, aber die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers unter dem Einfluß der
 lichen Meinung und parlamentarischen Verantwortlichkeit die beste Weise ist, wie ein
 Verfahren geordnet werden kann.

R. J. A. Rittermaier.

Staatsarzneikunde ist diejenige Wissenschaft, welche sich die Aufgabe stellt, Grundsätze
 erfahrungen aus dem Gebiet der Natur- und Heilkunde zu Staatszwecken anwenden zu
 , zu Staatszwecken, welche ohne die betreffenden Kenntnisse und Erfahrungen entweder
 ht oder nur unvollständig zu erreichen wären. Die fraglichen Zwecke sind nun aber dop-

- 3) Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland (Anklam 1860). Hantschel, Organ der
 pflege (Berlin 1862). Moll, Darstellung des Strafverfahrens, S. 33. Zacharia, Handbuch des
 erfahrens, I, 194. Liebner in Haimel's Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1859, IV, 43. Ritter-
 ; Aufsätze im Gerichtssaal, X, 161 u. 266. Schwarze im Gerichtssaal, XI, 3; XII, 50. Haager
 richtssaal, XI, 350. Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1859, Nr. 87, S. 71 u. 149. Borzüg-
 lgenborff, Reform der Staatsanwaltschaft, in den Deutschen Jahrbüchern, Jahrg. 1864, XII, 147.
- 7) Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentags, I, 131, 247; II, 289. Des Dritten Deut-
 juristentags, I, 155. Des Fünften Juristentags, I, 119. Nur auf dem Juristentag in Braun-
 z (Deutsche Gerichtszeitung, Jahrg. 1864, Nr. 37) zeigen die gefaßten Beschlüsse, daß man all-
 h zur richtigen Ansicht gelangte.
- 8) Die braunschweigische Strafproceßordnung, §. 4, hat dies richtig beachtet.
- 9) Nachweisungen in Rittermaier's Aufsatz im Archiv für Civilpraxis, XLVI, 416.
- 10) Erscheinungen, wie sie der Code in Bezug auf flagrant delit kennt, sind nicht zu billigen.
- 11) Holgenborff, a. a. O., S. 168 u. 172.
- 12) Man vergißt, was selbst ein vorzüglicher preussischer Staatsanwalt, von Lippelskirch, in
 mmer's Archiv, VI, 600, und in der Schwurgerichtszeitung, Jahrg. 1857, S. 273, 281, ferner
 enborff, S. 161—164, sagt. Wahlberg, in der Oesterreichischen Vierteljahrsschrift und Haimel,
 XIV, Heft 2. Literarischer Anzeiger, S. 73.
- 13) Transactions of the national association (1860), S. 72.

pelter Art; dieselben beziehen sich nämlich entweder auf die Beförderung und Erhaltung des Lebens sowie der physischen Wohlfahrt der Bürger eines Staats, oder aber es wird ihnen durch Erfahrungen der gedachten Art Beziehung gegeben zur Aufklärung zweifelhafter auf dem Gebiet der Rechtspflege. Hiernach zerfällt die Staatsarzneikunde in zwei, voneinander verschiedene Theile, welche man wegen einer gewissen Analogie mit Polizei als medicinische Polizei (öffentliche Gesundheitspflege, Hygiene) und als medicinische Medicin bezeichnet hat. Diese sachgemäße Trennung bestand ehemals nicht. Früher waren die Principien dieser zwei Disciplinen durcheinander, bis im Jahre 1775 G. E. Gschwendt Professor und Stadtphysikus zu Rostock in seinem Schriftchen „Medicina legalis brevis comprehensa thesibus“ auf die Nothwendigkeit der diesfälligen Abscheidung hinwies bald darauf F. W. Frank sein in mehrfacher Beziehung noch heute als classisch geltendes über medicinische Polizei“ veröffentlichte.

Berücksichtigt man die angeführten Zwecke, so ist nicht zu leugnen, daß die Staatsarzneikunde eine Wissenschaft von großer Bedeutung ist, und daß der Anwendung derselben eine wichtige Stelle in der Organisation und Verwaltung des Staats gebührt. Leben und Gesundheit sind die höchsten irdischen Güter, welche die Grundlage aller andern Genüsse und Wirkungen bilden, und der Staat hat daher nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, jene zu fördern, zu schützen und, wenn sie gefährdet sind, vom Untergang zu retten. Dies ist aber unmöglich durch die Beihülfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Gesundheit ein Zweck des Staats sind, so sind die ebengedachte Wissenschaft und die medicinische Medicinalpolizeilichen Anstalten die Mittel zur Erreichung dieses großen Staatszwecks.

Von nicht minderer Bedeutung zeigt sich die Anwendung der Staatsarzneikunde zu der Rechtspflege. Die Medicin hat nämlich nicht selten die Aufgabe, das Urtheil des Richters zu vermitteln. Jedes juristische Urtheil besteht bekanntlich aus zwei Theilen, der Thatfrage und der Subsumirung der Thatfrage unter eine allgemeine Rechtsregel. In der Thatfrage aber letztere nicht eher Anwendung finden, bevor die Thatfrage, der Thatbestand nicht ist. Den diesfälligen Beweis zu liefern, ist Sache des Richters, und in der bei weitem größten Zahl der Fälle reichen hierzu auch theils allgemeine, theils juristische Kenntnisse vollständig. Dagegen liegen zur richterlichen Erörterung, Beurtheilung und Entscheidung nicht selten Fälle vor, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufenen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbe erforderlich sind. In derartigen Fällen bedient sich nun der Richter des Beistandes von Sachverständigen, welche infolge speciellen Studiums und besonderer Erfahrungen im Besitz von Kenntnissen Fertigkeiten der ebengedachten Gattung sich befinden, und welche man als Sachverständigen bezeichnet. Durch das gedachte Bedürfnis der Rechtspflege hat sich nun im Lauf der Zeiten die sogenannte Sachverständigenbeweis entwickelt. Bei selbigem finden aber vorzugsweise die Anwendung, und zwar wegen ihrer durch Fachstudium bedingten Kenntnisse über die körperlichen wie geistigen Verhältnisse des Menschen im gesunden wie im kranken Zustande.

Über die ebengedachten und wie bereits angedeutet voneinander sehr verschiedene Abtheilungen der Staatsarzneikunde soll nun im Nachstehenden das Wesentlichste angedeutet werden, soweit es für den Politiker von Wichtigkeit ist, mitgetheilt werden.

Zunächst ist in dieser Beziehung auf die Nothwendigkeit einer wohlgeordneten Staatsverfassung hinzuweisen, da die hierauf bezügliche Lehre, die Medicinalverfassungslehre, von geringer Bedeutung ist für die Staatsorganisation im allgemeinen. Selbige bezieht sich auf die Medicinalpflege, auf die Sorge für tüchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanstalten bildet ganz unbestritten einen der wichtigsten Theile der gesammten Staatsarzneikunde. es ist jedenfalls von großer Bedeutung, daß in einem Staat eine wohlgeordnete und geordnete Organisation sämmtlicher Personen oder Kräfte, welche das physische Wohl der Bürger zu besorgen und zu überwachen haben, aufgestellt werde, sowie daß gut eingerichtete Anstalten vorhanden sind, welche deren Bildung und Wirksamkeit erforderlich machen. Aufgabe fällt aber ganz unbestritten dem Staat anheim, insofern der ärztliche Stand geordnete Bestandtheile des letztern eine Nothwendigkeit ist. Der rohe Naturmensch krankt und leidet die Leiden und Gebrechen, welche den Civilisirten befallen. Der civilisirte Mensch, welcher gerade den Staat und dessen verwickelte Verhältnisse bedingt, erzeugt eine große Menge von Bedürfnissen und Mitteln zu deren Befriedigung. Eine Menge künstlicher Verfeinerungen, überflüssige, überflüssige, Mangel und Entbehrung, verschiedene Stände, Gewerbe, Künste und tausenderlei andere Dinge, welche ein gesteigertes, civilisirter Zustand mit sich

ligen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, und die Folgen sind mannichfachen und Krankheiten. Deshalb kann man auch die Medicin als das Mittel betrachten, das die physischen Uebel der Civilisation heilt; aber diese heilt selbst die Wunden, welche sie dem die Medicin als Wissenschaft und Kunst selbst nur eine hohe Frucht der Civilisation Mensch wird von Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verletzungen, welche wundärztlichen Beistand erfordern; schwere Geburten machen den Geburtshilfen bedürftig; die dem Menschen unentbehrlichen Hausthiere, welche durch die Domestication Krankheiten unterworfen werden, bedürfen des Beistandes von Tierärzten; die Mittel zu heilen, deren die Heilkunst zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf, bedingen die Nothwendigkeit der Apothekern, Verfertigung chirurgischer Instrumente u. s. w. Die Krankheiten überwinden zur Ausbildung von Krankenwärtern. Alle diese Kräfte verkehren unmittelbar in Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Krankheiten und Gebrechen beseitigen sollen.

Um nun zuerst die Organisation der zur Erreichung der gedachten Staatszwecke erforderlichen Medicinalpersonen, so ist als zweckmäßig zu bezeichnen, daß in einem gewissen Kreise der Bevölkerung mit einer gewissen Anzahl von Bewohnern ein Staatsarzt sich befindet, welchem obliegt, darauf zu sehen, daß die Medicinalgesetze allenthalben in vorchriftsmäßiger Weise in Anwendung kommen. Ein solcher Arzt, auch Amtsarzt, Bezirksarzt, Kreisarzt u. s. w. genannt, hat mit dem Vorstande des Gerichts- oder Verwaltungsamts seines Bezirkes die örtliche Medicinalbehörde zu bilden. Dem gedachten Vorstande ist er beigeordnet mit denselben die erste Instanz. Er hat die in seinem Bezirke thätigen Medicinalpersonen zu überwachen, ohne in deren praktischen Wirkungskreis irgendwie einzugreifen, außer hierzu das Recht zukommt, wie in manchen Staaten z. B. in Bezug auf in beschränkter Zahl Ärzte zweiter Klasse oder Wundärzte oder in Betreff der Apotheker, Hebammen, u. s. w. Außerdem liegt dem gedachten Staatsarzt ob, sämtliche medicinische Angelegenheiten zu besorgen und zu leiten, Berichte und Gutachten abzugeben theils an die vorgesetzten Behörden, theils an vorgesetzte höhere Collegien. In vielen Staaten ist der Staatsarzt zugleich die Besorgung gerichtsarztlicher Functionen überlassen. Für den im Vorstehenden kurz angedeuteten Geschäftskreis werden die gedachten Staatsärzte vereidigt. Wünschenswerth wäre es, wenn mit dieser Verpflichtung für eine solche Thätigkeit auch die Eigenschaft eines Staatsdieners verbunden würde. Leider ist nicht der Fall, denn in den meisten Ländern macht man zwar an die öffentlichen Ärzte die gleiche von Staatsdienern, man gewährt ihnen aber nicht die Vortheile und Vorrechte auch sollte den begründeten Klagen Rechnung getragen werden, welche jene Ärzte fast überall führen, daß die vom Staat gewährte Besoldung für ihre staatsärztlichen Verrichtungen, sowie zur Behauptung ihrer nothwendigen Unabhängigkeit keine entsprechende ist. Die Organisation des Medicinalwesens, daß die sämtlichen Bezirksärzte eines Landes oder einer Provinz zusammenlaufen in eine höhere Instanz, Kreiscollegien für die Administration. Da, wo letztere Fächer getrennt sind, erscheint für jedes die Anstellung stets einer Medicinalperson als Referent in medicinal-polizeilichen Geschäften und in öffentlichen Angelegenheiten geboten. Diese Kreis- oder Provinzialmedicinalpersonen Gutachten der Bezirksärzte, wenn sie an die gedachten Collegien gelangen, zu beurtheilen, Bericht zu erstatten und den Diskussionen beizuwohnen, namentlich auch die Entscheidungen über Recurse, welche von der niederen Instanz an die höhere abgegeben werden. In München hat neuerdings gewiß mit Recht darauf hingewiesen, daß es nothwendig ist, die obersten Medicinalpersonen, zu verartigen Kreismedicinalreferenten Männer zu ernennen, welche in bezirksärztlichen Functionen reiche Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten. Dies hat man in allen wohlorganisirten Staaten anerkannt, daß eine oberste Medicinalperson der Spitze stehen müsse, welche sämtliche Medicinalangelegenheiten überwachen und

Diese oberste Behörde ist das Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet, wie in nächstem Zusammenhang steht mit der allgemeinen Verwaltung, am besten die Spitze des Ministeriums des Innern. Unter diesem Ministerium muß sich als Vorstand des Medicinalwesens ein Arzt befinden, der zugleich die Functionen des Referenten besorgt, der collegialischer Berathung und Beschließung ärztliche Rätze beizufügen, welche nicht nur in verschiedenen Zweigen der Natur- und Heilkunde große Kenntnisse und Fertigkeiten

sich erworben, sondern sich auch vertraut gemacht haben mit den Verhältnissen des Landes im Lande, mit den Bedürfnissen des Volks, mit den Eigenthümlichkeiten der Landestheile u. s. w., damit sie in der That im Stande sind, sämtliche Medicinal-Anstalten sowie die Angelegenheiten des gesunden und kranken Zustandes im Lande zu überwachen. Vor das Ressort des Ministeriums des Innern als höchster Medicinalbehörde nun gehören: 1) die Überwachung der Anstalten zum Unterrichte und zur Ausbildung Medicinalpersonen; 2) die Beaufsichtigung aller Institute, welche die Krankenpflege, Hospitäler, Irrenanstalten, Gebärhäuser u. s. w.; 3) die Überwachung sämmtlich für Gesundheitspflege, Apotheken, Bäder, Trinkquellen u. s. w.; 4) die Prüfung Medicinalpersonen, soweit hierbei die Landesuniversitäten nicht in Frage kommen, die derselben, namentlich auch die Prüfung der Staatsärzte; 5) die Anstellung und Beauftragung Medicinalbeamten; 6) die oberste Leitung der öffentlichen Gesundheitspflege in allen Theilen. In Bezug auf diese Verhältnisse ist die fragliche Behörde berathend, gesetzlich vollziehend. Bei dieser Mannichfaltigkeit und Schwierigkeit der angeführten Geschäfte Zusammensetzung dieser höchsten Medicinalbehörde aus Männern geschehen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie Erfahrungen im Gebiet der einschlagenden Wissenschaften, nach den verschiedenartigsten Seiten und Richtungen zu vertreten im Stande sind.

Die sämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedürfen aber zur Befähigung Stellen und Einrichtungen eines zweckmäßigen Unterrichts und einer tüchtigen Vorbildung. Man hat in Deutschland schon längst die Überzeugung gewonnen, daß gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten bei begiebener allgemeiner Bildung nur zu erlangen sind auf die praktische Folge dieser Anschauung ist das allmähliche Verschwinden von Special-Akademien, welche, getrennt von der Hochschule, theils für Ärzte, theils für Wundärzte und Apotheker früher bestanden, hier und da auch noch neuerdings sich vorfinden. Bedingt in der Jetztzeit der ärztliche Unterricht von seiten des Staats nicht geringe Opfer bringen sind 1) für vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit wissenschaftlichen, aber Lehrtalent ausgezeichneten Persönlichkeiten und 2) für Herstellung und Erhaltung der zur Erwerbung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten, als: naturhistorischen Sammlungen, botanische Gärten, chemische Laboratorien, physikalische Cabineten, physiologische und pathologische Institute, mit reichlichen Substanzmitteln ausgestatteten und poliklinische Anstalten für Medicin, Chirurgie, Geburtshilfe, Augenheilkunde

Die wissenschaftliche und praktische Auffassung des Endzwecks der Heilkunde gilt in der Jetztzeit nur einer Klasse von Ärzten, daher erkennt man dormalen in den meisten Städten weder Wundärzte oder Geburtshelfer nicht mehr an. Es soll nur Ärzte geben, welche ihrer Studien dem Gesamtgebiete der ärztlichen Wissenschaften sich gewidmet und einzelnen Fächern der letztern geprüft worden sind, wenn sie auch später in ihrer praktischenbahn der einen oder der andern Specialität in Folge von Neigung und äußern Verhältnissen vorzugsweise widmen. Deshalb müssen aber auch die Stätten der ärztlichen Vorbildung angeordneten Weise durch Lehrer und Anstalten mit Munificenz und den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit entsprechend von den Regierungen ausgestattet werden. Ist in der Fall, dann erscheint es auch zweckmäßig die höhere wissenschaftliche Ausbildung der sowie das Studium der Staatsarzneikunde den Universitäten zuzuweisen. Das medicinische Personal dagegen, als Hebammen, Heilbedienten und Krankenwärter könnte auch fernersprechenden Schulen und Anstalten unter Aufsicht geeigneter Oberärzte ausgebildet werden.

Es versteht sich von selbst, daß der Staat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat, von der genügenden wissenschaftlichen Ausbildung und praktischen Befähigung derselben sich zu überzeugen, welchen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger davon abhängt. Dies wird erzielt durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor der Behörde. Es machen sich, namentlich in Bezug auf letztere, zur Zeit zweierlei Arten von Prüfungen bemerkbar. Es werden nämlich entweder sämmtliche ärztliche Examina von den medicinischen Facultäten der Universitäten bestanden oder nur ein Theil derselben, in der Regel die Abschlußprüfung mit vorherrschend praktischer Tendenz von der Staatsbehörde, von der höchsten Medicinalbehörde abgenommen wird. Die Facultätsexamina pflegen wieder doppelt, nämlich theoretische über Naturwissenschaften mit Einschluß der Anatomie sowie der Chirurgie und praktische, welche vorzugsweise die bereinstimmige Thätigkeit des Arztes in den verschiedenen Fächern berücksichtigen. Den Schluß bildet eine zu druckende Abhandlung über irgend einen wissenschaftlichen Gegenstand und die öffentliche Vertheidigung derselben gegen Opponenten.

n Anforderungen allenthalben genügend entsprochen, wird der Doctortitel ertheilt und mit dem zugleich die Lizenz, die Heilkunde in allen ihren Theilen praktisch ausüben zu dürfen. Das Recht im Lauf der Jahrhunderte historisch begründete Recht der medicinischen Facultäten an Hochschulen besteht dormalen nur noch in Oesterreich und Sachsen, während dasselbe verloren gegangen ist in denjenigen Staaten, welche neuerdings nach dem Beispiel Preußens außer den üblichen Universitätsprüfungen ein sogenanntes Staatsexamen verlangen. Dasselbe ist zu haben vor der höchsten Medicinalbehörde des Landes, und erst durch selbiges wird die Lizenzirung rechtlich Praxis gewonnen. Es ist nicht zu leugnen, daß durch diese Einrichtung das wissenschaftliche Ansehen der Universitäten einigermaßen herabgesetzt worden ist. Abgesehen hiervon ist noch zu erwägen, ob durch letztgedachte Art von Prüfungen für den Staat derjenige Zweck, den letzterer bezüglich der dereinstigen Ärzte eines Landes verfolgt, theils überhaupt, theils erreicht wird, als wenn den Hochschulen allein die Examina überlassen werden. Daß man in dieser Beziehung Zweifel hegen dürfe, dies gibt theils die Erfahrung an die Hand, theils die Vernichtung der einschlagenden Verhältnisse. In letzterer Beziehung braucht man nur daran zu denken, daß die medicinische Facultät einer Universität, wenn sie das ist, was sie sein soll, die verschiedenen Zweige der medicinischen theoretischen wie praktischen Disciplinen Fachmänner besitzt, infolge ihrer Stellung und ihres Berufs auf der wissenschaftlichen Höhe der Zeit stehen und mit der Entwicklung der einzelnen Wissenschaften und deren Literatur fortschreiten. Die letztgedachten Anforderungen nach allen Seiten hin vollständig zu genügen sind aber die Mitglieder der höchsten Medicinalbehörden nur selten im Stande; man kann dies auch von denjenigen fordern noch erwarten; gewöhnlich in Residenzstädten lebend, sind selbige in der durch ausgebreitete praktische Thätigkeit abgehalten, dem Fortschreiten der Wissenschaft sich nicht zu widmen; sie sind gewohnt, die letztere mehr von ihrer praktischen Seite aufzufassen, und sich auch nicht selten in höhern Stellen mehr dem wirklichen Staatsleben gewidmet, schon längere Zeit vom akademischen Boden entfernt. In kleinern Staaten namentlich ist die zweckentsprechende Durchführung der erwähnten Art von Prüfungen nur selten möglich, da in solchen letztere wirklich eingerichtet sind, da treten nur zu leicht Mißverhältnisse her, welche ihren Grund vorzugsweise darin haben, daß die Examinatoren mit dem Standpunkt der Wissenschaft nicht immer vollständig vertraut sich zeigen gegenüber jungen Ärzten, welche auf den Universitäten in Bezug auf Wissen und Können dormalen tüchtig gekult zu sein pflegen. Es erscheint es aber ganz passend, daß die Prüfungen, welche zur Übernahme von Staatsstellen befähigen, vor der höchsten Medicinalbehörde abgelegt werden, insofern diese die Richtung hat, von der speciellen Fortbildung und sonstiger genügender Qualification der Ärzte, welche sie mit Anstellungen betrauen will, sich zu überzeugen.

Personen nun, welche die vorgeschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden, erhalten hierdurch das Erlaubniß, die ärztliche Kunst auszuüben, und genießen hierbei der Freiheit, ganz nach dem wissenschaftlichen Überzeugung zu handeln; sie sind an kein System gebunden, an keine Methode gefesselt, sie dürfen mit freier Selbstständigkeit jedes Heilverfahren prüfen, jedes Heilmittel anwenden. Nicht im Einklang mit dieser freien Stellung ist bisweilen die Frage aufgeworfen worden: ob die Ärzte als Staatsdiener zu betrachten sind oder nicht, ob alle Ärzte vom Staat besoldet werden sollen oder nicht, ob man die Zahl der praktischen Ärzte beschränken und ihnen den Ort seiner Wirksamkeit anweisen dürfe. Die erstere Frage entscheidet sich lediglich durch die Begriffsbestimmung des Staatsdieners. Wenn die praktischen Ärzte vom Staat besoldet sind und keinen besondern Rang im Staatsorganismus genießen, ihre Thätigkeit nicht zu Zwecken nicht zwangsweise gefordert werden kann, so sind sie keine Staatsdiener, sondern Künstler und Gewerbepersonen, sie werden solche nur durch Rang und Besoldung, positiven von Staatsmitteln und Gütern. Man hat hier und da den Vorschlag gemacht, sämmtlichen praktischen Ärzten Besoldung und Rang zu geben, sie zu Staatsdienern zu ernennen, um ihren Stand und Ansehen zu heben. In einigen kleinen deutschen Staaten bestehen sogar hierauf bezügliche Bestimmungen. Es ist nun allerdings nicht zu leugnen, daß der freie Stand der Ärzte ohne Besoldung manches Nachtheilige hat; denn die Ärzte sind lediglich auf den Erwerb beschränkt, sie leben von ihrer Praxis, von ihrem Verdienst, und alle Unbehaglichkeiten und Unzulänglichkeiten, welche die Concurrenz und andere Verhältnisse des Erwerbstandes herbeiführen, treffen auch sie. Dieser Erfahrung gegenüber ist jedoch auch zu erwägen, daß Bestrebungen, die zu denen ja auch die ärztliche gehört, durch Concurrenz, Freiheit und Erwerbssüchtigkeit nur zu gewinnen pflegen. Schon aus diesem Grunde würde es nicht rathsam

sein, die Ärzte in ihrer Gesamtheit zu befolgen und fest anzustellen. Und so erst rathsam, die gelegentliche oder ständige Honorirung der Ärzte den Privaten, die Vereinen zu überlassen. Dagegen ist es erforderlich, die Medicinalbeamten so hoch und in solchen Rang zu stellen, daß sie nicht abhängig sind von der ärztlichen Praxis und Publikum, daß sie durch eine solche Abhängigkeit nicht verleitet werden, weniger erfüllen und die Strenge des Gesetzes zu handhaben. Ebenso wenig wie die ärztlichen Standes in seiner Gesamtheit seitens des Staats empfiehlt sich die sogenannte Praxiszwang, welcher leider noch immer in mehreren deutschen Staaten Da wo letzteres der Fall, wird die Zahl der Ärzte für jeden Ort oder Bezirk von dem Staat bestimmt und die Besetzung der betreffenden Stellen von dem Staat besorgt. Die gewährt zwar den Vortheil, daß den Ärzten, welche angestellt werden, eine Art von nahme gewährleistet, daß der Überfüllung von Ärzten vorgebeugt wird; allein es aus auch der Übelstand, daß die Ärzte im Bewußtsein ihrer sichern Stellung nur wissenschaftlichen, wie praktischen Schlenbrian sich ergeben, namentlich aber, daß allgemein nicht mit demjenigen Grade von Sorgfalt und Aufopferung gepflegt in sehr segensreicher Weise sich da bemerkbar macht, wo für die ärztliche Praxis fre besteht. Denn je größer die Anzahl der Ärzte in einer Stadt oder in einem Bezirk, ist und sorgfältigerer Beistand wird den Kranken, besonders den weniger bemittelte gewährt. Außerdem implicirt der Praxiszwang eine zu große Bevorzugung und Kosten der Jugend. Junge Ärzte, welche mit großen Opfern an Zeit und Geld der Medicin sich gewidmet, verlieren die Freude am Beruf, wenn sie nach ehrenvolle sämmtlicher Prüfungen behindert werden, ihr Wissen und Können zur praktisch bringen. Der ärztliche Stand hat also dahin zu streben, daß er in der Wahl sein freies nicht beschränkt und daß ihm als freiem Künstler überlassen bleibe, jederzeit zulassen, wo er will, wo ihn Neigung und Gewerbslust hinführen; wie denn über unter allen Verhältnissen darauf bedacht sein müssen, die Unabhängigkeit und Stellung möglichst zu wahren. Letztere ist wenigstens geeignet, den ärztlichen Massen zu entschädigen für die vielen Opfer, welche er seinem Beruf, seinem Vater für das Wohl der Menschheit stets zu bringen bereit sein muß. Allerdings stehen Ärzte in mancher Beziehung, wenn auch in höchst beschränkter Weise, unter den Behörden, insofern selbige das Recht und die Pflicht haben, über sie und ihre Wirk einzuziehen, von ihnen Berichte zu verlangen über Vorkommnisse in ihrer Praxis Bezug auf einzelne Erkrankungen, theils zur Zeit von Epidemien sowie Endemien; die gedachten Behörden haben durchaus kein Recht, sich in das praktische Handeln zumischen, dieselben in ihrer Selbstständigkeit zu beschränken.

Eine wohlgeordnete Medicinalorganisation hat auch für Aufstellung einer besorgt zu sein. Denn die Ärzte bilden einen nothwendigen Stand im Staat und höchsten irdischen Güter, Leben und Gesundheit, zu behüten. Diese Last soll ein und zu Gunsten der Ärzte den einschlagenden Verhältnissen Rechnung tragen. In ziehung ist daran zu erinnern, daß der Arzt für seine Ausbildung mehr Opfer an bringen muß als die meisten andern Stände. Die Studienzzeit ist für die Medicin am längsten bestimmt, die Natur- und Heilkunde erfordert den theuersten und größten an Büchern, Instrumenten, Kupfertafeln u. s. w. Endlich aber ist die Ausübung Berufs höchst mühsam, gefährlich und lebenverkürzend. Es ruht eine große Last müth und dem Gewissen des Arztes, wenn er schwer Erkrankte zu besorgen hat; und bei allen Stürmen der Witterung, bei ansteckenden Krankheiten muß er seinen Körper Gesundheit der Gefahr aussetzen; die Sterblichkeitsstatistik weist nach, daß die ärztigung unter diejenigen gehört, welche im allgemeinen die kürzeste Lebensdauer bes so auffälliger erscheint es, daß die Medicinaltaxen beinahe aller deutschen Staaten der Ärzte nicht entworfen sind und dagegen in der fraglichen Beziehung fast überall die weit besser bestellt sind, deren Studium weniger Aufwand an Zeit und Kosten erfordert Thätigkeit, wenn auch nicht immer ganz leicht und behaglich. so doch wenigstens Und es ist in der That sonderbar, daß gerade die Personen, welchen die höchsten ird die Grundlage alles Genusses und aller Wirksamkeit, Leben und Gesundheit der anvertraut sind, mit der kärglichsten gesetzlichen Belohnung bedacht werden. Hierzu daß der Arzt aus Rücksichten der Humanität in vielen Fällen von der Anwendung seinen Gebrauch macht und machen kann, daß er bei vielen seiner Kranken in dem

des gethan zu haben, den Lohn seiner aufopfernden Thätigkeit finden muß. Immerhin bleibt wunderbar, daß man derartige Ansprüche eigentlich nur an die Ärzte zu machen pflegt.

Noch dürften in staatsrechtlicher Beziehung einige Fragen bezüglich der Stellung des Arztes ohne Interesse sein, z. B. die Erörterung darüber, ob der praktische Arzt verpflichtet, jedem, es verlangt, Rath und Beistand zu leisten. Ist der Arzt angestellt und zu gewissen Zwecken solbet, so ist die Frage ohne Ausnahme zu bejahen, besonders auch in Districten, für welche der obigen besprochene Praxiszwang besteht. Ist aber ein Arzt nicht angestellt oder besoldet, so ist die Verpflichtung nur eine moralische sein, aber keine gesetzliche oder juristische. Eine gleiche Antwort dürfte Geltung haben bezüglich der Frage: ob der Arzt verpflichtet ist, jedem auf Verlangen ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand auszustellen. Auch kann die Frage entstehen, ob der praktische Arzt gezwungen werden könne zur Ablegung von Zeugnissen, welche auf gewisse körperliche wie geistige Zustände, auf Vorfälle in dem Leben seiner Kranken u. s. w. betreffen, oder ob er in derselben Weise wie der Geistliche in seiner Eigenschaft als Beichtvater in allen Fällen Schweigen beobachten dürfe. Bei Criminaluntersuchungen kann der Arzt von Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter allerdings genöthigt werden zu Aussagen, gegen nicht in solchen Civilfällen, wo eine Partei den Arzt als Zeugen auffordert. Ubrigens erhebt sich dabei daran zu erinnern, daß der Doctoreid an und für sich den Arzt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach der bis jetzt in kurzem Abriss dargestellten Medicinalverfassungslehre erübrigt sich, der zwei bereits erwähnten großen und wichtigen Zweige der verwaltenden Staatsarzeitunde, nämlich der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei, bezüglich ihrer Hauptaufgaben zu gedenken.

Die gerichtliche Medicin kann man bezeichnen als den Inbegriff von Kenntnissen und Fertigkeiten aus dem Gebiet der Naturwissenschaften sowie der Heilkunde, welche behufs Aufklärung und Entscheidung zweifelhafter Fragen auf dem Gebiet der Rechtspflege Verwendung finden. Aus dem Bedürfniß der Rechtspflege ursprünglich hervorgegangen und im Lauf der Jahrhunderte durch gemeinschaftliches Zusammenwirken ausgezeichneter Lehrer des Rechts wie der Medicin zu ihrem jetzigen wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt entwickelt, ist die gerichtliche Medicin dormalen als eine höchst wichtige und einflußreiche Disciplin zu bezeichnen. Theilt selbige am zweckmäßigsten in zwei Theile, nämlich in einen formellen und in einen materiellen. Der erste behandelt die Medicinalpersonen welche zu gerichtsarztlichen Geschäften betraut sind, sowie die Formen, welche in Gemäßheit der diesfalligen Anforderungen der Rechtspflege einzuhalten sind bei Untersuchungen, bei mündlichen und schriftlichen Begutachtungen, bei Aufhebung und Sectionen von Leichen, bei Vergiftungen, Superarbitrien u. s. w. Der materielle Theil zerfällt bezüglich seiner Objecte wieder in drei größere Gruppen, nämlich in die Beaugenscheinung und Beurtheilung sich erstreckt auf lebende Personen, auf Leichname oder auf leblose Gegenstände. Lebende Personen können Gegenstand der Erörterung sein in Bezug auf Lebensalter, auf Geschlechtsverhältnisse, als Unfruchtbarkeit bei Männern und Frauen, zweifelhaftes Geschlecht, Jungfrauschaft, Nothzucht, widernatürlicher Weischnaf, Wangerchaft und Geburt. Hieran schließen sich Explorationen von Leibesfrüchten in Bezug auf normale Bildung oder Mißgeburt, in Betreff der Reife und Lebensfähigkeit, über die Zeit, Erstgeburt u. s. w. Einen Hauptgegenstand bilden ferner zweifelhafte Gesundheitszustände körperlicher wie geistiger Art; die erstern kommen in Frage als vorgeschüzte, verhehlte oder ungedichtete, während geistige Störungen die so höchst wichtigen Urtheile der Dispositionsbefugten in civilrechtlicher Beziehung und über Zurechnungsfähigkeit in strafrechtlicher Hinsicht selten erforderlich machen. Nicht minder häufig gibt aber Veranlassung zu gerichtsarztlicher Begutachtung der menschliche Leichnam namentlich mit besonderer Beziehung zu Verletzungen, zu Verletzungen der verschiedensten Gattung oder zu andern Ursachen, durch deren Einwirkung der Tod herbeigeführt wurde. Hierbei kommen denn auch in Frage die verschiedenen Ursachen des Todes durch Erstickung, Verblutung, Erfrieren, Verhungern, Selbstmord u. s. w. Eine besondere, praktisch höchst wichtige Abtheilung dieses Kapitels bilden aber namentlich die Todesursachen bei der Neugeborenen sowie die Erörterungen über das selbständige Leben der letztern nach der Geburt, welche in Gemeinschaft mit mehreren andern Fragen von nicht minderer Bedeutung die Aufklärung des Thatbestandes der Kindesabdtung neuerdings so häufig nöthwendig werden. Ueber den Kreis der Untersuchungen aber, welche der Gerichtsarzt an leblosen Substanzen vorzunehmen hat, können die verschiedensten Gegenstände gezogen werden, indem die Beziehungen zwischen diesen letztern zu einem concreten Rechtsfall haben, von der mannichfaltigsten Art sind. Ueber diese sind es Localitäten, welche näher untersucht werden müssen, bald Werkzeuge der ver-

schiedensten Gattung, Kleidungsstücke u. s. w. Dieser Theil hat vorzugsweise Anleitung zu geben über die chemische und mikroskopische Erkennung von menschlichem Samen, Eiter, Schleim, Milchsecretion u. s. w. Endlich aber besetzt mit der Lehre von den Giften, mit der Einwirkung derselben auf den Organismus durch jene Substanzen bedingten pathologischen Veränderungen, so Methoden des chemischen Nachweises der Gifte.

Erwägt man nun in Berücksichtigung der erwähnten Aufgabe der Gerichtsärzte, daß selbige nicht selten Aufschluß zu geben haben über in Zweifel gestellte Thatsachen, Ehre, Freiheit, Eigenthum u. s. w. in Betracht kommen, so ist selbige Bedeutung für die Ausübung des Rechts gewiß einzuräumen. Und wer ein solches und seine gesetzliche Bestimmung sowie die Handhabung desselben die Seelengesellschaft sind, ohne welche im Staat keine Sicherheit bestehen kann, wird der gedachten Disciplin in der Reihe der Staatswissenschaften erkennen. Die öffentlichen Geschäfte betrauten Medicinalpersonen pflegt man Gerichtsärzte zu nennen die Besorgung der ersteren gleichzeitig den Physikern, Bezirksärzten ob, bei indessen mit umfangreichen Geschäftskreisen sind bisweilen besondere Gerichte Ihre Qualifikation erhalten sie durch eine specielle Prüfung sowie durch eine Verpflichtung. Ihre Thätigkeit darf nur erfolgen auf Requisition einer richterlichen Behörde der letzteren nehmen sie Untersuchungen vor und geben über dieselben ab, entweder mündlich zu den Acten oder in schriftlicher Form, besondere Fällen, welche eine ausführlichere Motivirung nothwendig machen. Die dieselben welche sie auch in der öffentlichen Gerichtsverhandlung vertreten müssen, haben öffentliche Glaubwürdigkeit. Die Ärzte handeln in allen den gedachten Fällen mit dem Richter, und zwar in der Eigenschaft als Sachverständige, als Zeugen nicht als Zeugen. Der Richter verlangt hierbei vom Arzt Aufklärungen über zweifelhafte und streitige Fragen, die aus allgemeinen oder dem Richter zu Rechtskenntnissen nicht gegeben werden können. Der Richter steht in solche gestattet ist, den Ausdruck zu gebrauchen, durch das leibliche und geistige Auge, aber dem Richter das im concreten Fall zum Zweck Führende sehen zu lassen der Arzt zuvor wissen, was der Richter zu sehen nöthig hat; dem Arzt nur worauf es für ihn den Anforderungen der Rechtspflege gegenüber in dem den verschiedenen gerichtsarztlichen Geschäften, bei Feststellung des Thatsachens brechen z. B. Mord, Kindes tödtung, Nothzucht, Vergiftung u. s. w. ankomme arzt steht bei manchen Geschäften der Wundarzt zur Seite, ja sein Beitritt in processordnungen mehrerer Länder, z. B. bei Sectionen, gesetzlich vorgeschrieben handelt und urtheilt er gemeinschaftlich und in Übereinstimmung mit dem Richter hat er die Berechtigung eines selbständigen, eigenen Gutachtens, wenn Widerspruch sich befindet. Die eben gedachten Medicinalpersonen bilden in einem Chemiker oder einem andern Specialisten in einem Zweige der Naturwissenschaften den Fällen, wo der ärztliche Sachverständigenbeweis erforderlich wird, die zweite bilden die früher besprochenen höhern Medicinalcollegien oder die untern Instanzen der Landesuniversitäten. In manchen Ländern, z. B. in Preußen und in den Fällen der fraglichen Art noch eine dritte Instanz.

Nicht ohne Interesse ist die Erörterung der Frage: seit wann Ärzte zweifelhafter Rechtsfälle seitens der Richter zugezogen, sowie namentlich, ob Völkern des Alterthums der Fall war. Letztere Frage ist zu verneinen. Geht man bis auf die Kulturverhältnisse der ältesten Völker, so zeigt sich, daß die Heil- und noch viel zu nahe verbunden war mit mythisch-astrologischen Träumereien, und der Ärzte bei gerichtlichen Verhandlungen von Gewicht hätten sein können in den Geschichtsbüchern des gedachten Volks nirgends eine Spur von medicinischer Kenntnisse zu richterlichen Zwecken. Ähnliches gilt von den Römern, auch bei ihnen die Thatsache nicht zu verkennen ist, daß ärztliche Kenntnisse nicht ohne Einfluß waren auf die Gesetzgebung sowie auf Einrichtungen im öffentlichen Leben, wie dies hervorgeht aus den Mosaïschen Urkunden und den talmudischen Schriften, so finden sich doch nirgends Belege dafür, daß ärztliches Wissen bei gerichtlichen Verhandlungen benutzt worden wäre. Die höhere Stufe geistiger Cultur, nach der Ausbildung der Medicin unter den Griechen, ließ schon eher einen ärztlichen

erwarten; indess war der ganze Rechtszustand der Griechen nicht von der Art, daß Auf- von Ärzten hätte beansprucht werden können. Außerdem geht aus den Schriften der a, besonders auch aus denen der Redner mit Bestimmtheit hervor, daß Ärzte als Sach- ige nicht in Betracht kamen. Während nun Künste und Wissenschaften bei den Griechen ter Blüte standen, waren sie bei den Römern kaum aus der Kindheit hervorgetreten, ich gilt dies bei der Medicin, welche sich in den Händen der Sklaven und Freigelassenen deren Zeugniß vor Gericht keine Geltung hatte. Überdies hatten die Römer einen hen peinlichen oder Untersuchungsproceß ebenso wenig als die Griechen. Anders e sich freilich die Stellung der Ärzte bei dem erstgedachten Volk später, wo nach den in Griechenland und Kleinasien griechische Künste und Wissenschaften nach Rom ver- wurden, wo man die Heilkunde den Sklaven entriß und den Ärzten das Bürgerrecht, Ansehen, Titel und Aemter ertheilte. Unter letztere gehörte auch der ärztliche Beiname r. Von Nero ab führten selbigen die Leibärzte der Kaiser, später auch andere durch iffe und Ruf der Geschicklichkeit hervorragende Ärzte, welchen die Überwachung der reitspflege in den größern Städten anvertraut war. Man hat behauptet, diese Archiatri igleich gerichtsarztliche Functionen zu besorgen gehabt. Dem ist jedoch nicht so, denn es j nirgends etwas erwähnt, daß sie seitens der Rechtspflege zu Rathe gezogen worden In letztgedachter Hinsicht finden sich ebenso wenig Andeutungen vor in den Justinianischen nmlungen, während selbige ziemlich zahlreiche Bestimmungen enthalten, welche den ärztlicher Kenntnisse und Erfahrungen deutlich beurfunden. Hiernach bestand der ärztliche ändigenbeweis bei den Völkern des Alterthums nicht. Derselbe trat vielmehr erst r einer Zeit, wo man bereits wieder herabgestiegen war von der Höhe, welche die Alten eilkunde erreicht hatten. Gewöhnlich wird den alten germanischen Völkern dies Ver- geschrieben, insofern in mehreren Gesetzbüchern derselben, namentlich in denen der ren, zuerst die Untersuchung und das Zeugniß eines Arztes zur Bestimmung der ür eine zugefügte Verletzung gefordert wurde. Kann nun auch hierin der Anfang der ng von ärztlichem Wissen zu Zwecken der Rechtspflege gefunden werden, so bildete t die weitere Entwicklung des processualischen Verfahrens im Mittelalter das Ver- si richterlicher Beaugenscheinigung und mit diesem die Zuziehung von Sachverständigen us. In Bezug auf die unterstützende Beweisführung durch letztere, ist und bleibt aber liche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. vom Jahre 1532 von der größten Bedeutung. n Gesetzbuche ist aber auf das bestimmteste die Nothwendigkeit der Beiziehung von rpersonen auf eine große Anzahl näher bezeichneter Fälle ausgesprochen: und somit t in der Mitte des 16. Jahrhunderts der juristische Grund gelegt, auf welchem die ihr Gebäude weiter aufrichten konnte. Seitdem aber waren es vorzugsweise auch welche die wissenschaftliche Lehre vom ärztlichen Sachverständigenbeweis, die gericht- icin, die jüngste aller medicinischen Disciplinen in einer Weise entwickelten und pfleg- man berechtigt ist, letztere als ein Ergebnis vorzugsweise deutschen Fleißes und deut- rksamkeit zu vindiciren.

weite Haupttheil der verwaltenden Staatsarzneikunde, die medicinische Polizei, öffent- andheitspflege oder Hygiene, ist als ein Zweig der Staatspolizei zu betrachten. Der letz- es im allgemeinen ob, durch Verwendbung der allgemeinen Staatsgewalt die äußern re zu entfernen, die der allseitigen Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen, e der Einzelne nicht wegräumen kann. Als eine specielle Aufgabe der Polizei ist es aber h zu betrachten, diejenigen Hindernisse zu beseitigen oder zu vermindern, welche nach- die körperliche und geistige Entwicklung einwirken können, und dagegen Verhältnisse u, welche der letztern günstig sind. Die öffentliche Gesundheitspflege hat nun als ein Polizei in gedachter Beziehung vorzugsweise das körperliche Wohl zu berücksichtigen, re dieser Aufgabe die Mittel und Wege anzugeben, dem Nachtheiligen, was das all- rperliche Wohl bedroht, vorzubeugen, das wirklich Gefahrdrohende zu entfernen stens zu vermindern, aber auch danach zu streben, alles, was wohlthätig auf die und Beförderung der Gesundheit und des Lebens einwirken kann, herbeizuführen. e Begriffsbestimmung und allgemeinen Bezeichnung der Aufgabe ergibt sich die hohe t auch dieses Zweigs der Staatsarzneikunde. Denn wie die gerichtliche Medicin den n und Erfahrungen aus dem Gebiete der Natur- und Heilwissenschaften zu Zwecken Pflege Anwendung gibt, um für gewisse Fälle zur Begründung und Erhaltung eines t und gesicherten Rechtszustandes beizutragen, so wendet die öffentliche Gesundheits-

pflege Kenntnisse und Erfahrungen aus demselben Gebiet des menschlichen Wissens und Könnens im Interesse der Administration namentlich der allgemeinen Staatspolizei an, zu befördernd und erhaltend auf das körperliche Wohl der Staatsbürger einzuwirken. Dieses erstrebt die Medicinalpolizei, abgesehen von der schon früher besprochenen Medicinalordnung und Medicinalorganisation, in zweierlei Richtung, nämlich 1) durch Herbeiführung von Verhältnissen, welche auf die Vernichtung von Krankheitsursachen gerichtet sind, und auf diese zur Begründung, Erhaltung und Beförderung der physischen Wohlfahrt der Bürger eines Landes beitragen; und 2) durch Anstalten und Thätigkeiten, welche den Zweck der Heilung von Krankheiten verfolgen. Es läßt sich nämlich zwar der Staat die Sorge für Anstellung eines genügenden und organisierten Heilpersonals angelegen sein, welches den Staatsangehörigen zur beliebigen Benutzung gleichsam angeboten wird, auch sorgt derselbe für das Vorhandensein der zum Heilen erforderlichen materiellen Heilmittel; nicht immer aber genügt dies, sondern der Staat muß bisweilen mittelbar eingreifen und zwar dann, wenn die Kranken wegen Dürftigkeit oder wegen Person und Localverhältnisse die Hülfe, welche ihnen notwendig ist, sich zu verschaffen außer Stande sind. Den ersten der gedachten Theile bezeichnet man übrigens als öffentliche Gesundheitspolizei, sanitäts-polizei, politia diaetetica, den zweiten als öffentliche Krankenpflege, politia therapiae. Die Bestrebungen des einen gehen aber nicht selten in die des andern über, und ist deshalb strenge Abgrenzung weder wissenschaftlich noch praktisch statthaft. Über die Anforderungen, welche man an die gedachten wichtigen Zweige der Staatsarzneikunde im einzelnen f. Gesundheitspolizei. f. Sonnenkalk.

Staatsbankrott, f. Staatsschulden.

Staatsbürger. Der Begriff von Staatsbürger gehört, wenigstens in seinem juristischen gegenwärtigen Sinne, erst dem neuern Staatsrecht an, ob er sich gleich an ältere Anschlüsse.¹⁾

Die alten Staaten des Orients konnten vermöge ihrer theokratisch-despotischen Verfassung unmöglich ein Verhältniß entwickeln, das mit dem des Staatsbürgertums auch nur einigermaßen Ähnlichkeit gehabt hätte. Dagegen finden wir in den classischen Staaten, deren technische Bezeichnung selbst civitas oder πόλις war, das Verhältniß der Civität. Civis war der vollstimmberechtigte Bürger, jedes Glied dieses in der Stadt ausgehenden Staats, welches an öffentlichen Geschäften durch Theilnahme an den Abstimmungen u. s. w. einen activen Antheil hatte. Diese Antheile waren natürlich theils durch den in die Verfassung übergegangenen Gegensatz des Patriciats und Plebejats²⁾, theils durch die Folgen des Centuriensystems verschieden. Immer aber war der stolze Begriff der römischen (oder athenischen, spartanischen) Civität insofern immer derselbe, als er einmal den Gegensatz zum Fremden, dann den Unterschied zwischen dem Unfreien und zu jedem Einheimischen, der aus irgendeinem Grunde das fragliche Recht nicht hatte oder verloren hatte, bezeichnet. Trotz der ungeheuern Erweiterung des Reichthums Roms zu einem Weltreich blieb die Civität doch lange ein nur auf einen kleinen Raum beschränkter Begriff, der freilich schon sehr an seiner Bedeutung verloren haben mußte, als Caesar bei seiner berühmten Paranguirung der gegen ihn meuternden Legionen jenen unheimlichen Eindruck hervorbrachte, indem er dieselben, statt mit „Soldaten“, mit „Bürger“ rebete. In der That aber war der Begriff des civis³⁾ im classischen Staat, wie dessen Verfassung so entschieden nur der städtischen Natur dieser unsterblichen Gemeinwesen anzu-messen, daß der von den Römern gemachte Versuch, ihn über die Grenzen der Civitas auszudehnen, die Verflachung und Entwerthung desselben, soweit sie nicht schon vorherhandelt war, unfehlbar vollständig nach sich ziehen mußte. Als endlich die römischen Imperatoren den ganzen römischen Welt das Geschenk der Civität machten, da war von der alten Civität wie von dem alten Rom nichts mehr als ein schlechter Bodensatz übrig, der die in dieser allgemeinen Welt liegende allgemeine Sklaverei nur noch schlechter und giftiger erscheinen läßt.

Das deutsche Wort „Bürger“ (burgensis)⁴⁾ bezeichnet zunächst zu einer Burg gehörige Leute, ohne einen besondern Stand derselben zu bestimmen.⁵⁾ Durch die Entwicklung

1) Helb, System des Verfassungsrechts, II, 249, 543 ff. Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 3, 49, 51, 75. Köhne, Preussisches Staatsrecht (zweite Auflage, Leipzig 1865), Bd. I, Kap. I, S. 1 ff. 2) S. Patricier und Plebs.

3) Classische Stimmen über die Eigenschaften des guten Bürgers, vgl. Büßemann, Prometheus, S. 222. 4) Burgenses, cives, urbani, civitatenses.

5) Über den verschiedenen und wechselnden Gebrauch der Bezeichnungen civis, burgensis und Bürger f. Roth von Schreckenstein, Das Patriciat, S. 65, 69.

die aber, die nicht nur selbst eine Art von erweiterten Burgen waren, sondern nicht selten sich aus erweiterten Burgen hervorgingen, bekam das Wort auf einer ähnlichen Grundlage, die der Civität, auch eine derselben verwandte Bedeutung, und zwar ohne daß deshalb an eine unkritische Nachahmung antiker Muster gedacht werden mußte. Der Begriff eines Bürgers, erst nachdem der Kampf zwischen den städtischen Geschlechtern (Patriciat) und Jünften (Plebs) ausgetobt hatte, ein bestimmter und fertiger, bezeichnet nun ein mehr minder bei den städtischen Angelegenheiten sich zu betheiligen verfassungsmäßig berechtigtes der Stadtgemeinde, die, gleichviel ob Reichsstadt oder Landstadt, doch für ihre innern Angelegenheiten einen fast an die Souveränität angrenzenden Grad von Selbständigkeit erworvante. Die rechtliche Situation einer solchen Stadt unterschied sich von der Roms nur darin, daß sie unter allen Umständen etwas Höheres über sich anerkennen mußte, ihre Bürger durch die Gemeinde selbst, die also Glied einer territorialen Verbindung, immer aber Reichs (mit oder ohne Mittel) sein mußte, noch in einen andern Verband brachte.

Bekanntlich verstanden die Römer unter res publica nicht sowol ihr Gemeinwesen selbst, ielmehr nur die gemeine Sache im Gegensatz zu den Sondersachen. Theils in unkritischer Nachahmung römischer Vorbilder, theils in einer gewissen Opposition gegen die in den Territorien wie im Reich und in den andern Staaten sich entwickelnde Monarchie, kam man nach und nach dazu, die Stadtverfassungen republikanische, die Stadtbürger Republikaner zu nennen. In aber das Wachsthum der Monarchie mit dem Feudalabel unverträglich erschien, so war derselbe Fall mit den nicht minder feudal gewordenen Städten, in denen sich zugleich der alte Geffinn verloren und eine Menge neuer Verhältnisse die Quellen des alten Glanzes verneht, das Bedürfnis einer entsprechenden größern politischen Verbindung hervorgerufen hatte.⁶⁾

Die Idee des Bürgerthums war aber so wenig wie die der Unterthanenschaft im Mittelalter das Verhältnis der Einzelnen an sich oder Einzelner zum Staat irgendwo allgemein zur Geltung gekommen. Die Städte hatten viele Angehörigen, die nicht Bürger waren; die freien aber der territorialen Verbindungen wie des Reichs protestirten mit der Eigenschaft als „Zuhälde“ oder „Lehnleute“ gegen jeden Versuch, sie als Unterthanen zu behandeln, indem sie nicht nur die Hinterlassen, ihre eigenen unfreien Leute, Unterthanen und zwar ihre Untanen waren.

In den Reichsstädten, die durch die Gunst der Umstände sich zu erhalten vermochten, dauerten die Verhältnisse, wenn auch ohne das alte Leben, fort. In den Territorien, die sich namentlich tend des Dreißigjährigen Kriegs eine Menge von ehemaligen Reichsstädten assimilirt und bisherige Autonomie der ihnen angehörigen Landstädte wesentlich beschränkt hatten, ging eine neue Entwicklung vor sich, die mit Hilfe aller bisher unfreien oder doch nicht vollbegabten Klassen den Absolutismus in der Spitze, eine gewisse Gleichheit der Unterthänigkeit alle dem Territorium Angehörigen hervorbrachte und den zwischen dem Landesherren und Volk stehenden Adel wie die in der Landstandtschaft mit ihm verbundenen Städtefehlhäniten so zerdrückte, daß von dem frühern nur föderalen Charakter der territorialen Einheit ein wenig übrigblieb.

Der Begriff des Bürgerthums hatte allen Boden verloren wie der des Feudalherrn. Statt sehen wir einen Souverän und seine Unterthanen. So ist der Begriff der Unterthänigkeit ichtlich engverbunden mit der Ausbildung des Fürsten- und Staatsabsolutismus.

In England, wo seit dessen Eroberung durch die Normannen alle romanisch-germanische Einrichtungen infolge einer ganz eigenthümlichen Mischung auch eine specifisch englische n annahmen, gibt es wol auch Stadtbürger, Lehnleute und deren Angehörige, Untanen; allein bald wird der Charakter eines Individuums als Engländer der für seine ganze Inlichkeit entscheidende. Wenn sich der Engländer stolz Unterthan seiner Könige nennt, so darin bei aller Ergebenheit die kräftige Behauptung der gesammten ihm angeborenen Inlichen Freiheitsrechte, gleichwie der Stolz des vornehmsten englischen Heers auf dem Besitz der Ausfüllung ausgezeichneter Pflichtstellungen beruht.

In Frankreich, wo der Absolutismus am ältesten und am höchsten getrieben war, fand in denselben auch die stärkste Explosion statt. Sie riß das Königthum mit sich fort und wies jolte den 100 Jahre früher unter ganz andern Umständen in England gemachten Versuch, an Stelle der Monarchie die Republik zu setzen, indem man nach der ganzen Bildung und doc-

6) S. Reichsstädte.

trinären Richtung jener Zeiten alles Heil nur in der Freiheit, diese selbst aber nur in ein classischen Mustern nachgebildeten republikanischen Verfassung finden zu können wähe. andern überseh man dabei, daß die Ausdehnung der classischen Civität über die Stadt u Verfall des classischen Stadtstaats gleichen Schritt hielt, daß aber auch in nicht auf eine Stadt angelegten Staaten das Verhältniß des Einzelnen zum Staat nicht dessen sonstig hällnisse, namentlich die zu seinem Stande und zu der Localgemeinde, Provinz u. f. w., t angehörte, abfordern könne. 7)

Durch die französische Revolution bekam nun der entschieden republikanisch aufgegriff des Staatsbürgers, citoyen, seine neue Bedeutung, und zwar in einem höchst des schen Sinne, indem er mit einer Art von soufrage universel, ja sogar mit der Idee ein tischen Emancipation des weiblichen Geschlechts (citoyenne) zusammenhängt, zugleich höchsten Grad von alle Mannichfaltigkeit der Individuen, Stände, Städte, Provinzen aufhebenden Centralisation und Gleichmacherei enthält.

Man unterschied zwar den Menschen und sorgte vor allem für eine déclaration des l'homme, dann den Bürger und bei diesem wieder den nichtactiven und den activen. Hauptsache nach ging alles auf den letztern hinaus, der gleichsam das Höchste politischer eine particula der Souveränität war und natürlich die Rechte des Menschen und d activen Bürgers in sich vereinigte. Nach den Bestimmungen der assemblée constituante 1791 war die Eigenschaft des citoyen actif einzig und allein abhängig von dem Nach Leistung einer dem Werth dreier Arbeitstage gleichkommenden directen Contribution. 8)

Die Zeiten der Constituante sind lange vorüber. Viele Erfahrungen und tieferes N haben die Begriffe geläutert und die Leidenschaften beruhigt wie die Gegensätze gemildert gewisse Dinge sind aus jenen Zeiten geblieben, und zwar von den hierher gehörigen ein Antipathie gegen den Begriff der Unterthanenschaft, eine bestimmte Sympathie mit griff des Staatsbürgertums, die sich auch in dem häufigen Gebrauch der Ausdrücke „bürger, Staatsangehörige“ äußert oder doch statt „Unterthanen“ nicht selten „Land thanen“ setzen läßt. Erhalten hat sich ferner allgemein in irgenderneiner Form die Unters von activen und nichtactiven Staatsangehörigen und die vorzügliche Anwendung des A „Staatsbürger“ für die erste Klasse, wenn auch der Umfang und die Bedeutung beiden in den verschiedenen Perioden der politischen Entwicklung unserer Continentalstaaten den übermächtigen Strömungen des Fortschritts oder der Reaction wechselten. Auch griff der Ur-, Menschen- oder Grundrechte 9) ist nicht aufgegeben worden, und so ist unsere Aufgabe, die ganze Summe der verschiedenen Verhältnisse des Individuums zu wie sie alle einigermaßen in dem Begriff des Staatsbürgers enthalten oder doch durch d bestimmt sind, zu entwickeln, um dadurch zu dem eigentlichen Begriff des Staatsbürg selbst zu gelangen.

Der mit dem Begriff des Menschen gegebene Begriff der Persönlichkeit bezeichnet an j Zustand, und zwar einen sinnlich-sittlichen. Die nächste Folge dieses Zustandes ist d auf Erhaltung und Entwicklung, und so kann man sagen, daß aus der menschlichen llichkeit eine Reihe von Consequenzen hervorgehen, die, weil sie über andere eine gewiss geben, von jedem aber auch gegen andere beansprucht werden müssen, Rechte und Pflü

7) Über die Eigenthümlichkeit der englischen Entwicklung und namentlich der Engländer tion s. Taine, Histoire de la littérature anglaise, I, 103, 253, 255. Dupont-White, L'ho l'état, S. 68. Budde, Geschichte der Civilisation, Vb. I, Abth. 2, S. 156. Guizot, Pourqu revolution, S. 84 sq. Derselbe, Mémoires, II, 19, und Civilisation en Europe, S. 353, Montalembert, De l'avenir, S. 65 sq. Über die Verschiedenheit der englischen und französis wicklung, resp. Revolution, s. der Cardinal von Luzerne, Sur la différence de la cons anglaise et de la constitution française (Paris 1816). Kerviquan, L'Angleterre telle qu (2 Epte., Paris 1860; gegen England). Situation politique et sociale de l'Angleterre 1858). Budde, Vb. I, Abth. 2, S. 101 sq., 133, 142 sq. Viel-Castel, Histoire de la resta IV, 525; V, 50, 61. Guizot, Mémoires, I, 319. Derselbe, Civilisation en Europe, S. 379 Histoire des origines, I, 164. Renche, de Loisne, France et Angleterre. Etude sociale litique (Paris 1861).

8) Stein, Socialismus und Communismus, S. 109. Dieses active Staatsbürgerrecht n auch in der spanischen Verfassung vom 19. März 1812. 9) S. Grundrechte.

10) „Fatalité et devoir sont deux termes qui s'excluent.“ Stern, Essai sur la l S. 7, 97. Daß Rechte nur aus Pflichten entstehen, s. bei Larroque, Renouations religieuses, t Selbst, Staat und Gesellschaft, Thl. III, Einleitung.

feitig begründen. Darin aber, daß zur Persönlichkeit nicht bloß die individuelle Freiheit, ern auch gleich wesentlich die Geselligkeit gehört, liegt die Nothwendigkeit, sich nicht lediglich als Einzelnern allen andern als Einzelnen gegenüberzustellen, sondern mit seinesgleichen in dner Gesellschaft, im Staat, im Frieden zu leben, ohne dadurch der Freiheit verz zu gehen.

Die menschliche Persönlichkeit ist demnach eine freie und gesellige zugleich, und wenn auch alle Menschen in einem und demselben Staat leben können, so umfaßt sie doch alle die der menschlichen Gesellschaft. Die Folge hiervon ist, daß der Mensch überall, wo er nicht Feind erscheint oder betrachtet wird, bloß deswegen, weil er einer andern Staatsgesellschaft hört, nicht verletzt werden oder schutzlos sein darf, wogegen er natürlich auch die Gesetze Landes zu achten hat, in welchem er sich aufhält und den Schutz der Gesetze genießt.

Hat jeder Staat die menschliche Würde und deren Consequenzen im Ausländer zu respectiren, so muß er dies natürlich mindestens ebenso rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen thun. er verletzt nicht die als die natürlichen Ausflüsse des menschlichen Wesens zu betrachtenden heiten, kann sie auch ihrem Wesen und innerlichen Bestande nach nicht entziehen oder vernem, sondern er erkennt sie nur an, indem er dem Einzelnen für die äußere Bethätigung der iduellen Freiheit durch die betreffenden Gesetze diejenigen Schranken setzt, die nach der geaen Lage um des Ganzen willen nothwendig sind. Welche Dinge als die nothwendigen flüsse ¹¹⁾ des freien menschlichen Wesens zu betrachten und welcher Grad von Freiheit ihnen Staat zu gewähren sei, das ist durch positive Sazung zu bestimmen und kann theils nach Verschiedenheit der Völker, theils nach den verschiedenen Culturperioden eines und desselben is verschieden bestimmt sein. Aber im Princip muß sie jeder Staat für jeden Menschen nach nun geltenden christlichen Humanitätsprincip anerkennen und kann, wie wenig die mensch- Geselligkeit, so wenig die menschliche Freiheit, resp. die Freiheitsrechte selbst gewährt zu em wähen. ¹²⁾

Will man nun die durch Gesetze anerkannten einzelnen allgemeinen persönlichen Freiheits- und deren durch Gesetze bestimmte Schranken, *droits de l'homme*, Grund- und usherrechte nennen, so ist bei dieser Auffassung nichts dagegen zu erinnern. ¹³⁾ Wenn aber t Mensch in jedem Staat als Mensch, also Rechtssubject, gilt, demnach der Fremde, wenn t Gründe der Retorsion u. dgl. m. vorhanden sind, auch im Auslande ebenso behandelt wird die Angehörigen des fraglichen Staats selbst, so muß jeder Mensch auch einem bestimmten

1) Diese Schranken dürfen natürlich unter keiner Bedingung, auch nicht unter dem Vorgeben einer *raison décente*, so weit gehen, daß die Freiheit dadurch vernichtet würde. Übrigens sprach schon Guille von einer „*spes libertatis honestae*“. *Résumé, Politique libérale*, S. 36.

2) Es ist ein raffinirter und übertriebener Gedanke, wenn Stern, a. a. O., S. 287 u. 288, ist: „*Vouloir être libre aujourd'hui, c'est encore, hélas! se condamner à être seul.*“ Das Re über die Freiheit findet sich in Treitschke, *Historische und politische Aufsätze* (Leipzig 1865), 86 fg.

3) Held, II, 459, 557 fg. Derselbe, *Staat und Gesellschaft*, I, 24 fg., 228, 234; II, 6, 102 fg. ndorn, *Die deutschen Einheitsbestrebungen*, II, 107. (Über die deutschen Grundrechte.) Tocqueville, *ien régime*, S. 65. Bentham, *Tactique des assemblées législatives* (Dumont'sche Ausgabe; e Auflage, Paris 1822), II, 257 fg., woselbst eine vernichtende Kritik der *Déclaration des droits homme* gegeben ist. Laboulaye, *Études morales et politiques*, S. 172. Dupont-White, *L'homme itat*, S. 13, 24, 186 fg. Duvergier de Hauranne, *Histoire du gouvernement parlementaire*, 05. Esferrière, *Essai d'histoire du droit français*, II, 14. Wallon, *Histoire de l'esclavage*, 0. Guizot, *Histoire des origines*, II, 77, 284. Die Artikel der aufständischen Bauern in emkriege enthalten eigentlich nichts als die Forderung der Menschenrechte. Vgl. Roth von Schredem, S. 166. Montalembert, *L'avenir politique de l'Angleterre*, S. 130. Bekannt ist die Äuße- j Donald's: „*La révolution qui a commencée par la déclaration des droits de l'homme, ne a quo par la déclaration des droits de Dieu.*“ Vgl. ferner Guizot, *Histoire parlementaire*, 8. B. Constant, I, 249, 346 fg. Kastner, *Histoire de la liberté politique en France* (Paris 0), Thl. I. Jules Simon, *La liberté* (2 Thle., Paris 1859). Tessier de Kausenberg, *De l'in- endance civile chez les Français en 1862* (Paris 1862). Lodge, *Origin of civil government*, I, 13, §. 8. Payne, *Rights of man* (London 1791). Blackstone, *Commentaries*, I, 211, 217. Et Mill, *On liberty: an essay* (London 1859). Fischel, *Die Verfassung Englands*, S. 90 fg. nal, *Théorie de l'autorité* (2 Thle., Paris 1861). Schon 1572 erschien in Krakau: Volano, *De itate politica*, und in Venedig, 1582, Paruta, *Della perfezione della vita politica*, libri tre. noch Hermsdorf, *Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den onditionellen Staaten des Deutschen Bundes* (Leipzig 1840), und über die amerikanischen Bürgerrechte dizon, *Système fédératif*, S. 90.

Staatsverbände angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pflicht die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls hat.

Man kann also den Menschen nie bloß als Menschen, sondern muß ihn zugleich als angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Würdigkeit seiner Freidieser das Postulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Wesen der letztern ist die Potenz individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung zelnern durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde hat Angehörigen desselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbst nicht immer dieselben Garantien dafür; er hat auch gegen diesen Staat gewisse Pflicht diese sind nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer in seinen eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) dadurch daß die nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpft und Rechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung ein begründeten Pflichten nur ihm obliegen.

Zu den erstern Rechten gehören hier und da gewisse Vorzüge der Inländer vorländer in Betreff einzelner Etablissemens- und Erwerbsarten, im Proceß und dergleichen mehr sehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Verfassung ausdrücklich nurländer gewährter Rechte, z. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewisse (z. B. Landesverweisung) u. s. w., endlich und vorzüglich die besondern constitutionarantien gegen Verletzung sämmtlicher individueller Freiheitsrechte (die consBeschwerde).

Diesen allgemeinen persönlichen Rechten der Staatsangehörigen entsprechen unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verstreuten Pflicht der Beobachtung aller bestehenden Gesetze oder des verfassungsmäßigen Gehorsams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihr einheitlichen Ausdruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut und den Bedürfnissen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, ist unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden sieht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Aufenthaltsorts zu unterwerfen, ja so Bedürfnisse des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn der Gehorsam gegen das Gesetz überhaupt ist an sich nichts anderes als das gebenden Staatsordnung in normalen Zuständen entsprechende Handeln. Dies geschieht Inländer in so inniger Verbindung mit seiner politischen Persönlichkeit, daß er es in frei thun soll und in der Behauptung seines gesetzlichen Rechts nach jeder Seite hin ein individuelles Interesse verfolgt, sondern zugleich eine Bürgerpflicht für das Ganze. Dieser Gehorsam bildet überall den Kitt der Staaten, und wenn auch in specie bei der Geldbesteuerung oder der Kriegsdienste in ganz anderer Weise geschieht als sonst, so solche Leistungen doch nie ein Staat bestanden. Das Princip unserer Zeit, diese Leistungen proportionell gleich von allen dazu Fähigen zu verlangen, ist ein Fortschritt unserer Zeit von uns angegebenen Fundamentalbegriff der Persönlichkeit, und wenn es auch noch so vollendeten Durchführung dieses Princips fehlt, so sind ja auch dessen noch sehr zu wicklungen keineswegs schon abgeschlossen. Der Fremde beachtet das ausländische G um seiner eigenen Interessen willen; wenn er aber an den fremden Staat gewisse unpa also reine Geldleistungen machen muß, so geschieht dies einmal, weil es in vielen Din bei Accisen, Octroi, Consumtionssteuern u. s. w.) gar nicht möglich wäre, der Fremde eine Ausnahme zu machen, dann, weil die Fremden die aus den Staatsmitteln entrichtalten benutzen und oft abnutzen helfen (Straßen u. s. w.), es aber nicht billig wäre, ja auch den Rechtsschutz des Landes genießen, durch vollständige Abgabefreiheit gütstellen als die Inländer.

Der technische Ausdruck für Staatsangehörigkeit ist Indigenat. Als Basis des p

14) In diesem Sinne kann man von jedem organischen Staat sagen: „Dans une véritablement tout citoyen est magistrat (comme il est électeur).“ *Bacherot, La démocratie, S*

Landes mit einem concreten Staat ist also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimmten politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den igena vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern er politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Zustand, aus welchem die egebenen besondern Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, daß die gesellschaftliche Seite s Menschen einem bestimmten Staat zugefallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jetzt noch hauptlichsten Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt Staat oder durch dem Staat angehörige Eltern genommen. Bei dem unter normalen Um- iden aber friedlichen Zustande der modernen Culturvölker erklärt es sich, daß bei fort- eitender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswan- ing oder der Internationalisirung, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Er- terung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung r Naturalisation eintreten mußte, wenngleich die meisten Gesetze dazu, daß der Naturalisirte i Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Regel noch etwas we- s, z. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Wir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Punkt noch keineswegs erschöpft. ber den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen igen des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und sprechend organisirten Staat auch noch besondere politische Pflichten und besondere denselben sprechende Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung er Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat voraussetzen.

Ist die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd ange- mete und innerhalb der organisationsmäßigen Competenz selbständige Ausübung eines nigs der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf ma- che Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen me des Wortes.

Erscheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, ver- tungsmäßig angeordnete Mitwirkung von dazu befähigten Staatsangehörigen bei Ausübung kffer Zweige der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu rderlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der el dazu eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung genossen hätten, so spricht i von politischen Pflichten und Rechten im eigentlichen Wortsinne. Und während die nicht in r Klasse gehörenden Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passive, genannt werden, es die zu derlei besondern politischen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staats- zter par excellence, auch Staatsactivbürger heißen, eine Eintheilung, welche analoger- e auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeglieder zu den reindewählen oder doch zu allen Gemeinbedämtern berechtigt, resp. verpflichtet sind, die aber Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutio- en Verfassungen erhalten hat.¹⁵⁾

In den constitutionellen Verfassungen kommt die politische Idee zum Ausdruck, daß der nsch seiner geselligen Natur wegen ein auch politisch selbständiges Glied des Staats und zwar ach seiner individuellen Befähigung sein sollte, und daß nicht nur die Durchführung mancher itlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlos- en engern localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit Staatsämter eine politische Wirksamkeit der Staatsangehörigen stattzufinden habe. Auf se Weise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einer s politische Leben verschlingenden Bureaucratie und naturwidrigen Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern le, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charakter und wesentliche Inhalt Staatsbürgertums sei, nicht nur insofer ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

15) Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgertums die Menschen lediglich ren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung schlands, S. 353 fg. Der antike Stadtstaat konnte, namentlich mit Hilfe der Staatsreligion, in i Civität den ganzen Menschen absorbiren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in Stabtrepubliken der christlichen Ära, möglich gewesen.

Staatsverbände angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pflichten die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls hat. Man kann also den Menschen nie bloß als Menschen, sondern muß ihn zugleich als Angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Würdigkeit seiner Freidieser das Postulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Wesen der letztern ist die Potenz; individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung zelnern durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde hat Angehörigen desselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstve nicht immer dieselben Garantien dafür; er hat auch gegen diesen Staat gewisse Pflichten; diese sind nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer u seinen eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) dadurch die nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpft und Rechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung ein begründeten Pflichten nur ihm obliegen.

Zu den erstern Rechten gehören hier und da gewisse Vorzüge der Inländer vor ländern in Betreff einzelner Etablissemens- und Erwerbsarten, im Proceß und derglei mehr sehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Verfassung ausdrücklich nur länder gewährter Rechte, z. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewissen (z. B. Landesverweisung) u. s. w., endlich und vorzüglich die besondern konstitution rantien gegen Verletzung sämmtlicher individueller Freiheitsrechte (die const Beschwerden).

Diesen allgemeinen persönlichen Rechten der Staatsangehörigen entsprechen z unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verstehenden Pflicht der Beobachtung aller bestehenden Gesetze oder des verfassungsmä horfams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihre einheilichen Ausdruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut un den Bedürfnissen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, r unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden v sieht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Aufenthaltsorts zu unterwerfen, ja sog Bedürfnissen des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn der Gehorsam gegen das Gesetz überhaupt ist an sich nichts anderes als das gebenden Staatsordnung in normalen Zuständen entsprechende Handeln. Dies geschieht Inländer in so inniger Verbindung mit seiner politischen Persönlichkeit, daß er es in frei thun soll und in der Behauptung seines gesetzlichen Rechts nach jeder Seite hin i ein individuelles Interesse verfolgt, sondern zugleich eine Bürgerpflicht für das Ganz Dieser Gehorsam bildet überall den Kitt der Staaten, und wenn auch in specie die der Geldbesteuerung oder der Kriegsdienste in ganz anderer Weise geschieht als sonst, so solche Leistungen doch nie ein Staat bestanden. Das Princip unserer Zeit, diese l proportionell gleich von allen dazu Fähigen zu verlangen, ist ein Fortschritt unserer Zeit von uns angegebenen Fundamentalbegriff der Persönlichkeit, und wenn es auch noch se vollendeten Durchführung dieses Princips fehlt, so sind ja auch dessen noch sehr ju wickelungen keineswegs schon abgeschlossen. Der Fremde beachtet das ausländische G um seiner eigenen Interessen willen; wenn er aber an den fremden Staat gewisse unpe also reine Geldleistungen machen muß, so geschieht dies einmal, weil es in vielen Ding bei Acisen, Octroi, Consumtionssteuern u. s. w.) gar nicht möglich wäre, den Fremde eine Ausnahme zu machen, dann, weil die Fremden die aus den Staatsmitteln erricht stalten benutzen und oft abnutzen helfen (Straßen u. s. w.), es aber nicht billig wäre, ja auch den Rechtsschutz des Landes genießen, durch vollständige Abgabefreiheit gñ stellen als die Inländer.

Der technische Ausdruck für Staatsangehörigkeit ist Indigenat. Als Basis des p

14) In diesem Sinne kann man von jedem organischen Staat sagen: „Dans une véritable cratie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur).“ Wackerrot, La démocratie, S

Landes mit einem concreten Staat ist also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimmten politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den Indigena vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern rein politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Zustand, aus welchem die politischen Handlungen und Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, daß die gesellschaftliche Seite des Menschen einem bestimmten Staat zugefallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jetzt noch hauptsächlichsten Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt im Staat oder durch dem Staat angehörige Eltern genommen. Bei dem unter normalen Umständen aber friedlichen Zustande der modernen Kulturvölker erklärt es sich, daß bei fortwährender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswanderung oder der Emigration, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Erleichterung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung und Naturalisation eintreten mußte, wenngleich die meisten Gesetze dazu, daß der Naturalisirte mit den Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Regel noch etwas weislich, z. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Wir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Punkt noch keineswegs erschöpft. Für den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen Pflichten des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und besser organisirten Staat auch noch besondere politische Pflichten und besondere denselben entsprechende Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besonderen politischen Befähigung der Angehörigen geben, die aber natürlich insgesamt das Indigenat voraussetzen.

Ist die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd angeordnet und innerhalb der organisationsmäßigen Kompetenz selbständige Ausübung eines Theils der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf machende Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsbedienten im eigentlichen Sinne des Wortes.

Es erscheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, verhältnismäßig angeordnete Mitwirkung von dazu befähigten Staatsangehörigen bei Ausübung verschiedener Zweige der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu erforderlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der Regel dazu eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung genossen hätten, so spricht man von politischen Pflichten und Rechten im eigentlichen Wortsinne. Und während die nicht in dieser Klasse gehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passive, genannt werden, so sind es die zu allerlei besonderen politischen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staatsbürger par excellence, auch Staatsactivbürger heißen, eine Eintheilung, welche analoger Weise auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den Gemeindevahlen oder doch zu allen Gemeindeämtern berechtigt, resp. verpflichtet sind, die aber in Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutionellen Verfassungen erhalten hat.¹⁵⁾

In den constitutionellen Verfassungen kommt die politische Idee zum Ausdruck, daß der Mensch seiner geselligen Natur wegen ein auch politisch selbständiges Glied des Staats und zwar nach seiner individuellen Befähigung sein sollte, und daß nicht nur die Durchführung mancher öffentlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlossenen engeren localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit der Staatsämter eine politische Wirksamkeit der Staatsangehörigen stattzufinden habe. Auf diese Weise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einer des politischen Leben verschlingenden Bureaucratie und naturwidrigen Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern zu rechnen ist, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charakter und wesentliche Inhalt des Staatsbürgerthums sei, nicht nur in Folge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

¹⁵⁾ Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgerthums die Menschen lediglich nach ihren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung des Reichthums, S. 353 fg. Der antike Stadtstaat konnte, namentlich mit Hilfe der Staatsreligion, in der Stadt die ganze Menschheit absorbieren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in den Stadtrepubliken der christlichen Ära, möglich gewesen.

Staatsverbände angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pflicht die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls hat.

Man kann also den Menschen nie bloß als Menschen, sondern muß ihn zugleich als angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Würdigkeit seiner zu dieser das Postulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Wesen der letztern ist die Potenz individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung jenen durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde hat Angehörigen desselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbst nicht immer dieselben Garantien dafür; er hat auch gegen diesen Staat gewisse Pflicht diese sind nur negativ und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer in seinem eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) dadurch daß nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpft und Rechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung ein begründeten Pflichten nur ihm obliegen.

Zu den erstern Rechten gehören hier und da gewisse Vorzüge der Inländer vorländer in Betreff einzelner Etablissemens- und Erwerbsarten, im Proceß und dergleichen mehr sehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Verfassung ausdrücklich nur Inländer genährter Rechte, z. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausfluß gewisse (z. B. Landesverweisung) u. s. w., endlich und vorzüglich die besondern constitutionellen Garantien gegen Verletzung sämmtlicher individueller Freiheitsrechte (die consensuelle Beschwerde).

Diesen allgemeinen persönlichen Rechten der Staatsangehörigen entsprechen zu unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verstehenden Pflicht der Beobachtung aller bestehenden Gesetze oder des verfassungsmäßigen Gehorsams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihren einheitlichen Ausdruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut und den Bedürfnissen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, in unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden sieht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Aufenthaltsorts zu unterwerfen, ja sogar den Bedürfnissen des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn der Gehorsam gegen das Gesetz überhaupt ist an sich nichts anderes als das gebenden Staatsordnung in normalen Zuständen entsprechende Handeln. Dies geschieht Inländer in so inniger Verbindung mit seiner politischen Persönlichkeit, daß er es in frei thun soll und in der Behauptung seines gesetzlichen Rechts nach jeder Seite hin ein individuelles Interesse verfolgt, sondern zugleich eine Bürgerpflicht für das Ganze. Dieser Gehorsam bildet überall den Kitt der Staaten, und wenn auch in specie bei der Geldbesteuerung oder der Kriegsdienste in ganz anderer Weise geschieht als sonst, so solche Leistungen doch nie ein Staat bestanden. Das Princip unserer Zeit, diese proportional gleich von allen dazu Fähigen zu verlangen, ist ein Fortschritt unserer Zeit von uns angegebenen Fundamentalbegriff der Persönlichkeit, und wenn es auch noch seine vollendeten Durchführung dieses Princips fehlt, so sind ja auch dessen noch sehr zuwickelungen keineswegs schon abgeschlossen. Der Fremde brachtet das ausländische Gut um seiner eigenen Interessen willen; wenn er aber an den fremden Staat gewisse unproportional also reine Selbstleistungen machen muß, so geschieht dies einmal, weil es in vielen Dingen bei Accisen, Octroi, Consumptionssteuern u. s. w.) gar nicht möglich wäre, der Fremde eine Ausnahme zu machen, dann, weil die Fremden die aus dem Staatsmitteln ertrickten Stalten benutzen und oft abnutzen helfen (Straßen u. s. w.), es aber nicht billig wäre, ja auch den Rechtsschutz des Landes genießen, durch vollständige Abgabenfreiheit gut stellen als die Inländer.

Der technische Ausdruck für Staatsangehörigkeit ist Indigenat. Als Basis des

14) In diesem Sinne kann man von jedem organischen Staat sagen: „Dans une véritable patrie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur).“ *Wachetot, La démocratie, S.*

Landes mit einem concreten Staat ist also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimmten politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den Eigenen vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern rein politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Zustand, aus welchem die besonderen besondern Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, daß die gesellschaftliche Seite des Menschen einem bestimmten Staat zugefallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jetzt noch hauptsächlichsten Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt im Staat oder durch dem Staat angehörige Eltern genommen. Bei dem unter normalen Umständen aber friedlichen Zustande der modernen Kulturvölker erklärt es sich, daß bei fortwährender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswanderung oder der Emigration, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Erleichterung der Naturalisation eintreten mußte, wenigleich die meisten Gesetze dazu, daß der Naturalisirte mit den Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Regel noch etwas weisere, z. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Wir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Punkt noch keineswegs erschöpft. Für den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen Pflichten des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und besser organisirten Staat auch noch besondere politische Pflichten und besondere denselben entsprechenden Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung der Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat voraussetzen.

Ist die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd angeordnet und innerhalb der organisationsmäßigen Competenz selbständige Ausübung eines Theils der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf machende Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen Sinne des Wortes.

Er scheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, veränderlich angeordnete Mitwirkung von dazu befähigten Staatsangehörigen bei Ausübung einzelner Zweige der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu erforderlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der Regel dazu eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung genossen hätten, so spricht man von politischen Pflichten und Rechten im eigentlichen Wortsinne. Und während die nicht in dieser Klasse gehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passive, genannt werden, es die zu dieser besondern politischen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staatsbürger par excellence, auch Staatsactivbürger heißen, eine Eintheilung, welche analoger Weise auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den Gemeindevahlen oder doch zu allen Gemeindevählern berechtigt, resp. verpflichtet sind, die aber in Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutionellen Verfassungen erhalten hat.¹⁵⁾

In den constitutionellen Verfassungen kommt die politische Idee zum Ausdruck, daß der Mensch seiner geselligen Natur wegen ein auch politisch selbständiges Glied des Staats und zwar nicht durch seiner individuellen Befähigung sein sollte, und daß nicht nur die Durchführung mancher öffentlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlossenen engeren localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit der Staatsämter eine politische Wirksamkeit der Staatsangehörigen stattzufinden habe. Auf diese Weise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einer durch das politische Leben verschlingenden Bureaucratie und naturwidrigen Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern zu rechnen ist, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charakter und wesentliche Inhalt des Staatsbürgerthums sei, nicht nur in Folge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

15) Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgerthums die Menschen lediglich durch ihren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung des Reichthums, S. 353 fg. Der antike Stadtstaat konnte, namentlich mit Hilfe der Staatsreligion, in der Civität den ganzen Menschen absorbieren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in den Stadtrepubliken der christlichen Ära, möglich gewesen.

auch wegen der verschiedenen Entwicklungen, welche der Constitutionalismus bei verschied. Völkern und in verschiedenen Zeiten bei einem und demselben Volk genommen hat, eine Mannichfaltigkeit statt.

Als der eigentliche Schwerpunkt des Staatsbürgerthums pflügt die politische Wahlkraft betrachtet zu werden. Wie große Verschiedenheiten in dieser Beziehung stattfinden können, schon daraus hervor, daß die einen diese Wahlfähigkeit nur als Recht, wol sogar als ein gemeines Menschenrecht, die andern als eine besondere und nur durch den Staat nach Bedürfnis und nach den Fähigkeiten seiner Angehörigen bemessene Pflicht betrachten, daß die Bedingungen der Zuständigkeit und Ausübung der Wahlfähigkeit, trotz einer gewisse gemeinheit irgendeiner Art von Censur, doch sehr verschieden sind, indem nicht nur die Verschiedenheit des Censur selbst, sondern auch noch eine Menge von andern Voraussetzungen in Betracht kommt. So wird z. B., mit oder ohne Censur, die Wahlfähigkeit durch die Abhängigkeit an gewisse Stände oder Localgemeinden oder nur durch ein gewisses Vermögen bald nur eine Urwahlfähigkeit, bald auch eine weitere Wahlfähigkeit, bald nur eine actio nur eine passive, bald beides zugleich sein, bald nur innerhalb eines bestimmten Bezirks, bald eine auf das ganze Land sich erstreckende sein u. s. w.

In England, wo jeder Staatsangehörige das gesammte englische Recht mit größter Reinheit (birth-right¹⁶⁾) nennt, liegt der Schwerpunkt der politischen Berechtigung des Wählers wol auch in dem Antheil an den Parlamentswahlen. Allein wenn die Resultate der politischen Wahlen nirgends vielleicht besser waren als in England, so liegt doch der Grund davon in der zweckmäßigen Anordnung derselben noch in der trefflichen Art ihrer Ausübung, in ganz andern Ursachen. England weiß nichts von einem allgemeinen Staatsbürgerthum dem auf dem Continent mit diesem Ausdruck verbundenen Sinne. Die Parlamentswahl daselbst bis jetzt nichts als ein an sich sehr schlechtes Experiment, womit die daselbst herrschende Aristokratie sich unter der Form freier Volkswahlen im Besitz ihrer Herrschaft erhält. Die Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit einer fundamentalen Reform sind die einsichtigen Männer in England ebenso einmüthig, wie über die Art und Zeit derselben verschieden. In England besteht zwar, jetzt wenigstens, kein Fürstenabsolutismus, wol aber der Absolutismus in mancher Beziehung trefflichen, aber vom Geist der Rasse und des Junkerthums durchaus ganz freien Aristokratie; England ist das Eldorado des Selfgovernment und der fast gänzlich mangelnden Bureaucratie, aber auch dies kommt nicht auf Rechnung des Staatsbürgerthums sondern wiederum der Aristokratie. Die Idee, daß nach und nach eine immer größere Zahl von Männern sich selbstthätig bei den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen könne, ist den englischen Einrichtungen fremd, und die bisherigen Reformen wie Emancipationsacte nur sehr wenig beigetragen, den hierarchisch-aristokratischen Charakter des englischen Staatsbürgerthums zu modificiren.

In Frankreich ging man mit der Revolution von dem Princip des suffrage universel aus und kam, nach verschiedenen namentlich auf einen hohen Censur gegründeten Versuchen zur Herstellung einer organischen Nationalrepräsentation, mit der Usurpation des 2. December zum suffrage universel zurück. Hatte es ehemals gedient, die alte Bourbonendynastie zu stürzen, so mußte es nun das Werkzeug werden, dem Napoleoniden den Schein der Legitimität zu gewähren. In keinem Lande ist mit der politischen Wahlfähigkeit das Staatsbürgerthum so ausgedehntes, in keinem ein so inhalts- und wirkungsloses wie in Frankreich, wo aller constitutioneller Formen nur ein persönlicher Wille gilt, den die vollendetste Bureaucratie willenlos vollzieht und keine Spur einer communalen oder provinzialen Selbstständigkeit durchkreuzen wagt.

In Deutschland schloß sich mit dem Constitutionalismus auch das Staatsbürgerthum, der Nachahmung mancher fremder, namentlich französischer Muster, zunächst den historisch gebrachten Zuständen an. Das volle Staatsbürgerthum war meist durch die Angehörigkeit gewisse Stände, durch ein bestimmtes Quantum eines besonders gearteten Vermögens, das Bekennniß einer der drei christlichen Confectionen und einige andere minder wichtige Eigenschaften bedingt. Das volle deutsche Staatsbürgerthum war demnach eine Mischung ständischer, plutokratischer und confessionellen Elementen und somit auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Staatsangehörigen beschränkt, ohne daß dieselben zusammen eine bewußte Standesaristokratie, wie dies in England der Fall, gebildet und als solche eine

16) *Loqueville, L'ancien régime, S. 66 fg.*

Macht gehabt hätten. Der Gang der Entwicklungen in Deutschland war im ganzen der Erweiterung des Begriffs des Staatsbürgerthums, namentlich seit 1848. Während wir in Deutschland noch Länder haben, in denen höchst ausnahmsweise entweder gar kein Constitutionalismus oder doch noch fast unverändert die mittelalterliche Standtschaft besteht, also iuderne Staatsbürgerbegriff noch gänzlich fehlt, hat sich der letztere in den übrigen deutschen Ländern sehr verschieden ausgebildet. Denn hier und da finden sich noch dieselben Einrichtungen wie sie mit der ersten Einführung des Constitutionalismus in Deutschland getroffen sind, hier und da eine fast an das soufrage universel grenzende Verallgemeinerung des Staatsbürgerthums und zwischen diesen beiden äußersten Punkten eine große Mannichfaltigkeit von Bildungen.

Ganz allgemein ist nur die Abhängigkeit des activen Staatsbürgerthums, abgesehen vom Genus, vom männlichen Geschlecht, von einer Art Census, wenn auch nur von dem Minimum einer directen Steuer, von der Reife des Alters und Leistung des Verfassungseides sowie von Umständen, welche mindestens den Genuß des Elementarunterrichts versichern, und endlich von der vollen bürgerlichen und politischen Ehrenhaftigkeit. Dabei ist es aber unvermeidlich geworden zwischen dem activen Staatsbürgerthum und dem vollen Staatsbürgerthum zu unterscheiden. Gerade die große Erweiterung des activen Staatsbürgerrechts nämlich in Bezug auf die allgemeine politische Wahlfähigkeit machte es nicht nur nöthig, zwischen der activen und passiven Wahlfähigkeit zu unterscheiden und die letztere theilweise an strengere Bedingungen zu knüpfen, sondern auch für gewisse andere politische Functionen der Staatsbürger besondere Voraussetzungen zu verlangen, so z. B. für den Dienst als Geschworener, als Mitglied in den Verfassungsprüfungsausschüssen, in den Land- und Districtsräthen u. s. w. Man kann sagen, nur diejenigen Personen das volle Staatsbürgerrecht besitzen, welche die zu allen diesen politischen Functionen erforderlichen Eigenschaften an sich tragen.

Der Erwerb wie der Verlust des activen Staatsbürgerthums, und zwar des allgemeinen unvollständigen wie des besondern oder vollen, hängt natürlich von dem Erwerb aller, resp. nur einer der daselbst bedingenden Eigenschaften ab.¹⁷⁾ Ubrigens ist auch darauf Aufmerksamkeit zu machen, daß staatsbürgerliche Functionen, sofern sie sich, wie z. B. die bürgerliche Gemeindeämter, nur auf gewisse particulare Rechtskreise, wie District oder Provinz, beziehen, dadurch auch nebenbei einen particularen Charakter bekommen, während derlei Functionen, wenn sie an besondere Standeseigenschaften geknüpft sind, wie z. B. bei den Fabrik-, Handels- und Gewerbsräthen u. dgl. m., zugleich einen specialen Charakter an sich tragen und unter Umständen beide Charaktere in den fraglichen Functionen zusammenlaufen, wie bei den allgemeinen Handelsräthen u. s. w. Daß alle diese Besonderheiten immer auch von der Idee her abgeleitet werden und geleitet sein müssen, versteht sich nach dem wahren Wesen des Elements, dessen Träger alle diese Erscheinungen sein sollen, von selbst.

Demnach erscheint das Staatsbürgerthum als diejenige auf Grund der organischen Staatsidee beruhende Potenzirung der vollen Staatsangehörigkeit oder des Indigenats, vermöge welcher und zwar dem dazu befähigten Theil der Bevölkerung nicht bloß die menschliche Freiheit innerhalb gesetzlich bestimmten Schranken garantirt ist und gegen die allgemeinen Vorthelle, die der Staat bietet, die allgemeinen Lasten der Staatsangehörigkeit aufgebürdet sind, sondern, nach dem Princip der politischen Arbeitstheilung, in Anerkennung, daß bei diesem Theil der Bevölkerung die allgemein staatliche Eigenschaft des Menschen sich zu einer höhern politischen Befähigung gesteigert habe, ein Antheil an den öffentlichen Geschäften, und zwar bald in einem, bald in geringerem Umfang, immer aber hauptsächlich auf Grund eines Gesetzes und dann, wenn in einigen Fällen, mit einer gewissen decisiven Kraft eingeräumt worden ist.¹⁸⁾

17) Das Staatsbürgerthum im Sinne eines mit besondern politischen Pflichten verbundenen Status selbst bei der denkbar größten Verallgemeinerung sowenig im ganzen wie in Bezug auf einzelne verbundene Functionen, z. B. die politischen Wahlrechte, als ein Menschen-, Grund- oder Urrecht betrachtet werden. Desgleichen kann es nicht für jeden aus dem Princip der Gleichheit der Gesetze oder dem Gesetz abgeleitet werden. Staatsbürgerthum und politische Wahlen sind immer positive Institutionen der einzelnen Staaten, und ihr wahres Princip kann einzig und allein das sein, nur diejenigen zu wählen, resp. die Leistung der politischen Pflicht nur von denjenigen zu verlangen, die dazu fähig sind, und zwar von jedem nach dem Maße seiner Befähigung. Selbst Bacherot, S. 355, gibt zu, daß die Freiheit an und für sich noch nicht Fortschritt sei.

18) Dies schließt nicht aus, daß die Regierung auch auf dem Verwaltungswege eine solche Antheilnahme anordnet, und daß in gewissen, namentlich auch in diesen Fällen, die Thätigkeit der betreffenden Staatsbürger nur eine consultative sei.

auch wegen der verschiedenen Entwicklungen, welche der Constitutionalismus bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten bei einem und demselben Volk genommen hat, eine große Mannichfaltigkeit statt.

Als der eigentliche Schwerpunkt des Staatsbürgerthums pflügt die politische Wahlfähigkeit betrachtet zu werden. Wie große Verschiedenheiten in dieser Beziehung stattfinden können, geht schon daraus hervor, daß die einen diese Wahlfähigkeit nur als Recht, wol sogar als ein allgemeines Menschenrecht, die andern als eine besondere und nur durch den Staat nach seinem Bedürfnis und nach den Fähigkeiten seiner Angehörigen bemessene Pflicht betrachten, daß fern die Bedingungen der Zuständigkeit und Ausübung der Wahlfähigkeit, trotz einer gewissen Allgemeinheit irgendeiner Art von Censur, doch sehr verschieden sind, indem nicht nur die große Verschiedenheit des Censur selbst, sondern auch noch eine Menge von andern Voraussetzungen in Betracht kommt. So wird z. B., mit oder ohne Censur, die Wahlfähigkeit durch die Angehörigkeit an gewisse Stände oder Localgemeinden oder nur durch ein gewisses Vermögen bald nur eine Urwahlfähigkeit, bald auch eine weitere Wahlfähigkeit, bald nur eine active, bald nur eine passive, bald beides zugleich sein, bald nur innerhalb eines bestimmten Bezirks, bald eine auf das ganze Land sich erstreckende sein u. s. w.

In England, wo jeder Staatsangehörige das gesammte englische Recht mit größtem Recht sein birth-right¹⁶⁾ nennt, liegt der Schwerpunkt der politischen Berechtigung des Bürgers wol auch in dem Antheil an den Parliamentswahlen. Allein wenn die Resultate der politischen Wahlen nirgends vielleicht besser waren als in England, so liegt doch der Grund davon nicht in der zweckmäßigen Anordnung derselben noch in der trefflichen Art ihrer Ausübung, sondern in ganz andern Ursachen. England weiß nichts von einem allgemeinen Staatsbürgerthum dem auf dem Continent mit diesem Ausdruck verbundenen Sinne. Die Parliamentswahlen sind daselbst bis jetzt nichts als ein an sich sehr schlechtes Experiment, womit die daselbst herrschende Aristokratie sich unter der Form freier Volkswahlen im Besitze ihrer Herrschaft erhält. Ueber die Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit einer fundamentalen Reform sind die einsichtigen Männer in England ebenso einmütig, wie über die Art und Zeit derselben verschieden. In England besteht zwar, jetzt wenigstens, kein Fürstenabsolutismus, wohl aber der Absolutismus in mancher Beziehung trefflichen, aber vom Geiste der Gerechtigkeit und des Fortschritts durchaus ganz freien Aristokratie; England ist das Eldorado des Selfgovernment und der fast gänzlich mangelnden Bureaucratie, aber auch dies kommt nicht auf Rechnung des Staatsbürgerthums, sondern wiederum der Aristokratie. Die Idee, daß nach und nach eine immer größere Zahl von Männern sich selbstthätig bei den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen könne, ist den englischen Einrichtungen fremd, und die bisherigen Reform- wie Emancipationsacte sind nur sehr wenig beigetragen, den hierarchisch-aristokratischen Charakter des englischen Staatsbürgerthums zu modificiren.

In Frankreich ging man mit der Revolution von dem Princip des suffrage universel aus und kam, nach verschiedenen namentlich auf einen hohen Censur gegründeten Versuchen zur Herstellung einer organischen Nationalrepräsentation, mit der Usurpation des 2. December wieder zum suffrage universel zurück. Hatte es ehemals gebient, die alte Bourbonendynastie zu stürzen, so mußte es nun das Werkzeug werden, dem Napoleoniden den Schein der Legitimität zu gewähren. In keinem Lande ist mit der politischen Wahlfähigkeit das Staatsbürgerthum so ausgedehntes, in keinem ein so inhalts- und wirkungsloses wie in Frankreich, wo in allen constitutioneller Formen nur ein persönlicher Wille gilt, den die vollendetste Bureaucratie willenlos vollzieht und keine Spur einer communalen oder provinzialen Selbstständigkeit durchkreuzen magt.

In Deutschland schloß sich mit dem Constitutionalismus auch das Staatsbürgerthum, nach der Nachahmung mancher fremder, namentlich französischer Muster, zunächst den historischen gebrachten Zuständen an. Das volle Staatsbürgerthum war meist durch die Angehörigkeit an gewisse Stände, durch ein bestimmtes Quantum eines besonders gearteten Vermögens, durch das Bekenntniß einer der drei christlichen Confessionen und einige andere minder bedeutende Eigenschaften bedingt. Das volle deutsche Staatsbürgerthum war demnach eine Mischung von ständischen, plutokratischen und confessionellen Elementen und somit auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Staatsangehörigen beschränkt, ohne daß dieselben zusammen eine selbstbewußte Standesaristokratie, wie dies in England der Fall, gebildet und als solche eine polit-

16) Tocqueville, L'ancien régime, S. 65 sq.

Die durch Gesetz begründeten staatsbürgerlichen Rechte haben alle ohne Zweifel! lung besonderer politischer Pflichten zum Gegenstande, und da es sich dabei stets um das des Staatsganzen, nie um das einseitige oder einseitig aufgefaßte Interesse des Einzelnen oder seiner Regierung handeln kann, so darf es auch nicht von deren Willkür abhängen es zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtleistungen kommen lassen wollen. Es ist dies die natürlich logische Konsequenz des organischen Staats, auf welchen wir Staatsbürgerthum gründen zu müssen glauben. Hat aber demnach der Staatsbürger Zweifel jedem, der nicht der Staat selbst ist, gegenüber das Recht, diese zur Abj seiner politischen Persönlichkeit ihm nach den Gesetzen obliegende politische Pflicht zu dürfen und daher seine Zulassung dazu zu verlangen, so wird damit das Wesen des Bürgerthums als eines Inbegriffs ausgezeichneter politischer Pflichten nicht im mindesten rännetät in einer verfassungsmäßigen Monarchie erscheinen, auch nicht gleichsam als e theilung der Souveränität unter den Staatsbürgern betrachtet werden darf, ist auch gerade durch das Staatsbürgerthum Verdienst und Schuld an den Staatsentwickel guten Theil auch den Staatsbürgern zufallen, und je ausgedehnter das Staatsbürg desto mehr die Schultern der Regierenden von der geschichtlichen Verantwortung für wie von dem politischen Verdienst für das Wohlergehen des Staats befreit werden m:

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß, wenn man wegen einiger in den Bun lagen den Angehörigen aller deutschen Staaten für den ganzen Umfang des deutsche gebiets gewährten gleichen Rechte von einem Bundesindigenat spricht¹⁹⁾, letzteres d einem deutschen Staatsbürgerrecht führen konnte, da Deutschland durch den Bund weder ein Staat noch ein Bundesstaat geworden ist.

3. §

Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedentung des neudeutschen Dienerrechts. I. Begriff. Staatsdiener, öffentliche Beamte sind diejenigen, welche von der Staatsgewalt angestellt und bevollmächtigt ihrem Namen bestimmte öffentliche oder Staatsangelegenheiten zu verwalten. Sie unterscheiden sich, weil sie nicht vom Staat ihnen übertragene Angelegenheiten verwalten: 1) die Privat- und Hofdiener des Fürsten; 2) die Corporationsdiener, die und Kirchendiener, die Mitglieder und Beamten wissenschaftlicher Corporations Stifftungen, der Universität u. s. w.; 3) alle, welche, wie Notare, Ärzte, Advocaten ihnen von Privaten (oder vom Publikum) übertragene Angelegenheiten derselben. Daß diese Personen, sowie ja auch alle Gewerbsleute, mittelbar dem Staat nützen, daß ihre Geschäftsverwaltung, sowie ebenfalls die von vielen Gewerbsleuten, unter Aufsicht gestellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung abhängig gemacht wird die wesentliche Natur derselben nicht, macht sie nicht zum Staatsamt. Diese wesentliche wird auch dann noch nicht aufgehoben, wenn die Staatsgesetzgebung die Geschäftsverwaltung dieser Geschäftsmänner regelt und wenn sie ihnen gewisse Vortheile und Ehren Sicherstellungen wirklicher Staatsbeamten verbürgt. Ja, diese wesentliche Natur ihrer berufs wird auch dann noch nicht zerstört, wenn neben demselben der Staat ihnen öffentliche Geschäfte aufträgt, wie den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister Gemeinbeamteten einzelne staatspolizeiliche Rechte. Nur das in neuerer Zeit le häufige Streben der Staatsgewalt, sich despotisch möglichst auszudehnen, alle andern Rechte und Rechte gleichsam zu verschlingen und dadurch jede Selbstständigkeit der Bürger Corporationen aufzuheben, führte vielfach im neuern Deutschland dahin, die genannten wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wendete man z. B. auch das verweigerungsrecht bei ständischen Wahlen auf Bürgermeister und Gemeinderäthe, Lehrer, Professoren, Privatdocenten, Advocaten und Notare an. Ja, man verlangte wie ja auch von den Richtern, daß sie, gleich den politischen höchsten Verwaltungsbere Freiheit ihrer staatsbürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, bei den Wahlen u. s. w. sich stets blindlings an die Partei der jeweiligen Minister anschließen und mit allen der Volkspartei als eine geschlossene Armee feindlich gegenüberreten sollten. Willkür raubung oder Verweigerung ihres Lebensberufs und Lebensunterhalts, willkür

19) (Barnhäuser) Über die Frage eines deutschen Heimatrechts. Aus dem Schwäbischen I gedruckt (Stuttgart und Dhringen 1862).

jen u. s. w. sollten sie, wie alle höhern und niedern Staatsdiener, selbst die Richter nicht kommen, zwingen zu dem knechtischen Dienst. Ja bei unsern nach zerstörter Zunftung ungeordneten Gewerbsverhältnissen dehnte man solche ministerielle Willkürgehalt auf viele Gewerbsleute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wol auch den der Gewerbsconcessionen je nach der Ministerialität, der sogenannten Loyalität, oder Loyalität, der sogenannten Regierungsfeindlichkeit. Wie die Redactoren von Zeitschriften ertheilungen, so bedrohte man auch die Buchhändler mit der Concessionsentziehung. Ja, die ministerielle Gewalt dehnte sich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfts und Schriftstellertums von Buchhändlern und Schriftstellern aus.

Die Beschönigung dieses traurigen Systems, dieses verderblichsten Auswuchses reactionärer Verwaltung, indirect dasjenige wieder zu nehmen, was dem Fürstenwort gemäß die neuen Verfassungen geben sollten, und um einen verderblichen, listigen Kampf gegen die Freiheit durchzuführen, nannte man häufig viele von jenen Personen, z. B. die Advocaten, zwar nicht wirklich Beamte, aber doch öffentliche Diener, was aber in Wahrheit nur dasselbe bezeichnet wie dort Staatsbeamte. Gleichzeitig wollte man schimpflicher Weise mit der Haller'schen Staatstheorie das höchste Institut der Menschheit, den Staat, gänzlich vernichten, um an dessen Stelle die feudalen Privatschuhverbindungen des Faustrechts und der Feudalanarchie zu verwandeln und die Staatsdiener in fürstliche (Privat-)Diener zu verwandeln. Allein jeder Kunstreicher, daß dieses nicht etwa bloß den Grundideen der Griechen und Römer und aller freien und demokratischen Nationen widerspricht, sondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältnissen germanischer Völker, die meist noch bis ins späte Mittelalter hinein ihre Landesherzöge, Könige und Kaiser, ihre Gau- und Centgrafen in den öffentlichen Versammlungen aller Geschlechter ihrer Gemeinwesen wählten und auf die Treue gegen das Gemeinwesen oder das Vaterland eidigten, welche diese Rechtsgrundideen selbst in der Zeit des factischen rohesten Faustrechts festsetzten, sondern gerade durch die neue Hervorbildung dieser Grundsätze die Feudalanarchie und ihre Reste in den Verhältnissen wie im Sprachgebrauch wieder besiegten und ausstülpten. In den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie z. B. auch das Allgemeine Preussische Landrecht anerkennt, indem es unter den Staatsdienern Militärs- und Civildiener unterscheidet und unter den ersten auch selbst die gemeinen Soldaten befaßt. (Th. II, Tit. 10. §. auch Heffter, „Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenthum“, S. 118 fg.) Man müßte auch, um dieses zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opferbringer für dasselbe seien nicht bestimmt, den Staat oder das Vaterland zu beschützen, sondern nur für Privatbelieben und Vergnügen des Regenten bestimmt, für letzteres seien die Beamten privatrechtlich verpflichtet ihr Vermögen und ihre Personen herzugeben.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verschieden ab, vorzüglich auch, um danach ihre Rechte und Dienstrechte verschieden zu bestimmen. Die allgemeinste, in der Natur der Sache begründete Unterscheidung ist die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufseher, Briefträger, Handwerker, mechanische Geschäfte und sogenannte operae serviles leisten, die also auch keine höhere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieselbe und meist eine höhere Ausbildung bedürfen, weil sie mehr künstlerische und geistige Dienste (operae liberales) zu leisten haben. Auch bei diesen unterscheidet man häufig wieder eine niedere oder untere oder Subalterndiener, von den höhern oder patentirten Dienern, den Staatsdienern im engeren Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber nur die besondern Landesgesetze das Nähere bestimmen.

Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. A. Das Grundprincip. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind sehr verschieden je nach den Staatsverfassungen und Verwaltungssystemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch Wahl besetzt und meist ohne Befolung verwaltet. In volkmäßigen Verwaltungssystemen, wie in England, wird auf die nachahmungswürdigste Weise wenigstens weitaus der größte Theil derjenigen Geschäfte, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern ganze Heere von bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten verwaltet werden, durch Bürger selbst, durch Corporationen und freie Associationen und durch Geschworene verwaltet, oder doch von Beamten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt sind, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und neben ihren andern Bezügen, z. B. als Gutbesitzer, und ohne Befolung verwalten. Nur die Rechtsverhältnisse unserer bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt

besonderer Vorbereitungen bedürfen und demselben als ihrem Lebensberuf sich anwidmen, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen insbesondere Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist und von welcher die Entscheidung anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältniß dieser Beamten sich angründet oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter („Beiträge zum deutsche und Fürstenrecht“, I, 125), Dahlmann („Politik“, I, 246) mit Göttinger, aus der verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur Aufnahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein dieses entscheidet wol offenbar nicht die Beziehung auf Staatsdienstverhältnisse wie die unserer, zu deren Übernahme ja die Entscheidung gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernommenem waltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf.

Freilich sind die Ämter und die Bestimmungen der Amtsrechte und Amtspflicht der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privat Zwecke, sondern als öffentliche Verhältnisse für das öffentliche Wohl zu begründen, und als solche muß sie auch wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja selbst in Beziehung auf seine Übernahme soll er sich durch sittliche praktische Pflichten und nicht durch bloßen Willkür bestimmen lassen, sowie auch in Beziehung auf die Veränderung und des Dienstverhältnisses dem erweislichen Staatswohl, wenigstens gegen volle Entfaltung die Ansprüche des Dieners weichen müssen. Alles dieses aber schließt hier so wie Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Verhältnisses ganz aus. (S. Oben) Es ist nämlich eine mehrfach irrige Voraussetzung, daß überhaupt Verträge nur willkürliche Privatverhältnisse, nicht aber in Beziehung auf sittliche, personenrechtliche öffentliche Verhältnisse und Pflichten und über sogenannte unveräußerliche Rechte abgeschlossen werden könnten. Vielmehr ist gerade die allgemeine juristische Voraussetzung daß der Mensch überall, also auch bei allen seinen Verträgen und Rechtsverhältnissen sittliche, also unveräußerliche Pflichten bestimmt werden solle. Letzteres ist z. B. an der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung seiner hungerigen Familie das nöthige Geld und dieses läßt ja doch jeder als Vertrag gelten. Die gegenseitige Vertragseinwilligung gibt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf personen- oder staatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältnisse die juristische, die ob concrete Erkennbarkeit und nähere Bestimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform gründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, soweit nur dadurch juristisch erkennbare und bestimmte, concret personenrechtliche, absolut unveränderlich verletzt werden. In diesem Sinne nun kannte das Recht wie der Sprachgebrauch allzeit wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten personen- und staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-, Ehe- und Dienstverhältnisse selbst wo etwa die Gesetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung oder die Befreiung so entstandener Verträge Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln wendig halten, so z. B. rücksichtlich der Staatsverträge, der Lehn- und Amtsverträge, Verlobnis- und Eheverträge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmung religiöse Erziehung der Kinder, da ist dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Form der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweise ihrer Beschränkungen durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Verhältnisse oder aus besondern Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige Uebung und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher bestimmt ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich insofern das Amt und dessen Befugung sowie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, sodas der Beamte die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten verletzen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, insofern kein

Ist die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen den Dienstcandidaten und Wahl zwischen diesem oder einem andern Lebensberuf, zwischen Annahme und Nichtannahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschloß, und insofern der Dienst seinen bestimmten Bedingungen von Seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privatentzagen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend erteilte angemessene billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines dem Rechtsverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen wird.

Die besondern Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlassung, Versetzung, Pensionirung Staatsdiener lassen sich nun theils juristisch aus jener Natur des Rechtsverhältnisses in der ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen müssen, wo sie nicht in anderer Weise gültig festgesetzt wurden, und daß sie als Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit auch der positiven Gesetzgebung zu beachten sind. Indeß läßt sich, da das Dienstverhältniß durch einen Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren Bestimmungen besonderer verfassungsmäßiger Gesetze oder Dienstverträge für sie nachtheilig festgesetzte Dienstverhältnisse freiwillig übernehmen, als in dieselben einwilligend anzusehen. Da nun der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört, so ist, gerade nach der Theorie, für die gesetzgeberische Regulirung des Dienstverhältnisses ebenso wol rechtlich politisch das Princip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Interessen des öffentlichen Wohls berücksichtigen muß und dabei die an sich natürlichen, gerechten und billigen Ansprüche der Diener und die Interessen der Diener nur so weit in sich aufnehmen soll, als deren Schonung wieder dem öffentlichen Wohl entspricht.

III. Fortsetzung. B. Geschichtlicher Überblick der frühern und der neuern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Bei unsern deutschen Vorfahren in der ältesten Zeit wurden die Beamten für bleibende öffentliche Ämter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, bisweilen lebenslang ernannt. Nur erwiesene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte sie ihrer Anstellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte dieses nach, dieses blieb die Regel im Mittelalter, indem die meisten Staatsämter an die dauernden Ministerialitäts- und Amtsverträge geknüpft oder doch die Dienstverhältnisse nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. Die Vorfahren liebten feste, dauernde Verhältnisse. In sie gingen in dieser entschiedenen Liebe selbst zu weit. So wurden später selbst die Geschworenen oder Schöffen häufig lebenslang, ja wie viele Civil- und Militärämter sogar erblich. Namentlich machte man auch die Amtsverhältnisse durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Besoldungsgütern (beneficia) fest und mit der Erbllichkeit der Lehn- und Ministerialitätsverhältnisse erblich. Als sich am Ende des Mittelalters unter Einfluß des Römischen Rechts eine wissenschaftliche Jurisprudenz und wissenschaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grundregel herrschend, daß die für bleibende Ämter angestellten Beamten auch nur mit ihrer Einwilligung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwiesenen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von denselben entsetzt, versetzt oder durch Pensionirung entfernt werden könnten. ¹⁾ Von den frühern Gründen, der Vorliebe für feste, gesicherte Verhältnisse, dem Festhalten an der Bekanntheit bewährten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geschäftskunde und Erfahrung, kam schließlich der neue Grund, daß vorzüglich in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Beamten im Amt Vermögen und Lebensberuf bleibend opferte. Dieses that er nur in der natürlichen Ausübung einer bleibenden Anstellung, solange er sich nicht derselben als unfähig oder unwürdig erwieß, worüber im Streit das Gericht entschied. Freilich bleibt kein einziger juristischer Satz unbestritten. Insbesondere trugen sehr natürlich einzelne Romaniſten despotische Ansätze ihrer Imperatoren auch in dieses Rechtsverhältniß über. Und der theilweise Übergang der öffentlichen Rechts- und Amtsverhältnisse in Privatverhältnisse des Fürsten, der oftmals im Mittelalter stattfand, schien einigen Juristen hier Unterstützungsründe zu bieten. Doch veränderte dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Ständesammlungen und Gerichten vorherrschende entgegengesetzte juristische Grundansicht nicht.

¹⁾ Köneberg, Über Dienstentlassung (Berlin 1799), S. 1, 32, 87, 109, 126, 131, und Welter, Handlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart 1823), S. 160 fg., und die an beiden Orten angeführten Schriften von Gramer, Schlözer, Malacard, von Kampp u. a., auch über die reichstammerrechtlichen Entscheidungen und mandata restitutoria in diesem Sinne: Klüber, Öffentliches Recht, Bd. 4, Note d und die dort citirten Schriften.

besonderer Vorbereitungen bedürfen und demselben als ihrem Lebensberuf sich anschließen müssen, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen also besondern Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist und von welcher die Entscheidung mit andrer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältniß dieser Beamten sich auf Vertrag gründet oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter („Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht“, I, 125), Dahlmann („Politik“, I, 246) mit Götter, aus dem G. verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur Aufnahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein dieses entscheidet wol offenbar nichts in Beziehung auf Staatsdienstverhältnisse wie die unferigen, zu deren Übernahme ja die Regierung entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernommen und waltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf.

Freilich sind die Ämter und die Bestimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten in Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privat Zwecke, sondern als öffentliche Verhältnisse für das öffentliche Wohl zu begründen, und als solche muß sie auch der Beamte, wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. In selbst in Beziehung auf seine freie Übernahme soll er sich durch sittliche praktische Pflichten und nicht durch bloßen Privatwillkür bestimmen lassen, sowie auch in Beziehung auf die Veränderung und Auflösung des Dienstverhältnisses dem erweislichen Staatswohl, wenigstens gegen volle Entschädigung die Ansprüche des Dieners weichen müssen. Alles dieses aber schließt hier so wenig in Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Verhältnisses ganz aus. (S. Grundgesetz) Es ist nämlich eine mehrfach irrige Voraussetzung, daß überhaupt Verträge nur über willkürliche Privatverhältnisse, nicht aber in Beziehung auf sittliche, personenrechtlich öffentliche Verhältnisse und Pflichten und über sogenannte unveräußerliche Rechte und Pflichten abgeschlossen werden könnten. Vielmehr ist gerade die allgemeine juristische Voraussetzung, daß der Mensch überall, also auch bei allen seinen Verträgen und Rechtsverbindungen, sittliche, also unveräußerliche Pflichten bestimmt werden solle. Erstes ist z. B. auch der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung seiner hungerigen Familie das nöthige Brod und dieses läßt ja doch jeder als Vertrag gelten. Die gegenseitige Vertragseinwilligung gibt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf personen- oder staatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältnisse die juristische, die objektive concrete Erkennbarkeit und nähere Bestimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform gründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, soweit nicht dadurch nicht juristisch erkennbare und bestimmte, concret personenrechtliche, absolut unveränderlich verletzt werden. In diesem Sinne nun kannte das Recht wie der Sprachgebrauch als stets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten personen- und staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-, Ehe- und Dienstverhältnisse selbst wo etwa die Gesetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung oder die Hebung so entstandener Verträge Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln wendig halten, so z. B. rücksichtlich der Staatsverträge, der Ehe- und Amtsverträge, Verlobnis- und Eheberträge, etwa auch rücksichtlich der Ehebertragsbestimmungen religiöse Erziehung der Kinder, da ist dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Form der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Uebermaß ihre Beschränkungen durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der Natur der Verhältnisse oder aus besondern Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Beamten zwar durch einen nichtmöglichen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich, insofern das Amt und dessen Besetzung sowie die Rechte und Pflichten in der Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, sodann die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und verlegen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, in

Selbst diejenigen Juristen, die, wie J. G. Böhmer, überhaupt einer despotischen Ansicht huldigend, das strenge Recht der Diener bestritten, räumen ihnen doch diese Rechte dem Standpunkt erdienter Billigkeit und nach den Grundsätzen der juristischen aequi bona fides wieder ein.²⁾ Am wenigsten war vollends darüber Streit, daß über jede in Strafe wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlassung gerichtlicher Anordnungen sei. Selbst bei solchen Dienstverhältnissen, mit deren Natur am ersten solche Gründe im Widerspruch scheinen, wie die Ministerstellen, wendete doch das Reichskammer dieselben zum Schutz der Diener an, so z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Moser's gegen den Landgrafen von Darmstadt. Ebenso noch der Reichshofrath zum Ehren. von Wangenheim. Ja endlich, wenn die Landesherren, um ganz oder theil der Herrschaft dieser Grundsätze zu entziehen, in ihren besondern Gesetzen und Diensten durch die Clausel ad bene placitum einseitigen Widerruf der Dienste sich vorbehalten so gaben viele Rechtslehrer derselben keine praktische Wirksamkeit, falls die Clausel unter besondern Umständen individuell angewendet wurde.³⁾ Sie erklärten sie als das Rechtsverhältniß, als dem öffentlichen und Privatrecht widersprechend, als bloße Kanzleiform oder als ein bloßes strictum jus, welches auch hier nur als untergeordnete Grundsätze der aequitas ausgelegt werden müsse. Überhaupt aber begründeten sie sich aus der Natur des Dienstverhältnisses, welchem der Staatsdiener, damit es gut verwalte durch ebenso bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleistung auf andern Vortritt widmen müsse, als das Amt an sich bleibend sei. Sie urtheilten, daß es einem öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und observanzmäßigen Sinne des Rechts, daß es den Grundsätzen der honestas, aequitas und bona fides widerspreche, wenn ein Dienstverhältniß anders als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhindernisse gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Lebensschicksal eines treuen unschuldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung und Verletzung des ganzen Dienerstandes und des Dienstes aufgelöst werde. Wo aber daß Schuld des Dieners dennoch aufgelöst wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganz da fanden sie rechtliche Schadloshaltung durch Belassung des ganzen Gehalts bei dieser Ansicht entsprach noch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, indem die Auflösung einer ganzen Reihe von Artikeln diese Rechte der Staatsdiener reichsgrundgesetzlich garantierte.⁴⁾ Und auch die deutsche Bundesacte, sonst so wenige Rechte der Staatsdiener berührend, sichert auf neue doch diese Rechte dieser frühern Staatsdiener in einem Artikel (15). In Beziehung auf Justizbeamte aber hatten sogar die Reichsgrundgesetze gebietend völlige Inamovibilität festgesetzt und die Clausel ad bene placitum ganz und

Daß Gewalt und fürstlicher Absolutismus zuweilen noch während der Zeiten da auch diese Rechtsgrundsätze verletzten, ist natürlich. Vorzugsweise aber wurden sie in der bündniszeit nach dem Vorbild der Napoleonischen Centralisation und Despotie hin die jetzt oft eingetretene Rechtlosigkeit sollten die jetzt und zumal seit der Grundgesetzlichen Verfassungen entstehenden Staatsdienstgesetze, Dienerrechte oder dienstpragmatiken aufheben und das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vorzüglich in infolge derselben, während man wirkliche Bestrafung der Dienstvergehen häufig vernachlässigte die Länder mit großen Summen von Pensionen für quiescirte Staatsdiener überlastet mit größern zuweilen für die pensionirten als für die thätigen Staatsdiener, entstände solchen ungeheuern Mißbrauch des Pensionirungsrechts bei vielen der Irrwahn, als diesen neuen Dienstgesetzen die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener viel zu gut, ja besser als nach dem frühern deutschen Rechtszustande oder auch nur besser als in andern Staaten festgesetzt. So wenig indeß dieses der Fall ist, so könnte man doch selbst noch weniger guten, die wol manche unerfahrene Politiker an deren Stelle setzen möchten, zu zufrieden geben, wenn dieselben, wenn die Rechte der Regierung und Ministerstellung und Beförderung, Pensionirung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener

2) Böhmer, Dissert. de jure principis circa dimiss. ministror., §§. 4, 13.

3) Vgl. Köneberg, über Dienstentlassung, S. 88, und die daselbst angeführten Schrifttabelle, Tract. de pact. nupt., I, 4, 10, und Schöler, Staatsanzeigen, VIII, 44.

4) S. die beiden vorigen Noten.

5) Vgl. z. B. §§. 3—7, 14, 17, 19, 20, 24, 27, 47—59, 64—66, 68—85.

6) Wahlcapitulationen seit 1700, Art. 24, §. 10.

verwendet würden, wozu sie der Natur der Sache nach und nach den gesetzlichen und Erklärungen bestimmt sein sollen, nämlich nur im Interesse einer gesetzlichen und in der Verwaltung ihrer besondern Ämter, im Interesse einer wirklich guten Staatsverwaltung. Aber das Übel ist, daß dieses nicht der Fall ist, und daß, wie jeder zugeteilt wird, die Dinge im Leben und die Natur der Verhältnisse ins Auge gefaßt hat, hierauf durchaus einmal zu rechnen ist.

Je mehr Gewalt die Regierung, die Minister, die Günstlinge über die Staatsdiener haben, je mehr sie eben dadurch den regelmäßigen, gesetzlichen Gang der Verwaltung beliebig ändern, um so mehr gebrauchen sie auch diese Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüsse, zur Befestigung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um so mehr müssen die Einwirkungen diesen eigenen und fremden Intriguen und nepotistischen Zwecken dienen. Die bisherige bildet nämlich noch nicht die Hauptgefahren. Die neuen Verfassungen haben in der Beziehung die Willkür beschränkt und einen natürlichen politischen Kampf der Bürger für Freiheiten und Verfassungen erzeugt. Diese Verfassungen aber, weit entfernt, wie England und in Belgien, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein, werden wenigstens von jeder Seite bereut, werden vielfach von außen und innen ungünstig angesehen, beengt, zur Wahrheit verkehrt und in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. So entsteht dem System des freien Staats, der wahren ständischen oder repräsentativen Verfassung ein entgegengesetztes Streben. Jenes System ist das System der Herrschaft der öffentlichen Meinung. Es entstand aber ein hinterlistiger feindseltiger Kampf gegen die Meinung der Verfassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu erkennen zu verwirklichen, sondern sie selbst und überhaupt die verfassungsmäßige Volksfreiheit und die Bürger, welche in Gemeinde- und städtischen Wahlen als Abgeordnete oder Beamte die öffentliche Meinung aussprechen und geltend machen wollen, zu überlisten, zu bekämpfen, zu verfolgen und zu unterdrücken. So bildete sich denn nebst andern Übeln, wie z. B. dem Haß gegen das wahre Lebenselement der ständischen Verfassung, gegen alle Öffentlichkeit und Pressefreiheit, auch unser krankhaftes und gefährdrohendes Staatsdienstverhältniß. Es bildete sich ein Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsgeschäfte, sondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückseligen Kampf zu gebrauchen, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für sie gesinnten Edlen, Bürger, Ständemitglieder zu unterdrücken und zu verfolgen.

In der Begründung einer Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik vom badischen Landtage 1833 (s. den besondern Abdruck dieser Motion, S. 7, und das Protokoll der ersten öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) führte ich Folgendes aus: „Am Ende in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an sich noch nicht einmal das Verderblichste, ist die Verelastung des Landes mit ungeheuern Abgaben. Die Budgets zeigen es, wie die Pensionen von Jahr zu Jahr sich mehrten.“

Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwand aber ist, daß derselbe zum größten Theil weder zum Vortheil der Beamten noch zum Besten des Landes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird.

Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung angewandt, und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maßregeln getroffen werden. Ich will zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt wird, nur mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Theil der Besoldung pensionirt werden kann, ihm kein Übel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm eignen Heimath, etwa aus der heitern Pfalz, aus dem schönen Heilberg, wo er mit seinen Verwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder erzog, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe, unheimliche Schwarzwalddgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er elf Monate im Jahre eigen muß, wird er sich nicht ebenso unglücklich fühlen als der verbannte David in seinem Exil? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den Betroffenen auch da, wo sie dem Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes zu erwägen. Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem Alter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberuf sich zu widmen als dem seiner Amtspflicht, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren

plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nie alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zirkulären Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte, der sorgfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden! bei noch jüngeren Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung des Fortrückens, vor allem aber das schmerzliche Gefühl, auf Kosten seiner Mitbürger, nicht nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann dabei die ministerielle Willkür nicht schaut wird, so muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionen des Staatsdieners aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel Willkür noch ferner herabsinken, sodaß der Staatsdiener noch mehr bloßgestellt ist als für den ganzen Stand der Staatsdiener aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksal Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, und die unerschütterliche Sicherheit und mitten im constitutionellen Staat, wo die Willkür ausgeschlossen und ein fester gesetzlicher Zustand begründet werden soll, in den wesentlichsten Beziehungen von unbeschränkter Willkür der Minister abhängig. Diese hängt wie das Schwert des Damokles über ihren Häuptern. Viele Pensionirungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ungewissheit in Folge falscher Denunciationen, geheimer Conduitenlisten oder Spionaberichte, bald Strafung patriotischer Gesinnungen, bald um Günstlingen Platz zu machen, ja, bei Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge.

„Daß aber auch für den Staat auf solche Weise diese grenzenlose Abhängigkeit der von ministerieller Willkür schädlich, und der größte Theil des Aufwandes für Pensionen außer der Steuerlast verderblich sei, leuchtet von selbst ein. Der Staatsdiener muß nehmlich durch diese Abhängigkeit von abwechselnder Minister- und Günstlingswillkür die Ehre und Würde der selbständigen Würde mehr oder weniger verlieren. Indem die Minister und, was schlimmer ist, Günstlinge, gestützt auf das Mittel der willkürlichen Versetzung und Pensionirung, den Diener zu den öffentlich nicht wohl zu erreichenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, bestimmen, muß der Diener nothwendig am moralischen Charakter verlieren. Insbesondere wird er durch solche Willkür und slavische Abhängigkeit von oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. Wo Willkür und slavische Abhängigkeit stattfindet, wohnt Selbstsucht und kalte und warme herzliche Treue. Auch wird ebenso wenig das wahre monarchische Princip der Erschütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieselbe befestigt werden, wenn die Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Besitz ihrer Würden von Willkür hängen sehen. Die menschlichen Dinge stehen, man kann nicht aufmerksam genug darauf Verbindung und streben nach Harmonie und Assimilation. Glaube man auch nicht, das beliebige Pensioniren der Diener in besserer Zucht hält. Nein, darunter leiden ja die guten Staatsdiener, träge und ehrlose Diener vermeiden entweder durch Servilität gehen in die politischen Leidenschaften der Mächtigen die ministerielle Ungunst, oder ohne Kränkung, ja sie suchen fürs Nichtsthun die Staatspension. Wohlverdiente insbesondere auch gerichtliche Entlassungen der Unwürdigen ohne Pension, sind den unangenehm, machen Untersuchungen und Mühe nöthig. Weit bequemer ist es, man mit einem Federstrich, ohne alles Gehör des Dieners wie ohne Angabe irgendeines Schuldigen wie Unschuldigen. So entgeht dann aber auch dem Staatsdienerstande die entbehrliche moralische Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten und Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkür und der Gewalt die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten und der Verfassung verlieren. Es sinkt immer mehr der Glaube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festeren Zustandes. Vor allem verderblich ist aber das, daß durch das willkürliche Pensioniren und vollends durch gehässiges Disciplinerverfahren und die gleich bei der neuen Erfindung der Probejahre auch die Justiz ihre ganze Selbständigkeit und die ihrer Unabhängigkeit verliert.

Da aber die Richter Gewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, als selbst entscheidet, und so von der Justizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschenleben seinen Grundsätzen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der notwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste rechtliche Sicherheit

er und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit aller Heiligthümer ihres gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten.“ Diese Schilderung schon vor Jahren wird leider durch die neuesten Zustände auch heute noch allzu sehr veranschaulicht.

V. Fortsetzung. C. Die falschen Rechtfertigungsgründe unserer neuen System. Einem festern und bessern Rechtszustand der Staatsdiener stellten sich entgegen, wie in Frankreich, vorzüglich dreierlei Hauptrückichten entgegen.

Die erste bestand in dem früher jakobinischen, dann Napoleonischen despotischen Centralisationsystem, welches in Deutschland, zumal in den Rheinbundsstaaten, nur allzu viel gefunden fand. Nach den echt germanischen Ansichten sollten die Staatsdiener geachtete gesetzliche Vertreter und Schützer der festen Grundsätze des Friedens, der Gerechtigkeit und des Landeswohls, sie sollten in ihren Grafschafts- und Amtsgenossenschaften geliebte, wohlthätige Vertreter auch ihrer besondern Gerechtfame und Interessen sein, solche, die nicht wie Bedienten allerlei Befehl bereit sein müssen, sondern innerhalb ihres bestimmten Amtsberufs bleiben und bei Durchführung der verfassungsmäßigen Rechte und Befehle des Kaisers und des Landesfürsten, zugleich bei ihm selbst die Rechte der Bürger in geziemender Weise gegen Missleitungen und Mißgriffe zu vertreten suchten. Jenes despotische System will dagegen nur willenlos gehorliche und gefürchtete Werkzeuge für alle wechselnden Launen und beliebigen despotischen Willkür des Herrschers und seiner Minister. Gegenseitige Achtung und Liebe zwischen den Beamten und den Verwalteten Chienen jetzt gleich dem festen Rechtszustand der Bürger und den Beamten mehr hinderlich als heilsam. Deswegen jagte man die Beamten in flüchtigem Wechsel aus dem Land und machte sie abhängig von jeder Willkür. Nach diesem System wird der Beamte, welcher dem rechtsverletzenden oder unmoralischen Willkürbefehl gegenüber an geheiligte Pflichten erinnern und sie achten wollte, nach dem eigenen Ausdruck eines deutschen Ministers ein unbrauchbares Werkzeug weggeworfen.“ Geheime Berichterstatter und Spione mußten die Beamten überwachen, so wie der Bürger, so vor allem die der Beamten überwachen. Tiberius wollte die Verwaltung der Römer und erklärte das Sittengericht für seine Zeit. Dem Kaiser in neuuropäischen Meistern des Systems legte man die Worte in den Mund, daß erst die Beamten sich aviliren mußten, ehe sie recht brauchbar seien. So war es, so ist es bei diesem System unvermeidlich, nicht etwa bloß da, wo mit Bewußtsein absolut unwürdige Zwecke der Herrscher oder ihrer Günstlinge verfolgt werden. Es ist auch da unvermeidlich, wo man, wie Napoleon und in dem Justizministerium und wie zum Theil in Deutschland, dem Volk die ihm seine geheiligten Verfassungsrechte ganz oder theilweise zu entziehen oder zu verweigern sucht, wo man andere Zwecke und Regierungssysteme verfolgt als die, welche bei der Verwaltung der Bürger und der öffentlichen Meinung ausgesprochen und befolgt werden dürfen. Es ist leider beständige Unterdrückung der dem Regierungssystem entgegenstehenden Freiheit, Wahrheit und öffentlichen Moralität, Bestechung und Täuschung jeder Art unvermeidlich.

Ein zweiter Gesichtspunkt, welcher sich einem guten und festen Rechtszustand der Staatsdiener entgegenstellt, ist eine höchst verderbliche, gottlob aber falsche Auffassung vom Wesen des constitutionellen Systems und seiner Verantwortlichkeit der Minister. Man vertheidigt nämlich dieser irrigen Auffassung im wesentlichen die Napoleonische Centralisation und Regierungssysteme in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwerthen Motiven und ohne die übrigens unvermeidlichen, unmoralischen, verderblichen Mittel des Systems zu wollen, weil man glaubt, eine constitutionelle Regierung bedürfe derselben, um die ihr durch die ständischen Rechte entzogene Macht aufzuwiegen, um die Opposition wirksam bekämpfen zu können, und sodann, die Minister sonst nicht für die Verwaltung verantwortlich gemacht werden könnten. Wäre aber die zu Grunde liegende Auffassung der repräsentativen Verfassung die richtige, wahrlich hätte man denen beistimmen, die sie wegen ihrer angeblichen Täuschungen und verderblichen Wirkungen verwerfen. Mächtige sie wirklich jenes System der Rechtlosigkeit, der Herrschaft und der Corruption in Beziehung auf den ganzen Beamtenstand und vollends auch die sonstige neudeutsche Administrativ- und Polizeimacht nothwendig, so wäre sie eine Pest. Wäre es, wenn in ihr willkürlich zur Bekämpfung und Niederhaltung einer liberalen Opposition im Volk und in den Kammern, bei den Gemeinde- und Deputirtenwahlen, die Verwaltungen das Volk corumpiren, seine Angelegenheiten durch servile Beamte minder gut regeln und Freiheit und Recht der Bürger hundertfachen Verletzungen preisgeben müßten. Würde sich wol etwas ausfinden, wodurch man die constitutionellen Verfassungen mehr umsetzen und Vertrauen bringen könnte, sie, welche vielmehr gerade Corruption und Willkür des Absolutismus aufzuheben bestimmt sind? Aber zu so irrigen Ansichten werden die

Regierungen ebenfalls nur verführt durch diejenigen, welche, wie Napoleon und Justmilieu-system, die Wahrheit des repräsentativen Systems reactionär unterdrückt Halbrheit oder Lüge daraus machen möchten. Wo aber das System eine Wahrheit i Belgien, in Norwegen, Schweden, England, Italien, der Schweiz und Holland, da Verirrung fern. Die volle Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung, nach Presse, steht hier nicht im mindesten in gehässigem Verhältniß zum Regenten und angefeindet und verfolgt. Die Verwaltung ist hier, und zumal in England, zum get einmal in den Händen der Bürger oder solcher unbezahlten Beamten aus dem wie z. B. die unbefoldeten englischen Friedensrichter, durchaus von keiner Minister abhängig sind, die nicht versetzt werden können, und welchen selbst eine Entl eine Last abnähme und sie als Candidaten der Oppositionspartei empföhle. Al Geistliche, Professoren, Lehrer und selbst die Offiziere, welche ihre Stellen kaufen, könn dort von der Regierung nicht, sowie bei uns, entlassen, pensionirt oder verse Advocaten, Notare, Ärzte, Bürgermeister hängen dort nicht einmal durch Anstellur stätigung von der Regierung ab. Von der bei uns steigenden Gewalt, selbst über di leute, von beliebigen Concessionsertheilungen und Verweigerungen, Enzichungen, j Bedrohungen der Zeitungsredactoren und der Buchhändler mit den Lehrern; wei vollends nichts; und die wenigen Staatsbeamten, welche Besoldungen genießen un Minister und Ministerialbeamte bei einem Ministerwechsel, ihrer Partei treu, fr zurückziehen, haben theils durch Observanzen, die in England unter der Garanti Öffentlichkeit und einer rechtlichen und freien öffentlichen Meinung mehr schützen als Geseze, Bürgschaften gegen beliebige Entlassungen und auch für genügende Penßio brachten sie ihren Ämtern nicht von den schweren Vorbereitungen in der Jugend mögen und ihren übrigen Lebensberuf zum Opfer. Zu dem allen werden nun n Ländern, wo die ständische Verfassung eine Wahrheit ist, die Minister durch die Parlamentsmajorität bestimmt. Ja die Krone ist auch bei der Ernennung zu and wie namentlich den höchsten Richterstellen, durch Observanzen oder Geseze best können denn hier wahrlich der König und das Ministerium in Beziehung auf die Wert die öffentlichen Diener und durch diese nimmermehr einen ähnlichen beliebigen Einflu als er ihnen bei unsern unendlich zahlreichen, nur von der Regierung beliebig ernann fördernden Beamten selbst auch dann noch bliebe, wenn auch die Rechtsverhältnisse u dieser Diener noch so gut und sicher bestimmt würden, und wenn die Regierungen f Heimlichkeit und die Wahrheitsunterdrückung und die Wahrheitsfälschung durch verzichten wollten. Allein dort, wo die constitutionelle Verfassung Wahrheit ist, wo freiesten Presse heilig gehaltenen, geliebten und geachteten glücklichen Fürsten sie al entschieden zugestehen, da ist auch all jener Kampf und Bedrückungseinfluß eines nat Verwaltungssysteme gegen die öffentliche Meinung und die Opposition ganz entb unzulässig. Hat dort die öffentliche Meinung der Nation für eine politische Partt Hauptansicht entschieden, und hat der Fürst bei etwaigem Zweifel zur freien Einm seiner Ansichten und zur Erprobung der wahren öffentlichen Meinung an neue fr der Nation appellirt, an Wahlen, welche nicht die Regierung für sich selbst zu beher welche vielmehr nur unter den politischen Parteien in der Nation bestritten, von der nur in ihrer verfassungsmäßigen Freiheit geschützt werden, nun alsdann hat der F neuen nach der parlamentarischen Mehrheit ernannten Ministerium und in dem von bei voller Freiheit der Discussion und Prüfung gewünschten Regierungssysteme di sichern Bürgschaften für eine weise, beglückende und durch die Unterstützung der Nat und glückliche Regierung sowie für Beseitigung alles Volkshasses und aller eig antwortlichkeit. Er hat jetzt gerade in der nur gesetzlichen Beamtenthätigkeit, in Öffentlichkeit und Pressfreiheit die besten Bundesgenossen. Ja die Opposition selbst i Bürgschaft und Bundesgenossenschaft. Weit entfernt von allem Widerstreite geg die Opposition nur ihre wahre, unermesslich wohlthätige Aufgabe. Diese besteht nän bei allen Regierungsmaßregeln die möglichst vielseitige Prüfung von den verschiedens punkten aus zu bewirken, der an sich wohlthätigen, aber oft einseitigen Regierung: Einheit und Ordnung gegenüber stets die Freiheit, und in der ganzen Regierung u das unermüdbliche Streben für Wahrheit und Gerechtigkeit und das wahre Staatswoh zu halten und endlich da, wo die Überzeugung der Nation von der jedesmaligen Lage eine Änderung des Regierungssysteme erhelscht, diese auf friedlichem Wege zu

Ministerialpartei und Regierung müssen zum verständigen Beschluß im lebendigen Zusammenhang wie alle verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Geisteskräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Minister aber bleiben auch würdigen gesicherten Beamtenstande hinlänglich verantwortlich, und sie können es in alle Ungerechtigkeiten. Sie sind verantwortlich für alles, was sie selbst mit der ihnen zustehenden Macht verschuldeten. Wenn Beamte, ohne daß sie es rechtlich hindern konnten, so sind natürlich stets nur diese für ihre Thaten, und die Minister nur für die ihrer gesetzlichen Bestrafung verantwortlich. Diese Fehler aber werden nun nicht überdauern sie werden weit minder eintreten bei einem würdigen, als bei einem servilen, und avilirten Beamtenstande. Und die Minister haben, wie schon oben ausgeführt ohne alle Willkürgegen die Diener die genügendsten Mittel, sie zur strengeren Ordnung und zu pünktlicher Befolgung aller ihrer gesetzlichen amtlichen Befehle an ihre Willkür ist nur nöthig zur Durchführung von Ungefehllichkeiten, dient nur um diese durchzuführen und den Beamten zu verschlechtern. Mit Berufung auf die Erröth Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionstede behaupten, daß in jenen Fällen, wo unfehlbar entweder mit dem Willen des Dieners oder gerichtlich verurtheilt, verurtheilt oder entlassen werden können, überall hundertmal mehr böser und staats-gebräuchlicher und Erfolg ministerieller Willkürgegen zu Tage kamen".

in nun aber ein solches wahres ständisches System, das System wirklicher Freiheit nicht, sondern nur jenen ewigen Kampf des Fürsten und der Regierung gegen die Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Opposition jenes demoralisirende Beamtenstandes als Kriegs-, Unterdrückungs- und Corruptionsmittel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte, den Absolutismus herstellen! Kann man aber das nicht, alsdann erwarte man auch, Natur des Systems und der geheime Krieg endlich in Explosionen, in Revolutionen, in Stuart und den ältern Bourbonen, bei unserer deutschen unglücklichen Lage aber verbunden mit auswärtigen Einmischungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu

ihren bleibt Stein's und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Ansicht, daß nur in friedliebenden Wahrheit der Institutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute Natur vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgerschaft der Tugend gegeben sind.

hineinenden, aber Schwächlichen, die wegen der Abneigung der Regierungen und des „Mäßigen“ nur Halbheiten fordern, mögen dieses bedenken! Es gibt nur ein wahres Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Unheil Krankheit und zum Verderben.

Gott, welchen Dahlmann gegen die Theorie der deutschen Rechtsgelehrten, die bisher den Rechtszustand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausspricht: „Sie bezweifeln eines Privatrechts, dem Staat üble Dienste zu erweisen“, könnten wir alsdann wenn etwa wirklich der würdige, gute gesicherte Rechtszustand der Staatsdiener der Fälle nach zu üblern Dienstleistungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt der Mangel im allgemeinen die schlechtesten herbeiführte, auch noch außer den andern berührten verderblichen Folgen, wenn es nicht endlich gegen wirklich schlechte rechtliche Mittel gäbe.

un führt uns zu der dritten Rücksicht, welche man oft gegen gute gesicherte Staatsdiener geltend macht, nämlich der auf zugleich wohlfeilere und bessere Dienst-Vorzüglich die Männer aus dem Bürger-, aus dem Gewerbs- und Handelsstande Rücksicht geltend. Sie sind gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringsten Lohn, wie sie haben können, zu mieten, dieselben, sobald sie mit ihnen unzufrieden sind, mit zu vertauschen, ohne an Pensionirungen derselben zu denken. Dabei sehen sie dann nach doppelt gerechter Entrüstung die oft schlechten und verlegenden Verwaltungen der Beamten kassenmäßigen Übermuth gegen die Bürger, den Mangel gesicherter Dienstleistungen, die gerechtfertigter Entfernung unwürdiger Diener, die fürchtbar anschwellenden für unsere deutschen Beamtenheere und die oft noch größer für die Heere der Beamten. Sie vermeinen dabei leicht den verderblichen Übeln durch die Übertragung ihrer Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu können. Allein es sind die Beamten, die hier helfen müssen. Größere Öffentlichkeit und Mündlichkeit und größere

Einfachheit der Verwaltung, sorgfältigere, gerechtere Auswahl, Beförderung und Be- der Diener, strengere Aufsicht und Bestrafung gegen die pflichtwidrigen, eine gerechte Regel gerichtliche Entfernung aller erweislich unfähigen und unwürdigen, mit Aus- sicht leichtsinnigen willkürlichen Pensionirungen und Versetzungen, überhaupt mit streng Behandlung der Staatsdiener. Diese Mittel werden hier unentbehrlich helfen. Selbst d- dehnterm gerichtlichen Rechtsschutz der Staatsdiener gegen Versetzungen und Pension- und vollends gegen Entlassungen, wie ihn bis zur Auflösung des Reichs denselben di- und Landesgerichte gewährten, und bei viel größerer Beschränkung der Regenten bei Auf- und Beförderungen nach der Anciennetät und mit ständischer Mitwirkung u. s. w. muß- tüchtige deutsche Regenten ihre Dienerschaft in trefflicher Ordnung zu halten, und un- stonlasten bleiben vollends ihren Ländern fremd. Gewiß niemand mehr als ich hu- Sag: die Beamten sind des Volks, nicht das Volk der Beamten wegen da. Niemand überzeugt, daß alles Heil der Staaten von guten Beamten abhängt, wie schon Solon es keine fürchterlichere Pest für die Völker gibt als einen schlechten, trägen, lieblichen, Beamtenstand. Aber gerade deshalb halte ich das neudeutsche Beamtensystem für di- vererblichste aller Tauschungen.

Über die Verderblichkeit ungesicherter, ungenügender Verhältnisse der Staatsdien- Staat und die Verwalteten selbst sei es erlaubt, noch die Worte mitzutheilen, die ein e Staatsmann, der Minister Winter, kurz vor seinem Tode auf dem badischen Landtage 18 Begründung eines Gesetzentwurfs über die Staatsdienerverhältnisse sprach (s. Protokoll- sten Kammer von 1837, Beilagenheft 1, S. 9): „Die Frage ist also: ob das eigene In- Staats es nöthig mache, den Staatsdienern durch besondere positive Bestimmungen ir- lebenslänglichen Anspruch zuzusichern? Beinahe in allen deutschen Staaten ist nun b- bejahend entschieden. — Es liegt in einem solchen Rechtszustande der Staatsdiener- sentliche Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und somit für das! Staats selbst. Bei dem System der willkürlichen Entlassbarkeit springt überall l- Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein steter und gefährlicher Kampf der Parteie- wird. Während die entlassenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervor- Unmuth auf jede Weise Luft zu machen suchen, stürmen auf der andern Seite stets ei- ehrgeiziger und brotsüchtiger Aspiranten heran, um diejenigen, die wirklich im Dien- verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieser stets sich vermehrenden Zahl l- friedenen, bei der durch sie unterhaltenen Unruhe und bei dem durch dieses System beg- unaufhörlichen Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwalte- Dazu kommt noch vom Standpunkte des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwalte- entläßt, meistens erwerblos wird, da er seine Jugend und sein Geld zur Vorbereitung- Dienst des Staats aufgeopfert und nichts anderes erlernt hat, wodurch er seinen Un- ehrbarer Weise sich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der sich eine- Beruf widmet, treibt sein Gewerbe auf eigene Rechnung; er bedarf einer desfallige- stützung vom Staat als solchen nicht, sondern er findet in dem Publikum eine nach- ständts größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. A- er sich für ein Geschäft ausbildete, zu dessen Betrieb große ihm nicht zu Gebote stehend- lien erforderlich sind, er also nicht das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben kann, so- in den Dienst eines größern Unternehmers begeben muß, so ist immerhin das Feld- Arbeit nicht klein. Verliert er seinen Dienstherrn, so findet er wiederum einen ant- steht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen- verhält es sich bei dem Staatsdiener. Ihm ist der Staat der einzige Abnehmer seiner- Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden, und die Gelegen- ihm verloren, dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet hatte, fernerrhin a- und seinen Unterhalt zu erwerben.“ Übereinstimmend sagte die königlich hannoversche- ration vom 11. Mai 1832: „Die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat auf das- genste bewiesen, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthane- noch als von den Vorzügen der Einrichtung, von dem guten Geiste abhängig ist. u- Dienerschaft beseelt, zu dessen Unterhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die- welche ihre Kräfte dem Dienst widmen, vor willkürlicher Behandlung geschützt sin- fähigsten und edelsten Naturen werden auch einem Staatsdienste, der sie, ihre Wirkun- ihr Lebensschicksal preisgibt, sich gar nicht widmen.“

Zu diesen Gründen erwäge man noch Folgendes: 1) Wenn die gesetzlichen Ein-

er zu gering sind, so ist selbst ein russischer Autokrat nicht im Stande, zu verhindern, daß in größter Allgemeinheit die Diener sich durch Bestechung, Erpressung, Veruntreuung un-
 liche verschaffen, welche dem Staat und dem Bürger an Geld und viel höhern Gütern hun-
 dertmal mehr kosten als genügende Gehalte, und welche selbst das Heiligthum der Gerechtigkeit durch
 die Bestechung verwüsten. Die ganze Beamtenerschaft bildet jetzt eine sich gegenseitig
 stützende, zusammen verschworene Kaste, gegen welche der Bürger hilflos ist. Sogar solche
 ehrliche Männer, welche die allgemeine Kuchlosigkeit nicht mitmachen wollen, werden, wie
 würdige Beispiele beweisen, so lange verfolgt, bis sie das allgemeine Gewerbe durch kein
 gegenseitiges tugendhaftes Beispiel mehr fördern. Glaubt man nun aber, daß die Beamten
 ebenso sich und ihre Familien gegen die Unsicherheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht
 zu verlieren, während ihrer Dienstausbübung zum voraus zu decken suchen? Daher und
 daher in Frankreich die Unehrlichkeit vieler amoviblen Verwaltungsbeamten neben der
 erhabenen Ehrenhaftigkeit und der größten Achtung der inamoviblen Richter.

2) Beamte, welche als Sklaven höherer Willkür, der wechselnden Laune ministerieller
 oder anderer Vorgesetzten und Mächtigen mit knechtischer Gesinnung zu schmeicheln sich
 hüten, werden stets ihre Amtsuntergebenen als despotische Paschas mißhandeln und hierin
 den Ersatz für den Druck von oben suchen. Sie also begründen gerade die hochmüthigste
 Aristokratie gegen die Bürger.

3) In der französischen Deputirtenkammer entwickelte, auf vielfache Erfahrung gestützt, der
 Gatte Casparin, wie diese Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Ver-
 waltung schlecht mache, daß die Beamten selbst dadurch die Kraft verliören, ihre Verwaltung von
 Interessen und Launen der höhern Beamten und von den jetzt schwer zurückzuweisenden
 Rissen der die Minister unterstützenden Deputirten unabhängig zu halten.

4) Daß die Beamten alle feste Grundsätze der Verwaltung und die Rechte der Verwalteten
 Streben opfern, in alle Launen der wechselnden Minister einzugehen und vorzüglich ihr po-
 litisches System durch Bekämpfung der Opposition, durch Wahlbeherrschung, durch Parteilichkeiten
 Verfolgungen gegen ehrliche grundsatztreue Männer von der Gegenpartei zu unterstützen:
 ist nach dem Obigen durchaus nicht nöthig im wahren Repräsentativstaat, sondern vom Übel.
 Ist diese Willkürherrschaft der Minister über das Lebensschicksal aller Beamten selbst nicht ein-
 ziges rechte Mittel, um wirklich ein ministerielles System ober vollends den Thron mit einiger
 Sicherheit und irgend auf die Dauer zu stützen. Sie verfälscht nicht bloß die öffentliche Meinung
 macht sie gerade in den Krisen unsicher, in welchen es dem König und dem Volk so höchst
 wichtig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter und deutlich vor sich zu sehen, um danach das
 Ministerium und den rechten Gang desselben zu bilden; sie bewirkt auch, daß das Ministerium
 merklich untergraben, und daß es gerade in den entscheidenden Augenblicken verlassen wird.
 Es alles sah man recht deutlich vor sich bei den vielen Ministerwechseln in der Bourbonischen
 Thronerbschaftsperiode und zum Theil auch unter Ludwig Philipp. Eine Schar von Verwal-
 tungsbeamten wurde jedesmal von dem neuen Ministerium entfernt und durch Creaturen ersetzt.
 Abgesetzten intriguirten jetzt natürlich aufs äußerste gegen ihren Feind, das herrschende Mi-
 nisterium. Aber auch die noch im Dienst Befindlichen schauten stets nach der Wetterfahne und
 suchten, um sich sicher zu stellen oder zu pouffiren, zumal bei jeder Gefahr des Ministeriums, die
 Oppositionspartei und die zukünftigen Minister zu schonen, ja sie verrätherisch zu unterstützen,
 sie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit den Menschen leicht konnten.
 Wie als ein Ministerium, vielleicht der Thron Karl's X., stürzten solchergestalt gerade durch die
 kürzlich abgesetzten Beamten. Von der Corruption aber und von dem doppelten und drei-
 fachen Spionensystem in diesem Zustande kann man sich kaum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von Winter bezeichneten, gelten auch
 beliebigen Pensionirungen und Versetzungen, von den Probejahren und den Disciplinar-
 strafen. Auch sie werden, sobald sie der ministeriellen Willkür überlassen werden, ebenso wie
 Dienstentsetzungen, ungleich weniger im wirklichen Interesse der eigentlichen Dienstverwaltung
 als ministerielle Corruptions- und Kriegsmittel gebraucht. Auch sie beeinträchtigen nach
 dem was oben ausgeführt wurde, Unterhalt und Lebensglück der Beamten und ihrer Familien,
 brechen den gesicherten Rechtszustand derselben und führen zu Corruption, treulofer Dienstver-
 waltung und zum hinterlistigen Gegenkampfe.

6. Fortsetzung. D. Die wesentlich nothwendigen Verbesserungen unse-
 rer deutschen Dienstgesetze. 1) Vor allem muß die rein despotische ministerielle Abhän-

gigkeit jener Personen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener sind (I und II) selbst muß der verfassungsmäßigen Selbständigkeit und Freiheit der Corporationen, der und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsdiener ist zwar allerdings ein Hoheit Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesetzliche Bestimmungen umschaffen gegen falsche Verathung des Regenten und gegen Mißgriffe in dieser wichtiger Genheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende Hauptpunkte beziehen: a) daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irrefeleitet werde; b) daß die verfassungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Staat nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darau Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverbiente Zurücksetzung verdienter, fa würdiger Staatsdiener stattfinde.

3) Wenn auch heutzutage nicht mehr wie früher bei den meisten Staatsdiensten Wo und später landständische Wahlen mit dem fürstlichen Ernennungsrecht vereinigt werde so möchte doch mindestens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere der richtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach dem Vorgang ein stitutionellen Staaten ständische Concurrnz wesentlich sein. Für die ganze Landes rumpirend aber muß schon das wirken, wenn die gewöhnlichen höchsten Gerichte auch die gerichtshof bilden und nach Ministerbelieben besetzt werden. In Belgien hat man jene auch für die so höchst wichtigen, dort nicht chinesischen, aber möglichst unparteiischen der Candidaten der Staatsämter für wesentlich gehalten. Anstellungen und Wese aber sollten wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffen gien und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen in Gehaltsvertheilungen sollte mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaltats, wie mit Justus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizt Ausschluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anclennetat als eine Regel gelten. dige Ausnahmen sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. es die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene D wichtig, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts wo einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unsers deutschen Gesamtvaterlandes und zu der möglichsten (und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der frühern al Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutscher stämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigern di vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Int Recht des Landes, und niemand kann darüber klagen, da keiner ein Vannrecht hat, zum seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und fü Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerlässlich. Der preussische Minister H antwortete, als man ihn aufforderte, die Untertanen eines deutschen Landes, welches di vom Staatsdienst ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wd richt, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichterweise ei desselben beraubt hat.“

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze, tüchtige Vistationen, k feit, Vrechfreiheit und Anlagerechte der Verletzten und der Bürger müssen in Verbindur gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst send, stets gerecht bestrafen und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern r

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf solche, die sich noch gar nicht öffentlid ten, und nur auf ein Jahr beschränkt sein: nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden dürfen nicht bloß Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen (Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls nehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlassungen, Pensioniru Versetzungen, wenn man über sie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei rü

len richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, a sie zur Strafe erfolgen.

B) Wo aber auch dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (1) beratheten Diener, einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten des vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen Pensionirung und Versetzung vernommen werden und erst nach erstattetem Referat und Vortrag und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrath oder wenigstens im Ministerrath die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmen für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie Entscheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende beruhigende Bürgschaften dagegen, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne möglich ist, unnötig verlegende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, das Land und seine schuldlosen Bürger mit einer Pensionlast, oft für Unwürdige, die Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener, beladen, die den würdigen Dienern das Gefühl einer unsichern, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen aber die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, zu schlechten anzureizen, das Lebensglück der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber zu zerstören und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken, dem Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die ungewohnten Mittel der Dienstdisziplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe zu vermeiden, wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behandeln und vermischen. Klar aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinns, bloße Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen unparteiischen Urtheilen und an der Öffentlichkeit der Gründe meist scheitern werden, statt daß jetzt jeder Dienstveränderung bloß durch seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten pensioniren oder versetzen will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, der Minister des Innern nicht widersprechen, ebenso wenig als bei gleichem Fall jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage solcher die Sache erhellenden Urkunden unparteiische Referenten in den höhern Dienst- und Staatsrathscolliegen die Sache vorzutragen bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem dienenden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache bringen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungsbeschlüssen dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, wenn von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unsern Pensionirungen, dann man wol im constitutionellen Staat, dessen Seele Gesezlichkeit und Öffentlichkeit ist, die Staatsdiener fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteiisch und collegialisch bewirkten Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden Staatsgrundsätze ausgehen; dann darf man wol offene Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf verlangen, vielleicht den übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen entgegenzusetzen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige parteilose, sachkundige Prüfung öffentlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controllen, die Öffentlichkeit, eintritt. Und gewiß werden, wenn jene obenbezeichneten Diener ausgenommen bleiben (1), nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa schuldig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatskasse durch eine Pension mit Entlassung bestraft oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsetzung gezwungen werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Öffentlichkeit keine ungerechte und nur eine sehr schätzbare Folge.

Insbesondere spricht auch dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei Hauptzwecke, für welche sie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im mindesten Beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gefunden System, sich gegenseitig unter-

gigkeit jener Personen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener sind (I und II) selbe muß der verfassungsmäßigen Selbständigkeit und Freiheit der Corporationen, der Ä und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsdiener ist zwar allerdings ein Hoheits-Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesetzliche Bestimmungen und schaften gegen falsche Verathung des Regenten und gegen Mißgriffe in dieser wichtigen genheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende Hauptpunkte beziehen: a) daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irgeleitet werde; b) daß die verfassungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Sta nicht durch Nepotismus und ungerichte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverbiente Zurücksetzung verbienet, fä würdiger Staatsdiener stattfinden.

3) Wenn auch heutzutage nicht mehr wie früher bei den meisten Staatsdienern Volk und später landständische Wahlen mit dem fürstlichen Ernennungsrecht vereinigt werden so möchte doch mindestens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere der E richtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach dem Vorgang ein stitutionellen Staaten ständische Concurrenz wesentlich sein. Für die ganze Landesj rumpirend aber muß schon das wirken, wenn die gewöhnlichen höchsten Gerichte auch bei gerichtshof bilden und nach Ministerbelieben besetzt werden. In Belgien hat man jene G auch für die so höchst wichtigen, dort nicht chinesischen, aber möglichst unparteiischen P der Candidaten der Staatsämter für wesentlich gehalten. Anstellungen und Besöz aber sollten wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und r ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffend gien und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen un Gehaltsvertheilungen sollte mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaltats, wie mit I Zufus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizste Ausschluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Anciennetät als eine Regel gelten. I dige Ausnahmen sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. es die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Di wichtig, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts wog einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern I für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unsers deutschen Gesamtvaterlandes und zu der möglichsten G und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der frühern all Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutschen stämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigern de vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Inte Recht des Landes, und niemand kann darüber klagen, da keiner ein Waanrecht hat, zum I seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und für Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerlässlich. Der preussische Minister Ga antwortete, als man ihn aufforderte, die Untertanen eines deutschen Landes, welches die vom Staatsdienst ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wär richt, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichterweise ein desselben beraubt hat.“

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze, tüchtige Visitationen, E keit, Pressfreiheit und Anlagerechte der Verletzten und der Bürger müssen in Verbindung gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst e send, stets gerecht bestrafen und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern r

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf solche, die sich noch gar nicht öffentlich ten, und nur auf ein Jahr beschränkt sein: nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden. dürfen nicht bloß Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen g Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls r nehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien: unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlassungen, Pensionirun Versetzungen, wenn man über sie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei rich

Man richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, ehe sie zur Strafe erfolgen.

B) Wo aber auch dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (1) benannten Diener, einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten des vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen Pensionirung und Versetzung vernommen werden und erst nach erstattetem Referat und Corrat und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrath oder wenigstens im Ministerrath die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmen für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie Entscheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen Staatsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende beruhigende Bürgschaften dagegen, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne möglich ist, unnöthig verlegende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, das Land und seine schullosen Bürger mit einer Pensionslast, oft für Unwürdige, die eine Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener, beladen, die den würdigen Dienern das Gefühl einer unsichern, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen aber die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, zu schlechten anzureizen, das Lebensglück der schullos Betroffenen und ihrer Familien aber zu zerstören und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken zu dienen, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, weil die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die unbehaglichen Mittel der Dienstdisciplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe zu vermeiden, wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen und nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behandeln und vermischen. Nur aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinns, bloße Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen unparteiischen Verfügungen und an der Öffentlichkeit der Gründe meist scheitern werden, statt daß jetzt jeder Dienstverweigerer als Referent seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn gewöhnlich wird nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten pensioniren oder pensioniren will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne Gutachten eines Collegiums, der Minister des Innern nicht widersprechen, ebenso wenig als er bei gleichem Fall jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage solcher die Sache erhellenden Urkunden unparteiische Referenten in den höhern Dienst- und Staatsrathscolliegen die Sache vorzutragen bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem betreffenden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache bringen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungssitzungen dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das Lebensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, die von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unsern Pensionirungen, dann wenn man wol im constitutionellen Staat, dessen Seele Geseßlichkeit und Öffentlichkeit ist, die Bürgschaften fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteiisch und collegialisch behandelnden Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden Staatsgrundsätze ausgehen; dann darf man wol offene Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf fordern, vielleicht den übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen entgegenzusetzen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige parteilose, sachkundige Prüfung endlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Öffentlichkeit, einzuhalten, und gewiß werden, wenn jene obenbezeichneten Diener ausgenommen bleiben (1), nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa theilhaftig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatskasse durch eine Pension mit Entlassung bestraft oder mindestens zur freiwilligen Dienstentfugung bestimmt werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Öffentlichkeit keine ungerechte und nur eine sehr thätige Folge.

Insondere spricht auch dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei Hauptzwecke, für welche sie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im mindesten nicht beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden System, sich gegenseitig unter-

stügen und fördern. Jene drei Hauptzwecke sind nämlich: 1) möglichst gerechte in Dienstaufsicht zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen, der Verfassung gesetzlichen höhern Befehlen, dem Wohl und Recht des Fürsten wie dem Wohl und Bürger möglichst entsprechenden Dienstverwaltung; 2) die möglichst geringe Bela Staatskasse und der Bürger durch die Dienstverwaltung; 3) die möglichst befriedigen rung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener.

Jede Einwendung endlich aus dem Interesse der genügenden Regierungs- und gewalt beseitigt die nach dem Bisherigen wol unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß Regierungen und Minister auf die Diener durch ihre ausgedehnten Rechte der Anstel Beförderung, der Belohnung unserer allzu zahlreichen nur von dem Staatsdienst Beamten, ferner durch die Entlassungen, Pensionierungen und Versetzungen mit ihr mung, sodann durch alle Mittel und Strafen der Dienstdisziplin und endlich durch liche Verfolgung nicht bloß größer ist, als er in frühern deutschen reichs- und land Verhältnissen war, sondern auch größer, als ihn die Regierung und die Minister in Er in allen übrigen constitutionellen Staaten besitzen. Er ist jedenfalls ein für alle gu durchaus genügender.

Dieses alles ist so einleuchtend für diejenigen, welche ernstlich jene obengeschilder haft monströsen und im höchsten Grade verderblichen Folgen und Gefahren des bishe stems ausschließen wollen, daß ebendeshalb auch die hier gemachten Vorschläge, nachdem fasser dieses Artikels in der obenangeführten Motion auf dem badischen Landtage 1832 hatte, im wesentlichen die Bestimmung der Kammer erhielten, und daß derselbe spä richterlicher über den von der Regierung auf dem Landtage vom Jahre 1837 vorgeleg entwurf zur Veränderung des Staatsdieneredicts sie ebenso als einstimmige Anträge mission wiederholen durfte.⁷⁾ Der Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung zur So wie es jetzt ist, so kann indeß das Staatsdienerverhältniß in Deutschland unmög stehen. Seine wohlthätige Veränderung ist ebenso durch die Fürsorge für öffentliche deutsche Treue und Rechtllichkeit und die gesetzliche Freiheit, wie im Interesse der R und des Staatsdienstes geboten. Dasselbe ist Folge und Mittel jenes unseligen Ss feindlichen Kriegs zwischen den Regierungen und der Freiheit. Es begründet zugle Unterdrückung der Öffentlichkeit und mit unseren neu-deutschen Polizei- und Justiz-, auch Administrativ-Justizeinrichtungen, jenen Mangel aller Rechtssicherheit, welch entstand, daß der ältere Rechtszustand des Deutschen Reichs mit diesem zu Grunde gin neuzeitige der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung noch angefeindet, daß nach sung die naturgemäße Verjüngung unterdrückt und so der Zustand des Übergangs in stand der Unnatur verwandelt wird. Dieser aber und jener Mangel an Rechtssich jener Kriegszustand können jetzt, wo die verderblichen Folgen derselben ebenso wie und das Bedürfnis ihrer Beseitigung täglich mehr, selbst vom Volk erkannt werden, n mehr dauern, ohne die Grundfesten der Gesellschaft, die der Throne wie die der Natio zu untergraben. We

Staatsgerichtshof. Die Grundidee der germanischen Völker, daß in dem (mals Willkür, sondern stets das Recht herrschen soll und zwar selbst dann, wenn die o Formen und Gesetze der Rechtsordnung nicht ausreichen können, ist die Quelle des b nischen Staaten eigenthümlichen Strebens, den Rechtsbegriff nicht auf die privaten Be gen zu beschränken, sondern ihn auch auf das Verhältniß der Einzelnen zum Staat in auszubehnen, daß der Staat nicht bloß als Fiscus private Rechte und Pflichten gegen t angehörigen haben kann, sondern auch, vermagte der durch förmliche Rechtsinstitutio Gewalt gesetzten Grenzen, wahre Rechtspflichten zur Einhaltung dieser Grenzen bei de machtung seiner politischen Gewalt, und zwar jedem seiner Angehörigen gegenüber, h

Man bezeichnet dies gewöhnlich als Consequenz des Rechtsstaatsprincips, welche modernen Culturstaaten allein maßgebend sein soll. Als eine Folge davon erscheint l

7) Vgl. die Protokolle der Zweiten badischen Kammer von 1833, Beilagenheft 2, S. 7 Verhandlungen, Heft 4, S. 182 u. 245 fg., ferner Beilage 3 zum Protokoll der 40. öffentlich vom 12. Juni 1837. Dieser Bericht enthält zugleich die betreffenden Bestimmungen der de deutschen Staatsdienergesetze über die hier behandelten Punkte des Dienerrechts, Bestimmung theilweise den oben vorgeschlagenen Maßregeln huldigen. Die außerordentlich reiche Literatur Staatsdienerverhalten überhaupt s. bei Klüber, Öffentliches Recht, S. 487—496.

ng, die in der eigenthümlichen Selbständigkeit der Gerichte liegende Garantie für die vollstellige Aufrechterhaltung der privaten Rechte auch auf die verfassungsmäßigen politischen Berechtigungen der Staatsangehörigen auszudehnen und demnach die früher übliche Behandlung von politischen oder mit einer politischen Rücksicht verbundenen Streitigkeiten durch Verwaltungsgerichte zu beseitigen.¹⁾

Infolge dessen entstand neben dem Begriff der bürgerlichen und peinlichen Jurisdiction (seits der einer polizeilichen, andererseits der einer politischen Jurisdiction, und kann man für letztere competenten Behörden im allgemeinen Staatsgerichtshöfe nennen.

Wie alles, so ist auch diese Erscheinung weder nur neu, noch nur alt. Der Gedanke, daß Gerechtigkeit mit die höchste Aufgabe der Staaten sei, ist allgemein menschlich und daher in jedem Staat lebendig gewesen sein, wenn auch die Auffassung desselben, wie die Art und der Umfang seiner Durchführung, sehr verschieden sich gestalten muß.

Schon die Griechen unterschieden Verfassungs- und Verwaltungsgerichte. Erstere, die Einwirkung der Grundbestandtheile des Staats festhaltend, sagte man unter der Bezeichnung *ἀρετα* zusammen, die letztern, die sich auf die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze und die Thätigkeit der Behörden bezogen, nannte man *νόμοι* im engern Sinne. Sitten- und Strafgesetz unterschieden die Griechen nicht. Wohl aber sollte das äußere Gesetz zur inneren Lebensrichtung der Bürger durch die *παιδεία* gemacht werden. (Gildenbrand, „Rechtsphilosophie“, I, 31.)

Administrativ-contentiöse Sachen kannte man schon im 13. Jahrhundert in Frankreich Desmazes, „Curiosités des Parlem.“, S. 48), und Sempere („Hist. des Cortès“, S. 192 fg.). Will schon vor 1440 in Spanien die Trennung der Jurisdiction von der Verwaltung vornehmen. Ohne Zweifel ist es aber richtig, wenn Desmazes (a. a. O., S. 4 fg.) behauptet, daß im Mittelalter ein theoretisches oder praktisches Staatsverwaltungssystem, also jede einheitliche Staatsverwaltung abging. Die Gründe davon liegen theils darin, daß die staatliche Einheit nicht bestand, wo der Feudalismus herrschte, theils darin, daß, wo letzterer nicht herrschte, Staat nur in der herrschenden Dynastie oder in dem herrschenden Individuum gefunden wurde. Dies, wohl aber auch eine gewisse innere höhere Einheit der Verwaltung, Verfassung und Jurisdiction, erklärt es auch, daß z. B. die souveränen französischen Gerichtshöfe (die Parlements)²⁾ sich mit Verwaltungssachen beschäftigten, resp. auch die administrative Seite der Staatsangelegenheiten wie die justizielle Seite der Verwaltungsgerichte unter ihre Competenz zu ziehen pflegten, während das zum vollsten Absolutismus sich wendende französische Königthum in die verschiedenen Functionen eingriff. Von dem Zustande der Rechtspflege in Frankreich vor der Revolution gibt ein kurzes, aber anschauliches Bild: Collin de Blancy, „Dictionnaire féodal“, Paris 1820), Thl. I, S. XLVI. Tocqueville („L'ancien régime“, S. 62 fg.) berichtet, daß die administrative Rechtspflege in Frankreich schon ganz verallgemeinert gewesen sei, und zwar nach dem von den Rechtskundigen anerkannten Grundsatz, „daß alle Prozesse, in denen eine öffentliche Angelegenheit behandelt wird, oder bei denen die Staatsverwaltung in Frage ist, nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, die lediglich über Privatangelegenheiten entscheiden haben.“ Er fährt fort: „Ein Edelmann war in Streit mit seinem Nachbar gekommen, und da er mit seinen Richtern unzufrieden war, so bittet er das conseil du roi, denselben Streit zu entziehen. Man befragt den Intendanten, und dieser antwortet: obgleich es sich hier um Privatrechte handelt, worüber die Gerichte zu entscheiden haben, so kann doch der König, wenn es ihm gefällt, die Entscheidung jeder Angelegenheit sich einfach vorbehalten, ohne daß er

¹⁾ Die Literatur über Verwaltung und deren Verhältnis zur Verfassung, dann über das Verhältnis von Recht und Verwaltungssachen s. Helb, Staat und Gesellschaft, II, 488 fg., Note 359 und 360. Dazu Bähr, Der Rechtsstaat (Kassel u. Göttingen 1864). Escher, Handbuch der praktischen Verwaltung, I, 68; II, 111, 586. Weizel, Das bairische Gesetz vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der Verwaltung (Karlsruhe 1864). Lüder, Das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung (Leipzig 1863). Kaltenborn, Die Volksvertretung und die Besetzung der Gerichte, besonders des Staatsgerichtshofs (Leipzig 1864). Der oberste Gerichtshof, landesherrliche oder landständische Besetzung, einem türkischen Juristen (Kassel 1863). Nordmann, Betrachtungen über Kompetenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung nach dem neuesten hannoverschen Recht (Göttingen 1862—63). Zeutner, Die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung im Magazin für bairische Rechtspflege, V, 229 fg. ²⁾ Nordenflycht, Die schwebische Verfassung, S. 369.

³⁾ Vgl. die Literatur zum ersten Abschnitt von Helb, Staat und Gesellschaft, Thl. III. Dazu Bähr, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, III, 103 fg. Desmazes, Le parlement de Paris, avec une notice sur les autres parlements de France (Paris 1859).

die ihn leitenden Gründe anzugeben hätte.“ Schließlich bemerkt er noch, daß man, um die Trennung der Justiz von der Verwaltung liegenden Fortschritt richtig zu erkennen, wissen dürfe, daß einerseits die Justiz im alten Staatswesen unaufhörlich über ihre ursprüngliche Sphäre hinausgriff, andererseits sie die letztere doch niemals ganz ausfüllte. Bedeutung es ferner, daß nach der Ansicht des deutschen Mittelalters die höchste oder jede selbständig diction auch die Gesetzgebung enthielt (Stobbe, „Geschichte der deutschen Rechtsquellen“ S. 277 fg.), und daß Guizot („Hist. des origin.“, II, S. 372) es sehr einfach findet, wie im 14. Jahrhundert nur sehr verwirrte Anschauungen über das, was Gegenstand der Gesetzgebung sei, oder nicht, hatte, weil man es in unsern Tagen nicht nur fühlt, sondern auch daß es unmöglich sei die Grenze derselben a priori, philosophisch und absolut, zu ziehen. Lamartine auf die Frage: „Que c'est que la justice politique?“ antwortet: „La justice politique, c'est de la justice qu'on se fait à soi-même, c'est l'arbitraire, c'est le droit fort“ („La France parlem.“, I, 106). Vielleicht könnte man auch in Bezugnahme auf das Verhältnis zwischen Justiz und Verwaltung sagen: „Justitia injustitiam parit“, oder „summa jus, summa injuria“.

Betrachten wir nun den Staat als einen einheitlichen Organismus, so ergeben sich Hauptconsequenzen:

1) Die Einheit des Staats, sein einheitliches organisches Leben und dessen Gesetz stimmend über allen Unterscheidungen und Arbeitsteilungen stehen, welche wegen des Organismus liegenden Mannichfaltigkeiten der Individualitäten und ihrer politischen nen unabweisbar sind.

2) Es ist ein Fortschritt des Staats, wenn er feiner gegliedert ist und jedem Glied und dem Staat zugleich am meisten entsprechende Situation im Staat einräumt, aber unter der Bedingung, daß die unter 1) erwähnte Einheit dadurch nicht nur nicht geschwächt gelöst, sondern im Gegentheil stärker und besser, weil organischer wird.

3) Deshalb ist auch bei allen Unterscheidungen zwischen Gesetz und Verwaltung Gericht und Administration der Hauptsache nach weder möglich, daß die beiden Gebiete haarscharf voneinander getrennt gehalten werden und nie miteinander an den Grenzen schon gerathen können, noch zu verhindern, daß nicht jede Sache zugleich einen rechtlichen administrativen Charakter habe. Noch weniger wird es zu beseitigen sein, daß darüber von beiden Charakteren vorherrsche, und ob also richterliche oder administrative Befugnisse desselben platzgreifen habe, Streit entsteht, oder daß ganz klar und entschieden eine und dieselbe Sache eine ausgeprägte administrative und rechtliche Seite in sich trägt. So beweisen bloß die positiven Gesetze und die ganze Einrichtung der Civilgerichte, daß eine gute Entscheidung selbst in den unbedeutendsten Civilsachen, wegen der verfassungsmäßigen (aller Privatrechte, auch im constitutionellen Staat eine administrative Seite habe; der Civilgerichte auch über die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen politischen, wahren Bestimmungen sprechen, beweist, daß sie auch in politischen Dingen schon deshalb sind; die Besetzung der Polizeigerichte mit Richterbeamten ändert an dem politischen Charakter der Polizei nichts; die von den Gerichten ausgeübte Obervormundschaft ist an sich rein administrativ, ebenso die Urtheilsexecution; der Unterschied von Rechts- und Verwaltungs- oder öffentlich-socialen Gesetzen wie das Eingreifen aller Gesetze in alle Administration beweist, daß die Administration nicht einmal scharfe formelle Gegensätze sind; die vielen bekannten so vielen administrativ-contentiosen Sachen und die Theilung einer und derselben Sache (Expropriation, wo die Expropriationsfrage den Verwaltungs-, die Entschädigungsfrage den Richterbehörden überwiesen ist) unter verschiedene Behörden, beweist das übrige.

4) Die politische Seite kann sich in der privatrechtlichen und gerichtlichen, diese wieder der erstern auflösen, je nachdem die eine oder die andere vollkommen vorherrscht. Da sind unendlich viele und seine Übergänge, mit denen auch in den Zuständen der Völker ein solcher Wechsel verbunden ist. Wo aber in einem Fall die politische Seite und die rechtliche Seite hervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politisch wichtiger ist. Scheint selbst eine politische Einrichtung, daß in Rechtsachen nur die Gerichte zu sprechen läßt sich aber die Rechtsache nicht vollkommen von der Verwaltungssache trennen, so ist die Entscheidung der letztern immer für die erstern präjudizial, wie sie es, wenn die Trennung möglich, ohnehin immer sein wird.

5) Vollenbet sich das politische Leben eines Staats immer mehr durch Ordnung und

lung der innern Lebensbeziehungen, so wird sich das Freiheitsgebiet durch Ausbildung des Fassungs- und Rechtsgebiets, also auch durch Erweiterung der richterlichen Kompetenz, vergrößern. Dasselbe muß aber auch bezüglich der Verwaltung stattfinden, die das lebendige Machet des Staats ist. Alte Schranken mögen fallen, der Verwaltungswillkür neue Gebiete erungen werden. Aber eine von dem organischen Geseß des Staats getragene Verwaltung d nicht nur aufhören, eine willkürliche zu sein, sondern auch, wegen der unausbleiblich steigenden Anforderungen an sie, immer neue Gebiete erwerben. Und wie alle Vervollkommnung Geseßgebung es nicht hindern wird, daß der Richter hier und da wie ein Geseßgeber, sowol einzelne Fälle als auch durch konstante Praxis in weitem Umfang wirkt, so werden auch alle glichen Fortschritte der Staaten Kollisionen zwischen Verwaltung und Justiz, Fälle, in welchen er berücksichtigt werden müssen, zu verhindern nicht im Stande sein.

Die Richtigkeit dieser Ansichten wird sich ergeben, wenn wir, die Frage von den sogenannten Verwaltungsgewichtshöfen einstweilen auf den Art. Verwaltung verschiebend, hier nur erst den bernen Begriff des Staatsgerichtshofs genauer untersuchen.

Unter einem Staatsgerichtshofe versteht das moderne konstitutionelle Staatsrecht vorzüglich den Gerichtshof, welcher für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung von Ministerlagen competent ist.³⁾

In England ist das Oberhaus der Staatsgerichtshof. Es erkennt in erster und letzter Instanz nicht nur als Peersgericht in allen Straffällen gegen Lords, sondern auch als Strafgerichtshof in allen Fällen, deren Wichtigkeit auf der Anklage des Unterhauses (Impeachment) ruht.⁴⁾ Da aber unzweifelhaft eine Ministerverantwortlichkeit im modernen konstitutionellen Staat es schon deshalb in England nie geben konnte, weil das englische Geseß kein eigentliches Ministerium, sondern nur einzelne Räte der Krone, gleichviel ob diese einem Departement vorstehen oder nicht, kennt, das englische Ministerium auch sowol gegen den Monarchen als gegen das Parlament eine ganz eigenthümliche Stellung einnimmt, so genügt es, bezüglich der Einwirkung des Oberhauses und seiner Kompetenz auf Fischei (a. a. O., S. 454 fg.) zu verweisen. Gneist hat schon längst R. von Mohl in seinem Werke über Ministerverantwortlichkeit dargestellt, daß, wenn die englische Geschichte früher manche Beispiele von Anklage und Verurtheilung oberster Staatsbeamten aufzeigt, diese Fälle nicht nach den gegenwärtigen continentalen Anschauungen über die Ministerverantwortlichkeit beurtheilt werden dürfen. Diese Verurtheilungen waren in politisch sehr aufgeregten Zeiten weniger richterliche Acte als vielmehr politische Urtheilungen, die Folge eines gewaltsamen Wechsels in der Herrschaft der beiden großen Parteien Englands. Die Ordnung, welche später in das Leben dieser Parteien und Wechselseitiges Verhältnis kam, die Abstumpfung der feindlichen Parteigegensätze unter der Herrschaft der nationalen Idee und die nothwendige Modification ihrer Programme im Fortschrittszeit haben, sammt der mildern Sitte und der gesteigerten politischen Erkenntniß, der Ministeranklage in England die Spitze abgebrochen. Deshalb begnügt man sich nun auch damit, daß ein Minister, wenn er die Majorität des Parlaments nicht mehr hat und für seine Versuche, die ihm begangene formelle Verfassungsverletzung durch materielle Gründe zu rechtfertigen, die erforderliche Indemnification durch die Parlamentsmajorität erhält, sein Portefeuille ablegt, resp. mit seiner Partei von der Geschäftsführung abtritt und diese der andern Partei überläßt. Wie sich die Sache bei noch weiter fortschreitender Umgestaltung der alten Parteien bei der immer weiter greifenden Bildung neuer Parteien gestalten wird, kann niemand voraussagen. Bei der Bedeutung, welche man den englischen Einrichtungen auf dem Continent anlegen pflegt, dürfte aber für den Augenblick jedenfalls als sehr wichtig der Umstand anzusehen, daß man in England nie daran dachte, einer sogenannten reinen Justizstelle die Competenz in Verfassungsrechtssachen beizulegen, und daß die in England zwischen Jurisdiction und Verwaltung häufig vorkommenden Kollisionen nie durch eine reine Richterstelle geschlichtet werden wollten und konnten. Eine durchgreifende Parlamentsreform dürfte auch in dieser Beziehung zu wichtigen Veränderungen, wengleich nur sehr allmählich, Veranlassung werden. Es dem aber auch geschähe, nie wird es möglich sein, in Fällen, wo Minister oder hervorleuchtende Beamten, oder überhaupt politische Größen, z. B. bedeutende Abgeordnete, wegen Ver-

3) S. Minister.

4) Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 486. Über die sonstigen klaren Competenzen des Oberhauses vgl. Fischei, Die Verfassung Englands, S. 451.

fassungsverletzung in Anklage versetzt werden sollen, die materielle oder politische Frage Rechtsfrage vollständig zu trennen.

Die französische Verfassung vom 3.—14. Sept. 1791 verfügt: „Les ministres responsables de tous les délits par eux commis contre la sûreté nationale et la loi de tout attentat à la propriété et à la liberté individuelle; de toute dissipation de deniers destinés aux dépenses de leur département“; die Verfassung vom 21. I. 1793 „Les délits des mandataires du peuple et de ses agens ne doivent jamais être imputés“; die Verfassung vom 22. Aug. 1795 setzt eine haute-cour de justice ein „pour juger les infractions admises par le corps législatif, soit contre ses propres membres, soit contre le pouvoir exécutif“; die Constitution vom 13. Dec. 1799 begründet in Titel VI die Verantwortlichkeit aller fonctionnaires publics und namentlich in Art. 72 die Verantwortlichkeit. In den ausdrücklich bestimmten Fällen soll das Tribunal den Minister denunciiren. Ein Decret des corps législatif in Anklagestand versetzt, wird er von einer haute-cour (oder Cassation) recurirt gerichtet. Die Verfassung des 4. Aug. 1802 weiß nichts von der richterlich-rechtlichen Verantwortlichkeit; dagegen findet sich in der Verfassung vom 18. Mai 1804 die haute-cour impériale, zu deren Competenz auch die „délits de responsabilité commis par les ministres et les conseillers d'État chargés spécialement d'une partie de l'administration publique“ gehören. In der Verfassung vom 6.—9. April 1814 findet sich die Bestimmung: „Aucun membre du sénat ou du corps législatif ne peut être arrêté sans l'autorisation préalable du corps auquel il appartient. Le jugement d'un membre ou du corps législatif, accusé appartient exclusivement au sénat.“ Die Verfassung vom 4.—10. Juni 1814 bestimmt in Art. 55 und 56: „La chambre des députés a le droit de cuser les ministres, et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seul a le droit de juger. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion particulière. Les lois additionnelles spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite.“ Der act additionnelle vom 22.—23. April 1815 erklärt Art. 39 die Minister für alle contrasignirten Acte verantwortlich. Die Anklage steht dem Hause der Repräsentanten zu. Die Anklage soll stattfinden: „Pour avoir compromis l'honneur de la nation.“ Das Haus der Pairs hat dabei ein „pouvoir discrétionnaire“; nach der Verfassung vom 14. Aug. 1830, Art. 28, erkennt die Pairskammer über alle haute trahison et des attentats à la sûreté de l'État, qui seront définis par la loi (Gesetz aber nie erlassen worden); Art. 47 gibt der Deputirtenkammer das Recht, die Minister et de les traduire devant la Chambre des Pairs, qui seule a celui de les juger.

Sehr ausführlich handelt von dem Staatsgerichtshof die Verfassung vom 4. Sept. 1847. Eine haute-cour de justice verhandelt und entscheidet ohne Appell oder Cassation von der assemblée nationale an sie gebrachten Anklagen gegen den Präsidenten und die Minister; desgleichen gegen alle diejenigen Personen, welche irgendeines Verbrechen oder Attentats oder Complots gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staats angeklagt sind von der Nationalversammlung an sie verwiesen sind. Der Präsident der Repräsentanten, les agens et dépositaires de l'autorité publique sind, jeder für seinen Theil alle Regierungs- und Verwaltungsacte verantwortlich. Jede Maßregel, durch welche die Nationalversammlung auflöst, prorogirt oder an der Erfüllung des Mandats hindert, ist ein Verbrechen des Hochverrats, durch welches ipso facto die Funktionen verlustig ist und die Bürger des Gehorsams gegen ihn entbunden sind, die Gewalt aber unmittelbar in die Hände der Nationalversammlung übergeht. Nur in den Fällen, wo sie sich versammeln, bei Strafe der forfaiture, die Richter des Staatsgerichtshofs ohne Rücksicht auf Berufung und rufen die Geschworenen an einem von ihnen bestimmten Orte zusammen zur Verurtheilung des Präsidenten und seiner Mitschuldigen zu schreiten. Sie selbst auch die Magistrate, welche dabei die Funktionen des ministère public zu verrichten haben. Der Gesetzer soll noch die übrigen Fälle der Verantwortlichkeit wie die Formen und die Bedingungen ihrer Verfolgung ordnen. Abgesehen von dem vorhin angeführten Fall aber soll der Staatsgerichtshof nur kraft eines Decrets der Nationalversammlung, welche auch die Stadt, wo der Gerichtshof seine Sitzungen zu halten hat, bestimmt, zusammentreten. Er ist aus 36 Geschworenen gebildet. Alljährlich in den letzten 14 Tagen des Novembers wählt der Cassationshof aus seinen Gliedern in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit die Richter des Staatsgerichtshofs, und zwar ihrer fünf nebst zwei Suppleanten. Die Geschworenen wählen selbst ihren Präsidenten. Die zur Verwaltung des ministère pub

agten Beamten ernennt der Präsident der Republik, im Fall aber, wo er selbst oder die Minister angeklagt sind, die Nationalversammlung. Die 36 Geschworenen, nebst 4 Suppleanten, werden aus den Departements-Generalräthen genommen, doch können die Volksrepräsentanten dazu gewählt werden. Sobald der Staatsgerichtshof gebildet oder ipso facto sich zu bilden verpflichtet ist, zieht der Präsident des Appellhofs, oder, wo Letzterer fehlt, der Präsident des Gerichts erster Instanz im Hauptorte des Departements, den Namen eines Mitglieds des Generalraths durch das Los. Wenn am Tage des Gerichts weniger als 36 Geschworene gegenwärtig sind, so soll diese Zahl ergänzt werden aus durch das Los gezogenen Geschworenen, und zwar auch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, der sie aus den Gliedern des Generalraths des Departements durch das Los zieht. Geschworene, welche ohne gültige Entschuldigung wegbleiben, werden hart gestraft. Angeklagter und Staatsanwalt haben das Recht der Excusation wie in den gewöhnlichen Fällen. Zur Verurtheilung des Angeschuldigten ist die Majorität von zwei Dritttheilen der Geschworenen erforderlich. (S. das citirte Gesetz Art. 68, 91—97.) Die einzige der vom Volk ihm delegirten Gewalt von Ludwig Napoleon gegebene Verfassung (20.—1. Dec. 1851), welche unter anderem einen „chef responsable nommé pour dix ans“ und des ministres dépendants du pouvoir exécutif seul“ als Grundlagen hatte, erklärt in Art. 5: Le président de la République est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de faire appel“, und Art. 13: „Les ministres ne dépendant que du chef de l'Etat.“ Art. 54 spricht von einer haute-cour de justice, „qui juge sans appel ni recours en cassation, toutes personnes qui auront été renvoyés devant elle comme prévenus de crimes, attentats, ou complots contre le Président de la République et contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'Etat. Elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un Décret du Président de la République“; Art. 55: „Un sénatus-consulte déterminera l'organisation de cette haute-cour (?).“

So zeigt sich auch an diesem einzelnen Punkte, wie die Franzosen von einer grenzenlosen Bestimmtheit des Staatsgerichtshofs und von einer ebenso grenzenlosen Uberschwenglichkeit der Competenz im Sinne des Republikanismus, im fortgesetzten Ringen der entgegengesetzten Staatsformen um dauernde Existenz und folgeweise in ununterbrochenen vorherrschend doctrinären Versuchen, durch diese oder jene Einrichtung, resp. durch Beseitigung derselben eine feste Existenz zu sichern, am Ende dazu kamen, von dem constitutionellen Wesen nichts, von den constitutionellen Formen aber nur dasjenige in der Verfassung zu behalten, was oder vielmehr wie nur dem absoluten Willen des Präsidenten und baldigen Kaisers dienstbar war. Man erhielt politische Wahlrechte, dehnte sie aber so aus, daß bei dem damaligen wie noch gegenwärtigen Stande der französischen Nation das ganze Wahlwesen zu einem blind ergebnen oder doch Wenig geleiteten Regierungsmechanismus werden mußte. Man behielt auch den Senat, aber nicht als eine Einrichtung, in welcher die größte Hingebung an den persönlichen Willen des Imperators ihren glänzendsten Ausdruck wie ihre größte Belohnung finden soll. Man behielt die Ministerverantwortlichkeit, aber nur gegen den Staatshof, ja, man erklärte sogar diesen selbst verantwortlich, aber einem kopflosen Volk, an welches der Kaiser zu appelliren das Recht, nicht die Pflicht hat. Der Staatsgerichtshof selbst ist ein Ding, das nur durch kaiserliches Nachwort ein ephemeres und natürlich nur dem Dienst für den persönlichen Willen des Kaisers gewidmetes Dasein haben kann. Eine Fülle von hochtrabenden Redensarten deckt kaum oberflächlich den Abgrund von ehrlichen oder trügerisch angelegten Täuschungen; antik-republikanische und romantisch-englische Vorbilder scheinen da und dort durchzublicken, bis der Sieg dem schlaun Augustus blieb, der zuerst nur die thatächlich ungeordneten, aber theoretisch als geordnet anerkannten Gewalten des kopflosen souveränen Volks in seiner Hand vereinte, bald aber für ewig dem Volk seine Souveränität escamotirte, welches freilich längst für eine wahre Aristokratie und so absolut unfähig geworden war wie für eine wahre Demokratie.

Wie wir nun in Deutschland überhaupt unsere Formen für die constitutionellen Einrichtungen nicht aus England direct, sondern aus Frankreich bezogen haben, so geschah es auch mit dem Staatsgerichtshof. Abgesehen von den Werken der eigentlichen Revolutionsperiode, so waren es die letzten Momente von 1814, 1830 und 1848, welche sammt den ihnen entwachsenen Veränderungen auch in Deutschland von großen Wirkungen erscheinen. Allein man darf den französischen Einfluß so wenig über- wie unterschätzen. Die englischen Verfassungszustände sind theoretisch gar zu wenig durchgebildet und ohne einige, wir möchten sagen, die englischen Einrichtungen im Allgemeinen, sie nicht ausschließlich auf englische Charaktere und Zustände stellende oder

berechnende Ausbildung würden sie für andere Völker nur wenig Brauchbares darbieten. Franzosen sind gewiß am wenigsten gemacht, englische Einrichtungen zu vertragen, resp. wirklichen. Allein ihre besten Geister lernten sie am frühesten bewundern. Die große Revue gab ein ungeheures Gebiet zu Experimenten aller Art, die Reichigkeit und Sicherheit, mit der Franzose auffaßt und wiedergibt, die Schnelligkeit, mit welcher er Organisationen nur die nationale, romanische Anlage des Franzosen zur doctrinären Ordnung der Begriffe Disciplinirung aller gesellschaftlichen Bewegungen, dies alles muß gerade die Franzosen berufen erkennen lassen, allgemein brauchbare Formen für den Constitutionalismus zu erschaffen auszubilden. Daß sie zu viel auf die Form sehen, ist gewiß eine Ursache mit, wozu eigenen Erfindungen zuerst für sie selbst unbrauchbar geworden sind. Dagegen hat Deutschland die in Frankreich gemachten Erfahrungen in sehr mannichfacher Weise benutzten. Die Springfluten der französischen Revolutionen wie die Ebden der Restauration waren fühlbar; aber die deutschen Verfassungen wurden bei allem Wechsel der politischen Umwälzungen weder zu bloßen geist- und lebenslosen Formensammlungen, noch zu ganz so oberflächlich in der Form höchst mangelhaften Ordnungen. So erhielten sich denn auch die deutschen Verfassungen die Staatsgerichtshöfe, und wo es deren noch nicht gab, da brachten sie, sammt der Ministeranklage, das Jahr 1848.⁵⁾ In beiden Fällen begegnen wir Nachahmung der vorhin in kurzem Abriss gegebenen französischen Muster, allein im Ganzen doch auch diese Sache in Deutschland auf eine eigenthümliche Weise entwickelt.

Haupteigenthümlichkeiten des deutschen Staats in dieser Beziehung sind: 1) das Fehlen des Richterelements, also nicht des politischen Charakters in dem Staatsgerichtshof 2) die Beschränkung der Competenz des letzteren in subjectiver Beziehung auf Ministerialministervertreter (wenigstens der Regel und der Hauptsache nach), in objectiver Hinsicht auf wirkliche oder formelle Verletzungen des bestehenden Verfassungsrechts, sodas die gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen der materiellen Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen oder Unterlassungen in Deutschland nicht plaggreift.⁶⁾

Viele haben in diesem Hervortreten des sogenannten juristischen Gesichtspunktes einer deutschen Staatsrechts finden wollen, indem das politische Moment bis jetzt noch zu beachtet sei. (Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht“, erste Auflage, II, 447.)⁷⁾ Wiewohl aber gerade für einen Vorzug des deutschen Rechts.

Denn Proceß und Richterspruch sind an und für sich schon nur in Rechtsfachen und eine Sache Rechtsfache ist, möglich. Jedenfalls mußte entweder eine nur politische Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder das Verfahren und die Entscheidung in dazu gehörigen Fällen unmöglich ein gerichtliches sein. Die Verantwortlichkeit politischer Behörden erscheint eine Consequenz der Rechtsstaatsidee⁸⁾, und während der constitutionelle Staat mancher nicht gekannte Mittel darbietet, um einen politisch unfähigen oder schlechten Minister zu befehlen daß die bestehenden Rechtsformen verletzt zu werden brauchen, würde es der Rechtsidee nicht entsprechen, einen Minister für den ungünstigen Erfolg seiner an sich verfassungsmäßigen Verfügungen verantwortlich zu machen. Und doch würde die politische Verantwortlichkeit desselben im Resultat auf nichts anderes herauskommen. Verletzt der Minister die Verfassung auf eine nicht zu rechtfertigende Weise, so ist es ganz correct, daß er dafür Rede stehen muß für jede Rechtsverletzung, allein nur unter der Bedingung, daß ihm auch Recht und Gleiches schützend zur Seite stehen. Ist das Recht unklar oder lückenhaft, so wird weder ein Recht, noch, bloß des ungünstigen Erfolgs wegen, eine politische Verantwortlichkeit am Platze.

5) Die Ministerverantwortlichkeit ist auch in Oesterreich und Preußen verfassungsmäßig begründet wenn es gleich in diesen Ländern an der Durchführung dieses wie so manches andern Grundgesetzes verfassungsmäßigen Staats noch fehlt.

6) Obwohl z. B. das bairische Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 16. 1848, in Art. 7 bestimmt, „Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angeordnete Handlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzuweisen u. s. w.“, so erklärt doch der Art. 9 desselben Gesetzes ausdrücklich: „Ein Staatsminister oder Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich u. s. w.“ Man könnte wol sagen, der erwähnte Art. 7 gehöre auch zum Staatsgesetz: allein die dafelbst erwähnte Pflicht würde doch jedenfalls nur aufs Gewissen gerichtliches Verfahren darüber nicht möglich sein.

7) Vgl. auch Jöpyl, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), II, 420, 429 fg., 453, 585 Nov. System des Verfassungsrechts, II, 368 fg.

8) Über die wahre Bedeutung dieser Idee s. Helldorf, Staat und Gesellschaft, III, 4 u. folgender Aufh.

aber das Gericht nicht bloß auf Rechtsfragen angewiesen, so möchte ein Verwaltungshof für eine politische Verantwortlichkeit besser sein als ein Gerichtshof, der, wenn er über Verwaltungsfragen sprechen muß, auf das Gebiet der Politik übergehen und somit aufhören muß, wirklich ein Gerichtshof zu sein, wie er auch als solcher besetzt und im gewöhnlichen constitutionellen Fortsinne unabhängig ist.

Eine andere Frage würde freilich die sein, ob nicht doch eine Erweiterung der Ministerverantwortlichkeit, resp. der Competenz des Staatsgerichtshofs zu wünschen und ob nicht noch andere politische Persönlichkeiten demselben wegen Verfassungsverletzung zu unterwerfen seien?

Was die erstere dieser Fragen betrifft, so ist es natürlich, daß sich die Verantwortlichkeit der Minister mit der Vermehrung der Gesetze des Staats erweitert, aber natürlich ebendadurch auch leidet. Allein damit werden sich auch die politischen Gebiete der ministeriellen Thätigkeit vergrößern. Die Verantwortung für letztere kann nur eine moralische oder eine dienstliche sein, und geht letztere nur gegen den Souverän des Staats, der selbst unverantwortlich sein muß. Deutschland ist ein großes politisches Parteilieben bei dessen innerer Zersplitterung unmdglich. Die großartigen Formen des englischen Parteiliebens wie die Großartigkeit der politischen Aeußerungen in England erklären den dort üblichen Gang der politischen Verurtheilung eines Ministers, erklären die Großartigkeit der betreffenden Erscheinungen oder doch, daß sie, wenigstens in der Form, nicht lächerlich, niedrig, kleinlich sind. Man denke sich aber die politische Verantwortlichkeit der Minister in einer sehr aufgeregten Periode Deutschlands unter dem Einfluß der Kleinstaatserei und der sie kreuzenden nationalen Bewegung! Welcher tüchtige Mann würde schon aus Furcht vor dem Lächerlichwerden, vor dem travestirten Trauerspiel eines Staatsverweffes ein Portefeuille annehmen! Würde man auch in Deutschland noch viel doctrinärer sein, als man es wirklich ist, der Einsicht könnte man sich nicht mehr verschließen, daß eine unfehlbar günstige und allen gefällige Wirksamkeit des politischen Ressorts des Staats, also namentlich der Ministerien, durch keine Verfassungseinrichtung, durch kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, durch keinen Staatsgerichtshof verbürgt werden kann. Dazu kommt, daß Deutschland nicht ein Land heftiger Leidenschaften, roher Gewaltausbrüche, auf Vernichtung der Gegner gerichteter politischer Parteien und der Deutsche stets geneigt ist, dem braven Mann und ehrlichen Mann auch den Misserfolg zu verzeihen, politisch aufgeregte Zeiten aber überhaupt schon für die Objectivität der Richterprüche, mehr noch der Verwaltung, eine sehr bedenkliche Unterlage bilden. Daß die Anwendung der Ministerverantwortlichkeitsgesetze, wenn nicht aus einer aufgeregten Zeit hervorgehend, doch eine Aufregung hervorrufen muß, so dürfte bei aller Anerkennung der politischen Nothwendigkeit von Staatsgerichtshöfen doch das Gebiet ihrer Competenz nie über das Rechtsgebiet zu erweitern sein. Auch die Möglichkeit der Zuweisung der Competenz für Fälle der politischen Verantwortlichkeit an die Oberhäuser, oder die Möglichkeit der Creirung einer von gemischter Behörde, eines obersten Verwaltungsgerichtshofes, dürfte nicht dafür sprechen, die gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister über die Staatsgesetze hinaus zu erweitern. Einmal fehlt allen deutschen Oberhäusern (das österreichische etwa ausgenommen; bei der Unruhe und Unfertigkeit der constitutionellen Zustände in Oesterreich möchten wir daraus nicht starke Folgerungen ziehen) geradezu alles, was das englische Oberhaus bisher zum obersten Staatsgerichtshofe Englands befähigte, und dann würde, wie leicht sich ein oberster Verwaltungsgerichtshof einrichten ließe, wenn er oder eine dazu verwendbare Einrichtung, wie z. B. ein Staatsrath, nicht ohnehin schon besteht, demselben gerade das fehlen, was das Wesen eines Gerichtshofs und den eigentlichen deutschen Grundgedanken des Staatsgerichtshofs ausmacht.

Die andere Frage scheint, sofern man untergeordnete Organe der Staatsgewalt im Auge faßt, verneint werden zu müssen. Ein anderes wäre aber, ob nicht jeder zu einer politischen Function berufene und demnach auf die Verfassung wie Gesetze bereidigte Bürger, namentlich die gewählten Abgeordneten, wegen formeller Nichtbeachtung oder Verletzung der Staatsgesetze vor dem Staatsgerichtshofe zu belangen sein sollten? Man hat es den deutschen Verfassungen sogar vorgeworfen, daß immer nur daran gedacht werde, das Volk gegen die Regierung, nicht aber gegen diese und die Gesetze selbst gegen Verletzungen seitens des Volks und seiner Vertreter zu schützen. Es ist etwas Wahres an diesem Vorwurf, besonders insofern die Volkssouveränitäts-Ordnungen u. dgl. m. bei diesen Erscheinungen wirksam waren. Allein es ist doch ein großer Unterschied zwischen der Situation des Ministers und der eines Staatsangehörigen, der in irgendeiner ausgezeichneten politischen Stellung die Staatsgesetze verlegt, und dieser Unterschied ist auch Grund, warum der constitutionelle Staat für Verfassungsverletzungen der Minister Verantwortung und Gericht haben muß, für andere nicht haben kann. Dem Minister ist ein hoher

berechnende Ausbildung würden sie für andere Völker nur wenig Brauchbares darbieten. Franzosen sind gewiß am wenigsten gemacht, englische Einrichtungen zu vertragen, resp. wirklichen. Allein ihre besten Geister lernten sie am frühesten bewundern. Die große Kerk gab ein ungeheures Gebiet zu Experimenten aller Art, die Leichtigkeit und Sicherheit, mit der Franzose auffaßt und wiedergibt, die Schnelligkeit, mit welcher er Organisationen nur die nationale, romanische Anlage des Franzosen zur doctrinären Ordnung der Begriffsdisciplinierung aller gesellschaftlichen Bewegungen, dies alles muß gerade die Franzosen berufen erkennen lassen, allgemein brauchbare Formen für den Constitutionalismus zu erschaffen, auszubilden. Daß sie zu viel auf die Form sehen, ist gewiß eine Ursache mit, war eigenen Erfindungen zuerst für sie selbst unbrauchbar geworden sind. Dagegen hat Deutschland die in Frankreich gemachten Erfahrungen in sehr mannichfacher Weise benutzte. Die Springfluten der französischen Revolutionen wie die Ebden der Revolutionen waren fühlbar; aber die deutschen Verfassungen wurden bei allem Wechsel der politischen Umstände weder zu bloßen geist- und lebenslosen Formensammlungen, noch zu ganz so oder doch in der Form höchst mangelhaften Ordnungen. So erhielten sich denn auch deutschen Verfassungen die Staatsgerichtshöfe, und wo es deren noch nicht gab, da brachten sie, sammt der Ministeranklage, das Jahr 1848.⁵⁾ In beiden Fällen begegnen wir Nachahmung der vorhin in kurzem Abriss gegebenen französischen Muster, allein im Ganzen doch auch diese Sache in Deutschland auf eine eigenthümliche Weise entwickelt.

Haupteigenthümlichkeiten des deutschen Staats in dieser Beziehung sind: 1) das Fehlen des Richterelements, also nicht des politischen Charakters in dem Staatsgerichtshof 2) die Beschränkung der Competenz des letzteren in subjectiver Beziehung auf Ministerverträter (wenigstens der Regel und der Hauptsache nach), in objectiver Hinsicht auf wirkliche oder formelle Verletzungen des bestehenden Verfassungsrechts, sodas die gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen der materiellen Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen oder Unterlassungen in Deutschland nicht plaggreift.⁶⁾

Viele haben in diesem Hervortreten des sogenannten juristischen Gesichtspunktes eine Beschränkung des Staatsrechts finden wollen, indem das politische Moment bis jetzt noch nicht beachtet sei. (Bluntzschli, „Allgemeines Staatsrecht“, erste Auflage, II, 447.)⁷⁾ Wies dies aber gerade für einen Vorzug des deutschen Rechts.

Denn Proceß und Richterspruch sind an und für sich schon nur in Rechtsfachen und eine Sache Rechtsfache ist, möglich. Jedenfalls mußte entweder eine nur politische Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder das Verfahren und die Entscheidung in dazu gehörigen Fällen unmöglich ein gerichtliches sein. Die Verantwortlichkeit politischer Behörden erscheint eine Consequenz der Rechtsstaatsidee⁸⁾, und während der constitutionelle Staat manche nicht gekannte Mittel darbietet, um einen politisch unsfähigen oder schlechten Minister zu beurlauben, ohne daß die bestehenden Rechtsformen verletzt zu werden brauchen, würde es der Rechtsidee nicht entsprechen, einen Minister für den ungünstigen Erfolg seiner an sich verfassungsmäßigen Verfügungen verantwortlich zu machen. Und doch würde die politische Verantwortlichkeit desselben im Resultat auf nichts anderes herauskommen. Verletzt der Minister die Verfassung auf eine nicht zu rechtfertigende Weise, so ist es ganz correct, daß er dafür Rede stehen muß, jeder für jede Rechtsverletzung, allein nur unter der Bedingung, daß ihm auch Recht und Gleich schützend zur Seite stehen. Ist das Recht unklar oder lückenhaft, so wird weder ein Recht, noch, bloß des ungünstigen Erfolgs wegen, eine politische Verantwortlichkeit am Platze.

5) Die Ministerverantwortlichkeit ist auch in Oesterreich und Preußen verfassungsmäßig bei, wenn es gleich in diesen Ländern an der Durchführung dieses wie so manches andern Grundgesetzes verfassungsmäßigen Staats noch fehlt.

6) Obwohl z. B. das bairische Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 11. 1848, in Art. 7 bestimmt, „Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angeordnete Handlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzuweisen u. s. w.“, so erklärt doch der Art. 9 desselben Gesetzes ausdrücklich: „Ein Staatsminister oder Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist dem Reich verantwortlich u. s. w.“ Man könnte wol sagen, der erwähnte Art. 7 gehöre auch Staatsgesetzen: allein die dafelbst erwähnte Pflicht würde doch jedenfalls nur aufs Gewissen gerichtliches Verfahren darüber nicht möglich sein.

7) Vgl. auch Jöppel, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), II, 420, 429 fg., 453, 585 Nov. System des Verfassungsrechts, II, 368 fg.

8) Über die wahre Bedeutung dieser Idee s. Helldorf, Staat und Gesellschaft, III, 4 u. folgender §§.

aber das Gericht nicht bloß auf Rechtsfragen angewiesen, so möchte ein Verwaltungshof für die politische Verantwortlichkeit besser sein als ein Gerichtshof, der, wenn er über Verwaltungsfragen sprechen muß, auf das Gebiet der Politik übergehen und somit aufhören muß, wirklich ein Gerichtshof zu sein, wie er auch als solcher besetzt und im gewöhnlichen constitutionellen Fortsinne unabhängig ist.

Eine andere Frage würde freilich die sein, ob nicht doch eine Erweiterung der Ministerverantwortlichkeit, resp. der Competenz des Staatsgerichtshofs zu wünschen und ob nicht noch andere politische Persönlichkeiten demselben wegen Verfassungsverletzung zu unterwerfen seien?

Was die erstere dieser Fragen betrifft, so ist es natürlich, daß sich die Verantwortlichkeit der Minister mit der Vermehrung der Gesetze des Staats erweitert, aber natürlich ebendadurch auch leichtert. Allein damit werden sich auch die politischen Gebiete der ministeriellen Thätigkeit vergrößern. Die Verantwortung für letztere kann nur eine moralische oder eine dienstliche sein, und geht letztere nur gegen den Souverän des Staats, der selbst unverantwortlich sein muß. In Deutschland ist ein großes politisches Parteileben bei dessen innerererspaltung unemöglich. Die großartigen Formen des englischen Parteilebens wie die Großartigkeit der politischen Aktionen in England erklären den dort üblichen Gang der politischen Beurtheilung eines Ministers, erklären die Großartigkeit der betreffenden Erscheinungen oder doch, daß sie, wenigstens in der Form, nicht lächerlich, niedrig, kleinlich sind. Man denke sich aber die politische Verantwortlichkeit der Minister in einer sehr aufgeregten Periode Deutschlands unter dem Einfluß der Kleinstaaterei und der sie kreuzenden nationalen Bewegung! Welcher tüchtige Mann würde schon aus Furcht vor dem Lächerlichwerden, vor dem travestirten Trauerspiel eines Staatsverweffes ein Portfeuille annehmen! Würde man auch in Deutschland noch viel doctrinärer sein, als man es wirklich ist, der Einsicht könnte man sich nicht mehr verschließen, daß eine unfehlbar günstige und allen gefällige Wirksamkeit des politischen Ressorts des Staats, also namentlich der Ministerien, durch keine Verfassungseinrichtung, durch kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, durch keinen Staatsgerichtshof verbürgt werden kann. Dazu kommt, daß Deutschland nicht das Land heftiger Leidenschaften, roher Gewaltausbrüche, auf Vernichtung der Gegner gerichteter politischer Parteien und der Deutsche stets geneigt ist, dem braven Mann und ehrlichen Mann auch den Mißerfolg zu verzeihen, politisch aufgeregte Zeiten aber überhaupt schon für die Objectivität der Richtersprüche, mehr noch der Verwaltung, eine sehr bedenkliche Unterlage bilden. Da die Anwendung der Ministerverantwortlichkeitsgesetze, wenn nicht aus einer aufgeregten Zeit hervorgehend, doch eine Aufregung hervorrufen muß, so dürfte bei aller Anerkennung der politischen Nothwendigkeit von Staatsgerichtshöfen doch das Gebiet ihrer Competenz nie über das Rechtsgebiet zu erweitern sein. Auch die Möglichkeit der Zuweisung der Competenz für Fälle der politischen Verantwortlichkeit an die Oberhäuser, oder die Möglichkeit der Creirung einer von gemischter Behörde, eines obersten Verwaltungsgerichtshofes, dürfte nicht dafür sprechen, die gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister über die Staatsgesetze hinaus zu erweitern. Man einmal fehlt allen deutschen Oberhäusern (das österreichische etwa ausgenommen; bei der Unruhe und Unfertigkeit der constitutionellen Zustände in Oesterreich möchten wir daraus nicht starke Folgerungen ziehen) geradezu alles, was das englische Oberhaus bisher zum obersten Staatsgerichtshofe Englands befähigte, und dann würde, wie leicht sich ein oberster Verwaltungsgerichtshof einrichten ließe, wenn er oder eine dazu verwendbare Einrichtung, wie z. B. ein Staatsrath, nicht ohnehin schon besteht, demselben gerade das fehlen, was das Wesen eines Gerichtshofs und den eigentlichen deutschen Grundgedanken des Staatsgerichtshofs ausmacht.

Die andere Frage scheint, sofern man untergeordnete Organe der Staatsgewalt im Auge hat, verneint werden zu müssen. Ein anderes wäre aber, ob nicht jeder zu einer politischen Function berufene und demnach auf die Verfassung wie Gesetze beeidigte Bürger, namentlich die gewählten Abgeordneten, wegen formeller Nichtbeachtung oder Verletzung der Staatsgesetze vor dem Staatsgerichtshof zu belangen sein sollten? Man hat es den deutschen Verfassungen sogar schon beantwortet, daß immer nur daran gedacht werde, das Volk gegen die Regierung, nicht aber gegen diese und die Gesetze selbst gegen Verletzungen seitens des Volks und seiner Vertreter zu schützen. Es ist etwas Wahres an diesem Vorwurf, besonders insofern die Volkssouveränitäts-Orten u. dgl. m. bei diesen Erscheinungen wirksam waren. Allein es ist doch ein großer Unterschied zwischen der Situation des Ministers und der eines Staatsangehörigen, der in irgendeiner ausgezeichneten politischen Stellung die Staatsgesetze verletzt, und dieser Unterschied ist auch der Grund, warum der constitutionelle Staat für Verfassungsverletzungen der Minister Verantwortung und Gericht haben muß, für andere nicht haben kann. Dem Minister ist ein hoher

Grad von Selbständigkeit in einer Menge der wichtigsten Verwaltungsgegenstände gegeben; er ist der höchste Rathgeber des Souveräns und zugleich derjenige, ohne dessen Contrahentur es keinen vollziehbaren Willen des Souveräns in Staatsangelegenheiten gibt. Darum und weil auch ein rechtlicher Beweis wirklicher Gesetzesverletzung möglich erscheint, ist der Minister verantwortlich. Der Bürger im Landtage handelt nur nach seinem Gewissen, nach dem er auch die bestehenden Gesetze tadeln dürfen muß. Verletzt er sie direct, so reichen für ihn die gewöhnlichen Gerichte aus, wenn die Verletzung nicht gerade der Ausdruck seiner nothwendig unverantwortlichen, weil inneren Überzeugung, also auch nicht strafbar ist.⁹⁾ Da es zu alledem viel wirksamere Mittel gibt, ein Landtagsmitglied wegen Verfassungsverletzung zu strafen, und eine wirksame Strafe gegen ein Landtagsmitglied jedenfalls nicht leicht auf Anklagen der Regierungen erfolgen dürfte, überhaupt aber bedenkliche und selten anwendbare Einrichtungen und Vorschriften über die äußerste Noth nicht ausgedehnt werden sollten¹⁰⁾, so dürfte die angeregte zweite Frage verneinen sein.

Der Staatsgerichtshof ist oft die oberste Justizstelle des Landes. Wenn dieselbe als Staatsgerichtshof in Wirksamkeit treten soll, greifen oft manche besondere Bestimmungen platz, z. B. daß der oberste Gerichtshof nur in einer Plenarversammlung handeln kann, daß Actenverlesung statfinde u. s. w.¹¹⁾ In andern Staaten werden besondere Staatsgerichtshöfe mit mehr oder weniger Benutzung des obersten Landesgerichts, und zwar wiederum bald ständig, bald einem Landtage zum andern, bald nur für jeden concreten Fall besonders, aufgestellt.¹²⁾ Die Verbindung der Competenz des Staatsgerichtshofs mit der der obersten Landesjustizstelle, auch der Grund, warum entweder die Stände des Landes einen bestimmten Einfluß auf die Besetzung der Stellen in den fraglichen Gerichten beanspruchen oder doch durch die Gesetze beeinflusst sind, bei Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs selbst sich durch die Wahl einer Zahl von Richtern (die Hälfte) zu betheiligen.

Das Verfahren in Staatsanklagen richtet sich nun meistens nach den modernen Strafproceßprincipien. Es kommen dabei nicht selten Geschworene vor nebst Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Das Urtheil muß entweder die Nichtschuldig-, resp. Freierklärung des Angeklagten oder seine Verurtheilung enthalten. Letztere hat nach vielen Gesetzen eine förmliche Straffolge, als welche wol auch je nach der Größe der Schuld Verweis, Amtsduspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension u. s. w. erscheinen. Andere Gesetze vermeiden den Ausdruck Strafe und lassen als Wirkungen eines verurtheilenden Erkenntnisses des Staatsgerichtshofs nur Mißbilligung des Verfahrens des angeklagten Ministers und dessen Entfristung vom Amt oder nur letztere zu.¹³⁾

Während nun Jöppf die Beschränkung der Ministeranklage auf die formellen Verletzungen der Staatsgesetze billigt, findet er doch, daß sich einige deutsche Verfassungen vor der großen Mehrzahl dadurch vortheilhaft auszeichnen, daß sie, gerade so wie die Verfassung der amerikanischen Union¹⁴⁾, die Ministeranklage rein und scharf nur als politisches Institut aufstellen und daher auch nur die zuletzt bemerkten Folgen einer Ministerverurtheilung eintreten lassen. Wir theilen diese Ansicht so wenig, wie wir die angegebenen Consequenzen zugestehen.

Da nämlich die Competenz aller ordentlichen Gerichte, der Straf- wie Civilgerichte, in Bezug auf die in der Verfassungsverletzung des Ministers zugleich noch liegenden strafbaren oder rechtlich verfolgbaren Handlungen und Unterlassungen jeder Art, also auch z. B. in Bezug auf einen Hoch- oder Landesverrath, eine Majestätsbeleidigung u. dgl., wie eines angefügten Unschadens, unverändert fortbesteht, so bleibt für den Staatsgerichtshof nichts zu untersuchen

9) Die württembergische Verfassungsurkunde von 1819, §. 199, erklärt den Staatsgerichtshof nur für ständische Ministeranklagen, sondern auch für „Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses“ competent. Die braunschweigische neue Landesordnung von 1833, §. 108, gibt der Ständeversammlung allein die Befugniß, auch Mitglieder ihres Ausschusses wegen Verfassungsverletzung anzuklagen.

10) Über politische Gerichtshöfe vgl. Tocqueville, La Démocratie, I, 127 fg., 130 fg. Wie die Annahme der Thronkretzigkeiten und Satrapenempörungen in Despotien, so ist die Zunahme der politischen Prozesse in freien Staaten ein sicheres Zeichen der Krankheit und des Verfalls.

11) Jöppf, II, 429, Note 2.

12) Heib, II, 370.

13) Jöppf, II, 434.

14) Jöppf folgt wol Tocqueville, der sagt: „En Europe le jugement politique est donc un acte judiciaire, qu'une mesure administrative. Le contraire se voit en Amérique, et il est facile de se convaincre que le jugement politique y est bien plutôt une mesure administrative qu'un acte judiciaire.“

ntstehen als die Frage einer formellen Verletzung der Staatsgesetze. Wie es in außerordentlichen Fällen Pflicht ist, das Nöthige auch gegen die vom Gesetz gezogenen Schranken vorzunehmen, so ist es in normalen Verhältnissen vor allem nöthig, die Gesetze und ihre Schranken zu halten. Darüber, ob ein außerordentlicher Fall dagewesen, gibt es so wenig ein Ge- als darüber, ob er in jeder Beziehung richtig und ohne schuldhaftes Kompetenzüberschreitung igt wurde; ob aber ein Minister in normalen Zuständen die Verfassung und sonstigen Ge- verletzt habe, kann richterlich untersucht und entschieden werden. Ist die Gerichtsbarkeit eine ische Macht, so sind auch die Gerichte allzumal politische Einrichtungen und nicht bloß die atsgerichtshöfe. Die Verfassungen aber, welche die Ministeranklage einföhrten, erkennen lediglich in der Thatfache eines formell gesetzwidrigen Thuns und Lassens eines Ministers sich allein, also auch wenn ein sonstiges strafrechtlicher Reat oder ein Civilentschädigungs- tuch daraus nicht erwachsen könnte, eine schuldhaftes ergo strafbare Handlung; und wenn isentlassung oder Entfernung vom Amt auch nicht immer als Strafe wirken, so wird deren ritt auf Grund einer Verurtheilung des Staatsgerichtshofs sicher als Strafe erscheinen en. Eine Mißbilligung des Verfahrens des angeklagten Ministers könnte ohnehin wol nie rs denn als eine Strafe aufgefaßt werden.¹⁵⁾ Jöppf gesteht ja S. 439 selbst zu, daß, wo Verfassung keine ausdrücklichen Beschränkungen¹⁶⁾ des landesherrlichen Begnadigungs- yAbolitions- Rechts aufstelle, dasselbe auch hinsichtlich der verurtheilten Minister plaggreise; adigungen können aber überhaupt nur in Straffällen gedacht werden.

Die Ministeranklage kann auch durch jede von den Kammern verfassungsmäßig befundene y angelegnete Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte veranlaßt werden, n es dürfte sich als politisch zweckmäßiger empfehlen, solange entsprechende Abhülfe zu hoffen sich auf den Weg der Beschwerde zu beschränken, namentlich wenn die Verfassungswidrigkeit der verfassungswidrige Wille zweifelhaft und nicht recht herzustellen sein sollte. Der häufige auch des Beschwerderechts beweist nicht bloß für die häufige Grundlosigkeit der Beschwerden, n auch, sammt dem seltenen Gebrauch der Ministeranklage, für die Zweckmäßigkeit des ervedwegs. Die seltene Anwendung der Ministeranklage aber ist nicht ein Zeichen, daß die Einrichtung schlecht ist, weil nichts übler sei als Gesetze, die nicht angewendet werden, son- im Gegentheil, daß das Gesetz auch ohne Anwendung wirkt und daß die Gefährlichkeit des es durch den Lakt der Regierungen und Kammern paralyßirt wird.

Die Ministeranklage selbst ist wie der Staatsgerichtshof und seine Thätigkeit eine rein ge- iche Einrichtung, die um des politischen Zwecks willen ebenso viel oder ebenso wenig zu einer schen Einrichtung wird wie andere Gerichte. Aber der landständische Organismus oder ie Anklage zu stellen hat, ist eine politische Institution, resp. das Glied einer solchen. Da jeder, der nur einige staatsmännische Befähigung hat, einsehen muß, daß die Staatsgesetze im normalen Gang des Staatslebens häufig zu knapp wie zu eng erscheinen, in außerordent- l Fällen aber deren Beobachtung entweder nicht möglich oder doch zur Erhaltung des Staats, Erreichung seines Zwecks nicht ausreichen würde, daß bei kleinen Verletzungen der Staats- ge und in Ermangelung jeder den gesetzmäßigen Bestand gefährdenden Absicht die Staats- age auch deshalb sehr unpassend wäre, weil „minima non curat praetor“, die Verwaltung auch allen gesetzlichen Schranken eine gewisse Selbständigkeit haben muß und unpassende Applica- en des Gesetzes im einzelnen und kleinen zu vermeiden suchen wird, eine wegen Unbedeutend- der Sache sich lächerlich machende Staatsanklage aber das ganze Institut gefährden würde, daß endlich selbst bei bedeutenden Verletzungen der Staatsgesetze alles auf die Gesamt- hände, die Lage des Landes, die Gesinnung der Persönlichkeiten u. s. w. ankommen kann, daß Erhaltung, das Heil des Staats das oberste Staatsgesetz ist und eine Verletzung der positiven atsgesetze wenigstens von seiten der Verlegenden daraus gerechtfertigt werden oder doch der

5) Einzelne Besonderheiten über das Verhältniß der Straf- und Civiljurisdiction zum Staats- tshof-f. bei Jöppf, II, 436.

6) Es herrscht in dieser Beziehung eine große Mannichfaltigkeit, s. Jöppf, II, 437 fg., bezüglich e und einiger verwandter Punkte wir wörtlich wiederholen, was wir 1857 (System des Verfas- rechts, II, 371) geschrieben haben: „Der grundsätzliche Ausschluß von Rechtsmitteln und von Ver- rg bei einem rein staatsrechtlichen Gegenstande, wie die Ministeranklage es ist, möchte ebenso wenig ertigt werden können, wie vom Standpunkte des monarchischen Principis aus der grundsätzliche hluß des landesherrlichen Begnadigungsrechts, und vom Standpunkte des politischen Principis aus undwägliche Zulässigkeit des Verzichts der Stände auf Stellung oder Weiterverfolgung von Mi- anlagen.“

Mangel eines rechtfertigenden Grundes nicht leicht gerichtlich nachgewiesen werden kann, so eine Staatsanklage nur nach gründlichen politischen Erwägungen ange stellt werden. Die Kontrolle der Stände über die gesammte Staatsverwaltung darf nicht zu einem ungefühlten Staat, sondern soll zu einem organischen Zusammenwirken aller politischen Kräfte eines führen und auf Grund organischer Erkenntniß kleine Uebelstände gleichsam unflüchtig heil mit dem äußern Leben im Staat, mit der Unzulänglichkeit der Gesetze unvermeidlich und durch neue Gesetze geheilt noch wichtig genug sind, die Gesetzgebung in Athem zu halten, so ausnahmsweise vorkommen, daß ein Gesetz für sie unmöglich wäre. Jede Minister hat demnach eine administrative und eine juristische Seite. Die erstere ist für die legislativ und von der Volksvertretung nach den Bestimmungen der Verfassung zu entlassen. Mit der Anstellung der Klage selbst aber wird sie zu einer reinen Rechtsache.

Hier stehen wir wiederum an der höhern Einheit aller politischen Thätigkeit, Verwaltung, Jurisdiction und Gesetzgebung.

Diejenigen, denen die Stellung der öffentlichen Anklage nach dem Gesetz obliegt, haben Function sicher nur um des Staats willen, und kann demnach von einer willkürlichen Leistung darauf nie die Rede sein. Die öffentliche Anklage ist eine beschränkte Wiederholung altrepublikanischer Einrichtung der allgemeinen Bürgerpflicht zur Anklage und Bestrafung strafbürdiger Handlungen. Aber es bleibt den Kammern vermöge ihrer staatsorganischen Bedeutung dabei auch die politische Pflicht, zu erwägen, ob nach dem Geist der ganzen Verfassung nach der Bedeutung derselben für das geordnete organische Leben des Staats eine Verletzung der Staatsgesetze auch wirklich eine schuldhafte und, wenn nicht geradezu im Interesse der gebotenen, doch eine nach den Umständen und Persönlichkeiten nicht schuldhafte sei.

Nicht das Princip des Verzichts, welches ein rein privatrechtliches ist, wohl aber eine thümliche Anwendung des im Constitutionalismus liegenden Princips der Ausgleichung politischen Versöhnung ist's, also selbst eine höhere Pflichtübung, was die Stände bestimmen eine formell zulässige Anklage aus höhern materiellen Gründen nicht anzustellen, und Staatsgerichtshof nur deshalb nicht ex officio einschreiten darf, weil es sich um die freie politische Erwägung der Stände handelt (also nicht, weil eine Privatsache vorläge), weder die Nichtanstellung der Staatsanklage trotz des Vorhandenseins einer formellen Verletzung eine Unterdrückung, noch das Fallenlassen derselben eine Abolition des öffentlichen Rechts. Aber auch von einer Vergabigung durch die Stände könnte nicht gesprochen werden, da das ausschließliche Recht der Krone sein muß und, auch wenn sie die Krone nicht gegen den Minister aussprechen darf, doch immer nur gegen Urtheile, niemals aber vor gefälltem Urtheile stattfinden darf, der Grund der Nichtanklagestandverletzung oder des Fallenlassens desselben in unserm Fall aber darin besteht, daß man schon einen gerichtlichen Proceß aus Gründen pflichtmäßig für unpassend erkannt hat. S. 4.

Staatspapiere, s. Staatsschulden.

Staatsprocurator, s. Staatsanwalt.

Staatsrath. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern, unter jeder Regierungsfon sich bald mit collegialer Organisation, bald ohne solche eine Art von in den höchsten Angelegenheiten beratender Behörde, welche dem verfassungsmäßigen Souverän, sei Monarch oder ein ganzes Volk, zur Seite steht. Solche Rathsheörden sind bald Priester, bald Weise und Philosophen, bald die Großen und Mächtigen des Reichs (nol sapientes), und ihre Autorität ist bald mehr eine thatsächliche oder auf der Sitte beruhende eine verfassungsmäßig anerkannte, wie z. B. die des römischen Senats. Überall aber ist vor, daß die Stimme solcher höchsten Rätthe in Staatsangelegenheiten nicht eine entscheidende sondern nur eine consultative ist, daß also der Souverän nicht nur noch andern Rath sondern auch in seiner Entscheidung gegen das Votum des Staatsraths gehen kann.

Bei den germanischen Völkern finden sich schon sehr früh Spuren dieser Einrichtung, namentlich in den neben den Königen auftretenden Versammlungen der weltlichen und geistlichen Großen der germanischen Reiche. Es ist aber bei der politischen Unfertigkeit der ersten Schöpfungen der Germanen, bei der in dieselben weit hereinreichenden Fortwirkung der Zustände und Anschauungen, endlich bei der großen Menge der im Fluß der Entwicklung sich gestaltenden Übergänge nur natürlich, daß man auch in Beziehung auf die oben angeführten Grundbeze des Staatsraths lange keine festen, entschiedenen und dauerhaften Bildungen findet.

Das Verhältniß zwischen dem König, den Hof- und Reichstagen sowie den großen Versammlungen (campus martius, resp. madius) wurde rechtlich nie genau bestimmt; die

Freien und Umstände entschieden. Dasselbe gilt vom Verhältniß des Königs zu seiner officiellen Umgebung, zu den Antrusionen u. s. w.

Nach der Entwicklung des Lehnsstaats bildete sich zuerst aus den großen Kronvasallen und Herrenfürsten eine Art von Staatsrath, der aber bei der eigenthümlichen Natur des Lehnsverhältnisses dazu neigte, eine herrschende Aristokratie, nicht ein Rathscollegium der Könige werden oder doch beide Stellungen miteinander zu vereinigen. So entstand aus einem und demselben Material in England eine eigentlich souveräne Aristokratie, ein Staatsrath und ein Ministerium, und die Hauptveränderung, welche dort seit Jahrhunderten in dieser Beziehung trat, besteht eigentlich nur in jener Erweiterung der herrschenden Aristokratie, welche in der Schöpfung des Unterhauses neben dem der Lords liegt. Das ganze englische Parlament erscheint insofern wie ein großer Staatsrath, neben welchem es zwar noch einen kleinen Staatsrath des Königs (privy council) mit gesetzgebenden, richterlichen und administrativen Befugnissen besitzt, „Das gegenwärtige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, I, 237, 262 fg., 7, 297, 314) gibt, der aber wesentlich mit dem Parlament zusammen und von ihm abhängt.

In Deutschland haben wir „Kaiser und Reich“ als die officielle Bezeichnung der höchsten Autorität. Das Reich ist der Reichstag, auch eine Art von Staatsrath, aber bei der unstaatlichen Natur des Reichs, resp. bei der entscheidenden Stimme des Reichstags, nicht ein Staatsrath im eigentlichen Wortsinne.

Diesem finden wir eigentlich nur da, wo sich nicht nur der Staat überhaupt vollständiger entwickelte, sondern auch die monarchische Verfassungsform zur vollständigen Ausbildung gelangte. Dies geschah zuerst und am vollständigsten in Frankreich. Die Reste der frühern partikulären Autonomien sehen wir zwar als *états provinciaux* und *généraux* in den organischen Einrichtungen des Landes figuriren. Allein es war gegen ihre Natur, nur consultirende Körper zu sein, und sie gingen unter, da eine Vermittelung zwischen der Reichseinheit und den Particularisten nicht gefunden wurde. Auch die Notabelnversammlungen waren eine Art von Staatsrath ad hoc in Ausnahmefällen und blieben wirkungslos. Der König herrschte absolut (*tel est notre plaisir*); als Räte und Rathscollegien aber kommen neben dem Ministerium nur verschiedene Regierungsconselils für die Hauptzweige der Staatsverwaltung, sondern ein Großer Rath, ein wahrer Staatsrath, in Fällen einer Reichsvormundschaft wol auch ein anderer Staatsrath, der Regentschaftsrath heißt, vor. Übrigens waren die von dem König ernannten Räten Gewählten, die Staatsräthe, welche er auch als Organe zur Verkündung des Willens gebrauchte, Bestandtheile seiner regelmäßigen Umgebung, seines Hofes. Sie sind also zuerst Höflinge, dann erst Staatsmänner und demnach in dieser zweiten Stellung durch die erste bestimmt. (Kaiser, „Französische Verfassungsgeschichte“, S. 28.) Der Kämmerer oder Großkügelbewahrer, die Minister: Staatssecretäre der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine, des königlichen Hauses und der Finanzen bildeten sammt dem König dazu besonders bezeichneten hohen Persönlichkeiten den französischen Staatsrath. Er theilte sich in den Staatsrath im engern Sinne oder den der auswärtigen Angelegenheiten, den der Finanzen, den des Handels und den sogenannten Privatrath, eine Art von Cassationshof. (Kaiser a. a. O., S. 30.) Übrigens hatten nicht nur die Parlamente, sondern auch der große Gerichtshof, *grand conseil*, das Recht, dem König gegen seine Erlasse Vorstellungen zu machen — *moulard après diner*!

Wenn nun auch im Staatsrath, namentlich durch seine Verbindung mit einem Hofe, der Staat war, die feudalen Größen durch ihre Umwandlung zu Hofgrößen noch lange einen Rest für ihre frühere Selbständigkeit suchten und fanden, so mußten doch, bei den sich immer mehr steigenden Anforderungen des Staats und an den Staat, die Interessen der Fürsten selbst mit sich bringen, in den Staatsrath auch die Vertreter einer neuen Macht, die der Intelligenz, weltlichen Wissenschaft, aufzunehmen. Als die neue Wissenschaft des Mittelalters, die zugleich Träger der politischen Intelligenz, Feind des Feudalismus und Freund des centralisirenden Reichthums war, erscheint die Wissenschaft des Römischen Rechts. So finden wir denn schon früher in Spanien Legisten als Mitglieder des königlichen Staatsraths und *doctores* schon im Anfange des 15. Jahrhunderts als Mitglieder des spanischen Regentschaftsraths. (Mayer, „Histoire des cortes“, S. 94, 97, 104 fg., 117, 139.) Und dieses gelehrte, zugleich aber antifeudale, bureaukratisch-centralisirende, bürgerliche Element gewinnt bei den strebenden Tendenzen jener Zeiten bald auch im Rath der Fürsten eine um so größere Wichtigkeit, je mehr die nationalen Selbstständigkeitsbestrebungen mit den Weltherrschaststendenzen des Papstthums in Collision gerathen und selbst die Landeskirchen wie deren Prälaten (Nische-

lieu!) zu einer mehr nationalen Politik zwingen, die Reste feudaler Größe aber vollst. Kriegswaffen oder in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürstenthum nur in den Territorien e. konnte, finden wir die Registen als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Kampfe mit den feudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einheit beschränktheit der landesherrlichen Autorität, sondern auch im Kampfe mit dem Reich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Kämpfe es den Territorialfürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörigen richteten und durch die Reformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Gerichte freilich nicht im Sinne des einheimischen Rechts zu geschehen pflegte, die Autorität d. Gerichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Kampf gegen die feudalen ritterschaftlichen Stände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die Helden der mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralisirten Verwaltungsbürokratie.

Mit der Einführung constitutioneller Verfassungen mußten die Räte und oberste Organe der Regierungen sowol in Frankreich als auch in Deutschland eine ganz andere Stellung bekommen. Ihre Hauptbedeutung als Organe staatlicher Centralisation gegen die Decentralisation hatten sie mit der vollendeten Überwindung der letztern verloren. Institutionellen Versammlungen, von welchen die obersten Räte der Krone, die Ministerräthe in allen Umständen, namentlich durch die modernen Ministerverantwortlichkeitsansichten maßgebend abhängig werden mußten, veränderten deren Stellung gegen die Krone noch dazu diese Versammlungen selbst auch als neue und dazu sehr einflußreiche Rathscolllegien, weil ihre Beschlüsse mit entscheidender Kraft gerade in den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten, in denen der Gesetzgebung, wirksam werden müssen. Auf der andern Seite aber die constitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Berathung des Souveräns nöthig. Von einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, hoch und richtig aufgefaßten Interesse des Staats stattfindet — also möglichst frei von jeder des Souveräns rein persönlicher Neigung, wie von den momentanen Strömungen der öffentlichen Parteien. Ein tüchtiger Staatsrath muß also eine ausgezeichnete, sowol als praktisch vollendete politische Bildung und einen derselben entsprechenden Charakter haben. Dies ist auch der innere Grund, aus welchem manche Gesetze verlangen, daß Ministerräthe den Staatsräthen genommen werden dürfen, ein Grund, der sicher wichtiger ist als der äußerliche, in der verfassungsmäßigen finanziellen Stellung der Staatsräthe entnommene. Wenn sie zugleich erklärt, daß der mit einem Portefeuille bekleidete Staatsrath darum nicht kann, Staatsrath zu sein, und im Gegentheil die Betheiligung der Minister an der Berathung des Staatsraths für letztern selbst unentbehrlich ist, so ergibt sich aber aus dem Verhältniß der verantwortlichen Minister zur Volksrepräsentation, daß das Ministerium nicht der alleinige Staatsrath sein kann. 1) Gerade aus diesem Verhältniß und der verfassungsmäßigen Macht

1) Das neueste Werk, welches den Staatsrath eingehender behandelt, ist: Stein, Verwalt. (Stuttgart 1865), I, 269 ff. Seine Hauptgedanken sind folgende: „Sowie durch die Anerkennung der selbständigen gesetzgebenden Körpers der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt von der Verwaltung trennt, löst sich auch die Vollziehung, insofern sie mit den einzelnen Aufgaben des Staatsthuns hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im Staatssystem. Damit entstehen zwei neue und eigenthümliche Verhältnisse. Zuerst tritt das Staatsoberhaupt selbständig als gleichzeitiges Haupt beider Functionen über beide. Es hat zuletzt immer dem Staat die Verordnung seine höchste Sanction zu geben. Es hat daher, und das ist seine große Organisation, gerade in seiner Sanction am letzten Orte die Harmonie beider auszusprechen; es muß in dem vollen Bewußtsein nicht etwa bloß des Bedürfnisses der Verwaltung oder des Willens der Volksvertretung, sondern des höchsten Verhaltens beider zueinander haben. Seine Sanction ist der höchste Act, in welchem Gesetzgebung und Verwaltung miteinander in untrennbarer Einheit verschmelzen. Es ist daher naturgemäß, daß auch dieser höchste Act des persönlichen Staatslebens ein wohlgeordnetes ist; es ist sogar nothwendig, daß er unter Umständen von sachkundigen Männern berathen werden muß, in welchem natürlichen, daß eine solche Berathung weder von den Organen der Gesetzgebung, noch von den Organen der Verwaltung, sondern von einem von beiden ganz unabhängigen Körper dem persönlichen Staatsoberhaupt vorausgehe. Das ist nothwendig, bevor ein Gesetz der gesetzgebenden Körpers gelegt wird; es ist aber auch nothwendig, bevor eine die ganze Verwaltung berührende Verordnung erlassen wird; es ist am meisten nothwendig, wo bei unvollständiger Ausbildung der Gesetzgebung

von einer objectiven Majorität beherrschten Volksvertretung ergibt sich nämlich das Beste, daß es eine durch ihre ganze Zusammensetzung nach allen Seiten hin imponirende, die nicht objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Umsicht prüfende, von der rein persönlichen Zuneigung des Souveräns wie von den momentanen politischen Stimmungen des Königs unabhängigste Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gesetze, Juträglichkeit im dauernden, wahren Interesse des Staats zu prüfen hat. Eine solche Behörde kann oder muß vor deren Vorbringung an die Stände, und falls der ständische Beirath etwas daran änderte, vor deren Unterbreitung zur Sanction stattfinden, und erkennen unter der Voraussetzung einer entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten, in dieser Aufgabe für den Staat so Hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein Recht auf die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die Thätigkeit des Staatsraths in der ersten und letzten Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebenbei demselben gesetzt sein können. Die Reaction und Überfliegung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, unüberlegtes Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstsüchtige Popularitätseitelkeit, unfertiges, doctrinäres, parteiisches, oberflächliches und ungewandtes Gesezes- und ein gefährlicher Wechsel in den Gesezen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die Uebel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun vorgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Dingen zukommt, so ist er ein wahres Rathscollegium, welches, wenn es auch den freien Willensspruch des Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

Wenn die Minister gleichsam von Volks wegen Mitglieder des Staatsraths sein müssen, so ist es sich in Verfassungsmonarchien, daß die selbstständigen Prinzen des regierenden Hauses auch Mitglieder von der Krone wegen, namentlich auch wegen des künftigen Berufs zu den Regiergeschäften, Mitglieder des Staatsraths seien. Bei dem staatsrechtlich objectiven Verhältniß zwischen Staat und Ministerium, in welchem nach den constitutionellen Grundsätzen der Souverän zum Staat stehen soll, ist es nur natürlich, daß derselbe zu den Berathungen des Staatsraths berufen kann, wenn er für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsräthen im ordentlichen und außerordentlichen Dienst ist zunächst ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschiedenheit der Staatsräthe bezüglich der Regelmäßigkeit der Function und der Größe des Gehalts. In der That findet sowohl in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensetzung, Composition und Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit statt. So ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichfache, bald nur eine consultirende, bald eine entscheidende; der Staatsrath muß ebendasselbst nach dem Willen der Verfassungsbestimmung in Gesezgebungssachen und bei Indigenatsertheilungen, wo in Fällen der Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes vernommen werden; in anderen Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so auch in Württemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in administrativen Streitigkeiten u. s. w.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner großen Popularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten württembergischen Kammerberathungen über die Regierungserenzen für den Geheimrath Zeugniß geben.²⁾ Der dieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den deutschen Kleinstaatstaaten eine selbstständige große Politik unmöglich und bei der Besetzung des Staatsraths oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht zu Theil geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder ungeschickte gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber auch darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle Idee noch viel zu wenig begriffen

den erlassen werden, welche die Stelle von Gesezen vertreten. Und das Organ nun, welches die Thätigkeit hat, eben jene höchst persönlichen und doch wieder das gesammte Staatsleben umfassenden Beschlüsse des Staatsoberhauptes, die Bildung der Gesezentwürfe, die Sanctionirung der beschlossenen Geseze und den Erlass allgemeiner Verordnungen nach bestimmten Grundsätzen zu beraten und dem Souverän überhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzuempfehlen, ist eben der Staatsrath.“ Württemberg hat Geheimräthe erster, zweiter und dritter Klasse. Wir haben überhaupt Räte, je nach dem Titel, in unendlicher Zahl und Mannichfaltigkeit. Der „gute Rath“ ist dabei nicht zu verwechseln mit dem „schlechten Rath“. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Zeit als das Verhältniß „des guten Raths“ zu der „That“ oder dem votum doctissimum und der Öffentlichkeit des großen Rathes der Volksvertretung.

lien!) zu einer mehr nationalen Politik zwingen, die Reste feudaler Größe aber vollst. Kriegswesen oder in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürstenthum nur in den Territorien e konnte, finden wir die Legisten als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Kampfe mit den feudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einbeir beschränktheit der landesfürstlichen Autorität, sondern auch im Kampfe mit dem R Reich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Rät es den Territorialfürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörig richteten und durch die Reformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Ger freilich nicht im Sinne des einheimischen Rechts zu geschehen pflegte, die Autorität : Gerichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Kampf gegen die feudalen ritterschaftlic stände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die toren der mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralisirten Veri bureaukratie.

Mit der Einführung constitutioneller Verfassungen mußten die Räthe und ober zugsorgane der Regierungen sowol in Frankreich als auch in Deutschland eine ganz an lung bekommen. Ihre Hauptbedeutung als Organe staatlicher Centralisation gegen l Decentralisation hatten sie mit der vollendeten Überwindung der letztern verloren. T tutionellen Versammlungen, von welchen die obersten Räthe der Krone, die Minist allen Umständen, namentlich durch die modernen Ministerverantwortlichkeitsansichten maßen abhängig werden mußten, veränderten deren Stellung gegen die Krone nod daß diese Versammlungen selbst auch als neue und dazu sehr einflußreiche Rathscollegi nen, weil ihre Beschlüsse mit entscheidender Kraft gerade in den wichtigsten öffentlicr genheiten, in denen der Gesetzgebung, wirksam werden müssen. Auf der andern Sei aber die constitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Berathung des Souveräns nöth je. Von einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, hoch und richtig aufgefaßten Interesse des Staats stattfindet — also möglichst frei von ; des Souveräns rein persönlicher Neigung, wie von den momentanen Strömunge litischen Parteien. Ein tüchtiger Staatsrath muß also eine ausgezeichnete, sowol als praktisch vollendete politische Bildung und einen derselben entsprechenden Charakt Dies ist auch der innere Grund, aus welchem manche Gesetze verlangen, daß Minister den Staatsräthen genommen werden dürfen, ein Grund, der sicher wichtiger ist als d der verfassungsmäßigen finanziellen Stellung der Staatsräthe entnommene. Wenn si zugleich erklärt, daß der mit einem Portefeuille bekleidete Staatsrath darum nicht kann, Staatsrath zu sein, und im Gegentheil die Betheiligung der Minister an der : des Staatsraths für letztern selbst unentbehrlich ist, so ergibt sich aber aus dem Verhä antwortlicher Minister zur Volksrepräsentation, daß das Ministerium nicht der alleinig rath sein kann. 1) Gerade aus diesem Verhältniß und der verfassungsmäßigen Macht i

1) Das neueste Werk, welches den Staatsrath eingehender behandelt, ist: Stein, Verwal (Stuttgart 1865), I, 269 ff. Seine Hauptgedanken sind folgende: „Sowie durch die Anerki selbständigen gesetzgebenden Körpers der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt von der vo sich trennt, löst sich auch die Vollziehung, insofern sie mit den einzelnen Aufgaben des Staat thun hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im I system. Damit entstehen zwei neue und eigenthümliche Verhältnisse. Zuerst tritt das Staat selbständig als gleichzeitiges Haupt beider Functionen über beide. Es hat zuletzt immer dem der Verordnung seine höchste Sanction zu geben. Es hat daher, und das ist seine große organi tion, gerade in seiner Sanction am letzten Orte die Harmonie beider auszusprechen; es muß tern das volle Bewußtsein nicht etwa blos des Bedürfnisses der Verwaltung oder des Willens in vertretung, sondern des höchsten Verhaltens beider zueinander haben. Seine Sanction ist Act, in welchem Gesetzgebung und Verwaltung miteinander in untrennbarer Einheit verschm Es ist daher naturgemäß, daß auch dieser höchste Act des persönlichen Staatslebens ein wohl sei; es ist sogar nothwendig, daß er unter Umständen von sachkundigen Männern berathen w enblich natürlich, daß eine solche Berathung weder von den Organen der Gesetzgebung, noch der Verwaltung, sondern von einem von beiden ganz unabhängigen Körper dem persönlichen des Staatsoberhauptes vorausgehe. Das ist nothwendig, bevor ein Gesetz der gesetzgebenden G gelegt wird; es ist aber auch nothwendig, bevor eine die ganze Verwaltung berührende Veror lassen wird; es ist am meisten nothwendig, wo bei unvollständiger Ausbildung der Gesetzge

von einer objectiven Majorität beherrschten Volksvertretung ergibt sich nämlich das Ver-
 i, daß es eine durch ihre ganze Zusammensetzung nach allen Seiten hin imponirende, die
 tniße objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Unmüch prüfende, von der rein per-
 n Jureignung des Souveräns wie von den momentanen politischen Stimmungen des
 möglichst unabhängige Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gesetze,
 Jutraglichkeit im dauernden, wahren Interesse des Staats zu prüfen hat. Eine solche
 ig kann oder muß vor deren Verbringung an die Stände, und falls der ständische Ver-
 etwas daran änderte, vor deren Unterbreitung zur Sanction stattfinden, und erkennen
 nter der Voraussetzung einer entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten, in dieser Auf-
 was für den Staat so Hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein
 uf die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die Thätigkeit des Staatsraths
 ende Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebenbei demselben gesetzt sein
 . Reaction und Überschlagung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, un-
 rtes Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstfüchtige Popularitäts-
 rei, unfertiges, doctrinäres, parteiisches, oberflächliches und unzuweckmäßiges Gesetze-
 t und ein gefährlicher Wechsel in den Gesetzen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die
 t Übel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun-
 l vorgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Din-
 ght, so ist er ein wahres Rathscollegium, welches, wenn es auch den freien Willens-
 wuß des Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

Man die Minister gleichsam von Volks wegen Mitglieder des Staatsraths sein müssen, so
 ist es sich in Oeblütsmonarchien, daß die selbständigen Prinzen des regierenden Hauses
 m von der Krone wegen, namentlich auch wegen des künftigen Berufs zu den Regie-
 erschäften, Mitglieder des Staatsraths seien. Bei dem staatlich objectiven Verhältnis
 n welchem nach den constitutionellen Grundsätzen der Souverän zum Staat stehen soll,
 t es nur natürlich, daß derselbe zu den Berathungen des Staatsraths berufen kann, wen
 für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsräthen im ordentlichen und außer-
 ighen Dienst ist zunächst ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschieden-
 Staatsräthe bezüglich der Regelmäßigkeit der Function und der Größe des Gehalts.

rigens findet sowol in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensetzung, Com-
 und Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit
 So ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichfache
 id nur eine consultirende, bald eine entscheidende; der Staatsrath muß ebenda selbst nach
 llicher Verfassungsbestimmung in Gesetzgebungssachen und bei Indigenatcertifikationen,
 wo in Fällen der Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes vernommen werden;
 ren Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so
 uch in Württemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in
 istrativsachen u. s. w.

rigens ist nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner
 ren Popularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten württembergischen Kammer-
 blungen über die Regierungserigenzen für den Geheimrath Zeugniß geben.²⁾ Der
 d dieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den deutschen Klein-
 mittelstaaten eine selbständige große Politik unumgänglich und bei der Besetzung des Staats-
 die oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht
 end geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder
 lich gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber
 ch darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle Idee noch viel zu wenig begriffen

jen erlassen werden, welche die Stelle von Gesetzen vertreten. Und das Organ nun, welches die
 : hat, eben jene höchst persönliche und doch wieder das gesammte Staatsleben umfassenden
 nen des Staatsoberhauptes, die Bildung der Gesetzentwürfe, die Sanctionirung der beschlossenen
 und den Erlass allgemeiner Verordnungen nach bestimmten Grundsätzen zu berathen und dem
 oberhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzuempfehlen, ist eben der Staatrath.“
 Württemberg hat Geheimräthe erster, zweiter und dritter Klasse. Wir haben überhaupt Räte,
 je und titulare, in unendlicher Zahl und Mannichfaltigkeit. Der „gute Rath“ ist dabei nicht
 ler geworden. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Zeit als das Verhältnis „des
 en Rathes“ zu der „That“ oder dem votum decisivum und der Öffentlichkeit des großen Rathes
 s der Volksvertretung.

lieu!) zu einer mehr nationalen Politik zwingen, die Reste feudaler Größe aber vollß Kriegswesen oder in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürstenthum nur in den Territorien e konnte, finden wir die Legisten als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Kampfe mit den feudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einheit beschränktheit der landesfürstlichen Autorität, sondern auch im Kampfe mit dem R Reich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Räte es den Territorialsürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörig richteten und durch die Reformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Ger freilich nicht im Sinne des einheimischen Rechts zu geschehen pflegte, die Autorität : Gerichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Kampf gegen die feudalen ritterschaftliche stände zu einem siegreichen Ausgange für die Fürsten und erscheinen zugleich als die toren der mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralisirten Veri bureaukratie.

Mit der Einführung constitutioneller Verfassungen mußten die Räte und ober zugsorgane der Regierungen sowol in Frankreich als auch in Deutschland eine ganz an lung bekommen. Ihre Hauptbedeutung als Organe staatlicher Centralisation gegen : Decentralisation hatten sie mit der vollendeten Überwindung der letztern verloren. T ditionellen Versammlungen, von welchen die obersten Räte der Krone, die Minis allen Umständen, namentlich durch die modernen Ministerverantwortlichkeitsansichten maßen abhängig werden mußten, veränderten deren Stellung gegen die Krone noc daß diese Versammlungen selbst auch als neue und dazu sehr einflußreiche Rathscollegi nen, weil ihre Beschlüsse mit entscheidender Kraft gerade in den wichtigsten öffentliche genheiten, in denen der Gesetzgebung, wirksam werden müssen. Auf der andern Sei aber die constitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Verathung des Souveräns nötl je. Von einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, hoch und richtig aufgefaßten Interesse des Staats stattfindet — also möglichst frei von des Souveräns rein persönlicher Neigung, wie von den momentanen Strömunge litischen Parteien. Ein tüchtiger Staatsrath muß also eine ausgezeichnete, sowol als praktisch vollendete politische Bildung und einen derselben entsprechenden Charakt Dies ist auch der innere Grund, aus welchem manche Gesetze verlangen, daß Ministe den Staatsräthen genommen werden dürfen, ein Grund, der sicher wichtiger ist als d der verfassungsmäßigen finanziellen Stellung der Staatsräthe entnommene. Wenn si zugleich erklärt, daß der mit einem Portefeuille bekleidete Staatsrath darum nicht kann, Staatsrath zu sein, und im Gegentheil die Betheiligung der Minister an der : des Staatsraths für letztern selbst unentbehrlich ist, so ergibt sich aber aus dem Verhä antwortlicher Minister zur Volksrepräsentation, daß das Ministerium nicht der alleinig rath sein kann. 1) Gerade aus diesem Verhältniß und der verfassungsmäßigen Macht :

1) Das neueste Werk, welches den Staatsrath eingehender behandelt, ist: Stein, Verwa (Stuttgart 1865), I, 269 fg. Seine Hauptgedanken sind folgende: „Sowie durch die Anerk selbständigen gesetzgebenden Körpers der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt von der ve sich trennt, löst sich auch die Vollziehung, insofern sie mit den einzelnen Aufgaben des Staa thun hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im I system. Damit entstehen zwei neue und eigenthümliche Verhältnisse. Zuerst tritt das Staat selbständig als gleichzeitiges Haupt beider Functionen über beide. Es hat zuletzt immer dem der Verordnung seine höchste Sanction zu geben. Es hat daher, und das ist seine große organ tion, gerade in seiner Sanction am letzten Orte die Harmonie beider auszusprechen; es muß tern das volle Bewußtsein nicht etwa bloß des Bedürfnisses der Verwaltung oder des Willens vertretung, sondern des höchsten Verhaltens beider zueinander haben. Seine Sanction ist Act, in welchem Gesetzgebung und Verwaltung miteinander in untrennbarer Einheit verschm Es ist daher naturgemäß, daß auch dieser höchste Act des persönlichen Staatslebens ein wohl sei; es ist sogar nothwendig, daß er unter Umständen von sachkundigen Männern berathen we enblich natürlich, daß eine solche Verathung weder von den Organen der Gesetzgebung, noch der Verwaltung, sondern von einem von beiden ganz unabhängigen Körper dem persönlichen des Staatsoberhauptes vorausgehe. Das ist nothwendig, bevor ein Gesetz der gesetzgebenden G gelegt wird; es ist aber auch nothwendig, bevor eine die ganze Verwaltung berührende Veror lassen wird; es ist am meisten nothwendig, wo bei unvollständiger Ausbildung der Gesetze

on einer objectiven Majorität beherrschten Volksvertretung ergibt sich nämlich das Ver-
 daß es eine durch ihre ganze Zusammensetzung nach allen Seiten hin imponirende, die
 nisse objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Umsicht prüfende, von der rein per-
 Zuneigung des Souveräns wie von den momentanen politischen Stimmungen des
 dgl. unabhängige Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gesetze,
 aträglichkeit im dauernden, wahren Interesse des Staats zu prüfen hat. Eine solche
 kann oder muß vor deren Vorbringung an die Stände, und falls der ständische Be-
 was daran änderte, vor deren Unterbreitung zur Sanction stattfinden, und erkennen
 ter der Voraussetzung einer entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten, in dieser Auf-
 was für den Staat so Hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein
 f die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die die Thätigkeit des Staatsraths
 nde Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebenbei demselben gesetzt sein
 Reaction und Überschlagnung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, un-
 es Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstfüchtige Popularitäts-
 ; unfertiges, doctrinäres, parteiisches, oberflächliches und ungeweckmäßiges Gesetze-
 und ein gefährlicher Wechsel in den Gesetzen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die
 übel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun-
 orgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Din-
 t, so ist er ein wahres Rathscollegium, welches, wenn es auch den freien Willens-
 des Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

in die Minister gleichsam von Volks wegen Mitglieder des Staatsraths sein müssen, so
 t es sich in Oeblütsmonarchien, daß die selbständigen Prinzen des regierenden Hauses
 : von der Krone wegen, namentlich auch wegen des künftigen Berufs zu den Regie-
 chäften, Mitglieder des Staatsraths seien. Bei dem staatlich objectiven Verhältnis
 welchem nach den constitutionellen Grundsätzen der Souverän zum Staat stehen soll,
 es nur natürlich, daß derselbe zu den Beratungen des Staatsraths berufen kann, wen
 für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsrathen im ordentlichen und außer-
 den Dienst ist zunächst ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschieden-
 Staatsräthe bezüglich der Regelmäßigkeit der Function und der Größe des Gehalts.

gens findet sowohl in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensetzung, Com-
 nd Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit
 o ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichfache
 nur eine consultirende, halb eine entscheidende; der Staatsrath muß ebendasselbst nach
 licher Verfassungsbestimmung in Gesetzgebungssachen und bei Indigenatvertheilungen,
 o in Fällen der Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes vernommen werden;
 n Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so
 h in Württemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in
 trativstreitsachen u. s. w.

igens ist nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner
 n Popularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten württembergischen Kammer-
 ungen über die Regierungserzigungen für den Geheimrath Zeugniß geben.²⁾ Der
 dieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den deutschen Klein-
 telstaaten eine selbständige große Politik unmbglich und bei der Besetzung des Staats-
 e oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht
 nd geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder
 h gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber
 ; darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle Idee noch viel zu wenig begriffen

n erlassen werden, welche die Stelle von Gesetzen vertreten. Und das Organ nun, welches die
 hat, eben jene höchst persönlichen und doch wieder das gesammte Staatsleben umfassenden
 n des Staatsoberhauptes, die Bildung der Gesetzentwürfe, die Sanctionirung der beschlossenen
 nd den Urtlaß allgemeiner Verordnungen nach bestimmten Grundsätzen zu berathen und dem
 erhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzuempfehlen, ist eben der Staatsrath."
 ürtemberg hat Geheimräthe erster, zweiter und dritter Klasse. Wir haben überhaupt Räte,
 und titulare, in unendlicher Zahl und Mannichfaltigkeit. Der „gute Rath“ ist dabei nicht
 r geworden. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Zeit als das Verhältnis „des
 Raths“ zu der „That“ ober dem votum decisivum und der Öffentlichkeit des großen Raths-
 er Volksvertretung.

und durchgeführt, an ihrer Stelle aber eine Menge von staatswidrigen Irrthümern i Firma des Constitutionalismus wirksam geworden ist.

Die neuern Schriftsteller, namentlich diejenigen, welche gegen die Verirrungen Unrecht sich constitutionell nennenden Partei auftreten, so namentlich auch G. Franz³⁾ ver⁴⁾ u. a. legen, freilich in verschiedenem Sinne, dem Staatsrath eine große Bedeu Durch die Entwicklung einer durchgreifenden Verwaltungspflege könnte diese & nur noch steigen.⁵⁾ Allein nach unserer Ansicht wird alles darauf ankommen, daß i höhere und reinere staatliche Ideen unsere Staaten und alle ihre Organisationen be der Staatsrath diesen Organisationen sich natürlich anfüge und auf Grund einer im al gesteigerten Erkenntniß des wahren Wesens des Staats und einer ausgezeichneten der Träger einer lebendigen Thätigkeit in den wichtigsten staatlichen Einrichtungen sei o

Der Staatsrath spielte auch in den französischen Charten, namentlich schon in d jung des ersten Kaiserreichs eine große Rolle⁶⁾ und mußte besonders dazu helfen, Volk, aber nichts durch dasselbe zu thun. Dem Kaiser unbedingt ergeben, also von haster Loyalität, sollte er Gewissen und Einsicht desselben ergänzen, und insofern mit Bluntschli sagen, daß er die Volksrepräsentation zu vertreten hatte. Der Unte Kaiserreich und die Entartung des Staatsraths selbst beweisen, daß die Berechn war. Bekanntlich ist dem Staats- oder Geheimrath im zweiten Kaiserreich eine ähn zugewiesen; allein jedenfalls hat man die Aufrechterhaltung einer Art von formellem tionalismus doch für unvermeidlich erachtet. Die Franzosen mögen noch immer für haft constitutionelles Regiment nicht hinreichend befähigt sein, aber gewiß ist, daß antwortliches Ministerium sammt Staatsrath und zweien gänzlich abhängigen Kan einem absolut herrschenden Kaiser sie auch nicht befriedigen. Der aufmerksame Si sieht die kleinsten Zeichen des annähernden Sturms und deren Wachsthum. Mög zeitig in den sichern Freihafen einlaufen!⁷⁾ J. S

Staatsrecht, s. Staatswissenschaften.

Staatsroman. Mit Staatsroman bezeichnet man Literaturerzeugnisse, welche in der Form des Romans behandeln. Der Name selbst ist ziemlich neu. Früher sprach „politischen Romanen“, und die hierher zählenden Werke selbst tragen eigenthümlich unter denen „Utopia, Utopien“ der älteste und allgemeinste ist. Woher es denn auch li letztere Bezeichnung nicht selten für die ganze hierher gehörige Literatur gebraucht wird

Der Begriff des Staatsromans steht keineswegs fest. Robert von Mohl, dem das gebührt, dem Staatsroman zuerst eine Stelle in der Literaturgeschichte der Staatswiss eingeräumt zu haben, bezeichnet den Staatsroman als eine Schrift, welche es untern Frage, wie ein Staat am gerechtesten und zweckmäßigsten einzurichten, die Gesellschaft a liche Weise zu ordnen sei, durch die Schilderung eines erdichteten Ideals zu beantwort dieser Begriffsbestimmung, welche nur insofern etwas geändert werden dürfte, als fo derung eines erdichteten Ideals“ die „Schilderung eines nach dem Ideal gedichteten e setzen wäre, schließt Mohl von den Staatsromanen alle Schriften aus, welche ein „staatliche und gesellschaftliche Einrichtung dogmatisch behandeln“, andererseits, wer dichterischer Form, Staatsbegebenheiten erzählen, ohne jedoch die Absicht zu haben, ein Ideal zu schaffen. Mohl theilt dann die Staatsromane ein in: 1) Darstellungen völli ner, in der Wirklichkeit gar nicht vorhandener Einrichtungen; und 2) dichterische Gebi nur eine Idealisierung bestehender staatlicher und gesellschaftlicher Zustände, z. B. di geschichte eines erdichteten Musterkönigs, unternehmen.

3) Die Quelle alles Übels, S. 244.

4) Grundlehre der Gesetze des Staats (Tübingen 1865), S. 177. S. auch Bluntschli, § Staatsrecht II, 448 fg. Walder, Kritik der Parteien in Deutschland, S. 41 fg.

5) Weigel, Das babilonische Gesetz vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der innern & (Karlsruhe 1864), S. 66.

6) Vgl. R. von Mohl, Geschichte der Literatur, III, 245.

7) Wollgraff, Systeme der Politik, IV, 570 fg. Navarrete, Conservacion de monarquí cursos politicos sobre la gran consulta que el consejo hizo al Rey Filipe III al pre consejo supremo de Castilla (Madrid 1626). Galeotti, Della consulta de stato. Frib des Verfassungsrechts, II, 385 fg. S. auch das interessante Decret, durch welches der Prinz zum Mitglied und Vicepräsidenten des Geheimraths ernannt wurde, in der augsburger M Zeitung, Jahrg. 1865, Hauptblatt Nr. 6, S. 86.

Wir finden den angegebenen Unterschied nicht ganz durchgreifend, indem z. B. ein erdichtetes Herrkönigthum sich ebenso gut an die Darstellung eines ganzen idealen Staats, wie diese sich an Musterkönigthum der bezeichneten Art anschließen kann.

Wenn wir aber gewiß nicht im entferntesten geneigt sind, den Werth der Mohl'schen Arbeit „Geschichte der Literatur“, I, 167—214) zu unterschätzen, so können wir doch nicht in, die von ihm gezogene Grenze der romanhaften Staatsliteratur etwas zu eng zu finden. Diese gehört nämlich nach unserer Überzeugung außer dem lediglich in der Absicht, ein nach Ideal des Staats und der Gesellschaft erdichtetes vollständiges Staats- und Gesellschaftsbild zu liefern, verfertigten Werk, auch jeder diesem Streben verwandte literarische, gesetzgeberische, politische Gedanken, der, je nachdem er mit dem wahren Staatsideal übereinstimmt und zugleich der gegebenen Lage des Volks realisirbar erscheint, oder je nachdem beides zusammen nicht paßt, entweder die berechnete Idee des Fortschritts, oder ein romanhafter, utopistischer Charakter im übeln Sinne des Worts, ein unberechtigter, unpraktischer Idealismus ist. Selbst Satire auf utopistische Ideen und deren praktische Versuche gleichwie die Satire auf wirkliche Mängel, wenn sie in romanhafter Form von einem richtigern Ideal ausgeht, gehört hierher, denn auch in den betreffenden literarischen Erscheinungen meistens ein idealer Staatscharakter, eine romanhafte Form der Darstellung, ein nirgends bestehendes Land als Schauplatz zu dienen, mit ernstem und satirischen Ideen über beste Verfassung, Naturstand, Paradies, goldenes Zeitalter u. s. w. gemischt, verbunden zu sein pflegen.

Wirklich aber kann z. B. in einer Gesetzgebung oder in einer Rechtsphilosophie nicht nur leicht manches Utopistische vorkommen, sondern es kann die eine wie die andere auch durch absolut falschen oder nach den gegebenen Verhältnissen eines Volks unrealisirbaren Grundgedanken ganz und gar oder zum guten Theil zu einer Art von Utopie werden. Es kann ferner ganze Nation dadurch, daß sie ein falsches Ideal ihres Daseins erfaßt oder in irgendeiner Weise davon beherrscht wird, in einen utopistischen Zustand versetzt werden, der sie von der Erreichung ihrer vernünftigen Ziele ablenkt. Es kann ferner bei einem Volk utopistisch sein, was in der That nicht ist, und bei einem und demselben Volk in einer bestimmten Periode der Entwicklung etwas als utopistisch erscheinen, was in einer andern Periode als zeitgemäß betrachtet werden muß.

Utopia oder Οὐτοπία¹⁾ ist das Nirgendland, ein Land, welches nirgends ist, ein utopistischer Staat, der Staat des Romans. Utopistische Staats- und Gesellschaftsideen sind solche, die sich nirgends in der Wirklichkeit realisirt finden. Der innere Unterschied aller utopistischen Ideen besteht demnach darin, ob sie ein Staatsideal aufstellen, welches verwirklicht werden soll kann, oder ob es sich um eine ideale Schöpfung handelt, die entweder absolut oder relativ unerreicher ist (Schlaraffenland). Lediglich als ein äußerer Unterschied erscheint es, ob die Utopie ein vollständiges Bild von Staat und Gesellschaft gibt oder nur da und dort hervortritt; so im ersten Fall die Form eines Romans oder die einer philosophischen Darstellung des Staats- und Gesellschaftswesens gewählt wird. In dieser Beziehung wird nämlich nur die Frage sein, ob die Darstellung ihrem Geiste nach eine wissenschaftliche ist oder nicht. Unwissenschaftliche Darstellungen, was übrigens nach der Zeit des Erscheinens des Werks beurtheilt werden muß, fallen aus dem Bereich unserer Arbeit, und da die Rechtsphilosophie bereits an einer andern Stelle gewürdigt wurde, so haben wir es hier allerdings nur mit den entschieden romanhaften Erscheinungen des Staatsideals zu thun.

Daß diese aber nicht bloß in den eigentlichen Staatsromanen, auch nicht allein in rechtsphilosophischem Gewand vorkommen, beweisen folgende Thatsachen: Jede gegen die Natur des Menschen und des Staats überhaupt oder nach den gegebenen Umständen gehende Staats- und Gesellschaftsidee ist eine Utopie, d. h. ihre Verwirklichung ist nirgends, und was man so nennt, ist nicht das, sondern ein anderes. Utopistisch erscheinen demnach z. B. die Theorien von Naturzustand und goldenem Zeitalter²⁾, die ganze Sklaverei in der Leugnung der menschlichen Freiheit, ferner jede ausschließlich einseitige Richtung des Staats, wie der ausschließliche

¹⁾ Literatur bei Helb, Staat und Gesellschaft I, 399; II, 25. Dazu noch Escher, Praktische Politik, I, 385; II, 111 (über Jacq. Gabe).

²⁾ S. Naturrecht. Pufendorf, Buch 2. Lamartine, La France parlementaire, I, 150. Lamennais, De Dieu première etc. (Paris 1861). Brotonne, Civilisation première, S. 186 fg., 210 u. 403 fg. F. Droit des gens, I, 77. Fichte, Die Staatslehre (Berlin 1820). Escher, Praktische Politik, I, 385. Fröbel, Theorie der Politik, II, 28, 74, 379. Proudhon, Système fédératif, S. 86 fg., 88. — Études, VIII, 385.

Staatsroman

Wohlfahrt, Wohlstand, Wohlstandesstaat³⁾, dann jede Ausschließung der Verwirklichung des Lebens und der Versuch, sie durch fingirte Begriffe, Gott, Gesetz, Veranlassung weiter der Despotismus, Absolutismus u. dgl. m. in ihren äußersten Consequenzen die absolut einseitige Herrschaft der Freiheit, die einseitige Gleichheitslehre⁴⁾, Materialismus⁵⁾, die absolute Isolirung von Staat und Individuum wie die verschiedene Versuchsversuche⁶⁾, die absolute Trennung von Religion und Recht, Kirche und Unternehmungen zur Herstellung einer absolut besten Staatsform⁷⁾ u. s. w.

Sehen wir aber nur auf die eigentlichen Staatsromane, so ist die Meinung darüber unter diesen Begriffen fallen, getheilt. Da wir auf die formelle Darstellung lebendiges Gewicht legen, so können wir diese Streitfrage hier um so mehr auf sich beruhen lassen, da der Raum dieser Blätter ohnehin nicht weiter reicht, als nur die bedeutendsten der hieher gehörigen Arbeiten kurz zu würdigen. Übrigens soll doch zuvor noch bemerkt werden, wenn man Werke, wie des heiligen Augustinus „Civitas Dei“, oder Dante's „Monarchia“, Montesquieu's „Lettres persannes“ und „Esprit des lois“, Rousseau's „Contrat social“, wie manches aus den Schriften Mably's, ausschließt, das Gebiet des Staatsromans im Verhältnis zu dem kolossalen Gebiet unserer politischen Literatur und auch der Einsicht, den derselbe übt, einige wenige Werke ausgenommen, kein gewesen ist. Wichtig erscheint die Äußerung von Mohl's, daß die Staatsromane wesentlich oppositionell und reformatorisch sind; es möchte dem nur beizusetzen sein, daß in allen oppositionellen und reformatorischen Elementen politischer Werke sich eine Masse romanhafter und u. a. Stoffs zu finden pflegt, und daß das Wesen des Staatsromans weder in der Form, in dem oppositionellen und reformatorischen Inhalt, sondern mehr in dem Utopistischem liege. Auch dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß eine Masse von politischen und literarischen Tendenzromanen wie Theaterstücken zu allen Zeiten und namentlich auch in unserem Literaturzweig der Staatsromane nicht bloß in der Form, sondern auch im Inhalt verwandt und selbst in der constitutionellen Gesetzgebung, auch in der nach der französischen Revolution folgenden, viel Romanhaftes und Utopistisches vorkommt. Schon das allsonntägliche Huhn im Topfe und sein Gedanke eines ewigen Friedens und einer Fürstenrepublik waren Utopien.⁸⁾

Der Charakter der Staatsromane, resp. der utopistischen Ideen hängt, wie die selben vom Geschmack, so vom Geiste der Zeit und namentlich von jenen Mängeln gegen welche derselbe gerichtet, endlich von den Grundanschauungen ab, durch welche sie begründet werden soll. In jeder Utopie, sei sie nun ein vollständiger Staatsroman, oder einzelne utopistische Idee oder eine Mehrheit solcher Ideen, wird regelmäßig die eine oder andere Hauptrichtung der menschlichen Natur und des irdischen Lebens, die sittlich-religiöse, intellectuell-rationalistische oder die materialistische vorzüglich hervortreten, wenngleich nebenbei auch die übrigen berücksichtigt werden. Confessionelle, rationalistische und materialistische Einseitigkeit in Form und Geschmack der Zeit gehört demnach zu den Eigentümlichkeiten unseres Gegenstandes, die durch das allgemeine Gesetz, daß jeder Geist unter der Herrschaft seiner Zeit steht und eine extreme Richtung die andere hervorzurufen pflegt, erklärt werden kann.

Wenn sich aus Vorstehendem ergibt, ob und inwiefern wir Plato's Republik als Staatsroman betrachten, so können wir über den Inhalt derselben hinweggehen, da wir bereits im Bd. XI dieses „Staats-Lexikon“ ein eigener Artikel gewidmet ist.⁹⁾

3) Also der ganze Doctrinarismus vom Rechtsstaat, vom jus divinum, der Theokratie, dem Cessitismus, vom Wohlfahrtsstaat u. s. w. Utopische Ansichten einzelner Stände, z. B. Thoms s. bei Gassan, Symbolique du droit, S. XCII, XCIV.

4) Man denke der Utopien aller demokratisch-republikanischen Bestrebungen.

5) Laine, Histoire de la littérature anglaise, II, 111.

6) Helb, Staat und Gesellschaft, I, 527 fg. Laurent, Études, X, 194. Lamartine, parlementaire, I, 196.

7) Durantino, De optima reipublicae gubernatione (2 Theile, Venedig 1522). Britannus, statu (1543). Berolabus, De optima reipublicae statu (Paris 1544). Förster, Staat Mittelalters. Grundsätze der Realpolitik, S. 5. Laurent, Études, II, 48. Wachter, La dé S. 349. Helb, Staat und Gesellschaft, II, 651.

8) Vgl. Laurent, X, 157 fg., 165 fg., 180 fg., 248 fg.

9) Dies z. B. ganz besonders in der „civitas solis“ des Dominicanermönchs Th. Campes N. von Mohl, S. 184 fg. 10) Über die Utopien in den Dichtungen des Krates, S. und Teleklides, s. Mosher, Thyphides, S. 315.

Von allen unzweifelhaften Staatsromanen ist aber die Utopie des berühmten Kanzlers Heinrich VIII. von England, Thomas Morus¹¹⁾, welche zuerst 1515 (in zwei Büchern) erschienen, die merkwürdigste (über deren Literatur s. R. von Mohl, a. a. O., S. 179) und soll diese deshalb eingehender betrachtet werden.

Das erste Buch enthält eigentlich nur die Einleitung, welche weniger da ist, um zu zeigen, wie er zur Kenntniß von Utopien gelangte, als vielmehr, um durchblicken zu lassen, welche Haupt-Verhältnisse im englischen Staatswesen die ganze Arbeit veranlassen.

In dem zweiten Buch erzählt nun Thomas Morus nach der Schilderung des Rafael Hythiäus, was er von den Zuständen Utopiens, welche das Ideal seiner Anschauungen über den Staat wirklich darstellen, weiß. Der Text dieses zweiten Buchs ist durch einzelne Rubriken unterbrochen und beginnt mit einer Beschreibung des Landes.

In der Mitte, der breitesten Stelle, hat das Land der Utopier, welches eine Insel ist, eine Ausdehnung von 200000 Schritten. Die Insel hat fast durchweg dieselbe Breite; nur an den Enden spitzt sie sich so zu, daß sie das Bild des wachsenden Mondes darstellt, wodurch ein ungleiches Wasserbecken als der trefflichste Hafen entsteht. In dessen Mitte erhebt sich ein Felsen, welchem ein natürlicher Thurm steht. Die Kanäle können nur von den Inländern oder von ihnen geweihten befahren werden. Das Land ist so gestaltet und durch die Kunst befestigt, daß es von wenigen Vertheidigern geschützt werden kann. Utopus hatte, nachdem er die Insel erobert, mit erstaunlicher Schnelle die befestigte Gestalt des Landes mit Hülfe zahlloser Menschenhände geschaffen. Die Insel besitzt 54 geräumige und schöne Städte mit gleicher Sprache, Sitten, Einrichtungen, Gesetzen, gleicher Lage und, soweit es die Örtlichkeit zuläßt, gleicher äußerer Gestalt. Von jeder derselben kann man zu einer andern in einer Fußreise von Einem Tage gelangen.

Die alten und erfahrenen Bürger aus je einer Stadt kommen alljährlich zur Verhandlung aller allgemeinen Angelegenheiten zusammen; die Stadt der Amaurer, welche für alle übrigen am bequemsten Zweck am günstigsten liegt, gilt deshalb als Hauptstadt. Die Markung ist jeder Stadt bequem zugewiesen, daß von keiner Seite weniger als 20000 Schritte Landes für jede Stadt. Keine Stadt strebt ihre Markung zu erweitern; sie betrachten sich weniger als Herren denn mehr als die Bewohner des Landes. Die Häuser sind bequem auf die Ackergrundstücke verteilt und mit den ländlichen Geräthschaften versehen. Sie werden von den Bürgern „*per se eo commigrantibus*“ bewohnt. Keine Bauernfamilie darf, Männer und Frauen zusammen, weniger als 40 Köpfe zählen, ungerechnet zwei ihr zugetheilte Sklaven. Ernste und tüchtige Hausväter und Hausmütter stehen den Familien und je 30 Familien steht ein Phylarchus.

Von jeder Familie kehren jährlich 20, welche zwei Jahre auf dem Lande gewesen, in die Stadt zurück und werden von andern abgelöst, damit auf diese Weise der Ackerbau stets kundig leben werde und keiner zu lange die härtere Lebensart führen muß. Doch ist die Freude am Leben so groß, daß viele sich nicht ablösen lassen wollen. Unter den ländlichen Beschäftigungen ist die künstliche Ausbrütung der Eier als besonders wichtig aufgeführt. Die jungen durch künstliche Wärme ausgebrüteten Thierchen erkennen die Menschen an Stelle der Bruthennen an und folgen ihnen. Pferde ziehen sie wenige, aber feurige, lebendig zur ritterlichen Erziehung der Jugend. Sonst ziehen sie in jeder Hinsicht das Rindvieh als Zug- und Arbeitsthier vor. Geheide verwenden sie nur zum Brot. Sie trinken Trauben-, Apfel- und Birnenwein, wol auch mit wenig gemischtes Wasser. Wenn, was immer der Fall, das Getreidebedürfnis der Stadt feststeht und mehr als deren Bedarf an Getreide und Vieh erzeugt wurde, wird der Überschuß den Bürgern mitgetheilt. Dinge, welche es auf dem Lande nicht gibt, z. B. die Geräthschaften, liefert unentgeltlich die Stadt durch ihre Magistrate. Damit die Ernte an einem günstigen Orte eingebracht werden kann, geben die Phylarchen den städtischen Obrigkeiten die Zahl der dazugehörigen Bürger an, die dann aufs Land geschickt wird.

Der zweite Abschnitt handelt von den Städten und vorzüglich von der Hauptstadt Amaurotum. Die Städte sind alle so gleich, daß, wer auch nur eine einzige davon kennt, alle kennt. Es ist aber die Stadt Amaurotum zur Schilderung gewählt, besonders weil sie als Sitz des Senats die merkwürdigste ist. Am Abhang eines mäßigen Bergs liegt Amaurotum, fast viereckig gebaut,

11) Derselbe, ein Sohn des Ritters Joh. Moor, ward geboren zu London 1480. Im Jahre 1523 er schon Sprecher des Unterhauses. Unter Heinrich VIII. zum Großkanzler von England erhoben zu verschiedenen diplomatischen Sendungen benützt, starb er auf dem Schaffot für seine religiöse Überzeugung 1535. Er hat außer seiner Utopia noch verschiedenes geschrieben. Eine Lebensbeschreibung von Rubhart (München 1829). Vgl. auch Laurent, X. 394 fg.

längs des Ufers des Anydrus, der aus einer kleinen Quelle entspringt, aber durch andere Flüsse bis zu ansehnlicher Stärke wächst und in den Ocean fällt. Die zwischen Stadt und Meer wird von der Flut und Ebbe besucht. Die dem Fluß enge Seite der Stadt ist mit einer soliden Brücke versehen u. s. w. Auch sonst ist die Stadt mit trinkbarem Wasser hinreichend versorgt; Kanäle und Cisternen sind in Mauern, Thürme und Gräben fehlen nicht. Plätze zum Fahren und Schutz gegen sind da; lange, 20 Fuß breite und gerade Straßen sind von lauter reinlichen Gebäuden. Kein Haus ohne Vorplatz und Garten, jedes mit freiem Zutritt für jeden, „ita nihil privati est“, denn die Häuser werden alle zehn Jahre gewechselt; die Gärten sind reichlich wachsend, von der sorgfältigsten und elegantesten Haltung. Dieser glänzende Zustand ist die Frucht von 1760 Jahren Pflege und Arbeit, da bei der Eroberung alles noch feil gewesen war. Sogar Glas und ölgetränkte Gardinen u. dgl. m. finden sich in der Stadt Utopiens.

„De magistratibus“ ist der dritte Abschnitt bezeichnet. Die Magistratur baut sich auf, daß je zehn der oben erwähnten Phylarchen sammt ihren Familien unter ein Phylarchen stehen. Die Letztern, deren es zweihundert sind, erwählen unter vier vom Volk geschlagenen in geheimer Abstimmung denjenigen, den sie für den tauglichsten halten, und dieser ist lebenslänglich, wenn er sich nicht zur Tyrannis neigt. Die Magistrate sind jährlich; diejenigen, welche sie Tranibori nennen, wechseln sie übrigens nicht ohne Grund. Die Letztern versammeln sich wenigstens jeden dritten Tag als Rath und um über die Staatsangelegenheiten zu berathen und etwaige Privatfreitigkeiten, die nur sehr wenige gibt, gründlich zu ordnen. Immer werden auch zwei Syphogranten täglich andere, in den Senat zugezogen; auch ist bestimmt, daß über keine Staatsangelegenheit eher entschieden werden könne, als wenn dieselbe drei Tage lang im Senat behandelt worden. Außerhalb des Senats oder der öffentlichen Volksversammlungen über allgemeine Beschlüsse zu fassen, wird für ein Staatsverbrechen gehalten, und zwar deshalb nicht leicht werde, durch eine Verschwörung des Fürsten und der Tranibori nach dem Willen des Volks durch die Tyrannis den Zustand des Staats zu verändern. Deshalb werden wichtigeren Angelegenheiten an die Versammlung der Syphogranten gebracht, die, wenn die Sache ihren Familien mitgetheilt, unter sich berathen und ihren Beschluß dem Phylarchen theilen. Mitunter findet ein Art von allgemeiner Abstimmung der ganzen Insel statt, wird darauf gesehen, daß ein Vorschlag im Senat nie an demselben Tage discutirt, welchem er eingebracht wurde. Dann denkt der Senat vorzüglich darauf, wie er sich schützt; auch sucht derselbe vorzüglich den Vorwurf zu vermeiden, als sei er im Beginn reichend vorsichtig gewesen und habe nur schnell, nicht überlegt gesprochen.

Der nächste, mit „de artificibus“ überschriebene Abschnitt, bezeichnet den Ackerbau an allen Männern und Frauen gemeinsame, von der Kindheit an allen theils in der Sache praktisch mitgetheilte Kunst. Daneben wird jedem noch eine andere Kunst gelehrt, Tinnenbereitung u. s. w. Andere Künste als gewerbliche sind nicht erwähnenswerth, der namentlich, in denen nur das Geschlecht und der Umstand, ob man verheirathet ist einen Unterschied macht, und welche sowohl anständig als auch auf freie Körperbewegung Unterschied der Jahreszeit berechnet sind, bereitet jede Familie sich selbst. Die Leichter sind den Weibern, die schwerern den Männern überlassen. Die Kinder pflegen das Gelernte zu treiben. Wird aber jemand durch seinen innern Beruf zu einer andern Kunst gedrängt, so wird er unter der Aufsicht des Magistrats einer Familie durch Adoption in welche die fragliche Handlung treibt. Ähnliches geschieht, wenn einer zu seiner Kunst eine andere erlernen will. Hat er beide erlernt, so mag er wählen, welche davon er ausüben möchte, denn, daß der Staat die eine mehr nöthig hätte. Das besondere und fast ausschließend der Syphogranten aber besteht darin, vorzusehen, daß keiner sich dem Müßiggang überlassen, aber auch keiner vom frühesten Morgen bis in die tiefe Nacht wie das Zugthier durch brodene Arbeit sich erschöpfe. Denn Slaverie sei eigentlich das Los der Arbeiter über in Utopien, wo von den 24 Stunden des Tags nur sechs, nämlich drei Vormittags und drei nachmittags und zwar auch diese erst nach zwei Stunden Mittagsruhe, der Arbeit gewidmet. Um 8 Uhr abends gehen sie zur Ruhe und schlafen acht Stunden. Die Zeit, welche Arbeit und Schlaf verwendet wird, kann von jedem nach freiem Belieben, aber nicht zu Feit und Faulheit, sondern zu irgendeinem nützlichen Studium verwendet werden. Die gebrauchten ihre Ruhe zu wissenschaftlichen Zwecken. Es pflegen nämlich täglich von 1

ders bestimmten und befähigten Leuten zu gewissen Stunden öffentliche Vorlesungen gehalten werden, zu denen alles zusammenströmt. Doch ist niemand gehindert, diese Zeit auf seine Art oder sein Gewerbe zu verwenden. Nach dem Abendmahl pflegt man eine Stunde zu spielen im Sommer in den Gärten, im Winter in den gemeinsamen Speisehallen. Da übt man in der Musik und Rebe. Glücksspiele sind nicht einmal bekannt. Ihre Spiele sind eigentlich *i virtutis*. Man glaube ja nicht, daß wegen der geringen Zahl der Arbeitsstunden ein Mangel nöthigen oder auch nur der angenehmen Dinge möglich sei, denn alles arbeitet diese sechs Stunden, während bei andern Völkern ein großer Theil nichts arbeitet. Man bedenke nur, daß Frauen, also die Hälfte der Bevölkerungen, fast überall nichts thun, und rechne dazu die Menge nicht arbeitender Priester und Religiosen, die Reichen und namentlich die großen Grundbesitzer, welche das Volk die Edeln und Adlichen nennt, sammt ihrer Dienerschaft, die Menge der gesunden Bettler u. s. w., dann die Masse von werthlosen oder überflüssigen, nur Luxus und der Wohlthut dienenden Künste und Arbeiten. In Utopien ist dies alles nicht. In einer Stadt sammt ihrem Bezirk sind höchstens unter den arbeitsfähigen Menschen funfzig, deren Befreiung von den Arbeiten gesetzlich ausgesprochen ist. Und unter diesen machen die Sygoganten von der gesetzlichen Befreiung nicht einmal Gebrauch. Auch die wegen des Lehrbetrags Befreiten treten in die Klasse der Arbeiter zurück, wenn sie in ihrem höhern Beruf nicht vorwärts machen, während nicht selten der Handarbeiter aus seiner Klasse wegen seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit in die der Lehrer übertritt. Aus dieser letztern Klasse werden die Gesandten, Priester, die Traniborer und endlich auch der Fürst, den sie sonst *Barzanes* nannten und jetzt *Barzanes* nennen, gewählt. In Utopien kann daher nicht nur durch wenig Stunden viel Tüchtiges erreicht werden, sondern es ist auch in vielen Dingen ein geringeres Arbeitsbedürfnis vorhanden als bei andern Völkern, so z. B. in Bezug auf Bauwerke und Erhaltung derselben, in Bezug auf Bekleidung. Die Utopisten haben daher wirklich alles, was sie brauchen, in Fülle und Fülle: überflüssige Arbeit verlangen ihre Magistrate nicht, weil die ganze Einrichtung ihres Staats vorzüglich das eine Ziel im Auge hat, daß, soweit es die allgemeinen Bedürfnisse gestattet, allen Bürgern möglichst viele Zeit von körperlichen Diensten und Arbeiten frei bleibt, Freiheit des Geistes und seiner Bildung übrigbleibe. Darin finden die Utopisten ihr ganzes Glück.

Ein weiterer Abschnitt spricht „*de commerciis mutuis*“, von dem Verkehr der Bürger untereinander. Da der Staat aus Familien besteht, so wird von diesen ausgegangen. Die Ehe tritt in das Domicil des Mannes. Söhne und Enkel bleiben in der Familie und gehorchen dem Ältesten, wenn nicht wegen dessen Alterschwäche der ihm dem Alter nach Nächste an die Spitze der Familie tritt. Damit die Bevölkerung weder unmäßig abnehme noch steige, ist bestimmt, daß keine Familie, deren jede Stadt 6000 hat, weniger als 10 und mehr als 16 männliche Glieder habe. Die Zahl der Unmannbaren kann nicht bestimmt werden. Dieses System wird durchgeföhrt werden, indem man die Überzahl einer Familie oder selbst einer Stadt einer Stadt, welche zu wenig Glieder hat, zuschreibt. Übervölkerung der ganzen Insel wird durch Wohlberdachtis und sorgfältiges Colonisations-, resp. Auswanderungssystem vermieden. Im Notfall wird den Auswanderern durch Krieg die Aufnahme in einem geeigneten Lande erzwungen, denn die Utopisten halten es für den rechtmäßigsten Kriegsgrund, einem Volk, welches ein großes unbenutztes Bodens hat, die Benutzung desselben abzuwingen. Ist aber die Bevölkerung in einer der Städte so gesunken, daß sie anders nicht ergänzt werden kann, so wird aus den Colonien die nöthige Bürgerzahl beigezogen, denn lieber soll eine Colonie untergeben, als die Bevölkerung der Inselstädte herunterkommen. Was nun das Leben in der Familie angeht, so ist der Staat, wie schon gesagt, ihr Chef. Die Frauen dienen den Männern, die Kinder den Ältern, die Ältern überhaupt die jüngern den ältern. Die Stadt zerfällt in vier gleiche Theile, in der Mitte jedes Viertels befindet sich das Forum für alle Dinge. Dahin werden die Arbeitserzeugnisse jeder Familie in bestimmte Gebäude und Scheunen gebracht. Jeder Familienvater verlangt daselbst, was er braucht, und erhält es ohne Geld. Dies ist möglich, da an allem Überfluß herrscht und nicht gefürchtet werden kann, daß einer mehr als das Nöthige verlange. Noth und Eitelkeit, die Uebelthäter der Hab- und Raubsucht, sind bei den Einrichtungen der Utopier unmögliche Laster. Die erwähnten großen Märkte sind auch Märkte aller möglichen Gewäaren beigegeben, auf denen alle Thiere getödtet und vollständig gesäubert gebracht werden müssen. Jedes Viertel behält auch einige Speisehöfe, welche unter Aufsicht der Sygoganten stehen. Die Obfponatoren des Hofes begeben sich zu bestimmter Stunde auf das Forum und verlangen unter Angabe ihrer

Zahl die Speise. Zuerst wird für die Kranken gesorgt, welche in öffentlichen Anstalten jede Stadt vier sehr große, stadgleichen Umfangs vor ihren Mauern hat, gepflegt und ventilation, Vermeidung von Ansteckung u. s. w. sind bei Einrichtung dieser Spitäler aber niemand gegen seinen Willen geschickt wird, wohl bedacht. Hierauf wird alles auf alle Höfe vertheilt, sofern nicht auf den Fürsten, den Oberpriester, die Traniborsandten oder die wenigen Fremden, welche die vollständigste Gastfreiheit genießen genommen wird. Durch Trompetenstoß eingeladen, setzt sich die ganze Stadt zur gleich zum Essen, welches öffentlich stattfindet. Sklaven bedienen, die Frauen kochen. Et den Anstand gesorgt wie für die Reinlichkeit. Stillende Frauen haben einen besondern eingerichteten Platz. Jede Frau nährt ihre Kinder selbst, falls sie kann. Wo nicht, Amme besorgt, was sehr leicht ist, da man sich gern zu diesem Dienst drängt. Alle sieben Jahren sind bei den Nährerinnen. Die übrige Jugend wohnt in tiefem Schlaf wenn dazu fähig, dienend dem Mahl an. Die Mitte des ersten Tisches ist der Ehre die ausgezeichnetste Person mit ihrer Gattin präsidirt; die jüngern sind mit den weiblich, damit keine Zügellosigkeit stattfindet. Die Gäste werden zuerst bedient und ihnen zugetheilten Leckerbissen nach Gurbünten den Nachbarn mittheilen. Eine kurz welche zu ehrsamem aber nicht traurigen Reden der Ältern Veranlassung gibt, setzt Mahlzeit. Doch hört man auch gern die Jüngern. Desgleichen findet während der Musik statt u. s. w., es geschieht alles, um das Essen zu einem heitern zu machen. An ist jeder mit den Seinen im Hause.

Von den Reisen der Utopier handelt der nächste Abschnitt. Dieselben können höhere Erlaubnisse, welche auch die Zeit der Rückkehr bestimmt, stattfinden. Es wird öffentliches Fuhrwerk gegeben, und der Reisende nimmt nichts mit, da er überall; bleibt er länger als einen Tag, so vergilt er die Aufnahme durch Arbeiten seiner Strengere Strafen treffen die Vaganten. Mit Erlaubniß des Vaters und der Gattin durch die Markung seiner Stadt schweifen; aber auf keinem Hofe bekommt er Speise bevor er nicht die Vormittagsarbeit, wie sie dort zu sein pflegt, gethan hat. Er so wo er Gastfreundschaft sucht. Öffentliche Wirthschaften fehlen gänzlich; aller Augen über, daß kein Müßiggang stattfindet. Unter diesen Umständen gibt es weder Arme. Der Überfluß eines Orts wird von Staats wegen zur Ausgleichung des Mangels an dem Ort verwendet und zwar unentgeltlich, so daß die ganze Insel eine Familie ist. Bedürfnisse vollkommen befriedigt, so wird der Überschuß exportirt und davon ein Theil den Armen des Nachbarlandes geschenkt, das übrige zu mittlerem Preise verkauft. Aus die bringen sie Eisen und besonders eine Menge Goldes und Silbers in ihre Heimat; machen sich wenig aus Baarzahlungen; aber der von ihnen gewährte und durch die sichere Credit beruht auf dem öffentlichen Vertrauen der Stadt. Diese fordert die stungen ein. Die Utopier aber verlangen in der Regel den größern Theil nicht zurück nicht für billig erachteten, Dinge, deren sie nicht bedürfen, denen abzunehmen, die sold nur im Nothfall fordern sie zurück; besonders des Kriegs wegen und um Söldlinge len zu können, bewahren sie ungeheure Schätze auf. Da aber die edeln Metalle aufgebenen Grunde wenig gebraucht werden können und die Utopier nichts anders als Gebrauchswerth schätzen, so gelten sie ihnen auch im ganzen weniger als Eisen. Da den aufgestapelten Schätzen kein Mißbrauch geschehe, haben sie ein fast unglaubliches Verlangen, indem sie aus Gold und Silber, sowol für die gemeinschaftlichen Höfe als Privathäuser Gefäße, selbst für die schmutzigsten Zwecke, bereiten. Sklaven und werden in goldene Bande geschlagen. So sind die Utopier frei von der „auri sacra“ würden ohne Klagen all ihr Gold und Silber missen. Perlen und Edelgestein dienen derzier. Als die Gesandten der Anemolier den Utopiern durch einen besonders glänzenden zug zu imponiren versuchten, begrüßten diese nur die Niedrigsten als Herren und die Gold und Edelsteinen strotzenden Gesandten, welche sie für Sklaven hielten, ohne Bezeugung an sich vorüberziehen. Selbst die Kinder machten sich über die kindische Gesandten lustig. Diese Ansichten verbannten die Utopier theils der Erziehung, theils und den Wissenschaften; denn wenn auch nur wenige und nur die ausgezeichnetsten Wissenschaften leben, so werden doch alle Knaben in die Wissenschaften eingeführt, das ganze Volk, Männer wie Frauen, widmen denselben ihre Freistunden. Sie pflegen reiche und wohlthönden einheimischen Sprache, und obgleich sie von den berühmten übrigen Welt keine einzige bei Namen kennen, so haben sie doch in der Musik, Dialekt,

der Weisheit fast dasselbe erlunben wie unsere Alten. Auch in der Astronomie sind sie sehr zehren und des Wetters kundig. Sie philosophiren und disputiren über die Sitten, über Tugend und Laster, über die Grundlage oder Ursache der menschlichen Glückseligkeit. Die Prinzipien der Religion verbinden sie mit denen der Philosophie und stellen namentlich folgende Grundsätze auf: die Seele ist unsterblich und durch die Gnade Gottes zur Glückseligkeit bestimmt; Tugenden und Wohlthaten werden jenseits belohnt, das Gegentheil bestraft. Obgleich diese Grundsätze seien, so halten sie es doch für vernünftig, daran zu glauben. Denn ohne diese Grundsätze würde jeder um jeden Preis Vergnügen suchen und sich davon nur dadurch abhalten lassen, daß der Schmerz größer wäre. Den rauhen und steilen Weg der Tugend zu wandern und nicht bloß die Annehmlichkeit des Lebens zu entbehren, sondern auch freiwillig unfruchtbar zu werden zu suchen (und was könnte die Frucht sein, wenn man nach dem Tode keine Vergeltung bekommt), halten sie für die größte Thorheit. Das Glück finden sie aber nicht somol in jedem Gegenstande; als vielmehr im Guten und Ehrbaren, worauf als das höchste Gut unsere ganze Natur ist. Die Tugend selbst gemendet sei. Tugend aber heißen sie nach der Natur zu leben, wozu wir von Gott geschaffen seien. Die Vernunft lehre jedem, diesem Zuge zu folgen. Das erste ist, Liebe und Verehrung der göttlichen Majestät, der wir unser Sein und unsere Fähigkeit zum Glück verdanken, zu entzünden und nicht nur selbst glücklich zu sein, sondern auch allen andern zum Glück zu verhelfen u. s. w. Sie streben also nach einem heitern Leben oder nach Genuß als dem Ziel der Arbeit, weil dies die Natur vorschreibt, und nennen es Tugend, nach dieser Vorschrift zu leben. Da aber die Natur die Sterblichen zur gegenseitigen Unterstützung für die Heiterkeit des Lebens einladet, so darf niemand seinem eigenen Vortheil so weit nachhängen, daß er andern Schaden bereitet. Deshalb halten sie nicht bloß die Verträge, sondern auch die öffentlichen Gesetze, welche entweder ein guter Fürst rechtmäßig promulgirte oder das Volk in voller Freiheit die Vertheilung der Lebensannehmlichkeiten, diesen Grundstoff des Genusses, durch allgemeine Übereinstimmung erlassen hat. Klug ist's, unter Beobachtung dieser Gesetze seinen eigenen Vortheil verfolgen, sittlich, das öffentliche Wohl versorgen, unrecht, auf Kosten fremden Vergnügens das eigene suchen, human und wohlthätig, sich selbst etwas entziehen, um es andern zu geben. Denn das Bewußtsein, andern wohlgethan zu haben, gewährt der Seele höheres Vergnügen als der Genuß. Endlich lohnt Gott die Entfagung mit unermesslicher, unvergänglicher Vergeltung. Genuß aber nennen sie jeden Zug und jede Situation von Körper und Seele, die zu leben unter Anleitung der Natur ein Vergnügen ist. Die Natur ist das Entscheidende; was börrichter Denkweise die Menschen gegen die Natur als süß sich fingiren, ist verworfen, z. B. die Meinung, als ob eine bessere Toga den Träger selbst besser mache, die Leidenschaft für Edelweide, für Spiel, Jagd und Vogelfang. Die wahren Genüsse theilen sie in geistige und körperliche. Zu den erstern wird das Verständniß und das Vergnügen an der Betrachtung der Wahrheit gezählt, ferner die süße Erinnerung eines wohl durchbrachten Lebens und die zweifellose Hoffnung künftigen Glücks. Die körperlichen Genüsse werden in zwei Klassen getheilt. In die erste gehören diejenigen, welche den Sinn mit Annehmlichkeit durchbringen, in die zweite jene, welche in dem ruhigen und gleichmäßigen Zustande des Körpers, in einer dauerhaften Gesundheit bestehen u. s. w.

Von den Sklaven und gelegentlich der Gründe der Sklaverei von vielem andern handelt der fünfte Abschnitt. Nur das Verbrechen macht einen zum Sklaven. Die meisten Sklaven nehmen aus den verurtheilten Verbrechern fremder Städte. Diese behandeln sie milder als diejenigen aus ihren Landsleuten, welche wegen Verbrechen Sklaven wurden, weil diese eine bessere Erziehung und Belehrung genossen hatten. Sie haben auch freiwillige Sklaven, da fleißige und brave Leute fremder Völker ihnen gern dienen. Diese behandeln sie ehrbar, legen ihnen keine außerordentliche Arbeit auf und lassen sie nach Belieben wieder ziehen. Arbeitsunfähig geworden werden nicht gegen ihren Willen fortgeschickt, franke sorgfältigst gepflegt, unheilbare auf eine Weise getödtet. Für Fälle nicht nur unheilbarer, sondern auch qualvoller Krankheiten, in denen der Kranke nicht allein andern lästig, sondern auch sich selbst unerträglich wird, soll der Tod, falls er es wünscht, auf möglichst sanfte Weise getödtet werden. Selbstmörder sollen ungebunden in den Sumpf geworfen werden. Mädchen sollen nicht vor dem 22., resp. 26. Jahre verheirathen. Geschlechtlicher Umgang zwischen dem Mann und dem Mädchen vor der Ehe wird schwer bestraft und macht die Ehe zwischen ihnen unmöglich, wenn nicht der Fürst Gnade walten läßt; anfalls aber werden die Ältern, in deren Hause die Missethat vollzogen wurde, ehrlos. In der Wahl der Gattinnen beobachten sie, wie freilich uns scheinen möchte, einen ebenso ungeeigneten

wie lächerlichen Ritus. Durch eine ehrbare Matrone und einen ehrbaren Mann nämlich das Weib und der Freier sich gegenseitig nackt vorgestellt, was, wenn man bedenkt, daß eines Thieres die genauesten Untersuchungen stattzufinden pflegen, sehr weise ist. Borgene Schäden können leicht die Ehegatten einander entfremden. Während nun die zogener Ehe entstandenen Deformitäten ertragen werden müssen, ist es nothwendig, daß den Betrug vor der Ehe hindern. Dies ist um so nöthiger, als auf der Insel Monogau und, abgesehen vom Ehebruch und von absolut unerträglicher Sittenverschiedenheit nur durch den Tod gelöst werden. Mit Genehmigung des Senats können zwei Gatt beide solche gefunden, mit denen sie besser leben zu können hoffen dürfen, freiwillig und neue Ehen eingehen. Aber leicht ist dies nicht. Eheverächter werden mit schwere gestraft. Die Männer haben gegen ihre Frauen, die Altern gegen die Kinder ein Recht, es wäre denn, daß die That eine öffentliche Bestrafung nothwendig machte. Abschwerften Verbrechen werden nicht mit dem Tode, sondern mit der Unfreiheit bestraft für den Verbrecher das größte Übel und zugleich dem Staat vortheilhaft ist. empörte Sklaven wie gegen wilde Thiere findet das Tödtungsrecht statt. Denen, Strafe geduldig unterwerfen, ist nicht jede Hoffnung genommen. Durch die Bräut Königs oder Volksbeschluss kann die Sklaverei gemildert oder aufgehoben werden. Ulen ist ebenso gefährlich wie Unzucht thun. In allen Verbrechen wird der unzweifelhaft der Vollendung gleich gestraft. Geistesranke halten sie am besten und achten es als Unrecht, sie zu schmähen oder zu verlachen. Dasselbe gilt von den Mißgestalteten um melten. Ehrlos ist's, sich der Schminke zu bedienen. Die Erfahrung lehrt ihnen, auch einige Männer sich nur durch die Außenseite gewinnen lassen, sich doch keiner durch Tugend und Ergebenheit dauernd fesseln läßt. Sie suchen nicht bloß durch Verbrechen abzuschrecken, sondern auch durch besondere Auszeichnung zur Tugend. Wer sich um eine Magistratur bewirbt, verliert allen Anspruch darauf. Freundschaft sie zusammen, weil kein Magistrat übermüthig oder schrecklich ist. Väter heißen die und väterlich walten sie — mit freiem Gehorsam kommt ihnen alles entgegen. Selbstzeichnet kein äußerer Glanz, sondern lediglich der vorgetragene Ehrenbündel aus. Sie wenige, und bedarf es deren auch bei solchen Einrichtungen nicht. Während sie es Völkern vorzüglich tadeln, daß die große Masse ihrer Gesetze und deren Ausleger den nügt, halten sie es für die größte Ungerechtigkeit, daß die Menschen durch Gesetze verpflichten sollen, die entweder ihrer endlosen Zahl wegen nicht durchgelesen, oder ihrer Unklarheit nicht verstanden werden können. Advocaten sind bei ihnen gänzlich ausgeschlossen; je Recht selbst verfolgen und vertreten. Während dies bei dem Gesezwesen anderer Völkern ist, erscheint es bei den Utopiern um so passender, als bei ihnen jeder gesetzkundig nicht nur sind ihrer Gesetze, wie schon gesagt, nur sehr wenige, sondern sie halten auch pretation derselben in demselben Maße für richtig, in welchem sie nicht sein, sondern. Denn da alle Gesetze darauf berechnet sind, daß durch sie jeder seine Pflichten erfährt eine subtile Interpretation nur wenige belehren, während im entgegengesetzten Fall des Gesetzes allen klar ist. Da aber die Gesetze auf die große, am meisten der Belehrung tige Masse berechnet sein müssen, so würde eine Gesetzesfassung, welche der Masse un wäre, ebenso viel werth sein wie gar kein Gesetz. Diesen Tugenden verdanken sie Nachbarvölker bei ihnen ihre Magistrate suchen, woran sie, bei der Bedeutung derselben für den Zustand der Völker, sehr wohl thun. Denn den Utopiern fehlen die Herrschsucht, zwei Übel, die mit der Gerechtigkeit den stärksten Lebensnerv des Staates. Diejenigen Völker, denen die Utopier ihre Magistrate liefern, nennen sie Verbündete, je sie sonst Wohlthaten erweisen, Befreundete. Völkerbündnisse gehen sie keine ein. Sie sie, ein Bündniß, als ob die Natur nicht hinreichend die Menschen verbinde, oder als ob verächtlicher Worte binden könnten? Zu dieser Ansicht sehen sie sich um so mehr gedrungen jenen Völkern die Bündnisse der Fürsten nur selten in guter Absicht bewahrt werden. Christlichen Theil Europas sei zwar theils durch die Gerechtigkeit und Trefflichkeit der theils durch die Gewalt des Papstes, die Majestät der Bündnisse heilig und unverletzt; der Neuen Welt sei kein Vertrauen und Verlaß auf solche Bündnisse; je feierlicher sie desto schneller würden sie gebrochen, indem leicht in einigen Worten der Lösungsgrund werde. Und während eine solche Frivolität oder ein solcher Betrug und doloser Väteratrertragen als die höchste Niederträchtigkeit verschrien werden würde, rühmen sie diejenigen, welche den Fürsten dazu den Rath gegeben. Infolge dessen wird

eine plebejische und niedrige Jugend betrachtet, die weit unter der Höhe des Throns stehe, es werden zwei Arten von Rechtlichkeit unterschieden, deren eine, niedrig und beschränkt, dem Volk züme, die andere aber, hoch und frei, die der Fürsten sei, und vermöge welcher nur als unerlaubt betrachtet werden könne, was dem Fürsten nicht beliebt. Darum schließen Utopier keine Bündnisse, würden aber sicher ihre Ansicht ändern, wenn sie bei uns lebten. gehen aber davon aus, daß man niemand als Feind betrachten dürfe, der einem kein Unzugesügt hat, daß die natürliche Gesellschaftlichkeit die Stelle der Bündnisse verrette, und die Menschen vollständiger und stärker durch Wohlwollen als durch Verträge, durch den Geist durch Worte, miteinander verbunden werden.

„De re militari“ handelt der nächste Abschnitt. Die Utopier verabscheuen den Krieg und Kriegsrühm. Nichtsdestoweniger üben sie sich in den kriegerischen Dingen, und zwar nicht die Männer, sondern auch die Frauen, wenigstens an gewissen Tagen, damit sie im Noth nicht unthätig sind. Krieg beginnen sie nur, um ihre Grenzen zu schützen, die über die der ihrer Freunde ergossenen Feindesheeren zu vertreiben oder gegen die Tyrannei irgendwo interveniren. Auch zum Zweck der Rächung erlittenen Unrechts gewähren sie Befreunden ungelteich ihre Hilfe, und zwar nicht nur, um die erzwungene Beute zurückzuverlangen, sondern besonders auch dann, wenn die Angehörigen derselben unter dem Vorwand des Rechts an dem Eigenthum gekränkt wurden. Sind sie selbst in finanzieller Beziehung verletzt worden, so pflegen sie solche Verletzungen, und zwar bei der Gesamtheit ihrer Verhältnisse mit dem größtmöglichen Erfolg, nicht mit Krieg, sondern einfach dadurch, daß sie den Verletzten durch die Verlegung aufheben. Körperverletzungen und Tödtungen der Ihrigen können aber nur durch Ausübung der Thäter, welche sie mit dem Tode oder der Sklaverei bestrafen, gesühnt werden, eigenfalls wird der Krieg erklärt. Blutiger Siege schämen sie sich, da sie meinen, es sei Thors selbst das Kostbarste zu theuer zu kaufen. Die Besiegung des Feindes durch Kunst und Ruhe halten sie für am ruhmvollsten, da es die menschenwürdigste Art sei, durch die Kraft des Irkes und nicht durch thierische Kräfte zu siegen. Sie bezwecken durch den Krieg entweder zu erreichen, was, wenn sie es ohne Krieg erreicht hätten, den Krieg verhindert hätte, oder, dies nicht möglich, eine so harte Rache zu nehmen, daß die Feinde für alle Zukunft gestraft werden. Ihr Hauptzweck geht nicht auf Lob und Ruhm, sondern auf Beseitigung der Gefahr. Daher pflegen sie sofort nach geschahener Kriegserklärung eine Menge mit dem öffentlichen Siegel unterfertigter Zettel gleichzeitig an den dem Feindeslande auffälligsten Orten anzuhängen, in welchen sie demjenigen außerordentliche Belohnungen zusichern, welcher den feindlichen Landen aufheben würde, ferner geringere, aber noch immer genugsam bedeutende Belohnungen für namentlich angeführten Köpfe derjenigen, welche nach dem Fürsten selbst als die Urheber der verlegenden Beschlußes erscheinen. Die doppelte Belohnung wird demjenigen, welcher einen Proscribirten lebend einliefert. Ja, indem sie zu der Belohnung die Straßlosigkeit fügen, lassen sie die Proscribirten ein, selbst gegen ihre Genossen zu handeln. Denn so entsteht unter Proscribirten nicht bloß gegen alle andern, sondern auch wechselseitig gegen ihre Genossen Mißtrauen, Furcht und das Gefühl der größten Gefahr und geschieht es, daß sie sich häufig gegenseitig verrathen. Da sie aber wohl einsehen, zu welchem ungeheuern Wagstück sie anreizen, so lassen sie durch die Größe der Belohnung die Größe der Gefahr auszugleichen. Daher verbürgen sie nicht bloß eine ungeheure Masse Goldes, sondern auch wohlgeschützte und reicherträgliche aussehende Ländereien. Dieses System, den Feind zu bestechen oder zu kaufen, bei andern Völkern schändlich verworfen, halten sie als kluge Leute für höchst lobenswerth, indem dadurch jeder Zweck auf die fürs Menschenleben schonendste Weise vollständig erreicht werde. Geht es mit diesem System nicht, dann streuen sie den Samen der Zwietracht, indem sie den Bruder Fürsten oder sonst einen Großen des Landes mit der Hoffnung auf die Erlangung des Thrones beschuchen. Sind aber auch die innern Parteien lahm, so hegen sie die Feinde benachbarter Völker zum Kriege, etwa unter einem jener alten faulen Titel, wie sie den Königen nie zu geben denselben reiche Subsidien an Geld, aber nur spärlichst an Bürgern, da sie sich gegenseitig so hoch schätzen, daß sie selbst an den feindlichen Fürsten keinen von ihnen daransetzen mögen. ihrem Reichthum ist es ihnen leicht, Miethsoldaten in den Krieg zu schicken. Folgt eine charakteristische Beschreibung der Landsknechte, welche die Utopier aus dem ihnen nahe wohnenden Volk der Zapoliter nahmen. Während die Utopier sonst die guten Menschen schonen, gehen mit diesem schlechten Menschenmaterial verschwenderisch um und glauben sich noch um das schengeschlecht verdient zu machen, wenn sie alles thun, um die Erde von dieser Landplage zu befreien. Das Heer der Utopier besteht demnach zuerst aus diesen Landsknechten, die auch

zuerst ins Feuer müssen; dann kommen die befreundeten Hülfstruppen und zuletzt die utopischen Bürger, aus denen ein Mann von erprobter Tapferkeit den Oberbefehl zu Ganze führt. Eventuell sind demselben zwei Substituten gesetzt. Das Contingent jeder wird allein aus Freiwilligen gebildet, da man nicht nur die Furcht des einzelnen, sondern auch die Wirkung auf die übrigen fürchtet. Ist aber das Vaterland selbst in Gefahr dann werden die Feigen mit den Tapfern entweder gemischt auf die Schiffe oder auf die Land wo keine Flucht möglich, vertheilt, überwinden die Furcht und werden durch die Noth sogar: Wie sie aber niemand zum Kriegsdienst zwingen, so hindern sie auch nicht die Frauen, wo Männer in den Krieg begleiten wollen; im Gegentheil, sie rathen dazu und reizen durch erhebungen. Die Frauen werden hierauf mit ihren Männern in die Schlachordnung ein dann ist jeder von seinen Angehörigen zunächst umgeben.¹²⁾ Höchste Schmach ist's Gatten, ohne Gattin, für den Sohn, ohne Vater aus der Schlacht zu kommen u. s. w. aber die Schlacht ringsherum wüthet, verbinden sich opferbereit die ausgewählten Jüng um den gegnerischen Feldherrn herauszufordern; sie fallen ihn an und bedrängen ihn mit der zuschießender Ergänzung so lange, bis er flieht oder fällt oder lebend in ihre Gewalt Ist ihnen der Sieg entgangen, so werden sie doch nicht niedergemetzelt, weil sie sich leicht meln verstehen. Eine tüchtige Reserve nimmt die Fliehenden auf, und meist entwunden sie besiegt, den Siegern den kaum erworbenen und schlecht gewährten Kranz. Es ist schwer, worin sie klüger sind, in der Vereitung oder in der Vermeidung von Hinterhalten. Sie zu fliehen, wo sie gar nicht daran denken; wenn sie nämlich durch ihre geringe Zahl in ihre Stellung zu sehr im Nachtheil zu sein glauben, dann verändern sie im tiefsten Still nachthätigerweile ihre Stellung und manövriren so, daß es ebenso gefährlich wäre, sie Rückzug, wie wann sie standhalten, anzugreifen. Ihre Lager besetzen sie sorgfältig das Zusammenhelfen aller Kräfte; ihre Waffen sind tüchtig, Schläge aufzunehmen oder der Freiheit der Bewegung zu hemmen; nicht einmal im Schwimmen werden sie dadurch Reiter und Fußgänger haben Pfeile als Hauptwaffe, dann nicht Schwerter, sondern Beschieß wie zum Stich tauglich. Leichtbewegliche Maschinen wissen sie geschickt zu erbaufschlau zu verbergen. Geschlossene Waffenstillstände verletzen sie selbst dann nicht, wenn gereizt sind. Unbewaffnete verletzen sie nur dann, wenn sie Spione sind. Städte, welche willig ergeben, schützen sie, eroberte werden nicht zerstört; doch verfallen diejenigen, in Übergabe hinderten, dem Tode, und die Bewohner werden Sklaven. Die unkrügerische kerung bleibt vollkommen verschont. Diejenigen, welche zur Übergabe rietzen, erhalten Theil des Guts der Beurtheilten; das übrige fällt an die Hülfsvölker; denn kein Utopie eine Beute. Die Kriegskosten fallen auf die Besiegten und werden theils in Geld, theils bereien gezahlt, indem den letztern einige Abgaben auferlegt werden. Die den Utopiern Weise von verschiedenen Völkern zuschießenden jährlichen Revenuen betragen 70000 Duleren Perception sie jährlich von ihren Bürgern einen Quästor ausschicken, der lebt und den Rest ans Arat abliefern, es wäre denn, daß dieselben creditirt würden, geschieht u. s. w.

Der letzte Abschnitt des Werks ist „de religionibus Utopiensium“ überschrieben. Insel bestehen viele und verschiedene Religionen, indem in einigen Städten die Sonne, in der Mond oder irgendetwas anderes wandelndes Gestirn göttlich verehrt wird. Auch berühmte verdienstvolle Menschen werden nicht etwa bloß als Heroen, sondern selbst als höchste Götter angebetet. Der größte und klügste Theil der Bewohner aber glaubt an ein einziges, unbeewiges, unendliches, unerklärliches, über jeder menschlichen Erkenntniß stehendes, durch die nicht materiell, die ganze Welt durchdringendes höchstes Wesen; Vater nennen sie es allen Anfang, Entwicklung und Ende jedes Dings von ihm ab und gewahren nur ihm Ehren. Bei aller Glaubensverschiedenheit stimmen sie doch darin überein, daß einem höchsten Wesen die Schöpfung des Weltalls und die Vorsehung gebühre, und sie nennen dieses Wesen nach ihrer Sprache Mythra; darin gehen sie auseinander, daß dieses eine Wesen einen so, bei den andern anders beurtheilt wird. Übrigens machen sie sich nach und nach mehr von dieser Verschiedenheit des Aberglaubens frei und stimmen in jener einen Religion welche vernünftiger als alle übrigen zu sein scheint, überein. Auch würden die übrigen Religionen längst verschwunden sein, hätten nicht zufällig gewisse Nachtheile der Absicht der Religio-

¹²⁾ Diese wie noch manche andere Stelle der Utopia erinnert selbst in der Ausdruckweise Germania des Tacitus, die ja nach der Ansicht vieler auch eine Art von Utopia sein soll.

erung entgegengestanden, namentlich die Furcht vor der verlassenen Gottheit. Du kannst gar nicht glauben, wie schnell sie auf die christlichen Lehren eingingen, nachdem sie von uns Namen, die Lehren, Sittenvorschriften und Wunder Christi und die bewundernswürdige Dauer der Märtyrer erfahren hatten, sei es durch göttliche Eingebung oder weil sie der besten mächtigsten Kezerei am nächsten zu kommen schienen; obgleich ich auch für sehr einflussreich war, daß sie hörten, wie ihre gemeinschaftliche Lebensweise Christo gefalle und noch bei den christlichen Liebesmahlen im Gebrauch sei. So haben viele unsere Religion angenommen und das heilige Bad der Taufe empfangen. Nachdem sie aber erfuhren, daß wir noch andere Sacramente hatten, so sehnten sie sich danach, da wir, unter denen kein Priester, dieselben nicht spenden konnte; diese Sehnsucht ist so groß, daß sie bereits unter sich die Frage verhandeln, ob nicht auch ohne die Anweisung des christlichen Oberpriesters ein von ihnen selbst Erwählter den Charakter eines Priesters erhalten könne. Ohne Zweifel würden sie zur Wahl geschritten sein, wäre ich nicht davon abgehalten. Diejenigen, welche nicht zum Christenthum bekehrt wurden, schrecken aber niemanden an, üben keinen Zwang u. s. w.

Alles Weitere ist vorzüglich eine Ausführung der Idee der Toleranz und Religionsfreiheit, die zuerst ausgesprochen zu haben, das größte unsterbliche Verdienst des Th. Morus ist.

Wir haben weder eine vollständige noch eine philologisch correcte Übersetzung der Utopia wollen. Solche Übersetzungen bestehen bereits¹³⁾; auch würde hier der Raum dazu gegeben. Es kam uns nur darauf an, so viel zu geben, daß ein selbständiges Urtheil über dieses Werk möglich werde. Aus unserm Auszug geht aber hervor, wie Morus Wichtiges und Unwichtiges, Ernst und Scherz, Satire und Humor höchst eigenthümlich mischt, um seinen Zweck, offenbar auch ein praktischer ist, seinen Zeitverhältnissen gemäß zu erreichen. Eine Menge tiefen Gedanken leuchtet im ganzen durch, so namentlich, abgesehen von dem ebenerwähnten Grundprincip, die innige Verbindung der gesellschaftlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse an staatlichen. Daß dem Werk aber doch die im letzten Grunde vollständig richtige Anwendung fehlt, geht schon daraus hervor, daß die Durchführung vieler idealer Einrichtungen der Utopia nicht nur mit dem wahren Wesen des Menschen, mit seiner Freiheit neben der Geselligkeit, sondern auch mit andern Einrichtungen der Utopia selbst zu unlöslichen Widersprüchen führet. Mit Recht hat übrigens Laurent darauf hingewiesen, daß, was in einer bestimmten Utopia möglich gewesen, in einer andern Zeit gar nicht mehr utopisch erscheinen kann. Er hat namentlich in Beziehung auf die Idee Heinrich's IV. vom ewigen Frieden und auch die Idee Th. Morus von der Toleranz mit allem Fug hervorgehoben. („Etudes“, VIII, 411 fg.; X, 250, 251, und besonders 289.) Es bleibt aber trotzdem noch immer gerechtfertigt, wenn Morus im Schluß seines Werks sich dahin ausdrückt, daß sehr viele Einrichtungen Utopiens für unsere Zeiten mehr wünschenswerth seien, als deren Einführung in denselben erhofft werden könnte. Außer der Utopia des Morus kommen noch als eigentliche Staatsromane in Betracht 1) die materialistische, aber geistvoll und scharfsinnig geschriebene Schrift „Civitas solis“ von Campanella, welche durch einen protestantischen Theologen, J. W. Andrea, schon sehr früh in Laubach's Ausgabe unter dem Titel „Reipublicae christianopolitanae descriptio“ (Leipzig 1619) erhielt. 2) Ein kein Urtheil zulassendes Fragment von F. Bacon unter dem Titel „Nova Atlantis“. 3) Die „Oceana“ des Engländers J. Harrington, welche, in Opposition gegen die Cromwell'sche Regierung und für die repräsentative Demokratie geschrieben, ohne Rücksicht auf sociale Reform, lediglich, und zwar in fast unerträglicher Weitläufigkeit, die besten Staatseinrichtungen behandelt. Das Buch ist ohne Geist und praktisch absolut nutzlos. 4) Die „Histoire des Sevarambes“ von D. Bairaffe, ein geistreiches und vorzüglich zur Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse anstrebendes Werk. 5) „Les aventures de M. Sadeur, dans la découverte des terres australes, ou: Nouveau voyage de la terre australe, contenant les coutumes etc. par J. S.“, von einem convertirten französischen Mönch, Gabriel Foigny, „eine abgeschmackte und sinnlose Caricatur des Gedankens der Utopia“¹⁴⁾. 6) Die von einem katholischen Priester verfaßten „Memoires Gaudentio's de Utopia“, ursprünglich englisch erschienen und in französischer Übersetzung den IV. Band der „Bibliothèque imaginaire“ bildend, nur wenig besser als das vorige Werk. 7) „Nicolai Klimii subterraneum, novam telluris theoriam ac historiam quintae monarchiae exhibens“ von J. N. S. und Leipzig 1741, von dem dänischen Dichter Holberg) und 8) „Naufrages des flottantes, ou la Basiliade de Bilpai“ (Messina 1753) sind mehr Satiren als Staats-

13) Leipzig 1612 und 1846, Frankfurt 1853.

14) Mohl, S. 194.

romane. 9) „La république des Philosophes, ou histoire des Ajaoiens“ (Genf 17) Verfasser ist Fontenelle angenommen, doch ist das Werk für ihn zu unbedeutend und ohne Gedanken. 10) „La découverte australe par un homme volant. Ou le Dédale nouvelle très philosophique“ (Leipzig und Paris) von Kéris de la Bretonne, „tolltes Buch“. 11) „Die glückliche Nation oder der Staat von Felicien u. s. w. Französischen“ (Leipzig 1794), sehr umfangreich und detailliert, ja breit, aber ohne Wert ohne Talent. 12) Cabet, „Voyage en Icarie“ (zweite Auflage, Paris 1842), ein nicht loses, aber ohne den beabsichtigten Erfolg gebliebenes Buch zu dem Zweck, die entgegen Parteien mit dem Communismus zu versöhnen und demselben Anhänger zu gewinnen. nophon's Cyropädie als Versuch der Verherrlichung der Monarchie im Gegensatz zu schon Demokratie.“ 14) „Scydromedia, seu sermo, quem Alphonsus de la Vida habuit comite de Falmouth de Monarchia“ (Mürnberg 1680), von einem in England lebenden katholischen Missionar, dem Cartesianer Anton le Grand, und 15) „Der wohlmeinendste des bisher von vielen gesuchten aber nicht gefundenen Königreichs Opbir, welcher die Kirchenverfassung . . . vorstellt“ (Leipzig 1699), von unbekanntem Verfasser und ebenso los wie die „Scydromedia“. 16) Fénelon's weltbekanntere „Telemach“, weit unter dem des Morus, aber doch immer noch besser als die Werke seiner Nachahmer, des 17) Ramsi voyages de Cyrus, histoire morale“ (Paris 1727) und 18) des Abbé de Terrasson histoire ou vie tirée des monuments, anecdotes de l'ancienne Égypte“ (Amsterdam 19) „Entretien d'un Européen avec un insulaire du royaume de Dimocala, par S le roi de Pologne“ (Stanislaw Leszczyński; Paris 1756), um ein kleines besser als vorhergehenden Werke. 20) „L'an deux milles quatre cent quarante“ (Amsterdam ein Werk, welches in angenehmer Form so viel Scharfblick verrät, als notwendig war Mehrzahl von unvermeidlichen und auch hernach eingetretenen Verbesserungen in den Einrichtungen vorherzusehen. 21) Die drei Utopien von Haller, nämlich: a) „Uti morgenländische Geschichte in vier Büchern“ (Bern 1771); b) „Alfred, König der Ang (Bern 1774); c) „Fabius und Cato, ein Stück der römischen Geschichte“ (Bern 1777) Werke, die, obgleich das sub a genannte das beste derselben, doch so schwach sind, daß ihnen dem mit Recht berühmten Namen ihres Verfassers auch nur im entferntesten ent- Wir können diesen Aufsatz nicht schließen, ohne noch einige allgemeine Reflexionen den Gegenstand zu machen.

1) Gleichwie gerade die edelsten Menschen am meisten zum Ideal in Auffassung und tzung des Lebens neigen, so sind auch ihnen vorzüglich utopistische Gedanken zuzutrauen fern nun das wahre Ideal der Polarstern ist, nach welchem, nicht aber in welchem man des Lebens, also auch des Staats steuern soll, so und insoweit gibt es keine berechtigtere richtung überhaupt und in den Staatswissenschaften insbesondere als die ideale. (S. Sofern aber das Ideal auf Erden wirklich absolute Vollkommenheit wollte und zu diesen irdischen Verhältnissen unnatürlichen Zwang, unnatürliche Gestaltung zumutete, verderblich wirken.¹⁷⁾ Übertriebener Idealismus edler Utopisten hat die Spont Schlaraffenlandes¹⁸⁾ hervorgerufen und unlautere Schriftsteller in den Kreis der Utop Staatsromane gebracht. Dieses findet aber, namentlich in den besondern Formen der zustandstheorien und in den Schilderungen eines goldenen Zeitalters, eine ethische U namentlich auch dadurch, daß die Menschheit das, was sie ersehnt, als schon einmal dage

15) Rühl, S. 198.

16) Es hält sehr schwer, die Literatur der Staatsromane auch nur einigermaßen vollständig menzubringen. Mit Hilfe mehrerer Bibliotheken gelang es uns, folgende Ausgaben benutzen zu Th. Mori Angliae cancellarii, Utopia amendis vindicata, libri duo (neueste Ausgabe, Gamburg F. Bacconi opera omnia (Leipzig 1694). J mundi del doni (Venedig 1552). Les moles, terrestres et infernaux etc. (Lyon 1578). The Oceana of James Harrington etc 1700). Histoire des Sevarambes etc. (2 Teile., Paris 1677). La république des philosophes (Genf 1768). Oeuvres de Monsieur Fontenelle (Paris 1758), IX, 366 fg. Cabet en Icarie (Paris 1848). Sethos etc. (2 Teile., Amsterdam 1732). Vgl. noch: Liebrecht, Seley's Geschichte der Profabichtungen oder Geschichte der Romane u. s. w. (Berlin 1851), S. C. F. B. Wolff in seiner allgemeinen Geschichte des Romans (Zena 1841) erwähnt des politischen Staatsromane gar nicht.

17) „Les idées qui devancent de trop loin les moeurs, ne sont part de la politique la philosophie ou de la folie.“ Lamartine, La France parlementaire, I, 97.

18) In der Originalausgabe des alten Utop von Gubner befindet sich sogar eine Karte von

zustellen liebt¹⁹⁾ und dadurch die Hoffnung auf die wenn auch noch so schwierige Realisation er selbst ohne krankhaften Weltkummer berechtigten Wünsche stärkt. Wie allgemein menschlich und wie tief im menschlichen Wesen begründet solche Gedanken seien, beweist nichts schlüssiger als die Universalität gewisser Sagen und Glaubenssätze, z. B. von einem Paradies, von dem Sündenfall u. s. w. Auch haben bekanntlich diese Gedanken in der religiösen und profanen Literatur, wie in der darstellenden Kunst mannichfachen Ausdruck gefunden.

2) Wurden gleich ehedem die Utopien leidenschaftlich vom lesenden Publikum verschlungen, hat sich doch das Interesse an denselben sehr verloren, was wol nicht allein auf den unserer Zeit fremd gewordenen Geschmack derselben, noch darauf begründet werden kann, als ob in unserer Zeit nur Besseres ein zahlreiches Publikum fände. Auch ist nicht nachzuweisen, daß die verkommenen Utopien zu ihrer Zeit eine starke Wirkung gehabt hätten, und noch weniger dürfte eine Utopie in unsern Tagen zu erwarten sein, auch wenn die meisten derselben besser wären, als sie wirklich sind. Dies alles muß um so mehr auffallen, als, wenn wir unsere philosophische und praktische staatswissenschaftliche Literatur und ganz besonders die verschiedenen Parteiliteraturen anschauen, nicht nur kein Mangel an utopistischen Ideen, sondern auch keineswegs eine Unempfänglichkeit des Publikums gegen dieselben entdeckt werden kann. Wir glauben nun, diese Meinungen in folgender Weise erklären zu müssen.

In den Zeiten der Popularität der Utopien waren alle Sinne auf die durch die mangelhaften Mittel des Verkehrs, der Technik u. s. w. in ein mystisches Dunkel gehüllten, überseeischen unbekannteren Länder, auf die von ihnen zu erwartenden Schätze jeder Art gerichtet. Schon einem reinen Geistesleben entsprachen die utopistischen Formen der Darstellung, welche den freiesten Raum ließ, selbst halbvergorene Ideen in dem halbantiken Stil der Zeit zur Darstellung bringen. Viele mochten bei Lesung der Utopien mehr an die Darstellung einer ganz fernen, fern liegenden Wirklichkeit als an den tiefen Zweck derselben, Reformprogramme denken, gedacht haben. Unsere Zeit hat den Schleier von jenen Landestheilen gehoben und gezeigt, daß sie immer noch mehr geeignet sind, den Stempel der europäischen Cultur anzunehmen, Legterer ihren Stempel aufzudrücken.

Noch wichtiger aber ist vielleicht ein anderer Umstand. Unsere Zeit liebt klare Erkenntnis allem und vor allem. Das Gewand der Sage gefällt ihr nicht, und während sie unter den Romanen selbst am meisten den historischen schätzt, weil sie aus ihm auf angenehme und leichte Weise den richtigen Blick in die geschichtliche Wirklichkeit zu gewinnen hofft, hat sie jene Freiheit der Meinungsäußerung gewonnen, die nur höchst selten den reformatorischen Schriftsteller zur Verschweigung seines Namens oder zur Pseudonymität zwingt. Oft scheint das eine oder das andere nur gewählt, um den Verfasser desto bestimmter zu bezeichnen. Auch ist der Tadel unserer Tage so wenig beschränkt und gefährlich, die reformatorisch-politische Thätigkeit so populär, daß sich niemand von einiger Selbstständigkeit zu scheuen braucht, auf des eigenen Landes Schäden die eigene Hand zu legen.

Dies alles ist der romanhaften Darstellung von Staatsidealen mit praktischer Tendenz unzulässig. Der Roman soll Poesie sein in Prosaform, der Staat ist das par excellence Praktische, und unsere Zeit ist durch und durch praktisch. Die Romansform muß zu Konsequenzen führen, die dem Staat gegenüber läppisch sind. Der Mantel des Romans ist nicht mehr nöthig, gegen allmächtigen Absolutismus die Keime reformatorischer Bestrebungen zu schützen, und in unsere Zeit noch eines Schutzes für herben Tadel bedarf, so hat und gebraucht sie einfach Satire.

J. Heib.

Staatsschulden. (Geschichte des Staatsschuldenwesens. Nachteile derselben. Zulässige und unzulässige Anleihen. Fundirte [consolidirte] Schulden. Staatliche Anleihen. Renten anleihen. Lotterianleihen. Staatspapiergeld. Staatsanleihen bei öffentlichen Instituten. Zwangs anleihen. Schwebende Schulden. Liquidation. Tilgungsfonds. Staatsbankrott. Conversion.)

Zu den wichtigsten Fragen der Staatswirthschaft gehört diejenige des Staatsschuldenwesens. Alle Staaten Europas, selbst die sparsamsten (allein die Schweiz ausgenommen), unserer Zeit neben andern Staaten Amerikas auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas, sind in diesem Augenblick Schuldenlasten von so bedeutendem Umfang zu tragen, daß diese alle Verhältnisse der Staaten selbst und ihrer Bürger, auf Finanzverwaltung, Steuer- und Handelswesen, Handel und Verkehr, bürgerliche Freiheit und Stellung nach außen hin u. s. w. den

¹⁹⁾ Heibel, II, 379.

tiefeingreifendsten Einfluß üben. Manche dieser Staaten sind sogar durch Calamitäten, schlechte Politik, unverständige Vergeudung der Einnahmen u. s. w. nach und nach in eine schwierige als unerträgliche Lage gerathen, und ihre tüchtigsten Finanz- und Staatsmänner sich unausgesetzt, aber erfolglos ab, um sie aus derselben zu befreien. Wir blicken nur auf Oesterreich hinzuweisen, dessen finanzielle Noth vor aller Augen liegt, und auch reich und Italien scheinen nicht mehr fern vom Rand eines Abgrundes zu stehen, in wenn sie auf dem betretenen Wege verbleiben und nicht energische Mittel ergreifen, zu stürzen müssen. Um so sorgfältiger und eingehender, um so ruhiger und gewissenhafter alle diejenigen, welche sich mit dem Staatsschuldenwesen beschäftigen, bei der Erörterung wichtiger Lebensfrage der Staaten ans Werk zu gehen; je früher die Illusionen und Ansichten, mit welchen viele Politiker und das Publikum sich der gemachten trüben Erbschaft ungeachtet noch immer tragen, beseitigt und die Licht- und Schattenseiten des Staatswesens erkannt und gewürdigt werden, desto sicherer werden sich die verhängnißvollen Complicaten, mit denen die modernen Staaten bedroht sind, vermeiden lassen.

Die Staaten des Alterthums kannten, wie bereits in dem Art. Credit (öffentlicher) führt worden ist, den öffentlichen Credit und demzufolge auch die Staatsschulden nicht. Die Verhältnisse gütig waren, namentlich in Friedenszeiten, sammelten sie soviel als Metallgeld oder edles Metall in einem Staatsschatz an, um für den Fall von Kriegen zu fallen die erforderlichen Mittel zu besitzen. Reichte der Staatsschatz nicht aus, oder was ebenfalls vorkam, verschleudert worden, so nahm man im Nothfall das Geld, was es fand; man besteuerte, wenn es anging, die Staatsbürger, plünderte die Tempel, so Werthobjecte oder ließ, wie es z. B. Nero in Africa that, die reichsten Leute unter Vorwänden hinrichten und ihren Nachlaß in Beschlag nehmen. Übrigens ging man von der Ansicht aus, daß der Krieg möglichst sich selbst ernähren müsse; die bedeutendsten Gaben waren daher meist bei der Ausrüstung und Indienststellung des Heeres, beim Kriegsergebnisse erforderlich. Daß die Heereslieferanten nicht sofort volle Zahl hielten, ist wahrscheinlich, und insofern entstanden Schuldverbindlichkeiten des Staats; scheint es, daß bei den Römern und anderswo reiche Städte und Provinzen in dringender Geld vorstießen mußten. Aber diese zum Theil erzwungenen und selten beträchtlichen Beträge waren keine Anleihen im Sinne unserer Zeit, weil sie nicht auf dem öffentlichen Credit ähnlich wie im Alterthum wird noch heute in den asiatischen, nicht unter europäischen Verhältnissen Staaten verfahren, und erst im 19. Jahrhundert hat sich die für Staatsschuldenwesen der andern europäischen Staaten angeschlossen und Anleihen dieser Art contrahirt. Einzelne Einrichtungen der antiken Staaten dauern übrigens hier und dort; so hat z. B. neben Rußland auch Preußen einen Staatsschatz, der bei den Mobilien der Armee zuerst in Anspruch genommen wird.

Im Mittelalter nimmt das Staatsschuldenwesen aus verhältnißmäßig kleinen, ab unwichtigen Versuchen seinen Anfang. Die ersten Anleihen, welche von den Landesfürsten gemacht wurden, und die namentlich auch bei den deutschen Kaisern vorkamen, hatten die Wirkung zur Grundlage; es wurden ganze Länder oder einzelne Districte und Städte verpfändet, welche, wenn die Rückzahlung nicht erfolgen konnte, auch wol nachträglich als Eigenthum lassen wurden. Zinsen, die das Mittelalter aus religiösen Gründen verwarf, kamen bei Anleihen nicht vor, weil die Pfandgläubiger die Einkünfte aus dem Pfand bezogen. An ohne alles Unterpfand, für welche der Fürst haftete, finden sich ebenfalls; mitunter wurde das Pfand nachträglich bestellt werden, und außerdem waren sie nur Darlehne, welche wenigen Personen gewährten, und von unsern heutigen Anleihen ganz verschieden. Nicht waren übrigens diese Darlehne ganz freiwillige, welche sich ohne Gefahr ablehnen ließen namentlich die Juden wurden, weil sie fast rechtlos dastanden, häufig bei größern und kleinen Zwangsdarlehnen in Anspruch genommen.

An die erwähnten Anleihen mit Verpfändung von Grund und Boden und dessen Einkünften von Land und Leuten, und an die Darlehne ohne Unterpfand schlossen sich später andere bei denen den Staatsgläubigern Steuern oder Einkünfte aus Zöllen, Staatsgütern, Königen und Monopolen verpfändet wurden. Von diesen letztern Anleihen gab es zwei Hauptarten. Entweder wurden sie nämlich auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit, ohne Rückzahlungstermin, abgeschlossen. Im erstern Fall bedeckte der Gläubiger aus den ihm verpfändeten Einnahmequellen des Staats, welche ihm wol zur eigenen Verwaltung überwiesen wurden, der festgesetzten Reihe von Jahren Kapital und Zinsen der Anleihe; im andern dagegen

aus denselben nur die Zinsen, so daß der Staat, wenn er sich von der Schuld befreien sie besonders zurückzahlen mußte, was ihm meist jederzeit gestattet war. Die erstere Anleihe haben die Franzosen nicht mit Unrecht *Emprunt par anticipation* (Anleihe durch Aufnahme der Einkünfte), die zweite *Emprunt avec fonds à perpétuité* genannt. Was eihen auf Zeit betrifft, so waren sie sehr oft in der bestimmten Zeit nicht zurückgezahlt und dann verlängert; bei beiden Arten waren ferner, da die alten Steuern und Zölle gewöhnlichen Ausgaben dienen mußten und deshalb nicht entbehrt werden konnten, die neuen Abgaben nicht selten neueingeführt, bei denen die Zusage der Wiederabschaffung, aber nicht immer gehalten ward. Wenn gegenwärtig ein Staat genöthigt ist, für vorgenommene Anleihe einzelne Einnahmequellen speciell zu verpfänden, so ist dies ein Zeichen, daß sein Credit gelitten hat und die Staatsgläubiger stärkere Garantien als die gewöhnlichen fordern zu müssen glauben.

Sehr früh, in Frankreich z. B. schon zur Zeit Karl's V. (1375) und von da an bis zum Jahre 1815 kamen häufig Renten- und Continuanleihen vor. Entweder wurden den Leihern, welche sich an der Anleihe beteiligten, jährliche Renten für eine festbestimmte Anzahl von Jahren (10, 15, 20 u. s. w. Jahre) oder Renten für die Lebensdauer (Leibrenten) zugesagt. Der Procentsatz, nach welchem diese Renten berechnet wurden, war ein sehr hoher, doch die Renten nicht nur die Zinsen gezahlt wurden, sondern auch die allmähliche Rückzahlung des Kapitals erfolgte. War bei den Renten für eine bestimmte Reihe von Jahren (Leibrenten) der Endtermin herangekommen, so war der Staat von der ganzen Schuld befreit; bei der zweiten Art der Besizer einer Leibrente, so galt derjenige Theil der Anleihe, den der Besizer übernommen hatte, als getilgt. In der Regel waren die Leibrentenanleihen für den Staat äußerst unvortheilhaft und sehr lästig; man sah sich genöthigt, den Darleihern, zur Theilnahme an der Anleihe anzuregen, unvortheilhaftige Vortheile zu bieten, so wie z. B. die Erbschaftsteuer, da es für die Feststellung der Leibrenten an den erforderlichen Mortalitäts-Tabellen noch gänzlich fehlte, man nicht einmal über sah. Dazu kam noch, daß die Leibrenten oft erst nach einer langen Reihe von Jahren ganz getilgt wurden. Dessenungeachtet an in den sogenannten Continuanleihen noch viel weiter; mit denselben schuf man Leibrenten, welche mit dem Tode der einzelnen Erwerber nicht endeten, sondern an die übrigen Erbenden Renteninhaber derselben Klasse übergingen und deren Renten erhöheten, Leibrenten mithin nicht auf ein, sondern auf viele Leben. Bei ihnen mußten die Renten, welche den Erbenden Klasse von Renteninhabern zugesichert worden waren, so lange vom Staat fortgezahlt werden, bis das letzte Glied dieser Klasse verstorben war. Dies erfolgte aber zum großen Nachtheil der Staatskasse oft erst nach vielen Jahrzehnten. (S. Renten.) In neuerer Zeit sind die Renten mit Leibrenten und Continuanleihen fast überall außer Anwendung gekommen, obwol z. B. noch 1823 Henry Parnell in seiner Schrift „On financial reform“ und in seinen Reden im Unterhause die Rentenleihen vorzüglich aus dem Grunde empfohlen hat, weil sie den Staat zwingen, seine Schulden in einer gewissen Frist ganz abzutragen. Im Jahre 1852 berechnete man in Frankreich die alten noch bestehenden Leibrenten noch immer auf 1000000 Frs., welche sich auf etwas mehr als 8000 Personen vertheilten; gegenwärtig sind sie sich aber auf einen weit geringern Betrag.

Bei diesen Leibrenten- und Continuanleihen entwickelten sich schon frühzeitig die sogenannten Rentenleihen, welche noch jetzt in manchen Ländern, wie z. B. in Frankreich, üblich sind. Der Staat verspricht bei ihnen, wie bereits in dem Art. Renten bemerkt ist, dem Inhaber einer von ihm ausgegebenen Obligation jährlich eine Rente von einem bestimmten Betrage zu gewähren und läßt sich für diese Zusage ein Kapital zahlen, ohne Rücksicht auf den öffentlichen Credit des Staats und den Stand des Geldmarkts höher oder niedriger normirt wird. Er kann sich in der Regel von seiner Verpflichtung nur dadurch befreien, daß er sich durch Ankauf zum Eigenthümer der Rente macht. Die nähern Verhältnisse der Rentenleihen werden weiter unten erörtert werden.

Während bei den Anleihen gegen Verpfändung von Grund und Boden, ganzen Ländern, Provinzen und einzelnen Städten noch nicht von öffentlichem Credit die Rede ist, und während dies auch bei den Anleihen gegen Verpfändung von Steuern, Zöllen, Monopolen und Realitäten sich in einzelnen Spuren zeigt, liegt er bereits bei den Renten- und Continuanleihen klar vor. Denn diese setzten allerdings bei den Darleihern den Glauben daran voraus, daß der Staat die für die geleisteten Darlehne zugesagten und durch kein Pfand sichergestellt nicht nur wirklich und vollständig gewähren wolle, sondern auch mit den ihm zu Gebote

stehenden Mitteln zu gewähren vermöge. Der Wille und das Vermögen, seine Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, sind aber die Grundlagen wie des privaten, so öffentlichen Credits; beide Momente mußten die Rentenerwerber ins Auge fassen, und es thaten, beweist ganz klar der Umstand, daß die großen Vortheile, welche bei der Lösung der Zeit- und Leibrenten geboten wurden, Rentenanleihen vor dem Scheitern nicht wahren vermochten, wenn die finanziellen Verhältnisse des Geld suchenden Landes waren. Aber allerdings erst im 18. Jahrhundert fing man an, den öffentlichen Credit gedehnter Weise auszunutzen und auf ihn bewußt Anleihen zu gründen. Volkswirthschafts Finanzwissenschaft standen damals noch auf sehr niedriger Stufe; eben sungen die Physiok das Mercantilsystem zu bekämpfen und zu stürzen, und von den Eigenthümlichkeiten des öffentlichen Credits wußte man nicht viel mehr als von dem des Privatcredits. Die Resultate sich bei der Ausbeutung des öffentlichen Credits herausstellten, mußten daher allgemeine raschen. Trotzdem Einzelne, sei es aus Schüchternheit, sei es aus Besonnenheit, war abriethen, stellte man bald den öffentlichen Credit als das beste Mittel hin, dem Sta mittel für alle möglichen Zwecke zu verschaffen, ja bezeichnete ihn sogar als die Quelle Reichthümer, als Mittel zur Förderung der wirthschaftlichen Thätigkeit, als Hand Herabsetzung der bereits beträchtlich angewachsenen Steuern, welche auf den Staatsbü rten u. s. w. Anleihen über Anleihen folgten nun, und alle Staaten Europas bedeckten Schulden; immer neue Anleiheformen bildeten sich heraus, und ernsthaftige Staatsmänner unzweifelhaft nur das Wohl ihres Landes wollten, hielten es für ein Verdienst, eine Theil des vorhandenen Kapitals durch Anleihen in die Staatskassen zu leiten und mehr niger unproductiv zu verwenden. Selbst als, zunächst in Folge von Kriegen und Revo die übermäßige Ausbeutung des öffentlichen Credits ihre verderblichen Folgen hervort und Bankrotte Schrecken und Glend in den weitesten Kreisen verbreiteten, kam man System, bei jeder und auch bei der unpassendsten Gelegenheit Anleihen zu machen, nit sondern suchte fortwährend nach neuen Mitteln, welche die Kapitalisten zur Betheil Anleihen anzulocken vermochten. So verallgemeinerte man z. B. die schon früher hi bekannten Prämien- und Lotterianleihen, indem man auf die Sucht, sich schnell zu b in wenig moralischer Weise speculirte. Die Folge davon war, daß alle Staaten nach ihre Schuldenlast zu einer Höhe anwachsen sahen, welche die Entwicklung des Reichthums sichtbar beeinträchtigte und in der Zeit der Bedrängniß, wenn Landesal hereinbrachen, nicht nur die Staaten selbst erschütterte, sondern auch den Ruin eine Theils ihrer Bürger zu einer Zeit, welche ohnehin auf den Wohlstand des Einzelnen wi sammtlichkeit verderblich einwirkte, veranlaßte.

Staatsschulden sind, es läßt sich dies nicht mehr bestreiten, stets ein Übel, das di rungen und Volksvertretungen, wenn sie es nicht ganz ausschließen können, wenigstens viel als möglich vermeiden sollten. Man darf dies fordern, selbst wenn man nur in zieht, daß die Staatsschulden, da sie verzinst und nach und nach getilgt werden soll Staat einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, ohne seine Prosperität zu erhöhen. Dies letztere würde unzweifelhaft geschehen, wenn dies anstatt zur Verzinsung und Amortisation der Schulden zu dienen, entweder zu nützli productiven Staatszwecken verwendet würde oder in Folge einer Herabsetzung der Steu Bülle in den Taschen der Steuerzahler bliebe. Preußen hat nicht unbedeutende Schulde sie sind noch nicht so hoch, daß seine nach dem landesüblichen Procentsatz verzinsten Schul in gewöhnlichen Zeiten an den Börsen unter pari notirt werden; es ist also keinesweg ordinär belastet. Nichtsdestoweniger wird sich nicht leugnen lassen, daß der Volksw eine beträchtliche Steigerung erfahren würde, wenn nicht mehr 15 Mill. Thlr. alljäh Verzinsung und Tilgung der Schuld aufzubringen wären, ja, wenn dieser Betrag um Drittheil herabgesetzt werden könnte. Man mag auf den eben hervorgehobenen Nachh lange die Staatsschuld nicht groß ist, mit Recht oder Unrecht wenig Werth legen woll vorstichtige Regierung wird ihn dennoch ernstlich in Betracht ziehen müssen. Als un und unerträglich macht er aber sich dann geltend, wenn die Staatsschuld stark angewa In diesem Fall müssen in Folge der Verzinsung und Tilgung derselben entweder die l und Bülle über das zulässige Maximum erhöht oder aber die Leistungen des Staat dringlichsten und unvermeidlichsten eingeschränkt oder gar beide gleich schädliche M ergriffen werden. Denn damit werden das Gedeihen des Staats und der Volksw nicht nur nicht gefördert, sondern gehemmt und auf niedrigere Stufen zurückgebr

endig neue Abgabebeschönigungen und Ausgabebeschränkungen so lange, bis endlich die volle Krise eintritt, zur Folge haben muß. Oesterreich gibt davon ein lebendes Beispiel. Directen und indirecten Lasten sind dort so hoch gestiegen, daß sie in den meisten Zweigen im Interesse des Volkswohlstandes herabgesetzt werden sollten, ja, daß sie sogar dieser enormen wegen an Einträglichkeit verlieren; dennoch vermögen sie nicht einmal dem Staat das zu , was er, um seine Zwecke überall zu erfüllen, nothwendig empfangen muß. Ein Staat, der Ertrag seiner besten Einnahmequellen zur Zinsenzahlung und zur Tilgung seiner Schulden muß, ist außer Stande, schädliche, aber einträgliche Einrichtungen (Staatsmonopolotterien u. s. w.) abzuschaffen, eine billige Justiz herzustellen und die Bildung durch Förderung und Gründung von Bildungsanstalten, den Verkehr durch Herstellung verbesserter Communicationen, Industrie und Handel durch Befreiung drückender Lasten und Abschluß thätiger Handels- und Zollverträge zu entwickeln. Ja, er vermag nicht einmal seine un- armen Diener, die Staatsbeamten, angemessen für ihre Arbeiten zu entschädigen und sich stigmatischen Kräfte zu sichern.

Ein Staat so weit gekommen, wie eben angedeutet worden ist, so schwebt er in großer Gefahr, denn einerseits werden seine eigenen Bürger unzufrieden, und andererseits ist seine Lage nach außen hin gefährdet. Daß die Regierungen beides so oft übersehen oder unbeachten, beweist, daß sie bei ihren Schritten viel mehr die Gegenwart als die Zukunft, so wie diese nicht schwer drohend geworden ist, ins Auge fassen. Drückende Steuern, ungenügende Leistungen des Staats und schlechte Verwaltung müssen die Bürger der Regierung und dem Staat selbst entfremden, und schon oft sind sie die nächste Veranlassung zu Revolutionen geworden. So entwickelte sich die große französische Revolution von 1789, zu einer Zeit, wo die Lasten auf den höchsten Punkt gestiegen war, wesentlich durch dieselbe. Überzeugt sich das Volk, daß auf regelmäßigem Wege, durch die Staatsbehörden selbst, Abhülfe nicht stattfindet, so eiteln, wie es in diesem Fall gewöhnlich zu geschehen pflegt, selbst die bestgemeintesten wohlüberlegtesten Maßregeln der Staatsverwaltung, so sieht es schließlich seine einzige Abhülfe noch in einer Umgestaltung des Staatswesens von Grund aus und erklärt sich für die Revolution selbst, wenn sie nur auf dem gefährlichen, die herrschenden Dynastien und die herrschenden Klassen sind aber damit am nächsten zu erreichen ist. Die Dynastien und die herrschenden Klassen sind aber damit am nächsten zu erreichen und sollten deshalb selbst aus ihrem Privatinteresse heraus am meisten sich gegen die Revolution und die Umgestaltung des Staats der aus derselben entspringenden Folgen wegen erklären. Aber auch wenn es nicht einmal bis zum Äußersten kommt, sind die innern Verhältnisse des Staats doch noch schlimm genug gestellt. Denn wenigstens eine mehr oder weniger offen hervortretende Opposition gegen die Leiter der Staatsmaschine, welche die letztere hemmt und auf falsche Wege leitet, wird, abgesehen von den Misständen, welche das Volk treffen, niemals fehlen. In einem Staat, der innerlich erschüttert ist, und bei dem Regierung und Volk gespalten sind, können die Regierungen hin keine Geltung beanspruchen kann, bedarf wol keines Beweises. Alle übrigen Nationen erkennen bald seine Schwäche und überzeugen sich schnell, daß er weder als Alliirter noch als Gegner besonders schädlich sein kann. In seiner Isolirung ist er zunehmend bedroht; er muß sich, um kriegerische Ereignisse von sich abzuwenden, leicht zu rüthigendsten Concessionen hergeben. Denn mag die Armee noch so zahlreich sein, sie vermag wenig, sobald das Volk nicht mit seinem ganzen Herzen und seiner ganzen Kraft hinter ihm steht, und außerdem fordert der Krieg der Neuzeit unermessliche Opfer an Geld, die ein Volk und mit Steuern überbürdeter Staat nicht zu leisten vermag. Womöglich noch schlimmer gestaltet sich die Lage, wenn dieser Staat Provinzen besitzt, welche ihm nicht innerlich verbunden sind, und die durch ihre Losreißung zu gewinnen hoffen. Dagegen ist ein kleineres Volk weit größer vollständig gewachsen, wenn es in sich geeinigt ist und im Frieden durch eine sparsame und sparsame Verwaltung seine finanziellen Kräfte für den Kriegsfall zu schonen erhöhen verstanden hat.

Man ließe sich bei dieser Gelegenheit noch von den verderblichen Folgen des Staatsbankrotts überzeugen, weil diesem sich überschuldete Staaten selten zu entziehen vermögen; wir werden indeß selber erst bei Gelegenheit der Erörterung des Bankrotts selbst eingehen. Dagegen haben wir an dieser Stelle noch andere nachtheilige Seiten des Schuldenmachens durch die Staatsbeamten berühren. Mit keiner Staatsanordnung hängen die Staatsschulden inniger zusammen als mit dem stehenden Heer, und wenn man sie mit einem Vampyr verglichen hat, der dem Menschen das Blut aussaugt, so ist das stehende Heer jedenfalls ein ebenbürtiger Genosse desselben. Man kann behaupten, daß, wenn es große stehende Heere nicht gäbe, die Schulden der meisten

Staaten entweder gar nicht existiren oder doch sich nur auf geringe Beträge belau und umgekehrt, daß, wenn es den Staaten nicht seit langer Zeit leicht geworden durch Anleihen große Geldmittel zu schaffen, zahlreiche stehende Heere überhaupt gefaßt hätten. Die stehenden Heere consumiren nämlich fast überall von den Staat einen so beträchtlichen Theil, oft bis zu einem Viertel und darüber, daß extraor gaben von selbst nur mäßigem Betrag ohne Anleihen fast nirgends gedeckt wer Wären diese Anleihen nun nicht möglich, so würden alle Staaten durch den Dr geistigen und materiellen Interessen auf die Regierung ausüben würden, bald gen den, das System des bewaffneten Friedens aufzugeben, ihre stehenden Heere zu eine billigere und volksthümlichere, mehr auf die Defensiv abzielende Heeresverfa stellen. Daß dabei die Völker unendlich gewinnen würden, bedarf kaum eines & sei hier nur darauf hingedeutet, daß dem wirthschaftlichen Leben derselben nicht Kapitalien, welche bei den jetzt bestehenden Militäreinrichtungen unproductiv verl den, gerettet, sondern auch eine große Zahl der besten Arbeitskräfte gewonnen wer Außerdem müßten eine Menge Gefahren, die den Frieden und damit den Volksw drohen, schwinden. Eroberungskriege, Unterdrückungen fremder Nationen und Volks, unmotivirte Expeditionen nach andern Erdtheilen, wie sie z. B. Frankreich Zeit zu beklagen gehabt hat, leere militärische Demonstrationen würden unmöglich wenigen Jahrzehnten könnte sich die Einigung der Völker, auf welche geistige und m tereffen so energisch hindrängen, herstellen. Aber nicht nur die Stellung der Staaten zueinander, auch die Stellung der Regenten und Regierungen zu ihren V gewinnen und sogar erst von dem Augenblick an eine natürliche werden, in welchen die auf das stehende Heer gestützte Macht auf der einen das Recht auf der andern heben vermöchte.

Ein anderer Nachtheil des Staatsschuldenwesens, wie es sich in der neuern Zei hat, liegt darin, daß es aus dem wirthschaftlichen Verkehr große Summen herau sehen hierbei davon ab, daß diese Kapitalien in der Regel unproductiv oder gar für tion verderbenbringend verwendet werden: auch wenn das nicht der Fall ist, wenn zu an sich nützlichen Zwecken (öffentlichen Bauten, Straßen und Eisenbahnen u. s. w. wird doch ihr Verschwinden aus dem Verkehr bei dem bedeutenden Betrag, welchen sehr bemerkbar. Es werden Kapitalien, welche hypothekarisch auf Grundeigenthum werblichen Unternehmungen oder in Eisenbahnen und in andern ähnlichen Papi finb, der Vortheile wegen, welche bei Creirung von Anleihen häufig geboten werde macht, das Geld wird zum Nachtheil der Grundbesitzer und Industriellen knapp und steigt, nützlichere Unternehmungen leiden oder müssen, wenn sie erst projectirt sind werden u. s. w. Namentlich treten diese nachtheiligen Wirkungen dann hervor, n am politischen Horizont emporsteigen und in Folge dessen das Kapital sich zurückzuzie in einer solchen Zeit gibt eine bedeutende Anleihe einer großen Zahl wirthschaftlich den Todesstoß. Es bedarf wol keines Beweises, daß der Wohlstand aller Länd Staatsanleihen einen weit höhern Punkt erreicht haben würde, und mit Recht hat Schweiz und Nordamerika sich vor der Überbürdung mit Staatsschulden sorgf wahren gestrebt. Daß die Vereinigten Staaten nur dadurch in den Stand gesetzt in dem letzten gewaltigen Kriege, als die höchste Noth drängte, ungeheure An schließen, wird nicht bestritten; man darf aber auch behaupten, daß unter den verschi menten, welche in den letzten fünfzig Jahren ihre schnelle wirthschaftliche Entwicke lasten, der Umstand, daß die Anleihen selten waren und bald wieder zurückgeza mitgerechnet werden muß. Condorcet wollte durch Anleihen die Kapitalien an fesseln; das Anleihenwesen hat aber gerade auch die Folge gehabt, daß die Kapitalie des, obwol es ihrer nothwendig bedarf, gegenwärtig der hohen Verzinsung wegen j trächtlichen Theil außerhalb Landes gehen, daß z. B. der Krieg in Amerika zum deutsches und englisches Geld geführt wurde. Wie sehr die massenhaften Anleihen a derjenigen, welche, ohne zu produciren, nur consumiren, fortwährend vermehren, ist i worden. Aber vielleicht nicht genug gewürdigt hat man den Nachtheil, welcher dadu daß diese Rentiers, sowie noch mehr diejenigen, welche aus der Vermittelung und Unt der Anleihen und der Speculation in Staatsschuldpapieren ein Gewerbe machen, persönlichen Vortheil gegen die ökonomische Verwaltung der Staaten interessiert wer Wir müssen hier die Behauptung berühren, daß die Gegenwart wohl berechtigt

igen nützlichen Dinge, welche sie schafft, und die auch der Nachwelt zugute kommen, die folgenden Generationen zu belasten. So natürlich sie aussteht, sie wird schon bedenklich, wenn man nur Betracht zieht, in welcher wirklich traurigen Lage wir uns befinden würden, wenn die frühern Generationen die ungeheuern Leistungen, welche wir ihnen verdanken, zum großen Theil durch Verschwendung auf uns bezahlte, und wenn sie nicht das Beispiel guter Aeltern, welche nicht nur ihre Kinder erziehen und bilden, sondern auch noch ausstatten, befolgt hätten. Glücklicherweise sind sie nicht frivoll gewesen, sondern haben berücksichtigt, daß wie sie so auch wir und alle, die uns nachfolgen, verpflichtet sein würden, nicht für uns allein, sondern auch für die Nachkommen zu sammeln und zu schaffen. Besser, die Gegenwart unterläßt eine der Nachwelt zugute kommende nützliche Arbeit, als daß sie die Nachkommen mit Schulden belastet, welche dereinst verderblich werden können. Die Nachwelt wird durch diese Unterlassung übrigens gar nicht leiden, denn die Kapitalien, welche damit freibleiben, finden in anderer Weise ihre Verwendung und nützen nicht weniger, oft sogar mehr sowohl der gegenwärtigen als den künftigen Generationen.

Bei der Beurtheilung des Anleihenwesens kommt noch ein Umstand in Betracht, der nicht übersehen werden darf. Da die Staatsschulden nicht durch Unterpfänder verbürgt sind, sondern ausschließlich auf dem öffentlichen Credit beruhen, so sind sie allen Schwankungen, welche der Credit erleidet, unterworfen. Steht sich der öffentliche Credit eines Landes, so gewinnen die Inhaber der Staatspapiere, wenn sie dieselben verkaufen; sinkt er, so erleiden sie Verluste. Der letztere Fall tritt erfahrungsmäßig häufig ein, indeß auch der erstere ist nicht selten. Nur fällt der Gewinn im Falle einer Hebung des öffentlichen Credits gewöhnlich mehr den Speculanten, welche die Umstände, ihn hervorzurufen, früher übersehen, und nicht denjenigen, welche ihr Geld in Staatsschulden wirklich dauernd anlegen, zu, während aus demselben Grunde die Verluste beim Sinken des Staatscredits vorzugsweise die letztern zu treffen pflegen. Millionen von Familien haben auf dieser Weise die Ersparnisse langer Jahre verloren oder sind gänzlich verarmt, und ganze Bevölkerungsklassen ergreift Angst und Verzweiflung, sobald dem Staat, welchem sie angehören, schwere Ereignisse drohen. Gewiß ist es zweckmäßig, die Staatsbürger und ihr Wohl innig und untrennlich mit dem Staat zu verknüpfen; aber es in dieser Weise thun, heißt denn doch das schlechteste und bedenklichste Mittel wählen. Die Erfahrungen, welche Frankreich hinsichtlich des Staats übernommener Sparcasseneinlagen gemacht hat, haben dies nur zu deutlich bewiesen, es heißt nicht, die Bürger für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung interessieren, an der Staat in die Lage versetzt wird, ihnen als Schuldner, vielleicht sogar als zahlungsunfähiger Debitor gegenüberzustehen.

Auf die Nachtheile, welche einzelne Anleihearten mit sich führen, gehen wir hier nicht näher ein; es wird sich später Gelegenheit bieten, sie nachzuweisen und zu besprechen. Dagegen muß, bevor wir die Formen, in denen gegenwärtig Anleihen abgeschlossen, Staatsschulden contrahirt werden, näher besprechen, die Frage zur Erörterung kommen, ob die Staaten überhaupt Schulden machen sollen und dürfen, in welchen Fällen eventuell Staatsschulden überhaupt notwendig sind, und welche Grundsätze bei ihrer Contrahirung beobachtet werden müssen.

Über nichts haben so irrige Meinungen geherrscht und so lange fast ohne Widerspruch Geltung behalten als in Bezug auf das Staatsschuldenwesen; noch heutzutage, wo doch Nationalökonomie und Finanzwissenschaft außerordentliche Fortschritte gemacht haben, treten sie immer wieder von neuem hervor und werden bei jeder günstigen Gelegenheit gepredigt. Daß absolute Aeltern, welche das Volk und die Zukunft des Landes weniger als sich selbst, ihre Wünsche, Gedenken und Pläne ins Auge fassen, sich für Anleihen und Staatsschulden überhaupt erklären, besteht sich leicht; es kommt ihnen darauf an, für ihre Zwecke große Geldmittel zur Verfügung zu haben, und in keiner Weise können sie sich diese so leicht verschaffen, als daß sie den Nachkommen dasjenige aufbürden, was die Jetztlebenden, weil sie es nicht zu tragen vermöchten, nicht ruhig erdulden können. Auch daß die Geldmänner, denen die Negocirung der Anleihen überlassen zu werden pflegt, sich für dieselben erklären, kann nicht auffallen; ihr persönliches Interesse drängt sie zu mächtig in den Vordergrund, als daß man dessen Überwindung durch das Interesse des staatlichen Gemeinwesens erwarten dürfte. Ähnlich verhält es sich mit allen, in anderer Weise aus den Staatsschulden Vortheile ziehen, wie z. B. mit denen, welche den Verkehr in Staatspapieren in den Händen haben, den Speculanten, die das bequeme Speculationsobject zu conserviren und auszudehnen wünschen, den Rentiers, die ihre Gelder bequem und gewinnbringend unterzubringen suchen u. s. w. Zu beklagen und schwer zu erklären aber ist es, daß auch Staats- und Verwaltungsmänner von Verdienst, Vertreter des Volks und dieses seiner großen Masse selbst Staatsschulden ohne Abneigung und Besorgnisse entstehen und sich

Staaten entweder gar nicht existiren oder doch sich nur auf geringe Beträge belassen und umgekehrt, daß, wenn es den Staaten nicht seit langer Zeit leicht geworden durch Anleihen große Geldmittel zu schaffen, zahlreiche stehende Heere überhaupt nicht gefaßt hätten. Die stehenden Heere consumiren nämlich fast überall von den Staaten einen so beträchtlichen Theil, oft bis zu einem Viertel und darüber, daß extraordinaire Gaben von selbst nur mäßigem Betrag ohne Anleihen fast nirgends gedeckt werden können. Wären diese Anleihen nun nicht möglich, so würden alle Staaten durch den Druck geistigen und materiellen Interesses auf die Regierung ausüben würden, bald den Gedanken, das System des bewaffneten Friedens aufzugeben, ihre stehenden Heere zu einer billigeren und volkthümlicheren, mehr auf die Defensiv abzielende Heeresverfassung stellen. Daß dabei die Völker unendlich gewinnen würden, bedarf kaum eines Besondern; sei hier nur darauf hingedeutet, daß dem wirthschaftlichen Leben derselben nicht Kapitalien, welche bei den jetzt bestehenden Militäreinrichtungen unproductiv verbleiben, gerettet, sondern auch eine große Zahl der besten Arbeitskräfte gewonnen werden. Außerdem müßten eine Menge Gefahren, die den Frieden und damit den Volkswohl drohen, schwinden. Eroberungskriege, Unterdrückungen fremder Nationen und Völkern, unmotivirte Expeditionen nach andern Erdtheilen, wie sie z. B. Frankreich seit Jahrhunderten gehabt hat, leere militärische Demonstrationen würden unmöglich. Wenigen Jahrzehnten könnte sich die Einigung der Völker, auf welche geistige und materielle Interessen so energisch hindrängen, herstellen. Aber nicht nur die Stellung der Staaten zueinander, auch die Stellung der Regenten und Regierungen zu ihren Vorgesetzten gewannen und sogar erst von dem Augenblick an eine natürliche werden, in welchem die auf das stehende Heer gestützte Macht auf der einen das Recht auf der andern haben vermöchte.

Ein anderer Nachtheil des Staatsschuldenwesens, wie es sich in der neuern Zeit hat, liegt darin, daß es aus dem wirthschaftlichen Verkehr große Summen herauszieht, welche hierbei davon ab, daß diese Kapitalien in der Regel unproductiv oder gar zur Zerstörung verderbenbringend verwendet werden: auch wenn das nicht der Fall ist, wenn die Kapitalien an sich nützlichen Zwecken (öffentlichen Bauten, Straßen und Eisenbahnen u. s. w.) verwendet werden, wird doch ihr Verschwinden aus dem Verkehr bei dem bedeutenden Betrag, welchen sie sehr bemerkbar. Es werden Kapitalien, welche hypothekarisch auf Grundeigenthum verblichen Unternehmungen oder in Eisenbahnen und in andern ähnlichen Papieren sind, der Vertheilung wegen, welche bei Creirung von Anleihen häufig geboten werden, durch die Vertheilung des Geldes zum Nachtheil der Grundbesitzer und Industriellen knapp und steigt, nützlichere Unternehmungen leiden oder müssen, wenn sie erst projectirt sind, nicht ausgeführt werden u. s. w. Namentlich treten diese nachtheiligen Wirkungen dann hervor, wenn am politischen Horizont emporsteigen und infolge dessen das Kapital sich zurückziehen in einer solchen Zeit gibt eine bedeutende Anleihe einer großen Zahl wirthschaftlicher Unternehmungen den Todesstoß. Es bedarf wol keines Beweises, daß der Wohlstand aller Länder durch Staatsanleihen einen weit höhern Punkt erreicht haben würde, und mit Recht hat Schwiz und Nordamerika sich vor der Überbürdung mit Staatsschulden sorgfältig zu wahren gestrebt. Daß die Vereinigten Staaten nur dadurch in den Stand gesetzt sind, in dem letzten gewaltigen Kriege, als die höchste Noth drängte, ungeheure Anleihen zu schließen, wird nicht bestritten; man darf aber auch behaupten, daß unter den Völkern, welche in den letzten fünfzig Jahren ihre schnelle wirthschaftliche Entwicklung erlebten, der Umstand, daß die Anleihen selten waren und bald wieder zurückgezahlt werden mußten, mitgerechnet werden muß. Condorcet wollte durch Anleihen die Kapitalien an sich fesseln; das Anleihenwesen hat aber gerade auch die Folge gehabt, daß die Kapitalien des Landes, obwohl es ihrer nothwendig bedarf, gegenwärtig der hohen Verzinsung wegen einen beträchtlichen Theil außerhalb Landes gehen, daß z. B. der Krieg in Amerika zum Theil durch deutsches und englisches Geld geführt wurde. Wie sehr die massenhaften Anleihen an sich die wirthschaftlichen Interessen, welche, ohne zu produciren, nur consumiren, fortwährend vermehren, ist schon oben bemerkt worden. Aber vielleicht nicht genug gewürdigt hat man den Nachtheil, welcher dadurch entsteht, daß diese Rentiers, sowie noch mehr diejenigen, welche aus der Vermittelung und Umlauf der Anleihen und der Speculation in Staatsschuldpapieren ein Gewerbe machen, ihren persönlichen Vortheil gegen die ökonomische Verwaltung der Staaten interessiert werden. Wir müssen hier die Behauptung berühren, daß die Gegenwart wohl berechtigt ist

n nützlichen Dinge, welche sie schafft, und die auch der Nachwelt zugute kommen, die folgenden Generationen zu belasten. So natürlich sie aussteht, sie wird schon bedenklich, wenn man nur nachts zieht, in welcher wirklich traurigen Lage wir uns befinden würden, wenn die frühern Generationen die ungeheuern Leistungen, welche wir ihnen verdanken, zum großen Theil durch Geld auf uns bezahlte, und wenn sie nicht das Beispiel guter Altern, welche nicht nur ihre Kinder ernährten und bilden, sondern auch noch ausstatten, befolgt hätten. Glücklicherweise sind sie nicht schuldig gewesen, sondern haben berücksichtigt, daß wie sie so auch wir und alle, die uns nachfolgen, verpflichtet sein würden, nicht für uns allein, sondern auch für die Nachkommen zu sammeln und zu schaffen. Besser, die Gegenwart unterläßt eine der Nachwelt zugute kommende nützliche Sache, als daß sie die Nachkommen mit Schulden belastet, welche dereinst verderblich werden könnten. Die Nachwelt wird durch diese Unterlassung übrigens gar nicht leiden, denn die Kapitalien, welche damit freibleiben, finden in anderer Weise ihre Verwendung und nützen nicht weniger, oft sogar mehr sowohl der gegenwärtigen als den künftigen Generationen.

Bei der Beurtheilung des Anleihenwesens kommt noch ein Umstand in Betracht, der übersehen werden darf. Da die Staatsschulden nicht durch Unterpfänder verbürgt sind, sondern ausschließlich auf dem öffentlichen Credit beruhen, so sind sie allen Schwankungen, welche der Credit erleidet, unterworfen. Hebt sich der öffentliche Credit eines Landes, so gewinnen die Inhaber der Staatspapiere, wenn sie dieselben verkaufen; sinkt er, so erleiden sie Verluste. Der letztere Fall tritt häufig ein, indess auch der erstere ist nicht selten. Nur fällt der Gewinn immer in die Hände der Speculanten, welche die Umstände, die den Credit hervorbringen, früher übersehen, und nicht denjenigen, welche ihr Geld in Staatsschulden anlegen, zu, während aus demselben Grunde die Verluste beim Sinken des Credits vorzugsweise die letztern zu treffen pflegen. Millionen von Familien haben auf diese Weise die Ersparnisse langer Jahre verloren oder sind gänzlich verarmt, und ganze Bevölkerungsklassen ergreift Angst und Verzweiflung, sobald dem Staat, welchem sie angehören, ein Unglück drohet. Gewiß ist es zweckmäßig, die Staatsbürger und ihr Wohl innig und fest mit dem Staat zu verknüpfen; aber es in dieser Weise zu thun, heißt denn doch das Beste und bedenklichste Mittel wählen. Die Erfahrungen, welche Frankreich hinsichtlich des Staatsanleihewesens gemacht hat, haben dies nur zu deutlich bewiesen, es heißt nicht, die Bürger für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung interessiren, sondern der Staat in die Lage versetzt wird, ihnen als Schuldner, vielleicht sogar als zahlungsunfähiger Debitor gegenüberzustehen.

Auf die Nachtheile, welche einzelne Anleihearten mit sich führen, gehen wir hier nicht näher ein, es wird sich später Gelegenheit bieten, sie nachzuweisen und zu besprechen. Dagegen muß, wenn wir die Formen, in denen gegenwärtig Anleihen abgeschlossen, Staatsschulden contractirt werden, näher besprechen, die Frage zur Erörterung kommen, ob die Staaten überhaupt etwas machen sollen und dürfen, in welchen Fällen eventuell Staatsschulden überhaupt contractirt werden, und welche Grundsätze bei ihrer Contractirung beobachtet werden müssen.

Der Staat hat nicht selten so irrige Meinungen geherrscht und so lange fast ohne Widerspruch gehalten als in Bezug auf das Staatsschuldenwesen; noch heutzutage, wo doch Nationalökonomie und Finanzwissenschaft außerordentliche Fortschritte gemacht haben, treten sie immer noch von neuem hervor und werden bei jeder günstigen Gelegenheit gepredigt. Daß absolute Anleihen, welche das Volk und die Zukunft des Landes weniger als sich selbst, ihre Wünsche, Gebete und Pläne ins Auge fassen, sich für Anleihen und Staatsschulden überhaupt erklären, bedenklich ist; es kommt ihnen darauf an, für ihre Zwecke große Geldmittel zur Verfügung zu haben, und in keiner Weise können sie sich diese so leicht verschaffen, als daß sie den Nachkommen die Lasten aufbürden, was die Jetztlebenden, weil sie es nicht zu tragen vermöchten, nicht ruhig erdulden können. Auch daß die Geldmänner, denen die Negociation der Anleihen übertragen zu werden pflegt, sich für dieselben erklären, kann nicht auffallen; ihr persönliches Interesse drängt sie zu mächtig in den Vordergrund, als daß man dessen Überwindung durch das öffentliche Interesse des staatlichen Gemeinwesens erwarten dürfte. Ähnlich verhält es sich mit allen, die auf andere Weise aus den Staatsschulden Vortheile ziehen, wie z. B. mit denen, welche den Staat in Staatspapieren in den Händen haben, den Speculanten, die das bequeme Speculationsobject zu conserviren und auszubehnen wünschen, den Rentiers, die ihre Gelder bequem erwerbend unterzubringen suchen u. s. w. Zu beklagen und schwer zu erklären aber ist, daß auch Staats- und Verwaltungsmänner von Verdienst, Vertreter des Volks und dieses in der großen Masse selbst Staatsschulden ohne Abneigung und Besorgnisse entstehen und sich

fortwährend vermehren sehen. In diesem Fall muß man wohl oder übel annehmen, daß die Frage noch nicht allgemein in ihrer vollen Bedeutung erfaßt und gewürdigt wird, daß die traurigen Erfahrungen, welche so viele Staaten bereits gemacht haben und noch täglich gemacht werden, noch nicht tief genug gewirkt haben, um den glänzenden Schein, in welchen die Anleihen verhüllt, zu verbunkeln.

Daß es im Staatenleben Verhältnisse gibt, welche Anleihen und die Greirung v schulden rechtfertigen, kann nicht bestritten werden. Wenn ein Krieg ausbricht und es handelt, die Existenz des Staats und die höchsten Güter der Nation, Unabhängigkeit, Freiheit, in kräftigster Weise zu vertheidigen: dann darf ein Volk, das Gut und die die Nachkommen, für welche es wie für sich selbst in den Kampf zieht, mit Opfern bewürde sich sogar einer Verletzung seiner Pflicht gegen diese schuldig machen, wenn unter gewöhnlichen Umständen ganz gerechtfertigte Bedenken abhalten lassen wollte Kraft, welche die schnellste und glücklichste Beendigung des Kriegs sicherstellt, zu Aber es wird dennoch wohlthun, auch in diesem Fall hinsichtlich der Anleihen mit verfahren. Jeder Krieg fordert bedeutende Geldmittel, und zu Kriegszeiten vermind Staatseinnahmen; wenn aber deshalb große und oft ungeheure Summen zur Bebedürfnisse extraordinär herbeigeschafft werden müssen, so fragt es sich doch, ob An den gegebenen Umständen den Vorzug verdienen. Es ist gewiß richtig, daß ein erhöh Steuern zu einer Zeit, wo Handel, Gewerbe und Ackerbau zu leiden anfangen u werbquellen versiegen, selten möglich sind, und daß sie einem Aderlaß, durch welchen eigenen Körper schwächt, gleichen können. Aber Kriegsanleihen, selbst sogenannte sind in dieser Hinsicht, wenn sie im Inlande gemacht werden müssen, oft nicht besser treffen sie unmittelbar auch nur die reichern Bürger, so wirken sie doch auf die wengen zurück. Gelingt es aber auch, Anleihen im Auslande zu machen, so müßten Regel sehr harte Bedingungen angenommen werden. Es ist begreiflich, daß ein schw Staat sich verpflichtet, eine ihm gewährte Anleihe in günstigerer Zeit zu doppeltem rückzuzahlen. Aber er übernimmt damit leicht Verbindlichkeiten, mit deren Hilfe er Übel beseitigt, welche aber ein chronisches mit sich führen. Indes muß allerdings im Fall das letztere, weil es Hoffnung auf Heilung zuläßt, vorgezogen werden. Wer dagegen Anleihen bei unmotivirten und Eroberungskriegen wie diese Kriege selbst stets das Verderben beider Völker, des angegriffenen wie des angreifenden, mit j französischen Schriftsteller nicht nur unvermeidlichen Krieg, sondern auch Revolutione fertigungsgrund für Anleihen anführen, so verletten sie dazu die Verhältnisse u ihres Vaterlandes, das allerdings in den letzten achtzig Jahren oft durch Revolue erschüttert worden ist, daß Anleihen nicht zu vermeiden waren. Aber allgemein d deraartige Behauptung nicht begründen; es sei denn, daß man in der Reaction gegen wälzung einen absolut gebotenen, mit allen Mitteln durchzuführenden Kampf im socialen Ordnung sehen will.

Fast in allen Ländern haben sich feurige Vertheidiger solcher Anleihen gefunden Hilfe nützliche, namentlich dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen hergef können. Aus der Theorie wie aus praktischen Anschauungen heraus hat man Sta zu Gunsten zu erbauender Eisenbahnen, Kanäle, Landstraßen u. s. w. empfohlen. Regierungen auf solche Empfehlungen in der Regel eingegangen sind, vom Stand der Volkswirtschaft als von dem der Staatsverwaltung und Finanzwirtschaft mü beachtet bleiben. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, daß der Staat alles Gute, Nützliche herzustellen nicht die Aufgabe hat, und daß er, auch wenn er sich dieser Auf ziehen dürfte, sie mit den ihm überhaupt zu Gebote stehenden Mitteln, geistigen wie nicht zu erreichen vermöchte. Hierüber ist übrigens außerhalb Frankreich auch fau Meinungsverschiedenheit. Aber auch ein Bedürfnis dazu ist nicht vorhanden. Je l die Privatthätigkeit der Bürger in allen vorgeschrittenen Staaten Europas sich ent je größere Resultate sie erzielt hat, desto weniger bedarf sie der Ergänzung durch den es immerhin vorbehalten bleibt, sie durch Hinwegräumung der sie noch beengenden durch gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse und in anderer zweckentsprechender W dern. Wo sie noch nicht eintritt, ist in der Regel meistens die Annahme gerechtfertig Bedürfnis noch nicht dringend seine Befriedigung fordert. Was der Staat hin Straßen und Verkehrseinrichtungen leisten muß, wird er mit den ordentlichen Mitteln können und müssen; er darf aber nicht so weit gehen, daß er im Interesse einer

er oder eines Landesheils sich mit Schulden belastet, welche früher oder später gefahrvoll sein können. Die zahlreichen Eisenbahnanleihen der modernen Staaten mögen in Friedenszeiten, wenn sie nützlich verwendet sind, den öffentlichen Credit wenig berühren; in bedrängten Zeiten, wo der Staatscredit ausgebeutet werden muß, werden sie sich ohne Zweifel nachtheilig auswirken. Verwerflicher sind natürlich noch diejenigen Schulden, welche ihren Ursprung in Verschwendung haben, sei es nun, daß sie, wie es beispielsweise von Ludwig XIV. von Frankreich geschah, behufs der Unterhaltung eines unverständigen Luxus abgeschlossen werden, oder daß die Verwaltung des Staats in einzelnen oder allen Zweigen ungerichtet ist oder missverfolgt, die sie sich den Verhältnissen nach nicht stecken darf. Namentlich müssen in solchen Zeiten regelmäßig wiederkehrende und daher durch schlechte Finanzwirtschaft veranlaßte Anleihen in kürzerer oder längerer Frist sowohl den öffentlichen Credit erschöpfen als die Zahlung der Bürger herbeiführen, mithin schließlich den Staatsbankrott veranlassen.

Eine seltsame Idee, die indeß noch immer in vielen Köpfen spukt, ist die, daß man durch die Einnahme von Anleihen in den Stand gesetzt werden könne, die Steuern zu vermindern. Man hat sich bekanntlich an, aber seine Autorität kann um so weniger ins Gewicht fallen, als gerade der Misserfolg seiner finanziellen Operationen ihre Unrichtigkeit nachgewiesen hat. Ein einzelner Rechenexempel kann übrigens dieselben Dienste leisten. Wenn aus einer Anleihe regelmäßige, alljährlich wiederkehrende Staatsausgaben von höherm Betrag, als Zinsen und Amortisationsquote der Anleihe betragen, gedeckt werden, so wird zwar, solange die Anleihe ausreicht, sich bei sonst balancirendem Etat ein Ueberschuß herausstellen, der eine Verminderung der Steuern um eine kleine Summe ermöglicht; ist aber die Anleihe verbraucht, so müssen die Steuern erhöht werden, weil die Staatskasse neben jener durch die Anleihe gedeckten Summe noch Zinsen und Amortisationsquote aufzubringen hat. Wiederholt man die Operation, so wird sich das Resultat nur ungünstiger; mit jeder neuen Anleihe steigern sich die Steuern, so daß eine auch nur zeitweise Ermäßigung derselben eintreten kann.

Wir kehren nunmehr auf die einzelnen Formen über, in denen Anleihen aufzutreten pflegen. Man pflegt zwei Arten von Staatsschulden zu unterscheiden, die schwebende und die fundirte. Von der erstern wird später die Rede sein. Die fundirte (feste, consolidirte) (dette consolidée) bildet überall den Haupttheil der Schuldenlast der Staaten, und hat sie deshalb oft ausschließlich als die Staatsschuld (dette publique, dette nationale, national debt) bezeichnet. Sie umfaßt alle Schuldverpflichtungen des Staats, welche auf längere Zeit eingegangen sind, mag nun für ihre Tilgung eine bestimmte Reihe von Jahren oder eine festbegrenzte Periode festgesetzt sein. Der Abschluß der hierher gehörigen Schuldverpflichtungen erfolgt zwar durch die Regierungen, aber fast überall auf Grund eines Gesetzes, in welchem die Bedingungen der Anleihe, namentlich die gebotenen Garantien, die zugestandenen Zinsen und die Form der Rückzahlungen genau bezeichnet sind. In constitutionellen Staaten müssen solche Anleihen nur mit Genehmigung der Volksvertretung, welcher wol auch verfassungsmäßig im Interesse des Staats wie der Gläubiger hinsichtlich der Ausgabe und Wiedereinziehung von Anleihepapieren ein Controlrecht zugesprochen ist, geschlossen werden. Außerdem besteht in vielen Staaten für die fundirte Schuld ein gesetzlich geregelter Schuldentilgungsplan, der sich auf einen bestimmten Tilgungs-(Amortisations-)Fonds mit regelmäßigen Zuflüssen aus den allgemeynlichen gewissen speciellen Einkünften des Staats zu stützen pflegt.

Was die Formen und Bedingungen betrifft, welche bei Contrahirung von Staatsschulden Anwendung gefunden haben, so sind sie sehr verschiedenartige und haben je nach den Umständen der Zeit häufig gewechselt. Die einfachste und immer noch die beste Anleiheform ist diejenige, welche der reelle Privatmann zu wählen pflegt, die gewöhnliche Anleihe; der Staat nimmt eine bestimmte Summe auf und verspricht dieselbe bis zu ihrer Rückzahlung nach dem üblichen Zinsfuß zu verzinsen. Ist der Staatscredit gesichert und keine Geldklemme, sondern vielmehr sogar Geldüberfluß vorhanden, so erfolgt der Abschluß *al pari*, d. h., der Staat nimmt genau so viel bargeliehen, als er zurückzahlen verspricht. Solche Anleihen sind noch am ehesten Zeit vorgekommen, sie setzen indeß volles Vertrauen in den Staatscredit voraus. In Zeiten, wo sich der Staat bei der Unterbringung der Anleihe der Vermittelung von Bankiershäusern bedient, so geschieht er in diesem Fall in der Regel denselben eine Provision, welche indeß nicht hoch zu sein pflegt, zu. Ist das volle Vertrauen nicht vorhanden oder das Geld knapp, so muß der annehmende Staat entweder einen höhern Zinsfuß als den gewöhnlich üblichen bewilligen oder eine bestimmte Summe, als er empfängt, zu verzinsen und zurückzahlen versprechen. Gewöhnlich

pfl egt das letztere, obwohl es für den Staat nachtheiliger ist, zu geschehen, weil die Hoffung, einen Kapitalgewinn beim Verkauf an der Börse und bei Bildung zu machen, erhalten und die Reduction des Zinsfußes bei günstiger werden öffentlichen Credits und des Geldmarkts weniger zu fürchten haben, williger zu sein mehr der Staatscredit im Augenblick des Abschlusses der Anleihe gelitten hat, desto Differenz zwischen dem wirklich Dargeliehenen und dem in den Schuldbriefen bei manche europäische Staaten können zur Zeit 5proc. Anleihen nur zum Kurs von 60 ab schließen. Sind schon diese Anleihen für die Staatskasse nachtheilig, so werden mehr, wenn nicht der gewöhnliche übliche Zinsfuß, sondern ein niedrigerer stipulirt in diesem Fall stellt sich die Differenz zwischen dem dargeliehenen und dem versprochen noch weit größer heraus. Nichtsdestoweniger werden solche höchst unzweckmäßige Anleihen, welche immer ein Zeichen des bereits tiefgesunkenen Staatscredits sind, in deshalb, weil sie als bei der Speculation leicht verwendbar von den Geldmänner werden, häufig abgeschlossen. Was man für sie angeführt hat, ist ganz unhaltbar. im Interesse des öffentlichen Credits das Zugeständniß des höhern als des gesetzlich Zinsversprechens verschleiern, aber niemand läßt sich noch in dieser Weise täuschen; Verschleierung ist aber auch der Staatsverwaltung unwürdig, und wo ein höherer, als übliche Zinsfuß als wucherisch verboten ist, pfl egt es auch die Verschreibung eines wirklich dargeliehenen Kapitals zu sein. Sie sollen die Kapitalisten zur Theilnahme anleihen anreizen; aber dies thun sie nur, weil sie für die Kapitalisten günstig, für die nachtheilig sind, und weil sie die Agiotage zulassen, die die Staatsverwaltung mindes fördern darf. Sie sollen die Darleiher bewegen, in der Hoffnung auf Kapital niedrigeren Zinsfuß zuzugestehen. Daß dies in der That meist nicht der Fall ist, zeigt der Blick auf die Anleihebedingungen und den Kurszettel: nur einzelne Ausnahmen bei Staaten von hohem öffentlichem Credit auf. Dazu kommt, daß, je höher der Zins genommen ist, desto leichter eine Reduction desselben, mithin eine Erleichterung dem möglich ist; bei diesen Anleihen mit höherer Verschreibung ist dagegen eine solche unmöglich, und ferner wird die Schuldentilgung erschwert. Steigt nämlich der Course über den eingezahlten Betrag, was in der Regel sofort der Fall sein wird, so wird der Staat wirklich beträchtlich mehr zurückzahlen, als er empfangen hat, sobald er auf Tilgung gelangenden Papiere, statt sie auszulösen, an der Börse erkauft; je regel schneller er amortisirt, desto mehr erhöht er zu seinem Nachtheil den Kurs. Die Anleihe eines größern Kapitals ist daher bedingungslos zu verwerfen.

Unter den Bedingungen bei den gewöhnlichen Anleihen sind noch diejenigen hinsichtlich Rückzahlung von Wichtigkeit. Entweder hat nämlich die Rückzahlung binnen einer bestimmten Frist stattzufinden und es wird festgesetzt, wann die Tilgung beginnen soll und die Rückzahlung ganz in das Belieben des Staats gestellt. Im erstern Fall pfl icht die Tilgungssumme in der Regel anfänglich nur klein zu sein, z. B. etwa 1 Proc. der Anleihe zu betragen und fortwährend in demselben Maße, in welchem die Zinsen sich vermindern, zuzunehmen. Gegen die Festsetzung bestimmter Rückzahlung ist zwar eingewendet worden, daß der Staat zum Verfalltage oft große Summen annehmen muß, wenn die Staatseinnahmen nicht ausreichen, behufs der Abzahlung älterer Schulden weniger oder mehr Kosten machen müsse; es läßt sich indeß nicht leugnen, daß die Tilgung des Staats heben und die Sparbarkeit der Verwaltung fördern. Nichtsdestoweniger viele Staaten, soweit nicht Anleihen für industrielle Einrichtungen (Eisenbahnen, Kanäle) in Frage standen, in neuerer Zeit überhaupt die Heimzahlung der Darlehne nicht zu fordern, sondern nur eine fortwährende Verzinsung versprochen. Dem Gläubiger wird ein Recht nicht zugesprochen, denn dasselbe könnte die Ordnung im Staatshaushalt und würde die Staatsverwaltung dann, wenn schwierige Verhältnisse, Unruhen, Kriege u. s. w. eintreten, in die größten Verlegenheiten setzen und sie zwingen, zur Rückzahlung der Schulden neue mit unverhältnismäßig großen Opfern zu Stande zu bringen oder unzulänglich zu erklären.

Eine andere Anleiheform ist diejenige der Renten anleihen. In diese Kategorie gehört die bereits in der historischen Übersicht erwähnten ältern Anleihen, bei denen der Darleiher entweder Zeitrenten (Annuitäten) oder Leibrenten oder Continrenten mit der Tilgung und der Kapitalrückzahlung zusagte. (S. Renten.) Da diese Arten von

siehen nur noch sehr selten und nur in sehr mäßigem Umfang vorkommen, so können wir sie außer Acht lassen. Wichtiger sind die Anleihen mit festen, immerwährenden Renten, wie z. B. in Frankreich gemacht zu werden pflegen. Der Staat verspricht, wie bereits erwähnt, der Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich eine bestimmte Rente und läßt für diese Zusage eine Kapitalsumme zahlen, welche mit Rücksicht auf den öffentlichen Credit des Staats und den zeitigen Stand des Geldmarkts normirt wird; kürzer gesagt: der Staat kauft eine immerwährende Rente. Strenggenommen könnte man deshalb behaupten, daß sogenannte Rentenleihe keine Anleihe sei; man muß sie indeß als eine solche betrachten, über die Staat mit einer Verpflichtung belastet wird und auch die Rente als Zins eines künftigen Kapitals angesehen wird. Man spricht von 3-, 4-, 5proc. Renten und stellt die Rente von 3, 4, 5 Frs. einem gleich hohen Zins gleich, welcher von einem dazugehörigen Kapital von 100 Frs. gezahlt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat die Zusage der Rente wirklich das bezeichnete Kapital erhalten hat; in der Regel ist ihm den Rentenbesitzern weit weniger gewährt worden, und zwar ist dies namentlich bei den sogenannten 3- und 4proc. Renten, welche den 3proc. und 4proc. Schuldscheinen an die Seite zu setzen, der Fall. Für die Rentenleihe dieser Art hat man angeführt, daß sie im Allgemeinen vom Standpunkt des Staats allen andern Anleihen vorzuziehen seien, weil sie dem Staat nicht das Recht geben, jemals den Kapitalwerth der Rente, welche eine perpetuelle Anleihe ist, zu fordern; der Staat könne vollständig frei seine Stunde für die Tilgung wählen und sei in keiner Weise genirt. Das ist allerdings richtig. Aber gerade diesem Umstand verdanken manche Staaten und namentlich Frankreich zum Theil den ungeheuern Betrag ihrer Staatsschuld. Die Verpflichtung zur Rückzahlung mag unvorsichtige, leichtsinnige Finanzmänner wenig zügeln, aber in den Augen des Volks hat sie immerhin noch ihre Bedeutung und deshalb hat man sie in Deutschland mit Recht festgehalten.

Eine eigene Art von Anleihen mit bestimmter Rückzahlungsfrist bilden die namentlich in neuerer Zeit häufig abgeschlossenen Prämien- und Lotterieleihen. Die Einrichtung derselben ist folgende: Die ganze Anleihe wird in eine Anzahl von Obligationen (Losen, Prämienloosen) abgetheilt und der Tilgungsplan im voraus so festgesetzt, daß von Periode zu Periode (jährlich, halbjährlich) eine gewisse Anzahl von Obligationen, welche durch das Los ausgewählt werden, zur Tilgung kommen. Jährliche Zinszahlungen an die Losinhaber finden nicht statt, Zinsen werden vielmehr erst zur Zeit der Rückerstattung des Kapitals ausgezahlt und der Höhe dessen der Schuldentilgungskasse zufallende beträchtliche Zwischenzins zu Lotteriprämien verwendet, welche von verschiedenem Verlauf sind, und von denen die höchsten auf eine sehr beträchtliche Summe ansteigen. Um zur Betheiligung an der Anleihe anzureizen, werden gleich zu den ersten Jahre des Bestehens derselben hohe Prämien gelegt, die meisten und höchsten indeß in die letzten Jahre fallen, da durch ihre Verschiebung an Zwischenzins gewonnen wird. Bei der Einführung der Lotterieleihen hoffte man für den Staat Zinsen zu ersparen, da man von der Ansicht ausging, daß die Kapitalisten in der Aussicht auf einen möglichen hohen Gewinn sich bei der Berechnung von Zinsen und Prämien einen niedrigeren Zinsfuß erlauben würden. Diese Hoffnung ist indeß selten in Erfüllung gegangen. Dagegen sind sich manche Mißstände. Abgesehen davon, daß der Staat genöthigt ist, alljährlich eine beträchtliche Summe, mag er dadurch auch in Verlegenheiten gerathen, zu tilgen, und daß eine Anleihe als die bedungene Tilgung ausgeschlossen ist, ist die Zahl der Kapitalisten, welche den Zinsgenuß während einer Reihe von Jahren entbehren und daher sich an Lotterieleihen beteiligen können, beschränkt: diese sind daher dem Scheitern leicht ausgesetzt und können meistens häufig nicht schnell untergebracht werden, wenn sie nicht zum Nachtheil der Staatskasse enorme Vortheile bieten. Ferner sind ihre Obligationen starken Schwankungen unterworfen, da neben allen übrigen bei Staatschuldpapieren vorkommenden Ursachen noch die Zinsen, welche sich an den Zinsenzuwachs, die Zeit der Ziehung, die bei den nächsten Ziehungen Aussicht stehenden höhern oder niedern Gewinne anknüpfen, hinzutreten. Und endlich trifft die Lotterieleihen derselbe Vorwurf, welcher auf den Staatslotterien haftet; sie reizen zum Spiel an und wirken dadurch, daß sie die Hoffnung, ohne Mühe schnell reich zu werden, vertheuern, nachtheilig. Daß sie auch sehr oft zu Übervortheilungen derjenigen, welche ihre Verluste nicht genau kennen, und zu Schwindeleien Anlaß geben, ist ebenfalls nicht unrichtig zu lassen.

Zu den wirklichen Staatsschulden gehört das Staatspapiergeld. Wie es scheint,

pflügt das letztere, obwohl es für den Staat nachtheiliger ist, zu geschehen, weil die S wenn sie die Hoffnung, einen Kapitalgewinn beim Verkauf an der Börse und bei Bildung zu machen, erhalten und die Reduction des Zinsfußes bei günstiger werdend öffentlichen Credits und des Geldmarkts weniger zu fürchten haben, williger zu sein, mehr der Staatscredit im Augenblick des Abschlusses der Anleihe gelitten hat, desto g Differenz zwischen dem wirklich Dargeliehenen und dem in den Schuldbriefen Ver manche europäische Staaten können zur Zeit 5proc. Anleihen nur zum Cours von 60 u abschließen. Sind schon diese Anleihen für die Staatskasse nachtheilig, so werde mehr, wenn nicht der gewöhnliche übliche Zinsfuß, sondern ein niedrigerer stipulirt i in diesem Fall stellt sich die Differenz zwischen dem dargeliehenen und dem verschriebe noch weit größer heraus. Nichtsdestoweniger werden solche höchst unweckmäßige u Anleihen, welche immer ein Zeichen des bereits tiefgesunkenen Staatscredits sind, in deshalb, weil sie als bei der Speculation leicht verwendbar von den Geldmännern werden, häufig abgeschlossen. Was man für sie angeführt hat, ist ganz unhaltbar. im Interesse des öffentlichen Credits das Zugeständniß des höhern als des gesetzli Zinsversprechens verschleiern, aber niemand läßt sich noch in dieser Weise täuschen; e Verschleierung ist aber auch der Staatsverwaltung unwürdig, und wo ein höherer, al übliche Zinsfuß als wucherisch verboten ist, pflügt es auch die Verschreibung eines hö wirklich dargeliehenen Kapitals zu sein. Sie sollen die Kapitalisten zur Betheilig leihen anreizen; aber dies thun sie nur, weil sie für die Kapitalisten günstig, für die nachtheilig sind, und weil sie die Agiotage zulassen, die die Staatsverwaltung mindest fördern darf. Sie sollen die Darleiher bewegen, in der Hoffnung auf Kapitalg niedrigeren Zinsfuß zuzugestehen. Daß dies in der That meist nicht der Fall ist, ze tigger Blick auf die Anleihebedingungen und den Courszettel; nur einzelne Ausna bei Staaten von hohem öffentlichem Credit auf. Dazu kommt, daß, je höher der Zi nommen ist, desto leichter eine Reduction desselben, mithin eine Erleichterung de möglich ist; bei diesen Anleihen mit höherer Verschreibung ist dagegen eine solche Me unmöglich, und ferner wird die Schuldentilgung erschwert. Steigt nämlich der Cu gationen über den eingezahlten Betrag, was in der Regel sofort der Fall sein wird, Staat wirklich beträchtlich mehr zurückzahlen, als er empfangen hat, sobald er auch Tilgung gelangenden Papiere, statt sie auszulösen, an der Börse erkaufte; je regelm schneller er amortisirt, desto mehr erhöht er zu seinem Nachtheil den Cours. Die B eines größern Kapitals ist daher bedingungslos zu verwerfen.

Unter den Bedingungen bei den gewöhnlichen Anleihen sind noch diejenigen hi Rückzahlung von Wichtigkeit. Entweder hat nämlich die Rückzahlung binnen einer gestellten Frist stattzufinden und es wird festgesetzt, wann die Tilgung beginnen soll Summe für sie alljährlich anzuweisen ist, oder die Anleihe wird nicht auf Zeit, und die Rückzahlung ganz in das Belieben des Staats gestellt. Im erstern Fall pflü liche Tilgungssumme in der Regel anfänglich nur klein zu sein, z. B. etwa 1 Proc. der Anleihe zu betragen und fortwährend in demselben Maße, in welchem die; Zinsen sich vermindern, zuzunehmen. Gegen die Festsetzung bestimmter Rückzahl ist zwar eingewendet worden, daß der Staat zum Verfalltage oft große Summen anfa wenn die Staatseinnahmen nicht ausreichen, behufs der Abzahlung älterer Schuld weniger oder mehr Kosten machen müsse; es läßt sich indeß nicht leugnen, daß i des Staats heben und die Sparjamkeit der Verwaltung fördern. Nichtsdestowen viele Staaten, soweit nicht Anleihen für industrielle Einrichtungen (Eisenbahnen, Kar in Frage standen, in neuerer Zeit überhaupt die Heimzahlung der Darlehne nicht mel sondern nur eine fortwährende Verzinsung versprochen. Dem Gläubiger wird ein gungsberecht nie zugestanden, denn dasselbe könnte die Ordnung im Staatshauohalt und würde die Staatsverwaltung dann, wenn schwierige Verhältnisse, Unruhen, Kri u. s. w. eintreten, in die größten Verlegenheiten setzen und sie zwingen, zur Rückzahlu Schulden neue mit unverhältnißmäßig großen Opfern zu Stande zu bringen oder lungsunfähig zu erklären.

Eine andere Anleiheform ist diejenige der Renten anleihen. In diese Kateg die bereits in der historischen Übersicht erwähnten ältern Anleihen, bei denen der Darleiher entweder Zeitrenten (Annuitäten) oder Leibrenten oder Continrenten der Zinsen und der Kapitalrückzahlung zusagte. (S. Renten.) Da diese Arten vo

siehen nur noch sehr selten und nur in sehr mäßigem Umfang vorkommen, so können wir sie außer Acht lassen. Wichtiger sind die Anleihen mit festen, immerwährenden Renten, wie z. B. in Frankreich gemacht zu werden pflegen. Der Staat verspricht, wie bereits erwähnt, der Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich eine bestimmte Rente und läßt für diese Zusage eine Kapitalsumme zahlen, welche mit Rücksicht auf den öffentlichen Credit Staats und den zeitigen Stand des Geldmarkts normirt wird; kürzer gesagt: der Staat kauft eine immerwährende Rente. Strenggenommen könnte man deshalb behaupten, daß sogenannte Rentenanleihe keine Anleihe sei; man muß sie indeß als eine solche betrachten, in der der Staat mit einer Verpflichtung belastet wird und auch die Rente als Zins eines künftigen Kapitals angesehen wird. Man spricht von 3-, 4-, 5proc. Renten und stellt mit die Rente von 3, 4, 5 Frs. einem gleich hohen Zins gleich, welcher von einem dazugehörigen Kapital von 100 Frs. gezahlt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat die Zusage der Rente wirklich das bezeichnete Kapital erhalten hat; in der Regel ist ihm den Rentenbesitzern weit weniger gewährt worden, und zwar ist dies namentlich bei den genannten 3- und 4proc. Renten, welche den 3proc. und 4proc. Schuldscheinen an die Seite zu setzen werden, der Fall. Für die Rentenanleihen dieser Art hat man angeführt, daß sie im Allgemeinen vom Standpunkt des Staats allen andern Anleihen vorzuziehen seien, weil sie dem Renteninhaber nicht das Recht geben, jemals den Kapitalwerth der Rente, welche eine perpetuelle zu fordern; der Staat könne vollständig frei seine Stunde für die Tilgung wählen und sei in keiner Weise genirt. Das ist allerdings richtig. Aber gerade diesem Umstand wegen manche Staaten und namentlich Frankreich zum Theil den ungeheuern Betrag ihrer Staatsschuld. Die Verpflichtung zur Rückzahlung mag unvorsichtige, leichtsinnige Finanzmänner wenig zügeln, aber in den Augen des Volks hat sie immerhin noch ihre Bedeutung und deshalb hat man sie in Deutschland mit Recht festgehalten.

Eine eigene Art von Anleihen mit bestimmter Rückzahlungsfrist bilden die namentlich in neuerer Zeit häufig abgeschlossenen Prämien- und Lotterieranleihen. Die Einrichtung derselben ist folgende: Die ganze Anleihe wird in eine Anzahl von Obligationen (Losen, Prämienanleihen) abgetheilt und der Tilgungsplan im voraus so festgesetzt, daß von Periode zu Periode (jährlich, halbjährlich) eine gewisse Anzahl von Obligationen, welche durch das Los ausgewählt werden, zur Tilgung kommen. Jährliche Zinszahlungen an die Losinhaber finden nicht statt, Zinsen werden vielmehr erst zur Zeit der Rückerstattung des Kapitals ausgezahlt und der Höhe dessen der Schuldentilgungskasse zufallende beträchtliche Zwischenzins zu Lotterierprämien verwendet, welche von verschiedenem Verlauf sind, und von denen die höchsten auf eine sehr beträchtliche Summe ansteigen. Um zur Betheiligung an der Anleihe anzureizen, werden gleich von den ersten Jahre des Bestehens derselben hohe Prämien gelegt, die meisten und höchsten aber indeß in die letzten Jahre fallen, da durch ihre Verschiebung an Zwischenzins gewonnen wird. Bei der Einführung der Lotterieranleihen hoffte man für den Staat Zinsen zu ersparen, da man von der Ansicht ausging, daß die Kapitalisten in der Aussicht auf einen möglichen künftigen Gewinn sich bei der Berechnung von Zinsen und Prämien einen niedrigeren Zinsfuß erlauben würden. Diese Hoffnung ist indeß selten in Erfüllung gegangen. Dagegen sind sich manche Mißstände. Abgesehen davon, daß der Staat genöthigt ist, alljährlich eine bestimmte Summe, mag er dadurch auch in Verlegenheiten gerathen, zu tilgen, und daß eine Anleihe als die bedungene Tilgung ausgeschlossen ist, ist die Zahl der Kapitalisten, welche den Zinsgenuß während einer Reihe von Jahren entbehren und daher sich an Lotterieranleihen beteiligen können, beschränkt: diese sind daher dem Scheitern leicht ausgesetzt und können meistens häufig nicht schnell untergebracht werden, wenn sie nicht zum Nachtheil der Staatskassen enorme Vortheile bieten. Ferner sind ihre Obligationen starken Schwankungen unterworfen, da neben allen übrigen bei Staatsschuldpapieren vorkommenden Ursachen noch diejenigen, welche sich an den Zinsenzuwachs, die Zeit der Ziehung, die bei den nächsten Ziehungen Aussicht stehenden höhern oder niedern Gewinne anknüpfen, hinzutreten. Und endlich trifft die Lotterieranleihen derselbe Vorwurf, welcher auf den Staatslotterien haftet; sie reizen zum Spiel an und wirken dadurch, daß sie die Hoffnung, ohne Mühe schnell reich zu werden, verwehren, nachtheilig. Daß sie auch sehr oft zu Übervortheilungen derjenigen, welche ihre Verluste nicht genau kennen, und zu Schwindeleien Anlaß geben, ist ebenfalls nicht unrichtig zu lassen.

Zu den wirklichen Staatsschulden gehört das Staatspapiergeld. Wie es scheint,

entstand es aus Bona, welche Staatsverwaltungen in bedrängten Zeiten für geleistete überlieferte Gegenstände und gemachte Vorschüsse mit dem Versprechen, sie später ge Geld einzulösen, ausgaben. Solche Bona kommen in Kriegszeiten noch heute vor. Stelle traten oft, schon bei den alten Griechen, Werthzeichen, welche einen geringern i keinen Werth hatten, Münzen von Kupfer, Eisen, Leder u. s. w., die die Stelle und Silbermünzen vertreten sollten. Erst in neuerer Zeit machte man in Europa, die Chinesen schon lange gekannt hatten, solche Werthzeichen aus Papier. Sie habe allgemein an Stelle des gewöhnlichen Geldes angenommen werden, für den Be Bedeutung; zwar der Zerstückung, aber nicht der Abnutzung ausgesetzt, leicht tr und ohne Schwierigkeit in den größten Beträgen versendbar, ersetzen sie die Silbermünzen, die in so großer Menge, als sonst nöthig sein würden, gar nich werden können. Das Papiergeld wird vom Staat angefertigt, welcher auf jede Stück festsetzt, wie viel es gelten soll, und der es, wenn es nicht werthlos werden se Kassen jederzeit zu dem bezeichneten Werth annehmen und gegen Metallgeld umta: es hat in der Regel Zwangscurs, d. h. niemand, der dem Staat angehört und in ihm l wenn es ihm an Zahlungsstatt gegeben wird, zurückweisen. Auch für den Staat ist: geld sehr bequem; unter anderm gestattet es ihm, sich eine beträchtliche Summe u zu beschaffen. Ebendeshalb hat es aber auch seine bedenkliche Seite; es verleitet i und wenig scrupulöse Staatsverwaltungen weniger sparsam zu sein, zumal die G Papiergeldes im ersten Augenblick den Nationalreichtum zu vermehren scheint. Int Staatspapiergeld außerordentlich nachtheilig wirken, wenn es in zu hohem Betrag wird oder der Staatscredit sinkt. Was den zulässigen Betrag betrifft, so lehrt die daß der Betrag des umlaufenden Metallgeldes nicht leicht überschritten werden: diese Regel nicht beachtet, so fängt das Papiergeld sofort sich zu entwerthen an. scheint dies noch wenig nachtheilig und der Verkehr belebt sich, denn die vorzüglich von Papiergeld verwenden es, um sich von ihm zu befreien, zu Einkäufen von Wa: bald wird die Besorgniß allgemeiner. Das außerhalb des Landes befindliche Pap schnell zurück, und diejenigen, in deren Hände Metallgeld gelangt, bewahren es auf u es dem Verkehr oder verwenden es seines innern Werths wegen im Auslande; g: es circulirt nur noch Papiergeld, und wer Metallgeld erwerben will, muß ein Agi dessen Höhe so sehr ansteigen kann, daß das Papiergeld völlig entwerthet erschei z. B. einst bei den französischen Assignaten der Fall war. Das Papiergeld behä immer seinen nominellen Werth, aber die Preise aller Gegenstände, bei deren Bezah wendet wird, steigen. Alle Verhältnisse werden unsicher. Da das Agio des Pap nachdem sich die Meinung des Publikums über dasselbe ändert, steigt und fällt, so u und Verkäufe auf Zeit und Terminalzahlung für beide Contractanten bedenklich vermieden. Die Gläubiger gehen zu Grunde, während ihre Schuldner sich bere diese zahlen Zinsen und Kapital in entwerthetem Papiergeld. Ähnlich stellt sich das zwischen Verpächtern und Pächtern. Aus dem gleichen Grunde leiden auch die Staa: denn factisch erfolgt mit der Entwerthung des mit Zwangscurs versehenen Papie Reduction des Kapitals und der Zinsen. Damit sinkt sowol der Privat- als de Credit. Aber auch die Steuern werden reducirt, und der Staat nimmt durch diesel sonstigen Einnahmequellen weniger ein. Wie die Speculation und überhaupt all und industriellen Geschäfte leidet auch der Verkehr mit dem Auslande, denn es fehlt: baren Zahlungsmitteln. Bankrotte folgen auf Bankrotte und nur mit ungeheuern: vielleicht auch durch sie nicht einmal kann sich der Staat der Zahlungsunfähigkeit: Dazu kommt noch, daß die Staatsverwaltungen, sobald die Entwerthung des P: eintritt, leicht zu verderblichen Maßregeln greifen; wir erwähnen nur als vorgef Verbot des Agio auf Metallgeld und das Verbot, Metallgeld über eine gewi aufzubewahren oder ins Ausland zu führen, die Fixirung der Preise der Leben: und Waaren, welche schnell steigen, durch ein Maximum, die Verschlechterung: gelbes, um dieses dem Papiergeld gleichzustellen u. s. w. Die Staatsverwaltu: daher alle Veranlassung, sich, wenn sie Staatspapiergeld einführen wollen o besitzen, möglichst einzuschränken und jede unvorsichtige Vermehrung zu vermeiden: darf diese dann nicht eintreten, wenn der Friede nicht völlig gesichert ist. Und was: gläubiger und die Volkvertretungen betrifft, so müssen sie die stärksten Garantien fi es ist daher nur zu billigen, daß in einzelnen Staaten das Staatspapier nur dur

lehrt werden kann und einer strengen Controle durch eine unabhängige Commission liegt.

Ebenfalls sehr gefährlich (wir haben bereits Gelegenheit gehabt darauf hinzudeuten) ist es, der Staat große Mengen kleinerer hier und da angesammelter Kapitalien, welche jederzeit zahlbar sind, in seine Kassen leitet. In Frankreich geschah dies mit den Sparkasseneinlagen. Folgen davon deuteten sich schon frühzeitig an. Je mehr die Einlagen sich steigerten, desto mußte das Maximum, welches ein Einleger deponiren durfte, vermindert werden, damit die Schuld des Staats nicht zu groß werde. Dessenungeachtet gerieth der letztere, als die Revolution von 1848 eintrat, in die größte Verlegenheit; er vermochte seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen und ward genöthigt, die Auszahlungen theilweise einzustellen, theilweise in einer Weise zu bewirken, welche einer großen Anzahl seiner ärmern Bürger ihre sauer erworbenen Vermögen beträchtlich schmälerte. Indeß scheint man in Frankreich noch heute wesentlich auf demselben Standpunkte zu stehen, trotzdem man sich dort im allgemeinen gegen jede kündbare auch nur in bestimmten Zeiträumen rückzahlbare Schuld zu erklären pflegt. Auch die Kassen der Minorennen, der öffentlichen wohlthätigen Institute, der Stiftungen und anderer Anstalten, welche der Staat heilig zu halten hat, sollte er sorgfältig zu berühren vermeiden; selbst der eindringende Feind pflegt sie unberührt zu lassen, und es ist eine alte Regel, niemand, der fremdes Geld verwaltet, es sich selbst leihen soll.

Über die Anleihen, welche gewisse große Geldinstitute (Banken) an Staaten dauernd aufnehmen, gehen wir hier nach wenigen Bemerkungen hinweg; sie sind zwar im allgemeinen, da die Thätigkeit dieser Institute schmälern und auch leicht, ohne daß eine Controle durch das Publikum möglich ist, über die Maßen gesteigert werden können, nicht zu empfehlen, lassen sich aber nur nach den speciellen Bestimmungen, welche für sie gelten, erörtern. Wie bedeutend sie sein können mögen folgende Zahlen nachweisen: England schuldete 1863 der Bank von England 100 Mill. Pfd. St., Rußland 1861 453 Mill. Rubel, Oesterreich 1863 159 Mill. Fl. u. s. w. In der Regel werden diese Anleihen zu der sogenannten schwebenden Schuld, von der wir noch später reden werden, gezählt.

Oft ist die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßiger sei, eine Anleihe im Inlande oder im Auslande aufzunehmen. Daß bei im Auslande abgeschlossenen Anleihen die Zinsen ins Ausland gehen, ist kein großer Nachtheil, wenn man dagegen erwägt, daß ein dem ganzen Lande zugewandtes Kapital gleiches Kapital des Inlandes dem wirthschaftlichen Verkehr und der Production durch die auswärtige Anleihe erhalten geblieben ist. Auch muß man annehmen, daß im Auslande zur Zeit des Abschlusses der Anleihe der Zinsfuß niedriger stand und eine Ersparniß für die Staatskasse erzielt ward. Wichtiger ist die Bemerkung, daß Anleihen im Auslande geschlossen den Staat von fremden Regierungen und Kapitalisten abhängig machen. Es ist richtig, daß z. B. England sich mehrmals eingemischt hat, wenn andere Staaten Verpflichtungen gegen die Gläubiger nicht erfüllten, und daß ein Staat, der dem Auslande Anleihen macht, einer scharfen Kritik desselben ausgesetzt ist; es läßt sich auch nicht bestreiten, daß neue Kriege oder Landescalamitäten die im Auslande abgeschlossenen Anleihen leichter im Course drücken und daß schnelle Hereinströmen der Schuldpapiere in das Inland bewirken, aber dem öffentlichen Credit sehr geschadet werden kann. Grundsätzlich wird man aber nicht willig den auswärtigen Anleihen nicht entgegenzutreten können, zumal inländische stets durch die Contrahirung eine gewisse Störung des Geldmarkts und der Verkehrsverhältnisse verursachen. Auch gegen den Abschluß der Anleihen durch Bankierhäuser läßt sich nicht principielle Bedenken setzen; wenn der Staatscredit intact ist, lassen aber Anleihen, welche ohne ihre Vermittelung nicht abgeschlossen werden können, Zeichnung einheimischer Kapitalisten selbst zu Stande kommen, unbedingt für die Staatsohneithaftere Bedingungen zu.

Abweichend von allen andern Anleihen stellt sich die Zwangsanleihe (emprunt forcé) dar. Sie wird decretirt, sobald ein Staat sich in so großer Geldverlegenheit befindet, daß eine freiwillige Anleihe dringend nöthig ist, und wenn eine freiwillige Anleihe entweder gar nicht oder nur unter höchst ungünstigen Bedingungen abgeschlossen werden kann. Strenggenommen ist sie eine Creditoperation, sondern ein Zwischending zwischen Anleihe und Steuer, von der sie unterscheidet sie sich nur dadurch, daß sie nur die reichen Klassen trifft und die Rückzahlung des erhobenen Betrags in Aussicht gestellt wird. Die Zwangsanleihe ist namentlich im Ausland sehr gefährlich, weil sie die Kapitalien, welche die Beschlagnahme fürchten, ins Ausland zu ziehen, dem Staatscredit schadet und auch den Ruin derjenigen herbeiführen kann, welche zur Rückzahlung an der Anleihe, zur Hergabe der ihnen selbst nöthigen Kapitalien gezwungen

werden. Stellen sich später die öffentlichen Verhältnisse günstiger, so kann die Zwan einer freiwilligen Anleihe ganz gleichgestellt werden, und es ist vorgekommen, daß in Jahren die Obligationen einer Zwangsanleihe so begehrt waren, daß sie über pari pflegten.

Außer der festen, fundirten (consolidirten) Schuld finden wir in vielen Staaten sogenannte schwebende Schuld (dettes flottante). Jeder Staat kommt von Zeit zu Zeit in die Lage, daß er in einem gewissen Termin größere Summen zahlen soll, als Einnahme und laufende Einnahmen erndöglichen, sei es, daß außerordentliche Ausgaben gemacht werden sollen, oder daß erwartete Einnahmen ausbleiben. Hat er nun die Aussicht, die erforderliche Fonds in einigen Wochen oder Monaten aus den regelmäßigen Einkünften zu erhalten, so contrahirt die Finanzverwaltung unter der Festsetzung der Rückzahlung binnen einer bestimmten Frist eine sogenannte schwebende Schuld. Dieselbe ist in der Regel verzinslich und von kurzer Dauer wegen in den Schuldenentwässerungsplan nicht aufgenommen. Ist ein Staat in der Lage, schwebende Schulden zu machen genöthigt, so zeigt er damit, daß seine Finanzverwaltung nicht in Ordnung ist, denn jeder tüchtige Finanzminister muß nicht nur für die ordentlichen Ausgaben sorgen, sondern auch auf außerordentliche im voraus Rücksicht nehmen oder dieselben, falls möglich, auf den geeigneten Zeitpunkt verschieben. Daß dies möglich ist, hat z. B. England bewiesen, dem man es zum Ruhm nachsagen darf, daß es sich bisher nur selten schwebende Schuld eingelassen und, wenn es geschehen, sie möglichst schnell wieder befreit hat. Die schwebende Schuld kann in der Weise zu Stande kommen, daß Creditinstitute und Bankiers Geld etwa gegen Wechsel und mit oder ohne Verpfändung vorschließen und verzinsliche, in kurzer Zeit wieder einzuziehende Scheine ausgegeben werden. Die letzteren sind in denjenigen Ländern, welche häufiger schwebende Schulden machen, die gewöhnlichste und die bequemere ist und die Staatskasse unabhängiger hinstellt. Schon im Jahre 1763 erließ England derartige Schuldscheine unter dem Namen von Schatzkammerscheinen (exchequer bills), und 1770 folgte Frankreich mit seinen Kassencheinen (billets de la caisse des comptes rendus). Das Publikum und namentlich die Handeltreibenden nahmen derartige Staatsanleihen gern, weil sie leicht circulirten und dabei Zinsen abwarfen und weit vorthelhafter als die gewöhnliche Tresorscheine waren; die Finanzverwaltungen aber sahen in ihnen ein Mittel, sich zu jeder Zeit Geld zu verschaffen; bald erreichten daher die schwebenden Staatsanleihen in England wie in Frankreich eine große, ihrem Zweck widersprechenden Höhe, in England betrug von 2,700,000 Pfd. St. Dies veranlaßte, daß bei den englischen Schatzkammerscheinen nicht ein fester Termin ihrer Einziehung durch die Staatskasse, ihres Ablaufs, sondern, daß sie unbestimmte Zeit umlaufen können, während in Frankreich die Schatzbonsbons royaux, jetzt bons du trésor) an einem auf denselben angegebenen Tage abzurufen sind. Die schwebende Schuld sich stark vermehrt, so bleibt in der Regel nichts übrig, als sie theilweise in fundirte Schuld umzuwandeln, und in der That ist dies häufig geschehen; zinslose Rentenschulden sind so entstanden. Wir haben bereits erwähnt, daß der häufige Gebrauch schwebender Schulden ein Zeichen einer schlechten Finanzverwaltung sei; die schwebenden Schulden verleiten aber auch dazu, die Sparsamkeit aus dem Auge zu setzen, weil sie die Möglichkeit bieten, beliebige außerordentliche Ausgaben zu machen, zu bewilligen. Außerdem können Verlegenheiten bereiten, da, wenn ungünstige Zeitverhältnisse eintreten und der Staat erschüttert wird, die Schatzbons massenhaft in die öffentlichen Kassen zurückfließen und nicht wieder ausgegeben werden können, erschöpfen. In constitutionellen Staaten sind die Volksvertretungen alle Veranlassung, auch noch aus einem andern Grunde die schwebenden Schulden zu erklären, deshalb nämlich, weil diese den Regierungen die Möglichkeit geben, sich ohne Bewilligung der Kammern Geld zu beschaffen und den Staat zu belasten, und dadurch das Budgetrecht der Volksvertretungen aufzuheben. Zur schwebenden Schuld man auch diejenigen Schuldenverpflichtungen zu zählen, welche aus dem Staat geleistete und andern Cautionen, aus Depots verschiedener Art u. s. w. entstanden sind; streng genommen sollte dies indess nicht rechtfertigen lassen. Im Jahre 1865 wird die schwebende Staatsanleihe Frankreichs einschließlich der Cautionen auf etwa 840 Mill. Frs. angegeben; in Preußen betrug sie 1864 fast 16½ Mill. Pfd. St., in Oesterreich 350 Mill. Fl., in Rußland ist sie genau bekannt, wird aber auf etwa 1100 Mill. S. R. berechnet. Schon allein diese Zahlen zeigen, daß die ursprüngliche Bestimmung der schwebenden Schulden, in außerordentlichen Fällen auszuweichen, ganz aus den Augen gesetzt worden ist.

Bei jeder Erzeugung einer Staatsschuld wird auf ihre Tilgung, ihre Amortisation

wenn sie nicht ausdrücklich zugesagt ist, Rücksicht genommen. Entweder ist nun die Tilgung in allen Einzelheiten im voraus genau bestimmt, wie dies z. B. bei den Prämienlotterianleihen der Fall ist und früher bei den Zeit-, Leib- und Continrentenanleihen; dann darf sie nur in der angekündigten Weise erfolgen. Oder es ist nur festgesetzt, daß jährlich eine bestimmte Summe zur Verzinsung und Tilgung verwendet werden soll. In dem Fall haben die Regierungen sich meistens das Recht vorbehalten, entweder die zu tilgenden Obligationen gegen Empfangnahme der auf ihr verschriebenen Summe behufs der Amortisation den Inhabern zurückgeliefert werden müssen. Das erstere pflegt zu geschehen, wenn die Obligationen unter dem Nominalwerth an der Börse zu haben sind, das zweite, wenn sie höher zu stehen. Ist die Heimzahlung gar nicht erwähnt und sogar, wie bei den immerwährenden Anleihen geschieht, der Regierung jede Kündigung verschlossen, so muß sie stets, wenn sie die Tilgung eines Theils der Schuld bewirken will, die erforderlichen Schuldbriefe an der Börse käuflich ankaufen.

Man pflegt die Rückzahlung der Schulden aus einem eigenen Fonds, dem bestimmte Einnahmen überwiesen sind, zu erfolgen; man hat ihn Tilgungsfonds (fonds d'amortissement, sinking-fund) und die Kasse, welche die Tilgung besorgt, Tilgungskasse (caisse des remboursements, caisse d'amortissements) genannt. Die Einrichtung sollte den Staatsgläubigern eine größere Sicherheit geben und sie damit zur Gewährung günstigerer Bedingungen veranlassen; man versprach sich aber auch von ihr, daß sie den Staat in verhältnißig kurzer Zeit von seinen Schulden befreien und ihm damit die Contrahierung neuer zu dem Zweck ermöglichende werde. In der That hat man sich hierin sehr getäuscht. Einzelne Regierungen, aber wenig gewissenhafte Staatsmänner sahen zwar von vornherein ein, daß der Tilgungsfonds Wunder nicht zu thun vermöge, und daß er nur dazu diene, die Verschuldung derselben zu erleichtern: da sie indeß stets viel Geld brauchten, so beförderten sie den Irrthum der öffentlichen Masse, welche sich durch den äußern Schein täuschen ließ und nicht daran dachte, daß ein Staat seine Schulden nicht anders tilgen kann als ein Privatmann, indem er einen Theil seiner Einkünfte zu regelmäßigen Abzahlungen verwendet. Das System, auf welchem die Tilgungskasse beruht, war folgendes: Wenn man z. B. 5 Mill. Renten creirte, so wies man der Tilgungskasse behufs der Auszahlung und Tilgung der Renten ein Einkommen von 5 Mill. jährlich zu. Im ersten Jahre konnte die Kasse nun eine halbe Million zum Rückkauf der Renten verwenden, bezog aber nun die zurückgekauften Renten selbst, die sie wiederum zum Rückkauf von Renten verbrauchte. So ward sie, trotzdem sie alljährlich immer nur 5 1/2 Mill. zur Tilgung, in den Stand gesetzt, in jedem folgenden Jahre mehr als im vorhergehenden auf den Rückkäufe zu verwenden, und zwar war die Zunahme der jährlichen Rückkäufe anfänglich sehr gering, stieg indeß immer schneller, bis nach einer Reihe von Jahren fast die ganze Einkünfte der Tilgungskasse zur Tilgung dienen konnte. Endlich wurde auch der letzte Rest der Verschuldung getilgt und dann konnten die der Tilgungskasse überwiesenen 5 1/2 Mill. zur Tilgung einer andern Schuld verwendet werden. Die Sache ist wirklich sehr einfach, aber es läßt sich nicht absehen, wozu es behufs ihrer Durchführung einer besondern Tilgungskasse bedarf, da die Kasse ganz in gleicher Weise verfahren kann. Wenn man den Tilgungsfonds dennoch schuf, so geschah es wesentlich nur, um das Publikum vertrauensvoller zu machen und um die Schulden mit geringen Beträgen anfangen lassen zu können. Die größten Gefahren der Tilgungskasse bestanden sich übrigens nicht am Anfang ihrer Wirksamkeit, sondern erst später heraus. Die der Tilgungskasse angekauften Schuldbriefe wurden nämlich, da die Kasse fortwährend von Zinsen oder Renten bezog, nicht vernichtet und konnten deshalb leicht wieder in Cours gebracht werden. Traten nun Geldverlegenheiten ein, so bemächtigten sich, wie es z. B. in Frankreich geschah, die Regierungen der angesammelten Papiere und verkauften sie an Bankiers zum Marktpreis. Das war freilich wider Sitte und Recht, aber die Versuchung lag zu nahe, und der Tilgungsfonds sie mit sich führte, ist für ihn ein großer Vorwurf, der freilich da weggeschafft werden kann, wo die Schuldpapiere unmittelbar nach ihrem Rückkauf vernichtet werden. Außerdem diente hier und da auch die Tilgungskasse gegen ihre Bestimmung der Speculation, da sie durch massenhafte ostentative Verkäufe den Cours drückte, durch eben solche Ankaufe steigern konnte. Namentlich Frankreich und England verdanken gerade dem Tilgungsfonds einen großen Theil ihrer Staatsschuld. (S. Amortisation.)

Es ist schon das ebenbezeichnete Verfahren ein unsittliches und widerrechtliches, so ist es doch nicht mehr der Staatsbankrott. Wenn die Staaten in die Lage kommen, die Zinsen ihrer

werden. Stellen sich später die öffentlichen Verhältnisse günstiger, so kann die Zwan einer freiwilligen Anleihe ganz gleichgestellt werden, und es ist vorgekommen, daß in Jahren die Obligationen einer Zwangsanleihe so begehrt waren, daß sie über pari pflegten.

Außer der festen, fundirten (consolidirten) Schul finden wir in vielen Staaten sogenannte schwebende Schul (dette flottante). Jeder Staat kommt von Zeit zu Zeit in die Lage, daß er in einem gewissen Termin größere Summen zahlen soll, als er einnimmt, und laufende Einnahmen erndöglichen, sei es, daß außerordentliche Ausgaben gemacht werden sollen, oder daß erwartete Einnahmen ausbleiben. Hat er nun die Aussicht, die erforderliche Summe in einigen Wochen oder Monaten aus den regelmäßigen Einkünften zu erlangen, so contrahirt die Finanzverwaltung unter der Festsetzung der Rückzahlung binnen einer bestimmten Frist eine sogenannte schwebende Schul. Dieselbe ist in der Regel verzinslich und von kurzer Dauer wegen in den Schuldentilgungsplan nicht aufgenommen. Ist ein Staat in die Lage gekommen, schwebende Schulden zu machen, so zeigt er damit, daß seine Finanzverwaltung nicht in Ordnung ist, denn jeder tüchtige Finanzminister muß nicht nur für die ordentlichen Ausgaben sorgen, sondern auch auf außerordentliche im voraus Rücksicht nehmen oder dieselben zu vermeiden, so weit möglich, auf den geeigneten Zeitpunkt verschieben. Daß dies möglich ist, hat z. B. England bewiesen, denn man es zum Ruhm nachsagen darf, daß es sich bisher nur selten in die Lage versetzt hat, schwebende Schulden einzulassen, und wenn es geschieht, sie möglichst schnell wieder zu tilgen. Die schwebende Schul kann in der Weise zu Stande kommen, daß Creditinstitute und Bankiers Geld etwa gegen Wechsel und mit oder ohne Verpfändung vorschießen und verzinsliche, in kurzer Zeit wieder einzuziehende Scheine ausgeben werden. Die letzteren sind in denjenigen Ländern, welche häufiger schwebende Schulden machen, die gewöhnliche und die bequemere ist und die Staatskasse unabhängiger hinstellt. Schon im Jahre 1763 hat England derartige Schuldscheine unter dem Namen von Schatzkammerscheinen (exchequer bills) ausgegeben, und 1770 folgte Frankreich mit seinen Leihkassenscheinen (billets de la caisse des emprunts). Das Publikum und namentlich die Handeltreibenden nahmen derartige Staatsschulden gern, weil sie leicht circulirten und dabei Zinsen abwarfen und weit vorthelhaftere als die gewöhnliche Tresorscheine waren; die Finanzverwaltungen aber sahen in ihnen ein Mittel, sich zu jeder Zeit Geld zu verschaffen; bald erreichten daher die schwebenden Schulden in England wie in Frankreich eine große, ihrem Zweck widersprechenden Höhe, in England den Betrag von 2,700,000 Pfd. St. Dies veranlaßte, daß bei den englischen Schatzkammerscheinen nicht ein fester Termin ihrer Einziehung durch die Staatskasse, ihres Ablaufs, sondern daß sie unbestimmte Zeit umlaufen können, während in Frankreich die Schatzkammerscheine (bons royaux, jetzt bons du trésor) an einem auf denselben angegebenen Tage abzurufen sind, die schwebende Schul sich stark vermehrt, so bleibt in der Regel nichts übrig, als sie theilweise in fundirte Schulden umzuwandeln, und in der That ist dies häufiger geschehen: z. B. die Rentenschulden sind so entstanden. Wir haben bereits erwähnt, daß der häufige Gebrauch schwebender Schulden ein Zeichen einer schlechten Finanzverwaltung sei; die schwebende Schul verleitet aber auch dazu, die Sparsamkeit aus dem Auge zu setzen, weil sie die Möglichkeit bietet, Belieben außerordentliche Ausgaben zu machen, zu gewähren. Außerdem können Verlegenheiten bereiten, da, wenn ungünstige Verhältnisse eintreten und der Staat erschüttert wird, die Schatzbons massenhaft in die öffentlichen Kassen zurückfließen und nicht wieder ausgegeben werden können, erschöpfen. In constitutionellen Staaten ist die Ausgabe schwebender Schulden zu erklären, deshalb nämlich, weil diese den Regierungen die Mittel zu beschaffen und den Staat zu belasten, und dadurch das Budgetrecht der Volksvertretungen aufzuheben. Zur schwebenden Schul man auch diejenigen Schulverpflichtungen zu zählen, welche aus dem Staat geleistete und andern Cautionen, aus Depots verschiedener Art u. s. w. entstanden sind; streng genommen sind dies indess nicht rechtfertigen lassen. Im Jahre 1865 wird die schwebende Schul Frankreichs einschließlich der Cautionen auf etwa 840 Mill. Frs. angegeben; in Preußen für 1864 fast 16½ Mill. Pfd. St., in Oesterreich 350 Mill. Fl., in Rußland genau bekannt, wird aber auf etwa 1100 Mill. S. R. berechnet. Schon allein diese Zahlen zeigen, daß die ursprüngliche Bestimmung der schwebenden Schulden, in außerordentlichen Fällen auszuweichen, ganz aus den Augen gesetzt worden ist.

Bei jeder Emission einer Staatsschuld wird auf ihre Tilgung, ihre Amortisation

h wenn sie nicht ausdrücklich zugesagt ist, Rücksicht genommen. Entweder ist nun die Amortisation in allen Einzelheiten im Voraus genau bestimmt, wie dies z. B. bei den Prämien- und Lotterieleihen der Fall ist und früher bei den Zeit-, Leib- und Continrentenanleihen; dann darf sie nur in der angekündigten Weise erfolgen. Oder es ist nur festgesetzt, daß jährlich eine bestimmte Summe zur Verzinsung und Tilgung verwendet werden soll. In dem Fall haben die Regierungen sich meistens das Recht vorbehalten, entweder die zu tilgenden Anleihen an der Börse anzukaufen oder aber durch das Los bestimmen zu lassen, welche Obligationen gegen Empfangnahme der auf ihr verschriebenen Summe behufs der Amortisation den Inhabern zurückgeliefert werden müssen. Das erstere pflegt zu geschehen, wenn die Obligationen unter dem Nominalwerth an der Börse zu haben sind, das zweite, wenn sie höher liegen. Ist die Heimzahlung gar nicht erwähnt und sogar, wie bei den innewährenden Anleihen geschieht, der Regierung jede Kündigung verschlossen, so muß sie stets, wenn sie die Tilgung eines Theils der Schuld bewirken will, die erforderlichen Schuldbriefe an der Börse Tageskurs ankaufen.

Man pflegt die Rückzahlung der Schulden aus einem eigenen Fonds, dem bestimmte Einkünfte überwiesen sind, zu erfolgen; man hat ihn Tilgungsfonds (fonds d'amortissements, sinking-fund) und die Kasse, welche die Tilgung besorgt, Tilgungskasse (caisse des remboursements, caisse d'amortissements) genannt. Die Einrichtung sollte Staatsgläubigern eine größere Sicherheit geben und sie damit zur Gewährung günstigerer Bedingungen veranlassen; man versprach sich aber auch von ihr, daß sie den Staat in verhältnißmäßig kurzer Zeit von seinen Schulden befreien und ihm damit die Contrahirung neuer zu ähnlichen Zwecken ermöglichen werde. In der That hat man sich hierin sehr getäuscht. Einzelne Regierungen, aber wenig gewissenhafte Staatsmänner sahen zwar von vornherein ein, daß der Tilgungsfonds Wunder nicht zu thun vermöge, und daß er nur dazu diene, die Verschuldung der Staaten zu erleichtern: da sie indeß stets viel Geld brauchten, so beförderten sie den Irrthum, daß man die Tilgungskasse, welche sich durch den äußern Schein täuschen ließ und nicht daran dachte, daß der Staat seine Schulden nicht anders tilgen kann als ein Privatmann, indem er einen Theil der Einkünfte zu regelmäßigen Abzahlungen verwendet. Das System, auf welchem die Tilgungskassen beruhten, war folgendes: Wenn man z. B. 5 Mill. Renten creirte, so wies man die Tilgungskasse behufs der Auszahlung und Tilgung der Renten ein Einkommen von 1 Mill. jährlich zu. Im ersten Jahre konnte die Kasse nun eine halbe Million zum Rückkauf der Renten verwenden, bezog aber nun die zurückgekauften Renten selbst, die sie wiederum zum Rückkauf von Renten verbrauchte. So ward sie, trotzdem sie alljährlich immer nur 5 1/2 Mill. einbrachte, in den Stand gesetzt, in jedem folgenden Jahre mehr als im vorhergehenden auf den Rückkäufen zu verwenden, und zwar war die Zunahme der jährlichen Rückkäufe anfänglich gering, stieg indeß immer schneller, bis nach einer Reihe von Jahren fast die ganze Einkünfte der Tilgungskasse zur Tilgung dienen konnte. Endlich wurde auch der letzte Rest der Tilgungsschuld getilgt und dann konnten die der Tilgungskasse überwiesenen 5 1/2 Mill. zur Tilgung einer andern Schuld verwendet werden. Die Sache ist wirklich sehr einfach, aber es läßt sich nicht absehen, wozu es behufs ihrer Durchführung einer besondern Tilgungskasse bedarf, da die Tilgungskasse ganz in gleicher Weise verfahren kann. Wenn man den Tilgungsfonds dennoch schuf, so geschah es wesentlich nur, um das Publikum vertrauensvoller zu machen und um die Tilgung mit geringen Beträgen anfangen lassen zu können. Die größten Gefahren der Tilgungskassen bestanden nicht am Anfang ihrer Wirksamkeit, sondern erst später heraus. Die Tilgungskasse angekauften Schuldbriefe wurden nämlich, da die Kasse fortwährend von den Zinsen oder Renten bezog, nicht vernichtet und konnten deshalb leicht wieder in Cours kommen. Traten nun Geldverlegenheiten ein, so bemächtigten sich, wie es z. B. in Frankreich geschah, die Regierungen der angesammelten Papiere und verkauften sie an Bankiers zum Marktpreis. Das war freilich wider Sitte und Recht, aber die Versuchung lag zu nahe, und die Tilgungsschuld mit sich führte, ist für ihn ein großer Vorwurf, der freilich da weggemacht werden kann, wo die Schuldpapiere unmittelbar nach ihrem Rückkauf vernichtet werden. Außerdem diente hier und da auch die Tilgungskasse gegen ihre Bestimmung der Speculation, da sie durch massenhafte ostensiblen Verkäufe den Cours drückte, durch eben solche Ankaufe steigern konnte. Namentlich Frankreich und England verdanken gerade dem Tilgungsfonds einen großen Theil ihrer Staatsschuld. (S. Amortisation.)

Es ist schon das ebenbezeichnete Verfahren ein unbilliges und widerrechtliches, so ist es doch nicht die Ursache der Staatsbankrott. Wenn die Staaten in die Lage kommen, die Zinsen ihrer

Schulden aus ihren Einnahmen nicht mehr zahlen zu können, und wenn sich auch die Zeit nicht zeigt, neue Einnahmequellen zu schaffen oder die Staatsausgaben wesentlich mindern, so finden sich stets Rathgeber, welche das Wort Bankrott aussprechen oder dessen Maßregeln vorschlagen, durch deren Ausführung ein vollständiger oder theilweiser Bankrott eintreten würde. Man pflegt zu sagen, das Wohl und die Existenz des Staates zuerst und vor allen Dingen in Betracht zu ziehen; wo beide in Frage ständen, müßte derer Rücksicht weichen; es sei unverständlich, an den Staat die gleichen Anforderungen zu stellen, welche man an einen Privatmann richtet. Das letztere ist richtig, aber nicht in dem Sinne, es gesagt wird. Man kann einen Privatmann, wenn er das Moralgesetz verlegt, unter Umständen entschuldigen, einen Staat niemals. Geht dem Staat die sittliche Grundmorale verloren, so verbreitet er Verderben nach allen Seiten hin; er demoralisirt seine Justiz-Einrichtungen, seine Corporationen, seine Bürger und verdient, denn er hat sich einen Untergang. Je weniger seine Gläubiger im Stande sind, ihn zur Rechenschaft und zur Pflichterfüllung anzuhalten, desto heiliger sind seine Pflichten ihnen gegenüber; weniger darf er sie im Gefühl seiner Übermacht verletzen. Man citirt aus der Zeit der französischen Revolution die Worte: „Die beste Art und Weise, seine Rechnungen auszugleichen, die, die Schuldbücher zu verbrennen.“ Nicht einmal ein bankrotter Kaufmann kann einen solchen Anspruch beitreten, noch viel weniger ein Staat. Verschwenderische Staaten genießen geringen Credit, weil die Kapitalisten von ihnen mit Recht fürchten müssen, sie würden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können; ein Staat, der bereits bankrott gemacht auf Credit, d. h. auf Treue und Glauben, überhaupt keinen Anspruch mehr, und wo die Kapitalisten sich finden, welche ihm neue Darlehne gewähren, so muß er ihnen solche Vortheile bieten, daß die Verlustchancen ausgewogen werden. Mit Recht hat Frankland gesagt: „Wer schlecht zurückzahlt, muß bei neuen Anleihen seine Nachlässigkeit und seine Untreue theuer bezahlen“, und so leichtfertig heutzutage häufig Anleiheverträge von Geldmännern abgeschlossen werden mögen, die Erfahrung zeigt dennoch, wie viel nach jeder Zeit die Bedingungen für diejenigen Staaten sind, welche einmal, wenn auch nur für wenige Jahre, bankrott gemacht haben, und wie schnell und günstig Staaten, welche ihre Verbindlichkeiten heilig gehalten haben, Anleihen contrahiren können. Aber nicht diese Erwägung kommt in Betracht; es treten noch andere hinzu. Hat ein Staat seine Anleihen vornehmlich oder zum großen Theil im Auslande gemacht, so setzt er sich der Gefahr aus, mit den Mächten in Conflict zu gerathen, wenn diese, wie es England schon gethan hat, ihrer Bürger ihm gegenüber vertreten, und selbst, wenn dies nicht der Fall ist, wenn sein moralisches Ansehen bei Gegnern und Freunden und ruft Antipathien hervor, in Umständen verderblich werden können. Die öffentliche Meinung bricht selbst dann, wenn seine eigenen Glieder schädigt, mit ihm, und der Ruf punischer Treue ist keine Empfehlung für den Abschluß von Verträgen und Allianzen. Sind die Anleihen im eigenen Lande untergebracht, werden die unmittelbaren Folgen fast noch verderblicher. Gewöhnlich sind die Schulden des Staats außerordentlich vertheilt und finden sich im Besitze der Ärmern ebenso wie der Wohlhabendern und Reichen, der öffentlichen Institute wie der vom Staat bezahlten Waisen. Tausende, Zehntausende von Staatsbürgern verlieren durch den Bankrott ihr Vermögen, werden an den Bettelstab gebracht und sehen sich der Mittel, ihre Existenz zu fristen und ihre Kinder angemessen auszubilden, beraubt. Indem sie ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, reißen sie andere mit in das Verderben, und der Credit erschüttert. Gewerbliche Institute, welche zahlreichen Familien Brot gebrochen zusammen, nützliche Institute, die nach jahrelangen eifrigen Bestrebungen in Blüte gelangten, erhalten den Todesstoß, und niemand und nichts bleibt von dem Schlag unverletzt, der durch den ganzen Staat geht und nicht nur seinen Credit, auch das Vertrauen zu ihm und die Anhänglichkeit seiner Glieder vernichtet. Wir wollen das nicht weiter ausmalen, aber wir müssen es aussprechen: Krieg und Revolution sind für ein Volk nicht so verderblich als ein Staatsbankrott.

Zur Entschuldigung des Bankrotts hat man zwar gesagt, das Staatsvermögen sei unmittelbar vermindert; die vom Staat aufgenommenen Summen seien zur Zeit des Bankrotts längst verzehrt, und der Bankrott bewirke zunächst nur eine Änderung in der Vertheilung des Privatvermögens und Einkommens. Ferner komme der Verlust der Kapitalisten den verpflichtigen zugute, was das Ausland verliere, sei sogar ein Gewinn für das Volk, und indem man die Einkünfte der Kapitalisten vermindere, zwingt man diese, auf

zu thätigen Arbeitern zu werden. Daß diese Behauptungen theils falsch sind, theils zu unglücklichen Schlüssen benutzt werden, zeigen schon die Folgen, welche der Bankrott nach sich zieht: es z. B. nicht wahr, daß die oft schnell von Hand zu Hand gehenden Schuldpapiere des Bankrotts, zu denen auch das unverzinsliche Papiergeld gehört, nur in der Hand müßiger Gelehrter und was die Änderung der Vertheilung des Privatvermögens betrifft, so haben wir eben eben unheilvollen Folgen gesprochen. Jedenfalls würden die Staaten, wenn sie in der richtigen Weise, wie es die Vertheidiger des Staatsbankrotts empfehlen, sich und die Verpflichtungen erleichtern wollten, zweckmäßiger handeln, wenn sie offen von Zeit zu Zeit das Vermögen aller Kapitalisten confiscirten; der Satz, daß die Gerechtigkeit die Grundlage der Staatsmacht ist, würde damit nicht mehr als durch den Bankrott selbst verletzt werden, denn bei dem Staatsbankrott gilt nur Gewalt vor Recht.

Was die Formen des Staatsbankrotts betrifft, so können sie sehr verschiedene sein; ein Bankrott ist aber immer vorhanden, wenn die ursprünglichen Rückzahlungs- und Verzinsungsbedingungen zum Nachtheil der Gläubiger ohne deren Einwilligung geändert werden. Die am meisten verhäßte Form wird dann in Anwendung gebracht, wenn die ganze Schuld oder ein Theil derselben geradezu als erloschen erklärt wird, mögen dabei zum Schein rechtliche Gründe geltend geführt werden oder nicht. Es ist allerdings möglich, daß ein Land durch eine factische, illegitime Gewalt, oder zwar durch eine legitime Regierung, aber in verfassungswidriger Weise mit Schulden belastet wird, aber es ist immer bedenklich, solche Schulden, wie man sich in Amerika auszudrücken pflegt, zu repudiren, weil das dargeliehene Geld dem Lande zugewandt ist, und man wird eine derartige Repudiation immer als eine Art Bankrott ansehen können, weil die Folgen desselben sich anknüpfen. Andere Formen sind die Rückzahlung in Waare, das zum Nominalwerth, trotzdem es nur unter demselben ausgegeben werden kann, den Gläubigern angerechnet wird, und die zwangsweise Umwandlung von Schuldverschreibungen in andere Obligationen der fundirten Schuld, wenn dieselbe derart erfolgt, daß der Gläubiger in ihm zugesagten jährlichen Zinsen oder Renten oder an dem ihm bei der Rückzahlung zustehenden Kapital Einbuße erleidet. Unbedingt einen Bankrott involvirte z. B. die Verordnung der provisorischen Regierung in Frankreich vom 9. März 1848, nach welcher die Einlagen in Staatsanleihen nicht baar, sondern zur Hälfte in vier und sechs Monate laufenden Staatsanleihen, die Hälfte in 5proc. Renten zum Kurs von 100 zurückgezahlt werden sollten. Denn weder die Staatsanleihen noch 5proc. Renten standen pari, sondern erstere 60—70 und letztere etwa 70, die Interessenten der Sparcasse 30—40 Proc. verloren. Nicht selten sind alte Schuldverschreibungen unter Herabsetzung ihres Nominalbetrags in neue verwandelt worden, oder es wird die Umschreibung einer alten Obligation in eine neue von gleichem Nennwerth und gleichem Zinsfuß zu erlangen, eine Zuzahlung in baar oder in Staatspapieren stattfinden. In diesem Fall wird es auch die Rückzahlung des Kapitals in schlechterer Münze oder die zeitweise oder gänzliche Einstellung der Verzinsung oder die Reduction des Zinsfußes der Obligationen decretirt, daß den Staatsgläubigern die Wahl zwischen der Annahme der schlechteren Bedingungen oder der Zurücknahme des dargeliehenen Kapitals gewährt war. Man hat im Gegensatz zum offenen Bankrott, der bei der einfachen Ungültigkeitserklärung der Schuldbriefe zu Tage tritt, den verdeckten Bankrott in diesen letztern Fällen den verdeckten genannt; beide Arten unterscheiden sich nur darin, daß bei dem verdeckten Bankrott der Staatsgläubiger in der Regel nur einen Theil seiner Forderungen verliert. Denn die Schuldbriefe werden nicht ganz ungültig, sondern nur auf einen geringeren Werth herabgesetzt. Hinsichtlich ihrer Folgen sind aber beide Arten des Staatsbankrotts als gleich verderblich zu bezeichnen.

Wenn sodann die Reduction des Zinsfußes (Conversion) einer Anleihe, sobald den Staatsgläubigern nicht die Wahl zwischen der Zustimmung zu derselben oder der Rückzahlung des Kapitals gelassen wird, als ein verdeckter Bankrott bezeichnet wurde, so folgt daraus nicht, daß der Staat überhaupt niemals das Recht hat, die Zinsen seiner Schuld zu reduciren. Ob die Reduction zulässig ist oder nicht, ist vielmehr in jedem einzelnen Fall nach den Anleihebedingungen zu beurtheilen. Rentenanleihen der ältern Zeit, mochten sie nun Zeit-, Leib- oder Rentenanleihen sein, constituirten, duldeten keine Reduction und dasselbe ist bei den Prämien- und Rentenanleihen der Fall. Findet sie dennoch statt, so ist sie widerrechtlich und dem Staat sehr gefährlich. Dasselbe muß auch hinsichtlich der gewöhnlichen, immerwährenden Rentenanleihen gesagt werden. Der Staat hat sich bei ihnen das Recht nicht einmal ausdrücklich vorbehalten, gegen Zahlung des Nominalbetrags der Rentenobligation die Rente in Fortfall zu setzen; noch weniger darf er daher willkürlich, weil es ihm gut scheint und nützt, die Rente

herabsetzen. In der Regel wird ihm daher, will er die Rente vermindern, nichts üb- als die Renten auf den Börsen anzukaufen und durch neue Obligationen mit geringere ersetzen oder den Renteninhabern gewisse Vortheile zu bieten, welche sie bewegen, Renten gegen neue niedrigere auszutauschen. Nur wird für den Staat in der Rege Weg er dabel auch einschlägt, kein Vortheil entstehen. Unbedingt zulässig ist, wen förmlich ausgeschlossen ist, die Herabsetzung des Zinsfußes bei den gewöhnlichen nur muß den Staatsgläubigern jederzeit freigestellt werden, das ihnen verschriebene rüdzufordern, sofern sie mit der Conversion nicht einverstanden sind. Das erschwert Conversion, macht sie aber nicht unmöglich und setzt nur voraus, daß die Zinsrede Lage des Geldmarkts und des öffentlichen Credits motivirt ist. Um die Staatsgläu Conversion zu bestimmen, wird ihnen wol eine Prämie von einigen Procent der E halbjährlicher, jährlicher Zins als Conversionsprämie offerirt, ein Mittel, das in verhältnißmäßig schnell zum Ziel führt und deshalb empfohlen werden muß. Ein Entschädigung ist auch billig, denn der Besitzer einer 5proc. Obligation verliert nicht die Obligation im Interesse der Staatskasse in ein $4\frac{1}{2}$ Proc. tragendes Papier conc $\frac{1}{2}$ Proc. jährlicher Zinsen, sondern auch, wenn er die Obligation an der Börse verk rere Procent vom Kapital.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Hume hat gesagt: „Eine Nation muß en öffentlichen Credit tödten, oder sie wird durch den öffentlichen Credit getödtet.“ Das ist Ausspruch, der seinen Ursprung in den Excessen hat, welche sich Völker und Regie gestattet haben, theils weil sie sich über den öffentlichen Credit und seine Natur täusch weil sie nach dem berühmigten Wort „Nach uns die Sündflut!“ verfahren. Es ist i hohe Zeit, daß die Völker sich an ein anderes Wort, das eine geistreiche Frau des 18. derts aussprach, ernstlich erinnern. „Die Sparsamkeit ist die Quelle der Unabhängig Freiheit!“ ist nicht nur für die Individuen, sondern auch für die Nationen ein bedeu beachtenswerthes Wort, das namentlich jeder Finanzminister zu seinem Wahlspruch ma Literatur. Die Wichtigkeit des Staatsschuldenwesens hat eine sehr große Schriftstellern veranlaßt, sich mit demselben im allgemeinen und mit den Staatsschul ner Länder zu beschäftigen. Im 18. Jahrhundert schrieben in England und Frank Hutcheson (1721), Goult, Multenen, Dutot, du Hautchamp, R. Price, Pinto, de Laroc Biancourt, Sabatier, Isnard u. a. Aus dem gegenwärtigen Jahrhundert wollen wir finanzwissenschaftlichen Werken von Rau u. a. nur erwähnen: De Guer, „Du créc (Paris 1807); von Grentthal, „Über das öffentliche Schuldenwesen“ (Leipzig 1810); „Considérations sur la nature, les bases et l'usage du crédit public“ (Paris 1816); „Les emprunts causent la ruine des états“ (Paris 1816); Gennet, „Théorie public“ (Paris 1816); Sabatier, „Du crédit de la dette publique en France“ (Pa Sabatier, „De la dette publique“ (Paris 1820); Heathfield, „Elements of a plan quidation of the public debt of the United Kingdom“ (London 1820); Ricardo, the amortisation fund“, in der „Encyclopaedia britannica“ (1820); Jacques Laf flexions sur la réduction de la rente et sur l'état du crédit“ (Paris 1824); De l magia del credito svelata“ (Neapel 1824); von Gönner, „Von Staatsschulden, gungsanstalten und dem Handel mit Staatspapieren“ (München 1826); Thiers, „ de son système des finances“, in der „Encyclopédie progressive“; Nebenius, „A liche Credit“ (Karlsruhe 1829); Bianchini, „Principi del credito pubblico“ (Neap Fulda, „Der Staatscredit“ (Tübingen 1832); Nebbien, „Der schuldenfreie Staa 1834); Bianchini, „Sulla conversione delle rendite iscritte nel gran libro del de blico“ (Neapel 1836); Carey, „The credit system in France, Great-Britain and t States“ (Philadelphia 1838); Bernoulli, „Zur richtigen Würdigung der Staat (1833); Baumstark, „Über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere“ (1833); „Über den Staatscredit. Von einem russischen Staatsmann“ (Leipzig 184 Augier, „Du crédit public et de son histoire depuis les temps anciens jusqu'à r (Paris 1842); Salomon, „Die österreichischen Staatspapiere“ (Wien 1846); Legob finances et du crédit public de l'Autriche“ (Paris 1844); Artil, „Histoire philoso crédit“ (Paris 1849); „Guerre au crédit par un banquier“ (Paris 1850). I Aufsätze über den Gegenstand finden sich auch in Rau, „Archiv der politischen Wiss Wohl, Vogelmann u. a. Zu erwähnen ist auch der „Annuaire international du créc von J. C. Horn in Paris.

Staatsstreich (coup d'état) nennt man einen Act der Staatsgewalt, welcher sich außer durch die Verfassung und die Gesetze des Landes ihr vorgezeichneten Rechtsgebiete be-
 d nur durch sogenannte Rücksichten des Staatswohls begründet oder zu begründen ver-
 rd. Besonders gebraucht man diesen Ausdruck von solchen Gewaltacten, durch welche
 e verfassungsmäßige Zustand eines Landes aufgehoben oder wesentlich verändert wird.
 der Staatsstreich war es z. B., wodurch Gustav III. von Schweden die bestehende Ver-
 welche Königthum und Volk einer Abelsdespotie unterwarf, 1772 gewaltsam, aller-
 ter Bestimmung der großen Mehrheit der Nation, beseitigte. Ungleich folgerichtiger war
 tsstreich vom 18. Brumaire (9. Nov. 1799), durch welchen der aus Aegypten siegreich
 kehrte General Bonaparte die Verfassung von 1795 durch Sprengung der beiden Räthe,
 en dem Directorium) die gesetzgebende Gewalt Frankreichs bildeten, vernichtete und an
 telle das Consulat begründete, aus welchem später das erbliche Kaiserthum erwuchs.
 mit dem Wiener Congreß begonnene neuere europäische Staats- und Rechtsgeschichte
 e Politik der Staatsstrieche gleichsam inauguriert durch die Heilige Allianz und die Con-
 n Troppau, Laibach und Verona, indem es dort nicht bloß als ein Recht, sondern auch
 Pflicht aller Monarchen proclamirt ward, jede, die monarchische Gewalt in gewissen ihrer
 ntaftbar betrachteten Attribute beschränkende Verfassung mit allen ihnen zu Gebote
 n Mitteln zu beseitigen. Infolge dieses Princips, welchem man durch bewaffnete Inter-
 n in Spanien und Italien Nachdruck gab, fand die Wiederaufhebung der infolge von
 wegungen erlassenen und von den Fürsten beschworenen Verfassungen von Neapel (1821)
 anien (1823) statt. In Deutschland bot die Bundesverfassung einen erwünschten Aus-
 r die Unbeschränktheit der Staatsgewalt trotz den in einzelnen Staaten bestehenden Ver-
 n wenigstens in ihren Hauptpunkten aufrecht zu erhalten oder herzustellen. In dem man
 e Karlsbader Conferenzen (1819) und die darauf hln (1819—20) am Bunde gefaßten
 fe, insbesondere die Art. 57 und folgende der Wiener-Schluß-Acte (samt den später,
 s 1832, hinzugefügten Ausnahmebeschlüssen) die Wirksamkeit der Verfassungen und der
 haben den Stände in den einzelnen Bundesstaaten ein für allemal in bestimmte Grenzen
 i, unangesehen ob eine solche Begrenzung selbst verfassungsmäßig sei oder nicht, verak-
 rte man gewissermaßen nur das Princip des Staatsstreichs oder des Regierens außerhalb
 fassung, indem man es durch eine (freilich selbst völlig ungerechtfertigte) Umgestaltung
 ndlagen des Bundesrechts scheinbar zu legalisiren versuchte. Nur etngelne Bundesregle-
 protektirten gegen das ihnen damit zuge dachte Danaergeschenk und erklärten, daß sie sich
 nmal zu Recht bestehenden Verfassungen gebunden hielten.

u allgemeinerer Bedeutung war der Staatsstreich, den 1830 Karl X. von Frankreich und
 iisterium Polignac durch die sogenannten Juliorbannonzen (Aufhebung der verfassungs-
 : Preßfreiheit) unternahmen, nicht so sehr durch sich selbst als durch den Rückschlag, den
 hervorbrachte, die Julirevolution und die Vertreibung der Bourbonen aus Frankreich.
 ch die Bundespolitik war zwar eine Art von quasilogaler Verkümmern gewisser Ver-
 rechte in allen oder doch in den meisten deutschen Staaten eingetreten; dennoch erregte
 s Aufsehen, als 1837 der in Hannover zum Throne gelangte englische Prinz, Herzog
 nberland, die dort in Wirksamkeit bestehende Verfassung durch einen einfachen Gewalt-
 ob, weil, wie er behauptete, er als Thronerbe daran nicht gebunden sei. Trotz des mann-
 Widerstandes des hannoverschen Volks unter dem Vorgange der berühmten „Göttinger
 ' ward dieser Staatsstreich unter stillschweigendem Geschehenlassen des Bundes trotz
 r Wiener-Schluß-Acte zur vollendeten Thatfache, die Verfassung blieb aufgehoben, und
 vere ward mit Hilfe der nach der frühern Verfassung von 1819 wieder berufenen Stände
 Stelle gesetzt.

sonders fruchtbar an Staatsstreichern war die Zeit nach 1848. Wenn man auch nicht
 kann, daß die Bewegung dieses Jahres hier und da zu weit gegangen und zu politischen
 ingen gelangt war, welche einige Einschränkungen wol wünschenswerth erscheinen
 tochten, so ist doch unbestreitbar, daß die Art, wie man im Wege der Gewalt das Ge-
 ungeschick zu machen und die gewährten Zugeständnisse zurückzunehmen sich beiferte,
 meisten Fällen sowol formell als materiell durchaus ungerechtfertigt war. Die ersten
 lcher Art fallen schon in das Jahr 1848 selbst: die gewaltsame Auflösung der berliner
 alberjammung im November, des österreichischen Reichstags im December 1848. Eine
 in Wirksamkeit bestehende Verfassung ward allerdings in Preußen nicht (wohl aber in
 ch) aufgehoben; immerhin war es ein außerhalb des Rechts stehender Gewaltact, den die

außerordentlichen Verhältnisse, unter denen er hier wie dort geschah, einigermaßen erschwerlich aber doch wirklich rechtfertigen konnten. Eine eigentliche Octroyirung erfolgte in Preußen erst im folgenden Jahre, am 30. Mai 1849, wo das am 6. Dec. 1848 gegebene und in Wirksamkeit getretene Wahlgesetz einseitig wieder abgeändert ward. In Oesterreich am 4. März 1849 octroyirte (an die Stelle derjenigen von 25 April 1848 gesetzte) Verfassung ohne factisch ins Leben getreten zu sein, durch einen abermaligen einfachen kaiserlichen Patent (31. Dec. 1851) wieder aufgehoben.

Die übrigen deutschen Regierungen ahmten dieses in den beiden Großstaaten gegebenem Spiel einer Staatsstreichspolitik zum allergrößten Theil nach. Theils wurden ganze Verfassungen (zum Theil auch solche, die schon vor 1848 in Kraft bestanden, z. B. in Kurhessen), theils stens wichtige Theile solcher, namentlich Wahlgesetze, welche unbequem waren, mit einer streich beseitigt und andere an deren Stelle gesetzt. Von den größern deutschen Staaten Baiern den Ruhm, sich von allen und jeden Staatsstreich frei erhalten zu haben, kleinern haben Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Koburg-Gotha, die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer und das Fürstenthum Neuchâtel diese günstigere Geschick insofern getheilt, als daselbst die 1848 vorgenommenen Reformen entweder unverändert beibehalten, oder doch nur im verfassungsmäßig abgeändert worden sind.

Der bei weitem am meisten epochemachende Staatsstreich der letzten Jahrzehnte war in Frankreich am 2. Dec. 1851 durchgeführt; durch denselben ward die aus der Revolution von 1848 hervorgegangene republikanische Verfassung nach gewaltthätiger Zersprengung der Nationalvertretung und Verhaftung einer großen Anzahl ihrer Mitglieder dem Willkür beseitigt, wenn auch dem Namen nach noch vorläufig beibehalten und die Wiedereinführung militärisch-autokratischer Gewalt unter der Form des erblichen Kaiserthums vorbereitet dann ein Jahr später wirklich ins Leben trat.

Die zuletzt genannte Reihe von Staatsstreich, der neueste französische und die in Preußen Staaten, sind insofern von hervorragender praktischer Bedeutung, als die dadurch geschaffenen Zustände in den betreffenden Staaten im wesentlichen noch jetzt fortbestehen genommen Oesterreich, wo durch das Februarpatent von 1861 wieder ein verfassungsmäßiger Zustand angebahnt wurde (der aber eben in diesem Augenblick, 21. Sept. 1865, wieder rückt wird, indem ein kaiserliches Manifest die verfassungsmäßige Reichsvertretung, den Reichsrath, auf weiteres suspendirt), und Kurhessen, wo durch Beschluß desselben Bundestages, den Umsturz der kurhessischen Verfassung sanctionirt hatte, 1861 eine Rückkehr zu derselben fand. Außerdem ist nur noch ein Staatsstreich, jedoch von untergeordneter Bedeutung zu erwähnen, der bis jetzt noch nicht wieder ungeschehen gemacht worden: das ist die im Jahre von dem Fürsten der Moldau und Walachei, Gusa, einseitig (offenbar nach dem Willkür 2. Dec. 1851) unternommene Verfassungsänderung. Dagegen ist über die Staatsstreich in Neapel und Spanien, ebenso wie über den 1826 in Portugal von Dom Miguel versucht gleiches über jenen, wodurch dem mit Holland vereinigten Belgien die leiblich von den Niederländern angenommenen, von den belgischen dagegen abgelehnte Verfassung aufgebrängt ward, die Geschichte seitdem längst hinweggegangen, hat die dadurch willkürlich geschaffenen Zustände, zum Theil auch ihre Urheber selbst, hinweggesetzt und in allen jenen eine verfassungsmäßige Rechtsordnung hergestellt. Ungeschehen gemacht sind auch die einfachen Staatsstreich, durch welche wiederholt, und namentlich seit 1851, das gute Recht der Holsteins von der dänischen Gewaltherrschaft bedrängt und vielfach verletzt ward, und leider die Herstellung endgültig geordneter Rechtszustände in dem von Dänemark freigegebenen Lande auch jetzt — fast ein Jahr nach dieser Befreiung — noch auf sich warten läßt.

Manche Publicisten haben geradezu ein Recht, ja unter Umständen eine Pflicht des Staatsstreichs statuiren wollen. Allein, wollte man auch zugeben, daß ein Nothstand der Gedenkbar wäre, wo das alleräußerste Übel von derselben nicht wohl anders abgewendet werden könnte als mit Durchbrechung der für den geregelten Lauf der Dinge geschaffenen Formen gesetzlichen Handelns, sei es von oben oder unten, so wird doch, ob jenen Fall ein solcher Nothstand vorhanden sei, immer äußerst schwer auszumachen sein selbst dann wäre allemal erst wieder zu fragen, ob dem Übel nicht auf andere Weise einen förmlichen Bruch mit den bestehenden Rechtszuständen abzuwehren sei, dies um so mehr dem Inhaber der Staatsgewalt allezeit eine Menge Mittel zu Gebote stehen, um durch eine kräftige Handhabung der, wenn auch noch so unvollkommenen Verfassung jene äußere

rigkeit, dieselbe zu brechen, fern zu halten. Auch gibt es in der ganzen Geschichte der Staatsherrschaft wol nur äußerst wenige Fälle, wo nicht auf Seiten des oder der Urheber eines solchen Verstoßes der nachweisbare, gewöhnlich sehr bald thatsächlich hervorgetretene Hintergedanke liegt, die angeblich nothwendige „Rettung des Staats“ als bloßes Mittel zur Durchführung von andern hinzielender oder doch weit darüber hinausgreifender Absichten zu mißbrauchen, sei nun der persönlichen Herrschsucht, oder der Verwirklichung reactionärer, feudaler, bureaukratisch-absolutistischer oder sonst welcher Parteitendenzen. Die Praxis der methodischen Staatsherrschaft ist so neu, daß sich eine wissenschaftliche Theorie darüber noch nicht gebildet hat. Dahlmann in seiner „Politik“ z. B. schweigt darüber ganz, Bluntschli in seinem „Staatsrecht“ spricht sehr beiläufig davon, erklärt sich aber gegen eine dauernde Änderung der Verfassung auf dem Wege.

R. Wiedermann.

Staatsverbrechen. Jede Verletzung der dem Staat schuldigen Pflichten ist eine Verletzung des Staats. Allein es bestehen in dieser Beziehung manche sehr wichtige Unterschiede. Man unterscheidet es z. B. einen großen Unterschied, ob eine derartige Pflichtverletzung mit einer Strafe belegt werden kann und wirklich belegt erscheint, oder ob dies nicht der Fall ist; ferner, ob die Verletzung als unmittelbar dem Staat zugefügt betrachtet wird, oder ob der Verletzte nur in einem seiner Glieder sich selbst verletzt fühlt.

Zwischen diesen beiden letzten Fällen finden insofern viele Übergänge statt, als die Verletzungen vieler Glieder des Staats selbst wieder wie unmittelbare Verletzungen des Staats betrachtet werden können. Auch von den nicht strafbaren resp. der Unterstellung unter eine unbedeutende Strafe unfähigen Fällen bis zu dem ersten Fall, wo eine Strafe wegen Pflichtverletzung gegen den Staat möglich ist, gibt es manche feine Übergangsstufen und, wie die ersten Pflichtverletzungen, so können sich auch die allerhöchsten Verbrechen gegen den Staat in Umständen in dasjenige Gebiet verlaufen, wo, selbst den Gesetzen zum Trotz, die Strafe möglich ist.

Verbrechen und Vergehen, durch welche a potiori an einzelnen Unterthanen die allgemeinen politischen und sittlichen Grundsätze der staatlichen Ordnung, besonders aber die vom Staat ihrleisteten Rechte des Privaten auf Integrität des Körpers und seiner freien Bewegung gegen den Staat möglichst verletzt und der Staat demnach in seiner öffentlichen Wirkung mittelbar gestört ist, sind gemeine, bürgerliche Verbrechen oder Vergehen. Diejenigen Verbrechen und Vergehen aber, durch welche a potiori der Staat in seinen wesentlichen Grundorganen und Grundeinrichtungen, in seinem Oberhaupt, seiner Verfassung, seinem Territorialgebiete, in seinen Organen auf irgendeine Weise unmittelbar, widerrechtlich verlegend angesetzt wird, kann man Staatsverbrechen, Staatsvergehen, im allgemeinen strafwürdige, gefährliche Handlungen nennen.

Was dazu gehöre und wie die einzelnen hierher zählenden Handlungen zu ahnden seien, hängt natürlich am meisten von dem Grade der Ausbildung eines Staats als solcher und von dem Geiste derselben ab. Ein vollständig entwickelter, seines Wesens bewußter, gesunder und kräftiger Staat mit einer wahrhaft humanen Grundlage wird in dieser wie in jeder andern Hinsicht ein ganz anderes Bild darbieten als ein sogenannter Staat, bei welchem diese Vorzüge ganz oder theilweise fehlen. Je empfindlicher ein Staat gegen directe Verletzungen ist, desto weniger organisches Lebensbewußtsein wird er haben, und der Grad seiner Empfindlichkeit wird in der Regel von dem Grad seiner wahrhaft organischen Ausbildung abhängen. Dieser noch sehr gering, ist was man Staat nennt mehr erst eine laie Conspiration, so man überhaupt wenig von Staatsverbrechen wissen. Erscheint aber ein Staat mehr als mechanisch geeintes, absolutistisch oder gar despotisch zusammengehaltenes Ganze, so werden im organischen Staat denkbare Staatsverbrechen ihm fremd sein, dagegen eine Menge von Handlungen dazu zählen, die in einem organischen Staat nicht dazu gerechnet werden oder doch geringere Bedeutung haben. Unter den betreffenden Gesetzen wird auch insofern ein großer Unterschied vorkommen, je nachdem durch dieselben eine neue Staatserschöpfung oder doch Staatsumgestaltung, Regierung, gegen die in der Neuheit liegenden Schwächen gestärkt, je nachdem in ihnen ein gleichsam erst erwachendes Staatsbewußtsein zum Ausdruck gebracht und gegen die Nachwirkungen früherer Zustände geschützt, je nachdem endlich gegen revolutionäre oder tyrannische Gärungstoffe und Gewaltausbrüche mit Energie Fronte gemacht werden soll, oder besonders gefährliche Momente nicht gegeben sind.

Wenn der Ausgangspunkt für den Begriff eines jeden Staatsverbrechens eine bestehende politische Ordnung und das positive einschlägige Strafrecht sein muß, so ist es klar, daß nicht

alle Staatsverbrechen gestraft werden können. Denn einmal entzieht sich bei nothwendigen juristischen Unverantwortlichkeit des Souveräns jede Handlung desselben von einem Unterthan begangen, ein Staatsverbrechen wäre, z. B. der Umsturz der Verfassung durch einen glücklichen Usurpator, durch einen gelungenen Staatsstreich Strafverfolgung; dasselbe gilt bezüglich jeder gelungenen Revolution von unten nach oben endlich beweist die häufig vorkommende Nothwendigkeit politischer Amnestien, daß großen politischen Entwicklungen verbundenen juristisch unzweifelhaften Staatsverbrechen Interesse des Staats selbst nicht immer durch Strafe gesühnt, sondern nur durch eine Transaction gleichsam aufgehoben werden können.

Sieht man somit leicht ein, daß die Strafe Rechtsstaatstheorie auch hier nicht an das Wohl und die Sicherheit des Staats von ganz andern Dingen als von Bestimmungen über Staatsverbrechen abhängt, so kann doch kein Zweifel sein, normalen Zustände jedes Staats solche Strafbestimmungen nothwendig sind. Die Zustände die Harmonie des Volksbewußtseins mit den staatlichen Einrichtungen setzen und ein richtiges Volksbewußtsein durch nichts mehr getrübt werden kann directe Verletzungen des Gemeinwesens in seinen Hauptbestandtheilen, so ist, normale Zustand und dessen materielle Basis, das damit harmonisirende und in ihm heiligthum erkennende Volksbewußtsein erhalten werde, für die Verletzung desselben Sühne nothwendig, und diese liegt eben in der entsprechenden Bestrafung des Staats.

In Zeiten und unter Umständen, welche keine Freiheit der politischen Meinung und nur blutige Strafen kennen, ist es natürlich, daß selbst die geringsten Attentate öffentliche Autorität, namentlich gegen den Staatsoberhaupt, als schwerste Staatsverbrechen, Verrath, Majestätsverbrechen u. s. w., mit dem Tode bestraft werden und zwar auch sie in der patriotischsten Absicht und in der unschuldigsten Form nichts anderes sind persönlichen An- und Ablicht des Souveräns entgegenlaufende Meinung, ein Verstoß gegen die öffentliche Autorität, eine humoristische oder satirische Auffassung eines öffentlichen Mißstandes. Ueberhaupt haben den Krieg gegen die Todesstrafe mit deren Aufhebung für politische Meinungen gefunden, die ihr schlechtes Gewissen durch den Rückzug in die Gefängnißhöfe befeuert nur noch als äußerste Consequenz des Staatsnothrechts, dann aber, wie z. B. im 17. und 18. Jahrhundert, eben nur für schwere Staatsverbrechen in Ausnahmezuständen wendbar sein wird.

Die neuern Gesetze stellen eine Menge von strafbaren Handlungen auf, welche den Begriff der Staatsverbrechen rechnen kann. Wir wollen die wichtigsten derselben

1) Der Hochverrath. (S. die Art. Hochverrath, juristisch und politisch.) gefährliche Zusammenrottung, welche nicht Hochverrath ist, d. h. die Zusammenrottung einer Menschenmenge zu dem Zweck, dem Souverän eine Entschließung abzunöthigen, Erlassung und Ausführung einer Entschließung des Souveräns zu hindern. Ob man dieselbe veranlaßt und leitet oder nur daran theilnimmt, im letztern Fall, ob er bewaffnet geschieht, macht in der Strafe wesentliche Unterschiede. Thätige Theilnahme an der Entschließung eine verfassungsmäßige war oder nicht, ob die fragliche Entschließung eine verfassungsmäßige war oder nicht, ob die Thatbestand keinen Einfluß. 2) Landesverrath. Dieser besteht darin, daß ein Inländer sich aufhaltender Ausländer in der Absicht, einen Krieg herbeizuführen, entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewaltthätigen Unterhandlung einläßt, oder auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, ferner darin, wenn ein Inländer während eines Krieges die feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Feind Hindernisse legt und Nachtheile zufügt, endlich darin, daß mit Gefährdung des Staates getragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung treulos geführt, Urkunden Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse zu andern Staaten beziehen, verfälscht oder vernichtet, Urkunden, Actenstücke, Pläne oder Nachrichten, deren Gehalt das Wohl des Staats erheischt, wissentlich einer fremden Regierung mitgetheilt oder vorgelegt werden. Die Strafe steigt vom Zuchthaus bis zur Todesstrafe. 3) Angriffe gegen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt werden regelmäßig nur auf Antrag der a

1) Sulla, der Gründer der Proscriptionen, hatte, nachdem er in den unbestrittenen Besitz gekommen, die Todesstrafe sogar für den Hochverrath abgeschafft.

isierung bestraft. 5) Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zur Untreue Ungehorsam. 6) Ungezügliche Bewaffnung und unbefugte Bildung bewaffneter Haufen, Führung derselben und Betheiligung daran. 7) Werbung zu fremdem Militärdienst. 8) Öffentliche oder schriftliche Angriffe auf die Grundprincipien der Gesellschaft wie Fundamentalrichtungen des Staats, sei es in ernster oder spottender Form, der Versuch, in derselben Weise gegen einzelne Stände der Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erwecken, oder die Ausstreuung wissentlich falscher Nachrichten oder Gerüchte die Beunruhigung der Staatsbürger, die Störung des öffentlichen Vertrauens, Gehässigkeiten oder sicherheitsgefährliche Zusammenrottungen hervorzurufen. 9) Nichtbeachtung der in Kriegzeiten gegebenen Sicherheitsvorschriften. 10) Majestätsbeleidigungen. (S. Majestät.) 11) Verschiedene Handlungen an das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Orden und Versammlungen, namentlich: Beleidigung der Staatsregierung, des repräsentativen Körpers, öffentlicher Behörden und der bewaffneten Macht, Beleidigung der Amtsbekleidung einzelner Personen, ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden, Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen, Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und öffentlicher Bekanntmachungen, Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Aemter. 12) Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, Verordnungen der competenten Obrigkeit. 13) Widersetzung gegen die Obrigkeit und ihre Organe mit Gewalt: Gewaltandrohung. 14) Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Functionen stehende Personen. 15) Aufruhr, d. h. Zusammenrottungen einer Menschenmenge zum Zweck, eine der sub 13 und 14 bezeichneten Handlungen auszuführen. 16) Verwehrene Arbeitseinstellung von Seiten der Fabrikanten, Gewerbsmeister oder Arbeiter, um eine ungerechtfertigte Verfügung resp. deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen. 17) Befreiung von Gefangenen, mit und ohne Gewalt. 18) Rückkehr eines Verurtheilten und Bruch der Polizeiaufsicht wie politischer Aufenthaltsverbote. 19) Verletzung öffentlicher Siegel. 20) Das öffentliche Vorschlagen einer Maßregel, durch welche die Würdigung eines richterlichen Urtheils ausgesprochen werden soll. 21) Verschiedene strafbare Handlungen bezüglich der Wahlrechte, namentlich: Gewalt und Drohung bei Ausübung des Wahlrechts, Wahlbestechung, Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle. 22) Störung des öffentlichen Friedens durch eine Zusammenrottung, Störung des Haus- und Nachbarsfriedens. 23) Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken. 24) Fälschung öffentlicher Urkunden und Unterdrückung derselben; Fälschung öffentlicher Creditpapiere. Selbst die strafbaren Handlungen in Bezug auf den Eid, das Handgelöbniß und beschworene Zeugniß, endlich gegen die Sittlichkeit, namentlich die öffentliche, gehören gewissermaßen hierher.

Wir haben diese Aufzählung dem neuen bairischen Strafgesetzbuch von 1862 entnommen und glauben um so mehr hierzu uns veranlaßt, als der allseitig anerkannte Ruhm der bairischen Strafgesetzgebung in diesem Gesetz sich neu bewährt hat. Ohne Zweifel ließe sich diese oder jene Begriffs- oder Strafbestimmung manches äußern, allein die etwa zu erfindenden Mängel werden für den Tiefersichtenden ihren Hauptgrund, was die Verbrechen an dem Staat anlangt, immer mehr in diesem Gegenstand der Gesetzgebung als in den einzelnen Gesetzen selbst finden. Man hätte manches anders machen können; ob aber das deshalb im ganzen besser geworden wäre, ist eine andere Frage. Jedenfalls ist durch dieses Gesetz einer der größten und schon von Heffter, „Deutsches Strafrecht“, §. 198, Note 1, hervorgerufenen Mängel des gemeinen deutschen Strafrechts, nämlich die große und gefährliche Uneinheit des Begriffs des crimen majestatis, beseitigt; es sind nicht nur viele einzelne Kategorien gebildet, welche an sich schon eine feinere Abstufung der Strafe zulassen, sondern auch innerhalb der einzelnen Kategorien die verschiedenen Fälle ausgeschieden und der ganze Proceß wie die Zumessung der Strafe bestimmter und gerechter möglich geworden. Im übrigen gerade das Staatsverbrechen eines jener Thematata, bei welchem, wenigstens was die wichtigeren anheht, der gute Bürger Gott bitten muß, daß dieselben möglichst selten praktisch werden, daß Staat und Gesetze so beschaffen seien, daß niemals nur auf dem Wege eines Staatsverbrechens die Reform der bestehenden Zustände angestrebt werden will und kann.²⁾

J. Heib.

Staatsverfassung, i. Staat.

1) S. Hochverrath (politisch) und Majestät.

Staatsverwaltung.¹⁾ Es wurde bereits unter dem Art. **Regierung** hervorgehoben, wie für die verschiedenen Seiten der staatlichen Kraft- und Lebensäußerungen eine technische Bezeichnung im Brauch sei, die sich theils aus unserer romanischen Sprache, theils aus den verschiedenen allerlei politischen Theorien über den Grund, Umfang, Zwecke, Schranken u. s. w. der Staatsverwaltung ergeben, und wie sich gerade aus den angegebenen Gründen eine feste Terminologie gebildet habe.

Die Personification des Staats und seiner Gewalt, die der Form nach vollere Darstellung der lebendigen und lebensfähigen Einheit des Staats ist der monarchische Staat die vollendetste Darstellung des Lebens im Staat und der lebendigen staatlichen Einheit, trotz mangelhafterer Einheitsform, in der idealen Republik, d. h. demjenige, welchem die monarchische Form entweder nur ausnahmsweise (wie bei der Dictatur) vorzukommt (wie bei den Consuln, Präsidenten u. s. w.) vorkommt.

Jeder Staat, vom Anfang an das Product des mit dem Natur- und Vernunft-Gesetz übereinstimmenden Willens der Menschen, hat eben durch diese beiden seine besondere Gestalt bekommen. In dieser liegt der ihm selbst organisiert habende Grundgesetz — und alle seine Thätigkeit, die nun im Lauf der Zeit lebendig im Willen besteht, welche die Vervollständigung, Ausbildung, entsprechende Reform, authentische jener Satzung und Grundordnung zum Gegenstande haben, kann man die gesetzgebende Thätigkeit ist demnach keineswegs nur eine Willensfunction, sondern sie zu werden, wenn sie auch nur als Wille erkannt werden soll. Entspricht dem sie lebendigen Wesen des Staats auch eine fortwährende Lebensthätigkeit, so kann das ein Hemmnis, sondern nur eine Ordnung derselben sein. Da diese Ordnung den Freiheit und Geselligkeit zugleich entspricht, so muß sie auch vollzogen und aufrechterhalten werden. So ergibt sich die sogenannte Executive der Gesetze im allgemeinen und die Rechtspflege als ein besonderer Theil derselben. Innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken aber findet im Staat ein unendlich reiches und mannichfaltiges Leben statt, welches in zahllosen Schwingungen das, was man die Lebenskraft des Staats nicht rein, nicht ohne Hemmnisse und Gegenströmungen des Individuellen, aber, der Staat lebt, stets siegreich über alle Störungen und Hindernisse. Diese letzteren des Staats, welche von dem Wesen des Staats überhaupt und in jedem concreten dessen eigenthümlichem Wesen bestimmt wird, welche alle Kräfte der Einzelnen dem Staat sie staatsgemäß verarbeitet, erhält und steigert, endlich aber fast gleichzeitig wieder durch alle besondern Kreise hindurchgehen läßt, ist es, die man Verwaltung nennen muß klar sein, daß Executive und Rechtspflege selbst Zweige der Verwaltung, Staatspersönlichkeit innerhalb der Gesetzeschranken sind, und daß, wie in der ersten Ordnung jedes Staats, so auch in jeder Thätigkeit, welche auf Abänderung bestehendes geht, etwas von der Verwaltung liege, daß ferner auch die Verwaltung die ordnende Thätigkeit und namentlich die Verwaltung der Justiz mit der gesetzgebenden verwandt sei. Die reine Executive aber ist die logische Consequenz des Lebens des Staat der Autorität seiner Anordnungen, bezieht sich sowohl auf rein gesetzliche wie auf Vorschriften und ist, ohne gesetzgebende Kraft nichts, jenes Gebiet der staatlichen, welches am reinsten nur Verwaltung und daher theoretisch am schärfsten von Gebieten der staatlichen Lebensthätigkeit geschieden werden kann, freilich aber durch Beobachtung und Aufrechterhaltung der Gesetze die erste Pflicht eines jeden Bürgers ist an seinem Theil zum Vollzug jedes ihn treffenden Gesetzes beitragen muß, doch in der allgemeinen politischen Thätigkeit übergeht.

Die Einheit des Staats ist auch die höhere Einheit aller dieser verschiedenen Thätigkeiten, die eben nur in dieser Einheit ihren Charakter als staatliche Lebensäußerung ihre Sanction gegenüber der individuellen Freiheit empfangen. In dieser Einheit liegt der Grund, warum es falsch ist, wenn Stein, „Verwaltungslehre“, Wille und Reichel Bezug auf letztere Vollziehung und Verwaltung scharftrennt und behauptet, daß die Verwaltung vom Staat keinen Begriff der Verwaltung habe und in ihrer bisherigen Gestalt gegeben sei, der Staatslehre über die Verfassung hinaus den Weg zu zeigen. Denn jeden

1) Eine sehr sorgfältig gesammelte Zusammenstellung der Literatur über diesen Gegenstand ist in unserm Werk: *Staat und Gesellschaft*, II, 489, Note 359, gegeben.

plicita“ durch eine philosophisch richtige Begründung der Verfassungslehren auch die philosophische richtige Begründung der Verwaltung gegeben, und wo nicht, auch erstere gar vorhanden sein können (a. a. D., S. 4 fg.).

Jene Einheit des Staats ist es nun, welche wir im höchsten Wortsinne „Regierung“²⁾ nnt haben.

Es kann Zeiten und Völker geben, in welchen das Organ dieser Einheit so beschaffen ist, Gesetzgebung, Executive und die gesammte Rechts- wie Administrativverwaltung nur dasselbe stattzufinden scheint, wo also nicht bloß der unvermeidliche Gedanke herrscht, daß diese Zweige der Staatsgewalt von dem Staatseinheitsorgan formell ausgehen und durch be ihre äußere Sanction empfangen müssen, sondern auch der Wille zu jeder staatlichen und die That selber lediglich oder doch vorzüglich Sache dieses einen Organs ist, und dere Organe für Gesetzgebung, Rechtspflege und sonstige Administration entweder gar oder doch nur sehr unvollständig entwickelt und nicht scharf getrennt voneinander vorhanden. Dies ist z. B. der Fall in dem kleinen patriarchalischen Staat wie in dessen entarteter oder Darstellung durch den Großstaatsdespotismus; aber auch in den kleinen Stadtstaaten, welche das Ideal des classischen Staats waren. Dort ist der Hordenkopf wie der despotische Alleinherrscher alles in allem. Mit dem Oberpriestertum, welches er zugleich auch beßigt, vereinigt er alle Macht und Kraft des Ganzen in sich; sein Wille ist sein Arm ist der Vollzug, sein Wort der Richterpruch, und seine Hausverwaltung ist die Staatsverwaltung. Seine Organe sind nichts als blinde Werkzeuge. In den classischen Staaten ist das Volk der Souverän. Durch das Institut der Sklaverei verhält es sich zur Übermasse der Bevölkerung wie der vollkommenste Despot sich zu seinem ganzen Volk. Die Volksversammlung, die vermöge des Ausgangs allen antiken Rechts nicht vom Volk, sondern vom Bürger, wie eine demokratische sein kann, ist das verfassungsmäßige Organ der Staatseinheit, die sie nicht sowol repräsentirt oder personificirt, sondern durch welche sie als eine Einheit erscheint; die Volksversammlung gibt Gesetze, spricht Recht, erläßt Vollzugsverfügungen und hat nach den natürlichen Anforderungen des Vollzugs, sofern besondere Execution nothwendig war, ihre besondern Vollzugsorgane. Die ganze Natur der classischen wie jeder Republik erscheint als Vollzugsorgan des souveränen Volks. Zu einem solchen wird auch jeder einzelne Bürger, sowie er, von der allgemeinen Pflicht getragen, als Einzelner z. B. als öffentlicher Ankläger, auftritt.

Wir können hier diese Erscheinungen nicht genauer würdigen: nur auf das Eine wollen aufmerksam machen, daß der Despotismus zwar einen hohen Grad von Einheit, aber kein richtiges Leben in die Regierung bringt, daß ferner die Einrichtungen der classischen Staaten jedenfalls nur für „civitates“, das heißt Stadtstaaten, passen können, sich übrigens keineswegs erprobt haben, theils weil der Stadtstaat der natürlichen Expansivkraft des Volks nicht entspricht, theils weil die ganze Einrichtung die Sklaverei zur Voraussetzung hat endlich weil ihr nicht bloß der höhere Grad der Einheit, sondern auch die eine lebensvolle und bedingende maßvolle Anerkennung der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der Interessen und socialen Lebensthätigkeiten abgeht.

Die europäischen Völker haben in der feudalen und absolutistischen Periode ihrer staatlichen Entwicklung gewissermaßen die Schicksale der Völker der Alten Welt in eigenthümlicher Weise, wie ihr Charakter, ihr Verhältniß zur Vergangenheit und namentlich die geschichtliche Entwicklung des Christenthums bei ihnen mit sich bringen mußte, durchgemacht und sind gegenwärtig auf einen von den Standpunkten des ganzen Alterthums wesentlich verschiedenen Standpunkt gekommen. Derselbe charakterisirt sich durch folgende Momente:

1) Die herrschende Einheits- oder Regierungsform ist die Monarchie. Gesetzgebung, Vollzug, Rechtspflege und Verwaltung finden also alle zusammen in dem Monarchen, dieser Concentration des Staats, ihre höchste Einheit. Der Monarch erscheint jedoch weniger als der eigentlichste Ausgangs- oder letzte Zielpunkt, sondern vielmehr als der unentbehrliche Knotenpunkt, als das Herz, zu welchem alles Lebensblut hinströmt, um von da nach den Gesetzen des

²⁾ Stein, I, 14, nennt Regierung die vollziehende Gewalt, insofern sie von den aus dem sittlichen Organismus des Staats sich ergebenden Principien durchdrungen ist. Die Verschiedenheit der Vollziehung und Regierung soll darin bestehen, daß jene das organische, diese das principielle Element der wirklichen Thätigkeit zur innern Selbstbestimmung der Staatspersönlichkeit enthalte (?). Staats-Lexikon. XIII.

Organismus wider in alle Organe sich zu vertheilen. Der Monarch ist demnach Inhaber eines „pouvoir exécutif“, noch ist er persönlich alleinige Quelle des frei willkürlicher Verwalter, sondern die organische Einheit von allen, personlich letztere als das höchste Gesetz aller seiner Regentenhandlungen, während er, weil alle Staatshandlungen mit dem formellen Stempel ihrer Staatsgemäpheit von Seine Gewalt ist demnach auch kein „pouvoir neutre“ in dem Sinne, daß sie kein ober nur ein „pouvoir“, welches nicht die ganze einheitliche Staatsgewalt umfaßte, weil sie ist deshalb ein „pouvoir neutre“, weil sie keinen einzigen Act der staatlich äußerung nur einseitig in Bezug auf nur den einen oder nur den andern Zweig der Lebensthätigkeit aufzufassen bestimmt ist.

2) Das zum Staatsprincip gewordene Wesen des Menschen mit seinem der Freiheit und der Geselligkeit führte zu dem leitenden Gedanken, daß die Grenzen der Freiheit und der Ordnung möglichst festgestellt und dadurch Staat wie Individu also die Action selber geklärt und nothwendig im gegenseitigen Interesse gesteiger Folge hiervon war die Unterscheidung der Gesetzgebung, welcher jene Aufgabe zu mußte, und der Verwaltung, als jener Gesamthätigkeit des Staats, welche dieser Gesetze, und insofern dieselben nicht ausreichen, auch außer und über dem nach dem organischen Gesetz des Staats zu bewegen hat. Ein Theil der Verwaltung Rechtspflege, mußte natürlich allein der Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetzen werden, und ihre Eigenthümlichkeit erklärt sich theils aus der besondern Natur des des positiven Rechts überhaupt, theils aus ihrer Bestimmung für den Dienst ohne weitere Folge des obenangegebenen modernen Staatsprincips und der ergebenden Anforderungen an ein ihm möglichst entsprechendes Gesetz war die, Erlassung neuer, wie für authentische Interpretation und jede Veränderung besetzt ober für die Verwaltung der Gesetzgebung, für die auf die Gesetzgebung die Neglerungsthätigkeit, besondere Formen (die constitutionellen) entwickelte, wie ihrem positiven Bestand in England von selbst bildeten, in andern Staaten aber nicht nachgemacht, sondern deshalb angenommen wurden, weil realistische und für Gründe bei der Anerkennung des erwähnten Principis ihre Einführung zu einem Imperativ machten. Es liegt aber ebenso in der Natur des Gesetzes resp. derjenigen welche der Hauptsache nach übereinstimmend nach allen Verfassungen zur constitutiongebung ressortiren, wie in dem Wesen der constitutionellen Gesetzgebungsformen, großes Gebiet der staatlichen Thätigkeit übrigbleiben müsse, welches zwar nicht von der Staatsprincip, wohl aber von den constitutionellen Gesetzgebungsformen eriam (Gebiet des Verordnungsrechts, Administration im engeren Sinne). Für dieses die Souverän allein, mit verfassungsmäßig nothwendigem „votum consultativum“ e rathes u. s. w. oder ohne ein solches, das Gesetz, welches aber Verordnung heißt nichts an diesem Grundgesetz, daß der Minister die betreffenden Erlasse des Souverän zeichnen muß, wenn sie vollziehbar sein sollen, oder daß er seine Contrafignatur kann, und daß die Minister selbst „kraft allerhöchsten Befehls“ autorisirt sind, o lung des Souveräns gewisse Verwaltungserlasse zu machen.

In diese Entwicklungen sind aber mehrere grobe Irrthümer verwoben. Dazu Theorien von der Aufhebung alles persönlichen Einflusses des Souveräns, von der des Gesetzes, der Gerichte oder der sogenannten Legislative, von der ausschließlichen Staats auf Gesetzgebung und Rechtspflege oder vom Rechtsstaat, welche letztere falsch ist, wenn sie die eigentliche Verwaltung dem andern Gebiet nicht für vollständig erkennt und dieses auf Kosten der erstern zu erweitern sucht, die Regierung in unse die höhere Einheit über beiden ignorirt, der constitutionellen Gesetzgebungsform die der Unfehlbarkeit beilegt und übersehen, daß in der Staatseinheit der Grund liege, ristisch- und administrativ gemischte Sachen mit trennbaren und untrennbaren Be also Grenzreitigkeiten zwischen beiden und Kompetenzconflicte zwischen Gesetzgebun waltung, Justiz und Administration, unvermeidlich sind und ewig bleiben werden

3) Mit der höhern Entwicklung unserer Staaten, mit den steigenden Anfor dieselben und an seine Glieder, mußte bei der ungeheuern Steigerung des ganze Kulturlebens auch in Bezug auf die Organisation der ganzen Staatsverwaltung ein und einigermaßen überall vorkommendes Princip, nämlich das der Arbeitstheilung, kommen. Dieses verwirklichte sich:

a) Durch eine auch äußerlich durchgeführte Trennung der Justiz von der übrigen Verwaltung. Die reine Justiz endet mit der letzten Instanz. Indem das letztinstanzielle Urtheil dem Recht entsprechenden Willen des Staats, resp. des Souveräns ausdrückt, bleibt dem Jex der Regierung doch für Ausnahmefälle das Recht resp. Amt der Begnadigung, so daß : in dieser Beziehung noch eine höchste organische Regierungsthätigkeit übrig ist. Die ig, soweit sie nicht Spendung des geltenden Rechts selbst, sondern eine Staatsverwaltungs- mission ist, endet in dem Justizministerium.

b) Durch Herbeiziehung populärer Elemente in die Verwaltung³⁾, wodurch eine Mischung Beamten- und Volksthätigkeit entsteht und das organische Staatsprincip entgegen dem autokratischen zu einem nach Art und Maß sehr verschiedenen Ausdruck gelangt. Der An- ß dieses Selbstgovernment an die natürlichen Uliederungen eines Volks, an die Stände und en Verbände, ist in England am stärksten. Allein auch dort regt sich immer stärker eine i, welche selbst die in England so sehr modificirten mittelalterlich-aristokratischen Standes- stnisse nicht mehr als dem organischen Staatsprincip und seinen gegenwärtigen An- rungen entsprechend anerkennt, während zugleich das locale mit jenen Standesverhältnissen engste verbundene Selbstgovernment keineswegs mehr als genügend allseitig erkannt wird. Brincip der Association ist in England bisher nur in den aristokratischen Kreisen staats- rlich gewesen, natürlich stets wieder allein in Berechnung auf die Behauptung der herr- chen Aristokratie. Wo es sonst sich geltend machte, z. B. in den Arbeiterassociationen, ist es immer gegen die industrielle Aristokratie, also gegen den herrschenden Stand aufgetreten. dem Continent haben sich zwar die mittelalterlichen Stände in ihrer früheren Bedeutung lebt. Mit dem continentalen Adel läßt sich, sowie er specifisch ist und zu einer zeitgemäßen um gar keine Anstalt macht, ein selbstgovernmentales oder politisches Lebensfactor unserer den nicht schaffen; der Bauernstand ist meistens frei geworden, aber noch nicht zu einem gerten politischen Leben geeignet und, wie der Bürgerstand, durch die Unterdrückung oder große Beschränkung der communalen Selbstständigkeit selbst derjenigen Schule beraubt, h welche sich in diesen Ständen ein politisches Leben heranzubilden ließe. Für die Herbei- ung populärer Elemente zur Staatsverwaltungsthätigkeit erscheinen daher diejenigen Mittel, welche die Gesetzgebung in social-politischer Beziehung that, Gesetze über Gewerbs- handelsfreiheit, Association, Verehelichung und Ansfähigkeit, Heimats- und Armenrecht namentlich über die Stellung der Gemeinden im Staat, als präjudiziell. Ohne sie wird populäre Organisation der Verwaltung entweder nur auf dem Papier stehen oder mehr m als nützen. Am weitesten ist in dieser Beziehung Frankreich zurück. Stände, Association Gemeindefelbstständigkeit kennt das französische Recht trotz seiner Gewerbefreiheit nicht. den deutschen Staaten hat Preußen seinen Gemeinden noch immer einen hohen Grad von ändigkeit gelassen, die sich namentlich auch in unsern Tagen fundigst, aber freilich durch re Gegenstände paralysirt wird. Belgien und Baden sind in Bezug auf die unmittelbare hung von populären Elementen zur Staatsverwaltung am weitesten gegangen. Während rsteres Land in seiner Geschichte eine gute Basis für dieses Princip hatte, muß es erst der rung anbeimgestellt bleiben, ob die neue badische Verwaltungsorganisation nicht in die e der Experimente gehört.

c) Durch eine gewisse Trennung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, wenig- in ihren höchsten Amtsorganen, in den Ministerien. In den untern und mittlern In- en nämlich (Bezirksämter, Regierungen u. s. w.) pflegt die Verwaltung, ganz oder doch hren wichtigsten Seiten, in Einer Behörde vereinigt zu sein. In der obersten Instanz aber fe selbst in den kleinern Staaten, wo nur ein einziger Minister oder Vorstand aller Ver- zungszweige ist, nach den verschiedenen Hauptressorts centralisirt, wobei einerseits die innere re derselben und die Art des Staats, andererseits aber auch manche Willkürlichkeit und rligkeit maßgebend ist.

Nach den im Staat sich nothwendig verwirklichenden drei großen Lebensrichtungen des . Man kann man auch drei Hauptrichtungen jeder Staatsverwaltung unterscheiden, nämlich e vorzüglich auf das materielle Daseinselement gerichtete Verwaltung, die der körperlichen

3) Auf dem Gebiet der Verwaltung der Rechtsgesetze oder der Rechtspflege geschah dies fast allent- durch die Geschworenengerichte und häufig durch die Beiziehung von Kaufleuten zu den Handels- ten.

und finanziellen Kräfte des Volks, welcher besonders das Finanz- und Kriegsministerium spricht. Die innige Verbindung beider Ministerien ist bekannt; ihre Trennung aber sich aus dem Princip der Arbeitstheilung; 2) die vorzüglich auf das intellectuelle gerichtete Verwaltung, welcher das Justiz- und Unterrichtsministerium entspricht, besonders wegen seiner Betheiligung am Gesetzgebungswerk, letzteres wegen der Betheiligung für alle organische Politik; 3) die vorzüglich auf das sittliche Dasein gerichtete Verwaltung, welcher besonders das Ministerium des Innern und des Cultus. Bei der nothwendigen Verbindung eines jeden Kulturstaats mit auswärtig und bei der Repräsentation jedes Staats nach außen durch seinen Souverän erscheint das Ministerium des Aeußern, regelmäßig verbunden mit einem Ministerium der dynastischen Interessen oder „des königlichen Hauses“, vollkommen gerechtfertigt.

Wir brauchen nicht ausdrücklich zu betonen, daß wir alle diese und jede and Theilung der Verwaltungsarbeit in den Verwaltungscentralstellen und nur vor der Einheit der ganzen Verwaltung schon im Ministerium, dann aber vorzüglich in der Person selbst gedacht haben, daß also nach unserer Ansicht nicht nur alle Verwaltung untereinander verbunden, sondern auch jeder Minister von ihrer Einheit durchbrun seiner Handlungsweise getragen, jedes einzelne Ressort mit dem andern in fortwährender Verbindung und Harmonie und keine so organisiert, resp. geleitet sein müsse, resp. rein einseitig nur ein materielles, oder intellectuelles, oder sittliches, ein inneres oder ein populäres oder dynastisches Interesse im Auge hätte.

Den Inbegriff der bestehenden Normen für die Staatsverwaltung nennt man Verwaltungsrecht. Dieses kann nun zum Theil durch die Verfassung selbst oder durch constitutionelle Gesetze bestimmt sein, wie z. B. durch Gesetze über den Vollzug der Urtheile, die Feststellung des Staatshaushalts, über Aushebung und Verwendung der Truppen oder innerhalb des Staats, über Organisation und Besetzung wie Competenz der über die Rechte der Staatsdiener, über Zwangseinteilung und Schulspflichtigkeit. Verhältnis zwischen Kirche und Staat, zwischen den verschiedenen Religionsparten. Selbst die Einrichtung repräsentativer Körper und was daran hängt, gehört als natürliche Einrichtung für die Verwaltung der Gesetzgebung hierher. Die hierher zählenden Verwaltungsnormen kann man verfassungsmäßiges und gesetzliches Verwaltungsrecht nennen. Es folgt aus der Natur des Gesetzes überhaupt, des constitutionellen Gesetzes insbesondere, wahre Nothstände ausgenommen, die Verwaltung nicht berechtigt sein kann, einseitig Gesetze hinaus- oder darüber hinwegzugehen. Alle übrigen nothwendig von der d. h. dem Souverän, ausgehenden Anordnungen oder Normen der Verwaltung sind als natürliche Staatsrecht Verordnungen genannt und bilden das seiner Natur nach und specialisirende Element des Verwaltungsrechts, das verordnungsmäßige.

Sofern nun in jedem Staat außer der regierenden Person, welche das organische der Staatseinheit in ihrer ganzen politischen Thätigkeit verwirklicht, also unter dieser Bezeichnung zur Veranlassung und Ausführung entsprechender Vorschriften nach den verschiedenen Ressorts der Staatsgewalt auch besonders eingerichtete Organe vorhanden sind, so ist die Thätigkeit dieser Organe ebenso in einem engeren Sinne Verwaltung nennen, wie das Ministerium in einer beschränkteren Auffassung, namentlich den Ständen gegenüber Verwaltung genannt hat.

An der Verwaltung des Staats nimmt aber außer dem Souverän auch das Volk durch die kontrollende Thätigkeit seiner Repräsentation, theils durch die verschiedenen des Selfgovernment in Gemeinde und Corporation, theils durch die Association und die dient hiermit wie mit jeder Leistung an den Staat dem Staat. Der Staat bedarf dauernder, im Kreise ihrer Competenz selbständiger Organe für den Vollzug seines der Verwaltung, oder förmlicher Staatsämter, die mit sachkundigen, aus der Mitte eines Lebensberuf machenden Männern besetzt sind, und so ist es noch eine engere von Verwaltung, wenn man den gesammten eigentlichen Amterorganismus eines Staats dessen Thätigkeit damit bezeichnet.

Von diesem letztern Gesichtspunkt aus erscheint die Staatsverwaltung als identische Organisation und organisationsmäßige Thätigkeit der sämtlichen Staatsämter, nicht nur auch die rechtliche Stellung des Staatsdienerstandes in einer innern Verbindung wenn auch das Staatsdienerverhältnis nebenbei seine eigenen Grundlagen hat.

Die ganze Amterorganisation eines Staats hängt aufs innigste mit dessen geschichtlicher

Entwicklung, mit den dieselbe leitenden politischen Ideen zusammen. In einem theokratischen Staat wird, soweit überhaupt etwas dem Staatsamt Analoges vorhanden, dasselbe von Klerikern besetzt sein. In einem militärischen Staat wird auch der ganze Civildienst militärisch organisiert und besetzt sein, in einem rationalistisch gearteten Staat werden Gelehrte, Weise, Sophisten oder wie man diese Richtung bezeichnen will, die Verwaltung leiten. In rohen Staaten wird Staatsdienst und Hofdienst zusammensinken, wenn auch einiges Gefühl für den Unterschied zwischen beiden selbst da schon nicht fehlt.⁴⁾ Der Feudalismus ist eher geeignet, den Staat noch zu steigern, bis aus ihm der Begriff eines staatlichen Wesens und einer staatlichen Einheit endlich klarer hervortritt und die in der Person des Souveräns verkörperte und vollständig aufgegangene Staatsidee nun in geradezu entgegengesetzter Weise (im Verhältniß zur Trennung von Staats- und Hofdienst, wo der erstere im letztern aufging) den Hofdienst im Staatsdienst verschlingt. Die Nothwendigkeit, aus der trostlosen und immer mehr zunehmenden Entartung des Feudalismus herauszukommen, ließ diese Entwicklung um so mehr genügen, als dadurch die überwiegende Zahl der Bevölkerung von der Willkür ihrer Leibeigenden, Vogten und Gerichtsherrn befreit und in ihrer Lage wesentlich verbessert wurde; unbrochene Kriegsläufe hatten auch an absolutes Commando gewöhnt, und der Friede machte ein retablierendes starkes Eingreifen der Fürsten und ihrer Beamten als die Freiheit der Bevölkerung wünschenswerth, namentlich in Massen, für deren Freiheitsbethätigung die frühern Verhältnisse keinen Spielraum gelassen, die also das Bedürfniß hierfür noch nicht gefühlt hatten.

Die großen Staaten oder Territorien forderten aber mit der durch den Bruch des Feudalismus und die Vernichtung der mittelalterlichen Stände eingetretenen Einheit der einzelnen Verwaltungszweige auch neben dem Begriff und Wesen des fürstlichen Staatsamts die Organisation aller Ämter eines jeden Ressorts und die durch alle Ressorts hindurchgehende und sie vereinigende Einheit der Gesamtorganisation des ganzen Staatswesens des Staats. Die Voraussetzung natürlich zuerst nur dem fürstlichen Absolutismus. Allein bei dem in allen Völkern wie in den Beamten selbst lebenden und mit der Ordnung des Staats sich nur steigern müßten, mußte sich die individuelle Freiheit nicht ändern. Die Einführung constitutioneller Verfassungen bezeichnet den neuesten Wendepunkt in dieser Beziehung, indem an die Stelle der nur dem Fürsten verantwortlichen Ämterorganisation und einer absoluten Abhängigkeit von ihm und aller seiner Träger vom fürstlichen Willen ein neues System trat, nach welchem der Staatsdiener zum Schutz seiner Selbständigkeit in der Verwaltung des Amtes nicht nur eine unabhängige äußere Stellung, sondern auch neben seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegen den Souverän noch eine objective Verantwortlichkeit gegen den Staat, für welchen in dieser Beziehung die Landstände zu fungiren haben, zu tragen hat.

Ubrigens hat sich doch dieses System in den verschiedenen Hauptvölkern unserer Culturperiode durchaus nicht gleichmäßig entwickelt. In Amerika fehlt sogar dem Richteramt jede Selbständigkeit, d. h. der amerikanische Richter kann ein Gesetz des Congresses nicht anzuwenden, wenn er sich in seinem Staat die Wiederwahl sichern will, und er wird es nicht anwenden, wenn er sich in seinem Staat die Wiederwahl sichern will. Das ist aber nicht Selbständigkeit, sondern Mangel der organischen Einheit im Verhältniß der einzelnen Staaten zum bundesstaatlichen Ganzen und absolute Unselbständigkeit des Richters im Verhältniß zu seinem eigenen Staat. Der im wesentlichen aristokratische Charakter des englischen Staatswesens und der in der Herrschaft stiftende Parteilichkeit, der Umstand, daß das Parlament thatsächlich Souverän, also nicht seine eigene Controlle, nicht die Controlle der von ihm selbst eingesetzten Verwaltung sein kann, wie das bei der wirklich monarchischen Regierung der Fall ist, ferner das gleichfalls aristokratisch besetzte Hofgericht, sowie in der Justizverwaltung die ausgedehnte Kompetenz der Richter, alle diese Umstände zeigen, daß England einen eigentlichen Beamtenstand und eigentliche Ämter sowie eine systematische Ordnung derselben gar nicht hat.⁵⁾ Nicht einmal die Secretariate, d. h. Ministerien, sind vollständig vorhanden,⁶⁾ und die unsauberen Dinge, Nepotismus, die Bestechung u. s. w., welche täglich mehr als in Verbindung mit diesem

4) Man vgl. Gincmar, De ord. palat.

5) Stein, I, 329 fg.

6) England besitzt kein Cultus- und Unterrichtsministerium, obgleich eine Art von Centralcommission besteht. Auch ein Justizministerium im Sinne einer obersten Verwaltungsbehörde für das ganze Reich fehlt dafelbst. Denn der Lordkanzler, der durch seinen Sitz im Cabinet einige Ähnlichkeit mit dem Justizminister hat, ist zunächst nur Präsident des königlichen Kanzleigerichts und zugleich Oberhaupt der im Oberhause, dem bekanntlich auch eine sehr ausgedehnte Jurisdiction zusteht.

aristokratischen Beamtenwesen hervortreten, sowie die Stimmen bedeutender und zur Zeit geneigter Staatsmänner, wie z. B. des Lords Brougham, beweisen, daß auch in dieser Richtung manches faul ist in dem sogenannten constitutionellen Mutterlande. Das, was der neuen Verfassung größtes Verdienst ist, nämlich daß sie geworden, nicht gemacht ist, und unnachahmbar und wird für England selbst ein Fluch sein, wenn die Engländer aufhören Verfassung auf eine der Zeit entsprechende Weise fortwerden zu lassen. In Frankreich ist anderes wesentliches Moment, jene Unabhängigkeit vom Staatsoberhaupt, welche ihr in der Verantwortlichkeit der Verwaltung gegen den Staat selbst, wenn auch nur in den Personen der Minister, finden muß. Könnte man einen Verwaltungsorganismus getrennt vom Staat und unbeeinflusst von der Idee der selbständigen Persönlichkeit auch im Staatsdienst denken, so müßte der französische als der allervollkommenste betrachtet werden, und selbst dem organischen Staat gedacht, dürfte derselbe in mancher Beziehung mustergültig sein, man nur an die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Mechanismus und seine ungeheure leichte, unwiderstehliche Wirksamkeit dünkte. Allein es fehlt ihm die lebendige Seele, so daß die Hand des Maschinenisten erstarrt, der sie bewegt. Er duldet kein Selbstgovernment und muß also zu viel zu; er hängt nicht mit den vielgestaltigen mannichfaltigen Bewegungen des Lebens zusammen, welches in jedem lebendigen organischen Staat ein ewiges, millionenmal rasendes und sich dadurch ins Unendliche vervielfältigendes Prickeln hervorruft und, von der Verwaltung nicht berücksichtigt oder unterdrückt, zur Vergewaltigung seiner Greifen nicht verfehlen wird. Deshalb ist das französische Amtswesen auch zu wenig, ist ausschließliches Werkzeug des kaiserlichen Willens, und wie es sich auf kein organisches Leben stützen kann, so ist es auch unfähig, dem Staat organisch eingefügt zu werden.

Mit Recht erklärt Stein a. a. O., S. 295, die deutsche Entwicklung der Verwaltung im Sinne der Unterorganisation als die bessere. Wir haben uns hierüber schon früher in „System des Verfassungsrechts“ ausgesprochen. Der bescheidene und ehrliche Zug des deutschen Charakters, verbunden mit deutschem Pflicht- und Ehrgefühl, welches von dem Gefühl der freien Freiheit und der mannhaften Vertretung des Rechts in jeder Stellung untrennbar hat es möglich gemacht, daß sich der Constitutionalismus überhaupt und die Ministerverantwortlichkeit insbesondere in der bei uns eigenthümlichen Weise entwickelten, und daß erst die Einheit der Regierung wie die Kraft der Verwaltung nicht schwächte, letztere als ein für verfassungsmäßiges Rechtsinstitut nie zum Hebel von Parteintrügeln, zum Träger politischer Zwecke, zur Demüthigung der Krone und Entwürdigung der Verwaltung mißbraucht. Bekanntlich lassen Preußen und Oesterreich in beiden Beziehungen, wenn auch auf verschiedener Art, noch vieles zu wünschen übrig, von Mecklenburg und dem einen oder dem andern Staatsöminutium zu geschweigen. Daß zu jenen bessern Zuständen auch die Mittelglieder der deutschen Staaten und ihr Nichtberührtwerden von den großen Weltkämpfen vieles beizutragen dürfte nicht zu leugnen sein. Aber jedenfalls wäre zu hoffen, daß jene der deutschen Nation allgemeinen zugehörigen Eigenschaften auch dann eine günstige Wirkung äußern würden, eine größere Einheit die deutschen Völker zwar nicht zu einem centralisirten Staat, wohl aber zu einem strammen Gesamtwesen verbände.

Man hat, namentlich seit Malchus („Politik der innern Staatsverwaltung oder Organisation des Organismus der Behörden für dieselbe“, 2 Theile, 1823, I, 5, 7; Gerstner, „Lehren der Staatsverwaltung“, I, Kap. 10; weitere Literatur bei Stein, I, 308, 320) dahin äußerte: „es seien vorzüglich zwei Systeme, die bei jeder Organisation zur Geltung dienen, nämlich das Provinzialsystem, in welchem eine jede Provinz mit besondern Organen und Behörden, nicht selten mit einer besondern Verfassung und besondern Gesetzen abgeschlossenes Ganze für sich bildet, sobald das Realsystem, in welchem für den Staat eine gleiche Verfassung stattfindet, die Verwaltung aber nach Normen, die für den Staat die nämlichen sind, und durch Behörden, deren organische Einrichtungen in allen Theilen eine vollkommen uniforme Bildung haben, geführt wird“, für die Organisation der Verwaltung, resp. des Verwaltungsbehördenorganismus zwei Systeme, das Real- und Provinzsystem unterscheiden zu müssen geglaubt.

Fassen wir diese beiden Systeme etwas schärfer ins Auge, so wird das Realsystem in der Hauptsache vollendeten Staatseinheit entsprechen, ohne daß dadurch ein gesunder, d. h. der höhern politischen Einheit verträglicher Particularismus oder Specialismus der Verwaltung und eine entsprechende selbstgovernmentale Mitwirkung absolut ausgeschlossen sein kann. Das Realsystem ist an sich durchaus nicht wesentlich hypercentralistisch, sondern die in ihm liegende

zeit wird in jedem Staat ebenso sein, wie dessen Einheit selbst innerlich beschaffen ist. Das genannte Provinzialsystem erscheint dagegen als der Träger zweier Ideen, nämlich einmal der eines politischen Wesens, welches infolge seiner Zusammensetzung aus Ländern und Kreisen Conföderation näher ist als dem Einheitsstaat, und dann der Idee einer Verwaltung, in der die staatliche Verwaltungsthätigkeit unter dem Selbstgovernment steht; also zwei Ideen, die miteinander verwandt sind. Allein offenbar gewährt auch dieses System keinen festen Halt. Der Begriff einer Conföderation ist der elastischste und unbestimmteste von der Welt. auch in ihr enthaltene Gedanke einer Einheit ist entweder stark und im Aufsteigen, dann auch über dem Ganzen eine Art von Realsystem stehen, welches das Provinzialsystem beherrscht, dasselbe also nicht zum maßgebenden System für die Organisation der Gesamtverwaltung werden läßt. Ist der Einheitsgedanke schwach und im Abnehmen, so wird der Grund sein, daß, wie viele sogenannte Provinzen oder Länder, so viele Realsysteme allmählich entstehen. Was zwischen diesen beiden Alternativen liegt, sind Übergangszustände. Die Selbstverwaltung aber an sich allein genommen, d. h. ohne Verbindung mit dem sogenannten Provinzialsystem, unterscheidet sich weder wegen ihrer Formen noch wegen des Grades ihrer Ausdehnung oder Ausdehnung innerlich und wesentlich von der Amtsverwaltung. Ist sie überhaupt nicht zur Staatsverwaltung und von der Idee des Amtes für und durch den Staat getragen, so ist sie vom Standpunkt der Verwaltung aus um so weniger eine Veranlassung, ein bestimmtes System anzunehmen, als auch die nach Untern organisierte Staatsverwaltung eine selbstständige Mitwirkung nicht nur nicht ausschließt, sondern in Verwirklichung und Durchführung der constitutionellen Idee sogar wesentlich verlangt. Die Bezirksräthe alten (wie die Kreisräthe in Baiern) und neuen Datums (wie die Bezirksräthe nach dem bairischen Gesetz, Organisation der innern Verwaltung betreffend, vom 5. Oct. 1863, §. 2 fg.), die Landräthe, Kreisversammlungen (s. das citirte Gesetz §. 24 fg. und das bairische Gesetz, die Landräthe betreffend, vom 28. Mai 1852), die noch da und dort, z. B. in Preußen bestehenden Provinzialtage, die Handels-, Fabrik- und Gewerbekammern, die auf Association beruhenden Schulen und landwirthschaftlichen Anstalten u. s. w., alle diese Dinge beweisen, wie die Idee des Provinzialsystems mit denen des Realsystems vereint werden können. Der Ruf der Mäßigkeit in Frankreich aber nach Decentralisation ist nicht ein Ruf nach Aufhebung der realen Einheit Frankreichs und seiner Verwaltung, sondern ein Ruf nach Beseitigung der übermäßigen Uebertreibung des Realsystems, und während England gegen Schottland und Irland seines Selbstgovernment sehr realistisch vorging und niemand in dem englischen Government eine Spur von zerfallendem Provinzialismus erkennen kann, verlangt man doch hier mehr eine bessere und vollständigere Organisation der Ämter, resp. Verwaltung, weil seitens des Selbstgovernment überhaupt den gesteigerten Anforderungen an die Verwaltung nicht mehr genügt, andererseits die rein aristokratische, resp. oligarchisch-plutokratische Artung des gegenwärtigen englischen Selbstgovernment gegen den Geist der Zeit geht.

Steht es nun, welcher in dem mehrerwähnten Werk ein neues System für den Verwaltungsorganismus aufstellt, welches er der deutschen Entwicklung entnimmt. Nach ihm ist der Verwaltungsorganismus notwendig von zwei Systemen beherrscht, deren erstes er Ministerialismus, das zweite Behördensystem nennt (S. 304 fg.). Er geht hierbei davon aus, „daß die Staatsbürgerliche Gesellschaft die Selbstständigkeit der ständischen Rechte dem einheitlichen Willen des Staats unterordnet und die Gleichheit der Thätigkeit des letztern auf allen Punkten herbeiführt, es einen Organismus geben müsse, welcher allen Hauptgebieten der Verwaltung im weitesten Sinne dieselbe persönliche und einheitliche Form gibt, die der Staat als Ganzes in der Verwaltung hat, während ein zweiter Organismus diese Verwaltung mit den wechselnden Anforderungen in Harmonie bringt. Jener erste Organismus hat daher zur Aufgabe, die einfachsten und gleichförmigen Grundsätze und Regeln festzustellen, welche in der Ordnung und besondern Thätigkeit der Verwaltung durchzuführen sind. Er wird diese Aufgabe in zwei Thätigkeiten lösen: erstens durch maßgebende Bestimmung jener Regeln und Grundsätze für die besondere Verwaltung in der Form allgemein gültiger Verordnungen; zweitens durch die Entscheidungen der einzelnen Fragen, welche durch die wirklichen Lebensverhältnisse an dem Mittelpunkt der ganzen Verwaltung herankommen. Während daher der zweite Organismus, das Behördensystem, den wesentlichen Willen des Staats beständig in seinen verschiedenen Aemtern und Besonderheiten auflöst, muß der erste beständig die Einheit wiederherstellen. Und um diese Einheit stets der Wille des Staats in der Form des Gesetzes ist, so ist dieser erste Organismus derjenige, dessen Aufgabe es ist, beständig das Gesetz mit seinen feststehenden ein-

heitlichen Bestimmungen, und wo diese mangeln, den Geist des Gesetzes zu verkörpert. Das Ministerialsystem ist daher derjenige Organismus, der der Träger des selbständigen des Gesetzes im Leben des Staats ist, während das Behördensystem vielmehr die gegebene Verhältnisse des wirklichen Lebens seinerseits zur Geltung bringt und die möglichen Mängel des gegebenen Gesetzes zu vertreten hat". Auch nach den äußern Formen der Thätigkeit wesentlicher Unterschied beider Systeme. „Denn das Ministerialsystem ist niemals ein rein Befehlendes, sondern stets nur Befehlendes und entscheidende Gewalt; seine Thätigkeit besteht in Beschlüssen, mit welchen es die Thätigkeit des Behördensystems leitet; und ebendadurch durch das Ministerialsystem die Verantwortlichkeit und der Inhalt derselben im wesentlichen Verwaltungsbereich möglich" u. s. w.

Wie sehr wir nun die letztere Ansicht theilen und, was wir schon früher (s. die Regierung) ausführten, nur eine Ministerverantwortlichkeit wegen Verfassungswort nehmen (s. auch Held, „Staat und Gesellschaft“, Thl. III), so können wir doch in wesentlichen mit den angegebenen Ausführungen nicht übereinstimmen. Bei dem sogenannten Ministerialsystem scheint uns namentlich die Aufgabe der Ministerien, für größere Gesetze die wesentlichsten Vorbereitungen, namentlich die Ausarbeitung der Entwürfe zu machen, ferner deren Verhältnis zum Souverän oder dem Staat und Regierung zu erörtern, welches allein den Staatswillen auch bei Verordnungen ausdrückt, Minister also, falls sie nicht auf dessen Befehl handeln, nur das Project des zu erlassenden Gesetzes, der zu gebenden Entscheidung zu unterbreiten, außer Ansatz gelassen; in den offiziellen Erlassen hervortretende Formel aber, daß der Souverän sein Minister der Ausführung dieses oder jenes Gesetzes ausdrücklich beauftragt, dürfte beweisen, daß die Thätigkeit desselben auch eine ausführende sei. Überhaupt dürfte es nicht geeignet sein und Erlaß einer Norm materiell so durchaus zu trennen, wie etwa der Erlaß einer constitutionellen Form der Gesetzgebung anheimfallenden Norm von deren Vollzug durch die formell getrennt erscheint. Bei dem Behördensystem aber scheint uns irrig, daß die Ministerien als Behörden, resp. als allen Verwaltungszweigen verwandt und als die oberste Spitze aller Verwaltungszweige, damit aber auch die höhere Einheit zwischen Ministerien und den ihnen untergeordneten Ämtern in Frage gestellt wird. Es erscheint so bedenklicher, als z. B. Mittelstellen, in denen die ganze Verwaltung eines Landes resp. alle Branchen derselben vereinigt sind, eine vollkommen bureaukratische Einheit Person ihres Präsidenten darstellen, während selbst das vollständigste einheitliche gesamtministerium jedes einzelne Ministerium in Bezug auf seinen besondern Ressort, nicht der Einheit in den leitenden Grundsätzen der Politik, selbständig läßt.

Nach den Grundsätzen des absolut regierten Staats ohne die constitutionellen Formen war die oberste Verwaltungsbehörde zwar im Sinne des Verfassungsstaats verantwortlich; aber sie mußte auch ein Rathscollegium bilden, in welchem jeder Rath seine Meinung austrat und dieselbe vertrat. Er konnte überstimmt, aber nicht zur Vertheidigung seiner Meinung, z. B. des Präsidenten des Collegiums, angehalten werden. Es ist dies Collegialsystem. Es ist nun im allgemeinen ganz richtig, daß heutzutage weder gesamtministerium noch ein einzelnes Ministerium für sich ein Collegium bildet oder könnte, weil es eine constitutionelle Verantwortlichkeit geben muß und diese nur ein Minister selbst praktisch zulässig erscheint. Man kann dies bureaukratische System nennen, wir müssen doch auch aussprechen, daß, wie sich thatsächlich in unsern Ministerien gesamtministerien collegiale Einflüsse wirksam zeigen, so ohne Zweifel auch in dem Collegialsystem bureaukratische Erscheinungen vorgekommen sind. 7)

Die Einheit der Verwaltung fordert aber auch, 1) daß kein Gebiet derselben ohne wirkliche Vertretung bleibe, was ehemals unter dem absoluten Fürstenthum nicht nothwendig und 2) daß alle selbstgovernmentale Thätigkeit in der Verwaltung nicht außerhalb der Verantwortlichkeit falle, resp. nicht centrifugal werden könne, was durch die nothwendige Befähigung

7) Die gegenwärtigen französischen Minister sind die vom Kaiser gänzlich abhängigen seiner verschiedenen Verwaltungsabtheilungen. In England erscheint das Ministerium als König präsidirt (privy council) Verwaltungscollegium der Prerogative der Krone und Ministers; in Deutschland, wo nur die größern Staaten in Frage kommen, hängt die Bedeutung der Ministerien von den Resultaten der ganzen Verfassungsentwicklung, resp. von den Schwere der Kämpfe derselben ab. Vgl. Stein, I, 321 fg. Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III, Abth.

igern Acte derselben durch die Regierung und die ununterbrochene Staatsoberaufsicht, deren Bedeutung nur hierin zu suchen ist, erreicht wird. (Stein, a. a. D., 310.) *)

Die Ministerien haben nun jedes ein förmliches System von Behörden unter sich, durch welche, oft in einer untern und mittlern Instanz⁹⁾, jedes Ministerium gleichsam das ganze Volk repräsentation gegenüber den Ministerien. Die früher erwähnten Unterschiede in den Interessen der europäischen Hauptvölker müssen sich auch hier einflussreich erweisen. Collisions zwischen verschiedenen Ministerien, z. B. wegen der Trennung zwischen Justiz und Administration, sind ebenso unvermeidlich wie das Zusammenwirken derselben in Angelegenheiten, welche nicht bloß ein einzelnes derselben betreffen.

Eine tüchtige Verwaltung verlangt hinreichendes Vorhandensein der nöthigen Ämter nach Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung, ausgezeichnete Besetzung derselben, gesicherte und des Beamten und Ausblick auf Verbesserung seiner Lebenssituation auch ohne Beförderung zu einem andern, resp. höhern Amt. Eine richtige politische Bildung wird heutzutage hauptsächlich sein. Sie wird das Heer werthloser Beamten besetzen und die dem constitutionellen Staat unentbehrliche richtige selbstgovernmentale Bethätigung anbahnen und zum Wohl des Staats verwerten helfen.

3. Feld:

Staatswissenschaften. Wissenschaft ist das richtige Wissen im und durch das Wissen des Zusammenhanges, daher das systematische (nicht schematische) Wissen oder das organische Zusammenhang. Richtig ist alles menschliche Wissen in dem Maße, als es wahr, wissenschaftlich als es von der Erkenntnis der höchsten Gesetze alles Entstehens, Seins und Vergehens getragen ist. Bei der Einheit des göttlichen Schöpfungsgebildens muß sich zeigen, daß alle wahre Wissenschaft nur eine Einheit oder daß die höchste menschliche Wissenschaft nur die möglichst einheitliche Erfassung aller gewußten Wahrheiten sein könne.

Dieses Gesetz der Einheit aller Wissenschaft ist zu allen Zeiten und bei allen gebildeten Völkern in irgendmaßen erkannt und auf verschiedene Weise zu realisiren versucht worden, obgleich es doch auch eine gewisse Einseitigkeit neben aller Universalität der versuchten Auffassungen hervorbringt.

Denn ein Volk in irgendmaßen zum nationalen Selbstbewußtsein erwacht, so wird von einer richtigen Staatswissenschaft deshalb allein noch lange nicht die Rede sein. Man wird sich zunächst mit der Staatskunst begnügen, welche einmal nach außen durch den Krieg und die politischen Verbindungen, dann nach innen, und hier besonders, durch die herrschende stehende, social-politische und verfassungsmäßige Ordnungen hinreichend beschäftigt ist. Natürlich mit den übrigen Wissenselementen auch die Erkenntnisse vom Staat verbindet, von den ersten beherrschten läßt ober umgekehrt. Unter solchen Umständen müssen die sozialen und politischen, rechtlichen und sittlichen Veränderungen, die im Lauf der Zeit unter dem stärksten gegenseitigen Einwirkungen zwischen den freien Anschauungen und den Institutionen vor sich gehen, auch auf den Charakter der Staatskunst und der staatlichen Erkenntnis, das Verhältnis zwischen beiden und auf die leitenden Grundsätze große Einwirkung haben. Wir sehen bald eine rein kriegerische Politik, bald eine religiös-theokratische, bald eine nationalische, bald sehen wir diese Principien miteinander wechseln, bald scheinbar das eine allein verschlingen, und wenn hier häufig die Gewalt die Rolle des Rechts zu spielen vorgibt, so ist es nur gerecht sein, zu sagen, daß auch Schlaubeit und List unter solchen Umständen besonders die Rolle der Wissenschaft spielen.

Theorie und Praxis, menschliche Freiheit und staatliche Gebundenheit, Einseitigkeit und ionisches Streben finden sich demnach mit den ersten Erscheinungen staatlichen Bewußtseins gegenseitiger Bekämpfung, und haben schon die ältesten Staaten des Orients in dieser Beziehung neben einzelnen echt wissenschaftlichen Streiflichtern um so mehr nur Gewaltthat und List die Quintessenz ihrer Staatskunde aufzuweisen, als sie in ihrem theokratischen und isoliren-

*) Über die verschiedenen Ministerien, ihre Bedeutung u. s. w., ebend. S. 311 fg.

9) Unsere Zeit ist eigentlich Verwaltungsmittelbehörden nicht günstig. Hat doch selbst in der Justiz Instanzenystem schon sehr gelitten. In Baden sind die Regierungen als Mittelbehörden bereits das obencitirte Gesetz beseitigt. Mit Recht sagt Stein, die schließliche Gestaltung dieses Punktes erst dann kommen, wenn man die unterste Behörde als das Regierungsorgan für die Selbstverwaltungskörper der untersten Verwaltungsgebiete (größere Städte, Landdistricte oder Bezirke u. s. w.) wählt und ihnen ihre amtliche Function in diesem Sinne und Geiste bestimmt wird (a. a. D., I, 336).

den Desyotismus den Gedanken an freie allgemeinere Forschung gar nicht aufkomme und, wenn derselbe doch aufgefunden war, entweder sich selbst aufgeben oder die Vernichten müßten.

Wenn man die sogenannten Heiligen Bücher des Orients durchliest, so staunt man die tiefe Menschenkenntniß, über die Umsicht und andere treffliche politische Eigenschaften der Verfasser. Wäre aber auch nicht bekannt, wie wenig oft, wenigstens auf die Dauer, zenden moralischen Robomontaden ernstlich gemeint und an deren wirkliche Durchführung wurde, oder wie schnell ihr wirklicher Sinn sich verloren hatte, sie waren doch immer Geheimniß einer kleinen Klasse, deren Interessen sie dienten; und ihre Basis, die vom Wesen des Menschen wie Gottes, ist eine so grundsätzliche, daß der Glanz des selben hauptsächlichsten Werth verliert.

Wir wollen zum Beweis des Gesagten nur beispiehalber den Gesetzen des Man bekannten französischen Übersetzung von Pottier einige Stellen entnehmen. Nachdem §. 14 fg.) die göttliche und gleichsam allmächtige Natur der Strafe bezeichnet worden §. 31, daß nur von einem vollständig reinen, wortgetreuen, gesegneten, geliebten und von tüchtigen Dienern umgebenen König die Strafe gerecht zugemessen werde. Wenn ferner in einer Reihe von Stellen die dem König auferlegte Hingabe, ja Ununter die Brahminen so weit geht, daß §. 133 verlangt, der König solle lieber Hunn als den Brahminen eine Abgabe auferlegen, so enthalten doch wieder viele Stellen (z. B. eine Menge von Vorschriften, welche zusammen eine sehr ausgebildete Staatslitteratur Selbst das Verbot völkerrechtswidriger Kriegswaffen (§. 90), der Tödtung eines sich ergebenden Feindes (§. 91), eine nähere Bestimmung des Rechts der Kriegsbeweise Bestimmungen über die Besteuerung (§. 128 fg., 137 fg.)¹⁾ und eine Menge den neuern Systemen betonte sogenannte Staatsmakrobiotik sich beziehender Vorschriften in diesen uralten Staatsgrundgesetzen. Der König mag, wenn er von den Geschäften ermüdet ist, einem gesegneten, wohlunterrichteten, seine Leidenschaft schenkenden ersten Minister von guter Familie die Führung überlassen; immer aber die Pflichten zu erfüllen und gilt für todt, wenn er die Angehörigen seines Reichs mit Gefährden läßt (§. 141 fg.). Die geheimen Beschlüsse des Königs sollen nicht ausgeplaudert werden. Auch ohne Schatz behut derjenige König seine Macht über die ganze Erde, „résolutions secrètes ne sont pas connues des autres hommes qui se réunissent“ (§. 148). Der König soll, sobald er sich frisch und ohne Beunruhigung fühlt, mit seinen Ministern nachdenken über die Tugend, das Vergnügen und den Reichtum die Mittel, diese im allgemeinen einander entgegengesetzten Dinge zu erwerben; fern Bereicherung seiner Töchter und über die Erziehung seiner Söhne; dann über die Politik, Gesandte zu schicken, und über die Ausichten des Erfolgs seiner Unternehmung die Ausführung seiner Frauen im Inneren des Palastes und die Schritte seiner Sendboten wachen; er soll ferner die acht Angelegenheiten der Könige überlegen, nämlich: die Ausgaben, Gesandtschaften, Verteidigung, Entscheidung zweifelhafter Fälle, die Strafzumessung und Sühne; dann die fünf Arten von geheim zu verwendenden Kriegerischen und scharfblickende Jünglinge, abgesetzte Anachoreten, unglückliche Arbeiter Kaufleute und „soux pénitents“; endlich die Absichten der Nachbarn und die ganze Situation benachbarten Staaten (§. 151 fg.). Die Vorschriften über die Beziehungen zu fremden über Allianzen und Kriegführung (§. 158 fg.) sind voll von tiefer politischer Einsicht. soll nur mit einer zufriedenen und wohlverproviantirten Armee begonnen und die Hauptstadt des Gegners gerichtet (§§. 170, 171, 181, 185), das Land zuvor sichergestellt ein Spionensystem eingerichtet werden (§. 184). Der König wird gegen falsche Feinde besonders gegen diejenigen gewarnt, welche, nachdem sie früher seinen Dienst verließen in denselben zurücktreten wollen, „car ce sont les plus dangereux ennemis“ (§. 186). Der König ist jedes Mittel zum Sieg erlaubt; so soll er namentlich die Verwandten des Fürsten, welche Ansprüche auf den Thron haben, und unzufriedene Minister zu gewinnen und überhaupt alles thun, um den Feind zu schwächen, sei es „par des négociations présentes, et en fomentant des dissensions“ (Art. 197 fg.). Von ganz besonders

1) „Après un mûr examen, un roi doit lever continuellement les impôts dans ses États, qu'il ne coupe pas à propos racine, en refusant, par excès de honte, de recevoir de celle des autres, en exigeant des tributs exorbitants par excès d'avarice.“

er Erkenntnis zeugen die Bestimmungen über das Verhältnis zu dem eroberten Lande und kriegten Gegner, z. B. „qu'il fasse respecter les lois de la nation conquise comme elles té promulguées“ etc. (§. 203). „En gagnant des richesses et un accroissement de gloire, un roi n'augmente pas autant ses ressources qu'en se conciliant un ami fidèle, ien que faible, peut un jour devenir puissant“ (§. 208 fg.), woneben freilich wieder Paragrafen, z. B. §§. 213, 217 fg., den ganzen Hinh des Despotismus bloßzudeckeln.

Wir wollten hiermit nur einen Beweis geben, daß die Staatswissenschaft so alt ist als die Geschichte der Menschheit. Und wer die Gesetzgebung des Manu oder sonst eine der großen Gesetzgebungen eines Kulturvolks durchgeht und sie als ein Ganzes aufzufassen versucht, der zu der Überzeugung gelangen, daß die großen Gesetzgeber des Alterthums wirklich nicht sehr tiefe und ausgebreitete Kenntnisse vom Menschen und vom Staat hatten, sondern daß diese Kenntnisse die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Verdienst, insofern wenigstens vom Standpunkt der meist sehr einseitigen Grundauffassung aus jede derartige Gesetzgebung das individuelle und gesellschaftliche Leben zu erfassen und nach der Grundauffassung auch ordnen zu durchdringen und zu ordnen sucht. Selbst ein entschiedener Doctrinarismus²⁾, eine heftige Leidenschaft für Theorien kommt namentlich in den orientalischen Grundgesetzen vor, und die alte Kulturwelt nicht zu einer höhern Stufe wahrhaft organischer Gesellschafts- und Kulturbildung kam, so liegt der Grund nicht in dem Mangel staatlichen Wissens und einer wissenschaftlichen Ausbildung desselben, sondern in dem falschen Humanitätsprincip der Alten, durch welches die Mannichfaltigkeit der Menschen und im Menschen wie im ganzen Irdischen zu einem feindlichen Gegensatz aller Verschiedenheiten gestempelt und der Sieg jeder ihnen Richtung, jedes speciellen Wesens, zu einer Gewaltsherrschaft über den Besiegten werden mußte.

Dieser Zug ist an sich kein unnatürlicher, sondern er wird es erst dadurch, daß er allein den und den andern gleichfalls natürlichen Zug, den der friedlich-organischen Ausgleichung mit dem Andern, Verschiedenen und Gleichberechtigten, nicht zur Geltung gelangen lassen.

Deshalb gingen die Völker der Alten Welt trotz der tiefsten Einsicht in das menschliche Leben zu Grunde, da sie den Menschen im ganzen nicht erkannten, resp. nicht anerkannten, und auch die menschliche Natur nicht umzugefalten vermochten. Deshalb finden wir in den Alten über die antike Staatswissenschaft neben der tiefsten Weisheit absolute Thorheit, einem auffallenden Optimismus einen nicht minder auffallenden Pessimismus, neben oft nicht höher zu steigenden Spiritualismus den rohesten Materialismus, neben platonischem Idealismus eine Unmoralität der Politik, welche selbst von Machiavelli lange nicht erachtet wurde. Darum geht aber auch den Staaten des Orients entweder die Einheit oder das Verfall. Die Einheit manifestirt sich in ihnen als das Absterben des Volks für den Culturfortschritt, das Leben als die Aufhebung der Einheit und Selbstständigkeit. Die Erfolge waren in den Fällen dieselben, Stagnation und Fäulnis, endlich der Tod.

Daß die sogenannten classischen Völker, die Griechen und die Römer, einen hohen Grad der Ausbildung in den Staatswissenschaften erreicht haben, wird in der Regel mehr geglaubt als wirklich erkannt, und selbst bei den Gebildetesten fehlt es nicht selten an der Einsicht in das thümliche Wesen der classischen politischen Literatur wie der griechischen und römischen Vorfahren. Bekanntlich ist die politische Literatur der Römer nur ein matter Abklatsch der griechischen. Die letztere geht weit über Sokrates, Plato und Aristoteles hinaus; und können wir untersucht lassen, ob die griechische Literatur mit der ältern des Orients, namentlich mit ägyptischen und ägyptischen, in irgendwelchem Zusammenhang gestanden, da jedenfalls die etwanigen Ideen und Einrichtungen entweder ganz allgemeiner Art sind, sodaß sie sich auch ohne fremden Einfluß verschwand und nur die griechisch-nationalen Ideen und Einrichtungen geblieben zu sein scheinen.

Diese griechisch-nationalen Ideen und Einrichtungen bilden auch die Grundlage der römischen Staatswissenschaften und sind durch die Vermittlung Roms auch die wissenschaftliche Basis der germanischen Staatswissenschaften geworden.

Es gibt nun nichts Belehrenderes, Nützlicheres und auch sittlich Werthvolleres als eine richtige Einsicht in die Geschichte der Staatswissenschaften. Denn einmal lehrt uns eine

²⁾ über Doctrinarismus s. Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III. Fischer, Praktische Politik, I, 18.

solche die ungeheure Macht, welche die staatswissenschaftliche Literatur zu üben vermag, wirklich oft geübt hat, und erklärt sonach die wichtigsten historischen Erscheinungen na vollständigern Causalzusammenhang, die außerdem nicht begreiflich wären.³⁾ Denn i um so nothwendigeres Mittel der Selbsterkenntniß, je mehr wir in der Regel genügt rade das Nächstliegende zu verkennen.⁴⁾ Und eben deshalb halten wir eine solche g Einsicht für unentbehrlich; denn sie allein lehrt uns, wie unendlich Vieles und Groß Völker und Menschen schon lange vor uns erdacht und gethan haben, und reducirt de gefühl der Gegenwart auf das rechte Maß. Und wer möchte zweifeln, daß die rechte B heit, welche durch die Erkenntniß des wahren Werths bedingt ist, Völkern und M polittischen Dingen weniger nöthig wäre als in andern?

Wir glauben vor allem über den gegenwärtigen Stand der Staatswissenschaften über das System und aussprechen zu müssen, in welchem wir die hier beabsichtigte encl Überblick mit Geschichte⁵⁾ und Literatur zu geben gedenken.

Sind nun unsere Zeiten weder die ersten und einzigen, welche eine Staaten haben, kann man ferner unsere Staatswissenschaften weder nach Methode und Form noch nach ihren Resultaten und nach deren Verhältniß zu dem praktischen Leben volko triebend erkennen, so ist es doch immer etwas Stolzes um den gegenwärtigen Stand. Denn nicht nur haben wir in vielen Punkten die frühern Staatswissenschaften viel hö ben, sondern auch in zahlreichen andern Punkten von höchster Bedeutung das politis erst zur Wissenschaft gesteigert. Es wird dieses Verdienst unserer Zeit dadurch nicht g daß wir auf dem Rücken der großen Vorarbeiten früherer Zeiten stehen, und daß die i politischen Bedürfnisse der Gegenwart auf die wissenschaftliche Durchbildung mancher Wissens drängen, dessen Nothwendigkeit früher nicht so erkannt war, und dessen wisse Auffassung ehedem noch nicht möglich gewesen wäre.

Wir werden sogleich mit aller Ehrlichkeit eine Reihe der wichtigsten Schwächen i gegenwärtigen staatswissenschaftlichen Richtung hervorheben. Nichtsdestoweniger gl schon jetzt sagen zu müssen, daß die Deutschen sich mit dem zum Schmahwort geworde wort „Professorenweisheit“ selbst ins Gesicht schlagen, oder daß sie damit das einzige, Ausland Deutschland anerkennt, die wissenschaftliche Superiorität unserer Nation⁶⁾, hinwegwerfen. Denn die deutschen Professoren waren und sind, in der Regel wenig Männer der deutschen Wissenschaft, die deutschen Universitäten waren und sind noch größten deutsch-nationalen Anstalten. Oder sollten Namen wie Pufendorf, Kant, Hegel, Fichte, Wolf, Krause und so viele andere, welche selbst dem nur oberflächlich Ausländer als die Koryphäen der Befreiung des menschlichen Geistes und der Läut Gesellschaftsverhältnisse wie der staatlichen Ordnung erscheinen, gerade von den De schmächt und vergessen sein? Und wenn bisher die deutsche Professorenweisheit nicht um der deutschen Patrioten politische Sehnsucht zu verwirklichen und alle socialen l lösen; wenn es derselben nicht gelang, Regierungen und Völker einem größern Geb

3) Vgl. Tocqueville, Das alte Staatswesen und die Revolution, S. 161—173.

4) „Das Studium der Geschichte der Wissenschaft flößt uns, wie Buffon, unvermeidlich ein, daß, so groß auch unser Interesse sein mag, uns selbst zu erkennen, wir doch wa alles besser kennen, was außer uns liegt; und mit Rousseau werden wir glauben, daß viel dazu gehört, die Dinge zu beobachten, welche uns am nächsten liegen.“ Carey, Die Grund Socialwissenschaft. Deutsche Übersetzung, I, 8.

5) Die neueste Zeit ist, namentlich in Deutschland, besonders reich an Literaturgeschid die Geschichte der Staatswissenschaften aber ist bis zur Stunde kein vollständiges Werk noch R. von Mohl's aus einer Reihe großer staatsliteraturgeschichtlicher Aufsätze bestehende Ge Literatur der Staatswissenschaften noch immer das Vollständigste, was wir besitzen.

6) Proudhon, La guerre et la paix, I, 102, 130. Während aber selbst ein M. Guérin Frankreich nur in dem Verschwinden des letzten Tropfens Sicamberbluts aus den Arterien josen findet, erklärt ein ausgezeichnete historischer Schriftsteller fast gleichen Namens, Gérard des Francs d'Austrasie, 2 Tble., Brüssel, Paris und Leipzig, II, 399): „Ce que la révolu çaise a détruit n'était aucunement germanique, mais que les choses qu'elle a voulu pellement la constitution primitive des Francs (?), la liberté d'abord, qui n'est pas u comme l'égalité et la fraternité — ensuite la propriété pleine et entière d'alleux! I de la société régénérée étaient celles de l'ordre des Francs avant que par l'influence d gallo-romaine ils se fussent approprié des usages destructives de toute propriété berté. La révolution de 1789, loin d'être dirigée contre les Francs, fut donc le trio leurs principes etc.“

Veruf und der entsprechenden Organisation der deutschen Nation zuzuwenden, wer hat dies bisher mehr versucht, wer hat es besser gekonnt, wer hat mehr erzielt als sie? Oder sind Kennerböhleute, die Kaufleute u. s. w. allein die Sachverständigen ihrer Branchen, die Prozen aber nicht mehr die Sachverständigen in der wissenschaftlichen Erkenntniß? Und ist die Enschafft heutzutage entbehrlicher, weniger werth als sonst?

Zimmer aber ist zuzusehen, daß das stolze Gefühl, welches uns bei der Übersicht unserer n Literatur der Staatswissenschaften beschleicht, wesentlich herabgestimmt werden muß: urch eine gewisse allgemeine Unpopularität des streng wissenschaftlichen Betriebs der Staatsnschaften. Es werden zwar auch populäre Darstellungen staatswissenschaftlicher Gegen-e wenig gehört und gelesen, aber noch viel weniger streng wissenschaftliche und Gelehrsam- die Theorie ohne weiteres als graue Dinge bezeichnet, denen gegenüber jedes savoir faire er goldene Baum des Lebens oder vielmehr wie das goldene Kalb angebetet. 2) Durch das ältniß der Staatswissenschaften zu den wirklichen Zuständen. Denn es genügt ein kurzer lück in die erstern, um zu erkennen, daß sie den letztern durchaus nicht entsprechen, und daß Verschiedenheit zwischen der wissenschaftlichen Theorie und den realen Verhältnissen nicht er daher rührt, daß man von Wissenschaft nichts wissen will, sondern auch daher, daß die enschafft die letztern nicht nach Gebühr würdigt.

Wenn es nun richtig ist, daß keine menschliche Wissenschaft absolute Wahrheit gewährt, und jede menschliche Wissenschaft einigermaßen den Stempel ihrer Zeit tragen muß, so dürfte es milder richtig sein, daß die Wissenschaft, indem sie fortschreitend Mängel der Erkenntniß windet, auch von jenem bestimmten Zeitstempel sich immer mehr emancipiren sollte, was haus nicht ausschließt, daß sie durch zeitgemäßen Inhalt und der Zeit entsprechende Form praktisch wirksam zu werden suchen muß.

In allen diesen Punkten dürfte den modernen Staatswissenschaften mit Rug manches vor- rken sein.

Die Hauptfehler aber, welche denselben vorgehalten werden müssen, dürften in folgenden :n zusammengebrängt sein, nämlich: Man geht nun zwar fast allenthalben bei der Be- dung jeder einzelnen staatswissenschaftlichen Disciplin vom Menschen, nicht so aber von ehtigen Auffassung des menschlichen Wesens aus, und selbst wenn man dies thut, so plegt as richtige Princip nicht gebührend festgehalten und durchgeführt zu werden. Wie der h selbst frei und gefellig zugleich und, unter Ausgleichung der Freiheits- und Ordnungs- fuisse seines Wesens, nach harmonischer Entwicklung desselben in den drei großen Rich- n des irdischen Daseins, Glaube und Gefühl, Vernunft und Erkenntniß, Körper und siche Christusbedingungen⁷⁾, streben muß, wie das irdische Ideal des Menschen die ungestörte öhnung des Individuellen mit dem Gesellschaftlichen und die höchste harmonische Ausbil- von Seele, Geist und Körper ist, so muß der Staat selbst das höchst denkbare frei- ige Gesamttwesen sein, in welchem die Harmonie der drei großen Lebensrichtungen in naler Selbständigkeit dargestellt ist. Der Staat erscheint demnach als das selbständig ver- ichte Gleichgewicht einer Nation in Ordnung und Freiheit und ist gleichzeitig und gleich- g Gegenstand des Gefühls, der Erkenntniß wie der materialistischen Bedürfnisse des Men- , und zwar beides in der Art, daß das Verschiedene in unauf löslicher Verbindung sich efeitig organisch durchdringen, nicht feindlich abstoßen soll. Die Geschichte selbst ist nichts es als die Thätigkeit der Menschen in diesem kolossalen Entwicklungsproceß, die uns dem- mit der Bildung und Gesetzgebung, wie mit der ganzen innern Ausfüllung der Staaten der mit ihr verbundenen Bewegung als der Kampf der Menschen zwischen den Extremen der nung und der Freiheit, wie zwischen den verschiedenen einseitig hervortretenden Lebens- ungen erscheint. Diese nach unserer Überzeugung allein richtige Auffassung des Menschen des Staats, welche den Tod eines Staats als die nothwendige Folge unvermittelter Ex- e und Einseitigkeit erscheinen läßt, ist aber in unsern Staatswissenschaften keineswegs igebrungen. Im Gegentheil! An die Stelle einer gewissen, wenn auch fehlerhaften Ein- rerselben in frühern Zeiten ist infolge einer sehr weit gediehenen Arbeitsteilung eine sehr : Zersplitterung getreten, bei welcher viel zu wenig an die Einheit gedacht wird.

Staatswissenschaft ist Wissenschaft überhaupt von dem Staat als besonderm Ausgangs- und uckt aus. Sie ist demnach die systematische oder organische Auffassung des Staats nach enannten drei Richtungen, also die organische Einheit derselben. Dadurch wird das

7) Dem entspricht auch die Trias der classischen Wissenschaften: Ethik, Logik, Physik.

Wissen vom Staat zur Wissenschaft und zu einem wesentlichen homogenen Theil der Wissenschaft im ganzen.

Wir haben einige staatswissenschaftliche Schriftsteller, welche die verschiedenen Seiten des Staats, die reale, formale und ideale mehr oder minder klar erkennen, unterscheiden und zu vereinigen suchen. So unterscheidet z. B. Geyer: Staatsnaturlehre, Rechtslehre u. Politik, Escher: Naturlehre des Staats, Verfassungsrecht und Verwaltungspolitik, u. besonders G. Frang: Staatsphysiologie, Staatsrecht und Staatsmoral. Auch R. v. hat durch seine Ausführungen über die Staatsmoral, die wir jedoch schon in unserm „des Verfassungsrechts der constitutionellen Staaten Deutschlands“ (Würzburg 1856, I, 19) mit dem Staatsrecht verbunden haben, die Berechtigung dieses dritten Factors des irdischen Lebens anerkannt. Allein diese Auffassungen sind noch sehr weit entfernt, allgemeine. So wurden denn auch im großen Ganzen alle Verirrungen und Krankheiten bezüglich der Staatsmoralprinzipien und des absoluten Wesens des Staats, wie von jeher, auch bei Verirrungen und Krankheiten der Staatswissenschaften, die bald überwiegend liberal, bald absolutistisch, bald vorherrschend spiritualistisch (theologirend, theokratisch) oder vorherrschend rationalistisch (doctrinär) oder entschieden materialistisch (communistisch, nur die Wohlfahrt im Auge habend) erscheinen. Infolge dessen hören wir bald nur von Recht, nur von Pflichten sprechen und sehen die wichtigsten Quellen des öffentlichen Lebens zu einer einzelnen gleichsam trocken gelegt, die eine oder die andere lebenskräftige Wissenschaft erschaffen. Eine bloß philosophirende oder moralisirende Staatslehre, eine Rechtsstaatslehre und ein bloß materialistisch-empirisches Gebäude staatlichen Wissens kann dem Leben, welches stets gegen Extreme und Einseitigkeiten protestirt, nicht genügen, wenn es unvermeidlich erscheint, den Staat bald vom Standpunkt der Freiheit, bald der Ordnung aus zu betrachten, wenn es gut ist, daß die Gelehrten sich in die philologischen, ethischen, rationell-juristischen, nationalökonomisch-finanziellen Sparten der Staatswissenschaften theilen, so muß doch jedem Specialisten stets das Gesetz der Einheit aller Wissenschaften und der Staatswissenschaft insbesondere lebhaft vorschweben. Dann wird ein einseitiger Realismus nicht ferner die Freiheit, ein einseitiger sogenannter Conservatismus nicht die Ordnung compromittiren, ein übertriebener Spiritualismus nicht die Staatsmoral, artiger Doctrinarismus nicht das Recht und seine unverlegte Continuität, ein gleichgültiger Liberalismus nicht die sogenannten realen Bestrebungen discreditiren. Es werden dann auch losen Widersprüche fallen, in welche Extreme und Einseitigkeiten sich immer neu wieder die berechtigten Gegensätze und Verschiedenheiten gegen deren und ihre eigene Natur zu zuneigen suchen müssen. Man wird ferner nicht mehr von einem bestimmten aprioristischen Zustand als dem Messer der historischen Erscheinungen ausgehen und mit dem unerbittlichen mannichfaltigen Leben in der Menschheit auch die ewigen Übergänge erkennen und würdigen, die wie in dem einzelnen Menschen so auch in ganzen Völkern ununterbrochen fließen.

So wird dann auch die Wissenschaft des Staats aufhören, eine principlose Wissenschaft sein, die weder ihren Träger veredelt, noch von ihm veredelt wird; sie wird anfangs sache und Wirkung des wahren Fortschritts und selbst ein Correctiv der in der menschlichen Schwäche tief begründeten Neigung zum Extrem und zur Einseitigkeit zu werden; eine unfruchtbare oder schädlicher Streitigkeit wird in Wegfall kommen, jedes der unheilvollen judicia linium rogundorum sich friedlich, sicher und mit den besten Wirkungen und die veraltete Feindschaft zwischen Theorie und Praxis endlich einmal aufhören, ja fundamentalen zu verletzen oder, was noch übler, zu langweilen.

Wenn wir nun nach dieser Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung der Staatswissenschaften übergehen, so halten wir es für das Beste, den geschichtlichen Weg einzuschlagen die Hauptperioden ihrer Entwicklung, soweit sie mit ihrem gegenwärtigen Zustande zusammenhängen, unter Auführung der wichtigsten Erscheinungen der Literatur, zu schildern.

Als solche Hauptperioden ergeben sich:

I. Die vorchristliche Zeit, die sich für uns auf die Zeit und die Staatswissenschaften der klassischen Republiken beschränkt.

II. Die Zeit nach Christus, welche in drei Hauptunterabtheilungen zerfällt, 1) Periode des Feudalismus; 2) Periode des Absolutismus; 3) Periode des freien Staats.

8) Vgl. auch Feld, Staat und Gesellschaft, II, 360 fg.

Zu I. ⁹⁾ Die sogenannten klassischen Völker hatten, ehe und bevor ihre Geschichte und ihre sigen Einrichtungen einigermaßen klarer erkennbar werden, schon eine lange Entwicklungsperiode durchgemacht. Die in ihrer Blütezeit hervortretenden charakteristischen politischen Abgedanken sind:

1) Die politische Befähigung ist nicht eine allgemeine menschliche Eigenschaft, sondern nur eines bestimmten Volks und selbst hier wieder die eines bestimmten Theils desselben.

2) Ein solches Volk kann nur ein Stadtvolk und auch von diesem wieder nur ein kleiner Theil, Art von Patricier und jedenfalls nur die Summe der vollfreien Bürger sein.

3) Jedes andere Volk ist dem betreffenden Stadtvolk gegenüber ein barbarisches, fremdes, nichtes; jeder nicht zu der herrschenden Klasse gehörige Theil dieser gegenüber abhängig, rückwärts, aufwieglertisch, wenn nicht, weil unfrei, entschieden feindlich.

4) Die Barbarei und die Unfreiheit ¹⁰⁾ gestatten keine Freundschaft. Die Barbaren sind nicht in die Unfreiheit gebrachte Unfreie, die Unfreien bereits unterworfenen Barbaren. Verhältniß der Unfreiheit ist die Negation einer ausschließlich an der politischen Freiheit ähsten Persönlichkeit, folglich die theoretische Behauptung der Sachlichkeit. Halbfreiheit Freilassung bilden eine Brücke zwischen beiden. Die physische Nationalität schützt nicht abt gegen die Unfreiheit, ist aber stets die wesentliche Bedingung der Freiheit.

5) Der Stadtstaat ist demnach die Sache einer kleinen Bürgerzahl, deren Familien in der bt ihren bestimmten und durch das städtische Wesen eigenthümlich modificirten föderativen Mittelpunkt finden. Während die Föderation bei Verbindung größerer Territorien entweder selbständigen Staatenmehrheit oder zur einheitsstaatlichen Centralisation neigt, ist sie durch Beschränkung auf eine nicht sehr große Stadtmarkung und durch ihre natürlich enge Geffenheit vermittels der städtischen Mauern, Interessen und Berührungen etwas Natürlichs und deshalb auch Stetigeres. Das Patriciat erscheint folglich als ein kleines Königthum, Versammlung der Patres als eine Versammlung verbündeter Könige. Die klassischen Völker kn demnach wol das barbarische Königthum wegen des Despotismus und der despotischen Realisation, nicht aber das Königthum an sich, auf welchem vielmehr ihre ganze Verfassung r ihren Verhältnissen entsprechenden Form beruhte. Sie näherten sich aber auch in dema r Maße gerade jenem barbarischen Königthum, in welchem sie die Verhältnisse aufgaben, e ihre bisherige Verfassung naturgemäß erscheinen ließen. Griechenlands herrlichste und eruchte Periode fällt unter die lange absolute Alleinherrschaft eines Pericles, und mit Ma- und Sulla beginnt in Rom die monarchische Periode; in beiden Fällen hatte factisch bereits lte verfassungsmäßige Stadtstaat aufgehört. Aber nicht nur die unnatürliche Erweiterung, rn auch die mit ihr verbundene nicht minder unnatürliche innere Ausfüllung ruinierte die he Republik. Der enge Rahmen des durch seine Geschlossenheit starken Patriciats wurde durch die Plebs gebrochen und die Möglichkeit einer gesunden Erneuerung der Republik r die Plebs ausgeschlossen theils wegen der Vernichtung des Patriciats, theils wegen der Bigkeit der Plebs, theils und vorzüglich wegen der ungeheuern Überhandnahme der Sla- , in deren Mitte die Freiheit, wie von einem giftigen Sumpf umgeben, ersticken mußte. Genland wird von dem überlebenden Rom unterjocht, Rom aber von den Barbaren über anfen geworfen, nachdem es mit jeder neuen Eroberung schwächer geworden war und noch abendigem Leibe das faule Abfallen großer und mühsam erworbener Glieder gesehen hatte annten, Gallien u. s. w.).

6) Die Staatskenntniß der klassischen Völker hat, trotz ihres Ausgangs von einem gänzlich hen Begriff des Menschen, eine Reihe wichtiger Wahrheiten umfaßt, um deren Realisation zum Theil heutzutage noch kämpfen, und die nur deshalb wirkungslos blieben oder vielleicht r schädlich wirkten, weil sie von dem irrigen Humanitätsbegriff der Alten Welt beherrscht den. Solche Wahrheiten sind z. B.: a) der Staat ist das oberste Gesetz für das ganze äußere n eines jeden Bürgers. b) Das volle Bürgertum ist durch eine gewisse Selbständigkeit und

⁹⁾ Außer den bekannten Werken über griechische und römische Geschichte und Antiquitäten, nament- Staatsantiquitäten vgl. Vollgraff, Antike Politik, als Ab. II von: Die Systeme der praktischen it im Abendlande (Gießen 1828 u. 1829). Schulz, Grundlegung zu einer geschichtlichen Staats- n schaft der Römer (Köln 1833). Fustel de Coulanges, La cité antique, étude sur le culte, le . les institutions de la Grèce et de Rome (Straßburg 1864). Hüllmann, Römische Grundver- g (Bonn 1832). Derselbe, Ursprünge der römischen Verfassung (Bonn 1835).

¹⁰⁾ Held, Staat und Gesellschaft, I, 564 fg.; II, 92 fg.

Wissen vom Staat zur Wissenschaft und zu einem wesentlichen homogenen Theil d. Wissenschaft im ganzen.

Wir haben einige staatswissenschaftliche Schriftsteller, welche die verschiedenen Staats, die reale, formale und ideale mehr oder minder klar erkennen, unterscheiden zu vereinigen suchen. So unterscheidet z. B. Geyer: Staatsnaturlehre, Rechtslehre, Ethik, Escher: Naturlehre des Staats, Verfassungsrecht und Verwaltungspositiv, besonders G. Franz: Staatsphysiologie, Staatsrecht und Staatsmoral. Auch A hat durch seine Ausführungen über die Staatsmoral, die wir jedoch schon in unserm des Verfassungsrechts der constitutionellen Staaten Deutschlands“ (Würzburg 1856, I, mit dem Staatsrecht verbunden haben, die Berechtigung dieses dritten Factors des Lebens anerkannt. Allein diese Auffassungen sind noch sehr weit entfernt, allgemein zu werden denn auch im großen Ganzen alle Verirrungen und Krankheiten bezüglich des Staatsprincipals und des absoluten Wesens des Staats, wie von jeder, auch bei Verirrungen und Krankheiten der Staatswissenschaften, die bald überwiegend liberal, absolutistisch, halb vorherrschend spiritualistisch (theologirend, theokratisch) oder vorrationalistisch (doctrinär) oder entschieden materialistisch (communistisch, nur die Wohlfahrt im Auge habend) erscheinen. Infolge dessen hören wir bald nur von Rechten und Pflichten sprechen und sehen die wichtigsten Quellen des öffentlichen Lebens einer einzelnen gleichsam trocken gelegt, die eine oder die andere lebenskräftige Wissenschaft erschaffen. Eine bloß philosophirende oder moralisirende Staatslehre, Rechtsstaatslehre und ein bloß materialistisch-empirisches Gebäude staatlichen Lebens kann dem Leben, welches stets gegen Extreme und Einseitigkeiten protestirt, nicht genügen wenn es unvermeidlich erscheint, den Staat halb vom Standpunkt der Freiheit, bald der Ordnung aus zu betrachten, wenn es gut ist, daß die Gelehrten sich in die ethischen, rationell-juristischen, nationalökonomisch-finanziellen Sparten der Wissenschaften theilen, so muß doch jedem Specialisten stets das Bewußtsein der Einheit aller Wissenschaften und der Staatswissenschaft insbesondere lebhaft vorstehen. Dann wird ein Realismus nicht ferner die Freiheit, ein einseitiger sogenannter Conservatismus nicht die Ordnung compromittiren, ein übertriebener Spiritualismus nicht die Staatsmoral artiger Doctrinarismus nicht das Recht und seine unverlegte Continuität, ein gleiches Liberalismus nicht die sogenannten realen Bestrebungen discreditiren. Es werden dann auflösende Widersprüche fallen, in welche Extreme und Einseitigkeiten sich immer neu vertiefen die berechtigten Gegensätze und Verschiedenheiten gegen deren und ihre eigene Natur zunehmen suchen müssen. Man wird ferner nicht mehr von einem bestimmten apriorischen Zustand als dem Messer der historischen Erscheinungen ausgehen und mit demselben mannichfaltigen Leben in der Menschheit auch die ewigen Übergänge erkennen würdigen, die wie in dem einzelnen Menschen so auch in ganzen Völkern ununterbrochen

So wird dann auch die Wissenschaft des Staats aufhören, eine principlose Wissenschaft sein, die weder ihren Träger veredelt, noch von ihm veredelt wird; sie wird anfangs und Wirkung des wahren Fortschritts und selbst ein Correctiv der in der Schwäche tief begründeten Neigung zum Extrem und zur Einseitigkeit zu werden: eine unfruchtbare oder schädlicher Streitigkeiten wird in Wegfall kommen, jedes der unheilvollen judicia linium regundorum sich friedlich, sicher und mit den besten Wirkungen und die veraltete Feindschaft zwischen Theorie und Praxis endlich einmal aufhören, fundamentale zu verletzen oder, was noch übler, zu langweilen.

Wenn wir nun nach dieser Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung der Staatswissenschaften übergehen, so halten wir es für das Beste, den geschichtlichen Weg einzuschlagen die Hauptperioden ihrer Entwicklung, soweit sie mit ihrem gegenwärtigen Zustande hängen, unter Anführung der wichtigsten Erscheinungen der Literatur, zu schildern.

Als solche Hauptperioden ergeben sich:

I. Die vorchristliche Zeit, die sich für uns auf die Zeit und die Staatswij der classischen Republiken beschränkt.

II. Die Zeit nach Christus, welche in drei Hauptunterabtheilungen zerfällt 1) Periode des Feudalismus; 2) Periode des Absolutismus; 3) des freien Staats.

8) Vgl. auch Held, Staat und Gesellschaft, II, 350 fg.

Zu 1. 9) Die sogenannten classischen Völker hatten, ehe und bevor ihre Geschichte und ihre politischen Einrichtungen einigermaßen klarer erkennbar werden, schon eine lange Entwicklungsperiode durchgemacht. Die in ihrer Blütezeit hervortretenden charakteristischen politischen Gedanken sind:

1) Die politische Befähigung ist nicht eine allgemeine menschliche Eigenschaft, sondern nur eines bestimmten Volks und selbst hier wieder die eines bestimmten Theils desselben.

2) Ein solches Volk kann nur ein Stadtvolk und auch von diesem wieder nur ein kleiner Theil, Art von Patricier und jedenfalls nur die Summe der vollfreien Bürger sein.

3) Jedes andere Volk ist dem betreffenden Stadtvolk gegenüber ein barbarisches, fremdes, welches; jeder nicht zu der herrschenden Klasse gehörige Theil dieser gegenüber abhängig, erdrückt, aufwieglertisch, wenn nicht, weil unfrei, entschieden feindlich.

4) Die Barbarei und die Unfreiheit¹⁰⁾ gestatten keine Freundschaft. Die Barbaren sind nicht in die Unfreiheit gebrachte Unfreie, die Unfreie bereits unterworfenen Barbaren. Das Verhältniß der Unfreiheit ist die Negation einer ausschließlich an die politische Freiheit rührenden Persönlichkeit, folglich die theoretische Behauptung der Sachlichkeit. Halbfreiheit und Freilassung bilden eine Brücke zwischen beiden. Die physische Nationalität schützt nicht ab gegen die Unfreiheit, ist aber stets die wesentliche Bedingung der Freiheit.

5) Der Stadtstaat ist demnach die Sache einer kleinen Bürgerzahl, deren Familien in der Stadt ihren bestimmten und durch das städtische Wesen eigenthümlich modificirten föderativen Mittelpunkt finden. Während die Föderation bei Verbindung größerer Territorien entweder selbstständigen Staatenmehrheit oder zur einheitsstaatlichen Centralisation neigt, ist sie durch die Beschränkung auf eine nicht sehr große Stadtmarkung und durch ihre natürlich enge Geslossenheit vermittels der städtischen Mauern, Interessen und Berührungen etwas Natürlicher und deshalb auch Steigereres. Das Patriciat erscheint folglich als ein kleines Königthum, die Versammlung der Patres als eine Versammlung verbündeter Könige. Die classischen Völker haben demnach wol das barbarische Königthum wegen des Despotismus und der despotischen Realisation, nicht aber das Königthum an sich, auf welchem vielmehr ihre ganze Verfassung beruht, in ihren Verhältnissen entsprechenden Form beruhte. Sie näherten sich aber auch in dem Maße gerade jenem barbarischen Königthum, in welchem sie die Verhältnisse aufgaben, die ihre bisherige Verfassung naturgemäß erscheinen ließen. Griechenland's herrlichste und glückseligste Periode fällt unter die lange absolute Alleinherrschaft eines Perikles, und mit Marius und Sulla beginnt in Rom die monarchische Periode; in beiden Fällen hatte factisch bereits die verfassungsmäßige Stadtstaat aufgehört. Aber nicht nur die unnatürliche Erweiterung, sondern auch die mit ihr verbundene nicht minder unnatürliche innere Ausfüllung ruinierte die republikanische Republik. Der enge Rahmen des durch seine Geschlossenheit starken Patriciats wurde durch die Plebs gebrochen und die Möglichkeit einer gesunden Erneuerung der Republik durch die Plebs ausgeschlossen theils wegen der Vernichtung des Patriciats, theils wegen der Unfähigkeit der Plebs, theils und vorzüglich wegen der ungeheuern Überhandnahme der Sklaverei, in deren Mitte die Freiheit, wie von einem giftigen Sumpf umgeben, ersticken mußte. Griechenland wird von dem überlebenden Rom unterjocht, Rom aber von den Barbaren überhand genommen, nachdem es mit jeder neuen Eroberung schwächer geworden war und noch dem Abendigen Leibe das faule Abfallen großer und mühsam erworbener Glieder gesehen hatte (Tacitus, Gallien u. f. w.).

6) Die Staatskenntniß der classischen Völker hat, trotz ihres Ausgangs von einem gänzlich falschen Begriff des Menschen, eine Reihe wichtiger Wahrheiten umfaßt, um deren Realisation zum Theil heutzutage noch kämpfen, und die nur deshalb wirkungslos blieben oder vielleicht nur schädlich wirkten, weil sie von dem irrigen Humanitätsbegriff der Alten Welt beherrscht wurden. Solche Wahrheiten sind z. B.: a) der Staat ist das oberste Gesetz für das ganze äußere Leben eines jeden Bürgers. b) Das volle Bürgertum ist durch eine gewisse Selbstständigkeit und

9) Außer den bekannten Werken über griechische und römische Geschichte und Antiquitäten, namentlich Staatsantiquitäten vgl. Volkgraff, Antike Politik, als Bd. II von: Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande (Gießen 1828 u. 1829). Schulz, Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer (Köln 1833). Fusel de Coulanges, La cité antique, étude sur le culte, les institutions de la Grèce et de Rome (Straßburg 1864). Hüllmann, Römische Grundverfassung (Bonn 1832). Derselbe, Ursprünge der römischen Verfassung (Bonn 1835).

10) Held, Staat und Gesellschaft, I, 564 fg.; II, 92 fg.

durch eine active Antheilnahme an den öffentlichen Geschäften bedingt, welche auch hin und wieder gewisse persönliche Vortheile bringen muß. c) Das Leben des Staats besteht in dem Antheil der Bürger an den gemeinen Angelegenheiten. In diesem liegt die Macht, die der Staatsbürger hat. Daher die Bedeutung des Consensus und der Majoritäten bei Gesetzgebungen; d) das Bürgerthum ist selbst eine Art von Magistratur: Beamte sind befehligend, aber ihre Thätigkeit ist doch meist eine ausnahmsweise, und das Volk bleibt die natürliche Einheit stets der eigentliche Souverän. e) Die natürlichen Unterschiede zwischen Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung sind der classischen Zeit ebenso bekannt¹¹⁾ wie die Verschiedenheit zwischen dem Individuellen und Allgemeinen, zwischen socialen¹²⁾ und politischen Gestaltungen, zwischen moralisch-religiösen, vernünftig-rechtlichen und materiell-rechtlichen¹³⁾, zwischen dem speciellen Recht eines jeden Volks und einer gewissen allgemeinen Gerechtigkeit, zwischen innern und äußern Angelegenheiten u. s. w. Auch über die Zwecke des Staats, über die verschiedenen Regierungsprincipien u. dgl. m. findet man in den Werken dieser Periode viel Lehrreiches.¹⁴⁾ Das Eigenthümliche aber bei allen diesen besteht in der großen Einheit, in welcher sie theoretisch und praktisch aufgefaßt werden. Jurisdiction und die ganze Verwaltung bilden ein vollständiges, sich allenthalben findendes Ganze, welches auch durch ein und dasselbe Organ, durch das Volk in den Versammlungen oder in den Erwählten desselben dargestellt wird. Die persönliche Freiheit und die politische Pflicht sind nicht minder unauslöschlich vereinigt, die Religion wie Vernunft so innig verbunden, daß stets das eine die übrigen bedingt. Wir finden in den Volksversammlungen wie in den staatswissenschaftlichen Schriften Gesetze, Sprüche, ökonomische und sonst gesellschaftliche, religiöse und sittliche Dinge verhandelt, die die staatliche Einheit so sehr alles übrige dominiren, daß der Mensch, wenn er nicht will, diese Ordnung entweder brechen oder sich ihr entziehen muß. Die Griechen der Absoluten Zeit ihres Staats so weit gegangen, daß den Römern nichts mehr zu thun geblieben wäre, wenn sie auch ebenso weit hätten gehen wollen, als die Griechen waren. Man gedenke dessen, was Solon und Lykurg z. B. in Bezug auf das Familienrecht, Nahrung, Kleidung, Spiele, Künste u. s. w. vorgeschrieben, und vergleiche Plato und theilweise selbst Aristoteles verlangten. Die Staatswissenschaften der Griechen bilden demnach kaum einen unterschiedenen besondern Theil der Wissenschaft überhaupt, weniger aber sind sie selbst wieder in verschiedene scharf abgegrenzte Disciplinen unterteilt.

Die Ausartung der Herrschaft des Staats, die wir gerade in der hervorgehobenen Zeit so recht betheiligung sehen, und in deren Folge der classische Freistaat selbst den Namen um so mehr verlor, je entschiedener seine Gesetze die Unabänderlichkeit beanspruchten, die nur durch die großen Vortheile erklärlich ist, welche das volle Staatsbürgerthum gewährte — sie erscheint als die Ursache, warum die Verfassung der fraglichen Zeit vorzüglich, ja nur den äußern und innern Krieg im Auge haben mußte. Die Verfassung der classischen Republik war daher wesentlich eine Heeresorganisation, gegen den innern die Nichtbürger und Sklaven, gegen den äußern Feind, die ganze übrige Welt und besonders gegen den nächsten Nachbar gefehrt.¹⁵⁾ Daher sehen wir auch in dieser Zeit die sich überall wiederholende Erscheinung, daß man gegen die herrschende Aristokratie sich mit dem Auslande und mit dem nicht herrschenden Theil des Volks verbündete, um die monarchische Bestrebung mit der Unterdrückung der Aristokratie und mit einiger Befreiung der unteren Klassen verbunden ist.

Ein besonderes Verdienst der griechischen Staatswissenschaften erkennen wir in der Scheidung des Gewichts, welches dieselben auf die ganze Erziehung gelegt haben.¹⁶⁾ Je sicherer aber nach unsern Begriffen die Verfassungen der classischen Republik, die

11) Hilfenbrand, System der Rechtsphilosophie, I, 31.

12) Held, Staat und Gesellschaft, II, 32, und Nachträge dazu.

13) Man gedenke des Zusammenhangs des Processes mit der Religion, der actus legitimus, die Verbindung der mores majorum mit den responsa prudentum, plebiscita u. s. w.

14) Roscher hat in seinem ausgezeichneten Werk über Thucydides gleichfalls nachgewiesen, unsere Zeit ein Anrecht auf die Priorität der meisten politischen Gedanken habe; s. a. a. O. Note 2.

15) Über das altrömische Königthum vgl. den Art. Monarchie und Rommer, Römische (I, 59, 61 fg., 72 fg., 80).

16) Auch die römische Jugend lernte in den Schulen vor allem die Zwölftafelgesetze.

ernung der Jahrtausende betrachtet, heute noch vielen das Vollkommenste an staatlicher Freiheit zu umschließen scheinen, von dem Vollbürger forderten, und je natürlicher es gerade in künstlichen Existenzbedingungen jener Staaten war, desto leichter läßt sich dieses große nicht auch begreifen. Jedenfalls aber gibt die classische Staatswissenschaft unsern Zeiten die Lehre, daß alle Bürgertugend durch die Erziehung bedingt und daß, je mehr Bürger zur Theilnahme zugelassen werden sollen und je höherer Werth von den Staatsangehörigen auf die Zulassung zu einer solchen Theilnahme gelegt wird, desto mehr die politische Erziehung die erste Pflicht des Staats und jedes guten Bürgers sein müsse. Übrigens würde man sich sehr irren, wenn man glaubte, daß durch die ganze classische Literatur der eben unter hervorgehobene Einheitsgedanke etwa in der Weise ginge, daß die stets die volle Harmonie der materialistischen, rationellen und ethischen Richtung zelte.

Unter den vielen Lehrern und Schriftstellern der den Staat immer voranstellenden griechischen Philosophie, deren Namen uns größtentheils ohne ihre Schriften und von denen bermalen vereinzelte Äußerungen erhalten sind, waren ohne Zweifel zu jeder Zeit Männer von verschiedensten Richtungen, also Männer, bei denen die materialistische, oder die rationale oder die spiritualistische Seite überwog. Und wenn uns der Sophismus und Skepticismus mit Aristoteles mehr die rationalistische, die alte Ionische Schule und der spätere Epikureismus mehr die materialistische, die Pythagoräische Schule mit Sokrates und Plato sowie der spätere Stoa mehr die ethisch-spiritualistische Richtung in verschiedenen Zeiten und Aufstufen darstellt, so ist es klar, daß die vorherrschende Bedeutung der einzelnen Richtungen, Wechsel unter ihnen durch das ganze Leben der griechischen Staaten geht, da die fraglichen Lehren und ihre Schüler in Folge des unter bezeichneten Zugs tief in das praktische Leben dringen und selbst oder durch ihre ausgezeichnetern Schüler die Schicksale ihrer Staaten mitbestimmen.

Hier tritt aber sogleich noch ein weiterer Zug der classischen Staaten hervor, nämlich: daß ihrer ganzen Anlage mußten die classischen Republiken auf ein gewisses gleiches Maß beschränkung ihrer activen Mitglieder gebaut sein. Insofern und nur insofern waren sie demokratisch. Eminenterer Begabungen ertrugen sie nicht, wenn sie sich in das Staatsleben mithin wollten, obgleich gerade diese auf das politische Leben angewiesen sein mußten; Begabter aber unter dem verfassungsmäßigen Grade der Mittelmäßigkeit vermochten sie nicht auszuweichen. Die Mittelmäßigkeit also mußte herrschen, denn das active Bürgerrecht war Herrschaft. Und der Ostracismus aus Furcht vor einer begabten Tyrannis oder gewalthätige Umwälzungen mit lügenhaftem Beibehalten republikanischer Formen. Daher aber auch der geringe Grad tief reformirender Theorien, die Verfolgung ihrer Träger. Was den bestehenden Einrichtungen gefährlich werden konnte, erschien wie eine Auflehnung gegen die allein berechtigten Gottheiten, und wenn diese selbst von dem unbekanntem, geheimnißvollen Fatum bestraft wurden, so mochte sich auch derjenige mit dem Fatum trösten, welches ihn mit der besten staatlichen Ordnung unvertäglich erscheinen ließ und seine Entfernung oder Bestrafung nöthig machte. Nirgends gab es mehr politische Märtyrer als in den classischen Republiken; nirgends wurde die politische Meinungsverschiedenheit und die Größe über das Mittelgefährlicher als in diesen; dort aber wie bei uns wußte man stets das politische von dem reinen Verbrechen zu unterscheiden.

Nicht der Sophismus, sondern seine Entartung bezeichnet den Niedergang der griechischen classischen Literatur wie der Glanzperiode der griechischen Republiken. Und wenn die Sophisten den Grundsatz aufstellten, daß alles Recht auf der Stärke beruhe¹⁷⁾, und denselben, der im allgemeinen wohl rechtfertigen ließe, wenn man den Begriff der Stärke in seiner mannichfachen Bedeutung auffaßte, echt sophistisch ausbeuteten, so gelangten die Stoiker mit den Euräern von dem Princip der Blütezeit der classischen Republiken, daß nämlich alle Tugend nur politische Tugend sei, zu der bläsierten matten Lehre, daß sich der Weise gegen den Staat ziemlich gleichgültig verhalten werde.¹⁸⁾

Die griechische Staatswissenschaft, resp. Philosophie, beginnt geschichtlich mit Thales, dem Lehrer der Ionischen Schule, deren Richtung eine wesentlich naturalistische und wenig praktische war. Übrigens dürfte doch jetzt schon hervorzuheben sein, daß die moderne Philosophie

¹⁷⁾ Roscher, S. 253 fg.
Quat.-Lecton. XIII.

¹⁸⁾ Dahn, Procop., S. 105.

und mit ihr auch die modernen Staatswissenschaften einen ähnlichen Anfang genommen von der Scholastik¹⁹⁾ frei zu machen, und daß Thomas Hobbes und andere von Begründern unserer Staatswissenschaften vorzüglich von der Mathematik und den Naturwissenschaften ausgegangen sind. Von allen zu jener Schule gehörigen und bekannten Namen von Anaxagoras, Archelaus und Heraclitus²⁰⁾ haben wir keine Werke erhalten: der geness Laertius manches über sie berichtet, und dürften die beiden letztgenannten an Staatswissenschaften geschrieben haben.

Mehr wissen wir von der sogenannten Dorischen Schule, deren Stifter Pythagoras, ausgehend von dem Grundsatz, daß das gesellschaftliche Leben nur durch die Vernunft werden könne, also die Vernunft herrschen müsse, und daß die Philosophen die Weisheit hätten, kam er zu dem Schlußsatz, der Staat müsse von Philosophen regiert werden. Praktische Realisation dieser Idee gründete Pythagoras in Kroton einen Verein wahrhaft aristokratischer Material zur Beherrschung der Städte zu erziehen, und Pythagoräer, welche in der That überall an die Spitze kamen, der Herrschaft jedenfalls gewesen zu sein als die frühere Oligarchie. Doch kam bald nach des Pythagoras Tode wieder alles in Ruine; die Pythagoräer, die ihrem höhern Princip untreu geworden waren, wurden sämmtlich erschlagen. Die bei Stobäus aufgefundenen Fragmente des Parmenides von Milet und einigen andern, welche den Pythagoräern zugehört werden, lange nach dem Zeitalter des Plato und Aristoteles publicirt²¹⁾ und verrathen mit Sympathie für das Königthum einen starken Abfall von der Pythagoräischen Doctrin der Eleatischen Schule, welche den Übergang von der dorischen zur attischen Philosophie mittelst Parmenides und Zeno als Gesetzgeber erwähnt, von den Sophisten Pythagoras und Diagoras.

Von den Originalwerken der alten Philosophie und Staatswissenschaften haben wir bloß die wahrscheinlich bedeutendsten, die Plato's und die meisten des Aristoteles, mehrere Schriften von Neuplatonikern, ein paar skeptische Abhandlungen des Sextus und einige stoische Schriften erhalten. Die Werke des Diogenes Laertius, des Plutarchus und Eunapius besitzen wir nur noch in Auszügen. Übrigens sind doch auch Werke anderer griechischer und römischer Schriftsteller, z. B. des Tacitus, Plutarchus, Photius, Suidas, Gellius und Macrobius, Polybius, besonders des Valerius Maximus²²⁾; am wichtigsten aber die in den Quellen des Römischen Rechts selbst niedergelegten wissenschaftlichen Ansichten der berühmtesten römischen Juristen und Staatsmänner.

Nachdem den Arbeiten des Plato und Aristoteles in diesem Werke bereits ein gewidmet sind, wollen wir uns hier darauf beschränken, die übrigen hervorstechenden Leistungen der classischen Staatswissenschaften kurz zu schildern und die genannten Werke selbst nur in die ganze Entwicklung hineinzustellen.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen in der politischen Literaturgeschichte der Antike wird aber stets die Sophistik bleiben, schon deshalb, weil ihre Lehren Geister: Sokrates, Plato und Aristoteles zum Widerspruch herausforderten und so den Anstoß zu den unsterblichen Werken der letztern gaben. In der Geschichte der Sophistik der Verfall des Griechenthums bereits deutlich ab. Sie war nicht eine geheime praktische Ziele, sondern die vollkommenste und scheinbar künstlerisch-wissenschaftliche Bildung des ganzen damaligen griechischen Fühlens und Denkens. Daher auch ihre gegen Sokrates, dessen Schicksal sammt der praktischen Erfolglosigkeit der Schriften und Aristoteles beweisen, wie tief in jener Zeit schon der Charakter des griechischen

19) Moser, I, 16 ff. Held, Staat und Gesellschaft, III, 22. Kautsch, Geschichte der Philosophie (Prag 1863), Zbl. I. Laurent, L'eglise et l'état, III, 21. Die frühere epoche der Behandlung aller Rechtswissenschaften und die unkritische Anwendung des Römischen in Deutschland waren gleichfalls wesentlich scholastisch.

20) Das Beste über diesen ausgezeichneten Schriftsteller ist die bekannte Monographie von

21) Greiner, Uebersichtliche Zusammenstellung der alten Staatentheorien (Leipzig 1863).

22) Hippodamus von Milet, ein Zeitgenosse des Themiokles, soll der erste gewesen sein, Wege politischer Speculation Vorschläge zur Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse machte. Über die Entwicklung und den Einfluß der politischen Ideen (Annobrock 1855), S. 18. Seneca soll er gesagt haben: „Sie ahmt die göttliche Regierung nach, aber die menschliche ist schwer; deswegen muß sie mit der Aristokratie verbunden werden; aber auch das Volk Antheil an Ehren und Vortheil haben und nur der Pöbel ausgeschlossen sein.“

23) Greiner, a. a. D.

en war. Die den Sophisten gewöhnlich gemachten Vorwürfe sind, es sei ihnen nicht um die Wahrheit, sondern nur um den Schein derselben zu thun gewesen, sie hätten die Wissenschaft des Welles willen betrieben und gelehrt, das Dasein Gottes geleugnet und alle Religion für eine kluge Erfindung zum Zweck der Civilisation gehalten, Irreligiosität und Sittenlosigkeit gelehrt, nur das Recht der force brutale anerkannt und den Unterschied zwischen guten und bösen Handlungen geleugnet, die wahre Glückseligkeit lediglich in der Befriedigung jeder Lust gesucht.

Sophisten von einer etwas großartigern Anlage und bekannt durch einzelne höhere Grundanken waren Protagoras, Gorgias, Prodikos und Hippias. Sophisten der schlechtesten Art waren ein Polus, Kallikles, Trasymachus, Diagoras und Kritias gewesen zu sein. Ubrigens wird selbst Thucydides mitunter den Sophisten zugezählt.²⁴⁾

Wenn nun Sokrates und Plato dem kalten rationalistisch-materialistischen Unfug der Sophistik eine warmere ethisch-lautere Extrem entgegenzusetzen suchten, so erscheint, falls man von dem Urheber nach besprochenen „Leges“ des Plato abieht, Aristoteles wie ein Vermittler zwischen den angegebenen beiden äußersten Richtungen.

Aristoteles ist durch die ganze Art seiner Studien, welche Philosophie, Geschichte und Geographie des Staats und seiner Wissenschaften in dem damals höchsten denkbaren Grade erfaßten, der eigentliche Vater der ganzen occidentalen Staatswissenschaft und steht uns von allen Schriftstellern der Alten Welt am nächsten. Übrigens hat seine Politik ebenfalls keinen erneuernden Einfluß auf die politischen Zustände seines Vaterlandes zu üben vermocht, und die gebildeten Griechen, in der Leugnung Gottes einig, mochten nun wählen zwischen dem Fatalismus der Sophistik oder dem des Stoicismus. In dem gegebenen Moment wenigstens traten in Griechenland die drei menschlichen Lebensrichtungen nach dreien Schulen scharf geschieden hervor, der Rationalismus in der Sophistik, der Materialismus in dem Epikuräismus und der Spirituismus in jenem etwas zugestuzten Platonismus, den man die Stoa nannte.

Die Lehrer und Jünger der Stoa gingen von dem Satz aus, daß das menschliche Lebenshöchste Ziel ein naturgemäßes Leben, das Gerechte also in der Natur gegründet sein müsse. Die Tugend, auf Erkenntniß beruhend, sei das eigentliche Gute, das Laster das Böse. Berechtigte Handlungen sind die vernunftmäßig begründeten und diese selbst wieder entweder vollkommen pflichtgemäße oder bloß von der Vernunft gebilligte. Alle andern Handlungen sind Abzweigungen vom Recht, Vergehungen. Die Vernunft müsse thätig, die Handlung frei sein, und gleich ein ungetrennter Causalzusammenhang aller irdischen Begebenheiten bestehe. Das natürliche Recht stehe in Folge der vernünftigen Weltordnung unter höhern Gesetzen, und die Trennung der einzelnen Völker durch besondere Verfassungen sei unnatur, indem vielmehr alle Völker, als Volksgenossen, einen einzigen großen politischen Verein unter einem gemeinen Gesetz bilden sollten. Der Mensch sei Mikrokosmos und das Interesse des Ganzen dem Theile vorzuziehen.

Wie wenig bestimmte Nachrichten über die stoische Politik uns erhalten sind, so scheint dieselbe doch sehr fein ausgebildet gewesen zu sein und sich vorzüglich der Aristokratie und Monarchie zu neigen zu haben. Panätius von Rhodus soll sogar eine kurze praktische Staatslehre geschrieben haben.²⁵⁾

Mit dem Verlust der Selbstständigkeit ging Griechenlands Staatswissenschaft auf die Römer über. Rom befand sich damals schon in dem Übergangsstadium zwischen Republik und Monarchie, zwischen Stadt- und Weltstaat. Eine Verbindung der stoischen Mittelmeinungen mit den scharfen und praktischen Beobachtungen und Ansichten des Aristoteles paßte demnach am besten für Zustände und für ein Volk, welche beide zu selbständigen Speculationen wenig geeignet schienen. Dies nebst der Persönlichkeit und Stellung Cicero's gibt den Schlüssel zum Verständniß seiner politischen Werke, welche ebenso berühmt wie unselbständig sind. Mit Recht sagt Greiner (a. a. D., S. 43): „Die Grenzpunkte in der Geschichte der alten Staatentheorien sind der gelehrte Plutarch, der hoffnungslose Laetius und der ruhige Epiktet“; sie haben den Verfall Roms nicht aufgehalten und die Errungenschaften der griechischen Staatsweisheit nicht weiter gebildet.

Ehe wir diese Periode verlassen, wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß einige be-

²⁴⁾ Greiner, S. 15 fg.

²⁵⁾ Der Hauptinhalt seines Werks Περὶ τῶν κατ'ἰκονίων findet sich in Cicero, De officiis.

sondere Theile unserer gegenwärtigen Staatswissenschaften, nämlich die sogenannte Gesellschaftswissenschaft und die staatswirthschaftlichen Fächer nebst der Finanz bei den Alten keine oder doch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung als selbständige Zweige der Staatswissenschaften hatten, eine andere aber auch gar nicht haben konnten. Denn einerseits ging theoretisch die antike Gesellschaft nicht über das freie Bürgerthum hinaus und wurde demnach von dem politischen oder herrschenden Stande absorbiert. Die außerhalb demselben liegenden socialen Fragen, z. B. über die Sklaverei, Fremde u. s. w. wurden in den staatswissenschaftlichen Werken kurz abgethan, und nach den antiken Staatsprincipien denselben eine selbständige Berechtigung nicht zugesprochen werden konnte. Die innerhalb des herrschenden Standes sich ergebenden gesellschaftlichen Fragen, z. B. über Ehe, Erziehung, Verhältniß zwischen Patron und Klienten, Armen und Reich u. s. w., aber mußten entschieden nur als politische oder staatsrechtliche Fragen erscheinen und konnten von den Verfassungsfragen nicht einmal so weit getrennt werden, wie dies bei uns möglich ist. Andererseits aber fehlte jedes eigentliche staatswirthschaftliche und Finanzsystem. Die bürgerlichen Beschäftigungen waren in den Händen der Sklaven, und die Früchte derselben wurden nationalökonomisch unproductiv von den Herren consumirt; ein Steuersystem erschien der persönlichen Leistungspflicht des freien Mannes zu Kriegs- und öffentlichen Diensten unähnlich; Rom behandelte die eroberten Länder nicht wie organische Staatsländer, sondern wie Herr den Sklaven. So war in der Republik der Staat *res populi* und in der Kaiserzeit kaiserliches Fiscalrecht. Die wenigen Ausnahmen, wo wir in Rom und Griechenland den Staatshandel pflegen und auf den Handel Gewicht legen sehen, sind partiell, vorübergehend und stehen der organischen Verbindung und Wechselwirkung mit dem ganzen staatlichen Leben.

So ist die Staatswissenschaft der Alten Welt ein treuer Spiegel ihrer Principien, der eigenthümlichen Mischung von Wahrheit und Irrthum, der besondern Begabung ihrer verschiedenen Völker, der Ursachen und Perioden ihres Auf- und Niedergangs. Die griechische Staatswissenschaft vermochte nicht den Geist der nationalen Zersplitterung, dessen Unheil sie zu erkennen, zu bannen und sich selbst wie die griechischen Völker von dem isolirenden Hochmuth herrschenden Aristokratie gegen die Beherrschten und Unfreien, von dem nicht minder isolirenden Hochmuth der nach Hegemonie ringenden bedeutendern Vorstaaten gegen die übrigen griechischen Republiken zu befreien. Und wenn der Kosmopolitismus der Stoa und der Egoismus der Stoiker für die römische Weltherrschaft vorgearbeitet hatten und deshalb auch in den römischen Imitationen griechischer Staatschriftstellerei vorzügliche Aufnahme fanden, so steckten die Römer doch auch selbst zu tief in den Irrthümern des alten Humanitätsgesetzes und hatte das römische Staats- und Volkswesen bereits zu entschieden die von denselben vorgezeichnete Richtung eingeschlagen, als daß die Wissenschaft auf das Leben, dieses auf jene einen Einfluß zu Gunsten eines wahren Fortschritts hätte üben können.

Nichtsdestoweniger muß man auch für die classische Periode des Alterthums den Staat stellen, daß bis zu deren Abschluß die Wissenschaft und ihre Träger doch immer noch hoch über der Verfunkenheit der Völker standen und den Bergen gleichen, deren Gipfel selbst nach Untergang der Sonne noch weithin leuchten.

Zu II. 1) Feudalperiode. Diese Periode beginnt mit dem vollendeten Sturz des weströmischen Reichs und mit der Übernahme der römischen Staatsideen durch die Germanen. Durch die Entwicklung und Bedeutung, welche das Christenthum bereits gewonnen hatte, und durch die ganze eigenthümliche Artung wie Bildungsstufe der Germanen mußte die römische Staatsidee in doppelter Weise modificirt erscheinen, und zwar a) wegen des Konfliktes zwischen dem Kaisertum zum Papstthum, und b) wegen der altgermanischen Stammesprincipien und der geringen staatlichen Disciplinirung der germanischen Völker.

Diese erste Periode endet daher auch naturgemäß mit dem Riß, der in der ursprünglichen Form des römisch-deutschen Kaisertums wie in der confessionellen Einheit des christlichen Abendlandes durch die Reformation und ihre Folgen, nämlich durch die Entwicklung weltlicher und vollkommener selbständiger Nationalitäten, durch den Bruch des feudalen Particularismus, die Emancipation der großen Massen und durch den vollendetsten Fürstenabsolutismus gekommen war.

Wir haben demnach eine Periode der kolossalsten Versuche und gigantischen Entwürfe vor uns. Die germanische Welt sollte christianisirt, disciplinirt, cultivirt, also religiös, intellektuell und materiell umgestaltet werden. Mit dem Charakter absoluter Unfehlbarkeit aus dem hoch erhabene Ideen wie die der kirchlichen und staatlichen Einheit der christlichen Welt hervorgehen sollten verwirklicht und allenthalben die höchsten Ziele angestrebt werden.

Die christlichen Kirchenfürsten, die Erben der altrömischen Autorität und Bildung, mochten in Ansichten der Stoiker eine Basis erkennen, welche durch die logisch vollkommen richtige Verfalltheit des religiösen Dogmas mächtig verklärt, nach vorgenommener christlicher Läuterung gut schien, ein neues Weltgebäude zu tragen.

Die bisherigen Erkenntnisse der Germanen bezüglich des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens reichten in den entwerfer vom Anfang an vollständig neuen Verhältnissen (innerhalb der römischen Reichsgrenzen) oder in den nothwendig nach und nach sich gänzlich umstulenden Verhältnissen (innerhalb des eigentlichen Deutschland) nicht aus, und alle neuen Anstalten, alle neuen Gestaltungen kamen zunächst lediglich von der Kirche, deren wunderbare Organisation bereits vollkommen durchgeführt und deren Wachsamkeit wie Energie auch schon schon manche feindselige Mächte nach und in Thätigkeit gerufen war.

Die Kirche suchte den Menschen direct sittlich, intellectuell und materiell umzugestalten, indem sie Heidenthum bekriegte, Ordnung zu schaffen suchte und die Früchte höherer Cultur in Kunst, Aunft und Gewerbe verbreitete. Um eine besondere Ausbildung einzelner staatlicher Richtungen kümmerte sie sich wenig. Sie wollte die ganze Welt zur Kirche machen und ihre Wohlthätigkeit wie Alleinberechtigung war demnach auch das Hauptthema ihrer gelehrten Thätigkeit. Der Inhalt und Form daher auch wesentlich durch diese Natur des Themas bestimmt wurde. Dies erscheint für den Charakter der ganzen Literatur dieser Periode, da dieselbe in der Hand von Klerikern oder doch klerikalisch Gebildeten sein mußte, bestimmend.

Die Kirche bedurfte aber auch des weltlichen Schutzes und zwar um so mehr, als ihr Sitz und Dogma, worauf nach einer richtigen Erkenntniß der damaligen Situation die Zukunft des Reichthums und der ganzen Cultur beruhen mußte, von verschiedenen Seiten angegriffen und ihrem Bestande bedroht wurden. Rom und dem römischen Dogma konnte nur ein römischer Kaiser entsprechen, dieser aber weder in einem erblichen noch in einem streng nationalen, am besten in einem italienischen Fürsten gefunden werden. So kam das neue römische Kaiserthum als eine unvermeidliche Nothwendigkeit an ein Geschlecht und einen Stamm, die ihre Anhänglichkeit an Rom gegen dessen größte Feinde, Griechenthum, Arianismus und Mohammedanismus, bereits glänzend bethätigt hatten, an die karolingischen Nachfolger jenes Chlodwig, von seinerzeit vor allem ein Soldat der Kirche gewesen, an eine Familie, deren Macht bei den neuen Verhältnissen des sogenannten Fränkischen Reichs ungefährlich und der Sympathien der Papste nicht minder bedürftig war, wie dieser der Unterstützung jener.²⁶⁾

Die in der Erblichwerdung der französischen Krone unter Hugo Capet liegt ein Hauptgrund des Abgangs der römischen Kaiserkrone an die Ostfranken oder Deutschen, gleichwie dieser Übergang selbst wieder als eine Hauptursache der Unüberwindlichkeit des Wahlreichs in Deutschland ent.²⁷⁾

Aus dem Angegebenen erhellt aber, daß und warum das vorherrschende Thema staatswissenschaftlicher Forschung in dieser Periode das Verhältniß zwischen dem Papstthum und Kaiserthum war. Durch die allmähliche Entwicklung selbständiger nationaler Staaten in, aus und über dem Reich gestaltete sich das angegebene Thema zugleich als die Frage nach dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche²⁸⁾, zwischen absolutem Dogma und freier Forschung. Daneben die neue Ausbildung der Gesellschaft, bald in Verbindung mit den erwähnten Forschungen, weltbewegenden Kämpfen, theils für sich allein, ihre Wege fort und gelangte in Deutschland zu einer verfassungsmäßigen Begründung der höchsten feudalen Zerrissenheit, in England Frankreich dagegen zu einer bedeutenden staatlichen Centralisation.²⁹⁾

So ergab sich ein neues Feld staatswissenschaftlicher Forschung in mannichfacher, oft bestimm-

26) Das Neueste über die Krönung Karl's des Großen zum römischen Kaiser s. bei Gérard, I, 188 S; II, 117—246, wobei freilich Döllinger's Untersuchungen über das Kaiserthum Karl's des Großen und seiner Nachfolger im Münchener historischen Jahrbuch, Jahrg. 1865, S. 299 fg., unberührt geblieben sind. Namentlich wird daselbst die frühere Ansicht, als ob die Krönung Karl's ein Fest ihm und dem Papst verabredeter schauspielartiger Act gewesen, wiederholt.

27) Vgl. Held's Aufsatz über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts in der Zeitschrift für deutsches Staatsrecht, herausgegeben von Agibi, Jahrg. 1865, Heft 1.

28) Held, Staat und Gesellschaft, I, 352 fg., und die Nachträge hierzu in den folgenden Theilen.

29) Die Streitfrage über die Entstehung des Feudalismus ist noch nicht geschlossen. Doch können die neuesten wieder zwischen Roth und Waiz gewechselten Controverschriften noch die neuen Forschungen von Gérard und Bornhak unsere in Staat und Gesellschaft, II, 331, niedergelegte Ansicht keinen Punkt ändern. Gérard sucht namentlich die schon von Zacharia verfochtene Meinung vom Feudalismus Ursprung des Lehnwesens aufs neue zu begründen. S. Lehnwesen.

mender Verbindung mit dem erstern, nämlich das Verhältniß zwischen Reich und Reichsfürsten, zwischen Reichsfürsten und den Angehörigen ihrer Länder, namentlich den Landfürsten die zwischen Königthum und Untertänigkeit.

Wenn nun das Mittelalter gewiß eine Staatslehre im Sinne unserer Zeit noch nicht gehabt hat, so ist doch nicht minder gewiß, daß ihm eine den angegebenen Verhältnissen entsprechende Staatslehre, eine Literatur im Geschmaek und mit den Ideen der Zeit keineswegs abging. Wie die damalige Philosophie und Theologie, so kann man die Staatslehre des Mittelalters als christlich-scholastische bezeichnen.

Schon in den ältesten Rechts- und Geschichtsurkunden dieser Periode tritt etwas entchieden Doctrinäres hervor. Wir verweisen auf viele Sätze und namentlich auf die Einleitungen in neuern *leges barbarorum*, besonders aber auf den Inhalt sehr vieler Capitularien. Auch die Opposition zwischen romanischem Christenthum und dem Germanismus ist schon frühzeitig, und zwar nicht nur in den Collisionen zwischen Papstthum und Königthum, z. B. in der Befestigung der Bisthümer, Einziehung von Kirchengut, Beaufsichtigung geistlicher Aemter u. s. w., sondern auch in der Opposition nationaler Rechtsanschauungen gegen das christliche Humanitätsgesetz und seine Konsequenzen, z. B. bezüglich der freien Disposition über das Vermögen, der Erbfähigkeit der Mädchen, des Einflusses der Ebenbürtigkeit auf die Ehe u. s. w. Bekanntlich ist aber den Rechtsbüchern des Mittelalters, namentlich dem Sachsen- und Schwabenspiegel, nicht nur eine Art von politischem System und jedem derselben ein besonderes, sondern über das Verhältniß der beiden Schwerter zu entnehmen, sondern es läßt sich auch aus ihnen schon folgern, daß damals bereits theoretische Forschungen und Gegensätze unter den Theorien sowie zwischen diesen und dem Leben bestanden. Man gedenke z. B. der *articuli reprobati* der Äußerung Cife von Negow's, daß alle Unfreiheit von unrechter Gewalt komme u. s. w.

Die Staatswissenschaft des Mittelalters ist ihrem Geist nach wesentlich theologisch, in Form nach scholastisch. Selbst die weltlichen Rechtsaufzeichnungen sind mit theologischen Einleitungen und einer Menge biblischer Citate versehen. Wir befinden uns in einer Zeit, in welcher eine neue Art göttlichen Rechts entsteht und, wie später das philosophische oder natürliche Rechtsgründlage, Reformgenius und Ergänzung des bestehenden Rechts zu werden sucht. Die Theologie herrscht im Recht wie in der ersten Dichtung und in der „irdlichen Wissenschaft“ der Troubadours und Minnefänger.

Übrigens lassen sich schon früh in der Parteinahme für das Kaisertum und in der Benutzung der Aristotelischen Politik, sowie der Werke von Cicero, Seneca und Boethius, Bemerkungen gegen die ausschließlich theologisirende, theokratische, kirchliche, namentlich auf die *Dei gratia* des heiligen Augustinus sich stützende Staatsanschauung bemerken. Dabei sind wir nicht der Ansicht, als ob namentlich in der Benutzung der erwähnten Classiker, besonders Aristoteles, eine vollständige Unselbstständigkeit der mittelalterlichen Staatslehre gefunden werden dürfte. Denn Aristoteles lieb mehr nur die Form der Behandlung; der politische Geist der Zeit, die christliche Idee und deren höchste Verkörperung, Kirche und Reich, Papstthum und Kaisertum, welche die staatswissenschaftliche Literatur erfüllte, hatten mit den classischen Ideen gemein, oder es war doch die damalige Zeit nicht im Stande, die höhern Einheitspunkte zwischen diesen Ideen zu erkennen.

Wir besitzen über die Staatslehre des Mittelalters ein besonderes Schriftchen von F. Heusinger, welches zuerst in der allgemeinen Monatschrift für Wissenschaft und Literatur, 1852, S. 81—863 und 922—936, abgedruckt erschien. Indem wir uns bezüglich der Nachweise über ältere staatswissenschaftliche Literatur des Mittelalters auf diese Arbeit beziehen, werden wir die wichtigsten Namen in der nun folgenden kurzen Darstellung der mittelalterlichen Staatslehre erwähnen und uns besonders die bisher wenig beachtete Aufgabe setzen, das innere Band zu suchen, welches unsere Periode nicht bloß mit der Vergangenheit, sondern auch mit der folgenden Zeit verbindet.³⁰⁾

30) Über Aufzeichnungen des öffentlichen Rechts zwischen den Capitularien und den Rechtsbüchern des Mittelalters vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, 271, und besonders 275. Über den staatsrechtlichen Inhalt der Rechtsbücher des Mittelalters, ebend., S. 287, 289. Das ganze Mittelalter ist ohnehin vorherrschend Staatsrecht. Über die sonstigen staatsrechtlichen Schriften dieser Periode vgl. die deutsche Reichsrechtsgeschichte, ebend., S. 452 fg., 468 fg. Mittelalterliche Ansichten über Gesetzgebung, Jurisdiction und Verwaltung, sowie über deren Verhältniß zueinander, ebend., S. 277 fg. *Comptes Rendus de l'Académie des Sciences et belles-lettres*, S. 192 fg. Desmaje, *Curiosités des Parlements* (Paris 1863), S. 4 fg. *Revue Historique*, S. 181. *Revue Historique*, S. 181.

Dem Mittelalter fehlte der Begriff des antiken wie des modernen Staats. Jener mußte ihm rig und zu prätentios erscheinen; dieser war mit den Ideen von Kirche und Reich unver- ar. Reich und Kirche waren Correlata, das eine ohne das andere unmöglich, aber das eine , fertiger als das andere. Unter den Karolingern dachte noch niemand an eine Grenzregu- ng zwischen ihnen, noch weniger an die Behauptung und Anerkennung der Superiorität des u über das andere. Karl der Große beherrschte auch die Kirche ohne Einsprache, und kein at würde heute gegen dieselbe wagen, was er wie seine Vorgänger und Nachfolger gethan. Kirche bedurfte gegen Griechen, Arianer und Moslems der mächtigen Frankenkönige, der st nicht minder gegen die Römer selbst. Doch scheint theoretisch die Ansicht von der vollen hberächtigung des Staats und der Kirche, des Papstes und des Kaisers geherrscht zu haben, dies der Rechtsatz: „wen der Papst nicht zwingen kann, den mag der Kaiser zwingen; wen Kaiser bannt, den excommunicirt der Papst“ andeutet, der auch in den Bestimmungen des hältnisses zwischen Bischof und Graf wiederkehrt und in der Theorie der beiden Schwertter n vollen Ausdruck ober, nach der Auffassung des Schwabenpiegels und der päpstlichen Partei, : Widerlegung erhielt.

Das Mittelalter hat überhaupt keine Vorstellung von dem vollendetern Staat. Die ge- zlichen Erscheinungen, welche ihm vorangegangen, versteht es so wenig als die, welche es eben. Es fehlt jede tiefere Erkenntniß der weltlichen Gesellschaft, jedes bewußte Streben einer bestimmten Entwicklung desselben. Was außerhalb der Kirche fällt, Gedanken, eben — es ist Chaos, Ahnung, Empfindung, bewußtfeinloses Dahinleben.

Und doch lag in alledem ein so mächtiger Keim neuen Lebens, daß aus ihm eine ganze r Welt und mit ihr eine ganze neue Wissenschaft nach und nach hervorging.

Schon in der civitas Dei des heiligen Augustinus²¹⁾ tritt eine Reihe der wichtigsten neuen nnten hervor, namentlich: 1) die absolute Natur- und Vernunftnothwendigkeit oder die dem schen Menschen- und Welterschöpfungsplan entsprechende Natur des Staats, was im Ge- and jener Zeiten nur dadurch ausgedrückt werden konnte, daß man den Staat überhaupt eine kehe Institution nannte. Bewußt oder unbewußt, absichtlich oder nicht, ist bei der christ- in Gleichheit der Menschen vor Gott mit diesem Satze jede rein menschliche Herrscherwillkür r jede Art absoluten Ausschlusses vom öffentlichen Leben (Slaverei) negirt. 2) Das Fatum kt nicht über der Menschheit; die heidnische, rein nationale Götterwelt hat die glänzenden lten der Alten Welt nicht vor dem Untergang bewahrt, also die Menschheit ist Freiheit und berschaft unter einer universalen Gottheit. 3) Der normale Zustand ist der des Friedens, ar, daß auch das Streben nach dem ewigen Leben des Friedens in diesem sonst so nichtig lerten irdischen Zustande bedarf. 4) Das himmlische von Christus gestiftete Reich muß das : des irdischen Staats sein, der nach Augustinus mit dem Brudermord beginnt. Augustinus : in dem Brudermord Cain's wie in dem des Romulus die Ursache des Zwispalts zwischen immlischen und dem irdischen Reich. (Wir glauben in diesen Sagen den energischen Aus- der Folgen einer mächtigen Collision entgegengesetzter social-politischer Existenzen und ngbedingungen zu erkennen.) 5) Die Hand der Vorsehung gehört zu den wesentlichen ren der Staatengeschichte; die letzten Gründe bleiben uns in vielem verborgen. 6) Der t ist ewig; für die Ewigkeit eingerichtet zu sein, gehört zur Natur des Staats. Es ist nicht egesehlich, daß der Staat sterbe wie der Mensch. 7) Das höchste Ziel alles, auch des staats- i irdischen Daseins ist der Himmel, der himmlische Friede, die Seligkeit in der civitas Dei. ie Kirche sollte über dem Staat stehen.

An die Grundidee des Mittelalters, daß, nicht wie man gewöhnlich sagt, die Kirche über dem t stehe (der Staat fehlte ja im Anfang nach Bewußtsein, Ziel und Streben, wie nach allen n Bedingungen, da Rom als Kaiserreich in Trümmern lag und ein selbständiger germani- Staat gar nicht bestand, indem die ersten germanischen Ansiedelungsversuche sich ohne Aus- ne an die kirchliche Ordnung und an die Reminiscenzen des römischen Kaiserthums an- ten), sondern daß die Kirche, resp. das Christenthum Ausgangs- und Zielpunkt alles irdi- e Lebens, aller irdischen Gesellschaft sei, letzterer also eigentlich jede Ordnung oder Un- ng entspreche, wenn sie mit den Anforderungen der Kirche nicht im Widerspruch stehe, h sich noch eine zweite Grundidee an, nämlich die der Fortsetzung des Römischen Reichs durch rmanen und der Einheit desselben mit der Kirche.

Diese zweite Idee erklärt sich vollkommen aus der Gesamtheit der damaligen Zustände und

21) Roussion, La Philosophie de St.-Augustin (couronné par l'institut; 2 Thle., Paris 1865).

aus der in ihnen verwirklichten eigenthümlichen Mischung der Culturelemente. Sehen wir z auf den Papst, so hatte er die Byzantiner, die Arianer und die Römer selbst als die Fe seiner Stellung und Pläne, während er in seiner und der Kirche Schutz und Freiheit die weltliche Voraussetzung einer Erneuerung der Welt durch die Germanen erkennen mußte. begreifen, daß Dante die weltliche Herrschaft des Papstes, die Schenkung Konstantin's verurtheilte. Aber wir begreifen nicht minder, daß der Papst von dem demoralisirten Byzanz, von nicht minder demoralisirten römischen Bevölkerung und von den Angriffen der die Got Christi leugnenden Arianer frei werden wollte und mußte.

Hierzu bot sich naturgemäß nur die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums Karl den Großen und die Franken dar. Damit waren die byzantinischen Präensionen bei die Römer unter einen mächtigen Herrn gestellt, die Arianer und die vom Norden her durch Heidenthum die Kirche gefährdenden Sachsen niedergeworfen. Die neue Kulturwelt schimmer immer gerettet. Aber ein Staat war darum nicht hergestellt. In dem Glanze des römischen Kaiserthums erlebte das fränkische Königthum, und als dieses unter Hugo Capet sich zu erblichen nationalen Königthum zu gestalten anfing, da mußte es auf eine Nation über die gerade durch den gänzlichen Mangel einer einheitlichen nationalen Constatuirung zur nahme dieser ideal-universalen Kaiserwürde am geeignetsten erschien. Das Verhältniß zwischen Papstthum und Kaiserthum war ein so eigenthümliches, das eine bedingte so sehr das (daß an eine Grenzausscheidung zwischen ihnen nur in den vorkommenden einzelnen Streitigkeiten gedacht wurde. Der Kaiser war Herr in Rom, wie der Papst im Reich. Rom war das geistliche und weltliche orbis terrarum und der Sitz des Kaisers wie der des Papstes in seinen Mauern. Ein eigentlicher Staat konnte deshalb auch weder der spätere Kirchenstaat das Deutsche Reich sein.

Der Kampf zwischen dem romanisch-kirchlich-universalen und germanisch-weltlich-nationalen ist sonach die Seele der staatswissenschaftlichen Arbeiten dieser Periode, in welchem die erstere, am Schluß aber die zweite Richtung siegt.

Bei den bedeutendsten Schriftstellern des 13. und 14. Jahrhunderts steht demnach die Untersuchung über den Unterschied des Weltlichen (temporale) und Geistlichen (spirituale) ob. Marsilius („Defensor pacis“, bei Goldast³²), II, 193) führt verschiedene Anwennd des temporale an, hält aber für die wichtigste, daß damit alle diejenigen körperlichen Dingen bezeichnet werden, die in irgendeiner Beziehung der Gewalt des Menschen unterworfen, und Befriedigung der Bedürfnisse im Stande des irdischen Lebens bestimmt sind. Im engsten gebrauchte man das Wort „de humanis actionibus et passionibus voluntariis et tractibus ad commodum vel incommodum alterius ab eo, qui fecit, de quibus maxime dunt humanarum legum latores.“ Spirituale sei, neben andern vulgären Bedeutungen eigentlichen Sinne nur die göttliche Lehre, das göttliche Gesetz und was daraus hervorgeht Kirche, die man aber nicht auf die Priester beschränken dürfe, sondern das ganze auf die gereinigte christliche Leben umfasse. Ähnlich spricht sich Decani, „Dialog.“, c. 4 (Goldast 904) aus.

Braekleus (bei Goldast, I, 45) setzt bereits das Geistliche und Weltliche als Seele und wie später viele Kirche und Staat als Sonne und Mond einander gegenüber, und selbst des Kaiserthums und Feinde der weltlichen Macht des Papstes kommen in ihren Defensiven des Staats auf die Theorie des heiligen Augustinus zurück.³³

Die Nothwendigkeit einer politischen weltlichen Ordnung ist nun zwar von diesen und andern Schriftstellern unserer Periode anerkannt³⁴; Agibius Romanus erinnert sogar mit „esse communicativum sc. sociale“ an das Platonische „πολιτικὸν ζῶον“, und mancher Reden der in den Notizen genannten Autoren sprechen der menschlichen Freiheit und der Relation bei Errichtung und Ausbildung der Staaten einen bestimmenden Einfluß zu. Sed „pactum subjectionis“ fehlt nicht³⁵, und wird das Wesen des Staats geradezu auf den Staat

32) Monarchia Sacri romani imperii (3 Thle., 1612). Ein ähnliches Wort ist Schrader's tagma tractatum de jurisdictione imperiali (1609).

33) Gerson: „Civile dominium sc. politicum est dominium peccati occasione introducto Dante: „Civitas remedium contra infirmitatem peccati.“

34) Vgl. noch, abgesehen von Dante, Patricius Sinenfis, De institut. reipubl., Th. I, c. 1; Agibius Romanus, Vb. II, Abth. 1, Kap. 1. Marsilius (Goldast, II, 163).

35) Engelbert, De ortu, Kap. 2.

Regierens und Regiertwerdens, des Größern und Gerin gern gestellt, und die einstimmig anammene Ableitung aller Herrschaft von Gott, gleichviel ob sie erblich oder durch einen Wahlwortorn, bald zu beweisen versucht (Thomas von Aquino), bald als Glaubenssatz erklärt (Patrius), das Wesen der Regierung in der Leitung zum gemeinsamen Nutzen, und zwar die Regierung in der Leitung der Gesamtheit zu dem richtigen Ziel, in einer zwischen dem einen Ausgangs- und Zielpunkt sich bewegenden Leitung oder in der Einföhrung zum rechten durch die entsprechenden Mittel, welche eine ratio arte informata voraussetzt, gefunden und nach die Idee der politischen Bildung, die Grundbedingung des organischen Staats schon bedeutet.³⁶⁾

Allein abgesehen von der höchst mangelhaften und manchmal in sonderbaren Sprüngen erkennenden Entwicklung fehlt allen diesen Auffassungen doch der Gedanke eines geistigen Durchwachsenseins und einer wirklich ethischen Bedeutung der weltlichen Gesellschaft, einer wahren Gleichberechtigung derselben mit der Kirche, eines auf dem Princip der Gleichberechtigung beruhenden Freundschaftsbundes, also auch der Transaction in den Collisionssfällen zwischen beiden, nicht auch die Idee eines mit nationaler Individualität ausgerüsteten staatslich-einheitlichen Gemeinwesens, welches mit andern ähnlichen Gemeinwesen in voller Freiheit im geordneten Lebensstande sich befindet. Diese Mängel erscheinen aber nicht als eine Schuld dieser Literatur, denn als eine Folge der Zeit, des Papstthums und des Kaiserthums und deren bisheriger Mächte.

Übrigens findet sich in den ausgezeichnetern Schriftstellern dieser Zeit oft eine Tiefe und Klarheit, welche die Prätensionen unserer Zeit häufig als sehr ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Es wurde bereits angeführt, daß die organische Staatsidee dieser Kinderzeit der Staatswissenschaften nicht fremd war. Auch über den Staatszweck wurde nachgedacht und der Forderungen über den Rechtsgrund des Staats haben wir schon erwähnt. Thomas von Aquino (II—4) scheint dem Gedanken einer Staatsmakrobiotik nicht fremd gewesen zu sein und enthält eine Reihe nationalökonomischer Grundsätze, die man theilweise mißbilligen kann, jedoch nicht ignoriren darf.

Se formeller aber dieser Zeit bei dem starren Gegensatz, den sie zwischen spirituelle und temporale, Kirche und weltlicher Gesellschaft begründete, das Wesen der letztern erschienenen, desto mehr trat auch die Wichtigkeit der Staatsformen hervor. Und diese Wichtigkeit wurde auch noch dadurch gesteigert werden, daß damals die Staatsform zugleich für die Regierungsprincipien, die Persönlichkeit der Staatslenker für die Lenkung selbst als entscheidend betrachtet wurde und auch betrachtet werden mußte.

Bezüglich der verschiedenen Staatsformen schließen sich nun die Schriftsteller des 13. und 14. Jahrhunderts fast unbedingt der Aristotelischen Eintheilung an. Am selbständigsten und utendsten ist in dieser Beziehung Engelbert. Charakteristisch für die ganze Periode erscheint das Streben nach Bestimmung der besten Staatsform und die entschiedene Vorliebe für die Monarchie³⁷⁾, wobei dann natürlich die ange deuteten Verbindungen zwischen Staatsform und Regierungsprincip hervortreten.³⁸⁾

So stellt z. B. Engelbert den Grundsatz auf, daß diejenigen Staaten die besten seien, welche den besten Principien beruhen, in der diesen entsprechenden Weise die Regierung einrichten und das höhere Ziel anstreben. Jene Principien sind Vernunft, Tugend, Reichtum, Gesetz; da die Vernunft außer Gott das Höchste ist, so erscheint die Monarchie, weil auf die Vernunft gründend, als die beste der einfachen Verfassungen, der sich dann die Aristokratie, die Demokratie und zuletzt die sogenannte Oligokratie anreihen u. s. w. Eine absolut gute Verfassung hat aber dem Engelbert ebenso unmöglich wie ein absolut guter Mensch; ob ein Staat sich für die beste, sei zu erkennen einmal an der Beharrlichkeit, mit der die Nation ihren Zustand zu wahren strebt, und dann an der Seltenheit von Störungen und Erschütterungen, welche von einem überwiegenden Einfluß der Mittelklassen herrühre. Patrius Sinensis findet denjenigen Staat als den besten, in welchem statt persönlicher Willkür allein das Gesetz herrsche, spricht demnach schon die moderne Rechtsstaatslehre aus. Dazu betont er die Nothwendigkeit, daß die Gesetze aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volks zu entnehmen und die öffentliche

36) Engelbert, De reg., III, 16. Thomas von Aquino, IV, 23.

37) Für die Republik ist nur Patrius Sinensis und Peter von Andlau.

38) Engelbert hat auch schon eine sehr ausgebildete Theorie zusammengesetzter oder gemischter Verfassungen.

Meinung zu achten sei. Bei der Art, wie damals das Königthum aufgefaßt wurde, wurde Patrius zu einer Bevorzugung der Republik gedrängt werden, obgleich er sich in einigen Schriften („De regno“, I, Tit. 13) wieder der allgemeinen Sympathie für die Monarchie anschließt. Ohne daß man die Bedenken gegen die Monarchie übersehen und andere Begründungen derselben unterlassen hätte, war es das inmitten der feudalistischen Zerbrodelung imgebietende hervortretende Bedürfnis der Einheit, welches den damaligen Staatsgelehrten das präjudizellste und nur durch die Monarchie zu befriedigen erscheinen mußte. Und so kann man sagen, daß diese Staatswissenschaft dem spätern Fürstenabsolutismus und seinem vorzüglichsten Vertreter, dem Th. Hobbes, vorgearbeitet habe. Übrigens hat die Vorliebe für die Monarchie den Marsilius nicht abgehalten, unter den verschiedenen Arten derselben die lebenslängliche Wahlmonarchie deshalb für die vorzüglichere zu erklären, weil man nicht nur im den Besten wählen, sondern auch dem Gewählten einen freiwilligern Gehorsam leisten werde.

Hieraus erklärt sich denn auch die Richtung der ganzen fraglichen Staatswissenschaft auf Erziehung und politische Bildung des Monarchen. Findet sich doch ein Zug dieser Richtung selbst in der Goldenen Bulle, und die zahllosen Schriften über das Regiment, die Pflichten christlichen Fürsten, welche seit dem 13. Jahrhundert erschienen und bis ins 17. den Hauptbestandtheil der politischen Literatur ausmachen, dienen zum Beweis hierfür.³⁹⁾

Der König aber soll das lebendige und unbeugsame Recht und Gesetz sein, wie dies das Symbol des Scepters andeutet, also die Seele des staatlichen Körpers. Wenn aber Agobius sich fast der Theorie der Gesetzesouveränität nähert, so erkennt er doch die Unmöglichkeit eines persönlichen Königthums an.

Am mangelhaftesten erscheint die mittelalterliche Auffassung des Staats bei den Versuchen das Gebiet seiner Thätigkeit, den Umfang der Staatsgewalt zu bestimmen. Marsilius („De pac.“) rechnet dazu: 1) Die Sorge für die unwillkürlichen natürlichen Einrichtungen der Natur, die sich in dem Gegensatz von artificium und agricultura ausdrückt. Förster meint, ohne Grund, hierin schon eine Ahnung des modernen Gegensatzes von Urproduction und Industrie finden zu dürfen. 2) Die transzendenten Handlungen, sofern sie zum Schaden oder Nutzen anderer gereichen können. Auf sie bezieht sich das Gerichts-, Kriegs- und Geldwesen. Die andern transzendenten Handlungen sammt den immanenten fallen ins kirchliche Gebiet. Statt Trias des Aristoteles wird nur eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt unterschieden. Die Frage, wer das Gesetz zu geben habe, gehen die Ansichten auseinander. Marsilius gibt Gesetzgebungsgewalt dem Volk oder der Majorität desselben, denn diese sei nicht schlecht umfasse auch die Weisesten. Andere dagegen halten das Gesetzgebungswerk für die Aufgabe Einzelner, und offenbar ist jede dieser beiden Meinungen so viel richtig, daß die eine die andere unrichtig machen muß und die Wahrheit nur in ihrer Verbindung gefunden werden kann.

Überblicken wir die Hauptzüge der ersten staatswissenschaftlichen Versuche dieser Periode, müssen wir mit Förster übereinstimmen, daß sie trotz ihres streng zeitgemäßen und uns oft in ungefälligem Gewande so viel Scharfsinniges und Tiefes enthalten, daß wir ihnen gegenüber beschreiben als hochmüthig werden müssen. Wir entnehmen denselben aber einen Trost, unendlich werthvoller ist als ein ungetrübtes grundloses Eitelkeitsgefühl, nämlich den Gedanke, daß viele der heutzutage noch so oft angefochtenen Wahrheiten, z. B. die Einheit des Staats und ihrer personificirten Darstellung, die Freiheit des Gehorsams, die Objectivität des staatlichen Regiments u. s. w. mit der menschlichen Natur unauf löslich verbunden sind, sich in den unfertigsten und trübsten Zeiten Bahn brechen und im Fortgang der Zeiten immer höher Verwirklichung finden müssen.

Betrachten wir noch die wirklichen politischen Verhältnisse während des ersten Abchnitts dieser Periode, so ist bereits früher erwähnt worden, daß sie sich einerseits um die Frage der Entstehung, Rechtsgrund, Bedeutung und Umfang des Kaisertums, andererseits um das Verhältnis zwischen ihm und dem Papstthum gruppiren.

Das Kaisertum hieß die Monarchia par excellence, wol auch mit dem Beisatz man-

39) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, I, 275 sq.; II, 26, 651, und die Nachträge zu beiden Naturen in den folgenden Theilen. Dahlmann, Politik, S. 218 sq.

40) Von Förster nicht erwähnt, aber von größter Bedeutung für die Staatswissenschaft dieser Periode ist des Nikolaus von Cusa oder des Cardinals und Bischofs Nikolaus von Cusa (gest. 1464) Werk De concordia catholica. Das Neue hierüber ist Stumpf, Die politischen Ideen des Nikolaus von Cusa (Köln 1865).

ster heißt es schlechtweg imperium. Es ist die Herrschaft über die Welt, das ganze rom-
e, soweit das Christenthum reicht, mit der specifischen Aufgabe, dieses damals einzige Chri-
um, das römische, zu hegen und zu pflegen und seine Herrschaft auszubreiten.⁴¹⁾ Die
schaft suchte diese eigenthümliche Art von Weltherrschaft verschieden zu begründen, war
er im ganzen zugeneigt, obgleich es auch solche gab, welche nur eine geistliche Weltherrschaft
üßlich oder nothwendig erachteten, und endlich selbst schon solche, welche sich gegen jede Uni-
herrschaft aussprachen und nur eine Mehrheit selbständiger Gemeinwesen als zulässig er-
zu, oder das eine und das andere, aber nur für verschiedene Zeiten, als berechtigt annahmen.
Entkleiden wir diese verschiedenen Ansichten des Gewandes ihrer Zeit, so treten in ihnen
die ewigen Erscheinungen der Menschheitsgeschichte klar hervor:

) Die Menschheit hat überhaupt das Bedürfnis der Einheit, und die Völker eines bestimm-
kultur-systems bedürfen des Friedens und zu diesem Zweck in Collisionen-fällen einer Fried-
Entscheidung statt des Kriegs, oder doch vor diesem als dem äußersten Schritt (Schieds-
t, Völkerrecht, diplomatische Ausgleichung, verschiedene Bundesverhältnisse u. s. w.). Die-
Bedürfnis entspricht im Sinne der Zeit die Idee des Kaisertums und des Papsttums,
in seiner Art. Disciplin, Autorität und Continuität des Rechts nebst Macht des Voll-
legte die Zeit der römischen Idee, also dem Kaisertum bei, Gütlichkeit, also Unfehlbarkeit
moralische Superiorität, Identität mit dem absoluten (nicht positiven) Rechtsgesetz, folglich
ke Purification des römischen und germanisch-heidnischen Elements dem Papsttum.
Wissenschaft konnte sich dieser damals allein fertigen Ideen, resp. der absoluten Ideen in den
igen allein entwickelten Formen, nicht entschlagen. Ebenso wenig konnte es das wirkliche
t, dessen Cultur die Kirche in Wissenschaft und Kunst, Handel, Landbau und Gewerbe,
richt und Verwaltung trug und das Kaisertum nach Kräften schützte und förderte. In
Idee war Papsttum und Kaisertum auch da anerkannt, wo die Keime national-politi-
Selbständigkeit schon früher sich entwickelten und zu mancher Opposition gegen das eine
andere in einzelnen Fällen führten.

) Die Collisionen zwischen Glaube und Vernunft, Moral und Recht, Kirche und Staat
absolut unvermeidlich. Sie führen nothwendig, wenn nicht zur Ausgleichung, zum Kampfe,
war um so mehr, als sie in denjenigen Persönlichkeiten stattfinden, über denen ein höheres
ein höherer Richter nicht besteht. Der Sieg in diesem Kampfe wagt herüber und hinüber,
entweder definitiv dem einen Kämpfer bleibt (und Theokratie oder Staatsreligion ent-
der beide Kämpfer sich wechselseitig so aufgerieben haben, daß der Kampf in der bishe-
rm nicht weiter geführt werden kann, welchenfalls er aber mit neuen Wechselfällen und
transactionen unterbrochen in neuen Formen beginnt. Dieser Kampf ist auch ohne aus-
ehene Tendenz des einen auf Oberherrschaft über das andere unvermeidlich, sobald das eine
eiheit für bedroht erachtet, vermöge welcher allein das Nebendamentenstehen ihm mög-
heint. Man kann nicht sagen, daß der eine der beiden Kämpfer bloß das materialistische
tionelle, der andere das spiritualistische oder das moralische Element repräsentire. Jeder
ke diese Elemente in sich zu vereinigen, und die Kirche hat wenigstens mittelbar ebenso mit
ren, wie der Kaiser mit geistlichen Waffen gekämpft, was bei den äußern Existenzverhält-
der Kirche wie bei dem idealen Inhalt des Kaisertums nur natürlich erscheint. Bei dieser
leichheit beider Situationen, also auch aller übrigen von ihnen bestimmter Verhältnisse
sich die eigenthümliche Zusammensetzung beider Parteien und der Wechsel in derselben.
hen Bischöfe, Gelehrte, Kriegerleute und Bürger ebenso auf seiten des Papstes wie des
s, wir sehen sie ihre Partierollen nicht selten mit den veränderten Umständen wechseln,
abeschabet der idealen Auffassung beider Erscheinungen, die noch viel complicirter werden,
sie mit dem nächsten Punkt in Verbindung gesetzt sind. Denn

) Die Menschheit hat nicht nur den Drang nach Einheit im ganzen oder in einem größern
rsystem. Selbst das größte Kultursystem ist eine Art von Secession aus der Einheit der
heit, und diese stuft sich ab von der Selbständigkeit einzelner ausgebildeter Völkerindi-
itäten an, durch die Selbständigkeit ihrer Theile hindurch, bis zur Selbständigkeit kleiner lo-
Gemeinwesen und jedes einzelnen Menschen herab. Der germanische Staat hatte von oben
i und von unten hinauf begonnen wie jeder andere Staat. Aber zwischen seinen anfäng-
a Idealen, wie sie namentlich von oben herab zu wirken suchten, und deren Bethätigung, wie

M) Die Verletzung dieser Pflicht, der advocatia ecclesiae, gehört zu denjenigen Fällen, in denen
höher durch Urtheil der Fürsten des Reichs entsezt werden soll.

sie von unten hinauf, oder wenn man will, von der Peripherie zum Centrum hätte stattfinden können, bestand ein ungeheueres Mißverhältniß, wenn man das Fränkische und das Weströmische Reich als den damaligen Staat betrachtet. Gerade durch die überwiegende romanische Bevölkerung und durch das Aufgefangenwerden der germanischen Elemente seitens derselben schienen Frankreich und Italien als unfähig, Träger der neuen Reichsidee, soweit sie nicht eine Staatsidee war, zu werden, während diese Idee, soweit sie die Staatsidee für ganz Deutschland enthielt, für die rein deutschen Völker nach ihrem damaligen politischen Bildungsgrade verständlich oder doch unrealisierbar sein mußte. Auch dachten gerade die größten Kaiser wenigsten daran, das Reich zu einem deutschen Staat zu machen. Die Reichsidee duldet es nicht und von ihrer nichtstaatlichen Seite hing die Herrlichkeit und der Welteinfluß des Kaiserthums sein Weltrecht ab. Während nun in den andern continentalen Ländern der Kampf um die nationale Selbstständigkeit gegen die praktischen Consequenzen des Papstthums und Kaiserthums begann und mit Erfolg fortgesetzt wurde, richtete sich in Deutschland, wo das Kaiserthum und die ganze bisherige Situation von Land und Volk einem solchen Streben entgegenstand, der Kampf in der Form eines Kampfes particularer oder localer Zusammengehörigkeit ihre besondere Selbstständigkeit zunächst gegen die staatlichen Herrschaftsbestrebungen des Kaisers oder gegen die Eingriffe des Papstes in die territorialen Hoheitsbefugnisse. Der Erwerb Landeshoheit seitens der Bischöfe und der Umstand, daß diese für das Bisthum selbst als Stützbedingung galt, wie das Patrimonium Petri für den päpstlichen Stuhl, erklärt es, warum wir die deutschen Bischöfe weder ausschließlich noch ohne Wechsel auf Seiten des Papstes sind. Dieser germanische Particularismus, der uns als eine organische Entwicklungsform des Staats von unten herauf, oder von der Centrifugalität zur Centripetalität, und zwar vom Nern zum Größern erscheint, und der unter dem Namen Feudalismus bekannt ist, wurde in den übrigen Ländern gerade durch die Opposition gegen die kaiserliche und päpstliche Welt Herrschaftsidee verhältnißmäßig schnell gebrochen (Frankreich!) oder doch selbst zu einem stark centralen Element (England) umgestaltet. In Deutschland lebte er fort, und so erklärt es sich, daß die deutsche Staatswissenschaft einen andern Charakter bekommen mußte als die französische und englische, die, wieder aus andern Gründen, auch bald auseinandergehen mußten.

Der Geist der Freiheit, der sich in Italien und Deutschland durch die Schöpfung zahlreicher kleinerer Gemeinwesen und Herrschaften, in England und Frankreich durch die Herstellung starker, keine politische Superiorität anerkennender und centralisirter Staaten, überall aber das Streben der Stände und Individuen nach Freiwerdung von den bisherigen feudalen, patriarchalischen, theokratischen Schranken bethätigte, fällt so ziemlich mit der Ermattung des Kaiserthums und Papstthums zusammen. Er hatte namentlich auch die Opposition gegen die absolute Herrschaftsansicht des Papstes hervorgerufen, und wiewohl die auf ihre Unabhängigkeit suchendsten Fürsten noch den Abfall von der Alleinseligmachenden Kirche schonungslos mit Schwert verfolgten, so geschah dieses weniger aus Unterwürfigkeit gegen den Papst als mehr aus Gewöhnung oder Furcht, da sie das Rad der Zeit gegen sich gerichtet und nur die Vernichtung der Ketzerei sich selbst erhalten zu können wähnten. Der Sieg der Reform brachte das Papstthum als den Träger einer religiösen Weltlichkeit, die übrigens längst nicht den Occident bestand, und das Kaiserthum als die advocatia ecclesiae, beide also nach ihrer spezifisch mittelalterlichen Wesen. Der Nationalstaat war in England und selbst in Frankreich das Territorium in Deutschland zum Hort der Freiheit geworden, die Monarchie in Frankreich früherer Bedeutung identisch mit Unfreiheit. Hatte die Kirche selbst noch die Völker zum Bewußtsein ihrer Verschiedenheit und zugleich zum Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit gebracht, so waren es Ereignisse, wie das Aufblühen der Städte, des Handels und der Gewerbe, großen Erfindungen wie Pulver und Magnet sammt ihren nothwendigen Consequenzen, die den in seinem Haupt bereits gebrochenen Feudalstaat auch in allen seinen Gliedern erspähen ganz neue Anschauungen über gesellschaftliche und staatliche Verhältnisse hervorriefen.

Natürlich schlossen sich die politischen Wissenschaften in Form und Inhalt zunächst den bisherigen Auffassungen und Formen an. War doch der Protestantismus im Anfang selbst noch scholastisch und exclusiv, wie der Katholicismus gewesen (wir sprechen natürlich nur von weltlichen Beziehungen und von dem Dogma als solchem, nicht seinem Inhalt nach), der Staat resp. Fürstenabsolutismus aber, zu welchem die Reichsherrschaft nach und nach entartete, auf einzelnen nationalen Staaten, in Deutschland auf die einzelnen Territorialgewalten übergegangen

42) Man gedenke der Wirkungen und Ursachen der Kreuzzüge.

Unterdeß hatten die von den Päpsten gegründeten oder doch genehmigten Universitäten Pflege der Wissenschaften aufgenommen und sie den Klostermauern entzogen. Zu den Disziplinen des Kanonischen Rechts gesellte sich bald die des Römischen oder kaiserlichen und des ritterlichen. Berühmte Lehrer vertraten Mathematik und Physik, und es begannen die philosophischen Studien, die bald in Verbindung mit den Naturwissenschaften einen bestimmenden Einfluß auf Staat und Gesellschaft und auf die Erkenntniß derselben üben mußten.

Wie es mit neuen und im ganzen zeitgemäßen Ideen immer zu gehen pflegt, wie sie nämlich ähnlich überschätzt, wenn nicht sofort mißbraucht werden, so geschah es auch mit der in Opposition gegen Kaiser und Reich, resp. gegen die weltliche Macht des Papstthums entstandenen Staatsidee.

Die daraus hervorgegangene Staatswissenschaft vertraten vorzüglich die sogenannten Legisten, d. h. die im Römischen Recht unterrichteten gelehrten Juristen, deren einziges oder doch hauptsächlichstes Streben die Einführung und Begründung derselben Fürstenausschließlichkeit in den einzelnen Staaten und Territorien war, welche sie in der Form des Kaiserthums und Papstthums früher, wenigstens viele von ihnen, bekämpft hatten. Selbst wider Willen aber traten sie damit dem Geiste der Zeit, dem erwachenden individuellen Freiheitstrieb, indem ihre Aufgabe die Vernichtung jener Mittelgrößen sein mußte, welche als Pairis, états, Landstände, zwischen Landesherren und Volk standen und, pochend auf ihre verbrieft feudale Selbstständigkeit, von welcher freilich nur mehr das Phlegma übriggeblieben, der wirklichen Unification der Staaten und Territorien widerstanden.

Die Glossen und Nachahmungen derselben, dann einige recht geschmacklose, scheinbar populäre Schriften, namentlich über den Proceß, sind die ersten Früchte der Staatswissenschaft dieser zweiten Hälfte unserer Periode. Scholastischer Stil, fremde Sprache und Gedanken erweisen sie als Zusammenhangslos mit dem Leben, beweisen, daß sie auf dieses nicht wirken konnten.

Man übertreibt meistens die Wirksamkeit der Legisten. An der Constatirung und inneren Entwicklung der Staaten hat das Leben, die Macht der Ereignisse das meiste gethan; der Kreis derjenigen, welche damals am eigentlichen staatlichen Leben activen Antheil nahmen, war noch sehr beschränkter; noch waren die Einwirkungen des blendenden, nicht verstandenen Lichts des Papstthums im Volk fühlbar; noch stand dasselbe Recht, welches, zur Herstellung der Reichseinheit bestimmt, dieselbe vollständig brechen sollte, in demselben Licht; noch war das Volk zu glücklich um die nur zu verständliche Tyrannei seiner kleinen Herren gegen ein Recht zu vertauschen, dem es nichts zu verstehen brauchte, als daß es sie gegen diese Herren schützte. Nicht minder aber der Umfang der Reception des Römischen Rechts nach Inhalt, räumlicher Ausdehnung und Tiefe des Eindringens übertrieben, wie dies eine nüchterne Betrachtung der zahllosen specialen und particularen wesentlich germanischen Rechte und die ganze so energische Richtung dieser Zeit darthut.

Aber der Staat wie die Staatsentwicklung werden gegen das Ende dieser Periode, wenn nicht ohne Protest, allenthalben absolut, und zwar mit einer entschiedenen Neigung zum Ultrapapismus, selbst in der stillen Form.

2) Periode des Absolutismus. Wir brauchen wol nicht näher auszuführen, daß warum uns die Geschichte der Staatswissenschaften, soweit sie überhaupt zugänglich, als ein zerstückelt und äußerlich zusammenhängendes Ganzes erscheint, welches nicht nach bestimmten Jahren theilt werden kann. Wie die Ideen und Formen einer Zeit in die folgenden hineinwirken, natürlich auch die literarischen Arbeiten, und zwar um so mehr, als gewisse allgemeine Wahrheiten zu allen Zeiten wiederkehren und dem Gesamtbild einer Literatur trotz der Mannichigkeit der Methode, Formen und Ausdrucksweise eine höhere, innere Einheit verleihen.

Die theokratisch-spiritualistische, ideal-universale Richtung der ersten Periode war theils in Feudalismus selbst, der entartet war, theils in der Zerreißung der bisherigen Glaubenswelt, theils in der vollen Selbständigwerdung mächtiger Nationalitäten dahingefchwunden. Entweder gebrochene oder entartete Feudalismus bot keinen brauchbaren Ausgangspunkt für staatliche Forschungen, sondern mußte vielmehr denselben als das Ziel reformatorischer Tätigkeit erscheinen. Seit der Schüler des berühmten Abälard, Arnold von Brescia, im Jahre 1155 zum Märtyrer des Princips der Freiheit der weltlichen Gesellschaft vom Papstthum und Unterwerfung der Kirche unter die weltliche Gewalt geworden, hörten die Schläge an die Eitelkeit der päpstlichen Unfehlbarkeit und Weltautorität nicht auf. Den Albigenfern und Walden folgten, um nur die bedeutendsten Erscheinungen zu nennen, die Wicliffiten, Hussiten, Luthern und Calvin in ununterbrochener Reihe, und wenn auch ihre Tendenz zunächst eine religiös-

kirchliche war, so mußte sie doch auch auf einer in mancher Hinsicht neuen Art Staat und Gesellschaft beruhen und die bisher üblichen Anschauungen der letztern mit ~~er~~ In dem Maße, in welchem die Anforderungen des päpstlichen Stuhls die Selbständi-
 Wikler, resp. damals der Fürsten gefährdeten, mußte eine gewisse Neigung derselben zu d
 Glaubenslehren entstehen, welche nicht nur die Autorität des Papstes bekämpften, sondern
 indem sie sich an die weltliche Gewalt anlehnten, dieser, wenn nicht die Superiorität
 Kirche, doch wenigstens die volle Gleichberechtigung mit derselben einräumten, sofern
 selbst wieder, nur in anderer Weise, das theokratische Princip aufstellten. Der Dr
 Selbständigkeit, ja Oberherrschast auch über die Kirche und die Sucht, sich durch die G
 reichen Kirchenguts, wenn nicht habfüchtig zu bereichern, doch aus den steigenden G
 heiten zu ziehen, kamen, wenigstens bei den Fürsten, oft der neuen Religion zu Hü
 neben der Furcht vor solchen tiefgreifenden Neuerungen auch die Macht der Tradition
 Wohnheit des Alten, der Zweifel an die Wahrheit des Neuen sich geltend machten.
 Staaten, wie z. B. die Italiens, dann Spanien und Frankreich hielten zwar fest an
 Glauben, aber nicht an dem alten politischen System. In Italien mit seinen vielen klein
 staaten war die politische Autorität des Papstes kaum je weiter gegangen als die ei
 Siegers mit den Waffen, oder als es nothwendig war, Italien vor einer gemeinsamen
 weltlichen Oberherrschast zu bewahren. In Spanien und Frankreich war, mit einigen
 mellen als materiell bedeutsamen Reminiscenzen des Feudalismus, das absolute K
 vollständig entwickelt und bei aller confessionellen Anhänglichkeit an Rom nicht gewi
 selben auch nur den mindesten weltlichen Einfluß von Rechts wegen zu gestatten. Der all
 der Kirche wie der Allerkatholischste König bewachten bei aller religiösen Deferenz e
 ihre als unmittelbar von Gottes Gnaden ihnen zustehenden Herrscherrechte, und wenn
 den überwiegenden Einfluß in Rom stritten, so tritt darin nicht im entferntesten die
 Wiederherstellung der universalen weltlichen Macht des Papstes als vielmehr das St
 vor, durch die Beeinflussung, resp. Abhängigmachung seiner geistlichen Gewalt für sich
 herrschast zu erringen. Selbst Heinrich IV. scheint im wesentlichen nichts anderes, we
 ter einer neuen Form, der des allgemeinen ewigen Friedens, angestrebt zu haben. Auch
 Kostrennung von Rom war an sich der Hauptsache nach ein politischer Schritt, und die
 die englische Hochkirche heute noch besteht, zeugt dafür, daß bei der kirchlichen Neubi
 Clement der englischen Aristokratie ebenso maßgebend gewesen wie bei der Organi
 Staats. Wenn aber die Engländer, der schmachvollen Zeit Heinrich's VIII. eingedenk
 formation von der Königin Elisabeth an zu datiren lieben, so dürfte in Bezug auf das
 Motiv der Einführung der neuen Lehre kein großer Unterschied herauskommen.

Während nun die Geschichte dieser Periode fast in allen Ländern Namen bewah
 beweisen, daß der Entwicklung der neuen politischen Selbständigkeiten, resp. des
 Königthums Männer von dem tiefsten und praktischsten staatsmännischen Blick wie v
 staatsmännischer Energie auf und an den Thronen zur Hülfe kamen, ist es doch nur ein
 nichtmäßig geringe Zahl von Männern, die sich durch eine große staatsliterarische
 berühmt gemacht haben.

Der gemeinsame Charakterzug der staatswissenschaftlichen Arbeiten dieser Perio
 in der Form noch häufig an die Scholastik erinnernde philosophische Speculation über
 cipien des Staats, häufig in utopistischen Gewande, wobei verschiedene Disciplinen de
 wissenschaften noch nicht unterschieden, die Zustände eines bestimmten Landes aber
 Ausgangs- oder doch Zielpunkt betrachtet werden. Fast die ganze Literatur dieser Ze
 lemisch-reformatorisch in einem neuen Sinne des Worts. Es ist nämlich der bisher in
 zwischen Papstthum und Kaiserthum, zwischen Orthodorie und Ketzerei dargestellte
 manchem auffallenden Rollenwechsel begleitete Kampf zwischen Freiheit und Ordnung
 einen Kampf des Princip der persönlichen Freiheit mit dem Princip des Staat
 Fürstenabsolutismus umgewandelt.

An der Spitze der literarischen Berühmtheiten dieser Periode steht Machiavelli.
 diesem für viele noch immer unbegreiflichen und von vielen noch immer mißverstand
 im 9. Bande des „Staats-Lexikon“ ein eigener Artikel gewidmet worden ist, haben wir
 seine Bedeutung für die Staatswissenschaften zu erörtern und ihn so in das Bild der G
 lungen derselben einzufügen. Machiavelli ist das Kind seiner Zeit nach seiner Natu
 er ist italienischer Patriot, wie er durch die Verbindung einer wie er angelegten Natur
 Zeit und seinen Schicksalen, wir wollen nicht sagen: entstehen mußte, aber leicht ent
 stehen

Der wissenschaftliche Werth seiner Schriften, namentlich des „Principe“ ist gering, obgleich einzelne Theile so geistreich und scharf sind⁴³⁾, daß sie in dieser Beziehung nicht übertroffen werden können. Es ist bezeichnend, daß er nur der weltlichen Staaten gedenkt und seiner eigentlichen Bestimmung nach Demokrat vom reinsten Wasser ist (vgl. „Discorsi sopra Livio“, lib. III, c. 19)⁴⁴⁾, er eigentlich auf dem Standpunkt der italienischen Städtefreiheiten steht, den er aber vorerst möglichst als unhaltbar erkennen muß, da die Zersplitterung Italiens und die innere Zerissenheit seiner Glieder die Nation gefährdete und vor allem Einheit nöthig schien. Machiavelli ist sehr geschwehrt, praktisch-erfahrener und doch nur halbgebildeter und vom Doctrinarismus befangener, dabei ganz erbitterter Italiener, also plastisch und materialistisch, leidenschaftlich und gründlich, heiß und listig, frech und berechnend, scharf auffassend und voll Vorurtheil, großmüthig und ohne Geduld, stolz und doch servil, frei von manchem Aberglauben, aber auch ohne höhere sittliche Weltanschauung und was dazu gehört. Die ungeheure Bedeutung, welche namentlich seinem „Principe“ beigelegt wurde und noch wird, erklärt sich theils aus der Zeit überhaupt und aus der Situation Italiens insbesondere, da Machiavelli mit dem Prästigium der Römischen Wissenschaft fast der einzige bemerkenswerthe Schriftsteller seiner Zeit und für Allen der Patriot war, der den Schmerzscrei Italiens zunächst wieder ertönen ließ, theils aus dem mit dem Geschmack der Zeit harmonirenden Cynismus seiner Äußerung, aus der scheinbar römischen, wirklich aber corrumpt mittelalterlichen und speciell italienischen Nachtheit seiner Gedanken, endlich aus dem in seinen Werken aufgehäuften Material für den Despotismus, welches bei der bereits entschiedenen Richtung der Zeit zum Fürstenabsolutismus fast allein betet und natürlich hochgeschätzt wurde.⁴⁵⁾ Der verbissenste Demokrat wurde so der Lehrmeister, gleichsam die Incarnation des Absolutismus. Ohne eine andere Liebe als die zum Vaterlande zu afficiren, eine Liebe, welche so oft bewußt oder unbewußt nichts anderes als die Ueberwindung aller ganz anderer Leidenschaften sein muß, ohne eine höhere als die damals mögliche Bildung, welcher neben wenigen classischen Schriften die Erfahrung das meiste gethan, kämpfend mit Ehrgeiz, der durch das Ausbleiben selbst bescheidener Erfolge immer giftiger werden mußte, ließ Machiavelli seinen „Principe“ allen Ernstes, um dadurch sich und zugleich seinem Vaterlande die erste wenigstens zu helfen. Die Annahme N. von Mohl's, Machiavelli habe seinen „Principe“ geschrieben, um vor allem sein Land zu befreien und zu einer starken politischen Einheit zu bringen u. s. w., wird nicht nur dadurch unterstützt, daß Machiavelli seine gefährlichsten und tödtlichsten Grundsätze nur für neue Regenten und für gewaltsam begründete Regierungen spricht (vgl. auch „Discorsi sopra Livio“, lib. I, c. 8), sondern auch und ganz vorzüglich dadurch, daß ein Mann von dem jedenfalls seltenen Verstande und von solcher Einsicht wie Machiavelli unmöglich die ganze Politik für immer auf die rein momentanen Zwecke oder augenblickliche Utilität eines einzelnen Volks bauen konnte und auch, wie es nicht nur seine Commentare, sondern selbst verschiedene Stellen des „Principe“ beweisen, nicht wollte. Machiavelli wagt sich den Zuständen seines Volks gegenüber in dem diese bezeichnenden circulus vitiosus der Revolution und Usurpation, erkennt Italien deshalb in einem fürchterlichen Nothstande und wetet, obgleich er das sittlich Schlechte nie sittlich gut nennt, doch kein Gewissensbedenken, diesen schrecklichen Zauberkreis durch jedes Mittel zu zerreißen und durch eine Art von rücksichtslosem und aufgeklärtem Despotismus die Nation gegen ihre eigene Schlechtigkeit zu retten. Machiavelli hatte keine Idee von dem organischen Staat und konnte von der persönlichen Menschenwürde keine hohe Meinung haben; das antike Humanitätsprincip war fast nicht mehr unmöglich als das moderne christliche. Machiavelli ist übrigens keineswegs der erste Erfinder der von ihm gebrachten Schlechtigkeiten, die jedenfalls auch ohne ihn später überall practicirt worden waren, wo sie practicirt wurden. Machiavelli hat sich nicht geschämt, um seiner großen Zwecke willen Dinge anzurathen, die um elender Zwecke willen geschahen, obgleich man sich geschämt hätte, den Machiavelli als Autorität zu citiren. Der Machiavellismus ist ein schlechtes politisches Princip, welches so sehr der Schwäche des Menschen entspricht, daß es allenthalben und immer seine praktischen Vertreter gehabt hat und haben wird.⁴⁶⁾

43) Hierher gehört z. B. die Eintheilung der Staaten, im Gegensatz zur Aristotelischen Theorie, in Monarchien und Republiken. Um auf einige minder bekannte Dinge aufmerksam zu machen, so verweisen wir auf die Discorsi sopra Livio, z. B. lib. I, c. 8, 25, 26, 33, 51, 54, 58; lib. III, c. 9 ff.

44) Mohl, Geschichte der Literatur, III, 597.

45) Nordenflicht, Schwedisches Staatsrecht, S. 130.

46) Indem auch wir bezüglich der Literatur auf den citirten Aufsatz N. von Mohl's verweisen, fügen noch bei: Bollgraf, System der Staats- und Rechtsphilosophie, II, 803. Roscher, Thucydides

In England, Deutschland und Frankreich war der Kampf der politischen Ideen aufs mit dem um Orthodorie und Glaubensfreiheit verbunden, aber keineswegs so, daß die Idee des Freiheitsprinzips stets auf seiten der Reform, die des Absolutismus auf seiten der Kirche zu suchen gewesen wären. Nicht sowohl das kirchliche als vielmehr das nationale überwog, und die Confessions- wie die Freiheitsfrage wurden meist von dem Gesichtspunkte nationalen Selbstständigkeitsbedürfnisses, wie es gerade aufgefaßt wurde, theoretisch und Übermacht praktisch entschieden. Während der Übergangs- oder in der Kampfesperiode man daher auch allenthalben ein Schwanken in beiden Beziehungen, welches in Frankreich dem Sieg der alten Kirche und des vollkommensten Absolutismus der Krone, in England, vermäßig wenigstens, mit der Unterdrückung der alten Kirche, aber auch aller nicht staatsreligiösen und des monarchischen Absolutismus, in Deutschland mit dem Absolutismus der Herren und einer gewissen Parität beider Kirchen abschloß.

So warz. B. der schottische Reformator Knox nicht minder entschieden demokratisch als später die englischen Puritaner und die Richtung beider mit dem neuen aristokratischen Absolutismus, resp. mit dem thatsächlich bald wieder auslebenden Absolutismus der Krone vereinbar wie der Katholicismus. In Frankreich ist die Nationalitätsidee und ihre Wirkung, die Krone, auf verschiedene Weise in das Ringen der vilains und der Huguenotte Adel und des Katholicismus verwickelt, bis sie unter einer durchaus nicht unbefrittenen Modifikation des Katholicismus selbst allein und ganz der Staat geworden zu sein.

In Deutschland begünstigt der Dualismus von Reich und Territorium, Kaiser und Herr, die Herstellung einer Art von religiösem Dualismus nach hundertjährigen schweren und wird dadurch einerseits ein großer Fortschritt in der Freiheit gemacht, anderen Menge von religionsstaatlichen Verhältnissen staatsreligiösen an die Seite gestellt und Ursachen der deutschen Zersplitterung die stärkste hinzugefügt.

Es war unvermeidlich, daß die staatswissenschaftlichen Bestrebungen dieser Periode der angeedeuteten Ereignisse und Entwicklungen trugen, und daß das Welt der kommenden Periode in denselben bemerkbar ist. Konnte sich doch der Kampf des Staats- und Fürstenabsolutismus auf nichts wirksamer stützen als auf die germanischen Ideen, die bereits in der englischen Magna-Charta und in der Bill of rights, dann in diesen pactartigen Festsetzungen zwischen der Monarchie und den Ständen in allen europäischen Continents einen modernern Ausdruck erhalten hatten und, wenn auch diese Pacta dreiseitige oder dreifache Schuld, der Völker, Stände und Fürsten, nach und nach außer Acht kommen, unverteilbar in der Nation sich erhielten.

Als Hauptrepräsentanten der Staatwissenschaften treten nun hervor: Jean Bodin, Hobbes, Locke, Hugo Grotius und Samuel Pufendorf, und mußte bei der natürlichen in welche durch die Religionspaltung Gewissens- und Rechtspflichten, dann in der mannigfachen Kreuzung damit die Freiheit und die Pflicht des Gehorsams gerieten, die Grenzen des Gehorsams als das Hauptthema der staatswissenschaftlichen Untersuchungen werden, zu deren Bestimmung eine eingehendere Untersuchung über Entstehung, Prinzipien, Zweck u. s. w. des Staats unvermeidlich wurde. Der bereits im Gang befindliche Schritt der Entdeckungen und Erfindungen, der Naturwissenschaften und der geselligen Leben sowie der jedenfalls höhere Grad der Freiheit der Forschung konnten den Versuch der Lösung dieser Aufgabe nur günstig sein und namentlich nach und nach auch die spekulativ-scholastischen Methode mit sich bringen. Natürlich aber suchte der Absolutismus je festhalten neben dem bisherigen unfehlbaren Dogma, resp. statt dessen sich selbst in kirchlich-weltlichen Dingen als unfehlbares Dogma zu setzen, und darum werden die meisten Staatstheorien entweder zu politischen Märtyrern oder sie müssen sich der Hülle des Staatsromans bedienen, wenn sie freie politische Ideen zur Geltung bringen wollen. (S. Staatsromane.)

J. Bodinus ist bisher von den staatswissenschaftlichen Schriftstellern viel zu wenig worden. Und doch ist er der erste, welcher in seinem Werke („De republica“, lib. VI, zur

§. 267. Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral-, Rechts- und Staatslehre u. s. w. (1855). Venedey, Machiavelli, Montesquieu und Rousseau, Thl. I. Machiavelli und Rousseau (Berlin 1850). Greiner, S. 38, Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1856, S. 177. Proudhon, Le système fédératif, S. 123, 141, 297. Rathmann, Machiavelli und seine Lehre im Vergleich Christenthum und zu den Bestrebungen der Gegenwart (Nordhausen 1862). Laine, Histoire littéraire anglaise, I, 272; II, 199.

ganzen Staat zu erfassen sucht und zugleich den Franzosen eine gewisse Priorität in der Literatur begründet hat. Geboren 1529, war er zuerst Rechtslehrer in Toulouse, dann in Paris und zuletzt Procurator des Königs, und diese Karriere wie seine Absehung und Widerjeglichkeit gegen den Hof beweisen am besten, daß er nicht nur eine bedeutende Persönlichkeit, sondern auch als solche von seiner Zeit anerkannt war. Auch sein Leben war reich an Vorfällen und Verfolgungen wie Günst.

J. Bodin's Werk⁴⁷⁾ ist sehr umfangreich und stand bis Montesquieu in der höchsten Achtung der Gelehrten wie Staatsmänner. Es ist durch Gelehrsamkeit wie praktischen Sinn, scharfes Urteil und Menschenkenntnis ausgezeichnet, trägt übrigens natürlich den Stempel seiner Zeit.

tritt namentlich in dem allenthalben bemerkbaren Einfluß der antiken und zwar besonders Aristotelischen Anschauungen und Methode hervor. Doch wurde mit Recht schon früh⁴⁸⁾ bemerkt, daß Bodin der Hauptsache nach selbständig dachte, und daß ihm in Bezug auf viele der wichtigsten Grundideen unserer Staatswissenschaften das Verdienst, wenn nicht der ersten Entdeckung, doch der ersten literarischen Behandlung und Publication gebührt. Nach dem Geiste der Zeit ist dem Bodin die gesammte Staatswissenschaft eine Einheit, und behandelt er dieselbe auch antiker Weise unter dem Titel de republica. Er sucht darin nicht nur den Hauptinhalt des eigentlichen Staatsrechts, sondern auch der Politik im engeren Sinne, oder der Staatskunst zu erfassen. Gerade in letzterer Beziehung ist Bodin's Buch von der größten Bedeutung. Wir finden zwar nicht vollkommen die Ansicht R. von Mohl's, als ob „die Zuteilung einer unbeschränkten Macht an die Staatsgewalt als solche“ und die Wichtigkeit, welche er derselben im Hinblick auf die Regierungsformen beilegt, dann „die Neigung zu großer Straffheit und selbst Härte in Verwaltung und Gesetzgebung, endlich die Hervorhebung der Sittlichkeit vor dem Recht und die große politische Rolle welche er ihr zuteilt“, antik sei⁴⁹⁾, indem dies alles in so thümlicher zeitgemäßer Form, in so entschiedener Übereinstimmung mit den absolutistischen religiös-politisch aufgeregten Zeitverhältnissen steht, daß man jedenfalls auch die Renaissance als Rococo antik nennen müßte, wenn man jene Gedanken antik finden wollte, und dies falls für minder antik als die genannten neuern Geschmacksrichtungen erachtet werden dürfte. So hat derselbe Schriftsteller doch a. a. D. die modernern Auffassungen Bodin's in so kurzer Kürze bezeichnet, daß wir ihm um so lieber folgen, je leichter er es macht, die Universalität der Auffassung Bodin's von dem ganzen Gebiet der Staatswissenschaften zu erkennen.

R. von Mohl stellt sich Bodin als von neuzeitlichen Auffassungen ergriffen dar „insofern er nicht den Menschen ganz im Bürger untergehen lassen will; ferner in seinem Kampfe mit Grundanschauungen in Verbindung zu bringenden Rathe die Steuern und sonstigen Lasten dem einseitigen Willen der Staatsgewalt auszunehmen; in seinem Lob der Gemeinden als er in sich abgeschlossener Lebenskreise; endlich in seiner lebhaften Empfehlung von örtlichen allgemeinen vertretenden Versammlungen“. So finden wir in Bodin's Werk den Grundgedanken der Ausgleichung zwischen Individuum und Staat, der Decentralisation und des Localgovernment, insbesondere aber die Idee einer nicht bloß auf die Vermittlung der Steuern beschränkten, die Kraft und Einheit der Staatsgewalt nicht aufhebenden Repräsentation einer Durchführung derselben auch in den engeren localen Kreisen des Staats. Eine gewisse Überladung in dem Werk Bodin's liegt im Geschmack der Zeit; dafür ist dasselbe frei vom Doctrinarismus der Scholastik wie von der Scholastik unsers modernern Doctrinarismus, wenn es sehr mühsam ist, sich durch das maßlose gelehrte Beiwerk hindurchzuarbeiten, so ist die Mühe durch eine reiche Ernte belohnt. Wie Bodin der Gedanke einer Staats sittenlehre nicht fremd war, so finden wir bei ihm unschätzbare und für alle Zeiten gültige Bemerkungen über die Staatsmakrobiotischer und Staatsphysiologischer Art, z. B. „über die Mittel, das Ansehen und die Kraft einer Regierung zu heben, über die Ursachen und über die mögliche Abwendung von

7) Wir besitzen eine frankfurter Großoctavausgabe von 1594. Das Werk erschien 1576 zuerst in französischer Sprache. Vgl. Fehr, Über die Entwicklung und den Einfluß der politischen Wissenschaften (Innsbruck 1855), S. 232 ff. Mohl, Geschichte der Literatur, I, 170, 228, 323; III, 375. Schon 1580 war zu Paris erschienen: A. Ferrier, Advertissement à M. Jean Bodin sur le IV de sa république.

8) Heeren, Über die Entstehung der politischen Theorien. Kleine historische Schriften (Wien 1817), I, S. 302.

9) Über die Humanisten Morus, Erasmus u. s. w. f. Laurent, Études, X, 392 ff. Laine, Histoire littéraire anglaise, I, 286, nennt Petrarca „le plus ancien des humanistes“.

nt nur organisch entstandenen, sondern auch organisch geordneten und ein organisches Leben renden Gemeinwesen und die absolute Vernunft: wie Naturnothwendigkeit des Staats und en Gleichzeitigkeit mit dem Menschen in Gesellschaft fremd war.

Hatte die Gefahr des traditionellen englischen Königthums demselben in Hobbes keinen iter, aber einen eminenten Vorgesprecher erweckt⁵⁴⁾, so rief die Noth des Volks und der Freiheit jem zwei nicht minder bedeutende Vorgesprecher hervor. Dies waren Algernon Sidney und J. te. Diesen war zwar Harrington mit seinem der Vertheidigung der Republik gewidmeten ystischen Staatsroman „The Oceana“ vorausgegangen und gewissermaßen gleichfalls als itorer seiner politischen Überzeugung gestorben, ohne daß seine offenbar zu idealistische Schrift einem so praktischen und dabei trotz der Hinrichtung Karl's I. noch immer entschieden arachischen Volk wie die Engländer Einfluß gehabt hätte.⁵⁵⁾ A. Sidney starb gleichfalls als itorer seiner politischen Ansichten 1683. Locke dagegen sah den Sieg der Volksfreiheiten, igthens deren verfassungsmäßige Anerkennung und wurde der eigentliche wissenschaftliche Be- nder der Theorie des freien, repräsentativen monarchischen Staats. Indem wir auch bezüg- Locke's auf unsern frühern Aufsatz über denselben in diesem „Staats-Lexikon“ verweisen⁵⁶⁾, sen wir noch auf einige allgemeine Dinge aufmerksam machen, nämlich: 1) Mit dem Bruch Absolutismus gegen Ende des 17. Jahrhunderts in England beginnt dort eine neue⁵⁷⁾ ode der Staatwissenschaften wie des Staatslebens, die in Frankreich, abgesehen von tesquieu, erst mit der großen Revolution, in Deutschland erst mit der Einföhrung ontioneller Verfassungen, in Spanien ungefähr gleichzeitig, in Italien erst mit dem italienischen igreich anhebt. Einzelne Vorläufer der neuern Zeit da und dort ändern an dem Haupt- akter der Perioden ebenso wenig etwas wie der Umstand, daß innerhalb derselben verschiedene tionäre Erscheinungen stattfinden.⁵⁸⁾ 2) Die Isolirung der Völker hatte längst geendet, das lute Staatswesen war im Fortschritt der Zeiten nothwendig gegliederter und künstlicher ge- ben. Allein ein eigentliches Völkerrecht wollte doch nicht entstehen, da die Völker gewohnt en, die Führung der auswärtigen Geschäfte unbedingt der Krone zu überlassen, da ferner Erlangung der bürgerlichen Freiheiten den Blick fast ausschließlich vorerst nur auf die innern hältnisse lenkte und, abgesehen von einzelnen Fällen, die öffentliche Meinung weder aus- ldet noch irgendwie organisiert war. Aus den letztern Gründen erklärt sich auch, daß dem atsamt die Öffentlichkeit und die organische Einföhrung wie eine geordnete verfassungsmäßige :antwortlichkeit und Selbständigkeit zugleich abging, daß eine systematische Scheidung der hiedenen Verwaltungsefforts noch mangelte und deshalb auch eine entsprechende Unter- idung verschiedener Zweige der Staatwissenschaft nicht wohl zu denken war.

Uhe wir weiter gehen, sind aber noch zwei bahnbrechende Namen in die Entwicklungs- hichte der Staatwissenschaften einzureihen, G. Grotius und S. Pufendorf, über deren ern ein Aufsatz von Marquardsen⁵⁹⁾, letztern ein Aufsatz von uns in diesem Werk bereits ere Aufschlüsse gibt.

54) Wenn man die Verkommenheit und Lieberlichkeit des englischen Hofes während der Restaurations- lobe sieht (vgl. Laine, Histoire de la littérature anglaise, Tpl. II, vorzüglich S. 489 fg., 506 fg.), so begreift man, daß Hobbes vergebens geschrieben haben mußte.

55) Mohl nennt dieses Werk „geißlos“, Summe dagegen ein Werk „von großem Genie und vieler ndung.“

56) Vgl. dazu Laurent, Études, X, 497. Laboulaye, Locke législateur de la Caroline, in der ue des législations von Bolowsky, XXXV, 225. Laboulaye, Etudes morales et politiques, S. 135, fg., 159. Laine, I, 152, wonach Fortescue (im 15. Jahrhundert) schon in seinem Werke la leges liae (London 1599) alle Ideen Locke's ausgesprochen hätte: „tant la pratique est puissante à sug- r la théorie“, und III, 56, 61, 65. Derselbe Fortescue schrieb noch: The difference between bsolute and limited monarchy.

57) Vgl. Hettner, Geschichte der englischen Literatur von der Wiederherstellung des Königthums bis e zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts (1660—1770).

58) Vgl. z. B. über Pufendorf oben XII, 235. Hatte aber auch Deutschland seine Hobbes, die für . Landesherren das Princip des Casareopapats aufstellten, indem sie Sätze wie: „Cujus est regio ejus eligio“ oder: „quilibet princeps in suo territorio papa“ (Strypf 1690) vertheidigten, so fehlen die freiheitsfreundlichen, für Gesamtdeutschland begeisterten beiden Moser, ein Rich, von Loen, nensfeld, Pfelin, Just, Wöfer u. a. nicht. Moser scheint schon unter dem Einfluß der Locke'schen rrien zu stehen. Vgl. Hettner, Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert (Drauschweig 2), Buch 2, S. 381 fg. Letzteres gilt entschieden von Pfelin, der auch Montesquieu kennt.

59) Die Ansicht von Marquardsen, daß neben Grotius Baco von Verulam die neue Wissenschaft

Grotius⁶⁰), ein Holländer (geb. 1583, gest. 1645), war durch seine Familienverhältnisse und durch das glänzende, rege politische Leben seines Vaterlandes⁶¹) früh gezeitigt und auch nach daran, der Märtyrer seiner politischen Überzeugung zu werden. Man nennt ihn mit Recht den eigentlichen Begründer der Rechtsphilosophie, des allgemeinen Staatsrechts und besonders der Wissenschaft des Völkerrechts.⁶²) Wir nennen Grotius jetzt erst, weil er nicht, wie z. B. Lock, speciell englisch, sondern universell ist und in dieser Weise, unter vollständigem Bruch mit der noch zum guten Theil antiken Anschauungsweise eines Machiavelli und Bodin, so recht eigentlich die neue Aera inauguriert. Sowol in Bezug auf die Priorität der neuen allgemeinen humanen Ideen, als auch bezüglich ihrer universellen Begründung und Anschauung, endlich in Rücksicht auf die stramme Festhaltung des Rechtsbegriffs, durch welche seine Schriften den Charakter bloßer politischer Reflexionen verlieren, geht er Montesquieu weit vor und ist, unbekannt mit der besondern Verdienste, durch sein Hauptwerk „de jure belli et pacis“ der eigentliche Schöpfer der modernen Staatswissenschaft geworden. Ihm gegenüber kann auch Pufendorf nur ein unangeordnetes Verdienst eingeräumt werden.⁶³)

Ein großer Uebelstand der ganzen bisher erörterten politischen Literatur, mit Ausnahme der Schriften Locke's und Sidney's (Bodin's Republik fand erst in der lateinischen Übersetzung eine allgemeinere Verbreitung), scheint auf den ersten Blick ihre Redaction in lateinischer Sprache allein mit der Wissenschaft geht es eben wie mit allen Culturen; sie bestehen anfangs für einen beschränkten und eingeweihten Kreis, der sie treibhausartig gegen die kalte Luft der Zeiten pflegt und schützt. Auch war die lateinische Sprache damals und für diese Kreise Mittel einer allgemeinen Verständlichkeit, welches heutzutage zwar aus vielen Gründen nicht mehr so nöthig, aber doch durch die Kenntniß verschiedener Sprachen, welche bei Gelehrten selten ist, nicht ausgeglichen wird.

Nach der ganzen zeitlichen Entwicklung mußte aber jetzt die Ausbildung der Nationen und damit eine gewisse politische Emancipation der Völker, ihr Einfluß auf die Fortentwicklung der Staatsgeschäfte, deren gesetzliche und mannichfaltige Ordnung, als charakteristische Eigenthümlichkeit einer neuen Aera auch in den Staatswissenschaften in den Vordergrund treten. Insofern steht Locke mit seiner dem ganzen Volk verständlichen Sprache und mit seiner Betonung der Staats- oder Volkssouveränität an Bedeutung über Grotius, dessen etwaiger Einfluß auf Locke ohnehin nicht nachgewiesen werden kann. Und England, wie es die Theorien praktisch darstellte, war das Vorbild, von welchem Montesquieu in seinen Werken ausging.

Doch genug der Nachweise über einzelne literarische Zusammenhänge! Der Geist der Freiheit geht durch die ganze Geschichte, auch durch die der Literatur. Dieser Geist ist der selbst, der nach Harmonie der verschiedenen Richtungen seines Wesens wie nach Ausgleich des Individual- und Geselligkeitstriebs ringt. Es ist auch der Geist der Staatswissenschaften und ihrer Geschichte, der sich zugleich in dem Gegensatz einer unversellern und einheitslichen einer speciellern und mehr auf Arbeitstheilung beruhenden Auffassung und Behauptung manifestirt und je nach der Individualität ihrer Träger und nach der Art ihres Verhältnisses zum wirklichen Leben diesem bald voraneilt, bald nachhinkt.

Wie die Hypertrophie einer Lebensrichtung, solange noch in einem Volk Leben ist, die Disposition der verkümmerten Richtungen und wissenschaftliche Vertreter derselben hervorrufen, und allmählich zum Sieg gelangen, so auch die Einseitigkeit in Verfolgung von Freiheit oder Ordnung. Und gleichwie eine wahrhaft wissenschaftliche Universalität der Erkenntniß, je weiter diese mit der Kultur vorwärts kommt, die Arbeitstheilung, so setzt eine wahrhaft wissenschaftliche Arbeit

unserer Zeit, letzterer vom Standpunkt der Naturwissenschaften aus, inauguriert habe, ist neuerdings von J. von Liebig heftig angegriffen worden. S. dagegen Wamberger, Baco von Verulam (Wien 1865). Vgl. auch Carey, Grundlage der Socialwissenschaft, I, 17 fg.

60) Vgl. Laurent, Etudes, X, 477.

61) Holland war seinerzeit das Asyl politisch Verfolgter, wie später England und die Schweiz.

62) Mohl, Geschichte der Literatur, I, 385.

63) S. von Kallenberg hat 1848 (Leipzig) ein Buch: Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Jus naturae et gentium sowie der Politik im Reformationszeitalter, publicirt. Es enthält eine Menge zum Theil im allgemeinen unbekannter Namen, und wenn daselbst mit Machiavelli begangen wird, so ist es klar, daß es sich dabei nur im allgemeinen um die frühere Literatur, nicht um die Philosophie der Gedanken handelt.

64) Vgl. Röth, Geschichte unserer abendländischen Philosophie (zweite Auflage, 2 Thle., Berlin 1844) Friedländer, Friedrich der Große und sein Großkanzler S. von Ledceji u. s. w. (Berlin 1858).

wissenschaftlich-universelle Erkenntnis voraus. Hierauf, wie auf dem richtigen wissenschaftlichen Theorie und Praxis, das eigentlich nur eine andere Formel für die ebenen Wahrheiten ist, beruht die richtige Auffassung und Würdigung jeder Literatur, Staatswissenschaften.

Periode des freien oder modernen Staats. Der Geist der politischen nachdem unterdessen der Glanz Hollands erblaßt war und die Schweiz ein ablen geführt, der Absolutismus aber fast allenthalben die aus den Niederungen des iter dem Wahn des Feudalismus seufzenden Volks aufgetauchten Freiheitsrufe ädtefreiheiten niedergedrückt hatte, frisch von Englands Gestaden auf den Con-

: noch Montesquieu's Geburtstag (18. Jan. 1689) wie den von Voltaire (1694) e schier auch den von Rousseau noch gesehen (1712). In diesen Namen und in dem Begriff der sogenannten Encyklopädisten („Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des arts et métiers“; 28 Bde., 2 Bde. Kupfer, Paris 1751—72; 5 Bde. 1776—77) scheint die Summe der ganzen modernen Staatswissenschaftsgrundoffen, deren ersten praktischen Versuch man in der großen Französischen Revolution wohnt ist.

mmenhang mit der Vergangenheit und die folgenden Ereignisse, wenn man tie tangegebenen Grundanschauungen betrachtet, wird von selbst das Irrethümliche einmal consequenter, geschweige ehrlichen Anschauungen ergeben. Da aber auch ühmten Namen sowie von den Encyklopädisten überhaupt besondere Artikel in handeln, so kann es hier nur darauf ankommen, den Gang der modernen Staatsim ganzen und deren gegenwärtigen Stand in seinen Hauptzügen zu schildern und als Gesamtbild gehdrig einzufügen.

icibation des weltlichen Staats, die Emancipation der einzelnen Nationalitäten nñon einer Weltmonarchie, das sind die für die Staatswissenschaften unmittelbar sultate der vorigen Periode gewesen. Mit dieser beginnt die philosophische und e Forschung auf dem Gebiet der Staatswissenschaften, die bewußte Würdigung i Rechts, der Vergleich und die Nachahmung fremder RechtsEinrichtungen. Der , der für Gesamtdeutschland durch das Reich seiner Natur nach unmöglich, nur chwäche desselben aber in den deutschen Territorien möglich gewesen, war in Engsten gebrochen. In Frankreich bricht ihn die Revolution, in Deutschland die ganze er folgenden Ereignisse.

tswissenschaften tragen den Stempel der neuen Zeit. Die Idee des organischen aats, der politischen Bedeutung der Völker beginnt zu tagen. Der Gehorsam soll it rechtlich geschützt, jeder dem Staat, der Staat jedem bedeutend sein. Hatte der im Verwaltungsstaat rücksichtslos unificirt oder centralisirt, so taucht nun mit Seltgovernment die der Decentralisation, mit der der persönlichen Freiheit die des i verschiedenen Versuchen der Verwirklichung auf. Wissenschaften und Erfindunemeingut, und an die Stelle eines föderalistischen VereicherungsSystems der StaatsGedanke einer allgemeinen Steigerung des Volkswohlstandes, an die Stelle einer würfigkeit des Volks und des Strebens, dasselbe in möglichster Unwissenheit zu treben seiner Aufklärung und Bildung.

Engländer praktisch vorgearbeitet, die Franzosen unvollständig und einseitig egründen versucht hatten, das haben die Deutschen mit wissenschaftlicher Tiefe und ründen begonnen, und Namen wie Kant und Fichte und viele andere haben zur Beieifer und zur Befreiung der Menschheit im Staat wesentlich beigetragen. Weber ftigkeit der philosophischen Doctrinen, noch einzelne zum Theil glänzende Versuche en Richtung konnten den Fortschritt im ganzen aufhalten, und wenn nun, wo als desselben überall die Fahne der Verfassungsmäßigkeit weht, eine Gefahr besteht, al die einseitige Verfolgung der Rechtsstaatsidee, welche auf eine neue Art zu der des Feudalismus führen und dem wahren Begriff des Seltgovernment, dem en der Decentralisation einen staatswidrigen Inhalt geben mußte, dann eine solche j in der Auffassung der Staatswissenschaften, welche in der an sich richtigen Idee ilung die höhere Einheit aller Zweige der Staatswissenschaft wie des ganzen staatsergäße.

unendlichen Reichthum der staatswissenschaftlichen Literatur dieser Periode dürfte

es unumgänglich nothwendig sein, für die Übersicht derselben eine bestimmte Ordnung zu Man kann nun folgende vier Hauptklassen unterscheiden:

a) Wissenschaftliche Arbeiten, welche nebenbei oder ausschließlich das ganze Wesen und des Staats, und zwar des Staats in abstracto wie aller Staaten in concreto zu behandeln darzustellen suchen. Hierher gehören namentlich allgemeine philosophische Werke, dann Literatur des Naturrechts, der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Politik, gewissermaßen die des sogenannten allgemeinen Staatsrechts. Es können aber auch die großen allgemeinen Encyclopädien und die politischen Encyclopädien oder die sogenannten Staatswörterbücher gerechnet worden, und zwar um so mehr, als sie meist von einer alle ihre Artikel mehr oder durchbringenden philosophisch-politischen Grundansicht aus- und auf eine bestimmte Richtung auch praktisch hingehen.

b) Wissenschaftliche Arbeiten, welche die Staaten als Glieder einer rechtlich geordneten Gesellschaft behandeln, oder die Literatur des internationalen Völkerrechts, des Bundesrechts

c) Wissenschaftliche Arbeiten, welche den ganzen Staat als eine selbständige Person in seiner Ordnung, seinem Leben für sich, also vorzüglich nach innen, betrachten und weder wieder den Staat in abstracto, oder nur einen bestimmten Staat in seinem eigenem und seiner besondern Entwicklung. Die Werke der letztern Art, soweit sie den Staat in ab behandeln, werden meist mit den sub a bezeichneten ähnlicher Art zusammenfallen.

d) Wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Ressorts des staatlichen Lebens bis zu Detailfragen herab, und zwar wieder solche, welche ihr besonderes Thema ganz allgemein, in welche es mit Rücksicht auf ganz specielle Momente behandeln.

Da in frühern Artikeln das Naturrecht, resp. die Rechtsphilosophie⁶⁵⁾, dann die Encyclopädie⁶⁶⁾ und die Politik im allgemeinen bereits gewürdigt sind⁶⁷⁾, so bleiben uns noch Kategorien zu betrachten, in denen doch immer noch alle Seiten der Staatswissenschaft treten erscheinen, nämlich: 1) das allgemeine Staatsrecht; 2) das Völkerrecht einschließend Bundesrechts; 3) die einzelnen Staatswissenschaften mit Rücksicht auf den Staat als selbständige Einheit und sein gesamtes eigenes Leben, nach dem Princip der Arbeit. Hier unterscheiden wir a) Rechtswissenschaften, also Staatsverfassungs- und Verwaltungswissenschaften nach den drei großen Richtungen des irdischen Lebens, also a) Sittlichkeitslehre; ß) Staatserkennnißlehre, als Gesetzgebungspolitik; γ) Staatsmacht die Nationalökonomie, als Staatsfinanz- und Militärwesen; c) Gesellschaftswissenschaften welche Unterscheidungen sowohl die allgemeineren als auch die nur für einzelne Staaten neten Werke dieser Art umfassen.

Zu 1. Der Name „allgemeines Staatsrecht“ ist nicht so ganz neu⁶⁸⁾, wie es den scheinen könnte, welche nur an das mit Recht in unsern Tagen berühmt gewordene *W. Bluntschli* denken.⁷⁰⁾ Durch seine neuestens erschienene „Geschichte des allgemeinen Rechts“ hat *Bluntschli* bewiesen, daß auch er diese Wissenschaft als eine schon ältere an Aber was ist dieses allgemeine Staatsrecht? Ist es kein Völkerrecht, keine Staats- und Philosophie, kein Staatsnaturrecht, keine Staaten-, Kultur- und Rechtsgeschichte, was sein? Als eine Vergleichung einer Mehrzahl historischer Erscheinungen kann es zu den besten Resultaten, aber nicht zu geltenden Rechtsätzen führen. Nach unserer im „*Satz Verfassungsrechts der constitutionellen Staaten Deutschlands*“ bereits ausgeführten A

65) Vgl. *Mohl*, Geschichte der Literatur, I, 217 fg.

66) *Mohl*, I, 128 fg.

67) Als ein Rechtsphilosophie, Geschichte, allgemeines Staatsrecht und Politik verbindet darstellen wir wol unser Werk Staat und Gesellschaft (bis jetzt 2 Theile, der letzte Theil befindet sich im Druck; Leipzig 1861—63), erwähnen.

68) *Rind*, Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft (3 Bde., Leipzig 1832—35). (Zusatzheft von *Angelmann*, Bibliotheca juridica. Verzeichniß aller von 1750—1839 erschienenen Bücher über die Rechtswissenschaft (Leipzig 1840). *Walther*, Handlexikon der juristischen Literatur zu Jahrbuchens (Weimar 1854).

69) Vgl. dazu *Meyer*, Politik, I, 14 fg.

70) *Bluntschli* schon *Schöler*, Allgemeines Staatsrecht, dann Abhandlungen über Gegenstände des internationalen Rechts in Neudeutschland (Karlsruhe 1824). *Jordan*, Versuche über das allgemeine Staatsrecht (Wien 1828). *Udenhahl*, Allgemeine Staatslehre (Neustadt a. D. 1833—35). *Bluntschli*, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts in ihren Hauptträgern dargestellt (München 1845). *Wissow*, Allgemeine Staatslehre (erste Lieferung, Gießen 1860).

an die Aufgabe des allgemeinen Staatsrechts nur entweder mit der Rechtsphilosophie zusammenfallen, für welche natürlich auch die Geschichte des Staatsrechts und eine vergleichende Geschichte der politischen Entwicklungen bei den verschiedenen Völkern unentbehrlich ist⁷¹⁾, oder die Aufgabe desselben ist eine besondere. Letzternfalls muß sie sich auf diejenigen Dinge beziehen, entweder gesetzlich gar nicht ausdrücklich geordnet oder durch Gesetz gar nicht zu ordnen sind. Das allgemeine Staatsrecht hat daher ein staatsrechtliches System zu entwickeln, welches Lücken enthält, durch welche die zufälligen oder natürlichen Lücken der Gesetze und der möglichen Verwaltungsnormen ausgefüllt werden, und die durch ihre absolute, resp. nach den herrschenden Ansichten als solche geltende Vernunft- und Naturnothwendigkeit ebenso positive Geltung beanspruchen können, wie das absolut oder als absolut erachtete Unfittliche und Unvernünftige trotz der formellen Form seiner Erlassung keine Geltung beanspruchen kann.⁷²⁾ So gibt das allgemeine Staatsrecht, um nur einige Beispiele anzuführen, den Gesetzen, welche nur das Äußere zu erfassen können, z. B. bei den Fragen nach den Grenzen des politischen Gehorsams, nach dem innern geordneten Wesen des Constitutionalismus, der politischen Pflicht überhaupt, der Bedeutung der monarchischen Staatsform u. s. w., den eigentlichen lebensvollen Inhalt an und ermöglicht auch die richtige Auffassung des Wesens des Menschen und des Staats Entscheidungen als wirklich Fittliche, welche bei der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit der öffentlichen Gesetze außerdem nur zufällige, persönliche betrachten werden würden. In diesem Sinne nun dürfte das allgemeine Staatsrecht als eine dieser Periode angehörige Bereicherung der Staatswissenschaften zu betrachten sein. Letzteres muß selbst dann gelten, wenn man das allgemeine Staatsrecht nur als einen vorbereitenden, die wahren Fundamentalbegriffe der Staatsrechtswissenschaft enthaltenden Theil letztern betrachtet.

Zu 2. Völkerrecht, internationales Recht der Privaten und Bundesrecht stehen offenbar in sehr inniger Verbindung. Der Hauptbegriff bleibt aber immer Völkerrecht im Gegensatz zum Staatsrecht. Denn nur in diesen beiden Begriffen erscheinen, rechtlich wenigstens, Subjecte des Rechts und die Verschiedenheiten der beiden Rechtsgebiete vollständig klar und durch Übergangsmomente von einer Gestalt zur andern (die verschiedenen Allianz- und Föderationsarten) getrübt. Während aber im Völkerrecht in letzter Instanz die Selbsterhaltungsrücksichten und Selbsterhaltungsfähigkeiten jedes einzelnen Staats entscheiden, entscheidet Staatsrecht bei allen Collisionen, und zwar friedlich, das Interesse des Staats, indem jede Entscheidung außerhalb der Grenzen des Staatsrechts liegt.

Die Basis des Völkerrechts⁷³⁾ ist das gesellige Bedürfnis der Staaten, man könnte es selbst Staatengesellschaftsrecht nennen. Und dieses Bedürfnis ist nicht bloß ein materialistisches, sondern auch ein sittlich-intellektuelles. Das Bundesrecht ist nur eine Form des Rechts für eine vereinte Völkervergesellschaftung, die sich entweder wieder vermindert oder noch inniger, bis zum Heiligthum, steigert. Das internationale Recht der Privaten enthält die Wirkungen der Völkervergesellschaftung für die Einzelnen.

Während nun, was die allgemeine Begründung des Völkerrechts angeht, Kant in Deutschland die Wolf'schen Ansichten bald in den Schatten gestellt hatte, wurden letztere von dem berühmten Battel ins Französische übertragen und dadurch zu einer Art von Katechismus für die diplomatische Welt. Für das Dogma des Völkerrechts erwarb Martens die höchste Autorität, welchem sich von Günther und Klüber angeschlossen. Es scheint, als ob die lange Gewaltperiode der Französischen Revolution das Interesse oder den Muth für die wissenschaftliche Behandlung des Völkerrechts vernichtet hätte. Erst seit der Mitte der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts kam dieselbe in einer neuen Aufschwung, namentlich durch den Hegelianismus und die historische Schule.

71) In diesem Fall gibt das allgemeine Staatsrecht wie die Rechtsphilosophie die Ideale an, nach denen der Staat zu streben hat, und bezeichneter mittelbar die dem wahren Fortschritt entgegenstehenden conventionalen Verhältnisse und Einrichtungen.

72) Da der concrete Staat selbst etwas Positives ist, so muß das ihm Entsprechende gleichfalls positiv sein, wenn es auch noch nicht gesetzlich ausgesprochen oder in dieser Weise gar nicht ausdrückbar ist, sobald Entscheidung darüber als absolut nothwendig erscheint. Die Wissenschaft wird hierdurch gar nicht Rechtsquelle, sie stellt vielmehr mit dem wahren Wesen des Staats und dessen Konsequenzen nur das, was ist.

73) Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 7; II, 615. Lamartine, La France parlementaire, 30 fg. Zouch, De jure foederali, sive de jure inter gentes. Voigt, De foederalibus popul. rom. st. spec. (Leipzig 1852).

An der Spitze sind, abgesehen von vielen Werken über geschichtliche Einzelheiten (A. von Mohl, a. a. O., I, 353 u. 362 fg., 404 fg.), viele bedeutende Werke über die Geschichte des Völkerrechts im allgemeinen zu bemerken. Für die ältere Geschichte des Völkerrechts sind namentlich auch fremder Völker nennen wir die Werke von Ward, Flaßan, Barbanc, Saint-Prisft, Koch, Schöll, Wof, Fallati, Bütter, Müller-Jochmus und, abgesehen von einigen Arbeiten über einzelne Gegenstände (von Weiske und Ofenbrüggen), als das ausgezeichnete und allen Laurent's nun bis zum zehnten Band gediehenes großes Werk „Etudes sur l'histoire de l'humanité“. Über das neuere europäische Völkerrecht verdanken wir zum Theil ausgezeichnete Werke F. Combes, Fr. von Raumer, Föderer, Garben, dem Amerikaner Lyman Spalding, dem Spanier Bonni, und dem Portugiesien Santarem; auch gehören die großen Geschichtswerke von Schloffer, Bignon, Lefebvre, d'Haussonville, Thiers, die Sammlungen amtlicher Schriften z. B. der Herzoge von Marlborough und Wellington, des Marquis von Londonderry, die Memoiren Mitchell's, Murray Keith's, Malmesbury's, Guizot's hierher. 74)

Als besondere Arbeiten über die Geschichte der Literatur des Völkerrechts erscheinen betreffenden Werke von de Wal (Holländer) und Kaltenborn; beide genügen nicht. Unzureichend sind die dogmengeschichtlichen Werke von Isambert, James Macintosh u. Hinrichs. Werke, welche die Geschichte der Literatur und Dogmen des Völkerrechts verhandeln sind besonders Wheaton, „Histoire des progrès du droit des gens“ (2 Theile, Leipzig 1816, neuestens frisch aufgelegt), und Laurent in dem oben erwähnten Werk, Thl. I—X (bis Locke gehend).

Unter den systematischen Bearbeitungen und zwar als Einleitungen in dasselbe sind zu nennen die Werke von Sabin de Wal, H. G. von Gagern, Hälschner, Fallati und Kaltenborn. Als Grundrisse sind zu erwähnen die Arbeiten von Kolderup-Rosenvinge und Bentham. Selbstständige Systeme des philosophischen Völkerrechts besitzen wir von Vattel 75), Bourlaimont, Reyneval, Vinheiro-Ferreira, und sind denselben von Varoli, Tolomei und A. S. Zaccaria'se Destriveaux in deren Werken bedeutende Abschnitte gewidmet. Als Systeme des positiven Völkerrechts sind zu nennen in Deutschland: die von J. J. Moser, Martens, Günther, Schmalz, Klüber, Bölig, Saalfeld, Oppenheim und ganz vorzüglich von Heffter, („Europäisches Völkerrecht“, zweite Auflage, Berlin 1848); in England: die Werke von De Meunier, Wildman, Wolfson, Horne, Whillmore; in Nordamerika: S. Wheaton, Kent, in Spanien: Pando, Ferrater, Riquelme; in Südamerika: A. Vello; in Frankreich: Garben. 76)

Eine besondere Lebhaftigkeit der wissenschaftlichen Thätigkeit zeigt sich in denjenigen Ländern, welche irgendeine Art föderativer Verfassung haben. Es gibt zwar die verschiedensten Arten von Conföderationen. Die Verbindung der Satrapenfürsten oder fürstlichen Vasallen mit ihrem Suzerän oder Oberherrn, die Colonialverbindungen, die Real- und Personalunionen, die Allianzen, selbst die durch ein gemeinsames Völkerrecht verbundenen Staatensysteme gehören eigentlich hierher und es muß jedem klar sein, daß alle derartigen Verhältnisse nicht rein doctrinären Behandlung spotten, indem sie uns die Staaten in den verschiedensten Situationen der Anziehung und Abstoßung, der nach Selbstständigkeit oder Abhängigkeit drängenden Entwicklung zeigen und meist nur mehr oder minder transitorische Zustände darstellen. 77)

Etwas bestimmter sind die Formen, welche die Schule mit Staatenbund und Bundesstaat zu bezeichnen gewohnt ist und welche bei Völkern vorkommen, die zu einer gewissen Selbstständigkeit der Theile neigen, ohne deshalb ihre nationale Zusammengehörigkeit nicht auch als politische und politisch geordnete zu betrachten. Es gehört hierher die Schweiz, Deutschland und Nordamerika.

Die Schweiz ist wol dasjenige Land, welches, was und wie es verfassungsmäßig ist, am wenigsten durch doctrinären Einfluß wurde. Theorien haben an seinen öffentlichen Angelegenheiten

74) Über die Geschichte einzelner Staatsverträge s. Völkerverträge.

75) Neueste Ausgabe von Pradier-Fodré (3 Theile, Paris 1863).

76) Manche neuern und in der Mohl'schen Arbeit noch nicht berücksichtigte Werke s. Heffter, Staat und Gesellschaft, II, 33, 186, 558 fg.; und III, 7. Hierher gehört namentlich Proudhon's *Le gouvernement et la paix*.

77) Sigaud, *Confédération européenne* (Nimes).

78) Vgl. z. B. Luftstahl, *Ungarisch-österreichisches Staatsrecht* (Wien 1863). Dazu: Luftstahl's Beitrag zum ungarischen Staatsrecht, *Bemerkungen über Luftstahl's Ungarisch-österreichisches Staatsrecht* (Pesth 1865).

indem nichts gethan, desto mehr seine Lage, sein Umfang, die ganze Artung von Land und Volk, die Interessen Europas. Durch die Geschichte der Entwicklung seiner Verfassung in doppelter Zug, der des Kampfes zwischen Aristokratie und Demokratie, vorzüglich in den Cantonen in Bezug auf die Bundesverfassung, und der des Kampfes zwischen politischer Einheit und Particularselbstständigkeit. Nach den gegenwärtigen Zuständen erscheint die Aristokratie allenthalben als Sieger und hat in der Form des Bundesstaats die Einheit den Particularismus überwogen.

Über das alte Recht der Eidgenossenschaft besitzen wir Werke von Simmler (1576), 1 (1751), Falcner (1737) und Meister (1786). Mit den Mitteln der modernen Wissenschaften bearbeiteten diesen Gegenstand sehr erfolgreich Stettler (1844) und Bluntschli (1849).⁷⁹⁾ Die Periode der Helvetischen Republik und der Mediationsacte ist ohne eigene wissenschaftliche Darstellung geblieben, doch haben ihr Stettler und Bluntschli in ihren Werken bereite Abschnitte gewidmet. Für das Bundesrecht von 1815 haben wir außer den officiellen Acten die Tagessatzungen von 1813—15 und der Behandlung Bluntschli's in seinen angeführten Werken noch die Arbeiten Usteri's, Henke's, Snell's und Stettler's; über das Verfassungsrecht von 1848 haben wir außer der betreffenden Abtheilung in dem Werke Bluntschli's: Ropp, „Geschichte der eidgenössischen Bünde“ (Berlin 1858—62; noch unvollendet); Vogt, „Die Gerichtsbarkeit des eidgenössischen Bundes“⁸⁰⁾; dann ein anonymes: „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft“ (Freiburg in der Schweiz); Ulmer, „Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1813—60“ (Zürich 1862); Blumer, „Handbuch des schweizerischen Bundesrechts“ (2 Theile, Schönbach 1864); Heimann, „Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Staatsverfassung der Cantone“ (Basel 1864). Vgl. auch Brouhsson, „Système fédéral“, S. 92.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bildeten durch die Conföderation von 1781 einen Staatenbund oder eine Völkersocietät ohne eine gemeinsame staatliche Obergewalt. Die Fortdauer dieses Verhältnisses führte sie schon 1789 zum Bundesstaat, d. h. zu einer vollständig staatlich qualifizierten Einheit mit einer gewissen Selbstständigkeit der einzelnen sogenannten Staaten.⁸¹⁾ Für diejenigen, welche an dem Schulbegriff des Bundesstaats festhalten, muß sich die Seccession des Südens unzweifelhaft als eine Revolution erscheinen, wenngleich übersehen werden darf, daß die Haltung der Regierung in Washington selbst (Blockade, Emancipation) mit dieser Consequenz aus Gründen im Widerspruch stand, die durch keinen Begriff widerlegt oder nichtvorhanden gemacht werden können. Bei dem der Mehrzahl unserer ohne Zweifel ferner liegenden Interesse an der Literatur der amerikanischen Staatswissenschaften begnügen wir uns um so mehr auf den trefflichen Aufsatz in R. von Mohl's „Geschichte der Literatur“, I, 509 fg., zu verweisen, als der uns hier gestattete Raum diese Erklärung gebietet.⁸²⁾

Ohne Zweifel ist die Bundesrechtsentwicklung in Deutschland ebenso von der größten Wichtigkeit, wie die Entwicklung seiner Einheitsverhältnisse. Schon früh tritt der Gegensatz, jen der Reichseinheit und der Territorialselbstständigkeit auch in der Literatur hervor, und es finden sich namentlich seit dem Westfälischen Frieden die Stimmen, welche es mit dem Wesentlichen ganz verträglich finden, daß Deutschland als Ganzes mehr eine Conföderation als Staat sei. Werden doch im Anfang dieses Jahrhunderts noch deutsche Fürsten von Leon I. mit der Souveränität beschenkt „unbeschadet dem Deutschen Reich“ oder der „confédération germanique“, deren Verfassung die Franzosen spöttisch eine „gothique“ benannten. Der deutschen Wissenschaft gehört die Ausbildung der Schulbegriffe „Staatenbund und Bundesstaat“ an, und es wäre derselben vorzüglich der Vorwurf zu machen, daß sie auch in dieser Hinsicht zu doctrinär vorgegangen sei, und das praktische Object, die in Wien verein-

) Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart (2 Bde., Zürich).

1) In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1857, S. 328 fg.

2) Vgl. Treitschke, Historisch-politische Aufsätze (Leipzig 1865), S. 444 fg. Wollgraff, De conformationibus sine et cum imperio (Marburg 1859). Escher, II, 25 fg., 481 fg. Wattel (Neuchâtel), I, 130 fg. Freemann, History of Federal Government etc. (London 1863), B. I.

3) Als neue Werke seien erwähnt: Spence, The American Union; its effect on national character and policy (vierte Auflage, London 1862). Kieselbach, Der amerikanische Föderalismus (2 Theile, Wien 1864).

barte Gesamtverfassung Deutschlands wie deren Organ, den Bundesstag, selbst in näheren Gesichtspunkten nicht gebührend gewürdigt habe. Denn dann hätte man erkennen daß der Deutsche Bund weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund, sondern ein unbestimmbares Etwas von beiden sei.⁸³⁾ Bei der allgemeinen Bekanntheit und Zugänglichkeit der einschlägigen Literatur dürfte es genügen, außer Rohl, a. a. O., II die wichtigsten neuern Erscheinungen, welche zum Theil auch sehr ausführlich den neueren deutschen Einheitsbestrebungen bezeichnen, in der Note anzuführen. Wir darauf, in Beziehung auf die Zukunft Deutschlands Pläne oder Prophezeien niederzulegen.⁸⁴⁾

Zu 3. Betrachten wir den Zustand der Staatwissenschaften als der Summe verschiedensten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den wirklichen Staat nach allen 3 seines Wesens und Lebens, so fällt einmal gegen früher die große Mannichfaltigkeit der Disciplinen, dann die Verschiedenheit der Ausbildung derselben bei verschiedenen Nationen endlich aber auch die im Vergleich zu frühern Zeiten größere Ähnlichkeit aller staatlichen Richtungen der verschiedensten Culturvölker auf.

Der eigenthümliche Genius der Völker oder mehr ihre besondere Lage und Gegebenheiten auch besondere Neigungen und Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Schöpfung mit deren Producten sie die entsprechenden Producte anderer Nationen eintauschen.

Die durch die Arbeitstheilung allenthalben eingetretene Specialisirung der staatlichen Arbeiten wird in unsern Zeiten praktisch durch den hohen Grad der Disziplin des staatlichen Lebens, durch die Emancipation der Völker und durch die verschiedenen institutionellen Einrichtungen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung theilweise ausgeglichen. Aber nicht vollständig.

Durch das ganze gegenwärtige politische Leben wie durch die Literatur der Staatwissenschaften geht ein gewisser rationalistisch-materialistischer Zug, nicht, weil unsere Zeit und irreligiöser geworden wäre, als andere es gewesen, sondern vorzüglich, weil die kirchlichen Einrichtungen mehr zerfallen ist und weder die theokratischen noch die staatsmäßigen Gestaltungen mehr ertragen kann. In dieser Beziehung bereiten sich große Veränderungen vor, die sich zum Theil bereits innerlich vollzogen haben, und deren Heraus die Welt der großen Erscheinungen schon da und dort begonnen hat und jedenfalls Frage der Zeit ist. Möchten die bestehenden Kirchen die Zeichen der Zeit, die Völker die ewige Wahrheit verstehen, daß der Mensch ohne Religion und die Religion ohne das heißt ohne Erkenntniß und Cultus, nichts sind.

Die großen neuen oder vielmehr in neuer Größe und Reinheit unsere gesammten Staatwissenschaften durchbringenden Ideen sind: 1) der Mensch, die individuelle Freiheit nicht nur nicht im Staat untergehen, sondern ist — natürlich nicht als die eines oder bestimmter einzelner, sondern als die aller — ein wesentliches Princip des Staats, bei der Geselligkeit oder absoluten Nothwendigkeit des Staats und der Unterordnung Specielem als solchen unter das Allgemeinere als solches ebenbürtig zur Seite stel Beziehung auf freie und gesellige Natur, also im wesentlichen, sind sich alle Mensch ihre Verschiedenheit besteht nur in den Fähigkeiten, und die Verschiedenheit der Stellung der Gesellschaft kann nur in der Verschiedenheit der Befähigung für dieselbe ihren Grund 3) Beide Eigenschaften, die individuelle und die gesellschaftliche, sind gleichzeitig zertrennbar.

Wie sehr diese Grundsätze dem wahren Wesen der menschlichen Natur entspre-

83) Heib, Deutschland, der Deutsche Bund und die deutschen Großmächte (Würzburg 1866)

84) Als Quellenwerk ist zunächst Meyers von Jöbstl in dritter Auflage herausgegebenes und die neueste Zeit fortgesetztes Corpus juris Confoederationis Germanicae (Frankfurt a. M. wähen; ferner Agidi, Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen (2 Abth., Berlin dann Jisse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung u. s. w. (Karlsruhe 1860, bis jetzt h Ferner die politisch-patriotischen Schriften von Franz, namentlich: Dreiunddreißig Sätze vom Bund (Berlin 1861); Kritik aller Parteien (Berlin 1862); Die Quelle alles Übels (Berlin Der dänische Erbfolgestreit und die Bundespolitik (Berlin 1864); Die Wiederherstellung des (Berlin 1866). Heib, System, I, 493 fg. Grotefend, System des öffentlichen Rechts der Staaten (Kassel 1860), Abth. 1. Jöbstl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (Sü luge, Leipzig und Heidelberg 1865), I, 270 fg. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht (Leipzig, 1865), S. 175 fg. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. System des deutschen Staatsrechts (Leipzig 1866), Abth. I, S. 294 fg.

gerig ist deren Durchführung theils wegen der menschlichen Schwäche, die stets zur Eingeit neigt, theils wegen der fehlerhaften Zusammensetzung der Staaten und des Umwelts, daß jede Zeit nicht nur mit sich selbst, sondern auch mit den überlebten und unberechtigten von der Vergangenheit zu kämpfen hat.

Diese hinterläßt stets die Folgen der einseitigen Pflege einzelner Lebensrichtungen und starrer Herrschaftsbestrebungen und demnach vernichteter oder unentwickelter geselliger Kräfte, denen dann in der Regel eine entgegengesetzt extreme Richtung folgen wird, dem Regionalfanatismus oder übertriebenen Spiritualismus der Nationalismus oder Materialismus und umgekehrt, dem Absolutismus die Unbotmäßigkeit u. s. w. Die letztern Extreme können in einem zusammengesetzten Staat auch noch kreuzen.

Diese Erwägungen geben uns im Zusammenhalt mit den angegebenen Grundsätzen Schlüssel für unser ganzes modernes Staatsleben und die Gesamtheit der Staatsverhältnisse, die demnach entweder einseitig oder auf harmonische, Freiheit und Ordnung ruhende Einheit gerichtet sind.

An der Spitze stehen die Staatsrechtswissenschaften, die wieder, wie das Staatsrecht selbst, in innern und besonders aus formell-constitutionellen Gründen in die Wissenschaften des Verfassungsrechts, der einfachen Gesetze und des Verwaltungsrechts zerfallen. Die Wissenschaft der einfachen Gesetze theilt sich wieder naturgemäß in eine Reihe von Disciplinen, in die des Naturrechts, welches entweder römisches oder nationales ist, des Strafrechts und des Proceßrechts, welches in civiles und Strafproceßrecht zerfällt.

Zwischen den genannten Disciplinen besteht insofern auch eine formelle Verwandtschaft, der Gegenstand einer jeden derselben durch die Idee des Rechtsstaats und der politischen Wirkung des Volks, resp. seiner Repräsentation bestimmt und bedingt ist. Denn Verfassungsgesetze sind nach der Anschauung des Constitutionalismus ohne die formelle Mitwirkung der Repräsentation verfassungsmäßig nicht möglich; und das Verwaltungsrecht selbst ist nur durch den unverleglichen Kreis der Gesetze beschränkt, sondern steht auch sonst unter verfassungsmäßiger Controle.

Es findet aber auch ein vielseitig nachweisbarer innerer Zusammenhang zwischen diesen sieben Gebieten statt, weshalb sie auch alle als Theile des staatlichen Lebens, demnach als Rechte der Staatswissenschaften erscheinen. Denn, um nur einige der wichtigsten Momente anzudeuten, so kann niemand entgehen, daß die verfassungsmäßig festgestellten Privatrechte

der von den bestehenden Gesetzen freigelassene Raum der individuellen Freiheit in diesem selbst öffentlichen Recht und namentlich gegen die möglichen Attentate der Verwaltung steht; daß ferner der ganze Inhalt der bürgerlichen Gesetze, soweit er absolut gebietet oder verbietet, dem einzelnen also bestimmte Pflichten als Staatsangehöriger auferlegt, höher Natur ist; daß weiter schon der Civilproceß als Anstalt für Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung einen politischen Charakter hat, während das ganze materielle und formelle Strafrecht diesen Charakter ausschließlich besitzt. Umgekehrt ist der säkularisirte Theil des Staatsrechts wesentlich privatrechtlicher Natur, und der Staat überhaupt in demselben Maß dem einzelnen verpflichtet, als dieser verfassungsmäßig berechtigt erscheint.

Die Geschichte bestätigt diese Auffassung vollkommen. Denn mit den Wandlungen in den Verhältnissen über die Konsequenzen der freien Individualität treten stets auch die entsprechenden Wandlungen in dem öffentlichen Recht ein und umgekehrt. Man gedenke nur, wie der Umfang des Gebiets der absoluten Privatrechtsbestimmungen sich verändert hat, wie mit der Ausdehnung des freieren Staatsrechts die Grenzen der Verwaltung ganz andere geworden sind und nicht nur die Gebiete und Principien des Strafrechts und Strafproceßes, sondern sogar des Civilproceßes umgestaltet wurden, soweit dies durch veränderte Anschauungen und veränderliche Formen thunlich war.

Es genügt hier, auf den Zusammenhang aller Rechtstheile mit den Staatswissenschaften erwiesen zu haben, und fügen wir nur noch bei, daß die Autorität des Römischen Rechts als das quasi-universale geschriebene geltende Recht in demselben Verhältniß, in welchem die Nationalität der einzelnen Völker sich entwickelte und die Autorität des Kanonischen Rechts als Quelle des weltlichen Rechts mit der Trennung des Staats von der Kirche und mit der Trennung der Landeskirchen von Rom abnahm, sich verminderte, und daß auch die mannichfachen Culturfortschritte wie die großen socialen Veränderungen wesentlich die Gesetzgebungsorgane bestimmen und demnach die ganze Rechtsgesetzgebung reformirend beeinflussen mußten.

Indem wir die übrigen Rechtsdisciplinen nun übergehen, halten wir uns ausschließlich an

die Verwaltung ist nicht getrennt, wie die Kompetenzen der Friedensgerichte und des Obersten es beweisen. Das englische Staatsrecht ist eben gemorden und nicht gemacht, und wenn englische Literatur reich ist an geschichtlichen Werken über die Ausbildung des öffentlichen Rechts und an populären Schriften, welche dem Bürger für die Praxis der öffentlichen Leben an die Hand gehen, wenn ferner treffliche Materialiensammlungen, Casuistiken und Monographien nicht mangeln, so sind es eigentliche vollständige Systeme, die fehlen. Der Grund ist der doctrinäre Charakter der modernen Systematisirung, den der Engländer nicht erträgt und seine Verfassung nicht verträgt, während er auf dem Continent das natürliche Werden des organischen Leben in den neuen Verfassungsformen nur zu oft ersetzen soll. Übrigens können wir nicht Hehl haben, daß dem englischen öffentlichen Recht vielleicht ebenso sehr mehr organisch-Systematisches, als dem continentalen Systematisch-Organisches noththun dürfte.⁸⁵⁾ Am vollständigsten ist die Literatur des englischen Staatsrechts in Beziehung auf dessen geschichtliche Entwicklung. Kein Volk hat eine Geschichte, die so ununterbrochen die Geschichte einer fortwährenden Steigerung der politischen Freiheit und der politischen Macht und Bedeutung und folglich eine glänzende ruhmvolle Geschichte ist, wie das englische. Als klassische, resp. schottische Werke sind hier zu nennen die von Nathan, Bacon, Millar, Hallam, Blacker, Matthew Hale, Crabb und der Pessimist Gisholme Ankey⁸⁶⁾, von deutschen aber allem die von Lappenberg begonnene und von Pauli fortgesetzte Geschichte von England in 10 Bänden, die Bestandtheil des großen Sammelwerks von Heeren und Ukert) und das bekannte umfassende Werk von Ranke. Über die Geschichte der angelsächsischen Zeit sind und zwar als Quellen Sammlungen die Werke von Lambard und Whelock, Wilkins und Kolberup-Rosenzweig und von Torpe, als Bearbeitungen des angelsächsischen Rechts die Arbeiten von H. Spelman, Sharon Turner, Heywood, Phillips, Balgrave und Remple hervorzuheben, für die Geschichte der normannischen Periode Spelman, Madox, H. Ellis, Léchaudé d'Annisy und de la Roche-Marie, Phillips, Thierry, Carel, Blackstone, Barrington, Thomson und Worsac. In der Periode des Parlamentarismus glänzen die Namen: Hume, Lingard, Macaulay und den Franzosen Guizot u. a., sowie die vielen Sammlungen merkwürdiger amtlicher und privater Schriftstücke, Parlamentsreden und Memoiren. Von den systematischen Bearbeitungen des englischen Staatsrechts ist die Fortescue's (unter Heinrich VI.) die älteste. Darauf folgen die von Th. Smiths, Twissden, Blackstone und Delolme, Western, Sullivan, Schmalz, Winde, Blacker, Kleinshrod, Jouffroy, Stephen, Brougham, Cox, Burton und ganz besonders das große Werk von Oxeist, welches in vielen Beziehungen nicht nur alles frühere in der betreffenden englischen Literatur übertroffen, sondern auch die englische Verfassung dem Continent, ja den Völkern selbst erst in ihrer ganzen Entwicklung und Einheit zugänglich gemacht hat. Über populäre Literatur, Staatshandbücher, Bücher in Bezug auf den Hof und die Staatsstellen, die die englischen Zustände überhaupt, über das Parlament, Monographien, Memoiren, Staatschriften und Reden s. R. von Mohl, a. a. D., II, 55 fg., 107 fg.⁸⁷⁾ Diejenigen englischen geschriebenen Werke, welche in neuester Zeit das meiste Aufsehen gemacht haben und mit den Parlamentsreformideen zusammenhängen, sind die von Saint-Mill und von Th. Hare. Wie die Staatsentwicklung, so trägt auch die politische Literaturgeschichte eines jeden Landes den Stempel seines besondern Charakters, resp. seiner besondern geschichtlichen Ausbildung und Geschichte. In der Geschichte der französischen Staatswissenschaften tritt diese Wahrheit am deutlichsten hervor, namentlich wenn man sie mit der Geschichte der Staatswissenschaften in England und Deutschland vergleicht. Auch das ist hervorzuheben, daß der eigenthümliche Charakter der Ausbildung des Staats der Literatur einen entsprechenden besondern Charakter, sowol in dem, womit sie sich vorzüglich beschäftigt, als auch in dem, womit sie sich nicht oder wenig abgibt, selbst wenn es sich nicht auf jene Seiten der Staatswissenschaften bezieht, deren Zustand sich in so eigenthümlicher Weise ausgebildet hat.⁸⁸⁾

⁸⁵⁾ Die englische staatswissenschaftliche Literatur beginnt eigentlich mit Heinrich VIII., und zwar mit dem gleich theologisch-politischen Schriften der verschiedenen Parteifarbungen.

⁸⁶⁾ Unbedeutende Werke führt an Mohl, II, 17 fg.

⁸⁷⁾ Die neueste Literatur findet sich nachgetragen in Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III, nach der Einleitung. Auch ist Buckle, Geschichte der englischen Civilisation, nachzusehen, wo eine Menge von Theil bei uns wenig bekannter Literatur zu finden ist; endlich Ferrari, Histoire de la raison d'Etat, deren Schluß sich eine bibliographie politique befindet.

⁸⁸⁾ Über die Bearbeitung der Probleme des Staatsrechts durch englische Denker wie Camden, Bunsen, Hooper in der Zeit Elisabeth's und Jacob's s. Ranke, Englische Geschichte, I, 588 fg.

das Staatsrecht. Zu 3a. Der Staat dieser Periode ist der sogenannte constitutionelle Staat der Rechtsstaat. Die Literatur dieser Zeit charakterisirt sich durch zwei Extreme, deren eines der absolute Staat mit allen seinen Consequenzen, das andere den freien Staat will. Man hat auch den Fürsten- und Volksstaat, den Polizei- und Verwaltungsstaat und den Rechts- und Verfassungsstaat unterscheiden. Das eine Extrem wurzelt in der vorigen Periode, das andere treibt schon über unsere Zeit hinaus, indem es die Idee der Centralisation abwirft und durch die Ideen der Decentralisation und des Selbstgovernment zu einer neuen, aber noch unbestimmten politischen Daseinsform, zum Föderalismus treibt.

Der angebeutete Gegensatz beginnt sich wirksam zu zeigen schon in den wissenschaftlichen Versuchen einer principuellen Begründung des Staats, in der Feststellung seines Zwecks, in der Beurtheilung der Formen. Auf der einen Seite sehen wir die Theorie einer göttlichen unbedingten Begründung des Staats, einen abstracten Zweck desselben und die Identificirung der Form mit dem Princip des Staats. Auf der andern Seite wird der Vertrag, das Volk als Rechtsgrund und Zweck des Staats forcirt und die Form nicht minder mit dem Regierungsprincip zusammengeworfen.

Denselben Gegensatz finden wir in den Consequenzen des staatlichen Lebens. Auf der einen Seite die unwiderstehliche Herrschaft des souveränen Einzelwillens, das Princip des unbedingten Gehorsams, die höchste Einheit der Gewalt und deren ausschließliches Walten, Klassen verbunden mit casareopapistischen Tendenzen, eine hierarchische Abstufung der Beamten nach Rang, Recht, Privilegien und Lasten, eine Bureaucratie von hochgebildeten Beamten u. s. w. Auf der andern Seite der Versuch, jeden persönlichen Herrschaftswillen möglichst durch die Fingirung eines unpersönlichen Souveräns, Gott, Vernunft, Volk auszuschließen, die Staatsgewalt den Freiheitsrechten gegenüber ungefährlich zu machen durch das Princip der Gewaltentheilung, ferner durch den Grundsatz eines nur gesetzmäßigen Gehorsams und des Rechts des Ungehorsams ja des activen Widerstandes in denjenigen Fällen, in denen das Gesetzwidrige verlangt wird. Daneben die Principien der Gleichheit der Gesetze und der Gleichheit von Recht und Pflicht, Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Selbstständigkeit des Richterstandes, Ministerverantwortlichkeit, der activen Theilnahme des Volks an den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten und zwar sowohl der Gesetzgebung als der Rechts- und sonstigen Verwaltung, die Aufhebung historisch hergebrachter Vorrechte und Lasten u. s. w.

Es ist leicht nachzuweisen, daß diese Extreme in den wichtigsten Punkten auf gleiche Weise begründet werden wollen. Hobbes begründete seinen Absolutismus mit dem Vertrag zwischen mancher demokratische Schriftsteller seine Volkssouveränitätstheorie mit göttlichem Recht. Eine gewisse Ausgleichung fanden dieselben in den modernen constitutionellen Einrichtungen, die übrigens zugleich einen neuen Schauplatz des Kampfes zwischen ihnen bieten und, je nach ihren Resultate allenthalben idealen Anforderungen entsprachen, je mehr man bei ihnen an den Formen zu hängen schien und je unkritischer, unpolitischer man in doctrinärer Einsicht mit Nachahmung fremder Formen, Übertragung unconstitutioneller Absichten in die constitutionellen Formen, Anwendung derselben als unnatürliche Centralisationsmittel auf die Natur nach föderale Zustände, verfuhr, desto mehr in neuerer Zeit gerade von seiten freisinniger Männer geringgeschätzt, wenn nicht geradezu verworfen wurden.

Der Constitutionalismus ist in seinem innersten Wesen nichts anderes als der heutige allgemein angenommene Ausdruck für ein der Idee des organischen Staatsprincips, d. h. der obenangegebenen herrschenden allgemeinen Ideen unserer Zeit entsprechende Einrichtung der Verwaltung des Staats. Diese Auffassung ist für viele mehr noch eine Ahnung, ein Gefühl als ein Bewußtsein, und die Literatur, welche häufig selbst in einseitigen Auffassungen gefangen ist, hat meist nur insofern zur Abklärung der Gegensätze und zur Verbreitung der richtigern Erkenntniß beigetragen, als sie durch die höchste Steigerung der extremen Ansichten die Unhaltbarkeit und praktische Unanwendbarkeit derselben darlegte.

Indem wir hiermit die Aufgabe der Staatswissenschaft in Beziehung auf diesen Gegenstand nachgewiesen haben, gehen wir zu einem kurzen literargeschichtlichen Umriss der Staatsrechtswissenschaft, welche natürlich als die Literatur der positiven Staatsrechte nach den europäischen Hauptnationen zu behandeln ist, über.

Wir beginnen mit Recht bei England. England hat eigentlich keine Staatsrechtswissenschaft, weder im Gegensatz zur Verfassung noch im Sinne einer Beamtenadministration. Durch die Privatbills verwaltet das Parlament, durch das Selbstgovernment das Volk. Auch in

Frankreich ist das Land der vollendetsten Einheit, das Staatsverfassungsländ per se der Frühreife (was oft mit der Initiative der Ideen verwechselt wird), der Grenzen vollendetsten Außerlichkeit, der socialen Gleichheit und der größten politischen Reich der Staatsgewalt und Bureaucratie; der Franzose der Mann des klaren Ausdrucks, und praktischen Form. England ist das Land der organischen Einheit, der Verfassung mit Auszeichnung; der Engländer unsystematisch, unphilosophisch. Deutschland ist der Zerissenheit, der von Deutschland abhängigen Großstaaten, der von den abhängigen Mittel- und Kleinstaaten; der Deutsche doctrinär systematisch, schwer Ausdruck, in der Speculation oft des praktischen Ziels vergessend, bis zum Über und gründlich.

Jede dieser guten Eigenschaften hat ihre Schwache, jede der schwachen Eigenschaften gute Seite, ohne daß wir die verschiedenen guten und schwachen Seiten ihrem Maß gleichschätzen, als sich ebenmäßig ausgleichend betrachten möchten.

Die Literatur des französischen Staatsrechts ist verhältnismäßig nicht sehr reich, da dem herrschenden Absolutismus gegenüber die nöthige Freiheit der geistigen Thätigkeit ihrer Publication fehlte. Sie ist aber auch ebenso wenig einheitlich, wie die innere Einheit Frankreichs, indem sie gleich dieser immer von einem Extrem zum andern springt. Günstig aber wirkte auf diesen Literaturzweig die große Einheit des Volks, seiner Sprache und die hohe Ausbildung derselben. Unter den letztern Umständen ist es auffallend, jetzt an einer genügenden Bibliographie der französischen Staatsrechtswissenschaft fehlt, in den neuesten Zeiten eine vollständige Übersicht derselben nicht möglich ist, da in allgemeine oder vollständige besondere Bibliographien, wie z. B. die großen Halb- u. Jahreskataloge in Deutschland, die Brockhaus'sche „Bibliographie“, nicht vorkommen.

Als Quellsammlungen, resp. Quellenbearbeitungen sind zu erwähnen die von quinquay, Sidmondi, Guizot, Mademoiselle de Lazardière, Djanam, Faurel, Laballe, S. Martin, nebst den minderbedeutenden Arbeiten von Abel, Gabour, Bernarbi, Barbessus u. a. m.; Bearbeitungen der allgemeinen französischen Staats- u. Geschichte haben wir von Klimrath, Giraud, Miniers, Baillet, Mollard, Guérat, Laferrrière, der unter den Franzosen in dieser Hinsicht das Bedeutendste geleistet hat. Wissenschaftliche Geist, sowie überhaupt die wissenschaftliche Anregung zu diesen Werken Deutschland und seiner historischen Schule, sowie die auch für Frankreich wichtigen Werke von Eichhorn, Savigny, Meißner von den Franzosen nicht übertroffen und die in Warnkönig (und Stein) und Schäffner über die französische Rechtsgeschichte trotz mangel sehr brauchbar sind. Als eine Fortwirkung deutscher Wissenschaftlichkeit und zugleich Zeichen einer gewissen Verzweigung an der Gegenwart dürfte die außerordentliche der Franzosen auf dem Gebiet des droit coutumier und der Geschichte der Parlements werden. (Vgl. R. von Mohl, a. a. D., III, 103 fg.)

Arbeiten über einzelne Theile der Rechtsgeschichte und zwar für die ältere Zeit li- hotman, Thierry, Boulainvilliers, Dubos, Garnier, Mably, Moreau, Thourat, de Pronville, Guizot, Lehuéron, Petigny, Chambellan und Perry (ein England die Ausbildung des Königthums: Mignet, Dareste und Chéruel, A. Gerbault: Geschichte der Stände: Perceiot, Montell, Guérard, Raynouard⁸⁹), Dupin, Lecomte, Bonnemère⁹⁰), Thierry, Du Cellier, Levasseur; über die états généraux et ciaux (abgesehen von einer werthlosen frühern Literatur, R. von Mohl a. a. D., II. Section de Pensey, Thibaudeau, RATHERY, Boullée, Thierry, Girardot, Taillandi Baquet, Grün, Thomas, Trouvé u. s. w.⁹¹); über einzelne Regierungsperioden Lacombe, D'Hauffonville, Saint-Priest, Malte-Brun, Desmazes, Huguenin, A. G. A. J. und der Deutsche G. Bornhaad, dann Vaublanc, Baudier, Gerlaise, Dauvign, Joinville, Lillemont, Filleau de la Chaise, Bury, Mignet, Beugot, Villeneuve-Fament, Aubry, Le Clerc, Chéruel, Foubleau, Thomas, Depping, Montaigu, Rautqueville, Lanjuinais, Deneufville, Laferrrière, Thiers, Dutilh, Carné, Duvergier, ranne, Guizot, Buchez et Roux, Viel-Castel, Bastard d'Estang; über hohe Sta-

89) Viele neuere Werke über das Municipalwesen s. in Feld, I, 173; II, 222 u. s. w. L'institution des communes dans la Belgique pendant le XII et XIII siècle (Gené 1819.

90) Über die Stellung der Juden findet sich eine eigene Literatur bei Mohl, III, 66 fg.

91) Das Neueste s. bei Feld, Thl. III, nach der Einleitung.

Mailan, Combault, Favelet de Loc, de Lucav, Lefterau; über innere Verwaltung: Desmare, Cossaz, Dupin.

Dogmatische Bearbeitungen des französischen Staatsverfassungsrechts besitzen wir²⁾ von: Iflet, Du Gaillon, Du Tillot, Linnäus, Fleury, Lagarde, Bouquet, Chabrit, Guyot, Araguais, Morizot, Mey oder Maulrot; dem neuern Staatsrecht insbesondere sind gewidmet Arbeiten von: W. Konstant, Hello, Daunon, Lanjournais, Paillet, Rogron, La Bignon, Mahul, Foucart, Bouchene-Leser, Berriat Saint-Vrix, Laferrière, Durat-Lafalle, Lombel, Dupin, Laboulaye.

Wenn auch unter diesen vielen Werken über Staatsverfassungsrecht nur wenig Ausgezeichnetes zu finden ist, so erscheint die französische Literatur über Staatsverwaltungsrecht desto vollkommener. Es gehören hierher die Werke von Raudot, Bécharb, Chambrun, Des Aubiers, Armenin, Daresse, Sirey, Heurion de Vensey, Fiches, Vidau, Broglie, Davour, Combes, Serrigny, Chauveau, Godelle, Crozet, Block, Guichard, Tailhandier, Odilon-Barrot, Mieg, Bonnin, Macarel, de Gerando, Chevalier, Blanchet, Giffon, Trolley, Solon, Megeon, Cabantous, Dufour, Gaudillot u. a. m.³⁾

Was das deutsche⁴⁾ Staatsrecht angeht, so ist die Literatur desselben aus allen Compensaten über diesen Gegenstand zu ersehen und im wesentlichen bei uns bekannt. Die deutschen Meisten befanden sich seit Entwicklung der Landeshoheit stets in einer eigenthümlichen Lage, in sie den schwebenden Stimmungen zwischen der politischen Einheitsform der ganzen Nation und der politischen Selbstständigkeit der einzelnen Theile Rechnung tragen mußten. So bildeten sich gleichsam drei Gebiete, das des Reichs, resp. Bundes, das Gebiet der gemeinsamen Verbände und Einrichtungen, das Gebiet der Eigenthümlichkeiten eines jeden einzelnen Mitglieds. Nur das zweite der genannten Gebiete gibt den Stoff für ein deutsches Staatsrecht, während das erste das Bundesrecht, das zweite das Einzelstaatsrecht jedes Staats umfaßt.

Bei der Unbestimmtheit der deutschen Bundesverhältnisse, resp. bei der mit jedem Tage hervortretenden Untüchtigkeit und Schwäche derselben ist es begreiflich, daß dessen dogmatische Darstellungen sich nur sehr geringer Sympathien erfreuen, und warum, abgesehen von dem in den Werken über deutsches Staatsrecht unvermeidlichen Beachtung, die ganze Literatur über mehr den Charakter politischer Reformliteratur hat.

In Beziehung auf die Einzelstaatsrechte ist R. von Mohl mit seinem württembergischen Staatsrecht auch dann als der Begründer einer bessern Richtung zu betrachten, wenn man die in niedergelegten politischen Ansichten nicht alle theilen kann. Ihm folgte mir denn verdienstvollsten und besten Werk dieser Art Abne, dessen „Preussisches Staatsrecht“ soeben die zweite Auflage erlebte. Böhl's „Bairisches Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht“ sind zwei Bücher, in frühern Bearbeitungen des bairischen Staatsrechts gegenüber ein Verdienst nicht abgemessen werden kann, deren Kürze und Klarheit⁵⁾ aber nicht immer als vollständig befriedigend und für manchen sonstigen begründeten Wunsch der Wissenschaft und Praxis vollständig befriedigend angesehen werden kann.

Nachdem bereits oben der neuesten Literatur des deutschen Staatsrechts Erwähnung geschehen⁶⁾ und wir nur bezüglich des Verwaltungsrechts noch besonders auf die Werke von Gerstl, Stein, Weizel und Bähr aufmerksam gemacht haben wollen, mögen noch einige Bemerkungen über die neuere Entwicklung des Staatsrechts in Deutschland hier eine Stelle finden.

Das Verdienst, ein eigentliches deutsches Staatsrecht wissenschaftlich begründet zu haben,ührt vor allem G. A. Zachariae und, wenn auch nicht durch ein vollständiges System, doch durch eine Vielzahl wichtiger Arbeiten, R. von Mohl. Mit der entschiedenen Absicht, die

2) Außer dem Werk *Le vray estat de France en 1652* (Paris 1652, vgl. Mohl, III, 128) und Menge von Einzelschriften (Mohl, III, 136 fg., 171 fg.). Besonders zahlreich sind in neuester Zeit Arbeiten der Franzosen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, Staat und Sittengesetz, wie Felsb, I, 352 und den Nachträgen dazu in den folgenden Theilen dieses Werks zu ersehen ist. Gesammtes gehört auch hierher Laurent's dreibändiges Werk *L'église et l'état* (Brüssel).

3) Über einzelne Abhandlungen sowie über die Literatur einzelner Zweige des Verwaltungsrechts vgl. III, 230 fg.

4) Auch in Italien regt es sich seit neuerer Zeit lebhaft auf dem Gebiet der Staatswissenschaften, endlich des Staatsrechts. Allein es geht dieser Literatur noch zu sehr eine wahre Selbstständigkeit ab, ist besonders Vito d'Ondes-Reggio zu nennen.

5) Vgl. hierzu Schulze, S. 100 fg.

6) Vgl. auch die Art. *Deutsches Landesstaatsrecht, Deutscher Bund, Deutsches Recht*.

Staatwissenschaften

... die Staatsrechtsgrundsätze zu entwickeln, haben wir unser System ...
... und die diesem Buch gewordene Aufnahme beweist wenigstens
... nicht ganz richtiggegriffen.

Die Hauptmerkmale des deutschen Staatsrechts liegen a) in der politischen
... im der damit verbundenen Groß- und Klein- wie Mittelstaateri
... des Zustandes auf das ganze deutsche Staatsrecht; b) in der den An
... den Staatslebens, den Constitutionalismus, begleitenden Nachahmung
...

Kameralisch der letztere Punkt, eine eigenthümliche Wiederholung der Reception der
... im Mittelalter, bietet um so größere Schwierigkeiten dar, als jene Formen el
... wie un- oder mißverstanden, nicht selten auch abhöflich falsch angewendet i
... als zugleich eine Menge von Resten früherer Zeiten noch fortbestehen, deren organishe
... mit den neuen Verhältnissen und Formen geschehen muß, als ferner eine andere
... für das nationale Staatsrecht, als die Wissenschaft, nicht gegeben und in sehr wichtigen
... eine übereinstimmende Ansicht der Männer der Wissenschaft nicht vorhanden ist.

Trotzdem kann der deutschen Staatswissenschaft ein bedeutender Platz in der Gesd
... Staatswissenschaften nicht abgesprochen werden. Ihre Hauptschwäche ist der politische
... der Nation, der Mangel einer festen rechtlichen Begründung ihrer Einheit, ihre Hau
... aber die ehrliche, fleißige Gründlichkeit der Arbeit und namentlich das Maß, welches zu
... Anforderungen zu halten weiß.

Nach unserer Auffassung der gesammten bisherigen Entwicklungen des deutschen
... dasselbe noch immer, sowol was seine Einheit, wie was die Freiheit betrifft, im A
... Unsere Literatur der Staatswissenschaften theilt diesen Charakter. War die Periode
... sang dieses Jahrhunderts, namentlich von 1818—48, an eine Periode des Kampfes
... und neuen Principien, dessen Ausgang damals manchem zweifelhaft erscheinen konnte
... das Jahr 1848 einige Errungenschaften gebracht, deren Werth nicht zu unterschätzen
... meinen einmal die allgemeine Anerkennung des Rechts der deutschen Nation auf eine p
... Reform ihrer Einheitsverfassung und dann die nicht minder allgemeine Anerkennung b
... rechten Maß von Selbstgovernment, politischer Emancipation der Völker und Antheilna
... selben an den allgemeinen Staatsangelegenheiten liegenden Wahrheiten, oder der Zu
... ganischen Staats.⁹⁷⁾

Zu 3b. Unter den Staatsverwaltungswissenschaften verstehen wir überhaupt d
... Wissenschaften, welche nicht die Organisation des Staats, das Werden derselben und
... selbst liegenden Mittel ihrer Aufrechterhaltung, sondern das in und durch diese Org
... circulirende und sich bethätigende Leben des Staats behandeln und zeigen, welches die
... Aufgabe des staatlichen Lebens, der Zweck der staatlichen Organisation und welches di
... Mittel zur Erreichung dieses Zwecks oder vielmehr zu einer fortschreitenden Annäherung
... selben seien. Natürlich bilden diese Wissenschaften alle zusammen mit den früher erörte
... höhere staatswissenschaftliche Einheit, in der allein der Staat nach seinem ganzen Wes
... llehst vollständig erfaßt werden kann, und die man mit Politik, im Sinne von Staatsw
... im ganzen, bezeichnen kann. Die hier in Frage stehenden Wissenschaften aber kann
... engern Sinne politische, im Gegensatz zu den unter 3a behandelten rechtlichen Disciplinen,
... Von unserm schon früher dargelegten Standpunkt aus rechtfertigt sich die oben festgest
... theilung dieser Wissenschaften in drei Klassen.

Die Staats sittlichkeitslehre⁹⁸⁾ als ein Theil der Politik ist an sich nichts Neues. Sie
... liegt schon in der Idee der Theokratie, in dem Ethos der classischen Politik, in den sittli
... glösen Bestandtheilen der mittelalterlichen Gesetzgebung. Durch die Aufhebung der
... Herrschaft der Kirche, durch die Beseitigung einer einzigen allgemein anerkannten Kirche
... die absolute Unverträglichkeit des Christenthums mit Theokratie oder Staatsreligion⁹⁹⁾ ge
... aber, daß diese Lehre nicht nur einen im Vergleich zu allen früheren Zeiten eigenthümlich
... rakter erhielt, sondern auch ein selbständiges Thema staatswissenschaftlicher Studien od
... mehr zu einem selbständigen Ausgangspunkt für politische Studien werden konnte. Da

97) Über die Literatur des positiven deutschen Staatsrechts s. Rohl, II, 237 fg. Gewiß
als Nachtrag hierzu erscheinen die staatswissenschaftlichen Briefe, welche vom 25. Sept. 1858 an
Beilagen der augsburger Allgemeinen Zeitung erschienen sind.

98) Vgl. auch Held, Staat und Gesellschaft, I, 8.

99) S. Theokratie.

te sich nämlich nach und nach als ein Wesen heraus, welches ohne sittlich-religiöse Grundlagen nicht bestehen, welches selbst aber als Staat weder eine Religion noch eine Confession haben konnte. Die Reformation und nach ihr Th. Morus und Busendorf haben wol für diesen Fundamentalatz der religiösen Toleranz und einer besondern Staats sittlichkeitslehre das meiste getan. Die Wissenschaft der Staats sittlichkeit oder Staatsmoral ist die Wissenschaft von der Bedeutung des Sittengesetzes in allen staatlichen, auswärtigen wie innern Beziehungen, von der ichtigen Haltung des Menschen in allen politischen Verhältnissen. Wir glauben schon früher diesen zu haben (Politik), daß es für den Staat oder für das Verhältniß zum Staat und für ganze Verwaltung des Staats nur insofern eine besondere Moral geben kann, als die politische Moral von jeder speciellen religiösen oder confessionellen Zuthat frei sein muß. Daß die Staats sittlichkeitslehre von großer Wichtigkeit sein müsse, ergibt sich schon aus der absoluten Wichtigkeit aller unzweifelhaft unsittlichen Gesetze oder Verfügungen der öffentlichen Organe, aus der nothwendigen Prüfung neuer religiöser Bekenntnisse rücksichtlich ihrer Auerkennbarkeit, aus dem wesentlichen humanen, also sittlichen Grundlage unserer ganzen gegenwärtigen Cultur Staats einrichtungen, deren allgemeines bürgerliches und politisches Freiheits- und Gleichheitsprincip nur auf dem modernen Sittengesetz beruht¹⁰⁰), aus der unberechenbaren Bedeutung, welche eine gesunde sittliche, d. h. nicht einseitig spiritualistische oder confessionelle Bildung als Wohlfinden und die Kraft der Staaten haben muß. Namentlich aber ist es das bei uns, zahlreichen und freien Staaten, wie die der Gegenwart es meistens sind, unentbehrliche Princip der politischen Pflichten, für welche eine feste Basis und die Kraft der consequenten und unermüdeten Bethätigung nur aus einer gesteigerten Sittlichkeit entnommen werden kann¹⁰¹), dürfte dieses Pflichtprincip, für welches sich das rechte Maß von selbst als nothwendig verhalten und die Wissenschaft die zeitgemäßen Details anzugeben hat, wol zuerst von uns selbst als das staatliche Leben in allen Beziehungen durchbringende, als das sittlich-makrobiotische Staatsprincip eingeführt worden sein. Dasselbe muß namentlich die Basis aller politischen Erziehung Charakterbildung werden, und zwar für die der Fürsten, wie der Beamten und der Bürger. Während Rothe und Hirschler bereits früher werthvolle Beiträge zu einem System der Staatsmoral lieferten, auch in den Schriften über Erziehung und Bildung des Volks manches Nützliche sich findet und seit der neuern Zeit ganz besonders die französische politische Literatur¹⁰²) der Moral eine gewisse Ebenbürtigkeit mit den übrigen Zweigen der Staatswissenschaften einräumt, waren es bloß Lieber, welcher 1839 eine Art von vollständiger Staats sittenlehre lieferte („Political Ethics“, Boston) und R. von Mohl, welcher derselben die selbständige Wichtigkeit ausbrüchlich vindicirte. Es ist an dieser kurzen literarischen Bemerkung leicht ersicht, daß die Staatsmoral noch zu den wenigst bearbeiteten Feldern der Staatswissenschaften gehört, der daraus erhellende Uebelstand würde noch viel größer sein, wenn nicht die allgemeinen philosophischen und politischen Werke die Aufgabe besonderer Staats sittlichkeitslehren theilweise mitzulösen gehabt hätten. Je weniger übrigens Werke der letztern Art dem größern Publikum verständlich und zugänglich sind, und je mehr unsere politischen Einrichtungen die Verbreitung einer wahren politischen Bildung und Charaktertüchtigkeit in immer weitern Kreisen erfordern, desto entschiedener dürfte das Bedürfnis einer eigenen auf die praktischen Staatswissenschaften gerichteten wissenschaftlichen Behandlung der Staatsmoral begründet erscheinen. Die Staats erkenntnißlehre als Gesetzgebungspolitik hat die Aufgabe, das Wesen des Staats in möglichster Vollkommenheit wissenschaftlich darzustellen und seitens der rechten Zeitpunkte sowie den rechten Inhalt für die Gesetze, ihre Einführung und Aenderung erkennen zu lassen, andererseits zu lehren, daß und was alles nicht durch Gesetze erreicht werden kann. Es ist klar, daß diese Wissenschaft nicht bloß für solche nothwendig ist,

100) Als eine Folge hiervon muß auch z. B. die Aufhebung und das Verbot der Neubegründung aller sogenannten Obereigentumsverhältnisse betrachtet werden.

101) Was sollen alle die vielen aus dem Gewissen gestellten politischen Rechte, z. B. der Geschworenen, Wähler, der Volksvertreter, der selbfgovernmentalen Administration, die Decentralisation u. s. w. ohne das Pflichtprincip? Und wie ist heutzutage eine freie politische Thätigkeit der Könige innerhalb der gesetzlichen Schranken, wie eine Autorität ihrer durch gesetzliche Schranken nicht zu bestimmenden Regententhatlungen möglich ohne deren Befehl durch dasselbe Princip?

102) Unter den Italienern that dies Minghetti in der Schrift: Des rapports de l'économie publique avec la morale et le droit. Aus dem Italienischen übersetzt von Saint-Germain Lebuc mit der Leitung von S. Passy (Paris 1863, Bibliothèque des sciences morales et politiques).

welche in der Abfassung oder Verwaltung der Gesetze ihren Lebensberuf erkennen, sondern jeden Bürger eines freien Staats, und zwar selbst, ja vielleicht am meisten für denjenigen durch die Verfassung von der activen Theilnahme an den politischen Angelegenheiten ausgeschlossen ist.¹⁰³⁾ Denn in unsern Tagen ist Gesetzgebung oder Vertheilung der Gesetze bekanntlich nicht mehr ausschließlich Sache von eigentlichen Fachleuten; ein derartigen entsprechendes Leben ist das Minimum dessen, was man von einem ordentlichen Bürger fordern kann; die freie Gesetzmäßigkeit erscheint ohne Gesetzeskenntniß, d. h. ohne ein prinzipielles Verständniß der Rechtsverhältnisse, unmöglich und ist gerade bei denjenigen Klassen am nöthigsten, denen die Schule der parlamentarischen Verhandlungen und der öffentlichen Praxis verschlossen, die mit vielem verführenden activen Theilnahme an den politischen Wahlen nicht gewährt ist. Es bedarf keiner besondern Ausführung, daß diese Staats-Gesetzeskenntnißlehre sowie Gesetzgebungspolitik mit andern allgemeineren wissenschaftlichen Arbeiten über den Staat verbunden sein kann und verbunden worden ist.¹⁰⁴⁾ Wir haben eine Menge von besondern Schriften in allen Sprachen namentlich über die Gesetzgebung, Geschichte sowie ihr Verhältniß zum Staat im ganzen und seine verschiedenen Seiten.¹⁰⁵⁾ diejenigen Werke, welche ausschließlich von der Gesetzgebungspolitik handeln, sind meist so daß sie weder wissenschaftlich noch praktisch höhern Anforderungen entsprechen, weshalb hier noch ein dankbares, weites Gebiet wissenschaftlicher Schöpfung offen steht.¹⁰⁶⁾

Als Wissenschaften der materiellen Macht des Staats erscheinen vorzüglich die Nationalökonomie¹⁰⁷⁾, Finanz- und Kriegswissenschaft. Nachdem aber in den Art. Nationalökonomie, Finanzwesen und Krieg diese Wissenschaften bereits ausführlich erörtert wurde, es hier nur mehr unsere Aufgabe, dieselben nach ihrer Stellung zum Staat und zur Rechtswissenschaft im ganzen zu würdigen.¹⁰⁸⁾

Von den angegebenen drei wissenschaftlichen Gebieten ist die Nationalökonomie, oder die Volkswirtschaftslehre dasjenige, dessen selbständige wissenschaftliche Beachtung vom neuesten Datum ist. Auch von einem eigentlichen Staatsfinanzwesen kann erst in neuer Zeit die Rede sein. Während der Krieg stets bei jedem Volk von gesunder Lebenskraft zu Zeiten gewissermaßen eine Kunst war und folglich auch einige wissenschaftliche Behandlungen den übrigen Staatswissenschaften erfuhre, namentlich wenn das Militärsystem mit der Staatsverfassung in einer innigen Verbindung stand. Die verschiedenen Systeme der Abtheilung über Vertheilung und Benutzung des Grund und Bodens, über die Verhältnisse niederen Klassen gegen die höhern, über die Sklaverei u. s. w. hatten offenbar auch etwas ökonomisches und zwar einen systematischen Grundgedanken in sich.¹⁰⁹⁾ Allein in dem Maße, wie die Despotismen Einzelner oder die ausschließliche Herrschaft einer Aristokratie (dazu gehört auch ein herrschender Demos) den Gedanken an eine organische Gesamtwirkung aller im Staat enthaltenen Kräfte nicht aufkommen lassen, wo die Tragung der öffent-

[103] Es ist eine der verdienstvollsten Seiten der Utopia des Th. Moreus, entschieden auf die Wichtigkeit einfacher und verständlicher Gesetze und deren Kenntniß seitens des Volks hingewiesen haben. Die Utopia lehrt aber auch, daß, gleichwie die Einfachheit der Gesetze so auch deren allgemeines Verständniß im Volk mit den gesammten socialen und politischen Zuständen einer Nation innig zusammenhänge. Je zahlreicher und künstlicher daher die Gesetze, je complicirter die social-politischen Verhältnisse sind, desto mehr muß auch von Staats wegen und durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen die ganze Art der Verwaltung geschehen, damit die richtige Einsicht in den Staat und die Gesetze sich immer mehr und mehr verbreite, ein Postulat, welches mit einer allgemeinen Verbreitung der Wissenschaft und Staatsgelehrsamkeit nicht zusammenfällt.

[104] v. Meier, Gesetzgebung.

[105] Vgl. Veltb., Staat und Gesellschaft, I, 31, Abschn. 4 ff. Die ganze Rechtsstaatslehre Meiers gehören auch hierher.

[106] Auch in Bezug auf die Gesetzgebungspolitik gibt es eine Staatsmakrobiotik. So schrieb schon Leibniz von der Verfassung der Staatsverfassungen (Göttingen 1795), und vor ihm scheint Pufendorf Jus naturae et gentium Kap. 8 Staatsmakrobiotische Gedanken gehabt zu haben. Vgl. auch Fischer, Handb. d. Staatswiss., I, 30.

[107] Was hierher (Meier) beziehen sich vorzugsweise die Staatsphysiologischen Ideen, z. B. von Meier, Abschn. I, 12.

[108] Aber im Viteratium der Nationalökonomie vgl. Sandelin, Répertoire générale d'économie politique ancienne et moderne (6 Tble., Haag 1846—48). Rodler, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 1864. Die bekannten Werke von Rau und Roscher. Vgl. dazu Kuntzsch, Der Staat als Volkswirtschaft (Leipzig 1863) Fischer, I, 187. Fraas, Die Geschichte der Landbau- und Volkswirtschaft (Leipzig 1863) Fischer, I, 187. Fraas, Die Geschichte der Landbau- und Volkswirtschaft (Leipzig 1863) Fischer, I, 187. Fraas, Die Geschichte der Landbau- und Volkswirtschaft (Leipzig 1863) Fischer, I, 187. Fraas, Die Geschichte der Landbau- und Volkswirtschaft (Leipzig 1863) Fischer, I, 187.

[109] Vgl. Veltb., Staat und Gesellschaft, II, 32; und Nachträge dazu S. 788.

Ihm entweder dem Hausgut oder Schatz des Fürsten oder unmittelbar den einzelnen Gliedern herrschenden Staammes auf deren Kosten obliegt und die Erwerbungen des Staats dem Fürsten oder den Gliedern der politischen Volksgemeinde direct zufallen, in solchen Zeiten kann er an eine Nationalökonomie noch an einen Staatshaushalt im eigentlichen Sinne gedacht weder erstere noch letztere zum Gegenstande besonderer wissenschaftlicher Forschung werden. Alten, die uns mannichfach bezüglich der Staats sittenlehre voraus waren, wenn man den ern Standpunkt der Humanität und den Umstand, daß nur ein geringer Theil der Staatsbürger zum eigentlichen Volk gehörte, oder daß der theokratische Despotismus seinerzeit all eine Anerkennung hatte, würdigt, die auch in Bezug auf die Staatskenntniß wenigstens rhalb der herrschenden Klasse uns übertrafen, indem die Gesetze nicht nur in den Schulen ert, sondern auch in den Volksversammlungen praktisch geübt wurden, hatten also diese in Wissenschaften nicht, und auch der Krieg war mehr eine Sache der Staatsverfassung, der rg von Jugend auf und konnte bei der untergeordneten Bedeutung der Strategie und em überwiegenden Werth der persönlichen Tüchtigkeit sowie bei der großen Einfachheit der Fen nicht jene reiche Gelegenheit zu wissenschaftlicher Behandlung bieten wie die Jetztzeit, elcher die so hoch getriebenen mathematischen, physikalischen, chemischen und technischen enschaften alle mit dem Kriegswesen, insbesondere auch mit dem Seekriegswesen, in Verung stehen.

Was namentlich die Nationalökonomie betrifft, so zeigten sich die ersten wissenschaftlichen ungen für dieselbe, wie bei den meisten Wissenschaften, in Italien und Spanien, dann erst ranzreich, endlich in England und Deutschland und hängen die Gründe dieser Reihenfolge die Erscheinung, daß die letztern Länder bald die Italiener und Spanier übertrafen, mit olitischen und socialen Gesamtentwicklung der genannten Völker zusammen. Im An war die Wissenschaft der Nationalökonomie von einseitigen Principien beherrscht, wie dies ogenannte Mercantilsystem, das physiokratische und Industriesystem beweisen. Die neuere hat nicht nur diese Einseitigkeit zu besiegen, sondern auch die Nationalökonomie mit den egen Staatswissenschaften zu verbinden gesucht. Ackerbau, Handel und Gewerbe sind Reichmsquellen, die miteinander unauflöslich verbunden sind, deren jedes das andere stützt, und n keins ohne das andere sein kann, also seine Ergänzung, wenn nicht im eigenen Lande, so in der Fremde suchen muß und finden wird.¹¹⁰⁾

Die nahe Verbindung des Staatsfinanzwesens mit der Nationalökonomie fällt in die gnn.¹¹¹⁾ Mit die wichtigsten Dinge, wie z. B. Steuern und Zölle, berühren beide Gebiete gleicher Kraft. Unser gegenwärtiges Staatsfinanzwesen steht übrigens mehr als die nationalökonomischen Einrichtungen unter dem Einfluß des Constitutionalismus. Zwar berührt e Mehrzahl von constitutionellen Gesetzen auch das Gebiet der Nationalökonomie, z. B. die tze über Grund- und Bodenentlastung, Entwässerung, Güterzusammenlegung, Handels- Gewerbfreiheit u. s. w. Allein durch die gesetzliche Bestimmung der Einheit des ganzen atshaushalts ist dessen Regelung und Führung gänzlich der einseitigen Thätigkeit der Admi- ation entzogen und selbst im Fall des Nichtversammelns der Stände unter die Controlle eger ständischer Commissare gestellt.¹¹²⁾

Nach diesem ist das Princip der allgemeinen und proportionell gleichen Besteuerung der igste Grundsatz der modernen Staatsfinanzwissenschaft.¹¹³⁾ Hat das erstere vor allem den

10) Von Rau's Lehrbuch der politischen Ökonomie erschien soeben der III. Bd., 2 Abth., in fünfter ge.

11) In dem ebenerwähnten Werke Rau's enthalten die beiden ersten Bände die Grundsätze der Wirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik, der dritte Band aber die Grundsätze der Finanzwissenschaft.

12) Sogar in den absolutest beherrschten Staaten, wie in Rußland und der Türkei, hat man eine ichtige Darlegung der Finanzlage für nöthig erkennen müssen, während es freilich auch formell cons- tionelle Staaten gibt, wo die despotischste Finanzwirtschaft im Schatten der Nationalrepräsentation bert wird (Frankreich).

13) Die Idee der proportionell-gleichen Belastung ist uralte und tritt z. B. schon sehr deutlich in Ierebannordnung Karl's des Großen hervor. Entsprech ihr in einer wilden, nomadischen Zeit, wo wesentlich gleiches Vermögen (das Wort im weitesten Sinne genommen) hatten, die Gleichheit der t aller freien Männer, so mußte die Ansiedelung in den römischen Provinzen zwingen, das unbes- iche Vermögen zum Maßstab zu machen, das bewegliche aber zur verhältnismäßigen Mithilfeleistung zu a.

Besonders ist es R. von Mohl, der nicht nur in seiner „Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften“, sondern auch in seiner „Encyclopädie der Staatswissenschaften“ (S. 26) die Trennung des Gesellschaftsrechts von dem Staatsrecht betont, da die Anerkennung der Gesellschaft als eines eigentümlichen, vom Staat einerseits und von den Beziehungen der Persönlichkeit andererseits verschiedenen Lebenskreises die Nothwendigkeit einer Trennung der betreffenden Rechtssysteme mit sich bringe. Freilich muß er dann selbst wieder zugeben, daß die räumlichen Gebiete häufig ineinander laufen, und kommt endlich sogar dazu, das dem Privatrecht gegenübergestellte öffentliche Recht in Staats- und Gesellschaftsrecht einzutheilen.

Wir sind schon früher („System des Verfassungsrechts“, I, 289 fg., Note) veranlaßt gewesen, und über den Begriff der Gesellschaftswissenschaft zu äußern, und freuen uns, daß auch er in seinem „Handbuch der Politik“, I, 17, wenngleich aus andern Gründen, eine Vereinheit der Gesellschaftswissenschaften von den übrigen Staatswissenschaften nicht billigt. sagt er a. a. D. und S. 18: „Die socialen Kreise und Institutionen sind ebenso wol als die lebenden das Substrat der politischen Gestaltung. Der Staat im engeren Sinne, d. h. die politische Organisation und Hierarchie ist die Form, die Gesellschaft der Stoff (ὕλη)“; womit übrigens keineswegs vollkommen übereinstimmen, und zwar schon deshalb nicht, weil Einzelne und Individuen die tiefere Grundlage jenes Stoffs sind, andererseits die Gesellschaft Menge von Seiten darbietet, die wenigstens nicht innerhalb eines Staats erschöpft und also nicht als Stoff eines Staats betrachtet werden können.¹¹⁵⁾

Wie nahe die Gesellschaftswissenschaften mit den Staatswissenschaften, namentlich mit jenen derselben, verbunden sind, erhellt aber schon aus dem Umstande, daß Namen wie Petty, Smith, Starbuck, Cobden, Schulz-Delevisch, Rette, Schubert, Nau, Welcker, Wiedemann, Böhmert, Proudhon, Ricardo, Bastiat, Carey, nicht bloß in dem Gebiet der Socialwissenschaften, sondern auch im Gebiet anderer Staatswissenschaftszweige, namentlich der Politik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft glänzen.

Carey spricht von einer Sociologie und nennt die Socialwissenschaft „unter allen andern Wissenschaften die concreteste und speciellste, am meisten abhängig von den ältern und abstracteren Zweigen der Wissenschaft, der Sammlung und Analyse der Thatfachen die größte Schwierigkeit bietend und deshalb die letzte, welche auf der Bühne erscheint“. Ferner ist sie nach ihm die einzige unter allen Wissenschaften, welche die Interessen der Menschen, ihre Gefühle, Leiden und Vorurtheile berührt, und deshalb diejenige, für welche es schwer hält, Menschen zu finden, die die Thatfachen nur zu dem Zweck sammeln, um aus denselben die darin liegende Lebensbereicherung zu schöpfen“ (a. a. D., I, 38). Als Grundlage der Socialwissenschaft erachtet er den Menschen nach den vier Hauptzügen: Association, Individualität, Verantwortlichkeit und Percetibilität, und definiert sie endlich (S. 71) als die „Wissenschaft der Gesetze, die Menschen in seinen Bemühungen, sich die höchste Individualität und die höchste Kraft der Association mit seinen Mitmenschen zu erwerben, beherrschen“.

Man mag diese Ansichten Carey's theilen oder nicht, so viel ist klar, daß nach seiner Auffassung die Gesellschaftswissenschaften nicht außerhalb des Gebiets der Staatswissenschaften zu können. Vielleicht dürfte es nicht schwer sein, zu beweisen, daß Carey in seiner Definition der Gesellschaftswissenschaften einen Begriff aufstellt, der mit dem antiken Begriff der Staatswissenschaft, der πολιτικὴ ἐπιστήμη zusammenfällt, denn wir möchten wissen, welches Gebiet der Staatswissenschaften durch seinen Begriff und von demselben ausgeschlossen wäre?

Fragen wir, was die bürgerliche Gesellschaft sei und sein könne, so ist gewiß, daß sie nicht die Staatsgesellschaft, auch nicht eine Gesellschaft von Staaten, ebenso wenig aber ohne diese beiden Begriffe bar sei. Denn wenn auch eine Gesellschaft nicht ganz oder theilweise das Wesen des Staats bilden kann, nicht den Zwecken des Staats dient und ein Organ desselben bildet, wenn sie nicht auf die Befriedigung eines Staats beschränkt ist und vielleicht sogar ausschließlich ethische, sittliche, religiöse Zwecke verfolgt, so beharf sie doch einer äußern Erscheinung, eines äußern, sichtbaren Ruhepunktes, folglich des äußern Schutzes im Staat oder in den Staaten, und insofern dient die staats- und völkerrechtliche Ordnung, sowie jede weise Staatsverwaltung nicht minder der Gesellschaft, wie diese durch die von ihrer Seite vermittelte Steigerung der Menschen mittelbar wenig-

115) Neue socialwissenschaftliche Ideen und Schriften s. bei Held, Staat und Gesellschaft, II, 32 fg.; dann die Nachträge hierzu S. 732, und in Thl. III. Das Neueste ist: Kahlowsky, Grundzüge der Lehre von der Gesellschaft und dem Staat (Leipzig 1865).

nenk dem Staat dient. Außer diesen Wahrheiten ist aber vorzüglich noch eine andere Wahrheit bisher nicht so sehr übersehen worden. Nämlich, wenn der Mensch ein Gebiet der individuellen Freiheit haben muß, so muß ihm auch auf diesem Gebiet die Association freistehen. Er associirt sich zum gemeinsamen Nutzen oder die ihm nöthige Verbindung nur mit demjenigen, dem die Verbindung mit ihm am wenigsten nöthig ist. In dem er also frei handelt, wird er dem andern unbeschadet auch zu thun, und wenn man das einfachste und vorübergehendste Vertragsverhältnis als die erste Form einer bürgerlichen Association betrachtet, so erblickt nicht nur, daß die Verträge, die der Mensch auf den Schutz des Staats wenigstens eventualiter rechnen werden, an die bürgerliche Vertragsbeschränkungen gebunden sind, sondern auch sich wesentlich von denselben. Solche Associationen sind so lange rein bürgerliche Gesellschaften, als unter der Form der societas oder communio vorherrscht, obgleich sie selbst so wenig wie die andere Form der politischen Pflicht gegen den Staat bei Anstrengung ihrer gesellschaftlichen Zweckverwirklichung zu können. Denn diese durchdringt den ganzen Menschen in allen seinen Handlungen und Unternehmungen nicht minder wie die Freiheit, tritt aber wie die letztere in dem Grade der individuellen Freiheit mehr hervor als in dem andern. Nun findet aber in den gesellschaftlichen Einrichtungen selbst ein fortwährender Wandel statt und eine große Verschiedenheit auch den verschiedenen Völkern, resp. Perioden und Arten ihrer Gesamtentwicklung. So haben wir z. B. Völker, bei denen die Familie, die Religionsgesellschaft der Staat ist, während bei andern Völkern oder in andern Zeiten überhaupt oder doch für alle Familien auftritt, während nur alle Confassionen außer der herrschenden, private oder bürgerliche Gesellschaft sind und mitunter auch zu politischen Gesellschaften werden (die regierende Dynastie in der monarchischen, die öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften ohne den Charakter herrschender Confassionen), ohne selbst Staat zu sein.

Die überwiegende Tendenz unserer Zeit zur Freiheit, die sich in der Ansfähigmachung des Handels- und sonstigen Freiheiten, in der religiösen Toleranz und in der Trennung des Staats von der Kirche, mit einem Wort, in dem die Ordnung, resp. Gesellschaft der menschlichen ausschließlichen Freiheitcult manifestirt, hat alle diese Dinge um so mehr übersehen, inwiefern gegen früher auf dem Gebiet der Freiheit vieles nachzuholen war, andererseits inwiefern die unvollkommenen gesellschaftlichen Bildungen des Mittelalters sich überlebt hatten, neue gesellschaftliche Einrichtungen nur in der Opposition gegen die alten entstanden und sich bisher mit der Befreiung der Individuen überall hinderlichen Verhältnisse begnügen zu können glaubten. Zu diesen gehört auch eine übertriebene Centralisation des Staats und ein lästiges Zuvielregieren, namentlich aber die Staatsvormundschaft und des Polizeistaats. Man stellte dieser die Idee des Selbstgovernment entgegen, an welche sich die falsche Richtung der Gesellschaftswissenschaften mit dem Mißverständnis des wahren Selbstgovernment anlehnen kann. Denn dieses ist vielmehr diejenige, vermöge dessen jeder selbstgovernmentale Kreis für die Durchführung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen und Gesetze sowie für gemeinnützige Unternehmungen ein politischer Organismus ist, und wir stehen nicht an zu behaupten, daß dieses Princip selbst in das Bewußtsein jeder Familie und jeder Religionsgenossenschaft, wie in jede Handlung des Einzelnen, in die Wahl des Gatten, in die Wahl der Religion u. s. w. eindringen muß, wenn der organische Staat, das Ideal unserer Zeit, annähernd erreicht werden will.

Es gibt also wol eine bürgerliche Gesellschaft, allein sie ist ohne den Staat nicht denkbar, und sie wechelt in ihrem Bestande mit den großen Veränderungen im Leben der Völker, die auch in politischen Veränderungen mit sich bringen. Die Gesellschaftswissenschaft muß daher vom Staat ausgehen und kann einen philosophischen wie einen geschichtlichen Theil haben, insofern die absolute Gesetze menschlicher Vergesellschaftung und die Geschichte ihrer Verwirklichung im Wandel. Der praktisch dogmatische Theil derselben wird aber immer nur darin bestehen, in jedem Moment des Staatsdaseins für einen Staat oder für eine Mehrzahl von auf gleicher Culturstufe stehenden und in einem geordneten völkerrechtlichen Verhältnisse stehenden Staaten folgende Fragen richtig zu beantworten:

- 1) Welches sind wirklich die menschlichen Gesellschaftsinteressen und welches ist das Prinzip der menschlichen Association? 2) Inwiefern sind jene Interessen vom Standpunkt der individuellen Persönlichkeit, resp. ihrer freien Association und freien Selbstordnung aus sich selber zu erklären, inwiefern nicht, und im letztern Fall, was hat der Staat hindernd, bindend, fördernd zu thun? 3) Inwiefern ist die Association nicht auf die Grenzen des Staats zu beschränkt, inwiefern ist überhaupt und besonders bei Veränderungen in den socialen und rechtlichen Verhältnissen

en der nothwendige Einfluß der einen auf die andern? ¹¹⁶⁾ Wir können diese Arbeit nicht lesen, ohne noch einen Blick auf den gegenwärtigen Stand des Studiums der Staatswissenschaften und dessen Bedeutung für unsere Staaten geworfen zu haben.

Bei der ungeheuern Masse von staatswissenschaftlichen Werken jeder Art, namentlich auch älterer Schriften, deren es in neuerer Zeit in Deutschland und selbst in Frankreich nicht weniger gibt; bei den zahllosen und billigen periodisch erscheinenden politischen Schriften u. s. w. fast unbegreiflich, wie wenig Studium, ja nur ernstes Nachdenken den Staatswissenschaften zugetrieben wird. Die englische staatsmännische Aristokratie glänzt durch Arbeiten über die alten Verfassungen, aber nicht durch staatswissenschaftliche Studien, sonst würde die Parlamentsreform wohl verschleppt werden können und die Berühmtheit Stuart Mill's gewiß eine geringere sein, als es ist. Die Franzosen kaufen gern die Werke ihrer großen politischen Schriftsteller, aber aus nationaler und persönlicher Eitelkeit, als um ihren Inhalt kennen zu lernen. Wären die Köpfe der Franzosen so voll politischer Weisheit wie die zu jeder bessern Einrichtung geneigten Köpfe der Deutschen, so müßte es anders um die französischen Verfassungs- und Verhältnisse stehen. Kennt man doch in Frankreich, dem Eldorado des Verwaltungsstaats, ja kein eigentliches Studium der Kameralwissenschaften, nachdem sich eine 1848 gegründete Administrationschule kaum länger als zwei Jahre zu halten vermocht hat. So erzeugte der Mangel an wissenschaftlichen Studien über den Staat nach dem Charakter der Engländer bei den politischen Empiristen, bei den Franzosen nach ihrem Charakter und ihren Umständen auf's höchste getriebenen Doctrinarismus. Aus andern Gründen, die aber einen direkten Erfolg hatten, nämlich die politische Unselbständigkeit der Nation als Ganzes, kam auch in Frankreich der Doctrinarismus auf eine bedeutende Höhe, dem dann ein gewisser Empirismus eine bloße Routine, die Fähigkeit zur Erledigung der sogenannten laufenden Geschäfte gehörend zur Seite geht. Der deutsche Praktiker hat sich während seiner Studienzeit schon wenig mit den Staatswissenschaften beschäftigt. Sein Universitätsstudium beschränkt sich auf Civiltrecht und etwa noch Proceß, und selbst dieses Studium wird trotz der Trefflichkeit hier meist nicht anders betrieben wie ehemals die Studien am Gymnasium, unwissenschaftlich für die Examenzwecke. Später kommt der rechte Geist nicht mehr; die Zeit, die Lust, die Fähigkeit seiner Aufnahme und Pflege fehlt und daher mangelt auch die Kategorie wahrer Staatsmänner, für welche freilich, selbst wenn sich hier und da trotzdem ein Genie geltend macht, reiches Terrain vorhanden ist. Der Mangel an wahrer Wissenschaftlichkeit zeigt sich aber besonders in den verschiedenen Kreisen der eigentlichen Staatsdiener, sondern auch in denen des bloßen Publikums, dessen Elite die Volksvertretungen umfassen sollten. Können aber vergerne die Resultate der Staatswissenschaft für die Thätigkeit der repräsentativen Körper, der Organe des Selbstgovernment verloren, vergeblich, gar nicht vorhanden sein?

Wir sprechen die wissenschaftlichen Bestrebungen von keinem Fehler, keinem Mangel frei, wir glauben nicht, daß diese Mängel und Fehler sie werthlos machen, oder daß sie die Thätigkeit an der Wissenschaft erklären. Wir finden die Ursache der letztern hauptsächlich darin, daß einerseits die echte Wissenschaftlichkeit schon von oben nicht gebührend geachtet, daß sie andererseits schwer zu würdigen und zugänglich ist und von unten her nicht gebührend gefördert und unterstützt wird.

Wie die Wissenschaft die freie Thätigkeit des nach Erkenntniß ringenden Geistes, so muß das wissenschaftliche Studium die freie Arbeit des nach Erweiterung der Erkenntniß sich Sehnenenden sein. Damit aber eine solche Sehnsucht entstehe und stark genug sei, um die Schwierigkeiten des staatswissenschaftlichen Studiums zu überwinden, muß die Erziehung und die Schule auf die freie individuelle, selbständige, geistige Thätigkeit, wie unser moderner Staat auf die freie Zusammenwirken der Bürger in wahrer Gemeinnut gerichtet sein. ¹¹⁷⁾ J. H. v. L.

6) Wir verweisen wegen des Näheren auf unsere Ausführungen über bürgerliche Gesellschaft, über die verschiedenen Vergesellschaftungsformen (societas, universitas, juristische Person) u. s. w. im System des Verwaltungsrechts, I, 102 fg., 184 fg., 298 fg.; und in Staat und Gesellschaft, I, 105 fg.; II, 30 fg., 453 fg.

7) Über die Literatur der Staatswissenschaften s. noch: Ersch, Literatur der Jurisprudenz und des öffentlichen Rechts, I, mit Einschluß der Kameralwissenschaften (Neue Ausgabe von Koppe, Leipzig 1823). Schletterer, Handbuch der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur (Grimma 1843). Schmittbender, Handbuch der Staatswissenschaften, I, 71 fg., 93 fg.; Thl. III, §§. 127 u. 131. Mignet, Notices historiques sur la révolution française, III, 183. S. oben Literatur Weismann, Die politische Literatur der Deutschen im 18. Jahrhundert (Leipzig 1847). Über den gegenwärtigen Stand der Staatswissenschaften: v. L., Die Quelle alles Übels, S. 67 fg., 72 fg., 74. Derselbe, Die Wiederherstellung Deutschlands, I, 8 fg. Stein, Verwaltungslehre, I, 290. Ersch, I, 8. v. L., System, II, 15.

affischen Alterthums, zunächst den des Römischen Rechts und endlich 3) den der germanischen Abfänge, Gestaltungen und Einrichtungen.

1) Die Entstehung, sowie schon der Name der altdeutschen Städte und des Stadtrechts, Hrbild, Weichbildsrecht, kommen von Einrichtungen und Entwicklungen her, welche gerade in Zeiten der rohesten faustrechtlichen und feudalen Anarchie und Despotie die Christlichen Städte für ihre Bisthumsstze begründeten. Mit heiligen Processionen und Weihungen wurde eine Grenze um das Gebiet dieser Wohnstze gezogen und dasselbe unter den Schutz des Ortszgen und eines Gottesfriedens, heiligen oder Weichfriedens¹⁾ gestellt und des Schutzheiligen Lichtes, heiliges oder Weichbild (von weihen, sanctus) und vier Kreuze an den Grenzen aufsteht. Dieses Weichbild gab nun selbst dem neuen Stadtgebiet und seinem entstehenden bezerrn Frieden und Stadtrecht, dem Weichbildsrecht, den Namen.²⁾ In diesem geweihten erbeten Sitz des Kirchenfürsten, der Hauptkirchen und der vorzüglichsten religiösen Bildungsstätten, der Klöster und Klosterschulen, entstand nun ein Schutz gegen das rohe Faustrecht. elbe wurde begründet durch religiöse Scheu, durch den Gottesfrieden, welchen das geistliche cht des Bischofs verbürgte, ferner durch die Befestigungen, welche sowie die bischöfliche Burg, sch die übrige Villa und schon früher alle römischen Städte (civitates), in welchen die Bisörstze meist waren, umzogen, endlich durch unterstützendes königliches Privilegium. Die ige verliehen nämlich im 10. Jahrhundert diesen Bisthumsstzen eine vollständige Immunität (das ganze Weichbild³⁾), das heißt, sie schlossen die damals größtentheils räuberische und bberückende Gewalt der Beamten von diesen Orten gänzlich aus und gaben dem Bischof allerliche und Kriegsdienstgewalt. Diese hatte derselbe also jetzt nicht bloß über seine Hbrigen Dienstmannen, die, wenn sie die im Weichbild gelegene Burg zu verteidigen hatten, gngnes hießen, sowie über die Freien, die sich nach Hofrecht dem Bischof hinterlässig gemacht m, sondern auch über alle Freien, die im Weichbild wohnten und in dasselbe zogen oder als bürger sich an dasselbe angeschlossen. Und zwar vereinigte er jetzt seine Hofleute und die Freien m Gericht seines Vogts und Schultheißgen. Die Freien mußten auch mit den Hofleuten und ven bischöflichen Dienstleuten gemeinschaftlich ihr Weichbild gegen den faustrechtlichen Frevlen. So verschmolzen alle immer mehr zu einer Schutz- und Wehrgenossenschaft oder Geerbürgerschaft, zu einer einzigen Gemeinde. Sie waren verbunden durch denselben Gerichtscht, durch die Immunität oder das Weichbildsrecht und durch den Schutzheiligen und seinen Hsen Schutz und durch heiligen Genossenschaftseid. Wenngleich verschiedene Rechtsverhältnanter den verschiedenen Klassen der Bewohner stets bestanden hatten, so verschwand allmähiese Verschiedenheit. Vollends hörte sie auf für die, welche schon jetzt eine Gerichtsgemeinde en. Denn Gleichheit des Gerichts gab in Deutschland früher Gleichheit des Rechts. Es en die Freien schon durch die bezeichneten Verhältnisse den feudalen Schutz- oder Hofleuten Dienstleuten des Bischofs sehr angenähert. Sie mußten Pflichten der Hof- und Dienstleute übernehmen. Die Hof- und Dienstleute aber näherten sich natürlich noch mehr den neuen n Schutzgenossen und ihren vortheilhaftern Verhältnissen. Die Bischöfe selbst hatten in a Interesse den Proceß der Gleichstellung der Bewohner ihres Weichbilds oder Mundats nnen, den Freien ihr Strafengericht genommen, sie zum Theil unter Hofrecht gestellt. Die ohner setzten jetzt ihrerseits das Streben nach Gleichheit fort und brachten endlich die Rechte freien zum allgemeinen Sieg. Dieses war um so mehr der Fall, da die christliche Religion Kirche und der Geist ihrer bessern Diener der Roheit und Härte der strengern Hbrigkeit und nds der Leibeigenschaft entgegenwirkten. Oftmals kauften sie selbst Leibeigene frei, ohne nken nahmen sie auch in ganzlichem Gegensatz mit dem Feudalaristokratismus Hbrige und rigene in ihre höchsten geistlichen Würden auf. Auch die natürlichen verschiedenen Abtheil Hofrecht gestellt und unter besondern Schutzheiligen zu geschütztern Innungen vereinigt. urde den Städten die Ehre, der ganzen Nation in Austilgung aller Sklaverei, Leibeigenund Hbrigkeit voranzugehen, sodas später schon das Verweilen auf ihrem Gebiet diese

¹⁾ Vgl. Magdeburger Weichbildrecht, Art. 9.

²⁾ Vgl. Eichhorn's vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in der hrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I, 147 fg., und seine Rechtsgeschichte, S. 224 a.

³⁾ Auf dem eigenthümlichen Grund und Boden hatte von jeher der Bischof wie jeder Freie eine bezte Immunität in Beziehung auf alle Hinterlassen.

Wafel auszuge. Der Kaiser war wohlthätig, schützend, heiligend und begeisternd aber wirkte er in den letzten Jahren der Gemeinwesen die Religion und Kirche. Unter ihrem Einfluß und aus frommer Begeisterung entwickelten sich bei heranwachsender Freiheit und Macht und Muth in den Städten die herrliche Kunst, die herrlichen Dome, die christliche Malerei und Bildhauerkunst, die Schenckerei und die religiösen Schauspiele. Ihr wohlthätiger Einfluß wehrte in Kraft der Schenckerei und verhinderte die rohen Auswüchse und Verderbnisse von Reichthum, Freigebigkeit und Muth, welchen die Städte des Alterthums zuletzt erlagen.

Das Immunitätsrecht oder das alte Weichbildrecht der geistlichen Städte, die dasselbe schon im 10. Jahrhundert erwarben (Ad. Brem., II, 1), übertrugen die Kaiser zunächst auf die weltlichen Städte, auf die königlichen Städte. Später aber ging es mit weiterer Ausdehnung von weltlichen Stadtrecht auch auf landesherrliche alte Orte oder Willen und auf neu gegründete Städte über. Unter Heinrich dem Vogler machte die Furcht vor Plünderung und Raub der verunruhigenden Ungarn, es machte fortbauend die Furcht vor dem Hauptrecht der Städte, deren die städtischen Befestigungen, Mauern, Wälle und Gräben zum dringenden Bedürfnis waren. Das Weichbildrecht wurde mehr und mehr auf sie übertragen, und so mehrten sich städtischen Festen der Freiheit und Civilisation.

2) Nicht weniger wesentlich aber wirkte für die Ausbildung der germanischen Städte ihre volle Freiheit das classisch-alterthümliche Element, zunächst das Römische Recht. Es wurde dieses Römische Recht später ein Fluch für die deutsche Nation, als durch die grundverderbliche unmittelbare Einführung fremder Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung jugendweise der Verunstaltungen des Römischen Rechts aus der despotischen Zeit eine unheimliche Juristenkaste dem vaterländischen Recht und Gericht feindselig entgegenwirkte. Dennoch ist es an sich durch seine classische Entwicklung der tiefsten Rechts- und Staatsideen, durch seine Freiheitsgrundsätze aus den herrlichsten Zeiten des Alterthums, aus Roms großartigem Rechtswesen und Rechtskampfe, die gereifteste segensreichste Frucht der ganzen alterthümlichen Cultur. So wenig wie schöne natürliche menschliche Gefühle, Gefinnungen und Ideen schon ein gutes Gedicht oder classisches Kunstwerk bilden, so wenig bilden sie das Kunstwerk der bauerhaften freien Verfassung. Die Ausbildung der rechten meisterlichen Form, die wir im Recht wie in der Kunst noch immer von den Alten lernen können, ist nicht so unwesentlich, wie viele denken. Hätte sie unserm rein altdeutschen Recht nicht gefehlt, wie hätte es dann so entarten und sich auflösen, wie hätten seine edelsten Triebe in den Wucherpflanzen des Feudalismus die Freiheit erstickt können? Nein, das Römische Recht und seine bewusste meisterliche Form für die Freiheit wurde uns eine wesentliche Grundlage unserer neuern Staatsbildung, der freien Staatsverfassung, die Mutter der Eigenthums- und persönlichen Freiheit und der eines freien Gemeinwesens aus dem Glend des Feudalismus, aus seiner Verknechtung der Freiheit und Güter, aus seiner anarchischen Isolirung und Staatsauflösung. Vor russischem Despotismus wie vor polnischer Anarchie hat uns das Römische Recht und zunächst sein Einfluß auf die städtische Freiheit bewahrt. Für die Ausbildung der freien städtischen Gemeinwesen des germanischen Europa aber wirkte nun das Römische Recht zunächst durch die Fortdauer römischer Rechtsideen und Einrichtungen und namentlich die der altrömischen Stadt- oder Municipalverfassung in den römischen Städten in Italien und Frankreich, in Spanien und England, in den deutschen Rhein- und Donauländern wie in der Schweiz und den Niederlanden. Für Deutschland wirkte vorzüglich die bedeutendste und blühendste der römischen Städte, Köln, einflußreich. Von den sämtlich befestigten römischen Städten gingen selbst die Namen civitas und cives, auch consules, senatores, consilium auf die ebenfalls stets befestigten deutschen Städte über. Kölns Stadtfreiheit aber entlehnten Stadtrechte der wichtigsten deutschen Städte, von denen wieder die übrigen ihre Verfassung, ihr Stadtrecht nahmen. So war es 1120 bei Freiburg der Fall. Köln hatten Soest, Lübeck und Magdeburg das Kölnische Recht zur Grundlage ihrer Stadtrechte. Und der städtische Handelsverkehr wie der Rechtsverkehr durch nachgesuchte Rechtsbelehrungen, Rathgeber und Schöffengerichte machten bald dieselben Rechtsgrundideen zum Gemeingut aller Städte. Zumal im Vergleich mit den Verkehrtheiten des Feudalismus, gegen deren Einfluß die natürliche altgermanische Volksfreiheit und Staatseinheit nicht ausgebildet und fest genug waren, und welchem sie immer vollständig zu erliegen drohten, erscheint schon unschätzbar der Gewinn solcher allgemeinen römischen Staats- und Rechtsgrundideen, wie die von der völligen und unbedingten Freiheit des Eigenthums, von der Rechtsgleichheit der Bürger und dem notwendigen Volkseinsens für jedes Rechtsverhältniß. Gerade diese Grundideen suchte ja der Feudalismus uns zu hierarchische Recht täglich mehr in Vergessenheit zu bringen. Es waren Grundideen

Sie auch selbst die alte deutsche Familienverbindung mit ihren Gesamteigentums- und
 factrechten gefährdet hatte. Ausgebildete Form fehlte den deutschen Rechten. Vor allem
 aber wichtig die wahre Volks- und Staatsidee, die Idee von einem ebenso freien als festen,
 dicht verbundenen und durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheit, nicht aber durch polnisches,
 Theil auch altdeutsches Veto regiertes Gemeinwesen (res publica). Diese Staatsidee be-
 deutete ein ebenso heiliges Privatrecht als ein selbständiges öffentliches Recht, während die
 Lotie des Feudalismus das Privatrecht, seine Anarchie aber das öffentliche Recht vernichteten.
 Anders aber war es nun wichtig, daß das Römische Recht ausdrücklich jede freie Stadtgemeinde
 als lebendige Abbild des staatlichen Gemeinwesens erklärte und dieses schon in den Namen
 Städte und Stadtgewalten ausdrückte (L. 1 und 2 Quod cujuscunque). So drang es auf
 organisch Durchgreifende des gleichen Grundtypus der Gesellschaft. Wie fördernd für die
 Verfassung alle diese Grundsätze⁴⁾ sind, wie verderblich der frommen und junkerlichen
 Hofschafstheorie, dafür zeugt heute der bittere Haß der Freiheitsfeinde gegen dieselben.
 Zu allernächst wirkte auf die Ausbildung der Städte das, was seit dem 12. Jahrhundert
 Weichbilde sogar mit dem Namen Römische Freiheit (libertas romana) dem Vorbild der
 römischen Städte und zunächst Kölns entlehnten und ihrem Weichbildrecht zufügten. Es war
 dies die in allen römischen Städten mindestens in der Erinnerung, in Köln wenigstens theil-
 weise auch noch in der Ausübung erhaltene Raths- und Magistratsverfassung, der Stadtrath
 selbstgewähltem Vorstande (Senatus Populusque). Nach ihrem Vorbild und zunächst
 dem unmittelbaren Vorbild Kölns übertrug man von der schutzherrlichen Obrigkeit und
 den Beamten zunächst auf eine städtische Behörde die Gewalt über das Wichtigste im städtischen
 Leben, über die städtische Polizei, insbesondere über die Markt- und Gewerbepolizei. Allmählich
 vereinten sich die dazu bestimmten Bürger (consules cives, Rathsmannen), welche die herr-
 schlichen Beamten noch selbst mit unter die Schöffen der Weichbildsgemeinde aufnahmen, mit
 den Schöffen der freien Bürger unter selbstgewähltem Vorstande (magister civium oder con-
 sul, Bürgermeister) zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtscollegium über das ganze
 Stadtviertel. So entstanden jetzt die Municipalverfassungen der Städte.⁵⁾ Gleich einfluß-
 reich wurde ein zweiter Hauptpunkt der römischen Städteeinrichtung. Dieses war der im Rö-
 mischen Recht mit Berufung auf griechische und solonische Freiheitsgrundsätze so feierlich sanc-
 tete Grundsatz, nach welchem erlaubte Associationen und insbesondere auch die Brüder-
 zünfte und Innungen der Gewerbe sich zu ganz freien, ebenfalls ausdrücklich dem staatlichen
 Eintreten nachgebildeten Corporationen mit frei erwählten Vorstehern, mit Selbstgesetz-
 gung und Selbstgericht über das Gemeinschaftliche ausbildeten.⁶⁾ Alle Reste von Hörigkeits-
 recht und Hofrechten gegen den Bischof schwanden jetzt bei der regierenden Stadtgemeinde wie
 auch bei den freien Innungen. Die ehemals hörigen, bisher durch herrschaftliche Beamten regierten,
 der Gemeinschaftlichkeit bestimmter Dienstleistungen abgetheilten und religiösen Schutz-
 genossen der Handwerker organisirten sich um so eher als vollständig freie Innungen im
 römischen Sinne, je mehr Handel und Gewerbe, Civilisation und Wohlstand in ihnen und in
 den Städten emporblühten. Die Städte wurden zugleich um so größer und ihre Freiheit um
 so freier, je mehr sie in ihrem Innern und auch in ihrer Umgebung vor dem Faustrecht
 standen, die Raubbauern brachen und es veranlaßten, daß immer mehr freie und unfreie Be-
 wohner von dem platten Lande in die Städte flüchteten. Den neuen Einwanderern gaben und
 gewährten dann die Städte die Freiheit und hemmten dadurch mittelbar den Fortschritt der Knecht-
 schaft selbst auf dem Lande. Wenn nun alle hier angedeuteten Rechts- und Grundideen des
 Römischen Rechts und des Römischen Rechts schon in Deutschland durch die in der Erinnerung und im
 Leben bestehenden Einrichtungen römischer Städte und dadurch, daß ja deren Bewohner und alle
 römischen nach dem Römischen Recht lebten und gerichtet wurden, Geltung gewannen, so lebten
 vollends in Italien in den lombardischen Städten wieder auf und erhielten eine Autorität
 durch das aufblühende römische Rechtsstudium. Von hier aus gingen sie als die höchste Civilisa-
 tion der Zeit mit dem Vorbild der Blüte und der glorreichen Freiheitskämpfe dieser Städte zu
 den deutschen Städten über. Hatte der große Hofenkauf sich förmlich auf das Römische Recht
 einen Gunsten auf den Koncalfischen Feldern berufen, so konnten es die Bürger noch mehr.

1) Vgl. über sie Welcker, System, I, 539 fg.

2) Eichhorn, II, 165 fg.

3) L. 1 und 2 Quod cujuscunque. L. 4 de collegiis und L. 5, §. 12 de jure immunitatis.
auch bei Eichhorn, Zeitschrift, II, 221, die Stelle über die kölner Handwerker.

Hatte er die neue Bürgerfreiheit zuerst mit Feuer und Schwert bekämpft, so siegte sie glänzend im kostniger Frieden.

3) Doch nicht minder wesentlich war der Einfluß alter echt germanischer Freiheitsgrundsätze, die jetzt in Verbindung mit den angeedeuteten und verwandten Grundsätzen und Einflüssen des Christenthums und des classischen Alterthums wieder ins Leben gerufen wurden und nun die ausgebildeteren, selbständigere Gestaltung erhielten. Hierhin rechnen wir zunächst folgende Hauptgrundsätze: a) Die in den frühern altgermanischen Wehrvereinen, in Dekanen, Gau-, Gau- und Reichsversammlungen enthaltenen demokratischen gleichen Genossenschafts- und Freiheitsrechte; b) die altdeutschen Grundsätze der freien Einigung der Einzelnen und der Recht für rechtlichen Schutz und alle erlaubten Zwecke; c) den Grundsatz der vollkommensten Autonomie oder Gesetzgebung und der selbstrichterlichen Gewalt der Genossen über alles Genossenschaftliche, mit freier Wahl ihrer Vorsteher; sodann d) den Grundsatz der durchaus freiwilligen Selbstbesteuerung durch freiwillige und vereinbarte Abgaben.⁷⁾ Selbst in den frühern Verhältnissen der Dienstmannen, der Hörigen, der Hofsleute hatten ja diese Grundsätze nicht unterdrückt werden können. War es nun ein Wunder, daß, als mit Hülfe christlicher und römischer Einflüsse die Hauptunterdrückungen, Hemmungen und Trennungen des Handels und des Feudalismus in den Städten besiegt waren, auch diese Grundsätze zur Ausbildung neuen städtischen Freiheit wieder ins Leben gerufen und einflußreich wurden? Sie wurden zu Hülfe gerufen im Innern von den noch Zurückgesetzten, namentlich von den Zünftler-Handwerker gegen die altfreien Bürger und die ehemaligen vornehmern Dienstmannen, welche eine halbfeudalaristokratische Stellung gegen die Handwerker einnahmen, und insbesondere gegen die ausschließlichen Rathrechte dieses städtischen oder patricischen Adels. Die Idee einer gleichmäßigen Genossenschaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit mußte siegen. Die Zünftler erkämpften jetzt im 14. Jahrhundert die Theilnahme an Rath und Regiment der gemischlichen res publica. Die durch Feudalaristokratie und Faustrecht auf dem Lande unterdrückte kleine Freiheit lebte in den Städten wieder auf. Die aristokratischen oder patricischen Adelsrechte der Geschlechter mußten gänzlich oder bis zu geringen Resten der gleichen Freiheit weichen. Ja, das ganze Regiment wurde oft nach den Zünften gebildet und nach Zünften eingetheilt, sodaß auch Nichtgewerbsleute in sie eintreten mußten. Auch bildete sich jetzt ein sogenannter äußerer oder weiterer Rath zur Controle des jetzt sogenannten innern oder Rathes, während früher die ganze Volksgemeinde allein diese Controle übte.⁸⁾ Jene Grundsätze aber wurden auch zu Hülfe gerufen gegen außen und zunächst gegen den Kaiser und Landesherren und ihre Burggrafen, Vögte und Schultheissen. Die unmittelbar dem Kaiser unterworfenen königlichen oder Reichsstädte und fast ebenso die landesherrlichen Städte erlangten sich immer mehr eine beinahe vollständige Selbstregierungsgewalt, zuerst mit Concurranz, dann mit Ausschluß und endlich mit erkaufter oder gewaltsamer Vertreibung der königlichen landesherrlichen Beamten, ja mit Erwerbung oder Zerstörung der herrschaftlichen Burgen. Sie bezahlten jetzt nur frei bewilligte Weihülfsen, leisteten nur freiwillige Hülfe im Krieg und bildeten in ihren Städten und deren Burgen keine fürstliche Besatzung. Ja, die Fürsten liebten ihnen oft als Lohn ihrer Hülfe noch besondere Hoheitsrechte und Privilegien, Münz-, Kranz- und Stapelrechte u. s. w. Zu den Privilegien gehörten leider dem Geiste des Mittelalters und seiner lastenmäßigen Absonderung gemäß auch die monopolistischen Privilegien der Städte für den Betrieb der zünftigen, sogenannten städtischen Gewerbe mit Ausschluß der Fremden überhaupt oder doch wenigstens innerhalb der Mauermaße der Stadt. Sodann aber beanspruchten die Städte ihre altdeutschen Einigungsrechte auch zu jeglichem rechtlichen Schutz ihrer Freiheit gegen jede Gewalt und zur Vermehrung ihres Handels und Gewerbes und ihrer Handelsmacht. Sie benutzten dieselben namentlich auch in den Einigungen mit Prälaten, Bistümern und Ämtern zur Reichs- und Landstandschaft, vor allem aber in den Einigungen zu den großen Städtebündnissen der Hanse und der rheinischen und schwäbischen Städte.

Auf solche Weise nun, durch solches Zusammenwirken unserer dreifachen Culturelemente unter Leitung lebenskräftiger, beharrlicher deutscher Gesinnung entstanden die deutschen Städte. Nicht, wie man auch hier oft einseitig es darstellt, bloß daß eine der drei Culturelemente im großen Gärungsproceß des Mittelalters, sondern ihre Vereinigung bildete sie. So entstand im 10. Jahrhundert das Weichbildrecht der Städte, im 12. ihr Municipalsrecht und im 14. ihr

7) Vgl. überhaupt Eichhorn, Rechtsgeschichte, S. 346, und die Art. *Beeten und Deutsche Rechtsgeschichte*.

8) Eichhorn, Rechtsgeschichte, §§. 431 u. 432. Kaiserrecht, I, 56.

fratische Verfassung und ihre beinahe souveräne Selbstregierung. So stellten sich in verschiedener Gestalt nach dem Untergang der alten freien Volks- oder Gaugemeinden neue deutsche Gemeinden und zum Theil ihre Reichsunmittelbarkeit wieder her. Auf solche Weise entzückte sich jene wunderbare Blüte des städtischen Lebens im Mittelalter. Mitten im Scheußlichen Faustrecht und seiner Anarchie, in einem Zustande, in welchem der Untergang der Cultur der Nation unvermeidlich schien, wenn nicht selbst die wildesten Parteikämpfe und Unordnungen mit Freiheit verbunden noch ungleich weniger verderblich wirkten als die Erschlaffung Corruption des Regierungsdespotismus, mitten in diesem Faustrecht sehen wir alle die Werte der freiesten und reichsten Städte erblühen und eine deutsche Handelsgröße und Macht gründen, wie wir sie in unsern heutigen Tagen mit Staunen und Sehnsucht gedenken. Selbst die deutschen Eroberungen im Osten waren das Verdienst unserer deutschen Teilsbildung.

1) Noch ein anderes echt germanisches Element aber entwickelte sich in den Städten und durchdrang zum Heil der germanischen Staaten und der ganzen neuern Cultur. Es ist das repräsentative. Zuerst erscheint dasselbe in den aus der Gemeinde der Freien erwählten Bürgern, welche als Schöffen namens des übrigen Volks Recht sprechen müssen, soweit dieses nicht erlauben oder selbst sprechen will, und welche auch in den Städten erst als Schöffen der Freien, in ihrer Verschmelzung mit dem übrigen Theil des Rathes erscheinen. Noch mehr aber ist später der Rath einen repräsentativen Charakter, als er von Repräsentanten der Zünfte, soweit sie fortbestanden, von Repräsentanten der Altfreien der alten Geschlechter sorgfältig repräsentativ gebildet wird. Und noch reiner tritt eine eigentliche volksvertretende Repräsentation als später nicht mehr, wie früher, bloß die allgemeine Volksgemeinde dem regierenden Rath übersteht, sondern ein repräsentatives Bürgercollegium, ein engerer Ausschuß, der äußere oder die Bürgerverordneten, die Deputation, sie in der Regel vertreten (Kaiserrecht, I, 56). Sie bilden aber nicht mehr, nachdem die Freien des platten Landes durch Hintersässigkeit und ihre Aristokratischen Schutzherrn von den Volksversammlungen, von den Reichstagen wie von Landsgemeinde in den Gau- und den Herzogs- oder Provinzversammlungen verdrängt, die Repräsentanten der Reichsstädte auf den Reichstagen und die der Landstädte auf dem Landtage einen wichtigen Theil der Volks- oder der Reichs- und Landesvertretung. Die Städte vertreten repräsentativ ihre ganze Volksgemeinde und in Verbindung mit den übrigen Ständen das ganze Reich und Land. Die Städte vor allem haben den Grundgedanken der Repräsentativverfassung und somit unser heutiges Staatssystem vorzugsweise ins Leben gerufen. Sie entwickelten in der Reichs- und Landstandtschaft den staatl. wie den repräsentativen Charakter.

2) Noch in einer letzten Beziehung endlich zeigte sich in dem Leben der deutschen, der germanischen Städte überhaupt ein echt germanisches Element wirksam. Es ist das der Treue und, trotz der größten Freiheit und Freiheitsliebe, das der treuen Anhänglichkeit an die Nation und die Fürsten. Dieses verhinderte, daß nie die Städte sich gänzlich loszureißen und nach der Idee der Städte des Alterthums die Fürsten zu stürzen und als Stadtstaaten sich zu Herren der umliegenden Länder zu machen suchten. Städtebündnisse, die, wie die Hanse, fremden Königen in andern Ländern Gesetze vorschrieben, mit ihnen im Bunde waren oder sie besetzten, wäre bei einem kräftigen Bunde wol ein solcher Gedanke möglich gewesen. Und was wäre aus den Fürsten geworden, hätten im furchtbaren Bauernkriege die Städte, zumal die des Schwäbischen Bundes, die Sache der Fürsten zu retten, mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht? Und treu zeigen sich nicht im Unglück überhaupt die Städte ihren Kaisern und Fürsten! Treue Opferung, wie die der rheinischen Städte für Kaiser Heinrich IV., wie die der Pforzheimer Märkgrafen, zeigt die deutsche Städtegeschichte so vielfach. Sie und das deutsche Vaterland hatten es also nicht verdient, daß die Fürsten, als sie auf den Trümmern des Faustrechts und Hülfe der jetzt höfisch gewordenen Feudalaristokratie despotische Allgewalt zu begründen anzusetzen, aus Neid gegen die Geld- und Handelsmacht der Städte ihre für Deutschland vortheiligen Unionen unterdrückten und ihre Freiheit und Kraft zu brechen suchten.

Doß, so geschah es^{*)}: den Landstädten schmälerten vollends die Fürsten, als ihre Mauern

*) Früher hatten vergeblich wiederholte Reichsgesetze die städtischen Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Rath und die städtischen Unionen (conjuraciones, fraternitates) verboten. Vgl. Eichhorn, *Christi*, II, 172. Böppf, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 87, Note 17. Der Jorn der Goldenen Bulle, 16, wurde allmählich wirksamer.

der neuen Kriegskunst keinen Widerstand mehr leisten konnten und ihre Thore den Feind offen standen, mehr und mehr ihre Rechte und unterwarfen sie einer allseitigen Polizei- und Obervormundschaftsgewalt. Aristokratischer Kastengeist, der durch keine natürliche Volkstheorie in der Reichs- und Landständenschaft besiegt wurde, lähmte die Nation und brachte im Reich die Anarchie und Auflösung, im Lande die Despotie zur Herrschaft; die Reichsstädte machte man wenigstens auf dem Reichstage ihr Votum wirkungslos, in ihren Widersprüchen gegen die fürstlichen Collegien nicht beachtete. Das obengeschilderte allgemeine Verberben, der Kastengeist, die Lähmung der Volkstheorie und Volkskraft, und Erstarrung ergriffen endlich auch die Städte. Eine Perückenherrschaft vergaß auf Freiheit des Vaterlandes, und auch die Städte fielen endlich der allgemeinen Unterdrückung anheim.

Jetzt, nachdem alles Elend und alle Schmach, welche der unterdrückten Volkstheorie der Adel und Geistlichkeit wie für Fürst und Volk auf dem Fuß folgten, und endlich an Herstellung freier Staats- und Gemeindeverfassung mahnten, jetzt ist das Verhältnis der Städte zu dem übrigen Lande verschieden von dem des Mittelalters. Noch immer sind die Städte natürlich vorzugsweise der Sitz des Gewerbes und des Handels. Aber die Kastenmäßigkeit der Stände und die Monopole widersprechen unserm Zeitalter. Auf dem Lande nach längst getilgtem Faustrecht statt des Drucks der Leibeigenschaft und der Schwere freies landesunmittelbares Bürger, ebenso wie die in den Städten bedürftig und fähig eine Gemeindeverfassung; man sieht steigende Bildung, sowie neben der Hauptbeschäftigung Ackerbaues häufig auch alle Zweige des Gewerbes, der Fabrikation und des Handels Marktrechte erhalten mit Recht die Landgemeinden, wenn sie Bedürfnis werden, und die Gemeindeverfassung macht mehr und mehr gänzlich einer vollen Gewerbefreiheit Platz. Die Mauern und Wälle der Städte sind fast überall und größtentheils auch ihre Mauern und Wälle verschwunden. Viele Städte haben nicht unbeträchtlichen Landbesitz und sie haben jetzt das Recht, auch Ritter- und Bauergüter zu erwerben. So kann man die Städte durch keine andern allgemeinen Merkmale von andern bürgerlichen Gemeinden unterscheiden als dadurch, daß in ihnen vorzugsweise Gewerbe und Handel betrieben wird, sie zum Theil noch einige besondere Rechte und Einrichtungen haben. Auch größtentheils wahrhaft freien Gemeindeverfassung gehörige Rechte sind heute unpassend. Und auch die vier Freien Städte, welche allein von allen ehemaligen Reichsstädten die Gewalt sich wiedererwarben, würde jetzt, sofern sie fortfahren, die nationalen Volkstheorie des Gesamt Vaterlandes hintanzusetzen, deren Verbindung mit den Nachbarländern sehr betrauert werden.

In Beziehung auf die Verfassung der Städte bleibt ewig der Grundsatz des Römischen richtig, daß die Stadt- (überhaupt die Gemeinde-) Verfassung organisch dem Grundstaatsverfassung sich anschließen muß. Als der Natur einer zugleich geordnet regiert zugleich freien Gesellschaft entsprechend erkennt aber das heutige repräsentative Staatsrecht doppelte Behörde für nöthig: die Regierung und die der Regierung zur Seite und gegenüber stehende, sie unterstützende und controlirende Ständeversammlung. Ihnen beiden entspricht in der guten Gemeindeverfassung der Gemeinderath mit seinem Vorstande und der Bürgerausschuß, beide jetzt staatsbürgerlich repräsentativ durch freie Bürgerwahl. Wie aber das Volk, aus dessen Schoß und für dessen Wohl und Freiheit beide Behörden stehen, auch im Staat niemals verstummen darf, so muß es vollends in der Gemeinde: außer der allgemeinen freien Sprache der Presse und der Petition in wichtigen Fällen besonders seine Sprache erheben dürfen, und es kann hier leichter in allgemeiner Bürgerlung oder doch in einem großen Ausschusse versammelt werden. Diese natürlichen Bestandtheile der Gemeindeverfassung hatten schon im Mittelalter die Reichsstädte gefunden und sie bedürfen heute nur zeitgemäßer Ausbildung. Bei dieser Gelegenheit kein Grund, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden von der der Landgemeinden zu trennen. Die Größe der Gemeinden allein wird allenthalben einige Unterschiede bringen. Nur in einzelnen meist lokalen Ausnahmeverhältnissen, z. B. rücksichtlich der Polizeigewalt Residenzen, oder rücksichtlich der Gewerbspolizei, wo noch Hünfte bestehen, oder rücksichtlich besondern Art der Erhebung städtischer Abgaben, z. B. des Octroi, werden außerdem einzelne Abweichungen für Stadtgemeinden entstehen. Die allgemeinen Grundsätze einer Gemeindeverfassung aber enthalten die Art. Gemeinde und Gemeindeverfassung, so wie die Verfassung der vier Freien oder souveränen Städte die Art. Hamburg, Bremen, Lübeck, Danzig.

Furt a. Main, und für die wesentliche Öffentlichkeit der Gemeindeverwaltung noch andere der Art. Öffentlichkeit zu vergleichen sind. Möge der gute Genius des Vaterwalten, daß man nicht auch in Beziehung auf die notwendige große Freiheit und die Verwaltung und die Selbständigkeit der Gemeinden und ihrer Verfassung, ebenso wie in ung auf die Staatsverfassung, zu wenig thue oder die zugestandene Freiheit reactionär. Kleinliche und wahrhaft unstaatsmännische verderbliche Furcht vor der Freiheit wird hier traurige Folgen haben. Die erste wird die sein, daß eine stille Unbefriedigung sich und befestigt, die im schlimmsten Moment gefährlich zu Tage kommen und die vollends eine aristokratische Zurücksetzung der Armern doppelt wachsen und gefährlich werden. Die zweite Folge wird sein, daß die Verfassung ihren Hauptzweck verfehlt. Sie wird o die Staatsobervormundschaft und Polizeigewalt oder die Aristokratie als verlegend an, und wo Heimlichkeit regiert, keine allgemeine thätige patriotische Theilnahme, keinen und kräftigen Gemeingeist, ja nicht einmal eine irgend genügende Kontrolle gegen Miß- e und Unterschleife aller Art begründen. Spießbürgerliche Bildung und Gesinnung, sucht, Nepotismus und Bestechung, Erschlaffung und Erstarrung werden bleiben und kehren wie vor dem Rheinbunde und vor der Schlacht bei Jena. Eine wahrhaft freie Ge- overfassung ist wesentliche Bedingung für die deutsche Nationalexistenz. Sie ist zugleich ie beste Schule gegen hohle revolutionäre und communistische Theorien und Bestrebungen iehung auf die Staatsverfassung, die beste Bürgerschaft gegen unpraktische, staatsfeindliche ngen der öffentlichen Meinung und der Ständeversammlungen. W e l d e r.

Stahl (Friedrich Julius), der Sohn eines jüdischen Kaufmanns, wurde geboren zu jen am 16. Jan. 1802. Seiner schon früh hervortretenden reichen Begabung wegen mte ihn sein Vater für eine gelehrte Laufbahn und ließ ihn das münchener Gymnasium päter auch das dortige Philologische Institut besuchen, an welchem lehrten er schon im er 1819 die Prüfung zum Gymnasiallehramt bestand. Nachdem er im Herbst desselben (und zwar vier Jahre früher als seine Aeltern und Geschwister) zum Christenthum treten war, gab er das Studium der Philologie auf und widmete sich zu Würzburg, berg und Erlangen der Rechtswissenschaft. Im Jahre 1826 wurde er zu Würzburg e der Rechte und ein Jahr später Privatdocent der Rechtswissenschaft an der Universität Waterstadt. Nachdem er im Sommer 1832 außerordentlicher Professor in Erlangen en, erhielt er im Winter desselben Jahres eine ordentliche Professur zu Würzburg und hre 1835 einen Ruf als ordentlicher Professor des Staats und Kirchenrechts nach jen, wo er bis zum Jahre 1840 blieb, um dann einen bis zu seinem am 10. Aug. 1861 de Brückenau erfolgten Tode nicht mehr ausgegebenen Lehrstuhl an der Universität der jchen Hauptstadt zu bekleiden. Diese Berufung als Professor nach Berlin erfolgte auf y's Betrieb, und S. verließ Erlangen gern, weil ihm dort eine sehr ungerechte Behand- rtheil geworden war. Die erlanger Universität hatte ihn nämlich im Jahre 1837 als Bertreter in die bairische Ständeversammlung gesandt, wo er trotz seiner schon bekannten hisch-conservativen Richtung mit dem Ministerium über Fragen der Finanzverwaltung r finanziellen Rechte der Stände in Conflict kam. Zur Strafe durfte er nicht mehr über recht lesen, sondern mußte die Theorie des Civilprocesses vortragen, ein Verfahren, den Mann, der schon damals als ein Vorkämpfer des Königthums bezeichnet werden , auß tiefste kränkte. In Berlin las er dann wieder über Rechtsphilosophie, Staatsrecht irchenrecht sowie in außerordentlich besuchten öffentlichen Vorlesungen über das Ver- : des Staats zur Kirche und über die gegenwärtigen politischen und kirchlichen Parteien. blieb seine Wirksamkeit nicht auf die Universität beschränkt. Als im Jahre 1847 der igte Landtag zusammenberufen wurde, trat er auch als politischer Schriftsteller auf. Er egen die Einführung einer ständischen Verfassung mit bloß beratenden Ständen und l, getreu seinen bisher bekannnten wissenschaftlichen Überzeugungen, die Einführung einer öknigthum allerdings sehr wenig beschränkenden) Constitution. Mit ebenso viel Offenheit uth bekännte er bald darauf, als im Sommer 1848 die Wogen der Revolution in en noch sehr hoch gingen, seine conservativen Überzeugungen. Er veröffentlichte näm- der „Neuen Preussischen Zeitung“ (Kreuzzeitung) kurz nach deren Gründung mit Unter- seines Namens vier großes Aufsehen erregende Abhandlungen über die Revolution, das r der Conservativen, die Frage der zwei Kammern und das suspensive Veto, die er hft mit Hinzufügung einer fünften: Was ist ein constitutioneller König? in einer ren Schrift: „Die Revolution und die constitutionelle Monarchie“ (Berlin 1848),

herausgab. Dadurch auch in weitem Kreise bekannt gemacht, von den Kreisen Ober- und Niederbarnim, Angermünde, Lem die Verfassung vom 5. Dec. 1848 gebildete preussische Erste Kammer Führer der damals nur aus 13 Mitgliedern bestehenden Äußer aber auch die Majorität das Übergewicht seines Wissens und ließ. Im Jahre 1850 wurde er in das erfurter Unionsparlament Berufen er in die preussische Erste Kammer zurücktrat und in ersetzte, verblieb. Schon im Jahre 1852 hatte ihn König Fried zum Oberconsistorialrath ernannt und in den neugebildeten Ober 1854 wurde er durch ein neues Zeichen besonders königlicher Lebenszeit in das Herrenhaus berufen und zum Kronrath bis zu seinem Tode innehatte, während er an den Geschäften d mit Bewilligung des Königs keinen Antheil mehr nahm, viele Prinz-Regenten von Preußen auf sein Gesuch seine Entlassung Er schied aus demselben aus, weil er sich im Gegensatz zu der in d herrschenden Richtung gegen die „rückwärtslose Unionsstreiberer“, Kirche und gegen die Evangelische Allianz erklärt hatte. Seine Fragen, der er schon im Jahre 1855 in einem „Über christliche I sehr bestimmten Ausdruck gab, verwickelte ihn außerdem in e Bunsen. Dieser richtete gegen S. den zweiten Theil seiner „Ze Angegriffene in dem meisterhaft geschriebenen kleinen Buch „W darin zugleich den Beweis lieferte, daß er auch nach oben hin viel als die gegen ihn gerichtete öffentliche Meinung behauptete. Nach ungünstigen Umschwung der preussischen Politik unter dem Gelegenheit gehabt hatte, wie in den ersten Zeiten seiner parlamen Minister zu bekämpfen, starb er unerwartet schnell infolge eines Brückenau am 10. Aug. 1861.

Die von S. herausgegebenen Schriften, zum Theil nur Kleiträge, sind folgende: 1) „Über das ältere und neuere römische R 2) „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht“ (2 Bde. zweiter Auflage, 1847, und dritter, 1854—56, unter dem verl Rechts“, 3 Bde., wovon der erste die Geschichte der Rechtsphil eine Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Welt Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ (Erlangen 4) „Zwei Sendschreiben an die Unterzeichner der Erklärung von 1845“ (Berlin 1845). 5) „Über die Kirchengruft“ (Berlin 184 die Beschwerde der Protestanten im Königreich Baiern“ (Berlin 1 Princip“ (Berlin 1846). 8) „Über den christlichen Staat und de und Judenthum“ (Berlin 1847). 9) „Die Revolution und die (Berlin 1848). 10) „Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein' Protestantismus als politisches Princip“ (Berlin 1853). 11) (Berlin 1853). 13) „Die katholischen Widerlegungen“ (Berlin Teletanz“ (Berlin 1855). 15) „Wider Bunsen“ (Berlin 18 Katholicität“ (Berlin 1857). 17) „Die lutherische Kirche und 18) „Friedrich Wilhelm IV.“ (Berlin 1861). 19) „Die gegenwä Staat“ (Berlin 1863, posthum). Von seinen parlamentarisch Sammlungen erschienen (Berlin 1851, 1856 und 1862).

Biographien S.'s finden sich in den „Ergänzungsblättern zu herausgegeben von Dr. H. Steyer“; ferner in der „Berliner Re Sonderabdruck erschienen in der Schrift „Vernice, Savigny, Stahl „Männer der Zeit“, I. Serie; und in „Unsere Zeit. Jahrbuch (Leipzig 1862). VI, 419. Die neueste eingehende Kritik der s lieferte R. Walder in seinem vor kurzem erschienenen Werk: „Ru land vom Standpunkt des Oneiß'schen englischen Verfassung“ (Berlin 1865).

Der Biograph S.'s in der „Berliner Revue“ sagt in dem So Sonderabdruck seines Aufsatzes, S. V, S. sei der große Begrü

ischen Systems gewesen, und fährt dann fort: „Das rechtsphilosophische System S.'s hat weltgeschichtliche Bedeutung, indem es die politischen Gegner durch ihre eigenen Waffen, durch philosophische Theorien überwunden hat. Ohne S. würde es den Bestrebungen der conservativen Partei an einer festen theoretischen Grundlage fehlen, sein System ist eine unversiegbare Mauer, aus welcher sie stets neue Kraft und neues Verständniß über ihre Aufgaben und Ziele ziehen wird. Auch S.'s „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung“ bedarf wie jedes Menschenwerk in einzelnen, vielleicht erheblichen Punkten der Kritik, aber so viel steht unzweifelhaft fest, daß dieses System in unsern Tagen der Helfen auf den allein eine conservative Partei sich mit Erfolg stützen kann. Conservative Bewegungen, welche nicht dieses System zum Ausgangs- oder Zielpunkt haben, können wol eine rechte Coterie begründen, welche nach einigen Jahren einer vielleicht glänzenden Wirklichkeit, ohne erhebliche Spuren zurückzulassen, von der politischen Bühne wieder verschwindet, nicht eine große conservative Partei, welche aller vorübergehenden Niederlagen unbetrachtet, schließlich dennoch über ihre Widersacher siegt, weil sie eine weltgeschichtliche Mission zu leisten hat.“

Die vorstehende Stelle ist hier mitgetheilt, weil sie als der getreue Meinungs Ausdruck der Partei gelten kann, welche in der „Berliner Revue“ und der „Kreuzzeitung“ wohlbekannt und beliebt, der Partei, welche von ihr selbst mit Vorliebe die conservativen von ihren Gegnern als „liberale“ bezeichnet wird. Ein getreuer Meinungs Ausdruck der antisemitischen, liberalen Partei gegen verschiedene Schattirungen läßt sich wol in der bekannten Behauptung zusammenfassen, S. sei ein höchst gefährlicher Sophist gewesen. Der neueste Kritiker S.'s, wie oben erwähnt, K. Walcker, nimmt zwischen beiden Meinungen eine Mittelstellung ein, die von ihm in folgende Sätze zusammengefaßt wird: „S. ist ein psychologisches Räthsel noch mehr als Cromwell und mindestens ebenso sehr wie Machiavelli, er gehört ohne Zweifel zu den hervorragenden Männern, die man, wie Knies von List sagt, nicht loben kann ohne sich in Tadel und nicht tadeln ohne starkes Lob. S. schildert sich unwillkürlich selbst, wenn er Cromwell sagt: «So erscheint in seinem mächtigen Charakter eine eigenthümliche Mischung von Ehrhabenheit und niedriger Selbstsucht (d. h. Parteigolismus bei persönlicher Uneigentlichkeit und Humanität) von Gottbegeisterung und tiefer bewusster Sünde.»“

Welche dieser verschiedenen Beurtheilungen S.'s die richtige ist, läßt sich mit zwingender Sicherheit nur entscheiden durch eine eingehende Prüfung der S.'schen Lehre selbst oder des von Biographen der „Berliner Revue“ sogenannten neuen rechtsphilosophischen Systems. Aber jene Prüfung gewissenhaft unternimmt und dann einen Blick auf die Bemerkungen in Biographen zurückwirft, der wird wol zugeben, daß jene Bemerkungen eine Reihe unserer Sätze enthalten. Hätte jener, dem Verfasser dieses Aufsatzes übrigens dem Namen und der Person nach unbekannt, Biograph S.'s den Versuch gemacht, in seiner Schilderung S.'s Grundzüge der S.'schen Lehre selbst mitzutheilen, wozu er auf 47 Seiten wol Platz hatte, diese 47 Seiten mit unbewiesenen Bemerkungen über die S.'sche Lehre zu füllen, so hätte er jene Behauptungen nicht haben aufstellen können.

In Folgendem sollen nun die Grundzüge der S.'schen Lehre zwar in äußerster Kürze, doch mit dem Anspruch auf absolute Richtigkeit der Darstellung gezeichnet werden: Die Lehre vom Staat ist nach der Behauptung S.'s („Philosophie des Rechts“, dritte Auflage, I, Abth. 2, S. 1 fg.) gegründet auf den Gedanken des sittlichen Reichs. Dieser Gedanke erwachte in sich einige Herrschaft nach sittlich intellectuellen Motiven über bewusste, freie Wesen und damit auch diese geistig einigende Wesen. Er ist die allgemeine und absolute Grundlage des menschlichen Zustandes. In dem ewigen Reich Gottes, welches seine Vollendung in die herrschende Persönlichkeit Gott, der die Menschen nach seiner vollkommenen Heiligkeit und Weisheit in vollkommener Freiheit beherrscht, d. i. wie äußerlich sie erhaltend und ordnend, so auch innerlich sie erfüllend, daß sie eines Geistes und Willens mit ihm und damit unterwerdend sind. Aber auch auf Erden ist die moralische Welt ein sittliches, wenn auch kein sichtbares Reich. Auch hier wirkt Gott und seine reale Macht in uns das Ansehen und, soweit sie sich vollendet, die Erfüllung des moralischen Gebots. Diese alle Menschen gemeinsam erfassende Macht ist ein Band über ihnen, das alle umfängt, das aber erst dort offenbart werden soll. So ist endlich auch die bürgerliche Ordnung (der Staat) ein sittliches Reich, d. h. über den Menschen erhaben aufgerichtete Herrschaft von persönlichem Charakter, deren Kommenne und regelmäßig natürliche Beschaffenheit es ist, daß sie an einer natürlichen

... einen König, ihr innerstes Centrum habe. Dieser Begriff des höchsten, allgemeinsten und innersten Anschauung, weil er überall das von Gott der Staat ist. Er enthält zugleich die tiefere (philosophische) Grundlage und die Ordnung und politische Freiheit. Er enthält die Nothwendigkeit einer Herrschaft, d. i. eines Anspruchs auf Gehorsam und Unterwerfung unter dem Gesetz, sondern auch der Obrigkeit zukommt: er enthält jenes sittlich verständigen Inhalts, welcher das unwandelbare Band ist, welches die Nothwendigkeit eines durch die Verfassung des Staats, welches nur nach seinen eigenen Bedingungen an der Nothwendigkeit dieser Autorität ist, d. i. die Anerkennung der Nation als einer sittlichen Gemeinschaft, deshalb selbstständig, frei gebunden und als Ausdruck und Forderung ihres eigenen sittlichen Wesens unterworfen ursprünglich durch Sitte und Herkommen hervorgeht, und an dem es bei der Verfassung mittelst der Zustimmung der Landesvertretung erprobt wird (Repräsentation im wahrhaften Sinne). Die Deduction aus dem Willen der Menschen gelangt zu der höchsten, realen Autorität, sie ist daher immer, greller oder milder, so verpflückt in ihrem innersten Grund revolutionär. „Gibt man mir aber diesen sittlichen Reich zu, namentlich auch die gegebene reale Autorität, welche das erste derselben ist, so wird man mir auch meine ganze politische Auffassung im weiten geben müssen.“

Es würde der Raum eines mäßigen Bandes nöthig sein, um alle die Willkürlichen Fehler und unklaren Wendungen aufzudecken, welche in der kurzen vorstehenden Lage der Staatslehre S. 8 enthalten sind. Wenn nun aber auch auf solche eingegangen mit Rücksicht auf den knappen Umfang dieses Aufsatzes zu verzichten ist, so soll doch einigen Worten, aber hoffentlich in ausreichender Weise, gezeigt werden, was S. Grundlegung für die Lehre vom Staat denn eigentlich leistet.

Zunächst mag hier für solche Leser, welche der Philosophie nicht fremd sind, gemessen werden, daß der Philosoph S. einen „Begriff“ für eine „Anschauung“ u. „Ziel der Welt“ erklärt. (Vgl. „Hegel's Werke“, zweite Auflage, Berlin 1841, V, 15) bleibt doch der Sinn dieses falschen Ausdrucks klar und einfach der: „Alle Menschen Begriff des sittlichen Reichs und zwar deshalb, weil es Gottes Wille ist, daß die sittliche Reich werde.“ Zwar ist auch hier noch zu bemerken, daß daraus, daß es die Welt ist, ein sittliches Reich zu werden, durchaus nicht folgt, daß der „Begriff“ zu allen Menschen schon auf Erden offenbar gemacht sei. Indes mögen solche Kleinigkeiten hundert andere derart, aus Gründen des Raums unerörtert bleiben, und nur die Streifung ihres Wertschmucks sich ergebenden Grundbehauptungen S. 8 betrachten welche lauten: 1) Die Welt soll nach Gottes Willen ein sittliches Reich werden: ; sittliches Reich ist, wissen alle Menschen. Nun sind allerdings, wie wol zugegeben werden diese beiden Thesen in einem gewissen Sinne unbestreitbar, und das S. 8 die Staatslehre wäre in der That ein festes, wenn es auf ihnen ruhte, d. h. wenn S. beiden Sätzen die Nothwendigkeit irdischer Staaten darzuthun hätte, wie er es in den ersten Worten seiner Staatslehre: „Die Lehre vom Staat ist gegründet auf den Willen des sittlichen Reichs“, zu thun verspricht. Und schon hier, nach der bloßen einfachen Form von S. sich selbst gestellten Aufgabe, durchlese man noch einmal jene oben mitgetheilte Lage der S. 8'schen Lehre, und dann frage man sich, ob S. auch nur mit einem Beweis zu erbringen versucht, daß der Wille Gottes, nach welchem die Welt ein sittliches Reich soll, die Nothwendigkeit irdischer Staaten postulire. Schon hier wird jedem, dem dem modernen Laster der Wortberauschung leidet, die Willkürlichkeit und Inbalien eines „neuen rechtsphilosophischen Systems“ klar werden müssen.

Indes kann leicht noch weiter gegangen und gezeigt werden, daß das S. 8'sche Verstandes Gedanken des von Gott zum Ziel der Welt gesetzten sittlichen Reichs die Nothwendigkeit der constitutionellen Monarchie oder des Staats überhaupt herzuleiten, ein unmögliches Ziel, blickt: das sittliche Reich ist überall das von Gott der sittlichen Welt gesetzte Ziel, blickt sich offenbar nichts anderes als: die Menschen sollen Gottes Willen erfüllen. Gottes Will ist nach seiner letzten vollkommenen Offenbarung der, daß die Menschen Gott lieben und ihre Nächsten wie sich selbst. Darin besteht nach Christi Ausdruck „das ganz

er liegt aber, wie S. an einer andern Stelle („Philosophie des Rechts“, dritte Auflage, II, Abth. 2, S. 84 fg.) selbst anerkennt, nur das Gebot, daß die Menschen sich selbst und Nächsten zum Ebenbild Gottes vollenden oder, um einen schwächern Ausdruck zu gebrauchen, sich sein sollen. Es werden also im Neuen Testament zum scharfen Unterschied vom Alten bestimmte äußere Handlungen mehr vorgeschrieben, sondern diese dem freien Ermessen Menschen überlassen. Und dies war unumgänglich nöthig mit Rücksicht auf die Entwicklung menschlichen Wissens und der menschlichen Herrschaft über die Natur. Auf einer gewissen Stufe jenes Wissens und jener Herrschaft können Handlungen und Zustände als zur Vollendung Menschengeschlechts dienend und darum als sittlich geboten erscheinen, die auf einer höhern Stufe indifferent oder vielleicht gar sittlich verwerflich sein werden. So ist auch der Staat als äußere Einrichtung an und für sich nicht ein Gebot Gottes, sondern eine auf dem freien Willen der Menschen beruhende Einrichtung, die wie jede andere der Sittlichkeit dienen soll, die auf einer höhern Stufe der menschlichen Entwicklung aufgegeben werden kann und vielleicht aufgegeben werden muß, wenn die Vollendung der Menschen dadurch gehindert werden sollte. Viel mehr gilt dies natürlich von einer bestimmten Staatsform, wie der constitutionellen Monarchie, während deren Herstellung und Aufrechterhaltung nach der Theorie S.'s ein (freilich jetzt noch nicht bekanntes) Gebot Gottes sein soll.

Und darin, nämlich in der Offenbarung bisher noch nicht bekannter göttlicher Gebote, liegt der Inhalt der Kern der ganzen S.'schen Lehre. S. entwickelt diese neue Offenbarung selbst folgenden Worten („Philosophie des Rechts“, dritte Auflage, I, 81): „Die Quelle des Rechts bleibt immer allein das Gebot (die Regel), und jede Begebenheit wird ethisch nur würdig durch Subsumtion unter das Gebot. Aber dieses ist in seinem reichern Inhalt erkannt. Denn während die altprotestantische Bildung das ethische Gebot bloß als ein Gebot für die sporadische Handeln der einzelnen Menschen erkennt, wird es in dieser fortgeschrittenen Einsicht zugleich als ein Gebot für das Handeln der menschlichen Gemeinschaft in ihrem geschichtlich zusammenhängenden einheitlichen Zustande erkannt als ein Gebot: du sollst diesen Zusammenhang nicht grundlos unterbrechen, du sollst Pietät haben vor dem, was durch Gottes Fügung oberste Ordnung in diesem Zustande geworden, soweit es nicht der Ordnung Gottes (der von Gott gegebenen ethischen Regel) zuwider — dir soll der einheitliche Glaube und das traditionelle Bewußtsein der Kirche (die nicht ohne den Heiligen Geist ist) eine Autorität haben über dein eigenes Handeln, soweit es nicht dem klaren Wort Gottes zuwider — du sollst nicht bloß der Obrigkeit gehorchen, wo solche besteht, sondern du sollst der in der Geschichte wurzelnden Dynastie Pietät und Anhänglichkeit zollen, als von Gott gesüßt.“

Dieses neue Gebot besteht also darin, daß die Menschen nur insoweit berechtigt sein sollen, den überkommenen Zustand abzuändern, als dieser Zustand dem göttlichen Gebot direct zuwider — d. h. also nachweisbar eine Sünde ist. Der Unterschied dieser Anschauung von der christlichen (oder, wie S. sie nennt, altprotestantischen) ist klar. Nach dieser, der christlichen Lehre, ist der Mensch der freie Ordner der irdischen Verhältnisse, er hat Macht über die geschichtlichen Einrichtungen, er kann sie aufheben oder andere an ihre Stelle setzen, wie es seinen Neigungen und Wünschen entspricht, und er hat bei dieser Freiheit und Macht nur die eine Schranke, daß eine Einrichtung treffe, die nach seiner Einsicht seiner Vollendung zum Ebenbild Gottes dienlich ist. Nach S. dagegen haben die geschichtlichen Einrichtungen Macht über den Menschen, er ist an sie gebunden, er darf sie nicht aufheben oder nach seinem freien Ermessen andere an ihre Stelle setzen, sie sind vielmehr sämmtlich seiner Macht entzogen, es sei denn, daß in ihnen ein directer Verstoß gegen Gottes Gebot liege.

Die hier dargelegte Auffassung ist der Mittelpunkt aller S.'schen Anschauung in geschichtlichen, kirchlichen oder politischen Dingen, der feste Standpunkt, von dem aus er alle Erscheinungen und Bestrebungen beurtheilt, das immer wiederkehrende Maß, wonach er an alles Lob oder Vorwurf spendet. Sie allein enthält nach ihm das „Princip der Legitimität oder Continuität: nämlich die rechtmäßige Obrigkeit und Ordnung gottgeheilig und das Volk an sie gebunden, dem unterthan ist, oder daß der Staat (sohin seine geordnete Verfassung) als einer und derselbe durch alle Zeiten geht und so als eine Macht in ihm selbst die jedesmalige Gegenwart bindet und beherrscht.“ In ein paar Worte zusammengefaßt sagt diese Auffassung nichts als: die Gegenwart soll unterthan sein der Vergangenheit. Der Gegensatz dieser Auffassung, daß also die Gegenwart ihre Angelegenheiten selbständig nach bestem Wissen und Gewissen ordne, ungeachtet durch das, was vergangene Geschlechter gewollt und gebaut haben, das ist nach S.

„die Revolution“. „Die Revolution ist nicht der Act der Empörung, sondern der Zustand der Umwälzung; sie ist der Zustand, daß dasjenige, was nach ewiger Ordnung zu unrichtig sein müßte, zu oberst zu stehen kommt und umgekehrt. Revolution ist es, daß die Unterthanen an Unterthanenversammlungen herrschen und die Könige gehorchen. Das ist das System der Umwälzung, daß nicht die Gliederung der Gesellschaft als Grundrecht der Nation gilt, sondern die Entgliederung. Das ist in Wahrheit Umwälzung, und sie wird überall zu dem führen, was man allgemein als Umwälzung betrachtet, nämlich zu gewaltsamem Umsturz. Es kann denn auch in gesetzlicher Weise durch Vereinbarung mit dem Fürsten eine Verfassung hergestellt werden, und sie kann deshalb dennoch revolutionär sein nach ihrem Inhalt.“ (Rede S.'s im Volkshause zu Erfurt am 15. April 1850.)

Dem Zweck dieses Aufsatzes gemäß konnte die Grundlehre S.'s einmal nur in ihrer äußersten Züge und dann nur für das Gebiet des öffentlichen Rechts enthüllt werden. Es ist jedoch hervorzuheben, daß sie sich nicht minder in seiner Philosophie des Privatrechts findet, wo er also auch dort die Vergangenheit zur Herrscherin über die Gegenwart aufrichtet. Näher eingegangen zu werden braucht aber auf diese Seite der S.'schen Philosophie um so weniger, als ihr eine meisterhafte Kritik schon zu S.'s Lebzeiten in dem für Philosophie und Rechtslehre epochemachenden Werk Ferdinand Lassalle's: „Das System der erworbenen Rechte“ (Leipzig 1861), I, 193—215, widerfahren ist.

Was nun die praktische politische Wirksamkeit S.'s betrifft, so war dieselbe mit der theoretischen Grundanschauung im vollkommenen Einklang. Auch in dem wirklichen Leben, dem er angehörte, hat er wirksam dazu beigetragen, der Vergangenheit und ihrem Recht die Herrschaft über die Gegenwart und ihre Bedürfnisse zu sichern. „Ich leugne das nicht“, aber er in der Vorrede zur dritten Auflage der „Philosophie des Rechts“, Bd. II, Abth. 2, S. 19, vertritt Interessen der Aristokratie — näher bezeichnet der Ritterschaft — und habe sie bereits in der ersten Auflage dieses Buchs 1833 vertreten, wo ich dem öffentlichen Schauplatz fern stand und für immer fern zu stehen erwarten mußte. Aber ich vertritt nicht ihr Interesse überhaupt, sondern nur bestimmte Interessen derselben, nur solche, die, wie jedes wahre Standesinteresse, zugleich das Interesse des Landes sind. Es sind das: ihr gebührender starker Antheil an der Landesvertretung, ihre Verwaltung der Ortspolizei, die Stetigkeit ihres Grundbesitzes in den Familien; letztere erstrebe ich auch für den Bauernstand. Dagegen vertritt ich mit nicht geringem Nachdruck das Interesse des allgemeinen Staatsbürgerthums. Ich habe, jene ganz begrenzte Berufsstellung ausgenommen, nie anders als das gleiche Recht aller Staatsbürger geltend gemacht wie namentlich in Bestrafung der Verbrechen, in Beurtheilung der Injurien und vor allem in Berufung zu den öffentlichen Ämtern.“

Diese Stelle läßt an Klarheit nichts zu wünschen. Die Verwirklichung des gleichen Rechts aller Staatsbürger findet S. darin, daß Adelige und Bürgerliche für ihre Verbrechen gleicher Weise gestraft, daß Injurien gegen Adelige nicht härter geahndet werden als die gegen Bürgerliche, und endlich darin, daß die öffentlichen Ämter Adelligen und Bürgerlichen gleich zugänglich sind. Hiermit endet sein Katalog für „alle Staatsbürger“, um einem vom „Interesse des Landes“ gebotenen ändern für die Aristokratie Platz zu machen. Jener erste „für alle Staatsbürger“ war in Preußen schon vor der politischen Wirksamkeit S.'s verwirklicht, die Verwirklichung und Conservirung des letztern „für die Aristokratie“ dagegen ist S.'s bewußtes und vollkommen gelungenes Werk. Es ist damit erreicht, daß in Preußen einerseits die Zahl adelicher Familien eine überwiegende, von der königlichen Ernennung unabhängige Zahl von Vertretern im Herrenhause gegeben ist; es ist damit erreicht, daß der Besitz eines Ritterguts (der Bürgerlichen übrigens in Preußen erst seit Anfang dieses Jahrhunderts zugänglich ist) dem Besitzer die polizeiliche Macht gibt über sein Geinde, seine Tagelöhner und seine künftigen Nachbarn; es ist damit erreicht, daß vermittels der Fideicommission der Landbesitz des Adels dem letztern ohne Rücksicht auf Sparsamkeit und Tüchtigkeit seiner Familien erhalten bleibt, in vielen Fällen noch außerdem gegen Billigkeit und Recht. Es ist damit ein großes Stück Vergangenheit in eine Gegenwart hinübergerettet, in der es ein Unrecht ist.

Die Befestigung des Grundbesitzes durch Fideicommission, die in Preußen thatsächlich nur dem Adel zugute kommt, ist ein ungerechter Schutz des Adels allen nicht so geschützten Familien und allen Nichtbesitzern gegenüber, und wenn S. (Rede in der Ersten Kammer vom 22. Oct. 1849) die Fideicommission für Institute erklärt, die in verbesserter Gestalt den Grund und Boden erhalten sollen zu einer künftigen Rechtsbildung für alle Klassen, wenn er also den Besitz endlich zu vertheiligen will, wo er ihn findet, so würde damit freilich jener ungerechte Vorzug einiger

nüber der Masse der andern aufgehoben sein, aber nur um ein viel größeres und grellereres Licht erzeugt zu haben gegenüber der noch viel größern Masse der nichtbesitzenden Klassen. Die gutsherrliche Polizeigewalt der Rittergutsbesitzer ist ein Unrecht gegenüber den schwachen Klassen der Diensthöten, Tagelöhner und kleinen Besitzer, in genere nicht sehr verschieden von demjenigen, welches der liberale Jude Reichenheim heraufbeschwören wollte mit seiner Forderung, ihm das Züchtigungsrecht über seine jugendlichen Fabrikarbeiter einzuräumen. Das Herrenhaus in Preußen ist ein Unrecht gegenüber der gesammten andern Bevölkerung Landes. Es ist in ihm „ein ständischer Körper gebildet wie im ancien régime, um Klaffen vertreten, die vor Jahrhunderten die öffentlichen Lasten trugen und die Verwaltung des Landes leiteten, die aber mit der heutigen Ordnung des öffentlichen und Privatrechts in keinem Zusammenhang stehen und dennoch ein vollgültiges Veto gegen jeden Gesetzgebungs- und Verwaltungsbuch des Staats haben sollen.“ (Gneist, „Englische Communalverfassung und Verwaltung“, Berlin 1860, S. 957.) Die Bildung dieses Hauses steht in schneidendem Gegensatz zur obersten Grundlage aller Staatslehre überhaupt, zu der von Gneist enthüllten und heute nicht mehr bestrittenen Wahrheit, daß es kein Recht im Staat anders als in Folge einer für den Staat auferlegten und erfüllten Pflicht geben darf. Aber wie auf der einen Seite diese Wahrheit die politischen Irrthümer S.'s erst als solche und in ihrem rechten Licht erscheinen, so liegt auf der andern Seite in der Geschichte dieser Wahrheit dieses Mannes wie vieler andern politischen Rechtfertigung. Daß S. diese Wahrheit nicht gefunden hat, ist ebenso wenig ein Vorwurf als die Thatsache, daß er nicht Gneist's geschichtlichen Sinn und staatsmännische Gesamtheit besessen hat. Und als Gneist sie gefunden hatte, war S. ein alter Mann geworden, dessen wissenschaftliche und politische Wirksamkeit ein fertiges, nicht mehr abzuänderndes Werk. Weder in wissenschaftlicher noch in politischer Beziehung ist S. ein solch psychologisches Wesen als sein im ganzen noch unbefangener Kritiker, Karl Walcker, in der oben mitgetheilten Stelle annimmt. Allerdings hat er seine politischen Gegner nicht durch philosophische Theorien verwunden und ebenso wenig auch ein System gegründet, auf welches sich irgendeine Partei stützen könnte, aber noch viel ungerechter als das in jenen Behauptungen der Feudalen erteilte Lob ist der landläufige Tadel, mit dem man ihn so oft einen Sophisten schelten hört, einen Menschen, der mit falschen Schlüssen zu täuschen versucht. Beides, Lob und Tadel, ist unwahr: das eine, weil es ihm staatsmännisches Genie andichtet, das andere, weil es ihm den Mangel an philosophischer Begründung seiner Politik zu dem Vorwurf absichtlicher Täuschung verkehrt. Die Wahrheit ist, daß S. kein Staatsmann und kein Philosoph war, sondern ein Geist von großer künstlerischer Begabung und ein Mann, der kraft dieser Begabung auf politischem wie auf philosophischem Gebiet eine Fülle geistvoller Bemerkungen gemacht hat. Aber diese Bemerkungen sind nicht das Ergebnis folgerichtigen philosophischen Denkens, dessen Mangel vielmehr eine herabsetzende Schwäche der S.'schen Darstellung ist, sondern der Inhalt unmittelbarer künstlerischer Anschauung, deren treibende Seele ein tiefer, überall durchbrechender Zug nach Wahrheit ist. Dieser Zug ist S.'s Vorzug und seine Schwäche. Ihm folgend hat er die Wahrheit mancher historischen Einrichtung tiefer und richtiger erfaßt als große Geschichtsschreiber und scharfe philosophische Denker: von ihm erfüllt, war es ihm vergönnt, seiner Sprache oft zauberischen Reiz zu verleihen; aber ihm hingegeben, hat er auch leicht und viel übersehen, auf Erden das Schöne leider nicht immer das Wahre und das Gute ist. Und so gilt denn ihm nicht sowohl, was er von Cromwell, als vielmehr das, was er von Plato sagt: „Was die Gerechtigkeit des Staats nennt, ist vielmehr nur die Schönheit desselben. Denn das unterordnet das Gerechte und das Schöne; im Schönen ist die Fülle mannichfachen Daseins bewusstlos ohne Befriedigung der Theile geeint. Das Gerechte aber gönnt jedem Wesen ein eigenes, ein Befriedigendes und unabhängige Bewegung, damit es selbst wieder ein Ganzes in das größere Ganze frei eingreife. Dieses findet sich aber nicht in seinem Staat. Er opfert den Theilen, sein Glück, seine Freiheit, selbst seine sittliche Vollendung. Denn dieser Staat besteht um seiner selbst, um der Herrlichkeit seiner Erscheinung willen, und der Bürger ist nur bemüht, als ein dienendes Glied sich in die Schönheit seines Baues zu fügen. So hat er den kessellenden Charakter. Er ist ein Kunstwerk, das minder für seine eigenen Theile dazusein ist als für den Beschauer. Es ist aber ein ewiges Gesetz, daß auch das wahre Streben, wenn es seiner Absonderung ein anderes verlegt, sich zugleich selbst damit zerstört. Eben dadurch, daß er die Interessen des einzelnen Menschen nicht ausreichend beachtet, ist er verhindert, sein eigenes vorherrschendes Interesse, die innere Harmonie des Staats, zu erreichen. Es ist daher

„Eine Lehre nicht frei von dem Abweg, daß, während er der Idee nachstrebt, er unermüdet in das Ideal unterzieht. Ideal nämlich ist die menschlich ausgedachte Vollkommenheit im Ueberflusse der durch Gottes Gebot und Ziel vorgelegten Vollkommenheit. Das Ideal hat darum wol einen Zug der Erhabenheit über der Wirklichkeit mit allem dem Schlechten und Gemeinen, das an ihr haftet; aber es hat auch einen Zug des Widerstreits und Verstoßes gegen die Reihenfolge und damit gegen die wahrhaftige Vollendung, durch den es selbst gegen die Wirklichkeit zurücktritt.“

W. Duenstedt.

Stammgüter (auch Erbgüter [Erbe], Stodgüter, bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas) sind im allgemeinen solche (regelmäßig) unbewegliche Güter, welche ursprünglich von einem Ascendenten ab intestato auf seine Descendenten vererbt worden sind, und welchen ebendeshalb kraft eines Herkommens oder statistarischen Ausgangs die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit zu dem Zweck beigelegt ist, daß sie in fortwährendem Umlauf der Familie erhalten werden sollen. Den Gegensatz der Stammgüter bildet die Erzugenschaft (Bereitschaft, Erwerbung, bona conquistata s. ex adquisitu), d. h. alles dasjenige Vermögen, gleichviel beweglich oder unbeweglich, welches eine Person überhaupt auf andere Weise als durch Intestaterbfolge neu erworben hat, und welcher ihr ebendeshalb völlig freie Disposition zusteht. Der Ursprung der Stammgüter reicht in die ältesten Zeiten der deutschen Rechtsverfassung hinauf. Nach der Schilderung, welche Tacitus („Germania“, Kap. 20) von der deutschen Erbfolge überhaupt gibt, darf vermuthet werden, daß dieselbe der Erbfolge in die spätere sogenannten Stammgüter sehr ähnlich, wenn nicht leicht mit derselben identisch war. „Heredes successoresque sui cuique liberi: et non testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrum, avunculi.“ Aus dieser Darstellung ergibt sich wenigstens so viel, daß es ursprünglich in Deutschland keine Ascendentenfolge, sondern nur eine Descendentenfolge gab, wie dies noch heutzutage den Stammgütern ihrem Begriff zufolge der Fall ist; denn unverkennbar ist die von Tacitus referirte Successionsordnung eine Parentelenfolgeordnung, d. h. eine solche Successionsordnung, bei welcher in Ermangelung unmittelbarer Descendenten immer auf den nächst stammväterlichen Stammvater zurückgegangen wird und die von diesem abstammenden (d. h. zu seiner Familie gehörigen) Personen zur Erbschaft berufen werden, sodaß also jeder Seitenverwandte, welcher zur Erbschaft eines kinderlosen Erblassers gelangt, hierzu eigentlich doch nur in der Eigenschaft eines Descendenten eines gemeinschaftlichen höhern Stammvaters gelassen wird. Den Ueberrest der Aufzeichnungen der deutschen Volksrechte aus dem 5. bis 9. Jahrhundert, den Legibus Saxonum, sind aber die Stammgüter (besonders unter der Bezeichnung hereditas) bereits allgemein bekannt, und zwar nicht etwa als eine neue Institution, sondern als ein in unvollkommenem Herkommen gegründetes Rechtsverhältniß. Es ist daher auch mindestens ein feststehender Ausdruck, wenn man in neuerer Zeit mitunter die Entstehung der Stammgüter, sowie des alten deutschen Erbrechts überhaupt, auf „das Gesez“ gründet und dieses als den ursprünglichen und einzigen Delationsgrund der Erbschaft in Deutschland darstellt, wie z. B. G. von Lichtenau, „Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen“ (1838), gethan hat. Man übersieht hierbei, daß es in Deutschland wol jahrhundertlang ein Erbrecht und Rechte (im Herkommen und in Gewohnheiten) gab, bevor man Geseze zu haben anfing, sowie auch heutzutage noch dasjenige, was man als reines und gemeines deutsches Recht anerkennen hat, zum bei weitem größten Theil nur als Recht und im Herkommen, nicht aber als Gesez wurzelt oder angetroffen wird. Das Stammgütersystem, d. h. der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Descendenten vererbten unbeweglichen Vermögens, zum Zweck weiterer Vererbung in der Familie, wurzelt so tief in dem Geiste des Deutschen Rechts, namentlich in seiner Grundanschauung von dem Wesen und der Bedeutung der Familie, daß es schon darum als eine ursprüngliche nationale Institution, ja als ein ursprünglicher Geist des alten deutschen Immobiliärerbrechts selbst aufgefaßt werden muß. Er ist schon aus Tacitus (s. die angeführte Stelle) bekannt und durch viele spätere historische Zeugnisse außer Zweifel gesetzt, daß man in Deutschland ursprünglich keine Verfügungen von Todes wegen (Testamente u. dgl.) kannte, und daß es daher ursprünglich keine andere als eine Intestatsuccession gab. Die Richtigkeit dieser Angabe würde selbst dadurch nicht erschüttert werden können, wenn man auch den Gebrauch der Erbverträge anstatt der Testamente in Deutschland in eine weit frühere Zeit zurückversetzen wollte, als ein solcher in den Rechtsquellen historisch nachgewiesen werden kann; denn noch in der karolingischen Zeit und noch später war der Erbvertrag nur etwas Ausnahmeweises und Subsidiäres und nichts anderes als das

en eines Intestaterben durch einen gerichtlichen Act für denjenigen, welcher keinen gebore-
 :ntestaterben hatte — oder, wenn es erlaubt ist, auf ein analoges Verhältniß im Römischen
 hinzuweisen — der Erbvertrag nahm in dem Deutschen Recht anfänglich gerade jene Stelle
 welche die Adoption im Römischen Recht innehat. Wo aber bei einem Volk, sei es auch
 als Ankunde des Testaments, die Intestaterbfolge die einzige Art der Succession ist, muß
 notwendig bald in Bezug auf das in den ersten Zeiten der Civilisation wichtigste Besiz-
 die Immobilien, die Rechtsansicht bilden, daß sie unabänderlich ab intestato fortvererbt
 müssen, weil sie eben auf solche Weise an den gegenwärtigen Besizer gelangt sind. Diese
 Ansicht mußte aber um so mehr entstehen, als auch das Wesen der alten deutschen Fami-
 lialbindung darauf hinleitete. Die Familie war in dem ältern Deutschen Recht nicht sowol
 als privatrechtlicher Begriff, als welcher sie in dem Römischen Recht und überhaupt in der
 rnen Zeit erscheint, sondern sie war selbst eine politische Institution, eine Gemeinde oder
 man lieber will, ein Staat im kleinen, als eine durch die Einheit des Bluts natürlich
 landete Verbindung zu Schutz und Rache und gegenseitiger Haftung für die von ihren Mit-
 rn verübten Verbrechen. Als eine solche politische Verbindung, als ein Staat im kleinen,
 e die germanische Familie, sowenig wie dieser, die dingliche Grundlage des Grundbesizes,
 sam das Familienterritorium, entbehren. Darum war der Grundbesitz der Unveräußer-
 it des Grundbesizes eine Nothwendigkeit und eine Consequenz, sowie der Erwerb eines
 wstücks durch Hinterlassung desselben bei seinem Tode an seine Leibeserben der von ihm ab-
 wendigen Familie eine solche dingliche, für ihre Existenz und politische Bedeutung wesentliche
 Ablage geschaffen hatte. Man wird daher wol nicht irren, wenn man annimmt, daß in
 tern Zeit sogar schon der erste Erwerb eines Grundstücks verpflichtet oder genöthigt war,
 be seinen Leibeserben, d. h. seinen Descendenten, zu hinterlassen, und daß man überhaupt
 äter eine Dispositionsbefugniß des ersten Erwerbers über das neu erworbene Vermögen
 kennen anfang. Diese Hypothese wird schon durch die Nachrichten unterstützt, welche uns
 acitus („Gormania“, Kap. 26) in Bezug auf den ersten Erwerb der Grundstücke auf-
 hrt worden sind. „Agri pro numero cultorum ab universis per vias occupantur, quos
 inter se secundum dignationem partiuntur.“ Hiernach erscheint die Vertheilung des
 s bei der Occupation als eine öffentliche Angelegenheit zum Zweck der Beschaffung einer
 fenen und festen Grundlage für die Existenz der Familien, und ganz in derselben Weise
 man noch in der Periode der Völkerwanderung nach dem Zeugniß der LL. Barbarorum
 nderer gleichzeitiger Quellen bei den erobernden deutschen Völkerstämmen die Theilung
 oberten Landes nach *sortes* (sortes) unter gerichtlicher Autorität zum Zweck der Beschaf-
 einer bleibenden Niederlassung für die Familien. Daher heißt das Stammgut mitunter
 Alod (*allodis*, *alodium*), d. h. Loßgut, und *terra salica* (d. h. nicht, wie man meist,
 erzig, annimmt, „Besizthum der (angeblichen) salischen Franken“, sondern buchstäblich
 ichtland“, sc. *terra judicialiter tradita*, wie Salbuch noch heutzutage „Gerichtsbuch“
 met). Jedoch sind diese Bezeichnungen, Alod und *terra salica*, keineswegs auf das
 mgut beschränkt geblieben, sondern sie nahmen schon früh die allgemeine Bedeutung von
 e Eigen überhaupt, im Gegensatz von Lehn an und begreifen daher auch das freieigene
 ex *conquisitu* unter sich, besonders da schon in der Zeit der Völkerwanderung die
 rter allmählich anfangen, das ihnen bei der Landestheilung zugefallene Land *inter vivos*
 räußern, anstatt es auf ihre Erben zu versenden, wogegen, wie es scheint, zum Theil ver-
 s, die Gesetzgebung einzuschreiten suchte. So heißt es z. B. in der *Lex Burgundionum*
 34, §. 1: „Quia cognovimus, Burgundiones *sortes* suas nimia facilitate *distrahere*,
 praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi,
 illo loco *sortem* aut *possessiones* habet.“ Aus der unverkennbaren politischen Tendenz,
 Familie eine sichere und bleibende Niederlassung zu verschaffen, welche der alten deutschen
 estheilung zu Grunde liegt, erklärt sich auch zugleich, warum ursprünglich das Stammgut
 aus Immobilien und deren Pertinenzen bestand. Erwägt man aber ferner, daß der Grund-
 in der ältern Zeit ebenso besondere politische Lasten, wie namentlich den Heerbann- oder
 wehrdienst, in seinem Gefolge hatte, wie er auch höhere politische Berechtigungen gab, so
 rt sich ferner, warum bei den meisten deutschen Völkern ursprünglich mit dem Stammguts-
 auch ein Vorzug, bald des gesammten Mannstammes, bald doch der Söhne vor den
 ern verbunden ist. (Das erstere war fränkischer Rechtsgrundsatz: *L. Sal.*, Tit. 62, vgl.
 rwanbte *Lex Anglor. et Werin.* sc. *Thuring.* VI, §. 8; das zweite galt nach sächsischem
 wöblichem Recht: *L. Sax.*, Tit. 7, §§. 1, 5; *L. Alam.*, Kap. 57 [58].)

Das Stammgutssystem identificirt sich somit mit dem ursprünglichen System der Liarerbfolge in Deutschland überhaupt und erscheint somit in seiner ersten historischen Bedeutung als die Consequenz der politischen Bedeutung der Familie und des Mangels einer testamentarischen Erbfolge, womit auch umgekehrt der Mangel eines eigentlichen Interbium (exheredatio) der Intestaterben in dem ältern Deutschen Recht zusammenhängt, so freilich als notwendige Erben (Notherben) der Immobilität, welche von dem Stammgut verlassen worden war, erscheinen mußten und dieses ihr Erbrecht nur dann verlierten, wenn sie das Recht selbst (d. h. ursprünglich die Volksansicht und Herkommen, später das Statut) als unwürdig, z. B. wegen grober Verbrechen gegen den Erblasser, von dem ausschloß. (Vgl. den Sachsenspiegel, III, 84, §§. 1, 3.)

Das Stammgutssystem erscheint daher auch als die notwendige Consequenz des Rechts (sogenanntes jus devolutionis), welches das Princip der Intestatsuccession bedeutet in dem reinen Deutschen Recht ist und in dem festen Recht derselben besteht, die (namentlich die Immobiliärerbschaft) als ein durch Dispositionen des Erblassers unan und ihnen ebendamit versangenes, d. h. ipse jure erworbenes Vermögen in Anspruch zu nehmen. Man hat dabei auch nicht nöthig, ein angebliches Gesamteigenthum der Familienglieder, um ein Princip zu gewinnen, aus welchem man die das Stammgut charakterisirende Unveräußerlichkeit ableiten könnte. Denn abgesehen davon, daß die Rechtsansicht der Familie an dem Stammgut zustehenden Gesamteigenthum für die ältern und Zeiten des Deutschen Rechts nicht nachgewiesen werden kann, so übersieht man, wenn man solchen Fiktionen greift, daß dadurch weder etwas erklärt, noch ein Princip gewonnen wird, das angebliche Gesamteigenthum selbst wieder die Frage nach einem Grunde, warum das Deutsche Recht als Princip der Erbfolge der Descendenten angenommen worden sein durfte. Dieser höhere und letzte Grund könnte denn doch immer nur in der in der Deutschen Familienverbindung, in der Einheit des Bluts und in dem politischen Charakter der Familie und in der politischen Bedeutung des Grundbesitzes gefunden werden, und die Einziehung eines Gesamteigenthums als Erklärungsgrund der eigentlichen Bestimmungen des deutschen Stammgutsystems ebenso überflüssig als unhistorisch. Immer verbreitete Ansicht, daß das Stammgutssystem auf einem Gesamteigenthum beruhe, konnte erst in einer Zeit entstehen, in welcher durch das Anlegen einer verthilbaren Maßstab an die Eigenthümlichkeiten der deutsch-römischen Institute und die Vertheilung römischer Analogien und Terminologien zu ihrer Erklärung eine im wachsende Verwirrung der Begriffe erzeugt wurde. Auf diese Weise allein konnte es sein, daß man den Charakter der Unveräußerlichkeit, welcher dem deutschen Stammgut zukommt, die Nothwendigkeit seiner Fortvererbung in absteigender Linie aus dem (willkürlich angenommenen) und sodann als Eigenthümlichkeit des Deutschen Rechts erklärten) Begriff eines solidarischen, d. h. nach dem Abgang des Besizers, wirkenden Miteigenthums, welches die Unveräußerlichkeit des Besizers ausschließt, zu erklären suchte. Die Unnöthigkeit und die Unmöglichkeit eines Vertheilungsversuchs des Stammgutsystems durch Bezugnahme auf ein angebliches Miteigenthum der Familie erhellt noch deutlicher, wenn man sich das deutsche Stammgutssystem, nach welchem den Descendenten an der Immobilienvererbung ihres Ascendenten ein festes Erbrecht (Wartrecht) zusteht, in seinem Wesentlichen als das, was das Suitätsprincip im Römischen Recht ist, nur in doppelter Ausdehnung, d. h. einerseits mit Ausdehnung auf alle Descendenten und ohne irgendwelche Beschränkung seiner Wirksamkeit auf den Fortbestand einer patria potestas, und andererseits mit Ausdehnung auf die gesammte Immobiliärerbschaft, während das Römische Suitätsprincip nur ein beschränktes Pflichttheilrecht gibt. Auch die römische Suität beruht nach nichts anderes als ein enges, inniges Familienverhältniß zwischen dem Ascendenten und dem Descendenten, weshalb das Römische Recht bekanntlich auch von einer unitas familiaris zwischen dem Hausvater und dem Haussohn spricht. Sowie die Suität als enges Familienverhältniß im Römischen Recht, als das Princip der Erbfolge der sui heredes, d. h. der Kinder, der Grund ihres Notherbenrechts und ihrer ipso jure Erwerblichkeit der heredes, so ist die Blutsinheit zwischen Ascendenten und Descendenten im Deutschen Recht der Grund ihres Wartrechts als ipso jure wirkenden Immobiliärerbschaft des Stammgutsystems. Auch unter den römischen Juristen hat es einzelne gegeben, welche das Notherbenrecht und die ipso jure Erwerblichkeit der Hinterlassenschaft als ein Princip außer der Suität auffuchen zu müssen, und welche deshalb eben

iction eines condominium verfielen, in welchem die Kinder mit dem Vater stehen sollten 1. Dig. de lib. et posthum., 28, 2. Gajus, II, 157. §. 7. Inst. de hered. qual. et differ.); 1 die Überflügigkeit, das Ungenügende und das Verkehrte einer solchen Principienjägererei ist im Römischen Recht noch deutlicher als im Deutschen Recht in die Augen, und hier zeigt sich offenbar, daß diejenigen, welche außer der Blutsinheit und der Innigkeit des Vertriebes zwischen Ascendenten und Descendenten noch ein höheres Princip des bei allen Völkern bald in größerm, bald in geringerm Umfang) den Descendenten an der Hinterlassenschaft Ascendenten zukommenden festen Erbrechts auffuchen, sich einer Verwechslung der Begriffe big machen, indem sie ein Verhältniß wie das condominium, welches als erworbenes Recht nur Consequenz sein kann und für seine Statthaftigkeit nothwendig wieder ein Princip liefert, zum Princip des Princips alles Erbrechts der Descendenten (der Blutsinheit, oder ischränkter Maß der Suität) erheben wollen.

Nicht minder unrichtig, als wenn man die Stammgüter als solche Güter betrachtet, an jen der Familie ein eventuelles Gesamteigenthum zusteht, ist es, wenn man sie als Güter rt, welche ex pacto vel providentia majorum vererbt werden. Sie sind vielmehr ihrer ur nach solche Güter, welche in bestimmter Weise nach Volksrecht oder Herkommen vererbt en, sodas es deshalb gar keiner ausdrücklichen Bestimmung des ersten Erwerbers bedarf. durch ist aber nicht ausgeschlossen und soll auch nicht geleugnet werden, daß nicht einem Gut) eine ausdrückliche Erklärung des ersten Erwerbers die Stammguteigenenschaft beigelegt en könne. Allein eine solche ausdrückliche Errichtung von Stammgütern ist erst in späterer aufgekomen, seitdem nämlich das alte Stammgutsystem aufhörte, das einzige volksge Immobilienerbfolgesystem zu sein, und das römische Erbrecht als das gemeinrechtliche entstand zu gelten anfang. Solche auf eine ausdrückliche Bestimmung des Erwerbers oder Zerabreibungen desselben sich gründende, gleichsam künstlich geschaffene Stammgüter sind e sogenannten deutschen Familienfideicommissen, und 2) die Lehngüter, an welchen sich der Erwerber von dem Lehnherrn ein Successionsrecht für seine Descendenz hat zusichern lassen. den Lehngütern wurde aber die Vererbung auf die Descendenz des ersten Erwerbers (weens im Mannstamm) bald gemeines Recht und als Naturale Feudi anerkannt; und seitdem Vererblichkeit des Lehns als sich von selbst verstehend anerkannt war, konnte man im eigent: Sinne ebenso von feudalen wie von alobialen Stammgütern sprechen.

Seiner Idee nach besteht das Stammgut nur in Immobilien und sind zur Erbfolge in die- r nur solche Personen berufen, zu welchen der erste Erwerber in dem Verhältniß eines denten steht. Jedoch fand bei den alobialen Stammgütern eine Beschränkung der Descen- nfolge auf gewisse Grade niemals statt, und die bei den feudalen Stammgütern (den Leh- n) anfänglich bestanden Beschränkungen auf gewisse Grade sind ebenfalls im Lauf der hinweggefallen. (1. Feud., I, §. 3.) Eine Collateralensuccession in das Stammgut mit ehaltung seines Charakters als eines solchen kann zufolge der gedachten Grundidee auch insofern stattfinden, als die Collateralen zugleich Descendenten des ersten Erwerbers sind. keine solchen Collateralen mehr vorhanden sind, sondern wo das Stammgut (was jedoch Natur der Sache nach nur bei dem alobialen Stammgut stattfinden kann) von dem letzten der Descendentenlinie an andere Collateralen übergeht, ist es für diese kein Stammgut r, und aus gleichem Grunde muß auch dem letzten aus der Descendentenlinie die Befugniß kann werden, über das alobiale Stammgut frei unter Lebenden und von Todes wegen rsfügen.

Die Successionsordnung, in welcher die Descendenten des ersten Erwerbers zur Erbfolge in alobiales Stammgut gerufen sind, ist ebenbarum, weil das ganze Stammgutsystem in uriprünglich volkrechtliches Successionssystem erscheint, nur die gemeine landrechtliche cessionnsordnung. In der ältern Zeit, in welcher die politische Bedeutung des Grundbesizes bei dem dritten oder gemeinfreien Stande hervortrat und ebendaber das Erbrecht der ten bei den meisten deutschen Stämmen mehr oder minder, wie bereits oben erwähnt wurde, ie Mobilien beschränkt war, hieß dies freilich häufig so viel, als daß das Erbgut nur in dem nstamm vererbe. Allein der Vorzug des Mannstammes war doch schon in der merovingisch- ingischen Zeit kein gleichmäßig anerkannter und ausgebildeter Rechtsgrundsatz bei den deut- Völkern, wie sich dieses aus dem ebenfalls oben schon angeführten Gegensatz des fränki-, alemannischen und sächsischen Erbsystems ergibt, und bei den Westgothen wurden sogar ne und Töchter zur Erbfolge in das Erbgut gemeinschaftlich gerufen. (L. Wisig. Lib. IV, 2.) Seitdem die römische Successionsordnung überhaupt als die gemeinrechtliche in Deutsch-

land betrachtet wird, bildet sie auch für die Erbfolge in die alodialen Stammgüter im Recht die Regel, insofern nicht durch ein particuläres Herkommen oder Landesgesetz eine andere Successionsordnung, z. B. ein Vorzug des Mannstammes, begründet ist. Alodiale Erbgüter, bei welchen (particularrechtlich) der Mannstamm vor dem Weibstamm bei der Erbfolge bevorzugt oder allein successionsberechtigt ist, werden heutzutage auch Stammgüter im engeren Sinne genannt. Vermuthet wird aber im Zweifel der Vorzug des Mannstammes und der Ausschluß des Weibstammes nur bei den Lehngütern, bei welchen letzterer sogar die Regel bildet, sonst Lehne, bei welchen nach Landrechtserbfolge wie bei dem alodialen Erbgut succedirt werden und welche ebendeshalb auch Erblehen, Feuda hereditaria, genannt werden, nur als seltene Ausnahmen zu betrachten sind. Bei den Familienfideicommissen, als Gütern, welche durch die Disposition des Stifters Stammgütereigenschaft erhalten haben, hängt natürlich alles von dem Inhalt der Stiftungsurkunde ab. Der Vorzug des Mannstammes bei der Erbfolge in ein alodiales Stammgut hat sich häufig bei dem Adel erhalten, für welchen der Grundsatz noch in vielfach praktische politische Bedeutung zeigt. Jedoch kann auch bei den alodialen Stammgütern des Adels heutzutage ein solcher Vorzug des Mannstammes nicht mehr präsumirt werden, und dieser Beziehung ist eine Unterscheidung von adelichen, bürgerlichen und bäuerlichen Stammgütern ohne praktische Bedeutung. Da das alodiale Stammgut im Zweifel nach gemeinem Landrecht vererbt, so muß es im Zweifel unter mehreren nebeneinander zur Erbfolge berechneten Erben auch gleich getheilt werden, und dieser Grundsatz gilt auch da, wo nur der Mannstamm successionsberechtigt in das Stammgut ist, sowie auch bei der Lehnsfolge nach gemeinem Landrecht. Die Befugniß zur Theilung des Erb- oder Stammguts fällt daher nur da hinweg, wo ein besonderes Herkommen, Landes- oder Familienstatut dieselbe ausschließt, oder wenn wie es bei dem feudalen Stammgut der Fall sein kann, durch die Lex investiturae u. dgl. abgeschlossen und eine besondere Successionsordnung rechtsgültig eingeführt ist. Auch bei den Stammgütern des Bauernstandes, welche von einem Grundherrschaft herrühren (sogenannte erbliche Güter in den mittelalterlichen Rechtsbüchern regelmäßig und vorzugsweise „Erbe“ schlechthin, im Gegensatz von Eigen (Ald) genannt (vgl. Zöpfl, „Altes Bamberger Recht“, Heidelberg 1838, S. 196), ist mitunter die Theilung ausgeschlossen, und zwar meistens aus der Rücksicht, daß die Theilung des Hofes nicht wohl verträglich mit dem Interesse des Gutsherrn erscheint; es hängt auch hier alles von dem speciellen Herkommen, den einzelnen Hofrechten und Leihrechten ab, wie und auf wen das Gut durch eine specielle Successionsordnung vererbt wird, und etwa dem Gutsherrn selbst ein Wahlrecht unter den mehreren Erben zusteht.

Der auszeichnende Charakter des Stammguts im allgemeinen liegt, wie gleich anfangs bemerkt wurde, in der Unveräußerlichkeit des Guts zum Zweck seiner Erhaltung in der Familie resp. für die Descendenten des Erwerbers. Diese Unveräußerlichkeit kam aber dem Stammgut ursprünglich nur in dem Sinne zu, daß der Besizer dasselbe nicht ohne die Zustimmung der nächsten Erben, d. h. seiner präsumtiven unmittelbaren Leibeserben, veräußern konnte, sodaß, wenn diese zustimmten, kein entfernterer Erbe in Anspruch oder Einwand erheben konnte. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß ursprünglich nur die Descendenten des ersten Grades, welche noch in Stadtrechten des 14. Jahrhunderts allein und ausschließlich „Erben“ oder „rechte Erben“ sc. heredes legitimi im Gegensatz der entfernteren Descendenten und der Seitenverwandten genannt werden (vgl. Zöpfl, „Altes Bamberger Recht“, S. 212), das Widerspruchsrecht (als Ausfluß ihres Wartrechts) hatten. Da aber die Descendenten ersten Grades unter sich als Geschwister erscheinen, so lag es sehr nahe, wenn das Erbe getheilt worden war, auch den Geschwistern ein solches Widerspruchsrecht beizulegen und bei beabsichtigten Veräußerungen des Theilbesizers auch ihre Zustimmung (als heredes mediati) neben den Kindern dieses letztern (als seinen heredes immediati) einzufordern. (Auf diese Art scheint die Urkunde von 1296 in der „Thuringia sacra“, S. 367 zu vertheilen zu sein, worauf Mittermaier in seinem „Deutsches Privatrecht“, sechste Auflage, 1842, S. 136 Note 14, aufmerksam gemacht hat.) Allmählich wurde das Widerspruchsrecht allen Verwandten des Besizers zugestanden, welche zugleich Descendenten des ersten Erwerbers waren, insofern sie zur Zeit der Veräußerung auch die nächsten Erben des Besizers waren. Eine Verpflichtung des Besizers aber, bei vorhabender Veräußerung auch die Einwilligung der entfernteren Verwandten einzuholen, wenn nähere im Grade vorhanden waren, läßt sich gemeinrechtlich nicht behaupten, obgleich es oft vorkam, daß man aus überflüssiger Sorgfalt sowohl die Zustimmung der entfernteren wie der nähern Verwandten nachsuchte. Größere Freiheit zur Veräußerung des Stammguts hatte der Besizer von jeher in dem Fall der ehehaften Noth, jedoch mußte er es in

: Fall das Gut erst seinem nächsten Erben zum Kauf anbieten. Dies findet sich schon in der *Lexon.*, Tit. 17, bestimmt: „Liber homo ... si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (dem nächsten Verwandten): si ille emere velit, offerat tutori suo (hier nach dem Zusammenhang wahrscheinlich der Lehnsherr oder Vögte) vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est: si nec ille voluerit, et eam cuicumque volet.“

Dar das Stammgut außer diesem Fall auf irgendeine Weise ohne den Consens oder unter Einspruch der nächsten Erben veräußert worden, so hatten die nächsten Erben ein Revocationsrecht, d. h. sie konnten ohne Entschädigung das Gut von dem dritten Erwerber zurückfordern. (Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht, I, 52, §. 1.)

Dies war aber nichts anderes als eine Geltendmachung ihres obenerwähnten Wartrechts, dessen Erbrechts, und diese Wirkung muß auch noch behauptet werden, wo sich das Stammgutstem erhalten hat, und so findet sich dieses Revocationsrecht (meist jetzt sogenannte Windschadrecht) der nächsten Erben noch in voller Wirkung bei den Lehnen zu Gunsten aller in ihnen Investitur begriffenen Personen sowie auch der Mit-, Sammt- und Eventualbelehrennen ihnen die Lehnfolge eröffnet wird, und ebenso findet sich dieses Recht auch bei dem lehnswirtschaftlichen als ausdrücklich (künstlich) errichtetem Stammgut zu Gunsten aller durch Investitur berufenen Personen.

Bei den alodialen Gütern des dritten Standes hat sich das Stammgutssystem allmählich verloren, sodaß es wenigstens heutzutage nicht mehr als ein allgemein in Deutschland vorkommendes Institut betrachtet werden kann, und die Qualität eines Gutes als Stammgut von dem, was es ist, behauptet, besonders bewiesen werden muß. Schon frühzeitig findet man, daß Verfügungen des Erb-gutes an die Kirche und an den König für erlaubt betrachtet wurden. *Lexon.*, Tit. 15, §. 2: „Nulli liceat, traditionem hereditatis suas facere, praeter ad imperatorem, vel regi, ut heredem suum exheredem faciat.“) Vielleicht erklärt sich aber diese frühere Erlaubnis daraus, daß die Kirche und der Fiscus gewöhnlich in solchen Fällen den das Gut lehnweise oder als Erbbestand zurückgaben und daher bei diesen Veräußerungen die nächsten Erben materiell keinen Nachtheil zu leiden schienen. Überhaupt trat sogleich nach der Zeit der Völkerverwanderung ein allgemeines Streben bei dem dritten Stande nach freierer Disposition und freierem Verkehr hervor, wie dies sowol die Unterscheidung der bona acquisita von den bona hereditaria als die mehrfachen Verbote der Veräußerung der bona paterna selbst beweisen, welchen man in den Legibus Barbarorum begegnet, und die offenbar (jedoch vorübergehend) darauf hingingen, das Streben der modernen Völker entgegenzuwirken. In dem 13. Jahrhundert sprach man in Süddeutschland nach dem Zeugniß des Schwabenspiegels (Ed. Lassberg.), Kap. 9, dem Ehemann das Recht zu, das von der Frau in die Ehe gebrachte Erb-gut zu veräußern, wenn und so lange die mit derselben erzeugten Kinder lebten, sodaß also in diesem Fall letztere kein Widerspruchs- oder Revocationsrecht mehr hatten. Dieselbe Ansicht findet sich auch in den Statuten der Städte aus dem 14. Jahrhundert, in welchen dem Ehemann in stehender Ehe („so lange seine Hand lebt“) schon allgemein die freie Dispositions-befugnis über bewegliches und unbewegliches Erbe zugesprochen wird. (Vgl. Zöpfl, „Altes Bamberger Recht“, S. 185 fg.) Das Streben des dritten Standes nach freier Verfügung über das Erb-gut erklärt sich natürlich als Folge der Erweiterung des Verkehrs und der Entwicklung des Handels und der Gewerbe- und dadurch bewirkte Vermehrung und gesteigerte Bedeutung des beweglichen Vermögens und des Geldreichtums, welcher namentlich bei dem Stadtbürger oft weit den Werth des unbeweglichen überwog. Da die Verfügung über das bewegliche Vermögen sowol durch Schenkungen unter Lebenden als durch Geschäfte von Todes wegen regelmäßig frei und erlaubt war, so mußte es bald beschwerlich und ungereimt erscheinen, daß die Verfügung über das minder werthvolle unbewegliche Vermögen beschränkt sein sollte. Überdies hatte auch der kleine, alodiale Besitz des dritten Standes allmählich alle politische Bedeutung verloren, und somit war ihm selbst sogar der Grund hinweggefallen, welcher in der ältern Zeit das Stammgut für die kleine so äußerst wichtig gemacht, resp. das Stammgutssystem selbst hervorgerufen hatte. Auf diese Weise hatte sich dieses Institut bei dem dritten Stande überlebt, es hing nicht mehr an den allmählichen Ideen und Lebensanschauungen zusammen und wurde darum nothwendig als überflüssig befunden. Als das Stammgutssystem an sich auf dem Punkt angelangt war, bei dem dritten Stande in Verfall zu gerathen und als ein sich überlebendes Institut durch Gebrauch abgeschafft zu werden, kam überdies das Römische Recht zur Herrschaft in Deutschland und hiernit war der Untergang des Stammgutssystemes bei dem dritten Stande um so

leichter entschieden, als es bei diesem selbst unvollkühnlich geworden war und mit feindern Interessen nicht harmonirte, während umgekehrt das Römische Recht, dem der unbefchränkten Dispositionsbefugniß des Eigenthümers huldigend, gerade dem dritten Stande nach Freiheit der Verfügung über den Grundbesitz die gerühmteste Sanction aufzudrücken schien. Für jene Stände aber, für welche die politische Neben Grundbesitzes fortwirkte, wie für den hohen und niedern Adel, gab seitdem theils die Uebersetzung des Stammguts als Familienfideicommiß, theils seine wirkliche oder auch nur formelle Umwandlung in ein Lehn ein Auskunftsmittel ab, die alte Stammgutbeizung unzweifelhaft zu erhalten und die Anwendung des römischen Princips der freien Veräußerung der Grundstücke auszuschließen.

Particularrechtlich hat sich übrigens das Stammgutssystem noch an vielen Orten in Deutschland erhalten, jedoch im ganzen mehr bei den Bauerngütern, welche infolge grundbesitzlicher Verleihung besessen werden, als bei dem freien Grundbesitz des dritten Standes. Das Stammgut aber bei dem dritten Stande (particularrechtlich) praktisch erhalten hat, hauptsächlich eine zweifache Fortbildung desselben. In einigen Rechten, vorzugswise in den Statutarrechten der Städte, in welchen sich eine Art von Aristokratie entwickelte, und der Familie zu erhalten strebte, wurde nämlich der Begriff des Erbguts erst auch auf die Mobilien ausgedehnt, welche von Ascendenten oder auch wol von andern ererbt worden waren. (Vgl. Senatus Lubecens. declaratio auth. vom 1754.) Dies war offenbar consequent, insofern die Bedeutung des beweglichen Erbes der des unbeweglichen gleichgekommen war, wenngleich nicht verkannt werden darf, die Consequenz auf einer übermäßigen und steifen Anhänglichkeit an das Alte beruht, auch dann nicht davon trennen kann, wenn es ein Veraltetes geworden ist, und solche Ausdehnung des Stammgutssystems für den Verkehr im allgemeinen eine Gefährdung enthält.

Die zweite bedeutende Umbildung des ältern Stammgutsrechts zeigt sich aber bei dem Stammgut bei dem dritten Stande in seiner anfänglichen und natürlichen Beschränkung Immobilien erhalten hat, in der Weise, daß hier meistens in der spätern Zeit das herkömmliche Revocations- oder vindicationrecht der nächsten Erben ausgeschlossen und dem Erben nur noch ein retractrecht gestattet worden ist.

§ 3
Nachtrag. 1) Die geschichtliche Entwicklung, Entstehung, Untergang und Verfall des Instituts der Stammgüter, wie sie die unten gedachte Schrift darstellt, zeigt in welchem innern Zusammenhang das Grundeigenthum und dessen Verfassung von der Staats- und Gemeindeverfassung gestanden hat. Das Institut der Stammgüter, ältesten deutschen Gemeinde-, der politischen und Gauverfassung an. Das Stammgut war Eigenthum des Familienhauptes; er besaß dasselbe aber im Zusammenhang mit der Familie durch ihn, als deren Haupt zufolge dieses Besitzes in der Gauversammlung vertreten wurde. Die Einwilligung der Familie war daher das Stammgut nicht frei veräußerlich. Als freier Eigenthümer war der Stammgutsbesitzer politisch gleichberechtigtes Mitglied seiner Gemeinde und das freie Grundeigenthum war die Grundlage der Freiheit und der Rechtsgemeinschaft dem Verfall des Instituts der Stammgüter zerfiel auch die Gauverfassung. Dieser Verfall bereits eingetreten, als es den Capitularen Karl's des Großen nicht mehr gelang, die Freien gegen die Unterdrückung und Eigenthumsberaubung der Großen und des Reichs zu schützen. Mit der ständischen Gliederung, einerseits mit dem sich abschließenden Lehnswesen und andererseits mit einer freieren Rechtsentwicklung der Städte, erlosch bei dem Bauerstande sowohl in Bezug auf Person als auf Grundbesitz. Während der Freiheit der Person über die Freiheit des Besitzes von Grund und Boden entschied, das Verhältniß um. Lehnspflicht wie Amt, Freiheit und Unfreiheit der Person an Grund und Boden, wurden Ausflüsse und Eigenschaften der verschiedenen Grundbesitzarten und mit diesen vererblich. Die öffentliche rechtliche Seite des Grundbesitzes bezog sich noch auf den Gerichtsstand oder auf das Territorium, in jener Beziehung auf die Freiheit der Freien am Gericht, in letzterer überall auf den Unterthänigkeitsverband. Das Grundeigenthum an Grund und Boden entschied nicht mehr über die politische Gleichberechtigung gleich es noch einer beschränktern Zahl freier Eigenthümer gewisse Vorzüge und Freiheiten

1) Bezüglich der Literatur ist besonders zu erwähnen: Zimmerle, Das deutsche Stammgut nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe (Tübingen 1867).

Der Sieg des Römischen Rechts bestimmte schließlich den Untergang des Stammguts-
 18. Die neuen Rechtsformen, welche das Grundeigenthum zumeist erfassten, waren
 = und Hofrecht, später das in Verbindung mit römisch-rechtlichen Doctrinen, nach deren
 ogie, aber erst im 16. Jahrhundert sich ausbildende Institut der Fideicommissse zur Erhal-
 des Glanzes und Bestandes des Adels und der ritterbürtigen Familien. Abgesehen von
 a Institut der Fideicommissse ließ sich allenfalls ein Reflex des alten Stammgutsystems
 n der bevorzugten Erbfolge der männlichen Descendenten am Lehn nach Lehnrecht, ferner
 : Vererbung der Grundbesitzungen nach dem System des Seniorats, Majorats oder Mi-
 s, wie in dem Grundsatz des Bauernrechts erkennen, daß der Hofhörige zum Gut ge-
 t, demzufolge erbberichtig, andererseits auch zur Annahme des Guts verpflichtet sei.
 Vom Stammgutsystem blieben nur die nach Observanz, Hausgesetzen, Provinzialverfas-
 beschränkten Erbfolge- und Verfügungsrechte über das Erbgut übrig. (Gichhorn a. a. D.,
 58, 267 fg.)

Im modernen Staat sind jene Bande zwischen Person und Grundbesitz, welche die erstere
 letztern unterwarfen und Freiheit oder Unfreiheit, Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der
 lichkeit des Menschen nach den dem Grundstück anlebenden Eigenschaften bestimmten, völlig
 : und untergegangen. Das Grundvermögen hat im Verhältniß zu der ungeheuern Ent-
 lung des Mobiliareigenthums seine alte hervorragende Bedeutung verloren. Aus der Natur
 : Entwicklung, zugleich aber auch aus der sittlichen und geistigen Erhebung des Menschen
 die politische und bürgerliche Gleichberechtigung der Personen ohne Rücksicht auf die Art
 Besitzes. Die Hofhörigkeit des Bauernstandes nebst der Erbhunterthänigkeit, Leibeigen-
 : oder Eigenbehörigkeit hat aufgehört, und das Lehnrecht mit seinen historischen Motiven ist
 in neuern Weherverfassungen, insbesondere in der allgemeinen Wehrpflicht der Staats-
 er wenn noch nicht überall praktisch beseitigt und untergegangen, so wenigstens theore-
 gerichtet.

Man hat es in neuerer Zeit in einigen deutschen Ländern versucht, durch fideicommissartige
 tationen an das alte Stammgutsystem der Familien wieder anzuknüpfen; so z. B. in
 n. Die Erfahrung hat aber bereits bewiesen, daß dergleichen Versuche mit den sozialen
 nden und Anschauungen der Gegenwart nicht vereinbar, im Volksbewußtsein ohne An-
 und daher ohne praktischen Erfolg geblieben sind.

Ähnliches gilt von dem vor etwa zwanzig Jahren wiederum anerkannten jus nobilitatis
 :tro in einigen Theilen Westpreußens, wonach die Töchter einen geringern Antheil vom
 h des von den Ascendenten hinterlassenen Grundeigenthums erhalten sollen als die Söhne,
 hen von der durch die Cabinetsordre vom 16. Jan. 1836 in der preussischen Rheinprovinz
 rhergestelltem Autonomie des rheinischen Ritterstandes, wonach der ritterbürtige rhei-
 Adel im Successionsfall die Befugniß haben soll, über das Grundeigenthum zum Besten
 :öhne, bezüglich eines derselben mit Ausschluß der übrigen und der Töchter, zum Zweck der
 itung des Grundeigenthums in den Familien unter Lebenden oder auf den Todesfall,
 durch Eheverordnungen, mit Abweichung vom gemeinen Recht, ohne durch ein Placittheil
 änklich zu sein, dergestalt frei zu disponiren, daß die Erbfolge unter den Kindern, die Be-
 gung eines derselben vor dem andern, Substitution, Abfindung und Aussteuer der übrige-
 :öhne und der Töchter, überhaupt alles, was auf die Erbfolge Bezug hat, nach freiem
 efinden festgesetzt werden darf, wobei diese Autonomie an die Errichtung gewisser Stiftun-
 ür Söhne und Töchter und an den Beitritt zu denselben geknüpft wurde. An das urger-
 sche Stammgutsystem mag auch die Succession in das Grundeigenthum in England erinnern,
 h der älteste Sohn in Ermangelung eines Testaments oder anderweiter Verfügung des
 es, bezüglich Erblassers, das Grundeigenthum mit Ausschluß der übrigen Kinder ver-
 : allgemeiner zu Recht anerkannter Sitte erbt. (Vgl. übrigens die Art. Fideicommiss;
 ndeigenthum; Agrarverfassung und Agrargesetzgebung; Dismembraction; Grund-
 jettung; auch Großbritannien und Irland [Politische Statistik].) W. A. Lette.

Stand; Unterschied der Stände. Man braucht oft das Wort Stand in einem weitern
 ae für jeden besondern Zustand, für jedes besondere Verhältniß unter den Menschen, für
 Klasse derselben in diesem Sinne. So spricht man von dem Stande der Gehelosen und der
 heiratheten, der Vornehmen und der Eringen, der Fabrikanten und Kaufleute. In einem
 m, in dem politischen Sinne bezeichnet Stand eine solche staatsgesellschaftliche Hauptabthei-
 oder Hauptklasse von Personen, deren Lebensbestimmung in der gemeinschaftlichen Förde-
 eines Hauptzweiges der gesellschaftlichen Aufgabe oder der Cultur besteht, und welche die

mit dieser besondern Bestimmung verbundene Stellung in der Gesellschaft einnehmen ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben.

Besonders auch in Beziehung auf die Ständeabtheilung zeigt sich die Verschiedenartigkeit. Staat dargestellten verschiedenen Verloben und Grundgesetze der gesellschaftlichen Stände wirksam. Daher finden wir so verschiedenartige Ständeverhältnisse in den verschiedenen Staaten. Die Ständeabtheilung bildet den Knochen- und Gliederbau der Gesellschaften in ihren Grundprincipien, also in ihrer Wesenheit, verschieden sind, auch die Ständeverhältnisse verschieden werden.

In den despotischen Zuständen und bei Fortdauer einzelner Einrichtungen derselben auch noch in spätern Culturperioden, schließt der despotische Herrenstand der Eroberer und Brüder gewöhnlich ganze Klassen von Bewohnern des Staats als Leibeigene, Sklaven Pariahs von dem Staatsbürgerrecht, von der Freiheit und von den Vortheilen der Gänzlich aus. Und auch die übrige Ständeabtheilung wird nach dem hier vorherrschenden freien und mechanischen Staatsprincip nicht durch Freiheit, Fähigkeit und Würdigkeit durch eine despotisch festgehaltene Stammes- oder Kasteneintheilung, durch eine U nach den Kasten der Krieger, der Priester, der Bauern, der Handwerker u. s. w., Dabei behauptet denn natürlich die mächtigste Kaste, die der Krieger, den Vorrang im bedeutendsten Abelsrecht. Die Theokratie behält und fördert diese durch blinde U unter das factische Herkommen oder durch die Gewalt bestehende Einrichtung, nur vor den kriegerischen Geburtsadel der Priesterkaste unter. Alles dieses und die Gründe der Art. Staat ausgeführt.

Anders gestalten sich diese Verhältnisse im freien, im rechtlichen Staat. Dieser ist Hülfverein, ein freies und hülfreiches lebendiges oder organisches Gemeinwesen ein dignen Volks für die gemeinschaftliche Verwirklichung der menschlichen Gesamtheit der menschlichen Cultur. Das hülfreiche Zusammenwirken aller Glieder des Vereinsamtaußgabe hat hier zu seiner Grundlage und Grundbedingung den Friedensverein Recht, mit seiner Forderung der gleich heiligen rechtlichen Persönlichkeit oder der gleich persönlichen Würde und Bestimmung aller Gesellschaftsglieder. In einem solchen edigen Gemeinwesen ergeben sich nun von selbst für die Ständeabtheilung, wenn es entsprechen soll, folgende Hauptgrundsätze:

1. Es bleibt unvertheilt oder gemeinschaftlich für alle Glieder der Staatsgesellschaft ohne Verletzung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen persönlichen Würde und ihres gleich freien Antheils an dem Gemeinwesen, an seinen Vortheilen nicht getheilt werden kann, sowie natürlich auch dasjenige, was für die gemeinschaftliche der Cultur keiner Vertheilung bedarf.

Gemeinschaftlich bleibt also für alle die gleiche Anerkennung, Achtung und Schutz rechtlichen Freiheit und Würde als Mensch und Bürger oder das gleiche Menschenrecht. Jeder hat als menschliche Persönlichkeit, als freies Mitglied des Reichs der Menschheit den gleich heiligen Selbstzweck und die Selbstgesetzgebung und gemäß derselben und Recht, nach seiner freien sittlichen Überzeugung sein Leben, seine Theilnahme oder nahme, den Ein- und Austritt in besondere Lebensthätigkeiten und Staats- und Stand zu bestimmen. Der Bürgerverein aber anerkennt und schützt ihm dieses Menschenrecht hat zugleich als freier Bürger oder als freies Mitglied des bürgerlichen Hülf- und eins das gleich heilige Recht der Gleichheit oder der gleichen Theilnahme an seiner gelichen höchsten Idee und Aufgabe, an den freien Bestrebungen und Vereinen für sie, vor allgemeinen Vortheilen und Lasten oder an dem allgemeinen Bürgerrecht und an der al Bürgerpflicht. Dahin gehören, als von der Idee des Bürgers unzertrennlich, als un- und unvertheilbar, auch das allgemeine patriotische Recht und die Pflicht, den Verein und Tod zu vertheidigen, das Wehrrecht und die Wehrpflicht. Einzelne sollen weder, und Mitteln gemacht, mit Verletzung ihrer Persönlichkeit und Gleichheit für die and osfert werden, noch auch dürfen andere für sie die bürgerliche Persönlichkeit, Ehre an und ihre von denselben untrennbaren Rechte und Pflichten und das lebendige Bewußt Bürgerehre besitzen und sie ihnen entziehen. Der immer vollständigere Sieg dieser sätze, dieser freien richtigen Gemeinschaftlichkeit neben dem, was von der gemeinschaftlichen gabe vertheilt werden muß, ihr Sieg gegen Sklaverei, Leibeigenschaft und Kasteneintheilung höchste Ziel der Menschheit in unserer Zeit. Diese Grundsätze, insbesondere jene beiden rechte der rechtlichen und staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten die, je

lichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, verhältnißmäßig gleichen Rechte der persönlichen und Verfassungs-, der Vermögens- und constitutionellen, der Verkehrs- und Verwaltungsfreiheit.¹⁾ Sie begründen auch in Beziehung auf die besondern Standesverhältnisse mit Freiheit ihrer Wahl und ihrer verhältnißmäßig gleichen Erwerbungs möglichkeit, je nach den einem bestimmten rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, eine freie und organische Gliederung, Verbindung und Wechselwirkung der Stände; sie schließen ebenso eine unmaßige und mechanische Absonderung und Unterordnung, auch eine ebenfalls unorganische, banische, absolute oder materielle Gleichheit sowie Ständehebung aus. Nur in der Allgemeinheit des Staatsbürgerstandes für alle, soweit sie sich dessen nicht unfähig und unwürdig zeigen, in dem Freilassen aller rechtlichen Wege der Erwerbung für alle und in dem gleichen rechtlichen und sonstigen rechtlichen Schutz ist völlige Gleichheit.

Der Menschenfreund darf hoffen, daß es unserer Zeit gelingen werde, in ihrem bereits so reichen Fortschritt zu diesem Ziel die Hindernisse und Gefahren endlich zu überwinden, die ganz entgegengesetzter Seite ihr entgegenstehen. Hier auf der einen Seite sind es traurige Reue der alten Sklaverei, der Eroberungs- und Kastenherrschaft und durch sie unterstützte neue Suche ihrer Wiedereinführung. Es sind die infolge früherer und späterer Verkehrtheiten entstandenen Hindernisse für die volle Verwirklichung jener Grundsätze, vorzüglich eine nicht zu unnatürliche, oft räuberische Anhäufung oder Entziehung der natürlichen Mittel und je für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Freiheit und Würdigkeit zu derselben. Und selbst das Land, welches den gerechten Grundsätzen kräftigsten verfassungsmäßigen Schutz gewährt, Großbritannien, hat doch aus seinen dreivierfachen Eroberungen Englands, Schottlands und vorzüglich Irlands noch große traurige Folgen kriegerischer Verraubungen zu bekämpfen. Auf der andern Seite aber drohen, nach jastischen und communistischen Ideen und bei der Noth so vieler bedrängter Armen, falsche Grundsätze von der rechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit, Grundsätze, welche, wenn oft an sich edeln Willen und Jorn ihrer Urheber, doch die allerersten Elemente, Grundbedingungen und Träger alles dauernden Lebens, aller wahren und dauernden rechtlichen Freiheit und Gleichheit, nämlich die natürlichen Träger und Schranken derselben übersehen. Wie werlich und hemmend, ja verderblich ist doch oft für die Seele und die edelsten freien Seelenigkeiten der menschliche Leib. Und dennoch wird es sogleich als Krankheit oder Narrheit angesehen, wenn ihn und seine individuelle Gestaltung und Lebensthätigkeit der Jorn über jene Vernichten will. Ist es denn aber besser, wenn man den Rechtsleib der rechtlichen Anlichkeiten, ihr Eigenthum, diese Grundbedingung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit und der Freiheit der Familien und sonstigen Gesellschaften, wenn man überhaupt den natürlichen festen Aufbau und Gliederbau der Gesellschaft auflöst und in einer stets nur zur Roheit führenden materiellen Vermögens- und Standesgleichheit und schrankenlosen Freiheit den gespenstischen Jern aller subjectiven, schrankenlosen, flüchtigen, wechselnden Gesinnungen und Einfälle und künstlichen Erfindungen das Regiment anvertraut?

II. Auf jenem freien und organischen Wege müssen nun die besondern Bestrebungen für die gemeinschaftliche Aufgabe unter so viele besondere freie Stände der Staatsbürger sich vertheilen, es verschiedene Hauptzweige der gemeinschaftlichen Aufgabe gibt, für deren zweckmäßige Bewerthung das gemeinschaftliche Zusammenwirken einer besondern Hauptklasse von Personen mit mehr oder minder verschiedener Vorbereitung, Beschäftigung, Lebensweise und bürgerlichen Stellung natürlich und heilsam ist.

Hiernach unterscheidet sich 1) der Stand der Studirten und studirten Beamten, welcher zunächst die wissenschaftliche Erkenntniß der ganzen Cultur und die von dieser Erkenntniß ausgehende geistliche Leitung derselben zu seiner Aufgabe hat. Er zerfällt nach der früher (allgemeine Einleitung) gegebenen materiellen Abtheilung in die fünf Hauptzweige der Theologen, Philosophen, Mediciner, Ökonomen und der Juristen und Politiker; nach der Form seiner Thätigkeit aber in den Gelehrten- und in den Beamtenstand, beides letztere in einem engern Sinne. 2) Der Stand der Nichtstudirten, der Bürgerstand, welcher sich zunächst mit der praktischen mehr materiellen Förderung der Cultur je nach ihren verschiedenen Zweigen beschäftigt, erfüllt nach den drei Hauptabtheilungen: a) in die Ökonomie im weitern Sinne oder in Gewinnung der Naturproducte durch Land- und Bergbau, Jagd und Fischerei; b) das Gewerbe im weitern Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe dieselben den ver-

1) Vgl. hierüber Welter, System, I, 576 fg.

vergeffen, daß jene erblichen Pairierechte keineswegs alle Geburtsadeliche berühren, und jene natürlichen Vorzüge bloß von der völlig freien Meinung abhängen und die Unterschiede ankend sind und mehr und mehr verschwinden. Nur dann würde der Adel seinen Stand in der öffentlichen Meinung bedeutend und ruhmvoll hinstellen und befestigen, wenn er, der er wenigstens für sich selbst die altnationalen Freiheitsrechte behauptete und nur allein daß zum Adel wurde (s. Adel), diesen Ursprung treu und verehelt behauptete und seine günstigen Verhältnisse zur vorzugsweisen Förderung einer Hauptaufgabe unsers heutigen gesellschaftlichen Lebens benutzen wollte, nämlich zur Vertheidigung und Förderung der nationalen Freiheitsrechte des Volks. Seine vorzugsweise Leistung der Kriegsdienste und seine feudalen Schutz- und Geberrechte für seine Hinterlassen und die Heilsamkeit derselben, seine faustrechtliche Gewalt und die durch dieselbe erworbenen kastenmäßigen Privilegien sind unzeitgemäß, ungerecht und veraltet geworden oder verschwunden. Das „Wirken durch den Wald“, dessen Schiller als das Kennzeichen des Junkers gedenkt, kann würdigen Gliedern des Adels nicht genügen und ist ja kein Monopol mehr. Noch weniger aber werden jene würdigen Mitglieder unzeitgemäße, sondern keine dem Gesamtwohl ihrer Mitbürger entsprechende Gegenleistung gerechtfertigte, sondern ungerichte und verderbliche Privilegien zur Bildung eines besondern Standes behaupten und usurpiren wollen. Für sie, für Monopole und Höflingsherrschaft ist die Zeit vorüber. Die besondere Förderung eines Haupttheils der gemeinschaftlichen Aufgabe aber bestehend in der heutigen Lage keine besondern Standesrechte. In der bezeichneten heilsamen Bestrebungen wäre ein großes Feld des herrlichsten Verdienstes um die Rettung unserer Nationallehre, unserer Existenz unter den freien mächtigen Nationen der Erde. Und auch dem Thron könnte der Adel auf keine Weise gleich treu und schützend sich erweisen. Wohl aber müssen faustrechtliche Rechte dem ganzen Adel in unserer Zeit sehr gefährlich werden.

Wichtiger fast als alle bisherigen Ständeabtheilungen sind heutzutage, zumal da, wo die neuen Wahlgesetze für Reichs- und Provinzialstände, für die Gemeinderäthe und die Schwurräthe daran Rechte und Beschränkungen knüpfen, die Unterschiede in vermögliche und unvermögliche Bürger und vollends die in selbständige Familienväter und in persönlich abhängige. Doch sind diese Unterschiede schwankend, wechselnd und particular.

Nach allem Bisherigen bedarf es keiner Ausführung mehr, wie unpassend und unsern Culturverhältnissen widersprechend manche gewöhnliche Ständeabtheilungen sind. So ist es denn die halb poetische, halb dem Mittelalter entlehnte in Wehr-, Lehr- und Nährstand. Wer gute noch unser Wehrstand? Doch wahrlich der Adel nicht, der weder, wie ehemals, vorzugsweise sein Blut, noch sein (dazu erworbenes) Gut dem Vaterlandskriege opfert? Willig soll das Volk seinen eigenen Wehrstand bilden und in einem Kern von höher und wissenschaftlich gebildeten Militärbearbeitungsstande nur eine Elite besitzen, wobei aber der Adel um so weniger vorzugsweise in Betracht kommt, als ja selbst zur Zeit der vorzugsweisen Begünstigung des Adels der Besetzung der Offizierstellen doch die Stellen in der Artillerie und im Geniewesen, zu denen vorzugsweise höhere Bildung nothwendig ist, allermeist mit Bürgerlichen besetzt waren. Wer ist der Lehrstand? Doch nicht mehr allein die Geistlichkeit? Will man indes darunter den Stand der Studirten in unserm Sinne verstehen und unter dem Nährstande den Stand der Lehrlinge, so gilt davon alles Obengesagte, namentlich aber auch die völlige Unzulässigkeit kastenmäßiger Scheidung oder eine Begründung der Abtheilung der Land- und Reichsstandeschaft dieser unpassend bezeichneten Ständeabtheilung.

Welcher.

Stände, s. Abgeordnete; **Constitution**; **Landtag**; **Deutsches Landesstaatsrecht**.

Standesherrn. Dieser Ausdruck ist an sich ein sehr unbestimmter. Gewöhnlich wird nur Bezeichnung der Mitglieder derjenigen ehemals reichsständischen Familien gebraucht, welche, wie man zu sagen pflegt, im Jahre 1806 und seitdem mediatisirt wurden. Allein der Ausdruck wird auch noch in anderm Sinne gebraucht. So bezeichnet man damit z. B. in Preußen und in der Lausitz die Besitzer jener Überbleibsel der ehemaligen Fürstenthümer, die man Standesherrschaften nennt; und daß Standesherr und Mediatisirter nicht ganz gleichbedeutend sei, erhellt selbst aus dem Art. 14 der deutschen Bundesacte, welcher unter anderm bestimmt, daß die Häupter der mediatisirten ehemals reichsständischen fürstlichen und bürgerlichen Häuser die ersten Standesherrn in dem Staat sein sollten, zu dem sie gehören. Aus, wie aus dem weitern Zusatz dieses Artikels: „Sie und ihre Familien bilden die legitimste Klasse in demselben“, geht, auch hervor, daß der Ausdruck Standesherrn nicht gleichbedeutend sei mit der Idee der Pairchaft, der erblichen Mitgliedschaft im Oberhaufe, da

oleon's I. gegenüber (die sogenannte Repräsentativhoheit oder das souveräne Recht der Vertretung nach außen fehlt in dieser Aufzählung) eine gewisse Berechtigung hatte, erklärte sich entschieden, daß den Mediatfürsten alle diejenigen Rechte gelassen werden sollten, welche wesentlich zur Souveränität gehörten. Dies war einmal eine *petitio principii*, weil eben die Zahl der wesentlichen Staatshoheitsrechte nicht feststand; es war aber auch eine die Anzuerkennung des fortschreitenden Staats gänzlich unberücksichtigt lassende Verwilligung, da die Rechte der einzelnen angegebenen Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeit der dritten Instanz, Polizei, theils sehr unbestimmt, theils so gestellt waren, daß sie im Lauf der Entwicklungen rasch und zu weit zugleich werden mußten, wie dies aus der Gerichtsbarkeit der dritten Instanz hervorgeht. Dazu kommt aber noch als sehr wichtig, einmal, daß man den politischen Charakter der standesherrlichen Domänen und der sonstigen standesherrlichen Herren- und alrechte gänzlich übersah, oder nicht zu würdigen wußte und nicht begriff, daß sie, wie die re und mittlere Gerichtsbarkeit, nicht durch eine willkürliche gesetzliche Phrase zu rein monialen, d. h. privatrechtlichen Gegenständen gemacht werden konnten, dann, daß man Rechte, Privilegien verleihen zu können, welche die Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse einzuzunzen aufzuhalten oder doch in ihrer Einheit zu durchbrechen im Stande gewesen wären. Übrigens hatte ein gewisses Willigkeitsgefühl auch schon in den einzelnen Staaten dahin gehrt, daß man durch besondere und an Vergünstigungen die Rheinbundsacte noch weit übernde Gesetze die Stellung des ehemaligen Reichsabels, namentlich der Mediatfürsten, zu en suchte, und hier ist vorzüglich die bairische Declaration vom Jahre 1807 zu bemerken, die nicht nur für das spätere bairische Verfassungsrecht, sondern auch für den Art. 14 der Bundesacte die Grundlage, für letztere sogar bundesgrundgesetzlich, heute noch die nöthige nzung bilden sollte.

Nach dem Bundesbeschluß vom Jahre 1825 zählen wir jetzt 49 mediatfürstliche und den Bundesbeschlüssen seit 1829 51 mediatfürstliche gräfliche Häuser.⁶⁾ Im ganzen war die Stellung durch die deutsche Bundesacte die des landsässigen Adels, nur mit einer bedeutenden Steigerung. Denn wenn man auf ihr Verhältniß zum Deutschen Bunde ein großes Gewicht so darf man nicht übersehen, daß ein ähnliches wenn auch minder günstiges Verhältniß alle Angehörigen der deutschen Bundesstaaten besteht, und daß selbst die besondern Vorrechte der Mediatfürsten, wenigstens für den Umfang der Landesgrenzen, manchen landsässigen Familien durch die Landesgesetzgebung eingeräumt worden sind, die man deshalb den hohen Landadel zu nennen pflegt.⁷⁾

Das deutsche Comité auf dem Wiener Congreß, in welchem der österreichische vorstehende indte gelegentlich seines ersten Vortrags die ehemaligen Reichsunmittelbaren als die urigen Opfer einer vergangenen Zeit⁸⁾ bezeichnete, ging davon aus, denselben alles zu ihren, resp. zu lassen, was mit den Neubegründeten politischen Verhältnissen Deutschlands glich erscheine. Als Resultate der einschlägigen Betrachtungen erscheinen die Art. 6 und 7 der Bundesacte.

Der erstere gehört demnach zu den eigentlichen grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes, gt aber nach Anordnung des Plenums nur am Schluß: „Ob den mediatfürstlichen vormaligen Fürstentümern auch einige Curiatstimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung ziehen.“

Bekanntlich ist seitens des Deutschen Bundes in dieser Richtung nie etwas geschehen, wohl von anderer Seite ein ähnlicher Gedanke auch in neuerer Zeit wieder aufgetaucht. Es einleuchtet, daß man sich von der Bejahung der im Art. 6 hingeworfenen Frage schon in elben Maße entfernen mußte, in welchem die innere Einheit und das Selbständigkeits-Prinzip der einzelnen deutschen Staaten wuchs und erstarkte, daß aber, wie die ganze gegenwärtige

6) Die Bundesversammlung kann, mit Stimmeneinhelligkeit, also namentlich nicht ohne Einwilligung des betreffenden Souveräns, auch ehemaligen Personalisten und solchen Familien, denen es sonst in bundesgesetzlichen Requiraten der Standesherrlichkeit fehlt, dieselbe ertheilen und hat dies auch n, z. B. bei der Familie Bentinck (hier sogar gegen den Protest des betreffenden Souveräns, Oldenburg), dann bei den Grafen von Schütz, genannt Görz, Platen und Hallermünde und von Reippen. Im ganzen ist aber der Stand der Mediatfürsten ein geschlossener Stand, der nach der Natur der Sache eher abnehmen wird und abgenommen hat, als er vermehrt werden kann.

7) So war es z. B. in Baiern mit der herzoglich Leuchtenberg'schen und ist es noch mit der gräflich Henheim'schen Familie.

innere Einrichtung des Bundes so auch und noch mehr die Bejahung jener Frage dem unmöglich sein muß, wenn man an eine Reform der deutschen Gesamtverfassung im Sinne einer größeren und stärkeren Einheit denkt. Ob den Mediatisirten bereinst in einer entsprechenden einheitlichen Vertretung der deutschen Nation eine besondere Stellung einzuräumen sei, ist eine Frage de lege ferenda, und kann ihre Beantwortung natürlich erst dann erfolgen, wenn man sich über eine solche Verfassungsreform geeinigt haben wird. Doch glauben wir nicht zu irren, wenn wir sagen, daß die Mediatisirten unter allen Umständen den nächsten Ausgangspunkt einer ausgezeichneten politischen Stellung in einer bestimmten Landesangehörigkeit suchen müssen, daß ihre historische Sonderstellung nicht zu einer besondern politischen Stellung in dem einheitlicher gewordenen Deutschland, welches alle Einzelsouveränitäten theilweise in viele derselben ganz verschlingen müßte, berechtigt, wenn diese größere Einheit auf natürliche standesherrlichen Besonderheiten in sich aufnehmenden, also stärkern und tieferm Grundlagern errichtet würde, daß eine bloße historische Pietät nicht die Kraft haben dürfte, die Anforderungen der Nation auf entsprechende Gesamtorganisation zu widerstehen, und daß eine ausgezeichnete rechtlich anerkannte, politische Stellung der Mediatisirten dadurch bedingt, daß sie im ganzen, als Stand, mehr denn bisher von dem Princip der politischen Gleichbedeutung jeder öffentlich-rechtlichen Auszeichnung ausgehen und durch eine energische, zeitliche Betheiligung am politischen Fortschritt der einzelnen Staaten wie der Einheit der deutschen Nation sich die Sympathien der gegenwärtigen und kommenden Generationen erwerben.

Die eigentliche Grundlage der besondern rechtlichen Stellung der Standesherrn ist in dem Art. 14 der Bundesacte zu finden, welcher denselben, resp. allen Gliedern ihrer Familien nicht nur dingliche und persönliche, sondern auch allgemeine für ganz Deutschland und beinahe für diejenigen Länder, in denen nunmehr ihre Besitzungen liegen, geltende Vorrechte einräumt.

Als erstes Vorrecht wird die Ebenbürtigkeit erwähnt, von welcher wir im Art. 13 bereits gehandelt haben. Mit dem Ebenbürtigkeitsprincip hängt es zusammen, daß man im Jahre 1825 und 1829 zu den Bundesbeschlüssen vereinigte, den Häuptionern der reichsständischen fürstlichen Häuser das Prädicat „Durchlaucht“, denen der ehemals reichsständischen gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht“ zu geben, während auf Oberherzöge, die Häuptionern der fraglichen fürstlichen Familien und deren Gattinnen „Fürst“ und „Fürstinnen“, die Mitglieder derselben, die sich übrigens auch der ebengedachten Bezeichnung bedienen dürfen, Prinzen und Prinzessinnen zu nennen. Dagegen ist den Fürsten wie Grafen verboten, sich als Reichsfürsten oder Reichsgrafen zu bezeichnen.

An diesen Rechten hat die Zeit noch nicht gerüttelt. Aber anders verhält es sich mit den meisten oder doch wichtigsten der übrigen durch die Bundesacte eingeräumten Rechten.

Der Art. 14 bestimmt nämlich weiter: „daß die Häuptionern dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staat sind, zu dem sie gehören; sie und ihre Familie bilden die privilegiirte Classe in demselben, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung.“

Schon über den ersten Satz dieser Bestimmungen gehen die Meinungen sehr auseinander. Darüber zwar, daß darin den genannten Personen und zwar jeder eine Virilstimme in der Nationalrepräsentation und nach den Prinzen von Geblüt auch der erste Rang eingeräumt werden sollte, stimmt man überein; ebenso darüber, daß jene Stimme in der ersten Kammer zu verorten sei. Die Frage ist aber die, ob dieses Recht ein dingliches sei, d. h. auf den Besitzungen ruhen solle, nur in denjenigen Ländern ausgeübt werden könne, in welchen die Besitzungen liegen: wenn ja, ob es nur auf den ehemals reichsständischen oder überhaupt auf den vormals reichsständischen Gütern ruhe, oder ob Standesherrn der letztern wegen, wie die ehemalige Reichsritterschaft, nur einen „Antheil an der Landständschaft“⁷⁾ anzusprechen haben. Diese Frage ist sowohl in der Theorie als praktisch verschieden beantwortet worden, und allgemein herrscht nur die Ansicht, daß die Standesherrn da nicht Mitglieder der Nationalrepräsentation zu sein nach der Bundesacte beanspruchen können, wo sie mit gar keinem reichsfreien Grundbesitz anständig sind.⁸⁾

Besondere Schwierigkeiten bietet der zweite Absatz, theils wegen des darin ausgesprochenen Princips selbst, theils wegen der großen Allgemeinheit des Ausdrucks. Man mochte damals

7) Dieser „Antheil an der Landständschaft“ bedeutet aber weder eine Virilstimme für jeden, noch Eig und Stimme im Oberhause. Die Bundesacte gewährte denselben ebenfalls der ehemaligen Reichsritterschaft und kann er nicht nur die Folge der Standesherrlichkeit sein.

8) Held, System, I, 629 fg. 309A, II, 104 fg.

1) Ausdruck „privilegirteste Klasse“ und namentlich an Steuerprivilegien minder Anstößlichen als jetzt. Aber wenn es gewiß ist, daß mit dieser Bestimmung den Standesherren auch unläugbar erwähnenswerthe Steuerbegünstigungen zugesagt werden sollten, so ist es nicht minder richtig, daß gerade diese Begünstigungen überall am schwersten ausführbar waren, allenthalben am wenigsten vereinbar mit der hohen Rangstellung betrachtet wurden. In den einzelnen Ländern geschah zunächst verschiedenes; hier erhielten die Standesherren mehr⁹⁾, dort weniger¹⁰⁾ Freiungen, wieder anderswo bezog man sich auf das verfassungsmäßige Princip der allgemeinen gleichen Besteuerung und verweigerte ihnen jede Befreiung. So kam man schon bei Application der Bundesacte gelegentlich dieser Hauptbestimmungen zu Streitigkeiten über deren Interpretation und zu Collisionen über deren Verhältniß zu den Landesverfassungen.

Als dritte Hauptbestimmung des Art. 14 erscheint noch: „es sollen ihnen (? den Häuptern der Familien? wir meinen, den ehemaligen Reichsständischen) überhaupt in Rücksicht auf die Personen, Familien und Besitzungen (aller? welcher?) alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungehörten Nutzen hervörfließen, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Die vorerwähnten Rechte sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden und Staat zu nehmen; 2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung in den bestehenden Familienverträgen aufrecht erhalten und ihnen (?) die Befugniß zugesichert, ihre Güter (welche?) und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß nachsichtlich gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen in künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein; 3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung aller Militärpflicht für sich und ihre Familien; 4) die Ausübung der bürgerlichen und bürgerlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besetzung groß genug ist (wann ist dies der Fall?), in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulangelegenheiten (in allen?), auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Angelegenheiten unterworfen bleiben.“

Es ist vorerst darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Einleitungssatz ein allgemeines Princip ausgesprochen werden wollte, und daß die sub 1—4 aufgeführten Fälle dieses Princip nicht erschöpfen, wohl aber dessen wichtigste Consequenzen enthalten sollten. In der That wurden auch sowohl durch die bairische Declaration, resp. das betreffende bairische Verordnungsgebiet, wie durch die Gesetze mancher anderer deutscher Staaten den Mediatistren noch drei Rechte, namentlich Ehrevorzüge, z. B. der einer Leibwache, des Frauergeläutes und der überstrauer u. s. w. eingeräumt.¹¹⁾ Ubrigens konnte bei der wieder sehr allgemeinen Fassung des Hauptsatzes der Streit darüber, was alles unter denselben falle, nicht ausbleiben, und namentlich ist die Frage schon oft praktisch geworden, ob das in diesem Satze niedergelegte Princip nur für die ehemals reichsständischen oder doch reichsunmittelbaren Güter oder für alle, namentlich auch für später erworbene, möglicherweise auch für nichtadeliche Güter gelte oder nicht? So ist uns z. B. bekannt, daß diese Frage gelegentlich einer Fideicommisserrichtung aus der nicht standesherrlichen Gattin eines Standesherrn aus deren Vermögen, welches sie reiche Erbin bekommen hatte und auch nicht reichsständisch gewesen war, neuestens in Baiern vorkam und verschieden beantwortet wurde. Sieht man von besondern Bestimmungen der Landesgesetze ab, so wird es sich fragen, ob bei Abfassung des Punktes im Art. 14 der Bundesacte an andere als die bisherigen Familiengüter der Standesherren gedacht wurde oder nicht. In demselben müssen diese Frage verneinen. Dieser Passus enthält offenbar zwei Kategorien von Bestimmungen, nämlich einmal die Bestimmung, daß den Standesherren u. s. w. alle diejenigen Rechte gelassen werden sollen, welche aus ihrem bereits habenden Eigenthum hervörfließen, dann die weitere Bestimmung, daß ihnen auch gewisse Vorzüge zugesichert werden sollen, welche nicht

9) Beilage IV zur bairischen Verfassungsurkunde von 1818, §. 53 fg.

10) Drittes badisches Constitutionsedict vom Juli 1807, §. 44.

11) Man reibt sich die Stirn, wenn man liest: „Der regierende Graf von Wernigerode wird sich eine Garde zulegen. Dieselbe wird ähnlich wie die preussische Garde-du-Corps uniformirt sein u. s. w.“ Haupt scheinbar gegenwärtig Preußen das Eldorado der Standesherren werden zu wollen — aber sicher nicht um der Standesherren willen.

durch das Eigenthum bedingt sind. In die letztere Kategorie, zu welcher auch die Oberbittgen zählt, gehören die sub 1 und 3 aufgeführten Punkte; in die erstere Kategorie aber, in welche auch die politische Stellung der Häupter der standesherrlichen Häuser in der Volksvertretung und was an der Hausoberhauptschaft hängt, einzureihen ist, gehört der Inhalt der Punkte sub 2 und 4. Privilegien sind ohnehin strictester Interpretation.

Die Wiener-Schluß-Acte Art. 63 nahm nun zwar die Standesherrn in Bezug auf dem durch den Art. 14 der Bundesacte eingeräumten Rechte in Schutz, gewährte sogar dem ausdrücklich einen Recurs an die Bundesversammlung. Allein wenn selbst Jöpyl in der neuen Auflage seines „Deutschen Staatsrecht“ (II, 95), in welcher er durchaus keine den Standesherrn ungünstige Stimmung verräth, zugestehen muß, daß in den standesherrlichen Vorträgen „regelmäßig höchst lästige Beschränkungen“ in Bezug auf den Gebrauch der gesetzgebenden Gewalt liegen, wenn ferner an sich schon die Durchführung des Art. 14 der Bundesacte überhaupt auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen mußte, so ist es nur natürlich, daß auch die Schuld oder bösen Willen zahlreiche Collisionen zwischen den Regierungen und ihren Standesherrn stattfanden, deren Entscheidungen bei der so großen Unbestimmtheit des Art. 14 unpräciser werden mußten, je weniger durch die Bundesacte oder Wiener-Schluß-Acte das Princip der vollen Souveränität der einzelnen deutschen Staaten alterirt worden war. Daß ja doch auch der an den Wiener Congreß gerichtete Protest der reichständischen Gesandten fort! Übrigens waren die am Bunde im Recurswege eingebrachten Beschwerden in Betreff des Art. 14 der Bundesacte so zahlreich, daß durch Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 eine „richterliche Instanz für die Mediatfürsten“ gebildet wurde, womit freilich keine der entscheidenden Momente beseitigt worden war.

So steht denn das Bundesrecht im Jahre 1842 noch genau auf demselben Stande wie in den Jahren 1818 und 1820. Unterdessen hatten sich aber in den einzelnen deutschen Mittel- und Kleinstaaten die großartigsten politischen Veränderungen vorbereitet. Die konstitutionellen Verfassungen, welche manche anfangs für eine definitive Abfindung aller deutschen Freiheits- und Gleichheitsideen gehalten haben mochten, fingen an um desto mächtiger Triebe zu entwickeln, je stärker die deutschen Großmächte durch den Bund in reactionärer Richtung auch auf die schwächeren Bundesgenossen zu wirken suchten. Allein wenn der Absolutismus in einem gewissen Schein von Begründung für jene Großstaaten als eine Lebensfrage betrachtet werden konnte, für die übrigen deutschen Staaten war er damals schon unmöglich, und die große Bewegung im Jahre 1848 endlich mit einer Menge von zeitgemäßen Reformen Feudalismus aufräumte und dabei auch in manche grobe Irrthümer verfiel, so gehörte den letztern doch gewiß nicht die Ansicht, daß die feudalen Reminiscenzen mehr centrifugal als centripetal seien.

Die Bewegung des Jahres 1848 und die daraus hervorgegangene wesentlich social-politische Gesetzgebung war durchaus nicht direct gegen die Standesherrn gerichtet, wohl aber gegen die politische Stellung des Adels überhaupt, die mit den längst anerkannten allgemeinen Verfassungsprincipien unvereinbar war und den Adel wie die große Masse der ihm angehörenden Leute, Gutinsassen u. s. m., in eine unnatürliche Stellung gebracht hatte, die, wenn auch aus verschiedenen Gründen, dem Privilegirten ebenso lästig hätte sein sollen, wie sie es den Reichthümern wirklich war.

Die Woge des Fortschritts, welche den Adel durchaus nicht als eine besondere sociale Klasse sondern nur als einen politisch bevorrechteten Stand überhaupt traf, mußte auch den ehemaligen Reichsadel, namentlich die Mediatfürsten, einigermaßen treffen. Übrigens war die Bewegung des Jahres 1848 und die derselben entstammte Gesetzgebung nicht einmal gegen den Adel überhaupt direct, noch weniger bloß gegen den hohen Adel gerichtet.

Es handelte sich vielmehr nur um die Vollendung, resp. um einen Abschluß der längst im Gang befindlichen Entwicklung einiger großer Principien des modernen Staats. Hierzu gehört: 1) das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz, namentlich in dem Sinne einer allgemeinen öffentlichen Rechtspflege und der Bestimmtheit des Gerichts ohne Ansehen der Person ein Princip, welches ebenso den persönlich privilegirten Gerichtsständen wie der Patrimonialgerichtsbarkeit entgegensteht; 2) das Princip der Freiheit der Person, die ohne Freiheit des Eigenthums unmöglich ist und zur Beseitigung einer Menge von dienstlichen Abhängigkeitsverhältnissen und aus ihnen oder gar noch aus der Leibeigenschaft datirenden Lasten führen mußte. Es hängt dieses Princip und die ganze sogenannte Bodenentlastung sammt Aufhebung aller Obereigenthumsverhältnisse und Verbot derselben wesentlich auch mit der Nothwendigkeit

zeitgemäßen definitiven Abklärung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht waren, welche beide Rechtselemente in der zeitlichen Gültigkeit und Gerichtsbarkeit, resp. in der Patrimonialgerichtsbarkeit trüb durcheinanderfloßen; 3) das Princip der unabhangig allgemeinen und proportionell gleichen Steuerpflicht.

Naturlich wurde besonders der Adel, und von ihm wieder der standesherrliche Adel durch die Gesetzgebungsreformen am meisten betroffen. Wahrend aber der von jeder landsassige Landesgesetzgebung nichts, als die Verfassungsmaßigkeit der Faktoren der Landesgesetzgebung nicht, als die seinen Einfluß in der letztern selbst, entgegenstellen konnte, hatten die standesherrlichen Standen an den Bundesgrundgesetzen noch einen weitem Ruckhalt, dessen Kraft wir aber erst in der Bundesversammlung noch in der besondern richterlichen Instanz vom Jahre 1842, wenn vielmehr und nur darin finden, da der Art. 14 der Bundesacte unter Anerkennung der deutschen Regierungen allgemeines deutsches Recht fur die Mediatisirten geworden war nach dem strengen Recht auch nicht durch die einseitigen Gesetzgebungsacte der einzelnen Staaten, das heit nicht ohne oder gegen den Willen der Mediatisirten geandert werden konnte. Das Verhaltni der Mediatisirten zu dieser neuen Gesetzgebung war nicht allenthalben und allen Punkten dasselbe, auch das Verhaltni der Gesetzgebung zu ihren Rechten war verschieden. Bald willigten die Mediatisirten ganz oder theilweise, unter den allgemeinen oder besondern Bedingungen in die Reform, bald wurden seitens der Gesetzgebung selbst zu Gunsten Ausnahmen gemacht.

Im gegenwartigen Augenblick ist noch eine Menge von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Mediatisirten in der Schweiz¹²⁾, sei es, da sie am Bunde liegen oder nicht, und so ware die Frage, was in allen diesen Dingen gesunden rechtlichen und politischen Anforderungen entsprache.

Wir wollen unsere Ansichten in folgenden Hauptsatzen zusammendrangen:

1) Den Mediatisirten ist mit Ubereinstimmung aller einzelner deutscher Staaten ohne Zweifel eine Reihe von besondern Rechten gelassen, resp. eingeraumt und sind dieselben unter die Garantie der Bundesversammlung gestellt worden. Diese Rechte konnten, sowenig wie irgend ein anderes Recht, Anspruch machen auf Ewigkeit oder absolute Unveranderlichkeit. Jedes dieser Rechte mu auf billige Weise dem hoheren und allgemeineren Bedurfnis weichen. Die Rechte der Mediatisirten mussen nun sowol in ihrem Verhaltnis zu Gesamtdeutschland oder dem Deutschen Bunde, als auch in ihrem Verhaltnis zu den betreffenden einzelnen deutschen Staaten betrachtet werden. Ist die Behauptung jener besondern Rechte der Mediatisirten im Interesse Gesamtdeutschlands oder des Bundes, so mute der letztere sie auch aufrecht erhalten; deren Beseitigung im Interesse der betreffenden Einzelstaaten unvermeidlich, so mute dieselbe auch stattfinden. Collidirt Bund und Einzelstaat, so wird die Collision unter den obigen Umstanden nur durch die Macht der Thatfachen entschieden werden konnen, da das Verhaltnis zwischen beiden unklar ist. Die Umstande versetzen uns also nothwendig auerhalb des rechtlichen Rechtsgebiets, und so hat bisher die Macht der Thatfachen fur die Gesetzgebung der Einzelstaaten entschieden.

2) Wie die Mediatisirten auch alle Rechte der Untertanen, namentlich die der adelichen, dem Staats anzusprechen hatten, so gebuhrt ihnen auch jede Entschadigung fur die ihnen entzogenen Rechte, welche andern gesetzlich gewahrt wird. Sie fallen also unter den Gesichtspunkt Expropriation, unter das allgemeine Princip, da jedes speciellere Recht dem allgemeineren Bedurfnis des Staats weichen, der Staat aber, soweit eine pecuniare Entschadigung moglich, auch gewahren mu.

3) Es sind den Mediatisirten die meisten Rechte geblieben, die nur als Ehrenvorzuge betrachtet werden konnen. Wir finden das billig und wochten nicht daran rutteln, obgleich von diesen Rechten nicht selten gemachte Gebrauch recht argerlich sein kann. Allein sowie die Aufhebung der aufgehobenen Rechte seitens der Mediatisirten als Ehrenrechte weder deren Erhaltung noch ihre Ablosung, resp. die pecuniare Entschadigung dafur verhindert hat, so haben wir, da auch solche Rechte, die nur als besondere Ehrenrechte betrachtet werden konnen, unter dem Gesichtspunkt der zu expropriirenden, das heit ohne Geldentschadigung aufzuhebenden

12) Collisionen zwischen den mit der neuen Gesetzgebung gehenden Regierungen und den Standeherrn, resp. auch der ehemaligen Reichsritterschaft, und Proteste wegen Verletzung des Art. 14 der Bundesacte fanden statt namentlich in Preuen, Baiern, Konigreich Sachsen, Hannover, Wurtemberg, Kurheffen, Hessen-Darmstadt und Nassau, also in allen Staaten, welche Standeherrn besaen.

Rechte fallen, sobald der Fortbestand dieser Rechte mit der Existenz des Staats unvereinbar erscheint, eine Voraussetzung, deren Vorhandensein natürlich nur durch politische Ereignisse festgestellt werden kann.

4) Wie die Schonung der öffentlichen Meinung eine Sache wirklicher politischer Größe, so ist die Schonung historischer¹³⁾ Überlieferung die Sache eines politisch gebildeten Volk. Auch gegen den mediatisirten Adel ist doctrinäre Principienreiterei zu mißbilligen, und was wir auch z. B. in der Ausdehnung der Ehrenpflicht der Militärpflichtigkeit auf die Mediatisirten in etwas Ehrenverletzendes zu erkennen vermöchten, so können wir doch den Mediatisirten, welchem ihrer Freiheit vom Militärdienst in dem betreffenden Staat nie in dem Sinne Gebrauch gemacht, daß sie überhaupt keine Militärdienste in Deutschland leisteten, sondern im Gegentheil verhältnismäßig viel zahlreicher als andere Klassen in den Kriegsdiensten traten, diese Freiheit nicht mißgönnen, sowie wir überhaupt auf alles hohen Werth legen, was noch eine höhere Würde der deutschen Nation bekundet, vorausgesetzt, daß es nicht zum Hinderniß eines allgemeinen zeitgemäßen Fortschritts ausgebeutet wird.¹⁴⁾

5) Zu allen Zeiten aber sind nur jene politischen Auszeichnungen gern ertragen worden, die als Äquivalent ausgezeichneten politischer Leistungen anerkannt waren. Der besondere sociale Rang der Mediatisirten wird von niemand bestritten, und es wird immer die Behauptung immer noch hochgeachtet als andere Klassen sein, durch eine entsprechende Haltung für die Befreiung ihres höhern gesellschaftlichen Ranges selbst zu sorgen.¹⁵⁾ Auszeichnende Rechte aber, die einen entschieden politischen Charakter haben, können für die Dauer heutzutage nur durch die Übernahme und entsprechende Leistung ausgezeichneten politischer Verpflichtungen begründet werden. Wir glauben niemand zu nahe zu treten, wenn wir sagen, daß dieser Gedanke, fast allen, die sich in öffentlichen Stellungen befinden, so auch vielen Personen standesherrlichen Charakters noch fern ist. Wir machen ihnen daraus gar keinen besondern Vorwurf. Der Gedanke ist nur die Geseze z. B. über die Familiensteuerecommisse, deren ganzer Sinn nicht minder aber der Wahlgesetze in der mit den betreffenden Rechten verbundenen politischen Pflicht besteht, zu lesen, um sich zu überzeugen, wie wenig dieser einzige befruchtende politische Gedanke noch begründet ist. Auch darf nicht verkannt werden, daß sich die Mediatisirten in einer sehr schwierigen Zwitترفstellung befinden. Nach dem ganzen Charakter ihres besondern Adels sollen sie gleichsam einen hohen deutsch-nationalen Adel bilden, und befinden sich unter Umständen, deren frühere, ja noch gegenwärtige Besizungen an Größe und Werth mancher souveräne deutsche Ländchen übertreffen, wie ja überhaupt der Genius des Rheinbundes die Willkür und Übermacht Napoleon's war. So sind die Mediatisirten von Rechts wegen an den Bund verwiesen, während das thatsächliche Glend der Bundesverfassung sie lediglich auf die Einzelstaaten hinweist, die selbst wieder nur an sich zu denken gezwungen werden. Auch sind die Häupter der mediatisirten Familien verfassungsmäßig Glieder der constitutionellen Regierungen jener Staaten, denen sie angehören, haben folglich als solche die frei eingegangene und zweifelhaft politische Pflicht, in allen Dingen nur das Wohl dieser ihrer Staaten als Zweck im Auge zu behalten. Statt sich über diese beim Bunde zu beschweren, hätten die Mediatisirten vielleicht besser gethan sich beim Bunde über den Bund selbst zu beschweren, was freilich nicht so ziemlich einer Beschwerde derselben bei den einzelnen betreffenden Regierungen ge- gekommen wäre.

6) Wie die Sache gegenwärtig liegt, so scheint uns für Collisionfälle zwischen den Rechten der Mediatisirten und den Reformgesetzen der einzelnen Staaten jenes alte und allgemeine Princip, welches einzig und allein in Rechtsstreitigkeiten zwischen Individualitäten, unter welchen kein eigentlicher gemeinsamer Richter steht, oder bei welchen der Richter sein Urtheil

13) Freilich ist gerade denen, welche auf die Heilighaltung der historischen Erinnerungen großen Werth legen, zu empfehlen, daß sie es um des Staats, nicht um selbstsüchtiger Interessen willen thun, daß sie dafür sorgen, daß die historische Erinnerung nur von ihrem Gemeinfinn, nicht von der eigentlichen Verfolgung ihrer einseitigen Interessen spreche, und daß die geschichtliche Erinnerung sich nur an zeitgemäßen Gemeinfinn dankbar knüpfe, die unveränderte Festhaltung des geschichtlichen Fortschritts aber auf Adam zurückzuführen wäre und jede Ausnahmestellung, auch ihre historische, rückwärts zu schlingen müßte.

14) Selbstverständlich kann von dieser Freiheit aus nicht ohne weiteres auf die Freiheit von allen allgemeinen oder besondern politischen Pflichten geschlossen werden.

15) Über die Auffassung der Privilegien als Ehrensache vgl. Tocqueville, Das alte Staatsrecht und die Revolution, S. 101 fg., 305, 311, 335 fg.

ert, resp. nicht spricht oder nicht vollziehen kann, entscheidet, empfohlen werden zu müssen: *incomparabilis compositio dirimat lites.*"¹⁶⁾ Übrigens gilt von den Mediatisirten noch mehr als dem gewöhnlichen großen Grundbesitz, nämlich daß die Staaten verpflichtet sind, sie resp. Befestigungen zu den Gemeinden und Markungen, in welchen sie liegen, in das nach Hebung der früheren Verhältnisse nothwendig neuzugestaltende, richtige Verhältniß zu gen.¹⁷⁾

Der im März 1864 zu Frankfurt a. M. gegründete Verein deutscher Standesherrn hat in seinem Ausschuß am 30. März 1865 zu Heidelberg getagt, doch sind aus den Verhandlungen dieser Zusammenkunft keine genügenden Mittheilungen in das Publikum gedrungen.

J. Helb.

Standrecht. Das Wort Standrecht wird in doppeltem Sinne gebraucht: Erstens bedeutet es das Verfahren der Standgerichte, welche als Spruchgerichte in Sachen der niederen Militärgerichtsbarkeit auftreten, wie die Kriegsgerichte in Sachen der höhern Militärgerichtsbarkeit. Zweitens bedeutet es das Verfahren der reinen Militär- oder gemischten Ausnahmegerichte, welche unter der Herrschaft des Kriegszustandes oder Belagerungszustandes auch alle Vergehen und Verbrechen von Civilpersonen, durch welche die Sicherheit eines Landes, einer Festung, Sicherheit und Operationsfähigkeit der Armee bedroht scheint, vor ihr Forum ziehen.

Wir haben es hier mit dem Gegenstande nur in dem zweiten Sinne zu thun.

Wenn eine Armee in feindliches Land einfällt, so versteht es sich von selbst, daß ihr Oberhaupt in dem von seinen Truppen besetzten feindlichen Gebiet die ganze Gewalt an sich hat, also auch die allgemeine Gerichtsbarkeit, mindestens soweit es für die Sicherheit seines Landes und den Erfolg seiner Operationen nothwendig erscheint. Alle Verbrechen und Vergehen von Civilpersonen, welche jene Sicherheit und jenen Erfolg bedrohen und gefährden, werden nach dem Standrecht behandelt und vor die Standgerichte gezogen, die man hier nur aus Rücksicht auf die Eroberungsarmee zusammensetzt. Der Oberfeldherr kann die Incompetenz seines Heeres und damit seines Landes unmöglich dem Arbitrium feindlichgesinnter Richter lassen, außerdem ist aber auch ein schnelleres Verfahren nothwendig, als jenes der ordentlichen Gerichte gewöhnlich ist. Vielfach kann Gefahr im Verzuge sein, oft kommt es darauf an Leben und zu Schrecken.

Der Belagerungszustand, der Kriegszustand, mit ihnen das Standrecht kann nun aber auch anwendbar werden in Provinzen des eigenen Landes. Dies ist wiederum ganz selbstverständlich, da ein äußerer Feind Festungen oder ganze Bezirke des eigenen Landes bedroht oder in die Provinzen schon eingedrungen ist. Außerdem wird die Verkündung des Belagerungszustandes und die Anwendung des Standrechts von den Staatsregierungen und den Staatsbehörden angewendet, um drohendem Aufruhr vorzubeugen oder den schon ausgebrochenen mit desto größerer Sicherheit niederzuschlagen.

¹⁶⁾ Es versteht sich von selbst, daß der Verzicht keiner Majorität von Standesherrn auf ihre staatsrechtlichen Rechte einem nicht verzichtenden Standesherrn präjudiciren könne.

¹⁷⁾ Außer den schon citirten Werken und den Art. Hausgesetz vgl. über die Standesherrn: Kalchauer, Die deutschen Einheitsbestrebungen, S. 414 (das Verzeichniß derselben), 416, 419 fg., 474 fg. (Münchener), 417, 419 (Schönburg), 419 (Stolberg), 419 (Hohenlohe und Schwarzburg), 423 (Bismarck). Fiedler, Vom deutschen Reichsfürstenstand. Klüber, Isagoge in elementa juris publici, titulum nobiles immediati in imper. rom. germ. (Erlangen 1793). Arnoldi, Aufklärungen über die Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes (Marburg 1802). Vollgraff, Die deutschen Standesherrn (Gießen 1824). Labor, Die Statusfrage des hohen Adels (Göttingen 1845). Standesherrn, Verfassungen; ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse (Jena 1844). Vergangenheit und Gegenwart der Standesherrn, mit besonderer Rücksicht des Großherzogthums Hessen, in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1856, S. 118 fg. Zacharia, Denkschrift, den privilegierten Gerichtsstand in Baiern betreffend (München 1858). Derselbe, Rechtsgutachten über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur preussischen Krone (Göttingen 1858). Derselbe, Rechtsgutachten über die Ansprüche der Gutsbesitzer in dem Großherzogthum Mecklenburg (Göttingen 1858). Arnold, Der Gerichtsstand der Standesherrn (Erlangen 1860). Franz, Die Duellen aller Stände, S. 89. Stahl, Rechtsphilosophie, II, 2, 39. Grundsätze der Realpolitik, S. 47 fg. Bischof, Hohe Adel in Deutschland, in der Chronik der Gegenwart von Neher und Strobel (München 1864), S. 10 fg. Goltzer, Über die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft, in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, XVII, 208 fg. Michaelis, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg (Gießen 1861). Rönne, Preussisches Staatsrecht (zweite Auflage), Thl. I, Abth. 2, S. 193 fg.

In der That müßte eine Staatsregierung auf sehr schwachen Füßen stehen, müßte wenig Glauben an ihr Recht und wenig Vertrauen in ihre Kraft haben, wenn sie nicht Parteien, die sich gegen sie erheben, den Krieg erklären, dem Aufruhr, der Gemeute nicht mit allen ihr Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten würde. Zu diesen Mitteln gehört aber unzweifelhaft auch die Verkündung und Handhabung des Belagerungszustandes und des Standrechts.

Eine starke, ihres Rechts und ihrer Macht sichere Regierung würde sogar einen groben Fehler begehen, wenn sie dem offenen Aufruhr gegenüber von diesem Mittel keinen Gebrauch machen wollte, durch dessen Anwendung unzweifelhaft viel unnützes Blutvergießen verhindert wird.

Zimmer aber wird die Verkündung des Belagerungszustandes und des Standrechts eine Ausnahmsmaßregel bleiben, und das menschliche Gefühl befriedigt es weit mehr, wenn sie solche wirklich betrachtet, wenn ihre Anwendung der Verantwortlichkeit einzelner energischer Männer überlassen wird, als wenn sie in die Schnürstiefel des Gesetzes gepreßt, mit dem Heiligenschein der Legalität umgeben wird, um gerade herrschende Nullitäten zu decken, welche für die menschliche Verantwortlichkeit, die ihnen durch ihre Stellung zufällt, gar keinen Sinn haben. Wir glauben auch dreist behaupten zu können, daß dem Mißbrauch der Anwendung von Belagerungszustand und Standrecht viel besser vorgebeugt wäre, wenn kein Gesetz darüber bestünde. Unter Mißbrauch verstehen wir die Verkündung des Standrechts unter dem bloßen Vorwand eines drohlichen Aufruhrs, um einer herrschenden Partei die Mittel des Terrorismus gegen legale politische Opposition in die Hand zu geben, ferner die Aufrechthaltung des Standrechts nachdem ein ausgebrochener Aufruhr gestillt ist, um durch politische Tendenzproceße, welche von den Standgerichten beurtheilt werden, der siegreichen Partei die Rache an ihren politischen Feinden in die Hand zu geben.

Wenn auch in frühern Zeiten, schon seit der neuen Josephinischen peinlichen Gerichtsordnung von 1788 gesetzliche Bestimmungen aufgestellt wurden über die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf Civilpersonen (Standrecht), so war es doch hauptsächlich der neuesten Zeit, der Reactionsperiode, welche auf das Jahr 1848 folgte, und der liberal-constitutionellen Aera vorbehalten, das Standrecht mit dem Belagerungszustande in vollständige Gesetzartikel zusammenzufassen, die meist schlimmer sind als die nicht gesetzlich beschränkte Willkür einzelner militärischer und energischer Männer.

Die Gesetze, welche seit dem Jahre 1848 in den verschiedenen Staaten Europas in Belagerungszustand und Standrecht erlassen wurden, sehen einander alle sehr ähnlich. genügt daher nur eins näher zu analysiren, um das Detail der Sache besser zu erkennen.

Wir wählen dazu das preussische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1848. Das Gesetz handelt:

1) Von den Fällen, in denen der Belagerungszustand erklärt werden soll, und von den Behörden, die ihn verhängen. Für den Kriegsfall ist in den vom Feinde bedrohten oder schon theilweise von ihm besetzten Provinzen jeder Festungscommandant befugt, seinen Bezirk mit dem zugehörigen Bezirk in Belagerungsstand zu versetzen. Dem commandirenden General in einer Provinz steht dieselbe Befugniß für die ganze Provinz, sowie einzelne Theile derselben zu. Für den Fall eines Aufruhrs, sei es übrigens Krieg oder Frieden, ist das Staatsministerium competent, den Belagerungszustand zu erklären. Provisorisch darf dies aber auch in dringenden Fällen, — auch ohne jede Gefahr von einem äußern Feinde — jeder oberste Militärbefehlshaber im Bereich seiner Gewalt, also in der Festung, in jedem auch nicht besetzten Orte, in dem Bezirk, in welchem er commandirt.

2) Von der Art der Verkündung. Diese soll bei Trommelschlag oder Trompetenschlag durch Mittheilungen an die Gemeindebehörden, durch öffentlichen Anschlag, durch die öffentlichen Blätter geschehen. Die Verkündung der Aufhebung des Belagerungszustandes geschieht durch Mittheilung an die Civilbehörden und durch die öffentlichen Blätter.

3) Sobald der Belagerungszustand verkündet wird, geht die vollziehende Gewalt an den obersten Militärbefehlshaber über. Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben also den Befehlshabern zu gehorchen, welche für ihre Anordnungen verantwortlich sind.

4) Im übrigen hören mit der Verkündung des Belagerungszustandes die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger nicht eo ipso auf. Insofern für die Dauer des Belagerungszustandes einzelne Verfassungsparagraphen außer Kraft gesetzt werden sollen, muß dies ausdrücklich verkündet werden. Es können nun außer Kraft gesetzt werden die ordentlichen Bestimmungen über die Pressfreiheit, über das Vereins- und Versammlungsrecht.

5) Die Militärs stehen während des Belagerungszustandes unter den für den Kriegszustand enen Gesetzen. Die höhere Militärgerichtsbarkeit übt der Truppenbefehlshaber des in Belagerungszustand versetzten Orts oder Bezirks, die Bestätigung von Todesurtheilen aber bleibt riebenszeiten stets dem commandirenden General der Provinz vorbehalten.

3) Wird a) die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte nicht suspendirt, so haben doch die lgerichte während des Belagerungszustandes in allen Fällen vorsätzlicher Brandstiftung, iglicher Anstiftung von Überschwemmung, des Angriffs auf die bewaffnete Macht, auf Ab- onnete der Civil- und Militärbehörden, des bewaffneten, oder sonst gewaltsamen Widerstandes a sie auf Todesstrafe, bei mildernden Umständen auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- e zu erkennen. b) Die Ausstreuung falscher Gerüchte über Unternehmungen und Erfolge Feinde, welche die Militärbefehlshaber irreführen, die Übertretung von Verboten, welche Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen hat, oder die Anreizung rter Übertretung, sowie zum Aufbruch, thätlicher Widersezung, Befreiung von Gefangenen, Aufreizung von Soldaten zu Vergehungen gegen Subordination und militärische Zucht, Vergehen sollen, wenn nicht höhere Strafe nach sonstigen Gesetzen darauf fällt, mit Ge- niss bis zu einem Jahre bestraft werden.

7) Wenn den ordentlichen Gerichten die Competenz in Bezug auf alle Vergehen und Ver- en, welche die Sicherheit bedrohen, zugleich mit Verkündung des Belagerungszustandes oder end seiner Dauer entzogen wird, wenn also das Standrecht proclamirt und demgemäß dgerichte eingesetzt werden, so fallen nun unter deren Competenz außer den unter 6 erwähn- rner das Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufbruchs, hätlichen Widersezung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung Soldaten zur Untreue. Die Vollziehung von Urtheilen, die von Standgerichten abgegeben muß in Friedenszeiten ausgeföhrt werden, solange die Einsezung von Standgerichten nicht Staatsministerium angeordnet ist.

9) Die Standgerichte sollen fünf Mitglieder zählen und zwar drei vom Militärbefehlshaber ennende Offiziere, nicht unter Hauptmannsrank, und zwei vom Vorstande des Civilgerichts :treffenden Orte bezeichnete richterliche Civilbeamte. Wenn ein ganzer Bezirk in Belagerungs- ud erklärt ist, bestimmt der commandirende General der Provinz die Zahl der zu errichtenden dgerichte nach dem Bedürfniß und bezeichnet jedem seinen Sprengel. Als Vorsitzender des dgerichts soll ein richterlicher Beamter fungiren, als Gerichtsschreiber ein zuzuziehender nter der Civilverwaltung.

8) Die Mitglieder des Standgerichts, soweit sie nicht richterliche Beamte sind, werden ver- t. Das Verfahren ist der Regel nach mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann h durch Beschluß des Gerichts aus Gründen des öffentlichen Wohls ausgeschlossen werden. Angeklagte kann einen Vertheidiger wählen, und insofern er mit höherer Strafe als ein :esängniß bedroht ist, muß ihm ein Vertheidiger stets von Amte wegen gestellt werden. : Vortrag der Anklage, den Äußerungen von beiden Seiten faßt das Gericht in nichtöffent- : Berathung sein Urtheil, wobei einfache Stimmenmehrheit gilt. Das Urtheil wird un- :klar darauf dem Angeklagten mitgetheilt, es wird schriftlich abgefaßt, von sämmtlichen Rich- : und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Das Standgericht kann auf Freisprechung oder auf :esegliche Strafe erkennen, oder es kann sich für incompetent erklären und den Angeklagten ordentlichen Gericht überweisen.

10) Rechtsmittel finden gegen Urtheile der Standgerichte nicht statt. Todesurtheile aber :fen der Bestätigung durch den im Standrechtsbezirk commandirenden Militärbefehlshaber, :iebenszeiten durch den commandirenden General der Provinz. Alle Urtheile werden :unden nach Verkündung des Erkenntnisses, beziehentlich der Bestätigung desselben voll- :t, die Todesstrafe immer durch Erschießen (mit Pulver und Blei, wie der Kunstausdruck t). Wenn bei Aufhebung des Belagerungszustandes eine vom Standgericht erkannte :strafe noch nicht vollzogen war, so soll sie von den ordentlichen Gerichten in diejenige ver- :eilt werden, welche ohne das Bestehen des Belagerungszustandes auf das vom Stand- :t angenommene Verbrechen gefallen wäre.

11) Mit dem Aufhören des Belagerungszustandes sollen auch die Standgerichte aufhören, und :en sollen alle ihre Urtheile mit Belegen sowie die noch bei ihnen schwebenden Sachen an :rdentlichen Gerichte abgeben, welche nun in diesen leßtern Sachen nach den gewöhnlichen :en verfahren mit einziger Ausnahme der Übertretungen, die wir unter 6b zusammen-

gefaßt haben, für welche auch nach Aufhebung des Belagerungszustandes die dortigen Strafbestimmungen gelten.

12) Über die Verkündung des Belagerungszustandes und des Standrechts soll die Verkündung sofort, beziehentlich bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft geben.

Durch die Bestimmungen 11 und 12 soll dem Mißbrauch des Belagerungszustandes des Standrechts vorgebeugt werden. Die Kritik der sämtlichen Bestimmungen im Standrecht liegt in unserer einfachen Zusammenstellung. Wie schwach in Zeiten der Parteilichkeit der Schutz sei, den der Angeklagte vor einem Standgericht findet, ist so der Widerspruch, der in jedem Versuch liegen muß, den Terrorismus legalisiren zu trit zu grell hervor, als daß es weiterer Auseinandersetzungen bedürfte. Für die Bez zu äußern Feinden braucht man keine Gesetze über das Standrecht, und die existirende über das Standrecht sind daher sämtlich ad hoc, nämlich für die Zeiten großer Parteilichkeiten geschrieben, die mit Recht oder mit Unrecht der bestehenden Staatsgewalt werden könnten.

W. R. ü.

Stapelrecht. Wenn man Einrichtungen der Vergangenheit richtig beurtheilen man an sie nicht den Maßstab der Gegenwart anlegen. Alles, was eine geschichtlich gehabt hat, muß in jedem Augenblick seines Bestehens, um seine Bedeutung, seine gung in vollem Umfang zu würdigen, mit den Augen seiner Zeit angesehen werden wäre verkehrter, eine Schöpfung früherer Epochen deshalb zu verurtheilen, weil sie genwart nicht mehr hineinpaßt, sei es, weil sie überhaupt dem Geiste und den Be des Jetzt nicht mehr entspricht, sei es, weil sie wegen der Mißgestalt, welche sie dur fehrt menschliche Einsicht, Eigennuß, Habgier derer, denen sie zugute kam, unter der Schwäche und Ohnmacht der darunter Leidenden im Lauf der Jahre erhalten ha unhaltbar erwiesen hat.

Das Stapelrecht liefert einen Beweis dafür, wie eine Einrichtung, die seinerzeit wirklichen Bedürfnis hervorgegangen, ein Segen für alle war, allmählich theils durch ändernden Verhältnisse, theils durch die mißbräuchliche Ausdehnung über die berechtigten hinaus zu einer drückenden Fessel, zu einer Zwangsjacke des Verkehrs werden konnte weitere gesunde Entwicklung in drückendster Weise hemmte. Sie hing ebenso sehr Gang des Handels, der Art seines Betriebs in früherer Zeit zusammen als mit den Zuständen des Mittelalters. Um daher sich ein klares Bild von ihrem Wesen machen zu ist es nothwendig, daß sich der Leser einen Augenblick in vergangene Zeiten zurückver

Wenn in der Gegenwart der Handel vorzugsweise durch Commissionen vermittelt wird, d. h. dergestalt, daß der Kaufmann, welcher Waaren aus einem fremden Lande ziehen wünscht, einem dortigen Kaufmann eine Einkaufscommission erteilt, ihn b für des Committenten Rechnung dort Waaren zu kaufen, oder, wenn er Waaren in fremden Orte absetzen will, daß er einem dortigen Geschäftsfreund die Waaren in Auftrag gibt, um sie für seine Rechnung dort zu verkaufen und den Erlös ihm zu überweisen, im Mittelalter der Handel fast ausschließlich als Eigenhandel betrieben werden. Von aus fremden Länden, von einem fremden Volk haben wollte, mußte sich in eigenem dorthin begeben, dort die Producenten und Verkäufer aufsuchen, von ihnen seinen Handel handeln, um dann nach glücklich vollbrachten Geschäften mit den eingekauften Waaren Platz zu gehen, wo er Absatz für sie fand. Ebenso verhielt es sich in dem umgekehrten wenn der Kaufmann seine Waare absetzen wollte; auch hier war es nöthig, daß er zu den Consumenten begab, sie einzeln aufsuchte, einzeln mit ihnen Verkäufe abschloß schon die Schwierigkeiten, welche mit diesem Umherfahren im Lande, die Gefahr für den Kaufmann mit der Unkenntniß der fremden Käufer und Verkäufer, der Sitten des fremden Landes überhaupt verbunden waren, würden gewiß im Lauf eines andern Verfahrens geführt haben, wenn nicht noch andere Ursachen hinzugekommen. Diese waren vornehmlich die Unsicherheit des Rechts, welcher sich der Kaufmann mußte. Nicht bloß daß der Ausländer in den Zeiten des Mittelalters, wenn ihn nicht und Bündnisse schützten, so gut wie rechtlos war, daß bei dem Mangel einer guten Aufsicht auf jeder Straße Verabhandlung und Gefängniß zu fürchten hatte, so hatte er, wenn er all glücklich entgangen, noch zu besorgen, daß er angehalten, seiner Vorräthe in Geld und entleibt wurde, um damit die Schulden eines Landmanns zu bezahlen, die dieser auf einem Grunde nicht bezahlt hatte. Alle diese Umstände führten auf natürlichem Wege daß Käufer und Verkäufer, statt sich wie bisher in ihrer Heimat aufzusuchen, sich gew

in einem Orte begegneten, wo sie für ihre Person und Eigenthum genügenden Rechtschutz und Sicherheit genossen, dorthin ihre Vorräthe brachten, um sie miteinander auszutauschen. Und dieselbe Erscheinung statt wie auch in unsern Tagen, daß die Producenten eines gewissen Rayons in den natürlichen Mittelpunkt desselben ihre Producte schaffen, von wo die Ferne sie abholen. Jene Orte waren die Stapelplätze des Handels, wo die in einer Gegend getretenen Gegenstände gesammelt und aufgestapelt wurden, um von dort zu den Consumenten abzufließen zu werden. Hierher wurden aber auch von den Leßtern die Erzeugnisse geschafft, welche ebenfalls jenen anzubieten hatten.

Noch ein anderer Grund führte zu der Errichtung von Stapelplätzen ebenso natürlich wie der erste. Wie noch heutzutage gibt es auf allen Verkehrsstraßen Knotenpunkte, an welchen Verkehrsgegenstände von einem Wege auf einen andern übergehen, sei es, daß solche von einem Orte her hier zusammentreffen, um hier vereinigt gemeinsam die weitere Reise anzutreten, oder umgekehrt die bis dahin vereinigten getrennt werden, oder daß daselbst eine neue Art der Beförderung beginnt, z. B. ein Übergang von Land- zum Wassertransport stattfindet. Da die Sachen an solchen Punkten von den alten Transportmitteln abgeladen und auf den neuen gebracht werden müssen, so ist die natürliche Folge, daß die Waaren dort häufig aufgestapelt werden, weil sich nicht sofort die nöthigen Transportmittel zur Weiterbeförderung finden. Entstanden auch aus dieser Ursache eine Reihe wichtiger Stapelplätze. An allen deutschen Orten, an dem Punkt, wo dieselben schiffbar wurden, oder wo die Wasserstraße sich an den Landweg angeschlossen, lagen solche Stapelplätze, in denen alle Waaren, welche auf dem einen oder dem andern Wege dorthin gebracht wurden, auf die Weiterbeförderung harrten. Am Rhein waren hauptsächlich Strasburg, Mainz, Köln, an der Weser Minden, an der Elbe Magdeburg, Hamburg, an der Oder Breslau und Frankfurt. Aber auch an den Knotenpunkten der Verkehrsstraßen finden sich solche Stapelorte, wie z. B. Leipzig.

Es ist nicht zu verkennen, daß den Bürgern dieser Städte durch die Stapelung der Waaren ein erheblicher Gewinn zufiel, den zu erlangen oder zu erhalten selbstverständlich ihr großes Verlangen war. Wenn auch der directe Gewinn, den sie aus der Vermietung ihrer Lagerräume, Wohnungen an die fremden Handelsleute zogen, vermuthlich der geringste war, so fiel doch mehr ins Gewicht, einestheils, daß sie Gelegenheit erhielten, ihren Bedarf aus den auf dem Markt geführten Waarenvorräthen immer aus erster Hand zu beziehen, anderentheils, daß sie, da sie zu allen ihren Platz besuchenden Fremden in Beziehung und Verbindung treten konnten, bald die Vermittelung des Geschäfts zwischen diesen zufiel.

Es konnte nicht fehlen, daß die Bürger der Stapelplätze eines großen Theils des Handels ihren Producenten und Consumenten sich bemächtigten, weil sie nicht bloß zu gewissen Zeiten den Markt bezogen, sondern immer an Ort und Stelle sich befanden und daher für jeden gelegentlichen Besuch eines Käufers, resp. Verkäufers zur Hand waren, und weil sie durch ihre ständige Anwesenheit am Orte der Niederlage ein factisches Privilegium des Verkaufs zu üben und sich immer je nach dem Stande des Bedürfnisses Vorräthe anzuschaffen und zu halten in den Händen gesetzt waren.

Nichts war daher natürlicher, als daß die Bewohner der Stapelplätze die Vortheile, welche ihrer Lage und zufälligen Umständen verdankten, sich zu sichern und zu conserviren beabsichtigten durch Acte der Gesetzgebung, welche ihnen den dauernden rechtlichen Genuß derselben garantierten, daß sie als ein Recht zu erlangen trachteten, was sie in den Anfängen der Entstehung der Stapelplätze tatsächlich lucrirt hatten. Sie stießen bei diesen Bestrebungen bei den Gesetzgebern auf einen gewissen Widerstand, fanden vielmehr meist lebhaftere Unterstützung, da es ja ein wesentliches Fortschreiten schien, den Verkehr in feste Bahnen zu leiten, und da es den Landesherren einleuchten mußte, ihren Vortheil ihnen die Begünstigung ihrer Landstädte gewähren zu lassen, durch die deren Wohlstand und somit ihr Reichthum erhöht wurde, der in allen Verlegenheiten der Landesherren die ergiebigste, wenn nicht die einzige Hülfsweltquelle blieb. Obgleich anfänglich nur die Stapelgerechtigkeiten in Deutschland von den Kaisern ertheilt wurden, so riß doch bald, seit der Abnahme der den Kaisern aus dem Reich zustehenden Einnahmen die Geldverlegenheiten derselben häufiger wurden, der Mißbrauch ein, sie an jede Stadt, die ein merkliches Einkommen bezahlte, zu ertheilen. Bald folgten auch die Landesfürsten nach, welche die Ertheilung der Privilegien ebenso ausgiebig nutzten wie die Kaiser, und einzelnen Städten gelang es durch eigene Macht, sich in den Besitz eines Stapelrechts zu setzen und seine Anerkennung von den Landesherren zu erzwingen.

Wie sich schon aus dem Obenbemerkten schließen läßt, begriff das Stapelrecht das Recht ab-

Orts, Stadt u. s. w. in sich, daß das Transitgut, welches denselben passirte, dort e lang festgehalten und die Eigenthümer genöthigt wurden, dasselbe dort feilzubieten. Da waren von längerer oder kürzerer Dauer und darauf berechnet, daß den Bürgern des L legenheit gegeben werden sollte, sich nach Bedarf mit den feilgebotenen Waaren zu l Bald bezog es sich auf Waaren jeder Art, welche durch den Stapelort gingen, bald erf sich nur auf Waaren gewisser Klassen oder bestimmter Ursprungsländer. Bisweilen w ihm verwandte Rechte verbunden, wie das Kranrecht, daß die anlangenden Waaren des städtischen Krans ab- und wieder aufgeladen oder auch im Fall der Nichtbenau Gebühr an die städtische Kasse entrichtet werden mußte.

Solange die Stapelrechte in den Grenzen ihrer naturgemäßen Entwicklung bli nicht benutzt wurden, ohne irgendeine Gegenleistung zu geben, im Interesse der engl habgier einzelne Ortschaften auf Kosten des Ganzen zu bereichern, blieben sie eine l welche der Handel nur allzu sehr empfand. Bald aber kam es dahin, daß man den Sta eine Ausdehnung gab, welche sie zu einer drückenden Last für allen Verkehr machte und diesen völlig hemmte. Nicht nur wußten sich einzelne Städte, welche von der Natu Stapelplätzen geschaffen waren, sich Stapelprivilegien zu verschaffen, um eine Ab Transitgut erheben und ihren Bürgern die Wohlthat des billigen Einkaufs verschaffe nen, sondern auch, wo Stapelrechte durch die örtlichen und allgemeinen commercie len wohlbegründet waren, wurde ihnen eine solche Erweiterung gegeben, daß d unmöglich dabei bestehen konnte. Die zureisenden Kaufleute wurden z. B. gezwung Zeit, acht, vierzehn Tage, ja bisweilen noch länger ihre Waaren feilzubieten; man ihnen entweder nicht, wie in Lübeck, mit andern als mit Bürgern des Orts in Verkehr oder, wie an andern Orten, erst dann an Fremde zu verkaufen, wenn alle Bürger del vollständig versehen hatten. Andere Plätze nahmen es als ihr Recht in Anspruch, weite Gegenden ihre gesammten Erzeugnisse nicht direct in die Fremde auszuführen dar bern sie an den Stapelplatz zu bringen verpflichtet wurden, von wo allein Ausfuhr land gestattet war. So präten dirte noch im 17. Jahrhundert Hamburg das Recht, unterhalb Hamburgs an der Elbe liegende Orte ihre Waaren und besonders ihr G nach Hamburg bringen sollten.

Solche maßlose Übertreibungen trugen den Keim ihrer Auflösung in sich selbst, u allen Grundsätzen eines gesunden Verkehrs in Widerspruch standen. Bis zu einer Grenze ist es zwar zulässig und sogar vortheilhaft, den Handel zu belasten, aber wird d schritten, so hört er entweder ganz auf oder schlägt solche Wege ein, auf denen er die l man ihm aufbürdet, vermeidet. So ging es auch in diesem Fall. Manche Stapelplä freilich so günstig gelegen, daß der Handel sie nicht umgehen konnte, andere dagege gut stürzte mußte der Verkehr durch Einschlagung neuer Straßen zu vermeiden. Je l und besser die Verkehrswege, je leichter dadurch die Versendung von Gütern auf wei nungen auch zu Lande hin wurde, desto mehr ward natürlich das Drückende der Sta tigkeit empfunden, welche den Kaufmann zwang, auch wo es durch keine Umständ war, den Transport zeitweilig zu sistiren, die Güter abzuladen, feilzubieten, ohne ob Käufer da wären, und erst, nachdem er viel Zeit verloren und viele Kosten unnüt au hatte, die Reise wieder fortzusetzen. Durch diese Unkosten wurden denn nun die l Waaren erheblich vermehrt, daß eine Abnahme der Consumption und davon wieder minderung der Production die Folge sein mußte. Wie konnte auch wol ein rechter Be es landwirthschaftlicher oder industrieller, dabei gedeihen, wenn außer den Producti von ihm die des Transports hin nach dem Stapelplatz und der Lagerung daselbst getu den mußten, von denen andere Concurrenten befreit waren? Mußte nicht endlich ad ternehmungsgelbst sowol der Bürger der Stapelorte als der dem Stapelrecht Unterwor terdrückt werden, der einen durch die Leichtigkeit des Erwerbs, der andern durch die l teiten, die man ihnen bereitete?

Seitdem gesündere Principien in der Staatswirthschaft sich Bahn gebrochen, seit eingesehen hat, daß die Volkskräfte, um recht es Gedeihen, tüchtige Thätigkeit zu schaff feffelt werden mußten, daß namentlich der Handel Freiheit erheißcht, fing man an, die rechte abzuschaffen. Mit einzelnen wurde schon der Anfang im 17. und 18. Jahrhun macht, die größere Zahl fiel aber erst in Deutschland nach den Stürmen der Französische lution, welche neues Leben in alle Theile des versumpften Reichs brachten. Größtenth willig beseitigt, wurde doch in einzelnen Fällen ihre Aufhebung in internationalen B

lirt; der Rheinschiffahrtsoctroi, die Weser-, die Elbschiffahrtsacte enthalten sämmtlich in Passus, welcher die Stapelrechte der an diesen Flüssen liegenden Städte für alle Zeiten schließt.

Gegenwärtig darf man in Deutschland alle Stapelgerechtigkeiten als aufgehoben ansehen; deutsch-französische Handelsvertrag, Art. 23: „Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiet jeder Durchgangsabgabe befreit sein“, schließt sie jedenfalls aus, soweit die Ausübung des Rechts mit Erhebung von Abgaben verbunden war, und der zweite Absatz dieses Artikels: „In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Verbindung der meistbegünstigten Nationen zu“, würde eine Fortdauer der Stapelrechte jedenfalls Verhältniß der contrahirenden Parteien verbieten, wenn sie nicht zugleich allgemeine wären.

Wie aber in der Welt sich alles wiederholt, so hat auch die neue Zeit den mittelalterlichen Stapelrechten ähnliche Einrichtungen geschaffen. Diese sind hervorgerufen durch die modernen Systeme, wonach von den aus dem Auslande eingeführten und wieder dahin ausgeführten Waaren keine Zölle erhoben werden, sondern nur von den im Inlande für die dortige Consumtion verbleibenden. Um den Kaufleuten, welche aus Speculation Waaren aus dem Auslande führen, um sie, je wie es die Conjunctionen mit sich bringen, entweder im Inlande zu verkaufen oder wieder auszuführen, haben mehrere Staaten, z. B. Frankreich, Schleswig-Holstein, sogenannte Entrepots, Zollniederlagen errichtet, in welchen die Importeure die Waaren, welche sie wollen, zollfrei einbringen können, indem sie nur für die Bewahrung derselben, die Nutzung der Lagerräume eine Vergütung entrichten; es wird ihnen der Zoll creditirt; sie bezahlen ihn nur von den im Entrepot lagernden Gütern, welche aus demselben für den Consum im Inlande entnommen werden, und zwar erst bei der Entnahme aus dem Entrepot, um sie in inländischen Consum zu bringen. Von Waaren, die aus den Niederlagen wieder ins Ausland verführt werden, wird nur der Transitivoll erhoben, wo ein solcher besteht, während sie im Inlande zollfrei sind. Es leuchtet ein, daß wegen der Kosten und Mühen, welche die Einrichtung und Erhaltung der Entrepots, die Ausübung der Zollaufsicht macht, solche nur an wenigen Orten und nur in einem größern Umfang sich befinden können, und daß mithin der freien Bewegung des Handels ein gewisser Zwang angelegt wird. Allein dem Leser wird der wesentliche Unterschied von den mittelalterlichen Stapelrechten in ihrer spätern historischen Erscheinung nicht entgehen, daß jene im eigentlichen Interesse der Kaufleute zur Erleichterung des Handels eingerichtet sind, welche dadurch gewährt wird, daß die Auslage des Zolls, d. h. also die Zinsen dieses Capitals erspart werden bis zum Moment der Consumtion.

In einem gewissen Sinne sind auch die zuerst in England von großen Compagnien errichteten Waarendepots verwandt, welche sich von dort aus auch auf dem Continent zu verbreiten angefangen haben. Sie besteht darin, daß große Packräume eingerichtet werden, in welche der Kaufmann seine Waaren gegen eine festgesetzte Packhausmiete einbringen kann; er erhält für seine Waaren ein Empfangsbekennniß von den Eigenthümern des Packhauses, Lagerhelfer, der dem Empfänger gegen Rückgabe desselben die jederzeitige freie Verfügung über die Waaren sichert und von ihm auf andere übertragen werden kann¹⁾, welche dadurch sein Recht auf Auslieferung der Waaren eintreten.²⁾ Die Sicherheit des Lagerseins beruht nicht auf dem Credit, welchen die Aussteller durch ihre Solvenz und im Geschäftsverkehr erlangte Reclikheit gewähren, theils auf dem Vertrauen, daß für die Bewahrung und Erhaltung der deponirten Güter gute Vorkehrung getroffen ist. Das Deutsche Handelsgesetzbuch fügt zu dem in der Anmerkung angeführten Art. 320 noch diejenige Sicherheit hinzu, welche durch die an die Depotsinhaber ertheilte staatliche Autorisation gewährleistet wird; diese sucht es nicht direct, sondern mittelbar durch Ertheilung des Privilegs der Übertragbarkeit mittelst Innelement der Lagerseine autorisirter Anstalten zu erzwingen. Der große Vortheil bei diesen

1) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 320: „Ingleichen können Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, durch Indossament übertragen werden, wenn sie die Bedingnisse lauten.“

2) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 321: „Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem in dem ersten Papier auf den Indossator über. Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers seine Verbindlichkeiten zu erfüllen verpflichtet.“

Depots, den herbeizuführen eben der Zweck ist, besteht darin, daß dem Deponenten eine Disposition über sein Eigenthum verschafft wird, indem er das Eigenthum dem Pfandrecht davon bestellen kann durch ein sehr einfaches Geschäft der Indes resp. Cession des Lagercheins. Er erlangt hierdurch nicht bloß den Gewinn, welchen bei dem Geschäftsgang gewährt durch Ersparniß von Zeit und Kosten, sondern ein weit mittelbarer Vortheil wird für ihn dadurch erzielt, daß er die Waaren zu benutzen in der Lage gesetzt wird, um seinen Credit zu erweitern. Er kann dieselben verwenden, um Credit abzuschließen, indem er auf die Lagercheine, als Deckungsmittel gegeben, viel leicht darlehne erlangt als gegen Verpfändung der Waaren selbst. Denn einmal gewährt die Verpfändung des Papiers, durch Indossament erlangt, vollkommene Sicherheit gegen alle Ansprüche, die nicht auf der Urkunde selbst verzeichnet stehen, sobald aber sich die Auktion der Waaren im Depot den Inhaber des Lagercheins sowohl gegen Verlust der Waaren durch Vernachlässigung als durch fraudulose Geschäfte des Eigenthümers, gegen die besten und umfassendsten Gesetze sonst nicht zu schützen vermögen, weil, wenn die Not sogar von unehrlichen Schuldnern alle andern Rücksichten als die der Selbsterhaltung gesegnet werden.

R. J. Burgha.

Statistik. I. Begriff. „Es gibt“, sagt Rümelin¹⁾, „bis jetzt zweihundertsechzig Erklärungen über den Begriff der Statistik, und die unserige wäre die dreihundertsechzigste. Unrecht hat man diese vielseitige Deutung des Begriffs Statistik als einen Mangel erachtet. Die nämliche Schwierigkeit kehrt wieder bei den meisten Wissenschaften, welche den Menschen unser Erkenntniß von Staat und Gesellschaft füllen; wie viele Definitionen von Staat, von Gesellschaft ließen sich nicht aufzählen, wie uneinig ist man nicht über die Abgrenzung dieser Begriffe! Vielmehr könnte die Statistik sich rühmen, daß sie über ihre Aufgabe und Stellung im System der Wissenschaften für Wohl der Menschheit ziemlich indifferent geblieben sind, während die Verschiedenheit der jener Begriffe weitreichende praktische Folgen gehabt hat. Überhaupt aber kann in der Wissenschaft sich nicht an fertige Definitionen und ein traditionelles Schema anklammern, ihr Schaden bringt und die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntniß hemmt, in dem Streit um Worte, aber in dem Aufkeimen neuer Ansichten, in dem unablässigen Streben nach genauere Bestimmung der Begriffe besteht gerade das Leben der Wissenschaft. Keinen unangefochtenen Besitz und keine Verjährung, und wer um dieser Flüchtigkeit sulatate willen an ihr verzweifelt, ist kein echter Jünger der Wissenschaft.“

Wir wollen indeß nicht leugnen, daß in jenem Streit über Wesen und Begriff der Statistik viel unnütze Spitzfindigkeit aufgewendet worden ist. Entkleidet man aber die Frage von dem Werks, so stehen sich nicht mehr als zwei Grundrichtungen gegenüber, von denen die eine die formale oder methodologische nennen könnte, stillschweigend aber bewußt der Praxis unserer Tage zu Grunde liegt, während die entgegenstehende Auffassungsweise die materielle nennen könnte; vorwiegend von deutschen Universitätslehrern geübt und in der Einverständnis sind beide Auffassungen insofern, als beide die Beobachtung, Constatirung und Bearbeitung von Thatsachen der Statistik als Operationsgebiet anweisen, einvernehmlich auch insofern, als sie die Statistik beschränken auf Thatsachen, welche eine Beziehung zu den Interessen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft haben. Auch in bloßer Interesse beobachten wir die Erscheinungen, die sich unsern Sinnen darbieten, an einem gewissen Punkt mag das Verfahren, welches wir dabei einschlagen, von dem Weg man bei statistischen Untersuchungen verfolgt, kaum unterschieden sein, aber von einer Art, von einer Gemischnen, ja von einer anatomischen oder physiologischen Statistik niemand eingefallen zu reden. Dagegen gibt es allerdings nicht nur eine politische Statistik, auch z. B. eine medicinische Statistik; statistische Musterwerke²⁾ ziehen Zweige der Naturbeschreibung, Vögelgestaltung, Klima u. dgl., in ausgedehntem Maße in ihre Betrachtung, warum diese, da doch auch Medicin und Geographie theoretische Naturwissenschaften sind, den Schlüssel zur Lösung gibt uns Neumann³⁾ an die Hand, wenn er die Medicin in

1) Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft (Jahrg. 1863), S. 695.

2) J. B. die Statistique générale de la Belgique, période décennale 1841—1850. Auszug aus diesem Werk hat J. C. Horn herausgegeben (Statistisches Gemälde des Königreichs Preußen 1853).

3) Zur medicinischen Statistik des preussischen Staats (Berlin 1849), S. 3 fg.

nschaft nennt. In der That sind Gesundheit und Krankheit praktische Interessen jedes Einzelnen; schreiten wir sodann vom Einzelnen fort zu den gesellschaftlichen Lebenskreisen, so bemerken wir, daß alle diese geselligen Verbände, insbesondere Familie, Gemeinde und Staat, geistigen Gehalts, doch aber zugleich auch von Natur sind. In diesem Sinne haben Bodi und Montesquieu die aus der physischen Natur stammenden Einflüsse auf die menschliche Gesellschaft untersucht; R. S. Zacharia hat einen eigenen Zweig der Staatswissenschaft, die „statistische Naturlehre“, daraus gestaltet. Es gibt somit zahlreiche Berührungspunkte zwischen Naturwissenschaft und Gesellschaftswissenschaft⁴⁾; die gleiche Beobachtung, welche der Naturforscher in rein theoretischem Erkenntnißdrang durchführt, bietet dem Staatsmann Stoff für die Staatswissenschaft, und er wird sie eine statistische Thatsache nennen, wenn er sie in diesem Sinne beobachtet und ermittelt hat. Gerade auf diesen Boden, wo Naturwissenschaft und Gesellschaftswissenschaft sich berühren, stellt sich die Statistik, und darauf beruht die allgemeine Beobachtung, welche sie in unserer exacten Forschung zugewendeten Zeit gefunden hat. Wo immer Statistik getrieben wird, da weiß sich der Bearbeiter in näherer oder entfernterer Beziehung zu praktischen menschlichen Interessen; die Gesellschaftswissenschaft und ihre Zwecke bilden den Mittelpunkt der Statistik, und wo Statistik und Naturforschung in demselben Gegenstande zusammentreffen, ist das unterscheidende Merkmal die Tendenz, in welcher sie die Untersuchung angreifen.

Sehen wir aber ab von dieser allseitig zugestandenen Verwandtschaft zwischen der statistischen Forschungsweise und derjenigen der Naturforschung, und von der wol ebenso unbestrittenen Scheidung zwischen Statistik und Naturwissenschaft, womit dem schlichten Verstande die Frage schon hinreichend gelöst scheinen möchte, so scheiden sich von neuem die Wege. Schon in der Etymologie des Wortes Statistik hat man Waffen gesucht für die sich gegenüberstehenden Parteien. Leitet man das Wort ab von Status, so kann das „Zustand“ oder „Staat“ bedeuten; Status hat man, wie es scheint, zuerst im 16. Jahrhundert Statista und Statisticus gefunden, in der Bedeutung „Staatsmann“⁵⁾, aber allerdings schon mit der Nebenbedeutung, daß der Statist ein Kenner der Zustände seiner Zeit und seines Landes sein müsse.⁶⁾ In der Etymologie werden wir somit kaum das Licht entdecken, welches den wissenschaftlichen Sinn des Wortes Statistik erhellen soll. Gewiß aber ist so viel, daß unter der Benennung „Statistik“ gemeint wird, insbesondere vom akademischen Rathgeber aus anerkannter und gepflegter Zweig der Staatswissenschaft erst in Genuß kam durch den Göttinger Gottfried Achenwall, den Lehrer der Rechte, und Achenwall wie Schöler haben sich sofort über die Stellung erklärt, welche sie der Staatsbürgerlichen Wissenschaft anwies. Göttingen, begünstigt durch die Freiheit, welche die Könige George gewährten, war damals die hohe Schule deutscher und auswärtiger Staatslehrer, und dem akademischen Lehrer mußte sich bald der Mangel aufdrängen, daß der Unterricht in den theoretischen Staatswissenschaften, in Philosophie und Geschichte eine wesentliche Lücke offen ließ, nämlich eben jene für den Staatsmann unentbehrliche Bekanntschaft mit den im In- und Auslande bestehenden gegenwärtigen Zuständen. Diese war das, was Achenwall seit unter der Benennung „Statistik“ lehrte.⁷⁾ Er definierte die Statistik als „den Begriff der Staatsmerkmale eines Reichs oder einer Republik“, und an seine Auffassung schloß sich Schöler's geistreiches Wort: „Geschichte ist fortlaufende Statistik, Statistik ist stehende Geschichte“. Geschichte, das ist bei diesem Ausspruch nicht zu vergessen, war damals nicht blos politische Geschichte; was ein Spittler in seiner „Geschichte der europäischen Staaten“ rühmend seines Verdienstes schilderte, das war, in die Breite des gegenwärtigen Daseins dargelegt, die Statistik im Schöler'schen Sinne. Aber was ist eine „Staatsmerkmale“? Eine

1) Wir bemerken ein für allemal, daß wir dieses Wort im weitesten Sinne, d. h. als die Staats- und Gesellschaftswissenschaft unter sich begreifend, anwenden, ohne damit hier in den systematischen Streit über die Abgrenzung irgendwie interveniren zu wollen. In England und Frankreich ist dieser Gebrauch des Wortes schon länger eingebürgert.

2) „Ihr seid ein Statist, der das Interesse der Staaten versteht.“ Philander von Sittewald (1649).

3) Im Jahre 1672 erschien, von Helene Politanus verfaßt, ein *Microscopicum statisticum, quo Imperii R. G. repraesentantur*.

4) Den Namen „Vater der Statistik“ verdient er allerdings insofern nicht, als man Statistik zu allen Zeiten getrieben hat. Auch wird angeführt, daß schon 1725 M. Schmeigel in Jena ein Collegium in Staatswissenschaft geleitet habe. Es gibt auch in wissenschaftlichen Dingen keine generatio aequivoca, sondern nur die Spross einer ganzen Reihe von Erzeugern.

5) Statist. Verh. XIII.

welche im Staate vorkommt, oder eine, welche für den Staat Bedeutung hat, oder ei vom Staate erzeugt wird? „Vieles“, antwortet Schölzer, „ist Staatsmerkwürdigkeit, wa Hause nicht dafür erkennt, als die Summe der Schweine in einem Lande, der Anfang t trinkens auf den Dörfern u. s. w., und vieles ist es nicht, was der große Hause dafür Statistiker in der Kindheit dafür halten mußten, z. B. sehr oft die Ritterorden, di u. s. w.; aus der großen Menge von Merkwürdigkeiten, welche diesem oder jenem von keit sein mögen, wird der Staatsgelehrte, der ausübende sowol als der Theoretiker, hervorsuchen, welche einen augenscheinlichen oder versteckten, größern oder mindern G das Wohl des Staats haben.“ Diese Antwort bezeichnet treffend das Bedürfnis, a die Wissenschaft der Statistik hervorgegangen war, gab aber ihrem Gegenstande kei Begrenzung. Je tiefer das Auge des Staatsmannes eindringt in die innersten Falten lebens, um so mehr werden auch Dinge Interesse für ihn gewinnen, welche dem Allta völlig gleichgültig vorkommen; in gleichem Maße wird auch jener an die Statistik wei Anforderungen machen. Dessenungeachtet ist Schölzer auf keinem Gebiet seines Forstch eine anerkannte Autorität geblieben als in seiner statistischen Theorie, und wenn ma Reihe von Theoretikern überblickt, welche ihm gefolgt sind, so ist man, bei aller Anerk Scharfsinn, welchen z. B. Butte u. a. entfaltet haben⁸⁾, versucht zu sagen, daß ihr nur die subjectiven Reflexe des Schlagworts sind, welches Schölzer hingeworfen. (Eintheilung der Statistik ist im wesentlichen beibehalten worden. „Das Wesen Staats“, sagt er, „drückt sich vollkommen aus durch die Formel: Vires unitae agun I. Vires, Grundmacht, d. h. 1) Menschen, 2) Land, 3) Producte, 4) circulirendes Geld; Art wie diese Kräfte geeinigt sind, Regierungsform, Staatsverfassung; III. Agunt, (der Regierung und ihrer Geschäfte, Staatsverwaltung.“ Die neuesten deutschen F Fallati und Jonák⁹⁾, haben als neuen Haupttheil der Statistik die Kultur eingeschob übrigen Abtheilungen nur etwas andere Plätze angewiesen, sodas sie folgende Eint halten: I. Grundmacht des Staats: 1) Grund und Boden, 2) Bevölkerung; II. Dr 1) Verfassung, 2) Verwaltung; III. Kultur: 1) materielle, 2) geistige.

Schölzer's Statistik hatte drei Voraussetzungen, welche sich allerdings nicht leicht r ließen: Schölzer's Wissen, Schölzer's Geist und Schölzer's freien Sinn. Als sie wurde und diese drei individuellen Voraussetzungen abstreifte, was blieb übrig? G lung von mehr oder weniger kurzweiligen Curiositäten, ein zusammenhangloses Net von Thatsachen und Notizen, allerdings ein „Duerdurchschnitt des Stromes“ (Nof wenn ein Duerdurchschnitt möglich sein soll, so versteht sich der Verzicht auf die specis schaft des Stromes, das Strömen, von selbst. Was Buffon für die Naturgeschichte, w für die Statistik; wer sich nach Schölzer mit dem Zusammenstellen und Beschreiben schaftlichen Thatsachen befaßte, ohne das Gesamtgebiet der Staatswissenschaft zu und ohne in der Geschichte zu Hause zu sein, trieb ein ebenso lebernes Handwerk Naturgeschichte die Nachtreter, auf welche Buffon's Geist keine Funken geworfen k Zusammenführen und Darstellen von Material zu einer bloßen Beschreibung ist to samkeit, nicht Wissenschaft. Was solchem Stoff Werth und Bedeutung verleihen ka gesehen vom „Esprit“ des Bearbeiters, erst die Benugung zu wahrhaft wissen Zwecken, und diese finden sich, wenn von Statistik die Rede ist, in den rationalen G wissenschaften. Soll vollends eine Beschreibung eines „als Jetztzeit fixirten Mon

8) Butte (1808) definiert die Statistik als „die wissenschaftliche Darstellung derjenigen : welchen die Wirklichkeit der Realisation des Staatszwecks gegebener Staaten in einem fixirten Moment gründlich erkannt wird“ — Schölzer'scher Leib und Butte'sche Crinolin haben glücklich herausgefunden, daß Schölzer von stillstehender „Chronologie“ oder gar gnose“ (statt Geschichte) hätte sprechen sollen — in welchem Fall er eben statt eines geistren eine Trivialität gesagt haben würde. Es ist die alte Geschichte von den Königen und Rättern 9) Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik (Tübingen 1843). Jonák, Theoristik in Grundzügen (Wien 1856). R. von Mohl hat in seiner Geschichte und Literatur i wissenschaften, III, 658 fg., beide, und nicht minder Stein, dessen Theorie gar nicht in diese hang gehört, obwol Jonák aus seiner Schule stammt, auf eine ungerechte Weise verurtheilt mehr fürt, als Mohl selbst in seinen Begriffen über Statistik ein bedenkliches, allerdings wohl aber unwissenschaftliches Schwanken zeigt; man vergleiche z. B., wie er in seiner S. 733 die Statistik auf das Liefern bloßer Thatsachen beschränkt und ihr die Fähigkeit zu den dung abspricht, während er ihr wenige Zeilen zuvor das „Erklären der bestehenden Zustände Geschichte und Literatur, S. 663 „die Angabe der Gründe und der Gesetze“ derselben) zur Auf

alen Zustand eines Volkes als ein Ganzes, als den Ausdruck seines Charakters und seinerenthümlichkeit schildern, so muß sie so gut wie ein Geschichtswert eine künstlerische Leistung, geboren aus dem Geiste, der auch den Gegenstand gezeugt hat; zu einem solchen Bild liefert Statistik nichts als die äußern Umriffe, und es muß das geschichtliche Wissen hinzukommen, um bestimmte Färbung wiederzugeben, in welcher jedes einzelne Moment zu Tage tritt, es muß volle Verständniß der organischen Zusammenhänge in der menschlichen Gesellschaft und Wechselwirkung der in ihr wirkenden Kräfte aus den theoretischen Wissenschaften gewonnen sein.

Was erfordert war, um die Existenz der Statistik als eines selbständigen Zweigs der Gesellschaftswissenschaft zu retten, hat unter den neuern Theoretikern besonders Gallati, und nach ihm St. Simon, richtig hervorgehoben. Führt die statistische Ermittlung von Thatsachen zu Ergebnissen, die nur im System der übrigen Gesellschaftswissenschaften sich zu einem Ganzen ordnen, so hat Statistik ihren Sitz usurpirt, und der Verdacht, daß das wirklich so sei, liegt um so näher, als man niemand zweifelt, daß die Tendenz der Untersuchung, also die Unterordnung derselben zu dem der Gesellschaftswissenschaft angehörenden Zweck, ein unterscheidendes Merkmal statistischer Arbeiten ausmache. Gallati nun suchte die Selbständigkeit der Statistik dadurch zu retten, daß er die abstracte oder Zahlen-Statistik als bloße Voraussetzung des eigentlichen Systems der Statistik, der „Architektonik des gegenwärtigen Staats“ behandelt¹⁰⁾; „obwol die Wichtigkeit des Systems der Statistik“, sagt er, „theils dem Schema von Naturwissenschaften, theils der Geographie, theils und mehr noch der Staatsphilosophie und dem philosophischen System der Staatswissenschaften entlehnt sind, so ist doch das System der Statistik ihr wahres Centrum, ihrem engern theoretischen Kreise angehörig, indem jene Bestandtheile vom Gesichtspunkte des staatlichen Zustandes aus im einzelnen gefaßt und im ganzen geordnet werden.“ Er sodann bezeichnet als Aufgabe der Statistik die Darstellung nicht nur der Zustände im Leben der Menschheit, sondern auch des Causalitätsverhältnisses (der Veränderungen) dieser Zustände, sowie ihrer Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit. Gegen Gallati streitet Stein¹¹⁾, und er auf die Frage, welches die Ordnung der statistischen Resultate oder das System der Statistik sei, die radicale Antwort gibt: „Die Statistik hat das Bedürfniß des Systems, sie hat Voraussetzung des Systems, aber sie selber hat kein System; ohne die systematische Wissenschaft ist sie haltlos und halb; alle Unklarheit über Wesen und Inhalt der Statistik stammt daher, daß man in ihr das System, in der Sache ihre Voraussetzung hat finden wollen.“ Gegen Stein darf man das Zeugniß der Naturforschung anrufen, welche in der Untersuchungsweise, von der Gesellschaftswissenschaft als die statistische bezeichnet wird, längst heimisch ist: „auch in der einfachsten Ordnung der Erscheinungen“, bemerkt darüber sehr richtig A. Comte¹²⁾, „eine wahrhafte Beobachtung nur möglich, wenn sie von Anfang an dirigirt und schließlich bestätigt wird durch irgendeine Theorie.“ Jeder praktische Statistiker weiß, daß eine statistische Untersuchung, deren Leiter die Zwecke der Untersuchung nicht vollkommen beherrscht, Wuschkwerk ist, mag sie auch in noch so luxuriös ausgestatteten Tabellen niedergelegt werden; aus der Gesellschaftswissenschaft stammt die Formulirung der Fragen, welche man an die Statistik richten will, in die Gesellschaftswissenschaft werden die Antworten eingetragen, welche die statistische Beobachtung ertheilt. Alles, was die statistische Untersuchung über das an sich völlig werthlose Ermitteln und Constatiren empirischer Thatsachen hinaushebt, entlehnt sie, sei es von der Mathematik, sei es von der Gesellschaftswissenschaft¹³⁾; was bleibt also der Statistik noch von ihrer ange-

10) In ähnlicher Weise scheidet Kries (Die Statistik als selbständige Wissenschaft, Kassel 1850) und Stein, a. a. O., die Statistik aus von der Staats- und Volkskunde im Schöder'schen Sinne des Wortes, treten also, insoweit es die Statistik betrifft, auf Seite der sogenannten mathematischen Wissenschaften über.

11) System der Staatswissenschaft (1852), I, 81 fg. Daß die Ermittlung der Ursachen innerhalb des Bereichs der Statistik falle, gibt Stein übrigens zu, sowie er auch (S. 73 fg.) die Beschreibung, in dem künstlerischen Sinne eines das Gerippe von Zahl und Maß erfüllenden Bildes, noch eine statistische Wissenschaft, womit sich die Einkürzung, daß sie Aufnehmen der Beschreibung Befahrung bringe, weil sie „das Unbegrenzte, an sich unbegrenzte Element in das scharf begrenzte Gebiet des gegebenen Zustandes hineinsetzt“, schlecht genug verträgt.

12) Philosophie positive (zweite Auflage), IV, 300.

13) Von der Mathematik insbesondere auch die Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren Anwendung auf sociale Fragen mit besonderer Meisterschaft von Quetelet bearbeitet worden ist (1835). Meistens Nutzen hat hieraus die Bevölkerungswissenschaft (von Bernoulli 1840 „Populationistik“

lichen Selbständigkeit? Damit, daß man die Statistik als „Zustandswissenschaft“ behauptet an dem Begriff „Zustand“ herumbeutelt, ist nichts gebessert; die Statistik der Bevölkerungsanordnung z. B. hat ihre Bedeutung dadurch, daß sie die in der Zeit fortlaufende Reihenfolge dieser Erscheinungen, nicht nur ihren einmaligen „Zustand“ nachweist, und abgesehen von dieser fahlen Beschränkung auf das Gegenwärtige oder das als gegenwärtig Angenommene, ist ja Zustandswissenschaft jedes beliebigen Object's: gerade daran aber, dieses Object für die Statistik zu bestimmen, sind die bisherigen Bemühungen gescheitert, und die neuern Theorien haben ebensowenig vermocht. Statistik ist daher nichts mehr als die Methodologie einer von den Naturwissenschaften auf die Gesellschaftswissenschaft übertragenen Erforschungsweise; sie ist, wie Engel sich ausdrückt, das Instrument der inductiven Forschung. Ihre Stellung im wissenschaftlichen System ist die Logik, und es gereicht der deutschen Philosophie nicht zum Ruhm, daß sie in der philosophischen Erörterung der inductiven Methode, insbesondere in Betreff ihrer Anwendung auf die Gesellschaftswissenschaft, hinter den von ihr über die Achsel angesehenen Franzosen und Engländern zurückgeblieben ist. Schon Comte hat in seiner „Philosophie positive“ die auf die „soziale Wissenschaft“ anwendbare Methode der Beobachtung ausführlich erörtert¹⁴⁾; neuerdings ist es in ausgedehnter Weise von J. Stuart Mill in seinem „System der Logik“¹⁵⁾ geschehen.

Mit diesen kritischen Bemerkungen stehen wir bereits inmitten der zweiten Grundrichtung auf welche wir im Eingang hinwiesen. Den Gegensatz derselben gegen die bisher bei uns zur Geltung gebrachte. Es war nicht das politische Interesse, welches sie zur Bearbeitung der Statistik antrieb, sondern theils das Bestreben, die Allgemeingültigkeit des mathematischen Beweises auch auf diesem Gebiet darzuthun, theils suchte man die von der Schule der Encyclopädisten überlieferte materialistische Weltanschauung zu stützen, indem man die aus der Statistik hervorgehende, dem handelnden Individuum unbewußte äußere Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, die Lehre von der Willensfreiheit ins Feld führte. Gingen doch Poisson und Arago, in Laplace's Fußstapfen tretend, so weit, die Zuverlässigkeit richterlicher Urtheile nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmen zu wollen.¹⁷⁾ Quetelet selbst hat sich von solchen Unternehmungen fern gehalten. Er definiert die Statistik als die Wissenschaft, welche die Gesetze der Aufeinanderfolgens der gesellschaftlichen Thatfachen aus analogen Zahlenreihen ableiten läßt. Dufau (1840) unterscheidet sich von dieser Auffassung kaum in etwas mehr als in den Worten; Moreau de Jonnés (1847) vermeidet es, von statistischen „Gesetzen“ zu reden, er nennt die Statistik die Wissenschaft der in Zahlen ausgedrückten gesellschaftlichen Thatfachen. Auf die Systematik, welche der Gesellschaftswissenschaft als solcher zu geben wäre, gehen die Schriftsteller nicht näher ein; sie ziehen alles herein, was eine Darstellung in Zahlenänderungen zuläßt, und begnügen sich, wenn sie die Materien statistischer Untersuchungen durchgehen, einer äußerlichen Anordnung der Gegenstände. In Einem Punkte stimmen sie alle überein, nämlich, daß die Sprache der Statistik die Zahl ist, und sie weisen demgemäß alles, was nicht in diese Form gebracht und zum Gegenstande der Rechnung gemacht werden kann, aus dem Gebiete der Statistik aus; weniger einig sind sie über die Fragen, ob die Statistik als solche nur die Beobachtung auch Ursachen und Gesetze abzuleiten im Stande sei, ob sie überhaupt ein ihr eigenes thümliches Gebiet objectiver Erkenntniß besitze und nicht vielmehr die Theorie der Statistik eine methodologische Anweisung zur Ausführung statistischer Untersuchungen sich zu beschränken habe.¹⁹⁾ Wenn wir oben diese zweite Grundrichtung als die formale oder methodologische

getauft und in jüngster Zeit 1861 von Wappäus in mustergültiger Weise dargestellt) gezogen: Es ist nicht als ein Zweig der Statistik, sondern, wie schon von Plato und Aristoteles geschehen ist, als ein Bestandteil der Gesellschaftswissenschaft zu betrachten, und zwar geben wir der Eintheilung Comte's die Populationsistik als einen selbständigen Zweig der Gesellschaftswissenschaft betrachtet, den Wappäus von derjenigen Kofcher's, welcher sie im System der Rationalökonomie unterbringt.

14) Bb. IV, S. 294 fg. Dieser Band ist 1838 geschrieben.

15) Uebersetzt von Schiel (zweite Auflage, Braunschweig 1863), insbesondere Buch VI. Auch in dem populären Handbuch der Logik (W. Gilbert, Logic for the million, fünfte Auflage, London 1867) findet sich S. 334 fg. ein Abschnitt „über die Anwendung der logischen Kunst auf die Statistik“.

16) A. Quetelet ist Director der Sternwarte in Brüssel; seine wichtigsten Schriften über Statistik sind: Sur l'homme et du développement de ses facultés (1835); Lettres sur la théorie des probabilités (1843); Du système social (1848).

17) Mill, Politische Rechnungswissenschaft (München 1862), S. 64.

18) Ähnlich Cherbuliez, in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (Jahrg. 1864), Nr. 1, S. 1.

19) Wir dürfen wol auch Engel (früher Vorleser des sächsischen, jetzt des preussischen Statist.

terisirten, so geschah es deshalb, weil uns das Aufgeben jedes materialen Inhalts der Statistik als die einfache Consequenz der aufgestellten Voraussetzung erscheint, daß die statistische Forschung sich durch Anwendung der Zahl kennzeichne, und weil wir es für unmöglich halten, System der Gesellschaftswissenschaft diejenigen Materien unter einen gemeinsamen Gattungsbegriff zu bringen, welche dieser Untersuchungsweise zugänglich sind. Daß diese formale Richtung den praktischen Statistikern unserer Zeit die herrschende geworden ist, war für die Pflege der Statistik von entschiedenem Nutzen. Gerade eine solche Auffassung, welche nicht von vornherein das Operationsgebiet der Statistik auf bestimmte Gegenstände einschränkte, führte dazu, daß die statistische Untersuchung auf Fragen anwendbar erfunden und wirklich angewendet wurde, welche auf rein rationalem Wege erörtert zu werden pflegten, ja daß man im Verlauf statistischer Forschungen erst auf Probleme aufmerksam wurde, deren Lösung eine wirkliche Bereicherung der Gesellschaftswissenschaft in sich schloß (so auf populationistischem Gebiet).

Man stößt sich an der einseitigen Betonung des Zahlenausdrucks als der statistischen Sprache. Man fällt nicht ein behaupten zu wollen, daß in der Zahl der ganze Inhalt der Thatsache ausgesprochen sei, mit welcher die Statistik sich beschäftigt. Das bloß Individuelle kann Gegenstand der Statistik sein; ihr Erstes und Nächstes ist das Zusammenstellen einer bestimmten Anzahl von gleichartigen Thatsachen, und je schärfer die aus wissenschaftlicher Erkenntniß Zweck der Untersuchung hervorgehende Unterscheidung des Gleichartigen und Ungleichartigen, um so soliderer Grundlage steht die statistische Arbeit. Die Statistik hat es somit nicht mit exacten Zahlen zu thun, sondern die Zahlen erhalten ihre Bedeutung durch die Thatsachen, von der Statistik als qualitativ gleichartige vorausgesetzt sind, und welche ebendeshalb noch ihrer Quantität nach bestimmt zu werden brauchen, sodas also die Zahl nicht nur der einfachste und verständlichste, sondern der einzig richtige Ausdruck für diese Mehrzahl der Thatsachen nach nicht unterschiedener Thatsachen ist. So spricht der Mechaniker das Maß der verbindlichen Kraft, der Chemiker die Atomgewichte seiner Elemente auch in Zahlen aus; nur durch die Hilfsmittel des Zählens und Messens ist exacte Forschung überhaupt möglich, auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft sowohl wie auf demjenigen der Naturwissenschaft.²⁰ Allerdings bleibt die Statistik nicht stehen bei dem bloßen Constatiren gleichzeitig vorhandener gleichartiger Thatsachen, obwol auch schon dies allein, indem es uns z. B. die Gliederung einer Bevölkerung nach Geschlecht, Familienstand, Religion, Erwerbsständen u. dgl. darlegt, einen erheblichen Werth haben kann. Die Statistik findet überdies, indem sie ihre Beobachtung auf verschiedene Zeiten ausdehnt (z. B. von Jahr zu Jahr die Geborenen, die Gestorbenen, die Einwanderer, die Ausgewanderten zählt), vielleicht schon darin eine gewisse Regelmäßigkeit, noch mehr, wenn in dem Zusammenhang durch Ziehung von Proportionen zu erproben sucht. So z. B. halten wir es wahrscheinlich, daß hohe Getreidepreise einen nachtheiligen Einfluß auf das Wachsthum der Bevölkerung haben, oder daß Volksbildung Verminderung der Verbrechen nach sich ziehen müsse; wir wissen, daß theoretische Schlüsse subjectiven Irrthümern unterworfen sind, und suchen durch die Beobachtung das Irrthum zu vermeiden und zu berichtigen, indem wir unsere Schlüsse als Hypothesen betrachten und beobachten, ob die vorausgesetzten innern Beziehungen in der Welt der äußern Erscheinungen sich wirklich herausstellen. Alles, was an dieser Arbeit specifisch statistisch ist, steht an die Zahl an, aber die Vergößerung der Zahl weisen wir dadurch ab, daß wir die Abhängigkeit der Statistik von der Gesellschaftswissenschaft zugestehen.²¹ Statistische Spielereien

zu rechnen. In einem bekannten Aufsatz über Bevölkerungsstatistik (Sächsische statistische Zeitschrift, Jahrg. 1855, S. 141) erklärt er sich wenigstens im speciellen auf diesen Zweig der Statistik für die von Guillard in seinem geistreichen Buche über Demographie (1855) aufgestellte Definition, daß darunter die nach Zahl und Maß bestimmte Kenntniß der Thatsachen, geistlichen und sittlichen Beschaffenheit der Bevölkerung zu verstehen sei.

2) „Im politischen Haushalt wie bei Erforschungen von Naturerscheinungen sind die Zahlen immer entscheidende; sie sind die letzten unerbittlichen Richter in den vielbefrittenen Verhältnissen der Volkswirtschaft.“ Alexander von Humboldt.

1) Mit Recht spricht daher Fallati, a. a. D., S. 53, der „abstracten“ Statistik die Befähigung abzusprechen, die Erscheinung darzulegen; sie gibt, sagt er, nur zuständige Einheiten, welche, je reicher sie sind, desto eher Ausdruck von innern Gesetzen sein mögen. Die Thatsache z. B., daß auf annähernd 20 weibliche Geburten kommen, steht fast überall fest, aber erklärt ist sie bis jetzt nicht hinreichend; die von Hofacker und Sabler gegebene Erklärung wenigstens, daß die Ursache davon das durchschnittlich höhere Alter der Männer bei der Verheirathung sei, wird von kompetenter Seite (Professor Jan) bestritten.

sind damit nachdrücklicher verurtheilt, als wenn man ihnen den Werth eines Beitrags zur Schöpfung eines gegebenen Zustandes zugestehet. Daß übrigens diese sogenannte mathematische Ansicht dem akademischen Katheder die Berechtigung nicht bestreitet, Staatskunde als eine besondere Disciplin zu behandeln und das statistische Material hierzu als Hülfsmittel, gleichsam als das Knochengerüste des ganzen Baues zu benutzen, brauchen wir kaum beizufügen, und es ist einleuchtend, daß auch die constitutionellen Einrichtungen eines Staats, sowie seine administrativen und Justizgesetzgebung mit in die Staatskunde gehören. Aber Gegenstand der Statistik ist nicht diese Regeln, nach welchen die Gesellschaft sich bewegen soll, sondern die Erscheinungen des Lebens selbst, welche nach diesen Vorschriften wirklich vor sich gehen; wenn man daher hier und da die Verzeichnung der positiven Gesetze und die Angabe ihres Geltungsgebiets als „Rechtstatistik“ bezeichnet, so ist diese Kenntniß vielmehr ein Bestandtheil der positiven Rechtswissenschaft und von ihr dem Statistiker an die Hand zu geben, wenn er die praktischen Wirkungen von Gesetzen untersuchen soll.

Statistik ist uns die Lehre und Kunst der Anwendung der empirischen Beobachtung auf Thatsachen, welche das praktische Interesse der menschlichen Gesellschaft berühren.

Ebenso viel Unklarheit als über den Begriff der Statistik herrscht über denjenigen der politischen Arithmetik. Wenn Stein²²⁾ diese letztere definiert als die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die statistischen Thatsachen, so gibt er ihr einen weit engeren Umkreis, als Mathematiker zu thun gewohnt sind. Allerdings setzt die politische Arithmetik die Statistik voraus, indem sie von dieser die Zahlen entnimmt, mit welchen sie rechnet, und so wie die Wahrscheinlichkeitsrechnung bis jetzt behandelt wurde, fällt sie ihrem ganzen Umfang nach in die politische Arithmetik; aber abgesehen davon befaßt sich diese letztere auch noch mit der Lösung mathematischer Probleme der Rechtswissenschaft (z. B. der Berechnung des Interfurium, der Zinseszins- und Annuitätenberechnungen u. dgl. m. Man kann daher die politische Arithmetik charakterisiren als die Anleitung zur Ausführung der innerhalb der Gesellschaftswissenschaft vorkommenden Berechnungen, und es wird von dem Grade mathematischer Bildung, welcher der Schriftsteller über politische Arithmetik bei seinen Lesern voraussetzen darf, abhängen, welchen Bereich dieser Anleitung zu ziehen ist.

II. Geschichte der Statistik.²³⁾ Das Bedürfniß einer objectiv genauen Kenntniß der Verhältnisse und Zustände im Staat ist so alt, als das Nachdenken über den Staat und die Gesetzgebung. Bekannt sind die Volkszählungen von Moses und David; in dem der persischen Monarchen unterworfenen ionischen Kleinasien ließ der von Darius zum Satrapen eingesetzte Artaban die Abgaben auf Grundlage einer Landesvermessung und darauf gestützter Taxation des Landes erheben; auf einer sehr hohen Stufe stand die Ausbildung der statistischen Landvermessung schon frühzeitig bei den Chinesen²⁴⁾ und, wie uns Prescott²⁵⁾ berichtet hat, im Reich der persischen Inkas. Gerade große Reiche konnten die Statistik am wenigsten entbehren; insbesondere war es das Heerwesen und die Finanzverwaltung, welche nur auf diesem Boden in Dingen gebracht werden konnten. In dem in eine Menge kleiner Gemeinwesen zerfallenden Griechenland ist daher die Statistik von geringer Bedeutung gewesen, obwohl z. B. in Athen und in den Städten Bürgerregister gehalten und Volkszählungen veranstaltet wurden und die Staatsgesetzgebung manche statistische Aufnahme erforderte. Aber auch die ideale Richtung des griechischen Geistes strebte einer Pflege der Statistik entgegen, während der nüchterne praktische Geist der Römer sie schon frühzeitig auf den Nutzen solcher Untersuchungen hingewiesen hat.²⁶⁾ Die Verfassung des Servius Tullius z. B. setzt einen hohen Grad statistischer Kenntniß voraus; Augustus ließ durch M. Vipfanius Agrippa das Römische Reich vermessen und auf Karten darstellen; eine allgemeine Zählung der Bevölkerung fand unter seiner Herrschaft

22) A. a. D., S. 60; ebenso Jonák, a. a. D., S. 147 fg.

23) Vgl. besonders Fallati, S. 108 fg., und Schubert, Staatskunde, Bd. I, Abth. 1, S. 41 fg.

24) Nach dem 550 v. Chr. abgefaßten Buche Schüfung hat der Kaiser Yu 2042 v. Chr. eine allgemeine statistische Erhebung über den Zustand des Ackerbaues, die Industrie und über die Gesundheit einer jeden seiner Provinzen durchgeführt.

25) Geschichte der Eroberung von Peru (Leipzig 1848), I, 42 fg.

26) In der dem Gallus zugeschriebenen zweiten Epistel an Cäsar über die römische Staatsverwaltung ließt man: „Mibi studium fuit adulescentulo rempublicam capessere, atque in ea crescenda multam magnamque curam habui... ut rempublicam domi militiaeque quantum armis viris opulentia posset, cognitam haberem.“ Ähnlich Cicero de legibus, III, 18.

es das *Rationarium* oder *Breviarium imperii*, eine Übersicht der See- und Landmacht, der armen u. s. w., anfertigen. Unter den spätern Kaisern, namentlich seit Konstantin, hat sich Aufbehalterung der statistischen Documente zu einem eigenen Zweig der öffentlichen Verwaltung erweitert; das *Scrinium memoriae*, welches die Karten, Verzeichnisse u. s. w. enthält, ist als der erste Keim eines statistischen Bureau angesehen worden. Ein freilich mehr unterbrochenes Stück davon, welches mit unsern modernen „*Staatshandbüchern*“ oder *Staatskalendern* Ähnlichkeit hat, die „*Notitia omnium dignitatum administrationumque*“ ist uns erhalten und Böcking (1839) herausgegeben. Im Mittelalter haben vorzüglich die Araber der Geographie und damit zusammenhängend der Sammlung statistischer Notizen großen Fleiß zugebet (man nennt besonders El Masudi, der um die Mitte des 10., und Edrisi, der am Ende 11. Jahrhunderts lebte, von spätern Chalil-Ben-Schahin-el-Dhahiri im 15. Jahrhundert). Bei den christlichen Nationen haben die vielfach ineinandergeschlungenen Rechtsverhältnisse an Grund und Boden die Aufnahme von Beschreibungen hervorgerufen, welche theilweise schon auf Ausmessungen beruhten und in sogenannten *Urbarien* niedergelegt sind. Umfangreiche Arbeiten dieser Art waren das „*Domesday-book*“ Wilhelm's des Eroberers (1086), Inventarien des Hohenstaufen Friedrich II. über seine Kron Güter auf Sicilien, das durch Karl IV. aufgenommene Landbuch der Mark Brandenburg und eines Theils von Schlesien u. s. w. Waren diese Arbeiten noch ausschließlich auf die Kenntniß des eigenen Landes beschränkt, so erwachte dagegen in den Venetianern wie vordem bei den Arabern, in Folge ihrer Aufklärung des Welthandels gerichteten Politik das Interesse an der Erforschung fremder Länder. Die venetianische Diplomatie hatte schon seit 1268 die Instruction, alles Bemerkenswerthe, was sie in fremden Ländern beobachtete, aufzuzeichnen und einzusenden, und man weiß, wie reichlich Schatz von geschichtlichen und statistischen Aufschlüssen die moderne Historiographie, namentlich in diesen venetianischen Gesandtschaftsrelationen gefunden hat.¹⁷⁾ Der Römer Cesareo Sansovino kann als derjenige genannt werden, welcher die politische Statistik der Geographie aussonderte; sein 1562 zuerst erschienenes Werk „*Del governo et amministrazione di diversi regni et republiche*“ schildert von diesem Gesichtspunkt aus 20 verschiedene alte und neuere Staaten.¹⁸⁾ Die in Deutschland renommirte Kosmographie Sebastian Münster's (1544) und das große französische Werk von Pierre de la Voie (1621) hielten dagegen fest an dem Gesichtspunkt einer Universalbeschreibung, ebenso die berühmten von Jan van Goyenkamp geleiteten „*Respublicae Elzevirianae*“ (1624—1640). Volkszählungen und die seit dem 17. Jahrhundert allmählich eingeführten Kirchenbücher lieferten die erste Grundlage zu populärwissenschaftlichen Forschungen; Philipp II. von Spanien begann eine ausführliche Sammlung statistischer Materialien über Spanien anzulegen; in noch weitem Gesichtskreise betrieb Heinrich's IV. der Minister Sully die Herbeischaffung statistischer Grundlagen der öffentlichen Verwaltung; er es, welcher ein eigenes Cabinet für Staats- und Kriegsangelegenheiten zu errichten beabsichtigte.

Die Einreihung der Statistik in dem Sinne, wie ihn später Achenwall bestimmte, in den deutschen Unterricht beginnt in Deutschland schon 1660 durch Hermann Conring, den besten Staatsrechtslehrer zu Helmstädt, obwohl dem Namen Statistik allerdings erst Achenwall seinen Eingang verschaffte. Den seit dieser Zeit geführten Streit über Theorie und System der Statistik haben wir bereits in seinen Grundzügen geschildert: wir begnügen uns daher, Momente hervorzuheben, welche für die praktischen Fortschritte der Statistik am förderlichsten gewesen sind.

Statistische Erhebungen erfordern meist nicht nur einen bedeutenden Aufwand an Geld, sondern bedürfen auch der Stütze der öffentlichen Autorität, so daß die Bemühungen Gelehrten nur wenig Frucht bringen können, wenn nicht der Staat die Pflege der Statistik in die Hand nimmt. Dies geschah nun hauptsächlich durch die Anordnung von Volkszählungen, denen wol auch amtliche Erhebungen anderer Art verbunden zu werden pflegten, sodann durch die Herausgabe von *Staatshandbüchern* (zuerst der „*Almanac royal*“ von Frankreich, 1793), die Anfertigung der Ein- und Ausfuhrtabellen, die Aufnahme specieller statistischer Forschungen über Volksbildung, Zahl der Prozesse und der Verbrechen, überhaupt durch die mehr und mehr sich einbürgernde Praxis, der Staatsverwaltung durch statistische Erhebun-

17) Auch von dem Florentiner Niccolò Machiavelli besitzen wir treffliche Relationen über seine diplomatischen Missionen.

18) Hierher gehören ferner von Gio. Botero, *Relationi universali* (1589).

gen Aufklärungen und eine sichere Grundlage zu geben und Neuerungen in der Befreyung mit statistischen Nachweisen über den bisherigen Stand der Dinge zu begleiten. Vom Uebel waren dabei die systematische Geheimthuerei, in welche man die ganze Staatsverwaltung einhüllte, und wodurch man die werthvollsten Materialien der wissenschaftlichen Benutzung entzog, und sodann die Zersplitterung der statistischen Erhebungen, welche jedes Dicasterium der öffentlichen Verwaltung nach seinem gerade sich kundgebenden Bedürfniß ohne Rücksicht auf die in andern Zweigen der Verwaltung gesammelten Materialien und ohne planmäßige Ordnung ausführen ließ. England, der erste Staat, welcher die Öffentlichkeit des Staatshaushalts als Grundsatz anerkannte, hat schon im vorigen Jahrhundert die bedeutendsten statistischen Leistungen, welche sowohl als Privatarbeiten, aufzuweisen; was Privatarbeiten betrifft, so wurde die Einführung der sogenannten politischen Arithmetik, insbesondere die Anwendung derselben auf die Bevölkerungswissenschaft, begründet durch John Graunt (1666), William Petty (1690) und insbesondere Edmund Halley, der 1691 die nach ihm genannte Berechnung der Mortalität (gestützt auf Dr. Neumann's Registrirung der Geburten und der Todesfälle in Breslau) veröffentlichte.²⁹⁾ In Deutschland war es wieder Schöyzer, der durch seinen „Briefwechsel“ und die „Staatsanzeigen“ der Geheimnißkrämerei mächtig entgegenwirkte und eine Fülle von politischen Kenntnissen und statistischem Material zu Tage förderte; in Frankreich sodann brachte der Minister Necker durch seinen „Compte rendu“ von 1781 mit dem bisherigen Verfahren, welches der Französischen Revolution kamen zuerst in Frankreich, dann auch in andern Staaten die öffentlichen Zeitungen in Aufnahme. Alle Fortschritte constitutioneller Freiheiten, die Einsetzung und Befestigung landständischer Verfassungen, die Gesetzes- und Budgetberatungen in den Kammern und die Veröffentlichung der Kammerverhandlungen durch die Tagesblätter waren ebenso viele Förderungsmittel der Statistik. Der Zersplitterung sodann, welche dahin in den statistischen Erhebungen geherrscht hatte, trat die Schöpfung eigener statistischer Bureaux entgegen (zuerst 1798 in Frankreich). Gerade in diesen Bureaux aber zeigte sich die Ungenügende jener ältern Auffassung, welche die Statistik wie ein selbständiges Fach behandelte, die Direction der Erhebungen war nun allerdings eine einheitliche geworden, aber es fehlte den Bureaux die Fachmänner, um Zweck und Bedeutung der statistischen Arbeiten zu bestimmen, und so verlor man sich vielfach in eine sinnlose Tabellenreiterei, die mit Recht den Spööt anheimfiel.³¹⁾ Belgien, welches überhaupt seit seiner Constituierung die Statistik mit aufopferndem Eifer pflegte, hat das Verdienst, diesem Mangel in der Organisation abgeholfen zu haben, daß es die Leitung des statistischen Bureau einer Centralcommission vertraute, welche aus Vertretern der an die Statistik am häufigsten appellirenden Administrationen und Fachwissenschaften zusammengesetzt ist (1841). Sein Beispiel ist seitdem einer Anzahl anderer Staaten befolgt worden (Preußen, Italien, Spanien, Oesterreich). England besteht neben dem Amt des Generalregistrator's der Geburten, Heirathen und Todesfälle, welches zugleich auch die Volkszählungen leitet und dem Ministerium des Inneren anvertraut ist, ein statistisches Departement des Handelsamts. In Preußen ist seit kurzem ein statistisches Seminar mit einjährigem Course mit dem Bureau in Verbindung gesetzt.

Beschränkter in Bezug auf den Umfang ihrer Thätigkeit als der Staat sind die Vereine, welche sich die Weibringung und Bearbeitung statistischen Materials zur Aufgabe stellen. Die Bedeutung solcher Vereine liegt unsers Erachtens wesentlich in den Anregungen, welche sie dem öffentlichen Statistiker verleihen, denn bei dem Mangel eines begrifflichen Bandes zwischen den verschiedenen Gegenständen, welche den statistischen Arbeiten zur Auswahl offen stehen, ist es an einem eigentlichen Vereinigungspunkt zu gemeinsamem Wirken.³²⁾ Statistische Vereine bestehen in England, Frankreich, Hamburg, Lübeck, Frankfurt, seit kurzem auch in der Schweiz u. s. w.

²⁹⁾ Chamberlayne, The present state of England (2 Bde., 1668), ist der Vorläufer von Petty's großem Werk: The progress of the nation.

³⁰⁾ Das erste Beispiel einer officiellen Veröffentlichung solcher Verhandlungen sind wol die im dem kangen Parlament 1641 in England herausgegebenen Diurnal occurrences in Parliament überhaupt über die Entwicklung dieser Art der Publicistik in England Christine Ray, Constitutional history, I, 414 sq.

³¹⁾ So in Baiern unter Montgelas; das Statistische Bureau jenseits des Rheins hatte damals etwa 60 Beamte und Angestellte!

³²⁾ Wer sich davon überzeugen will, braucht nur die bunte Musterkarte von Gegenständen der Statistik zu sehen, welche sich in dem Journal of the statistical society of London behandelt finden. Auch die pariser statistischen Gesellschaften von Frankreich und der Schweiz geben eigene Journale heraus.

Eine Vereinigung der amtlichen und der Privatstatistik bilden die seit 1853 stattgehabten nationalen statistischen Congresse. Sie verdanken ihre Entstehung einer Aebrede, zu welcher Londoner Weltausstellung von 1851 Gelegenheit bot, und mit deren Ausfuehrung Belgien³³⁾ aut wurde. Ihr Zweck ist, sich gegenseitig Kunde zu geben von den Fortschritten, welche Statistik in jedem einzelnen Lande gemacht hat, und dadurch einen Sporn zu wetteiferndem Ben zu geben, und sodann durch Besprechung und Verstaendigung ueber Gegenstaende und Fuehrungsart statistischer Untersuchungen auf eine groeßere Gleichfoermigkeit derselben hinzu- en, sodas die ermittelten Thatsachen allgemein vergleichbar werden. Die Schwierigkeiten, e die Verschiedenheit der Formularien, der Zaehlungsperioden, der Bearbeitungs- und ffentlichungsweisen, der Maße, Gewichte und Muenzen der comparativen Statistik entge- elten, sind unsaeglich, haengen aber zu einem guten Theil mit schwer zu beseitigenden Lan- rrichtungen und Sonderverhaeltnissen zusammen, sodas die hierauf gerichteten Bemuehun- der statistischen Congresse nur langsam Fruechte tragen. Das das officielle Element bei Ben ueberwiegt, liegt in der Natur der Sache.³⁴⁾ Auf den Congres von Brueffel sind die- en von Paris 1855, Wien 1857, London 1860 und Berlin 1863 gefolgt; der am zuletzt unten Congres gemachte Versuch, durch Bezeichnung einer permanenten Commission den jressen eine festere Organisation zu geben, ist vorlaeufig gescheitert.³⁵⁾ Der naechste Con- soll in Florenz stattfinden.

Nach einem in Berlin gefassten Beschlus sollten specuell fuer Deutschland periodische Vereini- en der Vertreter der amtlichen Statistik in den einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden; Gegenstaende dieser Conferenzen wurden bezeichnet: Vereinbarung ueber die Gegenstaende ichter Erhebungen, ueber die anzuwendenden Formulare, ueber den Zeitpunkt periodisch wie- hrender Erhebungen, ueber die Form der amtlichen Veroeffentlichungen, ueber gegenseitig- Austausch statistischer Materialien.

III. Bedeutung der Statistik. Die Naturwissenschaft unserer Tage verankt der An- ung der inductiven Methode ihre Wieergeburt, ihre Erloesung aus den Phantasmen theo- cher und philosophischer Mystik. Die naemliche Perspective hat sich durch die Statistik die Gesellschaftswissenschaft erffnet, auf welchem Felde die Zerfahrenheit der Meinun- und die Willkuer der Systemmacherei namentlich in unserm Jahrhundert ins Unendliche achsen ist. Wenn die Naturforschung die inductive Methode ueberschaegt und ueber alle losophie den Stab gebrochen hat, so ist auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft eine e Einseitigkeit weniger zu befuechten. Die Natur bleibt eine in sich zusammenhaengende Ein- , wie auch die Analytik der Beobachtung sie in lauter Besonderung zertheilen mag; die schliche Gesellschaft dagegen stellt schon in ihrer untersten, am naechsten an das bloe Na- liche anschliesenden Gestalt, in der Ehe und Familie, eine geistige Gemeinschaft dar und be zerfallen, wenn man sie in die einzelnen Factoren ihrer naetuerlichen Existenz auflösen te. Was wir auf diesem Felde, von dem Boden der Erfahrung ausgehend, ermitteln, manche Illusion, manche Verirrung unserer construierenden Phantasie zerstoeren, aber es en Bausteine sein, die wir erst dann verwendet haben, wenn wir sie ineinander eingefuegt zum Ganzen gestaltet haben werden. Muehselige Arbeit und ein weiter Weg liegt vor uns; eine alte Klage der Statistiker, das, an dem Umfang ihrer Arbeit gemessen, die Resultate ig erscheinen. Aber das darf nicht hindern, diese Bahn zu betreten und die Forschung auf rrischem Boden so weit auszubehnen, als es die aller Empirie gesteckte Grenze gestattet.

Was man gegen die Statistik eingewendet hat, trifft die statistische Stuemperei, nicht die istik. Es ist wahr, das Ansehen, in welchem statistische Nachweise, namentlich officielle en, bei einem groeßen Theil des Publikums stehen, ist haeufig falscher Schein, und der acht gegen das „Gruppieren der Zahlen“ hat oft guten Grund. Die statistischen Erhebun- haben mit Vorurtheilen des Volks zu kaempfen, welche, da Heeresaushebung und Steuer- age die Zwecke der fruehern administrativen Statistik waren, eine gewisse historische Berech- ng haben und nur, wie es neuerdings in vielen Staaten versucht worden ist, durch populaere

33) Außer Quetelet sind von belgischen Statistikern besonders Heuschling und Wisschers zu nennen.

34) Die Verhandlungen der vier ersten Congresse resumirt Engel, *Compte rendu général des aux du congrès international de Berlin 1863*.

35) Was Engel zu der richtigen Bemerkung veranlaest: „Bei Fortdauer der gegenwaertigen Zustände * vom Congres bloe der Nutzen der persoenlichen Begegnung mit lieben Collegen und Freunden.“ : Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses zu Berlin, 1864, S. 20.)

Belehrung und, statt durch polizeilichen Zwang, durch Appellation an die Einsicht der gehobenen werden können.³⁶⁾ Die Arme, deren sich die amtliche Statistik bedienen muß, so zahlreich, daß oft ungeschickte Werkzeuge sich darunter finden mögen, welche ihre Aufseherfertig aufpassen und genug gethan zu haben glauben, wenn sie irgendeine Angabe, richtig oder erfunden sein, liefern. Die Statistischen Bureaux selbst leiden manchmal im Einfluß nationaler Vorurtheile oder politischer Tendenzen ihrer Regierungen³⁷⁾ und sind auch genöthigt, Lücken des Materials, welche sie aus Wiederholung der Beobachtung zu nicht die Mittel haben, durch Suppositionen oder Wahrscheinlichkeitsrechnung aus; Noch gefährlicher umgarnen den Laien überraschende Verbindungen, in welche statistiker ein zufälliges und momentanes Zusammentreffen verschiedener statistischer That bringen verstehen, um daraus Schlüsse abzuleiten, welche eine methodisch fortgesetzte Lösung sofort in ihr Nichts auflösen würde. Wenn ob alldem selbst Gelehrte wie Lüder die Statistik in Hauch und Bogen verurtheilten, so darf uns dies in einer Zeit, wo ein süchtige und verschlagene Politik die Wissenschaft nur als ihre Wagnis ehrte, nicht verwirren. Aber es ist keine eitle Überhebung, wenn wir unserer Zeit das Verdienst zuschreiben, mehr und mehr jene Vorurtheile beslegt, der Macht der Wissenschaft sich beugt und die liche Fruchtlosigkeit aller Versuche, die Wahrheit zu verschleiern, erkennt. Gelingt es Augenblick, unzuverlässigen oder willkürlich gruppirten Zahlen Eingang zu verschaffen, den bald andere Ermittlungen folgen, welche zur Bloßlegung des Fehlers Stoff liefern. vergesse man nicht, daß Irrungen dieser Art, wenn sie von jeder ein großes Gebiet um und auf so viele Hülfskräfte angewiesenen Beobachtung unzertrennlich sind, doch viel ihre Verichtigung in sich selbst tragen, indem negative und positive Wirkungen sich da gewicht halten.³⁸⁾ So nothwendig als bei der Naturforschung die Verification der Momente ist bei statistischen Arbeiten die Kritik der Quellen, und man ist der officialistik gegenüber zum Veracht berechtigt, wenn sie nicht, wie das in allen besseren Veröffentlichungen geschieht, von dem bei der Erhebung befolgten Verfahren offene schaft gibt. Lieber eine Addition, die nicht stimmt, lieber eine Lücke, als ein künstlich schießel, sollte Grundfals jeder amtlichen Statistik sein.

Nächst der Bevölkerungslehre ist es die Nationalökonomie, welche von der statistischen Untersuchung den ausgedehntesten Gebrauch macht und sich gleichsam auf Schritt und Tritt begleiten läßt. Nichts ist natürlicher als diese Verbindung. Was die Nationalökonomie Gesehe nennt, darin sieht der Unkundige nichts als Zufall, Willkür, regellosen Kampf, Habsucht der Verkäufer und Rückhaltung der Käufer; wenn auch philosophisches A auf das Gesehartige in diesem scheinbaren Chaos elementarischer Kräfte führte, so war eine von der Erscheinung selbst ausgehende Analyse hinzukommen, um den überzeugend weis von dem Dasein einer das „System der Bedürfnisse“ beherrschenden Ordnung zu Der Verbindung von beidem, von philosophischer Entwicklung und empirischer Analyse dankt Adam Smith's nationalökonomisches Werk seine grundlegende Bedeutung. Auch seither der metaphysische Hochmuth auf das nationalökonomische Gebiet geworfen zu dem festen Wort verstiegen hat, daß bei einem Widerspruch zwischen den aus reif gefundenen Lehren des Nationalökonomien und den statistischen Thatfachen der Irr Seite der Statistik liegen müsse, so ist zu hoffen, daß die intellectuelle Anarchie, in die übrigen Zweige der Gesellschaftswissenschaften, in der Nationalökonomie nicht sein schlagen, sondern Raisonnement und Analyse der Thatfachen des wirthschaftlichen

36) Je weiter die Centralisation und die polizeiliche Reglementirung getrieben wird, um so reichlicher kann auch die amtliche Statistik sich gestalten. Jede officielle Mißbegierde ist alsdann reichlicher Grund, den Bürger dem Zwang einer neuen polizeilichen Controle zu unterwerfen. Die intime Verwandtschaft zwischen polizeilicher Bevormundung und Statistik ist von kurzem Bestehen im gleichen Maße, wie man die Zügel der Autorität straffer anzieht, vermindert sich die Zuverlässigkeit der Angaben, welche man erhält. Welches Vertrauen umgibt nicht eine englische oder belgische und welches eine russische oder österreichische! Die Statistik muß die öffentliche Stimme für mindestens nicht gegen sich haben; fehlt ihr diese Grundlage, so kann alles Entfallen von dem Gewalt den Mangel nicht ersetzen.

37) Dies ist z. B. der Fall gewesen bei den officiellen Angaben über die Anzahl der Protestanten in Frankreich. Vgl. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik (dritte Auflage, Leipzig 1863).

38) Wir behaupten dies keineswegs als allgemein gültigen Satz. Es mag z. B. richtig sein, ein langjähriger Dirigent der englischen Volkszählungen behauptete, die Frauen durchschnittlich zu niedrig angeben.

lichem Schritt vorwärts gehen werden.³⁹⁾ Allerdings aber ist gerade von Nationalökonomie Statistik am meisten mißbraucht worden; die Theorie, welche man sich in der Stubir-
 ausgezogen hatte, sollte als die einzig wahre und unfehlbare nachgewiesen werden, und
 atistische „Thatsache“, mochte sie auch unzuverlässig oder ein ganz ausnahmstweises Ereigniß
 war genehm, wenn sie zu einem Beleg zugefügt werden konnte, während es ebenso be-
 war, was zum angenommenen Dogma nicht paßte, zu ignoriren. Die nationalökono-
 : Statistik hat deshalb vielfach einen bloß fragmentarischen Charakter oder ist völlig un-
 her Art, insbesondere in dem Durcheinanderwerfen verschiedener Geschichtsperioden; soll
 die Statistik eine umfassende Reform bewirken, so muß sie auf festere Füße gestellt werden,
 jetzt im allgemeinen der Fall ist. Will die Nationalökonomie auf dem Boden der realen
 bleiben, so bedarf sie gleichsam einer historischen Buchhaltung der volkswirtschaftlichen
 änge; die gewöhnliche Geschichtsschreibung genügt ihr nicht, sie muß so, wie ihr Special-
 fte es verlangt, die volkswirtschaftliche Statistik einer jeden Periode rekonstruiren und
 : Hand dieser Erkenntniß ermitteln, welches die bleibenden, welches die wechselnden Fac-
 der Erscheinungen sind. Ein bekanntes Muster und Vorbild einer solchen statistischen Be-
 zung der Geschichte volkswirtschaftlicher Vorgänge ist die „Geschichte der Preise“ von Tooke
 Lemnarch (ins Deutsche übersezt von Ascher).

ist nicht besserem Recht als die nationalökonomischen Doctrinäre haben diejenigen die
 itk verurtheilt, welche das willkürliche, aus voraussetzungsloser Spontaneität hervorge-
 eingreifen, sei es des göttlichen, sei es des menschlichen Willens zum Geßpeller ihrer
 physik gemacht haben. Treffend hat schon der verstorbene Prinz Albert in seiner Rede zur
 rung des Statistischen Congresses in London (1860) darauf erwidert: „Ward die Macht
 s zerstört oder vermindert durch die Entdeckung der Thatsache, daß die Erde 365 Umdre-
 n um die Sonne zu machen hat; daß während dieser Periode der Mond dreizehnmal meh-
 daß Ebbe und Flut alle sechs Stunden ändern; daß 106 Knaben auf 100 Mädchen ge-
 werden? Oder ist der Mensch darum weniger frei in seinen Handlungen, weil man ge-
 n hat, daß eine Generation nur 30 Jahre dauert, oder weil man jedes Jahr die gleiche
 l Briefe ohne Adresse auf die Post legt? Aber unsere statistische Wissenschaft sagt nicht
 il, daß es so sein müsse; sie constatirt nur, daß es so gewesen ist, und überläßt es dem Na-
 scher oder dem Nationalökonom, die Folgerung daraus zu ziehen; sie constatirt die
 rscheinlichkeit, daß nach der Anzahl der Fälle, in denen es so gewesen ist, es auch künftig
 t wird, solange die nämlichen Ursachen fortwirken.“ Fügen wir hinzu, daß jene Wor-
 ng von einem nach willkürlichen Einfällen die Welt regierenden Gott die roheste Form ist,
 lcher das religiöse Bewußtsein austritt, und daß die auf dem Boden des Idealismus stehende
 sophie selbst die Freiheit der Willkür, mit welcher die aus statistischen Untersuchungen sich
 ende Gesetzmäßigkeit unserer Handlungen im Widerspruch zu stehen scheint, für eine sub-
 e Täuschung erklärt. „Der gewöhnliche Mensch“, sagt z. B. Hegel („Rechtsphilosophie“,
), „glaubt frei zu sein, wenn ihm willkürlich zu handeln erlaubt ist, aber gerade in der
 är liegt, daß er nicht frei ist. Wenn ich dagegen das Vernünftige will, so handele ich
 als particulares Individuum, sondern nach den Begriffen der Sittlichkeit überhaupt.“ Mit
 n Worten: das einzelne Individuum ist nicht frei, aber die sittliche Handlung ist frei.
 bings hat sich Buckle in seiner geistvollen „Geschichte der europäischen Civilisation“ auf die
 itik berufen, um den Factor Willensfreiheit aus der Geschichte auszustreichen. Sir Corn-
 Lewis⁴⁰⁾ hat ihm erwidert: „Wir behaupten, daß die Fähigkeit, ein allgemeines Re-
 vorherzusagen, zusammen bestehen kann mit absoluter Unfähigkeit, das Verhalten einer
 mten Person unter gegebenen Umständen vorherzusagen, und somit mit der Existenz des
 Willens, selbst wenn freier Wille Unregelmäßigkeit des Handelns in sich schließt. Wenn
 Wille überhaupt existirt, so kann er unter keinen Umständen mehr Verwirrung in stati-
 Berechnungen bringen als irgendeine andere Ursache, deren Wirken und Natur wir nicht
 n. Wenn die Frage, ob ein Mann einen andern ermorden werde oder nicht, durch Wür-
 atschieden würde, so wäre die Ungewißheit, ob der Mord stattfinden werde, genau ebenso

39) Der entschiedenste Protest gegen diese Wiederauferweckung eines scholastischen Dogmatismus in
 nationalökonomie, welchen aus der Philosophie Kant's Kritik der reinen Vernunft ausgetrieben hat,
 n Comte, a. a. O., S. 193—204, ausgesprochen worden.

40) Von ihm rührt, soviel wir wissen, die Kritik über Buckle's Werke im Edinburgh Review
 107, April 1858, S. 465) her, welcher wir Obiges entnehmen.

groß als bei der Annahme eines freien Willens. Von dem Würfel können wir vora wie viel Einer oder Sechser in zehntausend Würfen herauskommen werden, aber wir fü außer Stande, vorherzusagen, wie irgendein besonderer Wurf herauskommen werde. E verhält es sich mit den menschlichen Handlungen; keine statistische Forschung hat je e wiesen, als daß die Resultate im ganzen sich nicht verändern, und damit bleibt die Beh unberührt, daß das einzelne Resultat nicht vorhergesagt werden kann.“⁴¹⁾

Napoleon I. hat den Werth der Statistik in dem prägnanten Ausdruck anerkannt „le budget des choses“. Er dachte sich als den Mann, welcher dieses Budget aus innerhalb desselben seinen eigenen Willen zur Geltung bringt. Goethe, seine mehr platvve Richtung in solchen Dingen charakterisirend, hat von der Statistik bemerkt: „E oft, Zahlen regieren die Welt; das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird jenigen vor allem, welche an dem Regieren activen Antheil nehmen, wissen nicht, was ober unterlassen, wenn sie sich diesen Spiegel nicht bereiten und vorhalten. Admi beamte namentlich, von welchen heutzutage kaum Einer mit statistischen Anforderungen bleiben wird, sollten sich während ihrer Studienzeit praktische Fertigkeit in statistischen und Einblick in das Getriebe statistischer Bureaux verschaffen können und zu diesem in Preußen ein statistisches Seminar mit dem Bureau verbunden sein.

IV. Verfahren bei statistischen Untersuchungen. Nur in seltenen reicht die eigene Erfahrung des Beobachters hin zur Feststellung einer statistischen Reihe, obwol es manche Beispiele gibt, wo durch eine sinnreiche Combination selbst i zelbetrachtung zur Grundlage einer approximativen Schätzung gemacht wurde. So schi Macartney auf einer Gesandtschaftsreise nach Peking an einem Salzhaufen, welcher e sage der Mandarinen dem Vorrath für einen Jahresverbrauch des chinesischen Reichs e die Bevölkerung desselben annähernd richtig auf 330 Millionen; so machte Necker 178 dem er auf einem sehr kleinen Theil des französischen Gebiets ermittelt hatte, daß die nergahl $25\frac{3}{4}$ mal so stark sei als die Anzahl der in einem Jahre Geborenen, einen A aus der Geburtenzahl in ganz Frankreich auf die Einwohnerzahl; wie spätere Zählun ten, hatte er auf diese Weise die Bevölkerung um etwa 6 Millionen oder 20 niedrig angeschlagen.

Die Regel ist, daß statistische Erhebungen, und zwar meist mit officiellem Charak anstaltet werden, und es bilden diese Erhebungen bald einen bleibenden Zweig der B Verwaltung, bald werden sie nur von Zeit zu Zeit zu bestimmten Zwecken veranstaltet

1) Regelmäßige Erhebungen. Dahin gehören die Civilstandsregister, de rung früher meist den Geistlichen oblag, jetzt dagegen mehr und mehr weltlichen Beam tragen wird. Sie sind die Grundlage der statistischen Zusammenstellungen über die E der Bevölkerung (Geburten, Heirathen, Todesfälle), und in Verbindung mit den E lungen, der Berechnung von Sterblichkeitstabellen. Von besonderer Wichtigkeit ist abgeforderte Verzeichnung der Todtgeborenen, die Angabe des Geschlechts der Gebor Gestorbenen, des Lebensberufs und der Todesursachen bei Gestorbenen, des Alter Verheirathenden und der Gestorbenen, die gleichförmige Benennung der Todesursach die Civilstandsregister sollten sich Bevölkerungsregister der Gemeinden anschließen, a zur Controle über die Ein- und Auswanderungen; für die Auswanderung in ein frem sind über die Ziele der Auswanderer und über ihre Vermögensverhältnisse Register z Ferner gehören zu den regelmäßigen Erhebungen das Kataster, aus welchem, auf A tion und geometrische Vermessung gegründet, das Areal der Grundstücke, die Besiza nisse, der Gebäudebestand, die Culturarten, der Ertrag, die Grundlasten und Spn schulden ersichtlich sein und alle Änderungen nachgetragen sein sollen. Endlich führt i Zweig der öffentlichen Verwaltung Controlen, welche zu statistischen Zusammenstellun nen können; so besonders die Gerichte, die Strafanstalten, die Armenpflegen, die Sol tung, die Steuerverwaltung, die Militärbehörden u. s. w.⁴²⁾

41) Wir können diese wesentlich philosophische Frage hier nur beiläufig erwähnen: genau suchungen darüber finden sich in Mill's Logik, II, 53 fg. u. 439 fg., der deutschen Uebersetzung Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom G der Statistik (Hamburg 1865), Thl. I.

42) So liefern die Rechnungsbücher, welche die Schweizer Regierungen (Dund und Gant lich an ihre Committenten zu erstatten haben, und welche (Uri und Obwalden ausgenommen) mit

2) Von den periodischen Erhebungen sind die wichtigsten die Volkszählungen, welche dem Anfang dieses Jahrhunderts, nach dem Vorgang Englands und Nordamerikas, in unbestimmten Perioden (meist von zehn zu zehn, im Deutschen Zollverein von drei zu drei Jahren) wiederholt zu werden pflegen. Der Umfang der Angaben, welche man bei diesen Zählungen der Bevölkerung sammelte, ist immer mehr ausgebeutet worden; gleichzeitig war man immer größere Vervollkommnung der Methode bedacht, von deren heutiger Ausbildung besonders eine Denkschrift Engel's Zeugniß ablegt.⁴³⁾ Die Zählungsregister enthalten gewöhnlich die Rubriken: Name und Vorname der gezählten Person; Geschlecht; Alter; Familienstand; Geburtsort; Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse; Religion; Sprache; Blinde Taubstumme; Beruf und Gewerbe; Anzahl der Wohngebäude und der bewohnten Räume. Gleichzeitigkeit der Aufnahme, Vermeidung von Weglassungen und mehrfachen Eintragungen, Theilnehmung der Familienhäupter an der Zählung sind Grundbedingungen der Wichtigkeit einer Volkszählung. Die Volkszählungen gaben überdies Anlaß zu damit in Verbindung stehenden Erhebungen, so in Sachen bei der von Engel geleiteten Volkszählung von 1860 zur Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik und wol am umfangreichsten in den Vereinigten Staaten.⁴⁴⁾ Weniger regelmäßig pflegen Viehzählungen abgehalten zu werden, und sogenannte „Enquêtes“ vollends werden nur veranstaltet, wenn sich ein specieller Grundzweck kundgibt. Bekannt sind besonders die parlamentarischen Enquêtes in England, wo untersuchende Commission mit der Gewalt, Personen unter Eidspflicht als Zeugen abzuverlangen, bekleidet zu werden pflegt.

Bei allen statistischen Erhebungen kann man die Vorbereitung, die Ausführung und die Veröffentlichung unterscheiden. Der wichtigste Theil der Arbeit ist der zuerst genannte, namentlich die Anfertigung der Formularen, wobei es hauptsächlich ankommt auf vollständige Erreichung des wissenschaftlichen Zwecks, Klarheit und leichte Benutzbarkeit, Anschluß an frühere Erhebungen und solche in andern Ländern; wir brauchen kaum beizufügen, daß diese letztern Rücksichten aber dem Fortschritt besserer Einsicht unterzuordnen sind, also um der Vergleichbarkeit halber in andern Erhebungen willen veraltete ungenügende Anordnungen nicht beizubehalten werden sollen. Administratives Geschick bedarf es zur Leitung der ausführenden Arbeit, welcher im Interesse der Gleichförmigkeit alles Detail genau zu regeln und mit aller Energie untüchtlicher Befolgung der Instructionen für die ausführenden Beamten und Angestellten zu halten ist. Bei der Ausarbeitung endlich wird, nachdem eine vorläufige Verifikation der abgegangenen Listen u. s. w. stattgefunden hat, die Verbindung der einlässlichen Prüfungen des Materials mit der Condensirung desselben in das zusammenfassende Formular, welches Schema der ersten Veröffentlichung dient, von Nutzen sein; in der Regel werden verschiedene Combinationen der Bearbeitung möglich⁴⁵⁾ und successive vorzunehmen sein. Ein Hauptpunkt bei amtlichen Veröffentlichungen statistischer Erhebungen muß sein, dieselben so zu richten, daß sie für jede wissenschaftliche Benutzung sich eignen und nicht von exclusiven Gesichtspunkten oder gar von Lieblingsmarotten influenzirt werden.

Die Form der amtlichen statistischen Veröffentlichungen ist wesentlich die tabellarische. Die tabellarische Tabelle gibt in condensirter Form die Zahlen unmittelbar wieder, und es leuchtet ein, um Additionsfehler zu vermeiden, die Summirungen wiederholt verificirt werden müssen. Die tabellarische Tabelle gewinnt an Übersichtlichkeit, wenn die Summen in Verhältniszahlen ausgesprochen werden können, deren gewöhnlichste Art das Verhältniß einer statistischen Zahl zur Einwohnerzahl des Landes und die Reduction mehrerer zusammengehöriger Factoren auf Prozentzahlen sind und zu deren rascher Berechnung die Logarithmentafeln gute Dienste leisten. Ebenso ist es häufig vor, daß, um den Durchschnittswerth einer mehrfach bestimmten Größe zu

erhalten, ein reiches statistisches Material; leider ist, insoweit es die Cantone betrifft, noch wenig gemacht, um eine gleichförmige Anordnung in diesen Berichten zu erzielen.

3) Die Methoden der Volkszählung (Berlin 1861). Der Verfasser dieses Aufsatzes darf wol neben der Arbeit Engel's auch noch an seine, der eidgenössischen Volkszählung von 1860 zu Grunde gelegten Anmerkungen zum Formular der Volkszählung und die Berichterstattung über das Ergebnis dieser Zählung erinnern. (Amtliche Herausgabe der eidgenössischen Volkszählung, S. 5 fg. u. S. III fg.)

4) Für den Census von 1860 wurden daselbst 6 Formulare ausgefüllt: 1) freie Bewohner; 2) Sklaven; 3) Mortalitätsstatistik; 4) Agricultur; 5) Industrie; 6) gesellschaftliche Statistik (Einkommen und Abgaben, Schulwesen, Bibliotheken, Zeitungen und Zeitschriften, Kirchen, Zahl und Verhältnisse der Armen, Verbrechen, Arbeitslohn). Vgl. Eighth Census, Instructions to United States Marshals etc. (Washington 1860).

bestimmen, das arithmetische Mittel gezogen und der Tabelle beigelegt wird. Den sind die zum Verständniß nöthigen Erläuterungen beigegeben; zweckmäßig ist es, in der Leitung den Mechanismus der ganzen Erhebung zu schildern und die wichtigsten Resultate in Form einer Beschreibung zusammenzustellen. Nicht immer ist freilich diese tabellarische Anordnung möglich, so z. B. bei Berichten der Handelskammern über Handel und Verkehr der landwirthschaftlichen Vereine und Stellen über Stand und Gang der Landwirthschaft, solche Berichte nicht nach einem gleichartigen Schema gearbeitet sind und statt der Zahlen mensaffende Urtheile u. dgl. enthalten. Die graphische Darstellung sodann sucht zu veranschaulichen, was der Zahlenausdruck in abstracter Weise wiedergibt; sie bezeichnet z. B. auf der Landkarte gleichartige Verhältnisse durch Curven, durch Schattirung, durch Punkte, stellt die wahrscheinliche und mittlere Lebensdauer durch Curven dar u. s. w.⁴⁵⁾ Besondere Beachtung verdienen, was die graphische Darstellungsweise betrifft, die Publicationen in Oesterreich, Preussens und den Vereinigten Staaten.⁴⁷⁾

Nur in geringem Maße kann die amtliche Statistik Angaben benutzen, welche nicht officiell gesammelten Materialien sich finden, und besondere Vorsicht ist hier in Bezug auf die Prüfung der Zuverlässigkeit geboten. Eine ziemliche Garantie hierfür bietet indes die staatliche Aufsicht, bald die öffentliche, so bei Privateisenbahnen, Actiengesellschaften, Banken und Creditinstituten, Versicherungsanstalten, Genossenschaften; die Interesse solcher Unternehmungen kommt meist der amtlichen Statistik entgegen und der letzteren die Durchführung ihrer Wünsche in Bezug auf Befolgung gleichmäßiger Methoden und Einhaltung der nämlichen Erhebungsperioden.⁴⁸⁾

Zu einem Mehrern als zur Bearbeitung und Rundgebung des Materials ist die Statistik der Wissenschaft und den praktischen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung gegenüber nicht gehalten, und sie wird, wenn sie wenigstens ihrer nächsten Aufgabe gerecht will, sich manchmal gegen weiter gehende Aufträge von Seiten anderer Administrationen wehren müssen. Aber nichts steht entgegen, daß sie, wenn Zeit und Kräfte ausreichend, Thätigkeitskreise erweitert und sich mit der Verwerthung ihres Materials zu wissenschaftlichen und praktisch-politischen Zwecken selbst befaßt, wie dies z. B. seit 1843 in dem „Bulletin de la Commission centrale de statistique“ durch die belgischen Statistiker, und sodann durch Engel, früher in der Sächsischen, jetzt in der Preussischen statistischen Zeitschrift, geschehen. Dem Privatstatistiker bleibt kaum etwas anderes übrig, als auf Grundlage des amtlichen Materials weiter zu bauen; was er aus andern Quellen entnimmt, etwa aus Zeitungen, Privatmittheilungen u. s. w., ist meist zu fragmentarischer Art und zu wenig documentsreich, um fruchtbringend verwendet werden zu können. Das Feld, welches dem Privatstatistiker bleibt, ist auch so noch umfassend genug: Berechnungen, die in den Bereich der Arithmetik fallen, neue Zusammenstellungen und Folgerungen, und ganz besonders die Vergleiche zwischen den statistischen Ergebnissen verschiedener Zeiten, verschiedener Länderschiedener Gegenden, verschiedener Wohnungsarten (Stadt und Land) bieten sowohl herrschend mathematischen wie dem politisch-socialen Interesse reichen und immer neuen

45) Die erste Zusammenstellung der Resultate einer Volkszählung z. B. wird keine Antwort auf Fragen wie: welchen Staaten gehören die Ausländer an? welcher Confession? wie viel wie viel Verheirathete sind unter ihnen? u. s. w.

46) Oberbulicz, a. a. D., S. 9, irrt, wenn er die Lineargebung als für succesfähre Thermo-Colorirung für gleichzeitige bestimmt. In dem trefflichen dänischen statistischen Tabellenwerk bindet eine Curve die Dichtungen von gleicher Dichtigkeit der Bevölkerung, ähnlich wie auf den Karten die Isothermen, Isochimenen u. s. w.

47) Das Technische hiervon gehört in die Chartographie. In äußerst zweckmäßiger und vollkommener Weise ist dieselbe benutzt in den Karten, welche den in Gottha bei Justus Verthes ein Bevölkerungsübersichten (Frankreich von M. Block, Oesterreich von M. Ficker u. s. w.) beigegeben.

48) Die vollständigste Statistik derselben besitzt unser Wissen die Schweiz; sie ist durch Spyrri in Altstätten (Zürich) gesammelt und vom eidgenössischen statistischen Bureau herausgegeben (1864). In England erscheint alljährlich ein Parlamentsbericht über die Actiengesellschaftsstock companies).

49) Daß man auf diese Weise der anschaulich so trockenen Statistik auch im größeren Umfang verschaffen kann, beweist der Umstand, daß diese letztere Zeitschrift über 4000 Abonnenten besitzt.

50) Mit Unrecht nennt man die vergleichende Methode die „ethnographische“. Es ist ein von Verdenf Büsching's (1758), der Land für Land sondernden Darstellungsweise der sogenannten Universitätsstatistik (Woring, München u. s. w.) die ethnographische, welche allgemeine Verhältnisse in einer Vergleichung der bekannten Daten aus allen Ländern darstellte, an die Seite gesetzt.

Allypen, welche für die Privatstatistik besonders gefährlich werden, sind mangelnde Kritik Materials, mit welchem sie arbeitet, insbesondere in Bezug auf die Vergleichbarkeit der zusammengruppirten Zahlen; allzu beschränkter Umfang der Thatfachen, welche sie zu ihren Aufschlüssen zu Hilfe nimmt; voreilige Annahme eines, sei es nur zufälligen, sei es nicht hinreichend in seinen einzelnen Elementen analysirten Zusammenhangs unter den Thatfachen. Mehr als für andere wissenschaftliche Beschäftigungen gilt hier der Spruch, daß die Übung den Meister macht.

Eine eigene und sehr üble Gattung ist die Verlegenheitsstatistik. Irgendwo hat einmal jedermann eine Vermuthung oder gar nur einen Einfall geäußert über die Größe eines bis hin noch nicht statistisch ermittelten Verhältnisses; wenn sie nicht schon von einer Autorität kommt, so wird eine solche Schätzung zur Autorität dadurch, daß sie der Verlegenheit, wie man einer lebhaft empfundenen Lücke der statistischen Kenntniß abhelfen könne, vorläufig einen Weg zeigt, und hat einmal der erste fedt zugegriffen, so geht der Fund von Hand zu Hand. Man überall, wo man sich auf solche Schätzungen beruft, mit Mißtrauen gewappnet; in von 100 Fällen verdienen sie kein Zutrauen und untergraben, wenn diese ihre wahre Natur Tage kommt, den Credit der Statistik.

V. Heutiger Zustand der Statistik. Die Leistungen der Privatstatistik sind, inwiefern es den Streit über die statistische Theorie betrifft, bereits im Vorherigen berücksichtigt worden, und insofern sie die statistische Bearbeitung einzelner Gegenstände sich zur Aufgabe machen, im Zusammenhang mit den betreffenden Zweigen der Gesellschaftswissenschaft zu schil-tern (so auch die Arbeiten im Fach der Bevölkerungsstatistik im Zusammenhang mit der Bevölkerungswissenschaft). Was die Leistungen der amtlichen Statistik anbelangt, so können wir die recht verdienstliche Übersicht in der „Gegenwart“ (Leipzig 1852, VII, 664 fg.),

R. von Mohl's Notizen in seiner „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“ (58, III, 691 fg.) auf bibliographische Vollständigkeit Anspruch machen; bei letzterem sind manche, selbst recht wichtige Erscheinungen übergangen. Stellt man sich die Aufgabe so um, daß die Literatur der amtlichen Statistik alle officiellen Veröffentlichungen statistischen Inhalts in sich begreifen soll, so ist ein Privatgelehrter, auch wenn er über alles in den Buchhandel gelangende Material verfügen könnte, gar nicht im Stande, sie zu lösen; denn selbst die besten Publicationen der statistischen Bureaux werden nicht in den Buchhandel gegeben, sondern sind bloß auf amtlichem Wege oder durch Austausch unter den verschiedenen Bureaux Umlauf, vollends aber eine Katalogisirung der unendlichen Menge sonstiger parlamentarischer, administrativer u. s. w. Documente und Berichte, welche mehr oder weniger statistischen Inhalts sind, läßt sich nur in dem Lande selbst ausführen, in welchem diese Arbeiten gedruckt werden. Man verfolge in einer englischen Zeitung die Liste der „Parliamentary papers“, oder man sehe die Verzeichnisse der in einem einzigen Jahre für den nordamerikanischen Congreß gedruckten Documente nach, so wird man sich sofort überzeugen, daß nur durch Vereinigung aller statistischen Bureaux eine vollständige internationale Bibliographie der statistischen Publicationen herbeiführen und fortgeführt werden könnte! Leider ist ein darauf abzielender Vorschlag Engel's zum ganzen Project einer Reorganisation der statistischen Congresse in Berlin 1863 verfallen worden, hoffentlich nicht (obwohl das im Sinne mancher gelegen haben mag) ad caedam Graecas.

Für uns ist es eine schon durch die Beschränktheit des uns angewiesenen Raums gebotene Pflicht, aus der hiernach folgenden bibliographischen Übersicht der amtlichen Statistik alles zuzulassen, was nicht von den statistischen Bureaux (Commissionen, in Frankfurt a. M. ein) herrührt, wobei wir uns allerdings dem Nachtheil aussetzen, daß diejenigen Länder vorzuziehen kommen, in welchen viele statistische Veröffentlichungen von andern Stellen als von amtlichen Bureaux ausgehen (so z. B. Portugal, die Schweiz). Sodann aber wiederholen sich in jüngster Zeit die Zählungen und sonstigen statistischen Erhebungen in verhältnismäßig großen Zwischenräumen, und bei der Veröffentlichung derselben werden die frühern Ergebnisse zur Vergleichung herangezogen oder sind schon im wesentlichen in die zum Handgebrauch dienenden Bücher (z. B. G. F. Kolb's „Handbuch der vergleichenden Statistik“, vierte Auflage, Leipzig 1865) übergegangen. Wir verzichten daher im Fernern auf eine Verzeichnung der

: mit dieser Vergleichung von Land zu Land kann die Statistik sich nicht begnügen. Kolb hat in seinem Handbuch der Statistik zuerst die einzelnen Staaten gesondert behandelt und sodann „allgemeine Uebersichten“ und „allgemeine“ ^{hinzufügt.}

ältern Literatur und wählen im allgemeinen als Ausgangspunkt das Jahr 1858, in welchem Mohl's angeführte Übersicht erschien. Die Provinzial- und Localstatistiken endlich, so hoch wissenschaftliches Interesse sie auch häufig darbieten mögen (namentlich die Statistik der großen Städte London, Paris, Berlin u. s. w.), müssen wir ebenfalls ausschließen, wesentlich deshalb, weil sie entweder Privatarbeiten oder von Provinzial- oder Localbehörden nur nebenbei angefertigte Zusammenstellungen sind.

Baden. „Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden“ (16 Hefte, Karlsruhe 1855—63; von R. Diez). R. Diez, „Die Gewerbe im Großherzogthum Baden“ (Karlsruhe 1863).

Baiern. (von Hermann) „Beiträge zur Statistik des Königreichs Baiern“ (12 Hefte München 1850—64). „Bevölkerung und Gewerbe des Königreichs Baiern nach der Volkszählung von 1861“ (München 1862). „Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Baiern in den fünf Jahren 1857/58—1861/62, mit Rückblicken auf die 22 Jahre 1835/36—1855/56“ (München 1863).

Belgien. „Documents statistiques publiés par le Département de l'Intérieur avec concours de la Commission centrale de statistique“ (Brüssel 1857—63), Bb. I—IV. „Population; Recensement général du 31 Dec. 1856“ (Brüssel 1861). „Bulletin de la Commission centrale de statistique“ (1843—60), Bb. I—VIII. Die durch königliche Verfügung vom 17. April 1860 anbefohlene Fortsetzung des „Exposé général de la situation du Royaume pour la période décennale de 1851—60“ („Statistique générale de la Belgique“) ist unserm Wissen noch nicht erschienen. Die „Exposés de la situation administrative des neuf provinces de la Belgique“ werden vermuthlich alljährlich veröffentlicht.

Bremen. Alljährlich erscheint, von der Behörde für Handelsstatistik zusammengestellt, die „Tabellarische Übersicht des bremischen Handels“. „Zur Statistik des bremischen Staats, herausgegeben vom provisorischen Bureau für die Staatsstatistik“ (Bremen 1862).

Dänemark (mit Schleswig-Holstein). „Statistisches Tabellenwerk“, herausgegeben vom dem Statistischen Bureau (erscheint in dänischer und deutscher Ausgabe), neue Reihe, 25 Bde. bis 1863 (der zweite Theil von Bb. XVII enthält eine Einleitung über die Sterblichkeitsverhältnisse von 1845—54 und erschien 1863); dritte Reihe, 3 Bde., 1863. „Mittheilungen des Statistischen Bureau herausgegeben“, 6 Bde. „Statistische Mittheilungen“, 2 Bde.

Frankfurt. „Beiträge zur Statistik der Freien Stadt Frankfurt, herausgegeben von der statistischen Abtheilung des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik“ (1858—63), Bb. I, Heft 1—5. (Das fünfte Heft enthält eine treffliche von G. Burnig bearbeitete Grenzstatistik.) Als Beilage zum „Mittelblatt“ erscheinen alljährlich „Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden“.

Frankreich. „Statistique de la France“, zweite Serie, Tom. VIII (2 Vol., Statistique agricole, années 1858—60), IX (Dénombrement de la population en 1851), X (Mouvement de la population, 1855 à 1857, et 1858 à 1860), XII (Prix et salaires) XIII (Dénombrement de la population de 1861 et recensement special des communes industrielles et agricoles) (Straßburg 1861—64). „Statistique des établissements d'aliénés de 1842—53“ (Straßburg 1857). „Statistique de l'assistance publique de 1842—53“ (Straßburg 1857).

Das „Résumé statistique des 15 dernières années“, welches nach Legoyt's Aussage am Statistischen Congreß in Berlin zuerst 1863 erschienen ist und wieder „Statistical abstract“ des britischen Königreichs von Jahr zu Jahr fortgesetzt werden sollte, ist uns nicht zu Gesicht gekommen.

Großbritannien und Irland. Das statistische Departement des Board of trade veröffentlicht: „Annual statement of the trade and navigation of the United Kingdom“, „monthly accounts of the trade and navigation of the United Kingdom“; „Statistical tables relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom, part IX, 1863“ (London 1864); „miscellaneous statistics of the United Kingdom, part V“ (London 1864); „Statistical tables relating to foreign countries, part IX“ (London 1864); „Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years; eleventh number, 1863—63“ (London 1864). Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung fanden in Irland jetzt nicht statt⁵¹⁾, dagegen stehen die Bearbeitung der Volkszählung von 1861 und die jährliche

51) Im Jahre 1863 hat, nach Farr's Aussage im Statistischen Congreß in Berlin, Sir Robert Peel dafür gesorgt, daß die Geburten sowie die Todesfälle und deren Ursache registriert werden, nicht aber die Heirathen; letzteres erklärt sich wol aus dem Widerstand des katholischen Klerus.

Kulturstatistik Irlands („Census of Ireland, for the year 1861“, Part I, Dublin 1861; II, „Ages and education“, Vol. I and II; Part III, „Vital statistics“, Vol. I, „Status of di-“, Dublin 1863; „Agricultural statistics of Ireland“, bearbeitet vom Registrar-General (U) in der Reihe der besten Leistungen dieser Art. Für England mit Wales sowie für Schottland und seinen Inseln werden sowohl die Volkszählungen als die jährlichen Berichte über Bewegungen der Bevölkerung von den Bureaux der Registrar-General abgefordert bearbeitet („Census of England and Wales of 1861“, London 1862 und 1863; „of Scotland“, Edinburgh 1862; „Annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in England; detailed annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in Scotland“). Die britische Colonien veröffentlichen ihre statistischen Erhebungen; für jede der australischen Colonien ist ein besonderer Registrar-General aufgestellt. Das Nähere findet sich im Bericht des internationalen Statistischen Congresses in London (1860)⁵²⁾, auf welchen wir um so mehr verweisen zu dürfen glauben, als die Ergebnisse sämtlicher Colonialstatistiken in der oben angeführten Zusammenstellung des Board of trade resumirt werden.

Hamburg. Alljährlich veröffentlicht das handelsstatistische Bureau die Übersichten des Handels und der Schifffahrt Hamburgs. „Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Hamburg und Vorstädte in den Jahren 1853—61, nach den Umschreibungen des Bürgermilitärs zusammengestellt von Apher“ (1862) (hat den Zweck, die Unzuverlässigkeit der bisherigen Aufnahmen darzutun).

Hannover. „Zur Statistik des Königreichs Hannover, aus dem Statistischen Bureau“ Hannover 1858—63), Heft 7—9. Kleinere Mittheilungen des Bureau in der „Neuen hannoverschen Zeitung“.

Hessen-Darmstadt. „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen“ (4 Bde., Darmstadt 1862—64). Die „Mittheilungen der großherzoglich hessischen Centralstelle für Statistik“ (Heft 1—8, 1862 u. 1863) erscheinen als Beilagen zur „Darmstädter Zeitung“.

Italien. Von den vor Bildung des Königreichs Italien in den einzelnen Staaten herausgegebenen statistischen Publicationen waren, abgesehen von den die Lombardie einschließenden reichlichen Arbeiten, nur diejenigen Toscanas, der Insel Sicilien und der sardinischen Inseln von Bedeutung. Der Kirchenstaat hat noch jetzt keine amtlichen statistischen Veröffentlichungen aufzuweisen. (Minghetti) „Statistica amministrativa del Regno d'Italia“ (zweite Ausgabe, 1861); „Statistica del Regno d'Italia: Popolazione, Censimenti degli antichi Sardi, di Lombardia, di Parma e Modena“ (Turin 1857—58), Bb. I, due fascicoli, I u. III, 1862—64; „Specchio statistico delle popolazioni de' comuni delle provincie meridionali del Regno d'Italia al 31 Dic. 1859“ (Neapel 1861); „Censimento generale del Regno d'Italia 31 Dic. 1861“ (Turin 1864), Bb. I; „Movimento della stato civile anno 1864“ (Florenz 1864); „Industria manifattrice“ (trattura della seta 1863, 1864); „Società di mutuo soccorso 1862“ (Turin 1864); „Istruzione pubblica e scolastica, anno scolastico 1862—63, parte prima: istruzione primaria“ (Turin 1865); „Censimento della navigazione, 1860—63“ (4 Bde., Turin und Florenz 1863—64); „Rivista statistico delle opere pie dei circondari e comuni“ (Turin 1864); „Annuario statistico italiano, per cura C. Correnti e P. Maestri, Anno II“ (Turin 1864).

Niederrhein. Veröffentlichungen der kurfürstlichen statistischen Commission in: „Heuser's Anzeiger der Justizpflege und Verwaltung“; „Landwirthschaftliche Zeitschrift für Kurhessen“; „Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde“; „Wochenblatt der Provinz Kurhessen“.

Lübeck. Alljährlich: „Statistisches Jahrbuch der Freien und Hansestadt Lübeck“; „Tabelle der Übersichten des Lübeck'schen Handels“.

Mecklenburg-Schwerin. „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, herausgegeben vom großherzoglich mecklenburgischen Statistischen Bureau zu Schwerin“ (1858—63), Bb. I—III, zu je vier Heften.

Niederlande.⁵³⁾ „Statistisch Jaarboek vor het Koninkrijk der Nederlanden“ (Haag

2) Report of the proceedings of the fourth session of the international statistical congress (London 1861), S. 55 fg.

3) Die unter Adersbield's Vorstz 1858 gegründete statistische Centralcommission mußte infolge der Kürzungen ihres Budgets durch die zweite Kammer der Generalstaaten 1862 wieder aufgelöst werden. *Statist. Berichten*. XIII.

1863), 10. und 11. Jahrgang. „Verslag van den staat der hooge, middelbare en Scholen 1857—61“ (Haag 1859—63). „Verslag over de Verrichtingen aangaan Armbestuur“ (jährlich). „Bijdragen en mededeelingen voor de Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden“, Nr. 1: „Verslag over den staat der Gestichten voor Kranke 1857—59“ (Haag 1861). „Verslag van den Landbouw in Nederland, 1859 en“ (Haag 1860, 1861). „Uitkomsten der vierde tienjarige Volkstelling, 31 Dec.“ (Haag 1863—64), Tbl. I—III.

Nordamerika (Vereinigte Staaten). Es besteht kein Statistisches Bureau des Landes, sondern nur ein Census Office zur Aufnahme und Verarbeitung des von zehn zu zehn aufzunehmenden Census; „Preliminary report on the eighth Census, 1860, by Jos. Kennedy, Superintendent“ (Washington 1862). Von den in den Staaten Ohio und neofata errichteten Statistischen Bureaux sind uns Veröffentlichungen nicht bekannt. Die „cutive documents, reports of committees, miscellaneous documents“ beider Häuser des Congresses der Vereinigten Staaten enthalten fast alles amtliche statistische Material („In to executive and miscellaneous documents and reports of Committees, printed by of the Senate“ (Washington 1861). „Census of the State of New-York for 1855“ Franklin B. Hough, Superintendent of the Census“ (Newyork 1857).

Norwegen. „Norges officielle Statistik“ vereinigt seit 1861 alle amtlichen statistischen Veröffentlichungen.

Oesterreich. „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, von der Direction administrativen Statistik“ (Wien 1860—63), Neue Folge, Bd. II, III u. IV (1859—61). „Übersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1861 und 1862, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission“ (Wien 1863). „Statistisches Jahrbuch der österreichischen Monarchie für 1863, von derselben“ (Wien 1864). „Statistisches Handbuch für die österreichische Monarchie von Karl Freiherrn von Czörnig, herausgegeben in der Direction der administrativen Statistik“ (vierte Auflage, Wien 1861), erster Jahrgang. Theilungen aus dem Gebiet der Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission“ (erscheinen in Jahrgängen von unbestimmter Hefezahl; erster Jahrgang 1859). Freiherr von Czörnig, „Das österreichische Budget für 1862, in Vergleichung mit jenen der vorzüglichern europäischen Staatensysteme, herausgegeben von der Direction administrativen Statistik“ (5 Hefte, Wien 1862).

Dänemark. „Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom Statistischen Bureau“ (6 Hefte, Oldenburg 1857—63).

Portugal. Im Jahre 1859 wurde ein Statistisches Bureau im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der Industrie und des Handels gegründet, 1860 ein solches im Ministerium der Finanzen. „Relatorios sobre estado da administração publica nos districtos administrativos do continente do Reino e Illhas adjacentes em 1860“ (Lissabon 1863). „Relatorio sobre a statistica das possessões portuguezas no ultramar“ (Lissabon 1844—62), I—III. **Preußen.** An die Stelle der „Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat“ (letzter Band, das Jahr 1858 umfassend, Berlin 1860) ist getreten: „Preussische Statistik, herausgegeben in zwanglosen Heften vom königlich preussischen Statistischen Bureau“ (I—IV: Industrie, Handel und Verkehr von 1859—62, V: Volkszählung vom 3. Dec. 1862, VI: Meteorologische Tafeln von H. W. Dove; VII: Landwirtschaft 1862 und 1863). „Handbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats“ (Berlin 1863), erster Jahrgang. „Handbuch der königlich preussischen Statistik“, redigirt von dessen Director Engel 1861; erscheint in Monatsheften.

Rumänien (Moldau und Walachei seit ihrer Vereinigung unter dem Fürsten Cuza). „Annale statistice pour 1860—62, par P. D. Martianu, capu alu officiuului statistice“.

Russland. Statistische Tabellen des russischen Reichs, herausgegeben im Auftrag des Ministeriums des Innern durch das statistische Centralcomité (Bevölkerung 1858, herausgegeben von A. von Buschen; Petersburg 1863), zweiter Jahrgang. Materialien für die Geographie und Statistik von Russland (Beschreibung der einzelnen Gouvernements). Materialien für die Statistik von Russland, gesammelt vom Ministerium der Reichsdomänen. Übersichten der Industrie, des auswärtigen Handels, des Fischfangs, der grundherrschaflichen Industrie und Bauern u. s. w. Alle diese Publicationen erscheinen in russischer Sprache.

Sachsen (Königreich). „Zeitschrift des Statistischen Bureau des königlich sächsischen Minieriums des Innern“, neunter Jahrgang, 1863. Die ersten Jahrgänge dieser Zeitschrift waren dem damaligen Vorsteher des Bureau, Engel, redigirt.

Sachsen-Koburg-Gotha. (Regierungsrath Heß) „Mittheilungen aus dem Statistischen Bureau zu Gotha über Landes- und Volkskunde, besonders bezüglich des Herzogthums ja.“ „Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkszählung von 1861 für die Herzogthümer erg“ (Koburg 1862 und Gotha 1863).

Schweden. Die unter dem Titel „Bidrag till Sveriges officiella Statistik“ erscheinenden Veröffentlichungen zerfallen in 11 Serien (A. „Befolknings-statistik“, das neueste Heft von 5 enthält die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dec. 1860 und eine Sterblichkeitstafel; ättväsendet“, gerichtliche Statistik; C. „Bergshandtering“, Bergwerke; D. „Fabriker manufakturere“; E. „Inrikes sjöfart“; F. „Ulrikes handel och sjöfart“; G. „Fängön“, Gefängnißwesen; H. „Befallningshafvandes femars berättelser“; I. „Telegrafndet“; K. „Helso- och sjukvarden“; L. „Statens jernvägstrafik“, d. h. Eisenbahnen bis auf die Jahre 1862 oder 1863 fortgeführt). „Statistik tidskrift utgifven of k. stana Central-Byran“ (Stockholm 1864), 10. Heft. „Betänkaude angående Sveriges omiska och finansiela Utveckling 1834—60“ (Stockholm 1863).

Schweiz. Noch vor Gründung des eidgenössischen Statistischen Bureau in Bern erschienen, vom Departement des Innern herausgegeben, die „Beiträge zur Statistik der eidgenössischen Eidgenossenschaft“ (IV, Bern 1857; V, Bern 1858). Seither: „Eidgenössische Zählung vom 10. Dec. 1860“ (zwei Lieferungen, Bern 1862 u. 1863); „Mittheilungen über das Brandversicherungswesen der Schweiz“ (1862); „Commerce de la France avec usse 1851—61“ (1863); „Handel der Schweiz mit dem Königreich Italien“ (1864); „varniklassen der Schweiz“ (bearbeitet von Pfarrer Spyri in Altstetten bei Zürich, 1864); „arenverkehr der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf den Deutschen Zollverein und Österr.“ (1865). „Beiträge zur Statistik des Cantons Bern, herausgegeben vom Statistischen Bureau der Direction des Innern“ (Bern 1860—64), Bb. I, Heft 1 (von Professor D. Giltand) bis Heft 3. „Statistique du Canton de Vaud: population; publié par le Bureau onal de statistique“ (Lausanne 1864).

Serbien. „Statistique de la Servie, par Vlad. Jakschitsch, chef de section au ministère des finances à Belgrad“ (serbisch mit französischem Inhaltsverzeichnis, Belgrad 3), Bb. I.

Spanien. „Censo de la poblacion de España, segun el recuento de 1857“ (Madrid 1858—60). „Censo de la poblacion de España segun el recuento de 1860“ (Madrid 3). „Memoria sobre el movimiento de la poblacion en España en los annos 1858— (Madrid 1863). „Anuario estadístico de España, publicado par la Junta general tadística del Reino, 1860/61“ (Madrid 1862/63).

Württemberg. „Das Königreich Württemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und t, herausgegeben von dem königlichen Statistisch-Topographischen Bureau“ (Stuttgart 1). „Beschreibung der Oberämter, herausgegeben vom Statistisch-Topographischen Bureau“ (43 bearbeitet in ebenso viel Bänden, 21 noch ausstehend). „Württembergische Jahrt für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.“

Zollverein. „Statistische Übersichten über Waarenverkehr und Zolltrug im Deutschen verein“; zuletzt das Jahr 1862 darstellend (Berlin 1864).

Das am Statistischen Congress in London von Quetelet in Anregung gebrachte Project vergleichenden Zusammenstellung der Resultate der statistischen Ermittlungen aller Länder eilweise zur Ausführung gebracht worden: „Statistique internationale (population), puavec la collaboration des statisticiens officiels des différents états de l'Europe et des 3-Unis de l'Amérique, par Ad. Quetelet, président, et X. Heuschling, secrétaire de ommission centrale de statistique“ (Brüssel 1865). (Vgl. auch oben unter Österr. das Werk von Czörnig über vergleichende Finanzstatistik, und unter Großbritannien die istical tables relating to foreign countries“.)

G. Vogt.

Stein (Heinrich Friedrich Karl, Freiherr von und zum). Die Wiedergeburt Preußens ittelbar nach seinem selbstverschuldeten Fall im Jahre 1806 gehört zu den merkwürdigsten lehrreichsten Ereignissen der großen Geschichtsepöche, welcher die französische Revolution Namen gegeben hat; denn es dürften wol wenig Beispiele eines so schnellen und vollstän-

digen Umschwung von der tiefsten Erniedrigung eines Staats und, wie es scheinen muß, zur ruhmvollsten und glänzendsten Erhebung desselben zu finden sein. Ebenso seltsam aber ein so unwiderlegliches Beispiel und Zeugniß für die Bewährung der großen geistlichen Wahrheit gefunden werden, daß die Kraft und die Bedeutung eines Staats nicht materiellen Kraftmitteln ruht, die sich in der Hand der Regierung befinden, sondern in der selbstthätigen Mitwirkung des Volks an der Gestaltung seiner öffentlichen Angelegenheiten.

Wenn man einen einzelnen als den Träger dieser Idee, als den Schöpfer jener Welt bezeichnen will, die doch in Wahrheit immer nur die That des Volks selbst und das Werk seines Geistes sein kann, so wird man keinen andern Namen nennen als den des Königs von S. Denn mit einer Schöpferkraft ohnegleichen und mit einem durchdringenden Verständniß der Zeit und des Volks, denen er angehörte, hat er das Werk der Wiedergeburt begonnen und diesen Staat auf die Bahn geführt, auf welcher nicht nur das preussische, sondern das gesammte deutsche Volk für die Lösung der großen Aufgabe reif gemacht werden konnte, es in dem Befreiungskampfe der Jahre 1813—15 vollbrachte, und die es überhaupt erst zu lösen bestimmt und berufen ist.

S. wurde am 26. Oct. 1757 auf der reichsfreiherrlichen Burg zum Stein in Nassau geboren. Als Mitglied des kleinen reichsunmittelbaren Freiherrnstandes, der durch die Abhängigkeit nach dem unerbittlichen Gang der Zeit dem Untergang geweiht war, mit dem Gefühl des Misstrauens gegen die Herrscher der nachbarlichen Kleinstaaten und den reichsunmittelbaren Adel zu verschlingen drohten, und mit einer tiefen Misachtung den mittelbaren Adel, welcher diese kleinen Herren als seine Souveräne anerkannte und Bürgerthum gegenüber besondere Vorrechte beanspruchte.

Die hervortretendsten Eigenschaften seines Geistes und seines Charakters: durchdringende Schärfe und Klarheit des Urtheils, strenge Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seiner Pflichten, Entschiedenheit und Unabhängigkeit der Gesinnung und unbeugsame Festigkeit und Ausdauer des Willens, die nicht selten mit einer gewissen rauhen Herbe des äußern Wesens verknüpft war, verdankte er, wie es scheint, vornehmlich seiner Mutter, Henriette Karoline geb. Langemann, die ihn auch mit besonderer Vorliebe zugethan war und es dahin brachte, obwohl der jüngste von vier Brüdern, durch einen Familienvertrag zum ausschließlichen Erben bestimmt wurde.

Von seinen Ältern für eine praktische Wirksamkeit an einem der deutschen Reich bestimmet, bezog er im Alter von 16 Jahren die Universität Göttingen und absolvirte das Studium der Jurisprudenz und Staatswissenschaften, trat aber, nachdem er drei verschiedenen Theilen Deutschlands sich aufgehalten, im Jahre 1780 in preussischen Staatsdienst und irgendetwas anderer deutscher Staat den Boden für einen seinen Anschauungen entsprechenden Wirkungskreis biete. Mit dem Alter von 24 Jahren trat er als Beamter und expedirender Secretär in das unter Leitung des Ministers Heinicke stehende Ministerium für Berg- und Hüttenwesen und mußte sich in dieses ihm bisher gänzlich fremde Geschäft so schnell hineinzufinden, daß er schon 1782 zum Oberberggrath ernannt und 1784 zum selbstständigen Leiter der westfälischen Bergämter und der mindenschen Bergwerksverwaltung betraut wurde.

Fast 17 Jahre währte seine Wirksamkeit in dieser Gegend und insbesondere in der Rheinprovinz; und es ist nicht zu verkennen, daß der Charakter dieser urdeutschen, von kernhafter Bevölkerung und die meist noch auf dem Boden des ältesten deutschen Rechts beruhenden Überreste freier Selbstverwaltung, die er hier vorfand, auf S.'s politische Anschauung von wesentlichem Einfluß waren. In gleicher Richtung hatte ein fast zehnmonatiger Aufenthalt in England auf seine politischen und socialen Ansichten gewirkt. Denn, wie auf der Universität sich mit besonderer Vorliebe dem Studium englischer Geschichte und ökonomie zugewendet, so erschienen ihm jetzt die großartigen politischen und materiellen Verhältnisse, die er hier kennen lernte, als die Früchte der auf persönlicher Freiheit in der Verfassung beruhenden englischen Verfassung. Dagegen hegte er für die französische Revolution von Anfang an keine Sympathien. Die allgemeinen Freiheits- und Gleichheitstheorien strebten seinem praktischen, nur auf Entwicklung geschichtlich gegebener Zustände gerichteten Sinne. Überdies hatte er eine geringe Meinung von dem Charakter und der Thatkraft des französischen Volks. Der Lauf der Ereignisse mußte in letzterer Beziehung sehr bald seine Anschauungen umgestalten.

Nachdem er inzwischen achtungsvoller von den Franzosen denken gelernt hatte, gehörte er zu denjenigen preussischen Staatsmännern, welche den Abschluß des Baseler Separatfriedens als ein glückliches und politisch gebotenes Ereigniß begrüßten. Aber als die Kriegsbereitungen immer unglücklicher verliefen, die Abtretung des linken Rheinufers durch den Friedensvertrag zu Campo-Formio 1797 eine vollendete Thatsache geworden war und in den rastadter andlungen die tiefe Fäulniß der innern Zustände Deutschlands und die wachsende Macht französischer Einflusses so traurigerweise zu Tage trat, empfand er als deutscher Mann schwerlichste die Schmach, welche der Nation durch die niedrige Gesinnung ihrer Fürsten kam, und die Gefahr, von der sie durch die unselige Zersplitterung und durch die Herrschaft sondergeistes in den größern wie in den kleinern Staaten bedroht wurde. Er begrüßte

1798 mit Freuden die Wiederaufnahme des Kampfes von seiten Osterreichs und die deren Erfolge, welche gleich beim Wiederbeginn des Krieges vom Erzherzog Karl errungen am. Dagegen beklagte er es tief, daß Preußen sich auch jetzt noch von diesem Kampfe, bei dem sich offenbar schon um die Unabhängigkeit der deutschen Nation handelte, theilnahmlos hielt, und gehörte seitdem zu den entschiedensten Gegnern der schwächlichen und charakterlosen sischen Neutralitätspolitik.

Inzwischen war er 1796 zum Oberkammerpräsidenten sämmtlicher westfälischen Bezirke ernannt und hierdurch mit der obersten Verwaltung dieses umfangreichen Staatsgebiets betraut worden und fand hier bereits ausreichende Gelegenheit, sein hervorragendes Verwaltungsorganisations-talent zu bethätigen. Insbesondere war seine Thätigkeit der Erhebung der Provinz und des Landbaues zugewendet, und schon damals betrachtete er die Befreiung des Landstandes von den gutsherrlichen Fronen und Lasten als die erste und unerläßlichste Aufgabe einer Staatsregierung, welche die Kraft des Volks und des Landes zum Wohl des Ganzen zu betheiligen und verwertzen wollte.

Nachdem auch der zweite Coalitionskrieg kein glücklicheres Resultat herbeigeführt hatte als der Friede zu Luneville 1801 nur als eine Erneuerung der Friedensschlüsse von Campo-Formio, die Verhandlungen in Regensburg 1802—3 nur als eine Fortsetzung des traurigen Congresses zu Rastadt erschienen, mußte auch S. das Herannahen allgemeinen, für die Geschichte Deutschlands entscheidenden Krisis als unvermeidlich erkennen und sich mit der Idee einer tiefgreifenden Umgestaltung des Vaterlandes mehr und mehr beschäftigen.

Schon damals scheint ihn daher der Gedanke beschäftigt zu haben, den er später auf dem Congress unter mannichfachen Formen verfolgte, daß nämlich der Zersplitterung Deutschlands in zahlreiche Kleinstaaten durch eine Vereinigung derselben in ein nord- und süddeutsches Reich, oder wenigstens in eine nord- und süddeutsche Gruppe unter der Oberhoheit Preußens und Osterreichs ein Ende gemacht werden müsse. Seine Misachtung gegen die kleinern Fürstentümer leitete sich zum erbitterten Haß, als dieselben nach der allgemeinen Umgestaltung der deutschen Reichs- und Rechtsverhältnisse durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 nicht auf den Beistand Frankreichs, der ihnen für jeden weitem Schritt zur Auflösung des deutschen Reichs gewiß war, ihre Hand nach den Besitzthümern des reichsunmittelbaren Reichs- und Ritterstandes ausstreckten. Ein Zeugniß von dieser Gesinnung S.'s ist das von ihm an den Herzog von Nassau-Ursingen, der sich in dieser Hinsicht reichsfreiherrlich von S.'schen Besitzungen innerhalb seines Gebiets bemächtigen oder vielmehr thatsächlich Souveränitätsrechte über dieselben zu üben begann. Aber er ließ das Schicksal der Vernichtung nicht aufhalten, das der Lauf der Ereignisse über diese Kleinstaaten nicht unwürdigsten unter den kleinern Souveränen Deutschlands herbeiführte. Seine Besitzungen wurden zu dem Herrschaftsgebiet der souveränen Herzoge von Nassau geschlagen.

In sehr bedeutsamer Weise wurde übrigens auch die Thätigkeit S.'s für die Durchführung allgemeinen Umgestaltungsprocesses in Bewegung gesetzt, der zunächst in der neuen Vereinigung zahlreicher deutscher Gebiete zu Tage trat. Ehe noch die langwierigen und widerwärtigen Verhandlungen von Regensburg zu dem in dem Reichsdeputationshauptschluß niedergelegten Resultat geführt hatten, bemächtigte sich Preußen auf Grund besonderer Stipulationen mit dem Reich der ihm durch dieselben als sogenanntes Entschädigungsgebiet zugebachten Länder und begann, unbekümmert um die bisherigen Einrichtungen und Institutionen der Kleinstaaten, zu denen sie bisher gehört hatten, die Verwaltung dieser Gebiete nach allgemeiner sischer Schablone einzurichten und das Aufgeben aller ständischen und sonstigen politischen Einrichtungen, die sie bisher genossen hatten, von denselben zu verlangen. Die Erbitterung über dieses

Verfahren Preußens war allgemein. Aber die berechtigten Klagen der Bevölkerung verhallten sehr bald, als die Organisation und oberste Verwaltung jener Gebiete dem Freiherrn von S. übertragen wurde. Denn dieser, mit den Verhältnissen des Landes wohl vertraut, verstand es, die alten Institutionen desselben wie die Sitten und Eigentümlichkeiten der Bevölkerung zu schonen und doch zugleich die besten Kräfte derselben zur Mitwirkung für eine Organisation herbeizuziehen, die endlich zum Einleben des neuen Gliedes in den Gesamtorganismus des preussischen Staats führen sollte. Es war das eben die hervortretendste Seite seines Talents, die Ausgestaltung der politischen und socialen Zustände, wie sie von der Zeit im allgemeinen und von den besondern Verhältnissen gefordert wurde, aus dem Boden des Bestehenden und geschicklich Gewordenen sich entwickeln zu lassen.

Die Anerkennung, welche ihm für die glückliche Regulirung jener unerquicklichen und unentwickelten Verhältnisse zu Theil wurde, sprach sich nicht nur in der gänzlich veränderten Stimmung der theilhaftigen Bevölkerung aus, sondern auch in der dankbaren Gesinnung der Fürsten und Stände, deren gemeinsame Beziehungen zu den unter sie vertheilten Ländergebieten durch S. in allgemein befriedigender Weise regulirt worden waren. Er lehnte jedoch die ihm von dem Könige angebotene Belohnung von 1000 Karolin ohne weiteres ab, weil es einem preussischen Staatsmann nicht gezieme, für eine Wirksamkeit, die er im Dienst seines Staats geübt, von dem Fürsten eine Belohnung anzunehmen. Ingleichen lehnte er einen ihm schon im Jahre 1803 gewordenen Antrag ab, einen Ministerposten im Kurfürstenthum Hannover zu übernehmen. Er mochte wol damals, als er jenen Ruf ablehnte, noch kaum ahnen, wie bald ihm Gelegenheit werden sollte, eine Stellung einzunehmen, die ihm nicht nur einen reichern und umfassandern Boden der Wirksamkeit bieten, sondern auch die Entfaltung seiner vollen Kraft in einer Thätigkeit gestatten sollte, die mit seinen Bestrebungen für das gesammte deutsche Vaterland in Einklang war.

Am 27. Oct. 1804 wurde S. an die Stelle Struensee's zum preussischen Finanzminister ernannt und trat am 10. Dec. 1804 das von ihm übernommene Ministerium an.

Um die Wirksamkeit S.'s in seiner neuen Stellung zu würdigen, müssen wir uns an jene Zeit noch ziemlich complicirte Organisation der obersten Staatsverwaltung in Preußen mit einigen Strichen vergegenwärtigen. Neben den speciellen Verwaltungsdepartementen für Justiz, des Kriegs und des Auswärtigen stand an der Spitze der gesammten innern Verwaltung das Generaldirectorium der Finanzen und der Polizei, zur Zeit unter der Oberleitung und dem Vorsteh des Grafen von Schulenburg. Innerhalb dieses Directoriums, das in mehreren Abtheilungen zerfiel, sollte S. das Accise-, Zoll-, Fabriken- und Commercialdepartement leiten, die Leitung der Bank und Seehandlung, der Salzadministration und der Staatsschatzkanzlei unter der Controle Schulenburg's übernehmen. Neben diesen Abtheilungsdirectoren gehörten zum Generaldirectorium noch die vier Provinzialminister für Brandenburg, Pommern und Südpreußen, Franken und Neuenburg, Ost- und Westpreußen, Niederachsen und Westfalen, wogegen der Provinzialminister von Schlessen die Verwaltung seiner Provinz vollkommen unabhängig von dem Generaldirectorium leitete. Diese verschiedenen Ministerien und Verwaltungsdirectorien hatten untereinander wenig oder gar keinen Zusammenhang, und konnte von einer gemeinsamen Feststellung allgemeiner Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze kaum die Rede sein. Aber auch mit dem König, der doch als der bewegende Mittelpunkt der ganzen Betrachtet werden mußte, standen, mit Ausnahme des Grafen Schulenburg, die Minister in keiner directen Beziehung. Denn zwischen dem Fürsten und den obersten Verwaltungsorganen stand das sogenannte Geheime Cabinet, an welches alle Minister ihre Berichte und Anträge schriftlich einreichen mußten, damit über dieselben Vortrag gehalten und dann die königliche Entscheidung endgültig getroffen werde.

S.'s scharfem und klarem Blick konnte es nicht entgehen, daß dieser complicirte und unorganische Mechanismus der Staatsverwaltung einer durchgreifenden Umgestaltung bedürfte, wenn für das Ganze wie für die einzelnen Gebiete eine fruchtbare und einheitliche Wirksamkeit erzielt werden sollte. Zunächst aber glaubte er seine ungetheilte Kraft mit der ihm eigenthümlichen Energie ausschließlich auf das ihm zugewiesene Thätigkeitsgebiet richten zu müssen und in der That verdankte ihm Preußen schon in dem ersten Jahre seiner Amtsführung jene durchgreifenden und fruchtbaren Reformen, welche bereits den Charakter der allgemeinen Neugestaltung athmen, die er später an der Spitze der gesammten Staatsverwaltung gründen hat. Denn, neben einer einfachern und zusammenhängendern Organisation der Behörden der Verwaltung, war es schon damals insbesondere die Beseitigung der öffentlichen Einkünfte

ränkungen und die Freimachung der producirenden Volkskraft auf dem Gebiet des Land-, der Industrie und des Handels, worauf er als auf die Quellen des Volkswohlstandes dadurch auch der geordneten Staatsfinanzen sein Augenmerk richtete.

Eine sehr tiefgreifende Maßregel dertart war die Aufhebung aller Land-, Binnen- und einzialzölle. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen bahnte er eine allgemeine Umstellung des Zoll- und Accisewesens an, indem er die indirecten Steuern verminderte, zahlreiche Umstände des Consums von der Accise befreite, dadurch den Verkehr zwischen Stadt und Land erleichterte und die bisher gesetzlich bestehende Sonderung der ländlichen von der städtischen Erbsthätigkeit aufhob. Wir erwähnen außerdem nur noch die wichtige Reform der beiden Kreditinstitute: der Bank und Seehandlung, durch welche die Mittel derselben auch den arbeitstreibenden direct zugänglich wurden, während sich bisher nur die Bankhäuser derselben bedient hatten, und endlich noch die Errichtung eines allgemeinen statistischen Bureau, dessen Bedeutung für alle Zweige des öffentlichen Lebens erst in unserer Zeit zur vollen Würdigung gelangt.

Stein und Scharnhorst hatten mit dem Jahre 1805 die politischen Verhältnisse eine so ernste Gestaltung bekommen, daß auch Preußen sich einer directen Einwirkung auf den Gang der Ereignisse noch länger entziehen zu können schienen. Der dritte Coalitionkrieg war ausgebrochen. Man hörte ohne Zweifel zu denen, welche schon damals den Eintritt Preußens in diese Coalition verboten hielten, fand jedoch zur Zeit noch keine Gelegenheit, diese Ansicht geltend zu machen. Stein beharrte bei seiner schwächlichen Neutralität und hatte dieselbe gegen Rußland und eben mit Entschiedenheit geltend gemacht, als Bernadotte diese so hochgehaltene preussische Neutralität rückwärtslos verlegte, um die Einschließung des österreichischen Heeres unter Mactzig auszuführen zu helfen.

Stein ist bekannt, welche kriegerische Stimmung in Folge der Kunde von diesem Vorgang in Preußen für einen Augenblick zu herrschen schien, und wie es trotz alledem und trotz der Anwesenheit des russischen Kaisers am preussischen Hofe doch zu nichts weiter als zu der traurigen Mission Grafen Haugwitz kam, die, statt mit der Kriegserklärung gegen Napoleon, mit dem Abzuge des unglücklichen Vertrags zu Schönbrunn und des noch unglücklicheren zu Paris endete.

Wir wissen nichts Näheres über die Vorgänge am Hofe Friedrich Wilhelm's III. während dieser kritischen Epoche und noch weniger über das Maß des Einflusses, den etwa Stein auf die Verfügungen des Königs übte. Gewiß ist nur, daß er zu den entschiedensten Gegnern Frankreichs und Napoleon's sowie der preussischen Neutralitätspolitik gehörte, in deren Verfolgung sein feines Verberben entgegenging. Demgemäß sehen wir ihn in jener Zeit auf seinem eigenen Gebiet eine umfassende Thätigkeit entwickeln, um für die scheinbar in Aussicht stehende Verwaltung des Staat mit den ausreichenden Geldmitteln zu versehen, und es ist bemerkenswert, wie sehr in seinen Berichten vom 9. und insbesondere vom 26. Oct. 1805 über die ihm angetragene Beschaffung von 30 Mill. Thln. der Finanzmann hinter den Staatsmann und Patriot zurücktritt. Er will, daß für einen Krieg, in dem es in Wahrheit die Ehre der Nation, die Sicherheit und Unabhängigkeit der Monarchie gelte, auch ohne Bedenken die Opferbereitschaft des Volks vorausgesetzt und in Anspruch genommen und zunächst in diesem Sinne die öffentliche Meinung gewirkt werde. Daher schlug er für die bevorstehende Kriegsführung die Weise Naturalienlieferung aus dem Lande selbst gegen Zahlungsanweisung zu den durch den Krieg erhöhten Marktpreisen, Benutzung des Staatskassens und, wenn es nothwendig war, eine russische Anleihe vor, deren Zinsen durch Erhöhung einiger Staatsabgaben herbeigeschafft werden sollten, und endlich Emission von 10 Mill. Thln. in unverzinslichen Tresorscheinen, in denen ein Viertel aller Staatsabgaben gezahlt werden sollte. Seine Vorschläge wurden gebilligt, doch die Bedenken, die sich im Hinblick auf das Schicksal der Assignaten gegen die Emission unserer Tresorscheine erhoben, siegreich und mit finanzmännischem Scharfblick von ihm widerlegt. Als seine Maßregeln zur Ausführung kommen sollten, hatten die Verhältnisse bereits eine so große Veränderung angenommen, für welche sie in keiner Weise berechnet waren. Die unglückliche Schlacht bei Austerlitz hatte Oesterreich zum Frieden von Presburg genöthigt, und Preußen war durch die Bestimmungen von Schönbrunn und von Paris zum willenlosen Werkzeug Napoleonischer Laune und Willkür herabgesunken.

Stein, der über diese selbstverschuldete Schmach Preußens aufs tiefste entrüstet, von der Besorgnis der drohenden Gefahr aufs schmerzlichste ergriffen war, glaubte dennoch mit unerschütterlicher Festigkeit an die Zukunft Preußens und an dessen geschichtliche Aufgabe für die Erhaltung der Verfassung Deutschlands. Die trostlosen Verhältnisse des Augenblicks erschienen ihm

daßer nur als die immer noch abwendbaren Folgen eigener Verschuldung und Schwäche. Er es mußte schnell zur Umkehr geschritten und das Werk der Neugestaltung energisch erfaßt werden, wenn noch Rettung möglich sein sollte. Diese sein Gemüth mächtig bewegenden Überzeugungen brachten ihn zum ersten mal aus den Grenzen des ihm zugewiesenen Wirkungskreises hinauszutreten und mit der ihn charakterisirenden Freimüthigkeit und Entschiedenheit sich direct an den König zu wenden.

In einer nach Form und Inhalt höchst merkwürdigen Denkschrift vom 27. April 1806 that er demselben vor, daß die gegenwärtige unheilvolle Lage des Staats aus der fehlerhaften Organisation der obersten Staatsregierung und insbesondere des Cabinets mit Nothwendigkeit hervorgegangen sei, und scheute sich nicht, die drei Personen, von denen dies Cabinet zur Zeit gebildet wurde, Lombard, Haugwitz und Beyme, in ihrer sittlichen Unwürdigkeit und in ihrer männlichen Unfähigkeit zu zeichnen. Er schlug daher dem König vor, das Cabinet aufzulösen, sämtliche Minister in regelmäßiger persönlicher Berichterstattung über ihre Verwaltung zu hören und für die zur unmittelbaren Entscheidung des Königs gelangenden wichtigen Beschlüssen dieselben zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung in einen Geheimen Staatsrath zu vereinigen. „Sollten Sie fortfahren“, so endet seine Denkschrift, „unter dem Einfluß des Cabinets zu handeln, so steht zu erwarten, daß der preussische Staat entweder auflöse oder seine Unabhängigkeit verliere, und daß die Achtung und Liebe der Unterthanen verschwinde.“

Es war hohe Zeit, auf diese warnende und rathende Stimme, die von ebenso klarem Verstand wie von warmer Empfindung und von starkem Willen zeugte, zu hören, wenn noch auf Rettung gehofft werden sollte. Denn die Krise, für welche die volle und ungetheilte Kraft des Königs und der Nation gesammelt werden mußte, nahte immer fühlbarer und unvermeidlicher. Aber Friedrich Wilhelm III. hatte kein inneres Verständniß für einen Geist und einen Willen wie S. Er fühlte die überlegene Geistes- und Willenskraft nur als einen ungebührlichen Druck, der auf seine königliche Entschliesung geübt wurde, und legte S.'s Denkschrift unachtsam mit mißtrauischem Unbehagen beiseite. Es blieb beim alten, und S.'s Bemühungen begannen nur zu schnell in Erfüllung zu gehen. Der Krieg, der den Zusammenbruch des Reichs herbeiführen mußte, wenn die Leitung desselben unverändert blieb, war unvermeidlich.

S. erneuerte jetzt im Bunde mit den Prinzen Wilhelm, Heinrich und Louis Ferdinand, dem Prinzen von Oranien und dem Herzog von Braunschweig, wie mit den Generälen Blücher und Rüdchel den Versuch, das Geheime Cabinet zu stürzen und die Organisation der kräftigen und einheitlichen Regierung herbeizuführen. Ihr ehrerbietiger und patriotischer Antrag wurde als unbefugte Einmischung in die Befugnisse des Königs ungnädig aufgenommen und ohne weiteres zurückgewiesen. Die Katastrophe, für welche der preussische Staat in seiner Weise reif geworden war, ging ihren Gang. Die Schlacht bei Jena und Auerstädt mit ihren erhabten Folgen war eben nur das Hervortreten der tiefgreifenden innern Fäulniß, zu welcher schon gekommen war.

S. war der wenigen einer, die in jenen verhängnißvollen Tagen Kopf und Herz an der Spitze hatten. Während alle Kriegs- und Waffenvorräthe in die Hand des Feindes fielen, hatte er trotz eines heftigen Vobagrass rechtzeitig für die Rettung des Staatschates und der öffentlichen Kassen Sorge getragen und war dem König nach Preußen gefolgt. In Göttingen nahm er an einer Ministerberathung über Friedensbedingungen theil, über welche er mit dem französischen Bevollmächtigten in Berlin unterhandelte. In diesem kritischen Augenblicke wurde S. durch Beyme das Ministerium des Auswärtigen angetragen. Er lehnte es mit Unkenntniß der Sachen und Formen, wie er sich ausdrückte, ab und schlug statt seiner den Grafen von Solz und später Hardenberg vor. Zugleich kam er auf seinen mehrfach gestellten Antrag, das Geheime Cabinet aufzulösen und statt desselben ein Ministerconseil einzusetzen. Dasselbe konnte sich auch in diesem entscheidenden Moment nicht zur Nachgiebigkeit entschließen. Er war allenfalls in die Bildung eines Ministerconseils, aber nicht in die Auflösung des Geheimen Cabinets willigen. S. wies in einer mit Rüdchel und Hardenberg gemeinsam abgefaßten Denkschrift die Unzulässigkeit dieser halben Maßregel nach, und letzterer machte den König durch Beyme und Lombard zur unerläßlichen Bedingung seines Eintritts ins Ministerium. Hardenberg's Ablehnung wurde angenommen, Zastrow zum Minister des Auswärtigen, S. zum Reichsminister, und trotz seiner wiederholten und entschiedenen Ablehnung zum Mitglied des Ministerconseils dem Geheimen Cabinet ernannt.

Als er aber dessenungeachtet seine Weigerung aussprach, in diese Verwaltung einzutreten,

lett er am 3. Jan. 1807 jenes berühmte Entlassungsschreiben des Königs, in welchem S. als „widerrspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener“ bezeichnet ward, r. auf sein Genie und seine Talente pochend, weit entfernt das Beste des Staats vor Augen haben, nur durch Capricen geleitet, aus Leidenschaft und aus persönlichem Haß und Erregung handelt“, und am Schluß dieses Schreibens heißt es: „Wenn Sie nicht Ihr respectables und unanständiges Betragen zu ändern willens sind, kann der Staat keine große Leistung auf Ihre Dienste machen.“

In dieser Weise ist in einem solchen Moment ein Mann wie S. aus dem preussischen Staatsdienst entlassen worden. Aber einen Tag nach dem Abschluß des Friedens von Tilsit wendete sich der König an eben diesen S. mit der dringenden Bitte, sich an die Spitze der Staatsregierung zu stellen und die Erhaltung und Wiederaufrichtung des gebrochenen Staats auf seine Schultern zu übertragen. S. aber antwortete: „Ew. Königl. Majestät allerhöchste Befehle wegen des Wiedertritts in Vero Ministerium der Einländischen Angelegenheiten sind mir durch ein Schreiben Cabinetsministers Hardenberg d. d. Memel 10. Juli am 9. Aug. zugekommen. Ich beehre sie unbedingt und überlasse Ew. Königl. Majestät die Bestimmung jedes Verhältnisses, erziehe sich auf Geschäfte oder Personen, mit denen Ew. Königl. Majestät es für gut halten, zu arbeiten soll. In diesem Augenblick des allgemeinen Unglücks wäre es sehr unmoralisch, meine eigene Persönlichkeit in Anrechnung zu bringen, um so mehr, da Ew. Majestät selbst einen solchen Beweis von Standhaftigkeit geben.“

So dachte und handelte S. als Mann von Ehre, von Charakter und Seelengröße und vor allem als Mann von wahrhaftem Patriotismus in einem Moment, in dem wol wenige gewagt zu werden, sich der großen Aufgabe zu unterziehen, die er bereitwillig auf seine Schultern lud. Und mit dem Moment, in dem er in diese Wirksamkeit eintrat, beginnt die innere Wiedergeburt des preussischen Staats, beginnt die Erhebung Deutschlands aus seinem tiefen Fall, durch den in den Rand der Selbstvernichtung geführt worden war.

Die Hälfte des preussischen Staatsgebiets war verloren, die Bevölkerung der übriggeliebten Provinzen hatte seit einem Jahre nicht nur die Vernichtung aller Erwerbsquellen, Zerstörung und Entwerthung ihres Besitzes durch den Krieg, sondern auch die Doppellast der Unterhaltung beider Kriegsheere tragen müssen, die auf ihrem Boden den blutigen Kampf miteinander führten. Die letzten Kräfte des Landes schienen bis aufs äußerste erschöpft, und nun kam am 12. Juli 1807 abgeschlossener Zusatzvertrag zu den Bestimmungen des Tilsiter Friedens, daß nachträglich noch alle bis dahin von den Franzosen zugesprochenen Contributionen gezahlt werden und bis zur Erfüllung aller Friedensbedingungen ein französisches Heer von 200000 Mann auf Kosten des Landes in demselben bleiben und Landeseinkünfte zu diesem Zweck den französischen Militärcassen zufließen sollten. Es war offenbar die Absicht Napoleon's, Preußen politisch und materiell machtlos zu machen; und die Treuth'sche Convention war das Mittel, auch nach geschlossenem Frieden dem unglücklichen Lande noch die Lasten des Kriegs aufzuladen und es unter seiner unbedingten Botmäßigkeit zu stellen. Zunächst wurde sein Bevollmächtigter Daru in Berlin beauftragt, seine Erklärung über die von Preußen noch zu zahlende Summe möglichst zu verzögern und dann sie möglichst zu spannen. Erst drei Monate nach Abschluß des Friedens trat dieser mit der Forderung von 55 Mill. Frs. Contributionen und 62 Mill. Landeseinkünften hervor. Vergeblich waren äußersten Anstrengungen, Napoleon auf diplomatischem Wege zu einer Verminderung dieser Forderungen zu bewegen. Er wollte nicht die geforderten Summen, sondern nur die fortgesetzte Ausbeutung des Landes auf dessen Kosten. S. hatte inzwischen mit einer Umsicht und Energie alle Mittel in Bewegung gesetzt, um die durch die Folgen des Kriegs drohende neue Katastrophe abzuwenden und die Mittel zur Beseitigung der aus der Kalkreuth'schen Convention entstehenden äußern Calamität herbeizuschaffen. Der Zwangscurs der stark entwertheten Papiermünze wurde aufgehoben und den überaus hartbedrängten Grundbesitzern ein bis zum Jahre 1810 während der Indult gegen Kündigung von Hypotheken gewährt. Der König und die königliche Prinzen des königlichen Hauses hatten bereits auf den größten Theil ihrer Revenuen Verzicht und sogar in den Verkauf der goldenen Tafelserie gewilligt. Zur endlichen Rettung des Landes vor dem Druck der französischen Besetzung wollten sie aber unter Aufsicht der hohenzollernschen Hausgesetze von 1473, 1713 und 1743 auch in den Verkauf eines ansehnlichen Theils der königlichen Domänen und in die Verpfändung der übrigen behufs der Anleihe willigen, durch deren Ertrag die französischen Forderungen wenigstens annähernd bedeckt werden sollten. Die Unterbringung der Anleihe wurde mit anerkannterwerth

nd seinen Herrn. Bildung erhebt ein Volk, und der höhere Grad derselben weift ihm seine e Stellung im Verein der civilisirten Staaten an. Sie ist die wahre Lebensbedingung ichter Fortschritte in Ordnung, Kraft und Wohlfahrt. Der Staat muß diese Bildung n.“

im Sinne dieses Programms begann S. sofort das Werk der Neugestaltung Preußens, war von der breitesten und festesten Grundlage ausgehend, mit der Schaffung eines in Person und in seinem Grundbesitz freien Bauernstandes. Das Gesetz vom 9. Oct. 1807 mit: daß das Unterthänigkeitsverhältniß des Bauern sowol auf sogenannten herrschaftlichen n wie auf den königlichen Domänen aufhören und unter keiner Form sollte neu begründet n können, sodas es ferner nur freie Leute geben sollte; daß ferner jeder Grundbesitz von Eigentümer nach freiem Ermessen verkauft oder getheilt und auch Fideicommiss abgeändert aufgehoben werden können, und daß jeder Einwohner des Staats zu jeder Art von Grund- und zu jeder Art von Gewerben ohne alle Einschränkung berechtigt sei. Als Erweiterung wothwendige Consequenz dieser großen Maßregel beabsichtigte S. schon damals die Auf- ig der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt, den Erlaß eines zes über Gemeinheitstheilung und über Ablösung aller gutsherrlichen Servituten und h die Schöpfung einer Landgemeindeordnung, welche auch dem Bauer Gelegenheit geben „für die Ordnung und Förderung der gemeinsamen Local- und Standesinteressen selbstthätig e zu tragen.

im strengsten Zusammenhang mit der Gründung des freien Bauernstandes, aber für die ische Wiederbelebung des Staats noch schneller und fühlbarer wirksam ist die zweite große regel S.'s, die Neugestaltung des städtischen Communalwesens durch die mit Recht viel- efene Städteordnung vom 19. Nov. 1808. Nirgendß waren die verderblichen Folgen isherigen Systems während der Katastrophe von 1806 häßlicher und erschreckender her- treten als in dem aus dem Bevormundungssystem des Regierungsbureaokratismus er- enen Indifferentismus des bürgerlichen Philistertums, dem es in der Gewohnheit, sich- los regieren zu lassen, fast ganz gleichgültig schien, von wem es regiert wurde. Diesem ferentismus konnte nur ein Ende gemacht werden, wenn dem Bürger die Möglichkeit n, ja die Nöthigung auferlegt wurde, für seine eigenen Interessen unter eigener Ver- rlichkeit selbstthätig Sorge zu tragen, und sich auf diese Weise zu einem in- das gesamtliche Leben selbstthätig und organisch eingreifenden Glied des Staatsorganismus zu n.

emgemäß wurde als oberster Grundsatz dieses Gesetzes festgestellt, daß die Gemeinde Leitung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten insoweit selbständig und von Regierung unabhängig sei, als das allgemeine Interesse des Staats nicht unmittelbar enselben berührt werde, und daß daher die Einmischung der Staatsregierung in die indeangelegenheiten nur zulässig sei: zur Aufrechthaltung der allgemeinen Staatsgesetze, bersten Controle der Vermögens- und Rassenverwaltung und zur Schlichtung von tigkeiten zwischen den Gemeindebehörden selbst. Diese Selbstregierung sollte zwischen von der Bürgerschaft unmittelbar zu wählenden Stadtverordnetencollegium als gesetz- der Behörde und dem von diesem zu wählenden und von der Regierung zu bestätigenden istratscollegium als ausführender Behörde getheilt sein. Für das active und passive Wahl- galt ohne Unterschied der Religion und des Standes das Bürgerrecht als alleiniger Rechts- doch waren zur Erlangung desselben nur Grundbesitzer und Gewerbetreibende befähigt, die ligenz also gänzlich ausgeschlossen. Das dürfte fast als die einzige Schwäche des Gesetzes lnen. Im übrigen war dasselbe aus einer so sichern Erkenntniß der Bedürfnisse und der ngsfähigkeit des preussischen Volks hervorgegangen, daß für dieses wenige Jahre gen, sich in die neue Ordnung der Dinge einzuleben und die neugewährten Rechte zu einem- theuersten Besitzthümer zu machen. Wie sehr auch die Reaction in den verschiedenen en ihres Sieges die freisinnigen Bestimmungen dieses Gesetzes verkümmert hat, es ist ihr elungen es aus dem Herzen des Volks zu entwurzeln und den Geist zu unterdrücken; dem demselben geschaffen hat.

uß S. den Aufbau der bürgerlichen Freiheit durch Anbahnung oder Herstellung voller ebefreiheit und Freizügigkeit zu vollenden gedachte, kann im Hinblick auf seine politischen atswirtschaftlichen Grundsätze und nach mancherlei Andeutungen in seinen schriftlichen ähnungen nicht zweifelhaft erscheinen. Aber wie dem Bauer- und Bürgerstande, so nte S. auch dem Adel eine seiner Stellung entsprechende Organisation zu geben oder doch

ihn zur Selbstschöpfung einer solchen anzuregen. Freilich sollte das Ständesprivilegium der Geburt nicht mehr den Anspruch auf einträgliche Staatsämter oder auf Befreiung von den Bürgerpflichten gegen den Staat, von Steuerzahlung und Militärpflicht verleihen und noch weniger auf die Übung von Herrschaftsrechten über Person und Besitz von Bauern und Bürgern; auch sollte der Adel nicht lediglich einen durch Geburt abgeschlossenen Stand bilden; wohl aber sollte der große consolidirte Grundbesitz wie das große und anerkannte Verdienst für das öffentliche Wohl zur Grundlage eines hervorragenden Standes erhoben werden, dem durch corporative Verfassung das Recht der selbständigen Regelung seiner besondern Angelegenheiten und durch Bildung einer Ersten Kammer in der beabsichtigten Volksvertretung ein entsprechender Einfluß auf den Gang der allgemeinen Staatsangelegenheiten verliehen werden sollte.

Endlich aber sollte, neben den ebendargestellten Institutionen für Hebung und gerechte Gestaltung jeder einzelnen dieser drei großen Klassen der Bevölkerung, durch Förderung des allgemeinen Unterrichtswesens, für dessen Leitung Wilhelm von Humboldt bestimmt war, der Geist des gesammten Volks zur freien Selbstentfaltung geführt und auf diejenige Höhe des Wissens und der Bildung erhoben werden, welche der Fortschritt der Zeit von demselben forderte, die sich zu ihren Trägern und Lenkern machen wollten. In diesem Sinne erklärte er mit Klarheit und Entschiedenheit für das Pestalozzi'sche System, indem er sich überzeugte, „daß durch diese, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode, die jede Geistesbildung von innen heraus entwickelt, jedes edle Lebensprincip anregt und nährt und jede einseitige Bildung vermeidet, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht herangebildet werde, das in der Vaterlande eine bessere Zukunft verheißt“.

Über die Art und Weise, wie S. den so zu innerer Selbständigkeit und Selbstthätigkeit gelangenden Ständen und Elementen des Reichs einen ihrer Stellung im Staat entsprechenden Antheil an der Gestaltung des öffentlichen Lebens innerhalb desselben gewähren wollte, hat er sich in seinen Aufzeichnungen nur allgemeine Andeutungen. Gewiß ist, daß er dem lebhaften Mechanismus bürokratischen Regiments, das bisher in Preußen geherrscht hatte, die Heranziehung der verschiedenen Elemente des Volks zur Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten die fehlende Lebensfrische einzuführen und die gesammte Gliederung des Regierungsorganismus in steten und lebendigen Zusammenhang mit den Bedürfnissen des Volks zu bringen gedachte. Die Volksvertretung, die zu diesem Zweck und in diesem Sinne geschaffen werden mußte, sollte in doppeltem Sinn eine mehrfach gegliederte und abgestufte sein. Nach der Einteilung des Staats in Kreise und Provinzen sollten Kreisstände die Grundlage für Provinzialstände, diese wieder für allgemeine Reichsstände bilden; und in jeder dieser Stufen die drei Stände: der große gesicherte Grundbesitz (ohne Unterschied ob bürgerlich oder adelich), der Bürger- und Bauernstand in entsprechender Zahl vertreten sein. Es ist das, was er allen diesen Gliedern der Volksvertretung das beschließende Votum nur in engeren Grenzen zugestehen wollte, wogegen ihr Beirath in allen öffentlichen Angelegenheiten geboten und den Kreis- und Provinzialständen auch eine directe Mitwirkung für die Leitung und Controle der öffentlichen Institute ihres Gebiets und ihres besondern Standes gewährt werden sollte. Endlich legte er noch einen entschiedenen Werth auf die Heranziehung tüchtiger Männer aus dem Volk zur directen Theilnahme an der Wirksamkeit der Regierungsorgane. Zu diesem Zweck sollten aus den Provinzialständen zu wählende Deputirte von Zeit zu Zeit in die Regierungscolliegen eintreten und mit ganz gleicher Berechtigung wie die permanenten Mitglieder derselben den Berathungen beiwohnen und so jederzeit die vermittelnden Organe bilden, welche die Regierung mit den Interessen des Volks und dieses mit den Absichten der Regierung bekannt machen. Zugleich aber sollten für alle wichtigen Fragen, die bei den Regierungsbehörden zur Besprechung kämen, sogenannte technische und wissenschaftliche Commissionen an der Spitze des Volks zugezogen werden, deren Ansichten wohl zu beachten und in die betreffenden Berichte an die höhern Behörden aufzunehmen seien.

Vielleicht am glänzendsten tritt das schöpferische Organisationstalent S.'s in dem unendlichen Organismus hervor, zu welchem er den gesammten, bis dahin äußerst verwickelten und schwerfälligen, jeder innern Einheit entbehrenden Regierungsmechanismus des preussischen Staats zu erheben wußte. Für die Weckung und Belebung des Volksgeistes zum Interesse und zur selbstthätigen Mitwirkung in allen Angelegenheiten des öffentlichen Wohls war er von der breitesten Basis der verschiedenen Bevölkerungsklassen ausgegangen, um die für das Ganze verantwortlichen Kräfte auf immer höhere Stufen ihres Wirkungsbereiches für das Gesamtwohl zu führen; hier bildete die leitende Spitze der Staatsregierung den einigenden und belebenden

lpunkt, von welchem die organische Gliederung und Belebung aller Theile und Gebiete taatslebens strahlenförmig ausgehen und in dem sich in gleicher Weise alle Lebenskräfte en zusammenschließen sollten. Diesen Mittelpunkt bildete der Staatsrath, zu dem unter lichem Vorfig des Königs alle Minister und Abtheilungschefs der Ministerien und dem eine Anzahl vom König ernannter Staatsräthe gehörte, und von dem die Feststellung eitenden Grundsätze und organischen Geseze sowie die Besetzung der obersten Verwaltungs- ausging.

er gesammte Staatsrath zerfiel in fünf Abtheilungen nach den fünf Ministerien: des In- der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Justiz; und jedes Ministerien gliederte sich wieder in eine Anzahl von Hauptabtheilungen, die theils unter mittelbaren Leitung des betreffenden Ministers standen, theils unter Controle desselben nem Abtheilungsdirector geleitet wurden.

on diesem leitenden Mittelpunkt ausgehend, wurde nun die Regierung des Landes durch lende Localbehörden geübt, deren Organisation sich in vollkommener Übereinstimmung er der Centralbehörde befand: das gesammte Landesgebiet wurde in 28 Regierungs- : getheilt, und die Verwaltung jedes einzelnen von einem Regierungscollegium geleitet, Geschäftskreis mit dem der beiden Minister des Innern und der Finanzen übereinstimmte, ad daher auch in dieselben Abtheilungen wie diese zerfiel. Die Rechtspflege und das Militär- wurden jedoch von der Civilverwaltung durchaus getrennt gehalten und die für diese Ge- bestimmten Localbehörden unmittelbar den betreffenden Ministerien untergeordnet. Diese rungscollegien waren es, für welche die Mitwirkung der ständischen Deputationen und der Gen Commissionen ausdrücklich angeordnet warb. Eigenthümlicher Natur sind noch zwei jenbehörden, welche die Wirksamkeit dieser Hauptverwaltungscollegien einerseits mit der en Centralbehörde und andererseits mit der Bevölkerung ihres Verwaltungsgebiets vermit- Für jede Provinz bildete ein Oberpräsident gewissermaßen den persönlichen Vertreter und isentanten der obersten Staatsregierung. Dieser stand seinerseits nicht unter einem ten Minister, sondern unmittelbar unter dem Staatsrath, hatte die Wahrung der von : ausgehenden allgemeinen Regierungsgrundsätze innerhalb der in seinem Verwaltungs- wirkenden, aber ihm nicht direct untergeordneten Regierungscollegien zu fördern und rwaschen, und bildete in Gemeinschaft mit einigen Räten, aber doch unter ausschließlich licher Verantwortung für alle Angelegenheiten seiner Provinz die höchste Recursbehörde. der andern Seite hin wurde als das Organ behufs der Ausführung der von den rungscollegien ausgehenden Anordnungen für jeden der verschiedenen Kreise, in welche Regierungsbegirt zerfiel, ein Landrath eingesetzt, ebenfalls ein einzelner Beamter, der gewissen Normen von der Kreisvertretung aus ihrer Mitte gewählt, aber in seiner amkeit den Regierungsbehörden verantwortlich, das geeignetste Organ des Übergangs von taatsverwaltung zur Selbstregierung bildete und zunächst den Verkehr der erstern mit den en und bäuerlichen Communalbehörden zu leiten hatte.

n dieser Weise hat S. durch seine reformatorische Thätigkeit die erstarrte und verkümmerte kraft des preussischen Staats geweckt und in Bewegung gesetzt, indem er das Volk zum r derselben machte, in dem wohlgegliederten und einheitlich zusammengefaßten Organis- der Staatsverwaltung allen Elementen desselben den ihnen gebührenden Wirkungskreis : und die Kraft aller Klassen der Bevölkerung dem Ganzen nutzbar machte, während rseits die Gesamtkraft des Staats fördernd und erhaltend allen Theilen und allen nten desselben zuflüßte.

Zährend S. die großen innern Reformen ins Werk gesetzt und angebahnt hat, hat er inen Augenblick den Gedanken aus dem Auge gelassen, die neugewonnene Kraft, wo sich : die geeignete Gelegenheit dazu darbieten sollte, zur Erneuerung des Kampfes gegen den rücker Deutschlands und Europas zu verwenden.

Is die Kunde von der kühnen und erfolgreichen Erhebung des spanischen Volks durch a ging und auch in Deutschland die Gemüther mächtig zu bewegen schien, als gleichzeitig reich, auf die Bewegung seiner Völker und besonders der Tiroler gestügt, sich zu einem nationalen Kampf rüstete, überreichte S. am 21. Aug. 1808 in Gemeinschaft mit nhorst und Osnaisau dem König eine Denkschrift, in welcher er zu einem engen Bündniß sterreich und England, zugleich aber zur Insurrection des gesammten deutschen Volks, mit seinen Fürsten oder gegen dieselben, rath und, ohne die Gefahr zu verkennen oder zu chägen, in die man sich begeben, die tiefbegründete Überzeugung ausdrückt, daß es pflicht-

mäßiger gegen die Zeitgenossen und gegen die Nachkommen und ruhmvoller für den König, seine Nation gehandelt sei, mit den Waffen in der Hand zu unterliegen, als sich geschicklich in Fesseln schlagen und gefangen halten zu lassen. Aber Friedrich Wilhelm III. konnte den Mut zu einer so kühnen That nicht gewinnen und gab sich lieber, trotz des energischen Widerstands dieser drei patriotischen Staatsmänner, den trügerischen Versprechungen des inzwischen in Potsdam angelangten Kaisers Alexander hin, bei seinem Freunde Napoleon in Erfurt, wohin er sich eben begab, mildere Bedingungen für den endlichen Abschluß der Verhandlungen über die Kalckreuth'sche Convention zu erwirken; und so blieb Preußen wieder theilnahmlos Zuschauer bei dem nationalen Kampfe, zu dem sich Oesterreich im Jahre 1809 erhoben hatte.

Aber während S. noch mit äußerster Anstrengung bemüht war, Preußen aufs neue zum Kampfe gegen Napoleon zu führen, hatte dieser bereits den Sturz des preussischen Ministers beschlossen und vorbereitet, in welchem sein scharfer Geist einen gefährlichen Gegner erkannte, weil er sein Kampfe gegen ihn mit der einzigen Waffe, die er fürchtete, mit dem Geiste und der Kraft des Volks zu führen gedachte. Leider muß man gestehen, daß die Verdächtigung S.'s in den Augen des französischen Machthabers von Angehörigen des preussischen Staats ausging, und zwar von der trotz Jena und Querslät immer noch thätigen Junkerpartei, mit Männern wie Grafen Wob, Kalckreuth und Jastrow an ihrer Spitze, die, von den großen Reformen S.'s in Verachtung ihrer Sonderinteressen fürchtend, sich nicht scheuten, den Beistand französischer Staatsmänner für den Sturz des Ministers zu suchen, gegen den sie den König einzusetzen jetzt vergebens versuchten.

Französische Spione überwachten seitdem alle Schritte S.'s, und ein Brief, den Graf Wittgenstein über die Lage der Verhältnisse in Deutschland geschrieben, wurde in Boten, der ihn überbringen sollte, von französischen Gensdarmen abgenommen; am 8. Sept. 1808 wurde dieser Brief im „Moniteur“ und wenige Tage darauf im „Telegraph“ mit bittern Bemerkungen gegen Stein veröffentlicht. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß Napoleon den Sturz desselben beschlossen habe. S. forderte sofort seinen Rücktritt. Der König wollte keinen Entschluß fassen, ehe die erforderlichen Verhandlungen festständen, aber benutzte diese Frist und das ihm jetzt mehr als je sich kundgebende Vertrauen des Königs um den preussischen Staat vor einer neuen Reaction zu schützen, für welche die Junkerpartei sich jetzt mehr als je thätig zeigte. Es erschienen mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs in königsberger und hamburgischen Zeitungen officiöse Aufsätze über die von der preussischen Regierung auch künftig zu verfolgenden Grundsätze, die jede Besorgniß einer Reaction verschweigen sollten. Leider mußte aber S. noch in den letzten Wochen seiner Wirksamkeit die schmerzliche Erfahrung machen, daß der König die bereits mehrfach erwähnte und, wie er überzeugt war, höchst werthvolle, ja unausführbare Champagny'sche Convention am 29. Sept. ohne sein Einverständnis unterzeichnet hatte.

Er erneuerte daher am 18. Oct. sein Entlassungsgesuch. Der König zögerte trotz der Erklärung des von Erfurt zurückgekehrten Kaisers Alexander, daß nur gänzliche Hingabe Frankreichs Preußen retten könne. Er unterzeichnete den von S. in diesem Augenblick vorgelegten Organisationsplan für die gesammte Staatsverwaltung, willigte in die von demselben angebotene Verkündigung eines neuen Hausgesetzes behufs Veräußerung der Domänen und adoptirte die ebenfalls von Stein entworfenen Grundsätze für ein neues Staatsvertragsrecht. Als aber der von Erfurt ebenfalls zurückgekehrte Graf Goltz die sofortige Entlassung S.'s als eine unerlässliche Forderung Napoleon's zur Erhaltung des Friedens bezeichnete, erfolgte in selbe am 24. Nov. 1808 durch ein Schreiben des Königs, das der lebendige Ausdruck der Anerkennung und tiefempfundenen Dankbarkeit war und einen merkwürdigen Gegenstand zu bilden, durch welches derselbe Mann im vergangenen Jahre entlassen worden war.

Als der letzte Act, mit welchem S. sein kurzes, aber großartiges Werk für die Wiederaufrichtung Preußens beschloß, dürfen wir das unter dem Namen „Stein's politisches Testament“ bekannte Actenstück bezeichnen. Es ist dasselbe nicht von S. selbst, aber in seinem Geiste von Schön entworfen, d. h. von dem Manne, der unter allen Genossen seines Wirkens im geistigen sittlichen Kraft und in politischem Streben am nächsten stand. Nach einem Rückblick auf den bereits vollbrachten Theil des großen Reformationswerks bezeichnet es als dasjenige, was noch geschehen müsse, die Aufhebung grundherrlicher Patrimonialgerichtsbarkeit und Vererbung, Ablosung der Fronen, Beseitigung der noch auf dem Erbunterthänigkeitsverhältnisse beruhenden Gesindeordnung, Bildung und Berufung einer allgemeinen Nationalverwaltung.

orum des Adelsstandes, allgemeine Militärdienstpflicht und Reorganisation des Kirchen- und Erziehungswesens.

Die Hoffnung S.'s, den Verfasser dieses Actenstücks, dem er mit voller Zuversicht die Leitung seines Werks anvertraut haben würde, zu seinem Nachfolger ernannt zu sehen, wurde ihm nicht erfüllt. Altenstein aber, der statt Schön's zum Finanzminister ernannt wurde, nur zu bald seine gänzliche Unfähigkeit zur Lösung der großen und schweren Aufgabe betrat, welche in jener Zeit den Leitern des preussischen Staats oblag.

S. hoffte indeß auch ohne Ministerportefeuille noch dem Staat nützen zu können, dem er seine ganze Lebenskraft widmen wollte. Er begab sich nach Berlin, wo er alte fruchtbare Verbindungen erneuerte und neue anknüpfte. Aber in den ersten Tagen des Januar 1809 erschien der französische Gesandte Saint-Marsan in Berlin und überbrachte nachstehende Aechterklärung an S., die mehr als alles andere Zeugniß gab, wie tief Deutschland und Preußen unter Joch Napoleon's gesunken war.

„Ein gewisser Stein“ (le nommé Stein, so lautet das merkwürdige Actenstück), „welcher in Deutschland zu erregen sucht, ist zum Feinde Frankreichs und des Rheinbundes erworben. Die Güter, welche der besagte Stein, sei es in Frankreich, sei es in den Ländern des Rheinbundes besitzen möchte, werden mit Beschlagnahme belegt. Der besagte Stein wird, wo er sich unserer oder unserer Verbündeten Truppen erreichen kann, persönlich zur Haft gebracht. In unserm kaiserlichen Lager zu Madrid, den 16. Dec. 1808. Napoleon.“

Mit diesem Moment war also S. ein Geächteter und zur Flucht aus seinem Vaterlande, ja aus allen Ländern verurtheilt, über welche die starke und gewaltige Hand Napoleon's reichte. Beginnend damit die Lebensperiode S.'s, die wir als einen Kampf auf Leben und Tod zwischen ihm und seinem scheinbar überlegenen Feinde Napoleon bezeichnen könnten. Der Sturz Napoleon's wurde von nun an diejenige Lebensaufgabe, ohne deren Lösung es kaum noch eine andere gab, und er hat in seinen Bemühungen nicht gerastet, bis sie ganz und voll in seinem Innern gelöst war. Aber es war nicht die brennende Flamme persönlichen Rachedurstes, die ihn antreibt. Es erschien ihm das Edict Napoleon's vom 16. Dec. 1808 gleichsam als ein Aufruf jeden Freund des Menschenrechts in Europa, die Schmach der Napoleonischen Gewaltthaten nicht länger zu dulden.

S. begab sich nach Oesterreich und erfuhr dort alsbald, daß seine Güter in Mähren und Polen den dienstfertigen Vasallenfürsten Napoleon's confiscirt worden seien. Die Hoffnungen, die er an den durch Stadion und die Erzherzoge Karl und Johann im nationalen Geiste vorbereiteten und von den Tirolern so muthvoll begonnenen Krieg von 1809 knüpfte, mußte er nun aufgeben. Doch war er einer der letzten, welcher die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgange dieses so vielversprechenden Krieges aufgab. Und selbst nach der unglücklichen Schlacht bei Wagram und nach dem Waffenstillstand von Znaim hielt er an der Hoffnung fest, daß sich Oesterreich noch einmal zur kräftigen Wiederaufnahme des Kampfes ermannen werde, wenn es vom deutschen Volk unterstützt wüßte. Er entwarf daher mit einigen Gesinnungsgenossen einen allgemeinen deutschen Insurrectionsplan, zu dessen Leitung er den Erbprinzen von Braniburg zu können hoffte. Allein als dem Waffenstillstande von Znaim am 17. Juli der unglückliche Friede von Wien folgte, mußte er für den Moment freilich auf die Ausführung dieser Pläne verzichten, ohne jedoch in der Zuversicht zu schwanken, daß die Zeit des Sturzes der Napoleonischen Herrschaft und der Wiederaufrichtung Deutschlands nicht mehr fern sein könne.

S. blieb in Oesterreich bis zum 27. Mai 1812 und beschäftigte sich hier im Kreise seiner Familie mit einer Anzahl gleichgesinnter Freunde mit verschiedenen politischen und historischen Studien. Seine Bemühungen, für eine Verbesserung der politischen und besonders der finanziellen Verhältnisse Oesterreichs zu wirken, blieben ohne Erfolg; eine amtliche Wirksamkeit irgendwelcher Art hat er in Oesterreich nicht erlangt, vielleicht auch nicht erstrebt, obgleich er in der Zeit des Kampfes vom Jahre 1809 eine solche gewiß nicht abgelehnt haben würde. Dagegen verfolgte er unausgesetztem Eifer den Gang der politischen Entwicklung in Preußen und übte auch aus der Ferne noch einen merkbaren Einfluß auf dieselbe aus.

Das Ministerium Altenstein-Dohna hatte sehr bald seine Unfähigkeit befunden, den preussischen Staat in jener kritischen Zeit zu leiten und die großen Reformen S.'s durchzuführen; als Altenstein bis zum Anfang des Jahres 1810 immer noch kein Mittel gefunden hatte, die Bedingungen des Champagny'schen Vertrags zu erfüllen, erhielt er seine Entlassung, und Hardenberg übernahm als Staatskanzler die Leitung der Staatsgeschäfte. Dieser konnte für

die innere wie für die auswärtige Politik als der gleichgesinnte Nachfolger S.'s betrachtet werden, der daher dessen Amtsantritt mit großer Freude begrüßte. In gleicher Weise legte Hardenberg einen so hohen Werth auf S.'s Ansichten, daß er zum Zweck der Verständigung mit ihm am 16. Sept. 1810 auf der böhmischen Grenze eine geheime Zusammenkunft mit ihm veranstaltete.

Als Hardenberg sich der Zustimmung S.'s zu seinen politischen Plänen versichert hatte, ging er alsbald an die großen Reformen, die als die Fortführung und der Ausbau des von S. begonnenen Werks betrachtet werden müssen. Am 27. Oct. 1810 erschien die Ausführungsvorlesung über die von S. entworfene Organisation der obersten Staatsverwaltung und an demselben Tage das vielbesprochene Finanzedict, mit welchem die Abschaffung der Grundsteuerbefreiungen und die Aufstellung eines allgemeinen Landkatasters, die Aufhebung des Wahl- und Getränkezwangs, die Einziehung der geistlichen Güter und die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit endlich die feierliche Verheißung einer allgemeinen Volkstreuepräsentation verbunden war.

Inzwischen hatten sich langsam und unverkennbar die Zustände vorbereitet, welche den mächtigen Kampf zwischen Alexander und Napoleon unvermeidlich machten. Europa mußte entscheiden, auf welcher Seite ein jeder in diesem Kampfe stehen wolle. In Preußen waren die Patrioten, war die öffentliche Meinung, schien selbst der König nicht im Zweifel darüber, man im engsten Anschluß an Rußland und womöglich im Bunde mit Oesterreich den Kampf mit Napoleon erneuern müsse. S. fand in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 Gelegenheit, seine Ansichten über die vorliegende Frage in diesem Sinne vernehmen zu lassen. Er setzte sich in Verbindung mit den Männern, von denen die allgemeine norddeutsche Insurrection, die er immer vor allem dachte, geleitet werden sollte, sowie andererseits mit dem hannoverschen englischen Minister Grafen Münster wegen Abschlußes eines festen Bündnisses mit England. Alles schien zum Beginn des großen Kampfes vorbereitet, als plötzlich alles umgeworfen wurde und der König sich genöthigt sah, mit Frankreich den Vertrag vom 24. Febr. 1812 abzuschließen, durch welchen Preußen in die völlige Vasallenschaft Napoleon's eintrat und dessen Armee durch ein Corps von 20000 Mann unter Grawert und Dord verstärkte.

Als S., von tiefem Schmerz über diese unglückliche Wendung der Dinge ergriffen, an die endlichen Besserung der Dinge in Deutschland fast zu verzweifeln begann, empfing er die überaus ehrenvolle Aufforderung des Kaisers von Rußland, sich zu ihm nach Wilna zu begeben, um ihm bei seinem großen Kampfe, in den er einzutreten im Begriff sei, mit seinem Rath beizustehen. S. zögerte nicht. Wo es immer galt, die Napoleonische Welt Herrschaft zu bekämpfen, da war der Boden für seine Wirksamkeit. Er nahm keins der ihm angebotenen Ministerien, überhaupt kein russisches Staatsamt an. Er wollte nur der persönliche Berater des Kaisers sein und von Rußland aus für Deutschland wirken sowie durch die Insurrection des deutschen Volks dem russischen Reich einen mächtigen Beistand gegen die Übermacht Napoleon's schaffen. S. entwickelte mit voller Zustimmung des Kaisers eine energische Thätigkeit in dieser Richtung. Es galt die Bildung einer deutschen Legion, die geheimen Verhandlungen mit preussischen, österreichischen und selbst rheinbündischen Hülfstruppen Napoleon's, um die Losfagung von demselben zu bewegen, die Organisation eines zusammenhängenden Aufstandes gegen die Napoleonische Herrschaft in Norddeutschland und die Landung eines englisch-russischen Heeres zur Unterstützung desselben.

Es kam von alledem zwar wenig zu Stande, und dies Wenige zu einer Zeit, da der Verlauf der Ereignisse schon eine ganz andere Richtung genommen hatte. Aber S. ermüdete nicht, seinen Zweck immer neue Anstrengungen zu machen, und war damals, als selbst Rußland durch die Übermacht Napoleon's zu unterliegen schien, doch der endlichen Befreiung Europas und Deutschlands von derselben so gewiß, daß er schon ziemlich genau formulierte Pläne für die Umgestaltung Deutschlands und besonders für die nächste Organisation der wieder befreiten Länder entwarf. Als aber mit dem Brande von Moskau und dem unglücklichen Rückzug Napoleon's die große Wendung der Dinge ihren Anfang nahm, ging S. in seinen Plänen über die künftige Gestaltung Europas schon weiter, und in einer an den englischen Minister Wellesley gerichteten Denkschrift vom 1. Nov. 1812 heißt es unter anderm: „Rußland ist zu groß und zu reich, um sich zu vergrößern; Holland muß mit England vereinigt werden, das die Mündungen der Rhein- und Maas an Deutschland garantirt. Dänemark hat seine Unabhängigkeit verdient. Die Inseln und Norwegen mögen an Schweden, Friesland an England und Schlesien an Preußen, Ostpreußen an Norddeutschland fallen.“ Die Stellung, welche England in dem bevorstehenden

erungskriege einnehmen sollte, beschäftigte ihn aufs lebhafteste, und er hielt die Theilnahme Deutschlands nach dem Inhalt seiner Briefe an Münster, Gneisenau und Pozzo di Borgo besonders als für dringend notwendig, damit nicht der Einfluß Rußlands auf Deutschland und überhaupt ein allzu mächtiger werde.

Als eins der wichtigsten Resultate von S.'s Wirksamkeit in Rußland müssen wir wol seine Wirkung zu der Entschließung Alexander's betrachten, den Krieg nach dem Rückzuge der Franzosen nicht an den Grenzen Rußlands zu brenden, wie es die national-russische Partei dem Kanzler Romanzow an der Spitze wollte, sondern ihn, wenn es sein mußte, auch in den Willen Deutschlands fortzusetzen, bis auch dieses von der Napoleonischen Herrschaft erlöst sei. Sehr bemerkenswerth ist aus dieser Zeit ein Brief S.'s an Münster, der, von großem Interesse eingekommen, S.'s Pläne für die künftige Gestaltung Deutschlands nicht bilde. „Es ist mir leid“, sagt S., „daß Sie in mir den Preußen vermuthen und in sich den Hannoveraner entdecken. Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland. Mir sind die Interessen in diesem Augenblick großer Entwicklung vollkommen gleichgültig, es sind nur Kräfte. Mein Wunsch ist, daß Deutschland groß und stark werde. Mein Glaubensbekenntnis ist Einheit. Ist sie nicht möglich, ein Auskunfts Mittel, ein Übergang. Setzen Sie an die Stelle Preußens, was Sie wollen, lösen Sie es auf, verstärken Sie Oesterreich und machen es zum Herrn Deutschlands. Ich wünsche es, es ist gut, wenn es ausführbar ist. Nur denken nicht an die alten Montagues und Capulets und an diese Fierden alter Mittersäle u. s. w.“

Inzwischen war durch die große That Dord's von Wartenburg der Würfel über die Stellung Preußens und Deutschlands zu dem großen Weltkampfe gefallen. Was S. zunächst durch Deutschland erzielen wollte, das sollte das freie Werk des deutschen Volks selbst werden. Niemand erze die Bedeutung jener Vorgänge in Ostpreußen klarer als S. Denn als er, mit umfassender Macht vom Kaiser Alexander versehen, nach Königsberg kam, um die Kraft der Provinz für gemeinsamen Kampf in Bewegung zu setzen und die Führer der dortigen Bewegung: Schön, Na, Auerwald, jede Einmischung Rußlands entschieden zurückzuweisen, achtete er, trotz der Vergrüß vor drohender Verzögerung und vor verderblichen Einwirkungen von Berlin aus, das Recht der politischen Selbstbestimmung so sehr, daß er von seiner Vollmacht keinen Gebrauch machte und sich aus Königsberg entfernte, um auch den Schein eines fremden Einflusses den Gang dieser selbstthätigen nationalen Bewegung zu verhüten.

Als der König von Preußen selbst nach jener wunderbaren Erhebung des gesammten preußischen Volks, welche seinem Aufruf an dasselbe gefolgt war, mit dem definitiven Abschluß des Bündnisses immer noch zögerte, erschien S. am 25. Febr. 1813 als Bevollmächtigter Alexander's vor dem König in Breslau. Zwei Tage später wurde der Vertrag von Kalisch abgeschlossen. S. durfte sich eines glänzenden Erfolgs seiner Mission erfreuen, wurde aber vom König, der ihm so viel verdankte, vielleicht aus Rücksicht für den französischen Gesandten, der noch in Breslau befand, überaus kalt aufgenommen und blieb von dem königlichen Hofe dann noch unbeachtet, als er hier am Nervenfieber erkrankte und mehrere Tage in einer engen Wohnung hilflos und in Lebensgefahr daniederlag.

Über den Anteil, welchen S. an dem Gang der Ereignisse von 1813—15 nahm, obgleich die Einwirkung überall erkennbar und in einigen Momenten bedeutend ist, können wir hier nur kurz berichten. Er erhielt schon beim Abschluß des Vertrags zwischen Preußen und Rußland eine eigenthümliche und, wie es scheinen mußte, sehr einflußreiche Stellung als Präsident der Centralverwaltungsraths, welcher zur Regierung der wiederbefreiten deutschen Länder aus Franzosen und preussischen Beamten (Kotzschubey, Schön und Rhöddiger) gebildet wurde. Nach dem Beitritt Oesterreichs und Englands zu dem Bündniß wurde laut Inhalt des zwischen den Mächten geschlossenen Vertrags S. ausschließlich mit der Leitung dieser Centralverwaltung betraut, für welche er seine Instruktionen von einem aus Hardenberg, Metternich und Metternich gebildeten Gesamtministerium erhielt. Jedoch war diese Wirksamkeit für S. eine wenig befriedigende und wenig fruchtbare. Denn seit dem Beitritt Oesterreichs erhielt die Centralverwaltung überall die vertriebenen und bundesbrüchigen Fürsten in ihre Länder wieder einzusetzen und denselben zu belassen, ein so entschiedenes Übergewicht in dem Rath der Verbündeten, nicht nur in das aufgelöste Königreich Westfalen die Landesherren von Kurheffen und Braunschweig ohne weiteres zurückkehrten, sondern auch unmittelbar vor und nach der leipziger Schlacht durch die Verträge von Ried, Fulda u. s. w. die Rheinbundsfürsten mit voller Veranlassung die Herren der gesammten ihnen von Napoleon verliehenen Länder verblieb-

ben. Für die Centralverwaltung blieb also nur das sächsische Land und das Großherzogthum Frankfurt, das Gebiet von Nassau-Oranien und das Herzogthum Berg. Der Gedanke an die gesammte Kraft des außerpreussischen und österreichischen Deutschland vermittelte dieses Centralorgans zu einem energischen und einheitlichen Kampfe zusammenzufassen, konnte also auf diesem Wege nicht entfernt verwirklicht werden, und S. konnte selbst für die nothwendigsten Erfordernisse der Kriegführung die geordnete Mitwirkung dieser souveränen Rheinbundfürsten mit äußerster Anstrengung erzielen.

Überhaupt war gerade diese Zeit der großartigen Erhebung des Volks für S. eine Zeit der gefesteter schmerzlicher Enttäuschung durch den Gang, den die sogenannte hohe Politik schon im Verlaufe des Befreiungskampfes verfolgte. Die Verhandlungen, die während des Bestehens des Bundes von Voitschwig über die österreichischen Friedensbedingungen stattfanden, ließen ihn nicht Recht eine Preisgebung Deutschlands befürchten, und er begann mehr als je an der endlichen Verwirklichung seiner Ideen von deutscher Einheit und Freiheit zu verzweifeln. Als bei der Wiederaufnahme und dem glücklichen Fortgange des Kampfes die österreichische Politik im Gange, mit Baiern den Vertrag von Ried abzuschließen, der die Herstellung deutscher Einheit und Freiheit geradezu unmöglich machte, verlangte S. vergeblich von den übrigen Verbündeten die Nichtratifizirung dieses Vertrags, und einige Wochen später waren sämtliche Rheinbundfürsten unter ähnlichen Bedingungen in das große Bündniß aufgenommen.

Unter solchen Umständen mußte er sich überzeugen, daß die Pläne, die er in Gemeinschaft mit Männern wie Münster, Gagern, Hardenberg, Humboldt gerade um diese Zeit für die künftige Gestaltung Deutschlands beriebt, an dem Widerstande dieser österreichisch-rheinländischen Dynastienpolitik scheitern mußten. Und bald nach der endlichen Befreiung Deutschlands durch den Sieg bei Leipzig fand er schon wieder auf anderm Boden Gelegenheit, gegen die österreichische Politik anzukämpfen. Denn während S. als Chef der Centralverwaltung die Organisation von Sachsen beschäftigt war, führte Metternich in Frankfurt bereits Unterhandlungen mit Napoleon über einen Frieden, der auf Grundlage der Rhein- und Pyrenäenabgeschlossen werden sollte. Die Verhandlungen führten hier bekanntlich ebenso wenig zu einem Resultat wie die auf französischem Boden gepflogenen Verhandlungen von Langres, Châlons und Troyes. Überall aber war es S., der, wie mit dem Kaiser Alexander, Blücher, Gneisenau sowie mit Bogzo di Borgo und Münster die Friedenspolitik Österreichs und Deutschlands und auch Hardenbergs bekämpfte, denn bis in die letzte Zeit des Kampfes waren die Erhaltung Napoleon's gestimmt, während S. nur mit dem völligen Sturz desselben die Erhaltung des Friedens und die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Europas für gesichert hielt.

Mit der fortschreitenden Occupation französischen Bodens wurde natürlich auch die vorläufige Verwaltung der besetzten Gebiete organisiert, und S. fungirte auch für die Generalgouvernements, welche unter je vier preussische, österreichische und russische Generalgouvernements gestellt wurden, als oberster Chef der gesammten Centralverwaltung für die der französischen Herrschaft entziffenen Länder. Seine Wirksamkeit war aber auch hier keine bedeutende. Er war keine Überzeugung, daß nur durch völlige Vernichtung der Napoleonischen Herrschaft die Wiedereinsetzung der bourbonischen Dynastie ein sicherer Friede zu erzielen sei, wofür sein Einfluß auf die endliche Entscheidung der Verbündeten.

Die gehobene Stimmung, von der S. nach der Einnahme von Paris und dem endlichen Erfüllen Napoleon's erfüllt war, sollte nur zu halb einer tiefen Verstimmung weichen, als der Friede am 30. Mai 1814 abgeschlossen wurde und alle Hoffnungen deutscher Patrioten auf die Wiedergewinnung des Elsaß und Lothringens oder auch nur Straßburgs völlig getrübt wurden. Sehr schmerzlich mußte ihn auch jetzt die in der That fast unbegreifliche Nichtachtung sein, die er von seiten des Königs von Preußen erfuhr, während dieser doch einst die Dankbarkeit zu würdigen schien, die er dem Staat in den Zeiten der größten Noth geleistet hatte. Als er eine Aufforderung Kaiser Alexander's, ihm nach Rußland zu folgen, entschieden ablehnte, seine Kraft gehörte dem deutschen Vaterlande. Aber von seiten Friedrich Wilhelm III. keine Aufforderung, wieder in preussischen Staatsdienst zu treten; und als Männer wie Hardenberg, Blücher, Morck, Tauenzien, Bülow, Kleist, Gneisenau und andere durch ihre That in den Fürsten- und Grafenstand, durch reiche Dotationen und Ehrenbezeugungen ihrer wohlverdiente Anerkennung ward, wurde S.'s Name in den Reihen der um Deutschlands Wohl hochverdienten Männer nicht genannt. Und doch hatte gewiß kein Mann und Großheros geleistet als er. Auf dem Wiener Congreß, der zur Entscheidung über die

1793 zusammengetreten war, erschien S. ohne ein Mandat und daher auch ohne das einer directen officiellen Mitwirkung für die Lösung der großen Aufgabe, die hier verhandelt wurde, und konnte nur durch seinen persönlichen Einfluß auf Alexander einen indirecten und ernsten Einfluß auf den Gang derselben gewinnen.

Trotz dieser unklaren und unsichern Stellung, die S. auf dem Wiener Congreß einnahm, that er doch hier eine umfassende und energische Thätigkeit für diejenige Aufgabe, die er seiner würdig erachtete: für die Herstellung einer deutschen Verfassung, welche durch Einwirkung aller Kräfte zu einem festen Ganzen die Unabhängigkeit und die Macht der Nation nach, durch Gewährung politischer Rechte und Freiheiten für alle die frische und volle Entfaltung der nationalen Kräfte nach innen schaffen und sichern sollte. Aber er sollte gerade hier die bittersten Enttäuschungen erfahren und sich endlich mit dem schmerzlichen Bewußtsein von dem Scheitern der öffentlichen politischen Wirksamkeit zurückziehen, daß trotz der großartigen Bemühungen des deutschen Volks, durch welche die äußere Unabhängigkeit Deutschlands ruhmvoll errungen worden war, nichts von alledem erreicht worden sei, worauf die Nation sich so gerechten Anspruch erworben hatte, nichts von alledem, was für alle Zeiten die Wiederherstellung so trauriger Zustände unmöglich machte, wie sie nur aus der Zerrissenheit Deutschlands aus der Unfreiheit des deutschen Volks hervorgehen konnten.

Der Gang dieser denkwürdigen Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage ist an mehreren Orten dieses Werks dargestellt. (Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht.) Wir denken hier nur in wenigen Zügen der Thätigkeit gedenken, die S. für eine glückliche Erledigung derselben mit so viel Eifer und mit so geringem Erfolg geübt hat.

Mehrere Monate vor Beginn des Wiener Congresses hatte S. in Gemeinschaft mit Hardenberg einen Verfassungsentwurf angearbeitet, der freilich schon der durch die verschiedenen Veränderungen zur Anerkennung gelangten Souveränität der Einzelstaaten Rechnung trug, aber doch in manchen Punkten dem Verlangen nach Einheit und Freiheit wesentlich Geltung zu schaffen suchte, wiewohl bereits aber das Gebiet des neuzugründenden Bundesstaats sehr wesentlich beschränkt. Die wichtigsten Punkte dieses Entwurfs sind folgende:

Der Deutsche Bund besteht aus sämmtlichen kleinern deutschen Staaten und denjenigen Theilen von Preußen und Oesterreich, die westlich von der Elbe und dem Inn liegen. Zwischen dem Deutschen Bund und diesen beiden Staaten wird ein unauflösliches Bündniß geschlossen. Die Bundesstaaten können einzeln weder Krieg mit auswärtigen Staaten noch untereinander führen. Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder untereinander werden durch ein Bundesgericht, eventuell durch eine Bundesarbitration erledigt. Gemeinsame Institutionen sind: Kriegs-, Münz-, Post-, und Handelswesen mit Wegfall aller Zollgrenzen innerhalb des Bundesgebietes. Die wichtigsten politischen Freiheiten und Rechte sowie das allgemeine Nebenlassungsrecht werden den Angehörigen der Einzelstaaten durch die Bundesverfassung gesichert. Das Bundesgebiet ist in sieben Kreise mit je einem Kreisobersten; diese bilden zusammen den Rath der Kreisobersten, welchem unter dem Directorium von Preußen und Oesterreich die Bundesexecutive obliegt. Neben diesem wird ein Rath der Fürsten und der Stände als Gesetzgebende Versammlung gebildet, über deren Zusammensetzung jedoch S. und Hardenberg nicht übereinstimmten. Beide Collegien der Bundesversammlung und das Bundesgericht haben ihren Sitz in Frankfurt. Endlich wollte S. noch die Rechte der Mediatisirten in umfangreicher Weise gesichert wissen und fügte dem Ganzen eine Bemerkung bei, welche vor Überlassung eines linksrheinischen Gebiets an Baiern warnte.

Nachdem auf dem Congreß für die deutsche Gebiets- und Verfassungsfrage ein Ausschuss eingesetzt worden war, zu dem gegen den Wunsch S.'s außer den Vertretern von Oesterreich, Preußen und Hannover (England) auch Bevollmächtigte von Baiern und Württemberg zugezogen wurden, gelang es zunächst, eine Verständigung zwischen den Vertretern von Preußen und Oesterreich in der Weise zu erzielen, daß der Stein-Hardenberg'sche Verfassungsentwurf vorangegangener Prüfung und Revision desselben durch Metternich den Beratungen des oben erwähnten Ausschusses zu Grunde gelegt werden sollte. Freilich ging der ursprüngliche Entwurf dieser Revision in sehr veränderter Gestalt hervor. Man durfte diese Veränderung als eine Verbesserung betrachten, insofern Oesterreich und Preußen in den zu schaffenden Deutschen Bund die ihnen Landestheile eintreten sollten, die bis zur Auflösung des Deutschen Reichs im Jahre 1806 zu diesem gehört hatten; dagegen waren die Bestimmungen über die Volksrechte und ständischen Befugnisse theils wesentlich beschränkt, theils in unbestimmter Form gefaßt, die Auf-

hebung aller innern Zollgrenzen aber gänzlich fortgefallen, und endlich war das preussisch-österreichische Directorium in ein ausschließlich österreichisches Präsidium der Bundesversammlung umgewandelt. Aber in der Voraussicht des Widerstandes, der für jede einheitliche Organisation Deutschlands von Seiten Baierns und der Rheinbundsstaaten zu erwarten war, willigten S. und die preussischen Abgeordneten darein, diesen sogenannten Zwölff-Artikelentwurf, den auch Hannover zustimmte, zu Baß der Verhandlungen zu machen.

Aber trotz dieser Abschwächung, welche der ursprüngliche Entwurf in dieser Weise erfahren hatte, war der Widerstand Baierns und Württembergs gegen denselben nicht minder heftig und beharrlich. Auf das ihnen durch die Rheinbundsacte verliehene, durch den Nieder und Fulda Vertrag bestätigte Souveränitätsrecht poehend, wiesen sie jede Beschränkung desselben und Pflichten gegen einen Deutschen Bund sowie durch garantierte Rechte und Befugnisse der Vertreter aus dem Besonderen zurück. Sie nahmen das Recht auswärtiger Verträge sowie das ausschließliche Gesetzgebungsrecht in ihren Landen für sich in Anspruch und wollten von dem ganzen Verfassungsentwurf nur die Eintheilung in Kreise und die Errichtung eines Reichs-Kreisobersten annehmen, der den sogenannten Mittelstaaten ein gewisses Superioritätsrecht über die kleinern einräumte. Vergeblich waren die energischen Proteste, welche die Vertreter von Österreich, Preußen und Hannover gegen diese Tendenzen der beiden Rheinbundsstaaten erhoben; vergebens der Versuch der Kleinstaaten, durch Einreichung besonderer Verfassungsentwürfe, welche von dem nassauischen Minister von Marschall und dem weimarischen Kammerpräsidenten von Gerstorff verfaßt waren, für das Princip zusammengesetzter Einheit gesicherter Volksfreiheit in die Schranken zu treten. Baiern und Württemberg beharrten bei ihren Erklärungen. S. aber ging in seinem Eifer für die Sache deutscher Einheit und Freiheit so weit, daß er sogar nicht Anstand nahm, den Kaiser Alexander zu einer directen Einmischung in die Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage zu Gunsten des Zwölff-Artikelentwurfes zu veranlassen.

Die Wirkung von alledem war aber nicht etwa die Nachgiebigkeit der beiden Rheinbundsvereine, sondern der gänzliche Stillstand der Verhandlungen im Fünfer-Ausschuß. Augenblick schien es, als ob die deutschen Großmächte in Gemeinschaft mit England zurück wären, unbekümmert um den bairisch-württembergischen Widerspruch die Herstellung des deutschen Bundesstaats durchzuführen, denn in diesem Sinne war am 22. Nov. 1814 eine gemeinsame Note von Preußen und Österreich an die Vertreter der widerstrebenden Staaten gekommen. Aber um eben diese Zeit trat zwischen Preußen und Österreich jener unglückliche Spalt ein, der, durch die sächsische und die polnische Frage hervorgerufen, den Wiener Congress kanntlich fast zum Ausgangspunkt eines neuen Kampfes zwischen den bisher verbündeten Staaten gemacht hätte. Österreich suchte sich nun vor allem der Rheinbundsstaaten zu versichern. Metternich nahm keinen Anstand, ihren Beitritt zu der gegen Rußland und Preußen gerichteten Coalition mit umfassenden Concessionen in der deutschen Frage zu erkaufen. So erklärt sich das Hervortreten des zweiten österreichischen Congressbevollmächtigten Wessenberg mit einem Verfassungsentwurf, der sich in den wesentlichsten Punkten den bairisch-württembergischen Verhandlungen annäherte.

S. aber begann nun mit einer gewissen leidenschaftlichen Unruhe eine Stütze für die Durchführung seiner immer mehr bedrohten Pläne zu suchen und wendete sich, nachdem die drohenden Kriegswolken sich verzogen hatten und die polnisch-sächsische Frage erledigt war, abermals an das russische Cabinet mit der Aufforderung, die großen Mächte zu einer Collectivnote zu veranlassen, die die Errichtung eines den allgemeinen Grundsätzen der Einheit und der Freiheit beruhenden Deutschen Bundes zu veranlassen („da es der Nutzen Europas fordere, daß Deutschland unabhängig und ruhig“ sei). Glücklicherweise scheiterte dieser Plan, der Deutschland unter europäische Vormundschaft zu stellen drohte, an dem Widerspruch der übrigen Großmächte. Nun aber machte sich S. zum eifrigen, man möchte sagen, leidenschaftlichen Anhänger eines aus der Mitte der Kleinstaaten hervorgegangenen Plans, die deutsche Kaiserkrone wieder herzustellen, und suchte auch für diesen durch Vermittelung Kapodistrias' die Unterstützung Kaiser Alexander zu gewinnen. Er verfolgte diesen Plan beharrlich trotz der ausgesprochenen Abgeneigtheit des Kaisers Franz, die Kaiserkrone wieder anzunehmen, und trotz des energigen Widerstands, der gegen denselben von den beiden Vertretern Preußens wie auch von den Ministern Metternich, Gagern, Wellington u. a. erhoben wurde, und isolirte sich auf diese Weise von den bisherigen Genossen seines Strebens. Ja, als er endlich auch an dem Scheitern

Es Plans nicht mehr zweifeln konnte, schien er sich von der Theiligung an den Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage ganz zurückziehen zu wollen. Als aber infolge der Fehr Napoleon's von Elba die Bestrebungen aller sich dahin vereinigten, vor allem unter Verbündeten jeden Anlaß zum Zwiespalt aus dem Wege zu räumen, wurden auch erneute Uebe zur endlichen Lösung der deutschen Frage in einer Richtung gemacht, in welche man Baiern und Württemberg hineinziehen zu können hoffte; sogar Humboldt trat neben Metternich dem badiſchen Miniſter von Marſchall mit einem in dieſem Sinne abgeſchwächten Verfaſſentwurf hervor und willigte in eine abermalige Abſchwächung deſſelben durch Metternich, nur endlich zu irgendeinem Ziel zu gelangen. S. aber glaubte gegen dieſe ſichtbar drohende Gefahr einer gänzlichen Preisgebung des urſprünglichen Gedankens für die Wiederaufrichtung der Einheit und Freiheit noch einmal die Hülfe und den Einſpruch Rußlands anrufen zu en. Da er aber auch hier kein Gehör mehr fand, verließ er Wien hoffnungslos und tief agt am 18. Mai 1815, um ſich an dieſen Verhandlungen nicht ferner zu theilnehmen. Wenn m auf dem Wiener Congreß nicht gelungen iſt, ſeine Ideen für die Wiedergeburt eines einig und freien Deutſchland durchzuführen, wenn überhaupt ſeine Wirkſamkeit in Wien keine iſche genannt, ja kaum von dem Vorwurf leidenschaftlicher Uebereilung freigeſprochen werden kann, ſo muß doch andererseits conſtatirt werden, daß er beharrlicher als irgendein anderer em Gedanken einer nationalen und politiſchen Umgeſtaltung Deutſchlands feſtgehalten hat, ſie die Nation zu fordern berechtigt war, und wie ſie die Geſchichte bis auf den heutigen Tag hweißbar anſtrebt. Das Urtheil der Geſchichte wird ihn allein von der Mitverantwortlichkeit für das unglückliche Product des Wiener Congreſſes freisprechen, das unter dem Namen der ſchen Bundesacte am 8. Juni 1815 ins Daſein trat.

Mit der Abreiſe von Wien am 28. Mai 1815 endete S.'s politiſche Laufbahn. Denn wir ren es nicht mehr als einen Act öffentlicher Wirkſamkeit anſehen, daß er ſeiner Mißſtimmung über den Inhalt der Bundesacte ſo weit nachgab, um auch noch von Heidelberg aus ſich malſ an das ruſſiſche Cabinet mit der Aufforderung zu wenden, es möge auf Grund der ſ die Wiener-Congreß-Acte übernommenen Verpflchtungen bei dem künftigen Bundestage eine ſofortige Reviſion der Bundesacte beſtehen. Ebenſo wenig iſt ſeine Wirkſamkeit wäh-) der Verhandlung über den Zweiten Pariſer Frieden noch von irgendeiner Bedeutung ge- n, obgleich, vielleicht auch, weil er gleichzeitig von ruſſiſcher und preußiſcher Seite zu der- n berufen worden war. Dieſe zwiespaltige Stellung zwiſchen Preußen und Rußland hat m Wirken in den letzten Jahren die Friſche und Klarheit, die Kraft und Sicherheit genom- , die ſeiner großen Epoche in den Jahren 1807 und 1808 ihr Gepräge gegeben hat. Sein len war in den Jahren 1813—15 nicht minder groß als in jener Glanzeperode ſeines Le- , aber die Mittel, deren er ſich für die Verwirklichung ſeiner Ideen bedienen mußte, lenkten nicht ſelten von dem geraden Wege zu ſeinem Ziel ab. S. war zu wenig Diplomat, um dem glatten Boden der pariſer und wiener Verhandlungen zur rechten Geltung zu gelangen, zu ſehr Patriot, um nicht alles zu verſuchen, was ihm zur Erreichung ſeines großen Ziels rlich ſchien. Wie ſollte nicht auch er in die Irrgänge des Diplomatenhums hineingerathen, eſſen gefährliche Strudel er ſich begeben hatte?

Er ſchied von ſeiner großen Laufbahn ohne Ehren, ohne äußere Zeichen der Anerkennung. land machte ihm Anerbietungen, die er nicht annahm. Oſterreich gab ihm den Stephans- n, Preußen verleugnete ihn gänzlich. Es heißt, daß er zum kaiſerlichen Commiſſar beim uestage beſtimmt geweſen ſei, wenn es zur Wiederherſtellung der Kaiſerwürde gekommen e, daß Metternich ihm noch in Paris den Präſidialgeſandtschaftspoſten angetragen, daß) der preußiſche König ihn zum Bundestagsgeſandten zu ernennen beabſichtigt habe, ja daß von den Verbündeten als Anerkennung ſeiner Verdienſte die Schenkung des Johannis- iß zugeſagt worden ſei. Es iſt zu allem nicht gekommen. S. ſchied ſtill und unbelohnt dem Schauplatz ſeines großen Wirkens. Den Ausdruck ſeiner Stimmung, mit der er dieſ , finden wir in den Worten, die er 1816 zu einem Freunde ſprach: „Ja, lieber Freund, haben viel gewonnen, aber vieles ſollte auch anders ſein. Ich ſehne mich heraus. Die t iſt einmal ſo, daß man auf der geraden Straße meiſt nicht vorwärts kann und doch auf rummen nicht fahren ſoll. Es bleibt dabei: die Umſtände und Verhältniſſe ſtoßen und trel- die Menſchen; ſie handeln und meinen, ſie thun es — Gott entſcheidet.“

Seit ſeiner Rückkehr aus Paris bis zu ſeinem Tode, der am 29. Juli 1831 erfolgte, lebte S. t auf dem Schloß Kappenberg in der preußiſchen Provinz Weſtfalen, einem ehemaligen Klo-

stergut, das, seit 1803 in den Besitz der preussischen Krone übergegangen, von S. gegen Abtretung seines Guts Birnbaum erworben worden war. Sein Leben und Wirken in dieser Zeit ist kaum noch etwas mit demjenigen gemein, das ihn zu einem der größten Staatsmänner seiner Zeit gemacht hat, es war vielmehr lediglich das eines westfälischen Edelmanns. Es ist für den Geschichtschreiber schmerzlich, sich gestehen zu müssen, daß ein Mann wie S. in seinen spätem Lebensjahren dem rückläufigen Strom der Zeit so wenig Widerstand leistete, daß wir ihn seinen großen liberalen Reformideen völlig untreu werden und insbesondere als Mitglied und Landtagsmarschall der westfälischen Provinziallandtage vollständig in das Fahrwasser der allgemeinen Reaction und des ritterschaftlichen Particularismus einlenken sehen, den er einst mit so erbitterter Strenge verurtheilt hatte. Die Geschichte des großen S. endet eben mit dem Jahr 1815. Aus seinem spätem Leben wollen wir nur noch der Thatfache gedenken, daß er im Jahr 1818 die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ stiftete. Wir können dies als die letzte That aus dem Geiste des großen Staatsmanns bezeichnen, der die Wiederaufrichtung des deutschen Volks zu seiner Lebensaufgabe machte. Denn es ist nicht zweifelhaft, daß die Förderung deutscher Geschichtsforschung, die wir zum großen Theil jener Gesellschaft verdanken, wesentlich zur Belebung und Kräftigung des nationalen Geistes beigetragen hat, aus der die Schöpfung einer nationalen Wiedergeburt Deutschlands hervorgehen kann und wird.

S. Stern

Stempel nennt man 1) ein Werkzeug, mittels dessen irgendetwas Zeichen auf eine weichere Masse eingedrückt oder mit Farbe aufgedrückt wird; 2) das Zeichen, welches mit solchen Werkzeugen einem Stoff aufgedrückt ist. Das Stempeln geschieht in der Regel, um die Ursprung, die Echtheit oder die Güte eines Gegenstandes zu beglaubigen, wie bei den Gold- und Silberwaaren und verschiedenen Fabrikaten; manchmal auch, um die Echtheit zu bezeichnen und jede Fälschung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken der Bienen. Endlich hat auch ein Finanzkünstler die Erfindung gemacht, das Papier zu bestempeln und Leute zu zwingen, daß sie sich desselben in bestimmten Fällen bedienen müssen. Der Staat sich das Stempelpapier theuer bezahlen und zieht aus dem Verkauf eine Einnahme, welche Stempel-Abgabe, -Gebühr oder -Geld bekannt ist. Dieser Finanz-Gutenberg war ein Holländer, es soll hohe Beamte geben, die seine Erfindung höher schätzen als jene des Mainzer's; auch man nie gehört, daß ihr das Imprimatur versagt worden wäre. Als die Generalstaaten im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, um die Kosten ihres Riesenkampfes gegen Spanien zu streiten, alle damals bekannten Steuern eingeführt hatten und doch nicht Geld genug aufbringen konnten, schrieben sie eine große Belohnung für den aus, welcher eine neue Steuer erfände, viel eintrage und doch nicht drückend sei. Unter allen Bewerbern erhielt derjenige den Preis, welcher die Einführung eines vectigal charlatæ vorschlug, und so wurde das Stempelpapier im Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz eingeführt, welche die vortrefflichen Eigenschaften desselben auseinandersetzt. Man will zwar den Holländer des Plagiats beschuldigen, man schon ältere Spuren von Stempelpapier anführt: allein diese sind doch bei weitem nicht deutlich genug, um ihm die Ehre seiner Erfindung zu rauben. Die Novelle 44, 2 Instruktion spricht zwar von einem Zeichen für Actenpapier, dessen Abschneiden sie verbietet, um Fälschungen zu verhüten, aber von keiner Abgabe. Ebenso unsicher ist die Angabe, daß schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stempel bestanden habe. Dagegen ist es gewiß, daß bald einmal Holland die neue Erfindung angewendet hatte, die Spanier sich beeilten, von dem Beispiel ihrer Rebellen Nutzen zu ziehen und den Stempel in ihrem Lande einzuführen. Frankreich folgte nach, die deutschen Reichsländer blieben nicht zurück, und im Anfang des 18. Jahrhunderts gab es in Europa wol nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle unter ihre Einnahmen zählten (Sachsen und Brandenburg seit 1682, Nürnberg 1690, Hannover 1700 u. s. w.). Die schnelle Verbreitung darf uns nicht wundern, denn es ist eine große Wahrheit, die unser guter alter Adam Smith in den Worten ausdrückt: „There is no art which a government sooner learns of another than that of draining money from the pockets of the people.“ (Es gibt keine Kunst, welche eine Regierung schneller von der andern lernt, als die dem Volke Geld aus der Tasche zu locken.) Der Versuch der britischen Regierung, die Stamp tax in den nordamerikanischen Colonien einzuführen, gehört mit zu den Anlässen, welche die Gärung erzeugten, die zum Freiheitskriege und zur Trennung von dem Mutterlande führten. Die Parlamentsacte vom 22. März 1765, welche die Einführung des Stempels in den Colonien verfügte, wurde übrigens 1767 wieder aufgehoben.

Um die Stempelabgabe einträglich zu machen, mußten natürlich recht viele und häufig vorkommende Schriften derselben unterworfen werden. Diese Ausdehnung auf die verschiedenartigen Gegenstände hatte dann zur Folge, daß die Natur der Abgabe keine bestimmte blieb. Daran freilich den Finanzmännern wenig gelegen, denen es nur darum zu thun ist, Geld zu bekommen, wohl aber unsern deutschen Staatswirthschaftslehren, denen vor allem ein klares System vorzuziehen liegt. Unter welche Rubrik soll man aber die Stempelabgabe bringen? Was für Berichtstempel paßt, gilt nicht für den Kartenstempel, und die Stelle, welche diesem angemessen ist, paßt wieder nicht für den Stempel von Wechsell und Quittungen. Ein Beispiel solcher Berlegenheit gibt von Justi in seiner „Staatswirthschaft“ vom Jahre 1758, wo er sagt: „Stempeln der Kalender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der irdische, den einige Kameralisten haben, daß sie solche Dinge zu Gegenständen der Abgaben machen, die nothwendig sind und von jedermann gebraucht werden, es mag dabei etwas geizig werden oder nicht, taugt ganz und gar nichts.“ Zu diesem Urtheil sagen wir von uns Amen. Dann wirft von Justi den Stempel in eine Klasse mit der Accise auf Papier dem Eingangszoll von Papier und Büchern. Das Stempelpapier, „so hin und wieder bei gerichtlichen Proceßes eingeführt ist“, rechnet er zu den Luxussteuern oder denjenigen Abgaben, „durch welche man ein moralisches Übel im Staat zu hemmen die Absicht hat.“ Von dem sagt er: „Meines Erachtens nützen alle diese Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unschädlichste darunter ansehen.“ Es ist ein mißliches Geschäft, man da ein System sucht, wo gar keins vorhanden ist, sondern nur die Absicht, möglichst viel herauszupumpen.

Wir unterscheiden eine dreifache Natur der Stempelabgabe, nämlich: 1) eine Gebühr für öffentliche und administrative Handlungen, wegen deren sich die Bürger an Staatsbehörden wenden; 2) eine Steuer von der Vertheilung der Güter, insbesondere von Eigenthumsveränderungen beweglicher und unbeweglicher Güter; 3) eine Verbrauchssteuer von manchen Gegenständen. Die Stempeln des Papiers für die Schriften oder der Gegenstände selbst (Kalender, Karten v.) ist dann die Form, unter welcher diese verschiedenen Gebühren und Abgaben erhoben werden, deren Natur sehr ungleichartig ist, obgleich nicht nur die Form, sondern auch die Erhebungsämter für alle die nämlichen sind. Diese drei Naturen liegen z. B. in der Definition der Einkommensteuer in Preußen, welche „für das zu gerichtlichen und verschiedenen außergerichtlichen Handlungen und Ausfertigungen vorgeschriebene gestempelte Papier, für Spielkarten und die Bestempelung der Wechsel, Kalender und Zeitungen entrichtet wird“.

Daß die Bürger in Fällen, wo sie die Thätigkeit von Behörden für ihre Angelegenheiten derselben in Anspruch nehmen, dafür eine Gebühr entrichten, kann dem Princip nach nicht mißbillig werden. Früher wurden diese Gebühren zur ganzen oder theilweisen Besoldung der bediensteten Stellen unmittelbar verwendet, sodaß andere Zweige des öffentlichen Einkommens diesem Zweck nur so weit in Anspruch genommen wurden, als der Ertrag der Gebühren nicht ausreichte. Dagegen erhoben sich aber viele Bedenken. Richter und Verwaltungsbeamte kommen zur Beförderung, ihre Proceßverhandlungen und Schreibereien unnothig zu vervielfältigen, um den Ertrag der Gebühren zu erhöhen; es laufen noch andere Mißbräuche mit unter, wie man es hauptsächlich dem Bezahlen und Taxiren solcher Schriften nach ihrer Länge zu danken hat, der Actenstil in allen Ländern der Christenheit in seinen sprichwörtlich gewordenen Schwulst die tödliche Wortmacherei ausgeartet ist. Die erwähnten Mißbräuche haben in neuerer Zeit fast überall dahin geführt, daß solche Gebühren nicht mehr von den betreffenden Beamten unmittelbar bezogen, sondern von Erhebern eingenommen und dem Staat verrechnet werden. Dieser Anordnung und andern zweckmäßigen Vorkehrungen ist gegen den Stempel als Gebühr für gerichtliche und Verwaltungshandlungen nichts einzuwenden. Wer ihn scheut, der soll sich bestimmen, ehe er einen Proceß anfängt, und sich gewöhnen, nicht wegen jeder Kleinigkeit die Polizei zu laufen, sondern etwas mehr auf sich selbst zu bauen. Wer aber gerichtliche oder öffentliche Hülfe anspricht oder sonst Geschäfte veranlaßt, der kann billigerweise einen Beitrag zum Aufwand liefern, den die Gesamtheit für Justiz und Administration machen muß. Bei kommt allerdings zu bedenken, daß nicht gerade für jede Berührung, in die ein Bürger mit den Behörden kommt, Stempel gefordert werden soll; auch entlasten die meisten Stempel solche Ausnahmen. Völlig z. B., welcher diese Belastung im übrigen theils rechtfertigt, theils entschuldigt (!), will nicht, daß für Bitten und Beschwerden an vorgesezte Behörden Stempel gefordert werde, weil darin kein rechtmäßiger Grund zur Besteuerung liege; vor dem

„weil“ dürften übrigens die wenigsten seiner „entschuldigten“ Stempelfäge Stich halten. (Hl. Böllig, „Staatswissenschaften“, II, 387 fg.) Endlich ist auch der Umstand zu beobachten, daß die Stempelgebühr sehr selten die einzige ist, welche der Bürger für die Bemühungen der Justiz und Verwaltung zu entrichten hat; er wird vielmehr durch Sporteln und Taxen meist hinfänglich daran erinnert, daß die Staatsbüchse nicht umsonst zu erhalten ist, so daß er kaum noch des Stempels bedarf als Warnung, die Herren Beamten nicht unnötig zu überlaufen.

Als Steuer auf die Vertheilung der Güter, besonders auf Übergang von Eigenthum an einer Hand in die andere, läßt sich der Stempel mit einem gesunden Besteuerungsprincip schwer vereinigen, am allerwenigsten in der Ausdehnung, welche er in mehreren Staaten auf diesem Feld gewonnen hat. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß gerade dieses Feld ein sehr ergiebiges ist, und zwar um so mehr, je rascher der Umsatz sich bewegt. Ein Volk, dessen Wohlstand in Aufblühen oder im Verfall begriffen ist, zahlt an dieser Abgabe mehr als ein anderes, wenn wirtschaftliche Verhältnisse stabiler sind, weil dort, im einen wie im andern Fall, ein häufiger Wechsel des Eigenthums vorkommt. Hierbei ist das unbewegliche Eigenthum von beweglichen Gütern zu unterscheiden. Veränderungen im Eigenthum von Liegenschaften können nicht leicht verborgen bleiben: ebenso wenig solche, bei welchen gerichtliche Vermögensaufnahmen oder Verkündungen erforderlich sind, wie bei Erbtheilungen. Dergleichen Handänderungen können mittelbar besteuert werden, ohne daß die Form einer Stempelabgabe nöthig wäre. Dies geschieht auch durch Abgaben von Käufen, Schenkungen und Erbschaften, von welchen die römische hereditas unter Kaiser Augustus als die mit zahlreicher Nachkommenschaft geeignete anzusehen ist. In Baden nennt man diese Abgabe „Immobilienaccis“, in der Schweiz „Handänderungsgebühr“ (im Canton Neuenburg droit de mutation). Man wundert sich jetzt über die Abgaben, welche der Grundherr sonst von der Hinterlassenschaft des Leibeigenen nach dem Todfall, Weisthump u. s. w. (Lang, „Deutsche Steuerverfassungen“, führt 53 verschiedene Namen an); man hat solche Feudallasten nach und nach abgeschafft, aber in dem Maße, als dies geschah, trat der Landesherr ein und bezog „die lachende Erbengeldgebühr“ (in Baireuth), „die lachende Erbengeld“ (in Baden), „die lachende Erbschaftsgebühr“ (im Speierischen), den „Lacheralanfall“ (im Ansbachischen) u. s. w. Jetzt sind auch diese Namen geschwunden, aber die Sache ist geblieben, und ist dann der Stempel als Anhängsel der Abgaben von Handänderungen hinzugekommen. Die Holländer haben neben Abgaben von Erbschaften (von 5—10 Proc. nach dem Grade der Verwandtschaft) noch ein Stempelpapier für Testamente, dessen Preis nach der Größe der Hinterlassenschaft richtet. Wenn ein zu geringes Papier genommen wird, erfolgt als Strafe die Coniscation der Erbschaft, die sich jedenfalls nicht rechtfertigen läßt. Andere Länder haben bloß Stempel für Eigenthumsveränderungen. In England betragen Stempelgebühren und Besitzübertragungskosten zusammen bei Verkäufen von 300 Thlrn. 30 Proc., bei 600 Thlrn. Werth 15 Proc., die Kosten einer Grundverpfändung bei 300 Thlrn. Werth 30 Proc., bei 600 Thlrn. Werth 20 Proc. u. s. w., darunter insbesondere der Stempel bei einem Grundverkauf von 300 Thlrn. 12½ Proc., bei 600 Thlrn. Werth 5 Proc., bei 900 Thlrn. 2½ Proc. u. s. w. (Gneist, „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Commonwealth-Verfassung oder des Selfgovernment“, zweite Auflage, I, 513.) In Preußen hingegen betragen die Stempel bei reinen Kaufverträgen über inländische Grundstücke und Verrechtigten ein Eins vom Hundert des Kaufwerths ohne Rücksicht auf einen höhern oder geringern Preis des Werth, wobei Objecte unter 50 Thlrn. Werth auch bei Käufen wie überhaupt stempelfrei sind. Seit dem Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, findet dies auch in Preußen über die Verpflichtung zur Entrichtung des Werthstempels oder eines Betragstempels und resp. deren Betrag und Höhe gerichtliches Gehör statt.

Auf Nichterwendung der Stempel ist meist, so auch in Preußen, sachgemäß nur ein Betrag (zum vierfachen Betrag) angedroht, nicht Ungültigkeit der Acte.

Andere Gesetzgebungen verordnen zur Sicherheit der Besteuerung der Eigenthumsveränderungen, daß dieselben in ein besonderes Register eingetragen werden müssen, wofür eine Registergebühr erhoben wird. Auch diese besteht in Holland neben dem Stempel und den übrigen Abgaben; sie wird sogar bei dem Verkauf von Schiffen erhoben, die man als Häuser auf dem Wasser hierher zieht. Frankreich hat den Stempel und die Registergebühr (timbre und enregistrement), doch ist die letztere an die Stelle der frühern Abgaben der Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften getreten; sie ist übrigens sehr einträglich, aber auch sehr verwerflich und hoch.

Das nun diejenige Art von Gütervertheilung betrifft, welche nicht nothwendig in dem oblichen, wo sie vor sich geht, zur Kenntniß einer Behörde kommen muß, aber doch, um constatirt zu werden, einer schriftlichen Urkunde bedarf, so kann dieselbe nicht leicht unmittelbar besteuert werden. Hier spielt die Form des Stempels, zum Theil auch der Registrirung, ihre Hauptrolle. Sie zwingt die Betreffenden, alle solche Urkunden stempeln zu lassen oder sich des Stempelpapieres dafür zu bedienen; manche Verhandlungen, bei denen es angeht, müssen auch registrirt und auf Stempelpapier geschrieben werden, unter dem Präjudiz, daß sie sonst von gewissen Verwaltungsstellen vorkommendenfalls nicht als gültig anerkannt werden, was jedenfalls ersichtlich ist. Man hat das Recht des Staats zu dieser Art von Besteuerung des Verkehrs ableiten wollen, daß durch das Stempeln und Registriren das Eigenthum eine stärkere Garantie erlange, als es im allgemeinen Staatsschutz findet. Allein dieser Grund ist fast ebenso wenig, als wenn man behaupten wollte, die Steuerpflicht überhaupt habe ihren Grund darin, daß der Staat die Mühe gibt, durch seine Agenten die Steuerkapitalien auszumitteln und in die Lasten einzutragen zu lassen. Hierher gehört die Stempelabgabe von Schuldschreibungen, Kauf- und Miethverträgen, Frachtbriefen, Rechnungen für gelieferte Arbeit, Quittungen, Acten u. dgl. Am schädlichsten für den Handelsverkehr wirkt der Wechselstempel. Ferber hat sogar die große Ausdehnung desselben als eine Ursache von dem Verfall des Wechsels angesehen („Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preussischen Provinz“, S. 234). Die Holländer, welche so eifrig mit dem Stempel verfahren, daß selbst die Urkunden für entrichtete Steuerschuldigkeit den Verpflichtigen eine Stempelabgabe kosten, sind doch so gescheit, daß sie Wechsel und ähnliche Handelspapiere freiließen. Inzwischen ist dem Vorgang einiger anderer Länder auch in Preußen durch ein Gesetz vom 2. Sept. 1822, die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken betreffend, der Finanzminister beigetreten, dergleichen Marken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen für diejenigen Schriftstücke, für welche es successive zweckmäßig und ausführbar erscheinen werde, die Lösung in dem vorkommenden Fall nach Veranlassung und Bedürfniß den Betheiligten zu gestatten, jedesmal erst die Vermittelung der Behörde zur Abstempelung des Schriftstücks nachzusuchen; hierdurch wird namentlich der Wechselverkehr sehr erleichtert werden. Es müssen aber diese Stempelmarken von den Betheiligten selbstverständlich auf dem Schriftstück selbst und rechtzeitig angebracht werden. Der Vorwurf, den man den Abgaben von Eigenthumsveränderungen überträgt, daß sie den Kapitalstock angreifen und schmälern, trifft natürlich auch den Stempel, welcher hierher gehört, mit dem weitern Zusatz, daß die letztgenannten Arten desselben auch der eifrigsten Gütervertheilung hemmend in den Weg treten.

Insichtlich der Stempelsteuern von Erbschaften und Vermächtnissen ist jedoch noch zu bemerken, die Gesetzgebungen zwischen nähern und entferntern Verwandten, resp. Erben unterscheiden, der als Abgabe zu entrichtende Procentsatz geringer oder höher je nach dem Grade der Verwandtschaft bestimmt wird. (Vgl. über die Erbschaftsteuer in Großbritannien den Art. Großbritannien und Irland [Politische Statistik], Bd. VII, S. 38.) Infolge des im wesentlichen jetzt geltenden preussischen Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 ist in Preußen der Fall einer Erbschaft an De- und Ascendenten, wie an überlebende, mit ehelichen Kindern des Erblassers gleichzeitig erbende Ehefrauen, ingleichen an Personen in Dienst und Lohn des Erblassers, soweit letztere nicht über 300 Thlr. Kapital erhalten, stempelfrei; wogegen der Anfall an überlebende Ehemänner und nicht gleichzeitig mit Kindern erbende Ehefrauen mit einem Procent, natürliche, gesetzlich, doch nicht per subsequens matrimonium anerkannte, ingleichen an adoptirte Kinder, ferner an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenz mit dem Erblasser, sodann an andere Verwandte, nicht über den sechsten Grad hinaus, an Stiefkinder und Adoptivkinder, wie an Schwiegerkinder und Schwiegerältern mit 4 vom Hundert, endlich an solche, welche im siebenten oder in einem noch entferntern Grade mit dem Erblasser verwandt sind, an Adoptivkinder und Schwägerinnen wie an alle übrigen Nichtverwandte ohne Unterschied mit 8 vom Hundert versteuert wird.

Für Überlassungsverträge von Grundstücken zwischen De- und Ascendenten sind in Preußen übereinstimmend zum Theil controverse Bestimmungen durch das Gesetz vom 22. Juli 1861 zu Gunsten der Descendenten wesentlich gemildert, indem und soweit man die Erwerbungen als legitime Erbschaft ansehen kann.

Eigentliche Verbrauchssteuer endlich ist der Stempel von Karten (in England auch von Würfeln, Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften). Der Kartenstempel kann als Luxussteuer gelten;

er trägt in der Regel wenig ein; in Baden warf er gegen 6000 fl. ab und wurde 1831 aufgehoben. Gegen die Stempelabgabe von Zeitungen und andern periodischen Schriften sprechen erhebliche Gründe bei denen, welche die Belehrung und Bildung des Volks befördert und nicht gehemmt zu sehen wünschen. In England ist der frühere Zeitungsstempel seit 1860 aufgehoben. (S. Großbritannien und Irland [Politische Statistik], Bd. VII, S. 36.) Es mag der Zeitungsstempel leichter getragen werden, wo einerseits Gedankenfreiheit besteht, andererseits die öffentlichen Blätter ganz oder beinahe unentgeltlich durch die Post versendet werden. In andern Staaten dagegen, wie auch noch in Preußen, erscheint der Zeitungsstempel neben den andern Postprovisionen als eine Beschränkung der Theilnahme des Volks an öffentlichen Angelegenheiten. Inzwischen ist die Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigenblättern durch ein neuestes preussisches Gesetz vom 29. Juni 1861 näher fixirt und ermäßigt, ferner ist sie ganz aufgehoben hinsichtlich derjenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur zweimal wöchentlich oder seltener erscheinen und keine politischen Nachrichten bringen, sowie hinsichtlich derjenigen überhaupt, welche nicht öfter als einmal monatlich erscheinen.

Der Preis des Stempelpapiers, welches der Staat verkauft, also die Größe der Abgabe, ist festgesetzt: 1) Nach der Natur der Eingaben oder Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und die zu diesem Behuf in Klassen eingetheilt werden — Abgabestempel. 2) Nach der Größe der Summe, über welche in einer Urkunde verfügt wird — Abgabestempel. 3) Nach der Größe des Stempelblatts oder Bogens (für einen dritten, vierten, einen halben und einen ganzen Bogen) — Dimensionsstempel.

R. Mathy und W. A. Letta.

Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht. Über die allgemeine Natur des Steuerbewilligungsrechts als eines der wesentlichsten, fundamentalsten Attribute der Landesvertretungen ist bereits in dem Art. Landtag gesprochen worden. Es verbleibt übrig, über die Modalitäten und Konsequenzen seiner praktischen Ausübung einiges hinzuzufügen. Zunächst ist auf einen wichtigen Unterschied betreffs der Anwendung dieses Rechts zwischen dem alten feudalfürstlichen und im modernen constitutionellen Staat hinzuzuwiesen. Im ersten, d. h. die Fürsorge für einen Kreis mannichfaltiger Interessen und Bedürfnisse des Volks, theils noch gar nicht vorhanden war (entweder weil die betreffenden Interessen selbst noch unentwickelt, oder weil mit deren Pflege sich einzelne corporative Gewalten befassen), theils, wenn sie dem Landesherrn oblag, ganz oder fast ganz aus dem Ertrag der Domänen bestritten wurden, damals kamen Forderungen an die Stände wegen Gelbbewilligungen fast immer nur in bestimmten Fällen und für ganz bestimmte Zwecke vor, z. B. für eine kriegerische Unternehmung, zur Deckung von Schulden des Fürsten. Für diese bestimmte Ausgabe ward jedesmal eine bestimmte Steuer als Deckung derselben bewilligt. Die Verausgabung dieser Steuer für einen andern Zweck ward daher in der Regel von den Ständen sehr streng kontrollirt.

Allerdings geschah es wol auch, daß bestimmte Bewilligungen für bestimmte, noch unentwickelte Bedürfnisse allmählich die Natur regelmäßiger, mehr oder weniger feststehender Steuern annahmen. Solcher feststehenden Leistungen gab es nicht nur mehrere, die als Ausfluß aus dem Lehnverhältnisse betrachtet wurden (wie z. B. die in den meisten Feudalstaaten herrschenden Zuschüsse der Lehnsleute zur Auslösung des Oberlehns Herrn, wenn er gefangen ward, zur Ausstattung der ältesten Tochter, zum Nitterschlag des ältesten Sohns), oder des Schutzverhältnisses (z. B. das Schutgeld, welches die Städte dem Landesherrn zu zahlen pflegten, sondern auch solche, die sich im natürlichen Lauf der Dinge gebildet und die Kraft eines langwierigen Herkommens erlangt hatten (z. B. eine Steuer für die allgemeine Landesverteidigung). In solchen Fällen strebten die Fürsten immerfort danach, solche Abgaben oder Leistungen einzuführen, welche nicht immer aufs neue von einer ständischen Bewilligung abhängig wären. So gelang es dem kaiserlichen König Karl VII. gegen das Ende des großen englisch-französischen Kriegs, bei dem damals hoch entflammten Nationalgefühl der Franzosen ein für allemal eine Kriegsteuer zu erhalten, welche die Könige Frankreichs von da an in den Stand setzte, ein ansehnliches Heer halten und gleichwol der Stände entzogen zu können.

Ebenso kam es dann auch wol schon im ständischen Staat dahin, daß ein allgemeiner Schutz zu den Ausgaben der Landesverwaltung überhaupt erfordert und von den Ständen dem entsprechenden Steuerquote bewilligt und repartirt ward. Immerfort aber ward diese Bewilligung damals als etwas Außerordentliches, eben als ein bloßer Zuschuß zu den ordentlichen

Einkünften des Fürsten und als eine Sache guten Willens seitens der Stände angesehen, daher
 h in der Regel bei jeder solchen Bewilligung ein Revers des Fürsten verlangt, dahin lautend,
 er diese Bewilligung nicht als ein Recht für sich in Anspruch nehme, sondern als eine frei-
 lige Beisteuer der Stände ihnen verdanke.

Anders verhält sich dies im constitutionellen Staat. Hier ist es nicht der Fürst als Privat-
 en oder als Oberlehnsherr, welcher gewisse Ausgaben macht und dafür gewisse Einkünfte
 ehrt, sondern der Staat ist es als moralische Person. Der Fürst ist auf seine Civilliste ange-
 fen und hat daher gar kein persönliches Interesse an den Ausgaben und Einnahmen des
 ats. Der Staat als Gemeinwesen hat für gewisse allgemeine Bedürfnisse seiner Ange-
 igen (der Vertheidigung nach außen, des Rechtsschutzes, der materiellen und geistigen För-
 ang u. s. w.) zu sorgen, und die Mittel dazu (soweit solche nicht aus einem vorhandenen
 atsvermögen fließen) müssen wiederum die einzelnen ihm darbieten. Sache der Landes-
 ertung aber ist es, in Gemeinschaft mit der obersten Staatsverwaltung oder der Regierung
 dem Maß jener Bedürfnisse die Höhe der zu ihrer Deckung erforderlichen Leistungen der ein-
 n festzustellen. Zu diesem Zweck wird ihnen eine Uebersicht jener Bedürfnisse (das soge-
 nnte Ausgabebudget) zur Prüfung vorgelegt und wird dasselbe von ihnen votirt. Ist dies
 ehen, so muß selbstverständlich die Deckung dafür beschafft werden; es handelt sich also nicht
 um, ob und wie viel der Staatskasse Einkünfte angewiesen werden sollen (denn es müssen
 ben so viele angewiesen werden, als zur Bestreitung der festgestellten Ausgaben erforderlich
), sondern nur um die Art der Veranlagung derselben, insbesondere (da die andern Er-
 zisse, z. B. aus Domänen, Waldungen, Regalien, Eisenbahnen, meist gegebene und nicht
 ärklich abzuändernde sind) der Steuern.

Insofern also kann, genau genommen, im constitutionellen Staat nicht sowol von Steuer-
 Uigung als von Ausgabebewilligung die Rede sein. Im Feudalstaat machte der Fürst Aus-
 ra nach Belieben, solange er Geld dazu hatte; hatte er keins, so versuchte er, ob die Stände
 eine Beisteuer, Steuer, dazu verwilligten; nur indirect hatten daher diese es in der
 d, die Ausgabe selbst, wozu der Landesherr ihrer Beisteuer bedurfte, z. B. für einen
 gszug, zu verhindern. Im constitutionellen Staat geht man den umgekehrten Weg: die
 ertung proponirt eine Ausgabe als im Interesse des Landes nothwendig oder nützlich, die
 ndervertretung genehmigt dieselbe oder genehmigt sie nicht; genehmigt sie die Ausgabe nicht,
 atf die Regierung nach constitutionellem Recht diese Ausgabe nicht machen, auch wenn
 noch so viel überschüssiges Geld in den Staatskassen vorrätzig hat; genehmigt die Landes-
 ertung die Ausgabe, so hat sie auch für die entsprechende Einnahme, beziehentlich im Wege
 Besteuerung, zu sorgen. Es gibt daher auch im constitutionellen Staat unter normalen
 hältnissen kein Steuerabweigerungsrecht, sondern nur ein Recht der Feststellung, bezie-
 lich Abminderung des Budgets, d. h. des Gesamtausgabebedarfs und folglich auch der
 regehenden Deckungsmittel. Das ist auch der regelmäßige Gang der Budgetberatungen in
 onstitutionellen Staaten; zuerst wird das Ausgabebudget durchgegangen und festgestellt;
 es geschieht, so kann über das Einnahmehudget kaum noch ein Streit entstehen, höchstens
 die Art der Steuerveranlagung, ob man z. B. die eine Steuer stärker anziehen, eine an-
 ermäßigen, ob man den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder das Einkommen im allge-
 en hauptsächlich heranziehen will.

Dies setzt aber freilich eine Staatsverwaltung voraus, welche eben nur als Verwalterin des
 einwesens und als Beauftragte der Gesamtheit sich betrachtet und handelt, welche also
 in Bezug auf die Regelung des Staatshaushalts sich vollkommen und rückhaltslos den Be-
 angen des constitutionellen Lebens, insbesondere dem Votum der Landesvertretung, als einem
 hstbin entscheidenden, unterwirft. Ist dies nicht der Fall, so kommt die letztere in eine un-
 d müssigere Lage als die Stände im alten Feudalstaat. Da sie nicht eine bestimmte Steuer-
 enen bestimmten Zweck, sondern überhaupt so viel Steuern zu bewilligen hat, als zur
 ung des Gesamtausgabebedarfs erforderlich sind, so ist es schon aus reinem Gesichtsp-
 te schwer, oft unmöglich, einer bestimmten Ausgabeninberung eine genau entsprechende
 erverringerung gegenüberzustellen. Wenn allerdings millionenweise am Ausgabebudget
 rt wird, so läßt sich wol auch ein dem angemessener Abschlag an der Steuer bewirken, sei
 urch gänzliche Aufhebung einzelner Steuern, sei es durch partiellen Erlass oder Herabsetzung
 Steuerquote. Bei kleinern Abstrichen dagegen, von 1000, 10000 Thln., geht dies nicht
 ral. Aber abgesehen davon fließen alle Steuern in die gemeinsame Staatskasse, werden von

da aus erst wieder behufs der Verausgabung an die einzelnen Departements vertheilt. Ist also einmal eine gewisse Summe bewilligt, so haben die Stände keine Controle und keine Gewalt mehr darüber, zu welchen Zwecken diese Summe im einzelnen verwendet wird. Sie können nachträglich bei der Rechnungsablegung Beschwerde darüber erheben, wenn etwa eine von ihnen nicht bewilligte Ausgabe dennoch aus der Gesamteinnahme bestritten worden ist, entweder mittels Verkürzung anderer Ausgabenposten, oder mit Hilfe der Überschüsse, welche in der Regel die Einnahmen, auch die Steuern, zumal die indirecten, über das voraus angenommene Quantum ergeben, allein vorbeugend dawider etwas zu thun sind sie außer Stande. Das ganze ständische Bewilligungsrecht hat offenbar gegen früher zwar an Ausdehnung gewonnen, insofern es sich jetzt auf den gesammten Staatshaushalt erstreckt, aber es hat ebendadurch für die einzelnen Fall an Intenität und Sicherheit der Handhabung eingebüßt.

Nun bleibt zwar einer constitutionellen Landesvertretung als äußerstes Mittel gegenüber einer Regierung, welche ihr Bewilligungsrecht dadurch illusorisch macht, daß sie auch nicht bewilligte Ausgaben dennoch vollzieht, die totale Steuerverweigerung übrig, womit dann, wenn sie nämlich thatsächlich durchgeführt werden kann, die Regierung völlig außer Stand gesetzt wird, überhaupt weiter zu regieren. Allein auch damit hat es seine eigene Bewandnis. In nächst schon im Princip bedeutet eine Steuerverweigerung heutzutage ganz etwas anderes als im Feudalstaat. Dort war es allemal nur ein einzelnes, häufig noch dazu bloß persönliches dynastisches Interesse, was durch Verfassung einer solchen Bewilligung betroffen war. Es kam dann eben darauf an, ob der Fürst die Befriedigung dieses Interesses hoch genug ansetzte, um z. B. eine von den Ständen an die Bewilligung geknüpfte Bedingung einzugehen, oder er vorzog, auf die Bewilligung und auf die Erreichung des daran geknüpften bestimmten Zweckes (z. B. eines Kriegszugs) zu verzichten. Die übrigen Interessen des Fürsten oder des Landes litten unter einer solchen partiellen Verweigerung nicht. Eine Steuerverweigerung heutzutage (die, wie oben gezeigt, um wirksam zu sein, fast immer eine totale wird sein müssen) hat ganz andere Wirkungen; sie lähmt allerdings die Regierungsgewalt, aber sie legt auch die ganze Staatsverwaltung sammt allen den davon unmittelbar oder mittelbar abhängigen Zwecken lahm. Bei einer totalen Steuerverweigerung müßte (da die Einkünfte aus dem Staatseinkommen selten weit reichen werden), wenn nicht sofort, doch nach einiger Zeit nicht bloß das stehende Heer, sondern auch das Beamtenthum entlassen, die öffentlichen Arbeiten eingestellt, die Landesverteidigung, Justiz, Wohlfahrtspolizei u. s. w. außer Wirksamkeit gesetzt werden. Weil dem so ist, wird sich eine Landesvertretung schon an sich äußerst schwer zu einer solchen totalen Steuerverweigerung entschließen. Thut sie es aber auch, so wird die Regierung leicht dem Vorgeben bei der Hand sein: da der Staat nicht zu Grunde gehen dürfte, so sei sie ganz fertig, wenn sie trotz der Weigerung der Stände dennoch die Steuern nach wie vor einnimmt. Der Deutsche Bund hat für solche Fälle Fürsorge zu treffen gesucht in den berufenen Ausschüssen beschlüssen von 1832, deren zweiter ausdrücklich den Ständen die Befugniß abspricht, „in der Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung unverlässlichen Mittel zu verweigern“. Auch in mehreren der deutschen Einzelverfassungen ist zu sehen, daß im Fall des Nichtzustandekommens eines gesetzlichen Budgets dennoch der Regierung wenigstens noch auf eine bestimmte Frist die Erhebung der Abgaben in der bisherigen Weise gestattet stehe. Viel weiter gehen hierin die Verfassungen der beiden deutschen Großstaaten, Preußen und Oesterreich. In diesen ist ausdrücklich festgesetzt, daß die einmal bestehenden Steuern und Abgaben einer neuen Bewilligung seitens der Landesvertretung nicht bedürfen, eine solche Bewilligung mehr erst da einzutreten hat, wo es sich um Einführung neuer oder Erhöhung der bestehenden Steuern handelt. Damit ist dann freilich das ganze Bewilligungsrecht der Landesvertretung illusorisch gemacht, da, wie oben angedeutet, die Regierung an eine Nichtbewilligung der Abminderung des Ausgabebudgets, solange ihr nicht die Mittel zur Deckung entzogen werden können, sich nicht zu kehren braucht und, wie sich in Preußen wenigstens thatsächlich zeigt, unter Umständen auch wirklich nicht kehrt.

Das volle, uneingeschränkte Recht der Steuerbewilligung, selbstverständlich einer in jeder Budgetperiode vollständig neu vorzunehmenden, somit auch eventuell der Steuerverweigerung selbst einer totalen, muß einer constitutionellen Landesvertretung zustehen (und zwar nicht natürlicherweise jeder einzelnen Kammer) als äußerstes, freilich nur mit größter Vorsicht und nur im äußersten Fall anzuwendendes Mittel der Nothwehr gegen eine ihre sonstigen constitutionellen Rechte missachtende Regierung. Wieder eine andere Frage freilich ist die, wie ein

Steuerverweigerungsrecht, wenn es denn wirklich einmal, und, nehmen wir an, mit bestem von einer Kammer gebraucht werden wollte, praktisch durchzuführen sei. In Ländern ausgebildeter constitutioneller Praxis, wie England, würde die Regierung es gar nicht, nicht vom Parlament bewilligte Steuern einzufordern. In solchen Ländern kommt es auch zu einem solchen Äußersten gar nicht, weil dort dem Parlament viele andere genugsame Mittel zur Geltendmachung seines berechtigten Einflusses zur Verfügung stehen. Von continentalen oder mindestens den deutschen Verfassungen hat nur eine, die kurhessische 831 (dank der voraussichtlichen Sorgfalt ihres Urhebers Sylvester Jordan!) die nöthigen Sanktionen für praktische Durchführung des constitutionellen Nothrechts der Steuerverweigerung genau und wirksam präcisiert. Sie verbietet den Behörden, andere als streng verfassungsbewilligte Steuern zu erheben, und verpflichtet die Unterthanen nur zur Zahlung solcher, einer andern. Wenn dann außerdem noch, wie ebenfalls nach jener Verfassung der Fall, die Gerichte völlig unabhängig, lediglich nach Verfassung und Landesgesetzen, über alle der Verwaltung zu cognosciren haben, so ist allerdings eine praktisch durchgeführte Steuerverweigerung als äußerstes Mittel des passiven Widerstandes gegen eine verfassungswidrige Regierung wol möglich, wie sich dies 1850 gezeigt hat. Die Steuerverweigerung in Preußen nach dem Staatsstreich von 1848 (um dies beiläufig zu erwähnen) ging über die legale Grenze des constitutionellen Rechts der Steuerbewilligung und Steuerverweigerung hinaus, denn die damalige preussische Nationalversammlung, als eine bloß konstituierende, mit der Steuerbewilligung gar nichts zu thun hatte, der betreffende Beschluß auch nicht dahin ging, die Steuerbewilligung zu verweigern, sondern die Unterthanen zur Nichtzahlung der Steuern bestehenden Gesetzen bereits fälligen aufzufordern und zu autorisiren. Dieser Fall kann nicht füglich als ein Ausfluß des constitutionellen Steuerverweigerungsrechts citirt werden.

R. Wiedermann.

Steuerfreiheit, f. Privilegien.

Steuern, Steuerwesen. Steuern zahlen und sterben muß der Mensch, nach dem Ausspruche Franklin's, überall. Die Steuern sind eine sittliche Nothwendigkeit für die Ausbildung der Staatsgesellschaft, in mehrfacher Beziehung eine Wohlthat. Denn abgesehen davon, daß die Steuern zur Erhaltung des Gemeinwesens beizutragen, dem Menschen erst das Bewußtsein seiner Zugehörigkeit zu einem großen Ganzen gibt, dessen Einrichtungen der Gesellschaft eben so und auf gleiche Weise wie die des Ganzen gefördert wird, so sind sie auch eine Bedingung der fortschreitenden Civilisation. Es bedarf überall einer Zusammenwirkung der Kräfte, um jedem einzelnen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft ebenso wol Schutz für Freiheit und sein Eigenthum, für die Voraussetzungen aller staatlichen Lebensordnung, als die Mittel für geistige Ausbildung zu gewähren, welche der Einzelne ohne diese Zusammenwirkung im Staat sich zu beschaffen außer Stande sein würde. In dem Grade als die Bildung der Kräfte den Bedürfnissen und Ansprüchen auf dieselbe steigt und sich ausbreitet, als sich die gesellschaftlichen Verhältnisse entwickeln, in demselben Maße wachsen ganz naturgemäß die Steuern als gemeinsame Beiträge zur Befriedigung dieser gemeinschaftlichen und höhern Bedürfnisse und Ansprüche. Mit ihnen aber wächst gleichzeitig auch die Leistungsfähigkeit des Volks in seinen verschiedenen Klassen. „Keiner der größern, wahrhaft selbständigen Nationen Europas“ (sagt Hoffmann in der „Lehre von den Steuern“, S. 114), „ist zur Zeit noch im Stande genug, um allen Anforderungen, welche die Vernunft und das Sittlichkeitsgefühl des Menschengeschlechts machen, vollständig zu entsprechen. Die Sorge für die Schwangeren zu säugenden, die Pflege der frühesten Kindheit, die Begriffe von der Stufe geistiger und sittlicher Bildung erweitern und veredeln sich überall, aber je mehr hierin gethan wird, desto dringender tritt nur die Mahnung hervor, noch mehr zu thun.“

Es ist daher eine allgemeine, nur dem gesellschaftlichen Entwicklungsgang entsprechende Mahnung, daß in den fortgeschrittenen und besonders in den freien verfassungsmäßigen Ländern die Steuerbelastung des Volks eine bei weitem größere ist als in denjenigen Ländern, in denen die Ausbildung des Staats und der gesellschaftlichen Kräfte auf einer niedern Stufe in denen die Staatsregierung sich um die Ausbildung des Volks wie um die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse wenig oder gar nicht kümmert. Der Patrimonialstaat, welchem ein großer Theil der gemeinsamen Bedürfnisse aus landesherlichem Vermögen und Einnahmen bestritten wird, bedurfte der Steuern am wenigsten. Universitäten, Gymnasien,

Bürger- und Landschulen sind ohne Volksbesteuerung nicht zu gründen und zu erhalten. Vortreten dazu landwirthschaftliche und Forstakademien, Gewerbeschulen, Fortbildungsanstalten: auch auf dem Lande werden getrennte Knaben- und Mädchenschulen eingerichtet. Das Turnen verlangt besondere Bildungseinrichtungen. Wasserleitungs- und Gasanstalten treten in die Reihe gemeiner Bedürfnisse. Verbesserung des Straßenpflasters und Trottoirs, von der Anlage der Kunststraßen und von der Verbesserung der Landwege zu geschweigen, werden als Bedingungen des allgemeinen Verkehrs betrachtet. Die verschiedenen Gesetze des Parlaments in England zur Pflege der Gesundheit, insbesondere auch mit Rücksicht auf die lange verlässlichen Lebens- und Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, worüber allererst 1844 eine Generalacte erging, die Institution von Gesundheitsämtern, von Fabrikinspektoren zur Controle der von neuern Gesetzen im Interesse der Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit u. s. v. vermehrten auch aufs neue die Höhe der Steuern. Alle Einrichtungen der einen wie der andern Art kommen aber der sittlichen wie der materiellen Wohlfahrt der Menschen, wiederum auch des Wachstums des Wohlstandes der Nation und ihrer einzelnen Glieder zu statten.

Im Vergleich zu andern mittlern und besonders kleinern deutschen Staaten hört man nie über die Höhe der Steuern in der preussischen Monarchie klagen.

Aber die Verhältnisse dieses preussischen Staats und sein innerster Zusammenhang mit Deutschland nöthigen ihn zur Herstellung einer Marine, nachdem der Bundestag die deutsche Flotte unter den Hammer gebracht hatte. Die mehr als eine Million Thaler, welche Preußen ohne Beitrag anderer deutscher Staaten, an die Expedition nach Japan und China aufbrachte, fängt an, nicht etwa bloß dem preussischen, sondern dem gesammten deutschen Handels- und Verkehrsverkehr Früchte einzubringen. Die enormen Opfer, welche der preussische Staat in den unglücklichen Jahren von 1807 abzutragen hatte, während alle übrigen deutschen Staaten mit dem Protectorat des Rheinbundes Schutz und Sicherheit gegen die französische Eroberung gesucht hatten und dafür nur mit dem Blut ihrer Söhne auf den Schlachtfeldern Contributionen zahlten, sind in den Freiheitskriegen, welche Preußen, ebenfalls eine Zeit lang von den deutschen Bundesstaaten verlassen, allein zu tragen hatte, dem ganzen Deutschland zugute gekommen. Für Ablösung des dänischen Sundzolls, wie des hannoverschen Elbzolls übernommen, die Steuerzahlern aufzuliegenden Opfer verschwinden gegenüber der Wirkung der Freiheit der Meere und Ströme im Interesse des erweiterten internationalen Verkehrs.

Für die Höhe der Besteuerung im ganzen kommt es nicht darauf an, ob sie von oben oder von größern oder kleinern Communalverbänden ausgeht. Auch deren Steuerlasten kommen dabei in Betracht.

Übrigens ist es nicht sowohl die Höhe der Steuern, sondern mehr noch ihre gerechte oder ungerechte Vertheilung und das Erhebungssystem, wovon der größere oder geringere Druck der Steuerbelastung eines Volks abhängt.

Ein sehr wichtiger Punkt aber ist in dieser Beziehung ferner, ob das Volk durch seine Vertreter im Staat wie in den Communen sich die Steuern selbst auslegt, ihre Zwecke bestimmt und ihre Verwendung controlirt, oder ob die Steuern von oben her ohne Theilnahme der Nation auferlegt sind und deren Verwendung der Öffentlichkeit entzogen ist.

Bei den Staatssteuern und deren Vertheilung entscheidet allerdings nicht allein oder nur vorzugsweise das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung, d. h. des Steuerbeitrags nach den Vortheilen, welche die Steuerzahler einzeln oder klassenweise von der Verwendung der Steuern in ihrem Interesse haben. Denn während bei der Gründung und Erhaltung einer Menge von Staatseinrichtungen jedermann ein Interesse hat, gibt es viele andere, welche die reicheren und besitzenden Klassen in einem höhern Grade zugute kommen als den Unvermögenen und Armiern, andere, bei denen der umgekehrte Fall stattfindet, ohne daß sich die Grenze des Interesses und der Einwirkung auf diese oder jene Gesellschaftsklasse erkennen und fixiren läßt. Noch weniger wäre dies im modernen Staat, in welchem die ständische Gliederung mit der ständischen artigen Abgeschlossenheit der Stände und Lebensstellungen untergegangen ist, möglich und zulässig.

Anderer schon stellt sich bei der Communalbesteuerung die Übertragung der allgemeinen öffentlichen Lasten und Pflichten nach dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung. Für die gerechte Steuervertheilung wird dies Verhältniß in den größern und kleinern Communalbezirken, in den Provinzen, Kreisen, Ämtern, Gemeinden, Grafschaften oder Kirchspielen bei Aufbringung und Vertheilung der gemeinen Lasten vielmehr vorzugsweise ins Auge gefaßt sein und den Maßstab bilden müssen.

ährend dem ganzen Staat die Vertheidigung des Landes, mithin die Unterhaltung des Schutzes von Personen und Eigenthum und insoweit die Kosten für Gerichtswesen und Polizei, die allgemeine und obere Landesverwaltung, wie die Gesetzgebung, ingleichen der Unterricht auf Universitäten und Akademien zusteht und obliegt, sind es andere Einnahmen, wie z. B. Landstrafen, Armenhäuser und ähnliche Anstalten, deren Gründung und Unterhaltung hingegen Sache größerer und kleinerer Communalverbände ist oder doch angeht sein kann.

Die Vertheilung der allgemeinen und öffentlichen Pflichten und Lasten zwischen dem Staat und den verschiedenen Communalverbänden und mithin das Besteuerungsverhältniß zum Staatsverbande, andererseits zu den einzelnen größern oder kleinern Communalverbänden, bestimmen die verschiedenen Landesverfassungen und hängt wesentlich von der Anerkennung und Ausdehnung des Princips der Selbstverwaltung ab. „Selbstverwaltung“, sagt Dr. Oeist in seinem Werk über die Geschichte und die heutige Gestalt der Landesverfassung und Communalverwaltung Englands, „heißt Verwaltung der Kreis- und gemeindlichen nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höhern und mittlern Stände und kommunaler Grundsteuern. Die communale Besteuerung der Grafschaften, Kirchspiele und sammtgemeinden in England ist daher nach dem höhern Grade der kommunalen Selbstverwaltung und bürgerlichen Freiheit, verglichen mit den kommunalen Steuern aller andern Staaten Eurovas, die überwiegend größte.“ Wie bereits erwähnt wurde, darf man bei Vergleichung der Steuerbelastung der verschiedenen Völker und Länder nicht allein die Steuern, sondern man muß zugleich die provincialen und Gemeindesteuern und Lasten in Betrachtung fassen. Dazu treten dann auch noch die persönlichen Leistungen und Aufwendungen für die Übernahme und Verwaltung unbesoldeter Ehrenämter. Überdies ist in England auch das solbete Beamtenpersonal kein so geringes; nur fällt dessen Anstellung und Befolgung zu großen Theil ebenfalls den Grafschaften, Städten und Communen zur Last. Bekanntlich sind den andern, durch die dem Staat ein- und untergeordneten Verbände zu übertragenden Lasten vorzugsweise die denselben obliegende Armensteuer eine außerordentliche Last zuzurechnen.

Man belastet jedoch in England die Communalsteuern für Arme, für Wege- und Straßenreinigung und für die Localpolizei, allein das Grundeigenthum nebst den demselben durch richterliche Entscheidungen gleichgestellten Realitäten, als Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. Werden sie auch von andern nach Maßgabe des der Pachtrente entsprechenden Ertrags der Grundstücke entrichtet, so werden sie doch bei den Pachtrenten dem Grundeigenthümer angerechnet. Auch die in der Mehrzahl der Staaten der nordamerikanischen Union zur Übertragung der Grafschafts- und Gemeindeforderungen zu entrichtende Vermögenssteuer (s. d.) belastet zum weitaus größten Theil (drei Viertel bis vier Fünftel) das Grundeigenthum. Die Verpflichtung des letztern zu kommunalen Lasten wird aber weder dort noch hier bezweifelt, da man davon ausgeht, daß diese, für welche diese Steuern erhoben werden, hauptsächlich mit den Interessen und Befordernissen des Grundeigenthums im engen Zusammenhang stehen und denselben vorzugsweise dienen.

Neben der Leistungart der Staats-, aber auch der Gemeindebedürfnisse sind die Naturalleistungen und Leistungen in der Entrichtung von Früchten, von Zehnten u. s. w., wie von Handpanndiensten, so im Mittelalter zur Erbauung von Burgen und Festungen, späterhin noch zur Straßenerweiterung u. s. w. (Staatsfronen, Landfolge), mit und seit der successiven Umwandlung der Natural- in Geldwirtschaft besonders lästig und drückend geworden. In Frankreich gehörten diese Leistungen seit der Revolution von 1789 die Straßenbau-, Kriegs- und Proviantsubstanz und Dienstleistungen zu den Gründen des Ruins und der Beschwerde des Bauernstandes; und kaum zehn Jahre vor dem Ausbruch der Revolution scheiterte das unter Ludwig XVI. erlassene Gesetz vom 17. April 1791 am Widerstande des privilegierten Adels und der Geistlichkeit gegen eine an Stelle der Naturalfronen einzuführende gleichmäßige Gelbabgabe aller Klassen und Mitglieder der Gesellschaft. In Preußen hob man den Vorspann zur Fortschaffung von Beamten und Soldaten im Jahr 1810 auf und übertrug die Kosten aus der allgemeinen Staatskasse; Gemeindefronen sind zum großen Theil noch gegenwärtig fort, bis vor kurzem für Wegebauten selbst in Preußen.

Zu den verwerflichen Staatssteuern müssen ferner die Monopole, wie die Concessionsabgaben für Privilegien oder Gewerbe gerechnet werden. Zum Theil bestehen die Monopole als Aus-

Auß oder unter der Form von Regalien noch aus früherer Zeit fort, zum Theil sind sie in Finanzbedrängniß neu eingeführt, wie z. B. das Salzmonopol, das Tabacksmonopol, wovon An- und Verkauf von Salz und Taback den Regierungen der Staaten allein vorbehalten ist, in allerding's eine sehr erhebliche Einnahme zur Übertragung allgemeiner Landeslasten bildet; in England ist sogar der Tabacksbau verboten. Auch das Postmonopol gehört hierher, welches aber neuerlich in einigen Staaten auf die Beförderung der Briefe, auf Briefposten, beschränkt wurde, wogegen für den Personenverkehr das Privatgewerbe freigegeben ist. Wie Monopole solche Art die gewerbliche Thätigkeit des Volks, die allgemeinste Quelle der Staatseinnahmen und der Steuerfähigkeit, untergraben, ist in andern Artikeln entwickelt.

Nationalökonomie und Finanzwirthschaft stehen im engsten Zusammenhang und in Wechselwirkung. Durch eine unkluge Finanzpolitik und die unzweckmäßige und ungerechte Theilung der Steuern sind der Volkswirthschaft, dem Nationalreichtum, die größten Wunden geschlagen worden. Und das Jahrhunderte hindurch. So durch das sogenannte Remissionsystem, welches, um Gold und Silber, das baare Geld, im Lande zu erhalten, die Einfuhr fremder Fabrikate entweder verbot oder durch hohe Zölle erschwerte (Prohibitiv- und Schutzsystem) dadurch die Arbeitstheilung unter den Völkern, den internationalen Austausch von Produkten und Fabrikaten, damit auch von geistigen und sittlichen Kräften der Nationen, verhinderte. Ferner durch das Physiokratische System, welches den Grund und Boden als die alleinige Quelle des nationalen Reichthums betrachtete, daher meinte, durch dessen Besteuerung alle Staatseinnahmen bestreiten zu können ohne Unterdrückung des Landbaues, in der Ansicht, daß durch die um die Höhe der Steuern gesteigerten Preise der Producte indirect diese Steuern wiederum von allen Consumenten getragen werden würden.

Dagegen wirkt für Finanz- und Volkswirthschaft gleich günstig die Ermäßigung, Vereinfachung der Zölle und ihre Zurückführung auf wenige, vorzugsweise einträglige Consumgegenstände, wie es 1818 zum Theil in Preußen, seit wenigen Jahren durch Preß in Oesterreich geschah und von hier allmählich die Finanzpolitik anderer Staaten bestimmt.

Es muß erkannt werden, daß die Finanzkraft der Staaten auf dem Volkreichtum und dieser wiederum auf der vollständigsten und freiesten Entwicklung der Kräfte der Nation beruht. In der diese Entwicklung fördernden Gesetzgebung Preußens aus den Jahren 1807-11 liegt der Schlüssel zu den Kraftanstrengungen des preussischen Volks eines Theils in den Jahren der Noth, wo der fremde Eroberer ungeheuerer Summen von dem ausgezogenen und verdrückten Lande forderte, andern Theils in den Jahren der Erhebung, wo Preußen der Hauptträger der für die Befreiung Deutschlands zu übernehmenden Kriegslasten war.

Weder das Physiokratische noch das Mercantilsystem hatte sich als Basis der Finanzpolitik bewährt. Überhaupt gehört die Einführung einer einzigen Steuerform, selbst der Einkommensteuer, durch welche alle übrigen Steuern zu ersetzen seien, zu den unpraktischen Vorschlägen. Auch die Ersetzung aller andern Steuern durch eine allgemeine Einkommensteuer würde zu erheblichen Verminderungen der Staatseinnahmen führen, wenn sie nicht andererseits wieder auf eine specielle Untersuchung und Ermittlung der verschiedenen einzelnen Einnahmequellen der Steuerzahler, der Reinerträge ihrer Grundstücke, ihres Handels und ihrer Gewerbe, ihrer Arbeit u. s. w. eingehen wollte. Man kann nicht gleichzeitig alle diese verschiedenen Einnahmequellen unter der allgemeinen Form der Einkommensteuer erfassen. Nur dann würde allenfalls der speciellen Prüfung und Feststellung jener einzelnen Einnahmequellen der Einkommens entbehren können, wenn man auf die getreue Angabe jedes einzelnen Mitglieds der Staatsgesellschaft als auf die Erfüllung einer Gewissenspflicht rechnen könnte, und wenn auch jedermann, wie es doch wol nur zum kleinen Theil der Fall ist, selbst über die eigene Einnahme und Ausgabe sorgfältig Buch und Rechnung führte.

Es ist ein beglücklich der Finanzwirthschaft der Staaten wie der Gemeinden bekanntes und bewährtes Wort: daß zweimal zwei nicht immer vier, sondern oft weniger macht. Die Erhöhung der Grenzölle über ihr angemessenes Maß (Schutz = entgegen Finanzzoll) wirkt auf die Verminderung des Verbrauchs der hochbesteuerten Gegenstände, insofern dessen mittelbare Verminderung der Zolleinnahme. Eine vor einiger Zeit eingeführte Erhöhung des Domainen in Paris hatte unmittelbar die Verminderung des Verbrauchs derjenigen Lebensbedürfnisse zur Folge, welche durch die Erhöhung des Dectroi betroffen wurden, damit auch der Dectroi Einnahme von dieser Art der Abgaben. Der Dectroi einzelner Communen schneidet die Zufuhr der besteuerten Lebensbedürfnisse ab, und wenn dadurch gerade die allerdringendsten

wenigsten Bedürfnisse betroffen werden, so trifft das vorzugsweise die ärmeren und arbeitenden Klassen, die große Masse der Steuerzahler, von der erfahrungsmäßig zum Theil die gute aller persönlichen Steuern aufgebracht wird. Abgaben auf nothwendige Lebensbedürfnisse vermehren unmerklich die Armensteuern. Daher war es eine der weisesten Maßregeln des alten Ministeriums in Belgien, wenn es vor einigen Jahren im Interesse einerseits der armen Bevölkerung, andererseits der Städte zur Verminderung ihrer Armensteuern den Theil ganz aufhob.

Bei Betrachtung der Steuerbelastung des Volks fallen sodann noch die patrimonialen Steuern ins Gesicht, welche theils noch an den Staat, theils aber auch noch an gewisse privilegiirte Klassen von Grundbesitzern, insbesondere an die früher mit Polizeigewalt und Gerichtsbarkheit versehenen Rittergutsbesitzer, zu entrichten sind. In England hat das Königthum dergleichen patrimonialbesteuerung der Gutsherrn über Hinterlassen schon seit Jahrhunderten abgestellt für immer unterlagt. In Schlesien z. B., wo sich ein solches gutsherrliches Besteuerungsrecht (jus collectandi), zum Theil erst nach dem Dreißigjährigen Kriege unter österreichischer Herrschaft, eingebürgert hatte, trat Friedrich der Große nach der Eroberung und Besiznahme dieses Landes einer solchen mißbräuchlichen Ausdehnung des angemessenen Besteuerungsrechts entgegen. Gewerbliche und Concessionsabgaben, Gerichtsgebühren und Laudemien, Schußgelber, Abzugsgeldern und dergleichen von den Höfen abziehenden Bauern (Markgroßen und Abzugsgeldern) und Gutsherrn waren dort wie in verschiedenen andern deutschen Landestheilen sehr verbreitet. Leichenabgaben steuerartiger Natur sind demnach jedoch in der Mehrzahl deutscher Länder, erst während des 19. Jahrhunderts, größtentheils erst seit 1848, theils gegen Entschädigung, theils unentgeltlich aufgehoben.

Vor allem aber mußte mit der Umwandlung der Natural- in Geldwirthschaft, wie in der Privatwirthschaft, das System der Naturalbesteuerung im Interesse der Arbeitenden wie der Belasteten aufhören. (S. über vorstehende Ausführungen auch den Art. *Arbeitsgesetzgebung* und *Urgesetzgebung*.)

Obige Bemerkungen genügen an diesem Orte — in dem allgemeinen Artikel „Steuern und Abgaben“ — um auf die speciellen Artikel über die einzelnen Steuerarten zurückzuweisen, diese Grundsätze ausführlicher entwickelt sind. Wir halten es hingegen an diesem Orte für nöthig, auf diese besondern Artikel über einzelne Steuerarten namentlich hinzuweisen, außer Inbegriff zur Ergänzung derselben in dem gegenwärtigen allgemeinen Artikel noch folgender Steuerarten zu erwähnen: I. der Communalsteuern im Gegensatz zu den Staatssteuern, sodann in Verbindung damit II. der Nießsteuer, endlich III. der Luxussteuer als Staats- oder Verbrauchsabgabe, während die Vermögenssteuer in einem besondern Artikel behandelt werden soll, über die Steuerarten zu I, II und III an eigenen Artikeln fehlt, und weil im Art. *Einkommensteuer* der damit verwandten Vermögenssteuer nicht ausdrücklich gedacht ist.

Hinzuverweist wir demnach an diesem Orte a) im allgemeinen auf den Art. *Abgaben*, ingleichen *Rationalökonomie*, sodann b) specieller auf 1) *Abzugsgeld*, *gabellarationis*, *Erbchaftsnachsteuer* (eine jetzt wol überall aufgehobene Abgabe); 2) *Accise*, über die englische *Accise* Vb. VII, S. 37, nachzulesen ist; 3) *Consumptionssteuern*, auch *Kornpreise*; 4) *Einkommensteuer*, und ist über die englische *Einkommensteuer* Vb. VII, S. 29 fg. und S. 38 nachzulesen; 5) *Eintritts- und Einzugsgeld*, worüber in den Art.: *Ein- und Auswanderung*, *Einbürgerung* und *Niederlassung* und im Zusammenhang damit über *Einkaufsgeld* und *Verkaufsgeld* das Weitere einzusehen ist; 6) *Grundsteuer* und in Verbindung damit *Grundsteuer*, wie auf den Nachtrag dazu, in welchem die Geschichte des Steuerwesens kurz enthalten ist, in Verbindung damit ferner auf 7) *Kataster*, 8) *Kopfsteuer*, 9) *Stempel von Acten*, *Kauf*, *Nieße*, *Schuldscheinen*, *Wechseln*, *Zeitungen* u. s. w.

Die *Feuerversteuer* (in England) ist eine Art *Häusersteuer*, die *Kapitalsteuer* entweder *Vermögens- oder Einkommensteuer*; auch ist die *Klassensteuer* eine Art *Einkommensteuer*.

Über *indirecte und directe Steuern* schließt sich ein dem gegenwärtigen Artikel nachfolgender besonderer Artikel an.

Hinzuverweist wir hiernächst noch eine kurze Betrachtung den in besondern Artikeln nicht besprochenen persönlichen Steuerarten.

I. *Communalsteuern* im Gegensatz zu *Staatsabgaben*. Die Höhe der *Communalsteuern* ist, wie bereits oben bemerkt wurde, nach dem Maße und Grade der *Selbstverwaltung* des Staatsvertrages. XIII.

der dem Staat eingeordneten größern oder kleinern Communen, Provinzen, Grafschaften, Regierungsbzirkel, Kreise, Samtgemeinden, Ämter, Vogteien, städtischen und ländlichen Grundbesitz. Je mehr gemeinsame Einrichtungen denselben obliegen, je mehr dergleichen, vermöge ihrer Selbstverwaltung, von ihnen gegründet und unterhalten werden, je größer sind die in solchen besondern Landesbezirken aufzubringenden Steuern. Für die Communalbesteuerung empfinden sich vorzugsweise diejenigen Objecte, deren Besitzer und Inhaber von den Zwecken der Besteuerung direct oder indirect den meisten Nutzen haben. Es sind dies die Grundbesitzer und Miethe- oder Pächter. Auf ihnen ruht daher überwiegend auch in England die Grafschaft- oder Kirchspielsteuer, darunter in erster Linie die Armensteuer. Nach dem Maßstab dieser Grundsteuer sind in der Regel auch die übrigen Communalsteuern vertheilt, so für Wegebau, schließlich der Chaussees, soweit die Unterhaltung dieser letztern nicht aus den besondern Einnahmen für Kunststraßen, aus den Wegegeldern, gedeckt wird, ferner für Gesundheitspolizei, Polizei, Straßenreinigung, Anlegung von Schlachthäusern, Expropriation ungesunder Wohnungen u. s. w.

Während die Staatsgrundsteuern in England 1798 (durch Pitt) auf 4 Sch. (1 Sch. = 10 Sgr.) pro Pfund Sterling Reinertrag fixirt und für ablöslich erklärt, infolge dessen etwa zwei Fünftel davon wirklich zur Ablösung gekommen sind, besteht hingegen die Grundsteuer als Communalsteuer, und zwar als eine lebendige, nach den Pacht- und Mietheerträgen abzuschätzende Steuer in den Grafschaften und Kirchspielen fort. Daneben belastet die nämliche Ministerium Peel erneuerte Staatseinkommensteuer wiederum auch den ganzen Grundbesitz mit seinem Bruttoeinkommen, so daß dessen Gesamtbelastung etwa auf 25 Proc. des Miethe- oder Pachtwerths des nutzbaren Realbesitzes, der gleichzeitig die Basis der Communalsteuern zu veranschlagen ist. Denn, soweit Pächter und Miethe bei dieser Steuer herangezogen werden, dürfen sie dieselbe dem Grundbesitzer von der Pacht und Miethe in Abzug bringen. In den Communalsteuern ruhen aber zufolge der englischen Verfassung die Hauptlasten und die der innern Landesverwaltung, indem die wesentlichsten Geschäfte dieser Verwaltung den Communalverhältnissen zusehen und obliegen, welche freilich zum großen Theil unentgeltlich durch die Ämter wahrgenommen werden. (Vgl. Oneist, „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder das Selbstgovernment“, zweite Auflage, S. 506 fg.) Man veranschlagt das Total der Communalsteuern in England und Wales zur Zeit auf eine Summe von 60—80 Mill. Thlr. Courant.

In denjenigen preussischen Provinzen, namentlich Rheinland und Westfalen, in denen die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer schon seit längerer Zeit besteht, bildet die Grundsteuer Klassen-, beziehungsweise Einkommensteuer zusammengenommen die Grundlage der Communalbesteuerung, während in den Theilen der östlichen Provinzen der preussischen Monarchie die Grundsteuerregulirung erst mit dem 1. Jan. 1865 ins Leben trat, und wo seitdem die bestehenden Grundsteuerexemptionen, insbesondere der Rittergüter, aufgehoben worden, überwiegend die Personalsteuern den Maßstab für Aufbringung der Communalabgaben bilden, zum Theil nur unter Freilassung der untersten Klassensteuerstufen.

In den meisten Staaten der nordamerikanischen Union dient die Vermögenssteuer als Grundlage der Communalbeiträge zur Grundsteuer, die übrigens aber auch zum weitaus größten Theil dem Grundelgenthum lastet. (S. Vermögenssteuer.)

Für Aufbringung der Communallasten in Stadtgemeinden, insbesondere in den wohl- und industriereichen städtischen Gemeinwesen empfiehlt sich vorzugsweise

II. die Miethesteuer als eine der angemessensten Formen der Besteuerung. Eine solche Steuerart besteht namentlich in Berlin schon seit langer Zeit. (Vgl. hierüber Hoffmann, früherer Director des Statistischen Bureau in Preußen, „Die Lehre von den Steuern, mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat“, Berlin 1840, S. 239 fg., und den Journalbericht über die siebente Versammlung des Volkswirtschaftlichen Congresses zu Hannover, 1864, S. 10, Sitzung, abgedruckt in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft“ von Rauher und Richter, 1864, 3. Bd., und daselbst den Vortrag des Berichterstatters Dr. Wolff.)

Zweifellos sind Detroit, mithin auch die in einer Anzahl der größern Städte Preußens an Stelle der Klassensteuer noch geltende Mahl- und Schlachtsteuer, sowie ähnliche Abgaben auf Lebensbedürfnisse, z. B. auf Holz, auf Steinkohlen (wie in Breslau), auf Wein und andere Getränke (wie in Paris), ebenso wol als Staats- wie als Gemeindesteuern verwerflich, weil sie den Verkehr zwischen Stadt und Land unterbinden, durch Missethungen der Consumtion

istkräfte lähmen, durch Vertheuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel den Zugang und eine die Concurrenzfähigkeit benachtheiligende Einwirkung auf die Löhne üben". Aber auch die Einkommensteuer empfiehlt sich als Grundlage für Bestreitung der Communal-Erfnisse im Allgemeinen nicht, weil sie den mehr localen wirtschaftlichen Anforderungen eines Munialhaushalts ebenso wenig entspricht. Denn, wie der Dctroi, so nimmt auch eine Einkommensteuer die Steuerkraft der einzelnen Communalangehörigen ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, in welchen ihnen die Leistungen der Commune zum Vortheil gereichen, in Anspruch. man im Gemeindefaushalt wesentlich an dem Grundsatz festzuhalten, „daß vermittelst der Besteuerung die Leistung der Gegenleistung soweit als möglich anzupassen sei“, so muß man für die Kommunen der Besteuerung des Grundbesitzes und in Städten der Besteuerung nach den Miethsätzen vor allen andern Arten der Abgabevertheilung den Vorzug geben.

Dagegen wird der Staat, sofern er den Grundbesitz zur Besteuerung heranzieht, dies nicht in der Form einer Miethsteuer, sondern in der einer Häuser- oder Gebäudesteuer thun müssen, weil die letztere übrigens da, wo die Grundsteuer besteht, als ein Theil derselben angesehen wird. In Preußen ist hierbei bemerkt worden, daß, während in Preußen die Grundsteuer, auch bei ihrer neuesten Uebersicht und Ausgleichung durch alle Provinzen des Staats, nach dem Maße ihres bisherigen Bestandes provinzweise contingentirt ist, dergestalt, daß Zuschläge zu derselben nur im Wege der künftigen Gesetzgebung angeordnet werden können, die Häusersteuer eine lebendige, d. h. ohne Abnahme einer besondern Gesetzgebung lediglich durch die thatsächliche Erweiterung des Grundbesitzes fortschreitende Staatssteuer ist. Dasselbe ist auch bei der Miethsteuer der Fall, welche als Communalabgabe eingeführt ist. Eine Berücksichtigung der Gewerbetreibenden und Eigenthümer für Gewerbslocale scheint dabei nicht, sowie bei der Gebäudesteuer, geboten, sofern diese wie bei der Staatssteuer, die Gewerbe gleichzeitig von der Commune besteuert werden.

Luxussteuern entsprechen weder einer gesunden Finanzpolitik, noch einer verständigen Verwaltung der Wirtschaft. Sie bringen verhältnißmäßig wenig ein und wirken auf die Gewerbsthätigkeit schädlich zurück. Mit dem Zweck, der Bevölkerung unnützen Aufwand zu verleiden, also mit dem moralischen Motiv, hat es die Staatsgesetzgebung nicht zu thun, und der Verschwendung der einzelnen wird durch Luxussteuern niemals erfolgreich entgegengetreten. Außer dem sagt Hoffmann in der „Lehre von den Steuern“ sehr zutreffend) bringen es die Verhältnisse herbei, daß, was bei dem einen Übermuth und unnütze Ausgabe ist, bei dem andern durch seine beschränkten Amts- und Geschäftsverhältnisse bedingt wird, sogar öfter die Voraussetzung zu edlern Thätigkeiten und edlern Genüssen ist, welche seine Zeit für andere höhere Gesellschaftspflichten in Anspruch nehmen, und welche ihm die Beförderung von Kunst, Wissenschaft und Bildung erst möglich macht.

Die Luxussteuern sind daher, abgesehen von ältern Abgaben dieser Art, neuerlich meist vorgezogen, nur in Zeiten äußerster Noth, eingeführt gewesen.

Dies war z. B. der Fall in Preußen, als das Land, wie das Gesetz vom 12. Febr. 1809 ausdrücklich besagt, in Folge der Convention mit Frankreich vom 8. Sept. 1808 im Lauf von wenigen Monaten die ungeheure Summe von 120 Mill. Frs. aufbringen mußte, als man die Münzen zum Ankauf goldener und silberner Geräthe anwies, außerdem aber alles edle Metall, welches die Besitzer an die Münze nicht verkaufen wollten, einer Abgabe von einem Viertel des Werths und einer Stempelung unterwarf, ferner von Juwelen ein Sechstel des Werths verlangte, auch alles künftig verarbeitete und verkaufte edle Metall stempeln ließ und einer Abgabe vom vierten Theil des Werths, endlich den Gebrauch einer mit Kreffen besetzten Bekleidung von Bedienten mit einer jährlichen Abgabe von 5 Thlrn. belegte.

Nur aus Veranlassung derselben Nothstände führte das preussische Edict vom 28. Oct. 1810 die neuen Consumtions- auch weitere besondere Luxussteuern ein. An Luxussteuern sollten diesem Edict namentlich an die jedem männlichen Bedienten, Haushofmeister, Kutscher, Koch, Gärtner u. s. w. jährlich 6 Thlr., bei zwei für jeden 8 Thlr. und so fortschreitend, für einen jeden weiblichen Diensthofboten (nur der eine war steuerfrei) jährlich 2 Thlr., bei drei für zwei Haupt 6 Thlr. und so progressiv, bei sechs für fünf 30 Thlr. entrichtet werden, ingleichen jedem Hund irgendeiner Art 1 Thlr., mit Ausnahme jedoch von Hirtenhunden, Hunden der Personen bäuerlichen Standes zur Bewachung ihrer Höfe und von Hunden, die des Gewerbes halber gehalten werden mußten, ferner von jedem Reit- oder Kutschpferd jährlich 6 Thlr. und progressiv, von vier Pferden für jedes einzelne 15 Thlr., von zweirädrigen Kutschen und ähnlichen Wagen (mit Ausnahme der Adler- und Lastwagen) jährlich 5 Thlr., von vierrädrigen 8 Thlr.

zurückzuführen, wodurch der Umfang der Steuer (mindert, oder nur eigenem und thätiger Einfluss derselben zurückbleibt.

Die Hundsteuer als Luxussteuer ist von der Finanzpolitik des preussischen Staat ausgegeben, während sie in einigen Communen, so in Berlin, besteht, indes weder mit finanziellen Erfolg, noch als ein Präventivmittel gegen die bei möglicher Tollwuth durch übermäßige Vermehrung dieser Thierart den Menschen drohende Gefahr.

Dagegen bestehen in England noch Abgaben vom Luxus als Staatssteuern, so für ten männlicher Bedienten von je 1 Pfd. St. 1 Sh. für jeden wenigstens achtzehnjährig ferner sogar eine Gebühr für gebuderte Diener (Haarpufersteuer), sodann für die Kuttschpferde, ingleichen eine Hundsteuer, überdies aber auch eine Steuer für das Führen Wappen (vgl. Bd. VII, S. 39). Man hat dergleichen Steuern in England auch des eigenthümlichen Conservatismus der englischen Gesetzgebung, zugleich aber der Bestimmung der englischen Aristokratie beibehalten, welche sie als Hauptgrundbesitz Landes fast ausschließlich von ihrem Grundbesitz die Armensteuer, wie die andern Comm und die Kosten fast der ganzen innern Landesverwaltung übertragen läßt. W. A.

Steuern (indirecte und directe). Unter Steuern verstehen wir überhaupt die gaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine staatsrechtliche den Lasten des gemeinen Wesens aus dem Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Zu griff gehört also der jener Pflicht entsprechende, dem öffentlichen Recht entfließend Forderung und des Empfangs, und sind daher keine Steuern jene vielnamigen Staatsgewalt, welche entweder auf einen privatrechtlichen Titel sich gründen, wie aus einem Eigenthum oder dessen vielartiger Benutzung abfließenden Einkünfte (Trag in weitester Bedeutung), oder zwar das öffentliche Recht zur Quelle haben, doch das jener oben bemerkten Pflicht der Staatsangehörigen entsprechende, sondern irgend j. B. das den sogenannten Regalien des Fiscus, in strenger Bedeutung des Wo gestellt zur Grundlage dienende oder das mit der Ausübung der verschiedenen So Strafrecht, Polizeirecht u. s. w., natürlich verbundene, oder das auf rein factische j. B. die Erblosigkeit oder Herrenlosigkeit eines Guts, sich beziehende. Freilich sind Regalien des Fiscus manche, die, insofern man sie wirklich zu Gewinnung eines U nutzt, keinen andern Rechtfertigungsgrund haben können als eben das Besteuerung; wenn dieser Rechtsboden ihnen mangelt, bloß als willkürliches Nehmen oder factische erscheinen; aber wo jenes erstere der Fall ist, da sind sie eben auch den Grundsätzen d rung unterthan und in einer gelduterten Finanzlehre als wirkliche Steuern aufzufüh

Die Steuern, nach dem oben von denselben aufgestellten Begriff, werden gewöhn recte und indirecte eingetheilt; und es beruht solche Eintheilung allerdings auf einem das Rechtsfundament der Steuer, nämlich die obenbezeichnete natürliche Beitragspflicht Besteuernden, betreffenden Grund. Geht nämlich die Steuerforderung gerade und u an denjenigen, welcher als der eigentlich Zahlungspflichtige (mit Recht oder Unred wird, und zwar aus einem Titel oder in Bezug auf einen Gegenstand, welcher für solche pflicht und deren Maß unmittelbar bestimmend ist, so wird die Steuer eine direct Wird jedoch die Steuer von andern Personen erhoben als denjenigen, die man dahlungspflichtige und definitiv Zahlende im Auge hat, sodas also, der Intention i forderung nach, jene ersten bloß den Vorschuss für die letzten leisten, diese letzte jenen wieder ersetzen und dergestalt die eigentlich Zahlenden sein sollen; oder wird zw derung wirklich an diejenigen gerichtet, von welchen man den Beitrag definitiv verli aus einem Anlaß oder Titel oder von einem Gegenstande, der an und für sich nicht be macht, von welchem man aber (mit Recht oder Unrecht) annimmt, das er gleichwol be den sein einer wirklichen Steuererschuldigkeit und das Maß derselben andeute, sodas die nicht eigentlich wegen des mit der Steuer unmittelbar belegten Gegenstandes oder zu

pflichtig gemacht wird, sondern nur wegen des (wirklichen oder vermeinten) Zusammenhangs
 ſen mit einem andern, die wahre Steuerpflicht involvirenden Umstände oder Schuldtitle, ſo
 t man die Besteuerung eine indirecte, weil nämlich nicht unmittelbar oder gerade, sondern
 uf einem Umwege zu ihrem eigentlichen Ziel und Rechtsfundament, d. h. zu der Person
 der Sache, die man dabei im Auge hat, gelangende.

In dem Art. Abgaben ist gezeigt, daß die Steuerpflicht kein anderes Rechtsfundament hat
 te Theilnahme an den nur durch gemeinschaftliche Erstrebung oder auf gemeinschaftliche
 ſten zu verwirklichenden Wohlthaten des Staatsvereins, und daß, wenn man von dem
 . Alle gleichen Schutz der Persönlichkeit wegblickt, das im allgemeinen natürlichste, wenig-
 annähernd entsprechendste Maß jener Theilnahme in jenem des Besizes und Erwerbes jedes
 man liegt. Das letzte ist noch einleuchtender nach derjenigen Theorie, welche die Beitrags-
 keit schlechthin als Grund der Beitragspflicht erklärt; eine Theorie, welcher wir jedoch nicht
 ichten, obſchon wir allerdings wollen, daß auf jene Fähigkeit bei Bestimmung der Steuer
 eils des nachhaltigen Ertrags willen nothwendige, theils überhaupt billige Rückſicht ge-
 men werde.

Die directe Steuer wäre hiernach diejenige, welche ſich unmittelbar und ausgesprochenmaßen
 de Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder auf das damit für identisch (we-
 und für annähernd gleich) betrachtete Maß des Vermögens und Einkommens bezieht, ſonach
 und unumwunden ausſpricht, was und wie viel ſie zur Gegenleistung für jene Theilnahme
 des einzelnen Vermögen und Einkommen an Beiträgen fordert. In ſolchem ſtrengen Sinne
 eigentlich nur Eine directe Steuer, nämlich die allgemeine und alleinige Vermögens- und
 Einkommensteuer, weil nur diese Titel und Maß der an jeden einzelnen zu richtenden Gesamt-
 ung ausſpricht, und nur aus dem Maße solcher an die bestimmten einzelnen gerichteten Ge-
 mäßforderung, verglichen mit der an alle andern gerichteten und mit dem Gesamtbetrag
 der Steuern zu deckenden Staatslast, die Gerechtigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Steuer
 Klarheit hervorgeht. Da indeſſen dieser allgemeinen und alleinigen Vermögens- und Ein-
 kommensteuer, obſchon die reine Theorie ſie fordert, gar manche praktische Schwierigkeiten und
 ſten ſich entgegenſetzen, ſo mag man ſich auch mit einer annähernden Verwirklichung ihrer
 mittels geſonderter Besteuerung der verschiedenen einzelnen Arten des Vermögens und
 Einkommens begnügen, ſodaß jetzt zwar nicht mehr direct an bestimmte Personen nach Maß-
 ihres Gesamtvermögens und Einkommens, ſondern an bestimmte Theile oder Quellen
 den, mithin an die Sachen, die Steuerforderung gerichtet, d. h. der Staatsanspruch auf eine
 e Quote des Ertrags oder Betrags derselben — ohne Unterschied des Besizers und ohne
 icht auf deſſen übrige Verhältnisse — für die Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe geltend
 ht wird. Auch diese Steuern heißen dann directe Steuern; und diese weitere Bedeutung
 Wortes ist die gewöhnlichere.

Alle Steuern also, welche unmittelbar auf gewisse Gattungen oder Gegenstände des Besizes
 Erwerbes gelegt ſind, heißen hiernach directe Steuern; und es gehören also hierher die
 Erbschaftsteuer, die Häusersteuer, die Gefällsteuer, die Kapitaliensteuer, die Gewerbesteuer, die Ver-
 eigsteuer, die (neben den ebenbemerkten Steuern etwa zur Vervollständigung ihres Systems
 einzuführende, mithin nicht alleinige) Einkommensteuer (desjenigen Einkommens nämlich,
 s von Quellen, die oben nicht benannt wurden, abfließt), ebenso die (nicht alleinige, ſon-
 neben allen übrigen Steuern, etwa in Nothfällen als außerordentliche Abgabe erhobene)
 Vermögenssteuer (welche, ſowie die Einkommensteuer, in der Regel als Klassensteuer vor-
 t); auch die Mobiliensteuer und endlich die Kopfsteuer (weil ja auch der Kopf ein werthba-
 r und ein dem Staat zum Schutz anempfohlenes Besizthum ist). Man könnte ſelbſt
 der ſonſt gewöhnlich unter den indirecten Steuern oder unter der Rubrik der zufälligen
 Einnahmen aufgeführten Abgaben, wie z. B. die Juſtiz- und Polizeitaxen, das Strafen-
 1. ſ. w., inſofern unter den Begriff der directen Steuern bringen, als ſie unter dem Titel
 verhältnißmäßigen Erſatzes für einen von ſeiten des Staats (d. h. ſeiner Behörden oder
 Iden) erhaltenen beſondern Dienſt oder Nutzen zu zahlen ſind. Denn inſofern beziehen ſie
 unmittelbar auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Inſofern aber
 etrag jedes Verhältniß überſteigt, nehmen ſie die Natur der indirecten Steuern an, und
 ighen ſie darum bei der nachſtehenden Überſicht auch wirklich den letzten bei.
 gegen die directen Steuern, wofern ſie, eine jede nach beſondern Natur ihres Gegen-
 es, wohlgerregelt ſind, und zumal wenn ſie, alle Gattungen des Besizes und Erwerbes treffend,

die Idee der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer wenigstens annähernd e möglich verwirklichen, ist, wie ziemlich allgemein anerkannt wird, durchaus nicht einz vielmehr sind sie, solange die Einführung der letztgenannten Steuer nicht statin vorzüglich (wenn nicht ausschließend) der Empfehlung werth. Aber freilich können sie Bezug auf den Anschlag oder Kapitalisirung der verschiedenen ihnen unterworfenen nach unrichtigen Grundsätzen verfahren oder die Steuerquote in unangemessenem bestimmt wird, sehr große Bedrückungen oder sehr ungebührliche Begünstigungen m ren, welches beides zumal alldann stattfindet, wenn einige Vermögensgattungen (z. B. kapitale) von ihnen völlig verschont und daher die übrigen um desto härter angelegt w

Wir wenden uns zu den indirecten Steuern, dem Gegenstande einer lebhaft gefüh troverfe, wobei Schule und Schule, und mehr noch Schule und Praxis sich unverhö gensetzen, auch bei dem großen Gewicht der hier und dort aufgestellten Gründe eine Gr kaum anders als auf Art eines Vergleichs, d. h. durch Zusammentreffen auf ein Mitte, möglich scheint.

Fürs erste muß anerkannt werden, daß den indirecten Steuern kein natürliches dament eigen ist, daß sie also bloß auf rein positivem, d. h. auf einer von der rechtmäßig gewalt (in Übereinstimmung mit den Principien des allgemeinen Staatsrechts w darüber zu erforschenden wahren Gesamtwillen) ausgegangenen, jedenfalls willkür setzung ruhen oder bloß aus solchen rein positiven Titel eine Rechtsbeständigkeit anp nen. Daß jeder Staatsangehörige, welcher beitragsfähig ist, und zwar weil er es dem Maße, als er es ist, zur Theilnahme an der gemeinen Last mit Recht angehe geht (wie schon oben bemerkt worden) unmittelbar aus Zweck und Inhalt des Sta hervor oder ist die natürliche, rechtsnothwendige Folge des durch denselben gegrün schaftlichen Vereins. Auch daß derjenige, der noch außer dem allgemeinen (einen besondern Dienst für sich oder das Seinige von seiten des Staats in Anspr dafür eine angemessene Vergütung leiste, mag wenigstens als billig anerkan Dem positiven Gesetz kommt dann bloß noch die nähere Regulirung der im allgen von selbst bestehenden Steuerpflicht nach Anschlag, Maß und Weise zu, un gultirung soll nach ihrem Zweck nichts anderes sein als die den concreten Verhältniss ter Staaten und Bürgerklassen, sodann auch bestimmter Orte, Besitzthümer, Gru u. s. w. angepaßte Ausführung des allgemeinen oder vernunftrechtlichen Besteuerur Dagegen ist bei den indirecten Steuern nicht nur die nähere Bestimmung oder s sondern auch der Titel der Steuerforderung rein positiv, d. h. durchaus aus keiner rechtlich anzuerkennenden Schuldigkeit abzuleiten. Daß der Bürger darum dem vernunftrechtlich einen Beitrag schulde, weil er z. B. hungrig oder durstig ist und be oder Trank zu sich nimmt, oder weil er, seine Blöße zu bedecken, sich ein Kleid kauft o zu wärmen, Holz anschafft, überhaupt weil er ein Bedürfnis oder ein Gelüste befr auch z. B. weil er irgendein Erträgnis seines (ohnehin schon besteuerten) Grundes, Früchte, Vieh u. s. w., zu Geld macht (vielleicht gerade um daraus die Steuer z oder auch den Grund selbst verkauft, oder weil er einen Hund hält, in der Karte spie lung liest, einen Brief schreibt oder empfängt u. s. w., oder weil er einen Proceß oder gar weil er ihn (ob schon bona fide streitend) verliert, oder weil er eine Land- o straße befährt u. dgl. — dies wird niemand zu behaupten oder zu lehren wagen. sich natürlich, daß hier in Ansehung derjenigen Gattungen der indirecten Steuern, laß einer vom Staat erhaltenen besondern Wohlthat zu entrichten sind, nicht von Vorempfang wirklich entsprechenden Vergütung die Rede ist, sondern bloß von der hinausgehenden, mithin eigentlichen und insofern wirklich indirecten Steuerforderun also gleichwol aus solchen Gründen oder bei solchen Anlässen etwas bezahlt werden i schiebt es lediglich darum, weil das positive Steuergesetz es so verordnet hat, und es i Rechtfertigung einer solchen Verordnung die Angabe von andern Gründen nothwen jenigen sind, auf welchen die Steuerpflicht im allgemeinen und auch die Steuerpflü sigtum und Erwerb insbesondere ruht.

Den Vertheidigern der indirecten Steuern mangeln auch wirklich solche Gründe sehr beachtenswerthe, wenigstens sehr scheinbare, nicht. Es sind nämlich die nachsteh

1) Nach den heutigen Verhältnissen der Staaten, d. h. nach der Höhe der heut die Finanz zu befriedigenden Forderungen des Staatshaushalts, ist es durchaus un

ben Bestreitung nöthige Summe durch bloß directe Besteuerung hereinzubringen. her nothwendig, soll anders der Staatsbedarf vollständig gedeckt werden, noch Steuern seine Zuflucht nehmen. Jene Unmöglichkeit geht nämlich daraus hervor, in die ganze Staatslast auf das directe Steuerkapital wälzen, die Quote der jährlich ihre alldann gegen den jetzigen Betrag wenigstens zu verdoppelnde Höhe für bermal tausend Steuerpflichtige durchaus unerschwinglich werden, jedenfalls die Ithümer oder Unternehmer oder Arbeiter mit Recht anzusprechende Grund- oder Arbeitsrente ihm ungebührlich, ja mitunter bis zu seiner völligen Entmuthigung der ihm den Lebensunterhalt entziehen würde.

igt zwar, und nicht ohne Grund, daß ja auch die indirecte Steuer aus nichts ander Grund-, oder der Kapital-, oder der Arbeitsrente bezahlt werden kann, daß opelung oder was immer für eine Erhöhung der directen Steuer nicht empfindlicher die neben der gewöhnlichen directen Steuer noch weiter zu entrichtende indirecte. ht der große Unterschied zwischen beiden darin, daß die directe Steuer, wenn ar Erleichterung der Steuerpflichtigen nur in verhältnißmäßig kleinen, z. B. Mo- zieht — gleichwol bei jeder Verfallzeit eine nicht unbedeutende und baare Zahlung reißt und gar nicht abgewendet werden kann; wogegen die indirecte sich (bei dem er sie definitiv zu tragen hat) auf alle Lage, ja Stunden dermaßen vertheilt, daß irtschaftung (z. B. für ein Stück Brot oder ein Glas Wein oder ein Pfund Salz nsföhlbar ist und kein besonderes Zurücklegen von Geld nöthig macht; auch daß,) sie bewirkte Vertheuerung einer Sache mir hart fällt, ich, wenn diese mir ent- rich durch Entfagung steuerfrei machen und selbst, wenn sie Gegenstand eines ürfnisses ist, durch Selbstbeschränkung auf das dringend Nothwendige die Last rringern kann, daß sonach die Zahlung der indirecten Steuer oft ganz, oft m Theil von meinem Willen abhängt, wogegen die directe jedenfalls gezahlt

mt dazu, daß man, wenigstens in der Regel, nur alldann etwas kauft oder einen r schafft, wenn man bei Geld, mithin die (damit verbundene indirecte) Steuer zu nde ist, wogegen die directe Steuer gar oft verfällt, wenn der Steuerpflichtige von smitteln entblößt ist und daher, weil hier weder Nachlaß noch Verschub statt- der der Zwangsvollstreckung sich unterwerfen oder zu den verderblichsten Mitteln, r schaffen, greifen muß.

Regel, so sagen die Vertheidiger der indirecten Steuern weiter, verzehrt oder so ziemlich nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens; die indirecte a sie ganz vorzugsweise auf Gegenstände der Verzehrung (d. h. des Gebrauchs oder igt ist, kommt in ihren Wirkungen einer Vermögens- oder Einkommensteuer, Theorie nach die beste ist, nahe und ist von den Schwierigkeiten der Ausführung, det, frei.

n ist der Behauptung dieser Schule, zumal aber der Praktiker zufolge ein wahr- iges, d. h. wirklich alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes umfassendes recten Steuer, wo nicht unmöglich, doch wenigstens höchst schwer durchzuführen weniengen der schlimmsten Art verbunden. Schon die Besoldungssteuer erfährt r Widersprüche, die Kapitaliensteuer aber wird fast allgemein verworfen und der- t ein Drittheil der gesammten Vermögensmasse der Staatsangehörigen der Be- ygen. Noch verschiedene andere Einnahmequellen (wie mancherlei Einkommen aus der aus Übung freier Kunst) oder Vermögensstücke (wie z. B. Mobilien aller Art) n gewöhnlichen Steuersystemen von der directen Auflage frei, und mehrere damit ie namentlich die Gewerbskapitale und Gewinne) meist zu gering ange schlagen is nach einem höchst unzuverlässigen Maßstab geschätzt. Diesen nothwendigen, r schwer vermeidlichen Mängeln des directen Steuersystems nun helfen die indirecten ndem sie die von jenem verschont gebliebenen oder zu leicht angelegten Individuen s verzehrende, mithin ohne Ausnahme, treffen und dadurch die Allgemeinheit der nd eine mindestens annähernde Gleichheit derselben herstellen.

b zugleich ein treffliches Mittel, auch die Fremden, die etwa zeitlich auf unserm Ge- , oder die in Handelsverkehr mit uns stehen, ins Mitteleiden zu ziehen und daher g, der von denselben entrichtet wird, die eigenen Angehörigen zu erleichtern.

In diesen Behauptungen ist allerdings viel Wahres, jedoch auch mit viel Falschem vermengt enthalten. Es thut daher eine Sichtung oder nähere Beleuchtung noth.

Den ersten Punkt kann oder muß man allerdings zugeben, wenn man einerseits die Jahr für Jahr gesteigerte Staatsausgabe und andererseits die Fehlerhaftigkeit vieler bestehender direkter Steuersysteme betrachtet. Freilich wollte man den wirklich mit der directen Steuer belassenen Individuen und Klassen allein und nach dem Verhältniß des gegenwärtigen Ansehens ihrer Steuerkapitale das alles weiter aufbürden, was die indirecten Steuern ertragen, so würde man sie größtentheils erdrücken oder zur Verzweiflung bringen, und die Staatsgewalt müßte erröthen, wenn sie unumwunden auszusprechen hätte, wie viel sie von dem Besizer dieses oder jenes Acker, Acker- und Hauses u. s. w. fordere. Es ist daher die Verschleierung solcher exorbitanten Forderung mittels der indirecten Steuern ein Auskunftsmittel. Bestände jedoch die von der Theorie empfohlene alleinige und allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer, und wäre dieselbe Idee entsprechend geregelt, wäre zumal auch der Ausgabeetat nicht übertrieben, so würde jener Grund wegfallen und auch keine Verschleierung nöthig sein.

Ebenso ist nicht zu leugnen, daß die Allmählichkeit, ja selbst augenblickliche Unzufriedenheit in indirecten Steuerentrichtung sehr nachdrücklich zu ihren Gunsten spricht. Auch daß die Entlastung bei den meisten Gattungen der indirecten Steuern mehr oder weniger vom freien Willen des definitiv Zahlenden (namentlich des Verzehrers, im weiten Sinne des Wortes) abhängt, macht sie für das Gefühl desselben leichter und mindert den Vorwurf der Härte. Eine indirekte Besteuerung der Waare (die ja auch ohne die indirecte Steuer aus mancherlei Ursachen eintreten kann) ist nicht so empfindlich als eine directe Steuerzahlungsforderung und dabei, was bei dieser der Fall nicht ist, fortwährend oder tagtäglich zur Ersparung, d. h. zur Einschränkung des Genusses auf das Nothwendige oder auf das nach den Vermögensumständen des Verzehrenden Erzwingliche. Dagegen aber ist freilich auch wahr, daß nicht das augenblickliche Gefühl, sondern das wirkliche, aus der Summe der tagtäglich zu zahlenden kleinen Raten hervorgehende Gesammtgewicht derselben das Hauptmoment für ihre Beurtheilung ist. Der Steuerpflichtige empfindet auch nicht der Erscheinung nach, wirkt die indirecte Steuer für den sie definitiv Entrichtenden nicht anders, als eine Erhöhung der ihm aufliegenden directen thun würde, und daß er sich so deutlich nachweisen kann wie hier, wie viel er bezahlt, ist keine reelle Erleichterung. Er hat die Möglichkeit, sich der Zahlung zu entziehen (durch Entsagung auf den Genuß), was bei Gegenständen des Bedürfnisses, worauf die meisten oder die einträglichsten indirecten Steuern basirt sind, eine sehr nahe gesteckte Grenze; und wo sie stattfindet oder nothwendig wird, ist die Entbehrung selbst ein dem Druck der Steuer zu vergleichendes oder ein ohne Nutzen für den Staat dem Steuerpflichtigen weiter zugefügtes Übel.

Ganz falsch aber ist die Voraussetzung, daß die indirecte, namentlich die Verzehrungssteuer, darum leichter als die directe falle, weil, wer sich einen Gegenstand der Verzehrung anschafft, in der Regel bei Geld ist, wogegen der Erheber der directen Steuer an unsere Thür pocht, wo wir eben Geld haben oder nicht. Man verzehrt, d. h. man ißt oder trinkt, wenn man hungrig oder durstig ist, und man schafft sich Holz oder ein Kleid an, wenn man friert. Ist man im Augenblick des Bedürfnisses nicht bei Geld, so muß man gleichwol essen und das Geld dabei gerade wie bei Execution wegen der directen Steuer — entweder entleihen oder erbetteln, aber man muß der Steuer willen hungern, was doch sicher ein Übel ist. Ebenso bei dem Kaufmann, welcher nur die Vorauslage zu machen hat, z. B. bei dem Kaufmann, welcher den Zoll für die eingeführte Waare, oder bei dem Wirth, welcher das Ohngeld für den eingelegten Wein richten muß u. s. w. Wenn er das Geld zu solcher Vorauslage nicht hat und sich nicht beschaffen kann, so kauft er freilich nicht ein; aber das dergestalt erzwungene Aufgeben der Unternehmung ist ihm weit schädlicher, als es die Entrichtung der Steuer wäre.

Gleich falsch ist die Behauptung, daß jeder (in der Regel, im Durchschnitt) nach dem Grade seines Vermögens oder Einkommens verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in eben dem der Theorie nach vollkommen richtigen Verhältniß entrichte. Die Verzehrung richtet sich nicht nach dem Bedürfniß oder nach dem Gelüste; diese beiden aber werden mehr durch persönliche Leidenschaften und besondere Verhältnisse bestimmt als durch das Vermögen. Die Möglichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl, Stand u. s. w. können das Bedürfniß eines armen Menschen- und zehnmal über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsinns, Lebenslust, Freigebigkeit (die doch alle kein Grund der Besteuerung sind) mögen die Verzehrung ebenso weit über das Vermögensverhältniß oder auch über das Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Angewohnheit

ament u. s. w. sie dießseit dieses Maßes zurückhalten. Abgesehen aber von solchen, mit dem Vermögensstande in keinem Zusammenhang stehenden Eigenschaften und , erscheint — wo nicht das Gelüste, so doch — das Bedürfniß und die meist nach diesem (der indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende) Verzehrung bei allen so ziemlich oder doch unendlich weniger ungleich als das Vermögen: und es hat daher die auf stände des gemeinen Bedürfnisses gelegte Steuer weit eher die Natur einer Kopfsteuer oder Vermögenssteuer an sich. Die luxuriösen, den Reichen ganz eigens vorbehaltenen sind ohnehin, mit wenigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und einige ngen der letzten lasten ihrer Natur nach mehr auf dem Armen und dem Mittelmann als n Reichen, wie z. B. das Wirthshausgeld, wovon derjenige, der seinen eigenen Wein im hat, wenn er will, befreit ist, während der Arme jeden nöthigen Labetrunk sich dadurch ert sieht. Daher kann mit Zuversicht behauptet werden, daß, wenn eine gleiche Summe durch die directe und das andere mal durch die indirecte Besteuerung erhoben wird, von en eine weit größere Quote den Reichen zur Entrichtung zufällt als von der zweiten. erlich sehr bemerkenswerther Umstand.

as nun den fünften Grund, den man für die indirecten Steuern geltend macht, betrifft, :ellich wahr, daß durch die Befreiung der Besoldeten, der Kapitalisten, der Renteninhaber errer Klassen von der directen Steuer eine ungeheure Überlastung der Grundbesitzer ernerwerbsteute hervorgebracht wird, und daß, wo sie stattfindet, eine Heilung solches rens dringend noththut. Wird aber dieselbe durch die indirecte Besteuerung bewirkt? 1obann wäre dieses der Fall, wenn die indirecte Steuer bloß allein auf die von der 1 befreiten Klassen gelegt würde. So aber wird sie ja auf alle ohne Ausnahme gelegt. 1iesen daher alle privilegierten Klassen nach wie vor die Befreiung von einer dem Betrag 1 den übrigen zu entrichtenden directen Steuer entsprechenden Last: und diesen letzten anstatt der Erleichterung, mittels der indirecten Steuer nur noch eine weitere Bürde 1gt. Dem hier angegebenen Zweck also würde offenbar weit mehr entsprochen werden 1ne ausschließlich auf die bemerkten befreiten Klassen oder Individuen zu legenden Kopf- 1ffer Einkommen- und Klassensteuer als durch eine die bereits Besteuernten wie die Un- 1rten gleichmäßig treffende indirecte Besteuerung.

1r in dem Beizug der Fremden erkannte Vortheil der indirecten Steuer endlich ist wirklich 1bet. Doch ist der Grundsatz solches Beizugs (als allgemein gedacht und zumal bei zu 1bender Ausübung) rückwirkend auch unsern eigenen Angehörigen, denen alsbald von 1er fremden Staaten das nämliche widerfahren wird, nachtheilig; auch läßt bei der 1e, eine solche Steuer, z. B. ein Einfuhr- und ein Ausfuhrzoll, werde definitiv 1 Fremden bezahlt werden, gar oft eine falsche Berechnung unter. Gar oft fällt auf 1ßt und mit drückendem Gewicht eine Auflage zurück, deren Intention die Belastung der 1n war.

1rd durch diese Gegenbetrachtungen das Gewicht der von den Freunden der indirecten 1rung aufgestellten Gründe schon um ein sehr Ansehnliches verringert, so legen die 1 solcher Besteuerung in die Waagschale noch weiter die nachstehenden positiven Argumente: 1ie indirecte Steuer ruht schon nach ihrem Begriff auf einem vom Standpunkt des 1höchst bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen — weil nämlich Eigenthum und 1t willkürlich beschränkenden, ja möglicherweise ertödtenden — Princip. Dieses Princip 1 besteht nicht im Fordern, wo man ein (natürliches) Recht dazu hat, sondern im Fordern 1wo etwas zu erwischen oder zu packen ist. Freilich gibt es Leute, die da vermeinen, in 1aats- und Finanzwirtschaft brauche gar nicht vom Recht, sondern nur vom Nutzen die 1 sein (vgl. die Recension von Krehl's „Steuersysteme“ in den „Heidelberger Jahr- 1“, 1816, Juni); wir aber behaupten: überall in der Staatslehre muß die erste Frage 1n Recht, und erst die zweite nach dem Nutzen gehen. Mit Beziehung auf jenes Recht 1gen wir: Ist Besitz und Erwerb der natürliche Grund und Maßstab der Steuerpflicht, 1der Gegensatz derselben, nämlich Bedürfniß, mithin nothwendige Ausgabe, d. h. Ver- 1ng des Besitzes oder Einkommens, nicht auch ein solcher Titel sein. Und wenn ich eine 1r nach natürlichem Recht erlaube, sondern auch dem Staat ganz unnaheheilig, sonach 1tem durch den Gesellschaftsvertrag durchaus nicht aufgehobenen, vielmehr bekräftigten 1recht gehörige Handlung unternehme, z. B. esse, trinke, einen Brief schreibe u. s. w.: 1n der Staat die Befugniß haben, sie mir zu verbieten, d. h. sie mir nur unter der

willkürlich gesetzten Bedingung, dafür eine gewisse Zahlung zu leisten, erlauben wendbarkeit solcher anmaßlichen Befugniß ist grenzenlos; das Princip, auf d bedroht also in der That alle und jede Freiheit und, insofern die besteuerten mir zugleich nothwendig sind (wie Essen und Trinken), auch all mein Eigenthum möglicherweise verschlungen werden mag durch den Kaufpreis der mir überall nöthige Die Finanzgewalt, wenn sie indirecte Steuern ausschreibt, rechnet also: Ich brau directe Steuer kann ich nicht weiter erhöhen, weil sie sonst uneinbringlich würde od den Grundwerth und den Productionsgeinn zu tief herabdrückte. Ich will also d zum Steuererheber oder Presser machen. Ihr alle müßt und werdet essen und tri also eine Steuer darauf, so kriegen ich euch sicher. Ebenso: ich weiß gewiß, daß meisten von euch Briefe schreiben oder empfangen, sich der Straße bedienen, Tal oder rauchen u. s. w. werden. Presse ich euch für jede solcher Handlungen eine Ta mir sicherlich viel Geld ein. Ich verbiete euch also, auf irgendeinem andern Wege als der Steuer belegten der Staatspost Briefe fortzuschicken oder zu empfangen; ich l über die Straße fahren, wenn ihr nicht zahlt; ich fabricire oder verkaufe allein unt den Taback, dessen Gebrauch ich euch gestatte, und setze darauf einen nach Willkür zu l Preis u. s. w.; mit Einem Wort: ich fordere euch Geld ab, wo und wann es zumal aber da, wo ich euch am leichtesten und am sichersten bekomme. Wir fra, solcher Grundsatz für einen Rechtsstaat? So viel wenigstens ist sicher, daß, n constitutionellen Staaten seine Ausübung, bis zu einem gewissen Punkt hin, i stimmung echter Volksrepräsentanten, d. h. des wahren Gemeinwillens, gerechtfä kann, doch in absoluten Staaten schon durch seine bloße Aufstellung Freiheit w lediglich der Herrscherwillkür preisgegeben wird.

2) Ein anderer gegen die indirecte Besteuerung streitender Grund liegt darin, dem Gesellschaftsvertrag zu fordernde Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Be sie unmöglich hergestellt werden kann. Die Aufgabe jedes Steuersystems soll se der Belastung nach Maßgabe des Vermögens und Einkommens wenigstens annähernd wirklichen. Bei der indirecten Steuer aber muß diese Idee aufgegeben werden. Gegenstand immer man für sie wähle, derselbe mit solchem Vermögen und Eink in ganz und gar keinem, theils doch nur in einem sehr entfernten und unächtern Zu stehen wird. Daß jener Besteuerung unterworfenen Bedürfniß und Gelüste, zu bemerkt worden, ist unendlich weniger ungleich vertheilt als das Vermögen: ja je nach persönlichen Eigenschaften und Tagen, bei Armen in größerem Maße als vorhanden. Zudem kann die indirecte Steuer, insofern sie die persönlichen Ver: Steuerpflichtigen und seiner Familie trifft, nicht ebenso, wie wenigstens zum directen möglich ist, auf die Consumenten überwälzt werden. Denn wenn der Ge werksmann auch mitunter im Stande sind, durch verhältnißmäßige Erträge, i ihrer Erzeugnisse die bezahlte directe Steuer theilweise wieder hereinzubringen: bei der ihre Person und ihre Familie treffenden Verzehrungssteuer darum nicht: ge sie sonst die Concurrenz mit andern für ihre Familie weniger bedürftenden Vertheil aushalten würden. Es wird folgergemäß durch die indirecte Steuer nicht nur in und Klasse, sondern auch zwischen Genossen derselben Klasse eine scharfe Unt: Belastung erzeugt, und dieses für viele äußerst drückend, ja oft ganz unerträglich: ist dieses um so mehr der Fall, da bei den meisten dieser Steuern ein Nachschuß an den directen Steuern den Dürftigen gewährt kann, gar nicht stattfindet: Er muß die Korn-, Bier- und Weinsteuer zahlen, wenn er aus dem Armenzettel Brot oder einen kleinen Tabackstrunk anschafft.

3) Zudem läßt sich, was ein weiterer Verwerfungsgrund ist, das nothwendige Steuer, sowohl für den einzelnen als für die Gesamtheit, durchaus nicht zu annähernder Genauigkeit bestimmen. Zu dem Vertrag zwischen im ganzen od jeden einzelnen durchschneidend treffenden Quote (und wie schwer ist schon die Angabe müßte nämlich noch beigelegt werden die Härte der Unterdrückung, welche wenigstens der Steuer willen sich aufhebt, sobald die Verkümmern oder völlige Untermacht sonst Vertheil vertheilenden, durch die Steuer jedoch mit Vertheil od unmöglich gewordenen Handels oder Gewerbe, endlich die Menge der Steuern in Umständen, Unannehmlichkeiten aller Art, welche die Unterdrückung der

nen Defraudation verhütet werden soll, unausbleiblich mit sich führt, und welche für manchen mit lästiger sind als die Steuerentrichtung selbst.

4) Solche mit der Erhebung der indirecten Steuern nothwendig, theils wenigstens natürlich verbundene Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, oft auch durch die inquisitorischen Maßregeln gefügte persönliche Kränkung oder Demüthigung macht gleichfalls ein nicht ungewichtiges Argument gegen diese Steuern aus. Keine der directen Steuern, wenn einmal das Steuerpital ins Reine gebracht, folglich nur noch vom Einzug die Rede ist, verursacht irgendwelche Beschwerden oder Störungen, die mit jenen, welche die indirecten unaufhörlich oder Tag für Tag begleiten, auch nur vergleichbar wären. Man gedenke namentlich der oft selbst tyrannischen Authgesetze und der durch sie nicht nur den wirklich Zollpflichtigen, sondern der gesammten Bevölkerung (z. B. dem Grenzdistrict im Zollverein) und allen Reisenden, ohne Unterschied, zehenden Quälereien und Beschränkungen! Und dazu kommt noch Kostspieligkeit der Verwaltung, welche den Reinertrag der indirecten Steuern, verglichen mit deren Rohertrag, gegen den der directen ausnehmend herabsetzt, also den Steuerpflichtigen eine in eben diesem Verhältniß erhöhte Last ohne irgendeinen Vortheil der Steuerklasse auflegt.

5) Was aber noch das Schlimmste ist: die indirecten Steuern sind, wenigstens größtentheils und unter gewissen Umständen, der Volksmoralität in hohem Grade gefährlich, bringen Unglückseligkeit mit der Regierung hervor, ja, reizen nicht selten zu förmlicher Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt und zu andern Verbrechen. Es geschieht zumal in dem Verhältniß, wo sie hoch und die Anstalten gegen den Unterschleif streng sind. Je höher z. B. die Accise, je höher der Zoll ist, desto stärker — weil die Versuchung zur Defrausion oder zur Einschmuggung. Die Schwere der Strafen, die davon abschrecken soll, reizt bloß zu größerer Vorsicht und feinerer List, oder auch, wenn die Entdeckung geschehen und Flucht nicht möglich ist, zu verzweifelter Gegenwehr und verbrecherischer Gewaltthat. In der theuern Accise, in dem hohen Zoll steht der gewöhnliche Verstand mehr nur eine factische Bedrückung eine rechtlich begründete Forderung; und solche Vorstellung beschwichtigt das sonst den Unterschleif verdammande Gewissen. Einmal aber auf der Bahn der Gesehwidrigkeit befindlich, eilet man leicht weiter und verliert bald überhaupt die Achtung gegen Gesetz und Recht. Die Regierung ihrerseits, erbittert durch die steigende Frechheit der Defraudanten und um Ehtgemäß die redlichen Bürger (z. B. die den Zoll entrichtenden Kaufleute gegenüber den Schmugglern) vor dem ihnen durch den Unterschleif der unrechtlichen zugehenden Nachtheil zu wahren, steigert im Maß der zunehmenden Übertretungen ihre Strenge und geräth dergestalt in ein Übermaß derselben, wodurch sie mit der öffentlichen Meinung und dem moralischen Gefühl des Volks sich in Widerspruch setzt und die unmittelbar von dem strafenden Arm des Rechts zum Widerstand, zu meuterischen Comploten, ja zu einer Art von Bürgerkrieg reizt. Die Geschichte der — zumal aus Lebensnothwendigkeiten, wie z. B. das Salz, gelegten — Accise, sodann die Geschichte der Zölle und Mauthen enthalten von der ältern bis zur neuern Zeit eine Menge der niederschlagendsten, ja empörendsten Beispiele solchen Unheils.

Einem System der indirecten Steuern, welches, je nach der Auswahl der damit zu belegenden Gegenstände, nach der Höhe der Abgaben und nach den Einzug-, Aufsicht- und Controlarten, die bemerkten bösen Eigenschaften an sich trägt und daher jene traurigen Wirkungen zu erzeugen muß, kann der wahre Gesamtwille oder ein treues Organ desselben nie und nimmer die Zustimmung ertheilen. Sollte die Mehrheit einer Volksrepräsentation gleichwol es anerkennen, so überschreitet sie eben aus Irrthum oder Unlauterkeit ihre Vollmacht; und die durch die schon äußerlich gültiges Gesetz Bedrückten haben dann gerechten Grund zur Beschwerde. Schon aber dieses im allgemeinen mag behauptet und anerkannt werden, so dürfte es doch weit gegangen sein, wollte man ganz unbedingt über alle und jede indirecte Steuer den Vorwurf der Verwerfung brechen. Wenn die Gegenstände solcher Besteuerung zweckmäßig ausgewählt werden, die Steuer selbst mäßig und endlich die Administration derselben klug und sanft geregelt ist, so fallen die härtesten Vorwürfe weg und treten die für solche Steuern angeführten Gründe in ihr Recht. Zur Erläuterung dieses gewissermaßen als Vergleichsvorschlag gestellten Satzes wollen wir hier nur einiges Wenige im allgemeinen sagen, da die wichtigeren Anwendungen der gewöhnlich vorkommenden indirecten Steuern in besondern Artikeln theils schon beurtheilt sind, theils später beurtheilt werden.

Sollen die indirecten Steuern der Idee einer Vermögenssteuer sich nähern, d. h. die wohlhabendern Klassen mehr als die dürftigern treffen, so müssen sie auf Luxusgegenstände gelegt

werden, nämlich auf solche, welche in der Regel nur von reichern Leuten bezogen werden können. Freilich ist die Einnahme von solchen Gegenständen minder zu bedauern (als die von Gegenständen eines allgemeinen Bedürfnisses; wenn jedoch die Steuer nicht zu hoch ist, so wird sie die Befriedigung ihrer gewöhnlichen Gelüste nicht abhalten und dergestalt gleichsam einen sichern Ertrag abwerfen.

Auch auf allgemeine Lebensbedürfnisse, überhaupt auf Gegenstände eines allgemeinen Gebrauchs kann indeß eine Steuer ohne wesentlichen Nachtheil gelegt werden (1) wenn sie 1) auf einen Gegenstand und Maß sich längere Zeit hindurch gleichbleibt, 2) auf eine geringe Summe ist, daß sie möglichst wenig Plagereien mit sich führe, und 3) zumal, daß sie nicht auf diejenigen falle, welche man bei ihrer Einführung als definitiv zahlende im Auge gefaßt hat. Die erste Erforderniß ist das wichtigste. Nur allzu hohe indirecte Steuern können die Wohlthaten bringen gleichwohl, wenn eine zahlreiche Klasse oder gar die gesammte Bevölkerung in dem Staat eine ansehnliche Summe ein. Die geringe Vertheuerung der damit bezogenen Waaren wird, zumal wenn sie einmal eine Zeit lang bestanden, nicht sehr fühlbar sein. In dem letztem Fall, je nachdem die Sache wirklich ein Lebensbedürfniß (z. B. Salz, Brot) ist oder nicht eben dem nothwendigen, sondern nur dem gewöhnlichen Gebrauch angehörend ist, zu gemeinern Handelsartikeln) entweder auf die Höhe des Arbeitslohn oder auf die Einkünfte der ärmern Klassen ihre Wirkung dahin geäußert haben, daß im ersten Fall nicht mehr die Arbeiter, sondern der Arbeitsherr oder die Consumenten der Arbeitsproducte die Steuer tragen, im zweiten aber die Lebensgewohnheit, d. h. der Bedarf oder Bedarf allmählich mit der Vertheuerung in das entsprechende Verhältniß gekommen ist. Nicht allerdings ist die Gmüthhaltung der Plagerei, weil ohne strenge Controle die Vertheuerung nicht wohl zu verhindern sind. Doch vermindert sich mit der Gmüthigung der Steuer der Reiz zum Unterschleif, und immerhin gibt es Mittel und Wege, die mit der Ausübung Einhebung jedensfalls verbundene Belästigung, der Verschaffenheit und Ausdehnung zu mindestens erträglich zu machen. Thunlichste Vereinfachung ist hier das Hauptmittel, wobei die Würde und der Freiheit der Bürger das oberste Gesetz. Was endlich die Überwälzung der Steuer auf jene Klassen oder einzelne betrifft, die nach der Intention der Auflage wirklich eigentlich tragen sollen, so hängt die Erreichung solchen Zweckes abermals theils von der Art der Gegenstände, theils von der Einhebungsart der fraglichen Steuern ab. Es kann, wenn oder dort ein Mißgriff stattfand, geschehen, daß die Steuer, anstatt z. B. auf den Consumenten zu fallen, dem sie zugebacht ist, ganz oder doch theilweise auf den Producenten sich überwälzen zur ungerechtesten Bedrückung desselben, oder auch daß sie ganz oder theilweise auf dem Consumenten liegen bleibt, welcher, der Intention der Steuer nach, bloß die Vorauslage hätte leisten sollen. Das Ohngeld z. B. wird der Wirth allerdings von seinen Gästen sich ersetzen lassen; ob der Weinhandler die Accise vom Wein oder der Schlächter jene vom Schlachtvieh wirklich auf den Consumenten mittels Erhöhung des Verkaufspreises wälzen werden oder auf den Producenten mittels Abzugs am sonst gewöhnlichen Kaufwerth, hängt von mancherlei Umständen ab. In der Regel wird die Accise (sowie der Ausfuhrzoll oder auch wie der von den Fremden zu entrichtende Einfuhrzoll), zumal wenn sie hoch ist, dem Kaufpreis beim Producenten am ersten Verkäufer herabdrücken, demnach, wenigstens zum Theil, von diesem getragen werden. So wird auch oft der Zoll, womit man die fremden Käufer oder Verkäufer zu treffen sucht, von unsern eigenen Bürgern (Producenten oder Consumenten) der That nach getragen werden und überhaupt gar manche indirecte Steuer durch fehlerhafte Regulirung aus einer Consumtionssteuer, die sie sein sollte, in eine Productions- oder Speculationssteuer sich verwandeln.

Über die indirecten Steuern theilen sich die nationalökonomischen und staatsrechtlichen Schriftsteller in ganz entgegenge setzte Ansichten. Wir wollen nur einige der für uns autoritätären anführen, da ein vollständiges Verzeichniß fast endlos sein würde. Hat doch schon 1820 L. F. Wiederhold in seinem „Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern“ uns mit einer ausnehmend langen Namen- und Bücherliste beschenkt, und es ist seitdem noch gar viele andere Stimmen für und wider erklingen.

Schon über den Begriff der indirecten Steuern sind die Lehrer nicht einig, weswegen auch schon, neben der Unterscheidung der Steuern in directe und indirecte, die weitere „unmittelbare und mittelbare“ oder in „zunächstige und entferntere“ aufgestellt hat. Wir

beschränken den Begriff der indirecten Steuern auf die Verzehrungssteuer. In der Hauptsache selbst aber erklären viele die indirecten Steuern als eine ganz besonders empfehlenswerthe, den directen noch vorzuziehende Abgabe; andere halten sie zwar für minder gut als die letzten, jedoch nach Umständen oder wol auch überhaupt für rathsam oder gar nothwendig und zur Vollständigkeit eines guten Steuersystems mit gehörig; noch andere endlich verwerfen sie entschieden und unbedingt. Unter ihren Vertheidigern führt zumal Adam Smith eine gewichtige Stimme, und es wird seine Autorität von vielen andern als ein Hauptbeweis angeführt. Weiter vertheidigen die indirecte Besteuerung Sonnenfels („Grundsätze der Finanzwissenschaft“), J. J. Benzenberg („Über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem“), Christian („Des impositions et de leur influence etc.“), Ganitt („Essai politique sur le revenu public etc.“), Sartorius (in verschiedenen eigenen Abhandlungen und in Recensionen staatswirthschaftlicher Schriften in den „Göttinger gelehrten Anzeigen“), auch Say, Sismondi, sodann der Graf von Soden, von Jacob, Böllig, Murchard („Kann der Staatshaushalt des Deutschen Bundes der Besteuerung einheimischer Waaren entbehren?“ in den „Politischen Annalen“ von 1821), Malchus und andere neue Schriftsteller über die Finanzwissenschaft. Dagegen verwerfen die indirecten Steuern: J. Eichenmayer („Über die Consumtionssteuer, eine staatswirthschaftliche Abhandlung“), G. Krönke („Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern“), Wehr („Staatswirthschaftslehre“), Destutt de Tracy („Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu“, Buch 13) u. a.; sodann noch viele landständische Rebner und Verfasser von Flugschriften.

V e r z e i c h n i s s

der im dreizehnten Bande enthaltenen Artikel

S.

	Seite	
Sachsen (Volkstamm). Von A. v. Druffel.	1	Schmähschrift , s. Vasquill.
Sachsen (Königreich). (Politische und Territorialgeschichte. Staats- und Rechtsgeschichte. Geographische, statistische und staatsrechtliche Verhältnisse.) Von R. Wiedermann.	8	Schriftfähigkeit , s. Kanzeifähigkeit.
Sächsische Herzogthümer . (Gemeinsame Entwicklung; neuere Geschichte; Statistik.) Von G. Brückner.	39	Schulen (gelehrte). Von F. A. Graf.
Sachsen-Lauenburg , s. Lauenburg.	53	Schwarzburg . Von A. Volpert.
Sachsenspiegel , s. Germanische Volksrechte.	—	Schweden . (Das Land und seine Verfassung; Staats- und Verfassungsgeschichte; jetzige Staatsrecht; Statistik.) Von
Sachwalter , s. Anwalt.	—	Schweiz . (Land und Volk; Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes.) Von
Saint-Simonismus , s. Communismus und Socialismus.	—	Sogt .
Salisches Gesetz , s. Germanische Volksrechte.	—	Schwur- oder Geschworenengericht (zur Entscheidung von Strafsachen). Von
Sanct-Gallen . Von G. Vogt.	—	Welcker .
Sanitätswesen , s. Staatsarzneykunde.	66	Schwyz , s. Urkantone der Schweiz.
Sardinischer Staat . Von S. Reuchlin.	—	Secularisation, Säkularisation . Von W.
Savigny (Friedrich Karl von). Von A. Heffner.	83	Secrath . Von R. J. Burckhardt.
Schaffhausen . Von G. Vogt.	93	Secrecht . Von R. J. Burckhardt.
Schaumburg , s. Lippe-Schaumburg.	99	Securifikation . Von R. J. Burckhardt.
Schenkung . Von F. Sierig.	—	Selbsthülfe (im allgemeinen). Von W.
Schiedsgerichte . (Austräge, Vermittelung; Bundeschutz; Bundesaustragalinanz und Bundeschiedsgericht.) Von W. L. K.	109	Selbsthülfe (völkerrechtliche). Von J. F.
Schiffahrtsgesetze . Von R. J. Burckhardt.	126	Selbstmord, Selbstverkömmelung, Vergehen gegen sich selbst. Von W. L. K.
Schisma . Von R. A. Lipsius.	134	Selbstregierung des Volks , s. Centralisation.
Schleswig (Herzogthum). (Jetzige Beschaffenheit des Landes und seine Gestalt in den ältesten Zeiten; geschichtliche Übersicht bis zur staatsrechtlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins.) Von G.	137	Semittische Völker . Von G. Weil.
Schleswig-Holstein . (Zustände des Landes um die Mitte des 15. Jahrhunderts; Staats- und Verfassungsgeschichte; Von der Wahl Christian's I. von Oldenburg, Königs von Dänemark, bis zur Einführung der Souveränität im Königreich Dänemark, 1460—1660; von 1660 bis auf die neueste Zeit; Statistik der Herzogthümer.) Von G.	146	Seniorat , s. Majorat.
Schlesier (August Ludwig von). Von W. Schulz.	178	Serbien . (Geographisch-statistischer Ueberblick über Staatsgeschichte, Staatsrecht und Bevölkerung.) Von L. Leskovec.
		Servituten, Dienstbarkeiten, Grundgerechtheiten . Von W. A. Lette.
		Sicherheitspolizei , s. Polizei.
		Sicilien , s. Neapel und Sicilien.
		Siebenbürgen . (Geographie; Ethnographisch- und Verfassungsgeschichte; Statistik.) Von P. Hunfalvy.
		Simone . Von W. L. K.
		Sittenpolizei . Von F. C. W. A. v. L.
		Slaveret . Von C. Goepf.
		Slawen . Von W. F. Klun.
		Socialismus und die sociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland. Von W. L. K.
		Söldner . Von W. L. K.

	Seite		Seite
Solothurn. Von G. Vogt.	433	ten. Zwangsanleihen. Schwedende Schuld.	
Souveränität; Suzeränität. Von J. Held.	439	Amortisation. Tilgungsfonds. Staatsbank-	
Spanien. (Geographische Lage und Gestal-		rott. Conversion.) Von G. Runge.	617
lung. Staats- und Verfassungsgeschichte.		Staatskreich (coup d'état). Von R. Vie-	
Statistik und staatsrechtliche Verhältnisse.)		dermann.	635
Von R. Willkomm.	448	Staatsverbrechen. Von J. Held.	637
Sparksen. Von W. A. Lette.	487	Staatsverfassung, f. Staat.	639
Spinoza (Baruch, d. i. Benedict). Von R.		Staatsverwaltung. Von J. Held.	640
Rosenkranz.	498	Staatswissenschaften. Von J. Held.	649
Staat, Staatsverfassung. (Organismus, Sou-		Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung	
veränertät, Endzweck und Gesamtwille,		und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in	
Entwicklungsperioden und Eintheilung der		Deutschland. Von Welcker.	696
Staaten. Die beste Staatsverfassung.) Von		Stahl (Friedrich Julius). Von M. Du-	
Welcker.	502	stedt.	708
Staatsanwalt. Von R. J. A. Ritter-		Stammgüter (auch Erbgüter [Erbe], Stock-	
maier.	541	güter, bona paterna sive avita vel avia-	
Staatsarzneikunde. Von H. Sonnenkalb.	559	tica, auch hereditas). Von Jöyfl. Mit	
Staatsbankrott, f. Staatsschulden.	568	Nachtrag von W. A. Lette.	710
Staatsbürger. Von J. Held.	—	Stand; Unterschied der Stände. Von Wel-	
Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdiener-		cker.	717
pragmatik. Die höchst bedenkliche Rich-		Stände, f. Abgeordnete; Constitution; Land-	
tung des neudeutschen Dienerrechts. Von		tag; Deutsches Landesstaatsrecht.	721
Welcker.	576	Standesherrn. Von J. Held.	—
Staatsgerichtshof. Von J. Held.	590	Standrecht. Von W. Küstow.	729
Staatspapiere, f. Staatsschulden.	600	Stapelrecht. Von R. J. Burckhardt.	732
Staatsprocurator, f. Staatsanwalt.	—	Statistik. Von G. Vogt.	736
Staatsrath. Von J. Held.	—	Stein (Heinrich Friedrich Karl, Freiherr vom	
Staatsrecht, f. Staatswissenschaften.	604	und zum). Von E. Stern.	755
Staatsroman. Von J. Held.	—	Stempel. Von R. Mathy und W. A. Lette.	774
Staatsschulden. (Geschichte des Staatsschul-		Steuerbewilligungs- und Steuerverweige-	
denwesens. Nachteile desselben. Zulässige		rungsrecht. Von R. Vieder mann.	778
und unzulässige Anleihen. Fundirte [con-		Steuerfreiheit, f. Privilegien.	781
solidirte] Schuld. Einfache Anleihen. Ren-		Steuern, (Steuerwesen. Von W. A. Lette.	—
tenanleihen. Lotterieranleihen. Staatspa-		Steuern (indirecte und directe). Von Kots-	
piergeld. Anleihen bei öffentlichen Institu-		ted.	788

Vertical line on the right side of the page.



.

